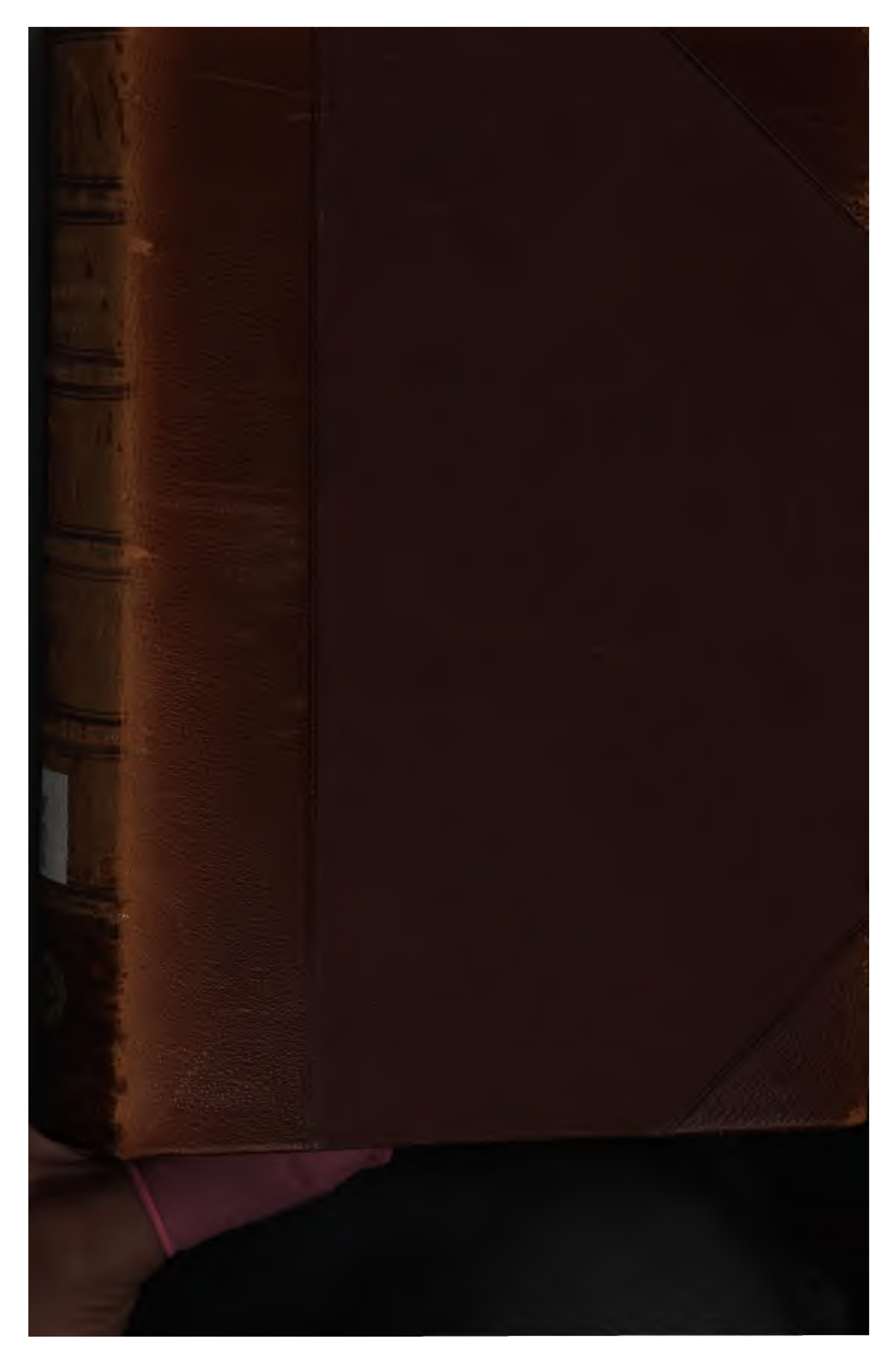
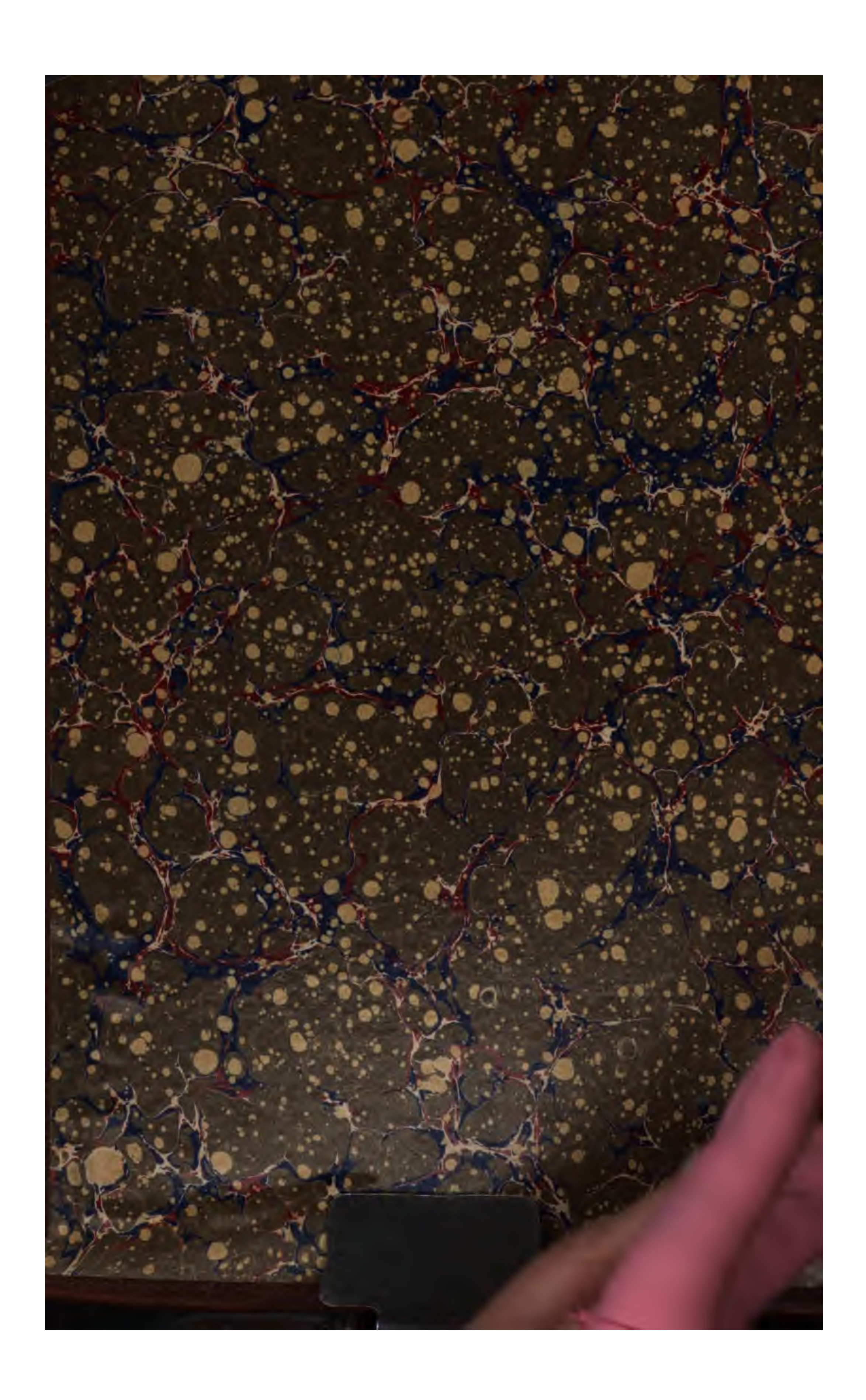
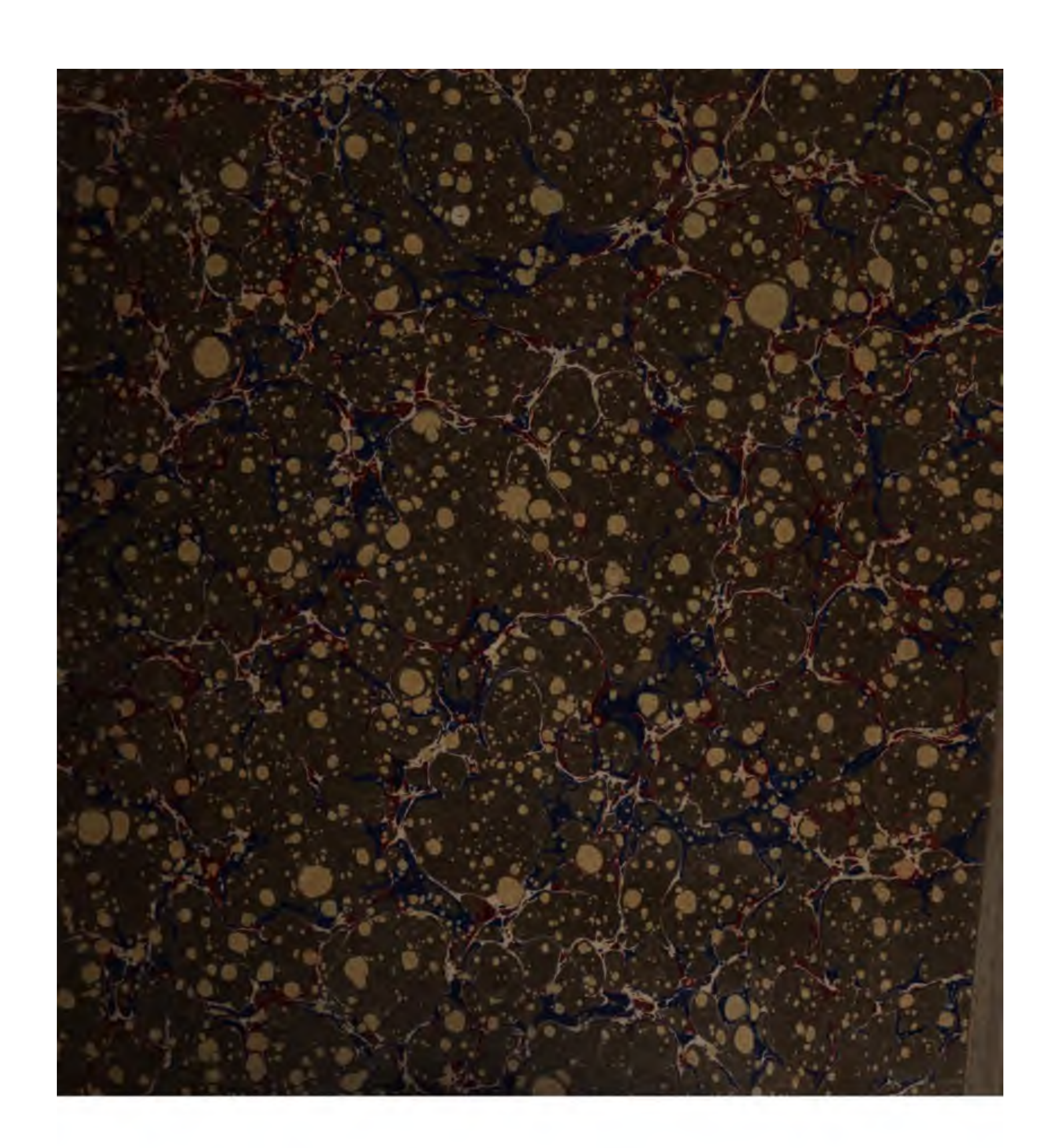
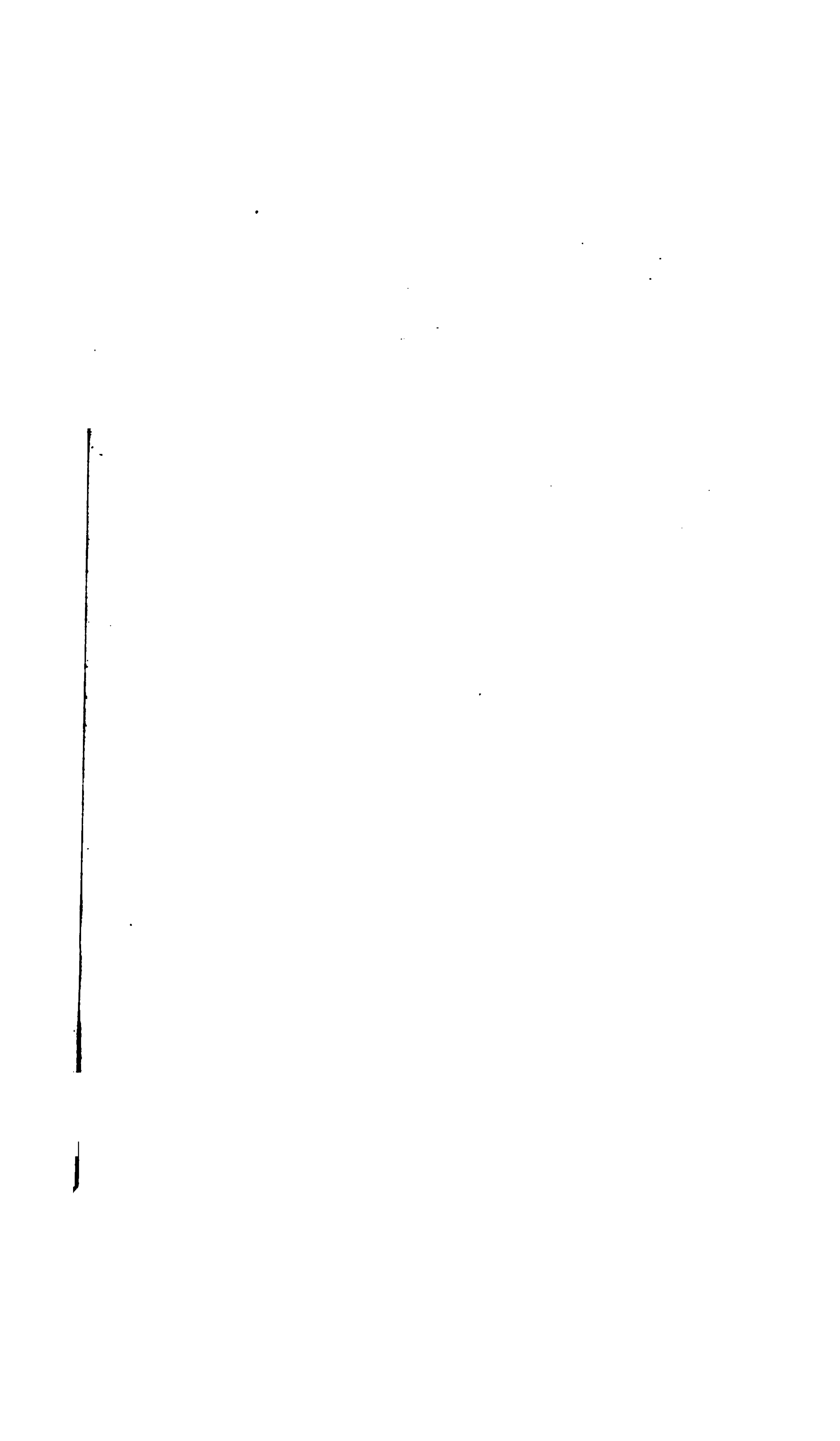














v

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 14. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXIX (III. FOLGE, BAND XIV).

Mit 8 Kurventafeln.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1897.

Inhalt d. Bd. XIV. Dritte Folge (LXIX).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur.

Benachrichtigung.

Bücher, Recensionen und Briefe, welche die Rubriken „Litteratur" und „Uebersicht über die neuesten Publikationen" betreffen, bitte ich fortan wieder an mich und nicht wie bisher an Herrn Prof. Dr. L. Elster zu senden.

Halle a. S., Mühlweg 13.

Prof. J. Conrad.

I.

Eine Untersuchung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Von

Dr. Richard Rössger in Leipzig.

Unter den vielen Forderungen, die seit Inkrafttreten der Gewerbeordnung ohne Aufhören an den Staat gestellt worden sind, kehrt auch die einer Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (ja, sogar sein völliges Verbot) immer wieder. Erst in der verflossenen Session hat der Reichstag eine aus diesem Verlangen entstandene Novelle verabschiedet. Die seit langem geplante Aktion gegen das Detailreisen ist nun zwar durch diese zu einem erfolgreichen Ende gebracht, der von gewisser Seite gegen das Haupt des Hausierers geführte tödliche Streich jedoch von der Regierung abgelenkt worden. Der Hausierer ist noch einmal der drohenden Gefahr entgangen, ohne hauptsächlichen Schaden genommen zu haben. Wie lange? — ist eine schwer zu beantwortende Frage. Denn da die Hauptwünsche der Hausiergegner bisher unerfüllt geblieben sind, so hängt immer noch, gleichsam wie das

Schwert des Damokles, die stete Drohung einer weiteren Beschränkung oder vielleicht gar einer Vernichtung seines Gewerbes über seinem Haupte.

Obgleich nun der Reichstag in den letzten 25 Jahren zu wiederholten Malen über die mit dem Gewerbe im Umherziehen zusammenhängenden Fragen beraten hat und obgleich immer viel über diesen Betrieb gesprochen und geschrieben worden ist, fehlt es für die neueste Zeit, abgesehen von seiner Behandlung in volkswirtschaftlichen Lehr- und Handbüchern, die naturgemäß eine erschöpfende nicht sein kann, an einer objektiven Darlegung alles dessen, was auf ihn Bezug hat. Wer sich über ihn genauer unterrichten will, muß z. Z. noch in Berichten über Parlamentsverhandlungen oder über die Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammern und in Fach- und anderen Zeitschriften nachlesen, in denen sich verstreute, z. T. recht wertvolle, Beiträge zu seiner Beurteilung finden.

Deshalb dürfte es auch nicht unangebracht sein, jetzt, wo die Frage wenigstens vorläufig zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, einmal vorurteilsfrei in eine Untersuchung derselben einzutreten und sie nicht nur vom Standpunkte der gegenwärtigen Zustände aus zu beleuchten, sondern vor allem auch klarzulegen, wie sich dieselben aus der Vergangenheit heraus entwickelt haben. Gerade das letztere wird sich um so mehr empfehlen, als im allgemeinen auch in dieser Frage eine genauere Kenntnis der Verhältnisse nur wenig über die Zeit eines Menschenalters zurückreicht und man vielfach den Ruf nach Zuständen früherer Zeiten erschallen läßt, ohne sich die Mühe zu nehmen zu untersuchen, wie zu jener Zeit diese Zustände gewirkt haben und, was die Veranlassung gewesen ist, daß man sie verließ.

I. Historisches.

1. Das Hausieren mit Waren.

Eine Darlegung der Entwickelung des Handels im Umherziehen wird sich zum Teil eng an die Geschichte des Handels überhaupt anzuschließen haben. Für eine gewisse Zeit sind beide geradezu identisch; denn aller Handel, auch der Großhandel, war auf einer gewissen Stufe der Entwickelung Hausierhandel[1]). Rau bemerkt ganz treffend, daß die festen Kramläden aus den trag- und fahrbaren Warenbehältern der Hausierer in derselben Weise entstanden sind, wie die stehenden Bühnen aus dem Karren des Thespis[2]). Die Sprache selbst deutet ähnliche Beziehungen durch die althergebrachten Zusammenstellungen, „Handel und Wandel“, sowie „Kauf und Lauf“ an[3]). Den-

---

1) Ulmenstein, Ueber den Hausierhandel in Rau's Archiv, S. 209: J. Falke (Geschichte des deutschen Handels) nennt ihn „Die Grundlage, die Wurzel, aus der die ganze Entwickelung des deutschen Handels emporschiefst“, S. 278.

2) Rau, a. a. O., S. 237.

3) Auch aus anderen Sprachen lassen sich für die Verwandtschaft beider Begriffe Beispiele anführen, aus denen zu gleicher Zeit die Identität der den Bezeichnungen für Handel und Wandel, Kauf und Lauf, sowie Tausch und Verkehr zu Grunde lie-

noch würde es nicht richtig sein, hiernach zu schließen, daß der Hausierhandel, welcher ja die niedrigste Stufe des gegenwärtigen Handelsverkehrs darstellt, auch als die erste Handelsbethätigung der Menschen überhaupt anzusehen sei. Diese ist vielmehr im stummen Tauschhandel zu suchen, der sehr früh unter dem Zwange der Verhältnisse sich entwickelte, nachdem bisher die Aneignung dessen, was man brauchte, durch Raub und Krieg vor sich gegangen war[1]). Zuerst kamen die orientalischen Völker zur Ueberzeugung, daß es nützlicher und sicherer sei, auf friedlichem Wege durch freiwillige Entäußerung des Entbehrlichen und Ueberflüssigen das Notwendige und Nützliche sich zu erwerben[2]). Diesen stummen Tauschhandel kann man als eine primitive Art des Marktverkehrs ansehen. Die eine Partei legte im fremden Lande die Waren an einem bestimmten Orte nieder und zog sich dann schnell in ihr Versteck zurück, von welchem aus sie den Ort übersehen konnte. Vorher hatten sie durch aufsteigenden Rauch ihre Anwesenheit kundgegeben. Hierauf kamen die Leute der anderen Partei. Sie sahen sich die Gegenstände an, legten ihre Gegengaben daneben und zogen sich gleichfalls zurück. Genügten diese Gaben den Fremdlingen, so nahmen sie dieselben, und der Kauf galt als vollzogen. Im anderen Falle zogen sie sich, ohne die Gaben mitzunehmen, wieder zurück, worauf die anderen noch weitere Gegenstände hinzulegten. Und dies setzte sich fort, bis beide Teile befriedigt waren[3]). Diese älteste Stufe eines primitiven Handelsverkehrs ist für die indogermanischen Stämme allerdings nicht nachweisbar, doch sind uns sonstige Beispiele desselben nicht bloß für das Altertum, sondern auch bei unkultivierten Völkern bis in die Gegenwart bekannt[4]).

---

genden Wurzeln hervorgeht. (Vgl. Schrader, Historisch-linguistische Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde, S. 63 f. u. 66.) So entspricht dem skr. par = hinüberfahren, hinübersetzen got. faran (gehen) farjan (fahren) und griech. περάω = ich verkaufe (nur von Sklaven) und περάω = ich durchreise. Diese griechischen Verben sind kaum voneinander zu trennen, so dafs Curtius, Grundzüge[5], S. 274, annimmt, die Ausdrücke für Handel und Wandel haben sich hier erst allmählich auf verschiedene Formen gleichen Ursprungs verteilt. Hierzu passen auch ahd. wantalôn mhd. wandelen = verändern, verwandeln, verkehren (cf. das heutige „Verkehr") ahd. wandel = mutatio, wantala = negotium; uuandelunga = commercium (vgl. Graff, Wörterbuch, II, 764); griech. ἀμείβεσθαι = wandeln (Curtius, Grundzüge[5], S. 324) tauschen = lat. migrare (Brugmann, Griech. Grammat., S. 34). Vielleicht ist auch das franz. marcher (= gehen, reisen) mit seiner Aehnlichkeit zu den vom lat. Stamme merca gebildeten marché (= Markt), marchand, altfranz. marcheand, ital. mercatante (vgl. Marketender, mittellatein. mercadantes u. s. w.) ein weiteres Glied in der grofsen Kette, welche durch die im Volksbewufstsein zusammengehörigen Begriffe „Handel und Verkehr" schon von der Urzeit des indogermanischen Sprachstamms an gebildet wird.

1) Vgl. die Piratenzüge der Karier, Phönizier, Griechen und die Wikingerfahrten der nordischen Germanen.

2) S. S. 4.

3) G. Jacob, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter, S. 124; Schrader, a. a. O., S. 11 u. Beer, Geschichte des Welthandels, I, S. 68.

4) Schrader, a. a. O., S. 11 erwähnt in der Anmerkung als Beispiel hierfür den Verkehr der Karthager mit den Eingeborenen der ostasiatischen Westküste und der römischen Kaufleute mit den Seren. Für Rufsland finden sich Nachweise für diesen Handelsverkehr bei Frähn Ibn Fofslan S. 205, 210, 227, 229, 231 fg. Für die neuere Zeit vgl. M. Kulischer, Der Handel auf primitiven Kulturstufen, in Ztschr. für

Neben diesem unpersönlichen Verkehr hat sich frühzeitig auch ein persönlicher Handels- (d. i. zunächst Tausch-)verkehr herausgebildet. Als Anfang desselben darf man den Austausch der Gastgeschenke zwischen Fremdling und Wirt ansehen; diese Geschenke eröffneten dem Gast den Zugang zu dem Feuer des gastlichen Herdes. Und es ist wahrscheinlich, daß dieser „Austausch der Waren ursprünglich sogar der eigentliche Zweck eines gastfreundschaftlichen Bundes war"[1]. „Noch jetzt gehört bei den Südseeinsulanern außer dem Gruße zum Zeichen der Gastfreundschaft ein besonderes Geschenk und bildet gewissermaßen die Grundlage des Verkehrs auf Tausch und Handel"[2]. Mit der Herausbildung eines geheiligten Gastrechts fielen allmählich die dem Verkehr entgegenstehenden Schranken des Fremdenhasses, und der Verkehr fand freie Bahn. Aber auch für spätere Zeiten konnte der (meist noch i. U. betriebene) Handel namentlich wegen des Mangels an Gasthäusern das Gastrecht niemals ganz entbehren, und so blieben beide noch recht lange, bis das Gastrecht in den Gasthäusern gewissermaßen organisiert war und die private Fürsorge für den Gast durch feste Einrichtungen ersetzt wurde, eng verbunden.

Diese ersten Spuren eines Handelsverkehrs, welche wir im stummen Tauschverkehr finden, lenken nun mit der Zeit in feste Bahnen ein, und sobald sich die einzelnen Parteien über den beiderseitigen Vorteil klar geworden sind und sich haben darüber einigen können, daß auf dem Orte des Warenaustausches während der Zeit dieses Verkehrs jede Feindschaft aufgehoben sein solle, ist der wirkliche Marktverkehr fertig. Der Verkäufer kommt vertrauensvoll an den fremden Ort, der Käufer tritt ihm ohne Mißtrauen entgegen, und der gegenseitige persönliche Handelsverkehr findet statt, zuerst durch Zeichen, später mit Hilfe eines Dolmetschers und schließlich mit Umgehung jeden Vermittlers in direkter Weise. Dieser Marktverkehr entwickelte sich im Occident wie im Orient im engen Anschluß an den religiösen Kultus. Den Arabern hatte der Prophet ausdrücklich gestattet, auf ihren Pilgerfahrten nach Mekka Handel zu treiben (Sûre II), und im christlichen Abendlande blühte der Marktverkehr gleichfalls durch die religiösen Feste und unter dem Schutze der Geistlichkeit sehr auf[3]. Der Weg zu und von den Märkten wurde zum

---

Völkerpsychologie u. Sprachw., X, 378 fg. u. K. Andree, Geogr. des Welthandels, I, 23 fg. G. Jacob, a. a. O., S. 23.

1) Schrader, a. a. O., S. 10. Von einem ähnlichen Gesichtspunkte sind vielleicht auch die zur Karolingerzeit häufig stattfindenden Gesandtschaften zwischen den fränkischen Königen und den Kaisern von Konstantinopel wie den persischen Kalifen zu betrachten, „bei denen jede Gesandtschaft die besten Erzeugnisse ihrer Länder als Geschenk und Gegengeschenk mitnahm". Vgl. J. Falke, Die Geschichte des deutschen Handels S. 29.

2) G. Klemm, Kulturgeschichte, IV, S. 310. Vergl. Schrader, a. a. O., S. 11.

3) Auch die christlichen Glaubensapostel pflegten ihre Reisen stets in Gesellschaft von Handelsleuten zu machen, und später (im 12. Jahrh.) verbanden deutsche Kaufleute mit den Pilgerfahrten überseeische Geschäfte von Venedig und Genua aus. J. Falke, a. a. O., S. 45 u. 81.

Schutze gegen die durch Räuber drohende Gefahr meist in größeren Reisegesellschaften zurückgelegt. Doch auch unterwegs verkaufte man von den für den Markt bestimmten Waren. So schloß sich anfangs der Wanderhandel an den Warentransport an und war mit diesem eng verbunden. Doch frühzeitig gab es schon entschlossene Männer, welche sich von der Gemeinschaft der anderen frei machten und — Waren verkaufend und eintauschend — ihre eigenen Wege zogen. Zunächst freilich mögen sie sich immer noch in der Nähe der großen Handelsstraßen [1]) aufgehalten haben.

Die Quellen [2]), aus denen wir unsere Kenntnis über das Vorkommen dieses Handels schöpfen können, fließen sehr spärlich, doch machen sie es sicher, daß zu allen Zeiten und bei allen Völkern nicht nur der Kleinhandel anfangs Sache des Hausierens war, sondern auch der Großhandel ursprünglich einen hausierartigen Charakter trug.

Allen Völkern des Altertums stehen die Phönizier hinsichtlich der frühen Entwickelung eines verzweigten Handelssystems voran. Bei ihnen war in späterer Zeit der Großhandel das Monopol der Könige und vornehmeren Geschlechter, „kleinere Kaufleute nährten sich aber als Hausierer, Schänkwirte“ u. s. w. [3]). Mit ihren Schiffen fuhren „die Phöniker, der Seefahrt kundige Männer [4]) . . . . . allerlei Tand mitbringend“, von Küste zu Küste, um ihre Waren gegen die Erzeugnisse der Bewohner des Landes auszutauschen („Gut zu erhandeln“) [5]). Vor allem suchten sie in fernen Ländern feste Punkte zu gewinnen, von denen aus bequem die Waren nach allen Seiten hingebracht werden konnten.

Zur Anlegung dieser Handelsfaktoreien wählten sie mit Vorliebe solche Buchten, welche tief in das Land einschnitten und als Schutzriegel eine quer vorgelagerte Insel hatten. An den Orten, wo sie derartige Handelsniederlassungen nicht hatten, blieben sie oft solange vor Anker liegen, bis sie ihre Ladung krämerweise verkauft und Rückfracht gesammelt hatten“ [6]), oft sogar „ein völliges Jahr“ [7]). Nach der Sitte des Gastrechts brachten sie dem Könige des fremden Landes ein wertvolles Geschenk, um sich dadurch seinen Schutz zu sichern [8]). Nachdem dieser gewährt war, breiteten sie ihre Waren am Meeresufer aus und lockten die Bewohner durch Trompetenschall an, dieselben zu besichtigen. In vielen Fällen warteten sie nicht, bis die

1) In Deutschland zogen sich dieselben anfänglich besonders am Rhein und an der Donau entlang, später auch mitten durch das Land von Konstantinopel nach der Ostsee hin. Vgl. J. Falke, a. a. O., I, S. 41, 81 u. 100.

2) Da eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte dieses Handelsbetriebes z. Zt. noch nicht vorhanden ist, habe ich versucht, im folgenden diese Quellen wenigstens zusammenfließen zu lassen und so das, was an geschichtlichen Zeugnissen über das Vorkommen des Hausierhandels von mir gewonnen werden konnte, nebeneinander zu stellen.

3) Beer, a. a. O., S. 31 u. 49.

4) Hom. Odyss., XV, 414 u. 415 (citiert nach Voſs' Uebersetzung).

5) Odyss., XV, 455.

6) Roscher, Ansichten aus der Volkswirtschaft, I, S. 341.

7) Odyss., XV, 454.

8) Ilias, XXIII, 745.

Bewohner zu ihnen kamen, sondern sie boten ihre Waren in den benachbarten Ortschaften feil[1]). Hier wurde der „listige Mann“ sogleich von den Frauen, den „Mägden im Saal“ und der Herrin, umringt, „welche das Brustgeschmeid aus Gold und besetzt mit Elektron“ nacheinander mit verlangendem Blicke betrachteten, es in die Hände nahmen und „über den Preis“ handelten.

Obgleich die Griechen und die anderen Bewohner der Mittelmeerländer gern die Waren der Phönizier eintauschten, waren diese Kaufleute bei ihnen doch verhaßt und verachtet. Schon ihnen haftete der Makel an, unter welchem im Altertum das Ansehen des Kaufmanns litt, nämlich der Unehrlichkeit, der Betrügerei. Die Griechen bezeichneten sie als „im Truge gewandte Gaudiebe“, als „ränkevoll, schlau, listig, viel verschlagen, Nagetiere, Betrüger, die den Menschen viel Böses thun“ u. s. w. Das griechische Wort für Kleinkrämer, Höker, κάπηλος, bezeichnet ja ursprünglich gleichfalls schlau, listig, betrügerisch“[2]). Die Abneigung der Griechen gegen den Handel war so groß, daß es — so geachtet bei ihnen auch die Seeräuber waren — doch selbst „bei dem idealisierten Schiffervolke der Phäaken als eine Beschimpfung galt, wenn man einen Fremden mit ‚Kaufmann‘ anredete“. Die Kaufleute von Beruf sind bei Homer regelmäßig Ausländer: Tyrrhenen, Taphier und ganz besonders die Phönizier[3]). Bis zur Zeit der Perserkriege beruhte der friedliche Verkehr bei ihnen fast nur auf dem unter dem Schutze des Zeus Xenion stehenden Gastrechtes und war Tauschhandel. Erst nachdem sie mit den höher zivilisierten Völkern des Orients in Berührung gekommen waren, nahm er einen gewissen Aufschwung[4]). Doch schon aus dem homerischen Töpferliede erfahren wir, daß Töpferwaren auf den Straßen hausiermäßig verkauft wurden[5]).

Für die frühere Römerzeit bringt uns Livius (V, 8) einen Beweis von dem Vorhandensein des Hausierhandels. Er berichtet, daß um das Jahr 400 v. Chr. Geb. römische Soldaten, die Besatzung der Stadt Anxur, ihren Posten verlassen hatten, „Waren verkaufend in den benachbarten Dörfern und Städten umherzogen und infolgedessen bei der durch Verrat veranlaßten Einnahme der Stadt „dem Tode entgingen“ (!)[6]).

Weitere Zeugnisse für das Vorkommen dieses Handelszweiges bei den Römern, namentlich für den Verkehr mit den nördlich von ihnen wohnenden Völkern, finden wir bei anderen römischen Autoren. Früher hatten diesen Handel etruskische Kaufleute vermittelt[7]). So fanden die römischen Kaufleute, welche unter dem Schutze ihrer Truppen

---

1) Roscher, a. a. O., II, S. 342, u. Schrader, a. a. O., S. 69. Vgl. auch Odyss., XV, 458 fg., sowie Scylax. Peripl., S. 54, Apollodor Bibl., III, 13, 8.

2) Odyss., XV, 288; XV, 415 u. 419; vgl. Roscher, System der Volkswirtschaft, III[6], S. 94 u. Schrader, S. 69; vgl. auch K. Andree, a. a. O., I, S. 21.

3) Roscher, Ansichten u. s. w., II, S. 341.

4) Beer, a. a. O., I, S. 66, 67, 83.

5) Hom. Epigr., 13 ff.

6) Vgl. Roscher, a. a. O., S. 94.

7) Schrader, a. a. O., S. 81.

nach dem Norden Europas zogen, schon das Bedürfnis für ihre Waren bei den Galliern und Germanen erweckt. Cicero sagt in seiner Rede pro Font. (VI, § 11), daß Gallien von römischen Bürgern und Kaufleuten wimmle. Cäsar erzählt [1]), daß unter dem Schutze seiner Truppen diese Kaufleute durch ganz Gallien zogen, ja bis an die Küsten von England gelangten, indem sie überall mit den erwünschten Waren die nicht minder begehrten Neuigkeiten mitbrachten [2]). Nur wenige Stämme, wie die Nervier, wiesen diese herumziehenden Händler mit ihren verweichlichenden Waren zurück [3]), die meisten begehrten sie. Später kamen dieselben auch zu den Germanen, zunächst natürlich zu den an den Rheinufern wohnenden Stämmen, den Ubiern, und noch später auch zu den Sueven, welche sogar ihre Kriegsbeute an jene gegen deren Waren abtraten [4]).

Bei den Griechen und Römern, wie überhaupt bei den Völkern des Altertums, ist der Hausierhandel, der seine ursprüngliche Entstehung aus dem Tauschhandel nie ganz, selbst für die Gegenwart nicht, verleugnet [5]), verhältnismäßig länger bedeutend geblieben als bei den Völkern des neueren Europas, weil jene Völker von den 3 Perioden der wirtschaftlichen Entwickelung der Hauptsache nach nur die beiden ersten durchlaufen haben [6]). Zur vollen Entfaltung der in ihm enthaltenen Kraft ist das Kapital bei ihnen nicht gelangt [7]).

Neben den genannten Völkern des Altertums, von denen jedes einmal eine Zeit lang als Handelsstaat eine Rolle gespielt hat, ist noch ein Volk hervorzuheben, das, ohne jemals die führende Stellung als Handelsstaat zu erreichen, dennoch zu allen Zeiten von größter, ja sogar typischer Bedeutung für den Handel, und namentlich auch für den Warenhandel, gewesen ist: die Juden. Nach der Zertrümmerung des phönizischen Reiches durch Alexander [8]) fingen sie schon an, in großer Anzahl umherzuwandern, und nach der Zerstörung Jerusalems ergossen sie sich in Scharen über alle Länder. Martian sagt in seinen Erklärungen des Ezechiel ausdrücklich: „Bis heute wohnt in den Juden ein solcher eingeborener Geschäftseifer, daß sie des Gewinnes wegen die ganze Erde durchziehen; und so groß ist ihre Lust zu handeln, daß sie überall innerhalb des römischen Reiches zwischen Kriegen, Mord und Totschlag Reichtum zu erwerben trachten“ [9]). Sie zogen gar bald auch über die Grenzen des römischen Reiches, „und die römischen Kaufleute, die sich unter den Markomannen in der Stadt Marbods niederließen, sind sicher Juden gewesen“ [10]). Bei

---

1) Cäsar, De bello Gallico, III, 1—6. Vgl. auch Schrader, S. 82.
2) Ibd., IV, 5, 20 u. 21.
3) Ibd., II, 15.
4) Ibd., XIV, 2 u. 3.
5) Vgl. die Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1887 (Der Wucher auf dem Lande, S. 283).
6) Roscher, System der Volkswirtschaft, III⁶, S. 94.
7) Ders., I, S. 47.
8) Kiesselbach, Der Gang des Welthandels und die Entwickelung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter, S. 21.
9) Ders., S. 25.
10) Ders., S. 28.

den germanischen Völkerschaften sind die Juden im frühen Mittelalter jedenfalls noch gut behandelt worden. Dies erklärt sich auch sehr leicht. Das Bedürfnis des gewerbsmäßigen Handelsbetriebs wurde auch schon in jener Zeit lebhaft empfunden, und kein anderes Volk als die Juden konnte dasselbe in der gewünschten Weise befriedigen. Den auf ihren Gehöften hinlebenden Adligen und Bauern, welche nach den Waren des Orients verlangten, „konnte es natürlich nicht einfallen, mit den ihnen völlig unbekannten Handelsplätzen Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen“ [1]). Dies war am Ausgange des Mittelalters eben die Aufgabe der heimatlosen, „ewig beweglichen Juden, von denen Augustin erwähnt, daß sie oft als junge Männer ihre jungen Frauen verließen, um in der Welt umherzuwandern, und als Greise zu ihren Greisinnen zurückkehrten“ [2]).

Auf diesen geheimnisvollen Drang nach steter Bewegung, welcher in den „vielhundertjährigen Hausierwanderungen“ der Juden seinen Ausdruck fand und zur Heimatlosigkeit dieses Volkes im Mittelalter führte, ist die schauerliche Sage vom ewigen Juden zurückzuführen. In dieser sehen wir eine Personifikation der allgemeinen Schicksale und Neigungen des Volkes seit der Zerstörung von Jerusalem [3]).

Aber schon zu Karls des Großen Zeit brach die Abneigung gegen sie immer schärfer hervor, so daß dieser, um sie gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen, ihnen in seinen Kapitularien den Weg vorschrieb, den sie nehmen sollten [4]).

Wie aller Handel bei den europäischen Völkern des Altertums anfänglich im Umherziehen betrieben wurde, so finden wir andererseits, daß auch in der Gegenwart der Hausierhandel recht vielfach noch die einzige, oder doch hauptsächlichste Form der Gütervermittelung ist.

Mit Rücksicht auf die höhere Bedeutung, die der Hausierhandel auch bei den Völkern des Orients und den Bewohnern der neuen Welt noch hat, soll daher die chronologische Reihenfolge in unserer Skizze unterbrochen werden und sich an die Darstellung desselben bei den Bewohnern des Altertums eine Auswahl von verschiedenen Zeugnissen anreihen, die sein Vorkommen bei den ebengenannten Völkern belegen. Diese unmittelbare Nebeneinanderstellung scheint auch dadurch noch gerechtfertigt, als bei dem gering ausgebildeten Verkehrswesen jener Zeiten und Gebiete die Existenz des Hausierhandels in erster Linie durch das Bedürfnis des Konsumenten berechtigt ist. Er ist hier der einzige Vermittler unter den einzelnen Völkern und bringt ihnen, was sie zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit nötig haben, wie auch die Gegenstände, die ihnen als Luxus dienen.

Wenn es sich nun auch von selbst versteht, daß der Handel sich in den Gegenden am besten entwickeln kann, wo er durch Gesetze geschützt ist, so hat doch mangelnder gesetzlicher Schutz durchaus nicht den Hausierer von seinen Wanderungen zurückgehalten. Die ältesten

1) W. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, II, S. 237.
2) Kiesselbach, a. a. O., S. 28.
3) Roscher, Ansichten, II, S. 339.
4) Kiesselbach, a. a. O., S. 40.

Spuren des Hausierhandels führen ja sogar bis zu den Zeiten zurück, wo im frühesten Altertum ein anderer Verkehr der Völker untereinander als ein feindlicher überhaupt noch nicht vorhanden war [1]), an einen Schutz des Handels sonach gar nicht gedacht werden konnte. Auch in der Gegenwart muß sich der Hausierhandel in den wenig kultivierten Teilen der neuen Welt noch ohne jeden gesetzlichen Schutz behelfen. Und doch hat derselbe für jene Gegenden außerordentlichen Nutzen gebracht. Nur dadurch, daß den Kolonisten ihre Bedürfnisse durch die Hausierer zugeführt wurden, konnte die Kolonisation (Amerikas z. B.) so große Fortschritte machen [2]).

Vielfach waren hier die Hausierer deutsche Juden, denen die Bewohner der Plantagen (die Neger), die dieselben nicht verlassen durften, gern ihre Waren zu hohen Preisen abkauften, so daß die umherziehenden Händler sich bald ein Stromboot oder einen Wagen anschaffen und schließlich als shopkeepers enden konnten. Geriebener aber als diese waren die Yankees, die als clock- oder jewelry pedlars das Land durchzogen und freilich oft auch ebenso wie die schon genannten die armen Hinterwäldler betrogen. Am liebsten besuchten sie die Blockhäuser, wenn sie wußten, daß der Mann nicht zu Hause war [3]). Dann breiteten sie vor den Frauen ihre blinkenden Waren aus, daß diese, die solche Herrlichkeit selten sahen, wie geblendet waren und sich gern etwas aufschwatzen ließen [4]). Ein wirklicher Mittelpunkt für die Hausierer ist in Amerika Cincinnati, das Birmingham der Vereinigten Staaten. Hier werden Haus- und Ackergeräte, Seife, Lichte, hölzerne Uhren, Papier, Bücher u. s. w., kurz alle die tausend Kleinigkeiten verfertigt, welche die Hausierer im Westen und Süden gebrauchen [5]). Die Hausierer ziehen von dort aus bis in die Wildnis hinein und bringen sogar den Trappern ihren Bedarf an Waren und Munition [6]). Mancher jener Buschläufer im vorigen Jahrhundert war zugleich Kleinhändler und erhielt von den Handelskompagnien Waren, die er mit dem Indianer gegen Felle austauschte.

Unsere Kenntnis vom Hausierhandel in Amerika geht bis in die ersten Zeiten der Entdeckung dieses Erdteils zurück. Aus dem Berichte des Mönches Franz von Bobadilla erfahren wir, daß schon zu seiner Zeit (1528) die Mexikaner von „einem Orte zum andern" gingen, um Handel zu treiben [7]).

Der hausierende Händler selbst ist eine so friedliche und Vertrauen erweckende Erscheinung, daß es für die Forschungsreisenden

---

1) Vgl. Schrader, a. a. O., S. 68.

2) Ein anschauliches Gemälde von den wandernden Krämern der neuen Welt entrollt uns Gerstäcker im Ausland (1845, Nr. 309—311) in seinen Nordamerikanischen Skizzen.

3) Gerstäcker, a. a. O.

4) Vergl. hierzu Justus Möser, Patriotische Phantasien. I, XXXVI, Klage wider die Packenträger. Vergl. auch das Edikt für Ober- und Niederbayern vom Jahre 1616. Vergl. S. 6.

5) Roscher, Ansichten u. s. w., II, S. 25, 26.

6) K. Andree, a. a. O., I², S. 287. Ders., a. a. O., I, S. 248.

7) Andree, a. a. O., I², S. 74.

in Südamerika zu Zeiten gar keine bessere Verkleidung gab, um vor dem Mißtrauen und den Angriffen der Eingeborenen geschützt zu sein, als diese[1]).

Afrika war von jeher das klassische Land des Karawanenhandels, und geradezu charakteristisch für den Handel i. U. sind auch in diesem Erdteile die Araber gewesen. Bei ihnen erleichterte die durch das Wüstenleben entwickelte Gastlichkeit, welche die Dichter in ihren Gesängen preisen, den Verkehr in hohem Grade[2]). Das große Vorbild des Propheten, der auch Handelsmann gewesen war, blieb selbstverständlich gleichfalls nicht ohne Wirkung. Die alljährlich nach Mekka unternommenen zahlreichen Pilgerfahrten vereinigten eine große Menge von reisenden Kaufleuten, deren Sicherheit durch Gegenseitigkeit gewährleistet wurde und die überall, teils auf der Reise, teils an den Halte- und Ruhestellen, teils auch am Wallfahrtsorte ihre Waren anboten und auch an den Mann brachten[3]).

Auch Barth berichtet, daß die Mekkapilger auf ihrer Heimreise beständig vom Wege abschweifen, in den Ländern umherziehen und Handel treiben[4]). „An der Guineaküste", heißt es bei Andree, „ist jedermann Hausierer." Der Kaufmann giebt diesem Hausierer Kredit, wie auch er solchen empfängt; doch weiß er sich durch strenge Kreditgesetze zu schützen, nach denen nicht bloß der Mann, sondern auch die ganze Familie dergestalt haften, daß er sie verpfänden und verkaufen kann[5]).

In gleicher Weise bildet bei vielen asiatischen Völkern neben dem Karawanenhandel der eigentliche Hausierhandel einen wesentlichen Bestandteil des Handelsverkehrs. So wird das Land der Kirgisen, da dieses Volk keine Märkte kennt, die an bestimmten Tagen abgehalten werden, regelmäßig von Hausierern durchzogen, und durch diese kommen indische und europäische Waren bis an die Zelthütten der Nomaden[6]).

In Persien sind die Hausierer gleichfalls von Belang. Sie laden allerlei kleine Waren auf ihre Pferde, „schließen sich den Karawanen

---

1) Eduard Pöppig, Reise in Chile, Peru und auf dem Amazonenstrome während der Jahre 1827—32, II, S. 274 ff. Vergl. hierzu auch W. Roscher, System, III[6], S. 94.
Dafs auch sonst die Verkleidung als Hausierer oft gebraucht wurde, um, ohne Verdacht zu erregen, anderen Zwecken zu dienen, läfst sich nach Cooper's Spy wohl vermuten. Selbst die deutsche Volkssage hat sich dieses Motivs bemächtigt, nachdem mit dem zunehmenden Handel der Kaufmann eine populäre Figur geworden war. So wird uns in Gudrun (5. Avent.) berichtet, dafs tapfere Helden, die Hegelingen, sich, um die schöne Hilde für den König Hettel zu gewinnen, als Kaufleute verkleiden, in ihrem Schiffe prächtige Waren mitbringen, die Gunst des Königs sich zu erwerben wissen, und schliefslich die Königstochter entführen. Vergl. hierzu die in Hom. Odyss., XV, erzählte Entführung einer Frau durch phönizische Kaufleute.

2) Jacob, a. a. O., S. 23.

3) Beer, a. a. O., I, S. 150.

4) Heinrich Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Centralafrika, II, S. 448; vergl. damit IV, S. 249; ähnlich auch IV, S. 290. Andree, a. a. O., I[1], S. 42.

5) Andree, a. a. O., I[2], S. 234.

6) Andree, a. a. O., I, S. 95 f.

oder den Pilgerzügen an, setzen unterwegs ihre Güter ab, kaufen andere ein und bleiben in steter Bewegung". Viele von ihnen kommen sogar mit den Mekkapilgern aus Persien über Trapezunt bis nach Konstantinopel, wo sie in den Straßen mit Teppichen, Shawls, Edelsteinen, Waffen, Metallwaren u. s. w. hausieren gehen. Andere ziehen mit den Wallfahrern durch Syrien bis Aegypten und Arabien [1]).

Im allgemeinen ist jedoch in Asien vielfach der Armenier, wie in Europa der Jude, der Träger des Hausierhandels. Dieses Volk, dessen Kultur wie die der Juden fast ununterbrochen aus dem Altertum überliefert ist, hat solche Völker zu Nachbarn, die viel roher sind als sie und „wo der Handel noch größtenteils Hausierhandel sein muß" [2]). Eine große Zahl derselben ist in steter Hausierwanderung zwischen Indien und Westeuropa begriffen; auch sie nehmen gern für längere Zeit Aufenthalt in Konstantinopel.

Schließlich bietet Asien auch noch den russischen Hausierern ein reiches Feld für ihre Thätigkeit. Diese wandernden (meist jüdischen) Kleinhändler, Chodebtschiki genannt, welche die auf der Messe (zu Nischnij Nowgorod) eingehandelten Waren weit und breit vertreiben und mit ihren Karren bis ins östliche Sibirien ziehen, erhalten Kredit auf langes Ziel. Obgleich der Kaufmann diese Händler nur oberflächlich kennt, borgt er ihnen dennoch, da angeblich Wortbruch und Veruntreuung bei ihnen selten sind [3]).

Viele Vertreter hat der Hausierhandel auch in China. Während bei den bisher angeführten Völkern des Ostens das Vorhandensein des Hausierens seine Erklärung in der geringen Kultur der von ihnen bewohnten Länder findet, erklärt sich hier die Unzahl derselben aus dem Umstande, daß die angesehenen Frauen dieses Reiches fast niemals ihre Gemächer verlassen dürfen und deshalb keinen Laden besuchen können [4]).

Unter den gegenwärtig noch vorhandenen Völkern des Abendlandes soll im folgenden nur auf die Verhältnisse Deutschlands eingegangen werden [5]). Die Germanen scheinen zeitig am Handel aktiven

---

1) Andree, a. a. O., S. 163.

2) Roscher, Ansichten u. s. w., II, S. 350.

3) Andree, a. a. O., S. 66; vergl. auch S. 293. Vergl. auch hierzu die Schilderung, welche Andree (a. a. O., S. 69) von den jüdischen Hausierern während der Messe in Berditschew macht.

4) „Ausland" 1845, No. 185. Vergl. Roscher, III[6], S. 94.

5) Bei den übrigen Staaten Europas finden sich dieselben Zustände. Für die früheste Zeit Frankreichs (die Zeit Ludw. IV. 936—54) sagt uns Sismondi, Histoire des Français III, 385 von dem commerçant voyageur: Il cheminoit avec ses voitures, il portoit sa balle du manoir d'un comte ou d'un seigneur à celui d'un autre. . . . et il obtenoit la protection de ceux auprès desquels il faisoit regulièrement sa tournée, qu'en leur faisant sentir le besoin qu'eux-mêmes avoient de lui.

Auch von den Bulgaren wird uns berichtet, daß sie weit umherzogen. Bis nach Schweden, dem Lande Witu der arabischen Schriftsteller, brachten sie die Produkte Asiens und die Säbelklingen der Levante und tauschten sie gegen das Grauwerk, Biber und Zobel. Jüdische und persische Gewebe wurden von ihnen nach Perm gebracht, Kiesselbach, a. a. O. S. 56 u. 57. Ueber das Hausieren der Alt-Bulgaren in den Dörfern

Anteil genommen zu haben. Tacitus (Germania 41) berichtet, daß die Händler der Hermunduren bis nach Augsburg kamen und dort wohl aufgenommen wurden, während wir freilich an anderer Stelle erfahren, daß den Völkern, deren Beziehungen zu dem römischen Reiche nicht so gute waren, der Verkehr mit den Römern erschwert wurde [1]. Immerhin beschränkte sich der innere Handelsverkehr der Germanen bei ihrer geringen Gewerbsbetriebsamkeit bloß auf den Austausch jener Güter, welche zur Befriedigung der unmittelbaren Bedürfnisse nötig waren. Handel um des Gewinnes willen vermittelten nur die Fremden [2]. Dies gilt noch für die Zeit Karls des Großen [3]. Wo sich der Handel zum Großhandel aufschwang, war er sicher in den Händen der Juden. Allmählich wurde die Vermittelung der Juden jedoch überflüssig. Die kleineren Ackerbauer oder freien Männer lernten es bald, mit den Produkten ihrer Heimat stromabwärts zu handeln [4].

Weitere Zeugnisse für die Ausdehnung dieses Handels in Deutschland bringt Justus Möser [5]. Dieser schreibt auf Grund eines Berichts des gelehrten Mönches Bruno: „Der Handel war (in der Zeit von 918—1192) schlecht und mehrenteils in den Händen hausierender Krämer, deren Zahl groß sein mußte, weil Kaiser Heinrich IV. ein ganzes Heer daraus errichtete [6].“ Derselbe teilt uns ferner auf Grund eines anderen Zeugnisses mit, daß man in den Städten sogar eigene Kirchhöfe für sie hatte [7]. Selbst die Hanseaten verschmähten neben ihrem weltbeherrschenden Großhandel in fremden Ländern den Hausierhandel nicht. Wir wissen, daß ihnen Hakon Magnussen von Norwegen 1297 jeden Hausierhandel in seinem Lande untersagte [8]. Hierin scheinen die süddeutschen Städte mit ihnen gewetteifert zu haben; von Danzigs Handelsstand wird wenigstens oft genug über die Landfahrer aus Nürnberg Klage geführt, die mit allerhand Krämerwaren (Gewürzen, Spezereien, die sie aus Italien holten und die daher „venedische Ware“

Ungarns und die Klagen der Siebenbürgischen Kaufleute darüber s. Falke, a. a. O. II, S. 274, vgl. auch I, 78.

Vgl. für England, Rußland und Ungarn für die neueste Zeit: J. G. Kohl, Reisen in England u. Wales I, 47 (1844), u. Roscher, System III, S. 94 u. S. 691, sowie Ulmenstein a. a. O. S. 219.

1) Hist IV, 64. Schrader a. a. O. S. 53.

2) Beer, a. a. O. I, 225, vgl. auch S. 8.

3) Scherr, Deutsche Kulturgeschichte, 5. Aufl., S. 79, vgl. S. 17.

4) Kiesselbach a. a. O. S. 42.

5) J. Möser, Osnabrückische Geschichte II, S. 217.

6) Historia belli Saxon. bei Freher, Rerum Germanicarum scriptores hgg. von Struvius Bd. 7, S. 213. („Interea Heinricus Exrex exercitu nec magno nec forti congregato nam maxima pars ex mercatoribus erat obviam nostris paravit“. Vielleicht erklärt sich die grofse Zahl der Kaufleute dadurch, dafs auch die Fahrenden zu ihnen gerechnet werden, die schon die römischen Truppen begleiteten. Neben den negotiatores und mercatores wird immer eine „Menge anderen handeltreibenden betrügerischen Volkes“ genannt, wie die Marketender (lixae) Possenreißer (scurrae) u. s. w. vgl. Schrader a. a. O. S. 90. Ueber die fahrenden Leute in Deutschland und die anderen (auch die mit Geheimmitteln) Handelnden, sowie über die wandernden Handwerker vgl. Gustav Freytag, Bilder aus Deutschlands Vergangenheit II, 447 fg.

7) Wurdtwein, Subsid. diplom. VI, 154; Roscher a. a. O. III, S. 94.

8) Roscher, Ansichten u. s. w., II, S. 349.

heißt) einen großen Hausierhandel trieben [1]). Auch über das Hausieren mit schweren kunstvollen Gold und Silberborten durch Händler aus Nürnberg, Augsburg und Wien wird geklagt [2]).

2) Das Hausieren mit Leistungen.

Neben dem Anbieten von Waren fand auch ein Anbieten von gewerblichen Verrichtungen im Umherziehen statt. Auch dies geschah schon zu sehr früher Zeit und hat sich — freilich in ganz geringen Resten — bis zur Gegenwart erhalten. Noch jetzt begegnet man auf den Straßen, selbst der Großstadt, dem Scherenschleifer, auf dem Dorfe wohl auch noch dem Kesselflicker, Sägenschärfer, Zinngießer, Korbflechter, Siebmacher u. s. w. In manchen Gegenden gehen auch aus kleineren Städten jetzt noch Glaser mit Glasscheiben und Werkzeug auf die Orte ihrer Nachbarschaft und fragen nach, ob eine Reparatur notwendig sei [3]). Ebenso machten es in früherer Zeit die Schneider, Schuhmacher u. s. w.

Im allgemeinen ist freilich der wandernde Handwerker aus Deutschland verschwunden; doch nicht aus Europa. „In Griechenland, Albanien und Sibirien ziehen noch die Schmiede (meist Zigeuner) von Ort zu Ort“ [4]). Dasselbe gilt auch für die macedonischen und albanischen Bauhandwerker. In Rußland ist das Wandergewerbe gleichfalls noch außerordentlich entwickelt: Zimmerleute, Tischler, Glaser, Schneider, Kürschner, Schuster, Faßbinder, alle ziehen oftmals Hunderte von Meilen weit von ihrer Heimat fort. Selbst für Afrika und Asien sind Beispiele dafür vorhanden.

Länger noch fand das Anerbieten von nicht handwerksmäßigen Dienstleistungen, der bloßen Arbeitskraft, statt, welches sich namentlich jetzt noch im zeitweiligen Abwandern der entbehrlichen Arbeitskräfte ganzer Ortschaften äußert [5]). Hier war es besonders Italien, welches wie seinen Ueberschuß an Waren, so auch seinen Ueberschuß an Kräften nach dem Auslande sandte. In den Apeninnen war dieses periodische Wandern geradezu organisiert. Viele Knaben, besonders Savoyarden, gingen nach London und Paris, verstanden sich dort zu Arbeiten, welche von anderen nicht leicht übernommen wurden, und kehrten nach einigen Jahren in die Heimat zurück, indem sie zugleich englische und französische Waren mitbrachten [6]). Derartige

1) J. Falke, a. a. O. S. 275; an derselben Stelle ist auch von ihrem Hausierhandel in den nordwestlichen Provinzen des heutigen Rufslands die Rede.

2) E. Siegel, Zur Geschichte des Posamentiergewerbes mit besonderer Rücksicht auf die erzgebirgische Industrie, S. 41.

3) G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, 1869, S. 230.

4) K. Bücher, Art. Gewerbe im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III, S. 918. Bücher weist darauf hin, dafs das bis in unser Jahrhundert erhaltene Wandern der Handwerksburschen möglicherweise „nur ein Rest dieser früher auch auf die Meister sich erstreckenden Gewohnheit“ ist.

5) Schon im vorigen Jahrhundert: die Hollandgängerei (vergl. J. Möser, Patriotische Phantasien, I, No. 14—17), in der Gegenwart: die Sachsengängerei. Die Ursache dazu ist teils mangelnde Arbeitsgelegenheit, teils die Niedrigkeit der Löhne der Heimat.

6) Ulmenstein, a. a. O., S. 221 ff.

Wanderungen der Italiener finden auch jetzt noch statt. Es entsteht wohl keine große Eisenbahnlinie in Deutschland oder in einem anderen Lande Westeuropas, es wird wohl kein großer Kanal gegraben, ohne daß Hunderte von Italienern herzuwandern und ihre Kraft vermieten.

Durch das Wandern der Handwerker wurde manche nützliche Kenntnis von einem Lande in das andere getragen. So nimmt man an, daß durch wandernde Venetianer die Marzipan- (Panis Marci) Bäckerei während der Kriege des Deutschen und Schwertbruderordens nach Danzig und Königsberg gebracht worden sei [1]).

Einen mehr romantischen Charakter tragen die Wanderungen der böhmischen Studenten. Diese zogen musizierend von Ort zu Ort, um auf diese Weise Geld zur Fortsetzung ihrer Studien zu sammeln. Später wurden diese wandernden Musikkapellen durch Handwerker gebildet, welche im Sommer in Bädern und kleineren Orten (z. B. auf Jahrmärkten) ihre Leistungen darboten und im Winter wiederum ihrem profanen Gewerbe nachgingen. Diese Musikanten dehnten ihre „Kunstreisen" über die Grenzen des Deutschen Reiches aus, bis nach England kamen sie, und hier wird jetzt noch bezeichnenderweise eine umherziehende Truppe fremder Musiker „German band" genannt [2]).

II. Der Hausierhandel und die Gesetzgebung.

1) Die Untersagung des Hausierens.

a) Die Hausierverbote der ältesten Zeiten, insbesondere die Innungsverbote.

Wenn wir auch nur spärliche Nachrichten vom Hausierhandel in Deutschland besitzen, dürfen wir doch mit Gewißheit annehmen, daß solange sich die Verhältnisse des platten Landes einer gleichmäßigen Ordnung und Organisation entzogen, der Hausierhandel und das Wandergewerbe eine viel größere Bedeutung hatten, als wir es jetzt vermuten.

Vom Ausgang des Mittelalters an bis in die jüngste Gegenwart

---

1) Ulmenstein, a. a. O., S. 225. An dieses Hausieren mit Kräften werden wir auch erinnert, wenn wir an die Kriege denken, für welche deutsche umherziehende Landsknechte oder Schweizer Truppen fremden Staaten im Mittelalter ihren Arm vermieteten. Wem fällt hier nicht auch der Bericht des Tacitus ein, nach welchem deutsche Jünglinge, wenn ihr Volksstamm in Frieden lebte, aus Kampfeslust demjenigen Volke ihre Hilfe anboten, welches sich gerade auf dem Kriegspfade befand!

2) Zu dieser Kategorie, welche sehr reichhaltig ist, gehören alle die reisenden Künstler: vom Bänkelsänger bis zur Soubrette, vom Bärenführer bis zum Inhaber einer wandernden Menagerie und vom Seiltänzer und Akrobaten bis zum Cirkusbesitzer (vgl. hierzu Ulmenstein, a. a. O., S. 232 ff.) auch (für frühere Zeiten) G. Freytag, Bilder aus Deutschlands Vergangenheit II, 233 f. Erwähnt kann hier noch werden, dafs diese Gewerbetreibenden und fahrenden Leute dem Volke sehr nahe standen, auch die Dichter beschäftigen sich gern mit ihnen. Eine oft wiederkehrende Figur in Erzählungen früherer Zeit war der Tabulettkrämer, der von Edelhof zu Edelhof, von Hütte zu Hütte zog, überall hin mit seinen Waren auch Neuigkeiten brachte und überall ein gern gesehener Gast war. (Z. B. der Garnhändler in Goethe's Wanderjahren, ein vortreffliches Charakterbild des idealisierten Hausierers, K. v. Holtei's Vagabunden u. s. w.)

herein wird nun freilich des Hausierhandels öfter, allerdings meist in Klagen, Erwähnung gethan. Es hatten im Laufe der Zeit Niederlassungen von stehenden Betrieben stattgefunden, durch welche nun gleichfalls das Bedürfnis des Konsumenten befriedigt werden konnte; in wenig bevölkerten Gegenden geschah dies freilich oft in recht notdürftiger Weise. Daneben bestand aber der Bezug von Waren durch den Hausierhandel nach wie vor fort.

Wie überall, so war auch in Deutschland der Hausierhandel meist eng mit der Hausindustrie verbunden [1]). Gewisse Waren, welche zum Teil ohne besondere Fertigkeit mit einfachen Werkzeugen sehr gut hergestellt werden konnten und deren Anfertigung vielfach in ländlichen Gegenden, in denen sich die Bewohner vom Ertrage des Bodens allein nicht ernähren konnten, während des Winters geschah, wurden auf diesem Wege vertrieben [2]). Es bildete sich mit der Zeit in jenen armen Gegenden neben der Landwirtschaft eine eigene Industrie heraus. Wie die Bewohner derselben ohne ihre industrielle Nebenthätigkeit nicht hätten leben können, so war es ihnen andererseits auch unmöglich, ihre Produkte auf andere Weise als durch Hausieren abzusetzen. Diese Erzeugnisse wurden im ganzen Reiche und noch darüber hinaus vertrieben und in Gegenden gebracht, die von ihrem Herstellungsort oft recht weit entfernt waren. Dadurch wurden dieselben weit und breit bekannt, ja z. T. sogar berühmt. Solche Gegenden und Waren sind: Das sächsische Erzgebirge (Spitzenklöppelei, Holz- und Spielwaren), Schlesien, die Lausitz, Waldeck, Westfalen [3]) (Leinen), Nassau und Umgegend von Köln (irdenes Töpfergeschirr und grobes Steingut), der Schwarzwald (Uhren), Hessen (Schmelztiegel für Chemiker und Apotheker), Rheinbayern (Bürsten und Haarbesen), die Gegend um Schmalkalden (kleinere Eisenwaren) und Tirol [4]) (Lederwaren, Handschuhe und kurze Waren). Besonders aber zogen viele Männer aus dem Sauerlande, während der kümmerliche Ackerbau durch die Weiber und Kinder besorgt wurde, im Lande umher, ja noch über die Grenzen desselben hinaus, um die aus Ahorn-, Buchen- und

---

1) Vgl. hierzu Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Die deutsche Hausindustrie, Bd. XXXIX, S. 140, 149, 154, 156; Bd. XL, S. 7; Bd. XLI, 3, 6, 37, 51, 66, 67, 69 (wiederholt) 70 u. 71. Bd. XLII, 3 u. 4. Für England: Kohl, England und Wales, I, S. 47; für Frankreich: M. Mohl, Ergebnisse einer gewerbewissenschaftlichen Reise in Frankreich, S. 201 f.

2) Vgl. auch Stieda in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Die deutsche Hausindustrie (Bd. XXXIX, S. 110).

3) In Westfalen giebt es jetzt noch Dörfer und Städtchen von 1000—6000 Einwohner, die zum grofsen Teil durch Hausieren sich nähren. (G. Schmoller, a. a. O., S. 239.)

4) Für die Schweiz erhalten wir schon aus dem Mittelalter Kunde von solchen Hausierern; Johann Stumpf erzählt in seiner schweizerischen Chronik vom Augstthal, dessen einen Teil er Krämerthal nennt, dafs von den Bewohnern desselben viele mit Baretten, Seide, Sammet, Federn und anderen meist aus dem benachbarten Italien geholten Gegenständen hausierend die Länder durchzogen. Ebenso durchwanderten die Graubündner im Sommer mit ihren selbstgefertigten Waren die flachen Landschaften, und die Bewohner des Stubaierthales trieben Hausierhandel mit Eisengeräten. (J. Falke, a. a. O., I, S. 275 u. II, S. 29 u. 370.)

Ulmenholz geschnitzten Gegenstände (Löffel, Schüsseln, Wannen, Schuhe, sowie Messer mit Griffen aus Hirschhorn) zu verkaufen und kehrten oft mit reichem Gewinn zurück. Auf ihren Wanderungen kamen sie bis nach Skandinavien. Hier tauschten sie guten Baumschwamm ein, um daraus Zündschwamm anzufertigen. Diesen konnten sie nun sehr billig verkaufen, weil er gelegentlich mitgebracht worden war. Auch aus dem ehemaligen Bistum Bamberg zogen Hausierer mit ihren z. T. selbstgezogenen Obstbäumen bis hinauf nach Dänemark und Norwegen [1]).

Andererseits kamen aber auch viele ausländische Händler nach Deutschland herein. Bis in das gegenwärtige Jahrhundert bilden dieselben noch einen großen Prozentsatz unserer Hausierer. Da waren zunächst die sog. Tabulettkrämer, eine weitverbreitete Gattung von italienischen Hausierern. Diese brachten eine große Mannigfaltigkeit von Gegenständen für den täglichen Bedarf, den Putz und die weibliche Toilette u. s. w. Sie führten z. T. sogar wertvolle und geschmackvolle Gegenstände mit sich; freilich barg ihr Kasten auch manches Geheimmittel bedenklicher Art. Andere Italiener, meist aus dem Herzogtum Lucca [2]), boten (z. T. wohl gelungene) Gipsabgüsse von älteren und neueren plastischen Kunstwerken aus; aus Mailand kamen die Verkäufer von guten Kupferstichen, vom Comersee die Thermometer- und Barometerhändler, die aus genuesischem Gebiete und aus anderen Gegenden gebürtigen mit Mausefallen und Hecheln Handelnden gar nicht zu rechnen. Die meisten von ihnen — der Tabulettkrämer am frühesten — mußten infolge der strengen und wiederholten Hausierverbote und der Steuern, welche ihre oft geringfügigen Waren nicht zu tragen vermochten, nach und nach das Feld räumen [3]), nur der Gipsfigurenhändler ist als einziger von ihnen übrig geblieben.

Wenn sonach der Hausierhandel durch den stehenden Betrieb nicht aufgehoben wurde, so verlor er doch an Bedeutung, und seine Notwendigkeit für die Konsumenten wurde geringer. Für die kleinen Hausindustriellen blieb er jedoch nach wie vor ein Bedürfnis. Dies zeigte sich namentlich, wenn der Absatz im großen infolge von Geschäftsstockungen zurückging [4]). Dann griffen sie wieder in größerer Zahl zur „Wanderkiepe“ und trugen ihre Erzeugnisse, für die sie beim Händler einen lohnenden Absatz nicht mehr fanden, dem Käufer selbst ins Haus. Recht oft sind auf diese Weise die Bielefelder [5]) und Wal-

---

1) Ulmenstein, a. a. O., S. 214; vgl. Rau, a. a. O., S. 238; vgl. auch Roscher, System III[6], § 14.

2) Ulmenstein, a. a. O., S. 220.

3) Ulmenstein, a. a. O., S. 221.

4) Solche Krisen erwähnt schon Becher (Politischer Diskurs, III, S. 121). Er klagt, dafs „aus Mangel des Abganges der Waren der Verlag mangele und die Spinnerinnen, Leineweber und Spitzenmacher kaum das liebe Brot bey ihrer Arbeit“ hätten, „dieweil sie überhäuffet“ seien.

5) Justus Möser schreibt (vor mehr als 100 Jahren): Die Bielefeldischen Linnenhändler würden ohne solche Packenträger längst den wichtigsten Teil ihres Handels verloren haben. — Und als den Wolldecken des Burger Zuchthauses der Hausiervertrieb untersagt worden war, büfsten sie so ein, dafs man das Verbot wieder zurücknehmen mufste (Roscher, a. a. O., S. 94).

decker Leinen, die sächsischen Spitzen und Holzwaren u. s. w. vertrieben worden. „Die armen Weber empfingen dann wenigstens als Hausierer den Preis, den ihnen früher der Kaufmann bewilligt hatte [1]), und überschritten manche Zollgrenze leichter als dieser“ [2]). Das letztere war gewiß nicht gering anzuschlagen in einer Zeit, wo infolge der unnatürlichen Zerrissenheit durch die österreichischen, preußischen und anderen Zölle der Handelsverkehr ungemein erschwert wurde. Diese unerquicklichen Verhältnisse können für gewisse Zeiten geradezu als ein Hauptgrund der Zunahme des Hausierhandels angesehen werden.

In dem Maße nun wie der stehende Betrieb immer mehr Regel wurde, trat er in Gegensatz zum Hausierhandel, der gar bald in einer schroffen Bekämpfung desselben, die in dem gänzlichen Verbot des Hausierens ihr Ziel sucht, seinen Ausdruck fand. Zu diesen Verboten, die bis weit in das Mittelalter zurückreichen, hielt sich das stehende Gewerbe auf Grund der ihm in seiner Organisation verliehenen Vorrechte für berechtigt.

Belege für diese frühen, den lokalprotektionistischen Bestrebungen des Mittelalters entspringenden Verbote finden sich mehrfach in den von Wehrmann herausgegebenen Lübecker Zunftrollen. So untersagt die Rolle der Pergamentmacher vom 29. Juni 1330 sowohl den Meistern als den Gehilfen das Hausieren mit Pergament [3]). In der Zunft rolle der Schmiede vom 24. Sept. 1400 wird bestimmt, daß, wenn jemand„ sin work droghe von huse zu huse“, um es zu verkaufen, er mit „dren (3) marken sulvers“ bestraft werden solle [4]). Auch die Zunftrolle der Armbosterer vom 12. März 1425 schreibt vor, niemand solle seine Armbrüste „vogle droghen uppe dem markede edder by der travene“ [5]). Und die Rolle der „Senckler“ vom 15. Febr. 1543 schließlich will, daß jedem, der sich erdreisten würde, „bei der traven, in den schuten, schöpen, krogen oder husern to gehen, huseren oder to verkopen“, die Waren abgenommen und ihm selbst eine Strafe auferlegt werden sollte [6]).

Solche Hausierverbote finden sich in den Zunftgesetzen aller Städte [7]). Doch waren sie wie in Lübeck, so auch anderwärts nicht im

---

1) Dies gilt in gleicher Weise noch für die Gegenwart. Wie z. B. schon die Geschäftsstockung im Klempnergewerbe in den Jahren 1866/67 in Württemberg den Hausierhandel bedeutend angeschwellt hatte (G. Schmoller, a. a. O., S. 249), so ist die starke Zunahme desselben in der Gegenwart überhaupt zum grofsen Teil auf den schlechten Geschäftsgang und die Notlage, in der sich das Kleingewerbe befindet, zurückzuführen. „Sehr viel kleine Geschäftsleute, welche sich früher ohne Hausieren durchbrachten, müssen sich den Gewerbeschein geben lassen“ (H. u. Gk. zu Stuttgart 1868).

2) Ulmenstein, a. a. O., S. 219. Roscher, a. a. O., III[6], S. 95, Anm. 12.

3) Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, I, S. 368, heifst es: Et si aliquis dominorum uel servorum reprehenderetur, quod portaret pergamenum venale in Lubecke ad domos vel ad bodas, emendabit X soli.

4) Wehrmann, a. a. O., S. 434.

5) Ders., S. 161.

6) Ders., S. 432.

7) Ich führe unter vielen auf:

Das Gildebuch des Cöllnischen Schuhmachergewerbes aus dem Jahre 1516 (bestätigt vom Magistrat 1572), vergl. Ferd. Meyer, Das Berliner Schuhmachergewerk, S. 55.

stande, das Hausierwesen zu unterdrücken, und verschwanden, da mit der zunehmenden Bedeutungslosigkeit der Innungen ihre Verbote und Strafandrohungen immer wirkungsloser werden mußten, allmählich von selbst. In späterer Zeit unternahm es dann der Staat, neben den Zünften das seßhafte Gewerbe gegen die unbequeme Konkurrenz des umherziehenden zu schützen.

b) Die Hausieredikte der Regierungen.

Die jüngste der genannten Lübecker Rollen ist vom 15. Februar 1545 datiert, und das älteste uns bekannte Hausieredikt stammt vom 1. Mai 1551[1]). Da wir wissen, daß die Innungsverbote jedoch sich noch weiter bis in die Gegenwart heran erstrecken[2]), und auch annehmen dürfen, daß die ersten Polizeiverordnungen gegen die Hausierer noch weiter als das genannte zurückreichen, so ist zu vermuten, daß eine längere Zeit beide Arten von Hausieruntersagungen nebeneinander hergingen, bis dann der Staat, um die Industrie seiner Bürger in Schutz zu nehmen und dem fremden Gewerkfleiße, sobald er besser zu sein schien, Thür und Thor zu verschließen[3]), den Kampf gegen

---

Das Gildebuch der Berliner Schuhmacher-Innung vom 13. Febr. 1633 (vergl. F. Meyer, a. a. O., S. 75)

Eine Entscheidung der Zunftmeister in der Gemeinde Konstanz auf die Klage der Gewandschneider u. s. w. des Jahres 1400; vergl. G. Schmoller, Die Strafsburger Tucher- und Weberzunft, S. 214.

Eine Entscheidung einer Ratskommission auf die Klage der Wollweber von Lübeck aus dem Jahre 1477; s. G. Schmoller, a. a. O., S. 220.

Erlafs einer Schleierordnung des Stadtrats zu Plauen vom 22. Dez. 1660 (bezw. 1764); s. Schriften des Vereins für Sozialpol., XXXIX, S. 154 u. 156.

Die Handtwercksordnung der Porten-Würker zu Nürnberg vom 17 Jan. 1595, Zunftbuch der Posamentierer und Knopfmacher zu Strafsburg (1618—1789), Art. 5. Posamentierordnung der Annaberger Zunft vom 17. Febr. 1608.

Ordnungen der Posamentierer zu Wolkenstein (vom 9. Juli 1668), zu Löfsnitz (vom 23. Dez. 1728) und zu Zwönitz (vom 8. Jan. 1780); vergl. zu diesen allen Eduin Siegel, Zur Geschichte des Posamentiergewerbes, S. 23—24, 42, 51—52, 74, 82 u. 84.

Die Zunftrolle der Krämer zu Danzig aus dem Jahre 1436; vergl. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens, S. 318.

Hier sei noch erwähnt, dafs durch solche Verbote schon im Altertum das in Verfall geratene Gewerbe vor seinem weiteren Ruin geschützt werden sollte. Jules Nicole hat ein byzantinisches Gesetzbüchlein (Λέοντος τοῦ Σοφοῦ τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον) unter dem Titel: Le Livre du Préfet, ou l'édit de l'Empereur Léon le Sage sur les Corporations de Constantinople herausgegeben und übersetzt, aus dem hervorgeht, dafs zur Zeit des Kaisers Leo (886—911) die Rechte der byzantinischen Gewerbetreibenden streng gegeneinander abgegrenzt waren und die, welche die Rechte der anderen nicht gehörig achteten, auf das strengste (mit Geld, Konfiskation der Waren, Scheren, Ausstofsen aus der Zunft, Auspeitschen, ja sogar Abhacken der Hand) bestraft wurden. In diesem wird u. a. auch ein Verbot des Hausierens mit den Waren der Wachszieher ausgesprochen (s. Grenzboten No. 12 vom 19. März 1896).

1) Abgedruckt in Reyscher, Sammlung württembergischer Gesetze, 12. Band.

2) So heifst es in der Churpfalzbayerischen Landesverordnung vom 31. Jäner 1719 . . . . „denen Handwerksmeistern ist das Hausieren mit ihrer Arbeit ebenfalls nicht nur durch die Landes- u. Polizeiverordnung, sondern auch durch ihre Handwerksartikel (ao 1602) abgeschafft" u. s. w.

3) Ulmenstein, S. 211.

das Hausierwesen allein auf sich nahm. Trotz der nach und nach von allen Staaten ergangenen zahlreichen „heilsamen und nützlichen Verordnungen wegen des Hausierens und der Aufkäufferey", in denen „solches Unwesen nachdrücklich verboten"[1]) war, erfolgte jedoch auch hier „der davon gehoffte Effekt" nirgends, vielmehr wurden immer neue „Klagen dagegen geführet", und so mußten immer wieder „erneuerte und geschärfte Verordnungen wider das Hausieren" erlassen werden[2]).

1) Die folgenden Ausführungen sind auf Grund von Untersuchungen der Verhältnisse von Staaten aus allen Teilen Deutschlands und von verschiedener Gröfse und Bedeutung entstanden. Eine Ausdehnung der Untersuchung auf noch weitere Territorien würde diesen Teil der Arbeit zu sehr belastet haben und hätte bei der Aehnlichkeit der Verhältnisse in den einzelnen Staaten kaum etwas wesentlich Neues zu Tage fördern können.

2) Solche Verbote sind enthalten:

Für Brandenburg-Preufsen im Corpus Const. Marchi. ed Mylius Cont. 1, III u. V. Als älteste (von mir allerdings nicht eingesehene) Verbote finde ich hier im Edikt vom 25. Aug. 1718 citiert die vom Mittwoch nach Francisci 1557, 2. Jan. 1558, Aug. 1590, 29. Jäner 1615, 12. Febr. 1644, 21. Okt. 1649, 21. Okt. 1650, 26. Jan. 1680; für Brandenburg-Kulmbach im Corpus Brandenburgico-Culmbacensium. Bayreuth 1747;

für das Churfürstenthum Sachsen im Codex Augusteus und seinen verschiedenen Fortsetzungen;

für das Churfürstenthum Bayern in „Landrecht, Polizey-, Gerichts-, Malefitz- und andere Ordnungen der Fürstenthumben Ober- und Nieder-Bayern 1616; Sammlung der Churpfalzbayerischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen hrsg. von Georg Karl Mayr 1784, 1797 und 1802, und Generalindex über alle Landesverordnungen, welche durch die königl. bayerischen Regierungsblätter von den Jahren 1808—1809 promulgieret und bekannt gemacht worden sind hrsg. von Karl Georg Edlen von Mayr, München 1809;

für Württemberg in der vollständigen historisch-kritisch verarbeiteten Sammlung der württembergischen Gesetze hrsg. von Dr. O. K. Reyscher, Bd. 12—18 hrsg. von Dr. Zeller;

für Baden in dem Auszug aus den Carlsruher und Rastatter Wochenblättern;

ferner: in der neuen vollständigen Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande etc. V. Band Polizey- und Militärsachen Parchim 1717 in der Schauenburgischen Polizey-Ordnung hrsg. von Friedr. Julius Rottmann, Rinteln 1717 und in der Nassau-Catzenelnbogischen Polizey-Ordnung 1771.

Neben den in diesen Regierungserlassen niedergelegten Urteilen über den Hausierhandel finden wir — vereinzelt auch schon in früheren Zeiten — Stimmen von Gelehrten über diesen Handelsbetrieb. Zwischen beiden herrscht völlige Uebereinstimmung (z. T. sogar im Wortlaut!). Die von den Kaufleuten und Handwerkern in zahlreichen Eingaben an die Regierung geforderte Unterdrückung des Hausierhandels wird von diesen durchaus gebilligt. Unter jenen Autoren — wir fügen ihre Urteile am besten hier an — ist als erster J. J. Becher zu erwähnen, der in seinem Buche: Politischer Diskurs (1688) die ganze Schale seines Zornes über die „Juden, Landläuffer, Friauler, Spacecamin und Frantzosen" ausschüttet, welche „ihre Kräm auf dem Buckel durch Teutschland" trügen und der „Gemein und den bürgerlichen Kaufleuten sehr schädlich" seien. Den Ansichten Bechers schliefst sich auch sein nachmaliger Herausgeber, Dr. G. Zincke, an (1754); doch meint er, zur Messe könne das Hausieren einiger (!) zur Ergötzung und Bequemlichkeit der Fremden in gewissen kleinen und kurzen Waren allenfalls erlaubt werden.

Gegen das Hausieren erklärt sich auch Bergius, Polizey- und Cameralmagazin. Frankfurt a. M. 1768, IV. Bd., S. 311 fg. (Artikel, Hausieren). Dieser ist der Meinung, „dafs das Hausieren schädlich sey, und dahero bey einer wohleingerichteten Polizey nicht geduldet werden könne".

In gleicher Weise eifert J. F. Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels, Leipzig 1801, gegen diese Handelsform, die er als eine der Hauptursachen „vom heutigen Verfall des Nahrungs-, Handwerks- und Handelsstands Nürnbergs" bezeichnet. Er weifs freilich nicht, dafs man schon vor Jahrhunderten gerade den Nürnberger Hausierern ähnliche

Daß diese Klagen die Veranlassung zu solchen Erlassen waren, wird in den meisten derselben offen ausgesprochen [1]).

Die regelmäßig wiederkehrende Klage der Gewerbe- und Handeltreibenden war, daß ihnen „durch diese Hausierer Nahrung und Brot vor dem Maule abgeschnitten werde“ und daß sowohl „der Städte als auch des Landes Nahrung dadurch in verschiedenen Stücken“ gehindert wären [2]). Aber auch der Staat klagt, daß sie „seinen selbst eigenen Maut- und Zollgefällen Abbruch“ machten [3]) und zum „Nachteile und zur Verringerung der Jahrmärkte beitrügen“ [4]). Weiter wird den Hausierern Schuld gegeben, daß „der gemeine arme Haußmann durch sie unnötiger Weise zum Kaufen angereizt“ werde [5]), ja, daß „die armen Unterthanen, sowohl in den Städten als Dörfern .... in Einkauflung der Würtz, Gewand und anderen Waren offtmals gantz jämmerlich betrogen und hinter das Licht geführet würden“ [6]). Doch

---

Vorwürfe macht, dafs sie nämlich den Handel anderer Orte, z. B. Danzigs, arg schädigten. Vgl. S. 12.

Die Vernichtung des Kleinhandels in Holland wird den Hausierern gleichfalls zugeschrieben in: Richesse de Hollande, II, S. 173 und Interêts des nations developpés relativement au commerce, II, S. 82. Vgl. W. Roscher, System III[6], S. 95.

Selbst in diesem Jahrh. dauert die Gegnerschaft einiger Gelehrter noch fort. W. H. Riehl, (Die bürgerliche Gesellschaft, S. 460) schreibt, dafs die wandernden Trödler, Hausierer u. dgl. alle Zeit hätten den Ruin des Bauern fördern helfen. Aehnlich auch Jean Baptiste Say, Cours complet d'économie politique pratique, Paris 1828.

Von allen Seiten hingegen wird die Frage in einer vorurteilsfreien Weise beleuchtet durch J. Möser in 3 Aufsätzen: Klage wider die Packenträger, Schutzrede der Packenträger und Urteil über die Packenträger. (Patriotische Phantasien, Bd. I, 36—38.) Sein Urteil geht dahin, dafs (nach Art der englischen Navigationsakte) jedem Fremden gestattet sein solle, mit den Erzeugnissen seiner Heimat zu hausieren; der Vertrieb anderer Waren — mit Ausnahme solcher, bei denen die „einfältigen Unterthanen“ überlistet und übervorteilt werden könnten — sollte nur den eigenen Unterthanen gestattet sein.

In neuerer Zeit haben jedoch namhafte Nationalökonomen fast ausschliefslich die Partei des Hausierers ergriffen, so: K. H. L. Pölitz, Staatswissenschaftslehre, S. 201; Friedr. Bülau, Handbuch der Staatswissenschaften, S. 344; Ulmenstein, Ueber den Hausierhandel in Rau's Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Bd. 1, S. 201 f.; Rau, Ueber den Hausierhandel in Rau's Archiv, I, S. 238 f.; M. Mohl, Gewerbewissenschaftliche Ergebnisse einer Reise nach Frankreich 1845, S. 200 f.; G. Schmoller, Zur Geschichte des deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert; Lexis, in Schönberg's Handb. der Staatswissenschaften, S. 1096 fg. und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI, S. 590; Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

1) So für Mecklenburg-Schwerin am 10. April 1749 (Beschwerde der gesamten Kauf- und Handelsleute), für Brandenburg am 21. Okt. 1702 (sämtl. privilegierter Eisenhändler in Berlin), am 8. März 1715 (der Kaufleute in Berlin), am 27. März 1717 (der Materialisten hiesiger Residentzien); für Württemberg am 9. Sept. 1616 (der Meister Weifsgerber); für Bayreuth-Kulmbach am 8. Sept. 1732 (der Meister des Buchbinderhandwerks); für Bayern am 10. Jan. 1800 und 30. Jan. 1801 (des Handelsstands zu München). —

2) Würtemberger Erlafs vom 9. Sept. 1616; in Bayern 1656, 16. April 1649, 29. April 1680. Vgl. auch den Erlafs vom 11. April 1798 u. 30. Juni 1801 und den Brandenburger Erlafs vom 17. Aug. 1741, sowie die Hannöversche Hausierordnung aus dem Jahre 1814. S. auch Becher, S. 218, Bergius, S. 312 u. Roth, a. a. O., S. 139.

3) Bayern, 29. April 1680 u. 1656.

4) Ebenda vgl. Bergius, a. a. O, S. 318.

5) Nassau-Katzenelnbogen, 1711, Bergius, a. a. O., S. 312, Roth, a. a. O., S. 139.

6) Nassau-Katzenelnbogen, 1711, Brandenburg, d. 17. Nov. 1747 u.

damit sind die Anklagen gegen den Hausierer, der in den Edikten unter mancherlei Bezeichnungen [1]) verfolgt wird, noch lange nicht erschöpft. Sie werden als „aller Pactic, List und Betrugs voll" geschildert [2]), sollen schlechtes Geld mit in das Land hereinbringen und das gute dafür ohne Steuer und Abzug mit fortnehmen" [3]). In Abwesenheit und ohne Wissen „der Bawersleute und des gemeinen Mannes handtieren sie", wie wir ferner lesen, „mit derselben Waibern haimlich um Schmalz, Käß, Flachs und anderes gemein Pfennwerth" [4]) und unter dem Vorwande „ihrer Handhierung oder das Vieh zu kurieren schleichen sich allerhand liederliche Manns- und Weibspersonen [5]) Tages in die Häuser ein, kundschaften darinnen ein oder andere Gelegenheit aus und haben die Absicht hernach manchmal die Hände zum Raube oder zur Plünderung [6]) entweder selbst mit anzulegen oder doch anderen die Anschläge hierzu an Handen zu geben" [7]).

Daß die Hausierer billiger waren als die ansässigen Kaufleute, wird zugegeben, in einem Erlaß jedoch dadurch erklärt, daß sie „der Steuern, Quartier und anderer einem Bürger und Inwohner obliegender Bürden entübrigt" seien?

Schon frühzeitig mögen einzelne das Geschäft im größeren Maßstabe betrieben haben, denn es wird über Hausierer geklagt, „die oft etwan drey, vier Knecht" [8]) haben, oder die „ihre Waren, auf ein, zwey und drey Rosse laden" [9]).

Das Bedürfnis für diese Handelsform wird geleugnet, denn es gäbe überall „gesessene Handels-Leute und Krämer, welche die Bewohner der Notdurft nach mit derlei tauglichen Waren" versehen [10]) könnten; würde der Landmann die Waren nicht bei den Krämern des Dorfes erhalten können; so sollte er sie in der Stadt holen [11]).

Wie in der frühesten Zeit in den Zunftordnungen aller Gewerbe

---

29. Nov. 1764, Bayern, 1616, 1656 u. 29. April 1680. Vgl. Léon Say, a. a. O., Roth, S. 139, Becher, S. 218, Bergius, S. 312.

1) Er trägt seinen Namen nach seiner Thätigkeit des Von-Haus-zu-Haus-Gehens (Hausierer) oder Wanderns überhaupt (Gängler, Landfahrer, Storger) oder nach seinem Warenbehälter (Tabulettkrämer, Packen-, Reif-, Kraxenträger und Buttenscharrer), nach seinen Waren (Theriaks-, Olitäten-, Wurzelkrämer, Wandverkäufer, Messerträger, Wasserbrenner u. s. w.) und schliefslich nach dem Ort und der Art seines Verkaufs (Marktschreyer, Winkelkrämer).

2) Bayern, d. 29. April 1680.

3) Ebenda, vgl. Becher, S. 219 und Rath, S. 139.

4) Nieder- und Ober-Bayern, 1616, vgl. Brandenburg vom 17. Nov. 1747; auch Bayern vom 29. April 1680 wendet sich gegen solche „Kaudereyen", vgl. J. Möser, a. a. O., I, S. 227, Schriften des Vereins für Sozialpol. (1877), S. 263.

5) Brandenburg, 17. Nov. 1747.

6) 2. Dez. 1746 Bayreuth-Kulmbach, vgl. Brandenburg, 29. Nov. 1764, Sachsen, 13. Dez. 1761.

7) Bayern, 24. Nov. 1676 u. 29. April 1680, Brandenburg, 7. Aug. 1743, 17. Nov. 1747 (da sie ja zu den oneribus publicis nichts beitrügen), Sachsen, 13. Dez. 1761, vgl. Becher, S. 221, Roth, S. 139, Bergius, S. 312.

8) Württemberg, 9. Sept. 1616.

9) Bayern, 24. Nov. 1676, vgl. Becher, a. a. O., S. 219.

10) Bayern, 1656.

11) Bayern, 15. März 1759, ebenso das Hessische Edikt von 1657.

das Hausierverbot ausgesprochen worden war, richteten sich auch manche Regierungserlasse gegen jedes Hausieren überhaupt[1]). Daneben aber finden sich schon solche, in denen immer nur das Hausieren von bestimmten Personen oder mit gewissen Waren untersagt wird[2]). So richten sich die Erlasse meist gegen die „Fremden und Ausländischen" (so doch geringere Ware führen!) sie mögen Namen haben wie sie wollen. Hier werden erwähnt die „Walhen und Sophoyer" (Welschen und Savoyarden), Italiener, Friauler, Franzosen[3]), Burgunder und Lothringer. Zu den Ausländern rechnete man freilich damals auch die Angehörigen jedes anderen deutschen Staates, so in Bayern die Meichsner (Meißner), Thüringer, Braunschweiger, Tyroler

---

1) So in Sachsen am 5. Febr. 1747, 15. Sept. 1750, 8. Juni 1794, 11. Juni 1795, M.-Schwerin, 10. April 1779; Bayern, 1616, 1656, 22. März 1717, 27. März u. 25. Sept. 1738 u. 1808; Württemberg, 24. Juni 1710.

2) So erinnern noch sehr an die alten Zunftverbote die Erlasse gegen

a) die umherschweifenden Kesselführer, Kesselflicker u. Partierer (Sachsen, d. 16. April 1656; Brandenburg, d. 15. Sept. 1730; Württemberg, 17. Jan. 1724, 17. Okt. 1716, 25. April u. 6. Juli 1718, 31. Mai 1726), sowie gegen die Pfuschereien im Kupferschmiede-, Zinngiefser-, Flaschner-Handwerk;

b) die unzünftigen Siebmacher (Württemberg, 30. Juli 1749; Sachsen, 12. Jan. 1705, 15. April 1712);

c) den Pfuscherhandel der Bauern u. s. w. (Sachsen, 13. Dez. 1671 u. 2. Jan. 1762, 14. Aug. 1700 u. 12. Dez. 1708;

d) die herumlaufenden Schneider und Pfuscher, auch das Hausieren und dafs auf dem platten Lande aufser dem Küster und Schulmeister kein Schneider geduldet werden soll (17. Sept. 1738), Brandenburg, vorher schon 1513;

e) das Hausieren mit Tabak-, Kram- u. anderen Waren (Bayern, 15. Mai 1759, 5. Jan. 1781, 15. Sept. 1786, 10. Okt. 1788, 21. März 1782; Baden, 22. März 1771);

f) mit Weifsgerberwaren (Württemberg, 9. Sept. 1616);

g) mit Hafnerwaren (Württemberg, 9. Febr. 688).

h) mit Fellen und Schuhwaren (Brandenburg, 1544 bez. 14. Febr. 1621).

3) Vgl. J. J. Becher, Politischer Diskurs, S. 221 u. Justus Möser, Patriotische Phantasien, I, S. 36. Insbesondere war das Hausieren verboten:

a) der ausländischen, einschleichenden Schub-Kärrner und Hausierer (Brandenburg, 21. Sept. 1663, 11. April 1665, 17. Aug. 1692, 25. April 1718 u. 27. März 1737; Schauenburg, 1717; Baden, 22. März 1711), vor allem der Savoyarden, Italiener, Tablet- u. Olitäten-Krähmer, Friauler, Franzosen, Burgunder, Lothringer (Brandenburg, 8. Aug. 1687, 8. März 1715, 24. April 1720, 23. April 1732; Württemberg, 1. Mai 1551; Culmbach-Bayreuth, 10. April 1645, 20. April 1717; Bayern, 26. Jan. 1774, 16. Jan. 1649, 24. Nov. 1676; Erlangen, 27. Aug. 1727) und der Juden (Sachsen, d. 10. Juli 1749, 25 Mai 1765);

b) der Juden (Brandenburg, 17. Aug. 1692, 8. März 1715, 24. April 1720, 21. April 1723, 27. März 1737, 25. Dez. 1737, 17. Nov. 1747; Bayern, 10. Jan. 1800, 12. Juni 1800, 30. Juni 1801, 5. Okt. 1801; M.-Schwerin, 22. April 1771, 1. Sept. 1791, 22. April 1799; Erlangen, 14. Okt. 1727;

c) der Wasserbrenner (Brandenburg, 21. Okt. 1702, 25. April 1712) sowie der Theriaks- u. Wurzelkrämer (Württemberg, 24. Dez. 1649) u. Storger (Bayern, 16. Jan. 1649, Nassau, 1711).

d) der sogenannten Reffträger [mit Glaswaren] (Sachsen, 2. Juni 1747, 28. Aug. 1772);

e) der ausländischen Arzneihändler (Bayern, 1807, Sachsen, 7. Dez. 1771, 28. Jan. 1799);

f) der fremden Uhrenhändler (M.-Schwerin, 21. Jan. 1792); ferner

g) mit ausländischen Zwillich-, Leinwand- und Baumwollenwaren (Sachsen,

und vor allen aber und in allen Staaten die Bettel- und Hausierjuden. Es geht aus diesem hervor, daß allmählich eine andere Auffassung vom Hausierhandel anfing Platz zu greifen, wenn dieselben auch bei weitem noch nicht herrschend wurde. Die Innungsverbote hatten denselben durchaus als unlauteren Wettbewerb und als schädlichen Ausfluß der unzünftigen Arbeit zum Nachteile der zünftigen bezeichnet. Die staatlichen Verbote erkannten aber in ihm nur insofern einen unlauteren Wettbewerb, als er von Ausländern ausgeübt wurde oder ausländische Waren zum Gegenstand hatte. Und nur dieser unterlag der Hauptsache nach den häufig wiederkehrenden Vorboten. Dadurch wurde der Standpunkt zur Beurteilung der Frage ein wenig verschoben und die allerdings viel später erfolgende Anerkennung des Hausierhandels nach und nach vorbereitet.

Einstweilen freilich dauerte die Unterdrückung oder wenigstens die Einschränkung des Hausierhandels noch — sogar bis ans Ende des 18. Jahrhunderts — fort. Selbst der große König Friedrich von Preußen, dem es gleichgiltig war, nach welcher Façon seine Unterthanen selig werden wollten, ließ ihnen nicht dieselbe Freiheit im Bezug ihrer Waren. Wir haben von ihm 2 allgemeine Hausierverbote. In dem ersten (vom 7. Aug. 1743) war alles Hausieren, welches „Christen und Juden sowohl selbst, als durch ihre Knechte auf dem platten Lande mit allerhand Krahmwaren an Thee, Caffée, Chocolade, Canaster[1]) und anderen Rauch- und Schnupftabak oder sogenannten kurzen Waren treiben“ u. s. w. nach wie vor untersagt. Auch die Colporteurs, Tablettkrämer, Tyroler Menschen, Olitätenkrämer, fremde Siebmacher[2]) und die Hausierer mit Leinwand und Hecheln, so wie die Scherenschleifer u. s. w. werden mit schwerer Strafe belegt. In Sachsen war der Kreis der verbotenen Waren nicht so eng umschrieben. Es werden hier nur genannt[3]): wollene, leinene und dergleichen Schnitt-

---

16. April 1764), der sogen. Höxter-Bauern mit Bielefelder Leinwand, da sie auf dem Lande sonst an bürgerlichen oneribus nichts beitrügen (Brandenburg, 2. April 1729);

h) mit fremden Strumpfwaren (Sachsen, 16. April 1764, M.-Schwerin, 24. April 1808);

i) mit fremdem Tabak (Sachsen, 11. Dez. 1771, Bayern, 15. Mai 1759, 11. Dez. 1771, 5. Jan. 1781, 15. Sept. 1786, 10. Okt. 1788);

k) mit fremden Tüchern (Culmbach, 20. April 1718, Schauenburg, 1717, Bayern, 24. Nov. 1716);

l) mit fremden Segesen, Sichlen, Strohmessern, Wetzsteinen, Futterklingen, Spaten (Württemberg, 12. Juni 1607, 1. Juli 1609, Sachsen, 19 Juli 1781, 22. Okt. 1793, Brandenburg, 28. Juli 1723, 18. März 1724);

m) mit ausländischen thönernen Tabakspfeifen (Sachsen, 27. März 1790);

n) mit Tyroler-, Negger- (Neckar) u. Brandwein (Bayern, 24. Nov. 1676; ähnl. auch Brandenburg, 1748 u. 1767).

1) Das Verbot der ausländischen Waren, auf denen hoher Zoll ruhte, erklärt sich z. T. auch durch die Befürchtung, sie könnten zum Schleichhandel verführen, wodurch nicht blofs Professionisten — deren Schutz ja das Leitmotiv aller dieser Erlasse bildete — sondern auch „das gemeine Wesen wegen der unwirksam gemachten polizeilichen Aufsicht und ebenso das landesherrliche Interesse leiden würden“ (Bergius, Polizey- u. Kameralmagazin, S. 318).

2) Vgl. Bergius, Polizei- und Kameralmagazin, S. 318.

3) 31. Jan. 1799.

und andere Kram- und Handwerkswaren, wie auch ausländische Glaswaren.

Selbst noch unter dem 17. Nov. 1747 erließ Friedrich der Große, da er mißfälligst wahrgenommen hatte, daß solchen „Verbothen nicht nachgelebet würde u. s. w." ein „erneuertes und geschärftes" Edikt, welches im großen und ganzen sich als ein unveränderter Abdruck des vorigen darstellt. Als Motiv wird hier außer den schon oben genannten noch angegeben, daß der „einfältige Landmann" vor Betrügereien geschützt werden müsse.

Die trotz jener Verbote im Lande umher Hausierenden wurden mit schweren Strafen bedroht. So sollten diejenigen, welche mit bespanntem Fuhrwerk umherzogen, mit 10, die anderen mit 5 Thlr. (bezw. vier- oder zweiwöchiger Gefängnisstrafe) und durchgängiger Konfiskation der Waren belegt werden [1]. Außerdem konnten ihnen — namentlich im Wiederholungsfalle — Wagen und Pferde weggenommen werden [2]. In manchen Staaten wurden sie u. a. noch „neben den Geld- mit Leibesstrafen nachdrücklich [3] angesehen", in Bayern im Wiederbetretungsfalle sogar mit einem Jahre Zuchthaus belegt [4].

Um nun die Bestrafung dieser Hausierer zu ermöglichen, wurden nicht nur die Beamten, sondern auch die Bewohner der Städte und Dörfer zur Denunziation aufgefordert. Hohe Belohnungen wurden denselben in Aussicht gestellt. Manche Verordnungen versprachen ihnen die Hälfte vom Erlös der konfiszierten Waren, die andere Hälfte sollte der Pönalkasse zufließen [5], manche den dritten [6], andere den vierten [7] Teil.

Diese Strafe suchte der Hausierer natürlich, wo es ging, zu umgehen, sogar brauchten „die Juden und andere, welche beim Hausierhandel betroffen wurden, die Entschuldigung, daß sie nicht aus eigener Bewegung in die Häuser gegangen", sondern dahin „berufen" worden

---

1) Sachsen, 28. Aug. 1772, vgl. 31. Jan. 1799, 11. Dez. 1771 (bei Hausierern mit ausl. Tabak), vgl. ähnl. Brandenburg, 2. Jan. 1762, auch Bayern, 1806 u. 1808; Nassau-Katzenelnbogen, 1711; Württemberg, 12. Juni 1604 (zweinzig Pfund Heller „Straff", 1. Juli 1609, 9. Sept. 1616, 24. Sept. 1649, 17. Juni 1710 (bei Handwerkspfuschern: Straff von zehen Gulden nebst Konfiskation des Handwerks, u. U. Bestraffung mit dem opere publico, vgl. Becher, a. a. O., S. 221.

2) Brandenburg, 21. Okt. 1702.

3) Mecklenburg-Schwerin, 16. April 1749, Bayern, 5. Sept. 1706, 27. Aug. 1727, 10. Jan. 1800, 5. Okt. 1801 (6 Thaler).

4) Bayern, 16. Okt. 1788.

5) Brandenburg, 8. März 1715.

6) Württemberg, 1. Juli 1609.

7) M.-Schwerin, 16. April 1749, Bayern, 24. Nov. 1674, 5. Okt. 1801. — In einem bayerischen Erlafs (29. April 1680) heifst es: Jeder, der die Hausierer aufbringt u. die Beamten erhalten je $^1/_6$ Recompens, damit sie „für ihre Mühe eine Gegenergötzlichkeit empfinden", die übrigen $^4/_6$ gehen an die Hofkammer; in einem anderen (vom 8. Sept. 1732) soll der Denunziant nur $^1/_{12}$ erhalten, vom Rest erhielt die Hälfte (6 Gulden) die Kammer, $^1/_6$ (2 Gulden) der Ortsvogt oder Bürgermeister und $^1/_4$ (3 Gulden) das Handwerk. — Höchst bezeichnend für den brandenburgischen Militärstaat ist das Edikt vom 27. März 1737, in welchem den „Bauern auf dem platten Lande" für jeden Hausierer den sie denunzieren eine Belohnung von 10 Rthlr. „wie vor einen zurückgebrachten Deserteur" in Aussicht gestellt wird.

seien. Diese naheliegende Ausflucht wollten die seßhaften Kaufleute natürch nicht gelten lassen. Freilich macht es einen sonderbaren Eindruck, wenn die Berliner Kaufleute von der Regierung verlangen, daß sämtlichen Einwohnern, sie „seyen königliche Bediente oder Bürger" auf ihre Pflicht und Eid anbefohlen werden möchte, die „ohngeruffen" in die Häuser kommenden Hausierer oder ihre Waren anzuhalten [1]) und sie der Polizei zu überliefern.

Konnte der Hausierer seine Strafe nicht sofort bezahlen, so wurden ihm seine Waren verkauft, und auch diejenigen sollten ohne Entschädigung zurückgefordert werden, welche er schon an die Käufer „sie seyen von Adel, Beamte, Pächter oder Bauern" abgesetzt hatte. Was an Geld über die Strafsumme gelöst wurde, floß in die Accisekasse und wurde zu deren „Profit berechnet", im Falle der Erlös jedoch nicht zur Bezahlung der Strafe hinreicht, sollte der „Jude" so lange in Haft bleiben, bis er den fehlenden Betrag geschafft hatte [2]).

Solche Strafen wurden jedoch nicht allein über die Hausierer verhängt, auch die Käufer waren denselben unterworfen. Diese mußten gewärtig sein, daß ihnen die erstandenen Waren wieder abgenommen und sie selbst „vor jeden Thaler erhandelter Ware in 4 Thlr. Strafe" verfallen würden, davon der Angeber jederzeit den dritten Teil haben sollte [3]).

Diese Edikte wurden, damit sich niemand mit der Unkenntnis derselben entschuldigen könnte, wiederholt publiziert und zwar „sowohl in den Städten an den Rathaustüren und anderen publiquen Oertern als auf dem Lande in den Krügen überall angeschlagen und in gehöriger Weise in den Kirchen oder vor den Kirchthüren nach jedes Gewohnheit abgelesen" [4]).

Noch nach anderer Seite suchte man die Thätigkeit des Hausierers unmöglich zu machen. Die Wirte erhielten strengen Befehl, einen Hausierer nicht mehr, wie sonst, „8 Tage und mehr" über Nacht zu behalten und ihm nicht zu gestatten, die Umgegend „abzugarten", sondern ihn gleich den nächsten Tag wieder fortzuschicken [5]).

Es ist kaum denkbar, daß an Verboten, Drohungen und Vorsprechungen mehr geleistet werden kann, als hier in diesen Erlassen geschah. Trotzdem war und blieb alles vergebens. Die Polizei war nicht imstande, diesen Anordnungen Gehorsam zu erzwingen [6]).

---

1) Brandenburg, 8. März 1715.

2) Brandenburg, 27. März 1737.

3) Brandenburg, 7. Aug. 1743, Bayern, 24. Nov. 1676 u. 29. April 1680. In Sachsen sollten die Käufer ohne Rücksicht auf die entnommene Ware immer mit 5 Thlr. bezw. mit 14 Tage Gefängnis belegt werden; von den Geldstrafen gehörte die Hälfte dem „Angeber".

4) Brandenburg, 7. Aug. 1743 u. 17. Nov. 1747.

5) Bayern, d. 29. April 1680.

6) So konnte es geschehen, dafs in den Mandaten Klage geführt wurde, die „erlassenen Befelch dienten zur eignen Beschimpfung just in dem Gegenspiel zu dessen Einführung, was die Regierungen so offt und wiederholt ernstlich verbotten einzuführen". Bayern, d. 29. April 1680.

Auch hier verlangte man die Mithilfe des Publikums, welches den „Land- und Ausreutern ... assistieren" sollte [1]). Diese Aufforderung scheint sehr nötig gewesen zu sein, denn „gar öfters wurde ihnen von denen abgedankten und auf dem Invaliden-Etat stehenden Soldaten, welche sich selbst des verbotenen Handels anmaßten, übel begegnet und sie mit schimpflichen Worten und anderer Thätlichkeit hart angegriffen" [2]).

Wiederholt wird freilich auch über die Nachlässigkeit und Korruption dieser „Land- und Polizeireuter" geklagt [3]), die nicht energisch genug die Erfüllung ihrer Vorschriften beobachteten und sich, was bei ihrer geringen Besoldung nicht eben verwunderlich erscheint, oft bestechen ließen [4]). Andererseits klagt man über „die Konnivenz der Gerichtsobrigkeiten und Schulzen in den Dörfern", die den Hausierern durch die Finger sähen und dafür von ihnen die Ware zum Einkaufspreis erhielten. Die Hausierer wüßten sich aber dafür beim gemeinen Landmann schadlos zu halten und brächten dies dadurch doppelt wieder ein. Die genannten Beamten wurden gleichfalls mit Strafen (50 bezw. 10 Thr.) bedroht [5]).

Die Mitte zwischen dem stehenden und dem umherziehenden Gewerbebetriebe bilden die Märkte. Hier suchte keiner den anderen in seiner Behausung auf, Verkäufer und Käufer kamen am dritten Orte zusammen. Für sie war in dem Maße, wie der seßhafte Handelsstand sich entwickelte, ein unbedingtes Bedürfnis gleichfalls nicht mehr vorhanden. Sie wurden jedoch von den Behörden sehr begünstigt und auch vom Konsumenten, welcher in ihnen Preisregulatoren für das seßhafte Gewerbe erblickte, gern besucht. Hier wurde auch bald für den sonst geächteten und ausgewiesenen Hausierer eine Freistätte geschaffen. Fast alle Berichte erklären ausdrücklich, daß er — auch der Welsche — auf den Märkten sein Gewerbe treiben dürfe [6]). Wiederholt und streng war jedoch das Hausieren unterwegs von und nach den Jahrmärkten und Messen untersagt [7]). Um hierüber eine Kontrolle zu ermöglichen, mußten solche Hausierer ihre Waren in der ersten Grenzstadt versiegeln lassen und dann in dem Marktorte sich unverzüglich zu dem „Steuerbedienten" begeben und des „ohnverletzte Steuersiegel" vorzeigen, nach dem Hausieren jedoch vor Ver-

---

1) Brandenburg, 25. Dez. 1789; Bayern, 29. April 1680.

2) Brandenburg, 17. Nov. 1747.

3) Brandenburg, 24. April 1720.

4) Für ein solches Vorgehen sollten sie kassiert und in die Karre gespannt werden. Brandenburg, 7. Aug. 1743 und 17. Nov. 1747; ähnlich Bayern, 16. Okt. 1788.

5) Brandenburg, 7. Aug. 1743 und 17. Nov. 1747; ähnlich Bayern, 16. Jan. 1649, 29. April 1680 u. 1788 (20 Rthr.); Württemberg, 24. Juni 1710 (20 Thlr.).

6) „Dafs sie auff den freyen Jar- und Wochenmärkten ihre Waahren feil halten und beschewen lassen mogen." Württemberg, 1. Mai 1551; ähnlich Bayern, 29. April 1680, 16. Juni 1649, 14. Juni 1710 u. s. w.; M.-Schwerin, 24. April 1803; Culmbach, 20. April 1713; Schauenburg, Kap. 57 (1717). Einige Verordnungen wollen dem Hausierer freilich auch dieses Recht nicht einmal zugestehen; so Nassau-Catzenelnbogen, 1711; Bayern, 10. Jan. u. 10. Juni 1800, 31. Juni 1801, ebenso 1808.

7) Württemberg, 9. Sept. 1616; Bayern, 29. April 1691; 26. Jan. 1774 vergl. auch Bergius, S. 311.

lassen der Stadt ihren Packen wieder versiegeln lassen [1]). Unter besonders scharfer Kontrolle standen sie in Hannover. Hier hatte man den Kaufmannsinnungen gestattet, auf ihre Kosten sich mehrere Aufseher zu halten, die genau auf die Hausierer zu achten und sie in ihrer Thätigkeit und auf ihrem Wege zu kontrollieren hatten. Ihnen war, ebenso wie den Vertrauensleuten der Innungen, das Recht zugestanden worden, zu jeder Zeit durch die Behörden eine Visitation der Hausierer zu verlangen und je nachdem eine Pfändung oder anderweite Bestrafung derselben zu veranlassen [2]).

Interessant und lehrreich für die Beurteilung der ganzen Frage ist es nun, zu beobachten, daß in späterer Zeit diese Verbote immer nur einen Schritt gegen die Hausierer bedeuten, denen recht oft dann sofort wieder ein Schritt nach rückwärts folgt, indem nämlich nach einem Verbot alles Hausierens auf Vorstellung der besonders dadurch betroffenen Kreise eine Erlaubnis desselben für gewisse Waren folgt.

Mit diesen Ausnahmen erlangten nach und nach neben den Interessen der zünftigen Handwerker und Kleinkaufleute auch die Interessen anderer nichtzünftiger Gewerbetreibender die erwünschte Berücksichtigung. Das am 10. Juli 1719 in Sachsen erlassene Hausierverbot wurde z. B. unter dem 4. Juli 1720 „in dem erzgebirgischen Creysse, wie auch in der Oberlausitz bis auf weiteres“ suspendiert, weil dadurch den betreffenden Unterthanen, welche sowohl mit Spitzen, Kräutern, Olitäten u. s. w. handeln ... zumal bei den jetzigen „ohnehin sehr nahrlosen Zeiten ihr Bewerb und Nahrung meistens entzogen würde [3]).

Die notwendige und nach jedem Verbote immer wieder hervortretende Betonung der Interessen dieser nichtzünftigen Unterthanen bildete allenthalben die Vorbereitung für eine Hausiergestattung, die anfangs freilich immer noch als Ausnahme galt, später aber Regel wurde.

Eine solche Ausnahmestellung wurde in Brandenburg den Siebmachern und Olitätenkrämern zugestanden, denen sogar das Hausieren auf dem Lande erlaubt war, nur durften sie keine kurzen Waren mit sich führen [4]). In gleicher Weise waren begünstigt: die Hausierer mit Messern, Scheeren, schlechten [5]) und mit Holz beschlagenen Tabakspfeifen, Knöpfen, schlechten Schnallen, Hecheln, Mausefallen. Auch den „Bielefeldischen und Ravensburgischen Hopfers“ (auch Hepphters) war das Hausieren mit Bielefeldischer Leinwand in den

---

1) Schlesisches Hausierpatent vom Jahre 1750.

2) Bergius, Polizei- und Kameralmagazin, S. 318 ff.

3) Aehnlich 1750 u. 1751; vergl. auch Bayern 1808.

4) Brandenburg, 25. April 1718 u. 27. März 1737.

5) Der Ausdruck schlecht bezeichnet zur Genüge, daſs man selbst bei dieser Erlaubnis immer noch an den Schutz des Handwerkers und seiner kunstvolleren Erzeugnisse dachte. Man wollte dem Landbewohner der wenig fruchtbaren Gegenden helfen, ohne dem städtischen Handwerker zu schaden. Man hatte sonach einen Zustand, zu dem neuerdings wieder viele vorschlagen, zurückzukehren: Gestattung des Hausierhandels für den Selbsterzeuger der Waren, aber Verbot desselben, wenn er bloſser Zwischenhandel ist.

Städten nach wie vor frei gegeben. Auf dem Lande aber — wurde warnend hinzugefügt — „müssen auch diese sich alles Hausierens enthalten“ [1]).

In den meisten Fällen war die Konzessionierung jedoch eine bedingte, sie galt nur für die im Inlande erzeugten Waren [2]).

Eine Ausnahmestellung in Bezug auf den Vertrieb hatte man frühzeitig in allen Staaten den landwirtschaftlichen Produkten zugestanden. Da es „an Zufuhr einiger höchst nötiger und fast unentbehrlicher Lebensmittel in den Städten bisher öfters gemangelt hat“, war nicht nur den Landleuten gestattet, „Eyer, Hüner und andere Feder-Vieh, auch Stückgen Butter und Gartengewächse“ nach der Stadt zu bringen, sondern es sollte auch allen denjenigen, welche „auf solche Art ihre Nahrung suchen wollten, freistehen, diese Waren auf dem Lande aufzukaufen und in der Stadt feilzutragen, doch durften sie erst um die Mittagszeit in die Häuser gehen, damit vorher ein Marktpreis, nach welchem sie ihre Waren verkauften mußten, sich bilden konnte [3]) und der Marktverkauf selbst nicht geschädigt wurde.

Um eine solche Hausiererlaubnis zu erlangen, mußte der Bewerber das Bürgerrecht in einer Stadt erwerben, „sich mit eigenem Feuer und Herd wirklich ansässig“ [4]) gemacht haben und nicht etwa bloß „Pfahlbürger“ [5]) sein. Erst später erstreckte sich die Erlaubnis auf alle Unterthanen, aber auch dann nur auf diese.

Die Unterthanen mußten entweder mit Accis-Passierzetteln versehen sein oder sich mit glaubwürdigen von ihrer Obrigkeit ausgestellten „Attestaten“, daß sie nur inländische Waren führten, legiti-

---

1) Der Unterschied zwischen Stadt und Land, der in Preufsen gemacht wurde, bedeutete wiederum eine Begünstigung des sefshaften Betriebes; denn dadurch war dem Hausierer von vornherein die Möglichkeit eines gröfseren Absatzes abgeschnitten und der Landmann infolge der mangelnden Kaufgelegenheit gezwungen, nach wie vor zur Deckung seiner Bedürfnisse den Weg nach der Stadt zu machen.

2) So in Bayern 1808. Die Waren mufsten „inländisehe, d. h. im Umfange des Staates produzierte Fabrikate oder eigene Handarbeiten“ sein. — Auch in Hannover gestattete man den Hausiervertrieb mit derartigen selbstgefertigten Waren (z. B. auch mit selbstgeknütteten Strümpfen, Mützen u. s. w.), die sonst die Leute nicht würden in den Handel bringen können und wodurch auch, da sie keinem besonderen Handwerke zugehörig zu sein pflegten, dem Handwerke ein Nachteil nicht erwachsen konnte (vergl. Bergius, S. 317). — Für Sachsen kamen zu den genannten Waren noch hinzu: Mulden, Sensenbäume, Laden, Schachteln, hölzernen Schippen, Schindeln und Teller, Arzneien und Spitzen, sowie die kurzen oder Nadlerwaren gegen Vorzeigung eines Zeugnisses, dafs solche im Lande gefertigt seien. Vergl. die Verordnungen vom 22. April 1752. Ein Unterschied zwischen Stadt und Land wird in diesen nicht gemacht. Später wurde diese Erlaubnis noch ausgedehnt auf inländische Glaswaren, Tabak, Pfeifen, Tuch der Finsterwalder Trippmacher, Zwillich, Leinwand und Baumwollwaren (Reskr. vom 11. Dez. 1771, 27. März 1790 u. 31. März 1799).

3) Brandenburg, 7. Aug. 1743. Auch in Sachsen sollten die Viktualien wie überhaupt alle Esculenta, dafern nur selbige unter die Materialwaren der Kraamer und Materialisten nicht gehören, sowie Bäckerwaren vom Verbot ausgenommen sein. Mandate vom 10. Juni 1751 u. 22. April 1752.

4) M.-Schwerin, 21. Jan. 1792.

5) Bayern, 29. April 1680; Bayern, 1680; vergl. Sachsen, 22. April 1752, 27. März 1790 u. s. w.; vergl. auch No. 19 des hannöverschen Staatsanzeigers vom 18. Mai 1724; s. Bergius, a. a. O., S. 317.

mieren können [1]). Bei Erteilung solcher Scheine sollte in erster Linie auf die Nützlichkeit der Ware Rücksicht genommen werden; außerdem war ein Zeugnis über das moralische Verhalten des Gesuchstellers beizufügen. Bevorzugt wurden solche Personen, welchen ohne das Hausieren die Verwertung ihrer Waren unmöglich wäre oder deren nützliche Beschäftigung sonst gehemmt würde [2]). Das Hausierpatent war unübertragbar und durfte nur im Falle der obrigkeitlich attestierten Krankheit des Inhabers einem Familienmitgliede überlassen werden; es wurde wieder entzogen, sobald sich herausstellte, daß der betreffende Hausierer unter dem Vorwande des Hausierens dem Müßiggange oder Bettel oder wohl gar dem liederlichen Leben nachgehen wollte [3]). Waren die Hausierer aber einmal privilegiert worden, so wurde ihnen gestattet, sich auch Knechte zu halten [4]); mit der Erlaubnis, sich eines Fuhrwerks, einzelner Pferde, Esel oder eines Schiebkarrens bedienen zu dürfen, zögerte man jedoch länger [5]).

Mit besonderer Sorgfalt wurde darauf geachtet, daß die Hausierer keine Schleich- und Nebenwege gingen [6])

Die ausgegebenen Hausierpatente sollten aber anfangs eine gewisse, angenommene Bedürfnisgrenze nicht überschreiten. Es wurde daher von der Lokalobrigkeit verlangt, daß sie ein Verzeichnis über die Anzahl der Patente und patentisierten Waren anfertige, nach welchem die Frage des weiteren Bedürfnisses ermessen werden sollte [7]).

Man war sonach bezüglich der Auffassung des Hausierhandels nach und nach in ein anderes Stadium eingetreten. Zur Zeit der Innungserlasse handelte es sich um das Verbot des Hausierens überhaupt. Man hielt die Thätigkeit, den Käufer in seiner Wohnung aufzusuchen, für illegitim, für unlautere Konkurrenz. Dieser Standpunkt wird noch in den frühesten Regierungserlassen vertreten. In den späteren Edikten aber war es nicht sowohl die Thätigkeit des Hausierens mehr, auf welcher der Nachdruck beim Verbote ruhte, sondern es sollte hauptsächlich die fremde Nationalität des Hausierers und die ausländische Herkunft der Ware durch dasselbe getroffen werden. Hatten die Innungserlasse außer dem Schutze der Rechte jedes einzelnen Innungsmitgliedes gegen die anderen und der zünftigen gegen die nichtzünftigen einen Abschluß von Stadtgebiet gegen Stadtgebiet zur Folge, so wird durch die späteren Mandate eine

---

1) Den Trippmachern zu Finsterwalde wurde aufserdem noch vorgeschrieben, auf dem oben erwähnten „Land- und General-Accis-Passierzettel“ die Anzahl der zum Vertrieb bestimmten Stücke nach dem „Werte und Ellenbetrage“ anzugeben und vor ihrer Weiterreise ihre in der Stadt gemachte „Losung“ zu nennen und auf die Rückseite des Zettels schreiben zu lassen (Sachsen, 9. Jan. 1782).

2) Bayern, 1808.

3) ebenda.

4) M.-Schwerin, 16. April 1749 und ebenda, 11. Dez. 1798; Sachsen, 10. Juli 1783; vergl. auch Bergius, a. a. O., S. 311.

5) M.-Schwerin, 11. Dez. 1798 und Culmbach, 20. April 1713.

6) M.-Schwerin, 11. Dez. 1798.

7) Bayern: 1808.

Trennung der Staaten von einander bezweckt und erreicht. Innerhalb eines Staatsgebiets war jedoch den Hausierern eine gewisse Freiheit zugestanden.

In der Meinung, den Vertrieb des inländischen Fabrikats dadurch zu fördern, ging die sächsische Regierung in der Vorurteilslosigkeit später sogar soweit, den inländischen Glasfabrikanten [1]) zu empfehlen, eigene verpflichtete Leute mit ihren „gefertigten Glaswaren" zum Hausieren auszuschicken [2]).

In einigen Staaten wurde später auch „frembden Kramern" gestattet, auf „adeliche und freye Sitze und Höfe und in der fürnehmen Officiere und Diener Behausung ihre Waren ungefährt aus- und einzubringen" [3]). Diese Erlaubnis erstreckte sich jedoch meist nur auf solche Artikel, die nicht „bey denen Krämern, sondern nur bey denen Hausierern" zu haben wären [4]). Sie kann sonach kaum als eigentliche Begünstigung des Hausierhandels angesehen werden. Auch gelang es den Gegnern des Hausierhandels oft genug, dieselbe unwirksam zu machen; und so bringen manche Reskripte neben der Erlaubnis die Beschränkung, daß Hausierzettel nur dann ausgestellt werden dürften, wenn dem „Publiko dadurch wirklicher Vorteil und Nutzen und den inländischen Krämern kein Schaden zuginge" [5]).

Vereinzelt gewinnt allerdings auch schon die Auffassung Raum, daß die Hausierer von großem Nutzen für die Konsumenten überall da seien, wo die inländischen Handelsleute die Waren nicht „in der behörigen Form und zu billigem Preis" feilböten [6]). Wenn daher manche Staaten gern bereit sind, dem seßhaften Handel gegen das Hausiergewerbe beizustehen, so unterlassen sie doch auch nicht, den Vertretern desselben dringend anzuempfehlen, a) auf gute Ware zu halten, b) dieselbe immer auf Lager zu haben, c) die Waren nicht unbillig im Preiß anzuschlagen, d) am wenigsten die Käuffer zu übersetzen oder mit unrichtigem Maß und Gewicht zu übervorteilen [7]). Bei Nichtbeachtung dieser Forderungen sollen die seßhaften Kaufleute mit 100 Rthlr. „unnachlässiger Geldstrafe, auch nach Befinden mit härterer Ahndung angesehen werden" [8]).

Es ist gewiß sehr bezeichnend, daß hiernach ein großer Teil der Vorwürfe, die das seßhafte Gewerbe jetzt mit Vorliebe gegen den Hausierer erhebt, ihm selbst von amtlicher Stelle gemacht werden.

---

1) Sachsen: 28. Sept. 1772.

2) Württemberg gestattete unter dem 12. Mai 1607 das Hausieren mit Segesen (Sensen) Sichlen und Strohmessern, als sich jedoch herausstellte, dafs diese Waren nicht vom inländ. Segesenfaktor entnommen worden waren, wurde schon am 12. Juni desselben Jahres die erteilte Erlaubnis wieder zurückgezogen.

3) Schauenburg: 1414, Cap. 57.

4) Baden: 22. Mai 1771 u. Bayern: 26. Jan. 1774.

5) Bayern: 16. April 1749 u. Baden: 22. Mai 177.

6) Erlangen: 20. Februar 1693. Schauenburg: 1717, Cap. 57 und Baden: 22. Mai 1471.

7) Bayern: 16. April 1749.

8) Bayern: 10. April 1749.

2. Die Hausiergestattung.

a) Die Regelung durch die partikulare Gesetzgebung.

Aus diesem Zustand der rein willkürlichen Gestattung entwickelte sich allmählich eine Gesetzgebung, welche dem G. i. U. mehr und mehr als eine regelmäßige Betriebsform ansah. In Bayern wurde das formelle Hausierverbot, nachdem schon 1808 Erleichterungen geschaffen worden waren, 1825 aufgehoben [1]). In Baden waren zwar dem Namen nach die schärferen Bestimmungen noch in Kraft, doch sie hatten keinerlei Bedeutung, sie standen eigentlich nur auf dem Papier. In Württemberg gestattete die Gesetzgebung im Jahre 1807 den Hausierbetrieb und machte ihn nur konzessionspflichtig, freilich brachte sie ihn (wie auch die Thätigkeit der Handlungsreisenden) im Vagabundengesetz unter [2]). Auch in Hannover wurde mit dem 1. Aug. 1847 ein Konzessionssystem, welches mannigfache Freiheiten gegen die früheren Zustände enthielt, eingeführt.

Trotz dieser freieren Auffassungen blieb der Hausierhandel noch reichlich durch polizeiliche Schranken aller Art eingeengt [3]), deren Geltung in den meisten Ländern bis zum Erlaß der Reichsgewerbeordnung andauerte. Die Signatur dieser älteren Entwickelungsperiode der Hausiergesetzgebung ist u. a. der freie Spielraum, der der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Zulassung der einzelnen Warenkategorien gelassen war. Im allgemeinen läßt sich aber sagen, daß die Unsicherheit, welche in der Gegenwart die Gesetzgebung dieser Frage gegenüber an den Tag zu legen scheint und die schon in früheren Jahrhunderten bald eine Gestattung, bald eine Verbietung dieses Betriebes veranlaßte, auch schon zu Anfang dieses Jahrhunderts das Kennzeichen derselben war.

---

1) Vgl. Robert Meyer, Zur Geschichte der Hausiersteuern im Deutschen Reiche in G. Schanz', Finanzarchiv, II. Jahrg., I. Bd., S. 100. Ges. vom 11. Sept. 1825 die Grundbestimmungen des Gewerbebetriebes betreffend.

2) Württemberg hat jedoch später seine Gesetzgebung wiederholt geändert, so 1828, 1836 und durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. April 1851, betr. die Ordnung des Hausierwesens. In allen befinden sich schärfere Bestimmungen gegen das Hausieren als in dem obengenannten Erlafs. Trotz des scharfen Tones, in welchem die Verordn. vom 5. April 1851 gehalten ist, mufs sie — abgesehen von den alten Begünstigungen der Kesselflicker u. s. w. — nicht weniger als 130 zum Hausierbetrieb zugelassene Waren aufzählen. Dies ist gewifs ein deutliches Zeichen dafür, dafs alle jene beschränkenden Bestimmungen die immer wachsende Ausdehnung des Hausierhandels nicht zu hindern vermochten. Vgl. R. Meyer, a. a. O., S. 101.

3) Wie arg die Unterdrückung des Hausierhandels war, geht u. a. auch daraus hervor, dafs Bülau, der für die freiere Behandlung desselben warm eintritt, als erstrebenswert immer noch Zustände verlangt, die uns heute als höchst beschränkend und lästig erscheinen würden. Wenn der Hausierhandel überhaupt nur freigegeben wird, dann will er gern zugestehen, dafs den Vertretern desselben allerhand Schranken auferlegt werden, wie der Zwang regelmäfsige Wanderbücher zu verwenden, die genau die Reiseroute und die Aufenthaltsorte der Hausierer vorschreiben; ferner kaufmännische Bücher zu führen, in welche der Hausierer den Verkäufer sowohl als auch den Käufer der Ware einzutragen hätte u. s. w.

Sehr bezeichnend für diese Unsicherheit, die die Regierungen dieser Frage gegenüber an den Tag legten, und für die großen Schwierigkeiten, welche sich einer gleichen Behandlung des umherziehenden Gewerbebetriebs mit dem seßhaften überall entgegenstellten, ist der Entwickelungsgang der preußischen Hausiergesetzgebung unseres Jahrhunderts. In Preußen erkannten einsichtsvolle Männer, wie der sach- und fachkundige Schrötter sehr bald, daß durch die bisher üblichen Hausierverbote „der Vertrieb der Produkte erschwert, mithin die Produktion selbst beschränkt, und da nur durch ihre Erhöhung dauernd für die Konsumtion gesorgt werden könne, auch dieser geschadet werde [1].“ So wurden hier durch das Edikt vom 20. Nov. 1810, nachdem schon vorher einige Anläufe dazu gemacht worden waren, jene beschränkenden Verordnungen aufgehoben und der Gewerbebetrieb nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit geregelt. Eine Unterscheidung zwischen dem stehenden Gewerbe und dem G. i. U. wurde jedoch erst durch das im folgenden Jahre (7. Sept. 1811) erschienene „Gesetz wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer“ gemacht; denn auch in Preußen proklamierte man die Gewerbefreiheit, wie 20 Jahre früher in Frankreich, als ein Mittel, eine Vermehrung der Staatseinnahmen herbeizuführen, und so wurde, wie auch in Frankreich [2], der Betrieb eines jeden Gewerbes, selbst eines bereits konzessionierten, von der Lösung eines Gewerbescheines, zunächst aber auch nur von diesem abhängig gemacht [3]). Der jährlich zu lösende und bloß auf ein Gewerbe gerichtete Gewerbeschein gab seinem Inhaber das Recht, in dem ganzen Umfange der Monarchie, sowohl in den Städten als auch auf dem glatten Lande, das bezeichnete Gewerbe zu treiben. Im allgemeinen konnte niemandem der Gewerbeschein versagt werden, der Verfügungsfreiheit und Unbescholtenheit besaß. Der Schein wurde auf 3 Jahre erteilt. Es wurde freilich gewünscht, daß sich ansässige und bekannte Personen jährlich einmal auf diesem Scheine von der Polizeibehörde bestätigen ließen, daß gegen ihre Rechtlichkeit keine begründeten Beschwerden vorgekommen seien. Irgend welche Waren hatte man in diesem Gesetze vom Vertrieb i. U. nicht ausgeschlossen, nur bedurfte der Handel mit den hochbesteuerten Kolonialwaren und einigen anderen einer besonderen Genehmigung.

Ein großer Schritt rückwärts geschah jedoch schon nach wenigen Jahren. In dem „Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer“ wurden nämlich dem Hausierhandel von neuem Beschränkungen auferlegt. Gewisse Waren (Material- u. Spezereiwaren,

---

1) v. Rohrscheidt, Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit in Preufsen. Zeitschr. für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften hrsg. von Kuno Frankenstein III. Bd. 4. Heft, 1897, S. 283.

2) In Frankreich unterliegt auch jetzt der Hausierhandel fast keinen Beschränkungen. In England wollte die Regierung diesen Handel wegen Begünstigung des Schleichhandels durch die Hausierer (Hawkers) energisch beschränken; doch nahm ihn hier das Parlament in Schutz vgl. Ulmenstein, a. a. O. S. 219.

3) Aus diesem finanziellen Interesse erklärt sich auch, dafs man in Bezug auf die Zulassung von Personen in der Praxis eher zu liberalen Anschauungen gelangte als in Bezug auf die Zulassung von Waren.

geistige Getränke aller Art, Zeuge von Wolle, Baumwolle und Seide, rein oder gemischt) wurden jetzt vom Verkauf i. U. wieder ausgeschlossen, der für diesen Betrieb zu lösende Gewerbeschein sollte in Zukunft der Steuererhebung und polizeilichen Kontrolle dienen. Seine Gültigkeitsdauer war auf ein Jahr herabgesetzt worden, der Inhaber hatte denselben bei Ausübung seines Gewerbes zu seiner Legitimation stets bei sich zu führen und hatte je nach dem Werte seines Handelsobjekts eine verschieden hohe Steuer zu entrichten.

Mit ziemlichem Mißtrauen wurde der G. i. U. in dem preußischen Hausierregulativ vom 28. April 1824 behandelt. Dieses sah in ihm die alten Gefahren sowohl für die allgemeinen staatlichen Einrichtungen, wie besonders für das Wohl und Gedeihen des stehenden Gewerbes und suchte diesen dadurch entgegenzuarbeiten, daß es den Betrieb mit Kautelen und Schranken umgab, die sich bald auf das Subjekt, bald auf das Objekt bezogen. Das Gewerbe i. U. soll nach diesem Gesetz nicht Regel sein, sondern Ausnahme bilden, „beschränkt auf den durch das Bedürfnis des täglichen Lebens und Verkehrs bedingten Umfang [1]).“

Die wesentlichen für dasselbe geltenden persönlichen Beschränkungen waren: 1) Als Altersgrenze sollte das dreißigste Lebensjahr angesehen werden, 2) an ein und demselben Orte durfte das Gewerbe nur für eine bestimmte Zeit, je nach der Größe des Ortes ausgeübt werden, und 3) durfte es der Hausierer immer erst nach einer bestimmten Zeit in demselben Orte wieder aufnehmen u. s. w. Auch der Kreis der für dieses Gewerbe zugelassenen Waren war sehr eng geworden. Die Regel war jetzt, daß alle nicht ausdrücklich als erlaubt angeführten Waren i. U. nicht vertrieben werden durften.

Den Bestimmungen von 1811 und 1824 war noch gemeinsam, daß der seßhafte Gewerbsmann seine Produkte in seinem Wohnorte durch Umhertragen absetzen durfte, ohne dadurch zum herumziehenden Händler zu werden; dies galt auch für Württemberg [2]).

In der allgemeinen preußischen G.O. vom 17. Januar 1845 fand eine weitere Regelung des G. i. U. nicht statt. Dieses Gesetz begnügte sich, für dasselbe auf die bisher geltenden Bestimmungen zu verweisen und stellte nur fest, daß die Erlaubnis zum Hausieren nicht mehr vom christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig sein sollte.

In den übrigen deutschen Staaten waren die Grundsätze der Gewerbefreiheit im Laufe der sechziger Jahre gleichfalls zur Durchführung gelangt [3]) nur in Hannover, M.-Strelitz, Hamburg und

---

1) Meves, Der Gewerbebetrieb im Umherziehen S. 3.

2) Robert Meyer a. a. O. S. 103.

3) Die betr. Bestimmungen wurden erlassen in: Hessen am 6. Nov. 1846, Lippe am 16. April 1852, in Anhalt am 29. März 1855, Lübeck am 16. Juli 1859, Oldenburg am 11. Juli 1861, Königreich Sachsen am 15. Okt. 1861 (23. Juni 1868), S.-Meiningen am 16. Juni 1862, Waldeck am 24. Juni 1862, S.-Coburg-Gotha am 21. März bezw. 26. Juni 1863, Reufs j. L. am 11. April 1863, S.-Weimar-Eisenach am 30. April 1863, Schwarzburg-Rudolstadt am 8. April 1864, Braunschweig am 3. Aug. 1864, Schwarzburg-Sondershausen am 14. Nov.

Bremen nicht. Preußen blieb bis zur Einführung der R.G.O. beim Gesetz von 1845, Hannover bei der G.O. von 1847. Die sächsische G.O. vom 15. Oktober 1861 blieb trotz ihrer prinzipiellen Einführung der Gewerbefreiheit bezüglich des Hausierwesens bei einem strengen Konzessionssystem stehen; sie behielt den Grundsatz bei, im Hausierhandel nur wenige Waren zu gestatten und den Hausierschein auch nur Personen von mindestens 24 Jahren zu erteilen. Die Bestimmungen der Gesetze der süddeutschen Staaten waren im allgemeinen dem Hausierhandel günstiger. In Bayern hatte zwar bis zum Jahre 1868 Konzessionszwang mit spezieller Aufführung der erlaubten Fälle geherrscht, doch waren mit diesem Zeitpunkt wesentlich liberalere Bestimmungen erlassen worden. Hier war man wenigstens so weit vorgeschritten, die verbotenen Waren aufzuzählen, nicht mehr wie früher die erlaubten. Am 12. Februar 1862 war in Württemberg eine ganz liberale Auflassung zur Geltung gekommen: „Nur aus Gründen der Sittenpolizei", heißt es in derselben, „können die Wandergewerbe von polizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht werden". Auch in Baden wurden unter dem 20. September 1862 ziemlich liberale Verordnungen erlassen.

b) Die einheitliche Entwickelung der Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen seit Einführung der Gewerbefreiheit.

α) Der Entwurf von 1868/69 und seine Umgestaltung.

Dies ist der Zustand, den die deutsche G.O. von 1869 vorfindet. In dieser will die Gesetzgebung eine anderweite Regelung auch in Ansehung dieses Betriebes vornehmen und zwar dergestalt, daß sie, mit den Gesetzgebungen der Einzelstaaten verglichen, eigentlich nur den letzten Schrirt einer im vollen Zuge befindlichen Reform der gewerblichen Verhältnisse darstellt [1]). Indem die Verfassung des norddeutschen Bundes die G.O. für einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt, ist „diese G.O. die erste einheitliche Regelung des Gewerbewesens für das ganze Gebiet des neugegründeten Staatswesens; und indem sie das Prinzip der Freizügigkeit für dieses Ganze durchführt, bedeutet sie für alle Einzelstaaten eine tiefeingreifende wesentliche Neuerung — die Konsequenz der Reichsangehörigkeit auf dem Gebiete des Gewerbewesens" [2]). Für die Ausarbeitung der am 7. April 1868 dem Bundesreichstage vorgelegten G.O. für den Norddeutschen Bund war im großen und ganzen die preußische G.O. vom 17. Januar 1845 maßgebend gewesen. Dieselbe wurde der um 14 Mitglieder verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe zur Vorberatung überwiesen. Obgleich dieser Entwurf nun gegen die früheren Bestimmungen wesentliche Fortschritte in freiheitlicher Richtung ent-

---

1865, Lauenburg am 21. Juli 1867, S.-Altenburg am 31. März 1868, Reuſs ä. L. am 21. April 1868.

1) R. Meyer, a. a. O., S. 121.

2) R. Meyer, a. a. O., S. 122.

hielt, konnte sich doch die Mehrheit der Kommission nicht entschließen, der Regierung auf dem von ihr vorgeschlagenen Wege durchaus zu folgen. Die Wünsche der einzelnen Mitglieder gingen z. T. viel weiter. Man wollte z. B. „trotz des Widerspruchs der Regierungsvertreter den Geschäftsbetrieb der Pfandverleiher, Gesindevermieter und Trödler von jeder Schranke befreien, ohne die Möglichkeit der Untersagung dieses Gewerbebetriebs einzuführen u. s. w.[1]).

Infolge der vielfachen Abänderungen, welche sonach die Kommission an der Regierungsvorlage vornahm, konnte sie in dieser Session nur einen kleinen Teil (Tit. I u. II) des umfänglichen Stoffes bewältigen. Sobald sich daher die Wahrscheinlichkeit herausstellte, daß der Reichstag in der laufenden Session zu einer Beschlußfassung über den Entwurf nicht werde schreiten können, beantragten die Abgeordneten Lasker und Miquel beim Plenum die Annahme eines sog. Notgesetzes[2]), durch welches wenigstens die Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit im Gebiete des Norddeutschen Bundes ermöglicht wurde.

Die Schwierigkeiten, die das abgelehnte Gesetz bei der Beratung in der Kommission gefunden hatte, bewirkten, daß im Bundesrate die Auffassung Platz griff, „nicht wieder mit dem Entwurfe einer allgemeinen G.O. vorzugehen, sondern nur noch den Versuch zu machen, durch Spezialgesetze die einzelnen Materien nacheinander zu ordnen, und zwar zunächst den G. i. U. u. s. w. Preußen aber machte hiergegen gewichtige Bedenken gelten, und so wurde ein neuer Versuch gemacht, den Reichstag für Annahme einer allgemeinen Gewerbeordnung zu gewinnen. Dieselbe gelangte im Entwurf unter dem 4. März 1869 an den Reichstag.

Um einem Zusammengehen des Reichstags mit den Regierungen von vornherein den Weg zu ebnen, ließ der Bundesrat erklären, daß er den neuen Gewerbegesetzentwurf nicht so auffasse, wie man etwa eine Verfassung ansieht, an welcher man eine lange Reihe von Jahren nichts zu ändern gedenkt, sondern vielmehr als die Grundlage, auf welcher sich die Gewerbegesetzgebung des Bundes weiter entwickeln solle.

In der (10.) Sitzung vom 18. März schon fand die erste Beratung über die Novelle statt. In dieser wurde beschlossen, die beiden im vergangenen Jahre durchberatenen ersten Titel sogleich in zweiter Lesung im Plenum zu behandeln, den dritten Titel (= G. i. U.) jedoch an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen.

Die Vorschriften dieses Titels beruhten auf dem Grundgedanken, daß das G. i. U. mit dem stehenden gleichberechtigt und für die bürgerliche Gesellschaft nicht weniger nutzbringend und vorteilhaft sei wie dieses, und daß es daher nicht ferner das „Stiefkind der Gesetzgebung bleiben dürfe“. Demgemäß sollten nur diejenigen Beschränkungen als berechtigt anerkannt werden, welche durch die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit geboten seien.

---

1) T. Bödiker, Das Gewerberecht des deutschen Reichs. Berlin 1883, S. 10.

2) Angenommen am 8. Juli 1868.

Sonach mußte dieser Entwurf mancherlei und bedeutsame Veränderungen gegen früher mit sich bringen. Bisher war die polizeiliche Genehmigung, von welcher der G. i. U. abhängig gewesen war, der Regel nach höchstens für das betreffende Staatsgebiet, in Preußen nur für den Regierungsbezirk erteilt worden, in dem dieselbe nachgesucht worden war. Jetzt sollte im Gegensatz hierzu die erteilte polizeiliche Erlaubnis zum G. i. U. in der Regel für das ganze Bundesgebiet gelten. Die einzige Ausnahme von diesem Fundamentalsatze war rücksichtlich der Zweige des G. i. U. zugelassen, bei welchem sitten- und sicherheitspolizeiliche Rücksichten die Aufstellung der Bedürfnisfrage für jeden Verwaltungsbezirk geboten, in dem der Betreffende zum Betriebe im Umherziehen zugelassen sein wollte. (Schaustellungen, musikalische Vorführungen u. s. w.)

Ein weiterer Fortschritt war, daß der Hausierhandel, der bisher nur für geringwertige Waren erlaubt gewesen war, nach dem Entwurfe auf alle Waren ausgedehnt werden konnte, die nicht besonders ausgenommen wurden. Als Erleichterungen sind auch noch zu bezeichnen, daß die Altersgrenze (bisher das 25., in einigen Staaten sogar das 30. Lebensjahr) herabgesetzt wurde; die Hausierer sich nicht mehr bei den Ortspolizeibehörden, die eine besondere Kontrolle ausüben mußten, zu melden hatten; die Gastwirte von der Pflicht, die bei ihnen über Nacht bleibenden herumziehenden Händler nach den Legitimationspapieren zu fragen, entbunden wurden, und die Hausierer endlich ihren Aufenthalt an einem Orte beliebig ausdehnen konnten.

Solche beschränkende Bestimmungen, welche lediglich dem Schutze des stehenden Betriebes gegen die Konkurrenz des Hausierbetriebes dienen konnten, hatte der Entwurf nicht aufgenommen, obgleich die ihm beigefügten Motive zugeben, daß — eine gleich gute und gleich wohlfeile Versorgung des gebrauchenden Publikums vorausgesetzt — eine Versorgung desselben durch den stehenden Gewerbebetrieb vor der durch den umherziehenden im allgemeinen vorzuziehen sein würde. „Da aber", heißt es wörtlich, „die hauptsächlichste Wirkung des umherziehenden Betriebes darin besteht, Propaganda für den Absatz, für die Erweiterung des Marktes zu machen, so wird eine Beschränkung des umherziehenden Betriebes zu gunsten des stehenden, eine dem Bedürfnisse des Publikums entsprechende Entwickelung nicht fördern, sondern hemmen".

Um jedoch den G. i. U. für das Publikum mit ähnlichen Garantien zu umgeben, wie sie der stehende Betrieb bietet, waren die verbündeten Regierungen der Meinung, daß derselbe — ebenso auch im sicherheitspolizeilichen Interesse — gewissen Kontrollen und Beschränkungen unterliegen müsse. Ohne diese könne leicht das Gemeinwohl Schaden nehmen. Es liege die Befürchtung nahe, daß der G. i. U. den Vorwand für Bettlei und Unsittlichkeit bilde, sowie wegen der Schwierigkeit einer Kontrolle zur Beförderung des Vertriebs von gestohlenen oder gefälschten Sachen mißbraucht werden könne. Gar leicht könne auch der Hausierhandel den Vorwand zur Auskundschaf-

tung einer Diebstahlsgelegenheit abgeben [1]), wie andererseits die geringe Möglichkeit des Käufers, für sich minderwertige Ware Genugthuung zu verschaffen, den Betrug sehr erleichtere.

Aus allen diesen Gründen wollten die verbündeten Regierungen in den zu erlassenden Vorschriften die unlauteren und gefährlichen Elemente und vor allem diejenigen Waren ausschließen, deren Vertrieb in ungleich höherem Grade unlauteren Zwecken als dem redlichen Erwerbe zu dienen pflegte. Das erstere glaubte man am besten durch die Einführung einer Legitimationspflicht erreichen zu können.

Für die Kommission, welche zur Vorberatung des Entwurfs zusammengetreten war, erstattete Dr. Friedenthal in der 31. Sitzung Bericht. Die Kommission pflichtete den Regierungen darin bei, daß beide Gewerbe einander gleichzustellen seien und vertrat durchaus die Anschauung, daß kein Grund vorliege, den G. i. U. gegenüber dem stehenden Gewerbe zu erschweren, daher billigte sie nur diejenigen Schranken, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich machten.

Von den Regierungen wurde unter den nötigen Garantien für die Person des Hausierers an der hergebrachten Forderung der Zuverlässigkeit festgehalten, und es waren außerdem Bestimmungen über das Betreten der Häuser durch die Hausierer vorgeschlagen worden. Den Begriff der Zuverlässigkeit schied die Kommission aus, um an dessen Stelle andere feste Voraussetzungen treten zu lassen; ebenso hielt sie es nicht für notwendig, besondere Bestimmungen über den Zutritt der Hausierer zu Privatgehöften und Privathäusern stehen zu lassen.

In der Debatte zeigte sich nun, daß trotz der entschieden liberalen Auffassung der Verhältnisse durch den Entwurf und der noch liberaleren Kommissionsvorschläge doch verschiedentlich im Hause die Meinung bestand, daß die große Wichtigkeit des Hausiergewerbes nicht genügend anerkannt würde. Ein Abgeordneter [2]), der bei Gelegenheit einer späteren Beratung sich sogar einmal im Uebereifer zu der Aeußerung hatte hinreißen lassen, daß die Hausierer „zu den edelsten Kräften der Nation" gehörten, erklärte geradezu, daß man tropfenweise wieder zurücknähme, was man im ganzen gewährt habe, und daß man mit solchen Bestimmungen der Willkür Thür und Thor öffne.

Diesen Behauptungen trat der Bundeskommissar, Geh.-Rat Dr. Michaelis, wiederholt entgegen; er hob hervor, daß durch diesen Entwurf ein „kolossaler Schritt vorwärts im Sinne der Befreiung der gewerblichen Thätigkeit" geschehe und wies darauf hin, daß wenn ein Gesetz über das in der öffentlichen Meinung allgemein als dem Bedürfnis entsprechend Anerkannte hinausschieße, eine Reaktion unausbleiblich sei, die dann auch das wieder rückgängig zu machen

1) Dies sind zwar die alten Gründe, die von den frühesten Zeiten an immer wieder von Verwaltung und Wissenschaft gegen die Gleichberechtigung des Hausierhandels angeführt werden, doch erkennt man jetzt an, daſs sie nicht für die Gesamtheit der den Hausierhandel Betreibenden Geltung haben.

2) Abg. Lasker bei Beratung über die Gew.O.-Novelle vom 1. Juli 1883.

drohe, was man gegenwärtig als zutreffend anerkannt habe; es läge in keiner Weise eine Veranlassung vor, in eiliger Jagd noch über das Ziel hinauszuschießen.

Eine ziemliche Verschiedenheit der Ansichten herrschte bezüglich der Altersfestsetzung des Hausierers. Die Kommission hatte sich der Regierungsvorlage angeschlossen und das 21. Jahr als Altersgrenze vorgeschlagen. Dies stieß z. T. auf heftigen Widerspruch, wurde aber schließlich genehmigt. Um eine gewisse Kontrolle zu ermöglichen, hatte ferner die Kommission mit der Regierung für die Hausierer eine Anzeigepflicht bei der Ortsbehörde verlangt. Diese Bestimmung fand jedoch, da sie „die Hausierer in der Ausübung ihres Berufes arg schädigen müßte", nicht Annahme.

In einigen Punkten war allerdings der Begriff der Gewerbefreiheit von den Mitgliedern der Kommission viel weiter aufgefaßt worden als von den verbündeten Regierungen. „Um nicht das Aufkommen einer vagierenden Bevölkerung zu begünstigen" (wie es in den Motiven heißt) hatte der Entwurf die Erteilung eines Legitimationsscheins zum G. i. U. an den Besitz eines festen Wohnsitzes innerhalb des Bundesgebiets geknüpft. Der Kommission erschien diese Voraussetzung als eine unzulässige Beschränkung, bis darauf hingewiesen wurde, daß bei Hausierern „ohne festen Wohnsitz die übrigen Erfordernisse des Gesetzes (Nichtbestraftsein, Freiheit von Polizeiaufsicht, Leumund) gar nicht würden festgestellt werden können, daß also durch Aufhebung des Erfordernisses eines festen Wohnsitzes das vagierende Strolchtum geradezu privilegiert werden würde" [1]). Es wurde demgemäß auf die Regierungsvorlage zurückgegriffen.

Ferner waren in der Regierungsvorlage eine Anzahl Gegenstände, deren Vertrieb im Umherziehen nicht unbedenklich erschien, von demselben ausgenommen worden. Der Auffassung über die auszuschließenden Waren war die Kommission nicht allenthalben beigetreten. So hatte sie den Ausschluß der Wertpapiere für nicht gerechtfertigt gefunden und auch im Plenum manche Freunde für diese Abänderung des Entwurfs gewonnen. Infolge ernsten Einspruchs durch den Vertreter des Bundesrats wurde jedoch der Abänderungsantrag beseitigt und die Fassung des Paragraphen nach der Regierungsvorlage angenommen.

Als in mancher Beziehung verwandt mit dem G. i. U. wurde vom Gesetzgeber das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Privaten durch Handlungsreisende angesehen. Für dieses war im § 42 des Entwurfes folgende Regelung vorgesehen worden:

„Der Inhaber eines Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, und von den Waren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster

---

1) Bericht der Zittauer Handels- und Gewerbekammer 1871—75 (Gutachtl. Teil), S. 281. In diesem Bericht wird die Schuld dafür, dafs schon kurze Zeit nach Inkrafttreten der G.O. an vielen Orten Forderungen nach einer reaktionären Aenderung derselben laut würden, in erster Linie den zu weitgehenden Aenderungen der Kommission zugeschrieben.

mit sich führen, die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß derselbe Bestellungen **nur bei Gewerbtreibenden** suchen darf. Bestellungen auf Wein dürfen jedenfalls auch bei anderen Personen als Gewerbtreibenden gesucht werden."

Die Motive hierzu besagen, daß wiederholt Klagen über die Belästigung des Publikums durch Handlungsreisende erhoben worden seien. Ein Bedürfnis für diese Art des Geschäftsbetriebes könne aber um so weniger anerkannt werden, als bei der heutigen Entwickelung des stehenden Gewerbes aus der in Rede stehenden Beschränkung eine Benachteiligung der Konsumenten nicht vorausgesetzt werden könne. Soweit der Kaufmann oder Fabrikant den unmittelbaren Absatz an das Publikum ermöglichen wolle, stehe ihm frei, für seine Handlungsreisenden einen Gewerbeschein als Hausierer zu erwerben. Die Ausnahme zu gunsten der Weinreisenden beruhe auf althergebrachter Praxis.

Dieser Paragraph kam in der 21. Sitzung der 1. Legislaturperiode (17. April 1869) zur Verhandlung. Es wurde gegen denselben geltend gemacht, daß nicht zu ersehen sei, warum die genannte gewerbliche Funktion solchen Beschränkungen unterworfen sein solle. Dieselbe sei der Ausfluß des Betriebes eines stehenden Gewerbes und unterliege allen den Gefahren nicht, die in betreff des G. i. U. in den Motiven erwähnt werden, nämlich keinerlei Gefahr der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung. Es sei wenig geschmackvoll, wenn die G.O. hier eine Ausnahme lediglich zu gunsten der Weinreisenden gemacht habe; was man dem einen erlaube, solle man auch dem anderen gestatten; nirgends sei aber die Belästigung größer als gerade durch die Weinreisenden. Besonders müsse noch hervorgehoben werden, daß durch diesen Paragraphen der **deutsche Buchhandel** in dem zur Zeit üblich gewordenen Vertriebe **wertvoller** Werke verhindert und dadurch auf das empfindlichste geschädigt werde.

Der Reichstag ließ sich in seiner Mehrheit durch diese Gründe bestimmen, den Paragraphen abzulehnen.

In den übrigen Punkten war die Meinungsverschiedenheit der gesetzgebenden Faktoren eine nur geringe, so daß eine Einigung ohne größere Schwierigkeit erzielt werden konnte [1]). —

---

1) Die Fälle, auf welche die eben angeführten Bestimmungen des dritten Titels der G.O. Anwendung fanden, waren folgende: Nach § 55 gal: als G. i. U., also als legitimationsscheinpflichtig: das Feilbieten von Waren irgendwelcher Art, das Ankaufen von Waren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen; das Aufsuchen von Warenbestellungen und das Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen ohne höheres wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse, wenn der Betrieb dieser gewerblichen Arten unter folgenden Voraussetzungen stattfand:

1) aufserhalb des Wohnortes der Gewerbetreibenden,
2) durch die eigene Person desselben oder einen Vertreter,
3) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem Orte des Gewerbetreibenden und
4) ohne vorherige Bestellung.

Von dieser allgemeinen Regel wurden nur vier Ausnahmen gemacht, indem

1) im § 56 gewisse Gegenstände bezeichnet wurden, mit welchen Hausierhandel über-

Diese zunächst für das Gebiet des Norddeutschen Bundes erlassene G.O. wurde (nach § 2 des Ges. betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871) auch auf das Reich übertragen. In Württemberg kam sie am 10. Nov. 1871, in Baden am 1. Jan. 1872 und in Bayern am 12. Juni desselben Jahres zur Einführung. Sie geht in allen Staaten den Landesgesetzen vor, setzte aber nur diejenigen bisherigen Gesetze außer Kraft, welche die Gewerbepolizei zum Gegenstand hatten. Jeder einzelne Bundesstaat behielt jedoch seine besonderen Steuerverordnungen bei, so daß also, während die Gewerbegesetzgebung für das ganze Gebiet des Reichs einen gleichartigen Charakter trug, die Steuergesetzgebung zunächst oft ein entgegengesetztes Gepräge hatte und dadurch z. T. die Wirkung der ersteren abschwächte. —

β) Strömungen zur Durchführung einer anderweiten Regelung der Gesetzgebung (Versuch zur Vorlage von 1868/69 zurückzukehren).

Auf Grund dieser liberalen Bestimmungen der G.O. mußte der G. i. U. sehr an Ausdehnung gewinnen. Es darf sonach nicht Wunder nehmen, daß der hierdurch verursachte Nachteil, besonders nach der ungünstigen Wendung der allgemeinen Wirtschaftslage in den siebziger Jahren, gar lebhaft empfunden wurde. Bald trat daher an Bundesrat und Reichstag wiederholt die Aufforderung heran, die dem stehenden Gewerbe unbequemen Paragraphen umzuändern. Demgemäß kam die Frage sehr oft im Reichstag zur Beratung, und es kann behauptet werden, daß von allem Anfang an die Anträge auf Abänderung der Bestimmungen über den G. i. U. zu den fast jede Legislaturperiode mit großer Regelmäßigkeit wiederkehrenden gehörten.

Schon in der zweiten Legislaturperiode (1875/76) hatte sich die Kommission für Petitionen mit einer großen Zahl dahingehender Petitionen und Anträge zu beschäftigen. In denselben war meist übereinstimmend verlangt worden:

---

haupt nicht getrieben, für welche also auch ein Legitimationsschein nicht erteilt werden durfte;

2) im Schlufssatz des § 55 der An- oder Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues von der Legitimationsscheinpflicht befreit wurden;

3) ebenso im § 64 der An- und Verkauf von Waren auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten;

4) in § 44 Kaufleute, Fabrikanten und andere ein stehendes Gewerbe betreibende Personen ermächtigt wurden, auf Grund eines von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellten, und für das Kalenderjahr gültigen Legitimationsscheines oder einer Gewerbelegitimationskarte auch aufserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung selbst oder durch ihre Reisenden Waren aufzukaufen und behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen, oder Warenbestellungen aufzusuchen und zu dem Zwecke Proben oder Muster bei sich zu haben. —

Die Ausnahme unter 1 wird durch die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus dem Hausierhandel mit den aufgeführten Gegenständen erwachsenden Gefahr, die unter 2 durch die Geringfügigkeit des Gewerbebetriebes gerechtfertigt, während die Ausnahmen unter 3 und 4 auf der Anschauung beruhen, dafs die dort bezeichneten Handlungen nur ein berechtigter Ausflufs des stehenden Gewerbebetriebes seien.

a) die einzelnen Warengattungen, mit denen hausiert wird, amtlich unter bestimmten Bezeichnungen, wie: Leder-, Drechsler-, Gürtler-, Leinenwaren, Rohstoffen u. a. mehr zu begreifen und jede einzeln bezeichnete Gattung von Waren beim Hausierer mit einer besonderen Steuer zu belegen;

b) für die Berechtigung zum Hausieren ein höheres Alter als das 21. Jahr anzunehmen;

c) das Hausieren überhaupt auf das kleinste Maß zu beschränken;

d) die Bestimmungen über das Hausieren der Fremden angemessen abzuändern, ev. Nichtangehörige des Deutschen Reiches vom G. i. U. gänzlich auszuschließen.

In Beziehung auf den Inhalt der Petitionen und die Wünsche der Petenten wurde von dem Berichterstatter der Kommission[1]) angeführt, daß der Antrag sub 1a den Vorschlag einer Besteuerung enthalte, die von vornherein nicht Steuerzwecke verfolge, sondern das Hausiergewerbe durch vexatorische Maßregeln erschweren solle. Dies sei nicht statthaft. Steuerbeiträge müßten die Hausierer übrigens überall bezahlen, sowohl zur Staatssteuer als auch zur Kommunalsteuer da, wo sie ihren ständigen Wohnsitz hätten. Eine gleichmäßige Regelung der Gewerbesteuer in den einzelnen Staaten sei außerordentlich schwierig und würde nach der Erklärung des den Kommissionsberatungen beiwohnenden Regierungskommissars (Geh. Regierungsrat Nieberding), da sie immer nur einen supplementären Charakter würde erhalten können, die im stehenden und umherziehenden Gewerbe empfundenen Uebelstände nicht zu beseitigen imstande sein.

Bezüglich des Alters, hieß es weiter, würde wohl niemand behaupten wollen, daß das Alter, mit welchem das Gesetz den Eintritt der vollen Rechtsfähigkeit verbindet, zum Hausieren nicht genüge, während andererseits gegen die Vornahme von widerrechtlichen Handlungen überhaupt kein Alter schütze.

Wenn gegen das Gesetz — wie in den Petitionen behauptet wurde — Kinder unter 14 Jahren als Begleiter mitgenommen werden, so könne dagegen ein Gesetz nichts helfen, man müsse sich über die Verwaltungsbehörde beschweren, die dergleichen zulasse.

Gegenüber den in allen diesen Petitionen betonten Schädigungen durch die als unsolide bezeichnete Konkurrenz der Hausierer richtet die Gewerbekammer zu Leipzig das Ersuchen an den Reichstag,

„derselbe möge unbekümmert um kleinliche Nebenrücksichten das einzig richtige Prinzip der Gewerbefreiheit nach allen Seiten hin aufrecht erhalten und die G.O. gegen alle Gelüste der Zunftfreunde in Schutz nehmen".

In der Begründung dieser Eingabe bestreitet die Gewerbekammer die Schädlichkeit des Hausiergewerbes, sie stellt dasselbe vielmehr als nützlich und notwendig hin.

Die Kommission neigte der Auffassung dieser Kammer zu. Sie

---

1) Abg. Krause, vergl. den X. Bericht der Petitionskommission, No. 135A der Drucks.

war den Anträgen auf Abänderung nicht günstig gestimmt und beschloß unterm 16. Dez. 1875 dem Plenum vorzuschlagen,

„über dieselben zur Tagesordnung überzugehen".

Zu diesem von der Kommission in ihrer Mehrheit angenommenen Antrage waren noch zwei andere gestellt worden:

1) von Dr. Lingens u. Gen. (unterm 25. Jan. 1876):

„Der Reichstag wolle beschließen, das gewonnene Material dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung bei Revision der G.O. zu überweisen."

2) von Abg. Günther (unterm 27. Jan. 1876):

„Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Anstellung von Erörterungen darüber, ob und inwieweit den behaupteten Notständen bei Revision der G.O. oder sonstwie im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu überweisen."

Alle drei Anträge mußten wegen Schlusses der Session unerledigt bleiben.

Dieser Mißerfolg schreckte die Gegner des Wandergewerbes nicht ab. Am 21. März 1879 (in der 24. Sitzung der Session) gelangte ein ähnlicher Antrag der Abgg. Ackermann, v. Seydewitz und v. Helldorf-Bebra (No. 31 der Drucksachen) zur Verhandlung. Die Antragsteller erklärten in der Begründung ihres Antrages, daß für sie die Gewerbefreiheit nicht ein unangreifbares Dogma sei. Da, wo dieselbe sich nicht bewährt habe, müßten Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung vorgenommen werden. Und dies sei hier der Fall.

Dieser Antrag wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, konnte jedoch wegen Schlusses der Session gleichfalls nicht mehr im Plenum zur Beratung kommen.

Im folgenden Jahre (am 17. März 1880) erschienen dieselben Abgeordneten aufs neue mit einem Antrage (No. 42 der Drucksachen), der namentlich eine höhere Besteuerung der Wanderlager verlangte. Auch über diesen Antrag fand eine Kommissionsberatung statt. Am 26. April ließ die Kommission durch den Abg. Schmiedel Bericht erstatten, am 5. Mai wurden die Beratungen fortgesetzt. Kommissionsbericht und Reichstagsbeschluß lauteten günstig im Sinne der Antragsteller. Das Plenum empfahl den verbündeten Regierungen, bei der in Aussicht gestellten Revision des Tit. III die Fragen über die Wanderlager und die Auktionen von Waren mit zur Erledigung bringen zu wollen.

Für diese Revision hatte die Reichsregierung seit Jahren Vorarbeiten angeordnet. Schon am 21. Dez. 1876 war der Reichskanzler vom Plenum ersucht worden, eine Untersuchung über den Geschäftsbetrieb der Wanderlager u. s. w. und der bei demselben sich zeigenden Mißstände zu veranlassen. Nachdem in den einzelnen Bundesstaaten diesbezügliche Erhebungen vorgenommen worden waren, wurden die Ergebnisse derselben dem Reichstags in einer Denkschrift vorgelegt [1]). Auf Grund dieser Enquete wurde vom Bundesrat unterm

1) Am 30. April 1878.

27. März 1879 bestimmt, daß die Wanderlager und Wanderauktionen dem umherziehenden Gewerbe zuzurechnen seien. Hierauf gingen die einzelnen Regierungen durch höhere Besteuerungen gegen dieselben so energisch vor, daß sie fast gänzlich verschwanden.

γ) Die Novelle von 1882/83 und die an ihr vorgenommenen Abänderungen.

Unterdessen waren nach wie vor aus den verschiedenen gewerblichen Kreisen und aus allen Teilen des Reiches an den Reichskanzler neue Anträge gelangt, welche mit „steigender Dringlichkeit eine Reform der über den G. i. U. geltenden Vorschriften forderten [1])". Eine Revision derselben war „von fast allen Bundesregierungen und vom Reichstag selbst" als notwendig anerkannt worden [2]).

Diese Revision war schließlich erfolgt. Als Resultat derselben wurde ein neuer Entwurf zur Abänderung der G.O. vorgelegt, der den Reichstag in der zweiten Session (1882/83) der V. Legislaturperiode in der 13. Sitzung in erster, in den 61.—65. und 91.—93. Sitzungen in zweiter und dritter Lesung beschäftigte.

In den oben erwähnten Petitionen waren z. T. sehr weitgehende Wünsche ausgesprochen worden. Es war sogar wieder verlangt worden, daß der G. i. U. nicht ferner mehr mit dem stehenden Gewerbe als gleichberechtigt anzusehen sein oder daß wenigstens zum Schutze des letzteren gegen die Konkurrenz der Hausierer verschiedene Warengattungen [3]) vom G. i. U. ausgeschlossen werden sollten.

Die Notwendigkeit einer so radikalen Umgestaltung des bestehenden Rechtszustandes schien der Regierung jedoch nicht vorzuliegen. Wohl aber schien ihr eine Aenderung beziehungsweise Ergänzung der G.O. in der Richtung geboten, daß „den Gefahren, welche die G.O. auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege, Sittlichkeit und Ordnung seiner Natur nach mit sich bringt, wirksamer als bisher begegnet werden könne" [4]).

Der Entwurf wollte sonach am Prinzip der Gleichberechtigung des G. i. U. mit dem stehenden Gewerbebetriebe festhalten. Seine schärferen Bestimmungen sollten vornehmlich nur die übelbeleumdeten und unzuverlässigen Elemente treffen, während er in die Geschäftssphäre des unbescholtenen, ehrlichen Gewerbetreibenden nur insofern eingreifen wollte, als die Rücksicht auf die Eigenart des G. i. U. dies unumgänglich notwendig machte. Dem mehrfach kundgegebenen Wunsch, die Erteilung des Wandergewerbescheins lediglich von dem Erfordernisse der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit abhängig zu machen, über

---

1) Vgl. die dem Gesetzentwurf zur Begründung beigegebenen Motive.

2) Von den ersteren hatten sich besonders die Regierungen der 4 Königreiche für das Bedürfnis einer solchen ausgesprochen, der Bundesrat bereits in seiner Sitzung vom 27. März 1879; der Reichstag in verschiedenen Sitzungen (27. Febr. und 21. März 1879; 5. März 1880; 17. März, 17. April, 26. April und 5. Mai 1880).

3) Der Ausschluß sollte sich auf optische Instrumente gewisse Verzehrungsgegenstände, Manufaktur-, Kolonial- und Handwerkerwaren erstrecken.

4) Vgl. die Motive zur Novelle.

deren Vorhandensein die Behörden zu urteilen hätten, wie dies durchweg in der früheren Partikulargesetzgebung der Fall gewesen war, hatte die Regierung nicht entsprechen können. Es sollten aber wenigstens die als bescholten bezw. unzuverlässig erkannten Personen ausgeschlossen werden.

Als etwas Neues war im Entwurf eine Trennung vorgenommen worden in Fälle, nach denen die Versagung des Scheins erfolgen mußte' und in solche, nach denen sie erfolgen konnte. Durch die Hereinnahme der fakultativen Versagungsgründe wollte man ferner verhindern, daß Leute das Hausieren als Deckmantel benutzten, sich vagabundierend umhertrieben und um ihre Kinder nicht kümmerten. Ebenso sollte vermieden werden, daß körperliche und geistige Gebrechen als Deckmantel der Bettelei mißbraucht würden. Diese Abänderungsvorschläge waren z. T. infolge der in den Petitionen gelegenen Anregungen entstanden. Dem mit Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung der meisten Einzelstaaten ausgesprochenen Verlangen, den Wandergewerbeschein auf den Bezirk derjenigen höheren Verwaltungsbehörde zu beschränken, welche ihn ausgestellt hat, entsprach der Entwurf gleichfalls nicht, weil dieselbe nach Auffassung der verbündeten Regierungen dem Prinzip der Gewerbefreiheit und faktisch der Freizügigkeit des einzelnen Gewerbetreibenden widerstritte.

Eine tief einschneidende Veränderung sollte der Vertrieb der Waren durch die sogenannten Detailreisenden erfahren. Dieser Verkehr, heißt es in den Motiven, habe bereits zum großen Teile eine Natur angenommen, daß er sich von dem Hausierbetriebe materiell durch nichts mehr unterscheide, und Personen, welche einen Legitimationsschein zum G. i. U. nicht erlangen würden, suchten als ihre Reisenden ungehindert von Haus zu Haus Warenbestellungen oder betrieben den Warenaufkauf Straße auf, Straße ab. In dem Maße wie das Hausiergewerbe durch gewisse Bestimmungen eingeschränkt worden sei, habe sich, begünstigt durch § 42 der G.O. die Praxis immer mehr herausgebildet, von einem stehenden Betriebe aus im Orte selbst oder auch an anderen Orten Waren im Umherziehen anzubieten. Die Klagen darüber seien in Stadt und Land sehr groß, und es sei notorisch, daß manche dieser Geschäftsreisenden in sittlicher und in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu den größten Bedenken Anlaß gäben. Es sei sonach kein Grund vorhanden, diesen Betrieb, welcher sich nicht auf die Gewerbtreibenden beschränke, sondern an das Publikum wende und hausiermäßig erfolge, günstiger als die Hausierer selbst zu behandeln. Dieser Geschäftsbetrieb solle jedoch nicht gänzlich abgeschnitten, sondern nur den Schutzvorschriften des Tit. III unterworfen worden. Andererseits hoffe man auch, den legitimen Geschäftszweig der Handlungsreisenden durch diese Bestimmung zu heben.

Zu dem Feilbieten von Druckschriften im Umherziehen bemerkt die Begründung: „In neuerer Zeit wird namentlich die Landbevölkerung mit Vorliebe von den Kolportagebuchhändlern aufgesucht, welche denselben Lieferungswerke, insbesondere unsittliche Volksromane mit verlockenden Titeln aufzudrängen suchen. Abgesehen von dem sitten-

polizeilichen Bedenken, zu welchem dieselben nicht selten Anlaß geben, befaßt sich mit diesem Kolportagebuchhandel eine eigentümliche Art von Gaunerei, welcher man mit den bestehenden Gesetzen nicht entgegenzutreten vermag. Es werden den Abnehmern nämlich Prämien versprochen, die dann nicht gegeben werden oder doch doppelt (d. h. die große Zahl der Lieferungen) bezahlt sind".

Der Entwurf rief in der ersten Lesung eine lebhafte Debatte hervor, die ihren Abschluß in der Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern fand. Dieselbe nahm verschiedene Veränderungen daran vor, besonders fanden die Bestimmungen über den Kolportagebetrieb eine etwas mildere Fassung. Bei der am 5. April 1883 beginnenden zweiten Lesung der Novelle wurde dann auch nicht die ursprüngliche Regierungsvorlage, sondern der von der Kommission abgeänderte Entwurf den Verhandlungen zu Grunde gelegt.

Bezüglich des Detailreisens hatte die Kommission den Paragraphen der Regierungsvorlage unverändert gelassen. Dieser zeigte eine schärfere Fassung als der im Jahre 1869 dem Reichstage vorgelegte. Damals sollte der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, ob der Inhaber eines Legitimationsscheines auch bei Nicht gewerbetreibenden Bestellungen suchen dürfe, jetzt aber war der partikularen Gesetzgebung diese Freiheit nicht gelassen, die Regelung sollte vielmehr durch das ganze Reich in gleicher Weise geschehen; gewisse Ausnahmen für den Umfang des ganzen Reiches vorzunehmen, sollte nur dem Bundesrate gestattet sein.

Bei der Bedeutung des Gegenstandes und den einschneidenden Aenderungen, welche die Vorlage beabsichtigte, war eine bedeutungsvolle Debatte auch in zweiter und dritter Lesung zu erwarten. Und in der That, dieselbe war tiefer gehend als bei der 1869er Vorlage. Weder Gegner noch Freunde des Hausierhandels hatten damals die Tragweite der betreffenden Paragraphen vorausgesehen. Die Gründe der Gegner waren nicht gegen das Prinzip, auf dem die Aenderungen beruhten, gerichtet gewesen, nur gegen eine zu starke Betonung desselben. Jetzt waren fast 15 Jahre seit Geltung dieser Bestimmungen ins Land gegangen, die Zahl der Hausierer hatte sich vermehrt, und die Lage des Kleingewerbes war nicht besser geworden. Da die Freunde der Vorlage den letzteren Umstand zum großen Teil auf Rechnung des Hausierhandels setzten, ließ man es nicht allein bei der Opposition gegen Einzelheiten bewenden, man trat gegen das ganze Prinzip, gegen die Gewerbefreiheit, auf.

Die Entscheidung über die einzelnen Paragraphen der Regierungsvorlage, welche vom Reichstage nach langen Debatten getroffen wurde, fiel scheinbar für die Vorlage günstig aus. Die §§ 55, 56 a b c d und 57 a, sowie 58—63 wurden unverändert angenommen und §§ 56, 57, 57 b, sowie 44 und 44 a fanden nach verschiedenen Abänderungen auf Grund der Anträge der Abgeordneten Ackermann und Baumbach Annahme: doch waren gerade die vom Reichstage vorgenommenen Aenderungen die prinzipiell am wichtigsten.

Es wurde zunächst abgelehnt, daß das Aufsuchen von Bestellungen

auf Waren bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, sobald dasselbe außerhalb des Gewerbebetriebs der gewerblichen Niederlassung geschieht, den Vorschriften des III. Titels der G.O. unterliegen solle. Der Gewerbebetrieb der Detailreisenden unterlag sonach auch ferner nur den in §§ 44 und 44 a enthaltenen Beschränkungen.

Abgelehnt wurde ferner auch die von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene Fassung des Kolportageparagraphen (§ 56 [10]); als Ausschließungsgrund wurde bei demselben nur anerkannt „die Erregung von Aergernis in sittlicher und religiöser Beziehung und die Zusicherung von Prämien und Gewinnen bei Abnahme von Druckschriften". Vom Hausierer wurde jedoch verlangt, daß er ein Verzeichnis der von ihm geführten Druckschriften führte. Diese für den Kolportagebuchhandel sehr störende Bestimmung konnte von vielen Kolportagebuchhandlungen in der Folge freilich dadurch umgangen werden, daß sie nachwiesen, ihr Betrieb sei als Ausfluß des stehenden Gewerbes und nicht als G. i. U. als solches zu betrachten.

Von den angenommenen Paragraphen erscheint prinzipiell am wichtigsten § 56 a, No. 3, der Ausschluß des Aufsuchens von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden.

Auch bezüglich des Aufkaufens von Waren ist ein Zusatz hinzugekommen, daß dasselbe nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren oder in offenen Verkaufsstellen feil halten, erfolgen dürfe.

In betreff der Wanderlager brachte die Novelle nur die Bestimmung, daß an den Verkaufsstellen in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Zusatz angebracht werden müsse. Das Versteigern der Waren im Umherziehen, also die Wanderauktionen, wurde dagegen grundsätzlich verboten (§ 56 c).

Schließlich wurde noch eine rein äußerliche Veränderung vorgenommen. Der Entwurf der Gewerbeordnung von 1869 hatte für den wegen der polizeilichen Kontrolle zu erteilenden Schein die Bezeichnung Gewerbeschein aus der alten Gewerbeordnung herübergenommen. Der Reichstag veränderte sie, um den rein polizeilichen (und nicht gewerbesteuerlichen) Charakter der betreffenden Urkunde deutlicher zum Ausdruck zu bringen, in Legitimationsschein. Durch die vorliegende Novelle wurde ihr die Bezeichnung Wandergewerbeschein gegeben.

δ) Erneute Betrebungen, die Gesetzgebung umzugestalten mit der Absicht einer teilweisen Rückkehr auf den Standpunkt der ehemaligen Partikulargesetzgebung.

Da auch bei diesem Gesetze im ganzen nur die Gesichtspunkte der Gewerbepolizei maßgebend gewesen waren und man dem Prinzipe des Lokalschutzes nur wenig Zugeständnisse gemacht hatte, war die Befriedigung der seßhaften Gewerbetreibenden über dasselbe nur gering.

Aber auch die Vertreter der entgegengesetzten Anschauungen waren mit demselben nicht einverstanden. Ihrer Meinung nach war man den lokalprotektionistischen Bestrebungen des stehenden Gewerbes zu sehr entgegengekommen.

Die Regierung hatte erklärt, nach Beschlußfassung über diese Novelle eine Neuredaktion der Gewerbeordnung dergestalt vornehmen zu wollen, daß alle seit 1869 erschienenen Nachträge zu einem Ganzen verschmelzen würden, und hatte damit den Wunsch zu erkennen gegeben, daß man einmal für längere Zeit die Gesetzgebung auf diesem Gebiet zur Ruhe kommen lassen möge, damit nun auch die beteiligten Kreise sich in die Gesetze hineinleben könnten. Die Frage kam jedoch nicht zur Ruhe. Schon im folgenden Jahre (1884) wurde von den Abgeordneten Dr. Baumbach, Munkel und Meibauer ein Antrag zur Abänderung zweier Paragraphen (44a und 56) gestellt. Als Grund hierfür führte man an, daß das Gesetz vom vorigen Jahre, namentlich der Kolportage-Paragraph und die Bestimmungen über die Handlungsreisenden, die Interessen weiter Kreise so verletzt habe, daß eine Korrektur geboten erscheine. Bezüglich des Kolportagebuchhandels sei vor allem der Mangel einer Centralinstanz vermißt worden, welche darüber zu befinden habe, welche Druckschriften denn nun für den Umfang des ganzes Reiches kolportagefähig seien und welche nicht. Im großen und ganzen waren die Antragsteller gewillt, das wieder herzustellen, was der Reichstag schon bei Beratung der Novelle in zweiter Lesung angenommen hatte.

Die Anträge wurden nach der zweiten Beratung abgelehnt.

Unterdessen waren auch die Freunde der Regierungsvorlage außerhalb des Reichstags nicht müßig geblieben. Sie kamen im Jahre 1887 zum Wort. Von allen Seiten war in dieser Zeit lebhaft für eine Aenderung der betreffenden Paragraphen im Sinne der Regierungsvorlage agitiert und eine große Anzahl Petitionen an den Reichstag gerichtet worden. Dieselben wurden einer Kommission überwiesen, in deren Namen Dr. Hitze schriftlich Bericht erstattete [1]). Auf den Inhalt dieser teils von Handelskammern [2]), kaufmännischen und gewerblichen Korporationen und teils von Privaten ausgehenden Petitionen wird später bei Betrachtung der Stimmen aus Handelskammern einzugehen sein. Hier soll nur erwähnt werden, daß sie im allgemeinen die bekannten Klagen (Belästigung des Publikums, schlechte Ware, zu teure Preise und Schädigung des seßhaften Kleinhandels) enthalten. Es wird in denselben vor allem die Anschauung vertreten, daß die zahlreichen Garantien, welche der seßhafte Kaufmann nach Herkunft und Erziehung dem Publikum biete und die vom Hausierer nicht erreicht würden, sowie seine höheren Steuerleistungen ihm auch das Anrecht auf eine bevorzugte Stellung in der Gesetzgebung sichern müßten.

Von einer Steuererhöhung versprechen sich die Petenten kei-

1) Reichstagsberichte 1887, IV. Band (Anlagen) No. 154 der Drucksachen.
2) Darunter 9 hannöversche.

n e n Erfolg. Ein Teil derselben erblickt die einzige Abhilfe in dem Zurückgehen auf die Bestimmungen der früheren hannöverschen Gewerbeordnung. Sie wollen in erster Linie den § 44 so geändert wissen, daß den Handlungsreisenden Bestellungen aufzusuchen oder Waren zu verkaufen nur erlaubt sei bei Kaufleuten und Gewerbtreibenden, welche dieselben zum Wiederverkauf brauchen oder in ihrem Gewerbe benutzen, und ferner den § 56 in der Weise, daß den Hausierern der Verkauf nur gestattet werden sollte mit

a) Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, Jagd und des Gartenbaues,

b) groben Töpfer-, Glas- und Holzwaren, groben Stroh-, Rohr- und Holzgeflechten.

Andere, namentlich süddeutsche Interessenten verlangen in weiteren Petitionen sogar das gänzliche Verbot des Hausierens, wenn dies jedoch als zur Zeit nicht durchführbar erachtet werden sollte, erwarten sie, daß der Hausierhandel auf den Verkauf derjenigen Artikel, die nicht Handwerksartikel seien, beschränkte werde. Ferner verlangen sie höhere Anforderungen an die Person (u. a. soll er mindestens 40 Jahre alt sein) des Hausierers.

Neben dieser großen Menge der gegen die Hausierer gerichteten Eingaben waren auch 3 Gegenpetitionen eingereicht worden. Die Kommission beschloß, die Petitionen dem Reichskanzler „zur Erwägung“ zu überweisen. Zwei andere in derselben gestellte Anträge: a) über dieselben zur Tagesordnung überzugehen, und b) dieselben dem Bundesrat zur Berücksichtigung zu überweisen, wurden abgelehnt.

Wegen Schlusses der Session konnte dieser Antrag indes nicht mehr im Plenum zur Beratung kommen.

Die Petenten verloren jedoch die Ausdauer nicht. So enthält Drucksache No. 350 des III. Bandes der Anlagen zu den Verhandlungen der Session 1890/91 einen eingehenden Bericht über eine große Zahl derartiger Petitionen aus den Kreisen von Handels- und Gewerbetreibenden, welche weitere Beschränkungen des Hausiergewerbes fordern. Einige gehen so weit, zu verlangen, daß die Berechtigung zum Hausieren möglichst nur invaliden oder sonstigen arbeitsunfähigen Personen erteilt werde. Der Hausierverkauf von Handwerkserzeugnissen solle dagegen dem Verfertiger und seinen Familienangehörigen gestattet bleiben.

In der Petitionskommission wurde beschlossen, diese Petitionen „dem Reichskanzler zu überweisen“. Im Reichstage selbst wurde jedoch die Beratung über dieselben von der Tagesordnung abgesetzt, da wegen Schlusses der Session zu der eingehenden Behandlung, die sie verdienten, nicht mehr genügend Zeit vorhanden war.

In der Session 1892/93 kam die Frage zu wiederholten Malen zur Beratung. Am 24. Nov. 1891 war vom Staatssekretär v. Bötticher im Reichstage versichert worden, es seien „Erhebungen über den Hausierhandel und über die Auswüchse, die er zeige, und über den Eingriff, den derselbe in die berechtigten Interessen des stehenden Handwerks thue, angeordnet worden“, und weiter, „es

würde demnächst mit gesetzgeberischen Vorschlägen hervorgetreten" werden. Um diese Frage „im Flusse zu erhalten", richteten die Centrumsmitglieder Hitze, Gröber und Gen. folgende Interpellation an an die Reichsregierung:

1) Welche gesetzgeberischen Maßnahmen sind bezüglich der Abzahlungsgeschäfte und des G. i. U. — entsprechend der Erklärung des Vertreters der verbündeten Regierungen in der Sitzung vom 24. Nov. 1891 — von seiten der verbündeten Regierungen beabsichtigt?

2) wird eine bezügliche Vorlage noch in dieser Session voraussichtlich dem Reichstag zugehen?

Die Begründung der Interpellation übernahm Dr. Schädler. Er stellte alles das zusammen, was an belastendem Material im Laufe der Zeit gegen den Hausierer zusammengetragen worden ist. Seine Rede ließ erkennen, daß er besonders dem Inhalt der Petitionen volle Aufmerksamkeit zugewendet hatte. Bei Beantwortung der Interpellation teilte der Minister v. Bötticher mit, daß der Bundesrat sich nächstens mit der Materie befassen werde; es sei inzwischen auch (am 7. Nov. 1892) von der bayerischen Regierung der Entwurf eines diese Frage regelnden Gesetzes vorgelegt worden.

Dieser Entwurf[1]) geht in seinen Forderungen den Interpellanten jedoch nicht weit genug. Sie wollen vor allem den Kreis der Waren, welche vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, noch erheblich erweitert wissen, teils aus sittenpolizeilichen, teils aber auch aus gewerbepolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen. Auch gegen den Betrieb des Abzahlungsgeschäfts im Wege des Hausierhandels und die Kolportage von Lieferungswerken wird entschieden Stellung genommen. Ferner müsse eine Erschwerung der persönlichen Bedingungen für Erlangung des Wandergewerbescheines eintreten, unter allen Umständen solle man ihn Männern und Frauen unter 30 Jahren verweigern.

Befreit von solchen Erschwerungen sollten jene Orte bleiben, bei denen es von alters her Sitte sei, daß ihre Bewohner sich z. T. durch den Hausierhandel ernährten.

Da von der Regierung selbst in dieser Session ein Gesetzentwurf zur Abänderung dieses Teils der Gewerbeordnung nicht eingebracht worden war und nach den Worten des Vertreters der verbündeten Regierungen auch nicht erwartet werden konnte, war dies von anderer Seite geschehen.

Die Abg. Ackermann u. Gen. hatten den Antrag gestellt, daß der Hausierhandel eingeschränkt und das Detailreisen, vorbehaltlich

---

1) Er verlangt:
1) Gleichstellung der Detailreisenden mit den Hausierern;
2) Gleichstellung des Wandergewerbebetriebes innerhalb des Wohnortes mit dem aufserhalb desselben ausgeübten G. i. U.;
3) Prüfung der Bedürfnisfrage für die Erteilung des Wandergewerbescheines durch die obere Verwaltungsbehörde;
4) Beschränkung der Gültigkeit des Wandergewerbescheines auf bestimmte Waren und für den Bezirk der denselben erteilenden oberen Verwaltungsbehörde.

weniger durch das Bedürfnis des Verkehrs „unerläßlich gebotener“ Ausnahmen, untersagt werde. Die Beratung über diesen Antrag erfolgte zugleich mit der ersten Beratung eines gleichfalls eingebrachten Antrags Gröber u. Gen.[1]), der besonders den einzelnen in den verschiedenen Petitionen ausgesprochenen Wünschen Rechnung tragen wollte und dessen Inhalt sich mit den Ausführungen deckt, durch welche der Abg. Schädler die oben erwähnte Interpellation begründet hatte.

Während der Antrag Ackermann u. Gen. vom Plenum abgelehnt wurde, waren die Anträge der genannten Centrumsmitglieder der Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Abzahlungsgeschäfte mit überwiesen worden. In ihrem Namen erstattete der Abg. Schädler Bericht, in welchem die z. T. geänderten Anträge dem Hause zur Annahme empfohlen wurden.

Auch dieser Gesetzentwurf ist nicht zur zweiten Lesung im Plenum gelangt.

Für die folgende Session (1893/94) hatte die Centrumsfraktion ihren Antrag wieder eingebracht, und da er hier nicht zur Verhandlung kam, wiederholte sie ihn in der folgenden. Derselbe verlangte:

1) Gleichstellung der Detailreisenden mit den Hausierern;

2) Ausschluß von gewissen Waren, z. B. Cigarren, Tabak, Luxusartikeln, Putzwaren, Uhren aller Art, Lieferungsartikeln und Druckschriften, sofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind; in der Regel auch von Kolonial-, Material-, Manufaktur- und Handwerkswaren, ausgenommen der vom Verfertiger selbst vertriebenen[2]);

3) Beschränkung des Wandergewerbescheines auf den Bezirk, in dem er gelöst worden ist, und Einschränkung der Zahl der auszugebenden Scheine überhaupt;

4) Verbot des hausiermäßigen Verkaufs von Waren auf Abzahlung;

5) Versagung des Wandergewerbescheines bei Personen unter 25 Jahren;

6) Verbot der Mitnahme von Begleitern und des Transports der Waren auf Wagen;

7) Ausschluß der Personen weiblichen Geschlechts vom Hausierhandel;

8) Unterstellung des Hausierbetriebes am Wohnorte unter die Vorschriften des Tit. III der G.O.

Die Regierungen einiger Länder hatten unterdessen, dem Drängen der gewerblichen Kreise nach einer Revision der den G. i. U. betreffenden Paragraphen nachgebend, sich angeschickt, an die Vorarbeiten für eine solche heranzutreten. Der preußische Handelsminister hatte im Jahre 1891 an die Handels- und Gewerbekammern seines

---

1) In der 34. Sitzung (am 1. Febr. 1893).

2) Gestattet sollte hingegen der hergebrachte Gewerbebetrieb sein (selbst wenn es sich hierbei um den Ankauf oder das Feilbieten der sonst auszuschließenden Waren handelt), wenn die Bewohner einer Gemeinde zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes auf den G. i. U. angewiesen sind.

Ressorts Fragebogen geschickt, auf welchen er Auskunft darüber verlangte, ob es notwendig und vorteilhaft sei, die rechtliche Grundlage des Hausierhandels anderweit zu regeln.

Die Waren und Thätigkeiten, über deren ev. Ausschluß die Handelskammern befragt wurden, waren folgende:

1) Putz- und Luxusartikel[1]), um der verderblichen Neigung namentlich des weiblichen Teiles der Bevölkerung zur Anschaffung von überflüssigen und unnützen Gegenständen zu begegnen;

2) Tuche, wollene und halbwollene Stoffe, Linnen und Bettzeug, fertige Kleider und ledernes Schuhzeug (wegen mißbräuchlichen Verkaufs minderwertiger Artikel[2]);

3) Anerbieten gewerblicher Leistungen durch Schirmflicker, Korbflechter, Scherenschleifer, weil diese Arbeiten zu Bettelei und Landstreicherei mißbraucht würden;

4) das Transportieren von Waren mittels Fuhrwerks.

Es wurde ferner verlangt eine gutachtliche Aeußerung, ob ev. ausgeschlossen werden sollten folgende Personen:

1) nicht völlig Unbescholtene oder in sittlicher oder gewerblicher Beziehung Unzuverlässige;

2) Taube, Stumme, Blinde und Geistesschwache;

3) alle Personen unter dem 30. Lebensjahre, es sei denn, daß dieselben durch Unglück u. s. w. zu einem anderen Erwerb untauglich seien;

4) nicht nur Kinder, sondern auch Ehefrauen und sonstige Verwandte, welche Anspruch auf Unterhalt und Ernährung durch andere Personen besitzen (Alimentationsberechtigte);

5) nachweislich nicht für eigene Rechnung, sondern im Auftrage größerer Geschäfte hausierende (sogenannte Lohnhausierer.)

Schließlich wurde noch Auskunft darüber gewünscht, ob die persönlichen Eigenschaften der Leute einer schärferen Kontrolle unterstehen sollten, und ob es erwünscht wäre, in den einzelnen Verwaltungsbezirken die Erlaubnis des Hausierhandels von der Bedürfnisfrage abhängen zu lassen und den Kreisen oder Gemeinden die hierdurch sich notwendig machende Kontrolle zu übertragen.

ε) Die Novellen vom 5. Jan. 1895 u. 15. Jan. 1896.

Die Verschiedenartigkeit der Interessen (dieselben waren oft gerade entgegengesetzt), die in den auf diese Umfrage eingegangenen Antworten gleichmäßige Berücksichtigung verlangten, verschuldete es, daß die preußische Regierung lange zögerte, ehe sie mit Aenderungsvorschlägen hervortrat. Unter dem 5. Jan. 1895 ging endlich die ersehnte Vorlage beim Reichstage ein; mit ihr zugleich eine Nachweisung

---

1) Es zeigt sich, dafs bei diesem wie bei den folgenden Punkten zum Teil ein ziemlich enger Anschlufs an die Wünsche der früheren Petitionen bezw. an den Antrag des Centrums stattgefunden hat.

2) Von der grofsherzogl. badischen Regierung war noch besonders über die ev. Ausschliefsung von Sensen, Sicheln, Schleifsteinen u. s. w., sowie von Kolonial- und Spezereiwaren und allen Erzeugnisse des Handwerks Umfrage gehalten worden.

über die Zahl der seit Inkrafttreten der jüngsten Gewerbeordnungsnovelle in den einzelnen Bundesstaaten jährlich ausgegebenen Wandergewerbe- und Legitimationsscheine. Aus dieser ist ersichtlich, daß die Zahl der Hausierer in der letzten Zeit nicht mit der Bevölkerung Schritt gehalten hat. Während von 1884—89 die Zahl der im Deutschen Reiche erteilten Wandergewerbescheine nur eine der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung entsprechende Zunahme erfahren hatte, war in den folgenden 4 Jahren ihre Zahl zurückgegangen oder unverändert geblieben. Deshalb beabsichtigten die verbündeten Regierungen auch keine wesentliche Umgestaltung der Gewerbeordnng vorzunehmen, sondern es wurde als ausreichend angesehen, „auf dem durch die Novelle vom 1. Juli 1893 verfolgten Wege fortschreitend, dem Betriebe im Umherziehen noch weitere Beschränkungen aufzuerlegen, um bemerkbar gewordene Auswüchse zu beseitigen und die Fernhaltung ungeeigneter Elemente von dieser Geschäftsform in höherem Maße zu sichern.“ Demgemäß wurde von einer weiteren Beschränkung des Betriebs im Sinne des Centrumsantrags, von einem Ausschluß der Frauen und von einer gleichmäßigen Unterstellung des hausiermäßigen Gewerbebetriebs Einheimischer unter die Vorschriften des Tit. III u. s. w. abgesehen. Dem wiederholt laut gewordenen Wunsche, Kolonial-, Material- und Manufakturwaren vom Hausierbetrieb auszuschließen, entsprachen die Regierungen wiederum nicht, um nicht zahlreiche Zweige der Industrie, namentlich der Hausindustrie und damit ganze Landstriche mit vorwiegend armer Bevölkerung zu gefährden.

Es sollen vom Hausierhandel vielmehr nur ausgeschlossen werden:

a) (No. 10) Bäume aller Art, Sträucher, Sämereien und Blumenzwiebeln, Schnitt- und Wurzelreben und Futtermittel,

b) (No. 11) Schmucksachen, Bijouterien, Brillen, optische Instrumente. Als Grund für diese weiteren Beschränkungen wird in Bezug auf die unter a) angeführten Gegenstände genannt, daß die Hausierer nur geringere Obstsorten führten und dadurch den Bemühungen der Regierung, die Obstbaumzucht zu heben, direkt entgegenwirkten; bezüglich der anderen Gegenstände will man verhüten, daß die Eitelkeit und Unerfahrenheit der Kauflustigen, namentlich des weiblichen Geschlechts, von umherziehenden Händlern in schwindelhafter Weise ausgebeutet werde.

Von den übrigen Punkten, durch die eine Aenderung herbeigeführt werden soll, sind noch zu nennen:

1) Das Hinausschieben der Altersgrenze des Hausierers bis zum 25. Lebensjahr;

2) Die Ausdehnung des § 57[3] (obligatorische Versagungsgründe) auch auf die Fälle, wo der Nachsuchende wegen Land- und Hausfriedensbruchs oder wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt worden ist und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind.

Die Ausdehnung des § 57 b Abschn. 2 auf diejenigen, welche wegen

Land- und Hausfriedenbruchs bestraft worden sind und die Herabsetzung der Strafgrenze, nach der eine Versagung des Scheines eintreten kann, auf eine Woche (statt wie bisher sechs Wochen) „sowie die Bestimmung, daß nicht wie bisher 3, sondern 5 Jahre seit Verbüßung der Strafe verflossen sein müssen.

In einem Punkte deckte sich allerdings die Regierungsvorlage mit den Wünschen des Centrums. Sie verlangte (wie schon 1869 und 1882) die Gleichstellung des Detailreisens mit dem Hausieren. Zur Begründung dieser Forderung wurde hervorgehoben, daß im Gegensatz zu den Wandergewerbescheinen die Zahl der Legitimationskarten von 1884—93 von 45016 auf 70018, also etwa um $55^1/_2$ Proz., gestiegen sei. Handel und Gewerbetreibende, welche sich früher auf das Ladengeschäft beschränkt hätten, ließen jetzt, durch die Konkurrenz gedrängt, Privatkunden aufsuchen oder suchten sie selbst auf. So zöge einer den anderen mit sich; es entstehe dadurch eine unerwünschte Vermehrung des berufsmäßigen Umherziehens, und die Folge davon sei die Klage des Publikums über die große Belästigung. Dazu komme, daß die Detailreisenden gegenüber den Hausierern sehr begünstigt wären; sie brauchten keine besondere Steuer zu zahlen und doch ständen sie materiell dem Hausierer näher als dem Handlungsreisenden. Sie gingen ebenso wie die Hausierer darauf aus, unmittelbar beim Publikum Waren abzusetzen.

Die erste Beratung des Entwurfs fand am 29. und 31. Januar 1895 zusammen mit dem Centrumsantrag statt. Hier zeigte es sich, daß das Centrum von den weitergehenden Einschränkungen seines Antrags nicht abgehen wollte. Die Konservativen und Antisemiten waren gleichfalls der Meinung, daß die Bestimmungen der Regierungsvorlage nicht ausreichend wären, um dem Mittelstande zu helfen. Der Gegensatz dieser Parteien zur Vorlage ist ein prinzipieller; denn sie sprechen dem Hausierhandel überhaupt die Gleichberechtigung mit dem stehenden Betriebe ab, sie bezeichnen ihn als ein Gewerbe, für welches jedesmal erst die Notwendigkeit nachgewiesen werden müßte. Jetzt wären es auch nicht mehr die armen Gebirgsgegenden, welche die Hausierer stellten, sondern alle Arbeitsscheuen aus Stadt und Land. Vielfach werde der Hausierer geradezu von gewissen Fabriken benützt [1]), welche nur so ihre zu diesem Zwecke billig und schlecht hergestellten Produkte an den Mann bringen könnten.

Auf den Antrag des Abg. Dr. Schädler wurde schließlich die Regierungsvorlage und der Centrumsantrag zu gemeinsamer Weiterberatung einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Diese führte ihre Arbeit auch noch vor Schluß der Session zu Ende. Eine Erledigung im Plenum fanden jedoch die Anträge wieder nicht, und so mußte die endliche Entscheidung über die Vorlage der folgenden Reichstagssession vorbehalten bleiben.

---

1) Vgl. auch J. Möser, Klage wider die Packenträger.

Für diese lag nur der alte Entwurf der Regierung [1]) mit geringen, durch die Beschlüsse der Kommission veranlaßten Abweichungen vor. Da das Centrum aus jenen Beschlüssen und aus der bestimmten Erklärung des Ministers v. Berlepsch bei der vorigen Beratung erkannt hatte, daß es auf eine Berücksichtigung seiner weitgehenden Forderungen nicht würde rechnen können, hatte es darauf verzichtet, in diesem Jahre seinen bekannten Antrag wieder einzubringen.

Am 10. Februar nahmen die Beratungen über die Novelle, von dem ersten Redner als ein alter Bekannter begrüßt, der schon oft im Hause erschienen sei, ihren Anfang.

Um eine Verabschiedung des Gesetzes in dieser Session noch möglich zu machen, wurde auf Antrag des Centrums und der Konservativen beschlossen, da die Materie seit Jahrzehnten behandelt und nach allen Seiten hin genügend beleuchtet sei, mit Umgehung einer Kommissionsberatung zu gegebener Zeit sofort in die zweite Lesung einzutreten. Diese fand vom 6. bis 11. März statt.

Die hier vom Plenum angenommenen Beschlüsse, von denen der einschneidendste das Verbot des Detailreisens (mit Ausnahme der Drucksachen und Erzeugnisse der Wäsche- und Leinenindustrie) war, riefen außerhalb des Reichstages eine lebhafte Agitation mit zahlreichen Petitionen hervor. In diesen war namentlich darauf hingewiesen worden, daß durch diese Beschlüsse doch auch eine große Zahl seßhafter Gewerbetreibender geschädigt würden und zwar Personen, die gleichfalls dem gewerblichen Mittelstande zuzurechnen seien. Infolgedessen waren für die dritte Lesung eine ziemliche Anzahl Anträge (im ganzen 34) gestellt worden, durch die man die Härten der in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse in etwas zu mildern gedachte.

Trotzdem fanden nach der dritten Lesung (8.—12. Juni) alle Paragraphen, einzelne mit geringen Aenderungen, Annahme; auch Art. VIII, das Detailreisen betr., wurde angenommen, nachdem der Versuch des Abg. Dr. Hasse, umgekehrt zu verfahren, den Betrieb im allgemeinen gelten zu lassen und nur die Ausnahmen besonders herauszuheben, gescheitert war.

Unter das Hausierverbot fallen nunmehr auch noch

a) Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen (§ 56, No. 10);

b) Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente (§ 56, No. 11);

c) der Verkauf von Druckschriften u. s. w., wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist (§ 56, No. 12); und

d) das Feilbieten von Waren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung

---

1) Eingegangen am 15. Jan. 1896.

der dem Erwerber obliegenden Pflichten von dem Vertrage zurücktreten kann (§ 56a, No. 4)[1].

Schließlich wurden die in Art. 16—19 angeführten Strafbestimmungen zum Gesetz erhoben und die Altersgrenze bis zum 25. Jahre hinausgeschoben u. s. w.

Das Gesetz ist mit 1. Jan. 1897 in Kraft getreten. Durch dasselbe ist — wie schon durch die Novelle vom 1. Juli 1883 — eine weitere Annäherung an den Standpunkt erfolgt, welchen die Regierungen in den Vorlagen von 1868/69 eingenommen hatten, ohne daß dieser dadurch völlig erreicht worden ist. Beide Aenderungen des Gesetzes sind aber ein deutliches Zeichen dafür, dass der Regierungskommissar Recht hatte, als er den Reichstag vor zu weitgehenden Forderungen warnte und eine Reaktion gegen solche Beschlüsse voraussagte, die über das, was als recht und notwendig erkannt war, hinausgingen.

---

1) Vgl. das Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1897.

(Schluſs folgt.)

II.

Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung.

Von

Dr. Willi Varges.

(Vierter Teil*).

Der Rat.

Kapitel XI.

Die Entstehung des Stadtrates.

Die gesamte Verwaltung der Städte liegt, soweit nicht durch Privilegien ein besonderer Ausnahmezustand geschaffen war [1]), bis zum Ende des 12. Jahrhunderts in den Händen des Stadtkommandanten, wie das im vorigen Kapitel gezeigt ist [2]). Der Stadtkommandant [3]) ist nicht nur das militärische Oberhaupt der Stadt und öffentlicher Richter, sondern übt auch die Rechte und die Pflichten des Orts- und Gemeindevorstehers aus [4]). Er vereinigt in seiner Person öffentliche und kommunale Befugnisse, wie das schon, wenn auch in viel geringerem Maße, der Vorsteher der ländlichen Gemeinde thut [5]).

Als öffentlicher Beamter und als Inhaber der Grafenrechte, also auf militärischem und juristischem Gebiet, handelt der Stadtkomman-

*) Vgl. Bd. VI dieser Zeitschr., S. 161—214 (angeführt als Teil I), Bd. VII, S 301—357 (angeführt als Teil II), Bd. VIII, S. 481—525 (angeführt als Teil III), Bd. XII, S. 481—537 (angeführt als Teil IV).

Vgl. die Kritik der Aufsätze in W. J. Ashley, The beginnings of town life in the middle ages. The Quarterly Journal of Economics Vol. X, July 1896. Publ. for Harward University. Cambridge, Massachusset, U.S. S. 26 ff.

Aufser meinen in Teil I—IV aufgeführten Arbeiten kommt noch in Betracht: Verfassungsgeschichte von Halberstadt Teil II, Ztschr. des Harzvereins, XXIX, 1896, S. 416 ff.

Im Laufe des Sommers erscheinen Verfassungsgeschichte von Bremen, II. Teil in Ztschr. des nieders. Vereins- und Verfassungsgeschichte von Quedlinburg, Teil I in der Zeitschrift des Harzvereins.

1) Vgl. Teil IV, S. 528. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, a. a. O., S. 421.

2) Teil IV, S. 518.

3) Teil IV, S. 497. Vgl. auch Philippi, Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, S. 58.

4) Teil IV, S. 519, S. 525 ff.

5) Teil IV, S. 525. Vgl. Philippi, a. a. O., S. 53.

dant, wenn nicht den Bürgern besondere Privilegien erteilt sind, unumschränkt[1]; auf kommunalem Gebiete steht ihm dagegen keine solche absolute Gewalt zu. Der Stadtkommandant ist bei Erledigung aller kommunalen Angelegenheiten auf die Mitwirkung und Zustimmung der Gemeinde angewiesen[2]. Der Stadtkommandant und die in der Bürgerversammlung vereinigte Stadtgemeinde[3], müssen alle Angelegenheiten, die die Gemeinde als solche betreffen, gemeinschaftlich ordnen. Nur in seltenen Fällen schaltet und waltet der Stadtkommandant über das Gemeindeeigen völlig selbständig[4], und in ebenso seltenen Ausnahmefällen ordnet eine Bürgerschaft ihre Gemeindeangelegenheiten völlig autonom[5]. Als Regel erscheint es immer, daß der Vogt nicht ohne Zustimmung der Bürger, und die Bürger nicht ohne Genehmigung des Vogtes Verfügungen über das Gemeindeeigen und die Nutzung desselben — worin die älteste Gemeindeverwaltung ihren hauptsächlichsten Inhalt ihrer Verwaltungsthätigkeit zu sehen hat[6] — treffen dürfen[7], wie das im ältesten Hildesheimer Stadtrecht[8], das ungefähr im Jahre 1249 abgefaßt ist, deutlich ausgeprägt ist, wenn es heißt: Advocatus sine burgensibus, nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus, que dicitur mende. — Ebenso dürfen Gemeindeverordnungen nur in Gemeinschaft von den beiden Gewalten aufgestellt und aufgehoben werden[9]. Es gilt als ein besonderer Vorzug, wenn einer Stadt das Recht zustand, aus eigener Machtvollkommenheit Satzungen und Willküren aufstellen zu dürfen[10].

Stadtkommandant und Bürgerversammlung, Vogt und Gemeinde[11], Vogt und Stadt[12] bilden also in ältester Zeit das Organ der kommunalen Verwaltung der Stadt. Der Vogt beruft das Burding nach Bedarf und faßt mit der Bürgerschaft die nötigen Beschlüsse oder urteilt in Gemeinschaft mit derselben Uebertretungen von Gemeindebeschlüssen ab[13]. Den Geschäftsgang haben wir uns in derselben Weise zu denken, wie er in den Gerichtsversammlungen und in den ländlichen Gemeindeversammlungen gehandhabt wurde[14].

Ueber wichtige Gemeindebeschlüsse wurden zuweilen Rechtsbriefe

---

1) Teil IV, S. 497 ff.

2) Teil IV, S. 526. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 416 ff.

3) Im Braunschweiger Ottonianum wird diese Bürgerversammlung geradezu als stad oder als borgere bezeichnet U.-B. von Braunschweig, I, n. 2, § 22, S. 5, § 64, S. 7.

4) Teil IV, S. 519 ff.

5) Vgl. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 416 ff. Verfassungsgeschichte von Wernigerode, II, S. 178.

6) Teil IV, S. 520 f. Wohlfahrtspflege, a. a. O., S. 251. Polizeiverwaltung der Stadt Braunschweig, S. 195. Ueber die gerichtliche Thätigkeit der Burrichter ist Teil IV, S. 522 f. heranzuziehen.

7) Teil IV, S. 526.

8) U.-B. von Hildesheim, I, n. 209, S. 103, § 21.

9) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 65, S. 46. (Rechtsauskunft des Vogtes von Goslar.) Wiener Recht, Gengler, Stadtrechte, S. 538, § 76. U.-B. von Bremen, I, n. 234, S. 269.

10) Stadtrecht von Hannover. Doebner, Städteprivilegien Otto des Kindes, S. 33, § 15.

11) U.-B. von Hildesheim, n. 74, S. 39, 1219.

12) U.-B. von Braunschweig, I, n. 2, S. 7, § 64. Vgl. S. 5, § 22.

13) U.-B. von Hameln, n. 22, S. 15.

14) Teil I, S. 519 ff. Wohlfahrtspflege, S. 251.

ausgestellt[1]), und zwar sind diese Urkunden im Namen des Vogtes und der Bürgerschaft ausgefertigt[2]). Auch in den Zeugenreihen von Urkunden werden Vogt und Bürgerschaft häufig als Vertretung der Gemeinde angeführt[3]). Als kommunale Unterbeamte[4]) erscheinen in vielen Städten die alten Dorfvorsteher, die Burmeister, Heimburgen und wie sie sonst heißen[5]). Ihre Stellung ist eine sehr verschiedenartige. So sind sie in einzelnen Städten Beamte höherer Ordnung geblieben[6]) und haben, wie es scheint, später sogar mit dem Vogt zusammen, das Verwaltungsorgan der Stadt gebildet. In anderen Städten sind die alten Gemeindevorsteher zu Boten und Bütteln herabgesunken[7]) oder ganz verschwunden[8]). Auch andere kommunale Beamte finden sich schon früh, doch ist ihre Zahl gering. Am wichtigsten und unentbehrlichsten waren überall die Hirten[9]).

Der primitive Zustand[10]), daß Vogt und Burding die kommunalen Angelegenheiten in Gemeinschaft ordneten, war nur so lange haltbar, als sich die städtische kommunale Verwaltung nicht viel von der der Landgemeinden unterschied. Solange die Städte nichts anderes waren, als mit Wällen und Pallisaden oder Planken befestigte Ortschaften[11]), deren Umfang, wie aus den Stadtplänen hervorgeht[12]), sehr klein und unbedeutend war und nur eine geringe Zahl von Bürgern beherbergen konnte, reichte die alte Verwaltungsweise völlig aus. Wie die Dorfbewohner konnten sich die Bürger bequem versammeln und unter dem Vorsitz des Stadtkommandanten ihre kommunalen Angelegenheiten ordnen[13]).

Sowie die Städte aber aus einfachen Festungen[14]) und Zufluchtsorten für das umliegende Landvolk[15]) Sitze des Handels, der Gewerbe

---

1) Die Anzahl solcher Urkunden ist sehr gering.

2) U.-B. von Hildesheim, I, n. 74, S. 39. — In Städten, deren Gemeinden die volle Autonomie zustand, sind solche Urkunden allein von der Gemeinde ausgestellt. Vgl. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 424. U.-B. von Halberstadt, I, n. 40a, S. 46.

3) U.-B. von Goslar, I, n. 212, S. 243, n. 280, S. 307, n. 354, S. 381. Vgl. n. 229, S. 261. U.-B. von Lüneburg, I, n. 41, S. 20, n. 49, S. 19, n. 40, S. 19. U.-B. von Hildesheim, I, n. 19, S. 7. U.-B. von Wernigerode, n. 8, S. 6.

4) Teil IV, S. 530.

5) Teil IV, S. 521 u. A. 20. v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 22—32. v. Below, Stadtgemeinde, S. 9.

6) Teil IV, S. 530. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 464, S. 484.

7) Teil IV, S. 531.

8) Teil IV, S. 532.

9) Vgl. Wohlfahrtspflege, a. a. O., S. 256. Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig, S. 68. Vgl. auch Teil I, S. 162.

10) Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, S. 67.

11) Teil I, S. 165.

12) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II. Beilage. Vgl. J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen Strafsburg 1894. Philippi, Verfassungsgeschichte etc. Beilagen.

13) Wohlfahrtspflege, S. 252. Teil IV, S. 520. U.-B. von Hameln, n. 22, S. 15. Vgl. Teil IV, S. 526, A. 5. v. Below, Stadtgemeinde, S. 23 ff.

14) Teil I, S. 165 ff. Teil IV, S. 481.

15) Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden, S. 20. Keutgen, Stadtverfassung, S. 38 ff.

und Industrie werden [1]), und die Bürger neben dem Ackerbau und der Viehzucht, die das ganze Mittelalter hindurch auch in den größeren Städten eine große Rolle spielten [2]), sich dem Handel und dem Handwerk zuwenden [3]) und von der neuen charakteristischen Eigenschaft der Stadt, dem Handelsort, als Kaufleute, mercatores, bezeichnet werden [4]), sobald vom flachen Lande in die Städte eine großartige Einwanderung [5]) die sich außer aus den Urkunden auch aus den Stadtplänen und den fortwährenden Erweiterungen der Städte [6]) erkennen läßt, stattfindet, und die Bevölkerung in unverhältnismäßiger Weise anwächst [7]), reichen die alten primitiven, der Landgemeinde analogen Verwaltungsformen nicht mehr aus. Die Bürgerversammlung wächst zu sehr an, um eine zweckmäßige Geschäftsführung zu ermöglichen. Außerdem stellte die neue merkantile Stellung der Stadt und ihr Anteil am Weltverkehr den Bürgern zahlreiche neue Aufgaben [8]); und die Einwanderung und die damit verbundene Vergrößerung der Städte rief mannigfaltige Verwickelungen hervor [9]). So häufen sich die Geschäfte derart, daß die Bürgerversammlung sehr oft berufen werden mußte, und dennoch keine geregelte Führung der Geschäfte stattfinden konnte. Das alte Verwaltungsorgan, das aus Vogt und Burding bestand, reichte nicht mehr aus. So führte der natürliche Gang der Dinge dahin, einen geschäftsführenden Ausschuß zu schaffen [10]), der in Gemeinschaft mit dem Stadtkommandanten die kommunalen Angelegenheiten, die in der Bürgerversammlung beraten werden sollten, vorbereitete und vorberiet. Dieser geschäftsführende Ausschuß ist der Rat oder, wie er mit dem gebräuchlichsten Namen im Mittelalter bezeichnet wird, die consules.

Die Stellung, die der Rat bei seiner Entstehung in der Verfassungsgeschichte der Städte einnimmt, ist fast immer verkannt worden. Man weist ihm in der Regel für das Ende des 12. und das 13. Jahrhundert allgemein die allmächtige Stellung zu, die er in einigen Städten, die vom Schicksal besonders begünstigt waren, am Ende des Mittelalters einnimmt [11]). Im 13. Jahrhundert kommt dem Rat

1) Keutgen, S. 178 ff. Pirenne, L'origine des constitutions urbaines, II. Revue historique, Bd. 57, 1895, S. 8 ff. Hellwig, Handel u. Gewerbe der deutschen Städte etc. 1882. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch., u. a. m.

2) Wohlfahrtspflege, S. 256.

3) Vgl. G. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, V, S. 124 ff.

4) Teil I, S. 206. Vgl. Pirenne, a. a. O., II, S. 18, A. 2.

5) Teil II, S. 816 ff Pirenne, a. a. O., II, S. 22 u. A. 3.

6) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, I. Beilage. Philippi, a. a. O., Die Stadtpläne.

7) Ueber die Bevölkerungszahlen, vgl. v. Below, Bürger, Bürgertum Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2, S. 792.

8) Vgl. Lacomblet, a. a. O., II, n. 799, S. 471. Errichtung des Rats von Bonn. Schaube, a. a. O., S. 67. v. Below, Stadtgemeinde, S. 99, S. 91.

9) Teil II, S. 816 ff.

10) Ueber ähnliche Verhältnisse im Altertum vgl. Busolt, Griech. Staats- und Rechtsaltertümer in F. Müller, Handbuch der klass. Altertumswissensch., Bd. IV, 1, S. 164 ff.

11) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 440.

diese Omnipotenz keineswegs zu. Die consules spielen damals noch nicht die Rolle der regierenden Herren, sondern stellen sich als bescheidener Gemeindeausschuß, als Stadtverordnetenversammlung dar. Der Rat steht bei seiner Entstehung nicht an der Spitze der Städte, denn das Oberhaupt derselben bleibt auch nach dem Auftreten der consules der öffentliche Stadtkommandant. Er ist auch nicht der unumschränkte Vertreter der Gemeinde, sondern nichts weiter als ein von der Gemeinde bestellter Ausschuß [1]).

Die Beschlußfassung über kommunale Angelegenheiten stand anfänglich nach altem Recht nur dem Vogt und der Gemeinde zu [2]), und die Gemeinde hat keineswegs bei Entstehung des Rates auf ihre kommunale Thätigkeit zu gunsten des neuen Organs verzichtet.

Die Urkunden zeigen diesen Sachverhalt ganz deutlich. Zu Halberstadt erscheint der Rat bei seiner Entstehung als ein Ausschuß der Gemeinde, der bei allen Angelegenheiten die Entscheidung der Bürgerschaft einholen muß [3]).

Noch in einer Urkunde vom Jahre 1275 erscheint der Rat nur als die Behörde, die den Willen der Gemeinde ausführt [4]). Erst am Ende des 13. Jahrhunderts tritt in der Stellung des Rates zur Bürgerschaft eine Aenderung ein [5]), und allmählich sinkt die Gemeinde zur regierten Masse herab [6]). — In dem kleinen Wernigerode treten uns ähnliche Verhältnisse entgegen. Noch im Jahre 1328 geben „al de ghemenen borghere der stat to Wernigerode“ die Einwilligung zum Verkauf eines Hofes an den Grafen von Wernigerode [7]) Auch in Hildesheim wird in den älteren städtischen Urkunden die Bürgerschaft bei jedem Rechtsgeschäft als mithandelnd aufgeführt. Der Vogt, die Ratsherren und die übrigen Bürger — „ceterique burgenses, universi burgenses“ — stellen die Urkunden aus [8]). In dem Stadtrecht dieser Stadt findet sich zu einer Zeit, als der Rat schon bestand, die Bestimmung, daß Vogt und Bürger nur gemeinschaftlich über die Almende und ihre Nutzung verfügen dürfen [9]). Wäre der Rat bei seiner Entstehung schon die omnipotente Behörde gewesen, als welche er später erscheint, so würde im Text sicher an Stelle von burgenses consules stehen. Im Stadtrecht von 1300 [10]) fehlt diese Stelle; der Rat verfügt jetzt nach eigenem Belieben über das Gemeindeeigen. Auch in Bremen [11]) ist die Gemeinde anfänglich bei den meisten

---

1) Pérenne, a. a. O., II, S. 65.
2) Teil IV, S. 526.
3) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 440 ff. U.-B. von Halberstadt, I, n. 46, S. 51. U.-B., I, n. 64, S. 65, Schlufs. U.-B., I, n. 117, S. 103, n. 126, S. 110.
4) Vgl. n. 144, S. 124.
5) n. 144, S. 124. Verfassungsgeschichte, II, S. 443.
6) Ebenda.
7) U.-B. von Wernigerode, n. 80, S. 45.
8) U.-B. von Hildesheim, I, n. 207, S. 100, n. 208, S. 101. Vgl. aber n. 211, S. 107, n. 252, S. 126 u. s. w.
9) Ebenda, n. 209, S. 103, § 21.
10) Ebenda, n. 548, S. 280 ff.
11) Vgl. Verfassungsgeschichte von Bremen, II, cap. VIII.

kommunalen Angelegenheiten um ihre Meinung befragt, nur die Aburteilung von Meinkauf, falschem Gewicht war — schon früh dem Rat übertragen. Die Urkunden, die Gemeindeverhältnisse betreffen, sind immer von Vogt, Rat und Gemeinde ausgestellt [1]). Erst von 1269 an [2]) erscheinen die Ratsherren immer allein in den Urkunden. In Hamburg [3]) und in Lübeck [4]) spielt sich derselbe Vorgang ab. Ursprünglich wird die Gemeinde in allen Urkunden ausdrücklich hervorgehoben; dann wird sie immer seltener erwähnt und schließlich verschwindet sie ganz [5]).

Bei einer genaueren Betrachtung der Verfassungsgeschichte der einzelnen Städte wird man überall finden, daß auch nach der Entstehung des Rates die Gemeinde bei der Erledigung der kommunalen Angelegenheiten beteiligt ist [6]). Stadtkommandant, Ratsherren und Gemeinde ordnen im Anfang des 14. Jahrhunderts die Gemeindeangelegenheiten in der Mehrzahl der Städte gemeinschaftlich. Daher tritt uns in den Urkunden so oft die Eingangsformel advocatus, consules commune oder universitas entgegen [7]).

Der Rat erscheint also bei seiner Entstehung als ein Gemeindeausschuß.

Ausschüsse der Gemeinde werden schon früh erwähnt. Im Städteleben kommen von ältester Zeit an Vorgänge vor, bei welchen nicht die ganze Bürgerschaft, sondern nur Vertreter derselben handelnd auftreten. So müssen bei Abschlüssen von Verträgen, bei Verhandlungen mit dem Stadtherrn und fremden Mächten, bei Beglaubigung von Urkunden und anderen Fällen von der Bürgerschaft bestimmte Personen erwählt werden, die diese Geschäfte ausführen und die Gemeinde vertreten. So werden im Privileg für Toul vom Jahre 1069 [8]) meliores civitatis erwähnt. In Köln stehen 1074 [9]) die priores an der Spitze der Bewegung der Bürgerschaft gegen den Erzbischof [10]). Um mit dem Erzbischof Friedrich I. von Köln zu verhandeln, werden von Remagen zwölf Bürger, duodecim ex primoribus, geschickt [11]). Zahlreich werden solche Vertretungen von Bürgerschaften in den Zeugenreihen der Ur-

---

1) U.-B. von Bremen, I, n. 247, S. 293. Vgl. n. 207, S. 241, n. 252, S. 293, n. 314, S. 353, n. 308, S. 349.

2) Verfassungsgeschichte, II, c. 8. Obst, Ursprung und Entwickelung der Hamburgischen Ratsverfassung bis zum Stadtrecht 1292. Diss. Berlin 1890.

3) Vgl. Obst, a. a. O., S. 36 ff.

4) Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung von Lübeck, S. 99 ff.

5) U.-B. von Hamburg, I, n. 381, S. 335, n. 524, S. 446, n. 594, S. 489, n. 786, S. 646, n. 807, S. 660, n. 861, S. 723, n. 895, S. 746. Von 1274 werden die consules allein erwähnt.

6) Vgl. auch U.-B. von Hannover, n. 34, S. 32, n. 32, S. 30, n. 60, S. 60, n. 28, S. 28. U.-B. von Hameln, n. 41, S. 31, n. 27, S. 23. U.-B. von Lübeck, I, n. 164, S. 150, n. 165, S. 151.

7) Vgl. die vorige Anm.

8) Waitz, Urkunden (2. Aufl.), S. 16, § 2.

9) Lambert 1074, S. 212.

10) Vgl. auch Waitz, V.-G., V (2. Aufl. bearbeitet von K. Zeuner), S. 409, A. 5. Urkk., S. 1618, c. 2, 11. Mittelrh. U.-B., I, n. 472, S. 530 u. s. w., S. 410, A. 1 ff.

11) Lacomblet, U.-B. des Niederrhein, I, n. 285, S. 186.

kunden aufgeführt, wenn man sich nicht begnügte, die Ausdrücke et omnes cives, et omnes burgenses, testes universa civitas beizufügen [1]). So finden sich in der Urkunde des Erzbischofs Friedrich I. von Köln für die Remagener in der Zeugenreihe als Regimagensium praecipue testes zwölf Bürger aufgeführt [2]). In einer Urkunde Heinrichs des Löwen für das Stift Riechenberg [3]) werden 63 urbani Goslarienses unter anderen als Zeugen aufgeführt. Unter denselben befinden sich eine Anzahl Handwerker. Unter den Zeugen der Urkunde, durch welche Otto das Kind den Verkauf der Vogtei an die Stadt Braunschweig beglaubigt, werden 12 Bürger genannt [4]). Deputationen der Bürger werden ferner bei Huldigungen und ähnlichen Vorgängen erwähnt [5]).

Alle diese Ausschüsse, Deputationen und Kommissionen sind aber keine dauernden Einrichtungen; sie sind nur für einen speciellen Fall ins Leben gerufen und treten wieder auseinander, wenn das Geschäft erledigt ist. Sie dürfen daher dem Rat, der eine dauernde Institution ist, nicht an die Seite gesetzt werden [6]). Vor dem Ende des 13. Jahrhunderts giebt es keine dauernden Ausschüsse in den Städten, die man dem Rat gleichsetzen kann. Auch die berühmte Urkunde Bischof Friedrichs von Halberstadt vom Jahre 1105 [7]), die, wie verschiedentlich angenommen ist [8]), die Entstehung eines solchen dauernden Ausschusses für den Anfang des 12. Jahrhunderts beweisen soll, läßt sich für diesen Zweck nicht verwerten. In der Urkunde wird bestimmt, daß der Gemeinde nach altem Recht die Aufsicht über Maß und Gewicht und den Verkauf von Lebensmitteln, und folglich auch die Aburteilung von Betrug beim Kauf und dergleichen Freveln zustehen soll. Die Aburteilung soll entweder von der ganzen Gemeinde oder den von derselben bestimmten Personen — ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint — geschehen. Die Aburteilung solcher Frevel ist nun in Halberstadt niemals von einem Gemeindeausschuß, sondern von den zwei Burmeistern, wie sie in der Harzgegend an der Spitze jeder Landgemeinde stehen [9]), geschehen [10]). Man kann also in der Urkunde von 1105, in der es sich nur um eine Bestätigung alter Zustände handelt [11]), nur die Anerkennung des Aufsichtsrechtes der Gemeinde

---

1) U.-B. v. Goslar, I, n. 212, S. 243, n. 280, S. 307, n. 354, S. 381, n. 229, S. 261. U.-B. von Lüneburg, I, n. 41, S. 20, n. 39, S. 19, n. 40, S. 19. U.-B. von Hildesheim, I, n. 19, S. 7. U.-B. von Wernigerode, n. 8, S. 6.
2) Lacomblet, a. a. O., I, n. 212, S. 243.
3) U.-B. von Goslar, I, n. 229, S. 260.
4) Doebner, a. a. O., S. 19.
5) U.-B. von Halberstadt, I, n. 4, S. 3. U.-B. v. Braunschweig, II, n. 75, S. 28.
6) Waitz, V.-G., VII, S. 413.
7) U.-B. von Halberstadt, I, n. 4, S. 3. Verfassungsgeschichte, II, S. 421.
8) v. Below, Stadtgemeinde, S. 33. Keutgen, a. a. O., S. 221.
9) Verfassungsgeschichte von Wernigerode, II, S. 174 u. A. 357. U.-B. von Wernigerode, S. 380, n. 246, S. 154. U.-B. von Drübeck, S. 243, 244, 245, A. 260, 265. U.-B. von Ilsenburg, II, n. 373, 283, 406, 532, 540. U.-B. von Laugeln, S. 316, 383, 400. U.-B. von Quedlinburg, I, n. 423, S. 437.
10) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 422, S. 428, S. 461, S. 484, S. 486.
11) Ebenda, S. 421.

über die Lebensmittelpolizei und der daraus resultierenden Thätigkeit der Burmeister sehen. Solche Burrichter werden auch im Stadtrecht von Medebach erwähnt, wenn es da heißt: Concedimus et vobis, ut iudices eligatis, qui de furto infra XII. nummos inter vos debeant iudicare et pastores secundum voluntatem vestram constituere [1]). Der iudex quotidianus, der Tagrichter [2]), ist der Burrichter, wie aus dem Sachsenspiegel klar hervorgeht [3]).

Der Rat tritt in der Geschichte der deutschen Städte als eine völlig neue Institution auf, die sich erst ganz allmählich einbürgert und mit den alten ländlich-städtischen Verfassungsformen verbindet [4]). An etwas Bestehendes knüpft er nicht an. Er ist keineswegs, wie der Altmeister deutscher Stadtverfassungsgeschichte von Maurer will [5]), aus den Gemeindevorstehern hervorgegangen. Der Begriff der Gemeindevorsteher und der der consules deckt sich in ältester Zeit nicht. Ortsvorsteher ist in älterer Zeit in den Städten, wie wir gesehen [6]), der Stadtkommandant oder der Stadtvogt. Erst nach Verdrängung und Beseitigung dieses öffentlichen oder herrschaftlichen Beamten aus der Stadtverwaltung [7]) nimmt der Rat eine Stellung ein, die der der alten Gemeindevorsteher entspricht. Allerdings sind die alten Gemeindevorsteher vielfach im Rate aufgegangen. Wo zum Beispiel, wie in Halberstadt [8]) und Quedlinburg [9]), der Gemeinde die Lebensmittelpolizei zustand, und zur Ausübung und Wahrnehmung derselben auch im städtischen Leben die Institution der Burmeister als Gemeinderichter beibehalten wurde [10]), da haben diese alten Gemeindevorsteher, die immer als höhere Beamten galten, bei Entstehung des Rates auch Zutritt zu demselben gefunden. In Quedlinburg werden diese zwei Burmeister in den Urkunden immer unmittelbar nach dem Stadtkommandanten, dem iudex, und vor den übrigen Ratsherrn aufgeführt [11]). Bei Erhebung von Dörfern zu Städten ist es wohl auch vorgekommen, daß man da, wo wie in den Harzgegenden zwei Burmeister vorhanden waren [12]), diese zwei Gemeindevorsteher als consules einsetzte. So heißt es im Privileg für die Dammvorstadt von Hildesheim vom Jahre 1232: item bene licet eis statuere duos consules ad utilitatem comunem sine sua (scil. des Edelvogtes) licentia [13]). In Alfeld nennen

1) Gengler, Stadtrechte, S. 284, § 18.
2) Ebenda, S. 282, § 3.
3) Sachsenspiegel, hrsg. v. Homeyer, S. 116, n. II, 13, § 2.
4) Ebenda, S. 425. Verfassungsgeschichte von Wernigerode, II, S. 176. v. Below, Stadtgemeinde, III, S. XVIII ff.
5) v. Maurer, Städteverfassung, I, S. 546 ff. v. Below, Stadtgemeinde, S. 84 ff. Pirenne, a. a. O., II, S. 63, I, S. 64, 73.
6) Teil, IV, S. 519 ff., S. 532.
7) Ebenda, S. 533 ff.
8) Verfassungsgeschichte, II, S. 422. U.-B. von Halberstadt, I, n. 4, S. 3. Teil IV, S. 528.
9) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 8, S. 7, n. 9, S. 8, n. 10, S. 9. Teil IV, S. 528.
10) Auch in Wernigerode haben wir ähnliche Verhältnisse. Teil IV, S. 529.
11) Teil IV, S. 531.
12) Vgl. A. 13.
13) U.-B. von Hildesheim, I, n. 122, S. 63.

sich daher die Ratsherrn geradezu die burmestere to Alvelde [1]). Diese Zweizahl der Ratsherrn ist in der Regel nur eine vorübergehende. Der Rat hat in späterer Zeit in diesen Städten eine größere Stärke; in der Dammstadt von Hildesheim zählt er später fünf Mitglieder [2]).

Auch die Meinung Heusler's [3]), daß der Rat aus dem ständigen Urteilerkollegium, den Beisitzern des öffentlichen Gerichts hervorgegangen sei, ist irrtümlich. Der Rat ist ein kommunales Organ und hat mit öffentlichen Institutionen nichts zu thun. Zudem ist in der Gegend von Deutschland, wo der Rat zuerst auftritt [4]), im nördlichen Teile von Niedersachsen, in den Städten niemals ein Schöffenkolleg vorhanden gewesen. Daß Rat und Schöffenkolleg sehr bald nach Entstehung des neuen kommunalen Organs in einen gewissen Zusammenhang getreten sind, werden wir weiter unten sehen. Noch andere Institutionen werden als Ausgangspunkt des Rates angegeben, so die die große, bisher noch niemals nachgewiesene Gilde, das Marktrecht und ähnliche Einrichtungen [5]), aber auch diese mehr oder minder künstlichen Aufstellungen halten vor der Kritik keinen Stand.

Wie sehr man sich auch bemühen mag, man findet in älteren verfassungsgeschichtlichen Instituten Deutschlands keinen Anknüpfungspunkt für die Entstehungsgeschichte des Rates. Das Institut der consules erscheint als etwas völlig Neues im deutschen Städtewesen. Philippi hat darauf hingewiesen, daß sich Gemeindeausschüsse auf dem Lande schon im 12. Jahrhundert nachweisen lassen [6]). In den Bestimmungen, die Erzbischof Sigfried von Bremen über die Abgaben, Freiheiten und Rechte der zum Anbau ausgegebenen Bruchländereien im Jahre 1181 trifft [7]), werden „sworene" genannt, die in Gemeinschaft mit dem Richter, iudex, festsetzen sollen, wo die Abzugsgräben der Marsch, die weteringe, gezogen werden sollen. Solche Geschworenen werden auch 1239 [8]) und 1297 [9]) erwähnt. Sie haben auch in den Urkunden dieser Jahre bei der Ordnung der Weteringe mitzusprechen. In einem Rechtsbrief des Jahres 1375 erscheint nun an der Spitze dieser sworenen der Deichgraf, de dikgreve [10]). Wir haben also in diesen sworenen des Jahres 1181 nicht einen Gemeindeausschuß, denn die kommunalen Angelegenheiten werden von der gesamten Gemeinde geordnet [11]), sondern die Deichgeschworenen [12]) zu sehen [13]).

---

1) Ebenda, n. 4666, S. 283, n. 483, S. 491, n. 711, S. 421.
2) Ebenda, I, n. 421, S. 208.
3) Heusler, Stadtverfassung, S. 153 ff. Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, S. 85 ff. Pirenne, a. a. O., I, S. 73.
4) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 425. Verfassungsgeschichte von Wernigerode, II, S. 176.
5) Vgl. v. Below, Stadtgemeinde. S. 93 ff., S. 95. Sohm, a. a. O., S. 95.
6) Vgl. Philippi, Verfassungsgeschichte, S. 56.
7) U.-B. von Bremen, I, n. 56, S. 64.
8) Ebenda, n. 214, S. 248.
9) Ebenda, n. 516, S. 550.
10) U.-B. von Bremen, III, n. 484, S. 444. Es ist der gogreve, IV, n. 221, S. 289. Später wird der aus der Witheit zu Bremen gewählt.
11) Vgl. I, n. 56, S. 64, n. 214, S. 248.
12) Im Deichrecht hiefsen sie die swaren.
13) U.-B., IV, n. 5, S. 5, n. 127, S. 169, n. 208, S. 270, n. 221, S. 288, n. 266,

Die wirklichen Gemeindeausschüsse, die im 13. Jahrhundert auf dem Lande erscheinen [1]), sind wohl den städtischen Organen nachgebildet. Jedenfalls kommen sie als Vorbild nicht in Betracht.

Ob die Institution oder der Name der consules aus Italien nach Deutschland übertragen ist [2]), kann mit Sicherheit noch nicht behauptet werden. Eine Anzahl von mittelalterlichen Chroniken und Urkunden führen die Einführung des Rates auf Fürsten zurück, die sich längere Zeit in Italien aufgehalten haben. Am bekanntesten ist hier die Erzählung der Einsetzung des Rates durch Heinrich den Löwen in Lübeck [3]). Ferner wird scheinbar der Rat zuerst in Urkunden genannt, die von Fürsten ausgestellt sind, welche, wie Friedrich I. [4]) und Erzbischof Reinald von Köln [5]), das italienische Städtewesen kannten. Die Mehrzahl der hier in Frage kommenden chronikalischen Bemerkungen, Urkunden und Stadtrechte haben sich aber neuerdings als spätere Erzeugnisse, Umarbeitungen und Ueberarbeitungen erwiesen [6]). Wir haben nur zwei echte und nicht redigierte Urkunden des 12. Jahrhunderts, welche den Rat erwähnen, und welche von einem Kenner des Städtewesens Italiens herrühren. Die eine ist der Freiheitsbrief Friedrich Barbarossas vom Jahre 1188 für Lübeck [7]). Er betrifft also eine von den Grenzen Italiens am entfernten liegende Stadt. Die zweite ist der Rechtsbrief Philipps von Schwaben für die Stadt Speier vom Jahre 1198 [8]), in welchem derselbe bestimmt, daß ein Rat von 12 Personen eingesetzt werden solle. Der Ausdruck consules findet sich in der Urkunde aber nicht.

Die consules werden zum erstenmale in zwei niedersächsischen Städten, in Lübeck und Hamburg, erwähnt. In Lübeck wird er zuerst in dem von Friedrich I. herrührenden Privilegium vom 19. September 1188 genannt [9]). Die wichtige Stelle lautet:

> Preterea omnia civitatis decreta [10]) consules iudicabunt; quidquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam iudici exhibebunt.

In Hamburg erscheinen die consules der Stadt zum erstenmal in dem Rechtsbrief des Grafen Adolf IV. von Schaumburg vom 24. Dezember 1190 [11]), in welchem derselbe die vom Kaiser Friedrich I. der Stadt im Jahre vorher verliehenen Rechte [12]) anerkennt. Die Namen der consules Hammenburgenses, der ältesten bekannten Ratsherrn

---

S. 346. Vgl. auch die Deichrechte bei Oelrichs, a. a. O., S. 567 ff. Ueber die Wahl der Geschworenen vgl. S. 568, § 1. Die Besiedelung des Bruchlandes begann 1106. U.-B. I, n. 27, S. 28.

1) v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 65.
2) v. Below, Stadtgemeinde, S. 101.
3) U.-B. von Lübeck, I, n. 7, S. 10.
4) Ebenda, n. 7, S. 105.
5) Gengler, Stadtrechte, S. 282.
6) Vgl. unten S. 69 ff. u. Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 15 ff.
7) U.-B. von Lübeck, I, n. 7, S. 10.
8) Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier, n. 22. Vgl. unten S. 70.
9) U.-B. von Lübeck, n. 7, S. 10.
10) U.-B. von Hamburg, I, n. 292, S. 258.
11) Ebenda, n. 287, S. 254.
12) Ebenda, n. 292, S. 258.

Deutschlands, sind Vromoldus, Esicus, Wirardus, Santdartus und Sifridus. In städtischen Urkunden erscheint der Rat in Lübeck zuerst im Jahre 1223 [1]) und in Hamburg ungefähr im Jahre 1230 [2]).

Der Rat tritt also zuerst in Kolonialstädten auf.

Bisher hatte die kleine, ganz unbedeutende westfälische Stadt Medebach, die bei Brilon liegt, den Ruhm, in ihrem von Reinald von Dassel verliehenen Stadtrecht vom Jahre 1165 [3]) zum erstenmal die Institution der consules erwähnt zu sehen [4]). Die betreffende Stelle des Stadrechtes muß hier angeführt werden. Es heißt daselbst: De iniustis modiis et de omnibus, que pertinent ad victualia, iudicium pertinet ad consules nostros cum adiutorio civium sine banno. Nun liegt aber von dem Stadtrecht auch eine andere Redaktion vor, die die uns durch Abschriften in Kindlinger's und Hüser's Urkundensammlungen überliefert ist. In dieser Redaktion fehlt das Wort consules gänzlich. Die betreffende Stelle heißt daselbst: De iniustis modiis et de omnibus, que pertinent ad victualia, iudicium pertinet a d c i v e s. Es liegt hier ein Wortlaut vor, wie er sich ähnlich in allen Urkunden des 12. Jahrhunderts findet, die von der Ausübung der Lebensmittelpolizei durch die Bürger handeln [5]). Wir haben es demnach in der gewöhnlichen Lesart des Stadtrechts, die die Aburteilung von Vergehen beim Verkauf von Lebensmitteln den Konsuln zuschreibt, mit einer späteren Ueberarbeitung zu thun, in welcher, den späteren Verhältnissen entsprechend, an die Stelle von ad cives die Worte ad consules nostros cum adiutorio civium sine banno eingesetzt sind. Leider ist die Handschrift des überarbeiteten Stadtrechtes durch einen Brand in Medebach vernichtet, so daß eine Prüfung nicht mehr stattfinden kann [6]). Doch steht uns ein anderer Beweis dafür zu Gebote, daß in Medebach ein Rat nicht zum erstenmal in der deutschen Geschichte auftritt. In einer späteren Rechtsaufzeichnung dieses Ortes [7]), die aus dem Jahre 1220 stammt, werden die Ratsherrn als scabini consules bezeichnet [8]).

Es ist also in Medebach ein sog. Schöffensenat [9]) vorhanden gewesen. Wie unten gezeigt werden wird [10]), ist der Schöffensenat eine spätere Einrichtung als der eigentliche Rat. Wenn in Medebach die

---

1) U.-B. von Lübeck, I, n. 24, S. 28.

2) U.-B. von Hamburg, I, n. 381, S. 335. Ueber das Datum vgl. Koppmann, Zur Gesch. des Rechts und der Verfassung. Kl. Beitr. z. Gesch. d. St. H., II, S. 20. Obst, a. a. O., 44. — Die zweite Erwähnung der consules erfolgt 1241. U.-B. von Hamburg, I, n. 524, S. 446.

3) Gengler, Stadtrechte, S. 282, § 20.

4) Vgl. Ilgen, Historische Zeitschrift, Bd. 77, S. 99—105. Besprechung des Werkes von Keutgen über Stadtverfassung.

5) Vgl. U.-B. von Quedlinburg, I, n. 8, S. 7. U.-B. von Halberstadt, I, n. 4, S. 3 u. a.

6) Ilgen, a. a. O., S. 105.

7) Gengler, Stadtrechte, S. 285. Seibertz, U.-B., n. 157, S. 206.

8) scabinos consules seu quoscunque alios de universitate; scabini consules ac universitas.

9) Vgl. über den Ausdruck Heusler, Ursprung, S. 190. Lamprecht, Hist. Ztschr. Bd. 67, S. 416.

10) Vgl. S. 72.

Schöffen ursprünglich die kommunale Verwaltung in Händen haben, so kann auch in Medebach der Rat nicht zuerst auftreten [1]), denn der Schöffensenat ist eine sekundäre Erscheinung.

In Medebach ist später ein wirklicher Rat eingeführt worden. Erst als dieser vorhanden war, sind im Stadtrecht die Worte ad cives in ad consules nostros verändert worden, denn man hätte sonst gewiß die Worte ad scabinos consules gewählt. Da im Privilegium Engelbert's des Heiligen vom Jahre 1220 [2]) noch der Ausdruck scabini consules vorkommt, so kann die Aenderung des Stadtrechtes erst nach diesem Jahre vorgenommen sein. Wahrscheinlich ist sie aber erst in das Ende des 13. Jahrhunderts zu setzen [3]).

Nach alter Anschauung ist die Stadt Medebach mit Soester Recht bewidmet [4]). „Wenn Medebach 1165 schon im Besitz eines Rates ist, so müßen in der Mutterstadt Soest schon früher consules an der Spitze der Stadtverwaltung gestanden haben, denn das Institut des Rates ist mit dem Stadtrecht von Soest nach Medebach gekommen" [5]). Nun fand man im Soester Stadtrecht [6]), das man ins Jahr 1120 setzte [7]), sowohl den Rat, die consules [8]), das Rathaus, domus consulum [9]) als auch den Bürgermeister, magister consulum [10]), erwähnt. Das Auftreten des Bürger- oder Ratsmeisters, der in der Stadtverfassung erst im 13. und 14. Jahrhundert auftritt [11]), machte das Stadtrecht, das nur in einer Niederschrift des 13. Jahrhunderts vorliegt [12]), sehr verdächtig. Neuerdings ist nun nachgewiesen, daß die Stellen des Soester Rechtes, in denen der Rat erwähnt wird, erst nach 1250 aufgezeichnet sind [13]). Das Stadtrecht kommt für unsere Zwecke nicht in Betracht.

Es giebt nun eine Urkunde vom Erzbischof Philipp von Köln vom 21. Juni 1878, in welchen consules von Soest erwähnt werden [14]). Die betreffende Stelle lautet: Actum apud Susatum .... sub adstipulatione et presentia .... ministerialum nostrorum et aliorum

---

1) Auch Keutgen nimmt an, dafs in dem unbedeutenden Medebach nicht die consules zuerst erwähnt sein können, aber seine Beweisführung ist, wie aus dem folgenden hervorgeht, nicht haltbar. Keutgen, a. a. O., S. 223, A.

2) Gengler, a. a. O., S. 285, n. 3.

3) Vgl. Gengler, a. a. O., S. 285.

4) Gengler, a. a. O., S. 281. — 1144 — ut in foro par haberetur et leges illius fori similes essent legibus fori susatiensis. Vgl. S. 285, § 25. Die Urkunde ordnet nur den Marktverkehr in M. Vgl. Ilgen, Chroniken deutscher Städte, Bd. XXIV, S. CXXIII. Ich habe darauf schon Teil I, S. 210, hingewiesen.

5) So Keutgen, a. a. O., S. 223, A.

6) Gengler, Stadtrechte, S. 438.

7) Ebenda, S. 439. Vgl. Keutgen, a. a. O., S. 222. Hegel, Städte u. Gilden, II, S. 335, A. 2.

8) Ebenda, S. 443, § 39, S. 444, § 47.

9) Ebenda, S. 443, § 36. Ilgen, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 24. Soest, S. CXXIII, S. 446, § 63.

10) Ebenda, S. 446, § 63.

11) Vgl. unten S. 109. Vgl. Teil IV, S. 536.

12) Ilgen, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 24. Soest, S. XXVIII. Vgl. Beilage, I. Das alte Soester Stadtrecht, S. CXXI ff.

13) Ilgen, a. a. O., S. CXXII.

14) Seibertz, a. a. O., I, S. 75. Ilgen, a. a. O., S. XXVIII.

multorum tam consulum, quam civium eiusdem civitatis. — Diese Urkunde ist aber nur in einer Niederschrift des 14. Jahrhunderts vorhanden [1]). Da der Ausdruck consules in den nächsten 40 Jahren nach 1178 in den Urkunden nicht wiederkehrt — erst 1230 wird eine domus consulum erwähnt [2]) — und in den Urkunden immer die burgenses oder cives, und nicht die consules als Zeugen auftreten [3]), so ist anzunehmen, daß die Worte „tam consulum quam" in die Urkunde von 1178 später eingeschoben sind. Dem Schreiber des 14. Jahrhunderts mußte das Fehlen der consules in der Zeugenreihe als unnatürlich erscheinen. Der magister burgensium, der 1223 erwähnt wird [4]), und den Ilgen für den Rats- oder Bürgermeister hält [5]), ist der Burrichter [6]). Der Bürgermeister, der als magister consulum bezeichnet wird [7]), tritt auch in Soest erst später auf.

Der Rat erscheint in Soest erst um 1230, also zur selben Zeit, wo er auch in anderen westfälischen Städten auftritt [8]).

In Hamm sollen zwar consules schon im Jahre 1193 vorhanden gewesen sein, aber das Recht dieser Stadt [9]), worauf diese Annahme beruht, stammt nicht aus dem Jahre 1193, sondern gehört dem 13. Jahrhundert an [10]). Das Lippstädter Stadtrecht [11]), das „undatiert ist, aber aus inneren Gründen ins Jahr 1198 gesetzt wird", stammt ebenfalls aus dem 13. Jahrhundert, aus welchem überhaupt erst urkundliche Nachrichten über Bürger von Lippstadt vorliegen [12]). Mit dem Auftreten des Rates um 1225 in Soest stimmt auch, daß in Köln, das immer in innigen Beziehungen zu Soest gestanden hat [13]) und im 13. Jahrhundert in letzterer Stadt als Mutterstadt angesehen [14]), der Rat in seiner ältesten Gestalt, der Richerzeche, erst im Jahre 1225 genannt wird [15]).

---

1) Ilgen, Hist. Ztschr. Bd. 77, S. 105.

2) Seibertz, a. a. O., S. 990. Vgl. Soester Ztschr. 1883/84, S. 80. Ilgen, Chroniken, S. XXIX.

3) Ilgen, Chroniken, S. XXIX.

4) St. Archiv Münster, Urk. von Walburgis, n. 7. Vgl. Ilgen, Chroniken, S. XXIX, A. 4.

5) Ilgen, Chroniken, S. XXIX.

6) 1223 wir ein magister burgensium erwähnt; seit 1227 sind zwei Burrichter nachweisbar (St. A. Münster, Urk. Herzogt. Westf. 1a. Ilgen, Chron., S. XXIX u. A. 5. Alberto iudice, Theberto, Arnoldo magistris burgensium). Nach Einteilung der Stadt in sechs Hoven (Ilgen, Chroniken, S. XXVII) treten mehr Burmeister auf. (Ilgen, Chron., S. XCIV.)

7) Vgl. Stadtrecht, § 63. Gengler, a. a. O., S. 446.

8) Der Rat wird in Paderborn 1238 (Wilmans, Westf. U.-B., IV, n. 265) in Minden 1244 (U. bei v. Hodenberg-Loccum 103. Vgl. Philippi, a. a. O., S. 55, A. 138), in Osnabrück 1231. (Möser, Urk., n. 154) erwähnt. In Münster w. 1224 scabini u. 1255 consules genannt. (Wilmans, Westf. U.-B., III, n. 202 u. 581. Hansen, Westfalen und Rheinland, II, S. 89.)

9) Gengler, Stadtrechte, S. 183.

10) Ilgen, Hist. Ztschr., Bd. 77, S. 105.

11) Gengler, a. a. O., S. 254.

12) Ilgen, Hist. Ztschr. Bd. 77, S. 105.

13) Ilgen, Chroniken, S. XIV, S. XCIX.

14) Ilgen, Chron., S. XCIX. Seibertz, U.-B., I, S. 268.

15) Bei Einführung der Ratsverfassung in Köln übertrug man die Funktionen des-

Die Annahme, daß in Braunschweig und zwar in der Altstadt sowohl, wie im Hagen consules schon im 12. Jahrhundert vorhanden gewesen sind[1]), halte ich nicht mehr aufrecht. Ebensowenig wie in Lübeck[2]) ist in den beiden Weichbilden von Braunschweig der Rat von Heinrich dem Löwen, der im Jahre 1195 gestorben ist, eingesetzt. Er tritt hier zuerst in den Jahren 1226 und 1227 auf[3]). In dem berühmten Ottonianum der Altstadt[4]), dem ältesten in deutscher Sprache abgefaßten Stadtrecht, das 1226 oder 1227 besiegelt wurde[5]), findet sich von einem Rat keine Spur.

Zuweilen hat man sich von dem Vorkommen des Wortes consilium in Urkunden und Stadtrechten verleiten lassen, in einzelnen Städten ein frühes Vorkommen des Rates anzunehmen. So wird in einem Privileg Heinrichs V. für Speier vom Jahre 1111[6]) jede Veränderung der Münze untersagt, nisi communi consilio civium. Obwohl hier nichts weiter gesagt wird, als das bei einer Münzänderung der Rat aller Bürger eingeholt werden soll, haben einzelne Forscher unter consilium den Rat verstanden. Aehnlicherweise ist ein Satz des Goslarer Stadtrechtes vom Jahre 1219[7]), der folgendermaßen lautet: Jus est, quod advocatus nullum incuset nisi actore praesente et consilio burgensium, meist falsch aufgefaßt. Aus dem Vorkommen des Wortes consilium haben alle Bearbeiter der Geschichte Goslars[8]) nicht nur geschlossen, daß in Goslar im Jahre 1219 ein Rat vorhanden gewesen sei, sondern auch angenommen, daß dieser Rat schon in jener Zeit einen weitgehenden Einfluß auf die Prozeßführung gehabt habe. Diese Ansichten sind irrtümlich; consilium bedeutet an der uns vorliegenden Stelle, wie ich schon früher bemerkt habe[9]), nicht den Rat, sondern, wie auch die Zusammenstellung mit dem Kläger, actor, zeigt, die Versammlung der Bürger im Gericht. Der Rat tritt in Goslar erst im Jahre 1232 auf[10]). Das Stadtrecht von Diessenhofen im Thurgau[11]), in welchem bestimmt wird, daß der scultetus und das consilium die erblosen Hinterlassenschaften ein Jahr lang aufbewahren soll, kommt hier nicht in Betracht. Es stammt in der Form, in

---

selben zuerst der Richerzeche. Später wurde ein besonderer Rat geschaffen. Der letztere wird 1242 (Quellen, II, 229), die Richerzeche als kommunales Organ 1225 erwähnt. Quellen, I, 330. Vgl. über diese Verhältnisse unten S. 74 f.

1) Ztschr. d. Harzvereins, Bd. 25, S. 306.

2) Vgl. oben S. 65.

3) U.-B. v. Braunschweig, I, n. 1, S. 2. Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 15. Doebner, a. a. O., n. 1, S. 18. Gerichtsverfassung, S. 5 ff.

4) U.-B. von Braunschweig, I, n. 2, S. 3. Vgl. § 64 u. § 22.

5) Gerichtsverfassung, S. 5 ff. Hänselmann, Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs. Hans. Geschichtsblätter Bd. XX, S. 29 ff.

6) Hilgard, n. 14.

7) U.-B. von Goslar, I, n. 401, S. 411, § 48.

8) Weiland, Hans. Geschichtsblätter 1885, S. 21. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar, S. 54. Bode, Einleitung zum U.-B. von Goslar, I, S. 94.

9) Verfassungsgeschichte von Wernigerode, II, S. 176. Auch Hegel — Städte und Gilden, II, S. 399, A. 3 — ist meiner Meinung.

10) U.-B. von Goslar, I, n. 518, S. 499.

11) Gengler, Stadtrechte, S. 79.

der es vorliegt, nicht aus dem Jahre 1178[1]), sondern aus dem Jahre 1260[2]).

Der Stadt Lübeck kommt also der Ruhm zu, daß in ihr die Institution der consules zum erstenmale genannt wird[3]). Ein endgültiger Beweis dafür, daß das ueue Organ auch in Lübeck zuerst auf deutschem Boden geschaffen ist, wird sich nicht führen lassen. Da das Urkundenmaterial, das die innere Geschichte der Städte betrifft, nur dürftig vorliegt, wird die Möglichkeit nicht abgeleugnet werden können, daß der Rat in einer anderen Stadt früher entstanden ist. Vielleicht ist es aber kein Zufall, daß der Rat zuerst in einer Kolonialstadt auftritt. Er konnte hier, wo keine alten Verwaltungsformen vorhanden waren, leicht in die Verfassung eingegliedert werden. Zudem mußte sich in einer Kolonialstadt, wo zahlreiche neue Aufgaben an die Bürgerschaft herantraten, die Schaffung eines Gemeindeorgans viel nötiger erweisen, als in den alten Städten, in denen man mit den hergebrachten ländlich-städtischen Verfassungsformen noch auskam[4]), zumal die städtische Verwaltung hauptsächlich in den Händen des Stadtkommandanten lag[5]). In den Kolonialgebieten nahm die Bürgerschaft aber von vornherein eine viel selbständigere Stellung ein und konnte daher eher daran denken, neue Verfassungsformen zu ersinnen oder aufzunehmen. Aehnliche Verhältnisse sind auch dem Altertum bekannt. In den griechischen Kolonien haben sich beispielsweise neue Verfassungsformen früher ausgebildet als in dem Mutterlande[6]).

Der Rat tritt in Lübeck, wie wir gesehen, im Jahre 1188 auf[7]). Sehr bald findet er sich aber auch in anderen Städten. In Hamburg, das im Besitz lübischen Rechtes ist, wird er im Jahre 1190 genannt[8]). Zum drittenmal[9]), erscheint der Rat in Deutschland 1198 in Speier[10]). Doch findet sich hier die Bezeichnung consules noch nicht. Aber trotz des Fehlens der Bezeichnung consules haben wir in diesem Zwölfer-Ausschuß den entstehenden Rat zu sehen. In den Nachbarstädten Worms und Mainz erscheint der Rat erst im 13. Jahrhundert[11]). Zu viert wird der Rat in Straßburg genannt. Er tritt hier zuerst um 1200[12]) in einer Urkunde auf, in welcher die Gemeinde über

1) Keutgen nimmt an, dafs das Stadtrecht im Jahre 1178 abgefafst sei (a. a. O., S. 227, A. 1). In der Einleitung erklärt aber der Graf von Kyburg, der das Stadtrecht 1260 bestätigt, dafs er das Recht „erneuere", d. h. in umgearbeiteter Form „bestätige, „renovo et confirmo". Gengler, a. a. O., S. 79.

2) Gengler, a. a. O., S. 83, 5, § 32.

3) Vgl. S. 72.

4) Vgl. Teil IV, S. 519 ff.

5) Ebenda.

6) Vgl. Beisolt, a. a. O., IV, 1, S 164 ff.

7) U.-B. von Lübeck, I, n. 7, S. 10.

8) U.-B. von Hamburg, I, n. 287, S. 254.

9) Vgl. Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz. Wiss. Beilage z. Jahresbericht des Elisabeth-Gymnas. zu Breslau 1892, S. 41 ff., S. 67 und Schaube, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F., I, S. 445 ff.

10) Hilgard, n. 22.

11) Gemeint ist der unmündige Sohn Heinrichs VI, Friedrich II.

12) Die Urkunde ist von 1190—1202 datiert.

die Allmende Verfügungen trifft [1]). 1204 [2]) bestimmt Friedrich II., daß der Rat nur mit Einwilligung des Bischofs eingesetzt würde [3]). Im Jahre 1212 werden die consules im Stadtrecht von Enns [4]) genannt. Der Rat erscheint also in Deutschland zuerst am Ende des 12. Jahrhunderts [5]). Ein früheres Auftreten läßt sich aus den Urkunden nicht nachweisen.

In vielen Städten Deutschlands hat man beim Aufkommen der Ratsverfassung nicht gleich einen besonderen Gemeindeausschuß zur Erledigung der kommunalen Angelegenheiten geschaffen, sondern man hat irgend einem schon bestehenden Bürgerkollegium oder einer Bürgervereinigung die Funktionen des Rates übertragen.

Am geeignetesten erschien hierzu an den Orten, in denen in der Gerichtsverfassung Schöffen auftreten, das Kollegium dieser Schöffen oder scabini. Man hat daher fast regelmäßig in den Städten, wo es ein solches Kolleg gab, den Schöffen die Erledigung der kommunalen Angelegenheiten übertragen, als sich der Wunsch regte, die Ratsverfassung einzuführen [6]). Auch in den Landgemeinden, deren Grenzen mit denen eines öffentlichen Gerichtsbezirkes zusammenfielen, sind später den Schöffen vielfach auch kommunale Funktionen übertragen [7]).

Man darf nun keineswegs annehmen, daß durch die Uebertragung kommunaler Funktionen an die Schöffen die Kommunalverwaltung mit dem Gerichtswesen verschmolzen sei. Beides blieb streng getrennt. Der Stadtrichter erledigte mit den Schöffen an den Dingtagen die Gerichtssachen, und der Stadtkommandant, der allerdings meist auch öffentlicher Richter war, ordnete mit den Schöffen, die hier die Stellung als Ratsherrn einnahmen, die Angelegenheiten der Gemeinden. Wäre eine Verschmelzung der beiden Thätigkeiten vorgekommen, so hätte, da die Verwaltung die Schöffen mehr in Anspruch nahm, als die Justiz, in den Schöffen die kommunale Thätigkeit überwiegen müssen. Sie hätten mehr den Charakter eines kommunalen, als eines öffentlichen Beamten gehabt. Aber ihre verschiedene Thätigkeit blieb vollständig getrennt. Ein Zusammentreffen der Verwaltung und des Gerichtswesens zeigt sich nur darin, daß derselbe Bürger einmal die Funktionen des Schöffen wahrnahm und ein anderes Mal als Ratsherr auftrat.

Die Doppelstellung der Mitglieder des Schöffenrates hat bewirkt,

---

1) U.-B. von Strafsburg, I, 144.

2) U.-B. von Strafsburg, I, n. 160.

3) Vgl. § 1, des zweiten Stadtrechts von Strafsburg. U.-B., n. I, S. 477. Das zweite Stadtrecht, das nur in Drucken des 17. u. 18. Jahrhunderts erhalten ist, liegt nur in sehr überarbeiteter Form vor.

4) Gaupp, Stadtrechte, II, S. 212, § 25.

5) Der „reine“ Rat wird erwähnt in Stendal 1215, in Wien und Bremen 1221, in Soest 1225, in Braunschweig 1227, in Göttingen 1230, in Osnabrück 1231, in Goslar 1233, in Hameln 1235, in Erfurt und Paderborn 1238, in Halberstadt, Hannover und Dortmund 1241, in Mainz und Minden 1244, in Mühlhausen in Th. 1251, in Hildesheim 1256, in Halle 1258, in Augsburg 1266, u. s. w.

6) Ueber den Schöffensenat vgl. v. Below, Stadtgemeinde, S. 85 ff. Heusler, a. a. O., S. 149.

7) v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 65 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht, II, S. 513 ff.

daß dieselben sich vielfach in den Urkunden als scabini consules [1]) oder als scabini et consules [2]) bezeichnen.

Die Einrichtung des Schöffenrates scheint sich zuerst in Holland ausgebildet zu haben. Sie tritt hier am Ende des 13. Jahrhunderts auf [3]). In Deutschland wird der Schöffensenat zuerst in Niederdeutschland in den Städten, die Holland benachbart sind, erwähnt. Wir haben also vielleicht eine Uebertragung der Einrichtung aus Holland anzunehmen. In Zütphen erscheint der Schöffensenat, wenn die Stadterhebungsurkunde echt ist, schon im Jahre 1190 [4]). Ein Schöffenrat wird ferner in Arnheim [5]), Emmerich [6]), Wesel [7]), Duisburg [8]), Neuß [9]), Köln [10]), Aachen [11]) und Bonn [12]) früh erwähnt. In Westfalen finden wir die gleiche Einrichtung in Münster [13]), Medebach [14]), Dortmund [15]), in Lemgo [16]) und in Herford [17]), in Sachsen in Magdeberg [18]). Vielfach stehen Schöffen an der Spitze der Städte in Hessenund Franken, so in Marburg [19]), Fritzlar [20]), Wetzlar [21]), Frankenberg [22]), Gelnhausen [23]), Münzenberg [24]) und Frankfurt [25]). In Thüringen hat Meiningen einen Schöffenrat [26]), am Mittelrhein Andernach [27]), Koblenz [28]) und andere Orte [29]).

Die fast gleichzeitige Erwähnung des Schöffenrates mit dem eigentlichen Rate läßt die Vermutung aufkommen, daß der Schöffensenat das ursprünglichere, der wirkliche Rat aber erst ein abgeleitetes, den mit kommunalen Funktionen vertrauten Schöffenkollegien nachgebildetes Institut sei [30]). Hiergegen spricht mancherlei. Einmal wird der

---

1) Gengler, Stadtrechte, S. 285, n. 3. Hess. U.-B., II, Abt. 2, Bd. 2, n. 34, S. 25.
2) Frensdorf, Dortmunder Statuten, S. LXIV. Hegel, Städte und Gilden, II, S. 363.
3) Hegel, Städte u. Gilden, II. S. 235 ff.
4) Slichtenhorst, S. 565. v. Below, Landst.-Verf., I, A. 205.
5) Bondam, III, n. 11.
6) Lacomblet, Ndrh. U.-B., II, n. 191 scabinorum consilis civites regatur.
7) Reinhold, Verfassungsgeschichte von Wesel, S. 6, 23, 29.
8) Averdunck, Geschichte der Stadt Duisburg, S. 273.
9) Lacomblet, a. a. O., II, n. 100, n. 251.
10) Hegel, a. a. O., II, S. 336.
11) Zeumer, Städtesteuern, S. 63.
12) Lacomblet, a. a. O., II, n. 799.
13) Philippi, Bischofsstädte, S. 56.
14) Gengler, Stadtrechte, S. 285, n. 3.
15) Frensdorf, a. a. O., S. LXIV. Hegel, Städte u. Gilden, II, S. 363.
16) U.-B. von Lübeck, I, S. 576.
17) Ebenda
18) Planck, Gerichtsverfahren, I, S. 25.
19) 1305. Hess. U.-B., Abt. II, Bd. 2, n. 81, S. 59. 1300, n. 7, S. 4.
20) Ebenda, n. 34, S. 25.
21) Ebenda, n. 205, S. 152, n. 97, S. 72, n. 79, S. 58.
22) Ebenda, Abt. II, Bd. 1, n. 208, S. 163.
23) Ebenda, Bd. III, n. 215, S. 167.
24) Ebenda, n. 90, S. 67, scultetus scabini et universi cives.
25) H.-U. Abt. II, Bd. 2, n. 4, S. 3, n. 5, S. 4, n. 12, S. 9.
26) v. Maurer, Städteverfassung, I, S. 585.
27) Günther, Codex, II, n. 169.
28) Bär, Koblenzer Mauerbau, S. 12 ff. Hegel, Hist. Ztschr., 49, S. 338.
29) Ueber Rhein- und Moselgegend vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben.
30) v. Below, Stadtgemeinde. S. 89.

wirkliche Rat eher erwähnt, wie der Schöffenrat [1]; jedoch kann dieser Vorgang auf einem Zufall beruhen. Sodann ist der Unterschied zu bedenken, der in der Mitgliederzahl der Schöffenkollegien und der wirklichen Räte herrscht. Wäre der Rat den Schöffenkollegien nachgebildet, so würden in dem kommunalen Organ mindestens so viel Mitglieder auftreten, als in der Regel der Schöffenbank angehören. Es würden uns nicht Räte von zwei, drei und vier Mitgliedern entgegentreten [2]. Es kommt ferner vor, daß es Städte, in denen ein Schöffenkolleg vorhanden ist, giebt, in welchen bei Einführung der Ratsverfassung nicht dem Schöffenkolleg, sondern einem anderen vorhandenen bürgerlichen Kollegium die kommunalen Funktionen übertragen sind, die sonst der Rat versieht. Ein solcher Vorgang tritt uns in Freiburg entgegen [3]. Sodann erscheint der Schöffenrat überall als ein Uebergangsstadium. Er wird durch einen wirklichen Rat abgelöst [4]. Ein abschließendes Urteil wird man über diese Frage noch nicht fällen können. Nach meiner Ansicht ist der wirkliche Rat älter als der Schöffensenat.

Außer den Schöffenbänken hat man auch anderen schon bestehenden Ausschüssen die Erledigung der kommunalen Angelegenheiten übertragen. In Freiburg gelten im Anfang des 13. Jahrhunderts die XXIV. coniurati als Gemeindeorgan. Erst 1248 werden consules eingesetzt [5]. Die coniurati sind m. E. ursprünglich eine richterliche Behörde, die die Marktkontraventionen, Betrug beim Kauf und Verkauf, falsches Maß und Gewicht, abzuurteilen hat. Sie sind in Parallele mit den Halberstädter Burmeistern des Privilegs vom Jahre 1105 [6] und den sechs Geschworenen der Stadt Enns vom Jahre 1220, die „disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent“ [7] zu stellen. — Auch in Hagenau üben die coniurati, die über Betrug beim Verkauf von schlechtem Fleisch urteilen [8], am Anfang des 13. Jahrhunderts kommunale Funktionen aus [9]. — In Worms wurde von Kaiser Friedrich I. begründete Friedensgericht zur verwaltenden Behörde der Stadt [10]. Ganz eigentümliche Verhältnisse treten uns in Köln entgegen [11]. Am Anfang des 13. Jahrhunderts erscheinen in Köln verschiedene kommunale Organe nebeneinander [12]. Es sind das der Schöffensenat, die Richerzeche und der wirkliche Rat. Der Schöffensenat soll in Köln schon 1149 vorhanden sein. Man stützt sich bei

1) Vgl. oben S. 70.
2) U.-B. v. Hildesheim, I, n. 122, S. 63. U.-B. von Braunschweig, I, n. 4, S. 9.
3) Vgl. S. 73 unten.
4) Vgl. unten S. 76 ff.
5) Gengler, Stadtrechte, S. 132.
6) U.-B. von Halberstadt, I, n. 4, S. 3.
7) Gaupp, Stadtrechte, II, S. 217.
8) Ebenda, I, S. 25 ff. Vgl. Keutgen, a. a. O, S. 228.
9) Schaube, a. a. O., S. 67, S. 31 ff.
10) Litteratur bei Hegel, Städte u. Gilden, II, S. 323. v. Below, Stadtgemeinde, S. 38 ff, S. 119. Hoeniger, Ursprung der Kölner Stadtverfassung. Westd. Ztschr. II, S. 227 ff. Kruse, Richerzeche. Ztschr. f. Rechtsgeschichte, XXII, S. 152 ff.
11) Hegel, Städte u. Gilden, II, S. 335.
12) Quellen, I, S. 329. Lacomblet, I, n. 399.

dieser Ansicht auf die Urkunde des angeführten Jahres [1]), in welchem den Bettzeugwebern das Innungsrecht verliehen wird. Die Ordnung des Innungswesens steht nun aber, wie oben gezeigt ist, der öffentlichen Gewalt zu [2]). Der Inhaber der Gerichtshoheit ordnet und regelt das Verkehrs- und Gewerbewesen. In Köln war ursprünglich der Burggraf im Besitz der Gerichtshoheit [3]). Ihm tritt später der Vogt konkurrierend zur Seite [4]). Die Gerichtshoheit wird demnach im 12. Jahrhundert vom Burggrafen und dem Stadtvogt oder den von denselben eingesetzten Stellvertretern, dem secundus comes und dem secundus advocatus ausgeübt [5]). Diesen Stellvertretern stehen dieselben Rechte wie dem Burggrafen und dem Stadtvogt zu [6]). So können nur dieselben ein Zunftrecht erteilen. Verliehen wird das Recht in öffentlicher Gerichtssitzung, die im Stadthaus — in domo civium inter iudeos sita — stattfand [7]). Bei einer öffentlichen Gerichtssitzung müssen die Schöffen, die scabine, anwesend sein und die meliores totius civitatis fungieren als Zeugen. So erklärt es sich, daß es in der betreffenden Urkunde heißt, das Innungsrecht sei vom Vogt, Grafen, von den Schöffen, die hier als senatores bezeichnet werden, und von den angesehenen Bürgern der Stadt bestätigt. Die Schöffen treten also 1149 als Gerichtsbeamte und nicht als Gemeindebeamte auf.

In der Urkunde des Jahres 1159 [8]), in welcher verordnet wird, daß binnen 10 Jahren in allen Brüderschaften und Aemtern kein neuer Vorsteher gewählt werden sollte, treten die Schöffen gar nicht auf. Unter den in der Verordnung genannten iudices sind m. E. nicht die Schöffen, sondern die Unterrichter zu verstehen [9]). Die rectores sind Burggraf und Stadtvogt, die iudices der Untervogt und der Untergraf. Wir haben es hier mit einer Verordnung zu thun, die von den höheren und niederen Stadtbeamten und der gesamten Gemeinde im Burding erlassen ist [10]). Es erscheint in der Urkunde die gesamte Gemeinde und nicht eine Vertretung derselben, ein Ausschuß.

Erst um 1200 tritt das Schöffenkolleg in Köln als Rat auf. Die Schöffen sind die Vertreter der Gemeinde; sie schließen Verträge im Namen derselben und erlassen Verordnungen für dieselbe [11]).

Diese Schöffen gehörten nur der Altstadt an, denn auch die Vorstädte hatten ihre eigenen Kollegien [12]). Da es nun nicht denkbar ist,

---

1) Teil IV, S. 515 ff.
2) Ebenda, S. 489.
3) Ebenda, S. 490.
4) Ebenda, S. 490.
5) Ebenda, S. 491.
6) Ebenda, S. 491.
7) Quellen, I, S. 329. Hegel, Städte u. Gilden II, S. 331, A. 4.
8) Quellen, I, S. 550, n. 73. Lacomblet, a. a. O., S. 275, I, n. 398.
9) Rectores, iudices et totus populus S. Coloniae.
10) Hält man die rectores für den Untervogt und Untergraf, so wären die iudices die Burrichter die magistri civium vgl. Hegel, Städte und Gilden, II, S. 329. Doch haben wir in einer anderen Urkunde vom selben Jahr. — Lacomblet, a. a. O., II, n. 399, S. 276 — unter den iudices den Untervogt u. Untergraf zu verstehen. Die Schöffen werden als senatores bezeichnet.
11) Ebenda, S. 325, 336. Quellen, II, S. 383, Art. 43.
12) v. Below, Stadtgemeinde, A. 134.

daß sich der Schöffenrat aus allen Schöffenkollegien zusammensetzte, so haben wir die Erscheinung, daß im Schöffenrat von Köln die Vorstädte nicht vertreten sind [1]. Ein solcher Zustand war nicht haltbar. Man mußte danach streben, ein kommunales Organ zu schaffen, in dem auch die Einwohner der Vorstädte vertreten waren. Im Jahre 1225 tritt uns ein solches Gemeindeorgan entgegen. Es ist die Richerzeche, die rigirzegheide, oder vielmehr die officiales derselben [2]. Es ist versucht, die Entstehung der Richerzeche auf sehr verschiedene Weise zu erklären. Man sieht in ihr eine Gilde der Altfreien, eine Vereinigung hofrechtlicher Amtleute, eine Kaufmannsgemeinde u. dgl. mehr [3]. Nach meiner Ansicht ist die Richerzeche die Zeche der Reichen, der begüterten Bürger, die zuerst im Jahre 1225 erwähnt wird, ursprünglich nichts anderes als eine Brüderschaft zu religiösen und gesellschaftlichen Zwecken, wie die Reinholdsgilde in Dortmund [4]. Aehnliche spätere Brüderschaften sind die Artusbrüderschaften in Danzig, Thorn und Elbing [5]. Aufgenommen konnten alle wohlhabenden Bürger der Altstadt und der Vorstädte werden, die kein Handwerk und kein Gewerbe trieben, wie das auch in Dortmund der Fall war. Die Brüderschaft zerfiel in zwei Teile, in eine engere und weitere. Die letztere bestand aus allen Mitgliedern, die erstere aus denjenigen Angehörigen der Brüderschaft, welche das Vorsteheramt — es wurden jährlich zwei Vorsteher, officiales, gewählt — bekleidet hatten [6]. Diesem engeren Teile der Korporation, den verdienten Amtleuten und officiales wurde am Anfang des 13. Jahrhunderts, spätestens im Jahre 1225 [7], von den Gemeinden der Altstadt und der Vorstädte die Funktionen eines allgemeinen oder gemeinen Rates übertragen.

Die Richerzeche — im engeren Sinne — tritt als Fortsetzung der Gemeinde oder der Gemeinden und als Weiterbildung der Burgerichte [8] auf. Sie erteilte das Bürgerrecht an Neubürger und vollzog die Aufnahme in die Weinbrüderschaft [9].

Wie anderwärts die Gemeinde oder von der Bürgerschaft bestellte Beamte, die Burmeister, oder der Rat über unrechtes Maß und Gewicht oder über Betrug aburteilen [10], so erlassen die verdienten Amtleute der Richerzeche Verordnungen über den Handelsverkehr [11]. Im 13. und 14. Jahrhundert verlieh die Richerzeche den Handwerken Innungsrecht und Statuten und führte durch von ihr bestellte Obermeister die Aufsicht über die Aemter [12]. Schließlich waren die offi-

1) Vgl. ebenda A. 139.
2) Hegel, Städte und Gilden, II, S. 329.
3) v. Below, Stadtgemeinde, S. 45. Kruse. Richerzeche, a. a. O., S. 152 ff.
4) Hegel, Städte u. Gilden, II, S. 365.
5) Vgl. v. Maurer, a. a. O., II, S. 522.
6) Hegel, a. a. O., S. 333. Vgl. auch über andere Herrentrinkstuben v. Maurer, Städteverfassung, II, S. 522 ff.
7) Quellen, I, S. 330.
8) Hegel, Städte u. Gilden, S. 331, A. 2, Quellen, I, S. 299.
9) Hegel, a. a. O., S. 331. Vgl. Kruse, a. a. O., S. 172 f.
10) Teil IV, S. 527.
11) Hegel, Städte u. Gilden, S. 334.
12) Ebenda, S. 330.

ciales der Richerzeche die obere Instanz in Schreinssachen der Burgerichte [1]). Dies zeigt deutlich, daß die „verdienten Amtleute" der Brüderschaft ein von den einzelnen Burschaften anerkanntes gemeines kommunales Organ sind. Damit stimmt auch die Bezeichnung „Amt auf dem Bürgerhause" für die officiales der Richerzeche [2]). Die officiales wählten zwei magistri civium [3]) aus der Zahl der unverdienten Amtleute. Einer von ihnen mußte zugleich dem Schöffenkolleg angehören [4]). Diese magistri civium dürfen nicht als Bürgermeister bezeichnet werden. Sie sind vielmehr die alten Burmeister [5]). Ihnen standen dieselben Funktionen zu, wie sie anderwärts von den Burmeistern wahrgenommen wurden [6]). Sie urteilten nach den Entscheidungen des Schiedsgerichtes von 1258 über „ungewinde" [7]), d. h. über Betrug [8]) beim Verkauf von Lebensmitteln, und sorgten für Befolgung der städtischen Vorschriften [9]).

Wir haben also in Köln am Anfang des 13. Jahrhunderts die eigentümliche Erscheinung, daß an der Spitze der Altstadt ein Schöffenrat, an der Spitze der Vorstädte Burrichter stehen. Für die gesamte Stadt nehmen die officiales der Richerzeche, das Amt auf dem Bürgerhause, die Stellung eines kommunalen Organs ein.

Ein eigentlicher Rat tritt erst 1242 in Köln auf [10]). Er ging aus dem Bedürfnis hervor, der gesamten Bürgerschaft einen Anteil an der Stadtverwaltung zu geben. Er wurde daher aus der Gesamtheit der Bürger, de communitate civium, erwählt [11]). An der Spitze des Rates erscheinen später die Rats- oder Bürgermeister. Die oben erwähnten magistri civium haben mit dem Rat nichts zu thun. 1259 stehen sie geradezu im Gegensatz zu dem neuen Gemeindeorgan [12]).

Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts verschwindet der Schöffenrat und an seine Stelle tritt ein wirklicher Rat. In Köln erscheint der Rat schon 1242 [13]), in Magdeburg 1244 [14]), in Münster 1255 [15]), in Neuß 1259 [16]) und in Dortmund 1260 [17]). In den meisten Städten findet

---

1) Ebenda u. A. 2.
2) Ebenda, S. 332 u. Anm. 1. Quellen, I, S. 143.
3) Hegel, a. a. O., S. 334.
4) Ebenda, S. 335.
5) Auch Kruse nimmt an, S. 181 ff., daſs die magistri civium einen Teil ihrer Befugnisse unabhängig von der Richerzeche besessen haben. Doch führt er dieselben auf die alte Gilde zurück. Die magistri civium sind die alten Gemeindevorsteher und haben mit einer Gilde nichts zu thun. Ihre Kompetenz ist die der Burmeister.
6) Teil IV, S. 528.
7) Hegel, a. a. O., S. 334, A.
8) Glossar von Haltaus. S. V.
9) Quellen, II, S. 391. Lacomblet, II, n. 246. Hegel, a. a. O., S. 334.
10) Quellen, II, S. 229. Vgl. S. 321. Hegel, a. a. O., S. 334, 336.
11) Hegel, a. a. O., S. 336.
12) Ebenda, S. 338.
13) Quellen, II, S. 229. Vgl. oben A. 10.
14) U.-B. v. Magdeburg, I, n. 107, 57. Vgl. n. 100, S. 52.
15) Willmanns, U.-B., III, n. 581. Vgl. Philippi, a. a. O., S. 56. Hansen, Rheinland und Westfalen, II, S. 89.
16) Lacomblet, a. a. O., II, n. 470.
17) Frensdorff, Dortmunder Statuten, Beil. III. Hegel, Städte u. Gilden, S. 364.

die Einsetzung des neuen Organs erst am Ende des Jahrhunderts statt. So wird der Rat in Duisburg 1274 [1]), in Rees 1280 [2]), in Bonn 1285 [3]), in Wesel 1291 [4]), und in Koblenz 1300 [5]) erwähnt. In den hessischen Städten erscheint er erst im 14. Jahrhundert [6]). Die Dauer des Schöffenrates ist so eine sehr verschiedene gewesen; in einzelnen Städten fungierte er nur wenige Jahrzehnte, in anderen stand er fast ein Jahrhundert an der Spitze der Bürgerschaft [7]).

Die Gründe, die zur Einführung des Rates an Stelle des Schöffenrates geführt haben, sind verschieden gewesen. Am einfachsten ist wohl die Erscheinung, daß der Schöffenrat bei der Entwickelung der Städte nicht mehr ausreichte, um die gerichtlichen und kommunalen Funktionen zugleich in hinreichender Weise erledigen zu können. Ein treffliches Beispiel für diesen Vorgang bietet die Verfassungsgeschichte von Bonn [8]). Im Jahre 1285 [9]) bestimmt der Erzbischof Sigfrid von Köln, daß die Bonner Bürger, da die Bevölkerung der Stadt sich von Tag zu Tag mehre, einen Rat von 12 Personen erwählen sollen. Der Rat wird also eingesetzt, um eine zweckmäßigere Geschäftsführung zum Nutzen und Frommen der Stadt herbeizuführen. In vielen anderen Städten [10]) wird den Schöffen die Kommunalverwaltung aus dem gleichen Grunde entzogen und einem Rat übertragen. In den wenigen Urkunden, die von der Errichtung des neuen Instituts Kunde geben, heißt es stets, die Einführung der Ratsverfassung sei geschehen zum Nutzen und zum Vorteil der Gemeinde.

In anderen Städten nahm man den Schöffen die Gemeindeverwaltung aus anderen Gründen. Die Schöffen sind keine wirkliche Vertretung der Gemeinde, sondern Beamte des öffentlichen Gerichts. Sie wurden zwar in den meisten Fällen, soweit den Schöffenkollegien nicht das Recht zustand, sich selbst zu ergänzen [11]), von der Stadtgemeinde erwählt [12]), aber sie bedurften der Bestätigung des Inhabers der Gerichtshoheit oder seines Stellvertreters. So werden beispielsweise die erwählten Schöffen in Magdeburg [13]) und Köln [14]) vom Burggrafen bestätigt und vereidigt. Mit diesem Bestätigungsrecht hängt das Recht zusammen, daß der Inhaber der Gerichtshoheit unfähige und

---

1) Averdunck, Gesch. d. Stadt Duisburg, S. 268.
2) Reinhold, Verfassungsgeschichte von Wesel, S. 31.
3) Lacomblet, a. a. O., II, n. 799.
4) Ebenda, II, n. 917. Reinhold, a. a. O., S. 31.
5) Bär, Koblenzer Mauerbau, S. 12.
6) Vgl. Hess. U.-B., Abt. II, Bd. 1.
7) An der Spitze der Stadt Ruhrort stehen noch im 16. Jahrh. „Scheffen".
8) von Below, Stadtgemeinde, S. 89.
9) Lacomblet, a. a. O., II, n. 799, S. 471.
10) Vgl. Reinhold, Verfassungsgeschichte von Wesel, S. 32, ferner Lacomblet, II, n. 470.
11) So z. B. in Duisburg. Lacomblet, II, n. 381, Andernach, Günther, I, 409, Köln, Lacomblet, I, n. 303, Magdeburg (Planck, a. a. O., I, S. 108.
12) v. Maurer, Städteverfassung, III, S. 577.
13) Planck, a. a. O., I, S. 108.
14) Lacomblet, a. a. O., I, 303. Gengler, Stadtrechte, S. 68, § 10. Hegel, Städte und Gilden, II, S. 324, locare scabinos a scabinis electis.

nicht genehme Leute vom Schöffenamt zurückweisen kann [1]). Die Schöffen waren also vom Stadtherrn, der in der Regel Inhaber der Gerichtshoheit war, abhängig und keineswegs im Thun und Handeln so frei, wie die Stadtgemeinde wünschen mußte [2]). So hat man in einzelnen Städten, um die Autonomie der Gemeinde zu wahren, dem Schöffenkolleg die Funktionen des Stadtrates genommen und einen wirklichen Gemeindeausschuß, der von der Bürgerschaft gewählt und oft auch in Eid und Pflicht genommen wurde, geschaffen. In solchen Fällen macht das Auftreten des Rates einen revolutionären Eindruck und wurde auch so von den Stadtherren aufgefaßt. Bezeichnend ist hierfür die Außerung des Erzbischofs Konrad von Köln im Schiedsspruch von 1258 [3]). „Nachdem", sagt der Erzbischof [4]), „die Stadt von altersher durch die vereidigten Schöffen mit Zustimmung des Erzbischofs regiert worden, wählen jetzt die Bürger ohne sein Wissen zum Rate der Stadt ihre Mitbürger, die weder der Kirche, noch der Stadt ihre Treue geschworen haben, so daß die Stadt mit Hintansetzung eines Teiles der Schöffen nach dem Rat unvereidigter Männer regiert wird". Er fährt dann fort, daß dasselbe schon zur Zeit des Erzbischofs Engelbert versucht, aber damals vereitelt sei. Wenn man sonst in der Entstehung des Rates eine revolutionäre Erscheinung sehen will [5]), so ist das eine irrtümliche Ansicht. Es wird bei solchen Annahmen fälschlich die Stellung, die der Rat in einzelnen Städten im 14. und 15. Jahrhundert, wo dem Stadtherrn fast alle nennenswerten Rechte genommen sind, einnimmt [6]), auf seine Entstehungszeit übertragen.

Ein weiterer Grund zur Beseitigung des Schöffenrates lag für die Bürgerschaft der Städte darin, daß das Schöffenkollegium sich öfter selbst ergänzte [7]), und die Schöffen das Amt lebenslänglich bekleideten [8]). Es war bei solchen Zuständen die Gefahr vorhanden, daß die Leitung der Gemeinde in die Hände einer kleinen, bestimmten Klasse von Bürgern kam, und die große Masse der Gemeindemitglieder vom Stadtregiment ausgeschlossen wurde. Nur eine Ratsverfassung, die auf dem Prinzip des allgemeinen Wahlrechts beruhte, konnte hier Abhilfe schaffen. Einen solchen Vorgang haben wir wohl in Magdeburg anzunehmen, denn in dem 1244 zuerst genannten Rate treten uns sofort auch Handwerker, und zwar ein Kürschner und mehrere Schwertfeger entgegen [9]). Es ist kaum anzunehmen, daß sich unter den Schöffen Handwerker befunden haben.

---

1) Vgl. Gengler, Stadtrechte, S. 68, § 10.
2) Vgl. die Entsetzung der magistri civium und scabini von Köln 1259. Lacomblet, a. a. O., II, n. 465, 466.
3) Quellen, II, S. 383, Art. 43. Lacomblet, II, n. 452, S. 247, Art. 43.
4) Hegel, Städte und Gilden, II, S. 336.
5) Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, S. 104.
6) Vgl. V.-G. v. Halberstadt, II. V.-G. von Bremen, II u. Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O.
7) Vgl. oben S. 77, A. 11.
8) Vgl. v. Maurer, Städteverfassung, III, S. 578.
9) U.-B. von Magdeburg, I, n. 107, S. 57.

In einzelnen Städten ist nicht sofort ein wirklicher Rat an die Stelle des Schöffensenates getreten, sondern es ist ein Uebergangsstadium eingetreten. Man hat eine Erweiternng des Schöffenkollegs durch Zuziehung von Bürgern vorgenommen, um so eine bequemere Erledigung der Stadtgeschäfte zu ermöglichen. So werden schon 1196 den scabini von Utrecht 10 consules oder consiliarii beigeordnet, die in Verwaltungsgeschäften und wichtigen Angelegenheiten zugezogen wurden [1]). Auch in Dortmund hat derselbe Vorgang stattgefunden, wie man aus der Bezeichnung des Rates als scabini et consules, scabini ac consules schließen kann [2]). Die Zahl der Ratsherrn-Schöffen, die 18 beträgt, deutet ebenfalls auf eine Erweiterung des Schöffenkollegs zu Verwaltungszwecken. Ganz ähnlich erfuhr auch das Kollegium der coniurati in Freiburg eine Erweiterung. Es werden ihnen 1248 [3]) andere 24 coniurati beigegeben, „sine quorum consilio et consensu priores nec debent nec possunt commune negotium ville nostre aliquatenus ordinare". Aus diesen 48 Männern werden 4 consules erwählt, und zwar einer aus den ersten 24, die 3 anderen aus der zweiten Serie [4]).

Es kommt ferner vor, daß ein neues Organ für die kommunale Verwaltung geschaffen wird, und ein Teil der Schöffen in den Gemeindeausschuß eintritt. So besteht in Koblenz das Schöffenkollegium aus 14 Mitgliedern. Im Rat sind aber nur 8 Schöffen vertreten [5]). In den klevischen Städten am Niederrhein haben einzelne Schöffen ebenfalls zum Rat gehört [6]). Zuweilen wird bestimmt, daß die Ratsherren von den Schöffen erwählt werden. So wählen in Wesel die Schöffen die Bürger aus, die die Verwaltung der Stadt übernehmen sollen [7]). Erst 1308 [8]) werden den Schöffen zur Wahl der Konsules 4 oder 5 von der Gemeinde gewählte Männer beigegeben [9]). Auch in den Städten Gelderns wählen die Schöffen die Ratsleute [10]).

Der Uebergang vom Schöffensenat zum wirklichen Rat hat sich, wie wir gesehen, auf sehr verschiedene Weise vollzogen. Als Regel muß man aber hinstellen, daß neben dem Schöffenkolleg ein Gemeindeausschuß gestellt wurde, der von den Schöffen vollständig unabhängig war, wie das beispielsweise der Vorgang in Neuß zeigt [11]).

Ein eigentümlicher Vorgang tritt uns in der Stadt Osnabrück entgegen [12]). Bis zum Jahre 1250 [13]) werden hier die Mitglieder des Rates

---

1) Hegel, Städte und Gilden II, S. 294. De Geer van Oudegein het oude Trecht, 1875, S. 169, A. S. Muller, Rechtsbronnen der Stad U., S. 17.
2) Hegel, Städte und Gilden, II, S. 363 ff. Histor. Zeitschrift, Bd. 49, S. 337.
3) Gengler, Stadtrechte, S. 133, § 2.
4) Ebenda S. 133, § 5.
5) v. Below, Stadtgemeinde, S. 90. Bär, Koblenzer Mauerbau, S. 12 ff.
6) (Haarbeck), Geschichte von Ruhrort, S. 37 ff. Teschenmacher, annales Cliviae etc. Dipl. Beil. S. 22, S. 27.
7) Reinhold, Verfassungsgeschichte von Wesel, S. 31.
8) Lacomblet, a. a. O., III, n. 72, S. 55.
9) Reinhold, a. a. O., S. 32.
10) Nettesheim, Geschichte von Geldern, S. 53 f.
11) Lacomblet, a. a. O., II, n. 470, S. 263.
12) Philippi, Westfälische Bischofsstädte, S. 56, S. 69.
13) Ebenda S., 69.

als consules bezeichnet. Vom Jahre 1263 an werden die Mitglieder des Rates sowohl consules als auch scabini benannt[1]. Im 14. Jahrhundert bleibt zwar für den Gemeindeausschuß die Bezeichnung Rat bestehen, für die Mitglieder desselben wird aber fast immer die Benennung Schöffen, scabini, gebraucht[2]. Nach Philippi ist dieser Vorgang darauf zurückzuführen, daß zwischen 1250 und 1263 eine Veränderung in der Ratsgerichtsbarkeit stattgefunden hat[3]. Die Ratsherren nahmen in der späteren Zeit die Stellung von Gerichtspersonen ein und werden daher als Schöffen bezeichnet.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Straßburg[4]. In dieser Stadt sind dem Rate nach dem zweiten Stadtrecht Schöffen, scabini, beigegeben[5]. Diesen Schöffen ist eine Thätigkeit zugewiesen, die wesentlich von den Funktionen abweicht, die die Schöffen sonst verrichten. Sie hatten im Gericht auf ihren Schöffeneid Zeugnis abzulegen über die Wahrheit der Thatsachen. Sodann wurden sie bei Verträgen aller Art als besonders glaubwürdige Zeugen zugezogen[6]. Ferner nahmen sie an den Beratungen des Rates teil, wenn es sich um besonders wichtige Angelegenheiten handelte. Ratmannen und Schöffen bilden also gewissermaßen einen weiteren Rat.

Die öffentlichen Gewalten haben das neue Institut der consules, das einen Fortschritt in der Verwaltung der Städte bezeichnete, nicht mit mißgünstigen Augen angesehen, sondern nach Kräften gefördert. Vielfach haben Kaiser, Fürsten, Bischöfe und andere Stadtherrn den Rat selbst in den Städten eingeführt. Noch zahlreicher sind die städtischen Sagen, die das Auftreten des Rates auf die Initiative von Fürsten zurückführen. So soll der Braunschweiger und Lübecker Rat von Heinrich dem Löwen eingeführt worden sein. Diese schon früh auftretenden Sagen zeigen, daß die Bürger annahmen, daß ein Rat nur auf legale Weise in das Verfassungsleben der Städte eingeführt sein könne.

Der Rat hatte bei seiner Entstehung nur geringe Bedeutung. Daher erklärt sich die Erscheinung, daß die Stadtherren sich in älterer Zeit keine Mitwirkung bei Besetzung der Ratsstühle vorbehielten und die Wahl der consules der Bürgerschaft überließen. Erst als der Rat sich von der Vormundschaft des Stadtkommandanten und der Kontrolle der Gemeinde befreit hat und in Wahrheit der Vorstand der Städte geworden ist, suchen die Stadtherrn einen Einfluß auf die Besetzung des Rats zu erhalten. Es findet sich daher auch kein Fall, in welchem ein Stadtherr gegen die Einführung eines Rates in ältester Zeit Protest erhebt. Wenn Engelbert von Köln während seiner Regierungszeit in seiner Bischofsstadt, wie im Vergleich von 1258 berichtet wird, einen Rat unterdrückt, so thut er das, weil in Köln schon ein

1) Ebenda.
2) Ebenda.
3) Ebenda, S. 70. Hansische Geschichtsblätter, 1890, XVIII, S. 188.
4) Hegel, Chroniken deutscher Städte. (Strafsburg.) Bd. 8, S. 25, Bd. 9, S. 952.
5) Zweites Stadtrecht, Art. 23. Urkunden zur Verfassungsgeschichte, her. von Altmann u. Bernheim, S. 225.
6) Ebenda Art. 24, 25.

anerkannter Schöffensenat besteht [1]). Das Auftreten eines Rates neben diesem Schöffensenat mußte ihm als verfassungswidrig erscheinen. Das Vorgehen des Bischofs richtet sich also nicht gegen die Ratsverfassung überhaupt, denn dann hätte er auch den Schöffensenat beseitigen müssen, sondern gegen das revolutionäre Vorgehen der Kölner Bürgerschaft. Kaiser Friedrich II. richtet sich in seinen bekannten Erlassen ebenfalls nicht gegen die Ratsverfassung, sondern er bestimmt nur, daß die Räte in den Bischofsstädten abgeschafft werden sollen, die ohne Erlaubnis des Bischofs eingesetzt sind. Die Erlasse gehören zudem einer Zeit an, wo der Rat im Verfassungsleben der Städte schon eine bedeutendere Rolle spielt. Sie kommen für die Entstehungszeit des Rates nicht in Betracht.

Der Rat ist nicht ein Zeichen größerer, bestehender Selbständigkeit einer Stadt, wie vielfach angenommen wird, sondern erst mit dem Auftreten des neuen Organes beginnt die Stadt eine größere Selbständigkeit im Verfassungsleben zu erlangen. Mit dem Erscheinen des Rates endigt nicht eine Periode in der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte, sondern es beginnt ein neuer wichtiger Abschnitt derselben.

Der Rat ist ein Ausschuß der Bürgerschaft. Er wird daher in der Regel von der ganzen Bürgerschaft gewählt. Consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus civibus eligentur, heißt es in den Gerhard'schen Reversalien für Bremen vom Jahre 1246 [2]). In den meisten Städten, in denen ein wirklicher Rat, also ein Gemeindeausschuß, erwähnt wird, wird das Wahlrecht von der Gemeinde und zwar in direkter Weise ausgeübt [3]). Erst später [4]) hat man versucht, das Wahlrecht der gemeinen Bürgerschaft zu beschränken durch Ausschließung bestimmter Bürgerklassen von der Wahl oder durch Einführung des indirekten Wahlverfahrens [5]).

In den Städten, in welchen den Schöffen ursprünglich die kommunale Verwaltung übertragen war, ist das Recht der Gemeinde, den Ausschuß zu wählen, nach Auftreten des Rates nur selten zur Geltung gekommen. In Köln [6]) wird der Rat, nachdem den Schöffen und der Richerzeche die kommunale Verwaltung genommen ist, von den Bürgern erwählt, in anderen Städten haben aber entweder die Schöffen oder Schöffen und Gemeinde oder ein kleiner Kreis von Bürgern, wohl die zum Schöffenamt Berechtigten, den Rat erwählt oder eingesetzt. So werden in Wesel die Ratsleute von den Schöffen gewählt [7]). In Bonn steht die Ausübung der Wahl nur den meliores, d. h. wohl den schöffenbaren Familien zu [8]). In Münster wird die Wahl allein von den Alt-

1) Vgl. S. 78.
2) U.-B. von Bremen, I, n. 234, S. 269.
3) Ebenda.
4) Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts treten solche Versuche auf.
5) Vgl. Verfassungsgeschichte v. Bremen, II.
6) Quellen, II, 383, Art. 43.
7) Reinhold, a. a. O., S. 32.
8) Lacomblet, a. a. O., II, n. 799, S. 472.

bürgern ausgeübt. Es beruht das vielleicht auf denselben Verhältnissen[1]). Ein eigentümliches Verfahren tritt uns in Neuß entgegen[2]). Hier wird das Ratskolleg beim Abscheiden eines Amtmanns in der Weise ergänzt, daß die Gemeinde und das Ratskollegium in Gemeinschaft einen neuen Ratsherrn erkiesen. Ist zwischen beiden keine Einheit zu erzielen, so soll die Majorität entscheiden[3]). Es tritt uns so eine große Mannigfaltigkeit im Wahlmodus entgegen. Doch hat man immer daran festgehalten, daß das natürliche und ursprüngliche Wahlverfahren dasjenige ist, nach welchem die Gemeinde den Rat erwählt.

Ein Bestätigungsrecht des Rates haben sich die Stadtherrn in der ältesten Zeit nur ganz vereinzelt vorbehalten[4]). So heißt im Stadtrecht von Bern: ad quos — consules — vos communi consilio vobis prefeceritis, nos tenebimur confirmare[5]). Ebenso behält sich in Lippstadt der Stadtherr vor, die Ratsherrn — jedoch unter Zustimmung der Bürger — einzusetzen[6]). Das sind aber Ausnahmen; in der Regel findet ursprünglich bei der Ratswahl keine Mitwirkung des Stadtherrn statt. Der Rat ist ein reines Gemeindeamt, dessen Besetzung den Bürgern ebenso frei steht, wie die Wahl der Burmeister[7]), die doch eine mehr öffentliche Stellung einnehmen[8]). Erst als der Rat größere Bedeutung erlangt, suchen die Stadtherrn das Bestätigungsrecht in ihre Hände zu bekommen[9]). Doch ist es ihnen meist nur in kleinen Städten gelungen, dieses Bestätigungsrecht auszuüben[10]). Die größeren Gemeinden haben ihre Selbständigkeit fast immer bewahrt. Nur durch Gewalt konnte ihnen die Verpflichtung, die Bestätigung des Rates einzuholen, auferlegt werden. So wurde der Stadt Halberstadt diese Pflicht aufgezwungen, als ihre Macht 1486 vom Administrator Ernst gebrochen war[11]). — Zuweilen findet sich in dem Eide, den die Ratsherrn schwören, eine Bezugnahme auf den Stadtherrn[12]). So schwören die Ratsherrn von Braunschweig, ihr Amt verwalten zu wollen „na der herscap ere unde na der stat nut unde vromen“[13]). Als die Stadt eine gewisse Autonomie erlangt hatte, wurden in dem Eide die Worte „na der herscap ere“ gelöscht[14]). In kleineren Orten vereidigen später die Stadtherrn die Ratsmannen[15]).

1) Philippi, a. a. O., S. 58.
2) Lacomblet, a. a. O., II, n. 470, S. 263.
3) Lacomblet hat parte, nach m. A. ist hierfür parti zu setzen.
4) v. Maurer, a. a. O., I, S. 596, § 154.
5) Walther, Versuch etc., S. 334, § 7.
6) Gengler, Stadtrechte, S. 256, § 8.
7) U.-B. von Halberstadt I, n. 4, S. 3.
8) Vgl. Teil IV, S. 525.
9) v. Below, Stadtgemeinde, S. 104. v. Maurer, a. a. O., I, S. 596 ff.
10) So in Gerden, Coesfeld, Düren, Ratingen u. a. Vgl. v. Below, Landst. Verfassung, I, S. 57.
11) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 439.
12) Die Geschworenen der Landgemeinde Erpel leisten ebenfalls ein iuramentum solite fidelitatis. Lamprecht, Wirtschaftsgeschichte I, S. 321.
13) U.-B. von Braunschweig, I, n. 42, S. 50, § 1.
14) Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. 327.
15) v. Below, Landst. Verfassung, I, S. 57.

Wahlfähig zum Rat ist ursprünglich jedes Mitglied der Bürgergemeinde, auch der Handwerker [1]). Daß die Handwerker von Anfang das Bürgerrecht erwerben konnten, ist oben gezeigt worden [2]). Jeder Handwerker, der Bürger war, durfte aber auch zum Rat gewählt werden. Die Ratsordnung von Hamburg vom Jahre 1292 [3]) bestimmt, dat man scal kiesen in den raet iogheliken biderven man, so wor he besheten is in desser stat, de des rades werdich is. Ausgenommen sind nur Ritter, der Vogt, der Münzer, der Zöllner und alle herrschaftlichen Beamten, die Unfreien und die Leute slavischer Herkunft [4]). Wenn im Jahre 1292 die Handwerker noch nicht vom Rat ausgeschlossen sind, so haben sie bei Entstehung des Rates ohne Zweifel auch Zutritt zu den Ratsstühlen gehabt. Ein urkundlicher Nachweis läßt sich nicht führen, da in den nur spärlich erhaltenen Ratslisten der älteren Zeit die Namen der Ratsherrn nicht aufgeführt werden [5]). Derselbe Vorgang findet sich in Lübeck. Doch werden auch hier die Handwerker ursprünglich ratsfähig gewesen sein. Das vermeintliche Ratsstatut Heinrichs des Löwen, das die Handwerker vom Rate ausschließt [6]), stammt erst aus dem 14. Jahrhundert [7]). In Bremen, das mit Hamburg und Lübeck eine Rechtsgemeinschaft bildet [8]), und wo in den Urkunden die Ratsherrn aufgeführt werden, treten in dem Rat bald nach seiner Erwähnung im Jahre 1225 [9]) auch Handwerker auf [10]). So wird 1238 unter den consules ein Kürschner, pellifex [11]), 1243 ein Brauer, braxator [12]), 1247 ein pellifex, lapicida, Steinmetz, und ein braxator [13]), 1248 und 1249 ein braxator [14]), 1251 ein pellifex [15]) und 1252 ein lapicida erwähnt [16]). Erst im Jahre 1330 wird bestimmt, so welc anmetman ratmann wolde wesen, de scal sines ammetes vorthighen unde nen ammet oven [17]). Die Ratsfähigkeit der Handwerker wird aber gerade durch diese Bestimmung anerkannt [18]). Sie konnten in den Rat gewählt werden, durften aber als Ratsherrn ihr Handwerk nicht weiter ausüben. In Lüneburg wird unter den consules 1250 und

---

1) Vgl. v. Maurer, a. a. O., I, S. 614.
2) Vgl. Teil I, S. 206, III, S. 491.
3) Lappenberg, Rechtsaltertümer, I, S. 99.
4) Obst, a. a. O., S. 58.
5) Ebenda.
6) U.-B. von Lübeck, I, n. 4 a, S. 5, unde dhe sine neringe mit handwerke nicht ghewunnen hebbe.
7) Vgl. oben S. 65.
8) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 641.
9) U.-B. von Bremen, I, n. 138, S. 159.
10) Verfassungsgeschichte von Bremen, I, S. 233.
11) U.-B. von Bremen I, n. 207, S. 241.
12) Ebenda, n. 221, S. 257.
13) Ebenda, n. 235, S. 274.
14) Ebenda, n. 238, S. 278, n. 244, S. 283.
15) Ebenda, n. 249, S. 291.
16) Ebenda, n. 252, S. 293.
17) U.-B. von Bremen, II, n. 313, S. 312.
18) Vgl. v. Bippen, a. a. O., I, S. 188. Donandt, a. a. O., S. 253.

1260 ein institor[1]) erwähnt[2]); in Hannover erscheint 1255 bei der ersten Erwähnung des Rates unter den consules ein institor und ein sartor[3]). 1299 wird unter den Ratsherrn ein copperslegere[4]), 1311 ein cuprifaber[5]) genannt. In Celle werden 1288 unter den Ratsmannen ein sutor[6]) und ein sartor[7]) aufgeführt. Im Hagen von Braunschweig wird 1268 ein colorator[8]) und 1295 ein institor[9]) als consul genannt. In Hildesheim findet sich 1250 ein pellifex[10]) 1277 und 1287 sogar ein Häringswäscher, haring wesschare[11]), unter den consules. Auch unter den Ratsherrn Goslars finden sich Handwerker; so 1269 ein institor[12]), 1290 zwei carnifices und ein pistor[13]), 1298 ein carnifex[14]), 1299 ein pistor und ein carnifex[15]). In Wernigerode sind die Handwerker das ganze Mittelalter hindurch im Rate vertreten gewesen[16]), wie denn auch der Stadtvogt meist ein einfacher Handwerker ist[17]). In der ersten Urkunde vom Jahre 1279, in welcher der Rat erwähnt wird[18]), wird auch ein Handwerker unter den Ratsherrn, ein Schmied, faber, aufgeführt. Die Ratsfähigkeit der Handwerker bezeugt auch ein Satz aus dem Innungsbrief der Bäcker, der folgendermaßen lautet: Welk werke vorsumet dre echte morgensprake mit frevele, deme scal men dit werke verbeyden mit unser heren gerichte sunder den, de in deme rade sin[19]). In Halberstadt erscheint 1266 unter den Ratsherrn ein pellifex und ein institor[20]). In Quedlinburg findet sich der gleiche Vorgang. 1284 und 1289 sitzt ein pistor[21]) 1289 ein caupo[22]), 1306 ein stellemekere[23]) im Rate. In Magdeburg erscheinen 1244 ein pellifex[24]), 1281 ein cerdo, ein linitor,[25]) 1284

---

1) U.-B. v. Lüneburg, I, n. 72, S. 43, n. 84, S. 53.
2) Vgl. n. 67, S. 40. Unter den bürgerlichen Zeugen der herzoglichen Urkunde von 1247 erscheinen ein institor und ein aurifaber.
3) U.-B. von Hannover, n. 17, S. 18.
4) Ebenda, n. 72, S. 68. In der Urkunde steht coppernegere.
5) Ebenda, A. 3.
6) Ebenda, n. 52, S. 52 a.
7) Ebenda, n. 52, S. 52 b.
8) U.-B. von Braunschweig, II, S. 104, n. 230.
9) Ebenda, S. 199, n. 415.
10) U.-B. von Hildesheim, I, n. 211, S. 107.
11) Ebenda, n. 363, S. 177, n. 381, S. 186. Ueber das Häringswaschen, vgl. n. 365, S. 178.
12) U.-B. von Goslar, II, n. 156, S. 209.
13) Ebenda, n. 405, S. 403.
14) Ebenda, n. 537, S. 525.
15) Ebenda, n. 561, S. 543.
16) Verfassungsgeschichte von Wernigerode I, S. 179.
17) Ebenda S. 179.
18) U.-B. von Wernigerode, n. 19, S. 12.
19) Ebenda, n. 183, S. 114.
20) U.-B. von Halberstadt, I, n. 126, S. 110. Vgl. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 427.
21) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 55, S. 39, n. 61, S. 44.
22) Ebenda, n. 61, S. 44.
23) Ebenda, n. 74, S. 54.
24) U.-B. von Magdeburg I, n. 107, S. 57.
25) Ebenda, n. 154, S. 84.

ein linitor [1]) unter den Ratsherrn. — Sofort bei der ersten Erwähnung des Rates im Jahre 1235 werden in Hameln unter den consules ein institor und ein carnifex genannt [2]). In den thüringischen Städten sind die Handwerker bei der Entstehung des Rates gleichfalls wahlfähig. In Erfurt erscheint 1212 ein braxator [3]) unter den Bürgern, denen die Verwaltung der Stadt übertragen ist [4]). In Mühlhausen erscheint unter den Ratsherrn 1317 ein Schmied, faber [5]). In den westfälischen Städten finden wir beispielsweise Handwerker als Ratsherrn in Osnabrück, in Minden, Dortmund und Soest [6]). Auch in den rheinischen und süddeutschen Städten sind die Handwerker ratsfähig gewesen [7]); doch treten sie in den Orten, in welchen sich früh ein reicher Kaufmannsstand entwickelte, früh von der Verwaltung der Städte zurück.

Die Handwerker haben also anfänglich in den meisten Städten Zutritt zum Rat gehabt. Sie gehören ebenso wie die Großkaufleute zu den mercatores und stehen auf gleicher sozialer Stufe wie die eigentlichen Kaufleute [8]). Erst ganz allmählich sind die Handwerker vom Stadtregiment ausgeschlossen und haben erst in den Zunftkämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts wieder Zutritt zum Rat erlangt.

Ob auch Bürger, die unfrei gewesen waren, zu Ratsherren gewählt wurden, geht aus den Quellen nicht hervor. Da aber Verbote, unfrei gewesene und wachszinsige Bürger in den Rat aufzunehmen, erst im 14. Jahrhundert vorkommen [9]), so kann man wohl annehmen, daß in ältester Zeit auch Bürger, die Abgaben der Hörigkeit entrichteten, Ratsherrn werden konnten. Doch wird es sich hier immer um Ausnahmefälle gehandelt haben.

Das Indigenat wurde anfänglich nicht von einem Ratsherrn gefordert. Viele consules der älteren Zeit stammten, wie ihre Zunamen beweisen, nicht aus den Orten, deren Rat sie angehörten. Ob Ausländer die Ratswürde bekleiden konnten, ist nicht mehr nachzuweisen. Es finden sich zwar Namen wie de Anglia [10]), ruz oder ruce [11]), Kuro [12]), Syricus [13]), de Damiat [14]), aber die Träger dieser Namen waren Deutsche,

1) Ebenda, n. 192, S. 104.
2) U.-B. von Hameln, n. 20, S. 14. Vgl. n. 26, S. 22, n. 31, S. 25, n. 27, S. 23. Statt scordere ist in der Urkunde scrodere zu lesen.
3) U.-B. von Göttingen.
4) U.-B. von Erfurt, I, n. 72, S. 35.
5) U.-B. von Mühlhausen, n. 708, S. 326.
6) Ilgen, a. a. O., S. XXVIII ff.
7) Auff. III, S. 489, Auff. I, S. 206.
8) Auff. III, S. 489.
9) Vgl. U.-B. von Lübeck, I, n. 4, S. 5. U.-B. von Bremen, II, n. 313, S. 311.
10) U.-B. von Lübeck, I, n. 44, S. 55, n. 52, S. 63.
11) Ebenda, n. 53, S. 64, n. 59, S. 68.
12) Ebenda, n. 44, S. 55.
13) U.-B. von Wernigerode, n. 19, S. 12, 1279.
14) Von Damiette, ebenda. Henricus dictus Syricus und Theodoricus de Damiat waren als Pilger in das heilige Land gezogen. Ein Wernigeröder befindet sich 1217 in der Gefangenschaft des Sultans Ebubekr in Damaskus. Die Familie de Domo führt eine Pilgermuschel im Wappen. Vgl. Jacobs, Bewegung der Bevölkerung von Wernigerode. Harzschr. Festschrift 1893, S. 20.

die sich in jenen Ländern aufgehalten hatten. Wenden und Slaven waren mit alleiniger Ausnahme von Lübeck vom Bürgerrecht und so auch vom Rate ausgeschlossen. In Wernigerode wird 1289 unter den consules ein Wolterus genannt, der einen slavischen Familiennamen Kolit führt. Die Familie erscheint aber als eine völlig germanisierte; sie übertrug später den slavischen Namen in das deutsche Semele oder Semmel [1]).

Die Juden gehörten zu der Zeit, da der Rat entstand, zu den Mit- oder Beiwohnern [2]) und waren demnach nicht ratsfähig. Wenn uns in einzelnen Ratslisten der Name Judaeus, de Jude entgegentritt [3]), so haben wir es hier mit einem Spottnamen zu thun, wie sie im Mittelalter vielfach vorkommen.

Einzelne Ritter und Ministerialen finden sich vielfach unter den Ratsherren. So wird in einer Wernigeröder Urkunde vom Jahre 1324 unter den consules ein her Aschwin von Minsleve, de riddere, aufgeführt [4]). In Magdeburg erscheint im Jahre 1312 ein dominus Henningus Johannis miles unter den Ratsherrn [5]). Der Gegensatz zwischen Bürgern und Ministerialen war im Mittelalter nicht so groß, wie gewöhnlich angenommen wird. Ein Uebergang aus dem einen Stand in den anderen findet häufig statt [6]). Vielfach erscheint der Beiname Ritter aber in den Urkunden als Familienname und nicht als Standesbezeichnung. So wird in einer Magdeburger Urkunde vom Jahre 1281 ein Leineweber Heinemannus Miles unter den Ratsherren genannt. Das hier miles keine Standesbezeichnung sein kann, ist einleuchtend [7]). In einzelnen Städten, vornehmlich in Bischofsstädten, tritt uns die Erscheinung entgegen, daß im Stadtrat in älterer Zeit die Ministerialen vertreten sein müssen. So heißt es in dem Straßburger Stadtrecht: statutum est, ut duodecim vel plures, si necesse fuerit, honeste et ydonee persone sapientes et discrete tam inter ministeriales quam inter cives ponantur annuatim consules civitatis [8]). Ebenso haben im Rat von Koblenz neben den Bürgern Ritter und Dienstmannen ihren Sitz [9]). Ein solcher Rat ist also keine wirkliche Gemeindevertretung, sondern eine Repräsentation aller im Mauerring sitzenden Personen. In einer Urkunde vom Jahre 1279 erscheinen auch in Wernigerode die Ministerialen und Bürger als eine Gemeinschaft — universitas —, der der Thorzoll zur Erhaltung der Mauern verkauft wird [10]). Die Bürgerschaft hat aber hier in den consules eine eigene Vertretung [11]). In

1) Jacobs, a. a. O., S. 20.
2) Teil III, S. 525.
3) U.-B. von Bremen, II, n. 231, 265, 266, 268, 269, 286. U.-B. von Mühlhausen, n. 544, 552, 553. U.-B. von Mainz, I, S. 265, 283, 309. Vgl. Verfassungsgeschichte von Bremen, I, S. 242. Donandt, a. a. O., I, S. 248.
4) U.-B. von Wernigerode, n. 72, S. 39.
5) U.-B. von Magdeburg, I, n. 259, S. 141.
6) Philippi, Verfassungsgeschichte, S. 40. U.-B. von Wernigerode, S. 465.
7) U.-B. von Magdeburg, I, n. 154, S. 84.
8) U.-B. von Strafsburg, I, S. 477.
9) Bär, Koblenzer Mauerbau, S. 12.
10) U.-B. von Wernigerode, n. 19, S. 12.
11) Verfassungsgeschichte von Wernigerode, II, S. 177. Vgl. auch Teil III, S. 516.

Straßburg sind die scabini die eigentliche Vertretung der Bürgerschaft [1]).

In älterer Zeit finden wir vielfach Brüder und sonstige Verwandte zu gleicher Zeit im Rat [2]). Erst im 14. Jahrhundert werden Bestimmungen erlassen, welche verbieten, das nahe Verwandte gleichzeitig die Ratswürde bekleiden [3]). Ebenso war die Wiederwahl gestattet [4]). Die neugewählten Ratsherren leisten in der Regel einen Eid [5]), in welchem sie sich verpflichten, das Wohl und Wehe der Stadt und den Nutzen der Stadtherrschaft wahrzunehmen [6]). Eine Vereidigung der Bürgerschaft kam erst auf, als der Rat die völlige Autonomie in den Städten verlangt hatte und die Rolle des regierenden Herren spielte. Eine Bestätigung des Rates von seiten des Stadtherrn brauchte nur in wenigen Städten zu erfolgen, so in Koesfeld [7]).

Die Amtsdauer der Ratsherrn währte in den meisten Städten ein Jahr [8]). In Lübeck blieben die consules 2 Jahre im Amte [9]), In einzelnen Orten, so in Koblenz [10]) und Worms [11]) werden die Ratsmitglieder auf Lebenszeit gewählt. Ob die Ratsherrn schon in ältester Zeit eine Vergütung für ihre Amtsthätigkeit erhielten, geht aus den Quellen nicht hervor.

Die Titel, die die Vertreter der Gemeinde führen, sind sehr verschieden [12]). Am häufigsten findet sich die Bezeichnung consules [13]). Daneben finden sich die Titel consiliarii, iurati, coniurati, officiales, officiati, aldermanni, ratmannen und ratgeben. Ueber die Geschäftsführung sind wir nicht unterrichtet. Die Sitzungen fanden am Morgen statt [14]) und wurden ursprünglich im Freien abgehalten [15]). Sehr bald werden aber besondere Ratshäuser, praetoria, consistoria erwähnt [16]).

Kapitel XII.

Die Entwickelung der Autonomie des Rates.

Auch nach Entstehung des Rates wird die Verwaltung der Stadt im wesentlichen nur von dem öffentlichen und herrschaftlichen Stadt-

1) Chroniken d. Städte, VIII, S. 25, IX, S. 952.
2) U.-B. von Braunschweig, II, S. 71, n. 162.
3) Vgl. U.-B. v. Braunschweig, I, n. 42, § 1, S. 50. Ilgen, Soest, Einl., S. 96.
4) Vgl. z. B. die bremischen Urkunden.
5) v. Maurer, Städteverfassung, III, S. 166.
6) U.-B. v. Braunschweig, I, n. 42, S. 50, § 1.
7) v. Maurer, a. a. O., I, S. 597.
8) Ebenda, S. 613.
9) U.-B. von Lübeck, I, n. 6.
10) Bär, Mauerbau, S. 20.
11) Arnold, Freistädte, I, S. 302.
12) v. Maurer, a. a. O., I, S. 584.
13) Ueber die Herkunft des Wortes vgl. v. Below, Stadtgemeinde, S. 101.
14) Sie fanden zur selben Zeit, wie die Morgensprachen statt. U.-B. v. Wernigerode, n. 183, S. 114.
15) U.-B. von Braunschweig, II, n. 147, S. 61.
16) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 310.

kommandanten geführt. Der Rat wurde nur bei Verwaltungsangelegenheiten zugezogen, bei welchen früher die gesamte Gemeinde befragt wurde, also bei kommunalen Angelegenheiten. Doch tritt er in solchen Fällen nur als Beirat des Stadtkommandanten auf. Bei einer endgiltigen Beschlußfassung in Gemeindeangelegenheiten mußte immer die gesamte Stadtgemeinde um ihren Willen befragt werden. Sie, nicht der Rat, entscheidet in kommunalen Angelegenheiten. So wird denn auch im Hildesheimer Stadtrecht, das nach Entstehung des Rates aufgezeichnet ist, bestimmt, daß Vogt und Gemeinde, nicht Vogt und Rat, über Gemeindeangelegenheiten gemeinschaftlich zu entscheiden haben. Stadtkommandant und Rat bilden in ältester Zeit keineswegs einen kollegialischen Gemeindevorstand oder eine Regierungsbehörde. In den Urkunden der Stadt Bremen werden in älterer Zeit Vogt und consules streng geschieden [1]).

Als Kollegium erscheinen Vogt und Ratsherren nur bei Ausübung der Burgerichtsbarkeit, soweit dieselbe nicht besonderen Burrichtern [2]) oder der Gemeinde [3]) oder der Gemeindevertretung [4]) allein unter Ausschluß des Stadtkommandanten übertragen war. In Bremen urteilen nach den Gerhard'schen Reversalen Vogt und Rat über falsches Maß und Gewicht und Betrug beim Kauf [5]). In Lübeck urteilen Vogt und Ratsherren alle Gemeindeübertretungen ab [6]). Auch in Hamburg treten uns ähnliche Verhältnisse entgegen [7]). Der Rat ist hier überall an Stelle des Burdings getreten, dem dieser Teil der öffentlichen Gerichtsbarkeit früh übertragen ist.

Da der Stadtkommandant nicht Mitglied des Rates ist und keineswegs die Stellung eines Rats- oder Bürgermeisters versieht, so kommt es in einzelnen Städten vor, daß die Ratsherrn über reine Gemeindeangelegenheiten, wenn nicht, wie in Hildesheim auch in solchen Fällen die Mitwirkung des Stadtkommandanten vorgeschrieben ist, selbständig verfügen [8]). Der Vogt wird bei solchen Handlungen nicht vom Rate ausgeschlossen, denn er gehört diesem Institute nicht an. Der Rat handelt hier selbständig, wie das auch das Burding früher that [9]), und wie auch freie Dorfgemeinden handeln [10]). In Hildesheim dagegen, wo der Bürgerschaft nicht die selbständige Verfügung über das Gemeindeeigen zustand [11]), handeln Vogt, Ratsherrn und Gemeinde in solchen Fällen gemeinschaftlich, wie vor Entstehung des Rates advocatus und commune gemeinsam wirken [12]).

1) Verfassungsgeschichte von Bremen, II, c. 4.
2) Teil IV, S. 528.
3) Teil IV, S. 528.
4) Teil IV, S. 529.
5) U.-B. von Bremen, I, n. 234, S. 269.
6) U.-B. von Lübeck, I, n. 7, 9.
7) Obst, a. a. O., S. 36.
8) Vgl. Teil IV, S. 527.
9) Vgl. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 26 ff.
10) v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 168 ff.
11) U.-B. von Hildesheim, I, n. 209, S. 103, § 21. Vgl. Teil IV, S. 527.
12) U.-B. von Hildesheim, I, n. 74, S. 39. Ebenda, I, n. 208, S. 101. Ebenda, n. 211, S. 107 — der Vogt verschwindet um 1256 aus der Verwaltung. Ueber seine spätere Stellung zur Bürgerschaft vgl. n. 363, S. 177, 1277.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts verändert sich in den Städten die Stellung des Rates. Er erscheint nicht mehr als Beirat des Stadtkommandanten, sondern nimmt immer mehr den Charakter einer Regierungsbehörde an. Der Rat ist nicht mehr dem Stadtkommandanten untergeordnet, sondern beigeordnet, und ganz allgemein macht sich die Anschauung geltend, daß Stadkommandant und Rat die Verwaltung der Stadt gemeinschaftlich führen. Dieser Vorgang tritt uns in Bremen, wo der advocatus jetzt zu den consules gerechnet wird [1], in Lübeck [2], in Hamburg [3], in den Kolonialstädten des Ostens, in Rostock [4], in Wismar [5], Greifswald [6], in Culm [7], Thorn [8], Elbing [9], Riga [10], Reval [11], Dorpat [12] und Wisby [13] entgegen. Ueberall wird die Verwaltung der Städte von Vogt und Rat geleitet, und die städtischen Urkunden sind von Vogt, Ratsherrn und Gemeinde ausgestellt [14]. In Lüneburg [15] und der Wik von Braunschweig [16], steht an der Spitze des Rates ebenfalls der Vogt. In Quedlinburg wird die Verwaltung der Stadt vom Richter, judex, und den consules geleitet; der Richter gehört zu den Ratsherrn [17]. In Westfalen erscheinen als die ursprünglichen rechtlichen Vertreter der Städte Richter und Rat. Sie handhaben auch das Stadtsiegel. Der Richter ist der Vogt, der seinen Sondertitel von seiner Hauptbeschäftigung erhalten hat [18]. Treffende Beispiele bieten hier die Städte Münster [19], Osnabrück [20], Soest [21] und Dortmund [22]. Auch in kleineren Orten finden wir dieselbe Einrichtung, so in Nieheim [23]. In niederrheinischen Städten bilden gleichfalls Richter und Ratsmannen, mitunter auch Richter, Schöffen und Ratsmannen die Vertretung der Bürgerschaft,

---

1) U.-B., I, n. 236, S. 277. Vgl. dagegen n. 221, S. 256.
2) Vgl. Frensdorf, a. a. O.
3) Obst, a. a. O., S. 36 ff.
4) U.-B. von Lübeck, I, n. 235, S. 220, n. 262, S. 225.
5) Ebenda, n. 225, S. 204, n. 169, S. 155.
6) Ebenda, n. 441, S. 398, n. 169, S. 155.
7) Ebenda, S. 665.
8) Ebenda, n. 404, S. 370.
9) Ebenda, n. 639, S. 575, I.
10) Ebenda, n. 316, S. 298.
11) Ebenda, n. 360, S. 335.
12) Ebenda, n. 167, S. 154.
13) Ebenda, n. 401, S. 368.
14) Vgl. die in den vorigen Anmerkungen aufgeführten Urkunden.
15) U.-B. von Lüneburg, I, n. 84, S. 51.
16) U.-B. von Braunschweig, n. 4, S. 9. In der Altstadt hat der Vogt früh diese Stellung verloren. An der Spitze der Bürgerschaft erscheint er 1227. Vgl. auch U.-B., I, n. 1, S. 2, § 4.
17) U.-B von Quedlinburg, I, n. 8, S. 10.
18) Philippi, Verfassungsgeschichte, S. 58.
19) Ueber den Wechsel der Bezeichnungen Vogt und Richter vgl. U.-B. von Braunschweig, I, n. 1, S. 2.
20) Philippi, a. a. O., S. 58, A. 150.
21) Ebenda. Von Minden u. Paderborn fehlen ältere Urkunden.
22) Chroniken deutscher Städte, Bd. 24. Soest hrsg. v. Ilgen, S. XXIX. Später steht ein scultetus an Spitze der consules. U.-B. von Lübeck, I, n. 372, S. 345.
23) U.-B. von Lübeck, I, n. 371, S. 345.

so in Krefeld[1]) und in Duisburg[2]). In Köln vertreten Stadtrichter, Schöffen und Rat gleichfalls die Bürgerschaft[3]). In Frankfurt[4]), Gelnhausen[5]), Seligenstadt[6]) verwalten Schultheiß, Schöffen und Ratsherrn die Stadt. In Straßburg erscheint ein iudex und magister civium an der Spitze der Stadt[7]). Die Verwaltung Nürnbergs wird von Schultheiß und Ratsherren ausgeübt. Von ihnen werden auch die polizeilichen Verordnungen erlassen, während alle gerichtlichen Urkunden von Schultheiß und Schöffen ausgestellt sind[8]). In Augsburg steht an der Spitze des Rates der Vogt[9]).

Die Thätigkeit dieser aus dem Stadtkommandanten, mag er nun als Vogt Schultheiß oder Richter bezeichnet werden[10]), und dem Rate bestehenden Regierungsbehörde, die auch in kaiserlichen Urkunden anerkannt wird[11]), beschränkt sich nicht auf kommunale Angelegenheiten, sondern sie zieht auch das öffentliche Gebiet mit Ausnahme des Gerichtswesens in den Bereich ihrer Thätigkeit. Einige Beispiele mögen das erläutern. So verkündigen Vogt, Ratmänner und Gemeinde von Lübeck 1226 das von Friedrich II. verliehene Privileg[12]), 1241 schließen Vogt, Rat und Gemeinde derselben Stadt mit Soest Frieden[13]). Im selben Jahr treffen dieselben Gewalten eine Vereinbarung mit Hamburg über die Sicherstellung der Wege zwischen Elbe und Trave[14]). Um 1250 fordern die Vögte, Räte und Gemeinden von Lübeck, Rostock und Wismar auf, bei der Vertilgung der Seeräuber mitzuwirken[15]). Im Jahre 1253 verpflichten sich Vogt, Rat und Gemeinde von Lübeck den Grafen von Holstein gegenüber, Burg und Ort Travemünde, sowie die Fähre von Godemannshusen abzutreten, wenn die Grafen nicht mehr Edelvögte der Stadt sind[16]). Vogt, Ratmänner und Gemeinde von Hamburg sichern um 1210 den Einwohnern von Lübeck Frieden zu[17]). 1241 schließen sie mit Lübeck ein Bündnis gegen auswärtige Frevler[18]). 1258 erteilen Vogt und Rat den Kaufleuten von Braunschweig[19]) und 1264 den Handelstreibenden von Hannover Frieden

---

1) Philippi, a. a. O., S. 58, A. 152.
2) U.-B. von Lübeck, I, S. 682.
3) Averdunk, Geschichte von Duisburg, S. 264. Richter, Schöffen, Konsuln und Gemeinde ersuchen 1274, Köln um Vermittelung in England.
4) Hegel, a. a. O., II, S. 339.
5) Hess. U.-B. 2. Abt., Bd. I. n. 416, S. 308.
6) Ebenda, n. 386, S. 282.
7) Hess. U.-B., II. Abt., Bd. II, n. 7, S. 6.
8) Chroniken d. Städte, Bd. 8. Strafsburg, Bd. 2, S. 27.
9) Chroniken Bd. 1, S. XVIII. Siebenkees, Materialien, II, S. 744.
10) Chroniken Bd. 4, S. XXVIII.
11) Eine Erfurter Urkunde vom Jahre 1239 ist vom vicedominus de Appolde, dem villicus de Meldingin, dem camerarius und dem totum consilium ausgestellt.
12) U.-B. von Lübeck, I, n. 355, S. 331.
13) Ebenda, n. 39, S. 50.
14) Ebenda, n. 92, S. 93.
15) Ebenda, n. 95, S. 95.
16) Ebenda, n. 169, S. 155. Antwort Wolgasts.
17) Ebenda, n. 193, S. 178.
18) U.-B. von Hamburg, n. 381, S. 335.
19) Ebenda, n. 524, n. 525, S. 446. Vgl. n. 594, S. 489.

und sicheres Geleite [1]). In Bremen verleihen Vogt, Rat und Gemeinde 1250 den Wassermüllern ein Privileg über Benutzung des Werders und der Anlagestelle, der sogenannte Schlachte [2]). 1255 gestehen dieselben Gewalten den Städten und Kaufleuten Erleichterungen im Handels- und Gerichtsverkehr zu [3]). Im folkenden Jahr versprechen sie den Bürgern von Braunschweig Frieden [4]). 1243 [5]) verhandeln Vogt und einzelne Ratsherrn mit dem Grafen von Oldenburg über die Sicherung des Handelsverkehrs [6]). 1280 erklären sich Vogt, Schöffen, Rat und Gemeinde von Stendal in einem Schreiben an Lübeck mit der Verlegung des Stapels von Brügge nach Ordenburg einverstanden [7]). Schultheiß, Rat und Gemeinde von Thorn erklären 1280 ihre Zustimmung zu einem Vorgehen gegen Flandern [8]). Vogt, Rat und Gemeinde von Rostock 1257 verzichten auf Schadenersatz im Dänenkriege [9]). 1240 versprechen die Vögte, Ratsherrn und Bürger von Stade den Braunschweigern ungehinderten Verkehr und Schutz ihrer Personen und Güter zu [10]). Um 1250 lassen sich Vogt und Rat von Lüneburg von den Schuhmachern in Braunschweig Auskunft erteilen über die Lederbereitung [11]). 1248 treffen Vogt und Rat von Hildesheim Bestimmungen über die Benutzung bischöflicher Mühlen [12]). Schultheiß, Schöffen und Rat von Frankfurt verpflichten sich 1266 100 Mark für jeden hanauischen Unterthan zu bezahlen, der in die Bürgerschaft aufgenommen wird [13]). 1256 erklären Schultheiß, Rat und Gemeinde von Nürnberg in einem Schreiben an Regensburg dem rheinischen Städtebund beitreten zu wollen [14]).

Die Stellung des Stadtkommandanten und Gemeindeausschusses zu einander hat sich also wesentlich verschoben. Der Rat bewegt sich in aufsteigender, der Vogt in absteigender Linie. In einzelnen Städten ist der Vogt oder Richter den Ratsherren völlig gleichgestellt und Mitglied des Rates geworden. In Bremen, wo der Vogt früher streng von den consules getrennt ist [15]), wird er jetzt unter die consules gerechnet [16]). Auch in Quedlinburg gehört der iudex zu den Ratsherrn [17]). Zu gleicher Zeit wird die Vogtei in einer Anzahl von

---

1) Ebenda, n. 622, S. 513.
2) Ebenda, n. 676, S. 556.
3) U.-B. von Bremen, I, n. 363, S. 403.
4) Ebenda, I, n. 366, S. 404.
5) Ebenda, I, n. 540, S. 570.
6) Oelrichs, a. a. O.
7) U.-B. von Lübeck, n. 405, S. 370.
8) Ebenda, n. 404, S. 370.
9) Ebenda, n. 242, S. 225.
10) U.-B. von Braunschweig, II, n. 122, S. 48.
11) U.-B. von Lüneburg, I, n. 84, S. 51.
12) U.-B. von Hildesheim, I, n. 208, S. 101.
13) Hess. Urkundenbuch, II. Abt., Bd. 1, n. 415, S. 308.
14) Chroniken, I, S. XVIII. Gemeiner, Ursprung von Regensburg, S. 76. Siebenkees, Materialien, II, S. 744.
15) U.-B. von Bremen, I, n. 221, S. 256.
16) U.-B. von Bremen, I, n. 234, S. 270.
17) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 55, S. 39.

Städten mit Bürgern besetzt[1]). Der Hagen von Braunschweig hat schon 1226 das Recht erhalten, den Vogt aus den Bürgern zu wählen[2]), während die Altstadt im selben Jahr die Vogtei vom Herzog Otto für einen jährlichen Zins von 30 Pfund braunschweigischer Pfennige erwarb[3]). Auch in Freiburg steht der Bürgerschaft früh das Recht zu, den Vogt zu erwählen[4]). In Bremen erwählt der Erzbischof den Vogt aus den Bürgern[5]). Solange derselbe das Amt bekleidete, mußte er auf das Bürgerrecht verzichten[6]). Auch in Hamburg wurde der bürgerliche Stadtvogt vom Stadtherrn eingesetzt[7]).

Ebenso wird in Westfalen der iudex oder Stadtrichter vielfach schon früh aus den Bürgern genommen, wenn er auch den Charakter eines herrschaftlichen Beamten hat[8]). So ist beispielsweise der erste Stadtrichter, der in Osnabrück erwähnt wird, herrschaftlicher Dienstmann, aber schon sein Nachfolger steht in den Zeugenreihen unter den Bürgern und nicht unter den Ministerialen[9]). Vereinzelt kommt es vor, daß schon am Anfang des 13. Jahrhunderts die Vogtei ganz in den Besitz einer Stadt übergegangen ist, wie der eben erwähnte Fall der Altstadt Braunschweig zeigt[10]).

Auf welchen Gründen das Herabsinken des Vogtes von seiner omnipotenten Stellung, das Aufsteigen des Rates und das Verschmelzen beider Gewalten zu einer Regierungsbehörde beruht, läßt sich aus den Urkunden nur schwer erkennen. Am einfachsten erklärt sich wohl der Vorgang in den Städten, in welchem, wie in Bremen[11]), Vogt und Rat gemeinschaftlich über unrechtmäßiges Maß und Gewicht und über Betrug beim Kauf urteilen[12]), wo also die Burgerichtsbarkeit von der Gemeinde auf den Rat übergegangen ist[13]). Die Aburteilung von Meinkauf, von falschem Maß und Gewicht ist nicht die einzige Kompetenz des Gemeindegerichtes[14]). Das Burding hat auch dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen[15]), welche die Gemeinde hinsichtlich der Nutzung der Allmende und des Sondereigens, das in der Brache von allen Gemeindemitgliedern in Gebrauch genommen werden durfte[16]), in

---

1) Teil IV, S. 535.
2) U.-B. von Braunschweig, I, n. 1, S. 2, § 4.
3) Ebenda, II, n. 75, S. 28. Vgl. Teil IV, S. 535. Ueber die Echtheit der Urkunde vgl. Gerichtsverfassung, S. 36 ff. u. Hänselmann, Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs. Hans. Gesch.-Bl. 1892, S. 21.
4) Gengler, Stadtrechte, S. 125, § 6.
5) U.-B. von Bremen, I, n. 299, S. 338. Vgl. Teil IV, S. 533, 534.
6) U.-B. von Bremen, III, n. 605, S, 576, Teil IV, S. 534.
7) Obst, a. a. O., S. 32. Lappenberg, Rechtsaltertümer, I. Einl., S. 20, Teil IV, S. 534.
8) Philippi, Verfassungsgeschichte, S. 62.
9) Ebenda, S. 63.
10) Vgl. A. 18.
11) U.-B. von Bremen, I, n. 234, S. 270, 1246.
12) Andere Beispiele vgl. Teil I, n. 527. Philippi, Verfassungsgeschichte, S. 60.
13) Teil IV, S. 529.
14) Wohlfahrtspflege, Preufs. Jahrbücher, Bd. 81, S. 253. v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 77. Städteverfassung, III, S. 207.
15) Wohlfahrtspflege, S. 252.
16) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes, II, S. 51, 53, I, S. 277.

Bezug auf Wege und Stege, Wehre, Deiche, Wasserläufe und Abzugsgräben [1]), und schließlich in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht [2]) getroffen hatte, aufrecht erhalten und befolgt werden. Uebertreter der Gemeindebestimmungen wurden vom Burding ebenso abgeurteilt [3]), wie diejenigen, welche sich mittelst falschen Maßes und Gewichtes eines Betrugs beim Kauf oder Verkauf schuldig gemacht hatten [4]). Das Verfahren bei den Aburteilungen von Uebertretungen der Gemeindebestimmungen hat die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens, das sich aus der Selbstverwaltung der Gemeinde herleitet [5]). Dagegen ist das Verfahren bei Maß- und Gewichtsübertretungen ein öffentliches, wie oben gezeigt ist [6]). Die Dorfgemeinde, die Burschaft, bildet den kleinsten Gerichtssprengel [7]). Weil die Ordnung und Aufsicht von Maß und Gewicht ursprünglich Sache der öffentlichen Gewalt und nicht eine selbstverständliche Kompetenz der Gemeinde ist, so erklärt es sich, daß es immer in den Privilegien und Stadtrechten hervorgehoben wird, wenn einer Gemeinde diese wichtige Kompetenz übertragen ist [8]).

Wo der Rat an die Stelle des Burdings getreten ist, da erscheinen Stadtkommandant und Ratsherrn vielfach als kollegialische Behörde, nämlich sowohl bei Aburteilung von Meinkauf, als auch bei der Bestrafung von Polizeikontraventionen. Es konnte so leicht geschehen, daß der Rat auch in anderen städtischen Angelegenheiten, wo sonst der Vogt allein zu bestimmen, zu richten und zu strafen hatte [9]), beispielsweise bei Ausübung der militärischen Baupolizei [10]), bei Bestimmung der Mauerwache [11]) und ähnlichen Fällen eine Mitwirkung erlangte. Die Erhaltung und Bewachung der städtischen Befestigung war für die Bürger ebenso wichtig, wie für die Stadtkommandanten [12]). Namentlich auf dem Gebiet der Baupolizei mußte sich früh ein Zusammenwirken beider Gewalten ausbilden, da im Mauerring sowohl eine militärische [13]) als eine kommunale Baupolizei [14]) ausgeübt wurde, deren Gebiete sich oft nur schwer auseinanderhalten ließen. Sie sind denn auch bald miteinander verschmolzen [15]). Nur in Hinsicht auf das Gerichtswesen hat der Rat keine Mitwirkung erlangt [16]), in allen

1) U.-B. von Bremen, I, S. 64.
2) Heusler, a. a. O., S. 53. Sachsenspiegel Landrecht ed. Homeyer, S. 156, S. 157. U.-B. von Quedlinburg, I, n. 428, S. 439.
3) Wohlfahrtspflege, S. 253.
4) Sachsenspiegel, S. 116.
5) Plank, Gerichtsverfahren, S. 11.
6) Teil IV, S. 523 ff. Vgl. Philippi, Verfassungsgeschichte, S. 53.
7) Vgl. die treffenden Ausführungen von Philippi, a. a. O., S. 53.
8) Vgl. Teil IV, S. 524.
9) Teil IV, S. 497 ff.
10) Ebenda, S. 499.
11) Ebenda, S. 507.
12) Ebenda, S. 501.
13) Teil IV, S. 506, 507.
14) Wohlfahrtspflege, S. 253, S. 259, S. 265.
15) Ebenda, S. 265.
16) Erst in späterer Zeit hat der Rat auch auf das Gerichtswesen Einfluſs erlangt.

übrigen Angelegenheiten aber, auch in militärischer Bedeutung[1]), finden wir in den meisten Städten Vogt und Rat als gemeinschaftliche Regierungsbehörde an der Spitze der Städte.

Vielfach hat zur Verschmelzung der Gewalten des Stadtvogtes und des Rates zu einer Regierungsgewalt die Stadtherrschaft dadurch beigetragen, daß sie die Stellung der Beamten, die an der Spitze der Städte standen, nicht genügend schützte, und die Rechte desselben dem aufstrebenden Bürgertum gegenüber, das im Rate eine feste Organisation erhalten hatte, nicht hinreichend wahrte. Der Grund zu diesem passiven Verhalten liegt wohl darin, daß die Stadtkommandanten gegenüber der Stadtherrschaft eine große Selbständigkeit erlangt hatten, die sich oft in unliebsamer Weise geltend machte[2]). Den Stadtherren konnte es infolge hiervon nur lieb sein, wenn die Stellung des Stadtkommandanten durch den Rat beschränkt wurde[3]). Sie konnten nicht ahnen, daß diese Beschränkung schließlich in den meisten Städten zur völligen Beseitigung des Stadtkommandanten führen sollte und mußte.

Der Zustand, daß Stadtkommandant und Rat die Regierungsbehörde bildeten, die an der Spitze der Stadt stand, hat in einzelnen Städten nur kurze Zeit gedauert. In Bremen verschwindet der Vogt in der Mitte des 13. Jahrh. aus den städtischen Urkunden[4]). In Hamburg sind die städtischen Urkunden, bis zum Jahre 1264[5]), in Lübeck aber bis zum Jahre 1295 von Vogt und Ratsherrn ausgefertigt[6]). Die Urkunden der Städte[7]) Wismar, Rostock und Greifswald führen seit demselben Jahre keine Vögte mehr auf; dagegen verschwinden die Vögte in den Kolonisationsstädten des Ostens erst im 14. Jahrhundert[8]). Auch in Stade steht noch im 14. Jahrhundert ein Vogt an der Spitze der Bürgerschaft und des Rates. In Lüneburg ist der Vogt schon um 1260 auf die richterlichen Befugnisse beschränkt worden[9]). In Hildesheim verschwindet er um 1256 aus der Verwaltung[10]), in Goslar am Ende des Jahrhunderts[11]); der iudex von Quedlinburg wird 1284 zuletzt im Rate erwähnt[12]).

---

1) Verfassungsgeschichte von Bremen, III, cap. 7.
2) Teil IV, S. 533.
3) Ebenda, S. 533.
4) Vgl. die Besetzung der Vogtei mit Bürgern, ebenda S. 533.
5) Verfassungsgeschichte von Bremen, II, cap. 7, S. 79.
6) Obst, a. a. O., S. 40 ff.
7) U.-B. von Lübeck, n. 552, S. 499, 1290. Vgl. n. 710, S. 639, n. 711, S. 640. Die irrtümliche Angabe, Teil IV, S. 537, dafs der Vogt nur bis 1263 an der Spitze der consules steht, die aus Frensdorff, a. a. O., S. 93 übernommen ist, ist hiernach zu berichtigen.
8) U.-B. von Lübeck, I, n. 508, S. 549, n. 614, S. 554, n. 609, S. 550, n. 613, S. 553.
9) Ebenda, passim.
10) U.-B. von Lüneburg, I, n. 86, S. 53, n. 87, S. 53.
11) U.-B. von Hildesheim, I, n. 211, S. 107 u. n. 241, S. 121. Ueber das spätere Verhältnis der Stadt zum Vogt vgl. n. 363, S. 177.
12) U.-B. von Goslar, I, n. 293, S. 313, 1281. Lübeck gegenüber eine Verpflichtung; n. 420, S. 431, 1291, consules et rectores; 1299, n. 583, S. 562 findet eine Verhandlung coram consulibus et civitate statt, der Vogt steht also nicht mehr an der Spitze des Rates.

In Westfalen ist der Richter in der Mitte des 14. Jahrhunderts in den meisten Städten aus der Stadtvertretung verdrängt, und der Rat zur alleinigen Exekutivbehörde geworden [1]. In Soest wird schon 1260 eine Ratsverfassung gegeben, die den Richter nicht mehr als Mitglied des Verwaltungsausschusses kennt [2]. Die Mindener Ratswahlordnung von 1301 erwähnt den Richter ebenfalls nicht [3].

In Hessen sind an die Stelle der Schultheißen erst im 14. Jahrhundert Bürgermeister getreten [4]. Als ein Uebergang erscheint es, daß neben dem Schultheißen Bürgermeister aufgeführt werden [5]. In Nürnberg verschwindet der Schultheiß am Ende des 13. Jahrhunderts aus der Stadtverwaltung [6].

Die angeführten Beispiele mögen genügen; hervorgehoben soll nur noch der Vorgang werden, der sich in Braunschweig abgespielt hat. In der Altstadt Braunschweig steht ursprünglich ein Vogt an der Spitze der Bürgergemeinde [7], 1227 geht nun die Vogtei durch Kauf in den Besitz der Stadt über [8]; der Vogt wird jetzt, wie das auch in dem Privileg des zweiten Weichbildes von Braunschweig, des Hagens, den Bürgern dieser Stadt gewährleistet war [9], aus den Bürgern und von der Bürgerschaft gewählt. Der in einer Urkunde vom Jahre 1231 [10] erwähnte Stadtvogt, der praesidens in advocatia nostra — man beachte die Vermeidung und Umschreibung der Bezeichnung advocatus in der Urkunde — Henricus de Lata platea war ein Bürger [11]. Dieser Präsident der Vogtei erscheint in der eben angeführten Urkunde als Vorsteher der Stadt und des Rates. Auch in einer Urkunde Herzogs Ottos vom Jahre 1235 [12], in welcher drei Vögte, advocati, wohl die Vögte der Altstadt, des Hagens und der Wik genannt werden, erscheint er an der Spitze der Bürger [13]. In der betreffenden, herzoglichen Urkunde erscheint der alte Titel advocatus an Stelle der 1231 gebrauchten Umschreibung. Von 1241 wird der Vogt aber, der in der Urkunde von 1231 von den consuls durch ein vero, aber, geschieden wird, nicht mehr an der Spitze der Bürgerschaft der Altstadt genannt. Er verschwindet aus den Urkunden [14]. Ein Mitglied des Rates ist er nicht gewesen, wie die Ratslisten zeigen [15].

---

1) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 55, S. 39.
2) Philippi, Stadtverfassung, S. 58 ff.
3) Ilgen, Chroniken deutscher Städte, Bd. 24, S. XCIII. Nach meiner Ansicht stammt diese Ratsverfassung nicht aus dem Jahre 1259 (1260), sondern gehört einer späteren Periode an. Die Verfassung ist zu kompliziert.
4) Philippi, a. a. O., S. 94.
5) Hess. Urkundenbuch, II, Abt. 2, Bd. 1, n. 579, S. 575 u. n. 697, S. 685.
6) Ebenda, n. 579, S. 575.
7) Vgl. die Polizeigesetze Nürnbergs. Chron. deutsch. Städte, I, S. XVIII, A. 2.
8) U.-B. von Braunschweig, II, n. 75, S. 30.
9) Ebenda, I, n. 1, S. 2, § 4.
10) Ebenda, I, n. 3, S. 7.
11) Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig, S. 274.
12) U.-B. von Braunschweig, II, n. 89, S. 34.
13) Heinricus advocatus et quidam burgenses nostri.
14) Vgl. U.-B., II, n. 104, S. 40, n. 118, S. 47, n. 121, S. 47, n. 123, S. 39 u. a.
15) Vgl. n. 156, S. 66 u. n. 162, S. 71.

Die Beseitigung des Vogtes aus der Verwaltung der Städte ist also in einzelnen Kommunen sehr schnell, in anderen hingegen langsam vor sich gegangen. Zuweilen findet sich der Uebergangszustand, daß der Vogt zwar seine Stellung als Kommandant der Stadt und als Vorsitzer des Rates verliert, aber noch Mitglied des Rates bleibt, wie das in Goslar beispielsweise der Fall war [1]). In der Regel hat man aber den Vogt vom Rat ausgeschlossen [2]). So wurde in Hamburg schon im Stadtrecht von 1270 bestimmt, daß der Vogt keinen Zutritt zum Rat haben sollte [3]). Auch den anderen gräflichen Beamten widerfuhr hinsichtlich der Wählbarkeit und des Zutritts zum Rat dasselbe Schicksal [4]).

In Bremen schloß man den Vogt dadurch vom Rate aus, daß man seit der Mitte des 14. Jahrhunderts jeden Bürger, der das Amt des Vogtes annahm, zwang, auf das Bürgerrecht zu verzichten [5]). In den meisten Städten nahm man die Verfassungsänderung stillschweigend vor. Man erließ keine Gesetze, sondern schloß den herrschaftlichen Beamten von der Teilnahme am Rat einfach aus.

Ob die Stadtherren dieses Verdrängen des herrschaftlichen Beamten ruhig anzusehen haben, läßt sich aus den Urkunden nicht erkennen. Ihnen lag hauptsächlich nur daran, daß ihnen die Einkünfte, die die Vogtei brachte, zuflossen. Da diese Einnahmen aber vor allem aus der Gerichtsbarkeit herrührten, und diese den Vögten blieb, so haben sie wohl kaum die Tragweite der Verdrängung des Vogtes aus der Stadtverwaltung erkannt, zumal der Rat vielfach als herrschaftliche Behörde angesehen wurde.

Die Verdrängung des Vogtes aus der Stadtverwaltung und die Beschränkung desselben auf die Gerichtsbarkeit ist einer der wichtigsten Punkte der deutschen Stadtverfassung. Der Rat erwarb durch diesen Vorgang eine ganze Reihe von Hoheitsrechten, die ursprünglich dem Stadtherrn, als dessen Vertreter der Edelvogt, der Vogt und der Untervogt erschienen, zustanden. Alle öffentlich rechtlichen Befugnisse, die der Vogt bisher ausübte, wahrgenommen, gingen mit Ausnahme der Gerichtshoheit jetzt auf den Rat über. So wird jetzt die Sorge für die Befestigung der Stadt und die Erhaltung der Mauern und Wälle von der Stadt übernommen.

Eigentum der Stadt sind die Befestigungen durch die Beseitigung des Vogtes aus der Stadtverwaltung nicht geworden. Die Mauern der Stadt blieben auch ferner Eigentum der Stadtherren [6]). Erst allmählich und auf verschiedene Weise sind die Befestigungen der Stadt in den Besitz der bürgerlichen Gemeinde gekommen. In Quedlinburg ging Stadtmauer und Graben durch Verkauf in den Besitz der

---

1) U.-B. von Goslar, II, S. 624.
2) Vgl. die Vorgänge in Braunschweig.
3) Lappenberg, Geschichtsquellen, I, S. 2, c. 2.
4) Obst, a. a. O., S. 36.
5) Teil IV, S. 534.
6) Vgl. Teil IV, S. 500.

Stadt über [1]). In Wernigerode [2]) und Magdeburg [3]) wurden die Befestigungen den Gemeinden überlassen. Meist verlangten die Gemeinden dadurch ein Anrecht an Mauern, Türme, Thore, daß sie nach Verfall der alten, ziemlich dürftigen Befestigungen [4]) oder bei Erweiterung der Städte aus eigenen Mitteln neue Befestigungen anlegten. Ein gutes Beispiel hierfür bietet Halberstadt [5]). In einer Anzahl von Städten sind die Befestigungen immer Besitz des Stadtherrn geblieben [6]).

Mit der Aufsicht über die Befestigungen der Stadt ging auch die daraus abgeleitete militärische Bau- und Straßenpolizei [7]) auf den Rat über. Sie verschmolz mit der kommunalen Bau- und Straßenpolizei [8]). Die öffentlichen Straßen, die Heerstraßen [9]), die durch die Stadt führten, kamen so unter Aufsicht des Rates und wurden den Wegen und Stegen der Gemeinde [10]) gleichgestellt [11]). Der Rat erläßt Verordnungen über Schädigung der Heerstraßen [12]) und Bebauung der Stadtmauern [13]). Auch die Sorge für die Wasserläufe [14]), Uferbauten [15]) und Brücken [16]), die bei Hameln [17]) und Bremen [18]) über die Weser führten, wurden damals den Räten beider Städte unterstellt [19]).

Die Räte erwarben ferner das Kommando über die Mauerwache und das Bürgeraufgebot, das bisher dem Vogte zustand [20]). Sie erlassen jetzt Bestimmungen über die Besetzung der Mauern [21]) und bestrafen die Säumigen oder diejenigen, welche den angewiesenen Posten zu früh verlassen [22]). Von dem Nachtwächterdienst auf den Straßen [23])

---

1) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 58, S. 41.

2) U.-B. von Wernigerode, n. 15, S. 12. Vgl. n. 230, S. 139.

3) U.-B. von Magdeburg, I, n. 435, S. 273.

4) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 112.

5) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, I, S. 108 ff.

6) Teil IV, S. 507.

7) Teil IV, S. 507.

8) Wohlfahrtspflege S. 252, 257.

9) Oelrichs, a. a. O., S. 703 c. 182, herstrate, Gengler, a. a. O., S. 84. Chroniken d. Städte VII, S. 14 platea communis. U.-B. von Hildesheim I, n. 573, S. 184, via publica LL. II, S. 114. U.-B. v. Lübeck I, n. 573, S. 518. Vgl. Teil IV, S. 508.

10) Vgl. a. 3.

11) Wohlfahrtspflege, S. 258. Gengler, a. a. O., S. 84. U.-B. von Göttingen, n. 122, S. 105 U.-B. von Halberstadt I, n. 76, S. 73.

12) Wohlfahrtspflege S. 259, 260. Gengler, a. a. O., S. 88, 89.

13) Gengler, a. a. O., S. 18.

14) Wohlfahrtspflege, S. 264.

15) Ebenda.

16) Gengler, S. 203 ff.

17) Zur Entstehungsgeschichte Bremens, a. a. O., S. 338.

18) U.-B. von Hameln, S. 3.

19) Ueber die Entstehung des Hoheitsrechtes Bremens über die Weser, vgl. Verfassungsgeschichte von Bremen I, S. 253.

20) Teil IV, S. 510 ff.

21) U.-B. von Bremen IV, n. 288, S. 208. Verfassungsgeschichte von Bremen I. S. 263. Verfassungsgeschichte von Halberstadt II, S. 470 ff.

22) Ztschr. f. Kulturgeschichte, S. 194, § 27.

23) v. d. Nahmer, a. a. O., S. 45. Verfassungsgeschichte von Halberstadt I, S. 132. II. S. 469. Bücher, a. a. O., S. 258. v. Maurer, a. a. O., III, S. 156.

und dem Thorschließerdienst[1]) wurden die Bürger jetzt durch Bestellung besonderer Stadtwächter[2]) und Erhebung eines Wachtgeldes[3]), von welchem die neubestellten Beamten bezahlt wurden, befreit. Beim Aufgebot zur Landeshut unterstanden die Städte dem Stadtherrn, doch haben sie sich durch Bestellung besonderer Stadthauptleute oder Mitsendung von Ratsherrn das Unterkommando über die städtischen Heerhaufen gewahrt[4]). Bei städtischen Fehden wurden die Scharen der Stadt von Bürgern, vom Stadthauptmann oder von Ratsherrn befehligt[5]). Aus dem Besitz der Kriegshoheit entwickelt sich das wichtige Bündnisrecht. Um ihre Wehrhaftigkeit zu erhöhen, schlossen die Städte zahlreiche Bündnisse mit Rittern, Grafen, Fürsten, mit dem eigenen Landesherrn und vor allem mit anderen Städten[6]).

Wo der Stadtkommandant oder der Vogt die Maß- und Gewichtsvergehen abgeurteilt und die Gewerbepolizei ausgeübt hatte[7]), gingen diese wichtigen Kompetenzen auch auf den Rat über. In den Städten, in welchem Vogt und Rat die Gewerbepolizei gemeinsam ausgeübt hatten[8]), wurde diese Funktion jetzt vom Rat allein wahrgenommen. Doch ist nicht überall die Gewerbepolizei von dem Rat als eine Erbschaft des Vogtes übernommen. Wir haben oben gesehen[9]), daß in vielen Orten[10]) die Aburteilung von Maß- und Gewichtsvergehen, sowie die Ordnung des Verkaufs von Lebensmitteln den Gemeinden übertragen sind. Wo nun von den Gemeinden nicht besondere Burrichter oder Burmeister zur Aburteilung derartiger Vergehen eingesetzt sind, wie das z. B. in Halberstadt[11]) und Soest[12]) der Fall war, und die Gemeinden selbst die Aburteilung vornahm, sind diese Funktionen später auf den Gemeindeausschuß übergegangen[13]). Der Rat tritt in solchen Fällen als Rechtsnachfolger der Gemeinde auf. Bei der Dürftigkeit der Quellen ist es in Einzelfällen sehr schwer nachzuweisen, ob der Rat die Gewerbepolizei von dem Vogt oder der Gemeinde übernommen hat.

Diese selbständige Aufsicht über Maß, Gewicht und Verkauf von Lebensmitteln[14]), over unrechte mate unde unrechte wage, over valschen

---

1) U.-B. von Braunschweig I, S 124 ff., 171, 172. Verfassungsgeschichte von Wernigerode, S. 187. V. G. von Halberstadt, S. 469.

2) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, S. 469.

3) Teil IV, S. 513. v. d. Nahme a. a. O., S. 51.

4) Verfassungsgeschichte von Halberstadt II, S. 470

5) Ebenda, u. Teil IV, S. 514.

6) Vgl. die Ausführungen in V.-G. von Halberstadt II, S. 471 ff.

7) Teil IV, S. 527. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 594 u. A. 27. Waitz, Verfassungsgeschichte VII, S. 51. Märker, Burggrafschaft, Meifsen, S. 124.

8) Teil IV, S. 527. U.-B. von Bremen I, n. 234, S 270.

9) Teil IV, S. 528.

10) So Halberstadt und Quedlinburg, Teil IV, S. 528.

11) U.-B. von Halberstadt I, n. 4, S. 3. Verfassungsgeschichte von Halberstadt II. S. 421.

12) Gengler, Stadtrechte, S. 443, § 37.

13) Teil IV, S. 529.

14) Wohlfahrtspflege, S. 250, 255.

kop, wie der Sachsenspiegel sagt[1]), ist nun von größter Bedeutung für die Entwickelung der Regierungsgewalt des Rates geworden. Aus ihr entwickelt sich allmählich eine allgemeine Aufsicht über den gesamten Handels- und Gewerbeverkehr[2]), eine umfangreiche Verkehrspolizei, deren Hauptsorge war, die Sicherheit in Handel und Gewerbe zu schaffen und zu erhalten.

Der Rat erließ Bestimmungen über Maß und Gewichte, gegen „unrechte Kaufmannschaft" [3]), Wucher [4]) und Hehlerei [5]) und Verordnungen über den Handel der Fremden [6]), über den Kauf und Verkauf [7]), über die Verfälschung von Lebensmitteln [8]) und die reelle Herstellung anderer Waren [9]). Der Rat setzte den Tagelohn der Arbeiter fest [10]), sorgte für Arbeiter und Arbeitsgelegenheit [11]) und erließ Gesindeordnungen [12]).

Wo dem Stadtkommandanten die Aufsicht über die Zünfte und Innungen zugestanden hatte, wie das beispielsweise in Straßburg, Augsburg, Meißen und Bremen [13]) der Fall gewesen war, ging das wichtige Recht, das Innungswesen zu ordnen, auch auf den Rat über. Der Rat errichtet selbständig Innungen und setzt die Statuten für dieselben fest [14]). Ein gutes Beispiel hierfür bietet Bremen [15]).

In anderen Städten ist dies Recht, Innungen zu verleihen, erst mit der Erwerbung der Gerichtshoheit an den Rat gekommen [16]). In der Altstadt Braunschweig, das schon im Jahre 1227 die Gerichtshoheit erlangte [17]), verlieh die Bürgergemeinde schon 1231 den Goldschmieden ein Innungsrecht [18]). In Städten, die nicht in den Besitz der Gerichtsgewalt kommen, konnten Innungsrechte nur vom Inhaber der Gerichtshoheit verliehen werden. So werden in Halberstadt die Innungen vom Bischof [19]) und in Wernigerode vom Grafen errichtet [20]).

---

1) Sachsenspiegel, Her. v. Homeyer, S. 116.
2) Wohlfahrtspflege, S. 299 ff.
3) Ebenda, S. 300.
4) Ebenda.
5) Ebenda, S. 299.
6) Ebenda, S. 301.
7) Ebenda, S. 300
8) Ebenda, S. 302. ff.
9) Ebenda, S. 308 ff.
10) Ebenda, S. 310 ff.
11) Ebenda, S. 311.
12) Ebenda.
13) Teil IV, S. 516, 517. Vgl. Verfassungsgeschichte von Bremen I, S. 258. Donandt, Stadtrecht I, S. 259.
14) Verfassungsgeschichte von Bremen, I, S. 259.
15) Teil IV, S. 536. Verfassungsgeschichte von Bremen II, c. 3 und U.-B. von Bremen I, n. 540, S. 571. n. 541, S. 572. II, n. 52, S. 58. II, n. 147, S. 156. II, n. 450, S. 448.
16) Teil IV, S. 516.
17) U.-B. von Braunschweig I, n. 75, S. 28.
18) Ebenda, I, n. 3, S. 8.
19) Verfassungsgeschichte von Halberstadt II, S. 429 ff.
20) Verfassungsgeschichte von Wernigerode II, S. 169.

Ein Aufsichtsrecht über die Innungen stand später überall, abgesehen von einigen kleinen Landstädten, dem Rat zu, auch wenn er die Innungen nicht selbst errichtet hatte. Der Rat erläßt, wie schon oben bemerkt ist, oft sehr umfassende Ordnungen über das Gewerbewesen, über das Rohmaterial, die Herstellung der Waren, die Festsetzung des Preises und dergl. [1]). Dieses Recht hat sich aus den Kompetenzen der Burschaft, Gewicht, Maß und Verkauf von Lebensmitteln beaufsichtigen zu dürfen, entwickelt. Es gehört dem städtischen Polizeiwesen an [2]).

Nach Verdrängung des Stadtkommandanten aus der Stadtverwaltung und nach dem Uebergang der Rechte desselben auf den Rat vereinigen die consules in sich sowohl öffentliche, wie kommunale Rechte. Der Rat ist nicht mehr ein einfacher Gemeindeausschuß, sondern auch eine öffentliche Behörde.

Der Rat hat sich mit diesem Erfolg nicht begnügt, sondern er hat im Laufe der Zeiten auch andere, öffentliche wie private Rechte, die den Stadtherren, den Fürsten, Grafen, Erzbischöfen und Bischöfen zustanden, zu erwerben gewußt. Die Mittel, deren sich Rat und Bürgerschaft hierbei bedienten, waren Kauf und Verpfändung. Von den gräflichen Rechten sind so die Kriegshoheit [3]) und die Gerichtshoheit [4]) in den Besitz einer Anzahl von Städten gekommen.

Doch haben verhältnismäßig nur wenig Städte die volle Kriegshoheit erlangt. Daß kleine Städte, wie Wernigerode, immer zur Heeresfolge verpflichtet waren, ist leicht verständlich [5]). Doch auf wichtigere Orte, wie Soest [6]), Danzig [7]), Halberstadt [8]) und Quedlinburg [9]) sind immer heerespflichtig gewesen. Der Oberbefehl über die städtischen Aufgebote stand vielfach dem Rate zu [10]).

Auch die völlige Gerichtshoheit haben nur wenige Städte erlangt [11]), doch wurde dieselbe frühzeitig beschränkt. In einzelnen Städten blieb dieselbe immer dem Stadtherrn, so hat in der Stadt Wernigerode der Graf das echte Ding immer in eigener Person abgehalten [12]). Einzelne Orte erlangten wenigstens das Privileg, daß der Stadtrichter

---

1) Vgl. oben S. 99.
2) Wohlfahrtspflege, S. 308 ff.
3) Wohlfahrtspflege, S. 252 ff.
4) Teil I, S. 182 u. A. 5. Hans Fischer, Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt, Leipzig, Diss. 1883, S. 13.
5) Verfassungsgeschichte von Wernigerode, S. 169.
6) Chroniken d. Städte, XXIV.
7) Baltzer, Gesch. des Danziger Kriegswesens, Programm des Kgl. Gymn. zu Danzig 1893, S. 5.
8) Verfassungsgeschichte von Halberstadt II, S. 443. U.-B. von Halberstadt II, n. 789, S. 87.
9) U.-B. von Halberstadt II, n. 789, S. 87.
10) Verfassungsgeschichte von Halberstadt II, S. 443.
11) Vgl. v. Maurer, Städteverfassung III, S. 320 ff., 387 ff., 491 ff.
12) U.-B. von Wernigerode, n. 593, S. 347. dat is drye in deme iare, alse we unse gherichte sulven plegen to syttende, 1458. Vgl. U.-B., n. 246, S. 153.

aus der Bürgerschaft genommen werden mußte[1]). Noch andere Städte wurden mit dem Recht begnadigt, den oder die Stadtrichter selbst wählen zu dürfen[2]). In der Regel mußten aber diese Richter vom Stadtherrn bestätigt werden, so in München, Bern, Halberstadt[3]). In letzterer Stadt wurden die Richter vom Rat bestellt, bedurften aber zur Ausübung des Amtes der Bestätigung des Bischofs oder, wenn dieser abwesend war, der des Domkapitels[4]). Die Richter galten, wie der Vogt in Bremen[5]), als herrschaftliche Beamte[6]). Auch in München blieb dem Stadtherrn das Recht, den Stadtrichter mit dem Blutbann zu belehnen[7]). Durch Verpfändung haben verschiedene Städte die Gerichtsgefälle in die Hand bekommen. In Halberstadt fand dieser Vorgang im Jahre 1393 statt[8]). Auch in Regensburg geschah dieselbe Verpfändung statt[9]), andere Städte haben das Amt des Stadtrichters, des Vogtes oder Schultheißen durch Kauf oder Verpfändung in ihren Besitz gebracht[10]). Der älteste mir bekannte Verkauf einer Vogtei ist der der Vogtei der Altstadt Braunschweig vom Jahre 1227[11]). Die Vogtei über die Stadt Soest wurde 1278 verkauft[12]). In Erfurt wurde die Vogtei 1283[13]) veräußert, und die Schultheißenämter 1291[14]) an die Stadt verpachtet. Die Vogtei in der Alten Wik von Braunschweig wurde 1325 vom Rat der Altstadt Braunschweig erworben[15]). Die Halberstädter Vogtei ging 1351[16]), die Lüneburger Vogtei 1369[17]), die Vogtei von Hannover 1384[18]) an den Rat dieser Städte über. In Hamburg wurde die Vogtei, die fast ganz bedeutungslos geworden war, 1392 dem Rat veräußert[19]). Aehnliche Veräußerungen fanden in Höxter[20]), Halle[21]), Freiburg i. B.[22])

---

1) Vgl. Teil IV, S. 535.
2) Verfassungsgeschichte von Halberstadt II, S. 443. v. Maurer, a. a. O. S. 520.
3) Vgl. die vorige Anm.
4) U.-B. von Halberstadt I, n. 507, S. 403. Verfassungsgeschichte, S. 444 u. A. 4.
5) U.-B. von Bremen I, n. 299, S. 338, Och höret dem vagede van sinem guedigen heren alle iar sine cledinge glick senen anderen denern.
6) Verfassungsgeschichte von Halberstadt II, S. 444.
7) v. Maurer, a. a. O., III, S. 520.
8) U.-B. von Halberstadt I, n. 649, S. 533. Vgl. ebenda, I, n. 683, S. 567.
9) v. Maurer, a. a. O., III, S. 355.
10) Ebenda, S. 355, 448, 519.
11) U.-B. von Braunschweig I, n. 75, S. 28.
12) Chroniken d. Städte, Bd. 24, S. 84, S. 39.
13) U.-B. von Erfurt I, n. 339, S. 222.
14) Ebenda, n. 417, S. 283.
15) U.-B. von Braunschweig I, n. 26, S 33. Vgl. über diese Verhältnisse: Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. 312 ff. u. Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig, S. 33 ff.
16) v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Lüneburg II, S. 143.
17) U.-B. von Lüneburg I, n. 619, S. 419.
18) v. Heinemann, a. a. O., II, S. 143.
19) Koppmann, a. a. O., S. 52 u. n. 4. Obst, a. a. O., S. 40.
20) v. Maurer, a. a. O., III, S. 519.
21) Ebenda, S. 520.
22) Ebenda, S. 520.

und in Meiningen [1]) statt. Vielfach kamen die Aemter des Vogtes und des Schultheißen zuerst in die Hände auswärtiger Herren oder städtischer Familien, ehe sie in den Besitz des Rates gelangten. Solche Vorgänge fanden beispielweise in Frankfurt [2]), Nürnberg [3]), Nördlingen [4]) und Landau [5]) statt.

Vielfach ist das Amt des Stadtrichters im Laufe der Zeiten durch den Rat in solcher Weise beschränkt worden, daß es schließlich ohne jegliche Bedeutung war. Es geschah das in verschiedener Weise. In einzelnen Orten unterstellte der Rat den Vogt und das Vogtding allmählich seiner Kontrolle, indem er zu den Gerichtssitzungen Ratsmitglieder als Beisitzer entsendete, die über den Richter die Aufsicht führen. Ein solcher Vorgang tritt uns in Goslar entgegen [6]). Der Rat geht hier im Falle von Rechtsweigerung gegen den Vogt vor [7]). Auch in Thätigkeit der Gerichte selbst greift er ein [8]), wie auch an ihn bei einem zweifelhaften oder gescholtenen Urteil der Rechtzug geht [9]). Eine eigene Gerichtsgewalt übt er nicht aus, dagegen eine Sühngewalt zur Beilegung von Streitigkeiten unter Bürgern [10]).

In anderen Städten hat sich der Rat zu einem Gerichtshof neben dem Vogtding konstituiert [11]). Die Gerichtsgewalt des Rates und das Ratsgericht nahmen ihren Ausgang von der Thätigkeit des Burdings. Nach und nach hat dann das Ratsgericht immer mehr dem öffentlichen Gericht zustehende Kompetenzen an sich gerissen und allmählich das Vogtding zu einem Niedergericht heruntergedrückt. Solche Verhältnisse treten uns beispielsweise in Hamburg [12]), Lübeck [13]) und Bremen [14]) entgegen. Dem Richter wurde zunächst die Civiljurisdiktion entzogen. Sodann wurde die Amtsthätigkeit des Vogtes überwacht, denn ein Teil der Gerichtsgefälle kam den Städten zu. Aus diesem Aufsichtsrecht entwickelte sich allmählich das Recht des Rates, an der Rechtsprechung selbst teil zu nehmen. Zugleich konstituiert sich der gesamte Rat als ein Appellhof bei zweifelhaften oder

---

1) Ebenda, S. 520.
2) Ebenda, S. 355.
3) Ebenda, S. 353.
4) Ebenda, S. 353.
5) Ebenda, S. 355.
6) Planck, a. a. O., I, S. 34.
7) Göschen, Statuten, S. 83, 24, 30, S. 34, 19, S. 65, 36, S. 57, 37, S. 61, 28, S. 44, 37. Vgl. auch S. 84, 5, 14.
8) Ebenda, S. 25, 35, S. 26, 17, S. 27, 17, S. 110, 37, S. 113, 10, S. 50, 22, 25, S. 77, 4, S. 17, 23, S. 72, 6, S. 48, 38, S. 61, 21.
9) Ebenda, S. 44, 19.
10) Ebenda, S. 49, 6, 97, 23 ff. Ueber Schiedsgerichte, vgl. Wohlfahrtspflege, S. 271.
11) Planck, a. a. O., I, S. 33 ff.
12) Obst, a. a. O., S. 37 ff. Koppmann, a. a. O., S. 42 ff.
13) Frensdorff, a. a. O., S. 89 ff. Pauli, Lüb. Zustände, I, S. 88 ff.
14) Donandt, a. a. O., I, S. 148 ff.

gescholtenen Urteilen. So nahm allmählich der Rat die Stellung eines Obergerichts gegenüber dem Vogtding an [1]).

In den westfälischen Städten Münster, Minden und Osnabrück [2]) hatte der „Richter" im 15. und 16. Jahrhundert alle strafrechtliche Befugnis eingebüßt. Auch in Paderborn verlor der Stadtrichter die Strafgerichtsbarkeit im 14. Jahrhundert [3]). In Osnabrück ging die Gerichtsgewalt auf die „Richteherrn" des Rates über [4]).

Eine besondere Rolle in der Beschränkung des Vogtes spielen die städtischen Vemgerichte, die uns in Magdeburg [5]), Braunschweig [6]) und Quedlinburg [7]) entgegentreten.

Die Städte haben sich keineswegs damit begnügt, die gräflichen Rechte zu erwerben, sondern sie haben vielfach auch die nutzbaren Hoheitsrechte, die Regale [8]), ganz oder teilweise in ihren Besitz gebracht. Hier ist zunächst das sehr wichtige Befestigungsrecht zu nennen, das in der Regel auf dem Wege des Privilegs erlangt wurde [9]). Jagd-und Fischereiregal ist zur selben Zeit meist städtisch geworden [10]).

Noch wichtiger war für die Entwickelung der Autonomie der Stadt und des Rates die Erwerbung der Hoheitsrechte, die einen unmittelbaren Ertrag gewährleisteten, so des Geleitsrechtes [11]), des Judenschutzes [12]), des Heimfallrechtes erb- und herrenlosen Gutes und erblosen Heergewätes, sowie erbloser Gerade [13]) und vor allem der Münze, des Wechsels und der Zölle. Auf letzteres müssen wir kurz eingehen. Die Verpfändungen der Münze beginnen in den einzelnen Städten zu

1) Vgl. auch Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 52.
2) Philippi, a. a. O., S. 67.
3) Ebenda.
4) Ebenda, S. 68.
5) Planck, a. a. O., I, S. 28.
6) U.-B. von Braunschweig, I, n. 21, S. 27. Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 51.
7) U.-B. von Quedlinburg, II, n. 134, S. 103.
8) Müller, a. a. O., S. 21.
9) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 445. v. Maurer, a. a. O., I, S. 123. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 4 ff.
10) Wohlfahrtspflege, S. 256. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, S. 445. Autonomie der Stadt Braunschweig, S. 318, cap. XII.
11) Vgl. v. Maurer, a. a. O., I, S. 348. U.-B. von Halberstadt, II, n. 686, § 66, S. 582. Verfassungsgeschichte, S. 445. Sudendorf, a. a. O, n. 305, S. 176, U.-B. von Hannover, S. 250. Wigand, Geschichte von Corwey, I, S. 334. Lehmann, Speier, S. 329. Jäger, Ulm, S. 669.
12) U.-B. von Erfurt, I, n. 417, S. 283. U.-B. von Halberstadt, I, n. 117, S. 103. U.-B. von Quedlinburg, I, n. 48, S. 36, 1273. Ebenda, n. 61, S. 43, 1289. Sehr interessante Urkunde. Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. 317, c. XII. Mack, a. a. O., S. 45. Sudendorf, a. a. O., I, 195. Gedenkbuch, fol. 7. Autonomie etc. S. 318. U.-B. von Braunschweig, I, n. 68, S. 56. Ebenda, n. 53, S. 68, § 94 de ioden de hee wonhaftich son, heft de rad in ore beschermnisse ghenomen. Ebenda, n. 63, cap. 21, S. 177.
13) Verfassungsgeschichte, S. 445. Verfassungsgeschichte von Bremen, I, S. 279.

sehr verschiedenen Zeiträumen [1]). Zuweilen ist die Münze nicht allein an den Rat, sondern zugleich auch an andere Gewalten veräußert. So wird im Jahre 1293 den Prälaten, Rittern, Städten und Flecken und allen Einwohnern des Landes, wo Lüneburger Münze galt, das Münzrecht verkauft. Jährlich zu erwählende Ritter und Ratsherren sollen den Münzmeister einsetzen und die Aufsicht über die Münze führen [2]). 1322 wird die Münze und der Wechsel zu Hannover den Herren und Rittern, der Stadt Hannover und dem ganzen Lande in der Weise verkauft, daß die Münzenprägung zu Münder, Springe, Eldagsen, Poettensen, Neustadt, Celle und anderen Orten aufhören und nur in der Altstadt Hannover gemünzt werden solle. Die Oberaufsicht über die Münze sollte ein Ausschuß von vier Rittern oder Knappen und vier Ratsherren führen [3]). Die Münze von Halberstadt ging im Jahre 1363 in das Eigentum von Stadt und Domkapitel über [4]). Der Grund zu solchen gemeinschaftlichen Erwerbungen war der schlechte Zustand der Münzverhältnisse. Bezeichnend ist hierfür die Halberstädter Urkunde über die Münzveräußerung vom Jahre 1363 [5]). Nach derselben war de munte to H. also gar bose unde vornichtet mit sleischatte, tinze unde ewiger gulde, de dar ut ghing, de unse vor varden unde we — scil. der Bischof — tho erven verleghen hadden greven, heren, papen, ridderen, knapen, goddeshusen unde ridderen [6]). Es waren also, wie das auch sonst geschah [7]), die Einkünfte, die aus dem Münzregal flossen und die sehr einträglich waren [8]), durch Vergabungen und Verpfändungen in fremden Besitz gekommen [9]). Dadurch waren die Münzverhältnisse in große Verwirrung geraten. Es wurden keine vollwichtigen Münzen mehr geprägt, und dieselben zu sehr mit Kupfer versetzt, was böse Nachteile für den Handel hatte. Um radikale Aenderung zu schaffen, erwarben daher Kapitel und Stadt die Münze, lösten die Renten und Zinse ein [10]) und sorgten für die Prägung vollwichtiger Münzen [11]). Auch in Braunschweig mußte der Rat nach Erwerbung der Münze die Zinsen und Renten, die auf dieselbe eingetragen waren, einlösen, um freie Verfügung über die Münze zu haben [12]).

---

1) U.-B. von Braunschweig, I, n. 13, S. 18. Verfassungsgeschichte von Bremen, I, S. 286. U.-B. von Bremen, III, n. 365, S. 319.
2) Sudendorf, a. a. O., I, S. 76. Jürgens, Landeshoheit, S. 64.
3) Sudendorf, I, S. 201. Jürgens, a. a. O., S. 64.
4) U.-B. von Halberstadt, I, n. 527, S. 417.
5) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 446.
6) Vgl. A. (10).
7) Autonomie der Stadt Braunschweig, S. 320.
8) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 447.
9) U.-B., I, n. 332, S. 257.
10) U.-B., n. 538, S. 427.
11) Verfassungsgeschichte, S. 447.
12) Autonomie d. Stadt Braunschweig, S. 320.

Wo die Städte das Münzregal nicht erwarben, suchten sie sich wenigstens ein Aufsichtsrecht über die Münzprägung zu verschaffen. So werden oft zwischen dem Stadtherrn und den Städten genaue Vereinbarungen über die Münzprägung geschlossen, wie das das Beispiel von Magdeburg zeigt [1]). Zuweilen kam es auch zu tumultuarischen Einschreiten der Städte gegen Münzer und Münze, wenn die Prägung und der Gehalt nicht gut waren. Im Jahre 1265 erläßt der Erzbischof von Mainz der Stadt Erfurt die weitere Verfolgung wegen ihrer Eingriffe in die Münzrechte [2]). Magdeburg verpflichtet sich im Jahre 1403 die Münze, die es zerstört hatte, wieder aufzubauen und die neuen Pfennige anzunehmen [3]).

Auch alle Arten von Zöllen haben die Städte von den Stadtherren erworben, so die Thorzölle [4]), die Marktzölle [5]), das Stättegeld, das auf den Jahrmarkt erhoben wurde [6]), die Anlagegebühren, die die Schiffer zahlten [7]), und zahlreiche andere Abgaben, wie den Sülzzoll in Lüneburg [8]) und den Stintzoll in Bremen [9]). Vielfach gingen diese Zölle und Abgaben auf indirekte Weise in den Besitz der Städte über. Sie wurden zunächst an Bürger verkauft oder verpfändet, und wurden dann von diesen an die Städte veräußert [10]). Auch die Verkehrsabgaben gingen zuweilen an die Städte über, so die umstrittene Hanse in Bremen [11]).

Außer den öffentlichen Rechten erwarben zahlreiche Städte auch die dem Stadtherrn im Mauerring zustehenden privaten Rechte, so den Wortzins [12]), Zinsen von Wechslerbänken, Verkaufsständen, Fleischscharren, Brodbänken, von Badestuben und ähnlichen Einrichtungen [13]).

Zahlreiche Städte haben sich aber nicht begnügt, die dem Stadtherrn im Weichbild zustehenden Rechte in ihren Besitz zu bringen, sondern sie haben sich mit Erfolg bemüht, auch andere weitgehende Rechte zu erwerben. Sie haben auf dem Wege des Kaufs oder der Verpfändung Vogteigelder, Grafenschoß, einzelne Güter, Schlösser, Burgen, Dörfer, ganze Gebietsanteile und sogar andere Städte zu erwerben gewußt [14]). Am wichtigsten war es für die Autonomie der

---

1) U.-B. von Magdeburg, I, n. 821, S. 486.
2) U.-B. von Erfurt, I, n. 198, S. 118.
3) U.-B. von Magdeburg, I, n. 820, S. 484.
4) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 448. U.-B. Wernigerode, I, n. 19, S. 12.
5) Autonomie von Braunschweig, S. 319.
6) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, I, S. 449.
7) Verfassungsgeschichte von Bremen, I, S. 283.
8) U.-B. von Lüneburg, I, S. 185. Jürgens, a. a. O., S. 65
9) Verfassungsgeschichte von Bremen, I, S. 284.
10) Autonomie von Braunschweig, S. 310 ff.
11) Verfassungsgeschichte von Bremen, I, S. 281 ff.
12) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 449.
13) Ebenda, S. 450.
14) Autonomie von Braunschweig, S. 322.

Städte, wenn sie auf solche Weise Neustädte, die vor ihren Thoren und Mauern entstanden oder errichtet waren, in ihren Besitz brachten. So erwarb die Altstadt Braunschweig zwei andere Weichbilde von Braunschweig, die alte Wik und den Sack [1]) und Halberstadt die neben der Stadt entstandene Vogtei [2]). Durch die Verpfändung traten die Einwohner dieser Weichbilde in ein Unterthanenverhältnis zum Rate der Altstadt. Die Bewohner der Wik und des Sackes von Braunschweig sollten nach der Urkunde vom Jahre 1345 dem Gemeinen Rat von Braunschweig unterthan sein, wie die eigenen Bürger desselben [3]). Die Bewohner der Vogtei von Halberstadt müssen dem Halberstädter Rat ausdrücklich als ihrem Herrn huldigen [4]). Die Räte wurden so selbst Landesherren. In einer späteren Urkunde bezeichnet daher ein Bürger der Vogtei von Halberstadt den Rat dieses Ortes als seine „holden herren“ [5]).

Auch kleinere Städte wie Wernigerode [6]) haben eine gewisse Autonomie erlangt, größere und bedeutendere Orte, wie Braunschweig, Bremen, Hamburg, Köln, Mainz u. a. m. haben aber völlige Freiheit von den Fesseln der Landesherrlichkeit erlangt. Sie haben sich daher mit Recht selber als Freistädte, vriy städe bezeichnet [7]).

Die veränderte Stellung der Städte zum Landesherren zeigt sich in den Huldebriefen. Einen trefflichen Einblick geben die Verhältnisse der Stadt Braunschweig [8]). Hier stellten die Herzöge vor der Huldigung sogenannte Huldbriefe aus, in denen sie der Stadt ihre Rechte und Privilegien verbrieften und welche immer bei neuerworbenen Rechte der Stadt aufgenommen wurde. Der älteste Huldebrief vom Jahr 1318 zählt nur wenige Paragraphen [9]). Der Brief von 1440 dagegen ist ein sehr umfangreiches Dokument von 35 Paragraphen [10]).

Auch die Huldigungsordnungen geben hier sehr gute Aufschlüsse. Die Braunschweiger erklärten schon 1279: se velle esse subditos et fideles quamdiu eos dicti filii bene tractaverint [11]). In der Huldigungsordnung von 1345 [12]) heißt es: Solange die Herrschaft Stadt und Bürger bei Recht, Gewohnheit läßt, so wollen sie die Eide der Huldigung halten; wanne aver de herren dat recht unde wonheyt breken unde

---

1) Entstehung der Stadt Braunschweig, S. 221 ff. Gerichtsverfassung, S. 43 ff.
2) Verfassungsgeschichte, I, S. 114.
3) U.-B. von Braunschweig, I, n. 32, S. 40.
4) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, I, S. 115.
5) Ebenda. Anm. 3.
6) Verfassungsgeschichte von Wernigerode, II, S. 181.
7) U.-B. von Braunschweig, I, n. 30, S. 38. Vgl. Obst, a. a. O., S. 56. Lappenberg, a. a. O., S. 283 ff.
8) Autonomie, S. 323 ff.
9) U.-B. von Braunschweig, I, n. 23, S. 30.
10) Ebenda, n. 87, S. 224.
11) Ebenda, n. 9, S. 15.
12) Ebenda, n. 30, S. 35.

se nicht by den gnaden en lethen, so en welden se unde en dorften van rechtes wegene to den eden der huldinge nicht verbunden wesen, de wile dat de ungnade mit den herren warede. Vortmer dot de herscap deme rade unde den borgheren gutliken, unde vordeghedinget se wal de stand unde de borghere eres rechtes, des danket men on bilken; deden se aver des nicht en, so en were me on in eren noden unde ereme rechte bitostande nichtes plichtich. Wante von der gode goddes is Brunswichen vriystad.

Auch in Bremen erklärten schon 1226 die Bürger, sie seien vom Treueid los und ledig, wenn der Erzbischof die Rechte der Stadt verletzen würde [1]). Einzelne Städte durften sich bei solchen Rechtsverweigerungen, einen anderen Herren wählen, so Stendal, Tangermünde, Soest u. a. [2]).

Die veränderte Stellung der Städte zum Landesherren spricht sich auch darin aus, daß die Städte mit ihren Landesherren jetzt förmliche Bündnisse schließen [3]). Auch äußerlich zeigt sich dieselbe, nämlich in der Verlegung der Residenzen. Als Bremen und Köln zu mächtig wurden, verlegten die Erzbischöfe ihren Sitz nach Stade und Bonn. Zuweilen fielen die in oder bei der Stadt liegenden landesherrlichen Schlösser geradezu der Vernichtung und Zerstörung anheim, als die Landesherren genötigt wurden, ihren Sitz in den Städten aufzugeben. So wurden im Jahre 1371 das Schloß über dem Kalkberge von Lüneburg und das Schloß Lauenrode bei Hannover und 1377 das herzogliche Schloß in Göttingen von den Bürgern zerstört [4]).

Der Erbe des Landesherrn in den Städten war der Rat. Wenn auch nominell Stadt und Gemeinde die landesherrlichen Rechte erwarben, so mußte die Ausübung derselben auf das Exekutivorgan der Gemeinde, den Rat übergehen. So erhöht sich die Stellung der consules wieder bedeutend. Waren sie durch die Verdrängung des Vogtes aus der Stadtverwaltung aus einem Beirate des Stadtkommandanten zu einer Regierungsbehörde geworden, so erlangen jetzt die Räte einzelner Städte Hoheitsrechte, teilweise sogar die Stellung von Landesherrn. Im letzteren Fall vertritt der kollegialische Gemeindevorstand den Landesherrn. Eine solche Stellung haben nicht nur die Räte der Reichsstädte erreicht, sondern auch eine Anzahl von Landstädten, die daher mit Recht als Freistädte bezeichnet werden. Vereinzelt haben die Räte solcher Freistädte eine viel selbständigere Stellung erlangt, als die der eigentlichen Reichsstädte, denn sie standen auch dem Kaiser, der in den Reichsstädten die landesherrliche Gewalt vertritt, freier gegen-

1) Verfassungsgeschichte von Bremen, I, S. 287.
2) v. Maurer, Städteverfassung, III, S. 460 ff., S. 533 ff.
3) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 472.
4) Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, II, S. 125, 142.

über. Treffliche Beispiele solcher Verhältnisse sind Köln, Braunschweig [1]) und Bremen [2]).

Bei einer so verwandelten Stellung des Rates mußte sich das Verhältnis des Stadtausschusses zur Bürgerschaft immer mehr verändern. Während der Rat bei seiner Entstehung nur als eine Vertretung der Bürgerversammlung erscheint, die er bei allen wichtigen Angelegenheiten um ihre Zustimmung befragen muß, wird die Bürgerversammlung in ihrer Bedeutung für die Stadtverwaltung immer mehr beschränkt. Die Berufung des Burdings zur Miterledigung wichtiger Gemeindesachen findet immer weniger statt und wird schließlich zu diesem Zweck ganz ausgesetzt. Es wird schließlich nur noch berufen, um Befehle und Verordnungen der gestrengen Herrn vom Rat entgegenzunehmen [3]).

Die Stellung des Rats zur Bürgerschaft hat damals die wesentliche Aenderung durch die Beseitigung des Vogts aus der Stadtverwaltung erlitten. Sowie der Vogt von der Verwaltung der Stadt zurücktritt, nimmt der Rat immer mehr die Stellung des regierenden Herrn an, und die Bürger erscheinen als Unterthanen. Dieses Verhältnis spricht sich am deutlichsten in den Stadtrechten aus. In denselben werden die Ratsherren immer als unse herren oder als unse herren, de rad bezeichnet [4]). Die Bürger müssen den Ratsherren gegenüber ein anständiges und ehrfurchtsvolles Betragen wahren [5]). Jedes Auftreten gegen die städtische Obrigkeit, politische Sonderversammlungen, ja sogar das Raisonnieren über den Rat ist streng verboten [6]). Wer sich gegen die Gesetze und Einrichtungen der Stadt vergeht, der vergeht sich nicht mehr gegen die Gemeinde, sondern gegen den Rat, „unde de rat wel et eme also keren, dat et eme nicht evene kompt" oder „dat et im alto swar wert" [7]). Die Bürger sind die Unterthanen, die dem Rat in guten und bösen Tagen ohne Widerrede gehorchen müssen [8]).

Je mehr die Autonomie der Stadt und des Rates anwächst, und je mehr Rechte auf den Gemeindevorstand übergingen, desto mehr mußten sich die Geschäfte der Ratsherrn häufen. Anfänglich konnten

1) Vgl. Autonomie von Braunschweig, S. 328 ff.
2) Verfassungsgeschichte von Bremen, II, cap. 14.
3) Vgl. Verfassungsgeschichte von Bremen, II. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 441 ff. Obst, a. a O., S. 45 ff.
4) U.-B. v. Halberstadt, I, n. 686, S. 578 u. a. Den Ratsherrn kommt in Lüneburg das Prädikat Herr zu. Jürgens, Stände, S. 167.
5) Wohlfahrtspflege, S. 269.
6) Ebenda, U.-B. von Halberstadt, I, n. 686, S. 578, § 47. U.-B. von Braunschweig, I, S. 75, § 143.
7) Wohlfahrtspflege, S. 316.
8) U.-B. von Braunschweig, I, n. 32, S. 40.

die Ratsherrn nach Beseitigung des Vogtes die Verwaltung der Städte als kollegialischer Gemeindevorstand allein vornehmen, wobei ihnen in einzelnen Städten, wie in Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode ihnen hierbei die Burmeister zur Seite standen. Sehr bald aber machte die Anhäufung der Geschäfte besondere Verwaltungsämter nötig [1]).

Das erste und wichtigste dieser Verwaltungsämter ist das des Bürgermeisters. In den Urkunden wird der neue Beamte als proconsul, magister consulum, magister consilii, ratsmeister und bürgermeister genannt [2]). Auch die Bezeichnung scultetus tritt in Städten auf, in denen früher an der Spitze ein Schultheiß stand. Dagegen kommen die Titel magister civitatis, magister oppidanorum, burgimagister, nicht immer dem Bürgermeister zu, sondern sind namentlich in früher Zeit Bezeichnungen des Bur- oder Bauermeisters. Durch die irrtümliche Ansicht, daß auch diese Benennungen nur den Bürgermeistern zuständen, ist man zu ganz falschen Annahmen über das Alter und die Stellung des Bürgermeisteramtes gekommen [3]). Da bekanntlich magistri civium sehr früh und vereinzelt mit den consules genannt werden, wie das beispielsweise in einer Quedlinburger Urkunde [4]) der Fall ist, wo neben dem judex die zwei magistri civium und dann erst die übrigen consules genannt werden [5]), so nahm man an, daß das Bürgermeisteramt zugleich mit dem Rat entstanden ist. Nach Ansicht verschiedener Forscher [6]) bestand demnach das Bürgermeisteramt schon zu einer Zeit, als an der Spitze der Städte noch der advocatus, index oder scultetus stand [7]).

Das Bürgermeisteramt ist jünger als der Rat [8]) und ist erst entstanden, als der Stadtkommandant aus der Verwaltung verdrängt war. Es tritt demnach erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf. So wird der Bürgermeister in Hamburg um 1270 erwähnt [9]). Die erste sichere urkundliche Erwähnung von proconsules fällt ins Jahr 1293 [10]). In Lübeck werden die Bürgermeister zuerst 1298 genannt [11]). Im eigentlichen Niedersachsen findet sich die urkundliche Erwähnung von Bürgermeistern an der Spitze des Rates noch später. So erscheinen dieselben in Bremen 1366 [12]), in Lüneburg 1330 [13]), in Hannover 1358 [14]), in Uelzen nach 1370 [15]), in Braun-

1) Vgl. Verfassungsgeschichte von Halberstadt. II, S. 482 ff.
2) v. Maurer, a. a. O., I., S. 628.
3) v. Below, Stadtgemeinde, S. 111.
4) U.-B. von Quedlinburg I, n. 74, S. 54.
5) Vgl. Teil IV, S. 528, 529.
6) So Donandt u. a.
7) Teil IV, S. 529, S. 497.
8) Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, S. 107 ff.
9) Stadtrecht von 1270.
10) U.-B. von Hamburg, I, n. 870, S. 730.
11) Grautoff, Lüb. Chroniken, I, S. 413.
12) U.-B. von Bremen, I, S. 603, II, n. 178.
13) U.-B. von Lüneburg, I, S. 196.
14) U.-B. von Hannover, I, S. 371.
15) Jürgens, Stände, S. 168.

schweig im Anfang des 14. Jahrhunderts [1], in Magdeburg 1302 [2], in Hildesheim 1345 [3], in Goslar 1299 [4], in Wernigerode 1378 oder 1388 [5], in Halberstadt 1336 [6], in Quedlinburg 1308 [7] und in Hameln 1276 [8] erwähnt. In Erfurt ist der Bürgermeister schon 1265 [9], in Mühlhausen im Jahre 1292 [10] vorfanden. In Soest erscheint das Amt in der Verfassungsgeschichte im Jahre 1259, wenn das betreffende Ratswahlstatut in dieses Jahr fällt [11]. Die Urkunden von Wesel nennen Bürgermeister zwischen 1271 und 1278 [12], die Duisburgs 1275 [13]. In Frankfurt werden Bürgermeister um 1340 [14], In Gelnhausen 1349 [15], in Mainz 1332 [16] erwähnt [17].

In einer ganzen Anzahl von Städten ist nach Entfernung des Stadtkommandanten aus der Stadtverwaltung eine geraume Zeit vergangen, ehe in den Urkunden ein Vorsteher des Rats genannt wird, so in Lübeck, Braunschweig, Wismar, Eisenach und vielen anderen Städten. In einzelnen Städten wurde das Amt erst bei einer Ratsreform geschaffen, so in Mainz [18]. Es wurde in der Zeit, wo kein Ratsmeister vorhanden war, immer einem Ratsherrn bei Ratshandlungen der Vorsitz übertragen. Er ist der „Worthalter“ des Rats [19]. Später schuf man einen ständigen Vorsitzenden. Wir haben hier ein gutes Beispiel, wie das Bürgermeisteramt entstanden ist. Das Amt des Ratsmeisters darf weder mit dem des alten Gemeindevorstehers, noch mit dem des Stadtkommandanten in Zusammenhang gebracht werden, wie das vielfach von verdienten Forschern angenommen ist [20]. Die Funktionen und Kompetenzen dieser Beamten sind, wie wir gesehen [21], nicht auf den Ratsmeister, den Vorsitzenden des Rates übergegangen, denn ein solcher war noch gar nicht vorhanden, sondern sind auf den

---

1) Autonomie, S. 306, 307.
2) U.-B. von Magdeburg, I, n. 223, S. 121.
3) U.-B. von Hildesheim, I, n. 949, S. 552.
4) U.-B. von Goslar, II, n. 573, S. 553.
5) Verfassungsgeschichte von Wernigerode, S. 185.
6) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 482.
7) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 76, S. 55.
8) U.-B. von Hameln, I, n. 76, S. 55.
9) U.-B. von Erfurt, I, n. 192, S. 114.
10) U.-B. von Mühlhausen, I, n. 395, S. 167.
11) Chroniken d. Städte, Bd. 24, S. 93 ff.
12) Averdunck, Geschichte von Duisburg, S. 263.
13) Averdunck, a. a. O., S. 265.
14) Hess. U.-B., Abt. 2, Bd. 2, S. 489, n. 513, A. 19.
15) Ebenda, n. 791, S. 783.
16) Chroniken d. Städte, Bd. 18, S. 64, S. 73
17) In Ulm erscheinen Bürgermeister 1271, in Freiburg i. B. 1293, in Eſslingen seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts, in Zürich seit 1336, in Bamberg seit 1326, in Aachen seit 1251 und in Basel seit 1252. v. Maurer, a. a. O., I, S. 627.
18) Chron. d. St., Bd. 18.
19) Autonomie, S. 306, 307.
20) v. Below, a. a. O., S. 107 ff.
21) Vgl. oben S. 96.

Rat übertragen worden. Der Rat ist der Erbe beider Gewalten. Der Bürgermeister ist zunächst als Ratsherr Mitglied der städtischen Regierungsbehörde, als Bürgermeister aber zugleich der Exekutivbeamte dieser Behörde. Er führt den Vorsitz im Rate und führt die Beschlüsse der Regierungsbehörde aus. Auf seine weiteren Funktionen kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Ein zweiter Beamter, der aus dem Rate gewählt wird, ist der Kämmerer und Zinsmeister. Ihm steht die Ordnung über die Finanzen der Stadt zu.

Im 15. Jahrhundert breitet sich das Arbeitsgebiet des Rates immer aus; es wird so nötig, immer neue Verwaltungsämter innerhalb des Rates zu schaffen und die Zahl der Ratsherren zu vermehren, um genügend Personen zur Besetzung der Aemter zur Verfügung zu haben. Vielfach findet sich jetzt die Einrichtung des engeren und weiteren Rates, d. h. des geschäftsführenden, des regierenden und des „beratenden“ Rates.

Doch hat man in vielen Städten diese Entwickelung nicht mitgemacht. Es ist vielmehr oft der Versuch gemacht, die Zahl der Ratsherren zu verkleinern und die Regierung der Stadt einer Oligarchie zu überweisen. Diese Bestrebungen hängen zusammen mit der Patrizier- und Geschlechterherrschaft, die sich im 15. Jahrhundert in vielen Städten findet. Auf die Art, wie diese Oligarchien sich gebildet haben, kann hier meist eingegangen werden. Sie waren für die Städte von schlimmster Bedeutung. Einmal rissen, weil die Verwaltung von einer kleinen Anzahl von Ratsherren nicht in der richtigen Weise geführt wurde, in der Verwaltung der Stadt, vor allem im Finanzwesen, die schlimmsten Mißstände ein, andererseits wurden die Städte in innere Kämpfe gestürzt, weil die in den großen Gilden vereinigten Handwerker, die vom Patriziat aus dem Rat und Regiment der Stadt verdrängt waren, Anteil an der Regierung verlangten. Es beginnt die Zeit der Finanzkalamitäten und der Zunftkämpfe. Die letzteren endeten meist mit dem Sturz der bestehenden Verfassung und der Einrichtung eines erweiterten Rates. Am Ende des Mittelalters erhielt auch die Gemeinde, d. h. die nicht zu den Geschlechtern gehörige und nicht in den großen Gilden vertretene Bürgerschaft, in vielen Städten eine Vertretung im Rate. Ein genaueres Eingehen auf diese Verhältnisse würde zu weit führen. Im großen und ganzen kann noch immer auf die Darstellung, die von Maurer in seinem fundamentalen Werke giebt, verwiesen werden.

Schluß.

In den vorliegenden Abschnitten ist die Verfassungsgeschichte der deutschen Städte bis zum Ende des 14. Jahrhunderts vorgeführt worden. Eine Fortsetzung kann vorläufig nicht geboten werden. Einerseits fehlt es an Raum, um die sich immer detaillierter gestaltenden

Verfassungsverhältnisse in ausführlicher Weise darzulegen, andererseits wird der Verfasser durch andere dringende Arbeiten, wie die Weiterführung der Verfassungsgeschichten der einzelnen niedersächsischen Städte und die Abfassung einer Landeskunde von Niedersachsen in Anspruch genommen. Vielleicht ist es dem Verfasser vergönnt, später einmal auf die vorliegenden Aufsätze zurückzukommen, und dieselben in verbesserter Auflage in Buchform darzubieten. In dieser Neubearbeitung sollen die Annahmen, die sich der neueren Forschung gegenüber als irrtümlich erwiesen haben und noch erweisen, in gebührender Weise berichtigt werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Ein Gesetz gegen Kartelle.

Die österreichische Regierung hat am 1. Juni dieses Jahres dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, der nicht verfehlen wird, allenthalben die Aufmerksamkeit der Politiker und Volkswirte auf sich zu ziehen. Es handelt sich in diesem Gesetze nämlich um nichts geringeres, als um einen Versuch, den gemeinschädlichen Wirkungen, zwar nicht der Kartelle überhaupt, wohl aber einer besonders wichtigen Gruppe derselben, durch Mafsregeln der Verwaltung entgegenzutreten. Durch das neue Gesetz sollen Unternehmerverbände, welche durch Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Produktions-, Preis- oder Absatzverhältnisse solcher Verbrauchsgegenstände, die (wie Zucker, Bier, Mineralöl, Salz) einer Produktionssteuer unterliegen, bestimmend einzuwirken suchen, auch Verbände von solchen, der Staatsaufsicht unterworfen werden, während rücksichtlich der übrigen Kartelle die bisherige gesetzliche Regelung derselben keine Aenderung erfahren soll.

Jedes Kartell der vorgedachten Art soll in Zukunft zu seiner Gültigkeit der Errichtung eines notariell bekundeten Statutes bedürfen, aus dem der Inhalt der Kartellvereinbarung genau zu ersehen sein mufs (Zweck und Mittel, Sitz, Geschäftsführung, Leitung und vereinbarte Zeitdauer des Kartells, ferner der Erwerbszweig, die Zahl der kartellierten Betriebe, Namen und Betriebsumfang derselben, die Rechte und Pflichten der Kartellmitglieder, die vereinbarten Konventionalstrafen, die zu bietenden Bürgschaften u. s. f.). Das Kartellstatut, jede Abänderung desselben, ebenso alle Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen und der Einkaufs- und Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, werden innerhalb kurzer, gesetzlich normierter Fristen dem Finanzministerium anzuzeigen sein. Diesem wird auch das Recht zustehen, in alle auf das Kartell sich beziehenden Bücher und Geschäftsaufzeichnungen des Kartells, sowie der einzelnen kartellierten Betriebe Einsicht zu nehmen und von den Leitern und Geschäftsführern des Kartells, sowie von den beteiligten Unternehmern Auskünfte über sämtliche Geschäftsbeziehungen des Kartells sowohl nach aufsen, als gegenüber seinen Mitgliedern zu verlangen. Von der Pflicht zur Erteilung von Auskünften sollen die Unternehmer nur rück-

sichtlich der geheim gehaltenen technischen Einrichtungen und Verfahrungsarten entbunden sein. Das Finanzministerium wird ferner berechtigt sein, der Leitung eines jeden Kartells der obigen Art jederzeit die Leistung einer mit angemessener Rücksicht auf den Umfang der kartellierten Betriebe zu bestimmenden Kaution bis zum Betrage von 200 000 Gulden aufzuerlegen, die nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes für eine diesem letzteren entsprechende Wirksamkeit des Kartells zu haften haben wird.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Staatsaufsicht wird im Finanzministerium eine besondere, aus 12 Mitgliedern bestehende, zur Hälfte aus Beamten des Finanzministeriums und der übrigen beteiligten Ministerien (des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues), zur anderen Hälfte aus sonstigen für eine bestimmte Funktionsdauer zu berufenden Fachmännern bestehende Kommission gebildet werden. Die Mitglieder dieser Kommissionen, deren Vorsitz dem Finanzminister oder dessen Stellvertreter zustehen soll, werden vom Finanzminister ernannt werden, jedoch nicht Mitglieder des ausübenden Finanzdienstes sein dürfen.

Das Gutachten dieser Kommission wird seitens des Finanzministeriums vor jeder die Untersagung eines Kartells oder Kartellbeschlusses aussprechenden Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen sein. Auch soll das Finanzministerium der Kommission — von den obigen Entscheidungen abgesehen — die Ausübung der im Gesetze normierten Staatsaufsicht über die Kartelle übertragen dürfen. Ueberdies werden das Finanzministerium, bez. die mit den Aufgaben der Staatsaufsicht betraute Kommission, einen oder mehrere Kommissäre von Fall zu Fall oder dauernd zu bestellen, berechtigt sein.

Der Finanzminister kann nach dem Gesetzentwurfe die Ausführung von Kartellbeschlüssen, welche eine Feststellung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, untersagen, „wenn sie geeignet sind, in einer durch die objektive wirtschaftliche Sachlage des betreffenden Industriezweiges (insbesondere durch die jeweilig für die Preisbildung und die Konkurrenzverhältnisse oder sonst für die Konjunktur mafsgebenden Umstände) nicht begründeten und das Erträgnis der oben erwähnten Produktionssteuern oder die Steuer- und Konsumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise, die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachteile der Abnehmer oder Besteller zu steigern, oder zum Nachteile der Erzeuger oder Leistenden herabzudrücken". Ebenso kann der Bestand eines Kartells selbst, sowie die Abänderung eines Kartellstatuts untersagt werden, wenn das Kartell einen der obigen Zwecke verfolgt. In allen diesen Fällen entscheidet das Finanzministerium nach freiem Ermessen „auf Grund einer sorgfältigen Prüfung" der thatsächlichen Voraussetzungen nach Vernehmung der Leiter des Kartells, unter Umständen auch nach Vernehmung der beteiligten Unternehmer, dort wo es sich um die Untersagung eines Kartells oder Kartellbeschlusses handelt, nach Einholung des Gutachtens der Kartellkommission.

Das Gesetz soll auch auf die bereits bestehenden Kartelle der obigen Art Anwendung finden.

Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist mit schweren Strafen bedroht. Es haben Ordnungsstrafen (Geldstrafen bis 5000 fl.,

bez. die Untersagung des Kartells) im Falle der Unterlassung bez. Verweigerung der vorgeschriebenen Anzeigen und Auskünfte einzutreten. Bei wiederholter Verweigerung der von der Staatsverwaltung auf Grund des Gesetzes geforderten Auskünfte wird der Fortbestand des Kartells untersagt werden können. Als Vergehen werden bezeichnet und mit Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten und mit Geldstrafen bis 5000 fl. bedroht: wissentliche oder in grober Fahrlässigkeit erfolgte unwahre Anzeigen oder Auskünfte. Ebenso macht sich eines Vergehens schuldig, wer entgegen einem staatlichen Verbote oder vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Fristen sich an der Wirksamkeit eines Kartells beteiligt, einen staatlich untersagten Kartellbeschlufs ausführt, sich an einem Kartell ohne Statut, oder an einem solchen, dessen Statut nicht zur Anzeige gebracht wurde, beteiligt, sowie derjenige, der an einem Kartell teilnimmt, ohne die Bestimmungen des Statuts zu beobachten u. s. f. Diese Vergehen werden mit Arreststrafen von 1—6 Monaten und mit einer Geldstrafe von 200 bis 10 000 fl. bedroht.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen soll der politischen Landesbehörde, in höherer Instanz dem Finanzministerium zustehen. Die als Vergehen bezeichneten Gesetzesübertretungen sollen der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte unterliegen und von Amts wegen verfolgt werden.

Gleichsam als Entschädigung für die weitgehenden Einschränkungen, denen die Kartelle, auf welche das Gesetz sich bezieht, unterworfen werden sollen, werden die Vereinbarungen derselben durch das nämliche Gesetz als rechtswirksam anerkannt. Bisher hatten (nach dem österr. Koalitionsgesetze von 1870) „Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteile des Publikums zu erhöhen“, keine rechtliche Wirkung. Diese Bestimmung, welche infolge einer ausdehnenden Interpretation auf Kartelle und Ringe im allgemeinen Anwendung findet, soll nach dem Gesetzentwurfe rücksichtlich der unter die Staatsaufsicht fallenden Kartelle nunmehr beseitigt werden. Im übrigen sollen auch diese letzteren dem Kartellgesetze vom Jahre 1870 unterworfen bleiben.

Infolge der am 2. Juli d. J. erfolgten Schliefsung der gegenwärtigen Session des österr. Reichsrates mufs der obige Gesetzentwurf in der nächsten Session des Reichsrates neu eingebracht werden. Es wird dies aller Wahrscheinlichkeit nach geschehen, da derselbe in der Oeffentlichkeit eine günstige Aufnahme gefunden hat. Auch drängt die bevorstehende Erhöhung der indirekten Steuern in Oesterreich zu einem besonderen Schutze der Konsumenten gegen eine neben den staatlichen und kommunalen Auflagen sich geltend machende Belastung der Bevölkerung durch diejenigen Kartelle, welche nach dem Gesetzentwurfe eben der Staatsaufsicht unterworfen werden sollen. Der sehr sachkundig gearbeitete Motivenbericht des Gesetzes, welches in mancher Rücksicht den Vorschlägen Prof. Adolf Menzel's in Wien Rechnung trägt, stellt die betreffenden Verhältnisse nach allen Richtungen klar. C. M.

Miszellen.

I.

Die Entwickelung der deutschen Hochseefischerei in der Nordsee [1]).

Von Dr. L. O. Brandt.

Die nachfolgende Arbeit erhebt nicht den Anspruch einer erschöpfenden, systematischen Darstellung des Themas. Es handelt sich nur darum, in kurzen Zügen ein Bild von der Entwickelung eines Erwerbszweiges zu geben, dem noch nicht die genügende Beachtung geschenkt wird. Ich habe mich auf die Nordsee beschränkt, da die Fischerei in der Ostsee einen wesentlich anderen Charakter hat. Vielleicht giebt die Arbeit auch Anregung zur Verbesserung der statistischen Aufnahmen.

Den ersten Anlauf, die Hochseefischerei von deutschem Boden aus zu betreiben, nahmen, wenn wir absehen vom Walfange zur Zeit der Hansa, im Jahre 1553 einige Emdener Kaufleute, die wenige Schiffe auf den Heringsfang aussandten. Dies gab man jedoch Mitte des 17. Jahrhunderts wieder auf. In gröfserem Style unternahm man den Heringsfang sodann 1769 wieder mit Gründung der Heringsfischereigesellschaft in Emden, die von Friedrich dem Grofsen mit dem ausschliefslichen Privilegium des Fanges und Heringsvertriebes in den preufsischen Provinzen ausgestattet und in dem anhebenden Vernichtungskampfe der Niederländer gegen das junge Unternehmen in grofsartiger Weise unterstützt wurde. Diese und alle späteren mit guter Hoffnung begonnenen Versuche, die Hochseefischerei in Deutschland einzubürgern, scheiterten bis in die 70er Jahre unseres Jahrhunderts gänzlich, und so ist, wie dies M. Lindeman [2]) vorzüglich geschildert hat, die Geschichte der Hochseefischerei von der

1) Mit Benutzung der „Mitteilungen des deutschen Seefischereivereins", der Handelskammerberichte von Hamburg, Altona, Geestemünde, Emden, sowie der Jahresberichte des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogtum Oldenburg.

2) Lindeman, M., Beiträge zur Statistik der deutschen Hochseefischerei. Berlin 1888, W. Möser.

deutschen Nordseeküste aus bis zum Jahre 1870 etwa eine Kette von Opfern und Mifserfolgen, trotzdem der Unternehmungsgeist nicht ängstlich zurückhielt und der Staat für die Förderung dieser Bestrebungen schon damals stets eine offene Hand hatte. Grofse Konkurrenz, verhängnisvolle Betriebsfehler, schlechte Fangjahre, die Unbekanntheit der Inlandsbevölkerung mit der Fischnahrung brachten alle Gesellschaften, die sich dem Heringsfang widmeten, zu Falle.

Erst 1866 erwachte, als Preufsen in Besitz der längsten Strecke der deutschen Nordseeküste kam, der Norddeutsche Bund gegründet und der Wunsch nach dem Besitze einer deutschen Marine lebendig wurde, auch das Interesse für die deutsche Seefischerei von neuem. Dazu kam, dafs durch die grofse Einfuhr von Fischen das Inland sich schon mehr an diese Nahrung gewöhnt hatte, und so zögerte man in den Hafenstädten der Nordsee nicht, praktisch einzugreifen, um die Zufuhr an Fischen für die deutschen Märkte selbst decken zu können. Das Königliche Kommerzkollegium in Altona entsandte 1887 den Baurat Stahl zum Studium des Fischereiwesens nach Belgien und England; 1885 entschlofs sich der Geestemündener Fischhändler Busse statt der Logger einen Fischdampfer bauen zu lassen, und diese beiden Ereignisse leiten äufserlich einen gewaltigen Aufschwung der Hochseefischerei in der Nordsee ein, der seinen Ausdruck gefunden hat in der Eröffnung der neuen Fischereihäfen in Norderney 1889, in Nordteich 1892; in Geestemünde 1896 und Norderham 1897; der neue Fischereihafen von Altona befindet sich noch im Bau. Und alle diese grofsartigen Anlagen sind mit starker Staatsunterstützung geschaffen worden.

Für die Förderung der deutschen Hochseefischerei hat der Staat, wie bemerkt, von jeher bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt. Schon Friedrich der Grofse unterstützte die 1769 in Emden gegründete Heringsfischereigesellschaft nicht nur mit Privilegien und Auferlegung eines Zolles auf die Einfuhr fremder Heringe mittelbar, sondern auch durch Zuwendung des Ertrages aus diesem Zolle in der Höhe von 20—30 000 Gulden jährlich unmittelbar. Und wenn unsere moderne Hochseefischerei auf so grofse Erfolge zurückblicken kann, so hat auch sie es zum guten Teile der Hilfe des Staates zu verdanken, der nicht nur durch Eisenbahntariferleichterungen, Begünstigung der Fischbeförderung auf den Bahnen u. s. w. helfend eingriff, sondern auch durch Prämienauszahlungen, Hafenbauten u. s. w. Die Position im Reichsetat zur Förderung der deutschen Hochseefischerei betrug bis 1886/87 100 000 M.; in der nächsten Reichstagsession wurde sie erhöht auf 200 000 M. Mit Reichsmitteln wurden z. B. erbaut die Fischereihäfen von Norderney (1,6 Mill. M.), von Altona (4 Mill. M.) von Geestemünde (7,3 Mill. M.). Die 1890 gegründete Stelle eines Oberfischmeisters für die Nordseeküste erfordert einen jährlichen Aufwand von ca. 6000 M.

Für die deutsche Nordseefischerei kommen in Betracht die Hafenplätze: Hamburg, Altona, Geestemünde, Bremerhafen, Emden und die kleineren Orte Norden, Nordteich, Norderney (Norderham erscheint erst 1898 in der Statistik), über deren Fischverkehr die nachfolgende Tabelle Aufschlufs giebt.

Fischanfuhr zu den Auktionsverkäufen

	Hamburg		Altona		Geestemünde		Bremerhafen		Emden, Norden, Norderney, Nordteich	
	in Zentnern	Wert in Mark	in Zentnern	Wert in Mark	in Zentnern	Wert in Mark	in Zentnern	Wert in Mark	in Zentnern	Wert in Mark
1887	—	443 827	—	72 063	—	—	—	—	15 971	—
1888	—	565 477	—	319 739	5 864	103 782	—	—	17 032	—
1889	—	564 488	—	784 223	26 584	397 438	—	—	17 777	—
1890	—	805 649	—	965 905	77 851	903 964	—	—	16 743	—
1891	—	861 438	—	1 236 323	140 561	1 572 124	—	—	17 567	—
1892	—	1 002 880	—	1 329 227	163 605	1 798 155	31 717	309 846	24 773	—
1893	—	1 026 701	—	1 421 304	187 038	2 076 174	66 548	703 810	27 221	—
1894	—	1 313 425	—	1 523 533	249 771	2 564 882	54 168	543 962	31 948	—
1895	—	1 439 037	—	1 559 466	274 950	2 720 139	74 820	734 538	29 514	—

Es war leider nicht möglich, mit Hilfe der zur Verfügung stehenden statistischen Quellen eine in allen Teilen gleichmäfsige Uebersicht zu geben [1]). Für Hamburg und Altona war die Summe der Fischereiergebnisse nicht gewissenhaft nach Zentnern zu ermitteln, da teilweise nur die Kistenzahl (Heringe) oder Stückzahl aufgeführt wird; für Emden, Norden, Norderney und Nordteich konnte umgekehrt der Wert der Frischfische nicht festgestellt werden. Das Jahr 1887 für Altona scheidet bei der Vergleichung aus, weil die Auktionen daselbst erst am 22. Juni 1887 begannen, ebenso das Jahr Jahr 1892 für Bremerhafen, wo der Betrieb am 9. Mai eröffnet wurde. Die Altonaer und Hamburger Statistik unterscheidet die Herkunft der Fische, die Geestemündener nicht; in allen Zahlen aber ist nicht nur das Ergebnis der heimischen Fischerei enthalten, sondern auch, wie eine unten folgende Aufstellung für Altona ersichtlich macht, die Anfuhr fremder Nationen, die sehr mannigfaltig, wenn auch dem Werte nach sehr verschieden ins Gewicht fallend ist. In dem „Jahresberichte über die deutsche See- und Küstenfischerei für 1893/94", erstattet von G. Havemann [2]), heifst es: „Am Altonaer Markt ist die Frischfischeinfuhr aus Skandinavien mit einem Gesamtwerte von etwa 200 000 M. um etwa 20 000 M. gegen das Vorjahr zurückgeblieben. Die Lachseinfuhr aus Norwegen, besonders nach Geestemünde, hat zugenommen, auch England, namentlich Hull und Grimsby, lieferten zeitweise Steinbutt, Seehecht und Köhler etc. in beträchtlichen Mengen, sogar aus dem Mittelmeer (Triest) trafen im Winter frische, in Eis und Lorbeerblätter verpackte Seezungen in gutem Zustande ein. Sehr rege ist die Hummereinfuhr aus Norwegen."

Die Zahlen, die in der oben gegebenen Tabelle enthalten sind, gelten für den Verkehr auf den Fischmärkten; nur Emden und die kleineren Orte haben keinen Auktionsvertrieb; die Norderneyer Fischer haben sich bisher geweigert, die Auktionshallen zu benutzen. Durch die Verschiedenheit der statistischen Aufzeichnung, auch der Preisbildung, leidet die Vergleichbarkeit der Zahlen etwas. Ferner sei bemerkt, dafs in den Wert-

1) Ueber die Ergebnisse der Fischauktionen an den verschiedenen Orten siehe „Mitteilungen", Jahrgänge 1889, 1891, 1892.

2) Mitteilungen 1895.

zahlen nicht nur Erzeugnisse der Hochseefischerei enthalten sind, sondern auch der Küstenfischerei, kleine Mengen von Schal- und Krustentieren, Heringen etc., die jedoch das Gesamtbild nicht wesentlich beeinflussen. Neben den Auktionsverkäufen finden auch freihändige statt, und dadurch, dafs diese nicht nach Menge oder Wert erfafsbar sind, wird uns der Ueberblick über die Gesamtausfuhr sehr getrübt. In einer Mitteilung des Herrn Stadtbaurats B. Stahl in Altona wird der Wert der freihändigen Verkäufe für 1892 auf 4 Mill. M. geschätzt, so dafs der Gesamtumsatz Altonas 1892 5,3 Mill. (4+1,3 Mill. Umsatz in den Fischhallen) betragen haben würde. Die auf 4 : 1 angegebene Verhältniszahl hat nun allerdings keine allgemeine Gültigkeit, auch nicht für Altona. Es läfst sich eine solche nach den eingezogenen Aeufserungen von Sachverständigen überhaupt kaum aufstellen. Nach einer Mitteilung der Handelskammer Geestemünde belief sich der Umsatz an Fischen im Jahre 1996 in den Auktionshallen auf 26 380 968 Pfd. Fische mit 2 749 344 M. Erlös, im freihändigen Verkauf auf 2 874 430 Pfd. Fische mit 267 818 M. Erlös, zusammen auf 29 255 398 Pfd. Fische mit 3 007 162 M. Erlös. Jedenfalls umgeht ein Teil des Platzhandels und des Fischversandtgeschäftes die Auktionskäufe, wie denn die Fischauktionen anfangs auf starken Widerstand stiefsen, der im Laufe der Jahre erst der Einsicht ihres Nutzens Platz gemacht hat.

Mit Vorbehalt dieser Fehlerquellen, die nur durch eine systematischere Statistik beseitigt werden können, ergiebt eine Vergleichung der Wertzahlen der drei Orte Hamburg, Altona und Geestemünde, dafs 1887 und 1888, in den Anfangsjahren des Hamburger und Altonaer Fischhandels, Hamburg sich den beiden anderen Handelsplätzen überlegen zeigt; 1890 wird es von Altona überflügelt; 1891 überholt Geestemünde beide und erreicht 1895 beinahe den Umsatz jener zusammengenommen[1]). Auch für Emden, mit Einschlufs der kleineren Orte, ist ein Fortschritt zu verzeichnen, doch ist dieser, wie wir unten sehen werden, von ganz besonderer Art. Die Annahme, dafs der Bremerhafener Fischhandel allmählich von Geestemünde aufgesogen werden würde, scheint nicht eintreffen zu sollen, denn 1896 ist die Anfuhr auf 108 997 Ztr. mit 1 067 510 M. Verkaufserlös gestiegen.

Vergleicht man die in den Fischauktionen umgesetzten Fischmengen mit den von den Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn abgesandten, so ergiebt sich an einigen Handelsplätzen eine bedeutende Abweichung, die zunächst daher rührt, dafs ein Teil der Fische mit der Post versandt wird, ein anderer am Platze in den Kleinhandel kommt; sodann aber mufs mit einem Gewichtsverluste deshalb gerechnet werden, weil vor dem Versande nach dem Inlande die Köpfe der Kabljaus etc. meist abgeschnitten werden. Schliefslich werden an Plätzen, wie Geestemünde, eine grofse Menge Fische den Räucher- und Marinieranstalten, den Fischwurstfabriken und den Fischguanofabriken zugeführt. Daher erklären sich die grofsen Abweichungen der beiden Gewichtsnotierungen, die in Geestemünde, wie die folgende Tabelle zeigt, besonders krafs auftreten, sich in anderen Plätzen nicht so schroff markieren.

1) Graphische Darstellungen dieser Entwickelung siehe „Mitteilungen", 1894, S. 6; 1895, S. 111 und 112.

Geestemünde	Umsatz in den Auktionshallen	Versand von der Güterabfertigung der Eisenbahn
	in Zentnern	
1887	—	—
1888	5 864	17 277
1889	26 584	28 321
1890	77 851	39 186
1891	140 561	45 632
1892	163 605	51 582
1893	187 038	52 705
1894	249 771	65 863
1895	274 950	75 100

Ueber den Anteil der einzelnen Fischsorten an dem erzielten Erfolge belehrt uns die folgende Tabelle, auf der das Ergebnis der Fänge für eine ausgewählte Reihe von Jahren nach Zentnern verzeichnet ist.

	Hamburg				Altona			
	1887	1890	1892	1895	1887	1890	1892	1895
Schollen	7 628	15 465	15 087	15 627	761	14 737	18 591	17 214
Seezungen	2 882	2 040	2 219	2 129	350	1 760	2 190	2 214
Steinbutt	805	815	1 546	1 436	78	744	1 880	1 797
Schellfische	8 465	16 788	19 393	36 950	1 430	21 155	33 155	36 964
Andere, nach Pfund verkaufte Fischsorten	1 441	7 700	12 818	20 578	418	8 630	17 405	19 535
Schal- und Krustentiere	84	488	833	836	13	695	634	437
Störe }					50	845	1 220	1 179
Heringe }	19	236	98	714	21	771	511	754
Makrelen }					5	114	63	28

Die beiden Fischarten, die den Hauptkonsum bilden, sind der Schellfisch und die Schollen; vor allem die Ausbeute an Schellfischen ist ganz enorm gestiegen. Eine verhältnismäfsig aufserordentlich geringe Rolle spielt der Heringsfang am Altonaer, Hamburger und Geestemündener Platze; anders dagegen in Emden, der alten Hochburg der Heringsfischerei in Deutschland. Die Anfuhrstatistik giebt uns über die Verhältnisse in Emden, dessen Fischproduktion mit der von Norden, Norderney und Nordteich zusammengefafst ist, folgende Aufschlüsse. Es wurden in Emden registriert

Jahr	Frische Fische Zentner	Heringe Tonnen	Wert der Heringe	pro Tonne
			in Mark	
1887	4 555	11 416	292 923	25,6
1888	4 862	12 170	330 200	28,1
1889	4 323	13 454	350 420	26,0
1890	3 327	13 416	377 035	28,8
1891	4 157	13 410	437 291	33,5
1892	3 104	21 669	492 955	23,3
1893	2 725	24 490	526 995	22,4
1894	3 543	28 405	648 018	22,8
1895	3 583	25 831	731 624	28,3

Der Frischfischfang hat sich demnach in Emden und den kleinen Küstenorten und Inseln nicht entwickelt; der gesamte Aufschwung ist auf Rechnung des Heringsfanges zu setzen. Was schliefslich die Rubrik „andere nach Pfund verkaufte Fischsorten“ anlangt, so zeigt sich an den Ausweisen der Statistik der drei ersten Orte, dafs der Fang der darunter gerechneten Fischarten der Menge nach aufserordentlich zugenommen hat. Es verbirgt sich hinter dieser allgemeinen Bezeichnung die Thatsache, dafs heute eine grofse Zahl von Fischarten marktfähig geworden ist, die man früher vollständig verschmähte oder in ihrer Eigenschaft als Genufsfische gar nicht kannte, und das kann als einer der stärksten Beweise für die umfänglichere Gewöhnung des Publikums im Inlande an die Seefischnahrung angesehen werden.

Die angebrachten Fische kommen, wie erwähnt, nicht alle von deutschen Fahrzeugen und sind nicht einmal alle Nordseeursprungs; einen grofsen Teil bringen fremde Fischer, vor allem Skandinavier, an den Markt oder ortsansässige Händler oder auch das Inland. Die nachstehende Uebersicht vom Altonaer Markt bezieht sich auf die nach Pfund verkauften Fische, also auf Seezungen, Butt, Schollen, Schellfisch und mag von dem verschiedenen Anteile an der Gesamtausfuhr ein Bild geben.

Geestemünde				Emden, Norden, Norderney und Nordteich			
1887	1890	1892	1895	1887	1890	1892	1895
—	10 817	20 098	—	Frische Fische			
—	1 102	1 052	—				
—	2 309	2 582	—	4 555	3 327	3 104	3 583
—	53 481	105 057	—				
—	21 712	54 678	—				
—	541	485	—	—	—	—	—
—	148	153	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8 562	9 562	16 251	19 373
—	—	—	—	—	—	—	—

Jahr	Totale Ausfuhr	Davon brachten			Zu- oder Abnahme der skandinavischen Einfuhr + —
		Altonaer Fahrzeuge	Skandinavische Händler	Altonaer Händler und das Inland	
	in Mark				
1887	72 062	55 087	9 912	7 063	—
1888	319 645	180 404	106 085	33 156	+ 96 173
1889	784 223	412 238	290 122	81 813	+ 184 037
1890	965 905	575 965	315 523	75 418	+ 25 401
1891	1 236 322	741 390	386 714	108 218	+ 71 191
1892	1 319 227	885 698	335 255	108 273	— 51 459
1893	1 421 304	1 065 746	203 061	152 495	— 132 194
1894	1 523 533	1 226 773	160 196	136 562	— 42 865
1895	1 559 466	1 245 423	152 377	161 666	— 7 819

Die skandinavische Einfuhr hat also vom Jahre 1892 an abzunehmen begonnen, wenn auch das Mafs der Abnahme nach dem mächtigen Sturze von 1892 auf 1893 wieder beträchtlich zurückgegangen ist. So charakteristisch aber auch der Rückgang der skandinavischen Anfuhr auf dem Altonaer Markte hervortritt; in der allgemeinen Einfuhrstatistik prägt er sich noch nicht so scharf aus.

Das Anwachsen der zu Markt gebrachten Fischmengen dürfte fast vollständig auf Rechnung der Fischdampfer, d. h. auf die gröfsere Ergiebigkeit der Grundnetzfischerei, zu setzen sein. Für die Jahre 1887, 1889, 1890 hat E. F. K, Johns in Finkenwärder[1]) nachgewiesen, dafs die Segelfischerei der Unterelbe keinen Anteil an der vermehrten Zufuhr an den Märkten in Altona und Hamburg gehabt, aber auch keinen Rückgang erfahren hat. Ein Rückgang braucht auch nicht notwendig einzutreten, da die Dampfer nur äufserst selten die Fischgründe der Segelfischer aufsuchen und mittelst der schonenderen, wenn auch weniger ergiebigen Fangmethode der Küstenfischer bessere Fischqualitäten erzielt werden, als dies bei der Grundnetzfischerei der Fall ist. Johns giebt an, dafs nach seinen Erfahrungen ein Pfund der von Dampfern gefangenen Fische 1890 im Durchschnitt auf 9,7 Pfennige kam, so dafs besonders wertvolle Fische sich darunter nicht befunden haben können. Die Finkenwärder Segelfischer dagegen erzielten auf der Hamburger Auktion pro Pfund 1887 25,8, 1888 16,5, 1889 20,4 Pfennige. Das zeigt, dafs bei diesen die wertvolleren Fischarten überwiegen. Ein Zweig der Fischerei war aber doch von der Dampffischerei mit dem Trawl verdrängt, das ist die Angelfischerei an der ostfriesischen Küste, deren Fangergebnisse von 1888/89—1894 von 35—40000 Ztr. auf 5—10000 Ztr. im Jahre gesunken sind[2]).

Die Jahresdurchschnittspreise für die verschiedenen Fischsorten schwanden ziemlich stark. Es wurden erzielt in Pfennigen[3]):

für	in Altona									in Geestemünde								
	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	189
Seezungen	84	84	89	91	106	93	90	85	100	—	98	94	111	108	112	99	87	—
Steinbutt	77	61	65	78	66	49	59	66	69	—	74	75	88	70	71	66	70	—
Schellfisch	9	10	9	10	11	11	10	10	11	—	5¼	10½	8	10	9½	10¾	9¼	—

Im Durchschnitte der Jahre 1888—94 sind erzielt worden für das Pfund

	in Altona	in Geestemünde
Seezungen	92,6 Pf	101,3 Pf.
Steinbutt	63,4 „	73,4 „
Schellfisch	10,1 „	9 „

---

1) Mitteilungen des deutschen Seefischereivereins, 1891, S. 49 ff.

2) Ibid., 1895, S. 116 ff.

3) Für Hamburg stehen mir nur einige Angaben zu Gebote, die zudem von den anderen abweichen. Es wurden erzielt für das Pfund Jahresmittelpreise

	1887	1888	1889
Zungen	76	89	98
Steinbutt	69	61	63
Schellfisch	7,5	9,3	6,25

Die kostbareren Fische, die Luxuskonsumfische, wie wir sie vielleicht bezeichnen dürfen, halten also in Geestemünde einen beträchtlich höheren Preis als in Altona, während für den Fisch, der im Massenabsatze das meiste Gewicht hat, das Umgekehrte eintritt, wenn auch der Preisunterschied hier nicht so grofs ist.

Die Ursachen der starken Differenzen in den verschiedenen Jahren werden uns erst recht klar, wenn wir die Monatspreise mit ihren um so viel gröfseren Unterschieden betrachten, die sich naturgemäfs richten nach der Güte der Fische zu verschiedenen Jahreszeiten; nach der Jahreszeit in Bezug auf die herrschenden Temperaturen, von denen die Haltbarkeit und Versandfähigkeit der Fische sehr beeinflufst werden; nach der Ergiebigkeit der an den Markt gebrachten Fänge. Ein Abwarten günstiger Konjunkturen ist im Fischhandel unmöglich; die Dampfer laden die Fische bei ihrer Ankunft im Hafen unverzüglich aus, die Fische werden sofort für jeden Preis verkauft, sortiert und umgepackt und gehen mit den nächsten Zügen nach dem Inland. Durch alle diese Umstände werden die Preise stark beeinflufst. Wir legen der folgenden Tabelle die Fischanfuhr einheimischer Fahrzeuge zu Grunde. Die Fischpreise stellten sich in den verschiedenen Monaten der Jahre 1891 und 1895 in Altona:

	Altona 1891			Altona 1895		
	Seezunge	Steinbutt	Schellfisch	Seezunge	Steinbutt	Schellfisch
Januar	159	181	14	149	111	10
Februar	83	116	17	139	106	11
März	98	99	18	136	98	13
April	144	116	14	193	115	10
Mai	143	74	7	101	70	7
Juni	103	42	12	82	54	7
Juli	128	68	6	103	74	9
August	131	83	9	115	76	9
September	49	91	7	103	72	10
Oktober	75	67	13	95	64	13
November	78	51	12	91	55	13
Dezember	105	76	13	106	79	12

Bemerkenswert ist, dafs die rapid gestiegene Fischanfuhr bisher keinen ersichtlichen Rückgang der Preise zur Folge gehabt hat. Zwar klagt die Handelskammer Geestemünde darüber, aber aus den statistischen Nachweisungen ist die Berechtigung dazu nicht zu entnehmen und der einen Aussage steht die des Königlichen Kommerzkollegiums in Altona gegenüber, dafs die Preise bisher ziemlich fest geblieben seien. Es ist bei dieser Beobachtung zu bedenken, dafs die rasch steigende Produktion einen überaus aufnahmefähigen Markt vorfindet, und diese Aufnahmefähigkeit wird immer noch wachsen, je mehr solche Mafsnahmen, wie die Fischereiaustellung 1880 und die Austellung von Fischereierzeugnissen mit einer Kosthalle auf der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896 erzieherisch auf das Publikum im Inlande wirken. Dieses läfst sich jetzt noch leicht durch allerhand Vorurteile verleiten, die Fischnahrung zu verschmähen oder zu bestimmten

Jahreszeiten oder unter besonderen Umständen abzuweisen. Ein eklatantes Beispiel bot die Cholerazeit in Hamburg 1892. Obwohl die Aerzte übereinstimmend versicherten, dafs der Genufs von Fischen absolut ungefährlich sei, sank der Umsatz in Altona im August 1892 auf 98 000 M. und im September auf 30 000 M. gegen 116 000 M. und 112 000 M. in den entsprechenden Monaten des Vorjahres. In gleicher Weise fielen auch die Preise. Der Wert der edlen Fische fiel um $^2/_3$, die geringeren Fische blieben wohl ganz unverkäuflich. So wurden am 25. August 6000 Pfund kleine Schellfische als Dünger weggefahren, in Geestemünde an einem Tage 300 Zentner. Diese Panik machte sich nicht nur örtlich, sondern an der ganzen Küste, an der Elbe, wie an der Weser und Ems, sogar an der Ostküste von Schleswig-Holstein bemerkbar[1]).

Natürlich wirkt bei der Preisgestaltung die Konkurrenz Norwegens, Schwedens und Dänemarks immer noch fühlbar, da diese Nationen alles daran setzen, die Märkte, auf denen sie von Jahr zu Jahr mehr Boden verlieren, zu halten. Und zwar erfolgen die Hauptzufuhren von frischen und gefrorenen Fischen, den sogenannten Nordkapschellfischen, zu der Zeit, wo die Preise am besten sind. So kann es kommen, dafs momentan eine Ueberfüllung des Marktes eintritt, wie eine solche z. B. die Geestemündener Dampfer zur Hälfte zwang, im Sommer 1894 in England oder Holland Absatz zu suchen. Der Preisdruck wird aber immer sehr schnell ausgeglichen. Dafs eine Ueberfüllung der Märkte vermieden, und überhaupt der schnelle Absatz nach Möglichkeit unterstützt werde, liegt sowohl im Interesse des Händlers als des Konsumenten, und es ist Sache der Eisenbahnverwaltungen, hier einzugreifen mit Ausnahmetarifen für frische Fische und die Zulassung ihrer Beförderung in Eilzügen oder besonderen Fischzügen, wie das zum Teil auch schon geschehen ist.

Die Zwischenhandelsgewinne im Fischhandel sind anscheinend sehr grofs; man mufs aber hohe Sätze für Fracht- und Verpackungskosten, sowie für Verluste durch Verderben der Fische in Anrechnung bringen. Leider ist es nicht möglich, genügendes Material aus dem Inlande zu beschaffen, um eine gute Vergleichung anzustellen. Die Fischpreise im örtlichen Grofs- und Kleinhandel werden nur in wenigen statistischen Jahrbüchern verzeichnet und zwar auch erst seit einigen Jahren, wiederum ein Beweis dafür, dafs der Fischkonsum erst seit kurzer Zeit merklich zunimmt. In der That ist es ziemlich schwierig, eine gute Statistik der Fischpreise zu beschaffen. Das Kaiserlich Statistische Amt hat auf eine dahingehende Anregung des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine in Oldenburg geantwortet:

„Die Ermittelung und Feststellung von Kleinhandelspreisen für Fische, die von den Marktbehörden nach Mafsgabe der dafür geltenden Bestimmungen vorgenommen wird, ist an wenigen Plätzen auch auf Seefische ausgedehnt worden, und die darüber veröffentlichten Preisnotizen genügen für die Berechnung brauchbarer Durchschnittspreise unseres Erachtens nicht.

Was die im Grofshandel mit Seefischen erzielten Preise anlangt,

1) Mitteilungen, Jahrgang 1892, S. 142 ff.

so wären wir gern bereit, in unseren Nachweisen über „die Grofshandelspreise wichtiger Waren" regelmäfsige Mitteilungen darüber zu geben, wenn die für solche Berechnungen erforderlichen Grundlagen vorhanden wären. Bisher fehlt es jedoch zunächst fast noch ganz an Einrichtungen, um die Tagespreise von Seefischen in statistisch brauchbarer Form festzustellen und sie zur regelmäfsigen Notiz zu bringen. Die umfangreichsten und wohl auch relativ besten Angaben, welche uns bisher bekannt geworden sind, beziehen sich auf die Tagesnotierungen in der Berliner Grofsmarkthalle. Diese Daten weisen nun von Tag zu Tag so erhebliche Schwankungen auf und bewegen sich aufserdem in so weiten Grenzen, dafs aus ihnen rationell ermittelte Durchschnittspreise nicht gewonnen werden können. Diese Fehler haften den an anderen Plätzen notierten Preisen in gleichem Mafse an. Aufserdem bleibt zu erwägen, dafs es bei der durch Zufälligkeiten beim Fang verursachten Verschiedenheit der zu Markt gebrachten Fische unseres Erachtens überhaupt nicht möglich ist, bestimmte, stets am Platze vorhandenen und gehandelte Sorten herauszufinden, auf welche die Preisberichterstattung zu beschränken wäre. Denn es kann nicht Aufgabe der in Frage stehenden periodischen Nachweise sein, eine Zusammenstellung der überhaupt gehandelten Sorten nach Art der täglichen Preiscourante zu geben, sondern es würde auch bezüglich der Fischpreise die für unsere Veröffentlichungen bisher geltende Norm festzuhalten sein: für bestimmte gleichbleibende Sorten wirklich von Monat zu Monat und von Jahr zu Jahr vergleichbare Preise aneinander zu reihen, um ein zuverlässiges Bild der Preisbewegung für einen längeren Zeitraum zu schaffen".

Die spärlichen Notizen, die mir zur Verfügung stehen, habe ich nachfolgend für Schellfische zusammengestellt:

	Altonaer Auktionspreise für Fische von heimischen Fahrzeugen	Berliner Grofshandelspreise[1])	Breslauer Kleinhandelspreise[1])	Leipziger Markthallenpreis, private Mitteilung	Dresdener Kleinhandelspreise [1])
Jahresmittelpreise	10	16,8	28	?	34
Januar	12	19,4	18—50	10—33	36,5
Februar	18	26,6			41,5
März	16	24,5			39,5
April	10	14,1			31,9
Mai	8	13,9			31,5
Juni	8	14,6			32,9
Juli	8	11,6			31
August	7	12,3			29,7
September	10	16,24			31,1
Oktober	10	16,67			36,5
November	10	14,2			34,6
Dezember	10	14,5			31,9

1) Statistische Jahrbücher und Mitteilungen der betreffenden Städte.

Der Aufschwung des Fischereigeschäftes traf die deutsche Küstenbevölkerung gänzlich unvorbereitet. Ueberall alte unzulängliche Hafenanlagen, schlechte und kleine Auktionshallen; die Einrichtungen für den schnellen Versand der Fische fehlten, die Fischerflotten bestanden nur aus Segelschiffen, den Loggern und den Ewern für die Küstenfischerei. Man wird aber mit der Anerkennung nicht zurückhalten dürfen, daſs diesen Mängeln überraschend schnell abgeholfen wurde. Von der Anlage neuer Fischereihäfen wurde schon gesprochen; inzwischen sind die Häfen und Auktionshallen alle mit vorzüglichen Pack- und Ladevorrichtungen versehen und unmittelbar an den groſsen Eisenbahnverkehr angeschlossen worden, in dem dem Fischversand bei der Beförderung und in tarifarischer Hinsicht mancherlei Vorteile schon eingeräumt sind und in Zukunft noch eingeräumt werden. Die Dampfer selbst fahren mit Eis versehen aus, so daſs der Fisch, sobald er auf Deck kommt, gegen die zerstörende Wirkung der Wärme gesichert wird. Die Art der Fischereifahrzeuge hat eine vollständige Umwälzung erfahren.

Die älteste deutsche Hochseefischerei in Emden wurde im 16. und 17. Jahrhundert mit sog. Buisen betrieben, schwerfälligen Fahrzeugen nach holländischem Muster, die jetzt nicht mehr gebraucht werden. Sie wurden abgelöst von dem „Logger", der auch heute noch den gröſsten Bestand unserer Flotten bildet. Es sind dies Zweimaster mit durchschnittlich 50 Lasten Tragfähigkeit und groſser Segelgeschwindigkeit, deren Bau etwa 29 000 M. kostet; dazu kommen die Kosten für die Ausstattung mit zwei Netzausrüstungen, den sog. „Netzfleethen", die mit 20 000 M. angeschlagen werden muſs. Seit Mitte der 80er Jahre hat man, wie erwähnt, Dampfer in den Dienst der Fischerei eingestellt, deren Zahl schnell gewachsen ist, wie ich aus folgender Aufstellung der Handelskammer Geestemünde ergiebt:

Der Bestand an deutschen Fischdampfern betrug

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
im Wesergebiete	1	2	6	10	14	18	32	44	46	53	67	77
im Elbegebiete	—	1	1	2	5	6	14	16	18	20	?	?
im Emsgebiete	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	?	?
	1	3	7	12	19	24	46	61	65	74	?	?

Trotz dieser starken Zunahme stellen die Dampfer sowohl der Zahl, als dem Raumgehalte nach nur einen kleinen Prozentsatz unserer Fischereiflotte dar. Insgesamt waren nämlich am 1. Januar 1894 in der Nordsee 456[1]) Fischerfahrzeuge beschäftigt, die einen Raumgehalt von 56 600 Tonnen hatten und eine Besatzung von 2104 Menschen. Davon waren nur 64 Dampfer mit 24 403 Tonnen Raumgehalt und 660 Mann Besatzung. Zunächst hat nach den oben gemachten Angaben der deutsche Schiffsbau, der seit Jahren unter ungenügenden Aufträgen zu leiden hatte, den Vor-

1) Von diesen Fischereifahrzeugen hatten an Raumgehalt in Tonnen

unter 20	20—30	30—50	50—70	70—100	100—150	150—200	über 200
7	66	34	14	185	67	11	72

teil dieser Umwälzung gehabt. Der Neubau und die Ausrüstung von 50 Fischdampfern erfordert ein Anlagekapital von etwa 6 Mill. M. Für die nötige Besatzung von etwa 530 Mann müssen jährlich für Kost und Lohn 913 000 M. aufgewendet werden. Aber auch eine ganze Reihe anderer Industrien haben an dem Aufschwunge der Hochseefischerei lebhaften Anteil genommen und sind durch ihn zum Teil erst neu entstanden. In erster Linie sind da zu nennen die Fischräuchereien. Abgesehen von den Bücklings- und Sprottenräuchereien werden in den übrigen Anstalten alle Arten von Fischen, die zu klein oder zum Versande aus anderen Gründen nicht geeignet sind, geräuchert, vor allem der Schellfisch. Dafs diese Anstalten als Arbeitsgelegenheit nur freudig begrüfst werden können, geht daraus hervor, dafs in ihnen Wochenlöhne von 25—30 M. gezahlt werden. Zur Zeit können die Räuchereien ihren Absatz nicht in wünschenswerter Weise ausdehnen, weil der Räucherfisch die volle Eilgutfracht tragen mufs, die den Kleinhandelspreis zu stark belastet. Von anderen Nebenindustrien der Fischerei zählen wir nach dem Berichte der Handelskammer Geestemünde nur auf: Fischwurstfabriken, Fischguanofabriken, Fischthransiedereien, Marinieranstalten, Herstellung von Fischfuttermehl, Gewinnung von Medizinalleberthran. Dazu treten die Industriezweige, die Hilfsmaterialien für die Fischerei und den Handel liefern: die Kohlenindustrie, die Ernährungsindustrie, die Netzstrickereien. Ferner die Eisfabriken, die, trotzdem der Hauptbedarf mit Natureis gedeckt wird, doch auch zugezogen werden müssen, denn Betriebe mit 50 Fischdampfern brauchen im Jahre 20 000 Tonnen Eis. Schliefslich ist der Bedarf an Bücklings- und Sprottenkisten zu erwähnen, von denen die Räuchereien in Geestemünde z. B. jährlich etwa 20 000 Stück brauchen und der an Weidenkörben, die von Hausindustriellen z. T. in der Nähe der Hafenplätze, z. B. bei Geestemünde, gefertigt werden, z. T. aber auch aus dem Inlande (Thüringen) kommen. 1893 gelangten an der Güterabfertigung Geestemünde 169 350 Körbe Fische zum Versand. Und fast alle diese Körbe werden zum Fischtransporte nur einmal benutzt.

Das in flüchtigen Umrissen von dem Aufschwunge der deutschen Hochseefischerei in der Nordsee entworfene Bild genügt, um die Bedeutung dieses Gewerbes für unsere Volkswirtschaft erkennen zu lassen. Kein Wunder, dafs die plötzlich eintretenden grofsen Erfolge eine Menge neuer Fischereiunternehmungen in kurzer Zeit haben entstehen lassen. Eine ganze Reihe neuer Hochseefischereigesellschaften ist in den letzten Jahren gegründet worden, und leider hat sich auch schon die Spekulation der Sache bemächtigt. Die Handelskammer Geestemünde hat sich genötigt gesehen, schon 1894 und 1895 die warnende Stimme zu erheben, um Rückschläge zu verhüten. Sie schrieb: „Die günstigen Fangergebnisse der letzten Jahre haben erklärlicherweise weite Kreise unserer Hafenbevölkerung dazu angeregt, sich durch Kauf von Dampferanteilscheinen in geringen Beträgen an diesen pekuniären Erfolgen zu beteiligen, und einzelne Unternehmer unterstützen diese Bewegung nach Kräften. Es hat daher die sprunghafte Zunahme der Dampferzahl jetzt eine Höhe erreicht, die die Befürchtung nahe legt, dafs diese Spekulation gerade für diese mit kleinen Einlagen beteiligten Leute einen Rückschlag herbeiführen wird,

der verhängnisvoll werden kann. Man mufs wohl unterscheiden zwischen der Fischdampferreederei und dem Fischhandel. Während dieser nach wie vor blüht, gewinnt es den Anschein, als würde mit der rapiden Zunahme der Dampfer eine vielleicht verhängnisvolle Ueberproduktion geschaffen, die besonders die vielen beteiligten kleinen Kapitalisten treffen würde."

Die Gefahr der Ueberproduktion ist vielleicht nicht so sehr zu fürchten, wie die andere, die angedeutet wird durch die Thatsache, dafs die Fänge des Jahres 1896 hinter denen der Vorjahre merklich zurückgeblieben sind, und damit kommen wir auf die Frage, die in dem nächsten Jahrzehnt aller Wahrscheinlichkeit nach eine bedeutende Rolle spielen wird, auf die der Ueberfischung der Nordsee, die übrigens schon seit Jahren diskutiert wird und zuletzt 1891 Gegenstand der Verhandlungen auf einer von der National Sea Fisheries Protection Association nach London einberufenen internationalen Konferenz war. Der überwältigende Eindruck, den das Meer auf den Menschen macht, das Gefühl der Hilflosigkeit, das uns befällt, wenn die Stürme die Meereswogen aufwühlen, die weit übertriebene Vorstellung von der Tiefe des Meeres, alles dies hat, wie Prof. Dr. Fr. Heincke [1]) treffend ausführt, „den Glauben erzeugt, dafs das Meer an organischem Leben ebenso reich unerschöpflich sei, wie seine Ausdehnung gewaltig und seine Tiefen grenzenlos." Dafs dem nicht so ist, haben die fischfangtreibenden Völker schon einmal zu erfahren Gelegenheit gehabt, als die reichen Walgründe der nordischen Meere ausstarben. Die zweite falsche Anschauung ist die, „dafs für die Bewohner des Meeres keine oder nur sehr geringe Schranken der Verbreitung existieren." Die Sphären, die das reichste Fischleben des Meeres bergen, sind die Flachseen bis zu 200 m Tiefe, zu denen die Nord- und Ostsee gehören; sämtliche Nutzfische, der grundbewohnende Plattfisch, der Kabeljau und Schellfisch sowohl wie Hering, Sprott und Sardine leben in der Flachsee, auf den „Bänken", wie sie der Fischer nennt; sind diese Fische da vernichtet, so kann von der Tiefsee kein Ersatz kommen.

Solange es in der Nordsee, mit Ausnahme der Heringsfischerei, nur Küstenfischerei gab, war die Gefahr der Raubfischerei in weitem Felde, erst als vor etwa 50 Jahren von England aus die Grundnetzfischerei mit dem Trawl an Ausdehnung gewann, konnte sie näher rücken und heute, wo vielleicht fünftausend Segler und sechshundert Dampfer neun Monate des Jahres mit dem Grundnetze die Nordsee befischen, steht sie vor unserer Thür. Denn nicht nur die Zahl der Schiffe ist gestiegen, auch ihre Seetüchtigkeit, Gröfse und Fangfähigkeit haben erstaunlich zugenommen. Prof. Heincke teilt mit, dafs der Gehalt eines Fischereifahrzeuges

---

1) Ich folge in der oben gegebenen Darstellung den ausgezeichnet klaren Darlegungen, die der Direktor der biologischen Anstalt auf Helgoland, Herr Prof. Dr. Fr. Heincke, in den beiden Schriften gegeben hat:

Die Erforschung der deutschen Meere im Dienste der Seefischerei; Sonderabdruck aus den Verhandlungen des dritten deutschen Seefischereitages in Berlin 1896; Berlin 1896, W. Möser.

Die Ueberfischung der Nordsee und Schutzmafsregeln dagegen. Sonderabdruck aus den Mitteilungen der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei, No. 3, März 1894, Berlin, W. Möser.

in England von 40 Tonnen durchschnittlich im Jahre 1840 auf 75 im Jahre 1893 gestiegen ist. 1845 kamen auf jeden schottischen Seefischer durchschnittlich rund 1300 Quadratellen Netz und 142 Faden Leinen, jetzt rund 3900 Quadratellen Netz und 724 Faden Leinen.

Volkswirtschaftlich ist die ganze Entwickelung unstreitig als ein Fortschritt anzusprechen, die aber die Gefahr der Selbstvernichtung in sich birgt. „Durch die Verbesserung und Ausdehnung der Grundnetzfischerei in die Nordsee," sagt Prof. Heincke, „vor allem durch die Einführung der Dampftrawler, ist eine äufserst bequeme Methode für den Massenfang von Frischfischen geschaffen. Indem man gleichzeitig darauf verzichtete, die Frischfische lebend auf den Markt zu bringen und die Eisverpackung und die Dampfjager einführte, ist ein wirtschaftlich höchst wichtiges Ziel erreicht worden. Der frische Seefisch ist zum Volksnahrungsmittel geworden, was bis dahin nur der Salzhering und der Kabeljau in seiner Zubereitung als Stockfisch u. a. gewesen war. Das ist sicher ein Fortschritt in der Volksernährung, aber er bringt auch eine ernste Gefahr mit sich. Der Bedarf an frischen Seefischen ist in solchem Mafse gestiegen, dafs, um ihn zu decken, eine rücksichtslose Ausbeutung der Fischgründe die Losung aller werden mufs."

Die Beweise dafür, dafs der Raubfischfang seine zerstörenden Folgen schon zeigt, hat Prof. Heincke in grofser Zahl beigebracht. Die Heringe, Schellfische und anderen Rundfische zeigen allerdings keine Abnahme in der Nordsee, wohl aber die Plattfische, Schollen und Zungen. Der Durchschnittsfang einer englischen Smack ist in den letzten 20 Jahren bedeutend zurückgegangen. Er erreichte für Grimsby 1875 (also vor dem Beginn der Dampffischerei mit dem Grundnetze) 80 Zentner Primafische, 550 Zentner Schollen und 1000 Zentner Schellfische; 1892 betrug er, trotzdem die Schiffe und ihre Fangfähigkeit gröfser geworden sind, nur noch 30 Centner Primafische, 180 Zentner Schollen, 800 Zentner Schellfische. Die wichtigste Beobachtung für die Erkenntnis, dafs in der Nordsee die Ueberfischung begonnen hat, ist die, dafs die Gröfse der Fische abnimmt; es können nicht mehr so viele Fische zur Geschlechtsreife heranwachsen, weil sie als Jungfische schon gefangen und vernichtet werden, ohne gebrauchs- und verkaufsfähig als Nahrungsmittel zu sein. Prof. Heincke schätzt die Zahl der alljährlich vernichteten Fische, die nicht geschlechtsreif sind und keine Verkaufsgröfse haben, in der Nordsee auf Milliarden, und ihre Vernichtung ist eine Folge des Fangsystems mit dem Grundnetze, das 5—7 Stunden in dem Wasser bleibt; die kleinen Fische werden in dieser Zeit gedrückt, geschunden, mit einem Worte lebensunfähig, und man wirft sie beim Sortieren der Fänge wieder ins Meer, so dafs die nachfolgenden Fischer oft ganze Körbe solcher toten Fische wieder mit emporziehen. Prof. Heincke berichtet:

„Auf der Fahrt eines deutschen Fischdampfers im Herbst 1892 in der deutschen Bucht und vor der Küste Jütlands wurden in 14 Trawlzügen rund 1950 Pfund brauchbarer und 3750 Pfund unbrauchbarer Schollen und Scharben (Kliesches) gefangen; letztere wurden über Bord geworfen. Einer dieser Fänge bestand aus 50 Pfund kleiner Schollen, 50 Pfund

Knurrhähnen, 3 Steinbutten, 3 Rochen und nicht weniger als 5—600 Pfund unbrauchbarer Schollen und Scharben."

Dr. Holt von dem biologischen Laboratorium zu Plymouth fischte im Mai 1893 auf den Gründen von Borkum in 13 Trawlzügen 141 Körbe Schollen. Darunter waren $93^1/_2$ Körbe Schollen von 18—33 cm Länge, die in Grimsby verkauft wurden. $40^1/_2$ Körbe waren Schollen von 10—18 cm Länge und wurden als wertlos über Bord geworfen, also auf jeden Trawlzug durchschnittlich 300 Pfund.

Trotz der Auslese, die schon an Bord geschieht, kommen noch genug Fische, die unter dem verkaufsfähigen Maſse sind und daher entweder sehr geringe Preise erzielen oder gar nicht verkauft werden können, an den Markt.

„Im Oktober desselben Jahres kamen an einem Tage zwei Fischdampfer an den Altonaer Markt mit 8000 Pfund kleinen Schollen, alle über 18 cm lang, also nach preuſsischem Minimalmaſs keine untermaſsigen Fische. Sie erzielten einen Verkaufspreis von nur 40 M., also nur $^1/_2$ Pf. das Pfund. So etwas kommt aber nicht einmal, sondern sehr häufig vor".

„Nach den von der englischen Parlamentskommission angestellten Erhebungen wurden auf dem Londoner Fischmarkt zu Billingsgate in den letzten 10 Jahren 721 t = 14420 Zentner untermaſsiger Fische polizeilich vernichtet, da sie nicht nur absolut unverkäuflich waren, sondern auch von den Armen verschmäht wurden. Das macht für jeden Tag fast 4 Zentner. Etwa noch dreimal soviel wurden für einen Spottpreis verschleudert. Das heiſst also: in den letzten 10 Jahren wurden auf diesem einen Markt jeden Tag nicht weniger als durchschnittlich 16 Zentner von Jungfischen so gut wie nutzlos vernichtet".

Diese Erfahrungen zeigen die Annäherung einer groſsen Gefahr für die ganze Hochseefischerei in der Nordsee an, und man hat schon die verschiedensten Vorschläge gemacht, um die Raubfischerei zu verhindern, ohne daſs bisher eine praktisch brauchbare Lösung der Frage gelungen wäre, was vor allem auch deshalb auf besondere Schwierigkeiten stöſst, da nur eine internationale Gesetzgebung helfen kann. Und so wird der Freude über den Aufschwung der deutschen Hochseefischerei in der Nordsee zugleich ein bitterer Tropfen beigemischt, da die Frage im Hintergrunde auftaucht: Wie lange wird der Aufschwung anhalten?

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Berghoff-Ising, Franz, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in den letzten dreifsig Jahren. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. gr. 8°. XVI u. 415 SS.

Berghoff-Ising, Le Socialisme en Suisse. Paris, Larose, 1896. 26 SS. Sonderabdruck aus der Revue d'Economie politique. 10. année No. 7—8.

Der Verfasser der vorliegenden Schriften hat sich der Mühe unterzogen, das umfangreiche, zerstreute und mitunter schwer zugängliche Material über die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz zu sammeln, zu sichten und in anregender, lesbarer Form dem Leser darzubieten. Seine Bearbeitung des Gegenstandes füllt daher eine Lücke unserer sozialgeschichtlichen Litteratur aus, welche bisher von allen, die sich mit der sozialen Bewegung der Gegenwart beschäftigen, empfunden wurde; der erstern, umfassenden Monographie hat Berghoff-Ising einen kürzeren Auszug folgen lassen, welcher in französischer Sprache eine knappe Darstellung des Sozialimus in der Schweiz bringt und seiner Zeit in der Revue d'Economie politique veröffentlicht wurde.

Seinen Stoff gliedert der Verfasser in siebzehn Kapitel, welche in chronologischer Anordnung die einzelnen Phasen der Entwickelung vom ersten Auftreten sozialistischer Regungen bis zur Gegenwart schildert. Der Darstellung ist eine Anlage angefügt, welche Statuten und Programme von Arbeiterverbänden, Parteitagen, Einrichtungen u. dgl. m. zum Abdruck bringt. Das Unternehmen des Verfassers ist um so mehr als ein verdienstliches anzuerkennen, als er zuerst ein noch unbebautes Feld umgeackert hat und sich in keiner Weise auf brauchbare, wissenschaftliche Vorarbeiten stützen konnte.

Wer die Darstellung Berghoff-Ising's vorurteilsfrei gelesen hat, wird sich der Erkenntnis nicht verschliefsen können, dafs die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz keine durchschlagenden Erfolge zu verzeichnen hat. Ihre Ausdehnung und Tiefe ist häufig überschätzt worden, den unausgesetzten Bemühungen wühlender Agitatoren stehen kaum gleichwertige Erfolge gegenüber. Weit öfter hat der neutrale Boden der Schweiz

das Schauspiel internationaler Arbeiterkongresse erlebt, als die Ideen, welche auf diesen vertreten wurden, in ihm feste Wurzeln zu schlagen vermochten. Bis in die 80er Jahre erlitten alle Versuche Schiffbruch, welche den schweizerischen Patriotismus durch ein proletarisches Klassenbewufstsein, das keine nationalen Grenzen kennt, besiegen sollten. Trotz aller unermüdlichen Anstrengungen gelang es nicht, die schweizerische Arbeiterschaft in unversöhnlichen Widerspruch mit der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung zu setzen, die Lohnarbeiter blieben nach wie vor Anhänger der „reaktionären“ politischen Parteien. Auf der anderen Seite hat der Grütliverein, in welchem sich die schweizerische Arbeiterschaft auf dem nationalen Boden des politischen und sozialen Fortschrittes und auf der Voraussetzung einer liberalen Demokratie zusammengefunden hatte, die Mehrzahl der organisierten Arbeiterschaft in sich vereinigt und sich als beachtenswerter und siegreicher Gegner der Tendenzen des Umsturzes bewiesen. Er hatte in allen Kantonen, aufser den katholischen Tessin und Unterwald, Anhänger, deren Zahl 7000 in 185 Sektionen betrug. Dagegen war die sozialistische Arbeiterschaft auf dem Kongrefs von Olten im Jahre 1880 von 5000 auf 1400 Mitglieder gesunken. Nach einem dreijährigen „Interregnum“ von 1880—83, in welchem Neubildungen älterer sozialistischer Arbeiterverbindungen ohne Erfolg versucht wurden, schien der allgemeine schweizerische Arbeitertag in Zürich (September 1883) der zersplitterten Arbeiterbewegung zu Hilfe zu kommen. Wenn auch das Aktionskomitee anfänglich die gehegten Erwartungen nicht erfüllte, so gelang es doch nach Ueberführung desselben von Zürich nach Bern einen zweiten schweizerischen Arbeitertag zu berufen, der im Oktober 1888 in Bern stattfand und die Gründung einer neuen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in der Schweiz bewirkte.

Diese neue Parteiorganisation ist nicht ohne Einflufs auf die Arbeiterbewegung geblieben. Vor allem gelang es ihr, wenigstens teilweise ihren mächtigsten Gegner, den Grütliverein, zu einer Programmänderung im sozialdemokratischen Sinne zu drängen. Denn dieser gab auf der Delegiertenversammlung der Grütlianer zu Olten am 8. und 9. Oktober 1892 seinen Grundsatz der demokratisch-reformatorischen Haltung auf und erklärte, dafs auch ihm die Sozialpolitik künftig nicht mehr Endzweck, sondern in bewufster Weise Förderungsmittel für die sozialdemokratische Wirtschaftsentwickelung sein solle. Damit fiel selbstredend auch seine alte Zweckbestimmung der Förderung des nationalen Bewufstseins, er verliefs die Grundlage der freisinnigen Demokratie und stellte sich auf den Boden der Sozialdemokratie. Dagegen lehnte der Grütliverein das Bekenntnis zur sozialdemokratischen Partei, sogar jede ständige Gemeinschaft mit derselben ab. Mag auch dieser Erfolg noch so hoch angeschlagen werden, mag man den Uebergang der Grütlianer in das Lager der sozialdemokratischen Anschauungen als bedenkliche Wendung der bisher nationalgesinnten schweizerischen Arbeiterschaft betrachten, soviel ist sicher, dafs die grofse Mehrzahl der Arbeiter sich zur Zeit noch gleichgiltig und mifstrauisch gegen die Endziele des Sozialismus und die Möglichkeit ihrer Durchführung verhält. Sie glaubt vielmehr an die mögliche Verbesserung ihrer Lage unter der Herrschaft der bestehenden, sozialen Ordnung und an die Ausführbarkeit wirksamer, sozialer Reformen.

Inwieweit des Verfassers Ausführungen in den Einzelheiten den geschichtlichen Vorgängen genau entsprechen oder nicht, kann ein aufsen Stehender nicht beurteilen. Für die nationalökonomische Beurteilung solcher Probleme fallen sie auch weniger ins Gewicht, als die grofsen Züge der Entwickelung. Und diese hat ohne Zweifel Berghoff-Ising getroffen.

Unnötigerweise hat Berghoff-Ising geglaubt, einer höchst hämischen Rezension seines Buches durch einen gewissen Herrn Hofmann, welche in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (Band VIII, S. 503) erschienen ist, entgegentreten zu müssen. Es ist auffallend, dafs der Herausgeber dieser wissenschaftlichen Zeitschrift dem konservativen Nationalökonomen Berghoff-Ising die Möglichkeit versagt hat, zur Verteidigung eine Entgegnung aufzunehmen, während er dem sozialdemokratischen Gesinnungsgenossen zum Angriff sein Archiv schrankenlos zur Verfügung stellte. Allerdings hat nun Herr Hofmann selbst die Rechtfertigung Berghoff-Isings, wenn auch wider Willen, übernommen. Denn kurz darauf erschien in der (sozialdemokratischen) „Leipziger Volkszeitung" (No. 419 Beilage) eine zweite Besprechung der Schrift von Herrn Hofmann. Sie ist überschrieben „Herr Berghoff-Ising, der Sozialistentöter" und strotzt in einem Mafse von persönlichen Invektiven und Unterstellungen, welches man nur begreifen kann, wenn man eben aus des Verfassers Buch gelernt hat, zu wie grofsen Wutausbrüchen der geringe Erfolg der sozialistischen Bewegung in der Schweiz einen gesinnungstüchtigen Sozialdemokraten reizen mufs. Mir persönlich will es den Eindruck machen, dafs es nicht nur eine schwere und undankbare Aufgabe ist, die „Geschichte der modernen Arbeiterbewegung in der Schweiz" zu schreiben, sondern noch viel schwieriger und undankbarer die Aufgabe zu sein scheint, die Schweizer Arbeiter in die Arme der internationalen Sozialdemokratie zu führen.

Würzburg. Max von Heckel.

Feilbogen, Siegmund: Smith und Turgot. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Nationalökonomie. Wien, 1892, Alfred Hölder. X und 170 SS. 8⁰.

Gegenüber der zur Mode gewordenen Verkleinerung Smith's unternimmt es der Verfasser, die Bedeutung desselben für die Wissenschaft in das rechte Licht zu setzen; zu diesem Zwecke vergleicht er ihn mit seinem „kontingenten" Vorgänger Turgot: die historische Würdigung eines Schriftstellers könnte immer nur einen Vorgänger als Mafsstab für die schon vorher erreichte Entwickelungsstufe der Wissenschaft benutzen (S. 37). Während sich bei Turgot und den Physiokraten ebenso wie bei den Merkantilisten nur „Scheinwissenschaft" fände, habe Smith eine echte Wissenschaft geschaffen.

Feilbogen wendet sich mit Recht gegen die Uebertreibung der Prioritätsforschung, gegen „die Untersuchung der Frage, welcher von zwei Denkern den anderen beeinflufst habe" (§ 5 ff.). Was er hierbei über die Zurückverfolgung von Gedanken auf ihren Ursprung, also über die genetische Untersuchung der Ausbildung von Lehren sagt, ist beachtenswert; im Interesse der Objektivität wäre es allerdings erforderlich

gewesen, die Bedeutung nicht zu ignorieren, welche die genetische Untersuchung haben kann: der Interpretation eines Schriftstellers zu dienen. Damit wäre F. der genetischen Untersuchung gerecht geworden, hätte aber ihre Bedeutung für die Wissenschaftsgeschichte auf das richtige Mafs eingeschränkt: sie ist Vorarbeit, ist nicht Geschichte der Wissenschaft selbst. Diese hat zum Gegenstand nicht die Entstehung einer Lehre, sondern die Entwickelung des Inhaltes der Lehre unter dem Gesichtspunkte des Wahren. Eine Geschichte der Sozialökonomik hat also zu prüfen, was die einzelnen Männer bezw. ihre Lehren dafür geleistet haben, die Erscheinungen der Sozialwirtschaft in der Einheit des sozialen Lebens zu begreifen. Freilich: „dazu ist denn vor allem unumgänglich: dafs der Entwickelungshistoriker das genaueste und deutlichste Verständnis von der reifen Gestalt besitze und bekunde, von welcher er die Entwickelung verfolgt" (Hermann Cohen, Kants Theorie der Erfahrung. 2. A. S. 7). Daher sollten Anfänger der Versuchung widerstehen, Beiträge zur Geschichte einer Wissenschaft zu liefern. — Das ernste Ringen des Verfassers verdient Anerkennung: er sucht in breiten Ausführungen nach einem Kriterium für echte wissenschaftliche Leistung, welches er zu handhaben vermöchte; er bleibt haften an der „objektiven Originalität", der „Wirksamkeit". „Der Grad dieser Fähigkeit zur Beeinflussung der künftigen Gedankenentwickelung oder die objektive Originalität entscheidet über den wahren Wert eines wissenschaftlichen Werkes. Derselbe bemifst sich nach der Menge und Wichtigkeit der erst durch dieses Werk zum sicheren Besitz der Wissenschaft gewordenen Erkenntnisse, ohne Rücksicht darauf, ob deren Inhalt vorher von anderen gedacht oder selbst wirkungslos geäufsert worden wäre (§ 7)". „. . . Daraus folgen die Merkmale eines zur Begründung einer echten Wissenschaft geeigneten Prinzips. Universalität als Erklärungsmittel aller einschlägigen Erscheinungen, Spezialität als Eigentümlichkeit einer neuen Wissenschaft und philosophische, womöglich ethische Tragweite sind die Eigenschaften, durch welche ein Prinzip zur Durchbrechung der Scheinwissenschaft besonders geeignet erscheint" [1]) (§ 30a). Den Bannkreis der „Wirkungen" vermag der Verfasser nicht zu durchbrechen. „Aber nur diejenigen Urteile können als Bestandteile der Wissenschaft gelten, welche mit Zuversicht (!) als Mittel zu fernerem Denken verwendet werden können und auch wirklich unter den Kennern der Wissenschaft allgemein (!) verwendet werden" (§ 41). „Damit daher ein Urteil die innere Form der vollendeten Wissenschaftlichkeit erlange, dürfte es in der Regel folgende Phasen durchlaufen:

1) Unklare und unbewiesene Meinung (völlig subjektiv).
2) Inhaltlich klares, aber unbewiesenes Urteil (nach Abstreifung der sprachlichen Subjektivität).
3) Inhaltlich klares, genügend bewiesenes Urteil (nach Abstreifung des subjektiven Fürwahrhaltens).
4) Inhaltlich klares, genügend bewiesenes, und als Denkmittel richtig

---

1) Bei Feilbogen nicht gesperrt gedruckt.

verwendetes Urteil (nach Abstreifung des subjektiven Fürwichtighaltens).

Die ersten drei Stadien bilden die Entwickelungsphasen der isolierten Urteile, das vierte kommt erst bei ihrer wissenschaftlichen Synthese in Betracht" (ib.). „Die Wissenschaftlichkeit der isolierten Behauptungen hängt nach dem Gesagten ab: 1) von der Klarheit über ihren Inhalt, 2) von der Festigkeit ihres Beweisfundamentes" (§ 42). „Bei jeder wissenschaftlichen Synthese ist zwischen dem Fundament, dem Prinzip und dem Ziel zu unterscheiden. Das Fundament ist diejenige Summe von Erkenntnissen, aus welcher die anderen Erkenntnisse abgeleitet werden sollen und mit deren Giltigkeit sie stehen oder fallen . . . . Aus dem Fundament oder (!) der Grunderscheinung (!) kann durch einfache Abstraktion das Prinzip oder (!) die Grundkraft (!) der betreffenden Erscheinungsgruppe festgestellt werden. . . . . Erst dann ist es ein Prinzip, wenn man gewohnt[1]) ist, damit jede derartige Erscheinung zu appercipieren. Erst wer diese Gewohnheit in die Wissenschaft eingeführt hat, ist der wissenschaftliche Schöpfer des Prinzips als solchen; . . . Das Ziel der Synthese ist die Erklärung aller erklärbaren, gleichartigen Erscheinungen mittelst eines einheitlichen, aus einer unzweifelhaften Grunderscheinung abgeleiteten Prinzips" (§ 43). So sehen wir, findet F. — wenn er auch bisweilen sich der Einsicht in das Wesen der Wissenschaftlichkeit nähert — nicht das lösende Wort. Er haftet an der Wirkung einer Lehre, der gewohnheitsmäfsigen Anwendung eines Urteils, der Festigkeit des Fundamentes u. dergl. m. Auch mit dem Urteil, dafs sich die Sonne um die Erde dreht, war man gewohnt, die Erscheinung des Wechsels von Tag und Nacht zu appercipieren; „mit Zuversicht" wurde es von den Kennern der Wissenschaft „allgemein" verwendet; es stützte sich auf eine unmittelbare Wahrnehmung aller Menschen; die Festigkeit des Beweisfundamentes liefs also wenig zu wünschen übrig. Und doch lautet das objektiv richtige Urteil anders. Wodurch sich wissenschaftliche Wahrheit vom Schein unterscheidet, welches das sachliche Kriterium für jene ist, vermag F. nicht anzugeben.

An den so für den Hausbedarf zurechtgemachten Kennzeichen echter Wissenschaftlichkeit prüft der Verf. die Leistungen von Turgot und Smith; in den Einzelausführungen finden sich auch manche interessierende Betrachtungen.

Königsberg Pr. Otto Gerlach.

Eberstadt, Rud., Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. VI—241 SS. M. 5,40. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von G. Schmoller, Bd. XV, Heft 2.)

Hertzka, Th., Das Problem der menschlichen Wirtschaft. I. Band: Das Problem der Gütererzeugung. Berlin, Ferd. Dümmler, 1897. gr. 8. VI—362 SS. M. 6.—. (Inhalt: Die Entwicklungsgeschichte der Nationalökonomie (Einleitung). — I. Abschnitt. Der Wert. — II. Abschnitt. Der Bedarf. — III. Abschnitt. Die Produktion.)

Staatslexikon herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Heft 46 (Schlufsheft des V. Bds. und ganzen Werkes: Schwerin bis Zwischenherrscher). Freiburg i. B., 1897. gr. 8. M. 1,50. (Aus

1) Bei Feilbogen nicht gesperrt gedruckt.

dem Inhalt: Wucher. — Württemberg. — Zehnten. — Zeugniszwang. — Zölle. — Zunft (Innung). — Zurechnungsfähigkeit.)

Westphal, Ph., Zur Grundrententheorie. Ein Vorschlag zur Lösung der Quotenfrage auf volkswirtschaftlicher Basis. Wien, Manz, 1897. gr. 8. VII—48 SS. M. 1,60.

Annales de l'Institut international de sociologie publiées sous la direction de René Worms. Volume II. Paris, V. Giard & Brière, 1896. gr. in-8. fr. 7.—. (Travaux du second congrès de l'Institut etc. tenu à Paris, en septembre-oct. 1895. 460 pag.)

Fagniez, G., L'économie sociale de la France sous Henri IV (1589—1610). Paris, Hachette & Cie, 1897. 8. fr. 10.—.

Forbes, R. P., La philosophie de la science économique. Paris, A. Pedone, 1897. 8. fr. 1.—.

Libois, H., Délibérations de la Société populaire de Lons-le-Saunier, du 5 novembre 1791 au 25 juin 1793 publiées avec des notes et des appendices. Paris, E. Lechevalier, 1897. 8. fr. 7,50.

Nieuwenhuis, D., Le socialisme en danger, avec préface de E. Reclus. Paris, P. V. Stock, 1897. 8. fr. 3,50.

Réunion royaliste d'études sociales à Reims. Paris, H. Oudin, 1897. 8. fr. 2,80.

Soderini, E. (comte), Socialisme et catholicisme. Paris, Desclée, de Brouwer & Cie, 1897. 8. fr. 4.—.

Giddings, F. H., The theory of socialisation: a syllabus of sociological principles. London, Macmillan, 1897. 8. 2/.6.

Notes on political economy from the colonial point of view. By a New Zealand colonist. London, Macmillan, 1897. crown-8. 224 pp. 4/.6.

Palgrave, R. H. Inglis, Dictionary of political economy. Edited by R. H. Inglis P. Vol. II: F.—M. London, Macmillan & C°, 1896. gr. in-8. XVI—848 pp. 25/.—.

Watt, W. A., The theory of contract in its social light. Edinburgh, T. & T. Clark, 1897. 8. 138 pp. 3/.—.

Lerda, G., Il socialismo e la sua tattica. Gênes, librairie ligurienne, 1897. 8. 19 pag.

Massa, Car. (avvoc.), Filippo Briganti e le sue dottrine economiche. Trani, V. Vecchi tip. ed., 1897. 8. 146 pp. l. 2.—. (Contiene: Vita di Filippo Briganti. — Compendio dell' esame economico. — Esame di alcune teorie economiche del Briganti. — Appendice: bibliografia delle opere edite ed inedite del Briganti.)

Monti, Ang. (canon.), Questione sociale: conferenze lette nella cattedrale di Cremona l'inverno del 1896. Cremona, tip. edit. Giov. Foroni, 1896. 12. 121 pp. l. 0,50. (Contiene: Cos' è il socialismo ed a che punto ci troviamo noi? — Due parole in difesa della società. — La prima ingiustizia e il primo disinganno. — Nè liberi nè uguali. — Un altro guaio. — Che fare? Buoni consigli.)

Parisi, Gius. (avvocato), Reminiscenze [a proposito del socialismo]. Bari, tip. fratelli Pansini fu S., 1897. 8. 91 pp. l. 2.—.

Ricci, L. (avvocato), Capitale e lavoro: appunti sulla questione operaia. — Chiavari, tip. Artigianelli di A. Gemelli, 1897. 8. 143 pp.

Domela Nieuwenhuis, F., Autoritair en libertair socialisme. Amsterdam, Ph. Oudkerk, 1897. 8. 96 blz. fl. 0,60.

Rodriguez, J. M., Estudios economicos y financieros y ojeada sobre la hacienda publica del Peru y la necesitad de su reforma. Lima, libreria Gil, 1895. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beschreibung des Oberamts Ulm. 2 Bände. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1897. 8. VIII—812 u. 701 SS. Mit Titelbild, Karte des Oberamts und des ehemaligen Reichsstadtgebiets, Kilometerzeiger des Bezirks, Grundrifs des Münsters, Abbildung des Münsterturms und zahlreichen Bildern im Text. (Herausgegeben von dem k. statistischen Landesamt.)

Bonnell, C., Beiträge zur Altertumskunde Rufslands (von den ältesten Zeiten bis um das Jahr 400 nach Chr.). Bd. II. St. Petersburg, Eggers & C°, 1897. Lex.-8. M. 14.—.

Forstemann, J., Fragment aus einem Stadtbuch der Altstadt Bernburg (1401—1420). Hrsg. von J. F. Halle, Anton, 1897. gr. 8. 39 SS. M. 0,80.

Habernagl, M. (Lehrer an der k. k. Lehrerbildungsanst., Wien), Unser Wien in alter und neuer Zeit. Topographisch-historisches Handbuch. Wien, Herder, 1896. kl. 8. VIII—371 SS. mit 31 Abbildgn. und 2 Plänen. M. 2,50.

v. Hellwald, Fr., Kulturgeschichte in ihrer natürlichen Entwickelung bis zur Gegenwart. 4. Aufl. Neu bearbeitet von M. v. Brandt, L. Büchner, A. Conrady, Rud. Cronau, W. Decker, L. Geiger, H. Haas, O. Henne a. Rhyn, A. Holm, P. Horn, A. Kaufmann, S. Lefmann, A. Mogk, Max Nordau, M. Philippson, H. Schäfer, F. Schwally, W. Soltau. 2 Bde. Leipzig, S. Friesenhan, 1896—97. Lex.-8. XVI—496 und 594 SS. mit zahlreichen Abbildgn. Tafeln und Karten. M. 18.—.

Ziegler, J. (Postdirektor), Geschichte der Stadt Greifswald. Greifswald, Jul. Abel, 1897. XVI—254 SS. M. 6.—. (Inhalt: Die Stadt und ihre Umgebung 1896. — Die politische Geschichte der Stadt. — Kulturgeschichtliche Abteilung: Die Schulen. Die Universität. Der Handel Greifswalds. Das Gewerbe. Die Verkehrsanstalten (Das Postamt unter k. schwedischer und k. preufsischer Verwaltung; Die Telegraphie. Die Eisenbahn). Zeitschriften und Zeitungen. — Landratsamt und Stadtverwaltung, etc.)

---

de Baye (Baron), Notes sur les Votiaks païens, des gouvernements de Kazan et de Viatka (en Russie). Paris, E. Lechevalier, 1897. gr. in-8. fr. 1,25.

Blanchet, P., Notices sur quelques tissus antiques et du haut moyen âge jusqu'au XVe siècle. Paris, librairie centrale des beaux-arts, 1897. Folio. III—46 pag. avec fig. et reproductions héliographiques.

Chmerkine, N. (prof. à l'institut Rudy), Les conséquences de l'antisémitisme en Russie. Préface de G. de Molinari. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. 8. XLIV—185 pag. fr. 3.—. (Table des matières: L'accroissement des revenus de l'Etat de 1866 à 1881. — Les récoltes et l'exportation des céréales après 1880. — La diminution des plantes textiles depuis 1881. — L'année de la grande famine et la cause de la crise. — L'arrêt dans le commerce de Moscou après l'expulsion des juifs de cette ville. — L'avilissement du commerce en céréales; causes qui déterminent les prix des produits agricoles. — Que les producteurs russes ne reçoivent pas la valeur réelle de leurs produits. — L'usure dans la zone juive et dans le reste de l'empire. — Symptomes de bien-être économique des paysans dans la „zone". — Des arriérés d'impôts dus par les paysans dans la zone et dans le reste de l'empire. — La mortalité et l'accroissement de la population rustique dans la zone et dans le reste de l'empire. — La fortune israélite pendant la période du développement du capitalisme en Russie. — Du commerce dans la zone et du bénéfice réalisé par les commerçants juifs en non-juifs. — Caractéristique du commerce dans les provinces intérieures. — etc.

Ramin, H., Impressions d'Allemagne. Paris, Firmin-Didot & Cie (1897). 8. XII—247 pag. fr. 3.50. (Table des matières: Les villes et la contrée. Les moyens de communication. — La famille; Les intérieurs. — L'esprit militaire. La police. — Les étudiants et les Universités. — Les brasseries et les théâtres. — Le commerce. — La langue, les arts, la musique.)

Bigham, Clive, A ride through Western Asia. London, Macmillan, 1897. 8. 296 pp. 8/.6.

Crooke, W., The North-Western provinces of India: their history, ethnology and administration. London, Methuen, 1897. 8. 374 pp. with 16 full-page illustrations and a map. 10/.6.

Escott, T. H. S., Social transformations of the Victorian age: a survey of court and country. London, Seeley, 1897. crown-8. XII—450 pp. 6/.—.

Royal Historical Society: the Domesday of inclosures, 1517—1518. Being the extant returns to Chancery for Berks, Bucks, etc. Edit. by J. S. Leadam. 2 vols. London, Longmans, 1897. 8. 36/.—.

Tweedie, A. (Mrs.), Through Finland in carts. London, A. & C. Black, 1897. 8. 378 pp. 15/.—.

van Doorninck, P. N., Inventaris van het oud archief van het kasteel Middachten. Haarlem, Gebr. van Brederode, 1897. gr. in-8. 310 pp. fl. 4,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Rundschau, südafrikanische. Organ für die Interessen des Handels und der Industrie in Südafrika. Redigiert von C. H. Schilling. Jahrg. I (läuft von März 1897—Febr. 1898). 24 Hefte. Berlin, F. Schlosser, 1897. gr. 4. M. 6.—.

Sammlung geographischer und kolonialpolitischer Schriften, hrsg. von R. Fitzner. Nr. 6 u. 7. Berlin, H. Paetel, 1897. 8. (No. 6, Warneck, G. (Prof.). Die deutschen

evangelischen Missionen. 33 SS. M. 0,50.—. No. 7. Lehzen, Ph., Die Stellung der Deutschen und die Aussichten der deutschen Auswanderung in Mexiko. 20 SS. M. 0,50.

Up-to-date information about South-Africa. Founded on fifteen years' actual experiences of travel, work, speculation, etc., in this vast field for British work and enterprise. By a settler. London, Simpkin, 1897. 8. 16 pp. 1/.—.

Nitti, Fr. S. (prof.), La nuova fase della emigrazione d'Italia: discorso. Portici (Napoli) tip. Vesuviano, 1897. 8. 33 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Brentano, L., Die Agrarreform in Preufsen. Berlin, L. Simion, 1897. gr. 8. 62 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 148/149.)

Dahlen, H. W. (Generalsekr. des Deutschen Weinbauvereins in Wiesbaden), Beiträge zur Geschichte des Weinbaues und Weinhandels im Rheingau. Mainz, Druck von Ph. v. Zabern, 1896. 8. 147 SS. mit 9 Tafeln. (Als Manuskript gedruckt.)

Götz, Fr. L., Das Melassetorfmehlfutter und seine Bedeutung für die Landwirtschaft. 4. Aufl. Strafsburg, Fr. Engelhardt, 1897. gr. 8. 27 SS. M. 0.60.

Güteradrefsbuch für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz. Verzeichnis sämtlicher Güter der Ritterschaft und des grofsherz. Domaniums, sowie der Erbpachthöfe, die einen Hufenstand von mehr als 350 bonitierten Scheffeln haben. Mit Angabe der Gutseigenschaft, der Gesamtfläche und des Flächeninhalts der einzelnen Kulturen etc. Neubrandenburg, Brünslow'sche Hofbhdl. 1896. 4. XII—245 SS. M. 10.

Gufsmann, K., Zur Geschichte des württembergischen Obstbaus. Festschrift herausgegeben vom württembergischen Obstbauverein zur X. Wanderversammlung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Stuttgart im Juni 1896. Stuttgart, Kohlhammer, 1896. kl. 4. 123 SS. M. 3.—.

v. Halle, Ernst, Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den Nordamerikanischen Südstaaten. I. Teil. Die Sklavenzeit. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. XXIV—369 SS. mit 1 Karte und 1 Tafel in Buntdruck. M. 9.—. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von G. Schmoller. Band XV, Heft 1.)

Heusler, C. (GehBergR.), Beschreibung des Bergreviers Brühl-Unkel und des niederrheinischen Braunkohlenbeckens. Bonn, A. Marcus, 1897. gr. 8. IV—239 SS. mit 1 Uebersichtskarte über die Braunkohlenablagerungen und sonstigen Minerallagerstätten in den Bergrevieren Brühl-Unkel und Deutz-Ründeroth (OBergABez.) Bonn, mit Profilblättern etc. M. 7,50.

Jahresbericht des Vereins für bergbauliche Interessen im OBergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1896. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1897. gr 4. 75 SS. mit 6 Tafeln graphischer Darstellungen.

Kloss, Rud., Der Bergarbeiterschutz. Wien, W. Braumüller, 1897. gr. 8. VI—93 SS. M. 1,60.

Kraemer, Ad. (Prof., Zürich), Die Landwirtschaft im schweizerischen Flachlande. Ihre Grundlagen und Einrichtungen. Frauenfeld, J. Huber, 1897. gr. in-8. XI—320 SS. mit einer farbigen Tafel. geb. M. 5.—.

Plüfs, B. (Reallehrer, Basel), Unsere Getreidearten und Feldblumen. Bestimmung und Beschreibung unserer Getreidepflanzen, auch der wichtigeren Futtergewächse, Feld- und Wiesenblumen. 2. Aufl. Freiburg i/B., 1897. 12. VI—204 SS. mit 200 Holzschnitten, geb. M. 2.—.

Salfeld (Oekon.-R.), Betriebseinrichtung kleinerer Wirtschaften in Sand- und Moorgegenden des nordwestlichen Deutschland. Berlin, Parey, 1897. 8. 42 SS. M. 0,60.

Schuster, G., Anleitung zum Erkennen des Hagelschadens. Zum Gebrauch für Landwirte und Taxatoren bearbeitet. Berlin, Parey, 1897. gr. 8. 56 SS. M. 1,20.

Silbermann, H., Die Seide. Ihre Geschichte, Gewinnung und Verarbeitung. I. Band: Die Geschichte der Seidenkultur, des Seidenhandels und der Seidenwebekunst von ihren Anfängen bis auf die Gegenwart. Naturgeschichte der Seide. Die wilden Seiden. Die Gewinnung der Rohseide und Zubereitung der Gespinste. Dresden, G. Kühtmann, 1897. Lex.-8. X—517 SS. mit 273 Illustrationen. M. 25.—.

Steinbeis, F., Die Holzbringung im bayerischen Hochgebirge unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen. München, M. Rieger'sche Univ.-Bbdl., 1897. gr. 8. 57 SS. mit 1 Tabelle, 6 Tafeln, 1 lith. Karte in Farbendr. etc. M. 2,—.

Stumpfe, E., Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. IV—130 SS. M. 2,60. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge. Hrsg. von A. v. Miaskowski, Bd. III, Heft 2.)

Zusammenstellungen, statistische, über Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel und Aluminium von der Metallgesellschaft nebst technischem Bericht von der metallurgischen Gesellschaft (A.-G.). IV. Jahrgang. Frankfurt a. M., Druck von C. Adelmann, 1897. gr. 8. 78 SS.

Blondel, G. (prof. agrégé de l'Université, Paris), Etudes sur les populations rurales de l'Allemagne et la crise agraire. (Avec la collaboration de Ch. Brouilhet, Ed. Julhiet, Lucien de Sainte Croix et Louis Ouesnel). Paris, Larose & Forcel, 1897. gr. in-8. XII—522 pag. avec 9 cartes et plans. fr. 12.—. [Table des matières. Ire partie: L'Allemagne agricole. — La région rhénane. — La région bavaroise. — La région saxonne: Le pays et les habitants. Les environs d'Osnabrück et de Munster. La vallée de l'Ems et le Hümmling. Organisation der Bauernhöfe, etc. — La Frise orientale: Description de la contrée. Le paysan frison dans le Geest, dans la Marsch, dans les tourbières. Son habitation, ses occupations, sa vie. — Les pays situés à l'est de l'Elbe: La plaine wende. Formation des grands domaines. Répartition défectueuse du sol. Les domaines d'Oberglogau. Situation des ouvriers agricoles. — Le Mecklembourg: Etat général de la populationrurale. Grande, moyenne et petite propriété, etc. — IIième partie: Les vieilles coutumes: (Anerbenrecht. Höferollen etc.) — L'Initiative privée: (L'Association dans la vie rurale du peuple allemand. Le crédit rural en Allemagne.) — L'action du gouvernement: (Législation agraire du XIXe siècle Colonisation intérieure de l'Allemagne. Rentengüter und Rentenbanken. Morcellement des grands domaines. — La crise agraire. — etc.).]

Saurin, J., La constitution de la propriété et les contrats de culture en Tunisie. Paris, A. Challamel, 1897. 8. fr. 1.—.

Agricultural returns of Great Britain for 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. (Parl. paper. Contents: Acreage and produce of crops. — Prices of corn. — Number of live stock. — Summaries of agricultural statistics for the United Kingdom, British possessions, and foreign countries.)

Bedford (Duke of), A great agricultural estate: being the story of the origin and administration of Woburn and Thorney. London, J. Murray, 1897. crown-8. 256 pp. 6/.—.

Irish Land Commission (Agricultural Department). Return of prices of Irish agricultural produce for the years 1881 to 1896 incl. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 3/.—. (Parl. paper.)

Smid, J., De landbouw-crisis, hare oorzaken en de middelen tot verbetering. Groningen, J. B. Wolters, 1897. gr. in-8. 8 en 54 blz. fl. 0,90.

Wing, H. H., Milk and its products: a treatise upon the nature and qualities of dairy milk and the manufacture of butter and cheese. London, Macmillan, 1897. 12. 294 pp. 4/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Büttgenbach, Fr., Die Nadel und ihre Entstehung. Eine technische Skizze. Aachen, J. Schweitzer, 1897. gr. 8. 65 SS. kart. M. 1,20.

Grosz, H. (in Hamburg), Die Geschichte der deutschen Schiffszimmerer mit besonderer Berücksichtigung der Hamburgischen Verhältnisse. Ein Mahnwort an alle im Schiffbauergewerbe beschäftigten Arbeiter, sich zu einer gewerkschaftlichen Organisation zusammenzuschliefsen. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1896. gr. 8. 166 SS. M. 2,25.

Hausser, K. (Sekr. des Gewerbe- u. Industrievereins in Mannheim), Die technische, kaufmännische und kunstgewerbliche Ausbildung der Handwerker. Dresden, C. O. Lehmann, 1897. gr. 8. 51 SS. M. 0,80.

König, J. K., Drogerie-, Spezerei- und Farbwarenlexikon mit lateinischen, deutschen, englischen und französischen Benennungen herausgegeben von Fr. Geith (Drogist) und G. Buchner (Chemiker). 10. vermehrte Aufl. bearbeitet von (Prof.) E. List (Abteilungsvorstand an der k. Industrieschule zu München). München, Ch. Kaiser, 1897. Roy.-8. 574 SS. M. 6.—.

Protokoll der Verhandlungen des Vereins deutscher Portlandcementfabrikanten und der Sektion für Cement des deutschen Vereins für Fabrikation von Ziegeln, Thonwaren, Kalk und Cement am 24. u. 25. II. 1897. Berlin, Kühl, 1897. gr. 8. 226 SS. mit 2 Taf. M. 6.—.

Reichesberg, Naûm (Dozent für Nationalökonomie u. Statistik, Bern), Die Arbeiterfrage einst und jetzt. Ein akademischer Vortrag. Leipzig, G. H. Wigand, 1897. kl. 8. 55 SS. M. 0,50.

Wolf's, R., Jahrbuch für die deutschen Aktienbrauereien und Aktienmalzfabriken. Statistisches Nachschlagebuch über die Vermögensverhältnisse und Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsjahre 1895/96. (Jahrg. VII: 1897.) Freiburg i. B., F. Wagner. 1897. gr. 8. XV—259 SS. mit 19 Tab. M. 6.—.

Arnaud, Fr., Etudes sur le phosphore et le phosphorisme professionnel. Paris, Baillière & fils. 1897. gr. in-8. 378 pag. fr. 5.—.

Arnold, B. W., jr., History of the tobacco industry in Virginia from 1860 to 1894. Baltimore, 1897. (London, W. Wesley & Son). 86 pp. 2/.6.

Verslag van de Commissie van onderzoek in zake de afbreuk, door den arbeid in gevangenissen, rijkswerkinrichtingen en rijksopvoedingsgestichten aan den arbeid in de vrije maatschappij gedaan. 's Hage, van Weelden & Mingelen, 1897. Imp.-8. 282 blz. fl. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Mühlberger, Arthur, Die Eisenbahnreform in Württemberg. 8°. VI u. 95 SS. Tübingen 1896, H. Laupp'sche Buchhandlung.

Die Schrift enthält 18 kurze Artikel, die der Verf. zuerst anonym in der Tagespresse hatte erscheinen lassen. Die Artikel legen eine scharfe Kritik an die Württembergischen Eisenbahnverhältnisse. Der Hauptvorwurf, den der Verf. erhebt, ist der, dafs die Eisenbahnen bisher fast ausschliefslich in den Dienst des Grofskapitales gestellt seien. Es sei nötig, durch Organisation eines billigen, den Verhältnissen der einzelnen Marktzentren angepafsten Nahverkehrs und durch Ausbau von Kleinbahnen auch den weniger kapitalkräftigen Ständen die Eisenbahnen dienstbar zu machen. Diesem Grundgedanken darf man unbedenklich zustimmen; die Einzelvorschläge des Verf. sollen damit nicht in allen Teilen gebilligt werden. Die kritischen Auslassungen der Schrift, die oft sehr scharf gefafst sind, wollen wir uns selbstverständlich nicht zu eigen machen. Dafs die vom Verf. befürworteten Ziele auch aufserhalb Württembergs von grofser Bedeutung sind und dafs man diese Bedeutung auch erkannt hat, steht aufser Zweifel.

Aachen. R. van der Borght.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1896, erstattet im Juni 1897. Lübeck, Druck von H. G. Rahtgens, 1897. gr. 8. 143 SS. mit 3 Anlagen. (Durch die Statistik, Abrechnung und das Mitgliederverzeichnis etc. zum vollständigen Bericht ergänzte Ausgabe des vorläufigen Jahresberichtes vom 31. XII. 1896.)

Causer, W. (k. pr. RegBaumstr.), Betrieb und Verkehr der preufsischen Staatsbahnen. Ein Handbuch für Behörden und Beamte. I. Teil. Berlin, J. Springer, 1897. gr. 8. XXIII—471 SS. mit 67 Abbildgn. im Text und auf 4 Tafeln, geb. M. 9. (Subskr.-Preis M. 6,50).

Elektrischen Strafsenbahnen, die, mit oberirdischer Stromzuführung, nach dem System der allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin. 2. neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Berlin, O. Elsner, Dezember 1896. obl.-Folio. 331 SS. mit vielen Lichtdrucktafeln etc. geb. M. 15 —.

Handelskammer zu Frankfurt a. d. O. (umfafst Stadtkreis Frankfurt a. d. O. und die Kreise Königsberg N.-M., Lebus, West-Sternberg, Züllichau-Schwiebus, Guben-Land). Bericht für das Jahr 1896. Jahrgang XXXII. der erweiterten Handelskammer III. Jahrgang. Frankfurt a. d. O., Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn, 1897. gr. 8. 258 SS. (S. 144 ff.: Statistik.)

Handel und Schiffahrt Königsbergs i. Pr. im Jahre 1896. Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. Königsberg, Hartung'sche Buchdruckerei, 1897. gr. 8. VIII—172 SS. (Ein- und Ausfuhr Königsbergs im Jahre 1896, S. 167 ff.)

Handelskammer zu Frankfurt a. M. Jahresbericht für 1896. Frankfurt a. M., Selbstverlag der Kammer, 1896. gr. 8. XI—356 SS. (Aus dem Inhalte: Banken, Versicherungsanstalten, Sparkassen, Verkehrsanstalten etc. S. 254—306.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg für 1896. Bromberg, Gruenauer'sche Buchdruckerei, 1897. Folio. 92 SS. mit graphischer Darstellung des Gewinns und der Umsätze bei der Reichsbankstelle zu Bromberg 1852—1896.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1886. I. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1897. gr. 8. XXXVIII—381 SS. (Aus dem Inhalt: Geld-, Kredit- und Börsenwesen. — Patent-, Warenzeichen-, Muster- und Warenschutz. — Deutscher Gewerbekammertag. — Gewerbewesen. — Ausstellungswesen. — Eisenbahnwesen. — Zollwesen. — Veredelungsverkehr. — Ursprungszeugnisse.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1896. I. Teil. Dortmund, Buchdruckerei von Crüwell, 1897. Folio. 60 SS. u. Anhang.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1896. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1897. gr. 8. V—352 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1896. Heidelberg, Buchdruckerei von Pfeffer, 1897. gr. 8. VI—200 SS. (Aus dem Inhalt: Rechenschaftsberichte von Banken, Vorschufsvereinen, Aktiengesellschaften etc. S. 119—200.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1896. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1896. gr. 8. 125 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für 1896. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1897. gr. 8. X—225 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1896. II. Teil. Koblenz, Druck der Krabben'schen Buchdruckerei, 1897. gr. Folio. 39 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Liegnitz umfassend die Kreise Liegnitz (Stadt- und Landkreis), Bunzlau, Jauer, Goldberg-Haynau und Lüben für das Jahr 1896. Liegnitz, Druck von W. London, 1897. gr. 4. 100 SS.

Jahresbericht über den Geschäftsgang von Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1896. Sachverständigenberichte, herausgegeben von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg. Teil II. Magdeburg, Faber'sche Buchdruckerei, 1897. gr. Lex.-8. V—79 SS. (Inhalt: Bericht über den Gang der einzelnen Geschäftszweige.)

Jahresbericht der grofsh. Handelskammer zu Mainz für das Jahr 1896. Mainz, Buchdruckerei von H. Prickarts, 1897. gr. 8. VIII—268 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Niederlausitz zu Kottbus pro 1896. Kottbus, Druck von A. Heine, 1897. gr. 8. 80 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für das Jahr 1896. Nordhausen, Druck von Fr. Eberhardt, 1897. gr. 8. 116 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1896. München, Druck von C. Wolf & Sohn, 1897. gr. 8. XIV—299 SS. (Aus dem Inhalt: Handels- und Gewerbegesetzgebung (S. 16—81). — Eisenbahnen und Schiffahrt (S. 106—131). — Pflanzliche und animalische Rohprodukte und Fabrikate aus denselben (S. 142—186). — Geld- und Wechselverkehr (229—272).

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken pro 1896. Bayreuth, Lorenz Ellwanger, 1897. gr. 8. 204 SS.

Jahresbericht der grofsh. Handelskammer zu Offenbach a. M. für das Jahr 1896. Offenbach a. M., Seibold'sche Buchdruckerei, 1897. gr. 8. 153 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1896. I. Teil. Norden, Joh. Fr. Schmidt, 1897. Folio. IV—18 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken für 1896. Saarbrücken, Buchdruckerei der Neuen Saarbr. Zeitung, 1897. 4. 81 SS.

Jahresbericht, XXV., der Handelskammer zu Sorau N.-L. für 1896. Sorau (Nieder-Lausitz), Druck von J. D. Rauert, 1897. gr. 4. 46 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Kreis Thorn für das Jahr 1896. Thorn, Buchdruckerei Thorner Ostdeutsche Zeitung, 1897. gr. 8. 147 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Trier für das Jahr 1896. Trier, Druck der Paulinus-Druckerei, 1897. Folio. 56 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1896. Wiesbaden, Buchdruckerei von Schwab, 1897. gr. 8. 178 SS. mit tabellarischen Anlagen.

Lage und Gang der Industrie und des Handels von Oberschlesien im Jahre 1896.

Bericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln (über das 'Jahr) 1896. Oppeln, Druck von Erdmann Raabe, 1897. gr.-8. 154 SS. kart. (Aus dem Inhalt: Wirtschaftsstatistische Mitteilungen: A. Die vorwiegend montanindustriellen Kreise des Südostens. — B. Die mittleren (Oderkreise) des Regierungsbezirks. — C. Die westlichen Kreise des Bezirks. — D. Kreise des Nordostens.)

Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1896. Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft. Stettin, Druck von S. Hessenland, 1897. Folio. 35 SS. beschreibender Text und 68 SS. Statistik.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. VI. 1897. Berlin, v. Decker, 1897. gr. 4. 21 SS. M. 0,40.

Annales du commerce extérieur. France. Situation commerciale. Exposé comparatif pour la période 1881—1895/96. Paris, impr. nationale, 1897. 8. 232 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Henry, E. (inspecteur général des ponts et chaussées), Traité pratique des chemins vicinaux. Paris, Baudry & Cie, 1897. gr. in-8. 782 pag. fr. 20.—. (Sommaire: Généralités. — Personnel. — Assiette des chemins vicinaux. — Ressources de la voirie vicinale. — Execution des travaux. — Comptabilité des chemins vicinaux. — Police de la voirie vicinale. — Police du roulage. — Objets divers: Ponts et ouvrages accessoires. Etablissement de tramways. Modifications résultant de la construction des chemins de fer. Travaux mixtes. Etablissement de champs de tir. —)

Letourneau, C., Evolution du commerce dans les diverses races humaines. Paris, Vigot frères, 1897. 8. fr. 9.—.

Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. VI—394 pp. 3/.6. (Parliam. paper by command of Her Majesty. Contents: General tables for the year 1896: Foreign and colonial trade. Coasting trade. Entrances and clearances at ports in the U. Kingdom. Vessels registered at each port. Vessels employed some time during the year in the home and foreign trades and in fishing. Vessels actually employed and crews under engagement of certain dates. Vessels built at each port. — Comparative tables for the years 1892 to 1896. —)

Gastrell, W. S. H. (Commercial attaché to Her Maj.'s Embassy at Berlin), Our trade in the world in relation to foreign competition, 1885 to 1895. London, Chapman & Hall, 1897. gr. in-8. 204 pp., cloth. M. 7,20. (Contents: Comparison of the trade of the principal nations of the world. — Foreign competition. — Growth and present state of British commerce. — Trade of Great Britain with her colonies. Part I. Our textile industries. Part II. The cotton trade. — Metals and their manufactures. — The industrial progress of the German Empire. — Trade with Japan and China. — Appendix: The German commercial treaties and circumstances that led to them. — German commercial treaty with Japan, 1896. — etc.

Johnson, F. R. (late executive Engineer, Assam-Bengal Railway), Practical hints for light railways at home and abroad. London, E. & F. N. Spon, 1896. 8. 31 pp. and 6 figures, cloth. 2/.6.

London, Chatam and Dover Railway, the, and its passenger services. By the author of „British Railways". London, Cassell, 1897. 8. 2/.6.

Post Office Establishments Committee. Minutes of evidence, with indices, summaries and appendices. London, 1897. Roy. in-8. 10/.2. (Parliam. paper.)

Bassignano, F., Annuario della provincia di Cuneo, col concorso della camera di commercio e della provincia, 1897. Cuneo, tip. P. Oggero, 1897. 8. 627 pp. con diciasette tavole. l. 3,50.

Jaarboekje der posterijen en telegraphie 1897. Onder redactie van W. Huisman, jr. (Commies der posterijen te Almeloo. VII. jaargang. Almeloo, W. Hilarius Wzn., 1897. 8.

Vrijhandel of bescherming in Nederland? Door een industrieel. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink, 1897. gr. 8. 48 blz. fl. 0,40.

Annuario commercial e industrial des Estados-Unidos do Brazil, com indicador dos notaveis frabricantes da Europa. (5e anno: 1897.) Paris, Chaix, 1897. in-4. 644 pag.

7. Finanzwesen.

Gaufs, F. G. (Wirkl. GehOFinR.), Die Gebäudesteuer in Preufsen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 und den später ergangenen abändernden Gesetzen nebst Aus-

führungsvorschriften. Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben. 3. Aufl. 2 Teile. Berlin, R. v. Decker, 1897. gr. 8. 654 u. 161 SS. M. 20.—.

v. Moerder, N., Allgemeiner Zolltarif des russischen Kaiserreichs für den europäischen Handel. 3. Ausgabe mit allen Veränderungen bis zum 15. 6. 1896. St. Petersburg, O. Kirchner, 1896. 8. 321 SS. geb. M. 6.—. (Darin: Vertragstarif. — Zolltarif für die aus Finland eingeführten Waren. — Zolltarif für den Handelsverkehr mit Asien. — Uebersicht der in Rufsland für den europäischen Handel festgestellten Zollbestimmungen.)

Gomel, Ch., Histoire financière de l'Assemblée constituante. Volume II: 1790—1791. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. gr. in-8. IV—586 pag. fr. 8.—.

Raffalovich, Arthur, Le marché financier en 1896—1897. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. gr. in-8. VIII—671 pag. fr. 7,50. (Table des matières: France. — Etats Unis. — Angleterre. — Autriche-Hongrie. — Allemagne. — Russie. — Espagne. — Italie. — Suisse. — Métaux précieux et questions monétaires. — Appendice: France. Le budget de 1897. — L'impôt sur les revenus. Le projet de Cochery. — L'impôt sur les rentes et valeurs françaises et étrangères. — Le bilan de la réforme fiscale. Contre l'impôt sur la rente. Arguments historiques. — Le monopole de l'alcool. — Les compagnies de chemins de fer au Sénat. — Italie. Exposé financier du ministre du Trésor. — Suisse. Loi sur la comptabilité des chemins de fer. — etc.)

Green, T. L., Corporative finance: a study of the principles and methods of the management of the finances of corporations in the United States. London, Putnam's Sons, 1897. 8. 5/.—.

Sabbatini, L., Sul progetto di modificazioni alle leggi concernenti la imposta sui redditi della ricchezza mobile. Milano, tip. Bellini, 1897. 8. 62 pp.

de Haan, B. L. C., Vermogensbelasting. Opgaaf der geldswaarde van alle te Amsterdam officieel genoteerde effecten, volgens de prijscourant van 1 Mei 1897. Leeuwarden, Meijer & Schaafsma, 1897. 4. 31 blz. fl. 0,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Heimann, Georg, Die Ergebnisse der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung. Berlin, Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung. 1897. 99 S.

In dieser überaus sorgsamen und mit reichem statistischen Material ausgestatteten Arbeit giebt der Verf. einen für den Praktiker wie Theoretiker gleich wertvollen Ueberblick über die bisherige Entwickelung und Wirkung der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung. Das statistische Material, im wesentlichen den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, dem von diesem herausgegebenen „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs" (jetzt in 5. Aufl., Berlin 1897, bei Asher & Co. erschienen) und den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten entnommen, gewährt in übersichtlichen Tabellen Einblick in die Organisation, Verwaltung und Rechtsprechung und bietet die Unterlagen für die kritischen Betrachtungen des Verfassers.

So wird u. a. auch die vielerörterte Frage der fortwährenden Zunahme der Unfälle trotz genauester Unfallverhütungsvorschriften eingehend behandelt und die Erklärung für diese anscheinend befremdliche Erscheinung wohl mit Recht hauptsächlich darin gesucht, dafs die angespanntere Thätigkeit der Industrie und die immer umfangreichere Einführung von Maschinen, selbst auf dem platten Lande, in Verbindung mit der notwendigen Heranziehung auch ungelernter Arbeiter die Unfallgefahr erhöhen, andererseits die praktische Durchführung und Kontrolle der berufsgenossenschaftlichen wie staatlichen Unfallverhütungsvorschriften in Ermangelung genügend zahlreicher und geeigneter Aufsichtsorgane hinter den zu stellenden Anforderungen noch zurückbleiben. In dieser Beziehung schlägt

der Verfasser (S. 67) vor, für kleinere Bezirke besondere Aufsichtsbehörden einzurichten, bestehend aus einem Kollegium, dem ein staatlich angestellter (besonders für diese Thätigkeit vorgebildeter) Ingenieur, ein staatlich angestellter Gewerbearzt mit besonderen Kenntnissen der Gewerbehygiene und Chemie, endlich Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören sollen. Mit Recht wird aber darauf hingewiesen, dafs in der sinkenden Tendenz der schweren Unfälle (mit tödlichem Ausgange oder dauernder Invalidität) die Wirkungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung bezw. die erhebliche Verbesserung des berufsgenossenschaftlichen Heilverfahrens schon jetzt unverkennbar zu Tage treten, während andererseits die Zunahme der leichteren Unfälle im wesentlichen darauf zurückzuführen sei, dafs in neuerer Zeit mehr als als zuvor viele kleinere Unfälle (besonders Fingerverletzungen) angemeldet und entschädigt würden.

Wenn vom ärztlichen Standpunkt aus der Wunsch ausgesprochen wird, auch höhere Renten lieber durch Kapitalzahlungen abzulösen, um an Stelle stets wechselnder Verhältnisse einen endgültigen Zustand und damit für den Arbeiter Gewifsheit über seine Lage und Einkünfte treten zu lassen, und ferner den Sektionsvorständen und dem Reichs-Versicherungsamt auch Aerzte als Mitglieder beizuordnen, so hat in ersterer Beziehung schon der Verfasser mit Recht eingewendet, dafs dem geschäftsunkundigen Arbeiter mit der einmaligen Zahlung einer gröfseren Summe in den wenigsten Fällen gedient sei; auch haben die Arbeitervertreter in Oesterreich bei der Enquete über die Reform der Unfallversicherung sich instinktiv gegen jede Rentenablösung ausgesprochen. Die Eingliederung von Aerzten in die Spruchkollegien würde sich aber schon aus dem Grunde verbieten, weil sie als Gutachter stets aufserhalb des rechtsprechenden Kollegiums stehen und dem letzteren für jeden Einzelfall die Auswahl und Zuziehung des für den Fall geeignetsten Sachverständigen offen bleiben müfsten. Gerade aus diesen Erwägungen hat die mit der Beratung der Unfallnovelle befafste Reichstagskommission die Eingliederung ärztlicher Mitglieder in das Reichsversicherungsamt abgelehnt.

Auch das Gebiet der „Berufskrankheiten" wird gestreift und dabei die Hoffnung ausgesprochen, dafs die weiteren Fortschritte der Arbeiterversicherung auch zur Durchführung einer systematischen Gewerbehygiene führen möchten. Einen Vorstofs nach dieser Richtung hat die erwähnte Reichstagskommission dadurch gemacht, dafs in Erweiterung des § 78 des Unfallversicherungsgesetzes die Berufsgenossenschaften befugt sein sollen, nicht nur zur Verhütung von Unfällen, sondern auch zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Man wird dem Verfasser nur beipflichten können, wenn er seine Betrachtungen mit folgenden Sätzen beschliefst:

Welch ein Fortschritt gegen den Rechtszustand zur Zeit des Haftpflichtgesetzes vom 7. 6. 1871, wo die Verunglückten bezw. die Hinterbliebenen nur dann Entschädigung erhielten, wenn sie nachweisen konnten, dafs der Betriebsunternehmer oder seine Beauftragten die Schuld an den Unfällen trügen! Bei dem durch eigene Schuld der Verletzten, durch Schuld von Mitarbeitern und durch Zufall herbeigeführten Unfällen, ebenso im Falle der Mittellosigkeit des Haftpflichtigen gingen sie leer aus. Wie

häufig machte die Schwierigkeit der Beweisführung, die Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche unmöglich!

Auch vom hygienischen Standpunkt aus hat die Unfallversicherung schöne Erfolge zu verzeichnen. Früher stellten sich viel häufiger bei Unfallverletzungen dauernde Gebrechen, Verkrüppelungen u. s. w. ein, die bei rechtzeitiger, zweckentsprechender ärztlicher Behandlung sich hätten vermeiden lassen. Aber der Mangel an Fürsorge, der Zwang, sobald als möglich wieder zu arbeiten, um die Subsistenzmittel für sich und die Familie herbeizuschaffen, liefs die Verletzten sich nicht die Zeit nehmen, ihre Kräfte bis zur völligen Wiederherstellung zu schonen.

Auch in den meisten übrigen Ländern Europa's hat man angefangen, sich ernstlich mit der Frage der staatlichen Unfallversicherung zu beschäftigen; die Regierungen, die gesetzgebenden Körperschaften, sowie unter Zuziehung von Fachmännern gebildete Kommissionen haben eifrige Beratungen über dieses Thema gepflogen. Die deutschen Einrichtungen dienten dabei mehr oder minder zum Muster, und die ausländischen Schriftsteller, welche sich für dieses Gebiet interessieren, haben denselben ein eingehendes Studium gewidmet. Deutschland kann mit Stolz den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, der Pfadfinder auf diesem Gebiet gewesen zu sein und den anderen Kulturvölkern den Weg gezeigt zu haben, den sie bei der Lösung dieser in sozialpolitischer Hinsicht so hochbedeutsamen Frage zu beschreiten haben.

Berlin. Zacher.

Die Gebarung der Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1894. gr. 8°. 159 SS. Wien 1896.

Die vorliegende amtliche Statistik der österreichischen Krankenversicherung für 1894 schliefst sich in Anlage und Erhebungsverfahren der Statistik der Vorjahre an. Das österreichische Ministerium des Innern plant übrigens eine Reform der Erhebungsweise, wodurch eine ausgiebigere Verwendung von Zählkarten erreicht werden soll. Das Material für 1894, das fünfte Jahr der österreichischen Krankenversicherung, ist zu einem umfangreichen Tabellenwerk verarbeitet, dessen Hauptergebnisse in dem vorangestellten Text übersichtlich zusammengefaßt sind.

Die Entwickelung der österreichischen Krankenversicherung stellt sich nach der Statistik im allgemeinen als günstig dar. Im ganzen sind seit 1890 für 4,14 Mill. Erkrankungsfälle mit 69,75 Mill. Krankentagen und für 87 000 Sterbefälle 56,86 Mill. fl. geleistet worden. Die Summe der Kassenbeiträge hat sich in dieser Zeit von 11,5 auf 15,1 Mill. fl., der Bestand der Reserven von 5,05 auf 10,79 Mill. fl. gehoben. Die Reservenansammlung vollzieht sich langsamer als das Gesetz verlangt. Statt 20 Proz. sind im Durchschnitt von 1890—94 nur 9,88 Proz. der laufenden Kassenbeiträge in Reserve gelegt worden, und die Gesamtreserven machten Ende 1894 83,66 Proz. der durchschnittlichen Jahresausgabe aus, während das Gesetz 200 Proz. verlangt.

Von den 2915 Kassen, die in der Statistik berücksichtigt sind, hatten 1052 die Reserven mit den gesetzlich erforderten 20 Proz. der Beiträge dotirt, während 644 ein Defizit der Einnahmen gegen die Ausgaben aufweisen und 145 Kassen einen Reservefonds überhaupt nicht hatten. Die Verhältnisse haben sich aber in dieser Hinsicht fortgesetzt gebessert, da in den Vorjahren die Zahl der Kassen mit Defizit und ohne Reservefonds relativ erheblich gröfser war. Von den verschiedenen Kassenformen (Bezirks-, Betriebs-, Genossenschafts- und Vereinskassen) ziehen die 1889 eingeführten Bezirkskrankenkassen einen immer gröfseren Prozentsatz der Versicherten an sich und umfafsten 1894 38,2 Proz. der Versicherten. Auch die Genossenschaftskassen haben einen wachsenden Anteil zu verzeichnen, während bei den Betriebs- und Vereinskassen eine Abnahme eingetreten ist.

Die Kassenleistungen sind — wie in Deutschland — zum allergröfsten Teile durch die Ausgaben für Krankengeld, ärztliche Hilfe und Arznei veranlafst. 1894 wurden 7,33 Mill. fl. für Krankengeld, 2,38 Mill. fl. für ärztliche Hilfe und 1,7 Mill. fl. für Medikamente ausgegeben. Die Verwaltungskosten sind 9,8 Proz. der laufenden Beiträge.

Die vorliegende Statistik enthält eine Darstellung der krankheitsstatistischen Daten nach Alter, Krankheitsform und Beschäftigungsart nicht; es wird aber eine darauf bezügliche Arbeit für die Zeit von 1891 an vorbereitet. Man darf sich von dieser Arbeit wichtige Ergebnisse auch in Bezug auf die Frage der Einflüsse des Berufs auf die Krankheitsgefahr versprechen.

Aachen. R. van der Borght.

Nierop, A. H. van, Naamlooze vennootschappen. Jahrg. 1896. 8°. CXXII u. 1244 SS. Zwolle 1897, W. E. J. Tjeenk-Willink.

Die vorliegende 15. Ausgabe dieses bewährten Werkes enthält Angaben über 2121 niederländische Aktiengesellschaften, sowie eine Uebersicht über den Ertrag der Anteile von Aktiengesellschaften bei den Verkäufern in Amsterdam und Rotterdam und über die Gründungen von Aktiengesellschaften im Jahre 1896.

Die Vorzüge des Werkes sind so oft hervorgehoben, dafs sie als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Aus dem Inhalt sei hier namentlich die Thatsache hervorgehoben, dafs die Niederlande sich in stark zunehmendem Mafse der Form der Aktiengesellschaft — vielfach auch für kleine Unternehmungen — bedienen. Im Jahre 1896 sind 309 Gründungen zu verzeichnen mit 93,5 Mill. fl. Nominalkapital, wovon 56,33 Mill. fl. eingezahlt sind. Unter den Gründungen sind 63 Baugesellschaften, 42 Kulturgesellschaften, 27 Schiffahrtsgesellschaften, 19 Handelsgesellschaften, 17 Kreditanstalten, 15 Zeitungs- und Druckereigesellschaften u. s. w. Die Zahl der niederländischen Aktiengesellschaften im ganzen war

Ende 1882	683	Ende 1890	1327
„ 1884	805	„ 1892	1558
„ 1886	931	„ 1894	1723
„ 1888	1075	„ 1896	2121

Das sind Zahlen, die im Vergleich zur Bevölkerung des Landes sehr hoch genannt werden müssen. Die Stellung Hollands im internationalen

Handelsverkehr und sein Kolonialbesitz tragen ohne Zweifel zu der starken Zunahme der Aktiengesellschaften bei.

Aachen. R. van der Borght.

Heyn, O., Kritik des Bimetallismus. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. 184 SS. M. 3.—.

Hülsner, E., Das Börsengeschäft in rechtlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. III—102 SS. M. 2.—.

Kramář, Karel (Reichsratsabgeordn.), Die russische Valutareform. Wien, Administration „Die Zeit“, 1897. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Leitfaden der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Neu zusammengestellt für die Brüsseler Weltausstellung und im amtl. Auftrage bearbeitet von Zacher (kais. geh. RegR.) 1897. Berlin, v. Decker, gr. 8. 26 SS. u. Tafel A—D. M. 0,20.

Riesser (JustR. u. Bankdir., Berlin), Das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896. Aus der Praxis und für die Praxis insbesondere des Handelsstandes erläutert. Berlin, O. Liebmann, 1897. gr. 8. 73 SS. geb. M. 2.—.

Rochussen, J. (k. niederl. Staatsminister a. D.), Währung, Banken und Handel. Berlin, Haude & Spener, 1896. 8. VII—115 SS. M. 1,60.

Bellom, M. (ingénieur au corps des mines), La question des retraites ouvrières dans les pays étrangers. Paris, Pichon, 1897. 8. 85 pag.

Dallemagne, Etude sur les pensions ouvrières d'invalidité et de vieillesse. Liége, D. Carmaux, 1897. 8. 119 pag. fr. 1,50.

Amati, L. Bartlett, Banking and commercial tables between Great Britain and all the other parts of the world. 8th ed. London, sold by the author, 1897. Roy. in-8. 168 pp. 3/.6.

Farrow, Th., The money-lender unmasked. 3rd ed. London, Roxburghe Press, 1897. crown-8. 252 pp. 2/.—.

Johnson, G., Notes upon interest, discount, and profit and loss. London, Good, 1897. 8. 106 pp. 6/.—.

Moxon, Th. Bouchier, English practical banking. 9th ed. London, J. Heywood, 1897. 8. 4/.6.

Pixley, Fr. W., The profession of a chartered accountant, and other lectures. Delivered to the Institute of chartered accountants in England and Wales, etc. etc. London, Good, 280 pp. 6/.—.

Stephens, T. A., A contribution to the bibliography of the Bank of England London, E. Wilson, 1897. crown-8. 10/.6.

Ferraris, C. F., Gli infortuni sul lavoro e la legge. Relazione al consiglio della providenza, sessione del 1897. Roma, tipogr. Bertero, 1897. gr. in-8. 119 pp. (Contiene: L'opportunità della legge nei principii e nei limiti accolti dai progetti governativi. — Analisi ed esame dei punti fondamentali del progetto approvato dalla Camera dei deputati. — Responsibilità civile ed assicurazione. — Il controprogetto dell' Ufficio centrale del Senato del regno. — Voti proposti. — Appendice: Il progetto approvato dalla Camera dei deputati e il contro-progetto dell' Ufficio centrale del Senato del Regno.)

9. Soziale Frage.

v. Mülinen, Helene, Die Stellung der Frau zur sozialen Aufgabe. Bern, Schmid & Francke, 1897. 8. 67 SS. M. 0,80. (Vortrag gehalten im Schoße der christlich-sozialen Gesellschaft des Kantons Bern.)

von Waldheim, Sibylle, Die Frau ist schuld! Ein Weckruf zum Kampf gegen die soziale Not. Leipzig, R. Werther, 1896. gr. 8. 78 SS. kart. M. 1,50.

Misère et mortalité par le groupe des étudiants socialistes de Paris. Paris, librairie socialiste, 1897. 8. fr. 0,15.

Lonsdale (Sophia), The English poor laws: their history, principles and administration. Three lectures given in the University settlement for women, Southwark. London, P. S. King, 1897. 8. 86 pp. 1/.—.

10. Gesetzgebung.

Afsmann, W., Die reichsgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen nebst den preufsischen Gesetzen betreffend die Besteuerung des Hausier- und Wanderlagergewerbebetriebes. Mülheim a. d. R., Bagel, 1897. 8. 152 SS. kart. M. 0,80.

Gebhard, K. (k. bay. ARichter), Die Hypothekenbuchsbereinigung im rechtsrheinischen Bayern und das künftige Grundbuch gegenüber dem jetzigen Hypothekenbuch. Erläutert. München, J. Schweitzer, 1897. gr. 8. VI—220 SS. M. 4.—.

Gesetz, die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung des KReichs Sachsen betreffend vom 28. III. 1896 und Ausführungsverordnung vom 10. X. 1896. Mit einer Darlegung der Grundzüge des Gesetzes hrsg. von (RegAss.) W. Junck. Leipzig, Teubner, 1896. gr. 8. IV—159 SS. kart. M. 1,80.

Hager, C., Das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 nebst den Ausführungsbestimmungen, mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. gr. 8. X—299 SS. M. 5.—.

Meisel, K. (LandGR, Darmstadt), Repertorium zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mit ausführlichem Sachregister. Giefsen, E. Roth, 1897. 12. VIII—264 SS. geb. M. 2.—.

Proebst, M. (ORegR. im k. bayer. Staatsminist. d. Innern), Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. IV. 1868 in der Fassung nach der Novelle vom 17. Juni 1896. München, Beck, 1897. 8. IV—212 SS., kart. M. 2.—.

Viehseuchengesetze. Reichsgesetze und preufsische Landesgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nebst den zur Ausführung derselben ergangenen Vorschriften und anderen das Veterinärwesen betreffenden Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerkk. von B. Beyer (WGehORegR. a. D.). 4. neubearbeitete Aufl. Berlin, Parey, 1897. 8. X—491 SS. geb. M. 6.—.

Blaisot, A., De la mise en possession du créancier dans le contrat de gage. Paris, A. Fontemoing, 1897. gr. in-8. fr. 4.—.

Bohl, J., Le droit commercial roumain. Paris, A. Pedone, 1897. 8. fr. 6.—.

Raclot, H. (agent de brevets), Brevets d'invention. Aperçu général et droit comparé. 2 tomes. Bruxelles, imprim. des „travaux publics" 1897. grand in-8. XCV—848 pag. avec figur. fr. 17,50. (Texte complet des lois régissant la propriété industrielle dans toute l'Europe et dans les principaux pays industriels des autres continents.)

Kinney, Clesson S., A treatise of the law of irrigation. Washington, Lowdermilk & C°, 1894. gr. in-8. XC—792 pp., calf. 35/.—. (Contents: The law of water-rights and the doctrine of appropriation of waters, as the same are construed and applied in the States and territories of the arid and semihumid regions of the U. States. — The statutes of the respective States and territories, and decisions of the courts relating to those subjects.) [Erst 1897 in den Handel gebrachtes Werk.]

Law, the, relating to light railways comprising the Light Railways Act, 1896, together with the enactments relating thereto with notes and index. Also the rules made by the Board of Trade and the standing orders applicable, annotated, by Cyrill Dodd (Q.C.) [of the Inner Temple], and Ch. E. Allan (Barrister-at-law, of the Inner Temple). London, Shaw & Sons, 1896. gr. in-8. XIX—334 pp., cloth. 12/.6.

Roe, E. M. (Inspector of factories), The Factory and Workshop Acts explained and simplified. London, Simpkin, Marshall, Hamilton etc., 1896. 8. 111 pp., cloth. 3/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Köln. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln für das Jahr vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1896. Köln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1897. gr. 4. 219 SS.

Magdeburg. Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1897/98. Magdeburg, Hofbuchdr. von C. Friese, 1897. Folio. VIII—248 SS.

Mühlhausen i. Th. Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt auf das Jahr vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Mühlhausen in Th., Druck von Röth & Köhler, 1897. gr. Folio. 86 SS.

Staatseinrichtungen, die, im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Jena, H. Pohle, 1896. gr. 8. VI—252 SS. M. 4.—.

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1897 (nach dem

Stande vom 1. Mai). Dresden, C. Heinrich, 1897. gr. 8. XVI—1025 SS. M. 7.—. (Auf Anordnung des k. Gesamtministeriums hrsg.)

Kritik und Reform der Germanisation in Posen. Berlin, Schoenfeldt, 1897. gr. 8. 40 SS. M. 0,75.

---

de Lanessan, J. L. (ancien gouverneur général de l'Indo-Chine), La République démocratique, la politique, intérieure, extérieure et coloniale de la France. Paris, A. Colin & Cie, 1897. 8. fr. 4.—.

White, W., The inner life of the House of Commons. Edit., with a preface, by J. Mc Carthy (M. P.), and with an introduction by the author's son. 2 vols. London, Fisher Unwin, 1897. 8. 200 and 220 pp. 16/.—.

Lacava, P. (deputato), La finanza locale in Italia. Torino, Roux, Frassati & C. tip., 1896. 8. 252 pp. l. 3.—. (Contiene: I bilancî comunali e provinciali. — Della responsabilità degli amministratori elettivi e governativi. — Della incompatibilità amministrativa. — Classificazione e consorzio dei comuni; il comune consorziale. — Decentramento amministrativo. — Diminuzione delle spese nei bilancî comunali e provinciali. — Riforma dei tributi locali.)

Vacchelli, G., La responsabilità ministeriale. Cremona, tip. lit. „Iteressi Cremonesi", 1897. 8. IV—196 pp. (Contiene: La responsabilità dei ministri come forma istituzionale della responsabilità dei governanti verso i governati. Lineamenti giuridici dell' istituto della responsabilità ministeriale. — Le evoluzioni dell' istituto della responsabilità ministeriale nel governo costituzionale e parlamentare. — La responsabilità ministeriale in Italia.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Scalamandré, G. (prof.), Principî di scienza statistica. Napoli, tip. di E. M. Muca, 1896. 12. 24 pp.

Deutsches Reich.

Berufsstatistik für das Reich im Ganzen. (Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895.) Teil II. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Roy.-4. 379 SS. M. 6.—. (Statistik des Deutschen Reichs. Bearbeitet im kais. statistischen Amt, Neue Folge Band 103. Inhalt: Tabelle 6. Alter und Beruf der Bevölkerung des Reichs am 14. Juni 1895. Tabelle 7—9. Familienstand und Beruf der Bevölkerung. Alter und Familienstand in einigen besonderen Berufen. Religionsbekenntnis und Beruf der erwerbsthätigen Bevölkerung des Reichs am 14. VI. 1895.)

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Berufsstatistik der kleineren Verwaltungsbezirke. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mülbrecht, 1897. Roy.-4. XII—724 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 109.)

Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 2. XII. 1895 in der Stadt Charlottenburg. Charlottenburg, Druck von Ad. Gerts, 1897. Imp.-4. 71 SS.

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. XVIII: 1897. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. VIII—218 SS. mit 6 kartographischen Darstellungen: Anbaufläche des Roggens, Anbaufläche von Weizen, Spelz und Kartoffeln 1895 im Verhältnis zur Gesamtfläche; — Zuckerrübenbau 1896, etc. M. 2.—.

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1896, herausgegeben von der Handelskammer zu Bremen. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1897. gr. 8. 57 SS.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom k. preufsischen statistischen Büreau in Berlin. Heft 145: Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und die tödlichen Verunglückungen im preufsischen Staate während des Jahres 1895. Berlin, Verlag des Büreaus, 1897. Roy.-4. XIV—247 SS. M. 6,80.

Protokolle über die am 23., 24., 25. und 27. April 1896 im Rathaus zu Magdeburg abgehaltene XI. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte. Magdeburg, Druck von K. Friese, 1897. Folio. 17 SS. u. 18 SS. Anlagen. (Als Manuskript gedruckt.)

Tabellen, statistische, der Zuckerkampagnen 1891/92 bis 1895/96. Herausgegeben von dem „Centralblatt für die Zuckerindustrie der Welt". Magdeburg, Schallehn & Wohlbrück, 1897. 8. 17 Tabellen. geb. M. 3.—.

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1896. 1. Heft: Statistik der Ernte des Jahres 1896. Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. gr. 8. IV—406 SS. mit 5 Diagrammen, 2 Tafeln und 8 Karten.

Italien.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1895. Roma, tip. di G. Bertero, 1897. Lex. in-8. 24 + CCVII—166 pp. l. 4.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica. Indice: Parte I[a]. Movimento e distribuzione territoriale della delinquenza. — Parte II[a]. Esito delle istruttorie e dei giudizi. — Parte III[a]. Notizie diverse sulla procedura e sull' amministrazione della giustizia penale.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, 4e série, lettre I, N° 4: Kommunegnskaber (Gemeinderechnungen) 1890—1894. København, Gyldendal, 1897. gr. in-4. 34 + 71 pp. (Herausgegeben vom dänischen statistischen Büreau.)

Belgien.

Janssens, Album de statistique graphique. Démographie et hygiène de la ville de Bruxelles. Bruxelles, H. Lamertin, 1897. fr. 15.—. (83 planches graphiques in 4.)

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Büreau. Jahr 1893, Heft 1: Landwirtschaftliche Statistik. Mit Anhang: Hauptergebnisse der Landwirtschaftsstatistik für 1894. Winterthur, Druckerei Geschw. Ziegler, 1897. 8. VII—182 u. 12 SS. — Dasselbe, Jahr 1893, Heft 3: Bevölkerungsstatistik. Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1893 nebst Anhang: a) Bewegung der Bevölkerung im Kanton Zürich 1801/40; b) Bevölkerungsbewegung im Jahre 1895. Ebd. 1897. 8. 64 SS.

Serbien.

Попис становништва и домаће стоке у краљевини Србији 31. децембра 1895 године. Београд 1897. gr. in-8. XVII—390 pp. Mit 3 Kartogrammen (Zählung der Bevölkerung und des Viehstandes im Königreich Serbien am 31. XII. 1895. Herausgegeben von der statistischen Abteilung des serbischen Ministeriums für Handel, Ackerbau und Industrie.)

Griechenland.

Ἐμπόριον τῆς Ἑλλάδος μετὰ τῶν ξένων ἐπικρατειῶν κατὰ τὸ ἔτος 1895. Ἐν Ἀθήναις 1896. 4. 381 pp. (Der Handel Griechenlands mit dem Auslande während des Jahres 1895. Athen, Nationaldruckerei, 1896. 4. Veröffentlichung des statistischen Büreaus im Finanzministerium.)

Bulgarien.

Албумъ отъ графическа статистика. Състояние на населението споредъ прѣброяванието на 1-и януари 1893. София 1896. Imp.-Folio. (Album der graphischen Statistik behandelnd den Stand der bulgarischen Bevölkerung nach dem Census vom 1. Januar 1896. Sofia, Staatsdruckerei 1896: 36 Karto- und Diagramme mit erklärendem Text (Fufsnoten).

V. Staaten v. Amerika.

Annual report, XIII[th], of the Bureau of statistics of labor of the State of New York, for the year 1895. 2 volumes. Albany and New York, Wynkoop Hallenbeck Crawford C°, State printers, 1896. gr. in-8. 588 and 668 + 26 pp. with figur., cloth. (Contents: Part I. Progress of organized labor. — Part II. Special investigations. Practical operation of the Mechanics' lien law, life and limb law, and eight-hour- and prevailing-rate-of-wages law. Tenement-house cigarmaking in New York City. — Part III.

Investigations of bakeshops. — Part IV. Labor laws of New York State. — Appendix. Proceedings of the XIth annual convention of the National Association of officials of Bureaus of labor statistics.)

XIth Census of the United States. Report on crime, pauperism, and benevolence in the United States at the XIth Census: 1890. Part I. Analysis, by Fr. H. Wines. Washington Government printing Office, 1896. gr. in-4. 411 pp. with 2 plates and 1 chart.

— XIth Census etc. Report on farms and homes: proprietorship and indebtedness in the United States at the XIth Census: 1890, by G. K. Holmes and John S. Lord Washington 1896. gr. in-4. X—646 pp. with 10 maps and 35 diagrams.

— XIth Census etc. Report on the insane, feeble-minded, deaf and dumb, and blind in the United States at the XIth Census: 1890, by J. S. Billings (Deputy Surgeon-General, U. St. Army). Washington 1895. gr. in-4. V—755 pp. with 78 diagrams and 13 cartograms.

— XIth Census etc. Report on insurance business in the U. States at the XIth Census 1890. Part II: Life insurance, by Ch. A. Jenney. Washington 1895. gr. in-4. XII—477 pp.

— XIth Census etc. Report on vital and social statistics in the U. States at the XIth Census: 1890. Part II. Vital statistics. Cities of 100 000 population and upward, by John S. Billings. Washington 1896. gr. in-4. IV—1181 pp. with 63 diagrams and 84 maps.

— XIth Census of the United States. Report on vital and social statistics in the U. States. Part IV. Statistics of deaths, by J. S. Billings. Washington, Government printing Office, 1895. gr. in-4. IV—1033 pp.

Occupations of the population of the United States at the XIth Census: 1890. Special Census report. Washington, Government printing Office, 1896. 4. 127 pp.

13. Verschiedenes.

Almanach der k. u. k. Kriegsmarine 1897. Herausgegeben von der Redaktion der „Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens". Jahrg. XVII. Pola und Wien, Gerold & Cie, 1897. 12. 487 SS. mit 192 Panzerschiffsskizzen. geb. M. 4,20

Bauer, E., Die Gefahr im Osten. Beiträge zur neuesten Geschichte Rufslands und zur Beurteilung der russischen Politik. 2. Aufl. Berlin, J. Räde, 1897. 12. 236 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Die Wahrheit über Alexander III. — Die baltische Frage. — Aus Alexander Koschelew's Memoiren. — Katkow und die Moskauer Gesellschaft. — Nikolai II. und die Umsturzbewegung.)

Granier, H., Die Einmarschkämpfe der deutschen Armeen im August 1870. Mit besonderer Berücksichtigung französischer Quellen und nach persönlichen Mitteilungen. Berlin, Bath, 1896 gr. 8. 208 SS. mit 3 Skizzen. M. 5.—.

Grünhagen, C. (GArchR., Prof.), Zerboni und Held in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt 1796—1802. Nach archivalischen Quellen. Berlin, Vahlen, 1897. gr. 8. IX—312 SS. M. 6.—.

Heyd, W., Bibliographie der württembergischen Geschichte. Im Auftrage der württembergischen Kommission für Landesgeschichte bearbeitet. Bd. II. Stuttgart, Kohlhammer, 1896. gr. 8. VIII—794 SS. M. 5.—.

Hundert Jahre sächsischer Kämpfe. Zehn Vorträge aus der Geschichte der Siebenbürger Sachsen im letzten Jahrhundert. Hermannstadt, W. Krafft, 1896. gr. 8. 344 SS. M. 3.—.

Jacob, K., Die Erwerbung des Elsafs durch Frankreich im westfälischen Frieden. Strafsburg, K. J. Trübner, 1897. gr. 8. XIV—339 SS. M. 8,50.

Jahrbuch der Astronomie und Geophysik. Enthaltend die wichtigsten Fortschritte auf den Gebieten der Astrophysik, Meteorologie und physikalischen Erdkunde. Unter Mitwirkung von Fachmännern hrsg. von H. J. Klein. Jahrg. VII, 1896. Leipzig, E. H. Mayer, 1897. gr. 8. X—400 SS. Mit 5 Lichtdruck- und Chromotafeln. M. 7.—.

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten. Herausgegeben von der k. k. Niederösterreichischen Statthalterei. Jahrg. IV, 1895. Wien, W. Braumüller, 1897. gr. Lex.-8. XVI—744 SS. M. 10.—.

Kalender des deutschen Schulvereins auf das Jahr 1897. Jahrg. XI. Redigiert von H. Grasberger. Wien, A. Pichlers Wwe & Sohn, 1897. gr. 8. 191 SS. mit Abbildgn., geb. M. 1,30.

Kanzow, C. (Geh. MedR.), Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Potsdam in den Jahren 1892, 1893, 1894. Potsdam, W. O. Link, 1897. gr. 8. 177 SS.

Ortloff, H. (LGerR. a. D.), Zur Irrengesetzgebung. Ein sozial- und rechtspolitischer Bericht. Weimar, H. Böhlaus Nachfolger, 1897. gr. 8. IV—146 SS. M. 2,80.

Penzler, Joh., Fürst Bismarck nach seiner Entlassung. Leben und Politik des Fürsten seit seinem Scheiden aus dem Amte auf Grund aller authentischen Kundgebungen hrsg. und mit historischen Erläuterungen versehen von J. P. Band I (20. III. 1890—2. II. 1891. Leipzig, Walther Fiedler, 1897. Lex.-8. VII—384 SS. M. 8.—.

v. Poschinger, H., Fürst Bismarck und der Bundesrat. Band II. Der Bundesrat des Zollvereins (1868—1870) und der Bundesrat des Deutschen Reichs (1871—1873). Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1897. Lex.-8. X—427 SS. M. 8.—.

Studer, Jul. (Pfarrer), Schweizer Ortsnamen. Ein historisch-etymologischer Versuch. Zürich, Fr. Schulthefs, 1896. 8. VI—288 SS. M. 3,60.

Anglès, P. (licencié en droit), L'Université et les Jésuites, conférence faite le 16 mars 1897. Paris, impr. Pichon, 1897. 8. 35 pag.

Canu, E., La castration chez la femme; ses résultats thérapeutiques; conséquences sociales et abus de cette opération. Paris, Ollier-Henry, 1897. 8. 189 pag. fr. 3,50.

Liwoff, G., Michel Katkoff (célèbre publiciste) et son époque. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1897. 8.

Macé, La police parisienne. Crimes impunis. Paris, E. Fasquelle, 1897. 8. fr. 3,50.

Rochefort, Henri, Les aventures de ma vie. Tome I—V. Paris, P. Dupont, 1896—97. (Tome I 3me éd., tome II 18me ed.) à Tome fr. 3,50.

Annual report of Board of regents of the Smithsonian Institution, showing the operations, expenditures, and condition of the Institution to July, 1894. Washington, Government printing Office, 1896. gr. in-8. XL—770 pp. with 70 plates.

Pearson, K., The changes of death, and other studies in evolution. 2 vols. London, E. Arnold. 25/.—.

Taylor, H. C. Chatfield(-Taylor), The land of the castanets. Spanish sketches. London, Gay & Bird, 1897. crown-8. 264 pp., illustr. 5/.—.

Morini, Car., La politica estera in Italia: studio teorico pratico. Roma, fratelli Bocca, 1897. 12. 274 pp. l. 2.—. (Contiene: Genesi e valore della politica estera. — Difficoltà della politica estera. — Scuole di politica estera in Italia. — Politica estera dal 1849 al 1876. — Politica estera dal 1876 al 1896. — Futura politica estera.)

Chávez, L. E. A. (prof. de lógica), Resumen sintético del sistema de lógica de John Stuart Mill, con notas complementarias. Paris, Bouret, 1897. 8. 307 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des Sciences Politiques. Année 1897, N° 2 et 3, Mars et Mai: Un ménage royal au commencement du siècle (1794—1820), par O. La Chèvre. — Louis Blanc et la Commission du Luxembourg, par G. Cahen. — Les finances espagnoles, par R. G. Lévy. — La Chine, l'Angleterre et la Russie en Asie centrale, par F. Grenard. — De l'état présent et prochain de l'ouvrier américain, par E. Levasseur (I.). —

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIième année, 1897, N° 2, Mai: A. France: Rapport par le Comité des stations agronomiques et des laboratoires agricoles, sur les méthodes à suivre pour la prise d'échantillons et l'analyse des matières fertilisantes. — Rapport sur les accidents occasionnés par les machines à battre, par Ringelmann (prof., Grignon). — Rapport sur les expériences de vinification faites dans le Gard en 1896, par MM. E. Kayser et G. Barba. — Rapport sur les expériences pour le traitement du black-rot dans l'Aveyron en 1896, par E. Marre (prof. départ. d'agriculture). — B. Etranger: Allemagne. Des améliorations foncières en Allemagne et dans quelques pays de l'Europe centrale. Etude d'administration et de législation, par L. Faure (ingénieur agronome en mission d'études). — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIième année, 1897, Mai. A. France, colonies: Les caisses d'épargne privées en 1895. — Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation. — Statistique générale des contributions directes et des taxes assimilées. — Les patentes en 1896. — Les contributions directes. Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois d'avril 1897. — La situation financière des communes en 1896. (France et Algérie.) — Le budget de la ville de Paris pour l'exercice 1897. — B. Pays étrangers: Pays divers: La production de la houille, des lignites et des pétroles dans les principaux pays. — Angleterre: L'exposé budgétaire du Chancelier de l'échiquier. Les résultats de l'exercice 1896—97. — Belgique: Le produit des impôts en 1896. — Espagne: Le commerce extérieur pendant le 1er trimestre de 1897. — Italie: Le commerce extérieur pendant le 1er trimestre de 1897. — Norvège: Le commerce extérieur, 1888—1895. — Russie: L'abolition de la taxe d'Etat sur les passeports intérieurs (loi du 7 avril 1897). — Suisse: Le budget de la Confédération pour 1897. — Canada: Le commerce extérieur, 1867 à 1895. — etc.

Devenir social, le. Revue internationale d'économie, d'histoire et de philosophie. 3e année, 1897, N° 6, Juin: La vie agricole en Italie. I. L'Emilie, par F. Virgilii. — Aperçus sur le présent et l'avenir de l'état économique de la Russie, par A. A. Issaïeff (suite et fin). — La question de la femme, par Ch. Bonnier (suite et fin). — etc.

Journal des Economistes. 56e année, 1897, Juin: Lettres inédites de J. B. Say. — Les chambres de compensation et les caisses de liquidation, par G. François (suite). — Mouvement scientifique et industriel, par Dan. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 13 février 1897 au 22 mai 1897), par J. Lefort. — Commerce extérieur et fluctuations du change, par A. Raffalovich. — Notes sur les Etats Unis, par A. Viallate. — Plus ça change, par LR. — Société d'économie politique (réunion du 5 juin 1897). Discussion: Du socialisme municipal; ses conséquences économiques. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIIième année, 1897, N° 6, Juin: Procès-verbal de la séance du 19 mai 1897. — De l'inégalité de la répartition des bénéfices du travail et du capital dans l'accroissement de la richesse depuis 50 ans, par Clément Juglar. — De la classification et du rôle de la statistique parmi les sciences sociales, par Raoul de la Grasserie. — Le mouvement des billets de la Banque de France, par A. Neumarck. — Chronique de statistique sur les questions ouvrières et les assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Moniteur des Assurances. Tome XXIX, 1897, Juin: Décisions relatives à l'assurance-incendie, par C. Oudiette. — Décisions relatives à l'assurance-vie, par L. Regnault. — Décisions relatives à l'assurance-accidents, par E. Pagot. — Catéchisme théorique et pratique de l'assurance sur la vie, par P. Sidrac (Compte-rendu). — Protection automatique contre l'incendie. — La situation du Gresham. — L'Assurance contre l'invalidité et la vieillesse en Allemagne. Critique mathématique de la loi du 22 juin 1889, par A. Quiquet. — Placements immobiliers des compagnies américaines pour l'année 1896. — etc.

Réforme sociale, la. XVIième année, 1897, Nos 31, 32, 33 et 34, 1er Mai, 16 Mai, 1er Juin, 16 Juin: La réunion annuelle de 1897, par A. Delaire. — L'antisémitisme, par A. Leroy-Beaulieu. — Comité de défence et de progrès social, par J. Chailley-Bert. — Les marchés à livrer fictifs, par Paisant. — L'assurance contre les accidents, mélanges et notices, par E. Cheysson. — Paternité et séduction, par A. Gigot. — La vie au Transvaal. Le cafre ouvrier dans les mines d'or, par P. le Play et G Verstraete. — L'impôt global et l'inquisition fiscale dans l'Etat d'Ohio, par René de Kerrallain. — Une école ménagère avec ouvroir ouvrier, par (Mme) H. Desurmont. — La répression pénale et les intérêts populaires, par H. Joly. — L'arrêt dans la population française, ses causes dans le passé, ses effets dans l'avenir, par A. des Cilleuls. — Sur la démocratie chrétienne et le nombre des décès par inanition. Lettre de (l'abbé) Naudet et réponse de Cazajeux. — La vie ouvrière en Angleterre, par H. Clément. — L'organisation des partis aux Etats-Unis et en Belgique, par Alfred Nerincx et Nerincx (député belge). — Une oeuvre d'union sociale, par Maur. de Mauny-Talvande. — Chronique du mouvement social, par Cazajeux. — etc.

Revue d'économie politique. 11e année, 1897, N° 5—6, Mai et Juin: Etude critique sur le troisième volume du „capital" de Karl Marx, par Léon Winiarsky. — Le travail du dimanche en Belgique et l'état des législations étrangères sur la matière d'après l'enquête de l'Office du travail belge, par E. Dubois (fin). — La loi de l'offre et la monnaie, par Ad. Landry. — Quelques expériences de conciliation par l'Etat en Australasie, par Ant.

Bertram. — La répression du travail en chambre, par E. Schwiedland. — Une monographie d'impôt. La taxe mobilière à Genève, par A. Achard. — Chronique économique. — Chronique législative. — etc.

Revue maritime. Publication du Ministère de la marine. Livraison 428 et 429, Mai et Juin 1897: Alimentation des chaudières, par F. Sanguin. — Fleuves aériens, leurs cours, leur utilisation par les aérostats, par L. Dex et M. Dibos (suite 4 et 5). — Les océanographes de France, par J. Thoulet (prof. de Nancy). — Statistique des naufrages pour l'année 1894. — Marine étrangère: Du chauffage à l'huile de naphte dans la marine de guerre russe. Divers moyens pour rendre les collisions moins dangereuses. Memorandum sur le budget de la marine anglaise pour 1897/98. L'avancement dans la marine italienne. — Chronique. — Pêches maritimes: Notice sur les cartes marines, par G. Lavieuville (suite et fin). — Rapport sur la pêche maritime à Ostende en 1896. Voeux du Congrès international de pêches maritimes des Sables-d'Olonne. Résidus de chalutage provenant du golfe de Gascogne. Ecole professionnelle maritime du Croisic. Subventions accordées aux Sociétés d'assistance entre marins pêcheurs. Vente en gros du poisson et des huîtres aux Halles de Paris en 1896. Pêche sur les côtes de Tunisie en 1896. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant les mois de mars et d'avril 1897. — etc.

Revue des deux Mondes. LXVIe année (4ième période) 1er Octobre, 15 Octobre, 1er Novembre: Le voyage du Tsar, par Anatole Leroy-Beaulieu. — Paysans et ouvriers depuis sept siècles: 1. Les salaires au moyen âge. 2. Les salaires aux temps modernes, par (le vicomte) G. d'Avenel. — L'Algérie en 1896, par C. de Varigny. — Les revues italiennes, par T. de Wyzewa. — Le comte de Cavour et le prince de Bismarck, Iière et 2ième (dernière) partie, par (le comte) Benedetti. — La visite du Tsar Pierre le grand en 1717, d'après des documents nouveaux, par (le comte) d'Haussonville. — Chili et Bolivie, notes de voyage: I. Les salpêtres d'Iquique, par A. Bellessort. — Essais de littérature pathologique. II. l'Opium. Thomas de Quincey, par Arv. Barine (Iière partie). — etc.

Revue internationale de sociologie. 5e année, 1897, Nos 5 et 6, Mai et Juin: Le travail des femmes aux XVe et XVIe siècles, par H. Hauser. — Le péril jaune, par J. Novicow. — L'avenir de la démocratie, par G. Tosti. — La science et l'art en sociologie, par L. Beaurin-Gressier. — La vie et la socialité, par E. de Roberty. — Méthodes pour la recherche des institutions préhistoriques à propos d'un livre du prof. Köhler („Zur Urgeschichte der Erde") par Ed. Westermarck. — Notes: Quelques phases de l'évolution de la propriété, par J. Dallemagne. — Mouvement social: Portugal, par J. J. Tavares de Medeiros. France, par Maurice Dufourmantelle. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXII, N° 131, June 1897: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the U. Kingdom. — American competition in British markets. — The world's steel production. — The Russian iron trade. — The industrial population of Germany and commercial treaties. — Proposed construction of light railways in Germany. — German competition with British trade in Russia. — Belgian commercial interests abroad. — Food adulteration in Belgium. — French sugar law. — The silk trade of Lyons. — The development of an export trade. — The Philadelphia commercial museum. — Encouragement of industry in Japan. — The cocoa and chocolate trade of Europe. — Customs duties on sugar in foreign countries. — The new customs tariff of Canada. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of chambers of commerce. — etc.

Contemporary Review, the. June 1897: Our financial relations with Ireland: a reply to Mr. Courtney, by Th. Lough. — Oxford and Jowett, by A. M. Fairbairn. — Twenty-four millions on the navy, by (Sir) A. B. Forwood. — Outdoor life in Holland, by C. J. Cornish. — Darwinism and design, by (Prof.) F. C. S. Schiller. — The king of Siam, by B. A. Smith. — Cyprus, actual and possible: a study in the eastern question, by Patrick Geddes. — etc.

Economic Journal, the, edit. by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. VII, N° 25, March 1897: The agrarian reform in Prussia, by L. Brentano. — Mr. Chamberlain and colonial commerce, by K. B. Murray. — British trade and German competition, by A. W. Flux. — The pure theory of taxation, by F. Y. Edgeworth. — etc.

Fortnightly Review, the. Edited by W. L. Courtney. June 1897: A plot against British interests, in the Levant. — The Queens diamond jubilee: 1. Literature in the Victorian era, by H. D. Traill. 2. Postal and telegraphic progress under queen Victoria, by J. Henniker Heaton. 3. Agriculture during the queen's reign, by W. E. Bear. 4. The colonial empire of 1837, by E. Salmon. — The new era in Hyderabad, by Jos. Rock. — Naval and colonial policy of Germany, by H. W. Wilson. — Imperial free trade, by (Sir) G. Baden-Powell. — The Thessalian war of 1897, by Ch. Williams. — etc.

Humanitarian, the. A monthly magazine. Vol. X, 1897, Nos 5 and 6: May and June: The vice of thrift, by Grant Allen. — The American workwoman by (Prof.) Levasseur (part I—II). — Rights of way, by J. A. Taylor. — A spanish Elizabeth Fry, by Edith E. Cuthell. — Spiritualism in eastern lands, by (the late Sir) Rich. F. Burton. — The revival of cremation. An interview with (Sir) Henry Thompson, by Sarah A. Tooley. — Crime and criminals, by G. Rayleigh Vicars. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LX, part 2, June 1897: Agriculture in Essex during the past fifty years, as exemplified by the records of one farm, with special reference to the prices of corn and the conditions of labour, by Fred. Ch. Danvers. — Savings bank at home and abroad, by H. W. Wolff, with appendix: Review of the savings banks systems of different countries. — The movements for the inclosure and preservation of open lands, by (Sir) Rob. Hunter. — Miscellanea: Changes of prices of imports and exports since 1881, by A. L. Bowley. Mathematical contributions to the theory of evolution. An telegony in man, etc., by (Prof.) Karl Pearson. The agricultural returns of 1896. Number and size of agricultural holdings. Note on the teaching of the theory of statistics at University college, by G. Undy Yule. — etc.

Nineteenth Century. A monthly review. Nos 244 and 245, June and July 1897: June. British monarchy and modern democracy, by W. S. Lilly. — India under Queen Victoria, by (Sir) Alfr. Lyall. — The forthcoming naval review, by H. W. Wilson. — Nelson, by (Sir) G. Sydenham Clarke. — Roses of Jericho: a day in provincial France, by Rowland E. Prothero. — The limits of french armament, by (Lieut.-Col.) Adye. — The significance of the Siamese visit, by Percy Cross Standing. — Woman's place in the world of letters, by (Mrs) J. R. Green. — The island of Socotra, by (the late) J. Theod. Bent. — Do foreign annexations injure british trade? by H. Birchenough (Vice-Presid. of the Macclesfield chamber of commerce). — Chantilly and the Duc d'Aumale, by (the Count) de Calonne. — The new irish policy, by (Lord) Monteagle. — July. Englands opportunity; Germany or Canada? by H. Birchenough. — Recent science: 1. Brain structure. 2. The approach of the „black death". 3. Snake-bite, by (Prince) Kropotkin. — The growth of caste in the United States, by Jos. E. Chamberlin. — Some reminiscences of English journalism, by (Sir) Wemyss Reid. — Thomas Day, by (Colonel) Lockwood. — The Pope and the Anglican Archbishops, by the (Rev. Father) Ryder. — The French and the English treatment of research, by (Lady) Priestley. — The wrecking of the West Indies, by Mayson M. Beeton. — How poor ladies live: a rejoinder and a „jubilee suggestion", by (Miss) Francis H. Low. — Womens suffrage again! by Mrs. Chapman. — etc.

Quarterly Review, the. N° 370, April 1897: Benjamin Jowett. — Crime in England. — Lamennais. — The human mind and animal intelligence. — Historical writings of Francis Parkman. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. XVII, 1897. Nr. 6, 7/8: Juni- u. Juli/Augustheft: Die grofse Lohnbewegung der schweizerischen Eisenbahner und der Nordostbahnstreik, von Hans Schmid (Lyss, Schweiz). — Die Frau im Handelsgewerbe. Ein Vortrag von Henriette Fürth (Frankf. a. M.). — Zu den Untersuchungen über die Lage des Handwerks, von Max May (Heidelberg). — Das Bäckergewerbe in Wien, VIII., von M. Wolfram (Wien). — Mary Wollstonecraft, die Verfechterin der Rechte der Frau, von Helene Richter. — etc.

Handelsmuseum, das. Bd. XII, Nr. 24—28, Wien 17. VI.—15. VII.: Rückkauf der grofsen französischen Privatkanäle durch den Staat, von X. Y. — Der deutsch-englische Konkurrenzkampf. Jahresberichte pro 1896 der k. u. k. Vicekonsulate in Krajova und Batum. — Die wirtschaftliche Entwickelung des englischen Kolonialreiches, von Jul. Böhm. — Jahresberichte pro 1896 der k. u. k. Generalkonsulate Rio de Janeiro

und Patras. — Die Erwerbssteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, von (PrivDoz.) Siegm. Feilbogen (Wien). — Jahresberichte pro 1896 der k. u. k. Generalkonsulate in Zürich und Genf. — Eine landwirtschaftliche Lohnstatistik im KReich Sachsen, von O. Wiedfeldt (Dresden). — Jahresbericht des k. u. k. Konsulates in Pittsburg für 1896. — Die Wirkung der Handelsverträge in Deutschland, von E. Jaenicke (Berlin). Jahresbericht des k. u. k. Konsulates in Belgrad für 1896. — etc.

Das Leben. Vierteljahrschrift für Gesellschaftswissenschaften und soziale Kultur. Jahrg. I, Heft 3, Juli 1897: Zur Frage der Verländerung (Verstaatlichung) des Versicherungswesens, von Jos. Mayer. — Zünfte und Gilden, von Emil Michael. — Die orientalischen Fragen, von (Prof.) Fr. Ratzel. — Architektonische Strömungen am Ausgange des Jahrhunderts, von F. v. Feldegg. — Ueber die Ursachen der Krankheiten, von P. J. Möbius. — Die Frau gehört ins Haus, von (Dr. phil.) Käthe Schirmacher. — Sozialaristokratie, von K. Jentsch. — Chronik über Industrie und Handel, von Pionnier. — Der Kampf um das Leben, von (Prof.) K. Stoofs. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, etc. Jahrg. XIX, 1897, Heft 4, 5 und 6: Die Uebertragungsgebühren betreffend den kleinen Grundbesitz. — Zur Geschichte des Wortes „Kapital", von W. Hohoff (Forts. u. Schlufs). — Zur Grundentlastung. — Eine Antwort auf Friedrich Engel's Brief über die landwirtschaftliche Arbeit, von Jos. Reidlinger. — Wirtschaftliche Tagesfragen. — Ebnet die Wege den bäuerlichen Berufsgenossenschaften! von Sebast. Brandt. — Die moderne Misoteknie, von W. Klopp. — Viel, aber nicht vieles, wenig und gediegen, von Th. Platter. — Lebensbild Jean J. Rousseau's. — Stadt und Land im Zukunftsstaate, von Seb. Brandt. — Sozialer Rückblick. — etc.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Band XXII, 1897, Heft 1: Aus dem inneren Leben der Schokazen, von H. v. Wlislocki. — Die Valsuganabahn. Eine volkswirtschaftliche Studie, von (Prof.) K. Jülg. — Der Adel Krains und die Kulturentwicklung des Landes. Eine Geschichtsstudie, von P. v. Radics. — Technische Fortschritte in Oesterreich und Ungarn: Der Neubau der k. k. Hochschule für Bodenkultur, von Z. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge Jahrg. II (der ganzen Reihe XXIII. Jahrg.) Nr. 4—5: April-Maiheft 1897: Statistik der in Niederösterreich verwalteten Stiftungen nach dem Stande vom 31. XII. 1893, von Ferd. Schmid. — Oesterreich-Ungarns Aufsenhandel im Jahre 1896, von Pizzala. — Die Fortschritte der Raiffeisenkassen und die bisherigen Ergebnisse ihrer Gebarung in Cisleithanien, von Ferd. Schmid. — Vorläufige Ergebnisse der Bewegung der Bevölkerung im II. Quartal und im I. Semester 1896. — etc. —

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Band VI, Heft 2 (Wien 1897): Die Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich, von R. Reisch. — Der dritte Band von Karl Marx' „das Kapital", von J. v. Komorzynski. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. 4ième année, 1897, nos 3 et 4, Mars à Avril 1897: La réforme monétaire. — Séance des sections réunies du Conseil de l'Empire du 27 février 1897. — Frappe de monnaies d'or et d'argent à St. Pétersbourg du 1er janvier 1887 au 15 avril 1897. — Circulation effective du papier-monnaie de 1876 à 1897. — Métaux précieux. Importations et exportations des dix dernières années. — Fonds russes déposés par le public à la Banque de France. — Caisses de l'Etat et de la Banque de Russie. Quantités d'or s'y trouvant au 1er janvier de chacune des années de la période 1877—1897. — Parités théoriques du rouble or et du rouble crédit avec les principales monnaies d'or du monde. — Recettes des chemins de fer russes en 1895 et en 1896. — Où l'Allemagne se fournit de céréales et le Royaume-Uni de blé. — Industries soumises à l'accise (spiritueux, sucre, tabac, etc.). — Sucre. Renseignements divers. — Liste complète des sucreries ayant fonctionné en Russie pendant les dernières années. Détails sur la production de chaque fabrique. Dividendes, etc. — Banques d'escompte et de crédit mobilier. Capital social, réserves, derniers cours et dividendes connus. — Diverses sociétés remontant à de longues années. Statistique des dividendes distribués. — Compagnies d'assurances-vie, leurs opérations en 1895—1896. —

Caisses d'épargne. Statistique des 20 dernières années. — Compte rendu provisoire des recettes et des dépenses budgétaires en 1896. — Crédit foncier (rural). Les anciennes institutions de crédit gouvernementales. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Giugno e Luglio 1897: La situazione del mercato monetario. — Della base economica della storia, per Aldo Contento (continuazione e fine). — Le modificazioni alla imposta sui redditi di ricchezza mobile, per A. de Viti di Marco. — Osservazioni sulle „modificazioni alle vigenti leggi sull' istruzione pubblica" proposte dal Ministro Gianturco, per M. Pantaleoni. — Il programma dei liberali in materia di politica ecclesiastica, per T. Martello, E. Porro, G. Saredo, U. Pisa. — Polemica col (Prof.) Lombroso, per V. Pareto. — Un articolo di Novicow, per V. Pareto. — La teoria pura del monopolio, per F. Y. Edgeworth. — La crisi agrumaria e i „provvedimenti di legge", per A. de Viti de Marco. — La discussione alla Camera sul caso Frezzi, per F. G. Guerrazzi. — La legge inglese 7 giugno 1897 sulla assicurazione del lavoro, per A. Cabiati. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica etc. (Roma.) Anno XXV, 1897, N° 3/4 e 5/8: 15—28 Febbraio, Marzo-Aprile 1897: Per l'assistenza e difesa popolare. — Contributo allo studio della mortalità degli esposti, cap. III. Mortalità complessiva nel sedicennio. Mortalità per anni di età; cap. IV. Mortalità del 1° anno e sue variazioni; cap. V. Della necessità di un rimedio, e in che modo debba essere applicato, per Giov. Berti. — L'albergo dei poveri in Genova, per L. Viali. — Cenni sui riformatori di Milano Marchiondi-Spagliardi (contin.). — Sull' ordinamento interno di un ospitale, per G. Pugliesi. — Natura economica dei monti frumentari, per O. Cassella. — L'Opera pia dei poveri vergognosi (verschämten Armen) di Bologna, per D. de Simonis. — Gli ospedali e i ricoveri d'urgenza, per (Avvoc.) E. Mariani. — Le carni degli animali tubercolosi nella alimen a-zione dell' uomo, per G. Torreggiani. — Sull' ordinamento interno di un ospitale, per G. Pugliesi. — Società di M. S. fra i lavoratori di Ozzano dell' Emilia. — La responsabilità degli amministratori e la giurisprudenza, per (Avvoc.) Aur. Magrini. — Il bilancio dell' Unione cooperativa di Milano al 31 gennaio 1897. — La Congregazione di carità di Forlì, per C. Biancoli. — L'Unione militare (pp. 247—272). — La spedalità infantile in Italia, per A. Mandelli. — Provvedimenti per il servizio di ricovero e mantenimento degli inabili al lavoro. — Cronaca della beneficenza. — Cronaca d'igiene sociale. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno I, 1897, fasc. 1, 1° luglio 1897: Programma, per la direzione. — La vecchia e la nuova fase nella teoria della popolazione, per A. Loria. — Il suicidio considerato sotto l'aspetto sociologico, per E. Durkheim. — Idee politiche ed economiche della Cina antica, per C. Puini. — Le scorrerie barbariche e la disgregazione dell' impero romano, per G. Novicow. — Il compito della sociologia fra le scienze sociali, per V. Pareto. — Le origini delle società umane, per L. Gumplowicz. — L'avvenire della democrazia, per G. Tosti. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. (Bruxelles.) Tome XXIX, 1897, N° 2: Contribution à l'étude de la sanction du droit international, par Michel S. Kebedgy. — Etude sur l'avant-projet du code pénal suisse, par A. Rolin (suite). — Les consulats et les bailages de la République de Venise, par (le comte) Michelang. Cappello. — Devoirs et responsabilités des Etats neutres. — Sentence arbitrale du conseiller privé Martens dans l'affaire du baleinier Costa. — Notices diverses: Histoire du droit international: Un iréniste au XVIIe siècle: Ernest, landgrave de Hesse-Rheinfels, par Ernest Nys. Notice sur l'histoire du droit. Droit interbrital. Les caravanes, par E. Nys. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. V, 1897, Nr. 10 u. 11, 2. Maiheft und 1. Juniheft,. Halbmonatsschrift, von Nr. 11 an redigiert von Hans Müller. Inhalt: Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Lichte des allgemeinen Interesses, von Hans Müller. — Handwerksorganisation und Verwandtes, von Max May. — Zur Einführung. Von der Redaktion. — Die Arbeit. Eine Studie, von Krafft (in Arbon). — Sozialpolitische Rundschau: Eine Aufgabe für Konsumvereine. Die Brotpreise in der Schweiz. Die amerikanische Schutzzollpolitik. — Die ethische Bewegung Nr. 10. — etc.

L'Union Postale. XXIIe volume, N^{0} 7 (Berne) 1er juillet 1897: Renseignements concernant le service des postes dans la Nouvelle-Zélande pendant l'année 1895. — Un traité postal de 1517 nach „Anales de las ordenanzas de correos de España". — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. X, N^{0} 1, July 1897: The immigration question, by J. H. Senner. — The Greater New York charter, by J. W. Pryor. — Over-nutrition and its social consequences, by S. N. Patten. — Rousseau and the French Revolution, by C. H. Lincoln. — The George Junior Republic (in the U. States), by W. L. Hull. — Personal notes; Book department; Notes on municipal government; Sociological notes, by J. B. Martin, H. R. Seager, L. S. Rowe and S. M. Lindsay. — etc.

Journal of Political Economy. (Publication of the University of Chicago.) Vol. V, N^{0} 2, March 1897: Greenbacks and the cost of the civil war, by W. C. Mitchell. — Credit instruments in business transactions, by D. Kinley. — The assessment of taxes in Chicago, by R. H. Whitten. — Trade-Union organisation in the United States, by W. L. M. King. — Englands dominant industrial position, by C. Zueblin. — etc.

Quarterly Journal of Economics. (Publisb. for Harvard University, Boston.) Vol. XII, N^{0} 3, April 1897: The safety of the legal tender paper, by C. F. Dunbar. — The birth-rate in Massachusetts 1850—90, by F. S. Crum. — Co-operative stores in the United States, by E. Cummings. — The steadily appreciating standard, by C. M. Walsh. — The taxation of negro in the United States, 1789—1861, by C. S. Giffin. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung etc. Jahrg. XXX, 1897, Nr. 7: Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. VII. 1879 unter Berücksichtigung seiner Anwendung in den deutschen Schutzgebieten, erläutert von Karl Goes. (Einleitung und Art. 1—3.)

Arbeiterfreund, der. Hrsg. von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XXXV, 1897, 2. Vierteljahrsheft: Die Handelshochschulen und die Arbeiterfrage, von V. Böhmert. — Etwas von den Pariser Riesengeschäftshäusern, von Walther Gensel (Paris). — Zwei grofsindustrielle Stiftungen für Volkswohlfahrt (Gustav Werner-Stiftung in Reutlingen; Karl Zeifs-Stiftung in Jena). — Deutsche Arbeitsstätten in ihrer Fürsorge für das Wohl der Arbeiter, von V. Böhmert. — Kochunterricht in der Volksschule, von A. Sperling (Berlin). — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im k. preufs. Ministerium der Oeffentl. Arbeiten. Jahrg. 1897, Heft 4, Juli und August: Erweiterung und Vervollständigung des preufsischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1897 und Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern. — Die Berliner Stadtbahn. (Mit 1 Karte.) — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1894, von Mertens. — Zur deutschen Signalordnung, von Blum. — Ueber Schrankenbedienung durch Frauen, von Schubert. — Die Eisenbahnen in Dänemark. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXX, 1897, Heft 7: Der Sprachenstreit als neues Hindernis christlich-sozialer Reformarbeit in Oesterreich. — Zur Frage einer Reichseinkommensteuer. — Zu den neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland. — Der Staat und die Arbeiterfrage nach der Encyklika Leo's XIII. —

Deutsche Revue. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XXII, 1897, Juli: Aus dem Bunsen'schen Familienarchiv. — Der Wiener Hof im Jahre 1791 bis 1792, von (Graf) P. Greppi. — Gewohnheit, von (Prof.) A. Hegar (Univers. Freiburg i. B.). — Aus meinen Tagebüchern, von v. Schulte (in Bonn). III. Artik. — Erzherzog Johann von Oesterreich über Griechenland. Ungedruckte Briefe etc. Veröffentlicht von A. Schlossar (II. Artikel). — 1815, von K. Bleibtreu. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von

G. Schanz. Jahrg. XIV, 1897, Bd. I: Die Steuerreform in Oesterreich, von Rud. Sieghart. — Oesterreichisches Gesetz vom 25. X. 1896, betreffend die direkten Personalsteuern. — Der österr. Staatsvoranschlag für 1897, von Max Menger. — Studien über das österr. Tabakmonopol, von S. M. Wickett. — Die bayerische Malzaufschlagnovelle von 1889 und ihre Wirkungen, von v. Geiger (MinisterialR. im k. bayer. Staatsminister. der Finanzen). — Gemeindebesteuerung und Massenkonsum in den 7 gröfsten Städten des rechtsrheinischen Bayern, von Kaufmann (Bamberg). — Moderne Formen der Steuereinziehung in Berlin und in Oesterreich, von G. Schanz. — Aus der englischen Steuerpraxis. Die finanziellen Beziehungen zwischen Grofsbritannien und Irland. Mitgeteilt von C. H. P. Inhülsen (London). — Die fünf grofsen Konvertierungen in Deutschland, 1896 u. 1897. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Hrsg. von A. Osterrieth. Jahrg. II, 1897, Nr. 6, Juni: Ueber Schadenersatz für Patentverletzungen, von N. v. Reincke (Warschau). — Die Nichtigkeit des zweiten Markeneintrags, von (Prof.) J. Kohler. — Ueber die Grenzen der Schutzfähigkeit von Gebrauchsmustern mit Rücksicht auf Verfahren und Gebrauchswert, von J. Ephraim (Chemiker). — Das Recht am eigenen Bilde, von Karl Schaefer (München). — Können sich ausländische Personen auf das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb berufen? von Fuld (Rechtsanw. Mainz). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge Jahrg. IX, 1897, Heft 6 und 7: Welche Stellung ist in dem zu erwartenden Versicherungsgesetze den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu gewähren? Aus dem Berichte des schweizerischen Versicherungsamts für 1895. — Der Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften. — Zur Beurteilung minderwertiger Leben in versicherungsärztlicher Beziehung. — Lebensversicherung contra Trunksucht. — Der Begriff des Unfalls. — Die Gefahren der Schiffstrümmer. — Das englische Institute of Actuaries. — etc.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Jahrg. 1897, Nr. 1 u. 2: Das Wirtschaftsjahr 1896. Referent: Generalsekretär W. Beumer, mit Diskussion. — Die Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen. — Delegiertenversammlung des Centralverbandes deutscher Industrieller am 3. u. 4. Febr. 1897 in Berlin. — Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland. — Zur Revision der Konkursordnung. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XV, 1896/97, Bd. II, Nr. 35—40: Der Sieg der Türken und die Sozialdemokratie, von Ed. Bernstein. — Studien und Bemerkungen zur Entwicklungsgeschichte des wissenschaftlichen Sozialismus, von P. v. Struve (Schlufs). — Umsturzgesetz und Landtagswahlen in Preufsen, von K. Kautsky. — Die Arbeiter und die Dreiklassenwahl. — Der Verfall des Schreinerhandwerks, von Richard Calwer. — Der ökonomische und naturphilosophische Materialismus, von J. Stern. — Die Entwicklung des deutschen Metallarbeiterverbandes, von G. Rohrlack. — Industrie und Finanz, von Th. Kapelusz (Wien). — Zwei politische Programmsymphonien, von Ed. Bernstein. — Religion und Philologie, von A. Winter. — Was die Sozialdemokratie in Preufsen bei der Landtagswahl ausrichten kann, von Ed. Bernstein. — Lassalles Anfänge, von Franz Mehring. — Der Achtstundenarbeitstag, von Aug. Bebel. — Politische Parteien und wirtschaftliche Interessen in England, von Ed. Bernstein. — Der Strike der Wäscherinnen in Neu-Isenburg, von Henriette Fürth (Frkf. a. M.). — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXXIX, Heft 1, Juli 1897: Psychologie der Mode, von W. Münch (GehReg.- u. SchulR.), Koblenz. — Ein Heilmittel für unsere Strafrechtspflege, von A. v. Weinrich (Rechtsanw. a. D.) Frankf. a./M. — Die deutschen Universitäten und die Volksvertretung, von (Prof.) Fr. Paulsen (Berlin). — Aus Turan und Armenien, von P. Rohrbach (Berlin) [I. Artikel]. — Zur Quellenanalyse modernster deutscher Geschichtschreibung, von H. Oncken (Berlin). — Russische Anleihepolitik, von E. Heinemann (Berlin). — Politische Korrespondenz: Glossen zur Kultusdebatte im preufsischen Abgeordnetenhause. Ein Ministerium Miquel mit Hilfe des Bimetallismus und des Zentrums. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Band V, Heft 4/5, Juli 1897: Die verwaltungsrechtliche Stellung des preufsischen Ministeriums der geistl., Unterrichts- etc. Angelegenheiten, von (ARichter, Prof.) C. Bornhak (Berlin). — Der Streit um die Hannoversche Städteordnung, von (Senator) O. Gerland (Hildesheim). — Bilanzgewinn und Einkommen, von (RegR.) Maatz (Liegnitz). — Ueber die Unzulässigkeit einer reformatio in pejus für das Zerlegungsverfahren in Gewerbesteuersachen, von (RegR.) Jacobi (Stettin). — Die im Jahre 1896 veröffentlichte Recht-

sprechung des k. preufs. OVerwaltgsGer. (I.—IV. Senat), von (Privatdoz.) Gerh. Anschütz (Berlin). — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. 1897, Heft 2: Die Einwirkung der Versicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege. — Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten 1896. Vorläufige Mitteilung. — Zur Statistik der Preise: Grofshandelspreise von Mais 1885—1896. Grofshandelspreise von Vieh in Wien 1885—1894. Grofshandelspreise von 11 wichtigen Waren an russischen Plätzen 1846—1895. — Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen 1872—1895. — Verkehr im Kaiser-Wilhelm-Kanal während des Etatsjahres 1896/97. — Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen im Jahre 1895. — Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1895. Anmusterungen von Vollmatrosen und unbefahrenen Schiffsjungen im Jahre 1896. — Branntweinbrennerei- und Besteuerung 1895/96. — Die Bevölkerung nach der Volkszählung vom 2. XII. 1895 (Fortsetz.). — Ueberseeische Auswanderung im ersten Vierteljahr 1897. — Zur Statistik der Krankenversicherung (1895 und 1890/95). — Konkursstatistik für das erste Vierteljahr 1897. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1896.

Zeitschrift für Bergrecht. Hrsg. von (WGOBergR.) H. Brassert. Jahrg. XXXVIII, 1897, Heft 3: Das österreichische allgemeine Berggesetz und seine Reform, von (Prof.) O. Frankl (Prag). — Zur Erläuterung des neuen sächsischen Bergpolizeirechts, von Brassert. — etc.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Direktor (ORegR.) A. Geissler. Jahrg. XLIII, 1897, Heft 1 u. 2: Die Bewegung der Bevölkerung im KReiche Sachsen während des Jahres 1895, von (Ass.) G. Lommatzsch. — Die Berufs- und Gewerbezählung am 14. VI. 1895: 1. Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer, am 14. VI. und am 2. XII. 1895. Einige besondere soziale Klassen der Bevölkerung, von (Ass.) G. Wächter. 2. Die Bevölkerung nach Hauptberuf und Religionsbekenntnis. Hausiergewerbetreibende, von (Ass.) G. Lommatzsch. 3. Die Bevölkerung nach Hauptberuf, Alter und Familienstand, vom Herausgeber.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Hrsg. von A. Schäffle. Jahrg. LIII, 1897, Heft 2 und 3: Die neuere Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und der gewerkschaftlichen Organisation im Buchdruckereigewerbe, von Fritz Tiedemann. — Die Realbesteuerung in der Gemeinde, von A. Etienne (II. Artikel). — Preufsische Verwaltungsorganisation in Vergleichung mit süddeutschen Verwaltungssystemen, von Zeller. — Miszellen: Reform des Grunderbrechts in Oldenburg. Der Anteil der Kinder und Frauen an der Erwerbsthätigkeit in verschiedenen Ländern. Innere und landwirtschaftliche Verwaltung Aegyptens. — Die Lehren der Arbeiterbewegung in der Garderobenkonfektion, von E. Fridrichowicz. — Polizeiliche Regelung des Radfahrens, von Ortloff. — Zur Rechtsphilosophie vom psychologisch-historischen Standpunkt, von v. Schubert-Soldern. — Miszellen: Der Staat und sein Boden. Die sozialistischen Parteien Frankreichs nach R. Schüller. Arbeitslöhne und Arbeitsverfassungen der österreichischen Landwirtschaft. University-Settlements in England. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft hrsg. von F. v. Liszt und K. v. Lilienthal. Bd. XVII, 1897, Heft 4, 5 u. 6: Das Motiv. Zur psychologisch-ethischen Grundlegung des Strafrechts, von O. Kraus (Prag). — Der Diebstahl an Elektrizität, von (Refer.) Freudenthal (Breslau). — Rechtsgüterschutz und Strafe, von (Prof.) Fr. Oetker (Würzburg). — Klassizismus und Positivismus in der Strafrechtswissenschaft, von (PrivDoz.) J. Makarewicz (Krakau). — Die Bedeutung Adolf Merkels für Strafrecht und Rechtsphilosophie, von Liepmann (Halle a. S.). — Bettel- und Vagabundenwesen in Schlesien vom 16. bis 18. Jahrhundert, von P. Frauenstädt (AGerR., Breslau). — Strafrecht und Kriminalpolitik. Ein Beitrag zur Kritik der Normentheorie und der neuesten Reformbestrebungen, von A. v. Weinrich (Frkf. a. M.). Das Begnadigungsrecht im Mittelalter, von (AGerR.) Frauenstädt (Breslau). — etc. Als Beilage: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. VI, Heft 3.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Herder und Kant als Theoretiker der Geschichtswissenschaft [1]).

Von

K. Lamprecht.

Ueberschauen wir die philosophische Bewegung in den fünfziger bis siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, so ist es möglich, zwei entgegengesetzte, wenn auch im einzelnen sich vielfach vermischende Richtungen zu unterscheiden. Von früheren Zeiten her herrschten, neben

1) Die Leser der Jahrbücher wissen, dafs eine Auseinandersetzung über geschichtsmethodologische Fragen, welche zwischen Rachfahl und mir in dieser Zeitschr. begonnen hatte, von Rachfahl brüsk abgebrochen worden ist. Vgl. diese Aufsätze Rachfahl's „Ueber die Theorie einer „kollektivistischen Geschichtswissenschaft" (III. Folge 13, 659—689), meinen Aufsatz über „Individualität, Idee und sozialpsychische Kraft in der Geschichte" (a. a. O., S. 880—900), sowie den Zusatz Rachfahl's zu diesem S. 901—902. Rachfahl hat in diesem Zusatz auf meinen Aufsatz eigenartig geantwortet. Er erklärt zunächst, dafs er weder Zeit noch Lust habe, sich auf eine Auseinandersetzung betreffend die Ideenlehre Humboldt's (die ich in meinem Aufsatz mit herangezogen hatte) in diesem Zusammenhange einzulassen; und er beklagt sich ferner, dafs ich seiner gänzlich mifsverstandenen Darlegung des Kerns meines Systems nicht mit Gründen der Widerlegung entgegengetreten sei und statt diesen nur meine Theorie im Zusammenhange nochmals vorgetragen habe. Er versagt sich also in der einen Richtung eine weitere Erörterung direkt, in der anderen aber stellt er an mich die Forderung, seine gänzlich schiefe Darstellung meines Systems näher zu begründen, eine Forderung, von der Jedermann sieht, dafs ihre Aufstellung nichts als die Herbeiführung eines Stillstandes der Diskussion zur Folge haben kann. Dies Verfahren erscheint dann zum Ueberflufs noch kumuliert durch einen heftigen Ausfall Rachfahl's wegen meiner angeblich falschen Auffassung einer ganz nebensächlichen Aeufserung von seiner Seite, einen Ausfall, der ihm Anlafs giebt, zu guter letzt auch noch formell zu erklären, man würde es begreiflich finden, wenn er auf jede weitere Auseinandersetzung mit mir verzichte. Ich bedaure, dafs Rachfahl sich so weiteren Auseinandersetzungen entzieht, verstehe es aber. Wenige Tage nach dem Erscheinen der leidenschaftlichen Absage Rachfahl's war in dem soeben ausgegebenen Buche von Barth „Die Philosophie der Geschichte als Soziologie" 1, 216 der Satz zu lesen: „Lamprecht's Ansicht hat so sehr die Kraft der Wahrheit für sich, dafs ihre Gegner kaum noch sich zu verteidigen vermögen, dagegen Annäherungen an ihn sich unwillkürlich aufdrängen". Ich halte es unter diesen Umständen für richtig, meine Gegner auf methodologischem Gebiete, wenn sie sich überhaupt noch äufsern sollten, einstweilen sich selbst zu überlassen und mich lieber begonnenen historisch-methodologischen Studien noch weiter zuzuwenden.

einigen Eklektikern und neben den keiner Schule fehlenden Gegnern, die Wolffianer; auf der anderen Seite machten sich, in die Zukunft weisend, seit v. Creuz die ersten Lehren einer neuen Psychologie bemerkbar, um, veranlaßt und getragen durch die überaus starke seelische Erregung der Zeit, bald zu mehr oder minder umfangreichen Systemen anzuschwellen [1]).

Die Wolffianer hielten natürlich im ganzen an dem System Wolffs fest, so wie dieser Leibniz verwässert und abgeändert hatte; vor allem hafteten sie weiter an seinem intellektualistischen Untergrunde, und insbesondere wurden von ihnen nach wie vor alle Seelenvermögen aus dem Verstande abgeleitet. Dagegen wurden sie im übrigen noch praktischer, ließen die Metaphysik zurücktreten und gingen so langsam in die große popularphilosophische Strömung über, die seit den sechziger Jahren mächtig anschwoll. Andererseits machten sie physiologische Beobachtungen, zogen Lebensbeschreibungen heran, kamen überhaupt der seit den fünfziger Jahren ständig wachsenden psychologischen Strömung entgegen. Indem sie sich damit allmählich selbst aufgaben, sind sie klanglos zu Grunde gegangen.

Gewaltig erhob sich dagegen die psychologische Strömung. Und gegenüber allen Einflüssen von außen her, vor allem gegenüber dem französischen Materialismus behielt sie ihre eigene Richtung, der trotz aller physiologischen Lockungen eine idealistische Anschauung zu Grunde lag; zwar wurde z. B. Helvetius' Schrift De l'esprit dreimal, in den Jahren 1760, 1764 und 1787 übersetzt, allein zu keiner Zeit hat für Deutschland das Wort gegolten, mit dem man für Frankreich den Einfluß des Verfassers gekennzeichnet hat: c'est une homme qui a dit le secret de tout le monde.

Die neue psychologische Strömung ging von einer einheimisch-deutschen Bewegung aus: von der Sentimentalität und der ihr folgenden Periode des Sturmes und Dranges. Es ist freilich nicht möglich, hier die Entstehungsursachen jener höchst eigenartigen geistigen Bewegung auch nur oberflächlich aufzuzählen: ihre soziale Grundlage in dem mächtig erwachenden, zunächst geistig gesunden Selbständigkeitsgefühl des deutschen Bürgertums, ihren Zusammenhang mit früheren und gleichzeitigen Vorgängen auf dem Gebiete der Dichtung und Musik, ihr Verhältnis zum ausgehenden Pietismus, ihre viel weitere Bedeutung als Anfangsereignis eines gänzlich neuen Kulturzeitalters und demgemäß ihre Prämissen in den Gesamterscheinungen der früheren Kulturen. Noch weniger kann hier auf die eigenartigen psychischen Vorgänge eingegangen werden, von denen Sentimentalität wie Sturm und Drang begleitet, waren: genug, daß ihr Auftreten allem psychologischen Nachdenken den mächtigsten Antrieb geben mußte.

Nun hat freilich auch die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts auf manchen Gebieten der Geisteswissenschaften trotzdem noch keine Ein-

1) Man vgl. für das Nächstfolgende die für Einzelheiten vielfach benutzten Werke von Dessoir, Geschichte der neueren Psychologie, Bd. I, und R. Sommer, Grundzüge einer Geschichte der deutschen Psychologie und Aesthetik von Wolff-Baumgarten bis Kant-Schiller, Würzburg 1892.

wirkung durch die neue Psychologie erfahren; wir hören z. B. weder von einer psychologischen Begründung der Rechtsbegriffe, noch von einer Kriminalpsychologie; und eine eigentliche psychologische Zeitschrift hat es in Deutschland vor 1780 nicht gegeben. Aber es wächst doch sonst das Interesse an psychologischen Dingen ernstlich; die Anfänge der Seelenwissenschaft werden auf den höheren Schulen gelehrt; nach dem Vorbilde Locke's und auf Grund vornehmlich der kolonialen Beobachtungen der Engländer wie der sich zusehends vergrößernden Weltreiselitteratur bemächtigen sich gerade die hervorragendsten Geister eines nicht unbedeutenden ethnographischen und anthropologischen Materials, und Selbstbeobachtung wie Beobachtung Anderer werden mit einer früher unbekannten Liebe und Virtuosität betrieben. Gleichzeitig wendet man sich, wie stets in den Anfängen neuer wissenschaftlicher Bethätigung, den allerschwersten Fragen zu; das Problem der Entstehung der Sprache, wie überhaupt sprachpsychologische Aufgaben beginnen zahlreiche Köpfe zu beschäftigen, und der Untergrund für die spätere Entwickelung der sprachvergleichenden Studien wird, wenn nicht gewonnen, so doch aufgesucht.

Freilich waren die Ergebnisse aller dieser Bestrebungen einstweilen keineswegs klarer Natur. Man konnte sich einerseits noch immer nicht ganz von der alten grobempirischen Temperamentenlehre trennen: hier ragten also Anschauungen des 16. Jahrhunderts und früherer Zeiten noch bis in die Gegenwart. Andererseits hatte man doch schon in der Sinnesphysiologie, namentlich durch Haller's Arbeiten, so viel Fortschritte erlebt, daß die Ahnung einiger wichtiger Ergebnisse der modernen Experimentalpsychologie empordämmerte. Und gewiß schritt man auf dem Wege der Selbstbeobachtung einer brauchbaren psychologischen Methode entgegen; man kannte schon die Vorteile ihrer mathematischen Bestimmbarkeit sowie ihre Schwierigkeiten, und man hatte schon einen großen Teil der Kautelen gefunden, die zur Erzielung objektiver psychologischer Ergebnisse angewandt werden müssen. Da konnte es denn auch an neuen Theorien nicht fehlen.

Ich gehe hier auf keines der größeren theoretischen Systeme genauer ein. Ich stelle nur fest, in welchen Punkten die Mehrzahl von ihnen gegenüber älteren psychologischen Auffassungen einig war und neues brachte. Da wäre denn zunächst zu betonen, daß sie alle das große Gebiet des mehr unbewußten Seelenlebens als bestehend und als wichtig anerkannten. Die Thatsache ist überaus bedeutungsvoll, wenn man sich der gegensätzlichen Stellung der gleichzeitigen französischen Philosophie und zugleich der übereinstimmenden, nur lange genug für die Zeitgenossen unverständlich bleibenden oder gar durch Wolff's Thätigkeit verschütteten, für seine Zeit wahrhaft prophetischen Anschauungen Leibnizens erinnert. Wenn Helvetius noch jetzt die Lehre vortrug, der Mensch habe nur Geist, um sich nicht zu langweilen, so hatte schon Leibniz erklärt, daß der Mensch immer Vorstellungen habe, nicht immer bewußte, geschweige denn deutliche, aber dennoch Vor-

stellungen[1]). Die neue Psychologie schritt also geraden Wegs in den Geleisen der besten deutschen philosophischen Ueberlieferung, nur nunmehr experimentell und strenger beobachtend, vorwärts. Das Ergebnis war, fassen wir hier, wie oben angekündigt, zunächst nur die verbreitetste Lehre ins Auge, eine beschreibende Individualpsychologie, in der der Seele je nach den verschiedenen psychischen Leistungen verschiedene besondere Vermögen zugesprochen wurden. Das war nun an sich nichts Neues; Wolff hatte das Fachwerk dieser Psychologie schon breit genug aufgebaut und seine Fächer ausgefüllt. Wohl aber war neu die oberste Einteilung der Seelenvermögen, die man der Regel nach erst jetzt aufstellte. Bisher hatte man in moralisierender Weise ein höheres denkhaftes und ein niedrigeres sinnliches Seelenvermögen unterschieden; in dies untere Vermögen hatte man auch das Gefühl versetzt. Jetzt dagegen trennte man das Gefühl als eine dritte, für sich bestehende Kategorie gegenüber den niederen Trieben des Willens ab: die Sentimentalität erreichte dies Zugeständnis, und bald sollte die Zeit kommen, da wenigstens dem Dichter Gefühl Alles war. So wurde denn die Dreiteilung der seelischen Vorgänge im Empfinden, Begehren und Erkennen gewonnen; eine Teilung, die, durch Kant's genaue Abgrenzung der Provinz des Empfindens kanonisiert[2]), dann lange in Ansehen gestanden hat und deren elastische Wände höchst geeignet waren zur Unterbringung der Errungenschaften aus den immer zahlreicher auftretenden Einzelbeobachtungen.

Waren so psychologische Bestrebungen, die im Grunde auf das tiefere Verständnis der soeben in schweren Wehen entstehenden modernen Persönlichkeit hinausliefen, seit den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts auf etwa eine Generation hin das eigentlich Bezeichnende in der Philosophie des Zeitalters, so würde es doch ein Irrtum sein, zu glauben, sie hätten allein das Feld beherrscht. Vielmehr dauerten daneben die alten metaphysischen Lehren, namentlich im Sinne der Leibniz-Wolff'schen Monadenlehre, fort. Und indem diese in ihrer Allbegeistung der Welt zugleich dem ausgeprägt frommen Sinne der Zeit entgegenkamen und den Nachfolgern des abnehmenden Pietismus ein unklares philosophisch-pantheistisches Christentum ermöglichten, verquickten sie sich zugleich mit den ersten Anfängen der neuen Psychologie: ein bei deren geringer Ausbildung doppelt begreiflicher Vorgang.

So traten denn synkretistische Lehren, in denen Psychologisches und Metaphysisches bunt zusammenfloß, in großer Anzahl auf; es sind zum Teil Erzeugnisse jener Popularphilosophie, die Kant's Ekel erregte.

Allein es ergaben sich aus diesem Zusammenfließen doch auch Richtungen, die von der größten Bedeutung waren: denn sie haben die

---

1) Fischer, Kant, S. 135, 146.
2) Tetens sah als die drei Grundvermögen noch Empfinden, Vorstellen und Denken an, vgl. Dessoir 1, 211, dazu S. 269.

nächste Zeit stark beherrscht und beherrschen in zeitgemäßen Umbildungen einen Teil des Denkens noch heute.

Bringen wir die Metaphysik Leibnizens auf den kürzesten Ausdruck, so hatte dieser erste große deutsche Philosoph gelehrt, daß die Welt geistig sei; denn für ein bleibendes Sein besitze nur das Seelische die nötige Selbständigkeit. Darum sei die Welt der Anschauung, die Natur nur ein Phänomenon, ein Schein, hinter dem geistige Kräfte walten. Das war nun eine Auffassung, welche dem sentimentalen Zeitalter um so eher einging, je mehr dieses geneigt war, sich selbst in seinen subjektiven Empfindungen in der gegenständlichen Welt wiederzufinden. Es braucht hier nur an die neue Naturempfindung dieser Zeit, die die Landschaft zuerst völlig beseelt sah, es braucht nur an Rousseau und an Goethe's Werther erinnert zu werden. Aber die Zeit ging noch weiter. J. A. Eberhard in seiner „Allgemeinen Theorie des Denkens und Empfindens“ (1776) führt in Beantwortung einer Preisfrage der Berliner Akademie aus, daß wir uns „in den geselligen Empfindungen mit dem Gegenstande vermischen und uns in anderen zu vergnügen glauben“. „Die Verschmelzung unseres eigenen Vergnügens mit dem außer uns an anderen zu wirkenden, weit entfernt, der menschlichen Natur zum Vorwurf zu gereichen, ist ihr die größte Ehre“. Man sieht hier, wie weit eine wesentlich ästhetische Betrachtungsweise der Welt darin gehen konnte, den Menschen als Mikrokosmos zu empfinden: daß ihr die materielle Welt mit lebensvollen Kräften erfüllt erschien, war selbstverständlich.

Nun hatte aber die Psychologie wie mit der Metaphysik, so mit der ästhetischen Auffassung der Zeit die allernächste Berührung; die Aesthetik ist psychologisch gewesen eigentlich bis auf Schiller, der dann mehr die Beziehungen zur Erkenntnistheorie herzustellen bemüht war. Und so begreift es sich denn, wenn die Psychologie, durch diesen Zusammenhang veranlaßt, neben der Individualpsychologie namentlich solchen Untersuchungen nahe trat, welche zur Annahme eines Pandynamismus oder Panpsychismus der Welt führen konnten.

Nichts ist in dieser Hinsicht bezeichnender, als die steigende Bedeutung und der Umschwung der Tierpsychologie. Descartes hatte die Tiere einfach als fein konstruierte Maschinen bezeichnet; es war für einen Philosophen, der den Begriff des Seelischen im Verstandesgemäßen fand, der einleuchtendste Schluß von der Welt, und dieser Schluß hat lange Zeit hindurch, trotz der Leibniz'schen Monadenlehre, die Geister beherrscht. Jetzt dagegen trat H. S. Reimarus, der bekannte Unbekannte der Wolfenbütteler Fragmente, 1754 in einem vielgelesenen Buche, in der Schrift über die vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion, mit ganz anderen Ansichten hervor. Unter dem Einfluß intensiveren Empfindungslebens und reicherer Naturanschauungen, die ihm das englische, ihm wohlbekannte Geistesleben vermittelt hatte, entwickelte er eine Klassifikation der Tierwelt, deren Grade ihm der Ausdruck einer abgestuft in ihnen wirkenden Kraft zu sein schienen: und so erschienen ihm die Tiere dynamisch bewegt.

Allein war damit die Kluft, welche Mensch und Tier grundsätz-

lich zu trennen schien, beseitigt? Konnte man von einer Beseelung der Tiere sprechen? War diese Frage auch nach den Anschauungen von Reimarus noch zu verneinen, so halfen hier psychologische Anschauungen weiter, die sich neben der oben erwähnten Entwickelung einer Dreiteilung des Seelenlebens zu bilden begannen [1]).

Kant äußert einmal (Einl. zur transcendent. Logik 1, 74): „Unsere Erkenntnis entspringt aus zwei Grundquellen des Gemütes, deren erste die ist, Vorstellungen zu empfangen (Rezeptivität der Eindrücke), deren zweite das Vermögen, durch jene Vorstellungen einen Gegenstand zu erkennen (Spontaneität der Begriffe)." Es ist eine Verbindung Lockescher und Leibniz'scher Lehren. Aber sie war nicht Kant eigen; schon vorher, und noch viel entschiedener, hatte sie Tetens aufgestellt, und dieser war zu ihr wohl auf Grund seiner außerordentlichen Kenntnis der Unzer'schen und Haller'schen Physiologie gelangt.

Indem aber Tetens nun die Rezeptivität wie die Spontaneität als relative Kräfte annahm, war er dem Gedanken nahe getreten, zu untersuchen, ob in der Funktion beider Kräfte zwischen Mensch und Tier auch nur ein relativer Unterschied sei. Und er hatte ihn durchgeführt in dem Versuche, „aus der Analogie der Seelennatur des Menschen mit seiner tierischen Natur die Einrichtung der letzteren aufzuklären". Und das Ergebnis war gewesen, daß wir uns von den Tieren grundsätzlich nicht unterscheiden; gemeinsam ist allen Lebewesen, Eindrücke zu erhalten und selbständig darauf zu reagieren; Unterschiedsmerkmal der Menschheit ist nur eine besonders große Eindrucksfähigkeit und Selbstthätigkeit der Seele: wir sind weniger Herren als Krone der Schöpfung.

So erschien denn der Zusammenhang wenigstens der organischen Welt — denn was die Tiere anging, war als, wenn auch in schwächerem Sinne, auch die Pflanzen betreffend leicht nachzuweisen — völlig entwickelt: Eine Urkraft geistiger Natur ergoß sich durch alle ihre Wesen, wenn auch in verschiedener Stärke.

Allein an der Beseelung der organischen Welt ließ sich die empfindungsreiche Zeit bald nicht mehr genügen. Sie riß die gerade noch von Reimarus ziemlich fest betonte Schranke nieder, die zwischen dem Physikalischen und Organischen bestehen geblieben war, und suchte in den Empfindungen eines psychischen Pandynamismus zur Beseelung des Materiellen überhaupt fortzuschreiten. Versuche in dieser Richtung finden sich eingehender wohl zuerst bei Sulzer. Sulzer hat die Auffassung der Natur als einer kraftbeseelten und den Gedanken ihrer harmonischen Ordnung; es waren Ideen, die dem begeisterungsfähigen Schweizer, einem deutschen Nachbild des französischen Schweizers Rousseau, besonders nahe liegen mußten. Und so betrachtete er selbst das Genie nach Analogie derselben unbewußt vernünftig schaffenden Naturkraft, die er, in anderen Modifikationen freilich, im starren Gestein des Felsens und in der bunten beflügelten Gestalt des Schmetterlings, im Pflanzen- und Tierreich wiederfand.

---

1) Vgl. zum Folgenden Sommer, S. 297 f.

War nun so von psychologischer Seite her ein mehr oder minder phantastischer Pandynamismus verkündet worden, lag jedenfalls in den geistig vorwärts drängenden Kreisen die Richtung auf einen solchen in der Luft, so begreift sich, daß dieser Strömung gegenüber die alte cartesianische Weltanschauung mit ihrem ausgesprochenen Dualismus ebensowenig standhielt, wie die noch in Konsequenz der Theorie der Zwieheit des rein Geistigen und des rein Materiellen entwickelte Lehre Leibnizens von der prästabilierten Harmonie. Gerade gegen sie kehrte sich schon früh ästhetisch-psychologischer Widerwille; und die spätere Ansicht faßt Herder in der Adrastea in die Worte zusammen, daß durch das Wort Harmonie keine Brücke zwischen Geist und Körper gebaut werde. Allein neben der Kritik der dualistischen Systeme reichen auch die Anfänge eines positiv gegenwirkenden Systems eines schon systematisch gefaßten, empfindungsvollen, die Welt allbeseelt vorstellenden Monismus schon bis auf die Mitte des 18. Jahrh. zurück. Bereits ein Psycholog wie v. Creuz (1754) fühlt sich zur Annahme von „Mitteldingen" zwischen Geist und Körper getrieben — eine Annahme, der auch der junge Lessing zugeneigt hat —; auch findet sich bei ihm schon der Gedanke einer Stufenfolge der Wesen im Anschluß an die Annahme von Mittel- und Bindegliedern zwischen dem Einfachen und Zusammengesetzten, Neigung zur Naturbeseelung auf Grund einer ästhetischen Betrachtungsweise und inniges Erfassen des monadologischen Idealismus [1]: kurz die keimartigen Anfänge eines vollen panpsychischen Systems. Und ähnliche Keime und Zugeständnisse in der Richtung auf das neue System zeigen sich auch sonst, z. B. bei Ploucket.

Zu einer großartigen Weltanschauung aber wird dies System doch erst durch Herder entwickelt; und die „Ideen zur Geschichte der Menschheit" (1784 ff.), die in ihrem ersten Drittel auch eine durchgeführte Naturphilosophie enthalten, sind der klarste und ausgeführteste Kodex dieser neuen Anschauung. Wollen wir sie aus der Zeit begreifen, so haben wir in ihnen weniger die Reste alter monistischer Systeme aufzusuchen — hier hat neben Leibniz vor allem Spinoza eingewirkt —, als vielmehr die psychologischen Anschauungen Herder's als die bestimmende Grundlage zu verstehen und anzuerkennen.

Herder ist aus einem Gedankenkreise, wie er etwa dem von Creuz in Frankfurt ähnlich war, aus der Verbindung von rationaler Psychologie (Kant) und Pietismus (Schulz) hervorgegangen. Dementsprechend finden sich bei ihm in frühester Zeit merkwürdige Anwandlungen eines intuitiv gewandten Rationalismus. Da hat er in Bruchstücken eines Lehrgedichts über die Seele wohl enthusiastisch den Gedanken ausgeführt, daß ein Dichtergeist ersten Ranges sich der philosophischen Spekulation über die Seele zu bemächtigen, jeder psychologischen Wahrheit sinnliches Leben zu geben, von seiner göttlichen Höhe aus den ganzen dunklen Grund der Seele zu überschauen und, was er da gesehen und selbst gefühlt, in uns zu wirken wisse [2].

---

1) Sommer, S. 69.
2) Dessoir 1, 330.

So hoher Dinge hat er sich dann selbst freilich später nicht unterwunden, wohl aber sehen wir ihn in seinen psychologischen Anschauungen von dem dunklen Grund der Seele ausgehen[1]. Und sein Führer auf diesen Entdeckungsfahrten wurde der von ihm sehr genau studierte große Physiologe Haller. „Tiefer können wir wohl die Empfindung in ihrem Werden nicht hinabbegleiten, als zu dem sonderbaren Phänomen, das Haller „Reiz“ genannt hat. Das gereizte [Muskel-]Fäserchen zieht sich zusammen und breitet sich wieder aus.“ „Wieviel mehr ziehen diese kleinen dünnen Fäden, als es nach den Gesetzen des Mechanismus grobe Stricke thun würden! Woher nun diese so höhere Kraft, als vielleicht eben durch Triebfedern des inneren Reizes?“ Dieser „innere Reiz“ aber, er ist vielleicht „das erste glimmende Fünklein zur Empfindung, zu dem sich die tote Materie durch viele Gänge und Stufen des Mechanismus und der Organisation hinaufgeläutert. Vielleicht wären unsere göttlichsten Kräfte nicht ohne diese Aussaat dunkler Regungen und Reize“.

Aber diese Regungen und Reize schlafen nicht in uns: sie werden immer weiter „hinaufgeläutert“. „Mehr als ein Psycholog hat die Kunststücke bemerkt, mit denen ein Kind von Farbe, Gestalt, Größe, Entfernung Begriff erhält, und durch die es sehen lernt“. „Wie der Leib durch Speise zunimmt, nimmt unser Geist durch Ideen zu; ja, wir bemerken bei ihm eben die Gesetze der Assimilation, des Wachstums und der Hervorbringung, nur nicht auf körperliche,. sondern eine ihm eigene Weise“. „Kurz, es wird in uns — ohne Schwärmerei zu reden — ein innerer geistiger Mensch gebildet, der seiner eigenen Natur ist und den Körper nur als Werkzeug gebraucht[2]“. Demnach bildet der innere Mensch eine entwickelte Einheit: seine höheren Fähigkeiten sind aus den niederen Reizen hervorgegangen, und danach ist das Nervensystem das Band, das Denken und Wollen zusammenhält: ein Gedanke und Flammenstrom gießt sich vom Kopf zum Herzen, ein Reiz, eine Empfindung — und es blitzt ein Gedanke, es wird Wille, Entwurf, That, Handlung: alles durch ein und denselben Boten. Wahrlich, wenn das nicht Saitenspiel der Gottheit heißt, was sollte es heißen[3]?

So ist für Herder das Wesen der Seele Thätigkeit, und der Körper ist ihr Reich, ein Reich dunkel webender Kräfte, aus denen sich denen sie ihr Bild, den deutlichen Gedanken sammelt. Die Art und Weise, in der sie dies thut, sieht Herder grundsätzlich ganz ähnlich an, wie Kant[4]. „Es ist unleugbar, daß der Gedanke, ja die erste Wahrnehmung, damit sich die Seele einen äußeren Gegenstand

1) Vgl. die Schrift „Vom Erkennen und Empfinden der menschlichen Seele“, 1778.

2) Ideen zur Geschichte der Menschheit, Buch V, Kapitel 4.

3) Aus der Schrift von 1778. Vgl. dazu die Mitteilungen aus der ältesten handschriftlichen Form bei Haym, in dessen ausgezeichnetem Leben Herder's 1, 666 fl. Ich lasse hier, wie von nun ab, wenn irgend möglich Herder selbst reden. Bei seinem oft dithyrambischen Ton und seiner überquellenden Gedankenfülle kann ihm fremdes Wort und systematische Darstellung niemals ganz gerecht werden.

4) Vgl. dazu Julian Schmidt, in der Einleitung zu seiner Ausgabe von Herder's Ideen, Bd. I, S. XVIII—XX, sowie, neben dem in Text folgenden Citat, Ideen IX, 2.

vorstellt, ganz ein anderes Ding sei, als was ihr der Sinn zuführt". (Ideen V, 4.) Doch nicht in der erkenntnis-theoretischen, sondern in der psychologischen Betrachtungsweise lebt er.

Und da ist ihm nun, indem er sich seine Weltanschauung von dieser aus bildet, kein Zweifel, daß die Welt nach Analogie des Menschen konstruiert sei, daß sie ein reizdurchwobenes Ganzes sei, daß in ihr, von den unteren Organismen aufsteigend zu den oberen geheimnisvolle Kräfte hinter dem sinnlich sichtbaren Körper walten: daß sie ein Gefäß sei göttlicher Kräfte, einer göttlichen Natur, der „gütigen Mutter", Gottes. In dieser Anschauung verschmelzen ihm Materie und Geist, Natur und Geschichte zu einem einzigen Ganzen, dessen tieferen Sinn zu erkennen die Wonne und den Schmerz seines Lebens gebildet hat. Die lebensvollste Betrachtung dieses Zusammenhanges aber bieten die Ideen zur Geschichte der Menschheit. Sie vor allem müssen als ein Ganzes herangezogen werden, soll ein eingehendes Verständnis der Geschichtsanschauung Herder's erreicht werden.

* * *

Wie ich schon bemerkte, ist das erste Drittel dieser Schrift, soweit sie vollendet vorliegt — sie ist, wie alle größeren Schriften Herder's, ein Fragment — wesentlich naturphilosophischen Betrachtungen gewidmet. Herder geht hier, wenn man weniger den formalen Verlauf seiner Darstellung, als die gedanklichen Grundlagen seines Systems ins Auge faßt, von einer allgemeinen Bemerkung über die Form der natürlichen Organisation, die Typen der anorganischen, die Arten der organischen Natur aus. Und da findet er nun, daß die Form der Organisation vom Stein zum Krystall, vom Krystall zu den Metallen, von diesen zur Pflanzenschöpfung, von den Pflanzen zum Tier, von diesem zum Menschen steige[1]); und daß mit ihr auch die Kräfte und Triebe des Geschöpfs vielartiger werden: bis sie sich alle in der Gestalt des Menschen vereinen, sofern diese sie fassen kann. (II, 4; V, I.) Dementsprechend behauptet er eine Aehnlichkeit der Hauptform, die sich immer mehr der Menschengestalt nähere (V, 1)[2]): Der Mensch selbst ist das Schoßkind der Natur, der „heilige Mittelpunkt der Erdschöpfung" (II, Schluß): „Freue dich deines Standes, o Mensch, und studiere dich, edles Mittelgeschöpf, in allem, was um dich lebt!"

Dieser genaue Zusammenhang und dichte Uebergang der äußeren Bildungen und sichtbaren Triebe von der anorganischen zur organischen Natur und bis zum Menschen, die so aufsteigende Einförmigkeit des Ganzen der Natur (IV, 1), erscheint nun nur erklärlich durch eine

1) Vgl. II, 1 ff.

2) Es ist ein Gedanke, den Herder (am ausführlichsten II, 4) wohl auch dahin erläutert, dafs die Natur bei der unendlichen Varietät, die sie liebt, alle Lebendigen unserer Erde nach einem Hauptplasma der Organisation, [d. h. dem Plasma, das dem Menschen zunächst zu Grunde liegt] gebildet zu haben scheine: „gerade als ob auf unserer ganzen Erde die formenreiche Mutter nur Einen Typus, Ein Protoplasma vor sich gehabt hätte, nach dem und zu dem sie alle bildete. Wissen Sie, was dies für eine Form ist? Die nämliche, die auch der Mensch an sich trägt" (Gespräche über die Seelenwanderung, 1782).

hinter diesen Bildungen stehende aufsteigende Reihe von Kräften (V, 1), die wir aber im einzelnen in keiner Weise kennen (II, 1). „Wir ordnen Formen, die wir nicht durchschauen .... Der oberste Haushalter dagegen sieht und hält die Kette aller aufeinander dringenden Kräfte" (V, 1). Wir haben darin das „organische Principium der Natur vor uns, das wir jetzt bildend, jetzt treibend, jetzt empfindend, jetzt künstlerisch bauend nennen, und das im Grunde nur eine und dieselbe organische Kraft ist" (III, 4), nämlich Gott als Inbegriff aller Kräfte, Gott, der dem Geschöpf „vordenkt" (III, 5).

Den organischen Kräften werden also ihre Organe von Gott „zugebildet"; sie sind nicht etwa präformierte Keime, Potenzen, die sich ausleben, sondern in der Hand Gottes unmittelbar ruhende Kräfte, die selbständig und stetig nebeneinander wirken (V, 2). Als die Thore der Schöpfung geschlossen wurden, nachdem sich einmal „unsere Erde aus ihrem Chaos von Materien und Kräften unter der belebenden Wärme des schaffenden Geistes zu einem eigenen und ursprünglichen Ganzen durch eine Reihe zubereitender Revolutionen gebildet hatte" (X, 1 vgl. I, 3), da standen die einmal erwählten Organisationen als bestimmte Wege und Pforten für die Kräfte da. Neue Gestalten erzeugten sich nicht mehr [1]), die Fülle der Organisationen war, und zwar in staunenswerter Mannigfaltigkeit, vollendet. Zu diesen allgemeinen Gründen für die Typustheorie Herder's kommt aber noch ein spezieller, der der Herder'schen Teleologie eine besondere Färbung giebt. Herder's Standpunkt ist, wie der Standpunkt des jungen Subjektivismus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, teilweis noch der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, durchaus anthropozentrisch [2]). Es hängt das vor allem mit der neuen Erkenntnistheorie zusammen, deren Prinzip, insofern es jede Erkenntnis subjektivistisch, also auf den Menschen begründete, wenn auch von sehr verschiedenen Voraussetzungen und in verschiedenen Methoden gewonnen, dennoch schließlich bei Kant und Herder fast dasselbe war [3]). Von dieser Seite erhielt die anthropozentrische Betrachtungsweise in dem Augenblicke neue Unterstützung, da ihr eine erweiterte, und gerade bei Herder wie auch bei Kant besonders ins Tiefe getriebene anthropologische und ethnologische Erfahrung hätte gefährlich werden können.

Die nächste Folge des anthropozentrischen Standpunktes war nun die Aufnahme allgemeiner Werturteile gegenüber der Schöpfung, gelegentlich hinab bis zu dem unverholensten Nützlichkeitsstandpunkte der

---

1) Der Unterschied eines Schöpfungszeitalters und der folgenden Jahrtausende schöpfungsloser Zeit wird in Buch X, 2 genauer geschildert. Dabei erscheint das Schöpfungszeitalter (statt simultaner Schöpfung aller Kreaturen) der Motivierung bedürftig, wird also als Ausnahme betrachtet: der ständige Zustand ist das schöpfungslose Zeitalter. Ein Schöpfungs*zeitalter* ist Herder mindestens seit seiner ersten Interpretation der ältesten Urkunde des Menschengeschlechts geläufig gewesen.

2) Vgl. z. B. III, 1, zweiter Absatz, wo mit dem Gedanken, die Genesis der Lebewesen vom Prototyp des Menschen abzuleiten, Ernst gemacht wird; Aeufserungen, wie die, dafs wir mit unserer Erde offenbar nur ein kleiner Bruch des Ganzen sind (I, 3), stehen dem nicht entgegen.

3) S. oben.

1. Hälfte des 18. Jahrhunderts; und hieraus hervorgehend eine nach Werturteilen, nicht nach dem Prinzipe der Kausalität, sondern des Zwecks konstruierte Entwickelungsgeschichte. Darum finden sich überall bei Herder noch Umkehrungen von Ursache und Wirkung und begriffliche Hypostasierungen komplexer Erscheinungen oder Vorgänge; aus dem „Tiersein“ werden die Tiereigenschaften entwickelt, aus der Lebenskraft des Menschen dessen Lebensfunktionen, und die Natur „wirkt“ ganz allgemein „von innen aus“ (IV, 1), sie bildet die „Ideen“ in die Wirklichkeit. Der Mensch aber wird so zum Schlußstein der Schöpfung, zum immer und immer wieder enthusiastisch apostrophierten „Schoßkind der Natur“.

Allein, gipfelt so eine teleologisch konstruierte, durch Ausbildung göttlicher Ideen entstandene Natur bis zu dem Grade in dem Menschen, daß dieser statt in die Kausalität der Natur einzugehen, vielmehr das Prototyp ihres Bestandes invariabler Typen ist, wie dieser Bestand aus den Ideen Gottes in längst abgeschlossenen Schöpfungsakten hervorgegangen erscheint, so ist damit doch nur eine Seite des Menschen, die natürliche, gekennzeichnet. Der Mensch aber ist nicht nur ein Abschluß der Natur, womöglich in unmittelbarster Anreihung an die höchsten Arten der Tierwelt; die Tradition, die ihn vom Affen herleitet, ist entehrend (VII, 1; X, 4). Der Mensch ist vielmehr zugleich eine „Mittelgattung von zwei Klassen“, er gehört zugleich der Welt des Geistes an.

Treten wir mit diesen Aeußerungen Herder's vom Bereiche der Natur auf das Gebiet der Geschichte über, so ist doch sogleich, im Anfang aller weiteren Erörterung, zu bedenken, daß nach Herder für diese beiden Reiche im Grunde keinerlei prinzipielle Verschiedenheit besteht. Dieselben organischen Kräfte, „der Finger der Gottheit“, die das Tier gebildet haben, bilden auch den Menschen. Und wie die Triebe der Tiere, so stammen auch die Triebe des Menschen aus dem einfachen Zusammenwirken der göttlichen Kräfte innerhalb der typischen Organisationsform dort des Tieres, hier des Menschen her. Nur daß sie im Menschen in der höchsten Ausbildung erscheinen, nämlich in der Fähigkeit zur Vernunft. „Von der Nahrung und Fortpflanzung der Gewächse steigt der Trieb zum Kunstwerk der Insekten, zur Haus- und Muttersorge der Vögel und Landtiere, endlich gar zu menschenähnlichen Gedanken und zu eigenen, selbsterworbenen Fähigkeiten, hin bis zur Vernunftfähigkeit des Menschen“ (V, 1).

Allein diese Vernunftfähigkeit ist nun, entsprechend dem Charakter der sonstigen Kräftekombinationen in der Natur, keineswegs ein präformierter Keim, eine Potenz, deren Entwickelung sich aus sich selbst vollzöge, sondern nur eine „genetische Disposition“ zur Vernunft (IX, 1). Die Folge ist, daß sich der Mensch nur durch weiteres Einfließen göttlicher Kräfte zur Vernunft entwickeln kann: in die Vernunftfähigkeit müssen die göttlichen Kräfte „verfeinernd“ eingehen.

Anregend hierfür wirken, bald als Mittel zur Wirksamkeit der Verfeinerung, bald aber auch als selbständige Ursachen der Verfeine-

rung gedacht, menschliche Geselligkeit in Familie[1]), Geschlecht, sowie sonstigen kleinen und großen sozialen Kreisen und die bildende Tradition vom ersten bis zum letzten Gliede der Generationen[2]). Mit ihnen verbinden sich die organischen Kräfte zu ganz neuen Wirkungen: zur Hervorbringung der Vernunft. In der Entwickelung der Vernunft wird Aufklärung oder Kultur erreicht, ja diese Entwickelung, die selbthätige reproduzierend-soziale Aufnahme der geschichtlichen Errungenschaften der menschlichen Gesellschaft durch die lebende Generation, das „Herabvererben“ macht recht eigentlich Aufklärung und Kultur aus. „Unendlichkeit faßt mich, wenn ich, umringt von tausend Proben dieser Art und ergriffen von ihren Gefühlen, Natur in deinen heiligen Tempel trete. Kein Geschöpf bist du vorbei gegangen, du teiltest dich ihm ganz mit, so ganz, wie es dich in seiner Organisation fassen konnte“ (III, 2).

Dagegen steigen in diesen Organisationen die Kräfte immer höher empor: „was Organisation heißt, ist eigentlich nur eine Leiterin der unteren Kräfte zu einer höheren Bildung“ (V, 3). Dieses „Hinauffördern“, „Hinaufbilden“ der Natur (IV, 3, 6), dieses „Sich-hinaufläutern“ geht in der Form des Kampfes ums Dasein vor sich; jede Zerstörung in demselben ist Uebergang zum höheren Leben (V, 3, vgl. dazu II, 3). In diesem Zusammenhange erklärt sich auch der Tod; das Wachstum eines Geschöpfes ist die stete Bemühung, mehr organische Kräfte mit seiner Natur zu verbinden; vermag es das nicht

1) Vgl. die schöne Ausführung für die Familie und die freundschaftlichen Beziehungen in VIII, 4.

2) Die Wirkung des Selbsterhaltungstriebes in dieser Hinsicht findet bei Herder keine Betonung. Lehrreich ist hier auch eine Stelle aus VIII, 3: „Ebensowenig scheint auch das Bedürfnis allein, selbst wenn Kräfte genug in der Nation da sind, die auf ihre Entwickelung warten, Kultur hervorbringen zu können; denn sobald sich die Trägheit des Menschen mit seinem Mangel abgefunden und beide das Kind hervorgebracht haben, das er Behaglichkeit nennt, verharrt der Mensch in seinem Zustande und läſst sich kaum mit Mühe zur Verbesserung treiben.“ Herder kennt daher auch den Kampf ums Dasein (Krieg) als generelles geschichtliches Förderungsmittel. „In den Händen der Natur ist Krieg, die Menschenfresserei selbst eingerechnet, nie Zweck, sondern hier und da ein hartes, trauriges Mittel, dem die Mutter aller Dinge selbst nicht allenthalben entweichen konnte“ (VIII, 4). Diese Beurteilung des Krieges ist nun wieder bei Herder ausschlaggebend für die Beurteilung des Staates, da er wenigstens in dem modernen Staate nur das Produkt der Vergewaltigung des Schwächeren durch den Stärkeren sieht. Vgl. besonders Buch IX, 4. Hier unterscheidet Herder als ersten Grad natürlicher Regierungen die Ordnungen der Familie, als zweiten Grad den Urstaat der Fischer-, Jäger-, Hirtenvölker (bei ihnen entwickelt sich der Staat bloſs „dem Bedürfnis folgend“; die „Klügsten und Besten werden zu ihrem Amt als zu einem Geschäft gewählt, und mit dem Geschäft ist auch die Herrschaft zu Ende“). Dazu kommt als dritter Grad der moderne Staat, die „Erbregierung“, hervorgegangen aus dem Rechte des Stärkeren. Die Ausführungen über den Staat bilden zugleich die einzigen eingehenderen Betrachtungen Herder's zur Geschichte der Gesellschaft. Man vgl. noch die kurze, geistreiche, aber für die Theorie des Staates belanglose Bemerkung Buch XI, 5, Nr. 5; und die These XIII, 7: „Die Gesundheit und Dauer eines Staats beruht nicht auf dem Punkt seiner höchsten Kultur, sondern auf einem weisen oder glücklichen Gleichgewicht seiner lebendig wirkenden Kräfte“: eine These, welche, da sie die Blüte von Staat und Kultur grundsätzlich unterscheidet, bei der Entschiedenheit, womit Herder die Momente der Kultur als die geschichtlich ausschlaggebenden hinstellt, wiederum beweist, wie wenig in seiner geschichtlichen Auffassung der Staat ein entscheidendes Moment abgeben konnte.

mehr, so nimmt es ab und stirbt (V, 2). „Die ganze Schöpfung“ also „lebt jetzt voneinander; das Rad der Geschöpfe läuft umher, ohne daß es hinzuthue; es zerstört und baut in den genetischen [1]) Schranken, in die es der erste schaffende Zeitraum gesetzt hat. Die Natur ist gleichsam durch die Gewalt des Schöpfers vollendete Kunst geworden, und die Macht der Elemente in einen Kreislauf bestimmter Organisationen gebunden, aus dem sie nicht entweichen kann, weil der bildende Geist sich allem einverleibt hat, dem er sich einverleiben kann“. „Nach dem Worte des Ewigen, d. h. nach seiner ordnenden Weisheit, sind die Lebenskräfte verteilt und haben alle Gestalten angenommen, die sie auf unserem Planeten erhalten konnten und sollten“ (X, 5).

In nun damit nicht die Ewigkeit der Welt gegeben: eine starre, ins Endlose dauernde Harmonie? Keineswegs! „Daß nun aber ein solches Kunstwerk nicht ewig bestehen könne, daß der Kreislauf, der einen Anfang gehabt hat, notwendig auch ein Ende haben müsse, ist Natur der Sache. Die schöne Schöpfung arbeitet sich zum Chaos, wie sie aus einem Chaos sich herausarbeitete; ihre Formen nützen sich ab; jeder Organismus verfeint sich und altert. Auch der große Organismus der Erde muß also ein Grab finden, aus dem er, wenn seine Zeit kommt, zu einer neuen Gestalt emporsteigt“ (X, 5).

Man sieht, wie fern diese ganze Auffassung der neueren Descendenztheorie steht [2]). Nirgends handelt es sich um Arten, die sich in kontinuierlicher Reihe kausal auseinander entwickelten, sondern immer vielmehr um Organismen, die, typischen Charakters für die einzelnen Arten, unter sich kausal unvermittelt so nebeneinander stehen, daß sie, von einer höheren Macht im einzelnen angeordnet, „hinauforganisiert“ (III, 4), eine kontinuierliche Reihe zum Vollkommneren bilden.

Und doch nähert sich Herder in seinen Beobachtungen gewissen Fragen der Vererbungs- und Anpassungslehre bisweilen bis zum äußersten. „Die Verschiedenheit der Ausbildung (der Organismen)“, sagt er X, 5, „ist überall nach dem Medium eingerichtet, für welches die Geschöpfe gemacht sind; bei den Klassen also der Luft- und Wassergeschöpfe muß im inneren Bau dieselbe Analogie sichtbar werden, die sich zwischen Luft und Wasser findet“ [3]). Man vgl. auch II, 3: „Noch ist also bei der gegenwärtigen Beschaffenheit unserer Erde keine Gattung ausgegangen, ob ich gleich nicht zweifele, daß, da diese anders war, auch andere Tiergattungen haben sein können, und wenn sie sich einmal durch Kunst oder Natur

1) Aus diesen wie aus zahlreichen anderen Stellen erklärt sich der Sinn des Wortes Genetisch bei Herder. Abgeleitet von γεννάω, nicht von γίγνομαι, hat es mit dem modernen Entwickelungsbegriff nichts zu thun, sondern geht auf die mit der Zeugung erworbene Disposition und bedeutet „gegeben durch die Vergangenheit des gleichen Typs“. So kann z. B. Herder IX, 1 behaupten, der „Keim unserer inneren Anlagen ist genetisch wie unser körperliches Gebilde“. So spricht er denn auch von dem genetischen Charakter (= Nationalanlage) eines Volkes, z. B. VIII, 4.

2) Dies ist schon von Haym, Herder II, 209 mit Recht betont worden.

3) Vgl. II, 2.

völlig ändern sollte, auch ein anderes Verhältnis der lebendigen Geschlechter sein werde". Und anderswo (VII, 4) bemerkt er einmal: „Warum sondert die schaffende Mutter Gattungen ab? Zu keinem anderen Zweck, als daß sie den Typus ihrer Bildung desto vollkommener machen und erhalten könnte. Wir wissen nicht, wie manche unserer jetzigen Tiergattungen in einem früheren Zustande der Erde näher aneinandergegangen sein mögen; aber das sehen wir: ihre Grenzen sind jetzt genetisch geschieden". Also Annahme der Variabilität der Arten: und dennoch striktestes Ablehnen jeder Möglichkeit des Uebergangs für die Gegenwart.

Was hielt nun Herder ab, die Folgerungen der Descendenztheorie zu ziehen?

Ein negativer Grund liegt im soeben gegebenen Citat klar zu Tage: er sah keine Veränderungen noch im Begriffe einzutreten; es fehlte ihm also die empirische Basis für eine Auffassung etwa im Sinne Darwin's. Aber hierzu kommt noch ein viel wichtigerer positiver Grund. Herder stand noch unter dem Einfluß der Schöpfungsgeschichte der Genesis und unter dem noch bis tief ins 18., ja auch das ganze 19. Jahrh. überragenden Glauben an eine göttliche Zwecksetzung beim Schöpfungsvorgang. Dabei lehnte er dann die Bildung von unvollkommenen, sich erst spät zur Schönheit und Reife entfaltenden Keimen als des göttlichen Gedankens unwürdig ab, stand mithin jeder kausalen Immanenz der Entwickelung ferne, d. h. jener modernen Auffassung der Kausalität, die den Uebergang der Arten zu erklären geeignet scheint.

Die Folge war, daß er für jede Art einen Typ annahm, eine Form, die, von Gott gedacht, von den Kräften ausgefüllt und ausgewirkt werde. Die Kraft „muß, wie und woher es auch sei, den Typus ihrer Erscheinung in ihr selbst haben. Das neue Geschöpf ist nichts, als eine wirklich gewordene Idee der schaffenden Natur (d. h. Gottes), die immer nur thätig denkt" (VII, 4). Die Form ist mithin nichts als die Offenbarung einer besonderen Idee Gottes, das gottgedachte Gebäude einer besonderen, idealen Lebenskraft. „Diese Lebenskraft", sagt Herder VII, 4 vom Menschen, „haben wir alle in uns: in Gesundheit und Krankheit steht sie uns bei, assimiliert gleichartige Teile, sondert die fremden ab, stößt die feindlichen weg, sie ermattet endlich im Alter und lebt in einigen Teilen noch nach dem Tode ..... Angeboren, organisch, genetisch ist dies Vermögen; es ist der Grund meiner Naturkräfte, der innere Genius meines Daseins".

Hiernach sind die Stufen der Menschheitsgeschichte gegeben in den Phasen der Ausgestaltung der Vernunftfähigkeit des Menschen zur Vernunft. Vernunft aber ist im wesentlichen identisch mit Humanität; denn Humanität besteht darin, daß wir „unsere Vernunftfähigkeit zur Vernunft, unsere feineren Sinne zur Kunst, unsere Triebe zur echten Freiheit und Schöne, unsere Bewegungskräfte zur Menschenliebe" bilden (V, 5). Ist dies der Fall, so kann man die mensch-

liche Geschichte auch als Entwickelung zum Humanitätsideal bezeichnen [1]).

Der entscheidende Schritt auf diesem Wege besteht nun nach der folgerichtiger festgehaltenen Anschauung Herder's in der Entwickelung der Sprache (IX, 2). Sie erst giebt dem Menschen die Vernunft, den „künstlichen Geschlechtscharakter“ mit seinen alles weitere eröffnenden Wirkungen. Wie aber entsteht nun die Sprache? Herder entscheidet sich hier, entgegen früheren Annahmen, für das „Wunder einer göttlichen Einsetzung“ (IX, 2), „durch welchen Gott oder Genius es geschehen sei“ (IX, 3) [2]). Durch die schwerste Kunst, die Sprache, war dann „Wahrnehmung, Anerkennung, Zurückerinnerung, Besitznehmung, eine Kette der Gedanken möglich, und so wurden mit der Zeit die Wissenschaften und Künste geboren, Töchter der bezeichnenden Vernunft und einer Nachahmung mit Absicht“. Mit ihnen zog sich „eine neue Tradition durchs Menschengeschlecht, an deren Kette nur wenigen Glücklichen etwas Neues anzureihen vergönnt war; die anderen hangen an ihr wie treufleißige Sklaven und ziehen mechanisch die Kette weiter“ (IX, 3).

Allein neben den Uebergang zur Sprache, den er in den „Ideen“ als ganz gottveranlaßt ansieht, stellt Herder doch noch eine zweite, bisweilen etwas mechanisch gefaßte, Erklärung für die Entwickelung der menschlichen Kultur. Die göttlichen Kräfte (Elohim) schaffen nämlich den Menschen aufrecht (X, 5).

Was folgt hieraus nach Herder „unter Beiseitesetzung aller Metaphysik“, rein aus physiologischer Erfahrung? In einem ganzen Buche, dem vierten, wird in feiner Analyse und dithyrambischer Sprache auseinandergesetzt, daß damit Vernunftfähigkeit und feinere Sinne, Kunst und Sprache zusammenhängen, nicht minder die Organisation zu

---

1) Neben die Humanität tritt in den „Ideen“ gelegentlich (z. B. IX, 5 Anfang) noch die Religion. Die Anlage zu ihr erscheint dann mit Anlage zu dieser als „der gemeinschaftliche Besitz und Vorzug unseres Brudergeschlechts“. Andererseits aber zeigt doch die spätere Behandlung, daſs die Religion Herder im Grunde nur als ein freilich unumgänglicher Bestandteil der Humanität erschien. Vgl. z. B. XVII Einleitung: „Die echteste Humanität ist in den wenigen Reden enthalten, die wir von Christus haben; Humanität ist, was er im Leben bewies und durch seinen Tod bekräftigte, wie er sich denn selbst mit einem Lieblingsnamen den Menschensohn nannte“. Als solche, als „das innige Gefühl eines Daseins, das eigentlich von keiner Vernichtung weiſs“, ging sie dann zeitlich der „entwickelnden Vernunft“, den Wissenschaften, voraus.

2) Buch X, 5 schreibt Herder, in der jüngsten seiner Erklärungen der ältesten Urkunde des Menschengeschlechts, die Einsetzung den Elohim zu; sie geben dem Menschen Verstand und Ueberlegung, also nach dem oben Gesagten auch die Sprache. — Eine teilweis andere Auffassung des Uebergangs vom tierischen Menschen zum geschichtlichen verrät noch II, 3: die Tiere „waren die lebendigen Funken des göttlichen Verstandes, von denen der Mensch in Absicht auf Speise, Lebensart, Kleidung, Geschicklichkeit, Kunst, Triebe im gröſseren oder kleineren Kreise die Strahlen auf sich zusammen lenkte“. Die Sprache ist hier nicht genannt; das wiederholte Nachdenken über sie wird Herder zu der im Texte wiedergegebenen Auffassung hinübergeleitet haben. Vgl. schon Buch IV, 3 Schluſs: „nur mit der Organisation zur Rede empfing der Mensch den Atem der Gottheit, den Samen zur Vernunft und ewigen Vervollkommnung, einen Nachhall jener schaffenden Stimme zur Beherrschung der Erde, kurz die göttliche Ideenkunst, die Mutter aller Künste“.

besseren Trieben und mithin zur Freiheit, sowie zur zartesten und stärksten Gesundheit: kurz der Beruf des Menschen, Herrscher, ja zweiter Schöpfer dieser Erde zu sein [1]). „Ein Wink der fortbildenden Natur in ihrem unsichtbaren organischen Reich — und der tierisch hinabgezwungene Körper richtet sich auf, der Baum seines Rückens sproßt gerade und effloresciert feiner; die Brust hat sich gewölbt, die Hüfte geschlossen, der Hals erhoben, die Sinne sind schöner geordnet und strahlen zusammen ins hellere Bewußtsein, ja zuletzt in Einen Gottesgedanken. Und das alles wodurch anders, als vielleicht, wann die organischen Kräfte sattsam geübt sind, durch Ein Machtwort der Schöpfung: Geschöpf, steh auf von der Erde"! (IV, 2 vgl. VI, 6 Schluß.)

Indes, mag man nun den Uebergang zur Vernunft dem Eintritt der Sprache oder mag man ihn der Erhebung des Menschen zum aufrechten Gang zuschreiben, am Ende handelt es sich doch nach der eigentlichen, schließlich alle anderen Auffassungen beseitigenden Meinung Herder's dabei um nichts anderes, als um ein unmittelbar göttliches Eingreifen, um einen Schöpfungsakt sei es der Sprache sei es des aufrechten Ganges, nicht bloß um ein regelmäßiges Auswirken der göttlichen Kräfte. Indem ein solcher zweiter Schöpfungsakt neben den früheren Akt der natürlichen Schöpfung tritt, vollzieht sich am Menschen eine „zweite Genesis", wird er aus der Natur herausgehoben und besonderer Bestimmung entgegengeführt: neben der natürlichen Schöpfungsgeschichte setzt der Gedanke der Erziehung des Menschengeschlechtes ein.

Natürlich kann diese Erziehung nach allem Gesagten nur als Heranbildung zur Vernunft, zur Humanität in Betracht kommen. Und hier fragt nun Herder, was Humanität, auf den Einzelnen bezogen, sei. Und er giebt die Antwort: Glückseligkeit. „Was jeder Mensch ist und sein kann, das muß Zweck des Menschengeschlechts sein; und was ist dies? Humanität und Glückseligkeit auf dieser Stelle, in diesem Grade, als dies und kein anderes Glied der Kette von Bildung, die durch das ganze Geschlecht reicht [2]). Wo und wer du geboren bist, o Mensch, da bist du, der du sein solltest; verlaß die Kette nicht, noch setze dich über sie hinaus, sondern schlinge dich an sie! Nur aus diesem Zusammenhange, in dem, was du empfängst und giebst, also in beidem Falle thätig wirst, nur da wohnt für dich Leben und Friede" (IX, 1). Die Erziehung zur Glückseligkeit also und zur Humanität ist der Inhalt der Geschichte. Dementsprechend ist dieser Inhalt nicht in dem Drange äußerer Ereignisse gegeben; Bildungs-

---

1) Vgl. die interessante Zusammenfassung der Gedanken Herder's durch Kant, in der ersten Kritik der Herder'schen Ideen (Werke, ed. Rosenkranz-Schubert 7, 344).

2) Nach VIII, 5 ist Glückseligkeit das „einfache, tiefe, unersetzliche Gefühl des Daseins . . ., ein kleiner Tropfen aus jenem unendlichen Meer des Allseligen, der in allem ist und sich in allem freut und fühlt". Sie ist darum ein individuelles Gut allenthalben, mithin auch klimatisch und organisch differenziert, ein Kind der Uebung, der Tradition und Gewohnheit, doch weder ans Herrschen noch ans Dienen geknüpft (IX, 4, vgl. XI, 5 Schlufs).

geschichte. Kulturgeschichte ist die „wahre Menschengeschichte, ohne welche alle äußeren Weltbegebenheiten nur Wolken sind oder erschreckende Mißgestalten werden. . . . Die Kette der Bildung allein macht aus diesen Trümmern ein Ganzes, in welchem zwar Menschengestalten verschwinden, aber der Menschengeist unsterblich und fortwirkend lebt. . . . Goldene Kette der Bildung also, du, die die Erde umschlingt und durch alle Individuen bis zum Thron der Vorsehung reicht, seitdem ich dich ersah . ., ist mir die Geschichte nicht mehr, was sie mir sonst schien, ein Greuel der Verwüstung auf einer heiligen Erde“ (IX, 1) [1]).

Wenn aber nun für die Menschen der ersten, natürlichen Genesis eine zweite, geistige Genesis, ein nochmaliges Eingreifen der Gottheit in den Gang der im übrigen den gesetzlichen Wirkungen der in ihr eingeschlossenen Kräfte anheimgegebenen Welt eintritt, so fragt es sich, wie dieser besondere Vorgang zu erklären ist. Nach Herder (V, 6) geht er darauf zurück, daß der Mensch das verbindende Mittelglied zweier Welten, einer uns bekannten und einer uns unbekannten, ist. „Alles ist in der Natur verbunden; ein Zustand strebt zum andern und bereitet ihn vor. Wenn also der Mensch die Kette der Erdorganisation als ihr höchstes und letztes Glied schließt, so fängt er auch ebendadurch die Kette einer höheren Gattung von Geschöpfen als ihr niedrigstes Glied an, und so ist er wahrscheinlich der Mittelring zwischen zwei ineinandergreifenden Systemen der Schöpfung.“ Freilich: das über uns befindliche System kennen wir nicht; es wird unser zukünftiger Zustand sein, und so können wir nicht in ihn hineinschauen, sondern uns nur in ihn hineinglauben. Aber nur diese Auffassung der Dinge, wonach also Sprache und Kultur als Ausfluß einer höheren Welt erscheinen, in die uns erst nach dem Ende einzutreten vergönnt sein wird, giebt den Schlüssel zum Ganzen unserer „wunderbaren“ Erscheinung, und damit die einzige Philosophie der Menschengeschichte. Ausgehend von einer schöpferischen, göttlichen Tradition der Vernunft an die Menschheit würde diese also die Vererbung dieses Gutes und die volle Ausprägung seines Wertes unter den Menschen zu schildern haben. „Eine göttliche Haushaltung hat gewiß über dem menschlichen Geschlecht von seiner Entstehung an gewaltet und hat es auf die leichteste Weise zu seiner Bahn geführt. Je mehr aber die menschlichen Kräfte selbst in Uebung waren, desto weniger bedurften sie teils dieser höheren Beihilfe, oder desto minder wurden sie ihrer fähig; obwohl auch in späteren Zeiten die größten Wirkungen

---

1) Vergl. hierzu auch IV, 4: „Glücklicherweise hat auch die Freiheit, ein Menschengebilde, edle Früchte getragen und sich, sowohl in dem, was sie verschmähte, als in dem, was sie unternahm, ruhmwürdig gezeigt. . . Zwar waren nur immer Wenige, die hierin dem grofsen Haufen vorgingen und ihm als Aerzte heilsam aufzwangen, was dieser noch nicht selbst zu erwählen wufste, eben diese Wenigen aber waren die Blüte des Menschengeschlechts, unsterbliche freie Göttersöhne auf Erden. Ihre einzelnen Namen gelten statt Millionen“.

auf der Erde durch unerklärliche Umstände entstanden sind oder mit ihnen begleitet gewesen". (V, 6).

* * *

Halten wir an dieser Stelle ein wenig inne und fragen wir uns, was die bisher vorgetragenen Gedanken Herder's bedeuten. Wir gehen dabei auf die Mitte der Dinge und halten uns gänzlich davon fern, kleinere Inkonsequenzen und Mängel aufzudecken. Herder war kein „ausgeklügelt Buch", kein Systematiker, der das Tüpfelchen auf das i setzte, sondern eine impulsive Natur, von Gedanken quellend und fast übermächtig anregend. Er gehört zu den intuitiven, nicht zu den methodischen Naturen, und der thäte ihm Unrecht, der ihn auf etwas anderes als denjenigen Kern seiner Gedanken untersuchte, der in fruchtbarster Keimung bis heute fortwirkt[1]).

Suchen wir nun den centralen Punkt in Herder's Lehren, so werden wir sagen: Herder will den Gang Gottes in Natur und Geschichte, die ihm eins sind, verfolgen. In diesem Sinne nennt er auch wohl beide Natur. Gott aber steht nicht außer dieser Natur: er ist sie selber, ist „alles in seinen Werken". Und „ein Gleiches ists", sagt Herder in der Vorrede, „wenn ich von organischen Kräften der Schöpfung rede". Dasselbe bezeichnen aber auch die Gedanken Gottes[2]), und Herder kann die Zukunft von Natur und Geschichte mit dem Rufe zu Gott bezeichnen: „Deine Gedanken werden bleiben, und du wirst sie deinem Geschlecht von Stufe zu Stufe mehr enthüllen und in herrlicheren Gestalten vorlegen" (a. a. O.).

Allein dieser Gott hat seine Gedanken nicht einfach, in Einem Schöpfungsgange der Natur und des Geistes ausgewirkt: vielmehr ist, trotz eines unverkennbaren Pandynanismus als Grundlage, dennoch eine doppelte Genesis zu unterscheiden: eine Genesis der Natur, die mit dem natürlichen Schöpfungszeitalter abschließt, und eine Genesis des Geistes (der „Vernunft"), die mit der Schaffung der Sprache und der Bestimmung des Menschen zum Aufrechtgehen abschließt. Wie nach der ersten Genesis von einer Naturgeschichte, so ist erst nach der zweiten Genesis von einer Geistesgeschichte zu sprechen.

Es ist klar, daß damit der Monismus der Herder'schen Weltanschauung in verhängnisvoller Weise durchbrochen, ja eigentlich aufgehoben wird: die zweite Genesis setzt einen außerweltlichen Gott und damit, als dem System zu Grunde liegend, irgend einen Dualismus voraus.

Wohl hat es eine Zeit gegeben, in der Herder noch einem konsequenten Monismus huldigte; damals hatte er die Sprache aus der immanenten Entwickelung ursprünglich gegebener menschlicher Potenzen

1) Vgl. das oben S. 168 Anm. 3 Gesagte.

2) Vgl. auch Buch I, 5: „Das ganze Himmelssystem ist ein Streben gleich- oder ungleichartiger, aber mit grofser Stärke getriebener Kugeln gegeneinander, und die eine grofse Idee der Allmacht ists, die dies Getriebe gegeneinander wog und ihnen in ihrem Kampf beisteht".

abgeleitet[1]. Jetzt indes, zur Zeit der Abfassung der Ideen, auch schon ihres ersten und zweiten Teiles, war diese einfache Anschauung früherer Jahre verschwunden und erscheint ein Kompromiß mit dem Dualismus geschlossen, dessen Konsequenzen sich für die Ausführung des einzelnen nicht mehr vermeiden lassen.

Führen wir das für die wichtigsten Seiten des Herder'schen Systems ein wenig aus.

Für die Natur im engeren Sinne, im Gegensatz zum Geiste, ist das alte monistische Prinzip konsequent durchgeführt. Dem entsprechend haben wir in den Arten der Fauna und Flora wie in den Typen der anorganischen Natur Ideen Gottes vor uns; und als solche verfügen diese über eine besondere, den Zerfall des einzelnen Exemplars überdauernde Lebenskraft, den „Genius ihres Daseins". Zugleich aber lebt Gott insofern in ihnen, als seine Kräfte, die den Attributen Gottes bei Spinoza nachgebildet sind, sie in dem Maße erfüllen, wie dies der Charakter der einzelnen Typen zuläßt.

Die Ordnung der Arten und Typen in diesem Sinne stammt schon aus dem Schöpfungszeitalter und ist seitdem weiterer quantitativer Entwickelung nicht mehr fähig; dagegen wirken sich in den Arten und Typen qualitativ die Kräfte in steigendem Maße aus und veranlassen dadurch deren Verfeinerung, sowie in schließlicher Ueberfeinerung deren Verfall. Demnach giebt es in der Natur keine evolutionistische Kausalität, welche von Art zu Art führte und neue Arten und Typen hervorbrächte.

Wiederholen wir, so haben wir bei Herder aus dem streng monistischen System des Pandynamismus her für das Verständnis der Natur, in der sich Gott als System von Kräften ständig auswirkt, zwei Grundgedanken: den der Arten und Typen als Ideen Gottes, und den der bloß partikularen und qualitativen Entwickelung innerhalb der einzelnen Typen und Arten, der die Vorstellung einer generellen Entwickelung ausschließt, wie sie sich unter einer durch nichts gehinderten Möglichkeit kausalen Ineinandergreifens vollziehen müßte.

Was ergab sich nun für den Charakter der Geschichte, falls für diese die beiden Grundgedanken festgehalten wurden?

Da die Geschichte als der Verlauf der menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen erscheint — ein Satz, der Herder ständig geläufig ist —, so hätte Herder die Ideen Gottes in der Geschichte in den Formen der menschlichen Gemeinschaft: Familie, Freundschaft, Gesellschaft u. s. w. hin bis zum Staate finden müssen; und da ihm nach seinem Kausalbegriff eine Entwickelung dieser Typen auseinander fern lag, so hätte er, eben nach diesem Kausalbegriff, die qualitative Auswirkung der göttlichen Kräfte in diesen konstanten Typen schildern müssen.

Finden wir nun in den „Ideen" dementsprechende Gedanken?

Zunächst: soviel ist klar, daß Herder die Auswirkung einer generell angenommenen Kausalität, also den heutigen Evolutionismus, in der Geschichte so wenig kennt, wie in der Natur. Deutlich wird das vor

[1] Preisschrift für die Berliner Akademie über den Ursprung der Sprache, 1771.

allem an dem Umstand, daß er noch nicht das Geringste weiß oder ahnt von der Abwandlung der Gesamtpersönlichkeit in den Kulturzeitaltern der einzelnen nationalen Bildungen. „Setzt lebendige Menschenkräfte“, äußert er einmal (XII, 6), „in bestimmte Verhältnisse ihres Ortes und ihres (weltgeschichtlichen) Zeitmaßes auf der Erde, und es ereignen sich alle Veränderungen der Menschengeschichte“. Ueberhaupt sind ihm die Probleme der Nationalgeschichte, diese als historisch-biologischer Typ gefaßt, noch völlig fremd. Er läßt es hier bei ratlosem Staunen bewenden: „Wunderbare, seltsame Sache überhaupt ist's um das, was genetischer Geist und Charakter eines Volkes heißt“ (XI, 5).

Aber er sagt sehr wenig, ja fast nichts von der qualitativen Auswirkung göttlicher Kräfte innerhalb der einzelnen Typen; und zwar aus dem einfachen Grunde, weil diese Typen bei ihm nur eine geringe und nebensächliche Rolle spielen. Wir haben das schon oben S. 172 Anm. 2 für den Staat, also eine der wichtigsten aller Gesellschaftsformen ausgeführt; es ließe sich auch für andere Formen nachweisen. Unter diesen Umständen ist's auch begreiflich, daß wir selbst der klaren Einführung des sozialen Motivs als geschichtlich wirkenden Faktors in den Ideen so selten begegnen. Am meisten enthält hier noch der Schluß des ganzen Werkes. Herder schildert da den Ausgang der Kultur des mittelalterlichen Ritter- und Pfaffentums; und er meint, sie werde abgelöst durch den „Stand der Wissenschaft, der nützlichen Thätigkeit, des wetteifernden Kunstfleißes“. Indes auch hier erhebt sich doch die Betrachtung nicht über Allgemeinheiten, welche der folgende Ausblick auf die Entwickelung des 13.—18. Jahrhunderts genügend charakterisiert: „Indessen geht die Vernunft und die verstärkte gemeinschaftliche Thätigkeit der Menschen ihren unaufhaltbaren Gang fort und sieht's eben als ein gutes Zeichen an, wenn auch das Beste nicht zu früh reift.“

Zusammenfassend läßt sich also nach dem soeben Ausgeführten sagen, daß Herder seiner allgemeinen monistischen Anschauung in den Ideen speziell zur G e s c h i c h t e nur insofern treu geblieben ist, als er den Gedanken einer allgemein kausal verlaufenden Entwickelung auch hier ausschloß. Im übrigen aber verstattete er, wie es auf Grund der Annahme einer zweiten Genesis gar nicht anders sein konnte, einer dualistischen Weltanschauung gegen sein tiefstes Prinzip den weitesten Einfluß. Und indem sich nun Dualismus und Leugnen einer generell wirkenden Kausalität, wenn auch nicht völlig konsequent, mit einander verknüpften, kam es zu einer sehr merkwürdigen allgemeinen Auffassung.

Die konsequente Verknüpfung wäre jetzt die gewesen, daß die Geschichte nach der Entwickelung der Vernunft (in der zweiten Genesis, durch Sprache oder Aufrechtgehen) als nichts betrachtet wurde, denn als das Fortwirken der einmal gegebenen Vernunft in der Menschheit, in der Form der Tradition von Geschlecht zu Geschlecht.

In der That tritt Herder diesem Gedanken wiederholt sehr nahe;

und ganz allgemein beruht auf dem stillen Wirken desselben seine außerordentliche Vorliebe für die Macht der Tradition (und das heißt bei Herder's ganzem Denken: der weltgeschichtlichen Tradition): eine Vorliebe, die noch heute in der übertriebenen Sucht, jeglichen Gedanken in der Entwickelung der westeuropäischen Völkergruppe von den Alten, jeden neuzeitlichen Gedanken aus dem Mittelalter abzuleiten, verwirrend fortwirkt. Allein bei alledem konnte sich Herder doch dem Eindruck nicht verschließen, daß in den aufeinanderfolgenden Geschlechtern außer der Tradition einer von vornherein eingepflanzten göttlichen Vernunft auch noch andere Faktoren wirksam werden. Und einen dieser Faktoren wenigstens hat er wiederholt anerkannt: die Macht der genialen Persönlichkeit.

Wie aber ließ sich diese in sein Denken einordnen? Wurde es nicht für ihn, der einmal das unmittelbare Einwirken der Gottheit in der zweiten Genesis zugelassen hatte, nun notwendig, auch in diesem Falle die göttliche Macht wiederum unmittelbar wirksam zu sehen? That diese in der Schöpfung eines Genies nicht ganz augenscheinlich etwas, was ihrem Eingreifen im Augenblick der zweiten Genesis analog war? Das ist die Frage, über die Herder, nachdem er nun einmal den dualistischen Weg eingeschlagen hatte, nicht hinausgelangt ist. Nichts ist wohl hierfür bezeichnender, als die schöne Stelle über die Erfinder, Buch IV, Kap. 3. „Boten des Schicksals", ruft er hier aus, „ihr Genien und Erfinder, auf welcher nutzbar-gefährlichen Höhe übtet ihr euren göttlichen Beruf! Ihr erfandet, aber nicht für euch; auch lag es in eurer Macht nicht, zu bestimmen, wie Welt und Nachwelt eure Erfindungen anwenden . . . Ihr indessen thatet euer Werk und gabt der Nachwelt Schätze hin, die entweder euer unruhiger Geist aufgrub, oder die euch das waltende Schicksal in die Hand spielte. Dem waltenden Schicksal also überließt ihr auch die Wirkungen und den Nutzen eures Fundes, und dieses that, was es zu thun für gut fand. In periodischen Revolutionen bildete es entweder Gedanken aus oder ließ sie untergehen und wußte immer das Gift mit dem Gegengift, den Nutzen mit dem Schaden zu mischen und zu mildern. . . . Der wunderbare Zusammenhang, der bei der Entwickelung und periodischen Fortleitung dieser Erfindungen zu herrschen scheint, die sonderbare Art, wie eine die Wirkung der anderen einschränkt und mildert — das alles gehört zur oberen Haushaltung Gottes mit unserem Geschlecht, der wahren Philosophie seiner Geschichte".

Man braucht diesen Worten nicht eben tief auf den Grund zu gehen, um alsbald zu sehen: gegenüber der Erklärlichkeit oder Unerklärlichkeit genialer Einwirkungen in der Geschichte kommt Herder am Ende auf ein verlegenes non liquet hinaus. Er ist nicht genügend Monist, um sie als zwar empirisch vielleicht unerklärliche, metaphysisch indes einfach verständliche Ausflüsse des Waltens immanenter Gotteskräfte anzuschauen, und er ist nicht Dualist genug, um sie ganz klar als das auszugeben, als was sie, an ihn anknüpfend, spätere konsequente Dualisten — wie Wilhelm von Humboldt — ausgegeben haben, als

Ideen Gottes, die entsprechend dem Herder'schen zweiten Schöpfungsakte aus überweltlicher Sphäre unmittelbar in den geschichtlichen Verlauf eintreten [1]).

Nirgends besser vielleicht als an dieser Stelle zeigt sich, wie wenig in sich geschlossen das System Herder's ist, bei allem unendlichen Gedankenreichtum im einzelnen. Eben dieser Reichtum hat die Grundlinien eines einfachsten, in sich konsequenten Verständnisses zerstört. War dem so, so begreift man, in welche Lage Herder kommen mußte, wenn ihm ein klar systematischer aber vielleicht ziemlich unhistorischer Kopf entgegentrat und sein Buch unbarmherzig zerfaserte. Eben dies aber geschah in der für Herder ungünstigsten Weise, indem ihm Kant offen entgegentrat.

* * *

Kant war um dieselbe Zeit, da Herder an seinen Ideen schrieb, in der Ausarbeitung seines Systems zu Aufgaben gelangt, die dem Thema Herder's nahe lagen; im November 1784 erschien seine „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“; April 1785 die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“. Da mußte sich Kant wohl mit Herder's Ideen eingehend beschäftigen; und aus dieser Beschäftigung gingen zwei Recensionen des ersten und des zweiten Teils der Ideen hervor, deren eine im Januar 1785 in der Allgemeinen Litteraturzeitung, die andere ebenda im Oktober 1785 erschienen ist.

Wir haben, um die Recensionen zu verstehen, zunächst Kant's Geschichtsauffassung im allgemeinen zu betrachten.

Der Satz, mit dem Kant seine „Idee zu einer allgemeinen Ge-

---

1) Mit den soeben hervorgehobenen Unklarheiten Herder's hängt auch sein langes früheres Schwanken in der Auffassung der menschlichen Unsterblichkeit zusammen. Freilich entscheidet er sich dann in den Ideen für eine, wenn auch immerhin merkwürdig konstruierte, persönliche Unsterblichkeit, die ihrerseits wieder die Annahme eines „Kerns der Persönlichkeit“ zur Voraussetzung hat, den man in späterer Zeit der Regel nach als eine unmittelbar ins Leben getretene göttliche Idee gefaſst hat (so z. B. W. v. Humboldt). Herder führt den Gedanken zunächst im Gegensatz zur Tierseele aus, die nach ihm (III, 3) nur das „Resultat aller in einer Organisation wirkenden Kräfte“ ist und unter deutlicher Ankennung der Thatsache, daſs die Physik die einfache Natur der Seele nicht kennt und vielmehr Zweifel gegen sie erregen könnte: denn „wir kennen unsere Seele nur in einem zusammengesetzten Organismus durch Wirkungen, die aus einer Mannigfaltigkeit von Reizen und Empfindungen zu entsprieſsen scheinen“ (IV, 7). „Allein“, meint Herder demgegenüber, „die Kraft, die in mir denkt und wirkt, ist ihrer Natur nach eine so ewige Kraft als jene, die Sonnen und Sterne zusammenhält. Ihr Werkzeug kann sich abreiben, die Sphäre ihrer Wirkung kann sich ändern, wie Erden sich abreiben und Sterne ihren Weg ändern; die Gesetze aber, durch die sie da ist und in anderen Erscheinungen wiederkommt, ändern sich nie. Ihre Natur ist ewig, wie der Bestand Gottes; und die Stützen meines Daseins (nicht meiner körperlichen Erscheinung) sind so fest, als die Pfeiler des Weltalls. Denn alles Dasein ist sich gleich, ein unteilbarer Begriff, im gröſsesten sowohl als im kleinsten auf einerlei Gesetze gegründet. Der Bau des Weltgebäudes sichert also den Kern meines Daseins, mein inneres Leben, auf Ewigkeiten hin. Wo und wer ich sein werde, werde ich sein, der ich jetzt bin: eine Kraft im System aller Kräfte, ein Wesen in der unabsehbaren Harmonie einer Welt Gottes“ (I, 1). Vgl. hierzu die schlagende Kritik Kant's, Werke, (ed. Rosenkranz u. Schubert), Bd. 7, S. 348 f., auch Haym, Herder, Bd. 2, S. 211 f.

schichte in weltbürgerlicher Absicht" beginnt, lautet: „Was man sich auch in metaphysischer Absicht für einen Begriff von der Freiheit des Willens machen mag, so sind doch die Erscheinungen desselben, die menschlichen Handlungen, ebensowohl als jede andere Naturbegebenheit, nach allgemeinen Naturgesetzen bestimmt." Der Sinn dieses Satzes ergiebt sich aus einer Analyse der wenige Monate später, April 1785, erschienenen Schrift Kant's, „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" [1]).

Hier geht Kant von der Thatsache aus, daß man auf Grund bloßer Erfahrung von moralischen Handlungen nicht sprechen könne: vielleicht sei noch niemals irgend eine Handlung in der Welt absolut moralisch gewesen. Denn die Moralprinzipien seien dem Handeln nicht inhärent, sondern nur dem Urteil; in der Welt geschehe alles nach unabänderlichen Naturgesetzen; in der Moral dagegen solle nach Urteilen, nach der Vorstellung von Gesetzen, nach Maximen gehandelt werden. Die Welt der Thatsachen und die Welt der moralischen Empfindungen seien demgemäß von einander getrennt, ja sie müßten sogar absolut von einander getrennt sein: denn als Aeußerung eines Naturgesetzes würde der sittliche Wille seinen Charakter und seinen Wert verlieren.

Ist das nun die Lage, so muß man die Stellung des Menschen in der Welt der Erscheinungen und in der moralischen Welt gänzlich getrennt betrachten. In der sittlichen Welt gilt für ihn das moralische Wollen, das von ihm als Sollen insofern empfunden wird, als er sich zugleich als Glied der Sinnenwelt betrachtet. Wie sich dann die sittliche Welt weiter gestaltet, wie in ihr das Motiv des kategorischen Imperativs auftritt, das haben wir hier nicht weiter zu verfolgen: genug, daß sich unserem sittlichen Bewußtsein gegenüber der Welt der Erscheinungen, die auch die Welt der Geschichte ist, die Hypothese einer von ihr gänzlich getrennten sittlichen Welt aufdrängt, daß in der Welt der Thatsachen nur die Naturgesetze und mithin Determinismus, in der Welt des sittlichen Wollens dagegen Freiheit herrscht — und daß dementsprechend dem moralischen Urteil ein historisches entgegentritt, welches mit diesem nicht das Geringste gemein hat.

Unter diesen Umständen mag man in der Geschichte wohl von einer empirischen Freiheit des Willens sprechen, insofern es nicht gelingt, jede Handlung auf alle ihre Determinanten zurückzuführen; von einer absoluten Willensfreiheit aber kann keine Rede sein. Demgemäß entsteht für die geschichtliche Wissenschaft nur die Frage, inwiefern sich innerhalb des geschichtlichen Geschehens dem Spiel der empirisch freiheitlichen Menschenkräfte beikommen lasse? „Die Geschichte", antwortet Kant hierauf, indem er an der citierten Stelle fortfährt, „welche sich mit der Erzählung dieser Erscheinungen (den menschlichen Handlungen) beschäftigt, so tief auch deren Gefahren verborgen liegen mögen, läßt dennoch von sich hoffen: daß, wenn sie das Spiel der

---

1) Vgl. zu dieser Erklärung die Einleitung Julian Schmidts S. LIX ff., die auch im folgenden mit herangezogen ist.

(empirischen) Freiheit des menschlichen Willens im großen betrachtet, sie einen regelmäßigen Gang derselben entdecken könne; und daß auf die Art, was an einzelnen Subjekten verwickelt und regellos in die Augen fällt, an der ganzen Gattung doch als eine stetig fortgehende, obgleich langsame Entwickelung der ursprünglichen Anlage derselben werde erkannt werden können. So scheinen die Ehen, die daher kommenden Geburten und das Sterben, da der freie Wille des Menschen auf sie so großen Einfluß hat, keiner Regel unterworfen zu sein, nach welcher man die Zahl derselben im voraus durch Rechnung bestimmen könne; und doch beweisen die jährlichen Tafeln derselben in großen Ländern, daß sie ebensowohl nach beständigen Naturgesetzen geschehen, als die so unbeständigen Witterungen, deren Ereignis man einzeln nicht vorher bestimmen kann, die aber im ganzen nicht ermangeln, das Wachstum der Pflanzen, den Lauf der Ströme und andere Naturanstalten in einem gleichförmigen ununterbrochenen Gange zu erhalten."

Kant stellt also der empirischen Willensfreiheit, die nur ein durch tausend unentwirrbare Kausalverhältnisse verhüllter Determinismus ist, zur Abstreifung dieser Hüllen Massenverhältnisse entgegen, in denen die wesentlichsten Bestimmungsgründe des Einzelnen schließlich in so durchschlagender Wiederholung auftreten, daß sie eben dadurch als vor den anderen, weniger durchschlagenden Gründen hervorgehoben und von ihnen isoliert erscheinen: d. h. er führt gegen die empirische Willensfreiheit zu deren Entlarvung die statistische Kausalität ins Feld.

Es ist ein Verfahren, das bei energischer weiterer Verfolgung auf die Aufstellung der größten Massenerscheinungen der Geschichte, auf die Kulturzeitalter, geführt haben würde. Allein diesen Weg, den freilich nur ein Historiker in emsigster und selbstlosester Arbeit von Jahrzehnten hätte gehen können, nimmt Kant nicht auf. Er bescheidet sich, obwohl er den empirischen Weg gefunden hat, dennoch aus Gründen, die in der Art der ihm obliegenden Lebensaufgabe beschlossen waren, statt rein empirisch vorzugehen, vielmehr deduktiv von bestimmten einfachen Prämissen aus den wahrscheinlichen Gang der Geschichte zu skizzieren, und zwar geschieht das, wie es kaum anders sein konnte, unter stärkster Einmischung teleologischer Gesichtspunkte. „Es ist hier keine Auskunft für den Philosophen, als daß, da er bei Menschen und ihrem Spiele im großen gar keine vernünftige eigene Absicht voraussetzen kann, er versuche, ob er nicht eine Naturabsicht in diesem widersinnigen Gange menschlicher Dinge entdecken könne, aus welcher von Geschöpfen, die ohne eigenen Plan verfahren, dennoch eine Geschichte nach einem bestimmten Plane der Natur möglich sei. Wir wollen sehen, ob es uns gelingen werde, einen Leitfaden zu einer solchen Geschichte zu finden; und wollen es dann der Natur überlassen, den Mann hervorzubringen, der imstande ist, sie darnach abzufassen."

Das System, das Kant hiernach aufstellt, läuft nun auf folgende Sätze hinaus:

1) Die Naturanlage jedes Geschöpfes ist dazu bestimmt, sich voll-

ständig und zweckmäßig zu entwickeln. Das gilt auch von der Naturanlage des Menschen, die in der Vernunft besteht, d. h. in dem Vermögen, die Regeln und Absichten des Gebrauchs seiner Kräfte über den Naturinstinkt zu erweitern, ohne daß Grenzen ihrer Entwürfe gegeben sind.

2) Da die Vernunft nicht instinktmäßig wirkt, sondern der Versuche, der Uebung und des Unterrichts bedarf, um von einer Stufe der Einsicht zur anderen allmählich fortzuschreiten, und da andererseits die Menschen sterblich sind, so kann die Vernunft nur in der Abfolge der Geschlechter, also in der Gattung, zur vollen Auswirkung gelangen.

3) Als Ferment der Fortbildung wirkt ein im Menschen liegender Widerstreit zwischen seiner Neigung sich zu vergesellschaften und seiner Neigung sich zu isolieren. Die erstere Neigung treibt ihn zur Einheit der Gattung, die andere zum Widerstand gegen deren, den Einzelwillen schädigende Konsequenzen. Diese Neigungen sind nicht weiter erklärbar, sie „verraten die Anordnung eines weisen Schöpfers". Ihr Ergebnis ist ein ständiger Kampf zwischen den Formen der Gattung, der Gesellschaft, und den Individuen.

4) Dieser Kampf verläuft aber nicht sinnlos, er führt vielmehr zu einer gesetzmäßigen Ordnung der Gesellschaft. Die Entwickelung dieser Gesellschaft in dem Sinne, daß in ihr die Freiheit des Individuums unter äußeren Gesetzen in größtmöglichem Grade vereint mit unwiderstehlicher Gewalt des Ganzen innerhalb seiner Kompetenz angetroffen wird, d. h. die Entwickelung einer „vollkommen gerechten bürgerlichen Verfassung" ist damit das Hauptproblem der Geschichte. Seine vollständige Auflösung im Verlauf der Geschichte ist freilich nicht möglich: „aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden". Aber eine immer vollkommenere Annäherung zu dieser Idee ist uns von der Natur aufgelegt.

5) Zur Annäherung an diese Idee genügt indes nicht der Versuch der Lösung innerhalb eines Staats; denn dieser Staat würde an der Durchführung stets durch den Einfluß benachbarter, mit ihm rivalisierender Staaten (Kriege u. s. w.) gehindert werden können. Es bedarf hierzu vielmehr eines Völkerbundes, „wo jeder, auch der kleinste Staat, seine Sicherheit und Rechte, nicht von eigener Macht oder eigener rechtlicher Beurteilung, sondern allein von diesem großen Völkerbunde (Foedus Amphictionum), von einer vereinigten Macht, und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könnte". Ein solcher „ewiger Friede" wird durch den Antagonismus der einzelnen Staaten allmählich herbeigeführt werden. Sein Ergebnis wird die Verwirklichung der Idee der Sittlichkeit sein.

Nach alledem kann man „die Geschichte der Menschengattung im großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen, um eine innerlich und zu diesem Zweck auch äußerlich [d. h. durch einen Friedensbund gewährleistet] vollkommene Staatsverfassung zustande zu bringen, als den einzigen Zustand, in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit völlig entwickeln kann".

Vergleicht man diese weltgeschichtlichen Umrisse Kant's mit den philosophischen Voraussetzungen, von denen er ausging, so ist klar, daß diese Umrisse jenen Voraussetzungen entsprechen unter zwei Bedingungen, nämlich 1) unter der Bedingung, daß der Staat die einzige geschichtliche Massenerscheinung sei, und 2) unter der Bedingung, daß das Individuum als Einheit geschichtlichen Wirkens innerhalb des Staats für sich („isoliert“) stehe und in seinen geschichtlichen Eigenschaften konstant sei.

Nun ist — um Kant's System zunächst in sich, aus seiner inneren Struktur her zu kritisieren — klar, daß beide Voraussetzungen zwar für das geschichtliche Verständnis der Zeit Kant's im allgemeinen noch zutrafen, heute aber durch sichere geschichtliche Erkenntnis überholt sind. Was sich zwischen Staat und Individuum in dem Sinne, wie Kant beide auffaßt, gedrängt hat, das ist die Kenntnis der gesellschaftlichen und geistigen Massenerscheinungen. Wir sehen wohl den Staat als wichtigste Gesellschaftsform an, aber nicht mehr als die einzige: was zur Folge hat, daß wir, soweit die in den Staat eingeschriebenen kleineren Gesellschaftsformen in Betracht kommen, diese als neben den Individuen an den staatlichen Machtkämpfen mitbeteiligt betrachten müssen, weiter aber auch gezwungen sind, soweit Gesellschaftsformen von überstaatlicher Bedeutung in Betracht kommen, diese auch für die Staaten als maßgebend zu betrachten. In letzterer Hinsicht hat freilich Kant mit seinem „Völkerbund“ eigentlich selbst schon sein System übersprungen.

Neben den sozialen aber stehen die geistigen Massenerscheinungen, die Kulturzeitalter, und gilt die heute wohl nicht mehr bestrittene Thatsache, daß mit ihrem Wandel die Individuen ganzer Gesellschaftsschichten ja ganzer Nationen und ganzer nationaler Gruppen ihren geistigen Habitus ändern. Kant selbst führt in dieser Hinsicht schon aus: „Wir sind im hohen Grade durch Kunst und Wissenschaft kultiviert. Wir sind zivilisiert, bis zum Ueberlästigen, zu allerlei gesellschaftlicher Artigkeit und Anständigkeit. Aber, uns für schon moralisiert zu halten, daran fehlt noch sehr viel“. Ist nun so in keiner Weise von einer Konstanz des Individuums in der Geschichte zu sprechen, selbst nicht einmal einer moralischen, so ist klar, daß mit einer angenommenen Konstanz das System, das auf diese Annahme gebaut ist, zusammenbrechen muß. Das selbst dann, wenn die Wandlungen des Staates, wie niemand leugnen wird, für die Abwandlung des Individuums einen Beitrag — aber freilich auch nur einen unter vielen — liefern sollten.

Im ganzen also läßt sich über das Kant'sche System sagen, daß es zu einfach ist. Es handelt sich in der Geschichte nicht bloß um das Individuum und den Staat als das einzige Kompositum der Individuen. Es giebt auch noch andere Zusammensetzungen. Vor allem aber: das Individuum ist keine Konstante. Hieraus folgt, daß, selbst wenn man den Kant'schen Staatsaufbau auf das Individuum als vollkommen anerkennen wollte, man doch erst vorher die Geschichte des Individuums, d. h. die Abwandlungen der Kulturzeitalter, also die

Kulturgeschichte als Unterbau, würde errichtet haben müssen. Allein thut man das, so wird sich eben bei dieser Arbeit schon ergeben, daß der Kant'sche Aufbau des Staates aus bloß individualen Strebungen viel zu streng ist, und daß es, sogar allein schon zu seinem tieferen Verständnis, der Einschiebung der mannigfachen Stockwerke der gesellschaftlichen Bildungen bedürfte.

Inzwischen aber hat die Kant'sche Anschauung durch Generationen die geschichtliche Auffassung beherrschen helfen und wirkt noch heute gewaltig nach. Allerdings wurde ihr zunächst die Erweiterung der sogenannten politischen Geschichte (diese als reine Individualgeschichte großer Personen gefaßt) zur Staatengeschichte wenigstens mit verdankt; heute indes ist sie nur noch als Grundlage der immer noch vielfach vertretenen Ansicht vorhanden, der Staat sei im Grunde doch der einzige würdige Gegenstand der geschichtlichen Forschung, so daß es gegenüber den neueren kulturgeschichtlichen Bestrebungen genügen werde, wenn diese in anorganischer Weise, als donum superadditum, der Staatengeschichte in irgend einem Winkel eingefügt würden, statt als Basis derselben Anerkennung zu erlangen.

Indes schließen wir jetzt die selbständige Kritik der Kant'schen Lehre, die uns bis zur Gegenwart hinab geführt hat, und fragen wir vielmehr nach ihrem Verhältnis zu den Anschauungen Herder's. Und da treten denn ganz andere Gesichtspunkte in den Vordergrund.

* * *

Zunächst scheint es, daß Kant der ursprünglichen monistischen Grundlage des Herder'schen Systems keineswegs abgeneigt gewesen ist. Allerdings spricht er sich einmal (7, 351 der Rosenkranz'schen Ausgabe) anscheinend sehr abschätzig über sie aus. „Die Einheit der organischen Kraft, die als selbstbildend in Ansehung der Mannigfaltigkeit aller organischen Geschöpfe, und nachher, nach Verschiedenheit dieser Organe, durch sie auf verschiedene Art wirkend, den ganzen Unterschied ihrer mancherlei Gattungen und Arten ausmache, ist eine Idee, die ganz außer dem Felde der beobachtenden Naturlehre liegt, und zu bloß spekulativer Philosophie gehört, darin sie denn auch, wenn sie Eingang fände, große Verwüstungen unter den angenommenen Begriffen anrichten würde". Allein es ist zu beachten, daß hier doch der Tadel eigentlich nur die besondere Konstruktion des Herder'schen Pandynamismus trifft. An anderer Stelle (in der zweiten Rezension) hören wir denn auch Worte, die anders klingen. Kant spricht hier davon, daß Herder (VII, 3) als Ursache der klimatischen Verschiedenheiten der Menschen die genetische Kraft angegeben habe. Und nun fährt er fort: „Rezensent macht sich von der Bedeutung dieses Ausdrucks im Sinne des Verfassers diesen Begriff. Er will einerseits das Evolutionssystem, andererseits aber auch den bloß mechanischen Einfluß äußerer Ursachen, als untaugliche Erläuterungsgründe, abweisen, und nimmt ein innerlich nach Verschiedenheit der äußeren Umstände sich selbst, diesen angemessen, modifizierendes Lebensprinzip als die Ursache derselben an, worin ihm

Rezensent völlig beitritt, nur mit dem Vorbehalt, daß, wenn die von innen organisierende Ursache durch die Natur etwa nur auf eine gewisse Zahl und Grad von Verschiedenheiten der Ausbildung ihres Geschöpfs eingeschränkt wäre (nach deren Ausrichtung sie nicht weiter frei wäre, um bei veränderten Umständen nach einem anderen Typus zu bilden), man diese Naturbestimmung der bildenden Natur auch wohl Keime oder ursprüngliche Anlagen nennen könnte, ohne darum die ersteren als uranfänglich eingelegte, und sich nur gelegentlich auseinanderfaltende Maschinen [?] und Knospen (wie im Evolutionssystem) anzusehen; sondern wie bloße weiter nicht erklärliche Einschränkungen eines sich selbst bildenden Vermögens, welche letztere wir ebensowenig erklären oder begreiflich machen können". Demnach ist Kant's Grundstandpunkt von dem Herder's doch nicht so verschieden, daß man nicht auch bei ihm von einem pandynamistischen Monismus sprechen könnte, soweit es sich um die Erklärung der natürlichen und geschichtlichen Erscheinungswelt handelt [1]).

Monist aber ist nun Kant in weit folgerichtigerer Weise als Herder: ja in dem klaren Festhalten der monistischen Grundlage seitens Kant's, ihrem inkonsequenten Aufgeben seitens Herder's liegt recht eigentlich der wichtigste und ursprünglichste Differenzpunkt beider. Entschieden kehrt sich Kant gegen Herder's Dualismus, den dieser am Ende auf jene merkwürdige Erklärung der biblischen Schöpfungsgeschichte aufgebaut hatte, nach welcher die Elohim dem Menschen durch ein Wunder zur Vernunft verhalfen. Es geschieht nicht in schroffer Leidenschaftlichkeit, sondern mit kaltem Hohne. „Da Rezensent (7, 358), wenn er einen Fuß außerhalb der Natur und des Erkenntnisweges der Vernunft setzt, sich nicht weiter zu helfen weiß, da er in gelehrter Sprachforschung und Kenntnis oder Beurteilung alter Urkunden gar nicht bewandert ist, mithin die daselbst erzählten und dadurch zugleich bewährten Facta philosophisch zu nützen gar nicht versteht; so bescheidet er sich von selbst, daß er hier kein Urteil habe". Diese Selbstbeschränkung hält auch Kant nicht ab, in einer jede Widerlegung für überflüssig erklärenden Weise sich über das Verfahren Herder's zu äußern, ein Verfahren, das den Deus ex machina vermöge einer historischen Offenbarung — denn als solche erscheint doch nunmehr die „älteste Urkunde des Menschengeschlechts" — beglaubigen läßt. „In einer unbefahrenen Wüste muß einem Denker gleich Reisenden

1) Mit Herder eigen ist Kant auch die Ablehnung des Evolutionismus, obwohl er dessen Möglichkeit in kausalem Sinne (durch Descendenz) ganz klar erkennt. Die höchst merkwürdige Stelle lautet (Werke, ed. Rosenkranz und Schubert 7, 350—1): „Die Kleinheit der Unterschiede, wenn man die Gattungen ihrer Aehnlichkeit nach aneinander paſst, ist bei so groſser Mannigfaltigkeit eine notwendige Folge eben dieser Mannigfaltigkeit. Nur eine Verwandtschaft unter ihnen, da entweder eine Gattung aus der anderen, und alle aus einer einzigen Originalgattung, oder etwa aus einem einzigen erzeugenden Mutterschoſse entsprungen wären, würde auf Ideen führen, die aber so ungeheuer sind, daſs die Vernunft vor ihnen zurückbebt, dergleichen man unserem Verfasser, ohne ungerecht zu sein, nicht beimessen darf". Im übrigen ist hier keineswegs beabsichtigt, in die Frage einzutreten, inwiefern man das gesamte Kant'sche Denken als monistisch oder dualistisch zu charakterisieren berechtigt sei.

freistehen, seinen Weg nach Gutdünken zu wählen; man muß abwarten, wie es ihm gelingt, und ob er, nachdem er sein Ziel erreicht hat, wohlbehalten wieder zu Hause, d. i. im Sitze der Vernunft, zur rechten Zeit eintreffe, und sich also auch Nachfolger versprechen könne". Und doch, was konnte Herder gegen diesen Spott einwenden? Herder, der in dem Augenblicke, da er von der Darstellung der Natur zur Darstellung der Geschichte überging (Buch VIII Anfang) selbst geäußert hatte: „Wie einem, der von den Wellen des Meeres eine Schifffahrt in die Luft thun soll, so ist mir, da ich jetzt nach den Bildungen und Naturkräften der Menschheit auf ihren Geist komme, und die veränderlichen Eigenschaften derselben auf unserem weiten Erdenrunde aus fremden, mangelhaften und zum Teil unsicheren Nachrichten zu erforschen wage".

Indem sich aber Kant gegen den verkappten Dualismus Herder's wandte, wandte er sich natürlich auch zugleich gegen seinen höchst prekären Freiheitsbegriff, und damit gegen seine Auffassung der Unsterblichkeit und seine Konstruktion eines bald inner- bald überweltlichen Gottes. Es braucht das hier nicht genauer ausgeführt zu werden: schon oben haben wir die Aeußerungen Herder's und Kant's über die Freiheit in der Geschichte, mit deren Konstruktion zugleich die Auffassung von Gott und Unsterblichkeit gegeben ist, ebenso dicht als gegensätzlich nebeneinander gestellt.

Herder hat auf die Kritiken Kant's, mit denen fast gleichzeitig die konsequent monistische Konstruktion der eigenen Geschichtsauffassung Kant's in der „Idee zu einer allgemeinen Geschichte" bekannt wurde, direkt nicht geantwortet. Nur mittelbar hat er in dem letzten, damals noch ausstehenden Teil seiner „Ideen" dagegen polemisiert; noch mehr aber für diesen letzten Teil der „Ideen" daraus gelernt [1]. In merkwürdiger, wenn auch nicht absolut folgerichtiger Durchführung kommt er nämlich jetzt auf seine monistischen Anfänge zurück und versucht nun von diesem Standpunkte aus nochmals zergliedernd in die Welt des geschichtlichen Werdens einzudringen. Wir müssen diesem interessanten Versuche jetzt eingehende Aufmerksamkeit schenken.

Schon früher hatte Herder oft genug, in dem ersten Teile der „Ideen" und sonst, für das geschichtliche Werden, insofern es auf der Vernunft der Einzelnen und dem Zusammenwirken der Einzelnen in der Gesellschaft beruht, als „Hauptgesetz" aufgestellt, „daß allenthalben auf unserer Erde werde, was auf ihr werden kann" (vgl. z. B. XII, 6). Und von diesem so begrenzten Werden hatte er weiterhin zu zeigen gesucht, daß es unter drei Bedingungen stehe, nämlich denen der Zeit, des Ortes und des Nationalcharakters, der teils angeboren sei, teils sich erzeuge. In diesen drei großen Gruppen haben wir also nach Herder über den innersten, überall sich gleichbleibenden Kern, die Entwickelung der Vernunft hinaus die differenzierenden Momente der

1) Man vergleiche mit dem folgenden die Darstellung bei Haym, Herder 2, 238 ff., die von anderem Gesichtspunkt aus den Unterschied zwischen dem dritten und den beiden ersten Teilen der „Ideen" erörtert.

Völker- und das heißt ihm der Weltgeschichte vor uns (XII, 6). „Die griechische Sprache“ z. B. ist nach Herder „die gebildetste der Welt, die griechische Mythologie die reichste und schönste auf der Erde, die griechische Dichtkunst endlich vielleicht die vollkommenste ihrer Art, wenn man sie ort- und zeitmäßig betrachtet. Wer gab nun diesen einst rohen Stämmen eine solche Sprache, Poesie und bildliche Weisheit? Der Genius der Natur gab sie ihnen; ihr Land, ihre Lebensart; ihre Zeit; ihr Stammescharakter“ (XIII, 2). Also Gott, Oertlichkeit, Zeit und Volksgeist wirkten zusammen. Natürlich Gott als causa prima, und die Zeit nicht als Zeitalter innerhalb einer nationalen Entwickelung, sondern als zeitliche Stellung der Griechen innerhalb des allgemeinen weltgeschichtlichen Verlaufes.

Die Gottheit hat also den Menschen in nichts die Hände gebunden, als durch das, was sie sind durch Zeit, Ort und die ihnen einwohnenden Kräfte. Das ist der Standpunkt, der nunmehr, im dritten Teile der Ideen, von Herder weit ausschließlicher betont wird, als bisher; ganz auf den Monismus zieht er sich damit grundsätzlich zurück; und neuere, nach der zweiten Genesis fallende transcendente Einwirkungen eines persönlich zu denkenden Gottes scheint es für ihn nicht mehr zu geben. Als die Gottheit „die Erde und alle vernunftlosen Geschöpfe derselben erschaffen hatte, formte sie den Menschen und sprach zu ihm: Sei mein Bild, ein Gott auf Erden, herrsche und walte! Was du aus deiner Natur Edles und Vortreffliches zu schaffen vermagst, bringe hervor; ich darf dir nicht durch Wunder beistehen, da ich dein menschliches Schicksal in deine menschliche Hand legte; aber alle meine heiligen ewigen Gesetze der Natur werden dir helfen!“ (XV, 1).

Welches sind nun diese „Naturgesetze Gottes“, nach denen „das Werk der Vorsehung in seinem ewigen Gange fortgeht?“ (XIV, 6). Nach dem bisher Ausgeführten können es nur Gesetze des Ortes, der Zeit, des Nationalcharakters sein. Herder führt im Buch XV, 1 ff. die folgenden Gesetze an:

Erstes Gesetz. Humanität ist der Zweck der Menschennatur, und Gott hat unserem Geschlecht mit diesem Zweck sein eigenes Schicksal in die Hände gegeben.

Dieser Satz wird nur mit den Worten begründet: „Der Zweck einer Sache, die nicht bloß ein totes Mittel ist, muß in ihr selbst liegen“. Im übrigen ist er Herder Axiom, in seinem Dasein nachgewiesen im Lauf der Natur und Geschichte. „Der Humanität zu gute sind die Anordnungen unserer Geschlechter und Lebensalter von der Natur gemacht, daß unsere Kindheit länger dauere und nur mit Hilfe der Erziehung eine Art Humanität lerne. Ihr zu gute sind auf der weiten Erde alle Lebensarten der Menschen eingerichtet, alle Gattungen der Gesellschaft eingeführt worden“ (XV, 1).

Zweites Gesetz. Alle zerstörenden Kräfte in der Natur müssen den erhaltenden Kräften mit der Zeitenfolge nicht nur unterliegen, sondern auch selbst zuletzt zur Ausbildung des Ganzen dienen; oder wie es in der Interpretation heißt: Aus dem Zustande der Verwirrung wird vermittelst eingepflanzter göttlicher Kräfte Ordnung. In der That

zeigt der Verlauf der Geschichte, daß mit dem Wachstum wahrer Humanität auch der zerstörenden Dämonen des Menschengeschlechts weniger geworden seien, und zwar nach inneren Naturgesetzen einer sich aufklärenden Vernunft und Staatskunst.

Drittes Gesetz. Das Menschengeschlecht ist bestimmt, mancherlei Stufen der Kultur in mancherlei Veränderungen durchzugehen; auf Vernunft und Billigkeit aber ist der dauernde Zustand seiner Wohlfahrt wesentlich und allein gegründet.

Herder führt hier aus (XV, 3), in der mathematischen Naturlehre sei erwiesen, daß zum Beharrungszustande eines Dinges jederzeit eine Art Vollkommenheit, ein Maximum oder Minimum, erfordert werde, das aus der Wirkungsweise der Kräfte dieses Dinges folge. Gleichergestalt sei erwiesen, daß alle Vollkommenheit und Schönheit zusammengesetzter, eingeschränkter Dinge oder ihrer Systeme auf einem solchen Maximum ruhe. Und endlich sei erwiesen, daß, wenn ein Wesen oder ein System derselben aus diesem Beharrungszustande seiner Wahrheit, Güte und Schönheit verrückt worden, es sich demselben durch innere Kraft entweder in Schwingungen oder in einer Asymptote wieder nähere, weil außer diesem Zustande es keinen Bestand findet.

Hieraus folgert er: 1) die Menschengeschichte als generelles System von Kraftwirkungen müsse (nach Satz 3) in jeder Form und unter jedem Klima einen Beharrungszustand kennen. Dieser sei aber nichts, als Humanität, d. h. Vernunft und Billigkeit (Billigkeit aber ist ein moralisches Ebenmaß der Vernunft) in allen Klassen, in allen Geschäften der Menschen. 2) Die Nationalgeschichten haben, als partikulare Systeme von Kraftwirkungen, ebenfalls, nach wilder Verwirrung, stets einen Moment des Gleichgewichts und der Harmonie, in welchem dann ihre partikulare Vollkommenheit und Schönheit zu Tage trete: bei den Sinesen eine feine politische Moral, bei den Indiern eine Art abgezogener Reinheit, stille Arbeitsamkeit und Duldung, bei den Phöniziern der Geist der Schiffahrt und des handelnden Fleißes, u. s. w. 3) Diese Höhepunkte der nationalen Kulturen enthalten ewige Regeln für den Menschenverstand aller Zeiten; „sie sind rein aufgelöste Probleme des menschlichen Verstandes in dieser Art, bei welchen keine willkürliche Dichtung, daß das Problem etwa auch nicht aufgelöst sei oder besser aufgelöst werden könne, stattfindet; denn der reine Begriff dessen, was sie sein sollten, ist in ihnen auf die leichteste, reinste Art erschöpft“. Demgemäß zieht sich „eine Kette der Kultur in sehr abspringenden krummen Linien durch alle gebildeten Nationen; . . . . in jeder derselben bezeichnet sie ab- und zunehmende Größen und hat Maxima allerlei Art“.

Viertes Gesetz. Nach den Gesetzen ihrer inneren Natur muß mit der Zeitenfolge auch die Vernunft und Billigkeit unter den Menschen mehr Platz gewinnen und eine dauernde Humanität befördern.

Alles Lebendige ist innerhalb seines seit dem Schluß der Schöpfungsgeschichte feststehenden Typs, in den Schranken, die ihm die Natur durch andere Lebendige setzte, fortgewachsen; die Kräfte haben sich in ihm hinaufgeläutert. Das Gleiche gilt auch von der Menschheit im

Verlaufe ihrer Geschichte. Herder glaubt das am Verlaufe der asiatischen und europäischen Kultur nachweisen zu können, und zweifelt nicht, daß sich auch, trotz aller scheinbaren Unordnung, die Gesetze werden berechnen lassen, nach welchen kraft der Natur des Menschen dieser Fortgang geschieht (XV, 4). Er denkt dabei einmal an einen Verlauf der Weltgeschichte nach dem System der Jugend, des Mannesalters u. s. w.[1]), vornehmlich aber an einen weltgeschichtlichen Fortschritt von der Macht zur Weisheit, und von der Weisheit zur Güte: „Wie wir uns bei der Schöpfung die Macht, die das Chaos schuf, zuerst und sodann in ihm ordnende Weisheit und harmonische Güte gedenken". Darnach ist Güte vor allem die im Lauf der Entwickelung wachsende, zielstrebige Potenz der Weltgeschichte: „je mehr der Verstand sein Werk ausarbeitet, desto mehr sieht er, daß Güte allein dem Werk Dauer, Vollkommenheit und Schönheit gewähre". So gelangen wir zu dem Satze, welchem Herder in Buch XV, 5 eine letzte enthusiastische Betrachtung widmet: „Es waltet eine weise Güte im Schicksal der Menschen; daher es keine schönere Würde, kein dauerhafteres und reineres Glück giebt, als im Rate derselben zu wirken."

Ueberblickt man diese „Naturgesetze", so tritt vor allem, entsprechend der gewählten Bezeichnung, das Bestreben hervor, sie als Gesetze der gesamten Welt nachzuweisen. Es ist der Zusammenhang, den Herder am Schluß nochmals betont, wie er ihn zum Beginn der Ausführungen über die Naturgesetze eingeschärft hatte (XV, Einleitung)[2]): „Der Gott, den ich in der Geschichte suche, muß derselbe sein, der er in der Natur ist; denn der Mensch ist nur ein kleiner Teil des Ganzen, und seine Geschichte ist wie die Geschichte des Wurms mit dem Gewebe, das er bewohnt, innig verwebt. Auch in ihr müssen also Naturgesetze gelten, die im Wesen der Sache liegen, und deren sich die Gottheit so wenig überheben mag, daß sie ja eben in ihnen, die sie selbst gegründet, sich in ihrer hohen Macht mit einer unwandelbaren, weisen und gütigen Schöpfung offenbart."

Sind aber diese Gesetze zugleich Naturgesetze, so sind sie natürlich nicht historische Partikulargesetze, sondern Gesetze der weltgeschichtlichen Entwickelung. Und da fragt es sich denn, ob sie sich innerhalb der von Herder früher festgelegten, für die weltgeschichtliche Entwickelung nach ihm maßgebenden Faktoren, Zeit, Ort und Nationalcharakter, und auf dem Grunde der von Herder für die Gesamtgeschichte als immanentes Ziel aufgestellten Vernunftentwickelung bewegen.

1) Vgl. dazu auch Buch XIII, 2 gegen Schlufs; 4; doch dazu auch XIV, 6: „Wir haben also . . der Meinung zu entsagen, als ob in der Fortsetzung der Zeitalter die Römer dazu dagewesen seien, um, wie in einem menschlichen Gemälde, über den Griechen ein vollkommeneres Glied in der Kette der Kultur zu bilden".

2) Man vgl. auch die noch viel stärkeren Aeufserungen I, 2: „Was physisch vereinigt ist, warum sollte es nicht auch geistig und moralisch vereinigt sein, da Geist und Moralität auch Physik sind, und denselben Gesetzen, die doch zuletzt alle vom Sonnensystem abhängen, nur in einer höheren Ordnung dienen." I, 4: „Ein sanftes Gewicht knüpfte die Natur an unseren Fufs, um uns . . Einheit und Stetigkeit zu geben: es heifst in der Körperwelt Schwere, in der Geisteswelt Trägheit."

Man wird diese Fragen, die sich Herder klar niemals gestellt zu haben scheint, im allgemeinen bejahen dürfen. Wenn in den Naturgesetzen Humanität als immanenter Zweck der Menschennatur erscheint, so hat Herder schon früher Humanität und vollkommene Vernunft gleichgesetzt. Wenn weiterhin ausgeführt wird, daß aus dem Zustande der Verwirrung kraft inneren Gesetzes in jeder Entwickelung Ordnung werde, und daß der Beharrungszustand der menschlichen Geschichte an jedem Orte Humanität sei: so kann man hierin — natürlich abgesehen von der Frage, ob man diese Gesetze überhaupt anerkennt oder nicht — eine Anwendung der Prinzipien der Zeit und des Ortes auf die Humanität als Ziel der Geschichte sehen. Und wenn schließlich der Satz aufgestellt wird, daß die Humanität in jeder Nation einen partikularen Höhepunkt von nicht zu übertreffender Erhebung habe, so bedeutet das gewiß die Anwendung des Begriffs der Nationalität auf die Vernunftentwickelung.

Wir haben also der Hauptsache nach in den Naturgesetzen Herder's durchaus die Ausführung des angekündigten monistischen Programms. Es begreift sich daher, daß auch die Ergebnisse Herder's jetzt von denen Kant's bei aller Verschiedenheit des Ausgangspunkts und der Durchführung doch in einer Anzahl von Punkten nur wenig verschieden sind. Es braucht das im einzelnen nicht ausgeführt zu werden; der Zusammenhang ergiebt sich klar aus der Thatsache, daß wie bei Kant als Endziel der Entwickelung die vollkommene Moralität auftritt, so bei Herder jetzt die weltgeschichtliche Bewegung über die partikularen Maxima der einzelnen nationalen Kulturen hinweg von der Ausprägung der Macht zu der der Weisheit, und von der Ausprägung der Weisheit hin zum letzten Ziele vollkommener Ausprägung der Güte verläuft [1]).

War somit in der obersten Auffassung zwischen Kant und Herder, sobald dieser sich grundsätzlich klarer auf monistischen Boden gestellt hatte, eine Uebereinstimmung der Ansichten hergestellt, die Kant veranlaßt haben mag, den dritten Teil der Herder'schen Ideen nicht mehr zu rezensieren, so blieben freilich die Widersprüche über die Art des Weges, der zur Erreichung jener obersten Auffassung einzuschlagen sei, ganz augenscheinlich. Und gerade auf der Betonung dieses Punktes besteht Herder im dritten Teil seiner Ideen: sehr begreiflich: hier war er Kant überlegen.

Kant, ein konstruktiver Kopf, hatte den Weg der Empirie zur Feststellung der Vorgänge des geschichtlichen Verlaufs verschmäht; von gewissen Voraussetzungen aus war er unter der Annahme einer Naturabsicht vorgegangen, die auf die Entwickelung dieser Voraussetzungen in bestimmter Weise gerichtet sein sollte. Demgegenüber war Herder zwar auch von einer Prämisse ausgegangen: der, daß die Entwickelung des Menschseins Entwickelung der Vernunft bedeute: aber im

1) Man sieht, wie Herder schon auf Grund dieser Anschauungen der bloſsen Bildungsaufklärung abhold sein muſste. Ein feiner Pöbel ist ihm noch längst nicht gesittet. Von dieser Auffassung her war Herder auch ein Feind der französischen Aufklärung; wohl er allein hat im vorigen Jahrhundert das groſse Unternehmen der französischen Encyklopädie ausdrücklich für ein Zeichen des Verfalls erklärt.

übrigen war er doch, ein hervorragend historisch beanlagter Kopf, nach Kräften bestrebt gewesen, die Prinzipien des Entwickelungsganges der Vernunft der Empirie zu entnehmen.

So konnte er Kant eine deduktive Teleologie vorwerfen. Und er wird nicht müde, dies zu thun — übrigens, ohne Kant's Namen zu nennen, immer ins Allgemeine deduzierend: und thatsächlich kämpfte er ja auch gegen eine noch in den Köpfen fast aller Zeitgenossen wurzelnde Anschauung. Nach ihm wird der Geschichtsforscher „im Erzählen der Geschichte stets nur die größte Wahrheit, im Fassen und Beurteilen den vollständigsten Zusammenhang suchen, und nie eine Sache, die ist oder geschieht, durch eine andere, die nicht ist, zu erklären streben. Mit diesem strengen Grundsatz verschwinden alle Ideale, alle Phantome eines Zauberfelds; überall sucht man rein zu sehen, was da ist, und sobald man dies sah, fällt meistens auch die Ursache in die Augen, warum es nicht anders, als also sein konnte. Sobald das Gemüt an der Geschichte sich diese Gewohnheit eigen gemacht hat, hat es den Weg der gesunderen Philosophie gefunden, den es außer der Naturgeschichte und Mathematik schwerlich anderswo finden konnte. Eben dieser Philosophie zufolge werden wir uns also zuerst und vorzüglich hüten, den Thaterscheinungen der Geschichte verborgene einzelne Absichten eines uns unbekannten Entwurfs der Dinge oder gar die magische Erscheinung unsichtbarer Dämonen anzudichten, deren Namen man bei Naturerscheinungen auch nur zu nennen sich nicht getraute. Das Schicksal offenbart seine Absichten durch das, was geschieht und wie es geschieht; also entwickelt der Betrachter der Geschichte diese Absichten bloß aus dem, was da ist und sich in seinem ganzen Umfange zeigt“ (XIII, 7).

„Nichts stände dieser parteilosen Betrachtung mehr entgegen, als wenn man (z. B.) . . der blutigen römischen Geschichte einen eingeschränkten geheimen Plan der Vorsehung unterschieben wollte; wie wenn Rom z. B. vorzüglich deshalb zu seiner Höhe gestiegen sei, damit es Redner und Dichter erzeugen, damit es das römische Recht und die lateinische Sprache bis an die Grenzen seines Reichs ausbreiten und alle Landstraßen ebnen möchte, die christliche Religion einzuführen“ (XIV, 6). „Legten wir Alexanders raschem Entschluß verborgene Absichten einer höheren Macht und seinen kühnen Thaten eine eigene Glücksgöttin unter, so liefen wir Gefahr, dort seine schwärzesten Unbesonnenheiten zu göttlichem Endzwecken zu machen, hier seinen persönlichen Mut und seine Kriegsklugheit zu schmälern, überall aber der ganzen Begebenheit ihre natürliche Gestalt zu rauben. Wer in der Naturgeschichte den Feenglauben hätte, daß unsichtbare Geister die Rose schminken oder den silbernen Tau in ihren Kelch tröpfeln; wer den Glauben hätte, daß kleine Lichtgeister den Leib des Nachtwurms zu ihrer Hülle nehmen oder auf dem Schweif der Pfauen spielen: der mag ein sinnreicher Dichter sein, nie wird er als Natur- oder als Geschichtsforscher glänzen. Geschichte ist die Wissenschaft dessen, was da ist, nicht dessen, was nach geheimen Absichten des Schicksals etwa wohl sein könnte“ (XIII, 7). Es ist ein Gedanke, den

er nicht müde wird, immer wieder auszuführen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer analogen Auffassung des Naturgeschehens. So sagt er XIV, 6: „In der Naturwelt gehört alles zusammen, was zusammen und ineinander wirkt, pflanzend, erhaltend oder zerstörend; in der Naturwelt der Geschichte nicht minder . . . Bei dieser Betrachtung verschwindet alle sinnliche Willkür auch aus der Geschichte. In ihr sowohl als in jeder Erzeugung der Naturreiche ist alles oder nichts Zufall, alles oder nichts Willkür . . . Die einzige philosophische Art, eine Geschichte anzuschauen, ist diese; alle denkenden Geister haben sie auch unwissend geübt . . . . . Die Philosophie der Endzwecke hat der Naturgeschichte keinen Vorteil gebracht, sondern ihre Liebhaber vielmehr statt der Untersuchung mit scheinbarem Wahn befriedigt; wie viel mehr die tausendzweckige ineinandergreifende Menschengeschichte!"

Allein alle diese goldenen Worte hindern nun Herder doch nicht, gelegentlich immer wieder, auch in dem letzten Teil seiner „Ideen", die Teleologie hervortreten zu lassen. Bisweilen freilich liegt es nur in der Sprache, daß man den Eindruck der Teleologie erhält, wie z. B. in dem Satze: „Die Natur wollte versuchen, welcher gewaltsamen Zustände unser Geschlecht fähig wäre" u. s. w.: in solchen Fällen ist dem Gedanken nur das Kleid herkömmlicher Begriffsfassung angelegt, ohne daß er selbst inhaltlich teleologisch charakterisiert zu sein braucht. Aber Herder geht doch hierüber gelegentlich um ein recht Beträchtliches hinaus. Ich möchte hier nur eine einzige bestimmte Gruppe von Fällen erwähnen, deshalb, weil ihre Charakteristik gegenüber noch immer fortwuchernden Fehlern auch heute noch von Nutzen sein kann. Es sind die Fälle, in denen eine geschichtliche Wirkung dadurch, daß sie der Ursache vorweggenommen wird, als Ursache aufgefaßt scheint und damit ein wahres kausales Verständnis ausgeschlossen wird. Zur Erläuterung ein Beispiel. Herder sagt einmal (allerdings noch Buch XI, 5, gegen Schluß): „Der asiatische Despotismus, diese beschwerliche Last der Menschheit, findet nur bei Nationen statt, die ihn tragen wollen, d. h. seine drückende Schwere minder fühlen." Eine solche Verkehrung giebt denn vielen Aeußerungen sogar des geistreichen Herder etwas Triviales: denn vom Standpunkt der Vertauschung von Ursache und Wirkung aus erscheinen auch die verwickeltsten Kausalkomplexe höchst einfach verständlich. Die damit ermöglichte rationalistische, häufig utilitaristische Plattheit hat noch weit über Herder hinaus in der geschichtlichen Motivierung Platz behalten, findet sich insbesondere nicht selten bei Ranke.

Ueberschauen wir jetzt das Verhältnis von Herder und Kant, wie es sich nach dem Erscheinen des dritten Teils der Herder'schen Ideen stellt, so werden wir es im ganzen, bei allen Gegensätzen im Detail, wie sie namentlich auf der speziell historischen Begabung Herder's, der speziell philosophischen Kant's, und ferner auf dem energischen Staatsbewußtsein Kant's, der mangelnden staatlichen Erfahrung Herder's beruhen, dennoch nicht umhin können, anzuerkennen, daß in den Lehren beider vereint ein zwar nicht zu einheitlichem System durchgebildeter,

andererseits aber ebendeshalb auch im einzelnen ungemein ideenreicher Monismus vorliegt. Und so hätte man denn glauben können, daß trotz allen persönlichen, die Sache freilich schädigenden Widerstreits dennoch die reichste Wirkung von dieser neuen Auffassung zweier der größten und fruchtbarsten Denker eines neuen geistigen Zeitalters hätte ausgehen müssen.

Dieser Glaube hätte noch durch ein anderes Moment sehr verstärkt werden können. Der Monismus kann sich ja mit metaphysischen Momenten verquicken: so war er z. B. bei Herder pandynamistisch charakterisiert. Aber er braucht das, zum mindesten auf historischem, d. h. psychischem Gebiete, keineswegs. Er kann hier auch ganz einfach nur die Vorstellung von der Einheit des Geschehens nach Ort und Zeit ohne transcendenten Eingriff, also eine reine wissenschaftliche Erfahrung bedeuten. Lag nun namentlich in dem Monismus Kant's die Möglichkeit einer solchen Reduktion rein auf die Erfahrung sehr nahe, so begreift es sich, wie sehr damit für die historische Wissenschaft die Grundlage hätte gegeben sein können, von der aus sie, als reine Wissenschaft, allein in der Lage gewesen wäre, erfolgreich und in wissenschaftlich wahrhaft fördernder Weise zu operieren. Auch von dieser Betrachtung aus hätte man also die Aufnahme der neuen monistischen Gedanken durch die geschichtsforschende Praxis wohl erwarten können.

Trotzdem kam es, wie wir sehen werden, anders.

* * *

Suchen wir die Momente zu erfassen, in denen der Kant'sche und Herder'sche historische Monismus fortgewirkt hat, so kann es an dieser Stelle nicht darauf ankommen, zu zeigen, in welcher Weise ihre Weltanschauungen allgemein eingewirkt haben. Es kann z. B., um nur auf Herder einzugehen, hier nicht weiter davon die Rede sein, inwiefern Herder durch seine lebendige Anschauung die Kategorie der Rationalität des 18. Jahrhunderts für die geschichtlichen Dinge aufgehoben habe oder nicht, oder inwiefern er Goethe oder Müller oder Forster oder auch Schiller beeinflußt habe, oder wie weit seine Wirkung in der Natur- ja selbst Geschichtsphilosophie der nächsten Zeiten, auf Schelling etwa oder Fichte oder Hegel gegangen sei. Es handelt sich vielmehr hier nur um die beschränkteren Wirkungen im Bereich der eigentlichen Geschichtswissenschaft selbst.

Und da muß denn zunächst betont werden, daß der unmittelbare Einfluß des Herder'schen und Kant'schen Monismus verhältnismäßig rasch durch eine dualistische Ideenlehre abgelöst wurde, deren Programm Wilhelm von Humboldt vornehmlich in seiner Rede über die Aufgabe des Geschichtschreibers (1821) aufgestellt hat, und deren hauptsächlichste praktische Vertreter Gervinus und Ranke gewesen sind. Und zwar hat diese Lehre den Monismus verdrängt, weil sie in den Inkonsequenzen, die der Theorie Herder's wie auch Kant's anhingen, selbst schon eingebettet lag, vor allem aber, weil sie außer

dieser für sie günstigen Lage auch dem allgemeinen Zeitbewußtsein einstweilen noch mehr entsprach, als jede Art von Monismus.

Wir haben gesehen, wie Herder erst unter den Hammerschlägen der Kant'schen Kritiken zu einem folgerichtigeren monistischen Denker wurde. Aber trotz dieses Wandels, der sich erst im dritten Teil der Ideen aussprach, blieben doch die ersten Teile bestehen, ja sind wegen ihres fesselnderen Inhaltes gewiß mehr gelesen worden, als der dritte Teil. In diesen Teilen aber lag die Ideenlehre, die Theorie vom fortdauernden Eingriff Gottes in die Weltgeschichte vermöge von ihm ausgehender, in großen Individuen oder großen geschichtlichen Richtungen zum Ausdruck gelangender Ideen, z. B. etwa der Idee des Papsttums oder der Idee des Konstitutionalismus, in ihren Keimen bereits völlig vor. Herder hatte, wie wir uns entsinnen, die Formen der natürlichen Organismen, die Schaffensprodukte Gottes im Zeitalter der Schöpfungsgeschichte, Gedanken, Ideen Gottes genannt. Im selben Sinne ließ sich auf die Schaffung der Vernunft in der zweiten Genesis das Wort Idee anwenden, wie denn Humboldt später die Sprache, die Vermittlerin dieser zweiten Genesis, eine idealische Form genannt hat. War dem aber so, und war Herder da, wo seine dualistischen Neigungen hervorbrachen, gezwungen, auch im Wirken großer Männer oder im Ausgang großer sozialpolitischer Richtungen den unmittelbaren Einfluß Gottes im Sinne einer Genesis zu sehen, so war es nur die Anwendung eines für ihn schon bestehenden Sprachgebrauchs, wenn auch das Prinzip, welches diesem Wirken oder Ausgang zu Grunde lag, eine Idee genannt wurde. Es ist das aber auch zugleich eine Benennung im Sinne Wilhelm von Humboldt's: ganz unmittelbar tritt der Zusammenhang der zum Dualismus entarteten monistischen Lehre Herder's und der Ideenlehre Humboldt's zu Tage.

Aber auch mit Kant vollzog sich eine verwandte Wandlung. Zunächst litt Kant an jener Ueberschätzung des geistigen Moments, an jenem „abgezogenen Idealismus", den wir auch bei Schiller antreffen, während Herder und namentlich Goethe daneben doch auch der Natur ihr Recht gelassen hatten. Es war eine geistige Disposition, welche Kant das Anerkenntnis einer Einheit von Geist und Natur in jenem Sinne, in dem Herder von ihm ausgegangen war, von vornherein nicht gestattete.

Hatte er sich darum in seiner „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" ganz auf den festen Boden der Erfahrung gestellt, so war ihm doch über diesem seine intelligible Welt, und über dem praktischen Determinismus der ideale Freiheitsbegriff nicht verloren gegangen. Nun ist aber klar, daß zwischen beiden, beide als koordinierte Werte gefaßt, ein Widerspruch besteht, den Kant sich wohl gegenwärtig halten mochte (er hat eine Synthese beider Anschauungen nie versucht), dessen Beseitigung aber jenen Zeitgenossen Bedürfnis werden mußte, die, historisch ableitend, zugleich in der Atmosphäre des Kant'schen Denkens lebten. Versuchte man nun aber einen solchen Ausgleich: wie mußte er dann ausfallen?

Julian Schmidt hat in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Kant-

schen Ideen S. LXVII die einfachste Lösung gegeben. „Die Mittel des Fortschritts, die Hebel, durch welche alle Kraft und alle Fülle der Menschennatur zur Erscheinung kommt, sind die Leidenschaften, die einander bekämpfen, einander aufheben, einer höheren Ordnung dienen. Aber das Einzige, das absoluten Wert hat, ist der gute Wille. Die oberflächliche Betrachtung glaubt ihn im einzelnen Menschen zu finden, aber wahrhaft lebt er in der Gattung. Er ist sich seiner oft nicht bewußt, vielleicht nie völlig; aber er ist es, der in Form des Gewissens als intelligibles Ich dem empirischen Ich Gesetze vorschreibt und es verurteilt, der in den verschiedensten Metamorphosen jeden Keim zum Treiben bringt. Dieses Spiel der Kräfte, hinter denen der gute Geist wirkt, ist nur dem Auge Gottes vollkommen offenbar; aber jedes mit echter Resignation in die Anschauung sich vertiefende Vernunftwesen gewinnt einzelne Lichtblicke in dasselbe. Diese Lichtblicke sind es, die sich in den Ideen geltend machen."

Ich lasse dahingestellt, ob Kant und seine Zeitgenossen die Synthese bis in die Einzelheiten hinein gerade in der Form Schmidt's vollzogen haben oder vollzogen haben würden: soviel wird jedenfalls aus dieser Lösung klar, daß eine Synthese nur möglich ist in der Form des Hineinragens, sei es der Kräfte, sei es des Verständnisses der intelligiblen Welt in die empirische. In beiden Fällen aber gelangen wir zu sei es objektiv, sei es subjektiv transscendenten Kräften in der Geschichte.

Ergiebt sich nun aus diesem Zusammenhange, daß auch der empirische Monismus Kant's, wie er seinen geschichtsphilosophischen Schriften zu Grunde liegt, eine Grenze findet an dem gesamten System seines transscendentalen Idealismus, wie Herder's Monismus christlich-theologisch-dualistischen Einwirkungen nicht entgangen war: finden wir mithin im Grunde auf beiden Seiten einen Einschuß im Sinne der späteren Ideenlehre, so begreift sich aus einem anderen Zusammenhange, warum die Zeitgenossen und auch noch, ihnen folgend, eine spätere Zeit Wert gerade auf diesen Einschuß legten.

Herder und Kant — dieser als historischer Methodiker — begriffen wohl, daß die Einheit des geschichtlichen Geschehens, rein in psychischen Gebieten vor sich gehend, auch eine absolute Einheit der Auffassung fordere und ermögliche. Aber sie standen noch, Herder als Theolog, Kant als frommer Protestant aus pietistischen Kreisen, unter dem Einfluß der allgemeinen Anschauungen ihrer Zeitgenossen, für welche die Devise Gott, Freiheit, Unsterblichkeit wenigstens in Deutschland beinah unerschüttert galt. So kamen sie zur Aufnahme eines supranaturalen oder wenigstens transscendentalen Elements als Kinder ihrer Zeit. Daß diese Zeit sie aber nicht an der Stelle, wo sie einen prophetischen Monismus lehrten, sondern weit einfacher und lieber an der Stelle, wo sie ihr congenial waren, begriff: wer sollte das nicht erwarten? Und so hat nicht ihr historischer Monismus zunächst fortgelebt — erst viel später gewinnt er, und von nun ab dauernd, Bedeutung —, sondern ihr historisch-metaphysischer Dualis-

mus. Dieser aber konnte zu nichts anderem als zu einer Ideenlehre irgendwelcher Art führen.

Freilich waren mit diesen Zusammenhängen die Wirkungen der Systeme Herder's und Kant's auf Methode und Praxis der Geschichtsschreibung noch in keiner Weise erschöpft. Sehen wir in dieser Hinsicht von dem ab, was früher schon im einzelnen ausgeführt worden ist, so müssen im allgemeinen noch folgende Momente betont werden.

Mit ihrer Zeit, entsprechend auch den Anforderungen ihrer Systeme, gehen Herder und Kant bei ihren Betrachtungen ständig von der Weltgeschichte aus. Sie suchen deshalb von oben her, ohne in die Tiefen auch nur der nationalen Entwickelung grundsätzlich und systematisch einzudringen, die Lösung der weltgeschichtlichen Rätsel. Vor allem gilt das von Herder, während Kant wohl den Versuch macht, von den unteren konstituierenden Kräften der Geschichte auszugehen, diese aber dennoch mit Rücksicht auf sein weltgeschichtliches Ziel gruppiert, ja aufsucht.

Die Folge dieses Vorgehens ist, daß der biologische Charakter der nationalen Entwickelungen in ihrem Aufsteigen von niedrigeren zu höheren Kulturzeitaltern wenn nicht ganz übersehen, so doch in seiner Bedeutung bis zu dem Grade verkannt wird, daß über den Entwickelungsprozeß aller bekannteren Nationen, der dem weltgeschichtlichen Entwickelungsprozeß gleichgesetzt wird, Eine Linie der Entwickelung hingezogen wird.

Diese Linie würde bei Kant, der freilich in seinen wenig umfangreichen hierher gehörigen Schriften die konkrete historische Durchführung nicht gegeben hat, im ganzen eine Linie des Fortschritts von weniger entwickelten zu immer höher charakterisierten bürgerlichen Verfassungen gewesen sein: es würde also hier eine mehr oder weniger schon mit innerlich kontinuierlichen Momenten durchflochtene Entwickelung zum Ausdruck gelangt sein. Bei Herder dagegen ist, wenngleich auch hier ein kontinuierliches Moment in dem allgemeinen Fortschritt über Macht und Weisheit zur Güte zum Ausdruck gelangt, im allgemeinen die Auffassung doch eine andere. Nach Herder ist jede Nation eine für sich stehende „Form“ der geschichtlichen Entwickelung, es liegt ihr also eine nationale „Idee“ zu Grunde; und das Ergebnis des Geschehens kann nur sein, daß sich diese Form immer mehr mit göttlichen Kräften füllt, bis das ihr Eigentümliche in höchster Vollendung erzeugt ist. Daher hat jede Nation eine Seite des Geschehens bis zu dem Grade entwickelt, daß die absolute Vollendung erreicht ist; diese Vollendung kann nicht mehr übertroffen werden. So liegen z. B. die Ideale der Kunst für die Menschheit ein für allemal und für immer bei den Griechen, die Ideale des Rechts bei den Römern u. s. w. Die Weltgeschichte aber besteht in der Auswirkung dieser Ideale des Menschlichen nach seinen verschiedenen Seiten hin, wie die Naturgeschichte in der Auswirkung der Ideale, welche mit den Typen der Schöpfungszeit gegeben sind.

Nur ist klar, daß bei einer solchen Anschauung der Wert einer vergleichenden Völkergeschichte sehr gering angeschlagen werden wird;

denn ihr ist nicht das Reguläre und das Vergleichbare das Wertvolle, sondern das Singuläre und Unvergleichliche.

Freilich tritt da die Frage auf: wie denn, wenn das Singuläre festgestellt werden soll, dies anders geschehen könne, als auf dem Wege der Ausscheidung des Regulären? So daß auch die allgemeine Auffassung der weltgeschichtlichen Probleme im Sinne Herder's zur Parallelisierung der Entwickelungsgänge der Nationen in der Untersuchung des Einzelnen und damit zur vergleichenden Geschichte der großen sozialpsychischen Zusammenhänge führt. Dies um so mehr, als natürlich die Annahme völlig willkürlich ist, daß in jeder Nation nach irgend einer Seite der menschlichen Entwickelung ein später nie wieder zu erreichendes oder gar zu übertreffendes Ideal sich auswirke.

Allein nicht bloß die Auffassung des Charakters der nationalen Entwickelung wird durch eine Betrachtungsweise vom weltgeschichtlichen Standpunkte, wie Herder und Kant sie übten, in sehr entschiedener, freilich nach unserer weitergebildeten Auffassung schiefer Weise bestimmt, sondern fast noch mehr die geschichtliche Auffassung des Individuums.

Zunächst versteht es sich, daß das vorige Jahrhundert, und mit ihm vor allem Herder und auch Kant sehr wohl wußten, daß, der Mensch als individualer Typ genommen, jedes Exemplar dieses Types in regelmäßigen Entwickelungsstufen fortschreite. Die Behauptung dieser Thatsache war eine einfache Konsequenz der Leibniz'schen Entwickelungslehre, die wir bei Herder in der erweiterten Form der Auffüllung der „Formen" durch qualitative Zunahme der göttlichen Kräfte in ihr wiedertreffen. So sagt denn schon Wolff, indem er von der Erklärung der sogenannten niederen zu der der höheren Seelenvermögen übergeht: singulas facultates eo ordine explicavimus, quo in modificationibus animae sese exserunt (Ps. emp. praef. extr.). Am evidentesten aber findet sich der Gedanke schon früh bei Wieland betont (Betrachtungen über den Menschen 1755, S. 26). Er sieht zu unterst einen großen Haufen der unreifen, ungebildeten Menschen; dann folgen „Menschen, die die sinnlichen Vollkommenheiten ausbilden; solche, die nur Intelligenzen sein wollen; eine kleine Zahl von solchen, deren moralische Güte sie liebenswert macht; und endlich ganze, ausgewickelte und (soweit es diese Welt verstattet) vollkommene Menschen, welches daher große und majestätische Geschöpfe sein müssen" [1]).

Allein es ist klar, daß es sich hier nur um eine deskriptive Form der Entwickelungslehre handelt, die sich auf die typische Entwickelung der einzelnen Menschen gleichviel welcher historischer Zeitalter bezieht. Hierüber war nun Herder allerdings (und implicite auch Kant) hinausgegangen. Sie hatten das Individuum als Typ zugleich in die Zeit gestellt. Aber nur in die weltgeschichtliche. Der Römer war ihnen ein anderer Typ, als der Grieche: die weltgeschichtliche Aufeinanderfolge der Nationen modelte die Individuen. Dabei erhielten

1) Vgl. Dessoir 1, 148.

diese nicht bloß die Prägung des im Kerne als unerklärlich, als „Idee“ betrachteten Nationalcharakters, sondern zugleich auch die der weltgeschichtlichen Zeit. Es war das schon eine ungemein starke Abweichung von dem alten, in der Zeit noch fortwuchernden absoluten Individualismus des 16.—17. Jahrhunderts, der die Individuen aller Zeiten und, in der historischen Wissenschaft, auch aller Völker gleich betrachtet hatte. Wie schwer sie der Zeit einging, zeigt der Widerwille, den Lessing mit seinem der Lehre Herder's und Kant's verwandt konstruierten weltgeschichtlichen Individualismus selbst bei seinen nächsten Freunden erregte: Mendelssohn z. B. in seinen Ges. Schr. 3, 217 erklärte ihm gegenüber: „Ich für meinen Teil habe keinen Begriff von der Erziehung des Menschengeschlechts, die sich mein verewigter Freund Lessing von, ich weiß nicht welchem Geschichtsforscher der Menschheit hat einbilden lassen. Der Fortgang ist für den einzelnen Menschen.“

Indes über den „weltgeschichtlichen“ Menschen sind denn doch auch Herder und Kant nicht hinausgelangt: daß es Individualtypen der Kulturzeitalter gebe, daß der Mensch des Hirtenlebens z. B. geistig anders konstruiert sei, als der Mensch höherer Kulturperioden, das ist ihnen als Moment systematischer Betrachtung noch entgangen. Und doch lag das Bedürfnis einer anderen Auffassungsweise schon in der Luft. Meiners sagt in seiner Abhandlung über die Neigungen, S. 191 (cit. Dessoir 1, 149): „Niemand ist bis zur Kindheit des menschlichen Geschlechts hinaufgestiegen, um das Wesen des Menschen, so wie er aus den schaffenden Händen des Allmächtigen in die Welt trat, zu durchschauen. Niemand hat an die großen Revolutionen gedacht, die die ganze Menschheit durch die Gesellschaft, ganze Völker durch die ihnen eigentümlichen Gesetze, jedes Individuum durch beide und durch die Erziehung erlitten und noch leidet! Jeder ergreift den Menschen, wie er ihn antrifft, er mag Bürger, Gelehrter oder Wilder sein. Dieser bildet sich ein schönes Ganze, das er Mensch nennt, aus den abgezogenen Vortrefflichkeiten einiger Weisen, die bis an die äußerste Grenze der Menschheit hinaufgedrungen, und findet da einen Gott, wo er den Menschen suchte. Ein Anderer nimmt einen entgegengesetzten Weg, versetzt sich auf einmal in die amerikanischen oder afrikanischen Wildnisse, sucht den Menschen in der entkräfteten und erniedrigten Natur des Hottentotten und Irokesen und stürzt ihn ohne Mitleid von seinem ursprünglichen Adel eines denkenden Wesens in die verworfene Klasse eines bloß fühlenden Geschöpfes herunter .... Diesen Widersprüchen würde vielleicht noch einigermaßen abgeholfen worden sein, wenn man das werdende Individuum des Menschen aufmerksamer beobachtet hätte; allein auch dies ist bisher ein frommer Wunsch geblieben. Locke versuchte es zuerst; er schränkte sich aber auf das Denkungsvermögen ein.“

Treten so bei Meiners entschiedene, wenn auch noch unklare Forderungen für eine veränderte Betrachtungsweise des typischen Individuums zu Tage, so ist nach dem bisher Ausgeführten ohne weiteres begreiflich, daß sie auf dem Boden der Geschichtswissenschaft nur unter Aufgabe des bisherigen weltgeschichtlichen Standpunktes erfüllt

werden konnten. Und auch das genügte noch nicht einmal. Wie waren denn Herder und Kant zu ihrem weltgeschichtlichen Standpunkte gelangt? Dadurch, daß sie der Geschichte im Grunde deduktiv, philosophisch entgegengetreten waren, sei es vom monistischen, sei es vom dualistischen Standpunkte. Dieser Standpunkt liegt auch bei Kant, trotz seines anscheinenden Ausgehens nur von Erfahrungssätzen vor, indem er Naturabsichten annimmt: denn jeder teleologische Standpunkt, von welcher Art auch immer, ist philosophisch. Da aber die Philosophie nur das Ganze ins Auge fassen kann, so ist für sie der weltgeschichtliche Standpunkt der gegebene.

Wollte man also weiter kommen, so war vor allem die philosophische und erst darum auch die herkömmliche weltgeschichtliche Position aufzugeben. Es geschah allgemein, indem man die Teleologie zu gunsten der Kausalität verabschiedete. Die Kausalität, auf das Entwickelungsprinzip angewandt, ergab auf dem Gebiete der Naturgeschichte die Lehre von der Entwickelung der Arten, auf dem Gebiete der Geistesgeschichte die Lehre von den Kulturzeitaltern [1]). Die Lehre von den Kulturzeitaltern aber ist zunächst an die vergleichende Betrachtung der Nationalgeschichten und nicht an die bisherige Problemstellung der Weltgeschichte geknüpft. Freilich ist der Umschwung nun auf dem Gebiete der Naturwissenschaften so gut wie auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften nicht unmittelbar eingetreten. In beiden ist der Aufstellung der entwickelungsgeschichtlichen Kausalität eine Periode vorausgegangen, die rein realistisch Einzelheiten festgestellt hat und nichts thun wollte, als zunächst deskriptiv das Detail kennen lehren, ohne es unter allgemeinere Kategorien zu fassen. Ist diese Periode auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften speciell anfangs noch beherrscht gewesen von dem Gedanken einer Lehre transscendenter Ideen, so sind diese Ideen doch in ihrem Verlauf immer empirischer gefasst worden, bis das Wort Idee fälschlich nur noch zur Bezeichnung solcher allgemeiner geschichtlichen Tendenzen diente, deren Auflösung im einzelnen noch nicht gelungen war.

Parallel aber der Aufstellung einer kausalen Entwickelung ging, sie auf geistesgeschichtlichem Gebiete erst vollkommen ermöglichend, die Erweiterung der Individualpsychologie auf die sozialpsychologischen Zusammenhänge. Diese Erweiterung war notwendig, insofern erst mit ihr ein vollkommeneres Verständnis der Kulturzeitalter erhofft werden konnte; und wie sie ein Postulat der veränderten geschichtlichen Betrachtung war, so hat sie ihrerseits, etwas rascher entwickelt und früher am Platze, dieser Betrachtung vorgearbeitet. Und so kann man sagen, daß das Einsetzen einer kausalen Betrachtungsweise inner-

---

1) Die Art ist im Reiche der Natur, was die Gesamtpersönlichkeit eines bestimmten Zeitalters, der kulturell bedingte Persönlichkeitstyp in der Geschichte. Nur daß das Anerkenntnis des naturgeschichtlichen Typs, bei dem es sich um die generische Subsumtion von nicht-menschlichen Subjekten handelt, in die Frühzeit der Durchbildung der Sprache hinaufreicht, während die generische Subsumtion geschichtlicher Menschen nur Sache höchstentwickelter Kulturzeitalter sein kann, da es das intensivste Versenken in gut erschlossene und weite Zeiträume des Vergangenen voraussetzt.

halb der geschichtlichen Auffassung wie das zunehmende Verständnis für die sozialpsychologischen Faktoren der Entwickelung schließlich diejenige Veränderung der geschichtlichen Gedankenwelt herbeigeführt haben, die uns heute von der Auffassung Kant's und Herder's scheidet.

Möglich gewesen aber wäre die Anwendung dieser neuen Faktoren auf die geschichtliche Betrachtung niemals, wenn nicht die Geschichtsforschung inzwischen von der Aufstellung der allgemeinen geschichtlichen Beziehungen fortgeschritten wäre zu einer viel intensiveren Bearbeitung des historischen Stoffes, einer Bearbeitung, die sowohl das Herausheben der kausalen Momente wie die Klarlegung sozialpsychischer Vorgänge, sei es auf statistischem Wege, sei es auf dem Wege der Schätzung, ganz anders als früher gestattet.

Himmelfahrtstag 1897 (27. Mai).

Berichtigungen.

S. 161, Anm. 1, Z. 3 lies den Aufsatz statt diese Aufsätze.
„ 12 „ dieser statt diesen.
„ 14 „ einer weiteren statt eine weitere.
S. 162, Z. 8 v. u. lies begleitet waren statt begleitet, waren.
S. 166, Z. 15 v. o. lies Spontaneität statt Spontanceität.
S. 168, Z. 13 v. u. ist „sich denen“ zu streichen.
S. 170, letzte Zeile lies S. oben S. 168—69 statt S. oben.
S. 172, Anm. 2, Z. 8 lies Förderungsmittel nicht statt Förderungsmittel.
S. 174, Z. 19 von oben lies hineinragenden statt überragenden.
S. 175, Anm. 1, Z. 2 lies der Anlage statt Anlage.

IV.

Eine Untersuchung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Von

Dr. **Richard Rössger** in Leipzig.

(Schlufs.)

III. Stimmen aus der Praxis über das Gewerbe im Umherziehen.

1) Ueber den Hausierhandel.

a) Urteile der Hausiergegner.

Schon die Regierungserlasse der früheren Zeiten [1]) enthielten, wie wir gesehen haben, eine ausführliche Zusammenstellung der dem Hausierer zur Last gelegten Schäden und Nachteile. Seit Jahren ist man bemüht gewesen, dieses Sündenregister zu erneuern und, wo es ging, zu vervollständigen. Mit größter Beharrlichkeit hat man in der Tagespresse, den gewerblichen und Handelszeitungen und den Handels- und Gewerbekammerberichten wieder alles das zusammengetragen, was man an Vorwurf und Schuld auf die Schulter des „Packenträgers", wie man ihn früher nannte, aufpacken konnte. Und dies ist nicht wenig [2]).

Der gelindeste Einwand gegen den Hausierer, mit dem die Reihe der mehr oder weniger sachlichen, oft aber auch recht persönlichen Bemerkungen eröffnet werden soll, ist der, daß das Gewerbe seit langem aufgehört habe, einem wirtschaftlichen Bedürfnisse zu dienen, es habe vielmehr seine wirtschaftliche Bedeutung völlig verloren [3]). In jedem kleinen Orte, liest man wiederholt, seien Kaufleute; überall, wo sich nur Aussicht auf Fortkommen zeige, haben diese Nieder-

---

1) S. Heft VII, S. 20 f.

2) Ich habe mich, um diesen Teil der Arbeit nicht zu sehr ausdehnen zu müssen, auf die Veröffentlichungen der Handels- und Gewerbekammern beschränkt. Alle mir zugänglichen Berichte derselben habei ch eingesehen. Dies wurde mir durch das liebenswürdige Entgegenkommen der Verwaltung der Handelskammerbibliothek zu Leipzig, deren grofse Sammlung von Berichten — es sind mehr als 1000 — mir ohne jede Beschränkung an Zeit zur Verfügung stand, aufserordentlich erleichtert. Es ist mir eine angenehme Pflicht, hierfür auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

3) Handelskammer Goslar 1875, Handelskammer München 1888. Handelskammern Unterfranken u Aschaffenburg 1890/91. Handelskammer Rottweil 1891, Handelskammer Miuden 1888 u. 1891, Handelskammer Heidelberg 1890, Handelskammer Hildesheim 1891, Handelskammer Koblenz 1893, Handelskammer Osnabrück 1894.

lassungen in großer Zahl stattgefunden u. s. w.[1]). Kaum ein Drittel derselben entspreche einem legitimen Bedürfnis[2]). Es habe sich ferner der Kreis der hausiermäßig vertriebenen Waren immer mehr erweitert auf Waren, die sonst nicht auf dem Hausierwege feilgeboten worden seien[3]) und für welche jetzt erst recht ein Bedürfnis nicht vorhanden sei[4]). Obgleich der moderne Verkehr sich etwa um das Fünffache vermehrt habe, habe sich doch der Hausierhandel nicht um das Fünffache vermindert, sondern in eben demselben Verhältnis zugenommen[5]).

Zahlreich sind nun aber die Vorwürfe, welche sich teils gegen die Waren, teils gegen die Geschäftspraxis und vor allem auch gegen die Person des Hausierers richten.

Von seiner Ware wird gesagt, daß sie meist minderwertig sei; vielfach bestehe sie aus „incouranten Lagerrückständen großstädtischer Magazine", öfter noch aus „Ausschußwaren großer Fabrikunternehmungen", z. T. werde sie „in Form und Ausstattung ansprechend und gefällig, in Qualität dagegen mangelhaft und unsolid zu dem Zwecke hergestellt, um zu einem ganz geringen Preise auf dem in Rede stehenden Wege vertrieben zu werden"[6]).

Ja, geradezu als „schwindelhaftes Fabrikat" wird sie hingestellt, mit denen der reelle Geschäftsmann nicht konkurrieren könne[7]).

Infolge seiner „Ramschware"[8]), heißt es ferner, zwinge der Hausierer sogar „die deutsche Industrie, vielfach billige und schlechte Waren anzufertigen, während die besseren und lohnenderen Qualitäten vom Markte verdrängt" würden[9]). Dadurch würde die gedeihliche Entwickelung der Industrie gehemmt und den Fabrikanten eine unwürdige Konkurrenz bereitet[10]).

In manchen Branchen, so im Schnittwarengeschäft, fänden infolgedessen geradezu Täuschungen statt, wie Verfälschungen von Leinen- und Seidenstoffen, Imitationen, chemischen Beschwerungen u. s. w.[11]).

---

1) Handelskammer Osnabrück 1879. Eingabe der Handelskammern für Geestemünde, Goslar, Göttingen, Hannover, Hildesheim und Lüneburg an den preufsischen Handelsminister vom Jahre 1880. Handelskammer Heidelberg 1886, Handelskammer Goslar 1888 u. 1894 u. a., vgl. Heft VII, S. 21, Anmerkung 1.

2) Handelskammer Ulm 1880. Handelskammer Trier 1890.

3) Handelskammer Ulm, 1880. Eingabe der hannöv. Kammern vom Jahre 1886, Handelskammer Hannover 1888.

4) Handelskammer Goslar 1887, vgl. auch 1888, 1889.

5) Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1892. Handelskammer Hildesheim 1867, vgl. auch Handelskammer Heidelberg 1890.

6) Handelskammer Köln 1876, vgl. Handels- und Gewerbekammer für Oberpfalz und von Regensburg 1873/76, Handelskammer Osnabrück 1879, Handelskammer Lahr 1889 und Handelskammer Münster 1889.

7) Handelskammer Passau 1882, Handelskammer Heidelberg 1890, vgl. Handels- und Gewerbekammer Zittau 1882, Handelskammer Trier 1892.

8) Handelskammer Hildesheim 1891, Handelskammer Heidelberg 1886 und 1888.

9) Handelskammer Heidelberg 1886, Handelskammer Unterfranken 1890; und Handels- u. Gewerbekammer Regensburg 1873/76, Handelskammer Mühlhausen 1875, Handelskammer Harburg 1893.

10) Handelskammer Heidelberg 1890. Vgl. Handelskammer Goslar 1892.

11) Handels- und Gewerbekammer Regensburg 1873/76. Vgl. Handelskammer Heidelberg, 1886. (Eingabe von 806 Gewerbetreibenden) und 1890 (Petition des Komites gegen die Mifsbräuche im Hausierhandel).

Schließlich werden die angebotenen Waren vielfach als unnütz („Gingerlitzchen") bezeichnet [1]).

Hiermit kommen wir zu einem anderen Vorwurfe gegen den Hausierer und sein Gewerbe, daß er nämlich die Bewohner kleiner Orte und des Landes verleite, überflüssige Waren zu kaufen [2]). Indem er Kaufbedürfnisse, die früher nicht vorhanden waren, wecke, soll er das bare Geld mit fortnehmen und dann bei „dem Kaufe der übrigen Artikel in ansässigen Geschäften das Borgen vermehren, somit zum Verfall der ohnehin so ungeregelten Kreditverhältnisse und Zahlungstermine" beitragen [3]).

Schließlich wirft man ihm vor, daß er den „Spartrieb" [4]) der handarbeitenden Klassen beeinträchtige und damit dem „Leichtsinn und der Liederlichkeit Thür und Thor" öffne und daß durch die von ihm verkauften Luxusgegenstände die Einfachheit der Sitten auf dem Lande verloren gehe [5]).

Die dem Käufer gebotene Bequemlichkeit würde meist durch überflüssige Anschaffungen und mancherlei andere Nachteile mehr als ausgeglichen [6]).

Sehen wir uns die Person des Hausierers an, so erscheint diese gleichfalls in einem wenig günstigen Lichte. Zunächst heißt es: „Zum weitaus größten Teile wird dieser Handel von jungen kräftigen Personen beiderlei Geschlechts betrieben, welche sich auf andere Art mindestens ebenso gut — wahrscheinlich aber besser — ernähren könnten, denen aber das umherschweifende Leben besser gefällt als andauernde regelmäßige Arbeit [7]). Daß diese Leute in ihren Verhältnissen nicht vorwärts kommen, vielmehr meist ein elendes Dasein fristen, dürfte eine hierüber anzustellende Untersuchung mit Sicherheit ergeben [8])".

An anderer Stelle heißt es, ihm sei nicht immer in Bezug auf seine Ehrlichkeit zu trauen, so daß die Bewohner kleiner Landorte sich genötigt sähen, ihre Wohnung besser zu bewachen [9]). Dabei sei er in der Lage, sich leicht jeder Kontrolle in Bezug auf Güte der durch ihn vertriebenen Nahrungs- und Genußmittel zu entziehen [10]).

---

1) Gewerbekammer Sachsen-Weimar-Eisenach 1890/92.

2) Handelskammer Heidelberg 1886, Handels- und Gewerbekammer Niederbayern 1882, Handelskammer Osnabrück 1879, Handelskammer Hildesheim 1891, Handelskammer Minden 1891.

3) Handelskammer Münster 1889, vgl. Handelskammer Koblenz 1880, Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken 1890/91, Handelskammer Heidelberg 1886. (Eingabe von 806 selbständigen Kaufleuten.)

4) Handelskammer Minden 1888.

5) Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern (Passau) 1882 u. 1893, vgl. Handelskammer Osnabrück 1890.

6) S. Anmerkung 3.

7) Handelskammer Goslar 1875 („arbeitsscheue Personen"), Handelskammer Mühlhausen 1875.

8) Handelskammer Heidelberg 1890. Vgl. Pforzheim 1890/91.

9) Handelskammer Münster 1889. Vgl. Handels- und Gewerbekammer Niederbayern, 1893 und Wiesbaden 1891. Handelskammer Lehr 1889 („wo nichts zu verkaufen ist, betteln und stehlen sie unter irgend einem Vorwande").

10) Handelskammer Hildesheim 1880. (Eingabe der hannöverschen Kammern.)

Oft diene ihm sein Gewerbeschein nur als Vorwand zum Betteln[1]; denn dem Hausierhandel wendeten sich im „weiteren Umfange arbeitsscheue und in sittlicher Hinsicht zweifelhafte Personen beiderlei Geschlechts“ zu[2]).

Ebenso schlecht wie seine Ware und sein Ruf soll die Geschäftspraxis des Hausierers sein. Alle Mittel, sagt man, seien ihm recht, wenn es gelte, ein Geschäft zu machen. Und daß er dies mache, verdanke er seiner Aufdringlichkeit[3]), marktschreierischen Reklame[4]), falschen (!) Vorspiegelungen, minderwertigen Gewichtseinteilungen, und schließlich Aufmachungen, die Täuschungen beabsichtigten oder sie jedenfalls im Gefolge hätten[5]). Gaunereien und Schwindeleien seien hier an der Tagesordnung[6]). Namentlich auf dem Lande werde das Publikum in „geradezu gewissenloser Weise“ durch sie getäuscht[7]). In Einöden, wenn außer Frauen und Kindern niemand anwesend sei, schreckten sie sogar vor Drohungen nicht zurück, um dadurch einen Absatz zu erzwingen[8]). Ihre Erfolge auf dem Lande seien daher öfters einzig und allein auf das „zudringliche, furchterweckende oder mitleiderregende und auf die Unwissenheit der Kunden spekulierende Auftreten der oft agitatorisch wirkenden Hausierer zurückzuführen“[9]).

Zu diesem klagt man noch, daß dem Landbewohner der Kauf besonders durch die eigentümlichen Zahlungsbedingungen erleichtert werde, indem die „Hausierer auf dem Lande“ vielfach kein bares Geld forderten, sondern Geflügel und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse in Bezahlung nähmen. Da die Hergabe meist unter dem Werte und ohne Wissen des Mannes erfolge, werde hierdurch auch eine höchst ungünstige Einwirkung auf die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse ausgeübt[10]).

Von dem Publikum selbst nun wird behauptet, daß es im Durchschnitt nicht in der Lage sei, „sich ein richtiges Urteil zu bilden“[11]);

---

1) Handelskammer Münster 1889, Handelskammer Hildesheim 1891. Vgl. Handels- u. Gewerbekammer Ulm 1880, Handelskammer Lahr 1889, Handelskammer Osnabrück 1879.

2) Handelskammer Goslar 1875.

3) Eingabe der hannöverschen Kammern im Jahre 1880. Handelskammer Lahr 1889, vgl. auch Anmerkung 11. Handelskammer Heidelberg 1889.

4) Handelskammer Osnabrück 1879, Handelskammer Heidelberg 1890, Handelskammer Regensburg 1873/76.

5) Handelskammer Heidelberg 1890 (Petition).

6) Handelskammer Goslar 1875, Handelskammer Harburg 1889. Vgl. hierzu die von Dr. Stegemann im Auftrage der Handelskammern Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Kassel, Minden, Nordhausen, Osnabrück herausgegebene Sammlung von typischen Fällen des unlauteren Geschäftsgebarens. In dieser befinden sich auf S. 54 bis S. 67 eine Anzahl bestimmter Beispiele von trügerischen Vorfällen im Hausierhandel und Detailreisen, die sich meist auf den Verkauf von Leinwand, Tuchen, Taschen- und Handtüchern beziehen.

7) Handelskammer Wiesbaden 1891 (Klagen aus dem Bezirk), vgl. Handelskammer Zittau 1882.

8) Petition von 3768 Nicht-Gewerbtreibenden in Niederbayern (mitgeteilt durch die Handels- und Gewerbekammer im Bericht über das Jahr 1893), vgl. Handelskammer Osnabrück 1879.

9) S. Anmerkung 7.

10) Handelskammer Minden 1891. Vgl. Heft VII, S. 9.

11) Handelskammer Heidelberg 1890, Handelskammer Osnabrück 1879.

es besitze keine Warenkenntnis und sei gutmütig und leichtgläubig [1]), namentlich die Frauen ständen der marktschreierischen Reklame des Hausierers mit einer geradezu kritiklosen Leichtgläubigkeit gegenüber [2]).

Alle diese Klagen sind alt, sie sind uns mit geringen Abweichungen schon aus den Regierungserlassen der früheren Jahrhunderte bekannt. Zu ihnen sind jedoch seit kurzem noch weitere hinzugekommen. So liefert die Sonntagsruhe dem ansässigen Gewerbe eine Waffe mehr gegen den Hausierer. Hierzu liest man:

„Der Hausierhandel nimmt unter den Flügeln (!) der Sonntagsruhe immer mehr zu" [3]).

„Der Landmann, der landwirtschaftliche Arbeiter, kann an den Wochentagen nicht in die Stadt gehen, findet er des Sonntags die Verkaufsläden geschlossen, so kauft er in der Woche beim Hausierer, der ihm die Waren ins Haus bringt" [4]).

Des weiteren hat man darauf hingewiesen, daß diese Art des Gewerbebetriebs . . . für eine gediegene Kindererziehung, für die öffentliche Moral und Ordnung, sowie auch für gesundheitliche Verhältnisse schwere Gefahren mit sich führe; schon aus diesem Grunde allein müßte er notwendig beschränkt werden [5]).

Schließlich wird noch über die Einrichtung der Ratenzahlung beim Hausierhandel vielfach Klage geführt. Wir lesen hierüber im Münchener Bericht [6]): „Es ist notorisch, daß die gröbsten Ausschreitungen des Abzahlungsbetriebs dann vorkommen, wenn der Verkäufer bezw. dessen Angestellte die zu veräußernden Gegenstände dem nachmaligen Käufer in die Wohnung oder das Arbeitslokal bringen . . . . In vielen Fällen sind es die Frauen, welche noch schwerer den schwindelhaften Verlockungen widerstehen können als der Mann. In ähnlicher Weise erklären sich noch andere Kammern gegen den Verkauf im Umherziehen mit Abzahlungsgelegenheit [7]). Eine derselben schreibt: „Man öffnet dadurch dem Leichtsinn und der Liederlichkeit Thür und Thor und treibt zahlreiche Existenzen dem Ruin in die Arme. Wer einmal einem Verkäufer schuldet und seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann, wird denselben nie los" [8]).

Auf Grund solcher Anschuldigungen hat man nun das Hausier-

---

1) Mühlhausen i. Th. 1878. Vgl. Minden 1888.

2) Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern (Petition der 3768 Nicht-Gewerbetreibenden) 1893, vgl. Handels- und Gewerbekammer Regensburg 1873/76.

3) Handelskammer Münster 1893. Vgl. Handelskammer Kassel 1894. Dagegen jedoch Handelskammer Minden 1894.

4) Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern 1893 (Petition). Vgl. Handelskammer Münster 1893, Handels- und Gewerbekammer Plauen 1892, Handelskammer Sachsen-Weimar-Eisenach 1890/92, Handelskammer Lahr 1891 und 1893, Handelskammer Osnabrück 1893, Handelskammer Bingen 1890/91 und 1892/93. Handels- und Gewerbekammer München 1892 und 1894, vgl. Handelskammer Harburg 1893.

5) Handelskammer Heidelberg 1886, Handelskammer Unterfranken und Aschaffenburg 1890/91.

6) Handels- und Gewerbekammer München 1892 und 1894.

7) Gewerbekammer S.-Weimar 1890/92, Handels- und Gewerbekammer München 1892.

8) Handels- und Gewerbekammer Niederbayern 1893.

wesen oder „Hausierunwesen“[1]) wiederholt als eine „Landplage“[2]) bezeichnet, als ein Gewerbe, „das nur zu leicht eine Schule der Vagabunden wird[3]), ferner als einen wahren „Krebsschaden[4]) unseres wirtschaftlichen Lebens“; als schmutzige Konkurrenz“[5]), „unlauteren Wettbewerb“[6]) u. s. w.

Zucht und Sitte, heißt es, habe durch dasselbe derartig gelitten, daß „in moralischer Hinsicht (!) das Schlimmste zu befürchten“ stehe, wenn nicht bald Abhilfe geschehe[7]). Sehr häufig ist auch die Klage, daß dadurch der Müßiggang gefördert werde.

Ein Bericht sagt am Schlusse seiner gegen den Hausierhandel gerichteten Ausführungen: Der durch die unumschränkte Gewerbefreiheit eröffnete Kampf aller gegen alle zeitigt Früchte, welche mit dem Begriffe eines anständigen Betriebs des kaufmännischen Zwischenhandels sich nicht mehr vereinbaren lassen . . . Die Schädigungen nehmen geradezu einen beängstigenden Umfang an . . . von allen Seiten werden die bittersten Klagen laut . . . es wird sonach die höchste Zeit, den geschädigten Berufsklassen einen erhöhten staatlichen Schutz zu gewähren[8]).

So mannigfach wie die Klage ist auch der Vorschlag zur Abhilfe gewesen. Es lassen sich hier 2 Perioden unterscheiden, für die man das Jahr 1883, die Zeit, mit der neue Bestimmungen für diesen Gewerbebetrieb in Kraft traten, als Grenze annehmen kann.

Die zu Anfang der sechziger Jahre in Kraft getretenen freieren Bestimmungen Gewerbefreiheit hatten allenthalben drückende Fesseln gelöst. Ueberall war frische Unternehmungslust zu spüren. Freilich da am wenigsten, wo man sie am meisten gefürchtet hatte. Niederlassungen von Gehilfen in selbständigen Unternehmungen fanden zu-

1) Handelskammer Heidelberg 1886 (Petition).

2) Handelskammer Hildesheim 1880, Handelskammer Lahr 1889. Vgl. S.-Weimar 1890/92. Handelskammer Osnabrück 1879, Handelskammer Goslar 1894.

3) Petitionen der 3768 Nichtgewerbetreibenden. — Freilich bemerkt hierzu die Handelskammer Wiesbaden (1893), dafs sich die ansässigen Kaufleute z. T. selbst untereinander in unlauterer Weise bekämpften.

4) Vgl. S. 228, Anmerkung 3. Handelskammer Hildesheim 1891.

5) Handelskammer Harburg 1893.

6) Handelskammer Goslar 1887, 1888 u. 1891. Handelskammer Trier 1892.

7) Handelskammer Heidelberg 1890 (Petition des Komites gegen die Mifsbräuche im Hausiererhandel), vgl. Handelskammer Harbusg 1893, Handelskammer Koblenz 1890, Handelskammer Lahr 1892.

8) Handelskammer Heidelberg 1890, vgl. auch Handels- und Gewerbekammer Mittelfranken 1879 und Handels- und Gewerbekammer Niederbayern 1866 u. 1893.

Vielfache Uebereinstimmung mit diesen Klagen zeigen die Angaben, welche sich in dem Berichte der Enquete des Vereins für Sozialpolitik über den „Wucher auf dem Lande“ finden (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1887, SS. 101, 246, 263, 272, 317, 324 u. s. w.). Dieselben beziehen sich auf Hessen, Thüringen, die Pfalz und die Provinzen Sachsen, Westfalen, Hannover und Posen. Man wird ihnen eine gewisse Beachtung nicht versagen können, als es sich hier um Urteile handelt, die nicht von Kaufleuten ausgehen, denen man also auch nicht ein Konkurrenzinteresse an der Beschränkung des Hausierhandels unterschieben kann. Freilich darf man ihnen auch nicht ein zu grofses Gewicht beilegen, da nicht zu erkennen ist, mit welcher Häufigkeit die genannten Fälle zu verzeichnen sind.

nächst nicht statt [1]). Um so größer war der Zudrang zum Handel. Neben den zahllos emporschießenden Detailgeschäften Berufener und Unberufener erwuchs und erstarkte dem zünftigen Kaufmann die Konkurrenz durch den Hausierer in bedenklicher Stärke. Diese Leute bedeuteten zunächst schon numerisch eine erhöhte Konkurrenz. Dieselbe wurde aber noch fühlbarer dadurch, daß ja der Hausierer infolge des persönlichen Anbietens seiner Waren verhältnismäßig immer einen größeren Absatz haben kann als der Kaufmann.

Das Lästige dieser Konkurrenz für den seßhaften Kaufmann wurde bald erkannt. Eine Kammer weist mit folgenden Worten darauf hin:

„Es giebt zwei in der Sache selbst liegende Merkmale der Begrenzung, welche einer schädlichen Gemeinwirkung des Hausierhandels entgegentreten, das ist die Beschränkung auf Waren, welche der Hausierer selbst erzeugt und auf diejenige Quantität, welche er ohne künstliche Hilfsmittel mit sich zu führen vermag. — Ohne diese Beschränkung gleicht die eingeführte Freiheit des Hausierhandels einem Experimente, welches in kurzem neue Agitationen gegen das G. i. U. überhaupt hervorrufen wird [2]).“

Diese Agitation ließ in der That nicht lange auf sich warten. Während es anfangs noch viele gab, welche der Meinung waren, daß durch strengere Durchführung der im Gewerbegesetz dem Hausierhandel auferlegten Beschränkungen, welche „an sich als zureichend erkannt“ wurden, dem Ueberhandnehmen des Hausierhandels gesteuert werden könne [3]), treten andere doch bald mit bestimmten Vorschlägen hervor.

Die Vorschläge der früheren Periode wurzeln zunächst noch fest im Boden der Gewerbefreiheit [4]). Der Hausierer, so argumentierte man, ist im Verhältnis zum ansässigen Geschäftsmann zu günstig gestellt. Auf dem Betriebe des letzteren lasten schwere Regiekosten. Er ist ein Mensch, den Erziehung und Neigung gewisse verfeinerte Lebensgewohnheiten zum Bedürfnis gemacht haben. Seine Familie, die Gemeinde, der Staat treten an ihn mit höheren Ausgaben heran. Sie erwarten von ihm nicht bloß höhere pekuniäre Leistungen, er muß ihnen auch „seine Zeit in verschiedenen Ehrenämtern widmen [5])“. Alles dies erfordert, daß wir ihn nicht schutzlos der Konkurrenz eines Menschen preisgeben, der für den Arbeiterstand erzogen, meist alle jene Bedürfnisse nicht kennt, der alle jene höheren Ausgaben nicht hat und infolgedessen auch mit einem viel geringeren Gewinne seine Waren losschlagen kann. Die von ihm entrichteten Steuern sind winzig im Vergleich zu dem erzielten, beim Großhausierer oft bedeutenden, Umsatz. Legen

---

1) Handelskammer Leipzig 1863. Vgl. G. Schmoller, a. a. O., S. 153.

2) Zittau Handels- und Gewerbekammer 1866/67. Vgl. auch den Bericht derselben Kammer über das Jahr 1868/69.

3) Handels- und Gewerbekammer Leipzig 1863.

4) Handelskammer Goslar 1875, Handels- und Gewerbekammer Mittelfranken 1879 und Stuttgart 1880 u. 1884. Die Berichte der Stuttgarter Kammer zeichnen sich besonders durch ebenso gründliche als sachgemäſse und ruhige Erörterungen über diese Frage aus.

5) Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1880.

wir daher auf die Schulter des Hausierers einen Teil von der Last des anderen [1]).

Dies ist eine Beweisführung, deren Logik überzeugend scheint. Man wollte anscheinend dem Hausierer sonach nicht zu Leibe, man wollte ihn nur sich vom Leibe halten. Der Gegner sollte nicht durch die Staatsgewalt unschädlich gemacht werden, sondern die Waffen, und damit der Konkurrenzkampf überhaupt, sollten gleich sein.

Fast keine Stimmen oder doch nur ganz wenige erheben sich zu jener Zeit für eine Unterdrückung des Hausierens. Man scheint vielmehr froh zu sein, auf legale Weise das Mittel zu einem Ausgleich gefunden zu haben. Ja, selbst beim Vorschlag dieses Mittels sind viele anfangs noch recht zaghaft. Auch diejenigen, die gegen die Hausierer und kaufmännischen Reisenden Partei ergreifen, erklären doch, daß die Heranziehung der Hausierer zur Kommunalbesteuerung zu weit gehen und einem Verbote dieser Geschäfte gleichkommen würde [2]).

In ähnlicher besonnener Weise äußern sich eine ziemliche Anzahl von Kammern, von denen sich später freilich viele zu einer anderen Auffassung bekennen. Wir führen einige derselben an.

„Wir sind keine Gegner der Gewerbefreiheit erkennen, vielmehr

---

1) Handelskammer Ulm 1880. Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern 1873/76. Aber selbst zu jener Zeit sind zunächst noch Handelskammern gegen eine höhere Besteuerung des Hausierers, so z. B. die Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1880 (Mitteilungen des Sekretariats Nr. 4), die sich gegen die hohen seit 1879 in Bayern eingeführten Steuersätze wendet und meint, dafs zum Beweise der Notwendigkeit einer Steuererhöhung aufser dem Anwachsen des Hausierhandels noch das Steigen des Mifsverhältnisses zwischen beiderlei Betriebsverhältnissen nachzuweisen wäre. In späteren Berichten giebt die Kammer allerdings zu, dafs die Art der gegenwärtigen Besteuerung, nämlich nach dem Betriebskapital, unrichtig sei, weil dadurch diejenigen Hausierer mit ganz geringem Betriebskapital, die am häufigsten vorkämen und unter deren Konkurrenz der sefshafte Handel am meisten litte, steuerfrei blieben, und sie verkennt auch nicht, dafs es schon im allgemeinen eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit sein werde (Bericht vom Jahre 1888 vgl. die Berichte der Jahre 1884 und 1880), dafs ebenso wie der ansässige Gewerbebetrieb, so auch seine hausierenden Konkurrenten in dem Bezirke, in dem sie ihren Beruf ausüben, zu den Gemeinde- und Bezirkslasten herangezogen werden sollten. Allerdings, fährt der Bericht dann fort, würde diese in praxi nicht gut ausführbar sein, und ob die Konkurrenz davon einen Vorteil haben würde — fügt der Bericht gleich darauf bedenklich hinzu — sei zweifelhaft; denn wenn nicht gerade die Existenzfähigkeit der Konkurrenz dadurch untergraben werde, pflege Höherbesteuerung wenig zu nützen. Diese Befürchtung wird bestätigt durch zwei andere Aeufserungen derselben Kammer, von denen sich die eine auf die Steuererhöhung Bayerns (1879), die andere auf die Württembergs (1890) bezieht. Vgl. S. 250 ff. Die Besteuerung des Hausierhandels.

2) Handelskammer Koblenz 1882. Im folgenden Jahre ist dieselbe Kammer schon etwas zielbewufster. Sie freut sich, „dafs durch die G.O.-Novelle auf gesetzlichem Wege Mafsregeln getroffen worden sind, um das sefshafte Geschäft soweit von dieser erdrückenden Konkurrenz zu befreien, als dies die Rücksicht auf die dem Handel unentbehrliche Gewerbefreiheit zuläfst, hätte jedoch gewünscht, dafs man zu diesem Behufe zu einer höheren Besteuerung, nicht aber zur Verschärfung polizeilicher Vorschriften übergegangen wäre“. Im Jahre 1885 und 1886 spricht sie sich noch bestimmter für eine höhere Besteuerung aus. Eine Ausnahme soll nur für die Hausindustrie gelten. Die Kontrolle hierbei würde nicht schwer fallen, da es sich bei dieser fast ausschliefslich um lokal begrenzte Bezirke mit eigenartiger Industrie handele. Auch 1893 ist diese Kammer für Erhebung einer Kommunalsteuer vom Hausierer. Die Detailreisenden will sie jedoch von jeder Steuer befreit wissen (S. Bericht über 1882 u. 1885).

ihre wohlthätigen Folgen voll an, wünschen daher ihre Beseitigung nicht, sondern nur wirksame gesetzliche Bestimmungen gegen Mißbräuche [1])". — „Nicht gegen den legalen Gebrauch der gewährten Gewerbefreiheit und Freizügigkeit erhebt sich das moralische Gefühl, sondern gegen den bewußten Mißbrauch derselben [2])". „Die Handelskammer kann nicht zugeben, daß zu dem früheren System polizeilicher Konzessionierung des Hausierwesens zurückgekehrt oder überhaupt eine andere als eine rein gesetzliche Regelung der Sache mit Ausschließung jeder willkürlichen Handhabung seitens der Verwaltungs- und Polizeibehörden angestrebt werde [3])".

Die Besteuerung der Hausierer ist Landessache. In vielen Staaten wurde die Steuer auch erhöht [4]). Dazu trat am 1. Juli 1883 eine Neugestaltung der Hausierbestimmungen in Kraft, welche die nachteiligen Wirkungen der bisher geltenden Gesetzesbestimmungen aufheben oder wenigstens abschwächen sollte. Der gehoffte Aufschwung im Handelsgewerbe trat jedoch nicht ein, wohl aber schienen die durch jenes Gewerbe verursachten Schäden einen immer größeren Umfang anzunehmen. So wurden die Klagen immer lauter und die Aenderungsvorschläge immer kühner. Immer häufiger wandten sich die Vertreter des seßhaften Handelsgewerbes teils durch Vermittelung der Handelskammern, teils direkt, in Korporationen oder einzeln, an die Ministerien und Ständeversammlungen ihrer Heimatländer, an den Reichstag und an den Bundesrat um Hilfe, indem sie selbst Vorschläge zur Abstellung der durch den Hausierhandel angeblich erwachsenden Uebelstände machten.

Betrachten wir nun die Art dieser Vorschläge. So sehr in der Zeit vor 1883 das Festhalten am Prinzip der Gewerbefreiheit betont wurde, so trat dasselbe immer mehr zurück und zwar in demselben Maße, wie die Zahl der ausgegebenen Hausierscheine zunahm [5]). Man darf darüber nicht erstaunt sein. Die drückende Lage des Kleingewerbes wird schwer empfunden [6]). Die Schuld hierfür wird dem

---

1) Handelskammer Goslar 1875.

2) Handelskammer Heidelberg 1884.

3) Handels- und Gewerbekammer Regensburg 1873/76. Vgl. auch Handels- und Gewerbekammer Dresden 1872 und 1876, Handelskammer Hildesheim 1880, Handelskammer Lüneburg 1882 und Handelskammer Wiesbaden 1891, Handelskammer Heidelberg 1882.

4) S. S. 252, Anmerkung 1.

5) Auch die Motivierung der Forderungen der Hausiergegner wurde im Laufe der Zeit eine andere, mehr unverblümte. Während man zu Anfang der Bewegung die Einschränkungen dieses Gewerbes vor allem durch die Notwendigkeit einer besseren Fürsorge für den Konsumenten und die im Hausiergewerbe liegenden Gefahren begründete und demgemäfs nur auf einen Ausschlufs der zweifelhaften Elemente bedacht zu sein vorgab, trat man später immer mehr mit dem eigentlichen Motiv, dem Schutz des sefshaften Handels gegen die wandernde Konkurrenz, hervor. Vgl. auch Handelskammer Bielefeld 1891.

6) Mifsstände im gewerblichen Leben und eine Notlage des Kleingewerbes leugnen auch diejenigen Kreise nicht, die sonst allen Bestrebungen, den Hausierhandel zu beschränken, gegenüber sich ablehnend verhalten. „Zweifellos besteht in weiten Kreisen der gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung Deutschlands Unzu-

Hausierer zugeschoben. Der Wunsch des Kleingewerbes, aus der wirtschaftlichen Notlage herauszukommen, beherrscht alle. Man sucht eine Möglichkeit, denselben verwirklicht zu sehen. Auf die eine Weise — durch Besteuerung des Hausierhandels — hat man nichts erreicht. Der Selbsterhaltungstrieb drängt in diesem Kampf ums Dasein von selbst auf einen anderen Weg.

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten der G.O.-Novelle verlangen eine Anzahl (806) Kaufleute in Baden, da eine höhere Besteuerung zur Einschränkung des G. i. U. ohne Nutzen geblieben sei, „weitergehende Beschränkungen für den das ehrliche (!) Gewerbe beeinträchtigenden Hausierhandel.“ Es sei für die Staatsgewalt wohl endlich der Moment gekommen, „den ehrlichen (!) Bürger in seiner Erwerbsthätigkeit und in seinen moralischen Grundsätzen zu schützen [1].“

Die Wünsche dieser Petenten werden 1890 in 12 Thesen ausführlich behandelt. Dieselben sind so schroff und ausschließend, daß man sie vie einfacher und keineswegs weitergehend in die einzige zusammenfassen könnte: Alles Hausieren ist streng verboten.

Zwei Jahre vorher war auf dem Gewerbekammertage zu Plauen die Frage gleichfalls auf die Tagesordnung gesetzt und eine von der Handels- und Gewerbekammer Stuttgart unter eingehender Begründung vorgeschlagene Resolution angenommen worden. Hier war noch von keiner Seite der „anderwärts beantragten gewerbepolizeilichen Prohibition des Wandergewerbes gedacht worden, wohl aber hatte man beschlossen, in den einzelnen Kammerbezirken eine eingehende Erhebung[2]) über die Verhältnisse des Hausierhandels vorzunehmen und systematisch auf die öffentliche Meinung (z. B. durch Bekanntgebung von etwaigen den Hausierern nachweisbaren Schwindelfällen) zu gunsten des seßhaften Handels einzuwirken [3]).“

Von den in vielen Handels- und Gewerbekammerberichten ausgesprochenen Wünschen tritt besonders der eine, weitere Waren[4]) vom G. i. U. auszuschließen, hervor. Viele Kammern möchten den Hausierern überhaupt nur noch das Verkaufen und Feilhalten von:

---

friedenheit mit den gegenwärtigen unerquicklichen Wirtschaftsverhältnissen, und es ist menschlich, dafs viele die Besserung ihrer Lage in der Bekämpfung von gerade ihnen unbequemen Erscheinungen sehen und das Einschreiten der Gesetzgebung hierzu verlangen. Handelskammer Breslau 1892.

1) Handelskammer Heidelberg 1886 (Petition).

2) Dieselbe ist erschienen unter dem Titel: Statistik des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Königreich Sachsen während der Jahre 1883—1888. (Bearbeitet und herausgegeben von der Handels- und Gewerbekammer Dresden.) Ist diese Statistik nun zwar an sich sehr interessant, so liefert sie doch erfreulicher Weise nicht den von ihr erwarteten Beweis für das fortdauernde übermäfsige Anwachsen des Hausierhandels. — In den Jahren 1876—88 ist die Zahl der Hausierer um reichlich 15 Proz. und wesentlich weniger als die Gesamtbevölkerung (etwa 18 Proz.) gestiegen. Handels- und Gewerbekammer Dresden 1889.

Aehnliche, wenn auch nicht so umfängliche und nach so vielen Gesichtspunkten verarbeitete Erhebungen, wie diese treffliche Statistik, wurden noch für andere Bezirke vorgenommen. So z. B. durch die Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern 1887, die hannöverschen Handelskammern 1880, die Handelskammer zu Kassel 1889 und die Gewerbekammer Bremen 1889/90.

3) Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1888.

4) Handelskammer Harburg 1892.

a) Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Ackerbaues [1];

b) groben Töpfer-, Glas- und Holzwaren, sowie groben Stroh-, Rohr- und Holzgeflechten und

c) selbstgefertigten Produkten der Hausindustrie [2]) gestatten.

Diese drei Forderungen [3]) kann man als das Leitmotiv aus der Reihe der Wünsche des seßhaften Gewerbestandes immer und immer wieder heraushören. In einzelnen Berichten will man sie — indem man sich auf die kaum wieder rückgängig zu machende Gewerbefreiheit besinnt — vielleicht ein wenig mildern, aber im großen und ganzen laufen die Forderungen immer auf das eine Ziel hinaus: die Kolonial-, Leinen-, Wollen-, überhaupt sämtliche Manufakturwaren, dem seßhaften Gewerbe als Domäne überlassen.

Es ist im allgemeinen der Zustand vor der Zeit der Gewerbefreiheit — wo der Verkauf im Umherziehen von nur wenigen Waren gestattet war — zu dem man zurückkehren möchte. Und so klagen auch die hannöverschen Kammern [4]), daß das Umherfahren mit großen, schweren Artikeln, „bei denen der Hausierer wirklich Dienste erwies, aus leicht ersichtlichen Gründen verlassen und leicht zu transportierende, lohnendere Artikel aufgesucht würden, bei denen das Publikum leicht zu übervorteilen sei". Am weitesten geht in ihren Forderungen eine an die Handelskammer Heidelberg gerichtete Petition [5]), welche einer jeden Gemeinde das Recht einräumen möchte, den Hausierhandel innerhalb ihrer Gemarkung auf bestimmte Erzeugnisse zu beschränken, event. auch ganz zu verbieten. Diese Forderung nähert sich ganz bedenklich dem gänzlichen Verbote des Hausierens. Von einem solchen weiß jedoch, obgleich es manchem als Ziel seiner Wünsche vorschweben mochte, nur eine Kammer [6]) in der Wiedergabe ihrer Verhandlungen aus dem Grunde zu berichten, weil der betreffende Referent es für zu schwierig hält, den Kreis der verbotenen Waren noch mehr zu erweitern, ohne daß dadurch Ungerechtigkeiten entständen.

---

1) Die Handelskammer Minden (1888) will jedoch im Interesse des Schutzes der Fischerei und Jagd auch deren Erträgnisse vom G. i. U. ausgeschlossen haben. Vgl. dagegen auf S. 230 f., das Urteil der Kammer über die Detailreisenden. — Im Interesse der Obstzucht wollen Mitglieder der Handelskammer zu Liegnitz (1891) die Obstbäume ausschliefsen, vgl. auch Handelskammer Goslar 1892. — 1894 will sie jedoch auch dies nicht mehr gestatten (s. Unlauteres Geschäftsgebahren hgg. Dr. Stegemann).

2) Vgl. Zittau, Handels- und Gewerbekammer 1882 und 1887 und Handelskammer Harburg 1890.

3) In solcher Weise entschieden sich: Handelskammer Calw 1888; Handelskammer Goslar 1890 und 1892; Handelskammer Harburg 1890; Handelskammer Pforzheim 1890/91; Handelskammer Trier 1890; Handelskammer Hildesheim 1890; Handelskammer Heidelberg und Ebersbach 1890; Handelskammer Unterfranken und Aschaffenburg (ein Teil ihrer Mitglieder) 1890/91; Handelskammer Koblenz 1891; Handels- und Gewerbekammer Rottweil 1892 und Gewerbekammer S.-Weimar 1890/92.

4) S. Bericht über das Jahr 1880. Vgl. Handelskammer Ulm 1880.

5) Vgl. die obenerwähnten Thesen S. 212. Und trotz dieser und anderer schroffen Beschränkungen, wie sie nur zur Zeit der alten Zünfte und Innungen, nicht einmal mehr zur Zeit der späteren gewerbepolizeilichen Mandate und Verordnungen in Gebrauch waren glaubt die Petenten auf dem „Boden der Gewerbeordnung zu sein und zu bleiben".

6) Gewerbekammer S.-Weimar 1890/92.

Weiter sollte der Wandergewerbeschein nicht mehr für das ganze Reich, sondern bei den größeren Bundesstaaten nur für den Umfang des Gebiets einer Bezirksregierung, in den kleineren Staaten für den Umfang eines Staatsgebiets gelten[1]). Ja, von anderer Seite wollte man, daß der Schein nur für einen kommunalen Kreis gelten und der Uebergang des Hausierers in einen anderen kommunalen Kreis nur gegen Zahlung einer neuen angemessenen („ordentlichen“) Abgabe erlaubt werden solle[2]).

Eng damit hängt zusammen das Verlangen nach Einführung der Bedürfnisfrage, nach welcher entweder für einen Ort oder für einen Bezirk[3]) immer nur eine bestimmte Zahl von Hausierscheinen je nach einem angenommenen Bedürfnisse ausgegeben werden sollten. Die Entscheidung hierüber solle jedoch nicht in das freie Ermessen der Behörde gestellt, sondern nur durch eine aus Verwaltungsbeamten und Kaufleuten bestehende gemischte Kommission vorgenommen werden[4]). Eine Kammer ist sogar der Ansicht, daß es genüge, wenn die Gemeindebehörde allein untersuche, ob der Gesuchsteller als persönlich hinreichend zuverlässig erscheine, oder ob er nicht nach seinen persönlichen Eigenschaften und der gebotenen Arbeitsgelegenheit in der Lage sei, sich durch einen anderen Erwerbszweig den nötigen Unterhalt zu verdienen[5]).

Daneben ließ man das alte Auskunftsmittel einer höheren Besteuerung auch jetzt nicht außer acht, doch rückte man diese Forderung, da mit einer Steuererhöhung bisher wenig befriedigende Erfahrungen gemacht worden waren, an die zweite Stelle und wollte sie gewissermaßen nur als eine Vervollständigung der oben genannten betrachtet wissen[6]).

---

1) Handelskammer Göttingen 1891, Handelskammer Hannover 1891, Handelskammer Ulm 1893.

2) „Hier wird das Wandergewerbe gerade an der Stelle erfaſst, wo es zur Zeit in müheloser Weise die Nester (!) auszunehmen bedacht ist“, schreibt die Handelskammer Osnabrück 1893.

3) Handelskammer Hildesheim 1891, Handelskammer Göttingen 1891. Abweichend hierzu vertritt die Handelskammer Goslar 1891 die Ansicht, daſs dieselbe durch das ganze Reich einheitlich geregelt werden sollte.

4) Vgl. Handelskammer Hildesheim 1880, 1891 u. 1892, Handels- und Gewerbekammer Rottweil 1892, Handelskammer Pforzheim 1890, Handelskammer Koblenz 1891 u. 1892 u. Handelskammer Münster 1893.

5) Handelskammer Heidelberg 1890. — Allzuviele Scheine dürften freilich aus einer solchen Prüfung nicht hervorgehen.

6) Vgl. Handelskammer Pforzheim 1890 und Handels- und Gewerbekammer Rottweil 1892. 1897 wendet sich jedoch diese Kammer ganz energisch gegen die sogenannten „Erdrosselungssteuern“. Wenig Erfolg von einer höheren Besteuerung versprechen sich auſserdem: Handelskammer Heidelberg 1886 („Höhere Besteuerung nützt nichts“) Handels- und Gewerbekammer Oberbayern 1885 („Die Hausierer scheinen sowohl die Erschwerungen des Geschäftsbetriebs durch die Gewerbenovelle von 1883 wie die Belastung durch die Hausiersteuer ohne Schaden ertragen zu haben“). Handels- und Gewerbekammer Calw 1888 („Die rührigen und findigen Hausierer werden eine höhere Belastung stets auszugleichen wissen“). Die Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1884 und 1891 weist darauf hin, daſs sowohl mit der 1879 in Bayern, als auch mit der 1890 in Württemberg vorgenommenen Steuererhöhung wenig erreicht worden sei. Den Grund hierzu findet

Außer zu der schon in Anwendung gekommenen Staatssteuer wollte man die Hausierer zur Gemeindesteuer in den Gebieten, auf welche sich ihr Betrieb erstreckt, heranziehen [1]. Einige Kammern gingen in ihren Forderungen ziemlich weit, sie wollten jeder einzelnen Gemeinde die Steuerhöhe frei überlassen, da diese am besten den Schaden, der den einzelnen Gewerben durch den Hausierhandel zugefügt werde, kennen müsse und am besten die dadurch sich notwendig machende Steuer bestimmen könne [2]. Diese Steuer soll, wenn das Hausieren durch das Gesetz nicht bis zur Unschädlichkeit eingeschränkt werden könne, möglichst hoch gegriffen sein [3].

Dabei soll aber den Armen nicht, wie bisher, ein Steuernachlaß bewilligt werden; denn sagt eine Kammer [4] kurz resolviert: „Wenn jemand so arm ist, daß er die Steuern nicht bezahlen kann, so ist es besser (und dies würde auch geschehen), er unterläßt das Hausieren, und seine Arbeitskraft findet die richtigere Verwendung durch Tagelohnen".

Schließlich soll noch erwähnt werden, daß man eine Verschärfung der persönlichen Garantien wiederholt verlangt hat [5], selbst auf die Gefahr hin, daß damit der Hausierhandel eine fundamentale Umgestaltung und eine sehr erhebliche Einschränkung erleiden werde [6]. Viele behaupten geradezu, daß die hervorgetretenen Mißstände nicht der Ausfluß des G. i. U. an sich seien, sondern lediglich die Folgen der zu weitgehenden Zulassung wenig zuverlässiger Elemente [7].

In erster Linie wird hier wiederholt das Hinaufschieben der

Calw 1892 darin, dafs viele Hausierer, namentlich die Ausländer, ihren Warenvorrat so gering angäben, dafs sie zu wenig Steuern bezahlen.

Der oben ausgesprochenen Auffassung entgegengesetzt referiert die Handels- und Gewerbekammer Dresden 1881/82, dafs die Töpfer in Strehla darüber klagen, dafs durch die erhöhte Hausiersteuer ihr Gewerbe zurückgegangen sei.

Andere Kammern (z. B. Handels- und Gewerbekammer Ulm 1888 und Handelskammer Hannover 1895) können einer Besteuerung nur dann zustimmen, wenn auch gegen die Detailreisenden vorgegangen werde, sonst würde eine Höherbesteuerung nur den letzteren „in die Hände arbeiten".

1) Handelskammer Göttingen 1893. Die 9 hannöverschen (und einige andere) Kammern vgl. die Versammlung zu Osnabrück vom 9. Dez. 1895. Handelskammer Heidelberg 1895, Handelskammer Lahr 1895, Handelskammer Harburg 1895, Handelskammer Ulm 1893, Handelskammer Minden 1888. Doch darf nicht verschwiegen werden, dafs auch jetzt noch Kammern vorhanden sind, welche in besonnener Weise den alten Standpunkt vertreten, dafs durch persönliche Beschränkung und entsprechend höhere Besteuerung allein schon Wandel geschaffen werden könne. (Stuttgart 1893, Hildburghausen 1891/92, Darmstadt 1889.)

2) Vgl. Handelskammer Heidelberg 1890 und Handels- und Gewerbekammer Heidenheim 1884.

3) Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern 1893, vgl. Handelskammer Heidelberg 1890.

4) Calw (Handels- und Gewerbekammer) 1884, vgl. auch Handelskammer Heidelberg 1890 (These 5 u. 6), Handels- und Gewerbekammer Reutlingen 1884; Handels- und Gewerbekammer Heilbronn 1884, Handels- und Gewerbekammer Ulm 1884.

5) Handels- und Gewerbekammer Zittau 1882, Handelskammer Pforzheim 1891, Handelskammer Münster 1891 u. 1893, Handelskammer Koblenz 1891, Handelskammer Bremen 1894, Handelskammer Heidelberg 1890 u. 1893. Gewerbekammer Bremen 1891.

6) Handelskammer Göttingen 1891.

7) Handels- und Gewerbekammer Zittau 1882.

Altersgrenze bis zum 30. Lebensjahre verlangt, es sei denn, daß die Hausierer zu einer sonstigen Erwerbsthätigkeit untauglich seien [1]). Wenn dies geschehen, würden nicht mehr, wie bisher, so viele wertvolle Arbeitskräfte der Industrie und Landwirtschaft entzogen werden und nicht mehr junge Leute lediglich aus Arbeitsscheu und Hang zum Umhertreiben zum Hausierhandel greifen und so leicht verkommen können [2]).

Die meisten der Kammern, welche einer Einschränkung des Hausierhandels das Wort reden, wollen ferner Personen, welche taub, stumm, blind oder geistesschwach sind, ausschließen; weiter wird von ihnen eine Fassung der Vorschriften über die persönlichen Garantien der Hausierer in einer Weise verlangt, wie sie die kürzlich vom Reichstage erledigte Regierungsvorlage gebracht hat, und schließlich wenden sie sich gegen solche Hausierer, die nachweislich nicht für eigene Rechnung, sondern im Auftrage größerer Geschäfte Waren vertreiben (die sogen. Lohnhausierer) [3]).

Auch den Transport auf Wagen und das Mitnehmen von Begleitern wollen sie den Hausierern untersagen. Eine Ausnahme soll nur beim Vertriebe von schweren oder voluminösen geringwertigen Waren (bes. bei Korb-, Töpfer- und Glaswaren) gemacht werden, „bei denen der Hausierer durch Uebernahme des Transports dem Publikum vielfach nicht unwesentliche Dienste leistet“ [4]).

Besonders hoch in ihren Forderungen versteigen sich jedoch 2 Kammern, die folgendes verlangen:

a) Es sollte jeder Hausierer zur Führung seiner Geschäfte sich vorher befähigt erweisen [5]);

b) dem Hausiergewerbe könnte zur Auflage gemacht werden, ordnungsmäßige Bücher zu führen und im Falle der Zahlungsunfähigkeit strafrechtliches Verfahren, wie bei den Kaufleuten, in Aussicht genommen werden [6]).

Die Berechtigung solcher weitgehender Forderungen hält man dadurch für erwiesen, daß man hervorhebt, wie man das seßhafte Gewerbe in Bezug auf geschäftliche Ausbildung, Erfahrung und Charakter des Inhabers, auf Solidität der Waren und Mannigfaltigkeit der Auswahl, sowie auf Kreditgewährung große Anforderungen gestellt werden und darauf hinweist, daß der Kaufmann Geschäftslokale und Personal halten, höhere Steuern zahlen, öffentliche Aemter und Pflichten übernehmen müsse. Dies alles treffe beim Hausierer nicht zu, dieser schaffe ein fahrendes Proletariat, welches weder für den Staat, noch für die Gemeinde von Nutzen, dagegen die vorhandenen sozialen Mißstände zu verschärfen geeignet sei. Außerdem schwäche die Ausdehnung,

1) Handelskammer Liegnitz 1876, Handelskammer Münster 1885, Handels- und Gewerbekammer München 1885, Handelskammer Göttingen 1891.

2) Handelskammer Göttingen 1891. Demgegenüber betont die Handelskammer Hannover, dafs „alles andere geregelt, die Vorbedingung erlangter Grofsjährigkeit genüge“.

3) Manche Geschäfte sollen 20—30 Hausierer aussenden, Handelskammer Osnabrück.

4) Vgl. Hannover 1891, Handelskammer Göttingen 1891, Handelskammer Minden 1891, Liegnitz 1891. Doch selbst hier ist noch dagegen Handelskammer Harburg 1890.

5) Handelskammer Lahr 1889.

6) Handelskammer Heidelberg 1890.

die der Hausierhandel mit der Zeit genommen habe, die betr. kaufmännischen Betriebe und deren Steuerkraft in immer höherem Maße [1]).

Daß solche Beschränkungen eine große Veränderung nach sich ziehen würden, leuchtet den meisten Kammern ohne weiteres ein. Doch sind sie der Meinung, daß durch Nichterfüllung jener Wünsche mehr Existenzen gefährdet als durch Gewährung derselben vernichtet werden können [2]). Diese Beschränkungen würden den einzelnen von denselben betroffenen Industrien dauernd auch nicht zu Nachteil gereichen; diese Industrien würden im Gegenteil von minderwertigen Qualitäten zu besseren übergehen und für solche ohne Schwierigkeit (!) Absatz finden [3]).

b) Stimmen der Hausierfreunde.

Wie überall, so ist auch im wirtschaftlichen Leben der Schatten eine Folge des Lichtes. Wir dürfen daher ohne weiteres vermuten, daß die Schädigungen und Nachteile, die von der einen Seite dem Hausierhandel zur Last gelegt werden, auf der anderen Seite von Vorteilen begleitet sind. Diese Vorteile können nach verschiedener Richtung — für das kaufende Publikum, für die solche Hausierartikel erzeugende Industrie und auch für den Hausierer selbst — in die Erscheinung treten.

Das Publikum als solches hat keine spezielle Interessenvertretung. Es muß sich gefallen lassen, daß die beiden Parteien seine Vertretung mit übernehmen, jede von ihrem Standpunkte aus. Die Industrie jedoch, welche die auf dem Hausierwege vertriebenen Waren fabriziert und die Hausierer selbst haben sich (durch Agitationen zu Gegenagitationen veranlaßt) gleichfalls gerührt und mit Entschiedenheit für sich gesprochen.

Während die Klagen der Seßhaften gegen die Fahrenden seit langem gehört werden und uralt sind und in den Berichten mancher Handelskammern [4]) fast alljährlich wiederkehren, entstammen die im folgenden vorzuführenden entgegengesetzten Aeußerungen meist der neuesten Zeit. Sie bilden z. T. den Inhalt von Petitionen an den Reichstag und sind der Hauptsache nach gegen den Antrag Gröber und Genossen gerichtet, z. T. sind sie auch in Beantwortung auf die von der preußischen Regierung an die Handelskammern gerichteten Fragen entstanden.

Da heißt es zunächst ganz allgemein, die Darlegungen der Hausiergegner seien in einigen Punkten „übertrieben“ und schief“ [5]) oder die

1) Handelskammer Minden 1888.

2) Handelskammer Lahr 1892.

3) Handelskammer Göttingen 1891, vgl. Handelskammer Hannover 1880. — Weniger zuversichtlich bezüglich des Erfolgs der ganzen Bewegung lautet die Bemerkung einer Kammer, die wiederholt gegen den Hausierhandel aufgetreten ist: „Freilich so lange die auf der Ausbeutung des „billig und schlecht“ beruhenden Unternehmungen ihr Publikum und ihre Rechnung finden, ist freilich auch von den schärfsten Gesetzesbestimmungen nicht viel zu erwarten.“ Handels- und Gewerbekammer München 1887.

4) z. B. Osnabrück, Hannover, Goslar.

5) Handelskammer Leipzig 1874/75. Vgl. auch Gewerbekammer Leipzig 1889.

Beschwerden seien thatsächlich oder rechtlich unbegründet oder doch unerweisbar [1]) u. s. w.

Mit Bezug auf die Wünsche und beabsichtigten Beschränkungen wird geschrieben, daß sie ungerecht wären [2]) und der Entwickelung des Handels hinderlich sein müßten. Nur bei freier Konkurrenz könne eine gesunde Entwickelung desselben eintreten, andernfalls komme es zur Stagnation. Dem Handel werde durch Privilegien nicht gedient und der Konsument komme zu schwerem Schaden [3]).

Außerdem würden generelle Bestimmungen der G.O. zur Beschränkung des Hausierhandels den legitimen Hausierhandel genau so wie eben illegitimen treffen und würden so in der Hauptsache größere Schädigungen als Vorteile bringen [4]).

Zur Behauptung, daß der Hausierhandel einem Bedürfnisse des Publikums nicht mehr entspräche, heißt es, daß es immer noch mancherlei gerechtfertigte Bedürfnisse der Bevölkerung gebe, die der umherziehende Händler und Detailreisende in vollkommen reeller Weise befriedige. Der Bewohner des Landes brauche infolgedessen nicht in die Stadt zu gehen und zwecklos viel Zeit zu verlieren; außerdem verkauften die Krämer auf dem Lande, die fast ohne Konkurrenz seien, die Waren viel teurer [5]). Die in Bayern vorhandenen kleinen Weiler blickten bekanntermaßen oft mit Sehnsucht auf die Wiederkehr der bekannten Hausierer.

Durch Einschränkung des Hausierhandels würden aber nicht nur

---

1) Handels- und Gewerbekammer Plauen 1862/63. Vgl. Handelskammer Thorn 1891, Handelskammer Worms 1890/91, Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken 1869, Handelskammer Heilbronn 1888, Handels- und Gewerbekammer Zittau 1866/67 schreibt: „Die meisten Einwendungen beweisen zuviel und würden mit mindestens demselben Rechte auf mancherlei andere Institute Anwendung erleiden“.

2) Handelskammer Leipzig 1893, Handelskammer für Worbis und Mühlhausen in Thüringen 1882, Handels- und Gewerbekammer Chemnitz 1885, Handelskammer Giefsen 1891, Handelskammer Halberstadt 1875, Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1892. Handelskammer Bielefeld 1892 schreibt: Die Legislatur solle sich nicht zur Dienerin eines einzelnen Standes machen, wenn dadurch ein anderer in so empfindlicher Weise beeinträchtigt würde.

3) Handelskammer Breslau 1892, Handelskammer Wiesbaden 1891.

4) Handelskammer Bielefeld 1891. — Gegen die beabsichtigten Beschränkungen des Hausierhandels erklären sich ferner noch die Handels- und Gewerbekammer Dresden 1879/80, Handelskammer Ludwigshafen 1881, Handelskammer Leipzig 1874/75 und 1893, Handelskammer Mainz 1889, Handelskammer Halle 1889, 1890 und 1892; Handelskammer Breslau 1892; Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1885 und 1892; Handelskammer Giefsen 1889/90 und 1891; Handelskammer Mannheim 1891; Handelskammer Worbis u. s. w. 1891, Handelskammer Mülhausen i. E. 1891; Handelskammer Halberstadt 1893, Handelskammer Worms 1892, Handelskammer Wiesbaden 1891, Handelskammer Thorn 1891, Handelskammer Magdeburg 1892, Handelskammer Barmen 1897, Handelskammer Bochum 1897.

Auch die Gewerbekammer Leipzig (1882, 1883 [„nicht die Gewerbefreiheit, sondern das Publikum habe den Hausierhandel grofsgezogen“] und 1888 [„ein einziges grofses Versandgeschäft schade dem Detailhändler mehr als 100 einzelne Hausierer“]) kann trotz der ihr berechtigt erscheinenden Klagen des Handwerkerstandes einem Verbot des Hausierhandels nicht beistimmen, selbst 1889 noch nicht, obgleich sie hier für die Geltendmachung der Bedürfnisfrage ist.

5) Handelskammer Worms 1890/91. Vgl. Handelskammer Breslau 1893, Handelskammer Liegnitz 1891, Handelskammer Bielefeld 1891.

die Konsumenten geschädigt — heißt es an anderer Stelle — [1]) sondern geradezu zahlreiche Existenzen wirtschaftlich vernichtet.

Außer durch die Rücksicht auf die eine Anzahl von Gegenden [2]), deren Bewohner ohne diesen Vertrieb der von ihnen meist in der Hausindustrie angefertigten Waren nicht bestehen könnten, wird der Schutz des Hausierhandels auch durch die Großindustrie verlangt. So lesen wir: Der Hausierer ist der Pionier für Neuheiten einer Warengattung [3]) mehr als der Inhaber eines stehenden Geschäfts, indem er die Kenntnis eines neuen Artikels bis in die entferntesten Hütten trägt und so der Fabriksthätigkeit wesentliche Hilfe leistet. Viele Industrien sind lediglich auf den Vertrieb ihrer Fabrikate durch Hausierer angewiesen" [4]). Daß die Verbilligung der Waren auch hier eine Folge der vermehrten billigen Produktion ist und nicht ihre Ursache in der Verschlechterung der Waren hat, hebt die Handelskammer für Leipzig [5]) hervor. Die Kammer weist zugleich auf die Mitteilung einer Wachs- und Ledertuchfabrik ihres Bezirks hin, welche erklärt, daß durch die Rührigkeit der Hausierer ihr Absatzgebiet bedeutend erhöht worden sei.

Zu den Verdächtigungen, die gegen die Person, Ware und Geschäftspraxis des Hausierers gerichtet sind, heißt es: „In jedem Stande giebt es Personen, die demselben nicht zur Ehre gereichen und zweifellos auch unter den Hausierern zahlreiche, die an Reellität zu wünschen übrig lassen, aber im großen und ganzen sind die Wandergewerbetreibenden ehrliche, zuverlässige Geschäftsleute [6]), die sich in ihrem schweren Berufe mühsam ernähren." Andere Kammern bemerken hierzu, daß man für Auswüchse, die durch einzelne Glieder verschuldet worden seien, nicht den ganzen Stand verantwortlich machen könne [7]).

Bezüglich der Behauptung, die Konsumenten würden oft durch geringere Waren von den Hausierern betrogen, wird „bestritten, daß bei Tuchen, wollenen und halbwollenen Stoffen, Leinen, Bettzeug,

---

1) Handelskammer Görlitz 1891. Schon früher (1882) schrieb die Handelskammer für Worbis und Heiligenstadt: „Jede gesetzliche Mafsnahme, die geeignet ist, diesen durchaus legitimen Erwerbszweig zu beschränken, zieht weite Kreise (hier die Bewohner des Eichsfeldes) in Mitleidenschaft". Im Jahre 1875 stand die Kammer freilich noch auf einem entgegengesetzten Standpunkte, da war ihr der Hausierhandel noch „ein häfslicher Auswuchs der allgemeinen Gewerbefreiheit". Ueber die Notwendigkeit des Detailreisens ist sie auch jetzt noch anderer Meinung. Siehe S. 225.

2) Die „in traurigen Verhältnissen lebende industrielle Bevölkerung des Riesengebirges, Eulengebirges, der Grafschaft Glatz und des Kreises Neustadt a. O." findet ihr Brot durch Hausieren mit ihren Erzeugnissen der Handweberei, Spitzenfabrikation, Stickerei, Strumpfwirkerei, Drechslerei, Holzschnitzerei u. s. w.)

3) Vgl. Heft VII, S. 36. Handelskammer Leipzig 1893, Handels- und Gewerbekammer Worms 1890/91.

4) Handelskammer Liegnitz 1891.

5) Vgl. den Bericht über das Jahr 1893.

6) Handelskammer Breslau 1892.

7) Handelskammer Bielefeld 1891, vgl. Handelskammer Liegnitz 1891, Handelskammer Magdeburg 1892, Handelskammer Halle 1889, 1890, 1892, Handelskammer Mainz 1889, Handelskammer Mannheim 1891, Handelskammer Giefsen 1891.

fertigen Kleidern und Schuhzeug der Hausierer zum Vertriebe minderwertiger oder schwindelhafter Ware mißbraucht werde" [1]).

Gegen den Verkauf noch brauchbarer Ausschußwaren könne man nichts einwenden, wenn sie entsprechend billiger seien. Daß die Käufer dadurch öfter von den Hausiern übervorteilt würden [2]), sei ein Vorwurf, welcher mehr von den ansässigen Konkurrenten [3]), als von dem meistens bald gewitzigten Publikum erhoben werde [4]).

Im einzelnen wenden sich nun die Kammern gegen die Forderungen, den Hausierschein nur für den Bezirk derjenigen Verwaltungsbehörde gelten zu lassen, die ihn ausgestellt hat [5]), die Erteilung desselben von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen [6]) und eine Beschränkung der Waren nach Ort und Herkunft durchzuführen.

Dagegen treten die meisten derselben warm ein für die vom Centrum angefochtene Berechtigung der Frauen zum Hausierhandel [7]). Für den Handel mit Schnittwaren, Spitzen, Strümpfen und sonstigen Toiletteartikeln sei die Frau unentbehrlich; sie verstehe es viel besser als der Mann, das der Geschmacksrichtung der Käuferin Entsprechende herauszusuchen, sie sei gewissermaßen deren Beraterin.

Oft gehe sie auch mit den gewerblichen Erzeugnissen ihres Mannes hausieren. Was solle nun der Mann anfangen, wenn seine Frau seine Arbeiten nicht mehr vertreibe. In vielen Fällen seien es auch Witwen, verlassene Ehefrauen oder solche arbeitsscheuer Männer, die sich durch Hausieren mühselig ihr Brot verdienten. Nehme man ihnen diese Arbeitsgelegenheit, so fielen sie der Armenkasse zur Last. [8])

Mit allen den Vorschlägen und Forderungen der Hausiergegner werde aber keine Abhilfe geschaffen [9]), am wenigsten Zufriedenheit

---

1) Handelskammer Liegnitz 1891.

2) Den Einwand, die Landleute würden durch das bequeme Angebot zu unnötigen Ausgaben veranlafst, weist die Handelskammer Leipzig 1893 durch Hinweis auf die Willensfreiheit der Käufer zurück.

3) Der Hausierer übe durch seine Konkurrenz im Gegenteil auf das sefshafte Gewerbe eine nicht zu unterschätzende Wirkung aus und gebe dabei für dasselbe einen Antrieb zu rastloser Thätigkeit selbst mit ab. Handelskammer Chemnitz 1885, vgl. Handelskammer Breslau 1892, Handelskammer Liegnitz 1891.

4) Handelskammer Liegnitz 1891, Gewerbekammer Leipzig 1889, vgl. S. 230, Anmerkung 4. — Das Publikum vermeide den als Schwindler Erkannten, vor jeglichem Schaden könne der Unkluge nicht behütet werden. Handelsund Gewerbekammer Worms 1890/91, vgl. Handels- und Gewerbekammer Chemnitz 1885. Gegen Täuschung sei übrigens der Konsument auch im Laden nicht geschützt. Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1885.

5) Handelskammer Breslau 1892, Handelskammer Bielefeld 1891, Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1888 u. 1893, u. s. w.

6) Handels- und Gewerbekammer Chemnitz 1885, Handelskammer Liegnitz 1891, Handelskammer Breslau 1892, Handelskammer Bielefeld 1892, Handelskammer Karlsruhe 1891.

7) Handelskammer Breslau 1892, Handelskammer Darmstadt 1886, Handelskammer Hanau 1894.

8) Handelskammer Breslau 1892.

9) Mit aller Unparteilichkeit hat vor allen die Stuttgarter Handels- u. Gewerbekammer (1892) die Frage erwogen, ob Reich und Gesetzgebung hier helfen können. In einer gründlichen Untersuchung mufs sie dies verneinen. Das ganze gegenwärtig herrschende System des Massenumsatzes und Sichbescheidens mit dem möglichst

erzeugt. Die Unzufriedenen würden, sobald ihnen die auf ihren Wunsch getroffenen Maßregeln nichts hülfen, immer nach weiteren Beschränkungen rufen. Jede Maßregel, Auswüchse zu beschneiden, hemme aber — selbst wenn sie diesen ihren Zweck erfülle — stets die freie Thätigkeit. Im wirtschaftlichen Leben müsse jeder die Augen offen halten, auf eigne Thatkraft und nicht auf die Hilfe der Staatsgewalt bauen [2]).

In Bezug auf die anderweite Festsetzung, d. i. Verschärfung der Anforderungen an die persönlichen Eigenschaften der Hausierer ist eine größere Uebereinstimmung der Kammern zu konstatieren. Selbst von denjenigen, welche im allgemeinen gegen jede Beschränkung des Hausierhandels sind, stimmen viele den Ausführungen der Hausiergegner bei. Nur eine Kammer thut dies nicht unbedingt [3]). Sie erkennt allerdings an, daß es zwar ganz berechtigt sei, bestraften Personen in ausgedehnterem Maße, als dies auf Grund der heutigen Gesetzgebung möglich sei, den Wanderschein vorzuenthalten, macht jedoch geltend, daß es solchen Personen an sich schon meist außerordentlich schwer werde, wieder ehrliche Beschäftigung zu finden und einer weiteren Erschwerung in dieser Richtung erhebliche Bedenken gegenüberständen [4]).

Bezüglich der Feststellung der Altersgrenze ist diese Kammer der Meinung, daß das schwere Hausiergewerbe vielfach jüngere, kräftige Leute fordere, die ihren gewichtigen Warenpacken tragen könnten [5]).

Als nächstliegendes und rationellstes Mittel gegen das Ueberhandnehmen des Hausiergewerbes wird nun von den meisten der im letzten Teile genannten Kammern die Selbsthilfe, d. h. die Enthaltsamkeit des Publikums, bezeichnet. Allein eine solche Selbsthilfe setze eine richtige Erkenntnis des Charakters jenes Geschäftsverfahrens und eine gewisse Selbständigkeit des Urteils voraus, und daran fehle es leider noch gar sehr im großen Publikum [1]). Alles, was auf Bevormundung der Personen selbst in ihrer Führung

---

geringsten Gewinn müfste dann geradezu unterdrückt werden; man müfste dann aufserdem für den Detailleur den Begriff des Vollkaufmanns wieder einführen und reservieren. Dies könne aber, so erwünscht es auch wäre, heute prinzipiell nicht durchgeführt werden. Es sei übrigens vergebliches Bemühen, den Handel reglementieren und moralisieren zu wollen; man möge Gesetze machen, wie man wolle, der quecksilberige Handel, hier der Hausierhandel, werde immer wieder eine Lücke finden, durch welche hindurch er dem starren Buchstaben des Gesetzes ein Schnippchen schlagen könne. Bestraft könnten von der Regierung nur die werden, welche hart an die Strafparagraphen über Wucher und Betrug streiften, doch mit der Verfolgung derartiger Vergehen werde dem bedrängten Kleingewerbe nicht geholfen. Andererseits reiche die blofse Schädigung und selbst die illegale Schädigung des älteren ansässigen Ladengeschäfts nicht dazu aus, um die konkurrierenden Hausierer in Durchbrechung des Grundsatzes „gleiches Recht für alle“ zu beschränken.

1) Handelskammer Breslau 1892, vgl. Handelskammer Worms 1890/91.

2) Handelskammer Breslau 1892.

3) Handelskammer Breslau 1891.

4) Handelskammer Breslau 1892.

5) Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern 1873/76, vgl. Handelskammer Leipzig 1882 und Gewerbekammer Leipzig 1874/75, 1885 u. 1886, Handels- und Gewerbekammer Zittau 1866/67. Siehe S. 207.

und auf eine Bewahrung vor Nachteilen hinauslaufe, gegen die sich jeder selbst schützen könne, sei jedoch verwerflich. Vor allem müsse auch innerhalb des seßhaften Gewerbes sich eine größere Rührigkeit entfalten, und es sei ein erfolgreicher Konkurrenzkampf mit dem Hausierbetrieb anzustreben [1]). Dann müsse auch das Publikum belehrt, vor dem oft recht unwirtschaftlichen Kaufen beim Hausierer gewarnt [2]) und nach Interessierung der Lokalpresse durch diese über etwaige den Hausierern nachgewiesene Schwindelfälle berichtet werden [3]).

Es müsse ferner darauf hingearbeitet werden, daß die Barzahlung in den Detailgeschäften mehr Regel und mit der Borgwirtschaft gebrochen werde, um so mehr, da ja auch der hausierende Kaufmann gern bar bezahlt erhalte [4]).

Da das Vordringen der hausierähnlichen Konkurrenz im Grunde nur auf der Anwendung der neuen Arbeitsmethode, Spezialisierung, reichhaltigere Assortierung, Barzahlung u. s. w. beruhe, so solle auch das seßhafte Geschäft durch Kultivierung gerade solcher Spezialartikel, Barzahlung u. s. w., sowie durch Beschleunigung des Umsatzes durch periodischen Ausverkauf von Saisonartikeln, stärkere Reklame u. s. w. Vereinigung von Einkaufs- oder Magazingenossenschaften sich zu helfen versuchen [5]).

Große Hilfe und eine wesentliche Besserung der Verhältnisse im Kleinhandel kann jedoch eine Anzahl von Kammern sich durch diese Mittel alle auch nicht versprechen [6]). Sie sind der Meinung, daß alle die beklagten Mißstände nun einmal den „Kaufpreis für den neuzeitlichen Fortschritt der Produktion und des Verkehrs“ darstellen. Niemand, am allerwenigstens der Kaufmannsstand, möchte sie missen, so müsse man eben die Unbequemlichkeiten und die Opfer dafür hinnehmen, die aber immer wieder einen Ausgleich finden würden [7]).

Neben denjenigen Kammern, welche zum Schutze ihrer persönlichen Interessen in entschiedener Weise bei Beurteilung dieser Frage für oder gegen die Hausierer Partei ergreifen, giebt es auch Kammern, die nicht gerade Hausierfreunde sind, aber doch objektiv genug denken, um einzugestehen, daß zu den ungünstigen Verhältnissen des Klein-

---

1) Handels- und Gewerbekammer Chemnitz 1885. — Vgl. hierzu Handelskammer Liegnitz 1891, welche für einen Teil ihrer Mitglieder schreibt: Kein gut geleitetes auf der Höhe der Zeit stehendes Geschäft werde im Hausierhandel eine Schädigung erblicken. Nur wer sein Geschäft nicht mit gehöriger Sorgfalt und mit nötigem Fleifs betreibe und sich nicht die Neuerungen der Industrie zu nutze mache, es überhaupt an dem fehlen lasse, was heutigen Tages für den Kaufmann erforderlich sei, könne solche Klagen führen; vgl. auch Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1888, Handelskammer Worms 1891.

2) Handelskammer Halberstadt 1876.

3) 4) Handelskammer Stuttgart 1892.

5) Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1892.

6) Sie glauben, dafs den Vorteil davon nur die grofsen Warenhäuser und Versandgeschäfte haben würden.

7) Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1892 und Gewerbekammer Leipzig 1882, Handelskammer Frankfurt a. M. 1895.

gewerbes der Gegenwart auch noch andere Ursachen und zwar in noch viel höherem Maße mitgewirkt haben als die äußerlich sicht- und greifbare Konkurrenz des Hausierbetriebes und die dieses Gewerbe erleichternde Gewerbefreiheit. Daß also „dessen gänzliche Aufhebung die Klagen nicht endgültig erledigen würde“ [1]).

So bekennt eine Kammer [2]) offen, daß Gattung und Umfang eines großen Teils der im Umherziehen vertriebenen Waren (Lagerrückstände, Partiewaren aus Ganten, Ausverkäufe, billige auf Schein fabrizierte Waren) vielmehr zeigten, daß gerade die Stockung des normalen seßhaften Geschäftsbetriebs und der Umstand, daß in Zeiten abnehmender Kaufkraft das große Publikum in erster Linie auf Billigkeit sehe, selbst Schuld trage an der Förderung des Geschäftsbetriebs i. U. [3]) und an den Mißständen im wirtschaftlichen Leben.

Weitere Ursache zu letzteren bilden nach den Angaben verschiedener Kammern:

1) Die zunehmende Verarmung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihre dadurch bedingte verminderte Kauffähigkeit [4]);

2) die allgemeine Erscheinung der Schmälerung des Unternehmerverdienstes [5]);

3) die rückgängige Preiskonjunktur [6]);

4) die Borgwirtschaft [7]);

5) das marktschreierische Annoncieren jeder Art, besonders unter dem Titel der Ausverkäufe unter Angabe meist unwahrer Gründe [8]);

6) wirkliche oder fingierte Notverkäufe [9]);

7) die Abzahlungsgeschäfte [10]);

8) die 25 Pf.- und 50 Pf.-Bazars [11]);

9) die Selbstkonkurrenz der seßhaften Gewerbetreibenden untereinander [12]) und hierbei besonders die in vielen mittleren und kleineren Städten von großen Geschäftshäusern errichteten Filialen, welche, da der Verkauf meist durch Mädchen besorgt werde, viel billiger verkaufen könnten [13]);

10) nicht zum wenigsten die Detailreisenden und die Er-

---

1) Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1888.

2) Handels- und Gewerbekammer Regensburg 1873/76, vgl. Handelskammer Heidelberg 1890.

3) Handelskammer Halberstadt. Vgl. hierzu den Bericht der Württemberger Handels- und Gewerbekammer fürdas Jahr 1866/67 und G. Schmoller, a. a. O., S. 246 u. S. 249, vgl. auch Heft VII, S. 17, Anm. 1.

4) Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1888 u. 1892.

Für 5—8: Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1888 u. 1892; für No. 8 noch Handels- und Gewerbekammer Plauen 1889 und Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern 1893, Handelskammer Osnabrück 1894, Handelskammer Heidelberg 1890.

9) 11) 12) Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1880, 1888 u. 1892, und Handelskammer Darmstadt 1889. Handelskammer Heidelberg 1890.

10) Handelskammer Heidelberg 1890, Gewerbekammer Sachsen-Weimar-Eisenach 1890/91.

13) Gewerbekammer S.-Weimar 1890/92, vgl. Handelskammer Heidelberg 1880 und 1890; manche Geschäfte sollen bis zu 80 Filialen haben (Handelskammer Stuttgart 1892).

weiterung des Kundenrayons der Großstädte durch die Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs;

11) schließlich das großartige in allen Einzelheiten durchgeführte System von Offerten in Form von Cirkularen, um einen Massenumsatz direkt bei dem konsumierenden Publikum zu erzielen. Dieses werde unterstützt durch die großen Versandgeschäfte und das billige 50 Pf.-Porto, welche es ermögliche, die Waren nach den entferntesten Orten aus den großen Handelscentren ins Haus zu senden [1]).

Das alles seien Faktoren, von denen im Falle einer wirksamen Eindämmung des Hausierbetriebes die mächtigeren, anstatt gemindert, nur noch verstärkt würden, dem Kleinhändler also nur noch größerer Schaden zugefügt werden müßte [2]).

Sehr treffend scheint daher auch folgende Aeußerung einer Kammer zu sein: „Es ist natürlich, daß die übermäßig große Zahl kleiner Geschäfte, die mit ganz ungenügendem Kapital und oft auch von ganz ungenügend Vorgebildeten eröffnet und geführt werden, einen irgendwie nennenswerten Gewinn nicht abwerfen; fälschlich schieben deren Inhaber nun die Schuld statt auf die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel auf die Konkurrenz [3]).“

c) Schwankungen einzelner Kammern in ihrer Beurteilung des Hausierhandels.

Die Interessenverschiedenheit der einzelnen Kammerbezirke brachte es mit sich, daß wir zwei Gruppen von Handels- und Gewerbekammern bilden konnten, innerhalb deren nun aber eine Interessengleichheit vorhanden war oder doch ein Interesse wesentlich überwog. Daneben giebt es aber noch Kammern, in deren Schoße eine solche Gleichheit der Interessen sich nicht vorfand, oder deren Zusammensetzung doch zu verschiedenen Zeiten so verschieden war, daß sie in ihrem Urteile sich nicht gleich blieben.

So erklärt die Handelskammer für Mühlhausen, Worbis und Heiligenstadt 1875 den Hausierhandel als eine der Hauptursachen des großen Uebels, daß wirklich solide Fabrikate weniger als sonst gekauft werden und daß man auf die deutsche Industrie „schimpfe“,

1) Handelskammer Giefsen 1891, vgl. Handels- und Gewerbekammer Chemnitz 1885, Handelskammer Heidelberg 1892, Handelskammer Hildesheim 1890, Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1892, Handels- und Gewerbekammer Heidenheim 1893. Osnabrück 1894. Die Gewerbekammer Leipzig (1888) schreibt mit Bezug hierauf: Ein einziges Versandgeschäft schadet mehr als 100 einzelne Hausierer. Vgl. hierzu die Motive zur G.O.-Novelle vom 5. Jan. 1895, in denen ausdrücklich hervorgehoben wird, dafs nach der vorliegenden Statistik über die Zahl der in neuerer Zeit zugelassenen Wandergewerbetreibenden die Hausierer nicht als die Ursache der schlechten Lage des Kleinhandels anzusehen seien, wohl aber der Warenbezug breiterer Schichten der Bevölkerung aus den Warenhäusern und Versandgeschäften der gröfseren Städte.

2) Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1888. Vgl. Handelskammer Halberstadt und Gewerbekammer Hamburg 1893.

3) Handelskammer Dessau 1890. Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1892, vgl. Handelskammer Giefsen 1891.

den man infolgedessen auf dem Lande in den einzelnen Gehöften ganz verbieten sollte. 1881 erfahren wir, daß im Bezirke 3617 Hausierscheine verabfolgt wurden, die einen Steuerertrag von 60 309 M. ergaben. Der Verkauf der Hauptartikel des Bezirks (Garne, gewebte und gewirkte Stoffe und Kurzwaren) finde in dieser Weise fast im ganzen Reichsgebiete statt und umfasse sehr beträchtliche Quantitäten.

Diese objektive Bemerkung leitet nun zum entgegengesetzten Standpunkte über. Schon im folgenden Jahre (1882) schreibt dieselbe Kammer: „Jede gesetzliche Maßnahme, die geeignet ist, diesen durchaus legitimen Erwerbszweig zu beschränken, zieht weite Kreise in Mitleidenschaft.“ 1890 wird die Notwendigkeit einer Beschränkung des Wandergewerbes verneint, da bisher keine Beschwerden im Bezirke laut geworden seien und in Erwägung, daß es sich empfehle, dem ordnungsmäßigen Handel eine möglichst freie Bewegung zu gewähren.

Auch Chemnitz wird von einem Hausiergegner: „Die Erlaubnis zum Hausierhandel ist als persönliche Unterstützung zu betrachten“ [1]) zu einem Vertreter seiner Rechte [2]).

Sehr schroff stehen sich zwei Aeußerungen der Handelskammer Worms gegenüber. 1880 schreibt sie:

Der wandernde Handelsstand mag gewiß auch brave und tüchtige Mitglieder aufweisen können, aber unter den eigentlichen Hausierern befinden sich nicht wenig zweifelhafte Elemente, die dem Ganzen mehr Schaden als Nutzen bringen u. s. w. 1890 heißt es nun: Mancherlei gerechtfertigte Bedürfnisse der Bevölkerung (namentlich auf dem platten Lande) werden durch umherziehende Händler und Detailreisende in vollkommen reeller Weise befriedigt. Auch in den Städten werde durch den Hausierer ein Gang in den Laden gespart [3]).

Einen entgegengesetzten Verlauf nehmen die Erwägungen der Handelskammer Göttingen. 1879 schreibt sie: „Es wird schwer sein, hier überall das Richtige zu treffen . . . doch konnte diesseits von einer Aenderung der Gesetzgebung nur abgeraten werden.“

Neun Jahre später (1888) verlangt sie mit sieben anderen hannöverschen Kammern in einer Petition Ausschließung der Manufaktur- und Kolonialwaren und eine möglichst hohe Besteuerung der Hausierer. Und diesen hausiergegnerischen Standpunkt vertritt die Kammer auch jetzt noch [4]).

In derselben Weise vollzieht sich die Wandelung in Plauen, welches 1875 nicht einmal eine auch nur „indirekte Beschränkung“ des G. i. U. durch eine zu hohe Besteuerung desselben befürworten kann, 1892 jedoch auf den großen Uebelstand hinweist, der „nicht allein in geschäftlicher, sondern auch in sittlicher Hinsicht durch dieselben veranlaßt werde“.

Aehnliches zeigen die Berichte der Gewerbekammer für Leipzig. Im Jahre 1875 ist die Kammer gegen jede Hausierbe-

1) Handels- und Gewerbekammer Chemnitz 1864.
2) Handels- und Gewerbekammer Chemnitz 1888 und 1892.
3) Vgl. Handelskammer Münster 1893 und 1897.
4) Vgl. auch Handelskammer Koblenz 1882, 1883, 1885 und 1886.

schränkung überhaupt und giebt ihrer Ansicht hierüber in einer Petition an den Reichskanzler unverhohlen Ausdruck. 1889 konstatiert der Bericht geteilte Meinung über diese Frage im Schoße der Kammer mit dem Majoritätsbeschluß, daß die Kammer für größere Orte den Hausierhandel vollständig entbehrlich und die seßhaften Betriebe schädigend erachte, trotzdem aber ein allgemeines Verbot nicht befürworten vermöchte. Eine angemessene die Bedürfnisfrage in Betracht ziehende Einschränkung dagegen würde sie gerechtfertigt finden [1]).

Auch in den Berichten von Rottweil befinden sich innerhalb sieben Jahren zwei vollständig entgegengesetzte Urteile. 1885 meint die Kammer noch, der Hausierhandel sei nicht zu entbehren, Remedur gegen Schäden und Nachteile könne nur durch Einführung eines zweckmäßigen Steuersystems gefunden werden . . . .; 1891 weist sie darauf hin, daß „mit Rücksicht auf die jetzige Gestaltung der Verkehrsverhältnisse“ u. s. w. der Hausierhandel keinem Bedürfnis mehr entspreche und 1892 endlich spricht sie ganz entschieden aus, daß sie die direkte Abhilfe, Beschränkung des Hausierhandels, der indirekten höhere Besteuerung, vorziehe.

Dieses Schwanken der Ansichten genannter Kammern über den Hausierhandel darf nicht allzusehr in Erstaunen setzen; es findet seine volle Erklärung in der wechselnden Zusammensetzung dieser Kammern. Freilich kann dadurch nur eine Unsicherheit in die Beurteilung der Frage hineingetragen werden. Diese muß sich noch erhöhen, wenn wir sehen, daß unter den Kammern sich verschiedene befinden, in denen beide Forderungen (Hausierverbot und Hausierschutz) so stark betont wurden, daß sie gar nicht in der Lage waren, ein einheitliches gemeinsames Votum abzugeben. In ihnen hatte sich vielmehr, neben der Majorität für die eine Auffassung, für die andere Ansicht eine so starke Minorität gebildet, daß in den Berichten beide Entschließungen in ausführlicher Begründung nebeneinander gegenüber gestellt werden mußten.

Ich nenne hier zunächst die Handelskammer für Unterfranken und Aschaffenburg. Diese schreibt (1869), es sei unbegründet, zu behaupten, der Hausierhandel beeinträchtige andere Gewerbe u. s. w.

Der Bericht über das Jahr 1890/91 belehrt uns, daß zwar immer

1) Die Handelskammern zu Goslar und Hildesheim, die beide (und namentlich die erstere, vgl. die Verhandlungen über das unlautere Geschäftsgebahren vom 18. u. 19. Sept. 1894 zu Braunschweig) als Gegner desselben gelten müssen, waren früher durchaus Verteidiger desselben. Im Berichte der einen lesen wir: „Der Hausierhandel bedarf seiner Natur nach gewisser polizeilicher Beschränkungen, mufs aber sonst im allgemeinen möglichst frei betrieben werden.“ (Handelskammer Goslar 1867.)

Die andere schreibt: „Obgleich der Hausierhandel mancherlei Schädliches und Lästiges, namentlich für die Landbevölkerung im Gefolge hat, so kann die Kammer diese Uebelstände nicht für erheblich genug schätzen, um mit dem Verbote des Hausierhandels die Durchlöcherung der Gewerbefreiheit, welche uns nicht einmal im vollen Umfange zu Teil geworden ist, zu empfehlen. (Handelskammer Hildesheim 1867.)

Zwei Jahre später (s. Bericht über das Jahr 1869) ist sie der Meinung, die Klagen über den Hausierhandel würden verschwinden, wenn auch ein gewisser Uebelstand da wäre. Vgl. auch Handelskammer Osnabrück.

noch Mitglieder der Meinung sind, eine Aufhebung oder Einschränkung der Hausiererlaubnis müsse einen nachteiligen Einfluß auf unsere in der Ausfuhr ohnehin behinderte Industrie und einen Rückgang derselben zur unmittelbaren Folge haben [1]), aber auch, daß diese Anschauung nicht mehr die allein herrschende ist und daß sich daneben eine starke Strömung gegen das Hausierwesen geltend machte.

Auch in der Handelskammer für Reutlingen [2]) war die Meinung über Hausierer und Hausiergewerbe geteilt. Während die einen glaubten, daß durch die Hausierer, die sich mühsam mit ihrem schweren Packen herumschleppten, kein großer Schaden entstände, wohl aber durch die Detailreisenden und diese daher zu höheren Steuern herangezogen werden müßten, bezeichneten die anderen auch dies, indem sie es als Doppelbesteuerung hinstellten, als eine Ungerechtigkeit und chikanöse Maßregel.

2) Die Detailreisenden nach dem Urteile der Handels- und Gewerbekammern.

a) Gegner des Detailreisens [3]).

Unter den Angriffen gegen das Gewerbe im Umherziehen sind, wie schon wiederholt erwähnt, auch die gegen die sog. Detailreisenden mit einbegriffen. Diese Handlungsreisenden suchen außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung, für welche sie thätig sind, Bestellungen auf Waren bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden. Ihre Thätigkeit wurde bisher nicht als Hausierhandel, sondern als Ausfluß des stehenden Gewerbes angesehen und unterlag demgemäß nicht weitgehenden Beschränkungen, wie auch von demselben eine besondere Steuer nicht erhoben wurde.

Auch über die Stellung der Handlungsreisenden sind die Ansichten der Kammern je nach den Interessen ihrer Mitglieder verschieden. Wir haben es hier wie bei den Urteilen über die Hausierer in den meisten Fällen nicht mit einer prinzipiellen Auffassung, sondern lediglich mit Sonderwünschen des betreffenden Bezirks zu thun. Dies geht deutlich daraus hervor, daß oftmals in den Kammerberichten die Notwendigkeit des Hausierhandels geleugnet, die Thätigkeit des Detailreisenden aber als unerläßlich bezeichnet wird [4]).

Wir heben aus der Zahl der Berichte zunächst einige der gegen den Detailreisenden gerichteten Voten heraus.

---

1) Ebenso sind beide Ansichten vertreten in der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen (1889) und in der Handelskammer zu Liegnitz (1891). 1876 hingegen stand letztere noch vollständig in ihrer Gesamtheit auf dem Boden streng durchzuführender persönlicher Beschränkungen (Altersgrenze 30 Jahre u. s. w.).

2) Handels- und Gewerbekammer Reutlingen 1893.

3) Da die Gegner des Detailreisens in den meisten Fällen auch Gegner des Hausierhandels sind, finden sich gegen beide recht oft auch dieselben Anklagen. Um daher schon einmal Gesagtes nicht wiederholen zu müssen, habe ich diesen Teil der Arbeit wesentlich abgekürzt.

4) Handelskammer Heidelberg 1888 u. 1890, vgl. S. 233 Anmerkung 3.

Es heißt da in einem Berichte[1]): Das zweite und vielleicht größere Uebel ist das Detailreisen, ein Gewerbebetrieb, der wohl ungeahnte Dimensionen angenommen hat und mit seiner Abgabenfreiheit einfach als privilegierter Hausierbetrieb erscheint[2]).

Von den Waren des Detailreisenden lesen wir, sie seien Ausschußwaren zu Spottpreisen unter Vorgabe von guter Qualität[3]).

Auch über ihre Geschäftspraxis wird viel geklagt: „Manche Orte werden von Detailreisenden geradezu überschwemmt und die Waren unter allerlei Vorspiegelungen und in der aufdringlichsten Weise angeboten, so daß in solchen Ortschaften oft das widerwärtigste Treiben herrscht[4])." . . . .

„Diese Leute drängen sich in jedes Haus, plagen die Leute auf alle erdenkliche Weise, so daß sie, um solche wieder los zu bekommen, irgend etwas kaufen oder einen kleinen Auftrag erteilen[5])."

Man wirft den Detailreisenden ferner vor, daß der Legitimationsschein oft nur den Vorwand zum wirklichen Hausieren bilde[6]). Auch sollen sie oft mehr Waren schicken, als ihnen bestellt wurde[7]).

Das Urteil über diesen Handelsbetrieb lautet daher viefach recht ungünstig und schroff.

Eine Kammer schreibt: Ein solches Verfahren („Unwesen")[8]) verstößt gegen die guten Sitten im Handel und Verkehr in der ärgsten Weise und würdigt das Ansehen des Kaufmannsstandes herab[9]).

Eine Folge davon sei, daß nun auch der ansässige Kaufmann, um dieser Konkurrenz zu begegnen, gezwungen werde, gleichfalls die abschüssige Bahn der „Täuschung und Uebervorteilung" zu betreten[10]). Er müsse daher seine jungen Leute wider Willen „auf die Land-

---

1) Handels- und Gewerbekammer Rottweil 1892, vgl. auch 1891; ähnlich Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern (Passau) 1882, Handelskammer Coblenz 1883, 1887 u. 1890, Handelskammer Trier 1890, Handelskammer Pforzheim 1890, Handelskammer Ulm 1888, Handelskammer Harburg 1890, Handelskammer Lahr 1892, Handels- und Gewerbekammer Unterfranken 1890/91 (der Detailhändler wird am meisten durch den Hausierer im Frack geschädigt) und Gewerbekammer Bremen 1891.

2) Handels- und Gewerbekammer Rottweil 1892.

3) Handelskammer Lahr 1889.

4) Handelskammer Goslar 1888. Dies soll namentlich zur Konfirmationszeit geschehen (Handelskammer Osnabrück 1879 u. 1887 u. Handels- und Gewerbekammer Rottweil 1891).

5) Handelskammer Lahr 1889 und Handels- und Gewerbekammer Rottweil 1891. Vgl. hierzu die Eingabe von 3768 Nicht-Gewerbetreibenden aus dem Bezirke der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern — (s. Bericht desselben über das Jahr 1893). In dieser heifst es: Die gewöhnlichen Hausierer sind noch lange nicht so schlimm und bieten weitaus die Gefahr für Solidität und Moral nicht als die sogenannten Detailreisenden, welche sich in den letzten Jahren in immer mehr um sich greifender Ausdehnung zu einem wahren Krebsschaden entwickelt haben.

6) Handelskammer Trier 1890.

7) Handels- und Gewerbekammer Ulm 1888, Handelskammer Osnabrück 1879.

8) Handelskammer Osnabrück 1885.

9) Handelskammer Goslar 1888, Handelskammer Lahr 1892.

10) Vgl. Handelskammer Lahr 1888 u. 1892, Handelskammer Münster 1888, Handelskammer Hildesheim 1888, Handelskammer Lüdenscheidt 1891.

straße werfen, wo dieselben sittlich verkämen und sich in späterer Folge zu Handlungen hinreißen ließen, die den Prinzipal auf das empfindlichste schädigten und sie selbst mit dem Strafgesetzbuche in Konflikt brächten [1]).“

Eine weitere sehr bedenkliche Folge sei, daß der Käufer durch die Borgfrist verlockt werde, über Bedarf zu kaufen, so daß es ihm sehr oft recht schwer werde, bei Verfall der Rechnung seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Dann müsse der Landmann oft sein bestes Stück Vieh verkaufen u. s. w. [2]). Ferner werde durch die Detailreisenden die Sparsamkeit der Dienstboten und Fabrikbevölkerung „ausgetilgt“. Sie seien ein wahrer Krebsschaden geworden [3]).

In allen Berichten kehrt aber der eine Anklagepunkt wieder, in dem wir das eigentliche Motiv aller dieser energischen Bewegung gegen den Detailreisenden zu suchen haben, nämlich, daß er dem seßhaften Handel großen Schaden zufüge.

Wir wollen hier nur eine Stimme für viele anführen: Der Detailreisende, ausgestattet mit den reichhaltigsten und bestechendsten Mustern, erzielt die größten Umsätze und bringt durch seine Konkurrenz die seßhaften Handelsgeschäfte in den Landstädten in die schlimmste Lage [4]).

Gegen diese Detailreisenden will man sich auf zweifache Weise helfen: Eine Anzahl Kammern wollen sie mit einem sehr hohen Steuersatze belegt wissen [5]), andere jedoch wünschen das gänzliche Verbot dieses Handelszweigs [6]) und seine Gleichstellung mit dem Hausierhandel.

b) Verteidiger des Detailreisens.

Doch auch über diesen Betrieb sind die Kammern geteilter Ansicht. Es stehen den angeführten andere Kammern gegenüber, welche ihre Interessen mit demselben Rechte verteidigen wie der Detailhändler

---

1) Handelskammer Goslar 1888 u. 1891. Vgl. Handelskammer Hildesheim 1880, Handelskammer Münster 1889, Handelskammer Niederbayern 1893, Gewerbekammer S.-Weimar 1890/92.

2) Handels- und Gewerbekammer für Ulm 1888 und Handelskammer Lahr 1888.

3) Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern (Passau) 1893, Handelskammer Goslar 1894.

4) Handelskammer Trier 1890, vgl. Handelskammer Lüdenscheidt 1891.

5) Handelskammer Hannover 1886 u. 1888, Handels- und Gewerbekammer Rottweil 1892, Handels- und Gewerbekammer Calw 1892, Handelskammer Mühlhausen i. Th 1882, Handels- und Gewerbekammer Heidenheim 1884, Handels- und Gewerbekammer Heilbronn 1888, Handels- und Gewerbekammer Reutlingen 1893, Handels- und Gewerbekammer Ulm 1893, Handels- und Gewerbekammer Osnabrück 1879 und 1893. (Sehr beruhigend mufs es wirken, wenn die Handelskammer Osnabrück (1879) erklärt: Der gegenseitige Verkehr auf dem Wege der Korrespondenz soll in keiner Weise beschränkt werden.) Handelskammer Lahr 1891. Handelskammer Koblenz 1881, 1882 u. 1885.

6) Handels- und Gewerbekammer Heidenheim 1885, Handels- und Gewerbekammer München 1885 und Gewerbekammer Bremen 1891 u. a. m. Handels- und Gewerbekammer Niederbayern 1893.

die seinigen und „die noch den Vorzug haben, daß sie auf dem Boden der Gewerbefreiheit sich befinden“ [1]).

So wird in einer an eine Handelskammer gelangten Vorstellung darauf hingewiesen, daß die Geschäftsinhaber in den mittleren und kleineren Städten, sowie auf dem Lande durch die erdrückende Konkurrenz der Großstädte so zu leiden hätten, daß sie, wenn sie existieren wollten, gezwungen seien, die Konsumenten aufzusuchen und Bestellungen durch Vorlage von Mustern zu erhalten [2]). Eine große Anzahl von Firmen sei direkt auf das Reisegeschäft angewiesen, und diesen würde durch ein Verbot dieses Handels der Todesstoß versetzt werden [3]). Es würde sonach die Existenz von Tausenden von Familien, sowie von Hunderttausenden ihrer Angestellten dadurch geradezu vernichtet [4]).

Vor allem wendet man sich gegen eine durch „nichts zu rechtfertigende“ Gleichstellung der Detailreisenden mit den Hausierern. Beide seien nach Stand und Thätigkeit grundverschieden [5]). So bringe der Hausierer seine Waren mit, verkaufe gegen bar und leiste keine Garantie für die Ware. Der Handlungsreisende habe nur Muster mit, verkaufe gute Ware zu reellem Preise und biete Gewähr für die Güte derselben. Erweise sich die beim Hausierer gekaufte Ware als minderwertig, so könne derselbe meist nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden. Die vom Detailreisenden nach Muster gekauften Waren dagegen würden auf Kredit versandt, könnten eingehend geprüft und, falls sie erhebliche Mängel zeigten, zur Verfügung gestellt werden [6]).

Eine Gleichstellung von Detailreisenden und Hausierern sei durchaus ungerechtfertigt [7]), denn die angeblichen Uebervorteilungen des Publikums seien schon durch die scharfe Konkurrenz ausgeschlossen [8]); sie sei aber auch unklug, denn sie müsse ein Herabdrücken des ganzen Standes zur Folge haben [9]). Die moralische Haltung des einzelnen, wie des ganzen Standes werde bestimmt durch seine Selbstachtung und durch die Achtung, welche er bei anderen genießt. Nichts sei daher für die „Sittlichkeit eines Standes“ gefährlicher, als wenn das Gesetz ihm diese Achtung versage, welche ihm zukomme und damit seine Selbstachtung untergrabe [10]).

---

1) Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg 1890/91.

2) Handelskammer Heidelberg 1888 und 1890 (Petition). Hier wird behauptet, dafs „fast durchgehends bei den Familien der Universitätsprofessoren und anderen Kategorien des wissenschaftlichen Berufs die Neigung vorherrsche, Waren von auswärts, besonders aus dem Norden zu beziehen.

3) Vgl. Handelskammer Heidelberg 1882 und Stuttgart 1882 u. 1892, Bielefeld 1891.

4) S. Anm. 8.

5) Handelskammer Worms 1890/91, Handelskammer Leipzig 1890.

6) Handelskammer Darmstadt 1891, Handelskammer Leipzig 1880, 1890 u. 1896.

7) Handelskammer Giefsen 1891.

8) Handelskammer Bielefeld 1892. Die Klagen hierüber kämen nicht aus dem Publikum, sondern aus Konkurrenzkreisen, Handelskammer Leipzig 1893, vgl. S. 220.

9) Handelskammer Hamburg 1882 und Handelskammer Heidelberg 1882.

10) Handelskammer Hamburg 1882.

Berliner Kaufleute erklärten geradezu, dadurch würden die Kaufleute unter Polizeiaufsicht gestellt, und die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft beklagen sich, daß man wegen verhältnismäßig kleiner Unbequemlichkeiten die Reisenden gleich einer Seuche unter Quarantäne stelle [1]). Vor allem wird betont, daß derartige Beschränkungen der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit nicht etwa, und da wäre es noch zu erklären, im Dienste der Gesamtheit verlangt werden, sondern nur im Interesse eines Teils des Zwischenhandels [2]) Im Einzelfalle würde außerdem die Entscheidung, ob der Musterreisende den einen oder anderen Gewerbetreibenden besuchen dürfe, zu vielen polizeilichen Chikanierungen führen [3]).

Einige Berichte führen diejenigen Industrien und Handelszweige auf, welche besonders durch die gewollten Einschränkungen benachteiligt sein würden. Diese sind: die Nähmaschinen- [4]), Leinen- [5]) und Wäscheindustrie [6]), die Konfektion [7]), der Weinhandel [8]), die Cigarrenfabrikation [9]) und die Bierbrauerei [10]).

Was nun die viel weitergehenden Centrumsanträge betrifft, nach denen die Bedürfnisfrage auch für die dann den Hausierern gleichgestellten Detailreisenden zum Gesetz erhoben werden sollte, so wird darauf hingewiesen, daß wenn schon für den Hausierer, dessen Gebiet doch immerhin noch ein räumlich beschränktes sei, dieselbe nicht durchführbar wäre, könne dies für den Detailreisenden, dessen Gebiet ja oft ganz Deutschland umfasse, erst recht nicht geschehen [11]).

Ganz undenkbar wäre daher auch die Durchführung der anderen

---

1) Vgl. auch Handelskammer Breslau 1892, sowie Handelskammer Berlin 1881 und Leipzig 1881.

2) Handelskammer Hamburg 1882, vgl. Minden 1888.

3) Handelskammer Stuttgart 1892.

Mit dem entschiedenen Einspruch gegen diese Maſsregel stimmen überein, auſser den schon genannten, die Ausführungen der Handelskammern Bromberg 1883 und 1895, Pforzheim 1880, 1882, 1885, 1887, Mannheim 1882 und 1891, Darmstadt 1886, Frankfurt a. M. 1893, Bamberg, Berlin, Bingen, Bochum, Crefeld, Dortmund, Halle, Hanau, Karlsruhe, München-Gladbach, Offenbach, Stettin, Straſsburg in den Berichten über 1895, sowie Gieſsen 1889/90, 1891 („Da müſste man auch das Versenden von Katalogen verbieten"), Sonneberg 1890, Wiesbaden 1891, Flensburg 1891, Bielefeld 1892, Stuttgart 1892 („Tendenzgesetze gegen die Gewerbefreiheit"), Koblenz 1893, Hamburg 1893. Ebenso sind dagegen Hildburghausen 1891/92 und Heidelberg 1892; doch ist bei diesen zu konstatieren, daſs sie in ihren gleichzeitigen Gutachten sich gegen den Hausierer aussprechen, während die übrigen Kammern sich, wenn sie überhaupt zu dieser Frage Stellung nehmen, auf Seite der Hausierer stellen.

4) Handelskammer Bielefeld 1892, Handelskammer Frankfurt a. M. 1893.

5) und 6) Handeskammer Bielefeld 1892. (Die Kammer erklärt geradezu, es würde durch ein solches Gesetz der ganze Kammerbezirk ruiniert werden: viele Arbeiter würden ihre Arbeit verlieren, die Kreditverhältnisse würden eine heftige Erschütterung erleiden, der Absatz würde nicht mehr derselbe sein u. s. w.)

7) Handelskammer Darmstadt 1892.

8) Minden 1888, Handelskammer Darmstadt 1892, Handelskammer Hamburg 1893, Handelskammer Pforzheim 1887.

9) Handelskammer Minden 1888, Handelskammer Bielefeld 1892, Handelskammer Hamburg 1893.

10) Handelskammer Pforzheim 1887, Handelskammer Minden 1888.

11) Handelskammer Bielefeld 1891, Handelskammer Stuttgart 1892, Handelskammer Breslau 1892 und Handels- und Gewerbekammer Ulm 1893.

Forderung, den Legitimationsschein nur für einen bestimmten Bezirk gelten zu lassen und beim Uebergang in einen anderen Bezirk die Lösung eines neuen Scheins zu verlangen. Da der Detailreisende in einem Bezirke oft nur wenige Kunden habe, würde dies eine solche finanzielle Bedrückung bedeuten, daß wichtige und solide Unternehmungen sie nicht mehr zu tragen vermöchten [1]).

Den Klagen der ansässigen Kaufleute in kleineren Plätzen könne man nur durch höhere (auch kommunale) Belastung abzuhelfen suchen [2]). So wenig das Gesetz imstande sei, schriftliche direkte Angebote zu beschränken — und in dieser Form werde namentlich in der Textilbranche von seiten der großen Modewarengeschäfte durch Massenaussendung verlockender Kataloge das Möglichste geleistet — ebensowenig könne und dürfe dem immerhin mit größeren Kosten verbundenen persönlichen Verkehr zwischen Reisenden und Privatpublikum vorgebeugt werden.

Die ganze Bewegung gegen Hausierer und Detailreisende wird von einer Kammer, wie folgt, gekennzeichnet:

Wenn man diese Beschwerden näher betrachtet, so findet man, daß dieser Kampf in den letzten Zielen sich gegen die Konkurrenz aller Art [3]) richtet. Die hier verlangte gesetzgeberische Aktion würde nur einen kleinen Teil der Uebel treffen, welche das Kleingewerbe bedrängen. Gegen die Hauptübel giebt es überhaupt keine gesetzlichen Wege. Der Nutzen von diesen Geschäften müßte schließlich vorwiegend den Versandgeschäften werden; diesen würde durch die Maßregeln gegen Hausierer und Detailreisende allein eine gewisse Prämie in den Schoß geworfen werden [4]).

Bei allen diesen Ausführungen der Handels- und Gewerbekammern darf nicht übersehen werden, daß es immerhin nur Urteile von einem Teile derselben sind, die hier vorgeführt werden konnten. Zahlreiche Kammern haben sich in ihren Berichten zu der Frage gar nicht ge-

1) Handelskammer Breslau 1892.

2) Handeskammer Koblenz (1882) ist freilich der Meinung, dafs dies zu weit gehen und einem Verbote dieser Geschäfte gleichkommen werde, vgl. auch den Bericht über das Jahr 1885. Die Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1880 (No. 4 der Mitteilungen) befürchtet das Gleiche, wenn nicht — was man wohl annehmen dürfe — diese höhere Steuer, da eine scharfe Kontrolle nicht durchführbar sei, umgangen werde. Anders hingegen urteilt diese Kammer 1892 über die Höherbesteuerung der Hausierer. Sie meint, um eine gerechte Höhe der Kommunalsteuern der Hausierer festsetzen zu können, würde es sich empfehlen, die „jeweilige Intensität der Klagen der Ladengeschäfte als Mafsstab für die Rentabilität der konkurrierenden Hausiergeschäfte anzunehmen".

3) Dies wird besonders dadurch deutlich, dafs einige Kammern sich zwar ganz entschieden gegen die Thätigkeit des Hausierens wenden, aber der Meinung sind, das Verbot, Bestellungen nach Muster auch bei Privaten anzunehmen, würde eine empfindliche Beeinträchtigung im Handelsgewerbe erzeugen. Handelskammer Hildburghausen 1891/92, vgl. Handelskammer Heidelberg 1882 und 1890 und Handelskammer Heidenheim 1893, Handelskammer Minden 1888. Andererseits treten die Handelskammern Heilbronn (1888) und Mühlhausen i. Th. (1892) warm für den Hausierer ein, wollen jedoch vom Detailreisenden nichts wissen.

4) Handelskammer Mannheim 1891, vgl. Breslau 1892 und Handelskammer Bielefeld 1892.

äußert, da in ihren Bezirken die Verhältnisse derartig sind, daß für sie keine Veranlassung vorlag, nach irgend einer Seite hin Partei zu ergreifen. Aber selbst wenn sämtliche Kammern ein Urteil hierüber abgegeben hätten, würde dadurch durchaus noch nicht ein getreues Bild darüber gewonnen worden sein, inwieweit der Hausierhandel bezw. das Detailreisen Bedürfnis ist und wie weit man beide als überflüssig oder nachteilig empfindet. Denn die Bewohner großer Flächen der preußischen Monarchie, namentlich östlich von der Elbe, doch auch z. T. im Westen, sind überhaupt zur Zeit noch ohne Vertretung durch Handelskammern. Für diese Gebiete nun sind irgend welche Berichte, die an Gründlichkeit und Ausführlichkeit den Handelskammergutachten gleichzustellen wären, nicht vorhanden. Es sind dies aber zum Teil gerade sehr dünnbevölkerte Gegenden mit nur geringem Verkehr, wo Niederlassungen von Kaufleuten nicht so zahlreich sind wie in anderen Teilen der Monarchie.

Daß in solchen Gegenden der seßhafte Kaufmann sich in kleineren Landorten nur schwer halten und viele Artikel nicht führen kann, die der Hausierer, der einen viel größeren Kundenkreis hat, vertreibt, ist leicht zu verstehen, andererseits aber auch, daß er der Bevölkerung unter solchen Verhältnissen unentbehrlich und daher in diesen Landstrichen immer willkommen ist.

Anhang: Die Kolportage und die Handelskammern.

Bis zur Einführung der G.O. waren die Verhältnisse bezüglich des Verkaufs und Vertriebes von Preſserzeugnissen im Umherziehen in den einzelnen Bundesstaaten vielfach voneinander recht verschieden gewesen. In Preuſsen und den meisten anderen Staaten waren Druckschriften vom Hausierhandel ausgeschlossen. In Sachsen-Coburg, Oldenburg, Waldeck und Schaumburg-Lippe war der Hausierhandel mit Druckschriften gänzlich freigegeben. Im Königreich Sachsen unterlag nicht nur die Zulassung zu dem Gewerbe des Hausierhandels mit Preſserzeugnissen der polizeilichen Genehmigung, sondern es konnte diese Erlaubnis auch auf gewisse Preſserzeugnisse eingeschränkt und jederzeit zurückgenommen werden.

Die früheren Einschränkungen hatten vorzugsweise in sittenpolizeilichen Rücksichten ihren Grund und gingen aus der Erfahrung hervor, daſs der Hausierhandel vielfach zur Verbreitung unsittlicher Schriften miſsbraucht werde.

Die erste Gewerbeordnungsvorlage vom Jahre 1868 hatte in dieser Hinsicht die Landesgesetze aufrecht erhalten wollen. Die zweite Vorlage vom Jahre 1869 lieſs jedoch infolge der im Jahre 1868 gemachten Erfahrungen diese Einschränkungen fallen, ohne eine andere an deren Stelle zu setzen und gab damit den Hausierhandel mit Druckschriften frei.

Die Kolportage findet naturgemäſs nur wenig Erwähnung in den Handelskammerberichten. Hier liegen die Verhältnisse im wesentlichen auch anders. Während der Vertrieb kaufmännischer Waren durch den umherziehenden Kaufmann von verschiedenen Seiten Anfeindung erfährt,

vor allem aber von dem seſshaften Detailhändler, gehen die Klagen gegen die Kolporteure und buchhändlerischen Reisenden in der Regel nicht von den Sortimentern aus, sondern meist von auſserhalb des Buchhandels stehenden Personen.

Als Gegner der Kolportage bekennen sich nur die Handelskammern zu Lüneburg (1881: „Sie sei geeignet, Sitte und Gemüt des Volkes zu vergiften"), Heidelberg 1883, die Gewerbekammer für Sachsen-Weimar 1890/92 und die hannöverschen Kammern in einer Eingabe an den preußischen Handelsminister vom Jahre 1880.

Diesen gegenüber erklärt die Handelskammer zu Wiesbaden (1891), daſs selbst die Miſsbräuche beim Verschleiſs der sogenannten Schundromane in keiner Weise das Verbot des gesamten Kolportagebuchhandels rechtfertigen würden. Auch die Handelskammer zu Leipzig (1881) und die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart (1881) treten mit Nachdruck für denselben ein.

Des Vertriebes buchhändlerischer Erzeugnisse durch Reisende wird in nachteiliger Weise keine Erwähnung gethan.

IV. Kritik.

1) Die weitgehenden Vorschläge gegen den Hausierhandel.

Die Gegner des Hausierhandels begründen ihre Forderungen durch dringende Klagen. Diese Klagen stimmen meist wörtlich mit den althergebrachten überein und sind fast durchgehends aus der Zeit herübergenommen worden, in welcher der Hausierer als „schlechtes Subjekt" und der Hausierhandel als erwünschter Vorwand zur Ausübung von allerhand Betrug und Verbrechen galt. Es ist oben [1]) gezeigt worden, daß das ansässige Gewerbe selbst zu Zeiten, wo es gegen die umherziehende Konkurrenz in hohem Grade geschützt war und anerkanntermaßen gut rentierte, immer die eindringlichsten Klagen hören sieß, also zu Zeiten, wo eine Berechtigung und Notwendigkeit dafür absolut nicht vorhanden war. Man könnte daher diese neuerlichen Klagen mit Mißtrauen aufnehmen und sagen, daß infolge des früheren oft recht unnötigen Klagens das seßhafte Gewerbe sich ein Anrecht auf vollen Glauben verscherzt habe. Und in der That ist auch vielfach in dieser Weise über die Klagen des Handels- und Gewerbestandes geurteilt worden [2]).

Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Klagen über den Hausierhandel im Mittelalter aus einem ganz anderen Beweggrunde als jetzt, nämlich aus dem Geiste des übertriebenen Gewerbeschutzes, hervorgingen.

---

1) Vgl. Heft VII, S. 20 f.

2) Mohl sagt in seiner Enquete über das Gewerbe i. U.: „Es giebt gar keinen Beruf, in welchem nicht Unzählige geneigt wären, den Staat und seine Einrichtungen für das Maſs ihres Erfolgs und Miſserfolgs verantwortlich zu machen, an dem diese ganz unschuldig sind. Deshalb machten die Beschwerden aus dem Kreise dieses Standes über den Hausierhandel niemals den geringsten Eindruck auf den Unterzeichneten." Vgl. auch die Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1888. Auch Schmoller (a. a, O. S. 238), der

In früherer Zeit waren der Handel und die Einnahme aus demselben privilegiert; jede Erweiterung des Kreises der Handeltreibenden durch Unberechtigte, selbst wenn der Kaufmann einen Nachteil infolge der durch den Hausierer bedingten Verringerung des Kundenkreises gar nicht empfand, war eine Verletzung seiner Rechte, über die er glaubte, sich mit gutem Grunde beklagen zu können. Jetzt ist der Kaufmann nicht mehr privilegiert, die Beteiligung am Handel ist im Gegenteil unbeschränkt und deshalb so lebhaft geworden, daß in der That der Detailhändler sich oft in einer recht schlimmen Lage befindet. Die Klagen über den schlechten Geschäftsgang sind sonach jetzt vielfach wirklich begründet [1]); unbegründet ist es nur, für diesen Zustand das G. i. U. verantwortlich machen zu wollen. Die meisten Gegner des Hausierhandels gehen ja auch weiter und geben nicht bloß diesem, sondern der Gewerbefreiheit überhaupt alle Schuld für gewisse Uebelstände des wirtschaftlichen Lebens [2]).

Wie nun die gegen den Hausierhandel von frühester Zeit an gerichteten Klagen nicht als gewichtig genug angesehen wurden, um die Aufhebung der vorhandenen Hausierbeschränkungen zu verhindern, so tragen andererseits viele der zur Hebung dieser Uebelstände ausgesprochenen und in der Handelskammerberichten niedergelegten Forderungen den Stempel der Unmöglichkeit einer Durchführung [3]) in der Praxis so deutlich an sich, daß man sich vergebens fragt, wie es geschehen kann, daß sie immer und immer wieder laut werden. Die Herren, welche mit großem Ungestüm jetzt ihre Wünsche aussprechen, würden in ziemliche Verlegenheit kommen, wenn man ihnen

---

dem Kleingewerbe durchaus wohlmeinend gegenübersteht, erklärt, dafs vielfach die Klagen übertrieben seien und nur anzeigten, dafs Konkurrenz käme, und dafs sie den ungeschickten Meistern und uncoulanten, kenntnislosen kleinen Händlern unbequem sei.

1) An anderer Stelle (S. 117) schreibt Schmoller allerdings über diese Klagen: „Dies mag übertrieben sein, wie jederzeit die Klagen des stehenden Gewerbes über den Hausierhandel, aber es zeigt, wenn es auch nur zum Teil wahr ist, — eine Wahrheit, welche von den Schwärmern für volkswirtschaftliche Freiheit oft übersehen wird.“

2) Es kann natürlich hier nicht auf die Vorzüge und Nachteile der Gewerbefreiheit eingegangen werden, doch will es mir höchst ungerecht scheinen, wenn man unter Hinweis auf verschiedene offenkundige, durch die Gewerbefreiheit entstandene Nachteile, ohne Rücksicht auf die grofsen Segnungen, die das Gewerbe ihr verdankt, über dieselbe vollständig den Stab brechen und sie auf einmal wieder rückgängig machen oder doch in wesentlichen Punkten einschränken wollte. Man darf es gar nicht anders erwarten, als dafs diese Gewerbefreiheit z. T. auch ungünstig wirkt, denn „es hängt mit der Beschränktheit der menschlichen Natur notwendig zusammen, dafs bedeutende Fortschritte selten möglich sind, ohne einzelnen an sich berechtigten Interessen zu schaden“ (Roscher, Ansichten aus der Volkswirtschaft II, 213). Schon Stuart schreibt: Keine Stube kann gefegt werden, ohne dafs es vorübergehend mehr stäubt, als zuvor; selbst der wohlthätigste Friedensschlufs nach langem Kriege ist für manchen ein Unglück. Auch Schmoller (a. a. O., S. 1) sagt ganz richtig vorher, dafs die Gewerbefreiheit dem Kleingewerbe zunächst keinen Vorteil bringen würde. Er weist ferner darauf hin (a. a. O., S. 253), dafs die Entwickelung des Warenvertriebes sich in einer Richtung bewege, welche zwar mancherlei Schmutz aufrühre und mit sich bringe, die aber in der Hauptsache notwendig sei. Mancher kleine Laden und manch kleiner Handwerker würde darunter leiden. Die Zunahme der Hausierer würde freilich auch erfolgt sein, wenn die Bestimmungen etwas enger gehalten worden wären.

3) Vgl. Handelskammer Leipzig 1874/75.

auftrüge, die Aus- und Durchführung derselben zu übernehmen. Es ist ja so leicht, Forderungen aufzustellen, doch es würde sich auch hier zeigen, daß die ernste Schwierigkeit der „sogenannten Fragen da beginnt, wo sie unter ein praktisches Gesetz gestellt werden sollen".

Dies gilt in erster Linie von dem Verlangen, die Erteilung des Legitimationsscheins in Zukunft von dem Bedürfnis eines Kreises (bezw. Ortes) abhängig sein zu lassen, die Hausierer also nur in beschränkter Zahl und zwar nur dann zuzulassen, wenn sie dem Kreise (oder Orte) Nutzen oder wenigstens keinen Schaden bringen [1]. Diese Forderung, für welche nur die Absicht, den seßhaften Detailhändler vor der Konkurrenz des Hausierers zu schützen geltend gemacht werden kann, widerspricht zunächst vollständig dem bisher geübten Grundsatze einer Gleichstellung des umherziehenden Handels mit dem seßhaften. Dies Verlangen ist aber auch um deswillen ganz ungerechtfertigt, als ja auch die Ladengeschäfte ihre Existenz nicht immer einem Bedürfnis des Publikums verdanken und auch sie oftmals keine größere wirtschaftliche Berechtigung als manches umherziehende Geschäft haben. Und doch würden ihre Inhaber sich energisch wehren, wenn man auch mit ihnen eine Neuregelung nach dem Maßstabe des Bedürfnisses vornehmen wollte. Das Unrecht wurde aber noch größer durch die ganz mechanische Weise, in der man die Auswahl treffen will und auch nur treffen könnte, und nach welcher, sobald die von vornherein angenommene Zahl der Hausierer erreicht wäre, alle übrigen, so sehr sie auch für den Beruf geeignet und würdig wären, ohne weiteres abgelehnt werden müßten. Für die Gewerbtreibenden und Hausiergegner ist natürlich der Fall sehr einfach, da sie eben nur ihr eigenes Interesse im Auge haben. Der gewissenhafte Beamte aber würde sich hier vor eine Aufgabe gestellt sehen, deren gerechte Lösung das Menschenmögliche übersteigt. Die preußischen Behörden

---

1) Dieser Forderung liegt die alte, oft gehörte Voraussetzung zu Grunde, dafs der Hausierhandel einem Bedürfnis nicht mehr entspreche (vgl. S. 204). Da der Verkehr in den letzten Jahrzehnten so eminente Fortschritte gemacht und sich etwa um das 5-fache vermehrt hat, könnte man allerdings annehmen, die Produktivität und wirtschaftliche Berechtigung dieses primitiven Handels hätte sich in dieser Zeit wesentlich verringern müssen und zwar in dem gleichen Mafse wie der Verkehr sich vervollkommnet hat. Dies ist auch oft vorausgesagt worden. Jede Eisenbahnlinie, hiefs es, müfste seine Wirksamkeit einschränken (Riehl, a. a. O. S. 460; ähnlich auch L. Say, a. a. O. und Rau, a. a. O. S. 238, vgl. auch Handelskammer Hildesheim 1867), doch nirgends hat sich eine Vorhersage so wenig erfüllt wie diese. Es ist gerade das Gegenteil eingetreten. Das Wandergewerbe hat sich nicht um das 5-fache vermindert, sondern mindestens um ebensoviel vermehrt. Daraus sollte doch auch für diejenigen, welche fortwährend an die grofse Schädigung des sefshaften Gewerbes durch den Hausierhandel erinnern zu müssen glauben, deutlich hervorgehen, dafs diesem Handelsgewerbe ein Bedürfnis nicht wohl abgesprochen werden kann (vgl. auch Schmoller a. a. O. S. 237) Da aber aufserdem trotz der eindringlichen Hausierkonkurrenz auch die Zahl der Inhaber eines Ladengeschäfts in hervorragender Weise gestiegen ist, dürfte gerade der Nachweis, dafs der Hausierhandel die Ursache zur schlimmen Lage im sefshaften Handelsgewerbe sei, aufserordentlich schwer fallen, und zwar um so schwerer, da (vielleicht in noch gröfserem Mafse als der Hausierhandel) auch die Zahl der Käufer zugenommen hat.

haben daher auch auf die Anfrage des Ministers erklärt, daß sie sich nicht imstande fühlen würden, diese Bestimmung durchzuführen. Vor einigen Jahrzehnten noch, als etwa nur 50 000 Hausierer durch die deutschen Lande zogen, hätte die schwebende Frage in dieser Richtug gelöst werden können, jetzt aber bei fast $^1/_4$ Million Hausierern stehen diesem Verlangen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen [1]).

Noch weniger wird man der hiermit verbunden auftretenden Forderung zustimmen können, die Entscheidung über das Bedürfnis einer aus Kaufleuten bestehenden Kommission zu überlassen. Es wird nimmermehr zu erwarten sein, daß diejenigen eine unparteiische Entscheidung fällen werden, die selbst Partei sind und daß die Kaufleute so sehr ihr eigenes Interesse verleugnen werden, um den Hausierern von selbst Thür und Thor zu ihrem Bezirk zu öffnen (vgl. Mohl, a. a. O. S. 50). Die Zahl derer, denen der Hausierpaß durch eine solche Gemeindekommission visiert würde, dürfte recht bescheiden ausfallen.

Um die in diesen Forderungen liegende Härte etwas zu mildern und damit dieselben nicht von vornherein das Gepräge der Unausführbarkeit zu deutlich tragen, will man allerdings den Bewohnern derjenigen Orte, in denen der Hausierhandel gewissermaßen historisch geworden ist, auch über das Bedürfnis hinaus einen Schein lassen. Damit würde man sich aber gegen einen andern allgemein giltigen Grundsatz vergehen, daß ein Staatsbürger vor dem anderen nicht bevorzugt werden soll [2]). Wie würde man es dann verantworten wollen, den Bewohnern des einen Dorfes die Berechtigung zum Hausieren zu geben, denen des Nachbardorfes aber dieselbe zu versagen?

Es wäre sonach ein gefährliches Experiment, die Bedürfnisfrage — nachdem man infolge der damit verbundenen Nachteile schon vor Jahrzehnten von ihr abgekommen ist [3]) — wieder in die Gesetzgebung einführen zu wollen.

Mit der Regelung nach dem Bedürfnis ist vielfach die Frage der Lokalisierung (bezw. Territorialisierung) des Hausierhandels in Verbindung gebracht worden, d. h. die Bestimmung, einen gelösten Hausierschein nur für den einen Bezirk oder (bei kleineren Staaten) für das Gebiet des Bundesstaats gelten zu lassen, in dem er gelöst worden ist. Zur Begründung dieser Forderung, auf welche auch der von der bayerischen Regierung beim Bundesrate eingereichte Antrag großen Wert legte, hat man darauf hingewiesen, daß, wenn der Hausierer gezwungen wäre, auf einem kleinen abgegrenzten Gebiete den Absatz für seine Waren zu suchen und dadurch öfter in die einzelnen Orte

1) Vgl. Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1893, ebenso Handels- und Gewerbekammer Chemnitz 1888, Liegnitz 1891 und Handelskammer Breslau 1892.

2) Vgl. Handelskammer Breslau 1892.

3) In Bayern ist bis 1868 die Erteilung der Hausierscheine von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht worden, damals handelte es sich aber nur um Erhaltung eines schon vorhandenen Zustandes, jetzt aber würde man Tausende von Existenzen durch Einführung dieser Bestimmung unterdrücken müssen (vgl. Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1892).

des Bezirks und zu seinen Kunden zurückzukommen, er weniger leicht der ihm oft vorgeworfenen Neigung zum Betruge würde folgen können. Es würde in dieser Maßregel also für den unzuverlässigen Hausierer eine heilsame Nötigung zur Reellität liegen und ein erwünschter Zwang, sich der Weise und Praxis des seßhaften Gewerbes zu nähern.

Für die meisten, die diese Forderung aufstellen, bedeutet dieselbe jedoch nur die Erreichung eines weiteren Machtmittels zur Verringerung der Hausierkonkurrenz. Dieser Standpunkt kann natürlich bei einer objektiven Untersuchung der Frage gar nicht in Betracht kommen. Aber selbst, wenn man die Forderung unter dem Gesichtspunkte einer Art Erziehungsmaßregel betrachtet, stellen sich ihrer Ausführung große Schwierigkeiten entgegen. Zunächst stellt sie unter allen Umständen eine wesentliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Hausierers dar. Während derselbe bisher seine Hausierwanderung von dem Kreise aus, in dem er sich seinen Gewerbeschein hatte ausstellen lassen, nach Entrichtung der Landessteuern über das ganze Reich ausdehnen konnte, würde ihm nun diese Freiheit nicht mehr bleiben. Er würde also, wenn er in seinem Bezirke infolge einer Ueberfüllung von Hausierern seiner Gattung sein Brot nicht verdienen könnte, nur unter weiteren Unkosten im stande sein, in einem anderen Kreise seine Waren zu verkaufen.

Wenn es auch nicht unmöglich wäre, daß im Laufe der Jahre eine entsprechende Einordnung der Hausierer in die einzelnen Bezirke sich so vollzöge, daß schließlich eine annähernd gleichmäßige Verteilung derselben von selbst erfolgte, so würde doch in den Uebergangszeiten eine so unerträgliche Unordnung herrschen, daß jeder Gedanke, diese Bestimmung einführen zu wollen — namentlich auch ohne zugleich die Bedürfnisfrage damit zu verbinden — entschieden zurückgewiesen werden muß [1]).

Ganz kurz soll nur noch darauf hingewiesen werden, daß diese Forderung auch schon um deswillen unerfüllbar sein würde, weil sie einesteils beim Hausierer eine genaue Kenntnis seines Bezirks voraussetzt, die er schwerlich haben wird und andererseits eine umständliche Kontrolle bedingt [2]).

Außerdem könnte ja nichts einen Hausierer, der die Folgen einer etwaigen unredlichen Geschäftsführung zu fürchten hat, verhindern,

---

1) Auf eine Lokalisierung des Hausierhandels ist auch in verschiedenen Handelskammerberichten hingewiesen worden, auch von solchen Kammern, die sonst von den weitgehenden Beschränkungen des Hausierhandels nichts wissen wollen (vgl. Handelskammer Halberstadt 1876 und 1890, Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1892, Handelskammer Ulm 1893).

2) In vielen Staaten würde dies schon mit Rücksicht auf die territoriale Abgrenzung und die Gemengelage der einzelnen Staaten dem Hausierer fast unmöglich sein, sich ausschliefslich in dem Gebiete zu bewegen, für welches ihm der Gewerbeschein erteilt ist, z. B. Braunschweig und Thüringen. Leicht kann da der Hausierer, ohne es zu wissen, eine Bezirksgrenze überschreiten und dadurch in Strafe fallen. Er müfste dann immer nach der Karte marschieren. Ein weiteres Hindernis hierbei würde auch die verschiedene Gröfse der Verwaltungsbezirke bilden (z. B. das Fürstentum Reufs und der Regierungsbezirk Oppeln). Vgl. den Bericht der Handelskammer Breslau 1892.

gegen Erlegung einer weiteren Steuer in einen anderen Hausierkreis überzutreten und hier zunächst unerkannt sein Geschäft in der bisher geübten Weise fortzusetzen. Damit wäre die ganze Maßregel, die einen so tiefen Eingriff in die bestehenden Verhältnisse nach sich zieht, vollkommen illusorisch. Da aber die Zahl der Unredlichen im Hausierhandel bei weitem nicht so groß ist [1]), daß man, um sich ihrer zu erwehren, zu solchen Gewaltmaßregeln greifen müßte und da andererseits über Unehrlichkeiten auch beim seßhaften Gewerbe geklagt wird [2]), zeigt es sich ferner, daß eine Berechtigung zu einem Gesetze nicht vorliegt, von dem man mit Bezug auf seinen fraglichen Erfolg und die dadurch veranlaßte Umwälzung wohl behaupten kann, daß der Einsatz höher als der mögliche Gewinn, der Zaun teurer als der Garten ist.

Mit wirklichem Erfolge könnte dieser Vorschlag natürlich erst dann diskutiert werden, wenn genaue statistische Unterlagen vorhanden wären, aus denen sich erkennen ließe:

a) Wie viel Hausierer ihre Wanderung in einem anderen Orte als ihrem Wohnorte beginnen und aus welchem Grunde sie dies thun;

b) wie viele Hausierer ihre Tour über das Gebiet eines Bundesstaats (bezw. Regierungsbezirks) ausdehnen und über wie viele und

c) welche Warengattungen hierbei hauptsächlich in Betracht kommen [3]).

Bei einer Feststellung der dem G. i. U. freigegebenen Waren wird man sich entweder auf den Standpunkt der früheren Erlasse stellen können und das Hausiergewerbe als nicht gleichberechtigt bezeichnen, oder man hält fest an den Voraussetzungen einer allgemeinen Gewerbefreiheit und macht einen Unterschied zwischen stehendem und umherziehendem Gewerbe nicht. Im ersteren Falle trifft man eine beliebige Auswahl unter den zum Hausiervertrieb zugelassenen Waren — etwa vom Gesichtspunkte eines Schutzes des seßhaften Handels — wie dies früher (vielfach noch bis zum Erlaß der R.G.O. vom 21. Juni 1869) geschah; im letzteren Falle kann man nur solche Waren verbieten, deren Ausschluß vom G. i. U. durch ihre Natur begründet oder durch die Rücksicht auf das allgemeine Interesse geboten ist, deren Gebrauch also entweder gewisse Gefahren für den Käufer in sich schließt und bei welchem die Möglichkeit eines Betrugs durch

---

1) Der Hausierhandel, der auf das vagabundierende Umherziehen zurückgeht, hat sehr abgenommen (Schmoller, a. a. O. S. 242).

2) S. Unlauteres Geschäftsgebaren, II. Teil, S. 142 f.

3) Da eine Aufnahme der thatsächlichen Verhältnisse dieser Handelsform zur Zeit noch nicht vorhanden ist — man war bisher immer nur auf die Angaben der Hausiergegner angewiesen — ist es sehr zu begrüfsen, dafs von zwei verschiedenen Seiten jetzt der Anfang dazu gemacht wird. Zunächst soll durch einen Ausschufs der am 9. Dez. 1895 in Osnabrück versammelt gewesenen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen eine derartige Untersuchung vorgenommen werden, und dann plant auch der Verein für Sozialpolitik die Herausgabe einer Reihe von Einzeluntersuchungen über die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse, die in ähnlicher Weise wie die Untersuchungen über die Verhältnisse des Handwerks sich auf Orte in allen Gegenden des Reiches erstrecken werden. Vgl. auch S. 213 Anmerkung 1.

den Verkäufer nahe liegt, oder bei denen der Hausierhandel leicht zum Vertrieb gestohlener Gegenstände dienen und dadurch eine Begünstigung [1]) des Diebstahls eintreten kann. Daß ein Ausschluß solcher Waren durch die Gesetze vom 21. Juni 1869 und 1. Juli 1883 erfolgt ist, bedarf keiner Begründung, rechtfertigt sich vielmehr von selbst [2]). Nicht zu rechtfertigen hingegen würde ein Ausschluß weiterer Waren vom Hausierhandel sein, wenn als Grund dafür nur der Schutz des seßhaften Gewerbes angeführt werden kann. Dies müßte als eine einseitige Begünstigung dieses Gewerbes gelten und zugleich einen vollständigen Bruch mit den Ueberlieferungen einer modernen Auffassung zur Folge haben.

Zunächst würde auch schon, wenn man z. B. wie es vielfach verlangt wird, die handwerksmäßig hergestellten Waren ausschließen wollte, eine Feststellung der Waren, welche handwerksmäßig hergestellt werden, unmöglich sein; denn dieselbe Ware kann fabrik- oder handwerksmäßig gefertigt werden, wie es überhaupt unmöglich ist, eine scharfe Grenze zwischen Handwerksbetrieb und Fabrikbetrieb zu finden. Ebenso schwer ist der Begriff Luxusartikel zu definieren; denn was für den einen einen solchen darstellt, ist für den anderen für seinen täglichen Gebrauch unentbehrlich. Ja, ein Gegenstand, der zweifellos ein Bedarfsartikel ist, wird häufig durch die Ausstattung ein Luxusgegenstand [3]). Ferner ist auch die Neigung des weiblichen Teils der Bevölkerung zur Anschaffung von überflüssigen und unnützen Gegenständen im allgemeinen nicht so groß, um besondere Maßregeln dagegen zu rechtfertigen. Ist eine Neigung dazu wirklich vorhanden, darf man nicht übersehen, daß auch der stehende Gewerbebetrieb mit seinen Reklamen und Schaufenstern jener Neigung Vorschub leistet [4]).

In gleicher Weise ist die Forderung nicht berechtigt, daß die Hausierer nur selbstgefertigte Waren führen sollen. Denn die Teilung der Arbeit, auf der ein großer Teil des Aufschwungs der wirtschaftlichen Produktion beruht, muß doch auch dem Wandergewerbe zu gute kommen. Der eine versteht den Vertrieb besser, der andere die Anfertigung: Jeder muß das Recht haben, seine Kraft bestmöglichst auszunützen.

---

1) Solche Waren sind: Geistige Getränke, gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, wollene Leinen oder Baumwolle, Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren, Spielkarten; Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schiefspulver und Dynamit; leicht entzündliche mineralische Oele (Petroleum, Spiritus); Stofs-, Hieb- und Schufswaffen, Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel. — Den Ausschlufs solcher Waren verlangen im Interesse der Gesamtheit schon Ulmenstein, Möser, Rau, Bülau etc. an d. a. O.

2) Weniger schon will das Hausierverbot der in Art. 9 der jüngsten Novelle angeführten Waren einleuchten.

3) Vgl. Handelskammer Breslau 1892, Handelskammer Darmstadt 1886.

4) Mit Recht wird wiederholt, auch von Lexis a. a. O, darauf hingewiesen, dafs man damit folgerichtig auch das Bestellen nach den durch die Post eingesandten Mustern und Proben verhindern und das billige Packetporto aufheben müfste.

Aber selbst, wenn man auf alles dies keine Rücksicht nehmen, sondern das Verlangen der ansässigen Gewerbetreibenden, ihnen einen besonderen Schutz zuzugestehen, als berechtigt anerkennen wollte, würde es doch unmöglich sein, ihnen durch den Ausschluß von Waren irgend welcher Art die ersehnte Hilfe zu bringen. Denn da — wie unsere Untersuchung gezeigt hat — die Interessen des Handelsstandes je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirks ganz verschieden, ja vielfach entgegengesetzt sind, muß es als praktisch undurchführbar bezeichnet werden, in einheitlichen über alle Gebiete des Reiches geltenden Bestimmungen sämtlichen Teilen in ihren berechtigten Wünschen und Forderungen gerecht zu werden. Ein Teil würde sich immer benachteiligt fühlen und mit den geschaffenen Zuständen unzufrieden sein.

Für diejenigen, welche nur an den seßhaften Kaufmann denken und denen von vorneherein feststeht, daß alle anderen Interessen minder berechtigt sind, ist allerdings auch hier die Entscheidung sehr leicht. Sie verbieten einfach den Hausierhandel oder beschränken ihn auf die vorsintflutliche Gestattung der groben Hölz-, Stroh-, Flecht- und Thonwaren und glauben den Staat gerettet zu haben.

Daß aber ein völliges Verbot das Ziel ist, welches vielen Kammern vorschwebt, wenn sie es zur Zeit auch nicht für opportun halten, eine solche Ansicht mit klaren Worten auszusprechen — geht aus der wiederholten Bemerkung hervor, man solle mit der Besteuerung des Hausierhandels wie mit derjenigen der Wanderlager verfahren, die ja bekanntlich durch die hohen Steuern fast unterdrückt worden sind [1]).

Wenn man sich aber erst einmal zu der Anschauung bekannt hat, daß es angängig sei, um die Rentabilität einer Handelsform zu heben, einer anderen, die jener unbequem und nachteilig ist, die Legitimität abzusprechen, dann ist der nächste Schritt weder zu groß noch zu schwer, unter den bleibenden seßhaften Kaufleuten die, welche ihr Geschäft zünftig erlernt haben, als bevorrechtet auszusuchen und sie allein als existenzberechtigt anzusehen [2]).

---

1) In diesem Sinne sprach sich auch die am 9. Dez. 1895 in Osnabrück abgehaltene Versammlung von Handelskörperschaften über die Bedrängnisse im Kleinhandel aus. Man erklärte hier offen, dafs der (damals) vorliegende Regierungsentwurf zur Regelung des G. i. U. für den Kleinhandel keinen wesentlichen Vorteil bringen könnte, ein solcher würde nur durch hohe Kommunalbesteuerung des Hausierers (entsprechend der Steuer für den Wanderlagerbetrieb vom 27. Febr. 1886) erreicht werden.

Hier wandte man sich nicht nur wie auf der Braunschweiger Versammlung vom 18. u. 19. Sept. 1894 gegen den unlauteren, sondern auch gegen den unbilligen Wettbewerb. Wie jetzt die Hausiergegner ihr eigentliches Ziel, den Hausierhandel zu unterdrücken, im Auge behalten, geht aus den Worten eines Redners auf dieser Versammlung hervor. Dieser erklärte: „Finden wir auch zur Zeit kein Gehör für unsere berechtigten Klagen, so müssen wir uns mit der Hoffnung trösten, dafs Minister und Reichstag dem Wechsel unterworfen sind, und dafs bei fortgesetzt lebhafter Verfechtung unserer Interessen zu geeigneter Zeit sich auch geeignete Personen finden, welche die Berechtigung unserer Forderungen anerkennen werden.

2) Schliefslich wäre es aber auch nicht undenkbar, dafs jemand in gleicher Weise hieraus die Berechtigung herleiten würde, dieses Mittel auch im Engrosgeschäft und in der

Bis jetzt ist aber kein stichhaltiger Grund beigebracht worden, wonach der seßhafte Kaufmann den Anspruch erheben könnte, nicht wie die anderen Gewerbszweige unter dem natürlichen Gesetze der freien Konkurrenz zu stehen, welches ja einer mißbräuchlichen Ausbeutung des Publikums entgegenwirkt, sondern zu seinem Schutze eine Ausnahmegesetzgebung zu verlangen; denn trotz der lebhaften Agitation der letzten Jahrzehnte hat man eine allgemeine volkswirtschaftliche Schädigung durch den Hausierer nicht nachweisen können [1].

Man möchte die beabsichtigten Maßnahmen gegen den Hausierhandel zwar dadurch begründen, daß man sagt, der Stand des seßhaften Kaufmanns sei dem Staate eine größere Stütze als der des Hausierers, denn er bringe demselben, wie auch der Gemeinde große Opfer und dürfe daher auch eine größere Berücksichtigung beanspruchen.

Daß durch den seßhaften Kaufmannsstand mehr Steuern aufgebracht werden als durch den Hausierer, unterliegt keinem Zweifel. Doch was folgt daraus? In erster Linie doch, daß der seßhafte Kaufmann durch sein Geschäft viel mehr verdient und dadurch in der Lage ist, mehr Steuern zu bezahlen als der Hausierer. Diese Steuern bezahlt er, weil jeder Staatsbürger nach Maßgabe seines Einkommens eine bestimmte Summe an den Staat abgeben muß. Unsere Rechtsverhältnisse gestatten jedoch keinem Stande, für sich aus einer höheren Steuerleistung irgend welche Vorrechte herzuleiten.

Dann allerdings leisten die seßhaften Kaufleute (ganz abgesehen von dem neuerdings an vielen Orten hervortretenden Bestreben, die Bildung des Standes durch Errichtung von kaufmännischen Fortbildungsanstalten zu heben, das ihnen gleichfalls nicht unwesentliche Opfer auferlegt) der Gemeinde als Gemeinderäte, Stadtverordnete, Armenpfleger u. s. w. wertvolle Dienste, die, das soll nicht verkannt werden, durchaus notwendig sind. Sie widmen ihr manche freie Stunde und tragen sonach manche Last, die ein Hausierer schon wegen seines geringen Bildungsgrades, aber auch wegen seiner ständigen Abwesenheit vom Orte nicht auf sich nehmen kann. Solche Verpflichtungen kann aber mancher andere Bürger [2]) auch nicht auf sich nehmen und man hat noch nie gehört, daß hieraus für diesen nachteilige Schlußfolgerungen gezogen würden Andererseits darf nicht übersehen werden, daß der seßhafte Kaufmann es nicht allein ist, der solche Leistungen übernimmt. Der Beamte, Professor, Lehrer, Rechtsanwalt, Baumeister, Privatmann u. s. w.

Industrie zur Beseitigung unbequemer Konkurrenten anzuwenden. Man würde also in der Anwendung dieses Prinzips sich für eine Mafsregel erklären, deren Ende sich in keiner Weise übersehen lassen könnte.

1) Wenn man die gegen den Hausierhandel erhobenen Klagen und Anschuldigungen auf ihr richtiges Mafs zurückführt, wird man zugeben müssen, dafs die meisten derselben weder in ihren Ursachen richtig erkannt, noch in ihren Wirkungen vorurteilsfrei aufgefafst worden sind. Vgl. Mohl, a. a. O.

2) Z. B. der Eisenbahn- und Postbeamte, der die Landpraxis betreibende Arzt, der Frachtfuhrmann, der Seemann u. s. w.

16*

verrichten der Gemeinde dieselbe Arbeit. Ja, sie sind oftmals im Interesse des Staates und der Gesellschaft thätig, wo die Berufsthätigkeit des Kaufmanns ihm dies nicht immer gestattet (bei Wahlen, Volkszählungen u. s. w.). Gewisse Aemter (wie die der Stadtverordneten) sind aber oftmals so begehrt, daß gar nicht alle diejenigen, welche außer der Befähigung auch Zeit und Lust für diese zeitraubende und nicht durchgehends angenehme Thätigkeit haben, Berücksichtigung finden können; außerdem verbindet man mit solchen Aemtern immerhin eine Ehre, die für manchen die geleistete Arbeit und den Verlust an Zeit vollauf aufwiegt und die für viele geradezu das Motiv bildet, eine solche Thätigkeit zu übernehmen.

Es würde nach allem diesem nicht richtig sein, die vom seßhaften Kaufmann gebrachten Opfer zu sehr zu betonen[1]).

Wollte man diese für die Beschränkung des Hausierhandels angeführten Gründe aber wirklich gelten lassen und diese Handelsform in der beabsichtigten Weise einschränken, so müßten sich nach verschiedenen Seiten hin höchst bedenkliche Folgen hieraus ergeben.

Zunächst wäre eine solche Aenderung für den Hausierer selbst von größtem Nachteil. Es würden zweifelsohne von den mehr als 200000 Hausierern — an deren persönliche Eigenschaften das Gesetz ja, wie bekannt, höhere Anforderungen stellt als an die anderen Handelsleute — viele Tausende dadurch in ihrer Erwerbsthätigkeit gehindert werden. Und da viele von ihnen eine andere Thätigkeit nicht verstehen oder zu alt und zu schwach zu einer schweren Handarbeit sind, würden sie brot- und beschäftigungslos werden, damit die an sich schon große Zahl der Arbeitslosen vermehren und der Armenunterstützung zur Last fallen[2]). Es müßten hier sonach, um einer Zahl Angehöriger des Mittelstandes zu nützen, Tausende von kleinen Existenzen vernichtet werden.

Die einem Hausierverbot fast gleichkommenden Beschränkungen — namentlich die Ausscheidung der Waren bis auf die wiederholt angeführten Gruppen — würden aber auch vor allem ein Eingriff in die persönliche Freiheit und das jedem Staatsbürger garantierte Recht der Selbstbestimmung sein. Der eine hat mehr Neigung, eine unabhängigere und freiere Thätigkeit auszuüben als der andere. Er zieht es vor, in seiner Arbeit nicht an einen bestimmten Raum und an eine regelmäßige Zeit gebunden zu sein, selbst wenn er diese Unabhängigkeit mit mancherlei Nachteilen erkaufen muß. Das Hausier-

---

1) Bezüglich einer Entkräftigung der anderen gegen den Hausierhandel und seine Berechtigung vorgebrachten Gründe kann ich, um auch hier schon einmal Gesagtes nicht wiederholen zu müssen, auf die Ausführungen von Handelskammern auf SS. 217—221 hinweisen, mit denen ich der Hauptsache nach übereinstimme.

2) Dafs die eigentümlichen Zustände ganzer Landstriche, namentlich der Gebirgsgegenden, „wo irgend ein Gewerbszweig den mageren Feldbau ergänzen mufs und wo er darum auch längst historisch eingewurzelt“ ist, den Hausierhandel nicht entbehren können, ist schon an anderer Stelle ausgeführt worden (vgl. Riehl und Ulmenstein a. a. O.), vgl. Unlauteres Geschäftsgebaren II, S. 133.

gewerbe bietet aber durchaus nicht nur den leichten und mühelosen Erwerb, den ihm seine Gegner immer andichten. Der Hausierer muß bei jedem Wetter, bei Sonnenbrand und Wintersturm, hinaus auf die Landstrasse, stundenlang, ja tagelang muß er seinen schweren Packen mit sich herumtragen und mancherlei Entbehrungen aushalten.

Während in jedem anderen Berufe der Mann am Abend oder doch am Ende der Woche in sein Heim zurückkehren und sich am Sonntage von den Anstrengungen der Woche in seiner Familie erholen kann, ist dem Hausierer dies versagt. Er ist am fremden Orte ein Fremdling und muß der gemütlichen Heimstätte für die Dauer seiner Tour vollständig entbehren.

Dem Hausiergewerbe ist aber die wirtschaftliche Berechtigung nicht nur nicht verloren gegangen es ist sozialwirtschaftlich sogar von Wichtigkeit. Dies muß hervorgehoben werden. Es ist bekannt, daß durch die großen Industriestätten immer mehr Arbeitskräfte absorbiert werden und daß dadurch die Existenz vieler einstmals selbständiger Kleinhandwerker vernichtet oder ein Selbständigmachen auch der strebsamsten Handwerker erschwert und für viele überhaupt unmöglich gemacht wird. Im Handel ist jedoch immer noch die Möglichkeit einer leichteren Selbständigmachung vorhanden. Hier findet zwar auch die Tendenz einer Centralisierung durch Großbetriebe statt, doch diese schließt die Existenz des Klein- und Kleinstbetriebes nicht aus. Es kommt bei der Bedürfnislosigkeit der Hausierer und bei ihrer Rührigkeit sogar recht häufig vor, daß ein solcher proletarischer Unternehmer, der Inhaber eines Kleinstbetriebes, sich zum Besitzer eines Kleinbetriebes, zum seßhaften Gewerbetreibenden emporarbeitet [1]).

Neben dem Interesse des Hausierers steht aber noch das der Industrie [2]), welche die Hausierer in ausgiebiger Weise für den Vertrieb ihrer Erzeugnisse in Anspruch nimmt. Eine aufstrebende, vielen Menschen Nahrung und Brot gebende Industrie ist nur dann möglich, wenn ihr Gelegenheit gegeben ist, ihre Produkte hinreichend abzusetzen. Dies wird in jenen Ländern nicht schwer fallen, die keinen ausgeprägt industriellen Charakter tragen und in denen die Produktion dem Bedarf die Wage hält. In Ländern jedoch, die ökonomisch hoch entwickelt sind und in denen — wie in Deutschland — die Produktion die direkte Nachfrage bei weitem übersteigt, muß dieselbe besondere Mittel und Wege suchen, um sich der durch die nun einmal vorhandenen Einrichtungen entstehenden Waren zu entledigen und so für weitere Erzeugnisse Raum zu schaffen, welche tagtäglich durch die große Zahl der im Dienste der Industrie stehenden Kräfte erzeugt werden. Die immer nachwachsenden Erzeugnisse führen zu einem

---

1) Schon Becher (a. a. O., S. 219) klagt, dafs sie „bisweilen dadurch so reich werden, dafs sie endlich fürnehme Handelsleut, ja gar Freyherrn werden ut docent exempla nostri temporis (vgl. Ulmenstein, a. a. O., S. 227, vgl. Riehl, a. a. O., S. 463).

2) „Eine weitere Beschränkung dieser vielgeschmähten Gattung des Handels würde voraussichtlich von sehr bedenklichen Folgen für die Industrie sein“. Handelskammer Leipzig 1893.

Ueberschuß und drängen die vorhandenen gewissermaßen selbst nach außen. Einer der wesentlichen Kanäle, auf welchem die Ware dem Konsumenten, auch dem weit ab von der Produktionsstätte wohnenden, zugehen, ist der Hausierhandel. Durch diesen werden in energischerer Weise, als durch den stehenden Laden geschehen kann, die Waren an den Mann gebracht[1]). Wollte man bezüglich mancher Waren eine Einschränkung eintreten lassen, so würde dies einen ungeheuren Rückschlag auf die Industrie ausüben. Es würden nicht nur — wie schon angeführt — Tausende von Hausierern ihren Beruf nicht ausüben können, auch Zehntausende von Arbeitern und deren Angehörige würden brotlos werden; denn Industrien, denen für ihre Produkte die Absatzgelegenheiten mangeln, müssen ihre Produktion einschränken[2]).

Dem Hausierhandel hat aber stets auch die Kraft innegewohnt, Propaganda für „die Erweiterung des Marktes" zu machen[3]), Bedürfnisse zu erwecken und so die direkte Vermittelung zwischen den Fabrikanten und Konsumenten zu bilden. Neben dem Vertrieb von neuen[4]), im Verkehr noch nicht erprobten Artikeln gelingt dem Hausierer aber auch noch der Verkauf von veralteten, im Preise herabgesetzten Waren. Manches Stück, welches im Laden unverkäuflich wäre, ist durch ihn noch abgesetzt worden und hat wenigstens einen Teil des in ihm enthaltenen Kapitals wieder eingebracht.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, müßte eine Einschränkung dieser Betriebsform recht nachteilig wirken[5]). Dies leitet uns auf eine dritte Gruppe von Personen über, die an der Erhaltung des Hausierhandels interessiert sind, die Konsumenten.

---

1) Rau, a. a. O., S. 238. Ulmenstein, a. a. O., S. 207 ff. Bülau, a. a. O., S. 344 nennt ihn daher mit Recht den „unbesoldeten Commis voyageur der Kaufleute". G. Möser, a. a. O., S. 288, sagt in etwas derberer Weise von ihm: „er dient den Fabriken, die keinen Haber für die Pferde abwerfen, statt des Packesels".

2) Aus diesem geht auch hervor, dafs der Hausierhandel, insoweit er von nachteiliger Wirkung auf die Erwerbsverhältnisse des kleinen Kaufmanns ist, nur als sekundäre Ursache hiervon gelten kann; die eigentliche Quelle der Notlage des Kleinhandels mufs in der (oben erwähnten) Ueberproduktion der Industrie gesehen werden. Da nun aber die Errungenschaften des modernen Verkehrs- und Produktionswesens, die geistvollst erdachten Kraft- und Arbeitsmaschinen, die Massenproduktion, auf das System der Arbeitsteilung gestützt, dauernde, durch nichts rückgängig zu machende Faktoren sind, wird niemand leugnen können, dafs der rasch und lebhaft pulsierende Vertrieb von Waren, wie er namentlich durch das umherziehende Gewerbe mit seinem forcierten Geschäftsbetrieb vor sich geht, eine notwendige Erkenntnis des heutigen Zustandes der Fabrikation ist. Dies ist eine Thatsache, welche weder drakonische Polizeimafsregeln, noch auch das gänzliche Verbot des Hausierhandels würden aus der Welt schaffen können.

3) Motive der Novelle vom 29. Juni 1869, vgl. Handelskammer Leipzig 1893.

4) Für manche Waren (Regenschirme, Wachstucherzeugnisse) ist er geradezu Pionier gewesen und hat der Fabrikation neue Absatzgebiete erschlossen. (Dr. Gensel in Unlauteres Geschäftsgebaren, hgg. von Dr. Stegemann, II, S. 132.) Vgl. S. 219, Anmerkung 6.

5) Für ärmere Leute ist es ein nicht zu unterschätzender Vorteil, solche aus Gründen der wechselnden Mode billig gewordenen, aber im übrigen solide Waren zu einem niedrigen Preise erhalten zu können.

Auf Grund der durch die Reichsgesetzgebung geschaffenen Erleichterungen hat der Hausierhandel in den letzten Jahrzehnten sehr schnell eine bedeutende Ausdehnung gewonnen. Die Konsumenten haben zum großen Teile sich an diese Art, ihre Bedürfnisse zu decken, so gewöhnt, daß sich eine solche berechtigte Gewohnheit gar nicht mehr ignorieren läßt.

Daß man die Interessen der Konsumenten als gleichwertig neben die der Gewerbetreibenden hinstellt, ist nun freilich eine Errungenschaft der Neuzeit. In allen Hausieredikten, auch noch in denen des vorigen Jahrhunderts, ist anfangs immer nur von den zünftigen Verkäufern die Rede und nur ganz allmählich werden den nicht zünftigen auch Rechte eingeräumt, aber von einem Rechte des Konsumenten auf eine bequemere und billigere Versorgung mit Waren steht außer bei Gelegenheit der Gestattung des Hausierens mit landwirtschaftlichen Produkten nirgends etwas geschrieben.

Die Einführung der Sonntagsruhe — die wir durchaus nicht missen möchten — hat nun aber nicht bloß Nachteile für den Kaufmann, sondern auch gewisse Erschwerungen für den Landbewohner im Gefolge. Es ist vielfach für diesen geradezu unmöglich, an den Sonntagen in den wenigen Verkaufsstunden nach der Stadt zu gehen und hier seine Einkäufe zu besorgen. An den Wochentagen ist ein Weg nach der Stadt, wenn er denselben überhaupt machen kann, ein Verlust an Arbeitszeit und mithin auch an Geld. Er müßte also seine in der Stadt gekaufte Ware doppelt bezahlen. Der Krämer auf dem Lande kann eine größere Auswahl, deren Kosten die geringe Nachfrage nicht zu tragen vermöchte, nicht halten; wollte er dies dennoch thun, so müßte er diese Waren zu so hohen Preisen berechnen, daß sie ihm schon aus diesem Grunde unverkäuflich bleiben würden. Nun ist es aber unverständlich, warum gerade der Landmann, der seine Produkte doch so billig hergeben muß, auf den der Stadtbewohner beim Ankauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nie Rücksicht nimmt (denn er bezieht dieselben daher, wo er sie am billigsten erhalten kann) gezwungen werden soll, auf den Städter Rücksicht zu nehmen und dadurch seine Bedürfnisse sich unnötigerweise verteuern zu lassen. Ebenso ist nicht zu verstehen, warum der Landarbeiter, dessen Löhne ja ohnehin viel niedriger sind als die des Industriearbeiters, in der Stadt für seine notwendigen Bedarfsartikel mehr zahlen soll als jener.

Dazu kommt noch, daß unser Landmann bekanntlich oft noch sich recht mißtrauisch gegen alles verhält, was ihm fremd ist. Wie ihm in einem vornehm ausgestatteten Laden bei dem elegant gekleideten Verkäufer leicht das Zutrauen zum Kaufen fehlt, so ist er überhaupt neuen, ihm unbekannten Artikeln gegenüber übertrieben vorsichtig. Kommt hingegen der Hausierer zu ihm, ein Mann, der mit ihm in seiner Weise spricht und ihm seine Waren empfiehlt, befindet er sich in seiner gewohnten Umgebung, wird er beraten von seinen Angehörigen und läßt man ihm Zeit, die angebotenen Waren in Ruhe zu prüfen, und Gelegenheit, von dem Preise etwas abzuhandeln, so wird man ihn

auch geneigt finden, solche Waren zu kaufen, aus deren Verwendung ihm teils Vorteil, teils Annehmlichkeit erwächst. Man soll auch nicht denken, daß der Landbewohner sich gar so leicht zu viel Geld abnehmen läßt [1]). Das Publikum wird im allgemeinen immer verständiger und urteilsreifer, es giebt immer mehr die ursprüngliche Leichtgläubigkeit auf, es prüft und wägt — der Landmann aber im besonderen dreht ja sein Markstück viel öfter um, ehe er es ausgiebt, als der Stadtbewohner.

An diesen Vorteil (durch den Hausierer) soll man erinnern, wenn immer und immer wieder von den Belästigungen gesprochen wird, die das Publikum von dem Besuche der Hausierer hat.

Dadurch aber, daß das Publikum billige und gute Waren bekommt, ist dem öffentlichen Interesse gedient, daß sich dieses nicht mit dem Interesse einzelner Konkurrenten- und Interessentengruppen deckt, darf niemals ausschlaggebend sein. Man soll sich daher ja nicht durch den Ruf, der Hausierer entspreche keinem Bedürfnis mehr, irreführen lassen. Dies ist schon vor 200 Jahren von den seßhaften Kaufleuten behauptet worden. Wie es damals nicht richtig war, ist es vielfach jetzt noch übertrieben. Denn es ist ja notorisch, daß in manche dünnbevölkerte Gegenden — auch unseres Vaterlandes — in denen seßhafte Kaufleute nur in geringer Zahl existieren können, nur durch den Hausierer allerlei Gegenstände gebracht werden, die dem Landbewohner teils unentbehrlich sind, deren Gebrauch für sie aber andererseits auch einen Fortschritt in der Kultur bedeutet, so daß der Hausierer hier in der That eine nicht unwichtige Mission erfüllt und nicht bloß zu der Bequemlichkeit der Konsumenten beiträgt [2]).

Wenn sonach ursprünglich die Berechtigung der Hausierer darin zu suchen war, daß sie „notwendig gebrauchte Waren in die entferntesten und kleinsten Dörfer brachten und in den Städten die hohen Preise der privilegierten Kaufleute herabdrückten [3]) und der kaufmännischen Einseitigkeit der Aristokratie und Oligarchie und der nicht genug zu bekämpfenden Sucht zu monopolisieren widerstrebten“, so ist jetzt zwar diese Notwendigkeit für die Stadt in dem früheren Maße nicht mehr vorhanden, für das Land haben jedoch diese Worte vielfach noch uneingeschränkte Geltung.

Auch der Vorwurf, daß der Hausierhandel die Anfertigung von geringerer und wenig dauerhafter Ware begünstige [4]), darf nur z. T.

---

1) Es ist gewiſs ganz zweifellos, daſs beim Hausierer infolge seines persönlichen Angreifens der Ware Betrug oder Uebervorteilung des Käufers möglich ist. Das soll man nicht abstreiten wollen, doch darf man auch nicht verschweigen, daſs manche andere Geschäfte die ihnen sich bietende Gelegenheit auch nicht von sich weisen und daſs man beim Hausierer dies meist stillschweigend voraussetzt und dementsprechend vom Preise abhandelt.

2) Vgl. auch Schmoller, S. 237. Ulmenstein, S. 201 ff. Rau, S. 238. Bülau, S. 344. Mohl, a. a. O.; ferner Urteile der Handelskammern, S. 219.

3) „Namentlich in den kleinen Landstädten, wo die Preise oftmals nach Verabredung gemacht werden.“ (Ulmenstein, a. a. O., S. 227.)

4) Vgl. S. 220: ... Demgegenüber wird übrigens von Schmoller (a. a. O., S. 240), der durchaus nicht von einem einseitigen Parteistandpunkte aus urteilt, sondern ganz ob-

als Anklage gelten. Viele Gegenstände unseres täglichen Gebrauchs sind einer regelmäßigen Mode unterworfen; vielfach ist auch dem Konsumenten selbst ein häufiger Wechsel seiner Gebrauchsartikel erwünscht. In beiden Fällen würden zu dauerhaft hergestellte Waren zu teuer sein; in beiden Fällen ist der Hausierer aber auch ganz zeitgemäß, um so mehr, als es immer mehr üblich wird, sich die Gegenstände nicht mehr zum lebenslänglichen Gebrauch oder gar zur Vererbung herstellen zu lassen.

Den unter vielen Klagen durch einen Stand ausgesprochenen Wünschen nach Abänderung der bestehenden Verhältnisse stehen also auf der anderen Seite andere Interessentengruppen und vor allem das konsumierende Publikum gegenüber, die gerade das Gegenteil begehren. Es kann nach allem diesen sonach kaum ein Zweifel bestehen, daß man an den bestehenden Gesetzen im wesentlichen nichts ändern darf.

Das Verlangen der einen Gruppe ist aber um so ungerechtfertigter, als ihm aus der erstrebten Einschränkung gar kein oder nur geringer Nutzen erwachsen würde. Da der Verbrauch im allgemeinen nicht etwas Gegebenes, Gleichbleibendes, sondern einer Vermehrung ebenso wie einer Verminderung fähig ist, darf man nicht denken, daß nach einer bis zur Unterdrückung gehenden Einschränkung des Hausierhandels sich die seßhaften Händler in das Erbe des Hausierers würden teilen können. Durch den Hausierer ist infolge des direkten Angebots und der bequemen Kaufsgelegenheit der Verbrauch über das Niveau des durch den seßhaften Kaufmann Vertriebenen erhöht [1]) und gesteigert worden. Viele Gegenstände würden ohne ihn überhaupt unverkäuflich geblieben sein [2]). Gar mancher wird durch die ihm vom Hausierer gegebene Gelegenheit zum Kaufe an ein Bedürfnis erinnert, welches ihm sonst vielleicht nicht als dringlich erschienen und ohne den Hausierer sicher nicht gedeckt worden wäre [3]). Wieviel nun von dem gegenwärtig den Hausierern zufallenden Gewinne dann dem seßhaften Handel wirklich zu gute kommen könnte [4]), läßt sich selbstverständlich nicht übersehen. Zu große Erwartungen darf man hier jedoch nicht hegen. Diejenigen, welche bisher ihre

---

jektiv und ohne Voreingenommenheit an die Frage herantritt, darauf hingewiesen, dafs die Hausierer recht häufig bessere Waren liefern als der Laden auf dem Dorfe. In den Verhandlungen über das unlautere Geschäftsgebaren (s. S. 137) wird andererseits von einem Redner hervorgehoben, dafs viele Hausierer in der Kurzwaren- und Garnbranche z. B. bessere Waren führten als viele Kaufleute in Grofsstädten.

1) Es ist jedenfalls nicht zu übersehen, dafs die Zahl der Hausierer auch dadurch besonders zunehmen konnte, dafs durch sie die Zahl der Käufer überhaupt gesteigert wurde (vgl. S. 237, Anm. 1).

2) Vgl. S. 246, Anm. 4.

3) Vgl. S. 246, vgl. auch Mohl, Eine Privatenquete, S. 7.

4) Es läfst sich aber auch unmöglich ein ziffermäfsiger Nachweis dafür erbringen, welche Einbufse an Gewinn durch die Konkurrenz der einzelnen Hausierer dem sefshaften Gewerbe verursacht wird; doch darf man auch diesen nicht überschätzen. Aus der Statistik der sächs. Gewerbekammern vom J. 1888 geht hervor, dafs von 12 711 Hausierern bei 5714, also fast bei der Hälfte, der Gewerbebetrieb so geringfügig war, dafs sie denselben nur mit weniger als 10 M. versteuerten und 493 von diesen wegen der Geringfügigkeit ihres Gewerbebetriebs überhaupt steuerfrei bleiben mufsten.

Waren nicht vom seßhaften Kaufmann bezogen haben, was sie doch hätten thun können, werden auch weiterhin wenig Neigung dazu haben. Viele würden sich einer anderen Vermittelung zur Anschaffung ihrer Bedarfsartikel bedienen. Und solche würden sich in großer Menge bieten; denn das Großkapital, und um einen Gegensatz desselben zu dem Kleingewerbe läuft ja in ihren letzten Gründen auch dieser ganze Konflikt hinaus, würde immer Mittel und Wege suchen und schließlich auch finden, die durch seine Kraft in Massen erzeugten Waren zum Nachteile des Kleinhandels abzusetzen. Solche sind ja auch z. Z. schon vorhanden. Für die Wohlhabenden sind es die Versandgeschäfte und für die Aermeren die Bazare, die in großer Menge schon in größeren Städten eröffnet worden sind und die nun zahlreich noch in kleineren Orten entstehen würden.

Wenn nun auch noch ein Teil derjenigen, die früher bei Hausierern kauften, beim seßhaften Kaufmann seine Waren entnähme, so ist doch kaum zu vermuten, daß allzuviel hiervon den z. Z. etablierten Detailhändlern zu gute kommen würde. Mit dem Abnehmen bezw. dem Verschwinden der ambulanten Konkurrenz wird die seßhafte eine wesentliche Steigerung erfahren. Viele Hausierer, die dazu in der Lage sind, werden ein stehendes Geschäft errichten, und viele Fabriken, die sich dann der Möglichkeit beraubt sähen, ihr Fabrikat durch den Hausierer an den Mann zu bringen, würden gezwungen sein, dies selbst zu thun, indem sie eigene Verkaufsstätten, die Filialen, eröffneten. Wenn daher die Hausiergegner nicht noch einen weiteren Antrag zur Beschränkung der Niederlassung zum seßhaften Gewerbe überhaupt einbringen, würden selbst die weitest gehenden Beschränkungen des Hausierhandels dem Kaufmann wenig Nutzen bringen.

Dies hat man in jenem Lager auch erkannt, und daß man zu gegebener Zeit nicht versäumen wird, einen solchen weitergehenden Schutz zu verlangen, lassen die Worte des Abg. Dr. Schädler in der Reichstagssitzung vom 29. Januar 1895 ziemlich deutlich erkennen [1]). —

Wenn es nun auch nicht möglich ist, diesen im bisherigen Verlaufe der Arbeit charakterisierten Wünschen der Hausiergegner zuzustimmen, so folgt daraus doch noch nicht, daß man nun auf jeden Versuch verzichten müsse, etwa auch da, wo sich unter dem Schutze der vorhandenen Gesetzgebung Uebelstände zeigen, Abhilfe zu schaffen.

Eine Betrachtung der Hausiergesetzgebung seit 1869 läßt erkennen, daß die vorgenommenen Veränderungen sich der Hauptsache nach auf die an die Hausierer zu stellenden persönlichen Anforderungen beziehen, also polizeilicher Natur sind und mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, Sittlichkeit und Gesundheit erlassen wurden. Sie verließen sonach den Boden der bisherigen Voraussetzungen, nämlich die Gewerbefreiheit, nicht. Hier waren gewisse Aenderungen freilich auch nötig, nicht nur, weil im Jahre 1869 bei

1) „Ich darf wohl sagen, daſs auch wir nicht die Hauptsache in diesem Antrage (Verbietung des Hausierens mit Kolonial- u. Manufakturwaren) sehen."

Beratung der G.O. in der Feststellung dieser Paragraphen zu weit gegangen worden und daher auch manches wieder gut zu machen war, sondern vor allem, weil hier durch die Natur dieses Betriebes schärfere Bestimmungen durchaus geboten sind. Da eine Kontrolle bei dem Hausierhandel in viel geringerem Maße möglich ist als beim seßhaften Gewerbe, welches gewissermaßen unter den Augen der Behörden und des Publikums ausgeübt wird, muß man verlangen, daß der Hausierer Eigenschaften aufweist, die eine solche Kontrolle nicht so dringend erforderlich machen. Zu diesem Zwecke hatte 1869 die Reichsregierung mit Herübernahme aus den Vorschriften der einzelnen Staaten für den Hausierer die Eigenschaft der Zuverlässigkeit verlangt. Dies wurde nicht nur abgelehnt, sondern es wurden sogar den Hausierern Freiheiten gestattet, für welche keinerlei Erfordernis vorhanden war. Sonach war dieses Vorgehen unpolitisch. Da man aber auch in übertriebener Weise einem Prinzipe auf Kosten des praktischen Bedürfnisses folgte, war es außerdem ungerechtfertigt.

Es läßt sich natürlich nicht hindern, daß auch bei strengen persönlichen Anforderungen manche zu einem Hausierscheine gelangen, in deren Besitz ein solcher besser nicht wäre, wohl aber läßt es sich vermeiden, daß diejenigen, die man als *nichtzuverlässig* erkannt hat, zu einem Gewerbe zugelassen werden, in dem die Unzuverlässigkeit leicht Schaden verursachen kann [1]).

Das Prinzip muß hier sein: *strenge, der Natur dieses Handels entsprechende Bestimmungen beim Eintritt in das Gewerbe, aber sobald einmal das Recht, dasselbe auszuüben, gewährt worden is, keinerlei weitere Beschränkungen in seiner Ausübung.*

Auch nach anderer Seite kann man eine in dieser Richtung sich bewegende Aenderung nur billigen. Jeder der *oben erwähnten* Abänderungsvorschläge, er beziehe sich auf den Ausschluß von Waren oder die Einführung der Bedürfnisfrage, schädigt die *Gesamtheit der Hausierer*, den *ehrlichen* und *unehrlichen*, ist sonach ungerecht; eine durch verschärfte persönliche Anforderungen bedingte Ausschließung von ungeeigneten Personen trifft nur *einen* Teil der Hausierer und zwar denjenigen, den man treffen *will* und mit Rücksicht auf das ehrliche Gewerbe und die dasselbe Ausübenden und vor allem mit Rücksicht auf das Publikum treffen *muß*.

Aus diesem Grunde halten wir die zu den §§ 57, 57a u. 57b vorgenommenen Abänderungen der am 12. Juni 1896 vom Reichstage angenommenen Novelle — und selbst Art. 10, nach welchem das Alter des Hausierers auf das 25. Lebensjahr erhöht wird — für durchaus sachgemäß und zweckentsprechend. Mit diesen (Art. 13—15) hat man sich freilich bezüglich der *fakultativen Versagungsgründe* dem ehemals giltigen Begriff der Zuverlässigkeit wieder genähert und

---

1) Vgl. auch Ulmenstein (a. a. O., S. 231), der, obgleich er energisch für die Gewerbefreiheit eintritt, doch strenge Anforderungen an die den Betrieb ausübenden Personen gestellt wissen will; ebenso Bülau, a. a. O., S. 204.

der Verwaltungsbehörde einen größeren Spielraum als bisher gelassen. Da aber die Verweigerung des Scheins immer noch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, braucht man nicht zu befürchten, daß diese Bestimmungen zu einer mißbräuchlichen Anwendung führen werden.

Man hat gegen diese Bestimmungen, namentlich dagegen, daß (nach Art. 15, 2) eine fünfjährige Frist nach Verbüßung der Strafe angenommen werden kann, ehe der versagte Wandergewerbeschein wieder erteilt wird, eingewendet, es sei eine große Härte, den aus Strafanstalten Entlassenen den Rückweg zur ehrlichen Arbeit, der ihnen an sich schon nach vielen Seiten hin erschwert sei, noch mehr zu versperren. Dies soll gewiß, wo es angängig ist, vermieden werden. Soll man aber diesen Leuten gerade ein solches Berufsfeld bequem zugänglich machen, auf dem die Versuchung zur Unehrlichkeit besonders leicht an sie herantritt? [1]) Daß die schärferen Bestimmungen der 83er Novelle nicht ohne Wirkung geblieben sind, geht aus der geringeren Zunahme der Hausierer seit jener Zeit hervor. Die wenig zuverlässigen Elemente sind eben ausgeschieden worden. Ebenso werden auch die neuerlichen verschärften Anforderungen einen Riegel gegen solche bedenkliche Elemente bilden, denen bisher auf Grund der Gesetzgebung der Hausierschein nicht verweigert werden konnte [2]). Die weitgehenden Erwartungen der Kleingewerbtreibenden und anderer Hausiergegner werden freilich durch diese Neuordnung des Hausiergewerbes nicht befriedigt werden. Nachdem die Regierung in den Motiven zum Gesetz erklärt hatte, daß sie nicht in dem Hausierhandel, sondern in den großen Warenhäusern und Versandgeschäften die Hauptursache der Schädigung des Kleinhandels sähe und es ihr demnach nicht auf eine Unterdrückung dieser Handelsform, sondern nur auf eine Beschneidung der Auswüchse innerhalb derselben ankäme, durfte man dies auch nicht erwarten.

Anhang: Die Besteuerung des Hausierhandels [3]).

Stößt schon die einheitliche Regelung des Hausierwesens nach der gewerbepolitischen Seite hin auf manche Schwierigkeiten, so stellt doch seine Besteuerung der Gesetzgebung noch viel schwierigere Probleme. Der seßhafte Gewerbetreibende übt sein Gewerbe unter den Augen seiner Mitbürger, unter der Kontrolle der Behörde aus. Man kann ihn jederzeit zur Steuerleistung heranziehen. Der umherziehende hingegen ist fast ohne Kontrolle, niemand kennt die wirkliche Größe seines Betriebes, niemand auch hat ein sicheres Urteil über die Höhe seines Umsatzes.

---

1) Auch die in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik angeführten Mifsstände sprechen für eine solche Verschärfung.

2) Die Hausiergegner unter den sefshaften Gewerbetreibenden klagen zwar immer noch über schlechte Geschäftslage. Da ihre Klagen aber trotz der notorischen Verminderung der Zahl der Hausierer immer noch lauter ertönen, müfste für jeden unbefangenen Beobachter dadurch ein weiterer Nachweis dafür erbracht sein, dafs der Hausierhandel nicht in erster Linie mit der Notlage des Kleinhandels in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist. Vgl. auch Handelskammer Leipzig 1874/75.

3) Vgl. S. 210 u. 211 u. 215 u. 216.

Beim stehenden Betrieb ist sonach ein zweifaches Mittel vorhanden, um die Höhe der Steuerpflicht zu erkennen, ein subjektives, die eigene Deklaration, und ein objektives, das Urteil der Mitbürger, unter deren Augen er gewissermaßen das Geschäft betreibt. Diese Steuer wird bei verschiedenen Geschäften, die dieselben Gegenstände verkaufen, je nach dem Betriebskapital, der Lage des Ladens und den persönlichen Erfolgen des Inhabers verschieden sein müssen und einen rein individuellen Charakter tragen, also von der Gattung der Ware bis zu einem gewissen Grade unabhängig sein können. Anders beim Hausierer. Hier hat man keinerlei Anhaltepunkte, um Umsatz und Gewinn des einzelnen Betriebs kennen zu lernen, als die Gattung der Waren, mit denen er Handel treibt. Hier ist die größere oder geringere Ergiebigkeit des Unternehmens meist nicht abhängig von dem Anlagekapital, denn das ist oft sehr klein, sondern hauptsächlich von der persönlichen Rührigkeit[1]) und geschäftlichen Thätigkeit des Unternehmers, die sich in der häufigen Erneuerung des geringen Anlagekapitals kundgiebt[2]). Dieses ist bei den Hausierern derselben Warengattung annähernd gleich, deshalb konnte man hier bei der Steuerfestsetzung auch nicht individuell, sondern mußte generell verfahren, indem man nicht für jeden Hausierer, sondern für jede Warengattung (bezw. Gruppe von Waren) unter Berücksichtigung der günstigeren Rentabilitätsquote des Hausierhandels feste Steuersätze aufstellt, von denen bei augenscheinlich geringem Betriebskapital, hohem Alter und Invalidität der Betreffenden herabgegangen werden konnte.

Da die Einführung einer gleichmäßigen Besteuerung dieses Gewerbes durch das ganze Reich auf zu große Schwierigkeiten stoßen mußte, überließ man dieselbe den Einzelregierungen. Später wurde zwar wiederholt im Reichstage der Wunsch nach einer einheitlichen Regelung auch der Steuer, einer Reichssteuer, laut, es ist jedoch noch nicht dazu gekommen; der Bundesrat hat eine solche wiederholt (schon am 12. April 1871) als unthunlich bezeichnet.

So ging neben der allgemeinen Regelung dieser Frage für das ganze Reich, davon völlig losgelöst, in den einzelnen Staaten eine Behandlung durch die Steuergesetzgebung her, welche sich vielfach in entgegengesetzter Weise bewegte. Da, wo die durch die Reichsgesetzgebung gewährte Freiheit zu weitgehend erschien, suchte man durch die Steuergesetzgebung ein Gegengewicht zu schaffen und durch höhere Besteuerung korrigierend in die bestehenden Verhältnisse einzugreifen.

1) Vgl. W. Roscher III, § 141. „Beim Hausierer überwiegt die Arbeit und zwar meist die körperliche." — Und hierin ist nicht entfernt eine solche Verschiedenheit vorhanden wie in der Größe des Anlagekapitals beim seßhaften Gewerbe, da in der Regel nur solche Leute den Hausiererberuf ergreifen, denen eine gewisse Rührigkeit eigen ist.

2) J. Möser (Patriotische Phantasien I, 37, Schutzrede der Packenträger) weist darauf hin, daß die Hausierer um so billiger verkaufen könnten, je geschwinder sie ihr Kapital umsetzten. Wenn sie 1 Proz. verdienten und ihr Kapital alle Monat von neuem anlegten, so gewännen sie mehr als ein Kaufmann, der 10 Proz. habe und „kaum alle Jahre umsetze".

Dadurch wurde erreicht, daß, wenn auch diese Steuersätze noch vielfach von einander abweichen, doch immerhin seit dem Zusammenschluß der einzelnen Staaten durch die R. G. O. auch die Hausiersteuergesetzgebung einen einheitlicheren Charakter angenommen hatte, als sie vorher besaß.

Am frühesten fanden solche schärfere Steuerbestimmungen in einigen Staaten Süddeutschlands Einführung[1]). Hier wurden besonders auch die Wanderlager zu höheren Abgaben herangezogen[2]).

Nach dem badischen Steuergesetz vom 25. Aug. 1876 wurden die im Inlande seßhaften umherziehenden Gewerbsleute nach den allgemeinen Regeln der Erwerbssteuer an ihrem Wohnsitze veranlagt, es war sonach für das seßhafte und das Wandergewerbe die Art der Steuerbemessung prinzipiell dieselbe[3]). Diejenigen, welche das Gewerbe betrieben, ohne selbst ihren Wohnsitz in Baden zu haben, hatten monatlich 3—10 M. und für jede Hilfsperson einen Zuschlag von 1 M. 50 Pf. zu entrichten[4]).

In Württemberg kamen hingegen für das seßhafte und das Wandergewerbe prinzipiell verschiedene Vorschriften in Anwendung. Hier sind für die Wanderlager und Hausierbetriebe je eine Klassentafel aufgestellt, in welcher dis Abstufungen des steuerbaren Betrages mit Rücksicht auf die Hilfsarbeiter (3 Klassen) und die Warenwerte bez. der Betrag des Betriebskapitals (12 Klassen) festgesetzt werden[5]).

Zu diesen stehen die norddeutschen Staaten in einem gewissen Gegensatze. Während wir in den süddeutschen Staaten eine „sehr individualisiernd abgestufte" Ordnung der Steuersätze finden, zeigt sich in diesen das Festhalten an dem hergebrachten System ziemlich roh abgestufter Klassensätze, und zwar auch bezüglich der Wanderlager[6]).

In Preußen hatte man in dem Gesetz vom 3. Sept. 1876 neben dem bereits seit 1868[7]) bestehenden Normalsteuersatz von 48 M. für Gewerbe geringerer Art die niedrigeren Steuersätze von 6—36 M. auf-

---

1) In Württemberg 1873 u. 1891, in Baden 1876 u. 1886. In Preufsen wurden sie 1876, 1880 u. am 27. Nov. 1896, in Sachsen-Weimar 1871, im Königreich Sachsen 1878 u. 1880, in Bayern 1879, in Sachsen-Altenburg 1871, in Sachsen-Meiningen 1885 erlassen.

2) Württemberg und Baden nehmen die Neuregelung der Hausiersteuer im Zusammenhange mit umfassenderen Steuergesetzen vor, in Preufsen, Sachsen und Sachsen-Weimar wurde die Besteuerung des G. i. U. durch Spezialgesetze geregelt.

3) R. Meyer, in Schanz, Archiv der Finanzwissenschaft, Bd. IV.

4) Ziemlich hoch ist hier die Gemeindeabgabe für die Wanderlager; sie beträgt bei einer Zeit bis zu 7 Tagen die Hälfte und bei einer längeren Betriebsdauer die volle Höhe der Jahressteuer.

5) Von den Wanderlagern wird hier nach einer Betriebsdauer von 1—14 Tagen $^1/_4$, nach einer solchen von 14—30 Tagen die Hälfte der Jahressteuer, bei einer Dauer von mehr als einem Monat die ganze Jahressteuer erhoben.

6) R. Meyer, a. a. O., S. 143.

7) Die erste allgemeine preufsische Gewerbesteuer führte in den damals zum preufsischen Staate gehörigen Landesteilen das Edikt vom 28. Okt. 1810 ein. Veranlafst wurde sie durch die Notwendigkeit, an eine Vermehrung der Staatseinnahmen zu denken. Die Form der Erhebung der Gewerbesteuer durch Einlösung eines Gewerbescheins vertrug sich jedoch nicht mit der inzwischen eingeführten Gewerbefreiheit. Die Bestimmungen des Edikts vom 20. Nov. 1810 wurden deshalb bald wieder beseitigt und zwar durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

recht erhalten[1]). Doch konnten unter gewissen Umständen (hohes Alter, Gebrechen) Nachlässe stattfinden. Neu waren jedoch die für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange festgesetzten Jahressteuersätze von 72, 96 und 144 M.

Auch das sächsische Gesetz vom 1. Juli 1878 beschränkte sich nur darauf, eine möglichst gerechte Besteuerung der beiden konkurrierenden Handelsformen herbeizuführen und etwaige Steuerbegünstigungen des G. i. U. zu verhindern. Hier tritt als höchster Normalsteuersatz 50 M. ein, die geringeren Steuersätze, die unter ähnlichen Bedingungen Anwendung finden wie in Preußen, betragen 2, 5, 10, 20, 30 und 40 M.[2]). Aehnlich sind auch die Steuersätze in Hessen und Sachsen-Weimar.

Die bayerische Gesetzgebung schloß sich in formeller Beziehung an das preußische und sächsische Muster eng an, während sie in ihren materiellen Bestimmungen mehr den Grundsätzen des süddeutschen Steuerwesens angehört. Die Gewerbesteuer wurde (wie schon früher) in eine Normalanlage und in eine der Betriebsausdehnung folgende Betriebsanlage getrennt. Die erstere ist unveränderlich, sie besteuert das Gewerbe als solches in festem Ansatze, ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung des Betriebs, die zweite ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen mehr oder weniger schwunghaften Betriebe eines Gewerbes.

Hierbei werden außer den Wanderlagern noch 18 verschiedene Gruppen unterschieden, und für jede Gruppe ist ein fester Satz (von 3 M. bis 30 M.) aufgestellt. Als Betriebsanlage wird meist für jeden Begleiter der Satz der Normalanlage in Berechnung gebracht.[3])

---

1) Die Wanderlagerbesitzer wurden nach dem Ges. vom 27. Febr. 1880, da man annahm, dafs sie infolge der Intensität ihres Betriebes in wenigen Wochen so viel verdienten wie ein anderer Geschäftsmann das ganze Jahr über verdienen kann, an jedem Orte des Gewerbebetriebes bzw. für jedes Gewerbelokal, abgesehen von der Steuer vom G. i. U. je nach der Gröfse des Ortes mit einer Steuer belegt, welche zwischen 30—50 M. wöchentlich schwankte. Diese wurde in Orten der 1.—3. Gewerbesteuerabteilung der Gemeinde, in den Orten der 4. Klasse den betreffenden Kreisen überwiesen. — In Preufsen hatte die Landesgesetzgebung durch die Regelung der gewerblichen Besteuerung die Konkurrenz der Hausierer mit den sefshaften Gewerbetreibenden zu gunsten der letzteren auch dadurch beeinflufst, dafs stehende Gewerbe kleineren Umfangs von der Gewerbesteuer befreit waren und auf diese Weise die Konkurrenzbedingungen für das Hausiergewerbe erschwert wurden.

2) Die Besteuerung der Wanderlager wurde durch ein späteres Gesetz geregelt 23. Aug. 1880). Sie schlofs sich ebenso wie vorher auch die Hausiersteuergesetzgebung an das preufsische Gesetz an. Je nach dem Umfange des Betriebes kann hier eine Erhöhung des Steuersatzes bis 300 M. eintreten. Aufserdem haben die Wanderlagerhalter für jede Gemeinde eine dem Jahresbeitrag der Staatssteuer gleich hohe, jedoch die Summe von 60 M. nicht übersteigende Steuer für die Woche zu entrichten.

3) Die Normalanlage für Wanderlager und Wanderauktionen ist mit 36 M. angenommen; als Betriebsanlage gelten eine Reihe von Klassensätzen, deren oberste Grenze den Betrag von 1080 M. erreicht. Bei einem Geschäftsbetrieb auf die Dauer von 14 Tagen und darunter hat der Steuerpflichtige die Hälfte, bei einem solchen von 14—30 Tagen drei Viertel und bei einem länger andauernden Geschäftsbetrieb den vollen Betrag von der Jahressteuer zu entrichten und zwar vor dem Beginne des Geschäfts.

Eine Kommunalbesteuerung des Hausierhandels wurde in Bayern hiermit noch nicht verbunden. Das Verlangen nach einer Abgabe an die Gemeinden, in denen das Hausiergewerbe ausgeübt wurde, war aber immer dringender geworden. Diesem trug in gewisser Beziehung das in Württemberg am 1. Jan. 1891 erlassene Steuergesetz Rechnung. Nach diesem haben die Hausierer mit 100 M. Steuerkapital und mehr für jedes fremde Oberamt eine Ausdehnungsabgabe an die Amtskorporation von $^1/_5$ ihrer Staatssteuer, mindestens aber 40 Pf., zu entrichten.

Wenn nun auch trotz dieser Erhöhungen der Steuern die Klagen des seßhaften Gewerbes über die Konkurrenz des umherziehenden nicht aufgehört haben, und wenn man auch wiederholt gesagt hat, es sei durch dieselbe nichts erreicht worden,[1]) so darf man ihre Wirkung doch durchaus nicht unterschätzen.

Zunächst muß festgestellt werden, daß infolge der Gesetzgebung in den letzten Jahren die Zahl der Hausierer in der That teils zurückgegangen ist, teils auch sich in einem geringeren Prozentsatz vermehrt hat als die Bevölkerung. Die wirklichen Folgen einer höheren Besteuerung lassen sich überhaupt nicht ohne weiteres erkennen. Sie bestehen darin, daß die einzelnen Hausierer — wenn die Steuern nicht zu hoch sind — einen geringeren Gewinn an den von ihnen umgesetzten Waren haben als früher, im Falle die Steuern aber unerschwinglich sind, ihren Gewerbebetrieb aufgeben müssen. Nach beiden Richtungen haben die erwähnten Steuerhöhungen sicher gewirkt. Natürlich sucht jeder sich so lange als möglich über Wasser zu halten und nimmt lieber — so lange es geht — mit dem geringsten Gewinn fürlieb, als daß er sein Gewerbe, die Quelle seines Unterhalts, gänzlich aufgiebt. Eine Besteuerung soll aber gar nicht den Zweck verfolgen, ein Gewerbe unmöglich zu machen, sie hat vielmehr nur diejenige Leistung zu fordern, die — unter Berücksichtigung der Steuerleistungen anderer Gewerbe — dem aus ihm hervorgegangenen Gewinn entsprechen. Diesen natürlichen Grundsatz hat man nun bei der Besteuerung des Hausiergewerbes nicht gelten lassen; denn der Hausierer ist jetzt infolge der wiederholten Klagen und Beschwerden des seßhaften Gewerbes verhältnismäßig mehr belastet als das seßhafte Gewerbe. Ihm daneben noch eine Besteuerung in den Gemeinden aufbürden zu wollen, in denen er sein Gewerbe ausübt, erscheint bei einer genaueren Betrachtung der Verhältnisse nicht gerechtfertigt. Wenn auch die Steuerkraft dieser Gemeinden durch die Thätigkeit der Hausierer in gewisser Weise geschwächt wird, ist man doch nicht berechtigt, für diesen Steuerausfall ohne weiteres einen Ersatz zu verlangen; denn es darf nicht übersehen werden, daß diese Steuern ja entrichtet werden als Aequivalent für die großen Vorteile, die den Bewohnern der Stadt

---

1) Vgl. auch Handelskammer Rottweil 1892. „Die seit 12 Jahren in Württemberg bestehende sogenannte Ausdehnungsabgabe ist ohne jeden Effekt geblieben.“ — Man erklärt dies zum Teil dadurch, dafs die Hausierer ihr Kapital auf weniger als 100 M. angäben, sich dieses vom Schultheifs bestätigen liefsen und dadurch ihrer höheren Belastung entgingen.

durch ihre Einrichtungen (Gas, Wasserleitung, Feuerwehr; ferner gute Schulen, Museen, Theater, Promenaden, Parks u. s. w.) hat. Aus allen diesen städtischen Einrichtungen zieht der Hausierer keinen Nutzen, und auch die gute Polizeiordnung, deren Wirkung er dann und wann verspürt, hat für ihn kaum etwas Erhebendes. Für eine solche Besteuerung ließen sich sonach höchstens nur diejenigen Gründe anführen, die man für die Berechtigung der Schutzzölle geltend macht: der Schutz der heimischen industriellen bezw. kommerziellen Thätigkeit gegen eine fremde Konkurrenz. Dies kann man wohl da verteidigen, wo es sich um eine Stärkung der nationalen Kräfte gegen die eindringenden Erzeugnisse eines fremden Staates handelt, diese Abgaben waren auch wohl verständlich zu einer Zeit, wo sich eine Stadt streng gegen die andere abschloß: doch fehlt ihnen jede Berechtigung für unser Jahrhundert, das uns im Deutschen Reiche nicht nur ein einheitliches politisches, sondern auch ein einheitliches Wirtschaftsgebiet gebracht hat.

Mit einer solchen Steuer, welche lediglich eine Verminderung des Hausiereinkommens zur Folge hat, wäre aber auch dem seßhaften Gewerbe, so sehr es nach derselben verlangt[1]), nicht gedient. Denn eine solche kommt nicht ihm, sondern dem Staate oder der Stadt zu gute, und es kann für den seßhaften Gewerbetreibenden nur ein schwacher Trost sein, wenn der Gewinn des Hausierers geringer wird, ohne daß der seinige steigt. Ihn kann nur eine solche Besteuerung befriedigen, die es dem Hausierer unmöglich macht, sein Gewerbe auszuüben. Es würde nun widersinnig sein, auf der einen Seite den Hausierern durch das Reichsgesetz volle Freiheit und Gleichberechtigung zuzusichern und ihm auf der andern Seite den Boden zu entziehen, auf dem er diese Berechtigung ausüben will.

Wenn sonach auch bei den Wanderlagern eine kommunale Besteuerung angebracht erscheint, so liegt der Fall doch bei den Hausierern anders. Beim Wanderlager haben wir wenige Unternehmungen mit großem Gewinn, beim eigentlichen Hausierhandel zahllose Existenzen mit je ganz unbedeutendem Verdienst. Daß sonach an die Steuerbemessung leider nicht derselbe Maßstab gelegt werden kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

2) Die Gleichstellung des Detailreisenden mit dem Hausierer.

Was nun die Schädigung des Kleinhandels durch den Geschäftsbetrieb der Detailreisenden anlangt, so liegen hier die Verhältnisse nicht ganz einfach. Der Umstand, daß diese Reisenden die Waren, die sie verkaufen, nicht mit sich führen, sondern nur Muster vorzeigen, verweist dieselben unter die Geschäftsreisenden; daß sie andererseits aber direkt mit dem Publikum in Verkehr treten, bringt ihren Geschäftsbetrieb dem des Hausierers nahe. Es wird nun davon abhängen,

1) Vgl. auch Lexis, Handwörterbuch d. Staatsr. VI, 590: „Wenn es nach den Wünschen des sefshaften Gewerbetreibenden ginge, so würde der Wanderhandel überall, wo ihnen seine Konkurrenz fühlbar wird, verboten oder durch übermäfsige Besteuerung unmöglich gemacht.“

welchem der beiden Momente man mehr Gewicht beilegt, ob man der nunmehr zur Thatsache gewordenen Gleichstellung des Detailreisens mit dem Hausierhandel [1]) zustimmen kann, oder sie bedauern muß.

Diese Maßregel beabsichtigt scheinbar keine materielle Aenderung des bestehenden Zustandes, sondern soll nur von formaler Bedeutung sein. Es soll damit angeblich eine Beeinträchtigung der Thätigkeiten der Detailreisenden nicht vorgenommen werden; diese dürfen dieselbe nach wie vor ausüben, aber eben als Hausierer. Bei genauerer Betrachtung der Verhältnisse zeigt sich jedoch, daß diese Bestimmung viel einschneidender ist, als sie scheint.

Zwar die vielfach geäußerten Bedenken, daß nämlich das Niveau der Handlungsreisenden dadurch herabgedrückt und sie selbst in ihrem Ansehen leiden würden [2]), und daß, da die besseren Elemente des Standes sich nicht würden als Hausierer behandeln lassen wollen, andere dafür eintreten müßten, die nicht in solchem Maße Vertrauen verdienten, kann ich nicht teilen. Dieser Einwand ist nur geeignet, die Hauptsache zu verschleiern; denn, da der Legitimationsschein nur den Zweck hat, seinem Inhaber der Behörde gegenüber als Berechtigungsnachweis zu dienen, kommt er ja für seine Beziehungen zum Publikum nicht in Betracht. „Es wird immer Sache einer jeden Person und ihres Auftretens sein, wenn sie nach außen nicht dasjenige Ansehen genießt, zu welchem sie ihre soziale Stellung berechtigt [3]).“ Es ist sogar anzunehmen, daß durch erhöhte Anforderungen an die Person des Detailreisenden die weniger zuverlässigen Elemente ausgeschlossen werden, die bisher auf Grund des leicht zu erlangenden Legitimationsscheins, welcher an seinen Inhaber keinerlei Anforderungen stellte, unter die Zahl der Reisenden Aufnahme finden konnten.

Die Detailreisenden lassen sich nicht wie die Hausierer in Bezug auf Bildung und Geschäftspraxis in eine Kategorie bringen. Man findet unter ihnen welche, die in ihrem Auftreten und in ihrem Geschäftsbetrieb dem eigentlichen Handlungsreisenden durchaus nahe stehen, andere freilich unterscheiden sich nur wenig von dem Hausierer. Durch die Thatsache, daß dem Stande auch solche Elemente angehören, wird dieser jedenfalls mehr herabgedrückt als durch eine Bestimmung, welche es ermöglicht, dieselben auszuscheiden. Denn entweder genügen die Reisenden diesen Anforderungen, die freilich auch an die Hausierer gestellt werden, dann braucht es ihnen nicht unangenehm zu sein, durch den Schein den Ausweis zu liefern, oder sie entsprechen den Anforderungen nicht, und dann ist es nur billig und selbstverständlich, daß ihnen der Schein versagt wird. Wenn es aber für sie etwas Bitteres und Kränkendes hat, genau so wie Hausierer behandelt zu werden, so hätte der Bestimmung viel von ihrer Schärfe genommen werden können, wenn dem von einer Seite gemachten Vorschlage ent-

1) Lexis, Handwörterbuch VI, 590: „Es kann keine Rede davon sein, ihn einzuengen“.

2) Vgl. S. 231.

3) Handel und Gewerbe, Jahrg. II, No. 23.

sprochen und für diese Detailreisenden ein besonderer Legitimationsnachweis eingeführt worden wäre [1]).

Während bei den früheren Beratungen über diesen Gegenstand der eben besprochene Grund immer an erster Stelle genannt wurde, trat bei den letzten Verhandlungen derjenige mehr hervor, dem eigentlich das Hauptgewicht beizulegen ist, die durch das Gesetz bedingte Steuererhöhung [2]). Durch diese wird die scheinbar formelle Bestimmung zu einer sehr materiellen und äußerst nachteiligen, ja sie kann u. U. für ganze Branchen, die bisher durch Detailreisende ihren Absatz suchten und fanden, verhängnisvoll werden [3]).

Muß schon beim Hausierhandel davor gewarnt werden, die Steuern nach den Wünschen der einen nachdrücklichen Schutz erstrebenden Konkurrenz bis zur äußersten Grenze emporzuschrauben, weil sonst nicht eine Belastung, sondern eine Erdrückung dieser Handelsform die Folge sein würde, so ist für den Detailreisenden die Gefahr insofern noch größer, als bei ihm die allzugroße Höhe der Steuern noch eher fühlbar werden muß als beim Hausierer.

Der Hausierer wird auf einem kleineren Bezirke den Absatz seiner Waren suchen und finden als der Detailreisende; denn er geht ja ohne Unterschied von Haus zu Haus, während der letztere nur eine bestimmte Zahl von Familien, aus gewissen Kreisen, besucht und in kleineren Orten oft nur wenige Abnehmer für seine Waren hat. Er findet sonach in einem Staate viel weniger zu thun als der Hausierer und ist daher viel eher als jener in der Notwendigkeit, auf ein anderes Staatsgebiet überzutreten. Solange in den einzelnen Ländern nun eine Steuer auf dem Vertriebe seiner Ware nicht ruhte, war dies — abgesehen von den durch die größeren Eisenbahnfahrten und dem damit verbundenen Zeitverlust entstehenden erhöhten Spesen — für ihn weniger empfindlich. Jetzt aber, wo er beim Eintritt in ein neues Land von neuem Steuern zu entrichten hat, und zwar dieselben Steuern wie der Hausierer, infolge seiner geringen Kundenzahl diese Steuern aber nicht in dem Maße ausnutzen kann wie jener, ist diese Besteuerung ein solcher Druck, daß u. U. geradezu seine ganze Existenz dadurch in Frage gestellt werden kann. Für Länder von so kleinem Umfange wie manche der Thüringischen Staaten (Schwarzburg, Reuß) oder Waldeck, Lippe u. s. w. ist eine solche Steuer fast einem Verbot

---

1) Dies würde auch noch den Vorteil haben, dafs man genau erführe, wie viele kaufmännische Reisende direkt mit dem Publikum verkehren und wieviel im Dienste der Grofsindustrie und des Grofshandels stehen. Bis jetzt hat man die Zahl der Detailreisenden immer nur geschätzt und zwar nach den Klagen der sefshaften Kaufleute, und dies ist bekanntlich ein sehr subjektives und nicht immer ganz einwandfreies Kriterium.

2) Als im wesentlichen finanzielle Mafsregel ist die Bestimmung auch vom Staatssekretär von Bötticher selbst bezeichnet worden.

3) Handelskammer Leipzig, Gutachten vom 24. Okt. 1890. Vgl. H. Armer, Detailreisen und Hausierhandel nach der Gewerbeordnungsnovelle, Seite 5. — Die Thätigkeit des sogenannten Stadtreisenden unterliegt übrigens diesen Vorschriften nicht. Ihm ist es zur Zeit noch gestattet, auf Grund einer Legitimationskarte Bestellungen aufzusuchen.

des Detailreisens gleichzuachten. Auch in anderen kleineren Staaten wird der Detailreisende sich nur dadurch halten können, daß er auf eine intensivere Ausnutzung des versteuerten Scheins bedacht ist. Während er bisher vielleicht nur zu den wohlhabenden Familien ging, wird er nun, um den Schein recht ausnützen zu können, eine größere Kundschaft zu gewinnen suchen. Ob dann freilich die seßhaften Kaufleute, zu deren Schutz die ganze Maßregel getroffen werden soll, den erhofften Vorteil von ihr haben werden, dürfte nach dem Angefürten sehr zweifelhaft sein. Es ist sogar anzunehmen, daß durch die offenbar daraus folgenden erhöhten Anstrengungen der *Detailreisenden-Hausierer* ein verschärfter Konkurrenzkampf heraufbeschworen werden wird.

Unerwähnt darf auch nicht bleiben, daß dadurch eine *Doppelbesteuerung* über den ganzen Betrieb verhängt wird, da der Betriebsinhaber an seinem Wohnorte sein ganzes Einkommen versteuert und wenn ihm nicht gestattet wird, seinen durch das G. i. U. erzielten Gewinn bei der Selbsteinschätzung in Abzug zu bringen, für seinen Detailreisenden noch so viel Steuern bezahlen muß, als in den einzelnen Staaten für den Schein festgesetzt ist.

Daß man von dieser Steuer auch eine völlige Unterdrückung und nicht eine gerechte Belastung im Verhältnis zum seßhaften Gewerbe erwartet, haben die Worte des Centrumsredners Dr. Hitze verraten, der erklärt hat, daß man den Stand der Detailreisenden auf den Aussterbeetat setzen wolle.

Wenn man nun auch, um eine etwa vorhandene zu geringe steuerliche Belastung des Detailreisenden gegenüber dem seßhaften Gewerbetreibenden aufzuheben, die Einführung eines anderen Steuermodus billigen könnte[1]), so ist doch kaum zu verstehen, wie man einen ganzen Berufszweig, dessen Glieder mit angestrengter Kraft arbeiten und die durch ihre geschäftlichen Erfolge beweisen, daß sie nützliche Glieder der Gesellschaft sind, mit einem Federzug die Existenzberechtigung aberkennen will. Es ist dies um so weniger begreiflich, als sie ja selbst zum großen Teile dem Stande angehören, den man schützen will, *dem Mittelstande*.

Wird auch ein Teil der Detailreisenden von Großbetrieben ausgesandt, so sind doch viele von ihnen die Vertreter von kleineren und mittleren Betrieben, so daß man hier die Entscheidung der Gesetzgebung anruft, nicht in einem Kampfe des Großbetriebs gegen den Kleinbetrieb, sondern der einen Gruppe des Mittelstandes gegen die andere. Dies ist um so bedenklicher, als das Detailreisen in der That oftmals für einen klugen und energischen Geschäftsmann, dem nicht große Kapitalien zur Verfügung stehen, der einzige Weg

---

1) Es wäre vielleicht zweckentsprechend gewesen, eine nach den Waren der Reisenden verschiedene Steuer (bis zu 50 M.) auf den Gewerbeschein des Detailreisenden zu legen und diesem dafür die Gültigkeit für das ganze deutsche Staatsgebiet zu lassen. Eine solche Steuer wäre nicht ungerecht und würde dem Gewichte gleichen, welches dem Pferde des leichteren Reiters aufgelegt wird, um dadurch die Gleichheit der Konkurrenzbedingungen herzustellen.

ist — indem er selbst als sein eigener Reisender hinausgeht — sich emporzuarbeiten. Hier ist es ihm noch möglich, die fehlenden Kapitalien durch intensive persönliche Arbeit zu ersetzen. Es werden sonach durch diese Bestimmung in ihren Folgen gerade die Fleißigsten und Strebsamsten am meisten getroffen.

Obgleich man also hier der einen Gruppe des Mittelstandes das Brot nimmt, in der Meinung, es der anderen zu geben, kann man jedoch (vgl. S. 247 f.) auch dieser nichts nützen. Man arbeitet auch hier zum großen Teile den Versandgeschäften, gegen deren Vordringen das Detailreisen bisher vielfach noch einen Damm bildete, und ähnlichen durch die Konzentration des Kapitals mächtig um sich greifenden Instituten in die Hände.

Wenn nun die Zahl der Handlungsreisenden in den letzten Jahren um 54 Proz. zugenommen hat und es kommt wirklich der größere Teil dieses Zuwachses auf die Detailreisenden, was aber von keiner Seite bis jetzt nachgewiesen worden ist [1]), so würde dies nur zeigen, wie viele Leute, um Geschäfte zu machen, durch die große Konkurrenz gezwungen sind, ihre Reisenden umherzuschicken und nicht warten können, bis ihnen die Kunden ins Haus kommen. Man hat mit Bezug hierauf diese Statistik als eine S t a t i s t i k d e s N o t s t a n d e s bezeichnet, wie er im Mittelstande herrscht.

Doch nicht nur für die Firmen, welche Detailreisende aussenden, ist ein Bedürfnis für diese Betriebsart vorhanden, sondern auch — in manchen Branchen wenigstens — für den K o n s u m e n t e n. In der Bekleidungsindustrie z. B. (Leibwäsche, Beamtenuniformen und -effekten) ist das persönliche Aufsuchen der Kunden zur Vermittelung von Geschäften gar nicht zu entbehren. Die feinere Kundschaft der kleineren Landorte, zu welcher der Detailreisende geht und die ihren Bedarf nicht immer im Wohnorte in gewünschter Güte decken kann, verlangt für alle die Gegenstände, welche jeder sich nach seinem Geschmack aussuchen und nach seinem Körpermaß anfertigen lassen will, immer den Besuch des Fabrikanten oder seines Vertreters [2]). Es handelt sich hier vielfach um Spezialgebiete, deren Eigentümlichkeit die aufmerksamste Berücksichtigung erfordert. Ganz unentbehrlich ist das Reisen auch für die N ä h m a s c h i n e n i n d u s t r i e. Nur dadurch, daß dieselbe ihre Reisenden überall hin senden und ihren Abnehmern so günstige Zahlungsbedingungen bieten konnte, ist ein so gewaltiger Aufschwung in dieser Industrie ermöglicht und durch Verbreitung ihrer Erzeugnisse bis in die Hütten der Armen so unendlicher Segen gestiftet worden [3]).

---

1) Es ist im Gegenteil, da eine grofse Zahl der Legitimationskarten auf das kommerziell und industriell so hoch entwickelte Sachsen fällt (es sind fast so viele wie in Preufsen), anzunehmen, dafs man es zum grofsen Teile mit wirklichen Handlungsreisenden zu thun hat. Handelskammer Leipzig. (Ztschr. f. Hand. u. Gew., III, 31.)

2) Vgl. die Handelskammern Bielefeld 1892 und Strafsburg 1894.

3) Auch hier ist nicht zu übersehen, dafs das umherziehende Gewerbe recht häufig noch das Bedürfnis durch Anregung der Kauflust wecken mufs. (Vgl. Handelskammer Leipzig, 7. Aug. 1896. Handel und Gewerbe III, 37.)

Da es dem Bundesrat frei steht, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten, hatten die Regierungen infolge einer Aufforderung des Reichskanzleramts ihre Handeskammern ersucht, ihnen diejenigen Branchen ihres Bezirkes namhaft zu machen, für welche eine solche Ausnahme gerechtfertigt und notwendig sei. Auf Grund dieser Aufforderung haben sich zahlreiche Branchen gemeldet [1]), die sämtlich den Nachweis führen, daß für sie der Vertrieb der Waren durch die Detailreisenden unbedingt notwendig sei [2]).

Um nun den auszunehmenden Branchen eine gewisse Garantie für den ungestörten Weiterbetrieb ihres Geschäfts in der seitherigen Weise zu verschaffen, hatten die Freunde des Detailreisens gewünscht, daß diese Ausnahme durch das Gesetz festgelegt würden und nicht vom freien Ermessen des Bundesrats abhängen sollten [3]).

Dies ist jedoch nur für eine Branche geschehen, für den Buchhandel. So wenig man anfangs gewillt war, hier eine Ausnahme zu statuieren, so selbstverständlich war dieselbe doch eigentlich; denn bei diesem liegen Verhältnisse vor, die von denen der übrigen Geschäftszweige völlig abweichen, so daß alle die Gründe, die zu einer Bewegung gegen die Hausierer und Detailreisenden geführt haben, hier gar nicht in Frage kommen. Während bei jeder anderen Ware mit der Massenerzeugung [4]) eine die Herstellungskosten auf das äußerste Maß beschränkende Verringerung der Qualität und oft auch der Quantität verbunden sein kann, bleibt bei der Massenherstellung der buchhändlerischen Erzeugnisse Qualität und natürlich auch Quantität völlig unverändert. Ein Buch oder ein Bild behält seinen wissenschaft-

---

1) Diese sind der Weinhandel; die Bekleidungsindustrie (insbesondere die Manufaktur- und Schnittwaren, die Posamenten-, die Tuch-, Buckskin-, Kleider- und Möbelstoff-, die Damen-, Kinder- und Herrenkonfektions-, sowie die Wäschebranche, ferner auch die Korsettfabrikation); die Cigarrenbranche; der Kohlenhandel; der Flaschenbierhandel; das Nähmaschinengewerbe; Handel mit Kämmen und Kochherden; mit Uhren, Schmuck- und Goldwaren; Baumaterialien, Mehl, Saat, Papier u. s. w.

2) Der Bundesrat hat bisher jedoch von seiner Befugnis nur geringen Gebrauch gemacht; von dem Gesetze sind ausgenommen nur: Der Weinhandel (Traubenwein einschl. Schaumwein), sowie der Handel mit den Erzeugnissen der Leinenindustrie und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen, bei denen das Bedürfnis des Detailreisens wohl am wenigsten einem Zweifel unterliegt.

3) Unter den anderen im Reichstage gemachten Vermittellungsvorschlägen verdient der der Abgg. Dr. Hasse und Krüger besondere Beachtung. Sie schlagen vor, das Detailreisen im Prinzip nach wie vor zuzulassen, dagegen da, wo sich einzelne Mifsstände herausgestellt haben, die Landesregierung zu ermächtigen, mit Zustimmung des Bundesrats Einschränkungen eintreten zu lassen. Der Tendenz dieses Vorschlags wird jeder ohne weiteres zustimmen können, um so mehr, als wir dann nach der Seite des Warenausschlusses eine dem Hausierhandel analoge Behandlung hätten; andererseits wird aber zu erwägen sein, ob es ratsam ist, die einheitliche Regelung der Frage, die so beim Hausierhandel gewahrt ist, zu gunsten ihrer leichteren Behandlung preiszugeben.

4) Der Buchhandel ist jetzt vollständig in das Stadium der Massenproduktion getreten und in deren Vertrieb zu seinen ursprünglichen Anfängen, der Kolportage, zurückgekehrt; denn in der ersten Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst gab es keinen anderen als diesen. So sind z. B. auch die Reformationsschriften durch die Kolportage in die Klöster und Burgen der Ritter eingedrungen. Erst am Ende des 15. Jahrhunderts hat sich der Sortimentsbuchhandel mehr ausgebildet.

lichen oder künstlerischen Wert, gleichviel ob davon 1000 oder 100000 Abzüge gemacht werden. Nur hat der Konsument hier den Vorteil, daß ihm ein sonst sehr teures Werk, z. B. ein Konversationslexikon, ein Geschichts- oder Naturgeschichtswerk, bei gleicher Beschaffenheit zu einem verhältnismäßig so billigen Preise geliefert werden kann, daß selbst der weniger Bemittelte in der Lage ist, sich in den Besitz desselben zu setzen. Andererseits kann der Verleger die genannten, mit so hohen Kosten hergestellten Werke zu einem derartig niedrigen Preise dem Publikum aber auch nur dann überlassen, wenn ihm durch einen großen Absatz ein entsprechender Gewinn gesichert ist [1]). Den hierzu erforderlichen großen Kreis von Abnehmern haben ihm nun die Reisenden geschaffen, die Sortimentsbuchhandlungen wären dazu nie imstande gewesen. Dies konnte aber auch nur dadurch geschehen, daß jeder Verleger seine Reisenden durch das ganze Reich schicken konnte, ohne daß diesen der Eintritt in die einzelnen Länder durch besondere Steuern erschwert wurde [2]).

Wenn nun schon der Massenumsatz von Gebrauchs- und selbst auch von Luxusgegenständen unter Leuten, die dieselben bisher entbehrten, außer der Annehmlichkeit, die sie dem Verbraucher gewähren, einen Fortschritt in der Kultur bedeutet, so ist doch die massenhafte Verbreitung von gediegenen und wertvollen Werken ein so bedeutsames Zeugnis der aufsteigenden Bildung eines Volkes, daß dieser Umstand allein eine weitere Begründung des Schutzes der buchhändlerischen Reisenden überflüssig macht [3]).

Der Vorwurf einer Schädigung des Konsumenten, der den Detailreisenden und Hausierern oft gemacht worden ist, kann sonach hier nicht erhoben werden. Aber auch von einer Schädigung des seßhaften Gewerbes kann nicht die Rede sein. Die meisten der buchhändlerischen Reisenden stehen, wenn sie nicht von Sortimentern ausgeschickt werden, um in der eigenen Stadt oder in deren Umgebung Bestellungen für diese Sortimenter zu sammeln, im Dienste der Verleger. Sie suchen nun an verschiedenen Orten Bestellungen auf größere und wertvolle Werke auf, von denen sie Lieferungs- oder Heftproben vorlegen. Vorher aber setzen sie sich mit einem oder mehreren Sortimentern des Ortes in Verbindung, die dann die betreffenden Werke an die Privaten liefern und den Hauptvorteil davon haben, während dem Reisenden nur eine Provision für seine Bemühungen zu teil wird. Dem Sortimenter ist sonach der Buchhandlungsreisende als Konkurrent durchaus nicht un-

---

1) Handelskammer Leipzig 1881; vergl. auch Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1882.

2) Für den Hausierer betragen diese Staatssteuern in allen deutschen Staaten zusammen etwa 540 M. (vergl. die Rede des Abg. Dr. Hasse am 10. Juni 1896).

3) Um dies deutlich zu machen, braucht man nur darauf hinzuweisen, was Zeitschriften wie die Gartenlaube oder das Daheim, oder die Konversationslexika von Brockhaus und Meyer, die zum grofsen Teile auf diesem Wege vertrieben worden sind, für die Verbreitung von Belehrung und Bildung im Volke gewirkt haben.

bequem, er tritt vielmehr in seine Dienste, ist gewissermaßen sein Gehilfe, ja er kann ihn als solchen kaum entbehren [1]).

Es giebt freilich auch zahlreiche Kolportagebuchhandlungen, welche einzelne Werke direkt, mit Umgehung des Sortimenters, an das Publikum absetzen. Auch diese machen dem Sortimenter nur scheinbar Konkurrenz, denn sie verkaufen ihre Waren zum großen Teil an Leute, die für gewöhnlich in keinen Buchhändlerladen kommen und die daher sonst mit den geistigen Erzeugnissen unseres Volkes unbekannt bleiben würden [2]). Das Bedürfnis nach geistiger Nahrung wird im Volke leider noch allzuwenig empfunden, daß es hier vollauf zu thun und noch ein großes Feld zu bearbeiten giebt. Es ist daher im hohen Grade notwendig, daß dieses Bedürfnis erweckt wird und damit breitere Schichten der Bevölkerung auf eine höhere Stufe des litterarischen Interesses gehoben werden [3]).

Wie sehr man mit einem Verbote des Reise- und Kolportagebuchhandels [4]) auf falschem Wege sein würde und vor allem, wie verkehrt es ist, hier eine Parallele mit den Hausierern und Detailreisenden der anderen Handelszweige zu ziehen, beweist die Thatsache, daß gerade diejenigen, welche sonst über die umherziehende Konkurrenz klagen, die Inhaber von offenen Läden, hier die Verteidiger des umherziehenden Vertriebes sind. Es sind nicht bloß die großen Verleger, deren Werke auf diese Weise verkauft werden, und die Kolportagebuchhändler, die den Vertrieb derselben übernehmen, entschieden und rückhaltlos für diesen Geschäftszweig eingetreten, sondern die Sortimenter selbst [5]). Der gesamte deutsche Buchhandel, vertreten durch den Börsenverein der deutschen Buchhändler, hat in wiederholten, von den angesehensten Firmen unterzeichneten Eingaben [6])

---

1) 1870 existierten 1800 Sortimentsbuchhandlungen, 1895 über 4000. In 25 Jahren (der Zeit des Aufblühens des Reisebuchhandels) hat sich also trotz dieser Konkurrenz die Zahl der ortsansässigen Buchhändler mehr als verdoppelt. Dies ist wohl ein deutlicher Beweis dafür, dafs jener dem Sortimenter nicht das Brot weggenommen hat und auch nicht wegnimmt.

2) Den Stoff, den man nicht von einem Detailreisenden kaufen kann, wird man vielleicht bei einem sefshaften Händler entnehmen, denn hier ist ein vorhandenes Bedürfnis zu befriedigen. Das Buch, welches nicht mehr durch einen Reisenden vorgelegt werden kann, wird jedoch recht oft nicht gekauft werden, da nun überhaupt keine Gelegenheit gegeben ist, es kennen zu lernen.

3) Neuerdings hat man sich des Kolporteurs, dessen Bedeutung jetzt immer mehr anerkannt wird, geradezu als eines Mittels zur Verbreitung guter Schriften im Volke bedient und hat wesentlich bessere Erfolge erzielt als früher, wo man seine Dienste noch entbehrte. Vergl. Dr. Gensel, in „Das unlautere Geschäftsgebaren“, II. Teil, S. 133. Vergl. auch Handels- und Gewerbekammer Stuttgart 1882.

4) Der Kolportagebuchhandel läfst sich zwar verbieten, aber nicht unterdrücken. Trotz der strengen, ja sogar grausamen Strafen, mit denen die wandernden Buchhändler früher verfolgt wurden, hat man nichts gegen sie ausrichten können.

5) Vergl. z. B. das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“, 1895, No. 27, sowie Karl Baumbach, Der Kolportagebuchhandel und die Gewerbenovelle 1883, S. 25 und Derselbe, Der Kolportagebuchhandel und seine Widersacher 1895, S. 14.

6) Weitere Petitionen gegen die beabsichtigten Beschränkungen im deutschen Buchhandel hatten eingereicht: Der Stuttgarter Verlegerverein, die Korporation der Berliner Buchhändler, der deutsche Verlegerverein in Stuttgart, der deutsche Buchdruckerverein, der Mitteldeutsche Papierverein, die Vereinigung der lithographischen Anstalten mit Steindruckereibetrieb, der Vorstand der Innung der Leipziger Buchdruckereibesitzer u. s. w.

an den Reichstag nachgewiesen, wie ungerecht die dem Reise- und Kolportagebuchhandel gemachten Vorwürfe sind und welche Schädigung die Interessen der gesamten Buchgewerbe durch seine Beschränkung finden müßten [1]). Denn zwei Drittel der gesamten buchhändlerischen Produktion werde jetzt auf dem Wege der Kolportage vertrieben. Eine Einschränkung derselben würde alle diejenigen Berufskreise auf das empfindlichste treffen, die an der Erzeugung von Zeitschriften und Büchern beteiligt sind (Schriftsteller, Künstler, Xylographen, Buchdrucker, Schriftgießer, Schriftsetzer, Galvanoplastiker, Buchbinder, Papierfabrikanten, Papierhändler u. s. w.).

Wenn nun aus dem vorhergehenden ersichtlich ist, daß niemand durch eine Beschränkung der Rechte der buchhändlerischen Reisenden Nutzen, aber alle Beteiligten Schaden davon haben würden, könnte man vermuten, daß es schwerwiegende Gründe sind, welche man gegen beide ins Feld geführt hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine sachliche Begründung der gegen den Reisebuchhandel erhobenen Vorwürfe ist überhaupt bisher noch nicht erfolgt [2]). Zur Begründung dieses Verbots dient vielmehr immer wieder die alte Anklage, daß auf diese Weise die sogenannten Schund- und Schauerromane unter das kritiklose Publikum gebracht würden und dort einen großen Schaden anrichteten. Hierbei verwechselt man nun zunächst „Buchhandlungsreisender“ und „Kolporteur“. Die ersteren sind am Vertriebe der Romane fast gar nicht beteiligt, diese werden meist nur durch Kolporteure vertrieben. Daß jedoch auch für diese die Beschuldigung der Begründung entbehrt, ist erst vor kurzem in überzeugender Weise nachgewiesen worden [3]). Denn da von allen durch die Kolportage verbreiteten Werken die Romane etwa 5,38 Proz. [4]), also einen kleinen Bruchteil, ausmachen, und unter diesen Romanen sich viele befinden, an denen auch die peinlichste Kritik nichts aussetzen kann,

---

1) Ohne Beschränkungen ist jedoch der Buchhandel auch nicht geblieben. Wie man durch die Novelle vom 1. Juli 1883 bestimmt hatte, dafs jeder Kolporteur ein Verzeichnis der von ihm geführten Schriften mit sich zu führen hätte, so verlangte man jetzt, dafs bei Lieferungswerken ganz genau und an einer hervortretenden Stelle die Zahl der Lieferungen des betr. Werkes angegeben würde. Das Druckschriftenverzeichnis, von dem durch die Unterbehörde Werke, gegen die man glaubte ein Bedenken erheben zu müssen, gestrichen werden konnten, hat Anlafs zu mancher kuriosen Entscheidung gegeben, indem ohne ersichtlichen Grund ganz harmlose Prefserzeugnisse verboten wurden (vergl. Biedermann, Prefsfreiheit und Gewerbeordnung, S. 10, 11, 12); im allgemeinen hat es jedoch dem Buchhandel wenig Nachteil gebracht, da der Reisebuchhandel den Nachweis führen konnte, dafs er ein Ausflufs des stehenden Gewerbes sei. Von gröfserer Bedeutung dürfte jedoch die durch die gegenwärtige Novelle eingeführte Bestimmung sein; denn es wird bei neuen Werken nicht immer möglich sein, die Zahl der entstehenden Lieferungen im voraus ganz genau anzugeben.

2) v. Biedermann, Prefsfreiheit und Gewerbeordnung, S. 9.

3) v. Biedermann, a. a. O.; vgl. auch Baumbach, Der Kolportagebuchhandel und die Gewerbenovelle, 1883, und Der Kolportagebuchhandel und seine Widersacher, 1895.

4) Wir führen diese Zahl auf Grund der von Biedermannschen Unterlagen an, dem wir auch die Vertretung derselben überlassen müssen; aber selbst, wenn sie nicht vollständig zuträfe und der Prozentsatz weit höher wäre, würde die beabsichtigte Lahmlegung des Kolportagebuchhandels nicht gerechtfertigt sein.

kommen auf den sogenannten Hintertreppenroman höchstens 1 Proz.[1]), vielleicht noch weniger. Um dieser wenigen willen eine Einrichtung unmöglich zu machen oder doch zu erschweren, die von größtem Vorteil ist und mit der sonst alle Teile zufrieden sind, hieße das Kind mit dem Bade ausschütten[2]).

Schlussbemerkungen.

Wenn man den Blick rückwärts schweifen läßt und sich vergegenwärtigt, wie allmählich die Strömung entstanden ist, die immer energischer eine weitere Einschränkung der Befugnisse des Hausierers und der Detailreisenden verlangt, kann man nicht umhin, denjenigen zuzustimmen, welche behaupten, daß es die Krankheit der Zeit sei, überall, wo eine Interessengruppe sich in ihrem Erwerb gehemmt fühlt, nach dem Schutze des Staates zu rufen. Es kann aber niemals die Rolle des Staates sein, „in das ökonomische Leben dort einzugreifen und der freien Entwickelung der natürlichen Kräfte Zwang anzuthun, oder sie gar zu hemmen, wo es nicht das Interesse der Gesamtheit erfordert".

Die tiefgehende wirtschaftliche Bewegung, welche dem Streben, den Warenabsatz durch Aufsuchen des Konsumenten zu begünstigen, zu Grunde liegt und die auch in der Vermehrung des Hausierhandels und Detailreisens zu Tage geht, ist das Kennzeichen einer neuen Zeit, einer Zeit, die mit der Erzeugung der Waren im kleinen endgiltig gebrochen hat, die nach einer Centralisierung der Produktion strebt und naturgemäß auch eine Centralisierung in der Güterverteilung zur Folge haben muß. Sie ist das natürliche Ergebnis der Zeitverhältnisse. Daß aber eine solche Umwandlung den Widerspruch aller der herausfordern muß, die der Zeitbewegung nicht folgen können und sich von ihr haben überholen lassen, ist leicht erklärlich. Man soll aber nun nicht meinen, daß man durch ein egoistisches Veto oder durch Gesetze und Verordnungen den Kultur-

---

1) Vergl. die Rede des Abg. Dr. Hasse vom 1. Februar 1895.

2) Der sogenannte Kolportageroman soll durchaus nicht verteidigt werden, er ist eine bedauerliche Erscheinung im Kulturleben der Gegenwart. Immerhin ist er vielfach nicht so schlecht wie sein Ruf. Nur mufs man ihn nicht nach seinen meist recht auffallenden Titeln beurteilen wollen. Die meisten jener Romane sind nun allerdings Ideale der Geschmacklosigkeit, aber unsittlich sind sie nicht. Unter ihnen befinden sich freilich auch Nachbildungen moderner französischer Romane, deren Lektüre gewifs nicht empfohlen werden soll, aber es ist doch bemerkenswert, „dafs die Originale dieser schlechten Kopien der Dame aus den höheren Ständen jederzeit zugänglich bleiben, während man die Moralität der armen Näherin, des kleinen Handwerkers oder Landwirts so ängstlich zu wahren sucht". (K. Baumbach, der Kolportagebuchhandel und die Gewerbenovelle, S. 12.)

Bei dieser Gelegenheit soll darauf hingewiesen werden, dafs man auch für diese Romane eine gewisse Kulturaufgabe in Anspruch nimmt. Sie sollen bewirken, dafs Leute, die sonst ihre freie Zeit im Wirtshaus zubringen, Interesse für etwas anderes erhalten und sich daran gewöhnen, einen Teil ihrer Mufse durch Lektüre auszufüllen. Und sehr oft soll es dann vorgekommen sein, dafs der Kolportageroman nur der Pionier für andere und bessere Lektüre geworden ist. (von Biedermann, a. a. O., S. 9.)

fortschritt werde aufhalten können [1]). Gesetzgeberische Maßregeln sind zwar eins der Förderungsmittel wirtschaftlichen Gedeihens, doch kann ihre Wirkung immer nur beschränkt sein. Das sollten sich unsere „Fanatiker der Staatshilfe" endlich auch einmal klar machen und nicht immer wieder, wie oft man ihnen auch die Unmöglichkeit der Erfüllung ihres Verlangens nachgewiesen hat, auf das alte ceterum censeo zurückkommen.

Auch hier muß man gerecht sein wollen. Die Hausierer haben Anspruch auf eine vorurteilsfreie Behandlung wie jeder andere Gewerbetreibende und jeder andere Mensch auch. Zu ihnen gehören natürlich nicht, wie im Reichstag einer ihrer Verteidiger im Eifer der Debatte ausrief, „die edelsten Kräfte der Nation" [2]), es liegt auch keine Veranlassung vor, sich für ihre Person besonders lebhaft zu interessieren, doch wird keine unparteiische Beurteilung es gutheißen können, daß man sie in ihrer Gesamtheit von vornherein als minderwertige und unehrliche Menschen bezeichnet, wie es ihre Gegner oft thun, und danach trachtet, sie mit allen Chikanen einer Ausnahmegesetzgebung zu umgeben, nur um die unbequeme Konkurrenz von einem Gewerbe fernzuhalten, gegen dessen Auswüchse in früherer Zeit der Hausierhandel geradezu zu Hilfe gerufen wurde.

Jeder aber, der mit unbefangenen Blicken die Entwickelung der Hausiergesetzgebung betrachtet und sieht, wie die seit Jahrhunderten andauernden Bemühungen des seßhaften Gewerbes, den Hausierhandel auf ein geringes, ihm wenig unbequemes Maß herabzudrücken, vergeblich gewesen sind, wird sich sagen, daß auch die dasselbe Ziel verfolgenden neuerlichen Bestrebungen schließlich ergebnislos verlaufen müssen. Man kann wohl zeitweilig solche auf wirtschaftlichem Gebiete entstehenden unbequemen Erscheinungen künstlich aufhalten, doch nimmermehr unterdrücken [3]). Die Bewegung hat überdies — wie wiederholt gezeigt worden ist — an innerer Triebkraft zugenommen. Waren früher die Träger derselben nur die Hausierer und die macht-

1) Und dafs es ein sicheres Merkmal der fortschreitenden Kultur ist, wenn das Bedürfnis nach Komfort, Luxus, anständiger Kleidung u. s. w. immer weitere Kreise erfafst und immer niedrigere Gesellschaftsklassen durchdringt, und wenn andererseits der Verbraucher nicht mehr in allen Fällen selbst sich nach seiner Ware bemühen mufs, sondern wenn ihm dieselbe ins Haus gebracht wird, ist schon wiederholt nachgewiesen worden. U. a. auch in einem Gutachten der Leipziger Handelskammer vom 24. Okt. 1890.

2) Lasker bei der Beratung der 82er Novelle. — Kommerzienrat Zucker nennt sie in den Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte: „Die tüchtigsten, energischsten und praktischsten Warenverkäufer." (Volkswirtschaftl. Wochenschr. Bd. XXIII, S. 306, No. 589, 1895.)

3) Beide — Detailreisende und Hausierer — sind notwendige Glieder in der grofsen Kette der Verkehrskräfte. Der Hausierer hat, menschlich betrachtet, sogar eine noch gröfsere wirtschaftliche Berechtigung; denn während der Detailreisende zu denen geht, die nur billiger und vorteilhafter kaufen wollen, als es die Gelegenheit ihres Wohnortes ermöglicht, bringt der Hausierer alle die nötigen Gegenstände des täglichen Bedarfs zu denen, die infolge ihres geringen Einkommens billig kaufen müssen. Während der Detailreisende, den man an der Ausübung seiner Thätigkeit hindert, schliefslich immer noch als Hausierer seine Waren absetzen könnte, ist dem Hausierer nach Unterdrückung seines Gewerbes die Möglichkeit eines Erwerbs sehr erschwert, wenn nicht ganz genommen.

losen, verachteten nicht zünftigen Gewerbsgenossen, so ist sie jetzt in den Dienst der gewaltig um sich greifenden Großindustrie getreten. Damit allein schon ist ihre Daseinsberechtigung erwiesen.

Durch die jüngste Entscheidung des Reichstages wird für eine kurze Zeit nun allerdings eine äußere Ruhe in die Verhältnisse gekommen sein, ein Ende des bestehenden inneren Konfliktes wird dadurch jedoch nicht herbeigeführt werden. Das kann überhaupt nie geschehen. Die Agitationen gegen das umherziehende Gewerbe werden im Gegenteil mit gleicher Heftigkeit fortdauern, um so mehr als die Wirkungen des Gesetzes, das ja nicht die verhaßte Konkurrenz des Hausierhandels aufhebt und nach dem auch für den Detailhandel noch einige wenige Ausnahmen in Kraft geblieben sind [1], naturgemäß nur gering sein können, so daß der einzelne sie nur wenig spüren wird.

Daß die Gegner mit dem dadurch Erreichten sich nicht zufrieden geben wollen und nach wie vor auf ihren wiederholt vorgetragenen Wünschen bestehen, haben sie ja auch unverhohlen ausgesprochen [2]. Darum ist als sicher anzunehmen, daß sie ihre alten Forderungen gar

---

1) Befreit von dem Zwange, einen Wandergewerbeschein zu lösen, sind nach wie vor die Reisenden,

1) an die eine ausdrückliche Aufforderung zum Besuche des Kunden ergangen ist,
2) welche die Kaufleute in ihren Geschäftsräumen aufsuchen und
3) die solche Personen aufsuchen, in deren Gewerbebetriebe wegen der angebotenen Art Verwendung finden.

(Hierzu hat die preufsische Regierung entschieden, dafs auch der Landwirt, dem von einem Reisenden landwirtschaftliche Maschinen angeboten werden, als Inhaber eines Gewerbebetriebs im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.)

Infolge des Zusatzes „ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung" wird sogar von mancher Seite die Hoffnung gehegt, dafs es doch noch möglich sein könnte, das Detailreisen in der bisher geübten Ausdehnung weiter bestehen zu lassen, wenn nämlich dem Reisenden von seinem Kunden „ein für allemal" oder „bis auf Widerruf" die Aufforderung zum Besuche erteilt würde (Handel u. Gewerbe III, 33). Inwieweit sich diese Hoffnung verwirklicht, wird die Zukunft lehren; sicher ist aber jetzt schon, dafs diejenigen Unternehmungen die gröfsten Schwierigkeiten haben werden, die den Betrieb im Detailreisen erst aufnehmen wollen.

2) Schon während der Verhandlungen über die nunmehr zum Gesetz gewordene Vorlage kündigte der Abg. Dr. Hahn im Reichstage den über die Vorlage hinausgehenden Antrag einer Beseitigung des Hausierens mit Kolonial- und Manufakturwaren mit dem Hinweise an, dafs die Abschaffung des Detailreisens dem Kaufmann nichts nütze, wenn nicht gegen den Hausierer ganz energisch vorgegangen würde. Der Antrag wurde zwar wieder zurückgezogen, doch nicht fallen gelassen. So hat kürzlich der Centralverein deutscher Kaufleute sich an sämtliche Handelskammern mit der Bitte gewandt, beim Reichstage wegen des Verbots des Hausierens mit Material- und Kolonial-, Manufaktur- und Webewaren, sowie Handwerkserzeugnissen vorstellig zu werden. Auf dieses Schreiben haben nur 17 Handelskammern geantwortet. Vier davon, nämlich die Handelskammern von Bielefeld, Breslau, Frankfurt a. O. und Heidenheim, lehnen ihre Beteiligung unter Hinweis auf die besonderen Verhältnisse ihrer Bezirke rundweg ab, vier weitere Kammern, die zu Görlitz, Kottbus, Leipzig und Zittau, behalten sich ihre Stellungnahme noch vor. Die übrigen 9 Kammern stimmen ganz oder doch teilweise zu. Da diejenigen Handelskammern, von denen eine Antwort auf dieses Ansuchen nicht eingegangen ist, wohl kaum geneigt sein dürften, im Sinne des Centralverbands deutscher Kaufleute zu handeln, ist allerdings z. Z. wenig Aussicht zur Verwirklichung der geplanten Massenkundgebung gegen den Hausierhandel vorhanden.

bald wieder anmelden werden. Die Regierung hat dieselben bisher nicht anerkannt und bei allen Gesetzesänderungen, zu denen sie sich durch das wiederholte Drängen der Hausiergegner hat bestimmen lassen, sich immer nur auf Abstellung von Mißständen beschränkt. Die Revision der vorhandenen Paragraphen hat sich demgemäß immer in einer Richtung bewegt, die den ursprünglichen Geist der G.O. nicht verleugnet. Die Grenze, bis zu welcher eine allen Seiten gerecht werdende, zeitgemäße und maßvolle Reform gehen kann, ist aber nunmehr erreicht. Jeden weiteren Versuch gewisser Kreise, zu den veralteten und überlebten Zuständen im Gewerberecht zurückzukehren, über deren Druck s. Z. die lebhaftesten und allgemeinsten Klagen laut geworden sind, wird sie nunmehr energisch und standhaft zurückweisen müssen. Der Staat hat den Beruf, allen seinen Angehörigen zur Wahrung ihrer Lebensbedingungen gleiche Gerechtigkeit angedeihen zu lassen und darf nicht solchen Bestrebungen Vorschub leisten, die in ihren letzten Zielen nur die Privilegierung eines Standes auf Kosten eines anderen und zum Nachteile der Gesamtheit erstreben.

Miszellen.

II.

Die wirtschaftliche Bedeutung Turkestans.

Von E. Davidson.

Die russische Eroberung der mittelasiatischen Gebiete ist nur eine Thatsache der letzten Jahrzehnte. Ein Teil der mittelasiatischen Besitzungen Rufslands, welcher unter dem Namen Turkestan bekannt ist, umfafst die Gebiete von Samarkand, Ferghana, Syr-Darja und Amu-Darja. In seinem südlichen Teil grenzt Turkestan mit Buchara und Chiwa, welche ihn vom transkaspischen Gebiet trennen. Das gesamte Gebiet, welches diese Besitzungen umfafst, zusammen mit den unter russischer Herrschaft stehenden Khanaten Buchara und Chiwa, zählt 25 400 geographische Quadratmeilen, wovon auf das Generalgouvernement Turkestan 12 100, auf die Khanate Buchara und Chiwa über 3200 und auf das transkaspische Gebiet 10 000 geographische Quadratmeilen kommen.

Der südöstliche Teil dieses Gebietes ist überaus bergig, indem hier Verzweigungen der zwei ungeheuren mittelasiatischen Bergsysteme Tjan-Schan und Kuen-Lun vorkommen, zwischen deren Fortsetzungen — zwischen dem alaischen Tjan-Schan und dem Hindukusch — sich das kolossale Gebirgsplateau Pamir erhebt. Die Gipfel des Tjan-Schan und der sich in die Aralo-Kaspische Niederung weit erstreckenden Fortsetzung des Tjan-Schan-Systems, welche den Namen Kara-Tau trägt, befinden sich im Reiche des ewigen Schnees; noch mehr aber Pamir, Hindukusch, die Transalischen und Gissarschen Bergrücken, welche in der sogen. Kaufmannspitze eine Höhe von 20 000 Fufs haben. Auf diesen Gebirgen entspringen die zwei ungeheuren Flüsse Jaksart (Syr-Darja) und Oxus (Amu-Darja), welche dieses Gebiet bewässern und ohne welche Turkestan eine tote Wüste darstellen würde.

Von diesen Flufssystemen werden hauptsächlich die vom Osten nach dem Westen sich verbreitenden Zwischenbergthäler, wie das Ferghanasche und Serawschansche, ebenso wie die Gegenden am Fufse der hohen Berge und die Oasen am Unterlaufe der Flüsse Tschirtschik, Serawschan und Amu-Darja bewässert. Dagegen stellen der westliche Teil des Syr-Darja-Gebietes und das Amu-Darja-Gebiet, mit Ausnahme der Ufer der Flüsse, eine Steppenniederung und völlig unfruchtbare Wüste dar, bekannt unter dem Namen Kara-Kum und Kisil-Kum.

Das transkaspische Gebiet ist im Süden von dem benachbarten Persien durch das die Schneelinie nicht erreichende Gebirge Kopet-Dagh getrennt.

Auf dem dem nördlichen Rufsland zugehörigen Kopet-Dagh entspringen einige Flüsse, während die zwei Flüsse Tedschen und Murgab, welche auf dem südlichen Abhang entspringen, über Kopet-Dagh in das russische Gebiet eindringen. Dadurch werden nur der Landesstreifen längs des nördlichen Bergrückens Kopet-Dagh und die Oasen am Unterlauf von Murgab und Tedschen bewässert, während die übrigen 90 Proz. des transkaspischen Gebietes unfruchtbare Wüsten bilden.

Im Turkestangebiet sind überhaupt 5 geographische Typen zu unterscheiden. Zum ersteren gehören die Gebirge, welche oberhalb der Getreidekulturgrenzen, d. h. über 8000 Fufs Höhe liegen. Diese Gebiete, wie der Pamir, haben keine ökonomische Zukunft; sie umfassen über 10 Proz. des gesamten Gebietes. Den zweiten Typus bilden die Zwischenbergthäler nicht oberhalb der Getreidekulturgrenzen. Hierher gehören alle bevölkerten Teile des Ferghana- und Samarkandgebietes ebenso wie das Gebirge Kopet-Dagh im transkaspischen Gebiet, welches von der transkaspischen Eisenbahn seiner ganzen Länge nach durchzogen wird. Zu diesem Typus gehören die fruchtbarsten und gut bewässerten Gebiete im Turkestan und Transkaspien, welche eine grofse ökonomische Zukunft haben und welche gegen 10 Proz. des Gesamtareals ausmachen. Zum dritten Typus gehören die Oasen, welche teils wirklich bewässert werden, teils von den Kanälen und Flüssen nur bewässert werden könnten. Auch diese Oasen machen 10 Proz. des Gesamtgebietes aus. Zum vierten Typus gehören 40 Proz. des Gesamtgebietes, welche einen lehmigen Boden haben, der wohl zur Kultur geeignet ist, an Wassermangel aber leidet. Diese Gebiete haben nicht einmal eine sefshafte Bevölkerung aufzuweisen, indem sie nur im Frühling mit Gras bedeckt werden und eine Nomadenbevölkerung, welche die Viehzucht treibt, ernähren kann. Den fünften Typus endlich bilden die Sandwüsten. Hierher gehören beispielsweise Küsül-Rumü, Kara-Ruma, die repetekschen und kaspischen Sandwüsten, welche mit den Wüsten von Arabien, Lybien und Sahara viele Aehnlichkeiten haben. Tot und leblos erscheinen diese Wüsten am Tage, wo der Sand eine Temperatur von 50° C erreicht und die Tiere sich vor der Sonnenhitze im Sand verkriechen. Bei Nacht aber, wo die Temperatur auf 20° C sinkt, wird die organische Natur der Wüste wieder belebt; die Blumen des Dornstrauches beginnen zu duften, die unzähligen Insekten, Schlangen und Eidechsen treten aus ihrem Refugium hervor und fangen ein reges Leben an. In ökonomischer Beziehung haben diese Wüsten, welche 30 Proz. des Gesamtgebietes ausmachen, fast gar keine Bedeutung.

Das Klima in Turkestan und Transkaspien ist das heifseste im ganzen Reiche. Die mittlere Durchschnittstemperatur in Taschkent, Ferghana und Samarkand ist von 23—24° C, in Transkaspien von 25—26°, im Nordwesten des Syr-Darja-Gebietes über 21°. Die klimatischen Bedingungen erfordern dort eine künstliche Irrigation. Dazu dienen die Flüsse Syr-Darja, Amu-Darja, Serawschan und andere kleinere Bergflüsse. Die Regierung ist unablässig bemüht, die Irrigationen zu vergröfsern, namentlich in der Golodnasteppe und am linken Ufer des Syr-Darja-Flusses.

Wegen ihrer besonderen klimatischen und Bodenbeschaffenheiten sind Turkestan und Transkaspien trotz des allgemeinen Florareichtums an

Wäldern arm. Viele Wälder sind auf den zugänglichen Bergabhängen in früherer Zeit durch die unrationelle Forstwirtschaft devastiert worden. Jetzt sind Wälder in grofsem Mafse auf den wenig zugänglichen Bergabhängen anzutreffen. Am meisten sind verbreitet die Tanne, Birke, Pappel, der Ahorn, Apfel-, Birnen-, Aprikosen-, Nufsbaum u. s. w. Die Regierung ist darauf sehr bedacht, dafs die Wälder nicht vernichtet werden, indem doch dieselben der Trockenheit des Klimas entgegenwirken. Ferner wachsen in den Gärten von Taschkent, Ferghana und Samarkand verschiedene Fruchtbäume südlicher Art. Die Bevölkerung besteht hauptsächlich aus den einheimischen Stämmen, welche dort noch vor dem Eindringen der Russen ansässig waren. Es sind dies die Turkmenen, Gradschiken, Sarten, Kirgisen, Usbeken, welche alle türkischer Abstammung sind. Man zählt im ganzen Gebiet an Einwohnern:

Im Gebiet Syr-Darja	1150 000	Seelen
„ „ Ferghana	780 000	„
„ „ Samarkand	750 000	„
„ „ Transkaspien	310 000	„
In Buchara gegen	3000 000	„
„ Chiwa „	600 000	„

Es kommen somit im Durchschnitt 135 Seelen auf 1 Quadratmeile. In den gut befruchteten Oasen in Samarkand kommen 6000 Seelen auf 1 Quadratmeile, im transkaspischen Gebiet nur 30 Seelen. Die Bevölkerung zerfällt in Nomaden und Sefshafte. Die Russen machen nur 2 Proz. der Gesamtbevölkerung aus. Das Hauptkontingent der russischen Bevölkerung bilden aufser den Truppen die aus dem europäischen Rufsland eingewanderten Bauern, welche sich im Syr-Darja-Gebiet niederlassen.

Zur Kultur sind im Turkestangebiet nur $2^1/_2$—3 Proz. des Gesamtareals geeignet, wobei aber diese Anbaufläche sich mit jedem Jahr wegen der Vermehrung der Irrigationsvorrichtungen vergröfsert. Im Jahre 1893 hatte die künstlich bewässerte Bodenfläche eine Ausdehnung von 1 617 370 Dessiatinen, während noch 462 010 Dessiatinen an regenreichen Orten besäet wurden. Im transkaspischen Gebiet machen die bewässerten Flächen nur $^1/_2$ Proz. der Gesamtfläche aus.

Im Turkestangebiet und Transkaspien wachsen neben Reis noch alle sonstigen Getreidearten. Im Jahre 1893 sind dort insgesamt 51 Millionen Pud Getreide geerntet worden. Indessen hat dort die Getreidekultur keine grofse Zukunft, indem andere Erwerbszweige, namentlich die Baumwollekultur, sich dort als viel lohnender erweisen.

Die Baumwolle wird in Mittelasien seit alten Zeiten schon kultiviert. Im Laufe einer langjährigen Kultur bildete sich dort ein besonderer Baumwolletypus aus (Gossypium herbaceum), welcher eine kurze Faser von geringer Qualität liefert. In den 50er Jahren ist auf die mittelasiatische Baumwolle in Rufsland die Aufmerksamkeit gelenkt worden, indem wegen des Krieges mit England der amerikanischen Baumwolle der Eingang nach Rufsland abgesperrt wurde. Nach der Eroberung von Taschkent und Samarkand und der Begründung des Generalgouvernements Turkestan begann man sich aber in Rufsland mit der Frage der Baumwollekultur in Centralasien noch mehr zu beschäftigen. Die dortige Baumwolle erwies sich nur

für die Erzeugung von niederen Garnnummern und nur groben Geweben geeignet. Es tauchte daher in den 70er Jahren der Gedanke von der Akklimatisation der amerikanischen Baumwolle in Zentralasien auf. Die Versuche in den ersten 10 Jahren mifslangen aber, weil man die Seebaumwolle, Sea Island, kultivierte, welche aber im trockenen Klima von Turkestan nicht wachsen konnte. Man hat darum in den 80er Jahren den kontinentalen Upland angefangen zu kultivieren, wobei denn auch die besten Erfolge erzielt wurden. Im Jahre 1883 sind nur einige Dessiatinen mit amerikanischer Baumwolle bebaut worden, im Jahre 1884 : 450 Dessiatinen, im Jahre 1885 : 1 100, im Jahre 1886 : 12 000, im Jahre 1887 : 14 500, im Jahre 1888 : 68 000 Dessiatinen. Ueber das Wachstum der Baumwollekultur in den nächsten Jahren giebt die folgende Tabelle Aufschlufs:

Jahr	Baumwolle-fläche in Dessiatinen	Gewinn von reiner Baum-wolle in Pud	Wert in Rubeln
1889	86 180	1 208 000	7 189 000
1890	94 320	1 570 000	10 365 000
1891	128 000	2 000 000	12 728 000
1892	139 000	2 183 000	11 904 000
1893	136 000	2 204 000	14 646 000

Auch im transkaspischen Gebiet hat sich die Kultivierung der amerikanischen Baumwolle allmählich eingebürgert. So sind im Jahre 1890 nur 20000 Pud Rohbaumwolle gewonnen worden, im Jahre 1893 aber schon 176000 Pud, wobei auf den Bezirk Merw, wo 4000 Dessiatinen bebaut sind, 141000 Pud entfielen.

Die im russischen Zentralasien, Buchara und Chiwa nicht ausgenommen, gewonnene Baumwolle, wird zum gröfsten Teil nach dem europäischen Rufsland über die transkaspische Eisenbahn ausgeführt. So sind im Jahre 1889: 1,5 Millionen Pud, im Jahre 1891: 2,6, im Jahre 1893: 3,6 Millionen Pud Baumwolle aus Zentralasien nach Rufsland ausgeführt worden. Die zentralasiatische Baumwolle deckt somit beinahe $^1/_4$ des gesamten Baumwollebedarfs der russischen Manufakturindustrie.

Die einheimische Baumwolle wird im Turkestan überall kultiviert, mit Ausnahme der nördlichen Bezirke des Syr-Darja-Gebietes. Dagegen hat sich gezeigt, dafs die amerikanische Baumwolle nur unter 38° südlicher Breite wachsen kann, so dafs das Upland jetzt hauptsächlich im Ferghanagebiet kultiviert wird. In Samarkand, Buchara und Chiwa hat die Baumwollekultur wegen der mangelhaften Bewässerung keine grofse Zukunft. Im allgemeinen sieht aber die Baumwollekultur im russischen Zentralasien einer ungeheuren Entwickelung entgegen.

Was die Baumwollepreise anbetrifft, so war der Durchschnittspreis des zentralasiatischen Upland in Moskau im Jahre 1894 : 8,5, im Jahre 1895 : 9,2 Rubel pro Pud.

Neben der Baumwollekultur wird im russischen Zentralasien der Seidenbau seit alten Zeiten getrieben, welcher jetzt einen lohnenden Zweig der Hausindustrie bildet. Vor der Annexion Turkestans und Transkaspiens sind in Zentralasien nur die einheimischen Arten der Seidenraupe kultiviert worden, von welchen die bucharische und chiwische Art oder das

sogenannte Wardansi den Vorzug hatten. In Zentralasien wachsen überall zwei Arten von Maulbeerbäumen, eine schwarze und eine weiſse, wobei für die Fütterung der Würmer die letztere Art gebraucht wird. Die Seidenzucht ist in ganz Mittelasien verbreitet. Die einzelnen Hausbesitzer behalten je nach der Zahl der in ihrem Besitz befindlichen Maulbeerbäume, ein bestimmtes Quantum Eier: 2—3, selten 10 und in Ausnahmefällen bis 48 Solotnik. Da das Baumaterial dort sehr teuer ist, und die Eingeborenen überhaupt sehr eng wohnen, so erfolgt die Aufziehung der Raupen in den Wohnstuben, auf den Böden und in Stallungen, wo weder genügend Licht noch Ventilation vorhanden ist. Die Wartung der Raupen wird ausschlieſslich von Frauen und Kindern besorgt, die Fütterung ist eine ungenügende und schlechte, die Raupen liegen meist auf der Diele, Coconhäuschen werden nicht errichtet; kein Wunder also, daſs die auftretenden Raupenkrankheiten einen epidemischen Charakter angenommen haben. Die in Mittelasien herrschenden Seidenraupenkrankheiten sind: „Karassak" (Sterblichkeit), „Karga" „Ak-sanaz" (Gelbsucht) und „Pebrina". Die letztere Krankheit grassierte insbesondere in den 70er Jahren und führte zu einer bedeutenden Einschränkung der Seidenzucht, so zwar, daſs an einigen Orten die Bewohner die Maulbeerbäume als Heizmaterial verbrauchten.

Die höhere Verwaltungsbehörde suchte zunächst die vorhandenen Miſsstände zu bekämpfen. 1871 wurde in Taschkent für die Kinder der Eingeborenen eine Seidenzuchtschule errichtet. Dieselbe wurde aber 1881 wieder geschlossen, nachdem sich herausgestellt hatte, daſs die Ursache des Rückganges in der Thatsache zu suchen ist, daſs die dortige Raupe durchwegs mit „Pebrina" verseucht ist. Das Bestreben ging nunmehr dahin, gesunde Eier zu beschaffen. 1885 wurde in Taschkent eine Seidenzuchtstation eröffnet, in welcher bald die Notwendigkeit erkannt wurde, aus den europäischen Seidenzüchtereien desinfizierte Eier zu beziehen und an die unbemittelten Eingeborenen umsonst zu verteilen. Hiermit wurden günstige Erfolge erzielt, weshalb ebensolche Stationen auch in Nowo-Margelan, Samarkand und Petro-Alexandrowsk errichtet wurden. 1892 wurde eine Seidenbauversuchsstation für das transkaspische Gebiet in Aschabad errichtet. Die von den genannten Stationen unentgeltlich verteilten Eier (insgesamt ca. 48 Pfd. jährlich) reichten indes nicht hin, die einheimische Seidenzucht aufrecht zu erhalten, es wurden daher auch einzelne vertrauenswürdige ausländische Firmen zum Verkauf von Eiern zugelassen. Anfangs der 90er Jahre errichtete der Italiener Aloisi in Khokand und Chodsent Seidenraupenzüchtereien, in denen vorzugsweise die korsikanische Rasse kultiviert wird. Derselbe bezieht jährlich gesunde Eier aus Korsika. Von dieser Firma wurden abgesetzt:

Im	Jahre	1889	2 000	Solotnik
„	„	1890	8 000	„
„	„	1891	18 000	„
„	„	1892	60 000	„
„	„	1893	155 000	„

Dieselbe Firma lieferte auch Eier nach dem Khanat Buchara; im Jahre 1894 bereits über 20 000 Solotnik.

Die oben genannten Mafsregeln übten einen günstigen Einflufs auf die Neubelebung der Seidenzucht aus und für die Zukunft steht ein neuer Aufschwung dieses Gewerbes zu erwarten.

In den Jahren 1888—92 gestaltete sich die Seidenproduktion im Generalgouvernement Turkestan wie folgt (in Pud):

Jahr	Im Gebiete Syr-Daria		Im Gebiete Samarkand		Im Gebiete Ferghana	
	Cocons	Rohseide	Cocons	Rohseide	Cocons	Rohseide
1888	—	—	6 642	782	81 570	11 177
1889	600	101	11 160	1113	—	—
1890	1848	304	11 466	1791	51 325	3487 1580
1891	6981	406 1231	14 297	1555	49 885	4176 1284
1892	8388	2983	16 310	648,5 418	56 824	4199 3066

Rohseide wurde nach Rufsland ausgeführt: 1888 6824 Pud, 1889 12 981 Pud, 1890 7126 Pud, 1893 6714 Pud, 1894 4398 Pud. Die Preise stellten sich im Jahre 1894 im Gebiete Samarkand wie folgt: 1 Pud Cocons 5—10 Rubel, 1 Pud Rohseide 90—150 Rubel, 1 Solotnik ausländischer Eier 60—70 Kopeken, 1 Solotnik inländischer Eier 5—20 Kopeken.

Der Gemüsebau ist in der Umgegend der Städte weit verbreitet, und zwar werden alle Gemüsearten kultiviert. Auch die Obstzucht ist hoch entwickelt, wobei auch südliche Fruchtbäume weit verbreitet sind, namentlich sind die verschiedensten Nufsbaumarten anzutreffen. Es sind denn auch aus dem Samarkandgebiet in den letzten Jahren für beinahe $^1/_2$ Mill. Rubel das Jahr Früchte nach dem europäischen Rufsland ausgeführt worden. Mit Wein sind 20 000 Dessiatinen bestanden, wobei jährlich 7 Mill. Pud Weintrauben im Werte von 3. Mill. Rubel gewonnen werden. Seit den 80er Jahren hat man auch begonnen, neben den einheimischen Rebensorten auch die besseren Krimer und französischen Sorten zu pflanzen. In den letzten Jahren hat sich auch die Weinfabrikation stark verbreitet. neben welcher auch eine Spiritusindustrie aufgekommen ist. Tabak wird auf primitive Weise gewonnen; in den letzten Jahren hat man aber auch angefangen, bessere Sorten zu kultivieren, so dafs im Jahre 1894 auf 37 Dessiatinen im Taschkentbezirk 2000 Pud besserer Tabak geerntet worden ist. Auch die Bienenzucht ist im Lande stark verbreitet.

Den bedeutendsten Erwerbszweig bildet im russischen Zentralasien die Viehzucht. Pferde, Kameele, Hornvieh, Esel, Merinoschafe werden sogar aus dem Lande ausgeführt und bilden einen schwunghaften Handelsgegenstand. Im Jahre 1894 sind auf dem vor kurzem begründeten Viehjahrmarkt von Aulie-ata für 1 Mill. Rubel Vieh und Viehzuchtprodukte verkauft worden. Einen sehr bedeutenden Handelsartikel bildet die Wolle, und zwar die Merino- und Kameelwolle. Im Jahre 1893 sind über die transkaspische Eisenbahn 603 000 Pud Wolle ausgeführt worden, während noch 50—60 000 Pud über Orenburg transportiert werden. Als die beste Wolle ist die weifse chorosansche bekannt, alsdann kommt die afghanische, kerkinsche — aus Buchara — und pendinsche — aus Transkaspien, welche von den Beludschistaner Schafen erhalten wird. Die persische und transkaspische Wolle wird über die transkaspische und transkaukasische

Eisenbahn hauptsächlich nach Frankreich und Amerika ausgeführt, während nur ein Teil auf die russischen Märkte gelangt.

Im Lande selbst wird die Wolle zur Fabrikation von Teppichen, Filz, Stricken, Säcken, Geweben etc. verwendet. Die Nomaden kleiden sich hauptsächlich in Wollengewebe, welche auf hausindustriellem Wege aus Kameelwolle hergestellt werden. Das aus Kameelwolle hergestellte feine Tuch wird in Persien, wohin es ausgeführt wird, sehr hoch geschätzt. Der Filz bildet einen unentbehrlichen Artikel für jeden Nomaden, indem die Nomadenzelte aus demselben hergestellt werden. Im Bezirk Merw werden vorzüglich Teppiche gearbeitet, im ganzen sind im Jahre 1893 6000 Teppiche im Werte von 440 000 Rubeln aus Transkaspien ausgeführt worden. Als die besten Teppiche gelten die tekinschen, welche die persichen Teppiche bezüglich der Qualität noch übertreffen. Die etwas minderwertigen bucharaschen Teppiche sind im Jahre 1893 im Gewicht von 10 850 Pud ausgeführt worden. Auch Pelzwerk wird aus Transkaspien ausgeführt, und zwar Schaf-, Lammfelle u. s. w. Im Jahre 1893 sind 221 000 Pud Pelzwerk ausgeführt worden.

An Mineralreichtümern ist das russische Zentralasien überaus reich, und jährlich werden neue Fundorte, welche ungeheure Mineralreichtümer bergen, entdeckt. In Bezug auf seine Bodenschätze ist das Gebiet noch gar nicht aufgeschlossen. Jetzt werden dort Salz, Steinkohle, Schwefel, Naphtha, Ozokerit, mtt Naphtha getränkte Erde (sog. kir), Gyps, Granit und in beschränktem Maſse Kupfer- und Bleierz gewonnen.

An Stein- und Seesalz wird jährlich 1 Mill. Pud gewonnen. Vor 9 Jahren ist im Ferghanagebiet, 333 Werst von Samarkand, ein Steinsalzlager — das Burdungulsche oder Bardümkulsche Lager — entdeckt worden. Die Salzlager berechnet man auf 200 Mill. Pud; das Salz ist als ein absolut reines anerkannt worden. Wegen der Entfernung der Lager von den Brunnen und den bevölkerten Gegenden bleibt noch die regelmäſsige Ausbeute aus. Im transkaspischen Gebiet wird Salz auf der Insel Tscheleken, in der Nähe der Station Bala-Ischem der transkaspischen Eisenbahn, ebenso wie an einigen anderen Orten, gewonnen. Im Jahre 1893 sind von der Insel Tscheleken 764 440 Pud Steinsalz ausgeführt worden. Der mittlere Verkaufspreis in Usun-Ada war $5^1/_2$ Kopeken pro Pud. Nach den angestellten Untersuchungen ergab sich, daſs das Steinsalz in Tscheleken in einer Tiefe von 1—4 Fuſs unter einer Schicht weichen Sandes in der Dicke von 10—47 Zoll gelagert ist. Der gesamte Salzvorrat wird auf 20 Mill. Pud berechnet, wovon 5 Mill. Pud schwarzes ohne Beimischung von Sand, und 15 Mill. Pud absolut reines, weiſses. Das Salz wird teilweise nach dem nördlichen Persien, teils nach der Westküste des Kaspischen Meeres ausgeführt.

Die Ausbeute des angeschossenen Salzes geschah längs des Bettes des Usboi-Flusses in der Nähe der Station Mulla-Kara, von wo im Jahre 1893 34 000 Pud ausgeführt wurden; aus der See Kuli in der Nähe von Krasnowodsk sind gegen 30 000 Pud, aus den Salzseen im Bezirk Mangüschlak 24 000 Pud ausgeführt worden. Aus der See Sarük-Nemeksar im Bezirk Tedschen führt man jährlich 150—200 000 Pud aus.

Naphtha ist an verschiedenen Orten entdeckt worden, indessen wird

es noch nicht regelmäfsig ausgebeutet. Am meisten sind die Naphthafundorte auf der Insel Tscheleken und in Nefte-Dagh erforscht. Auf der Insel Tscheleken ist die Naphtha den einheimischen Einwohnern schon lange bekannt gewesen. Aufser den Naphthabrunnen sind hier auch Naphthaquellen und Naphthaseen vorhanden. Von der Insel Tscheleken sind Naphthaprodukte nach Persien ausgeführt worden im Jahre 1891: 59000 Pud, 1892: 9800 Pud, 1893: 11460 Pud. Im Jahre 1893 sind in Tscheleken von der Gesellschaft Nobel 117500 Pud Naphtha gewonnen worden. Die übrigen Unternehmer beuten fast ausschliefslich alte Brunnen aus, wobei sie das Produkt nach Persien ausführen.

Auf dem Berge Nefte-Dagh befindet sich ein naphthareiches Areal im Umfang von 600 Dessiatinen mit zwei Brunnen, wovon der eine 30 Sashen Tiefe hat und 100 Pud Naphtha in 24 Stunden liefert, während in den anderen, 5 Sashen tiefen, 500 Pud in 24 Stunden erzeugt werden. Im Ferghanagebiet sind im Jahre 1891: 4590 Pud gewonnen worden. Im Samarkandgebiet sind ebenfalls 2 naphthahaltige Flächen enthalten.

Ueber die Gesamtausbeute von Naphtha in den Jahren 1889—1891 geben folgende Ziffern Aufschlufs:

	1889 Pud	1890 Pud	1891 Pud
Transkaspien	286 400	285 000	180 000
Ferghanagebiet	1 425	2 100	4 590

An Steinkohle werden jährlich 600000 Pud gewonnen. Im Syr-Darja-Gebiet sind Steinkohlenlager bald nach der Annexion dieses Gebiets zu Rufsland entdeckt worden, und jetzt werden auf den Bergen Kara-Tau Steinkohlenlager ausgebeutet. Ebenso sind reiche Steinkohlenlager auf den Tuao-Kir und an anderen Orten entdeckt worden. Ueber die Gesamtzahl der Bergwerke, welche im Betriebe standen, sowie der darin beschäftigten Arbeiter giebt die folgende Tabelle Aufschlufs:

	1886	1887	1888	1889	1890
Zahl der Bergwerke	3	5	6	5	6
„ „ Schachte	5	5	6	9	12
„ „ Arbeiter	—	—	279	165	162

Im Jahre 1891 waren:

	Bergwerke	mit beschäftigten Arbeitern	Steinkohlenausbeute in Pud
Im Gebiet Syr-Darja	2	23	1 800
„ „ Samarkand	8	102	389 350
„ „ Ferghana	4	25	102 700
Zusammen in Turkestan	14	150	493 850

Da die Bergwerke von den Städten sehr entfernt sind, so beträgt der Preis für 1 Pud Steinkohle auf den dortigen Märkten 30 Kopeken. Im Jahre 1894 sind im Samarkandgebiet 526000 Pud Steinkohlen gewonnen worden.

Im transkaspischen Gebiet im Bezirk Mangischlak am Besch-Aschi, 100 Werst vom Fort Alexandrowsk, ist ein Braunkohlenlager bekannt, welches ein Areal von einigen 100 Quadratwerst umfafst. Nach den amtlichen Untersuchungen ist diese Kohle zur Heizung von Dampfkesseln sehr

geeignet. Die chemische Analyse der turkestanschen Kohle ergab folgendes Resultat:

Flüchtige Stoffe	33—40	Proz.
Kohle	55,3—56,8	„
Asche	2—10	„

Das Ozokerit, ein Material, aus welchem man durch Schmelzung das für viele Industrien nötige Bergwachs gewinnt, befindet sich in Transkaspien auf der Insel Tscheleken und in den balchanschen Bergen. Die Lager werden aber nur in Tscheleken ausgebeutet. In den früheren Jahren betrug die Ausbeute mehrere 1000 Pud jährlich, sie sank aber jetzt auf einige 100 Pud, indem das Angebot von billigen Arbeitskräften mit dem Uebergang der Turkmenen vom Nomadenleben zur Seſshaftigkeit ein beschränkteres geworden ist; andererseits vollzieht sich jetzt die Ausbeute in den tiefen Schichten. Das Produkt wird nach Persien, Buchara und Chiwa ausgeführt.

Jetzt werden hauptsächlich die oberflächlichen Schichten der Ozokeritlager ausgebeutet. Man unterscheidet 2 Sorten Ozokerit, eine von dunkelgrüner Farbe mit 80 Proz. Paraffin und eine dunkelbraune mit 60 Proz. Paraffin. Die Reinigung des Ozokerits von den Beimengungen geschieht auf dem Ausbeuteorte mittelst Siedens in offenen Kesseln.

Auf den Balchanschen Bergen und auf Nefte-Dagh lagert das Ozokerit in Zwischenschichten von 1 1/2—1 Zoll Dicke, auch füllt es die Spalten im Salz und Kalkstein aus. Das Ozokerit ist auch im Ferghanagebiet vorhanden, wo im Jahre 1890: 450 Pud, im Jahre 1891: 153 Pud gewonnen wurden.

Die jährliche Ausbeute des sogenannten Kir wird in Tscheleken auf 2—3000 Pud berechnet. Das Produkt wird in der Nähe des Sees Porſsu-Gel beim Berge Tschochrak gewonnen, wobei mit der Bearbeitung sich hauptsächlich die Turkmenen befassen. Lager von Kir sind auch in den Balchanschen Bergen entdeckt worden.

Die Ausbeutung von Gyps geschieht in der Umgegend von Krasnowodsk in der sogenannten Gypskluft, und zwar durch Sprengung. Der gewonnene Gyps ist von hoher Qualität und wird nach den südlichen und westlichen Häfen des kaspischen Meeres ausgeführt. Im Jahre 1892 sind 33 760 Pud, im Jahre 1883: 77 110 Pud Gyps ausgeführt worden.

Granit wird in der Umgegend von Krasnowodsk gewonnen; im Jahre 1893 sind davon 231 500 Pud nach Baku ausgeführt worden. Kalkstein wird im transkaspischen Gebiet in den Bezirken Aschabad, Krasnowodsk und Mangischlak für lokale Bauzwecke gewonnen. Im Samarkandgebiet sind Fundorte von Graphit und Lapis-Lasuri bekannt. 15 Werst südlich von Aschabad in der Bergkluft von Sulokli in dem nördlichen Abhang des Bergrückens Saamdük sind Lager von lithographischem Stein von hoher Qualität entdeckt worden. 13 1/2 Werst südostwärts von Usim-Ada, im Gebiet Gotur-Tapa, ist ein Fundort von Glaubersalz angezeigt worden.

An vielen Orten des zentralasiatischen Ruſslands ist Schwefel zu Tage getreten. Im Ferghanagebiet befindet sich ein Schwefelfundort mit einer Schwefelfabrik, welche gegen 300 Pud reinen Schwefels jährlich erzeugt.

Auch im Samarkandgebiet ist ein Schwefellager zu Tage getreten, das aber nicht ausgebeutet wird.

Besonders reiche Schwefellager befinden sich im transkaspischen Gebiet 240 Werst von der Station Geok-Tepe in der Gegend Kara-Kum. Hier erheben sich mitten in der Sandsteppe besondere Hügel, welche in aus Schichten bestehenden Mergeln einige Zoll dicke aderartige und herdartige Anhäufungen des quarzartigen sogenannten „Schwefelsteins" enthalten, in welchem 60 Proz. Schwefel vorhanden sind. Solche Hügel sind gegen 40 da, wobei die Menge des Schwefels in jedem Hügel auf 30 Mill. Pud berechnet wird. Hier sind alle günstigen Bedingungen für eine weitgehende Schwefelfabrikation vorhanden. Diese Lager sind zuerst im Jahre 1881 entdeckt worden. Ernste Versuche zur Ausbeutung von Schwefel sind bis jetzt noch nicht gemacht worden, wiewohl dieser Schwefelfundort, welcher ein Areal von einigen 100 Quadratwerst umfafst, das reichste Schwefellager Rufslands darstellt.

Im Bezirk Koasnowodsk, 80 Werst südostwärts, in der Nähe des Sees Kukurt-Ata, ist ebenfalls ein Schwefellager bekannt. Dieses Lager erstreckt sich auf eine Fläche von über 5 Werst. Der Schwefel ist in Zwischenschichten sowie in gediegenem Zustand im braunen und besonders im blaugrauen Mergel enthalten. Im gediegenen Schwefel sind 70 Proz. Schwefel, in den Zwischenschichten von 25—50 Proz. enthalten. Hier geschieht aber noch keine Schwefelausbeutung. In der Gegend Gotur-Tapa, bei Usun-Ada, ist ein Fundort von Schwefel sowie Glaubersalz angezeigt worden.

Asphalt wird im Ferghanagebiet gewonnen und in 6 Betrieben ausgearbeitet. Im Jahre 1889 sind 11390 Pud Asphalt-Mastix, im Jahre 1890 16550 Pud, im Jahre 1891 : 2450 Pud gewonnen worden. Im transkaspischen Gebiet, in dem Balchanschen Bergen, ist eine bedeutende Asphaltschicht zu Tage getreten; indessen ist man noch nicht zur Ausbeutung übergegangen.

Von den Metallerzen sind bis jetzt zu Tage getreten: Eisenerz im transkaspischen Gebiet in den Balchanschen Bergen und im Syr-Darja-Gebiet in dan Bergen Kara-Tau; Kupfererz im Syr-Darja-Gebiet, Bleierz im Samarkand- und Syr-Darja-Gebiet und Antimonerz im transkaspischen Gebiet. Die Ausbeutung einiger dieser Erzlager ist noch im Anfange ihrer Entwickelung begriffen, die übrigen werden noch nicht ausgebeutet.

Die Gesamteinkünfte der Fischereizucht belaufen sich im Turkestangebiet auf 100 000 Rubel. Die meisten Fische, ebenso wie die Fischprodukte, werden nach Astrachan ausgeführt. Es werden gefangen: Hausen, Störe, Karpfen, Zander, Hecht u. s. w. Der Robbenfang geschieht im nördlichen und nordöstlichen Teile des Kaspimeeres im Sommer und Frühling.

Die winzigen Bedürfnisse befriedigt die einheimische Bevölkerung durch die im Lande verbreitete Hausindustrie. Der Wert der Hausindustrie bezifferte sich im Jahre 1893 im Samarkandgebiet auf 3,4 Mill. Rubel, im Syr-Darja-Gebiet auf 1,3 Mill., im Ferghanagebiet sind im Jahre 1892 für 2,0 Mill. Rubel Hausindustrieerzeugnisse hergestellt worden. Diese Ziffern sind aber geringer als die wirklichen, da viele Hausindustrien sich der amtlichen Statistik entziehen. Unter den Zweigen

der Hausindustrie sind zu erwähnen: die Schuhwaren-, Stahlwaren-, Sattel-, Holzwaren-, Gold- und Silberwarenfabrikation. Alsdann ist auch eine Textilindustrie als Hausindustrie im Lande weit verbreitet, wobei Teppiche, Filze, Gewebe zur Ausschmückung der Innenseite der Nomadenzelte u. s. w. hergestellt werden. Im Jahre 1893 sind im transkaspischen Gebiet für 125 000 Rubel Wollefabrikate verkauft worden.

Die Fabrikindustrie ist im russischen Zentralasien nur sehr wenig entwickelt, indem es einerseits an Kommunikationswegen, andererseits aber an billigem Heizmaterial fehlt. Der Gesamtwret der Fabrikindustrie im Jahre 1892 betrug im Ferghanagebiet 8,1 Mill. Rubel, im Samarkandgebiet 1,9, im Syr-Darja-Gebiet 2,0 Mill. Rubel. Obenan in der Fabrikindustrie stehen die Betriebe für die Reinigung und Pressung der Baumwolle.

Was den Handel anbetrifft, so ist er im russischen Zentralasien sehr verbreitet, wiewohl es an genauen Daten über denselben fehlt. Der Handelsverkehr zwischen Turkestan und dem europäischen Rufsland vollzieht sich einerseits auf den Karawanenstrafsen, welche nach Orsk, Orenburg, Troizk und Petropawlowsk führen, andererseits über die transkaspische Eisenbahn. Ueber die östlichen Häfen des Kaspischen Meeres, namentlich über Usun-Ada, dem Endpunkt der transkaspischen Eisenbahn, gestaltete sich der Handelsverkehr zwischen Turkestan und dem europäischen Rufsland folgendermafsen:

	Einfuhr nach dem europäischen Rufsland		Ausfuhr aus dem europäischen Rufsland	
	Pud	Rubel	Pud	Rubel
1889	657 909	3 749 079	1 641 029	2 817 152
1894	1 717 039	17 842 602	2 144 772	14 202 138

In erster Reihe wird aus Turkestan nach dem europäischen Rufsland Baumwolle ausgeführt, welche 80 Proz. der Gesamtausfuhr ausmacht, alsdann folgen Früchte, Seide, Seidewaren, Leder. Aus Rufsland werden hauptsächlich Gewebe, Garn und Zucker eingeführt. Der Handelsverkehr zwischen Turkestan und den angrenzenden Khanaten wurde in den Jahren 1890—94 durch folgende Ziffern ausgedrückt:

	Einfuhr nach Turkestan	Einfuhr nach den Khanaten
	in Millionen Rubeln	
1890	2,0	4,0
1891	3,6	4,2
1892	0,7	2,1
1893	2,8	2,6
1894	2,4	2,7

Aus Buchara sind im Jahre 1894 hauptsächlich schwarzer und grüner Thee, Gewebe, Indigo und Getreide eingeführt worden.

Um den turkestanschen Absatzmarkt für sich zu erhalten, hat Rufsland im Jahre 1881 noch die unmittelbare Einfuhr europäischer und englischer Waren dorthin, mit Ausnahme von Thee, Nesseltuch und Indigo, verboten. Der grüne Thee, welcher für die Bevölkerung ein notwendiger Gebrauchsartikel ist, da man sich im Turkestan vom Genufs ungekochten Wassers, welches die sogen. sartsche Krankheit hervorruft, enthält, ist nur mit einem Zoll von 14 Rubeln 40 Kopeken pro Pud belegt worden.

Im transkaspischen Gebiet war bis zur allerletzten Zeit ein Portofranco; erst im Jahre 1894, als die Khanate Buchara und Chiwa in das russische Zollgebiet eingeschlossen wurden, sind die für Turkestan festgesetzten Zollbestimmungen auch auf Transkaspien ausgedehnt worden, wobei aber die von den ärmeren Klassen in Turkestan konsumierten niederen Theesorten behufs der Erleichterung der Einfuhr mit einem sehr niederen Zoll von 6 Kreditrubeln pro Pud belegt worden sind. Zu gleicher Zeit ist auch für die Erleichterung und Beschleunigung der Einfuhr von grünen Theesorten der Transit derselben nach Russisch-Zentralasien über Batum erlaubt worden.

Der grüne Thee bildet bezüglich des Wertes einen der Haupteinfuhrartikel nach Zentralasien. Fast das gesamte Produkt ist chinesischen Ursprungs. In früherer Zeit wurde der grüne Thee aus China auf Lager nach Bombay gebracht, von wo aus er über Peschawer und Afghanistan nach Buchara, welches den gröfsten Theemarkt in Zentralasien bildete, ausgeführt wurde. Mit der Errichtung der transkaspischen Eisenbahn begann man den Thee aus Bombay über Persien und zwar über Bender-Buschir, Meschhed, Aschabad und Duschak, und von dort nach Buchara, Chiwa und Turkestan auszuführen. Wiewohl der Weg über Persien ein langwierigerer ist als über Afghanistan, so ist er doch im allgemeinen ein viel sicherer.

Nachdem nun der Transit des grünen Thees über Batum erlaubt ist, werden alle Theefrachten den viel billigeren und leichteren Weg über Batum nehmen. Bei dem Transport über Batum verbilligt sich auch der Frachtpreis um 6 Rubel pro Pud. Aufserdem macht der Transport über Batum die Vermittelung Bombays überflüssig; die grünen Theesorten werden direkt ihren Weg nach Rufsland auf den Schiffen der Freiwilligen Flotte nehmen, und der mittelasiatische Theehandel, welcher jetzt bei den Peschaweren und Bucharen konzentriert ist, wird in russische Hände übergehen.

Was den Handel Transkaspiens mit den angrenzenden Ländern anbetrifft, so sind im Jahre 1893 für 4,3 Mill. Rubel Waaren aus Persien und Afghanistan eingeführt worden. Die Hauptmenge des Handels entfällt auf Aschabad. Der Gesamtwert der nach Transkaspien im Jahre 1893 eingeführten Waren aus dem Auslande betrug 5,8 Mill. Rubel. Aus Transkaspien dagegen ist nach dem europäischen Rufsland, Persien, Chiwa und Buchara im Jahre 1892 für 1,7 Mill. Rubel ausgeführt worden. Mit dem Wachstum des Handelsverkehrs zwischen dem europäischen Rufsland und Russisch-Zentralasien hat sich auch der Handel zwischen Rufsland, Afghanistan und Persien sehr bedeutend gehoben.

III.

Der Aufsenhandel der Vereinigten Staaten im Rechnungsjahr 1896 [1]).

Von M. Diezmann-Chemnitz.

Das am 30. Juni schliefsende Rechnungsjahr 1896 stand unter der vollen Herrschaft des verhältnismäfsig milden Wilsontarifes, der am 28. August 1894 seinem Hauptteile nach, am 1. Januar 1895 auch im übrigen in Kraft getreten war. Es hat in Bezug auf die Wareneinfuhr seinen Vorgänger um 7,2 Proz., in Bezug auf die eigene Warenausfuhr um 8,8 Proz. übertroffen, zeigt aber trotzdem bei näherer Betrachtung eher einen ungünstigen als günstigen Charakter. In seinem ersten Viertel übertraf allerdings die Wareneinfuhr (ausschliefslich der von Gold- und Silbererzen) die der entsprechenden Zeit des Vorjahres um 24,9 Proz., im nächsten Viertel aber sank das Verhältnis auf 16,2 Proz. und im dritten auf nur 1,2 Proz., im letzten Viertel endlich ergab sich sogar ein Rückgang um 12,4 Proz. Die Ungunst dieser Zahlen würde noch deutlicher hervorhervortreten, wenn die Geschäftsverhältnisse der einzelnen Perioden näher erörtert würden.

Wie sich der Handel im allgemeinen während der letzten 5 Jahre gestaltet hat, geht aus folgender Zusammenstellung hervor, in welcher wie in den folgenden die Werte in Tausenden Dollars angegeben sind:

Einfuhr	1892	1893	1894	1895	1896
Waren, eigene	4 348	3 647	3 454	2 294	4 375
„ fremde	823 055	862 754	651 540	741 573	793 014
Edelmetalle	69 655	44 368	85 736	44 699	44 638
Warendurchfuhr	69 568	67 950	71 508	65 677	69 763
	966 626	978 719	812 238	854 243	911 790
Ausfuhr					
Waren, eigene	1 015 732	831 031	869 205	793 767	863 979
„ fremde	14 546	16 634	22 936	14 177	19 407
Edelmetalle, eigene	60 086	125 627	103 556	95 964	159 352
„ fremde	22 919	23 791	23 873	17 395	12 820
Warendurchfuhr	69 568	67 950	71 508	65 677	69 763
	1 182 851	1 065 033	1 091 078	986 980	1 125 321
Ueberschufs der Ausfuhr	216 225	86 314	278 840	132 737	213 531

1) Wegen der Vorjahre s. Jahrb. 3. F. Bd. 4 S. 420 u. 672, Bd. 5 S. 895, Bd. 8 S. 907, Bd. 10 S. 88 u. Bd. 12 S. 113. Im Folgenden sind einige Zahlen gegen die früheren Angaben (in nicht wesentlicher Weise) ergänzt oder berichtigt worden.

Die Zahlen der letzten beiden Jahre erscheinen hier etwas anders als in der amtlichen amerikanischen Statistik, weil letztere seit 1895 den Gold- und Silbergehalt von Erzen unter Edelmetallen mit verrechnet, was hier nicht geschehen ist.

Wie gewöhnlich ist aus den früher erörterten Gründen die Bilanz gegenüber Europa auch 1896 wieder passiv, gegenüber den aufsereuropäischen Ländern aber aktiv gewesen.

Der Verkehr der Union mit Europa stellte sich nämlich in den letzten 5 Jahren wie folgt:

Einfuhr	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars		
Waren	391 628	458 450	295 078	383 659	418 639
Edelmetalle	33 460	6 443	56 934	23 471	15 611
Warendurchfuhr	27 596	27 523	27 937	26 990	28 711
	452 684	492 416	379 949	434 120	462 961
Ausfuhr					
Waren, eigene	841 088	653 150	686 926	621 340	664 023
„ fremde	9 535	8 827	13 944	6 993	9 800
Edelmetalle, eigene	53 243	113 762	93 213	81 044	139 883
„ fremde	6 788	5 499	2 248	3 177	4 047
Warendurchfuhr	30 312	31 706	35 896	30 241	31 004
	940 966	812 944	832 227	742 795	848 757
Mehrausfuhr von Waren ausschl. Durchfuhr	458 995	203 527	405 792	244 674	255 184
Desgl. einschl. Edelmet.	485 566	316 345	444 319	302 247	383 503

Der Verkehr mit den aufsereuropäischen Ländern war dagegen folgender:

Einfuhr	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars		
Waren	435 775	407 951	359 917	360 208	378 750
Edelmetalle	36 195	37 925	28 802	21 228	29 027
Warendurchfuhr	41 972	40 427	43 571	38 687	41 052
	513 942	486 303	432 290	420 123	448 829
Ausfuhr					
Waren, eigene	174 644	177 881	182 279	172 427	199 956
„ fremde	5 011	7 807	8 991	7 184	9 607
Edelmetalle, eigene	6 843	11 865	10 344	14 920	19 469
„ fremde	16 131	18 292	21 625	14 218	8 773
Warendurchfuhr	39 256	36 244	35 612	35 436	38 759
	241 885	252 089	258 851	244 185	276 564
Mehreinfuhr von Waren ausschl. Durchfuhr	256 120	222 263	168 647	180 597	169 187
Desgl. einschl. Edelmet.	269 341	230 031	165 480	186 905	169 972

Für die genauere Betrachtung der Wareneinfuhr ist statt des im vorstehenden berücksichtigten Jahresaufsenhandels zweckmäfsiger der nur wenig abweichende freie Verkehr in Rücksicht zu ziehen, weil dieser viel spezieller ausgewiesen wird.

Die Einfuhr in den freien Verkehr betrug im ganzen (durchgängig mit Einschlufs der Gold- und Silbererze und der zurückgebrachten eigenen Waren)

1891	1892	1893	1894	1895	1896
		Tausende Dollars			
854 520	813 601	844 455	636 614	743 028	777 358

Ihren Hauptposten bildete wie gewöhnlich die Gruppe der Nahrungs- und Genufsmittel. Von diesen gingen ein (nach der Rubrizierung der deutschen Handelsstatistik, ebenso wie bei den folgenden Gruppen)

	1891	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars			
Kaffee	96 124	127 461	80 039	89 614	96 879	84 813
Zucker u. Melasse	115 974	107 661	118 222	128 614	69 029	84 348
Anderes	108 226	82 351	91 521	74 947	79 932	77 472
	320 324	317 473	289 782	293 175	245 840	246 633

Den Mengen nach gingen an Zucker, abgesehen von den Melassen, in den freien Verkehr ein:

Tausende Pfund					
1891	1892	1893	1894	1895	1896
3 774 832	3 567 983	3 763 897	4 311 105	3 124 318	3 729 885

Der Zucker, aufser dem von Hawai, hat durch den Wilsontarif die durch den Mackinleytarif gewährte Zollfreiheit wieder verloren; der Zoll des zollpflichtigen stellte sich 1896 durchschnittlich auf 41,2 Proz. des Wertes. Vor Eintritt des Zolles hatten im Rechnungsjahr 1894 ungewöhnlich grofse Zufuhren stattgefunden, denen im Jahre 1895 naturgemäfs ungewöhnlich niedrige gefolgt waren; 1896 ist trotz des Zolles der Durchschnittsbetrag der früheren Jahre wieder erreicht worden. Deutschland hat im Jahresaufsenhandel in den letzten 5 Jahren geliefert:

1892	1893	1894	1895	1896
		Tausend Pfund		
177 620,4	326 827,4	358 649,6	311 183,0	525 991,6
		im Wert von Dollars		
4 957 555	9 526 959	11 198 222	6 332 916	12 528 755

Danach berechnet sich der Durchschnittspreis von 100 kg zu

27,91	29,15	31,22	20,35	23,82 M.

Die deutsche Statistik giebt unsere Zuckerausfuhr nach der Union viel zu niedrig an. Ihr zufolge sind in der den amerikanischen Rechnungsjahren entsprechenden Zeit im freien Verkehr nach der Union ausgegangen

1894	1895	1896	
104 334	110 022	146 177	Metertonnen zu 1000 kg

während nach dem Obigen in der Union eingegangen sind

141 690	141 150	238 590	Metertonnen

In den 5 Kalenderjahren 1891—95 sind im Jahresaufsenhandel im ganzen 492 536 t und in unmittelbarer Durchfuhr 5709 t als ausgegangen nachgewiesen, während in den im Anfang und Ende um je ein Halbjahr verschobenen amerikanischen Rechnungsjahren 1892—96 750 250 t aus Deutschland in der Union eingegangen sind. Die Differenz hat die deutsche Statistik als Ausfuhr nach Hamburg verrechnet, wohin in den genannten 5 Kalenderjahren 150 721 t im Gesamteigenhandel und 1 136 686 t in Durchfuhr gesendet worden sind.

In der unmittelbaren Durchfuhr (aus Oesterreich) sind ansehnliche Mengen Zucker enthalten, die in Böhmen für Hamburger Rechnung ge-

kauft sind. Im Rechnungsjahr 1896 hat Hamburg Zucker für 3 004 825 Doll. zur Ausfuhr nach der Union deklariert, Magdeburg für 3 145 978 Doll., Braunschweig für 2 333 978 Doll., Stettin-Danzig nach den nicht vollständigen Konsulatsausweisen für 2 173 483 Doll. etc.

Für die Textilindustrie ist die Zollbefreiung der rohen Schafwolle und die Zollermäfsigung der Wollenfabrikate sowie grober Leinen- und Jutewaren, welche der Wilsontarif gewährt hat, wie im Vorjahre von günstigem Einflufs gewesen. In den freien Verkehr gingen ein

	1891	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars			
Rohstoffe	48 620	43 243	48 240	22 273	55 836	56 747
Garne und Seide	23 374	27 611	32 797	17 590	26 093	30 040
Fabrikate	136 920	124 022	138 892	86 725	131 349	138 469
	208 914	194 876	219 929	126 588	212 278	225 256

Die Einfuhr von Schafwolle hat bei allerdings etwas gesunkenen Preisen den hohen Betrag des Vorjahres noch übertroffen; es sind im ganzen 230 911 400 Pfund gegen 195 391 000 Pfund 1895 eingegangen. Bemerkenswert ist die andauernde Zunahme der Einfuhr von ägyptischer Baumwolle, welche mit der See-Island in Konkurenz steht. Unter den Rohstoffen befanden sich nämlich

	1891	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars			
Schafwolle und Abfälle	17 629	17 793	18 497	5 229	35 786	34 983
Flachs, Hanf u. Verwandtes	24 433	19 323	21 499	12 200	13 256	12 903
Baumwolle	2 834	3 212	4 686	3 003	4 711	6 581
Anderes	3 724	2 915	3 558	1 841	2 083	2 280
	48 620	43 243	48 240	22 273	55 836	56 747

In der Gruppe Garne und Seide waren beteiligt

	1891	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars			
Seide mit	19 875	25 463	30 458	16 378	23 548	27 513
Garne „	3 499	2 148	2 339	1 212	2 545	2 527
	23 374	27 611	32 797	17 590	26 093	30 040

Die Einfuhr von Textilfabrikaten verteilte sich in folgender Weise:

	1891	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars			
Zeugwaren, wollene	35 795	30 504	31 670	16 210	31 241	40 755
„ seid. u. halbseid.	29 070	23 126	28 452	19 247	23 392	20 008
„ leinene etc.	21 211	22 014	24 004	16 447	23 163	22 715
„ baumwollene	8 676	8 477	10 752	6 898	10 073	10 190
Spitzen, Stickereien, Posamente und Knöpfe	20 347	21 438	23 591	12 895	20 787	17 858
Wirkwaren	8 373	7 830	8 765	5 556	7 920	8 946
Schmuckfedern, Hüte etc.	5 940	4 670	4 962	4 494	6 639	7 727
Kleidung	5 616	4 250	4 744	3 547	5 283	6 671
Fufsdecken etc. und Seilerwaren	1 892	1 668	1 952	1 401	2 850	3 599
	136 920	124 022	138 892	86 725	131 349	138 469

Besonderen Erfolg haben wieder die billigen wollenen Männerkleiderstoffe, namentlich die Bradforder gehabt. Von ihnen gingen im Jahresaufsenhandel ein:

1896	1895
36 781 572 Pfd. für 21 886 528 Doll.	23 917 011 Pfd. für 16 298 169 Doll.
davon aus England	
32 249 886 Pfd. für 17 937 401 Doll.	20 663 523 Pfd. für 13 304 768 Doll.
und aus Deutschland	
3 033 590 Pfd. für 2 584 464 Doll.	2 069 923 Pfd. für 1 874 831 Doll.

Die englischen Stoffe stellten sich sonach 1896 auf 556 M. für 100 kg gegen 642 M. 1895, die deutschen dagegen auf 852 M. gegen 906 M. 1895. Auch die wollenen Frauenkleiderstoffe sind von 14 399 800 Doll. auf 19 929 900 Doll. gestiegen; der Zuwachs fällt auch hier hauptsächlich auf die billigen englischen Stoffe.

Die hauptsächlichen Verhältnisse der Einfuhr von Gegenständen der Metallindustrie ergeben sich aus folgender Zusammenstellung. Es gingen den Werten nach ein

	1891	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars			
Erze:						
Silbererze	8 863	9 067	10 841	5 935	10 637	15 859
Andere	4 142	4 979	4 051	2 338	3 195	4 777
Zinn	7 978	8 668	12 323	2 258	7 153	6 778
Eisenartikel						
Weifsblech	36 356	11 793	17 252	11 656	12 936	8 944
Andere[1])	17 432	15 951	16 859	8 903	11 027	16 243
Andere Metallartikel	8 652	7 124	7 910	5 136	7 434	8 052
	83 423	57 582	69 236	36 226	52 382	60 653

Die Einfuhr von Weifsblech ist trotz der durch den Wilsontarif gewährten Ermäfsigung des Zolles, der 1896 nur noch 52 Proz. des Wertes gegen 70—90 Proz. in früheren Jahren erreichte, unter der Konkurrenz der eigenen Industrie der Union wieder zurückgegangen, von 534 514 900 Pfd. 1895 auf 385 074 300 Pfd.

In den anderen Warengruppen zeigt die Ausfuhr weder von Rohstoffen noch von Fabrikaten besonders auffällige Aenderungen gegen das Vorjahr.

Die Einfuhr der Rohstoffe gestaltete sich nämlich wie folgt:

	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars		
Lederindustrie	30 124	32 129	19 320	29 574	34 083
Chemische Industrie	21 018	22 625	16 752	19 901	22 195
Holz- etc. Industrie	20 571	23 780	17 157	19 721	21 298
Kautschukindustrie	19 886	17 963	15 218	18 538	16 915
Schmuckindustrie (Edelsteine)	13 326	15 823	5 078	7 186	6 314
Papierindustrie	7 359	9 317	4 824	4 815	4 734

und anderseits die der Fabrikate:

	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars		
Chemische Industrie	30 700	35 895	25 057	29 628	31 453
Lederindustrie	21 126	22 118	14 368	21 712	18 637
Stein- etc. Industrie	17 725	17 511	11 817	15 192	17 020
Litteratur u. bildende Kunst	6 784	8 295	5 693	7 757	8 954
Holz- etc. Industrie	5 838	6 445	5 588	6 073	7 505
Kurzwaren und Schmuck	4 434	4 938	3 685	4 824	6 788
Papierindustrie	3 359	3 778	2 595	2 935	3 133
Kautschukindustrie	448	421	343	391	374

1) Einschliefslich Maschinen und Feuerwaffen.

Die verhältnismäfsig beträchtliche Zunahme bei Kurzwaren und Schmuck ist durch Perlenbesätze und Spielwaren veranlafst.

Von der gesamten Wareneinfuhr kamen aus Europa im Jahresaufsenhandel prozentual

1891	1892	1893	1894	1895	1896
54,36	47,33[1])	52,91	45,05	52,41	52,51 Proz.

Auf die einzelnen Länder Europas verteilte sich der Betrag in folgender Weise nach Tausenden Dollars

	1891	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars			
England	194 723	156 301	182 860	107 373	159 083	169 963
Deutschland	97 316	82 908	96 210	69 388	81 014	94 241
Frankreich	76 689	68 555	76 076	47 550	61 581	66 267
Andere Länder	90 577	83 864	103 304	70 767	81 981	88 168
	459 305	391 628	458 450	295 078	383 659	418 639

England hat unter dem Einflufs der Zollermäfsigung seinen Absatz von wollenen Fabrikaten, namentlich von Männerkleiderstoffen, von 20 412 000 Doll. auf 29 313 000 Doll. gesteigert, auch in Bezug auf die groben, im Zoll ermäfsigten Leinen- und Jutewaren, sowie auf Roheisen und Maschinen gewonnen und im Zwischenhandel gröfsere Mengen Schafwolle und Rohkautschuk zugeführt. Dagegen ist sein Absatz von Weifsblech von 12 119 900 Doll. auf 8 915 000 Doll. gefallen.

Deutschland hat seine Einfuhr von Zucker um 6 196 000 Doll., die von Wollfabrikaten um 3 204 000 Doll. gesteigert.

Frankreich hat für 1 698 700 Doll. mehr Wollenfabrikate und für 945 700 Doll. mehr rohe Schafwolle geliefert als 1895, aber an Seidenfabrikaten für 1 007 200 Doll. weniger, da die bedeutende Mehrzufuhr von seidenen Kleidern durch eine noch bedeutendere Minderzufuhr von seidenen Spitzen und Stickereien überwogen wurde.

Von den anderen europäischen Ländern erreichte Belgien die gröfste Einfuhrsteigerung (von 10 141 500 auf 13 776 000 Doll.), besonders durch gröfsere Zufuhr von Zucker, roher Schafwolle und (auf Kosten Hollands) von ungefafsten Edelsteinen.

Was nun die Ausfuhr eigener Waren anlangt, so gestaltete sich diese im Jahresaufsenhandel wie folgt:

	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars		
Vieh-, Nahrungs- u. Genufsmittel	529 201	415 847	399 766	336 275	363 923
Baumwolle	258 461	188 771	210 869	204 901	190 057
Mineralöle	44 806	42 142	41 500	46 660	62 383
Anderes	183 264	184 271	217 070	205 931	247 616
	1 015 732	831 031	869 205	793 767	863 979

Von diesen sowie den folgenden Zahlen sind einige durch nachträgliche Einrechnung kleinerer Posten gegen die früher angegebenen ergänzt worden.

1) Wegen eines Irrtums der amerikanischen Statistik zu niedrig.

Die Hauptposten der erstgenannten Rubrik waren:

	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars		
Vieh	36 498	27 528	35 713	35 754	41 841
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	145 146	143 200	148 918	138 281	137 090
Getreide und andere mehlige Nahrungsmittel	301 063	202 609	168 896	115 946	140 366
Tabak u. -Fabrikate	25 739	26 943	27 935	29 752	28 952
Anderes	20 755	15 567	18 304	16 542	15 674
	529 201	415 847	399 766	336 275	363 923

Die Ausfuhr von **Vieh** hat 1896 einen höheren Wert erreicht als je zuvor; neben den seit 1890 anhaltenden starken Sendungen von Rindvieh nach England erhält letzteres Land seit drei Jahren rasch steigende Mengen von Pferden und Schafvieh.

In Bezug auf die Nahrungsmittel tierischen Ursprungs verdient der Preisrückgang Erwähnung, welchen seit mehreren Jahren Schmalz in viel stärkerem Maße als Speck erlitten hat. Es wurden ausgeführt an **Schmalz**

	1893	1894	1895	1896
		Tausende Pfund		
	365 694	447 567	474 895	509 534
im Werte von		Tausend Dollars		
	34 644	40 090	36 822	33 590

Der Durchschnittspreis für 1 Pfund betrug sonach

9,5	9,0	7,8	6,6 Ctr.

An **Speck** dagegen gingen aus

	1893	1894	1895	1896
		Tausende Pfund		
	391 758	416 658	452 550	425 352
im Wert von		Tausend Dollars		
	35 782	38 339	37 776	33 443

Dies entspricht einem Durchschnittspreise für das Pfd. von

9,1	9,2	8,4	7,9 Ctr.

Die Ausfuhr von **Getreide** etc. ist zwar 1896 hinter der ungewöhnlich hohen der Jahre 1892—1894 ansehnlich zurückgeblieben, hat aber doch die des Vorjahres nicht unbedeutend übertroffen und zwar weil der vorjährigen ungewöhnlich niedrigen Ausfuhr von nur 27 691 100 Bushels (gleich 25,4 kg) Mais im Wert von 14 650 800 Doll. eine ungewöhnlich hohe von 99 992 800 Bushels im Wert von 37 836 900 Doll. gefolgt ist. Der Durchschnittspreis sank dabei auf den ungewöhnlich niedrigen Stand von 38 Cts. für das Bushel gegen 53 Cts. im Vorjahr.

Die Ausfuhr von **Weizen** betrug in Tausenden Bushel (gleich 27,2 kg):

1891	1892	1893	1894	1895	1896
55 132	157 280	117 121	88 415	76 103	60 650

oder nach den Werten in Tausenden Dollars

51 420	161 399	93 535	59 407	43 806	39 710

Der Durchschnittspreis von 1 Bushel betrug danach

0,93	1,03	0,80	0,67	0,58	0,65 Doll.

Bemerkenswert ist, dafs Englisch-Australien und Englisch-Afrika zum erstenmale als nennenswerte Abnehmer von amerikanischem Weizen erscheinen; das erstere Land bezog 1 813 100 Bushels, das zweite 2 296 400 Bushels. Beide Länder nahmen auch zum erstenmale ansehnliche Mengen von Weizenmehl auf. Von letzterem gingen im ganzen 14 620 900 Barrels (zu 88,9 kg.) gegen 15 268 900 Doll. im Vorjahre aus, dem Werte nach für 52 025 200 gegen 51 651 900 Doll.; der Durchschnittspreis eines Barrel erhöhte sich sonach von 3,38 auf 3,56 Doll.

Die Ausfuhr von Baumwolle blieb der Menge nach bedeutend hinter der beispiellos hohen des Vorjahres zurück, der Durchschnittspreis erhöhte sich jedoch so stark, dafs der Ausfuhrwert nicht allzuweit hinter dem vorjährigen zurückstand. Der Menge nach gingen aus in Tausenden Pfund:

	1892	1893	1894	1895	1896
nach England	1 690 843	1 175 816	1 485 451	1 776 891	1 133 611
„ Deutschland	482 441	425 194	454 944	752 315	519 229
„ Frankreich	345 990	284 039	305 427	395 355	239 133
„ Spanien	93 729	100 106	112 682	127 839	108 089
„ Italien	85 501	80 010	103 858	166 328	130 822
„ anderen Ländern	236 716	146 950	218 920	298 705	204 342
	2 935 220	2 212 115	2 683 282	3 517 433	2 335 226

Der Durchschnittspreis für 1 Pfd. betrug dabei

8,3	8,5	7,8	5,8	5,1 Cts.

Vor 10 Jahren hatte England 59,4 Proz. der gesamten Ausfuhr aufgenommen, Deutschland nur 13,8 Proz.; das Verhältnis hat sich seitdem, wenn auch nicht in ganz stetiger Wandlung, derart verschoben, dafs 1896 auf England nur noch 48,5 Proz., auf Deutschland aber 22,2 Proz. der Ausfuhr fielen.

Die Zunahme des Ausfuhrwertes der Mineralöle ist fast ausschliefslich durch Preiserhöhung bedingt. Von Leuchtölen gingen 716 456 000 Gallons gegen 714 859 000 im Vorjahr aus; den Preis von 1 Gallon aber, der 1894 nur 4,2 und 1895 4,9 Cts. betragen hatte, stellte sich auf 6,8 Cts. Rohe Oele stiegen dagegen nur von 4,6 auf 5,5 Cts. für das Gallon, Schmieröle gingen sogar von 13,5 auf 13,0 Cts. zurück.

Von den Waren, welche in der Ausfuhr eigener Waren unter „Anderes" zusammengefafst sind, sind folgende hervorzuheben, welche in einem der letzten 5 Jahre den Ausfuhrwert von 10 Millionen Dollar erreichten.

	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars		
Holz und -Fabrikate:					
Rohstoffe	19 728	20 608	20 938	20 872	24 512
Fabrikate	6 063	6 059	6 774	6 250	7 426
	25 791	26 667	27 712	27 122	31 938
Maschinen u. Instrumente	25 049	25 967	24 901	27 623	35 130
Metalle u. Fabrikate:					
Eisen	11 330	13 170	13 157	14 023	18 359
Kupfer	7 226	4 526	19 697	14 469	19 720
Anderes	2 374	2 437	4 028	2 736	3 595
	20 930	20 133	36 872	31 228	41 674

	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende Dollars		
Gegenstände der chemischen Industrie	17 980	17 395	17 968	19 907	22 632
Textilfabrikate	15 745	14 076	17 112	16 439	19 920
Fette und Oele, aufser Mineralöl	12 605	11 523	13 572	13 311	13 600
Düngemittel u. Abfälle	12 370	13 616	13 846	12 907	12 350
Leder u. -Fabrikate	12 085	11 912	14 284	15 614	20 243
Steinkohle u. Koks	8 649	10 004	11 909	11 445	11 146
Anderes	32 060	32 978	38 894	30 335	38 983
	183 264	184 271	217 070	205 931	247 616

Das Wachstum der Ausfuhr im letzten Jahre erklärt sich für einige Posten durch den Mangel an Absatz im Inlande. Die bedeutendste Ausfuhrzunahme haben die Gegenstände der Metallindustrie erfahren. Die Ausfuhr des in Europa besonders geschätzten Rohkupfers ist von 148 446 000 Pfd. im Wert von 13 921 500 Doll. auf 175 580 800 Pfd. im Wert von 18 646 400 Doll. gestiegen; der Durchschnittspreis von 1 Pfd. hat sich somit von 9,4 auf 10,6 Cts. erhöht. Von Eisenwaren gingen namentlich nicht besonders genannte in wesentlich gröfseren Mengen nach Engl. Nordamerika, Mexiko und England, Artikel für Bauschlosser nach England, Mexiko und Australien.

Zu den Maschinen sind die zum ersten Male (als besondere Rubrik) aufgeführten Fahrräder gerechnet, die nach dem amtlichen Warenverzeichnis zum deutschen Zolltarif allerdings zu — Sattlerarbeiten, eventl. Eisenwaren gehören. Von diesen sind für 1 898 000 Doll. besonders nach England und Engl. Nordamerika ausgeführt worden. Im übrigen fällt die Zunahme der Gruppe namentlich auf nicht besonders genannte Maschinen für England, Deutschland, Mexiko etc. während allerdings Cuba für diese Maschinen einen Ausfall von 1 Mill. Doll. ergeben hat. Eine nicht unbeträchtliche Ausfuhrzunahme erfuhren auch Nähmaschinen im Absatz nach England, Deutschland etc.

Die Ausfuhrzunahme der Textilfabrikate fällt in der Hauptsache auf ungefärbte Baumwollstoffe für China und Canada, die der Lederwaren auf Leder für England und die der chemischen Artikel auf Terpentinharz, Terpentinöl und Medizinen.

Im ganzen gingen von der Ausfuhr eigener und fremder Waren, seit 1895 ausschliefslich der Gold- und Silbererze, nach Europa

	1892	1893	1894	1895	1896	
	82,81	78,60	79,03	77,76	76,26	Proz.
Davon nach England	48,63	49,69	48,33	47,94	45,97	„
„ Deutschland	10,26	9,86	10,35	11,40	11,10	„
„ Frankreich	9,64	5,50	6,20	5,59	5,33	„

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dafs die amerikanische Statistik nur die nächsten Verschiffungshäfen, nicht die wirklichen Bestimmungsländer ermittelt.

IV.

Die römischen Censuszahlen als statistisches Material.

Zum Streit Seeck-Beloch.

Von E. Kornemann in Giefsen.

Jüngst hat Otto Seeck in dieser Zeitschrift (III. F. Bd. 13. H. 2 [1897] S. 161—176) Julius Beloch's Buch „Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt", Leipzig 1886, zum Gegenstand scharfer Angriffe gemacht, ihm zu geringen Respekt vor dem Ueberlieferten vorgeworfen und das Verfahren als „Konjekturalstatistik" gekennzeichnet, während der Angegriffene in seiner Entgegnung (H. 3, S. 321—343) die Mängel der antiken Ueberlieferung gerade in Bezug auf Zahlen hervorhebt, einer tüchtigen Sachkritik das Wort redet, und seine Methode, sowie sein gesamtes System verteidigt, das man nicht an einzelnen Punkten angreifen dürfe, sondern durch ein besseres ersetzen müsse.

Unbeirrt um die letztere, ganz unberechtigte, Forderung setzen aber auch wir mit unserer Kritik an einem bestimmten Punkte ein, und zwar an einem solchen, der für die Arbeitsweise Beloch's besonders typisch ist und das Mafs von Brauchbarkeit seiner Aufstellungen vortrefflich charakterisiert, seiner Behandlung der überlieferten römischen Censuszahlen, die er selbst als „die wichtigste aus dem Altertum erhaltene bevölkerungsstatistische Urkunde" an zwei Stellen seines Buches [1]) bezeichnet. Dieser Wichtigkeit entsprechend hat er dem genannten Material auch eine umfassende Erörterung gewidmet (S. 306—387), die vielfach zum Widerspruch herausfordert, nirgends aber so sehr, wie in dem Kapitel über die Censuszahlen der Kaiserzeit (S. 370—378). Die hier aufgestellte Hypothese bedarf, glaube ich, einer Prüfung auf ihre Stichhaltigkeit vor einem weiteren Kreise, weil sie, wie so manches andere aus diesem Buche, von einem so besonnenen Forscher wie Eduard Meyer in das Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Bd. II, S. 453) übernommen worden ist, obwohl er sich lange, wie er selbst eingesteht, dagegen gesträubt hat (a. a. O. A. 1) [2]).

Von den wenigen Censuszahlen der Kaiserzeit haben die augusteischen den Vorzug, epigraphisch überliefert zu sein (Mon. Ancyr. II, 2, 5, 8). Wie benimmt sich nun Beloch trotz der richtigen Erkenntnis, dafs „nur die epigraphische Ueberlieferung ein absolut sicheres Fundament für unsere Untersuchung bietet" (S. 7), gegenüber diesem Zeugnis ersten Ranges? Als Resultat von Augustus' erstem Census steht Mon. Ancyr. II, 2 „civium Romanorum censa sunt capita quadragiens centum millia et sexag[i]nta tria

1) S. 39 u. S. 306.
2) Nachträglich sehe ich, dafs dagegen Gardthausen (Augustus II, 2, S. 582) Beloch's Aufstellungen kurz zurückweist.

millia, d. h. doch klar und deutlich, im Jahre 28 v. Chr. ergab die Schatzung im römischen Reiche 4 063 000 cives Romani. Der letzte republikanische Census vom Jahre 70/69 hatte nach der besten Ueberlieferung 910 000 Bürger ergeben (Beloch, S. 348 m. A. 8). Die bürgerliche Bevölkerung müfste sich also in der angegebenen Zeit mehr als vervierfacht haben, das ist unmöglich: sagt Beloch. Also setzt die Kritik ein: an den Ziffern ist hier nichts zu emendieren, demnach mufs der Begriff civium Romanorum capita jetzt anders interpretiert werden, als in der republikanischen Zeit. „Unter civium [Romanorum] capita des kaiserlichen Census sind die Frauen und Kinder einbegriffen", lautet die Lösung (S. 375).

Vor allem widerspricht diese Hypothese dem ganzen Zweck des Census des ersten Prinzeps, der keine Neuerung einführen wollte, sondern auch hier, wie auch sonst, nur eine Einrichtung der Republik, trotzdem sie praktisch bedeutungslos geworden war, festzuhalten strebte, und zwar unter strengem Anschlufs an die altrepublikanischen Formen. In consulatu sexto c e n s u m p o p u l i conlega M. Agrippa egi, schreibt der alte Kaiser in seinem Rechenschaftsbericht. Der Ausdruck census populi (auch bei Sueton Aug. 27) ist von jeher die technische Bezeichnung für die Schatzung der erwachsenen männlichen Glieder der patrizisch-plebejischen Gemeinde durch alle Zeiten hindurch gewesen[1]), sein Resultat die Summierung der civium Romanorum capita — und nun soll dies plötzlich etwas ganz anderes bedeuten, als früher!

Das Vorbild für das veränderte Verfahren soll der kaiserliche Provinzialcensus sein, wo zum Zwecke der Besteuerung die gesamte freie Bevölkerung aufgezeichnet wurde. Aus welchem Grunde die Uebertragung dieses Verfahrens auf die Zählung der römischen Bürger stattgefunden haben soll, bleibt allerdings dunkel, da doch die letzteren von Abgaben, vor allem von der entehrenden Kopfsteuer, um die es sich hier handelt, befreit waren. Wenn Beloch ferner für seine Ansicht, dafs „in der Statistik des Reiches ein Begriff Aufnahme gefunden hat, der dem modernen Begriff der Gesamtbevölkerung wenigstens nahe kommt", als erstes Beispiel den Census der Helvetier durch Cäsar (bell. gall. I, 29) anführt, dessen Resultat (110 000 Helvetiorum capita) Männer, Weiber und Kinder umfafst habe, so ist diese Zählung, die Cäsar nur vornahm, weil er angeblich durch vorgefundene Listen über dieselben Bevölkerungsklassen die Gesamtzahl der Ausgewanderten kannte und die Verluste derselben feststellen wollte, auch nicht im entferntesten für unseren Fall in Betracht zu ziehen. Schliefslich macht der deutliche Ausdruck „civium Romanorum capita" noch etwas Schwierigkeit. Unter Bezugnahme auf den einmal bei Livius (III, 3, 9) dabei vorkommenden Zusatz „praeter orbos orbasque" (etwas Aehnliches Liv. Epit. 59) wird nun folgendermafsen argumentiert: „Der Zusatz wäre sinnlos, wenn civium capita nur die erwachsenen Männer bedeuten könnte"[2]), und weiter: da keine Erwähnung der orbi orbaeque bei Augustus geschieht,

---

1) Mommsen, Staatsrecht II ^{3}, S. 359, A. 2.

2) Diese Behauptung erledigt sich für jeden, der Mommsen zustimmt, dafs die Steuerliste die ursprünglichste von allen censorischen Listen war, und dafs bei Aufnahme der Steuerpflichtigen im alten Census die nicht in der Gewalt stehenden Frauen und Kinder nicht zu übergehen, dagegen bei Feststellung der Wehrmännerliste auszulassen waren.

„so kann diese Auslassung in einem offiziellen Dokument nicht zufällig sein und der Schlufs ist kaum abzuweisen, dafs die Censuszahlen die Witwen und Waisen einschliefsen. Ist das aber der Fall, dann müssen überhaupt die Frauen und Kinder einbegriffen sein, sonst würden die Zahlen ganz wertlos sein". Machen wir uns diese Art der Beweisführung ganz klar: Aus dem zweimal bei Livius vorkommenden oben erwähnten Zusatz wird geschlossen, dafs civium capita auch Weiber und Kinder enthalten könne, stillschweigend übergangen wird die Thatsache, dafs dies niemals in der ganzen republikanischen Zeit der Fall ist, auch nicht der Fall sein konnte (vergl. unten Anm. 2), vielmehr immer nur die erwachsenen männlichen Mitglieder des populus Quiritium wirklich darin enthalten sind; auf einmal in der Kaiserzeit kann die Auslassung der Witwen und Waisen nicht zufällig sein, die Zahlen müssen vielmehr jetzt diese mitenthalten, und wenn das erst der Fall ist, dann auch die Frauen und Kinder überhaupt [1]).

Hiernach wagt Beloch zu schliefsen: „Man wird nicht in Abrede stellen, dafs in dieser Weise das Problem der Censuszahlen der Kaiserzeit seine einfache und natürliche (!) Lösung findet." Seine an Stelle der Ueberlieferung tretende Berechnung ergiebt unter Augustus ca. $1^1/_2$ Mill. männliche römische Bürger über 16 Jahren, d. h. einen Zuwachs gegenüber dem letzten Census der Republik um 600 000 Köpfe. „So erklären sich auch die Schwierigkeiten, mit denen Augustus bei der Aushebung seiner Heere zu kämpfen hatte", gleich als ob damals noch die Legionen aus den Bürgern allein rekrutiert worden wären [2]).

Doch Beloch kennt auch die Motive, die Augustus zu der neuen Summierung bestimmten: „Es ist das vollkommnere statistische Verfahren, das über das unvollkommene den Sieg davonträgt. Mafsgebend war aufserdem der Wunsch, mit den Ergebnissen des Census der kaiserlichen Provinzen vergleichbare Zahlen zu erhalten; endlich war es so möglich, den Erfolg der Mafsregeln zur Hebung der bürgerlichen Bevölkerung des Reichs sogleich zu erkennen, während derselbe bei dem alten System erst nach 17 Jahren in den Censuszahlen zum Ausdruck gekommen wäre". Gegenüber solcher unangebrachter Hellseherei stimmt man gern Seeck's Worten zu: „Jedenfalls giebt es kein schlechteres Mittel der historischen Kritik als jene allgemeine Wahrscheinlichkeit, die, von modernen Beobachtungen abgeleitet, ohne weiteres auch auf ganz andere Zeiten und Verhältnisse passen soll". „Die Thatsachen sollen wir aus den Quellen schöpfen und ihnen den Glauben nicht versagen, wo dies irgend möglich ist", anstatt dafür „die Thatsachen durch reine Kombination festzustellen".

---

1) Meyer hat die angenommene Hypothese noch zu stützen versucht (S. 453, A. 1) durch Hinweis darauf, dafs Phlegon in dem aus der Censusliste Vespasians entnommenen Verzeichnis der Hundertjährigen Männer und Frauen nebeneinander aufführt (auch Plin. H. N. 7, 162 f.). Name und Alter von Frauen und Kindern sind stets im Census angegeben worden (Mommsen, Staatsrecht II 1^3, S. 375, Beweisstellen S. 362, A. 4 bes. Dionysius V, 75), aber deshalb sind sie doch niemals bei der Summenziehung der capita civ. Romanorum mit einbegriffen worden.

2) Vergl. Mommsen, Hermes 19, S. 65: Eins der eingreifendsten, wenn nicht das durchschlagendste Moment bei der Gründung des Prinzipats war, dafs Augustus die Bürger nicht blofs vom Krieg, sondern auch vom Kriegsdienst befreite".

Und ist denn das von den Quellen Ueberlieferte an unserer Stelle wirklich so unmöglich? Die beiden letzten republikanischen Censierungen hatten folgendes Ergebnis: 86/85 463 000, 70/69 910 000 Bürger (vergl. Beloch, S. 348 m. A. 8). Es sind dies die beiden einzigen Schatzungen nach der Bürgerrechtserteilung an die Italiker. Die letzte vorher vom Jahre 115/114, hatte 394 336 capita ergeben. Beloch erklärt die Zahl von 86/85 für wahrscheinlich korrumpiert, indem, ebenso wie in der Ueberlieferung der Vulgata für den Census von 70/69 (450 000), am Anfang der Zahl ein D ausgefallen sei (also eigentlich 963 000). Denn „durch die Erteilung der Civität an die italischen Bundesgenossen hatte sich die römische Bürgerzahl mehr als verdoppelt, und dem entsprechend stiegen die Censuszahlen". Die letzten Worte sind wohl richtig, doch fragt es sich sehr, in welchem Maſse die Zahlen stiegen. Ich behaupte, keine von den beiden Zahlen giebt uns die Summe sämtlicher römischer Bürger in Italien nach dem Bundesgenossenkrieg [1]). Vielmehr erkennen wir aus den letzten Summierungen der republikanischen Censur die vollkommene Unzulänglichkeit dieses ganz speziell stadtrömischen Instituts für eine gröſsere Reichsverwaltung. Mehr als jede andere Magistratur war sie eine Lokalbehörde im wahrsten Sinne des Wortes. Ihre Thätigkeit beruhte ursprünglich ganz und gar auf dem Selbstsehen und Selbstprüfen der Beamten. Daher war der Gedanke einen Bürger absens censere offenbar widersinnig für die alte römische Auffassung, die in der Theorie selbst für die aus Italien Ausgewanderten an dem persönlichen Erscheinen beim Census festhielt (Vell. II, 7; maiores ... civis Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverant). Allem Anschein nach war es in das Belieben der jedesmal fungierenden Censoren gestellt, wie weit sie Bürger in absentia censieren wollten, worüber ihr edictum beim Amtsantritt sich ausliefs (Cic. ad. Att. I, 18, 8). Die Censoren von 204 lassen die im Felde befindlichen Soldaten durch ausgesandte Kommissare schatzen (Liv. 29, 37), den jüngeren Scipio (Censor 142/141) sehen wir den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragen und jeden Zwang zum persönlichen Erscheinen aufgeben (Gell. V, 19, 16). Dagegen scheint nach dem Bundesgenossenkrieg die alte Maxime wieder befolgt worden zu sein, nur persönlich Erscheinende in die Bürgerliste aufzunehmen [2]). Cicero spricht nämlich im Jahre 70 von einer frequentia totius Italiae, die comitiorum, ludorum censendique causa nach Rom gekommen sei (in Verr. act. I, 18, 54, vergl. auch ad Atticum I, 18, 8), und so erklären sich auch die kleinen Zahlen, vor allem die niedrige in der Revolutionszeit gezogene Summe von 86/85 (vergl. Anm. 2 der vorigen Seite). Demgegenüber könnte jemand darauf hinweisen, dafs man schon frühzeitig (sicher im Jahre 204, Liv. 29, 37) für die Bürger der römischen Kolonien die Stellvertretung des stadtrömischen Censors durch die kolonialen Magistrate gelten liefs, die nach vorgenommener Schatzung die Resultate nach Rom übermittelten. Dieses Verfahren tritt uns dann in der lex Julia municipalis Cäsars für alle Municipien, Kolonien, Präfekturen Italiens aufs ein-

1) Mommsen erklärt die geringe Zahl 463 000 i. J. 86 dadurch, dafs der Census „mitten in der Krise der Revolution stattfand" (Röm. Gesch. II[8], S. 222, A.)

2) Dieser Ansicht ist auch Zumpt, Bevölkerung u. Volksvermehrung im Altertum. (Abh. der Berl. Akad. 1840) S. 30 u. 31.

gehendste gesetzlich geregelt entgegen (Z. 143—160). Da nun diese lex, nach den neugefundenen Fragmenten eines Tarentiner Municipalstatuts (V. Scialoja u. G. de Petra Monumenti antichi 6 [1895/96] S. 404/442) zu schliefsen, auf ein Grundgesetz, das gleich nach dem Bundesgenossenkrieg erlassen wurde, zurückgeht, so stehen die Bestimmungen dieser lex im Widerspruch mit unserer eben aus Cicero erschlossenen Anschauung über das Censusgeschäft in den ersten Jahrzehnten nach dem Sozialkrieg. Den Widerspruch zu lösen, giebt es zwei Möglichkeiten: entweder der angezogene Passus stand schon in dem Grundgesetz, dann könnte man annehmen, dafs in den ersten Jahren der Apparat noch nicht vorschriftsmäfsig funktionierte, oder aber — und das halte ich für wahrscheinlich — es handelt sich bei diesen an Ende der lex Julia stehenden Bestimmungen um einen Zusatz Cäsars, der hier gegenüber dem ungenügenden, von „lokalpatriotischem Egoismus" (vergl. Mommsen, Staatsrecht II ^{3}, S. 339) diktierten Verfahren der republikanischen Censoren die gesetzlichen Grundlagen für einen Modus legte, durch den Augustus einen Reichscensus aller erwachsener cives Romani männlichen Geschlechts wenigstens in einer auch unsere verwöhnten Ansprüche an Statistik befriedigenden Weise ausführen konnte. Wie schwierig diese Arbeit auch jetzt noch war, zeigen uns die Klagen des Kaisers Claudius mit Bezug auf den von ihm im Jahre 47 n. Chr., abgehaltenen Census, der von einem nimis magnum experimentum spricht (Rede über das ius hon. d. Gallier am Ende).

Demnach hoffe ich wahrscheinlich gemacht zu haben, dafs auch der letzte, mit einer Summe von 910 000 Bürgern schliefsende, republikanische Census nicht einmal alle cives Romani Italiens südlich vom Po umfafste, während sicher feststeht, dafs die erst von Cäsar mit dem Bürgerrecht beschenkten Transpadener und alle aufserhalb Italiens weilenden römischen Bürger auf keinen Fall darin enthalten waren (Cicero pro Archia V, 11, Ed. Meyer a. a. O. S. 452). Haben wir aber von der Masse dieser Pioniere der römischen Kultur in den Provinzen irgend eine zahlenmäfsige Vorstellung? Der Hinweis auf die 50—60 auswärtigen Kolonien und ca. 60 Municipien aufserhalb Italiens genügt nicht. Wir wissen, dafs von den freiwillig Ausgewanderten bei weitem die meisten nicht in diesen, sondern in den Städten resp. Ortschaften der Einheimischen in der Form der sogen. conventus sich zusammenschlossen [1]), und zwar in der republikanischen Zeit vor allem auf den griechischen Inseln, besonders Delos, in Asien, Sizilien, Gallia Narbonensis, Spanien, auch Afrika. Zahlen haben wir nur für Delos, wo Mithridates im Jahre 88 20 000 Kaufleute, zumeist Italiker (App. Mithr. 28), und für Kleinasien, wo er im selben Jahre 80 000 römische Bürger (ebenda cap. 22, 23; Plut. Sulla 24 giebt übertreibend 150 000) hinrichten liefs. Mögen auch diese Zahlen ganz allgemeine Schätzungen sein, für allzuhoch gegriffen werden wir sie nicht halten, wenn wir Ciceros Schilderung von den römischen Bürgern, die Asien überschwemmt hatten, in der Rede pro lege Manilia (VII, 17, 18), von der vollkommenen Romanisierung Siziliens in den Verrinen, oder Südgalliens

1) Zu diesem und dem folgenden vergl. meine Arbeit, De civibus Romanis in provinciis imperii consistentibus. Berliner Stud. f. Phil. u. Archäol. Bd. XIV H. 1. Berlin 1892.

in der Rede pro Fonteio (z. B. V. 11) lesen. Die aufseritalische Bürgerbevölkerung, die die kaiserlichen Schatzungen zum erstenmal mitenthalten, bedeutet also ein x, dessen Gröfse in Zahlen für uns vollständig unbestimmbar ist. Ebensowenig ist das möglich für die Masse derer, die alljährlich durch Freilassung aus den Sklaven oder durch den Kriegsdienst aus den Ausländern in den schweren Uebergangszeiten von der Republik zur Monarchie in den Bürgerverband aufgenommen wurden — sicher wurde dadurch der durch die Bürgerkriege und die Vernichtung der italischen Bauernschaft bedingte Rückgang der alten Bürgerbevölkerung in Italien mehr als ausgeglichen —, am wenigsten aber für die Einzelverleihungen des Bürgerrechts, die Cäsar nach unseren Quellen in so massenhafter Weise vornahm. Ich meine, anstatt die hohen Zahlen des Augustus durch eine luftige Hypothese zu beseitigen, sollten wir darin ein Zeugnis erblicken, einmal für die hohe kolonisatorische Thätigkeit der Römer aufserhalb Italiens und dann vor allem für die kurze, aber intensive Wirksamkeit des ersten Juliers für die Provinzen, der mehr als sein Nachfolger die Idee eines grofsen universalrömischen Weltreiches unter gleichmäfsiger Heranziehung aller tüchtigen Kräfte aus sämtlichen Teilen des Reiches ins Auge gefafst und im denkbar ausgedehntesten Mafse mit der Verwirklichung schon begonnen hatte, als der Tod durch Mörderhand nur allzufrüh ihn abberief. Wenn er schon ganze Provinzen, resp. Teile von solchen in das Bürgerrecht aufnahm (Transpadana!) oder aufnehmen wollte — man denke an seinen Plan betreffs Siziliens —, wie weit mag er da mit Einzelverleihungen gegangen sein?

Mit diesem einen Beispiele für die Behandlung der allerwichtigsten statistischen Urkunde durch Beloch begnügen wir uns. An den nur litterarisch überlieferten Zahlen der republikanischen Zeit hat er noch mehr herumgedeutelt und korrigiert, ohne zunächst einmal einen ernstlichen Versuch, die Ueberlieferung zu halten, gemacht zu haben.

Abschliefsend gestehen wir ihm zu, dafs er gewissenhaft das gesamte Material zusammengetragen und auch allen Ernstes nach einer von ihm als richtig erkannten Methode die Verwertung derselben versucht hat, wir erblicken auch ein Verdienst des Buches darin, dafs es den zum Teil ungeheuren Zahlen früherer Forscher durch Gegenüberstellung event. auch möglicher Minimalzahlen den Glauben entzogen hat. Aber er ist leider weit über das Ziel hinausgeschossen und giebt oft, wie in unserem Falle, nicht Minimalzahlen auf Grund der Ueberlieferung, sondern entgegen derselben, auch wenn sie vozüglich beglaubigt ist, gänzlich unbrauchbare, errechnete Ziffern, die ebenso, wie die früheren zu hoch angenommenen, unsere Vorstellungen irrezuleiten imstande sind. Er steht zu sehr im Bann einer modernen Richtung, die durch eingehende Sachkritik selbst die bestbeglaubigten Thatsachen der Quellen umzustofsen sich verfängt, aber nicht bemerkt, dafs sie damit den Ast, auf dem wir sitzen, absägt, und uns dem subjektiven Meinen eines Einzelnen rettungslos in die Arme wirft, wie es Ed. Meyer bei Beloch ergangen ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Philipp, Ad., Linguet, ein Nationalökonom des XVIII. Jahrhunderts in seinen politischen, sozialen und volkswirtschaftlichen Anschauungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie. (Züricher volkswirtschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von Julius Wolf. Erstes Heft.) Zürich 1896 IX. u. 107 SS.

Ref. ist in einiger Verlegenheit, wie er dem Leser eine Vorstellung von den '„politischen, sozialen und volkswirtschaftlichen Anschauungen" Linguet's geben soll. Eine fortlaufende Sammlung von Zitaten, die notdürftig durch einige Begriffe äufserlich zusammengehalten werden, geben noch kein geschlossenes Bild; gelegentliche Bemerkungen entspringen noch keiner wirklichen „Anschauung." Heben wir die markantesten und „originellsten" Leitgedanken des Mannes hervor: so trat er politisch für den asiatischen Despotismus mit Sklaverei, wirtschaftlich für die Ersetzung des Brotes („une invention dangereuse et très nuisible!") durch den — Reis ein; finanziell verteidigte er den Staatsbankerott als rechtmäfsig, empfahl die Einführung einer gleichmäfsigen Besteuerung aller Einkommen und sozialpolitisch arbeitete er den ziemlich unklaren Plan einer „caisse nationale" aus, von der er sich — als einem Universalmittel — eine völlige Heilung der Finanzen und Beseitigung der Bettelei versprach. Um diese Hauptpunkte gruppieren sich dann Aperçus über Freiheit, Eigentum, Getreidehandel, Kanalbau u. a. „Souffre et meurs enchaîné," das ist seine Moral. — Dafs es sich verlohnte, einem solchen „Nationalökonomen," dessen Bekanntschaft uns der Herr Verf. vermittelt hat, näherzutreten — diesen Eindruck wird man aus der Schrift nicht gewinnen. Linguet ist überhaupt wesentlich als Journalist und Publizist zu beurteilen. Dafs ihm manchmal auch eine zutreffende Bemerkung über soziale Dinge gelungen ist, wird man zugeben können. Aber ihn zum Nationalökonomen zu stempeln, ist unmöglich — dazu fehlte ihm so ziemlich alles. Dafs er als konservativer Frondeur die Schwächen anderer Parteien durchschaut hat, ist erklärlich; aber auf dieser Seite ist z. B. sein Freund Mallet du Pan ungleich tiefer und bedeutender gewesen. Auch mufs es eine methodische Grundforderung litterarischer Untersuchungen bleiben, die eigent-

lichen Prinzipien eines Schriftstellers hervorzuheben, damit man sich durch gelegentliche Aeufserungen nicht über den wahren Inhalt täuschen läfst. Darum darf man nicht mit modernen Ausdrücken operieren, die zu dem Geiste des Ganzen gar nicht passen, um dann allerlei Entdeckungen über „Vorahnungen“ u. dgl. zu machen. Wer die französische Litteratur jener Tage genauer kennt, wird solche Bemerkungen, wie sie Linguet hat, sehr oft und weit besser finden. Nein! L.'s wirtschaftlichen Anschauungen waren gänzlich ungeklärt, ja geradezu roh, wie seine positiven Vorschläge beweisen; und auch seine Kritik ist nur Vorplänkelgefecht, die den Kern gar nicht trifft. Von volkswirtschaftlichen „Ideen, die befruchtend und berichtigend gewirkt“ hätten (S. V), kann bei ihm überhaupt nicht die Rede sein.

Herr Philipp dagegen ist von seinem Autor völlig entzückt: originell, tief, vorahnend sind die mindesten Beiwörter, die er ihm giebt. Und was das Allerseltsamste ist: er identifiziert sich gänzlich mit den — oft recht oberflächlichen — Urteilen seines Autors. Was Herr Ph. über Rousseau und die Physiokraten, über Encyklopädisten und die Parteien der Zeit vorbringt, pafst gar nicht. Ich greife zwei Urteile heraus. Der Verf. erklärt sich mit der Ansicht Linguet's über die Encyklopädisten einverstanden (S. 38 u. 59), wonach diese „ont corrompu les moeurs, relâché tous les liens de la société, introduit la dépravation et la misère.“ Darüber dafs diese geistigen Kräfte nicht die Urheber jener angeblichen Folgen sein können, diskutiere ich nicht mehr; aber die Zustimmung zeigt doch auch, dafs Herr Ph. die ganze Fragestellung nicht versteht: die grofse Entwickelung des Rationalismus seit dem 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart bildet einen einzigen Zusammenhang, aus dem sich nicht einzelne Glieder beliebig herausreifsen lassen. Wer so stark von Hobbes beeinflufst ist, wie Linguet, steht innerhalb dieser Reihe genau so gut wie die Encyklopädisten; und es ist unmöglich, den gemeinsamen Boden abzuleugnen, ohne selbst davon mitbetroffen zu werden. — Sodann: Herr Ph. lobt Linguet für seinen nüchternen scharfen Verstand, mit denen er allen Utopien entgegentritt, die — wie auch der moderne Sozialismus — ein irgendwie höher organisiertes Wesen zur Voraussetzung haben (S. 77.) Wiederum ist hier die Fragestellung verkannt; denn die wissenschaftliche Frage lautet: Wie weit kann in einer Gesellschaft von den vorhandenen Ungleichheiten abstrahiert werden? In Wirklichkeit geschieht dies bis zu einem gewissen Grade in jeder Gesellschaft. Und geistige Strömungen haben dies historisch sehr oft und in hohem Mafse gethan; sie haben (wie z. B. das Christentum) von allen persönlichen Differenzen abstrahiert und nur das Gleiche für das Wesentliche erklärt, obgleich doch die Menschen moralisch auch nicht „gleich“ sind. Wir haben es demnach mit einem sozialpsychologischen Problem zu thun; nicht, wie Herr Ph. annimmt, mit der Lösung einer Dutzendweisheit. Eine weitere Analyse des Buches und Richtigstellung der Thatsachen möchte sich danach erübrigen.

Es wäre kaum nötig gewesen, auf die m. E. verfehlte Arbeit des Verf.'s so viele Worte zu verwenden, wenn nicht der Herausgeber, Professor Julius Wolf, ihr im ganzen ausdrücklich seine Zustimmung und Anerkennung gegeben hätte.

Berlin. F. Eulenburg.

Marx, Karl, Revolution und Kontre-Revolution in Deutschland. Ins Deutsche übertragen von K. Kautsky. Stuttgart, 1896. Verlag von J. H. W. Dietz.

Die Veröffentlichung bisher ungedruckter Schriften von Karl Marx oder die Wiederherausgabe solcher, die aus irgend einem Grunde verschollen gewesen sind, erregen stets ein weiteres, man könnte sagen ein allgemeines Interesse, weil sie nicht nur in den an Erfindungsgabe heutzutage nicht gerade reichen sozialdemokratischen Parteien der verschiedenen Länder als neues Agitationsmittel verwertet werden, sondern weil sich die Ueberzeugung auch bei Politikern anderer Richtung und bei Nationalökonomen, die nicht Marxisten sind, längst Bahn gebrochen hat, dafs Marx der einzige gewesen ist, der die sozialistische Kritik des Kapitalismus, sowie die Ziele für die sozialdemokratischen Arbeiterparteien aller Kulturländer geschaffen hat und zwar beides in einer solchen Originalität, dafs es auch künftigen Geschlechtern als etwas Ganzes dastehen wird. Marx's Eigenart bestand einerseits darin, dafs Philosophie, politische Oekonomie, Politik von ihm zu einem einheitlichen System gestaltet worden waren, andererseits darin, dafs, wie sein ganzes Leben, so alles, was er geschrieben hat, von einer glühenden Leidenschaft zur Revolution durchtränkt war. Vorstellungen über die ökonomischen, sozialen, politischen, wissenschaftlichen Umwälzungen des 19ten Jahrhunderts sammelten sich in höchster Konzentration in seinem Geiste an, wie die Sonnenstrahlen im Brennglase, um dann ihre sengende Wirkung weithin geltend zu machen.

Die vorliegende Schrift, die Uebersetzung einer Artikelserie, welche 1851 und 1852 für die New Yorker Daily Tribune geschrieben worden ist, läfst uns Marx in den angedeuteten Eigenschaften erkennen. Sie schildert uns, warum es 1848 in Deutschland und Oesterreich zur Revolution kam, welches die bewegenden Kräfte in der Politik der beiden Jahre 48 und 49 gewesen sind, schliefslich warum die Volksbewegung einer Kontre-Revolution weichen mufste. Der leitende Gedanke bei dieser Darstellung ist die von Engels sogenannte materialistische Geschichtsauffassung, nach der alle sozialen, politischen und idealen Mächte als Vertreter ökonomischer Interessen gedacht werden, und nach der alle Klassenkämpfe nur aus der ökonomischen Struktur der Gesellschaft zu begreifen sind. Es ist Marx vorgeworfen worden, dafs er seine Geschichtstheorie weder umfassend begründet, noch auf den Verlauf der wirklichen Geschichte hin genügend geprüft habe. Das mag zutreffen, jedenfalls hat sie in der vorliegenden Broschüre wiederum eine Anwendung gefunden, die durchaus beachtenswert ist.

In derselben Zeit, als die Artikel für die Tribune verfafst wurden, erschien auch die Marx'sche Schrift „Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte", welche die französischen Vorgänge in ähnlicher Weise untersucht, wie jene der deutschen. Wissenschaftliche Auffassung und politische Tendenz sind in beiden Veröffentlichungen die gleichen, aber an der Fülle der Gedanken, an Kraft der Satyre, an drastischen Wendungen des Styls steht der „achtzehnte Brumaire" höher. Die Erklärung für diese Verschiedenheit liegt in äufseren Verhältnissen. Die Aufsätze für die amerikanische Zeitung sind in englischer Sprache aufgesetzt und liegen

uns heute in deutscher Uebersetzung vor. Wenn auch der Verfasser das Englische in hohem Mafse beherrschte, so war es seine Muttersprache doch nicht, so dafs die charakteristischen Eigenschaften seiner Schreibweise im guten und üblen nicht ganz hervortreten konnten: die Gedrängtheit des Stoffes, der Reichtum an packenden Wendungen, die fast gekünstelte Pointierung von Gegensätzen und Widersprüchen, der Ausdruck der Verachtung in der Form des Witzwortes, die Umkehrung von Phrasen, die bisweilen mehr gesucht als geistreich ist. Die Uebersetzung von K. Kautsky ist gewifs keine schlechte und man wird in manchen Wendungen dem Uebersetzer ein feines Anempfinden an den Styl seines Meisters gern zuerkennen dürfen, aber das Ganze trägt doch unverkennbar den Typus des Abgeblassten gegenüber den Originalschriften in deutscher Sprache. Auch dürfen wir nicht vergessen, dafs „Revolution und Kontre-Revolution" für den deutschen Ereignissen fernstehenden Ausländer geschrieben worden ist, nicht für europäische Leser, welche die beiden berühmten Jahre soeben erlebt hatten. Daher eine etwas breite, über einfache Dinge etwas umständlich belehrende Darstellung. Wer Marx als praktischen Revolutionär kennen lernen möchte, der lese die Ausführung auf S. 117 über die Kunst des Aufstandes. Es sind nicht viel Worte, aber sie enthalten eine grofse Leidenschaft.

Wenn diejenigen, denen der litterarische Nachlass an den Schriften von Marx zusteht, auch die späteren Aufsätze aus der Daily Tribune herausgeben und übersetzen würden, so würden wir dies nur mit Freuden begrüfsen. Sicherlich wird es darin an interessanten Aeufserungen über die Geschichte der fünfziger Jahre nicht fehlen und auch für das Verständnifs der Marx'schen Persönlichkeit, über welche die Meinungen noch stark differieren, kann eine solche Edition nur erwünscht sein.

Strafsburg i. E. Sartorius v. Waltershausen.

Lilienfeld, Paul de, La pathologie sociale. Avec une préface de René Worms. XLVII und 335 SS. Paris, Giard & Brière, 1896.

Dieses Buch Lilienfeld's verhält sich zu dem gröfseren 5-bändigen Werke: „Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft" sowohl als Ergänzung wie als kurze übersichtliche Zusammenfassung. Besonders letztere, in einer 47 Seiten langen „Introduction" des Verfassers gegeben, ist sehr nützlich, da das grofse Werk, etwas weitschweifig geschrieben und zum grofsen Teil aus Excerpten aus anderen Werken bestehend, nicht gar zu viele Leser finden dürfte. Lilienfeld ist der Ansicht, dafs man an dem sozialen Organismus nicht soviele verschiedene Systeme zu unterscheiden habe, wie an dem physischen, sondern nur zwei: das soziale Nervensystem und die Intercellularsubstanz. Ersteres wird gebildet durch die in einer Gesellschaft vereinigten Menschen, welche, selbst einheitlich organisierte Nervensysteme, auch wiederum nur ein Nervensystem höherer Ordnung zusammensetzen können. Die Intercellularsubstanz hingegen, wie im physischen Körper unorganisch, wird ausgemacht durch das Material, das von der Gesellschaft be- oder verarbeitet worden ist und sich in ihrem Besitz befindet. Das soziale Nervensystem wird eingeteilt in 3 Sphären: die ökonomische, rechtliche und politische. Die ganze Soziologie Lilienfeld's besteht nun darin, innerhalb der zwei grofsen Hauptgebiete der Gesellschaft, sowie innerhalb

jeder der 3 Sphären das Walten biologischer Gesetze nachzuweisen, besonders des Gesetzes der wachsenden Differenzierung und Integrierung, und des Gesetzes des dreifachen Parallelismus, der sich darin offenbare, dafs die successive Entwickelung der Menschheit dieselben Stufen zeige, wie das Nebeneinander der verschiedenen Völker und sogar das Uebereinander der verschiedenen Klassen einer einzigen Gesellschaft.

Zu dieser Physiologie der Gesellschaft wird nun in dem vorliegenden Buche die Pathologie nachgeliefert. Ihr wesentlicher Gedanke ist, dafs alle Erkrankungen der Gesellschaft wie die des Körpers auf einer Anomalie im Wachstum der Zellen beruhen. Wie nach Virchow es dabei im Körper sich immer um Heterotopie oder Heterochronie oder Heterometrie der Zellen handele, so auch in der Gesellschaft um anormales Wachstum einiger Individuen auf Kosten anderer, oder zu unrechter Zeit oder am unrechten Orte. Da nun nach Lilienfeld jede der drei grofsen Sphären für sich dieser drei Formen der Erkrankung fähig ist, so müfste es im ganzen 9 Krankheiten der Gesellschaft geben, die nun des näheren aufzuweisen wären. Leider aber ist die Durchführung der Analogie durchaus nicht logisch korrekt, sondern ganz willkürlich und fragmentarisch. Die 9 Krankheiten werden nicht aufgewiesen, sondern nur einzelne, wobei aber die Begründung der Unterscheidung fehlt. So heifst es: alle ökonomischen, rechtlichen, politischen Krisen seien bezüglich gleichzusetzen der Dementia, dem Delirium, der Paralyse, ohne dafs das näher begründet wird, obgleich doch jeder geneigt ist, die Paralyse eher mit ökonomischen als mit politischen Krisen zu vergleichen, erstere jedenfalls für alles andere als für dementia socialis zu halten. Andererseits wird sogar von Krankheiten der Intercellularsubstanz gesprochen, die doch aus unorganischer Materie besteht, jedenfalls also nicht selbständig erkranken kann. Durch dieses unmethodische Verfahren wird der Nutzen der Analogie vermindert und solche Hauptfehler werden durch einzelne richtige Bemerkungen nicht aufgewogen. Eine Entdeckung hat Lilienfeld gemacht, die ihm ganz eigentümlich ist. Er meint, dafs man nicht blofs die Biologie für die Soziologie, sondern auch umgekehrt die Soziologie für die Biologie verwerten könne: z. B. könne die Psychiatrie, die Erforschung der Geistesstörungen, aus der Kenntnis der sozialen Störungen den höchsten Nutzen ziehen. Die Gärungserscheinungen in der Natur seien aus den Gärungserscheinungen der Gesellschaft völlig zu verstehen. Von diesem Ratschlage bis zu seiner Befolgung durch die Biologie wird wohl ein sehr weiter Weg sein.

Leipzig. P. Barth.

Delbrück, Schmoller und Wagner, Ueber die Stumm'sche Herrenhausrede gegen die Kathedersozialisten. Schreiben an den (GehJustR.) Hinschius (Vertreter der Universität Berlin im Herrenhause) von den Professoren D. S. W. Berlin, G. Stilke, 1897. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Naumann, Fr., National-sozialer Katechismus. Berlin, Buchverlag der „Zeit" 1897. 8. 36 SS. M. 0,20.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes herausgegeben von (Proff.) Ernst Mischler (Graz) und J. Ulbrich (Prag). Band II in 2 Hälften (H—M und N—Z). Wien, A. Hölder, 1897. Lex.-8. IV und VI—1828 SS. M. 45,90.

Ruland, W., Die Handelsbilanz. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Berlin, O. Liebmann, 1897. kl. 8. 85 SS. M. 1,50.

Stein, Ludwig (ord. Prof., Univ. Bern), Die soziale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Sozialphilosophie und ihre Geschichte. Stuttgart, F. Enke, 1897. gr. Lex.-8. XX—791 SS. M. 16.—.

Verhandlungen, die, des achten evangelisch-sozialen Kongresses abgehalten zu Leipzig am 10. und 11. Juni 1897. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1897. gr. 8. 196 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Referate: Das Eigentum nach christlicher Beurteilung, von (Prof.) H. H. Wendt (Jena). — Ueber Deutschland als Industriestaat, von K. Oldenberg (Berlin). — Was verstehen wir unter dem Mittelstand? Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen, von (Prof.) G. Schmoller (Berlin).

Andler, C. (maître de conférences à l'Ecole normale supérieure), Les origines du socialisme d'Etat en Allemagne (thèse). Paris, F. Alcan, 1897. 8. 501 pag.

Goyau, G. (Léon Grégoire), Autour du catholicisme social. Paris, Perrin & Cie, 1897. 8. fr. 3,50.

Musée (le) social. Statuts, organisation, service. Paris, 5, rue Las-Cases, 1897. 12. 96 pag.

Réunion royaliste d'études sociales à Reims. Paris, Oudin, 1897. 8. 202 pag.

Seillière, E., Etude sur Ferdinand Lassalle, fondateur du parti socialiste allemand. Paris, Plon, 1897. 8.

Loria, Achille, La proprietà fondiaria e la questione sociale: studi. Verona-Padova, fratelli Drucker edit., 1897. 12. 323 pp. l. 3.—. (Contiene: La legge di popolazione ed il sistema sociale. — Carlo Darwin e l'economia politica. — La terra ed il sistema sociale. — La nazionalizzazione delle terra.)

Merlino, Saverio, Pro e contro il socialismo. Esposizione critica dei principi e dei sistemi socialisti. Milano, fratelli Treves, 1897. 8. 387 pp. l. 3,50. (Der Verfasser (Rechtsanwalt in Rom) bekämpft die gegenwärtige Gesellschaftsordnung, den Kapitalismus und die Staatsgewalt, ist Gegner des Marxismus, weil derselbe zu exklusiv, und verlangt von dem Sozialismus, daſs er aufhöre doktrinär zu sein und positiv werde.)

Bonila y San Martin (Ad.), Concepto y teoria del derecho (estudio de metafisico jurídica). Madrid, V. Suarez, 1897. 12. 212 pp.

Menor, E., Principios de economía politica, arreglados al programa oficial de esta asignatura, para las oposiciones de ingreso en el cuerpo de aduanas. Madrid, tip. de A. B. Velasco, 1897. en-4. XVI—447 pp. pes. 7,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

van Niessen, P., Geschichte der Stadt Dramburg. Festschrift zur Jubelfeier ihres 600jähr. Bestehens. Dramburg, O. Jancke, 1897. gr. 8. X—451 SS. Mit Plan und Kartenskizze. M. 6.—. (Inhalt: Die äuſsere Geschichte im Mittelalter. — Innere Zustände der Stadt im Mittelalter: 1. Erwerbsleben. 2. Die Bürgerschaft, ihre Pflichten und Gerechtsame. 3. Die Verfassung. 4. Die Besitzungen und Einkünfte der Stadt. 5. Das Gericht. 6. Kirche und Schule. — Die neuere Zeit. Aeuſsere Geschichte. — Innere Zustände in der neueren Zeit: 1. Erwerbsleben (Ackerbau und Viehzucht. Brauerei, Mühlen. Handwerk. Handel und Verkehr). 2. Die Bürgerschaft. 3. Das öffentliche Leben der Stadt. 4. Der Kreis Dramburg. 5. Finanzverhältnisse. 6. Kirchenzustände. 7. Die Schule. 8. Gesundheitsverhältnisse. 9. Die Burglehen etc. — Beilagen: Bevölkerungsziffern. Die Fluktuation der Bevölkerung. — etc.

Volkens, G. (Prof., Berlin), Der Kilimandscharo. Darstellung der allgemeinen Ergebnisse eines fünfzehnmonatigen Aufenthalts im Dschaggalande. Berlin, D. Reimer, 1897. gr. Lex.-8. X—388 SS. mit 11 Vollbildern, 28 Textbildern und 1 Karte. M. 8.—.

Walcker, K. (PrivDoz., Leipzig), Die Interessenkämpfe der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft, der Klein-, Mittel- und Groſsstädte. Wirtschaftsgeschichtliche Studien und Betrachtungen. Zittau, Pahl'sche Bhdl., 1897. gr. 8. IV—117 SS. M. 2,40.

Bérard, V., La Macédoine. Paris, Calmann Lévy, 1897. 8. fr. 3,50. (Table: Le pays et les races. — Uskub. — Prichtina. — Solonique. — Serrès. — Monastir. — etc.)

Champion, E., La France d'après les cahiers de 1789. Paris, A. Colin & Cie, 1897. 8. fr. 3,50. (Table des matières: La convocation des états généraux. — La rédaction des cahiers. — La constitution. — Les provinces. — Les trois ordres. — Les finances. — Les campagnes et les droits féodaux. — L'industrie et le commerce. — L'instruction publique. — La duceur de vivre sous Louis XVI. — etc.)

Dubois, Marc., G. Boissier (et collaborateurs), La France en Tunisie. Paris, Carré & Naud, 1897. gr. in-8. 274 pag. avec gravures.

Guillemaut, L., Un petit coin de la Bourgogne à travers les âges. Histoire de la Bresse louhannaise. Les temps anciens et le moyen âge. Louhans, impr. Romand, 1897. 8. XVI—627 pag. et plan.

Bird, G. W., Wanderings in Burma. London, Simpkin, 1897 super Roy.-8. 480 pp. with illustr. and maps. 21/.—.

Coghlan, T. A., The wealth and progress of New South Wales 1895—96. IXth issue, volume I. Sydney, print. by Gullick, 1897. gr. in-8. 491 pp., cloth.

Harvey, M. (Rev.), Newfoundland in 1897, being Queen Victorias' diamond jubilee year and the four hundredth anniversary of the discovery of the island by John Cabot. London, S. Low, 1897. 8. XIV—208 pp. with map and illustrations. 5/.—. (Contents: The makers and making of Newfoundland. — Evolution of the railway in Newfoundland. — Newfoundland as an agricultural and lumbering country. — Fisheries the stable industry of the people; their value, etc. — Form of government. Evolution of self-government. — Newfoundland's revenue: Rate of taxation. Public debt per head, etc. — Influence of the new world on the old. — etc.)

Hunter, W. W. (Sir), Annals of rural Bengal, 7th ed. London, Smith, Elder & C°, 1807. 8. XIV—475 pp. 7/6.

Ordish, T. Fairman, Shakespeare's London: a study of London in the reign of Queen Elizabeth. London, Dent, 1897. 12. 270 pp. 3/.—.

Traill, H. D., Social England. A record of the progress of the people in religion, laws, learning, arts, industry, commerce, science, literature etc. from the earliest times to the present day. By various writers edited by H. D. T. Volume VI: from the battle of Waterloo to the general election of 1885. London, Cassell & C°, 1897. gr. in-8. VIII—700 pp., cloth. 18/.—. (Contents: Chapter XXI. Peace, retrenchment, and reform, 1815—1832: (The textile industries, 1815—1851. Agriculture, 1802—1832. The social economy. Social life after the peace, etc.) — Ch. XXII. Progress and reaction, 1832—1846: (The public health. Mining and metallurgy, 1815—1846. The railway system. Agriculture 1832—1846. The social economy. Social life. The Post-Office, etc.). — Ch. XXIII. The rule of the middle class, 1846—1865: (Mining and metallurgy, 1846—1885: The iron trade; the coal mining industry. Pottery 1815—1885. Agriculture 1846—1865). — Ch. XXIV. The succession of the democracy, 1865—1885. —)

Loutchitski, J. V., Новыя изслѣдованія по исторіи крестьянъ во Франціи XVIII в. I. Kiew, Universitätsdruckerei, 1896. 8. (Neue Studien über die Geschichte der französischen Bauern im 18. Jahrhundert, I. Abteil.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hörhold-Riebe, Drei Jahre unter deutscher Flagge im Hinterlande von Kamerun. Geschildert nach den Tagebuchblättern des K. Hörhold von O. Riebe. Berlin, Hayn's Erben, 1897. 8. 102 SS. M. 1.—.

Duponchel, A., La colonisation africaine et le chemin de fer de Madagascar. Paris, Challamel, 1897. gr. in-8. 48 pag. et carte. fr. 2.—.

L'émigration des femmes aux colonies. Allocution de M. (le comte) d'Haussonville et discours de M. Chailley-Bert à la conférence donnée le 12 janvier 1897 par l'Union coloniale française. Paris, A. Colin & Cie, 1897. 12. 63 pag. fr. 1.—.

Mialaret, T., L'île des Pins, son passé, son présent, son avenir. Colonisation et ressources agricoles. Paris, André & Cie, 1897. 8. 223 pag.

Peytraud, L. (inspecteur d'Académie à Tours), L'esclavage aux Antilles françaises avant 1789, d'après des documents inédits des archives coloniales. Paris, Hachette & Cie, 1897. 8. fr. 10.—.

Selwyn, J. R., Pastoral work in the colonies and the mission field. London, 1897. 160 pp. 12. 2/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Nach den Akten des k. OBAmts und mit Benutzung anderer authentischer Unterlagen zusammengestellt von Weidtman (k. OBRat z. D. zu Dortmund). Jahrg. III. Essen, Baedeker, 1897. 8. XVI—551 SS.

mit 1 kolor. Karte des Ruhrkohlenbeckens nebst Bezeichnung seiner verschiedenen Kohlensorten, geb. M. 10.—.

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsgebiet für das Jahr 1896. Bonn, Druck von Georgi, 1897. gr. 8. 100 SS. mit 3 Tabellen in gr. 4.

Schwappach, Adam (k. pr. ForstMstr. u. Prof.), Untersuchungen über Raumgewicht und Druckfestigkeit des Holzes wichtiger Waldbäume ausgeführt von der preufsischen Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde und der mechanisch-technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg. I. Die Kiefer. Berlin, Springer, 1897. gr. 8. 130 SS. mit 2 Figurentafeln in 4. M. 3.—.

Statistik der Schachtförderseile im OBergAmtsbez. Dortmund 1896. Dortmund, Druck von Bellmann & Middendorf, 1897. gröfst. Imper.-Folio. 67 SS.

Vieth (Direktor des milchwirtsch. Instituts, Hameln), Leistungen ostfriesischer Milchkühe. Ermittelt in dem auf Veranlassung des k. preufs. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten veranstalteten und im Jahre 1896/97 abgehaltenen Wettbewerb. Norden, D. Soltau, 1897. 4. 38 SS. mit 3 Taf. Abbildgn. M. 0,60. (Veröffentlicht durch den Verein ostfriesischer Stammviehzüchter.)

Warburg, O. (Privatdoz. d. Botan., Univ. Berlin), Die Muskatnufs, ihre Geschichte, Botanik, Kultur, Handel und Verwertung, sowie ihre Fälschungen und Surrogate. Zugleich ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Banda-Inseln. Leipzig, W. Engelmann, 1897. gr. 8. XII—628 SS. mit Heliogravüren, 4 lith. Tafeln, 1 Karte u. 12 Abbildgn. im Text. M. 20.—.

Annuaire 1897 du comité central des houillères de France. Paris, impr. Chaix, 1897. 8. 404 pag. fr. 3.—.

Brocchi (prof. à l'Institut national agronomique), Instructions sur la pisciculture à l'usage des gardes des eaux et forêts. Paris, imprim. nationale, 1897. 16. 54 pag.

Chabry, A., Les rapines monétaires, discours prononcé le 10 avril 1897, devant la Société des agriculteurs de France. Paris, impr. Petithenry, 1897. 12. 32 pag.

Czyszkowski, S., Les venues métallifères de l'Espagne (Portugal, Pyrénées, Corbières, Montagne noire, Maures, Corse, Sardaigne. Paris, impr. de Bois-Colombes, 1897. 8. 436 pag. avec 17 planches.

Etude sur le crédit agricole en Algérie. Alger, impr. Fontana & Cie, 1897. 8. 42 pag. (Publication de la Société d'agriculture d'Alger.)

Vandervelde, E., La question agraire en Belgique. Paris, Giard & Brière, 1897. 12. 32 pag. (Publication du groupe des étudiants collectivistes.)

Bedford (the Duke of), The story of a great agricultural estate: an account of the origin and administration of the Beds and Bucks and „Thorney" estates. London, John Murray, 1897. crown-8. 6/.—. (Contents: History and origin of Thorney. — Financial results. — The Bedford principle of estate management. — Charities. — Rent remissions and revaluations. — Allotments and small holdings. — Allotments and parish councils. — An experiment station: 1. Agricultural. 2. Horticultural. 3. Educational. — Farms in hand and the laying down of land to grass. — Detailed account of the beds and bucks and Thorney estates.)

Denny, G. A., The Klerksdorp gold fields: being a description of the geologic and of the economic conditions obtaining in the Klerksdorp district, South African Republic. London, Macmillan, 1897. Roy.-8. 268 pp. with illustr., plans, maps (also a geological map of the Kl. district). 42/.—.

Atti della Commissione consultiva per la pesca: sessione del dicembre 1896. Roma, tip. Bertero, 1897. 8. 192 pp. l. 1,20. (Annali di agricoltura, 1896, no 216. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio: Direzione generale dell' agricoltura.)

5. Gewerbe und Industrie.

Elkan, E., Die Gewerbehygiene Preufsens vom Jahre 1895 im Lichte der Fabrikinspektion. Frankfurt a./M., J. Alt, 1897. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Freund, Richard, Der allgemeine Arbeitsnachweis in Deutschland im Jahre 1896. Berlin, Heymann, 1897. gr. 4. 68 SS. (Inhalt: Geschäftsbericht des Centralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin für das Jahr 1896. — Uebersicht über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der allgemeinen Arbeitsnachweise in Deutschland.)

Jahresberichte der k. preufsischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1896. Amtliche Ausgabe. Berlin, W. T. Bruer, 1897. gr. 8. XXXI—16 u. 742 SS. M. 10,65.

Annuaire de la papeterie universelle pour 1897 (18e année). Tours, Haumont, 1897. 8. 660 pag. fr. 6.—.

Buisson, H. (directeur de l'association d'ouvriers peintres „le travail"), Le rôle de la coopération et son application pratique. Paris, impr. Mangeot, 1897. 8. 48 pag.

Duprat, A. et A. Saillard, Code annoté de la réglementation du travail dans l'industrie. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. 8. 300 pag. fr. 5.—.

Testenoire, J. (directeur de la condition des soies), Compte rendu des opérations de la condition des soies de Lyon pendant l'année 1896. Lyon, impr. Rey, 1897. 8. 27 pag.

Rothwell, R. P. (editor of the Engineering and Mining Journal, etc.), The mineral industry, its statistics, technology and trade, in the U. States and other countries to the end of 1895. Vol. IV. New York & London, Scientific Publishing C°, 1896. gr. in-8. XCIV—849 pp. with figur., cloth. $ 5.—. (Contents: The chemical industry. — Coal. — Copper. — Gold and silver. — Iron and steel. — Labor, wages, and accidents in mining. — The mining-stock markets. — Progress in ore dressing. — Formation of eruptive ore deposits. — The force of the United States mineral-land patent. — Electricity in mining work. — The progress of electro-chemistry and electro-metallurgy. — etc.)

Webb, Sidney, Labour in the longest reign, 1837—1897. Issued under the auspices of the Fabian Society. London, G. Richards, 1897. 12. 62 pp., cloth. 1/.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1896 umfassend die Kreise Bielefeld (Stadt- und Landkreis), Halle, Wiedenbrück und einen Teil des Kreises Herford. Bielefeld, Druck von H. Kampmann, 1897. 8. VII—193 u. VIII SS.

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern 1896. Passau, Druck der A.-Gesellsch. Passavia, 1897. gr. 8. 215 SS.

Deutscher Nautischer Verein. Verhandlungen des XXVIII. Vereinstages, Berlin den 22. und 23. Februar 1897. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1897. gr. 8. 203—XXV SS. (Aus dem Inhalt: Farbenblindheit der Seeleute. — Ueber die Stellung der Fischdampfer im Entwurf des Seestrafsenrechts. — Prüfung der Schiffer und Seesteuerleute in den Gesetzen der Wirbelstürme.)

Eger, G., (RegR.), Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlufsbahnen, vom 28. Juli 1892. Erläutert von G. E. Nebst einem Anhange enthaltend alle wichtigen bezügl. Gesetze, Ausführungsanweisungen, Verordnungen und Erlasse. Hannover, Helwingsche Verlbhdl., 1897. gr. 8. XXXII—716 SS. M. 15.—.

Handelskammer für den Kreis Mülheim a. Rhein. XXV. Jahresbericht: 1896. Teil II. Mülheim a. Rh., Druck von Künstler Wwe., 1897. 8. 34 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Aachen und Burtscheid für das Jahr 1896. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1897. gr. 8. V—294 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon für das Jahr 1896. Arnsberg, Druck von F. W. Becker, 1897. Folio. 14 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum für das Jahr 1896. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1897. gr. Folio. 63 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1896. Teil II. Chemnitz, Ed. Focke, 1897. Lex.-8. XVI—436 SS. (Aus dem Inhalt: Mineralische Produktion und Waren (S. 7—52). — Maschinen und Instrumente, Metallwaren (S. 53—79). — Textilindustrie und Handel mit deren Erzeugnissen (S. 111—172). — Schlacht- und Viehhof zu Chemnitz. — Geld- und Kreditwesen. — Verein gegen Hausbettelei „Arbeiterheim" in Annaberg. —). Nebst 3 graphischen Tafeln in Imp.-Folio: Bewegungen des Chemnitzer Mehl- und Getreidemarktes 1896, etc.

Jahresbericht der Handelskammer zu Düsseldorf pro 1896. Düsseldorf, gedruckt bei L. Vofs & Cie, 1897. gr. 8. 248 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1896. Teil II. Elberfeld, gedruckt bei Sam. Lucas, 1897. gr. Folio. 40 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1896. Teil II. Essen, G. D. Baedeker. 1897. gr. Folio. 39 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz für das Jahr 1896. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1897. 8. 112 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hagen (Land- und Stadtkreis Hagen und Kreis Schwelm). Hagen i. W., Druckerei des Westfäl. Tageblatts, 1897. Folio. 23 SS. mit tabellarischen Anlagen A—C.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a. d. Saale, 1896. Halle a./S., Buchdruckerei des Waisenhauses, 1897. Imp.-4. LXXII—117 SS. (Der Bezirk der Kammer umfafst die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga, Stadtkr. Halle, Liebenwerda, Mansfelder Gebirgskr. (mit Ausschlufs von Ermsleben), Mansfelder Seekreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Saalkreis, Torgau, Weifsenfels, Wittenberg und Zeitz.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Kassel für 1896. Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1897. gr. Folio. 97 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1896. Köln, Druck von M. DuMont Schauberg, 1897. gr. 8. XIII—329 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom Jahre 1896. Lüneburg, Druck der v. Stern'schen Buchdruckerei, 1897. gr. Folio. 36 SS.

Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg über ihre Thätigkeit im Jahre 1896. Magdeburg, Faber'sche Buchdruckerei, 1897. Lex.-8. 6 u. 101 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1896. Teil II. Mannheim, Verlag der Kammer, 1897. 8. 39 u. 193 SS. mit graphischer Darstellung.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken, 1896. Nürnberg, Hofbuchdr. Bieling-Dietz, 1897. gr. 8. IX—307 SS. mit statistischen Uebersichtstabellen in obl.-8.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr für das Jahr 1896. I. Teil. Mülheim-Ruhr, 1897. gr. 4. 44 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1896. Osnabrück, J. G. Kislings Buchdruckerei, 1897. 8. VI—288 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regbez. Posen für 1896. Posen, Druck von Decker & Co, 1897. gr. 8. XIV—269 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz, umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für das Jahr 1896. Schweidnitz, Druck von Walter & Kropiwoda, 1897. gr. Folio. 128 u. XIII SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1896. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1897. gr. Folio. 23 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel, mit den Wahlbezirken, Wesel, Emmerich und Bocholt, für das Jahr 1896. Jahrg. LIX. Wesel, Druck von W. Romen, 1897. 8. 84 SS. mit 2 graphischen Darstellungen.

Koch, W., Handbuch für den Eisenbahngüterverkehr. I. Eisenbahnstationsverzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen, sowie der übrigen im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen Europas (mit Ausnahme der Eisenbahnen Grofsbritanniens). 28. Aufl. Berlin, Barthol & Co, 1897. gr. 8. 565 SS. M. 8,50.

Martens, O., Die Einwirkung des Werteverkehrs mit dem Auslande auf das Volksvermögen und den Volkswohlstand (Generalbilanz der Volkswirtschaft). Ein Beitrag zu den Fragen der Handels- und der Zahlungsbilanz, des Wechselkurses und der Währung. Berlin, Th. Schoenfeldt, 1897. gr. 8. VII—34 SS. M. 1.—.

Schenker, P. (Ingenieur), Die Wahl des Betriebssystems für die Strafsenbahnen in Zürich und Vorschläge betreffend den Bau neuer Linien. Bericht an den Stadtrat von Zürich. Zürich, Buchdruckerei Lohbauer, 1896. 4. 95 SS. mit Uebersichtsplan und Abbildgn. M. 3.—.

Annuaire de la marine de commerce française. Guide du commerce d'importation et d'exportation. 14e année: 1897. Paris, A. Challamel, 1897. in-4. 1198 pag., contenant de nombreux plans de ports. fr. 16.—.

Annuaire des pertes et accidents maritimes signalés en l'année 1896. Navires à voiles et à vapeur. Paris, impr. Mertens, 1897. 8. XVIII—179 pag. (Publication de l'administration du Bureau Veritas.)

Chemins de fer, postes, télégraphes, téléphones et marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1895. Rapport présenté aux chambres législatives. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1896. Folio. 173; 21; 27; 18; X pag. (Publication du Ministère belge des chemins de fer, postes et télégraphes.)

Commerce extérieur, le, de l'Egypte pendant l'année 1896. Alexandrie, imprim. L. Carrière, 1897. Lex. in-8. LI—135 pag. (Publication de la Direction générale des douanes égyptiennes.)

Delon, F., Etude sur les différentes chartes de la Compagnie anglaise des Indes. Paris, André & Cie, 1897. 8. 228 pag.

Marcelin, F., Nos douanes (Haïti) 4ième partie. Paris, Taillefer, 1897. 8. 211 pag. fr. 3.—.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1896. Ier volume: Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. Paris, imprim. nationale, 1897. gr. in-Folio. CIV—792 pag. fr. 15.—. (Publication de la Direction générale des douanes.)

Annual statement of the trade of the U. Kingdom with foreign countries and British possessions for the year 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. VIII—527 pp. (Parliam. paper. Compiled at the Custom House from documents collected by that Department.)

Railway accidents. Returns and Inspectors' reports for 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 2/.6. (Parl. paper.)

Shipping casualties. Board of trade returns for 1895/96, with appendices and maps. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 4/.10. (Parl. paper.)

Beelenkamp, C. J., Het Nederlandsche post-en telegraafwezen in vergelijking met dat van andere landen. Rotterdam, Nijgh en van Ditmar, 1897. 12. 181 blz. fl. 1,50.

7. Finanzwesen.

Handbuch der politischen Oekonomie, in Verbindung mit genannten Autoren herausgegeben von (Prof.) G. v. Schönberg (Tübingen). 4. Aufl. Bd. III, 1. Halbband: Finanzwissenschaft. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 1897. gr. Lex.-8. XIV—864 SS. M. 18.—. (Aus dem Inhalt: Erwerbseinkünfte des Staats; die Gebühren; Allgemeine Steuerlehre; Die sogenannten direkten Steuern; Die Aufwandsteuern; Zölle und Rübenzuckersteuer; Verkehrs- und Erbschaftssteuern; Ordnung der Finanzwirtschaft und öffentlicher Kredit; von H. v. Scheel, K. Fr. v. Schall, Ad. Wagner, H. v. Zeller.)

Kähler, W., Beiträge zur Lehre von den öffentlichen Schulden. I. Heft: Die preußischen Kommunalanleihen mit besonderer Rücksicht auf eine Centralisation des Kommunalkredits. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. IV—121 SS. mit 2 Tabellen. M. 4.—.

Annuaire de l'administration des contributions directes et du cadastre pour 1897. 15e année. Paris, imprim. nationale, 1897. 8. 354 pag. (Publication du Ministère des finances.)

de Cyon, E., M. Witte et ses projets de faillite devant le conseil de l'empire. Traduit du russe par Victor Derely. Paris, Eichler, 1897. 8. XXXV—106 pag.

Talíř, M., Poplatky a kolky v Rakousku. Praze 1896. (Gebühren und Stempel in Oesterreich.) Systematisch dargestellt von M. Talíř (Prof. des österr. Finanzrechts an der Prager Universität). Prag 1896. 8. XIV—847 SS.

Roessingh van Iterson, G., Waar vele millioenen reeds gebleven zijn en waar vele millioenen nog zullen blijven. Eene bijdrage tot de kennis van het Indisch staatsbestuur. Leiden, S. C. van Doesburgh, 1897. gr. in-8. 8 en 315 blz. fl. 3,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

1) Die Gebarung und die Ergebnisse der Unfallstatistik 1894. gr. 8⁰. 296 SS. Wien 1896.

2) Protokoll über die in der Zeit vom 25. Nov. bis 5. Dez. 1895 abgeführten Verhandlungen des durch Experte verstärkten Versicherungsbeirates betr. angeregte Abänderungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes. 8⁰. 272 SS. Wien 1896.

Die zuerst genannte Schrift enthält die amtliche österreichische Unfallstatistik für 1894 mit Rückblicken auf die vorhergehenden Jahre. Die Statistik ist von großem Interesse, da in Oesterreich sowohl eine andere

Organisation als auch ein anderes Deckungsverfahren besteht, als in der deutschen Unfallversicherung. Die territoriale Organisation hat in Oesterreich nicht zu geringeren Verwaltungskosten geführt, als bei den deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften; die letzteren, die oft — freilich nicht mit ausreichendem Grunde — wegen ihrer hohen Verwaltungskosten getadelt sind, bleiben sogar noch etwas unter dem österreichischen Satz (in Promille der Lohnsummen gerechnet). Das österreichische Deckungsverfahren, welches auf die Ansammlung der Deckungskapitalien abzielt, hat sich insofern nicht als ausreichend erwiesen, als rechnerisch nur die berufsgenossenschaftliche Anstalt der Eisenbahnen einen kleinen Ueberschufs der Einnahmen gegen die Ausgaben (einschliefslich der erforderlichen Deckungskapitalien) aufweist, während bei allen anderen Anstalten beträchtliche (rechnerische) Fehlbeträge zu verzeichnen sind, für die kein ausreichender Ausgleich in den recht spärlichen Reservefonds geboten wird. Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, dafs der Beitragstarif nicht — wie man bei seiner Aufstellung angenommen hatte — zu hoch, sondern zu niedrig gegriffen ist. Bemerkenswert ist auch die Erscheinung, dafs es nach der Statistik auf dem Gebiete der Unfallverhütung nicht zu befriedigenden Leistungen gekommen ist, eine Erscheinung, die durch die Form der Organisation und des Verfahrens zur Aufbringung der Mittel anscheinend mit veranlafst ist. Im übrigen zeigt die sorgfältig gearbeitete Statistik manche Erscheinung, die auch in Deutschland zu bemerken ist; namentlich drängt sich die starke Zunahme der angemeldeten und der entschädigten Unfälle auf, wobei aber die leichten Unfälle — wie in Deutschland — den Hauptzuwachs an entschädigten Unfällen stellen.

Die Erfahrungen, die man in Oesterreich mit der Unfallversicherung gemacht hat, haben die Frage einer Reform in Flufs gebracht. Ueber die darauf bezüglichen Verhandlungen des Versicherungsbeirates giebt die an zweiter Stelle genannte Veröffentlichung Aufschlufs. Auch hierin steckt viel Material, das für uns interessant ist. U. a. wurde auch die Frage, ob das Kapitaldeckungsverfahren beizubehalten sei, eifrig besprochen. Man bejahte die Frage, obwohl das Umlageverfahren von verschiedenen Seiten lebhaft befürwortet wurde. Bemerkenswert ist auch die Verhandlung darüber, ob eine Berufungsinstanz für die schiedsgerichtlichen Urteile einzuführen ist. Die Frage wurde einstimmig bejaht, und gleichzeitig wurde als endgültig entscheidende Berufungsinstanz durch Mehrheitsbeschlufs die Schaffung eines Reichsversicherungsamtes befürwortet, das dem deutschen Muster nachgebildet werden soll. Die Thatsache ist deshalb interessant, weil in Deutschland der Unfallversicherungsentwurf von 1896 die Möglichkeit eines Rekurses gegen die Schiedsgerichtsurteile einschränken wollte.

Auch die Frage der noch bestehenden Regrefs- und Haftpflicht wurde eingehend erörtert. Das Ergebnis war, dafs die überwiegende Mehrheit die Wünsche nach Einschränkung der bestehenden Regrefs- und Haftpflicht als berechtigt anerkannte.

Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Das Angeführte wird ausreichen, um zu zeigen, dafs die in Rede stehenden österreichischen Veröffentlichungen vieles Material enthalten, das auch in Deutschland beachtet werden sollte.

Aachen. R. van der Borght.

Boutmy, G. (Grundbesitzer, Jampol in Podolien), Zur Währungsfrage. Betrachtungen eines südrussischen Landwirtes. Berlin, H. Walther, 1897. gr. 8. 56 SS. M. 0,60. (Inhalt: Die Geldkrisis. — Die Entstehung der Krisis. — Gold oder Silber? Mit Vorwort von O. Arendt.)

Goldproduktion und Geldanlage, die. Ein Wegweiser für Kapitalisten, herausgegeben von Schoeber & Doenitz, London, E. C. Copthall house, Copthall avenue. Leipzig, G. Fock, 1897. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. Ausgabe 1897—98. I. Band. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen wichtigeren, an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Kaufleute, Industrielle, Kapitalisten etc. Leipzig, A. Schumann's Verlag, 1897. Lex.-8. LII—998 u. 232 SS. geb. M. 15.—.

Heiligenstadt, C. (Bankdirektor), Die preufsische Centralgenossenschaftskasse. Jena, G. Fischer, 1897. 12. 102 SS.

Heinemann, E., Die Wiederaufhebung des Börsengesetzes. Berlin, Verlag der Korrespondenz Gelb, 1897. 8. 18 SS. M. 0,60.

Hülsner, E., Die Börsengeschäfte in rechtlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. 102 SS. M. 2.—.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1896. Offenbach a. M., Verlag der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes, 1897. gr. 4. 212 SS. (Aus dem Inhalt: Jahresbericht der Anwaltschaft für 1895/96. — Statistik über die Geschäftsergebnisse für 1894 von 1526 und für 1895 von 2250 Verbandsgenossenschaften.)

Prager, Max, Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Stuttgart, Cotta's Nachfolger, 1897. gr. 8. XVI—476 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz, Stück XXIII.)

Wachtel, Ad., Prämien-, Stellage- und Noch-Geschäfte. Wien, A. Hölder, 1897. 8. VI—63 SS. M. 1,35.

Bensa, E. (prof., Université de Gênes), Histoire du contrat d'assurance au moyen âge. Ouvrage traduit de l'italien par Jul. Valéry (prof., Univers. de Montpellier). Avec une introduction par J. Lefort (avocat au Conseil d'Etat). Paris, Fontemoing, 1897. 8. XVI—108 pag.

Compte rendu officiel du deuxième congrès de l'Alliance coopérative internationale, tenu au Musée social à Paris, du 28 au 31 octobre 1896. Paris, impr. Mangeot, 1897. in-4 XLIII—176 pag.

Compte rendu officiel des travaux du neuvième congrès de l'Union coopérative des sociétés francaises de consommation, tenu à Paris, au Musée social, les 25, 26 et 27 octobre 1896, organisé par le comité central de l'Union coopérative. Paris, imprim. Mangeot, 1897. in-4. 105 pag.

Birrell, A. (one of her Maj.'s Counsel), Four lectures on the law of employers' liability at home and abroad. London, Macmillan & C°, 1897. 8. 128 pp., cloth. 2/.6. (Contents: The employers' liability at common law. — The employers' liability under the Act of 1880. — Foreign law and systems of insurance. — The new Bill. — etc.)

Fisher, J. A., Railway accounts and finance: an exposition of the principles and practice of railway accounting in all its branches. 2nd ed. London, Bemrose, 1897. 8. 7/.6.

(Flürscheim, Michael), The real history of money island. 2nd ed. Manchester, Labour press Society, 1897. 8.

Hallard, J. H., Gold and silver. An elementary treatise on bimetallism. London, Rivington, Percival & C°, 1897. crown-8. 132 pp. 2/.6.

Report, 27th annual, on mint for 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. 8. /.0,10½.

Skinner, Th., The London banks and kindred companies and firms, 1897. London, Skinner, 1897. crown-8. 536 pp. 10/.—.

Boissevain, G. M., De munttoestand in 1897. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1897. gr 8. 6 en 111 blz. fl. 1.—.

Piccinelli, F., Apprezzamento dei valori pubblici e delle operazioni di borsa. 2da edizione. Milano, U. Hoepli, 1897. 12. XXIII—902 pp., relié. l. 7,50. (Contiene: Quale è l'oggetto delle operazioni di borsa. — Delle persone che possono contrattare

alla borsa. — Forma delle operazioni di borsa. — Delle combinazioni relative alle diverse forme delle operazioni di borsa. — Quali sono le cause più probabili d'aumento o di ribasso dei valori pubblici e che cosa sia l'aggiotaggio. — Della liquidazione delle operazioni di borsa e della loro inesecuzione. — Usi e regolamenti delle borse italiane ed estere.)

9. Soziale Frage.

May, Max, Wie der Arbeiter lebt. Arbeiterhaushaltungsrechnungen aus Stadt und Land. Gesammelt, im Auszug mitgeteilt und besprochen. Berlin, C. Heymann, 1897. gr. 8. 75 SS. M. 1.—.

Wege, Doris (Kellnerin), Der soziale Notstand des Kellnerinnenberufs. Ein Hilferuf aus langjährigen Erfahrungen. Leipzig, R. Kühn, 1896. 8. 18 SS. M. 0,40.

Annuaire-bulletin de la Société protectrice de l'enfance. 28e volume. Paris, impr. Duruy, 1897. 8. 136 pag.

Berry, G. (député du IXe arrondissement de Paris), La mendicité. Paris, Parisot, 1897. 12. 212 pag. fr. 3,50.

Virmaitre, C., Paris documentaire (moeurs). Trottoirs et lupanars. Arcis-sur-Aube, impr. Frémont (Paris, Charles) 1897. 8. 285 pag. fr. 3,50.

Charity Commissioners for England and Wales, XLIVth report. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. 64 pp. /0,3½. (Parliam. paper.)

Lonsdale, Sophia (Guardian of the poor for the Lichfield Union), The English poor laws: their history, principles, and administration. 3 lectures, given at the University settlement for women, Southwark. London, King & Son, 1897. 8. 85 pp. 1/.—.

Mansion House council, the, on the dwellings of the poor. Report for the year ending December, 31st, 1896. London, Cassell, 1897. crown-8. 1/.—.

Acquaticci, N., Carità e beneficenza. Macerata, tip. Economica, 1897. 8. 44 pp.

Manzini, V. (avvocato), Pena e lavoro. Firenze, tip. cooperativa, 1897. 8. 31 pp.

Mariani, Emilia, Il primo maggio delle donne lavoratrici: conferenza. Torino, Sezione femminile di propaganda edit., 1897. 8. 20 pp.

10. Gesetzgebung.

Hummel, H. (GOFinR.) und F. Specht (KammerGerR.), Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen, dem Erbschaftssteuer-, Wechselstempelsteuer- und Reichsstempelgesetz. Kommentar. Lieferung 1. Berlin, Guttentag, 1897. gr. 8. 226 SS. M. 5.—. (Das Werk wird in 3 Lieferungen à M. 5. vollständig.)

Schmidt, Fr. W. (GerAss.), Der Verwendungsanspruch des Besitzers. Göttingen, 1896. 8. 79 SS. (Dissertation.)

Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betr. die direkten Personalsteuern. 1. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. 8. 424 SS. fl. 0,80.

Delpech, J., Essai historique et juridique sur le droit de succession ab intestat du conjoint survivant. Paris, L. Larose, 1897. gr. in-8. fr. 6.—.

Devèze, E., De la responsabilité civile de l'Etat en cas d'erreur judiciaire (thèse). Paris, Giard & Brière, 1897. 8. 163 pag.

Grouitch, Slavko J., De la tutelle des mineurs, en droit international privé (thèse). Paris, Giard & Brière, 1897. 8. 279 pag.

Loi sur la propriété foncière en Algérie. Alger, imprim. Fontana & Cie, 1897. 8. 20 pag. fr. 1.—.

Brabrook, E. W., The law of Friendly Societies; with the Acts and observations thereon, forms of rules, etc., reports of leading cases at length. 13th edition. London, King & Son, 1897. 8. 7/.6.

Wines, Fr. H. and J. Koren, The liquor problem in its legislative aspects. An investigation made under the direction of the Committee of Fifty. New York and London, P. S. King & Son, 1897. 8. 6/.—. (Contents: Prohibition in Maine and its results. — The history of prohibition in Jowa. — The South Carolina dispensary system. — The restrictive system in Massachusetts, 1875—1894. — The liquor laws of Pennsylvania. — The Ohio liquor tax. — Liquor laws in Indiana since 1851. — The Missouri local option law, etc.)

Wetgeving, de, op den arbeid en de fabrieken. 's Hage, Gebr. Belinfante, 1897. gr. 12. 160 blz. gecart. fl. 1.—. (Inhoud: Arbeidswet. — Veiligheidswet. — Stoomwet. — Wijzigingen, etc.)

Wetgeving betreffende de zee-en zalmvisscherijen, ingevolge opdracht van het college voor de zeevisscherijen verzameld en bewerkt door H. van der Hoeven. Leiden, boekhandel en drukkerij (voorh. E. J. Brill), 1897. gr. 8. 498 blz. fl. 5,40.

Wetgeving, sociale. Verzameling van wetten en besluiten, betreffende de arbeids-en fabriekswetgeving, door J. B. Peyrot. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink, 1897. 8. 14 en 236 blz. fl. 1,90.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Besoldungstafeln für die höheren, mittleren und unteren Beamten des Deutschen Reiches und preufsischen Staates nebst Ausführungsbestimmungen. Giltig vom 1. April 1897. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1897. gr. 8. 216 SS. M. 1,50.

Bielefeld. Jahresbericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1895/96 nebst Haushaltsplänen für 1896/97. Bielefeld, Druck von H. Kampmann, 1897. kl. 4. 92 u. 64 SS. — Haushaltspläne der Stadt Bielefeld für das Rechnungsjahr 1897/98. Ebd. 1897. kl. 4. 86 SS.

Brandenburgscher Provinziallandtag, XXIII. Sitzungsperiode vom 21. II. bis einschl. 2. III. 1897. Protokolle. Berlin, Druck: Deutscher Verlag, 1897. Imp.-4. 81 SS. — Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses. Ebd. 1897. Imp.-4. 75 SS. u. zahlreiche Beilagen.

Danzig. Bericht des Magistrats der Stadt D. über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1896/97. Danzig, Druck von A. Schroth, 1897. gr. 4. 178 SS.

Danzig. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Danzig für das Etatsjahr 1. IV. 1897/98. Danzig, Druck von A. Schroth, 1897. Folio. 19 Specialetats und 6 Anlagen.

Duisburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt D. für 1895/96 nebst Haushaltsetat für das Jahr 1896/97. Duisburg, Druck von Joh. Ewich, 1896. gr. 4. 187—LXXIX SS.

Erfurt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Verwaltungsjahr 1895/96. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1896. gr. 4. 144—LXVII SS.

Frankfurt a. der Oder. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt F. a. O. für das Jahr 1895—96. Frankfurt a. O. 1896. gr. 4.

Hannover. Haushaltspläne der k. Haupt- u. ResStadt Hannover für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1897 bis Ende März 1898. Hannover, Göhmann'sche Buchdruckerei, 1897. gr. 4. 220 SS.

Hof- und Staatshandbuch des Grofsherzogtums Oldenburg für 1897. Oldenburg, Schulze'sche Hofbhdl., 1897. 8. XVI—411 SS.

Königsberg. Entwurf zum K—er Stadthaushalt für das Rechnungsjahr 1. IV. 1897/98. Königsberg, K—er allgem. Zeitungsdruckerei, 1897. gr. 4. 376 SS.

Krefeld. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt K. für das Jahr 1895/96. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1896. 4. 143 SS. mit einer graphischen Darstellung in gröfst. qu.-Folio: Städtisches Wasserwerk. Tägliche Wasserabgabe 1895/1896; Monatliche Wasserabgabe 1878/1896.

Osnabrück. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1896. Osnabrück, Druck von A. Liesecke, 1896. gr. 4. 118 SS.

Posen. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen in dem Verwaltungsjahre vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & Cie, 1897. gr. in-4. 837 SS.

Reuling, W. (JustR.), Das Ebenburtsrecht des Lippischen Hauses nach Hausgesetzen und Hausobservanz. Rechtsgutachten Sr. Durchl. dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe erstattet. (Mit einem Anlagenheft.) 2 Bde. Berlin, Heymanns Verlag, 1897. 4. 308 u. 178 SS. M. 24.—.

Schönebeck. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Sch. für das Jahr 1897. Schönebeck a. E., Druck von Gebr. Wullstein, 1897. kl. 4. 33 SS.

Verhandlungen des XXI. Provinziallandtages der Provinz Ostpreufsen vom 19.

bis 25. Februar 1897. Königsberg, Buchdruckerei von E. Rautenberg, 1897. Folio. XXIX—127 SS. mit 72 Drucksachen auf ca. 1130 SS.

Verhandlungen des XXXVII. Provinziallandtages der Provinz Schlesien vom 7. bis einschl. den 15. März 1897. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1897. 4. LX—230 SS. und 279 Drucksachen auf ca. 1800 SS.

Verhandlungen des XXXI. Kommunallandtages des Regbz. Wiesbaden vom 27. IV. bis 7. V. 1897. Wiesbaden, Druck von R. Bechtold & C°, 1897. 4. XVII—403 SS.

Witten. Haushaltsetats der Stadtgemeinde Witten für das Rechnungsjahr 1896/97 nebst Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für die Zeit vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1896. Witten, Druck von E. Konetzky, 1897. gr. 4. 148 SS.

---

de Stieglitz, A., De l'équilibre politique, du légitisme et du principe des nationalités. Tome III. Paris, A. Pedone, 1897. gr. in-8. 320 pag.

Administration report on North-West provinces and Oudh, 1895—96. Calcutta, 1897. Folio. (Blue book.) 8/.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Piernas Hurtado, J., Tratado elemental de estadística. Madrid, impr. Hernández, 1897. 8. 280 pp. pes. 4,50.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Forststatistik von Elsafs-Lothringen. Herausgegeben vom Ministerium für Elsafs-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Heft XI: Wirtschaftsjahr 1892 und Rechnungsjahr 1892/93. Strafsburg, Strafsburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1897. gr. 8. 103 SS.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Herausgegeben von der grofsh. Centralstelle für die Landesstatistik. Band XLI, Heft 1. Darmstadt, Jonghaus, 1897. 4. 26 SS. (Inhalt: Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem grofsh. OLandesGerichte zu Darmstadt etc. während des Geschäftsjahrs 1896.)

Bericht des Medizinalrates über die medizinische Statistik des hamburgischen Staates für das Jahr 1896. Hamburg, Druck von J. C. H. Rüter, 1897, Juli. 104 SS. mit 5 Abbildungen im Text und 10 graphischen Tafeln.

Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des KReichs Bayern im Jahre 1895. München, Ch. Kaiser, 1897. gr. 4. XXXIII—89 SS. M. 3.—.

Ergebnisse der Volkszählung vom 2. XII. 1895 und der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895 in der Stadt Leipzig. I. Teil. (Sonderabdruck aus dem städtischen Verwaltungsbericht für das Jahr 1895. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. IX—254 SS. M. 1.—. (Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig.)

Gemeindeverzeichnis für das Königreich Bayern, bearbeitet auf Grund der Volkszählung vom 2. XII. 1895. Mit einem Bericht über die Ergebnisse der Volkszählung. München, Lindauer'sche Bhdl., 1897. Lex.-8. LXVIII—320 SS. (A. u. d. T.: Heft LXI der Beiträge zur Statistik des KReichs Bayern, herausgegeben vom k. statistischen Bureau.)

Justizstatistik, deutsche. Bearbeitet im Reichsjustizamt. Jahrg. VIII. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. VIII—298 SS.

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1895. Stuttgart, K. Grüninger, 1897. gr. 8. 22 SS. (Von der statistischen Kommission der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz, deren Beschlüssen gemäfs, nach den Angaben der landeskirchlichen Behörden zusammengestellt.)

Notizbuch statistisches, für die Stadt Leipzig. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. kl. 8. 68 SS. kart. (Bearbeitet im statistischen Amte der Stadt Leipzig.)

Frankreich.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale et de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1894. 2 vols. Paris, imprim. nationale, 1897. 4. XIV—202 et XXVI—174 pag. (Présenté au Président de la République par le garde des sceaux: Ministre de la justice.)

Statistique générale de la France. Tome XXIII. Statistique annuelle (année 1893). Paris, impr. nationale, 1896. Lex. in-8. X—249 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Table des matières: Mouvement de la population pendant l'année 1893. — Etablissements hospitaliers. — Statistique des enfants assistés. — Statistique des asiles d'aliénés. — Monts-de-piété. — Liberalités aux établissements publics et d'utilité publique. — Sinistres.)

England.

Agricultural returns for Great Britain showing the acreage and produce of crops, prices of corn, and number of live stock, with agricultural statistics for the United Kingdom, British possessions and foreign countries 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. LXIX—283 pp. 2/.—. (Contents: Annual returns of acreage and live stock. — Number and size of agricultural holdings. — Distribution of surface. — Changes in crop areas. — Produce of crops. — Prices of corn, meat, and other agricultural produce. — Imports and exports of agricultural produce. — Colonial and foreign agricultural statistics. — etc. Maps: Counties grouped in agricultural divisions. Cattle in each county in 1896.)

Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XLV, Heft 2: Ergebnisse des Konkursverfahrens (in Cisleithanien) im Jahre 1893. Bearbeitet im k. k. Justizministerium. XI—53 SS. fl. 1.—. Bd. XLVI, Heft 3: Der österreichische Staatshaushalt in den Jahren 1893 und 1894. XVII—124 SS. fl. 2.—. Band XLVI, Heft 4, Abteilung 1: Statistik des Verkehrs (in Cisleithanien) für die Jahre 1894 und 1895. I. Abteilung: Landstrafsen, Wasserstrafsen, Flufsschifffahrt. XXVI—60 SS. fl. 1,30.—. Band XLVIII, Heft 1: Statistik der Sparkassen (in Cisleithanien) für das Jahr 1894. XL—57 SS. fl. 1,50.—. Band XLVIII, Heft 2: Statistik der Banken (in Cisleithanien) für die Jahre 1894 und 1895. XXXII—25 SS. fl. 0,80.—. Band XLVIII, Heft 3: Statistik des Sanitätswesens (in Cisleithanien) für das Jahr 1894. XL—279 SS. fl. 5.—. Band XLVIII, Heft 4: Statistik der Unterrichtsanstalten (in Cisleithanien) für das Jahr 1893/94. XXXVII—210 SS. fl. 3,40. Zusammen 7 Hefte. Wien, C. Gerold's Sohn, 1897. Imp-4.

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1896. Jahrg. XXVIII. Teplitz, Druck von C. Weigend, 1897. Lex.-8. XLII—80 SS. Mit der bis 1896 ergänzten chronologisch-statistischen Tabelle der Kohlenproduktion und der Kohlentransporte in gröfst. Imp.-Folio. (Herausgegeben von der Direktion der Aufsig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft.)

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1895. I. Band: Einleitung. Vorbemerkungen. Hauptergebnisse. Verkehr über österreichische und ungarische Seehäfen. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. Roy.-8. XXXII—473 SS. (Verfafst und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium.)

Rufsland.

Beiträge zur Statistik des Riga'schen Handels. Jahrg. 1895. I. Abteilung: Rigas Handelsverkehr auf den Wasserwegen. Riga, L. Hoerschelmann, 1896. Imp.-4. XI—132 und 21 SS. (Herausgegeben im Auftrage der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees von Alex. Tobien.)

Italien.

Annuario statistico italiano. 1897. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1897. gr. in-8. IX—308 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Indice: Posizione e dimensioni nel Regno. — Superficie e popolazione, movimento dello stato civile ed emigrazione. — Igiene e sanità. — Istruzione, stampa periodica. — Elezioni politiche ed amministrative. — Beneficenza ed assistenza pubblica. — Giustizia e carceri. — Agricoltura. — Industrie e privative industriali. — Mercedi e scioperi. — Prezzi di alcuni generi alimentari sui mercati principali. — Valori di alcune merci stabiliti per le statistiche doganali. — Consumo di alcuni generi alimentari. — Commercio coll' estero, navigazione marittima e marina mercantile. — Ferrovie, tramvie a trazione meccanica e strade correggiabili. — Poste, telegrafi e telefoni. — Moneta, credito e istituti di previdenza e debito ipotecario

iscritto sulla proprietà fondiaria. — Finanze dello Stato e finanze comunali e provinciali. — etc.)

Statistica delle casse di risparmio per l'anno 1894: anno XI. Roma, tip. nazionale di Bertero, 1897. 8. XL—321 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura industria e commercio, divisione credito e previdenza.)

Belgien.

Rapport triennal sur l'état de l'enseignement moyen en Belgique présenté aux chambres législatives le 20 mai 1896. XIVième période triennale 1891—1892—1893. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1896. Folio. CXLIII—183 pag.

Situation de l'enseignement supérieur donné aux frais de l'Etat. Rapport triennal présenté aux chambres législatives le 10 juin 1896, par F. Schollaert (Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique). Années 1892, 1893 et 1894. Bruxelles, imprim. Goemaere, 1897. Folio. CCLXXII—434 pag.

Holland.

Jaarcijfers uitgegeven door de Centrale Commissie voor de statistiek. Koloniën 1895 en vorige jaren. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1897. gr. in-8. XXI—126 blz. (Statistisches Jahrbuch des KReichs der Niederlande. Herausgegeben von der statistischen Centralkommission. Abteilung Niederländische Kolonien, Jahrg. 1895 mit vergleichenden Ziffern der Vorjahre.)

Mededeelingen, statistische, uitgegeven door het Bureau van statistiek der gemeente Amsterdam. N° 2: De gemeentelijke inkomstenbelasting in de belastingjaren 1892—93 en 1893—94. Amsterdam, stads-drukkerij, 1897. gr. in-8. III—72 blz. (Statistische Mitteilungen hrsg. vom Gemeindestatistischen Bureau der Stadt Amsterdam. Nr. 2: Gemeindeeinkommensteuer Amsterdams in den Finanzjahren 1892/93 und 1893/94.)

Spanien.

Estadística general del comercio exterior de España, con sus provincias ultramarinas y potencias extranjeras en 1895, formada por la Dirección general de aduanas. Madrid, Murillo, 1897 en Folio. XXXI—990 pp. pes. 7.—.

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series: N° 2: Customs gazette N° CXIII. January-March 1897. Shanghai 1897. 4. 207 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector general of customs. Contents: Quarterly returns of trade: the 21 treaty ports. — Report of dues and duties. — Vessels measured for tonnage. — Kowloon and Lappa: Quarterly returns of trade. — Lungchow, Mengtsz, and Yatung (Thibet): Quarterly returns of trade. —

China. Imperial maritime customs. I. statistical series, nos 3 and 4. Returns of trade and trade reports for the year 1896. Part I. Report on the trade of China (38th issue), abstract of statistics (32nd issue). Shanghai & London, Kelly & Walsh, resp. King & Son, 1897. 4. IV—31 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector general of customs.)

Australien (Kolonien Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland).

Coghlan, T. A. (Government statistician), New South Wales. Statistical register for 1895 and previous years. Compiled from official returns. Sydney, W. A. Gullick printed, 1897. gr. in-8. XXVIII—911 pp.

von Dadelszen, E. J. (Registrar-General), Report on the results of a Census of the colony of New Zealand taken for the night of the 12th April, 1896. Wellington, J. Mackay printed, 1897. 4. 163 pp.

13. Verschiedenes.

Bismarck-Jahrbuch. Herausgegeben von Horst Kohl. Band III. Berlin, O. Häring, 1896. gr. 8. X—588 SS. M. 10.—.

Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im RegBez. Hildesheim in den Jahren 1892, 1893 und 1894. Erstattet von Grun (RegR. u. GehMedR.). Hildesheim 1897. gr. 8. 115 SS. mit zahlreichen Tabellen.

Generalbericht, VIII. über das öffentliche Gesundheitwesen des Regbezirks Köln für die Jahre 1892, 1893 und 1894 von (Reg. u. MedR.) Meyhöfer. Köln, Druck von Greven & Bechtold, 1897. gr. 8. 113 SS.

Hirt, G. (Vorsitzender des Verbandes deutscher Musterzeichner in Leipzig), Die Volksschule im Dienste der künstlerischen Erziehung des deutschen Volkes. Leipzig, Seemann & C°, 1897. gr. 8. 78 SS. M. 1,50.

Juden, die, als Soldaten. Herausgegeben von dem Komittee zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin. 2. Aufl. Berlin, S. Cronbach, 1897. 4. X—167 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Die Juden in Deutschland, Teil II.)

Kaifser, B. (OLehrer, Gmünd), Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg. Band II. Das Volksschulwesen in Neuwürttemberg. Stuttgart, J. Roth, 1897. gr. 8. XI—388 SS. M. 5,50. (A. u. d. T.: Das Volksschulwesen in den neuerworbenen katholischen Landesteilen Neuwürttembergs.)

Kipper, P., Geschichte des neugriechischen Volksschulwesens. Grofsenhain, H. Starke, 1897. gr. 8. 96 SS. M. 2,25.

Kurnig, Das Sexualleben und der Pessimismus. Leipzig, Max Spohr, 1897. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Mitteilungen, wissenschaftliche, des Instituts zur Behandlung von Unfallverletzten in Breslau. I. Heft. Breslau, Ed. Trewendt, 1897. Roy.-8. 80 SS. mit Abbildgn. M. 2.—.

Verhandlungen der XIII. Versammlung der Gesellschaft für Kinderheilkunde in der Abteilung für Kinderheilkunde der 63. Versammlung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerste in Frankfurt a. M. 1896. Hrsg. von (SanR.) E. Pfeiffer, Wiesbaden. Wiesbaden, Bergmann, 1897. gr. 8. VIII—237 SS. M. 5.—.

Wiener, E. (k. k. RegimArzt), Die hygienische Beurteilung der Militärkleidung und Rüstung. Mit Berücksichtigung der einschlägigen Faserstoffe und der mechanischen Technologie. Wien, Braumüller, 1897. gr. 8. VII—307 SS. mit 88 Abbildgn. im Texte. M. 7.—. (Vom k. k. Militärsanitätskomitee gekrönte Preisschrift.)

Appy, F., Trois milliards de Français, ou la solution des questions politique, sociale, philanthropique et de population. Paris, V. Giard & E. Brière, 1897. 8. 400 pag. fr. 5.—.

Bourgeois, Léon, L'éducation de la démocratie française. Discours prononcés de 1890 à 1896. Paris, Ed. Cornély, 1897. 8. III—288 pag. fr. 2.—. (Table des matières, extrait: L'éducation sociale: 1. L'oeuvre de l'éducation civique et sociale. 2. Le lendemain de l'école. 3. Le patronage démocratique de la jeunesse et l'esprit de solidarité. 4. L'enseignement professionnel. 5. La coopération et l'idéal social. — L'éducation artistique: Les artistes et la démocratie.)

Bourlier, J., Les Tchèques et la Bohême contemporaine. Essai d'histoire et de politique. Paris, F. Alcan, 1897. 8. fr. 3,50.

Degaudran, J., Frères d'Alsace. Essai sur les moeurs, sur l'histoire et sur le régime actuel de l'Alsace, précédé de souvenirs du siège de Belfort. Montbéliard, impr. Hoffmann, 1897. 8. 445 pag. et grav. (Chauvinistische Schrift, von der nur 15 nicht für den Handel bestimmte Exemplare gedruckt wurden.)

Jaggi, E., Recherches sur la théorie des fonctions. Besançon, impr. spéciale, 1897. in-4. 129 pag.

Letourneau, Ch. (prof. à l'Ecole d'anthropologie de Paris), Evolution du commerce dans les diverses races humaines. Paris, Vigot frères, 1897. 8. fr. 9.—. (Bibliothèque anthropologique, tome XVIII.)

China. Imperial maritime customs. II. Special series: N° 2. Medical reports for the half-year ended 31st March 1896. 51st issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1897. 4. IV—102 pp. with fig., charts and graph. (Contents: Le typhus des Européens à Péking. — Reports on the health of Newchwang; Chungking; Hankow; Kiukiang; Wuhu; Wenchow; Swatow; Hochow (Kiungchow). — etc.)

Mesrob J. Seth (Armenian examiner to the University of Calcutta), History of the Armenians in India from the earliest times to the present day. London, Luzac & C°, 1897. 8. XXII—190 pp., cloth. 7/.6.

Abbondati, G., Il carattere nella vita pubblica e l'auto-educazione popolare. Caserta, tip. Fr. Battista, 1897. 8.

Verslag aan de Koningin-Weduwe, Regentes, van de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1893. 's Gravenhage, Weelden & Mingelen, 1897. 4. 472 blz. (Inhoud: I. Geneeskundig staatstoezicht. — II. Uitoefening der genees-en artsenijbereidkunst. — III. Bevindingen en handelingen der geneeskundige ambtenaren omtrent verschillende onderwerpen. — IV. Staat der volksgezondheit.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Devenir social. Revue internationale d'économie, d'histoire et de philosophie. 3e année, 1897. N° 7. Juillet: La loi des revenus, par G. Sorel. — Les bases économiques de la santé, par Ad. Zerboglio. — La démocratie et le droit fiscal dans l'antiquité et particulièrement à Athènes, par G. Platon (suite). — La questione siciliana degli zolfi, par Caruso-Rasa. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. 24e Année, 1897, Nos 5 u. 6: De l'expulsion des étrangers appelés à devenir Français par le bienfait de la loi, par A. Lainé (prof. à la faculté de droit de Paris). — De l'impossibilité d'arriver à la suppression définitive des conflits de lois, par E. Bartin (prof., Lyon) [suite]. — Quelques considérations sur l'idée d'ordre public international, par P. Fedozzi (privat-docent, Padoue) [fin]. — De la forme que doivent revêtir les testaments rédigés à l'étranger par des Français, par Colin (prof., Alger) [fin]. — etc.

Journal des Economistes. LVIe anné, 1897. Juillet: Le crédit agricole. Rapport d'une commission des valeurs agricoles instituée en 1882. — Les chambres de compensation et les caisses de liquidation, par G. François (fin). — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — La coopération dans l'agriculture danoise, par D. Bellet. — La crise médicale, par Rouxel. — Société d'économie politique, réunion du 5 juillet 1897: Discussion: De la fonction sociale de la richesse. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIIième année, 1897, N° 7, Juillet: Procès-verbal de la séance du 16 juin 1897. — Correspondance: M. Adolphe Coste, un dernier mot sur les bénéfices comparés du travail et du capital. — La population de Berlin en 1895, par P. Meuriot. — Résultats généraux et charges futures des assurances ouvrières allemandes, par Maur. Bellom (1). — Chronique des transports, par Hertel. — Informations: 1. Nationalité (France, 1896). 2. Le commerce extérieur de la France en 1896. 3. Données préliminaires du recensement de la population en Russie, 9. II. 1897). — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. XVIIième année, 1897, Nos 35, 36 et 37, 1er Juillet—1er Août 1897: Compte rendu de la réunion annuelle. — De la liberté testamentaire chez les peuples étrangers, par Raoul de la Grasserie (1er article). — Pour l'enquête sur la marine marchande, par E. Rostand. — L'état du régime corporatif en Autriche. L'enquête de 1895 et la loi du 23 février 1897, par V. Brants. — De la situation morale des enfants loués aux fermiers du Perche, par (le curé) P. Drouin. — L'alcoolisme en Normandie, d'après une récente enquête, par L. Mabilleau. — Une nuit à Paris, excursion au pays du vice et de la misère, par P. de Chamberet. — L'emploi des fonds dans la participation aux bénéfices, par C. Hardy. — Chronique du mouvement social, par Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXième année, 1897, Mai et Juin: Les attelages de chiens, par Edg. Trigant-Geneste. — Les chambres de commerce. Etat actuel de la législation et projets de réforme, par Guillaumot (suite 1 et 2). — Observations critiques sur les décisions dites souveraines des conseils généraux, par Gaston Jèze (suite 2, 3 et fin). — Chronique d'Angleterre: Loi sur les écoles volontaires. Les finances de l'exercice 1896/97. Les femmes et les universités. Budget 1897/98. Réformes postales et télégraphiques. — Chronique de Belgique: L'inspection des mines. Budget de l'industrie et du travail. — Chronique d'Italie: Les élections italiennes. Caisses des écoles. — Chronique d'Espagne: Réorganisation de l'administration aux Antilles. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue politique et parlementaire. Nos 34—36, Avril à Juin 1897: Le socialisme aux Etats-Unis, par E. Levasseur (de l'Institut). — Les objections à la représentation proportionnelle, par E. Naville. — Le cinquième milliard de la Banque de France, par (Comte) Rochaïd. — Le contrôle des finances de l'Etat, par E. Besson (4e art.: fin). — La question de fédération en Australie, par P. Maistre. — La prorogation des pouvoirs disciplinaires des administrateurs de commune mixte en Algérie, par Maur. Colin. — L'internationalisme et l'idée de patrie, par L. Legrand. — Les conseils de préfecture et la justice administrative, par L. Michoud. — L'armée en 1897. — La question des avo-

cats, par Ed. Seligmann. — Les assurances ouvrières en Allemagne, par Maur. Bellon. — La réforme de la loi sur le travail des femmes et des enfants, par Léon Milhaud. — Le parti progressiste: Ce qu'il peut et doit être, par un député. — Le marché financier de Paris et les projets de réorganisation, par L. Lacombe. — Le problème de la dépopulation, par Jacques Bertillon. — L'évolution du régime légal du travail, par Raoul Jay. — La réforme de l'impôt des boissons, par A. G. Desbats. — etc.

Revue internationale de sociologie. 5e année, 1897, N° 7, Juillet: Des origines, de l'évolution et de l'avenir du jury, par Raoul de la Grasserie. — La question pénale au point de vue éthique, par Wl. Solovieff. — Notes: La cohésion familiale chinoise, par P. d'Enjoy. Les questions sociales au théâtre, par O. d'Araujo. — Mouvement social: Finlande, par Ed. Westermarck. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Edited by the commercial département of the Board of Trade. July 1897: Foreign trade of the U. Kingdom. — The Stockholm exhibition and development of Swedish trade. — Credit-protecting unions in Germany. — Projected German-Austrian canals. — The decadence of Marseilles and the proposed Rhone Canal. — American competition with British trade in Japan. — The American tin-plate industry. — The mineral and metal production of the United States. — The trade and industry of Punta Arenas. — The trade of Egypt in 1896. — The trade of Harrar (Abyssinia). — South African ports and Transvaal trade. — Revival of the foreign trade of China. — The fisheries of Canada. Customs tariff of British Guiana. — Tariff changes and customs regulations. Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of Chambers of commerce, etc. — State of the skilled labour market. — etc. —

Contemporary Review, the. August 1897: The new imperialism, by Percy A. Hurd. — Twenty years of trade, by Mich. G. Mulhall. — Ethics and science, by Julia Wedgwood. — What to do in the East, by (Prof.) W. M. Ramsay. — The referendum in Australia and New Zealand, by Lilian Toma. — The Orléans pretenders, by A. D. Vandam. — A remedy for Indian famines, by (Prof.) A. S. Ghosh. — In the House of Commons half-a-century ago, by C. Gavan Duffy. — etc.

Economic Review. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. VII, N° 3, July, 1897: A brief survey of english towns and roads in the XIIIth century — some royal pioneer, by Alice Law. — Recent aspects of the currency question, by H. M. Conacher. — The failure of co-operation, by Jos. Ackland. — Citizenship and personality, by N. E. Egerton Swann. — Modern criticisms of the poor law, by (Rev.) L. R. Phelps. — Legislation, Parliamentary inquiries, and official returns, by E. Cannan. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 381, July, 1897: Prosperity and politics in Italy. — The commons and common fields of England. — The native States of India. — Origins and interpretations of primitive religions. — Public opinion and South Africa. — etc.

Fortnightly Review, the. August 1897: Toryism and toil, by C. G. Hay and Har. Hodge. — Famines in India and their remedy, by Romesh C. Dutt. — The king of the journalists, by A. B. Vandam. — The defeat of the Armada, by (Major) Mart. Hume. — The present agitation in India, by (Sir) M. M. Bhownaggree. — The Sultan and the concert. — etc.

Humanitarian. A monthly magazine. Vol. XI, 1897, N° 1 and 2, July and August: The social condition of India, by Sarah A Tooley. — The evil of blackmail, by (the Rev.) Stewart D. Headlam. — The possibilities of women, by J. M. Robertson. — Margaret Fuller in Paris, by J. Jos. Conway. — Satanism, ancient and modern, by Jules Bois. — Extravagance: can it be right? by (the Rev.) James Adderley. — Love and death, by St. G. Mivart. — Legal encouragements to blackmail, by E. Belfort Bax. — The rights of the individual in the family, by (Mrs.) O. Beringer. — Natural life and natural death, by H. Baptist Crofts. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CLXXXVI, July 1897: On the rates of mortality in certain parts of Africa, by A. E. Sprague. — On the mortality among government officials on the west coast of Africa, by J. R. Hart. — On the approximate evaluation of the integral for the compound survivorship annuity, by R. Todhunter. — On governmental regulation of life insurance in the United States of America, by Sheppard Homans. — The late Professor Sylvester. — etc.

Nineteenth Century, the. N⁰ 246, August 1897: France, Russia, and the England of the jubilee, by Francis de Pressensé, foreign editor of „Le Temps." — The tourist in England, by (the Earl) of Mayo. — From inside Johannesburg: a narrative of facts, by Lionel Phillips. — School children as wage earners, by (Mrs.) Hogg. — Elizabethan rejoicings: a retrospect, by Ed. V. Heward. — The case of the foreign residents in Japan, by Rob. Young (editor of „Kobe Chronicle", Japan). — Pass fishing for tarpon, by Hugh V. Warrender. — On the prison treatment of juvenile offenders, by Robert White. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. (Wien) Bd. XII, Nr. 29—32 vom 22. VII.—12. VIII. 1897: Die Reform der deutschen Sozialversicherung, von (LGerR.) W. Kulemann (Braunschweig). — Die deutsche Handelskommission in Ostasien. — Jahresbericht pro 1896 der k. k. diplom. Agentie und des Generalkonsulats in Sofia. — Die Entwickelung der amerikanischen Handelspolitik und der neue Zolltarif. — Die Kündigung der englischen Handelsverträge. — Zollgesetzgebung der V. Staaten von Amerika. — Jahresbericht pro 1896 des k. u. k. Generalkonsulates in Shanghai. — Die Resultate der deutschen Berufsstatistik, von J. Wernicke (Charlottenburg). — Jahresbericht pro 1896 des k. u. k. Konsulates in Yokohama. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, volkswirtschaftliche und verwandte Fragen. Jahrg. XIX, Heft 7: Der internationale Arbeiterschutz-Kongrefs. — Die Servitutenfrage in Galizien. — Zur Kennzeichnung der Kapitalherrschaft. — Ein Blick in die Ueberwachung des Wiener Marktes. — Wirtschaftliche Tagesfragen. — Sozialer Rückblick. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXIX, 1897, livraison 3: Les protectorats de l'Indo-Chine française. L'Annam, par Ed. Engelhardt. — Les premiers éléments de l'organisation universelle, par Pierre Kazansky. — Les règles de Venise sur la nationalité, par E. Catelani. — Des contrats conclus par correspondance, par A. Hindenburg. — L'Unification du droit pénal positif, par O. Q. van Swinderen. — Le droit de succession du conjoint survivant en Angleterre, en Ecosse et aux Etats-Unis, par E. Stocquart. — Notices bibliographiques. — etc.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLVIe jaargang, 1897, Mei, Juni, Juli/Augustus: Hoe Amsterdam oudtijds de belangen der medische politie behartigde, door G. Renkema. — Is het mogelijk door invoerrechten den nationalen arbeid te bevorderen? door J. van Dusseldorp A. Mzn. — Antwoord van den Heer G. Mesdag Jzn. — J. van Schevichaven, van leven en sterven. Aankondiging van A. S. van Reesma (p. 430—453). — Jets over de bevolking van Rotterdam over 1896, door N. J. E. de Voogt. — Het verleenen van geldelijke hulp bij den aankoop van vee, door W. H. de Savornin Lohmann. — Een protectionistische theorie der wisselkoersen door A. Zagnoni, vertaald door J. J. van Konijnenburg. — Europeesche kolonisatie in de tropen en ontginning van Suriname, door Quarles van Ufford. — Economische kroniek. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Redigiert von Hans Müller. Jahrg. V, 1897, Nr. 12, 13 u. 14, 2. Juniheft, 1. Juli- und 2. Juliheft: Die Arbeit. Eine Studie, von Krafft (Arbon) [Schlufs]. — Die Aufgaben des schweizerischen Bauernsekretariats, von E. L. — Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Lichte des allgemeinen Interesses, von Hans Müller. — Das Kranken- und Unfallversicherungsprojekt in sanitarischer Beleuchtung, von (Dr. med.) G. Beck. — Die Lage der schweizerischen Schuhmacher und der schweizerische Schuhmacherverband, von O. Märtens (Sekretär des Schuhmacherverbands). — Chronik der sozialen Bewegung. — Wirtschaftschronik. — Statistische Notizen. — Die ethische Bewegung. Mitteilungen von Gustav Maier (Zürich) Nr. 11, 12 u. 13.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXIII, 1897, Lieferung 3: Statistische Beiträge zur Morbidität und Mortalität der Stadt Basel während der Jahre 1881—1890, von (Dr. med.) P. Heusler [Basel]. — Kulturstatistische Probleme. Referat, gehalten in der Sitzung der bernischen statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft vom 21. III. 1896, von C. Mühlemann (Vorsteher des kantonalen statist. Büreaus). — Was

ist Statistik? von N. Reichesberg (Dozent, Univers. Bern). — Das schweizerische Telegraphenwesen im Jahre 1896, verglichen mit 1895.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau internat. de l'Union postale universelle. XXII[e] volume, 1897, Nos 7 et 8, 1er juillet et 1er août: Renseignements concernant le service des postes dans la Nouvelle-Zélande pendant l'année 1895. — Un traité postal de 1517. — Le Congrès postal universel de Washington. — Henri de Stephan. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung etc. Jahrg. XXX, 1897, Nr. 8: Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. VII. 1897 unter Berücksichtigung seiner Anwendung in den deutschen Schutzgebieten, erläutert von K. Goes (Forts. u. Schlufs). — Gesetzentwurf über das Auswanderungswesen, nebst Begründung. — Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. VI. 1895 im Deutschen Reich. — N° 9: Erfindung und Entdeckung. Eine patentrechtliche Untersuchung, von Schanze (Dresden). [Artikel I—VIII.] —

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1897. Nr. 11, 12, 13, 14, Juni bis Juli: Das neue französische Sparkassengesetz. — Die Vervielfältigung von Landkarten. — Zur Geschichte des Verkehrs in Schleswig. — Die Philippinen. — Ein Zeitungsprogramm aus dem vorigen Jahrhundert. — Das Postwesen der Schweiz im Jahre 1896. — Ueber Russisch-Centralasien. — Die englische Kohle und ihre Konkurrenz. — Die Verkehrsverhältnisse am Persischen Golf. — Die eingegangene Postdampfschiffslinie Stralsund-Malmö. — Zur Geschichte der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrtaktiengesellschaft. — Thätigkeit der Post- und Telegraphensparkassen in Rufsland im Jahre 1894. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Band XIII, Heft 1, Juli 1897: Ueber abstrakte und kausale Tradition und § 929 B.G.B., von P. Krückmann (PrivDoz., Göttingen). — Ueber die falsche Reklame, von (OLandesGerR.) Th. Wolff (Hamm). — Die Bedeutung gesetzlicher Zwangspflichten für das Schadenersatzrecht, von (Rechtsanw.) Linckelmann II. (Hannover). — Civilistische Rundschau, von P. Oertmann. —

Archiv für Oeffentliches Recht. Herausgegeben von P. Laband, F. Stoerk. Bd. XII, 1897, Heft 8: Die Rechtsverhältnisse der sog. „Sujets mixtes“ (Forts. u. Schlufs), von (Frh.) von und zu Bodman. — Das bürgerliche Gesetzbuch und die Ehescheidung, von Fuld. — Die Trennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft und die Errichtung eines Reichsnotariats, von A. v. Weinrich. — Das schiedsrichterliche Verfahren in England, von C. H. P. Inhülsen. — Litteratur.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXX, 1897, Heft 9 und 10: Die Frau und das Christentum. — Sozialpolitische Rundschau. — Der getaufte Jude. Ein Beitrag zur Charakteristik der Wiener „Antisemiten“. — Bürgerliches Gesetzbuch und Erbschaftssteuer.

Deutsche Revue. (Stuttgart.) Jahrg. XXII, 1897, August: Neue Bismarckbriefe. Veröffentlicht von H. v. Poschinger. — Aus dem Bunsen'schen Familienarchiv (II). — Aus Schmerlings Leben, von Fritz Lemmermayer. — Atavismus und Entwickelung von (Prof.) Cesare Lombroso. — Aus dem Leben eines deutschen Kleinstaates vor hundert Jahren, von P. v. Ebart. — Zur Entwickelung des Reisens, von (Maj. a. D.) D. J. Friedheim. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Jahrg. XXI, 1897, Heft 3: Roschers politische Entwickelungstheorie, von O. Hintze. — Die Entwickelung der Königsmeister im französischen Zunftwesen vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert, von Rud. Eberstadt. — Strafrechtsreform oder Sittenpolizei? (zu § 361 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs), von A. Korn. — Die Gemeinden und die Arbeiterversicherung, von H. v. Frankenberg. — Die Fabrik- und Sanitätsinspektorinnen in England, von Helene Simon. — Zur Geschichte der Grundeigentumsformen in Kleinrufsland, von J. Lutschizky. — Neuere Litteratur zur Hamburgischen Handels- und Wirtschaftsgeschichte, von Ernst v. Halle. — Eine

neuere englische Stimme über das Lohn- und Gewerkvereinsproblem, von M. Biermer. — Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik von 1895, von Paul Voigt. — Die vom „Verein für Sozialpolitik" veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grofsindustrie. Zusammenfassende Darstellung von Hans Grandke. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. F. Jahrg. IX, 1897, Heft 8: Die Sterblichkeit der Aerzte. — Aus dem Berichte des schweizerischen Versicherungsamts für 1895. — Die Unfallversicherung und die Aerzte. — Die Feuerversicherungsbedingungen. — Schutzpockenimpfung und Tuberkulose. —

Neue Zeit, die. Jahrg. XV, 1896—97, Bd. II; Nr. 41—44, 10.—31. Juli 1897: Industrie und Finanz, von Th. Kapelusz (Schlufs). — Zum Schutz der Arbeiterkinder, von H. Vogel. — Ueber die Verwandtschaftsorganisation der Zigeuner, von A. Bebel. — Reden oder Kämpfen. Eine zweite Epistel zur Landtagswahlfrage, von Ed. Bernstein. — Grofsbetrieb und Kleinbetrieb in der Schweiz, von O. Lang. — Die allgemeinen Wahlen in Holland, von W. H. Vliegen. — Polarland und Tropenflora, von H. Vogel. — Die soziale Lage der Gärtner, von H. Holm. — Die finanzielle Politik Rufslands in dessen polnischen Provinzen. — Der österreichische Kartellgesetzentwurf, von Fritz Winter. — Die neueste sozialdemokratische Partei in Amerika, von Ph. Rappaport. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXXIX, Heft 2, August 1897: Aus Turan und Armenien, von P. Rohrbach (Berlin). II. Artikel. — Stände und Berufe in Preufsen gegenüber der nationalen Erhebung des Jahres 1848, von K. Adam (Greifswald). I. Art. — Die Aera der wirtschaftlichen Kartelle, von einem rheinischen Industriellen. — Politische Korrespondenz: Der Bund der Landwirte. Ablehnung des Vereinsgesetzes. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Vorstande (ORegR.) Max Proebst. Jahrgang XXIX, 1897, Nr. 1: Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im KR. Bayern für das Schuljahr 1894/95. — Ergebnisse des Militärersatzgeschäftes im Jahre 1895 nach Mitteilungen der Militärmedizinalabteilung des k. Kriegsministeriums. — Das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachttiere in den öffentlichen Schlachthöfen Bayerns während des Jahres 1896. — Die Bewegung der Gewerbe in den Jahren 1895 und 1896. — Die Ernte des Jahres 1896. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den gröfseren Städten Bayerns im ersten Vierteljahre 1897.

Zeitschrift des k. preufsischen statistischen Büreaus. Hrsg. von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XXXVII, 1897, 1. u. 2. Vierteljahrsheft: Die Fideikommisse in Preufsen am Ende des Jahres 1895. — Der Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland, von K. Brämer. — Die Sterblichkeitsverhältnisse der preufsischen Bevölkerung, von A. (Frh.) v. Fircks. — Die Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Preufsen während der Rechnungsjahre 1886/87 bis 1895/96. — Die preufsischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1895 bezw. 1895/96, von G. Evert. — Bücheranzeigen. — Statistische Korrespondenz. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preufsischen Monarchie während des Kalenderjahres 1896 bezw. des Erntejahres 1895/96.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten.

Von

Dr. J. Jastrow,

Privatdozent für Staatswissenschaften an der Universität Berlin.

Obgleich das Reichsgesetz über die Gewerbegerichte bereits länger als 6 Jahre in Kraft ist, so ist doch die Litteratur über die thatsächlich entfaltete Thätigkeit dieser Behörden überaus gering. Die rechtliche Bedeutung der einzelnen Gesetzesparagraphen ist in Kommentaren von Wilhelmi-Fürst, Bachem, Mugdan, Haas u. a. erörtert. Wie aber die wirkliche Thätigkeit in der Praxis sich gestaltet, darüber liegt an zusammenfassenden[1]) Arbeiten fast nichts vor, als der Aufsatz, mit welchem im ersten Supplementband des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften Stieda seinen diesbezüglichen Artikel (im dritten Bande des Werkes) ergänzt hat.

Zum Teil erklärt sich dies aus der eigentümlichen Zwischenstellung der Gewerbegerichte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, welche ihnen in litterarischer Beziehung den Platz zwischen zwei Stühlen zugewiesen hat. Die Litteratur über das Verwaltungswesen erblickt in der Rechtsprechung wenig mehr als eine Schranke für seine Thätigkeit; ihr ist es eine ungewohnte Aufgabe, die rechtsprechende Thätigkeit selbst als Objekt der Verwaltung zu betrachten; so umfangreich auch in den letzten Jahrzehnten die Verwaltungs-Rechtsprechung geworden ist, ihre Bearbeitung ist der ganzen Methode nach nicht ein Bestandteil der verwaltungswissenschaftlichen Litteratur geworden, sondern hat sich in den hergebrachten Geleisen der juristischen Litteratur bewegt. Die juristische Methode andererseits versagt den Gewerbegerichten gegenüber ganz ebenso. Sie charakterisiert jede Rechtsprechung an den Produkten der höchstrichterlichen Entscheidungen. Zu den charakteristischen Merkmalen der gewerbe-

1) Die Rechtsprechung eines einzelnen Gewerbegerichts, das Stuttgarter, findet man in dem Aufsatz seines damaligen Vorsitzenden Lautenschlager in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung 1893 dargestellt.

gerichtlichen Thätigkeit gehört es aber, daß ihr die höchstrichterliche Spitze vollkommen fehlt. Der Jurist pflegt von Fragen, die noch niemals zur Entscheidung eines höchsten Gerichtshofes gekommen sind, zu sagen, es gebe in ihnen noch keine Judikatur. Wollte man diesen Ausdruck adoptieren, so müßte man sagen: es handle sich hier um die litterarische Darstellung einer Rechtsprechung, in welcher es keine Judikatur gebe.

Die gewerbegerichtliche Thätigkeit läßt sich auf keine andere Art zur Darstellung bringen, als auf Grund detaillierter und fortgesetzter Beobachtung. Was die Gewerbegerichte und ihre Vereinigungen selbst produzieren, ihre schriftlichen Erkenntnisse, ihre gedruckten Berichte und Statistiken liegen tief unter dem Niveau, bis zu welchem die hergebrachte, in der höchstrichterlichen Höhe schwebende Judikaten-Litteratur herabzusteigen pflegt. Noch wichtiger aber ist die Beobachtung der Thätigkeit in concreto, die Kenntnis der leibhaftigen Menschen, denen diese Rechtsprechung anvertraut ist.

Denn darin liegt die wesentliche Bedeutung der heutigen Gewerbegerichte für unser öffentliches Leben im allgemeinen, daß sie eine Menschenklasse, die bisher von jeder Mitwirkung an der Detailarbeit in Staat und Gemeinde ausgeschlossen war, zum erstenmal zu dieser Mitarbeit beriefen. Unsere Gesetzgebung hat bei der Begründung des Deutschen Reiches den kühnen Schritt gethan, die Arbeiterklasse, welche von den Landesparlamenten, wie vom Beamtentum, thatsächlich auch von der kommunalen Selbstverwaltung, sowie von Schöffen- und Geschworenenbänken ausgeschlossen war, in den höchsten Rat der Nation zu berufen; und diejenigen, die in der Gewährung des allgemeinen gleichen Reichs-Wahlrechts einen politischen Fehler erblickten, haben ein Vierteljahrhundert hindurch nichts gethan, um diesen Fehler nachträglich dadurch zu mildern, daß man diese Schichten durch Erweiterung des landständischen und kommunalen Wahlrechts, durch weitherzigere Rekrutierung des Beamtentums, durch vorurteilslosere Besetzung der Schöffen- und Geschworenen-Stellen allmählich in das politische Verständnis für das Detail des Staatswesens hineinzog. Statt dessen wurden vielmehr die Landeswahlrechte (teils durch die wirtschaftliche Entwickelung und die Wirkung eines neuen Steuerrechts, teils auch durch gesetzgeberische Aenderungen) eingeengt, das Verwaltungsbeamtentum nahm in dem größten deutschen Staate vielfach wieder einen annähernd feudalen Charakter an, das kommunale Wahlrecht wird in dem größten Teile der deutschen Gemeinden in erster Linie noch nicht einmal (wie gewöhnlich geglaubt wird) durch das Dreiklassensystem bestimmt, sondern weit energischer dadurch, daß vermöge des Zensus sogar in die dritte Klasse nur ein kleiner Teil der Arbeiter hinein kommt; in ungezählten deutschen Gemeinden ist die zahlreichste Bevölkerungsklasse vom kommunalen Wahlrecht gänzlich ausgeschlossen.

Da war es nun von der größten Wichtigkeit, daß das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 für eine Gattung von Behörden den positiven Grundsatz aufstellte, daß sie nicht anders fungieren dürften, als unter

Mitwirkung von Arbeitern. Hierin liegt das unterscheidende Merkmal der Gewerbegerichte; und nur in der Arbeiterversicherung, deren Organisation aber einem staatlich anerkannten Vereinsleben näher steht als wirklichen Behörden, haben sie Vorläufer. Das Reichsgesetz stellt es als das erste und wesentlichste Erfordernis des Gewerbegerichts hin, daß es zu gleichen Teilen aus erwählten Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter unter einem unparteiischen Vorsitzenden zusammengesetzt sein muß. Daß das Gesetz selbst dies als seine wesentliche Bestimmung betrachtet, geht daraus hervor, daß es (§ 80) in allen Punkten die bestehenden Gewerbegerichte fortbestehen ließ, wenn sie in diesem Punkte dem Gesetze Genüge leisten; daß es sie aber für aufgehoben erklärte, wenn sie nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes diese Aenderung bereits vollzogen hatten[1]).

Hiermit hängt zusammen, daß den Beisitzern für ihre Zeitversäumnis eine Entschädigung ausgesetzt wurde. Auch hierin hat das Gewerbegerichts-Gesetz nur in den Reichs-Versicherungsgesetzen einen Vorläufer. Bis dahin hatte man mit dem Begriff des Ehrenamtes die Unentgeltlichkeit für notwendig verbunden gehalten. Für ehrenamtliche Thätigkeit war wohl Ersatz der baren Auslagen, insbesondere Reisekosten u. ä., gestattet. Daß aber Jemand für seine Zeitversäumnis eine Entschädigung erhalten sollte (welche für die Arbeiter-Beisitzer des Gewerbegerichts in dem Sinne gemeint war, daß sie für diese Thätigkeit etwa in demselben Verhältnis besoldet werden sollten, wie für jede Berufsthätigkeit), das hatte man bis dahin mit dem Begriff des Ehrenamtes für nicht vereinbar gehalten. Die bisherige Auffassung repräsentiert etwa die anständige Gesinnung eines behäbigen Bürgertums, das es für unter seiner Würde hält, sich für gemeinnützige Thätigkeit besolden zu lassen, so lange es nicht in das Berufsbeamtentum eintritt. An ihre Stelle tritt jetzt ein anderer Begriff des Ehrenamtes und andere Begriffe von Anstand in diesen Dingen. Wenn man es bisher nicht für recht anständig hielt, sich für Thätigkeit im Interesse der Gesamtheit besolden zu lassen, so ist es andererseits von der Gesamtheit durchaus nicht anständig, diese Dienste unentgeltlich anzunehmen. Diese beiden Anschauungen stehen in schroffem Widerspruch miteinander. Im Gewerbegerichts-Gesetz hat die neue Anschauung in ihrer ganzen Einseitigkeit gesiegt: eine Ablehnung der Entschädigungsgelder ist untersagt[2]). Es wird noch lange dauern,

1) Auch das Verfahren konnte bei diesen älteren Gewerbegerichten unverändert bleiben, mit der einzigen Ausnahme, dafs für die Vertretung durch Rechtsanwälte etc. das reichsgesetzliche Verbot (§ 29) Platz griff.

2) Mit den Diäten der Abgeordneten in den Landtagen lassen sich diese Entschädigungsgelder nicht vergleichen. Denn wenn es auch ein offenes Geheimnis ist, dafs es Abgeordnete giebt, welche ihre Diäten als Bestandteil ihres Einkommens betrachten, so geht die Gesetzgebung doch nur davon aus, dafs sie die Mehrausgaben decken sollen, die dem Abgeordneten durch seine Thätigkeit erwachsen; eine Fiktion, die so weit getrieben wird, dafs in Preufsen sogar die Diäten für steuerfrei erklärt wurden (Ministerialanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuer-Gesetz, Art. 22^{4c}: „als Entschädigung für die mit der Erfüllung etc. verbundenen A u f w e n d u n g e n“). Die Entschädigungsgelder für den Arbeiter-Beisitzer werden aber grundsätzlich so bemessen, dafs er für seine Bei-

bis diese beiden miteinander ringenden Anschauungen in unserem öffentlichen Leben ins Gleichgewicht gebracht sind. Einstweilen findet der mit dem Gewerbegerichts-Gesetz eingeführte Gedanke der Entlohnung für ehrenamtliche Thätigkeit noch ein weites Bethätigungsfeld. Und so wünschenswert es ist, daß sich diese Entlohnung innerhalb mäßiger Grenzen hält, damit sich hier nicht eine neue Carriere für Ehrenamtsjäger eröffnet, ebenso wünschenswert ist es, daß der Grundsatz der Entlohnung zunächst überall da angewendet werde, wo es im Interesse der Gesamtheit selbst liegt, die wenig bemittelten Bevölkerungsklassen zu den Aemtern heranzuziehen.

So wichtig aber auch diese beiden Punkte sein mögen, die Heranziehung der Arbeiter und die ehrenamtliche Entlohnung, so sind sie doch nicht der eigentliche Anstoß zu dem deutschen Gewerbegerichts-Gesetz gewesen. Dieser Anstoß lag in den Klagen darüber, daß für Lohnstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern die gewöhnlichen Gerichte zu langsam, zu kostspielig und zu schwerfällig arbeiten. Schnelle, billige und bequeme Justiz sollte geschafft werden. Aus diesem Grunde hatte schon die norddeutsche Gewerbeordnung von 1869 (entsprechend der preußischen von 1849) in diesen Streitigkeiten den Gemeinden eine Vorentscheidung gegeben, welche rechtskräftig wurde, wenn binnen 10 Tagen keine richterliche Anrufung erfolgt war. Allein diese Maßregel erwies sich als unpraktisch, weil in der Gemeindeverwaltung die geeigneten Organe fehlten, und weil nirgends der Anstoß dazu erfolgte, für diese formlose und mehr vermittelnde Thätigkeit eigene Beamte anzustellen. Eine solche Anregung sollte das Gewerbegerichts-Gesetz vom 29. Juli 1890 bieten. Das Gesetz verzichtete darauf, diese Behörden obligatorisch zu machen. Es wurde vielmehr den Gemeindekollegien überlassen, sie durch Ortsstatut auszuführen, und nur der Landes-Centralbehörde eine Art Notrecht gegen störrische Kommunalverwaltungen gewährt (§ 1). Zwischen dem Reichstage und dem Bundesrat konnte in einer früheren Legislaturperiode keine Einigung erfolgen, weil die Regierungen für sich das Recht in Anspruch nahmen, den Vorsitzenden, dem die verantwortliche Leitung der Rechtsprechung übertragen wurde, zu bestätigen, während der Reichstag sich dessen weigerte. Noch waren die bösen Erfahrungen im Gedächtnis, die man namentlich in der Reaktions- und Konfliktszeit in Preußen gemacht hatte, wo das Bestätigungsrecht der Regierung ganz einseitig zu dem Zweck gebraucht wurde, die Selbstverwaltungskörper daran zu verhindern, solche Männer zu wählen,

sitzerthätigkeit denselben Lohn empfängt wie für jede andere. Dadurch freilich, dafs der Lohn für Arbeiter-Beisitzer und für Unternehmer-Beisitzer in den Ortsstatuten gleich bemessen wird, stellt sich die Entschädigung im wesentlichen als eine Mafsregel zu gunsten des Arbeiterstandes dar. Und wenn die Verweigerung der Annahme gesetzlich für unstatthaft erklärt wird (§ 18, Schlufs), so hat das praktisch nur die Bedeutung, dafs es den Unternehmern unmöglich gemacht werden soll, durch Ablehnung der unbedeutenden Summe ihr den Charakter einer Art Mitleidsgewährung an die Arbeiter aufzudrücken. In Berlin überlassen die Unternehmer-Beisitzer ihre Entschädigungsgelder in der Regel der Kasse eines von ihnen gebildeten „Vereins der Arbeitgeber-Beisitzer am Gewerbegericht Berlin“.

die auch ihr politisches Vertrauen genossen. Im Sommer 1890 kam endlich auch in dieser Frage eine Einigung zustande auf der Grundlage, daß die Regierung zwar das Erfordernis der Bestätigung im Prinzip aufrecht erhielt, aber darauf verzichtete, wenn zum Vorsitzenden ein Beamter gewählt wurde, dem bereits in seinem Hauptamt staatliche Ernennung oder Bestätigung zu teil geworden war. — Für das Verfahren gelten in der Hauptsache die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Amtsgerichte. Aber wenn schon im Verfahren vor den Amtsgerichten der sogenannte Prozeßbetrieb durch die Parteien im Zustellungswesen sich als Prinzip nur dadurch hält, daß das Gesetz selbst ihn mit einer eleganten Wendung beiseite geschoben und an seine Stelle etwas verschämt den Gerichtsschreiber gesetzt hat, so hat das Gewerbegerichtsgesetz sich von diesem alamodischen Gedanken ganz emanzipiert und ist in herzlicher Einfachheit zu dem alten Grundsatz zurückgekehrt: „Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amts wegen" (§ 30). Dies im Zusammenhang mit dem Verbot der Vertretung durch Rechtsanwälte oder Volksanwälte (§ 29) hat dem Verfahren ein Gepräge gegeben, das der alten Prozeßleitung durch den Richter erheblich näher steht als dem modernen Ideal des Prozeßbetriebes durch die Parteien. So kann man das gewerbegerichtliche Verfahren ungefähr dahin charakterisieren, daß für dasselbe die Vorschriften des amtsgerichtlichen Prozesses gelten mit Ausnahme des dort noch fiktiv aufrecht erhaltenen Hauptprinzips, des Prozeßbetriebes durch die Parteien. Gerichtskosten sind bei Beträgen bis zu 20 M. auf 1 M., bei größeren Objekten auf etwa 3 Proz. festgesetzt. Auf die gütliche Beilegung wurde dadurch eine Prämie gesetzt, daß der Vergleich für gänzlich kostenfrei erklärt wurde. Eine Berufung an die Landgerichte ist nur bei Objekten über 100 M. zulässig, hindert übrigens nicht die sofortige Vollstreckbarkeit des Urteils. — Den Gewerbegerichten unterstehen nicht alle Arbeiter, sondern nur diejenigen, die dem Tit. 7 der Gewerbeordnung, dem sogenannten Arbeiterschutz-Gesetz, unterstellt sind. Werkmeister und sonstige höhere Angestellte (Techniker, Chemiker, Zeichner, Betriebsbeamte etc.) unterstehen den Gewerbegerichten nur dann, wenn ihr Jahresgehalt nicht über 2000 M. beträgt.

1) Errichtung und Verfassung der Gewerbegerichte.

Während der Beratung des Gewerbegerichts-Gesetzes wurde die Befürchtung geäußert, daß die Bourgoisie, welche in allen Gemeindevertretungen die maßgebende Macht hat, von der ihr erteilten Befugnis keinen Gebrauch machen, daß Gewerbegerichte, wenn sie nur fakultativ seien, nicht recht praktisch werden würden. Ueber die Berechtigung dieser Besorgnis haben die Thatsachen entschieden. Heute bestehen auf dem Boden des Deutschen Reiches bereits 284 Gewerbegerichte. Von diesen sind auf Grund älterer Landesgesetze errichtet:

16 Königliche Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (Düsseldorf, Barmen, Duisburg, Elberfeld, Essen, Krefeld, Lennep, M.-Gladbach,

Mühlheim a. Ruhr, Opladen, Remscheid, Solingen, Velbert, Vohwinkel, Köln, Mülheim a. Rh.), 5 kaiserliche Gewerbegerichte in Elsaß-Lothringen (Straßburg, Thann, Markirch, Mülhausen, Metz), 3 Gewerbegerichte in den Hansestädten, sowie 5 Berg-Schiedsgerichte im Königreich Sachsen; zusammen 29 [1]).

Bei diesen war die Uebereinstimmung in der Zusammensetzung durch das Reichsgesetz § 80 vorgeschrieben, wenn sie fortdauern sollten. Die Uebereinstimmung ist, soweit erforderlich, durch Landesgesetz hergestellt worden [2]). Außerdem wurden 6 Berggewerbegerichte errichtet (in Preußen 5: Waldenburg, Beuthen, Dortmund, Saarbrücken, Aachen; in Braunschweig 1: Helmstedt), was nach § 77 des Reichsgesetzes durch die Landes-Centralbehörde geschieht. Sämtliche übrigen Gewerbegerichte sind aus freier Initiative der Gemeindevertretungen hervorgegangen [3]). Sie sind in der Hauptsache eine Schöpfung der Jahre 1892—94, in denen im Durchschnitt jede Woche 1—2 Gewerbegerichte errichtet wurden.

Die geographische Verbreitung der Gewerbegerichte geht aus nebenstehender Tabelle 1 hervor:

(Siehe Tabelle 1 auf S. 327.)

Unter den 28 Großstädten des Deutschen Reiches befindet sich nicht eine, welche nicht bereits ein Gewerbegericht besäße. Unter den 29 Gemeinden mit 50 bis 100 000 Einwohnern sind nur 2 ohne Gewerbegericht. Die eine ist Darmstadt, wo die Errichtung dem Vernehmen nach bereits in die Wege geleitet ist; die andere Rixdorf, eine Landgemeinde ohne städtische Verfassung unter den sonderbaren

---

1) Stieda, Das Gewerbegericht (Leipzig 1890), S. 51, zählt 21 auf. Dabei sind die 5 sächsischen Bergschiedsgerichte (über deren Charakter sich in der That damals streiten liefs) mit Stillschweigen übergangen. In der Rheinprovinz giebt Stieda nur 12 an (statt 16), und aus den Hansestädten nur Hamburg und Bremen, obgleich auch Lübeck bereits seit 1877 ein Gewerbegericht besafs. Andererseits sind die von Stieda angeführten Behörden in Meifsen und Darmstadt an dieser Stelle nicht mitzuzählen, da sie bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes eingegangen waren oder eingingen. — Aufserdem giebt Stieda (S. 142—144) noch ein Verzeichnis von 78 gewerblichen Schiedsgerichten, welche auf Grund des ehemaligen § 120a (noch früher § 108) der Gewerbeordnung errichtet sind. Diese hätten nach § 81 des Gewerbegerichts-Gesetzes sämtlich als Gewerbegerichte fortdauern müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die vier, denen St. ein Fragezeichen beigiebt, werden nicht die einzigen sein, deren Existenz fraglich war; andere mögen sich noch vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes aufgelöst haben, noch andere vielleicht in Vergessenheit geraten sein.

2) Preufsen hat nicht blofs, wie es reichsgesetzlich erforderlich war, die Zusammensetzung der Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz nach den neuen Grundsätzen geregelt, sondern durch Landesgesetz vom 11. Juli 1891 auch für die Zuständigkeit und die Thätigkeit dieser Gewerbegerichte die einschlägigen Abschnitte des Reichsgesetzes für mafsgebend erklärt. In der Hauptsache unterscheiden sie sich von den reichsgesetzlichen Gewerbegerichten nur dadurch, dafs sie staatlichen Charakter tragen, insbesondere der Vorsitzende von dem Regierungspräsidenten ernannt wird. Ferner Hamburgisches Gesetz vom 12. Febr. 1892, Bremisches Gesetz vom 6. März 1892, Lübeckische Gesetze betr. Gewerbegerichte vom 30. Nov. 1891 und 17. Juli 1893, sowie betr. Einsetzung eines Einigungsamtes vom 16. Juni 1890. Betr. Elsafs-Lothringen s. u. Abschn. 4: „Einigungsämter"; betr. sächsische Bergschiedsgerichte S. 332[2].

3) Denn auch die älteren, in Anm. 1 erwähnten, Schiedsgerichte gingen auf Initiative der Gemeinden zurück.

Tab. 1. Verbreitung der Gewerbegerichte im Deutschen Reich, am 31. Dez. 1896.

No.	Staaten und Landesteile	Zahl der Gewerbegerichte
	Prov. Ostpreußen	4
	„ Westpreußen	10
	Stadt Berlin	1
	Prov. Brandenburg	17
	„ Pommern	5
	„ Posen	13
	„ Schlesien	31
	„ Sachsen	13
	„ Schleswig-Holstein	11
	„ Hannover	18
	„ Westfalen	15
	„ Hessen-Nassau	12
	„ Rheinland	32
	Hohenzollernsche Lande	—
1	**Preußen**	182
	Bayern rechts des Rheins	12
	Bayern links des Rheins	8
2	**Bayern**	20
3	Sachsen	23
4	Württemberg	16
5	Baden	8
6	Hessen	7
7	Mecklenburg-Schwerin	—
8	Sachsen-Weimar	4
9	Mecklenburg-Strelitz	—
10	Oldenburg	1
11	Braunschweig	6
12	Sachsen-Meiningen	1
13	Sachsen-Altenburg	—
14	Sachsen-Coburg-Gotha	3
15	Anhalt	1
16	Schwarzburg-Rudolstadt	—
17	Schwarzburg-Sondershausen	—
18	Waldeck	—
19	Reuſs ält. Linie	1
20	Reuſs jüng. Linie	1
21	Schaumburg-Lippe	—
22	Lippe	1
23	Lübeck	1
24	Bremen	2
25	Hamburg	1
26	Elsaſs-Lothringen	5
	Deutsches Reich	284

Verhältnissen eines Berliner Vorortes. Mehr als 100 Gewerbegerichte befinden sich in ganz kleinen Städten (unter 15000 Einw.). Die

Seelenzahl aller Gewerbegerichtsbezirke zusammengenommen[1]), ergiebt etwa 16,3 Millionen Einwohner, d. h. von den 52 Millionen Einwohnern des Deutschen Reichs besitzen etwa 30 Proz. gewerbegerichtliche Jurisdiktion. Wenn man bedenkt, daß den Gewerbegerichten nur gewerbliche Arbeiter unterstehen sollen, daß sie in der Regel als örtliche Behörden fungieren müssen, so daß sie in der Hauptsache nur für städtische Bevölkerung mit einigermaßen entwickeltem Gewerbebetrieb in Betracht kommen, so wird man in dieser Gesamtzahl ein erfreuliches Ergebnis betrachten[2]). Ja, man könnte wohl die Frage aufwerfen, ob man nicht in der Errichtung von Gewerbegerichten bereits zu weit gegangen ist. So sind namentlich in einer Gegend, die ganz gewiß nicht durch besonders reich entwickeltes gewerbliches Leben sich auszeichnet, in der Provinz Posen, eine wunderlich große Anzahl von Gewerbegerichten errichtet: Krotoschin, Meseritz, Neutomischel, Schroda, Pleschen, Schmiegel, teilweise für ganze Kreise. Vergebens fragt man sich, wo in diesen überwiegend landwirtschaftlichen Kreisen die gewerblichen Arbeiter herkommen sollen, deren Streitigkeiten imstande wären, ein Gericht zu speisen. In der That haben nach der Statistik des Jahres 1896 diese Gewerbegerichte nur sehr wenig, die beiden letztgenannten sogar nur je 1 Sache zu verhandeln gehabt. Knesebeck und Wittingen in Hannover, Gemeinden von 1000 bezw. 2000 Einwohnern, aber auch Linz a. Rh. mit 15000 Einwohnern u. a. m. haben gar keinen Prozeß gehabt. Es wäre nun ein Irrtum zu glauben, daß unbeschäftigte Gewerbegerichte, wenn auch nicht nützlich, so doch auch nicht schädlich seien. Auch das bloß latent fortbestehende Gewerbegericht übt rechtlich die Wirkung aus, daß die Kompetenz des Amtsgerichts für die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgeschlossen ist. Wenn diese Unthätigkeit ein paar Jahre fortdauert, so gerät die Existenz eines Gewerbegerichts am Orte in Vergessenheit. Ein neuer Amtsrichter, der nach Schmiegel versetzt wird, wird schwerlich auf den Gedanken kommen, sich auch nur darüber zu informieren, ob an dem Orte ein Gewerbegericht besteht. Wenn dergleichen Streitigkeiten vor ihn gebracht werden, so wird er sie auch entscheiden, bis eines Tages einmal eine findige Partei auf den Gedanken kommt, seine Kompetenz anzuzweifeln und dann auf Grund eines längst vergessenen Gewerbegerichts-Statuts mit dieser Anzweifelung auch durchdringt. Mit einem ordnungsmäßigen Behördenmechanismus sind unthätige Behörden nicht zu vereinbaren; am allerwenigsten in der Rechtsprechung.

Im einzelnen geht der Grad, in welchem die deutschen Gewerbegerichte im Jahre 1896 beschäftigt waren, aus Tabelle 2 hervor, welche die Gewerbegerichte nach der Zahl der von ihnen im Jahre 1896 erledigten Sachen (Rechtsprechung) ordnet.

---

1) Ausschliefslich der Berg-Gewerbegerichte.

2) Die Statistik der Kammern für Handelssachen an den deutschen Landgerichten weist für sie (nach dem Stande vom 1. Januar 1893) 43,4 Proz. der Bevölkerung nach (Deutsche Justizstatistik, Jahrg. 7, S. 144/45). Dabei ist jedoch zu bedenken, dafs diese Kammern in der Regel für ganze Landgerichts-Bezirke, oder doch für grofse Teile derselben, errichtet werden, also vielfach ländliche Bevölkerung mit umfassen.

Tab. 2. Die Gewerbegerichte geordnet nach der Größe des Geschäftsumfanges (Rechtsprechung 1896).

No.	Gewerbegericht	Zahl der Sachen	No.	Gewerbegericht	Zahl der Sachen
1	Berlin	12 638	53	Pirmasens	228
2	Dresden	3 882	54	Mülheim a. Rh. Kgl.	227
3	Leipzig	2 854	55	Schöneberg	223
4	Hamburg	2 669	56	Fürth i. B.	221
5	München	1 962	57	Gera-R.	218
6	Köln Kgl.	1 891	58	Strafsburg Kais.	217
7	Frankfurt a. M.	1 572	59	Heidelberg	216
8	Düsseldorf Kgl.	1 494	60	Altena	214
9	Königsberg i. Pr.	1 345	61	Bromberg	212
10	Elberfeld Kgl.	1 300	62	Dortmund Berg-G.-G.	205
11	Stuttgart	1 137	63	Worms	205
12	Dortmund	1 055	64	Harburg	204
13	Hannover	915	65	Metz Kais.	204
14	Breslau	909	66	Remscheid Kgl.	201
15	Chemnitz	805	67	Stettin Kr. Randow	199
16	Plauen i. V.	736	68	Linden	194
17	Magdeburg	735	69	Hildesheim	193
18	Barmen Kgl.	648	70	Bonn	192
19	Charlottenburg	637	71	Trier	186
20	Karlsruhe	635	72	Dresden-N. Amtsh.	185
21	Offenbach Stadt	621	73	Chemnitz Amtsh.	181
22	Bremen	585	74	Koblenz	179
23	Solingen Kgl.	578	75	Dortmund Landkr.	178
24	Mannheim	540	76	Hagen	177
25	Krefeld Kgl.	538	77	Hannover Kr.	169
26	Aachen	525	78	Potsdam	164
27	Nürnberg	514	79	Hörde	159
28	Halle a. S.	503	80	Halberstadt	153
29	Kiel	501	81	Grünberg Schl.	152
30	Kassel	493	82	Thorn	151
31	Stettin	481	83	Bielefeld	146
32	M. Gladbach Kgl.	479	84	Würzburg	146
33	Braunschweig	465	85	Liegnitz	143
34	Kattowitz	465	86	Inowrazlaw	140
35	Mainz	436	87	Gotha	138
36	Essen Kgl.	426	88	Iserlohn	137
37	Wiesbaden	416	89	Frankfurt a. O.	136
38	Posen	377	90	Brandenburg a. H.	135
39	Schwelm (6 Kammern)	374	91	Beuthen Kreis	134
40	Altona	331	92	Memel	127
41	Mülhausen Kais.	329	93	Kannstatt	124
42	Danzig	318	94	Eisenach	124
43	Freiburg i. B.	302	95	Apolda	122
44	Essen Landkr.	288	96	Lennep Kgl.	121
45	Duisburg Kgl.	279	97	Hirschberg Schl.	118
46	Zabrze	272	98	Kreuznach	116
47	Kattowitz Kreis	265	99	Velbert Kgl.	115
48	Ludwigshafen	256	100	Elbing	114
49	Gleiwitz	249	101	Heilbronn	112
50	Pforzheim	240	102	Landsberg a. W.	111
51	Erfurt	233	103	Bochum	104
52	Görlitz	231	104	Vohwinkel Kgl.	104

No.	Gewerbegericht	Zahl der Sachen	No.	Gewerbegericht	Zahl der Sachen
105	Eſslingen	104	160	Göppingen	49
106	Mülheim a. Ruhr Kgl.	102	161	Thann Kais.	47
107	Kottbus	100	162	Eberswalde	46
108	Zittau	100	163	Stolp i. P.	46
109	Forst i. L.	99	164	Reichenbach Schl.	46
110	Ulm	99	165	Burtscheid	46
111	Neustadt a. H.	97	166	Ravensburg	46
112	Lübeck	96	167	Geestemünde	44
113	Oldenburg	95	168	Saalfeld i. Thür.	43
114	Allenstein	94	169	Krimmitschau	42
115	Beuthen Stadt	94	170	Danziger Höhe	40
116	Pinneberg	93	171	Glauchau Amtsh.	40
117	Bautzen Stadt	93	172	Koblenz Kreis	38
118	Offenbach Kr.	93	173	Rathenow	37
119	Mühlhausen i. Th.	92	174	Bamberg	37
120	Minden	91	175	Tegel	37
121	Frankenthal	91	176	Fulda	36
122	Gieſsen	89	177	Koburg	35
123	Nordhausen	87	178	Elmshorn	34
124	Dessau	87	179	Rawitsch	33
125	Hanau	85	180	Teuchern, Kreis Weiſsenfels	32
126	Graudenz	83	181	Gelsenkirchen	32
127	Speyer	83	182	Opladen Kgl.	32
128	Hattingen	82	183	Lahr	32
129	Zeitz	81	184	Heidenheim	30
130	Glauchau	76	185	Dirschau	27
131	Greiz	75	186	Neuwied	27
132	Osnabrück	71	187	Schwabach	27
133	Burg b. Magdeb.	69	188	Beuthen Berg-G.-G.	26
134	Insterburg	65	189	Lüneburg	26
135	Weiſsenfels	66	190	Wetzlar	26
136	Elbingen	65	191	Gottesberg	25
137	Weimar	65	192	Tarnowitz	25
138	Bremerhaven	65	193	Tuttlingen	25
139	Flensburg	64	194	Lemgo	25
140	Wandsbek	63	195	Neusalz a. O. Kr. Freystadt	24
141	Meerane	63	196	Rendsburg	24
142	Offenburg	63	197	Höchst a. M.	24
143	Myslowitz	62	198	Königsbrück	24
144	Döbeln	62	199	Kulm	22
145	Ueckermünde	61	200	Erlangen	22
146	Augsburg	60	201	Mittweida	22
147	Celle	59	202	Lambrecht	21
148	Neumünster	57	203	Hall Schw.	21
149	Kaiserslautern	55	204	Siegen	20
150	Neiſse	54	205	Haynau	19
151	Göttingen	54	206	Gmünd Schw.	19
152	Peine	54	207	Finsterwalde	18
153	Durlach	54	208	Waldenburg	18
154	Reutlingen	54	209	Hoyerswerda	18
155	Wilhelmshaven	52	210	Krotoschin	17
156	Bieberich	52	211	Oschersleben	17
157	Heddesdorf	50	212	Spandau	16
158	Blankenburg	50	213	Freiburg Schl.	16
159	Schweidnitz	49	214	Malstatt-Burbach	16

No.	Gewerbegericht	Zahl der Sachen	No.	Gewerbegericht	Zahl der Sachen
215	Geislingen	16	250	Hoenningen	6
216	Jastrow	15	251	Aschaffenburg	6
217	Penig	15	252	Mombach	6
218	Biberach	15	253	Fraustadt	5
219	Markirch Kais.	15	254	Sömmerda	5
220	Lehe	14	255	Gelnhausen	5
221	Ostrowo	13	256	Hartmannsdorf	5
222	Ohlau	13	257	Friedland Schl.	4
223	Bolkenhain	13	258	Waldenburg Berg.G.-G.	4
224	Lauenburg a. Elbe	13	259	Osterholz	4
225	Schöningen	13	260	Melsungen	4
226	Schwiebus	12	261	Neu-Ulm	4
227	Anklam	12	262	Jena	4
228	Passau	12	263	Ketzin	3
229	Marienburg Kreis	11	264	Schildberg	3
230	Fechenheim	11	265	Büdelsdorf	3
231	Oberlahnstein	11	266	Hersfeld	2
232	Wolfenbüttel	11	267	Pleschen	1
233	Schroda	10	268	Schmiegel	1
234	Worbis	10	269	Gr. Wartenberg	1
235	Limmer	10	270	Saarbrücken Berg-G.-G.	1
236	Küstrin	9	271	Weifsenburg a. S.	1
237	Hohenstein	9	272	Wansen Schl.	—
238	Kastel a. Rh.	9	273	Knesebeck	—
239	Helmstedt	9	274	Wittingen	—
240	Wittstock	8	275	Linz	—
241	Leobschütz	8	276	Aachen Berg-G.-G.	—
242	Uelzen	8	277	Erfenbach	—
243	Oeslau	8	278	Helmstedt Berg-G.-G.	—
244	Marienburg	7	279	Wandsbek Kreis	—
245	Neutomischel	7	280—84	5 sächsische Berg-Schiedsgerichte (zusammen 28 Sachen)	
246	Burgsteinfurt	7			
247	Schramberg	7			
248	Meseritz	6			
249	Brieg	6			

Nach Abzug der 5 sächsischen Berg-Schiedsgerichte, welche ihre Zahlen nur für alle zusammen angegeben haben, bleiben 279 Gewerbegerichte übrig. Diese verteilen sich auf die Größenklassen wie folgt:

Größenklasse	Zahl	
10000 Sachen und darüber	1	
1000 bis ausschl. 10000 „	11	
500 „ „ 1000 „	17	
100 „ „ 500 „	79	
50 „ „ 100 „	50	
10 „ „ 50 „	77	
9 Sachen	4	44
8 „	4	
7 „	4	
6 „	5	
5 „	4	
4 „	6	
3 „	3	
2 „	1	
1 „	5	
0 „	8	

Unter den 8 beschäftigungslosen Gewerbegerichten befindet sich eins (Wandsbek für Kreis Süd Stormarn), welches noch nicht in Funktion treten konnte, weil für das Amt des Vorsitzenden noch keine geeignete Persönlichkeit gefunden wurde. Auch sonst mögen unter den Gewerbegerichten mit geringen Zahlen einige erst in der Entwickelung begriffene enthalten sein. Im großen und ganzen aber dürften die 44 Gewerbegerichte, welche es noch nicht einmal auf 10 Sachen gebracht haben, in der gegenwärtigen Verfassung [1]) schwer haltbar sein.

Sehr wenig Konsistenz zeigt die besondere Kategorie der Berg-Gewerbegerichte. Einzelzahlen liegen von 6 Berg-Gewerbegerichten vor. Von diesen hat einzig und allein Dortmund, welches, in 16 Kammern gegliedert, ganze Territorien umfaßt, mit 205 Sachen eine erhebliche Thätigkeit aufzuweisen, daneben allenfalls noch Beuthen mit 26. Waldenburg hat nur 4, Saarbrücken 1, Aachen und das braunschweigische Helmstedt gar keine Sache. Die 21 Sachen der 5 sächsischen Berg-Schiedsgerichte würden einen Durchschnitt von 5,6 ergeben [2]). Trotzdem kann man nicht ohne weiteres sagen, daß die Berg-Schiedsgerichte sich nicht bewährt hätten. Die lebhaftere Thätigkeit in Dortmund bedeutet mehr als die ausnahmsweise Bewährung eines Gerichts; denn die äußerliche Zusammenfassung von 16 Kammern unter einheitlicher Firma darf statistisch nicht täuschen. In Preußen ließe sich das Ergebnis etwa so formulieren, daß im Oberbergamts-Bezirk Dortmund die Berg-Gewerbegerichte eine Thätigkeit entfaltet haben, daß sie im Oberbergamts-Bezirk Bonn in der Hauptsache latent geblieben sind, während sich über den Oberbergamts-Bezirk Breslau kein sicheres Urteil abgeben läßt. Diese Verschiedenheiten müßten den Gegenstand mehr lokaler Untersuchungen bilden. Es wird schwerlich ein Zufall sein, daß gerade in dem Oberbergamts-Bezirk, in welchem die Arbeiterbewegung (sowohl in sozialdemokratischen, wie christlich-sozialen Organisationen) am selbständigsten ist, die Arbeiter auch wagen, für ihre Ansprüche das Gewerbegericht anzurufen, während dies in der berüchtigten Atmosphäre des Saar-Reviers nicht geschieht.

Wenn wir oben hervorgehoben haben, daß man in kleinen Städten bereits vielfach mit der Gründung von Gewerbegerichten zu weit ge-

---

1) Vgl. jedoch den Schluſs dieser Arbeit (Abschn. 6) über Erweiterung der Kompetenz.

2) Im übrigen entfalten die sächsischen Berg-Schiedsgerichte eine anderweite Thätigkeit als Spruchbehörden in Arbeiterversicherungssachen, sowohl inbetreff der landesgesetzlichen Knappschafts-(Kranken- und Pensions-)Kassen, als auch der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. Für letztere ist die allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen als „besondere Kasseneinrichtung" zugelassen, und das Berg-Schiedsgericht Freiberg in dieser Beziehung für die ganze Monarchie zuständig erklärt. In Versicherungssachen erledigten die 5 Gerichte im Jahre 1896 zusammen 78 Sachen. Die Verbindung der Versicherungs- und der Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage, wie sie für die sächsischen Bergwerke durchgeführt ist, ist eine höchst beachtenswerte Einrichtung. Die Kompetenz ist geregelt durch Landesgesetze v. 2. April 1884 und 5. März 1892. Nach dem letzteren Gesetz kann kein Zweifel mehr sein, daſs die sächsischen Berg-Schiedsgerichte Gewerbegerichte im Sinne des Reichsgesetzes sind. Auch die Funktionen der Einigungsämter sind ihnen zugewiesen.

gangen ist, so soll damit nicht gesagt sein, daß es nicht eine Anzahl Gemeinden giebt, in denen die Errichtung sehr zu Unrecht unterblieben ist. Ohne Gewerbegericht waren Ende 1896 (betr. Darmstadt und Rixdorf, s. o. S. 326):

	Gemeinden mit 25—50000 Einw.	Gemeinden mit 20—25000 Einw.
in Preufsen	Tilsit; Guben, Lichtenberg, Neu-Weifsensee; Stralsund, Stargardt; Königshütte; Witten; Hamm; Altendorf, Borbeck, Oberhausen, Rheydt, Meiderich, Neufs.	Greifswald; Gnesen; Oppeln, Glogau, Ratibor, Landshut; Aschersleben, Eisleben, Quedlinburg, Naumburg, Stendal; Herford, Recklinghausen; Düren, Viersen, Neunkirchen, Wesel, Altenessen.
in Bayern	Regensburg, Bayreuth, Hof.	Ingolstadt, Amberg.
in Sachsen	Freiberg.	Reichenbach, Krimmitschau.
in Mecklbg.-Schwerin	Rostock, Schwerin.	
in Sachsen-Altenburg	Altenburg.	
in Anhalt	Bernburg.	Cöthen.
in Elsafs-Lothringen	Kolmar.	

Obgleich nun die Begründung von Gewerbegerichten in Deutschland unaufhörliche Fortschritte macht, so ist doch merkwürdig, daß unter den Meldungen inzwischen errichteter Gewerbegerichte sich nur eine einzige der oben genannten Städte befindet: Hof, während sich die Meldungen sonst durchweg auf kleinere Städte beziehen (Ortelsburg i. Pr., Elsterberg i. V., Ludwigsburg, Ebingen, Schwenningen i. Wttbg., Kostheim im Großherzogtum Hessen, Sonneberg i. S.-M.). Es scheint also, daß der Zufall lokaler Initiative hier stärker mitspricht als wünschenswert ist. Wenn eine Stadt von mehr als 20000 Einwohnern kein Gewerbegericht erhält, so ist die Vermutung begründet, daß es ihr durch eine ungerechtfertigte Abneigung der in der Kommunalverwaltung maßgebenden Kreise vorenthalten wird.

Die obige Uebersicht über kleine Mittelstädte ohne Gewerbegerichte ermöglicht nun auch ein Urteil über die aus Tabelle 1 ersichtlichen Staaten, die noch gar keine Gewerbegerichte errichtet haben. Es sind dies die beiden Mecklenburg, Sachsen-Altenburg, die beiden Schwarzburg, Waldeck und Schaumburg-Lippe. Den 4 letztgenannten kann man es am Ende so übel nicht nehmen, da selbst die größte ihrer Residenzen (Rudolstadt) noch nicht an 12000 Einwohner heranreicht. Aber Altenburg figuriert in der neuesten Volkszählung mit 33420 Einwohnern; da es im Deutschen Reich nur wenige Städte dieses Umfanges ohne Gewerbegericht giebt, so ist der Verdacht begründet, daß hier eine Art prinzipieller Gegenströmung gegen das Reichsgesetz besteht. Dieser Verdacht steigt bis zu annähernder Gewißheit in Mecklenburg-Schwerin, wo nicht nur Rostock mit 49912 und Schwerin mit 36388 Einwohnern ein Gewerbegericht entbehren, sondern außerdem auch Güstrow und Wismar mit 17—18000 Einwohnern als genügend gewerbereiche Städte bekannt sind. Es ist dies um so auffallender, da man Mecklenburg sonst nicht den Vorwurf machen kann, daß es in der Ausführung von Reichsgesetzen illoyal verfahre (wie denn z. B. Mecklenburg eine weitaus bessere Gewerbeinspektion besitzt, als die

große Mehrzahl der deutschen Staaten). Zu den Staaten, welche noch kein Gewerbegericht auf Grund des Reichsgesetzes errichtet haben, ist außer den obengenannten 7 auch Elsaß-Lothringen zu zählen, da die dort bestehenden 5 kaiserlichen Gewerbegerichte auf älterem Landesrecht beruhen. Daß Kolmar (33146 Einwohner) und Hagenau (17038 Einwohner) kein Gewerbegericht erhalten haben, während Markirch und Thann, die nur mit Zuhilfenahme benachbarter Ortschaften es auf Gerichtsbezirke von 12000 und 8000 Seelen bringen, im Besitz ihrer Gewerbegerichte geblieben sind, ist auch schwerlich anderes als aus einer Abneigung gegen Neuschaffung von Gewerbegerichten zu erklären.

Nachdem wir diese Ausnahmen hervorgehoben haben, können wir nun mit desto größerer Sicherheit als Regel konstatieren, daß das Bedürfnis nach Gewerbegerichten im großen und ganzen, so weit es auf dem Boden des Reichsgesetzes zu geschehen hatte, befriedigt worden ist. Die Befürchtung, daß die Kreise, die nach der herrschenden Kommunalverfassung in der Gemeindeverwaltung das entscheidende Wort haben, von der bloß fakultativen Befugnis einen rein negativen Gebrauch machen würden, mag theoretisch berechtigt gewesen sein. Die praktische Erfahrung hat das Gegenteil gelehrt. Wenn die Großstädte sämtlich, die größeren Mittelstädte fast sämtlich, die kleineren Mittelstädte zu einem erheblichen Teil mit Gewerbegerichten versehen sind, so kann dies nach sechsjähriger Dauer des Gesetzes als kein ungünstiges Ergebnis betrachtet werden und übersteigt jedenfalls alle Hoffnungen, die man bei Erlaß des Gesetzes hegen konnte. Dieses Ergebnis wurde erreicht, ohne daß, soviel bekannt geworden, die Regierung von ihrem Notrecht gegen störrische Gemeindeverwaltungen (§ 1, Abs. 5) auch nur in einem einzigen Falle Gebrauch gemacht hätte. Wenn jetzt, wo die Gewerbegerichte sich eingelebt haben, in den zurückgebliebenen Gemeinden die Regierungen, wenn auch nicht mit Druck, so doch wenigstens mit einigem Wohlwollen den Bestrebungen auf Errichtung eines Gewerbegerichts zu Hilfe kämen, so wäre der Widerstand vermutlich ohne große Schwierigkeiten zu beseitigen.

Wie an den fakultativen Charakter der Gewerbegerichte, so knüpften sich bei Beratung des Gesetzes auch Besorgnisse an die Befugnis der Regierung, den Vorsitzenden zu bestätigen. Der zustande gekommene Kompromiß gab den Gemeinden die Gelegenheit, der Regierung ihr Bestätigungsrecht zu entziehen, wenn der Gemeindevorstand seine Wahl auf solche Personen lenkte, welchen bereits in ihrem Hauptamt eine staatliche Ernennung oder Bestätigung zu teil geworden war. Die Gemeinden haben von diesem Recht aber gar nicht einmal besonderen Gebrauch gemacht. In Berlin wurden beispielsweise alle Vorsitzenden aus den Magistrats-Assessoren genommen, wiewohl nach der altpreußischen Städteordnung sämtliche Stadträte der Bestätigung unterliegen, der Magistrat also, wenn er irgend welche Befürchtungen gehabt hätte, durch Bestellung von Stadträten zu Vorsitzenden sich hätte sichern können. Andererseits ist in Frankfurt a. M., wo die Stadträte nicht der Bestätigung unterliegen, ein Stadtrat zum

Vorsitzenden ernannt und durch Ortsstatut die Dauer bloß auf ein Jahr festgesetzt worden, so daß die Stadt freiwillig sich Jahr für Jahr einer neuen Handhabung des Bestätigungsrechts aussetzt. Es ist dies ein Beweis von sehr großer Sicherheit der Gemeidevertretungen. In der That hat die Regierung nirgends versucht, den ihr verbliebenen, immerhin nicht unbedeutenden, Rest des Bestätigungsrechts zu mißbrauchen. Versagte Bestätigungen sind überhaupt nicht bekannt geworden. Hierauf hat auch der Wechsel in der sozialpolitischen Stimmung der Regierung keinen Einfluß gehabt. Bei Inkrafttreten des Gewerbegerichtsgesetzes in der, wie man damals glaubte, beginnenden sozialpolitischen Aera mochte es nicht weiter auffallen, wenn die sich für Arbeiterfragen interessierenden Personen in erster Linie um den Vorsitz in den Gewerbegerichten sich bewarben, gewählt und bestätigt wurden. Der weitaus größte Teil der Gewerbegerichte ist aber begründet worden, nachdem die erste sozialpolitische Hochflut (schon etwa ein Jahr nach der Berufung des Ministers v. Berlepsch) abzuströmen anfing; und seit etwa zwei bis drei Jahren stehen wir im Zeichen einer Politik, welche die frühere sozialpolitische Richtung am liebsten verleugnen möchte. Die Gerechtigkeit erfordert es, anzuerkennen, daß von dieser Wendung die Gewerbegerichte verschont geblieben sind. Bei aufmerksamster Verfolgung aller auf die Gewerbegerichte bezüglichen Vorgänge ist mir nicht ein einziger Fall bekannt geworden, daß die Regierung versucht hätte, auch nur indirekt auf die Auswahl der Vorsitzenden einen Druck auszuüben, wiewohl es unter den Vorsitzenden an Personen, die auf ihre sozialpolitische Stellung Gewicht legen, nicht fehlt, und unter den Unternehmern nicht an Männern und Organisationen, die darüber Klage führen.

Die W a h l e n z u d e n G e w e r b e g e r i c h t e n verlaufen in der Regel bei den Unternehmern sehr teilnahmlos, und die Entscheidung hängt häufig von dem bloßen Zufall des Wahlbesuches ab. Dagegen findet in fast allen größeren Städten regelmäßig ein wirklicher Wahlkampf bei der Wahl der Arbeiter-Beisitzer statt. Es werden Kandidaten aufgestellt: von der Sozialdemokratie, von katholischen Vereinen, von Christlich-Sozialen (= Evangelisch-Sozialen), von den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen. Häufig sind auch nur zwei dieser Gruppen am Orte vorhanden. Das Ergebnis der Wahl ist, daß eine Gruppe siegt und die anderen ausfallen. Wenn z. B. an einem Orte 1000 sozialdemokratische Stimmen abgegeben werden und 900 christlich-soziale, so besetzen die Ersteren alle Stellen der Richterbank, die Letzteren nicht eine einzige. Hat sich bei der nächsten Wahl das Verhältnis ein wenig verschoben, so besetzen umgekehrt die Christlich-Sozialen alle Stellen, die Sozialdemokraten nicht eine einzige. Wenn also der Sinn des Gewerbegerichts der ist, daß die Richter die erwählten Vertrauenspersonen der Gerichteten sein sollen, so wird dieser Zweck durch die Mehrheitswahlen nicht erreicht. Zudem bringen diese Mehrheitswahlen die Gefahr plötzlicher Wechsel mit hinein, während neben dem Bedürfnis nach periodischer Erneuerung auch das nach einer gewissen Kontinuität des Richterpersonals vorhanden ist. Dabei ist die

Mehrheitswahl nicht etwa durch Gesetz obligatorisch vorgeschrieben. Das Gesetz hat für den Wahlmodus nur zwei bindende Vorschriften: daß derselbe unmittelbar und daß er geheim sein muß (§ 12 Abs. 2); daß bei der Wahl die Mehrheit entscheiden müsse, ist in dem Gesetz nicht ausgesprochen. Es ist nur der Mehrheits-Fanatismus unserer Zeit, welcher überall, wo von Wahl die Rede ist, die Entscheidung durch die Mehrheit als selbstverständlich betrachtet. Es wäre schon nach dem bestehenden Recht keineswegs unzulässig, wenn das Ortsstatut bestimmen würde, daß in einem Fall, wie dem obigen, die Stellen im Verhältnis von 10 zu 9 aus beiden Parteien besetzt würden; d. h. im Wege des Ortsstatuts könnte Listenwahl und Proportionalsystem eingeführt werden. Hiermit würde einmal erreicht, daß die Minderheit nicht gänzlich unvertreten wäre, und bei einer Verschiebung der Parteien würde der Wechsel im Richterpersonal nicht plötzlich, sondern allmählich eintreten. Allerdings hat das Proportional-System das eine Bedenken gegen sich, daß dann der Erwählte sich noch mehr bloß als Vertrauensmann derer betrachtet, die ihm die Stimme gegeben haben. Aber ohne diese ideale Rücksicht gering zu schätzen [1], so dürfte doch der reale Vorteil, der Minderheit wirkliche Vertreter zu beschaffen, höher zu veranschlagen sein. In der Praxis tritt allerdings dieser Fehler nicht immer in voller Schroffheit hervor, weil nicht nach allen Ortsstatuten die gesamte Arbeiterschaft gleichzeitig wählt. So stellte sich z. B. in Köln, wo nach Berufsgruppen gewählt wird, und wo bei den Februarwahlen des Jahres 1896 acht Gruppen zu wählen hatten, das Ergebnis wie nebenstehend:

(Siehe Tabelle auf S. 337.)

Obgleich also insgesamt die Sozialdemokraten 52 Proz., die Christlich-Sozialen 48 Proz. der abgegebenen Stimmen hatten, so fiel doch die Minorität nicht aus, sondern erhielt $^1/_3$ der Beisitzer Allerdings gehen die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Wahl nach Berufsklassen sehr auseinander. Gewährt dieselbe auf der einen Seite die Möglichkeit, den Bestand an Beisitzern aus allen Berufsarten zu rekrutieren, so steht dem auf der anderen Seite die Schwierigkeit entgegen, überhaupt geeignete Beisitzer zu erhalten, wenn man sie nicht da nehmen kann, wo man sie gerade findet. Auch

---

1) Um dieser Rücksicht willen schien mir früher die Einführung von Proportional-Wahlen durchweg bedenklich. Durch den Aufsatz von Flesch „Das proportionale Wahlsystem mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbegerichte“ („Soziale Praxis“ vom 13. Mai 1895) bin ich aber, wenigstens für die vorliegende Frage, von der Notwendigkeit der Proportionalwahl überzeugt worden. Nach Flesch liegen übrigens mit dem proportionalen Wahlsystem bei Gewerbegerichten in gewissem Sinne auch schon praktische Erfahrungen vor. In Frankfurt a. M. wurde das System nachträglich auf eine Wahl angewendet; und in Belgien, wo im Frühjahr 1895 in Renaix die Christlich-Sozialen, in Gerardsbergen die Sozialisten mit kleinen Mehrheiten siegten, hatten in Alost die Arbeiter freiwillig proportional gemischte Listen vereinbart und ihre Vertretung zur Hälfte aus Sozialisten, zur Hälfte aus Klerikalen zusammengesetzt. Flesch stellt damit zusammen, dafs unter der Herrschaft der Mehrheits-Entscheidung in Passau bei den Unternehmern (!) die Sozialdemokraten mit 11 gegen 9 Stimmen siegten, während sie bei den Arbeiterwahlen mit 68 Stimmen gegen 72 der katholischen Arbeiter unterlagen.

Gruppe	Zahl der eingetragenen Wähler	Zahl der abgegebenen Stimmen	Davon entfielen auf		Ungiltig waren	Gewählt sind		Bisher	
			Chr.-Soz.	Soz.-Dem.		Chr.-Soz.	Soz.-Dem.	Chr.-Soz.	Soz. Dem.
II. Metall-Industrie	3 445	2775	1265	1499	11	—	2	—	2
III. Chem.-, Gummi-, Zucker-Tabak- und ähnliche Fabriken	1 201	923	474	428	21	1	—	—	1
IV. Papier-Industrie, Druckereien	848	657	321	329	7	—	1	—	1
V. Nahrungsmittel - Industrie	707	503	369	130	4	1	—	1	—
VI. Bekleidungs-Industrie .	537	463	226	232	5	—	2	—	2
VIII. Stuckateure, Bildhauer, Steinmetzen, Asphalteure	314	249	69	175	5	—	1	—	1
IX. Holz-Industrie, Dachdecker, Maler	1 802	1512	411	1096	5	—	2	—	2
X. Reinigungs - Unternehmer etc. wie oben	1 411	1045	763	269	13	2	—	2	—
	10 265	8127	3898	4158	71	4	8	3	9

scheint sich die Teilung nach Berufsgruppen als Grundlage für eine Einteilung des Gewerbegerichts in Kammern mit berufsmäßiger Besetzung nicht bewährt zu haben. Aber selbst wenn man die Einteilung nach Berufsgruppen verwirft, so muß man anerkennen, daß die Mängel der Mehrheitswahl durch diesen Fehler in ähnlicher Art ausgeglichen werden, wie etwa die Mängel des Dreiklassen-Systems für die preußischen Landtags-Wahlen in manchen Punkten einen Ausgleich erhalten durch die (als sinnlos anerkannte) Drittelung nach Urwahlbezirken, die doch wenigstens ab und zu auch unvermögende Leute in die dritte, zweite und manchmal sogar auch in die erste Klasse bringt[1]).

Die Bestimmungen über Kompetenz der Gewerbegerichte (§§ 1—4, 76) haben in der Praxis zu besonders zahlreichen Schwierigkeiten geführt. Einige Beispiele! Während der Kanalfeier in Kiel hatte eine dortige Buchhandlung eine größere Anzahl Personen aus Hamburg kommen lassen, welche Kanalbilder verkaufen sollten. Diesen Personen wurde das Bild mit 80 Pf. berechnet, während sie selbst es mit M. 1,20 verkauften. Restbestände sollten für 80 Pf. zurückgenommen werden. Als die Hamburger in Kiel eintrafen, fehlte die polizeiliche Genehmigung zum Bildervertrieb. Sie konnten ihre Thätigkeit erst nach einigen Tagen beginnen und erhoben Entschädigungsklage. Das Gewerbegericht Kiel prüfte, ob diese Personen als selbständige Unternehmer oder als bloße Gehilfen zu betrachten seien, entschied sich in letzterem Sinne und erklärte sich

1) Dem Vernehmen nach ist in Köln eine Aenderung des Ortsstatuts geplant, um die Wahlen einheitlich (ohne Unterscheidung nach Berufsgruppen) vornehmen zu lassen. In München war früher einmal die Einführung des Proportionalsystems diskutiert; in Frankfurt a./M. ist sie gegenwärtig beantragt.

für kompetent. Das Landgericht Kiel erklärte die ganze Frage für unwesentlich; denn wenn die Kläger überhaupt Gehilfen seien, so seien sie nicht Gewerbe-, sondern Handlungsgehilfen, das Gewerbegericht sei dann also aus diesem Grunde unzuständig. — Da die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften ausdrücklich ausgenommen waren (§ 76), so nahm man allgemein an, daß das Gewerbegericht niemals in die Lage kommen könne, die Klage eines Kommis anzunehmen, bis im April 1896 das Gewerbegericht Leipzig aus Anlaß eines praktischen Falles entschied, daß auch kaufmännische Angestellte dem Gewerbegericht unterstehen, wenn sie nicht „in Handelsgeschäften", sondern in Fabrikbetrieben angestellt sind. Nachdem das Erkenntnis veröffentlicht war [1]), hat es keinen Widerspruch gefunden, wie denn derselbe nach dem Wortlaut des Gesetzes auch kaum zu begründen wäre. — In großen Städten giebt es Dienstboten vielfach in Häusern, die nach ihrer ganzen sozialen Lage an sich keinen Dienstboten halten würden, sondern ihn nur deswegen annehmen, weil er gleichzeitig im Gewerbebetrieb beschäftigt wird. Typisch ist dafür der Berliner Budiker, dessen Mamsell in der Schenke kalten Aufschnitt besorgt und gleichzeitig im Hause Mädchen für alles ist. In jedem einzelnen Falle muß diese kalte Mamsell daraufhin analysiert werden, ob sie ihren wesentlichen Ingredenzien nach Dienstbote oder Gewerbegehilfin ist. In Berlin betrachtete das Polizeipräsidium die Hausdiener und Köchinnen der Restaurateure etc. als Gesinde, nahm bei Streitigkeiten Anträge auf polizeiliche Entscheidung nach der Gesindeordnung an und verlangte die Führung von Gesindebüchern, während das Gewerbegericht sie als Gewerbegehilfen betrachtete. Die polizeilichen Gesindebücher haben eine Rubrik für Führung und Leistungen, deren Ausfüllung obligatorisch ist; sind diese Personen aber Gewerbegehilfen, so ist die Ausfüllung dieser Rubriken nur auf Verlangen des Arbeiters gestattet (G.O. § 113), andernfalls strafbar. Obgleich das Kammergericht der gewerbegerichtlichen Auffassung beitrat, weigerte sich das Polizeipräsidium, seine Praxis auf Ansuchen des Gewerbegerichts zu ändern. Das Gewerbegericht hat im Wege formellen Antrages (Gew.-Ger.-Ges. § 70 Abs. 3) bei den zuständigen Behörden eine endgültige Entscheidung in seinem Sinne nachgesucht. Durch Erlaß vom 17. August 1896 haben dann der Minister des Innern und der Handelsminister die Streitfrage für die Verwaltungsbehörden zwar nicht ganz im Sinne des Gewerbegerichts entschieden, aber doch die Auffassung des Polizeipräsidiums abgelehnt und angeordnet, daß diese Personen als Gewerbegehilfen zu betrachten sind, wenn nicht im Einzelfalle aus ausdrücklichen Abmachungen oder sonstigen besonderen Umständen sich ergiebt, daß die Beschäftigung im Hausdienst überwiegt. Seit damals ist die Kontroverse für Berlin entschieden. Die Polizeireviere weisen diese Personen, wenn sie polizeiliche Vermittelung nachsuchen, in der Regel an das Gewerbegericht. — Die Gehilfen in Handelsgärtnereien wandten sich im Februar 1897 in einem öffentlichen Aufruf

---

1) „Gewerbegericht" vom 2. Juli 1896.

an alle Sachverständigen mit der Bitte, ihnen einen Rat zu erteilen, wie sie sich in Kompetenzstreitigkeiten zu verhalten hätten; denn bald würden sie als Gewerbegehilfen, bald als landwirtschaftliche Arbeiter, bald als Gesinde betrachtet (ganz abgesehen davon, daß sie an Verkaufsstellen auch als Handlungsgehilfen angesehen werden könnten). — Ein Architekt hat ein Zeichenbureau, in welchem er für private Auftraggeber Baupläne anfertigt, auf Grund deren er dann auch gegen Bezahlung die Leitung des Baues übernimmt. Ist ein Gehilfe in einem solchen Bureau ein Gewerbegehilfe und für seine Lohnklage das Gewerbegericht zuständig? Das Gewerbegericht Wiesbaden hat die Frage bejaht, nachdem es festgestellt hat, daß in dem Spezialfall eine höhere wissenschaftliche oder künstlerische Thätigkeit bei dem Betriebe des Bureaus nicht in Betracht komme. — Eine ziemlich bunte Musterkarte zeigen die Entscheidungen über das Personal der kleinen Theater, Spezialitätenbühnen, Zirkusse etc. Am Theater in Kreuznach war ein Schauspieler auf 14-tägige Kündigung angenommen, aber kündigungslos entlassen worden, und wandte sich, um seine Gage für diese Zeit zu erhalten, an das Gewerbegericht (1894). Dieses wies ihn ab; denn wenn auch Schauspiel-Unternehmungen im § 32 der Gew.-Ordn. als Gewerbebetriebe bezeichnet würden, so unterständen doch dem Titel 7 der Gewerbeordnung und damit den Gewerbegerichten nur solche in jenen Betrieben beschäftigte Personen, welche als Arbeiter zu betrachten seien. Der Schauspieler aber sei überhaupt kein Arbeiter. Er wirke nicht zur Herstellung eines Gewerbeerzeugnisses mit, sondern entwickele lediglich eine künstlerische Thätigkeit. In diesem Sinne habe sich auch das Reichsgericht unter dem 21. März 1887 entschieden; und daß die künstlerische Thätigkeit vielleicht nur von sehr untergeordnetem Werte sei, sei hierfür belanglos. Der Kläger wandte sich darauf an das Amtsgericht (wie es scheint, ohne die gewerbegerichtliche Abweisung zur Kenntnis des Amtsgerichts zu bringen). Dort aber wurde er abgewiesen, weil der Begriff der gewerblichen Arbeiter nach jetzigem Sprachgebrauch alle im Gewerbebetriebe bediensteten und thätigen Personen umfasse; wahrscheinlich würde dies auch das Reichsgericht jetzt anerkennen. Der Schauspieler hat darauf bei dem, beiden Gerichten übergeordneten, Landgericht Hilfe gesucht. — Das Reichsgericht hat dieses Vertrauen getäuscht. Es hat noch in allerjüngster Zeit[1]) gegenüber einem Tierbändiger in einer Menagerie die vor 10 Jahren ausgesprochene Entscheidung ausdrücklich festgehalten, obgleich es in dem speziellen Fall für die Unzuständigkeit des Gewerbegerichts noch einen anderen Grund hatte. Es hat nämlich entschieden, daß diesem Tierbändiger die Stellung eines mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten zukomme; eine Feststellung, die, sobald das Gehalt über 2000 M. beträgt, die genannte Kategorie, auch nach Ansicht derer, die an sich das Gewerbegericht für zuständig halten, diesem entzieht (§ 2). — In Berlin hat das Gewerbegericht Musiker einer Kapelle, die zu lebenden Bildern in Kriegsfestspielen

1) Vergl. „Gewerbegericht" vom 1. Jan. 1897.

zur Erinnerung an den Feldzug 1870/71 die Musik gespielt hatten, abgewiesen und hierin die Zustimmung des Landgerichts gefunden. — In Mülheim a. Ruhr hat das Gewerbegericht die Klage eines Kunstgymnastikers gegen einen Zirkusbesitzer angenommen; aber noch in der Berufungsinstanz hat das Landgericht Duisburg den Einwand der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts zugelassen und anerkannt. — Das Gewerbegericht Karlsruhe hat die Klage einer Artistin, welche als „Equilibristin auf der hohen Satyrsäule" von dem Direktor des dortigen Kolosseums engagiert war, angenommen. Wenn ein Vergnügungs-Etablissement wie das Karlsruher Kolosseum ein gewerblicher Betrieb sei, so müßten die Ausführer der Produktionen, in denen der Betrieb besteht, eben auch als Gewerbegehilfen des Unternehmers betrachtet werden. — Ebenso hat das Gewerbegericht Köln einen Clown mit dressierten Hunden, der gegen den Inhaber eines Spezialitäten-Theaters klagte, als gewerblichen Arbeiter anerkannt und darin die Zustimmung des Landgerichts gefunden (Heimarbeiter vgl. unten).

Gewisse Thätigkeiten sind von der Gewerbeordnung (§ 6) so gründlich ausgenommen, daß man meinen sollte, hier könne die Kompetenzfrage niemals zu Schwierigkeiten führen, namentlich da die Eximierung dem Volksempfinden entspricht; so: Unterrichtswesen, Notariatspraxis etc. Gewiß wird niemals ein Lehrer an einer Privatschule auf den Gedanken kommen, rückständiges Gehalt beim Gewerbegericht einzuklagen. Aber nicht immer ergreift die unterrichtliche Thätigkeit so die ganze Person, daß sie sich um dieser Thätigkeit willen schon außerhalb des gewerblichen Lebens stehend fühlen sollte. — Eine Büglerin in einer Wäscherei ist zweifellos eine Gewerbegehilfin und untersteht dem Gewerbegerichte. Auch wenn die Büglerin angenommen ist, nicht um selbst zu bügeln, sondern um andere dazu anzuleiten, so würde sie dadurch noch nicht aufhören, Gewerbegehilfin zu sein. Es war sehr natürlich, daß die Büglerin, welche in Frankfurt a. M. vom Verein für Haushaltungsschulen engagiert war, ihren Lohn beim Gewerbegericht einklagen wollte. Freilich war es vollkommen korrekt, daß das Gewerbegericht die Klage zurückwies. Denn die Büglerin, die in einer Wäscherei zum Anleiten verwendet wird, ist noch Gewerbegehilfin; die Bügellehrerin in der Haushaltungsschule aber untersteht nicht mehr der Gewerbeordnung und also auch nicht dem Gewerbegericht. — Die Gewerbeordnung (§ 6) nimmt von ihrem Geltungsbereich die „Eisenbahn-Unternehmungen" aus. Als auf Grund dessen in Berlin die Klage eines Pferdebahnschaffners abgewiesen wurde, stellte sich heraus, daß an anderen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., die Pferdebahnschaffner zu den Wahlen am Gewerbegericht zugelassen, Pferdebahnen also nicht als Eisenbahnen im Sinne des § 6 betrachtet wurden. Jetzt, nachdem die Berliner Ansicht wohl so ziemlich durchgedrungen ist, taucht nun aber die weitere Frage auf, ob denn alle Arbeiter der Eisenbahnen, Pferdebahnen etc., auch die, die mit dem Eisenbahn-Betrieb als Verkehrsunternehmen nichts zu thun haben, dem Gewerbegericht entzogen sind. Das Gewerbegericht Osnabrück hat im Jahre 1894 eine Umfrage verschickt, in der es 3 Kategorien derartiger Nebenarbeiter unterscheidet:

1) Arbeiter in Gasanstalten, Elektricitätswerken und Reparatur-Werkstätten der Eisenbahn-Verwaltungen.
2) Arbeiter, welche behufs der laufenden Reparaturen an den Geleisen und am Eisenbahnkörper beschäftigt werden.
3) Arbeiter zum Wagenputzen, zur Reinigung der Verwaltungsgebäude u. ä.

Die Frage, ob diese Kategorien dem Gewerbegericht unterstehen, haben München, Karlsruhe und Barmen bejaht; Berlin, Stettin, Kassel und Osnabrück selbst verneint. Hannover hat Nummer 1 bejaht, im übrigen verneint, während Leipzig No. 1 und 2 bejahte, No. 3 aber nach Lage des einzelnen Falles entschieden sehen wollte. Dortmund, Essen, Magdeburg und Halle a. S. erklärten sich für den Standpunkt von Wilhelmi und Fürst (Kommentar S. 282: die Arbeiter des inneren Dienstes unterstehen dem Gewerbegerichts-Gesetz); ähnlich Mainz und Chemnitz [1]).

Daß die Bauarbeiter Gewerbegehilfen ihres Baumeisters sind, sollte man für ganz unstreitig halten. Dennoch ist die Klage eines Bauarbeiters gegen einen Baumeister um rückständigen Lohn einmal wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts (Halle) abgewiesen worden. Der betr. Baumeister hatte an seinem eigenen Hause einen Erweiterungsbau vorgenommen. Der Bau stellte sich nicht als gewerbliches Unternehmen dar und lag also außerhalb der Kompetenz des Gewerbegerichts. — Ob der Häuserbau, auch wenn er zum Zwecke des Gewinnes betrieben wird, sich als Gewerbebetrieb darstellt oder nur als gelegentliche Beschäftigung, ist in jedem Einzelfall festzustellen. In einem Spezialfall hat das Gewerbegericht Stettin sachlich entschieden; aber vom Landgericht wurde die Entscheidung aufgehoben, weil der Häuserbau nicht gewerbsmäßig, also das Gewerbegericht nicht zuständig gewesen sei. — In Frankfurt a. M. stehen die Schiebkärrcher (Dienstleute, Eckensteher) unter einer Schiebkärrcher-Anstalt. Daß ein Dienstmanns-Institut wie dieses ein Gewerbebetrieb ist, unterliegt keinem Zweifel. Dennoch hat das Gewerbegericht Frankfurt a. M. für die Klage eines Schiebkärrchers gegen die Schiebkärrcher-Anstalt sich für unzuständig erklärt, weil diese nicht seine Arbeitgeberin, sondern nur seine Arbeitsvermittlerin sei. (Gewerbegehilfen eines Dienstmanns-Instituts wären also die Personen, die *bei der Vermittelung* helfen: Ausläufer, Schreiber, Bureaudiener etc., wenn der Betrieb so groß ist, daß er derartige Gehilfen nötig hat.) — Ein Bauunternehmer schließt mit einem Kolonnenführer einen Vertrag, wonach die Kolonne bei einem Neubau die Mauersteine in die Obergeschosse bringen soll, läßt aber hernach die Arbeit nicht ausführen. Die Mitglieder der Kolonne einschließlich des Führers klagten gegen den Bauunternehmer auf Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages bei dem Amtsgericht Leipzig. Das Amtsgericht beurteilte den ganzen Vertrag als Werkverdingungs-, nicht als Dienstvertrag und betrachtete

---

1) Vergl. den Aufsatz von Klussmann-Osnabrück in den Blättern für soziale Praxis vom 17. Jan. 1895.

danach seine Zuständigkeit als selbstverständlich. In der Berufungsinstanz hat das Landgericht den Vertrag als Arbeitsvertrag qualifiziert und das Urteil aufgehoben, weil nur das Gewerbegericht zuständig sei. Aehnliche Kontroversen spielen durch ganz Deutschland.

Die Bestimmung, daß „Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte“ dem Gewerbegericht entzogen sind, wenn ihr Gehalt 2000 Mark übersteigt (§ 2), nötigt unaufhörlich zu Kompetenzprüfungen. Schon die obige Entscheidung des Reichsgerichts (S. 339), welche die Thätigkeit des Tierbändigers unter die höheren technischen Dienstleistungen zählt, zeigt, wie weit und wie dehnbar der Begriff ist. Aber auch in Gewerben, die mit festen, althergebrachten Arbeiterkategorien rechnen, tauchen oft Zweifel auf. Daß der Maurerpolier (Parlier) nicht eine werkmeisterähnliche Stellung hat, gilt als sicher. Dennoch haben die Gewerbegerichte, wo es sich um größere Baugeschäfte handelte, übereinstimmend (Chemnitz, Leipzig, Frankfurt a. M., Freiburg i. B.) im gegenteiligen Sinne entschieden, und ihre Entscheidung wurde als den speziellen Verhältnissen entsprechend anerkannt. — Ein Maschinenmeister in einer Druckerei ist trotz seines stolzen Namens nichts als ein Arbeiter, der die Druckmaschinen zu bedienen hat. Nun giebt es aber in größeren Druckereien auch Ober-Maschinenmeister, die eine Aufsicht über das Maschinen-Personal, innerhalb gewisser Grenzen sogar die Annahme des Personals, haben. Trotzdem hat in einem Einzelfalle das Gewerbegericht Halle entschieden, daß ein solcher Ober-Maschinenmeister nicht zu den Betriebsbeamten oder Werkmeistern gehöre, weil jene Funktionen von ihm nur nebensächlich geübt würden. Es hat sich hierbei auch auf eine Auskunft gestützt, wonach in den großen Druckereien Leipzigs hergebrachtermaßen die längere Kündigungsfrist (Gew.-Ordn. § 133 a) auf Ober-Maschinenmeister nicht angewendet wird.

Wenn dem Arbeiter bei der Entlassung zwar der rückständige Lohn gezahlt, aber die Aushändigung der Invaliden-Quittungskarte verweigert wird, so handelt es sich: a) um die Klage auf Herausgabe der Karte, b) um den Schadensersatz wegen der verweigerten oder verzögerten Herausgabe (z. B. weil der Arbeiter infolgedessen keine anderweite Stelle erhalten konnte). Ad a ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts nicht bestritten. Ad b hat das Amtsgericht München die gewerbegerichtliche Kompetenz behauptet, weil der Anspruch ein Entschädigungsanspruch aus dem Arbeitsverhältnis (§ 3) sei. Das Landgericht München hat aber dahin entschieden, daß dieser Entschädigungsanspruch seinen „Rechtsgrund“ nicht in dem Arbeitsverhältnisse, sondern in einer unerlaubten Handlung des Unternehmers habe („Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider Willen des Arbeiters zurückzubehalten“, Invalidenversicherungs-Gesetz, § 108, Abs. 2), und für solche seien nicht die Gewerbegerichte, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig. — Ebenso ist, wenn die Aushändigung des Arbeitsbuches oder Zeugnisses verweigert wird, die Kompetenz des Gewerbegerichts in der Sache

selbst durch das Gesetz (§ 3[1]) außer Zweifel gestellt; aber wiederum zweifelhaft, wenn daran ein Entschädigungsanspruch des Arbeiters wegen der Verweigerung geknüpft wird. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts-Halle hat (Blätter f. soziale Praxis v. 27. Dez. 1893) die Kompetenz verneint, weil es sich nicht um eine Entschädigung „aus dem Arbeitsverhältnisse" handle, sondern um einen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herzuleitenden Entschädigungsanspruch; anderenfalls müßte man das Gewerbegericht auch für alle erdenklichen Folgen kompetent erklären (wenn z. B. der Arbeiter durch Verweigerung des Lohnes verhindert wurde, einen bevorstehenden Umzug auszuführen u. s. w.). — Der Unternehmer hat sich bei der Lohnzahlung geirrt und klagt auf Herausgabe der irrtümlich zuviel gezahlten Beträge. Das Gewerbegericht Berlin muß sich für unzuständig erklären, weil es sich nicht um einen Anspruch „aus dem Arbeitsverhältnisse" handle. — Ein unermeßliches Gebiet von Kompetenzstreitigkeiten giebt die Frage, inwieweit das Gewerbegericht zuständig ist, auch über Gegenrechnungen des Unternehmers gegen die Lohnforderung zu entscheiden. Für eine wirkliche Gegenklage, die sich nicht auf den Arbeitsvertrag gründet (also z. B. für eine Gegenklage wegen Darlehen, wegen Sachbeschädigung u. s. w.) ist das Gewerbegericht zweifellos nicht zuständig. Es handelt sich aber um die Frage, ob der Lohnanspruch des Arbeiters durch die Gegenforderung des Unternehmers beglichen ist. Da nach § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, der Lohn nur dann mit Beschlag belegt werden darf, wenn der Verfalltag abgelaufen ist, ohne daß der Berechtigte den Lohn gefordert hat, so hat das Gewerbegericht Karlsruhe auch die Aufrechnung gegen eine Forderung des Unternehmers selbst für unzulässig erklärt. Diese Entscheidung hat Bedenken hervorgerufen; nicht bloß weil unter Umständen in der That darin eine große Härte gegen den Unternehmer liegen kann, sondern auch aus dem rein juristischen Grunde, weil, ebenso wie nach gemeinem Recht, compensatio ipso jure fit. Das Gewerbegericht Heidelberg (obgleich ebenfalls im Gebiet des französisch-badischen Rechts) hat abweichend von Karlsruhe entschieden. Für die Zukunft ist die Streitfrage durch das Bürgerliche Gesetzbuch zum Austrag gebracht, dessen § 394 mit Ausnahme der Kassenhebungen allgemein bestimmt: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt." Nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches werden sich die Fälle noch mehren, in denen Unternehmer und Arbeiter über ihre beiderseitigen Ansprüche vor verschiedenen Gerichten klagen müssen.

Dies der normale Zustand der Kompetenzstreitigkeiten. Eine weitere Verwickelung tritt ein, wenn im Bezirk eines Gewerbegerichts ein Innungs-Schiedsgericht besteht. Die Kompetenz der Innungs-Schiedsgerichte geht dem Gewerbegerichte vor, obgleich ihrer Entscheidung kein wirklicher Jurisdiktions-Charakter innewohnt und dagegen auf richterliche Entscheidung vor dem Amts- oder Landgericht angetragen werden kann (Gewerbeordnung § 100 d, abgeändert durch Gewerbegerichtsgesetz § 79, Abs. 3). Die Innungs-Schiedsgerichte be-

finden sich thatsächlich, wie fast alle Innungseinrichtungen, in ziemlicher Verwahrlosung. Da auf Seiten der Gesellen in großen Städten vielfach prinzipieller Widerspruch gegen Innungseinrichtungen besteht, und da namentlich die Innungs-Schiedsgerichte sich einer ganz besonderen Unbeliebtheit deswegen erfreuen, weil nicht einmal der unparteiische Vorsitzende gesetzlich garantiert ist, der Vorsitzende vielmehr aus den Reihen der Meister genommen werden kann [1]), so ist der Fall gar nicht selten, daß die Gesellenwahlen überhaupt nicht zustande kommen. Da nun das Innungs-Schiedsgericht als vorhanden nur angesehen werden kann, wenn es in ordnungsmäßiger Besetzung vorhanden ist, so ist beispielsweise das Gewerbegericht Berlin wiederholt in die Lage gekommen, erst eine Auskunft darüber einholen zu müssen, ob für eine bestimmte Innung ein Innungs-Schiedsgericht vorhanden ist. Die Gewerbedeputation des Berliner Magistrats hat diese Auskunft zwar insoweit erteilt, als sie die ihr gemachten Meldungen mitteilte, hat aber abgelehnt, darüber Auskunft zu geben, ob das Schiedsgericht augenblicklich als ordnungsmäßig besetzt anzusehen sei. Solange diese Bestimmungen für Innungs-Schiedsgerichte bestehen, giebt es schlechterdings kein Hilfsmittel, um vor Anstellung der Klage festzustellen, ob das Gewerbegericht kompetent ist oder nicht. Kein Staats- und kein Kommunal-Handbuch kann diese Zweifel beheben. Trotz dieser Verwickelungen soll nun das Institut der Innungs-Schiedsgerichte durch die neue Gewerbenovelle (Innungsvorlage) nicht bloß verewigt, sondern sogar noch zu erhöhter Bedeutung gebracht werden. Denn überall, wo auf Grund dieser Novelle Zwangsinnungen durchgeführt werden, wird den Innungseinrichtungen eine erhöhte Bedeutung gegeben. Vergebens hat der Verband deutscher Gewerbegerichte schon bei dem ersten Auftauchen des Vor-Entwurfs in seiner Straßburger Zusammenkunft vom 23. Sept. 1896 darauf aufmerksam gemacht, daß durch massenweise Innungs-Schiedsgerichte die Thätigkeit der Gewerbegerichte ganz ausgehöhlt, und schließlich bloß auf die Großindustrie beschränkt werden würde. Vergebens hat er nach dem Erscheinen der Regierungsvorlage seine Bedenken wiederholt; haben die Gewerbegerichte Stuttgart, Frankfurt a. M. und Berlin in amtlichen Plenar- und Ausschußbeschlüssen dagegen Stellung genommen. Ein diesbezüglicher Antrag, welcher wenigstens beim Nebeneinanderbestehen beider Einrichtungen den Gewerbegerichten den Vorrang sichern sollte, wurde in der Reichstags-Sitzung vom 22. Juni 1897 nach oberflächlicher Beratung, wie sie bei diesem Gesetzeswerk überall durchgeführt wurde, niedergestimmt. Bemerkenswert ist aus dieser Debatte jedoch, daß der preußische Handelsminister in Aussicht stellte, daß Innungs-Schiedsgerichten, da wo ihre Errichtung ein bestehendes Gewerbegericht beeinträchtigen würde, die gesetzlich erforderliche Genehmigung versagt werden solle [1]). — Ein Innungs-Schiedsgericht entzieht dem Gewerbe-

1) Die Gewerbeordnung scheint sich dies sogar als Regel gedacht zu haben, indem sie bestimmt, dafs der Vorsitzende der Innung nicht anzugehören „braucht“ (§ 100d, Ziff. 1).

1) Ferner nahm der Reichstag einen sozialdemokratischen Antrag an, wonach bei Verschleppung der Angelegenheit der Kläger die Möglichkeit hat, sie dem Innungs-Schieds-

gericht nicht sämtliche Kategorien von Arbeitern in dem Betriebe der Innungen, sondern nur die „Gesellen". Wenn ein Mitglied der Schuhmacher-Innung sich für seinen Laden Schuhputzer hält, wenn er einen Packer, einen Hausknecht, einen Laufburschen u. s. w. in seinem Betriebe beschäftigt, so unterstehen solche Personen dem Gewerbegericht. In jedem Einzelfalle ist also zu prüfen, ob der vor das Gewerbegericht tretende Gehilfe „Geselle" ist. Dies ist um so schwieriger, da das Gesetz nirgends eine Erklärung des Wortes Geselle giebt, und man kaum nach anderen Rücksichten, als nach dem hergebrachten Gebrauch der betr. Innung wird entscheiden können, was z. B. bei ungelernten Arbeitern im Baugewerbe (Steinträger, Maurer-Arbeitsleute u. s. w.) nicht immer leicht ist.

Wie weit diese Kompetenzprüfungen führen, dafür 2 Beispiele. 1) Ein entlassener Zuschneider klagt bei dem Amtsgericht Berlin I gegen seinen früheren Arbeitgeber. Bei diesem habe er als Zuschneider eine Stellung inne gehabt, ähnlich wie ein Werkmeister oder sonstiger höherer Angestellter (§ 133a der Gewerbordnung), habe auch ein Gehalt von mehr als 2000 M. bezogen. Trotzdem sei er ohne Innehaltung der ihm in dieser Stellung zustehenden sechswöchentlichen Kündigungsfrist entlassen worden und klage den rückständigen Lohn ein. Das Amtsgericht prüfte, ob es für Klagen mit derartigem Klagefundament zuständig sei. Da für Werkmeister und ähnliche höhere Angestellte mit einem Gehalt über 2000 M. die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ausgeschlossen ist (§ 2, Abs. 2 des Gewerbegerichts-Gesetzes), so erklärte sich das Amtsgericht für zuständig und trat in eine materielle Prüfung der Sache ein. Diese materielle Prüfung aber ergab, daß die Stellung eines Zuschneiders nicht der eines Werkmeisters etc. entspreche, und aus diesem Grunde wurde er mit seinem Anspruch materiell abgewiesen. In zweiter Instanz erklärte das Landgericht: die Zuständigkeitserklärung des Amtsgerichts laufe darauf hinaus, daß es sich für zuständig erkläre, bloß weil der Kläger *behauptet*, eine derartige Stellung inne zu haben. Es komme aber nicht auf das an, was behauptet, sondern auf das, was bewiesen werde. Und daß das Gegenteil bewiesen sei, erkenne das Amtsgericht ja in dem zweiten Teil seiner Entscheidung selbst an. Wiewohl es nun auf den ersten Blick sehr einleuchtet, daß das Amtsgericht sich nicht auf Grund eines Klagefundaments für kompetent erklären sollte, bloß um im zweiten Teil der Entscheidung dasselbe Klagefundament als gar nicht vorhanden zu bezeichnen, so führt doch die Entscheidung des Landgerichts zu einem noch wunderlicheren Erkenntnis. Denn das Landgericht kommt zu dem Ergebnis, daß es den Zuschneider nicht abweisen, sondern an das Gewerbegericht schicken wolle, aber bloß, um sich dort abweisen zu lassen. Es handelt sich hier um die prinzipielle Frage, ob zum Zwecke der Kompetenz-Feststellung wirklich eine Nachprüfung des Klagefundaments erforderlich ist. Im allgemeinen wird

---

gericht zu entziehen, und zwar soll dann die Kompetenz des Gewerbegerichts, wenn ein solches besteht, eintreten (Novelle zu § 91 der Gewerbeordnung).

dies nicht angenommen. Die Kompetenz-Bejahung besagt vielmehr nur, daß das Gericht sich für kompetent erklärt, über das Vorhandensein eines Anspruches, wie er in der Klage behauptet wird, zu erkennen; darüber aber, ob der Anspruch wirklich existiert, entscheidet dann der Richter frei. Theoretisch wird es schwerlich möglich sein, den Fall anders zu konstruieren, als es das Amtsgericht gethan hat, und praktisch ist das Amtsgericht mit der materiellen Abweisung des Klägers gewiß zu einem brauchbareren Ergebnis gekommen, als das Landgericht, welches ihm blos die Anweisung darauf erteilte, sich anderswo abweisen zu lassen. 2) Ein Lehrling, der von seinem Meister zu unrecht entlassen ist, klagt auf Entschädigung vor dem Amtsgericht N. und wird abgewiesen, da das Gewerbegericht zuständig sei. Von dem Gewerbegericht wird er wiederum abgewiesen, da die Fabrik, in welcher der Lehrvertrag zu erfüllen war, nicht in der Gemeinde N., sondern vor den Thoren derselben, in der Gemeinde O. liege. Eine Klage an das Gewerbegericht O. gerichtet, kommt als unbestellbar zurück, weil es in O. kein Gewerbegericht gebe. Als nun endlich bei dem Amtsgericht O. die Klage zur Entscheidung gebracht wird, wird sie abgewiesen, weil nach § 132 der Gewerbeordnung der Anspruch nur innerhalb 4 Wochen geltend gemacht werden kann, und diese Frist nicht den Charakter einer Verjährungsfrist trage, die durch Anbringung der Klage bei einem unzuständigen Gericht hätte gewahrt werden können. Diese Kompetenz-Verwickelungen sind wirklich vorgekommenen Fällen entnommen [1]). Wollte man sich auf das Potenzieren der bloß möglichen Schwierigkeiten legen, so könnte man die Fälle durch das Hineinziehen der Innungs-Schiedsgerichte [2]), durch die Frage, zu welcher Innung ein gemischtes Gewerbe gehört etc., noch bedeutend mehr komplizieren.

Für die allgemeine Stellung der Gewerbegerichte ist noch der Umstand von Bedeutung, daß sie außerhalb der Justizverfassung stehen und dennoch Jurisdiktionsthätigkeit haben, daß sie ferner als Verwaltungsbehörden zwar kommunal, aber doch dem staatlichen Organismus mehr eingegliedert sind als andere Kommunalbehörden. Die Vorgesetzten des Gewerbegerichts-Vorsitzenden sind sowohl der Magistrat wie die höhere Verwaltungsbehörde des Staates (Regierungspräsident), in allen Jurisdiktionssachen jedoch das Landgericht. Bei Beschwerden, die auf der Grenze zwischen Jurisdiktions- und Verwaltungssachen liegen, kann es zweifelhaft sein, ob dieselben an das

---

1) Der erste nach dem „Gewerbegericht" v. 6. Mai 1897, der letztere nach mündlicher Mitteilung, aus welcher nur der Ortsname nachträglich nicht mehr festzustellen ist; übrigens findet sich ein in der Hauptsache (vierwöchentliche Frist) ganz ähnlicher Fall aus Stettin: Soziale Praxis v. 23. Sept. 1895.

2) Und auch hier wiederum giebt es die noch ganz spezielle Kompetenzfrage, ob für Lehrlingsstreitigkeiten, selbst wenn ein Innungs-Schiedsgericht errichtet ist, dieses oder die Innungsbehörde kompetent ist. Hilse („Gewerbegericht" v. 1. Juli 1897) entscheidet sich für letztere. Ist diese Entscheidung zutreffend, so ändert dies nichts daran, dafs die gegenteilige Ansicht unter den Innungs-Handwerkern weit verbreitet, ja sogar in Innungsstatuten übergegangen ist. So in das Schiedsgerichts-Statut der Innung „Bund Berliner Buchdruckerei-Besitzer".

Landgericht, an den Magistrat oder direkt an den Regierungspräsidenten zu richten sind.

In Bezug auf Errichtung und Verfassung der Gewerbegerichte haben sich also die Erfahrungen ziemlich genau umgekehrt gestaltet, als die Erwartungen bei Erlaß des Gesetzes. Weder die Befürchtung, daß die Errichtung von Gewerbegerichten an ihrem rein fakultativen Charakter und der Zusammensetzung der heutigen Kommunalvertretungen scheitern, noch daß das Bestätigungsrecht der Regierung zu Mißbräuchen führen werde, ist eingetroffen (womit nicht gesagt sein soll, daß nicht vielleicht gerade die sehr energische Prophezeiung ein gewisses Verdienst um ihre eigene Vereitelung hat). Hingegen hat die Abgrenzung der Kompetenz, welche man während der Beratungen weit mehr für eine prinzipielle Frage als für eine Frage von Bedeutung für den geordneten Geschäftsgang hielt, zu Schwierigkeiten von einer Fülle und von einer Undurchdringlichkeit geführt, wie sie damals niemand auch nur annähernd voraussah.

2. Rechtsprechung. Verfahren und Statistik.

Die Statistik über das Jahr 1896 geht sämtliche 284 Gewerbegerichte einzeln durch. Wir geben aus ihr zunächst (Tab. 3) die Uebersicht nach Staaten und Landesteilen und lassen sodann (Tab. 4) einen Ueberblick über diejenigen Gewerbegerichte folgen, welche mehr als 300 Sachen im Jahr erledigt haben, d. h. also nach der obigen Tab. 2 die 43 größten Gewerbegerichte des Deutsches Reiches.

(Siehe Tabelle 3 auf S. 348 u. 349 und Tabelle 4 auf S. 350 u. 351.)

Der Haupterfolg, welchen man sich von dem Verfahren der Gewerbegerichte im Vergleich zu den ordentlichen Gerichten versprach, sollte in der Schleunigkeit und Billigkeit des Verfahrens liegen. Ueber die Schleunigkeit gehen aus Tab. 3 folgende Erfahrungen hervor. Von den Prozessen des Jahres 1896 wurden erledigt:

in weniger als 1 Woche	34 098 = 56,9	Proz.
in weniger als 2 Wochen	15 297 = 25,5	"
in 2 Wochen und mehr	10 546 = 17,6	"

Das heißt: die meisten Prozesse wurden in weniger als 1 Woche erledigt; und daß ein Prozeß sich bis in die 3. Woche hineinzog, kam nur in etwa $^1/_6$ der Fälle vor. Zur vollständigen Charakteristik würde ja allerdings noch eine Feststellung dahin gehören, bis in welche Maximalzeiten sich die langsamsten Fälle hineinzogen. Immerhin genügt auch schon diese Statistik zu einem Vergleich mit der Schleunigkeit der ordentlichen Gerichte. Nach der deutschen Justizstatistik (Jahrg. 7, S. 250—251, 258) ist es allerdings nicht möglich, für die amtsgerichtlichen Sachen die entsprechenden Fristen von 1 oder 2 Wochen anzuführen, weil die niedrigste Rubrik bereits 3 Monate sind. Von allen im Jahre 1893 durch kontradiktorisches Endurteil

Tab. 3. Rechtsprechung der deutschen Gewerbegerichte 18

Staaten und Landesteile	Seelenzahl der Gerichtsbezirke	Anhängig gewordene Klagen von			Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwert								D
		Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desselben Arbeitgebers	bis 20 M.	%	über 20 bis 50 M.	%	über 50 bis 100 M.	%	über 100 M.	%	In weniger
1 u. 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Prov. Ostpreufsen . .	244 065	1 634	34	7	1 058	63,4	420	25,2	126	7,5	65	3.9	1 166
„ Westpreufsen . .	377 021	778	36	1	385	50,9	280	37.0	57	7,6	34	4,5	521
Stadt Berlin	1 800 000	12 805	433	3	6 248	47.2	4 803	36,3	1656	12,5	535	4,0	2 331
Prov. Brandenburg . .	605 864	1 737	84	10	751	47,8	548	34,9	186	11.9	84	5,4	979
„ Pommern . . .	351 247	775	37	—	484	60.3	230	28,8	58	7,2	30	3,7	437
„ Posen	540 587	788	64	—	461	56,1	250	30,4	62	7,5	49	6,0	90
„ Schlesien . . .	1 532 734	3 213	396	10	2 233	62,7	978	27,5	214	6,0	133	3,8	1 563
„ Sachsen	706 294	1 955	145	2	1 130	54,4	685	33,0	182	8,8	79	3.8	1 368
„ Schleswig-Holstein	452 824	1 178	29	—	475	39,5	497	41.3	143	12,0	87	7,2	608
„ Hannover . . .	558 527	1 945	80	21	992	47,9	669	32,3	233	11,3	176	8,5	1 126
„ Westfalen . . .	890 890	2 685	350	8	1 175	45.2	976	37,5	288	11,1	162	6,2	1 307
„ Hessen-Nassau .	494 939	2 626	83	17	1 176	43,8	1 251	46,5	172	6,3	90	3.4	1 793
Rheinprovinz	2 530 305	9 311	1072	7	4 693	45,9	3 914	38,3	1012	9.9	604	5.9	3 386
Königr. Preufsen . .	11 085 297	41 430	2843	86	21 261	49,1	15 501	35.8	4389	10.2	2128	4,9	16 675
Bayern rechts d. Rheins	884 139	2 820	186	6	1 203	40,8	1 138	38,6	487	16,5	121	4,1	1 435
Bayern l. d. Rh. (Pfalz)	169 049	726	113	9	491	58,4	264	31,4	62	7,4	24	2,8	515
Königr. Bayern . . .	1 053 188	3 546	299	15	1 694	44.7	1 402	37,0	549	14,5	145	3,8	1 950
„ Sachsen . . .	1 455 292	8 181	1043	40	4 447	58,4	2 346	30,8	592	7.8	228	3,0	8 009
„ Württemberg .	403 455	1 651	270	2	1 207	62,8	537	28,0	120	6,2	58	3,0	1 550
Grofsherzogt. Baden .	379 255	1 912	184	2	1 163	55.9	627	30,1	191	9,2	100	4,8	1 238
„ Hessen .	241 798	1 225	234	9	782	53,6	526	36,0	116	8,0	35	2,4	1 224
„ Sachsen-Weimar	87 314	273	44	—	126	65,3	49	25,4	16	8,3	2	1,0	173
„ Oldenburg	25 472	89	6	—	47	52,2	29	32,2	11	12,2	3	3,4	77
Herzogt. Braunschweig	146 963	533	14	2	334	68,9	103	21,2	32	6,6	16	3,3	298
„ Sachsen-Meiningen .	10 000	38	5	—	17	43,6	13	33,3	6	15,4	3	7,7	38
„ Sachsen-Coburg-Gotha	50 360	138	44	—	96	55,5	55	31,8	14	8,1	8	4.6	146
„ Anhalt . .	42 305	78	4	1	36	43.4	36	43.4	5	6 0	6	7.2	58
Fürstent. Reufs ä. L. .	23 000	70	5	—	41	57.7	24	33,9	4	5,6	2	2,8	65
„ Reufs j. L. .	62 044	206	10	—	104	48,1	82	38,0	20	9,3	10	4.6	15[illegible]
„ Lippe . . .	8 200	23	2	—	19	76,0	6	24,0	—	—	—	—	[illegible]
Freie u. Hansestadt Lübeck	83 324	89	5	—	26	31,3	39	47,0	10	12,1	8	9.6	7[illegible]
„ Bremen	191 744	651	19	—	347	51,8	216	32,2	68	10,2	39	5.8	547
„ Hamburg	635 085	2 519	145	3	1 301	48,8	809	30,3	400	15,0	157	5,9	1 80[illegible]
Reichsl. Els.-Lothringen	365 313	810	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsches Reich . . .	16 349 409	63 462	5176	160	33 048	50,9	22 400	34,5	6543	10.1	2948	4,5	34 09[illegible]

sicht nach Staaten und Landesteilen.

…igung		Art der Erledigung, durch													Eingelegte Berufungen
in 2 Wochen und mehr	%	Vergleich	%	Verzicht im Sinne des § 277 CPO.	%	Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen, Liegenlassen u. sonst.	%	Anerkenntnis	%	Versäumnisurteil	%	andere Endurteile	%	Zusammen	
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
424	25,5	802	49,1	—	—	305	18,7	4	0,2	135	8,3	385	23,7	1 631	2
118	15,1	337	42,8	6	0,8	223	28,3	24	3,0	34	4,3	154	20,8	788	5
3 632	28,7	6 086	48,2	3	0,0	3 026	23,9	67	0,5	1136	9,0	2 320	18,4	12 638	56
429	27,3	724	40,3	4	0,2	376	21,0	26	1,5	128	7,2	533	29,8	1 791	12
203	25,2	225	28,1	3	0,4	163	20,4	10	1,3	72	9,0	326	40,8	799	6
51	23,3	332	40,2	13	1,6	248	30,1	5	0,6	56	6,8	171	20,7	825	6
1 139	34,6	1 315	37,9	27	0,8	921	26,5	48	1,4	311	8,9	851	24,5	3 473	21
182	8,7	677	32,5	19	0,9	546	26,3	51	2,4	161	7,7	629	30,2	2 083	11
224	20,7	418	35,0	4	0,4	188	15,8	10	0,8	97	8,1	476	39,9	1 193	15
413	20,2	693	33,5	3	0,1	423	20,4	51	2,4	318	15,4	583	28,2	2 071	7
543	21,2	1 069	35,8	18	0,6	676	22,7	89	3,0	257	8,6	872	29,3	2 981	19
287	10,6	1 156	42,6	13	0,5	523	19,3	23	0,8	338	12,5	658	24,3	2 711	12
1 144	20,0	5 233	51,2	125	1,2	2 050	20,0	83	0,8	575	5,6	2 165	21,2	10 231	37
8 789	23,6	19 067	44,1	238	0,6	9 668	22,4	491	1,1	3618	8,4	10 133	23,4	43 215	209
523	18,3	1 040	34,6	—	—	721	23,9	44	1,5	250	8,3	955	31,7	3 010	12
90	10,7	349	42,0	22	2,6	242	29,1	9	1,1	39	4,7	170	20,5	831	1
613	16,5	1 389	36,2	22	0,6	963	25,0	53	1,4	289	7,5	1 125	29,3	3 841	13
299	3,4	5 297	57,5	8	0,1	2 681	29,1	67	0,7	614	6,6	555	6,0	9 222	14
111	5,9	877	45,6	5	0,3	455	23,7	18	0,9	94	4,9	474	24,6	1 923	11
284	14,0	665	31,9	8	0,4	616	29,6	34	1,6	147	7,1	612	29,4	2 082	7
61	4,2	826	56,6	15	1,0	415	28,4	8	0,6	70	4,8	125	8,6	1 459	—
7	3,6	174	55,2	—	—	66	21,0	5	1,6	17	5,4	53	16,8	315	—
6	6,3	40	42,1	—	—	25	26,3	1	1,1	4	4,2	25	26,3	95	—
49	10,1	300	54,7	—	—	113	20,6	2	0,4	37	6,8	96	17,5	548	4
—	—	27	62,8	3	7,0	4	9,4	1	2,3	2	4,6	6	13,9	43	—
3	1,7	107	59,1	—	—	46	25,4	1	0,6	8	4,4	19	10,5	181	—
7	8,0	33	37,9	—	—	19	21,8	2	2,3	8	9,2	25	28,8	87	1
1	1,3	28	37,3	—	—	20	26,7	8	10,7	4	5,3	15	20,0	75	—
15	6,9	90	41,3	—	—	53	24,3	10	4,6	18	8,2	47	21,6	218	2
9	36,0	1	4,0	—	—	7	28,0	1	4,0	12	48,0	4	16,0	25	—
7	7,3	50	52,1	—	—	27	28,1	—	—	—	—	19	19,8	96	—
23	3,5	244	37,5	—	—	181	27,9	8	1,2	55	8,5	162	24,9	650	—
262	9,8	1 301	48,8	129	4,8	400	15,0	65	2,4	210	7,9	564	21,1	2 669	11
—	—	282	34,7	—	—	298	36,7	—	—	—	—	232	28,6	812	—
10 546	17,6	30 798	45,6	428	0,6	16 057	23,8	775	1,1	5207	7,7	14 291	21,2	67 556	272

Tab. 4. Rechtsprechung der größ[e]

Nr.	Gewerbegericht (Die mit * bezeichneten gehen über den Gemeindebezirk hinaus)	Seelenzahl des Bezirks	Anhängig gewordene Klagen von			Von den anhängig gewordenen Klagen hatten einen Streitwert							
			Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desselben Arbeitgebers	bis 20 M.	%	über 20 bis 50 M.	%	über 50 bis 100 M.	%	über 100 M.	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Berlin	1 800 000	12 805	433	3	6 248	47,2	4 803	36,3	1656	12,5	535	4,0
2	Dresden	334 066	3 652	234	12	1 795	52,6	1 162	34,1	356	10,4	100	2,9
3	Leipzig	399 963	2 539	312	19	1 311	57,3	762	33,3	159	6,9	56	2,5
4	Hamburg	635 085	2 519	145	3	1 301	48,8	809	30,3	400	15,0	157	5,9
5	München	407 307	1 897	61	5	661	33,6	814	41,5	408	20,8	80	4,1
6	Köln (Kgl.)	321 548	1 821	79	—	689	36,2	854	45,0	235	12,4	122	6,4
7	Frankfurt a. M.	236 800	1 539	33	2	614	39,0	881	56,0	63	4,0	16	1,0
8	*Düsseldorf (Kgl.)	183 071	1 380	128	1	718	47,6	534	35,4	172	11,4	85	5,6
9	Königsberg i. Pr.	172 796	1 340	31	6	890	64,6	355	25,8	90	6,5	42	3,1
10	Elberfeld (Kgl.)	140 000	1 126	191	4	842	63,7	349	26,4	78	5,9	52	4,0
11	Stuttgart	158 321	1 017	118	2	695	61,1	320	28,2	80	7,0	42	3,7
12	Dortmund	118 000	1 004	48	7	441	41,6	394	37,2	148	14,4	76	7,2
13	Hannover	209 535	887	27	1	419	45,8	316	34,5	120	13,1	60	6,6
14	Breslau	373 163	982	38	—	567	55,6	364	35,7	60	5,0	29	2,8
15	Chemnitz	160 991	722	84	6	372	65,0	147	25,7	31	5,4	22	3,9
16	Plauen i. V.	57 274	412	311	1	502	81,8	92	15,0	15	2,4	5	0,8
17	Magdeburg	214 424	724	11	—	293	39,9	327	44,5	84	11,4	31	4,2
18	Barmen (Kgl.)	130 000	575	89	1	215	32,3	340	51,1	55	8,3	55	8,3
19	Charlottenburg	132 393	643	6	5	267	42,1	214	33,7	131	20,7	22	3,5
20	Karlsruhe i. B.	84 030	628	10	—	294	46,2	253	39,6	73	11,4	18	2,8
21	Offenbach (Stadt)	41 000	444	177	—	343	55,2	222	35,7	45	7,4	10	1,6
22	*Bremen	173 600	586	19	—	319	52,7	199	32,9	54	8,9	33	5,5
23	*Solingen	92 381	505	84	—	277	44,8	225	36,3	71	11,5	46	7,4
24	*Mannheim	122 915	533	19	—	321	59,5	146	27,1	50	9,3	22	4,1
25	*Krefeld (Kgl.)	152 101	509	49	—	252	45,2	232	41,7	26	4,7	47	8,4
26	Aachen	110 551	486	39	—	256	48,8	211	40,2	31	5,9	27	5,1
27	Nürnberg	162 380	476	34	—	217	42,5	172	33,7	44	8,6	21	4,1
28	Halle a. S.	116 305	495	15	—	253	49,3	189	37,2	52	10,2	16	3,3
29	*Kiel	110 417	489	4	—	188	38,1	189	38,3	73	14,8	43	8,7
30	Kassel	81 752	477	14	10	264	53,7	154	31,3	47	9,5	27	5,5
31	Stettin	141 943	480	16	—	304	61,3	148	29,8	34	6,9	10	2,0
32	*M.-Gladbach (Kgl.)	271 479	442	38	—	180	37,5	207	43,1	55	11,5	38	7,9
33	Braunschweig	115 138	457	8	1	319	68,6	100	21,5	32	6,9	14	3,0
34	Kattowitz	24 337	418	48	1	278	59,5	143	30,9	32	6,6	14	3,0
35	Mainz	76 984	416	18	3	222	50,8	161	36,8	40	9,2	14	3,2
36	Essen (Kgl.)	100 140	432	5	—	189	40,7	188	40,4	68	14,6	20	4,3
37	Wiesbaden	75 035	402	12	5	79	44,4	149	37,0	52	12,9	23	5,7
38	Posen	73 230	362	19	—	232	60,9	105	27,6	23	6,0	21	5,5
39	*Schwelm	57 519	271	103	—	131	50,2	106	40,6	19	7,3	5	1,9
40	*Altona	158 409	329	16	—	128	37,1	151	43,8	46	13,3	20	5,8
41	*Mülhausen (Kais.)	70 000	327	—	—	?	—	?	—	?	—	?	—
42	Danzig	125 639	320	7	1	150	45,7	140	42,7	22	6,7	16	4,9
43	*Freiburg i. B.	59 341	270	27	—	201	67,6	71	23,9	18	6,1	7	2,4
	Zusammen	8 781 363	48 138	3160	99	24 237	49,1	17 698	35,8	5348	10,8	2099	4,3

itschen Gewerbegerichte 1896.

	Erledigung				Art der Erledigung, durch:													
	als 2 Wochen	in 2 Wochen und mehr		Vergleich		Versicht im Sinne des § 277 CPO.		Zurücknahme der Klagen, Nichterscheinen, Liegenlassen u. sonst		Anerkenntnis		Versäumnisurteil		andere Endurteile		Zusammen	Eingelegte Berufungen
	%		%		%		%		%		%		%		%		
(17)	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
'5	52,8	3632	28,7	6 086	48,2	3	0.0	3 026	23,9	67	0,5	1136	9,0	2 320	18,4	12 638	56
'9	2,8	21	0,5	2 292	59.1	—	—	1 097	28,3	6	0,2	313	8,0	174	4.4	3 882	3
8	5,2	115	4.0	1 719	60,0	--	—	940	32,9	—	—	137	4,8	58	2,3	2 854	1
8	22,4	262	9.8	1 301	48,8	129	4,8	400	15.0	65	2,4	210	7,9	564	21,1	2 669	11
5	35,9	502	25,6	595	30.3	—	—	459	23,4	31	1,6	166	8,5	711	36,2	1 962	11
	—	—	—	1 112	60,4	—	—	283	15,0	—	—	91	4,8	375	19 8	1 891	13
6	22,0	110	7,0	617	39.2	8	0,5	128	8,2	11	0,7	256	16,3	552	35,1	1 572	10
	—	?	—	536	35.9	—	—	450	30.1	8	0,5	81	5,4	419	28,1	1 494	2
	—	358	26.0	665	49.5	—	—	244	18,1	—	—	121	9,0	315	23.4	1 345	1
8	13,4	64	4,9	851	65.5	102	7,8	138	10,6	3	0,2	70	5,4	136	10,5	1 300	2
5	8,8	27	2,5	499	43.9	—	—	272	23,9	—	—	51	4,5	315	27,7	1 137	9
8	36,7	87	8.3	456	43,5	—	—	252	24,0	35	3,2	96	9,0	216	20,3	1 055	5
1	31,8	240	26,2	197	21,5	—	—	192	21,0	23	2,5	169	18,5	334	36,5	915	2
9	9,8	777	85,5	159	17,5	—	—	272	29,9	12	1.3	112	12,3	354	39,0	909	1
3	14,0	53	6,6	415	51.5	--	—	261	32,3	4	0.5	35	4,6	90	11,1	805	3
9	16.2	45	6,1	403	54.8	—	—	188	25.5	10	1,4	46	6,2	89	12,1	736	2
4	30,5	38	5.2	212	28,8	—	—	149	20,3	11	1,5	56	7,6	307	41,8	735	5
	—	?	—	474	73.2	—	—	92	14,2	—	—	15	2,3	67	10.3	648	4
	—	298	46,8	164	25,7	—	—	199	31,2	17	2,7	73	11,5	184	28,9	637	2
3	17.8	37	5,8	101	15,9	—	—	194	30,5	—	—	37	5,8	303	47,7	635	1
0	6,4	17	2,7	392	63,1	—	—	152	24,4	4	0,6	24	3,8	49	7,9	621	—
1	—	16	—	221	37,7	—	—	161	27,5	7	1,2	52	8,9	144	24,7	585	—
7	28,9	241	41,7	309	53.5	—	—	159	27,5	4	0,7	19	3,3	87	15,0	578	1
'9	33,2	161	29.8	195	36,1	—	—	165	30,6	18	3.3	47	8,7	115	21,3	540	—
9	31,4	23	4,3	361	67,1	4	0,7	116	21,6	—	—	4	0,7	53	9,9	538	3
12	30,9	106	20,2	155	29,5	—	—	150	28,6	2	0.4	68	13,0	150	28,5	525	2
35	26.4	14	2,7	214	41,9	—	—	126	24,6	6	1,1	58	11,3	107	20.9	512	—
12	28.2	57	11,3	141	28,0	—	—	131	26,1	31	6,2	49	9,7	151	30.0	503	2
16	23.0	20	10.0	189	37,7	—	—	87	17,4	2	0.4	53	10,5	170	34.0	501	6
06	21,6	87	17,7	246	49,9	—	—	186	37,7	7	1,4	38	7,8	16	3,2	493	1
10	16,6	35	7,3	150	31,2	—	—	84	17,5	5	1,0	40	8,3	202	42,0	481	3
69	14.4	124	25.8	391	81,6	—	—	20	4,2	—	—	19	4,0	49	10,2	479	2
16	29,3	48	10,3	262	56.3	—	—	93	20,0	2	0.4	23	5,0	85	18,3	465	3
14	7,3	10	2,2	274	58,9	—	—	94	20,2	11	2,4	53	11,4	33	7,1	465	2
7	15,4	14	3,2	206	47,3	1	0,2	167	38,3	1	0,2	20	4,6	41	9,4	436	—
5	28,5	116	28,8	61	15,1	—	—	75	12,9	21	5,2	33	8,2	236	58,6	426	1
7	32,9	56	13,5	201	48,3	—	—	145	34,9	—	—	35	8,4	35	8,4	416	1
	—	?	—	138	36,6	11	2,9	146	38,7	—	—	21	5,6	61	16,2	377	2
8	18,7	39	15,2	139	37,2	1	0,3	70	18,7	12	3,2	39	10,4	113	30,2	374	2
3	40,2	132	39,9	99	29,9	—	—	36	10,9	1	0,3	25	7,5	170	51,4	331	1
	—	?	—	81	24,5	—	—	125	37,9	—	—	—	—	123	37,6	329	—
3	23,8	56	17,1	122	38,4	1	0,3	114	35,9	13	4,1	17	5,8	51	16,0	318	1
3	43,7	34	11.3	96	31,8	—	—	106	35,1	1	0,3	36	11,9	63	20.9	302	2
9	28,8	8072	17,3	23 528	46,7	260	0,5	11 944	23,7	451	0,9	4044	8,0	10 187	20,2	50 414	177

für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift gedauert[1]):

weniger als 3 Monate:	128 184	Sachen	63,5	Proz.
3 bis 6 Monate:	45 084	„	22,3	„
6 Monate bis 1 Jahr:	22 084	„	10,9	„
1 bis 2 Jahre:	5 792	„	2,9	„
2 Jahre und mehr:	715	„	0,4	„
Zusammen:	201 859	Sachen	100,0	Proz.

In dieser Statistik spielt also die Frist von 3 Monaten ungefähr dieselbe Rolle, wie in der Gewerbegerichts-Statistik die Frist von 1 Woche. Eine genauere Statistik ist vorhanden für den Zeitraum zwischen Einreichung der Klage und erstem Termin. Dieser betrug im Jahre 1893:

			Proz.			Proz.
weniger als 1 Woche bei	28 300	Sachen	2,1	bei Wechselsachen	38 161 =	22,6
mehr als 1 Woche und weniger als 1 Monat bei	1 017 560	„	76,4	„ „	129 956 =	77,1
1 bis 2 Monate bei	209 189	„	15,7	„ „	418 =	0,3
2 bis 2 Monate bei	71 761	„	5,4	„ „	45 =	0,0
3 und mehr Monate bei	5 067	„	0,4	„ „	8 =	0,0
Zusammen:	1 331 877	Sachen	100,0	bei Wechselsachen	168 588 =	100,0

Also die Frist, binnen deren die Gewerbegerichte den größten Teil der Streitigkeiten bereits entschieden, reichte für die ordentlichen Gerichte noch nicht einmal aus, um auch nur den ersten Termin abzuhalten. Nur in einer verschwindend kleinen Anzahl von Fällen (2,1 Proz.) erreichten die Gerichte in dieser Frist die Abhaltung eines Termins, und selbst bei Wechselsachen steigt dieser Prozentsatz nicht ganz auf $^1/_4$ (22,6 Proz.). Die obligatorischen Einlassungsfristen der Civilprozeßordnung und der „möglichst nahe" Termin des Gewerbegerichts-Gesetzes (§ 34) bezeichnen psychologisch die entgegengesetzten Direktiven.

Dieses für die Gewerbegerichte an sich schon sehr günstige Ergebnis wird dadurch noch bedeutungsvoller, daß es bei einigen Gewerbegerichten sehr erheblich überboten wird und wir bei dem regen Wetteifer, mit welchem die Gewerbegerichte in dieser Beziehung thätig sind, annehmen dürfen, daß diese Gewerbegerichte mit noch günstigeren Ergebnissen die Ziele der Entwickelung bezeichnen. So zeigen die sächsischen Gewerbegerichte mit 90,0 Proz. in der ersten Woche einen Hochstand, der sogar von den größten Gewerbegerichten des Königreichs, von Dresden (96,7) und Leipzig (90,8 Proz.), noch übertroffen wird. Bei 5 sächsischen Gewerbegerichten wurden alle Streitigkeiten (100 Proz.) binnen 1 Woche erledigt. Wenn von diesen Hartmannsdorf mit 5, Hohenstein mit 9 und Penig mit 15 Fällen weniger beweisen, weil dies bei der geringen Anzahl der Fälle möglicherweise individuelle Ursachen haben kann, so beweisen dafür Königsbrück mit 24 und Meerane mit 63 Fällen desto mehr. Für Gesamt-Deutschland wird der Durchschnitt sehr bedeutend durch Berlin herabgedrückt,

1) Deutsche Justizstatistik. Bearbeitet im Reichs-Justizamt, Jahrg. 7, S. 258—259.

wo infolge der örtlichen Schwierigkeiten einer besonders umfangreichen Verwaltung die Zahl der binnen 1 Woche erledigten Fälle verhältnismäßig gering (18,5 Proz.) ist. Immerhin ist es doch auch in Berlin nur die Ausnahme (etwas mehr als $^1/_4$ der Fälle, 28,7 Proz.), daß eine Sache sich bis in die dritte Woche hinzieht.

Daß Gewerbegerichte und ordentliche Gerichte in Bezug auf Schleunigkeit in ganz verschiedenen Anschauungssphären leben, zeigt sich namentlich, sobald eine Gewerbegerichtssache zur Requisition des Amtsgerichts führt. In Elbing hat einmal das dortige Amtsgericht die Requisition, die um die Zeit der Gerichtsferien eintraf, bis nach Schluß derselben liegen lassen. Der Elbinger Gewerbegerichts-Vorsitzende hat damals den Versuch gemacht, seine Kollegen zu einem Kollektivschritt bei dem Justizminister zu bewegen, damit dieser darauf hinwirke, daß die Richter Requisitionen in Gewerbe-Streitsachen stets als Feriensachen behandeln mögen, wenn ein diesbezüglicher Antrag des Gewerbegerichts vorliegt (danach zu schließen, hatte also das Elbinger Gewerbegericht diesen Antrag gestellt). Zu einem Kollektivschritt ist es damals nicht gekommen. Unter den Gewerbegerichts-Vorsitzenden war vielfach die Ansicht verbreitet, ein Richter, der bei Klage eines Arbeiters auf seinen Lohn dem Antrage, dies als Feriensache zu behandeln, nicht stattgebe, handele geradezu pflichtwidrig. Bei nüchternem Durchlesen des § 202 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes wird man dieser Auffassung kaum beipflichten können. Der Paragraph zählt die Kategorien auf, die unbedingt als Feriensachen gelten, und überläßt es im übrigen dem Richter, dem Antrage auf Ferialbehandlung stattzugeben. Daß ein Gesetz eine Wechselsache für u n b e d i n g t schleunig hält, die Klage eines hungernden Arbeiters um seinen Lohn aber nicht, das mag uns heute, 20 Jahre nach Erlaß des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, unfaßbar vorkommen. Es war aber so und entspricht auch vollständig dem Ideenkreis, in dem wir vor 20 Jahren lebten; jenem Ideenkreis, in welchem die bedeutende Kapitalmacht und ihr Schleunigkeitsinteresse als höchst wichtig gilt, der Lohn des Arbeiters aber nicht etwa als unwichtig bezeichnet wird, sondern überhaupt nicht recht in den Horizont des im großen arbeitenden Gesetzgebers eintritt. Wie wäre es denn sonst denkbar gewesen, daß ein Gerichtsverfassungs-Gesetz (welches besondere Behörden für Gewerbe-Streitsachen doch damals nur als Ausnahmen betrachtete) die Arbeitslohnklagen nicht in erster Linie unter Feriensachen hätte aufzählen sollen. Der groteske Zwiespalt, der darin liegt, daß heute das Gewerbegericht sich abmüht, um seine Sachen in der Regel in 8 Tagen zu erledigen, und der Amtsrichter eine Zeugenvernehmung über die 2 Monate dauernden Ferien lagern läßt, zeigt uns doch gleichzeitig den Fortschritt, den unsere Gesetzgebung in der Erweiterung ihres Ideenkreises gemacht hat. — Da übrigens das Gerichtsverfassungs-Gesetz in diesen Sachen die Ferialbehandlung anders als auf Antrag nicht zuläßt, so ist gründliche Abhilfe hier nur durch Aenderung der Gesetzgebung möglich; denn es ist weder dem Gewerbegerichts-Vorsitzenden, noch den vor ihm stehen-

den Parteien zuzumuten, daß sie, wenn eine Requisition erforderlich wird, an die Gerichtsferien denken sollen.

Der Versuch einer gütlichen Erledigung des Rechtsstreits ist nach dem Gewerbegerichts-Gesetz obligatorisch. (§ 39: „Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken.") Die Bestimmung rührt daher, daß die Gewerbegerichte ursprünglich als Sühnestätten gedacht waren, und auch an den sogenannten gewerblichen Schiedsgerichten ihre thatsächlichen Vorläufer hatten. In der Praxis hat es aber zu Unzuträglichkeiten geführt, daß dem Vorsitzenden die unbedingte Verpflichtung auferlegt war, einen Vergleich zu versuchen, selbst wenn er den einen Teil vollständig im Unrecht glaubte. Ein erfahrener Gewerbegerichts-Vorsitzender erzählte, daß er in der ersten Zeit seiner Praxis die hohen Vergleichsziffern für den bedeutendsten Erfolg seiner Thätigkeit hielt, bis er eines Tages einem Gespräch zweier halbwüchsiger Burschen zuhörte, von denen der eine behauptete, irgend einen Anspruch an seinen Arbeitgeber zu haben. Der andere, ohne erst lange die Gründe für den Anspruch anzuhören, gab ihm den Rat: „Geh nur ans Gewerbegericht, Etwas kriegst Du sicher!" Dies machte ihn stutzig. Wenn die Folge seiner Sühnethätigkeit war, daß sein Gericht in den Ruf kam, „Etwas" sicher zu beschaffen, so mußte das ein Fingerzeig sein, nicht allzusehr auf Vergleiche hinzuwirken. Manche Vorsitzende sehen sich durch ähnliche Erfahrungen veranlaßt, in Fällen, in denen nach ihrer Ueberzeugung die Klage gänzlich unbegründet ist, die Verhandlung mit den Worten zu beginnen: „Nach § 39 liegt mir die Verpflichtung ob, auf eine gütliche Erledigung hinzuwirken; ich frage die Parteien, ob sie sich vergleichen wollen; da dies nicht geschieht, so schreiten wir zur Verhandlung." Sachgemäßer dürfte das Verfahren eines der Berliner Vorsitzenden sein, der in solchen Fällen die Partei, welche im zweifellosen Unrecht ist, darauf aufmerksam macht, daß sie gut thue, ihr Unrecht einzugestehen; dann könne dies zu Protokoll gegeben werden und sei in Form eines Vergleichs kostenfrei (§ 57, Abs. 4), während anderenfalls eine richterliche Entscheidung abgegeben und die Kosten angesetzt werden müßten. Trotz gewisser Bedenken, die also einer Vergleichszüchtung entgegenstehen, bleibt es immerhin doch ein erfreuliches Ergebnis, daß bei den Gewerbegerichten die gütliche Erledigung die Regel und die Entscheidung des Richters nur die Ausnahme ist. Kommen schon auf wirkliche Vergleiche 45,6 Proz., so muß man den Verzicht (0,6 Proz.), die Zurücknahme der Klage, Ausbleiben des Klägers u. s. w. (23,8 Proz.), das ausdrückliche Anerkenntnis (1,1 Proz.), ja sogar manche Fälle des Versäumnisurteils (7,7 Proz.) zum Teil auf Einwirkung des Vorsitzenden rechnen, der in dem ersten Termin mit der Partei gesprochen hat. Charakterisiert wird in dieser Beziehung die Thätigkeit der Gewerbegerichte durch die Restzahl von 21,2 Proz., welche die durch Endurteil erledigten Sachen angiebt. — Diese Zahlen treten in ihr rechtes Licht durch Gegenüberstellung der

entsprechenden Zahlen von den ordentlichen Gerichten. Die deutsche Justizstatistik[1]) giebt allerdings nicht die Erledigung der Prozesse, sondern nur die Ergebnisse der einzelnen Termine. Von diesen ergaben im Jahre 1893:

	Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis etc.	Andere Endurteile	Zwischenurt.	Vergleiche	Beweisbeschlüsse	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens	Anderweite Ergebnisse	Summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9
vor den Amtsgerichten	659 363	198 746	3458	139 701	349 021	—	473 182	1 823 471
vor den Civilkammern	47 962	33 739	915	6180	53 637	525	52 368	195 326
vor den Kammern für Handelssachen	13 639	6233	311	1422	9250	29	10 225	41 109

Zählt man Sp. 2, 3, 5 als Prozeßerledigungen, so würden von dieser Summe die Vergleiche betragen: vor den Amtsgerichten 14,0, vor den Civilkammern 7,0, vor den Kammern für Handelssachen 6,7 Proz., also durchweg gering im Vergleich zu den Gewerbegerichten (45,6 Proz.). So geringe Ziffern lassen vermuten, daß von der großen Zahl von Verzichten, Anerkenntnissen, Versäumnisurteilen nichts Wesentliches auf Vergleichsthätigkeit zu rechnen ist. Bei den ordentlichen Gerichten ist die Entscheidung die Regel und der Vergleich die Ausnahme, bei den Gewerbegerichten annähernd umgekehrt[2]). Besonders merkwürdig ist, daß auch die Kammern für Handelssachen in dieser Beziehung kein wesentlich anderes Bild als die rein juristisch besetzten Civilkammern aufweisen. Im übrigen ist eine genauere Vergleichung wegen der verschiedenen Anlage der Statistik nicht möglich.

Nach Staaten geordnet, zeigen bei den Gewerbegerichten die höchsten Vergleichssätze Sachsen-Meiningen 62,8 Proz., Sachsen-Koburg-Gotha 50,1 Proz., Königreich Sachsen 57,5 Proz., Von den Großstädten des Königreichs Sachsen zeigt Leipzig 60,0, Dresden 59,1 Proz. an Vergleichen. Die Restzahl der Fälle, in denen es zu kontradiktorischen Endurteilen kam, betrug in Leipzig 2,3, in Dresden 4,4. Proz. Ausnahmsweise kommt in der Gewerbegerichts-Statistik auch einmal ein Gericht vor, in dem 100 Proz. der Fälle durch kontradiktorisches Endurteil entschieden wurden. Es ist dies z. B. das Gewerbegericht Pleschen, in welchem jener einzige Fall, der die Thätigkeit dieses Gewerbegerichts gebildet hat, so starrköpfig endete, und ähnliche kleine Gerichte. Wo eine irgendwie umfangreiche Thätigkeit der Gewerbegerichte stattfindet, sind fast überall an Vergleichen erhebliche Prozentzahlen erzielt worden. Selbst in Berlin, dessen Bevölkerung im allgemeinen die Neigung hat, Recht Recht sein zu lassen, konnte

1) Deutsche Justizstatistik, Jahrg. 7 S. 249—256.

2) Der oben gesperrt gedruckte Satz bleibt bestehen, auch wenn man die Verschiedenheit der Statistiken und die Verschiedenheit der Materien noch so hoch in Anschlag bringen wollte.

doch die Zahl der Vergleiche noch über den Durchschnitt, bis auf 48,2 Proz., gebracht werden [1]).

Die große Zahl der Vergleiche hat auch auf den Kostenpunkt einen Einfluß. Die Bestimmung, daß im Falle eines Vergleiches Kosten überhaupt nicht erhoben werden (§ 57 Abs. 4), hat unter diesen Umständen zur Folge, daß annähernd in der Hälfte der Fälle Kosten nicht zur Ansetzung gelangen. Nimmt man dazu, daß die an sich schon geringen Gebühren bei Anerkenntnis, Verzicht etc. sogar noch auf die Hälfte herabgesetzt werden, so kann man beinahe sagen, daß die Gewerbegerichte einer kostenlosen Rechtsprechung näher stehen, als der Kostspieligkeit der ordentlichen Gerichte. Bei einzelnen Gewerbegerichten, z. B. Oldenburg, ist von dem Rechte Gebrauch gemacht worden (§ 57 Abs. 6), durch das Statut zu bestimmen, daß gar keine Gebühren erhoben werden. In Lübeck sind die älteren Bestimmungen konserviert worden, nach denen das Gewerbegericht nicht blos bei Vergleichen, sondern auch sonst „unter geeigneten Umständen" Gebühren erlassen kann.

Der umstrittenste Punkt aus allen Vorschriften über das Verfahren der Gewerbegerichte ist die Inappellabilität ihrer Urteile. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mk. übersteigt (§ 53). Da diese Höhe nur von 4,5 Proz. der Sachen erreicht wurde, so hat die Begrenzung zur Folge, daß die Urteile der Gewerbegerichte in der Regel keine Berufung zulassen. Gleich nach Einsetzung der ersten Gewerbegerichte gingen von Unternehmerkreisen Bestrebungen auf Einführung der Berufung aus. Sie hatten ihren Sitz hauptsächlich in Berlin, wo der Central-Ausschuß kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine ebenso wie der Verein der Arbeitgeber-Beisitzer in diesem Sinne in Petitionen thätig war. Die allgemeine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Berufung würde allerdings mit einer Lähmung der Gewerbegerichte identisch sein. Alle die Kreise, denen die Gleichberechtigung des Arbeiters, wie sie sich in dem Gewerbegericht verkörpert, ein Dorn im Auge ist, würden grundsätzlich vor den Gewerbegerichten kein Recht nehmen, sondern jede Sache vor das Landgericht bringen. Der sinnlose Zustand unserer Straf-Rechtsprechung, in welcher die heutige Schöffengerichts-Verfassung dem Laiengericht das Recht giebt, ein Urteil zu fällen, und dem Juristengericht, es wieder aufzuheben, würde hier potenziert erscheinen.

Uebrigens wird von der Berufung, auch wo sie gegenwärtig zulässig ist, nur ein geringer Gebrauch gemacht. Mehr als 3 Berufungen haben nur etwa ein Dutzend Gewerbegerichte im ganzen Reich aufzu-

1) Die Orte mit den niedrigsten Prozentsätzen für Vergleiche aus der detaillierten Gewerbegerichts-Statistik auszuziehen, wäre zwecklos, da (wie das Beispiel von Pleschen beweist) bei kleinen Gesamtziffern eine Prozentberechnung überhaupt nicht thunlich ist. Unter den gröfseren deutschen Gewerbegerichten (Tab. 4) erscheinen mit den niedrigsten Vergleichsziffern: Hannover 21,5, Breslau 17,5, Karlsruhe i. B. 15,9, Essen (Kgl.) 15,1. Wie sich diese niedrigen Ziffern erklären, könnte nur auf Grund örtlicher Untersuchung festgestellt werden (dafs die Wirkung der Sühnethätigkeit an manchen Orten sich mehr in Klage-Zurücknahmen, in Anerkenntnissen u. s. w. zeigt, kann bei so niedrigen Ziffern als Erklärungsgrund nicht ausreichen). Immerhin ist selbst die kleinste dieser abnorm niedrigen Vergleichsziffern noch höher, als die Durchschnittsziffer der Amtsgerichte.

weisen; darunter Berlin 56, Köln 13, München und Hamburg je 11, Frankfurt a. M. 10. In Berlin kommen die 56 Berufungen auf 535 anhängig gewordene Sachen über 100 Mark, in Köln 13 auf 122, in München 11 auf 80, im ganzen Reich 272 auf 2948, d. h. 9,2 Proz.

Für eine genauere Würdigung des Rechtsmittels bedarf es aber noch einer Statistik seines Erfolges. Hierüber ist aus der bisherigen allgemeinen Gewerbegerichts-Statistik noch nichts zu entnehmen. In der folgenden Tabelle gebe ich die diesbezüglichen Daten nach Auskunft der 6 meistbeteiligten Gewerbegerichte.

Tab. 5. Berufungen bei 6 deutschen Gewerbegerichten.

No.	Gewerbegericht und Jahr	Endurteile in Sachen über 100 M.			Eingelegte Berufungen	Die Berufungen wurden erledigt durch					
		Versäumnis-urteile	andere Urteile	Zusammen		Bestätigung	Abänderung	Vergleich	Zurücknahme	Anderweit	noch unerledigt (Mai 1897)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Berlin 1. April 1895/96	44	133	177	43	17	13	4	8	—	1
2	Hamburg 1896	13	74	87	11	7	1	3	—	—	—
3	München 1895	—	31	31	10	2	2	1	5	—	—
4	Stuttgart 1896	—	24	24	9	3	—	5	1	—	—
5	Frankfurt a. M. 1896	4	8	12	4	—	2	—	—	—	2
6	Köln 1. April 1895/96	1	38	39	14	7	2	—	4	—	1
		62	308	370	91	36	20	13	18	—	4

Bei diesen Gewerbegerichten spielt an sich die Berufung eine erhebliche Rolle, denn wenn man selbst von den 91 eingelegten Berufungen alle abzieht, die durch Zurücknahme (18) oder auch nur durch Vergleich (13) erledigt wurden, so kommen immerhin noch auf 308 kontradiktorische Urteile in Sachen über 100 M. 60 Berufungen, d. h. gegen etwa $^1/_5$ der berufungsfähigen Urteile wurde die Berufung auch thatsächlich durchgefochten. Von diesen 60 Berufungen hatten aber nur 20 einen Erfolg, während 36 mit Bestätigung des ersten Urteils endigten und 4 noch unerledigt waren. — Dem an sich bei diesen Gerichten nicht unbedeutenden Erfolge von etwa $^1/_3$ aller Berufungen steht aber auf der anderen Seite die durch dieses Rechtsmittel herbeigeführte Verzögerung gegenüber. Obgleich Berlin für diese Angaben ein Geschäftsjahr zu Grunde legte, welches mit dem 1. April 1896 schloß, so war doch zur Zeit der Aufnahme (Mai 1897), also mehr als 1 Jahr nach Ablauf jenes Geschäftsjahres, 1 Sache noch immer unerledigt, ebenso in Köln. Frankfurt a. M., wo das Kalenderjahr 1896 zu Grunde gelegt wurde, mußte im Mai (etwa $4^1/_2$ Monate nach Schluß des Geschäftsjahres) sogar noch die Hälfte als unerledigt angeben. In München war Mitte Mai 1897 von den 11 Berufungen des Kalenderjahres 1896 außer den 3 zurückgenommenen nur eine einzige erledigt, während die übrigen 7 noch sämtlich einer Entscheidung harrten, so daß für

München daher in der obigen Tabelle das Jahr 1895 zu Grunde gelegt wurde. Wenn schon diese Liste einen Fingerweis dafür giebt, wie lange sich die Entscheidung in der Berufungsinstanz hinzögert, so kann dies im einzelnen noch durch genauere Daten der beiden Gewerbegerichte München und Hamburg erhärtet werden. In München 1895 dauerte bei den 4 durch landgerichtliches Erkenntnis beschiedenen Berufungen die Zeit vom gewerbegerichtlichen bis zum landgerichtlichen Erkenntnis: 9, 19, 19, 29 Wochen; die Vergleichssache erforderte 8 Wochen, und die 5 Zurücknahmesachen, dauerten 5, 8, 9, 21 und 27 Wochen. In Hamburg 1896 wurde in 14 Wochen 1 abänderndes Erkenntnis erzielt, welchem 7 bestätigende Erkenntnisse gegenüberstehen mit 9, 10, 13, 13, 14, 47 und 52 Wochen (während die 3 Vergleichssachen 15, 16 und 22 Wochen erforderten). Dies wird auch bekräftigt durch die allgemeine Statistik über die Thätigkeit der Landgerichte als Berufungsgerichte überhaupt [1]). Denn danach hatten im Jahre 1893 von allen durch kontradiktorisches Endurteil für die Berufungs-Instanz beendeten Prozesse in dieser gedauert:

weniger als 3 Monate	10639	=	34,2	Proz.
3 bis 6 Monate	10854	=	34,9	„
6 Monate bis 1 Jahr	7256	=	23,4	„
1 bis 2 Jahre	2001	=	6,4	„
2 Jahre und mehr	333	=	1,1	„

und selbst der Zeitraum zwischen Einreichung der Berufungsschrift und dem ersten Termin hatte gedauert:

weniger als 1 Woche	20	=	0,05	Proz.
mehr als 1 Woche und weniger als 1 Monat	740	=	1,7	„
1 bis 2 Monate	26401	=	62,2	„
2 bis 3 Monate	6318	=	14,9	„
3 Monate und mehr	8986	=	21,15	„

In der Berufung vor den Landgerichten kommt also nur etwa $^1/_3$ der Fälle in weniger als einem Vierteljahr zur Entscheidung. Als Durchschnitt wird ein Zeitraum von 3—6 Monaten anzusetzen sein, der nicht selten über 1 Jahr, in Ausnahmefällen sogar über 2 Jahre sich verlängert. Auch nur die Ansetzung des ersten Termins bringt schon eine Verzögerung von in der Regel 1—2 Monaten mit sich. Wenn es eine Hauptaufgabe der Gewerbegerichte ist, schleuniges Recht zu beschaffen, so ist die Berufung an die Landgerichte auch in dem beschränkten Umfang nur deswegen erträglich, weil ihr keine notwendig aufschiebende Wirkung beigelegt ist. Die Bestrebungen des obengenannten gewerblichen Central-Ausschusses aber, welche mit der Verallgemeinerung der Berufung zugleich ihre aufschiebende Wirkung verlangten, würden unter diesen Umständen in der That einer völligen Lahmlegung der gewerbegerichtlichen Thätigkeit nahegekommen sein.

Wenn der Prozentsatz der abändernden Erkenntnisse in Tab. 5 nicht unbedeutend erscheint, so ist dabei aber noch in Anschlag zu bringen, daß in diesen Fällen keineswegs immer die höhere Ent-

1) Deutsche Justizstatistik, Jg. 7, S. 258/59.

scheidung die richtigere gewesen ist. Dieses Argument trifft auf die gewerbegerichtliche Rechtsprechung in ganz anderem Maße zu, als auf die Rechtsprechung im allgemeinen. Denn während wir in dem gewöhnlichen Prozeßgange als Regel annehmen, daß die höhere Instanz die weisere sei, während das insbesondere bei der Berufung von den Amtsgerichten an die Landgerichte noch darin seinen Ausdruck findet, daß diese in kollegialer Besetzung entscheiden, jene durch einen Einzelrichter: sind bei den Gewerbegerichten die beiden Instanzen so verschiedenartig gestaltet, daß eine einfache Vergleichung gar nicht mehr möglich ist. Das juristische Element, auf welchem ausschließlich das Ansehen des Landgerichts beruht, kann unter Umständen im Gewerbegericht ganz fehlen (es besteht kein gesetzliches Hindernis, auch zum Vorsitzenden einen Laien zu ernennen) und wird, von Zufälligkeiten abgesehen, die ab und zu einmal einen juristisch gebildeten Fabrikanten unter die Beisitzer bringen, nie mehr als durch den Vorsitzenden allein vertreten sein. Andererseits aber fehlt in der landgerichtlichen Instanz das Widerspiel der Unternehmer- und Arbeiter-Vertreter, welches nach Ansicht des Gesetzgebers in diesen Streitigkeiten das beste Mittel für die Erzielung eines gerechten Spruches ist, gänzlich. Wollte man daher selbst die Ansicht, daß das Landgericht in strenger Gesetzes-Interpretation mehr leiste als das Gewerbegericht, als eine praesumptio iuris et de iure betrachten [1]), so gäbe selbst dies denjenigen Berufungs-Erkenntnissen, welche sich nur auf eine andere Darstellung oder Würdigung des Sachverhaltes gründen, keine Anwartschaft darauf, für gerechter zu gelten, als die gewerbegerichtlichen Erkenntnisse, die dadurch aufgehoben werden. Es kommen Fälle vor, in denen über allen Zweifel erhaben ist, daß das landgerichtliche Erkenntnis nur zustande kam, weil im Gerichtshof die Vertretung des praktischen Erwerbslebens fehlte. Auch hierfür ein Beispiel! Ein Lehrling klagte vor dem Gewerbegericht Berlin mit der Behauptung, von seinem Meister zu unrecht entlassen zu sein. Der Lehrling, in dessen Lehrvertrag die Verpflichtung aufgenommen war, „sich jeder Zeit anständig und bescheiden zu betragen“, war von dem Meister auch mehrfach dazu ermahnt worden. Trotzdem hatte er einem Gehilfen einen Hammer weggenommen und versteckt; ein anderes Mal über einen in die Werkstatt gekommenen Schlosser spöttische Bemerkungen gemacht, wie: „Hat der krumme Füße“, und als der fremde Schlosser ihm mit Beschwerde beim Meister drohte, erwidert: er werde ihm eins in die Fresse geben. Das Gewerbegericht sah in diesen beiden Fällen lediglich Dummejungen-Streiche, wie sie in jeder Werkstatt vorkommen, und denen gegenüber der Meister von seinem Züchtigungsrecht hätte Gebrauch machen sollen; solche Streiche gäben noch kein Recht zur Entlassung. Der Meister wurde zur Herauszahlung der Kaution und zur Ausstellung eines Zeugnisses verurteilt. Auf eingelegte Berufung hat das Landgericht Berlin I das Urteil mit folgender Begründung aufgehoben [2]):

---

1) Was wir unsererseits nicht thun, vgl. unten Abschn. 3.
2) Soziale Praxis v. 3. Juni 1895.

Der Kläger hat sich trotz mehrfacher Mahnungen fortgesetzt unbotmäßig betragen und ein Benehmen an den Tag gelegt, welches weit über sog. „Dummejungen-Streiche, wie sie in jeder Werkstatt vorkommen", hinausgegangen ist. Durch dieses Benehmen hat der Kläger die bei einem Lehrlingsverhältnis erforderliche Disziplin auf das äußerste verletzt und der von ihm gemäß § 8 des Lehrvertrages übernommenen Verpflichtung „sich jederzeit anständig und bescheiden zu betragen", zuwidergehandelt. In einem derartigen Zuwiderhandeln gegen die vertragsmäßig übernommene und sich überdies aus dem Lehrverhältnis (§§ 126, 127 R.G.O.) ohne weiteres ergebende Verpflichtung liegt eine, durch die That sich bekundende Weigerung, jener Verpflichtung nachzukommen. Da nun nicht bloß ein einzelner Fall eines solchen Zuwiderhandelns vorlag, sondern der Kläger trotz mehrfacher Ermahnung von seinem Benehmen nicht abließ, so stellt sich die Handlungsweise des Klägers im Sinne des § 123³ G.O. als beharrliche Weigerung dar, der vorgedachten Verpflichtung nachzukommen. Hiernach war Beklagter befugt, den Kläger vor Ablauf der Lehrzeit zu entlassen und die Kaution einzubehalten.

Woher die drei studierten Richter die Kenntnisse haben, auf Grund deren sie besser beurteilen wollen, was zu „Dummejungen-Streichen, wie sie in jeder Werkstatt vorkommen", gehört, als die Handwerksmeister, die bei der ersten Entscheidung mitwirkten [1]), ist nicht recht zu ersehen. Im Pandektenkolleg spielt der Begriff des Dummejungen - Streiches keinerlei Rolle. Die juristisch gebildeten Mitglieder der Civilkammer waren aber ihrer Sache so sicher, daß sie über die Frage, welche Art von Dummejungen-Streichen in jeder Werkstatt vorkommen, nicht einmal Beweis durch Vernehmung von Sachverständigen erhoben.

Das Verlangen nach Berufung gegen die Gewerbegerichte hängt zusammen mit einer Ueberschätzung der Rechtsmittel, die auch in anderen Zweigen der Rechtspflege hervortritt. Besonders charakteristisch hierfür ist die Forderung der Wiedereinführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern, welche manche freiheitsliebende Politiker so blind gemacht hat, daß sie darüber ganz vergessen haben, wie dieses Mittel für die von ihnen verfolgten Zwecke (Schutz des Angeklagten) geradezu entwertet ist, wenn die Berufung dem Staatsanwalt ebenso gegeben wird, wie dem Angeklagten. Wenn in unserer Strafprozeß-Reform auch nur der Gedanke auftauchen konnte, bedeutende Garantien zu gunsten des Angeklagten fallen zu lassen, bloß um diese Berufung zu erhalten, die in Wahrheit ein Danaergeschenk ist, so kann es uns nicht Wunder nehmen, daß die in unserer Civil-Rechtsprechung verhältnismäßig neue Einrichtung endgiltiger erstinstanzlicher Erkenntnisse zunächst noch einige Anfeindung findet. In allen Zweigen der Justiz sollte das Hauptgewicht auf die Einrichtungen gelegt werden, welche eine gewisse Garantie dafür geben, daß schon das erste Erkenntnis gerecht sei, und die Mittel, ein ungerechtes Erkenntnis anzufechten, sollten mehr im Hintergrunde stehen. Statt dessen ist heute das Umgekehrte der Fall. Je mehr aber die Gewerbegerichte an Vertrauen gewinnen, desto deutlicher wird es, daß der Mangel der Berufung bei ihnen nicht ein Zurückbleiben hinter

---

1) und, wie bei einiger Kenntnis der lokalen Verhältnisse nicht zweifelhaft sein kann, sich in dem angegebenen Sinne ausgesprochen haben.

anderen Gerichten bedeutet, sondern in den besseren Garantien der Gerichtsbesetzung ein so bedeutendes Gegengewicht hat, daß sie vermutlich ein vorgeschrittenes Stadium der Entwickelung bezeichnen. Von den beiden Berliner Centren der Berufungs-Agitation, dem kaufmännischen Central-Ausschuß und dem Arbeitgeber-Beisitzer-Verein hat sich gerade der letztere, der in Gewerbegerichtssachen praktisch thätig ist, verhältnismäßig beruhigt, während nur der erstere, der aus Großindustriellen und Großkaufleuten besteht, die dem Gewerbegericht fernbleiben, die Agitation noch fortsetzt.

Zu einem abschließenden Urteil in der Sache müßte man eine vollständige Sammlung aller in der Berufungsinstanz ergangenen Erkenntnisse wenigstens eines Jahres besitzen. Inzwischen sollte jedenfalls die Berufung gegen die Gewerbegerichte nicht erweitert und damit die Konsistenz der ganzen Einrichtung aufs Spiel gestellt werden[1]. Uebrigens sei noch erwähnt, daß es im Deutschen Reiche ein Gewerbegericht giebt, welches überhaupt keine Berufung kennt, auch nicht bei den größten Objekten. Es ist dies das Gewerbegericht Lübeck, das aus der vorreichsgesetzlichen Zeit stammt (1877) und seine Bestimmungen über das Verfahren im wesentlichen beibehalten hat.

3. Materielle Rechtsprechung.

Ueber die Entscheidungen der Gewerbegerichte erhoben sich gleich zu Anfang zahlreiche Klagen. In der That las man in der Presse,

---

1) Allerdings würde ein Teil der obigen Einwände gegen die Berufung fortfallen, wenn dieselbe nicht an die Civilkammern der Landgerichte, sondern an eigene Berufungskammern ginge. Man könnte in dieser Beziehung einen von v. Witzleben gemachten Vorschlag (Deutsches Wochenblatt vom 10. September 1896) dahin vereinfachen, dafs die Gewerbegerichte in sich Berufungskammern zu bilden haben. Wird dann noch die Berufungsfrist herabgesetzt, so wäre es möglich, auf diesem Wege eine Berufung ohne Verschleppung zu konstruieren. Keinesfalls aber dürfte dann die Berufung so erweitert werden, dafs für jede, auch die geringste, Sache eine Instanz gewährt wird. Die heutige Berufungsgrenze hat den Sinn, dafs man den an und für sich richtigen Grundsatz, Lohnstreitigkeiten mit einer einmaligen Entscheidung aus der Welt zu schaffen, nicht bis ins Endlose ausdehnen soll, da man ja gar nicht wissen kann, ein wie hohes Objekt in einem aufserordentlichen Falle einmal vorkommen kann. Will man schon Forderungen von 90, 80 oder 75 M. für so aufserordentlich gelten lassen, so läfst sich an sich darüber streiten, aber ein genügender Anlafs zu einem Spezialgesetz läge darin keineswegs. Will man aber die Grenze so tief herabsetzen, dafs schon der typische Fall, die Einklagung des 14tägigen Lohnes, appellabel wird, so würde das heifsen, jenen Grundsatz zu opfern, und dies wäre nach den bisher gemachten Erfahrungen entschieden nicht richtig. Wenn man übrigens meint, dafs die heutigen Gewerbegerichte ohnedies nur die Vorläufer einer anderen Gerichtsgattung sind (vergl. unten Abschnitt 6), so ist dies ein Grund mehr gegen all und jede Gesetzesänderung im gegenwärtigen Stadium. Wenn eine Institution vorbildlich werden soll, so mufs ihr Zeit gegeben werden, in Ruhe auszureifen. — Eine allgemeine oder auch nur eine weitgehende Einführung der Berufung würde eine vollständige Verschiebung der Thätigkeit des Vorsitzenden zur Folge haben. Ein Richter, dessen Urteile appellabel sind, mufs die Ausarbeitung der „Gründe" zu seiner Hauptaufgabe machen, während heute die schriftliche Fixierung der Urteilsgründe, wenn nicht ein besonderer Anlafs vorliegt, von den Vorsitzenden mit vollem Recht als Aktenformalität behandelt wird. Wenn ein Gewerbegerichts-Vorsitzender zu jedem Erkenntnis die schriftliche Begründung so abfassen soll, wie es der Amtsrichter in dem Bewufstsein thut, dafs

und zwar namentlich in der Arbeiterpresse der verschiedensten Teile Deutschlands, gewerbegerichtliche Erkenntnisse, die in einer juristisch unfaßbaren Weise zu gunsten der Arbeiter entschieden. Zum Teil durch das Bedürfnis nach genaueren Feststellungen hierüber veranlaßt, traten in Mainz am 11. Juni 1893 Vorsitzende südwestdeutscher Gewerbegerichte zu einem Verbande zusammen, der sich sodann zum „Verbande deutscher Gewerbegerichte" erweiterte. Neben dem allgemeinen Zweck, eine Verbindung zwischen den deutschen Gewerbegerichten zum Austausch ihrer Erfahrungen herzustellen, wollte der Verband insbesondere auch interessante Erkenntnisse in zuverlässiger Weise sammeln. Der Verband publizierte seine Ergebnisse in den „Blättern für soziale Praxis", sowohl vom April 1896 ab in der als Beilage, wie auch selbständig erscheinenden Monatsschrift „Das Gewerbegericht" [1]). Die Recherchen über jene auffallenden Erkenntnisse in der Tagespresse ergaben in weitaus den meisten Fällen, daß die Berichte entstellt waren. Diese Erfahrung wurde so häufig gemacht, daß für die Erkenntnis-Sammlung des Verbandes die Benutzung der Tagespresse ausgeschlossen und der Grundsatz angenommen werden mußte, sich nur noch auf direkte Mitteilungen der Gewerbegerichte selbst zu stützen.

In einzelnen Fällen bin ich den Berichten der Tagespresse im Wege persönlicher Erkundigungen auf den Grund gegangen und habe den Sachverhalt authentisch festgestellt. Ich gebe im folgenden aus Berlin zwei solcher Entstellungen, welche als typisch gelten können. Während der Berliner Gewerbeausstellung ging durch die Presse ein Gewerbegerichtserkenntnis mit der Spitzmarke: „Darf eine Kellnerin sich küssen lassen?" Darauf folgte die Bemerkung, daß das Gewerbegericht Berlin diese Frage bejaht habe. Ein Gastwirt in der Gewerbeausstellung hatte eine Kellnerin entlassen, weil sie bei einem Aufzuge in „Alt-Berlin" sich aus dem Lokal entfernt, an dem Aufzug beteiligt und dann von einem der Gäste auf dem Marktplatz von Alt-Berlin hatte küssen lassen. Das Gewerbegericht habe entschieden, daß dies kein Grund zur Entlassung sei. Die wahre Entscheidung des Gewerbegerichts lautete ganz anders. Es widerlegte die einzelnen Entlassungsgründe, die der Gastwirt angeführt hatte, und sagte von jenem Kuß, daß er keinen Entlassungsgrund bilden könne, weil der Wirt selbst diesen Vorfall mit ausdrücklichen Worten verziehen hatte.

---

sie der Nachprüfung durch ein Kollegium unterliegt, so wird er bald für das Publikum ebensowenig Zeit haben, wie der heutige Amtsrichter. Vergl. die in dieser Beziehung vortrefflichen Ausführungen von Lautenschlager (in Schmoller's Jahrbuch, 1893, S. 174).

1) In Gemeinschaft mit dem Redaktionsausschufs des Verbandes, in welchem die Gewerbegerichte Berlin und Frankfurt a. M. vertreten waren, hatte ich als Herausgeber der genannten Zeitschriften die Verbands-Publikationen zu leiten. Diese Publikationen bilden die Hauptquelle für die vorliegende Arbeit. Die betr. Stellen sind mit Hilfe der Inhaltsverzeichnisse der „Sozialen Praxis" und des „Gewerbegerichts" ohne erhebliche Mühe aufzufinden. Daneben habe ich meine persönlichen Beobachtungen über einzelne Gewerbegerichte an Ort und Stelle verwertet. Einzelnes andere stammt aus brieflichen oder mündlichen Mitteilungen. Die Statistik über die Thätigkeit der deutschen Gewerbegerichte im Jahre 1896 (Aufserordentliche Beilage zum „Gewerbegericht" vom 6. Mai 1897, sowie ferner in der Nummer vom 2. Sept. 1897) ist im Auftrage des Verbandes von Magistratsassessor Cuno-Berlin und mir gemeinsam bearbeitet worden.

Diese Begründung des Gewerbegerichts sieht also dem Gegenteil dessen, was in der Tagespresse berichtet war, weit eher ähnlich. Nach der Tagespresse sollte das Gewerbegericht die Ansicht gehabt haben, daß ein Wirt verpflichtet sei, eine Kellnerin, die sich derart benommen hat, weiter in seinem Lokal zu dulden, während in Wirklichkeit das Gewerbegericht von der gegenteiligen Ansicht ausgegangen ist und sich nur darauf stützte, daß dieser Vorfall, einmal verziehen, nicht aufs neue geltend gemacht werden könne. — Ein andermal wurde berichtet, ein Meister habe seinen Gesellen entlassen, weil dieser ihn geprügelt hatte; trotzdem habe das Gewerbegericht entschieden, daß dem Gesellen der rückständige Lohn für eine Kündigungszeit auszuzahlen sei. Alle Versuche, bei dem Berliner Gewerbegericht ein derartiges Erkenntnis ausfindig zu machen, waren vergeblich. Im Wege persönlicher Nachforschung gelang es mir, festzustellen, daß zwar nicht ein solches Erkenntnis, aber ein ähnlicher Vergleich zustande gekommen sei. Da die Sache auch so noch auffallend blieb, suchte ich den näheren Sachverhalt über das Zustandekommen des Vergleichs zu erfahren. Und da stellte sich denn heraus, daß der betr. Vorsitzende eben nur die gesetzlich vorgeschriebenen Worte gesprochen hatte, daß er verpflichtet sei, die Parteien zu fragen, ob sie sich vergleichen wollen (vgl. oben S. 354), als schon der Geselle erklärte, mit der Hälfte zufrieden sein zu wollen und der Meister zugriff. Demgegenüber war der Vorsitzende natürlich wehrlos.

Alle Urteile über die Gewerbegerichte, welche sich bloß auf Zeitungsberichte stützen, müssen daher ausscheiden. Speziell in Berlin, wo die Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen in den letzten Jahren an Zuverlässigkeit bedeutend gewonnen hat, ist die Berichterstattung über das Gewerbegericht noch so sehr zurückgeblieben, daß sie als Grundlage für eine Beurteilung dieser Gerichte gar nicht in Betracht kommt. Die einzige zuverlässige Unterlage bilden die Publikationen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, und die hier publizierten Erkenntnisse zeigen schwerlich einen größeren Prozentsatz von Fehlsprüchen als andere erstinstanzliche Urteile.

Daß das Mißvergnügen über die gewerbegerichtliche Rechtsprechung fast ausschließlich auf seiten der Unternehmer sich geltend macht, hat aber einen ganz bestimmten Grund. Die Rechtskenntnis der kaufmännisch gebildeten Unternehmer ist zwar durchaus nicht gering; sie kennen das Handelsgesetzbuch besser als mancher Jurist und übertreffen in der Fertigkeit juristischen Denkens ganz sicher die meisten anderen Stände. Aber ihre Kenntnis des Tit. 7 der Gewerbeordnung (und um diesen dreht sich der größte Teil der Gewerbegerichts-Entscheidungen) ist auffallend gering. Welchen Anlaß hatte denn auch früher der Unternehmer, diese Bestimmungen zu lesen. Daß der zu unrecht entlassene Arbeiter auf das Gericht ging, war ein äußerst seltener Fall. Es fehlten ihm die Mittel, die Kosten zu erschwingen. Auch das Armenrecht zu erlangen, war kompliziert und nicht immer angenehm. Endlich hatte er auch gar keine Aussicht, das Geld so schnell zu erlangen, wie er es brauchte. Seit der Einführung der

Gewerbegerichte ist aber für die Arbeiter der Tit. 7 der Gewerbeordnung die Magna charta. Hat ein Arbeiterverein eine noch so kleine Bibliothek, die Gewerbeordnung befindet sich darunter und wird trotz des entsetzlichen Deutsch, das in ihr verbrochen ist, eifrig studiert. Mündliche Kommentare pflanzen sich fort. Während für den Groß-Unternehmer seine Handelskammer, für den Handwerker seine Innung oder Genossenschaft den Schwerpunkt des Standesinteresses bildet, während zahlreiche Mitglieder dieser Stände in den verschiedensten Aemtern der Selbstverwaltung thätig sind, ist für den Arbeiter das Gewerbegericht fast die einzige Stelle, wo er Gelegenheit hat, sich praktisch juristisch fortzubilden, und er nützt diese Gelegenheit nach Kräften aus. Die Unternehmer kennen die Gewerbeordnung weniger als die Arbeiter. Ein großer Teil des Erstaunens über Gewerbegerichts-Erkenntnisse rührt daher, daß die einfachen und zweifellosen Bestimmungen der Gewerbeordnung in Unternehmer-Kreisen nicht bekannt sind. In Königsberg war um die Zeit, als das Gewerbegericht errichtet wurde, ein neuer Bürgermeister ins Amt eingeführt. Diesem wurde der Vorsitz übertragen (wie in der Regel in den Städten mit Oberbürgermeister und Bürgermeister dem letzteren das Gewerbegericht zuerteilt zu werden pflegt). Einer seiner ersten Prozesse war ein Truckprozeß. Einem Arbeiter war von seinem Arbeitgeber ein Anzug o. ä. geliefert, und darauf waren ihm monatliche Lohnabzüge gemacht worden. Nachdem er entlassen war, klagte er diese Einbehaltungen wieder ein, und da die Berechnung des Anzuges nach Lage des Falles zweifellos eine Uebertretung des Truckverbots (§ 115 der Gewerbeordnung) darstellte, so wurde der Unternehmer zur Zahlung verurteilt. Sein Einwand, daß der Arbeiter mit diesem Abkommen sein ausdrückliches Einverständnis erklärt habe, war vergebens. Dieses Erkenntnis erregte in Königsberg ein ziemliches Aufsehen. Aehnliche Prozesse wiederholten sich. Die Thatsache, daß so entschieden werde, wurde schließlich allgemein bekannt. Bezeichnend aber ist es, daß sich das Gerücht bildete, es sei dies ein Ortsgesetz, das der neue Bürgermeister eingeführt habe. Selbst in einer Stadt mit so zweifellos intelligentem Kaufmannsstande, wie Königsberg, war in der Unternehmerwelt jene Bestimmung der Gewerbeordnung einfach unbekannt.

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten des Gewerbegerichts-Gesetzes hatte der damalige Stuttgarter Vorsitzende Lautenschlager gegen die Ansicht zu kämpfen, als ob die sozialdemokratischen Beisitzer dazu neigten, per fas et nefas für den Arbeiter und gegen den Unternehmer zu stimmen [1]). Das Zeugnis gewissenhafter Unparteilichkeit, das er auch diesen Beisitzern ausstellte, findet seine Bestätigung in den Meinungsäußerungen aller Vorsitzenden, deren Urteile mir überhaupt bekannt geworden sind. Ganz besonders wichtig ist die ausdrückliche Zustimmung des Frankfurter Vorsitzenden zu dem Lautenschlager'schen Urteil, weil sie aus einer Zeit stammt, in der im Frankfurter Gewerbe-

1) Schmoller's Jahrbuch, 1893, S. 172.

gericht sämtliche Beisitzer, auch die der Arbeitgeber, Sozialdemokraten waren:

„Im übrigen will ich mich noch ausdrücklich dem anschliefsen, was Herr Lautenschlager über die in der Regel durchaus unparteiische und einwandsfreie Thätigkeit der sozialdemokratischen Beisitzer sagt. Ich beklage es lebhaft, dafs die Arbeiterführer die politische Parteizugehörigkeit als Bedingung der Aufnahme in die Wahlvorschläge zum Gewerbegericht aufstellen. Aber ich beklage es in erster Linie, weil dadurch unbegründete Vorurteile wachgerufen worden sind, und der Schein der Parteilichkeit hervorgerufen wird, den jedes Gericht fast ebensosehr meiden mufs, als die Parteilichkeit selbst, und der speciell beim Gewerbegericht indirekt die Ausdehnung der gutachtlichen Thätigkeit des Gerichts erschwert und das Gewicht seiner Anträge bei manchen Behörden möglicherweise mindert. Für die Rechtsprechung dagegen habe ich bisher — wobei ich bemerke, dafs im hiesigen Gericht auch als Arbeitgeber lediglich Sozialdemokraten gewählt sind — noch keinerlei Nachteil wahrgenommen; sie ist, insbesondere was das Entgegenkommen gegen die Arbeitnehmer angeht, nicht laxer, sondern eher strenger geworden“ [1]).

Die Petition der Berliner Arbeitgeber-Beisitzer in Sachen der Berufung (oben S. 356) bezeichnete als ein offenes Geheimnis, daß die sozialdemokratischen Mitglieder des Gewerbegerichts „von einer Centralstelle aus mit Rücksicht auf ihre Abstimmung beeinflußt und zur Verantwortung gezogen werden“. Hieran ist zunächst richtigzustellen, daß die Centralstelle, die in der That besteht, einen ganz anderen Zweck hat. An diese Centralstelle sind kurze Berichte der Beisitzer über alle verhandelten Sachen einzureichen. Diese Berichte dienen als Material zur Besprechung von Rechtsfällen. Die Einrichtung hat hauptsächlich den Zweck, die Beisitzer und solche, die es werden wollen, mit den einschlägigen Fragen an der Hand von Fällen aus dem praktischen Leben vertraut zu machen. Und das hat auch nach der Ansicht kompetenter Beurteiler diesen Zweck erreicht, während auf Seiten der Arbeitgeber für die Heranbildung eines tüchtigen Beisitzer-Personals nichts geschieht [2]). Wenngleich also die Centralstelle keineswegs den Zweck hat oder auch nur dazu benutzt wird, um Beisitzer für ihre Abstimmung zur Verantwortung zu ziehen, so ist freilich die Thatsache, daß Beisitzer zur Verantwortung gezogen worden sind, nicht wohl zu bestreiten. Kurz nach Eröffnung des Berliner Gewerbegerichts wurde von einem förmlichen Ehrengericht gesprochen, welches einmal über einen Beisitzer veranstaltet worden sei. Auch in Versammlungen sind wiederholt Angriffe gegen Beisitzer wegen ihrer Abstimmung vorgekommen. Die Frage ist nur, ob die einem solchen Vorgehen zu Grunde liegende und mit dem Wesen des Richteramts allerdings unvereinbare Anschauung in den Kreisen der Arbeiter und Arbeiter-Beisitzer allgemein oder vereinzelt ist. Hierfür sind äußerst charakteristisch die Beratungen einer Konferenz, welche die Delegierten der Arbeiter-Beisitzer von 42 Gewerbegerichten am 15. und 16. November 1896 in Halle abhielten. Hier wurde der Antrag gestellt: „Die Aufsicht über die Arbeitnehmer-Beisitzer empfiehlt die Konferenz den örtlichen Gewerkschaften“. In der Debatte wurde sehr

1) Blätter f. Soziale Praxis, v. 2. Aug. 1893.
2) Vergl. Cuno in den Blättern für soziale Praxis v. 14. März 1895.

entschieden betont, daß der Beisitzer richterliche Aufgaben habe, daß seine rechtsprechende Thätigkeit ausschließlich der Gerechtigkeit, und zwar dem, was er für recht halte, dienen müsse; eine Partei-Aufsicht sei hiermit unvereinbar. Andererseits aber wurde ebenso entschieden betont, daß die Wähler die Aufsicht über den Eifer, mit dem die Beisitzer die Pflicht der Berichterstattung, der Aufklärung in gewerbegerichtlichen Fragen erfüllen, nicht preisgeben können, daß es auch bei Gutachten und Anträgen etc. sehr darauf ankomme zu wissen, ob die Anschauungen des Vertreters und der Vertretenen übereinstimmen. Aus diesen Gründen nahm die Konferenz zwar den Antrag an, fügte aber die Worte „außer ihrer gerichtlichen Thätigkeit“ ein.

Wie wenig berechtigt die Klagen über eine einseitig arbeiterfreundliche Rechtsprechung sind, zeigte sich namentlich in einer zwanglosen Besprechung von Mitgliedern und Interessenten der Gewerbegerichte, welche im September 1895 gelegentlich des Armenpflegertages in Leipzig stattfand. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts Karlsruhe, welcher gleichzeitig auch dem Gewerbegericht Durlach präsidiert, erzählte damals: der Fall, daß ein Urteil anders als einstimmig gefaßt wurde, sei ihm in seiner Praxis überhaupt noch nicht vorgekommen. Bei der großen Rolle, welche in den Gewerbegerichten die Vergleichsthätigkeit spielt, könnte man diesem Zeugnis vielleicht eine geringere Bedeutung beimessen wollen. Zufälligerweise gehören aber die Gewerbegerichte Karlsruhe und Durlach zu denen mit ganz merkwürdig hoher Zahl kontradiktorischer Endurteile. Im Jahre 1896 wurden in Karlsruhe von 635 Sachen nur 101 (15,9 Proz.) in Durlach von 54 nur 6 (11,7 Proz.) durch Vergleich erledigt, und nach Abzug der Zurücknahmen, Versäumnisurteile etc. ergingen dort 303 (47,7 Proz.) kontradiktorische Endurteile, hier 34 (62,3 Proz.) Wenn also Hunderte von Urteilen jahraus, jahrein einstimmig zustande kommen, so ist das doch ein Beweis, daß die gewerbegerichtliche Thätigkeit dazu dient, Unternehmer sowohl wie Arbeiter für den Dienst der Gerechtigkeit zu erziehen. Daß dieses Erziehungswerk nicht auf einmal gelingen kann, ist allerdings richtig. Unter den 60—70000 Urteilen, welche die deutschen Gewerbegerichte alljährlich fällen, werden sich auch solche befinden, in denen eine einseitige Besetzung der Richterbank einseitige Urteile zur Folge hat. Das Hineinspielen politischer Momente in die Beisitzerwahlen, welches in einer Anzahl Städte nicht nur die Arbeiter-, sondern auch die Unternehmerstellen mit Angehörigen der sozialdemokratischen Partei besetzt hat, bedeutet wie jede einseitige Parteiwirtschaft in Gerichten eine gewisse Gefahr. Wo Recht und Politik einander berühren, kann es immer leicht geschehen, daß man das, was man als Gesetz anstrebt, schon als vorhandenes Recht hinstellen will, und diese Gefahr wird vergrößert, wenn alle Beisitzer eines Gerichts auf ein und dasselbe politische Glaubensbekenntnis hin gewählt sind. Die Frage ist aber nicht, ob infolgedessen einseitige Erkenntnisse vorkommen (das wird niemand bestreiten), sondern ob für die gewerbegerichtliche Judikatur die Ausbildung derartiger Einseitigkeiten charakteristisch

ist. Dieses Letztere muß an der Hand der Erfahrungen entschieden bestritten werden. Wiewohl ich die Rechtsprechung der deutschen Gewerbegerichte von Anfang an aufmerksam verfolgt habe, so ist mir irgend eine Entwickelung, welche an solche Fehlsprüche anschlösse, nicht bekannt geworden. Wohl aber giebt es Fälle, in denen ganz klar zu Tage liegt, daß die fortdauernde Thätigkeit in dem Gewerbegericht die Beisitzer zu größerer und unbefangenerer Würdigung der rechtlichen Gesichtspunkte erzogen hat.

Ein merkwürdiges Beispiel hierfür bietet die Vertragsbruch-Klausel im Berliner Lithographen-Streik. Bei der Beratung des sogenannten Arbeiterschutz-Gesetzes (Gewerbenovelle von 1891) spielte die Buße für Vertragsbruch in Höhe des ortsüblichen Tagelohnes eine große Rolle. Diese Buße sollte an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden sein und daher bequem eingeklagt werden können. Diese Bestimmungen stießen nicht bloß bei der Sozialdemokratie, sondern fast bei allen politisch interessierten Arbeitern auf großen Widerstand. Obgleich die Bestimmung schließlich durchging (§ 124b der Gewerbeordnung), so war ihr doch praktisch dadurch die Spitze abgebrochen, daß die Großbetriebe von ihr ausgenommen wurden (§§ 134 Abs. 2, 154 Abs. 2). Die Bestimmung über diese Methode, den Vertragsbruch durch Pauschalbußen zu bekämpfen, war ziemlich in Vergessenheit geraten, als sie plötzlich im Berliner Lithographen-Streik des Jahres 1895 wieder auftauchte. Kleinere Betriebe klagten die Buße auf Grund des § 124b ein, größere auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung in der Arbeitsordnung. Beides war juristisch zweifellos zutreffend. In der Berliner Arbeiterwelt erhob sich eine große Entrüstung. Man hatte von den Verhandlungen über das Arbeiterschutz-Gesetz so bestimmt die Erinnerung, daß jene Bestimmung nicht durchgegangen sei; dem Gedanken, daß selbst, soweit dies richtig war, der freien Vereinbarung der Parteien doch keine Beschränkung auferlegt sei, war man so wenig zugänglich, daß sich allgemein unter den Arbeitern die Ueberzeugung bildete: das Gewerbegericht könne und werde eine solche Buße nicht zusprechen. Als der erste Fall vor dem Gewerbegericht zur Entscheidung gelangte, wurde in der That der klagende Unternehmer mit seinem Anspruch auf Buße abgewiesen. Die Begründung ging auf die Entstehungsgeschichte des § 124b ein und führte im einzelnen aus, daß der Bußanspruch für das Kleingewerbe kraft Gesetzes bestehe, daß er für das Großgewerbe durch den Arbeitsvertrag festgesetzt werden könne und in dem vorliegenden Falle auch festgesetzt sei. Dann schließt das Erkenntnis mit den Worten: Trotzdem hat die Mehrheit des Gewerbegerichts auf Abweisung des Klageanspruchs erkannt. — Die „Mehrheit des Gewerbegerichts“ ist ein ebenso üblicher Ausdruck wie die „Mehrheit des Schöffengerichts“ für das Salvavi animam meam des Vorsitzenden. In dem vorliegenden Falle kann kaum ein Zweifel darüber sein, daß außer den beiden Arbeiter-Beisitzern auch auf Seiten der Unternehmer ein oder zwei sozialdemokratische Vertreter saßen. Das Urteil entspricht der Rechtsüberzeugung, wie sie damals in den Kreisen sozial-

demokratischer Arbeiter vorhanden, aber freilich juristisch in keiner Weise zu halten war. Die Wirkung dieses ersten Erkenntnisses in Arbeiterkreisen habe ich damals wiederholt beobachtet. Die Gründe wurden gesprächsweise durchgegangen und machten Eindruck. Ich habe selbst Unterhaltungen angehört, in denen nach diesem Erkenntnisse sozialdemokratische Arbeiter ihren Kollegen auseinandersetzten, daß das Urteil rechtlich nicht haltbar sei. Sämtliche darauf folgenden Prozesse wurden in der That im gegenteiligen Sinne entschieden.

Beweist nun dieses Beispiel einschließlich des Fehlspruchs, mit dem es beginnt, für oder gegen die erziehliche Wirkung der Gewerbegerichte? Für Erkenntnisse, wie jenes erste im Berliner Lithographen-Streik hat sich die Bezeichnung „Zwar-Erkenntnisse" eingebürgert. Der arme Vorsitzende, der das Urteil abzufassen hat, leitet mit einem „Zwar" seinen eigenen Gedankengang ein, um dann mit einem „Aber" die nackte Thatsache zu berichten, daß die Mehrheit des Gewerbegerichts es anders wollte. Diese Zwar-Erkenntnisse können in den Händen böswilliger Gegner der Gewerbegerichte ein furchtbares Anklagematerial bilden, in den Händen geschickter Vorsitzender sind sie das bedeutungsvollste Erziehungsmittel für die Beisitzer [1]).

Daß in den Gewerbegerichten Urteile vorgekommen sind, die gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßen, Urteile, in denen ganz offenbar ihre Urheber über das, was Rechtens ist, sich hinwegsetzten, um an dessen Stelle das zu setzen, was nach ihren Ueberzeugungen, Wünschen oder Sympathien Rechtens sein sollte, ist unbestreitbar. Aber was bestritten werden muß, ist, daß dies eine specifische Erscheinung gerade der Gewerbegerichte sei. Ueberall wo ein Machtinteresse in die Jurisdiktion hineinspielt (und der Gegensatz von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erzeugt ein solches Machtinteresse) ist die Versuchung vorhanden, die jurisdiktionelle Befugnis zur Stärkung der Machtsphäre zu gebrauchen, die man nach eigener Ueberzeugung gestärkt sehen möchte. Wenn man daher wissen will, ob die Gewerbegerichte dieser Versuchung in besonders hohem oder besonders geringem Grade erlegen sind, so muß man sie nicht mit den Civilgerichten ver-

---

1) Mir sind eine gröfsere Anzahl derartiger Zwar-Erkenntnisse bekannt. Doch ist es nicht möglich, aus ihnen zu einem einigermafsen sicheren Urteil darüber zu gelangen, inwieweit Willkür oder abweichende Rechtsanschauung der Beisitzer vorliegt. Im grofsen und ganzen zerfallen sie in zwei Klassen. Die einen beschränken sich darauf, die unterlegene Ansicht (des Vorsitzenden) zu begründen und die siegreiche (der Beisitzer) wirklich ohne Begründung gegenüberzustellen; dann fehlt jede auch nur psychologische Motivierung, man kann sich gar kein Bild davon machen, auf welchem psychologischen Irrwege der Spruch zustande gekommen ist, und man kann daher selbstverständlich sich auch kein Urteil darüber bilden, ob der Spruch wirklich so jeder Begründung bar ist, wie es von dem (überstimmten) Vorsitzenden hingestellt wird. Die andere Gruppe beschränkt sich nicht auf das blofse „Zwar" und „Trotzdem", sondern der Vorsitzende hält es für seine Pflicht, zu dem (gegen ihn) zustande gekommenen Spruch die Gründe, welche für die Mehrheit mafsgebend waren, so gut wie irgend möglich zur Darstellung zu bringen. Hierbei gelingt ihm die Rolle des advocatus diaboli nicht selten über seine Absicht hinaus so vortrefflich, dafs der Leser wirklich die Ansicht der Beisitzer mindestens ebensogut motiviert findet, wie die des Vorsitzenden.

gleichen, in deren Thätigkeit die Machtgegensätze und ihre Versuchungen eine untergeordnete Rolle spielen, sondern man muß zum Vergleich eine gerichtliche Thätigkeit heraussuchen, in der ebenfalls der Machtgegensatz eine erhebliche Bedeutung hat. Dies ist in den Strafgerichten der Fall, in denen von jeher die herrschenden Klassen ein Mittel zur Ausdehnung und Befestigung ihrer Herrschaft gesehen haben. Wenn man die heutige Judikatur in Strafsachen, insbesondere auch die Judikatur des Reichsgerichts, in welchem weder Arbeiter noch überhaupt Laien sitzen, nach den psychologischen Elementen analysiert, welche für die Urteilsbildung maßgebend gewesen sind, so bleibt nach Ausscheidung aller juristischen Ausdrucksweisen ein gar nicht geringer Bodensatz rein politischer Vorstellungen übrig, welche im wesentlichen auf die Ueberzeugung von der Notwendigkeit größerer Kraftfülle der Regierungsorgane hinauslaufen. Die Strafjudikatur des Reichsgerichts ist beherrscht von dem Gedanken, daß die Einengungen der neueren Strafgesetzgebung verwerflich, daß es notwendig sei, die Staatsgewalt durch eine weitere Ausdehnung des Strafrechts zu schützen, und das Reichsgericht hat seine Vorläufer und Nebenläufer an anderen ebenfalls rein juristisch besetzten Gerichten. In dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 war dem Staatsoberhaupt gegenüber jede „Ehrfurchtsverletzung" strafbar. Das heutige Strafgesetzbuch hat dies abgeschafft und die Strafbarkeit unehrerbietiger Aeußerungen über das Staatsoberhaupt ganz ausschließlich auf beleidigende Aeußerungen eingeengt. Trotzdem wird heute auch die bloße Ehrfurchtsverletzung wiederum bestraft, indem man sie thatsächlich unter den Begriff der Majestätsbeleidigung bringt. — Um die Freiheit der Kritik zu schützen, hat das Strafgesetzbuch angeordnet, daß Aeußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen niemals als Beleidigung bestraft werden können (es sei denn, daß aus der Form der Aeußerung die Beleidigung hervorgehe). Das Gesetz hat hier dem Richter die möglichst weite Interpretation zur Pflicht gemacht, indem es mit einer, in der Gesetzessprache nicht häufigen, Ausdrucksweise hinzufügte, daß auch „ähnliche" Fälle genau ebenso zu behandeln seien. Trotzdem wird die Kritik wieder strafgefährlich gemacht, indem die Wahrnehmung berechtigter Interessen bestritten wird, wo sie vorhanden ist, und über den Zusatz „ähnliche Fälle" ganz geschwiegen wird. — Es ist juristisch feststehend, daß, wo das Gesetz nichts anderes vorschreibt, zur Strafbarkeit der strafbare Vorsatz, der „dolus", erforderlich sei. Trotzdem hat das Reichsgericht entschieden, es könne auch gestraft werden, wo dieser Vorsatz nicht vorhanden sei, aber konstruiert werden könne; was diese Judikatur in ihrem greulichen Latein einen „dolus eventualis" nennt. — Wie weit die Strafbarkeit des bloßen Versuchs gehen soll, ist de lege ferenda streitig. Ob man einen Menschen, der mit ungeladenem Gewehr schießen wollte, der in der Abenddämmerung, in der Meinung seinen Feind vor sich zu haben, auf einen Baumstamm anlegte etc., wegen versuchten Mordes bestrafen soll, ist unter den Juristen von jeher kontrovers gewesen. Das Strafgesetzbuch hat die Kontroverse wenigstens insoweit entschieden, daß Handlungen vorliegen müssen, welche den

Anfang der „Ausführung" des Verbrechens enthalten. Es hat damit erklärt, daß solche Handlungen, welche gar nicht einmal den Anfang einer Ausführung enthalten, nicht genügen, um eine Verurteilung wegen Versuchs zu begründen. Trotzdem hat das Reichsgericht entschieden, daß auch in solchen Fällen Verurteilungen wegen Versuchs eintreten können. Ein verführtes Mädchen wendet sich verzweifelt an einen Arzt mit der Bitte um ein Mittel zur Kinderabtreibung. Der Arzt, auf ihren seelischen Zustand Rücksicht nehmend und um sie zunächst für den Augenblick zu beruhigen, verschreibt ihr Aqua destillata, und sie nimmt es ein. Nachträglich stellt sich heraus, daß das Mädchen gar nicht einmal schwanger gewesen ist. Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung eines Verbrechens darstellen, liegen nicht vor. Trotzdem wird das Mädchen wegen Versuchs der Kinderabtreibung verurteilt. — Juristisch steht der Satz „nulla poena sine lege" vollkommen fest. Trotzdem hat die herrschende Judikatur auch gestraft, wo eine Handlung im Gesetz nicht mit Strafe bedroht ist, indem sie dies unter „groben Unfug" brachte. Es ging dies soweit, daß selbst dem preußischen Justizminister angst und bange wurde, und er in einer eigenen Cirkularverfügung seine Staatsanwälte darauf aufmerksam machte, daß doch der Grobe-Unfug-Paragraph nicht dazu gebraucht werden dürfe, um jede Handlung, die man vom Strafgesetzbuch übergangen glaube, strafbar zu machen[1]). — Um einen Schutz gegen ungerechtfertigte Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft zu gewähren, schreibt die Strafprozeßordnung vor, daß die Anklage allein kein genügender Grund sei, um ein Hauptverfahren zu eröffnen, daß vielmehr das Gericht die Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens selbst prüfen müsse, und das Hauptverfahren nur dann eröffnen dürfe, wenn nach Ueberzeugung des Gerichts der Angeschuldigte in der That hinreichend verdächtig erscheine. Trotz des klaren Wortlautes dieses Gesetzes wird dennoch (von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen) das Hauptverfahren bloß daraufhin eröffnet, daß die Staatsanwaltschaft eine Anklage eingereicht hat, und dieser Mißbrauch ist ebenfalls amtlich in einer Ministerialverfügung konstatiert. — Hängt eine ausgedehnte Handhabung der Strafjustiz ganz direkt mit den allgemeinen politischen Anschauungen über straffes oder loses Regiment zusammen, so fehlt es übrigens innerhalb des Civilprozesses nicht ganz an solchen Versuchungen, und auch hier sind die Gerichte dieser Versuchung erlegen. Der Eisenbahnfiskus hat Eisenbahnbillets mit dem Vermerk „giltig für alle Züge" verkauft und trotzdem bei Einführung der sogenannten D-Züge die Giltigkeit des Billets nicht anerkennen wollen, wenn man nicht noch dem Tarif entsprechend eine Platzgebühr hinzuzahlte. Wenn es hier Gerichte gegeben hat, die sich auf Seite des Eisenbahnfiskus

---

1) Die Kreierung neuer Delikte nimmt übrigens trotz jener Ministerialverfügung ihren ruhigen Fortgang. Durch die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung sind alle älteren Strafgesetze gegen Arbeiterkoalitionen abgeschafft und bei Ausbreitung der Koalition nur 4 Mittel für strafbar erklärt: körperlicher Zwang, Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung. Trotzdem hat gerade gegenwärtig (Juli 1897) das Landgericht Liegnitz das bloſse Ausstellen eines Strikepostens für strafbar erklärt, weil es groben Unfug darstelle.

stellten, so ist dies psychologisch gar nicht anders zu erklären, als daß die allgemeine Anschauung, die Staatsverwaltung könne in ihrem Recht, Anordnungen zu treffen, mit einem gewöhnlichen Privaten nicht auf eine Stufe gestellt werden, hier mitgewirkt hat. Und doch ist es juristisch ganz zweifellos, daß der Eisenbahnfiskus in diesem Falle nicht anders stand, als wie der Besitzer eines Omnibus, der Billets verkauft, wenn es aber zur Benutzung kommt, noch eine Platzgebühr erheben wollte, weil für den 3-Uhr-Wagen es in seinem Tarif so stehe. Eine ganze Blütenlese von derartigen Urteilen zeigt die Handhabung der Stempelgesetze. Für die Beurteilung der Frage, die uns hier beschäftigt, macht es ferner keinen Unterschied, ob die jurisdiktionellen Befugnisse sich in den Händen von Juristen oder von juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten befinden. Die Ministerialbeamten, welche dem Zollfiskus dadurch eine höhere Einnahme verschaffen wollten, daß sie von einer Sendung Sardinen behaupteten, es seien „Blechwaren in Verbindung mit Fischen“, sowie der Minister, welcher eine Nachwahl 6 Monate lang unausgeschrieben ließ und dann behauptete, er befinde sich durchaus nicht im Widerspruch zum Wahlreglement, welches eben keine bestimmte Frist nenne, sondern nur verlange, daß die Behörde „sofort“ eine neue Wahl veranlasse, sie und viele andere, die so der Versuchung erlegen sind, dem zuliebe, was sie politisch für wünschenswert oder notwendig halten, sich über das Gesetz hinwegzusetzen, sie sind allesamt weder Arbeiter noch überhaupt Laien, sondern studierte Juristen gewesen.

Wo sind nun aus der Judikatur der Gewerbegerichte konsequente Versuche der Gesetzesumdeutung anzuführen, die sich dem an die Seite stellen ließen? Wo zeigt sich unter den Arbeiter-Beisitzern auch nur eine Agitation, um im Wege der Rechtsprechung Erweiterungen der Gesetze herbeizuführen, wie sie die Staatsanwaltschaft beispielsweise mit Hilfe des Groben-Unfug-Paragraphen herbeigeführt hat? In dem einzigen Beispiel, das allenfalls angeführt werden könnte, in der Neigung der Gewerbegerichte, beim Bauschwindel nicht bloß den Strohmann, sondern auch dessen Hintermann für die Arbeitslöhne haftbar zu machen, ist der unfertige Zustand des gegenwärtigen Rechts so allgemein anerkannt, daß es wohl überhaupt kaum möglich sein wird, hier zu einer sachlich und technisch vollkommen befriedigenden Rechtsprechung zu gelangen. In allen anderen Fällen, wo durch die Rechtsprechung der verschiedenen Gewerbegerichte hindurch sich eine einheitliche Entwickelung zeigt, sind es streng juristische Fragen, die auch streng juristisch erörtert und keineswegs gleichmäßig im Sinne einer (z. B. der arbeiterfreundlichen) Tendenz entschieden werden [1]).

Unsere Untersuchung also, ob diese Abirrungen specifische Erscheinungen der Gewerbegerichte sind, führt zu einem verneinenden Er-

1) So über Akkordarbeit („Gewerbegericht“ v. 2. Juli 1896), über die Rechtskraft der Arbeitsordnung („Gewerbegericht“ v. 4. Febr. 1897). Ueber die speciell in Berlin zwischen dem Gewerbegericht und dem Landgericht streitige Frage, inwieweit die Heimarbeiter dem Tit. 7 der Gewerbeordnung unterstehen, vgl. die gelehrte Abhandlung des Berliner Gewerbegerichts-Vorsitzenden v. Schulz in Braun's Archiv für soziale Gesetsgebung 1897.

gebnis. Der Einfluß der Tendenz ist ein allgemeiner Fehler aller unserer heutigen Jurisdiktionsorgane, in der Justiz wie in der Verwaltung. Der Unterschied ist nur der, daß da, wo Juristen wirken, die Tendenz in eine scheinbar juristische Form gebracht und dadurch salonfähig gemacht wird, während jene Verstöße bei den Gewerbegerichten nicht bloß in der Denkweise, sondern auch in der Form unjuristisch auftreten und beiseite geschoben werden. Daß die Gewerbegerichts-Vorsitzenden sich nicht dazu hergeben, für rechtswidrige Beschlüsse im Wege von Tüfteleien eine scheinbare Begründung herzustellen, sondern daß sie ein solches Erkenntnis als das hinstellen, was es ist, ein Machtspruch statt eines Rechtsspruchs; daß sie den Machtspruch in seiner ganzen abschreckenden Nacktheit erscheinen lassen, das ist nicht ein Unrecht, sondern geradezu ein Verdienst. Hiermit eben wird bewirkt, daß die Beisitzer in sich gehen und ein andermal gerechter urteilen.

Weit entfernt davon, ein neues Moment der Parteilichkeit in unsere Gerichtsverfassung getragen zu haben, stellen vielmehr die Gewerbegerichte das erste organische Mittel dar, um dieser Parteilichkeit innerhalb des einzelnen Gerichts Herr zu werden. Der Versuch, die beiden Gegensätze in das Gericht selbst hineinzuverlegen und ihnen in einem unparteiischen Vorsitzenden einen Indifferenzpunkt zu geben, ist geglückt. Daß seitens der Vorsitzenden, die ihre Aufgabe demgemäß erzieherisch auffaßten, ein gewisses Gewicht darauf gelegt wurde, die vorgekommenen Fehler klar und deutlich zu markieren, macht es erklärlich, daß hier für jemanden, der den Vorwurf der Parteilichkeit erheben will, das Material leichter vorhanden ist, als seitens der rein juristisch besetzten Gerichte, in denen jenes pädagogische Element fehlt. In den Strafgerichten gelten die schneidigen Vorsitzenden gerade als die, welche jenen Versuchungen der Tendenz am ehesten erliegen. In den Gewerbegerichten bringt es die Natur ihrer ganzen Verfassung mit sich, daß der Vorsitzende seine Hauptaufgabe darin zu erblicken hat, die Rechtsprechung von Tendenzen freizuhalten.

Wenn also in der materiellen Rechtsprechung der Gewerbegerichte im Vergleich zur sonstigen Jurisdiktion die Tendenz eher einen geringeren als einen größeren Einfluß zeigt, so bliebe immerhin noch die Frage zu erörtern, ob (sei es verdienter-, sei es unverdientermaßen) die Gewerbegerichte in einem Maße den Ruf tendenziöser Rechtsprechung genießen, daß das Vertrauen zu ihnen darunter leidet. Auch diese Frage muß verneint werden. Die Mißstimmung gegen die Gewerbegerichte, wo sie überhaupt vorhanden war, hat nicht zu-, sondern abgenommen. Wenn man sich darauf beruft, daß im Vergleich zu den zahlreichen Klagen der Arbeiter gegen Unternehmer, die letzteren das Gewerbegericht als Kläger nur wenig in Anspruch nehmen, daß sie also im allgemeinen zu dem Gewerbegericht kein rechtes Vertrauen zu haben scheinen, so trifft diese Schlußfolgerung nicht zu. Im Jahre 1896 wurden an Klagen bei den deutschen Gewerbegerichten anhängig:

Von Arbeitern gegen Unternehmer	63 462	=	92,2 Proz.
Von Unternehmern gegen Arbeiter	5 176	=	7,5 „
Unter Arbeitern desselben Unternehmers	160	=	0,3 „
Zusammen	68 798		100,0

Wenn man bedenkt, daß in weitaus den meisten Fällen, die zu Ansprüchen der Unternehmer gegen die Arbeiter führen könnten, jene sich im Wege der Lohneinbehaltung und Straffestsetzung außergerichtliche Hilfe schaffen können (§ 119a der Gewerbeordnung), während es nirgends üblich ist, daß der Unternehmer dem Arbeiter zum Schutze gegen widerrechtliche Entlassung eine Kaution stellt, so muß man es als den Ausdruck dieses Rechtsverhältnisses betrachten, daß bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage die Rolle des Klägers in der Regel dem Arbeiter zufällt. Die Frage kann also nicht sein, ob die Unternehmer sehr viel seltener als die Arbeiter klagen (denn das ist selbstverständlich), sondern ob ihre Klagen nur noch so vereinzelt vorkommen, daß man annehmen muß, sie ließen sich lieber Unrecht thun, ehe sie vor dem Gewerbegericht klagten. Wenn nach der obigen Statistik etwa auf 14 Arbeiterklagen noch 1 Unternehmerklage kommt, so ist dies durchaus nicht wenig. Wo lokale Gründe eine stärkere Inanspruchnahme des Gewerbegerichts durch die Unternehmer erfordern, da erscheinen sie auch mit höheren Ziffern. So wird z. B. in der Stickerei-Industrie in Plauen i. V. ganz besonders über die Vertragsbrüchigkeit der Arbeiterinnen geklagt, weil bei der Schiffchen-Stickmaschine das Fehlen einer Arbeiterin zur Folge hat, daß auch zwei andere unbeschäftigt bleiben. So haben dort die Industriellen ein Interesse daran, nicht auf Entschädigung, sondern auf Erfüllung des Vertrages zu klagen. In der That erscheinen in Plauen auf 412 klagende Arbeiter nicht weniger als 311 klagende Unternehmer (also 57,0 und 43,0 Proz.). Und dies, obgleich das geltende Exekutionsrecht die Hoffnungen der Unternehmer doch im wesentlichen auf den moralischen Einfluß des Gewerbegerichts beschränkt. Von Gewerbegerichten mit mehr als 10 Proz. Unternehmerklagen seien (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) genannt:

(Siehe Tabelle auf S. 374.)

Da jede brauchbare Prozentualberechnung absolute Zahlen von gewisser Größe zur Voraussetzung hat, so ist unter die obigen Beispiele kein Gewerbegericht mit weniger als 50 anhängigen Sachen aufgenommen. Immerhin sind doch auch die Erfahrungen der kleinen und kleinsten Gewerbegerichte nicht gerade gänzlich zu ignorieren: so wenn unter 7 Klagen in Neutomischel 5 von Unternehmern angebracht sind (71,4 Proz.), unter 37 in Rathenow 28 (75,7 Proz.), unter 30 in Heidenheim 23 (76,7 Proz.), und wenn in Sömmerda die 5 eingereichten Klagen sämtlich von Unternehmern herrühren (100 Proz.)[1]).

Wenn also die Kritik der materiellen Rechtsprechung der Gewerbegerichte ergeben hat, daß sie Vertrauen *verdient*, so kann die Benutzung der Gewerbegerichte durch die Unternehmer zum mindesten nicht als Beweis dafür angeführt werden, daß sie nicht auch auf Seiten der Unternehmer Vertrauen *genießen*.

---

1) sofern in diesem Falle nicht etwa eine irrtümliche Rubrizierung vorliegt.

	Anhängige Klagen insgesamt	Hiervon waren Unternehmerklagen			Anhängige Klagen insgesamt	Hiervon waren Unternehmerklagen	
			Proz.				Proz.
Chemnitz	812	84	10,3	Efslingen	104	20	19,2
Stuttgart	1137	118	10,4	Lennep	125	25	20.0
Leipzig	2854	312	10,9	Kaiserslautern	55	11	20.0
Bonn	193	21	10,9	Hagen	182	39	21,4
Landsberg a. W.	112	14	12,5	Hirschberg	118	26	22,0
Frankenthal	94	12	12,8	Mühlhausen i. Th.	92	21	22,8
Grünberg i. Schl.	153	20	13,1	Liegnitz	143	33	23,1
Graudenz	83	11	13.3	Gotha	138	34	24,6
Barmen	664	89	13,4	Fürth	221	55	24.9
Giefsen	89	12	13,5	Eisenach	126	34	27,0
Mülheim a. Rr.	102	14	13,8	Schwelm	374	103	27,5
Nordhausen	87	12	13.8	Burg b. Magdeb.	69	19	27,5
Weimar	65	9	13,8	Offenbach	621	177	28,5
Speyer	86	12	14,0	Glauchau	76	22	29,0
Solingen	589	84	14,3	Gleiwitz	249	76	30,5
Elberfeld	1317	191	14.5	Remscheid	203	62	30,5
Vohwinkel	108	16	14,8	Kreuznach	116	36	31.0
Bautzen	93	14	15,1	Velberd	125	40	32,0
Uckermünde	63	16	15,9	Altena	220	74	33,6
Ulm	99	16	16,2	Reutlingen	54	18	33,3
Trier	186	31	16,7	Göppingen	49	17	34,7
Heilbronn	112	19	16,8	Ebingen	65	23	35,4
Zeitz	81	14	17.2	Iserlohn	137	53	38,7
Neustadt a. H.	97	17	17,5	Pforzheim	240	96	39,7
Osnabrück	74	13	17,6	Plauen i. V. (s. o. S. 373)	724	311	43,3
Pirmasens	228	43	18,9	Neisse	54	35	64,8
Koblenz	191	37	19,				

4. Einigungsämter.

Die Thätigkeit und Erfolge der deutschen Gewerbegerichte bei Streiks und Aussperrungen etc. zeigen die beiden nachfolgenden Tabellen 6 und 7.

(Siehe Tabellen 6 u. 7 auf SS. 376 u. 377.)

Danach haben die meisten Anrufungen gehabt: Berlin 11, Karlsruhe 3, Königsberg 2, Görlitz 2, Mannheim 2, Bremen 2. Je einmal wurde das Einigungsamt angerufen in: Brandenburg a. H., *Rathenow*, *Stolp i. P.*, *Magdeburg*, Elmshorn, *Wandsbek* Stadt, Peine, Iserlohn, *Kassel*, *Dresden* Stadt, Plauen i. V., Ravensburg*, Stuttgart, Heilbronn*, *Mainz*, *Offenbach* Land, *Eisenach*, *Gotha*, Lübeck, Hamburg.

Von den letztgenannten Orten sind diejenigen, in denen das Einigungsamt erfolgreich war, gesperrt gedruckt. Es sind ihrer 10, oder zusammen mit Ravensburg und Heilbronn, in denen die Einigung privatim zustande kam, 12. Dazu kommen 6 Erfolge in Berlin, 2 in Königsberg, 1 in Karlsruhe, 2 in Mannheim, 2 (außergerichtlich) in Bielefeld.

Wenn man daneben hält, daß die Deutsche Central-Gewerkschafts-

kommission in den 3 Jahren 1893—1895 je 116, 131 und 204 Strikes in Deutschland zählte, daß diese Zahl im Jahre 1896 wiederum erheblich gestiegen war, übrigens die Statistik nicht einmal erschöpfend ist, so erscheint die Zahl von 75 Anrufungen, von denen nur 25 zu Vereinbarungen oder angenommenen Schiedssprüchen führten, als so minimal, daß man der Einrichtung jeden praktischen Wert abzusprechen, geneigt sein möchte[1]). Trotzdem wäre dieser Gedankengang nicht korrekt. Wenn wirklich die Gewerbegerichte nichts weiter sollten leisten können, als daß sie im Jahre 25 Strikes, die sonst weiter gewütet hätten, beilegen, so ist gar nicht einzusehen, weswegen nicht schon um dessenwillen die Einrichtung lohnen würde. Es handelt sich hier ja nicht um eine mit großem Apparat und Kostenaufwand herzustellende Behörde, die nachträglich müßig dasitzt, sondern um Kommissionen, die ad hoc zusammentreten. Auch der kleinste Erfolg ist in dieser Beziehung dankenswert.

Uebrigens wird die Zahl der 42 Anrufungen dadurch um die Hälfte erhöht, daß ihnen 23 Vermittelungsfälle des Vorsitzenden in außeramtlicher Eigenschaft zur Seite stehen. Ferner sind die Fälle, die kein amtliches Ergebnis gehabt haben, nicht ohne weiteres als ergebnislos zu zählen. In manchen derselben haben die Parteien nachträglich sich von der Berechtigung des Schiedsspruchs überzeugt und ihn einem privaten Ausgleich zu Grunde gelegt, der dann freilich in den Akten des Gewerbegerichts in der Regel nicht erscheint. Endlich aber, und dies ist das Wichtigste, dürfen die Ergebnisse des Jahres 1896 noch nicht als bezeichnend für die Leistungsfähigkeit der Gewerbegerichte gelten. In den Einigungsämtern haben wir es mit einer erst allmählich sich entwickelnden Institution zu thun. In den ersten Jahren nach Erlaß des Gewerbegerichts-Gesetzes war die diesbezügliche Bestimmung so gut wie unbekannt. Erst seitdem in den Jahren 1894 und 1895 einige Anrufungen Anlaß zu öffentlichen Besprechungen gaben[2]), verbreitete sich die Kenntnis der einigungsamtlichen Thätigkeit etwas weiter. Am weitesten vorgeschritten ist die Entwickelung

1) In England zählte das Labour Office im Jahre 1895: 876 Strikes, mit 263 758 Arbeitern, von denen 74,8 Proz. (gegen 56,7 Proz. in 1894) die Arbeit auf Grund einigunsamtlicher oder schiedsgerichtlicher Beilegung wieder aufnahmen. Die amtliche österreichische Strike-Statistik für 1895 (Wien, Hölder) zählt 205 Strikes, von denen 37 durch den Gerwerbeinspektor, 20 durch die Gewerbebehörde, 28 durch beide gemeinsam geschlichtet wurden. — Aus Amerika und Ausstralien giebt es günstige, aber nicht immer zuverlässige Berichte über Einigungsämter. In Neu-Seeland sollen Einigungsamt und Schiedsspruch die ganz regelmäfsigen Erledigungsformen statt des Strikes sein. — Aehnlich gering wie in Deutschland sind die Erfolge jedoch in Frankreich, wo für das Jahr 1895 das Office du travail auf 405 Strikes 85 Einigungsämter zählte, von denen jedoch etwa $^1/_8$ von einem Teil ohne weiteres abgelehnt wurde.

2) Die erste mir bekannt gewordene Anrufung ist die seitens der Brauer- und Böttchergehilfen in Kiel im Jahre 1892; doch handelte es sich dort mehr um einen guten Rat über die zweifelsfreie Redaktion eines Arbeitsordnungsparagraphen, über den sachlich Uebereinstimmung herrschte. Die erste ernstlich zu zählende einigungsamtliche Leistung dürfte der Schiedsspruch im Danziger Hauszimmerer-Strike sein (1. Febr. 1893); doch ist die Kenntnis davon wenig in weitere Kreise gedrungen. Der Schiedsspruch im Nürnberger Formerstrike, Februar 1894, wurde s. Z. als Merkwürdigkeit viel besprochen Erst darauf folgten im nächsten Jahre namentlich die Berliner Einigungsämter.

Tab. 6. Einigungsämter 1896. Uebersicht nach Gerichten.

No.	Gewerbegericht	Thätigkeit als Einigungsamt. Zahl der									Fälle anderweiter Vermittelungsthätigkeit des Vorsitzenden
		Anrufungen	erzielten Vereinbarungen	abgegebenen Schiedssprüche	Unterwerfungen unter Schiedssprüche	Ablehnung der Unterwerfung unter Schiedssprüche seitens			erfolglosen Einigungsversuche		
						der Arbeitgeber	der Arbeiter	beider Parteien	im Falle Nichtzustandekommens eines Schiedsspruchs	in anderen Fällen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Königreich Preufsen.										
1	Königsberg i. Pr. . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Berlin	11	6	5	—	—	4	1	—	—	1
3	Brandenburg a. H. . .	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
4	Rathenow	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Stolp i. P.	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
6	Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
7	Görlitz	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—
8	Magdeburg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Elmshorn	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
10	Flensburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
11	Wandsbek (Stadt) . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Peine	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
13	Bielefeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3[1])
14	Dortmund (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
15	Iserlohn	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
16	Kassel	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Fechenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[2])
18	Essen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Königreich Bayern.										
19	Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	Königreich Sachsen.										
20	Dresden (Stadt) . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2[3])
21	Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
22	Meerane	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Plauen i. V.	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Königr. Württemberg.										
24	Ravensburg	1[4])	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Stuttgart	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1[5])
26	Heilbronn	1[6])	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Cannstatt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Grofsherzogtum Baden.										
28	Karlsruhe	3	—	1	1	—	—	—	2	—	—
29	Mannheim	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—
	Grofsherzogtum Hessen.										
30	Mainz	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2[7])
31	Offenbach (Landkreis) .	1	—	1[8])	—	—	—	—	—	—	—
	Andere Staaten.										
32	Eisenach	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
34	Gotha	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
35	Hamburg	1[9])	—	—	—	—	—	—	1.	—	1
36	Lübeck	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—[10])
37	Bremen	2	1	—	—	—	—	—	—	1[11])	—

Tab. 7. Einigungsämter 1896. Uebersicht nach Staaten.

Gewerbegericht	Thätigkeit als Einigungsamt. Zahl der									Fälle anderweiter Vermittelungsthätigkeit des Vorsitzenden
	Anrufungen	erzielten Vereinbarungen	abgegebenen Schiedssprüche	Unterwerfungen unter Schiedssprüche	Ablehnung der Unterwerfung unter Schiedssprüche seitens			erfolglosen Einigungsversuche		
					der Arbeitgeber	der Arbeiter	beider Parteien	im Falle Nichtzustandekommens eines Schiedsspruchs	in anderen Fällen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preufsen	24	12	9	—	2	6	1	2	1	11
Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Sachsen	2	1	—	—	—	—	—	1	—	4
Württemberg	3	—	1	—	1	—	—	—	—	2
Baden	5	1	2	2	—	—	—	2	—	—
Hessen	2	1	1[8])	—	—	—	—	—	—	2
Sachsen-Weimar	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Lübeck	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Bremen	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Summa	42	18	14	2	4	6	1	6	2	23

1) In zwei Fällen ist das Gewerbegericht als Einigungsamt nur von seiten einer Partei angerufen. Im ersten Falle kam ohne Thätigkeit des Einigungsamts sofort ein Ausgleich zustande, im anderen Falle lehnte der andere Teil die Anrufung des Einigungsamtes ab. Im dritten Falle hat der Vorsitzende verhandelt, die Streitigkeit ist dann aber ohne Anrufung des Einigungsamts erledigt.

2) Später durch Klage erledigt.

3) Die Parteien riefen die persönliche Vermittelung des Vorsitzenden an. Die erzielte Vereinbarung wurde auch zur Grundlage einer späteren Einigung.

4) Wurde erledigt durch private Vereinbarung der Parteien vor gerichtlicher Verhandlung.

5) Aussperrung sämtlicher Bauarbeiter. Die Vermittelung wurde später vom Oberbürgermeister übernommen.

6) Infolge Beilegung der bezüglichen Differenz wurde die Anrufung sofort wieder zurückgenommen, ehe noch das Einigungsamt in Thätigkeit getreten war.

7) In einem Falle kam mit dem Arbeitgeber und den Vertretern der Arbeiter eine Verständigung zustande, welche jedoch wegen der vorbehaltenen und von der Gesamtheit der Arbeiter abgelehnten Genehmigung unwirksam blieb. Im zweiten Falle lehnte der Arbeitgeber jede weitere Verhandlung ab, weil die Vertreter der Arbeiter nicht zu den von ihm selbst beschäftigten Arbeitern gehörten.

8) Erfolg nicht zu ersehen.

9) Das Einigungsamt ist zwar zweimal seitens der Arbeiter angerufen worden, jedoch nur einmal, und zwar zum gröfsten Teile ohne Resultat in Thätigkeit gewesen. Das zweite Mal scheiterte der Versuch an der Weigerung der Arbeitgeber, auch ihrerseits das Einigungsamt anzurufen.

10) Das Gewerbegericht ist gesetzlich nicht als Einigungsamt bestellt, aber dessen Vorsitzender fungiert zugleich auch als Vorsitzender des Einigungsamtes.

11) Die Thätigkeit des Einigungsamts in dem einen Falle endete damit, dafs gleich nach Beginn der Verhandlung des Einigungsamts die streikenden Gehilfen die Arbeit wieder aufnahmen.

in Berlin, und diese kann vielleicht als typisch für die Entwickelungstendenz gelten, der sich die Gewerbegerichte auch in anderen Gegenden Deutschlands allmählich zuwenden.

In Berlin dauerte es von der Eröffnung des Gewerbegerichts (10. April 1893) fast $2^1/_2$ Jahre, bis es zum erstenmal als Einigungsamt angerufen wurde. Nachdem dies aber am 14. September 1895 geschehen, folgte sofort am 28. Septbr. eine zweite und am 29. Oktbr. eine dritte Anrufung. Im ganzen weist der Verwaltungsbericht über das Rechnungsjahr 1. April 1895/96 bereits 11 zweiseitige und 7 einseitige Anrufungen auf, neben denen 16 Strikes stehen, in denen das Gewerbegericht mit den Beteiligten Verhandlungen gepflogen hat, ohne daß es zur amtlichen Anrufung kam. Das Berliner Ortsstatut (§ 71 Abs. 7) weist den Vorsitzenden ausdrücklich darauf hin, die Anrufung nicht erst abzuwarten, sondern auf dieselbe hinzuwirken und sie bei geeigneter Veranlassung den Parteien nahezulegen. Im Februar 1896 war das Einigungsamt in Berlin bereits so ausgebildet, daß es eine Aussperrung in der Hutindustrie an dem Tage beendigen konnte, an dem sie verfügt war. In der Firma Bambus & Co. war eine Arbeiterin entlassen worden. Die Arbeiter behaupteten, die Entlassung trage den Charakter einer Maßregelung und legten am 5. Februar die Arbeit nieder. Der Verein der Berliner Wollhutfabrikanten erklärte: wenn binnen 3 Tagen die Arbeit in der genannten Firma nicht wieder aufgenommen sei, so werde er seine sämtlichen Fabriken schließen. Als diese Drohung ausgeführt wurde, gelang es am 10. Februar dem Vorsitzenden, beide Teile zur Anrufung des Einigungsamtes zu bewegen, worauf dann noch an demselben Tage die Streitigkeit durch Vereinbarung beglichen wurde: der entlassenen Arbeiterin wurde eine baldmöglichste Unterbringung in einem anderen Betriebe zugesagt; sämtliche ausgesperrten und ausständigen Arbeiter wurden auf ihre alten Plätze eingestellt; es wurde versprochen, keinerlei Maßregelung stattfinden zu lassen und für zukünftige Streitigkeiten eine gemeinschaftliche Kommission verabredet. Es war eine Aussperrung, die mehr als 2000 Arbeiter betraf. Sie war an dem Tage erledigt, an dem sie in Kraft trat (obgleich der amtliche Bericht in bescheidener Korrektheit eine 3-tägige Dauer der ganzen Streitigkeit aufzählt).

Ein besonderes Aufsehen erregte die Vermittelung in dem Berliner Konfektionsstrike. Die große Ausdehnung des Strikes, die allgemeine Teilnahme der Bevölkerung, namentlich für die gering entlohnten Näherinnen, die Sympathie-Kundgebung im Reichstage durch die bekannte nationalliberale Interpellation, das vielerörterte Problem der Schwitzindustrie, alles das sicherte dem Vorgehen ein weites Interesse. Das Einigungsamt tagte am 28. Februar 1896 im Großen Bürgersaal des Rathauses unter Anwesenheit eines Zuhörer-Publikums von 4—500 Personen, welche sich zum großen Teil nach Parteien gruppierten, so daß auf der einen Seite Arbeiter und Arbeiterfreunde saßen. Die Verhandlungen endeten mit der provisorischen Feststellung eines Mindesttarifs unter Beauftragung des Einigungsamtes mit Erhebungen zwecks Ausarbeitung eines endgültigen Tarifs. Von da ab aber wandte

sich die Sache. Ein Teil der Konfektionäre hielt sich an den provisorischen Tarif nicht gebunden; die meisten von ihnen weigerten sich, auch nur vor dem Einigungsamt zu erscheinen. Als dieses nach 6-monatlicher Arbeit (hauptsächlich einer genauen Enquete über die thatsächlich gezahlten Löhne) einen Schiedsspruch zustande brachte, wurde dieser von den Konfektionären abgelehnt. Um nun für die Zukunft sich nichts zu vergeben, lehnten die Arbeiter den Tarif ebenfalls ab, so daß dem Gewerbegericht nur übrig blieb, durch die Tageszeitungen vom 23. September 1896 dieses negative Ergebnis festzustellen. — Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Hilflosigkeit des Einigungsamtes auf einen großen Teil seiner Verehrer niederdrückend gewirkt hat. Dennoch wäre es übertrieben, die lange und mühevolle Thätigkeit des Einigungsamtes als geradezu fruchtlos zu bezeichnen. Der anerkannte Wert der Erhebungen (außerordentliche Beilage zum „Gewerbegericht" vom 3. September 1896) geht über eine bloß theoretische Bedeutung hinaus. Diese Erhebungen bildeten mit eine Unterlage für die bezüglichen Arbeiten der Reichskommission für Arbeiterstatistik, gehen aber an Brauchbarkeit teilweise über die Publikationen dieser Kommission hinaus. Für die Aenderung der Gesetzgebung ist ein Material gewonnen, das sonst unzugänglich geblieben wäre. Ueber kurz oder lang wird der Kampf für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Konfektion neu aufgenommen werden, und dann werden durch die Arbeiten des Berliner Einigungsamtes wenigstens soviel Materialien herbeigeschafft sein, daß die plumpen Behauptungen über angeblich hohe Löhne, wie sie zu Anfang des Strikes auftauchten, unmöglich werden. Endlich aber hat dieser Strike dazu gedient, um die Aufgaben der Einigungsämter überhaupt in rechtes Licht zu stellen. Bei Erlaß des Gesetzes schwebte noch die Anschauung vor, daß gütliches Zureden des Vorsitzenden die Hauptsache für ein gutes Einigungsamt sei. Hier hat die Erfahrung gelehrt, daß freundliches und liebevolles Behandeln der Parteien ja gewiß nicht entbehrlich, aber keineswegs immer die Hauptsache ist. Die bloße Feststellung der Thatsachen nimmt unter den Aufgaben des Einigungsamts einen so breiten Raum ein, daß schon um deswillen ein geordneter modus procedendi erforderlich ist. Daß die Frage, wieviel Lohn in einer Industrie gezahlt wird, nur in wochen- oder monatelangen Erhebungen festgestellt werden kann, ist zwar eine Sache, die jedem theoretisch geschulten National-Oekonomen und Statistiker selbstverständlich erscheint, die aber nichtsdestoweniger die Praktiker erst lernen müssen. Ein solcher Lehrkursus war das Einigungsamt im Berliner Konfektions-Strike.

Im Berliner Gewerbegericht hat sich bereits für die Verfolgung der Arbeiterbewegung und für das Eingreifen des Vorsitzenden von Amts wegen ein bestimmter Geschäftsgang ausgebildet. Dieser Geschäftsgang ist vom Magistratsassessor Cuno in der „Sozialen Praxis" vom 27. Februar 1896 dargestellt. Wir geben im folgenden den Teil wieder, den der genannte amtliche Verwaltungsbericht ausdrücklich als „zutreffend" bezeichnet und wörtlich aufgenommen hat:

„Als erste Grundlage für die Thätigkeit des Einigungsamts dienten die Zeitungsausschnitte aus dem Vorwärts, welcher für Berlin die vollständigste Zusammenstellung aller Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt bringt, und aus der wenigstens der Stand der einen Partei erkennbar ist. Aus anderen Zeitungen konnten nur vereinzelt Mitteilungen entnommen werden. Für jedes Gewerbe, bei dem eine Zuspitzung der Bewegung erkennbar wurde, wurde ein besonderes Aktenstück angelegt. Sodann galt es, möglichst noch vor Ausbruch des Strikes, Fühlung mit den Interessenten zu gewinnen. Auf Seiten der Arbeiter bot sich keine Schwierigkeit. In allen Fällen war eine anerkannte Vertretung der Arbeiter in Form von Agitations-, Lohn-, Strike-Kommissionen vorhanden, an die man sich wenden konnte. Hier zeigt sich der Nutzen der Kampforganisationen der Arbeiter als wesentliches Hilfsmittel für Aufrechterhaltung des sozialen Friedens. Dagegen fehlte es, wenn es sich um gröfsere, ein ganzes Gewerbe berührende Differenzen handelt, oft an einer anerkannten Vertretung der Arbeitgeber. Die Feststellung, wer auf dieser Seite die „Beteiligten" seien, die Konstituierung der Parteirollen, die Schaffung einer Vertretung der Partei boten nicht geringe Schwierigkeit. Dazu kam noch, dafs, während die Arbeiter in allen Fällen sofort geneigt waren, einer Aufforderung des Einigungsamts zu Verhandlungen Folge zu leisten, bei den Arbeitgebern teilweise Mifstrauen gegen das Gewerbegericht, sowie Unkenntnis der Aufgaben des Einigungsamts sich zeigte. Ueber diese Schwierigkeiten half die Mitwirkung von Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber hinweg. Verschiedene derselben haben in aufopferndster Weise den Vorsitzenden in dieser vorbereitenden Thätigkeit unterstützt, indem sie mit den beteiligten Arbeitgebern Fühlung suchten, diese zur Einberufung von General-Versammlungen veranlafsten, in solcher Aufklärung gaben über die Wirksamkeit des Einigungsamts und zur Bildung von Vertretungskörpern aufforderten. Gleichzeitig suchten sie, die Streitpunkte zu klären und dem Gewerbegericht das ihm fehlende Material über die Stellung der Arbeitgeber zu den Forderungen der Arbeiter und deren Begründung zu verschaffen. Wenn so die vorbereitende Thätigkeit sich hauptsächlich auf Erkundung der Verhältnisse bei den Arbeitgebern erstreckte, wurde nicht verabsäumt, auch mit den Arbeitern in Berührung zu treten, sowohl mit den betreffenden Kommissionen wie mit dem Vorstand der Gewerkschafts-Kommission, wobei die dem Gewerbegericht als Beisitzer angehörenden Mitglieder als Mittelspersonen dienten.

Fast immer zeigte sich, dafs die Beteiligten fürchteten, die Anrufung des Einigungsamtes könnte von der Gegenseite als Eingeständnis der Schwäche der eigenen Position ausgelegt werden. Man hörte die Erklärung: Wir haben die Anrufung nicht nötig, wir können es aushalten. Hier war Belehrung über die Aufgabe des Einigungsamtes am Platze (und besonders wirkungsvoll, wenn sie durch einen Beisitzer erfolgte), durch gründliche Verhandlung und Klarstellung des Sachverhalts das Ergebnis schnell herbeizuführen, das andernfalls erst durch langen Kampf unter grofsen Opfern beider Teile erreicht wird. Meist wurde erst, wenn die vorbereitenden Verhandlungen die Geneigtheit beider Teile zur Anrufung ergeben hatten, die förmliche Erklärung aufgenommen, mitunter, um die letzten Bedenken der Beteiligten abzuschneiden, mit der Wendung: Auf Anregung des Gewerbegerichts gemäfs § 71 Abs. 7 des Ortsstatuts rufen wir an.

Diese umfangreichen Vorbereitungen waren nur bei gröfseren, ganze Gewerbszweige umfassenden Strikes erforderlich. Wo in einem einzelnen Betriebe Differenzen entstanden, wurde sofort auf die erste Nachricht hin durch den Vorsitzenden oder ersten Gerichtsschreiber, vielleicht telephonisch, bei dem Arbeitgeber wegen der Sachlage angefragt, er wie die Arbeiter zur Rücksprache bestellt. Dann stellte der Vorsitzende oder in dessen Unterstützung der erste Gerichtsschreiber die Streitpunkte zu Protokoll fest. oder veranlafste auch schriftliche Darstellungen als Vorbereitung für die Verhandlungen. Naturgemäfs mufste der Schein vermieden werden, dafs das Gewerbegericht sich irgendwie aufdrängen wolle. In verschiedenen Fällen zeigte sich alsbald die Nutzlosigkeit eines Eingreifens.

Nach diesen Vorarbeiten bot die Konstituierung des Einigungsamtes selbst keine Schwierigkeiten. Als Grundsatz wurde aufgestellt, dafs solche Arbeitgeber, die die Forderungen der Arbeiter bereits bewilligt hatten, bezw. Arbeiter, denen solche bewilligt waren, desgleichen Geschäftsführer etc. von beteiligten Betrieben als Beteiligte angesehen wurden. Wenn dadurch auch das ganze Gewerbe vom Sitz im Einigungsamte ausgeschlossen sein kann, bietet sich die Möglichkeit, frühere

Angehörige der Branche, die zu anderen Berufen übergegangen sind, oder sich zur Ruhe gesetzt haben, als Vertrauensmänner zuzuziehen.

Das Gewerbegerichts-Gesetz zerlegt in §§ 64 und 65 das Verfahren des Einigungsamtes in zwei Teile: Feststellung der Streitpunkte durch Verhandlung mit jeder Partei einzeln mit Beweisaufnahme, dann gemeinsame kontradiktorische Verhandlung. Das erste Stadium wurde in Berlin bereits durch die vorbereitenden Verhandlungen erschöpft, es konnte in allen Fällen sofort zur Hauptverhandlung, in der auch Beweisaufnahme erfolgte, geschritten werden. Diese vollzog sich in den Formen prozessualen Verfahrens. In allen Fällen wurde öffentlich verhandelt; das erwies sich als sehr vorteilhaft. Namentlich die Arbeiter hören in ihren Versammlungen meist einseitige Darstellungen vom Standpunkt ihrer Interessen aus und, wie es die Agitation einmal mit sich bringt, vielfach vielleicht übertrieben. Demgegenüber ist es von großer Wichtigkeit im Sinne einer Erziehung der Arbeiter zur objektiven Erwägung der Interessen-Gegensätze wie auch des unmittelbaren Ergebnisses halber (z. B. wenn es sich um die Frage der Unterwerfung unter einen Schiedsspruch handelt), daſs die Arbeiter in möglichst groſser Zahl der sachlichen kontradiktorischen Verhandlung folgen. Auch zur Aufklärung der Arbeitgeber über ihre Pflichten gegen ihre Arbeiter ist dies Anhören der öffentlichen Verhandlung heilsam. Um eine sofortige Verständigung der Vertreter mit ihren Auftraggebern bezüglich etwaiger Einigungsvorschläge zu ermöglichen, ist die Anwesenheit recht vieler Interessenten erwünscht. Mitunter ist es recht wichtig, einzelne herauszuholen und auszufragen; daſs Arbeitgeber und Arbeiter sich gegenüber stehen, ermöglicht die sofortige Kontrolle der Aussagen, beispielsweise über durchschnittliche Löhne. Alle Anwesenden können dann als Auskunftspersonen dienen, was ihnen vielleicht recht peinlich ist, weil so die Wahrheit herauskommt. Es hat sich als zweckmäſsig erwiesen, zunächst den Vertretern möglichste Freiheit im Vortrag aller ihrer Beschwerden zu geben. Beide Teile müssen sich einmal gegenseitig sagen, was sie auf dem Herzen haben. Die Oeffentlichkeit, die äuſsere Förmlichkeit des Verfahrens hindern schon Ausschreitungen, so daſs ein mäſsigendes Eingreifen des Vorsitzenden kaum erforderlich war. Danach freilich muſs das Einigungsamt zunächst sich über die Bahnen schlüssig machen, in welche es die weitere Verhandlung weisen will.

Beim Einigungsversuch ist es zweckmäſsig, daſs das Gewerbegericht selbst Vorschläge formuliert. Zur Erzielung einer Verständigung über diese hat es sich bewährt, jede Partei allein auſserhalb des Sitzungssaales sich über die Vorschläge beraten zu lassen, nicht bloſs die Vertreter unter sich, sondern mit ihren zuhörenden Auftraggebern. In diese privaten Verhandlungen auſserhalb der Sitzungsräume greifen zuweilen zweckmäſsig die Beisitzer ein. Im Konfektionärstrike wurde der Vergleichsvorschlag in der Weise formuliert, daſs das Einigungsamt nacheinander die drei Kommissionen, durch die die Parteien vertreten waren, zu seinen geheimen Beratungen heranzog und die Vorschläge mit ihnen durchsprach. Gerade dadurch wurde ein Ergebnis erzielt, das nachher sofort einstimmig angenommen wurde.

Gelingt die Einigung nicht, so ist das förmliche Verfahren fortzusetzen und die Schluſsanträge der Parteien entgegenzunehmen. Es bildet sich hier eine neue Form prozessualischen Verfahrens, die nicht den strikten Regeln des Civilprozesses unterliegt, sondern auf einen gewissen Wahrscheinlichkeitsbeweis in groſsen Zügen abzielt. Es scheint nicht ausgeschlossen, daſs der daraufhin ergehende Schiedsspruch bei weiterer Entwickelung des Instituts auch mit weitergehenden, der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils entsprechenden Wirkungen ausgestattet wird; wir werden eine neue Form des Urteils sich ausbilden sehen, das nicht die Erfüllung des abgeschlossenen, sondern die Bedingungen des abzuschlieſsenden Arbeitsvertrages regelt. Dann erst wird das Einigungsamt volle Wirksamkeit entfalten können zur Umwandlung des privatrechtlichen Arbeitsvertrages in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

Für die Frage, was beim Vergleichsvorschlag, beim Schiedsspruch als Richtschnur dienen soll, ist es noch kaum möglich, Grundsätze aufzustellen. Aber allgemein bezeichnet ist die Aufgabe: sofortige Herstellung des Zustandes, der andernfalls erst nach langen Kämpfen mit schweren beiderseitigen Opfern erreicht worden wäre. Aber auch, was durch Vermeiden der Opfer gewonnen wird, kann berücksichtigt werden. Im einzelnen wird alles von dem Gegenstand des Streites abhängen: die wirtschaftliche Lage des Gewerbes, die Konkurrenzfähigkeit, die sanitären und hygienischen Verhältnisse, die Lage der Arbeiter im Verhältnis zu der in verwandten

Gewerbszweigen, die Möglichkeit der Ersetzung der gelernten Arbeiter durch ungelernte, wie die Aussicht des Strikes mit Rücksicht auf die zur Durchführung erforderlichen und vorhandenen Geldmittel sind hier zu erwägen."

Zu prinzipieller Erörterung gelangte die Frage der Einigungsämter und Schiedsgerichte in dem großen Hamburger Hafenstrike 1896/97. Der Strike hat im ganzen 11 Wochen, vom 21. November bis zum 6. Februar, gedauert. Dabei war in diesem Strike der sachliche Gegensatz nicht entfernt so groß wie in anderen ähnlichen Bewegungen. Das Vorhandensein von Mißständen wurde von seiten der Unternehmer nicht bestritten, und von seiten der Arbeiter wurden die aufgestellten Forderungen in keinem Stadium des Strike als conditio sine qua non hingestellt, sondern stets als Unterlage für Verhandlungen betrachtet. Ob solche Verhandlungen geführt werden sollten, darum drehte sich der Streit. Die Hamburger Arbeitgeberschaft betrachtete die Frage als ihre gemeinsame Angelegenheit. Deswegen faßten die beteiligten Unternehmer der Hafenarbeit, die Reeder, Stauer etc., nicht selbständige Entschließungen, sondern legten die Frage dem „Verein der Arbeitgeber von Hamburg-Altona" vor. Dieser Verein beriet unter dem Eindrucke der in anderen Branchen, so namentlich in der Metallindustrie und der mit ihr verwandten Werftindustrie, für das bevorstehende Frühjahr geplanten Strikes. In der Metallindustrie, welche nicht bloß in Rheinland-Westfalen, sondern auch in Berlin und großen Teilen Deutschlands die straffste bei uns existierende Unternehmerorganisation besitzt, bestand ein Interesse daran, für die zum Frühjahr geplanten Strikes die Kassen der Gewerkschaften nach Möglichkeit zu leeren. Hierzu bot der Hamburger Strike, der von allen Gewerkschaften Deutschlands unterstützt wurde, eine geeignete Gelegenheit. Diesem Interesse entsprechend war die Haltung des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona und der Beschlüsse, an welche die Reeder, Stauer etc. sich banden. Genau dementsprechend wurde zunächst ein Schiedsgerichtsvorschlag, welcher von 3 Hamburger Honoratioren (darunter dem Gewerbegerichtsvorsitzenden) am 1. Dezember gemacht und von den Arbeitern einstimmig angenommen war, von den Unternehmern zurückgewiesen, und zwar nicht etwa bloß in Rücksicht auf die Zusammensetzung und Modalitäten des vorgeschlagenen Schiedsgerichts, sondern prinzipiell und unter sehr starker Betonung des Prinzips. Dasselbe Schicksal hatte ein Vorschlag, der von der Redaktion des „Hamburgischen Korrespondenten" (des Senatsblattes) ausging. Und als endlich die strikenden Arbeiter eine schickliche Form zum Nachgeben suchten und selbst Verhandlungsvorschläge machten, wurden die Verhandlungen über die bloße Frage, ob verhandelt werden solle, noch 12 Tage hingezogen, was der Strikekasse 200 000 M. kostete. Zuletzt hatten die Strikenden die Wiederaufnahme der Arbeit überhaupt nicht mehr von der Erfüllung irgend einer materiellen Bedingung abhängig gemacht, sondern nur davon, daß Verhandlungen „begonnen" haben sollten. Das Ergebnis war, daß sie die Arbeit wieder aufnehmen mußten, und daß erst nach Wiederaufnahme mit den Verhandlungen begonnen werden durfte. Wenn also im Ham-

burger Strike zweifellos die Partei siegte, welche Gegnerin des Verhandlungsprinzips war, so war doch wichtiger als dies die Aufnahme, welche die Angelegenheit im übrigen Deutschland fand. Als der Verband der Deutschen Metallindustriellen dem Hamburger Arbeitgeberverband von Berlin aus eine Sympathiekundgebung zuschickte (welche in Hamburg mit dem Bemerken quittiert wurde, daß sie desto wertvoller sei, weil sie die einzige sei) fand am 13. Dezember 1896 im Berliner Konzerthaus eine Versammlung statt, an welcher u. a. hervorragende Vertreter der Berliner Industrie teilnahmen, so die Vorsitzenden der Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft (zu welcher die Hafenarbeit gehört), der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft, des Centralausschusses kaufmännischer und industrieller Vereine. Diese Versammlung nahm einstimmig folgende Resolution an:

> „Die am 13. Dezember im Konzerthaus versammelten Männer und Frauen aller Stände Berlins erblicken in den Arbeitsstreitigkeiten an dem ersten Hafen Deutschlands eine Angelegenheit von mehr als lokaler Bedeutung. Sie halten den Standpunkt, daß solche Streitigkeiten durch Niederwerfung des einen oder anderen Teiles beendigt werden müßten, für veraltet und sprechen die Ueberzeugung aus, daß der Versuch eines Schiedsgerichts oder Einigungsamts wiederholt werden muß. Die Versammlung beauftragt ihr Bureau, diesen Beschluß zur Kenntnis der beiden streitenden Teile zu bringen."

Trotz der weitreichenden und sehr geschickten Beeinflussung [1]), welcher die Presse aller bürgerlichen Parteien durch einen konzentrierten Nachrichtendienst unterstellt wurde, fanden sich doch in Deutschland 4 angesehene bürgerliche Blätter, welche Tag für Tag

1) Dieser Einfluß reicht indirekt bis in die wissenschaftliche Zeitschriften-Litteratur hinein. Ein besonderes deutliches Beispiel dafür, wie unter dem Drucke der durch eine weitverzweigte Tagespresse verbreiteten Anschauungen auch solche Autoren stehen, die bona fide meinen gänzlich frei davon, zu sein, bietet der ungenannte Verfasser eines Aufsatzes in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung 1897, wiewohl er glaubt, seiner Arbeit, gewissermaßen im Gegensatz zu anderen, den Titel geben zu dürfen: „Die Wahrheit im Strike der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg 1896/97". Der Aufsatz ist das Werk eines Mannes, welcher den Hamburger Unternehmer- und Regierungskreisen nahesteht und bloß deswegen, weil er ihre Einseitigkeiten nicht in allen Punkten mitmacht und daher bei der Unduldsamkeit dieser Kreise in solchen Fragen vermutlich täglich mit ihnen zu kämpfen hat, seine Ansicht schon für die richtige Mitte zwischen zwei Extremen hält. Von Ehrenberg's Aufsatz in dieser Zeitschrift liegt bei Abschluß der vorliegenden Arbeit die Darstellung des Strikes selbst noch nicht vor, sondern nur die vorläufige Notiz (S. 641 [1]), in welcher er sich freilich zu Gunsten des ebengenannten anonymen Aufsatzes, den er im Gegensatz zu allen anderen Arbeiten „durchaus objektiv" nennt, festzulegen scheint. Am besten sind die Thatsachen betr. die Verhandlungen über das Einigungsamts-Prinzip registriert in den im Ausdruck scharf (zu Gunsten der Streikenden), aber trotzdem namentlich in den Quellenangaben, mit historischer Korrektheit gearbeiteten Aufsätzen von Tönnies in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 10. — In einem streitigen Falle wie diesem, dürfte das beste Mittel, eine richtige Darstellung zu erbringen, die Konfrontation der Zeugen sein. Ich habe dieselbe in der „Sozialen Praxis" durch zwei Aufsätze von v. Elm und Landerer herzustellen, und dann nach Beendigung des Ausstandes die Konsequenzen zu ziehen gesucht (vergl. die Nummern vom 10. und 17. Dezember 1896 und 11. Februar 1897).

den Strikenden in ihrem Kampfe um das Schiedsgerichts-Prinzip ihre Sympathien ausdrückten. Es waren dies die „Frankfurter Zeitung“, die (Berliner) „Volkszeitung“, die (Naumann'sche) „Zeit“ und die „Neue Hamburgische Zeitung“, welche letztere namentlich der Entrüstung des Hamburger Kleinbürgertums über die starrköpfige Verweigerung all und jeder Verhandlungen und die dadurch herbeigeführte Geschäftsschädigung Ausdruck gab. Zu den verzweifelten Mitteln, mit denen die Gegner des Verhandlungsprinzips ihre Position der öffentlichen Meinung gegenüber zu halten suchten, gehörte die fortgesetzte Behauptung, daß die gesamte nicht-sozialdemokratische Presse in ihrer Verurteilung der Strikenden einig sei. — Gerade der Hamburger Hafenstrike hat am meisten dazu beigetragen, die Notwendigkeit von Einigungsämtern und Schiedsgerichten weiteren Kreisen klar zu machen. Eine Verkehrssperre über den ersten Hafen Deutschlands für eine private Angelegenheit der Hamburger Unternehmer auszugeben, in die niemand dreinreden dürfe, war eine zu groteske Leistung, als daß nicht gerade an diesem Beispiel das Gegenteil besonders hätte klar werden müssen: daß es zu den Aufgaben der öffentlichen Gewalt gehört, bei großen, verkehrshindernden Arbeitsstreitigkeiten Organe zu schaffen, welche in irgend einer Form wenigstens Verhandlungen und gegenseitiges Anhören ermöglichen.

Was aber am allerentschiedensten für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht, das ist die Entwickelung der gleichzeitigen Vorgänge in Bremen. Ungefähr um dieselbe Zeit, wie in Hamburg, war auch im Bremer Hafen ein Strike ausgebrochen. Am Morgen der Arbeitseinstellung (25. November) begann der Vorsitzende des dortigen Gewerbegerichts mit seinen Verhandlungsversuchen, und da beide Teile darauf eingingen, waren am 2. Dezember die Verhandlungen mit einer vollständigen Einigung zum Abschluß gebracht. Allerdings wurden die Verhandlungen dadurch erleichtert, daß im Bremer Hafen nur ein Arbeitgeber (die Lagerhausgesellschaft) besteht. — Das Bremer Gewerbegericht hatte bereits früher eine erhebliche einigungsamtliche Thätigkeit entwickelt. Im Juli 1895 legte das dortige Gewerbegericht den Stuhlrohrarbeiterstrike bei, im April 1897 einen Generalstrike in der Schuhindustrie, und an dem Tage, an welchem die Bremer Schuhmacher die Arbeit wieder aufnahmen (27. April), sofort einen an diesem Tage ausgebrochenen Strike in der dortigen Jute-Spinnerei und -Weberei, wo, wegen Maßregelung, von 1400 Arbeitern 800 in den Strike getreten waren.

Das Gewerbegerichtsgesetz hat es mit Recht vermieden, für die einigungsamtliche Thätigkeit Grundsätze für die Entscheidung oder auch nur für die Einzelheiten des Verfahrens festzustellen. Dem Taktgefühl des Vorsitzenden ist der weiteste Spielraum gegeben. Eine legere und geschickte Handhabung kann hier allein zum Ziele führen. Wieviel damit erreicht werden kann, das zeigt namentlich das Einigungsamt im deutschen Buchdruckerstrike. Im Februar 1896 traten gleichzeitig an mehreren Orten Deutschlands die Setzer mit Lohnerhöhungs-

forderungen auf. Von seiten der Unternehmer wurde die Führung der Verhandlungen einheitlich dem deutschen Buchdruckervereine mit dem Sitz in Leipzig übertragen. Einstweilige Verhandlungen mit angesehenen Gehilfenvertretern hatten in Leipzig am 11. März dazu geführt, die Gehilfen von sofortiger Arbeitseinstellung abzuhalten und sie zur Mitwirkung bei einer gründlichen Revision des Tarifs zu bewegen. Die Revision sollte durch je 9 Vertreter beider Teile stattfinden. Nun gab es unter den Gehilfen aus den Zeiten des letzten Strikes und seiner Beseitigung zwei Organisationen: den Verband deutscher Buchdrucker und den (unternehmer-freundlichen) Gutenbergbund, abgesehen davon, daß ein Teil der beteiligten Buchdruckergehilfen gar nicht organisiert war. Man suchte eine unparteiische Stelle zur Ausschreibung von Urwahlen für die Gehilfenvertreter, und wandte sich zu diesem Zwecke an das Gewerbegericht Leipzig. Dieses erklärte sich zur Ausschreibung der Wahl bereit, da nach § 61 des Gewerbegerichts-Gesetzes auch die Verhütung von Strikes zu seiner Kompetenz gehöre; wenngleich es zu einer Thätigkeit in der Sache selbst, also beispielsweise zur Abgabe eines Schiedsspruches, sich nur für den Gewerbegerichtsbezirk Leipzig kompetent halten könne, so erblicke es doch in der bloßen Ausschreibung der Wahl nur eine vorbereitende Handlung, für welche es sonst an einer objektiven über den Parteien stehenden Stelle gänzlich gefehlt haben würde. Auf Ausschreiben des Gewerbegerichts Leipzig haben dann die Gehilfenwahlen in ganz Deutschland stattgefunden. Ueber 23000 Stimmzettel gingen bei dem Einigungsamt Leipzig ein. Dieses stellte das Wahlergebnis fest und übergab es mitsamt den eingegangenen Anträgen auf Aenderung des Tarifs an die erwählte Kommission, welche am 15. April 1896 einen weiteren Waffenstillstand auf 3 Jahre vereinbarte.

Wenn also die Einigungsämter hier und da Erfolge aufzuweisen haben, so darf man sich durch den bisherigen geringen Umfang dieser Erfolge nicht irre machen lassen. Gestriket wird in Deutschland seit mehr als einem halben Jahrtausend. Wenn in dieser ganzen Zeit die Gesetzgebung gegen die Strikes sich fast nur repressiv verhalten hat, und nun in diesen wenigen Bestimmungen des Gewerbegerichts-Gesetzes bei uns zum erstenmal der Versuch gemacht wird, den Strike unter dem Gesichtspunkte einer regulär zu behandelnden Streitigkeit zu fassen, so war niemand zu der Erwartung berechtigt, daß sich hier sofort bedeutende umfangreiche Leistungen ergeben würden. Als Anfänge betrachtet, sind jene Erfolge immerhin geeignet, die Gewerbegerichtsvorsitzenden, welche bisher der Angelegenheit noch keine Aufmerksamkeit zugewandt haben zur Nacheiferung zu veranlassen.

Als Kuriosum sei endlich noch erwähnt, daß es im Deutschen Reich 5 Gewerbegerichte giebt, die eine Anrufung als Einigungsamt ablehnen müssen, weil ihnen die Kompetenz dazu fehlt. Es sind dies die 5 elsaß-lothringischen Gewerbegerichte, die auf dem dortigen Gesetz vom 3. März 1880 beruhen und aus diesem Gesetz eine Kompetenz als Einigungsämter nicht herleiten können. Da ihre Zusammensetzung den Erfordernissen des § 80 des Gewerbegerichts-Gesetzes entspricht,

so sind sie auch nach Erlaß des Reichsgesetzes bestehen geblieben. Während die anderen Staaten, welche Gewerbegerichte besaßen und konservierten, sie mit dem Reichsgesetz in Einklang brachten (vergl. S. 326[2]), ist dies in Elsaß-Lothringen unterblieben. In Lübeck fehlt diese Kompetenz dem Gewerbegericht zwar auch. Doch ist dort durch eigenes Gesetz vom 23. Juni 1890 dem jedesmaligen Gewerbegerichts-Vorsitzenden der Vorsitz im Einigungsamt gegeben worden, dessen Beisitzer dort mit den von den Parteien benannten Vertrauensmännern identisch sind.

5. Gutachten und Anträge.

Nach § 70 des Reichsgesetzes hat nicht bloß die Gemeinde, welche das Gewerbegericht errichtet hat, sondern auch jede Staatsbehörde die Befugnis, von dem Gewerbegericht Gutachten über gewerbliche Fragen *ohne irgend welche Beschränkung* einzufordern. Trotzdem ist im Jahre 1896 nur in 28 Fällen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden. Davon entfallen 6 auf Hamburg, 5 auf Frankfurt a. M., 3 auf Stuttgart, je 2 auf Höchst und Gotha, je 1 auf Elbing, Hirschberg Schl., Hannover, Dortmund Stadt, Koblenz Land, Leipzig, Reutlingen, Tuttlingen, Mainz, Worms.

Man sollte meinen, daß die Gewerbegerichte, wenn sie nicht gefragt werden, von ihrem Initiativrecht einen desto reichlicheren Gebrauch machen würden. Wenn sie zu Anträgen an Behörden und Gemeindevertretungen zwar auch nur mit der Beschränkung auf gewerbliche Fragen, *welche die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren*, befugt sind, so fällt doch in diese Grenzen noch immer fast das ganze Gebiet gewerblichen Lebens. Dennoch ist auch die Zahl der gestellten Anträge sehr gering. Auch hier ist Hamburg an der Spitze mit 6 Anträgen. Dann folgen Brandenburg und Trier mit je 4, Dortmund, Kassel und Frankfurt a. M. mit je 2, Barmen, Ludwigshafen, Ravensburg, Stuttgart mit je 1 Antrage, zusammen 24.

Allerdings scheint auch das Jahr 1896 (das einzige, über welches eine vollständige Aufnahme vorliegt) an Gutachten und Anträgen eine besonders magere Ernte ergeben zu haben. Im Jahre 1893, wo die damals schwebende Frage der Ausnahmebestimmungen für die industrielle Sonntagsruhe, sowie später die Berlepsch'schen Grundzüge einer Handwerkervorlage in allen Gegenden des Reiches den Gewerbegerichten vorgelegt wurden, muß dadurch allein schon eine bedeutende Anzahl von Gutachten (mehrere hundert) herbeigeführt worden sein. Auch sonst zeigen die bisher vorgekommenen Gutachten und Anträge, wie weit der Kreis der Mißstände ist, über welche die Gewerbegerichte mit Erfolg anzuhören wären. So geht die Einführung schriftlicher Arbeitszettel, einer für die Vermeidung von Unklarheiten höchst wichtigen Einrichtung, auf die Anträge von Gewerbegerichten in Düsseldorf, Trier, Dortmund, Leipzig, Köln, Königsberg u. a. O. zurück. Mit der Frage von Ortsstatuten zur Einführung wöchentlicher Löhnung, über Auszahlung des Lohnes für Minderjährige u. a. haben sich Berlin, Königsberg, Mainz,

und Köln beschäftigt, letzteres außerdem mit der Einführung von Lohnbüchern zum Zwecke reellerer Lohnberechnung in der dortigen Textil-Industrie. Die Freitags-Löhnung, eine Einrichtung von gar nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Bedeutung für die Sonntags-Einkäufe der Arbeiterfrauen, hat Ravensburg befürwortet. Ueber die Frage, ob der Arbeiter einen Anspruch auf ein Zeugnis über seine Ehrlichkeit habe, hat sich Hanau in Rücksicht auf die dortige Edelstein-Industrie geäußert. Als in Dortmund vielfach Arbeitsordnungen beanstandet wurden, und über die Polizeibehörde Beschwerden bei dem Regierungspräsidenten eingingen, hat dieser das Gewerbegericht Dortmund zur Meinungsäußerung aufgefordert, und ein umfassendes, ausgezeichnet orientierendes Gutachten erhalten. Ganz besonders geeignet dürften die Gewerbegerichte zur Mitwirkung bei allen Reformen sein, welche sich auf die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter beziehen. In Frankfurt a. M. hat auf Anlaß des Gewerbegerichts der Magistrat bestimmt, daß bei städtischen Arbeitern der Sonnabend als Löhnungstag ausgeschlossen sei. Auch in Köln hat sich das Gewerbegericht mit den Arbeitsverhältnissen der städtischen Arbeiter beschäftigt. Damit hängt zusammen die Vergebung städtischer Arbeiten im Wege der Submission, weil auch hierbei durch die Gemeinde ein Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse geübt werden kann (Frankfurt a. M.). Von einzelnen Berufsgruppen haben namentlich die Bauarbeiter die Gewerbegerichte beschäftigt, sowohl die Verhütung von Unfällen (Frankfurt a. M.), als auch die Ausfälle der Forderungen bei Bauschwindel (Berlin, Trier), Berlin hat sich ferner mit den Uebelständen im Buchdruckergewerbe beschäftigt. Aber auch Fragen außerhalb des Arbeitsvertrages sind für die Gewerbegerichte geeignet: anderweite Normierung des ortsüblichen Tagelohns für Krankenversicherung etc. (Köln), Polizeistunde (Königsberg) u. ä. In Frankfurt a. M. hat sich im Sommer 1893 das Eisenbahn-Betriebsamt an das Gewerbegericht gewendet, um die Wünsche der Arbeiter für den Winter-Fahrplan kennen zu lernen. — Endlich giebt die eigene Verfassung den Gewerbegerichten Stoff zu Gutachten und Anträgen. So die Einführung von Wählerlisten (Frankfurt a. M.), die Wahl nach Berufsgruppen (Köln). Die leidige Frage nach der Kompetenz des Gewerbegerichts für Hausdiener, Köchinnen etc. der Restaurateure wurde für Berlin durch übereinstimmendes Vorgehen der Behörden im Anschluß an ein gewerbegerichtliches Gutachten erledigt (vgl. oben S. 338).

Eine umfangreiche und über ganz Deutschland verbreitete Initiativ-Thätigkeit haben die Gewerbegerichte bis jetzt nur in einer, allerdings sehr wichtigen, Sache entfaltet: in der Einrichtung öffentlicher Arbeitsnachweise. Der Gedanke, das Gewerbegericht zur Herstellung einer aus Unternehmern und Arbeitern gemischten Kommission zu benutzen, welcher die Verwaltung des Arbeitsnachweises zu unterstellen ist, geht auf das Gewerbegericht Stuttgart unter seinem ersten Vorsitzenden Lautenschlager zurück. Noch bevor die Einrichtung in Stuttgart die dortigen Widerstände überwinden konnte, war sie in Eßlingen durchgeführt und in Erfurt (allerdings hier schließlich ohne die

organische Verbindung mit dem Gewerbegericht) ebenfalls ins Leben gerufen. Heute ist die Stuttgarter Einrichtung eine Muster-Institution für zahlreiche andere Städte geworden: Frankfurt a. M., Wiesbaden, Trier, Gießen, Mainz, Worms, Straßburg, Heidelberg, Nürnberg, München, Breslau u. a. m. Mit der Weiterverbreitung eines unparteiischen Arbeitsnachweises kann geradezu ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern eintreten.

Daß bei einem so reichen Stoffe für begutachtende Thätigkeit der Gewerbegerichte diese bis jetzt noch sehr gering ist, ist in der Hauptsache auf die mangelnde Organisation der interessierten Kreise zurückzuführen. Auf seiten der Unternehmer besteht in dieser Beziehung überhaupt keine Organisation. Der einzige Ort, an dem ein thätiger Verein von Arbeitgeber-Beisitzern besteht, ist meines Wissens Berlin [1]). Für bedeutende Interessen der Groß-Unternehmer genügen überall die Handels- und Gewerbekammern; sie sind zudem einflußreicher als die Gewerbegerichte, und die Unternehmer sind unter sich. Dem Kleingewerbe, so weit es an öffentlicher Thätigkeit teilnimmt, bieten die Innungen den genügenden und in letzter Zeit auch laut genug erklingenden Resonnanzboden. Die Arbeiter andererseits sind dadurch, daß unsere Gesetzgebung ihnen bisher nur das Reichstags-Wahlrecht erteilte, aber jede maßgebende Beteiligung an der Landes- und Ortsverwaltung entzog, noch zu sehr gewöhnt, sich nur mit den Fragen der hohen und höchsten Politik zu beschäftigen; erst langsam wächst die Arbeiterbevölkerung in die kleinen Fragen der Verwaltung hinein. Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung liegt neben der politischen in Deutschland noch zu sehr im argen. Verstreut sind hier und da zahlreiche Anregungenvon seiten der Arbeiter-Beisitzer ausgegangen, die fast an allen Gewerbegerichten durch ein System von Obmännern organisiert sind, auch einen Kongreß in Halle abgehalten haben (vgl. oben S. 365), der, wie es scheint, eine Art lockerer Verbindung hinterließ. Aber die von den Arbeiterorganisationen ausgehenden Vorschläge zu Anträgen, stoßweise erfolgend und nicht immer mit genügender Sachkenntnis redigiert, können zwar im Einzelfalle einen Erfolg haben, sind jedoch bis jetzt nicht imstande gewesen, das sehr bedeutende Hilfsmittel, welches die deutsche Arbeiterbewegung an einer Gutachter-Thätigkeit der Gewerbegerichte sich herausbilden könnte, genügend in Bewegung zu setzen.

Unter diesen Umständen wäre es eigentlich eine Hauptaufgabe der Gewerbegerichts-Vorsitzenden, in die Thätigkeit für Gutachten und Anträge etwas mehr Einheitlichkeit zu bringen. Ob Gutachten verlangt werden, hängt ausschließlich von den Staats- und Kommunalbehörden ab. Auf Initiativanträge der Gewerbegerichte aber können die Vorsitzenden durch ihre eigenen Vorschläge einen weitreichenden Einfluß üben. Hierzu ist freilich erforderlich, daß bei auftauchenden Fragen von allgemeinerem Interesse eine Centralstelle besteht, welche das Arbeitsquantum unter geeignete Persönlichkeiten verteilt, einige

---

1) Neuerdings scheint auch in Hannover ein derartiger Verein in Thätigkeit getreten zu sein.

gründliche Referate über die Angelegenheit (für und wider) allen Gewerbegerichten zugänglich macht, dann aber auch darauf hält, daß dieselben wirklich zum Gegenstand der Verhandlungen in Plenar- und Ausschußsitzungen der einzelnen Gewerbegerichte gemacht werden. Ohne ein gewisses Centralisieren und namentlich ohne ein beständiges Erinnern an Absolvierung der Arbeit, werden hier Erfolge nicht zu erzielen sein. Das geeignete Organ hierfür ist der Verband deutscher Gewerbegerichte. Es bedarf nur einer geringen Vervollständigung seiner Organisation, um ihn in dieser Beziehung aktionsfähig zu machen. Er muß ein festes Bureau mit einem ständig beschäftigten Beamten einrichten. Längst haben die Handelskammern erkannt, daß für jede derartige Thätigkeit irgendwelche feste Beamte erforderlich sind. Ein großer Teil des Einflusses aller Unternehmervertretungen beruht darauf, daß in ihnen berufsmäßige Angestellte das Thatsachenmaterial verarbeiten. Die Gewerbegerichte sind zu klein, um ein jedes für sich die Gutachter-Thätigkeit auf breite Grundlage stellen zu können. Aber alle zusammen wären sie dazu sehr wohl imstande.

Jedenfalls ist soviel klar, daß die bisherige Organisation der Antragsthätigkeit nicht ausreichend gewesen ist. Wenn angesichts einer Gesetzesvorlage, wie die Innungsnovelle, die mit einer Vermehrung der Innungs-Schiedsgerichte die Gewerbegerichte geradezu auszuhöhlen droht, der Verband der Vorsitzenden einige ganz vortreffliche Referate und Erklärungen produziert, trotzdem aber von allen Gewerbegerichten des Deutschen Reiches nur Stuttgart, Karlsruhe, Frankfurt a. M. und Berlin von ihrem Initiativrecht Gebrauch gemacht haben; wenn dies in einer Frage möglich ist, die den Lebensnerv der Gewerbegerichte berührt, so wird zugegeben werden müssen, daß es hier eines allezeit wachsamen Organes bedarf.

6. Gesamtergebnis.

Aus dem Vorstehenden läßt sich das Gesamtergebnis, inwieweit das Gewerbegerichts-Gesetz sich in den 6 Jahren seines Bestehens bewährt hat, ziemlich kurz zusammenfassen: 1) Ueber alles Erwarten bewährt haben sich die ihrer Zeit gerade am meisten angefochtenen Bestimmungen über die Errichtung durch die Gemeindebehörden, und über die Bestätigung der Vorsitzenden; auch dagegen, daß die Urteile der Gewerbegerichte in der Regel endgiltig sind, haben sich beachtenswerte praktische Einwendungen nicht machen, oder doch nicht aufrecht erhalten lassen. Die Judikatur der Gewerbegerichte trägt, wenn sie an der Hand wahrheitsgemäßer Berichte geprüft wird, einen durchaus sachgemäßen Charakter und genießt, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, das thatsächliche Vertrauen beider Teile. 2) Entschieden nicht bewährt hat sich die Kompetenzabgrenzung, welche zu unaufhörlichen Unklarheiten führt und die Gewerbegerichte mit der Kompetenzfrage wohl mehr befaßt, als irgendwelche andere Behörden. 3) In der Mitte stehen die sog. Nebenfunktionen der

Gewerbegerichte: die Einigungsämter, sowie die Gutachten und Anträge. In jenen, den Einigungsämtern, ist die Thätigkeit zwar auch noch gering, aber verheißungsvoll; in diesen, den Gutachten und Anträgen, muß, wenn sie wirkungsvoll werden soll, entschieden eine verbesserte (wenn auch nur private) Organisation eintreten.

Daß die Haupt- und Nebenfunktionen der Gewerbegerichte verschieden gediehen sind, kann nun nicht Wunder nehmen. Weder die einigungsamtliche noch die Gutachter-Thätigkeit ist der gerichtlichen so nahe verwandt, das man ohne weiteres dieselben Organe als Träger benutzen könnte. In der Rechtsprechung sollen die Beisitzer dazu erzogen werden, streng nach Grundsätzen der Gerechtigkeit ihre Stimme abzugeben. Der Arbeiter-Beisitzer soll lernen, in dem Augenblick, in welchem er sich über Anerkennung oder Abweisung des Klageanspruchs seines Kollegen schlüssig macht, sich nicht als Vertreter seiner Wähler, sondern als Organ der Gerechtigkeit zu fühlen, und ebenso der Unternehmer-Beisitzer. Geradezu entgegengesetzt sind die Aufgaben im Einigungsamt. Hier sollen die Beisitzer ihre Stimme als Vertreter ihres Standes abgeben. Es hätte gar keinen Sinn, wenn beispielsweise in einem Strike die Erhöhung des Lohnes von 2 M. auf 2,50 M. verlangt wird und die Arbeiter-Beisitzer wollten eine Einigung auf 2,25 M. vorschlagen, obgleich sie mit Bestimmtheit wissen, das dieser Vorschlag von ihren Kollegen abgelehnt wird. Das Einigungsamt kann nur verhandeln, wenn es im großen und ganzen annimmt, daß das, was die Vertreter der beiden Teile vorschlagen, wenigstens die Billigung ihrer Standesgenossen finden wird. Das ideale Einigungsamt setzt zwischen den Beisitzern und ihren Standesgenossen eine ebenso enge Fühlungnahme voraus, wie das ideale Gericht für den Moment der Stimmabgabe das Gegenteil voraussetzen muß. Noch deutlicher zeigt sich der Unterschied zwischen der gerichtlichen und der Gutachter-Thätigkeit. Nach der ganzen Struktur der heutigen Interessenvertretung, welche die landwirtschaftlichen Unternehmer in den Landwirtschafts-, die industriellen und kaufmännischen in den Gewerbe- und Handelskammern, die kleingewerblichen Unternehmer in den Innungen zusammenfaßt, fiel in den Augen der Arbeiter bei Erlaß des Gewerbegerichts-Gesetzes den Gewerbegerichten die Aufgabe zu, gewissermaßen eine Interessenvertretung der Arbeiter zu bilden. Für eine Ausführung dieses Planes wäre erforderlich gewesen, daß die Arbeiter-Beisitzer jedes Gewerbegerichts allein zu einem Gremium vereinigt worden wären. Das ist aber nicht geschehen. Für Gutachten und Anträge tritt vielmehr das Plenum des Gewerbegerichts zusammen. Es können zwar auch Ausschüsse gebildet werden, und das Gesetz schreibt dann die gleichheitliche Zusammensetzung eines solchen Ausschusses aus Unternehmern und Arbeitern nur vor, „sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren“. Da aber Fragen, welche ganz ausschließlich den einen Teil betreffen, ohne den anderen auch nur zu „berühren“, wohl nur in den seltensten Fällen vorkommen werden, so läuft praktisch die Bestimmung darauf

hinaus, daß die Gutachter-Thätigkeit der Gewerbegerichte wohl immer in einem aus beiden Teilen zusammengesetzten Gremium wahrgenommen wird; wenigstens ist mir praktisch ein gegenteiliger Fall nicht bekannt geworden, und das preußische Normalstatut zitiert in seinem § 80 den § 70 des Gesetzes am Rande einer Bestimmung, welche die gleichheitliche Zusammensetzung der Ausschüsse geradezu allgemein vorschreibt. Danach bilden also die Gewerbegerichte nicht Arbeiterkammern, sondern unparteiische Behörden, deren Votum der gemeinsame Ausdruck der Ueberzeugung beider Teile ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Teil die Mehrheit erhält. Sowohl durch unvollständigen Besuch des anderen Teils (denn die Vorschrift, daß in jeder Sitzung Vertreter beider Teile gleichheitlich vorhanden sein müssen, gilt für die Gutachter-Thätigkeit an sich nicht), oder durch den moralischen Einfluß des Vorsitzenden, der auch ohne das Recht des Stich-Entscheides unter Umständen einem Teil zum Siege verhelfen kann. Endlich könnte auch durch Ortsstatut dem Vorsitzenden das Recht des Stich-Entscheides beigelegt, oder eine Geschäftsordnung gegeben werden, welche direckt das Abgeben getrennter Gutachten beider Teile befördert. Allein alles dieses wären bloße Ausnahmen, während das Wesen dieser Gutachter-Thätigkeit doch immer darauf beruhen würde, daß sie, ganz abweichend von allen übrigen Interessen-Vertretungen, nicht das Interesse eines Standes, sondern das Interesse zweier Stände, soweit es einen einheitlichen Ausdruck finden kann, zum Ausdruck bringen soll. Das heißt: der Gedanke der Interessen-Vertretung ist in die Formen einer rechtsprechenden Behörde gegossen, und man darf sich nicht darüber wundern, daß er sich in diesen Formen etwas sonderbar ausnimmt. Da nun heute das Gutachten-Bedürfnis der Unternehmerkreise durch andere Organisationen gedeckt ist, so bleibt für die Gewerbegerichte gerade das Gutachten-Bedürfnis der Arbeiter übrig, und sie erscheinen noch immer als sein sollende Arbeiterkammern, ohne es in Wirklichkeit sein zu können.

Welches wird nun das vermutliche Schicksal der Gewerbegerichte in ihrer Weiterentwickelung sein? Die Beantwortung dieser Frage hängt im wesentlichen davon ab, an welchem Punkte man ein Einsetzen der Gesetzgebung für unvermeidlich hält.

Nach meiner Ansicht giebt es in der heutigen Verfassung der Gewerbegerichte zwar manche Punkte, die reformbedürftig sein mögen, aber nur einen einzigen, der unbedingt reformiert werden muß. Das ist die Abgrenzung ihrer Kompetenz. Diese Abgrenzung ist auf die Dauer nicht zu halten. Um ein Bild davon zu geben, nach wie vielen Seiten hin die Kompetenzregelung heute zu Schwierigkeiten führt, müssen wir suchen, die oben (S. 337—346) aus der Praxis zusammengestellten Kompetenzstreitigkeiten in Rubriken zu bringen. Es zeigen sich da:

1) Die Fälle, welche in dem Gewerbegerichts-Gesetz selbst mit direkten Worten bezeichnet sind, über deren Eximierung vom Gewerbegericht man sich beim Erlaß des Gesetzes vollständig klar war,

Diese stellen bereits 3 Gruppen dar: a) Die Werkmeister und höheren Angestellten mit mehr als 2000 M. Gehalt (§ 2); b) die Gehilfen in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie die Arbeiter der Militär- und Marineverwaltungen (§ 76); c) die Gesellen der Innungsschiedsgerichte (§ 79). Die Abgrenzung schon dieser Gruppen hat sich in der Praxis sehr viel schwieriger und zweifelhafter gestaltet, als man ahnte.

Hierzu kommen

2) solche Kategorien von Arbeitern, die nicht unter das Gewerbegerichts-Gesetz fallen, weil auf sie die Gewerbeordnung oder ihr siebenter Titel keine Anwendung finden. Diese stellte man sich bei Erlaß des Gesetzes nicht eigentlich als eximiert, sondern als außerhalb des Gesichtskreises liegend vor. Dennoch haben wir gesehen, daß weder die landwirtschaftlichen Arbeiter, noch das Gesinde, noch gar die Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltungen von dem Gesichtskreis so entfernt sind, daß sie nicht teilweise hineinragten; und selbst aus dem Gebiete des Unterrichts haben wir ein Beispiel kennen gelernt, wo es für die Klagende zum mindesten sehr nahe lag, ans Gewerbegericht zu gehen. Ebenso spielte die Frage wissenschaftlicher und künstlerischer Thätigkeit hinein.

3) Auch eine Thätigkeit, die an sich unter der Gewerbeordnung steht, fällt gleichwohl aus ihrem Rahmen heraus, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird; also wenn sie betrieben wird a) nur gelegentlich, oder b) zu gemeinnützigen Zwecken, oder c) nur zum eigenen Bedarf (Regiebauten).

4) Ist der gewerbliche Charakter ganz zweifellos, so kann noch ein Zweifel darüber auftauchen, ob der Klagende ein Arbeiter oder nicht vielmehr selbst ein kleiner Unternehmer ist, und zwar a) Zweifel ob Akkordarbeit oder Werkverdingung; b) Zwischen-Unternehmer und vorgeschobene Person; c) Hausindustrielle. Von diesen Kategorien kann nur die letztere durch das Statut zweifelsfrei gestellt werden (§ 4, Abs. 2), übrigens auch nicht ohne damit alle Fragen über die Qualität als Heimarbeiter (vgl. o. S. 371[1]) abzuschneiden.

5) Bei zweifellosem Charakter des Gewerbebetriebs ist noch die Frage, ob der Betreffende im Gewerbebetrieb beschäftigt ist, und nicht vielmehr a) bloß beim Verkauf, also im Handel, oder b) ob er Arbeiter oder nicht vielmehr Objekt des Gewerbebetriebes ist (Frankfurter Schiebkärrcher).

6) Zweifel, ob der Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis herrührt, und zwar a) seitens des Arbeiters (Schadensersatz wegen Nicht-Herausgabe der Quittungskarte), oder b) seitens des Unternehmers (Gegenforderung).

Bei allen diesen Kompetenzstreitigkeiten kommt es aber noch nicht einmal darauf an, ob die Praxis sich schließlich zu einer juristisch einwandsfreien Ansicht durchringt. Manche dieser Zweifel sind so, daß sie nur einmal aufgeworfen zu werden brauchen, um juristisch endgiltig entschieden zu sein, und dennoch besteht der Uebelstand weiter. Denn auch das ist ein Uebelstand, daß das Publikum sich erst an eine falsche Behörde wendet, um dann, wenn auch noch so sicher und

zweifelsfrei, an die richtige geschickt zu werden. Nicht nur die juristische Unsicherheit also ist der Fehler jener Kompetenzabgrenzung, sondern selbst da, wo sie juristisch sicher ist, ist sie nicht einfach und durchsichtig genug.

Angesichts dieser Fülle von Streitfragen muß es als ein völlig aussichtsloses Beginnen betrachtet werden, die Kompetenz dadurch zu vereinfachen, daß weitere Kategorien von Arbeitern dem Gewerbegericht unterstellt werden. Das Organ des deutschen Werkmeister-Verbandes (einer sehr verbreiteten und angesehenen Organisation) hat sich einmal dafür ausgesprochen, die Werkmeister ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Besoldung den Gewerbegerichten zu unterstellen. Unter den Handlungsgehilfen besteht eine ähnliche Bewegung (die freilich überwiegend auf besondere kaufmännische Schiedsgerichte auszugehen scheint, und in diesem Sinne hat sich auch die Reichstagsresolution vom 7. April 1897 aus Anlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochen [1]). Die Sozialdemokratie hat ihren ursprünglichen Standpunkt, auch Dienstboten und ländliche Arbeiter einzubeziehen, nicht aufgegeben. Gewiß würde mit jeder dieser Erweiterungen eine große Anzahl von bisher streitigen Fragen unstreitig werden. Allein man mag die Berufsarten, die dem Gewerbegericht unterstellt werden, noch so weit abgrenzen, die Quelle der Zweifel, die sich darauf beziehen, ob ein Anspruch *aus dem Arbeitsvertrage* herrührt, wird damit nicht verstopft. Die Unnatürlichkeit des Zustandes, daß ein Gericht für Ansprüche des Arbeiters zuständig ist, für die Gegenklage des Unternehmers aber nicht, diese und ähnliche Mißstände werden mit der Erweiterung des Personenkreises nicht verschwinden, sondern desto häufiger in die Erscheinung treten. Es ist eben unmöglich, unter eine Justizverfassung, deren Kompetenzverteilung im großen und ganzen nach der Höhe des Objektes geschieht, ein unterstes Glied anzusetzen, dessen Kompetenz nach der Qualität der Personen oder nach dem Klagefundament abgegrenzt wird.

Soll daher die Kompetenz der Gewerbegerichte klar abgegrenzt werden, so muß sie das fundamentum divisionis nehmen, das für die ganze übrige Gerichtsverfassung maßgebend ist: aus den Gewerbegerichten müssen Bagatellgerichte für Streitigkeiten bis zu einer gewissen Grenze werden, mag es sich um Klagen zwischen Arbeitern und Unternehmer oder um Streitigkeiten anderer Art handeln.

Bei einer derartigen Erweiterung der Kompetenz würden mit einem

---

1) Die neue österreichische Gewerbegerichts-Ordnung vom 27. November 1896 schlägt einen Mittelweg ein, indem sie das Handelsgewerbe zwar dem Gewerbegericht unterstellt, aber eine besondere Abteilung und besondere Wahlkörper für die Beisitzerwahlen vorschreibt (§ 21). Auch sonst hat die österreichische Kompetenzregelung viele Vorzüge, u. a. auch darin, dafs die Definition für „Arbeiter" in das Gesetz selbst (§ 5) aufgenommen und nicht durch Hinweis auf die Gewerbeordnung erledigt ist. Die Regelung der sachlichen Kompetenz (§ 4) entscheidet von vornherein manche Frage, die in Deutschland zu ärgerlichen Streitigkeiten Anlafs gegeben hat. So wird die Kompetenz wegen Entschädigungsansprüchen bei nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches etc. ausdrücklich bejaht (§ 4 zu d). Die Erstreckung der Kompetenz auf Streitigkeiten wegen Wohnungen in Arbeiterhäusern (§ 4 zu f) ist vielleicht der erste Ansatz dazu, Mietsstreitigkeiten überhaupt einer Behörde, wie die Gewerbegerichte es sind, zuzuweisen.

Schlage jene Gewerbegerichte, die es heute zu keiner rechten Thätigkeit bringen können (vergl. oben S. 328) vollauf beschäftigt werden. Es würde der Zustand aufhören, daß eine Gemeinde den Arbeitern den einzigen Weg der Justiz eröffnen will, der sich hier als gangbar erweist, und daß sie es nicht recht kann, weil sie zu klein dazu ist. Es liegt heute eine große Ungerechtigkeit darin, daß angesichts der anerkannten Unmöglichkeit, für kleine Beträge gerichtliche Hilfe zu finden, zwar für die Arbeiter der Groß- und Mittelstädte in den Gewerbegerichten ein Ausweg geboten, die übrige Bevölkerung aber in ihrer thatsächlichen Rechtlosigkeit belassen wird.

Eine so erweiterte Kompetenz würde eine finanzielle Folge haben. Sie liefe darauf hinaus, daß die Gemeinden dem Staat die Kosten für die unterste Stufe der Civilrechtsprechung abnehmen. Je nachdem man die so entstehenden finanziellen Ungleichheiten dadurch beseitigt, daß man alle Gemeinden zur Errichtung derartiger Bagatellgerichte reichsgesetzlich verpflichtet, oder daß man ihnen allen diese Gerichte wiederum abnimmt und sie mitsamt der bestehenden Verfassung auf die staatlichen Amtsgerichte aufpfropft, gelangt man entweder zu reformierten und obligatorischen Gemeindegerichten (Gerichtsverfassungs-Gesetz § 14³) oder zu Schöffengerichten für kleine Civilsachen. In dem einen wie in dem anderen Falle wäre das Wesentliche, daß der Wahl- und Besoldungsmodus bestehen bleibt, welcher eine Gewähr dafür bietet, daß aus diesen Kollegien die Arbeiter nicht ebenso hinausgedrängt werden, wie sie trotz aller gesetzlichen Gleichberechtigung thatsächlich von den heutigen Schöffen- und Geschworenenbänken verdrängt sind.

Für die Erledigung von Streitigkeiten über kleine Objekte hat sich die Verfassung der Gewerbegerichte auf dem Gebiete der Lohnstreitigkeiten so glänzend bewährt, daß wir in ihr vermutlich die Form gefunden haben, welche die unterste Stufe der Civilrechtsprechung überhaupt einnehmen wird. Daß in den Strafgerichten die Mitwirkung der Laien die Regel, in den Civilgerichten die seltene Ausnahme (Kammern für Handelssachen) bilden soll, ist in der Natur der Sache keineswegs begründet. Die Gewerbegerichte sind ein erster Versuch gewesen, zur Civilrechtsprechung auch Laien aus den untersten Kreisen des Volkes heranzuziehen. Gelingt es, die Arbeiterbevölkerung zunächst in den Streitigkeiten ihres eigenen Berufslebens an das Operieren mit juristischen Begriffen und an die Handhabung formaler Gerechtigkeit zu gewöhnen, so wird der zweite Schritt der sein, daß man Schöffen aus dem Volke auch vor die weitere Aufgabe stellt, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Berufskreis über kleine Objekte Recht zu sprechen. Und gelingt es, durch die Gewerbegerichte einen Stamm von Juristen zu erhalten, der sich von dem hergebrachten Formalismus durch engere Berührung mit dem praktischen Leben etwas emanzipiert, so werden wir dann auch das Material an Juristen besitzen, die imstande sind, in den ordentlichen Gerichten selbst eine schleunigere und volkstümlichere Justiz zu üben, als dies bisher der Fall ist. Vom Standpunkte der Justizpolitik aus sind die Gewerbegerichte ein Experiment gewesen. Nach-

dem es gelungen ist, muß es auch praktisch verwertet, das heißt auf die Gerichtsverfassung im allgemeinen übertragen werden.

Wenn die Gewerbegerichte eines Tages den Triumph erleben, daß ihre Sonderexistenz überflüssig wird, weil ihre Prinzipien zu allgemeinen Grundsätzen der gesamten Gerichtsverfassung geworden sind, so werden dann ihre Nebenfunktionen in den Vordergrund treten. Für die bloßen Zwecke des Einigungsamts wird sich der heutige Modus der Zusammensetzung desto besser bewähren, je ausschließlicher dann die Beisitzer unter dem Gesichtspunkt ausgesucht werden können, daß sie das Vertrauen ihrer Standesgenossen besitzen, und daß sie auch verstehen, es zur Geltung zu bringen; je ausschließlicher der Vorsitzende bestrebt sein kann, die Beisitzer in dieser Beziehung zu schulen, während er gegenwärtig in der gerichtlichen Thätigkeit sie nach der entgegengesetzten Seite, der strengsten Unabhängigkeit von ihren Wählern, schulen muß. So sicher das Material zu brauchbaren Einigungsamts-Leitern in erster Linie aus den heutigen Gewerbegerichts-Vorsitzenden zu nehmen ist, so würde doch eine äußerliche Trennung von Einigungsamt und Gewerbegericht den beiderseitigen Aufgaben zur Förderung gereichen [1]. Nach einer solchen Umgestaltung wird vielleicht auch die Zeit gekommen sein, wo aus den heutigen bescheidenen Bestimmungen über Gutachten und Anträge die Grundzüge von Arbeiterkammern sich herausbilden werden; sei es, daß man wirklich die Voten in zwei Kurien erstattet und so eine Arbeiterkammer schafft, sei es, daß dann für Arbeiterkammern anderweit gesorgt ist, und die Gewerbegerichts-Gutachten, auf die Fälle beschränkt, in denen eine annähernde Einstimmigkeit erzielt wird, eine höhere Autorität als die Gutachten bloßer Unternehmer- oder bloßer Arbeiter-Vertretungen für sich in Anspruch nehmen.

Diese Entwickelung freilich liegt in der Zukunft. Für die nächste Zeit bleibt es noch immer die wichtigste Aufgabe der Gewerbegerichte, in ihrer Judikatur das nachahmenswerte Muster einer volkstümlichen Rechtsprechung weiter auszubilden.

---

1) In dieser Beziehung dürfte das Lübecker Gesetz (s. oben S. 386) das Richtige treffen, indem es Einigungsamt und Gewerbegericht trennt, aber den Vorsitz gemeinsam macht. Nur daß praktisch für die Umbildung der Anschauungen ein solcher Versuch nicht viel bedeutet, solange er auf eine einzelne Stadt beschränkt bleibt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Das Gesetz über das Auswanderungwesen v. 9. Juni 1897.

Von Ernst Hasse.

Das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt No. 26 vom 17. Juni 1897) bringt die Erfüllung alter Versprechungen. Schon die konstituierende Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. hatte den Versuch gemacht, das Auswanderungswesen reichsgesetzlich zu ordnen. Am 20. Juli 1848 hatte sie den § 6 der Grundrechte in folgender Fassung angenommen: „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzuggelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutz und der Fürsorge des Reiches.“ Zur Ausführung der letzteren Bestimmung legte dann am 16. März 1849 der volkswirtschaftliche Ausschufs den Entwurf eines Gesetzes über die Auswanderung vor, der noch in derselben Sitzung beraten und angenommen wurde.

Die Reichsgesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 blieb bekanntlich ohne praktische Wirksamkeit. Vielmehr bemächtigte sich nunmehr die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten dieses Gegenstandes und es entstand in den einzelnen Staaten eine ganze Reihe von Gesetzen, die in dem Werke von E. v. Philippovich über Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland 1892 (Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 52) eingehende Behandlung gefunden haben.

Erklärlicherweise berücksichtigte die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches unsere Angelegenheit, indem der Art. 4 der Reichsverfassung die Bestimmung aufnahm, dafs der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unter anderen unterliegen solle: „Die Kolonisation und die Auswanderung nach aufserdeutschen Ländern“.

Auf Grund dieser Bestimmung sind nun seitdem wiederholte, wenn auch vergebliche Versuche gemacht worden, die Auswanderung reichsgesetzlich zu regeln. Zum erstenmal geschah dies durch die Interpellation des Abg. Löwe-Harkart am 14. Juni 1868 im Norddeutschen Reichstag, welcher die Anfrage an den Bundesrat enthielt, ob er beabsichtige, ein Gesetz zum Schutze deutscher Auswanderer in den Häfen

des Norddeutschen Bundes und auf den demselben angehörigen Schiffen vorzulegen. Diese Anregung hatte damals keine praktische Wirkung, da der Bundesrat infolge seines Beschlusses vom 11. Juli 1868 den Versuch zu einer internationalen Regelung der den Seetransport der Auswanderer betreffenden Frage machte, hierbei aber an der Weigerung der Vereinigten Staaten scheiterte, den in dem Plane vorgesehenen internationalen Gerichtshof anzuerkennen. Doch kam es damals wenigstens zur Anbahnung einer administrativen Ausübung des Reichsaufsichtsrechtes über das Auswanderungswesen, indem durch Bundesratsbeschlufs vom 11. Juli 1868 ein Reichskommissar für das Auswanderungswesen bestellt wurde, welcher seinen Sitz in Hamburg hat und dem die Aufgabe gestellt ist, eine allgemeine Aufsicht über das Auswanderungswesen zu führen, von allen auf dasselbe bezüglichen Vorkommenheiten persönlich Kenntnis zu nehmen, von den Lokalbehörden jede wünschenswerte Nachweisung zu erfordern und eintretenden Falles auf die Beseitigung der entdeckten Mängel hinzuwirken.

Die gesetzliche Regelung der Angelegenheit wurde dann von dem Abg. Dr. Kapp erneut angeregt, indem dieser am 25. Febr. 1878 (No. 44 der Reichstagsdrucksachen von 1878) im Reichstag einen Gesetzentwurf vorlegte, über welchen eine vom Reichstage eingesetzte Kommission unter dem 24. Mai 1878 (No. 288 der Druchsachen) durch den Abg. Dr. v. Bunsen Bericht erstattete und einen wesentlich abgeänderten Entwurf zum Vorschlag bringen liefs. Dieser Entwurf gelangte jedoch nicht zur Verhandlung im Plenum des Reichstags.

Einen noch geringeren Erfolg hatte der Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen, den der Reichskanzler am 22. Nov. 1892 dem Reichstage vorlegte (Drucksachen No. 14 1892/93). Dieser Entwurf fand innerhalb und aufserhalb des Reichstages eine so entschiedene Ablehnung, wobei besonders das im § 21 vorgesehene polizeiliche Aufgebot der Auswanderungslustigen Beanstandung fand, dafs der Entwurf nicht einmal in eine Kommission des Reichstags gelangte. In noch früheren Stadien der geschäftlichen Behandlung blieben einige im Auswärtigen Amte im Jahre 1895/96 ausgearbeitete Entwürfe stecken. Endlich konnte der Reichskanzler unter dem 11. März 1897 dem Reichstage abermals den Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen mit ausführlicher Begründung (No. 706 der Drucksachen) vorlegen, der am 16. März 1897 einer Kommission von 21 Mitgliedern (Vorsitzender Abg. Dr. v. Cuny) überwiesen wurde. Diese Kommission erstattete am 7. April 1897 (Berichterstatter Abg. Dr. Hasse) einen ausführlichen Bericht (No. 769 der Drucksachen), auf Grund dessen am 5. und 6. Mai die Beratung des Gesetzes in 2. Lesung und am 8. Mai in 3. Lesung im Plenum des Reichstags erfolgte.

Aufser unwesentlichen Aenderungen hat das Plenum den Gesetzentwurf in der aus der Kommission hervorgegangenen Fassung angenommen, nur dafs der § 7 des Entwurfs gestrichen und zwischen die §§ 48 und 49 des Entwurfs ein neuer Paragraph eingeschoben worden ist, was von dem § 7 an eine Aenderung der Numerierung der Paragraphen bedingt hat und demgemäfs bei Verweisungen zu beachten ist.

Wir verzichten an dieser Stelle auf die eingehende Besprechung der **einzelnen** Paragraphen des Gesetzes in ihrer Reihenfolge, indem wir dies auf den geplanten **Kommentar** des Gesetzes verschieben. Vielmehr halten wir es an dieser Stelle für gebotener, die wesentlichsten **Grundsätze**, von denen das Gesetz ausgeht, im nachstehenden zu behandeln.

Man hat dem Gesetz den Vorwurf gemacht, es sei eigentlich gar kein Gesetz über das Auswanderungswesen, sondern nur ein solches über die **Beförderung** von Auswanderern, genau wie schon der Abg. Buss (Freiburg i. Br.) dem Gesetze vom 16. März 1849 ebenfalls den Vorwurf gemacht hatte, es sei ein bloßes Transportgesetz und kümmere sich nicht um die Pflichten der Gemeinden, der Kirchen, des Staates, der ganzen Gesellschaft, die diese gegenüber der armen auswanderungslustigen Bevölkerung hätten und die in der Gewährung von Mitteln zur Auswanderung und Gründung einer neuen Heimat ihren Ausdruck finden müfsten.

Der Vorwurf hat auch gegenüber dem Gesetze vom 9. Juni 1897 eine gewisse Berechtigung, denn auch dieses stellt die gewerbsmäfsige Beförderung von Auswanderern im 1. Paragraphen in den Vordergrund, was für den ganzen Aufbau des Gesetzes bestimmend geblieben ist. Allein das Gesetz erstreckt sich teils unmittelbar, teils mittelbar auf das Auswanderungswesen selbst, verzichtet in bewufster Weise darauf, dieses in allen seinen Beziehungen und Einzelheiten zu ordnen, will vielmehr als ein erster Schritt auf dem Wege der reichsgesetzlichen Behandlung dieses überaus schwierigen Gegenstandes betrachtet sein, ja man geht nicht zu weit, wenn man behauptet, dafs es weniger eine materielle Regelung des Auswanderungswesens vornimmt, als dafs es vielmehr der Reichsverwaltung in der Person des Reichskanzlers eine Reihe von Vollmachten erteilt, um eine positive Auswanderungspolitik in Angriff zu nehmen.

Wenn man sich erinnert, dafs noch der Entwurf von 1892 in rigoroser Weise den Versuch gemacht hatte, die Freiheit der Auswanderung auf polizeilichem Wege einzuschränken, so mufs man anerkennen, dafs die Begründung zu dem Entwurfe recht hat, wenn sie von dem vorliegenden Gesetze rühmt, dafs es an dem Grundsatz der **Auswanderungsfreiheit** festhält und Beschränkungen nur insoweit vorsieht, als diese durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht durch die Rücksicht auf die Auswanderer selbst, sowie behufs Durchführung gerichtlicher und polizeilicher Sicherungsmafsnahmen, geboten sei. Die in der Kommission aufgeworfene Frage, ob der Agentenzwang § 8 und die in § 45 unter Strafe gestellte nicht erlaubte gewerbsmäfsige Beförderung von Auswanderern, letztere etwa mit Hinblick auf gemeinnützige Gesellschaften, doch zu einer Beschränkung der Auswanderungsfreiheit führen müsse, konnte nach Darlegung der geplanten Organisation und nach den gemachten amtlichen Zusicherungen, den § 45 auf Gesellschaften wie den Raphaelsverein nicht anzuwenden, verneint werden. Eine Agitation zu Gunsten der Auswanderung wird allerdings durch das Gesetz nicht gefördert, von der Regierung nicht

beabsichtigt, aber auch von den Freunden einer gesetzlichen Fürsorge für die Auswanderer nicht gefordert.

Nach der Begründung zu dem Entwurfe will das Gesetz allerdings über die Auswanderungsfreiheit hinausgehen und den Auswanderern in ihren Interessen und nationalen Beweggründen eine gröſsere positive Fürsorge zu teil werden lassen als bisher. Diese Fürsorge erstreckt das Gesetz allerdings vorwiegend auf den Schutz der Auswanderer bei Abschluſs von Verträgen mit den Auswanderungsunternehmern, bei der Beförderung selbst, in bescheidenerem Umfange bei der Ankunft im Ausschiffungshafen und in bescheidenster Weise im Besiedelungsgebiete.

Hier wurden in der Kommission Versuche gemacht, die Fürsorge im Ausschiffungshafen und im Besiedelungsgebiete ausgiebiger zu gestalten. Zu diesem Zwecke hatte der Schreiber dieser Zeilen die Einschaltung eines § 42a von folgendem Wortlaut beantragt:

„Zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen deutscher Auswanderer im Auslande sind in den Ausschiffungshäfen und in den Besiedelungsgebieten, für die Unternehmern Erlaubnis erteilt worden ist (§§ 6 und 25), Reichskonsuln oder besondere Reichskommissare zu bestellen.

Die Führer von Auswanderungsschiffen sind verpflichtet, diesen Konsuln oder Kommissaren namentliche Listen der Auswanderer zu überreichen und ihnen vor Ausschiffung der Auswanderer das Betreten der Schiffsräume, die Einsicht in die Schiffspapiere und die Entgegennahme etwaiger Beschwerden der Auswanderer zu gestatten. Die Reichskommissare und die mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Reichskonsuln haben dem Reichsauswanderungsamte über ihre Erhebungen und Erfahrungen fortlaufend Berichte zu erstatten, die dann in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen sind."

Dieser Antrag wurde von einem Vertreter der verbündeten Regierungen durch folgende Erklärung bekämpft:

„Die neuerdings wiederholt aufgetauchte Mitteilung, den deutschen Konsuln sei durch Cirkularerlaſs verboten worden, sich der Auswanderer anzunehmen, gehört in das Gebiet der Fabel.

Schon bisher haben sich die Konsuln der Auswanderer, die ihre Hilfe anriefen, in bereitwilliger und ersprieſslicher Weise angenommen. Wird der Entwurf Gesetz, so wird, entsprechend der dann ermöglichten Auswandererpolitik, naturgemäſs es in erhöhtem Maſse die Aufgabe der Konsuln sein, sich der deutschen Auswanderer, selbst spontan, anzunehmen. Daſs aber in betreff dieser Schutzgewährung nach erfolgter Ansiedelung über ein gewisses Maſs nicht hinausgegangen werden kann, ist bereits in den Motiven hervorgehoben. Die Einrichtungen und Verhältnisse des betreffenden Einwanderungslandes können bei der Bemessung der Schutzmaſsnahmen nicht auſser Betracht bleiben."

Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt, obgleich wir feststellen wollen, daſs andere Länder, wie z. B. Italien, in der Fürsorge für ihre Auswanderer in den Einwanderungsgebieten viel weiter gehen als das Deutsche Reich und daſs sie hierbei auf die Verhältnisse der betreffen-

den Einwanderungsländer so weit gehende Rücksichten nicht glauben nehmen zu müssen. Ohne Zweifel werden die Freunde einer deutschen positiven Auswanderungspolitik an ihren Forderungen festhalten müssen, im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung in den Einwanderungsgebieten in viel gründlicherer Weise für die deutschen Auswanderer zu sorgen, als dies bisher üblich war und als dies auch durch das Gesetz den Konsuln und den fakultativ vorgesehenen besonderen Reichskommissaren zur Pflicht gemacht wird.

Die deutsche Gewerbeordnung bestimmt in ihrem § 6 ausdrücklich, dafs sie keine Anwendung finde auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten. Die meisten deutschen Einzelländer haben jedoch diesen Gewerbebetrieb bisher konzessionspflichtig gemacht. Das Gesetz vom 9. Juni 1897 hält an der Konzessionspflicht der Auswanderungsunternehmer und Agenten fest. Es statuiert jedoch keine sogenannte normative Bestimmung, bei deren Erfüllung die Erlaubnis an die Konzessionsnachsuchenden erteilt werden mufs, sondern es macht die Erteilung der Erlaubnis an die Unternehmer abhängig von dem freien Ermessen des Reichskanzlers und die Agenten von dem freien Ermessen der Landesbehörden. Es versagt also beiden einen Anspruch auf Verteilung der Erlaubnis. Erklärlicherweise wurde dieser Grundsatz von denen lebhaft angefochten, die die Interessen der bisherigen Konzessionsinhaber vertraten und sich bei den weitgehenden überaus duldsamen Uebergangsbestimmungen nicht beruhigen wollten. Der Reichstag hat aber unseres Erachtens mit Recht an dem Grundsatz der Erlaubniserteilung nach freiem Ermessen festgehalten, da dieser die notwendige Voraussetzung für eine wirkliche Auswanderungspolitik im Binnenlande ist, freilich immer unter der weiteren Voraussetzung, dafs diese Ermächtigung wie alle Ermächtigungen des Gesetzes in verständiger Weise durch die Behörden gehandhabt wird, was bei der Art der Begründung des Gesetzes zur Zeit nicht bezweifelt werden kann.

Die Anforderungen, welche das Gesetz an die Auswanderungsunternehmer stellt, gehen allerdings ziemlich weit, indem von ihnen unter anderem die Stellung einer Sicherheit im Mindestbetrage von 50 000 M. gefordert wird. Das Gesetz nimmt sich aber hier die bewährte Bestimmung des Auswanderungsgesetzes der freien Schweiz zum Vorbilde, das allerdings leider in seinen fürsorgenden Bestimmungen für die Auswanderer nicht allenthalben erreicht wird.

Wenn das Gesetz den Agentenzwang ausspricht, d. h. das Verlangen stellt, dafs die Auswanderungslustigen nur durch Vermittelung örtlicher Auswanderungsagenten mit den in den Häfenstädten sitzenden Auswanderungsunternehmern verkehren sollen, so konnte der Nachweis erbracht werden, dafs diese Bestimmung auf Grund der bisherigen Erfahrungen notwendig ist und kaum die Auswanderer finanziell belasten wird.

Freilich läfst sich nicht läugnen, dafs der Agentenzwang den einzelnen deutschen Landesbehörden einen gewissen Einflufs auf die Behandlung des Auswanderungswesens sichert, was diese erklärlicherweise wünschen, was aber doch zu Bedenken Veranlassung geben könnte, sobald diese Politik sich gegensätzlich zu der Reichspolitik verhielte.

Andererseits mufs zugegeben werden, dafs die in § 5 indirekt ausgesprochene Beseitigung binnenländischer Beförderungsunternehmungen in entgegengesetzter Richtung wirken kann. Diese binnenländischen Gesellschaften zur Beförderung der Auswanderung hatten früher eine gröfsere Bedeutung als jetzt, sie waren die eigentlichen Unternehmer und schlossen mit den Reedereigesellschaften Beförderungsverträge ab. Mit der steigenden Bedeutung der grofsen deutschen Schiffahrtsgesellschaften hat sich das Verhältnis allmählich umgekehrt und die binnenländischen Firmen und Gesellschaften zur Stellung von Agenturen der hanseatischen Reedereien herabgedrückt. Das Gesetz beseitigt nunmehr das selbständige binnenländische Unternehmertum ganz, indem § 5 von dem um Erteilung der Erlaubnis nachsuchenden Unternehmer den Nachweis fordert, „dafs er Reeder ist". Diese letztere Bezeichnung wurde an die Stelle der Worte des Entwurfes gesetzt: „dafs ihm hierzu geeignete eigene Schiffe zur Verfügung stehen." In der Kommission war der Versuch gemacht worden, durch Streichung des Wortes „eigene" das thatsächlich eintretende Monopol der grofsen Schiffahrtsgesellschaften zu durchbrechen, das diese allerdings gar nicht beanspruchen, das ihnen aber doch thatsächlich zufallen mufs, wenn von dem Auswanderungsunternehmer verlangt wird, dafs er Reeder ist.

Auch das Gesetz schliefst ausländische Unternehmer nicht völlig aus. Nach den bisher geltenden Landesgesetzen waren solche ausländische Unternehmungen in der Regel zugelassen und nur ausnahmsweise verboten. Das Gesetz, § 4, kehrt dieses Verhältnis um, indem es ausländische Unternehmer in der Regel nicht, aber doch ausnahmsweise, zuläfst. Diese Zulassung ausländischer Unternehmer entspricht den Bedürfnissen der westdeutschen und südwestdeutschen Auswanderer, die in verschiedenen Petitionen dortiger Handelskammern zum Ausdruck gekommen sind. Es liegt auf der Hand, dafs namentlich die Elsässer, Badenser und rheinländischen Auswanderer gern die niederländischen und französischen Häfen, manchmal auch Genua, bevorzugen und dafs sie dies heimlich thun werden dann, wenn es ihnen unmöglich gemacht oder erschwert wird, Hamburg oder Bremen zu benutzen. Die Bekämpfung des Winkelagententums und der heimlichen Auswanderung selbst bleibt aber doch eine wesentliche Aufgabe der gesetzlichen und polizeilichen Behandlung des Auswanderungswesens in Deutschland, namentlich im Hinblick auf die Wehrpflicht.

Wenn im § 6 des Gesetzes bestimmt wird, dafs die Erlaubnis nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen ist, so wird in diesem sogenannten örtlichen Spezialisierungsprinzip von den Freunden und Gegnern des Gesetzes das Wesentlichste und Neue in dem ganzen Gesetze erkannt. Die Gegner bekämpfen dieses Prinzip, teils als einen Eingriff in die freie Entschliefsung der Auswanderungslustigen, teils als Benachteiligung des Reedereigewerbes. Es machte einen fast komischen Eindruck, wenn heifsspornige Vertreter dieser Interessen die Sache so darzustellen beliebten, als verstofse das ganze Gesetz gegen „nationale" Interessen durch dieses Speziali-

sierungsprinzip, weil durch dieses andere Ziele bei der Auswanderung bevorzugt werden könnten, als die hauptsächlichsten Ziele des internationalen Güteraustausches.

Bisher lag doch die Sache so, dafs von einer wirklichen Freiheit der Auswanderungslustigen in den seltensten Fällen die Rede sein konnte; teils wurden sogenannte Prepaids, von überseeischen Verwandten und Freunden im voraus bezahlte Ueberfahrtsscheine für die Wahl des Auswanderungszieles und nicht immer zum Vorteil der Auswanderer mafsgebend. Vor allem aber war jederzeit für dieses Auswanderungsziel der höhere oder niedere Passagepreis mafsgebend und dieser wieder bedingt durch die Wechselwirkung zwischen Passage und Fracht. Weil die grofsen Hamburger und Bremer Schiffsgesellschaften schwere und umfangreiche Frachten von Nordamerika nach Deutschland und weniger umfangreiche, wenn auch wertvollere, Frachten von Deutschland nach Amerika hatten, blieb ihnen im Zwischendeck in der Ausfahrt genügender Raum übrig, den sie durch die Beförderung von Auswanderern vorteilhaft verwerten konnten.

Die deutsche Massenauswanderung nach Nordamerika mit ihren grofsen nationalen Nachteilen war also weniger das Ergebnis individueller Entschliefsungen, als vielmehr die Wirkung davon, dafs der Menschentransport vom Gütertransport abhängig war und in seinen Zielen ihm folgen mufste.

Das Gesetz kehrt dieses Verhältnis um und zwar im „nationalen Interesse“ und in dem der Auswanderer, wobei die Schiffsinteressen keineswegs zu kurz zu kommen brauchen und nur von den ersten an die gehörige zweite oder dritte Stelle gerückt werden. Denn durch die Luft werden die überseeischen Auswanderer auch in Zukunft nicht fliegen können, gleichgiltig, ob es sich um Nord- oder Südamerika, Südafrika oder sonst welche Ziele handelt.

Das Spezialisierungprinzip ist die notwendige Voraussetzung für den Versuch einer L e i t u n g der Auswanderer nach bestimmten Zielen. Ohne Zweifel kann dieses Prinzip auch in einer Weise zur Anwendung kommen, die die Beförderung deutscher Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dem wesentlichsten bisherigen Ziel dieser Auswanderer, nicht mehr erlaubt. Nur ist es unverständlich, warum diese Wirkung eine so entsetzliche sein soll, wie manche Gegner des Gesetzes meinen. Zunächst ist eine völlige Unterbindung der deutschen Auswanderung nach Nordamerika weder in das Auge gefafst, noch ausführbar. In der Begründung zu dem Gesetz ist die weitere Zulässigkeit der Prepaids ausdrücklich anerkannt und diese kommen doch nur gegenüber den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Anwendung; ferner braucht nicht befürchtet zu werden, dafs die Regierung in den Uebergangsjahren die berechtigten Interessen der Reedereien schädigt. Aber es mufs daran festgehalten werden, dafs das Deutsche Reich in seiner gesetzlichen Behandlung der Auswanderung nach Nordamerika ebensowenig beschränkt ist, wie die Vereinigten Staaten in der gesetzgeberischen Behandlung der deutschen Einwanderung. Wenn die Vereinigten Staaten es für zulässig erachten, nachdem sie jahrhunderte-

lang den Strom des vorzüglichen Materials deutscher Einwanderung ohne Einschränkung und Auswahl aufgenommen haben und mit diesem Materiale die besten Pfeiler ihres eigenen neuen Volkstums aufgebaut haben, nun jetzt die ihnen unbequemen Teile dieser Einwanderung zurückzuweisen und nur das auszuwählen, was ihnen gerade paſst, so wird auch das Deutsche Reich sich für berechtigt erachten dürfen, in seinen Gesetzen es auszusprechen, daſs ihnen die deutsche Auswanderung nach Nordamerika überhaupt nicht mehr paſst. Endlich aber enthalten solche rigorose Bestimmungen doch die Möglichkeit, mit gleichen Waffen in der Hand an eine vertragsmäſsige Regelung der beiderseitigen Interessen und Rechte heranzutreten. Und das ist es, was wir nicht nur auf diesem, sondern auf vielen anderen Gebieten gegenüber den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den nächsten Jahrzehnten dringend brauchen. Mit Rücksicht auf die internationalen Beziehungen ist es durchaus zu billigen, daſs das Spezialisierungsprinzip sich in die positiven Formen der Erlaubniserteilung hüllt und von dem Verbot bestimmter Gebiete absieht. Auch dies schafft eine bequemere Grundlage zu internationalen Verträgen.

Diese künftige vertragsmäſsige Ordnung der Bedingungen, unter denen ein Kolonialgebiet, das auf die Einwanderung angewiesen ist, deutsche Einwanderer aufnehmen will und soll, scheint uns die Hauptsache an dem ganzen Gesetz und in der ganzen Auswanderungspolitik zu sein. Und deshalb begrüſsen wir gerade das Spezialisierungsprinzip unseres Gesetzes mit Freuden. Auch wird niemand behaupten können, daſs ein Gesetz mit diesem Inhalt ein bloſses Transportgesetz sei.

Dagegen muſs es rückhaltlos als eine Schwäche des Gesetzes anerkannt werden, daſs es den Unterschied zwischen der Beförderungsunternehmung und der Besiedelungsunternehmung nicht genügend klar stellt, denn wenn auch der § 7 des Gesetzes es dem Reichskanzler gestattet, die eigentlichen Siedelungsgesellschaften noch milder zu behandeln, als die Beförderungsunternehmungen, so geht das Gesetz im wesentlichen von der Voraussetzung aus, daſs die Beförderungsunternehmungen auch zugleich sich dem Geschäfte der Siedelung widmen werden.

Die neue Auswanderungspolitik will, wie aus den Beweggründen sich ergiebt, Siedelungsunternehmungen möglichst begünstigen, und es wird den Reedereigesellschaften kaum etwas anderes übrig bleiben, als sich mittelbar oder unmittelbar, nämlich durch Beanteiligung an Kolonisationsgesellschaften, dem Siedelungsgeschäfte zu widmen. Was die eigentlichen deutschen Besiedelungsgesellschaften, namentlich für Südamerika, anbelangt, so sagen die Motive, daſs hierbei an solche Gesellschaften gedacht sei, welche ihren Sitz in Deutschland haben, mit deutschem Kapital begründet sind und, indem sie sich mit einer den Verhältnissen des deutschen Geldmarkts bei soliden Anlagen entsprechenden Verzinsung ihres Kapitals begnügen, jede thunlichste Förderung um so mehr verdienen, als sie sich durch ausgiebige Uebernahme der Unternehmerrolle nicht nur in den Dienst nationaler Auswanderungspolitik stellen, sondern auch eine erwünschte Gelegenheit bieten würden, um dasjenige deutsche Kapital, welches bisher in erheblichem Umfange

und nicht zum Vorteile des deutschen Nationalwohlstands, in den schwer kontrollierbaren Wertpapieren gerade jener Einwanderungsländer Verzinsung suchte, nationalen Aufgaben und Anlagen zuzuführen.

Bekanntlich ist eine hanseatische Kolonisationsgesellschaft in Hamburg in Bildung begriffen, die sich an den alten Kolonisationsverein anlehnt, in Südbrasilien thätig sein will und an der die grofsen im Auswanderungsgeschäft bisher thätigen Reedereigesellschaften sich beanteiligt haben.

Das Gesetz macht auf dem Gebiete des Auswanderungswesens das Reich nur zum Teil zuständig, überläfst aber einen Teil der Zuständigkeit nach wie vor den Landesregierungen. Wir sind der Meinung und haben dies auch in der Kommission durch Stellung von Anträgen zum Ausdruck gebracht, dafs eigentlich das Reich nach dem Artikel 4 der Verfassung allein zuständig sein sollte. Daraus würde sich ergeben, dafs alle Behörden für Auswanderungszwecke, auch die in den deutschen Auswanderungshäfen, Reichsbehörden sein müfsten, wie denn selbstverständlich alle Reichsorgane in den überseeischen Ländern Reichsbehörden sind. Demgegenüber wurde geltend gemacht, dafs der Artikel 4 der Verfassung nur die Gesetzgebung und die Beaufsichtigung über das Auswanderungswesen dem Reiche überlasse, die Ausführung der Gesetze aber den Landesregierungen vorbehalten wollte. Das letztere ist ja nun nicht richtig, denn sonst hätten nicht auch die schon seit dem Jahre 1868 bestehenden Reichskommissare für Auswanderungswesen in den Auswanderungshäfen als Reichsbeamte bestellt werden können. Eine gröfsere Beachtung verdiente und fand ein anderer praktischer Einwand gegen den Versuch, das gesamte Auswanderungswesen auch im Deutschen Reiche zur Sache des Reiches zu machen. In den Auswanderungshäfen steht nämlich die gesamte Polizei mehr oder weniger im Dienste der Interessen der Auswanderer und es ist ebenso unmöglich, die gesamte Polizei Hamburgs und Bremens zu einer Reichspolizei zu machen, wie etwa eine besondere Auswanderungspolizei aus der Hamburger und Bremenser auszuscheiden, namentlich wenn man nicht nur an die Thätigkeit der Polizei in den Auswanderungsherbergen, auf den Bahnhöfen und so weiter, sondern auch an die Thätigkeit auf den Schiffen und die sachverständige Prüfung aller Schiffseinrichtungen denkt.

Selbstverständlich sind aber die Zentralbehörden für Auswanderungswesen (§ 38) und der ihr beigegebene Beirat (§ 39) Einrichtungen des Reichs. Zu einer besonderen zentralen Reichsbehörde für Auswanderungswesen, dem von vielen Seiten gewünschten Auswanderungsamte, ist es freilich noch nicht gekommen. Vielmehr sind die Pflichten und Rechte des Reiches dem Reichskanzler als solchem beigelegt worden, wobei man freilich nicht die mechanische Auffassung haben darf, dafs der Reichskanzler persönlich diese Funktionen ausübt. Vielmehr werden auch hier die Geschäfte unter seiner Verantwortung und nach seiner Anordnung durch die ihm beigegebenen Beamten ausgeübt, deren Rang und Zahl durch den Reichshaushalt bestimmt wird.

Unseren Versuchen, schon im Gesetze selbst ein Reichsaus-

wanderungsamt vorzusehen, wurde entgegengehalten, daſs ältere Arbeitsteilungen, wie z. B. die Ausscheidung des Kolonialamtes aus dem allgemeinen Auswärtigen Amt, noch nicht zur Selbständigmachung solcher Organe geführt hätten; auch das Kolonialamt sei noch heute dem Auswärtigen Amt untergeordnet und noch kein ihm nebengeordnetes Reichsamt geworden, wohin allerdings die Entwickelung ziele. Es sei ja nicht ausgeschlossen, später auch ein Reichsauswanderungsamt zu schaffen, aber hierzu sei nicht ein Organisationsgesetz erforderlich, sondern dies könne, wie es ja auch bei anderen Aemtern geschehen sei, durch Bewilligungen innerhalb des Reichshaushalts geschehen.

Auch die Versuche, dem Beirat eine gröſsere Zuständigkeit, Selbständigkeit und Initiative einzuräumen, scheiterten in der Kommission. Namentlich miſslang der Versuch, in den Beirat Mitglieder des Reichstages zu delegieren mit Hinweis auf die angeblich ungünstigen Erfahrungen, die mit dieser Einrichtung bei der Reichskommission für Arbeiterstatistik gemacht worden seien.

Unser Gesetz verteilt also die Zuständigkeit in der Weise, daſs der Reichskanzler die Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern an Unternehmer erteilt, daſs er hierbei, wie bei der gesamten Auswanderungspolitik, zum Teil den Beirat hören muſs, zum Teil ihn hören darf. Der Reichskanzler übt auch die Aufsicht aus über das Auswanderungswesen in den Hafenorten und in den Einwanderungsgebieten. Die deutschen Einzelstaaten sind zuständig für die Erlaubniserteilung an die Agenten und sie sind hierbei an die Mitwirkung oder Aufsicht des Reichskanzlers nicht gebunden. Die Landesregierungen der Hafenorte sind für die Ausführung des vorliegenden Gesetzes in allen seinen polizeilichen Bestimmungen und vermutlich auch für die Durchführung der noch nicht erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zuständig.

Diese Ausführungsverordnung wird vermutlich eine recht umfangreiche werden und unter anderem den gröſsten Teil des Hamburger Gesetzes, betr. das Auswanderungswesen vom 14. Januar 1887 und 18. November 1896 in sich aufzunehmen haben. Nach Ablehnung der Versuche in der Kommission, den wesentlichen Teil dieses Hamburger Gesetzes in das Reichsgesetz selbst aufzunehmen, hat man sich nämlich, wie wir glauben, mit gutem Recht dafür entschieden, im Reichsgesetz selbst nur die grundsätzlichen Bestimmungen zu treffen und die Festsetzung aller näheren Bestimmungen und Einzelheiten dem Bundesrate zu überlassen, nachdem in verbindlicher Weise die Erklärung abgegeben worden war, daſs die bewährten Vorschriften der Hamburger und Bremer Gesetze über die Beförderung der Auswanderer in der That in die Bundesratsverordnung aufgenommen werden sollen. Für diese Entschlieſsung war es maſsgebend, daſs es sich hierbei um Dinge handelt, die vielfach im Flusse begriffen sind und daſs die vom sittlichen und Gesundheitsstandpunkt aus, sowie aus den Bedürfnissen des Comforts gestellten Anforderungen fortwährend steigen, daſs es demgemäſs gar nicht im Interesse der Auswanderer liege, Minimalanforderungen nach dem Standpunkt der heutigen Anschauung in dem Gesetz für eine

längere Zeit festzulegen. Die beweglicheren Verordnungen des Bundesrates werden diesen Entwickelungen viel leichter folgen können, als dies den beschwerlicheren Apparaten der Reichsgesetzgebung möglich sei. Auch der Schiffsbau sei in ununterbrochenem Wandel begriffen, so dafs es technisch heute kaum möglich sei, Minimalanforderungen an künftig zu erbauende Auswandererschiffe zu stellen. Am guten Willen der Schiffsbauer und Reeder zu zweifeln, liege keine Veranlassung vor und so würden diese Dinge unter dem Drucke der öffentlichen Meinung sich in Zukunft vom Bundesrat leicht ordnen lassen.

In einer Beziehung bringt das Gesetz den Kolonialfreunden eine Enttäuschung. In den von der Kolonialgesellschaft und vom Alldeutschen Verband ausgearbeiteten Entwürfen von Auswanderungsgesetzen und in der kolonialpolitischen Litteratur war fast einstimmig die Organisation des Auskunftswesens an die Auswanderungslustigen durch das Reich, eine sog. Reichsauskunftei, verlangt worden, und wir haben auch in der Kommission den Versuch gemacht, jene Wünsche zu verwirklichen, die in dem Entwurfe der verbündeten Regierungen keine Berücksichtigung gefunden hatten. Es ist aber zur Errichtung einer solchen Auskunftei, wenigstens im Rahmen dieses Gesetzes, nicht gekommen. Das Auswärtige Amt legte dar, dafs es in steigendem Umfange auf Grund der in seinen Akten befindlichen reichen Informationsmaterialien Auskünfte bereits erteile; den Reichskanzler aber oder irgend eine zentrale Reichsbehörde zur Erteilung solcher Auskünfte zu verpflichten, scheine bedenklich. Das Reich lade sich eine zu grofse Verantwortung auf. Die Auswanderer würden sich zu sehr an den Gedanken der Reichsbevormundung gewöhnen, alle Hilfe vom Reiche erwarten und alle persönlichen und sachlichen Mifserfolge dem Reiche zur Last legen.

In früheren vorbereitenden Stadien war es erwogen worden, ob auch die Uebersiedelung in die deutschen Schutzgebiete reichsgesetzlich geregelt werden solle und ob dies etwa in einem besonderen Gesetze oder im Rahmen des allgemeinen Auswanderungsgesetzes zu geschehen habe. Der Entwurf zu dem vorliegenden Gesetz und dieses Gesetz selbst sehen davon ab, die Uebersiedelung in die deutschen Schutzgebiete zu regeln. Allseitig wurde es anerkannt, dafs eine derartige Uebersiedelung keine Auswanderung im Sinne dieses Gesetzes sei, obgleich dieses Gesetz eine Definition der Auswanderung und und der Auswanderer vermeidet und nur im § 37 nebenher sagt, was unter einem Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sei. Wenn auch die deutschen Schutzgebiete in mancher rechtlicher Beziehung als Ausland zu betrachten sind, so müssen sie doch ohne Zweifel im Sinne dieses Gesetzes als Inland angesehen werden, so dafs eine Auswanderung aus dem Deutschen Reiche in diese Schutzgebiete nicht stattfinden kann. Es ergiebt sich dies aus dem § 6, Abs. 3 des Organisationsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 und 15. März 1888, wo bestimmt wird, dafs die Schutzgebiete im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit als Inland zu gelten haben.

Wir haben den Versuch gemacht, den Schlufsbestimmungen des Gesetzes einen Paragraphen folgenden Inhalts einzureihen: „Die Uebersiedelung deutscher Reichsangehöriger nach den deutschen Schutzgebieten fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes. Solange diese Uebersiedelung nicht durch Kaiserliche Verordnung oder durch Reichsgesetz geregelt ist, finden auf sie die Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Gesetzes sinngemäfse Anwendung." Der 5. Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich nämlich mit dem Transport der Auswanderer und es schien erwünscht, an solche Schiffe, die zufällig Deutsche im Zwischendeck nach Swakopmund befördern, statt sie etwa nach Kapstadt zu bringen, ebensolche Anforderungen zu stellen, wie an eigentliche Auswanderungsschiffe. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, auch wurde es als gesetzgeberisch unnötig bezeichnet, nochmals in einem Gesetze auszusprechen, dafs die Uebersiedelung von Deutschen nach den Schutzgebieten durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden könne, nachdem diese Zuständigkeit durch jenes Organisationsgetz vom 17. April 1886 und 15. März 1888 aufser Zweifel gestellt worden sei. Ein praktisches Bedürfnis, die zahlenmäfsig noch geringe Uebersiedelung nach den Schutzgebieten durch ein Gesetz, statt durch Kaiserliche Verordnung zu regeln, könne aber noch nicht anerkannt werden.

Von grofser Wichtigkeit sind die in den §§ 43—48 enthaltenen Strafbestimmungen, nicht nur, weil sie die Durchführung des Gesetzes selbst erzwingen helfen, sondern weil sie auch Dinge unter Strafe stellen, die in dem Gesetze selbst materiell nicht geregelt werden. Dies gilt insbesondere von dem § 47 in Verbindung mit § 42, die sich auf die Beförderung von Kulis in Ostasien und in der Südsee durch deutsche Schiffe beziehen. Es wurde ausdrücklich anerkannt, dafs hier Mifsstände nicht vorliegen, dafs vielmehr die deutschen Schiffe sich vorteilhaft vor Schiffen unter anderen Flaggen auszeichnen. Nur aus formellen Gründen erschien es erwünscht, die deutschen Konsulatsgerichte mit denselben strafrechtlichen Waffen auszurüsten, mit denen englische Konsulatsgerichte durch das englische Strafrecht ausgerüstet sind.

Endlich ist es gelungen, die von uns beantragten folgenden Resolutionen vom Reichstage angenommen zu sehen:

„1. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in den Ausschiffungshäfen und in den Besiedelungsgebieten, für die Unternehmern Erlaubnis erteilt worden ist, zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der deutschen Auswanderer die genügende Anzahl von Konsuln zu bestellen.

2. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den im Auslande lebenden Deutschen, bei denen der Verdacht einer beabsichtigten Hinterziehung der Wehrpflicht nicht vorliegt, also insbesondere den im Auslande geborenen oder in früher Jugend in das Ausland verzogenen deutschen Reichsangehörigen, die Ableistung ihrer Wehrpflicht in höherem Grade zu erleichtern, als bisher."

Die Annahme dieser Resolutionen ist insofern wertvoll, als der Reichstag damit Fingerzeige giebt für eine weitere Entwickelung der reichsgesetzlichen Behandlung des Auswanderungswesens. Denn auch

diejenigen, die mit dem Gesetze vom 9. Juni 1897 zufrieden sind, erblicken in ihm nur den ersten aber wichtigen Schritt auf dem Wege dieser Entwickelung.

Dafs das Gesetz eine ganze Reihe vorwiegend formaler Mängel hat, ist auch von seinen Befürwortern nicht geleugnet worden. Diese Mängel ergeben sich zum Teil aus der indirekten Behandlung von Gedanken, die eine direkte Gestaltung zur Zeit noch nicht zulassen; und in politischer Beziehung kann nicht geleugnet werden, dafs das Gesetz eine Schale ohne grofsen sachlichen Inhalt ist, dafs es dem Reichskanzler weitgehende Vollmachten ausstellt, ohne ihn von einer mifsbräuchlichen Handhabung dieser Vollmachten abhalten zu können. Aber das Gesetz verkörpert das, was zur Zeit gesetzgeberisch auf diesem Gebiete zu erlangen war und deshalb werden auch diejenigen mit ihm zufrieden sein müssen, die noch mehr von ihm erwartet haben.

Gesetz über das Auswanderungswesen.

Vom 9. Juni 1897.

I. Unternehmer.

§ 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach aufserdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 2. Zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats zuständig.

§ 3. Die Erlaubnis ist in der Regel nur zu erteilen:

a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;

b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

§ 4. Ausländischen Personen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie

a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat,

b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

§ 5. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, dafs er Reeder ist.

§ 6. Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen.

§ 7. Bei Erteilung der Erlaubnis an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des § 5 nicht gebunden.

Im übrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zugelassen werden.

§ 8. Die Erlaubnis berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, dafs er aufserhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschliefslich der Vermittelung seiner nach § 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§ 9. Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

Nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 10. Die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzler jederzeit widerrufen werden.

II. Agenten.

§ 11. Wer bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschlufs des Beförderungsvertrags gewerbsmäfsig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 12. Die Erlaubnis wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 13. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§ 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§ 1) bevollmächtigt sind.

Die Erlaubnis darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht erteilt werden:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb darthun;
b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten erteilt oder ausgedehnt (§ 15) worden ist.

§ 14. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.

§ 15. Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§ 16. Für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im § 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§ 17. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§ 18. Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubnis mufs widerrufen werden:

a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Erteilung der Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 gebunden ist;
b) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb darthun;
c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Teil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§ 19. Gegen die auf Grund der §§ 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§ 20. Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anläfslich ihres Geschäftsbetriebs gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

§ 21. Der Bundesrat erläfst nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;
b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§ 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 23. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschlufs von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, dafs ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;
b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;
c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 23,a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im § 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach aufsereuropäischen Ländern.

§ 25. Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im aufsereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem aufserdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§ 26. Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§ 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

§ 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst ver-

schuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäfsig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§ 28. Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

§ 29. Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige aufser seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des § 26 Absatz 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Teiles des Ueberfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrag aus anderen Gründen zurücktritt.

§ 30. Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

Diese Vorschrift findet sinngemäfse Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§ 26 Absatz 2).

§ 31. Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 32. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§ 27 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

§ 33. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dafs das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäfsig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

§ 34. Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

§ 35. Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§ 36. Der Bundesrat erläfst Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschliefsung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 37. Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach aufsereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

VI. Auswanderungsbehörden.

§ 38. Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirat gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder statt. Im übrigen wird die Organisation des Beirats durch ein vom Bundesrate zu erlassendes Regulativ und seine Thätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

§ 39. Die Anhörung des Beirats mufs erfolgen vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis.

Aufserdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirate zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

§ 40. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§ 41. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im § 34 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöfse aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu erteilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hilfsbeamte beizugeben sind.

VII. Beförderung von aufserdeutschen Häfen aus.

§ 42. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von aufserdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im § 36 bezeichneten Art erlassen werden.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 43. Unternehmer (§ 1), welche den Bestimmungen der §§ 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Absatz 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§ 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im § 33 Absatz 2 und im § 41 Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des § 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inland oder im Auslande begangen ist.

§ 44. Agenten (§ 11), welche den Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 22 Absatz 2, 23 und 25 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreifsig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 45. Wer ohne die nach §§ 1 und 11 erforderliche Erlaubnis die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäfsig mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

§ 46. Wer der Vorschrift des § 26 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 47. Wer den auf Grund des § 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis sechs Monaten bestraft.

§ 48. Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäfsigen Unzucht

zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Thäter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Schlufsbestimmungen.

§ 49. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

Miszellen.

V.

Die Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeiterverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Von M. C.

Die Kommission für Arbeiterstatistik, welche im Auftrage der Regierung die Verhältnisse der Konfektionsbranche studiert hat, beschlofs kürzlich ihre Thätigkeit und das K. statistische Amt gab kürzlich eine Zusammenstellung der Ergebnisse, der wir das folgende entnehmen. Sie hat 122 Personen, von denen 53 der Herren- und Knabenkonfektion, 36 der Damenkonfektion und 23 der Wäschekonfektion angehörten, mündlich vernommen. Von diesen 122 Personen waren 22 Konfektionäre, Kaufleute oder Fabrikanten, 26 Zwischenmeister, 4 Zwischenmeisterinnen, 16 Arbeiter und 54 Arbeiterinnen. Dieselben stammten aus nachstehenden 13 Konfektionszentren: Berlin, Stettin, Lübeck, Herford, Bielefeld, Nürnberg, Aschaffenburg, Stuttgart, Breslau, Erfurt, Köln, München und Aue.

Ferner standen der Kommission zur Verfügung Berichte der zuständigen Behörden über die gesundheitlichen und sittlichen Zustände in der Kleider- und Wäschekonfektion oben genannter 13 Bezirke, und zwar auf Grund der Besichtigung von mehr als 835 Werkstätten und 4143 Wohnungen von Hausgewerbetreibenden. Endlich die mündlichen Vernehmungen des Berliner Einigungsamtes und des Stettiner Gewerbegerichts über die Verhältnisse der dortigen Herren- und Knabenkonfektion, sowie die Akten des Berliner Gewerbegerichts betreffend Lohnstreitigkeiten in der Konfektionsbranche vom 1. Januar bis 1. April 1896.

An der Hand dieses Materials kommt die Kommission zu dem Schlufs:

1) Die Konkurrenz der billigen Konfektionsarbeiter auf dem Lande, die selbst bei sonst gleicher Qualität der Stoffe und der Arbeit geringere Löhne erhalten als die städtischen Konfektionsarbeiter, hat ein ständiges Sinken der Arbeitslöhne veranlafst, das sich innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte bei einigen Artikeln auf 30 bis 50 Proz. beziffern soll.

Auch wird über die Konkurrenz der Frauen und Töchter von Unteroffizieren, Schutzleuten, kleiner Steuer- und Postbeamten geklagt. Im ganzen aber ist die Konkurrenz von solchen Arbeiterinnen, „die es nicht nötig haben“, wohl eine verschwinden geringe.

2) Von allergröfster Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Konfektionsarbeiter ist der Wechsel von Zeiten mit lebhaftem und Zeiten mit schwachem oder ganz stillem Geschäftsgang. Im ganzen fafst die Kommission das Urteil über die Saisonverhältnisse dahin zusammen: Am wenigsten zu leiden haben unter den Einflüssen der Saison die Arbeitnehmer der Wäschefabriken und Wäschekonfektion. Für erstere giebt es wohl während der Sommermonate eine etwas stillere Zeit, welche zu teilweiser Entlassung der Heimarbeiter führen kann, und auch die Wäschekonfektion, wenigstens die bessere, weist neben Zeiten flotten Geschäftsganges, wie vor den grofsen Festen, Perioden auf, in denen weniger zu thun ist, allein die stilleren Zeiten führen selten zu Entlassungen, da meist auf Vorrat gearbeitet wird. In der Herren- und Knabenkonfektion dagegen ist ungefähr 3 Monate im Jahre wenig oder nichts zu thun. In der Damenkonfektion sind die Arbeitnehmer sogar nur 6—7 Monate voll beschäftigt. Während 3—4 Monate gewährt die Arbeit einen unzureichenden Verdienst und während 2—3 Monate ist überhaupt keine Arbeit zu haben.

3) Die Arbeitsdauer wird angegeben in Werkstätten auf 10 bis 17 Stunden. Bei Heimarbeiterinnen 4—20 Stunden den Tag.

4) Die Höhe des Arbeitsverdienstes ist relativ gleichmäfsig nur bei den in Zeitlohn stehenden Arbeitern, während sie bei Stücklohnarbeitern wechselt, und bedingt wird durch den schwankenden Bedarf an Arbeit, die Art der Arbeit und die Arbeitszeit.

Von den Zeitlohnarbeitern haben den höchsten Verdienst die Werkführer in grofsen Werkstätten der Damenkonfektion und in den Wäschefabriken, die Direktricen in den Wäschefabriken und die Zuschneider und Zuschneiderinnen in allen drei Konfektionsbranchen.

Eine in Aue vernommene Aufseherin erhält 18 M. Wochenlohn. Ein Zuschneider in Berlin giebt 150 M. Monatsgehalt an. Durchschnittlicher Wochenlohn von Zuschneidern beträgt 18—28,50 M.

Handwerksmäfsig gelernte Schneidergesellen erhalten in Berlin 15—25 M. die Woche oder bei freier Station 6—12 M. die Woche. In Süddeutschland ist der Jahreslohn derselben bei freier Station 150—400 M.

Sogenannte Einrichterinnen und Liefermädchen erhalten in Berlin 10—18 M. Wochenlohn. Westennäherinnen 7—15 M., bei mehr als 10stündiger Arbeit.

Das reine Jahreseinkommen der Zwischenmeister schätzt das Berliner Einigungsamt durchschnittlich auf 1400 M. in der Jaquetbranche, 2100 M. in der Westenbranche, 3500 in der Hosenbranche und 3000 in der Knabenkonfektion.

In der Damenkonfektion giebt ein in Berlin wohnender Zwischenmeister, der durchschnittlich 10 Arbeiterinnen beschäftigt, die wöchentliche Bruttoeinnahme auf 208 M. an, die Unkosten auf 183 M. Ein anderer giebt an, in den letzten 2 Jahren 6000 M. zugesetzt zu haben.

Das Einkommen der Stücklohnarbeiter ist in den weitaus meisten Fällen geringer als das der Zeitarbeiter derselben Branche und desselben Ortes. Der Nettowochenverdienst von 30 Werkstattarbeitern der Berliner Herren- und Knabenkonfektion belief sich nach den Angaben des Einigungsamtes auf 15,23—19,88 M.

In der Wäschebranche verdient in Berlin eine Heimnäherin durchschnittlich 10—15 M. brutto in der Woche, in Breslau 6—6,60 M., wie der dortige Gewerbeinspektor angiebt, bei einer Arbeitszeit von 15 Stunden. In Bielefeld schwanken die Bruttolöhne der 10 Stunden arbeitenden Fabrikarbeiterinnen zwischen 3,50 und 15 M. die Woche.

In der Damenkonfektion dürfte sich das Jahreseinkommen einer Arbeiterin in Berlin auf 550—575 M. belaufen. Für Erfurt giebt ein Zwischenmeister an, dafs eine ungeübte Arbeiterin ein Jahresnettoverdienst von 167,25 M. hat, eine mittlere Arbeiterin 253,95 und die beste Arbeiterin 338,60 M.

5) Bei Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse in der Konfektion ist in erster Linie zu betonen, dafs die Personen, welche diesen Beruf ergreifen, vielfach zu den schwächlichen und kränklichen gehören. Indessen sind doch manche Uebelstände zu Tage getreten. So das vielfach gebräuchliche Plätten mit Holzkohle. Die Benutzung der Räume, in denen geplättet ist, zum Schlafen und Ueberfüllung der Werkstätten. In 350 vom Gewerbeinspektor in Berlin besuchten Werkstätten stellte derselbe fest, dafs auf den Kopf der beschäftigsten Personen ein Luftraum kam

von	30—40	cbm	in	2,6	Proz.	der	besichtigten	Arbeitsräume
„	20—30	„	„	6,6	„	„	„	„
„	15—20	„	„	21,7	„	„	„	„
„	12—15	„	„	18,8	„	„	„	„
„	10—12	„	„	15,1	„	„	„	„
„	8—10	„	„	16,1	„	„	„	„
„	6	„	„	5,1	„	„	„	„

und 4 bezw. 3 cbm Luftraum in je 1 Falle.

In Breslau waren von 249 Werkstätten 14, bei welchen weniger als 5 cbm Luft auf die Person kam. In Erfurt wurde für 7 von 47 Werkstätten ein Luftraum von weniger als 6 cbm pro Person konstatiert.

6) Was die sittlichen Zustände unter den Konfektionsarbeiterinnen und Arbeitern betrifft, so hat die Untersuchung kein Material dafür geliefert, dafs dieselben schlechter wären als in anderen Arbeiterverhältnissen.

Schliefslich bringt die Schrift im Anhange noch eine Zusammenstellung, betreffend Regelung der Konfektionsarbeit in einigen fremden Staaten. Da aber die betreffenden Gesetze überall noch nicht lange in Geltung stehen, so läfst sich wohl kaum etwas über die Wirkung derselben sagen.

VI.

Die Ergebnisse der preufsischen Einkommen- und Ergänzungssteuer im Etatsjahre 1896/97.

Von Dr. W. Schultze.

Vor Jahresfrist hatten wir in diesen „Jahrbüchern" ausführlicher über die Ergebnisse der preufsischen Einkommens- und Ergänzungssteuer für die Etatsjahre 1892/93 bis 1895/96 berichtet. Nachdem nunmehr in den Publikationen, welche im Auftrage des Herrn Finanzministers alljährlich vom Königl. preufsischen statistischen Büreau bearbeitet werden, die Steuerergebnisse für 1896/97 vorliegen, erscheint es angemessen, eine Fortsetzung zu dem vorjährigen Artikel zu geben.

Welche Bedeutung eine Statistik über die Einkommensverhältnisse eines Volkes für die Wissenschaft hat, speziell welche Glaubwürdigkeit der vorliegenden Statistik beigelegt werden darf, brauchen wir hier nicht näher zu erörtern. Wir verweisen, was diesen Punkt anbetrifft, auf die vorjährige Abhandlung.

Die Zahlen für 1895/96 haben in den Veröffentlichungen für 1896/97 zum Teil eine Berichtigung erfahren. Soweit dies der Fall ist, teilen wir gleichfalls die korrigierten Ziffern mit.

Von einem Vergleich der Zahlen für 1896/97 mit denjenigen der Vorjahre sehen wir vorderhand ab, da ein solcher uns erst wieder geraten scheint, sobald uns wieder die Ziffern für eine gröfsere Anzahl Jahre vorliegen.

Im Etatsjahr 1896/97 betrug in Preufsen die gesamte ortsanwesende Bevölkerung 31 349 283 Seelen, von welchen 12 750 141 auf die Städte und 18 599 142 auf das Land kamen. In ganz Preufsen gab es 2 652 515 veranlagte Censiten (physische Personen). Auf die Städte entfielen davon 1 572 501 und auf das Land 1 080 014 Censiten. Demnach waren in Preufsen 8,46 Proz., in den Städten 12,33 Proz. und auf dem Lande 5,81 Proz. der ortsanwesenden Bevölkerung zur Steuerzahlung herangezogen.

Naturgemäfs war der gröfste Prozentsatz der steuerfreien Personen deshalb von der Steuerzahlung befreit, weil das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt.

Solche Censiten gab es

im Etatsjahr	Anzahl der Censiten			Prozentsatz der Censiten zur ortsanwesenden Bevölkerung		
	in Preufsen	in den Städten	auf dem Lande	in Preufsen	in den Städten	auf dem Lande
1895/96	21 156 404	7 495 182	13 661 222	68,66	60,20	74,40
1896/97	21 058 150	7 456 716	13 601 434	67,17	58,48	73,18

Ferner fand eine Steuerbefreiung in ganz Preufsen im Etatsjahr 1896/97 bei 205 809, in den Städten bei 92 490 und auf dem Lande bei 113 319 physischen Personen statt, obgleich das steuerpflichtige Einkommen 900 M. überstieg, weil deren wirtschaftliche Lage eine derartige war, dafs eine solche Befreiung gerechtfertigt erschien.

Im Etatsjahr 1896/97 gab es nun Censiten, die zu einem Einkommen von mehr als 900 M. bis einschliefslich 3000 M. veranlagt waren:

in der Einkommensklasse von	Anzahl der Censiten			Prozentsatz der Censiten der einzelnen Einkommensklassen zur Gesamtzahl der Censiten		
	in ganz Preufsen	in den Städten	auf dem platten Lande	in Preufsen	in den Städten	auf dem platten Lande
über 900—1050 M.	776 332	406 890	369 442	29,27	25,88	34,20
„ 1050—1200 „	438 440	239 213	199 227	16,53	15,21	18,44
„ 1200—1350 „	243 956	132 409	111 547	9,20	8,42	10,33
„ 1350—1500 „	206 572	124 631	81 941	7,79	7,93	7,59
„ 1500—1650 „	130 216	73 986	56 232	4,91	4,71	5,21
„ 1650—1800 „	127 742	80 658	47 084	4,82	5,13	4,36
„ 1800—2100 „	138 052	87 484	50 568	5,20	5,56	4,68
„ 2100—2400 „	115 322	76 559	38 763	4,35	4,87	3,59
„ 2400—2700 „	85 384	56 484	28 900	3,22	3,59	2,68
„ 2700—3000 „	59 406	42 229	17 177	2,24	2,69	1,59
über 900—3000 M.	2 321 424	1 320 543	1 000 881	87,52	83,98	92,67

Bei den Censiten mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. ist ein Unterschied zu machen zwischen denjenigen, welche zu einer Steuer von weniger als 60 M., und denjenigen, welche zu einer solchen von wenigstens 60 M. herangezogen werden.

In ganz Preufsen hatte im Etatsjahr 1896/97 bei 6076 Censiten, von welchen 4323 auf die Städte und 1753 auf das platte Land kamen, eine Steuerermäfsigung infolge ihrer wirtschaftlichen Lage stattgefunden, obgleich diese Censiten mehr als 3000 M. Einkommen hatten. Und zwar wurden von diesen zur Steuerzahlung herangezogen

in Preufsen			in den Städten			auf dem platten Lande		
bei einem jährlichen Steuersatz von M.								
36	44	52	36	44	52	36	44	52
211	1093	4772	162	829	3332	49	264	1440

Die Anzahl der Censiten mit einem Einkommen von 3000—6000 M. und einem Steuersatz von wenigstens 60 M. betrug im Etatsjahr 1896/97 [1]).

1) Die berichtigten Ziffern für 1895/96 ergeben als Gesamtzahl der Censiten in der Einkommensklasse von 3000—6000 M. für ganz Preufsen 211 761, in den Städten 154 008, auf dem platten Lande 57 753, als Prozentzahl für ganz Preufsen 8,13, in den Städten 9,99 auf dem platten Lande 5,44.

in der Einkommensklasse von	Anzahl der Censiten			Prozentsatz der Censiten der einzelnen Einkommensklassen zur Gesamtzahl der Censiten		
	in ganz Preufsen	in den Städten	auf dem platten Lande	in Preufsen	in den Städten	auf dem platten Lande
über 3000—3300 M.	43 299	28 787	14 512	1,60	1,83	1,34
„ 3300 - 3600 „	33 850	24 073	9 777	1,28	1,53	0,91
„ 3600—3900 „	27 206	19 633	7 573	1,03	1,25	0,70
„ 3900—4200 „	23 822	17 605	6 217	0,90	1,12	0,58
„ 4200—4500 „	20 240	15 042	5 198	0,76	0,96	0,48
„ 4500 - 5000 „	24 850	19 035	5 815	0,94	1,21	0,54
„ 5000—5500 „	19 702	15 270	4 432	0,74	0,97	0,41
„ 5500—6000 „	16 238	12 778	3 460	0,61	0,81	0,32
über 3000 - 6000 M.	214 960	156 354	58 606	8,10	9,94	5,40

Ueber die Censiten mit einem Einkommen von mehr als 6000 M. weisen die amtlichen Mitteilungen folgende Zahlen auf: Es gab

in der Einkommensklasse von M.	Anzahl der Censiten			Prozentsatz der Censiten der einzelnen Einkommensklassen zur Gesamtzahl der Censiten		
	in ganz Preufsen	in den Städten	auf dem platten Lande	in ganz Preufsen	in den Städten	auf dem platten Lande
über 6 000— 9 500	57 859	46 825	11 034	2,18	2,98	1,02
„ 9 500— 30 500	47 308	39 662	7 646	1,78	2,52	0,71
„ 30 500—100 000	9 265	7 720	1 545	0,35	0,49	0,14
„ 100 000	1 699	1 397	302	0,06	0,09	0,03

Wenden wir uns nunmehr der Frage zu, welche Steuersummen von den Censiten in den einzelnen Einkommensklassen aufgebracht wurden.

Es betrug im Etatsjahr 1896/97 die aufgebrachte Steuersumme in Mark gesondert nach den einzelnen Einkommensklassen:

Einkommensklasse M.	in Preufsen		in den Städten		auf dem platten Lande	
	absolute Zahl	Proz. der Gesamtsumme	absolute Zahl	Proz. der Gesamtsumme	absolute Zahl	Proz. der Gesamtsumme
über 900— 3 000	36 169 658	30.06	21 977 407	24,78	14 192 251	46,48
„ 3 000— 6 000	19 615 262	16,30	14 492 134	16.14	5 123 128	16,78
„ 6 000— 9 500	11 646 158	9,68	9 453 702	10,53	2 192 456	7.18
„ 9 500— 30 500	21 817 380	18,13	18 292 350	20,88	3 525 030	11.54
„ 30 500—100 000	15 971 920	13,29	13 243 680	14,75	2 728 240	8,98
„ 100 000	15 085 600	12,54	12 310 600	13,41	2 775 000	9,09
Summe	120 305 978	100,00	89 769 873	100,00	30 536 105	100,00

Aufser den besprochenen physischen Personen, welche zur Einkommensteuer herangezogen wurden, sind nun noch nichtphysische Personen, wie

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Konsumvereine mit offenem Laden, gleichfalls einkommensteuerpflichtig. Derartig veranlagte Censiten gab es im Etatsjahr 1896/97 1929, von welchen 382 oder 19,80 Proz. der Gesamtzahl der veranlagten Censiten (nichtphysischer Personen) mit einem Einkommen von mehr als 900—3000 M., 249 oder 12,91 Proz. mit einem Einkommen von mehr als 3000—6000 M., 154 oder 7,98 Proz. mit einem solchen von mehr als 6000—9500 M., 423 oder 21,98 Proz. mit einem solchen von mehr als 9500—30 500, 382 oder 19,80 Proz. mit einem solchen von mehr als 30 500 bis 100 000 M. und 339 oder 17,57 Proz. mit einem Einkommen von über 100 000 M. veranlagt waren.

Insgesamt wurde von diesen nicht physischen Personen eine Steuersumme von 6 774 762 M. aufgebracht. Folgendermafsen verteilte sich diese Steuersumme auf die einzelnen Einkommensklassen:

Die Einkommensklasse			
von mehr als 900— 3 000 M.	brachte auf 9 942 M.	oder 0,15 %	der Gesamtsteuersumme
„ „ „ 3 000— 6 000 „	„ „ 24 890 „	„ 0,37 „	„ „
„ „ „ 6 000— 9 500 „	„ „ 33 020 „	„ 0,49 „	„ „
„ „ „ 9 500— 30 500 „	„ „ 231 990 „	„ 3,42 „	„ „
„ „ „ 30 500—100 000 „	„ „ 815 120 „	„ 12,03 „	„ „
„ „ „ 100 000 „	„ „ 5 659 800 „	„ 83,54 „	„ „

Sofern man nur die Einkommen von mehr als 3000 M. betrachtet, giebt die Statistik, wie ja auch schon früher erwähnt, Auskunft darüber, durch welche wirtschaftliche Thätigkeit das Einkommen erworben wird.

In ganz Preufsen bezifferte sich im Etatsjahr 1896/7 das Einkommen der Censiten mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. auf 3 371 813 202 M., wovon 2 633 905 421 M. auf die Städte und 737 907 781 M. auf das platte Land kamen. Für 1895/6 haben die Ziffern eine Berichtigung dahin erfahren, dafs in ganz Preufsen das Gesamteinkommen 3 267 436 718 M. betrug, wovon 2 536 626 976 M. auf die Städte und 730 810 742 M. auf das platte Land kamen. Auf die vier Haupteinkommensarten verteilen sich diese Summen folgendermafsen:

Höhe des Einkommens in M.

	im Etatsjahr	aus Kapitalvermögen	aus Grundvermögen	aus Handel, Gewerbe, Bergbau	aus gewinnbringender Beschäftigung
In ganz Preufsen	1895/6	904 491 936	739 470 900	963 428 961	660 045 921
	1896/7	912 455 668	755 285 319	1 019 219 175	684 853 040
In den Städten	1895/6	726 551 128	408 624 656	846 891 937	554 559 255
	1896/7	736 667 395	426 188 409	898 680 803	572 368 814
Auf d. platt. Lande	1895/6	177 940 808	330 846 244	116 537 024	105 486 666
	1896/7	175 788 273	329 096 910	120 538 372	112 484 226

Betrachten wir nach diesen Zusammenstellungen die Ergebnisse der Ergänzungssteuer. Das Etatsjahr 1896/7 ist das zweite, in welchem die Ergänzungssteuer erhoben worden ist. In den amtlichen Mitteilungen liegen sowohl die Zahlen für dieses Steuerjahr als auch die berichtigten Nachweise für 1895/6 vor. Wir teilen dieselben in nachfolgendem mit.

Zur Ergänzungssteuer wurden herangezogen in ganz Preufsen:

nem Vermögen mehr als M.	1895/6				1896/7			
	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Steuerbetrag in M.	Proz. des Gesamtsteuerbetrags	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Steuerbetrag in M.	Proz. des Gesamtsteuerbetrags
00— 20 000	563 807	48,93	2 980 712	9,60	579 927	49,70	3 072 807	9,89
00— 32 000	203 397	17,65	2 211 840	7,12	201 903	17,30	2 174 522	7,00
00— 52 000	162 306	14,09	3 287 912	10,59	161 997	13,88	3 283 179	10,57
00— 100 000	112 670	10,65	4 279 649	13,78	122 343	10,49	4 270 354	13,75
00— 200 000	57 153	4,96	3 992 839	12,86	57 418	4,92	4 011 702	12,91
00— 500 000	29 372	2,55	4 500 851	14,50	29 608	2,54	4 541 310	14,62
00—1 000 000	8 371	0,73	2 978 326	9,60	8 337	0,71	2 969 073	9,56
00—2 000 000	3 429	0,30	2 453 065	7,90	3 426	0,29	2 451 594	7,89
000 000	1 827	0,16	4 360 638	14,05	1 786	0,15	4 290 057	13.81
Summe	1 152 332	100,00	31 045 836	100,00	1 166 745	100,00	31 064 601	100,00

In den Städten wurden in den Etatsjahren 1895/6 und 1896/7 zur Ergänzungssteuer herangezogen:

nem Vermögen mehr als M.	1895/6				1896/7			
	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Steuerbetrag in M.	Proz. des Gesamtsteuerbetrags	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Steuerbetrag in M.	Proz. des Gesamtsteuerbetrags
00 — 20 000	227 350	43,71	1 225 837	6,38	234 238	44,34	1 266 543	6,59
00— 32 000	82 313	15,82	934 693	4,87	83 516	15,81	937 366	4,87
00— 52 000	73 105	14,05	1 490 612	7,76	73 026	13,82	1 488 408	7.74
00— 100 000	66 605	12,80	2 350 943	12,24	66 255	12,54	2 339 153	12,16
00 — 200 000	38 737	7,39	2 712 020	14,12	38 432	7,33	2 734 547	14,22
00— 500 000	22 183	4,26	3 412 498	17,77	22 403	4 24	3 452 898	17,95
00 - 1 000 000	6 426	1,24	2 286 354	11,90	6 362	1,20	2 269 037	11,80
00 - 2 000 000	2 489	0.48	1 765 557	9,19	2 521	0,48	1 796 629	9,34
: 000 000	1 289	0,25	3 030 056	15,77	1 247	0,24	2 947 568	15,33
Summe	520 192	100,00	19 208 574	100,00	528 305	100,00	19 232 153	100,00

Auf dem platten Lande wurden im Etatsjahre 1896/7 [1]) zur Ergänzungssteuer herangezogen:

Mit einem Vermögen von mehr als M.	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Steuerbetrag in M.	Proz. des Gesamtsteuerbetrags
6 000— 20 000	345 689	54,15	1 806 264	15,27
20 000 — 32 000	118 387	18,54	1 237 156	10,46
32 000 — 52 000	88 971	13,94	1 794 771	15,17
52 000— 100 000	56 088	8,79	1 931 200	16,32
100 000— 200 000	18 681	2,93	1 277 154	10,79
200 000 — 500 000	7 205	1,13	1 088 411	9,20
500 000—1 000 000	1 975	0,31	700 035	5,92
1 000 000—2 000 000	905	0,14	654 964	5,54
2 000 000	539	0,08	1 342 489	11,35
Summe	638 440	100,00	11 832 447	100,00

1) Die Ziffern für das platte Land im Etatsjahr 1895/6 haben keiner Berichtigung bedurft.

Die Höhe der einzelnen Arten des Vermögens, aus denen die mitgeteilten Steuersummen fliefsen, war folgende:

Im Jahre		Gesamtvermögen M.	Kapitalwert der Schulden M.	Steuerbares Vermögen M.
1895/6	In den Städten	37 123 143 191	6 314 423 016	30 808 720 175
	Auf dem Lande	15 144 761 720	3 413 365 541	11 731 396 179
	In ganz Preufsen	52 267 904 911	9 727 788 557	42 540 116 354
1896/7	In den Städten	37 833 419 023	6 876 070 715	30 957 348 308
	Auf dem Lande	15 145 524 942	3 441 866 197	11 703 658 745
	In ganz Preufsen	52 978 943 965	10 317 936 912	42 661 007 053

Nach diesen Zusammenstellungen erübrigt es nunmehr noch, einen Ueberblick darüber zu geben, wie die einzelnen Gruppen der zur Einkommensteuer veranlagten Censiten zur Ergänzungssteuer herangezogen werden.

Veranlagt sind zur Ergänzungssteuer in Preufsen:

Mit einem Einkommen von M.	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Ergänzungssteuerbetrag	Proz. des Gesamtergänzungssteuerbetrags
weniger als 900	14 523	1,24	132 012	0,42
mehr als 900— 3 000	878 118	75,26	9 041 254	29,10
„ „ 3 000— 6 000	163 935	14,05	4 858 712	15,64
„ „ 6 000 - 9 500	53 237	4,56	2 883 349	9,28
„ „ 9 500— 30 500	46 020	3,94	6 085 272	19,59
„ „ 30 500 - 100 000	9 221	0,79	4 425 554	14,25
mehr als 100 000	1 691	0,14	3 638 445	11,71

Auf Stadt und Land verteilten sich die Censiten und die aufgebrachten Steuersummen folgendermafsen:

Mit einem Einkommen von M.	Anzahl der Censiten		Prozentsatz zur Gesamtzahl der Censiten		Ergänzungssteuerbetrag		Proz. des Gesamtergänzungssteuerbetrags	
	Städte	Land	Städte	Land	Städte	Land	Städte	Land
weniger als 900	8 311	6 212	1,30	1,18	65 912	66 099	0,56	0,34
mehr als 900 - 3 000	560 465	317 653	87,79	60,13	5 755 367	3 285 887	48,64	17,09
„ „ 3 000— 6 000	50 045	113 890	7,84	21,56	1 905 456	2 953 256	16,10	15,36
„ „ 6 000— 9 500	10 440	42 797	1,64	8,10	760 578	2 122 770	6,43	11,04
„ „ 9 500 – 30 500	7 339	38 681	1,15	7,32	1 366 458	4 718 814	11,55	24,54
„ „ 30 500 - 100 000	1 538	7 683	0,24	1,45	1 069 939	3 355 615	9,04	17,45
über 100 000	302	1 389	0,05	0,26	908 734	2 729 711	7,68	14,19

Kapitalvermögen M.	Grundvermögen einschliefslich des Betriebskapitals M.	Anlage- u. Betriebskapital in Handel, Gewerbe, Bergbau M.	Wert der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten M.
17 224 060 858	12 551 370 861	7 291 957 327	55 754 145
4 177 450 595	9 758 377 681	1 133 919 274	75 014 170
21 401 511 453	22 309 748 542	8 425 876 601	130 768 135
17 501 132 903	12 793 116 499	7 479 784 753	59 384 868
4 264 428 673	9 693 863 802	1 132 899 563	54 332 904
21 765 561 576	22 486 980 301	8 612 684 316	113 717 772

VII.

Der kanadische Zolltarif.

Von Ferdinand Moos.

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Grofsbritannien beruhen im wesentlichen auf dem Vertrag vom 30. Mai 1865 zwischen dem letzteren und dem Zollverein.

Die Kolonien Grofsbritanniens pflegen, wenn letzteres einen Vertrag mit einem anderen Land abschliefst, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie an dem Vertrag teilnehmen oder ob sie sich von demselben ausschliefsen.

In Bezug auf Kanada, so bestand dort von jeher eine ausgesprochene Abneigung gegen Beteiligung an den Handelsverträgen Englands, welche die Klausel von der meistbegünstigten Nation enthielten.

Ueber die thatsächliche handelspolitische Lage bestehen zur Zeit in Kanada geteilte Auffassungen.

Der Staatssekretär Scott vertritt anscheinend die Meinung, dafs von den Verträgen aus neuerer Zeit nur der Vertrag zwischen England und Frankreich auch für Kanada verbindlich sei. Alle anderen Verträge, welche jetzt von anderer Seite als auch für Kanada verbindlich bezeichnet werden, seien ohne die oben erwähnte Voraussetzung dieser Verbindlichkeit — ausdrückliche Zustimmung Kanadas zu den Verträgen — abgeschlossen worden.

Diese Einwendungen richten sich vornehmlich gegen die Verträge, welche England mit Deutschland und Belgien abgeschlossen hat. Senator Scott erklärte im Senate der Dominion of Canada, in Beantwortung einer Anfrage des Sir Mackenzie Bowell, folgendes: „Belgien darf an den Wohlthaten des kanadischen Tarifs nicht teilnehmen, da der belgische Tarif im ganzen höher ist als der kanadische.“ — Aus der Bedingung, welche in dem Nachsatz ausgesprochen ist, leuchtet die Absicht der Regierung und der Gesetzgebung Kanadas hervor, die in dem (neuen) Tarife vorgesehenen Begünstigungen allen Ländern zuzuwenden, welche die Einfuhren aus Kanada auf gleichem Fufs behandeln.

Der strittige Punkt ist zur Zeit demnach, ob Kanada das Recht hat, diejenigen Länder, welche mit England Meistbegünstigungsverträge besitzen, zollpolitisch ungünstiger zu stellen als England. Dabei kommen in erster Reihe Deutschland und Belgien in Betracht.

Der Ursprung der gegenwärtigen zollpolitischen Aktion Kanadas liegt

in dem Verhältnis zu den Vereinigten Staaten. Die letzteren waren bis jetzt die Hauptabnehmer der Erzeugnisse Kanadas. Die jährliche Ausfuhr desselben wird auf rund 110 Mill. Dollars geschätzt, wovon 60 Mill. auf die Vereinigten Staaten, 40 Mill. auf Grofsbritannien und Irland entfallen. Die Grenze zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada mifst an 4000 englische Meilen, welche zum Teil zollpolitisch schwer abzusperren sind; namentlich wegen der Terrainschwierigkeiten. Dieser Umstand hat von jeher einen ausgedehnten Schmuggel begünstigt, der wirksam nur auf freihändlerischem Boden bekämpft werden kann.

Die Regierung Kanadas, vornehmlich der Ministerpräsident Laurier, unterstützt von dem Finanzminister Fielding, haben sich bemüht, ein in gemäfsigt freihändlerischem Sinn gehaltenes Abkommen mit den Vereinigten Staaten zu erzielen. Ihre Absicht ist nicht nur gescheitert, sondern die zollpolitische Aktion Mc Kinley's, die in der Dingley Bill ihren Ausdruck findet, bedroht Kanada mit einer bedeutenden Verschlechterung seiner Stellung zu den Vereinigten Staaten.

Die Regierung Kanadas hat sich darauf für ein selbständiges Vorgehen entschieden. Sie hat die Zölle auf Waren aus allen Ländern, welche Kanada Gegenseitigkeit gewähren, um $12^1/_2$ Proz. herabgesetzt und eine fernere Herabsetzung um 25 Proz. für den 1. Juli 1898 in Aussicht gestellt. An diesen Vergünstigungen sollen alle Länder, auch die Vereinigten Staaten, teil haben, welche Kanada Gegenseitigkeit gewähren.

In Kanada werden die Vorschläge der Regierung mit grofsem Beifall aufgenommen. Dem Ausfall in den Einnahmen, der sich aus dem verminderten Ertrag der Zölle ergeben mag, will man decken durch Erhöhung der Abgaben für Tabak und alkoholische Getränke. Monopole, Trusts und ähnliche Vereinigungen sollen von den Vorteilen, welche die neue Gesetzgebung gewährt, ausgeschlossen sein. In dem westlichen Kanada erwartet man vor allem einen Aufschwung des Bergbaues, nachdem die reichen Minerallager dort der freien Konkurrenz zugänglich gemacht wurden. — Die Zollermäfsigungen stellen dem Einfuhrgeschäfte grofse Vorteile in Aussicht, denn der seitherige Tarif belastete verschiedene Artikel durch kombinierte Gewichts- und Wertzölle, mit Zöllen bis zu 40 Proz. Die Gewichtszölle sollen gänzlich abgeschafft werden, woraus namentlich der englischen Textilindustrie grofse Vorteile entstehen. Die Zollherabsetzungen beziehen sich in erster Reihe auf Eisen- und Eisenfabrikate, Wollgarne, Wollwaren, Fensterglas, Kleiderstoffe. Die Einfuhr von Bergwerksmaschinen ist ganz freigegeben. — Bereits hat der britische Staatssekretär für die Kolonien, Mr. Chamberlain, die Handelskreise im Ver. Königreich, namentlich die Handelskammer von Glasgow, auf den gewaltigen Aufschwung der Bergwerksindustrie in British-Columbia aufmerksam gemacht und die Anregung gegeben zur Ausdehnung der Geschäftsverbindungen. — Mr. Chamberlain war im vorigen Jahre in Kanada auf Besuch und man begegnet, anläfslich der schwebenden Vertragskontroversen, jetzt vielfach der Meinung, er habe damals mit dem kanadischen Handelsminister, Sir R. Cartwright, gewisse Verabredungen über die Grundlage der Tarifermäfsigungen und über die Auslegung der Verträge getroffen. In Bezug

auf den letzten Punkt dürfte diese Meinung mehr oder weniger auf Willkür beruhen.

Die Abneigung, die Verbindlichkeit der Verträge Englands mit Deutschland und Belgien anzuerkennen, wurzelt in der allgemeinen Stimmung in Kanada. Dieselbe möchte am liebsten (so wie sich die Dinge heute darstellen) die Tarifermäfsigungen auf England beschränken. Die Regierung nimmt eine vermittelnde Stellung ein. Der Handelsminister Cartwright erklärte Ende April im Senat: „Die Regierung ist der Ansicht, dafs, da das Anerbieten der Gegenseitigkeit auf Grundlage des neuen Tarifs, der ganzen Welt gemacht werde, dieser (der Tarif) nicht unter die Wirkung der Handelsverträge falle. Einstweilen habe man entschieden, dafs nur Grofsbritannien und Neu-Süd-Wales die Vorteile des neuen Tarifs geniefsen können. Wenn ein anderes Land die Bedingungen des Tarifgesetzes annehme, so werden ihm dieselben Zugeständnisse gemacht."

Die Schwierigkeiten, welche die Vertragskontroverse bietet, wurden gleich nach dieser Erklärung von dem Senator Boulton aus Manitoba betont, welcher, in seiner Antwort an den Minister, die Meinung aussprach: „Die britische Regierung müsse entweder die ihr von Kanada angebotene Vergünstigung ablehnen oder ihre Handelsverträge mit anderen Ländern, die Kanada unter der Klausel der meistbegünstigten Nation einschliefsen, kündigen." — Die Mehrheit im kanadischen Unterhaus will Deutschland und Belgien von den Zollermäfsigungen, die an England gewährt werden, ausgeschlossen wissen. Der Minister für Fischerei und Marine, Mr. Davies, gab Ende Mai die Erklärung ab: „Die Regierung stehe auf dem Standpunkt, dafs die von Grofsbritannien mit Deutschland und Belgien abgeschlossenen Handelsverträge Kanada nicht binden. Danach verfahre schon heute jedes kanadische Zollhaus." Der Finanzminister Fielding schlug den besonderen Zusatz zu dem Tarifgesetz vor: „Der Gouverneur ist befugt, die Wohlthaten ermäfsigter Zölle auf jedes Land auszudehnen, das gemäfs den mit Ihrer Majestät abgeschlossenen Verträgen dazu berechtigt ist."

Am 26. Mai lehnte das Unterhaus einen Antrag des früheren Premierministers Tupper ab, wonach: „Kanada die Regierung Grofsbritanniens benachrichtigen soll, dafs Kanada bereit sei, das Uebereinkommen bezüglich der Vorzugstarife mit England abzuschliefsen, sobald die vorliegenden Schwierigkeiten beseitigt sind."

Sir Charles Tupper vertritt den Standpunkt, dafs die Verträge Englands mit Deutschland und Belgien die Gewährung von Vorzugstarifen an England, unter Ausschliefsung von Deutschland und Belgien, nicht zulassen. — Aus der Ablehnung des Antrags Tupper's geht hervor, dafs seine Auffassung von der Mehrheit des kanadischen Unterhauses nicht geteilt wird. —

In letzter Linie liegt die Entscheidung der Vertragskontroverse bei der englischen Regierung. Sie hat sich über die Auslegung ihrer Verträge mit Deutschland und Belgien zu entscheiden: ob die Verträge Anwendung auf Kanada finden oder nicht. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dafs

sie für die Anwendung der Verträge auf Kanada sich ausspricht. In diesem Falle würden alle Vorteile, welche Kanada an England gewährt, auch Deutschland und Belgien zu gute kommen. England würde auch in diesem Fall einen ansehnlichen Vorsprung von den genannten Ländern behalten. Die Regierungen Kanadas und Englands werden sich über die Kontroverse voraussichtlich verständigen, so dafs Fragen wie: ob ein Zollkrieg zwischen Kanada und Deutschland und Belgien zu erwarten wäre, der Erörterung sich entziehen. Ersichtlich ist, dafs die handelspolitischen Beziehungen Englands zu Deutschland und Belgien wichtiger sind als die zu Kanada. Sieht man über den Rahmen dieser Kontroverse hinaus, so bemerkt man, dafs in England in dem Anerbieten Kanadas vielfach der Boden einer Zollunion der britischen Kolonien mit dem Mutterland erblickt wird. Man giebt aber gleichzeitig zu, dafs diese Dinge noch in weiter Ferne liegen.

Inzwischen hat England seine Verträge mit Deutschland und Belgien gekündigt; hauptsächlich, um den Kolonien, insbesondere Kanada, freie Hand ihrer Zollpolitik zu verschaffen.

VIII.

Die zur Förderung der Landwirtschaft in den letzten Jahren in Preufsen ergriffenen Mafsnahmen.

Von M. Conrad.

Unter obigem Titel hat das preufsische Ministerium der landwirtschaftlichen Angelegenheiten soeben eine Schrift veröffentlicht, welche mit folgenden Worten aus der Thronrede vom 15. Januar 1896 beginnt.

„Die andauernd ungünstige Lage der Landwirtschaft nimmt fortgesetzt die volle Aufmerksamkeit der Staatsregierung in Anspruch. Sie ist entschlossen, alle Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Abhilfe geeignet sind und eine Besserung der Lage dieses für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse so hochwichtigen Gewerbes gewährleisten."

Nachdem durch diese Worte die Stellung bezeichnet ist, welche die Staatsregierung zur Lage der Landwirtschaft einnimmt, wird dann hervorgehoben, wie die ungünstige Lage besonders dadurch zum Ausdruck kommt, dafs in den letzten 9 Jahren jährlich 175 Mill. M. Realschulden auf ländlichen Gebietsteilen Preufsens mehr eingetragen als gelöscht worden sind, und zwar obgleich der Wert von Grund und Boden in der gleichen Zeit meistens gefallen oder wenigstens stehen geblieben ist.

Als die Ursachen dieser beklagenswerten Erscheinung werden bezeichnet: das herrschende gesetzliche Erbrecht; die zu geringe Anzahlung beim Ankauf; vor allem aber das Sinken der Getreidepreise.

Als Gründe für den Preisrückgang des Getreides werden aufgeführt Ueberproduktion; Ueberfüllung der europäischen Märkte infolge Ausdehnung und Verbilligung der Frachtgelegenheiten; Demonetisierung des Silbers; internationale Spekulation und Börsenspiel.

Da nun eine Steigerung der Getreidepreise durch Erhöhung der Zölle während der Dauer der Handelsverträge ausgeschlossen ist, so ist die Regierung auf solche Mafsnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung beschränkt, welche die Rentabilität der Landwirtschaft dadurch zu heben trachten, dafs die landwirtschaftliche Produktion in allen ihren einzelnen Zweigen gehoben wird, soweit dies nicht schon durch die Vermehrung der Produktion eintritt, auch dadurch verbilligt wird, dafs der Landwirtschaft möglichst billige Betriebsmittel zur Verfügung gestellt und die auf ihr

ruhenden Lasten vermindert werden. Hand in Hand hiermit müssen die Mafsnahmen zur besseren Ausnutzung der vorhandenen Naturschätze und zur Erleichterung des Verkehrs, sowie zum Schutz der Landwirtschaft gegen Verlust durch Seuchen u. s. w. und diejenigen gesetzlichen Einrichtungen gehen, welche unter Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft die Herstellung eines Rechtszustandes bezüglich des Eigentums und der Belastung des Grund und Bodens bezwecken, der die Schaffung und Erhaltung richtiger Wirtschaftsgröfsen zu sichern und eine Ueberschuldung des ländlichen Besitzes in Zukunft zu verhindern geeignet ist.

Auf alle diese Gebiete hat sich die Thätigkeit der Staatsregierung erstreckt, und nachstehende Mafsnahmen sind zur Ausführung gekommen:

Börsenreform, von welcher aber wohl noch in Frage steht, ob sie der Landwirtschaft irgendwelchen Nutzen bringen wird.

Branntweinsteuergesetz, nebst Novelle dazu vom 16. Juni 1895.

Zuckersteuer. Aufhebung des Identitätsnachweises. Beschränkung der Zollkredite. Aufhebung eines Teils der gemischten Privattransitlager. Gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Handelsdünger, Kraftmitteln in Saatgut. Die Untersuchung ausländischen Getreides. Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 12. März 1894, in welchem die Altersgrenze von 24 auf 18 Jahre herabgesetzt wird.

Gewerbenovelle. Die Erlaubnis, ausländische Arbeiter vorübergehend zu beschäftigen. Erlaubnis des Molkereibetriebes am Sonntage.

Entlastung infolge der Steuergesetzgebung. Es wird hier hervorgehoben die Ermäfsigung der Einkommensteuersätze bei einem Einkommen bis zu 8000 M. Aufhebung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, wodurch dem platten Lande 28 $^{1}/_{2}$ Mill. M. an Steuer erlassen werden.

Erleichterung der Volksschullasten, besonders durch widerrufliche Beihilfen an leistungsunfähige Schulverbände, dieselben beliefen sich 1891—1892 auf 5 524 800 M., 1895—1896 auf 5 845 300 M.

Kosten der Stempelgesetzgebung. Es bleiben frei Kauf und Lieferungsverträge des Produzenten über eigene Produkte.

Eisenbahnen. Es sind in den letzten 10 Jahren 4598,5 km Eisenbahnen ausgebaut. Aufserdem zur Anlage von 143,3 km Kleinbahnen, 712 050 M. Staatszuschufs gezahlt.

Ermäfsigung des Tarifs für Kunstdünger um 20 Proz., sowie auch Ermäfsigungen einiger anderer Tarife, und Verbilligung der Kalisalze.

Zu Kornhäusern wurden der Regierung 3 Mill. M. zur Verfügung gestellt.

Ferner Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse seitens der Staatsbehörden direkt von den Produzenten.

Bei Renten- und Ansiedelungsgütern wurde durch Gesetz vom 8. Juni 1896 das Anerberecht eingeführt.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch ist hier aufgeführt.

Ein Hochwasserausschufs ist im Jahre 1892 zusammengetreten behufs Prüfung und Beantwortung der Fragen: a) Welches sind die Ursachen der in neuerer Zeit vorgekommenen Ueberschwemmungen u. s. w. b) Welche anderweitige Mafsregeln können angewendet werden u. s. w. Recht be-

bedeutend ist was der Staat behufs Förderung des Meliorationswesens jährlich anwendet, seit dem 1. April 1891 sind 27 103 414 M. dazu verwendet.

Von grofser Bedeutung besonders für den Osten ist das Gesetz vom 27. Juni 1890 über die Rentengüter. Es sind seitdem 7723 Rentengüter mit einem Areal von 82 380 ha errichtet.

Ferner sind 3000 ha von Domänen und fiskalischem Besitz zur Kolonisation überwiesen.

Auch mufs hier genannt werden die Ansiedelungskommission mit ihrem 100 Mill.-Fonds.

Die Thätigkeit der Generalkommissionen wird besonders im Osten vielfach in Anspruch genommen. So wurden in den letzten 5 Jahren 442 Gemarkungen mit einem Areal von 156 000 ha zusammengelegt, wodurch die einzelnen Parzellen um 25 Proz. vermindert wurden.

Zu der geologischen Landesaufnahme erhalten die Provinzen Staatszuschufs. Das Landwirtschaftskammergesetz wurde erlassen, um ein auf öffentlich-rechtlichem Grunde ruhendes Organ der Berufsgenossen zu schaffen.

Der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft sind wiederholt Preise für ihre Ausstellungen zugewandt.

Die verschiedenen Fonds zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen sind in den letzten Jahren ansehnlich erhöht.

Sehr viel geschieht für das landwirtschaftliche Schulwesen. Die Winterschulen sind sehr viel zahlreicher. Wanderlehrer, 1890 77, sind jetzt 100. Ganz besonders geschieht viel für die landwirtschaftlichen Hochschulen und Versuchsstationen.

Zur Veredelung der Pferdezucht wurden in 17 Landgestüten im Jahre 1887 2273 Hengste aufgestellt, deren Zahl jetzt auf 2603 gestiegen ist. Die Remonteankaufkommission hat im Jahre 1885 7182 Remonten angekauft, im Jahre 1895 8758. Aufserdem werden jährlich zinsfreie Darlehen zum Ankauf von Hengsten an Pferdezuchtvereine gegeben; so 1890/91 26 795 M., 1895/96 48 820 M.

Auch zur Hebung der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinezucht, sowie des Molkereiwesens werden jährlich ansehnliche Mittel verwandt, besonders durch Erteilung von Prämien bei Ausstellungen.

Einer ganz besonderen Pflege seitens der Verwaltung erfreut sich die Moorkultur und sind in derselben recht erfreuliche Resultate zu verzeichnen.

Die Mittel zur Förderung des Garten-, Obst- und Weinbaues sind im letzten Jahre um 100 000 M. vermehrt.

Die Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes wurden durch Gesetz vom 1. Mai 1894 ergänzt, durch Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Die Einfuhr von Tieren aus dem Auslande wurde seit 1893 von der Untersuchung durch einem beamteten Tierarzt an der Grenze abhängig gemacht.

Der Vertilgung der schädlichen Tiere und der dem Pflanzenreich angehörenden Schädlinge ist fortdauernd besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Auch zur Förderung der Fischerei ist namhaftes geschehen.

Seit dem Jahre 1895 ist ein neues Normalstatut für Viehversicherungen

aufgestellt, und bei Konzessionierung gröfserer Hagel- und Viehversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind seit einigen Jahren die Anforderungen an die Unternehmer verschärft.

Im Kreditwesen sind vor allem die Landschaften zu erwähnen. Ihre Zahl ist um eine in Schleswig-Holstein vermehrt. Die Konvertierung der $3^1/_2$-proz. Pfandbriefe in 3 Proz. ist genehmigt und von einigen Landschaften bereits durchgeführt. Die Staatsregierung ist bestrebt, den bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitzern den Kredit der Landschaften zugänglicher zu machen. In Westpreufsen, Schlesien und Sachsen wird der Versuch gemacht, ortschaftsweise mit der Hypothekenbereinigung vorzugehen und die vorhandenen Privathypotheken innerhalb der Sicherheitsgrenze in Pfandbriefhypotheken umzuwandeln.

Was den Personalkredit betrifft, so ist ein Teil der Landschaften bemüht denselben, durch Darlehnskassen zu befriedigen. Für den Kleingrundbesitz kommt hier besonders das Genossenschaftswesen in Betracht, deren Zahl in den letzten Jahren sehr zugenommen hat. Es waren vorhanden

	1891	1892	1893	1894	1895	15. Juni 1896
Neuwieder	457	515	615	784	1192	1391
						1. Januar 1896
Offenbacher	1659	1920	2168	2620	3386	3767

Der Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung mit Einschlufs der Gestütsverwaltung betrug

1896/97	21 453 000 M.	und	1896/97	21 453 000 M.
1882/83	12 703 000 „	„	1887/88	14 759 000 „
	8 750 000 M.	„		6 694 000 M.

Ist also in den letzten 15 Jahren um 68,8 Proz., in den letzten 10 Jahren um 45,3 Proz. angewachsen.

Bei der Domänenverwaltung ist in den letzten Jahren bei Neuverpachtung der Pachtzins zurückgegangen und zwar 1893 um 7 Proz., 1894 um 9 Proz., 1895 um 10 Proz. und 1896 um 16 Proz.

Die Domänenverwaltung ist bestrebt gewesen, durch Mafsnahmen der verschiedensten Art helfend und fördernd zu wirken. So wurde zur Verbesserung des Grund und Bodens viel gethan, besonders durch Drainagen und Moordammkulturen. Zur Vermehrung und Verbesserung der Gebäude wurden bedeutende Mittel verwendet, so jährlich für Stallgebäude 603 502 M., für Arbeiterwohnungen 549 213 M. Für Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wurden in den letzten 4 Jahren 204 048 M. verwendet.

Auch die allgemeinen Pachtbedingungen sind den Domänenpächtern besonders in Bezug auf Bauverpflichtungen erleichtert, auch ist es unter Umständen gestattet, diese Erleichterungen auch Pächtern mit älteren Verträgen zu gute kommen zu lassen, wie überhaupt die Verwaltung bemüht ist, in jeder möglichen Weise den Pächtern über die Zeit der Krisis hinfortzuhelfen.

Sehr bemüht ist die Verwaltung, die Elektricität bei dem landwirtschaftlichen Betriebe in Anwendung zu bringen.

Wo Bedarf vorliegt, werden Teile von Domänen in Parzellen an kleine Leute abgegeben.

Die Forstverwaltung thut viel für Verkehrswege. Ist bestrebt, Waldarbeiter durch Errichtung von Arbeiterwohnungen sefshaft zu machen. Erwirbt vielfach Oedeland, von welchem durchschnittlich 1000 ha jährlich aufgeforstet werden. Ihre Hauptaufgabe erblickt die Forstverwaltung in der Melioration von Brüchen, besonders durch Moordammkultur, so wie der Förderung der Fischzucht und Obstzucht.

Die schwierigste Aufgabe ist die Festlegung und Aufforstung der Binnendünen. Von den Ostseedünen sind 2000 ha gedeckt und 3200 ha aufgeforstet mit einem Kostenaufwande von 2 Mill. M.

Aufserdem sind in der Denkschrift als projektierte Mafsnahmen aufgeführt, Regelung des Gesindevermieter- und Stellenvermittelungswesens, Revision des Alters- und Invalidengesetzes, Gesetz betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, reichsgesetzliche Regelung des Wasserrechts.

IX.

Der Census der Vereinigten Staaten.

Der erste Census wurde in den Vereinigten Staaten im Jahre 1790 durchgeführt, kurze Zeit nach der Annahme der Verfassung, und seitdem wurde er in jedem Dezennium wiederholt. Die letzte Zählung fand 1890 statt als die 11. in der Reihe der bundesmäfsigen Zählungen. Dieser Census sollte hauptsächlich in Uebereinstimmung mit der konstitutionellen Verfügung, die Zahl der Einwohner in den verschiedenen Staaten feststellen zum Zweck einer gleichmäfsigen Verteilung von Volksvertretern und direkten Steuern, so dafs dieser erste Census eine einfache Zählung der Bevölkerung war, wobei nur die Namen der Häupter der Familien in Betracht gezogen wurden, die Zahl der freien, weifsen männlichen Personen unter und über 16 Jahren und ebenso die Zahl der freien, weifsen weiblichen Individuen, anderer freier Personen und Sklaven, das sind sechs Fragen im ganzen. So schien diese Zählung keine näheren Angaben betreffs der Bevölkerung zu verlangen. Neben gegen 60 000 freien Farbigen und etwas über 700 000 Sklaven bestand die Bevölkerung aus freien Weifsen, die zum gröfsten Teil Nachkommen von den Ansiedlern waren.

Die ersten sechs Zählungen wurden den allgemeinen Verordnungen des Gesetzes von 1790 gemäfs vorgenommen, mit gewissen Modifikationen, aber die Zahl der Fragen in Bezug auf die Bevölkerung wurde bei jeder neuen Zählung erweitert, um gröfsere Details zu erhalten. Bei dem ersten Census wurden, wie erwähnt, die freien weifsen männlichen Personen und das Alter unterschieden, aber bei den nächsten beiden Zählungen wurde die Zahl der Rubriken noch etwas erweitert und umfafste freie weifse weibliche sowohl wie männliche Individuen, und bei der vierten 1820 vorgenommenen Zählung wurde die Unterscheidung der Geschlechter und eine beschränkte Einteilung in Altersstufen auch auf die freien Farbigen und die Sklaven ausgedehnt. 1830 und 1840 wurden die freien Weifsen in Altersklassen von 5- und 10-jährigen Perioden bis zu 100 Jahren eingeteilt, während die Altersklassen der Schwarzen, Freien sowohl wie Sklaven, auch genauer formuliert wurden.

Die ersten 6 Zählungen beschränkten sich also auf Fragen nach Farbe, Geschlecht und Alter der Bevölkerung, aber es geschah, abgesehen von einigen mehr oder weniger unbefriedigenden Versuchen, um einige andere Thatsachen festzustellen, wie die Zahl der Personen, welche in jeder der grofsen Gewerbeklassen beschäftigt sind (1820 und 1840); die

Zahl der nicht naturalisierten Fremden (1820 und 1830); die Zahl der Tauben, Stummen, Blinden und Geisteskranken in den Jahren 1830 und 1840 und bei der letzten Zählung die Zahl der Personen ohne Schulbildung von 20 Jahren aufwärts, verbunden mit kurzen Fragen über die Schulen und die Zahl der sie besuchenden Schüler; 1810 und 1840 wurden, freilich erfolglos, Versuche gemacht, eine Fabrikstatistik aufzustellen. Erst im Jahre 1850 gelang es, eine umfassende Zählung unter einem sehr veränderten und erweiterten Gesetz ins Werk zu setzen.

Das Gesetz vom 23. März 1850, nach welchem die 7., 8. und 9. Zählung durchgeführt wurde, brachte eine neue Richtung in die Zählungen in den Vereinigten Staaten, die in einer beträchtlichen Vermehrung der Fragen bestand und unter anderem auch detaillierte Angaben über jede gezählte Person verlangte; aber auch nach diesem Gesetz waren die Versuche, eine ordentliche Gewerbestatistik des Landes zu gewinnen, nicht befriedigend. Vor dem Census von 1880 wurde wieder eine Aenderung des Gesetzes vorgenommen und die Ziele der Zählung noch wesentlich erweitert, so dafs sie ganz verschiedenartige Gegenstände umfafste. Beide Census zeichneten sich durch ihre Reichhaltigkeit und concise Verarbeitung aus.

Die Fragen betreffs der Bevölkerung waren, mit ein oder zwei Ausnahmen, in allen Zählungen dieselben, seit jener von 1850 inklusive, welche aufser Farbe, Geschlecht und Alter noch detaillierte Fragen stellte in betreff des Geburtsorts, der Beschäftigung, Schulbesuch, Schulbildung geistige und physische Fehler, die Zahl der Wohnungen und Familien; die Zählungen von 1850, 1860 und 1870 suchten noch den Wert des Real- und Personalvermögens der einzelnen Besitzer festzustellen. Unterdessen wuchs die Bevölkerung so wesentlich und der Strom der Einwanderer wurde so stark, dafs die Zusammensetzung der Bevölkerung bei jedem Census verwickelter wurde und man genötigt war, um die Bestandteile derselben genauer kennen zu lernen, weitere Erhebungen anzustellen.

Die blofse Feststellung des Geburtsstandes der Nichteingeborenen erfüllte nicht ganz den Zweck; es kam darauf an, die Zahl der Personen ausländischer Herkunft zu ermitteln, entweder nach einem der Eltern oder nach beiden, aufserdem die Zahl der erwachsenen männlichen Personen, welche als Bürger angesehen werden können. Diese beiden Fragen wurden 1870 hinzugefügt. 1880 galt es ferner die Herkunft derjenigen Personen ausländischen Ursprungs nach den hauptsächlich vertretenen Nationalitäten festzustellen (eine Besonderheit dieses Census). Dieses Vorgehen erfuhr 1890 noch eine Erweiterung, indem man die Feststellung, aller Länder, welche das gröfste Kontingent an Ausländern geliefert hatten, gesondert aufführte. Die Anfragen in betreff des Bürgerrechts wurden 1880 nicht wiederholt, 1890 jedoch wieder aufgenommen, aufserdem wurde in letzterem Jahre die Zahl derjenigen Personen, einheimischer wie fremder Herkunft, erhoben, welche der englischen Sprache nicht mächtig waren.

Die Vergleichung der Fragen in betreff der Bevölkerung von der ersten Zählung bis zur Gegenwart giebt einen recht guten Ueberblick über die Aenderungen, die im Laufe der Zeit im Zählungswesen stattgefunden haben. Auch möchte ich noch besonders darauf hinweisen, dafs während

der Periode von 1850—1890 der Census selbst auch nach anderen Richtungen vervollkommnet wurde, da er nicht nur eine Feststellung der Bevölkerungszahl und der sozialen Verhältnisse des Landes fordert, sondern vollständige Nachweise über die industrielle Entwickelung und ungefähren Reichtums in jeder Censusperiode liefert.

Die in den Vereinigten Staaten für die Zählung gewährte Frist differiert wesentlich von der in anderen Ländern. Dort wird die Zählung an einem bestimmten Tage vorgenommen, während in den Vereinigten Staaten in den Städten zwei Wochen, in den ländlichen Distrikten ein Monat dafür in Anspruch genommen werden, obgleich man bei den früheren Zählungen mit dem ganzen Verfahren gegen etwa 6—9 Monate beschäftigt war und sehr oft mehr als ein Jahr verging, bevor die damit beauftragten Personen endlich ihre Resultate einreichten. Noch ein anderer sehr wesentlicher Unterschied zwischen den Zählungen der Vereinigten Staaten von denen anderer Länder ist der, daſs obgleich der Zähler in den Vereinigten Staaten die Zählung an einem bestimmten Tag vorzunehmen hat, er sich auf die Personen beschränken muſs, die ihren „gewöhnlichen Wohnsitz" in seinem Bezirk haben, wogegen bei den europäischen Zählungen jede Person als Angehöriger des Haushaltes oder Ortes eingetragen wird, wo sie zufällig sich bis Mittag des Zählungstages aufhält.

Die Gründe für diese Unterschiede sind klar. Weil in den Vereinigten Staaten die Wohnungen auf groſse Länderstrecken zerstreut liegen und von vielen Zählern groſse Entfernungen zurückgelegt werden müssen, ist es für diese faktisch ganz unmöglich, den Census an einem Tage vorzunehmen und, abgesehen von diesen territoralen Schwierigkeiten, würde die Art und die Ausdehnung der Censusfragen in der amerikanischen Union schon an sich die Erledigung dieser Aufgabe an einem einzigen Tage ausschlieſsen. Der europäische Census stellt nicht mehr als 8—10 die Bevölkerung betreffende Fragen, während der amerikanische Census, 1790 beginnend mit einer einfachen Volkszählung mit 6 Fragen, sich besonders seit 1850 so entwickelt hat, daſs er jetzt eine nationale Zählung der Bevölkerung, der Vermögensverhältnisse und der Industrie vornimmt, und mehrere 100 Fragen stellt. Ferner ist der Zweck der europäischen Zählung der, ein „Bild" der Bevölkerung, wie sie sich im gegebenen Momente darstellt, zu gewinnen, ohne Rücksicht auf den thatsächlichen Wohnsitz oder den rechtlichen des Individuums, wogegen die Vereinigten Staaten mit der Zählung in erster Linie bezwecken, so weit wie irgend möglich, einen genauen Beweis für die Verteilung der Vertreter im Kongreſs zu gewinnen.

Der elfte Census der Vereinigten Staaten fand am 1. Juni 1890 statt. Es wurde zu diesem Zwecke durch Kongreſsbeschluſs ein Censusamt im Departement des Innern und ein „Superintendent of Census" vom Präsidenten eingesetzt, mit und durch den Vorschlag und die Zustimmung des Senates, um unter der Verantwortlichkeit des Ministers des Innern die Leitung der Censusarbeiten zu führen. Das ganze Land, auſser Alaska und dem indischen Gebiet, wurde in 175 Distrikte geteilt und ein Oberinspektor (supervisor) für jeden Bezirk (einer oder mehrere für jeden Staat oder jede Landschaft) vom Präsidenten eingesetzt; die Namen der Personen,

welche solche Stellen erhalten sollen, werden vom Minister, auf die Empfehlung des „Superintendent of Census" hin, bezeichnet. Diese Oberinspektoren haben, mit Billigung des „Superintendent of Census", ihren betreffenden Distrikt in passende Zählungsbezirke zu teilen und geeignete Zähler für jede Unterabteilung zu wählen; sie haben den Zählern die von dem Censusamt gelieferten Listen und gedruckten Anweisungen auszuhändigen und darauf zu achten, dafs diese genügend über ihre Pflichten informiert sind. Sie haben die Berichte der Zähler zu kontrollieren, um sicher gehen zu können, dafs die Arbeit in jeder Hinsicht den Vorschriften des Gesetzes gemäfs durchgeführt wird, und sie haben ferner dem „Superintendenten" die abgeschlossenen Berichte einzureichen, zugleich mit Angabe der jedem amtlich eingesetzten Zähler zukommenden Vergütung. Es waren Vorkehrungen getroffen, so weit dies vorher möglich war, keinen Zählungsdistrikt über mehr als 4000 Einwohner auszudehnen. In Städten von 10 000 Einwohnern sollte die Zählung von 1880 in 2 Wochen und allen anderen Distrikten in einem Monat seit dem Beginne der Zählung erledigt werden. Vor 1880 war die Aufgabe den Census vorzunehmen, dem „United States Marshal" übertragen, der Assistenten anstellte, welche dieselben Pflichten, wie die erwähnten Zähler hatten; nach dem Gesetz von 1850 durfte der dem Assistenten übergebene Distrikt 20 000 Einwohner und wenn nötig auch mehr umfassen, obgleich er 1870 im Durchschnitt 6000 nicht überstieg. Der erste Census ging unter der Autorität des Präsidenten selbst vor sich; der zweite bis zum sechsten inkl. unter dem Secretary of State und der siebente bis zum elften inkl. unter der Direktion des Secretary of the Interior.

Das Censusgesetz von 1890 bestimmte für den „Supervisor" einen Dollar pro tausend Einwohner in dicht bewohnten Distrikten und 1,40 Doll. pro tausend in dünn bewohnten Distrikten, daneben noch eine runde Summe von 125 Doll., aber in keinem Fall sollte der „Supervisor" weniger als 500 $ erhalten, eine Summe, die durch ein späteres Amendement auf 1000 $ erhöht wurde. Unter dieser Bestimmung erhielten alle aufser vier „Supervisors" die Minimalsumme (1000 $), während die Supervisors des Staates von Massachusets (welcher einen besondern Distrikt bildete) und der Städte New-York, Chicago und Philadelphia nach der Kopfzahl bezahlt wurden. Die Gesamtsumme, die an alle „Supervisors" an Vergütungen gezahlt wurde, betrug 177 745 $ und dazu kommen noch 82 808,10 $ die ihnen für Hilfsschreiber und verschiedene Ausgaben gewährt wurden, so dafs im ganzen 260 553,10 $ für die Oberleitung ausgegeben wurden. Bei dem Census von 1880 bekam jeder der 150 „Supervisors" die gleiche Summe von 500 $, ohne Berücksichtigung der Ausdehnung des Distriktes, aufser bestimmten Vergütungen für Schreibergehilfen. Die Gesamtausgaben für die Supervisorarbeiten beliefen sich 1880 auf 134 489,40 $. Bei den sechs ersten Zählungen schwankten die Ausgaben für die „Marshals" zwischen 100 $ und 500 $, 1850 wurde dann ein Dollar für je 1000 Personen festgesetzt, wenn der Distrikt über eine Million Einwohner umfafste, und 1,25 Doll. pro tausend, wenn der Distrikt weniger als eine Million Einwohner enthielt; aber sie sollten in keinem Fall weniger als 250 $ erhalten, bezögen sie aber weniger als 500 $, so sollte ihnen eine ansehnliche Summe für Ausgaben für Schreiberdienste zur Verfügung stehen.

Im Jahr 1890 begann die Zählungsarbeit am ersten Montag des Juni, da der erste Juni ein Sonntag war. Jeder Zähler hatte, nachdem er mit seinen Aufgaben vertraut gemacht und durch einen Amtseid verpflichtet war, jedes Wohnhaus und jede Familie in seinem Bezirk persönlich aufzusuchen, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Erkundigungen einzuziehen, welche jede Person betrafen, die am ersten Tage des Juni 1890 ihren gewöhnlichen Wohnsitz innerhalb der Grenzen seines Bezirkes hatte. Wenn, was häufig vorkam, das Familienoberhaupt oder andere kompetente Personen nicht anwesend waren, um die Fragen beantworten zu können, so hatte der Zähler das Recht, die Erkundigungen bei Nachbarn der abwesenden Familie oder Person einzuholen. Auf Verweigerung der Auskunft sowohl wie auf Vertuschung nachlässiger oder betrügerischer Berichte von seiten des Zählers selbst stand Strafe. Jeder Zähler war verpflichtet, dem „Superintendenten" und dem „Supervisor" für seinen Distrikt über seine tägliche Arbeit Bericht zu erstatten, um die Zahl der von ihm an jedem einzelnen Tage ausgefüllten Listen nachzuweisen.

Die Fragebogen, welche die Zähler auszufüllen hatten, betrafen die Bevölkerung, den Ackerbau, die Industrie, die Sterblichkeit, die Invaliden, die Dienstboten und die Verbrecher; ferner wurden noch besondere Fragen gestellt in Bezug auf die Namen, Stellung und Dienstdauer der Unionbeamten, auf die Kriegsveteranen und auch in betreff der Witwen solcher, die damals ihren Tod fanden. Diese Bogen wurden in Massen von dem Censusamt aus an die „Supervisors" versendet und von diesen an die Zähler verteilt. Um die Zähler ausreichend mit Bogen zu versehen, wurden über 25 Mill. derselben, im Gewicht von über 300 Tonnen versandt, diese wurden von 50 000 Zählern an 175 Supervisors wieder eingeliefert, und von diesen an das Censusamt, ohne dafs ein einziges Paket dabei verloren gegangen wäre. In gewissen Staaten und Städten werden die Sterbefälle in gesetzmäfsiger Weise registriert. Deshalb wurden die Sterblichkeitsfragebogen für diese Bezirke aus den Zählerlisten herausgenommen und die Zahlen direkt den Tabellen den Local registration boards entnommen. In den Hauptfabrikzentren wurden die Formulare für die Gewerbestatistik auch den Zählern entzogen und besonderen Agenten für jede Stadt oder Gemeinde übergeben. Ebenso war von dem Gesetz eine besondere Zählung vorgesehen worden für alle der Oberhoheit der Vereinigten Staaten unterstellten Indianer; ferner eine spezielle Zählung für die Bevölkerung und Vermögensverhältnisse von Alaska. Aufserdem suchte man, unabhängig von der allgemeinen Zählung, eine vollständige Statistik der Minen und des Bergbaues, der Fischerei, der Transport- und Versicherungsverhältnisse zu erhalten, ferner des Unterrichtswesens der Kirche, Vermögensverhältnisse wie der Schulden und der Unions-, Staats- und Gemeindesteuern.

Dann wurde noch eine spezielle Ermittelung der Verschuldung privater Korporationen und Individuen vorgenommen; durch ein späteres Gesetz wurden den Listen noch weitere Fragen hinzugefügt in betreff der Zahl der Mietwohnungen und Farmen, wieviel eigene Wohnungen da seien und wie viel von diesen mit Hypotheken belastet und wie viele frei. Bei mit Hypotheken belasteten Wohnungen und Farmen wurde durch Korrespon-

denz und besondere Agenten der Wert derselben festgestellt, die Höhe der Belastung und die Ursache der Verschuldung ermittelt.

Die Gesamtzahl der Zähler, welche im Census von 1890 Diäten erhielten, belief sich auf 46 804, von denen 43 533 reguläre Zähler waren, 2226 Spezialerheber für grofse Etablissements etc. und 1045 hatten bei mangelhaftem Ausfall Nachzählungen vorzunehmen. Das Gesetz bestimmte einen Maximal- und Minimalgehalt für die Zähler, für beides pro Kopf und Tag; es gab dem „Superintendenten" des Census Vollmacht, nach Einwilligung des Sekretärs des Innern, die für jeden Distrikt zu zahlende Summe frei zu bestimmen. Nach diesem Beschlufs wurden drei verschiedene Sätze pro Kopf festgesetzt und zwar folgende: Für jeden lebenden Einwohner 2, $2^1/_2$ und 3 Cents; für jede Farm 15, $17^1/_2$ und 20 Cents; für jedes Fabriketablissement 20, 25 und 30 Cents. In den per capita Distrikten waren die gleichen Sätze von 2 Cents für jede Eintragung in die Sterblichkeitsliste ausgeworfen; 5 Cents für jede Verzeichnung in die Spezialliste der Lebenden und 5 Cents für jede Einzeichnung in die Supplementlisten der Klasse der Dienenden, Verbrecher und Invaliden (Defective Classes), das sind Arme, durch Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützte, Gefangene und mit geistigen oder physischen Fehlern behaftete Personen oder solche, die durch Krankheit eine Zeit lang arbeitsunfähig sind. Bei den per diem Sätzen wurden 4 und 6 Dollars in solchen Distrikten gezahlt, wo die Schwierigkeiten derart waren, dafs die Berechnung der Zahlungen per Kopf unpraktisch gewesen wäre. Die Gesamtzahl der Zähler, deren Berechnung per Kopf berechnet wurde, belief sich auf 42 952 und die Zahl derer, deren Gehälter per diem berechnet wurde, auf 3852. Die Gesamtsumme, die 1890 an die Zähler ausgezahlt wurde, betrug 2 485 786,84 gegen die an 31 382 Zähler im Jahre 1880 ausgezahlte Summe von 2 095 563,32.

Die Zahl der Fragen auf jeder der verschiedenen Listen die den Censuszählern übergeben waren, war folgende: betr. Bevölkerung 30, Supplementbogen (8 an der Zahl) 321, Mortalität 18, Ackerbau 256, Fabriken (allgemeiner Liste) 76 und spezielle Liste für die Veteranen 12, giebt eine Gesamtzahl von 713 Fragen überhaupt. Diese Zahl umfafst noch nicht die Ergänzungsfragen betreffs spezieller Etablissements, die meist durch besondere Agenten gesammelt wurden, noch sind irgendwelche eingehende Fragen in Bezug auf speziellere Gegenstände darin eingeschlossen, die, wie schon erwähnt, entweder durch Korrespondenz oder durch besondere, von der allgemeinen Zählung unabhängige Agenten ermittelt wurden.

Die ersten ausgefüllten Bogen liefen in Washington während der Woche vom 14. Juni ein, und vier Tage später begann das Zensusamt die Verarbeitung des Zählungsmaterials über die Bevölkerung vorzunehmen. Die vollständigen Ergebnisse für das ganze Land nach der offiziellen Zählung, auf welche die neue Verteilung basiert war, wurde am 26. November der Oeffentlichkeit übergeben, oder weniger als 5 Monate nach dem 30. Juni, dem gesetzlichen Termin, während welchem die Zählung stattfinden sollte. Im Jahre 1850 waren die letzten Berichte nicht vor dem 17. Februar 1852 eingeliefert als ein nach der gesetzlichen Festsetzung des 30. Juni zum für die Zählung gewährten Termin, also erst 1 Jahr 8 Monate 17 Tage nach Beginn der Zählung. Für 1860 giebt es keine

offiziellen Angaben in dem gedruckten Report, betreffs des Datums, an dem die Berichte abgeliefert wurden. 1870 wurden die letzten Berichte erst am 23. August des folgenden Jahres eingereicht und 1880 wurde die offizielle Volkszählung nicht vor dem 4. März 1881 vollendet.

Die Durchführung eines so grofsen Unternehmens erforderte viele Schreiberkräfte. Das Amt wurde in der zweiten Hälfte des April 1889 organisiert und die Schar der Beamten beständig vermehrt, von 30 im Mai auf über 100 im September, über 400 im Januar 1890 und über 1100 im Mai gerade vor Beginn der Zählung. Diese grofse Schar wurde hauptsächlich mit der Bearbeitung einiger Spezialfragen beschäftigt, aufserdem mit Vorbereitungsarbeiten für die allgemeine Zählung. Die Zahl der Beamten wurde im Juli 1890 auf über 1800 erhöht, im Oktober auf 2200 und so fort bis im Mai 1891 die Maximalzahl von 3143 erreicht war; die Hälfte dieser Angestellten waren thatsächlich Frauen. Die ganzen Arbeiten wurden unter 25 Abteilungen verteilt, von denen jede einen besonderen Teil zugewiesen erhielt; jedoch hatte fast die Hälfte aller Angestellten die Bevölkerungszahlen zu verarbeiten.

Durch die Anwendung des elektrischen Zählapparates, das eine Erfindung Mr. Hermann Hollerith ist, war die Verarbeitung des Zahlenmaterials sehr vereinfacht und durch die Anwendung des Apparates wurden viele wertvolle Resultate aus kompliziertem Material in Bezug auf die Bevölkerungsverhältnisse gewonnen, bisher nicht ermittelte Angaben wurden festgestellt und veröffentlicht. Der Hollerith'sche Apparat verlangt für jede im Census gezählte Person bekanntlich eine durchlochte Karte, auf die alle erlangten Angaben über die verschiedenen Details, wie Farbe, Geschlecht, Alter, Civilstand, Geburtsort, Herkunft, Beschäftigung etc., übertragen sind, worauf dann diese Karten durch die elektrischen Maschinen gezählt werden.

Die Durchlochung dieser Karten geschieht durch ein Tastenbrett mit Locheisen, in das eine kleine Manilakarte geschoben und durch ein Gestell festgehalten wird, während das Locheisen über der Karte in jeder beliebigen Richtung vermittels eines hervorstehenden Hebels, der mit einem passenden Knopf oder Griff versehen ist, bewegt wird. Unter diesem Knopf befindet sich ein Tastenbrett, das mit Buchstaben oder Zahlen bezeichnenden Löchern, je nachdem, versehen ist und mit einem vorher dazu hergerichteten Schema oder Tabelle der gewünschten Angaben in Verbindung steht. Der Hebel ist so eingerichtet, dafs, wenn eine unter dem Knopf befindliche und hervorstehende Nadel ein Loch trifft, das Locheisen über dem entsprechenden Freiplatz der Karte steht. Soll die Nadel in irgend ein Loch des Tastenbrettes eingedrückt werden, so tritt das Locheisen in Thätigkeit und der entsprechende Freiplatz der Karte wird durchgelocht. Z. B., ist die Person, für die eine Karte durchlocht werden soll, eine weifse, männliche, 59 Jahre alte, verheiratete Person, so werden Löcher, die Farbe, Geschlecht, Alter und Civilstand angeben, in die Karte eingedrückt. Diese Angaben werden durch weitere entsprechende Löcher ergänzt, die Staat, Territorium oder das Land, wo er geboren ist, Geburtsort seiner Eltern, seine Beschäftigung und Zahl der beschäftigungslosen Monate des Censusjahres (wenn beschäftigungslos) angeben, ferner ob er lesen und

schreiben kann oder nicht. Ist er ausländischer Herkunft, so werden seine Angaben weiter ergänzt durch Feststellung der Zahl der Jahre, die er in den Ver. Staaten zugebracht hat, ob er naturalisiert ist oder nicht, oder wo er seine ersten Naturalisationspapiere erhalten hat. Ist er Hauswirt, so wird ferner festgestellt, ob er das Haus oder die Farm als Eigentum besitzt oder nur gemietet hat, und wird er Eigentümer, ob er es vollständig frei besitzt oder ob es mit Hypotheken belastet ist. Die Zahl der Löcher mufs dann im Durchschnitt 12—15 sein, um einen genauen Bericht über die verlangten Punkte in Bezug auf jede einzelne Person zu bekommen.

Die Arbeit des Auslochens von 62 622 250 Karten, die die gesamte Bevölkerung der Vereinigten Staaten darstellen, wurde in weniger als 6 Monaten durchgeführt mit Hilfe von 500—1000 Personen. Im Durchschnitt wurden täglich von jedem Angestellten in der ganzen Zeit 700 Karten durchlocht, aber viele derselben lieferten über 1000 Karten an einem Tage.

Nach dieser Durchlochung der Karten wurden dieselben „gang-punched", d. h. es wurden den Nummern des betreffenden „Supervisors" und dem Zählungsdistrikt, zu welchem sie gehörten, entsprechende Löcher auf dem Rand der Karte eingedrückt, dieses konnte bei 4—6 Karten auf einmal geschehen. Zur weiteren Identifizierung jeder Personalkarte wurden diese in bestimmter Reihenfolge durch Numerierungsstempel, vor der Durchlochung, die mit der Hand gemacht wurden, gezählt. Die Nummer jeder Karte entsprach derjenigen der Liste, auf welcher die Angaben jeder einzelnen Person standen. Sollte irgend eine Karte dabei an einen falschen Platz kommen, so wurde das leicht dadurch bemerkt, dafs ein oder mehrere von dem „gang-punch" gemachten Löcher nicht den Löchern in den Karten entsprachen, unter denen es gefunden war, und da die Karten nach der Reihe nummeriert waren, konnten die gelochten Angaben, wenn nötig, leicht durch Zuhilfenahme des Originalberichts auf der Bevölkerungsliste berichtigt werden. Die Arbeit des „gang-punching" der Karten wurde in 4 Monaten bewerkstelligt; der höchste allgemeine Durchschnitt pro Arbeiter war 22 148 und der höchste individuelle Durchschnitt 47 543 pro Tag.

Sobald die Karten „gang-punched" waren, konnten sie von der elektrischen Zählmaschine gezählt werden, die eine Hartgummiunterlage hat, auf welcher hohle Gefäfse, die zum Teil mit Quecksilber gefüllt sind, stehen. Diese Gefäfse sind mit dem registrierenden Ziffernblatt besonders elektrisch verbunden und entsprechen in Nummer und betr. Stelle den Löchern in den Karten. Ueber der Unterlage und von einem Hebel bewegt befindet sich eine Reihe Stahlnadeln auf Sprungfedern befestigt, die, wenn sie niedergedrückt werden und die durchlochte Karte in die richtige Lage auf der Unterlage gebracht ist, durch die Löcher der Karte hindurchgehen, (oder falls keine Löcher da sind zurückgehalten wird) und einen elektrischen Kontakt in den Quecksilbergefäfsen verursacht, um die gewünschten Angaben zu registrieren. Jede Angabe wird sofort auf einem besonderen Zifferblatt verzeichnet. Oefters erschien es wünschenswert, mehrfache Zählung auf einmal zu vollziehen, also das Zählungswerk zu kombinieren. Deshalb wurde eine Anzahl Sondierungskasten in passender Nähe der

Zählmaschine aufgestellt, und wenn eine Karte mit den gewünschten Angaben in die Maschine kam, so wurden sie von derselben geschieden und in den sich zu gleicher Zeit öffnenden Sondierkasten geworfen.

Die Arbeit des Zählens der durchlochten Karten wurde am 18. Mai 1891 begonnen und fortgesetzt, bis alle verschiedenen Kombinationen von Angaben von der Zählmaschine registriert waren; die Verwertung der Karten zu diesem Zweck entsprach der vierfachen Zählung von 62 622 250 Karten.

Wieviel Karten täglich von einem Arbeiter gezählt wurden, hängt von der Natur der Zählung ab und wie oft das Zifferblatt täglich gelesen werden mufste.

Bei der ersten Zählung im Jahre 1790 gab es nur eine Liste mit 6, nur die Bevölkerung betreffenden Fragen, deren Resultate in einer 57 Seiten umfassenden Flugschrift enthalten waren. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 44 311,18 $. Bei dem 7. Census im Jahre 1850 wurden 6 Fragebogen mit über hundert, die Bevölkerung betreffenden Fragen ausgegeben für Freie sowohl wie für Sklaven, ferner Fragen über Sterblichkeit, Ackerbau, Industrie, Vermögensschätzung, Besteuerung, Schulen, Bibliotheken, Kirchen, Zeitungen und Zeitschriften. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 1 329 021 $. Die Resultate wurden in einem Quartband von 1022 Seiten und drei Oktavbänden von 847 SS. niedergelegt. 1880 war die Zahl der zu erforschenden Gegenstände eine sehr grofse und die Resultate wurden übersichtlich in 22 Quartbänden mit im ganzen 18 127 Seiten veröffentlicht. Die Gesamtkosten betrugen 5 862 750,24 Doll. Die Resultate des 11. Census, des von 1890, sind in 25 grofsen Quartbänden mit fast 22 000 Seiten enthalten. Die Kosten beliefen sich auf 11 546 662,50 Doll. Im Census von 1790 wurden die Kosten pro Kopf mit 1,0001 Cents veranschlagt. Im Census von 1850 auf 5,0007 Cents, 1880 11,0007 Cents, 1890 18,0003 Cents.

Die grofse Steigerung der Unkosten und die lange Verzögerung bei der Vollendung der Berichte der letzten Zählungen ist zum grofsen Teil auf das bei dem letzten Census angewandte System zu schieben, das die Organisation umfassender Arbeitskräfte alle 10 Jahre verlangte, ohne nur annähernd die für die Vorbereitungen zu einer so grofsen Arbeit notwendige Zeit zu gewähren, wodurch ganz überflüssig grofse Geldausgaben verursacht wurden. Doch diese Lage der Dinge wird wahrscheinlich bald eine Verbesserung erfahren durch Einrichtung eines Censusamtes und, falls ein hierauf bezügliches Gesetz binnen angemessener Zeit erlassen wird, bevor die Vorbereitungsarbeiten für den 12. Census, der für 1900 projektiert ist, begonnen haben, so wird eine viel genauere Zählung und in jeder Hinsicht befriedigenderes Resultat erzielt werden und zwar mit einem sehr verminderten Kostenaufwand im Verhältnis zur Bevölkerung.

Litteratur.

I.

Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland.

Von Landrat Dr. jur. Seidel in Schmiegel.

Unter diesem Titel hat der Verein für Sozialpolitik im Jahre 1896 eine Anzahl von Berichten und Gutachten veröffentlicht, welche, im Verlage von Duncker und Humblot in Leipzig erschienen, jetzt in zwei umfangreichen Bänden vorliegen. Die Schrift bildet gewissermaßen eine Fortsetzung der im Jahre 1887 von dem Vereine angestellten Erhebungen über den „Wucher auf dem Lande", indem die letzteren darauf hingewiesen hatten, daß eine geordnete Gelegenheit zur Erlangung kleiner Darlehen für kleine Wirtschaften volkswirtschaftlich nicht minder wichtig sei, wie hoher Kredit für große Verhältnisse. Denn auch dem kleinen Mann ermöglicht erst ein geregelter und festgefügter Kredit die wirtschaftliche Verwaltung seiner Habe, namentlich auch in der Landwirtschaft, nachdem hier mit der früheren Bewirtschaftungsart der Felder gebrochen und, um Erträge zu erzielen, allerhand Meliorationen und die Anwendung künstlicher Düngemittel, sowie vielfach auch der Gebrauch von Maschinen notwendig geworden sind. In den meisten Gegenden Deutschlands lag aber die Befriedigung des Kleinkredits noch in den Händen privater Geldverleiher und in einzelnen Landesteilen hatte der Mißbrauch des Uebergewichts, das der Gläubiger dem Schuldner gegenüber geltend zu machen imstande ist, zu geradezu schreienden Zuständen geführt. Wenn nun auch Staat und Reich in mittelbarer Weise durch die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gewerbeordnung und des Strafrechts dazu beigetragen haben, einige Abhilfe zu schaffen und namentlich auch auf freiwilligem Wege durch Einrichtung von besonderen Darlehnskassen und Erweiterung bestehender Institute praktische Versuche zur Erzielung gesünderer Zustände gemacht worden waren, so ist doch eine gründliche Umgestaltung der Dinge noch keineswegs erreicht worden und daher das Bestreben des Vereins für Sozialpolitik zur Lösung der Frage beizutragen der Anerkennung sehr würdig.

Die Erhebung sollte demgemäß im einzelnen

1) zur Entscheidung der Frage dienen, inwieweit die bestehende Organisation des Personal- und Mobiliarkredits, d. h. die Aufnahme von Darlehen gegen Verpfändung von Mobilien (Getreide, Wolle u. s. w.) der ländlichen Kleingrundbesitzer (Bauern, Arbeiter, Kleingewerbtreibenden, Pächter u. s. w.) dem wirtschaftlichen Bedürfnisse genügt, welche Kassenorganisationen sich unter den jeweils gegebenen Verhältnissen am besten bewährt haben, nach welchen Richtungen und mit welchen Mitteln ihre Vervollständigung anzustreben ist;

2) sollten sie die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kreditwesens überhaupt aufklären, helfen darlegen, in welchem Maße die ländliche, namentlich die bäuerliche Bevölkerung den Betriebs- und Meliorationskredit für ihre Wirtschaft nutzbar zu machen weiß, inwieweit dieser produktiv wirkende Kredit durch Besitzschulden (aus Erbschaften und Landkauf) eingeschränkt wird, inwieweit eine ungenügende Ausbildung des landwirtschaftlichen Versicherungswesens die Inanspruchnahme von Notkrediten bedingt, u. s. w.

Ueber die einzelnen Landesteile und Bezirke haben verschiedene mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Berichterstatter referiert und ihre Gutachten abgegeben; ihre Ausführungen sollen hier in gedrängtester Kürze Platz finden [1]).

1) Im Königreich Bayern rechts des Rheins sind die ältesten Anstalten zur Befriedigung des Personalkredites die Kreishilfskassen und die Distriktshilfskassen. Bedeutsamer als diese sind die Sparkassen, im ganzen 272, darunter 39 Gemeindesparkassen in den unmittelbaren Städten, 102 in anderen Gemeinden und 131 Distriktskassen. Die letzteren beiden Kategorien dienen vorzugsweise dem Kreditbedürfnisse der ländlichen Bevölkerung. Nach der Sparkassenstatistik steht nicht fest, wieviel von den Aktivkapitalien derselben in Bürgschaftsdarlehen angelegt sind. Dieselben sind in den 2 533 392 M. mitenthalten, welche als diejenige Summe bezeichnet wird, welche „in anderer Weise“ angelegt ist als in Hypotheken, Ewiggeldern und Effekten. Nur soviel steht fest, daß Bürgschaftsdarlehen bei den Gemeinden (mit Ausnahme der unmittelbaren Städte) in Mittelfranken 92 Proz. aller nicht in Hypotheken ausgeliehenen und in Wertpapieren angelegten Gelder ausmachen, während sie in Oberbayern ganz vereinzelt sind. Es sind etwa nur 2 Proz. aller Sparkassenanlagen als Bürgschaftsdarlehen zu schätzen. An diesen partizipieren die Landwirte in weitaus größestem Maße, da diese Darlehen hauptsächlich auf ländliche Gemeinden entfallen. Das bayerische Genossenschaftswesen, insbesondere das Kreditgenossenschaftswesen, welches auf den am 9. Oktober 1870 ins Leben getretenen landwirtschaftlichen Verein zurückdatiert, ist sehr entwickelt. Die größere Zahl der Vereine ist zu Verbänden und Unterverbänden zusammengeschlossen. Die nach dem Schulze-Delitzsch'schen System be-

1) Die nachfolgenden Darstellungen 1—23 sind Auszüge aus den vom Verein für Sozialpolitik veröffentlichten Berichten und Gutachten, s. auch die in der hannoverschen Sparkasse 1896 S. 291 f., 307 f., 362 ff. und 1897 S. 19 f. aus dem deutschen Reichsanzeiger entnommenen Berichte.

stehenden Kreditgenossenschaften gehören ihrer größeren Zahl nach dem allgemeinen Verband der deutschen Erwerbsgenossenschaften an, die anderen (Darlehnskassenvereine) zerfallen in 2 Hauptgruppen, in diejenige, welche an den Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland mit der Zentrale in Neuwied angeschlossen ist und in diejenige, welche den Ende 1893 gegründeten bayerischen Landesverband landwirtschaftlicher Darlehnskassen bildet. Als Geldausgleichstellen für letztere wurde mit ihr die bayerische Zentral-Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft m. b. H., gegründet. Hierdurch hat das ländliche Genossenschafts- und Kreditwesen besonders gewonnen, wenngleich statistische Resultate bisher noch nicht vorliegen. Dagegen wurden 1894 im ganzen 956 eingetragene Genossenschaften mit 97 288 Mitgliedern gezählt. Als Maximalziffer der landwirtschaftlichen Mitglieder werden ca. 80 000 = 14 Proz. der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe gezählt.

In der bayerischen Pfalz bestanden 1893 51 Sparkassen, nämlich 34 gemeindliche und 17 distriktive, denen die im Jahre 1828 begründete Kreishifskasse als verwandtes Kreditinstitut hinzutritt. Von letzterer haben pro Ende 1893 über 200 kleine Landwirte Darlehen erhalten. In welchem Umfange die Sparkassen den Landwirten Personalkredit gegeben haben, war nicht festzustellen. An genossenschaftlichen Institutionen waren vorhanden: a) Für Oktober 1895 106 dem Neuwieder Generalanwaltsverbande angehörende und mit der Neuwieder Zentraldarlehnskasse in Verbindung stehende ländliche Darlehnskassenvereine (System Raiffeisen) mit zusammen 8934 Mitgliedern; b) für Ende 1895 153 Spar- und Darlehnskassen ohne Verbindung mit Neuwied, aber seit dem 10. Februar 1895 mit Beziehung zum bayerischen Landesverband und der bayerischen Zentral-Darlehnskasse und c) für Ende 1894 24 Kreditgenossenschaften mit u. H. (System Schulze-Delitzsch) mit zusammen 12 136 Mitgliedern, von denen 4355 Landwirtschaft betrieben.

2) Im Königreich Württemberg haben von 1911 politischen Gemeinden 640, also 33,9 Proz., Darlehnskassenvereine nach dem System Raiffeisen. Die Zahl der Mitglieder betrug 53 792; dieselben gehören dem Stande der mittleren und kleineren Grundbesitzer an und kommen einem Sechstel sämtlicher Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben gleich. Die Vereine sind in dem Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg vereinigt und benutzen seit 1893 die landwirtschaftliche Genossenschaftszentralkasse, e. G. m. b. H. (früher die Kgl. Hofbank in Stuttgart). Der Zinsfuß für Einzahlungen in die Zentralkasse beträgt $3\,^1/_2$ Proz., für Entnahmen $4\,^1/_2$ Proz. und eine mäßige Provision. Der Zinsfuß für Darlehen aus den Darlehnskassenverein betrug bis $4\,^1/_2$ Proz. Von Schulze-Delitzsch'schen Kreditvereinen bestanden 104 mit insgesamt 36 500 Mitgliedern, darunter etwa 9000 Landwirte. Der Zinsfuß bei 91 hierüber berichtenden Genossenschaften betrug von 4—7 Proz., bei der Mehrzahl $4^1/_2$—5—$5\,^1/_2$ Proz. Außer diesen Kreditgenossenschaften kommen noch einige Aktienbanken für den Personalkredit der Landwirte in Betracht. In der Württembergischen Sparkasse in Stuttgart mit ihren 507 Annahmestellen und

den 57 Oberamtssparkassen sind von den 164 Mill. M., welche sie ausgeliehen haben, nur gegen 4 Mill. im Personalkreditverkehr angelegt.

3) Im Großherzogtum Baden dienen dem ländlichen Grundbesitz zur Befriedigung des Personalkredits a) die unter einem Landesverband als gleichzeitiger Geldausgleichstelle (rheinische Hypothekenbank in Mannheim) zusammengefaßten ländlichen Kreditvereine (Darlehnskassen), fast durchweg eingetragene Genossenschaften m. u. H.; b) die Sparkassen mit und ohne Gemeindegarantie; c) die Schulze-Delitzschschen Vorschußvereine, Volks- und Gewerbebanken, und endlich d) eine geringe Anzahl Raiffeisen'scher und ähnlicher Kassen, welche sich nicht dem unter 1 genannten Landesverbande angeschlossen haben. — Die Zahl der Kreditvereine beträgt 136, nimmt aber stetig zu. Der für Darlehen geforderte Zinsfuß bewegt sich zwischen $4^1/_2$—5 Proz., Provision ist selten; die durchschnittliche Dauer der Abtragung der auf einfache Bürgschaft gegebenen Darlehen ist meist 12 Monate. Die Schuldner der Kreditvereine sind fast ausschließlich Landwirte. — Von den Sparkassen sind die kommunalen (unter Gemeindegarantie) arbeitenden 123 hauptsächlich Realkreditinstitute, während die 17 ohne Gemeindebürgschaft eingerichteten privaten Sparkassen den Personalkreditverkehr in etwas weiterem Umfange pflegen. — Mehr wie die Sparkassen, doch nicht so ausschließlich wie die ländlichen Kreditvereine dienen die Schulze-Delitzsch'schen Vorschußvereine und die diesen verwandten Kreditinstitute (Volksbanken, Gewerbebanken, Vorschußbanken, Hilfskassen, Bezirkskreditkassen u. s. w.) dem Personalkreditbedürfnisse auf dem Lande, sie sind — 100 an Zahl — fast ausschließlich Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung. Der Zinsfuß für entnommene Darlehen beträgt hier 5—6 Proz., selten unter 5 Proz., daneben vielfach 1 bis $1^1/_2$ Proz. Provision. Durch häufige Verlängerungen verlassen diese Kassen das eigentliche Schulze-Delitzsch'sche Prinzip und nähern sich mehr den ländlichen Kreditgenossenschaften (was sie mit Rücksicht auf ihren Kundenkreis auch vornehmlich sind). Wechselverkehr ist häufig. Auch einige „wilde“, an irgend eine Organisation nicht angeschlossene Kreditanstalten existieren hier und da.

4) In Elsaß-Lothringen fallen bisher (bis zum Gesetz vom 1. April 1890) die öffentlichen (112) Sparkassen mit ihren (22) Zweiganstalten als ländliche Personalkreditanstalten vollständig aus, auch nach dem neuen Gesetz können sie nur sehr beschränkt dem Personalkredit dienen, indem sie Forderungen aus Verkäufen von Liegenschaften oder aus Erbteilungen (Restkaufschillinge) erwerben können. Eine Ergänzung der Sparkassen bilden die nach dem Gesetz vom 18. Juni 1887 errichteten öffentlichen Vorschußkassen, welche, auf kommunaler Grundlage beruhend, mit den Geldern der Staatsdepositenverwaltung Geschäfte machen. Diese Gelder werden ihnen zu 4 Proz. gegeben, für die Darlehen, welche an Landwirte und Gewerbetreibende des Kassenbezirks gegen Bürgschaft gewährt werden, werden 5 Proz. Zinsen berechnet. Am 31. März 1894 hatten 55 Vorschußkassen 1 051 263 M. aus der Staatsdepositenverwaltung entnommen, eine Summe die verhältnismäßig mäßig, aber anscheinend im Steigen begriffen ist. Im Kreise Saar-

gemünd tritt noch eine Lothringer Darlehnskasse, der sog. Bitscherfonds, hinzu, welcher Ende 1893 124 Darlehen in Höhe von 50 632 M. meist an Landwirte des Kreises ausgeliehen hatte. — Seit Anfang der 80er Jahre bestehen die Raiffeisen'schen Kassen mit 17—18 000 Mitgliedern (Haushaltungen); für Unter- und Oberelsaß besteht je eine Anwaltschaft; seit dem 1. Mai 1895 besteht in Straßburg eine Filiale der Neuwieder Zentralstelle. 1894 erreichte der Geschäftsverkehr mit der Neuwieder Kasse die Höhe von 1 200 000 M. Außerdem bestehen noch eine Reihe kleiner Spar- und Vorschußkassen mit rein örtlicher Bedeutung z. B. die Weißenburger Spar- und Darlehnskasse, e. G. m. u. H. Seit 1863 existiert der „Kreditverein für Lothringen" e. G. m. b. H., dessen letzter Geschäftsumsatz 1 000 000 M. betrug. Der Gesamtbetrag der Darlehen belief sich auf 398 639 M., an denen jedoch die Landwirte nicht vorwiegend partizipieren.

5) Im Großherzogtum Hessen wird der Personalkredit hauptsächlich vermittelt durch die Bezirkssparkassen, die landwirtschaftliche Kreditbank in Frankfurt, die rheinische Hypothekenbank in Mannheim und die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, sowie durch die verschiedenen Arten von Genossenschaften. Allerdings sind die 34 Sparkassen in dieser Richtung von den Kreditgenossenschaften bald überflügelt worden; sie dienen wie die Landeskreditkasse in höherem Grade dem Realkredit. 1894 gab es 33 Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch'schen System mit 16 075 Mitgliedern von denen 3617 Landwirte waren. Der Zinsfuß für Darlehen schwankte zwischen 4 1/2 und 5 1/2 Proz., ging ganz selten auf 4 1/4 Proz. herab und bis 6 Proz. herauf.

Eine Mittelstellung zwischen den Volksbanken und den ländlichen Darlehnskassen nimmt eine Gruppe von 20 oberhessischen Spar- und Vorschußvereinen ein, die zusammen mit kleinen ländlichen Konsumvereinen einen selbständigen Verband bilden. Sie geben hauptsächlich langfristigen Realkredit an Landwirte, daneben aber auch solchen Personalkredit. Der Zinsfuß für Darlehen beträgt 4 1/2, 5, 5 1/2 selten 6 Proz. Die größte Bedeutung für den ländlichen Personalkredit haben die ländlichen Spar- und Darlehnskassen nebst den anderen Arten von ländlichen Genossenschaften in Hessen erlangt, derart, daß hier heute von allen deutschen Landesteilen das dichteste Netz ländlicher Genossenschaften vorhanden ist. Am 1. Juli 1895 kam eine Genossenschaft auf 961 ha. Es gab 1896 deren 321 mit 33 063 Mitgliedern, welche zu 3/4 bis 4/5 Landwirte waren. Als eigene Geldausgleichstelle dient den Kassen, welche mit noch weiteren 147 Genossenschaften zu einem „Verbande der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften" vereinigt sind, die landwirtschaftliche Genossenschaftsbank in Darmstadt. Der Zinsfuß der letzteren betrug in Kontokorrenten für Einlagen 3, für Darlehen 4 Proz. Die Zinsen, welche die Kassen von ihren Mitgliedern für Darlehen auf Schuldscheine erhoben, beliefen sich 1892 meist auf 4 1/2—5 Proz. später 4—4 1/2 Proz., daneben eine kleine Provision. Eine häufige Geldanlage der Darlehnskassen ist die Uebernahme von „Restkaufschillingen". Es treten die Institute in solchen Fällen,

wo Güter zerschlagen oder kleine Grundstücke verkauft werden, der Verkäufer den Kaufpreis bar bezahlt haben will, der Käufer ihn aber zur Zeit nur zum Teil geben kann, als Käufer der Restkaufgelder, die öffentlich versteigert und je nach dem Zinsfuß und der Sicherheit über oder unter Pari verkauft werden, ein und zahlen dem Verkäufer den Kaufpreis aus. Die Uebernahme dieser Form als Realkredit hat den kleinen ländlichen Besitzern Vorteil gebracht insofern, als sie dadurch vielfach an die Stelle Privater getreten sind, die ihre Schuldner wucherisch ausbeuteten.

6) Im Regierungsbezirk Wiesbaden wird der Personalkredit durch die „Nassauische Sparkasse" und deren 29 Agenturkassen gepflegt; außer diesen wirken noch 59 Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch'schen System mit nahezu 40 000 Mitgliedern, welche zu dem Verbande der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften am Mittelrhein gehören. Dieselben kommen jedoch mehr den Gewerbetreibenden, als den Landwirten zu gute; dagegen sorgen die Darlehnskassenvereine nach System Raiffeisen — bis Mitte 1895 67 an Zahl — und die dem Verbande der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften angehörenden Genossenschaften — 33 neben 60 Konsumvereinen — vorzugsweise für den Personalkredit der Landwirte. Als Zahl- und Kassen-, sowie als leitende Stelle dient seit dem Frühjahr 1894 die nassauische Hauptgenossenschaftskasse in Wiesbaden, G. m. b. H. Die Raiffeisen'schen Vereine erhalten vom Zentralverbande Kredit zu $4\,^1/_2$ bezw. $4\,^3/_4$ Proz., die Genossenschaften von der Hauptgenossenschaftskasse in Wiesbaden zu 4 Proz. bezw. $4\,^1/_2$ Proz.

7) Im Regierungsbezirk Cassel befinden sich 50 öffentliche Spar- und Darlehnskassen, welche sich mit der Befriedigung des ländlichen Kredits befassen. Außerdem bestehen noch 13 Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch und anderen Systemen, ferner 270 landwirtschaftliche Spar- und Darlehnskassen nach Raiffeisen, der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Cassel und einige Spar- und Darlehnskassen, welche sich keiner Zentrale angeschlossen haben. Die Kreisspar- und Darlehnskassen geben mit einer Ausnahme 3—$3\,^1/_2$ Proz. Zinsen für Einlagen und nehmen für Darlehen $1\,^1/_2$ oder auch 1 Proz. mehr Zinsen, ähnlich arbeiten die städtischen Sparkassen. Die Schulze-Delitzsch'schen Kassen scheinen, soweit der Berichterstatter dies ermitteln konnte, für Darlehen $4\,^1/_2$ und 5 Proz. Zinsen zu nehmen. Die Zentralgenossenschaftskasse in Cassel — eine Filiale von Neuwied — zahlt für Einlagen 3 Proz. und erhebt für Darlehen $4\,^1/_2$ Proz. und alle Halbjahr $^1/_5$ Proz. Provision, also im ganzen $4\,^9/_{10}$ Proz. Zinsen. Die Gesamtmitgliederzahl der Raiffeisen'schen Vereine betrug Ende 1895: 18 000; die Vereine zahlen für Einlagen 3 Proz. und nehmen für Darlehen $4\,^1/_4$ Proz. und jährlich $^1/_5$ Proz. Provision, also im ganzen $4\,^9/_{20}$ Proz. Von den Spar- und Darlehnsgenossenschaften, welche sich keiner Zentrale angeschlossen haben, giebt es 11 im Kreise Hanau; sie arbeiten mit einer Zinsspannung zwischen Einlagen- und Darlehnszinsfuß von 1—$1\,^1/_2$, auch 2 Proz., meist $4\,^1/_2$—5 Proz. gegenüber $3\,^1/_2$ Proz.

8) Im preußischen Saargebiete ist nach dem Vorgange der von dem Geheimrat Knebel geleiteten Kreissparkasse zu Merzig seitens einer Anzahl von Kreissparkassen und der Gemeindesparkasse zu Völkingen das Personalkreditbedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung in hervorragender Weise befriedigt und sind seitens der Verwaltungen dieser Kassen praktische Maßnahmen getroffen worden, um den Kreditsuchenden den Verkehr mit den ersteren zu erleichtern. Auch die gemischte Kreditform der cessionsweisen Uebernahme von Steig- und Kaufpreisforderungen seitens der Kassen findet sich hier vielfach. An sonstigen, dem Personalkreditbedürfnisse dienenden Kassen bestehen im Saargebiete noch die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaftskassen zu Ludweiler und Bisten, sowie die sehr verdienstvoll wirkende Aktiengesellschaft Landwirtschaftliche Bank in Trier. Auch letztere dient fast ausschließlich dem Kreditbedürfnisse der kleinbäuerlichen Bevölkerung, sie kultiviert namentlich auch die Viehleihe in der Art, daß das von der Bank beschaffte und dem Kleinbauern verliehene Vieh nach Abzahlung des Schätzungswertes in monatlichen Teilabtragungen in das Eigentum des Leihers übergeht. — Die reinen Bürgschaftsdarlehen werden bei den meisten Kassen, die in Cessionsgeschäfte ausstehenden Summen überall mit 5 Proz. verzinst; die Genossenschaftskasse zu Ludweiler und die landwirtschaftliche Bank in Trier erheben durchweg 5 Proz. Zinsen, die Genossenschaftskasse zu Bisten 5—5$^1/_2$ Proz., und verzinsen die Spareinlagen mit 4 Proz. (Bisten und Ludweiler) bezw. 3$^1/_2$ Proz. (landwirtschaftliche Bank).

9) In der Rheinprovinz, „dem klassischen Lande des Kleinbauertums“, ist namentlich das Genossenschaftswesen nach dem Raiffeisenschen System (mit der Zentralstelle Neuwied) sehr ausgebildet. Es bestehen 412 Raiffeisen'sche Darlehnskassen, denen 68 Genossenschaften nach dem System von Schulze-Delitzsch und 155 öffentliche Sparkassen hinzutreten, welche letzteren jedoch für den Personalkredit nur wenig in Betracht kommen.

10) In Westfalen sind die vorhandenen 176 kommunalen Sparkassen für den Personalkredit fast bedeutungslos, auch die Schulze-Delitzsch-schen Vorschußvereine und verwandten Darlehnskassen kommen wenig in Betracht, da sie nur in den Städten vorhanden sind. Trotzdem genügen nach Ansicht der Berichterstatter die freilich zahlreich vorhandenen Raiffeisen'schen Spar- und Darlehnskassenvereine (alle m. u. H.) zur Befriedigung des Personalkredits der kleineren Grundbesitzer, sofern die Bildung solcher Genossenschaften, von denen jetzt 300 existieren, in gleicher Weise fortschreitet. Der Darlehnszinsfuß bei diesen Kassen beträgt am häufigsten 4$^1/_2$ Proz., geht bis 4 Proz. herunter und ist nur in einigen Fällen 5 Proz.

11) Auch in Hannover dienen die Sparkassen nur in beschränktem Maße dem Personalkreditbedürfnisse. Dagegen ist seit 1873 eine größere Anzahl Raiffeisen'scher ländlicher Darlehnskassenvereine — bis Ende 1894 ca. 120 — entstanden, welche mit der Landesgenossenschaftskasse in Hannover als Geldausgleichstellen in dieser Richtung thätig sind. Der Zinsfuß bei diesen Kassen wechselte im Laufe der Jahre von 3$^1/_2$ bis

4 Proz. für Einlagen und $3^3/_4$ bis $4^1/_2$ Proz. für Darlehen. Nach Ansicht des Berichterstatters genügt die bestehende Organisation der ländlichen Kreditvereine dem Personalkreditbedürfnisse der kleinen Landwirte in der Voraussetzung, daß diese Vereine fortgesetzt weiter in der Zunahme begriffen sind. Sämtliche Vereine bis auf einen beruhen auf unbeschränkter Haftpflicht.

12) Im Herzogtum Oldenburg erfreut sich im großen und ganzen die landwirtschaftliche Bevölkerung eines recht befriedigenden Wohlstandes, so daß die Frage des Personalkredits hier nicht diejenige Bedeutung haben soll, wie für viele andere Teile Deutschlands. In Betracht für den Personalkredit kommen hier vorzugsweise seit 1885 die Raiffeisen'schen Spar- und Darlehnskassen, welche sich der ländlichen Zentralkasse in Münster angeschlossen haben, von denen aber bisher nur 9 bestehen. Der Zinsfuß für Einlagen beträgt $3^1/_8$ Proz., an die ländliche Zentralkasse werden für Darlehen $3^1/_2$ Proz. nebst $^1/_{10}$ Proz. Provision gezahlt. — Schulze-Delitzsch'sche und ähnliche Kreditgenossenschaften sind nicht vorhanden, dagegen 2 Vorschuß- und Sparbanken zu Wildeshausen (oldenburgische Geest) und zu Vechta (münstersche Geest), welche Personal- und Realkreditgeschäfte betreiben; ihr Kundenkreis erstreckt sich hauptsächlich auf Besitzer landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, daneben auf Kleingewerbetreibende, die Landwirtschaft als Nebenbetrieb haben. Auch die großen Banken der Stadt Oldenburg, insbesondere die Spar- und Leihbank mit ihren beiden Filialen, fördern den Personalkredit der kleinbäuerlichen Bevölkerung, wenn auch in letzter Linie. Berichterstatter erhofft eine weitere Ausbreitung der von ihm als segensreich bezeichneten Raiffeisen'schen Kassen.

13) In Schleswig-Holstein und dem Fürstentum Lübeck dienen dem Kreditwesen 64 öffentliche und 193 Privatsparkassen, sowie etwa 50 Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch'schem System neben den vorhandenen Privatbanken. Aber die Sparkassen fördern hauptsächlich den ländlichen Realkredit und in den Kreditvereinen ist nur ein kleiner Bruchteil der ländlichen Bevölkerung vertreten, so daß „der Bedarf des Landmanns an umlaufendem Kapital unbefriedigt bleibt". Dazu erschwert der zu hohe Zinsfuß mit 5, 6, 7 Proz. und mehr die Befriedigung des Personalkreditbedürfnisses. Berichterstatter erhofft von den auf Einrichtung von Spar- und Darlehnskassen nach Raiffeisen und ähnlichen Kreditgenossenschaften gerichteten Bestrebungen des landwirtschaftlichen Generalvereins eine verständige Organisation zur Befriedigung des Personalkredits und Abhilfe der heutigen landwirtschaftlichen Notlage.

14) In der Provinz Sachsen haben die 117 öffentlichen Sparkassen von der Befugnis, Personalkreditgeschäfte zu betreiben, nur wenig Gebrauch gemacht; die gegen Schuldscheine und Wechsel ausgeliehenen Geldsummen betragen nur ca. 1,51 Proz. der gesamten Sparkassengelder, von welchem Betrage anscheinend nur der geringere Teil auf Landwirte entfällt. Der Zinsfuß für Wechsel- und Schuldscheindarlehen beträgt $4^1/_2$—6, im Durchschnitt 5 Proz. Die Zahl der Schulze-Delitzsch'schen Vereine wird auf 93 angegeben; etwa ein Viertel der Mitglieder soll selbständige Landwirte sein, welche ca. 11 000 000 M. Kredit empfangen

haben. Der Zinsfuß für diese Kredite beträgt einschließlich Provision zwischen $4^1/_2$—$6^2/_3$ Proz., im Durchschnitt 6 Proz., die Zinsspannung 2—$2^1/_2$ Proz. gegenüber 1—$1^2/_3$ Proz. bei den sächsischen Sparkassen. — Von Raiffeisen'schen Darlehnskassen sind 34 mit unbeschränkter Haftung (Zentralstelle Neuwied) und 37 sog. Darlehnskassen mit beschränkter Haftung vorhanden, welche letzteren dem Genossenschaftsverbande der Provinz Sachsen mit der Genossenschaftsbank in Halle a./S. als Geldausgleichstelle angeschlossen sind. Der Darlehnszinsfuß bei letzteren Kassen beträgt $4^1/_2$—5 Proz., Zinsspannung $^1/_2$—1 Proz.

15) Im Gebiete der thüringischen Staaten betreiben die 92 Sparkassen nur in ganz geringem Umfange Personalkreditgeschäfte. Auch die 89 Spar- und Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch'schem System scheinen dem ländlichen Personalkreditbedürfnisse nur unvollkommen gedient zu haben, wenngleich der durchschnittlich von ihnen erhobene Darlehnszinsfuß mit 5 Proz. (und vielfach abgeschaffter Provision) noch nicht übermäßig hoch zu nennen ist. Darlehnskassen Raiffeisen'scher Organisation sind ca. 200 vorhanden; dieselben werden fast ausschließlich von Landwirten in Anspruch genommen und haben einen intensiv günstigen Einfluß auf die rein ländliche Kreditbefriedigung ausgeübt. Der Zinsfuß für ausgeliehenes Geld beträgt 4—5 Proz., hier und da neben einmaliger Provision.

16) Im Königreich Sachsen bestanden am 31. Mai 1895 115 Kreditvereine, von denen ein nicht unerheblicher Teil der Mitglieder Landwirte waren. Der Darlehnszinsfuß bei diesen Kassen scheint zwischen $3^1/_2$—8 Proz. zu variieren, im Durchschnitt 5 Proz., teilweise außerdem Provisionszahlung. Für die Bildung von Darlehnskassenvereinen nach Raiffeisen'schem System zeigte sich erst seit 1891 regeres Interesse, derart, daß 1894 25 solcher Kassen in vollem Geschäftsbetriebe waren; als Geldausgleichstelle traten für dieselben in Thätigkeit der landwirtschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen zu Dresden und für die Vereine der sächsischen Lausitz die landständische Bank zu Bautzen. Der Darlehnszinsfuß beträgt $3^3/_4$—5 Proz., meist 4 Proz., die Einlagen wurden in laufender Rechnung mit 2—3,6 Proz., zumeist mit 3 Proz. verzinst. Von den 1893 vorhandenen 233 Sparkassen, denen bis Ende 1895 14 neue hinzutraten, gewährten 79 Proz. Personalkredit, wenngleich nur in mäßigem Grade. Denn es wurden nur 7 842 990 M. gegen Bürgschaft und Faustpfand in 7654 Posten, d. i. durchschnittlich 42 850 M. in 42 Posten in der Durchschnittshöhe von 1024 M. 69 Pf. ausgeliehen. Der Durchschnittszinsfuß betrug 4,22 Proz.

17) In der Provinz Brandenburg dienen zur Befriedigung des Personalkreditbedürfnisses des bäuerlichen Grundbesitzes vorzugsweise 36 Raiffeisen'sche Dahrlehnskassenvereine und 20 nach ähnlichen Grundsätzen arbeitende ländliche Spar- und Darlehnskassenvereine mit der Provinzialgenossenschaftskasse in Berlin als Geldausgleichstelle, alle mit 2 Ausnahmen mit unbeschränkter Haftpflicht. Diesen treten hinzu 139 Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch (97 mit u. H., 41 mit b. H., 1 mit unbeschränkter Nachschußpflicht) und 50 nicht eingetragene Kreditgenossenschaften, welche, wenigstens zum Teil, den Landwirten zu gute

kommen. Der Zinsfuß bei den Raiffeisen'schen Kassen beträgt durchschnittlich nicht mehr als 4½ Proz., bei den Darlehnskassen nicht mehr als 4 Proz. Bei den Schulze-Delitzsch'schen Kassen ist der Zinsfuß von 5—6 Proz. der häufigste, dazu treten Provisionen meist in Höhe von ⅛—½ Proz. Von den 89 kommunalen Sparkassen gewähren nur ca. 46 Personalkredit. Der Zinsfuß für solche Darlehen ist gewöhnlich 5 Proz., dazu tritt auffallenderweise fast durchweg eine Provision von ⅛—½ Proz.

18) In Hinterpommern ist das Personalkreditgeschäft noch sehr wenig ausgebildet und organisiert. Die gewöhnlichste Form ist hier noch immer, wie sie überall in den Anfängen in Erscheinung tritt, die Entnahme der Waren u. s. w. bei den Kaufleuten auf Kredit, wofür häufig 5, sogar 6 Proz. Zinsen gezahlt werden. Dieser Form der Kreditbefriedigung wird trotz der dadurch erhöhten Kosten und dadurch bewirkten Abhängigkeit vom Kaufmann, der später dann die Preise der Produkte bestimmt, meist wegen der Verschwiegenheit und Heimlichkeit der Operation der Vorzug gegeben. Der Kaufmann entnimmt das Geld dazu häufig durch Wechsel vom Bankier gegen Unterschrift des Kreditnehmers und zweier sicherer Bürgen gegen 4 und 4½ Proz,

19) Aehnlich liegen die Verhältnisse in Hinterpommern, wo ein organisierter Personalkredit sich ebenfalls noch nicht gebildet hat. Das bisherige noch nicht umfangreiche Bedürfnis in dieser Richtung wurde vorzugsweise bei Privaten und beim Kaufmann (Getreidehändler) befriedigt, ferner bei der städtischen Sparkasse gegen Wechsel zu 5 und 6 Proz. Zinsen und in derselben Weise bei einzelnen Vorschußvereinen. — Das Bedürfnis zu einer Regelung des Personalkreditverkehrs wird in neuerlicher Zeit in beiden Teilen Pommerns als vorhanden anerkannt.

20) In Mecklenburg-Schwerin bestehen zur Befriedigung des Personalkredits 38 Kreditgenossenschaften und städtische Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch'schem System, sowie 7 Bankstellen; Raiffeisensche Darlehnskassenvereine sollen einige Dutzend vorhanden sein. Für einen Teil dieser Vereine wirkt als Geldausgleichstelle seit einiger Zeit eine einheimische Zentralkassen, welcher auch aus dem landesherrlichen Domänenkapitalfonds der nötige Kredit unter billigen Bedingungen gewährt wird. Berichterstatter hält die bestehenden Einrichtungen für ausreichend, Wucher sei eine sehr seltene Erscheinung. An Zinsen nehmen die Banken und Vorschußvereine 5—6 Proz. einschließlich Provision, der Domänenkapitalfonds im ganzen 4 Proz.

21) In Posen, wo die Anzahl der kleinbäuerlichen Betriebe etwa auf 75 000 zu schätzen ist, dienen dem Personalkredit 32 Kreissparkassen, 42 städtische Kassen und 114 Vereins- und Darlehnskassen, meist nach Schulze-Delitzsch'schem System und mit unbeschränkter Haftpflicht, von denen 51 deutsch und 53 polnisch sind. Der Darlehnszinsfuß beträgt bei den Kreissparkassen für Wechsel durchschnittlich 5,016 Proz., bei den städtischen Sparkassen 5,331 Proz. und bei den Vereins- und Darlehnskassen 5,596 Proz., für Schuldscheine 4,969 Proz., 5,223 Proz. und 5,500 Proz.

22) In Westpreußen haben die Sparkassen trotz dahingehender Ver-

suche für den Personalkredit in zweckentprechender Weise nicht nutzbar gemacht werden können, auch die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften haben, weil sie zu hohe Darlehnszinsen beanspruchten, für diesen Zweck sich als ungeeignet erwiesen. Dagegen ist man seit kurzem mit der Gründung von Raiffeisen'schen Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht vorgegangen und sind bis Ende 1895 ca. 90 entstanden. Der Zinsfuß bei denselben beträgt gewöhnlich $4^1/_2$ Proz., der Kredit wird langfristig und nur gegen Schuldschein mit einem Bürgen gewährt (nicht gegen Wechsel).

23) In Ostpreußen wird von den Sparkassen nur zum Teil Personalkredit gegeben. Für solche Darlehen werden $4^1/_2$ bis 5 Proz. Zinsen gezahlt. Auch die Raiffeisen'schen Darlehenskassen haben hier bisher nur in geringem Umfange in Thätigkeit treten können, für ihre Ausbreitung wird neuerdings aber eine lebhafte Agitation ins Werk gesetzt. Bisher besteht in dieser Richtung für den Bezirk der alten Landschaft Ermland ein Verband wirtschaftlicher Genossenschaften des Ermlandes, welcher für 53 diesem Verbande angehörige Spar- und Darlehnskassenvereine eine ländliche Zentralkasse in Wormditt (unabhängig von Neuwied) geschaffen hat. Die Umsatzrechnung für 1893 betrug jedoch nicht mehr als 2 167 674 M. — Sehr intensiv für den Personalkredit der Landwirte haben die Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch seit 1860 gewirkt, denn nahezu die Hälfte der auf über 90 Millionen sich belaufenden Ueberschüsse entfallen auf Landwirte.

Das Bild, welches die hier in gedrängtester Kürze mitgeteilten Berichte geben, ist ein außerordentlich verschiedenartiges und buntes. Wie zu erwarten stand, lassen dieselben die Organisation des Personalkredits in Süddeutschland und teilweise in Mitteldeutschland weit günstiger erscheinen, als dies im östlichen Deutschland der Fall ist. Wenn auch hier noch manches zu thun bleibt, so kann man die Zustände in Süddeutschland und einem nicht geringen Teile von Mitteldeutschland, beispielsweise in der Rheinprovinz, als befriedigende bezeichnen, um so mehr als man sieht, daß fast allerorten sich eine rege, auf eine weitere Förderung der Personalkreditverhältnisse gerichtete Thätigkeit bemerkbar macht. Früher entwickelte Kulturverhältnisse, bessere Verkehrswege und ein dichteres Netz der Bevölkerung haben diese Teile Deutschlands vor dem Osten auch hinsichtlich der Entwickelung eines organisierten, leistungsfähigen Personalkredits unzweifelhaft bevorzugt, während demgegenüber einige Teile des Ostens, z. B. Vor- und Hinterpommern, Mecklenburg-Schwerin u. s. w. in dieser Richtung in kaum geahnter Weise zurückgeblieben sind. Aber selbst in Landesteilen mit hoher kultureller Entwickelung, wie z. B. im Königreich Sachsen, und westlich der Elbe in den thüringischen Staaten herrschen noch Zustände vor, welche der baldigsten Umgestaltung und Regelung bedürfen. Es ist für die herrschenden Zustände bezeichnend, wenn der Berichterstatter für das Königreich Sachsen zur Beseitigung derselben die Bewilligung staatlicher Fonds für die Förderung des Genossenschafts-

wesens in Vorschlag bringt, und demgemäß nicht zu verwundern, wenn er darüber Klage führt, daß der Landwirt vielfach sich an „Unpünktlichkeit in der Zahlung der Rechnung gewöhnt habe“ und die Uebersicht über die laufenden Verpflichtungen verliere, indem sich das Warenborgwesen bei ihm eingebürgert hat, welches es ihm leider ermögliche, seine Bedarfsgegenstände für den Wirtschaftsbetrieb ohne Bezahlung zu beziehen. Mehr und mehr würden bereits Klagen aus der Mitte der Geschäftsleute laut, daß die Ausstände bei den Landwirten eine bedrohliche Höhe erreichten, wie z. B. 1895 die unbeglichenen Forderungen der Mitglieder des Vereins sächsischer Düngerfirmen an die sächsischen Landwirte allein 2 600 000 M. betragen hätten.

Aehnliche Beschwerden über die Gewöhnung der Landwirte an übermäßiges Beanspruchen von Kredit bei den Geschäftsleuten erhebt der Berichterstatter für die thüringischen Staaten. Wenn nach Jahr und Tag ein Händler für noch weitere Stundung Zinsen verlange oder energisch auf Zahlung dringe, so werde ihm das leicht als große Rücksichtslosigkeit „gegenüber langjährigen Kunden“ auf das Kerbholz geschnitten und er habe dann den Kunden verloren. Die Landwirtschaft sei geneigt, vom Handel zu verlangen, was er nicht leisten könne, nämlich reelle Ware zu den billigsten Preisen ohne Rücksicht auf die nötige Umsatzgeschwindigkeit des Geldes, und sie dränge ihn damit „gerade vielfach auf unreelle Bahnen“.

Daß solchen und ähnlichen noch in anderen Berichten geschilderten höchst ungesunden Zuständen durch eine vermehrte Einrichtung von Anstalten, welche dem Landwirt die laufenden Betriebsmittel gegen niedrige Verzinsung auf angemessene Fristen darleihen und ihn in besonderen Not- und Unglücksfällen unterstützen, abgeholfen werden muß, kann keinem Einsichtigen zweifelhaft erscheinen. Dabei ist aber die Frage, welche Art von Anstalten diesen Zwecken am besten und sichersten dienen und welcher daher der Vorzug zu geben ist, nicht so leicht zu beantworten. Denn es kommen so viele Fragen in Betracht, welche gegeneinander abzuwägen mannigfache Schwierigkeiten bieten, um so mehr als das Interesse der Darlehnsgeber bezw. deren Gemeinschaft ebensowohl Anspruch auf Berücksichtigung hat als dasjenige der Darlehnsnehmer, denn ihre Interessen sind eng miteinander verknüpft und volkswirtschaftlich gleich bedeutungsvoll; auch wird die verschiedenartige geschichtliche Entwickelung der Kreisinstitutionen der einzelnen Landesteile bei der Entscheidung dieser Frage mit in Rechnung gezogen werden müssen. Von den Berichterstattern steht die weitaus größte Mehrzahl auf dem Standpunkte, daß die Darlehnskassenvereine mit unbeschränkter Haftung nach Art der Raiffeisen'schen Kassen am ehesten und besten in der Lage seien, dem Kreditbedürfnisse der kleinen landwirtschaftlichen Bevölkerung dienstbar zu sein, nicht zum wenigsten deshalb, weil sie nach ihrer Organisation den Kredit am billigsten zu gewähren vermöchten. Es gebricht hier an Raum, in eine nähere Untersuchung dieser Frage einzutreten, nur soviel mag hier — unbeschadet der Richtigkeit dieser Auffassung — angedeutet werden, daß es meines

Erachtens einseitig sein würde, sich lediglich für die Organisation des Personalkredites und für alle Verhältnisse an ein Institut anzuklammern und dieses allein für berufen zu halten, den ländlichen Personalkredit zu pflegen. Aus diesem Gesichtspunkte ist insbesondere auch zu bedauern, daß, wie nach den vorliegenden Berichten feststeht, die öffentlichen Sparkassen mit dem in ihnen lagernden Volksvermögen von über 5 Milliarden bisher für die Befriedigung des Personalkreditbedürfnisses äußerst wenig geleistet haben, wiewohl Versuche (im Saargebiete, auch in Posen) bewiesen haben, daß dieselben bei richtiger Organisation und Leitung sehr wohl in der Lage sind, hier bedeutsam volkswirtschaftlich helfend mit einzugreifen. Es ist von dem in Aussicht stehenden neuen Sparkassengesetz zu erhoffen, daß seine Bestimmungen den Sparkassen diese Möglichkeit erleichtern werden, damit ein gründlicher Umschwung in dieser Richtung eintreten kann.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Pareto, Vilfredo, Cours d'économie politique, professé à l'université de Lausanne. Tome second. Lausanne, Rouge, 1897, 426 SS.

Den ersten Band dieses Werkes haben wir bereits angezeigt, der zweite ist ihm erfreulicherweise rasch gefolgt und wir können daher, früher als wir erwarten konnten, unter Berufung auf unsere Bemerkungen über den ersten auch von ihm Erwähnung thun. Er behandelt in zwei Büchern den wirtschaftlichen Organismus (2. Buch) und die Verteilung und Konsumtion (3. Buch). Das 2. Buch zerfällt in vier Kapitel, welche die allgemeinen Grundlagen der gesellschaftlichen Entwickelung, die Produktion, den Handel und die Krisen darstellen; das 3. Buch giebt im 1. Kapitel die „Kurve der Einkommen“, im 2. die „gesellschaftliche Physiologie“. Ein Schlufsabschnitt giebt eine allgemeine Uebersicht.

Es seien hierzu folgende Bemerkungen gestattet. Was die Terminologie angeht, so stimmen wir dem Autor gewifs bei, wenn er sagt, die Wahl der Worte sei ganz gleichgiltig, aber nur unter der Bedingung, dafs die gewählten Ausdrücke sich nicht schon mit einer anderen Bedeutung in der wissenschaftlichen Litteratur eingebürgert haben und vor allem, dafs den Worten nicht dem Sprachgebrauche nach ein Sinn innewohnt, der die Wortwahl als charakteristisch für eine irrige Auffassung des dadurch gedeckten Begriffes erscheinen oder doch einen derartigen Zweifel entstehen läfst; deswegen ist die Wahl z. B. des Ausdruckes „capitaux personnels“ nicht unbedenklich S. 398. Seine eigenartige Anordnung der Gegenstände, der wir schon in der Anzeige des ersten Bandes Erwähnung gethan haben, rechtfertigt Pareto, wenn wir ihn recht verstehen, durch die Rücksicht darauf, dafs sein Buch in erster Reihe ein Lehrbuch sei; wir erkennen natürlich an, dafs jeder Lehrer nach seiner Individualität das Thema nach Gutdünken einteilen darf, ja soll, und sind gewifs nicht der Meinung, dafs eine übliche Systematik etwas Sakrosanktes sei; manchmal aber scheint es uns doch, als ob eine gewisse Komplikation in manche Gedankengänge gebracht würde, wenn man sie hier abreifst, um sie viel später neu aufzunehmen. Das soll gewifs kein Tadel gegen den Autor des vorliegenden Buches sein, sondern nur eine ganz allgemeine Bemerkung und zwar auch wieder nur vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses.

Leider ist nun — wir gehen damit auf das Meritorische über — unser sozial- und wirtschaftspolitischer Gesichtspunkt von dem Pareto's in wesentlichen Punkten grundverschieden; es liegt daher in der Natur

der Sache, dafs wir mit gar manchen Lehrsätzen des zweiten Bandes weniger einverstanden sind, als mit dem Inhalt des ersten. Die Anschauung des Autors über das Prinzip der Staatsintervention z. B. ist nicht die unsere (S. 62), und damit ergiebt sich von selbst, dafs wir in zahlreichen, praktischen Fragen anderer Meinung sind als er. Damit ist es uns unmöglich gemacht, an seinem II. Band in kürzeren Worten eine Kritik ins einzelne zu üben, und zwar auch dort, wo wir mit Pareto in den theoretischen Anschauungen, die seinen praktischen Sätzen zu Grunde liegen, vollständig übereinstimmen. Dagegen können wir wohl behaupten, dafs der Autor in gar vielen Fällen eine überzeugendere und geschlossenere Beweisführung für seine Thesen beigebracht hat, als dies sonst bei seinen Parteigängern üblich ist; unseres Erachtens liegt sein Irrtum darin, dafs er auch in der angewandten Nationalökonomie gewissen Abstraktionen zu viel Rechnung trägt, statt die Thatsachen in ihrer ganzen Fülle zu nehmen, wie sie sind. Pareto erkennt an, dafs die Formen des Grundeigentums historische Kategorien von relativem Werte und dafs die ökonomischen und sozialen Phänomene voneinander abhängig sind. Dagegen findet er aber z. B., dafs jedesmal, wenn der Staat die Valuta verbessern wollte, er nichts gethan habe, als eine oft enorme Wertzerstörung zu verursachen und grofse Mifsbräuche herbeizuführen, dafs nur der Druck der freien Konkurrenz die Unternehmer veranlassen könne, ihre gesellschaftliche Funktion zu erfüllen (S. 96 f., 98, 193—198, 406), dafs der Zollschutz nur Werte zu zerstören vermöge (§ 865, § 912) u. s. w. (S. auch die Ausführungen in den §§ 733 ff.) Diese Sätze sind unseres Erachtens nicht absolut richtig, wir erkennen aber an, dafs sie unter gewissen Voraussetzungen, also relativ richtig sind oder sein können, und damit ist der ganze Meinungsunterschied genügend charakterisiert, den wir oben angedeutet haben. Es sei uns dagegen gestattet, hervorzuheben, dafs wir mit der Auffassung des Rentenproblems als einer allgemeinen und nicht einer speziell am Boden haftenden Einkommensform (§ 746 ff.), mit Pareto's Erklärung des Darlehenszinses u. s. w. in allem wesentlichen übereinstimmen. Sehr lobenswert und wertvoll ist das beigebrachte statistische und historische Material. Wir schliefsen damit unsere wenigen Bemerkungen zu Pareto's lehrreichem, glänzend geschriebenen Werke in der Hoffnung, durch unsere Einwendungen gegen dasselbe das Interesse an ihm nicht verringert zu haben. Ein Gelehrter, der im Kampfe der Meinungen eine Position mit Geist, reichem Wissen und innerster Ueberzeugung verficht, verdient um so mehr Aufmerksamkeit, je gefährdeter diese seine Position erscheint, und je stärkere Argumente er ins Treffen führen mufs, um sie halten zu können (s. S. 71).

Wien. v. Schullern.

Bericht über die Verhandlungen der XXX. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer zu Berlin am 16. u. 17. II. 1897, erstattet vom Büreau des Ausschusses. Charlottenburg, Allgem. Verlagsagentur, 1897. gr. 8. IV—214 SS. M. 2.—.

Gottl., Fr., Der Wertgedanke, ein verhülltes Dogma der Nationalökonomie. Kritische Studien zur Selbstbesinnung des Forschens im Bereiche der sogenannten Wertlehre. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. 76 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien. Hrsg. von Prof. L. Elster, Bd. VI Heft 4.)

Huxley, Th. H., Soziale Essays. Berechtigte deutsche Ausgabe mit einer Einleitung von Alex. Tille. Weimar, E. Felder, 1897. gr. 8. LXXVI—310 SS. M. 5.—. (Inhalt der Essays: Die natürliche Ungleichheit der Menschen (1890). — Natürliche und politische Rechte (1890). — Kapital, die Mutter der Arbeit (1890). — Anarchie oder Bevormundung? (1890). — Staatsnihilismus (1871). — Der Daseinskampf in der menschlichen Gesellschaft (1888). — Ethik und Entwickelung.)

Mehring, Frz., Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. I. Teil. Von der Julirevolution bis zum preufsischen Verfassungsstreite 1830 bis 1863. Stuttgart, Dietz Nachf., 1897. gr. 8. VI—568 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen von E. Bernstein, C. Hugo, K. Kautsky, P. Lafargue, Frz. Mehring, G. Plechanow. Bd. III, Teil 1.)

Verhandlungen des VI. österreichischen sozialdemokratischen Parteitages abgehalten zu Wien vom 6. bis einschl. 12. Juni 1897. Wien, I. Wiener Volksbuchhandlung (Ign. Brand), 1897. gr. 8. 224 SS. M. 0,50.

L'année scientifique et industrielle, fondée par Louis Figuier. XLième année (1896) par Emile Gautier. Paris, Hachette & Cie, 1897. 8. XI—531 pag. av. 72 figures. fr. 3,50.

Destrée (membre de la Chambre des représentants), Le socialisme et les femmes. Bruxelles, impr. Vve D. Brismée, 1897. 12. 20 pag. (Bibliothèque de propagande socialiste.)

Grenier, A. S., Répertoire des faits politiques, sociaux, économiques et généraux, année 1896. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. in-4. XLV—465 pag. fr. 7,50.

Grimard, G., L'action socialiste au Parlement. Années 1894—1896. Bruxelles, impr. Vve Brismée, 1897. 12. 20 pag. (Bibliothèque de propagande socialiste.)

Jacques (frère), De la nationalisation du sol. Projet d'une réforme sociale. Montpellier, impr. Boehm, 1897. 8. 39 pag. fr. 0,25.

Leroy-Beaulieu, Essai sur la répartition des richesses et sur la tendance à une moindre inégalité des conditions. IVième édition, revue et augmentée. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. gr. in-8. XVI—630 pag. fr. 9.—.

Malherbe, G. et T. Marbaix (professeurs au Collège Notre-Dame), Les tribunaux professionnels ou la solution des conflits ouvriers au sein du syndicat. Bruxelles, Société belge de librairie, 1897. 8. 64 pag. fr. 1.—. (Publication du Cercle d'études sociales de Binche.)

Vandervelde, E., Les lois sociales en Belgique. Discours. Bruxelles, impr. Vve Brismée, 1897. 12. 20 pag. (Bibliothèque de propagande socialiste.)

Appletons' Annual cyclopaedia and register of important events of the years 1895 and 1896 (new series, vol. XX and third series, vol. I). New York, D. Appleton & C°, 1896 and 1897. gr. in-8. IV—866 and VIII—849 pp. With 6 full-page portraits, 10 full-page illustrations, 6 maps and numerous portraits and illustrations in the text, cloth, à vol. 22/.6. (Embracing political, military, and ecclesiastical affairs; public documents, biography, statistics, commerce, finance, literature, science agriculture, and mechanical industry.)

Whittick, W. A., Value and a invariable unit of value: an important discovery in economics. Philadelphia, Whittick, 1897. 8. 185 pp. ill., cloth. $ 1.—. (Eine Untersuchung über den Wert, in welcher der Autor sich bestrebt zeigt, eine wissenschaftliche Basis für ein richtiges Geldsystem zu entdecken.)

Endrici, C., Lavoratori cattolici, attenti alle insidie del socialismo! Milano, casa edit. del Lavoratore italiano, 1897. 16. 30 pp. (Biblioteca del Lavoratore italiano, serie I, n° 6.)

Luzzatti, G. (prof.), Credito capitalistico e moneta nazionale: note di studio. Milano, U. Hoepli edit., 1897. 8. X—205 pp. l. 3,50. (Contiene: Introduzione. — Del credito capitalistico in particolare. — Il credito dal capitale al lavoro. — Il credito sociale del capitale al lavoro. — Credito vero e credito capitalistico. — Della moneta nazionale e della merce metallica. — Conclusione.)

Schäffle, A. E., La quintessenza del socialismo. Prima traduzione italiana autorizzata sulla dodicesima edizione originale dell' avvoc. Angelo Roncali. Genova, A. Donath edit., 12. 104 pp. l. 1.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Buchholz. Herausgegeben vom Buchholzer Geschichtsverein. Heft 2. Buchholz (in Sachsen), A. Handreka, 1896. 8. 64 SS. M. 0,75.

(Inhalt: Einiges über das Buchholzer Brau-, Schank- und Gasthofswesen (1501—ca. 1550) von L. Bartsch. — Die Buchholzer Bergordnung von 1507, Teil II. — Die Entschädigung des Klosters Grünhain für seine den Ort Buchholz betr. Ansprüche, von L. Bartsch.)

Schanzenbach, O. (Prof.), Alt-Ludwigsburg. Vorträge und Abhandlungen. 5 Hefte (in 1 Bd.). Ludwigsburg, Aigner, 1897. 12. M. 2,50. (Aus dem Inhalt: Ludwigsburgs Gewerbsleben im vorigen Jahrhundert (48 SS.). — Jakob Friedrich Kammerer v. Ludwigsburg und die Phosphorstreichhölzer. Ein Beitrag zur Geschichte des Ludwigsburger Gewerbes. (39 SS.)

Franklin, A., La vie privée d'autrefois. Arts et métiers, modes, moeurs, usages des Parisiens du XIIe au XVIIIe siècle d'après des documents originaux ou inédits. Tome XX: Les animaux. Tome XXI: La vie de Paris sous la régence. Paris, Plon, 1897. 8. XI—336 et VIII—347 pag. av. figures. à vol. fr. 3,50.

L'Italie géographique, ethnologique, historique, administrative, économique, religieuse, littéraire, artistique, scientifique, etc. par R. Bazin, Ch. Dejob, Fr. Despagnet, Alcid Ebbay, L. Farges, E. Gebhart, R. Koechlin, E. Lehr, G. Lejeal, H. Marmonier, Ch. Maurras, Adr. Mellion, G. Michel, E. Müntz, P. Orsi, Maxime Petit, E. Weyl, etc. Paris, Larouse, 1897. gr. in-8. 608 pag. avec 243 gravures et 5 cartes. Relié. fr. 9.—.

Leroy-Beaulieu, Pierre, Les nouvelles sociétés Anglo-Saxonnes; Australie et Nouvelle-Zélande, Afrique australe. Paris, A. Colin & Cie, 1897. 8. VIII—493 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Partie I. L'Australie et la Nouvelle-Zélande: La colonisation de l'Australie jusqu'à la découverte de l'or. — Les villes australiennes. — La fièvre de l'or dans l'Ouest-Australie. — Le peuplement de l'Australie. — Les richesses de l'Australie. — L'élevage. La production de la laine. — L'exportation des viandes et autres produits congelés. — L'agriculture. — La démocratie et le socialisme. — Le socialisme et la législation foncière. Les expériences communistes. — Les lois sur le travail. Le sweating-system à Melbourne. Le régime fiscal. Nouveaux projets de lois socialistes annoncés. — Le féminisme. — Le mouvement religieux. — La société et les habitudes de vie. — La démographie australienne. — Le rôle du crédit, ses abus et la crise économique de 1893. — L'avenir politique de l'Australie. La fédération des colonies. Partie II. L'Afrique australe. — Partie III. La fédération impériale.)

Perrot, G. (prof. à l'Université de Paris), La Crète: son passé, son présent, son avenir. Rouen, impr. Gy, 1897. gr. in-8. 22 pag. av. carte.

Rémy, P. (consul de Belgique à Alexandrie), Situation économique de l'Egypte de 1891 à 1895: Alexandrie, la basse Egypte, le Soudan. Bruxelles, Weissenbruch, 1897. 8. 115 pag. fr. 1,50. (Extrait du Recueil consulaire belge.)

Johnstone, R. M., Old times in middle Georgia. London, Macmillan, 1897. crown-8. 256 pp. 6/.—.

Peters, J. P., Nippur; or, explorations and adventures on the Euphrates: University of Pennsylvania expedition to Babylonia in the years 1888—90. Vol. I. First campaign. London, Putnam, 1897. 8. 12/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Peters, K., Was lehrt uns die englische Kolonialpolitik? Berlin, H. Walther, 1897. gr. 8. 34 SS. M. 0,80. (Sonderabdruck aus „Deutsches Wochenblatt".)

Reinwald, Etta, Das Recht der Enterbten. Ein Wort für den Neu-Malthusianismus. Leipzig, M. Spohr, 1897. gr. 8. 23 SS. M. 0,60.

Campbell, Colin Turing (Resident at Graham's town, 1848—1871), British South Africa. A history of the colony of the Cape of Good Hope from its conquest 1795 to the settlement of Albany by the British emigration of 1819 (a. D. 1795—a. D. 1825). With notices of some of the British settlers of 1820. London, J. Hudson & Co, 1897. gr. in-8. VIII—222 pp., with map, cloth. 7/.6.

Johnstone, C. L., British colony in Russia. London, Roxburghe press, 1897. crown-8. 90 pp. 1/.—.

Woodford, C. M., Report on the British Salomon islands in the Western Pacific. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. 8. with map.

van der Straten-Ponthoz, La question coloniale et le Congo. Conférence donnée le 11 mai 1897 au cercle des nationaux indépendants de Bruxelles. Bruxelles, imprim. Corné-Germon, 1897. 8. 51 pag.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Baltisches Stammbuch edlen Rindviehs, herausgegeben von der kais. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät. Jahrg. XII: 1896. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. 224 SS.

Beck, Ludw., Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. III. Abteilung: Das XVIII. Jahrhundert. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1897. gr. Lex.-8. VII—1205 SS. mit 232 Textabbildungen. M. 35.—.

Bericht der Bergbehörden über ihre Thätigkeit im Jahre 1894 bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1896. gr. 8. III—352 SS. M. 6.—.

Herwig (k. Klosterkammerpräsident), Die grofse Heringsfischerei Deutschlands und die Mittel zu ihrer Hebung. Gutachten erstattet an den Ausschufs des Deutschen Seefischereivereins. Berlin, Druck von W. Moeser, 1897. gr. 8. 44 SS. (Sonderabdruck aus den „Mitteilungen des Deutschen Seefischereivereins" Nr. 4, 1897.)

Semler, H., Die tropische Agrikultur. Ein Handbuch für Pflanzer und Kaufleute. 2. Aufl. Unter Mitwirkung von O. Warburg und M. Busemann bearbeitet und hrsg. von Richard Hindorf. I. Band. Wismar, Hinstorff, 1897. gr. 8. XIV—776 SS. mit Abbildgn. M. 15.—.

Vererbung, die, des ländlichen Grundbesitzes im KReich Preufsen. Im Auftrage des k. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hrsg. von (Prof.) M. Sering. Heft 6: Provinz Hannover mit Einschlufs des Kreises Rinteln (Prov. Hessen-Nassau) und des Fürstentums Waldeck. Berlin, P. Parey, 1897. gr. 8. X—279 SS. mit 3 Karten. M. 7.—.

Annuaire des mines, de la métallurgie, de la construction mécanique et de l'électricité. Edition 1897. Paris, Bernard & Cie, 1897. 8. XVI—1272 pag.

Etude sur les futaies résineuses de la Champagne. Création, traitement et économie de ces bois de pins; par un garde général des forêts, ingénieur agronome. Reims, impr. Bugg, 1897. 8. IV—78 pag. fr. 1,75.

Agricultural depression. Appendix to the final report. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 1/.6.

Killebrew, J. B. and H. Myrick, Tobacco leaf: its culture and cure, marketing and manufacture. New York, Orange Judd C^o^, 1897. 12. 500 pp. ill., cloth. $ 2.—.

Skinner, W. R., Mining manual for 1897. 9th year. London, Office of the manual, 1897. 8. 1578 pp. 15/.—.

Smith's, Ch. W., Reply to the final report of the British Royal Commission on agriculture on the questions of international gambling in fictitious agricultural produce and fictitious silver under the option, future, and settlement systems. London, Low, 1897. Folio. 2/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Hoffmann, F. (RegAss.), Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. VII. 1897. Erläutert von H. Berlin, Heymanns Verlag, 1897. gr. 8. IV—176 SS. kart. M. 2.—.

Jahresbericht der grofsherz. badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1896. Karlsruhe, F. Thiergarten, 1897. gr. 8. V—203 SS. M. 2,50.

Jahresbericht der k. sächsischen Gewerbeinspektoren für 1896. Nebst Berichten der k. sächs. Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Dresden, Buchdruckerei von F. Lommatzsch, 1897. gr. 8. 561 SS. (Zusammengestellt im k. sächsischen Ministerium des Innern.)

v. Reitzenstein, F. (Frh., kais. Bezirkspräsident a. D.), Der Arbeitsnachweis. Seine Entwickelung und Gestaltung im In- und Auslande. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Richard Freund. Berlin, C. Heymann, 1897. gr. 8. XI—586 SS. (A. u. d. T.: Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr. 11.)

Technischer Führer von Budapest. Herausgegeben von Magyar Mérnök-és Epitész-Egylet (Ungarischer Ingenieur- und Architektenverein). Redigiert von A. E. Illés. Budapest, Kilian, 1896. gr. 8. VI—492 SS. mit 9 Karten in Mappe und 427 Figuren im Text. M. 16.—.

Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Oesterreich mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grofsindustrie. Leipzig, Duncker &

Humblot, 1896. gr. 8. XXIX—690 SS. M. 16.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LXXI.)

Reuleaux, J. (consul général de Belgique dans la Russie méridionale, Odessa), Etablissements industriels de la Russie méridionale. Bruxelles, Weissenbruch, 1897. 8. 27 pag. fr. 1.—. (Extrait du Recueil consulaire belge.)

Directory of the manufacturers of textile fabrics. Spinners and manufacturers of Lancashire and Yorkshire and trades connected with textile fabric industries throughout England, Scotland, Wales, Ireland. 5th edition. London, Kelly, 1897. imp.-8. 1722 pp. 36/.—.

Myrick, H. and W. C. Stubbs, Sugar: the sugar industry of America, its past, present, and future. New York, Orange Judd C°, 1897. 8. 4 and 160 pp., ill., cloth. $ 0,50.

Rothwell, R. P., The mineral industry, its statistics, technology and trade, in the U. States and other countries to the end of 1896. Vol. V. New York & London, The scientific and publishing Cy, 1897. gr. in-8. XXXVIII—865 pp. with fig. (portraits), cloth. $ 5.—.

Workmen's Compensation Act, 1897. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio.

Turati, Fil., Le otto ore di lavoro. 4a edizione. Milano, Critica sociale edit., 1897. 12. 24 pp.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über Handel und Industrie von Berlin nebst einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums im Jahre 1896, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Druck von Ad. Hausmann, 1897. Folio. 290 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden. Jahrg. 1896. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1897. gr. 8. X—231 SS.

Bericht, XLVII., über Industrie und Handel des Stadt- und Landratsamtsbezirkes Gera im Jahre 1896 erstattet von der Handelskammer zu Gera. Gera, Druck der Gera'er Verlagsanst. und Druckerei, 1897. gr. 8. 79 SS.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1896. Wien, 1897. gr. 8. LXXII—648 SS. (Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien.)

Burchard, J. L. (PrivDoz., Univ. Berlin), Bergung und Hilfeleistung in Seenot. Hannover, Helwing'sche Verlagsbhdl., 1897. gr. 8. XVI—374 SS. M. 10.—.

Funke, R., Die Leipziger Messen in Geschichte, Wesen und Bedeutung. Festschrift zum 400-jährigen Jubiläum der Meſsprivilegien. Leipzig, P. Schimmelwitz, 1897. 8. 54 SS. mit 2 Abbildgn. M. 0,50.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1897. Berlin, G. Reimer, 1897. gr. 8. VI—139; 162; 186 SS. geb. M. 7,50. (Herausgegeben im Reichsamt des Innern.)

Handelskammer für den Regbezirk Münster. XLII. Jahresbericht für 1896. Münster i. W., Druck von Joh. Bredt, 1897. gr. 8. 137—LV u. 6 SS.

Jahresbericht der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, 1896. München, akademische Buchdruckerei von Straub, 1897. 4. 99 SS. u. ca. 100 SS. graphische und tabellarische Beilagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1896. 2 Teile. Breslau, Druck von O. Gutsmann, 1897. gr. 8. XI—310 SS. u. Anlagen A—I. (Teil II behandelt Breslau's resp. Schlesiens Handel und Industrie im Jahre 1896.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Braunsberg für das Jahr 1896. Braunsberg, Heyne'sche Buchdruckerei, 1897. 8. 36 SS.

Jahresbericht 1896 der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing. Elbing, Wereich'sche Buchdruckerei, 1897. 8. 40 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Eupen für 1896. Eupen, Druck von C. Braselmann, 1897. Folio. 34 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Flensburg für 1896. Flensburg, Druck von Gebr. Funke, 1897. gr. 8. VIII—40 SS. u. 16 Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer Insterburg für 1896. Insterburg, Druck von Driest, 1897. 8. 24 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1896. Nebst einem Anhang: die Zollsätze auswärtiger Staaten für die Erzeugnisse der Krefelder Industrie. Krefeld, Druck von Kramer und Baum. 1897. Folio. VII—113 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1896. Lauban, Druck von K. Goldammer, 1897. gr. Folio. 33 SS.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1896. Limburg a. d. L., Druck von Gebr. Goerlach, 1897. gr. 8. 56 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüdenscheid für 1896/97. Lüdenscheid, Druck von Tilgenkamp & Ruhl, 1897. Folio. 28—XXIII SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1896. Minden i. W., gedruckt bei J. C. C. Bruns, 1897. gr. 8. 180 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Mühlhausen i. Thür., Worbis und Heiligenstadt pro 1896. Mühlhausen in Thür., Druck von G. Danner, 1897. 8. 67 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1896. Stralsund, k. Regierungsdruckerei, 1897. gr. 8. 73 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, 1896. Würzburg, 1897. gr. 8. X—362 SS. (Enthält im speziellen oder lokalen Teile die Berichte von 7 Bezirksgremien, 10 Magistraten und Gemeindebehörden, 10 Vereinen und Einzelfirmen.)

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Thätigkeit im Jahre Mai 1896/97 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1896. Danzig, Druck von E. Groening, 1897. Folio. 123 SS.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1896. II., statistischer Teil. Duisburg, gedruckt bei Fr. Lochmann, 1897. gr. 8. 64 SS.

Jellinek, L. und Jos. Gonda (Inspektor bezw. Tarifreferent der k. ung. Staatseisenbahnen), Entwickelung des Eisenbahntarifwesens in Ungarn von 1846 bis 1896 im Auftrage der Direktion der k. ungar. Staatseisenbahnen. Band I. Budapest, A. Hölder, 1897. gr. 8. XIV—224 SS. M. 4,60.

Keller, G., Der Staatsbahngedanke bei den verschiedenen Völkern. Historisch dargestellt. Aarau, E. Wirz, 1897. gr. 8. III—240 SS. M. 4.—.

Oesterr.-Ung. Staatseisenbahngesellschaft, priv. XLII. ord. Generalversammlung zu Wien am 28. Mai 1897, nebst Bericht über das Betriebsjahr 1896. Wien, Verlag der Gesellschaft, 1897. gr. 4. 92 SS.

Protokoll der XXXI. (ord.) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn abgeh. zu Wien am 25. V. 1897. Wien, Selbstverlag der Gesellschaft, 1897. Roy.-4. VI—145 SS.

Protokoll der XLVI. (ord.) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. Süd- und Norddeutschen Verbindungsbahn abgehalten zu Wien am 25. Mai 1897. Wien, Selbstverlag der Gesellschaft, 1897. Roy.-4. V—85 SS.

Zolltarif, schweizerischer, für Ein- und Ausfuhr (vom 10. IV. 1891), Gebrauchstarif und alphabetisches Register zu demselben. Bereinigt auf 1. I. 1897. Bern, W. Goepper, 1897. Lex.-8. M. 1,50.

Guyot, Y., Les travaux publics. Paris, Flammarion, 1897. 12. 260 pag.

Martin, E., De la responsabilité des chemins de fer pour cause de retard. Paris, Larose, 1897. 8. 291 pag.

Rapport sur la situation commerciale et industrielle de la chambre de commerce de Nantes, et exposé des travaux pendant l'année 1896. Nantes, impr. Grimaud & fils, 1897. in-4. 270 pag.

Rochette, A. (avocat à la cour d'appel), Etude sur les rapports commerciaux de la France et de ses colonies. Paris, Pédone, 1897. 8. 172 pag.

Bankruptcy. XIVth general annual on —. Report by the Board of trade. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8.

Bastable, C. F. (Prof. of pol. economy, University of Dublin), The theory of international trade with some of its applications to economic policy. 2nd edition. London, Macmillan & C°, 1897. 8. XII—183 pp., cloth. 3/.6. (Contents: The general features of international trade. — The theory of international values. — Money in international trade. — The equation of indebtedness. — The foreign exchanges. — The influence of

foreign trade on the internal distribution of wealth. — Taxation for revenue in its effects on foreign trade. — The rationale of free trade. — Arguments for protection. — Reasons for its prevalence. — Conclusion. — History of the theory: North, Hume, Adam Smith; Ricardo, his successors; J. S. Mill. — On some counter-theories. Cournot; Sidgwick; Shadwell.)

7. Finanzwesen.

Bergt, L., Der österreichische Steuerträger 1898. Die neuen Steuergesetze, gemeinverständlich besprochen, leichtfafslich dargestellt und durch Beispiele erläutert. Wien, M. Perles, 1897. gr. 8. IV—82 SS. M. 1,20.

Franz, Alois R. (RechnR.), Oesterreichische Staatsverrechnungskunde. Systematisch dargestellt. 2. Aufl. Prag, G. Neugebauer, 1897. gr. 8. XIV—400 SS. M. 8.—.

Nachweisung der Rechnungsergebnisse des Staatshaushalts (des KReichs Württemberg) von dem Etatsjahr 1. IV. 1895—31. III. 1896. Stuttgart, 3. VII. 1897, hoch 4. 348 SS.

Schwab, Ad., Die Stellung und der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes in Oesterreich. Referentenbericht dem Staatsrechnungshofausschusse des Abgeordnetenhauses vorgelegt. Wien, Manz, 1897. gr. 8. IV—155 SS. M. 2,40.

Goldschmidt, L., Les impôts et droits de douane en Judée sous les Romains. Versailles, impr. Cerf, 1897. 8. 28 pag.

Situation, la, financière des communes de France et d'Algérie en 1896, présentée par M. Mastier (conseiller d'Etat, directeur de l'administration départementale et communale) à M. Louis Barthou (ministre de l'intérieur). XIXième année. Melun, impr. administrative, 1897. gr. in-4. XIX—629 pag.

Plehn, C. C., The general property tax in California. New York, published for the American Economic Association, by the Macmillan C°. New York, 1897. 8. $ 0,50. (Contains: A critical analysis of the most important features of the revenue laws of California. — A study of the practical working of the law. — Conclusion: no general property tax can be administered under present economic conditions in the U. States, so as to conform to the demands of justice in taxation.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Jahrbuch der Berliner Börse 1896—1897 (herausgegeben von der Redaktion des „Berliner Aktionär"). 8°. XXX u. 783 SS.

Der vorliegende 18. Jahrgang enthält aufser dem Abdruck des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 und des Depotgesetzes ausführliche Materialien über 127 deutsche und 64 nicht deutsche Anleihen, über 156 Banken, 47 Versicherungsgesellschaften, 107 Bergwerks- und Hüttengesellschaften, einige 350 Industrie-Aktiengesellschaften, 37 Klein- und Strafsenbahnen und etwa 100 Privatbahnen. Die Nachweise über die Entwickelung und über den jetzigen Stand der Gesellschaften und Anleihen sind durch statistische Uebersichten über die Bewegung der Bergwerks- und Hüttenproduktion und der Preise der Montanprodukte ergänzt. Gehen auch die Dividendenangaben meist — auch bei älteren Gesellschaften — nicht über 1870 zurück, so reichen die sorgfältig zusammengetragenen Materialien hoch vollkommen aus, sich ein Urteil über die an der Berliner Börse gehandelten Papiere zu bilden.

Aachen. R. van der Borght.

Bermann, G., Die rechtlichen Grundlagen der Berechnung des Rückkaufswertes der schweizerischen Eisenbahnen. Zürich, E. Speidel, 1897. gr. 8. 69 SS. M. 1.—.

van der Borght, R. (Prof.), Umlage oder Kapitaldeckungs-(Prämien-)Verfahren bei obligatorischer Unfallversicherung. Referat. Berlin, Siemenroth & Troschel. 1897. gr. 8. 33 SS. M. 0,80.

Enzenberg, O., Die Paritätsansprüche Ungarns. Ein Wort zur Ausgleichs- und Bankfrage. Wien, Verlag „Austria", 1897. gr. 8. 12 SS. M. 0,35.

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften Bayern, Württemberg und Baden. Jahrg. XV: 1897/98. Mit Anhang: „Die bayerischen Staats-, Kreis- und Kommunalanleihen" und einem Bankierverzeichnis, bearbeitet von Fr. Bonschab. München, G. Franz' Verlag, 1897. gr. 8. XX; XVIII—448 SS. M. 6,50.

Pfleger, Fr. J. und L. Gschwindt, Börsenreform in Deutschland. Eine Darstellung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete. III. Abschnitt: Die Effektenbörse nach den Erhebungen der Börsenenquetekommission. Bearbeitet von L. Gschwindt. Stuttgart, Cotta Nachf., 1897. gr. 8. VIII—247 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von L. Brentano und W. Lotz. Stück XXII.)

Saling's Börsenjahrbuch für 1897/98. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von W. L. Hertslet. Berlin, Haude & Spener, 1897. 8. XXXII—1616 SS., geb. M. 10.—. (A. u. d. T.: Saling's Börsenpapiere. II. (finanzieller) Teil. 21. Aufl.)

Schiffmann, H. F. (VersichDir. a. D.), Memoiren aus meinem Versicherungsleben. 3. Aufl. Berlin, Nicolai's Verlag, 1897. gr. 8. IV—36 SS. mit Bildnis. M. 1.—.

Staatspapiere, deutsche und ausländische, sowie die übrigen wichtigeren, an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. Leipzig, A. Schumann's Verlag, 1897. gr. 8. XI—232 u. LXII SS., geb. M. 3.—.

Verwaltungsbericht des Generaldirektors der Landfeuersozietät des Herzogtums Sachsen für die Jahre 1895 und 1896. Merseburg, Druck von Fr. Stollberg, 1897. gr. 4. 37 SS.

Barthes (fondé de pouvoirs de la recette des finances de Montbéliard), Guide pratique des services de la caisse des dépôts et consignations. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. Roy. in-8. XI—107 pag. fr. 3.—.

Destréguil, H. (directeur des Affiches tourangelles), La vérité sur les coopératives. Tours, impr. Debenay-Lafond, 1897. 8. 110 pag.

Hamon, G. (prof. d'assurances à l'Institut commercial de Paris), Cours d'assurances, ou abrégé historique et pratique des assurances maritimes, incendie, vie, accidents et agricoles, etc. Paris, Giard & Brière, 1897. 8. XVIII—331 pag. fr. 10.—.

Magaldi, Vinc., Sur la récente phase législative de la protection des ouvriers contre les accidents du travail en Italie. (Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales, 4me session, Bruxelles, 1897.) Milano, impr. H. Reggiani 1897. 8. 34 pag.

Méliot, M. A., Dictionnaire explicatif franco-anglais et anglo-français de finance, de bourse, de sociétés et de mines d'or. Paris, Boyveau & Chevillet, 1897. 8. 243 pag., toile. fr. 6.—.

Rayneri, C., De l'origine, du rôle des banques populaires et de leur utilité notamment au profit du petit commerce. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. 8. 68 pag.

Rougé, A., Des caisses de retraites et de secours créées au profit des ouvriers et employés des mines par la loi du 29 juin 1894. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1897. 8. 186 pag.

9. Soziale Frage.

Scharpff, R., Handbuch des Armenrechts. Eine mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung der Reichs- und württembergischen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen. Stuttgart, Kohlhammer. 1896. XXII, 695 SS.

Seit dem von Bätzner 1873 herausgegebenen „Handbuch der öffentlichen Armenpflege" ist kein Werk mehr erschienen, das mit besonderer Berücksichtigung der württembergischen Verhältnisse das geltende Armenrecht vollständig zusammengestellt hat. Diesem Mangel will der Verf. durch das vorliegende Handbuch abhelfen. Dem Zwecke eines Handbuches entsprechend, sind die sämtlichen in Betracht kommenden Vorschriften nach zweckmäfsigen Abschnitten zusammengestellt, zunächst die reichsgesetzlichen Bestimmungen, dann die Landesgesetze und Ausführungsverordnungen. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz ist mit ausführlichen Erläuterungen versehen; aber auch bei den Ausführungs-

bestimmungen sind, wo nötig, solche aufklärenden Anmerkungen gemacht. Dadurch gewinnt das Buch eine über den Bereich von Württemberg hinausgehende Bedeutung. Der Kommentar, wenn er auch an Umfang und dogmatischem Wert hinter dem von Eger zurücksteht und die Zusammenfassung der Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen, wie sie der Kommentar von Wohlers-Krech giebt, nicht überflüssig macht, bringt eine vollständige Verarbeitung des gesamten Stoffes und zeigt eine durchaus selbständige Auffassung der Gesetze.

Der erste Abschnitt enthält die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz mit den ergänzenden Gesetzen, so namentlich die betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung, Auszüge aus dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes, aus der Versicherungs-Gesetzgebung u. s. w. Der zweite Abschnitt enthält die württembergischen Ausführungsgesetze und Vollzugsvorschriften zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in einer absoluten Vollständigkeit, die bis zur Mitteilung der für an- und abziehende Einwohner geltenden Meldevorschriften und Meldeformulare geht. Im dritten Abschnitte sind die Bestimmungen über das Verfahren in Armenstreitsachen enthalten, wobei auch die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige, für Rechtsanwälte und das Gesetz über die Zwangsvollstreckung aus öffentlichen Rechtsansprüchen ihre Stelle finden. Im vierten Abschnitte werden die Beziehungen zu Bayern und Elsafs-Lothringen und zum Reich selbst behandelt; hier stehen an erster Stelle der Eisenacher und der Gothaer Vertrag mit den ergänzenden Protokollen und die seitens des Reichs mit den verschiedenen Staaten geschlossenen Uebernahmeverträge. Dem Verf. haben hierbei die amtlichen Akten zur Verfügung gestanden, so dafs er imstande war, auch Abmachungen mit Staaten mitzuteilen, die sonst öffentlich gar nicht bekannt sind, wie diejenige mit Frankreich und die Anweisungen wegen Kostenerstattung gegenüber Serbien und Bulgarien. Im fünften Abschnitte findet man die Zwangsmittel gegen arbeitsscheue Personen, Bettler, Landstreicher u. s. w., ausgedehnt auch auf die Bestimmungen über die Verbringung in Arbeitshäuser und die Zwangserziehung verwahrloster Kinder; auch die äufserst interessanten Erlasse des Ministeriums behufs Bekämpfung der Wanderbettelei und die Mafsregeln gegen herumziehende Zigeuner sind mitgeteilt. Im nächsten Abschnitte sind die sonstigen das Armenwesen und besondere Notfälle betreffenden Vorschriften wiedergegeben, geordnet nach der Art der Fürsorge in solche für Kinder, Geisteskranke, Gebrechliche, Gebärende, entlassene Strafgefangene, Ablieferung von Leichen an die Anatomie, Beförderung von Auswanderern, Fürsorge bei Hagel- und Ueberschwemmungsschäden. Den Schlufs bildet der 7. Abschnitt, in dem die hauptsächlichsten für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege in Betracht kommenden Anstalten und Vereine in Württemberg aufgeführt sind mit Ausschlufs derjenigen, die eine lediglich lokale Bedeutung haben.

Diese Inhaltsübersicht und der Umfang des Buches zeigen, dafs man es hier mit einem Werk zu thun hat, das seinen Namen in vollem Mafse rechtfertigt. Der württembergische Beamte, der das Armenrecht praktisch anzuwenden hat, wird keine für die praktische Thätigkeit erforderliche

Vorschrift vermissen. Für die wissenschaftliche Ausbeute ist die Zusammenstellung schon deshalb sehr wertvoll, weil Württemberg gerade auf dem Gebiete des Wohlthätigkeitswesens eine hervorragende Stelle unter den deutschen Staaten einnimmt und viele von den Ausführungsbehörden getroffenen Anordnungen auch in weiteren Kreisen Beachtung verdienen. Der Vollständigkeit wegen sei bemerkt, dafs zu dem Verzeichnis der Ausführungsgesetze S. 39 noch das für Hamburg vom 18. Mai 1892 nachzutragen ist.

Aus dem Kommentar zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und dem württembergischen Ausführungsgesetz mögen noch einige Einzelheiten hervorgehoben werden, die wegen der darüber in Theorie und Praxis entstandenen Zweifel von besonderem Interesse sind. Dahin gehören namentlich die Ausführungen über das Verhältnis der §§ 5—7 des Freizügigkeitsgesetzes. Bekanntlich gilt das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Bayern und Elsafs-Lothringen nicht, während das Gesetz über den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit und das Freizügigkeitsgesetz für das ganze Reich Geltung haben. Da nach §§ 5—7 a. a. O. Personen, die dauernd bedürftig werden, ausgewiesen werden können, solange sie nicht den Unterstützungswohnsitz oder das Heimatsrecht in der Gemeinde des Aufenthalts erworben haben, so ist es fraglich geworden, ob Bayern und Elsafs-Lothringer, die im Geltungsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz sich aufhalten, als Ausländer zu behandeln sind. Einige Schriftsteller, z. B. Kelch, folgern aus dem Freizügigkeitsgesetz, dafs jeder Bayer und Elsafs-Lothringer auf Grund dieser beiden Gesetze in der Lage sei, nach Mafsgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz lediglich in seiner Eigenschaft als deutscher Reichsangehöriger in dem übrigen Reichsgebiet einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben, während umgekehrt ein dem Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzes angehöriger Deutscher die Heimat in Bayern nur nach dortigem Recht erwerben könne, eine armenrechtliche Angehörigkeit in Elsafs-Lothringen aber von ihm überhaupt nicht erworben werden könne, da es dort keine gesetzliche öffentliche Armenpflege giebt. Dagegen sind Eger und Krech der Ansicht, dafs nach den besonderen Verträgen mit Bayern bezw. nach der Verfassungsurkunde Bayern und Elsafs-Lothringen als Ausland im armenrechtlichen Sinne gegenüber dem durch das Unterstützungswohnsitzgesetz beherrschten Gebiete zu gelten hätten und daher jeder Bayer und Elsafs-Lothringer in diesem Sinne als Ausländer zu betrachten sei und niemals einen Unterstützungswohnsitz in jenem Gebiet erwerben könne. Der Verf. des Handbuchs will diese Folgerung nur für Preufsen zulassen, nimmt dagegen an, dafs sie für Württemberg keine Anwendung finde, da nach dem württembergischen Ausführungsgesetz Ausländer in Württemberg keinen Unterstützungswohnsitz erwerben könnten (S. 22; vgl. dazu SS. 91, 187, 406.) Er stützt sich hierbei auf § 64 des preufsischen Ausführungsgesetzes im Gegensatz zu Art. 47 des württembergischen Gesetzes, und nimmt an, dafs nach § 64 a. a. O. der Ausländer einen Unterstützungswohnsitz erwerben könnte, während dies nach Art. 47 a. a. O. nicht zulässig sei. Er übersieht aber dabei, dafs in § 64 nur die Armenlast dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz entsprechend

geregelt werden sollte, dafs daher der Ausländer, solange er sich im Inlande aufhalten darf, dem Inländer gleich behandelt werden soll, während, wie dies auch in der preufsischen Ministerialinstruktion vom 10. April 1871 zu § 64 ausdrücklich ausgesprochen ist, hierdurch die jedem Ausländer gegenüber zulässige Anweisungsbefugnis durchaus nicht berührt werden soll. Nichts anderes besagt meines Erachtens Art. 47, durch den ebenfalls derjenige Ortsarmenverband zur Tragung der Armenlast verpflichtet wird, in dem ein Ausländer, falls er ein Deutscher gewesen wäre, den Unterstützungswohnsitz erworben haben würde. Entweder ist also nach deutschem Reichsrecht der Bayer und Elsafs-Lothringer ein Ausländer, dem gegenüber § 7 des Freizügigkeitsgesetzes zur Anwendung kommt oder er kann auf Grund der Reichsverfassung in seiner Eigenschaft als Deutscher den Unterstützungswohnsitz erwerben. Ein Unterschied zwischen Preufsen und den anderen Staaten dürfte nicht bestehen, zum mindesten nicht aus den vom Verf. angezogenen Bestimmungen gefolgert werden. Im übrigen ist zu bemerken, dafs die Praxis in Ansehung aller Bundesstaaten Bayern und Elsafs-Lothringen als Ausland betrachtet; auch ist, soweit meine Erfahrung reicht, weder von bayerischen noch von elsafs-lothringischen Behörden jemals die Zurücknahme eines Angehörigen dieser Länder wegen Ablauf eines mehr als zweijährigen Zeitraumes verweigert worden.

In einer anderen Streitfrage nimmt der Verf. einen von der Auffassung des Bundesamtes für das Heimatwesen abweichenden Standpunkt ein. Es handelt sich um die Frage, ob die Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 12. März 1894 rückwirkende Kraft in der Art haben soll, dafs jede Person, die zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle das 18. Lebensjahr vollendet hat, schon nach den Bestimmungen der Novelle zu beurteilen ist. Der Verf. führt aus (S. 52), dafs alle Personen zwischen dem 18. und 24. Lebensjahre erst am 1. April beginnen könnten, den Unterstützungswohnsitz zu erwerben bezw. zu verlieren, während das Bundesamt für das Heimatwesen in wiederholten Entscheidungen einen anderen Standpunkt vertreten hat. Scharpff teilt die erste dieser seinem Standpunkt entgegengesetzten Entscheidungen mit; sie sind jetzt sehr vermehrt und werden bei dem bekannten Einflufs bundesamtlicher Entscheidungen auf die Praxis auch zweifellos für diese entscheidend werden. Krech, der ebenfalls der Scharpff'schen Auffassung ist und dieser selbst verkennen meines Dafürhaltens den öffentlich-rechtlichen Charakter der Novelle; es handelt sich nicht darum, ob eine Person für sich einen Anspruch erwirbt und verliert, wobei allerdings von zivilrechtlichen Fristsetzungen ausgegangen werden müfste, sondern es handelt sich lediglich darum, wie von einem bestimmten Zeitpunkte an die Armenlast entgegen der früheren Gesetzgebung anders verteilt werden sollte. Hierbei kann doch nur die Thatsache des Aufenthalts oder der Abwesenheit entscheidend sein, für die die Fristen durch die Novelle anders geregelt worden sind, ganz gleichgiltig, ob das einzelne Individuum oder die Gemeinde eine Erwerbs- oder Verlustabsicht mit Aufenthalt oder Abwesenheit verknüpft haben.

Einen dritten Punkt möchte ich noch erwähnen, der eine vielbeklagte Lücke des Reichsstrafgesetzbuches betrifft, die das württembergische Ausführungsgesetz vom 2. Juli 1889 seinerseits auszufüllen gesucht hat: Die zwangsweise Beschäftigung von Personen, die öffentliche Unterstützung

empfangen. Danach können Personen, die für sich selbst oder in der Person ihrer Angehörigen öffentliche Unterstützung empfangen, durch Beschlufs der die Unterstützung gewährenden Armenbehörde verpflichtet werden, hierfür nach dem Mafs ihrer Kräfte diejenigen Arbeiten zu verrichten, die ihnen von der Armenbehörde innerhalb oder aufserhalb einer öffentlichen Armenanstalt angewiesen werden. Dafs solche Beschlüsse zulässig sind, solange die Unterstützung dauert, ist ja zweifellos; sehr viel schwieriger ist die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn auf die Unterstützung verzichtet wird. Soll der Arbeitszwang, wie ihn auch der Verf. im Anschlufs an die Motive definiert, nur eine Entschädigung der Armenbehörden sein, so mufs er sofort aufhören, sobald auf die Unterstützung verzichtet wird; ist er eine Strafe, so kann er, wenn einmal angefangen, darüber hinaus fortgesetzt werden. Auf die Möglichkeit dieser Fortsetzung kommt es natürlich in der Praxis an. Es wäre von Interesse gewesen, zu erfahren, wie sich die Praxis in Württemberg hierzu gestellt hat. Das, was der Verf. hierüber sagt, ist zwar an und für sich richtig, aber nicht ganz genug; die Schwierigkeit beginnt eben bei der Durchführung der Beschlüsse der Armenbehörden, über die wir gern Näheres gehört hätten.

Im übrigen läfst das Handbuch an keiner Stelle eine wünschenswert erscheinende Aufklärung vermissen; es kann mit Fug als das Muster einer guten und vollständigen Bearbeitung des gesamten Stoffgebietes gelten; seine Benutzung wird für württembergische Behörden unerläfslich, für andere Interessenten jedenfalls recht nützlich sein.

Berlin. Münsterberg.

Ruland, H., Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden. Heft 27 der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1896. 63 SS. u. Beilage von 45 SS.

Als der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit sich entschlofs, seine Jahresversammlung für 1896 in Strafsburg abzuhalten, war er sich darüber klar, dafs er der brennenden Frage nicht aus dem Wege gehen dürfte, ob für Elsafs-Lothringen das französische System des Voluntarismus aufrecht erhalten werden könne. Schon wiederholt hatten sich die Behörden und die öffentliche Meinung mit der Frage beschäftigt. In einer vor einigen Jahren erschienenen Schrift hatte der frühere Kreisdirektor Sittel bereits dargelegt, dafs er in langjähriger praktischer Thätigkeit in Elsafs-Lothringen die Ueberzeugung gewonnen habe, dafs die Privatwohlthätigkeit unzulänglich sei und durch eine öffentliche obligatorische Armenpflege ersetzt, bezw. ergänzt werden müsse. Auch hat die Frage vom Standpunkte einer einheitlich deutschen Armengesetzgebung besonderes Interesse, ganz abgesehen davon, dafs auch praktisch das übrige Deutschland an einer anderen Gestaltung des Armenpflegerechts in Elsafs-Lothringen im Hinblick auf die wechselseitigen Erstattungsansprüche und die Ausweisung von Altländern aus dem Reichsgebiet interessiert ist.

Es gelang dem Verein in der Person von Ruland, der Mitglied des Armenrates in Kolmar ist, und sich dort durch zeitgemäfse Reformen auf dem Gebiete des Armenwesens einen guten Namen gemacht hat, einen

besonders sachkundigen Berichterstatter zu gewinnen. Der unter dem obigen Titel erstattete Bericht lag der Jahresversammlung von 1896 vor und bildete den Ausgangspunkt der lebhaften Diskussion in der Versammlung.

Der erste Teil des Berichts enthält in seiner Darlegung des Gegensatzes zwischen dem Armenpflegerecht Elsafs-Lothringens und dem des übrigen Deutschland nichts wesentlich Neues. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt in dem kritischen Teil, der durch lehrreiches statistisches Material und durch thatsächliche Mitteilungen aus der Praxis unterstützt wird. Ruland ist unbedingter Anhänger der gesetzlichen öffentlichen Armenpflege und kommt vielleicht im Eifer dazu, die Vorzüge der altländischen Einrichtungen etwas zu übertreiben, die des Reichslandes etwas zu unterschätzen. Denn, wie sehr mangelhaft die Armenpflege auch in einer Reihe von Gemeinden Elsafs-Lothringens sein mag, kein Zweifel, dafs es in einer grofsen Zahl deutscher ländlicher Gemeinden nicht besser aussieht; hier hängt aber nicht immer alles vom System, sondern sehr viel von der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und vom Gesamtzustande der Bevölkerung ab. Immerhin wird man den Ausführungen von Ruland über die Unzulänglichkeit der Armenpflege, mit Ausnahme der gröfseren Städte, die Beweiskraft nicht absprechen dürfen. Abgesehen von Strafsburg, Metz und Kolmar sind die Summen, die als Aufwand für die Armenpflege in den von Ruland veranlafsten tabellarischen Darstellungen erscheinen, ganz anffallend gering. Gemeindebeiträge kommen überhaupt in nennenswertem Umfange nur in gröfseren Orten vor. Von 1697 Gemeinden sind überhaupt nur 721 aufgeführt, die durch Armenräte wirkliche Armenpflege üben, Budgets aufstellen und diese der Aufsichtsbehörde einreichen, wovon die grofse Mehrzal auf das Unterelsafs entfällt. Die für diese Gemeinde nachgewiesenen Ausgaben für die Armenpflege sind aber zum Teil so lächerlich geringfügig, dafs man doch wird annehmen müssen, dafs hier vielerlei aus anderen Quellen fliefst, und dafs namentlich die kirchliche und freie Liebesthätigkeit vielfach helfend eingreifen und so die unzweifelhafte Lücke ausfüllen. Doch behauptet Ruland, dafs die Anstalten für alte und kranke Leute meist überfüllt seien, und dafs auch die Aufnahmen solcher Personen in ein Hospitz vielfach daran scheitern, dafs in weitem Umkreise überhaupt eine solche Anstalt nicht vorhanden sei.

Die Armenpflege, wie sie durch die Armenräte, soweit solche vorhanden sind, geübt wird, hält Ruland ebenfalls für äufserst mangelhaft; auch hier sei wieder, abgesehen von einigen Städten, von einer individualisierenden Armenpflege, von einem unmittelbaren Verkehr mit den Armen gar keine Rede; aber auch die private Liebesthätigkeit leide an Mangel an Organisation und bediene sich nicht unbedenklicher Mittel, um zur Wohlthätigkeit aufzurufen. Ruland spricht geradezu von einer stetigen öffentlichen Reklame, die in den Reichslanden mit der Wohlthätigkeit betrieben werden, wobei die Armenräte mit der — freilich auch anderwärts nicht unbekannten — Schwäche rechneten, dafs die Wohlthäter gern öffentlich genannt sein wollten. Die Anrufung der Privatwohlthätigkeit könne aber nicht entbehrt werden, da Mangels der Befugnis zu gesetzlichen Umlagen der Aufwand lediglich aus freien Gaben bestritten werden müsse. Es wird daher nicht, wie im übrigen Deutschland, so viel an Mitteln aufgewendet, als Arme vorhanden sind, sondern es können nur

soviel Arme berücksichtigt werden, als Mittel aufgebracht werden. Auch entbehren diese Aufbringungen der Gerechtigkeit, da auf diese Weise diejenigen, die nichts geben wollen, sich der allgemeinen Pflicht gänzlich entzögen; endlich liege ein wesentlicher Nachteil darin, dafs die Privatwohlthätigkeit in denkbar weitestem Umfange für diejenigen Aufgaben herangezogen werden müsse, die anderwärts der öffentlichen Armenpflege oblägen, wodurch denn die freie Liebesthätigkeit gerade auf den Gebieten lahm gelegt werde, auf denen sie erfolgreich wirken könne.

Ruland kommt nach alledem dazu, die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Armenpflege für Elsafs-Lothringen zu fordern, deren zu erwartenden nicht geringen Lasten zu tragen die Finanzlage doch günstig genug sei. In einem Nachwort zu seiner Schrift ergänzt er seine Ausführungen durch sehr dankenswerte Mitteilungen über die neuere französische Gesetzgebung und durch Nachtragen weiterer an die Kongrefsversammlung anknüpfenden Bemerkungen. Namentlich ist der Nachweis von Interesse, wie die Sachverständigen in Frankreich selbst mehr und mehr von dem System völliger Freiwilligkeit abkommen und auch ihrerseits die Einführung einer obligatorischen Armenpflege fordern.

Eine Beilage der Ruland'schen Schrift bietet die Nachweisung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege in Elsafs-Lothringen für 1894/95 die auf Veranlassung von Ruland von dem Armensekretär in Kolmar, Schwander, nach amtlichen Quellen aufgestellt ist. Es sind sorgfältige tabellarische Darstellungen für die drei Landesbezirke und die einzelnen Kreise, in denen die Anzahl der Armenräte in den einzelnen Gemeinden unter Hervorhebung derjenigen, die die Armenpflege wirklich ausüben, die Gesamtausgaben der Armenräte und die ergänzenden Ausgaben der Gemeinden nachgewiesen werden. In einer zweiten Tabelle ist die Zahl der Hospitäler und Hospize und die Zahl der darin verpflegten Personen angegeben, aufserdem der Aufwand für Irrenpflege und Waisenpflege, die in Elsafs-Lothringen, wie auch in Frankreich obligatorisch sind, nachgewiesen. In Tabelle III sind die von den Gemeinden, den Bezirken und dem Staat an die Wohlthätigkeitsanstalten gewährten Zuschüsse mitgeteilt. Die Zahlen scheinen mir, wie schon oben angedeutet, soweit sie die Ausgaben für die eigentliche Gemeindepflege betreffen, an gewissen inneren Mängeln zu leiden; für die obligatorische Armenpflege sind sie natürlich zuverlässig. Die Gesamtausgabe für die öffentliche Armenpflege beträgt 4 372 881 M., wovon 1 181 509 auf die offene, 306 537 auf geschlossene Armen- und Waisenpflege, und 129 834 M. auf gemeinschaftliche Ausgaben für beide entfallen. Die Ausgabe verteilt sich auf 568 Armenräte mit 752 813, 86 Hospitäler mit 1 913 645, die Gemeinden mit 625 728, die Bezirke mit 989 208, den Staat mit 91 489 M. Auf die obligatorische Armenpflege entfielen davon 1 018 927, auf die fakultative 3 353 954 M.

Die Ruland'sche Schrift gehört zu den wertvollsten Berichten, die dem deutschen Verein in neuerer Zeit erstattet worden sind. Sie ist für die öffentliche Meinung von um so gröfserem Gewicht gewesen, als Ruland selbst Reichsländer ist und auf eine erfolgreiche 10-jährige Thätigkeit in der praktischen Armenpflege in einer der bedeutenderen Städte von Elsafs-Lothringen hinweisen kann. Die ganze Schrift ist von einer lebendigen Anschauung der Dinge durchdrungen und wirkt in den meisten

Punkten überzeugend; sie entbehrt nicht der Schärfe. Sie schliefst mit den Worten: „Den Vertretern des Reichslandes im Reichstage und Landausschusse, welche gerade in letzter Zeit die Würde des Landes betonen, wird es hoffentlich nicht an der Erkenntnis fehlen, dafs die jetzige Lage der Armengesetzgebung des Landes unwürdig ist.“ Ob man sich mit solchen Worten unter den Anhängern des Bestehenden, die in Elsafs-Lothringen jedenfalls noch zahlreich genug sind, Freunde erwirbt, ist zweifelhaft. In der Sache selbst berührt die kräftige Sprache nirgends in unangenehmer Weise, weil der Leser mit der lebendigen Empfindung erfüllt wird, wie ernst es dem Verf. um die Lösung der Aufgabe zu thun ist, die er sich gestellt hat.

Berlin. Münsterberg.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Geschäftsbericht für das Jahr 1896. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1897. 4. 20 SS.

Banz, Placidus, Christlich-sozial! oder der richtige Weg zur Lösung der sozialen Frage. Lindau, Verlag des Pelikan, 1897. 12. 72 SS. M. 0,35.

Bericht über die XXXI. Generalversammlung und die Delegiertenversammlung des Vaterländischen Frauenvereins am 30. und 31. März 1897. Berlin, Buchdruckerei „Die Post“, 1897. 8. 312 SS.

Büttgenbach, Frz., Die westfälische Arbeiterkolonie Maria-Veen unter Führung der Trappisten. Aachen, J. Schweitzer, 1897. gr. 8. 40 SS. M. 0,60.

Heim, Hugo, Die jüngsten und die ältesten Verbrecher nebst Lebensbeschreibung eines Zuchthaussträflings nach dessen eigenen Aufzeichnungen. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Berlin, Wiegand & Grieben, 1897. gr. 8. 224 SS. M. 2,50.

v. Massow, C., Die Reform der Vereinsbestrebungen auf dem Fürsorgegebiet. Beilage zu dem Protokoll der Sitzung des Centralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien vom 18. III. 1897. Bielefeld-Gadderbaum, Schriftenniederlage der Anstalt Bethel, 1897. gr. 8. 39 SS. M. 0,30.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 12. Berlin, C. Heymann's Verlag, 1897. gr. 8. V—172 SS. M. 3.—. (Inhalt: Kommunale Wohlfahrtseinrichtungen. Die planmäfsige Schwindsuchtsbekämpfung durch Errichtung von Heilanstalten für Lungenkranke. Vorberichte und Verhandlungen der VI. Konferenz vom 10. u. 11. V. 1897 in Frankfurt a. M.)

---

de Beaurepaire de Louvagny (la comtesse), Les martyres de la charité. Paris, Téqui, 1897. 8. IV—357 pag.

Florian, E. e G. Cavaglieri, I vagabondi: studio sociologico-giuridico. Volume I. Torino, fratelli Bocca edit., 1897. 8. XX—593 pp. l. 10.—. (Contiene: I. L'evoluzione del vagabondaggio: 1. Le tribù nomadi primitive (vagabondaggio funzionale). 2. La società stanziata; le origini del vagabondaggio antisociale. 3. Il vagabondaggio durante la servitù della gleba. 4. Il vagabondaggio nel regime del garzonato coattivo. 5. Il processo di formazione della grande industria ed il vagabondaggio. 6. L'economia capitalista ed il vagabondaggio. 7. L'evoluzione del vagabondaggio. — II. I moderni sistemi repressivi: 1. Inghilterra e paesi d'influenza inglese. 2. Germania e Austria. 3. Francia o Belgio. 4. Stati occidentali minori. 5. Stati nordici. 6. Stati orientali. 7. Italia. 8. Riassunto. — III. La prevenzione del vagabondaggio: 1. Svolgimento storico delle varie forme d'assistenza. 2. Gran Brettagna, Irlanda e Stati transoceanici che risentirono dell' influenza inglese. 3. Stati dell' Europa centrale (gruppo tedesco). 4. Stati del Nord e dell' Oriente d'Europa. 5. Francia. Belgio. Olanda e altri Stati latini. 6. Italia. 7. Riassunto.)

Le Roy, P., De la situation actuelle des employés de commerce. Nécessité d'une association à Bayonne. Bayonne, Lasserre, 1897. 8. 18 pag.

Rôle, le, du clergé dans la question sociale, par X. Bourg, impr. Tardy-Pigelet, 1897. 8. 10 pag.

Poor law conference, South Wales district, held at Langland Bay, May 6 and 7, 1897. VIII[th] annual. London, King & Son, 1897. 8. 68 pp. 1/.—.

Poor law conference, West Midland district, held at Malvern, May 3 and 4, 1897. XXVIII[th] annual. London, King & Son, 1897. 8. 55 pp. 1/.—.

10. Gesetzgebung.

Gesetzsammlung (ungarische) für das Jahr 1896. Budapest, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1896. gr. 8. 714 SS. M. 7,80. (Im Auftrage des k. ung. Ministeriums des Innern herausgegeben.)

Jurisch, K. W., Grundzüge des Luftrechts. Berlin, C. Heymann's Verlag, 1897. gr. 8. VII—86 SS. M. 3.—.

v. Landmann (k. bay. Staatsminister), Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben von R. v. L. 3. Aufl. bearbeitet von G. Rohmer (k. b. BezAmtsAss.). I. Band: Einleitung und Gewerbeordnung §§ 1—104 o. München, C. H. Beck, 1897. gr. 8. X—746 SS. M. 9.—.

Wolf (Edler) v. Glanvell, V., Studien aus dem kanonischen Privatrechte. I. Die Negotia inter vivos. Graz, Styria, 1897. gr. 8. IV—219 SS. M. 4.—.

Goury, G., Origine et développement historique de la distinction des biens en meubles et immeubles (thèse). Nancy, impr. Crépin-Leblond, 1897. 8. 259 pag.

Mandy, G. A. (docteur en droit), La cautio judicatum solvi, en droit international privé (thèse). Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1897. 8. 184 pag.

Marcland, A. (avocat à la cour d'appel), De la responsabilité des voituriers par terre et par eau, en matière de transport de marchandises. Laval, impr. Jamin, 1897. 8. 164 pag.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Angermünde. Verwaltungsbericht für das Jahr 1896, bezw. für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1895/96. Angermünde, Druck von M. Flügge, 1897. 8. 31 SS.

Berlin. Haushaltsetat der Stadt Berlin für 1. IV. 1897/98. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1897. Roy.-4. 23 SS.

Breslau. Verwaltungsbericht des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. IV. 1892 bis 31. III. 1895. 2 Teile. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1897. gr. 8. XIV—619 u. 285 SS.

Caracoussi, G. S. (Advokat), Königtum und Ministerverantwortlichkeit mit besonderer Berücksichtigung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Königreich Griechenland. Berlin, Struppe & Winckler, 1897. gr. 8. 93 SS. M. 1,50.

Elbing. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeanlegenheiten der Stadt Elbing für das Verwaltungsjahr 1896/97. — Kämmereihauptetat der Stadt Elbing pro 1. IV. 1897/98. 2 Teile. Elbing, Druck von R. Kühn, 1897. 4. 102 u. 123 SS.

Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung des Herzogtums Anhalt, nebst dem Gesetze über die Bildung von Amtsbezirken und den in letzterem in Bezug genommenen Gesetzen und Verordnungen. Dessau, Dünnhaupt, 1897. 12. XI—132 SS., geb. M. 2.—.

Halle a./S. Haushaltspläne der Stadt Halle a./S. für 1897/98. Halle, Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1897. gr. 4. VIII—408 u. 218 SS.

Hartmann, A. (ARichter), Das allgemeine Wahlrecht. Eine Studie über seine politische Bedeutung. Berlin, H. Walther, 1897. gr. 8. 53 SS. M. 0,80.

Jahresbericht des grofsh. badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1889 bis 1896. 2 Bände. Karlsruhe, F. Thiergarten, 1897. Lex.-8. VIII—710 u. VIII—545 SS. (Inhalt: Thätigkeit und Organisation der Behörden. — Bewegung der Bevölkerung. — Polizei. — Medizinalwesen. — Gewerbe, Industrie und Handel. — Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. — Landwirtschaft. — Veterinärwesen. — Strafsen- und Wasserwesen, Vermessungswesen. — Forst- und Jagdwesen, Fischerei, Bergbau, geologische Landesuntersuchung. — Gemeinnützige Anstalten, Wohlthätigkeits- und Armenwesen. — Statistik und Archivwesen. — Kommunale Verbände.)

Kassel. Grundetat der Residenzstadt Kassel für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1897 bis Ende März 1898. Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1897. gr. 4. 182 SS.

Nürnberg. Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1895. Nürnberg, Druck von A. E. Sebald, 1897. gr. 8. 277 SS. mit 8 Tafeln. — Summarische Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinderechnungen der Stadtgemeinde Nürnberg für das Jahr 1895. Ebd. 1897. gr. 8. 233 SS.

Schwarze (AmtsGR.) W., Vergangenheit und Zukunft des Centrums im Reichstage. Historisch-statistische Studie. Berlin, Verlag der „Germania“, 1897. 8. 56 SS. M. 0,50.

Trier. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1896/97 nebst Haushaltsetat pro 1897/98. Trier, Lintz'sche Buchdruckerei, 1897. gr. 4. 73 SS.

Verhandlungen des XX. Westpreufsischen Provinziallandtages vom 9. bis einschliefslich den 12. März 1897. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1897. hoch-4. VI—31 SS. mit ca. 700 SS. Vor- und Anlagen.

Verhandlungen des 40. Rheinischen Provinziallandtages vom 7. bis 13. März 1897. Düsseldorf, Druck von Vofs & C⁰, 1897. kl. 4. XV—498 SS. mit den Anlagen: 1. Stenographische Berichte. — 2./3. Berichte des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung in den Etatsjahren 1894/95 u. 1895/96. — 4. Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre 1897/98 und 1898/1899. 4 Hefte. Ebd. kl. 4. XXII—1247 SS.

Zur Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes in Magdeburg. Magdeburg, Druck von A. Sorgler, 1897. 8. 8 SS. einschl. der 2 Tabellen: A. Wohnungsstatistik. B. Kürzung des Gehaltes unverheirateter Lehrer.

---

de Lanessan, J. L., La République démocratique. Paris, A. Colin & Cie, 1897. 8. IV—360 pag. fr. 4.—. (Table des matières: La souveraineté nationale et les constitutions de la France de 1789 à 1875. — L'organisation des pouvoirs publics d'après la Constitution de 1875. — Résultats produits par la Constitution de 1875. — Le mouvement des partis politiques depuis 1870. — De l'organisation du pouvoir exécutif dans la République démocratique. — Organisation du pouvoir législatif dans la République démocratique. — Des moyens de rendre l'exercice de la souveraineté nationale plus direct et plus effectif. — De la législation et des institutions sociales dans la République démocratique. — Conclusion. Esquisse d'un programme de réformes démocratiques immédiatement réalisables.)

Spalaïkovitch, J., La Bosnie et l'Herzégovine, étude d'histoire diplomatique et de droit international (thèse). Paris, A. Rousseau, 1897. 8. 320 pag.

Annual report on Local Government Board for Ireland. London and Dublin, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. 2/.6.

Atti del consiglio provinciale di Milano, anno 1896. Milano, tip. Martinelli & C., 1897. 4. 927—CXIII pp.

Atti des consiglio provinciale di Ravenna nell' anno 1896. Ravenna, tip. Ravegnana, 1897. 8. 323 pp.

Bilancio di previsione dell' entrata e della spesa per l'esercizio finanziario del comune di Faenza. Faenza, tip. Novelli, 1896. 4. 107 pp.

Chimienti, P., La vita politica e la pratica del regime parlamentara. Torino, Roux, Frassati & C., 1897. 8. XVIII—347 pp. l. 5.—. (Contiene: La pratica delle libertà rappresentative nella vita politica moderna. — La funzione elettorale e la rappresentanza politica degli ordini sociali.)

12. Statistik.

Allgemeines.

v. Körösy, J. (Direktor des Budapester kommunal-statistischen Büreaus), Die sekuläre Weltzählung vom Jahre 1900. Denkschrift an die St. Petersburger Session des internat. statistischen Instituts. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. 37 SS.

Deutsches Reich.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter k. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1896 und (in besonderer Beilage) mit Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1896 vorhandenen Betriebsmittel. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1897. 4. VIII—317 u. 102 SS. nebst einer Uebersichtskarte vom Bahnnetz sowie einer graphischen Darstellung des Güterverkehres im Jahre 1895.

Breslauer Statistik. Herausgegeben (im Auftrage des Magistrats) vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Bd. XVII, Heft 1 u. 2. Breslau, E. Morgenstern, 1897. Lex.-8. 13 4 SS. u. 353 SS. M. 3.—. u. M. 7,50. (Inhalt. Heft 1: Bevölkerungswechsel, Statistik der Erkrankungen, Preise für Nahrungsmittel und andere Verbrauchsgegenstände, gewerbliche Innungen im Jahre 1895. — etc. Heft 2: Verwaltungsberichte der städtischen Bank, der städtischen Sparkasse, der städtischen Promenaden, Gas- und Wasserwerke,

Kanalisationsanlagen und Rieselfelder für das Jahr 1895/96. — Verwaltungsberichte des städtischen Elektrizitätswerkes für 1891/92—1895/96, des Allerheiligenhospitals, städtischen Irrenhauses, Wenzel-Hanke'schen Krankenhauses und chemischen Untersuchungsamtes für 1895/96.)

Jahrbuch, statistisches, für das KReich Württemberg. Jahrg. 1896. Stuttgart, Kohlhammer, 1897. Lex.-8. XVI—216 SS. (Bearbeitet im k. statistischen Landesamt, Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1896.)

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1898. Dresden, C. Heinrich, 1897. 12. 88 u. X—221 SS. (Herausgegeben vom statistischen Büreau des k. sächs. Ministeriums des Innern.)

Kollmann, P. (GRegR. u. Vorstand des statistischen Büreaus), Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg. Oldenburg, Ad. Littmann, 1897. Lex.-8. VIII—719 SS. mit 1 Karte. (Im Auftrage des grofsherz. Oldenburgischen Staatsministeriums bearbeitet. Nach dem Vorwort werden der Gemeindebeschreibung des Herzogtums Oldenburg, des Hauptgebietsteiles des Grofsherzogtums, die Gemeindebeschreibung der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld demnächst sich anschliefsen.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Magdeburg Nr. 6 und 7. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von H. Silbergleit (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Magdeburg.) Magdeburg, Druck von K. Friese, 1897. Lex.-8. (Inhalt: Heft 6: Armenstatistik der Stadt Magdeburg für 1894/95 und 1895/96. 77 SS. mit 2 graphischen Tafeln. — Heft 7: Statistik der leerstehenden Wohnungen nach der Aufnahme von Ende Oktober 1896. 48 SS. mit 2 graphischen Tafeln.)

Monatsberichte des statistischen Amtes der Stadt Breslau für das Jahr 1896. Jahrg. XXIII. Breslau, Breslauer Genossenschaftsbuchdruckerei, 1897. Lex.-8. 146 SS.

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 83: Kriminalstatistik für das Jahr 1891. Tabellenwerk. 377 SS. M. 10.—. Band 89: Kriminalstatistik für das Jahr 1895. Tabellenwerk. 313 SS. M. 10.—. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Imp.-4. (Die Erläuterungen bearbeitet im Reichsjustizamt und im kais. statistischen Amt, welche noch nicht erschienen, werden unberechnet nachgeliefert.)

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Band XC.: Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1895. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. XXIX—191 SS. M. 5.—.

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1896 zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau. 4 Teile. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1897. Roy. in-4. 82; 112; 142; 23 SS.

Wochenberichte des statistischen Amtes der Stadt Breslau für das Jahr 1896. (Nr. 1—53.) Jahrg. XXIII. Breslau, Genossenschaftsbuchdruckerei, 1897. Lex.-8.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem k. statistischen Landesamt. Jahrgang 1896. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1897. gr. Lex.-8. XXXVI—208; 122; VIII—216; 60; 93 SS. (Aus dem Inhalt: Sterblichkeit, Lebensdauer und Todesursachen der württembergischen Aerzte von 1810 bis 1895 und der Aerzte überhaupt, von (Dr. med.) W. Weinberg. — Die Anfänge der Lebensversicherung in Württemberg, von A. Röfsger. — Die Statistik der Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen vom Jahr 1895, von Trüdinger. — Die Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrags in Württemberg im Jahr 1895. — Die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. XII. 1895 für das KReich Württemberg. — Die Durchschnittspreise von Getreide in Württemberg in den Jahren 1766—1895. — Die Ergebnisse der Stuttgarter Arbeitslosenstatistik im Dezember 1895, von H. Rettich.)

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. 7e année. Paris, impr. nationale, 1897. gr. in-8. 140 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Statistique de la navigation intérieure. Relevé général du tonnage des marchandises, années 1895. 2 vols. Paris, impr. nationale, 1896. 4. Fr. 8.—. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Statistique des pêches maritimes, années 1891 à 1894. Paris, L. Baudoin, 1896. gr. in-8. 51 et 27 pag. av. planche et fig. graph. Fr. 7.—. (Publication du Ministère de la marine.)

Oesterreich-Ungarn.

Erben, J., Die statistische Kommission der k. Hauptstadt Prag und das Prager städtische statistische Büreau in der Zeit von 1870 bis 1895. Deutsche Ausgabe. Prag, F. Rivnáč, 1895. Lex.-8. 79 SS.

Magyar statisztikai közlemények. Uj folyam, XV. kötet: A magyar korona országainak mezögazdasági statisztikája. Elsö rész. (Ungarische statistische Mitteilungen. Neue Folge, Band XV: Landwirtschaftliche Statistik der Länder der ungarischen Krone. I. Teil: Die Entwickelung der ung. landwirtschaftlichen Statistik und die Hauptergebnisse nach Gemeinden der auf Grund des G.-A. VIII vom Jahre 1895 vollzogener Konskription. Im Auftrage des k. ungar. Handelsministers verfafst und hrsg. durch das k. ungar. statistische Büreau.) Budapest, 1897. Imp.-4. 226 u. 765 SS., geb. Fl. 10.—.

Magyar statisztikai közlemények. Uj folyam, XVI. kötet: A magyar korona országainak hitelintézetei 1894-ben. Budapest 1897. Imp.-4. 108 u. 197 SS. (Ungarische statistische Mitteilungen, N. Folge, Band XVI: Die Kreditinstitute der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1894. Im Auftrage des k. ung. Handelsministers hrsg. durch das k. ung. statistische Büreau. Inhalt: Allgemeiner Bericht. — Banken nebst Bodenkreditinstituten. — Sparkassen. — Genossenschaften.) geb. fl. 4.—.

Magyar statisztikai közlemények. Uj folyam, XVII. kötet: A magyar korona országainak 1896 évi külkereskedelmi forgalma. Budapest 1897. Imp.-4. 47 u. 178 SS., geb. fl. 3.—. (Ungarische statistische Mitteilungen. N. F. Band XVII: Auswärtiger Handel der Länder der ung. Krone im Jahre 1896, nach den Hauptgruppen des Zolltarifs und nach Warenuntergruppen.)

Rufsland.

Московскія колбасныя заведенія въ 1896 году. Москва 1897. gr. in-8. 32 pp. (Das Schweineschlächtereigewerbe in Moskau im Jahr 1896.) [Publikation des Moskauer städtischen statistischen Büreaus.)

Московскія хлѣбопекарни въ 1895 году. Москва 1896. gr. in-8. 76; 26; I I pp. (Das Bäckereigewerbe in Moskau, 1895.) [Publikation des Moskauer städtischen statistischen Büreaus.]

Italien.

Cause di morte. Statistica dell' anno 1895 e notizie sommarie per l'anno 1896. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1897. gr. in-8. LX—46 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Movimento della navigazione nel 1896. 4 parti. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1897. Imp. in-4. XIV—699 pp. c. 6 tavole grafiche. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle, Ufficio centrale di revisione e di statistica.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser. III, 18. Kebenhavn, Gyldendal, 1897. gr. in-8. X—114; 69; 20; 66 pp. (Dänische Statistik. Statistische Mitteilungen, III. Serie, Band 18. Herausgegeben vom dänischen statistischen Büreau. Inhalt: Importation und Exportation der dänisch-westindischen Inseln (dänischen Antillen) vom 1. IV. 1884 bis 31. III. 1896. — Selbstmorde in Dänemark 1886—1895. — Dänische Ernteergebnisse von 1896. — etc.)

Statistiske Oplysninger. V. Om Kebenhavn og Frederiksberg udgivet of Kebenhavns Magistrat. Kebenhavn, Druck von Olsen & C°, 1896. gr. in-8. XIII—208 pp. (Statistische Nachweisungen V. Statistik der Städte Kopenhagen und Frederiksberg in dem Zeitraum von 1891—1895. Herausgegeben vom Magistrat von Kopenhagen.)

Belgien und Holland.

Statistique médicale de l'armée belge, année 1895. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1896. gr. in-8.

Statistiek van het koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XXI. stuk, 2. gedeelte: Statistiek der domeinen over 1895. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1896. gr. in-4. IV—143 blz.

Bulgarien.

Общи резултати отъ преброяванне на населението въ княжество България на 1-ий яну арий 1893 година. София 1897. gr. in-4. 417 pp. (Gesamtergebnisse der Zählung der Bevölkerung des Fürstentums Bulgarien am 1. I. 1893. Sophia, Staatsdruckerei.)

Статистика търговията на Българското княжество съ чуждитѣ държави etc. etc. (Statistik des Handels Bulgariens mit dem Auslande; Bewegung der Schiffahrt; Jahresdurchschnittspreise der landwirtschaftlichen Haustiere, der Hauptlebensmittel und der Tagelöhne.) Sophia, Staatsdruckerei, 1897. gr. 4. IV—553 pp.

Serbien.

Статистика цена пољопривредних производа у краљевини Србiи од 1890 до 1895 године. Београд (Belgrad) 1897. Lex. in-8. XLIII—349 pp. (Statistik der Preise der Ackerbauprodukte des KReichs Serbien in den Jahren 1890—1895. Mit 2 Diagrammen. Publikation der statistischen Abteilung des Ministeriums für Handel, Landwirtschaft und Industrie.)

13. Verschiedenes.

Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. Jahrg. XIX: 1896. Hamburg, gedruckt bei Hammerich & Lesser in Altona, 1897. 4. (Enthaltend 4 einzeln paginierte meteorologische, astronomische und nautische Artikel, hrsg. von der Direktion der Seewarte.)

Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. Jahrgang 1895. Nürnberg, J. L. Schrag, 1896. gr. 8. 301 SS. Mit graphischen Darstellungen etc. M. 3.—. (Herausgegeben vom Verein für öff. Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Stadtmagistrats.)

Chronik der k. Akademie der Künste zu Berlin, 1. X. 1895 bis 1. X. 1896. Berlin, Oktober 1896. gr. 8. 105 SS.

Lesehalle, die erste öffentliche, der Stadt Berlin, Mohrenstrafse 41. 2. erw. Aufl. Berlin, Buchdruckerei von H. Theinhardt, 1897. gr. 8. 51 SS.

Michaelis, J. (Reg.- und MedizR.), Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Düsseldorf in den Jahren 1892—1894. VI. Verwaltungsbericht. Düsseldorf, L. Schwann, 1897. gr. 8. 284 SS. mit 2 kolor. Tafeln graphischer Darstellungen.

Oesterreicher, V., Imperium et libertas. Eine Studie über die böhmische Frage. Leipzig, O. Wigand, 1897. gr. 8. 61 SS. M. 1.—.

Tenholt (Knappschafts-Oberarzt), Das Gesundheitswesen im Bereiche des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum. Generalbericht. Bochum, Ad. Stumpf, 1897. gr. 8. 126 SS. u. Anlagen mit 2 Tafeln, Tabellen u. 1 Karte. M. 2,50.

Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genufsmitteln sowie Gebrauchsgegenständen für das Deutsche Reich. Ein Entwurf festgestellt nach den Beschlüssen der auf Anregung des kais. Gesundheitsamtes einberufenen Kommission deutscher Nahrungsmittelchemiker. Heft 1. Berlin, J. Springer, 1897. gr. 8. XIII—109 SS. M. 3.—.

Westpreufsische Provinzial-Irrenanstalt. Die ersten 40 Jahre (vom 1. IV. 1855 bis 31. III. 1895, der WPrIAnstalt zu Schwetz. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1897. hoch-4. 88 SS. mit 2 Tafeln und 1 Plan.

Zerstörungsgeist, der, der staatlichen Volksschule. Mainz, Kirchheim, 1897. 8. VIII—231 SS. M. 1,80.

Charbonnel, V. (Abbé), Congrès universel des religions en 1900. Histoire d'une idée. Paris, Colin & Cie, 1897. 8. VI—300 pag. fr. 3,50. (Table des matières: En Amérique. — Le Parlement des religions. — Vieux monde. — Un article de la „Revue de Paris". — Le Congrès des religions et la presse. — Chez les catholiques. — Une lettre de Léon XIII. — Lettre au Cardinal archevêque de Paris. — Consultation de la „Revue bleue." — Lutte pour le Congrès en Belgique. — Une conférence à Amsterdam. — Conférence de M. Barrows à Paris. — La Suisse, pays d'âme religieuse.)

Depierris, H. A., Physiologie sociale: Le tabac, qui contient le plus violent des poissons, la nicotine, est-il cause de la dégénérescence physique et morale des sociétés modernes? Paris, E. Flammarion, 1897. 8. fr. 5.—.

Doublet, G., La peste d'Ax en 1631, d'après des documents inédits. Foix, impr. Vve Pomiés, 1897. 16. 142 pag.

Durkheim, E. (prof. de sociologie à la faculté des lettres de l'Université de Bordeaux), Le suicide, étude de sociologie. Paris, F. Alcan, 1897. 8. XII—462 pag.

de Kerchove d'Exaerde, De l'enseignement obligatoire en Allemagne. Gand, Engelcke, 1897. 8. 174 pag. (Publication de l'Ecole des sciences polit. et sociales de Louvain.)

Lecointe, G. (lieutenant), La création d'une marine nationale belge. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. gr. in-8. VII—182 pag. fr. 3.—.

Novicow, J., L'avenir de la race blanche. Critique du pessimisme contemporain. Paris, Alcan, 1897. 8. 188 pag.

Anne (Mrs. Charlton), A woman of moods: a social cinematographe. London, Burns & O., 1897. crown-8. 360 pp. 5/.—.

London health laws, the. A manual of the law affecting the housing and sanitary condition of Londoners, with special reference to the dwellings of the poor. London, Cassell, 1897. 8. X—210 pp., cloth. 2/.—. (Contents: The law as to public health, buildings, and water supply. — The housing of the Working Classes Act, 1890. — Clearances by private enterprise.)

Police (counties and boroughs), England und Wales. Reports of the Inspectors of constabulary for the year ended Sept. 29, 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Roy.-8. 2/.6.

Pope, J. B., Conservatives or socialists? London, Rivington, 1897. crown-8. 1/.—.

Walsh, W. J., Irish University question: selection from speeches and writings. Dublin, Brown & Nolan, 1897. 8. 552 pp. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIème année, 1897, Juillet: A. France, colonies: Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur pendant le 1er semestre de 1897. — La Caisse nationale des retraites pour la vieillesse. — Droits sur les boissons et consommation moyenne par habitant dans les principales villes. — Les recettes des chemins de fer, 1er semestre de 1897. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail soumis aux exercices des agents des contributions indirectes. — Tableau nominatif des communes soumises au droit d'entrée d'après les resultats du dénombrement du 29 mars 1896. — Les opérations de la Chambre de compensation des banquiers de Paris depuis 1872. — B. Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 2e trimestre de 1897. — Union postale universelle: Les résultats financiers du service postal en 1895. — Angleterre: Le commerce extérieur du Royaume-Uni pendant le 1er semestre de 1897. Le Royaume-Uni et ses colonies en 1895—96. — Belgique: La réduction des droits d'enregistrement et de transcription pour les acquisitions de petites propriétés rurales, loi du 21 mai 1897. La caisse générale d'épargne depuis 1865. — Danemark: Le budget de 1897/98. — Espagne: Les impôts transitoires de guerre, loi du 10 juin 1897. Le budget extraordinaire de 1897/98, loi du 10 juin 1897. — Russie: La réforme monétaire, oakase du 3. I. 1897. — Suisse: Recettes et dépenses de la Confédération de 1886 à 1895 (avec diagramme). — Etats-Unis: Les opérations des Clearing houses en 1895 et en 1896. — Chine: Le commerce extérieur en 1896. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. Année LVI, 1897, Août: La guerre à coup de tarif, par G. de Molinari. — Le socialisme chrétien, par G. du Puynode. — Le mouvement agricole, par Louis de Tourville. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Vingt années de commerce, par Mich. G. Mulhall. — Le „juste salaire“ dans la colonie de Victoria. — Le chic, le sport et la mode, par L. Domanski. — Société d'économie politique, réunion du 5 août 1897. Discussion: Des rapports du droit et de l'économie politique. Nécrologie: Félix Papanot. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. Année XXXVIII, N° 8, 10 août 1897: Procès-verbal de la séance du 21 juillet 1897. — Résultats généraux et charges futures des assurances ouvrières allemandes, par Maur. Bellom. — L'évolution de l'assurance contre l'incendie, par Candiani. — Vingt-cinq ans de dépenses d'un ménage parisien (du 20 avril 1872 au 19 avril 1897), par A. Michaut. — Le problème monétaire, par

Fournier de Flaix (article I). — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mensuelle. Tome XXIX, N° 347, 15 août 1897: Assurances contre l'incendie. Opérations des compagnies françaises d'assurances contre l'incendie en 1896: I. Opérations en 1896. II. Situation active et passive au 31 décembre 1896, par L. Warnier. — Comptes rendus des principales compagnies françaises d'assurances contre l'incendie. — Assurances contre les accidents. La loi sur les accidents, par E. Pagot. — Les origines de l'assurance. A propos d'une publication récente („Histoire du contrat d'assurances au moyen-âge", par E. Bensa). — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. XVIIième année, 1897, Nos 38 et 39, 16 août et 1er septembre 1897: De devoir des chrétiens français en face de l'alcoolisme, par (le pasteur) Jean Bianquis. — Natalité et recrutement militaire. — Avantages à faire aux familles nombreuses, par A de Metz-Noblat. — La désorganisation de la famille et ses conséquences sociales, par E. Passez. — De la liberté testamentaire chez les peuples étrangers, par Raoul de la Grasserie (2ième article). — Les monographies de communes, rapport sur le concours ouvert par la Société des Agriculteurs de France, par E. Cheysson. — Une thèse hollandaise sur les institutions patronales, par G. Blondel. — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXième année, 1897, Juillet: Contestations entre les villes et les compagnies d'éclairage par le gaz en matière d'octroi, par A. Dupont. — Les chambres de commerce. Etat actuel de la législation et projets de réforme, par Guillaumot (suite n° 4). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 11e année, 1897, N° 7. Juillet: Théorie du libre échange, par Léon Walras. — La répression du travail en chambre, par Schmiedland (suite). — L'étalon d'or au Japon, par Bourguin. — Les boucheries coopératives en Angleterre, par Fr. Rockell. — Chronique législative. — etc.

Revue maritime. Publication du Ministère de la marine. Tome CXXXIV, livraison 430, Juillet 1897: Statistique des naufrages pour l'année 1894 (suite n° 2). — Le contre-amiral Magon, par Magon de la Giclais. — Fleuves aériens, leur utilisation par les aérostats, par (MM.) Léo Dex et M. Dibos (suite n° 5). — Préparation à la guerre navale. — Budget de la marine allemande pour 1897—98. — Pêches maritimes: Mouvement de la pêche en Hollande en 1896, par M. de Laigue (consul de France à Rotterdam). Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de mai 1897. — Chronique. — etc.

Revue des deux Mondes. LXVIe année, 1896, 15 Novembre—15 Décembre: Evolution monétaire, par Raph-Georges Lévy. — L'opium II. Thomas de Quincey, par Arv. Barine (dernière partie). — Chili et Bolivie. Notes de voyage. II. Antofogasta, par A. Bellessort. — De l'organisation du suffrage universel. VIII, par Ch. Benoist (conclusion). — Auguste Comte et l'Ecole polytechnique, par Jos. Bertrand (de l'Académie française). — La science de l'agriculture, III: Les betteraves, par P. P. Dehérain. — Quelques allemandes du temps passé, par G. Valbert. — Le mécanisme de la vie moderne, X. La soie, par (le vicomte) G. d'Avenel. — Le prince Louis-Napoléon. III: L'essai constitutionnel, par Em. Ollivier (de l'Acad. franç.). — Chili et Bolivie. III: Pulacayo, Huanchaca, les mines d'argent, par A. Bellessort. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXIII, 1897, N° 133, August: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the United Kingdom. — Production of coal in 1896 a India, b Spain, c United States. — Competition in the industrial development of Russia. — The railways of Africa. — The economic condition of Madagascar. — American competition in the British iron trade. — Competition with British trade at Panama. — The trade and industry of Brazil. — British trade and competition in Paraguay. — The trade of New Zealand in 1896. — The customs tariff of Canada. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of the Chambers of commerce of the U. Kingdom. — etc.

Contemporary Review, the, September 1897: The Klondike goldfields, by Harry de Windt. — The revolt of South Germany (by Germanicus). — The thirty days in Epirus, by Nevinson. — Our trade with Germany and Belgium, by M. G. Mulhall. —

Sinking silver, by W. R. Lawson. — The county: a comparative study, by Edw. Jenks. — Divorce in the United States, by Gertrude Atherton. — The House of Common half a century ago, II, by (Sir) Gavan Duffy. — etc.

Economic Journal, the. Journal of the British Economic Association. Edited by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. VII, 1897, June: Agrarian reform in Prussia, by (Prof.) L. Brentano (II.). — The debasement of the coinage under Edward III., by A. Hughes, C. G. Crump, and C. Johnson. — Senses of capital, by Irving Fisher. — The incidence of taxation upon Ireland, by Bern. Holland. — The pure theory of taxation, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — etc.

Forum, the. September 1897: A plea for the navy, by H. A. Herbert. — Alaska and the new gold-field, by (Prof.) W. Healey Dall. — Strikes and coal-miners, by Sam. Gompers. — Hawaii and the changing front of the world, by J. R. Procter. — What women have done for the public health, by Edith Parker Thomson. — American annexation and armament, by Murat Halstead. — The supremacy of Russia, by (Prof.) Th. Davidson. — The Interstate Commerce Commission and rate-making, by Jos. Nimmo, jun. — Unconstitutionality of recent anti-trust legislation, by Dav. Willcox. — Is the Cuban capable of self-government? by Th. Gold Alvord, jun. — etc.

Nineteenth Century, the. September 1897: The buck-jumping of labour, by W. H. Mallock. — The conservative compensation (Workmen's) Bill of 1897, by (the Marchioness) of Londonderry. — The diamond jubilee in Victoria, by (Lord) Brassey (Governor of Victoria). — Legitimism in England, by (the Marquis) de Ruvigny and Raineval and Cranstoun Metcalfe. — Canning and the eastern question, by L. Courtney. — Land and lodging houses (a colloquy with the Duke of Bedford), by G. W. E. Russell. — The increasing duration of human life, by (the Lady) Glenesk. — On old age, by J. Payn. — The growth of our seaports, by Jos. Ackland. — How the sceptre of the Sea passed to England, by (Major) M. Hume. — The French aristocracy, by (the Count) de Calonne. — The modern Machiavelli, by Fr. Harrison. — Dr. von Miquel, „the Kaiser's own man", by Edith Sellers. — India: 1. A remediable grievance, by G. Adams. 2. Is the British 'Raj' in danger? by the Moulvie Rafiuddin Ahmad. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Bd. XII, Nr. 33—37, vom 19. August—16. September 1897: Der Leipziger Kongreſs und die Bestrebungen des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen von Stegemann (Syndikus der Handelskammer in Braunschweig). — Die Vollzugsvorschrift zum neuen Personalsteuergesetz. IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, von (Prof.) Frh. v. Myrbach (Innsbruck). — Englands Handel mit seinen Kolonien (nach dem bezügl. Blaubuch von 1897). — Die Gablonzer Bijouterieindustrie. — Jahresbericht pro 1896 des k. u. k. Konsulates in Piräus-Athen. — Die deutsche Ein- und Ausfuhr von Wolle und Wollwaren. — Jahresbericht pro 1896 des k. u. k. Konsulates in Alexandrien. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels, von Ernst Jaenicke (Berlin). — Die Schiedsgerichte in der amerikanischen Schuhwarenindustrie. — Die Vollzugsvorschrift zur Rentensteuer, von Siegm. Feilbogen (PrivDoz., Wiener Univers.). — Kartellwesen: Das deutsche Zuckersyndikat. Sprengung des amerikanischen Cycletrusts. — Jahresbericht pro 1896 des k. u. k. Generalkonsulates in St. Petersburg. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XIX, 1897, Heft 7 und 8: Der internationale Arbeiterschutzkongreſs. — Die Servitutenfrage in Galizien. — Zur Kennzeichnung der Kapitalherrschaft. — Ein Blick in die Ueberwachung des Wiener Marktes. — Schule und Sozialpolitik. — Ein Wendepunkt im Wirtschaftsleben (behandelt die Folgen der Kündigung des Zollvertrags zwischen Deutschland und England). — Der Kohlengräberausstand in den Ver. Staaten. — Staatsromane und Gesellschaftsideale. — Wilhelm Roscher. — Wirtschaftliche Tagesfragen. — Sozialer Rückblick. — Die Organisation der Arbeit, Forts.: Der Achtstundentag. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Neue Folge, II. Jahrg., 1897, Juni-Juliheft: Die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Bosnien und der Hercegowina. Auf Grund der Ergebnisse der bezügl. Volkszählung vom 22. IV. 1895 dargestellt von Joh. Strauss (Leiter des statist. Departements in Sarajevo). — Mitteilungen und Miszellen: Die Irrsinnigen Oesterreichs im Jahre 1894, von Bratassević. — Die Sterblichkeit in den gröſseren Städten Oesterreichs im Jahre 1896, von Bratassević. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1895,

von H. Ehrenberger. — Zur Statistik der lokalen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden in Oesterreich im Jahre 1894, von H. Ehrenberger. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Band VI, 1897, Heft 3: Die Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich, von R. Reisch (Forts.). — Der Terminhandel, seine volkswirtschaftliche Bedeutung und Reform, von J. Bunzel. — Litteratur.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Agosto 1897: La situazione del mercato monetario. — Osservazioni sulla spinta contributiva delle tasse, per A. Puviani. — Di una applicazione delle dottrine agronomiche alla rendita fondiaria, per A. Cabiati. — Isindaci nelle società in accomandita per azioni e nelle anonime, per Jéhan de Johannis. — Il programma dei liberali in materia di politica ecclesiastica, per F. Papafava (continuazione). — Previdenza, per C. Bottoni. — Nuove pubblicazioni, per V. Pareto. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXIX, 1897, N° 4: Des traités d'arbitrage général et permanent, par Féraud-Giraud. — La question d'Orient et de droit international, par Y. — La Grèce et les capitulations. — Les dispositions d'ordre public, la théorie de la fraude à la loi, et l'idée de communauté internationale, par E. Bartin (1er article). — Les bases de l'impôt en droit international, par E. Lehr. — Le crédit et les emprunts publics au moyen âge, par E. Nys. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift, redigiert von Hans Müller. Jahrg. V, 1897, Nr. 15, 1. Augustheft: Die Publikation der Steuerregister, von (GrofsR.) J. Rahm. — Der Rückgang des Kleingewerbes und die sogenannte Schmutzkonkurrenz, von David Farbstein. — Chronik der sozialen Bewegung. — Wirtschaftschronik. — Statistische Notizen: Ehescheidungen in der Schweiz. — Ethische Bewegung, Nr. 14. —

M. Amerika.

Journal of Political Economy. (Publication of the University of Chicago.) Volume V, N° 3, June 1897: Monetary reform in Russia, by H. Parker Willis. — Fall in the price of silver since 1873, by Edward S. Meade. — Diversion of the flour and grain traffic from the great lakes to the railroads, by G. G. Tunell. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XII, N° 2, June 1897: The national finances, 1893—97, by Alex. D. Noyes. — Trade combinations at common law, by (Prof.) F. J. Goodnow. — The Wire-Nail Association, by Ch. E. Edgerton. — The nature of corporations, by John P. Davis. — Walker's work in economics, by (Prof.) A. T. Hadley. — Record of political events, by (Prof.) W. A. Dunning. — Reviews.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von Heinrich Braun. Band X, 1897, Heft 4 und 5: Das Sweatingsystem in der Konfektion und die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik, von Alfred Weber (Berlin). — Der Entwurf zur Abänderung der deutschen Gewerbeordnung, von (Prof.) Clamor Neuburg (Erlangen). — Das österreichische Heimatrecht und seine Reform, von Jos. Redlich (Wien). — Der Hamburger Strike von 1896/97, von (Prof.) F. Tönnies (Hamburg). — Die Stellung der Heimarbeiter im deutschen Gewerberecht, von MagAss.) M. v. Schulz (Berlin). — Die Fabrikgesetzgebung in Victoria. Eingeleitet von B. Karpeles (London). Wortlaut des Fabrik- und Ladengesetzes von Victoria vom Jahr 1896. — Der Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes in den Niederlanden, von G. Mayer und J. H. van Zanten (Amsterdam). — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1897, Nr. 15, August: Die preufsische

Staatsdruckerei und die Reichsdruckerei. — Die niederländische Postsparkasse im Jahre 1895. — Die Finanzen und der Handel Chinas. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXX, 1897, Hefte 11 u. 12: Wohlfahrtseinrichtungen gegen den Alkoholismus. — Zur Frage einer Reichseinkommensteuer. — Die Arbeiterorganisation. — Arbeitervereine und Ausschüsse. — Sozialpolitische Rundschau. — Ueber Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenzählung im allgemeinen. — Religionsbekenntnis und Beruf. — Ein Wort des alten Görres. — Statistik der katholischen Arbeitervereine in Deutschland. — Rassenhafs und kein Ende. — etc.

Deutsche Revue. Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrg. XXII, 1897. September: Aus dem Bunsenschen Familienarchiv. III. Der Aufenthalt des Prinzen von Preufsen in England im Jahre 1848, von Fr. Nippold. — Die heutigen Konservativen in England und Deutschland, von v. Helldorf-Bedra. — Menschliche Pygmäen der Steinzeit, von (Prof.) L. Büchner. — Aus Schmerlings Leben, von Fritz Lemmermayer (Schlufs). — Russische Pläne und englische Beklemmungen, von M. v. Brandt (k. Gesandter a. D.). — Das wahre Gesicht des Uebermenschen, von Fr. Rubinstein. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft. Band XXVI, 1897, Heft 2/3: Die Betriebsorganisation und die landwirtschaftliche Rente, von (AmtsR.) Hoppenstedt (Hannover). — Die wirtschaftliche Entwickelung der im ostpreufsischen Kreise Labiau belegenen Moorkolonien Alt-Heidlauken, Julienbruch, Schenkendorf, Grünheide, Friedrichsdorf, Schöndorf, Alt-Heidendorf und Alt-Sussemilken, mit besonderer Berücksichtigung der Verschuldungsverhältnisse der Kolonisten, von C. Staebly (Bonn). — Untersuchungen über Schafmilch, mit besonderer Berücksichtigung der ostfriesischen Milchschafe, von H. Hucho (Leipzig). — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXVI. Band (1897). I. Ergänzungsband u. d. T.: Verhandlungen des k. Landesökonomiekollegiums vom 4 bis 6. Februar 1897. I. Session der VII. Sitzungsperiode. XII—231 SS. mit Karte in gröfst. Imp.-Folio. — II. Ergänzungsband u. d. T.: Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1896, I. Teil. Bearbeitet im k. preufsischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 27; 44; 333 SS.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXV, 1897, Nr. 5, 6 und 7: Untersuchungen über die Sterblichkeit unter den Versicherten der Germania, Lebensversicherungsaktiengesellschaft zu Stettin. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. IV, 1897, Heft 6, 7 u. 8, Juni bis August: Ueber die Förderung des Baues von Kleinbahnen seitens der Provinzial-(Kommunal-)Verbände. — Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Die Beteiligung des preufsischen Staates an dem Bau von Kleinbahnen. — Ueber den Nutzen der gelenkigen Lokomotiven und Wagen, von Brettmann (EisenbDir., Jena). — Die Schmalspur im Dienste der Strategie, von (OIng.) F. Žežula. — Die elektrische Stadtbahn in Berlin von Siemens & Halske (I. u. 1. Forts.) — Die Hagans-Lokomotiven in ihrer neuesten Ausgestaltung, von (OIng.) F. Žežula. — Förderung des Baues von Kleinbahnen seitens der Provinz Hannover. — Der Umbau der schmalspurigen Nebenbahn Klotzsche-Königsbrück in Vollspur. — Die einschienige Bahn von Behr auf der Intern. Ausstellung in Brüssel. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Die neue Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens.

Von

Dr. Thilo Hampke-Hamburg.

I. Geschichtliche Darstellung der Entstehung des Organisationsgesetzentwurfes für das Handwerk.

Am 5. August 1896 wurde im Reichsanzeiger der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, veröffentlicht. Dieser Entwurf war das Resultat sehr langer Erwägungen und Verhandlungen, die wir zunächst hier kurz des besseren Verständnisses halber darstellen möchten.

Am 5. Juni 1890 genoß eine Deputation von Vertretern des deutschen Handwerks, welche auf dem damals in Berlin versammelten Innungs- und Handwerkertage gewählt waren, die Auszeichnung, von Seiner Majestät Kaiser Wilhelm II. behufs Ueberreichung einer Immediateingabe, betreffend die Lage des Handwerks, in Audienz empfangen zu werden.

Diese Immediateingabe zeitigte als Erfolg die Einberufung einer Handwerkerkonferenz, welche am 15.—17. Juni 1891 in Berlin zwischen 21 Vertretern des deutschen Handwerkerstandes einer- und Kommissaren des Reichsamtes des Innern, wie auch des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe andererseits abgehalten wurde.

Den Beratungen der Konferenz lagen als Tagesordnung die in der Immediateingabe namhaft gemachten Beschwerdepunkte zu Grunde. Man knüpfte in Handwerkerkreisen an die Ergebnisse dieser Verhandlungen die weitgehendsten Erwartungen, ohne daß man zunächst erfuhr, wie weit dieselben berechtigt waren. Die Interpellation der Herrn Abgeordneten Hitze und Genossen in der Reichstagssitzung vom 24. November 1891 brachte endlich die Klarstellung darüber, was die Regierung zur Abstellung der Schäden im Handwerk zu thun beabsichtige. Der Herr Staatsminister Dr. von Bötticher erklärte damals im Reichstage, daß die Regierung den Klagen des Handwerkerstandes durch eine Organisation des gesamten Handwerks Abhilfe schaffen wolle.

„Wir denken uns", so führte der Herr Minister aus, „die Organisation des gesamten Handwerks in der Weise, daß wir Handwerker- oder

Gewerbekammern errichten wollen, welche für die einzelnen Bezirke eingerichtet werden und denen der gesamte Handwerkerstand dieser Bezirke unterworfen, resp. an denen er beteiligt ist. Die nähere Ausgestaltung dieses Gedankens kann ich Ihnen heute noch nicht entwickeln; auch hier habe ich zu sagen, daß diese Entwickelung meiner persönlichen Anschauungen für Sie von keinem besonderen Werte sein dürfte, weil diese persönliche Anschauung natürlich der Korrektur derjenigen Instanzen unterliegt, die sich, bevor die Sache an den Reichstag kommt, noch damit zu beschäftigen haben."

In derselben Rede hatte kurz vorher der Herr Minister die Einführung der obligatorischen Innung und die Einführung des Befähigungsnachweises nach seiner und nach der Ansicht des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe für nahezu unmöglich bezeichnet. Der Redner betonte, daß in dieser Beziehung der Bundesrat keine Beschlüsse gefaßt habe, daß aber die Frage wegen der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises in einem Rundschreiben bei den sämtlichen Bundesregierungen zur Sprache gebracht worden sei und daß das Ergebnis dieser Umfrage dahin gehe, daß die Regierungen sich nicht für die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises erwärmen können [1]).

Diese klare ablehnende Stellungnahme des Ministers gegenüber den beiden Hauptforderungen der Handwerker hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg, denn auf dem Deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkertage, der vom 14. bis 17. Februar 1892 in Berlin stattfand, blieben die Handwerker auf diesen ihren Kardinalforderungen bestehen.

Namentlich wegen der Ablehnung des Befähigungsnachweises bemächtigte sich eine große Erregung der Gemüter unter den deutschen Handwerksmeistern, welche auf dem bereits erwähnten deutschen Innungs- und Handwerkertage vom 14. bis 17. Februar 1892 zu Berlin ihren beredten Ausdruck fand. Besonders zwei Beschlüsse kennzeichneten das Hauptinteresse, von welchem diese Handwerkerversammlung bewegt wurde. Der eine gipfelte im Festhalten an dem Befähigungsnachweise und der andere in der Erklärung, daß nur in der Aufrechterhaltung und Fortbildung der Jnnungen das Heil für das deutsche Handwerk zu erblicken sei.

Da die von dem Herrn Minister von Bötticher in Aussicht gestellte Vorlage wegen Organisation des Handwerks dem Reichstage nicht so schnell zuging, wie die dem Handwerk befreundeten Parteien erwartet hatten, so stellte der Abgeordnete Hitze wiederum am 6. Dezember 1892 eine Interpellation an die Regierung, um zu erfahren, wie weit diese mit ihren Organisationsplänen gekommen sei [2]).

Staatsminister Dr. von Bötticher beantwortete wiederum diese Anfrage. Er erklärte, daß das Reichsamt des Innern und das preußische Handelsministerium keineswegs die Hände in den Schoß gelegt hätten und daß, wenn die Sachen bis heute nicht spruchreif für das Haus

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode I. Session 1890/92, V. Bd. 125. Sitzung, S. 3019 flg.

2) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93, I. Bd., 9. Sitzung, S. 253 flg.

wären, dann die Schuld nicht an der Regierung, sondern an den Schwierigkeiten liege, welche die Frage biete. Vorschläge seien für die Organisation des Handwerks und für die Regelung des Lehrlingswesens als vorläufige Grundlagen aufgestellt. Ueber diese Vorschläge sei bereits mit sachverständigen Interessenten aus den gewerbetreibenden Kreisen verhandelt und zwar in neuester Zeit. Diese Verhandlungen fanden am 25. und 26. November 1892 in Berlin im Reichsamt des Innern statt. Sachverständige waren Fabrikbesitzer Berghausen-Köln, Vorsitzender des Verbandes deutscher Gewerbevereine Dr. Brehmer-Lübeck, Sekretär der Lübecker Gewerbekammer, Nagel-Hamburg, Sekretär der Hamburger Gewerbekammer, Stumpf-Osnabrück, Sekretär der Osnabrücker Handelskammer und Dr. Schulz, Generalsekretär des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands.

Die verbündeten Regierungen, so erklärte der Minister in seinen weiteren Ausführungen, hätten jedoch noch keine Stellung zur Organisationsfrage genommen. Bei der Organisation gehe die Absicht dahin, das gesamte Handwerk in Handwerkerkammern zusammenzuschliessen, welche territorial abzugrenzen sind. Der Herr Minister skizzierte kurz die Aufgaben der Handwerkerkammern und erklärte, daß namentlich die Frage, wie die Innungen in diese Organisation einzugliedern sein möchten, lebhaft die Ministerien beschäftige. Es besteht bei uns beiden Ministern, die wir zunächst uns mit der Sache beschäftigt haben, nicht das Bestreben, die Innungen aus der Welt zu schaffen oder ihnen das Dasein zu erschweren. Im Gegenteil, wir stehen beide auf dem Standpunkte, daß wir die Zusammenfassung des Handwerks zu wirtschaftlichen Zwecken als durchaus löblich und möglich ansehen. Es wird sich unseres Erachtens ermöglichen lassen, den Innungen innerhalb der neu in Aussicht genommenen Organisation eine Stelle anzuweisen. Dieser erste Entwurf war, obgleich er nicht offiziell publiziert wurde, doch ziemlich bekannt geworden, und die Presse hatte bereits angefangen, an diesem Kritik zu üben.

Die hanseatische Gewerbekammerkonferenz, die vom 18.—20. Januar 1893 in Lüneburg stattfand und an der neben dem Generalsekretär der vereinigten Innungsverbände Deutschlands auch ein höherer Beamter des kgl. preußischen Handelsministeriums teilnahm, beschäftigte sich ausschließlich mit der gewerblichen Organisationsfrage. Eine zweite Konferenz, zu welcher der Zentralausschuß der deutschen Innungsverbände die Einladung übernommen hatte und die am 2. und 3. März 1893 in Berlin stattfand, beschäftigte sich dann ebenfalls mit der Organisationsfrage. Man beschloß, die Innungen und Innungsverbände zu erhalten und weiter auszubauen, da man nur in ihnen eine feste Stütze für das Handwerk erblicken könne. Vor allen Dingen sei es nötig, daß demselben mehr als bisher Förderung von seiten der staatlichen Behörden zuteil werde. Die Handwerkerkammern nach dem Vorschlage der Regierung aber, auch darüber war man einig,

1) Jahresbericht der Hamburgischen Gewerbekammer für 1893—1895. Hamburg 1896, S. 53 f.

könne man nicht als geeignet ansehen, die Innungen zu ersetzen[1]). Man hatte also in diesen Kreisen damals geglaubt, daß die Handwerkerkammern die Innungen beiseite schieben könnten.

Am 18. August 1893 wurden nun als Resultat dieser Vorverhandlungen von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, Freiherrn von Berlepsch, A. Vorschläge für die Organisation des Handwerks und B. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk veröffentlicht.

Dieser Entwurf ist von mir in diesen Jahrbüchern im 7. Bd. der 3. Folge, S. 28—118 und S. 565—601 einer eingehenden Besprechung unterzogen worden.

Derselbe wollte das gesamte Handwerk und die kleine Fabrikindustrie in Fachgenossenschaften und Handwerkerkammern organisieren. Die Fachgenossenschaften sollten obligatorische Einrichtungen sein, ebenso wie die Handwerkerkammern.

Den Fachgenossenschaften waren ungefähr die gleichen Aufgaben zugewiesen, wie den vorhandenen Innungen, die neben ihnen bestehen bleiben sollten. Die Handwerkerkammern waren nicht nur als Interessenvertretungen gedacht, sondern es waren ihnen auch Aufgaben auf dem Gebiete der gewerblichen Selbstverwaltung, namentlich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, zugewiesen, die sie vermöge ihrer Unterorgane, d. h. der Fachgenossenschaften erfüllen sollten.

In den weiteren Vorschlägen zur Regelung des Lehrlingswesens waren wesentliche Verbesserungen und Verschärfungen gegenüber dem bisher geltenden Recht vorgesehen.

Die Kritik über den Gesetzentwurf kam in der Hauptsache zu dem Ergebnis, daß die neueren Vorschläge eine schätzenswerte Unterlage für eine Verständigung mit der Regierung über die Forderungen des Handwerker- und Gewerbestandes bildeten. Es wurde namentlich der obligatorische Charakter der Organisation seitens der in Innungen bisher schon organisierten Handwerker anerkannt. Man war jedoch der Ueberzeugung, daß die Innungen nicht den Fachgenossenschaften zum Opfer gebracht werden dürften. Neben den Fachgenossenschaften würden die Innungen nicht mehr bestehen können. Die Fachgenossenschaften seien eigentlich weiter nichts, wie die bisher geforderten Zwangsinnungen. Wenn man daher den Zwangsbeitritt zu den Innungen gesetzlich vorschreibe, so werde sich mit diesen ungefähr dasselbe erreichen lassen wie mit den Fachgenossenschaften. Es wurde also der Aufbau der Organisation nicht auf dem Boden der obligatorischen Fachgenossenschaften, sondern auf dem der obligatorischen Innungen gefordert. Dieser Standpunkt kam deutlich zum Ausdruck auf dem am 11.—14. Oktober 1893 zu Eisenach abgehaltenen Gewerbekammertag und auf dem am 9. und 10. April 1894 zu Berlin abgehaltenen deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkertage[2]).

---

1) Bericht der Bremischen Gewerbekammer über die Thätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1892 bis dahin 1893, erstattet an den Gewerbekonvent am 19. Mai 1893 Bremen 1893, S. 13 f.

2) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12.—14. Oktober 1893, Dresden.

Die gegen die Fachgenossenschaften auf diesen Tagungen geltend gemachten Gründe wurden seitens des Handelsministeriums anerkannt und es wurde nun unter Berücksichtigung der an dem Gesetzentwurf geübten allgemeinen Kritik ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der auf dem Boden der Fachinnung und der Handwerkerkammer aufgebaut war. Da dieser neue Gesetzentwurf nicht so bald erschien, so wurde seitens des Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrensheim und Genossen am 14. Januar 1895 die Regierung interpelliert, was sie zunächst zu thun gedenke. Der Herr Staatssekretär des Innern Dr. von Bötticher wies wiederum darauf hin, daß die Verzögerung in der Schwierigkeit der Materie liege. Man habe es für nötig gefunden, um Unterlagen für die Würdigung neu ausgearbeiteter Vorschläge zu gewinnen, durch eine Untersuchung über die für die vorgeschlagene Organisation in Betracht kommenden Verhältnisse des Handwerks Klarheit zu schaffen. Um aber, bevor das Resultat der Enquete vorliege, doch schon den Desiderien der Handwerker entgegenzukommen, plane er eine provisorische Schaffung von Handwerkerkammern, die nachher bei der definitiven Gestaltung der Organisation zur Begutachtung der Vorlage als gesetzliche Interessenvertretung des Handwerks herangezogen werden sollten.

Um ein Urteil über die thatsächliche Durchführbarkeit einer allgemeinen lokalen Organisation des Handwerks in Innungen zu gewinnen, wurde es also notwendig, Erhebungen über die örtliche Verteilung der Handwerksbetriebe und über einige andere mit der Organisation im Zusammenhange stehende Punkte zu veranstalten [1]).

Diese Erhebungen wurden durch ein Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 27. Mai 1895 angeordnet. Diese Enquete lieferte ein vorzügliches Material zur Beurteilung der Organisationsfrage [2]).

Um namentlich auch die Resultate der österreichischen Handwerkergesetzgebung auf diesem Gebiete mit zu berücksichtigen, hatte man auch seitens der Regierung die Herren Geheimräte Dr. Wilhelmi und Dr. Sieffert wie den Herrn Regierungsassessor Dr. Hoffmann nach Oesterreich entsandt, um dort Studien zu treiben, denn in Oesterreich bestand bereits seit über zehn Jahren der Befähigungsnachweis und die Zwangsgenossenschaft.

Diesen neuen, auf der Fachinnung und der Handwerkerkammer aufgebauten dritten Entwurf wollte der Herr Handelsminister Freiherr von Berlepsch, bevor er der Oeffentlichkeit übergeben werde, in einem engeren Kreise sachverständiger Vertreter des organisierten Handwerks besprechen lassen. Auf Grund dieses Wunsches veranstaltete der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände zu Berlin eine Versammlung von Vertretern der bei ihm beteiligten Innungverbände und Innungsausschüsse, sowie der hanseatischen Gewerbekammern zu Berlin vom 29. bis 31. Juli 1895.

---

1) Erhebungen über die Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt, Berlin 1895, 2. Heft, IV und 95 SS. nebst 4 graphischen Darstellungen, 2. Heft in 2 Teilen, 173 und 363 SS., 3. Heft, 80 SS. mit 4 graphischen Darstellungen.

2) Wilhelm Stieda, Die Innungsenquete, in diesen Jahrbüchern, Dritte Folge, Bd. XII, Jena 1896.

In dieser Versammlung, an der wie bei allen vorhergehenden Beratungen als Regierungskommissare die Herren Geh. Reg.-Rat Dr. Wilhelmi vom Reichsamt des Innern, ferner Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Sieffert und Reg.-Assessor Dr. Hoffmann vom preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe teilnahmen, wurden zwei Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorgelegt.

1) Die im Ministerium für Handel und Gewerbe ausgearbeiteten Grundzüge für eine Zwangsorganisation des Handwerks und eine Regelung des Lehrlingswesens.

2) Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handwerkerkammern.

Nach den Erklärungen der Regierungsvertreter stellte die Vorlage

1) das Ergebnis der Prüfung dar, die an der Hand der Aeußerungen der Behörden und der öffentlichen Kritik über die s. Z. im Reichsanzeiger veröffentlichten Vorschläge, betreffend die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens, im Ministerium für Handel und Gewerbe stattgefunden hat. Dieselben seien wie überhaupt so insonderheit vom Standpunkt des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe auch in ihrer gegenwärtigen Fassung durchaus vorläufiger und unverbindlicher Natur, da eine entgültige Stellungnahme dem Herrn Minister erst möglich sein werde, wenn das Ergebnis der in Oesterreich vorgenommenen Untersuchungen über die dortigen Zwangsgenossenschaften und der neuerdings erfolgten statistischen Erhebungen über die örtliche Verteilung der einzelnen Handwerke in verschiedenen Teilen des Reiches abgeschlossen vorliege.

Nach der Vorlage unter 1) sollten zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern errichtet werden.

Es sollten also obligatorische Innungen an die Stelle der früher geplanten Fachgenossenschaften treten. Sonst stimmten die Bestimmungen des neuen Entwurfes im wesentlichen mit denen des früheren überein, nur daß mehrfach den Wünschen der Interessenten im einzelnen Rechnung getragen war.

Ebenso waren die Bestimmungen über die Handwerkerkammer, denen der vorigen Vorlage entsprechend gestaltet. Schließlich hatten auch die neuen Vorschläge zur Regelung des Lehrlingswesens einige unwesentliche sachliche Veränderungen gegenüber der vorigen Vorlage erfahren.

Der zweite Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handwerkerkammern, wollte die vom Staatsminister von Bötticher bereits am 14. Januar im Reichstag in Aussicht gestellten provisorischen Handwerkerkammern schaffen.

Der Entwurf ging von der Absicht aus, dem Handwerk zunächst eine allgemeine Vertretung in der Form von Handwerkerkammern zu verschaffen. Diese Kammern sollten die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattungen von Gutachten unterstützen, sowie Wünsche und Anträge über Fragen des Handwerks beraten und den Behörden vorlegen. An-

gesichts der großen Meinungsverschiedenheit, die im Handwerk selbst noch über die demselben zu gebende Organisation bestand, und bei der Schwierigkeit der Durchführung derselben sollte den Handwerkskammern ferner insbesondere die Aufgabe übertragen werden, bei der Organisation des Handwerks mitzuwirken und sich über den den Handwerkern zu gebenden Unterbau gutachtlich zu äußern.

Der Charakter dieser Kammern war also lediglich als ein provisorischer gedacht, und ihre Einrichtung würde hinfällig werden, wenn man zur definitiven Organisation des Handwerks gelangen würde.

Bei der Beratung der vorläufigen Vorlagen zeigte sich, daß die Vertreter des organisierten Handwerks einstimmig mit dem Prinzipe der Vorlage einverstanden waren. Thatsächlich war ja auch in dieser Vorlage ihren auf dem Gewerbekammertag zu Eisenach und auf dem Handwerkertag zu Berlin geäußerten Wünschen in hohem Maße entsprochen worden. Man vermißte nur seitens der Handwerker jegliche Bezugnahme auf die deutschen Innungsverbände, welche vornehmlich auf Grund des 1881er Innungsgesetzes sich zu einem sehr bedeutenden Faktor im deutschen Innungswesen entwickelt hatten. Es wurde daher beschlossen, die deutschen Innungsverbände seien als ein selbständiges, viertes Element in der Organisation des Handwerks anzuerkennen und demgemäß neben den Innungen, Innungsausschüssen und Handwerkerkammern in die Grundzüge einzufügen.

Im einzelnen wurden sodann noch mannigfache Abänderungen gewünscht, auf die wir jedoch hier nicht eingehen können.

Nach dieser Berliner Konferenz wurden dann nochmals am 11.—13. August in Lübeck auf einer Delegiertenkonferenz der hanseatischen Gewerbekammern im Beisein eines Herrn Regierungskommissars die Vorlagen durchberaten. Hauptsächlich handelte es sich dabei um die Frage, wie die Innungsverbände, die man allseitig gern erhalten wissen wollte, in die Organisation einzugliedern seien.

Endlich wurde am 5. Dezember 1895 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handwerkerkammern, um wenigstens zunächst eine Vorlage in die Praxis zu übersetzen, im Reichstag eingebracht.

Diese Vorlage wollte die bereits in Aussicht gestellten provisorischen Handwerkerkammern ins Leben rufen, die nur die Aufgabe haben sollten, eine Interessenvertretung des Handwerks zu schaffen, deren Ansicht bei den eigentlichen Organisationsfragen gehört werden sollte.

Diese Vorlage kam bereits am 16. Dezember 1895 im deutschen Reichstag zur Beratung [1]).

Man nahm in der Presse wie auch im deutschen Reichstag selbst gegen diese Vorlage Stellung, weil geglaubt wurde, daß durch diese provisorischen Handwerkerkammern nur die eigentliche definitive Organisation des Handwerks verzögert werden würde. Es wurde dagegen seitens der für das organisierte Handwerk eintretenden Parteien im

---

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, IX. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97, Bd. I, S. 155 f.

Reichstag energisch einen Gesetzentwurf über die ganze Organisation des Handwerks gefordert.

Der Gesetzentwurf über die Handwerkskammern wurde sodann nach einer scharfen Ablehnung im Reichstag an eine Kommission von 21 Mitglieder verwiesen, die ihn begrub.

Seitens des preußischen Handelsministeriums wurde nun die eigentliche Organisationsvorlage energisch vorbereitet, so daß sie am 5. August 1896 bereits im Reichsanzeiger veröffentlicht werden konnte, worauf am 6. August 1896 die Veröffentlichung der Begründung folgte. Inzwischen hatte der Handelsminister Freiherr von Berlepsch, der bisher sich sehr für die Organisationsfrage interessierte, seinen Abschied genommen und dem Handelsminister Brefeld Platz gemacht.

Dieser Entwurf, der zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkerkammern schaffen wollte, war zunächst nur ein Antrag Preußens an den Bundesrat, der erst darüber zu beschließen hatte, ob dieser Entwurf als Vorlage an den Reichstag gehen sollte. Im Bundesrat stieß der Entwurf jedoch auf Widerstand, namentlich seitens der süddeutschen Regierungen, die nichts von allgemeinen obligatorischen Innungen wissen wollten. Aus diesem Grunde wurde im Bundesrat der Entwurf an eine Subkommission der Bundesratsausschüsse für Handel und Justizwesen verwiesen, die eine vollständige Umarbeitung des Entwurfes vornahm, indem sie an die Stelle der obligatorischen Innung die sogen. fakultative Zwangsinnung setzten.

Dieser vermittelnde Entwurf wurde dann seitens des Bundesrates als einstimmiger Kompromißantrag im Reichstag unter dem 15. März 1897 eingebracht.

Da die Beratungen im Bundesrat sehr lange gedauert hatten, so wurde die Regierung mehrfach im Reichstag, zuletzt am 18. Februar 1897, durch die Abgeordneten Levetzow und Genossen dahin interpelliert, wann endlich die Vorlage über die Organisation des Handwerks zu erwarten sei.

Durch diese letzte Interpellation wurde die Einbringung des Gesetzentwurfes für den 15. März 1897 beschleunigt. Schon des am 18. August 1895 vom Herrn Minister von Berlepsch veröffentlichten Entwurfes hatte sich eine allgemeine Kritik bemächtigt. Noch mehr war dies nach der Veröffentlichung des Entwurfes vom 5. August 1896 und 15. März 1897 der Fall.

Auch hier sollen die Konferenzen, die zu den betreffenden Gesetzentwürfen Stellung nahmen, kurz charakterisiert werden.

Zunächst wurde in einer hanseatischen Delegierten-Konferenz zu Hamburg am 4. und 5. September 1896, d. h. ungefähr 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Entwurfes, derselbe einer eingehenden Kritik unterzogen [1]). Es waren nicht nur Delegierte der drei hanseatischen Gewerbekammern vertreten, sondern es beteiligten sich seitens des

---

1) Jahresbericht der Hamburgischen Gewerbekammer für 1896, Hamburg 1897, S. 121 ff.

preußischen Handelsministeriums die Herren Geh. Reg.-Rat Dr. Sieffert und Reg.-Assessor Dr. Hoffmann an den Beratungen.

Man stellte sich auf dieser Hamburger Konferenz im Prinzip voll und ganz auf den Boden des Entwurfes und hielt denselben für vollständig geeignet, die Organisation des Handwerks zu einem wünschenswerten Abschluß zu bringen. Es wurden jedoch im einzelnen sehr zahlreiche Abänderungsanträge gestellt, die allerdings zum kleineren Teil später im Gesetz berücksichtigt worden sind.

Die Beschlüsse werden später noch bei der Kritik des Entwurfes Berücksichtigung finden.

Aehnlich sympathisch zu dem Entwurf stellte sich die allgemeine Handwerkerkonferenz zu Berlin vom 8.—10. September 1896, die von dem Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände Berlins und dem allgemeinen Handwerkerbund zu München gleichzeitig einberufen war. Auch hier stellte man sich im Prinzip ganz auf den Boden des Entwurfes und ging nur in den Abänderungsanträgen noch etwas weiter im sogenannten zünftlerischen Sinne als dies auf der Hamburger Konferenz geschehen war.

Nachdem am 8. Oktober in Bremen wieder eine hanseatische Delegiertenkonferenz getagt hatte, lediglich um feste Beschlüsse und Anträge zu dem in Aussicht stehenden Gewerbekammertag vorzubereiten, wurde in den Tagen vom 19.—21. Oktober 1896 zu Weimar der XII. Deutsche Gewerbekammertag abgehalten. Dieser Gewerbekammertag, auf dem 14 Kammern vertreten waren, stimmte mit allen gegen drei Stimmen, nämlich gegen die Stimmen der Ludwigshafener, Nürnberger und Stuttgarter Kammer, einer Resolution zu, welche zum Ausdruck brachte, daß man mit dem Prinzip der Zwangsorganisation des Handwerks, dessen Grundlage die Innung bilde, einverstanden sei [1]).

Auch hier wurden zahlreiche Abänderungsanträge gestellt, welche sich in der Hauptsache den zu Bremen beschlossenen Anträgen der hanseatischen Kammern anschlossen. Im Prinzip war also auch der Gewerbekammertag zu Weimar mit dem Entwurf einverstanden. Während man also seitens der hanseatischen Gewerbekammern, seitens des Gewerbekammertages, seitens des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände zu Berlin und seitens des allgemeinen Handwerkerbundes mit dem Entwurf einstimmig einverstanden war und noch Verschärfungen des Zwanges bei der Organisation teils schwächerer Art seitens der Gewerbekammern, teils schärferer Art seitens des Zentralausschusses in Berlin und des Handwerkerbundes zu München forderte, und seitens der letzteren Vereinigungen nur bedauerte, daß die Forderung des Befähigungsnachweises in dem Entwurf nicht berücksichtigt sei, wurde seitens der Gewerbevereine, namentlich auf der V. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu Stuttgart am 21. und 22. September

---

1) Abänderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, aufgestellt vom XII. Deutschen Gewerbekammertage zu Weimar, 19. bis 21. Oktober 1896.

1896 energisch gegen den Entwurf Stellung genommen[1]. Es wurde einstimmig in Stuttgart eine Resolution angenommen, welche lautete:

„Der Verband deutscher Gewerbevereine lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf betr. die Organisation des Handwerks, der sich auf der Zwangsorganisation aufbaut, als für das deutsche Handwerk unannehmbar ab. Er besteht auch heute noch auf dem in Kassel einstimmig gefaßten Beschluß, daß vor Einführung irgendwelcher Handwerksorganisation der ganze deutsche Handwerker- und Gewerbestand und nicht nur der in Innungen korporierte kleinere Teil desselben zu hören sei. Der Verband deutscher Gewerbevereine ist der Ansicht, daß eine Verständigung des ganzen deutschen Handwerker- und Gewerbestandes auf der Grundlage der Vorschläge des dem Reichstage gegenwärtig noch vorliegenden Gesetzentwurfes über die Errichtung von Handwerkerkammern und der Vorschläge über die Regelung des Lehrlingswesens erreichbar und anzustreben ist“.

Der Verband deutscher Gewerbevereine nahm also gegen die obligatorischen Innungen Stellung. Er wünschte zunächst nur Interessenvertretungen des Gewerbes in Gestalt von Handwerker- oder Gewerbekammern und ferner neue Bestimmungen über das Lehrlingswesen.

Die Stellung des Verbandes deutscher Gewerbevereine charakterisierte ungefähr diejenige der süddeutschen Gewerbetreibenden zur preußischen Vorlage. Während die norddeutschen Gewerbetreibenden, weil sich in Norddeutschland schon die Innungen gut entwickelt hatten, in ihrer Majorität für den Gesetzentwurf auf dem Boden der obligatorischen Innungen eintraten, nahmen die süddeutschen, wo Innungen bisher nur geringen Boden gefunden hatten und Gewerbevereine präponderierten, gegen denselben Stellung.

Aehnlich wie hier bei den Handwerksorganisationen stellte sich auch das Verhältnis der Regierungen im Bundesrat. Der Grundgedanke des obligatorischen Innungszwanges stieß bei einigen Regierungen, namentlich wohl bei den süddeutschen, auf energischen Widerstand, und dieser führte dann endlich zu dem einstimmig im Bundesrat angenommenen Kompromißgesetzentwurf, welcher das absolute Prinzip des Innungszwanges verwarf und nur obligatorische Innungen zulassen wollte, wenn die Majorität der Beteiligten dafür sei, weil man sich von Zwangsinnungen, bei denen die Majorität gegen den Zwang sei, eine gedeihliche Wirksamkeit nicht versprechen könne.

Dieser Kompromißgesetzentwurf entsprach also nicht mehr den Wünschen der norddeutschen in Innungen organisierten Handwerker, weil er das strikte Prinzip der Zwangsinnung verlassen hatte. Er entsprach weit mehr den Wünschen der süddeutschen Gewerbevereine, aber auch nicht ganz, denn diesen ging er eigentlich zu weit, weil er überhaupt Zwangsinnungen zuließ.

In den Tagen vom 30. März bis 1. April passierte dieser Kom-

1) Verhandlungen der V. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu Stuttgart am 21. und 22. September 1896, herausgegeben vom Verbandsvorstand, Köln 1896, S. 31.

promißentwurf die erste Lesung im Reichstag [1]). Hier traten alle Parteien, bis auf die Antisemiten, die unbedingte obligatorische Innungen forderten, und die Freisinnigen und Sozialdemokraten, die überhaupt nichts von Zwangsinnungen hielten, für die Kompromißvorlage ein. Namentlich geschah dies seitens der Konservativen und des Centrums. Diese Parteien, die bisher die unbedingtesten Verfechter der obligatorischen Innung gewesen waren, stellten sich ebenfalls auf den Boden des Kompromisses. Man that dies, da nach den Erklärungen des Herrn Staatsministers Dr. von Bötticher absolut im Bundesrat eine Majorität für die erste preußische Vorlage zur Zeit nicht zu erreichen gewesen sei. Man würde, wenn der Reichstag die preußische Vorlage wieder herstellte, nur die ganze Organisation zum Scheitern gebracht haben. Um wenigstens das zu bekommen, was zu erreichen sei, so nahm man das gegenwärtige Gesetz als Abschlagszahlung an, sich weitere Rechte und Forderungen für die Zukunft vorbehaltend.

Auf diesen Standpunkt stellten sich besonders die Herren Hitze und Jacobscötter, die bisher eine führende Rolle in diesen Fragen im Reichstag gehabt hatten. Nur im einzelnen wünschten die Herren Hitze und Jacobscötter auf die Wünsche der organisierten Handwerker, zur preußischen Vorlage, wie sie auf der Berliner Konferenz vom 8.—10. September 1896 und auf dem Gewerbekammertag zu Weimar am 19.—21. Oktober niedergelegt seien, mehr einzugehen. Dies könne am besten geschehen, wenn der Entwurf in einer Kommission einer eingehenden Beratung unterzogen werde.

Die Kommissionsberatung wurde angenommen und der Entwurf der am 16. Dezember 1895 eingesetzten Kommission, welche den Entwurf über die Errichtung von provisorischen Handwerkerkammern durchberaten sollte, überwiesen. Hatte man sich also im Reichstag dem Kompromißgesetzentwurf sympathisch gegenübergestellt, so schienen sich die organisierten Handwerker auf einen schroff abweisenden Standpunkt stellen zu wollen.

Der Berliner Zentralausschuß nahm in einer Petition vom 20. März 1897 energisch gegen die fakultative Zwangsinnung Stellung. Man erklärte, dieser Vorlage keine Sympathie entgegenbringen zu können [2]).

Der Handwerkerbund dagegen, der in München seinen Sitz hat, dessen Leitung sich also in den Händen von süddeutschen Gewerbetreibenden befindet, stellte sich auf den Boden des Kompromisses und forderte auf für diesen Kompromißentwurf als das gegenwärtig Erreichbare einzutreten. Es zeigte sich hier also eine Differenz zwischen dem Zentralausschuß und dem Handwerkerbund, die bisher in ihren Tendenzen vollständig einig gewesen waren.

Um in dieser Frage eine Klärung herbeizuführen, berief der Zentralausschuß zum 27. April 1897 einen allgemeinen Innungs- und Handwerkertag nach Berlin. Eine Einigung mit dem Handwerkerbund

---

1) Verhandlungen des deutschen Reichstages, IX. Legislaturperiode, IV. Session, 1895—97, S. 5385—5451.

2) Allgemeine Handwerker-Zeitung, No. 15, XIX. Jahrg., München, 9. April 1897.

wurde jedoch nicht herbeigeführt, weil dieser in Berlin offiziell nicht erschienen war.

Auf dem Handwerkertag zu Berlin trat man im allgemeinen für die frühere preußische Vorlage ein und einigte sich schließlich auf eine Resolution, die doch den Stempel des Kompromisses an sich trug. Die Resolution lautete:

„Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 15. März 1897 ist nur annehmbar, wenn

1) eine einheitliche Organisation des gesamten Handwerks in Form von Zwangsinnungen und unter Festhaltung der Dreiteilung Lehrling, Geselle und Meister eingeführt wird. Auch diejenigen Mitglieder des Handwerks, welche dasselbe fabrikmäßig betreiben, die Pflicht haben, der Innung beizutreten. Wo die Zwangsinnungen zur Zeit nicht durchführbar sind, da sollen den freien Innungen mit Genehmigung der Handwerkerkammern und nach Anhörung des zuständigen Innungsverbandes gemäß § 104 g der R.G.O. die Rechte aus den §§ 100 e bis 100 m der bisherigen Gewerbeordnung in verbesserter Form verliehen und vor allen Dingen den bestehenden Innungen, soweit sie diese Rechte besitzen, belassen werden;

2) Meister nur derjenige sich nennen darf, welcher in dem von ihm betriebenen Handwerk den Befähigungsnachweis erlangt hat. Nur ein solcher Meister darf lehren;

3) die Erhaltung und Förderung der Innungskrankenkassen gegenüber den Ortskrankenkassen gewährleistet wird".

Diese Resolution stellte sich zwar auf den Boden der Zwangsinnung, sah jedoch die Möglichkeit vor, daß Zwangsinnungen nicht gebildet werden könnten. Es war also auch eine Kompromißresolution, die nicht mehr ganz auf dem Boden der früheren Forderungen stand.

In einer an den Reichstag unter dem 29. April 1897 gerichteten Petition wurden dann im einzelnen Abänderungsanträge gestellt, die eigentlich nur eine Hineinarbeitung der früheren Abänderungsanträge zur preußischen Vorlage von der Septemberkonferenz im Jahr 1896 in die neue Vorlage darstellte. Aber auch diese zweite Petition vom 29. April 1897 stand nicht mehr auf dem Boden der früheren preußischen Vorlage, indem gesagt war, daß nach der Stimmung im Handwerk nicht geleugnet werden könne, daß die neue Handwerkervorlage in einzelnen Teilen Verbesserungen der bisherigen Verhältnisse darbietet und um dieses unbestreitbaren guten Inhalts wegen ehestens in die Gesetzgebung übergeführt zu werden verdient. Dieserhalb verfehlen wir nicht, einem hohen Reichstage, nach dem Beschlusse der Handwerkerkonferenz vom 28. April 1897 anheimzugeben, den Gesetzentwurf im ganzen für den Fall nicht scheitern zu lassen, daß die Zwangsinnung trotz ehrlichen Mühens unserer Freunde für dieses Mal nicht Aussicht hat, von dem hohen Bundesrat zugestanden zu werden.

Auch die Gewerbekammern schienen sich anfänglich wie der Berliner Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände auf einen ablehnenden Standpunkt gegenüber der fakultativen Zwangsinnung stellen zu wollen.

Auf einer hanseatischen Delegiertenkonferenz zu Hamburg vom 23. und 24. April 1897 wurde eine Resolution angenommen, die diesen Standpunkt zum Ausdruck brachte. Dieselbe sagte:

„Die hanseatische Delegiertenkonferenz zu Hamburg vom 23. und 24. April 1897 hat einstimmig beschlossen, zunächst an der preußischen Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, mit den zu Weimar auf dem XII. deutschen Gewerbekammertag gemachten Abänderungsvorschlägen festzuhalten und diese nochmals nachdrücklich der Annahme in den gesetzgebenden Körperschaften zu empfehlen, da die fakultative Zwangsinnung eine feste, einheitliche Organisation des Handwerks nicht schafft.

Diese fakultativen Zwangsinnungen werden sogar schädlich wirken, weil eine Organisation, welche die berufenen Vertreter des Handwerks selbst für unrichtig halten, keine Resultate haben kann.

Die hanseatische Delegiertenkonferenz hält daher ausdrücklich an der obligatorischen Innung fest und betrachtet diese noch wie vor als das empfehlenswerteste Ziel zur Organisation des Handwerks für die Zukunft; namentlich auch weil alle Versuche, einen befriedigenden Wahlmodus für die Handwerkerkammer (s. § 103a) zu finden, ohne Zwangsinnungen scheitern. Für den Fall, daß trotzdem dieser Standpunkt nicht anerkannt werden sollte, hat die Konferenz zu dem neuen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der G.O. vom 15. März 1897 beschlossen, folgende Abänderungsvorschläge zu stellen".

Die dann folgenden Abänderungsanträge waren eigentlich nur eine Hineinarbeitung der früheren Abänderungsanträge zur preußischen Vorlage, wie sie zu Weimar auf dem Gewerbekammertag beschlossen waren, in den neuen Entwurf.

Die Hanseaten wollten also den Gesetzentwurf mit Streichung der fakultativen Zwangsinnung annehmen.

Am 14. Mai 1897 erschien dann der Bericht der Reichstagskommission, in welcher Herr Jakobscötter Berichterstatter gewesen war.

Diese Kommission hatte durch ihre Beschlüsse, ohne den Boden der fakultativen Zwangsinnung zu verlassen, sehr zahlreiche Verbesserungen der Vorlage gebracht. Sie hatte versucht, so weit als möglich den einzelnen Wünschen der organisierten Handwerker zu entsprechen, so daß die Stimmung in den Handwerkskreisen nach dem Erscheinen dieser Beschlüsse eine wesentlich günstigere wurde.

Dies zeigte sich zunächst auf dem vom 16.—18. Mai zu Berlin tagenden XIII. Gewerbekammertag, der sich voll und ganz auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse stellte und der sogar für die fakultative Zwangsinnung im Gegensatz zu seinen Weimarer Beschlüssen eintrat, allerdings auch unter dem Gesichtspunkt, daß gegenwärtig ein Mehr nicht zu erreichen sein werde [1]).

Gleich am Tage nach dem Schluß des Gewerbekammertages zu Berlin begann im Reichstag die zweite Lesung über das Gesetz, welche

---

1) Abänderungsvorschläge des XIII. deutschen Gewerbekammertages zu der Handwerkervorlage zu Berlin vom 16.—18. Mai 1897.

am 20., 21., 22. fortgesetzt wurde und erst am 25. Mai zum Abschluß kam [1]). Es wurde in der zweiten Lesung das Gesetz in der Hauptsache nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Am 25. Mai war im Reichstag die endgiltige Beschlußfassung über das Gesetz bis zum 22. Juni vertagt worden. Inzwischen hatte auch der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände zu Berlin in einem Rundschreiben an die Abgeordneten nochmals für das Gesetz nach den Beschlüssen der zweiten Lesung Stellung genommen, indem er die Abgeordneten aufforderte, bei der dritten entscheidenden Lesung zur Beratung möglichst vollzählig zu erscheinen, damit die Gefahr einer erneuten Beschlußunfähigkeit vermieden und endlich, nach so heftigen jahrelangen Kämpfen und Agitationen jetzt noch in der Tagung des Reichstages dem Handwerkerstande eine Organisation zu teil werde, welche ihm ermögliche, auf verbesserten gesetzlichen Grundlagen, wie seither, ein erneutes Innungsleben zum Segen für seine Angehörigen aufzubauen und damit allmählich seinen organisatorischen Strebezielen in etwas näher zu kommen. Wir haben uns gewissenhaft bemüht, nach Möglichkeit Verbesserungen in den Gesetzentwurf hineinzubringen. In einzelnen Punkten ist uns dieses durch das Entgegenkommen einer handwerkerfreundlichen Mehrheit im hohen Hause gelungen; gewisse weitere Wünsche haben wir auf eine günstigere Zukunft in der Ueberzeugung vertagt, daß für jetzt ein Mehreres von den hohen Bundesregierungen nicht zu erlangen sei. Für uns muß es nunmehr Hauptsache sein, daß ehestens die Handwerkervorlage, wenn auch mit mannigfachen Mängeln behaftet, Gesetz werde, um bald in eine fruchtbare Thätigkeit zum Gedeihen unseres Handwerks eintreten zu können. Das wohlüberlegte Interesse des Handwerks ist aufs engste mit dem Umstande verknüpft, daß in der bevorstehenden dritten Lesung der beregte Gesetzentwurf mit den noch möglichen Verbesserungen angenommen und damit glücklich unter gesetzliches Dach und Fach gebracht werde.

Also auch der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände war schließlich für Annahme des Gesetzentwurfes eingetreten, die dann auch nach der dritten Lesung, welche am 21., 23. und 24. Juni stattfand, endlich am 24. Juni mit 183 gegen 113 Stimmen erfolgte [2]). Da auch der Verband deutscher Gewerbevereine in einer Petition vom 19. Juni 1897 für die Vorlage eingetreten war, so hatten sich schließlich alle gewerblichen Interessenvertretungen für Annahme des Gesetzes ausgesprochen.

Am 24. Juni wurde also endlich mit 70 Stimmen Majorität ein Organisationsgesetz angenommen, welches seit dem 5. Juni 1890 sich in Vorbereitung befand.

Fünf verschiedene Entwürfe waren im Laufe der Jahre in Frage gekommen.

Wohl nie ist bei einem Gesetzentwurf den Interessenten so viel

---

1) Verhandlungen des Reichstages IX, Legislaturperiode, IV. Session, 1895—97, S. 5942 f.

2) Verhandlungen des Reichstages, IX. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97, S. 6154 ff.

Gelegenheit gegeben worden, sich zu den Vorschlägen zu äußern und auf ihre Gestaltung einzuwirken. In allen Stadien des Entwurfes hat die Regierung Sachverständige aus dem Handwerkerstand mehrfach gehört und auf fast allen Tagungen der organisierten Handwerker haben Vertreter der Regierung sich bemüht, die Anschauungen und Wünsche der Interessenten kennen zu lernen. Die Regierung, namentlich die preußische, verdient nach dieser Richtung hin die allergrößte Anerkennung, die ihr leider so gut wie gar nicht zu teil geworden ist. Im Gegenteil, man hat die lange Verzögerung, die doch einzig und allein in der Schwierigkeit der Materie und der Ungunst der politischen Lage lag, der Regierung als Uebelwollen gegenüber dem Handwerkerstand ausgelegt.

Wir glauben so allerdings in sehr gedrängter Kürze eine Schilderung der siebenjährigen Vorbereitung des am 24. Juni angenommenen Organisationsgesetzes gegeben zu haben, und wollen nun, bevor wir zur Kritik des Gesetzentwurfes, wie er in der dritten Lesung des Reichstages angenommen ist, übergehen, zunächst den sogen. preußischen oder Berlepsch'schen Organisationsgesetzentwurf kurz charakterisieren, um die Unterschiede zum gegenwärtig angenommenen Gesetz darzulegen.

Wir wollen zunächst nur den eigentlichen Organisationsentwurf behandeln und den Bestimmungen über das Lehrlingswesen in einem besonderen Abschnitt näher treten.

II. Vergleich des preußischen Entwurfes mit dem Gesetzentwurf vom 15. März 1897.

Die Berlepsch'sche Vorlage vom 5. August 1896 wollte zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkerkammern errichten.

Für über 80 namentlich aufgeführte Gewerbe sollten durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Innungen im Zwangswege errichtet werden [1]). Die unterste Stufe der Organisation sollte die Zwangsinnung bilden. Sie ist von der früheren Zunft vor allem dadurch verschieden, daß die Mitgliedschaft der Zwangsinnung eine Folge des Beginns eines Gewerbebetriebes ist, wogegen während der Zunftverfassung niemand ein Gewerbe betreiben durfte, der nicht Mitglied der Zunft war. Für die Frage, ob jemand ein Gewerbe ausüben darf, ist mithin die Errichtung der Zwangsinnung ohne jede Bedeutung. Die Innungen sollten für örtliche Bezirke errichtet werden, welche der Regel nach so abzugrenzen wären, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitz der Innung behindert wurde, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen. Die Innungsbezirke sollten also nicht zu groß sein. Ferner sollten die Innungen in der Regel nur für ein Gewerbe errichtet werden.

1) F. Hoffmann, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, Berlin 1896.

Soweit in einem der Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechenden Bezirk die Zahl der Angehörigen eines Gewerbes zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht genügt, sollten verwandte Gewerbe zu einer Innung vereinigt werden. Mit dem Prinzip der gemischten Innungen war also vollständig gebrochen. Die Begründung sagte darüber sehr treffend: „Die Erfahrungen, die mit den bisherigen Innungen gemacht sind, haben gezeigt, daß Innungen, welche aus Angehörigen der verschiedensten Handwerke zusammengesetzt sind, die sogenannten mischten Innungen, ihren Aufgaben nur in sehr beschränktem Maße haben genügen können, und ebenso haben die Ermittelungen, welche über die Entwickelung der schon seit Jahren bestehenden Zwangsgenossenschaften in Oesterreich angestellt sind, ergeben, daß sich fast ausnahmslos nur solche Zwangsgenossenschaften der Handwerker zur Erreichung der ihnen gesteckten Ziele geeignet erwiesen haben, welche auf der Berufsgemeinschaft ihrer Mitglieder aufgebaut waren. Der Entwurf sieht deshalb nur die Bildung von Fachinnungen und Innungen verwandter Handwerke vor, wobei als verwandte Handwerke solche angesehen sind, welche nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleisten [1]).

Für Gewerbetreibende, welche einer Innung unter Beachtung der soeben geschilderten beiden Merkmale (nicht zu großer Bezirk und Fachinnungen) nicht zugewiesen werden können, sollte die Bildung von Innungen unterbleiben.

Man rechnete also mit der Thatsache, daß es nicht möglich sein werde, das gesamte Handwerk ausschließlich in Innungen zusammenzufassen. Einzelne Handwerke werden ihrer Natur nach so vereinzelt betrieben, daß selbst innerhalb eines größeren Bezirks die Zahl der ihm angehörenden Betriebe zur Bildung einer lebensfähigen Innung nicht ausreicht. Eine Glockengießerinnung würde, selbst wenn man ihren Bezirk auf das ganze Deutsche Reich hin erstreckte, kaum eine genügende Anzahl von Mitgliedern haben. Ebenso giebt es Bezirke, in welchen die Bevölkerung so dünn und die gewerbliche Thätigkeit so wenig entwickelt ist, daß nur in einzelnen Zweigen des Handwerks eine zur Bildung einer lebens- und leistungsfähigen Innung genügende Zahl Handwerker gefunden wird. Es mußte daher überall eine — in den bevölkerten Gegenden größere, in den dicht bevölkerten kleinere — Anzahl von Handwerkern übrig bleiben, die von der Innungsbildung nicht erfaßt werden kann.

Es war also die Organisation des gesamten Handwerks in Fachinnungen nur dann als zweckmäßig und durchführbar anzusehen, wenn die Innungsbildung so vorgenommen werden konnte, daß sie die überwiegende Mehrzahl der Handwerker wirklich erfaßte, ferner waren die

1) F. Hoffmann, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung nebst einer Einleitung, Berlin 1896, S. 77.

Innungen nur ihren Zwecken zu entsprechen in der Lage, wenn man ihnen durchweg eine ausreichende Zahl von Mitgliedern überweisen konnte, ohne ihren Bezirk ungebührlich groß zu bemessen. Endlich mußte, je strenger der Grundsatz der Fachinnung zur Durchführung kommen sollte, um so schwieriger sich die Innungsbildung gestalten. Die Beantwortung der Frage, ob die thatsächlich vorhandene örtliche Verteilung des Handwerkes eine diesen Gesichtspunkten entsprechende Innungsbildung ermögliche, war daher sehr wichtig. Diese Frage zu beantworten war der Hauptzweck der im Jahre 1895 veranstalteten statistischen Erhebungen gewesen.

Es ergab sich bei dieser Erhebung, wie die Begründung der Vorlage sagt [1]), daß von den 61 199 gezählten Meistern 33 942, also erheblich mehr als die Hälfte, der Regel nach ohne Hilfskräfte arbeiten — eine Beobachtung, die aufs neue die Frage nahe legte, ob es zu rechtfertigen sei, auch diejenigen Handwerker, welche der Regel nach Gesellen und Lehrlinge nicht beschäftigen, in die Organisation einzubeziehen, da sie alsdann zu Leistungen für die Erfüllung der Aufgaben verpflichtet werden, welche für sie keine unmittelbare Bedeutung haben. Nichtsdestoweniger wird man sich für die Einbeziehung dieser kleinen Meister entscheiden müssen, weil andernfalls ein beträchtlicher Teil der Handwerker von der Organisation und somit von der Teilnahme am genossenschaftlichen Leben ihrer Berufsgenossen ausgeschlossen und ohne gesetzlich geregelte Vertretung ihrer Interessen bleiben würde.

Die Erhebung ergab ferner:

I. Für den Fall, daß der Bezirk der einzelnen Fachinnung nicht größer als der Umfang des einzelnen Zählbezirks sein soll, dessen Größe nur in vereinzelten Fällen über einen Flächenraum von 200 qkm hinausging, ist es möglich, wenn

a) zur Bildung einer Innung die Zahl von 10 Meistern für ausreichend erachtet wird,
   49 811 Meister = 81,4 Proz. der Gesamtzahl,

b) jene Zahl auf 20 Meister erhöht wird,
   40 360 Meister = 65,9 Proz. der Gesamtzahl,

c) die Zahl von 30 Meistern erfordert wird,
   33 548 Meister = 54,8 Proz. der Gesamtzahl

in Fachinnungen zu vereinigen.

II. Für den Fall, daß ein etwa dem Umfange eines preußischen Kreises entsprechender Flächenraum für den Innungsbezirk in Frage kommen sollte, würde es möglich sein,

im Falle zu Ia 57 458 Meister = 93,9 Proz. der Gesamtzahl,
„ „ „ Ib 53 812 „ = 87,9 „ „ „ und
„ „ „ Ic 50 987 „ = 83,3 „ „ „

in Fachinnungen zu erfassen. Es blieben also immerhin eine nicht unerhebliche Anzahl von Handwerkern übrig, die nicht in Innungen zusammengefaßt werden konnten.

1) Hoffmann, Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung Berlin 1896, S. 82 ff.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde konnte die Errichtung von Innungen unterbleiben. Gegen die Verfügung, welche die Errichtung einer Innung anordnete, sollte den Beteiligten eine Beschwerde nach § 83a zustehen.

Die Innungen sollten doch hauptsächlich im Handwerk die Standesehre heben und den Gemeinsinn pflegen. Derartige Aufgaben waren jedoch nur zu erfüllen, wenn die Beteiligten mit Energie bereit waren, sich diesen ethischen Aufgaben zu unterziehen, sie ließen sich also nicht erzwingen. War die Mehrheit gegen die Bildung einer solchen Innung, dann war eine gedeihliche Thätigkeit von vornherein nicht zu erwarten. Die Begründung sagt daher richtig, daß der Regel nach von einer gedeihlichen Thätigkeit der Innung nur da die Rede sein könne, wo mindestens die Mehrheit der ihr zugewiesenen Handwerker bereit sei, mit Energie und Nachhaltigkeit an die Erfüllung der Innungsaufgaben heranzugehen und die dadurch bedingte Mühewaltung auf sich zu nehmen. Fehlt es an dieser Voraussetzung und muß nach der Entschiedenheit, mit welcher sich die Mehrzahl der beteiligten Handwerker gegen die Bildung der Innung oder gegen die Zuteilung zu einer Innung auflehnt, erwartet werden, daß sie sich demnächst von der Innungsthätigkeit dauernd fernhalten oder gar ihr hindernd in den Weg treten, so wird man besser daran thun, von der Errichtung einer Innung Abstand zu nehmen.

Da nun bisher die Neigung, sich freiwillig Innungen anzuschließen, nicht sehr groß gewesen war, so war anzunehmen, daß auch aus diesem Grunde für weite Handwerkerkreise die Innungsbildung unterbleiben werde. Namentlich traf für Süddeutschland diese Annahme zu.

Die so im Zwangswege gebildeten Innungen sollten nur diejenigen Gewerbetreibenden umfassen, die ein Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben. Da die Organisation nur das eigentliche Handwerk umfassen sollte, so mußte man die Fabrikanten aus der Organisation herauslassen. Es war jedoch den Fabrikanten und Werkmeistern der freiwillige Anschluß an die Innung ihres Gewerbes für ihre Person offen gelassen. Der Anschluß solcher der Regel nach mit besonderer Fachkenntnis und Intelligenz ausgestatteten, und namentlich auch nach der kaufmännischen Seite hin erfahrenen Elemente, wenigstens für ihre Person, war für die Innungen nur vorteilhaft.

Obgleich also die Fabrikanten nicht von der Organisation getroffen werden sollten, war keine Definition des Begriffes Fabrik und Handwerk gegeben. Es fehlte also die Unterlage für die in zahlreichen Fällen nötig werdende Entscheidung, ob ein bestimmter Gewerbebetrieb in das Bereich der Organisation falle oder nicht.

Diesen so zu bildenden Zwangsinnungen waren dann ungefähr die gleichen Aufgaben zugewiesen wie den bisherigen, auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 bestehenden Innungen. Die wesentlichsten Aenderungen gegenüber den jetzt geltenden Bestimmungen bezüglich der Innungen bestanden darin, daß man die Innungsschiedsgerichte und Krankenkassen nach Möglichkeit zu fördern suchte, daß

ferner die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber den Innungen sehr erheblich erweitert wurden, was auch durchaus notwendig war, da ja jetzt alle Gewerbetreibenden im Zwangswege den Innungen angehören sollten. Es konnten so auch Elemente in die Innung kommen, welche gar nicht gewillt waren, die Aufgaben der Innung zu erfüllen, und diesen gegenüber mußte die Aufsichtsbehörde Zwangsmittel haben, um die gewollten Zwecke der Innung zu erzwingen.

Schließlich waren bei allen Innungen Gesellenausschüsse vorgesehen, die weitergehende Rechte haben sollten, als die waren, die nach dem gegenwärtigen Recht die Gesellenausschüsse besaßen.

Nur noch kurz wollen wir berühren, womit das Prinzip des Zwanges, das jetzt neu eingeführt wurde, begründet war. Es wurde in der Begründung ausgeführt: „Den Innungen ist es nicht gelungen, den größeren Teil der Handwerker in sich zu vereinen, und vielfach hat sich nur ein kleiner Bruchteil zum Anschluß bereit finden lassen. Soweit das vorhandene Material reicht, kann angenommen werden, daß nur etwa ein Zehntel sämtlicher Handwerker den Innungen beigetreten ist. Dementsprechend haben die auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen nicht die persönlichen Kräfte und die finanziellen Mittel gewonnen, die sie befähigt haben würden, eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen. Ihre Thätigkeit ist vielmehr im allgemeinen auf verhältnismäßig enge Grenzen beschränkt geblieben, und auch da, wo sie in größerer Zahl errichtet wurden und weitere Kreise des Handwerkerstandes ihnen beigetreten sind, haben sie die Wirksamkeit, zu der sie an sich befähigt sind, nicht in vollem Maße entfalten können, weil sie in ihrer gegenwärtigen Organisation des sicheren Bestandes ermangeln, indem es jedem einzelnen Mitgliede in jedem Augenblick unbenommen ist, sich den Folgen ihm lästiger und seinen unmittelbaren Interessen vielleicht zuwiderlaufender Beschlüsse und Anordnungen der Innung durch den Austritt zu entziehen.

Dieser Entwickelungsgang hat zu der Ueberzeugung geführt, daß jede Organisation des Handwerks so lange des rechten Erfolges entbehren muß, als sie auf den Boden der Freiwilligkeit gestellt ist.

Aus diesen Gründen hatte sich also die preußische Regierung entschlossen, die Vorlage auf dem Boden der obligatorischen Innung aufzubauen. Da nun, wie bereits dargelegt, es nicht möglich sein würde, alle Handwerker in Innungen zu vereinigen, so würden immer noch weite Kreise des Handwerkerstandes der bisherigen Vereinzelung auch ferner überlassen worden sein und ihren Gesellen und Lehrlingen die Förderung und Fürsorge vorenthalten werden, welche ihnen durch die neue gesetzliche Regelung gesichert werden soll. Es war daher notwendig, auch für diese Handwerker ein Organ zu schaffen, welches für sie die der Innung zugewiesenen Aufgaben, soweit dies bei der Verschiedenheit der Elemente und bei ihrer daraus sich ergebenden loseren Zusammenfassung möglich ist, zu übernehmen hat.

So wurden die Handwerksausschüsse notwendig.

Der Handwerksausschuß sollte also für die Handwerker, die nicht

in Innungen zu vereinigen waren, zunächst die Innung ersetzen und alle die notwendigen Aufgaben derselben erfüllen. Der Handwerksausschuß hatte aber noch eine andere Aufgabe. Er sollte namentlich ein Unterorgan der Handwerkerkammer sein. Diese sollte nicht nur Interessenvertretung, sondern auch Selbstverwaltungskörper sein. Sie sollte namentlich das gesamte Lehrlingswesen bis ins einzelne regeln. Da nun eine Handwerkerkammer naturgemäß große Bezirke umfassen mußte, so waren überall Unterorgane nötig, die die Durchführung der von derselben erlassenen Vorschriften überwachten. Ferner sollte der Handwerksausschuß auch den Wahlkörper für die Handwerkerkammer bilden. Derselbe hatte also eigentlich 3 Aufgaben:

1) Die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen aller Handwerker seines Bezirkes.

2) Die Erfüllung der Aufgaben der Innung für die einer Innung nicht angehörenden Handwerker.

3) Die Uebernahme gewisser Aufgaben für die beteiligten Innungen.

Der Handwerksausschuß sollte nur bestehen aus Vertretern der Innungen seines Bezirks und aus Vertretern der nicht den Innungen angehörigen Handwerker.

Da der Handwerksausschuß eine ziemlich lose Vereinigung war, so sollte ihm von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar bestellt werden, der die Rechte eines Vorstandsmitgliedes hatte. Dieser Kommissar sollte nach der Begründung die sachliche wie geschäftliche Leistungsfähigkeit durch seine voraussichtlich höhere Bildung und größere Geschäftskunde verstärken und zugleich eine erwünschte Gewähr für die sachgemäße, von persönlichen Interessen unbeeinträchtigte Behandlung der Geschäfte bieten. Er sollte eigentlich die Initiative in den Handwerksausschuß hineintragen.

Bei jedem Handwerksausschuß sollte ferner noch ein Gesellenausschuß gebildet werden, der gewählt wurde von den Gesellenausschüssen der Innungen und den Gesellen, die bei Handwerkern arbeiteten, welche noch keiner Innung angehörten.

Die Spitze dieser so gebildeten Organisation sollte dann die Handwerkerkammer bilden. Diese, die von den Handwerksausschüssen gewählt wurde, sollte eine doppelte Aufgabe haben.

Sie sollte zunächst die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen aller in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerker gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung zu vertreten haben. Daneben sollte sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften zu regeln und zu überwachen, und endlich weitere auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen.

Auch bei der Handwerkerkammer war ein Staatskommissar und ein Gesellenausschuß vorgesehen. War so der Aufbau der Organisation in obligatorischen Innungen, obligatorischen Handwerksausschüssen und obligatorischen Handwerkerkammern beendet, so hatte der Entwurf

außerdem noch die Innungsverbände auf allgemeinen Wunsch der organisierten Handwerker in den Entwurf eingefügt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Innungsverbände waren ungefähr die bereits geltenden geblieben. Es sollten jedoch in der Regel nur noch Fachverbände bestehen.

Da die Regelung des Lehrlingswesens die Hauptaufgabe der Handwerkerkammer bildete, so büßten die Innungsverbände einen großen Teil ihres bisherigen Arbeitsgebietes ein. Sie hatten jedoch noch einen hohen Wert, um die gemeinsamen fachlichen Interessen für das ganze Reich einheitlich regeln zu können.

Da sich auch vielfach Nichthandwerker unter dem Innungsgesetz zusammengeschlossen hatten, wie z. B. Gastwirte, Fuhrherren, Musiker, Rechtskonsulenten etc., so wollte man diese Innungen noch ferner als freie Innungen bestehen lassen. Dies war der Aufbau der Organisation nach der preußischen Vorlage. Die Kritik, die an diesem Gesetz geübt wurde, war verschieden nach zwei Richtungen.

Den Anhängern der obligatorischen Innung ging derselbe nicht weit genug. Die Kritik, die auf dem Gewerbekammertag zu Weimar und auf der Berliner Handwerkerkonferenz vom September 1896 geübt wurde, ging dahin, daß man zunächst nicht mit der Möglichkeit rechnen dürfe, daß Handwerker nicht von der Organisation erfaßt würden. Es dürfe keine Beschwerde gegen die Bildung einer Zwangsinnung zugelassen werden, denn sonst würde das Gesetz nur lückenhaft in Wirksamkeit treten, weil dann die Gegner der obligatorischen Innung die Bildung solcher durch ihr Veto verhindern würden. Es müsse also der Hauptgrundsatz der sein, jeder Handwerker müsse einer Innung angehören. Um nun aber zu ermöglichen, daß alle Handwerker in Innungen vereinigt werden könnten, ließ man gemischte Innungen zu, denen alle die Handwerker zugewiesen werden sollten, die in Fachinnungen nicht unterzubringen waren. Man wollte also die gemischten Innungen als Notbehelf in die Organisation aufnehmen, um dadurch die Handwerksausschüsse, die doch hauptsächlich geschaffen waren, um auch die Handwerker, die nicht in Innungen vereinigt werden konnten, unterzubringen, zu beseitigen, weil man sich wenig von deren Wirksamkeit versprach.

Dadurch, daß man alle Handwerker in Innungen unterbrachte, fielen die Handwerkerausschüsse in ihrer bisherigen Form weg und wurden zu Innungsausschüssen. Ferner wurden die Gesellenausschüsse bei dem Innungsausschuß und der Handwerkerkammer verworfen, da die Gesellenausschüsse bei den Innungen genügten, um die Interessen derselben zu vertreten. Auch gegen den Staatskommissar bei dem Handwerks- resp. Innungsausschuß nahm man in diesen Kreisen Stellung. Ebensowenig wie in einer Innung ein Staatskommissar erwünscht sei, ebensowenig könne derselbe im Innungsausschuß nützlich sein. Schließlich schienen auch den organisierten Handwerkern vielfach die Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörde zu weit zu gehen. Dies waren kurz die Ansichten der Anhänger der obligatorischen Innungen. Die Gegner derselben wiesen darauf hin, daß durch den umfassenden Apparat eine Hebung des Handwerkerstandes doch nicht herbeigeführt werden

könne. Von wirtschaftlichen Vorteilen sei nirgends die Rede. Dieser umfassende Apparat der Organisation werde nur dem Handwerk, welches schon jetzt über zu große Belastung klage, neue Lasten auflegen, ohne dementsprechende wirtschaftliche Vorteile zu bieten. Zwangsinnungen könnten nichts nützen, weil die Innungen hauptsächlich ethische Aufgaben erfüllen sollten und sich solche nicht erzwingen ließen.

Es würden daher nur von Staatswegen zahlreiche Organisationen geschaffen, die auf dem Papier beständen und nichts leisteten, weil ihre Mitglieder nichts davon wissen wollten.

Zwangsinnungen müßten ihre Aufnahmebeschränkungen fallen lassen und daher alle, auch die unlautersten Elemente aufnehmen. Es könne daher leicht kommen, daß diese vielleicht die Oberhand gewännen und dann werde eine solche obligatorische Innung direkt Schaden stiften etc. Es könne z. B. der Fall eintreten, daß dann eine Innung eine überwiegend sozialdemokratische Organisation werde.

Wir wollen auf diesen preußischen oder Berlepsch'schen Entwurf nicht weiter eingehen, weil er nicht als Grundlage für das im Reichstag zur Annahme gelangte Gesetz gedient hat.

Wie bereits im ersten Teil dieser Abhandlung ausgeführt, stieß der preußische Entwurf auf Widerstand seitens der süddeutschen Regierungen, die nichts von unbedingten Zwangsinnungen wissen wollten.

Der im Bundesrat ausgearbeitete Kompromissgesetzentwurf vom 15. März 1897 verwarf die obligatorische Innung nicht, sondern er führte die obligatorische Innung fakultativ ein, d. h. er wünschte, daß nur da obligatorische Innungen geschaffen würden, wo die Majorität der Beteiligten dafür war.

Der grundlegende § 100 dieses neuen Entwurfes lautete:

„Zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerker gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Gewerbe oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn:

1) die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,

2) der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und

3) die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen. Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100 a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten 3 Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit

der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist."

Der Unterschied zwischen der preußischen Vorlage und der vom 15. März 1897 ist nicht so erheblich, als dies auf den ersten Blick erscheint.

Der Hauptunterschied liegt zunächst darin, daß nach der preußischen Vorlage die Zwangsinnungen durch die Behörde gebildet werden sollten, während nach der Kompromißvorlage dieselben aus der Initiative der Beteiligten hervorgehen müssen, denn es ist ein Antrag der Interessenten nötig.

Außer diesem Unterschied sind jedoch die Grundbedingungen für Bildung von Zwangsinnungen die gleichen.

Nach der preußischen wie nach der Kompromißvorlage sollte der Bezirk der Innung so abgegrenzt sein, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitz der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen und ferner sollte die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreichen.

Diese beiden Grundbedingungen sind also bei beiden Entwürfen die gleichen.

Nach der preußischen Vorlage sollte nach § 83a die Behörde die Innungsbildung unterlassen, wenn die Majorität der Beteiligten sich gegen die Innungsbildung ausspreche, weil man sich von einer Innung keine ersprießliche Thätigheit versprach, in der die Majorität nichts von der Innung wissen wollte. Nach der Kompromißvorlage sollte jedoch nur eine Innung ins Leben gerufen werden, wenn die Majorität der Beteiligten dafür wäre.

Der Unterschied zwischen beiden Vorlagen war also in der That nicht so groß, als es anfänglich scheinen mochte.

Die Begründung zum Gesetz vom 15. März 1897 hob scharf die Motive hervor, die zu dieser Umformung der preußischen Vorlage geführt haben.

Zunächst erkennt die Begründung an, daß nach den bisherigen Erfahrungen mit den freien Innungen die Organisation auf den Boden des Zwangs gestellt werden muß, wenn etwas geleistet werden soll. Es handelt sich nur um den Weg, auf welchem die zwangsweise Zusammenfassung des lokalen Handwerks in der Form von Zwangsinnungen herbeigeführt werden soll. In dieser Beziehung ließen die nach der Veröffentlichung der preußischen Vorlage gemachten Beobachtungen unzweideutig erkennen, daß die Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der allgemeinen Einführung von Zwangsinnungen in den zunächst beteiligten Kreisen sowohl innerhalb der einzelnen Gewerbe als auch in den verschiedenen Gegenden weit und grundsätzlich auseinandergehen.

Die Begründung wies dann weiter darauf hin, daß in weiten Teilen

des Reiches, namentlich in denen, in welchen Gewerbevereine in Blüte ständen, wie z. B. in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen etc., der Gedanke der Zwangsinnung sehr entschiedenem Widerspruch begegne[1]). In manchen Bezirken seien die Gewerbevereine bedeutender entwickelt wie die Innungen. Dem Verbande der deutschen Gewerbevereine gehörten zu Anfang 1896 466 Vereine mit 53 287 Mitgliedern an. Die dem Verbande angehörigen 78 bayerischen Gewerbevereine zählten 14 813, die 78 württembergischen Gewerbevereine 8000, die 72 badischen Gewerbevereine 6228 und die 72 hessischen Vereine 5519 Mitglieder. In der Provinz Hessen-Nassau hätten sich 75 Vereine mit 6555 Mitgliedern, in der Provinz Hannover 21 Vereine mit 2321 Mitgliedern dem Verbande angeschlossen.

Diese freien Vereinigungen hätten unter Mitwirkung der Staatsbehörden sich mit Erfolg der Förderung des Lehrlingswesens, des gewerblichen Fortbildungsschulwesens etc. angenommen, so daß weder die beteiligten Handwerker noch die Behörden die Beseitigung dieser Vereine und ihrer Gesetze durch eine auf anderer Grundlage beruhende Organisation für erwünscht hielten. Wenn hiernach in einem großen Teile der Bundesstaaten weite Kreise des Handwerks den Innungszwang mit Entschiedenheit ablehnten, so könnte schon diese Thatsache die Einführung eines allgemeinen, unbedingten Innungszwanges nicht ratsam erscheinen lassen. Mit vollem Recht ist in dieser Beziehung hervorgehoben, so führte die Begründung weiter aus, daß bei der Bildung von Zwangsinnungen der Umstand mit in Erwägung gezogen werde, daß der Regel nach von einer gedeihlichen Thätigkeit der Innung nur da die Rede sein kann, wo mindestens die Mehrheit der ihr zugewiesenen Handwerker bereit sei, mit Energie und Nachhaltigkeit an die Erfüllung der Innungsaufgaben heranzugehen und die dadurch bedingten Mühewaltungen auf sich zu nehmen. Fehle es an dieser Voraussetzung und müsse nach der Entschiedenheit, mit welcher sich die Mehrzahl der beteiligten Handwerker gegen die Bildung der Innung oder gegen die Zuteilung zu einer Innung auflehne, erwartet werden, daß sie sich demnächst von der Innungsthätigkeit dauernd fern halten oder gar ihr hindernd in den Weg treten würden, so werde man besser daran thun, von der Einrichtung einer Innung oder von der Zuweisung solcher Handwerker zu einer Innung Abstand zu nehmen. Es wird daher erwünscht sein, nur da Zwangsinnungen zu bilden, wo eine Gewähr dafür geboten ist, daß sie leistungs- und lebensfähig sind. Nur auf diese Weise kann man einen für die Durchführung des Innungsgedankens vielleicht verhängnisvollen Mißerfolg der Gesetzgebung vermeiden.

Die Begründung beleuchtet dann noch die Schwierigkeiten, die in der örtlichen Verbreitung der Handwerker liege. Man werde zahlreiche gemischte Innungen bilden müssen, wenn man überhaupt auch nach der preußischen Vorlage die Mehrzahl der Handwerker in Innungen

1) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, IX. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97, No. 713, S. 41 f.

vereinigen wollte. Gemischte Innungen leisteten aber wenig, wie auch die österreichischen Erfahrungen lehrten.

Nach dem Ergebnis der statistischen Ermittelungen beschäftigten ferner in den städtischen Zählbezirken 58,5 Proz., in den ländlichen hingegen nur 39,1 Proz. der Meister Gesellen und Lehrlinge. In den bayerischen Bezirksämtern Bruck (Oberbayern), Stadtamhof (Oberpfalz) und Neustadt a. S. (Unterfranken) mit insgesamt 82 212 Einwohnern und 166 Gemeinden wurden im ganzen 2910 Meister gezählt, von denen 1964 (67,5 Proz.) ohne und nur 946 (32,5 Proz.) mit Gesellen oder Lehrlingen arbeiteten. In dünner bevölkerten Gegenden gehe die Zahl der Personal beschäftigenden Meister noch erheblich, bis auf 13,5 Proz., herunter. Es ergiebt sich hieraus, daß in zahlreichen Bezirken die Innungen an der Erfüllung der mit in erster Linie ihnen zuzuweisenden Aufgabe, der Fürsorge für das Gesellen- und Lehrlingswesen, kein Interesse haben, außerdem aber auch, daß die Personal beschäftigenden Meister in solchen Innungen stets der Gefahr der Majorisierung durch die allein arbeitenden Meister ausgesetzt sein würden.

Gegen die Kraft der in dieser Begründung ausgesprochenen Argumente wird man sich nicht leicht verschließen können. Thatsächlich hat auch unseres Erachtens sich ergeben, daß eine strikte Durchführung des Innungszwanges, wenn leistungsfähige Organisationen geschaffen werden sollen, sich nicht mehr durchführen lassen werde.

Die Kompromißvorlage, die am 14. Juni zur Annahme gelangte, sah also freie Innungen vor, ähnlich wie die jetzt auf Grund des Innungsgesetzes bestehenden Innungen, und dann fakultative Zwangsinnungen.

Der Handwerksausschuß, der in seiner losen Zusammensetzung allgemein ungünstig beurteilt war, wurde aus der Organisation entfernt. Damit fiel aber auch der Wahlkörper für die Handwerkerkammer. Es mußte also ein neuer Wahlkörper geschaffen werden. Die Handwerkerkammern sollten daher nach dem Entwurf nur von den Innungen und Gewerbevereinen gewählt werden. Die Organisation der Handwerkerkammer war ungefähr die gleiche geblieben, wie nach der früheren Vorlage. Auch die Innungsverbände ließ der Entwurf in der bereits in der preußischen Vorlage vorgeschlagenen Form bestehen. Auch wurden die Innungsausschüsse, ebenso wie die jetzt bestehenden, als fakultative Einrichtungen erhalten. Die Kompromißvorlage hatte vor der preußischen Vorlage den großen Vorzug, daß anzunehmen war, daß die Zwangsinnungen, die durch sie ins Leben gerufen würden, jedenfalls als leistungsfähige Organisationen sich erwiesen, weil die Majorität der Mitglieder von vornherein gewillt war, die Aufgaben des Zwangsinnung zu erfüllen. Es wurde also durch die Kompromißvorlage den Handwerkern Gelegenheit geboten, nun durch die Praxis beweisen zu können, was eigentlich mit Zwangsinnungen zur Hebung des Handwerks geleistet werden könne.

Nachdem wir so die verschiedenen Vorlagen kurz skizziert haben, wollen wir das Gesetz in der Form, in welcher es in dritten Lesung im Reichstag angenommen ist, einer Kritik unterwerfen.

III. Kritik des Organisationsgesetzes.

Bei der Beleuchtung des Gesetzes richten wir uns nach dem Entwurf, wie er nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Lesung sich gestaltet hat. Der Titel VI der Gewerbeordnung soll in Zukunft die Ueberschrift tragen:

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkerkammern, Innungsverbände.

1) Innungen.

Der von den Innungen handelnde Teil zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der eine von Innungen, der andere von Zwangsinnungen handelt.

Die Bestimmungen über Innungen in den §§ 81—99 entsprechen dem jetzt geltenden Recht mit einigen Abänderungen und Verbesserungen.

Ebenso wie bisher können also diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Diese freiwilligen Innungen haben die früheren Aufgaben behalten. Dieselben zerfallen in obligatorische und fakultative.

Nach § 81 ist Aufgabe der Innungen wie bisher

1) Die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;

2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;

3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126—132a;

4) die Entscheidung von Streitigkeiten der in § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141) und in § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

Neben diesen obligatorischen Aufgaben sollten die Innungen auch fakultative erfüllen können. Sie sind befugt nach § 81b, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen, als die in § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu

1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;

2) Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;

3) zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krank-

heit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;

4) Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der in § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und in § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;

5) zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

Sachlich ist hier gegenüber dem geltenden Recht nur geändert, daß die Schiedsgerichte nicht nur Streitigkeiten zwischen den Meistern und Gesellen, sondern auch zwischen den Meistern und ihren Arbeitern zu entscheiden haben. Ebenso sollen auch die Kasseneinrichtungen, namentlich die Krankenkassen, die Arbeiter der Innungsmeister mit umfassen können.

Wesentliche Aenderungen gegenüber dem jetzt geltenden Recht sind nur in wenigen Punkten vorgekommen. Zunächst wurden den bei den Innungen zu bildenden Gesellenausschüssen weitergehende Rechte als früher zugestanden.

Nach dem § 100a des Innungsgesetzes nehmen die bei Innungsmeistern beschäftigten Gesellen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innungen nur insoweit teil, als dieses in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Teilnahme mußte ihnen eingeräumt werden bei der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Diese Bestimmungen des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 sind bisher nur in sehr geringem Maßstabe in Wirksamkeit getreten, weil überall die Innungsgesellen sich weigerten, Gesellenausschüsse zu wählen. Sie wollten solche Gesellenausschüsse nur ins Leben rufen, wenn alle Gesellen, gleichviel ob Innungsgesellen oder nicht, das Wahlrecht erlangten. Das Solidaritätsgefühl unter den Gesellen selbst hatte daher bisher die Bildung solcher Ausschüsse verhindert.

Die neue Vorlage sucht nun durch weitergehende Rechte die Gesellenausschüsse für die Gesellen begehrenswert zu machen. Die neuen Bestimmungen über die Gesellenausschüsse sind die folgenden:

§ 95. Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zweck den Gesellenausschufs.

Der Gesellenausschufs ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut mit der Mafsgabe zu erfolgen, dafs

1) bei der Beratung und Beschlufsfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist;
2) bei der Beratung und Beschlufsfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind;

3) bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschufs gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

§ 95a. Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehilfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher

1) zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

Die Wahl zum Gesellenausschufs leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

§ 95b. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessenungeachtet der Gesellenausschufs nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 95c. Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während 3 Monaten seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Die Innungen sollen also künftighin gehalten sein, Gesellenausschüsse zu errichten. Von diesen Gesellenausschüssen wird vor allem ein günstiger Einfluß auf die Stärkung des guten Einvernehmens zwischen den Innungsmitgliedern und den von ihnen beschäftigten Gesellen erhofft werden dürfen, sagt die Begründung.

So sehr man auch eine Beteiligung der Gesellen im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Meister und Gesellen wünschen wird, so scheint man doch in dem Zugeständnis von Rechten an die Gesellen etwas zu weit gegangen zu sein.

Bei der Regelung des Lehrlingswesens ist unseres Erachtens der Geselle überhaupt nicht zu beteiligen. Die Regelung des Lehrlingswesens ist lediglich Sache des Meisters, mit der der Geselle nichts zu thun hat.

Zu weitgehend ist ferner, wenn bei allen Beratungen des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen sein soll. Der Innungsvorstand ist ja dann gar nicht mehr unter sich und kann nicht mehr vertrauliche Beratungen pflegen. Es kommen auch in den Vorstandssitzungen so vielfach Fragen vor, die die Gesellen gar nichts angehen, von denen sie auch nichts verstehen, so daß eine solche Beteiligung der Gesellen im Innungsvorstand nur Unfrieden stiften wird. Ebenso bedenklich ist die Bestimmung, daß bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung die sämtlichen Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen sein sollen.

Auch in der Innungsversammlung ist die Beteiligung der Gesellen in allen Fällen unseres Erachtens unthunlich. Höchstens könnte man sie zuziehen, wenn Fragen behandelt werden, die sie selbst angehen.

Die gefährlichste Bestimmung scheint uns jedoch die zu sein,

nach welcher die Ausführung der Beschlüsse der Innungsversammlung in den im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen darf. Wird diese Zustimmung versagt, so soll die Aufsichtsbehörde dieselbe ergänzen können.

Dieses Vetorecht des Gesellenaussschusses scheint uns viel zu weit zu gehen. Diese Bestimmung kann eventuell die ganze Thätigkeit einer Innung lahm legen.

Seitens der Innungsvertreter ist gegen diese weite Fassung der Rechte des Gesellenausschusses selbst Stellung genommen worden. Dennoch hat man in der Kommission wie im Plenum des Reichstages, um den Wünschen der Gesellen entgegenzukommen, diese weitgehenden Bestimmungen angenommen.

Fraglich ist, ob diese obligatorischen Gesellenausschüsse überall richtig ins Leben treten, denn es werden auch in Zukunft nur Innungsgesellen wählen dürfen und die anderen Gesellen nicht. Vielleicht werden sich auch jetzt noch die Innungsgesellen weigern, solche Ausschüsse zu wählen, weil sich nicht alle Gesellen bei der Wahl beteiligen können. Um zu häufige Wahlen zu vermeiden, ist in § 95b gleich die Wahl von Ersatzmännern vorgesehen. Ferner ist in § 95c die Bestimmung getroffen, daß ein Mitglied des Gesellenausschusses, auch wenn es nicht mehr bei einem Innungsmitgliede beschäftigt ist, wenn er im Bezirk der Innung verbleibt, noch 3 Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei dem Innungsmitgliede sein Amt behalten kann.

Dies über die Gesellenausschüsse.

Neue Bestimmungen wurden ferner durch den § 90 für Innungskrankenkassen geschaffen. Der § 90 lautet:

Auf Innungskrankenkassen finden aufser den Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes auch die §§ 34—38, 45 Absatz 5, 47 Absatz 3—6 des letzteren entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Kassenverwaltung ausschliefslich den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern übertragen, und unter der Voraussetzung, dafs die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, dafs der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind.

Diese Bestimmungen entsprechen einem Gerechtigkeitsgefühl den Gesellen gegenüber.

Da die Gesellen bei den Innungskrankenkassen Beiträge zu entrichten haben, so würden sie an sich entsprechend der Vorschrift des § 95 Absatz 3 Ziffer 3 bei der Verwaltung dieser Kassen, abgesehen von dem Vorsitzenden, in gleicher Zahl wie die Meister zu beteiligen sein, dessenungeachtet aber doch in Minderzahl sein, da die zur Bestellung des Vorsitzenden berechtigte Meisterschaft in dessen Person über die ausschlaggebende Stimme verfügen würde.

In einer solchen Regelung liegt, solange die Gesellen nach dem auch für Innungskrankenkassen geltenden § 51 des Krankenversicherungsgesetzes zwei Drittel der Kassenbeiträge zu leisten haben, eine Unbilligkeit, deren Beseitigung dadurch angestrebt werden soll, daß die Vorschriften der §§ 37 und 38 des Krankenversicherungsge-

setzes auf Innungskrankenkassen für anwendbar erklärt werden, und zugleich bestimmt wird, daß bei diesen die Regel des § 95 Absatz 3 Ziffer 3 nur dann Platz greifen soll, wenn die Arbeitgeber die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten.

Einige Innungen haben bereits jetzt die Verwaltung der Innungskrankenkasse den Gesellen überlassen und sich damit begnügt, der Meisterschaft einen mittelbaren Einfluß auf die Verwaltung der Kassen zu sichern. Diese Regelung hat nach den gemachten Beobachtungen sehr wesentlich zur Annäherung der Gesellen an die Meisterschaft und zu einer Stärkung des Einvernehmens zwischen ihnen geführt. Da gerade die Innungskrankenkassen eine Einrichtung sein sollen, um eine feste Interessengemeinschaft zwischen Meistern und Gesellen herbeizuführen, so sind alle Maßnahmen, welche geeignet erscheinen, diese Krankenkassen namentlich bei den Gesellen beliebt zu machen, auch geeignet, ein gutes Verhältnis zwischen Meister und Gesellen mit zu stärken.

Deshalb ist die Bestimmung des § 90 voraussichtlich als eine segensreiche Verbesserung zu betrachten.

Wie bei den Krankenkassen, so finden sich auch bei den Innungsschiedsgerichten in den §§ 91—91b weitgehende Verbesserungen. Die bisher unzulänglichen Vorschriften sind nach dem Muster des Gewerbegerichtsgesetzes weiter ausgestaltet worden.

Der wesentlichste Fortschritt liegt darin, daß die Zuständigkeit derselben nun auch auf die bei den Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter ausgedehnt worden ist. Die Innungsschiedsgerichte haben sich nach den bisherigen Erfahrungen durchaus bewährt. So segensreich die Gewerbegerichte unzweifelhaft gewirkt haben, so hatten sie doch den Nachteil, daß nicht immer Fachkollegen über die betreffenden Streitfragen urteilten, während bei den Innungsschiedsgerichten nur Fachleute über Angelegenheiten ihres eigenen Faches zu urteilen haben. Die neuen Bestimmungen über die Innungsschiedsgerichte sind die folgenden:

§ 91. Die auf Grund des § 81b Ziffer 4 errichteten Innungsschiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu entnehmen. Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu wählen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§ 10, 13 Abs. 1, 14 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes Anwendung.

Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatut festzusetzen.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter zu ernennen.

Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht inne gehalten, so kann der Kläger verlangen, dafs statt des Innungs-

schiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dem darnach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungsschiedsgericht schriftlich mitzuteilen.

§ 91a. Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, dafs die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung gemäfs §§ 773 und 774 der Civilprozefsordnung ausgeschlossen.

§ 91b. Die Entscheidungen der Innung (§ 81a, Ziffer 4) und der Innungsschiedsgerichte (§ 81b, Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die in § 3 Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 100 Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dafs die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichtes durch die Polizeibehörde nach Mafsgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d zulässig.

Ist rechtzeitige Klage erhoben, so findet der § 647 der Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

Der letzte Absatz des § 91, der bestimmt, daß die Anberaumung des ersten Termins innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Klage erfolgen soll und die Entscheidung nach Möglichkeit zu beschleunigen sei, ist erst in der dritten Lesung in das Gesetz aufgenommen worden. Er will eine Beschleunigung der Entscheidungen herbeiführen, die gerade bei gewerblichen Streitsachen meist sehr wichtig ist.

Es ist anzunehmen, daß durch diese neuen Bestimmungen die Innungsschiedsgerichte einen sehr umfassenden Aufschwung nehmen werden, denn bisher hatten sich viele Innungen wegen der Unklarheiten im Verfahren vor denselben von der Bildung solcher Schiedsgerichte abhalten lassen.

Neu und durchaus wünschenswert sind dann die in den §§ 89a und 89b niedergelegten Bestimmungen über die Vermögensverwaltung der Innungen. Diese Paragraphen lauten:

§ 89a. Die Einnahmen und Ausgaben der Innung sind von allen ihren Zwecken, fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Die Bestände müssen in der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Sofern der Bezirk der Innung sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassenen Weise erfolgen.

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in

anderer als der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Ueber die Aufbewahrung von Wertpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung.

§ 89b. Die Innung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei:

1) dem Erwerb, der Veräufserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2) Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann;
3) der Veräufserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.

Daß bei der Verwaltung des Vermögens öffentlichrechtlicher Korporationen mit besonderer Vorsicht verfahren werden muß, ist ein alter Grundsatz. In dem Gesetz ist derselbe in den obigen Paragraphen auch für die Innungen zum Ausdruck gekommen.

Der § 89b erweitert etwas die Aufgaben der Aufsichtsbehörde, indem er die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für gewisse Rechtsgeschäfte verlangt, welche für die wirtschaftliche Lage der Innungen von besonderer Tragweite sind. Die Erfahrungen lehren, daß ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden auf diesen Gebieten wünschenswert erscheint.

Ganz neu ist endlich die im § 94c vorgesehene Einführung von Beauftragten der Innung. Dieser Paragraph lautet:

§ 94c. Die Innungen sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Innungen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde. Auf Räume, welche Bestandteile landwirtschaftlicher oder fabrikmäfsiger Betriebe sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Diese Beauftragten sollen also ungefähr für das Handwerk dasselbe darstellen, was die Fabrikinspektoren für die Industrie sind. Um den Innungen also die der Absicht des Entwurfes entsprechende Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere eine wirksame Aufsicht über die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter und für das Lehrlingswesen geltenden Bestimmungen zu ermöglichen, schlägt der § 94c vor, ihnen nach dem Vorgange der

Unfallversicherungsgesetze das Recht zur Bestellung von Beauftragten ausdrücklich einzuräumen, denen es insbesondere obliegen soll, in den der Einwirkung der Innung unterstehenden Betrieben die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Hier wird den Innungen ein wichtiges Machtmittel geboten, allmählich durch Kontrollen Verbesserungen in den Arbeitsräumen etc. herbeizuführen.

Dieses Recht, den Beauftragten die Besichtigung der Werkstätten zuzugestehen, ist bei den freien Innungen vermißt worden. Wenn bisher der Obermeister oder Mitglieder des Lehrlingsausschusses die Werkstätte eines Innungsmitgliedes besuchen wollten, um sich vielleicht über die Verhältnisse eines Lehrlings zu orientieren, so war der Innungsmeister nicht verpflichtet, das Betreten seiner Werkstätte zu gestatten.

Dies sind in der Hauptsache die wesentlichen Veränderungen des neuen Gesetzes bezüglich der freien Innungen gegenüber dem geltenden Recht.

Sie sind unseres Erachtens bis auf die Bestimmungen über die Gesellenausschüsse alle als Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht zu betrachten. Man hat versucht, alle die Erfahrungen, die die seit dem Jahre 1881 mit dem Innungsgesetz gemacht worden sind, zu verwerten, indem man die Mängel in demselben zu beseitigen suchte.

Die wesentlichste Aenderung ist jedoch die, daß die §§ 100e und 100f und folgende nun in Wegfall kommen sollen.

Der Entwurf geht hierbei davon aus, daß bei Innungen, die geeignet sind, mit diesen Rechten ausgestattet zu werden, in der Regel auch die für die Einrichtung von Zwangsinnungen vorgesehenen Bedingungen unschwer zu erfüllen sein werden. Tritt aber die Zwangsinnung an die Stelle einer bevorrechteten Innung, so bleibt für die Ausübung der Vorrechte kein Raum mehr, da Berufsgenossen, gegenüber welchen solche Rechte noch geltend gemacht werden könnten, in dem Innungsbezirk nicht mehr vorhanden sind.

Gerade die Aufhebung dieser Rechte aus §§ 100e und 100f ist vielfach von den Gegnern der Vorlage als Argument benutzt worden, um zu beweisen, daß das neue Gesetz das geltende Innungsrecht verschlechtere. Dem ist jedoch nicht so. Die Aufhebung liegt im Interesse der Zwangsinnungen, indem so ein Druck auf die bestehenden Innungen ausgeübt wird, sich in Zwangsinnungen umzuwandeln.

Daß dies die Absicht des Gesetzgebers war, geht aus dem Artikel VI des Gesetzes hervor, in welchem bestimmt wird, daß Innungen, die den § 100e und 100f bereits besitzen, das Recht erhalten sollen, den Antrag zu stellen, sich in eine Zwangsinnung umzuwandeln, und daß diesem stattgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 zutreffen, d. h. also, daß diese Innungen, ohne erst eine Abstimmung darüber herbeizuführen, ob die Majorität dafür ist, ohne weiteres in Zwangs-

innungen umgewandelt werden können. Diese Bestimmung geht von dem Gedanken aus, daß die bevorrechteten Innungen am besten in der Lage sein würden, sich in eine Zwangsinnung umzuwandeln.

Ein Bestehenlassen der §§ 100e und 100f würde daher nur der Bildung von Zwangsinnungen im Wege stehen. Was nun die Zwangsinnungen betrifft, über welche sich die Bestimmungen in den §§ 100 bis 100u finden, so wird das Inslebentreten derselben von der Initiative der Beteiligten abhängen. Dadurch, daß nur dann Zwangsinnungen gebildet werden sollen, wenn die Majorität der Mitglieder dafür ist, wird erreicht, daß nur wirklich leistungsfähige Zwangsinnungen ins Leben treten. Dies ist unbedingt nötig, um dem Innungsgedanken an sich nicht zu schaden.

Solche Zwangsinnungen werden voraussichtlich auch leicht ins Leben zu rufen sein, denn bei der Abstimmung darüber, ob eine Innung oder Zwangsinnung gebildet werden soll, entscheidet nach § 100a die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben beteiligen.

Nun werden bei der großen Interessenlosigkeit, die im Handwerk leider solchen Fragen gegenüber herrscht, voraussichtlich die Gegner der Zwangsinnung nicht zur Abstimmung hingehen, so daß schon dadurch verhältnismäßig leicht eine Majorität für Bildung von Zwangsinnungen erlangt werden kann.

Der § 100 hat nach der dritten Lesung im Reichstag folgende Fassung erhalten:

§ 100. Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter (§ 100 f. Absatz 1) anzuordnen, dafs innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1) die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt;
2) der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, dafs kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3) die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäfsig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist.

Es ist also gegenüber dem ursprünglichen Entwurf noch die Bestimmung hineingekommen, daß Zwangsinnungen auch ausschließlich für solche Gewerbetreibende errichtet werden können, welche der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten.

Durch diese Bestimmung wird ebenfalls die Bildung leistungsfähiger Zwangsinnungen sehr erleichtert, indem sie denjenigen, die ein hauptsächliches Interesse an der Zwangsinnung haben, in höherem Maße die Möglichkeit gewährt, Innungen mit Beitrittszwang ins Leben zu rufen. Zwangsinnungen, wie überhaupt Innungen, haben eine wesentliche Bedeutung für diejenigen Handwerker, welche in der Regel Gesellen und Lehrlinge beschäftigen, denn sie wollen gerade auf dem Gebiete des Gesellen- und Lehrlingswesens Aufgaben erfüllen. Nur ist, wie die statistischen Erhebungen ergeben haben, die Zahl der Handwerker, welche neben den Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, eine größere, wie diejenige, die solche beschäftigen. Es würden daher bei allgemeinen Abstimmungen diejenigen, die erst in zweiter Linie Interesse haben, die Bildung von Zwangsinnungen verhindern können. Dies ändert sich jedoch, wenn nur Handwerker, die Gesellen und Lehrlinge beschäftigen, abzustimmen haben.

Auf die so gebildeten Zwangsinnungen sollen die gleichen Bestimmungen wie auf die fakultativen Innungen, wie sie sich in den §§ 81a—99 finden, angewendet werden.

Ihre Organisation ist also die gleiche wie bei den fakultativen Innungen und auch die Aufgaben sind dieselben.

Nach § 100f sollen als Mitglieder alle diejenigen der Zwangsinnung angehören, die das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

Mit Zustimmung der Innungsversammlung dürfen sich auch Fabrikanten der Zwangsinnung anschließen.

Streitigkeiten darüber, ob jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, soll nach § 100h die Aufsichtsbehörde entscheiden. Diese Streitigkeiten werden anfänglich ziemlich zahlreich sein. Sie werden sich in der Hauptsache darum drehen, ob jemand Fabrikant ist und deshalb nicht der Innung anzugehören braucht, oder ob er Handwerker ist und deshalb laut Gesetz der Zwangsinnung untersteht.

Wird eine schon bestehende Innung in eine Zwangsinnung umgewandelt, so gehen das Vermögen der Innung wie alle anderen Einrichtungen in die Zwangsinnung über.

Zur Teilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht herangezogen werden.

Ebenso dürfen Zwangsinnungen keine gemeinsamen Geschäftsbetriebe einrichten. Jeder Geschäftsbetrieb der Art würde auf Rechnung der Innung gehen. Diese würde daher für die Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen haften. Falls ein solches nicht vorhanden wäre, würden die Innungsmitglieder eintreten und in der Form erhöhter Beiträge Deckung zu beschaffen haben. Dies ist bei den freien Innungen insoweit unbedenklich, als der Beitritt zur Innung und der Verbleib in ihr von der Entschließung des Einzelnen abhängig sind. Es steht

jedem also frei, aus der Innung auszuscheiden, wenn er sich den finanziellen Folgen des gemeinsamen Geschäftsbetriebes nicht länger zu unterwerfen gewillt ist. Bei den Zwangsinnungen würde dagegen, sofern für dieselben die Einrichtung gemeinsamer Geschäftsbetriebe zugelassen würde, in Zukunft ein Innungsmitglied ohne Rücksicht darauf, ob es der Einrichtung eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes zugestimmt oder nicht, und ob es sich an dem Unternehmen beteiligt hätte, für alle der Innung erwachsenden Verbindlichkeiten durch Heranziehung zu erhöhten Beiträgen einzutreten haben. Eine solche Regelung liegt daher außerhalb der Billigkeit.

Nach § 100o sollen die Zwangsinnungen ihren Haushaltsplan zur Genehmigung der Aufsichtsbehörde einreichen, die auch die Jahresrechnungen zu prüfen hat. Diese Maßnahmen sind durch die besondere Stellung der Zwangsinnungen gerechtfertigt und notwendig.

Ferner sollen auch nach § 100p die zu erlassenden Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Auch hier ist diese Bestimmung durch den besonderen Charakter der Zwangsinnungen bedingt. Bei freien Innungen kann sich jeder durch den Austritt den Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens entziehen. Bei Zwangsinnungen ist dies nicht der Fall und deshalb muß darüber gewacht werden, daß nicht eventuell unbillige Bestimmungen erlassen werden.

§ 100q bestimmt dann: „Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.“

Auch diese Maßnahme erscheint billig. Man will dadurch die Bildung von Ringen etc. durch Innungen verhindern. Freie Innungen werden natürlich stets derartige Festsetzungen nach wie vor vornehmen dürfen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Fürsorge für das Lehrlingswesen wird in § 100r verlangt, daß mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. Die Mitglieder derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämtlich diesen Anforderungen genügen. Durch diese Bestimmung wird ferner erreicht, daß nur technisch tüchtige Elemente in die Vorstandsämter der Innung kommen.

Mit der bisherigen Uebung der freien Innungen, ihre Mitglieder zu einem für alle gleich hoch bemessenen Beitragssatz heranzuziehen, soll für die Zwangsinnung gebrochen werden. Eine solche Regelung hat das Bedenken gegen sich, daß dabei eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit der Zwangsinnung nur selten zu erreichen sein wird, da mit Rücksicht auf die geringe wirtschaftliche Kraft zahlreicher Mitglieder die Beiträge in der Regel niedrig bemessen werden müssen und deshalb in ihrem Gesamtergebnis nicht hinreichen würden, um den Anforderungen zu genügen, welche an die Zwangsinnungen gestellt werden müssen.

Das Gesetz trifft daher in § 100s Abs. 1 die Bestimmung, daß

die Beiträge nach der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe abzustufen sind. Wo eine Gewerbesteuer erhoben wird, soll die Landeszentralbehörde genehmigen können, daß die Beiträge durch Zuschläge zu dieser Steuer erhoben werden. Auf diese Weise ist ein gerechterer Verteilungsmaßstab für die Lasten geschaffen. Schließlich sind noch in § 100t Bestimmungen getroffen, wie und wann die Schließung einer Zwangsinnung vorgenommen werden soll. Um die Auflösung solcher Zwangsinnungen möglichst zu erschweren, sollen drei Viertel der Innungsmitglieder dem Auflösungsbeschluß zustimmen, falls dieselbe durch die Behörde vollzogen werden soll.

Dies sind in der Hauptsache die neuen Bestimmungen über die Zwangsinnungen.

Die Anhänger der unbedingten Zwangsinnungen, die anfänglich sich den fakultativen Zwangsinnungen gegnerisch gegenüberstellten, wiesen stets darauf hin, daß es nicht segensreich sein könne, zwei Arten von Innungen nebeneinander zu schaffen. Es würde sich jedenfalls eine Art Gegnerschaft zwischen den freien und den Zwangsinnungen entwickeln, und so jede segensreiche Thätigkeit verloren gehen. Wir halten diese Argumente nicht für stichhaltig. Thatsächlich haben auch bisher schon zwei Arten von Innungen bestanden, nämlich gewöhnliche freie Innungen und solche, die durch die §§ 100e und 100f bevorrechtet waren. Es hat sich bisher noch keine Gegnerschaft zwischen diesen beiden Innungsarten entwickelt. Im Gegenteil, die guten Resultate, die zum Teil bevorrechtete Innungen erlangten, sind für die anderen Innungen ein Ansporn gewesen, dahin zu streben, ebensolche Vorrechte zu erlangen. So wird die Möglichkeit, eventuell Zwangsinnungen bilden zu können, hoffentlich auch ein Ansporn für die Gewerbetreibenden sein, sich fest zusammenzuschließen, um ihre gemeinsamen Ziele zu verfolgen.

2) Innungsausschüsse.

Die Bestimmungen über die Innungsausschüsse in den §§ 101 und 102 des neuen Gesetzes sind dieselben wie bisher geblieben. Es soll also für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden können, dem die Vertretung gemeinsamer Interessen obliegt. Da sich bisher ein Bedürfnis für die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Innungsausschüsse gezeigt hatte, so ist im § 101 Abs. 3 bestimmt worden, daß die Landeszentralbehörde dem Innungsausschuß die Fähigkeit beilegen darf, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Diese neue Bestimmung ist dazu geeignet, die Weiterentwickelung der Innungsausschüsse zu fördern.

3) Handwerkskammer.

Die Innungen und Innungsausschüsse sind in ihrer Thätigkeit ebenso wie die Gewerbevereine auf kleinere Bezirke und die in diesen vertretenen Handwerke beschränkt. Für das Handwerk bedarf es jedoch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für größere

Bezirke, wie er für Handel und Industrie in den meisten deutschen Staaten in den Handelskammern und in einigen Bundesstaaten auch für die Landwirtschaft in den Landwirtschaftskammern besteht.

Das für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks nötige Organ soll nach dem Vorschlage des Gesetzes die Handwerkerkammer sein.

Die Handwerkerkammer wird naturgemäß also eine doppelte Aufgabe haben. Sie wird einmal die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten haben.

Daneben wird sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, die zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Bestimmungen zu regeln und zu überwachen, und endlich solche, auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisation nicht ausreichen. Diese Handwerkerkammern stimmen daher in ihren Aufgaben vollständig mit den in der preußischen Vorlage vorgesehenen Handwerkskammer überein; nur der Wahlmodus ist ein neuer.

Die Mitglieder der Handwerkerkammer sollen von denjenigen Handwerken gewählt werden, welche sich zur Verfolgung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen in Zwangsinnungen, freien Innungen, Gewerbevereinen oder sonstigen gewerblichen Vereinigungen zusammengeschlossen haben. Die aus der örtlichen Zerstreuung des Handwerks für die Wahlen sich ergebenden Schwierigkeiten lassen ein möglichst einfaches Wahlsystem erwünscht erscheinen. Ausschlaggebend für den Vorschlag des Entwurfes war indessen die Erwägung, daß in der Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf die in einer der bezeichneten Formen vereinigten Handwerker eine wirksame Förderung des Zusammenschlusses der Handwerker zu erblicken ist, auf welche um so mehr Wert gelegt werden muß, als die Bedeutung eines solchen Zusammenschlusses für Reformen im Handwerk auch im Handwerkerstande selbst in zunehmendem Maßstabe anerkannt wird.

Dadurch, daß man nur den Innungen und Gewerbevereinen das Wahlrecht zugestanden hat, ist die Zahl der Wähler sehr beschränkt worden, denn es werden vielleicht jetzt höchstens 20 Proz. aller Handwerker in Innungen und solchen Vereinen organisiert sein, also 80 Proz. auf diese Weise ihr Wahlrecht verlieren. Eine allgemeine direkte oder indirekte Wahl seitens aller selbständigen Handwerker wäre gerechter gewesen, würde jedoch einen sehr schwierigen Wahlapparat verursacht haben. — Den Innungen konnte man deshalb nicht ausschließlich das Wahlrecht zugestehen, weil es in Süddeutschland viele Bezirke giebt, in denen Innungen nur in sehr geringer Zahl vorhanden sind, wo also die Gewerbevereine überwiegen. Es war daher notwendig und auch durch die Gerechtigkeit den Gewerbevereinen gegenüber geboten, auch diesen das Wahlrecht zuzugestehen.

Die so gewählten Handwerkerkammern sollen für einzelne Teile des Bezirks oder für Gewerbsgruppen Abteilungen bilden können. Ferner soll die Handwerkskammer das Recht haben, sich bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen zu ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Diese Zuwahl soll vor allen Dingen ermöglichen, daß recht zahlreiche Handwerke in der Kammer vertreten sind und daß Personen, deren sachverständiges Urteil von Wert ist, in der Kammer mitzuwirken vermögen, auch wenn sie bei den Wahlen unterlegen sind. Ferner soll die Handwerkskammer Ausschüsse bilden können. Die Bildung besonderer Ausschüsse soll im wesentlichen dazu dienen, wichtigere Angelegenheiten, namentlich auch solche, welche die Verhältnisse einzelner Handwerke betreffen, für die Beratung der Gesamtheit der Handwerkskammer im engeren Kreise vorzubereiten oder auch selbständig zu erledigen.

Die eigentlichen Aufgaben der Handwerkerkammer sind im § 103e aufgeführt.

Der § 103e. lautet: Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1) die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3) die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4) Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5) die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2);
6) die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Es sind also sehr umfassende Aufgaben der Handwerkskammer zugewiesen. Namentlich soll sie die Instanz sein, die das Lehrlingswesen einheitlich regelt.

Nach § 103b sind die Innungen und Innungsausschüsse verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§ 93 Abs. 2 Ziff. 5) mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

Auf diese Weise wird eine einheitliche Regelung der Materie garantiert.

Die Organisation der Handwerkskammer ist nach § 103g folgende:

§ 103g. Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 92a Absatz 2 und 92b entsprechende Anwendung.

Der Beschlufsfassung der Gesamtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1) die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2) die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;
3) die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen;
4) der Erlafs von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
5) die Wahl des Sekretärs. Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde und sind zu veröffentlichen.

Die hier vorgeschlagene Teilung der Geschäfte zwischen dem Vorstande der Handwerkskammer, denen die Führung der laufenden Geschäfte obliegen soll und der Handwerkskammer, deren Beschlußfassung bestimmte wichtige Angelegenheiten vorbehalten bleiben sollen, entspricht der bei ähnlichen Organisationen üblichen Regelung.

Die Kammer, die doch sicher ziemlich große Gebiete umfaßt, wird nur selten in der Lage sein, zusammenzutreten. Die Hauptgeschäftsführung wird in den Händen des Vorstandes und des Sekretärs liegen, der der geschäftskundige Beamte der Kammer sein soll.

Ebenso wie in der früheren preußischen Vorlage ist für die Handwerkskammer die Bestellung eines Kommissars vorgesehen. Paragraph 103h sagt darüber:

§ 103h. Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde (§ 103o) ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und mufs auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

Dieser Kommissar soll die Staatsorgane in eine engere und ständige Fühlung mit den Vertretern des Handwerks bringen.

Durch die Bestellung eines solchen sachverständigen Beraters wird nicht nur die Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer und damit die Bedeutung ihrer Stellung gestärkt, sondern auch zugleich eine erwünschte Gewähr für die sachgemäße, von persönlichen Interessen nicht beeinträchtigte Behandlung der Geschäfte geboten.

Eine ähnliche Einrichtung besteht bereits in Oesterreich und in Bayern, wo sie sich durchaus bewährt hat.

Für das Amt eines Kommissars werden zwar vorzugsweise die

Mitglieder der höheren Verwaltungsbehörden, welchen die Aufsicht über die Handwerkskammer zusteht, in Frage kommen, doch wird es unbedenklich sein, nach dem Vorgange in Oesterreich auch Kommunalbeamte oder besonders geeignete Privatpersonen mit diesem Amte zu betrauen. Es wird jedenfalls durch diese Einrichtung einer Anzahl von Beamten Gelegenheit geboten, sich eingehend mit den Verhältnissen im Handwerk vertraut zu machen, was bisher nur in geringem Maße der Fall war.

Nach dem Gesetzentwurf vom 15. März 1897 war bei den Handwerkskammern kein Gesellenausschuß vorgesehen, weil namentlich seitens der organisierten Handwerker gegen die Gesellenausschüsse bei diesen Kammern, wie sie ursprünglich in der preußischen Vorlage vorgesehen waren, sehr mit Recht Einspruch erhoben war. Nach § 103 d war die Möglichkeit geboten, zu den Verhandlungen der Handwerkskammer und ihrer Ausschüsse in geeigneten Fällen auch Gesellen als Sachverständige zuzuziehen. In der Reichstagskommission wurden jedoch die Gesellenausschüsse gegen den Widerspruch der Vertreter der Regierung wieder hergestellt und in zweiter und dritter Lesung im Reichstage angenommen. Diese Gesellenausschüsse der Handwerkskammer sollen von den einzelnen Gesellenausschüssen der Innungen des Bezirks gewählt werden.

Da die Gewerbevereine keine Gesellenausschüsse besitzen, so soll durch die Landeszentralbehörde angeordnet werden können, daß und in welcher Zahl den Gesellenausschüssen auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den Mitgliedern in Gewerbevereinen etc. beschäftigt werden. In diesem Falle ist von der Landeszentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln.

Schon diese Art der Wahl wird ungemeine Schwierigkeiten bereiten. Die Gesellenausschüsse werden unseres Erachtens kaum eine wirksame Thätigkeit bei den Handwerkerkammern zu erreichen vermögen. Die Kosten, die dieselben verursachen, werden voraussichtlich nicht zu den Leistungen derselben im Verhältnis stehen.

Der Gesellenausschuß soll mitwirken

1) beim Erlaß von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben;

2) bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen und Lehrlinge) berühren;

3) bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse.

Bei allen diesen Fragen hätte man durch Zuziehung von sachverständigen Gesellen nach § 103 d den gleichen Zweck erreichen können. Wir bedauern daher die Bildung des Gesellenausschusses bei den Kammern.

In § 103 l ist dann die Kostenfrage geregelt. Die Kosten sollen von den Gemeindebehörden des Bezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen werden. Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, die auf sie entfallenden An-

teile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen.

Die Kosten sollen also eigentlich von den Gemeinden getragen werden. Es ist dann allerdings noch die Möglichkeit vorgesehen, daß diese die Kosten wieder auf die Gewerbetreibenden umlegen. Dieses Umlegeverfahren dürfte sich aber kaum empfehlen, weil bei der Kleinheit der einzelnen Beträge ungewöhnlich hohe Erhebungskosten verursacht werden würden.

Für die Handwerkskammer ist dann ebenfalls von der Landeszentralbehörde ein Statut zu erlassen.

Die Handwerkskammer hat dann noch das wichtige Recht, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 M. zu bedrohen.

Die Aufsicht über die Handwerkerkammer liegt bei der höheren Verwaltungsbehörde.

Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann die Aufsichtsbehörde die Kammer auflösen und Neuwahlen anordnen.

Eine dauernde Schließung ist nicht möglich, da die Handwerkskammern obligatorische Einrichtungen sein sollen. Schließlich ist in § 103 q eine Erhaltung der bisherigen Gewerbekammern vorgesehen. Derselbe lautet:

§ 103 q. Die Landes-Zentralbehörde derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirks hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist.

Es sollen auf diese Weise alte bewährten Organisationen, wie z. B. die hanseatischen Gewerbekammern in ihrer bisherigen Organisation erhalten werden können.

Dies sind in der Hauptsache die wesentlichsten Bestimmungen über die Handwerkskammern. Dieselben sind mit die wichtigsten der ganzen Vorlage. Endlich wird dem Handwerkerstand eine Interessenvertretung gegeben, welche die Möglichkeit bietet, die Regierung jederzeit über die Lage im Handwerk zu informieren. Es ist zu hoffen, daß es durch diese sachverständigen Organe gelingen wird, die Maßnahmen zu finden, die nötig sind, um die schon im Handwerk vorhandene Notlage zu mindern. Da die Handwerkskammern auch Selbstverwaltungsorgane für das Handwerk, speziell das Lehrlingswesen sein sollten, war es nicht mehr möglich, wie es sonst wohl wünschenswert gewesen wäre, Gewerbekammern zu bilden. Als bloße Interessenvertretungen würde den Gewerbekammern entschieden vor den Handwerkskammern der Vorzug zu geben sein. Sobald jedoch die Kammern auch Selbstverwaltungs-

körper speziell für das Handwerk sein sollten, so mußte man von der Bildung der Gewerbekammern absehen, weil die Ausbildung der Handwerkslehrlinge nicht gut in die Hände der Industrie mit gelegt werden kann.

4) Innungsverbände.

Unter den Organisationen, welche auf Grund der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung vom Handwerk geschaffen sind, nehmen die nach Maßgabe der jetzigen §§ 104 ff. der Gewerbeordnung bestehenden Innungsverbände einen hervorragenden Platz ein, sie sind mit wenigen Ausnahmen auf dem Boden der Berufsgemeinschaft aufgebaut, meist auf das ganze Reichsgebiet sich erstreckende Gesamtverbände der einzelnen Handwerke. Sie haben nach verschiedenen Richtungen hin, insbesondere auf dem Gebiete des Gesellen- und Lehrlingswesens, eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt und auch in nicht geringem Grade zur Hebung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder beigetragen. Es ist daher verständlich, wenn die Erhaltung dieser Verbände von den beteiligten Kreisen aufs wärmste befürwortet wurde. Diesem Verlangen grundsätzlich entgegenzutreten, lag kein zwingender Grund vor, doch konnte dies selbstverständlich nur insoweit geschehen, als es möglich ist, ohne Kollisionen zwischen der Thätigkeit der Verbände und derjenigen der Handwerkskammer hervorzurufen. Die Aufgaben, welche sich die Innungsverbände auf Grund der bisherigen Gesetzgebung durch ihre Statuten gestellt haben, sind indessen zum Teil solche, die nach den Bestimmungen des Entwurfs der Handwerkskammer zugewiesen sind. Die Innungsverbände haben ihre Aufgaben wesentlich dadurch zu lösen gesucht, daß sie zur Regelung gewisser Verhältnisse des Handwerks, namentlich des Gesellen- und Lehrlingswesens, eine Reihe von Einrichtungen und Vorschriften getroffen und die ihnen angehörenden Innungen durch Statut verpflichtet haben, die Benutzung dieser Einrichtungen und die Befolgung dieser Vorschriften bei ihren Mitgliedern zur Durchführung zu bringen. Diese Art der Wirksamkeit der Innungsverbände ist nicht mehr möglich, soweit die Aufgaben, um die es sich handelt, von der Handwerkskammer dadurch erfüllt werden, daß sie für den gesamten Handwerkerstand ihres Bezirks verbindliche Vorschriften erläßt.

Hiernach konnten die Innungsverbände nur aufrecht erhalten werden, wenn sie, soweit es sich um Aufgaben handelt, die der Handwerkskammer überwiesen sind, sich auf eine anregende, beratende und begutachtende Thätigkeit beschränken, dagegen konnte ihnen die Befugnis, Fachschulen einzurichten oder zu unterstützen, Einrichtungen zur Regelung des Arbeitsnachweises zu treffen und Unterstützungskassen für die Mitglieder und ihre Angehörigen zu errichten und zu verwalten, unbedenklich belassen werden. Mit dieser Beschränkung haben die Vorschriften der §§ 104 a—104 o der Gewerbeordnung zum weitaus größten Teile aufgenommen werden können.

Wenn die Innungsverbände also auch mannigfach in ihrem Arbeitsgebiete eingeschränkt worden sind, so ist doch zu hoffen, daß sie in der Wahrnehmung der Interessen ihrer Gewerbe noch Ersprießliches leisten.

Die wesentliche Bedeutung der für das Handwerk in freien und Zwangsinnungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden und Handwerkerkammern vorgesehenen Organisation wird darin liegen, daß mit ihr nicht nur dem Handwerkerstand eine geordnete Vertretung, und namentlich auf denjenigen Gebieten, wo die Reformen im Handwerk in erster Linie einzusetzen haben, ein erhebliches Maß von Selbstverwaltung gegeben wird, sondern daß auch das genossenschaftliche Leben einen frischen und kräftigen Antrieb erhält. Je mehr die Vereinzelung der Handwerker durch den auf bereitwilliger Mitwirkung beruhenden Zusammenschluß der Berufsgenossen beseitigt wird, um so mehr wird das Handwerk in den Stand gesetzt, sich auch unter den veränderten Verhältnissen der modernen Zeit — welche ihm zwar manche Arbeitsgebiete streitig machen und sogar mehr oder weniger verschlossen, andere hingegen auch neu geschaffen haben und voraussichtlich auch weiterhin noch erschließen werden — eine ausreichende Thätigkeit zu sichern und dauernd zu erhalten.

Neben dieser Organisation sollte jedoch auch eine Neuregelung des Lehrlingswesens erfolgen.

IV. Lehrlingsverhältnisse.

Schon seit langer Zeit werden die Lehrlingsverhältnisse als ein wunder Punkt in der Notlage des Handwerks angesehen. Mit dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1878, welches die Lehrlingsverhältnisse damals neu regelte, hat man nicht die angestrebten Besserungen in der Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in dem erforderlichen Maße bisher erreichen können. Diese Thatsache beruht hauptsächlich darauf, daß die Bestimmungen der §§ 126 ff. der Gewerbeordnung nicht ausreichend waren.

Angesichts der geringen Sorgfalt, mit welcher zahlreiche Lehrherren ihre Aufgabe den ihnen anvertrauten Lehrlingen gegenüber erfüllen, ihrer häufig mangelnden technischen und sittlichen Qualifikation, und der sowohl aus den Kreisen der Großindustrie als auch des Handwerks seit Jahren lautgewordenen Klagen erschien es daher als ein dringendes Bedürfnis, sowohl die aus dem Lehrvertrage dem Lehrherrn erwachsenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeit, namentlich hinsichtlich des Schutzes der Lehrlinge gegen Gefährdung ihres körperlichen Wohles, sowie des Besuches der Fach- und Fortbildungsschule durch den Lehrling, schärfer zu bestimmen, als auch durch den nun in allen Fällen schriftlich abzuschließenden Lehrvertrag mehr zum Bewußtsein zu bringen. Nach dieser Richtung hin sind neue Bestimmungen ausgearbeitet worden, die A. in allgemeine §§ 126—128 und B. in besondere Bestimmungen für Handwerker zerfallen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Dieselben lauten:

§ 126. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126 a. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäfsen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§ 126 b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschliefsen. Derselbe mufs enthalten:

1) die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2) die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3) die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4) die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormunde des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er mufs entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mifshandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dafs dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127 a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleifs und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäfsige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 127 b. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im § 127 a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1) einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2) der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden

Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mifsbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäfsig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§ 127d. Verläfst der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§ 127e. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dafs der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wufste, dafs der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mifsverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die An-

nahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Absatz 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschlufs des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde erlassen werden.

Die Gewerbeordnung giebt gegenwärtig keine Definition des Begriffes „Lehrling“ und auch sonst keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle ein Lehrlingsverhältnis vorliegt. Diese Thatsache hat dazu geführt, daß die Gerichte bei der Beurteilung dieser Frage verschieden verfahren sind. Mehrfach ist dabei dem Inhalte des Arbeitsvertrages eine ausschlaggebende Bedeutung dahin beigelegt worden, daß auch in solchen Fällen, wo nach den thatsächlichen Verhältnissen ein Zweifel über die Qualifikation der jugendlichen Personen als Lehrlinge füglich nicht wohl bestehen konnte, dennoch ein Lehrverhältnis nicht angenommen worden ist, sobald ein Vertrag vereinbart war, daß die jugendlichen Personen nicht als Lehrlinge, sondern als jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollten. Dadurch ist es den Gewerbetreibenden sehr häufig gelungen, sich der gesetzlichen Verpflichtungen des Lehrherrn gegenüber den Lehrlingen in technischer und sittlicher Beziehung zu entziehen und damit die Vorschriften der Gewerbeordnung über das Lehrlingswesen illusorisch zu machen.

Dem Gesetzentwurf ist es nicht gelungen, eine klare, allgemein giltige Definition des Begriffes Lehrling zu finden. Deshalb wurde im § 126 bestimmt: „Bei Personen unter 17 Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermutung, daß sie in einem Lehrverhältnis stehen.“

Diese Vermutung wäre aber zu weit gegangen, denn sie wäre auch überall bei jugendlichen Arbeitern in Betrieben eingetroffen, die ungelernte jugendliche Arbeiter beschäftigen wollen.

Es würden dann alle jugendlichen Arbeiter zu Lehrlingen gestempelt worden sein. Dies wäre natürlich eine Härte, sowohl für den jugendlichen Arbeiter wie für den Fabrikanten gewesen.

Es giebt zahlreiche Manipulationen in Fabriken, zu denen ungelernte jugendliche Arbeiter verwendet werden, die gar nicht Lehrlinge sein und werden wollen. Die Eltern solcher jungen Leute sind darauf angewiesen, daß der junge Mensch sofort soviel verdient, um sich und sie event. mit zu ernähren. Wird ein solcher judendlicher Arbeiter nun ohne weiteres zum Lehrling gestempelt, so würde der Fabrikant nicht mehr in der Lage sein, ihm den früheren Lohn in der gleichen Höhe zu gewähren. Der Fabrikant wie der jugendliche Arbeiter selbst würden dann wirtschaftlich geschädigt, denn jugendliche Arbeiter sind in den Fabriken vielfach für bestimmte Manipulationen unentbehrlich.

Die bloße Vermutung genügte daher nicht, um die Fälle zu treffen, an die anscheinend allein gedacht ist, nämlich an die Fälle im Handwerke. Diese Bedenken traten im Reichstag hervor und es wurde der § 126, welcher die Vermutung aussprach, gestrichen.

Der jetzige § 126 ist daher der frühere § 126 a. Hier ist der wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht mehr die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen haben.

Will man die Lehrlinge in sittlicher Beziehung heben, dann darf man ihre Ausbildung nicht in die Hände von Personen geben, die sittlich gescheitert sind. In der gleichen Tendenz liegt die Bestimmung, daß die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen entzogen werden kann, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Ferner soll die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch solchen Personen entzogen werden können, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind. Nach der jetzigen Fassung der Gewerbeordnung konnten Lehrherren, die ihre gesetzlichen Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge verletzen, auf Grund des § 148 Ziffer 9 zwar mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft, dagegen an dem weiteren Halten von Lehrlingen nicht gehindert werden.

Die jetzige Fassung ist daher ein erheblicher Fortschritt.

Sehr dankenswert ist in dem Gesetz die Bestimmung, daß die Schriftlichkeit des Lehrvertrages obligatorisch gemacht werden soll.

Durch einen schriftlichen Lehrvertrag wird das Lehrverhältnis ein klareres, indem die Rechte und Pflichten der beiden Parteien darin fixiert sind, so daß Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis leichter vermieden werden.

Im § 127, der dem jetzigen § 126 der Gewerbeordnung entspricht, sind die Pflichten des Lehrherrn fixiert. Es sind jedoch diese Pflichten des Lehrherrn im Interesse der Ausbildung und des körperlichen Wohles des Lehrlings erweitert worden. Neu ist z. B. die Pflicht, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Wenn ein Lehrling also wiederholt den Schulbesuch vernachlässigt, so kann derselbe entlassen werden. Hierdurch wird hoffentlich ein günstiger Druck auf den so nötigen Besuch der Fach- und Fortbildungsschule ausgeübt.

Ferner soll auch dem Lehrherrn nicht mehr gestattet sein, Lehrlinge, welche in seinem Hause weder Kost noch Wohnung erhalten, zu häuslichen Dienstleistungen heranzuziehen. Eine solche Verwendung läßt sich bei Lehrlingen, die im Hause des Lehrherrn Kost oder Wohnung empfangen und dadurch zu Gliedern der Familie des Meisters werden, insofern rechtfertigen, als dadurch nicht, was übrigens schon nach der jetzigen Fassung des Gesetzes verboten ist, die Ausbildung des Lehrlings gefährdet wird. Darüber hinaus fehlt es an einem ausreichenden Grunde, den Lehrling auch zur Besorgung häuslicher Geschäfte den Lehrherrn zur Verfügung zu stellen. Man hofft, daß diese vorgeschlagene Bestimmung den Erfolg haben werde, daß die frühere Sitte, den Lehrling in das Haus des Lehr-

herrn aufzunehmen, wieder zur Regel würde. Wir teilen diese Hoffnung nicht. Unseres Erachtens wäre diese Bestimmung besser unterblieben, denn es werden dadurch Lehrlinge von zweierlei Art geschaffen.

§ 127a, der dem früheren § 127 entspricht, enthält die neue Bestimmung, die erst im Reichstag in den Paragraphen hineingebracht ist, daß übermäßige und unanständige Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung verboten sind. Ein derartiges Verbot auszusprechen, war erwünscht, da doch mannigfache Ueberschreitungen des väterlichen Züchtigungsrechtes vorkommen.

In dem § 127b, der mit dem bisherigen § 128 der R.G.O. übereinstimmt, sind nur die Zusätze neu aufgenommen, daß der Lehrling auch dann entlassen werden kann, wenn er wiederholt die Pflichten gegen den Lehrherrn verletzt oder den Schulbesuch vernachlässigt.

Die §§ 127c—127g entsprechen ihrem Inhalt nach den bisherigen §§ 129—133 der R.G.O. Der wichtigste Paragraph dieser allgemeinen Bestimmungen ist der § 128.

Die Gewerbeordnung enthielt bisher noch keine Beschränkung in der Haltung von Lehrlingen. Es konnte daher jeder Gewerbetreibende soviel Lehrlinge halten, wie er wollte. Die statistischen Erhebungen haben nun ergeben, daß in einzelnen Gewerben manche Betriebe vorhanden sind, in denen die Zahl der Lehrlinge nicht nur an sich, sondern auch im Verhältnis zu den Gesellen auffallend groß ist. Diesem Mißbrauch, der sogen. Lehrlingszüchterei, wird im Interesse der Ausbildung der Lehrlinge und zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft entgegengetreten werden müssen und dies soll durch den § 128 geschehen. Es soll zunächst die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, Lehrherren, welche eine zu dem Umfange und der Art des Gewerbebetriebes im Mißverhältnis stehende Zahl von Lehrlingen halten, die Verpflichtung zur Entlassung eines entsprechenden Teiles aufzuerlegen und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Höchstzahl hinaus zu untersagen. Wahrscheinlich wird man lieber den letzteren Weg wählen, „denn wo sollten die auf diese Weise entlassenen Lehrlinge untergebracht werden?“ Es ist jedenfalls richtiger, man läßt die bereits angenommenen Lehrlinge auslernen, verhindert aber, neue Lehrlinge einzustellen, bis ihre Zahl auf eine bestimmte Höhe heruntergegangen ist.

Weiterhin soll aber dem Bundesrat die Befugnis zum Erlaß von Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge, die in einem Gewerbebetrieb gehalten werden darf, übertragen werden. Diese Befugnis soll sich auch auf diejenigen Gewerbe erstrecken, welche weder zu den handwerksmäßigen, noch zu den Fabrikbetrieben zu rechnen sind (Gastwirte, Musiker u. dergl.).

Der Erlaß derartiger Vorschriften wird natürlich richtig zu treffen ungemein schwer sein. Man kann auf diese Weise die ganze Entwickelung großer Gewerbszweige, welche zufällig gerade viele neue Arbeitskräfte brauchen, unterbinden. Deshalb sind derartige Vorschriften natürlich erst nach sehr reiflicher Prüfung der Lage des betreffenden Gewerbes zu erlassen.

Um für den Fall Vorsorge zu treffen, daß der Erlaß allgemeiner Bestimmungen nicht für das ganze Reichsgebiet, sondern auch für einzelne Bezirke als erforderlich oder zweckmäßig anerkannt werden sollte, wird der Landeszentralbehörde das Recht zum Erlaß solcher Vorschriften ebenfalls zugestanden.

Dies sind die allgemeinen Bestimmungen über die Lehrlinge, die sich auf alle, also auch auf die Fabriklehrlinge, beziehen.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnort für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Grofsbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Centralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Absatz 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 zuzulassen.

§ 129a. Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäfs § 131c Absatz 2 dem Prüfungsausschufs vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Absatz 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§ 129b. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen 14 Tagen nach Abschlufs desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, dafs der Abschlufs des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormund des Lehrlings eine Abschrift des Lehrvertrages auszuhändigen.

§ 130. Soweit durch den Bundesrat oder die Landes-Centralbehörde auf Grund des § 128 Absatz 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlafs solcher Vorschriften befugt.

§ 130a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der im § 103a Absatz 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§ 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschufs gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Absatz 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§ 131a. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschufs einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschufs bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer mufs aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 131b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dafs der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im übrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschufs, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Landes-Centralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dafs die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschufs befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrecht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschufs einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im übrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fliefsen die Prüfungsgebühren zu.

§ 131c. Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschufs zu richten. Dem Gesuch sind das Lehrzeugnis (§ 127c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschufs hat das Ergebnis der Prüfung auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbrief zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschufs den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§ 132. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§ 103e Ziffer 6).

§ 132a. Die Landes-Centralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsaus-

schüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung, sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§ 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131b Absatz 1 bestimmte Mafs herabgegangen werden.

Bei den allgemeinen Vorschriften, die auch für die Industrie gelten, glaubte man sich für das Handwerk sehr mit Recht nicht begnügen zu dürfen. Für die Erhaltung eines kräftigen Handwerkerstandes ist die möglichst sorgfältige Ausbildung der Lehrlinge von besonderer Bedeutung. Hier ist die individuelle Leistungsfähigkeit die unerläßliche Voraussetzung für das Bestehen zahlreicher Betriebe. In manchem Gewerbe wird nur der technisch vollkommen ausgebildete Handwerker der Konkurrenz des Großbetriebs nicht unterliegen. Aus diesen Erwägungen führt das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen ein, welche nur das Handwerk betreffen sollen.

Unter den hiernach für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk vorgeschlagenen besonderen Bestimmungen ist neben der den Handwerkskammern einzuräumenden Befugnis, die Dauer der Lehrzeit festzusetzen, die wichtigste diejenige, wonach für die Folge im Handwerk nur solche Personen befugt sein sollen, Lehrlinge anzuleiten, welche das 24. Lebensjahr vollendet und mindestens die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und eine Gesellenprüfung bestanden haben oder 5 Jahre hindurch in dem Gewerbe, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Gegenüber den bestehenden Zuständen wird es unzweifelhaft als ein Gewinn bezeichnet werden dürfen, wenn in Zukunft diejenigen, welche als Lehrherrn thätig werden wollen, der Regel nach auch selbst die Lehrjahre mit ihrer erziehlichen Wirkung durchlebt haben. Wird dann aber die Berechtigung, Lehrlinge anzuleiten, auch von der Ablegung der Gesellenprüfung abhängig gemacht, und steht demnach der Lehrling während seiner Lehrzeit unter dem Eindruck des Bewußtseins, daß diese in der Gesellenprüfung ihren Abschluß findet, so ist zu erwarten, daß der Lehrling besser, als es bisher der Fall gewesen, seine Lehrzeit zur Aneignung der erforderlichen gewerblichen Ausbildung benutzen wird, und daß auch der Lehrherr, für dessen Ansehen unter den Berufsgenossen der Ausfall der Prüfung seiner Lehrlinge nicht gleichgiltig sein kann, darin einen Antrieb zur gewissenhaften Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen finden wird.

Wenn die im § 129 vorgesehenen Bestimmungen eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht sind, so gingen sie doch den organisierten Handwerken nicht weit genug. Die bereits in in Innungen organisierten Handwerker wollten den alten Grundsatz wieder zur Geltung gebracht wissen, daß nur derjenige Lehrlinge anleiten dürfe, der selbst durch eine Meisterprüfung bewiesen habe, daß er technisch dazu vollständig in der Lage sei. Die Ablegung einer Gesellenprüfung garantiere noch nicht die nötige technische Geschicklichkeit.

Man verlangte daher, es solle nur derjenige Lehrlinge anleiten können, der das 24. Lebensjahr vollendet und in dem Gewerbe, in welchem die

Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Meisterprüfung bestanden habe.

Diesen Wünschen wurde in der Kommission Rechnung getragen, durch den Zusatz

„Vom 1. Januar 1905 ab steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Personen zu, welche die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben".

Es sollte also vom Jahre 1905 ab den Wünschen der organisierten Handwerker entsprochen werden. Schon in der Kommission hatten die Herren Regierungsvertreter dagegen Stellung genommen. Sie hatten ausgeführt, daß die Vorlage den erziehlichen Wert einer Prüfung keineswegs verkenne; sie sei nicht nur ein Ansporn für den Lehrling, sondern auch für den Meister. Jedoch stehe die Einführung von zwei Prüfungen in keinem richtigen Verhältnis zu dem mit denselben erstrebten Zwecke. Selbst die Erzieher der Jugend an höheren Lehranstalten hätten nur eine Prüfung abzulegen; es könne doch nicht abgeleugnet werden, daß in einer großen Zahl von Handwerken die zu erlangenden Fertigkeiten derart seien, daß sie im allgemeinen thatsächlich sehr wohl in 5 Jahren und sicherlich in 5 Jahren erworben werden könnten. Für Handwerker, wie beispielsweise Korbflechter, Siebmacher, Bürstenbinder, Barbiere u. s. w., sei doch sicherlich nicht anzunehmen, daß die Erlernung der für ihren Betrieb erforderlichen Kenntnisse eine zweimalige Prüfung und im ganzen eine sechs- oder siebenjährige Vorbereitungszeit erfordere. Hierzu komme, daß das Institut der Meisterprüfung in Preußen vom Jahre 1849 bis zur Einführung der allgemeinen Gewerbeordnung bestanden habe, die mit demselben gemachten Erfahrungen aber keineswegs verlockend seien, zumal man nicht wohl mit Recht behaupten könne, daß seit der Aufhebung der obligatorischen Meisterprüfung ein Rückgang in der Leistungsfähigkeit des Handwerks eingetreten sei. Es liege ferner auch kaum eine Veranlassung vor, die Lehrlingshaltung so erheblich zu erschweren, wie dies der Vertrag mit sich bringen würde. Nach den Ergebnissen der amtlichen Erhebungen hielten von rund 61 000 Meistern nur 14 000 Meister Lehrlinge, und von diesen 14 000 nur 28 Proz. mehr als 3 Lehrlinge. Von gewissen Fällen abgesehen, könne man daher die Lehrlingshaltung im Handwerk im großen Durchschnitt nicht als übermäßig bezeichnen. Auch wurde betont, daß die Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises, wie dies in der Begründung der Vorlage mit größter Bestimmtheit ausgesprochen sei, von den verbündeten Regierungen mit Entschiedenheit zurückgewiesen werde, und man auch die Vorlage keineswegs als Etappe zur Erlangung des Befähigungsnachweises angesehen wissen wolle.

Es wurde bei dieser Gelegenheit seitens des preußischen Handelsministers Brefeld erklärt, daß die Annahme des Vorschlages die Annahme des Gesetzes dringend gefährden würde, da die verbündeten Regierungen jedenfalls keinen Schritt in der Beziehung weiter gehen wollten, als das, was bereits in der Vorlage geboten werde.

Trotz dieser Erklärung wurde in der Kommission der Antrag, vom Jahre 1905 an sollen nur diejenigen die Befugnis zur Anleitung

von Lehrlingen haben, die die Meisterprüfung bestanden haben, angenommen. Bei der dritten Lesung des Gesetzes gab jedoch nochmals der Staatsminister von Bötticher die Erklärung ab, daß vermutlich durch Annahme dieser Bestimmung das ganze Gesetz zum scheitern kommen könne, da in der Annahme dieser Bestimmung die versteckte Einführung des Befähigungsnachweises liege.

Nach dieser strikten Erklärung verzichteten die Parteien, die für Annahme dieser Bestimmung in der Kommission eingetreten waren, um nicht eventuell das ganze Gesetz zum scheitern zu bringen. Wir bedauern die Streichung dieser Bestimmung, denn eine versteckte Einführung des Befähigungsnachweises ist darin kaum zu erblicken.

Namentlich wurde seitens der organisierten Handwerker dagegen aufgetreten, daß jemand schon solle Lehrlinge anleiten können, wenn er das Gewerbe fünf Jahre selbständig ausgeübt habe. Solche Leute bieten meist noch keine Gewähr für die Befähigung zur Ausbildung von Lehrlingen. Es wurde, um diese Bestimmung abzuschwächen, in der Kommission beantragt, zu sagen: „fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung ausgeübt haben“.

Es solle dann nur derjenige befähigt sein, Lehrlinge anzuleiten, der das Handwerk auch thatsächlich persönlich längere Zeit ausgeübt habe.

Jedenfalls wird durch den § 129 eine größere Garantie für eine tüchtige Lehrlingsausbildung auch in der schließlich im Reichstage angenommenen Form geboten.

Der § 129a regelt die Frage, wie es mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen beim gleichzeitigen Betriebe mehrerer Gewerbe gehalten werden soll. Wenn die Anleitung der Lehrlinge auch in diesen Fällen nur in denjenigen Gewerben stattfinden dürfte, in welchen der Unternehmer den Anforderungen des § 129 entspricht, so würde, namentlich auf dem Lande, wo der Betrieb mehrerer Gewerbe vielfach die Regel bildet, die Annahme von Lehrlingen und der Betrieb überhaupt außerordentlich erschwert werden. Nach dem Vorschlage des Gesetzes soll daher der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, befugt sein, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist. Auf den gleichen Bedingungen beruhen auch die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 hinsichtlich der Spezialitäten und der verwandten Gewerbe.

Gegen diesen § 129a wurde ebenfalls seitens des Centralausschusses der vereinigten Innungsverbände Stellung genommen. Es wurde seitens dieser Kreise gewünscht, den Paragraph so zu fassen:

„Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist nur befugt, in demjenigen Handwerke Lehrlinge auszubilden, in welchem er den Voraussetzungen des § 129 entspricht.“

Also nur in dem Gewerbe, in dem er selbt gelernt hat.

Wie wir bereits betont haben, würde eine derartige Bestimmung auf dem platten Lande gar nicht durchführbar sein. Man wird einem

Bäcker, der gleichzeitig Konditorwaren herstellt, nicht verbieten können, seinen Lehrling auch bei der Herstellung der Konditorwaren mit zu beschäftigen.

Die Anhänger der gegenteiligen Auffassung waren jedoch der Ansicht, daß es sich nicht um die Verhinderung der Beschäftigung des Lehrlings handele, sondern daß es vielmehr nur darauf ankomme, daß beispielsweise nicht ohne weiteres ein Stellmacher, der als Wagenbauer unter Umständen fünf oder mehr Gewerbe in seinem Betriebe vereinige, das Recht haben dürfe, nicht nur Stellmacher, sondern auch Schmiede-, Sattler-, Lackierer- u. s. w. Lehrlinge auszubilden.

In der Kommission wurde dann der Ausweg gefunden, dem § 129a einen Absatz 4 anzufügen, welcher lautet: „Das gemäß § 131c Abs. 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.“ Durch diesen Vorschlag, der dann auch die Zustimmung des Reichstages erlangte, wurde beiden Wünschen entsprochen.

Da bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche einer Innung angehören, nach § 83 Abs. 2 Ziffer 10 die Aufsicht über das Lehrlingswesen den Innungen zufällt, so wird diesen nach § 129b an Stelle der Ortspolizeibehörde (§ 126b Abs. 2) der Lehrvertrag einzureichen sein. Bei den jetzigen Innungen ist es vielfach Brauch, den Lehrvertrag vor der Innung abschließen zu lassen. Dies hat sich durchaus bewährt. Es soll deshalb durch den § 129b den Innungen die Möglichkeit, diese Art des Abschlusses vorzuschreiben, auch fernerhin gesichert werden. Der § 130 bestimmt sodann, daß soweit durch den Bundesrat oder die Landescentralbehörde auf Grund des § 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl der Lehrlinge nicht erlassen sind, soll die Handwerkskammer und die Innung zum Erlaß solcher Vorschriften befugt sein.

In § 130a erfolgt die Regelung der Lehrzeit.

Die Regelung der Lehrzeit ist für die Erziehung des Lehrlings von besonderer Bedeutung; sie muß unter Berücksichtigung der Art des Gewerbes so bemessen werden, daß sie ausreicht, um dem Lehrling unter normalen Verhältnissen die gründliche Erlernung des Gewerbes zu ermöglichen, andererseits aber darf dem Bestreben, die Arbeitskraft des bereits genügend ausgebildeten Lehrlings möglichst lange auszunutzen, nicht Vorschub geleistet werden.

Es wird daher als Regel hingestellt, die Lehrzeit soll 3 Jahre dauern. Die Handwerkskammern, zu deren Aufgaben die Festsetzung der Lehrzeit gehören soll, können also für einzelne Gewerbe die Dauer der Lehrzeit auf weniger als 3 Jahre festsetzen; dagegen sollen sie in keinem Falle über 4 Jahre hinausgehen dürfen. Ursprünglich hatte man 5 Jahre als Maximalgrenze vorgeschlagen.

Schon in der Kommission wurde der Antrag gestellt, als Maximalgrenze 4 Jahre zu setzen, da eine Zeit von 4 Jahren völlig genüge, um einen Handwerkslehrling auszubilden.

In der Kommission wurde jedoch dieser Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Im Reichstage wurde in der dritten Lesung der Antrag von Auer und Genossen wieder gestellt und angenommen.

Thatsächlich ist jetzt auch eine fünjährige Lehrzeit nur noch eine sehr seltene Ausnahme. 4 Jahre werden vollständig im allgemeinen genügen. Um Talente nicht in ihrer Entwickelung aufzuhalten, ist dann den Handwerkskammern das Recht gegeben, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der Lehrzeit zu entbinden.

Sehr wichtig ist der § 131, in welchem bestimmt wird, daß den Lehrlingen Gelegenheit zu geben ist, sich nach Ablauf der Lehrzeit prüfen zu lassen. Die Prüfungen sollen bei Zwangsinnungen von diesen, bei freien Innungen nur dann von diesen abgehalten werden, wenn ihnen die Ermächtigung dazu seitens der Handwerkskammer erteilt ist. Sonst hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu wählen.

§ 131 handelt dann von der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Sie haben aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern zu bestehen. Die Hälfte der Beisitzer müssen Meister, die andere Hälfte Gesellen sein. Den Vorsitzenden hat die Handwerkskammer zu bestellen.

Nach § 131b soll die Prüfung den Nachweis erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Das Verfahren der Prüfung ist durch eine Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsordnung kann bestimmen, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesen Fällen ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen hinzuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrecht teilnimmt.

Mit Recht sieht man bei der Prüfung darauf, daß auch Kenntnisse in der Buch- und Rechnungsführung vorhanden sind. Ueberall da, wo Gewerbe und Fortbildungsschulen bestehen, in denen Unterricht in der Buch- und Rechnungsführung erteilt wird, kann dieser Prüfungsgegenstand in die Prüfungsordnung aufgenommen werden. Gerade wegen Mangel an Kenntnissen auf diesem Gebiete gehen heute viele Handwerker zu Grunde.

Nach § 131 c soll die Innung und der Lehrherr den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen. Seitens der organisierten Handwerker wurde gewünscht, man möge die Gesellenprüfung obligatorisch machen. Dies läßt sich jedoch nicht durchführen, denn einen unmittelbaren Zwang zur Ablegung der Prüfung kann der Natur der Sache nach nicht vorgeschrieben werden. Man kann doch nicht den Prüfling durch die Polizei der Prüfungskommission vorführen lassen.

Es können nur an die Unterlassung der Ablegung der Prüfung nachteilige Folgen geknüpft werden und dies ist geschehen, weil von der Ablegung der Prüfung später das Recht, Lehrlinge auszubilden, abhängig ist.

Sehr richtig ist auch, daß der Lehrling dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sein Lehrzeugnis und sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet ist, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen hat. Diese Maßnahme wird jedenfalls auf den Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen durch die Lehrlinge einen wohlthätigen Druck ausüben. Die in § 132 ausgesprochene Befugnis des Vorsitzenden zur Beanstandung der Beschlüsse der Prüfungsausschüsse soll eine möglichste Garantie für die Gerechtigkeit bei der Prüfung bieten. Dies sind die neuen Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse für das Handwerk, die wohl dazu angethan erscheinen, eine technische und sittliche Hebung des Handwerkerstandes durch eine verbesserte Lehrlingsausbildung herbeizuführen.

IIIa. Meistertitel.

Die Bestimmung der Gewerbeordnung, wonach diejenigen, welche, ohne einer Innung anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnen, mit Strafe bedroht werden (§ 149 Ziffer 8), hat keine praktische Bedeutung erlangt, da die Handwerker, auch soweit sie einer Innung angehören, sich nicht die Bezeichnung „Innungsmeister" beilegen. Dagegen legen weite Kreise des Handwerkerstandes, namentlich diejenigen der Baugewerbe, großen Wert darauf, den alten Meistertitel dadurch wieder zu Ehren zu bringen, daß seine Führung nur solchen Handwerkern gestattet wird, welche nach Zurücklegung der Lehr- und Gesellenzeit eine förmliche Meisterprüfung bestanden haben. Diesem, im Hinblick auf die Tradition des Handwerks erklärlichen Wunsche kann eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Seine Erfüllung durch die Sicherung des Meistertitels wird in Verbindung mit der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Organisation dazu beitragen, das Standesbewußtsein zu kräftigen und einen soliden Geschäftsbetrieb zu befördern; sie liegt insofern auch im Interesse des Publikums, als dadurch ein Mittel gegeben wird, diejenigen Handwerker, welche ihre berufliche Ausbildung durch einen förmlichen Nachweis dargethan haben, auch äußerlich für jedermann kenntlich zu machen. Die für den Schutz des Meistertitels erforderlichen Bestimmungen sind in § 133 vorgesehen, welcher lautet:

§ 133. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufliefsen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Centralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Absatz 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den in Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen.

Es ist anzunehmen, daß diese von den Handwerkern schon so lange ersehnte Sicherung des Meistertitels eine günstige erziehliche Bedeutung für das Handwerk haben wird.

In der Reichstagskommission waren schließlich 2 Resolutionen zur Annahme gelangt, welche lauteten:

1) Die verbündeten Regierungen aufzufordern, dem Handwerkerstande eine wesentliche Förderung dadurch angedeihen zu lassen, daß im Bedarfsfalle Geldunterstützungen zur Ausführung der den Innungen obliegenden Aufgaben gewährt werden;

2) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, spätestens in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für das Baugewerbe und diejenigen anderen Gewerbe, deren Ausübung mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist, der Befähigungsnachweis eingeführt wird.

Beide Resolutionen wurden im Reichstag angenommen. Die zweite Resolution sogar mit einem Amendement Hitze, welches für alle Gewerbe den Befähigungsnachweis verlangte.

Dieses Amendement Hitze hatte wohl nur einen agitatorischen Charakter, denn in der Begründung zu dem nun im Reichstag angenommenen Gesetz hatte die Regierung die Forderung des Befähigungnachweises schroff abgelehnt, indem sie ausführte:

„Der, namentlich von dem organisierten Handwerk unterstützten, aber selbst in den Kreisen der Beteiligten strittigen Forderung der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises in dem Sinne, daß derselbe allgemein die Voraussetzung für den Beginn des handwerksmäßigen Betriebes bilden soll, kann nicht entsprochen werden, da die verbündeten Regierungen sich weder von der Zweckmäßigkeit, noch von der Durchführbarkeit dieser Maßregel überzeugen können“.

In den Verhandlungen im Reichstage selbst hatten dann sowohl der Handelsminister Brefeld wie auch der Staatssekretär Herr Dr. von Bötticher wiederholt erklärt, daß die Regierung den Befähigungsnachweis für undurchführbar halte und daher ablehne.

In dem neuen Gesetz ist also der Befähigungsnachweis, wie auch die allgemeine obligatorische Innung, abgelehnt, es ist also durch dasselbe der Boden der Gewerbefreiheit nicht verlassen.

Man muß dem Bestreben der Regierung, den vielfachen Wünschen der Hankwerker mit zweckentsprechenden Maßnahmen entgegen zu kommen, die volle Anerkennung angedeihen lassen. Die wesentlichste

Bedeutung der nun zur Durchführung gebrachten Organisation wird darin zu erblicken sein, daß mit ihr dem Handwerkerstande ein fester Boden gewonnen wird, auf welchem er den Kampf gegen die Mißstände seiner Lage, an welchen er gegenwärtig leidet, mit vereinten Kräften aufnehmen kann. Natürlich gehört in hohem Maße die Initiative der Beteiligten dazu, wenn die Organisation wirklich den erhofften Segen stiften soll.

Der entscheidende Wert ist der Wirksamkeit der Organisation auf dem Gebiete des Lehrlingswesens beizulegen. Die bereits erwähnten neuen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Lehrherren und Lehrlinge, sowie die Befugnisse und Obliegenheiten, welche auf diesem Gebiete den einzelnen Gliedern der Organisation zugedacht sind, bieten die Möglichkeit, das Lehrlingswesen unter sachverständiger Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Handwerke erschöpfend und zweckmäßig zu regeln und die Durchführung der getroffenen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Vertretung, welche durch die verschiedenen Stufen der Organisation geschaffen wird, giebt dem Handwerkerstande die Sicherheit, daß bei allen weiteren Schritten der Gesetzgebung, die das Handwerk berühren, und bei den Maßnahmen der Behörden der Gewerbeverwaltung nicht ohne Berücksichtigung der Anschauungen und Wünsche der unmittelbar beteiligten Sachverständigen vorgegangen wird. Namentlich werden auf diesem Gebiet die Handwerkskammern eine langempfundene Lücke auszufüllen vermögen.

Der Innungsgedanke wird durch diese Organisation entschieden gestärkt. Die freien Innungen erhalten zwar nicht wesentlich mehr Rechte. Es werden aber mannigfache Verbesserungen in ihrer Organisation vorgenommen, so daß zu hoffen ist, daß auch sie sich besser und schneller weiter entwickeln werden als bisher. Die fakultativen Zwangsinnungen werden den Handwerkern endlich die erwünschte Gelegenheit bieten, durch die That zu beweisen, was durch obligatorische Innungen geleistet werden kann.

Wenn die Handwerker mit aller Energie an die Organisation herangehen, so ist zu hoffen, daß eine wesentliche Hebung des Handwerkerstandes in sittlicher und technischer Beziehung durch dieselbe erzielt werden kann. Direkte wirtschaftliche Vorteile sind für den Handwerkerstand natürlich zunächst durch die Organisation nicht zu erhoffen und diejenigen Kreise im Handwerkerstande, welche durch obligatorische Innungen und Befähigungsnachweis eine wirtschaftliche Hebung vermutlich anstrebten, werden sich getäuscht sehen. Es ist zu wünschen, daß die Handwerker zunächst ihre auf weitere Ziele gerichtete Agitation zurückstellen und ehrlich durch eigene Energie und Initiative versuchen, das aus dem Gesetz für den Handwerkerstand zu gewinnen, was damit zu erzielen ist, dann wird auch dem neuen Gesetz der Segen für den Handwerkerstand nicht fehlen.

VII.

Karl Marx als volkswirtschaftlicher Theoretiker.

Von

Dr. Ernst Lange.

Der Auseinandersetzung mit Karl Marx kann heute kein volkswirtschaftlicher Theoretiker entgehen. Der Marx'sche Gedankenkreis steht dermaßen im Vordergrunde des allgemeinen Interesses, daß jeder dazu Stellung nehmen muß, der nicht von vornherein darauf verzichten

will, auf weite Kreise des volkswirtschaftlich interessierten Publikums überhaupt tiefer zu wirken. Seit kurzem liegt nun auch endlich das theoretische Hauptwerk von Marx, „Das Kapital“, vollendet vor, so daß jetzt eine Kritik seiner Lehren möglich ist, die nicht einfach mit dem Einwand abgefertigt werden kann: man solle nur die Vollendung des „Kapitals“ abwarten, dann würden sich alle Schwierigkeiten und scheinbaren Widersprüche lösen. Marx als Förderer der Wissenschaft, als volkswirtschaftlicher Denker kann in der That erst jetzt gewürdigt werden, und diese Würdigung soll im folgenden versucht werden.

Leicht und angenehm ist die Aufgabe, die wir uns hiermit gestellt haben, nicht. Für den an strenges Denken Gewöhnten ist das Studium des Marx'schen Kapitals — dieses Werk kommt für den Nationalökonomen Marx nahezu ausschließlich in Betracht — eine wahre Pein. Das Sichhindurchwinden durch ewige Wiederholungen, durch endlose Auseinandersetzungen ganz selbstverständlicher Dinge, bei denen von vornherein klar ist, daß sie die Erkenntnis gar nicht fördern können, ließe sich noch ertragen, wenn man nur schließlich aus dem Ganzen doch eine gewisse Summe klarer Entwickelungen und Gedanken herausziehen könnte. Einiger Goldkörner wegen läßt man sich gern viel Sand durch die Finger laufen! Aber auch hierauf zu hoffen ist schwer, wenn man liest, daß Friedrich Engels in dem Vorwort des von ihm herausgegebenen III. Bandes des Kapitals (S. XVI) sagt, es sei verkehrt, bei Marx nach ein für allemal giltigen Definitionen zu suchen. „Es versteht sich ja von selbst,“ heißt es dann wörtlich weiter, „daß da, wo die Dinge und ihre gegenseitigen Beziehungen nicht als fixe, sondern als veränderliche aufgefaßt werden, auch ihre Gedankenabbilder, die Begriffe, ebenfalls der Veränderung und Umbildung unterworfen sind; daß man sie nicht in starre Definitionen einkapselt, sondern in ihrem historischen resp. logischen Bildungsprozeß entwickelt“. Ein Werk, das nach diesen Grundsätzen verfaßt ist, unterliegt eigentlich nicht mehr der ernsthaften wissenschaftlichen Kritik; denn alles klare Denken setzt feste unwandelbare Begriffe voraus. Durch gewisse Größenveränderungen kann in der Wirklichkeit und in der Vorstellung aus einer Ellipse ein Kreis oder eine Parabel werden und umgekehrt; nicht aber verändern sich damit die Begriffe des Kreises, der Ellipse und der Parabel. Es ist bezeichnend für die theoretische Rückständigkeit der Volkswirtschaftslehre, daß man sich hier noch ernsthaft mit dem Hegelianismus in seiner krassesten Form, dem auch die ganze Darstellungsart des Kapitals entspricht, herumschlagen muß. In allen anderen Wissensgebieten, auf die der Hegelianismus einmal Einfluß gewonnen hatte, ist er glücklicherweise längst wieder völlig beseitigt.

Sehr verlockend ist somit der Versuch, eine kurze Darlegung und Kritik der Grundlagen des Marx'schen Gedankenkreises zu geben, keineswegs; doch ist der Versuch aus dem eingangs erwähnten Grunde nicht zu umgehen. Wer sich mit der Darstellung und Widerlegung von Gedankengängen befaßt, in denen die Begriffsverwirrung nach der Versicherung des Herausgebers zum Prinzip erhoben ist, der muß freilich darauf gefaßt sein, daß ihm von den Anhängern der kritisierten Lehre

schüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung, sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§ 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131b Absatz 1 bestimmte Mafs herabgegangen werden.

Bei den allgemeinen Vorschriften, die auch für die Industrie gelten, glaubte man sich für das Handwerk sehr mit Recht nicht begnügen zu dürfen. Für die Erhaltung eines kräftigen Handwerkerstandes ist die möglichst sorgfältige Ausbildung der Lehrlinge von besonderer Bedeutung. Hier ist die individuelle Leistungsfähigkeit die unerläßliche Voraussetzung für das Bestehen zahlreicher Betriebe. In manchem Gewerbe wird nur der technisch vollkommen ausgebildete Handwerker der Konkurrenz des Großbetriebs nicht unterliegen. Aus diesen Erwägungen führt das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen ein, welche nur das Handwerk betreffen sollen.

Unter den hiernach für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk vorgeschlagenen besonderen Bestimmungen ist neben der den Handwerkskammern einzuräumenden Befugnis, die Dauer der Lehrzeit festzusetzen, die wichtigste diejenige, wonach für die Folge im Handwerk nur solche Personen befugt sein sollen, Lehrlinge anzuleiten, welche das 24. Lebensjahr vollendet und mindestens die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und eine Gesellenprüfung bestanden haben oder 5 Jahre hindurch in dem Gewerbe, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Gegenüber den bestehenden Zuständen wird es unzweifelhaft als ein Gewinn bezeichnet werden dürfen, wenn in Zukunft diejenigen, welche als Lehrherrn thätig werden wollen, der Regel nach auch selbst die Lehrjahre mit ihrer erziehlichen Wirkung durchlebt haben. Wird dann aber die Berechtigung, Lehrlinge anzuleiten, auch von der Ablegung der Gesellenprüfung abhängig gemacht, und steht demnach der Lehrling während seiner Lehrzeit unter dem Eindruck des Bewußtseins, daß diese in der Gesellenprüfung ihren Abschluß findet, so ist zu erwarten, daß der Lehrling besser, als es bisher der Fall gewesen, seine Lehrzeit zur Aneignung der erforderlichen gewerblichen Ausbildung benutzen wird, und daß auch der Lehrherr, für dessen Ansehen unter den Berufsgenossen der Ausfall der Prüfung seiner Lehrlinge nicht gleichgiltig sein kann, darin einen Antrieb zur gewissenhaften Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen finden wird.

Wenn die im § 129 vorgesehenen Bestimmungen eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht sind, so gingen sie doch den organisierten Handwerken nicht weit genug. Die bereits in in Innungen organisierten Handwerker wollten den alten Grundsatz wieder zur Geltung gebracht wissen, daß nur derjenige Lehrlinge anleiten dürfe, der selbst durch eine Meisterprüfung bewiesen habe, daß er technisch dazu vollständig in der Lage sei. Die Ablegung einer Gesellenprüfung garantiere noch nicht die nötige technische Geschicklichkeit.

Man verlangte daher, es solle nur derjenige Lehrlinge anleiten können, der das 24. Lebensjahr vollendet und in dem Gewerbe, in welchem die

Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Meisterprüfung bestanden habe.

Diesen Wünschen wurde in der Kommission Rechnung getragen, durch den Zusatz

„Vom 1. Januar 1905 ab steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Personen zu, welche die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben“.

Es sollte also vom Jahre 1905 ab den Wünschen der organisierten Handwerker entsprochen werden. Schon in der Kommission hatten die Herren Regierungsvertreter dagegen Stellung genommen. Sie hatten ausgeführt, daß die Vorlage den erziehlichen Wert einer Prüfung keineswegs verkenne; sie sei nicht nur ein Ansporn für den Lehrling, sondern auch für den Meister. Jedoch stehe die Einführung von zwei Prüfungen in keinem richtigen Verhältnis zu dem mit denselben erstrebten Zwecke. Selbst die Erzieher der Jugend an höheren Lehranstalten hätten nur eine Prüfung abzulegen; es könne doch nicht abgeleugnet werden, daß in einer großen Zahl von Handwerken die zu erlangenden Fertigkeiten derart seien, daß sie im allgemeinen thatsächlich sehr wohl in 5 Jahren und sicherlich in 5 Jahren erworben werden könnten. Für Handwerker, wie beispielsweise Korbflechter, Siebmacher, Bürstenbinder, Barbiere u. s. w., sei doch sicherlich nicht anzunehmen, daß die Erlernung der für ihren Betrieb erforderlichen Kenntnisse eine zweimalige Prüfung und im ganzen eine sechs- oder siebenjährige Vorbereitungszeit erfordere. Hierzu komme, daß das Institut der Meisterprüfung in Preußen vom Jahre 1849 bis zur Einführung der allgemeinen Gewerbeordnung bestanden habe, die mit demselben gemachten Erfahrungen aber keineswegs verlockend seien, zumal man nicht wohl mit Recht behaupten könne, daß seit der Aufhebung der obligatorischen Meisterprüfung ein Rückgang in der Leistungsfähigkeit des Handwerks eingetreten sei. Es liege ferner auch kaum eine Veranlassung vor, die Lehrlingshaltung so erheblich zu erschweren, wie dies der Vertrag mit sich bringen würde. Nach den Ergebnissen der amtlichen Erhebungen hielten von rund 61 000 Meistern nur 14 000 Meister Lehrlinge, und von diesen 14 000 nur 28 Proz. mehr als 3 Lehrlinge. Von gewissen Fällen abgesehen, könne man daher die Lehrlingshaltung im Handwerk im großen Durchschnitt nicht als übermäßig bezeichnen. Auch wurde betont, daß die Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises, wie dies in der Begründung der Vorlage mit größter Bestimmtheit ausgesprochen sei, von den verbündeten Regierungen mit Entschiedenheit zurückgewiesen werde, und man auch die Vorlage keineswegs als Etappe zur Erlangung des Befähigungsnachweises angesehen wissen wolle.

Es wurde bei dieser Gelegenheit seitens des preußischen Handelsministers Brefeld erklärt, daß die Annahme des Vorschlages die Annahme des Gesetzes dringend gefährden würde, da die verbündeten Regierungen jedenfalls keinen Schritt in der Beziehung weiter gehen wollten, als das, was bereits in der Vorlage geboten werde.

Trotz dieser Erklärung wurde in der Kommission der Antrag, vom Jahre 1905 an sollen nur diejenigen die Befugnis zur Anleitung

und zwar schafft sie, gleiche Intensität vorausgesetzt, in jeder Zeiteinheit den gleichen Wert. Die Arbeitszeit bestimmt somit den Wert. „Komplizierte Arbeit", sagt Marx wörtlich [1]), „gilt nur als potenzierte oder vielmehr multiplizierte einfache Arbeit, so daß ein kleineres Quantum komplizierter Arbeit gleich einem größeren Quantum einfacher Arbeit [ist]". „Dagegen trifft ein Wechsel der Produktivkraft die im Wert dargestellte Arbeit an und für sich gar nicht." „Dieselbe Arbeit ergiebt daher in denselben Zeiträumen stets dieselbe Wertgröße, wie immer die Produktivkraft wechsle" [2]). „Ein englischer und ein chinesischer Spinner z. B. mögen dieselbe Stundenzahl mit derselben Intensität arbeiten, so werden beide in einer Woche gleiche Werte erzeugen", obgleich der Engländer mit einem gewaltigen Automaten arbeitet und dem Chinesen nur ein Spinnrad zur Verfügung steht [3]).

Den bereits vorhandenen Warenwerten, die aus dem konstanten Kapital in die neu produzierte Ware übergehen, setzt also die Arbeit neuen Wert hinzu. Ein Teil dieses neuen Warenwerts kommt in den Löhnen den Arbeitern zu gut, der Rest bildet den Mehrwert (m). Die Löhne entsprechen dem variablen Kapital (v). Den aus dem konstanten Kapital entnommenen Warenwert vermehrt somit die Arbeit um v + m. Mit v (den Löhnen) wird die Arbeit bezahlt, m (der Mehrwert) repräsentiert unbezahlte Arbeit und geht — soweit er überhaupt realisierbar ist — in den Besitz der Kapitalistenklasse über. Nur für einen Teil seiner Arbeit oder, was dasselbe ist, seiner täglichen Arbeitszeit erhält so der Arbeiter ein Aequivalent vom Kapitalisten in Gestalt des Lohnes; das Ergebnis des übrigen Arbeitstages steckt der Kapitalist, der hier als Repräsentant seiner ganzen Klasse aufzufassen ist, in seine eigne Tasche. Alle realisierten Werte sind — wie wir sogleich sehen werden — durch die Arbeitszeit meßbar, die nach den Durchschnittsbedingungen, unter denen die Gesellschaft produziert, für die Arbeit erforderlich war. Das Verhältnis zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit dieser Art oder zwischen der gesellschaftlich notwendigen Arbeit, die der Arbeiter für sich und die er für den Kapitalisten thätig ist, die „Mehrwertsrate" (v/m), ist in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete stets für alle Produktionszweige annähernd gleich. Trotzdem sucht Marx nirgends diese Mehrwertsrate für irgend einen gegebenen Zeitpunkt quantitativ zu bestimmen. Er rechnet zwar sehr viel, aber immer nur mit anerkannt willkürlich gewählten Zahlen. Der Mehrwert ist und bleibt eine durchaus unbekannte Größe; nach der Wirklichkeit bestimmte Quantitätsvorstellungen lassen sich damit nicht verbinden. Man könnte meinen, der Mehrwert müsse sich im konkreten Falle doch als Differenz zwischen dem Wert und dem Kostenpreise der produzierten Ware oder auch zwischen dem geschaffenen Warenneuwert und den gezahlten Löhnen ergeben. Dies ist jedoch weit gefehlt, denn der Wert der Ware ist — worüber

---

1) Das Kapital, I, S. 11.
2) Das Kapital, I, S. 13.
3) Das Kapital, I, S. 621.

später ausführlich berichtet werden wird — ebenfalls quantitativ unbestimmbar.

Dagegen macht Marx den Versuch, ein Prinzip aufzustellen, nach dem sich der Arbeitslohn (v) ganz allgemein der Größe nach regeln soll. Er meint nämlich, der Kapitalist bezahle im Lohne den Wert der Ware Arbeitskraft, und dieser Wert entspreche der Arbeitszeit, die zur Produktion (oder Reproduktion) und Erhaltung der Arbeitskraft oder mit anderen Worten zur Herstellung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeiters erforderlich sei. Die notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters seien natürlich nach Zeit und Ort, sowie auch nach der Qualifikation des Arbeiters verschieden, doch sei ihr Wert stets in einer bestimmten Zahl täglicher Arbeitsstunden auszudrücken. Thatsächlich festgestellt ist eine solche Stundenzahl aus der Wirklichkeit aber niemals; wir bekommen also auch hier keinen festen Boden unter die Füße, sondern bleiben im Gebiet quantitativ schwankender Räsonnements. Wir wissen nur, daß die Mehrwertsrate für alle Arbeiter eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes annähernd gleich ist, daß also jeder ungefähr die gleiche Arbeitszeit für die Produktion seines Lohnes, des Aequivalents seiner notwendigen Lebensbedürfnisse, aufwenden muß. Dabei zählt Marx zu den Arbeitern auch die Betriebsbeamten Techniker, Direktoren u. s. w. Der Fabrikdirektor produziert also durch seine Arbeit nicht nur eine dem durchschnittlichen Gehalt der Fabrikdirektoren entsprechende Wertmenge, sondern außerdem noch in demselben Verhältnisse wie alle anderen Arbeiter Mehrwert. Wenn die Mehrwertsrate 100 Proz., d. h. der Mehrwert (m) gleich der Lohnsumme (v) ist — ein Beispiel, das absolut willkürlich ist, aber von Marx mit Vorliebe angewandt wird —, so erzeugt der Fabrikdirektor mit dem Durchschnittsgehalt von etwa 15000 M. jährlich außer diesem Gehalt noch einen Mehrwert von 15000 M., also soviel wie vielleicht 15 Arbeiter. Seine Arbeit ist also außerordentlich „potenziert“. Dem entsprechend erhöhen sich dann auch seine Bedürfnisse zur Reproduktion und Erhaltung dieser bedeutenden Arbeitskraft auf das 15fache dessen, was ein gewöhnlicher Arbeiter nötig hat. Diese Konsequenz mutet gerade bei Marx sonderbar genug an, aber sie ist nicht zu umgehen, denn nirgends behandelt Marx die Gehälter der Betriebsbeamten gesondert von den Löhnen der Arbeiter, und mehrfach betont er ausdrücklich, daß die Gehälter der Beamten nicht aus dem Mehrwert, sondern aus dem variablen Kapital bestritten werden. Es muß hier noch betont werden, daß der Kapitalist von Marx durchweg als nicht arbeitendes Individuum aufgefaßt wird. Wir erfahren mithin nicht, was etwa der Kapitalist durch eigne Arbeit (Leitung der Produktion u. s. w.) an Wert und Mehrwert produziert. Karl Kautsky setzt sich — wohl ohne sich dessen bewußt zu sein — in direkten Gegensatz zu der Auffassung von Marx, wenn er die Funktionen der Geschäftsleitung für nicht wertschaffend erklärt und daher auch die Gehälter der Betriebsbeamten, Direktoren, Verwalter u. s. w. aus dem Mehrwert bezahlen läßt [1]).

1) Karl Kautsky: Das Erfurter Programm. Verlag von J. H. W. Dietz in Stuttgart. III. Aufl., S. 80—81.

4) Niemandem, der nicht von vornherein von der Unfehlbarkeit der Marx'schen Aufstellungen überzeugt ist, kann das willkürliche dieser Konstruktionen entgehen. Sehen wir, ehe wir uns auf eine eindringende Kritik einlassen, zunächst noch zu, was Marx nun mit seinem Wert- nnd Mehrwertbegriff anfängt.

Wäre der Wert bei Marx noch das, was sonst mit diesem Wort bezeichnet wird, nämlich das Maß richtiger wirtschaftlicher Schätzung der menschlichen Bedarfsgegenstände, so müßte er in den Austauschbeziehungen der Waren gegeneinander, mit anderen Worten in den Preisen, mindestens in den Durchschnittspreisen, zum Ausdruck kommen. Dies ist aber nicht der Fall. Der Wert der Ware fällt vielmehr nur ausnahmsweise und zufällig mit dem Durchschnittspreise der Ware zusammen. Der Durchchsnittspreis entspricht dem „Produktionspreise“, und dieser ist gleich der Summe des Kostenpreises und eines anderen Aufgeldes, des „Durchschnittsprofits“. Der Durchschnittsprofit ist eine Funktion des Gesamtkapitals, also des konstanten (fixen und zirkulierenden) und des variablen Kapitals zusammengenommen ($c + v$). Bezeichnet man den Produktionspreis mit Pr und den Durchschnittsprofit mit p, so ist mithin

$$Pr = k + p = c - f + v + p.$$

5) Dieser Durchschnittsprofit ist eine sehr reale Größe, denn er bezeichnet den Profit, auf den jeder Kapitalist bei der Anwendung seines Kapitals mindestens rechnet. Das Verhältnis zwischen Profit und angewandtem Kapital $\left(\frac{p}{c + v}\right)$ die „allgmeine (Durchschnitts-) Profitrate“ ist daher zu jeder Zeit und für jedes Wirtschaftsgebiet, das als eine Einheit betrachtet werden kann, einigermaßen bekannt. Wer mit seinem Kapital eine Getreidemühle betreibt, rechnet auf denselben Profit wie ein anderer Unternehmer, der mit gleichem Kapital, aber doppelt so vielen Arbeitern eine Cigarrenfabrik betreibt; und obgleich die Arbeiter der Cigarrenfabrik bei gleich langem Arbeitstage und gleicher Intensität der Arbeit doppelt soviel Mehrwert produzieren wie die in der Mühle, erzielen beide Unternehmer auch thatsächlich in der Regel die gleichen Profite. Profit und Mehrwert sind daher auf konkrete Einzelkapitale bezogen, im allgemeinen ganz verschiedene Größen: der Mehrwert hängt vom variablen Kapital, der Profit vom angewandten Gesamtkapital ab; je mehr menschliche Arbeit von einem Kapital in Bewegung gesetzt wird, um so größer ist der von ihm geschaffene Mehrwert, ohne daß dadurch die Größe des Profits geändert wird, wenn nur das angewandte Gesamtkapital dasselbe bleibt. Trotzdem besteht zwischen der allgemeinen Profitrate und dem Mehrwert der engste Zusammenhang, wie die folgenden Entwickelungen ergeben werden.

6) Unter Verhältnissen, in denen die Produktionsmittel den Arbeitern selbst gehören und die Arbeiter ihre Erzeugnisse direkt gegeneinander austauschen, werden die Arbeitsprodukte zu ihren Werten ausgetauscht; d. h. jeder Arbeiter verlangt im Tausch für seine Produkte von anderen eine Produktenmenge, die diesen annähernd dieselbe

Arbeit gekostet hat. Tritt nun aber der Kapitalist zwischen Arbeiter und Produktionsmittel, so bildet sich zunächst für jede Produktionssphäre ein „Marktwert“ im Gegensatz zum individuellen Wert der einzelnen Ware. Der Marktwert entspricht dem Durchschnittswert der in einer Sphäre produzierten Waren oder — was dasselbe ist — dem Wert der Waren, die unter den Durchschnittsbedingungen der Sphäre produziert werden [1]). Wer heute etwa mit einer Handmühle Korn zu Mehl verarbeiten wollte, würde mit seiner Arbeit in der Zeiteinheit dem Korn genau soviel Wert zusetzen wir der Arbeiter, der das Korn mit Hilfe elementarer Kräfte mahlt — gleiche Intensität der Arbeit natürlich verausgesetzt. Indessen arbeitet der Handmüller unter so ungünstigen Bedingungen, daß er den individuellen Wert, den sein Mehl thatsächlich hat, nicht realisieren kann, da der Marktwert des Mehls geringer ist. Die Arbeit des in der Dampfmühle thätigen Arbeiters dagegen wird annähernd unter den gesellschaftlichen Durchschnittsbedingungen im Müllereigewerbe vor sich gehen; der Wert, den sie schafft, setzt sich somit, da weitaus das meiste Mehl unter ähnlichen Bedingungen hergestellt werden wird, im Marktwerte des Mehls durch. Marx nennt die so beschaffene Arbeit daher die „gesellschaftlich notwendige“ Arbeit. Erfolgt die Arbeit endlich unter günstigeren Bedingungen, als dem Durchschnitt entspricht — etwa durch Ausnutzung einer geheim gehaltenen Erfindung — so erzeugt sie zwar auch nicht mehr Wert, aber der in der Zeiteinheit geschaffene Wert verteilt sich auf eine größere Menge Ware. Es werden in der Stunde mehr Ctr. Korn vermahlen, als normal ist; jedem Ctr. Korn wird weniger Wert hinzugesetzt, der Ctr. Mehl hat also thatsächlich einen geringeren Wert als den Marktwert. Trotzdem wird der Marktwert realisiert, also ein Ueberschuß über die Wertmenge, welche die durch unser Kapital in Bewegung gesetzte Arbeit produziert hat. Diesen Ueberschuß — also die Differenz zwischen dem Marktwert und dem individuellen Wert bei ausnehmsweise günstiger Ausrüstung der Arbeit — nennt Marx in seiner fürchterlichen Sprache „Surplusprofit“.

7) Im wirtschaftlichen Tauschverkehr, auf dem wirklichen Markt kommen nun aber die Marktwerte im allgemeinen nicht ohne weiteres in den Preisen zum Ausdruck. Es würde sonst z. B. das in der Cigarrenfabrik angelegte Kapital, das nach unserem früheren Beispiel doppelt soviel Arbeit — und zwar gesellschaftlich notwendige Arbeit — in Bewegung setzt wie ein gleiches Kapital in einer Getreidemühle, auch den doppelten Profit abwerfen. Dies läßt nun begreiflicherweise die Konkurrenz der Kapitale untereinander nicht zu. „Das Kapital entzieht sich einer Sphäre mit niedriger Profitrate und wirft sich auf die andere, die höheren Profit abwirft“ [2]). Durch diese beständige Aus- und Einwanderung bewirkt das Kapital, daß der Durchschnittsprofit in den verschiedenen Produktionssphären derselbe wird. Sobald nämlich von einer Warengattung größere Mengen produziert werden,

1) Das Kapital, Bd. III, T. 1, S. 157.
2) Das Kapital. Bd. III. T. 1, S. 175.

als die Gesellschaft bisher konsumiert hatte, sinkt der Marktpreis dieser Ware, womit sich in der Regel zugleich die Konsumtionsfähigkeit der Gesellschaft für die nun wohlfeilere Ware ausdehnt. Auf diese Weise sinkt der Marktpreis der Waren, bei deren Produktion ein hoher Mehrwert entsteht, unter ihren Marktwert und zwar so weit, bis der erzielte Profit dem Durchschnittsprofit entspricht. Ein Teil des geschaffenen Mehrwerts wird in diesem Produktionszweige also von den Besitzern der hier angewandten Kapitalien nicht realisiert. Andererseits sind die Kapitale, bei denen die Arbeit weniger Mehrwert erzeugt, als dem Durchschnitt entspricht, in der Lage, den Marktpreis über den Marktwert zu erhöhen; denn infolge der Auswanderung der Kapitale in günstigere Produktionsgebiete wird weniger produziert, als die Gesellschaft bedarf, die Kapitalisten können somit den Preis der Ware erhöhen und zwar schließlich soweit, bis ihr Profit dem Durchschnittsprofit gleich ist. Der Marktpreis entspricht dem Marktwert nur bei den Waren, deren Produktion geradesoviel Mehrwert schafft, wie sich mit dem Durchschnittsprofit deckt — was natürlich ein bestimmtes mittleres Verhältnis des variablen Kapitals (v) zum Gesamtkapital (c + v) voraussetzt. So gleicht sich in einem als Einheit aufzufassenden Wirtschaftsgebiet die Profitrate dergestalt aus, daß der Marktpreis jeder Ware — von den durch sekundäre zeitliche und örtliche Verhältnisse hervorgerufenen Schwankungen abgesehen — den Produktionspreis (Z. I, 4) bildet.

8) Der unbefangene Leser könnte nun auf den Gedanken verfallen, daß unter diesen Umständen der Mehrwert und die Mehrwertsrate alles Interesse verliere und uns künftig nur noch der Profit und die Profitrate interessieren werde. Damit würde er sich aber einer argen Unterschätzung der Gedankentiefe oder, im Ernst gesprochen, des Gedankenwirrwarrs unseres Marx schuldig machen. Marx belehrt uns nämlich weiter, daß sich diese Bildung der allgemeinen Profitrate in der Weise vollziehe, daß sich der gesamte in den Marktwerten ausgedrückte Mehrwert automatisch auf alle Produktionssphären gleichmäßig verteile. Und zwar soll dies in der Weise geschehen, daß zunächst sämtliche Surplusprofite gedeckt werden und alsdann die noch vorhandene Menge von Mehrwert derartig auf die Kapitale verteilt wird, daß auf gleich große Kapitale — welcher Art sie auch sein mögen — stets gleich große Teile entfallen. Es soll also nicht nur der Durchschnittsprofit zusammenfallen mit dem Durchschnittsmehrwert, sondern es soll auch die Summe aller Profite gleich der Summe aller sich in den Marktwerten durchsetzenden Mehrwerte sein. Genau soviel Mehrwert, wie bei der Ausgleichung der Marktwerte zu Marktpreisen in der einen Gattung von Produktionszweigen anscheinend verloren geht, soll den Marktpreisen der Waren aus den anderen Produktionszweigen hinzugesetzt werden. Keine Spur von überhaupt realisiertem Mehrwert geht verloren; dieser ganze Mehrwert findet sich, soweit er nicht vom Surplusprofit aufgesogen ist, gleichmäßig auf die angewandten Kapitale verteilt, in den Profiten wieder. Bei der Verteilung wird auch das Warenhandlungskapital, d. h. das sich nur auf Kaufen und Verkaufen

beschränkende Kapital, nicht vergessen, obgleich es gar keinen Mehrwert hervorbringt, sondern nur die Realisierung der schon vorhandenen Werte zum Zwecke hat. Höchst merkwürdig ist dabei, daß der Surplusprofit, der — wie wir vorher auseinandergesetzt haben — entsteht, wenn unter günstigeren Bedingungen als den durchschnittlichen gearbeitet wird, vor dieser Verteilung aus dem Gesamtmehrwert vorweg genommen sein soll, während andererseits der nicht realisierbare Mehrwert, den die Arbeiter unter anormal ungünstigen Produktionsbedingungen hervorbringen, als definitiv verloren gilt.[1] Streng gefaßt lautet also die Marx'sche Formel: die Summe der Produktionspreise sämtlicher Waren ist gleich der Summe der Kostenpreise und sämtlicher überhaupt erzeugten Mehrwerte abzüglich des nicht realisierbaren Teils der Werte, die von einer Arbeit geschaffen werden, deren Produktivität den gesellschaftlichen Durchschnitt ihrer Produktionssphäre nicht erreicht.

Marx selbst hält übrigens die Begriffe Wert und Produktionspreis durchaus nicht konsequent auseinander und spricht in der Regel unbekümmert vom Wert, wo nach seiner eignen Theorie vom Produktionspreis die Rede ist. Es ist klar, daß, streng genommen, überhaupt nicht mehr von Werten gesprochen werden dürfte, sobald man sich aus den abstrakten Konstruktionen in die Wirklichkeit begiebt; z. B. dürfte das Kapital, wenn es als wirklich bestehendes gedacht werden soll, nicht mehr eine Summe von Werten, sondern von Produktionspreisen genannt werden, ebenso der Kostenpreis, die Arbeitskraft u. s. w. Auch wir müssen in der Regel, um Marx überhaupt auf seinen verschlungenen Wegen weiter folgen zu können, mit ihm diese Inkonsequenzen begehen. Wir bitten jedoch, um den damit gemachten Fehler wieder auszumerzen, den Leser ausdrücklich in der Folge bei derartigen Ausführungen stets anzunehmen, daß wir uns in solchen Produktionssphären bewegen, wo die Kapitale gerade die durchschnittliche Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals haben, d. h. wo der geschaffene Mehrwert dem Durchschnittsprofit entspricht und deshalb Wert und Produktionspreis der Waren zusammenfallen.

II. Der Mehrwert in der Wirklichkeit. Seine Teilung in Profit und Rente.

1) Die kurz skizzierte Auffassung von der Entstehung des Profits aus dem Mehrwert läßt an Absonderlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wir haben es hier mit Größen zu thun, die in der Wirklichkeit quantitativ genau bestimmt sein sollen, und doch fehlt uns jede der Wirklichkeit entnommene Quantitätsbestimmung, die eine rechnerische oder

---

1) Das Kapital, Bd. III, T. 2, S. 368: „Die Mehrarbeit wird schon deswegen nicht ganz realisiert, weil bei dem beständigen Gröſsenwechsel der zur Produktion einer gegebenen Ware gesellschaftlich notwendigen Arbeit, der aus dem beständigen Wechsel in der Produktivkraft der Arbeit entspringt, ein Teil der Waren stets unter anormalen Bedingungen produziert und daher unter ihrem individuellen Wert verkauft werden muſs" (richtiger: und daher einen den Marktwert übersteigenden individuellen Wert hat).

wenigstens schätzungsgemäße Prüfung der angeblichen gesellschaftlichen Vorgänge gestattete. Nach Lage der Dinge ist eine solche Größenbestimmung auch vollständig ausgeschlossen; es handelt sich also nur um Behauptungen, die nicht nur thatsächlich unbewiesen sind, sondern auch gar nicht bewiesen werden können. Aber, so fragt man sich, wie kommt Marx überhaupt zu dieser seltsamen Konstruktion? Dem auf den Grund zu gehen, ist in der That für uns von größtem Interesse, denn wir werden bei dieser Gelegenheit einen tiefen Einblick in die Marx'sche Art zu denken und zu schließen gewinnen.

Zunächst muß noch einmal daran erinnert werden, daß für Marx das Kapital eine feststehende Summe vorhandener Werte (Rohstoffe, Arbeitsmittel u. s. w.) ist, der durch die Arbeit eine gewisse — der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit entsprechende — Menge neu geschaffenen Werts hinzugesetzt wird. Marx argumentiert nun folgendermaßen: Ein Kapitalist habe 5 gleich große Kapitale in Thätigkeit. Von diesen erzeuge das erste (oder vielmehr die von ihm in Bewegung gesetzte Arbeit) einen Mehrwert, der einem Profit von 20 Proz. des Kapitals entspricht, das zweite desgleichen von 30 Proz., das dritte von 40 Proz., das vierte von 15 Proz. und das fünfte von 5 Proz. Auf alle 5 Kapitale zusammen entfällt alsdann ein Profit von durchschnittlich $\frac{20+30+40+15+5}{5} = 22$ Proz., worin der ganze erzeugte Mehrwert genau enthalten ist. Betrachtet man die 5 Kapitale nun als Einheit, als Ein Kapital, so fällt auf jeden beliebigen Teil dieses Gesamtkapitals ein gleicher Profit von 22 Proz., der Durchschnittsprofit, obgleich die einzelnen Teile des Gesamtkapitals ganz verschiedenen Mehrwert gebracht haben. Ebenso, meint Marx, gleicht sich auch der Profit (realisierte Mehrwert) in den verschiedenen Produktionszweigen eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets zum Durchschnittsprofit aus[1]) und zwar, wie wir bereits gesehen haben, durch die Konkurrenz der Kapitale. Man erkennt sofort den ungeheuren Denkfehler, den sich Marx hier, durch eine oberflächliche Analogie verleitet, zu Schulden kommen läßt. Beim Einzelkapitalisten kam der Durchschnittsprofit gerade dadurch zustande, daß der Mehrwert jeder Sphäre (jedes der 5 Teile des Kapitals) vollkommen eingeheimst wurde; es war keine Konkurrenz oder sonstige äußere Macht da, die auf die Preise in unkontrolierbarer Weise einwirkte, es handelte sich thatsächlich nur um ein Rechenexempel mit gegebenen Größen. Ganz anders aber liegt die Sache beim gesellschaftlichen Gesamtkapital: auf der einen Seite drückt hier die Konkurrenz der Kapitale die (Marktpreise) unter das Niveau herab, auf dem der in den Marktwerten realisierte Mehrwert voll zum Ausdruck kommen würde, auf der anderen Seite hebt sie die Preise über dieses Niveau (die Marktwerte) empor — wobei jeder Anhalt für die Voraussetzung fehlt, daß diese automatisch wirkende Kraft auf der einen Seite gerade eine ebensogroße Menge Wert oder Mehrwert wegnimmt, wie sie auf der anderen hinzufügt. Daß dies thatsächlich geschehen soll, ist eine ganz willkürliche Annahme von Marx.

1) Das Kapital, Bd. III, T. 1, Kapitel IX.

Offenbar stellt sich Marx den gesamten nach seinen bekannten Voraussetzungen einmal realisierten Mehrwert als eine Größe vor, die sich ihrem vollen Inhalte nach in den Produktionspreisen durchsetzen muß. Das steht ihm a priori fest. Und in der That, was bliebe von dem ganzen Mehrwertbegriff übrig, wenn an der dinglichen Natur des Mehrwerts gerüttelt werden könnte! Der Konkurrenz bleibt somit gar nichts anderes übrig, als aus dem vorhandenen Mehrwertsstoff, von dem nichts wegfallen und zu dem nichts hinzugefügt werden darf, die Profite herauszubringen — ein Verteilungsprozeß, der besonders dadurch recht kompliziert wird, daß vor der Gewinnung der Durchschnittsprofitrate noch der Surplusprofit ausgeschieden werden muß. Wir haben es also hier bei dem großen Materialisten Karl Marx mit der Vorstellung einer prästabilierten Harmonie in bester Form zu thun, die sich vor ihren philosophischen Vorgängern nur durch ihre unglaubliche Geschmacklosigkeit auszeichnet. Es ist eine direkt mystische Vorstellung, der wir hier begegnen. Man darf aber nicht annehmen, daß sich Marx oder gar Engels ihre eigne Konstruktion in ihrem quantitativen Zusammenhange klar zum Bewußtsein gebracht hätten. Sie würden in diesem Falle das Bedürfnis gespürt haben, dem Gebäude doch noch einige weitere Stützen zu geben, als ihre Darlegungen enthalten. Außerdem beweist das ganze „Kapital“, daß es Marx und noch mehr Engels vollkommen an der Fähigkeit fehlte, mathematisch zu denken, d. h. Größenverhältnisse klar und scharf ins Auge zu fassen und sie logisch zu verknüpfen. All der mathematische Formelkram, den das Werk enthält, vermag hierüber nicht hinwegzutäuschen; im Gegenteil, er gerade liefert die besten Beweise für den behaupteten Mangel.

2) Wir greffen zum Beweise aus dem großen Material, das uns hier zur Verfügung steht, das folgende charakteristische Beispiel heraus. Auf Seite 28 des 1. Teils des III. Bandes ist die Formel aufgestellt:

$$p' : p'_1 = \frac{v}{C} : \frac{v_1}{C_1}$$

„Da der Wert eines Bruches“, heißt es dann wörtlich, „derselbe bleibt, wenn Zähler und Nenner mit derselben Zahl multipliziert oder dividiert werden, so können wir $\frac{v}{C}$ und $\frac{v_1}{C_1}$ auf Prozentsätze reduzieren, d. h. C und C_1 beide = 100 setzen (!). Dann haben wir $\frac{v}{C} = \frac{v}{100}$ und $\frac{v_1}{C_1} = \frac{v_1}{100}$ und können in obiger Proportion die Nenner weglassen und erhalten:

$$p' : p'_1 = v : v_1“$$

Die Schlußfolgerung ist in der That kostbar! Und sie kommt nicht nur auf Rechnung von Marx allein, sondern auch auf die von Engels, der den III Bd. des „Kapitals“ herausgegeben hat. — Es ist klar, daß v und v_1 in der Endformal andere Größen sind als in der Ausgansformel, und, wie aus dem Späteren hervorgeht, weiß das Marx auch sehr wohl; aber er vermag die Umwandlung in Prozentsätze nicht al-

gebraisch auszudrücken und benutzt so eine Schlußfolgerung, die, richtig verstanden, ihrer Selbstverständlichkeit wegen eigentlich gar nicht ausgesprochen zu werden brauchte, zur Entwickelung eines unglaublichen Gallimathias. Wer sich genauer darüber unterrichten will, der möge an der angezogenen Stelle nachlesen.

Ueberall zwar tritt die Unfähigkeit von Marx, die algebraische Zeichensprache zu gebrauchen, deutlich hervor, nirgends jedoch so kraß, wie in seinen Betrachtungen über die Durchschnittsprofitrate. Diese wird von Marx als das Verhältnis zwischen Durchschnittsprofit und angewandtem Kapital mit dem Ausdruck $\frac{p}{c+v}$ bezeichnet, wobei c das gesamte konstante Kapital einschließlich des in die Ware nicht eingehenden Teils des fixen Kapitals darstellt; in der Regel jedoch versteht Marx unter c nur den Teil des konstanten Kapitals, der in die Ware übergeht, also eine Größe, die sich um das zurückbleibende fixe Kapital von dem ersten c unterscheidet, und die wir daher von vornherein mit $c-f$ bezeichnet haben (Z. I, 2). Für Marx bleibt der Kostenpreis, also der Teil des Kapitals, der in die Ware übergeht (k), gleich $c+v$ und die Ware (W) gleich $c+v+m$. Zu den einfachen Formeln, die das, was er sagen will, wirklich aussprechen, $k=c-f+v$ und $W=c-f+v+m$, gelangt er in seinem ganzen Werk nicht, obgleich er doch oft genug betont, daß nicht das ganze konstante Kapital (c) in den Warenwert eingehe. Zu der algebraisch richtigen Wiedergabe dieser einfachen Größenverhältnisse reicht seine Darstellungskunst nicht aus. So kommt es denn, daß der Buchstabe c fortwährend eine andere Größe bei Marx bezeichnet: bald das gesamte konstante Kapital, das bei der Produktion „vorgeschossen" wird, bald den in den Warenwert eingehenden Teil dieses Kapitals. Die dadurch entstehende Verwirrung in seinen Rechnungen spottet jeder Beschreibung. In seiner Zeichensprache ist sowohl das angewandte Gesamtkapital $C=c+v$, als auch $k=c+v$, und so verwechselt er denn auch thatsächlich immerfort C und k. Als Durchschnittsprofitrate läßt er bald $\frac{p}{C}$, bald $\frac{p}{k}$ aufmarschieren — also zwei Ausdrücke, die stets voneinander verschieden sind, den einen Fall ausgenommen, in dem bei der Warenproduktion gar kein fixes Kapital angewandt wird. Es würde zu weit führen, auf diese Dinge hier im einzelnen einzugehen. Wer sich dafür näher interessiert, der sei z. B. auf „Das Kapital", Bd. III, T. 1, S. 129, 143, 145, 151, 180, 185, 208, 244, 268, 275, sowie T. 2, S. 180, 181, 186, 228 u. s. w. mehr verwiesen — wo überall das fixe, nicht im Kostenpreis enthaltene Kapital aus den Rechnungen und Betrachtungen verschwindet.

Um Marx und Engels nicht Unrecht zu thun, wollen wir übrigens ausdrücklich hervorheben, daß sie mitunter doch in ihren quantitativen Urteilen auch den Nagel auf den Kopf treffen, so beispielsweise, wenn es Bd. III, T. 1, S. 203 heißt: „Fällt die Profitrate um 50 Proz., so fällt sie um die Hälfte".

Nach dem Angeführten wird der Leser wohl geneigt sein, unserer

Vermutung zuzustimmen, daß sich Marx kaum ganz klar darüber gewesen sein wird, welche Aufgabe die Konkurrenz der Kapitale bei der ihr zugeschriebenen Ausgleichung der den Marktwerten entsprechenden Profitraten zur allgemeinen (Durchschnitts-) Profitrate eigentlich zu lösen hatte. Wenn nicht wahrscheinlich, so doch immerhin möglich ist allerdings auch, daß Marx die Hohlheit seiner ganzen Konstruktion doch erkannt hatte und mit aus dieser Erkenntnis heraus die Vollendung seines „Kapitals" immer weiter hinausschob und schließlich seinem Freund Engels überließ. Engels dagegen ist offenbar von der unbedingten Richtigkeit der gegebenen Lösung des durch die Marx'sche Mehrwerttheorie gestellten Problems überzeugt gewesen, wie niemand bezweifeln kann, der sein Vorwort zum III. Bande des „Kapitals" kennt. Wer sich nicht von der vorgefaßten Meinung trennen kann, Marx für einen überlegenen volkswirtschaftlichen Denker zu halten, der muß es in der That als ein Unglück für Marx betrachten, daß die Vollendung seines theoretischen Hauptwerkes gerade einem Engels zufallen mußte, der aus den von Marx hinterlassenen litterarischen Bruchstücken so wenig Haltbares, ja nur Lesbares zu machen wußte. Ist doch beispielsweise auf S. 426 des II. Bandes sogar von „einjährigen gesellschaftlichen Arbeitstagen" die Rede! Und den Begriff der „einjährigen Tage" (wobei Erdenjahre und Erdentage gemeint sind und wir nicht etwa an Zeitbestimmungen auf anderen Gestirnen zu denken haben) will Engels ernst genommen haben[1]), es handelt sich hier nicht etwa um eine ironische oder scherzhafte Wendung. Jedenfalls können sich Anhänger und Gegner von Marx dazu beglückwünschen, daß Engels seine im Vorwort zur dritten Auflage der Streitschrift gegen Eugen Dühring[2]) ausgesprochene Absicht, „die hinterlassenen höchst wichtigen mathematischen Manuskripte von Marx" herauszugeben, nicht ausgeführt hat.

3) Wie dem auch sei, die unklaren und in sich widerspruchsvollen Darlegungen des Marx'schen Werkes über die Durchschnittsprofitrate können niemanden befriedigen. Je mehr man sich bemüht, seiner eigentlichen Meinung auf den Grund zu kommen, um so mehr drängt sich einem die Ueberzeugung auf, daß man es hier nur mit einem verzweifelten Versuch zu thun hat, die im ersten Bande des „Kapitals" aufgestellten Theorien über Kapital, Wert und Mehrwert — es koste, was es wolle — mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu bringen. Die folgenden Betrachtungen über die Marx'schen Theorien vom Handelskapital und von der Grundrente werden dies noch weiter belegen.

Das Handelskapital, d. h. rein kaufmännisches Kapital, das nur zu Handelsunternehmungen als solchen, nicht aber für Verpackung, Transport, Kleinverkauf u. s. w. der Waren angewandt wird, hat mit der

---

1) Vergl. auch „Das Kapital", Bd. II, S. 423: „... der gesellschaftliche Arbeitstag, d. h. die während des ganzen Jahres von der gesamten Arbeiterklasse verausgabte Arbeit".

2) Friedrich Engels: Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, 3. Aufl., S. XVII. Stuttgart 1894, J. H. W. Dietz.

Warenproduktion nichts zu thun, sondern beschäftigt sich nur mit bereits vorhandenen Waren. Es kann also, wie schon im Vorübergehen Z. I, 8 bemerkt worden ist, auch keinen Neuwert hervorbringen. Die kaufmännischen Arbeiter, die mit den zum Austausch der Waren nötigen Korrespondenzen u. s. w. beschäftigt werden, schaffen keinen Wert, folglich auch keinen Mehrwert; sie werden aus dem Mehrwert mit bezahlt, den die mit der eigentlichen Produktion der Waren beschäftigten Arbeiter erzeugt haben. So notwendig die Arbeit der kaufmännischen Korrespondenten, der Buchhalter, Kassierer u. s. w. auch ist zur Realisierung der Werte, so unproduktiv ist sie doch. Ob das kaufmännische Kapital in den Händen der industriellen Kapitalisten selbst bleibt oder ob es sich loslöst und als selbständiges Kapital in den Besitz besonderer kommerzieller Kapitalisten gelangt, ist dabei natürlich ganz nebensächlich. Die Arbeit des Ingenieurs ist — wie wir Z. I. 3 gesehen haben — in hohem Grade produktiv; der neben ihm thätige Buchhalter dagegen schafft keine Spur von Wert. Wer mit einer Handmühle Korn mahlt, der erzeugt seiner Arbeitszeit entsprechend Wert, wenn auch größtenteils nicht realisierbaren; der Kaufmann dagegen, der durch geschickte Anknüpfung von Handelsbeziehungen der Industrie seines Landes große Absatzgebiete erschließt und so vielleicht Tausenden von Arbeitern zu Arbeitsgelegenheit verhilft, ist unproduktiv, er lebt nur von dem, was den industriellen Arbeitern an Mehrwert durch die Kapitalisten abgepreßt wird! Und wo hört die industrielle Arbeit auf, wo fängt die kommerzielle an? Die Verpackung, Sortierung und der Transport der Waren ist Wert schaffende Arbeit; wie aber ist es mit den vorbereitenden Korrespondenzen u. s. w., die über die Art der Verpackung, die Zeit der Absendung, den zu wählenden Weg für den Transport entscheiden? Bei der qualitativ völlig verschiedenen Natur beider Arten von Arbeit sollte man meinen, es müßte die Grenze zwischen beiden haarscharf sein. Es ist indes vergebene Mühe, bei Marx hier nach festen Grenzbestimmungen zu suchen. Natürlich! Die Begriffe ändern sich eben, wie wir bereits von Engels gehört haben, mit den in ewiger Veränderung und Entwickelung befindlichen Dingen.

Das Gekünstelte dieser Auffassung vom Wesen des Handelskapitals liegt auf der Hand. Aber Marx mußte dazu greifen, weil das Handelskapital thatsächlich in seine Schablone vom produktiven Kapital durchaus nicht hineinpaßt. Wenn der Kaufmann vermittelt, daß eine Ware aus dem Besitz des A in den des B übergeht, so wird dadurch die Ware nicht verändert; sie ist nach dem Verkauf genau dieselbe wie vorher. Die möglicherweise als Folge des Verkaufs erforderliche Ortsveränderung der Ware ist natürlich von dem Verkaufe als solchem, der nur die Uebertragung des Besitztitels an der Ware bedeutet, begrifflich streng zu trennen. Durch den Verkauf ist für den Produzenten nur der der Ware bereits innewohnende Wert oder vielmehr Produktionspreis realisiert worden. Der Wert ist da, schon bevor er in den Produktionspreisen sämtlicher Waren realisiert wird; die Realisierung ist zu seiner Existenz nicht notwendig. Die Werte

führen eine Art Götterleben, unsichtbar und unbestimmbar über dem wirtschaftlichen Getriebe schwebend und dieses am festen, aber den Blicken der „Vulgärökonomen“ entzogenen Gängelbande leitend.

Daß Marx auch hier wieder die ergötzlichsten arithmetischen Purzelbäume schießt, wird nach dem vorhin Gesagten nicht wunder nehmen. Das Kaufmannskapital soll — was sogar in diesen gekünstelten Gedankengängen noch selbstverständlich erscheint — nur seiner wirklichen Größe nach am Mehrwert in der Gestalt von Profit teilnehmen; d. h. ein Kapital von 1000 M. soll, wenn die Durchschnittsprofitrate 10 Proz. ist, durchschnittlich einen Profit von 100 M. abwerfen, gleichgiltig, wie oft es im Jahre umgesetzt wird. Ob also mit den 1000 M. im Laufe eines Jahres im ganzen für 10000 oder 5000 M. Waren gekauft und verkauft werden, der Durchschnittsprofit, den das Kapital jährlich abwirft, bleibt annähernd derselbe. Dies ist auch die Ansicht von Marx [1]), aber in seinen Rechnungen vergißt er das fortwährend. Wie weit dabei seine Gedankenlosigkeit oder Unfähigkeit — wie man es nun auffassen will — geht, wollen wir an einem Beispiel darlegen, damit wir nicht etwa in den Verdacht kommen, zu übertreiben.

Auf S. 268, Bd. III, T. 1 wird folgendes Beispiel vorgeführt: Wenn das industrielle Gesamtkapital eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes 900 (etwa Mill. £) ist, davon 720 auf konstantes, 180 auf variables Kapital entfallen und die Mehrwertsrate 100 Proz. beträgt, so ist der Produktionspreis des Gesamtprodukts $c + v + m = 720 + 180 + 180 = 1080$, die Durchschnittsprofitrate also $\frac{180}{900} = 20$ Proz. Man lasse im Vorübergehen nicht unbemerkt, daß der Durchschnittsprofit hier auf den in die Ware eingehenden Kostenpreis berechnet wird, daß uns also mit anderen Worten zugemutet wird, ein Wirtschaftsgebiet vorauszusetzen, in dem kein fixes Kapital existiert, das neben den Waren selbständig bestehen bleibt! Zu den 900 Einheiten industriellen Kapitals sollen nun noch 100 Einheiten kaufmännischen Kapitals kommen, die an dem Mehrwert teilnehmen wollen, ohne die vorhandene Summe von Mehrwert ihrerseits zu vermehren. Der vorhandene Mehrwert von 180 ist jetzt mithin auf das gesamte industrielle und kaufmännische Kapital von $900 + 100 = 1000$ zu verteilen, der Profit beträgt also nur noch $\frac{180}{1000} = 18$ Proz. Wiederum im Vorbeigehen muß hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß Marx übersieht, daß auch die im Dienste des Handeskapitals thätige Arbeit aus dem Mehrwert bezahlt werden muß und somit für den Profit nicht mehr der ganze Mehrwert von 180 zur Verfügung bleibt. Der Warenhändler, schließt Marx weiter, kauft die Ware vom Produzenten zu $900 + 9 \times 18 = 1062$, schlägt seinen Profit von 18 dazu und verkauft sie zu $1062 + 18 = 1080$, d. h. zum eigentlichen Produktionspreis. Obgleich der Händler sein Kapital von 100 oftmals umsetzen muß, um die ganze Ware von 1062 zu kaufen und zu verkaufen, profitiert er im ganzen nur 18, für je 118 Einheiten, die er umsetzt, also 2 Einheiten Waren, die er zu 118 einkaufte,

---

1) Bd. III, T. I, S. 293—296.

verkauft er zu 120, folglich entfällt auf einen Einkaufspreis von 100 ein Verkaufspreis von 101,7. Der Durchschnittsprofit zerfällt also in zwei Teile: den eigentlich industriellen Profit (p) und den kaufmännischen Profit (h). Man bemerke wohl, daß durch den Buchstaben p jetzt eine andere Größe bezeichnet wird als bisher, wo die ganze Durchschnittsprofitrate p hieß! Die Summe p + h ist eine feststehende Größe, ebenso der Summand p — denn wäre dies nicht der Fall, so würde die Konkurrenz der Kapitale sofort für die Ausgleichung sorgen — folglich ist h auch in jedem einheitlichen Wirtschaftssystem eine quantitativ bestimmte Größe. In dem vorliegenden Beispiel kann der Verkaufspreis den Einkaufspreis stets nur um annähernd 1,7 Proz. übertreffen. Hiernach würde also der vom Händler realisierte Profit durchaus von der Menge der Geschäfte, die er mit seinem Kapital macht, mit anderen Worten von der Geschwindigkeit des Umschlages seines Kapitals abhängen — was mit der an anderer Stelle klar und deutlich ausgesprochenen Meinung von Marx [1]) in diametralem Widerspruch steht. Marx selbst erkennt diesen Widerspruch so wenig, daß er unmittelbar im Anschluß an seine soeben wieder gegebene Entwickelung [2]) den Kaufmann die Ware, die ihm 100 gekostet hat, zu 118 verkaufen läßt und noch ausdrücklich versichert, daß die Ware damit nicht über ihren Wert (d. h. hier Produktionspreis) verkauft werde. Der arme industrielle Kapitalist kommt also um seinen ganzen Profit, denn der Gesamtprofit beträgt ja nur gerade 18 Proz. Wo bleibt da die Konkurrenz der Kapitale? Macht sie vor dem Kaufmannskapital ohne weiteres halt?

4) Doch wir können auf diese Einzelheiten — so bezeichnend sie auch für den Charakter des Marx'schen „Systems" sind — nicht weiter eingehen und müssen es dem Leser überlassen, den Versuch zu machen, ein leidlich klares Bild davon zu gewinnen, wie sich Marx wohl die Absonderung des kaufmännischen Profits aus dem Gesamtprofit gedacht hat. Fest steht jedenfalls, daß die Handelsthätigkeit selbst keinen Wert schafft und daher das kaufmännische Kapital, auch soweit es die kapitalistische Volkswirtschaft unbedingt nötig hat, sowohl den Lohn der Arbeit, die es in Bewegung setzt, als auch den Profit, den es abwirft, dem vom industriellen Kapital geschaffenen Mehrwert entzieht. Auf diese Weise wird die Durchschnittsprofitrate beträchtlich geschmälert. Doch tritt der Einfluß des Handelsgewinnes und der Handelsarbeit nach dieser Richtung hin sehr zurück gegen den der Grundrente. Die Grundrente ist nämlich nach Marx „Surplusprofit". Sie wird ihrem ganzen Umfange nach von dem Gesamtmehrwert vor dessen Verteilung auf die Kapitale abgezogen. Nur der nach Abzug der Grundrente verbleibende Rest von Mehrwert geht in den Durchschnittsprofit ein.

Marx geht bei seinen Betrachtungen über die Grundrente im wesentlichen von der bekannten Rententheorie Ricardo's aus. Nach

1) Das Kapital, Bd. III, T. 1, S. 293—296.
2) Bd. III, T. 1, S. 269.

Ricardo wird der Marktpreis der landwirtschaftlichen Produkte durch die Produktionskosten auf dem schlechtesten noch bebauten Boden bestimmt. Dieser Boden trägt selbst keine Rente mehr. Alle anderen — fruchtbareren — Bodenarten bringen mehr Produkte hervor, d. h. auf gleich großer Fläche bei Anwendung gleichen Kapitals einen größeren Ertrag. Die Differenz gegen den Ertrag des schlechtesten noch bebauten Bodens ist die Rente. Bei Marx heißt diese Theorie: „Der Produktionspreis des schlechtesten, keine Rente tragenden Bodens ist stets der regulierende Marktpreis“ [1]). Wer unter günstigeren Bedingungen — auf fruchtbarerem Boden — produziert, gewinnt Surplusprofit, während der schlechteste noch bebaute Boden nur den Durchschnittsprofit erzielt, denn der Produktionspreis ist — wie wir wissen — gleich der Summe von Kostenpreis und Durchschnittsprofit. Anerkannt werden muß hier, daß Marx über die Ricardo'sche Auffassung vom Gange der Bodenkultur vom besseren zu immer schlechterem Boden hinaus ist, indem er die Relativität des Begriffs der Fruchtbarkeit je nach der Größe des zur Verfügung stehenden Kapitals und der Art seiner Anwendung voll würdigt [2]).

In der von Marx vorausgesetzten „kapitalistischen Produktionsweise“ ist nun die Bewirtschaftung des Bodens vom Bodenbesitz vollständig getrennt. Der Pächter ist der Kapitalist, der sein Kapital in der Bodenbewirtschaftung genau so anwendet, wie andere Kapitalisten das ihrige in der Industrie anwenden. Die Arbeiter des Pächters schaffen Mehrwert — der im ganzen Wirtschaftsgebiet (Lande) herrschenden allgemeinen Mehrwertsrate entsprechend — und dieser Mehrwert bildet einen Teil der großen zu verteilenden Mehrwert- oder Profitsumme. Bei der Verteilung soll nun der Pächter den Durchschnittsprofit nach der Höhe des von ihm in Anwendung gebrachten Kapitals, der Grundbesitzer in der Gestalt der Pacht seine Rente erhalten. Dabei ist die Rente (Pacht) in der Hauptsache Surplusprofit, der in der angedeuteten Weise entstanden ist, außerdem aber auch noch als „absolute Rente“ eine vom Grundbesitzer durch seine Macht über den Grund und Boden erzwungene allgemeine Abgabe. Der Verteilungsautomat steht hier in der That vor einer immer schwieriger werdenden Aufgabe: er soll außer den früher bereits betrachteten Surplusprofiten die gesamte Grundrente aus der vorhandenen Mehrwertsumme vorwegnehmen, dann den Lohn der kaufmännischen Arbeit absondern und schließlich aus dem Rest den Durchschnittsprofit für die thätigen Kapitale (das industrielle, Handels- und Pächterkapital) bilden; dabei soll die Grundrente ihrerseits wieder als Differenz zwischen den Marktpreisen und Produktionspreisen der landwirtschaftlichen Produkte entstehen und der Produktionspreis gleich der Summe von Kostenpreis und Durchschnittsprofit sein. Die quantitative Bestimmung der Grundrente setzt also einen gegebenen Durchschnittsprofit, die quantitative Bestimmung des Durchschnittsprofits aber ihrerseits wieder eine ge-

1) Das Kapital, Bd. III, T. 2, S. 197.
2) Das Kapital, Bd. III, T. 2, S. 199.

gebene Grundrentensumme voraus. Was Marx seinem geduldigen Verteilungsautomaten zumutet, ist also ein logischer Widersinn. Marx selbst scheint dies auch herausgefühlt zu haben; wenigstens bemerkt er gelegentlich [1]), die Durchschnittsprofitrate werde in der Industrie, nicht in der Landwirtschaft bestimmt. Die Landwirtschaft soll also wohl zur Zeit ihres Ueberganges in die kapitalistische Produktionsweise die Profitrate schon vorfinden und zunächst einfach übernehmen. Selbstverständlich ist dieser an sich schon sehr unklare Gedanke nur ein ganz unhaltbarer Verlegenheitsausweg, denn die Grundrente wird nach der Marx'schen Theorie doch offenbar zum großen Teil aus dem von den industriellen — nicht nur von den landwirtschaftlichen — Arbeitern geschaffenen Mehrwert bestritten, sie muß also, sobald die Landwirtschaft „kapitalistisch" betrieben wird, den industriellen Durchschnittsprofit unter allen Umständen stark beeinflussen und zwar herabdrücken. In der einigermaßen ausgebildeten kapitalistischen Gesellschaft bleibt also das Verteilungsrätsel ungelöst.

Da die Grundrente auf die Marktpreise der landwirtschaftlichen Produkte aufgeschlagen wird, so werden die Erzeugnisse der Landwirtschaft natürlich zu Preisen verkauft, die weit über ihre eigentlichen Produktionspreise hinausgehen. Ein unverbesserlicher Anhänger der „Vulgärökonomie" könnte daher wohl gar auf den Gedanken verfallen, daß die Industrie- und Landwirtschaftsarbeiter insofern die Grundrente mit aufbringen, als sie die Rente in den höheren Preisen der Lebensmittel dem Pächter bezahlen und dieser sie dann in Gestalt der Pacht an den Grundbesitzer weitergiebt. Nun bezahlt aber der Arbeiter seine Lebensbedürfnisse aus seinem Lohn, und dieser geht aus dem variablen Kapital, nicht aus dem Mehrwert hervor, so daß die Grundrente zum sehr großen Teil aus dem Kapital statt aus dem Mehrwert bezahlt werden würde. Der Arbeiter brächte zwar auch nach dieser Auffassung die Grundrente durch seine Arbeit hervor, aber zum großen Teil nicht durch seine unbezahlte Arbeit, sondern gerade durch die bezahlte. Das wäre sehr einfach, klar und verständlich, aber doch ganz eines „Vulgärökonomen" würdig, denn es fehlt das Mystische, hinter den Dingen Stehende, das Marx als Wissenschaft ausgiebt! Vor allem verstieße diese Auffassung gegen die Majestät des Marx'schen Wertgesetzes! Um diese aufrecht zu erhalten, muß sich Marx den wirklichen Vorgängen verschließen und zu seiner Konstruktion einer logisch und sachlich unmöglichen Verteilung des Mehrwertes schreiten.

Nun versuche man, sich nochmals den mystischen Verteilungsprozeß, den Marx uns aufreden will, in seiner ganzen Wunderlichkeit vorzustellen, und man wird uns recht geben, wenn wir vorhin (Z. II, 3) davon sprachen, daß es sich hier um einen **verzweifelten** Versuch von Marx handle, seine Kapitals- und Werttheorie mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu bringen.

---

1) Das Kapital, Bd. III, T. 2, S. 194 und 334.

III. Kritik des Kapital- und des Wertbegriffs.

1) Die bisherigen Darlegungen haben ergeben, daß es Marx nicht gelungen ist, auf Grund seiner Kapitals- und Werttheorie die thatsächlichen Erscheinungen des Wirtschaftlebens in einigermaßen haltbarer Weise zu erklären, daß er vielmehr dabei zu Konstruktionen gelangt ist, die den Stempel des Mystischen und Unwirklichen an der Stirn tragen. Es wird nunmehr unsere Aufgabe sein, die Grundbegriffe selbst, auf denen die Theorie aufgebaut ist, kritisch zu prüfen, um so darüber klar zu werden, ob es sich bei Marx nur um eine falsche Verwertung von an sich haltbaren Grundvorstellungen handelt, oder ob der Irrtum bereits in den theoretischen Grundlagen zu suchen ist.

Der eigentliche Grundbegriff des Marx'schen Systems ist — wie wir bereits eingangs betont haben — der des Kapitals. Marx abstrahiert seinen Kapitalbegriff aus dem Prozeß der Warenproduktion. Das Kapital ist für ihn der Inbegriff der bei der Warenproduktion zur Verwendung gelangenden Rohstoffe, Hilfsstoffe (Kohle, Beleuchtungsmittel u. s. w.), Arbeitsmittel (Gebäude, Werkzeuge, Maschinen u. s. w.) und der baren Geldmittel, aus denen die Löhne bezahlt werden. Sieht man davon ab, daß im praktischen Geschäftsleben überhaupt jede Wertsumme Kapital heißt, gleichgiltig, ob sie produktiv thätig ist oder nicht, bei Marx aber nur die produktiv thätige Wertsumme bei Trennung des Arbeiters von den Arbeitsmitteln, so könnte man auf den ersten Blick meinen, daß der Marx'sche Kapitalbegriff durchaus dem der geschäftlichen Praxis entspreche; denn auch der Geschäftsunternehmer bezeichne als sein Kapital die Summe, die er zu dem Unternehmen anlegen müsse, ohne Rücksicht darauf, ob er sein Geld für Rohstoffe, Arbeitsmittel, Löhne u. s. w. ausgebe. Diese Uebereinstimmung stellt sich jedoch bei genauerer Betrachtung nur als Schein heraus. Marx nennt die ganze Summe der Werte — oder richtiger Produktionspreise — die in die produzierten Waren hineingesteckt werden, Kapital, der Geschäftsmann nur die Wertsumme, die er zur Verfügung haben muß, um sein Unternehmen ins Werk zu setzen und zu erhalten. Für den wirtschaftlichen Unternehmer gehören die im Grund und Boden periodisch (Pacht, Bodenzinsen) oder auf einmal (Kaufpreis) angelegten Geldsummen sehr entschieden zum Kapital, für Marx nicht, denn in der kapitalistischen Gesellschaft produziert der Besitzer des Grund und Bodens überhaupt nicht und bezahlt der Pächter in der Pacht nur Rente, die aus dem Mehrwert (Surplusprofit), nicht dem Kapital gedeckt wird. Bei Marx ist das Kapital stets eine feststehende Wertsumme, die zunächst in Geld da war und die „im Produktionsprozeß umschlägt", d. h. die ganz oder teilweis in die produzierte Ware eingeht und dann nach dem Verkauf der Ware wieder zu dem Kapitalisten zurückkehrt. Dem Praktiker dagegen ist bei der Größenbestimmung des wirtschaftlich thätigen Kapitals nicht die Wertsumme, die die jeweilig in seinem Besitz befindlichen Waren und Geldmengen darstellen, das Ausschlaggebende, sondern die Möglichkeit und Macht, in dem gegebenen Umfange zu

produzieren. Die ursprünglich in das Unternehmen hineingesteckte Wertsumme, sowie deren spätere Vermehrung oder Verminderung durch Neueinlagen oder Entäußerungen sind ihm sehr bald für die Schätzung seines Kapitals nicht mehr maßgebend, sondern die Ergebnisse seines Unternehmens. Mit anderen Worten: bei Marx ist der ganze Inhalt der Produktion, die Rohstoffe und die hergestellte Ware selbst, soweit sie nicht Mehrwert darstellt, Kapital; im praktischen Geschäftsleben bedeutet Kapital das Maß von Werten, das auf Grund der gesellschaftlichen Zusammenhänge nötig ist, um aus den Rohstoffen die Fabrikate in der zur Zeit der Schätzung des Kapitals erreichten Menge und Güte herzustellen. Der vorhin erwähnte ganz allgemeine Begriff des Kapitals als Maß einer beliebig vorhandenen Waren- oder Geldmenge bietet natürlich überhaupt kein wissenschaftliches Interesse; wir haben es hier nur mit dem wirtschaftlich thätigen Kapital zu thun. Der Marx'sche Begriff dieses Kapitals fällt also mit dem des wirklichen Geschäftslebens gleichsam nur im ersten Momente der Errichtung einer neuen Unternehmung zusammen, nachher gehen beide Begriffe weit auseinander. Nach Marx bleibt das Kapital, das in einem Unternehmen wirksam ist, immer von der ersten Anlage und den späteren unmittelbaren Vermehrungen oder Verminderungen dieser Anlagesumme abhängig; der Geschäftsmann schätzt sein Kapital nach der Einrichtung seiner Unternehmung zuerst von denselben Gesichtspunkten aus, später jedoch nach gänzlich anderen Grundsätzen. Dies zeigt sich sehr deutlich beim Uebergang in anderen Besitz, beim Verkauf, bei Erbregulierungen u. s. w. Die hier ans Tageslicht tretenden Kapitale (Geldsummen) vermag man aus dem Marx'schen Kapitalbegriff nicht mehr zu erklären. Vermehren kann sich bei Marx das Kapital nur dadurch, daß neue Werte zu den alten hinzugeschlagen werden. Diese neuen Werte müssen entweder einem anderen schon bestehenden Kapital oder dem neu geschaffenen Mehrwert entnommen sein. Nur im letzteren Falle wird wirklich neues Kapital gebildet. Beim Verkauf einer Unternehmung (z. B. einer Fabrikanlage, eines Zeitungsverlags, eines Hotels u. s. w.) müßte also — normale Verhältnisse vorausgesetzt — als Preis eine Geldsumme erscheinen, die gleich der Anlagesumme vermehrt um die Neueinlagen vermindert um die Entäußerungen wäre. Daß davon in der Regel gar keine Rede sein kann, der Preis vielmehr nach ganz anderen Grundsätzen festgestellt wird, lehrt die tägliche Erfahrung. Die Kaufsumme (das Geldkapital, gegen das die Unternehmung umgetauscht wird) kann sowohl viel höher als auch viel geringer sein; maßgebend für ihre Höhe ist einfach der wirtschaftliche Nutzen, der Profit, den der Käufer aus dem Unternehmen zu erzielen hofft. Daß der wirtschaftliche Nutzen zu der Größe des Kapitals im bestimmten Verhältnis steht, lehrt auch Marx, denn gleiche Kapitale sollen ja gleiche Durchschnittsprofite abwerfen. Der Unterschied ist nur der, daß nach Marx die vorhandenen Kapitale die ihrer Größe entsprechenden Profite an sich ziehen sollen, nicht aber umgekehrt die Profite die Höhe der Kapitale bestimmen. Marx setzt also voraus, daß die Profite der Regel nach proportional dem Zuwachs oder der Verringerung der in einer

Unternehmung angelegten Werte wachsen oder fallen. Wäre diese Voraussetzung richtig, dann würde sich der Marx'sche Kapitalbegriff mit dem des Geschäftsverkehrs schließlich doch decken; sie ist aber, wie wir sofort eingehend nachweisen werden nicht richtig.

2) Gesetzt, ein Unternehmer betreibe eine Fabrik an einem vom Verkehr abgelegenen Ort. Die wirtschaftliche Entwickelung bringe es mit sich, daß sich der Verkehr in kurzer Zeit bedeutend hebe, daß neue Verkehrswege (Chausseen, Eisenbahnen, Kanäle) den Ort berühren. Die Folge davon wird sein, daß der Kapitalwert, den die Fabrik darstellt, bedeutend wächst, vielleicht auf das doppelte oder dreifache, auch wenn dem Anlagekapital nicht das geringste hinzugefügt wird. Es hat sich aber der Nutzen der Fabrik für den Unternehmer, also das, was Marx den Profit nennt, gehoben, weil sich die außerhalb des Produktionsprozesses liegenden Bedingungen für den wirtschaftlichen Erfolg (Absatzverhältnisse etc.) gebessert haben. Beispiele, die dasselbe darthun, lassen sich ohne Mühe ins ungemessene häufen. Thatsächlich erscheint also das wirtschaftlich thätige Kapital nicht als eine Summe von feststehenden vorhandenen Werten, sondern als das Ergebnis der Schätzung der Ursache von periodischen Nutzungen. Ganz klar tritt dies in den Kursen der Aktien industrieller Unternehmungen zu Tage. Der Kurs schwankt mit den Dividenden und zeigt die jeweilige Schätzung des Kapitalwerts, der in dem Unternehmen steckt, an. Nach Marx haben die Kurse allerdings mit dem Wert des Kapitals nichts zu thun. Das Kapital bleibt vielmehr so groß, wie es war, wenn es nicht durch direkte Addition von Werten vergrößert oder Subtraktion verkleinert worden ist[1]). Damit schlägt Marx nun wieder seiner Lehre ins Gesicht, daß gleiche Kapitale gleiche Profite bringen sollen, denn es sind die Kurswerte, nicht aber die Marx'schen Kapitale, die mit den Profiten (den Dividenden) in annähernd festem Verhältnis stehen. Andererseits soll ja auch nach Marx das Kapital gerade der Geldsumme entsprechen, gegen die es auszutauschen ist; es ist also unverständlich, wie trotzdem die Werte der Aktien fingiert sein sollen, da sie doch jeden Moment in eine entsprechende Geldsumme umzusetzen sind. Dasselbe gilt von dem Preis des Grund und Bodens, der ebenfalls nur fingierten Wert darstellen soll. Wir haben es somit bei dem Marx'schen Kapitalbegriff offenbar nicht nur mit einer sich von der Wirklichkeit entfernenden willkürlichen Abstraktion zu thun, sondern sogar mit einer in sich widerspruchsvollen unlogischen Vorstellung. Doch wir wollen versuchen dem noch weiter auf den Grund zu kommen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch Verkäufe und Besitzübertragungen von wirtschaftlichen Unternehmungen oder Anteilen an solchen (Aktien u. s. w.) sowie von Grund und Boden fortwährend neue Geldsummen realisiert werden, die sofort in thätiges Waren- und Geldkapital umgesetzt werden können und doch jedenfalls aus dem Profit nicht abgesondert und aufgesammelt sind. Die Dividende des industriellen Unternehmens, die Rente von Grund und Boden

1) Zu vergl. die höchst unklaren Ausführungen im „Kapital", Bd. III, T. 2, S. 2—7.

mögen dem Mehrwert entnommen sein, unmöglich jedoch kann die Differenz zwischen dem nach diesen Nutzungen rationell geschätzten Kapitalwert des Unternehmens oder Grundstücks und den thatsächlich darin angelegten Kapitalien dem Mehrwert entstammen. Wir haben hier also in der That eine Quelle von Neukapital, also auch von Neuwert, die aus der Marx'schen Theorie ganz und gar nicht zu erklären ist. Namentlich die allmähliche Steigerung der Bodenpreise, die mit steigender Kultur und dem Wachsen der Bevölkerung des Landes verbunden ist, schafft dauernd neue Werte, die doch nur solange als eingebildet, unwirklich erklärt werden können, als sie nicht infolge von Besitzwechsel etc. direkt als Geldsummen auftreten. Wenn jemand in der Nähe einer Stadt, die sich schnell zu einer Millionenstadt entwickelt, ein Grundstück, das er vor 25 Jahren für 5000 M. gekauft hat und unbenutzt hat liegen lassen, jetzt für 50000 M. verkauft, so erscheint hier unvermittelt eine neues Kapital von 45000 M. Wo stammt das her? Es ist offenbar nur das Schätzungsergebnis der Besteuerung, die dem Publikum in der Miete für die auf dem Grundstück zu erbauenden Gebäude auferlegt werden soll. Es ist enstanden, weil neue Gelegenheit zum „Profitmachen" entstanden ist, nicht aber als Ergebnis der Anhäufung von vorher produziertem „Mehrwert". Hier tritt geradzu handgreiflich zu Tage, wie sich Kapitale bilden, wo Nutzungen (Profite) entstehen. Umgekehrt schwinden natürlich auch die Kapitale spurlos, wo aus irgendwelchen Gründen die Nutzungen schwinden. Das neue Kapital von 45000 M. kann sofort zu einer industriellen Anlage verwandt werden und damit im Marx'schen Sinne am Produktionsprozeß teilnehmen; seine Quelle aber waren die allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenhänge, die das schnelle Emporblühen der großen Stadt mit sich brachten.

Mit der Thatsache, daß Grund und Boden gegen Geld und Waren umgetauscht werden kann, steht Marx überhaupt auf sehr gespanntem Fuß. Mit seiner Theorie, wonach Grund und Boden kein Kapital darstellt, wohl aber jede Geldsumme ohne weiteres zum thätigen Kapital werden kann, läßt sich diese unbequeme Thatsache gar zu schlecht vereinigen. Doch glücklicherweise versteht sich Marx auf die Hegel'sche Dialektik, die ja die friedliche Vereinigung der krassesten Widersprüche erlaubt. Charakteristisch für seine Art, sich aus der Verlegenheit zu helfen, ist beispielsweise folgender Satz [1]), mit dessen Logik der Marxgläubige eben zufrieden sein muß: „Der Konflikt zwischen dem Bodenpreis als Element des Kostpreises für den Produzenten, und Nichtelement des Produktionspreises für das Produkt (selbst wenn die Rente bestimmend in den Preis des Bodenprodukts eingeht, geht die kapitalisierte Rente, die für 20 oder mehr Jahre vorgeschossen wird, auf keinen Fall bestimmend darin ein) ist nur eine der Formen, worin sich überhaupt der Widerspuch des Privateigentums am Boden mit einer rationellen Agrikultur, mit normaler gesellschaftlicher Benutzung des Bodens darstellt. Andererseits ist aber Privateigentum am Boden, daher Expro-

1) Das Kapital, Bd. III, T. 2, S. 346.

priation der unmittelbaren Produzenten vom Boden — Privateigentum der einen, das das Nichteigentum der andern am Boden einbegreift — Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise." Man achte auch besonders auf den Satz in der Klammer. In den Worten liegt deutlich der Zweifel daran, ob die Rente auch wohl den Preis der Bodenprodukte mit bestimme. Als ob die Rente überhaupt irgendwie anders realisiert werden könnte als im Preise der Erzeugnisse des Bodens! Ferner wird es als etwas auffälliges, besonderes hingestellt, daß der Bodenpreis selbst nicht in das Produkt eingehe. Als ob das fixe Kapital der Industrie voll in den Preis des Produkts einginge! Der Preis der Maschine geht doch auch nur mit dem Verschleiß der Maschine in den Warenpreis über, gerade so wie auch Teile des Bodens ganz direkt in die landwirtschaftlichen Produkte eingehen. Der Unterschied ist nur der, daß das fixe Kapital des industriellen Unternehmens allmählich ganz oder fast ganz aufgezehrt wird, während der Boden durch die Produktion, der er dient, nie ganz entwertet werden kann. Der Boden ist gleichsam eine von der Natur gelieferte Maschine, die in der Hauptsache unzerstörbar ist, während jede Maschine, die menschlicher Kunst ihren Ursprung verdankt, unrettbar dem gänzlichen Verbrauch entgegengeht. Doch genug davon! Wir haben schon am Schluß des zweiten Kapitels gesehen, daß die Marx'schen Ideen von der Grundrente so undurchdacht und wirr sind wie nur möglich.

3) Marx würde den höheren Profit, den eine industrielle Anlage infolge veränderter Konjunkturen — in unserem vorherigen Beispiel (Z. III, 2) infolge der Anlage einer Eisenbahn — erzielt, als „Surplusprofit" ansehen und seine Entstehung so erklären, daß das zur Verfügung stehende Kapital schneller umschlägt, d. h. in kürzeren Perioden zu dem Kapitalisten zuückkehrt und von diesem wieder verausgabt wird. Diese Auffassung ist an sich ganz zutreffend, doch muß sie, wenn man nicht die Augen vor der Wirklichkeit schließt, gerade dazu führen, anzuerkennen, daß „Kapital" eben nicht nur das Maß einer vorhandenen Geld- oder Warensumme bedeutet, sondern vor allem das Maß von produktiven Kräften. Denn je schneller eine Wertsumme umschlägt im Vergleich zu einer früheren Zeit oder zu anderen gleichartigen Wertsummen, um so produktiver ist sie, um so höher wird die gleichsam ruhende Ursache dieser Bewegung, d. i. die produktive Kraft, geschätzt — und zwar geschätzt als Wertsumme, als Kapital. Ein Kapital, das Surplusprofit im Marx'schen Sinne bringt, verändert daher seinen Wert, wird höher geschätzt als bisher oder als ein solches, das nur den Durchschnittsprofit trägt.

Marx selbst hat mit dem Begriff der Umschlagsperioden des Kapitals trotz der mühseligen Rechnungen im zweiten Band seines Werkes nicht viel anzufangen gewußt. Schon äußerlich zeigt sich dies darin, daß die Ergänzungen, durch die Engels die Manuskripte seines Freundes Marx bereichert hat, vielfach gerade den Umschlag des Kapitals zum Gegenstand haben. Wie weit indes hier die Gedankenlosigkeit bei Marx geht, läßt wohl am klarsten seine Vorstellung vom gesellschaftlichen Gesamtkapital erkennen.

4) Das Gesamtkapital eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets, also das Nationalkapital, ist bei Marx einfach gleich der Summe aller Einzelkapitale [1]). Diese höchst oberflächliche Vorstellung verleitet ihn nun zu einer Auffassung der Nationalwirtschaft, die drastisch in folgendem Satz ihren Ausdruck findet [2]): „Das gesellschaftliche Gesamtkapital betrachtet, ist die Wertsumme der von ihm produzierten Waren (oder in Geld ausgedrückt ihr Preis) = Wert des konstanten Kapitals + Wert des variablen Kapitals + Mehrwert.“ Berichtigt man diese Formel nun in der Weise, daß man von dem Gesamtwert der produzierten Waren den Wert des von Marx wiederum vergessenen zurückbleibenden fixen Kapitals abzieht, so ist sie doch offenbar nur in dem einen Sonderfall richtig, wenn alle Einzelkapitale im gleichen Zeitraum umschlagen. Dieser Sonderfall ist in der Wirklichkeit ausgeschlossen, denn die Kapitale im Marx'schen Sinne schlagen thatsächlich in den verschiedensten Perioden um. Ein „kapitalistisches“ Wirtschaftsgebiet, in dem dies anders wäre, ist absolut undenkbar. Ein Kapital, das monatlich umschlägt, produziert 12 mal so viel Mehrwert als ein gleichgroßes Kapital, das einmal im Jahre umschlägt; es müßte also in obiger Formel 12 mal genommen werden, wenn von der Jahresproduktion — wie in der Regel bei Marx — die Rede sein soll. Das Gesamtprodukt aller Kapitale der Größe nach ausdrücken zu wollen und dabei die Geschwindigkeit des Umschlags der einzelnen Kapitale unberücksichtigt zu lassen, ist gerade aus der Marx'schen Theorie heraus ein so elementarer Fehler, daß er nahezu unbegreiflich erscheint. Trotzdem ist es mir nicht zweifelhaft, daß Marx bei seiner Unfähigkeit, quantitativ zu denken, den Widersinn, der in seiner Gleichung liegt, nicht erkannt hat. Er ist zu seinem Kapitalbegriff von der Betrachtung der einzelnen Ware gelangt, hat sich den Kaptialbegriff so konstruiert, daß „Kapital“ die Differenz zwischen dem Wert und dem Mehrwert der Ware sei, und kommt von dieser mit der Hilfe Hegel'scher Dialektik a priori gewonnenen Einsicht nicht wieder los. So verschwindet denn — wie wir bereits zur Genüge gesehen haben — aus seinen Betrachtungen fortwährend das fixe Kapital, soweit es nicht in den Wert der Ware eingeht, und so übersieht er hier, daß nur solche Kapitale, die in dem betrachteten Zeitraum gerade einmal umschlagen, mit ihrem Wert in der produzierten Ware erscheinen, alle übrigen Kapitale und Kapitalteile aber je nach der Geschwindigkeit, mit der sie umschlagen, einen größeren oder kleineren Anteil an den produzierten Warenwerten haben. Das fixe Kapital ist ja auch weiter nichts als ein sehr langsam umschlagender Kapitalteil. Auch bei der Besprechung des Kaufmannskapitals stießen wir früher (Z. II, 3) auf einen ähnlichen Denkfehler. Der Widersinn ist zu offenbar, zu unverschleiert, als daß man an dem guten Glauben bei Verfasser und Herausgeber des Werkes zweifeln könnte. Ich bin geneigt, diesen Mangel an Selbstkritik bei den beiden Freunden für ein Ergebnis ihrer zu tiefen Einlassung mit der Hegel'schen Dialektik, dem wahren Widerspiel gesunder Logik, zu halten.

---

1) Zu vergl. z. B. Das Kapital, Bd. II, S. 73 und S. 361.
2) Das Kapital, Bd. III, T. 1, S. 145.

Wenn man nun auch die Marx'sche Formel in sich richtig stellt — durch Berücksichtigung des fixen Kapitals und der Umschlagsperioden der einzelnen Kapitalteile —, so bleiben die damit gewonnenen Begriffe des Gesamtkapitals und der Gesamtproduktion doch noch gänzlich unfruchtbar und interesselos; sie vermitteln keinen Einblick in die wirtschaftlichen Leistungen, in den Reichtum der Gesellschaft. Da jede in den Verkehr gebrachte Ware als Teil der Gesamtproduktion gilt, so kommen in der Formel auch alle Halbfabrikate, die für das eine Kapital produzierte Ware, für das andere Rohstoff sind, sowohl in dem Gesamtkapital wie auch in der produzierten Warensumme mit zum Ausdruck. Wenn z. B. ein landwirtschaftlicher Pächter Weizen im Werte von 50000 M. produziert und auf den Markt bringt, diesen Weizen dann ein Mühlenunternehmer zu Mehl im Werte von 60000 M. verarbeitet, dieses Mehl ein Bäcker kauft und daraus Backwaren im Werte von 75000 M. herstellt, so erscheint bei Marx die Warensumme von 185000 M. und als Kapital dieselbe Summe weniger den darin steckenden Mehrwert. Verarbeitet dagegen der Pächter selbst in eigner Mühle und eigner Bäckerei seinen Weizen zu Backwaren zum Werte von 75000 M., so daß also nur diese auf den Markt kommen, so wird im ganzen nur eine Warensumme zum Werte von 75000 M. erzeugt, wozu ein Kapital verwendet worden ist, das gleich der Differenz zwischen dieser Summe und dem darin steckenden Mehrwert ist. Trotzdem ist das Ergebnis für die Gesellschaft, der Effekt der Produktion für die Konsumtion in beiden Fällen genau gleich. Wer sich für diese Seite der Marx'schen Scholastik interessiert, den verweisen wir besonders auf die Lektüre des 20. Kapitels im II. Bande des Kapitals (S. 386—489), wo die Verwirrung, die Marx dadurch anrichtet, daß er die Rohstoffe jeder einzelnen Unternehmung mit zum Kapital rechnet, eine geradezu abschreckende Gestalt annimmt.

Vielleicht nirgends tritt überhaupt die Beschränktheit der ganzen Marx'schen Auffassung der wirtschaftlichen Zusammenhänge so klar zu Tage als in seinen Betrachtungen über das gesellschaftliche Gesamtkapital. Das individuelle Kapital bedeutet für ihn nur eine vorhandene, durch Summierung ihrer Teile entstandene Wertsumme. Zu der Erkenntnis ist er nicht durchgedrungen, daß in der Wissenschaft ebenso wie im Geschäftsleben, in dem im allgemeinen eine weit gesundere Logik herrscht als in der Hegel'schen Philosophie, unter Kapital in erster Linie das Maß von produktiven Kräften verstanden wird, die — wie alle Kräfte nach ihren Wirkungen — nach ihren wirtschaftlichen Leistungen in Wertsummen geschätzt werden. Eine von der Natur gelieferte Wasserkraft ist offenbar an sich keine Wertsumme; trotzdem wird sie, da sie produktiv verwendbar ist, einer bestimmten Wertsumme gleich geschätzt und stellt also in diesem Sinne ein Kapital dar. Soll nun der Begriff Nationalkapital oder, wie Marx sagt, gesellschaftliches Gesamtkapital einen national-ökonomischen Sinn erhalten, so kann er nur als Maß der gesamten produktiven Kräfte der Nation (Gesellschaft) gedacht werden, wobei sich diese Kräfte ihrerseits in den Ergebnissen der wirtschaftlichen Thätigkeit

der Nation (Gesellschaft) ausdrücken [1]). Dies ist etwas ganz anderes als die Summe der thatsächlich vorhandenen, im Besitz der einzelnen Mitglieder der Nation (Gesellschaft) befindlichen Wertmengen. Doch wir müssen es uns versagen, diese Gedanken an dieser Stelle weiter zu verfolgen, da wir uns hier auf die Kritik Marx'scher Ideen zu beschränken haben.

5) Eine Vermehrung des Gesamtkapitals ist bei Marx natürlich nur in der Weise möglich, daß ein Teil des Mehrwerts dem Kapitalstamme hinzugefügt wird. Die Entdeckung der gewaltigsten Kohlenlager und kostbarsten Mineralschätze, die genialsten Erfindungen etc. vermehren an sich den Kapitalbestand nicht; sie versetzen nur die Kapitalisten in die Lage, größere Mengen von Mehrwert aus den Arbeiten herauszupressen, so daß sie größere Mengen von Mehrwert der Konsumtion entziehen und produktiv anlegen können. Eine andere Art der Kapitalbildung ist bei dem gesellschaftlichen Gesamtkapital Marx'scher Auffassung gar nicht denkbar, da ja die Vergrößerung einzelner Kapitale auf Kosten anderer die Summe aller Kapitale nicht ändert. Nicht durch zweckmäßige Leitung der Produktion, durch Anwendung möglichst vollkommener Produktionsmethoden, Vervollkommnung der Arbeitsmittel aller Art, wird nach Marx Kapital geschaffen, sondern allein durch Sparen und Anhäufen zunächst von Geld aus dem Profit der Kapitalisten. Mit dem auf diese Weise der Revenue, den konsumtiven Ausgaben entzogenen Geldkapital wird dann das schon vorhandene thätige Kapital vermehrt. Diesen Vorgang bezeichnet Marx mit dem schönen Ausdruck „Akkumulation des Kapitals". List und Carey (von Dühring als jüngerem Forscher ganz zu schweigen!) scheinen hiernach für Marx nicht gelebt zu haben. Und doch trifft dies nicht ganz zu, denn auf S. 384, Bd. III, T. 1 des Kapitels heißt es: „Von allen zufälligen Störungen abgesehen, wird im Lauf des Reproduktionsprozesses beständig ein großer Teil des vorhandenen Kapitals mehr oder weniger entwertet, weil der Wert der Waren bestimmt ist nicht durch die Arbeitszeit, die ihre Produktion ursprünglich kostet, sondern durch die Arbeitszeit, die ihre Reproduktion kostet, und diese infolge der Entwickelung der gesellschaftlichen Produktionskraft der Arbeit fortwährend abnimmt. Auf einer höheren Entwickelungsstufe der gesellschaftlichen Produktivität erscheint daher alles vorhandene Kapital, statt als das Resultat eines langen Prozesses der Kapitalaufsparung, als das Resultat einer verhältnismäßig sehr kurzen Produktionszeit." Es werden also mit dem Fortschritt der Volkswirtschaft stets vorhandene Werte in großen Mengen vernichtet. Die vorhandenen Kapitale schwinden sichtbar zusammen mit der steigenden Produktionskraft der Gesellschaft. Der Gedanke ist unwiderlegbar richtig; schade nur, daß er die ganze Kapital- und Werttheorie von Marx über den Haufen wirft. Denn es ist klar, daß bei dieser Sachlage das Kapital nicht das sein kann, was bisher angenommen werden mußte, nämlich die feststehende Wert-

---

1) Zu vergl. E. Dühring: Kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre, 8. Abschnitt, Kap. 1, S. 355 u. ff.

summe, die in die produzierten Waren eingeht, beim Verkauf der Waren in Form von Geld wieder zu den Kapitalisten zurückkehrt, dann von neuem in Waren „verwandelt" wird u. s. w. Marx selbst sagt uns ja jetzt, daß das Kapital beständig und unaufhaltsam an Wert verliert, wenn — wie dem normalen Verlauf der Dinge entspricht — die Produktion seiner Bestandteile allmählich weniger Arbeit kostet. Soweit das thätige Kapital aus Roh- und Hilfsstoffen besteht, wird es sich in der Zirkulation allerdings nur in größeren Quantitäten dieser Stoffe ausdrücken. Anders verhält es sich aber mit dem fixen Kapital. Dieses wird rettungslos, je nach der industriellen Entwickelung schneller oder langsamer, entwertet — eine Entwertung, die natürlich nicht mit dem in den Waren eingehenden Verschleiß verwechselt werden darf. Wenn Marx gelegentlich [1]) von dem „moralischen Verschleiß" des fixen Kapitals spricht, so scheint es allerdings, als wolle er auch die hier besprochene Wertverringerung des fixen Kapitals in die produzierte Ware mit eingehen lassen. Allein die Unrichtigkeit dieser Vorstellung liegt auf der Hand, da der Kostenpreis der Waren im allgemeinen doch gerade durch die neueren — produktiveren — Anlagen bestimmt wird, also der Wertunterschied zwischen Rohstoff und Fabrikat im Lauf der Entwickelung zu größerer Produktivität immer geringer wird. Der wirtschaftliche Fortschritt bringt es also nicht nur mit sich, daß stets ein großer Teil der Arbeit, da ihre Produktivität den gesellschaftlichen Durchschnitt nicht mehr erreicht, zum Teil unrealisierbare Neuwerte schafft — wie wir schon früher gesehen haben (Z. I, 6 und Z. I, 8) — sondern er läßt auch außerdem schon vorhandene (realisierte) Werte verschwinden. Wie das mit dem Marx'schen Wertbegriff vereinbar sein soll, darüber erfahren wir nichts. Es handelt sich hier offenbar nur um ein momentanes Aufflackern besserer Einsicht bei Marx. Er verfolgt den Gedanken nicht weiter, sondern fällt sofort wieder in seine alte verknöcherte Auffassung zurück. Im anderen Falle hätte er sich der Erkenntnis gar nicht entziehen können, daß so gut wie Werte zu Grunde gehen, Kapitale zusammenschwinden können, ohne daß den geschwundenen Werten und Kapitalen oder Kapitalteilen noch irgend ein Dasein an anderer Stelle oder in anderer Form zukommt, so gut auch Werte und Kapitale entstehen können, ohne stofflich produziert zu werden. Er hätte, mit einem Worte, von der falschen Verdinglichung des Werts und des Kapitals zurückkommen müssen. Ein Ding kann nicht aus nichts entstehen, aber es kann auch nicht zu nichts werden. Wohl aber kann die wirtschaftliche Schätzung von Waren und Nutzungsquellen sich ändern, und das Ergebnis solcher Schäzungen heißt eben bei natürlicher, also nicht Marx'scher Auffassung Wert und Kapital.

6) Hier ist auch der Ort, wo wir eindringlich auf den logischen Widersinn hinweisen müssen, der in der Vorstellung vom „unrealisierbaren Wert" liegt, einer Vorstellung, der wir mehrfach im Lauf unserer Untersuchung begegnet sind. Arbeiter, die unter so ungünstigen Be-

1) Das Kapital, Bd. II, S. 148.

dingungen thätig sind, daß ihre Arbeit die durchschnittliche gesellschaftliche Produktivität nicht erreicht, schaffen nach Marx in der Arbeitstunde — gleiche Intensität und gleiche Qualifikation der Arbeit vorausgesetzt — zwar ebenso viel Neuwert wie Arbeiter, die unter den denkbar günstigsten Bedingungen produzieren, aber die Werte, die jene schaffen, können nicht voll realisiert werden, während die von diesen geschaffenen Werte ihrer ganzen Größe nach wirklich werden. Was heißt nun, einen Wert schaffen, der nicht voll realisiert, verwirklicht werden kann? Das heißt doch offenbar, einen geringeren Wert schaffen; denn Werte, die nicht realisiert werden, sind doch eben keine Werte! Marx selbst faßt es so auf, denn er betrachtet diese nicht verwirklichten Werte, wie wir bereits gesehen haben (Z. I, 8), bei seinen späteren Entwicklungen als nicht vorhanden; der darin enthaltene — natürlich ebenfalls nicht verwirklichte — Mehrwert geht in die unter die Kapitale zu verteilende Mehrwertsumme nicht ein. Wir haben hier also Werte, die geschaffen werden und doch nicht entstehen, ein etwas, das eben nur ein Hegelianer begrifflich erfassen kann! Bezeichnet man dagegen Arbeit, die nicht voll realisierbaren Wert hervorbringt, ehrlicherweise als solche, die geringeren Wert schafft als die Durchschnittsarbeit, so läßt sich die Wahrheit nicht mehr verwischen, daß die Arbeit je nach ihrer Ausrüstung verschieden große Werte in gleicher Arbeitszeit produziert. Wenn man somit sieht, daß der Arbeiter, der nur mit einem Handwebstuhl ausgerüstet ist, thatsächlich weniger Neuwert produziert als der an einem mechanischen Webstuhl durchschnittlicher Güte arbeitende, so wird man auch zugeben müssen, daß der Arbeiter, der einen ausnahmsweise vorzüglichen Webstuhl zur Verfügung hat, mehr Neuwert schafft als der Durchtchnittsarbeiter — natürlich stets gleiche Arbeitszeit und gleiche Intensität der Arbeit vorausgesetzt. Wir gelangen auf diese Weise — einfach durch Enthegelung der Marx'schen Begriffe — zu einem Ergebnis, das sich vom Standpunkt natürlicher Auffassung von selbst ergiebt: das Produkt besser bewaffneter Arbeit wird höher geschätzt, stellt also einen höheren Wert dar als das minder gut ausgerüsteter Arbeit. Den Vorteil außergewöhnlich ergiebiger Arbeit wird unter den heutigen sozialen Machtverhältnissen natürlich in der Regel nicht der eigentliche Arbeiter, sondern der Besitzer der Arbeitsmittel, der „Kapitalist" haben. Er zieht aus seinem Anlagekapital einen höheren Gewinn, als dem Durchschnitt entspricht, und kann daher sein Unternehmen (mit der verbesserten Maschine, dem „Betriebsgeheimnis") für eine höhere Wertsumme, als die darin angelegten Kapitalien darstellen, verkaufen. Sein Nachfolger bezieht dann annähernd wieder den Durchschnittsprofit. Es wird also ganz klar, woher einerseits das fließt, was Marx „Surplusprofit" nennt, und weshalb man andererseits den Eindruck gewinnt, als brächten alle Kapitale gleiche Durchschnittsprofite: das Kapital ist in Wirklichkeit eine Funktion des Profits, und der Profit ist eine Funktion der technischen Ausrüstung der menschlichen Arbeit.

Es ist eine ungeheure Inkonsequenz von Marx, daß er wohl je

nach der geistigen und körperlichen Ausrüstung des Menschen als solchen verschieden qualifizierte Arbeit anerkennt, nicht aber nach der Ausrüstung mit Produktionsmitteln, Maschinen u. s. w. So gut, wie er anerkennt, daß die Arbeit des Ingenieurs weit mehr Wert schafft als die des Steinträgers, hätte er auch zugeben müssen, daß die Thätigkeit des Arbeiters an einem Dampfhammer mehr Wert hervorbringt als die des Arbeiters, der den Hammer mit der Hand schwingt. Was ihn daran hinderte, war die vorgefaßte Meinung, daß der Wert des Geschaffenen in festem Verhältnis stehe zum Wert der Arbeitskraft der Arbeiter, und daß diese wieder gleich sei den Kosten ihrer Reproduktion, d. h. der notwendigen Lebensbedürfnisse der Arbeiter. Diese ganze Konstruktion, deren wunderlichen Konsequenzen wir bereits früher (Z. I, 3) begegnet sind, fällt jedoch mit dem Moment, in dem man es, wie sich außerhalb des Nebelkreises Hegel'scher Dialektik von selbst versteht, nicht realisierbare Werte als keine Werte ansieht; denn davon, daß der wirklich geschaffene Wert (d. i. der realisierte oder wenigstens realisierbare Wert) in einem festen Verhältnis zu den Unterhaltungskosten der Arbeitskräfte steht, kann ja auch nach Marx keine Rede sein. Je besser ausgerüstete Arbeit also ein Unternehmer durch zweckentsprechende Anwendung seiner Kapitalmacht in Bewegung setzt, um so größer ist sein Profit im Verhältnis zu dem in das Unternehmen insgesamt hineingesteckten Kapital. Im Grunde genommen, kann sich auch Marx dieser Erkenntnis nicht entziehen. Statt jedoch daraus den Schluß zu machen, daß mit ausnahmsweise vorzüglichen Hilfsmitteln thätige Arbeiter auch ausnahmsweise viel Wert schaffen, mutet er uns zu, mit ihm anzunehmen, daß diese „Surplusprofite" aus dem Gesamtmehrwert, den die Gesellschaft produziert, entnommen werden, bevor die Verteilung des Mehrwerts auf die Kapitale vor sich geht. Für diese Mystik wird Marx, sobald sie einmal in ihrer ganzen nackten Absurdität erkannt ist, nicht viel Gläubige mehr finden.

7) Die ganze Unzulänglichkeit der Marx'schen Auffassung liegt in nuce bereits in der Meinung, daß das Kapital stets zuerst als Geldkapital auftrete, dann in Waren- (Natural-) Kapital verwandelt werde, darauf wieder die Form von Geldkapital annehme und so fort. Marx ist auf diese Weise nicht dazu gelangt, den Kapitalbegriff völlig von dem des Geldes zu lösen, und so hat er sich den Zugang zu dem eigentlich wissenschaftlichen Begriff des Kapitals und des Werts versperrt. Hätte er das industrielle Kapital zunächst als Naturalkapital — ganz abgesehen von seinem Geldausdruck — betrachtet, so wäre er wenigstens wohl davor bewahrt geblieben, schließlich nur noch in völlig unrationellen mystischen Vorstellungen einen Ausweg aus dem selbstkonstruierten Wirrsal zu finden. Es ist im höchsten Grade unwissenschaftlich, daß er grade das sog. fixe Kapital — also die gesamte technische Ausrüstung der Arbeit (Maschinen, Eisenbahnen, Gebäude u. s. w.) so schmählich vernachlässigt und eigentlich nur imsoweit beachtet, als es durch Verschleiß in den Warenwert eingeht. Zum wirklichen Verständnis des Zusammenhangs der wirtschaftlichen Erscheinungen zu gelangen, war ihm so unmöglich. Nie macht er den

Versuch, die ökonomischen Wirkungen des Baues einer Eisenbahn, einer wichtigen technischen Erfindung in ihrer Gesamtheit darzustellen und in ihrem Zusammenhange zu erfassen. Die Unrichtigkeit seiner Akkumulations- und Spartheorie hätte ihm dann nicht entgehen können. Klar hätte ihm die Steigerung der Produktivkräfte durch zweckmäßige Ausrüstung und Leitung der Arbeit, durch eine weitsichtige Wirtschaftspolitik vor Augen treten müssen und nicht minder die Vernichtung der produktiven Kräfte durch Kurzsichtigkeit und Verständnislosigkeit der Einzelnen und der Regierungen. Die sich im engsten Zusammenhange damit vollziehende Hervorbringuug und Vernichtung ungeheurer Wertmengen hätte es ihm alsdann unmöglich gemacht, an den dinglichen Charakter der Werte und der Kapitale festzuhalten. Es hätte ihm bei tieferem Nachdenken nicht entgehen können, daß Carey recht hat, wenn er in dem Wert der produzierten menschlichen Bedarfsgegenstände nur das Maß des Widerstandes sieht, der sich ihrer Erlangung entgegenstellt. Doch wir dürfen nicht der Neigung nachgeben, uns in positive Darlegungen einzulassen, die über den Marx'schen Gedankenkreis weit hinausgehen. Wer diese Dinge eingehender studieren will, den möchten wir hier vor allem auf die klaren Ausführungen Dührings über den Wert- und Kapitalbegriff in seinen bekannten volkswirtschaftlichen Werken hinweisen. Er möge dann auch nicht versäumen, sich mit der unglaublich unzulänglichen, völlig rückläufigen „Kritik" bekannt zu machen, die Engels an dem Dühring'schen Wertbegriffe übt [1]).

8) Macht man mit dem von Marx — wie wir gesehen haben — ausdrücklich als richtig anerkannten Auffassung Ernst, daß der Wert der Waren durch die zu ihrer Reproduktion, nicht Produktion, notwendigen gesellschaftlichen Arbeitszeit bestimmt wird, so ist die thatsächlich angewandte Arbeitszeit nur im Augenblik des Produzierens für den geschaffenen Neuwert maßgebend. Nicht zu vergessen ist dabei, daß, wenn hier von angewandter Arbeitszeit die Rede ist, nicht die individuell gebrauchte, also meßbare Arbeitszeit gemeint ist, sondern eine quantitativ gar nicht zu erfassende Durchschnittsarbeit. Es entzieht sich vollkommen der Erkenntnis, wie in jedem gegebenen Moment die gesellschaftlich notwendige Arbeit gerade ausgerüstet sein muß. Unmeßbar ist also der Warenwert bereits im Momente seines Entstehens, und über seinen späteren Schicksalen vollends schwebt undurchdringliches Dunkel. Alle Elemente, aus denen der Warenwert nach Marx besteht, werden mit dem wirtschaftlichen Fortschritt entwertet. Der Warenwert ist $c - f + v + m$. Das in die Ware eingegangene kostante Kapital (c—f) verliert an Wert, wenn die für seine Reproduktion notwendige Arbeitszeit sinkt; v, das variable Kapital, der Arbeitslohn, wird ebenfalls kleiner, weil bei besserer technischer Bewaffung der Arbeit die notwendige Arbeitszeit abnimmt, und m, der Mehrwert, folgt im ganzen der Bewegung von v, zu dem er in an-

1) Friedrich Engels: Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, (III. Aufl.), II. Abschn., S. 193 u. ff.

nährend festem Verhältnis steht. Aller Mehrwert, der bei der Produktion der Waren erzeugt und in den ursprünglichen Warenwerten zum Ausdruck gekommen ist, hat bei seiner Entstehung an der Bildung von Rente und Profit teilgenommen. „Profit und Rente", sagt Marx [1]), „sind realisierter Mehrwert, also überhaupt der Mehrwert, der in die Preise der Waren eingeht, also praktisch genommen aller Mehrwert, der einen Bestandtheil dieses Preises bildet". Der überhaupt niemals wirklich gewordene Mehrwert verschwindet also — wie wir bereits früher gesehen haben — spurlos; der in die Preise der Waren einmal eingegangene Mehrwert wird aber, soweit die Waren Kapitalcharakter annehmen, d. h. als Rohstoffe, Maschinen u. s. w. im Produktionsproceß weiter fungieren, Teil des Kapitals. Als solcher schwindet er mit dem gesamten Kapitalwert bei normaler wirtschaftlicher Entwickelung im Laufe der Zeit nachträglich zusammen. Und zwar kann dieses Dahinschwinden sehr allmählich, aber auch ganz plötzlich und unerwartet vor sich gehen. Eine Ware kann kurz nach ihrer Entstehung in Folge einer neuen Erfindung oder Entdeckung nahezu ihren ganzen Wert verlieren. Es scheint also, als würden den Kapitalisten auf diese Weise die Profite, die sie sich zunächst aus dem Mehrwert angeeignet haben, hinterrücks in unter Umständen höchst unangenehmer Weise wieder entzogen. Besonders das fixe Kapital schwindet ihnen gleichsam unter den Händen, oft genug in einem vorher gar nicht zu veranschlagenden Maße. Wenn dem aber so ist, wenn also der Mehrwert noch nach der Verteilung in ungleichmäßiger Weise wieder verschwindet, wozu dann diese ganze Mehrwertsverteilungsmystik? Oder sieht die mystische Macht, die hinter dem Vertheilungsprozeß steht, etwa auch schon die in der Zukunft liegende Entwertung der Waren voraus und berücksichtigt sie bei der Profitzuerteilung? Wie man sieht, hat uns diese Entwicklung, die nur die Konsequenzen Marx'scher Gedanken zieht, auf eine solche Höhe der Absurdität geführt, daß alle weiteren Worte unnütz sind. Es kann dem Leser überlassen bleiben, selbst aus dem Gesagten nach anderen Richtungen hin weitere Folgerungen zu ziehen.

9) Was Marx über die Teilung des Profits in Zins und Unternehmergewinn sagt, ist in jeder Beziehung so unbedeutend, daß es hier, wo wir nur mit dem für Marx Charakteristischen zu thun haben, ganz übergangen werden kann. Der Profit ist ja nach Marx nicht das Ergebnis der einzelnen Unternehmung; er ist vielmehr — und wenn er das Durchschnittsmaß noch so sehr übertrifft — nur der Anteil des in der Unternehmung thätigen Kapitals an dem Gesamtmehrwert, der im Wirtschaftsgebiete erzeugt wird. Die Art, wie dieser Profit zwischen dem Geldverleiher und dem Unternehmer weiter verteilt wird, hat für Marx, da die Arbeit dadurch nicht mehr unmittelbar berührt wird, nur noch sekundäres Interesse. Das ist zweifellos durchaus konsequent. Läßt man dagegen den Marx'schen Mystizismus beiseite und sucht man die wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen

1) Das Kapital, Bd. III, T. 2, S. 369.

in ihrer Wirklichkeit zu erfassen, so gewinnt gerade der Begriff des Unternehmergewinns das höchste Interesse. Dazu gehört allerdings nicht nur die Befreiung von der Mehrwertstheorie, sondern auch von der Marx'schen Auffassung des Produktionsprozesses überhaupt. Um es nur kurz anzudeuten: die Produktion ist die planmäßige Thätigkeit zur Erzeugung menschlicher Bedarfsgegenstände, also die Umwandlung von Rohstoffen zu Fabrikaten durch die menschliche Arbeit unter Zuhilfenahme von Produktionsmitteln aller Art (Maschinen, Werkzeugen u. s. w). Von den Geldausdrücken der Werte ist dabei zunächst vollkommen abzusehen, vor allem aber von der unglücklichen Marx'schen Betrachtungsweise, wonach zu den Produktionsmitteln auch die Rohstoffe gehören, also die Gegenstände, an denen sich die Produktion bethätigen soll. Andernfalls wird von vornherein jedes klare Verständnis unmöglich gemacht. Durch die Betrachtung der Produktionsvorgänge von dem soeben angedeuteten Gesichtspunkte aus allein wird deutlich, weshalb die Unternehmung, die die größte wirtschaftliche Macht, quantitativ oder qualitativ, darstellt, auch die größten Ergebnisse erzielt, wie ferner bei der bestehenden Machtverteilung zwischen Unternehmer und Arbeiter große Unternehmergewinne zu stande kommen, und wie schließlich die Riesenvermögen Einzelner entstehen.

IV. Die sozialen Gegensätze und die geschichtliche Entwickelung der Gesellschaft.

1) Bisher haben wir in unserer Untersuchung die eigentlich sozialen Gedanken vollkommen zurücktreten lassen. Der Grund ist der, daß die theoretischen Grundlagen des Marx'schen Systems, mit denen wir es hier allein zu thun haben, eben wenig Veranlassung zu sozialökonomischen Betrachtungen im engeren Sinne geben. Es hat allerdings den Anschein, als müßte gerade die Mehrwertstheorie zu dem Bestreben drängen, das gesamte Wirtschaftsleben vom Standpunkte der Besitz- und Einkommenverteilung aus zu durchdringen. Doch vergißt man dabei, daß ja der Mehrwert quantitativ unbestimmbar ist, daß dem Begriff also gerade die Eigenschaften fehlen, auf die hier alles ankommt. Mit einer rein hypothetischen Mehrwertsrate ist absolut nichts zur Erklärung der wirklichen Erscheinungen anzufangen. Fragt man nun, woher denn unter diesen Umständen die Popularität stammt, die sich doch unbestreitbar die Marx'sche Mehrwertstheorie erworben hat, so ist die Antwort die, daß sich diese Popularität nur auf die Entwickelungen im ersten Bande des Kapitals bezieht, und daß gerade im ersten Bande die Theorie unter einer Voraussetzung entwickelt ist, die nach Marx selbst nur in Ausnahmefällen zutrifft, nämlich unter der Voraussetzung, daß die Waren zu ihren Werten gegen einander ausgetauscht werden. Wir bewegen uns also in den theoretischen Ausführungen des ersten Bandes in einer anderen wirtschaftlichen Welt als der wirklichen in Marx'scher Auffassung. Der populäre Theoretiker Marx ist somit der eingestandenermaßen

falsche Marx. Hätte Marx gleich sein ganzes System im Zusammenhange veröffentlicht, so wäre es wahrscheinlich längst vergessen und würde höchstens noch als historisches Kuriosum gelegentlich Erwähnung finden. Es wäre ja dann sofort klar gewesen, daß man in Marx nicht einen radikalen Materialisten, sondern einen wirren Mystiker zu suchen hat. Wie wir schon früher angedeutet haben, hat Marx möglicherweise die Schwäche seiner Position wohl erkannt und sich deshalb nicht zur Fortsetzung seines Werkes entschließen können. Nimmt man an, daß er von der Haltbarkeit seines Gedankenbaues als eines Ganzen überzeugt gewesen ist, so bleibt es psychologisch schwer verständlich, weshalb er sich nicht wenigstens über die Grundzüge des Systems bei den vielen sich ihm bietenden Gelegenheiten einmal selbst geäußert hat.

2) Doch wir wollen diese für uns nebensächliche Frage auf sich beruhen lassen und noch der Marx'schen Auffassung der sozialen Gegensätze im Zusammenhange eine kurze Betrachtung widmen. Nach Marx scheidet sich die kapitalistische Gesellschaft in drei Klassen: Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter. Nur die Arbeiter sind produktiv thätig, sie allein arbeiten. Soweit Grundbesitzer und Kapitalisten auch arbeiten, stellen sie eben den Typus ihrer Klasse nicht rein dar. Bei konsequent durchgeführter kapitalistischer Produktion hat der Grundbesitzer seinen Grund und Boden verpachtet und nur die Rente in Gestalt der Pacht einzuziehen, der Kapitalist die Betriebs- und Geschäftsleitung seinen Beamten übertragen und nur den Profit oder auch als Geldverleiher den Zins in seine Tasche zu stecken. Die produktiven, Werte schaffenden Arbeiter, einschließlich aller Betriebsbeamten, beziehen für ihre Arbeit von den Kapitalisten — mit den Grundbesitzern haben sie unmittelbar gar nichts zu thun — Arbeitslohn. Rente, Profit und Arbeitslohn zusammen bilden den Wert, den die Arbeiter neu produzieren, Rente und Profit für sich den größten Teil des realisierten Mehrwerts; der Rest des Mehrwerts wird für die Entlohnung der produktiven Handelsangestellten abgezweigt. Auch die übrigen unproduktiven Arbeiter — öffentliche Beamte, persönliche Dienerschaft u. s. w. — werden in der Hauptsache aus dem Mehrwert besoldet, aber in ganz anderer Weise als die vom Handelskapital beschäftigten Arbeiter. Für diese wird der Lohn aus dem Gesamtmehrwert vor dessen Verteilung auf die Kapitale entnommen, während beispielsweise die persönliche Dienerschaft von Grundbesitzern und Kapitalisten aus deren eigener Rente oder deren eigenem Profit, von Betriebsbeamten gar aus deren „Arbeitslohn" entlohnt wird. Woher die Beamten der Staatsund Gemeindeverwaltung, Lehrer, Aerzte u. s. w., die doch alle offenbar keine Werte im Sinne der Marx'schen Theorie schaffen, ihre Gehälter entnehmen, ist zwar von Marx nirgends näher ausgeführt worden, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch sie unmittelbar aus Rente, Profit und Arbeitslohn der drei Hauptklassen der Gesellschaft zum Teil auf dem Umwege durch öffentliche Steuern, ihren Anteil an den von den produktiven Arbeitern und Betriebsbeamten geschaffenen Werten erhalten sollen.

3) Wie wir bereits früher (Z. I, 3) dargelegt haben, gilt für die Teilung des geschaffenen Wertes zwischen Arbeitslohn und Mehrwert als regulierendes Prinzip, daß der Arbeitslohn den Wert — den Produktionspreis, müßte Marx konsequenterweise sagen — der Arbeitskraft deckt, und dieser gleich den Reproduktions- und Erhaltungskosten der Arbeitskraft ist. Der Arbeiter kann hiernach also unter normalen Verhältnissen durch seine Arbeit nie mehr erreichen, als er gerade zur Fristung seines Daseins und zur Auferziehung seiner Kinder zu seinesgleichen unbedingt nötig hat. Alle wirtschaftlichen und technischen Fortschritte, durch die die Arbeit produktiver wird, erhöhen schließlich nur den Mehrwert und kommen der Arbeit nicht dauernd zu gut. Der Lohn des Arbeiters mag steigen oder fallen, er entspricht im Durchschnitt stets nur den notwendigsten Lebensbedürfnissen des Empfängers. Allerdings ist der Inhalt dessen, was in diesem Sinne als notwendig zum Leben gilt — oder mit anderen Worten: der Wert (richtiger wohl Produktionspreis) der Arbeitskraft — nach Zeit und Art verschieden; aber gerade bei fortschreitender technischer Ausrüstung der Arbeit sind die Arbeiter am wenigsten imstande, ihre Lebenshaltung zu heben, denn zur Herstellung der Waren wird ja bei diesem Entwickelungsgange immer weniger menschliche Arbeit erforderlich, die Konkurrenz der Arbeiter beim Suchen von Arbeitsgelegenheit also immer intensiver. Dazu kommt noch, daß der technische Fortschritt den Großbetrieb begünstigt. Schon beim ruhigen, ungestörten Verlauf der Dinge, besonders aber durch die periodisch wiederkehrenden großen wirtschaftlichen Krisen werden die kleinkapitalistischen Existenzen mehr und mehr vernichtet. Die Zahl der Nichtbesitzenden vergrößert sich so auch aus den Kreisen der bisher Besitzenden mit zunehmender Geschwindigkeit. Der Fortschritt der gesellschaftlichen Produktivität bedeutet also eine immer größer werdende Verelendung der Massen. Die auf der kapitalistischen Produktionsweise beruhende Gesellschaft untergräbt nach der ihr innewohnenden Entwickelungstendenz ihre eigenen Existenzbedingungen. Schließlich muß wenigen Kapitalisten von ungeheuerem Besitz die ganze übrige Masse des Volkes besitzlos gegenüberstehen. Damit ist dann das Ende des Kapitalismus gekommen: die Masse des Proletariats setzt sich in den Besitz der Produktionsmittel, das Kapital (Z. I, 1) hört damit auf zu existieren, die kommunistische Gesellschaft beginnt.

Wesentlich ist, daß diese Entwickelung für Marx in dem notwendigen unabänderlichen Gange der Geschichte begründet ist. Es ist für den Verlauf der Geschichte gleichgiltig, welche Pläne etwa von Einzelnen oder Regierungen für die Umgestaltung der Gesellschaft entworfen werden. Alle derartigen Entwürfe positiver Natur sind Utopien. Von wirklichem Wert sind nur solche Bestrebungen, die dazu dienen, die besitzlose Masse über ihre Lage und die ihr bevorstehende revolutionäre Rolle aufzuklären. Die historische Entwickelung kann durch reaktionäre oder revolutionäre Maßnahmen nur aufgehalten oder gefördert, nicht aber in ihrer in der Natur der Dinge liegenden

Richtung geändert werden. Was auch der einzelne Mensch thun mag, die ein für allemal vorher bestimmte Entwickelung bleibt dieselbe. So enthält denn das Marx'sche Werk keinen einzigen positiven Vorschlag zur durchgreifenden Reform der von dem Verfasser in den düstersten Farben geschilderten Verhältnisse.

Wir begegnen hier wieder einer stark ins Mystische schillernden Vorstellung, nämlich der von der Macht der gleichsam hinter den Erscheinungen stehenden historischen Entwickelung. Diese Vorstellung hat — wie bekannt — bei den Anhängern von Marx später die ärgsten Unzulänglichkeiten aller Art zu Tage gefördert.

4) Sein Schema von dem Verlauf, den die Geschichte nehmen müsse, hat Marx von der wirtschaftlichen Entwickelung Großbritanniens, namentlich der britischen Exportindustrie und des britischen Grundbesitzes, abstrahiert. Die so gewonnene außerordentlich einseitige Auffassung — wie sie besonders auch in dem von ihm gemeinschaftlich mit Engels verfaßten „Kommunistischen Manifest" vertreten wird — überträgt er dann ohne weiteres auf die ganze Weltgeschichte. Daß er hiermit einen groben Irrtum begeht, liegt heute bereits offenbar vor jedermanns Augen. Diese Seiten der Marx'schen Lehre bieten indes mehr praktisch politisches als theoretisches Interesse; wir können daher hier nicht näher darauf eingehen, müssen uns vielmehr zur Begründung unseres Urteils auf einige Andeutungen und Hinweise auf deutsche Verhältnisse begnügen.

Was zunächst den Grundbesitz in Deutschland anbelangt, so kann gar nicht davon die Rede sein, daß er im Laufe der Entwickelung in die Hände einiger Weniger gelangen und daß die Landwirtschaft dann ausschließlich oder fast ausschließlich von Pächtern betrieben werden wird. Im Gegenteil spricht alles dafür, daß wir allmählich zu einer gleichmäßigeren Verteilung des Grundbesitzes, als sie gegenwärtig besteht, gelangen werden. Wenn auch — namentlich im Osten Deutschlands — der Bestand einer beträchtlichen Anzahl wirklicher Latifundien zunächst gesichert erscheint, so ist doch infolge der neueren Entwickelung der agrarischen Verhältnisse ein Teil der größeren und mittleren Grundbesitzer in so übler Lage, daß eine Aufteilung von größeren Gütern in kleinere Grundstücke anfänglich langsam, allmählich schneller aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgen wird. Möglicherweise wird diese Entwickelung durch Genossenschaftsbildungen verschiedener Art noch wesentlich unterstützt werden und auf diese Weise auch zu neuen Rechtsformen des Besitzes führen. Jedenfalls ist in Deutschland eine Entwickelung des Grundeigentums nach der Marx'schen Schablone vollständig ausgeschlosssn. Zu der eigentlichen „kapitalistischen Produktionsweise", auf die Marx seine Formeln zugeschnitten hat, werden wir mithin in Deutschland überhaupt nie gelangen.

Zu einem etwas günstigeren Ergebnis für das Marx'sche Schema gelangt man bei Betrachtung der Entwickelung von Gewerbe und Industrie. Daß die Entfesselung der Produktivkräfte im allgemeinen die Tendenz hat, den gewerblichen Großbetrieb auf Kosten des Kleinbetriebes zu begünstigen, ist unzweifelhaft. Aber immerhin haben wir

es hier nur mit einer Tendenz zu thun, deren Wirkungen durch andere Tendenzen (Kräfte) gemildert, ja völlig aufgehoben werden können. Der in die Höhe geschleuderte Stein hat auch die Tendenz, immer höher zu fliegen, und doch muß er nach kurzer Zeit zur Erde zurückkehren. Als Kraft, die dem Bestreben zum Großbetrieb entgegenwirkt, ist vor allem der Reibungswiderstand in Betracht zu ziehen, den die Erdoberfläche der Ortsveränderung von Massen entgegensetzt. Die Roh- und Hilfsstoffe müssen stets zur Betriebsstätte herangebracht und die Fabrikate hinweggeführt werden. Beides erhöht die Kosten der Produktion, denn nicht an der Produktionsstelle, sondern auf dem Markt, wo das Fabrikat abgesetzt wird, geht die Preisbildung vor sich. Das Wachstum eines industriellen Betriebes findet also seine natürliche Grenze da, wo sich der weitere Transport der Rohstoffe und Fabrikate nicht mehr bezahlt macht. Die größte Umwälzung auf dem Gebiete des Verkehrswesens, die die Geschichte kennt, hat der Bau der Eisenbahnen und die Vervollkommnung der Seeschiffahrt in unserem Jahrhundert gezeitigt. Es versteht sich von selbst, daß damit eine bisher unerhörte Konzentration der Industrie Hand in Hand ging. Gerade in dieser Epoche konnte die der Konzentration entgegenwirkende Kraft des Transports als solche wenig zur Geltung kommen, am wenigsten bei der Exportindustrie. Und so hat denn Marx die Bedeutung dieser Schranke, die gerade zu seiner Zeit mit solcher Geschwindigkeit hinausgerückt wurde, daß nur die Wirkungen ihrer momentanen Beseitigung ans Tageslicht traten, ganz verkannt.

Am handgreiflichsten tritt die Bedeutung des Transports der Rohprodukte und Fabrikate für die Entwickelung der Industrie da hervor, wo Waren verarbeitet oder hergestellt werden, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind. Als charakteristisches Beispiel kann die Molkereiindustrie gelten. Große Molkereien sind nur in großen Städten möglich; im übrigen überzieht sich seit einigen Jahren ganz Deutschland mit zahlreichen kleinen Molkereianlagen, die meist genossenschaftlich betrieben werden. Allerdings bewirkt auch hier der technische Fortschritt (die Einführung von Centrifugen u. s. w.) eine gewisse Centralisation, indem eben die Verarbeitung der Milch, die bisher in unvollkommener Weise in den einzelnen Wirtschaften geschah, jetzt in einem Centralbetrieb für einen kleinen Bezirk nach den vorzüglichsten, modernsten Methoden vor sich geht. Aber diese Centralisation bildet geradezu das Gegenspiel zu der von Marx vorhergesagten: sie schafft eine wachsende Zahl von Kleinbetrieben, in denen etwa 2—6 Arbeiter beschäftigt werden, und keine Kapitalkonzentration in den Händen Einzelner — um so weniger, als ja in den meisten Fällen die Landwirte (Milchlieferanten) selbst als Genossenschafter die Besitzer der Anlagen bleiben. Den centralisierenden Kräften, d. h. vor allem dem Bestreben, die technischen Hilfsmittel der Produktion möglichst ausgiebig auszunützen, wirken hier eben die dezentralisierenden Kräfte, d. h. in erster Linie die Notwendigkeit, die Milch täglich heranzuschaffen, in so glücklicher Weise entgegen, daß die deutsche Molkereiindustrie zur Zeit geradezu als Typus einer sich gesund entwickelnden Industrie gelten kann.

5) Wenn nun in vielen anderen Industriezweigen die Entwickelung jetzt zweifellos einen Verlauf nimmt, der mit der Marx'schen Auffassung im Einklang steht, so ist doch keineswegs erwiesen, daß diese Entwickelung nicht über kurz oder lang zum Stillstand kommen oder gar den entgegengesetzten Lauf nehmen kann. Außerdem darf man auch — was merkwürdig oft geschieht — nicht vergessen, daß die Konzentration der Betriebe durchaus nicht immer mit der Konzentration des Kapitals in den Händen Einzelner zusammenfällt. An dem Gewinn einer Fabrik können, wenn das Unternehmen die Form einer Genossenschaft, Aktiengesellschaft u. s. w. hat, viele Personen teilnehmen. Es braucht also mit dem Anwachsen der großen Betriebe auf Kosten zahlreicher dem Untergange geweihter Kleinbetriebe keine Konzentration das Kapital*besitzes* verbunden zu sein. Damit soll selbstverständlich nicht bestritten werden, daß in Perioden sehr schnellen technischen Fortschritts die Entstehung von Riesenvermögen Einzelner einerseits und das Anschwellen besitzloser Proletariermassen andrerseits außerordentlich begünstigt wird; was wir behaupten, ist nur, daß daneben sehr wohl die Bildung einer breiten Schicht von Besitzern kleiner und mittlerer Vermögen einhergehen kann. Nicht die Richtigkeit vieler der Beobachtungen, die Marx an der britischen Exportindustrie gemacht hat, soll hier bestritten werden, sondern nur die Berechtigung der Verallgemeinerung, die er seinen Abstraktionen gegeben hat. Daß noch auf lange Zeit hinaus die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden abnehmen wird, daß jede wirtschaftliche Krisis unmittelbar die Zahl der Besitzlosen vergrößern muß, ist eine unbestreitbare Wahrheit. Durch nichts ist aber bewiesen, daß diese Entwickelung nun immer so weiter gehen muß, bis die Mittelglieder zwischen dem großen Kapitalbesitz und der besitzlosen Arbeitermasse völlig verschwunden sind. Im Gegenteil, die Zukunft verspricht ein ganz anderes Bild als das von Marx gezeichnete. Ein neuer Mittelbesitz, der allerdings zum großen Teil auf wesentlich anderer Grundlage beruht als der frühere, bildet sich thatsächlich und macht sich immer unverkennbarer geltend. Er wird an Ausdehnung und Macht um so schneller gewinnen, je mehr durch genossenschaftliche und sonstige gesellschaftliche Produktionsformen die Besitztitel an den zu gemeinsamen wirtschaftlichen Zwecken vereinigten Kapitalien verteilt werden. Außerdem hat man hier nicht nur an den Besitz von Werten, sondern auch an den von Produktivkräften zu denken. Zu den produktiven Kräften rechnen wir nicht in letzter Linie Bildung und Wissen. So gehört denn auch der gesamte Beamtenbestand — die gewerblichen Beamten sowohl (Ingenieure, Techniker, Direktoren u. s. w.) als auch die öffentlichen (Staats- und Kommunal-)Beamten, Lehrer u. s. w. — zu dieser Mittelschicht. Sie erstreckt sich also in der That weit in die von Marx als Proletariat bezeichnete Masse hinein. Dieser Mittelstand nun hat kein Interesse daran, dem Kapital die Macht über die besitzlose Masse, die es jetzt hat, zu belassen, dagegen das höchste Interesse daran, die Freiheit und Eigenart der Persönlichkeit nicht durch Umwandlung der Gesellschaft zu einem kommunistischen Gemeinwesen dem Untergange

zu weihen. Er wird daher mehr und mehr mit Bewußtsein dahin streben, der Gefahr einer Entwickelung der Gesellschaft nach Marxschem Schema entgegenzuarbeiten. Daß aber durch klares Wollen, das sich in Gesetzgebung und Verwaltung zum Ausdruck bringt, die Entwickelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse aufs tiefste beeinflußt werden kann, daß in der Geschichte kein blindes Fatum waltet, das kann für niemand zweifelhaft sein, der die Geschichte nicht dazu benutzt, seine Konstruktionen in sie hineinzutragen, sondern dazu, unbefangen aus ihr zu lernen.

Wir sind mit unserer Untersuchung zu Ende. Das Gedankengebäude von Marx hat der Kritik an keinem Punkte Stand gehalten. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß Marx als volkswirtschaftlicher Theoretiker keine Bedeutung hat. In der Geschichte des menschlichen Wissens wird sein Name nur als der eines Hauptvertreters der durch Hegel eingeleiteten großen wissenschaftlichen Reaktion zu nennen sein. Im merkwürdigen Gegensatz hierzu steht die ungeheure Bedeutung der Marx'schen Lehre für die neueste Kultur- und politische Geschichte. Die geschichtliche Rolle des Marxismus ist noch lange nicht ausgespielt, und sie ist kaum zu überschätzen. Zu versuchen, diese Rolle aus dem Marx'schen Gedankenkreis und der geschichtlichen Situation heraus zu erklären, wäre eine Aufgabe von hohem wissenschaftlichen Interesse. Es ist jedoch hier nicht der Ort, auf derartige Betrachtungen, die gänzlich außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung liegen, näher einzugehen. Nur das Eine sei zum Schluß noch ausgesprochen: die Thatsache des großen Einflusses Marx'scher Gedanken in der Gegenwart beweist, daß einerseits die Marx'sche Lehre irgendwelche Seiten haben muß, die gewissen Bedürfnissen unserer Zeit ganz besonders gerecht werden, und daß andererseits das exakt wissenschaftliche Denken bei dem volkswirtschaftlich interessierten Publikum am Ende des neunzehnten Jahrhunderts noch außerordentlich wenig entwickelt ist.

Miszellen.

X.

Die Reform der Arbeiter-Unfall-Entschädigung in England.

Von Dr. C. H. P. Inhülsen, London.

Die Gegner der modernen Kodifikationsbestrebungen auf privatrechtlichen Gebieten pflegen, unter anderen Argumenten, auch mit dem Satze zu operieren, dafs die Gerichte in ihrer rechtsentwickelnden Thätigkeit nicht beschränkt werden dürfen, weil gerade sie am besten geeignet seien, das Recht den modernen Bedürfnissen und Anschauungen anzupassen. Beispielsweise wird oft auf die englischen Gerichte hingewiesen und auf die Fortbildung der lex non scripta in den englischen Gerichtsentscheidungen. Es ist gewifs richtig, dafs die englischen Gerichte als rechtsbildende Faktoren Bedeutendes geleistet haben. Nicht minder wahr ist es indessen, dafs es Rechtsgebiete giebt, auf denen ebendieselben Gerichte auf lange Zeit hinaus jeden Fortschritt unmöglich gemacht haben. Zu diesen Gebieten gehört das Gebiet der Arbeiter-Unfall-Entschädigung. Die englischen Gerichte glaubten, den Satz, wonach ein Arbeitgeber für die Nachlässigkeit der ihn vertretenden Personen zu haften hat, nicht ausnahmslos zur Anwendung bringen zu können. Ein neu eintretender Arbeiter, deduzierte man, unterwirft sich aus freien Stücken allen Gefahren, welche seine Beschäftigung mit sich bringt. Zu diesen Gefahren, deduzierte man weiter, gehört auch die Gefahr, welche durch die Nachlässigkeit eines Mitarbeiters entsteht. Wegen der Folgen dieser Nachlässigkeit, schlofs man, kann daher der neu eintretende Arbeiter seinen Arbeitgeber nicht haftbar machen. Kurz ausgedrückt, der Satz „respondeat superior" beschränkt sich durch den anderen Satz „volenti non fit injuria". Man nennt diese eigenartige Doktrin, welche noch heute in weitem Umfange gilt, die Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung. Anfänglich wandte man diese Doktrin nur auf Arbeiter an, deren Beschäftigung genau derselben Art war. Es dauerte indessen nicht lange, bis man zu weiteren Ausdehnungen schritt. Kutscher und Kondukteur, Steuermann und Ruderer, Lokomotivführer und Signalwärter, Ofenarbeiter und Schmiedegeselle galten als eine gemeinsame Beschäftigung ausübend. Ein Dezennium später schlofs man selbst Arbeiter ein, welche sich der Stellung und Autorität nach von gewöhnlichen Arbeitern unterschieden. Im Hinblick auf den Ausdruck

„Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung“ ist allerdings zu betonen, dafs die englischen Gerichte stets daran festgehalten haben, dafs eine blofse gemeinsame Beschäftigung noch nicht ausreicht; der Arbeitgeber mufs ebenfalls gemeinsam sein; es handelt sich um eine stillschweigende Uebernahme von Gefahren in einem Arbeitsvertrage, und diese Gefahren sind nur diejenigen, welche in dem Betriebe des kontrahierenden Arbeitgebers — durch Nachlässigkeit eines anderen Arbeiters desselben — entstehen.

Die Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung hatte zur Folge, dafs der Arbeiter eine Unfallentschädigung nur erlangen konnte, falls der Unfall auf die Nachlässigkeit des Arbeitgebers selbst zurückzuführen war. Die Klage war indessen eine actio personalis und versagte daher in Fällen, in welchen der Unfall einen tödlichen Erfolg hatte. Actio personalis moritur cum persona.

Hier setzte die Gesetzgebung im Jahre 1846 ein. Man erliefs damals in England die bekannte Lord Campbell's Act, welche 1864 in einigen Punkten amendiert wurde, und in ihren wesentlichen Bestimmungen etwa wie folgt lautet: „Wird durch eine widerrechtliche Handlung, durch Nachlässigkeit oder Unterlassung der Tod einer Person herbeigeführt, und würde die Handlung u.s.w., falls der Tod nicht eingetreten wäre, dem Verletzten eine Schadensersatzklage gegeben haben, so kann die in Ermangelung eines tödlichen Ausganges pflichtige Person von den Repräsentanten des Nachlasses des Verstorbenen auf Schadensersatz belangt werden, obschon der Verletzte nicht mehr am Leben ist, und obschon ein Strafverfahren eingeleitet werden könnte“. Bei näherer Prüfung dieser Vorschrift wird sich sofort ergeben, dafs den Nachlafsrepräsentanten kein neuer Klagegrund eröffnet wird. Dieselben können nur in Fällen klagen, in welchen der Verletzte hätte klagen können, falls er am Leben geblieben wäre. Neu ist auch nicht die Art der Klage, welche das Gesetz den Nachlafsrepräsentanten giebt; denn ihre Klage ist ebenfalls eine Schadensersatzklage. Abgesehen davon, dafs der Beklagte sich nicht mehr auf den Satz „actio personalis moritur cum persona“ berufen kann und nicht mehr einwenden darf, es sei zunächst das Strafverfahren durchzuführen, liegt eine Neuerung nur insoweit vor, als der zu ersetzende Schaden ein anderer ist, als im Falle, in welchem der Tod nicht eintritt. Entsprechend der liberalen englischen Auffassung vom Schadensersatz würde der Verletzte selbst Entschädigung wegen seiner Schmerzen und Leiden zu beanspruchen gehabt haben, während die Nachlafsrepräsentanten nur den reinen Vermögensschaden einklagen können. Ob dieser Vermögensschaden eingetreten wäre, falls der Unfall nicht zum Tode geführt hätte, bleibt irrelevant. Die Schadensersatzklage ist den Nachlafsrepräsentanten zum Nutzen und Vorteil gesetzlich bestimmter Personen gegeben, nämlich zu gunsten des überlebenden Ehegatten, der Eltern inkl. Grofseltern und Stiefeltern und ehelichen Kinder inkl. Enkel und Stiefkinder, und ist daher von der anderen Schadensersatzklage streng zu scheiden, welche den Nachlafsrepräsentanten als solchen wegen der Beschädigung des durch sie repräsentierten Vermögens des Verstorbenen zusteht und mit dem Tode des Eigentümers des Vermögens nicht untergehen konnte. Man denke in letzterer Beziehung an die für Arzt und Apotheker aufgewandten Gelder und an den zufolge geschäftlicher

Unthätigkeit eingetretenen Verlust. Für die Entschädigungsklage auf Grund der Lord Campbell's Act handelt es sich immer nur um den Schaden, welchen das Vermögen des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder erlitten hat. Wenn die englischen Gerichte auch streng daran festgehalten haben, dafs Ehegatten, Eltern und Kinder nur den Vermögensschaden, und nicht etwa auch Entschädigung wegen Seelenschmerzen und Kummer beanspruchen können, so hat man doch den Beweis des Vermögensschadens in der Praxis in liberaler Weise erleichtert. Es wird nicht verlangt, dafs der benefiziarisch Berechtigte (d. i. die Person, zu deren Nutzen und Vorteil die Nachlafsrepräsentanten klagen) einen rechtlichen Anspruch auf Vermögensleistungen gegenüber dem Verstorbenen hatte; es genügt vielmehr bereits, dafs weitere oder doch zukünftige Vermögensleistungen angemessener Weise erwartet werden konnten. Die Gerichte prüfen ferner die vermögensrechtlichen Folgen des Todes mit Bezug auf die individuelle Person, so dafs die Klage nicht schon deshalb abgewiesen wird, weil die benefiziarisch Berechtigten, generell betrachtet, keinen Vermögensschaden erlitten haben. Wohl aber müssen sich die benefiziarisch Berechtigten, weil die Lord Campbell's Act keinen neuen Klagegrund geschaffen hat, alle diejenigen Einwendungen gefallen lassen, welche der von dem Verletzten selbst erhobenen Klage hätten entgegengesetzt werden können. Der Beklagte kann daher einwenden, dafs der Verstorbene den Unfall selbst verschuldete, dafs er zu dem Unfall beigetragen hat, oder dafs er sich vergleichsweise hat abfinden lassen. Ist allerdings der Vergleich doloserweise herbeigeführt worden, so kann derselbe auch von den benefiziarisch Berechtigten angefochten werden. Letztere können übrigens, seit 1864, selbst klagen, falls die Nachlafsrepräsentanten nicht binnen 6 Monaten nach dem Tode die gerichtliche Klage erhoben haben. Die Klage mufs in allen Fällen binnen 12 Monaten nach dem Tode erhoben sein und kann wegen desselben Klagegrundes nicht wiederholt werden. Das Gesetz fixiert kein den Spielraum bei der Schadensfestsetzung limitierendes Maximum. Die Civilgeschworenen können diejenige Schadensersatzsumme zuerkennen, welche ihres Erachtens der für die benefiziarisch Berechtigten aus dem Tode resultierenden Verletzung proportioniert ist. In Schottland ist es Praxis geworden, die Schadensersatzsumme so hoch zu bemessen, dafs darin ein solatium für die verursachten Seelenschmerzen enthalten liegt. In England selbst ist man, wie bereits bemerkt, diesem Vorgange nicht gefolgt. Begräbnisunkosten, welche nur bei ganz mittellosen Verstorbenen auf Grund der Lord Campbell's Act in Frage kommen könnten, werden nicht ersetzt, weil sie doch später aufzuwenden gewesen wären. Jahresrenten werden kapitalisiert, und im Falle mit dem Tode eine Lebensversicherungssumme fällig wird, kürzt man die Prämien, welche ohne den Unfall voraussichtlich zu zahlen gewesen wären. Man sieht, die Civiljury verfährt bei der Festsetzung der Schadenssumme nach den gewöhnlichen Grundsätzen. Die zuerkannte Summe wird von Civilgeschworenen selbst unter die benefiziarisch Berechtigten verteilt. Ein Beklagter, welcher seine Sache für aussichtslos hält, pflegt sich zu beeilen, eine Summe gerichtlich zu deponieren und als ausreichende Entschädigung anzubieten. Wird die Offerte acceptiert, und ist vom Beklagten nicht fixiert worden, wie die Summe zu verteilen ist,

so kann der klagende Nachlafsrepräsentant, welcher die Offerte acceptierte, nicht selbst die Verteilung vornehmen. Es mufs das Gericht ersucht werden, die Vergleichssumme zu verteilen. Das Gericht pflegt in solchen Fällen nach den Grundsätzen zu verfahren, welche für einen Intestatmobiliarnachlafs gelten, vorausgesetzt, dafs die in Betracht kommenden Personen unversorgt sind. Es liegt auf der Hand, dafs diese letzteren Bestimmungen das Gesetz dem Arbeiter und seinen Hinterbliebenen verleiden mufsten, welche selten in der Lage sind, sich in kostspielige und langwierige Gerichtsverhandlungen einzulassen.

Auf die Lord Campbell's Act folgten viele Jahre legislatorischer Unthätigkeit, eine Periode, während welcher die seit 1837 datierende Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung wie bisher vollständig ungestört blieb. Erst im Jahre 1880 trat mit der noch heute geltenden Employers' Liability Act eine Aenderung ein. Bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, welcher von seinen Gegnern als eine Verletzung der Vertragsfreiheit denunziert wurde, gab man die damalige Rechtslage summarisch mit folgenden Worten wieder: Einen Entschädigungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber habe der Arbeiter nur dann, falls er nachzuweisen vermöge, dafs der Arbeitgeber selbst nachlässig gewesen sei. In Fällen, in welchen Mitarbeiter, ja! selbst von dem Arbeitgeber bestellte Aufseher den Unfall durch Nachlässigkeit verschuldeten, werde eine Remedur durch die Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung ausgeschlossen. Man wies sodann mit Recht darauf hin, dafs der Rechtszustand besonders für grofse Industrien, in welchen der Arbeitgeber, wenn er überhaupt persönlich eingreife, dem Arbeiter zu fern stehe, nicht länger beibehalten werden könne. Zwei sich extrem gegenüberstehende Remeduren wurden in Anregung gebracht. Auf der einen Seite wurde vorgeschlagen, man möge den Arbeitgeber überhaupt nur wegen eigener Nachlässigkeit haften lassen, möge der Verletzte in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen oder nicht; mit anderen Worten, der Satz „respondeat superior“ sollte fallen. Auf der anderen Seite wurde gewünscht, den Arbeiter nicht nur im Falle eigener Nachlässigkeit, sondern auch wegen Nachlässigkeit seiner Vertreter haftbar zu machen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte ein Arbeiter des Arbeitgebers sei oder nicht; kurz ausgedrückt, man wünschte, die Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung für immer zu Grabe zu tragen. Die Regierung erachtete es für angemessen, zwischen beiden Extremen zu vermitteln und den Arbeitgeber einmal wegen seiner eigenen Nachlässigkeit und sodann in einigen bestimmten Fällen wegen der Nachlässigkeit eines Mitarbeiters haftbar zu machen. Dieser Mittelweg wurde sowohl von den Arbeitgebern wie auch von den Arbeitern angegriffen. Erstere erklärten, die Beschwerden der Arbeiter liefsen sich durch Versicherung beseitigen; letztere bestanden auf gänzlicher Abschaffung der Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung. Das Unterhaus acceptierte indessen schliefslich doch den Vermittelungsvorschlag der Regierung, und nachdem das Oberhaus ein Amendement, welches eine Haftung des Arbeitgebers wegen culpa eines von seinem Vertreter bestellten „sub-agent“ ausschliefsen sollte, wegen Beanstandung im Unterhause zurückgezogen hatte, trat die Employers' Liability Act 1880 in Kraft, welche für 5 spezielle Fälle den Einwand

der gemeinsamen Beschäftigung beseitigt, sowohl wenn der Arbeiter selbst klagt, als auch bei Klagen seitens der auf Grund der Lord Campbell's Act berechtigten Personen. Damit einer der 5 Lälle vorliegt, mufs der Unfall verursacht sein entweder 1) zufolge eines Mangels in der Beschaffenheit der Wege, Fabrikanlagen, Maschinen oder sonstigen Einrichtungen, welche mit dem Geschäft des Arbeitgebers in Verbindung stehen oder in demselben verwendet werden; oder 2) zufolge der Nachlässigkeit einer im Dienste des Arbeitgebers stehenden, mit Oberaufsicht betrauten Person, vorausgesetzt, dafs dieselbe sich in der Ausübung der Oberaufsicht befand; oder 3) zufolge der Nachlässigkeit einer im Dienste des Arbeitgebers stehenden Person, deren Weisungen der Arbeiter zur Zeit des Unfalls nachzukommen verpflichtet war und thatsächlich nachkam, vorausgegesetzt, dafs der Unfall das Resultat dieses Nachkommens war; oder 4) zufolge der Handlung oder Unterlassung einer im Dienste des Arbeitgebers stehenden Person in Ausführung der allgemeinen Vorschriften oder Regulative des Arbeitgebers oder in Ausführung einer speziellen Anweisung seitens einer Person, welcher zu diesem Ende die Autorität des Arbeitgebers delegiert worden ist; oder endlich 5) zufolge der Nachlässigkeit einer im Dienste des Arbeitgebers stehenden Person, welche ein Signal, eine Weiche, eine Lokomotive oder einen Zug auf einem Schienenwege bedient oder kontrolliert. Der Einwand der gemeinsamen Beschäftigung ist indessen in diesen 5 Fällen nicht schlechthin ausgeschlossen. In allen 5 Fällen ist der Einwand zulässig, falls der Arbeiter den Mangel oder die Nachlässigkeit, welche den Unfall verursachten, kannte und binnen angemessener Frist weder bei dem Arbeitgeber selbst, noch bei einem vom Arbeitgeber angestellten Vorgesetzten zur Anzeige brachte, es sei denn, dafs der Arbeiter wufste, dafs Arbeitgeber oder Vorgesetzter bereits Kenntnis davon hatten. Sodann ist in dem sub 1 gedachten Falle der Einwand der gemeinsamen Beschäftigung nur dann ausgeschlossen, falls der Mangel zufolge Nachlässigkeit des Arbeitgebers selbst oder einer von letzterem beschäftigten Person, welche von dem Arbeitgeber mit der Aufgabe betraut wurde, nach der gehörigen Beschaffenheit zu sehen, entstanden oder nicht entdeckt oder nicht gehoben ist. Endlich ist in dem sub 4 gedachten Falle der Einwand nur dann beseitigt, falls der Unfall das Resultat einer Ungehörigkeit oder eines Mangels in den allgemeinen Vorschriften oder Regulativen oder in der speziellen Anweisung ist. Eine derartige Ungehörigkeit oder ein derartiger Mangel darf nicht behauptet werden, falls die allgemeinen Vorschriften oder Regulative von einer Regierungsbehörde in Ausführung eines Gesetzes genehmigt sind. Zu diesen verklausulierten Bestimmungen treten weitere Vorschriften hinzu, welche den praktischen Wert des ganzen Gesetzes beträchtlich herabdrücken. Unter Arbeitgeber ist allerdings auch eine Personenmehrheit zu verstehen, mag dieselbe juristische Persönlichkeit geniefsen oder nicht. Ist indessen der Arbeitgeber eine physische Person, so haftet er nur höchstpersönlich und erlischt der Anspruch mit seinem Tode. In dieser Beziehung gilt noch heute der grausame Satz: actio personalis moritur cum persona. Unter „Arbeiter" soll nach dem Gesetze ein Eisenbahnangestellter und eine Person zu verstehen sein, auf welche die Employers and Workmen Act 1875 An-

wendung findet. Damit sind Seeleute, Schiffsjungen und alle Personen ausgeschlossen, welche zum Hausgesinde gehören; eingeschlossen sind nur Arbeiter, welche Handarbeit verrichten. Des weiteren soll unter einer mit Oberaufsicht betrauten Person (vergl. sub 2) nur diejenige Person gemeint sein, deren alleinige oder doch hauptsächliche Aufgabe in der Beaufsichtigung besteht, und welche gewöhnlich keine Handarbeit verrichtet. Es ist ferner zu beachten, dafs die Employers' Liability Act 1880, im Gegensatz zur Lord Campbell's Act, die als Entschädigung zuzubilligende Summe limitiert. Die Summe darf den Betrag nicht überschreiten, welcher während der dem Unfall voraufgehenden 3 Jahre von einer Person verdient sein würde, welche in derselben Arbeiterklasse und in der gleichen Beschäftigung und in demselben Bezirke thätig ist. Voraussetzung der Entschädigungsklage ist, dafs binnen 6 Wochen eine Unfallanzeige erstattet wurde, und dafs die Klage selbst binnen 6 Monaten vom Unfall bezw. binnen 12 Monaten vom Tode erhoben wird. Im Todesfalle schadet der Mangel der rechtzeitigen Anzeige dann nicht, falls nach Ansicht des Gerichts ein triftiger Entschuldigungsgrund vorliegt. Das Gesetz schreibt in detaillierter Weise vor, welchen Inhalt die Unfallanzeige haben soll und auf welchem Wege dieselbe zuzustellen ist. Eine an Mängeln und Ungenauigkeiten leidende Unfallanzeige ist indessen nur dann ungültig, falls nach Ansicht des Gerichts dem Beklagten die Verteidigung erschwert ist und die Mängel oder Ungenauigkeiten irreleiten sollten. Von der Entschädigungssumme werden die etwaigen Strafsummen gekürzt, welche auf Grund desselben Thatbestandes zufolge eines anderen Gesetzes von dem Kläger vereinnahmt wurden; oder falls die Entschädigungsklage zuerst durchgeführt wird, erlischt der Anspruch des Klägers auf diese Strafsummen. Das für die Entschädigungsklage zuständige Gericht ist das Grafschaftsgericht; die Klage kann indessen auf Antrag einer Partei dem High Court überwiesen werden. Es läfst sich nicht verkennen, dafs die Employers' Liability Act 1880, deren Hauptbestimmungen hiermit wiedergegeben sein dürften, einen gewissen Fortschritt brachte, insofern nämlich zum ersten Male die alte Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung gesetzlich durchbrochen wurde. Sieht man indessen hiervon ab, so wird man in dem Gesetze wenig Empfehlenswertes finden. Der klagende Arbeiter hat, wenn er obsiegen will, den höchst schwierigen Beweis der Nachlässigkeit zu führen. Der Beklagte kann einwenden, dafs der Kläger durch eigene Nachlässigkeit zum Unfalle beigetragen hat; der Beklagte kann sich auf den Satz „volenti non fit injuria“ berufen, soweit dieser Satz einem Nichtarbeiter entgegengestellt werden kann. Denn das Gesetz will den Arbeiter nicht besser stellen, als Personen, welche zu dem Beklagten in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Der Beklagte kann ferner einwenden, dafs der Kläger oder der nachlässige Mitarbeiter nicht innerhalb der Grenzen ihrer Beschäftigung thätig waren; dafs der Kläger eine Geldsumme in voller Abmachung acceptierte oder endlich, dafs der Kläger vertragsmäfsig verpflichtet ist, von den ihm im Gesetze gegebenen Rechten keinen Gebrauch zu machen. Es ist gerichtsseitig bestätigt worden, dafs ein derartiger Vertrag bindet und nicht blofs mündlich, sondern selbst stillschweigend geschlossen werden kann. Der Arbeitgeber braucht nur durch öffentlichen Anschlag in seinen Fabrik-

räumen anzuzeigen, dafs Arbeiter, welche in seinem Dienste verbleiben, sich verpflichten, von der Act keinen Gebrauch zu machen; die nach Kenntnisnahme von diesem Anschlag im Dienste verbleibenden Arbeiter haben alsdann alle Ansprüche auf Grund der Employers' Liability Act 1880 verloren.

So steht das Recht noch heutigen Tages. Es ist richtig, dafs dem Parlament in der Zwischenzeit ein neuer Gesetzentwurf vorgelegen hat, nämlich die Bill von 1890, welche sowohl die Lord Campbell's Act, wie auch die Employers' Liability Act 1880 abzuändern gedachte. Man wünschte den benefiziarisch Berechtigten ein sofortiges Klagerecht zu geben, ohne dafs zuvor 6 Monate zu verstreichen hatten. Der Anspruch auf Grund des Gesetzes von 1880 sollte trotz Versterbens des Arbeitgebers geltend gemacht werden können; der Satz „actio personalis moritur cum persona" sollte mithin auch in seiner passiven Anwendung fallen. Man nahm ferner eine Erweiterung der 5 Spezialfälle in Aussicht, und gedachte vorzuschreiben, dafs die Entschädigungssumme bei tödtlichem Ausgange mindestens M. 5000 betragen sollte. Die Anzeigefrist wünschte man auf 3 Monate zu fixieren, und von der Entschädigungssumme sollte auch eine Versicherungssumme in Abzug gebracht werden, soweit dieselbe durch Prämienzahlung seitens des Arbeitgebers erworben war. Der Entwurf von 1890 brachte ferner Seeleute und alle beim Landtransport thätigen Arbeiter unter das Gesetz, beschränkte die Berufung auf den Satz „volenti non fit iniuria", und bestimmte vor allen Dingen, dafs ein Vertrag, wonach von dem Gesetze kein Gebrauch gemacht werden solle, der Schriftlichkeit und einer rechtlich ausreichenden, substantiellen Gegenleistung bedürfe. Alle diese Reformbestrebungen scheiterten im Jahre 1893. Das Unterhaus war damals darüber einig, dafs die Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung gänzlich abgeschafft werden müsse. Während indessen die Regierung eine vertragsmäfsige Ausschliefsung der gesetzlichen Bestimmungen für unannehmbar erachtete, wurde gerade eine derartige Ausschliefsung von anderer Seite für unentbehrlich gehalten. Die Anhänger dieser letzteren Anschauung machten geltend, dafs die dispositive Natur der gesetzlichen Vorschriften dem Arbeiter die Möglichkeit gebe, bessere Bedingungen zu erzielen, als das Gesetz gewähre. Beispielsweise wurde hervorgehoben, dafs die von der London & North Western Railway Company organisierten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit $^{5}/_{11}$ der Fonds beisteuerten, und dafs die Quote bei der London, Brighton & South Coast Company 62 % und bei der Firma Sir William Armstrong & Co. $^{2}/_{3}$ betrage. Die Regierung verblieb jedoch beharrlich bei ihrer Anschauung und liefs versichern, dafs mit dem Fallen der dispositiven Natur der gesetzlichen Bestimmungen die Versicherungsgesellschaften keineswegs untergraben werden würden. Von anderer Seite wurde hinzugefügt, dafs der Arbeiter meistens nicht aus freien Stücken den Versicherungsgesellschaften beitrete und gegen die von der Regierung in Anregung gebrachte Neuerung nichts einzuwenden habe. Das Unterhaus acceptierte schliefslich die Regierungsauffassung; das Oberhaus war indessen anderer Ansicht und sandte den Entwurf mit einem Amendement zurück, welches eine vertragsmäfsige Ausschliefsung der gesetzlichen Bestimmungen unter

gewissen Voraussetzungen für zulässig erklärte. Das Unterhaus verwarf dieses Amendement und damit verblieb der Entwurf blofser Entwurf.

Seitdem sind nahezu 4 Jahre vergangen, ohne dafs man wieder ernstlich der Frage näher getreten ist. Man hat sich mit der Lord Campbell's Act und der Employers' Liability Act 1880 weiter beholfen und zwar zu einer Zeit, wo im Deutschen Reiche Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung als langjährige Institutionen florierten.

Erst ganz neuerdings — am 3. Mai 1897 — hat die Regierung dem Unterhause einen neuen Entwurf — die Workmen's Compensation Bill vorlegen lassen, welche sich etwa, wie folgt, wiedergeben läfst:

§ 1. 1) Falls in einer unter dieses Gesetz fallenden Beschäftigung durch einen aus der Beschäftigung und im Verlaufe derselben entstehenden Zufall einem Arbeiter eine persönliche Verletzung verursacht wird, ist sein Arbeitgeber, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen, verpflichtet, Entschädigung in Gemäfsheit der Anlage I zu zahlen.

2) Jedoch:

a) soll der Arbeitgeber auf Grund dieses Gesetzes nicht wegen einer Verletzung haften, welche den Arbeiter nicht während einer Periode von mindestens 2 Wochen unfähig macht, an der Arbeitsstelle, wo er beschäftigt war, vollen Lohn zu verdienen;

b) ist, wie weiter unten vorgeschrieben, festgestellt, dafs die Verletzung durch die absichtliche und widerrechtliche Handlung oder Unterlassung des Arbeitgebers oder einer Person verursacht wurde, für deren Handlung oder Unterlassung der Arbeitgeber verantwortlich ist, so läfst dieses Gesetz die privatrechtliche oder strafrechtliche Haftung des Arbeitgebers oder der Personen, für welche er verantwortlich ist, gänzlich unberührt; der Arbeitgeber ist indessen nicht verpflichtet, sowohl unabhängig von diesem Gesetze, wie auch auf Grund dieses Gesetzes Entschädigung zu zahlen, und er ist nicht verpflichtet, unabhängig von diesem Gesetze Entschädigung zu zahlen, ausgenommen im Falle einer derartigen, absichtlichen und widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung.

3) Wird es fraglich, ob die Beschäftigung unter dieses Gesetz fällt; ob die Verletzung durch die absichtliche und widerrechtliche Handlung oder Unterlassung des Arbeitgebers oder einer Person verursacht wurde, für deren Handlung oder Unterlassung der Arbeitgeber verantwortlich ist; ob die Verletzung durch einen Zufall verursacht wurde, welcher aus der Beschäftigung des verletzten Arbeiters und im Verlaufe derselben entstand; oder entsteht eine Frage bezüglich der Höhe oder der Dauer der Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes oder sonst bezüglich der Entschädigungspflicht auf Grund dieses Gesetzes, so ist die Frage, falls sie nicht durch Vereinbarung beordnet wird, vorbehältlich der Bestimmungen in der Anlage I, im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens in Gemäfsheit der Anlage II zu erledigen.

4) Bescheinigt der Registrar of Friendly Societies, dafs ein Entschädigungs- oder Versicherungsplan für Arbeiter in einer Beschäftigung, im ganzen genommen, den Arbeitern nicht weniger günstig ist, als die Be-

stimmungen dieses Gesetzes, so darf der Arbeitgeber bis zum Widerruf der Bescheinigung mit jedem Arbeiter der gedachten Art vertragsmäfsig abmachen, dafs der Plan an die Stelle der Vorschriften dieses Gesetzes treten soll. Alsdann haftet der Arbeitgeber nur in Gemäfsheit des Planes. Abgesehen von dem soeben Bemerkten erleidet indessen dieses Gesetz Anwendung, trotz entgegenstehender, nach dem 1. Januar 1898 eingegangener Vereinbarungen.

§ 2. 1) Dieses Gesetz findet nur auf Beschäftigungen Anwendung, welche mit Eisenbahnen, Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen oder Maschinenwerken in Verbindung stehen.

2) In diesem Gesetze bedeutet:

„Eisenbahn" die Eisenbahn einer unter die Regulation of Railways Act 1871 fallenden Eisenbahngesellschaft. „Eisenbahn" und „Eisenbahngesellschaft" haben die dort gegebene Bedeutung.

„Fabrik" hat dieselbe Bedeutung wie in den Factory and Workshop Acts 1871 to 1891, und schliefst Docks, Werfte, Quais oder Warenhäuser ein, auf welche irgend eine Bestimmung der Factory Acts durch die Factory and Workshop Act 1895 angewendet worden ist.

„Bergwerk" bedeutet ein unter die Coal Mines Regulation Act 1897 oder unter die Metalliferous Mines Regulation Act 1872 fallendes Bergwerk.

„Steinbruch" bedeutet einen unter die Quarries Act 1894 fallenden Steinbruch.

„Maschinenwerk" bedeutet jedes Werk zur Herstellung von Eisenbahnen, Häfen, Docks, Kanälen oder Abflufsanlagen, und schliefst jedes Gebäude oder sonstiges Werk ein, wo durch Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft getriebene Maschinen zwecks Herstellung derselben verwendet werden.

„Arbeitgeber" schliefst Personenmehrheiten ein, mögen dieselben juristische Persönlichkeit geniefsen oder nicht.

„Arbeiter" umfafst jede Person, welche in einer unter dieses Gesetz fallenden Beschäftigung thätig ist, sei es durch Verrichtung von Handarbeit oder auf andere Weise, mag der Vertrag Dienstvertrag, Lehrvertrag oder anderen Inhalts sein, mag er ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich abgeschlossen sein.

§ 3. 1) Auf Personen, welche dem Staate Marine- oder Militärdienste leisten, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Andere staatliche Beschäftigungen fallen unter dieses Gesetz, sofern dasselbe Anwendung erleiden würde, falls der Arbeitgeber eine Privatperson wäre.

2) Durch einen dem Parlament vorzulegenden Erlafs kann das Schatzamt für die Zwecke dieses Gesetzes seinen auf Grund des § 1 der Superannuation Act 1887 formulierten Erlafs abändern.

§ 4. Am 1. Januar 1898 geltende Verträge, in welchen Arbeiter ihren Arbeitgebern gegenüber Entschädigungsansprüche wegen aus ihrer Beschäftigung und im Verlaufe derselben entstehender persönlicher Verletzungen aufgeben, dauern für die Zwecke dieses Gesetzes nicht über den

Moment hinaus, in welchem der Arbeitsvertrag ablaufen würde, falls am 1. Januar 1898 gekündigt wird.

§ 5. 1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

2) Es darf als die Workmens' Compensation Act 1897 citiert werden.

Anlage I.

Mafsstab und Bedingungen der Entschädigung.

1) Die Entschädigungssumme auf Grund dieses Gesetzes soll betragen:

a) falls die Verletzung tödlich verläuft:

α) falls der Arbeiter abhängige Personen hinterläfst, die Summe des Verdienstes während der 3 Jahre, welche der Verletzung nächst voraufgehen, mindestens aber 3000 M., auf keinen Fall jedoch mehr als 6000 M. und unter Kürzung des Betrages der etwa in Gemäfsheit dieses Gesetzes geleisteten Wochenzahlungen; und:

β) falls er keine abhängigen Personen hinterläfst, die angemessenen Kosten seiner ärztlichen Behandlung und Beerdigung, jedoch nicht über 200 M.;

b) im Falle der Arbeitsunfähigkeit, eine Wochenzahlung während der Unfähigkeit nach der zweiten Woche, nicht über 50 Proz. seines Wochenverdienstes zur Zeit des Unfalls, und ferner mit der Beschränkung, dafs die Wochenzahlung 20 M. nicht übersteigen darf.

2) Im Todesfalle ist die Zahlung an den Mobiliarnachlafsrepräsentanten und in dessen Ermangelung an die abhängigen Personen und, falls auch diese fehlen, an die Person zu leisten, welcher die Kosten geschuldet werden.

3) Der Ausdruck „abhängige Personen" in dieser Anlage bedeutet diejenigen Mitglieder der Familie des Arbeiters, welche in unter die Lord Campbell's Act fallenden Fällen entschädigungsberechtigt sind. Wird es fraglich, wer eine abhängige Person ist, oder welcher Betrag an die einzelne abhängige Person zu zahlen ist, so erfolgt die Erledigung, in Ermangelung einer Beordnung durch Vereinbarung, im schiedsrichterlichen Verfahren in Gemäfsheit dieses Gesetzes.

4) Ist eine der abhängigen Personen minderjährig, so kann ihr Anteil an der Entschädigung, entsprechend den Anordnungen des Schiedsrichters, zu ihrem Vorteil belegt werden.

5) In Zwischenräumen von mindestens 3 Monaten kann die Wochenzahlung auf Antrag des Arbeitgebers oder Arbeiters einer Nachprüfung unterzogen werden. Bei der Nachprüfung kann eine Beendigung, Ermäfsigung oder Erhöhung eintreten, vorbehältlich der oben normierten Maximalhöhe. In Ermangelung vertragsmäfsiger Beordnung wird die Höhe der Zahlung im schiedsrichterlichen Verfahren in Gemäfsheit dieses Gesetzes fixiert.

6) Eine Wochenzahlung kann weder cediert noch verpfändet werden, und geht auch nicht von Rechtswegen auf andere Personen über.

Anlage II.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Hinsichtlich der Beordnung eines Punktes, welcher zufolge dieses Gesetzes im schiedsrichterlichen Verfahren zu beordnen ist, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

1) Falls eine einen Arbeitgeber und seine Arbeiter repräsentierende Kommission mit der Ermächtigung besteht, auf Grund dieses Gesetzes sich ergebende Punkte im Falle des Arbeitgebers und seiner Arbeiter zu beordnen, so ist der Punkt von dieser Kommission zu beordnen, es sei denn, dafs eine der beiden Parteien protestiert.

2) Protestiert eine der beiden Parteien, oder fehlt eine Kommission der gedachten Art, so ist der Punkt durch einen einzigen Schiedsrichter zu beordnen, über welchen sich die Parteien geeinigt haben, und in Ermangelung einer Vereinbarung durch den Grafschaftsrichter oder durch einen einzigen, von dem Grafschaftsrichter bestellten Schiedsrichter, falls nämlich der Lordkanzler bescheinigt, dafs es im Hinblick auf die Verhältnisse des besonderen Bezirks ungeeignet sein würde, falls der Grafschaftsrichter aufgefordert werden sollte, als Schiedsrichter thätig zu werden.

3) Schiedsrichter, welche nicht Grafschaftsrichter sind, werden in Gemäfsheit von seiten des Schatzamts zu erlassenden Vorschriften aus vom Parlament zu bewilligenden Geldern honoriert.

4) Auf ein schiedsrichterliches Verfahren in Gemäfsheit dieses Gesetzes findet die Arbitration Act 1889 keine Anwendung. Ein Schiedsrichter kann jedoch nach Ermessen Rechtsfragen dem Grafschaftsrichter zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung des Grafschaftsrichters über Rechtsfragen ist endgültig, mögen dieselben vorgelegt sein oder mag der Grafschaftsrichter selbst als Schiedsrichter fungieren. Ein in Gemäfsheit dieses Gesetzes ergangener Schiedsspruch kann wie eine Grafschaftsgerichtsverfügung erzwungen werden.

5) Ueber die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet der Schiedsrichter nach Ermessen.

6) Die dem Grafschaftsrichter in diesem Gesetze auferlegten Pflichten sind, vorbehältlich der Gerichtsregeln, Bestandteil der Grafschaftsgerichtsobliegenheiten; die Beamten des Gerichts haben entsprechend thätig zu werden.

7) Als Entschädigung zugesprochene Summen sind gegen Quittung der berechtigten Person zu zahlen. Ihre Bevollmächtigten können von ihr nur die vom Schiedsrichter zuerkannten Kosten beitreiben und nur wegen dieser ein Pfandrecht an der erstrittenen Summe geltend machen.

8) Die Kommission, der Richter oder der sonstige Schiedsrichter können einen qualifizierten Arzt mit der Berichterstattung über Punkte beauftragen, welche für im schiedsrichterlichen Verfahren entstehende Fragen wesentlich erscheinen. Die Kosten des Arztes, jedoch höchstens 42 M., sind vom Arbeitgeber zu zahlen.

9) Bei der Anwendung dieser Anlage auf Schottland tritt der Sheriff an die Stelle des Grafschaftsrichters.

Dieser Entwurf, welcher nicht blofs reformiert, sondern nahezu einer Revolution auf dem hier fraglichen Gebiete gleichkommt, ist am 3. Mai von der Regierung im Unterhause in folgender Weise begründet worden. „Im Jahre 1893 wünschte die Regierung die Arbeitgeber für auf ihre eigene Nachlässigkeit oder auf die Nachlässigkeit ihrer Angestellten zurückzuführende Unfälle haftbar zu machen, um dieselben zu nötigen, die zur Sicherung der Arbeiter in den gefährlichen Industrien geeigneten Vor-

kehrungen zu treffen. Würde die damalige Idee durchgeführt worden sein, so wäre der Arbeiter in die Lage gekommen, in welcher er sich vor der Aufstellung der Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung befand; d. h. seine rechtliche Position wäre dieselbe geworden, wie die eines Nicht-Arbeiters. Der Begriff Arbeiter wurde damals sehr weit gefafst, und die Entschädigung sollte eine unbeschränkte sein. Man wandte gegen diese Vorschläge ein, dafs der Arbeitgeber nicht über seine moralische Verantwortlichkeit hinaus haftbar gemacht werden dürfe. Eine moralische Verantwortlichkeit bestehe aber nicht in Fällen, in welchen der Arbeitgeber die den Unfall verursachenden Personen nicht kontrolliere. Bemängelt wurde weiter, dafs nach wie vor der höchst schwierige Nachweis der Nachlässigkeit zu erbringen sein würde. Das Prozessieren werde nicht nur nicht abnehmen, sondern bedeutend zunehmen, da der Arbeitgeber alles daran setzen würde, um der weitgehenden Haftung sich zu entziehen, zumal der Einwand erhoben werden könne, dafs der Arbeiter durch eigene Nachlässigkeit den Unfall mitverschuldet habe. Man wies ferner darauf hin, dafs die Mehrzahl der Unfälle gar nicht getroffen werde. Wenn auch manchmal behauptet wird, dafs unsere Arbeiter weniger Entschädigung als Unfallverhütungsmafsregeln wünschen, so wird doch die Gesetzgebung den Versuch zu machen haben, eine Unfallentschädigung zu gewähren. Prinzipiell fand der Entwurf im Jahre 1893 die Billigung beider Parlamentshäuser; er scheiterte an dem Oberhausamendement, welches eine vertragsmäfsige Ausschliefsung der Vorschriften des Entwurfes für zulässig erklären wollte. Im Verlaufe der Debatte im Jahre 1893 wurde ferner der Vorschlag gemacht, für sämtliche Unfälle Fürsorge zu treffen und zu diesem Ende die Entschädigung unter die Geschäftsunkosten der Industriezweige aufzunehmen. Man wünschte den Arbeiter nicht blofs dem Nicht-Arbeiter gleichzustellen, sondern ihm sogar eine bessere Position einzuräumen. Eine blofse Klage im Falle der Nachlässigkeit des Arbeitgebers oder einer Person, für welche derselbe verantwortlich sei, könne nicht ausreichen; der Arbeiter müsse überhaupt auf Kosten der Industrie und nicht auf Kosten der Armenkasse oder Mildthätigkeit entschädigt werden. Der Einwand, dafs es der heimischen Industrie solchenfalls noch schwerer werden würde, mit der ausländischen zu konkurrieren, wurde damit zurückgewiesen, dafs eine derartige Entschädigungspflicht bereits in den meisten Staaten besteht, mit welchen unsere Industrien zu konkurrieren haben. Man wies weiter darauf hin, dafs ein allgemeines Entschädigungssystem mit genau fixierten Verpflichtungen und einfachen, billigen Remeduren das Prozessieren verhindern werde. Die Gegner wandten damals ein, dafs ein solches System zu allgemeiner Versicherung führen müsse. Eine allgemeine Versicherung schwäche die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber und nehme jede Veranlassung, Unfall-Verhütungsmafsregeln zu ergreifen. Es ist richtig, dafs die Gesetzgebung einschreiten soll, um in den gefährlichen Industrien Unfälle zu verhüten. Vermindert aber die Versicherung wirklich die Sicherheit? Jedenfalls würde ein die Versicherung verbietendes Gesetz praktisch wertlos sein. Würde man, wie 1893 vorgeschlagen wurde, die Haftung unbeschränkt lassen, so würde die Versicherung beträchtlich schwieriger sein, als im Falle einer limitierten Haftpflicht.

Wie auch das Entschädigungssystem beschaffen sein mag, Versicherung wird und mufs stattfinden. Es braucht nicht untersucht zu werden, wie die Versicherung auf unvermeidbare Unfälle einwirken wird; es kann sich nur darum handeln, in welcher Weise vermeidbare Unfälle durch Versicherung beeinflufst werden. Ein Arbeitgeber, welcher das Risiko selbst trägt, wird im eigenen Interesse zu Unfall-Verhütungsmafsregeln schreiten; Versicherungsgesellschaften, welche das Risiko übernehmen, haben gute Ursache, darauf zu achten, dafs die gehörigen Präventivvorrichtungen vorhanden sind. Wo letztere fehlen, werden die Versicherungsprämien steigen; die Versicherungsgesellschaft wird die Prämie bemessen, je nachdem der Arbeitgeber mehr oder minder weitgehende Schutzvorrichtungen getroffen hat. Allgemeine Haftpflicht und Versicherung wird in den Kreisen der Arbeitgeber nicht das Bestreben verringern, Unfälle nach Möglichkeit zu verhüten. Zudem wird der gehörige Betrieb gefährlicher Industrien weniger durch privatrechtliche Bestimmungen als durch strafrechtliche gesichert. Regierungsinspektoren sorgen bereits heute dafür, dafs die erforderlichen Vorsichtsmafsregeln angewendet werden. Genügen die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften nicht, so werden dieselben zu verschärfen sein. Man wird hier vielleicht einwenden, dafs unter dem deutschen System, welches nahezu alle Industrien ergreift, die Unfälle zugenommen haben. Bei näherer Prüfung dürfte sich jedoch ergeben, dafs nur die Anzeigen genauer gewesen und die Register besser geführt worden sind. Die schwereren Unfälle, insbesondere die tödlich verlaufenden, haben entschieden abgenommen.

So ungefähr lag die Sache, als die jetzige Regierung an die Frage näher herantrat. Es standen zwei Wege offen. Entweder konnte man den Plan von 1893 wieder aufnehmen, d. h. unter Gestattung der vertragsmäfsigen Ausschliefsung der zu erlassenden Vorschriften, oder man konnte unter den nötigen Vorbehalten und Beschränkungen ein allgemeines Entschädigungssystem in Aussicht nehmen und auf diejenigen Industrien anwenden, für welche es zunächst zu passen schien. Die Regierung hat den letzteren Weg gewählt. Unser Entwurf läfst die Employers' Liability Act 1880 unberührt und geht von dem Prinzip aus, dafs eine Person, welche auf ihre eigene Verantwortlichkeit und zu ihrem eigenen Nutzen sie vertretende Kräfte in Bewegung setzt, welche Gefahren für andere schaffen, für die Folgen ihrer Handlung privatrechtlich zu haften hat. Daraus rechtfertigt sich die Ziffer 1 § 1, welche in Verbindung mit der Ziffer 1 der Anlage I zu lesen ist. Man wird schwerlich beanstanden können, dafs das soeben gedachte Prinzip einer Beschränkung bedarf. Letztere ist im § 1 Ziffer 2b enthalten. Die auf Grund dieser letzteren Bestimmung entstehenden Streitfragen sollen in Ermangelung vertragsmäfsiger Beordnung schiedsrichterlich erledigt werden. Wir hoffen, dafs die in der Anlage II gedachten Kommissionen ins Leben treten werden; eventuell hat Ziffer 2 dieser letzteren Anlage auszuhelfen. Die Kosten sollen zufolge Ziffer 3 dem Staat zur Last fallen. Widerstand wird jedenfalls die Bestimmung finden, welche eine vertragsmäfsige Ausschliefsung der Vorschriften des Entwurfes ermöglichte. Die Frage, ob eine derartige Ausschliefsung gestattet werden soll, wird dadurch erschwert, dafs das Entschädigungssystem

des Entwurfes bedeutend liberaler ist als der Plan vom Jahre 1893. Die Gründe, welche Arbeitgeber und Arbeiter veranlafst haben, auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinigungen ins Leben zu rufen, — Vereinigungen, welche wir zu erhalten wünschen —, werden mit dem Entwurfe schwieriger aufrecht zu erhalten sein. Die Einwendungen gegen die Gestattung der Ausschliefsung dürften indessen dadurch abgeschwächt werden, dafs der Entwurf die Ausschliefsung nur dann gestatten will, falls der an die Stelle gesetzte Plan dem Arbeiter mindestens ebenso günstig ist, als die Vorschriften des Entwurfes. Die Regierung ist der Anschauung, dafs die Vertragsfreiheit nicht beseitigt werden darf, und dafs eine vertragsmäfsige Beordnung der gesetzlichen vorzuziehen ist. Die liberalste Gesetzgebung kann kein Resultat schaffen, das so zufriedenstellend ist, wie das Ergebnis, welches sich im Wege der Vereinbarung zwischen den im gegebenen Falle Beteiligten erzielen läfst. Es ist richtig, dafs ein Entwurf, welcher eine allgemeine, wenn auch limitierte Entschädigungspflicht einführt, weniger Raum für Gesellschaften läfst, welche sich die Unfall-Entschädigung zur Aufgabe machen; und es ist wahrscheinlich, dafs die bestehenden Gesellschaften ihre Statuten werden ändern müssen. Wir nehmen indessen diesen Gesellschaften durchaus nicht ihre Existenzberechtigung; der Entwurf verlangt nur, dafs sie dem Arbeiter mindestens gleiche Vorteile gewähren, wie der Entwurf selbst. Die Regierung erachtet es ferner nicht für angänglich, den Entwurf auf sämtliche Industrien anzuwenden. Unter denselben fallen nur die gefährlicheren Industrien oder diejenigen, für welche die Gesetzgebung speziellen Schutz geschaffen hat. Werkstätten sind nicht eingeschlossen; „Gebäude" in der Definition „Maschinenwerk" im § 2 Ziff. 2 bedeutet ein grofses Gebäude, in welchem gefährliche Arbeiten verrichtet werden. Seeleute und Dienstboten fallen nicht unter den Entwurf. Es bedarf keiner Erwähnung, dafs das höchst komplizierte deutsche System uns vollständig fern liegt. In vielen Industrien hier zu Lande tragen die Arbeitgeber das Risiko selbst und werden auch in Zukunft sich nicht versichern. Im übrigen hat sich das Versicherungswesen entwickelt, so dafs erwartet werden darf, dafs unsere Versicherungsgesellschaften das mit diesem Entwurfe den Arbeitgebern auferlegte neue Risiko in angemessener und wirksamer Weise übernehmen werden. Die Verwaltungskosten im Deutschen Reiche belaufen sich auf $^1/_5$ der für sämtliche Industrien gezahlten Gesamtentschädigungssumme und auf $^1/_{10}$ der für Bergwerke gezahlten Entschädigungsbeträge. Derartige Kosten würden wir bei uns nicht mit Gleichmut ins Auge fassen können. Es läfst sich schwer berechnen, wie hoch sich die Versicherungskosten oder die Summe der den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen beziffern werden. Die Last wird unseres Erachtens keineswegs so bedeutend sein, dafs die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes verhindert wird. Hinzutritt, dafs in den Ländern, mit welchen wir zu konkurrieren haben, gleich grofse Lasten auferlegt werden. Die Versicherungskosten werden geringer ausfallen, als man erwartet. Am bedeutendsten werden die Kosten bei Bergwerken sein; bei ihnen werden sich die Entschädigungssummen etwa auf 1 Proz. der Löhne stellen. Es ist bekannt, dafs die Gefahren in Fabriken $^1/_4$ der Gefahren in Bergwerken betragen. Der gedachte Satz von 1 % schliefst die Verpflichtungen

auf Grund der Employers' Liability Act 1880 ein, und es ist ferner zu beachten, dafs die beträchtlichen Entschädigungen wegfallen würden, welche heute ohne jeden rechtlichen Zwang gezahlt zu werden pflegen. Man wird sich weiter zu vergegenwärtigen haben, dafs es sich nicht darum handelt, ob das bestehende Recht erhalten bleiben oder abgeändert werden soll, sondern dafs es sich frägt, ob im Sinne des Entwurfes oder im Sinne der Vorschläge von 1893 zu reformieren ist. 1893 wünschte man die Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung abzuschaffen. Welche Last damit auferlegt worden wäre, läfst sich nicht leicht ziffernmäfsig angeben; immerhin würde auch diese Last in Abzug zu bringen sein, wenn man festzustellen wünscht, welches Mehr an Belastung eigentlich in dem gedachten 1 % enthalten liegt. Offenbar schrumpft dieses Mehr beträchtlich zusammen. Die Regierung hofft, dafs der Entwurf viel dazu beitragen wird, das Prozessieren zu vermindern. Nicht definierte Verpflichtungen führen zu einer Rechtsunsicherheit, welche für Prozefslustige höchst verführend ist. Damit ist aber weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern selbst gedient. Ein Entwurf, welcher die billigerweise dem Arbeitgeber aufzuerlegende Verpflichtung klar und deutlich fixiert, wird jedenfalls eine Verminderung der Prozefskosten nach sich ziehen. Eine Beisteuer seitens des Arbeiters beabsichtigen wir nicht; die Kosten werden sämtlich der Industrie zur Last gelegt. Die Regierung ist, wie bereits angedeutet, der Ansicht, dafs die Last keine drückende sein wird; dieselbe wird nicht gröfser sein als diejenige, welche die liberalen Arbeitgeber bereits heute freiwillig tragen. Die Regierung ist sich bewufst, dafs der Entwurf ein neues Prinzip enthält. Wir schlagen einen neuen Weg ein und sehen der Kritisierung des neuen Prinzips und der Detailbestimmungen des Entwurfes entgegen. Zunächst handelt es sich um die Frage, ist unser neues Prinzip ein gesundes oder nicht? Ist es richtig, die Industrien für die Gefahren verantwortlich zu machen, welche sie schaffen? Bejahendenfalls wird zu untersuchen sein, ob der Entwurf dieses neue Prinzip richtig zur Anwendung bringt. Der Entwurf ist keine vollständige und endgültige Mafsregel, sondern eine Versuchsmafsregel, welche gründlicher Erwägung bedarf. Die Last, welche der Entwurf auferlegt, ist nicht gröfser als die bereits heute freiwillig getragene; sie ist bestimmt und limitiert, damit beide Seiten genau zu beurteilen vermögen, was in Frage steht. Der Entwurf sorgt für ein billiges Verfahren, um etwaige Streitfragen zu entscheiden; Einfachheit, Unmittelbarkeit und Wirksamkeit sind die leitenden Gesichtspunkte. Wir wünschen, Prozessieren zu verhindern und dem Arbeiter Entschädigung bei Unfällen zu gewähren, welche sich leider nicht vermeiden lassen; und wir glauben dies bewirken zu können, ohne den Arbeitgeber ungebührlich zu belasten. Dem Entschädigungsanspruch gegenüber wird nicht mehr eingewendet werden können, dafs der Arbeiter durch eigene Nachlässigkeit den Unfall mitverschuldet hat.

Im Verlaufe der sich an diese Begründung des Entwurfes anschliefsenden Debatte, welche für den deutschen Leser manches Interessante brachte (vergl. die Times vom 4. Mai 1897), liefs die Regierung folgende weiteren Erklärungen abgeben: „Eine Wahl zwischen Präventivmafsregeln und Entschädigung steht augenblicklich nicht in Frage. Der Entwurf wird auch zur Verhütung von Unfällen beitragen; er rechtfertigt sich indessen

bereits allein daraus, dafs mit dem Entwurfe die Fälle der Entschädigung von 12 Proz. auf 100 Proz. steigen werden. Es ist richtig, dafs die vorhandenen Präventivvorschriften zu verschärfen sein würden, falls sie nicht ausreichen sollten. Dringend erforderlich ist indessen eine derartige Verschärfung zur Zeit nicht. Jedenfalls dürfte weit mehr Veranlassung vorliegen, zunächst einmal für sämtliche Unfälle, mögen dieselben sich verhüten lassen oder nicht, eine Entschädigung gesetzlich einzuführen. Der Plan von 1893 verfolgte nicht mehr präventive Zwecke, als der heutige Entwurf. Präventivvorschriften sind gewifs von grofser Wichtigkeit; will man sie indessen verschärfen, so wird man die bereits geltenden, bezüglichen Gesetze und das Strafrecht ändern müssen. Hinzu tritt, dafs es ein Irrtum ist, wenn man vermeint, Unfälle würden dadurch verhütet, dafs man pecuniäre Verpflichtungen auferlegt. Derartige Verpflichtungen können im Wege der Versicherung abgewälzt werden, und je bedeutender sie sind, desto gröfser ist die Veranlassung, Versicherungen abzuschliefsen. Gewifs üben die Versicherungsgesellschaften durch verschiedene Bemessung der Prämien eine gewisse Kontrolle; immerhin verfliegt mit dem Augenblicke, wo versichert ist, das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit. Man hat gemeint, dafs der Entwurf, welcher die Anzahl der zur Entschädigung führenden Unfälle vermehrt, eine Steigerung der Versicherungsabschlüsse im Gefolge haben werden. Gerade das Gegenteil dürfte eintreten. Abgesehen von gewissen Industrien, z. B. Bergwerken, wo Unfälle in Massen vorkommen, liegt es im Interesse des Arbeitgebers, keine Versicherung einzugehen. Die im Entwurfe auferlegten Verpflichtungen sind genau fixierte und werden vom Arbeitgeber selbst billiger getragen, als eine Versicherung kosten würde. Anders lag die Sache im Jahre 1893. Der damalige Plan liefs die Verpflichtungen unbestimmt, und die Gefahren waren so grofs, dafs ein verständiger Mann dieselben nicht selbst hätte tragen können. Die Verpflichtungen, welche der Entwurf auferlegt, sind zudem keine bedeutenden. Die gefährlichsten Industrien sind wohl die Kohlenbergwerke, und für diese wird die Maximalverpflichtung voraussichtlich nicht mehr als 1 Proz. der Löhne betragen. Bei industriellen Betrieben gewöhnlicher Art und bei Maschinenwerken, insbesondere in den Textilindustrien, wird es sich nur um $^1/_{20}$—$^1/_{10}$ Proz. der Löhne handeln. In ordentlich betriebenen Fabriken wird die Last weit geringer sein, als man annimmt. Erwägt man ferner, dafs der Entwurf die Haftung in gröfserem Umfange erweitert, als der Plan von 1893, so folgt, dafs der Entwurf mindestens dieselbe Veranlassung zu Vorsichtsmafsregeln giebt, wie die Vorschläge, welche 1893 vorlagen. Die Frage nach den Unfallverhütungsmafsregeln wird von Entwürfen der fraglichen Art überhaupt wenig berührt. Verständige Arbeitgeber beugen bereits aus freien Stücken den Unfällen nach Kräften vor. Blickt man ferner auf unser Inspektionssystem, so wird es doch recht fraglich, ob die Gesetzgebung wirklich noch weiter gehen kann. Es ist richtig, dafs man gegen Leute, welche absichtlich vorbeugende Vorkehrungen unterlassen, nicht streng genug einschreiten kann. Andererseits ist es aber bedenklich, das Strafrecht übermäfsig zu verschärfen, da man mit den Geschworenen zu rechnen hat, welche bekanntlich nicht auf schuldig erkennen, falls ihnen die angedrohte Strafe zu hart erscheint. Jedenfalls

ist es Sache des Strafrechts, strafrechtliche Nachlässigkeit zu verhindern. Es bleibt die Notwendigkeit, eine Entschädigung denjenigen zu gewähren, welche thatsächlich ohne eigene Schuld verletzt werden. Der Entwurf sieht eine derartige Entschädigung in höchst liberaler Weise vor. Er geht sogar weiter und giebt selbst denjenigen Entschädigung, welche den Unfall mitverschuldet haben. Auf den ersten Blick könnte man meinen, der Entwurf ginge hier zu weit. Indessen der Begriff „Mitverschuldung" ist ein sehr schwieriger; er ist ausgebeutet worden, um sich jeder Haftung zu entziehen; und zu den Hauptzwecken des Entwurfes gehört die Verhinderung des Prozessierens. Man hat den Entwurf bemängelt, weil er nur auf bestimmte Industrien Anwendung erleidet. Die Regierung hat hierauf zunächst zu erwidern, dafs sie bereit sein wird, Erweiterungsvorschläge im Verlaufe der Beratung in Erwägung zu ziehen. Die Schiffahrt — nicht auch die Schiffsbauindustrie — ist absichtlich ausgeschlossen worden; soll die Schiffahrt denselben Grundsätzen unterstellt werden, so wird ein besonderes Gesetz zu erlassen sein. Absichtlich ausgeschlossen sind ferner die landwirtschaftlichen Arbeiter. Einmal haben dieselben nicht nach einem Entwurfe der fraglichen Art verlangt, und sodann — und dies gilt auch für ganz kleine Arbeitsgeber, welche in Werkstätten arbeiten lassen — befafst sich unser Entwurf nicht mit auf Nachlässigkeit zurückführbaren Unfällen, sondern unvermeidbaren Zufällen, wegen welcher der Entwurf den Arbeitgeber haftbar macht. Kleine Landwirte und die Besitzer kleiner Werkstätten sind nicht viel besser situiert, als ihre Arbeiter; sie sind nicht Arbeitgeber, welche man unbedenklich wegen Zufalls haftbar machen könnte. Wenn man behauptet, dafs das deutsche System keine Befriedigung gebracht hat, so steht dies doch wohl mit der Thatsache im Widerspruch, dafs beständig auf Ausdehnung des Systems gedrängt worden ist. Das System bringt sowohl den Arbeitgebern, wie den Arbeitern Vorteile; es wird allerdings, wie wohl ein jedes System, kritisiert werden können; immerhin ist es im grofsen ganzen zufriedenstellend und rechtfertigt ein ähnliches Experiment hier zu Lande. Allerdings können wir nicht den Satz des deutschen Systems übernehmen, welcher die Versicherung nicht von den individuellen Arbeitgebern, sondern von zu diesem Zwecke begründeten Arbeitgeberverbänden tragen läfst. Diese Verbände vermögen eine gewisse Kontrolle über ihre individuellen Mitglieder auszuüben und auf diesem Wege zur Unfallverhütung beizutragen. Bei uns ist es indessen nicht möglich, oder doch jedenfalls nicht wünschenswert, jedes Mitglied einer Industrie zu zwingen, einem derartigen Verbande beizutreten. Die künstliche Ausbildung des Systems, seine büreaukratische Tendenz und die arbiträre Einmischung der Beamten würden hier zu Lande derartigen Widerstand hervorrufen, dafs die Einführung des gedachten Satzes hier als absolut unmöglich und absolut undurchführbar angesehen werden mufs. Bei uns wird der individuelle Arbeitgeber die Entschädigung zu tragen, und in den wenigen Fällen, wo er eine Versicherung abschliefst, werden unsere Versicherungsgesellschaften eine Kontrolle ausüben, wie sie von den deutschen Verbänden geübt wird. Bezüglich des § 1 Ziff. 2 b hat man bemerkt, dals der Entwurf dem Arbeiter nicht mehr gebe, als er bereits heute geniefse. Jedenfalls nimmt der Entwurf ihm nichts. An

einem universellen Entschädigungssystem pflegt man gewöhnlich auszusetzen, dafs zwischen guten und schlechten Arbeitgebern kein Unterschied gemacht werde, und dafs ein schuldhafter Weise nachlässiger Arbeitgeber gegen eine kleine Geldzahlung allen civil- und strafrechtlichen Haftungen entgehe. Diesen Vorwurf kann man dem Entwurfe nicht machen. Absichtliche Nachlässigkeit stempelt das Benehmen zum Verbrechen; solchenfalls stehen alle civil- wie strafrechtlichen Remeduren auch fernerhin offen; insbesondere ist die Entschädigung nicht ihrer Höhe nach beschränkt. Der im Entwurfe fixierte Mafsstab der Entschädigung ist ein höchst liberaler. Dauernde Ardeitsunfähigkeit kann zu einer lebenslänglichen Pension führen. Uebrigens dauert die sog. dauernde Arbeitsunfähigkeit nach den Erfahrungen der grofsen Eisenbahngesellschaften durchschnittlich nur zwei oder drei Jahre. Selbstverständlich ist die durchschnittliche Dauer der partiellen Unfähigkeit sehr viel kürzer. Man hat berechnet, dafs seit der Employers' Liability Act 1880 2590 Fälle den Gerichten vorgelegen haben, und dafs in diesen Fällen, welche schwerer Art gewesen sein werden, die Durchschnittsentschädigung 840 M. betragen hat. Das Maximum des Entwurfes ist 6000 M., eine Summe, welche im Falle dauernder Unfähigkeit überschritten werden kann. Mithin ist die im Entwurfe vorgesehene Entschädigung eine durchaus liberale. Man irrt ferner, wenn man glaubt, dafs die Kosten, welche den britischen Handel nicht drücken werden, auf die Löhne abgewälzt werden würden. In ausländischen Staaten gilt die Entschädigungsgefahr bezüglich aller Unfälle als eine Last der betreffenden Industrie, als Teil der Herstellungskosten nach Art der Feuerversicherungsprämien oder Kosten des Rohmaterials. Wenn es richtig wäre, dafs die Last, welche der Entwurf auflegt, von den Löhnen zu tragen ist, so würden auch alle sonstigen Kosten aus den Löhnen zu bestreiten sein, z. B. Verteuerungen des Rohmaterials. Im Hinblick auf die mächtigen Arbeiterverbände, welche einzig und allein zu dem Ende da sind, um die Löhne zu erhalten und zu steigern, können unsere Arbeiter ruhig in die Zukunft schauen. Diese Arbeiterverbände hätten offenbar keine Existenzberechtigung, wenn jede neue Last einer Industrie notwendigerweise von den Löhnen zu tragen wäre. Im Deutschen Reich hat die Einführung der Unfallversicherung keinen Niedergang der Löhne im Gefolge gehabt; im Gegenteil: die Löhne sind auch dort gestiegen. Durch einfache und bestimmte Vorschriften will der Entwurf ferner das Prozessieren verhindern. Eine im Verlaufe ihrer Beschäftigung verletzte Person wird nicht länger gefragt werden, wie sie sich die Verletzung zugezogen hat. Eine Entschädigungsberechtigung besteht in allen Fällen. Auch bezüglich der Höhe der Entschädigung können nur wenige Fragen gestellt werden, da der Entwurf die Entschädigung auf 50 Proz. des Wochenverdienstes festsetzt. Offeriert der Arbeitgeber diese 50 Proz., so ist ein eigentliches Prozessieren gänzlich ausgeschlossen. Bietet der Arbeitgeber weniger, so frägt es sich zunächst, ob die Parteien zu einer aufsergerichtlichen Einigung gelangen können. Verneinenden Falls entscheidet sofort der Grafschaftsrichter, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht eingelegt werden kann. Es mag Fälle geben, in welchen eine Berufung wünschenswert sein könnte. Bei kleinen Streitgegenständen führt indessen

die Berufung in der Regel nur zu Kosten, Belästigungen und Erregungen, welche der Entwurf gerade vermeiden will. Deshalb soll der Grafschaftsrichter oder der von ihm bestellte Schiedsrichter in allen Fällen endgiltig entscheiden. Wenn man befürchtet, dafs auf seiten der Arbeiter Verstellungen vorkommen werden, so ist darauf zu erwidern, dafs letztere sehr schwierig sein werden. Der Grafschaftsrichter würde einen Arzt zuziehen und auf Grund einer Begutachtung seitens desselben darüber Entscheidung treffen, wie lange die Entschädigung gezahlt werden soll. Nach kürzeren Zwischenräumen würde auf Antrag einer der Parteien der Arzt von neuem um sein Gutachten ersucht werden können. Oft wird dies nicht vorkommen; die bisherigen Gesellschaften haben in dieser Beziehung wenig Schwierigkeiten gehabt, und auf Grund des Entwurfes stehen keine gröfseren Schwierigkeiten zu erwarten. Die vertragsmäfsige Ausschliefsung der Vorschriften des Entwurfes wird nur dann zulässig sein, falls der Spezialvertrag dem Arbeiter günstigere Bedingungen einräumt, als der Entwurf. Wir wünschen den Arbeiter nicht daran zu behindern, sich vertragsmäfsig günstigere Bedingungen zu stipulieren. Das Maximum der Generosität der Arbeitgeber vermag die Gesetzgebung nicht zu fixieren. Es giebt viele Fälle, in welchen die Arbeitgeber über die Leistungen hinausgegangen sind, welche ihnen im vorliegenden Entwurfe auferlegt werden. Der Arbeiter wird auch nach Inkrafttreten des Entwurfes derartige Offerten acceptieren können. Der Spezialvertrag als solcher wird allerdings ohne jegliche Bedeutung sein; es mufs aufserdem von seiten des Registrar of Friendly Societies bescheinigt sein, dafs der Spezialvertrag günstigere Bedingungen gewährt. Dafs der Schutz des Arbeiters gegen Benachteiligung dem gedachten Registrar anvertraut wird, rechtfertigt sich aus seiner eingehenden Bekanntschaft mit Unterstützungsgesellschaften aller Arten. Die Regierung ist gern bereit, Amendements in Erwägung zu ziehen. Die Materie ist eine höchst schwierige, da in den verschiedenen Industrien die Verhältnisse beträchtlich variieren und selbst innerhalb einer und derselben Industrie im Laufe der Zeit wechseln. Jeder denkbare Fall liefse sich nur vorsehen, falls wir einen Entwurf einbrächten, welcher der deutschen Gesetzgebung an Umfang gleichkäme; ein derartiger Entwurf würde aber das Unterhaus nie passieren. Mängel, welche sich im Verlaufe der Beratung herausstellen, können gehoben werden. Einstweilen ist der Entwurf als ein Versuch aufzufassen, zu verhindern, dafs fleifsige, ehrbare Arbeiter, welche ohne eigene Schuld im Verlaufe ihrer Beschäftigung von einem unvermeidbaren, aus der gefährlichen Natur der Beschäftigung resultierenden Unfalle betroffen werden, ohne rechtlichen Anspruch auf Entschädigung entlassen werden und der Armenkasse zur Last fallen können. Dafs wir diesen verdienstvollen Arbeitern zur Hilfe kommen müssen, wird kein gutgesinnter Arbeitgeber bestreiten. Letzterer — und die Mehrzahl der Arbeitgeber gehört dahin — ist gern bereit, mehr als bisher zu thun, sofern nur die Erreichung des gedachten Zweckes möglich ist und die Beiträge thatsächlich zur Linderung der unverdienten Notfälle verwendet werden. Bezüglich der früheren Gesetzgebung war es fraglich, ob der Zweck, die Notlage des Arbeiters zu lindern, wirklich erreicht wurde. Die Employers' Liability Act 1880 dürfte dem Arbeiter

schwerlich eine bessere Position geschaffen haben; die Act hat vielfach eine rechtliche Verpflichtung an die Stelle einer freiwillig anerkannten, weit liberaleren gesetzt, und hat viele Prozesse heraufbeschworen und viel böses Blut erregt. Heute ist unser Prinzip ein anderes: wir wünschen den Arbeiter zu unterstützen und nicht den Arbeitgeber zu bestrafen. Moralisch haftet der Arbeitgeber nur für einen Teil der Unfälle, für welche der Entwurf eine Entschädigung gewährt. Letztere kann daher nicht darauf zurückgeführt werden, dafs der Arbeitgeber bereits moralisch entschädigungspflichtig ist. Der Entwurf rechtfertigt sich vielmehr daraus, dafs er nur diejenigen Leistungen auferlegt, welche die gutgesinnten Arbeitgeber — mithin die grofse Mehrzahl derselben — bereits freiwillig gemacht haben."

Die zweite Lesung des Entwurfes wurde am 17. Mai begonnen und mit dem Antrage eingeleitet, zu beschliefsen, dafs kein Arbeiter-Unfall-Gesetzentwurf zufriedenstellend sei, welcher nicht für Unfallverhütung, wie für Unfallentschädigung Fürsorge treffen. Im Verlaufe der Debatte, über welche die Times vom 18. Mai zu vergleichen ist, erfolgte nachstehende, bemerkenswerte juristische Beleuchtung des Entwurfes: „Es ist zu bedauern, dafs der Entwurf die Gelegenheit vorübergehen läfst, die lex non scripta abzuändern. Die Gesetzgebung wird in der öffentlichen Achtung herabgesetzt, falls man mit offenen Augen gestattet, dafs ein ganz neues Rechtssystem geschaffen wird, welches auf einem gänzlich neuen Prinzip beruht. Der Entwurf verletzt den althergebrachten Grundsatz, dafs alle Staatsangehörigen rechtlich gleich zu behandeln sind. Unsere lex non scripta ist kein irrationelles Recht. Die Rechtssätze, betreffend die Haftung des Arbeitgebers, werden von der lex non scripta als ein Abschnitt der Lehre von der Nachlässigkeit aufgefafst. Der Grundgedanke ist, dafs ein Arbeitgeber nur dann Entschädigung zu zahlen hat, falls die verletzte Person nachweist, dafs der Arbeitgeber, sei es durch Begehung oder Unterlassung, seine Pflichten nicht erfüllte. Auf dieser Grundlage ruhte ursprünglich unser gesamtes Recht; es war eine der Wesentlichkeit und der Herleitung nach durchaus zufriedenstellende Basis, wenn dieselbe auch im Hinblick auf die enorme Entwickelung der industriellen Unternehmungen und der Aktiengesellschaften nicht mehr ausreichen mag. Man liefs es indessen nicht dabei bewenden. Satan gab spitzfindigen und logischen Köpfen Gelegenheit Unheil zu stiften. Unsere Richter interpretierten nicht blofs zwischen Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossene Verträge, sondern erfanden dieselben und legten Vereinbarungen hinein, von denen weder Arbeitgeber, noch Arbeiter je gehört hatten. So gelangte im Jahre 1837 die Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung zur Entstehung; ein Richter pflanzte sie, ein zweiter wässerte sie, und Satan sorgte dafür, dafs sie gedieh. Arbeiter, welche nie voneinander gehört hatten und nicht in der geringsten Beziehung zu einander standen, galten als in gemeinsamer Beschäftigung befindlich; erlitt der eine durch die Nachlässigkeit des anderen einen Unfall, so fiel der Entschädigungsanspruch fort. Ist doch einem Schienenleger eine Entschädigung wegen gemeinsamer Beschäftigung abgesprochen worden, obschon derselbe auf der Heimkehr von seiner Tagesarbeit einen Eisenbahnzug benutzte und durch grobe Nachlässigkeit des Lokomotiv-

führers verletzt wurde. Die Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung ist 1893 allgemein verdammt worden. Trotzdem wird dieselbe jetzt nicht beseitigt; sie fällt nur soweit, als der neue Entwurf Anwendung finden wird. Als weitere Doktrin kommt die Doktrin von der Mitverschuldung in Frage; dieselbe beruht auf mittelalterlichen Anschauungen bezüglich der causa causans und der nächstliegenden Veranlassung des Unfalles. Die Richter stellten nämlich den Satz auf, dafs auf keinen Fall der Kausalzusammenhang zwischen der Nachlässigkeit des Arbeitgebers und der Verletzung gelöst sein darf. Die Doktrin hat den Arbeiter ungeheuerer Entschädigungssummen beraubt. Mit der allgemeinen Grundlage der lex non scripta läfst sich die Doktrin nicht vereinigen; es wird nur erfordert, dafs der Unfall nicht erfolgt wäre, falls die Nachlässigkeit des Arbeitgebers gefehlt hätte. Die Gerichte glaubten jedoch nach der nächstliegenden causa und nach dem Kausalzusammenhange forschen zu müssen, und begingen damit eine unberechenbare Ungerechtigkeit. Eine weitere Klasse von Fällen wird durch den Satz „volenti non fit injuria" beeinflufst, ein Satz, welcher ein Ueberbleibsel barbarischen Romanismus ist. Dabei wird ein Unterschied zwischen „volens" und „sciens" gemacht, nämlich zwischen dem Arbeiter, welcher konsentierte, Gefahren zu laufen, und demjenigen, welcher wufste, dafs er Gefahren ausgesetzt war. Worin der Unterschied besteht, vermag niemand zu sagen; ein Richter nach dem anderen hat sich vergeblich abgemüht, den Unterschied näher zu bestimmen. Auch dies läfst der Entwurf bestehen. Der Entwurf legt für sein Anwendungsgebiet einfach die lex non scripta beiseite und adoptiert ein Recht, welches von der Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung, von der Doktrin der Mitverschuldung und von dem Satze „volenti non fit injuria" absolut nichts weifs. Darin liegt eine Unbilligkeit gegenüber denjenigen, welche nicht unter den Entwurf, sondern unter die lex non scripta fallen. Diejenigen Sätze der lex non scripta, welche anerkanntermafsen Mifsgestaltungen sind, müssen beseitigt werden, so dafs sämtliche Staatsangehörigen unter denselben Rechtssätzen leben. Es mag sein, dafs ein Entwurf, welcher eine Versuchsmafsregel enthält, zunächst besser auf einige Industrien beschränkt bleibt. Immerhin hat doch der Entwurf zur Folge, dafs für gewisse Industrien die nicht zu rechtfertigenden Sätze der lex non scripta fallen, während für die sämtlichen übrigen Industrien eben diese grausamen Sätze auch fernerhin in Geltung verbleiben werden. Uebrigens geschieht mit einem Entwurfe, welcher die auf Nachlässigkeit beruhenden Rechtssätze verläfst, ein sehr ernster Schritt. Der Entwurf giebt den bisherigen Satz auf, wonach niemand ohne Verschulden zu zahlen hat. Abgesehen von Selbstmord soll jeder Schaden, welcher aus der Sorglosigkeit und Leichtsinnigkeit des Arbeiters resultiert, dem Arbeitgeber aufgebürdet werden. Man rechtfertigt dies aus dem neuen Prinzip, dafs ein Arbeitgeber alle Leute, welche er einladet, bei ihm zu arbeiten, gegen sämtliche Unfälle schadlos zu halten hat. Dies ist ein gerechtes und richtiges Prinzip. Alle Unternehmungen hier zu Lande werden von Arbeit und Kapital gemeinsam betrieben. Während der Kapitalist schlimmsten Falls nur sein Geld riskiert, trägt der Arbeiter mit seinen Knochen und Muskeln bei und riskiert sein Leben. Ist die Unternehmung von Erfolg begleitet, so macht

der Arbeitgeber ein Vermögen, während der Arbeiter nur das zu seinem Unterhalt Erforderliche und das zur Heranbildung seiner Kinder für ein gleich hartes, arbeitsames Leben Nötige gewinnt. Es ist daher eine Abweichung von der alten Nachlässigkeitsdoktrin der lex non scripta heutigen Tages sehr wohl begründet, und es dürfte nichts dagegen einzuwenden sein, dafs man den Arbeitgeber für Unfälle seiner Arbeiter haftbar zu machen wünscht, ohne auf die Frage einzugehen, wie der Unfall entstanden ist. Weshalb will man aber in Fällen, welche nicht unter den Entwurf fallen, die von dem Entwurfe verdammten Doktrinen der lex non scripta weiter in Geltung belassen? Unsere Gerichte werden damit nur an Achtung und Ansehen einbüfsen können."

Die Regierung selbst liefs während der zweiten Lesung folgende ergänzenden Erklärungen abgeben. „Es ist nicht recht ersichtlich, ob man wirklich vorschlagen will, dafs mit dem Entwurfe Unfallverhütungsvorschriften zu verbinden sind. Soweit die Arbeitgeber das neue Risiko selbst tragen, haben dieselben offenbar alle Ursache, Unfälle möglichst zu verhüten, und soweit Versicherungen abgeschlossen werden, steht zu erwarten, dafs die Prämien um so geringer sein werden, als Unfallverhütungsmafsregeln getroffen sind. Es ist nicht richtig, wenn man behauptet, dafs im Deutschen Reiche die Unfallversicherung zur Unfallvermehrung geführt hat. Die tödlich verlaufenden Unfälle haben dort jedenfalls abgenommen. Diejenigen, welche nach weiteren legislativen Mafsregeln zum Zwecke der Unfallverhütung innerhalb der gefährlichen Industrien verlangen, scheinen zu vergessen, dafs im letzten Jahre die Coal Mines Act erlassen wurde, und dafs die frühere Regierung einer Factory Act Gesetzeskraft verschaffte, auf Grund deren Ermittelungen begonnen haben, welche zur Einführung von Regulativbestimmungen für unsere gefährlichsten Industrien führen. Das Unterhaus hat sich bisher derartigen Gesetzentwürfen gegenüber nicht ablehnend verhalten und dürfte seine Sanktion nicht verweigern, sobald die Regierung weitere Unfallverhütungsgesetze für erforderlich erachten sollte. Soweit der Entwurf reicht, wird die Doktrin von der gemeinsamen Beschäftigung abgeschafft. An die Stelle des durch die gedachte Doktrin qualifizierten Anspruchs auf unbeschränkte Entschädigung tritt ein nicht qualifizierter Anspruch auf beschränkte Entschädigung. An eine generelle Abschaffung der Doktrin kann jetzt nicht gedacht werden; es würden Komplikationen und Kontroversen entstehen, welche die Annahme des Entwurfes vereiteln könnten. Bezüglich der Beschränkung des Entwurfes auf bestimmte Industrien sind wir dem Vorgange anderer Staaten gefolgt. Auch auf dem Kontinent ist man Schritt für Schritt vorgegangen. Wir wünschen unseren Weg tastend und vorsichtig zu wandern, um, falls unsere Mafsregel Beifall findet, zur weiteren Ausdehnung zu schreiten. Die Beschränkung ist übrigens keine willkürliche; es sind zunächst diejenigen Industrien gewählt, in welchen die meisten Unfälle vorkommen. Abgesehen von den Seeleuten, sind alle gefährlichen Beschäftigungen eingeschlossen, und bei allen eingeschlossenen Beschäftigungen handelt es sich um Arbeitgeber, welche in der Lage sein werden, das neue Risiko selbst zu tragen, ohne Versicherungen abschliefsen zu müssen. Eingeschlossen sind 3 600 000 Fabrik-, Dock- und Werftarbeiter,

730 000 Bergleute, 465 000 Eisenbahnarbeiter, und 104 000 Steinbrucharbeiter. Schwer feststellbar ist die Zahl der gleichfalls eingeschlossenen Arbeiter auf Maschinenwerken. Die Bauarbeiter und Maurer beziffern sich etwa auf 700 000, und die Anzahl der Arbeiter allgemeiner Art und der Kanalarbeiter wird sich auf gegen 800 000 belaufen. Im ganzen werden mindestens 6 000 000 Arbeiter unter den Entwurf fallen. Nicht eingeschlossen sind 1 700 000 ländliche Arbeiter, 192 000 Seeleute und Fischer, 2 300 000 Dienstboten, 2 000 000 Arbeiter in Werkstätten, 500 000 Handlungsgehilfen, und 600 000 im Transportverkehr thätige Personen. Im ganzen sind über 7 000 000 ausgeschlossen. Da ländliche Arbeiter, falls Maschinen verwendet werden, den gleichen Gefahren ausgesetzt sind wie Fabrikarbeiter, möchte man auch die ländlichen Arbeiter unter den Entwurf bringen. Es würden indessen beträchtliche Schwierigkeiten entstehen, wenn man dieser Anregung Folge leisten wollte. Einmal ist unsere landwirtschaftliche Statistik sehr dürftig, und sodann werden viele landwirtschaftliche Arbeiter als Hausgesinde klassifiziert. Endlich ist der kleine Landwirt in der Regel nicht geneigt, Versicherungen abzuschliefsen. Der Seemannsberuf ist gewifs ein höchst gefährlicher. Die Seeleute unterstehen indessen Spezialgesetzen und haben bei Unfällen in Ausübung ihres Berufes Anspruch auf Heuer und Unterhalt nach dem Unfall, es sei denn dafs sie letzteren selbst verschuldeten. Zwischen einer Werkstatt und einer Fabrik besteht ein wirklicher, substantieller Unterschied, nicht blofs hinsichtlich der Maschinen, sondern auch hinsichtlich der Anzahl der Unfälle. Die Ziffer betrug in diesem Jahre 2 tödlich und 34 nicht tödlich verlaufende Unfälle in Werkstätten und 188 tödlich und 9247 nicht tödlich verlaufende Unfälle in Fabriken und zwar bei einer Arbeiterzahl von 2 000 000 bezw. 3 500 000. Es zeigt sich hier, dafs für den Entwurf diejenigen Industrien ausgewählt sind, welche eine gröfsere Ziffer von Unfällen ergeben haben. Soweit vertragsmäfsige Ausschliefsungen der Bestimmungen des Entwurfes zu günstigeren Bedingungen für den Arbeiter führen, enthält der Entwurf dispositive Normen. Es ist richtig, dafs mit dem Inkrafttreten des Entwurfes der Arbeiter weniger Veranlassung hat, einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit beizutreten, und dafs der Arbeitgeber weniger geneigt sein wird, in seine Tasche zu greifen. Immerhin bleibt für die gedachten Gesellschaften noch ein Wirkungsfeld, nämlich diejenigen Unfälle, welche keine Entschädigungspflicht entstehen lassen, und sodann Krankheitsfälle. Der Registrar of Friendly Societies kann hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit alle näheren Umstände in Rücksicht ziehen. Dafs der Arbeiter zu der Gesellschaft beisteuert, schliefst eine Bescheinigung seitens des Registrar nicht notwendigerweise aus, vorausgesetzt dafs der Arbeiter ein Aequivalent erhält, und zwar über das hinaus, was ihm der Entwurf gewährt. Kontraktsfreiheit hat weder bei uns, noch in anderen Staaten existiert; es gab stets rechtliche Vorschriften, welche durch Vereinbarungen der Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden konnten. Da der Entwurf eine individuelle Haftung — im Gegensatz zu der Kollektivhaftung der ganzen Industrie — kreiert, wird allerdings die Möglichkeit ins Auge zu fassen sein, dafs das haftende Individuum in Konkurs geraten kann. Der Entwurf würde ohne

Zweifel verbessert werden, wenn man den Arbeiter wegen seiner Entschädigungsansprüche sichern könnte. An eine zwangsweise Einführung einer Haftung der ganzen Industrie oder einer Versicherung durch dieselbe kann indessen hier zu Lande nicht gedacht werden. Das bezügliche deutsche System kann bei uns niemals auf Annahme rechnen, zumal es enorme Kosten verursacht, nämlich $^1/_5$ des Totalbetrages der Entschädigungen, während sich bei uns die Kosten nicht über $^1/_{10}$ stellen werden. Die Regierung hofft, dafs sich die Arbeitgeber freiwillig assoziieren werden, entsprechend den bisherigen Gebräuchen hier zu Lande. Derartige Vereinigungen werden weit wirksamer und billiger sein und den hiesigen Auffassungen besser entsprechen, als zwangsweise geschaffene Verbände. Es ist bezweifelt worden, ob unsere Hoffnung, das Prozessieren zu verringern, sich erfüllen wird. Zunächst erwartet die Regierung, dafs sich aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzte Kommissionen bilden werden und dafs diese Kommissionen eine Einigung herbeiführen. Eventuell soll die Entscheidung im schiedsrichterlichen Verfahren erfolgen. Die Parteien werden weder die Kosten des Schiedsrichters, noch die Grafschaftsgerichtskosten zu tragen haben; eine Zuordnung von Anwälten auf Kosten der Staatskasse kann indessen nicht in Erwägung gezogen werden. Daraus dafs im Deutschen Reich, welches eine Berufung und eventuell eine weitere Berufung gestattet, die Zahl der Berufungen beträchtlich ist und steigt, kann jedenfalls nicht geschlossen werden, dafs der Entwurf, welcher keine Berufung zuläfst, eine Vermehrung der Prozesse im Gefolge haben werde. Um Verstellungen zu erschweren, sollen die Zahlungen erst nach einigen Wochen beginnen. Erwägt man, dafs angemessene Vorsichtsmafsregeln getroffen werden, dafs ein Arzt zugezogen wird, und dafs vielfach auch interessierte Gesellschaften vorhanden sein werden, so braucht man nicht zu befürchten, dafs Verstellungen, welche an sich bei uns selten sind, häufiger vorkommen könnten. Eine Verschärfung der gespannten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist mit dem deutschen System nicht eingetreten. Der im Entwurfe vorgesehene Entschädigungsmafsstab wird nicht als zu liberal beanstandet werden können. Eine etwa weiter erforderliche Summe mufs aus anderen Quellen kommen; es dürfte indessen bereits die mit dem Entwurfe gegebene Summe als angemessen anzusehen sein. Eine offene Frage bleibt, ob die Entschädigung auf einmal oder in Form einer Pension gezahlt werden soll. Ersteres empfiehlt sich im Hinblick auf die Möglichkeit eintretender Insolvenz; letzteres würde für manchen Arbeitgeber eine Erleichterung bedeuten. Bezüglich dieser Fragen und der Beordnung der Fälle partieller Arbeitsunfähigkeit ist die Regierung gern bereit, etwaige Wünsche in nähere Erwägung zu ziehen. Sollte wirklich die neue Last, welche der Entwurf auferlegt, drückend sein, so ist auch die Regierung der Ansicht, dafs diese Last nicht auferlegt werden darf. Die hauptsächlich getroffene Industrie ist der Kohlenbergbau. Man hat ausgerechnet, dafs der Entwurf dem allgemeinen Kohlenhandel Grofsbritanniens eine Extrabelastung von 2 Pence pro Tonne aufbürde. Wäre dies richtig, so handelte es sich allerdings um eine Belastung ernster Art. Unsere Berechnung giebt ein anderes Resultat: Die Entschädigungen werden nur etwas über 1 Proz.

der Jahreslöhne betragen. Wenn man die Löhne auf 39 000 000 £ beziffert, werden die Entschädigungen sich auf etwa 500 000 £ belaufen, und nimmt man die Kohlenproduktion auf 189 000 000 Tons an, so ergiebt sich eine Belastung von nur $^3/_4$ Penny pro Tonne. Bei dieser Berechnung ist nicht das Maximum der Entschädigung zu Grunde gelegt, und als Durchschnittslohn sind nur 23 Schillinge pro Woche angenommen. Von einer Belastung ernster Art wird man nicht sprechen können. Hinzukommt, dafs die Verpflichtungen, welche mit dem Entwurfe eingeführt werden, bereits früher als moralische Verpflichtungen Anerkennung gefunden haben. Schliefslich wird die Regierung in Erwägung ziehen, in welcher Weise dem Arzte eine unparteiische Stellung gesichert werden kann".

Im Verlaufe der weiteren Debatte am 18. Mai (vergleiche die Times v. 19. Mai 1897) liefs die Regierung nochmals versichern, dafs die Mehrbelastung der Kohlenbergwerke keineswegs so bedeutend sei, wie man es hinzustellen versuche. Zunächst sei nicht zu übersehen, dafs es auch in Zukunft Fälle geben werde, in welchen der Arbeitgeber den Entschädigungsanspruch durch Einwendungen zurückweisen könne, und sodann sei eine Aenderung des bestehenden Rechts sicher zu erwarten gewesen, so dafs die Mehrbelastung eigentlich nur in dem Plus bestehe, welches der Entwurf über den Plan von 1893 hinaus auferlege. Die Beseitigung der Einrede der Mitverschuldung erhöhe die Haftpflicht nur in geringem Umfange. Der Regierungsvertreter ging alsdann von neuem auf die Beschränkung des Anwendungsgebiets des Entwurfes ein. Man müsse mit Vorsicht verfahren und könne unmöglich sofort alle Industrien einschliefsen. Bei der Auswahl habe man diejenigen Industrien auserlesen, welche gefährlich seien oder doch zum Erlafs von Arbeiterschutzgesetzen Veranlassung gegeben hätten. Man habe ferner die praktische Lage der einzelnen Industrien berücksichtigt und daher diejenigen ausgeschlossen, in welchen die Mehrzahl der Arbeitgeber kleinerer Art sei und weniger Gelegenheit habe, sich zu Verbänden zu vereinigen. Für Dienstboten kommen noch hinzu, dafs viele derselben bereits heute eine freiwillig gewährte Unfallentschädigung erhielten. „Man hat gefragt, fuhr der Regierungsvertreter fort, weshalb wir die Lehre von der gemeinsamen Beschäftigung nicht überhaupt abschaffen, und man hat gemeint, dafs selbst für die unter den Entwurf fallenden Industrien die Einrede der gemeinsamen Beschäftigung nicht in allen Fällen ausgeschlossen ist, nämlich soweit von der alternativen Berechtigung im § 2 b Gebrauch gemacht werde. Hierauf ist zu erwidern, dafs in Fällen, welche unter den § 2 b fallen, die gedachte Einrede überhaupt nicht in Frage kommen könnte. Für die unter den Entwurf fallenden Industrien ist die Einrede gänzlich abgeschafft." Nach wiederholter Versicherung, dafs der Entwurf mit seiner bedeutend erweiterten Haftpflicht zu Vorsichtsmafsregeln gröfsere Veranlassung gegeben werde als der Plan von 1893, bemerkte der Regierungsvertreter bezüglich der Möglichkeit der Insolvenz des Arbeitgebers: „Es ist dies gewifs eine schwierige Frage; dieselbe ist indessen in weitem Mafse bereits heute vorhanden. Es kann nicht daran gedacht werden, aus Staatsmitteln einen Entschädigungsfonds zu beschaffen, und nicht minder fern liegt die Einführung des deutschen

Systems. Die Gefahr der Insolvenz des Arbeitgebers gehört zu denjenigen, welchen der Arbeiter sich aussetzt. Allerdings würde eine weitere Sicherung des Arbeiters willkommen sein; es lassen sich indessen nicht alle Gefahren beseitigen. Vielleicht könnte man neben den wöchentlichen Zahlungen auch eine sofortige Kapitalzahlung zulassen, obschon es Fälle giebt, wo gerade eine Kapitalzahlung den Konkurs herbeiführen mufs." Die Regierung lehnte es ferner ab, in dem Entwurfe eine Entschädigung auch in denjenigen Fällen zu gewähren, in welchen die Gesundheit eines Arbeiters im gewöhnlichen Verlaufe seiner Thätigkeit gelitten hat. 1893 habe man eine derartige Bestimmung nur insofern aufnehmen wollen, als die Gesundheitsschädigung auf Unterlassung angemessener Vorsichtsmafsregeln zurückzuführen sei. Nicht richtig sei es, den Entwurf mit Rücksicht auf die voraussichtlich immer seltener werdenden grofsen Explosionen in Bergwerken zu erörtern; man müsse vielmehr die alltäglich vorkommenden Unfälle ins Auge fassen. Sollte der Entwurf zur Vermehrung der Versicherungsabschlüsse führen, so werde damit nur eine weitere Sicherung geschaffen, da erfahrungsgemäfs die Vorsichtsmafsregeln der Versicherungsgesellschaften die Zahl der Unfälle reduzierten."

Das Unterhaus genehmigte sodann nach längerer Debatte die zweite Lesung, nachdem der Protest zurückgezogen war, welcher den Mangel vorbeugender Vorschriften rügte. Die Verwendung von Staatsmitteln zur Bestreitung der schiedsgerichtlichen Kosten, sowie zur Zahlung von Entschädigungen an Staatsdiener wurde in Form eines Spezialbeschlusses gutgeheifsen. Das Plenum verwarf schliefslich den Antrag, auch Fälle blofser Gesundheitsverschlechterung im Laufe und zufolge der Beschäftigung in den Entwurf aufzunehmen, nachdem ein Amendement zurückgezogen war, welches die Aufnahme auf diejenigen Fälle zu beschränken wünschte, wo der Arbeitgeber angemessene Vorsichtsmafsregeln versäumt habe.

In der Kommissionsberatung wurde zunächst folgende Einschaltung genehmigt:

„Die Entschädigung ist zu zahlen, mag die Verletzung aus einer Handlung des Arbeitgebers oder eines Angestellten desselben, oder aus der Handlung eines Dritten entstanden sein. Ist indessen die Verletzung durch die Handlung eines Dritten unter Umständen verursacht, welche eine rechtliche Entschädigungsverpflichtung entstehen lassen, so hat der Arbeiter die Wahl, ob er den Dritten wegen Schadensersatzes gerichtlich belangen oder auf Grund dieses Gesetzes von dem Arbeitgeber Entschädigung verlangen will. Ist er auf Grund dieses Gesetzes entschädigt, so kann der Arbeitgeber im Namen des Arbeiters alle Klagerechte geltend machen, welche letzterem gegen den Dritten zustehen."

Die Regierung erklärte diese Einschaltung für eine sehr angemessene und billige und behielt sich nur eine anderweitige Formulierung vor.

Auf Vorschlag des Regierungsvertreters gab die Kommission der Ziff. 2 b des § 1 nachstehende abgeänderte Fassung:

„Wenn, wie unten vorgeschrieben, entschieden ist, dafs eine Verletzung durch die persönliche Nachlässigkeit oder absichtliche Handlung des Arbeitgebers oder einer Person verursacht wurde, für deren Handlung oder Unterlassung derselbe verantwortlich ist, so wird eine privatrechtliche

Haftung des Arbeitgebers durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Höhe der vom Arbeitgeber zu zahlenden Entschädigung kann jedoch solchenfalls auf Antrag der Entschädigung fordernden Person schiedsgerichtlich in Gemäfsheit der Anlage II dieses Gesetzes festgesetzt werden oder es kann, nach Wahl dieser Person, gegen den Arbeitgeber dasselbe Verfahren betrieben werden, welches der Person vor Inkrafttreten dieses Gesetzes offen stand. Der Arbeitgeber ist indessen nicht verpflichtet, sowohl unabhängig von diesem Gesetze, wie auch auf Grund desselben Entschädigung zu zahlen; derselbe ist ferner nicht verpflichtet, unabhängig von diesem Gesetze Entschädigungen zu zahlen, ausgenommen im Falle einer persönlichen Nachlässigkeit oder absichtlichen Handlung."

Die Regierung wünschte mit dieser abgeänderten Fassung deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dafs in den im Vordersatze näher bezeichneten Fällen der Arbeiter diejenigen Remeduren behalten solle, welche ihm heutigentages auf Grund der lex non scripta, der Lord Campbell's Act oder der Employer's Liability Act 1880 zustehen würden. Daneben hielt man es für angemessen, um dem Arbeiter Kosten zu sparen, dem Schiedsrichter konkurrierende Kompetenzen zu geben. Die Worte „persönliche Nachlässigkeit oder absichtliche Handlung" wurden substituirt, um sämtliche Fälle einzuschliefsen, welche unter die Employers' Liability Act 1880 fallen. Betont wurde schliefslich, dafs man dem Arbeiter keine weitergehenden Ansprüche zu geben beabsichtige, als derselben auf Grund des bisherigen Rechts besitze.

Gleichfalls auf Antrag der Regierung wurde folgende neue Ziffer 2 c eingefügt:

„Falls nachgewiesen ist, dafs der Unfall einzig und allein dem ernstlichen und absichtlichen Mifsverhalten des Arbeiters selbst zuzuschreiben ist, sind die wegen Verletzung dieses Arbeiters erhobenen Entschädigungsansprüche abzuweisen."

Entsprechend wurden in Ziffer 3 die Worte eingeschaltet:

„oder ob der Unfall einzig und allein auf das ernstliche und absichtliche Mifsverhalten desjenigen Arbeiters zurückzuführen ist, wegen dessen Verletzung Entschädigung gefordert wird." Die Worte „einzig und allein" wurden gewählt, um die alte Einrede der Mitverschuldung gänzlich auszuschliefsen, und mit der Qualifizierung des Mifsverhaltens als ein „ernstliches und absichtliches" sollte zum Ausdruck gelangen, dafs ein kleiner Verstofs gegen etwaige Regulative nicht ausreicht.

Aufnahme fand ferner nachstehende Bestimmung:

„Ein Verfahren zwecks Beitreibung einer Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes ist nur statthaft, falls der Unfall thunlichst bald nach Eintritt angezeigt wurde, und binnen 6 Monaten nach Eintritt des Unfalles bez. bei tödlichem Ausgange binnen 12 Monaten nach dem Tode die Entschädigung gefordert ist. Der Mangel der Anzeige präkludiert jedoch nicht, falls in dem Verfahren über den Anspruch festgestellt wird, dafs der Mangel der Anzeige den Arbeitgeber in seiner Verteidigung nicht beeinträchtigte, oder dafs dieser Mangel auf Versehen oder auf einen anderen rechtfertigenden Grund zurückzuführen ist." Die Anzeige ist in Gemäfsheit des § 7 der Employers' Liability Act 1880 zuzustellen."

Der vorgelegte Satz verdankt seine Formulierung dem Regierungsvertreter, welcher gegen die Aufnahme des Wortes „Unwissenheit“ protestierte.

Zur Ziff. 4 des § 1 wurde beschlossen, dafs der Registrar vor Erteilung seiner Bescheinigung die Ansichten der Arbeitgeber und Arbeiter feststellen solle. Man wünschte zu verhindern, dafs ein Plan sanktioniert werde, ohne dafs die Arbeiter um ihre Meinung gefragt seien, die zusätzlichen Worte „oder ihrer Vertreter“ wurden regierungsseitig beanstandet.

Am Schlusse derselben Ziffer wurden auf Antrag der Regierung folgende Worte hinzugefügt:

„In der gedachten Weise darf kein Plan bescheinigt werden, welcher den Arbeitern den Beitritt zur Pflicht macht, falls dieselben beschäftigt werden wollen.“

Die Kommission genehmigte ferner den nachstehenden Zusatz:

„Reichen die auf Grund eines derartigen Planes disponiblen Fonds nicht aus, die aus demselben zu entrichtende Entschädigung zu zahlen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die Zahlung derjenigen Entschädigungssumme zu sorgen, welche auf Grund dieses Gesetzes zu entrichten sein würde.“

Auf Antrag der Regierung wurden aufserdem noch folgende Worte acceptiert:

„Der Registrar of Friendlly Societies hat alljährlich über seine Mafsnahmen auf Grund dieses Gesetzes zu berichten. Der Bericht ist dem Parlament vorzulegen.“

Die Beratung des § 1 schlofs mit der Aufnahme nachstehender Bestimmung:

„Falls Arbeiter oder deren Vertreter dem Registrar prima facie nachweisen, dafs die Bestimmungen eines Planes dem Arbeiter nicht mehr so günstig sind, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes; oder dafs die Bestimmungen des Planes verletzt sind; oder dafs dieselben von den Arbeitgebern nicht in billiger und angemessener Weise angewendet werden; oder dafs triftige Gründe für die Zurücknahme der Bescheinigung vorliegen, so kann der Registrar einen Inspector bestellen und ihm aufgeben, die Beschwerde zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Ergiebt sich, dafs die Beschwerde begründet ist, so ist die Bescheinigung zurückzunehmen. In allen Fällen, in welchen ein Plan bescheinigt worden ist, hat der Arbeitgeber alle Fragen zu beantworten und alle Rechnungen vorzulegen, welche der Registrar stellt bez. einfordert.“

Die Beratung des § 2 führte zu folgenden Aenderungen. Am Schlusse der Ziffer 1 wurde hinzugefügt:

„und auf Beschäftigungen in Verbindung mit über 30 engl. Fufs hohen Gebäuden, welche vermittelst eines Gerüstes errichtet, niedergerissen oder repariert werden, oder bei welchen zu ihrer Errichtung, Zerstörung oder Reparatur durch Dampf, Wasser oder andere mechanische Kräfte getriebene Maschinen verwendet werden“.

Sodann wurden hinter „Warenhaus“ die Worte „Maschinen oder Einrichtungen“ eingeschaltet, und der Schlufs desselben Absatzes erhielt den folgenden Zusatz: „und schliefst jede Wäscherei ein, welche mit Dampf, Wasser oder anderen mechanischen Kräften getrieben wird“.

Die §§ 3 und 4 wurden unverändert genehmigt.

Zum § 5 wurde beschlossen, das Gesetz erst mit dem 31. März 1898 in Kraft treten zu lassen.

Die Kommission vermehrte sodann den Entwurf um folgende neuen Paragraphen:

§ 6. Falls eine Person bei der Ausführung von in den Bereich ihres Gewerbes oder Geschäfts fallenden Arbeiten oder zwecks Ausführung solcher Arbeiten den Platz occupiert oder kontrolliert, auf welchem die Arbeiten zu verrichten sind, so haftet dieselbe jedem bei der Ausführung der Arbeiten auf dem Platze beschäftigten Arbeiter für den Betrag der Ansprüche, welche dem Arbeiter gegen Afterunternehmer auf Grund dieses Gesetzes oder unabhängig von demselben wegen persönlicher Nachlässigkeit oder absichtlicher Handlung zustehen. Eine auf Grund dieses Paragraphen haftende Person kann jedoch Schadloshaltung von demjenigen fordern, welcher, abgesehen von diesem Paragraphen, haftbar sein würde. Alle auf Grund dieses Paragraphen entstehenden Fragen sind schiedsgerichtlich in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Weise zu erledigen.

§ 7. Hat ein Arbeitgeber, welcher auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist, an einen Arbeiter oder dessen Repräsentanten wegen eines Unfalls Schadenersatz oder Entschädigung zu zahlen, wegen dieser Verpflichtung einen Geldanspruch gegen eine Versicherungsgesellschaft, so hat der Arbeiter oder dessen Repräsentant im Falle eines Konkurses oder der Liquidation des Arbeitgebers an der Versicherungssumme ein Pfandrecht wegen seiner Geldforderung.

§ 8. Ist der Arbeitgeber Eigentümer oder Occupant des Grundstückes, und hat derselbe die Ausführung einer nicht in seinen Geschäftsbereich fallenden Arbeit auf dem Grundstücke vertragsmäfsig einer anderen Person übertragen, welche die mit der Ausführung der Arbeit beschäftigten Arbeiter anstellt oder anweist und kontrolliert, so ist, falls einer der Arbeiter während der Beschäftigung verletzt wird, für die Zwecke dieses Gesetzes nicht der Eigentümer oder Occupant des Grundstückes, sondern die gedachte andere Person als der Arbeitgeber anzusehen.

Die Kommission trat alsdann in die Beratung der Anlagen ein. In Ziffer 1b wurde statt „Wochenverdienstes" „wöchentlichen Durchschnittsverdienstes" gelesen, und an die Stelle der Worte „zur Zeit des Unfalls" wurde substituiert: „in der Beschäftigung während der voraufgehenden 12 Monate, oder falls die Dauer der Beschäftigung keine 12 Monate betragen hat, dann der Durchschnitt während der Dauer der thatsächlichen Beschäftigung". Hinzugefügt wurde ferner der folgende neue Buchstabe c:

„Bei der Fixierung des Betrages der Wochenzahlung ist der Unterschied zwischen dem Betrage des Wochenverdienstes des Arbeiters vor dem Unfalle und dem Betrage zu berücksichtigen, welchen er nach dem Unfalle zu verdienen vermag."

Aufserdem wurde ausdrücklich bestimmt, dafs die Wochenzahlung „auf Antrag des Berechtigten oder seines Repräsentanten" erfolgen solle.

Die Definition des Begriffes „abhängige Personen" wurde dahin abgeändert, dafs die in der Lord Campbell's Act spezifizierten Mitglieder der

Familie des Arbeitres gemeint sein sollten, soweit dieselben zur Zeit des Todes oder unmittelbar vorher von dem Verdienst des Arbeiters ganz oder teilweise abhängig seien.

Ziffer 4 erhielt folgende Fassung: „Die irgend einer abhängigen Person als Entschädigung zuerkannte Summe kann zu ihrem Vorteil nach Anordnung des Schiedsrichters belegt werden."

Genehmigt wurde ferner der nachfolgende Zusatz:

„Bezüglich jeder Summe, welche zufolge einer Anordnung der Kommission oder des Schiedsrichters zu belegen ist, kann verfügt werden, dafs dieselbe ganz oder zum Teil seitens des Registrars des Grafschaftsgerichts auf seinen Namen als Registrar bei der Postsparbank zu belegen ist.

Jede Summe, deren Belegung derartig verfügt ist, kann seitens der Post als ein Depositum auf den Namen des Registrars als solchen acceptiert werden. Keine Anwendung erleiden auf diese Summen die gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen bezüglich der Maximalhöhe der Sparbankdepositen und hinsichtlich der vom Deponenten abzugebenden Erklärung.

Im Namen des Registrars eines Grafschaftsgerichts bei der Postsparbank in Ausführung dieses Gesetzes belegte Summen dürfen einem Registrar nur auf eine seitens des Schatzamtes oder des Richters der Post erteilte Weisung ausgezahlt werden.

Eine Person, welche aus bei der Postsparbank auf Grund dieses Gesetzes eingezahlten Summen Vorteile empfängt, darf bei der Postsparbank oder bei anderen Sparbanken im eigenen Namen ein Konto eröffnen, ohne den Strafen zu verfallen, welche gesetzliche oder andere Vorschriften für den Fall androhen, dafs bei zwei Sparbanken Konti eröffnet werden, oder dafs zwei Konti bei derselben Sparbank eröffnet sind."

In Ziffer 5 strich die Kommission die Worte „in Zwischenräumen von mindestens drei Monaten" und genehmigte folgenden Zusatz:

„Hat eine Wochenzahlung mindestens 12 Monate gedauert, so kann die Verpflichtung auf Antrag des Arbeiters oder des Arbeitgebers durch Zahlung einer einmaligen Summe abgelöst werden. Letztere ist schiedsgerichtlich und in Gemäfsheit dieses Gesetzes festzustellen und darf das 312-fache der zur Zeit des Antrage geleisteten Wochenzahlung nicht übersteigen."

Im Hinblick auf Schottland wurde endlich noch folgendes aufgenommen:

„Bei der Anwendung des Gesetzes und dieser Anlage auf Schottland bedeutet der Ausdruck „abhängige Personen" diejenigen Personen, welche nach schottischem Recht den Arbeitgeber auf Schadenersatz oder solatium wegen des Todes des Arbeiters gerichtlich belangen können und zur Zeit des Todes oder unmittelbar zuvor gänzlich oder zum Teil von dem Verdienst des Arbeiters abhängig waren.

Der Ausdruck „minderjährige Personen" bedeutet Pupille."

In der zweiten Anlage wurden zunächst hinter „Schiedsrichter" die Worte „oder Vermittelungskollegien" eingeschaltet und sodann folgender Zusatz genehmigt:

„In Fällen, in welchen der Grafschaftsrichter oder eine von ihm bestellte Person als Schiedsrichter fungiert, kann der Arbeiter oder sein

Repräsentant den Registrar des Grafschaftsgerichtsbezirks seines Aufenthalts einen Schriftsatz über die Natur seines Anspruches und mit seinem Namen und seiner Adresse und mit dem Namen und der Adresse des Arbeitgebers behändigen. Der Registrar ist verpflichtet, den Anspruch dem Arbeitgeber zur Kenntnis zu bringen, die nötigen Schritte bezüglich des schiedsgerichtlichen Verfahrens vorzunehmen und beide Parteien davon zu benachrichtigen. Damit die streitigen Fragen zur Erledigung gelangen können, darf der Schiedsrichter alle Ansprüche der gedachten Art unter den ihm angemessen erscheinenden Bedingungen amendieren."

Die Kommission beschlofs ferner, dafs in allen Fällen jede Partei gegen die Entscheidung des Grafschaftsrichters Berufung beim Court of Appeal einlegen könne. Gestrichen wurde der Schlufs der Ziffer 4 und folgendes substituiert:

„Der Grafschaftsrichter und der von ihm bestellte Schiedsrichter haben, während sie als Schiedsrichter thätig sind, bezüglich der Ladung von Zeugen und der Vorlegung von Urkunden dieselben Befugnisse, als wäre die Entschädigung beim Grafschaftsgericht eingeklagt worden. Der Schiedsspruch wird für alle Zwecke wie eine Grafschaftsgerichtsverfügung angesehen, und wie eine solche vollstreckt. In einem Verfahren auf Grund dieses Gesetzes dürfen weder die Parteien selbst, noch andere Personen sich durch Advokaten oder Anwälte vertreten lassen, noch mit denselben erscheinen, soweit nicht das Gericht oder der Schiedsrichter eine Ausnahme gestattet, oder es sich um ein Verfahren vor dem Court of Appeal handelt."

Der Regierung wurde die Befugnis gegeben, auf Ersuchen einer Kommission, eines Richters oder anderen Schiedsrichters einen qualifizierten Arzt zu beauftragen, über Punkte zu berichten, welche für im schiedsgerichtlichen Verfahren entstehende Fragen von Wesentlichkeit erscheinen.

Für Schottland wurde folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Jede Partei kann verlangen, dafs der Sheriff eine von ihm entschiedene Rechtsfrage nebst seiner Entscheidung über dieselbe in einem besonderen Schriftstücke formuliert. Dieses Schriftstück kann dem Court of Session vorgelegt werden. Gelangt das letztere Gericht zu derselben Auffassung, dafs die involvierte Frage von allgemeiner Bedeutung ist, so kann es über dieselbe endgültig verhandeln und entscheiden und die Sache mit einer Weisung bezüglich des zu erlassenden Urteils an den Sheriff zurückgehen lassen."

Schliefslich beschlofs die Kommission, unter „Grafschaftsrichter" die Recorders in den Städten einzuschliefsen.

So steht der Entwurf in dem Augenblicke, in welchem diese Zeilen geschrieben werden. Das Plenum wird sich im Anfange des nächsten Monats (Juli) wieder mit dem Entwurfe beschäftigen, und es steht zu erwarten, dafs der Entwurf noch in der jetzigen Session Gesetzeskraft erhalten wird.

Dem deutschen Leser ist das dem Entwurfe zu Grunde liegende Prinzip, wonach der Betriebsunternehmer die mit der Arbeit verbundene Unfallgefahr tragen mufs, seit vielen Jahren wohlbekannt. Während indessen im Deutschen Reiche die Fürsorge für den Arbeiter zu einer Aufgabe des Staates gemacht worden ist, kreiert der englische Entwurf nur

privatrechtliche Verpflichtungen. Die Lehre von der Unfallversicherung in Deutschland bildet einen Abschnitt des öffentlichen Rechts; die Vorschriften des englischen Entwurfs reformieren die bisherigen privatrechtlichen Sätze über das aus dem Arbeitsvertrage resultierende Rechtsverhältnis. Es ist ein alter englischer Grundsatz, ein Eingreifen des Staates überall da zu vermeiden, wo die Aufgabe sich auf einem anderen Wege lösen läfst. Von einem Lande, in welchem die Mehrzahl der Institutionen ohne staatliches Eingreifen entstanden sind und unabhängig vom Staate weiter gedeihen, konnte nicht erwartet werden, dafs man eine Aufgabe, welche sich privatrechtlich lösen läfst, zu einer staatlichen machen würde. Auf den ersten Blick möchte man meinen, dafs die privatrechtliche Lösung der Aufgabe weniger im Interesse des Arbeiters, als des Arbeitgebers liegt. Es ist gewifs richtig, dafs der Entwurf dem englischen Arbeiter nicht die Sicherheit gewährt, welche der deutsche Arbeiter hinsichtlich der ihm zukommenden Schadensersatzsumme geniefst. Man darf indessen nicht aus den Augen verlieren, dafs die in Frage kommenden englischen Kreise seit vielen Jahren gewohnt sind, aus sich selbst heraus alle diejenigen Einrichtungen zu schaffen, welche zu ihrer eigenen Wohlfahrt erforderlich oder doch dienlich erscheinen. Mit dieser Fähigkeit, sich selbst zu organisieren, hat der neue Entwurf gerechnet, sowohl auf seiten der Arbeiter, wie auf seiten der Arbeitgeber. Sobald diese Privatorganisationen ins Leben getreten sind, wird an eine weitere Ausdehnung der Unfallentschädigungspflicht gedacht werden können, insbesondere wird man alsdann in der Lage sein, auch diejenigen Arbeitgeber einzuschliefsen, welche wirtschaftlich nicht viel besser gestellt sind, als der Arbeiter selbst. Im Hinblick darauf, dafs mit Privatorganisationen Kosten, und nicht selten beträchtliche Kosten verbunden sind, wird man nicht zu sehr betonen dürfen, dafs der Entwurf den englischen Industriellen diejenigen Kosten erspart, welche im Deutschen Reiche durch die staatliche Verwaltung der Unfallversicherung entstehen. Beachtenswert ist, dafs der Entwurf die gesamte Last den Arbeitgebern auferlegt und weder einen Staatszuschufs, noch Beiträge seitens der Arbeiter vorsieht. Der Entwurf will das gedachte Prinzip, dafs der Arbeitgeber die Unfallgefahr zu tragen hat, bis zu der im Entwurfe fixierten Maximalsumme strikt durchführen. Es wird Aufgabe der Arbeitervereinigungen sein, dafür zu sorgen, dafs diese wohlgemeinte Absicht thatsächlich verwirklicht wird, und dafs die Arbeiter nicht durch Herabsetzung der Löhne indirekt beitragspflichtig gemacht werden. In vermindertem Umfange bestand übrigens diese Gefahr auch für den deutschen Arbeiter. Während die öffentlich-rechtliche Beitragspflicht den deutschen Betriebsunternehmer von der gesetzlich begründeten, privatrechtlichen Haftung entlastet, bleiben in England die bisherigen privatrechtlichen Bestimmungen in Geltung. Ruft man sich diese letzteren Bestimmungen ins Gedächtnis, so werden selbst diejenigen, welche das deutsche System dem englischen vorziehen, zugeben müssen, dafs für England der neue Entwurf einen gewaltigen Fortschritt bedeutet, welcher zu beachtenswerten wirtschaftlichen Entwickelungen führen mufs und um so höher zu veranschlagen ist, als der Entwurf von einem konservativen Ministerium ausgeht.

XI.

Die Thätigkeit der Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreufsen und Posen im Jahre 1896.

Auf Grund der an den Landtag der preufsischen Monarchie eingereichten Denkschrift zusammengestellt von Dr. W. Schultze.

Im zweiten Halbband des Jahrganges 1896 dieser Jahrbücher hatten wir über die Thätigkeit der Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreufsen und Posen während der Zeit seit Beginn ihres Bestehens bis ultimo 1895 berichtet. Die Thätigkeit genannter Kommission während des Jahres 1896 sollen nachfolgende Zeilen schildern.

Im Jahre 1896 sind der Kommission zum freihändigen Ankaufe 81 Güter und 27 bäuerliche Grundstücke angeboten worden und zwar 25 Güter und 18 Bauernwirtschaften aus polnischer und 56 Güter und 9 Bauernwirtschaften aus deutscher Hand. Als für die Ansiedelungszwecke geeignet wurden 7 gröfsere Güter in der Gröfse von zusammen 3519,85 ha im Wege des freihändigen Ankaufs erworben, so dafs innerhalb der verflossenen zehn Jahre, während welcher die Ansiedelungskommission in Thätigkeit ist, im ganzen 148 Güter mit einem Areal von 91 331 ha und einem Grundsteuerreinertrage von 781 087,04 M. angekauft sind. Bauernwirtschaften wurden im Jahre 1896 nicht erworben. Somit beträgt unter Hinzurechnung des in den Vorjahren angekauften bäuerlichen Areals das Gesamtareal, welches bis Ende 1896 durch die Ansiedelungskommission gekauft ist, 92 724 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 796 063,16 M. In Händen der Ansiedelungskommission befinden sich demnach vom Gesamtareal der Provinz Posen 2,33 und von der Provinz Westpreufsen 0,99 Proz., von beiden Provinzen zusammen 1,70 Proz.

Von den 7 im Jahre 1896 erworbenen Gütern kamen 3 aus polnischer und 4 aus deutscher Hand.

An Kaufgeldern wurden 1896 2 282 610 M. aufgewendet, so dafs von 1886 bis 1896 insgesamt 56 159 196,87 M. für Landerwerb ausgegeben sind. Im Jahre 1896 stellte sich der gezahlte Erwerbspreis für 1 ha auf rund 648 M., während der Durchschnittspreis für sämtliche erworbenen Liegenschaften sich nur auf 606 M. für 1 ha beläuft. Die angelegten Preise schwankten zwischen dem 51fachen und dem 94fachen Grundsteuerreinertrage.

Der Stand der Besiedelung auf den sämtlichen erworbenen Liegenschaften war nun Ende 1896 folgender:

Der planmäfsigen Aufteilung sind bis Ende 1896 66 065 ha unterworfen worden. Gegen Ende 1895 ist also ein Fortschritt von 7210 ha zu verzeichnen. Rechnet man hierzu die ohne besonderen Besiedelungsplan, wie die erworbenen Bauerngüter, vergebenen Grundstücke in der Gröfse von 1045 ha, ferner 5 neue Besiedelungspläne von Gütern, welche im Frühjahr 1897 zur Auslegung kommen sollten, mit 3239 ha, so hat die zur Auslegung gestellte Fläche am 1. April 1897 70 349 ha oder 77 Proz. der Gesamterwerbung umfafst. Demnach bleiben in der Vorbereitungsperiode vor dem Besiedelungsvorgang 23 Proz. des Gesamtgrunderwerbs.

Die planmäfsige Aufteilung jener 66 065 ha hat auf Grund von 110 Besiedelungsplänen stattgefunden. Die Feststellung der fiskalischen Schadloshaltung ist in diesen Teilungsplänen derartig erfolgt, dafs von den ermittelten Anrechnungswerten entrichtet werden:

3	Proz. in	76 Fällen,	$2^1/_4$	Proz. in	3	Fällen,
$2^3/_4$	„ „	1 Falle,	2	„ „	17	„
$2^1/_2$	„ „	18 Fällen,	$1^3/_4$	„ „	1	Falle.

Von den im Jahre 1896 aufgeteilten Gütern sind 9 mit 3 Proz. und nur eins mit $2^1/_2$ Proz. Rente, bezw. Pachtschilling, von den Anrechnungswerten des Grund und Bodens belastet.

Planmäfsig ausgelegte Ansiedelerstellen unter Berücksichtigung der beim Vergebungsgeschäft erfolgten Stellenzusammenlegung und Teilung gab es Ende 1896 3071. Die Gröfse derselben hält sich bei

483 Stellen zwischen	0 und	5 ha		411 Stellen zwischen	20 und	25 ha
494 „ „	5 „	10 „		451 „ „	25 „	50 „
572 „ „	10 „	15 „		85 „ „	50 „	120 „
562 „ „	15 „	20 „		13 „ über	120 ha.	

Die Gesamtfläche dieser Stellen beträgt 54 193 ha im Werte von 35 875 176 M. Davon waren bis Ende 1896 2040 Stellen in der Gröfse von 35 330 ha und einem Werte von 22 291 426 M. an Ansiedler begeben. Die Gröfse dieser Stellen hielt sich

in 297 Fällen zwischen	0 bis	5 ha		in 209 Fällen zwischen	20 bis	25 ha
„ 436 „ „	5 „	10 „		„ 252 „ „	25 „	50 „
„ 431 „ „	10 „	15 „		„ 65 „ „	50 „	120 „
„ 338 „ „	15 „	20 „		„ 12 „ über	120 ha.	

Davon waren zu Pacht oder als Rentengüter 1975 Stellen vergeben. Die Gröfse hielt sich

in 252 Fällen zwischen	0 bis	5 ha		in 207 Fällen zwischen	20 bis	25 ha
„ 431 „ „	5 „	10 „		„ 244 „ „	25 „	50 „
„ 429 „ „	10 „	15 „		„ 64 „ „	50 „	120 „
„ 336 „ „	15 „	20 „		„ 12 „ über	120 ha.	

Zu freiem Eigentum verkauft waren 65 Stellen, welche sich

in 45 Fällen in der Gröfse zwischen	0 bis	5 ha	
„ 5 „ „ „ „ „	5 „	10 „	
„ 2 „ „ „ „ „	10 „	15 „	
„ 2 „ „ „ „ „	15 „	20 „	
„ 2 „ „ „ „ „	20 „	25 „	
„ 8 „ „ „ „ „	25 „	50 „	
„ 1 Falle „ „ „ „	50 „	120 „	hielten.

Die Gesamtgröfse der Pacht und Rentenstellen betrug 34 689 ha im Werte von 22 129 661 M., die der zu freiem Eigentum verkauften Stellen 640 ha im Werte von 161 764 M.

Wird nun in Rechnung gezogen, dafs die Landdotationen für öffentliche Zwecke reichlich 5 Proz. des Stellenareals ausmachen, so ist das vergebene Land ausschliefslich des verkauften auf rund 36 420 ha zu schätzen. Das sind etwa 39,7 Proz. des Gesamtareals von 92 724 ha. Die übrigen 60,3 Proz. des bisherigen Erwerbes stehen noch zur Besiedelung zur Verfügung.

Am Schlusse des Betriebsjahres 1896 blieben 1031 Stellen unbegeben und zwar

186 in der Gröfse zwischen 0 bis 5 ha,
58 „ „ „ „ 5 „ 10 „
141 „ „ „ „ 10 „ 15 „
224 „ „ „ „ 10 „ 15 „
202 in der Gröfse zwischen 20 bis 25 ha
199 „ „ „ „ 25 „ 50 „
20 „ „ „ „ 50 „ 120 „
1 „ „ „ über 120 ha.

Von den 1975 Ansiedlern, also ausschliefslich derjenigen, welche die Güter in freiem Kaufe erworben haben, waren 131 katholischer und 1844 evangelischer Konfession. Die Heimatsprovinz war

bei 16 Ostpreufsen,
„ 372 Westpreufsen,
„ 238 Brandenburg,
„ 151 Pommern,
„ 436 Posen,
„ 144 Schlesien,
„ 58 Sachsen,
„ 7 Schleswig-Holstein,
bei 11 Hannover,
„ 242 Westfalen,
„ 23 Hessen-Nassau,
„ 51 Rheinprovinz,
„ 56 Württemberg,
„ 2 Bayern,
„ 8 Baden.

81 Ansiedler waren russische Rückwanderer und 79 gehörten anderen nicht oben aufgeführten deutschen Ländern an. Die Gesamtansiedlerbevölkerung wird auf 10 000 Personen geschätzt. Sie wohnen zu 97 Proz. in geschlossenen Massen angesetzt, so dafs sie in der Lage sind, ein ihren Gewohnheiten entsprechendes kommunales Leben zu entwickeln. Bis auf sehr wenige Ausnahmen ist bäuerliche Lebenshaltung die Regel.

Der Verkehr mit Ansiedelungslustigen hat sich während des Berichtsjahres bei dem Zentralbüreau zu Posen auf der Höhe der Vorjahre gehalten. Auf den Ansiedelungen selbst scheint der Verkehr von Ansiedelungslustigen stärker gewesen zu sein, als in den Vorjahren.

Dazu mag beigetragen haben:

1) die gröfsere Aufmerksamkeit, die die öffentliche Presse seit jüngster Zeit den Ansiedelungen schenkt, zumal dadurch, dafs sie ihre Berichterstatter die Ansiedelungen bereisen läfst;

2) die Beziehungen, die einzelne Gutsverwalter der Ansiedelungskommission mit den Kreisen, aus denen sie zumeist das Ansiedlermaterial beziehen, dadurch angeknüpft haben, dafs sie diese Gegenden persönlich besucht und dort nach vorhergegangener Anmeldung bei den Behörden Verträge über die Ansiedelung gehalten haben;

3) die Anknüpfung von Beziehungen zu der bäuerlichen Bevölkerung des Westens durch die diesseitige Bestellung von Vertrauensmännern im Einverständnis mit den Kreislandräten. Dabei war namentlich der Wunsch mafsgebend, die Kenntnis des östlichen Ansiedelungswesens auch

in gewisse Gegenden mit gesunden bäuerlichen (nicht industriellen) Verhältnissen, wie Hannover und Schleswig-Holstein, zu tragen, wo sie bisher gänzlich fehlte. Es ist nämlich eine charakteristische Erscheinung, dafs, mangels irgend einer reklameartigen Thätigkeit der Ansiedelungskommission, bisher nur wenige kleine Bezirke an der Gestaltung der aus dem Westen kommenden Ansiedler beteiligt waren. So die niederrheinischen Kreise Kleve und Rees, die westfälischen Kreise Warburg, Höxter, sowie Minden, Herford, Bielefeld nebst dem angrenzenden Fürstentum Lippe-Detmold und einige andere. Mehr oder minder zufällig sind offenbar die ersten Verbindungen mit diesen Bezirken entstanden. Dann haben günstige Berichte der Vorangegangenen Verwandte und Bekannte nachgezogen und daraus hat sich schliefslich ein einigermafsen ständiger Zuzug entwickelt. Dagegen sind weite andere Gebiete Westdeutschlands von dieser Bewegung noch völlig unberührt.

Es ist zu hoffen, dafs die Bemühungen, auch hier mehr Anschlufs zu gewinnen, sich bereits im nächsten Jahre in einer Steigerung der Zahl der Stellenvergebungen bemerkbar machen werden. Immerhin steht einem Erfolge nach dieser Richtung das in der That auffallend starke Mifstrauen der westfälischen bäuerlichen Bevölkerung gegen die Existenzbedingungen in den Ländern des Ostens, sowie auch der Umstand entgegen, dafs nach der Praxis der Ansiedelungskommission die Voraussetzung für ein gedeihliches Fortkommen des Ansiedlers ein immerhin nicht unerhebliches Vermögen ist, das sorgfältig gehütet und ungern in nicht ganz sicher erscheinender Anlage aufs Spiel gesetzt wird.

In dieser Hinsicht von der seitherigen Praxis abzulassen, womit sich selbstverständlich der Kreis der Ansiedler erheblich erweitern würde, kann nach den anfänglich gemachten Erfahrungen und den Beobachtungen, zu denen neuerdings Privatparzellierungen Anlafs bieten, nicht in Frage kommen; es sei denn, dafs man sich von vornherein auf erhebliche fiskalische Opfer gefafst machen wollte. Es ist daher auch an eine ausgiebige Verwendung wenig bemittelter ländlicher Tagearbeiter aus dem westlichen Deutschland als Ansiedler nicht zu denken. Diese kleinen Vermögen reichen nicht hin, um die Gefahren des selbständigen Betriebes einer bäuerlichen Nahrung zu bestehen, und die kleine Arbeitsstelle, wie sie das Gesetz vom 26. April 1886 vorsieht, ist nicht verführerisch genug, um zur Auswanderung nach den Ansiedelungsprovinzen Veranlassung zu geben. Der westdeutsche Tagearbeiter zieht eben nicht nach dem Osten, um hier auf einer Tagearbeiterstelle mit ländlicher Tagearbeit sein Leben zu fristen, sondern er thut es nur dann, wenn er ein Grundstück erwerben kann, von dem er, ohne Arbeitsverdienst aufsuchen zu müssen, leben kann. Das ist aber nur möglich, wenn ein Kapitalvermögen von 2000—3000 M. vorhanden ist.

Die wirtschaftliche Lage der Ansiedler zeigt gegen die Vorjahre eine wesentliche Besserung. Dies günstigere Ergebnis ist hauptsächlich der besseren Ernte des Jahres 1896 zu danken, wie denn überhaupt der Ernteausfall die Zahlungsfähigkeit der Ansiedler auffallend stark beeinflufst. Es gilt dies namentlich von denjenigen Ansiedlern, die sich in den ersten Jahren der Rentezahlung befinden. Trotz des geforderten Vermögensnachweises bei der Uebernahme und der fiskalischen Ergänzungsdarlehen

nimmt offenbar ein grofser Teil der Ansiedler für die erstmalige Einrichtung seiner Stelle noch in ziemlich erheblichem Mafse den privaten Personalkredit, insbesondere das gefährliche Abzahlungsgeschäft bei Maschinen und dergl. in Anspruch. Bis diese Schulden dann abgezahlt sind und neben der Rente und dem Unterhalt der Familie bare Ersparnisse aus der Stelle herauszuwirtschaften sind, befindet sich der Ansiedler in einer Art von Krisis, die sich mit typischer Regelmäfsigkeit bei den meisten Kolonien wiederholt und in Bezug auf die Gewährung von Stundungen und sonstigen Hilfen mit Wohlwollen behandelt sein will. Längere Beobachtung und eingehende Erkundigungen lassen annehmen, dafs im allgemeinen auch in dieser Periode eine erhebliche Sparthätigkeit stattfindet, die allerdings nicht sowohl in der Ansammlung barer Mittel, als vielmehr in der Abstofsung lästiger Schulden zu bestehen pflegt.

In einigen älteren Ansiedlungen, wo diese Krisis glücklich überwunden ist, scheinen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in erfreulicher Weise zu befestigen. Unter anderem wurde im Berichtsjahre beobachtet, dafs eine Ansiedelung, der vor wenigen Jahren die benachbarten Grundbesitzer die schlechteste Prognose stellten, sich jetzt in nicht unerheblichem Mafse durch Aktienerwerb an einer Aktienzuckerfabrik hat beteiligen können und allgemein als in guter Wohlstandsentwickelung befindlich bezeichnet wird.

In anderen Ansiedelungen macht sich die Besserung der Lage auch wohl dadurch bemerklich, dafs ein Teil der Ansiedler, nachdem sie über die daraus entstandenen Schwierigkeiten glücklich hinaus sind, offen das Geständnis machen, dafs sie das bei der Niederlassung von ihnen angegebene und eingezahlte Vermögen zum Teil gar nicht als ihr eigenes besessen, sondern nur von Verwandten entliehen haben, denen sie schon in den Freijahren erhebliche Rückzahlungen haben machen können. Dafs Ansiedler sich nicht behaupten können und die besetzte Stelle wieder aufgeben müssen, kommt nur vereinzelt vor. Die Zahl der verfehlten Besiedelungen hat sich im Berichtsjahr um 3 vermehrt. Von Haus aus unzulängliche Mittel, Untüchtigkeit im Beruf, unordentlicher Lebenswandel sind in der Regel die Ursachen des wirtschaftlichen Niedergangs, der schliefslich zum gänzlichen Vermögensverfall führt.

Die Organisation der Ansiedler zu Genossenschaften und Verbänden hat in dem Berichtsjahre weitere Fortschritte gemacht. Raiffeisen'sche Spar- und Darlehnskassenvereine sind in gröfserer Anzahl neu begründet worden, wobei die Ansiedler durch Beihilfen zur Anschaffung der Geschäftsbücher und Geldschränke aus dem Dispositionsfond des Präsidenten der Ansiedelungskommission unterstützt worden sind.

Drainagegenossenschaften zur Unterhaltung der von der fiskalischen Verwaltung ausgeführten Drainagen sind in 8 Ortschaften teils schon begründet, teils noch in der Begründung begriffen.

Erfreuliche Fortschritte zeigt auch das Molkereigenossenschaftswesen. Einzelne Ansiedelungen haben sich schon bestehenden Genossenschaften angeschlossen, andere haben solche neu begründet.

Wir haben hier im wesentlichen einen Ueberblick darüber gegeben, in welchem Umfange bis jetzt die Besiedelung durchgeführt ist, und wie

sich die wirtschaftliche Lage der Ansiedler gestaltet hat; im nachfolgenden soll nun auf die Thätigkeit der Ansiedelungskommission, welche sie im besonderen auf dem angekauften Areal entwickelt hat, eingegangen werden.

In der zwischenzeitlichen Verwaltung durch die Ansiedelungskommission befanden sich im Wirtschaftsjahr 1895/96 94 Güter mit einem Areal von 80 942 ha gegen 90 Verwaltungen des Vorjahres mit einem Flächeninhalt von 75 531 ha. Mitenthalten sind in diesen Ländereien viele Grundstücke, welche bereits von Ansiedlern benutzt werden.

Von genannten 94 Gütern waren 23 mit einem Gesamtareal von 19 377 ha erst in den letzten 2 Jahren erworben und befanden sich noch im grofswirtschaftlichen Betriebe. Dieselben erhielten aus der Regierungshauptkasse einen Zuschufs von 820 974,89 M. und lieferten an dieselbe 563 849,86 M. ab, so dafs ein thatsächlicher Aufwand von 257 125,03 M. oder auf den Hektar 13,27 M. aus dem Ansiedelungsfonds notwendig war. Ueberschüsse wurden nur in einzelnen Fällen erzielt. Die Aufwendungen sind hauptsächlich für Inventarvermehrung gemacht worden. Dieselben erklären sich aus dem heruntergewirtschafteten Zustande, in dem die meisten Güter übernommen werden.

Aufserdem befanden sich noch fernere 15 Güter mit einem Gesamtareal von 12 865 ha im grofswirtschaftlichen Betriebe. Dieselben sind jedoch schon länger als 2 Jahre in fiskalischer Verwaltung und weisen daher auch hinsichtlich ihrer Rentabilität ein günstigeres Resultat als jene ersteren auf. Von der Regierungshauptkasse erhielten sie einen Zuschufs von 399 049,94 M. Sie lieferten an dieselbe 415 689,27 M. ab, so dafs sich ein Ueberschufs von 16 639,33 M. ergab. Solche Ueberschüsse wurden auf 9 Gütern erzielt, während sich bei 6 Gütern noch ein Minus ergab.

Von jenen oben genannten 94 Gütern waren ferner 40 mit einem Gesamtareal von 36 922 ha in der Besiedelung begriffen.

Diese erhielten aus der Regierungshauptkasse 1 041 725,63 M. und lieferten 885 023,30 M. ab, so dafs sie einen Gesamtzuschufs von 156 692,93 M. beanspruchten.

Auf 16 Gütern wurde die Besiedelung durchgeführt und der grofswirtschaftliche Betrieb aufgelöst. Sie standen jedoch noch unter fiskalischer Verwaltung weil entweder die Gemeindebildung auf Schwierigkeiten gestofsen oder aus anderen Gründen die Auflösung der Gutskasse noch hinausgeschoben ist. Es erhielten diese Güter aus der Regierungshauptkasse 17 303,82 M. und lieferten 4 636,83 M. ab, so dafs sich ein Zuschufs von 12 666,99 M. ergiebt. Derselbe wurde fast nur durch Aufwendungen öffentlich-rechtlicher Natur, wie Kreis- und Gemeindeabgaben, Bauaufwendungen für Armenhäuser und dergl., bedingt.

Insgesamt sind für zwischenzeitliche Verwaltung der Güter seit Erlafs des Gesetzes 5 930 332,25 M. aufgewendet worden, welcher Summe Abschreibungen gegenüberstehen von 1 297 094,19 M., so dafs sich ein Nettoaufwand von 4 633 238,06 M. ergiebt.

Auch die Meliorationen sind auf den Ansiedelungsgütern weiter gefördert worden. Unter endgiltiger Feststellung der Kosten sind auf 81 Besitzungen zur Gesamtfläche von 45 284 ha Drainagen im Umfange von 17 402 ha

abgenommen worden. Das beträgt rund 38 Proz. des beteiligten Areals. Der Kostenaufwand für diese Drainagen beläuft sich auf 3 026 029 M., also hat 1 ha Drainage rund 174 M. gekostet. Ausgeführt, aber noch nicht abgerechnet sind auf 30 Gütern zur Gesamtfläche von 20 143 ha Drainagen im Umfange von 7 574 ha, d. i. rund 38 Proz. des Areals, zum Kostenanschlage von 1 240 000 M. In der Ausführung begriffen sind auf 6 Besitzungen zur Gesamtfläche von 5653 ha Drainagen im Umfange von 1205 ha, d. i. 21 Proz. des Areals, zum Kostenanschlage von 188 200 M. Vorarbeiten sind auf 3 Gütern zur Gesamtfläche von 1436 ha eingeleitet. Auf diesen werden voraussichtlich 1000 ha oder 70 Proz. mit einem Aufwand von 175 000 M. zu drainieren sein. Also beträgt der Gesamtumfang der ausgeführten und eingeleiteten Drainagen auf 120 Besitzungen zu 72 516 ha Gesamtfläche 27 181 ha Anlagen zum voraussichtlichen Kostenbetrage von 4 629 522 M. Das Arbeitspensum des Jahres 1896 betrug 1650 ha gegen 2400 ha des Vorjahres.

Die günstigen Erträge, welche in den Vorjahren auf den bisher ausgeführten Wiesen- und Moorkulturen erzielt sind, haben auch im Berichtsjahre durchweg angehalten. Bisher

waren im ganzen fertig Anlagen im Umfange von	1090	ha
in der Ausführung begriffen sind weiter	420	„
Vorarbeiten sind ausgeführt für die Anlagen von	200	„

Auch der Bau von öffentlichen Wegen wird von der Kommission sowohl, wie von den Ansiedlern gefördert.

Ueber die Einrichtung von Viehdepots zwecks Hebung der Rindviehzucht auf den Ansiedelungsgütern hatten wir schon im Vorjahre berichtet. Im Berichte für 1896 heifst es über dieselben, dafs die Anträge der Ansiedler auf Ueberlassung von Nutzvieh aus demselben aufserordentlich zahlreich eingehen, so dafs sie bei weitem nicht alle berücksichtigt werden können und auf diejenigen Fälle beschränkt werden müssen, bei denen es sich um Unterstützung vorübergehend bedürftiger Ansiedler durch Verkauf von Vieh auf Abschlagszahlungen handelt. Bisher sind im ganzen 472 Kühe und Färsen für einen Gesamtpreis von 95 263,50 M. an Ansiedler verkauft worden, wovon 100 Stück im Werte von 20 836,70 M. auf das Berichtsjahr fallen. Gezahlt sind auf die Kaufpreise im ganzen 71 474,25 M.

Auch ist für die Anpflanzung von Obstbäumen auf den Ansiedelungsgütern weiter Sorge getragen worden. Bei den von Rentenansiedlern bestellten Bäumen übernimmt der Fiskus $^3/_4$ der Anschaffungskosten, während die Kosten der für die Pachtstellen oder die Dotationsländereien bestimmten Bäumen ganz aus fiskalischen Fonds bestritten werden.

Im Höchstfalle werden 40 Bäume für eine Stelle in zwei Jahreslieferungen gegeben.

Im Jahre 1896 wurden 6031 Bäume bestellt, von denen jedoch infolge Rücktritts einer mit der Lieferung von rund 2000 Bäumen betrauten Firma nur 4089 Bäume zum Durchschnittspreise von 1,16 M. geliefert worden sind.

Eine umfangreiche Untersuchung des Eigenaufbaues der Ansiedler ist der Denkschrift für 1896 beigefügt. Auf die Einzelheiten derselben

hier einzugehen, würde zu weit führen. Es sei nur erwähnt, dafs in den ersten Jahren der Thätigkeit der Ansiedelungskommission dieselbe von dem Gesichtspunkte ausging, dafs die für die Ansiedler bestimmten privatwirtschaftlichen Gebäude vor der Begebung vom Fiskus hergestellt werden müfsten. Mit diesen Bauausführungen hatte die Kommission jedoch kein Glück. Vielfach sagten dieselben den Ansiedlern nicht zu. Daher wurde in den Jahren 1893—1895 die Thätigkeit der Kommission nach dieser Richtung hin eingeschränkt. Im Jahre 1896 hat man jedoch wieder mit dem Aufbau von Ansiedelungsgehöften in umfangreichem Mafsstabe begonnen. Es ist dies geschehen, weil man glaubt, jetzt infolge sorgfältiger Beobachtung der Ansiedler bei den von ihnen im Eigenbau aufgeführten Höfen die früher gemachten Fehler vermeiden zu können.

Was nun schliefslich den Ansiedelungsfonds anbetrifft, so haben die Gesamtausgaben

bis zum 1. April 1896 betragen	80 892 522,30 M.
Dem steht eine Einnahme gegenüber von	10 970 732,95 „
Mithin betragen die thatsächlichen Ausgaben	69 921 789,35 M.

Es bleibt demnach noch eine Summe von 30 078 210,65 M. zur Fortsetzung der Besiedelung übrig.

Zum Schlufs sei nun noch der Einführung des Anerbenrechts auf den Ansiedelungsstellen gedacht. Mit dem 1. Oktober 1896 ist das Gesetz vom 8. Juni 1896 über das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern in Kraft getreten, dessen Bestimmungen auch die auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1886 zu Eigentum vergebenen Stellen unterworfen sind. Gemäfs § 2 des Gesetzes sind sämtliche Eigentümer von Ansiedelungsstellen darüber gehört worden, ob sie mit der Eintragung der Anerbengutseigenschaft in das Grundbuch einverstanden seien. Nur einige Widersprüche haben sich dagegen erhoben, die Mehrzahl hat sich damit einverstanden erklärt. Die Verweigerungen der Eintragung beschränken sich nun nicht auf die beiden im Gesetz allein zugelassenen Gründe, nämlich die mangelnde wirtschaftliche Selbständigkeit oder das Vorwiegen gemeinwirtschaftlicher Interessen gegen die Aufrechterhaltung dieser Selbständigkeit, sondern sie richten sich zum Teil auch gegen die Tendenz des Gesetzes, und kommen in der Behauptung zum Ausdruck, dafs durch die Verfügungsbeschränkungen des Gesetzes die Möglichkeit der Weiterveräufserung beeinträchtigt und dadurch der Kaufwert der Stellen herabgedrückt werde. Dafs dies Widerstreben weniger auf Verständnis des Inhaltes des Gesetzes als auf einem allgemeinen Mifsbehagen gegenüber einem angeblich geübten gesetzlichen Zwange beruht, ergiebt sich schon daraus, dafs der von den betreffenden Ansiedlern in freier Vereinbarung unterzeichnete Rentengutsvertrag bereits dieselben und viel weitergehende Beschränkungen der Veräufserungsfreiheit enthält als die des Gesetzes.

Soweit Widersprüche nicht erhoben sind, ist die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuch bereits herbeigeführt. Hiermit wird nach Erledigung der Einsprüche weiter fortgefahren werden.

——— ———

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bortkewitsch, Ladislaus von, Die mittlere Lebensdauer. Die Methoden ihrer Bestimmung und ihr Verhältnis zur Sterblichkeitsmessung. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgeg. von Ludwig Elster, Bd. IV, H. 6.) Jena, Gustav Fischer, 1893, VI u. 117 SS.

Der den Lesern der „Jahrbücher" aus seiner Arbeit über die theoretische Statistik wohlbekannte Verf. unterscheidet in der vorliegenden Schrift zwei Interessen, welche zur statistischen Erfassung des menschlichen Sterbens Anlafs geben: die Frage nach der Intensität des Sterbens in einer Menschengruppe und die biometrische Frage nach der Lebensdauer oder der Absterbeordnung. Während bei jener das Alter nicht als eine notwendig zu berücksichtigende Eigenschaft der beobachteten Menschen auftritt, sondern in einer Linie mit den übrigen die Sterblichkeit beeinflussenden Momenten (z. B. Beruf, Geschlecht, etc.) steht, erhebt die Frage nach der Lebensdauer das Alter zum Kriterium für die Untersuchung. Mit Recht behauptet Bortkewitsch die Selbständigkeit dieser beiden wissenschaftlichen Interessen und kommt dadurch zu einer scharfen Systematik, in welcher die begrifflichen Hilfsmittel der Untersuchung — Sterbenswahrscheinlichkeit, Sterblichkeitskraft (Dichtigkeit der Sterbenswahrscheinlichkeit), Sterblichkeitskoëfficient, mittlere Lebensdauer, Absterbeordnung und Lebenserwartung für wirkliche und für fiktive Generationen — ihren wissenschaftlichen Ort zugewiesen erhalten. Das erste Kapitel ist der Bestimmung dieser Begriffe und ihrer Bedeutung für die Lösung der Probleme gewidmet, in ihm werden die Beziehungen dieser Funktionen zu einander entwickelt und die Methoden skizziert, sie aus dem empirisch gegebenen, statistischen Material zu bestimmen. Die Durcharbeitung desselben kann als vorzügliche Einführung allen empfohlen werden, welche sich aus dem einen oder dem anderen Grunde der Untersuchung des menschlichen Sterbens zuwenden wollen.

Im zweiten Kapitel prüft Bortkewitsch erschöpfend die Beziehungen zwischen der mittleren Lebensdauer, dem Durchschnittsalter der Verstorbenen, dem reciproken Wert der Sterblichkeitsziffer und dem reciproken Wert der Geburtsziffer; die Resultate dieser Untersuchung bringt er dankenswerter Weise graphisch zur Veranschaulichung. Die biometrische

Bedeutung der drei letztgenannten Quotienten ist hiernach „aufserordentlich gering“ „u. z. aus dem Grunde, weil diese Gröfsen nicht allein von der Absterbeordnung, sondern auch von der Geburtenfolge abhängig sind“. Eine historische Darstellung der Versuche, die mittlere Lebensdauer mit Hilfe dieser Quotienten annäherungsweise zu bestimmen, sowie ein litterarischer Ueberblick über die Kritik jener Versuche schliefsen das Werkchen ab.

Königsberg i. Pr. Otto Gerlach.

Biographie, allgemeine deutsche. Band XLII: Werenfels-Wilhelm der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. Lex-8. 796 SS., geb. M. 14,20.

Huber, A., Geschichte der Gründung und der Wirksamkeit der kais. Akademie der Wissenschaften während der ersten 50 Jahre ihres Bestandes. Wien, C. Gerold's Sohn, 1897. gr. 8. 176 SS. M. 2,80.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Herausgegeben von (Prof.) Bernhöft (Rostock) und (LGerR.) Meyer (Berlin). Jahrgang III, 1897, Abteilung 1. Berlin, K. Hoffmann, 1897. gr. 8. 271 SS. M. 6,80. (Inhalt: Ueber holländische Notenbankpolitik im Vergleich zur englischen und deutschen, von R. van der Borght. — Die Rechtsformen kolonialer Ausbreitung der europäischen Staaten, von C. Bornhak. — Der Vertragsabschlufs nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche mit Bezugnahme auf das Recht des Auslandes, von R. Leonhard. — Wirtschaftliche Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika, von H. v. Wifsmann. — Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Arbeiter (Kulis) auf den tropischen Plantagen nach Mafsgabe der in Niederländisch-Indien bestehenden Einrichtungen, von H. Gabriel. — etc.)

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. N. Folge. XII. Jahrg. 1896. (Der ganzen Reihe XXXVII. Band.) Herausgegeben von G. Roloff. München, C. H. Beck-sche Verlagsbhdl., 1897. gr. 8. VIII—380 SS. M. 8.—.

Slonimski, Karl Marx' nationalökonomische Irrlehren. Eine kritische Studie. Berlin, Joh. Räde, 1897. 8. IV—203 SS.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XV, Heft 3: Doren, Entwickelung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. IX—114 SS. M. 2,80.

Verhandlungen der ökonomisch-patriotischen Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer im Jahre 1896. Als eine Fortsetzung der neuen Annalen aus den Originalakten herausgegeben von Freitag. Jauer, Druck von M. Eisermann, 1897. 8. 33 u. 15 SS.

Deschanel, P. (député d'Eure-et-Loir), L'agriculture et le socialisme, discours à la Chambre des députés, le 10. VII. 1897. Paris, impr. Boullay, 1897. 12. 71 pag. (Pub. de l'Association nationale républicaine.)

Hocquet, R., Emploi des fonds dans la participation aux bénéfices (thèse). Laval, impr. Jamin, 1897. 8. 148 pag.

Pareto, V., Karl Marx. Le capital. Extraits faits par Paul Lafargue. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. 16. LXXX—180 pag.

Seignouret, E. (président du comice agricole de l'arrondissement de Lesparre), Essais d'économie sociale et agricole. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. 8. VII—302 pag. fr. 7,50.

Un nouveau système financier (mobilisation de la rente). Programme mutualiste. L'ouvrier; le paysan; l'industriel et le commerçant; la banque; le propriétaire; les assurances; les travaux publics; les chemins de fer; l'Etat. Paris, impr. Hemmerlé & Cie, 1897. 4. 146 pag.

Dawson, W. H., Social Switzerland: Studies of present-day social movements and legislation in the Swiss Republic. London, Chapman & Hall, 1897. crown-8. 6/.—.

Dictionary of national biography, edited by Sidney Lee. Vol. LII (Shearman-Smirke). London, Smith, Elder & C°, 1897. gr. in-8., cloth. 15/.—.

Digby, K., and W. M. Harrison, An introduction to the history of the law of real property. 5th ed. London, Frowde, 1897. 8. 464 pp. 12/.6.

Young. The autobiography of Arthur Young. With selections from his correspondence. Edited by M. Betham-Edwards. London, Smith, Elder & C°, 1897. crown.-8. With 2 protraits and 2 views. 12/.6.

Clodio, La lotta di classe. Cagliari, Ren. Manzini edit., 1897. 12. 17 pp. (Biblioteca dell' Idea socialista, n° 1.)

Jacchini, F., Fine di sciopero. Galatina, tip. P. Galatino, 1897. 12. 23 pp. (Biblioteca del Salento, organo del partito socialista del provincia di Lecce, n° 2.)

Cornelissen, Ch., Het revolutionaire kommunisme, zijn beginselen en zijn taktiek. Ontwerp voor een overeenkomst en voor het samengaan van de revolutionaire socialisten en de kommunistische anarchisten. Amsterdam, Ph. Oudkerk, 1897. gr. 8. 68 blz. fl. 0,20.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bölsche, Skizzen aus Mindens Vergangenheit. Die Zeit des 30-jährigen Krieges. Nach handschriftlichen Ueberlieferungen zusammengestellt. Minden i. W., Bruns, (1897). gr. 8. 133 SS. mit 2 Merianschen Ansichten M. 2.—.

Chirol, V., Die Lage in Ostasien. 2. Aufl. Berlin, Joh. Räde, 1897. 8. 165 SS. M. 2,80. (Aus dem Inhalt: Die Hauptstadt Chinas. — Die finanzielle Lage. — Die japanische Industrie- und Gewerbeausstellung in Kioto. — Die merkantilen Interessen Englands. — Die Zukunft der chinesischen Industrie.)

Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Herausgegeben von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger, Bd. III, Heft 1 u. Bd. IV, Heft IV. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. (Inhalt. Bd. III, 1: Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Sozialstatistik der Stadt Köln, insbesondere der Immunität Unterlan, von Hans Bungers. X—125 SS. mit Karte. M. 3,40. — Bd. IV, 2: Das sächsische Amt Wittenberg im Anfang des XVI. Jahrhunderts, dargestellt auf Grund eines Erbbuches vom Jahre 1513, von O. Oppermann. VIII—120 SS. M. 2,80.)

Michel, J. (Pfarrer), Geschichte der ehemaligen Herrschaften Alt- und Neuweilnau. Frankfurt a./M., Joh. H. Herrmann'sche Bhdl., 1897. 8. 96 SS. M. 1,50.

Roeschen, A., Wanderung durch die nördliche Wetterau von Butzbach über Münzenberg und Arnsburg zum Pfahlgraben. Giefsen, E. Roth, 1897. 8. VI—93 SS. mit 20 kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Abbildgn., 2 Grundrissen und 1 Karte. M. 1,50.

Silbermann, J., Der Gesindezwangsdienst in der Mark Brandenburg. Greifswald 1897. 8. 40 SS. S. 36 ff.: Vergleichende Zusammenstellung von Lohntaxen aus kurmärkischen Gesindeordnungen des 17. u. 18. Jahrh. Angegeben sind nur die Höchstlöhne. (Dissertation.)

Willgeroth, G., Geschichte der Stadt Wismar. I. Teil bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Wismar, Willgeroth & Menzel, 1898. 8. 123 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Wismars Einwohnerschaft. — Beschaffenheit von Wohnungen und Strafsen. — Handel, Gewerbe und Verkehrsverhältnisse. — Leben und Treiben im alten Wismar.)

Didier, C. (l'abbé), Etude historique et statistique sur Saint-Dizier (ancien et nouveau). Dizier, impr. Thévenot, 1897. 8. 361 pag. et 8 grav. fr. 4,50.

Calvert, A. F., My fourth tour in Western Australia. Illustrated by W. Hodgson. London, Heinemann, 1897. 4. 21/.—.

Jefferson, R. L., Roughing it in Siberia. With some account of the Trans-Siberian railway and the goldmining industry of Asiatic Russia. With map and numerous illustrations. London, Sampson Low, 1897. crown-8., cloth. 6/.—.

Merewether, F. H. S., Through the famine districts of India. Being an account by Reuter's special correspondent of his experiences in travelling through the famine districts. London, A. D. Innes & C°, 1897. 8. Illustrated. 16/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Schulz, C. Th., Frühehe und Heiratskonsens. Eine neue Lösung der Uebervölkerungsfrage. Berlin, Kritik-Verlag, 1897. gr. 8. 18 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Fragen des öffentlichen Lebens. Hrsg. von Richard Wrede, Jahrg. II, Heft 5.)

Cheysson, E., L'homme social et la colonisation, conférence, le 4 mai 1897. Paris, Ollendorff, 1897, 8. 20 pag.

O'Rell, M., Conférence sur les colonies anglaises. Rouen, impr. Gy, 1897. gr. in-8. 27 pag.

van Pesch, A. J. (prof. à l'Université d'Amsterdam), Tables de mortalité pour le royaume des Pays-Bas déduites des observations pendant la période 1880—1890 avec un aperçu sur la méthode rationnelle de construire les tables de mortalité. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1897. gr. in-4. 40—XLV pag. avec 2 tableaux graphiques (taux de mortalité). [Table des matières: Historique et résumé de la méthode. — Contrôle des données premières. — Recherche des taux de mortalité les plus probables, lorsqu'on se borne aux observations d'une seule année d'âge. — Recherche des taux de mortalité les plus probables en ayant égard aux résultats des âges environnants. — etc.]

American history. Told by contemporaries. Vol. I: Era of colonization, 1492—1689. Edited by Albert Bushnell Hart. London, Macmillan, 1897. 8. 624 pp. 8/.6.

Bigelow, P., White man's Africa. Illust. by R. Caton Woodville, etc. London, Harper, 1897. 8. 340 pp. 16/.—. (Beschreibung des Kap der Guten Hoffnung, des Orange-Freistaates, des portugiesischen Kolonialbesitzes in Africa etc.)

Detailed annual report, XLIst, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland. (Abstracts of 1895.) Edinburgh, printed by Neill & Co, 1897. gr. in-8. LXII—481 pp. 2/.6. (Parl. paper by command.)

Mc Call Theal, G., History of South Africa under the administration of the Dutch East India Company (1652—1795). 2 vols. with maps. London, Swan Sonnenschein, 1897. 8. 30/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht über das Veterinärwesen im Königreiche Sachsen für das Jahr 1896. Jahrgang XLI. Dresden, G. Schönfeld, 1897. gr. 8. IV—213 SS. M. 3,50.

Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Agrikulturchemie. Neue Folge XIX, 1896 (der ganzen Reihe Jahrg. XXXIX. Unter Mitwirkung genannter Autoren hrsg. von (Proff.) A. Hilger (München) und Th. Dietrich (Marburg). Berlin, Parey, 1897. gr. 8. XXXVIII—712 SS. M. 26.—.

Jahresbericht des Oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1896. Kattowitz O.-S., Druck von Gebr. Böhm, 1897. gr. 4. 58 SS.

Ungarns Landwirtschaft 1896. Herausgegeben vom k. ungarischen Minister für Ackerbau. Wien, W. Frick, 1897. gr. 8. 525 SS. geb. M. 4.—.

Verwaltungsbericht des Wurm-Knappschaftsvereins zu Bardenberg für 1896. Aachen, Druck von P. Urlichs, 1897. gr. 4. 34 SS.

Alglave, Le monopole de l'alcool, conférence faite par M. A. le 12. V. 1897. Nantes, impr. Mellinet & Cie, 1897. 8.

Briffault, P., Les usages forestiers d'Imphy, suivis de quelques notes sur Imphy et d'un aperçu comparatif de la propriété forestière avec la propriété agricole. Valenciennes, impr. Lacour & Cie, 1897. 12. 145 pag.

Herd-book français. Registre des animaux de pour sang de la race bovine courtes-cornes améliorée, dite race Durham, nés ou importés en France en 1895. Volume XXV. Nancy et Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. 8. XVI—271 pag.

Pulliat (directeur de l'Ecole d'agriculture d'Ecully), Les vignobles d'Algérie. Paris, C. Coulet, 1897. 8. 180 pag. fr. 2,50.

de Rocquigny, Le mouvement syndical dans l'agriculture. Les syndicats agricoles et leurs unions. Rapport. Orléans, impr. Michau, 1897. 8. 35 pag.

Salas, C. P. (Directeur général de statistique), L'agriculture, l'élevage, l'industrie et le commerce dans la province (de Buenos Aires en 1895). La Plata, ateliers de publications du Musée, 1897. Imp. in-8. CIX—100 pag. av. 16 cartes agricoles et de l'élevage. (Publication du Bureau général de statistique de la province de Buenos Aires. Table des matières: Population. — Climat. — Agriculture — Elevage par races et districts. — Industrie. — Commerce.)

Servier, A., Guide de l'agriculteur en Algérie et en Tunisie. Résumé des principes agricoles dans l'Afrique du Nord. Paris, Challamel, 1897. 8. XI—257 pag.

Donald, T., Accounts of gold mining and exploration companies. With instructions and forms for rendering the same to the Head Office. London, E. Wilson, 1897. 8. 56 pp. 3/.6.

James, Fr., The Klondike goldfields and how to get there. London, and New York, G. Routledge & Sons, 1897. 88 pp. /.0,6.

Killebrew, J. B. and H. Myrick, Tobacco leaf: its culture and cure, marketing and manufacture. London, Gay & Bird, 1897. crown-8. Illustr. 10/.—.

Scholes, Th. E. S., Sugar and the West Indies. London, E. Stock, 1897. 8. 19 pp. /.0,6.

Yearbook of the United States, Department of Agriculture, 1896. Washington, Government printing Office, 1897. gr. in-8. 686 pp. with frontispiece, 6 plates and numerous woodstocks. (Contents: Report of the Secretary of Agriculture. — Potash and its function in agriculture, by H. W. Wiley. — Seed production and seed saving, by A. J. Pieters. — Agricultural education and research in Belgium, by A. C. True. — Olive culture in the United States, by Newton B. Pierce. — The uses of wood, by Filibert Roth. — Improvements in wheat culture, by Mark A. Carleton. — An ideal Department of Agriculture and Industries, by E. Tisserand. — etc.)

Annali de agricoltura 1896. Atti della Commissione consultiva per la pesca. Sessione del dicembre 1896. Roma, E. Voghera, 1897. 8. 192 pp. l. 1,20.

Annali di agricoltura, 1897. Malattie del bestiame. Atti del Consiglio zootecnico e delle episoozie. Roma, tip. di Bertero, 1897. gr. in-8. 254 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Brügel, C., Die Ansbacher Schneiderzunft. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1897. gr. 8. 45 SS. M. 1,20.

Evert, G., Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes. Berlin, C. Heymann, 1897. gr. 8. VII—327 SS. M. 6.—.

Lage, zur, der Arbeiter im Schneider- und Schuhmachergewerbe in Frankfurt a. M. Veröffentlicht von Mitgliedern der volkswirtschaftlichen Sektion (des Freien Deutschen Hochstifts). Hrsg. von Ph. Stein, eingeleitet namens der Sektion von (StadtR.) Flesch. Frankfurt a. M., Gebr. Knauer, 1897. 8. 114 SS. M. 1.50. (A. u. d. T.: Schriften des Freien Deutschen Hochstifts, VIII.)

Leipziger Buchdruckgewerbe am Ausgange des Jahrhunderts. Denkschrift der Innung Leipziger Buchdruckereibesitzer. Zur Erinnerung an die sächsisch-thüringische Industrie- und Gewerbeausstellung. Im Auftrage der Innung bearbeitet von Ernst Wiener (Redakteur der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker). Leipzig, Selbstverlag der Innung Leipziger Buchdruckereibesitzer, 1897. Lex.-8. 101 SS.

Liecht, E., Die Verrufserklärungen im modernen Erwerbsleben speziell Boykott und Arbeitersperre. Züricher Doktordissertation. Zürich, Orell Füssli, 1897. Lex.-8. 149 SS. M. 2,60.

Rother, E., Der Industriestaat und die arbeitenden Klassen. Berlin, J. Sassenbach, 1897. 8. 24 SS. M. 0,15.

Wartmann, H. (Aktuar d. kaufm. Direktoriums), Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1881—1890. St. Gallen, E. Fehr, 1897. 4. 259 SS. mit Tabellen und 1 Karte. M. 5.—. Herausgegeben vom kaufmännischen Direktorium in St. Gallen.)

Wuttke, R., Die erwerbsthätigen Frauen im Deutschen Reiche. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1897. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Gougé, J., Annuaire des mines, de la métallurgie, de la construction mécanique et de l'électricité. Paris, Bernard & Cie, 1897. gr. in-8. ca. 1300 pag. fr. 10.—.

Miklachevsky, Ivan (prof. à l'Université de Kharkow), Les syndicats industriels d'après l'ouvrage russe de M. J. Yanchoul. Paris, Larose, 1896. gr. in-8. 31 pag.

Notice historique sur la classe d'industrie et de commerce et sa section d'horlogerie dans leurs rapports avec l'industrie horlogère suivie de leur participation à l'Exposition nationale suisse à Genève en 1896. Genève, imprim. L. E. Privat, 1896. gr. in-8. 99 pag. avec 6 fig. et 16 planches en autotypie. (Publication de la Société des arts de Genève.)

Friendly societies, industrial and provident societies, and trade unions. Reports of the Chief Registrar for 1896. Part A. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. 1/.4.

Myrick, H., Sugar. A new and profitable industry in the United States for capital, agriculture and labor. New York and Chicago, Orange Judd Cy, 1897. Lex. in-8. 160 pp., illustrated with over 100 engravings and 3 charts, cloth. 2/.6. (Contents: The American sugar industry in its economic aspects. — The cane sugar industry. — The

beet sugar industry in America: 1. What has been accomplished in the U. States. 2. How the industry has grown in each State. 3. Culture of the sugar beet. 4. Commercial aspects of the beet sugar industry. — etc.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Verden über die Lage und den Gang des Handels im Jahre 1896. Verden, Tressaus Buchdruckerei, 1897. Folio. 63 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden, 1896. Teil II. Dresden, C. Heinrich, 1897. gr. 8. 65 SS. (Aus dem Inhalt: Ergebnisse der Fabrikarbeiterzählung 1894, 1895 und 1896. Nach Inspektionsbezirken. — Warenausfuhr nach den Ver. Staaten 1890—1896. — Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — Die Aktienunternehmungen im Kammerbezirk 1896/97. — Sparkassenverkehr 1896. — Kleinverkaufs- und Marktmittelpreise für 1896.)

Handelskammer zu Mülhausen im Elsafs. Jahresbericht für 1896. Mülhausen, Druck von Wwe Bader & Cie, 1897. 4. 76—XCIII SS.

Jahresbericht der Bergischen Handelskammer zu Lennep. Umfassend die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid, Wipperfürth und die Bürgermeistereien Kronenberg, Velbert, Wülfrath, 1896. Remscheid, Ziegler'sche Buchdruckerei, 1897. 8. XIV—72 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1896. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdr., 1897. Folio. 24 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1896. Jahrgang XXV. Kiel, Druck der „Nord-Ostseezeitung", 1897. gr. 8. 123; 73 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1896. Leipzig, J. C. Hinrichssche Bhdl., 1897. gr. 8. XII—260 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr für das Jahr 1896. Teil II. Mülheim-Ruhr, Druck von E. Marks, 1897. 4. S. 49—112.

Jahresbericht der Handelskammer zu Neufs für das Jahr 1896. Neufs, Druck von L. Schwann, 1897. 8. 44 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Siegen pro 1896. Siegen, Druck von W. Vorländer, 1897. gr. 8. 57; XXXVIII SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Solingen pro 1896. Solingen 1897. Folio. 80 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Strafsburg i. E. für das Jahr 1896. Strafsburg i. E., St—er Druckerei und Verlagsanstalt, 1897. Folio. 132 SS.

Jahresbericht, hydrologischer, von der Elbe für 1896. Auf Grund des Beschlusses der technischen Vertreter der deutschen Elbuferstaaten vom 17. IX. 1891 bearbeitet von der k. Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg. 4 Teile. Magdeburg, E. Baensch jr., 1897. Imp.-Folio. 237 SS. Mit 19 Blatt Zeichnungen etc., darunter 2 Blatt bildliche Darstellung der seichtesten Fahrwasserstellen der Elbe im Jahre 1896. [Teil IV: Statistische Mitteilungen.]

Jahresbericht des k. Kommerzkollegiums zu Altona für 1896. Altona, Druck von Köbner & C°, 1897. Folio. 35 SS.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Rouen pendant l'année 1896. Rouen, impr. Lapierre, 1896. in-4. 468 pag.

Lefèvre, E., Le chancre du commerce et de l'industrie en France. Reims, impr. Bugg, 1897. 12. 73 pag.

Commercial year-book of the United States and foreign countries, 1897. Edited by Walter A. Dodsworth, and published by the Journal of commerce and commercial bulletin. Volume II. New York, Journal of commerce etc., 1897. gr. in-8. VIII—610 pp., with chart and graphics, cloth. $ 1,50. (A statistical annual relating to the commerce, industries, agriculture, banking, currencies, investments, railroads, shipping, insurance, population, etc. etc. of the United States and foreign countries.)

Mackay, J. C., Light railways for the United Kingdom, India, and the colonies: a practical handbook on their construction, equipment, and financing. London, Crosby Lockwood & Son, 1897. 8. With 40 plates, cloth. 15/.—.

Poor, H. V. & H. W., Manual of railroads of the United States, with an appendix containing a full analysis of the debts of the United States, the several States, municipalities etc. Also statements of street railway and traction companies, industrial corporations, etc. XXXth annual number. New York, and London, 1897. gr. in-8. 1408 pp. with numerous maps, cloth. 42/.—.

Trade of the British Empire and foreign competition. Despatch from Mr. Chamberlain to the Governors of colonies and the high Commissioner of Cyprus, and the replies thereto. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 599 pp. 5/.—. (Parl. paper. Contents: Introductory memorandum. — Despatch to Governors of colonies. — Replies to despatch: Canada, June 21, 1897. Newfoundland, Decbr. 7, 1896. Bermuda, 22. VI, 1896. Bahamas, 4. VII, 1896. British Honduras, 4. VI, 1896. Jamaica, 14. II, 1896. Leeward islands, 4. VIII, 1896. Windward islands, 20. II, 96. Barbados islands, 4. II, 96. Trinidad islands, 19. II, 96. British Guiana, 22. I. and 14. II, 96. Gold Coast, 11. IV, 96. Sierra Leone, 19. III, 96. Lagos, 29. V, 96. Gambia, 11. IV, 96. Cape colony, 30. VIII, 96. Natal, 23. II, 97. Mauritius, 30. VI, 96. Ceylon, 1. II, 96. Straits settlements, 30. III.—6. X, 96. Hong Kong, 15. VI, 96. New South Wales, 22. VI, 96. Victoria, 23. VI, 96. Queensland, 11. XI, 96. South Australia, 8. I, 97. Western Australia, 8 V, 96. Tasmania, 11. VII, 96. New Zealand, 20. I, 97. Fiji, 1. VII, 96. Malta, 25. IV, 96. Cyprus, 1. V, 96.)

Verslag der Staatscommissie benoemd bij koninklijk besluit van 4. April 1896, n° 19, to het instellen van een onderzoek betreffende den waterweg van Dordrecht naar zee. 's-Hage, Gebr. van Cleef, 1897. 4. 56 blz. m. 26 krtn. en tab. fl. 1,50.

7. Finanzwesen.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1896. Vom 21. Mai 1897. (Bern) 1897. 8. 137 SS.

Burkart, K. (k. bay. RegR. u. Rentamtmann), Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. München, G. Hirths Verlag, 1897. Lex.-8. IV—67 SS. M. 1,50.

Rechnungsübersicht über das Gemeindegut sowie über die Separatgüter und Stiftungen vom Jahre 1895. Zürich, Druck von D. Bürkli, 1896. 8. 378 SS.

Annuaire général des finances publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. VIIIième année: 1897—1898. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. gr. in-8. VIII—476 pag. Fr. 6.—. (Table des matières: Présidence et grands corps de l'Etat. — Ministère des finances: Administration centrale. Administration financière. Caisses d'amortissement et des dépôts et consignations. Notices individuelles. — Administrations départementales: Trésoriers-payeurs généraux et receveurs particuliers en France. Trésorerie d'Afrique et des colonies. Trésorerie et postes aux armées. Personnel administratif. — etc.)

Fournier de Flaix, E., L'impôt dans les diverses civilisations. Première série en 2 vols. Paris, L. Larose et Guillaumin & Cie, 1897. gr. in-8. XXIII—817 pag. fr. 15.—. (Sommaire: Vol. I. Anciennes civilisations d'Orient: Chaldée. Assyrie. Babylonie. Phenicie. Carthage. Les Hébreux. Egypte. Inde. Chine. — La Grèce ancienne: La Crète. Lacédémone. Athènes. — Les Romains. La République. L'Empire. — Le Moyen âge: L'époque féodale en France. — Vol. II. L'impôt à l'époque féodale dans les divers Etats de l'Europe. — L'impôt chez les peuples nomades: Celtes, Germains, Scandinaves, Slaves. — Empire de Charlemagne. — Arabes. — Europe orientale. — Russie. — Mongols. — Synthèse de l'impôt au moyen âge.)

Paultre, P., Etude sur la modification du régime fiscal des successions. Châteaudun, impr. Prudhomme, 1897. 12. 31 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Assekuranz-Jahrbuch. Herausgegeben von A. Ehrenzweig, XVIII. Jahrgang. Wien 1897, Manz. gr. 8°. IV u. 144 + 186 + 455 = 785 SS.

Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch" erscheint seit 1880. Den Inhalt der einzelnen Bände desselben bilden gesonderte, räumlich nicht allzu ausgedehnte Abhandlungen, welche sämtliche Zweige und Seiten des Versicherungswesens, des privaten, wie des öffentlichen, der Besprechung unterziehen. Diese Abhandlungen werden seit 1886, beginnend also mit dem VII. Jahrgang, unter drei Hauptteile geordnet, von denen der erste

Fragen des Versicherungsrechts erörtert, der zweite den etwas unbestimmten Titel „Disziplinen“ führt, der dritte Geschichte und Statistik des Assekuranzwesens umfafst.

Auch der hier vorliegende XVIII. Jahrgang des Jahrbuchs weist diese Dreiteilung auf. Der erste Teil (Versicherungsrecht) bringt fünf juristische Aufsätze, unter ihnen z. E. Mitteilungen „aus der Aktentasche eines Versicherungs-Rechtskonsulenten“ (von v. Herzfeld), eine Besprechung des neuen „österreichischen Assekuranz-Regulativs“ (von A. Ehrenzweig), und eine Darstellung der „Arbeiter-Unfallversicherung in Italien“ (von Bruschettini). Die ersterwähnten Mitteilungen führen in klarer, übersichtlicher Weise praktische Versicherungs-Streitfälle von komplizierterer Beschaffenheit vor und geben an, wie in denselben de iure zu entscheiden wäre. Das Assekuranz-Regulativ vom 5. März 1896 zeigt das — wohl mit durch politische Verhältnisse hervorgerufene — Bestreben Oesterreichs, das private Versicherungswesen einer schärferen öffentlichen Kontrolle zu unterwerfen, wobei jedoch nach begründetem fachmännischen Urteil die Grenzen des Erstrebenswerten in manchem Punkte bereits überschritten sind. Die Arbeit von Bruschettini endlich beleuchtet kurz die Geschichte der italienischen Arbeiter-Unfallversicherung und verbreitet sich insbesondere über den Gesetzentwurf von 1896, welcher an die Stelle der früheren freiwilligen die Zwangsversicherung der Arbeiter setzen will.

Wie der erste Teil die juristische, behandelt sodann der zweite die wirtschaftliche, soziale und technische Seite der Assekuranz. Dabei wird zweckmäfsig eine weitere Sonderung nach „Disziplinen“ vorgenommen, es gelangen die Fragen aus dem Gebiete der einzelnen Versicherungszweige (Lebens-, Hagel-, Feuerversicherung etc.) getrennt zur Erörterung. Der beschränkte Raum gestattet nicht, die neun Arbeiten, welche unter diesem Hauptabschnitt zusammengefafst sind, einzeln aufzuzählen, geschweige zu besprechen. Es werde daher nur hingewiesen auf die durchsichtigen, an Tabellen und graphischen Darstellungen erläuterten Ausführungen von C. Wagner über den „sogenannten Beharrungszustand in der Lebensversicherung“, d. h. jenen theoretisch möglichen Zustand, in welchem der Versicherungsbestand eines Lebensassekuranz-Institutes trotz fortgesetzten Neuzuganges keine Vergröfserung mehr zu erfahren vermag, vielmehr unveränderlich und stationär wird; ferner auf die Arbeit von C. Schramm über „Statistik und Tarifierung“, welche Anleitungen zum Gebrauche der Hagelstatistik an die Hand giebt; auf Frh. v. Thuemen's Schilderung der „Entwickelung des Hagel-Versicherungswesens in Deutschland“; und endlich auf einen (—nn) unterzeichneten Aufsatz über „die Arbeiter-Unfallversicherung im Deutschen Reiche“. Die zuletzt genannte Abhandlung stellt die Entwickelung dar, welche die deutsche öffentliche Unfallassekuranz von ihrer Begründung bis zur Gegenwart genommen hat, und veranschaulicht durch mannigfache statistische Daten deren bisherige Ergebnisse.

Den breitesten Raum nimmt endlich der dritte Teil für sich in Anspruch, welcher, wie erwähnt, der Assekuranzgeschichte und -Statistik gewidmet ist. Aufser einer Betrachtung von F. C. Lukas über „Administrativ-Statistik“ enthält dieser Abschnitt die umfassendsten statistischen

Nachrichten über das Versicherungswesen, sowie Besprechungen der allgemeinen Lage der Versicherung in den verschiedensten Ländern (Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Schweiz, Frankreich, England, Rufsland, Skandinavien, Italien, Belgien, Holland, Spanien, Balkanländer, Türkei, Nordamerika). In den Angaben, welche A. Ehrenzweig und Israel speziell über Deutschland veröffentlichen, wird den deutschen Versicherungs-Instituten das schönste Zeugnis ausgestellt. Es erhellt aus denselben zugleich das stetige Anwachsen dieser Unternehmungen, namentlich der Lebensassekuranz-Anstalten, welche Ende des Berichts-Jahres 1895 allein an Versicherungen auf den Todesfall einen Bestand von zusammen über fünf Milliarden M. aufwiesen. Aber auch die übrigen Versicherungsbranchen haben im allgemeinen eine Zunahme zu verzeichnen, wennschon hier, insbesondere bei Feuer- und Seeversicherung, die Steigerung in der Zahl der eingetretenen Schäden auffällt, und baldigst die Aufmerksamkeit der Versicherer wird auf sich ziehen müssen. —

Das „Assekuranz-Jahrbuch" hat während der langen Dauer seines Erscheinens ein überaus reiches, und — da es Vertretern der verschiedensten Standpunkte und Richtungen zur Aeufserung Gelegenheit gab — zugleich ein ungemein mannigfaltiges Material aufgesammelt. Durch den neuesten Jahrgang hat dieses für den Fachmann wie für den Theoretiker wertvolle Material eine weitere Bereicherung erfahren. Zu wünschen wäre nur, dafs der Herausgeber sich entschlösse, für die Zukunft nach dem Vorbilde der Jahrgänge VI bis inkl. IX wieder regelmäfsige Litteratur-Anzeigen seinem Werke beizufügen, da man solche von einem periodisch erscheinenden Buche zu erwarten gewissermafsen berechtigt ist.

Breslau. Dr. Max Gebauer.

Herrmann, E. (o. ö. Prof. an der k. k. techn. Hochschule, Wien), Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte. 3. Aufl. Wien, C. Konegen, 1897. gr. 8.

Israel, B., Die Geschäftsresultate der österr.-ungar. Lebensversicherungsgesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1896 (XXI. Jahrgang). Wien, Eisenstein & C°, 1897. gr. 8. 24 SS. (Sonderabdruck aus „Der Nationalökonom".)

Untersuchungen über die Sterblichkeit unter den Versicherten der „Germania", Lebensversicherungsaktiengesellschaft zu Stettin. Berlin, gedruckt bei Mittler & Sohn, 1897. gr. in-8. 71 SS. (Sonderabdruck aus dem Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, Mai-Juni-Juli 1897.)

Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1896. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1897. Roy.-4. 110 SS.

Cendrier, A., Des droits des créanciers dans le contrat d'assurance sur la vie (thèse). Paris, A. Rousseau, 1897. 8. 215 pag.

Fouache d'Halloy, H., Sort des assurances sur la vie en cas de faillite ou de déconfiture de l'assuré. Paris, A. Rousseau, 1897. 8. 210 pag.

Bothwell, W. T., Bi-metallism explained. London, Chapman, 1897. crown-8. 292 pp. 5/.—.

Brodhurst, B. E. Spencer, The law and practice of the stock exchange. With appendices, etc. London, Clowes, 1897. 8. 12/.6.

Trustee savings banks. Returns for 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. /0,10 $^1/_2$.

Turner, B. B., Chronicles of the Bank of England. London, Swan Sonnenschein & C°, 1897. 8. Illustrated. 7/.6.

Annali di credito e della previdenza. Anno 1897. Atti del consiglio della previdenza, sessione del 1897. Roma, tip. di G. Bertero, 1897. gr. in-8. 427 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Divisione di credito e previdenza.)

Lorini, E. (Docente di economia politica nella R. Università di Roma), La riforma monetaria della Russia. Monografia fatta per incarico del Ministero del Tesoro. Torino, E. Loescher, 1897. gr. in-8. XVI—212 pp. l. 6.—. (Contiene: L'ambiente et i preliminari della riforma. — Analisi dell' ordinamento monetario vigente. — La politica monetaria dell' Impero. — Gli ultimi atti preparatori alla riforma. — I concetti fondamentali del progetto di riforma. — La scorta aurea e la ripresa dei pagamenti metallici. — Appendice.)

Valle (La) A., Le assicurazioni considerate sotto l'aspetto giuridico-contabile: studio teorico-pratico. Messina, lib. edit. A. Trimarchi, 1897. 8. XII—207 pp. l. 4.—. (Contiene: I. I contratti di assicurazione: 1. Del contratto di assicurazione in generale. 2. Assicurazione terrestre contro i danni. 3. Assicurazione sulla vita umana. 4. Assicurazione contro i rischi della navigazione. 5. Tasse sulle assicurazioni. — II. La contabilità: 1. Contabilità della compagnia di assicurazione. 2. Contabilità dell' associazione di mutua assicurazione.)

9. Soziale Frage.

Hänselmann, L., Das erste Jahrhundert der Waisenhausschule in Braunschweig. Braunschweig, A. Limbach, 1897. gr. 8. VIII—488 SS. M. 15.—.

Schüssler, H., Die Lösung der sozialen Frage. Dresden, E. Pierson, 1898. gr. 8. 164 SS. M. 2,50. (Inhalt: Unser wirtschaftlicher Untergang. — Einführung in die Volkswirtschaft der Zukunft. — Die Lösung des Problems. — Die Entwickelung des Zukunftsstaates aus den bestehenden Verhältnissen.)

Chance, W. (Guardian of the poor), Children under the poor-law. London, Swan Sonnenschein & C°, 1897. 8. 7/.6.

Scheicher, J. (prof. de morale au séminaire de St.-Poelten), Le clergé et la question sociale (étude de morale sociale). Traduit sur la 2e édition par C. Morel (chancelier de l'Université de Fribourg (Suisse). Bar-le-Duc, impr. de l'Oeuvre de St.-Paul, 1897. 8. XVIII—341 pag.

van der Tuuk, Titia, Een betere toekomst. Amsterdam, W. Versluys, 1897. gr. in-8. 26 blz. fl. 0,25.

10. Gesetzgebung.

Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. VI. 1897. Herausgegeben mit erläuternden Vorbemerkungen von M. Hallbauer (OLandGerR.). Leipzig, A. Berger, 1897. kl. 8. 32 SS. M. 0,50.

Lasensky, F. (GRegR., vortr. Rat im Minist. f. Handel u. G.), Gesetz über die Handelskammern vom 24. II. 1870 — 19. VIII. 1897. Berlin, Guttentag, 1897. 16. VI—281 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Guttentagsche Sammlung preufs. Gesetze, Nr. 21.)

Maercker (GehJustR.), Die Nachlafsbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und die Vormundschaftsordnung, nebst den auf diese Rechtsverhältnisse bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für das preufsische Rechtsgebiet. 15. Aufl. Berlin, R. v. Decker, 1897. gr. 8. XXI—447 SS., geb. M. 6.—.

Moses, Leo (Rechtsanw., Breslau), Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge nach dem Handelsgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Zeit vom 1. I. 1898 bis 31. XII. 1899. Breslau, M. & H. Marcus, 1897. gr. 8. 51 SS. M. 0,75.

Arnault de la Ménardière, R., De la représentation ou de l'assistance des mineurs, des interdits, des prodigues, des aliénés et des femmes mariées dans les instances (thèse). Poitiers, impr. Oudin & Cie, 1897. 8. 240 pag.

Astruc, J. (avocat à la cour d'appel de Montpellier), Le droit privé du théâtre, ou rapports des directeurs avec les auteurs, les acteurs et le public. Paris, Stock, 1897. 8. XVI—328 pag. fr. 6.—.

Lesage, L. (avocat à la Cour d'appel de Paris) et H. Compin (avoué à la Cour d'appel de Nancy), Traité théorique et pratique de la saisie-arrêt d'après la loi du 12 janvier 1895. Paris, Ed. Duchemin, 1897. 8. fr. 6.—. (Commentaire relatif à la

saisie soit des salaires des ouvriers des villes et des campagnes, des gens de maison et de ferme, soit du traitement des petits employés ou des fonctionnaires.)

Robin, Maur. (avocat à la cour d'appel), De la nature juridique et de la quotité des droits des enfants naturels dans la succession de leurs père et mère (thèse). Poitiers, impr. Oudin & Cie, 1897. 8. 158 pag.

Vène, H. (avocat), De la situation pécuniaire faite aux père et mère et autres ascendants dans la famille française (thèse). Rennes, impr. des arts et manufactures, 1897. 8. 180 pag.

Borgna, G., La lex Atinia. Cagliari, tip. del Corriere, 1897. 8. 119 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für die Jahre 1893, 1894 und 1895.

Den Verwaltungsberichten des Rates der Stadt Leipzig für die Jahre 1893, 1894 und 1895 ist ein geschichtlicher Rückblick über den Verlauf der vorhergehenden Jahre vorangesetzt, welche für 1893 und 1895 vom Oberbürgermeister Dr. Georgi, für 1894 vom Bürgermeister Dr. Tröndlin in den Sitzungen der Stadtverordneten am 2. Januar 1894, 1895 und 1896 vorgetragen worden sind.

Aus diesen Rückblicken ersieht man, dafs die Feststellung der Bedingungen für Einrichtung elektrischer Beleuchtung und elektrischer Strafsenbahn zum Abschlufs gelangt sind. Zwei neue Kirchen sind feierlich ihrer Bestimmung übergeben, eine dritte ist noch im Bau. Aus der Stiftung eines Menschenfreundes ist ein Volksbrausebad nahezu vollendet.

Für 1894 ist hervorzuheben die Einführung des Drei-Klassenwahlsystems und des sechsjährigen Wahltermins bei Stadtverordnetenwahlen; die Einweihung einer neuen Kirche, sowie der Neubau einer dritten Realschule.

Ueber die Wirkungen der Einverleibung der Leipziger Vororte bringt Prof. Dr. Hasse in dem Bande für 1893 eine Zusammenstellung, aus welcher ersichtlich ist, dafs die Einverleibung in den Jahren 1889—1892 erfolgte, dafs durch dieselbe das Weichbild von 177 800 Ar mit 179 689 Einwohnern einen Zuwachs von 396 182 Ar mit 177 433 Bewohnern erhielt.

Infolge der übertriebenen Bauspekulation waren vorhanden an leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokalen

	Alt-Leipzig		Neu-Leipzig	
	Wohnungen	Geschäftslokale	Wohnungen	Geschäftslokale
1884	522	231	208	45
1889	1345	330	1419	141
1890	2341	472	3055	242
1893	2135	444	2533	221
1895	1588	377	1333	217

Das Budget der Stadt Leipzig war im Jahre 1888 11 Millionen, 1889: 12,7, 1890: 14,9, 1891: 17,2, 1892: 18,3, 1893: 19,3 und 1894: 19,8 Mill. M.

Der städtische Zuschufs zu den Schulen betrug 1888: 1 786 348, 1894: 3 500 195 M. Der städtische Zuschufs zur Armenpflege betrug 1888: 348 394, 1894: 1 136 686 M. Die Verteilung der Einwohner nach Einkommenklassen gestaltet sich wie folgt:

Einkommen	Alt-Leipzig 1884		Alt-Leipzig 1891		Neu-Leipzig 1885		Neu-Leipzig 1891	
300— 600 M.	34,6	Proz.	34,2	Proz.	33,7	Proz.	27.5	Proz.
600— 1100 „	35.2	„	32,7	„	46,7	„	45.8	„
1100— 2800 „	19.2	„	21,5	„	16,4	„	22.5	„
2800— 5400 „	5,7	„	5.9	„	2,0	„	2,6	„
5400—12000 „	3,2	„	3.4	„	0,7	„	0,9	„
12000—30000 „	1,4	„	1.4	„	0,2	„	0,2	„
über 30000 „	0,5	„	0.6	„	0,1	„	0.1	„
	100 Proz.							

Was den sonstigen Verwaltungsbericht betrifft, so ersieht man aus demselben, dafs die ortsanwesende Bevölkerung 1894 auf 386 397, 1895 auf 399 969 gestiegen ist. Die Zahl der Volksschüler vermehrte sich von 53 257 im Jahre 1893 auf 55 090 im Jahre 1894 und 57 000 1895. Die Zahl der Klassen 1319 blieb im ersten Jahre dieselbe und stieg 1895 auf 1409. Das Aktiv-Vermögen der Stadt betrug 1894 88 378 907 M. gegen 62 957 817 M. Passiva. Der Reinertrag der Steuern und Abgaben betrug 1893 15 304 869 M. und 1894 15 152 668 M., ist also in diesem Jahre gegenüber dem Vorjahre etwas zurückgegangen, 1895 aber wieder auf 16 104 994 M. gestiegen.

Von den Einnahmen der Wasserwerke konnte in den drei Jahren ein Ueberschufs an die Stadtkasse abgeliefert werden und zwar 1893 149 557, 1894 150 378 und 1895 194 144 M.

Die Gasanstalt hat 1894 günstiger gearbeitet als 1893; denn die Erzeugung von 1000 cbm Nutzgas kostete 1893 54,68 M., 1894 nur 49,10 M., 1895 60,46 M., die Kosten der Verwaltung betrugen je 1000 cbm 1893 12,07 M., 1894 nur 11,75 M., 1895 13,17 M. und die Unterhaltung des Rohrnetzes für 1000 cbm 1893 1,36 M., 1894 nur 1,14 M., 1895 1,28 M.

An Fleisch wurde konsumiert pro Kopf der Bevölkerung:

	1890		1891		1892		1893		1894	
Rindfleisch	25.5	kg	19.1	kg	18,3	kg	19,2	kg	20.3	kg
Kalbfleisch	7.0	„	5.5	„	5,5	„	6,5	„	6,6	„
Hammelfleisch	3,7	„	2,8	„	2,7	„	3.2	„	3.4	„
Schweinefleisch	23.3	„	21,7	„	21.4	„	21.9	„	23,5	„
	59.5	kg	49.1	kg	47,9	kg	50,8	kg	53,8	kg

Neben der städtischen Armenverwaltung haben 1894 39 Vereine 433 212 M. an Arme verteilt, 1895 38 Vereine 448 779. M.

Trotz der Zunahme der Bevölkerung wurden in Leipzig 1894 38 Kinder weniger geboren als 1893. Der Ueberschufs der Lebendgeborenen über die Verstorbenen betrug 1893 5422, 1894 6589, 1895 5365.

Halle a./S. M. C.

v. Battaglia (Frh.) Roger, Versuch einer systematischen und kritischen Darstellung des allgemeinen modernen Auswanderungsrechtes. Triest, Schimpff, 1897. gr. 8. 99 SS. M. 1.80.

Hof- und Staatshandbuch für die Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha 1897. Gotha, E. F. Thienemann, 1897. gr. 8. IV—215 SS, geb. M. 7.—.

Huber, Max, Die Gemeinderschaften der Schweiz auf Grundlage der Quellen dargestellt. Breslau, M. & H. Marcus, 1897. gr. 8. XIV—100 SS. M. 3,60. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. Gierke, Heft 54.)

Koehne, M. (Bürgermstr.), Polizei und Publikum. Eine Darstellung der beiderseitigen Rechte und Pflichten an der Hand der grundlegenden Bestimmungen für die Aus-

übung der örtlichen allgemeinen Verwaltungspolizei in Preufsen. Berlin, J. J. Heine, 1897. 8. VIII—136 SS., kart. M. 2,75.

v. Krais, W. (Direktor d. k. b. Verwaltungsgerichtshofes), Handbuch der inneren Verwaltung des diesrheinischen Bayern. 4. Aufl. Band II. München, C. H. Beck'sche Verlbhdl., 1897. gr. 8. V—356 SS. M. 5.—.

Liegnitz. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1896/97. Liegnitz, Druck von O. Heinze, 1897. 4. 112 SS.

v. Martitz, F. (Prof., Tübingen), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts der Gegenwart. II. Abteilung. Leipzig, H. Haessel, 1897. gr. 8. XVI—896 SS. M. 30.—. (Mit einer Sammlung von Auslieferungs- und Fremdengesetzen. Nebst einem Repertorium der modernen Auslieferungsverträge.)

Merkel, G. J. (OBürgermstr. a. D., GehRegR.), Erinnerungen an meine fünfundzwanzigjährige Thätigkeit als Bürgermeister von Göttingen. Göttingen, Lüder Horstmann, 1897. 8. 104 SS. M. 2.—.

Merseburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt M. für das Jahr 1896/97. Merseburg, Druck von Th. Rössner, 1897. 4. 39 SS.

Posen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1896 bis 31. März 1897. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C^{0}, 1897. gr. 4. 291 SS.

Schottmüller, K., Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. VIII—121 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gustav Schmoller, Bd. XIV, Heft 4.)

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch 1897. XXXV. Jahrgang. Wien, Mor. Perles, 1897. 8. 510 SS., kart. fl. 1,60 = M. 2,70. (Inhalt: Gemeindevertretung und Verwaltung der Stadt Wien. — Wiens Fleischversorgung in abnormer Zeit 1551—1564. — Chronik der Stadt Wien. —)

Hunt, John, London Local Government: The law relating to the London County Council, etc. 3 vols. London, Stevens & Sons, Roy.-8. 63/.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

de La Grasserie, R., De la classification et du rôle de la statistique parmi les sciences sociales. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, s. a. (1897). 8.

Deutsches Reich.

Bericht, III., über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im KReich Sachsen. Erhebung vom 1. XII. 1894. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1897. gr. 4. 120 SS. (Veröffentlicht im Auftrage der k. Ministerien des Kultus, des Innern, der Finanzen und des Krieges.)

Berufsstatistik der deutschen Grofsstädte. Teil II. (Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895) Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. VIII—624 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge Bd 108.)

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Berufsstatistik der Bundesstaaten. II. Teil. Bearbeitet im kaiserlichen statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. VIII—690 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge Band 105.)

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 8—11 nebst Nachtrag zu 11, 12 und 13. Berlin, Heymanns Verlag, 1896—97. Folio. (Inhalt. Nr. 8. Bericht über die Erhebung betreffend die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 36 SS. — Nr. 9. Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik v. 13. u. 14. März 1896. 25 SS. — Nr. 10. Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik v. 14.—17. und 20.—21. IV. 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion. 208 SS. — Nr. 11. Protokoll über die Verhandlungen

der Kommission etc. v. 28.—30. IV. 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion. 67 SS. — Nr. 11, Nachtrag: Protokoll etc über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. 30 SS. — Nr. 12. Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik v. 9. u. 11 Januar 1897. 31 SS. — Nr. 13 Bericht über die Erhebung betreffend die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. 13 SS.)

Gemeindelexikon für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. XII. 1895 etc. bearbeitet vom k. statistischen Büreau. 2 Hefte. Berlin, Verlag des Büreaus, 1897. gr. 8. VIII—319 und VIII—179 SS. M. 4,20 u. M. 2,40.—. (A. u. d. T.: Gemeindelexikon für das KR. Preufsen, Bd. IX und VIII.)

Gemeindelexikon für Hohenzollern. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. XII. 1895 etc. bearbeitet vom k. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1897. Lex.-8. 16 SS. M. 0,40. (A. u. d. T.: Gemeindelexikon für das K.Reich Preufsen. XIII.)

Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebiets im Jahre 1896. Hrsg. vom kais. statistischen Amt. I. Teil. Der auswärtige Handel nach Menge und Wert der Warengattungen und der Verkehr mit den einzelnen Ländern. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. 6—XXXVI—522 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs. N. Folge Bd. XCI.)

Sanitätsbericht über d. k. preufsische Armee, das XII. (k. sächsische) und das XIII. (k. württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. IV. 1892 bis 31. III. 1894. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. 4. 352 u. 203 SS. mit 24 Karten und 2 Tafeln graphischer Darstellungen. (Bearbeitet von der Medizinalabteilung des k. preufsischen Kriegsministeriums.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. LX. Band, 14. Jahrgang, Jahr 1896. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1897. Roy.-Folio 405 SS., geb. M. 11.—.

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Bd. VI, Nr. 10. Meiningen, Druck der Keyfsner'schen Hofbuchdruckerei, 1897. 4. (Beilage zum Regierungsblatt Nr 151 vom 27. IX. 1897. (Inhalt: Ausweis über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse. 1895. — Wirtschaftsergebnisse der über 5 ha grofsen Gemeinde-, Korporations-, Kirchen- und Stiftungswaldungen, 1896. — Genossenschaftswesen, 1896: a. Kreditvereine, b. Konsumvereine. — Rechnungswesen a. der politischen Gemeinden, b. der Kirchkassen, 1895. — Ergebnisse der Zwangserziehung in den 5 Jahren 1892—1896. — Krankenstatistik, 1896. — Sparkassenwesen, 1896. —)

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg auf das Schuljahr 1895/96. Stuttgart, Kohlhammer, 1897. Lex.-8. IV—79 SS. M. 1.—. (Veröffentlicht von dem k. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.)

Verkehrsstatistik des Eisenbahndirektionsbezirks Köln für das Jahr 1896/97. Köln, Druck der Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1897. gr. 8. 264 SS.

Frankreich.

Statistique pénitentiaire pour l'année 1894. Exposé général de la situation des services et des divers établissements, présenté à M. le ministre de l'intérieur par Duflos (directeur de l'administration pénitentiaire). Melun, impr. administrative, 1897. gr. in-8. CCCXXXVIII—622 pag.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. XXVI[ème] année. Récolte de 1896. Lyon, impr. Pitrat ainé, 1897. gr. in-8. 52 pag. et tableau statist. in obl.-Folio. fr. 2,50. (Publication du Syndicat de l'Union des marchands de soie de Lyon.)

England.

Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1882 to 1896. XLIV[th] number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. 267 pp. (Parl. paper.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1895. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1895. Heft II, Lieferung 3: Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruder-

laden im Jahre 1894. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. gr. 8. 191 SS.

Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Jahrg. XV: 1896. Wien, Gerold & Sohn, 1897. gr. 8. IV—332 SS. (Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission.)

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1896. Verfaßt und hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Bd. II: Spezialhandel. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. Lex.-8. VIII—779 SS.

Zählung der Gewerbe Niederösterreichs nach dem Stande vom 31. XII. 1896. Auf Grund des Gewerbekatasters bearbeitet vom statistischen Büreau der Nieder-österr. Handels- und Gewerbekammer. Wien, Verlag der Kammer, für den Buchhandel in Kommission bei W. Braumüller & Sohn, 1897. Imp.-8. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen der Nieder-österr. Handels- und Gewerbekammer, Heft 1.)

Italien.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1896. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1897. Imper. in-4. XI—1040 pp. con due tavole grafiche. (Pubblicazione del Ministero delle finanze. Direzione generale delle gabelle. Ufficio centrale di revisione e di statistica.)

Statistica delle carceri. Anno finanziario 1894—95 e 1° semestre dell' anno finanziario 1895—96. Roma, tip. delle Mantellate, 1897. 8. CLVII—422 pp. (Pubblicazione del Ministero dell' interno: Direzione generale delle carceri Contiene: Carceri giudiziarie. — Stabilimenti penali. — Istituti per minorenni. — Colonie per condannati e domicilio coatto.)

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1895. Roma, tip. G. Bertero, 1897. Lex. in-8. 18; CXXXII—142 pp. l. 2.50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica della istruzione elementare per l'anno scolastico 1894—95. Roma, tip. della casa editr. italiana, 1897. Lex. in-8. LXXXV—201 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica delle opere pie. Volume X (ed ultimo): Abruzzi e Molise, Puglie, Basilicata e Calabrie e riassunto generale per il Regno. Roma, tipogr. de Bertero, 1897. max. in-folio. LXXII—310 pp. l. 4.—. (Pubblicazione della Commissione reale d'inchiesta sulle opere pie, Direzione generale della statistica. Contiene: Situazione patrimoniale, entrate e spese nel 1880. — Nuove fondazioni e lasciti di beneficenza dal principio del 1881 a tutto il 1896. — Spese di beneficenza inscritte nei bilanci dei comuni e delle provincie negli anni 1880—95.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. V en VI. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1897. gr. in-4. (Uitgegeven door de Centrale Commissie voor de statistiek. V. Sterftetafels voor Nederland, bewerkt door A. J. van Pesch (Hoogleeraar [Professor] zu Amsterdam). 40—XLV pp. en 2 sterftekansen in obl.-Folio. — VI. Overzicht van den loop der koop-en pachtprijzen van landerijen in de jaren 1882 tot en met 1896 79 pp.)

Statistiek van het koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen, XXII. stuk (1ste gedeelte), 1896: Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen en van verschillende bijzonderheden met de heffing der belastingen in verband staande. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff, 1897. 4. 122 blz. (Uitgegeven door het Departement van financiën. Bladwijzer: I. Afdeeling: Directe belastingen. — II. Afdeeling: Indirecte belastingen. — III. Afdeeling: Accijnzen. — IV. Afdeeling: Domeinen. — etc.)

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1896. I. gedeelte. 'Gravenhage, Boek-en handelsdrukkerij, 1897. gr. in-Folio. XXIII—504 en 12 blz. (Uitgegeven door het Departement van financiën. Bladwijzer: Algemeene invoer. — Invoer tot verbruik. — Algemeene uitvoer. — Uitvoer uit het vrije verkeer. — Doorvoer met overlading. — Doorvoer zonder overlading. — In-, uit- en doorvoer van goud en zilver.)

Schweiz.

Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1896. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus, 1897. gr. 8. XII—279 u. 115 SS.

Sanitarisch-demographisches Wochenbulletin der Schweiz. Bulletin démographique et sanitaire suisse. Jahrg. I. Nr. 1—36. Bern, 19. I.—23. IX. 1897. gr. 8. (Herausgegeben vom schweizerischen Gesundheitsamt und eidgenöss. statistischen Bureau.)

Schweizerische Handelsstatistik. Bericht zur vergleichenden Publikation über die Jahre 1885—1895. Bern. Buchdruckerei S. Collin, 1897. kl. 4. 51 SS. Mit graphischer Darstellung in obl.-Folio.

Schweizerische Handelsstatistik. Jahresbericht 1896. Bern, Buchdruckerei S. Collin, 1897. kl. 4. 82 SS. mit graphischer Darstellung in obl.-Folio. (Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement. Ausgegeben am 23. VIII. 1897.)

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1896. Bern, S. Colin, 1897. gröfst. Imp.-Folio. VIII—245; 91; 29 u. 11 SS. (Inhalt: Einfuhr und Ausfuhr. — Durchfuhr und spezielle Verkehrsarten. — Zollerträgnisse. — Alphabetisches Register zum Gebrauchstarif.) [Mit französischem und deutschem Text. Ausgegeben am 23. VIII. 1897.]

Bulgarien.

Статистика за училищата въ княжество България прѣзъ учевната 1894—95 година Часть I. II. София 1897. 4. 655; 321 pp. (Statistik der Schulen im Fürstentum Bulgarien während des Schuljahres 1894/95. I. Abteilung: Volksschulen: Schulen, Lehrkräfte und Schüler: Abteilung II: Volksschulen: Schulgebäude, Lehrmittel (Instrumente etc.), Mobiliar, Ausgabebudget der einzelnen Volksschulen.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

XXVIIth Annual report of the Bureau of Statistics of Labor (of Massachusetts). March, 1897. Boston, Wright & Potter printing C^{o}, 1897. gr. in-8. XV—353 pp. cloth. (Contents: Part I. Social and industrial changes in the county of Barnstable. — Part II. Graded weekly wages. — Part III. Labor chronology. 1896.)

Annual statistics of manufactures (of the State of Massachusetts) 1896. XIth report. Boston, Wright & Potter printing C^{o}, 1897. gr. in-8. X—240 pp., cloth.

— (Argentinien).

Recensement, second, de la République Argentine, 10. V. 1895. Résumés définitifs. Population nationale et étrangère, urbaine et rurale. Buenos Aires, imprenta de J. A. Alsina, 1897. Roy.-8. 40 pag.

— (Uruguay).

Comercio exterior y movimento de navegación de la República oriental del Uruguay y varios otros datos correspondientes al año 1896 comparado con 1895. Montevideo, imprenta de „La Nación", 1897. Lex. in-8. 55 pp. (Publicación de la Dirección de estadística general.)

Asien (Japan).

Jahrbuch, statistisches, des Kaiserreichs Japan. XV. Jahrgang: 1895. Tokio 1897. 1151 pp. **Ganz in japanischer Sprache.** (Inhalt: Territorium. — Bevölkerung. — Oeffentlicher Unterricht. — Kultus. — Civil- und Kriminalstatistik. — Polizei. — Gefängniswesen. — Armee und Marine. — Landwirtschaft. Forst- und Jagdwesen. Fischerei. — Bergbau. — Industrie. — Aufsenhandel. — Binnenhandel. — Banken und Notenumlauf. — Handels- und Aktiengesellschaften. — Sparkassen- und Versicherungswesen. — Verkehrswesen zu Lande. — Schiffahrt. — Post und Telegraphie. — Oeffentliche Arbeiten. — Oeffentliche Gesundheitspflege. — Oeffentliche Mildthätigkeit. — Finanzwesen. — Wahlen. — Verwaltung. — etc.)

Résumé statistique de l'Empire du Japon. XIe année. Tokio, 1897. gr. in-8. XV—158 pag. avec carte de l'Empire du Japon et deux tableaux graphiques. (Publication de la section de la statistique générale au Cabinet impérial.)

Australien (Neu-Seeland).

Results of a Census of the colony of New Zealand, taken for the night of the 12th April, 1896. Wellington (N.-Zeal.), printed by J. Mackay. 1897. Folio. VI—368; LXV pp. (Contents: Population and houses. — Religions of the people. — Birthplaces of the people. — Ages of the people. — Conjugal condition of the people. — Education

of the people. — Sickness and infirmity. — Occupations of the people. — Industries. — Land and building societies. — Places of worship. — Public libraries and Mechanics' Institutes. — Maori population. — Land and stock.)

13. Verschiedenes.

Baer, A. (GehSanR.), Die Hygiene des Gefängniswesens. Der Vollzug von Freiheitsstrafen in hygienischer Beziehung. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. 251 SS. mit 5 Tafeln. M. 6.—. (A. u. d. T.: Handbuch der Hygiene, hrsg. von Th. Weyl, Lieferung 35.)

v. Esmarch, E. (Prof., Königsberg i. Pr.), Hygienische Winke für Wohnungssuchende. Berlin, Springer, 1897. kl. 8. VIII—64 SS. M. 1.—.

Handbuch des höheren Mädchenschulwesens. Herausgegeben (mit genannten Mitarbeitern) von (Prof.) J. Wychgram (Direktor der städt. höheren Schule für Mädchen in Leipzig). Leipzig. R. Voigtländer, 1897. Roy.-8. VII—448 SS. mit Karte. M. 10.—.

Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele. Herausgegeben von E. v. Schenckendorff und (Dr. med.) F. A. Schmidt. Jahrg. VI: 1897. Leipzig, R. Voigtländer, 1897. gr. 8. V—301 SS.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Herausgegeben von dem ärztlichen Verein. XL. Jahrgang (1896). Frankfurt a. M., J. D. Sauerlaender, 1897. gr. 8. IV—240 SS.

Pagel (Arzt u. PrivDoz. der Medizin, Berlin), Die Entwickelung der Medizin in Berlin von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Eine historische Skizze. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1897. Roy.-8. 130 SS. mit 7 Tafeln (Porträts). M. 3,60.

Prutz, Hans, Aus des Großen Kurfürsten letzten Jahren. Zur Geschichte seines Hauses und Hofes, seiner Regierung und Politik. Berlin, G. Reimer, 1897. gr. 8. XVI—410 SS. M. 7.—.

Redner, A., Das Prinzip des Protestantismus, der Gegensatz des Katholizismus. Mainz, F. Kirchheim, 1897. 8. VIII—265 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Streifzüge in der Geschichte, Bd. I.)

Schmidt, A. (Reg.- u MedR.), V Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des RegBezirks Sigmaringen, umfassend die Jahre 1892, 1893 und 1894. Sigmaringen, Liehner'sche Hofbuchdr., 1897. 4. 147 SS. Mit 1 Uebersichtskärtchen der Hohenzollern'schen Lande.

Welzhofer, H., Der europäische Völkerverein. Seine Entwickelung und Zukunft. Berlin, O. Seehagen, 1897. 8. IV—115 SS. M. 1,50.

Woide (Generallieut. i. russ. Generalstabe), Die Ursachen der Siege und Niederlagen im Kriege 1870. Versuch einer kritischen Darstellung des deutsch-französischen Krieges bis zur Schlacht bei Sedan. Aus dem Russischen übs. von Klingender. I. Bd., 2. Aufl. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. gr. 8. IV—370 SS. mit 7 Skizzen u. 1 Uebersichtskarte. M. 7,50.

Zenker, E. V., Die Wiener Revolution 1848 in ihren sozialen Voraussetzungen und Beziehungen. Wien, A. Hartleben, 1897. 8. X—296 SS., geb. M. 6.—.

---

de Boyve, E., Rôle social de l'armée française. Paris, Guillaumin & Co, 1898. 16. 61 pag.

Congrès, premier, d'assainissement et de salubrité. Paris 1895. Compte rendu des travaux publié par les soins du secrétaire général E. d'Esménard. Paris, Baudry & Cie, 1897. gr. in-8. avec 67 fig. et 4 planches. fr. 12,50.

Depierris, H. A., Physiologie sociale. Le tabac, qui contient le plus violent des poisons, la nicotine, abrège-t-il l'existence? Est-il cause de la dégénérescence physique et morale des sociétés modernes? Paris, Flammarion, 1898. 8. VIII—524 pag. fr. 5.—.

Sergeant, L., Greece in the nineteenth century: a record of Hellenic emancipation and progress, 1821—1897. London, Unwin, 1897. 8. With illustrations and map. 10/6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIième année, 1897, N° 4: A. France: La formation de l'ammoniaque dans les vins, par A. Müntz. — Extrait d'un rapport sur

la pisciculture dans le département de la Creuse. — Contribution à l'étude des fermentations viniques. — Rapport sur la composition des terres de la Camargue, la composition des sables du cordon littoral rhodanien, la nature du salant de la Camargue. — Etude de la fermentation d'un foudre. — Concours régionaux agricoles de 1897. — B. Etranger: Analyse du rapport de la Chambre de commerce de Mannheim pour 1896. — Rapport sur le commerce des céréales en Allemagne. — etc.

Devenir social. Revue internationale d'économie, d'histoire et de philosophie. 3e année, 1897. N° 8—9. Août—Septembre: Sociologie de la suggestion, par X. — Le socialisme en Italie, par Giov. Lerda. — L'histoire du trade-unionisme de B. et S. Webb, par Ed. Bernstein. — La démocratie et le droit fiscal dans l'antiquité et particulièrement à Athènes, par G. Platon (suite). — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LVIe année, Septembre 1897: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés, 1896—1897, par A. Liesse. — Les gildes et les corps de métiers de la ville de Riga depuis leur origine, par E. Castelot. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 22 mai au 25 août 1897, par J. Lefort. — Un bimétalliste russe (G. Boutmy) par P. Apostol. — Notes sur les Etats-Unis, par A. Viallate. — Le neuvième Congrès des banques populaires, par G. François. — Le „tribut" international. — Civilisation Canaque. — Société d'économie politique, réunion du 6 septembre 1897. Communication: Congrès international de législation du travail. Discussion: Par quels procédés un pays peut-il passer d'une monnaie dépréciée à une monnaie saine, sans léser les intérêts publics ou particuliers. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIIième année, 1897. N° 9, Septembre: Note sur l'industrie et le commerce de la France, par Yves Guyot. — Le recrutement dans ses rapports avec la population, par L. Vacher. — Le problème monétaire, par Fournier de Flaix (art. I). — Chronique de statistique judiciaire, par E. Yvernès.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. N° 348, Septembre 1897: Assurances contre les accidents. Résumé des opérations de l'exercice 1896: 1. Opérations de 1896. 2. Assurances diverses. 3. Situation au 31 décembre 1896. 4. Renseignements spéciaux, par L. Warnier. — Comptes rendus des compagnies françaises d'assurances contre les accidents. — Assurances sur la vie: Résumé du rapport du Bureau fédéral suisse pour l'exercice 1895, par L. Massé. — Les colonies françaises et l'assurance sur la vie, par S. de Chambonas. — etc.

Réforme sociale. la. Bulletin de la Société d'économie sociale. IVième série, N° 40, 16 Septembre 1897: La réalisation pratique de la représentation proportionnelle, par (le baron) J. Angot des Rotours. — De la liberté testamentaire chez les peuples étrangers, par Raoul de la Grasserie (dernier article). — L'histoire et les travaux d'économie sociale de la Société des ingénieurs civils de France, par (le Marquis) de Chasseloup-Laubat. — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux. — etc.

Revue maritime. Publication du Ministère de la marine. Tome CXXXIV, 1897. Août: Statistique des naufrages pour l'année 1894 (suite et fin). — Le contre-amiral Magon (suite et fin). — Fleuves aériens, leur cours, leur utilisation par les aérostats (suite et fin). — La politique de la mer, par G. W. Steevens. — Politique navale et stratégie allemandes. — Navigation maritime du Japon. — Chronique. — Pêches maritimes: Recherches sur les huîtres. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de juin 1897. — etc.

Revue politique et parlementaire. Année IV. 1897, Nos Juillet à Septembre. Le parti rural organisé et mobilisable: Syndicats agricoles et petite propriété, par René Henry. — Les élections en Autriche et en Hongrie, par Lefèvre-Pontalis. — Encore le Cadenas, par Ch. Roux. — Le projet de loi sur les sociétés de secours mutuels, par A. Drake. — La mairie centrale de Paris, par A. Combarieu. — Le question du domaine aux colonies, par G. Demartial. — Y-a-t-il incompatibilité entre la République et le socialisme? par E. Martineau. — Les récents efforts en vue de l'unification du droit maritime, par R. Verneaux. — Camille Jordan et ses correspondants, par G. Masse-Censier (suite et fin). — Le referendum Suisse, par Th. Curti. — De la responsabilité civile des ministres, par A. Vacherot. — Le mouvement féministe en France, par M. Chéliga. — La lutte contre le socialisme en Allemagne, par A. Ebray. — L'évolution des institutions communales en Prusse et en Angleterre, par Paul Dubois. — La police rurale par l'embrigadement des gardes-champêtres, par Trigant-Geneste. — Le warrant

agricole, par G. François. — Les idées sociales de John Ruskin. — Les accidents du travail en Allemagne, par Yves Guyot. — Les élections dans les Pays-Bas, par Lefèvre-Pontalis. — Le mouvement féministe en Italie, par Emilia Mariani. — Du gouvernement direct et du gouvernement indirect, par Raoul de la Grasserie. — L'assurance maritime: ce qu'elle est, ce qu'elle devrait être, par Jean Durieux. — Les résultats de la législation sur la nationalité en Algérie, par Jean Olier. — Charbonnages et chemins de fer: les houilles anglaises en France, par P. Térez. — Essai d'une statistique des étudiants des universités françaises, par Ferd. Lot. — etc.

Revue socialiste, la. Directeur: G. Renard. Livraison du 15 Août 1897: La politique extérieure de la troisième République, par P. Louis. — La fin de l'immobilisme chinois, par A. de Pourvourville. — Testament du dixneuvième siècle: (la littérature et la société), par Rioux de Maillou. — Croquis de Londres. par P. Buquet. — De la cité socialiste, par P. Deloire. — La légende anarchiste: (les origines chrétiennes) par A. Chirac. — Revue de la presse étrangère, par P. Bos. — La question sociale devant les Corps élus, par Delon. — Mouvement social, par A. Veber. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for October 1897: The prospects of Rhodesia, by F. Catesby Holland. — Bimetallism and the Bank, by Corn Hill. — The crisis in the East, by (Canon) Mac Coll. — An Australian in Europe thirty years ago, by C. Gavan Duffy. — The celtic mind, by Sophie Bryant. — Beauty and ugliness, by Vernon Lee and C. Anstruther-Thomson (I). — The rookerery established, by Ph. Robinson. — The Zionist Congress, by Th. Herzl. — Wanted: a leader, by a new radical. — etc.

Economic Journal, the. Edited by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. VII, 1897, Septembre: The theory of railways rates, by W. M. Ackworth. — The Elberfeld and English poor law systems: a comparison, by W. Change. — Wholesale and retail prices, by R. Newman. — The insurance of industrial risks, by Montague Barlow. — The new German Exchange Act, by (Prof.) W. Lexis. — etc.

Fortnightly Review, the, October 1897: Khartoum in sight, by (Major) A. Griffiths. — At Arcachon, by W. M. Fullerton. — The Lord-Lieutenancy and a royal residence in Ireland, by J. G. Swift Mac Neill. — An object lesson in politics, by W. S. Lilly. — Scandinavia and her king, by C. Sutcliffe. — The speed of warships: a reply, by (Sir) W. H. White. — An apology for unprincipled toryism, by A. A. Baumann. — The triumph of the Cossack (by Diplomaticus). — etc.

Humanitarian. Vol. XI, 1897, N° 3, September: South African problems, by the Bishop of Bloemfontein. — Women's progressive clubs, by Sarah A. Tooley. — Occultism among barbarians, by S. B. Elvans. — The new Prisons Bill, by E. H. Pickersgill. — Evolution in the modern State, by J. H. Parsons. — The women of Egypt, by Campbell Terriss. — Foregleams of the XX. century, by W. J. Colville. — A plea for special schools. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries N° CLXXXVII, 1897, October: On lost policies, certified copy policies, certificates of title, possession of a policy, notice, bankruptcy, and some other practical considerations with regard to the titles to policies, by T. B. Sprague, with abstract of the discussion. — The mathematical law of mortality, by Th. Wittstein (of Hannover), translated by D. A. Bumstedt. — The life assurance companies of the U. Kingdom. — etc.

Nineteenth Century, the. October 1897: The breakdown of the „forward" frontier policy, by (Sir) Lepel Griffin. — A moslem's view of the Pan-Islamic revival, by Rafiuddin Ahmad. — The coming revolt of the clergy, by (the Rev.) Heneage H. Jebb. — John Day, by Algernon Charles Swinburne. — Fifty years of the English county courts, by (Judge) Snagge. — Consumption in cattle conveyable to man, by J. Long. — The protection of wild birds, by H. Russell. — Philo-zionists and anti-semites, by H. Bentwich. — Our custom house regulations, by (Sir) Algernon West. — The promised Irish Local Government Bill, by J. E. Redmond. — British suzerainty in the Transvaal, by E. Dicey. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1896—97. Manchester, John Heywood, 1897. 8. 194 pp. (Contents: Some aspects of local government, by G. Pownall (President). — Open spaces for recreation in Manchester, by H. Philips. — On the English mortality from phthisis in the years 1881—90, by Thomas A. Welton. — The registration of parliamentary and local government electors, by

J. Wigley. — The economic results of the Ship Canal in Manchester and the surroundingg districts, by Woodroffe Fletcher. — Index numbers and the course of prices as indicated by them during the last fifty years, by W. H. Houldsworth. — The Manchester sewage problem, with suggestions for its solution and suggested amendment of the Rivers Pollution Act, by Nathan Bradley. — The conditions of life in Angel Meadow, by J. E. Mercer. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XVII, 1897, Heft 9, September: Etwas über Kollektivismus, III. u. IV., von Jos. (Ritter) v. Neupauer (Poysdorf). III. Oekonomie der Verteilungsarbeit in Beziehung auf die örtliche Verschiebung der Güter, Verteilung an Gemeinden und Invividuen. IV. Die Verteilung der Arbeit. — Das Bäckergewerbe in Wien, von M. Wolfram (Wien) [Schlufs]. — Soziologie und Philosophie. — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Bd. XII, Nr. 38—40, 23. September—7. Oktober 1897: Die Errichtung einer Centralstelle für das Deutsche Reich zur Vorbereitung des Abschlusses handelspolitischer Verträge mit dem Auslande, von E. Jaenicke (Berlin). — Jahresbericht pro 1896 des k. u. k. Generalkonsulates in Odessa. — Englands Handel mit seinen Kolonien und die ausländische Konkurrenz, von Emil Loew (I. Artikel). — Die gegenwärtige Lage des Handels in den chinesischen Vertragshäfen. — Jahresbericht pro 1896 des k. u. k. Generalkonsulates in Bombay. — Jahresbericht pro 1896 des k. u. k. Konsulates in Rustschuk. — Die Errichtung von Schiedsgerichten für kaufmännische Angestellte in Deutschland, von Siewert (Sekr. der Handelskammer Halberstadt). — Die weiteren Verhandlungen zur Errichtung einer Centralstelle zur Vorbereitung des Abschlusses handelspolitischer Verträge, von E. Jaenicke. — Die ostasiatischen Handelsmissionen. — Die Silberfrage und Preisfluktuationen in China. — Aus dem Jahresberichte pro 1896 des k. u. k. Konsulates in Kiew. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. III, 1897, Heft 1 u. 2, April und Juni: Das Budget des Jahres 1897 (mit Tabellen). — Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die das Ressort des k. k. Finanzministeriums betreffenden Kapitel des Staatsvoranschlags für das Jahr 1897. — Verkehr in Stempelwertzeichen in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern im Jahre 1896. — Statistik der Tabakverschleifsorgane für das Jahr 1895. — Ergebnisse des Tabakverschleifses in Cisleithanien im Jahre 1896. — Ergebnisse der Punzierung im Jahre 1896. — Ausmünzungen von Münzen der Kronenwährung und Handelsmünzen in Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1892 bis 1896. — Gebürenerleichterungen bei Konvertierung von Hypothekarforderungen im Jahre 1896. — Gebürenbegünstigungen bei Arrondierungen von Grundstücken in den Jahren 1885 bis einschl. 1896. — Tabellarische Nachweisung der Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, sowie der Abstempelung von Spielkarten in Cisleithanien 1896. — Nachweisung der in den Jahren 1894 und 1895 von den Finanz- und Gerichtsbehörden bemessenen Gebüren von Verlassenschaften. — Statistik über den Zustand und die Amtsthätigkeit der k. k. Finanzwache im Jahre 1895. — Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1895. —

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Jahrgang XIX, 1897, Heft 9: Der Züricher Arbeiterkongrefs, von C. Decurtius. — Vom Arbeitsmarkt in New York, von Ch. Ritter (New York). — Wirtschaftliche Tagesfragen: Die Wetterkatastrophe. Wohlfahrtseinrichtungen und Wohnungselend. Ernte. Die Währungsgesandtschaft. Vom neuen Goldlande. Kartelle. Zündholzindustrie. Fusion der Eisenwerke, etc. — Die Bauernbewegung in Oesterreich, von S. Brandt. — Sozialer Rückblick. — Staatsromane und Gesellschaftsideale, von Rud. (Frh.) v. Manndorff (Forts.). — Die Organisation der Arbeit, von Ludwig Pfenner (Forts.).

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Jahrg. XII, 1897, bezw. Bd. XXII, Heft 2 u. 3: Die Valsuganabahn. Eine volkswirtschaftliche Studie, von (Prof.) K. Jülg (Schlufs). — Der Adel Krains und die Kulturentwickelung des Landes, von P. v. Radics (Schlufs). — Die Entstehung der Monarchie in Ungarn, von Stephan v. Moldoványi. — Grado (im Triester Seebezirke), von A. Krisch. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Settembre e Ottobre 1897: La situazione del mercato monetario. — Finanza e dogane, per L. Fontana-Russo. — La triplice alleanza e la

politica dell' Italia, per E. Giretti. — Corrispondenza col pubblico (Dazio sul grano) per A. de Viti de Marco. — La teoria pura del monopolio, per F. Y. Edgeworth. — Le due sorgenti dell' assicurazione, per U. Gobbi. — Le recenti agitazioni agrarie, per A de Viti di Marco. — Fra progetti di legge e congressi, per P. Sitta. — Il programma dei liberali in materia di politica ecclesiastica, per L. Allievi. — Corrispondenza (I commercianti e la cooperativa dei forni) per A. de Viti de Marco. — Previdenza, per C. Bottoni. — Necrologia: Ugo Rabbeno, per A. Graziani e A. Loria. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno I, fasc. 2, Settembre 1897: La condizione legale degli schiavi neri negli Stati americani, per E. E. Westermarck. — La pace e la guerra nel antica Atene, per E. Ciccotti. — Storia giuridica e sociologia, per N. Tamassia. — Scienza ideale e scienza positiva in sociologia, per V. Tangorra. — La sensibilità e la condizione sociale, per S. Ottolenghi. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift, redigiert von Hans Müller. Jahrg. V, 1897, Nr. 16, 2. Augustheft: Handelshochschulen, von (Prof.) A. Oncken. — Der Rückgang des Kleingewerbes und die sogenannte Schmutzkonkurrenz, von D. Farbstein (Schlufs). — Der Zionismus. — Chronik der sozialen Bewegung. — Wirtschaftschronik: Der wirtschaftliche Aufschwung Japans. — Die ethische Bewegung. Mitteilungen von G. Maier (Zürich) Nr. 15. Die Freimaurerei (V).

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXIII, 1897, Lieferung 5: Die französischen Zollausschlüsse von Gex und Hoch-Savoyen und ihre Stellung im schweizerisch-französischen Zollkrieg 1893/95. Eine handelspolitische Studie, von Emil Oesch. — Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz während dem III. Quartal 1897. Vorläufige Mitteilung des eidgen. statistischen Büreaus. — Erhebung von 1897 über die schwachsinnigen, die körperlich gebrechlichen und die sittlich verwahrlosten Kinder im schulpflichtigen Alter.

L'Union Postale, XXIIe vol. Nos 9 et 10, Berne, 1er Septembre et 1er Octobre 1897: Le Congrès postal universel de Washington (suite et fin). — La caisse d'épargne postale néerlandaise en 1895. — Le service des postes dans les Pays-Bas en 1895. — Nécrologie. — etc.

M. Amerika.

American Journal of Sociology. Volume III, N° 1 and 2, July and September 1897: The social value of the saloon, by E. C. Moore. — Study of the criminal in Mexico, by Fr. Starr. — Stake of the church in the social movement, by W. Rauschenbusch. — On a difference in the metabolism of the sexes, by W. J. Thomas. — Social control, by Edw. Alsworth Ross (VIII/IX). — Eccentric official statistics, by H. L. Bliss (II). — A programme for social study, by J. W. Howerth (II, III). — etc. — The sociologist's point of view, by A. W. Small. — Scientific value of the social settlements, by Herm. H. Hegner. — Factory legislation for women in the U. States, by Annie Marion Maclean. — Sociological instruction at Paris, by C. W. A. Vedits. — The mortality statistics of the Census in relation to occupations, by W. A. King. — etc.

Journal of Political Economy. Publication of the University of Chicago.) Volume V, N° 4: September 1897: The issues of the second bank of the United States, by R. C. H. Catterall. — The international typographical union, by W. L. Mackenzie King. — The new theories of economics, by V. Pareto. — Miscellanies: The Austrian postal savings-bank, by H. Parker Willis. The real cost of the tariff, by H. J. Davenport. Foreign clearinghouse returns, by H. Parker Willis. A new presentation of economic theory, by W. G. Langworthy Taylor. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXX, 1897, Heft 13 u. 14: Prof W. Ph. Englert's sozialtheologische Studien. (Arbeitergeistliche.) — Eine Krankenkassenenquete.

— Die zunehmende gewerbliche Kinderarbeit. — Das preufsische Gymnasium und der Sozialismus. — Christlich-soziales und Pseudochristlichsoziales aus Oesterreich. — Der Salzburger katholische Gewerbe- und Arbeitertag. — Sozialpolitische Rundschau.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgegeben von A. Osterrieth. Jahrg. II, 1897, Nr. 7 u. 8, Juli u. August 1897: Urheber und Erfinder im gegenseitigen Verhältnis, von M. Wagner und J. Ephraim (Mitinhaber und Chemiker der Firma J. J. Rotten). — Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in England, von C. H. P. Inhülsen (London). — Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils in Entscheidungen auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. X. 1896, von (Dr. jur.) Biberfeld. — Aus der Praxis. Aenderungen des Patentanspruchs während des Erteilungsverfahrens, von R. Wirth, Frankf. a. M. — Rufsland und die Pariser Konvention vom 20. III. 1883, von A. Pilenko. — etc.

Neue Zeit. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XV, 1896/97, Bd. II: Nr. 45—52, vom 7. August—25. September 1897: Die preufsischen Landtagswahlen und die reaktionäre Masse, von K. Kautsky. — Zur Psychologie der Frau, von Adams-Lehmann. — Zur Entwickelung des Handwerks in den Jahren 1892 bis 1895, von R. Calwer. — Unsere Beteiligung an den preufsischen Landtagswahlen, von A. Bebel. Einiges über das indische Problem, von Ed. Bernstein. — Zur Psychologie des Militarismus, von H. Ströbel. — Ein preufsisches Mustergefängnis (Plötzensee). — Die polnische Verfassung vom 3. V. 1791, von J. B. M. — Die Musik und das Volk, von A. Quist. — Die Nationalitäten in Oesterreich und die Sozialdemokratie. — Wohnungsfrage und Sterblichkeit, von Henriette Fürth. — Die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Eine Organisationsfrage, von F. Sturm. — Der Abbé Galiani, von C. Hugo. — Der internationale Kongrefs für Arbeiterschutz, von A. Bebel. — Charles Darwin und Karl Marx. Eine Parallele von Edw. Aveling. — Die Sterblichkeit der Kinder der Zigarrenarbeiterinnen, von H. Vogel. — Die Thätigkeit des preufsischen Landtags in der letzten Session, von Max Schippel. — Die Politik des Hobbes. Eine Entgegnung [auf die Cunow'sche Kritik in Nr. 46 der Schrift „Hobbes' Leben und Lehre“, von F. Tönnies], von Ferd. Tönnies. — Hobbes als Politiker. Eine Replik von H. Cunow. — Aus Holland, von W. H. Vliegen: Die Nachwahlen. Die neue Regierung. Die Revolutionäre. — Unfälle im Bergbau, von O. Hué. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. VI, 1879 (Ergänzung zum 2. Heft). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. 75 SS. (Inhalt: Die Bevölkerung nach Beruf, Alter, Familienstand und Religionsbekenntnis auf Grund der Berufszählung vom 14. VI. 1895. — Hauptergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. VI. 1895.)

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. IV, 1897, Heft 9, September: Die elektrische Stadtbahn in Berlin von Siemens & Halske (Schlufs). — Die unterirdische Stromzuführung der elektrischen Strafsenbahn Berlin (Behrenstrafse-Treptow) nach dem System von Siemens & Halske. — Einflufs der Spurweite auf Leistungsfähigkeit und Ertrag der Eisenbahnen, von (Olngenieur) F. Žežula (in Sarajevo). — Staatsbeihilfe für Kleinbahnen. — Die Schmalspurbahnen Deutschlands im Jahre 1895/96. — Mitteilungen des Vereins deutscher Strafsenbahn- und Kleinbahnverwaltungen: Hauptversammlung des Vereins deutscher Strafsenbahn- und Kleinbahnverwaltungen am 6. u. 7. VIII. in Hamburg. Jahresbericht der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins deutscher Strafsenbahn- und Kleinbahnverwaltungen. Ueber Schutzvorrichtungen an Strafsenbahnwagen. — etc.

Berichtigung.

Der Verf. des Artikels „Der Census der Vereinigten Staaten“ S. 433 ist: Mr. William C. Hunt im Department of Labor in Washington.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.
Die sozial-ökonomischen Lehren der russischen Narodniki.

Von

Wladimir Gr. Simchowitsch.

Die „Narodniki", die „Volkstümler", gehören gewiß zu den tiefsten und bedeutendsten Erscheinungen des modernen russischen Lebens. Dieser Lehre huldigte noch unlängst fast die gesamte russische Intelligenz. Der Kunst, wie der Wissenschaft hat sie ihr Gepräge aufgedrückt. Sie hat eine eigenartige russische Nationalökonomie und Soziologie geschaffen. Und doch blieb diese Strömung in der europäischen Litteratur unbeachtet.

Die Narodnitschestwo (die Lehre der Narodniki) ist eine abgeschlossene Weltanschauung, sie ist grundlegend für die ganze moderne russische Litteratur und Kultur; die Narodniki waren bis vor kurzem die bedeutendste soziale Partei Rußlands mit einem bestimmten wirtschaftlichen Programm. Wir wollen uns deshalb mit dieser Lehre, die außerdem als sozialistische Utopie interessant ist, befassen.

Das Wesen dieser Lehre kurz zu definieren macht uns manche Schwierigkeiten, denn erstens sind deren Prinzipien sehr verschwommen, zweitens, wie wir sehen werden, haben sich die sozialen Parteien Rußlands noch nicht vollständig differenziert und unter dem Banner der Narodnik'schen Theorien standen russische Marxisten und Anhänger des nationalen Russentums, Sozialreformler und anarchistische Revolutionäre. — Der bedeutendste moderne Theoretiker der Norodnitschestwo, Woronzoff, formuliert diese Lehre folgendermaßen: „Ziel sind die Interessen des Volkes; Mittel ist die Gesellschaftsform, die der kollektive Volksgeist geschaffen hat, oder die seinem Willen entspricht; Hebel der sozialen Evolution ist die Selbstthätigkeit des Volkes."

I.

Der Name „Narodniki" ist nicht neu. So nannte sich zu Ende der siebziger Jahre eine revolutionäre Partei Rußlands, deren Bestrebungen

dahin gingen, daß sie das Volk aufklären und zum Kampfe mit dem Absolutismus vorbereiten und organisieren wollten. An Stelle der Agitation durch das Wort führten sie die „Propaganda durch die That“ ein. Sie suchten kleine Aufstände hervorzurufen, sie siedelten sich in den Dörfern an und suchten das Volk nicht nur anzuregen, sondern auch in Kampfverbänden zu organisieren.

Viel älter aber als der Name ist der Ideengang der Narodniki. Um festzustellen, von wem diese Ideen und diese Theorien geerbt und übernommen sind, muß man sehr weit zurückgreifen. Man muß sich die Blütezeit des Moskauer Slavophilentums vergegenwärtigen, man muß zurückkehren zu der Zeit, wo der erste russische Flüchtling, Herzen, in Europa enttäuscht, seine revolutionären Hoffnungen auf Rußland konzentrierte.

Die Slavophilen suchten ihre Argumente in den slavischen Urkunden, in dem griechisch-orthodoxen Katechismus und in dem Hegelschen Formalismus, und das alles, um Hymnen der russischen bäuerlichen Gemeinde zu singen und um dem „faulen Westen“ zu fluchen.

Wenn aber die Slavophilen in dem „Mir“, in der bäuerlichen Gemeinde, die Basis des nationalen Lebens sehen und ihm deshalb huldigten, sah Herzen in dem Mir den Keim jener Gesellschaftsordnung, die die Sozialisten erstrebten. Er betrachtete deshalb die Entwickelungswege Rußlands als ganz verschieden von den Entwickelungswegen Europas. Ihm schien das Stadium der kapitalistischen Entwickelung für Rußland nicht obligatorisch zu sein [1]). Die beendigte Arbeit und das erworbene Ergebnis ist das Gemeingut aller Menschen, dachte Herzen. Ein jeder Schüler muß selber die Lösung der Euklidschen Aufgaben finden, aber welch ein Unterschied ist zwischen der Arbeit Euklid's, der sie entdeckt hat, und der Arbeit des Schülers unserer Zeit. Und eben diese leichte Arbeit des Schülers nimmt er für Rußland in Anspruch. Und wäre endlich wirklich die Wiederholung notwendig, müßte Rußland wirklich die leidvollen Versuchungen seiner Vorgänger erleben, auch dann, meint Herzen, „nur so wie der Embryo die niedrigeren zoologischen Daseinsstufen vor der Geburt erlebt“. Rußland aber hat schon seine Embryogenie in der europäischen Schule durchgemacht, denn der Adel und die Regierung bildeten einen europäischen Staat in dem Slavischen. Der Adel ist durch alle Phasen der politischen Erziehung hindurchgegangen, anfangend mit dem Konstitutionalismus und mit dem englischen Monarchismus und endigend mit der Verehrung des Jahres 93 ... Deshalb braucht das russische Volk nicht die schwere Arbeit wieder zu beginnen. Wozu soll es sein Blut vergießen, um jene halbe Lösung zu erreichen, deren Wert nur darin bestand, daß Europa durch sie zu anderen Fragen und zu anderen Zielen gekommen ist? „Wir“, sagt Herzen, „haben für das Volk die schwere Arbeit erledigt, wir haben mit Verbannungen und dem qualvollen Leben, das wir gegen-

---

1) Alexander Herzen, Werke, Bd. V, S. 278—279. Genf 1878 (in russischer Sprache).

wärtig führen, das Volk erlöst". Und Herzen dachte, daß das russische Volk zu einer sozialistischen Wirtschaft übergehen könne, und dies deshalb, weil es seinen Gemeindebesitz beibehalten habe. Niemals von dem Slavophilentum und dem Hegelianismus emanzipiert, glaubte er an den „Volksgeist" und er glaubte, daß die occidentale Idee des Sozialismus das unbestimmte Ideal des russischen Volkes, die Verwirklichung und logische Entwickelung seiner primitiven Einrichtungen sei.

Aber nicht nur der halbslavophile Herzen verherrlichte den Mir, als das Kostbarste, was der russischen Nation geblieben, als Pfand einer glücklichen Zukunft. Ein Anhänger und Verteidiger des Gemeindebesitzes war auch der nichts weniger als slavophile N. G. Tschernyschewsky, dieser scharfsinnigste Logiker, den Rußland je hervorgebracht hat[1]). Man darf aber nicht vergessen, daß Tschernyschewski noch vor der Bauernbefreiung schrieb, er sah also die „freie" Gemeinde noch nicht und konnte sich deshalb noch manche Illusionen machen. Er hat zu Gunsten des Gemeindebesitzes alles gesagt, was später von den Anhängern des Mirs tausendmal wiederholt wurde. Sein Hauptargument war, daß der Gemeindebesitz Rußland vor der Plage des Proletariats Schutz gewähren werde und daß er technisch vorteilhaft sei. Seine Gegner, besonders der liberale Professor Wernadski, behandelten den Gemeindebesitz als eine primitive Form des Grundbesitzes, die aufgehoben werden müsse. Tschernyschewski suchte gerade das Gegenteil zu beweisen, er behauptete, daß England und Frankreich im Begriffe seien zum Gemeindebesitze überzugehen. Tschernyschewski verteidigte seine Lieblingsidee mit allen Waffen, die ihm zu Gebote standen. Er berief sich auf die damals allmächtige Hegel'sche Dialektik. Die dritte Entwickelungsphase einer jeden Erscheinung, führte er aus, ist formell der ersten Phase ähnlich. Der Agrarkommunismus sei der Ausgangspunkt in der Entwickelungsgeschichte der Völker gewesen, zum Agrarkommunismus müßten die Völker zurückkehren. Da Rußland die Erfahrungen des Westens benutzen könne, habe es keinen Grund, jene Form des Grundbesitzes (Privateigentum) einzuführen, an der Westeuropa leide.

Tschernyschewski faßt die Landgemeinde abstrakt auf und es ist dabei nicht zu vergessen, daß er nie von der wirklichen Gemeinde, wie sie ist, sondern von der abstrakten Gemeinde, wie sie in der Zukunft sein kann, spricht[2]).

Diese Verherrlichung des Mir war ein Merkmal aller russischen revolutionären Doktrinen bis auf die letzte Zeit; diese Verherrlichung des Mir haben die russischen Narodniki übernommen und sie machen die bäuerliche Gemeinde zum Grundstein ihrer Lehre.

Wir wollen uns diese Lehre näher ansehen und mit ihren sozialphilosophischen Prinzipien anfangen. Alle ihre Glaubensdogmen kann

---

1) Tschernyschewski, Sur la forme communale de la possession foncière, Genève 1879. Vergl. Plechanoff, Tschernyschewski, Stuttgart 1894, S. 83—89.

2) Vergl. Plechanoff, Nos Controverses, Genève 1885, S. 11—19.

man in letzter Instanz auf zwei Grundprinzipien zurückführen: 1) die specifische Lehre von der besonderen Bedeutung der einzelnen Persönlichkeit, der Individualität, im historischen Fortschritt, und 2) der Glaube an die specifischen und eigenartigen historischen Entwickelungswege Rußlands.

II.

Die kritisch denkende Persönlichkeit ist es, die die Geschichte schafft, das ist die Grundidee aller soziologischen Betrachtungen der Narodniki. Die lebendige Persönlichkeit mit allen ihren Gedanken und Gefühlen — sie ist die schöpfende Kraft, sie und nicht irgend eine „mystische Kraft", stellt Ziele in der Geschichte auf und führt die Weltbegebenheiten durch alle Hindernisse, die von den historischen Bedingungen und elementaren Naturkräften gestellt worden sind, hindurch. (Diesen Satz, der in der russischen Sprache sehr schön klingt, habe ich dem Philosophen und Soziologen der Narodnitschestwo N. K. Michajlowski entnommen.) Da nun der Wille und die Kraft der Persönlichkeit diese Gewalt des Schaffens besitzt, so entsteht unwillkürlich die Frage, ob es nicht möglich sei, daß die kritisch denkende Persönlichkeit einmal die Geschichte Rußlands besser schaffe und gestalte als diejenige Europas. Die bejahende Antwort auf diese Frage bildet den festen Glauben der Narodniki. Woronzoff [1]), einer der Hauptvertreter dieser Richtung, erklärt uns einfach, die Fähigkeit des Menschen, ideale Vorstellungen und Begriffe zu schaffen, die sehr wenig mit der Umgebung zu thun haben, wurzele in dem Vorhandensein von gewissen Bedürfnissen der menschlichen Seele, von sittlichen Gefühlen etc. „die ihm eigen sind nicht als einem Repräsentanten der Gesellschaftsordnung, die ihn umgiebt, sondern als einer biologischen Form des homo sapiens". „Diese Fähigkeit ist durch die Thatsache bewiesen, daß die Idee des Kollektivismus zu allererst sich im westlichen Europa verbreitet habe und gerade in jener Geschichtsperiode, als die soziale Gesellschaftsordnung sich auf den entgegengesetzten Prinzipien des Individualismus und des persönlichen Kampfes ums Dasein bildete".

Die Geschichte wird also nach der Meinung der Narodniki von „Persönlichkeiten geschaffen nach ihren idealen Vorstellungen, die nichts mit der Umgebung zu thun haben". Die russischen kritisch denkenden „Persönlichkeiten" haben also nichts weiter zu thun, als „gute" ideale Vorstellungen zu haben und nach diesen Vorstellungen die Geschichte des russischen Volkes zu schaffen. Als berufen zu solch einem Schaffen der Geschichte wird die intelligente Jugend bezeichnet. Diese Doktrin von der Bedeutung der Persönlichkeit und der kritisch denkenden Intelligenz im menschlichen Fortschritt haben Michajlowski, Woronzoff und andere Theoretiker der Narodniki geschöpft aus den in Rußland so berühmten „Historischen Briefen" Law-

1) Zeitschrift „Russkoje Bogatstwo" 1894, Februarheft, S. 59—60.

roff's, eines der bedeutendsten russischen Revolutionäre und des Vaters des russischen Sozialismus.

In den im Jahre 1868 erschienen „Historischen Briefen"[1]) lesen wir: „Wie klein der Fortschritt der Menschheit auch ist, so ruht doch das, was ist, ausschließlich auf kritisch denkenden Persönlichkeiten; ohne dieses ist der Fortschritt absolut ausgeschlossen". . . „Wenn ihr die Fähigkeit gehabt habt, kritisch das Bestehende zu betrachten, so habt ihr auch Fähigkeit genug, diese Kritik, dieses Bewußtsein im Leben zu verwirklichen".

Diese Doktrin von der kritisch denkenden Persönlichkeit hat Lawoff bei Bruno Bauer übernommen. Schon in Hegel's Geschichtsauffassung findet sich das christliche Dogma vom Gegensatze des Geistes zur Masse. Dieser Gegensatz äußert sich in der Geschichte, in dem wenige auserwählte Individuen als aktiver Geist der passiven Masse gegenüberstehen.

Hegel setzt aber einen absoluten Geist voraus, der sich aus sich selbst entwickelt und in der Menschheit eine Masse findet, die ihn bewußt oder unbewußt trägt. Dieser absolute Geist findet also in der Masse sein Material, seinen Ausdruck aber findet er in der Philosophie. Die Geschichte wird vom absoluten Geiste geschaffen, und jetzt nachträglich kommt sie zum Bewußtsein. Und auf dieses nachträgliche Bewußtsein des Philosophen reduziert sich sein Anteil an der Geschichte. Der Philosoph kommt also „post festum"[2]).

Die Hegel'schen Halbheiten hebt Bruno Bauer auf. Er erklärt die Kritik für den absoluten Geist und der Philosoph, der Träger der „kritischen Kritik", schafft nicht mehr die Geschichte nur in seinem Bewußtsein und nur post festum, sondern mit vollem Bewußtsein spielt er die Rolle des schöpfenden absoluten Geistes im Gegensatz zu der kritiklosen Masse der Menschheit. Die Masse ist das geist- und geschichtlose Element, das materielle Element der Geschichte, eine jede geschichtliche Handlung kann nur von dem Geiste, von der Kritik ausgehen. „Der Umgestaltungsakt reduziert sich auf die Hirnthätigkeit der kritischen Kritik"[3]).

Soviel zur Genealogie der Lehre der russischen „kritisch denkenden Persönlichkeit". —

Zu den wichtigen Grundlagen der Narodnitschestwo gehört auch

---

1) Vgl. P. Struve, Kritische Bemerkungen zur Frage über die ökonomische Entwickelung Rufslands. St. Petersburg 1894, S. 5.

2) Karl Marx meint über die Hegel'sche Geschichtsphilosophie: „Hegel macht sich einer doppelten Halbheit schuldig, einmal indem er die Philosophie für das Dasein des absoluten Geistes erklärt, und sich zugleich dagegen verwahrt, das wirkliche philosophische Individuum für den absoluten Geist zu erklären; dann aber, indem er den absoluten Geist nur zum Schein die Geschichte machen läfst. Da der absolute Geist nämlich erst post festum im Philosophen als schöpferischer Weltgeist zum Bewufstsein kommt, so existiert seine Fabrikation der Geschichte nur im Bewufstsein, in der Meinung und Vorstellung des Philosophen, nur in der spekulativen Einbildung". Friedrich Engels und Karl Marx, Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik. Frankfurt a. M. 1845, S. 127.

3) Friedrich Engels und Karl Marx, Die heilige Familie u. s. w. Frankfurt a. M. 1845, S. 128.

Michajlowski's „Formel". Unter diesem Schlagworte versteht man die Formulierung des Wesens des Fortschrittes, die von Michajlowski aufgestellt worden ist. Sie lautet folgendermaßen: „Der Fortschritt ist die allmähliche Annäherung zur Einheitlichkeit der Individuen, zur möglichst vollen und allseitigen Arbeitsteilung zwischen den Organen, und zur möglichst geringen Arbeitsteilung zwischen den Menschen. Unsittlich, ungerecht, unvernünftig ist alles, was diese Entwickelung hemmt. Sittlich, gerecht und vernünftig ist nur das, was die Ungleichartigkeit der Gesellschaft verringert und dadurch selbst die Vielseitigkeit ihrer einzelnen Mitglieder vergrößert"[1]).

Diese Formel wurde von Beltow, dem marxistischen Kritiker Michajlowski's, mit vollem Recht, „ein hygienisches Rezept" genannt.

Michajlowski nennt dieses „Rezept" die „subjektive" Methode in der Soziologie. Das objektive Forschen erscheint ihm lächerlich, er spottet über den „Ursachen- und Folgen-Forscher". Die objektive Methode scheint ihm nur berechtigt zu sein in Anwendung auf „historisch-marinierte" Fragen, wie es z. B. die Geschichte des assyrischen Königreiches ist, in Anwendung auf Tagesfragen kann Michajlowski die objektive Methode nur im Munde „marinierter" Leute erklärlich finden[2]). Die Aufgabe, die sich solche Leute stellen, erscheint ihm als beschränkt, er vermißt bei diesen die Frage nach Zweck und Ziel[3]). Die „kausale" oder, wie er sie nennt, die „objektive" Methode erscheint ihm übrigens auch aus anderen Ursachen als verfehlt, hauptsächlich aber, weil sie von dem Begriffe „Gesellschaft" ausgeht. Dieser gegenüber stellt er eine andere Richtung als Muster auf. Diese andere Richtung, der Michajlowski selber auch angehört, denkt, daß die Gesellschaft und die Civilisation an und für sich keinen Wert haben, wenn sie nicht der Befriedigung der Bedürfnisse der Persönlichkeit dienen; ferner meint er, daß die Wissenschaft verpflichtet ist, das Wünschenswerte zu erforschen. Michajlowski's Lehrer, Lawroff, und mit ihm fast alle Narodniki sind der Meinung, daß die Theorie des Fortschritts, nicht die Frage beantwortet, wie in der Wirklichkeit die Entwickelung der Dinge vor sich geht, sie beantwortet nicht die Frage nach dem natürlichen Gesetze in der Geschichte . . . „Die Theorie des Fortschritts giebt nur eine moraliche Schätzung der geschehenen Ereignisse der Geschichte und zeigt ein sittliches Ziel, zu welchem die kritische Persönlicheit streben muß, wenn sie ein progressiv wirkender Faktor sein will"[4]).

Diese Lehre von der „Persönlichkeit" der Narodniki enthält nichts Neues und stellt eine „magna mutatio loci non ingenii" dar, denn diese Theorie war in Deutschland in den 40er Jahren verbreitet.

---

1) N. K. Michajlowski, Werke, Bd. 4, 2. Aufl. S. 186—187.

2) Derselbe, Bd. 2, 2. Aufl. S. 316.

3) Derselbe, Bd. 3, Lieferung 1, S. 180.

4) Zeitschrift „Znanie", 1871, No. 10, S. 21 Aufsatz: „In Sachen der Kritik der „Historischen Briefe" (von Lawroff) mit den Initialen P. M.(irtoff) gezeichnet.

Szeliga, Karl Heintzen, Theodor Opitz und viele Andere, Leute wie Moses Hess und Karl Grün, Männer wie Georg Büchner . . . mit einem Worte Utopisten jeder Art und jeder Richtung, konservative und radikale, sozialistische und liberale Schwärmer, alle hielten sie an der „Persönlichkeit“ fest und keiner von diesen verstand, daß „subjektive“ Wissenschaft eine contradictio in adjecto sei.[1])

Diese Auffassung der Geschichte war in Rußland so tief eingewurzelt, daß das erste Werk, das sich eingehend mit der Kritik dieser Ansichten vom marxistisch-materialistischen Standpunkte aus befaßte, großes Aufsehen auf sich zog. Diese erste materialistisch-marxistische Kritik erschien im Jahre 1894. Es waren die in Rußland so berühmten und von den Narodniki so angefeindeten „Kritischen Bemerkungen zur Frage über die ökonomische Entwickelung Rußlands“ von Peter Struve. — Selten hat ein Werk in der russischen Litteratur ein solches Aufsehen erregt und einen so erbitterten litterarischen Streit verursacht. Dieser Streit zwischen der Geschichtsauffassung der Narodniki und dem sozialen Materialismus der Marxisten dauert noch in der russischen Litteratur bis auf die Gegenwart fort.

Struve, der zur selben Zeit Anhänger Simmel's ist, betonte, daß der Ausgangspunkt einer jeden soziologischen Betrachtung nur die individualitätslose Persönlichkeit sein kann[2]). Für die Soziologie kommt die soziale Gruppe in Betracht, und nur aus dieser deduziert sie die Persönlichkeit, und diese Persönlichkeit als konkrete Individualität ist nur ein Ergebnis aller Persönlichkeiten, die vorher und gegenwärtig lebten und leben. Mit anderen Worten: Die Persönlichkeit ist ein Ergebnis der sozialen Gruppe[3]). Indem wir die soziale Gruppe

1) Ich will zur Illustration einige Stellen bei Szeliga anführen:

„Objektivität in der Geschichtsschreibung ist, wie Objektivität überhaupt, eine Redensart. Aber nicht als wäre Objektivität ein Ideal, welches zu erreichen eine Unmöglichkeit bliebe; zur Objektivität, d. h. zur allgemeinen Anschauung, zur Auffassung der Mehrheit, der Masse, kann sich der Schöpfungstrieb des Künstlers nur erniedrigen. Thut der Geschichtsschreiber dies, so hört er auf Künstler zu sein, er giebt es auf, frei zu schaffen, er arbeitet auf Akkord, er ist Tagelöhner seiner „Zeit“ . . . . . — „Nun dringt aber die öffentliche Meinung heutzutage auf Konstitution und verwirft Revolution und Republik; sie will erkämpfen, aber innerhalb der gesetzlichen Schranken, sie liebt die Opposition, aber eine gesetzliche, gesinnungsvolle. Dies weifs Dahlmann und weifs damit, was seine Kunst der Geschichtsschreibung zu leisten habe: das Volk zu bestärken, dafs seine Stimme Gottes Stimme, dafs „car tel est notre plaisir“ nunmehr das Souveränitätsrecht des Volkes sei, etc. . .“

. . . . . . „Die Männer der Wahrheit müssen eingestehen, dafs uns Reichsstände not thun. Sie lesen in Dahlmann: Fenelon's Herzensmeinung, die er vor seinem ehemaligen Zögling, dem Herzog von Bourgogne, der damals der Krone am nächsten stand, keineswegs versteckte, war: man müsse, um einen Boden für die Zukunft zu gewinnen, die Notabeln von Frankreich zu Rate ziehen, gründlicher noch würden Reichsstände helfen, allein es sei auch mehr Gefahr dabei. „Die Nation“, schrieb er, „mufs sich selber retten.“ . . . . . . „Die Männer der Wahrheit finden die Wahrheit, welche noch heute gilt, im folgenden Satz bei Dahlmann im Imperfectum ausgesprochen, etc.“

Szeliga, Die Organisation der Arbeit der Menschheit und die Kunst der Geschichtsschreibung Schlosser's, Gervinus', Dahlmann's und Bruno Bauer's. Charlottenburg 1846, S. 6, 21, 22—23 etc.

2) P. Struve, l. c. S. 31—32.

3) Vgl. Simmel, Die Probleme der Geschichtsphilosophie. Leipzig 1892, S. 24—27. — „Wie die zweckmäfsige Bildung der Lebewesen die reflektierenden Geister veranlafste,

von den Persönlichkeiten abstrahieren, verstehen wir unter ihr jene vielfachen Wechselwirkungen unter den Persönlichkeiten, welche auf dem Boden des sozialen Lebens entstehen und sich in den Gewohnheiten und im Rechte, in den Sitten, in der Moral und in den religiösen Vorstellungen objektivieren. Schon die Thatsache, daß das sittliche Bewußtsein und die Logik einen sozialen Ursprung haben, spricht für die völlige Ignorierung der Persönlichkeit in der Soziologie. Im allgemeinen vertrat Struve die materialistische Geschichtsauffassung.

III.

Der Grundirrtum der Narodniki ist elementar. Sie gehen bei all' ihren gesellschaftlichen Betrachtungen von dem Begriffe der „Individualität“ aus und ihre sogenannte Theorie ist die Theorie der „großen Männer“ und der breiten Masse. Die große Individualität schafft nach der Meinung der Narodniki die Geschichte, d. h. sie bestrebt und bewirkt die Aenderung der sozialen Ordnung. Die Frage aber, was Individualität ist, woher die Individualität ihre Reformbestrebungen nimmt und wodurch diese Individualität diese Bestrebungen bewirkt — diese Fragen haben sich die Narodniki nicht gestellt.

Nun aber haben wir in der menschlichen Geschichte niemals eine isolierte „Individualität“ getroffen, sondern wir sehen die Menschen immer durch äußere Regeln zu Gesellschaften verbunden. Das Individuum ist demzufolge, wie Natorp sich ausdrückt, dieselbe Fiktion wie das Atom. Nach der Lehre der Narodniki werden die Bestrebungen von außenher in unbegreiflicher Weise von den Individualitäten in die Gesellschaft hineingetragen, dadurch verzichten sie auf die Einheit der sozialen Erfahrung, d. h. auf die Möglichkeit einer sozialen Wissenschaft. Aber wenn wir sogar den Narodniki die Konzession machen, und das Unmögliche annehmen, wenn wir zugeben, daß die mystische Existenz von großen Männern, die im Gegensatz zur „Masse“ nicht äußerlich und innerlich gebundene Teile der Gesellschaft, nicht Produkte derselben, sondern etwas ganz Unabhängiges sind, so können sich ja diese genialen „Individualitäten“ nur mit Bezugnahme auf die gesellschaftlichen Phänomene bethätigen[1]), und mit der Analyse des

---

eine intelligente Ursache für sie anzunehmen, weil man Zweckmäfsigkeit nur als Folge eines bewufsten Willens anzusehen gewöhnt ist, so stellen wir uns, gewifs mit dem gleichen Irrtum, vielerlei menschliche Bethätigungen als Wirkungen einer bewufsten Zwecksetzung vor, die aus ganz mechanischen Einrichtungen und unbewufsten Notwendigkeiten hervorgehen“. (l. c., S. 10—11.)

„Es ist offenbar, welchen Irrtümern die naive Vorraussetzung unterliegt, die die sinnvolle Verbindung zwischen den Handlungen der Einzelnen oder der Gruppen ohne weiteres in bewufsten psychischen Vorgängen sucht, aus deren teleologischem Charakter jene entsprängen“. (Ebenda, S. 12.)

1) „Auch ein Genius allerhöchster menschlicher Gabe vermag nichts ohne Bezugnahme auf gewisse gesellschaftliche Phänomene, die seiner Stellung und Bedeutung zu Grunde liegen und ihn nun zu etwaigen sozialen Umwandlungen allererst befähigen und bestimmen. Der Unterschied aber in der Begabung der Persöulichkeiten, ihr Auseinanderfallen nach Ethik und Intellekt, ihre divergierenden Fertigkeiten im Können nach einzelnen konkreten Richtungen, dieses kommt alles erst unter der Voraussetzung und als

Begriffes und des Wesens der gesellschaftlichen Phänomene befassen sich die Narodniki nicht.

Aber so naiv die Lehre der Narodniki auch sei, sucht sie doch eine Antwort auf die Frage nach dem Grundgesetz der menschlichen Gesellschaft.

Auf diese Frage nach der Gesetzmäßigkeit, unter der das soziale Leben der Menschen steht, ist unserer Ueberzeugung nach jetzt kürzlich die richtige Antwort erfolgt. Unfertig und nicht durchdacht wurde die Antwort von Karl Marx hingeworfen — es war die „materialistische Geschichtsauffassung" — wie man sie zu nennen pflegt. Erkenntniskritisch durchdacht, vertieft und begründet wurde die Lösung des Problems jetzt von Rudolf Stammler gegeben. Es ist das System des sozialen Idealismus.

Wenn wir das gesellschaftliche Leben des Menschen zum Objekte einer besonderen Wissenschaft machen wollen, müssen wir vorher den Begriff und das Wesen der menschlichen Gesellschaft feststellen.

An was denken wir, wenn uns der Begriff der Gesellschaft vorschwebt?

Wenn wir nach der Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens suchen, suchen wir nach der Einheit in dem Wechselvollen desselben, wir müssen deshalb jene bleibenden Bedingungen der Gesellschaft finden, unter denen diese allein möglich ist. Wir müssen den Begriff systematisch zergliedern und jenes Merkmal desselben herausfinden, bei dessen bewußter Festhaltung die Einheit im Wechselvollen des sozialen Lebens sich ergiebt.[1]) Das Verfahren ist hier also ein erkenntniskritisches *und kein psychologisches*, wir suchen jenes Merkmal, das für alles soziale Leben allgemeingiltig ist, und das dabei auf irgend einen besonderen Inhalt des gesellschaftlichen Lebens keine Rücksicht nimmt.

Wir suchen das a priori der menschlichen Gesellschaft.

Zu einer menschlichen Gesellschaft gehören Menschen. Wenn aber Menschen in Raum und Zeit zugleich vorhanden sind, so ist deren Zusammenleben zwar ein physisches aber noch kein gesellschaftliches. Dasjenige Moment, das das physische Zusammenleben von Natur existierenden einzelnen Menschen in ein soziales Leben derselben verwandelt, ist die von Menschen herrührende Regelung ihres Handels und Wandels, ihres Verkehres und Miteinanderlebens.

Soziales Leben ist äußerlich geregeltes Zusammenleben von Menschen[2]).

Diese äußere Regelung braucht nicht notwendig eine von einer

---

besondere Benutzung bestimmter sozialer Erscheinungen in mögliche Erwägung. Von den sozialen Phänomenen, als Massenerscheinungen sozial geregelter Beziehungen, von bestimmter konkreter Eigenart im Bestande wie im Hervorbringen gewisser Gesamtströmungen, kommen wir also bei der Frage nach den bestimmenden Gründen der Rechtsänderung niemals los; auch nicht durch den Hinweis auf grofse Männer und geniale Individuen".

Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Leipzig 1896, S. 335.

1) Stammler, Wirtschaft und Recht, S. 16—17.

2) Stammler, l. c., S. 89.

staatlichen Autorität gesetzte Norm zu sein. Die Staatsgesetze bilden nur eine engere Gruppe der das soziale Leben konstituierenden Regeln. Sitte, Brauch, Etikette und sonstige Normen des menschlichen Verhaltens sind dieselben äußeren Regeln.

Diese äußere Regelung beansprucht die logische Priorität eines jeden gesellschaftlichen Zusammenlebens. Mit dieser logischen Priorität ist die zeitliche durchaus nicht verbunden, da die regelnde Ordnung mit dem geregelten Zusammenleben gleichzeitig auftreten kann [1]). Dabei bemerken wir, daß, wenn Simmel einmal in seiner sonderbar gelehrten Sprache meint, daß die äußere Regelung für Stammler das „Kern und Wesen, positives Sinn- und Lebensprinzip, aristotelisch ausgedrückt Entelechie“ ist, dann irrt er sich, für Stammler ist die äußere Regelung kein Grundgesetz, kein „Kern und Wesen, positives Sinn- und Lebensprinzip, aristotelisch ausgedrückt Entelechie“, sondern kurz und schlicht nur die Bedingung für den Begriff der Gesellschaft als eines besonderen Objektes der wissenschaftlichen Erkenntnis [2]).

Nachdem wir so den Begriff des sozialen Lebens festgestellt haben, können wir nach dem Grundgesetze fragen.

Ein Naturgesetz ist nicht ein außerhalb unser existierender Gegenstand, noch auch eine Beziehung, welche den Dingen an und für sich als notwendig zukomme und durch Erfahrung uns zugänglich wäre. Ein Naturgesetz ist eine einheitliche Erfassung gegebener Wahrnehmungen durch den menschlichen Verstand [3]).

Alle sozialen Phänomene und alles soziale Leben überhaupt hängen in letzter Linie von der Art der sozialen Regelung ab. Natürlich ist eine Regel ohne geregelten Stoff ein Unding, die Rechtsordnung ist nichts für sich isoliert Bestehendes, sondern Recht und Wirtschaft sind Elemente eines und desselben Gegenstandes unserer Erkenntnis des sozialen Lebens. In der Wirklichkeit kommt Recht oder Wirtschaft nie getrennt vor, die soziale Wirtschaft ist immer die konkrete Ausführung der äußeren Regelung, und die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens kann mithin nur eine Gesetzmäßigkeit der regelnden Formen sein.

Die von den Menschen gesetzten sozialen Regeln wollen immer eine bestimmte Art des sozialen Lebens bewirken. Die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens kann deshalb nur die Gesetzmäßigkeit des sozialen Bewirkenwollens sein. Diese Gesetzmäßigkeit des Bewirkenwollens muß für alle nur denkbaren Einzelzwecke Geltung haben, alle sozialen Bestrebungen ohne Ausnahme müssen unter ihm gebracht werden können, deshalb kann auch das Ziel des sozialen Zusammenwirkens nicht im besonderen Inhalte desselben, sondern nur in der allgemeingiltigen Art der sozialen Regelung liegen [4]).

Es muß das ein objektiv begründetes Ziel für alles menschliche Ge-

1) Stammler, l. c., S. 112.

2) Simmel, Zur Methodik der Sozialwissenschaften in Schmoller's Jahrbuch 1896.

3) Stammler, l. c., S. 297, 361, 460, 585. Vergl. auch Kant, Kritik der reinen Vernunft (Ed. Kehrbach), S. 135—136.

4) Stammler op. cit., S. 449—461.

sellschaftsleben sein, nach ihm muß die Berechtigung jeder positiv rechtlichen Einrichtung gemessen werden. — Die Gemeinschaft freiwollender Menschen ist dieses unbedingte Endziel und Maßstab für alle Einzelzwecke des sozialen Lebens. „Es ist die Idee einer Menschengemeinschaft", führt Stammler aus, „in der ein jeder die objektiv berechtigten Zwecke des anderen zu den seinigen macht; einer Regelung des vereinten Daseins und Zusammenwirkens, der jeder Rechtsunterworfene zustimmen muß, sobald er frei von bloß subjektivem Begehren sich entschiede" [1]).

Dieses soziale Ideal ist Richtmaß und Leitstern für alle sozialen Bestrebungen, selber kann es aber nur ein Ideal und keine empirische Thatsache des gesellschaftlichen Lebens sein.

Mit dem Maßstabe dieses sozialen Ideals wird alles soziale Wollen gemessen und nach ihm werden alle sozialen Bestrebungen in objektiv berechtigte und unberechtigte unterschieden.

Jede soziale Regelung, die in ihrer konkreten Lage mit dem Endziele des sozialen Lebens übereinstimmt, ist objektiv berechtigt, entspricht diese soziale Regelung oder diese Bestrebung in ihren konkreten Bedingungen dem Endziele nicht, ist sie unberechtigt. Das Ideal ist also eine formale Richtschnur und ein Maßstab für das soziale Wollen und Handeln. Das Ideal selber kann nie sich verwirklichen, da alles Wollen im Gesellschaftsleben von besonderen empirischen Bedingungen abhängig ist, und das gerade für diese empirischen Bedingungen, aber nicht für andere Geltung hat; in diesem seinem besonderen Inhalte kann eine empirische Regelung niemals das Ideal erreichen, dessen Wesen ja in seiner Allgemeingiltigkeit für alles empirisch auftretende soziale Leben besteht. Die soziale Gesetzmäßigkeit besteht demnach in der Befolgung des Endzieles der menschlichen Gesellschaft.

Durch das System des sozialen Idealismus ist die Aufgabe der Philosophie, das Grundgesetz des sozialen Lebens festzustellen, erfüllt. „Die Philosophie hat zu lehren, unter welchen allgemeingiltigen Bedingungen ein Erkenntnis gegenständlich war, ein Wollen objektiv berechtigt ist. Ihr Untersuchungsobjekt ist menschliches Erkennen und Wollen als solches; ihr Ziel die Klarlegung und Begründung des Begriffes der Gesetzmäßigkeit überhaupt . . . Wie weit die Menschheit in der gegenständlichen Erkenntnis der Natur und der Fähigkeit zu objektiv rechtem Wollen und Wählen gelangen werde, steht dahin. Die absolute Wahrheit ist uns verschlossen, wie die unbedingte Verwirklichung des Guten — die Möglichkeit einer gegenständlich richtigen Erkenntnis, wie des objektiv berechtigten Wollens aber vermag sich in begrenztem Fortschritte zu vollziehen" [2]).

IV.

Wir gehen über zu einem noch interessanteren Punkt der Lehre der Narodniki, dem Glauben an die eigenartige Entwickelung Rußlands, oder an die Möglichkeit einer solchen Entwickelung.

1) Stammler op. cit. S. 575.
2) Derselbe op. cit., S. 596—598.

Wir bemerken also, daß das Hauptdogma der radikalen Narodniki, der Glaube an die Eigenartigkeit der Entwickelungsgesetze Rußlands nicht ihr „Privateigentum“ bildet, sondern daß sie es in gemeinsamem Besitz mit den reaktionärsten Slavophilen haben. Noch bemerkenswerter ist aber, daß nicht nur die Idee von der eigenartigen Entwickelung Rußlands, die gemeinschaftliche Idee der Narodniki und der Slavophilen ist; gemeinsam sind auch ihre Hoffnungen auf die bäuerliche Gemeinde und auf die Artels. Verschieden sind aber ihre Argumentationen.

Die der Narodniki lauten folgendermaßen: Mit der Allmacht der schaffenden kritisch-denkenden Persönlichkeiten sind eo ipso zwingende historische Tendenzen unvereinbar, und daraus folgt, daß die Geschicke Rußlands andere sein können als die Europas. Ja, nach der Theorie der Narodniki müssen sie sogar anders sein als die Geschicke Europas, denn deren Leiden kann uns nur vor einer jeden Nachahmung warnen. Ferner denken die Narodniki, daß wir überhaupt in eine ganz andere Lage gestellt sind als Westeuropa. Die westeuropäische Geschichte, behaupten sie, stellt eine organische Entwickelung dar, wir Russen aber fangen an zu leben, wenn die Wissenschaft schon feste Prinzipien, und allgemein anerkannte Wahrheiten erreicht hat, und deshalb kann das russische Volk sein wirtschaftliches Leben lege artis einrichten [1]).

Aber noch mehr wird uns verblüffen, wenn wir erfahren, daß Michajlowski, der Rußlands Entwickelung nach dem letzten Worte der Wissenschaft zuschneiden will, als „festes Prinzip“ der Wissenschaft, als feste Autorität die Marx'sche Lehre betrachtet. Und so will Michajlowski, der Verteidiger der Marx'schen ökonomischen Lehren, die Rätsel und Konflikte, die nur auf der höheren Stufe der ökonomischen Entwickelung entstehen, in Rußland auf einer niederen Entwickelungsstufe lösen [2])!

---

1) Michajlowski, Werke, Bd. 2, S. 50: „Die moderne ökonomische Ordnung in Europa ist schon damals entstanden, als die Wissenschaft von den ökonomischen Erscheinungen noch nicht existierte und als die moralischen Ideen noch sehr grob waren. Deshalb bildete sich das europäische Leben ebenso sinn- und sittenlos (!) aus wie in der Natur ein Strom fliefst oder ein Baum wächst. Ein Strom fliefst in der Richtung eines geringsten Widerstandes, er schwemmt alles weg, was er wegschwemmen kann, wenn es auch eine Diamantengrube ist und fliefst herum um alles, was er nicht wegschwemmen kann, wenn es auch ein Misthaufen ist. — Die Initiative des menschlichen Verstandes und Gefühles baut Schleusen und Kanäle. Dieser Verstand und dieses Gefühl waren sozusagen nicht anwesend bei der Entstehung der modernen Wirtschaftsordnung in Europa. Sie waren damals noch in embryonalem Zustande und ihre Wirkung auf den natürlichen elementaren Gang der Dinge war gering“.

Dafs Rufsland in einer günstigeren Lage sich befindet als Europa, dafs Rufsland sein wirtschaftliches Leben so einrichten kann, dafs es den „Postulaten der Wissenschaft“ genügen soll, das ist Michajlowski's vollster Ernst. So sagt er an einer anderen Stelle (Werke, Bd. 2, S. 105): „Dafs der von der Wissenschaft ungelenkte Gang der Dinge das alte Europa zu Mifsgeschicken gebracht hat, ist verständlich. Wir aber fangen jetzt an zu leben, wo die Wissenschaft gewisse Wahrheiten besitzt und eine gewisse Autorität hat“.

2) Es ist zu bedauern, dafs die Narodniki mangelhafte Litteraturkenntnisse haben, dann hätten sie gewufst, dafs dieselben Hoffnungen, die sie auf Rufsland setzen, einst die

V.

Die Ziele der Narodniki sind wirtschaftlicher Natur, und deshalb müssen wir besonderes Gewicht auf ihre ökonomischen Lehren legen. Hier haben wir es mit einer sonderbaren Mischung der verschiedenartigsten Lehren und Irrlehren zu thun, die unter der Flagge des „Marxismus“ segelt.

Man kann die ganze ökonomische Theorie der Narodniki auf zwei Theorien zurückführen:

1) Sie behaupten, daß die kapitalistische Entwickelung für Rußland nicht nur unheilvoll, sondern überhaupt unmöglich sei;

2) Es liegen der russischen Volkswirtschaft Kräfte zu Grunde, die ihr ermöglichen werden, *ohne* den kapitalistischen Entwickelungsweg Europas durchzumachen, die sozialistische Gesellschaftsordnung zu erreichen. Diese Kräfte sind: die bäuerliche Gemeinde (der Mir), die Artels, das Fehlen der Bourgeoisie als Klasse.

Die ökonomischen Hauptwortführer der russischen Narodniki sind W. Woronzoff und Nikolaj-On. Sie begründen folgendermaßen die Unmöglichkeit der kapitalistischen Entwickelung Rußlands. Sie behaupten, daß der Kapitalismus die Selbständigkeit der bäuerlichen Wirtschaft vernichtet habe und sie dem Niedergange entgegenführe. Indem aber der Kapitalismus die bäuerliche Wirtschaft zerstört, vernichtet er sich selber, denn der industrielle Kapitalismus ist auf den Bauer als Konsumenten angewiesen. Da von Eroberung auswärtiger

---

deutschen Utopisten für Deutschland hatten, und dieselben Vorwürfe, die die Narodniki einem Struve, Beltow und anderen konsequenten Marxisten machen, die deutschen Utopisten den ehemaligen deutschen liberalen Gelehrten gemacht haben. So. z. B. lesen wir in der Trierschen Zeitung vom 4. Mai 1846 (abgedruckt auch in „Den gesellschaftlichen Zuständen der civilisierten Welt“, herausgegeben von M. Hees, Bd. 1, Iserlohn und Elberfeld 1846): „Unsere Nationalökonomen streben mit allen Kräften danach, Deutschland auf die Stufe der Industrie zu heben, von welcher herab England jetzt die anderen Länder noch beherrscht. England ist ihr Ideal. Gewifs England sieht sich gern schön an; England hat seine Besitzungen in allen Weltteilen, es weifs seinen Einflufs allerorten geltend zu machen, es hat die reichste Handels- und Kriegsflotte, es weifs bei allen Handelstraktaten die Gegenkontrahenten immer hinters Licht zu führen, es hat die spekulativsten Kaufleute, die bedeutendsten Kapitalisten, die erfindungsreichsten Köpfe, die prächtigsten Eisenbahnen, die grofsartigsten Maschinenanlagen; gewifs England ist, von dieser Seite betrachtet, ein glückliches Land, aber es läfst sich auch ein anderer Gesichtspunkt bei der Schätzung Englands gewinnen und unter diesem möchte doch wohl das Glück desselben von seinem Unglücke bedeutend überwogen werden. England ist auch das Land, in welchem das Elend auf die höchste Spitze getrieben ist, in welchem jährlich Hunderte notorisch Hungers sterben, in welchem die Arbeiter zu Fünfzigtausenden das Arbeiten verweigern, da sie trotz all ihrer Mühe und Leiden nicht soviel verdienen, dafs sie notdürftig leben können. England ist das Land, in welchem die Wohlthätigkeit durch die Armensteuer zum äufserlichen Gesetz gemacht werden mufste. Seht doch, ihr Nationalökonomen, in den Fabriken die wankenden und gebückten und verwachsenen Gestalten, seht die bleichen, abgehärmten, schwindsüchtigen Gesichter, seht all das geistige und leibliche Elend, *auch ihr wollt Deutschland noch zu einem zweiten England machen?* England konnte nur durch Unglück und Jammer zu dem Höhepunkte der Industrie gelangen, auf dem es jetzt steht, und Deutschland könnte nur durch dieselben Opfer ähnliche Resultate erreichen, d. h. erreichen, dafs die Reichen noch reicher und die Armen noch ärmer werden“.

Märkte keine Rede sein kann, so bedeutet die Abnahme der Konsumfähigkeit des russischen Bauers den Untergang des Kapitalismus in Rußland.

Die Unmöglichkeit einer kapitalistischen Entwickelung ohne auswärtige Märkte schildert uns Nikolaj-On, indem er einen kapitalistischen Staat mit einer Fabrik vergleicht. Er behauptet, daß wie das Produkt einer jeden Fabrik das Bedürfnis der ganzen Fabrikarbeiterschaft weit übertrifft, so übertrifft das Produkt einer kapitalistischen Nation das Bedürfnis der ganzen gewerbetreibenden Einwohnerschaft, und das Produkt übertrifft das Bedürfnis eben, weil die Nation eine kapitalistische ist, weil die Arbeitsteilung innerhalb derselben nicht dazu bestimmt ist, die wirklichen Bedürfnisse der Bevölkerung zu decken, sondern um den Konsum der zahlenden zu befriedigen. Deshalb ebenso wie ein Fabrikant, wie ein Kapitalist keinen Tag existieren könnte, wenn sein Markt auf den Konsum seiner Arbeiter beschränkt wäre, so kann auch eine entwickelte kapitalistische Nation sich nicht mit ihren eigenen inneren Märkten begnügen [1]).

Und nun sucht Nikolaj-On auf Grund der Vergleichung der Preise der russischen und englischen Baumwollenprodukte zu zeigen, daß für Rußland die Eroberung von ausländischen Märkten ausgeschlossen ist.

Ebenso trübe sind die Prophezeiungen Woronzoff's. Er verurteilt den Kapitalismus in Rußland zum Tode, wenigstens aber zu einem qualvollen Leben. Er betrachtet den Kapitalismus als etwas künstlich durch Schutzzölle und andere Regierungsmaßnahmen in Rußland Gezüchtetes. Der Kapitalismus, denkt Woronzoff, hat in Rußland nicht die Möglichkeit sich so zu entwickeln, wie es seine Natur fordert, wie er entstand, so wird er nur als Gast bei uns bleiben; fast gewaltsam importiert, fühlt er sich nicht wie zu Hause, und er wird hier nie jene gewaltige Wirkung auf alle Zweige des menschlichen Lebens ausüben können, wie in den Ländern seines natürlichen Entstehens und Blühens. Ihm zur Seite, prophezeit Woronzoff, wird das Kleingewerbe fort existieren, es wird der nationale Fortschritt der „vergesellschafteten Produktion" fortdauern, deren natürlicher, ruhiger Lauf durch das Eindringen des Großkapitalisten nur leicht beunruhigt wurde. Dieser Prozeß, soweit er sich auf dem kapitalistischen Wege vollzieht, wird langsam vor sich gehen, da das Fehlen eines auswärtigen Marktes ihn hindern wird, alle seine Kräfte zu entwickeln. Die ganze Erfahrung und die gewaltige Entwickelung der Technik, die er umsonst von dem Westen erhalten kann, werden aus demselben Grunde ihre Wirkungen nicht ausüben. Und wenn die Kapitalisierung der Produktion so langsam vor sich gehen wird, dann giebt es noch Hoffnung, den Entwickelungsprozeß der vergesellschafteten Produktionsform auf den volkstümlichen Weg zurückzuführen, auf den Weg der Artels, wo die Arbeiter arbeiten, nicht um das Kapital zu vergrößern, sondern um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, wo die Tendenz der Produktion

1) Nikolaj-On, Studien über Volkswirtschaft nach der Bauernemanzipation. St. Petersburg 1893, S. 205.

nicht die unendliche Ausdehnung derselben sein wird, sondern die Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeitenden [1]).

Beide Stützen der Narodniki also, Nikolaj On und Woronzoff, sagen dem Kapitalismus in Rußland den Tod voraus, nur ist Nikolaj-On noch radikaler als Woronzoff. Woronzoff denkt nämlich, daß die gewerbliche Produktion den Kapitalismus in Rußland überleben und dadurch überwinden wird und sich dann selbständig vergesellschaften wird, während Nikolaj-On noch weiter geht und nicht nur dem Kapitalismus, sondern auch dem Kleingewerbe in Rußland die Lebensfähigkeit abspricht. Dieser letztere sieht die sozialistisch organisierte Produktion als eine Naturwendigkeit für die unmittelbare Zukunft an [2]).

Rußland hat also, wie Nikolaj-On meint, eine schwierige Aufgabe zu erfüllen; es muß die Formel finden, wonach an der Produktion und den Produktionserzeugnissen nicht ein kleiner Teil, sondern die ganze Bevölkerung beteiligt wird. Der Konflikt zwischen der Produktionsform und den Bedürfnissen der Mehrheit droht der Bevölkerung und dem Staate mit erschreckenden Folgen, so daß, wie Nikolaj-On meint, nichts anderes bleibt, als sich auf die materiellen Produktionsbedingungen zu stützen, auf die Bedingungen, die wir von der historischen Vergangenheit ererbt haben, wie es die bäuerliche Gemeinde und die Artels sind und danach zu streben, die Landwirtschaft und die Industrie in den Händen der unmittelbaren Produzenten zu konzentrieren. Und dieser Prozeß muß nicht auf der Basis der zerstreuten Produktionseinheiten vor sich gehen, sondern es muß die gesellschaftliche und vergesellschaftete Großindustrie geschaffen werden, die dem Wohlstande der ganzen Bevölkerung dienen soll, und mit allen Mitteln der Technik bewaffnet werden [3]).

So urteilen und denken die russischen „Marxisten".

Auf diese russischen „Marxisten" paßt vorzüglich das Wort, das Marx von den deutschen Utopisten gesagt hat: „Partei Schapper-Willich hat nie auf die Ehre Anspruch gemacht, eigene Ideen zu besitzen. Was ihr gehört, ist das eigentümliche Mißverständnis fremder Ideen, die sie als Glaubensartikel fixiert und als Phrase sich angeeignet zu haben meint [4])".

Wir wollen uns hier nicht mit dem Verhältnis der Narodniki zum marxistischen System befassen, wir wollen aber sehen, wie sich die Lehren der Narodniki zur russischen Wirklichkeit verhalten.

VI.

Wenn man sogar nur die letzten Jahre im Auge behält, so sieht man, daß die Großindustrie und der Kapitalismus überhaupt keine

1) W. Woronzoff, Die Schicksale des Kapitalismus in Rufsland, St. Petersburg 1882, S. 173.

2) Vergl. Struve's Kritik des Nikolaj-On'schen Werkes im Archiv für soziale Gesetzgebung 1893, S. 351.

3) Nikolaj-On, l. c. S. 343—346.

4) Marx, Enthüllungen über den Kommunistenprozefs zu Köln.

„totgeborenen Kinder" sind, wie sie von den Narodniki betrachtet werden, sondern ganz im Gegenteil befindet sich Rußland in der Periode des rapiden Wachsens des Kapitalismus, in der Periode des großartigsten Aufschwunges der Großindustrie. Ein deutscher Gelehrter, der in Rußland gereist ist, Professor Schultze-Gaevernitz erzählt uns folgendes: „Ich hatte nirgends so sehr wie auf Moskauer Pflaster das Gefühl, mich auf dem Boden einer der fruchtbarsten Brutstätten des modernen Kapitalismus zu befinden. Aehnlich muß Manchester gewesen sein, als es zu Beginn des Jahrhunderts im Alleinbesitze der modernen Technik eine wehrlose Welt eroberte. So erobert heute Moskau hinter den hohen Mauern des russischen Zolltarifs breite, durchaus ungewerbliche Märkte. Der Kapitalismus, in Westeuropa dem scharfen Lufthauche der Konkurrenz ausgesetzt, entfaltet sich auf russischem Boden üppig und treibhausmäßig [1])".

Und die Worte von Schultze-Gaevernitz verdienen beachtet zu werden, denn er hat in seinen Arbeiten mehr Sinn und Verständnis für Rußland gezeigt, als sehr viele national-russische Gelehrten.

Daß die russische patriarchalische Hauswirtschaft der Vergangenheit angehört, daß die Naturalwirtschaft verdrängt ist, daß der Kapitalismus triumphierend ganz Rußland durchzogen hat, daß er das ärmste, abgelegenste Dörfchen in die Warencirkulation hineingezogen hat, daß die Großindustrie herrscht, herrscht im vollen Sinne des Wortes, Zölle und Gesetze schafft — dies alles scheint uns eine so feststehende, offenbare Thatsache zu sein, daß man fanatisch gläubig sein muß, um dies nicht sehen zu wollen.

Wir wollen nur kurz auf die Entwickelung der Großindustrie in den letzten Jahren eingehen und wollen die offiziellen Ziffern selbst sprechen lassen. Ihr Wachstum hat die Industrie im hohen Grade den Schutzzöllen zu verdanken; wir wollen deshalb eine Tabelle der Entwickelung der Schutzzölle vorführen.

	A. Durchschnittliche jährliche Zolleinnahme des Staates	B. Durchschnittlicher Wert der eingeführten Waren	Verhältnis von A zu B
	in Millionen Rubel		
1869—1873	49	390	12 Proz.
1874—1878	66	484	14 "
1879—1883	94	573	16 "
1884—1888	109	438	25 "
1889—1891	136	411	33 "
1892—1894	160	476	33½ "

1) Schultze-Gaevernitz, Die Moskau-Wladimir'sche Baumwollenindustrie, Schmoller's Jahrbuch, 20. Jahrg. Heft 3, S. 57.

Mehr und mehr verdrängt die innere Industrie die Einfuhr.

	Summe der industriellen inneren Produktion (in Millionen Rubel)		Wert des Imports (in Millionen Rubel)		Allgemeine Summe des Verbrauchs der nicht hausindustriellen Produkte (in Millionen Rubel)	
1880	1205		604		1809	
1881	1267	durchschnittlich 1298	541	durchschnittlich 529	1808	durchschnittlich 1827
1882	1355		568		1823	
1883	1322		562		1884	
1884	1273		538		1811	
1885	1275		438		1709	
1886	1287	durchschnittlich 1476	438	durchschnittlich 415	1725	durchschnittlich 1893
1887	1384		393		1777	
1888	1524		390		1914	
1889	1556		437		1993	
1890	1609		416		2025	
1892	1828		404		2232	

Die Entwickelung der russischen Großindustrie ist von solcher Bedeutung für das gesamte russische Volksleben, die Thatsache der Entwickelung des Großbetriebes vernichtet so sehr die kleinbürgerlichen Theorien der Narodniki, daß wir auf die Entwickelung einzelner Produktionsbranchen näher eingehen müssen. Natürlich ist hier nicht der Ort, die Entwickelung der gesamten russischen Industrie darzustellen, wir begnügen uns deshalb nur mit wenigen Beispielen, die aber vollständig ausreichen, um zu beweisen, daß die russische Großindustrie kein „totgeborenes Kind" ist.

Die Baumwollindustrie.

Da es uns nur auf die Entwickelung der Großindustrie in der letzten Zeit ankommt, sehen wir ab von der Geschichte dieser Industrie, die bis auf den Anfang des 18. Jahrhunderts hinaufreicht. Die erste Weberei wurde in Moskau im Jahre 1808 gegründet, in demselben Jahre 1808 wurden die ersten mechanischen Webstühle auf der Alexandrower Manufaktur in Petersburg gebraucht. Im Jahre 1812 gab es schon 11 kleine Fabriken, aber das schwere Kriegsjahr 1812 hat auf die anfangende Industrie in Rußland vernichtend gewirkt. Die eigentliche unaufhaltsame Entwickelung der russischen Baumwollindustrie beginnt mit dem Jahre 1842. Bis zum Jahre 1842 bestand in England ein Gesetz, welches die Ausfuhr von Maschinen untersagte, mit der Aufhebung dieses Gesetzes fängt die rasche Entwickelung der russischen Industrie an. Im Jahre 1843 finden wir schon in Rußland 40 Fabriken mit 350000 Spindeln, eine jede Spindel produziert jährlich ungefähr 1 Pud Garn. Im Jahre 1853 finden wir schon eine Million Spindeln, die jährliche Produktion einer jeden Spindel ist auf 48 Pfund gestiegen.

Gehen wir aber nun zur neuesten Entwickelung der Baumwollindustrie über, denn um diese handelt es sich hier.

Nach den offiziellen Angaben beträgt die jährliche Einfuhr an roher Baumwolle über europäische Grenzen:

Jahr	Quantum in 1000 Pud	Wert in 1000 Rubeln	Jahr	Quantum in 1000 Pud	Wert in 1000 Rubeln
1880	4887	51 951	1885	6378	65 967
1881	8217	34 499	1886	7248	71 986
1882	6710	72 417	1887	10 056	96 436
1883	8090	93 864	1888	6890	88 248
1884	6277	76 176	1889	8620	83 509
Durchschnitt für 5 Jahre	6838	75 781	Durchschnitt für 5 Jahre	7838	77 229

Jahr	Quantum in 1000 Pud	Wert in 1000 Rubeln
1890	7995	79 121
1891	7131	69 397
1892	9466	85 154
1893	7444	62 407
1894	11 260	89 400
Durchschnitt für 5 Jahre	8659	77 096

Außerdem beträgt die Einfuhr über die asiatische Grenze für die Periode 1890—1893 ungefähr 450 000 Pud Baumwolle jährlich; die kaukasischen und turkestanischen Plantagen liefern ungefähr 3 200 000 Pud für dieselbe Periode jährlich. Die russische Baumwollindustrie verarbeitete in der letzten Zeit also 12 500 000 Pud.

In demselben Tempo, wie die einheimische Industrie sich entwickelt, nimmt die Einfuhr der ausländigen Fabrikate und Halbfabrikate ab.

Jahr	Quantum in 1000 Pud	Wert in 1000 Rubeln	Jahr	Quantum in 1000 Pud	Wert in 1000 Rubeln
1880	568	20 785	1885	174	7775
1881	381	14 276	1886	169	7690
1882	355	15 223	1887	219	9644
1883	226	10 438	1888	263	10 026
1884	166	8542	1889	271	9836
durchschnittlich	339	13 853	durchschnittlich	219	8994

Jahr	Quantum in 1000 Pud	Wert in 1000 Rubeln
1890	228	8609
1891	148	4868
1892	114	3887
1893	125	4151
1894	139	4069
durchschnittlich	151	5117

Da die russischen Baumwollspinnereien 11 Millionen Pud Garn jährlich herstellen, so ist die Einfuhr, die nur $1^{3}/_{8}$ Proz. der gesamten inneren Produktion ausmacht, als unbeträchtlich zu bezeichnen. Es sind meistens Nähfaden, die die russischen Fabriken vorläufig noch nicht produzieren.

Dagegen erobert die russische Baumwollindustrie auswärtige Märkte und die Ausfuhr wächst von Jahr zu Jahr. Die Türkei, Rumänien, Bulgarien, Persien und China sind die Hauptabnehmer der russischen Baumwollprodukte. Besonders rasch entwickelt sich der russische Handel in Persien, im Jahre 1887 sind nach Persien 38151 Pud Baumwollfabrikate exportiert worden, im Jahre 1891: 46428 Pud, im Jahre 1892: 72,822 Pud und im Jahre 1893: 86692 Pud.

Zuckerrüben-Industrie.

Die erste Zuckersiederei wurde in Rußland im Jahre 1802 vom General Blankennagel auf seinem Gute im Gouvernement Tula erbaut. Seinem Beispiele folgten einige andere Gutsbesitzer, sie erhielten hohe Subventionen von der Regierung, aber trotz der Bemühungen der Regierung entwickelte sich diese Industrie nicht. Die Zuckerrübenindustrie wurde von den Gutsbesitzern als ein landwirtschaftlicher Nebenbewerb betrachtet und sie produzierten aus dem Zuckersirup hauptsächlich Branntwein. Ende der dreißiger Jahren fängt die eigentliche Zuckerindustrie an sich zu entwickeln. Im Jahre 1844—45 befinden sich schon 206 Zuckersiedereien im Betriebe, sie verarbeiteten 11614920 Pud Rüben mit einer Produktion von 484136 Pud Zucker (was also eine Produktivität von 4,17 Proz. bedeutet). Im Jahre 1848—49 befinden sich schon im Betriebe 340 Fabriken, die Zuckerproduktion beträgt aber nur 269234 Pud, verarbeitet waren 8974570 Pud Rüben. — In den Jahren 1854—55 zählen wir 395 Fabriken, die 26511600 Pud Rüben verarbeiten und 795561 Pud Zucker produzieren.

Wie in allen russischen Industrien, bedeuten die sechsziger Jahre auch in der Zuckerindustrie einen Wendepunkt. Die Zuckerindustrie scheidet aus der Reihe der landwirtschaftlichen Industrien aus, sie wird zur großkapitalistischen Unternehmung. Die Zahl der Fabriken verringert sich von nun an, die Produktion konzentriert sich, die Produktivität steigt.

1855—56 haben wir 307 Fabriken
1860—61 „ „ 432 „
1864—65 „ „ 402 „
1879—80 „ „ 199 „

Im Jahre 1855/56 werden aber nur 21056290 Pud Rüben verarbeitet, im Jahre 1879/80 142199810 Pud; im Jahre 1855/56 werden nur 795561 Pud Zucker produziert, 1879/80, 12544628 Pud!

Eine kurze Uebersicht der Entwickelung der Zuckerrübenindustrie in den letzten Jahren giebt folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Betriebe	Quantum der verarbeiteten Rüben in Pud	Quantum des produzierten reinen Zuckers in Pud	Produktivität der Arbeit	
				aus 10 Pud Rüben reiner Zuckerertrag in Pfund	Verhältnis in Proz.
1881—82	235	215 299 650	15 936 714	29,72	7,43
1882—83	237	228 971 900	17 537 890	30.68	7,67
1883—84	244	221 490 000	18 759 739	34,40	8,60
1884—85	245	246 312 380	20 958 120	34.32	8,58
1885—86	241	336 699 740	29 039 594	34.32	8,58
1886—87	229	287 346 390	25 945 631	36,52	9,13
1887—88	218	260 684 190	23 749 028	36,48	9.12
1888—89	220	280 468 270	28 393 327	40,08	10,02
1889—90	220	267 032 260	24 606 372	36,64	9,16
1890—91	223	301 990 180	28 475 431	38,92	9,73
1891—92	227	262 556 120	29 649 832	43,20	10.80
1892—93	224	222 856 150	22 388 289	42,68	10,67

Die Erdöl-(Naphta)-Industrie.

Die Naphta-Industrie gehört zu den jüngsten russischen Industrien. Die rationelle Ausbeutung der Naturschätze der Apscheron'schen Halbinsel fängt erst in den 70er Jahren unseres Jahrhunderts an und gegenwärtig nimmt Rußland den ersten Rang in den Erdöl produzierenden Staaten ein.

Die folgenden Tabellen geben einen Ueberblick über die Entwickelung der Petroleum- und der Naphta-Produkte-Industrie.

Die Naphta-Ausbeutung in den letzten 25 Jahren.

In Millionen Pud.

1870	$1^3/_4$	1879	25	1888	194
1871	2	1880	31	1889	207
1872	3	1881	41	1890	241
1873	5	1882	51	1891	291
1874	6	1883	60	1892	302
1875	7	1884	90	1893	340
1876	12	1885	116	1894	340
1877	14	1886	145	1895	377
1878	22	1887	166		

Die Entwickelung der Ausfuhr der Naphta-Produkte.

In Tausend Pud.

Jahr	Rohes Naphta	Mineralöl, Vaseline etc.	Benzin u. andere leichte Naphta-Oele	Petroleum	Schmieröle		Naphta-Ueberreste	Summa in Millionen Pud
					geläutert	ungeläutert		
1882	112	—	—	229	327	376	77	1,1
1883	284	—	—	1494	454	1267	60	3,5
1884	603	451	—	3949	605	953	452	6,9
1885	1129	85	—	7249	648	1490	208	10,8
1886	1258	72	0,5	9195	776	1452	2256	15,0
1887	1078	6	0,6	11 819	1137	1664	3282	19,0
1888	299	3	0,7	27 363	1516	1282	4481	34,9
1889	225	1	2,0	34 989	1527	1927	6129	44,8
1890	761	—	8,0	39 767	3434	1134	2986	48,1
1891	870	—	7,0	45 123	3956	1104	3167	54,2
1892	297	—	8,0	48 222	5439	754	2549	57,3
1893	88	—	?	49 726	5622	715	3100	59,3
1894	105	—	?	43 024	4740	1750	3300	52,9

Vergleichung der Entwickelung der Naphtaproduktion in Rußland und in den Vereinigten Staaten in Tausend Pud.

	Rußland	U. S. A.
1885	116 000	169 314
1886	150 000	217 504
1887	165 000	219 162
1888	192 597	213 993
1889	202 128	272 521
1890	242 942	355 128
1891	290 380	420 763
1892	299 450	391 445
1893	338 500	375 201
1894	304 050	282 420
1895	377 453	236 873

Wir haben einen statistischen Ueberblick über die Entwickelung der Baumwoll-, Zucker- und Petroleumindustrie gegeben, einer ähnlichen Blüte erfreuen sich die übrigen Industriezweige Rußlands. So wurden z. B. im Jahre 1855 9 494 000 Pud Steinkohle gewonnen, im Jahre 1880 200 784 000 Pud, im Jahre 1894 528 531 927 Pud in den russischen Kohlengruben erbeutet. Gußeisen wurde im Jahre 1850 13 892 300 Pud produziert, im Jahre 1875 26 079 700. Die Gußeisenproduktion im Jahre 1894 beträgt 79 717 309 Pud. Die Stahlproduktion beträgt im Jahre 1881 17 910 380, im Jahre 1893 38 509 418 Pud. — Dasselbe sehen wir in der Maschinenindustrie. Im Jahre 1856 zählte diese Industrie in Rußland 29 Betriebe, der Wert der jährlichen Produktion beträgt 2 Mill. Rubel; im Jahre 1892

zählen wir 569 Betriebe mit einer jährlichen Produktion im Werte von 53,5 Mill. Rubel.

Aber auch in Bezug auf die Produktivität der Arbeit sind große Fortschritte gemacht worden. Auf den großen Gütern wird die Wirtschaft überall intensiv betrieben. Ein Beispiel des Wachsens der Arbeitsproduktivität sahen wir in der Zuckerrübenindustrie. — Parallel mit dem technischen Fortschritte geht überall die Centralisierung des Betriebes. Die kleineren und die Mittelbetriebe werden mehr und mehr von den Riesenbetrieben verdrängt. So z. B. in der Branntweinindustrie.

Perioden	Durchschnittliche Zahl der Betriebe	Durchschnittliche jährliche Produktion in Eimern	Durchschnittliche jährliche Produktion eines Betriebes
1866—1871	4353	29 432 418	6 760
1871—1876	3460	31 294 434	9 045
1876—1881	2596	30 729 466	11 840
1881—1886	2449	32 709 175	13 356
1886—1891	2107	32 155 966	15 261

Ebenso rasch geht die Entwickelung der Kreditverhältnisse vor sich. So hatte z. B. die Reichsbank im Jahre 1880 55 Filialen, deren Umsatz 225 Mill. betrug, während sie im Jahre 1894 107 Filialen hatte, deren Umsatz 329 Mill. betragen hat [1]).

Mit einem Worte, wir sehen, daß Rußland sich, um von Friedrich List's Klassifikation Gebrauch zu machen, von einer Agrikulturperiode zu einer Agrikulturmanufakturperiode entwickelt.

Nun schreien aber die Narodniki, daß Rußland vor dem Abgrunde stehe, daß in Rußland sich der Kapitalismus nach dem Muster West-Europas nicht entwickeln könne, weil Rußland keine auswärtigen Absatzmärkte habe, und in dem sie nur auf den inneren Markt angewiesen sei, verurteile die Großindustrie sich selber zu Tode, denn sie proletarisiert ihren einzigen Konsumenten, den Bauer.

Wie unhaltbar der Satz ist, daß die kapitalistische Entwickelung eines Landes nur möglich sei bei Vorhandensein von auswärtigen Märkten, zeigt uns die Entwickelung Amerikas, dessen Industrie auf die Bedürfnisse seines inneren Marktes angewiesen ist [2]). Ueberhaupt ist es ein allgemein anerkannter Satz, daß große politische Einheiten, wie Rußland, die Vereinigten Staaten, Großbritannien mit seinen Kolonien im Gegensatz zu kleinen mitteleuropäischen Staaten eine auch wirtschaftlich abgeschlossene Einheit bilden können [3]).

Und hat denn Rußland wirklich keine ausländischen Märkte?

Daß es sich nicht ganz so verhält, wie die Narodniki es uns er-

1) Alle angeführten Zahlen haben wir den offiziellen Werken des russischen Finanzministeriums entnommen, besonders dem Werke unter dem Titel: „Die produktiven Kräfte Rufslands", St. Petersburg 1896 und „Rufslands Industrie und Handel", 2. Aufl., St. Petersburg 1896.

2) Vgl. Sering, „Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas", S. 177.

3) Vgl. A. Wagner, „Grundlegung", 1893, Teil 1, S. 645—648.

zählen, wissen am besten die Engländer, die mehr und mehr auf den asiatischen Märkten von Rußland verdrängt werden.

So behauptet Heinrich Kuhn, daß die russische Baumwollindustrie mit der englischen sehr erfolgreich konkurrieren könne, besonders in den niederen Garnsorten [1]).

Ueber diese erfolgreiche Konkurrenz klagen die Engländer immer mehr und mehr und der in Kalkutta erscheinende „Englishman" (vom 12. Oktober 1892) befürchtet sogar, daß mit dem Ausbau der kaspischen Eisenbahn alle mittel-asiatischen Märkte für anglo-indische Produkte verschlossen sein würden. Im Jahre 1886 schreibt der englische Generalkonsul in Persien, Mr. Abbot, daß die russischen Baumwollprodukte weit besser als die englischen seien [2]). Der Generalkonsul in Meshed, Mr. R. Thompson, konstatiert in seinem Gutachten vom Jahre 1892—93 neue Siege der russischen Industrie auf dem persischen Markte. Endlich konstatiert das verhältnismäßig sehr optimistische Londoner „Board of Trade Journal" in seiner Märznummer 1894 den völligen Verlust des Marktes von Meshed für England. Wir sehen also, daß die russische Industrie doch manche Siege auf dem auswärtigen Markte zu verzeichnen hat, und dies unter Umständen, die für die Eroberung von Märkten sehr ungünstig sind. Denn die hohen Schutzzölle [3]) haben die russischen Industriellen an solche Profite gewöhnt, die sie natürlich auf auswärtigen Märkten nicht erzielen können. So z. B. hat der offizielle „Finanzbote" im Jahre 1887 folgende Liste der reinen Unternehmergewinne veröffentlicht:

Die russische Baumwollspinnerei in St. Petersburg	15	Proz.
Balin's Aktiengesellschaft	16	„
Wikula Morosoff's Aktiengesellschaft	16	„
Die Narwa'sche Hanfspinnerei	18	„
Die Sampsonieff'sche Baumwollspinnerei	21	„
Die Jekaterinenhof'sche Baumwollspinnerei	23	„
Rabenek's Baumwollfärberei	25,4	„
Die Ismajlow'sche Baumwollspinnerei	26	„
Die Nikol'sche Manufaktur Morosow's	28	„
Die Newa'sche Baumwollspinnerei	38	„
Die Krenholmer Manufaktur	44,9	„
Aktiengesellschaft Thornton (Wolle-Fabrikate)	45	„

1) Heinrich Kuhn „Die Baumwolle, ihre Kultur, Struktur und Verbreitung", Wien 1892, S. 265.

2) Citiert nach Wolgin's Kritik der Werke Woronzoff's 1896, S. 72. Foreign Office. Miscellaneous series 1886, No. 15. Persia. Report on the importation of cotton goods of an inferior quality into Persia, S. 3. „It is asserted that these Russian goods leave completely in the background those which are now being imported into this market from Manchester; that they are superior as regards colour, printing, cloth, and especially so in soundness."

3) Mendelejew berechnet den durchschnittlichen Prozent des Verhältnisses des Zolles zur Ware in Rußland (1892—94) 33 1/3 Proz., Argentinien (1887/8) 33 Proz., Brasilien (1886/9) 40 Proz., England (1888) 5 Proz., Deutschland (1887/9) 8 Proz., Frankreich (1888) 9 Proz., Italien (1887/9) 18 Proz., China (1888) 21 Proz., (Rußland 1887/8 32 Proz.), Vereinigte Staaten (1888/9) 30 Proz. „Rußlands Industrie und Handel", 2. Aufl., 1896, S. 6.

Solche Dividenden sind gewiß für einen europäischen Unternehmer etwas Unerhörtes, und dabei ist nicht zu vergessen, daß es eine offizielle russische Mitteilung ist und deshalb mit der Wahrheit nicht ganz übereinstimmt. In Wirklichkeit sind die Dividenden noch viel höher. So hat die „Freie Kaiserliche Oekonomische Gesellschaft zu St. Petersburg" in einem Gutachten über die Zölle vom Jahre 1890 festgestellt, daß die Manufaktur von Wikula Morosoff keine 16, sondern 28 Proz. Reinertrag erzielt, die Newa'sche Baumwollspinnerei keine 38, sondern 53 Proz., die Nikol'sche Manufaktur keine 28, sondern 40 Proz. erzielt, u. s. w.

Selbstredend, daß unter solchen Umständen der russische Industrielle kaum große Siege auf den auswärtigen Märkten erfechten kann, denn seine europäische Konkurrenz begnügt sich mit 5 Proz. Gewinn. Trotzdem wächst die russische Ausfuhr von Jahr zu Jahr, was die Narodniki in Morew's Lehrbuche für mittlere Schulanstalten nachlesen können. So schreibt Morew in der letzten Auflage seiner „Handelsgeographie und Wirtschaftsstatistik Rußlands" auf Seite 304: „In der Mitte der 80er Jahre fängt die Ausfuhr der Fabrikate aus Rußland stark zu wachsen an. Das Maximum, das sie bis zum Jahre 1886 erreicht hat, war 7 360 000 Rubel, durchschnittlich aber für das Jahrzehnt 1876—1885 betrug die Ausfuhr nur 6 107 000 Rubel. In den letzten fünf Jahren 1888—1892 beträgt die durchschnittliche Ausfuhr der Fabrikate 25 144 000, sie ist also auf das vierfache gestiegen".

Was die Behauptung der Narodniki anbetrifft, daß die Großindustrie den russischen Bauer proletarisiert, so läßt sich darauf nichts antworten, denn meines Erachtens fehlt jeder Kausalzusammenhang zwischen der Entwickelung der Großindustrie und dem Untergange der Bauernwirtschaft. Auch geht die russische Bauernwirtschaft nicht unter. Was geschieht, ist die Differenzierung, die Ausbildung eines dem Geldverkehre angepaßten ökonomisch-kräftigen Vollbauern und was untergeht, ist der Mir, die bäuerliche Gemeinde.

VII.

Der Haupt- und Kernpunkt der Doktrin der Narodniki ist und bleibt der Mir.

Auf die bäuerliche Gemeinde konzentrieren sich alle ihre Hoffnungen. Die bäuerliche Gemeinde muß einen Damm gegen den Kapitalismus bilden, die bäuerliche Gemeinde muß die Proletarisierung der Bauern verhindern, die bäuerliche Gemeinde muß die Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung ermöglichen etc.

„Die Gemeinde", sagt Jushakow, „ignoriert die Geschichte; weder kennt sie, noch kümmert sie sich um das äußere Recht, sie richtet sich ausschließlich nach der Idee der höchsten Gerechtigkeit ... Die Ungerechtigkeit gehört dem äußeren Rechte, die Gerechtigkeit dem Mir, der Gemeinde, der Gromada [so heißt der Mir in Kleinrußland]. Das Grundmerkmal des Mirs ist die Ignorierung des historischen

Rechtes innerhalb der Gemeinde und die Herrschaft des Naturrechtes, der Gerechtigkeit"[1]).

Mit Naturnotwendigkeit mußte die bäuerliche Gemeinde der Centralpunkt der Lehre sein; denn sie war die Grundlage der russischen Naturalwirtschaft, und das hat Peter Struve in seinem verdienstvollen Werke geistreich betont, daß die „Narodnitschestwo" die absterbende Wirtschaftsordnung ist, welche zu einem sozialpolitischen System erhoben worden war. Die Narodniki sind die Ideologen der Naturalwirtschaft und der ursprünglichen Gleichheit[2]).

Wir glauben, daß die russischen konservativen Slavophilen besser das Wesen der Gemeinde verstehen als die radikalen Narodniki, sie wissen, daß sich auf dem Mir das moderne russische Staatswesen aufbaut, und wenn der Mir verschwindet, das ganze asiatisch-byzantinische Czarenreich zusammenbricht. Die Slavophilen wissen also, was sie wollen.

Karl Marx sagt an einer Stelle sehr zutreffend über asiatische Staaten:

„Der einfache produktive Organismus dieser selbstgenügenden Gemeinwesen, die sich beständig in derselben Form reproduzieren und, wenn zufällig zerstört, an demselben Ort, mit demselben Namen wieder aufbauen, liefert den Schlüssel zum Geheimnis der Unveränderlichkeit asiatischer Gesellschaften, so auffallend kontrastiert durch die beständige Auflösung und Neubildung asiatischer Staaten und rastlosen Dynastenwechsel. Die Struktur der ökonomischen Grundelemente der Gesellschaft bleibt von den Stürmen der politischen Wolkenregion unberührt"[3]).

Diesen engen Zusammenhang zwischen dem Staatswesen Rußlands und seiner wirtschaftlichen Struktur verkennen die Konservativen nicht. Ebenso wie die Narodniki in dem Mir die Verwirklichung der sozialistischen Ideen sehen, verherrlichen die Konservativen in dem Mir gerade das Gegenteil davon. So sagt Danilewski in seinem Buche: „Rußland und Europa": „Es ist nicht gewissenhaft, den Begriff der bäuerlichen Gemeinde mit dem des Kommunismus zu verwechseln. Man vergißt hauptsächlich, daß unsere Gemeinde, ob sie gut oder schlecht in wirtschaftlicher und anderen Hinsichten ist, ein historisches Recht ist, sie ist eine ebenso heilige und unantastbare Eigentumsform wie jede andere, wie das Privateigentum und deshalb kann das Verlangen sie zu zerstören, nicht als konservativ bezeichnet werden"[4]).

Was ist eigentlich der Mir? Der Raum erlaubt uns nicht hier auf seine Geschichte und auf seine Entstehung einzugehen. Im allgemeinen neigen die russischen Forscher zu der Ansicht, daß die Einführung der Leibeigenschaft im Anfange des XVII. Jahrhunderts den Mir geschaffen habe. Der Gutsbesitzer nämlich — so wird behauptet —

---

1) Jusbakow, Probleme des Gemeindelebens, in der Zeitschrift „Die Vaterländlichen Annalen", 1883, No. 11, S. 96—97.
2) Struve, Kritische Bemerkungen etc., S. 167.
3) Marx, „Das Kapital", Bd. I, 4. Aufl., S. 323.
4) N. Daniliewski, „Rußland und Europa". 5. Aufl., 1895, S. 538.

hatte ein Interesse, die neu erwachsenden Arbeitskräfte zu erhalten und sich dienstbar zu machen, und deshalb mußte er ihnen Land zuweisen, und als freies Land nicht mehr vorhanden war, führte der Gutsbesitzer die Landumteilungen ein[1]).

Jetzt aber kommt für uns nicht die Geschichte, sondern die gegenwärtige Lage des Mirs in Betracht, und diese Lage ist eine höchst traurige.

Der Untergang des Mirs begann mit dem Untergange der Leibeigenschaft. Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft bekam der Bauer nur einen Teil des von ihm früher benutzten Landes. Der „freie" Bauer wurde in schlechtere ökonomische Verhältnisse gestellt als der ehemalige Leibeigene. Auf seinem Anteile lasteten Steuern, die größer waren als der Bodenertrag. Der einzige Ausweg, das eigene Mittel (neben der Verkürzung der Ernährung und der Verschuldung) zur Deckung des Deficits war Lohnarbeit. Aber die Lohnarbeit deckte den Deficit nicht und da die bäuerlichen Landanteile unveräußerlich waren, versteigerten die Steuereintreiber und die Wucherer das Arbeitsvieh. Der Staat selber hat dadurch die Differenzierung der Bauernmasse beschleunigt. Ein Teil der Bauernschaft ging seines Viehes verlustig, diese Bauerngruppe macht ungefähr 25 Proz. der Gemeindemitglieder aus.

Die Landanteile waren bei der Bauernbefreiung so bemessen, daß der Bauer auf die Pacht des gutsherrlichen Bodens angewiesen war. Hier stellte sich augenscheinlich heraus, daß die bäuerliche Gemeinde nicht mehr eine gleichartige Masse mit gleichen und solidaren Interessen war. Der Teil der Bauern, der kein Arbeitsvieh mehr hatte, hatte auch kein Interesse daran, Wiesen und Aecker zu pachten. Auf der Wiese hatten sie nichts zu weiden, und Ackerland brauchten sie nicht zu pachten, denn sie konnten ohne Vieh ihren eigenen Anteil nicht bewirtschaften. Aus der Masse der Gemeinde scheidet sich deshalb eine Gruppe von industriellen Pächtern aus. Es wächst die ökonomische Ungleichheit der Bauern, und der Mir wird untergraben!

Ja, die eigentliche reine Institution des Mirs, jenes Mirs, von dem die Narodniki träumen, dieser gehört schon der Vergangenheit an. In jenem Augenblick, wo der russische Bauer in die Warencirkulation hineingezogen wurde, von jenem Augenblick, wo er mit der Geldwirtschaft in Berührung kam, war die herkömmliche Institution des Mirs zum Untergang verurteilt.

Die Thatsache der Umgestaltung des russischen wirtschaftlichen Volkslebens, die Thatsache des Untergangs der Naturalwirtschaft und der ihr entsprechenden Institutionen, diese Thatsache war von einer solchen weittragenden Bedeutung, daß sie der Mittelpunkt nicht nur der russischen Wissenschaft, sondern auch des russischen Romans wurde.

Wir wollen einige charakteristische Bemerkungen des berühmten russischen Schriftstellers Gleb Uspenski anführen; und bemerken beiläufig, daß Uspenski selber zu den Narodniki gehörte.

1) Vergl. Engelmann, „Die Leibeigenschaft in Rußland". Leipzig, 1884 S. 352—353.

„Die Ideale des Landwirtes werden unbarmherzig von der Civilisation zerstört. Vor der Bauernbefreiung hatte unser Volk mit dieser Plage nichts zu thun; es kehrte ihr den Rücken zu; seine Augen waren gerichtet auf den Speicher seines Gutsherrn, und um diesen Speicher zu füllen, strengte es alle seine Fähigkeiten an. Jetzt aber, da es sich mit dem Rücken gegen den Speicher und mit dem Gesichte zu der Civilisation gestellt hat, geriet alles, seine Beschäftigung, seine Weltanschauung, seine private und gesellschaftliche Stellung in Gefahr"[1]). An einer anderen Stelle schildert er, wie der geringste Schein der Civilisation die überlieferten Traditionen zertrümmert und die ganze hergebrachte Ordnung der Dinge in Wanken und Schwanken bringt. Er zeigt, wie die Petroleumlampe, die den Leuchtspahn verdrängt, das ganze Wesen der Bauernwirtschaft verändert, und nun können wir uns vorstellen, welche Wirkung der Dampftransport auf die Existenz des Mirs ausübte.

Diese Metamorphose schildert uns in wunderbarer Weise derselbe Gleb Uspenski, er zeigt uns, wie die partriarchalischen Verhältnisse unbarmherzig zerrissen werden, er schildert uns, wie die alte Welt der partriarchalischen Großfamilie, die Welt der Naturalwirtschaft, zu Grunde geht und wie an deren Stelle die neue Welt, die Welt der Geldwirtschaft, hereinbricht.

Das erste, was der Geldwirtschaft zu Opfer fällt, ist die patriarchalische Familie. Familienteilungen nehmen fortwährend zu, trotz des barbarischen Gesetzes vom Jahre 1806, das die Familienteilungen ohne Erlaubnis des gesamten Mirs verbietet.

Nach den Angaben der landwirtschaftlich-statistischen Untersuchungen, die bis zum 1. Januar 1890 sich auf 50429 bäuerliche Gemeinden erstreckt haben, erfahren wir, daß auf die Gesamtzahl der 3309020 Bauernwirtschaften nur eine Bevölkerung von 19693191 Bauern kommt, was durchschnittlich 5,95 Seelen auf eine Bauernwirtschaft bedeutet.

Mit der patriarchalischen Familie ist es also schon aus!

Ja, aber der Mir, die Landumteilungen, die sind ja noch vorhanden, wird man uns zurufen. Gut, wollen wir uns diesen Mir ansehen!

Wenn man nur äußerlich ein russisches Dorf betrachtet, so wird einem jeden die große Verschiedenheit des „Baustils" sozusagen auffallen. Hier stehen einige baufällige Hütten, dort ein paar Häuschen aus Holz, in denen noch menschliche Wesen leben können, und dort weiter steht ein großes zweistöckiges Steinhaus mit einem grünen Eisendache, mit verschiedenen Ornamenten, mit schönen und hellen Fenstern. . . . . Unwillkürlich stellt man sich die Frage: Sind denn die Budgets der Bauernwirtschaften nicht ebenso verschieden, wie ihre Häuser? Und wie ist bei der Gleichheit der Landanteile, bei den periodischen Landumteilungen diese Verschiedenheit des „Baustils" möglich?

Man findet aber gleich eine Antwort auf diese Frage, wenn man

1) Uspenski, Werke, Bd. 2, S. 557.

die statistischen Daten und die Berichte über die Lage der Bauern ansieht. So erfahren wir (nach den Angaben der 80er Jahre), daß 25,3 Proz. der ganzen russischen Bauernschaft kein Arbeitsvieh und 27,2 Proz. nur ein Stück Arbeitsvieh haben. Das bedeutet, daß 52 Proz. zum Teil proletarisiert ist, zum Teil auf dem Wege zur Proletarisierung sich befindet. Selbstredend, daß die proletarischen Wirtschaften ihre Anteile selbständig zu bebauen nicht imstande sind. Die periodischen Umteilungen können die Klassenunterschiede[1]) nicht aufheben. Bald nach der Umteilung tritt der alte status quo ein. Die Landanteile werden von den kapitalkräftigen Bauern gepachtet und der „juristische" Besitzer ist häufig nur ein Landarbeiter bei dem Pächter. In einer Gemeinde von 500—700 Männern befindet sich häufig das ganze Land in der Nutzung von 20—30 Wirten. Und solche Wirte kann man kaum als Bauern betrachten.

Schon am Anfange der 70er Jahre hat der berühmte russische Novellist und Narodnik N. N. Zlatowratzki über den Verfall der bäuerlichen Gemeinde geklagt, er schreibt: „Augenblicklich haben sich drei Gruppen innerhalb der Bauernschaft herausdifferenziert:

a) die Reichen, die Kapitalisten, die durch individuelle Unternehmungen sich diese Kapitalien erspart haben (das sind Wucherer, Unternehmer, Grundeigentümer, die nur in der Gemeinde wohnen).

b) der selbständig wirtschaftende Bauer, der Mittelstand, der nur danach strebt, soviel als möglich fremde Landanteile zu pachten.

c) der Proletarier, der kein Arbeitsvieh hat, der nur Landarbeiter auf seinem eigenen Anteile sein kann"[2]).

Wir sehen also, daß die Bauernschaft innerhalb des Mirs keine gleichmäßige Masse bildet, sondern in die bäuerliche Bourgeoisie und in ein Proletariat zerfällt.

In einer interessanten Zusammenstellung zeigt A. Wolgin, wie sehr der Mir im Untergange begriffen ist und wie sehr er überhaupt mit irgend einer rationellen Bebauung unvereinbar ist. Seit der Bauernemancipation wurde das Land nur in 48,6 Proz. aller Gemeinden umgeteilt. Der geringste wirtschaftliche Fortschritt, z. B. die Düngung der Felder, zerstört die Macht der Tradition und macht den russischen Bauern (diesen „instinktiven Kommunisten", der Meinung der Narodniki nach) zum leidenschaftlichsten Anhänger des Privateigentums.

Der technische Fortschritt hat aber noch eine Folge, die besonders in Betracht kommt, sie vollbringt die Differenzierung innerhalb der Bauernmasse. Die landwirtschaftlichen Maschinen, die nur von den Reichen angeschafft werden können, dienen zur Bereicherung derselben und die Armen, die werden ärmer. Die reale Bedeutung des Mirs ist

---

1) Hourvich teilt die bäuerliche Bevölkerung in 3 Klassen: 1) Bauernwirtschaften, deren Einkünfte von der Landwirtschaft zur Deckung aller Ausgaben (inkl. Steuern) ausreichen. 2) Bauernwirte, die zur selben Zeit Lohnarbeiter sind. 3) Proletarier, d. h. Bauern, die ihre Landanteile nicht mehr bearbeiten und die ihr Leben ausschließlich durch Lohnarbeit fristen. Hourvich, „Die ökonomische Lage des russischen Dorfes". Moskau 1896, S. 125.

2) Zlatowratzki, „Die bäuerliche Gemeinde", S. 45.

verschwunden, es bleibt nur der alte Begriff, dem die neue Wirklichkeit nicht mehr entspricht.

Dieses wird von den Narodniki geleugnet, sie behaupten, der Mir gehe nicht zu Grunde. . . Schade, daß die russischen Narodniki vergessen, was deren Führer, W. Woronzoff, vor 15 Jahren in einem hellen Augenblick gesagt hat:

„Der Mir als freier Bund zerfällt“, schrieb Woronzoff im Jahre 1881, „es bleibt nur eine Gemeinde im administrativen Sinne übrig, eine Gruppe von Personen, die gewaltsam durch die solidarische Haft gebunden sind, d. h. gebunden durch die Verantwortlichkeit eines jeden für die beschränkten Kräfte aller Steuerzahler und durch die Unfähigkeit des Fiskus diese Beschränktheit der Kräfte zu verstehen. Alle Vorteile, die einst der Mir gehabt hat, sind verschwunden, es bleiben nur die Nachteile, die mit der Zugehörigkeit zur „Gemeinde“ verbunden sind[1])“.

VIII.

Neben dem Mir gehört in dem Systeme der Narodniki die Hauptrolle der Hausindustrie und den Artels. Die blühende Hausindustrie ist berufen, der Welt zu zeigen, daß in Rußland die Großindustrie mit dem Hausgewerbe nicht konkurrieren kann. Auf den Artels ruht die noch ehrenvollere Aufgabe, den Entwickelungsweg zu der sozialistisch organisierten Gesellschaft darzustellen.

Nun ist aber die Frage, weshalb die Hausindustrie den Herzen der Narodniki so teuer ist? Aus ethischen Gründen. Aus der Marxschen Werttheorie zogen sie eine ethische Schlußfolgerung, aus der Ueberwerttheorie eine Abneigung gegen Lohnarbeit. Der Unternehmer, der Lohnarbeit gebraucht, scheint ihnen etwas anrüchig zu sein, dagegen die Familienwirtschaft ohne Lohnarbeiter erscheint als Muster der Gerechtigkeit.

Nun wollen wir die russische Hausindustrie ansehen.

Das erste, was wir über die Hausindustrie erfahren, das ist, daß sie die Hauptstütze der Narodniki, die bäuerliche Gemeinde, untergräbt. Die Hausindustrie ist zu allererst eine Warenproduktion und die Produktion für den Markt ist der Tod für die patriarchalische Familie und mittelbar für den Mir. Auf diese Thatsache wurde von allen Seiten hingewiesen[2]).

Professor Issajew sagt in seinem Werke über das Kleingewerbe im Gouvernement Moskau: „Das Kleingewerbe hat keinen erhaltenden

1) W. W(oronzoff), „Rufslands wirtschaftlicher Niedergang“, in der Zeitschrift „Die vaterländ. Annalen“, 1881, Bd. 9, S. 149.

2) Solange die Beschäftigung aller Familienmitglieder eine gleichartige war, solange das Familieneinkommen ein Produkt der gleichartigen gemeinsamen Familienarbeit war, solange blieb die Autorität des pater familias unerschüttert, denn er war der Aelteste und deshalb auch der Erfahrenste und Einsichtsvollste unter den Familienmitgliedern. Sobald aber die Lebensbedingungen andere geworden sind, sobald die Beschäftigung und das Einkommen der einzelnen Familienmitglieder verschiedenartig geworden ist, begann der Kampf der Individualität contra Grofsfamilie. Eine besondere Energie im Kampfe gegen die Grofsfamilie zeigte die russische Bauernfrau.

Einfluß auf die Familie; große ungeteilte Familien sind jetzt eine Seltenheit. Zwei Brüder leben noch manchmal zusammen, selten sind aber Beispiele von drei ungeteilt wirtschaftenden Brüdern. Die Bauern prophezeien noch häufigere Familieneinteilungen, und sie bringen dies in Zusammenhang mit dem Gewerbe"[1]).

Aber das ist noch nichts, hier begehen die Narodniki einen Irrtum, und das kann uns nicht mehr wundern. Tragikomisch sind aber die Vorstellungen der Narodniki über das Wesen der Hausindustriellen. Sie stellen sich vor, daß der Hausindustrielle ein selbständiger Produzent ist, der zwar sehr von den Zwischenhändlern ausgebeutet wird, seinerseits aber niemanden ausbeutet und deshalb von allen Sünden, die sie den Kapitalisten anhängen, frei ist.

Nun sind aber solche „Kustari" (Hausindustrielle), die ohne Lohnarbeiter selbständig produzieren in Rußland so gut wie nirgends zu finden. Werner, der die Lage der Hausindustrie im Distrikte Bogorodsk untersucht hat, definiert den „Kustar" folgendermaßen: „Der Kustar ist ein Gewerbetreibender, der sich noch mit der Landwirtschaft beschäftigt und der für den Markt und nicht für den zufälligen Kunden mit seiner Familie und mit höchstens 16 Lohnarbeitern arbeitet"[2]).

Ferner behauptet Werner, daß in den Arbeiten des Prof. Issajew und des statistischen Bureaus als „Kustari" häufig Leute bezeichnet sind, die 50, ja sogar 500 Lohnarbeiter beschäftigen. Und diese Kustari mit 500 Lohnarbeitern müssen die russischen Narodniki vor den Schrecken des Kapitalismus schützen!!

Wir haben es nur hier mit einem kapitalistischen Kleinbetriebe zu thun, der entweder in einen Großbetrieb übergeht, oder von dem Großbetrieb verdrängt wird. So zählt im Kreise Bogorodsk eine ganze Menge Fabriken von 300 bis 2000 Arbeitern, und alle diese Fabrikanten waren noch vor kurzem Hausindustrielle. „Und dieselben Umstände, die diesen so günstig waren", bemerkt Dementieff, „richten die minder glücklichen Konkurrenten zu Grunde"[3]).

Charakteristisch ist auch Werner's Mitteilung, daß viele Besitzer von solchen Großbetrieben mit 1500 und mehr Arbeitern sich noch zu den Mitgliedern der bäuerlichen Gemeinde rechnen.

Die Hausindustrie bildet also keine gleichartige Masse, im Gegenteil, sie ist sehr stark differenziert. Es wäre überflüssig zu betonen, daß die als Gewerbetreibende Differenzierten auch als Bauern, als Mitglieder der Gemeinde differenziert sind. Die Kartoffelstärke-Produktion kann z. B. nur von den Bauern betrieben werden, die viele Landanteile in ihre Hand konzentriert haben, und so sehen wir in der Gemeinde Cibino des Kreises Bronceg, daß 194 Seelenanteile, die 44,5 Proz. des

1) Issajew, „Das Kleingewerbe im Gouvernement Moskau". Moskau 1876, Bd. 1, S. 72; vergl. auch A. Wolgin, l. c., S. 184 ff.

2) Werner, „Die Hausindustrie im Distrikte Bogorodsk". Statistisches Jahrbuch des Gouvernements Moskau, 1890, S. 3.

3) Dementieff, „Sanitäre Untersuchungen der Fabriken des Kreises Kolomna", 1885, S. 283.

ganzen Gemeindelandes bilden und die für 166 Hauswirte bestimmt sind, sich in den Händen von nur 18 Kustari befinden.

Zu bemerken ist noch, daß in den meisten Branchen der Hausindustrie sich das sogenannte Verlagssystem ausgebildet hat, und der bei den Narodniki als unabhängiger Kustar Figurierende ist in den meisten Fällen völlig von einem größeren oder kleineren Verleger abhängig, so z. B. in der Textilindustrie des Moskauer Rayons. Aus dem „Militärstatistischen Sammelwerke" (Lieferung IV) erfahren wir, daß die Firma „S. Morosoff und Söhne" außer ihren 18310 Fabrikarbeitern noch 7490 Arbeiter auf dem Lande beschäftigt. Diese werden wohl von den Narodniki als „selbständige" Hausindustrielle betrachtet werden! — Uebrigens geht die häusliche Textilindustrie nach der Einführung des mechanischen Dampfstuhls zu Grunde. Im Kreise Medynsk sind von 15000 Webstühlen nur noch 3000 übrig geblieben. Die „russischen Marxisten" vulgo Narodniki vergießen über den Niedergang der Hausindustrie bittere Thränen. Ich will den Marxisten etwas aus Marx vorlesen. „Die Verwohlfeilerung der Arbeitskraft durch bloßen Mißbrauch weiblicher und unreifer Arbeitskräfte, bloßen Raub aller normalen Arbeits- und Lebensbedingungen, und bloße Brutalität der Ueber- und Nachtarbeit, stößt zuletzt auf gewisse nicht weiter überschreitbare Naturschranken, und mit ihr auch die auf diesen Grundlagen beruhende Verwohlfeilerung der Waren und kapitalistische Exploitation überhaupt. Sobald dieser Punkt endlich erreicht ist, und es dauert lange, schlägt die Stunde für Einführung der Maschinerie und die nun rasche Verwandlung der zersplitterten Hausindustrie (oder auch Manufaktur) in Fabrikbetrieb[1])".

Der technische Fortschritt wirkt auf die Hausindustrie vernichtend, das giebt sogar eine solche Autorität der Narodniki wie Prugawin zu. Er befürchtet z. B., daß vier ziemlich billige Maschinen, die von einem Kustar Namens Kostylkow in der Kammproduktion erfunden worden sind, der Unabhängigkeit der Kustari in dieser Branche gefährlich werden können[2]). Aber, sagen die Narodniki, die Artels! Den Artels, dieser nationalen Produktionsweise, kann der technische Fortschritt nur zu Nutzen kommen. Diese Artels sind der Meinung der Narodniki nach etwas Nationales, etwas spezifisch Russisches, und diese Artels werden die Beseitigung des Kapitalismus ermöglichen, auch bilden sie den Anfang der vergesellschafteten Produktionsweise, mit anderen Worten den Anfang jener besseren glücklichen Tage, von den die Narodniki so viel träumen und sprechen. — Sozonoff z. B. spricht folgendermaßen über die Artels: „Das Volk selbst hat den weiten Begriff des Artels ausgearbeitet, gleichsam eine besondere Art von Organisation der Arbeit, wie sie bei keinem anderen Volke besteht, bemerkenswert durch tiefes Verständnis der Natur des Menschen, durch Gerechtigkeit, Verständigkeit, Humanität — und darum wird das

1) Marx, „Das Kapital", 4. Aufl., Bd. 1, S. 435—436.
2) Prugawin, „Der Kustar auf der Ausstellung 1882". Moskau 1882, S. 28.

Artel ihm immer lieb sein, wird es nie von ihm lassen, sich nie von ihm lossagen[1])".

Auf die Geschichte der Artels können wir hier nicht eingehen. Daß die Artels etwas National-russisches seien, kann man bei dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht ernst nehmen. Nicht einmal der Name „Artel" ist russischer Abstammung, die Philologen leiten ihn vom tartarischen „Orta" (Gemeinschaft) ab. Nach Staehr ist das Artel eine dem Muster der Urfamilie, oder Familiengenossenschaft genau nachgebildete, durch Vertrag begründete Genossenschaft mehrerer, verschiedenen Familiengenossenschaften angehörenden, zeitweilig von diesen getrennten Individuen, welche genau so lange dauert, wie die Trennung der letzteren von ihren Familiengemeinschaften[2]).

Selbstredend ist hier von den Artels im alten Rußland die Rede. Die alten Artels haben so wenig Aehnlichkeit mit den modernen, wie die alten Gilden mit den modernen Genossenschaften. Die modernen Artels sind nichts mehr als Genossenschaften, deshalb sind die Artels, auf denen die „russischen" Hoffnungen der Narodniki beruhen, vielmehr in Westeuropa entwickelt als in Rußland.

So waren im Juni 1895 in Deutschland 6417 Spargenossenschaften, 1412 Konsumgenossenschaften, 124 Baugenossenschaften, 1128 Rohstoffgenossenschaften, 1582 Produktivgenossenschaften (von diesen 124 im Gewerbe und 1458 in Landwirtschaft) etc. Im großen und ganzen waren in Deutschland im Juni 1895, 11 141 Genossenschaften, also Artels, und wie steht es mit den Artels in Rußland?

Entwickelt sind in Rußland die Artels in dem Wandergewerbe, und überall sonst, wo die Artelsmitglieder als Lohnarbeiter auftreten, von diesen aber lieben die Narodniki nicht zu sprechen, denn sie können diese nicht als selbständige Produzenten betrachten, und wissen sehr wohl, daß den Nutzen von der artelartigen Organisation nur der Unternehmer zieht, der ein Artel weniger zu beaufsichtigen braucht, und deshalb geringe Unkosten hat. Freilich sprechen manche Narodniki von dem genossenschaftlichen Geiste unter den Arbeitern, aber die europäischen und amerikanischen gewerkschaftlich-organisierten Arbeiter brauchen nicht die russischen Lohnarbeiter um ihren „Geist" zu beneiden!

Als Anfang der großartigen Zukunft werden die Artels in der Hausindustrie dargestellt. Ueber diese Frage hat der Führer der Narodniki ein Buch veröffentlicht, wo er alles, was über solche Artels bekannt ist, gesammelt und gruppiert hat. Woronzoff fand 4 Arten von Artels: 1) Familienartels, 2) Artels zum Zwecke des Einkaufes von Rohmaterialien und zum Absatz der Erzeugnisse. 3) Artels zu Zwecken der Nutzung der Werkstätte und der Werkzeuge. 4) Produktive Artels in verschiedenen Gewerbezweigen.'

Nun, was wird bei Woronzoff als ein Familienartel bezeichnet?

---

1) Citiert nach G. Staehr, „Ueber Ursprung, Wesen und Bedeutung des russischen Artels", Dorpat 1890, Teil I, S. 16, Anmerkung.

2) Staehr, l. c., S. 54.

Wir erfahren, daß ein Familienartel darin besteht, daß das Familienhaupt (d. h. der Vater) mit Frau und Kindern an der Produktion teilnimmt[1]). So sagt Woronzoff: „Da $^1/_3$ bis $^1/_2$ der gesamten bäuerlichen Familien zwei und mehr erwachsene Männer hat, und da den Familien mit einem erwachsenen Arbeiter noch Frauen und Kinder angehören, so hat die große Mehrheit der Bauern, die sich mit Hausindustrie beschäftigen, die Gelegenheit nicht einzeln, sondern in Artels (!) zu arbeiten[2])".

Zu solchen Familienartels wird von Woronzoff gerechnet der Fall, wo Brüder, ein jeder für sich, individuell wirtschaften, doch in einer ungeteilten Werkstatt arbeiten. Woronzoff erzählt uns ferner, daß der Niedergang der häuslichen Textilindustrie dazu beigetragen hat, daß Verwandte, um Geld auf Beleuchtung, Heizung etc. zu ersparen, in einer gemeinsamen Werkstatt arbeiten.

Wir sehen also, daß der „Artelgeist" hier eine Folge der elenden Lage der Weber ist.

Ferner verzeichnet Woronzoff kleine Artels im Gouvernement Kursk beim Biegen der Schlittenkufen, weil, wie er uns selber mitteilt, die Kufen mit den Händen gebogen werden, und dieser Prozeß die gemeinsame Arbeit von 5—6 Menschen erfordert[3]). Sehr richtig betont Wolgin, daß Artels hier stattfinden wegen der primitiven Art des Gewerbes, und je mehr das Gewerbe technisch fortgeschritten ist, desto seltener sind die Artels[4]). Dieses konstatiert auch Professor Issajew, der speciell die Hausindustrie im Gouvernement Moskau untersucht hat. Er fand keine Spur von korporativem Geist, weder in der Metall- noch in der Möbelindustrie. Nur die Töpfer benutzten gemeinschaftlich einen Ofen, und dies geschieht auch aus technischen Gründen. Sie ersparen dabei viel Brennmaterial, wenn einer sofort nach dem andern den Ofen benutzt, wobei der Ofen noch heiß ist[5]).

Was den gemeinschaftlichen Ankauf von Rohmaterial und Verkauf der Erzeugnisse anbetrifft, so können wir aus den Worten Woronzoff's uns selbst ein Bild machen von der Entwickelung dieser Artels: „Da regulär organisierte Kreditinstitutionen für das Kleingewerbe fehlen, da die Hausindustriellen sich in Abhängigkeit von den Händlern befinden, da die Händler zur selben Zeit Lieferanten des Rohmaterials sind, da die Hausindustriellen weder schreiben noch lesen können, und voll von gegenseitigem Mißtrauen sind, ist die Organisation von Artels zum Engrosankauf von teuerem Rohmaterial auf mehr oder weniger entfernten Märkten eine sehr schwer durchführbare Sache... Uebrigens begegnet man manchmal in der Litteratur Nachrichten von der Existenz solcher Artels zum Ankauf des Rohmaterials[6])". Dieses

1) A. Wolgin, Die Begründung der Narodnitschestwo in den Werken Woronzoff's 1896, S. 182.
2) W. Woronzoff, „Das Artel in der Hausindustrie". St. Petersburg 1895, S. 4.
3) W. Woronzoff, l. c., S. 9—10.
4) Wolgin cit., S. 186.
5) Issajew, Das Kleingewerbe etc., S. 85.
6) W. Woronzoff, l. c., S. 16—17.

Zugeständnis von seiten Woronzoff's bedarf keines weiteren Kommentars. Wir sehen, daß die zweite Gruppe von Artels, wie er sie bezeichnet, „Artels zum Ankauf des Rohmaterials und zum gemeinsamen Absatz der Erzeugnisse" vorläufig nur auf dem Papiere in der Klassifikation Woronzoff's existieren.

Sehen wir jetzt die dritte Gruppe von Artels an! Zu dieser Gruppe rechnet Woronzoff die genossenschaftliche Benutzung der Werkstatt. — In erster Linie gehört hierher die sehr verbreitete genossenschaftliche Nutzung der Hochöfen in der Töpferindustrie. Dies geschieht aus technischen Gründen, von welchen schon früher die Rede war, aus denselben Gründen kommen manchmal Genossenschaften dieser Art in der Ziegelindustrie vor. Ueber die Artels in der Eisenschmiedeindustrie berichtet uns Woronzoff: „Anfangs als diese Industrie noch nicht verbreitet war, baute ein selbständiger Meister eine Schmiede und hielt 12—18 Lohnarbeiter, als aber dieses Gewerbe in der Gegend sich verbreitet hatte, wurde es Sitte bei dem Schmiedenbesitzer, nur einen Platz in der Schmiede zu pachten, das Gewerbe auf eigenes Risiko zu treiben. Gegenwärtig kommt es vor, daß Schmieden von Artels von 14—18 Mann gebaut werden. Die Schmiede, der Herd, die Kohlen sind gemeinsam, alle Werkzeuge sind aber individuelles Eigentum". Solche genossenschaftliche Schmieden werden in der Volkssprache mit dem Namen „Streitschmiede" bezeichnet, denn dort herrscht ein ewiger Streit. Ferner findet Woronzoff Artels von einigen Personen in den Bergwerkarbeiten. Im Gouvernement Nowgorod findet Woronzoff ein Artel, das Stricke und Seile produziert, nun hat aber dieses Artel, das nur aus zwei Familien besteht, 65 Lohnarbeiter[1]).

Es ist unmöglich an dieser Stelle auf die Lage der Artels näher einzugehen, es ist aber schon aus dem Angeführten ersichtlich, daß die russischen Artels die Hoffnungen der Narodniki nicht erfüllen können.

Die Narodniki denken aber, daß die Gemeinde und die Artels entwickelt werden können, und zwar durch die Bestrebungen der intelligenten Jugend und der Regierung. In seinem letzten Werke unter dem Namen „Unsere Richtungen" erklärt uns Woronzoff, daß die Intelligenz zweckmäßig und bewußt auf das soziale Leben einwirken könne.

Wenn die Intelligenz sich den Interessen der absterbenden Klasse widmet, ist ihr Einfluß ein konservativer, sind es die Interessen der erwachenden Klasse, die die Intelligenz verteidigt, dann ist ihr Einfluß progressiv und er bewirkt das schnelle Entstehen der neuen Gesellschaftsordnung[2]). — Nun behauptet Woronzoff, daß die russischen intelligenten Bevölkerungsschichten im Dienste des Volkes stehen, und daß deshalb der Tag nahe sei, wo die sozialistischen Hoffnungen der Narodniki als konkrete Realität dastehen werden.

Aber die Utopisten aller Länder sind verwandt, und dasselbe

---

1) Woronzoff, l. c., S. 156.

2) Woronzoff, „Unsere Richtungen", S. 25.

sprachen die deutschen „wahren“ Sozialisten der 40er Jahre. So schreibt im Jahre 1845 Moses Heß: „Wenn in Frankreich die Masse des Volkes für die Zukunft des Sozialismus einsteht, so ist es in Deutschland eine durch ihre geistigen und materiellen Mittel einflußreiche Minorität von Gebildeten, welche ihm seine Zukunft sichert“[1]).

Also die gebildete Minorität! Auf diese legen die russischen, wie einst die deutschen Utopisten die Sorge für die „Organisation der Arbeit“. In Rußland bedeutet dieses Wort die Organisierung von Artels. Nun sehen wir die Thaten der Intelligenz z. B. im Gouvernement Twer an; ich wähle das Gouvernement Twer, weil von den Twer'schen Versuchen die Narodniki eine ganz außerordentlich hohe Meinung haben.

Im Jahre 1870 fing der Gemeinderat der Stadt Twer an, Artels zu organisieren. Sie wollten anfangs die häusliche Nagelschmiedeindustrie artelmäßig organisieren. Schon im August 1875, erzählt uns Woronzoff selber, hat Demidoff, der die Artelangelegenheiten verwaltete, dem Stadtrat erklärt, daß die Geldsummen, die zur Unterstützung der Nagelschmied-Artels verwendet wurden, ganz unproduktive Ausgaben seien. Nun giebt uns Woronzoff folgende Erklärung: „Das Mißlingen der Artels ist daraus erwachsen, daß man sie organisiert hat zur Zeit (1872), als die häusliche Nagelschmiedeindustrie, die jetzt vollständig abgelebt ist, im Ableben begriffen war. Mit der Einführung der Maschinen in die Nagelschmiedeindustrie, bei den hohen Preisen des Eisens und bei dem völligen Niedergange der Nagelpreise, waren die Kustari, nachdem sie tagelang auf Einkäufer warteten, gezwungen, mit Verlust Nägel zu verkaufen. Zu jener Zeit wurde den Schmieden vorgeschlagen, sich in einem Artel zu organisieren. Ohne sogar zu wissen, was ein Artel ist, haben sie den Vorschlag angenommen, nur um aus der miserabelen Lage zu kommen etc.“[2]).

Ebenso mißlangen alle anderen Artels, die durch die Initiative der Twer'schen Landschaft ins Leben gerufen worden sind. So z. B. bildete sich im Jahre 1871 im Dorfe Gorodno ein Schuhmacher-Artel, es bekam von der Landschaft ein Darlehen von 300 Rubeln und zerfiel natürlich ohne die Schuld zu bezahlen. Im Jahre 1874 zerfiel das Wasjutkiner Schmiede-Artel, im Jahre 1883 bankrottierten die Theersieder-Artels, im Jahre 1877 die Ostaschkower Schuhmacher-Artels etc.[3]).

Die „Intelligenz“ hat also nicht geholfen! Aber die Narodniki hoffen nicht nur auf die „Intelligenz“, sie hoffen auch auf die russische Regierung. Und diese Regierung ist absolutistisch, sie kann alles! Ja, die Narodniki sind ernst der festen Ueberzeugung, daß der russischen Regierung das Licht aufgegangen ist, und daß sie auf dem guten Wege ist, das Programm der Narodniki aufzunehmen, denn sie hat ja

---

1) M. Hefs im Aufsatze „Ueber die sozialistische Bewegung in Deutschland“, in der Zeitschrift „Neue Anecdota“, herausgegeben von Karl Grün. Darmstadt 1845, S. 220.

2) Woronzoff, „Die Artelbewegung in der russischen Gesellschaft“. St. Petersburg 1895, S. 52.

3) Ueber die Unglücksgeschichte der Artels in Rufsland, vergl. A. Wolgin, c. l. S. 250—283.

Gesetze zum Schutze der bäuerlichen Gemeinde in den letzten Jahren erlassen! Arme Narodniki!

Ich verzichte auf die russische Wirtschaftspolitik einzugehen, sie hat eine treffende Kritik in dem letzten Werke des Prof. Issajew „Ueber die Gegenwart und Zukunft der russischen Volkswirtschaft" erfahren; ihren Ausdruck fand sie im folgenden Passus der „Nowoje Wremja":

„Es giebt freilich Leute", schreibt die Nowoje Wremja in No. 5252 (Jahrg. 1890) „die da meinen, die Entwickelung der Industrie bringe keinen Segen, mit ihr gehe Ausbeutung der Arbeit, Erzeugung eines Proletariats, Verarmung der Massen, Konzentration von kolossalen Reichtümern in wenigen Händen, Triumph der Bourgeoisie und der Juden, und demgemäß allgemeine Trivialität Hand in Hand. Allein, mag dieses Bild, welches die industriellen Gegenden Rußlands teilweise bereits aufweisen, noch so sehr wahr sein, die Periode des Individualismus oder der kapitalistischen Produktion ist doch unvermeidlich in der Geschichte eines jeden Volkes, und man kann die Früchte der sogenannten „Civilisation", Verbilligung der Transportmittel und der Industrieerzeugnisse nicht genießen, wenn man in primitiven patriarchalischen gesellschaftlichen Formen stecken bleibt. Man muß eben dem Jahrhundert folgen, so schlecht dies auch sein mag".

Der Raum eines Zeitschriftartikels erlaubt uns nicht, auf alle die Fragen, die die Lehre der Narodniki angeregt hat, eine eingehende Antwort zu geben, dazu gehörten Bände. Aber wir glauben, daß es uns gelungen ist, dem Leser das Wesentlichste mitzuteilen. Wir sahen, worin die „Soziologie" und die „subjektive Methode" der Narodniki besteht und fanden, daß die journalistische Thätigkeit eines Michajlowski, Južakoff, Prugawin etc. keinen Anspruch machen kann, ein sozial-philosophisches System genannt zu werden.

Daß es Rußland möglich ist, durch die Artels und die Feldgemeinschaft zu einem sozialistischen Staate sich zu entwickeln, halten wir für irrig. Außerdem zersetzt sich die Feldgemeinschaft, und die Artels, soweit sie vorkommen, sind eine irrelevante Erscheinung.

Die Behauptung, daß der industrielle Großbetrieb in Rußland sich nicht entwickelt, ist durch die Wirklichkeit widerlegt. Doch nichts ist in der ganzen Theorie der Narodniki so schief, so falsch, so unheilvoll, als die Meinung, daß der russische Bauer besser stände als der europäische Proletarier und daß die Differenzierung der russischen Bauernmasse und die Entwickelung des Kapitalismus für Rußland verderblich seien.

Ein wirklich gesunder Bauernstand fängt jetzt in Rußland an parallel mit der Zersetzung der Feldgemeinschaft sich auszubilden. Die russische Bauernmasse, deren Gleichartigkeit dem Herzen der Narodniki so angenehm ist, ist eine Masse des elendesten ländlichen Proletariats, die durch die obliegenden Lasten an die Scholle gefesselt, durch die Feldgemeinschaft geknechtet, vergeblich um das tägliche Brot betet!

Mögen Ziffern sprechen, wo die Sprache keine Worte für das

Elend des russischen Bauern findet. Vor uns liegt ein Werk, das kürzlich erschienen ist, es ist vom Finanzministerium veröffentlicht und von den namhaftesten Statistikern Rußlands bearbeitet. Diesem Werke entnehmen wir die Angaben über die Getreideproduktion und den Brodkonsum in der Bauernwirtschaft. Auf Grund der eingehendsten Untersuchungen wurde festgestellt[1]), daß der Durchschnittskonsum der Bauern an allen Getreidesorten und Kartoffeln für das Jahrzehnt 1881—1890, nach dem Nahrungswert auf Roggen reduziert, sich in 19 Pud pro Kopf ausdrückt; das Viehfutter mitgerechnet, beträgt der Durchschnittskonsum 26,5 Pud pro Kopf.

Nun ergiebt sich nach der Untersuchung von L. N. Maress, daß in europäischen Rußland (die Ostseeprovinzen und das Territorium der Don-Kosaken ausgeschlossen) die Getreideproduktion der Bauernschaft folgendes Bild darstellt:

Weniger als 19 Pud Getreide haben Bauern beiderlei Geschlechts	Zwischen 19—26,5 Pud haben Bauern beiderlei Geschlechts	Mehr als 26,5 Pud[2]) haben Bauern beiderlei Geschlechts
45 358 078 (70,7 Proz.)	13 083 401 (20,4 Proz.)	5 715 513 (8,9 Proz.)

Erläuterungen dazu sind überflüssig! Und angesichts dieser Ziffern[3]) die ihren Korrelat in den russischen Sterblichkeitstafeln finden, sprechen die Narodniki von dem Unheil der Differenzierung der Bauernmasse in einen irgendwie lebens- und wirtschaftsfähigen Bauernstand und in

1) Vom Domänen-Ministerium. Vergl. die Schrift, die zur Chicagoer Ausstellung 1893 in der russischen und englischen Sprache erschienen ist, „Die Land- und Forstwirtschaft Rufslands", Kapitel VI, S. 138 und Diogramm No. 4.

2) „Der Einflufs der Ernten und Getreidepreise auf die russische Volkswirtschaft". Unter der Redaktion Prof. A. J. Tschuproff und A. S. Posnikoff, St. Petersburg 1897. Vergl. Bd. 1, S. II, VII, VIII, 25—26 und Tabelle IX, S. 93—96. Untersuchung von L. N. Maress, über „Produktion und Konsum von Getreide in der Bauernschaft".

3) Die Ziffern beziehen sich nur auf das Anteilsland und nicht auf das gepachtete. Herr Woronzoff sieht aber in diesen Zuständen die Vernichtung des Kapitalismus in Rufsland und eine Heldenthat des Volkes. Das Volk, sagt er, „hat sich das Ziel gestellt die Bestrebungen der priviligierten Stände zu vernichten, die den Grofsbetrieb einzuführen suchten, es entschlofs sich die Landwirtschaft aus den Händen der Gutsbesitzer herauszureifsen". Und nun, vielleicht wollen wir erfahren, auf welche Weise dies geschah? Woronzoff erklärt uns ganz einfach — „durch das unermefslich hohe Pachtgeld" beschlofs das Volk dem Gutsbesitzer die Lust zu benehmen selbst sich mit der Landwirtschaft zu beschäftigen. — Ferner erzählt uns Woronzoff vom russischen Bauer, dafs er trotz der unermefslichen Lasten, die er seines Landanteils wegen zu tragen hat, und welche ihn eigentlich dazu bewegen sollten seinen Anteil zu verlassen, nicht nur dem Boden treu geblieben ist, sondern sich noch entschlofs überflüssige Lasten auf sich zu übernehmen um nur die wirtschaftliche Selbständigkeit zu bewahren. „Statt ländlicher Arbeiter zu werden", sagt Woronzoff, „und eine sichere Stellung zu haben, wählt er denselben Arbeiterlohn nur in der Form der Einkünfte des selbständigen Wirtes, d. h. er wählte Bedingungen bei denen er riskiert auch nichts zu bekommen" . . . . . „Dafür aber hat es (das Volk) die moralische Genugthuung und es wird einen grofsen Dienst der Zukunft des Vaterlandes erweisen, indem es auf seinem Boden die kapitalistische Landwirtschaft beseitigt". (Woronzoff, Die Schicksale des Kapitalismus in Rufsland. St. Petersburg 1882, SS. 163—164, 288—289.)

ein Proletariat! — Und was sind denn diese 91,1 Proz. der russischen Bauernschaft, worauf sind sie angewiesen, wenn nicht auf Lohnarbeit? Oder sind es vielleicht selbständige Bauern?

> Der Hunger sitzt in deinen hohlen Backen,
> Not und Bedrängnis darbt in deinem Blick,
> Auf deinem Rücken hängt zerlumptes Elend,
> Die Welt ist nicht dein Freund, noch ihr Gesetz. . . .

Diese Worte Shakespeare's gelten von diesen „selbständigen“ Bauern.

Aber die Narodniki waren nicht nur Ideologen der Naturalwirtschaft und der ursprünglichen Gleichheit, sie waren nicht nur Lobsänger der sittlichen Kräfte des russischen Volkes. . . . Das letztere waren ja die Slavophilen lange vor ihnen . . . Die Narodniki waren die unermüdlichen Kämpfer für die politische Freiheit — das sind sie nicht mehr. Und das können sie auch nicht sein, denn es wurde allmählich einem jeden klar, daß nicht die Naturalwirtschaft, sondern der Kapitalismus die politische Freiheit ermöglichen kann und nicht der Bauer, sondern der Arbeiter wird sie erringen können. Indem aber die Narodniki für die Feldgemeinschaft kämpfen, kämpfen sie für die Erhaltung jenes Regimes, jener Zustände, unter welchen ein menschenwürdiges Dasein überhaupt unmöglich ist.

Die Befreiung und Entfaltung des Individuums ist jetzt die berechtigte Bestrebung Rußlands, und das ist auch die Tendenz seiner wirtschaftlichen Entwickelung.

IX.

Stud. jur. et cam.

Von

Heinrich Dietzel.

Durch eine Visitenkarte, mittels deren ein Kommilitone sich als „stud. jur. et cam." vorstellte, wurde neulich meine Phantasie wundersam angeregt.

Zunächst trat mir ein Zukunftsbild vor Augen. Der glückliche Besitzer des Doppeltitels macht das Referendarexamen. Er hat sich gut vorbereitet und im Privat- wie im Prozeßrecht durchaus befriedigende Kenntnisse bewiesen. Da wird ihm eine Frage — eine ganz, ganz leichte Frage aus den „Grundlagen der Staatswissenschaft" gestellt, die ihm nach dem Buchstaben der Prüfungsordnung geläufig sein sollen; doch verwundert schaut er den gestrengen Herrn an — und schweigt. Schlecht verhehlte Entrüstung malt sich auf seinem jugendfrischen Antlitz. Zwar hat er das „stud. jur. et cam." auf seine Visitenkarte drucken lassen — aber nur weil es voller klingt als das einfache „stud. jur." Zwar hat er Vorlesungen über Nationalökonomie und Finanz belegt — aber nur, weil er sich die Möglichkeit, später zur Verwaltung überzutreten, offenhalten wollte.

Daß er in den Cameralien nicht geprüft werden würde und somit auch keine Ursache habe, das Wort „stud. cam." durch irgendwelches Studium in That umzusetzen, ist ihm eine freudige Gewißheit gewesen. Allerseits hat man ihm versichert: es sei hundert gegen eins zu wetten, daß diesen Disziplinen, die der Katalog da ganz hinten, weit getrennt vom Jus, unter der Rubrik „Philosophie" aufführt, keine Minute geopfert werden würde.

Und nun geschieht es doch! Aber bloß Entrüstung, nicht Furcht bewegt sein Gemüt. Denn er weiß ganz genau, daß selbst die gröblichste Ignoranz ihm die Note nicht verderben kann. Kaum weniger entrüstet als der Examinand schauen die übrigen Examinatoren auf den Kollegen, der mit seiner zwecklosen Neugierde die Zeit vergeudet.

Darauf ein Bild aus längst vergangener Zeit: aus dem Jahre 1727. Friedrich Wilhelm I. erteilt dem Geheimrat Gasser aus Halle, den er an die neubegründete Professur für „Oekonomie-, Polizei- und Kammer-

sachen" berufen hat, Audienz. Und doziert dabei dem Dozenten „die erste Stunde in dieser wichtigen Materie" so vortrefflich, daß ein Professor „nicht mehr wünschen möchte, als von der Kapazität zu sein, in den anderen hierzu dienenden Stunden auf gleiche Weise kontinuieren zu können"[1]).

Schließlich ein Bild aus der Gegenwart, ein „Epilog im Himmel". Der Rex oeconomus läßt sich Bericht erstatten über das heutige System der Vorbildung des preußischen Beamtentums; unter anderem begehrt er zu wissen, wie es mit dem Studium jener „wichtigen Materie" stehe, für die er die erste Lehrkanzel geschaffen und höchstselbst die „Antrittsvorlesung" gehalten hatte.

Nach einigem Zögern verlautet die Antwort: die Saat, die von ihm gesät worden, sei unter die Dornen gefallen. Daß der künftige Beamte diese „königliche Kunst", wenigstens deren „Grundlagen", auf der Universität erlerne, werde auf dem Papiere allerdings verlangt; in Wirklichkeit brauche der Student nur einige Autographen von Professoren der Staatswissenschaften einzusammeln — eine überaus leicht zu lösende Aufgabe, da ihm die „Testate" nichts kosten als einige Goldstücke und außerdem zwei Verbeugungen, je eine zu Beginn und eine zu Schluß des Semesters, oder, falls ihm die Herstellung des persönlichen Kontaktes zu viel der Mühe dünkt und auch nur einige Stunden Kolleg zu viel Zeitverlust, zwei zu besagten Zeitpunkten zu veranlassende Gänge eines Dienstmannes, bezüglich Couleurdieners in die Wohnung des Dozenten.

Diese Antwort macht auf Seine Majestät ähnlichen Eindruck wie jene Frage auf das Opfer des übereifrigen Examinators. Nur verwundert und entrüstet sich der König darüber, daß nicht geprüft wird in den Kameralien; und schweigt nicht, sondern rügt solche Mißachtung seines Wollens und Wirkens durch eine kernige Strafpredigt.

Das Spiel meiner Phantasie schloß ab mit der Vorstellung, daß diese Strafpredigt, falls sie zu Ohren der Herren „stud. jur. et cam." käme, in Ehrfurcht, aber mit Gelassenheit vernommen werden würde. Seit mehr denn zwei Jahrzehnten ist ja die Thatsache, daß das Studium der Staatswissenschaften nur auf den Visitenkarten betrieben wird, Zielscheibe häufigen, scharfen Tadels gewesen.

Aber der „stud. jur. et cam." hat bisher alle diese Anfechtungen siegreich bestanden. Nach wie vor widerlegt das Dasein eines Beamtentums das ein nur rechtswissenschaftliches, ganz überwiegend dem Privatrecht gewidmetes Studium hinter sich hat, den Satz des alten Weisen, daß gleich anderen Künsten die πολιτικη τεχνη systematisch erlernt sein müsse.

Die Forderung, daß mindestens die Politische Oekonomie Objekt des Universitätsstudiums sowohl für die Justiz- wie die Verwaltungsaspiranten werde, soll im Folgenden Vertretung finden.

1) W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874, S. 360.

Zuvor ist die Entwickelung der das Vorbildungswesen betreffenden Normen seit 1869 zu schildern.

I.

Nachdem schon vom Juli 1868 ab die Regierungspräsidenten, zufolge einer ministeriellen Verfügung, keine Regierungsreferendare mehr angenommen hatten und damit der Eintritt in die administrative Laufbahn, wie sie durch das Regulativ vom 24. Februar 1846 angeordnet gewesen, völlig geschlossen war[1]), brachte die Vorlage von 1869 über die Vorbildung zum höheren Justizdienst die Bestimmung, daß jeder Referendar während eines Jahres bei den Verwaltungsbehörden zu beschäftigen sei. Eine besondere Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst wurde von den Verfassern der Vorlage für unnötig erachtet. Die zweite juristische Prüfung sollte die Pforte zu allen Justiz- wie Verwaltungsämtern öffnen, dem Gerichtsassessor freistehen, zunächst auf Probe zur Administration überzutreten. „Der Administration ganz freie Wahl unter den Juristen" zu lassen, war, wie Eulenburg später im Abgeordnetenhause erklärte (24. Mai 1876), die jene Vorlage beherrschende Tendenz.

In beiden Häusern des Landtags erhob sich lebhafter Widerspruch. „Halten Sie es für möglich — rief v. Patow — daß die in der Zeit von 1807—1814 erlassenen glorreichen Gesetze oder daß spätere Maßregeln, wie sie in der Reform unseres Steuerwesens und in der Gründung des Zollvereins liegen, jemals von Männern hätten ausgehen können, denen es an einer gründlichen kameralistischen und staatswissenschaftlichen Ausbildung mangelte? Sollen wir die ganze preußische Geschichte seit 100 Jahren verleugnen und eine der besten Errungenschaften und Traditionen von uns abthun?"

Jene Eingangs erwähnte Vorschrift des „Verwaltungsjahres" wurde gestrichen und so verhindert, daß „die Regierung, anlehnend an das Gesetz (vom 6. Mai 1869, das aus jener Vorlage hervorging) einseitige Verfügung über die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste treffe" (Nasse, S. 172).

Während der nächsten Jahre richtete das Abgeordnetenhaus mehrfach an die Regierung die Aufforderung, als Korrelat jenes Gesetzes vom 6. Mai 1869 eine Vorlage über die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst einzubringen, die aber erst 1875 erfolgte.

In den Motiven wurde — im Gegensatz zu der Ansicht der Verfasser der Vorlage von 1869 — die Notwendigkeit einer besonderen administrativen Vorbildung betont und das Studium der Nationalökonomie und Finanz als deren „Lebenselement" bezeichnet. Beim

1) Nasse, Schriften d. V. f. Sozialpolitik, Bd. XXXIV, S. 159—183. Für die Zeit von 1869—1887 benutze ich im folgenden die Skizze, die Nasse in diesem vortrefflichen Aufsatz über „die Universitätstudien der preufsischen Verwaltungsbeamten" giebt. Ueber die Zeit von Anfang des Jahrhunderts bis 1869 vgl. Cassius „die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst" in den Preufs. Jahrb. 1896, S. 301.

Uebertritt zur Verwaltung — bezüglich dessen der Referendar nach zweijährigem Gerichtsdienst sich zu entscheiden hätte — sollte in den Staatswissenschaften ein „Tentamen“ abgelegt werden.

Die Kommission lehnte das Tentamen ab und beantragte, statt dessen für die Verwaltungsaspiranten eine „Ergänzungsprüfung“, neben dem Referendarexamen, einzuführen.

Da der Entwurf von 1875 nicht zur Beratung in Plenum gelangte, so wurde er im Jahre darauf nochmals eingebracht. Die große Mehrheit der Kommission von 1876 sprach sich aber sowohl gegen Tentamen wie gegen Ergänzungsprüfung aus: es genüge, wenn nur die Bestimmung des Gesetzes vom 6. Mai 1869, daß das Referendarexamen sich auch auf die „Grundlagen der Staatswissenschaften“ erstrecken müsse, „wirklich ausgeführt“ werde — während man sie bisher gar nicht oder nur lax befolgt habe, auch schwerlich habe befolgen können, da Professoren der Staatswissenschaften zur Prüfung nicht herangezogen seien.

Erst nachdem die Kommission auf ihre Anfrage, ob das Ministerium durch ein entsprechendes Regulativ volle Gewähr für die exakte Ausführung jener Bestimmung zu schaffen gedenke, eine ausweichende Antwort erhalten hatte, beschloß sie eine Abänderung jenes Gesetzes vorzuschlagen und den etwas vagen Ausdruck „Staatswissenschaften“ durch „Volks- und Staatswirtschaftslehre“ zu ersetzen.

Die Regierung war bereit, diesem Beschlusse zuzustimmen. Aber die praktischen Juristen des Abgeordnetenhauses bekämpften ihn fast ausnahmslos mit großem Eifer. Das Gesetz vom 11. März 1879 betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ließ bezüglich des Referendarexamens Alles beim Alten; bezüglich des, nach zweijährigem Gerichts- und zweijährigem Verwaltungsdienst abzulegenden Regierungsassessorexamens entsprach es dem Entwurf von 1875, indem bestimmt wurde, daß das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, inbesondere aber das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie Volkswirtschafts- und Finanzlehre zu prüfen seien. Wie sich der Kandidat die kameralistischen Kenntnisse aneigne, ob bereits auf der Universität oder erst während der Vorbereitungszeit, blieb ihm überlassen. Ein Cirkularreskript des Ministers des Innern erklärte, daß wenn auch nach § 1 des Gesetzes vom 11. März 1879 das Studium jener Fächer insofern als strikte Vorbedingung für den Uebertritt zur Verwaltung anzusehen sei, als ein Gerichtsreferendar, der sich — laut der Testate — lediglich auf das Studium der Rechtswissenschaft beschränkt habe, als Regierungsreferendar nicht zugelassen werden dürfe, so schreibe doch jener § 1 den Besuch bestimmter Kollegien auf der Universität nicht vor. Der Beweis des Studiums der Staatswissenschaften könne — wenigstens bezüglich einzelner der in § 2 No. 4 des Ausführungsregulativs vom 29. Mai 1879 bezeichneten Disziplinen — auch nachträglich durch sonstige, jedoch stets mit besonderer Sorgfalt zu prüfende Zeugnisse erbracht werden.

Der Verwaltungsaspirant kann also selbst die geringe Unbequemlichkeit, alle staatswissenschaftlichen Disziplinen sich an- und abtestieren

zu lassen, vermeiden. Es muß ihm nur glücken, später einen Dozenten aufzufinden, der sich der Mühe unterzieht, den Herrn zu examinieren und ihm ein Zeugnis darüber zu geben. Ein Glück, das allerdings nicht jedem sofort zu teil wird: der Gerichtsreferendar, der als Student die Staatswissenschaften konsequent „geschnitten" hat, muß, wenn er sich nun in den Regierungsreferendar verwandeln will, bisweilen eine längere Bierreise über verschiedene deutsche Hochschulen unternehmen, ehe er den liebenswürdigen Mann entdeckt.

Durch ein Cirkularreskript des Justizministers vom 30. Oktober 1879 wurde betont, daß in jeder juristischen Prüfung mindestens ein Teil der „Grundlagen der Staatswissenschaften" zu prüfen sei. Und das Regulativ vom 23. Mai 1883 interpretierte den Begriff „Staatswissenschaften" dahin, daß er Nationalökonomie und Finanz, sowie Staats- und Verwaltungsrecht umfasse.

Durch dies Regulativ wurde dem bis dahin mit einem gewissen Rechte geltend gemachten Bedenken, daß man in den „Staatswissenschaften" nicht wohl examinieren könne, weil man nicht wisse, was mit diesem vagen Ausdruck gemeint sei, der Boden entzogen. Und jenes Cirkularrescript hätte den ersten Schritt zu dem Ziel, unserem Beamtenthum, statt der einseitig juristischen eine rechts- und staatswissenschaftliche Vorbildung zu geben, bedeuten können; aber — es wurde eben, auch nach Erlaß des erwähnten Regulativs, nicht „wirklich ausgeführt", oder wenigstens nur insoweit, als zwar Staats- und Verwaltungsrecht, nicht aber Nationalökonomie und Finanz examiniert wurden.

Die Politische Oekonomie war und blieb Examenfach nur auf dem Papiere. Durch den Erlaß des Kultusministers vom 12. Mai 1892 bekam sie wenigstens Gesellschaft: es wurde den Studierenden der Rechte „empfohlen, neben den üblichen rechts- und staatswissenschaftlichen Vorlesungen auch einige allgemein wissenschaftliche Vorlesungen zu hören", und bemerkt, daß die Prüfungsbehörden angewiesen seien, „bei der Prüfung der deutschen Rechtsgeschichte auch die preußische gebührend zu berücksichtigen und den Kandidaten zugleich Gelegenheit zu dem Nachweise zu geben, daß ihr rechtsgeschichtliches Wissen auf dem Grunde einer eingehenden Kenntnis der allgemeinen deutschen und preußischen Geschichte beruht".

Jene Empfehlung war allerdings überflüssig, da ja der Besuch, mindestens das Belegen einiger allgemein wissenschaftlicher Publica, des „guten Eindrucks" wegen, schon bisher üblich war. Und diese Anweisung blieb gleich erfolglos wie die Vorschrift bezüglich der Staatswissenschaften. Würde ein Examinator auf „eingehende Kenntnis der allgemeinen Geschichte" prüfen, so würde ihm dasselbe entrüstete Schweigen begegnen, das Fragen aus dem Bereich der „üblichen staatswissenschaftlichen" Disziplinen üblicherweise folgt. Darum schweigt er lieber selbst. Es blieb trotz aller Erlasse Alles beim Alten.

Die gegen Mitte der achtziger Jahre beginnende Bewegung, die auf Reform des Vorbildungswesens hindrängte, und innerhalb deren die Forderung, daß den Staatswissenschaften mehr Gewicht beizulegen sei als bisher, eine große Rolle spielte, hatte zunächst keinen Erfolg.

Zwar schwoll sie derart an, daß der damalige preußische Justizminister erklärte, es vergehe keine Woche, ohne daß ihm eine neuerungssüchtige Broschüre zugeschickt werde; und der Ton „dieser ewigen Angriffe“ sei so schroff, daß „eine Aeußerung wie die: die heutige Examenswirtschaft in Preußen ist ein wahrer Skandal“, noch zu den maßvolleren gehöre. Aber der Hochflut folgte bald wieder die Ebbe.

Doch — die Wogen kehrten zurück. Seit einiger Zeit ist (was sich teilweise erklärt aus dem Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs: „mit der Umgestaltung unseres Rechtslebens muß ja notwendig auch eine durchgreifende Aenderung des juristischen Unterrichts“ [1]) sich verbinden) die Bewegung von neuem lebendig geworden.

„Keine Broschüre rührt von einem Praktiker her“, hieß es vor einem Jahrzehnt. Mit souveräner Ironie fertigte Friedberg, unterstützt durch die Wortführer der Konservativen und der Freisinnigen, die Herren des Katheders ab, die immer etwas zu klagen fänden.

Dies Argument des ausschließlich akademischen Ursprunges, mittels dessen damals (1887) die Gegner die Bewegung zu diskreditieren suchten, wurde bald nachher hinfällig. Männer wie R. Bosse und F. Ulrich schlossen sich — allerdings mit einigen Kautelen — den Vertretern der „grauen Theorie“ an. Seitdem ist noch eine ganze Anzahl von Praktikern in das Lager der „novarum rerum cupidi“ übergegangen. Auch das Ministerium, in der Aera Friedberg taub für jede Beschwerde, hat neuerdings den Standpunkt gewechselt.

II.

Werfen wir einen Blick auf die Projekte, die zur Diskussion stehen. Von den Einen wird gefordert: gleiche Vorbildung für Justiz- und Verwaltungsaspiranten — gleiches Studium, gleicher Vorbereitungsdienst, gleiches Schlußexamen: die Ansicht der Verfasser der Vorlage von 1869 (s. o. S. 681) findet auch heute noch ihre Vertreter [2]). Umgekehrt wünschen die Andern, es solle eine „reinliche Scheidung“ schon früher eintreten als jetzt [3]). Eine dritte Richtung will das jetzige System, nach dem der Referendar erst nach Ende des zweiten Jahres an den Scheideweg gelangt, fortbestehen lassen, und nur den Vorbereitungsdienst der Verwaltungsreferendare etwas anders gestalten [4]).

Wie oben schon bemerkt, ist seit einiger Zeit auch die Regierung der Frage der Reform des Vorbildungswesens näher getreten. Im Herbste 1895 fanden interministerielle Konferenzen darüber statt, die

1) Verfügung des preufsischen Justiz- und des Unterrichtsministers über die Neuordnung des juristischen Studiums vom 18 Januar 1897.

2) So der Verfasser des mit „Cassius“ gezeichneten Artikels „die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst“ in den Preufs. Jahrb., 1896, S. 300 ff., und G. B. in den Grenzboten, 1896. S. 289—293.

3) z. B. F. Ulrich, Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten u. s. w., 1893.

4) z. B. M. Reuscher, Die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten, im Verwaltungsarchiv, 1896, S. 425—436, und die unten (S. 691) erwähnten Vertreter der „Verwaltungsakademie“ und ähnlicher Projekte.

nach zeitweiliger Stockung zufolge des Wechsels im Ministerium des Innern, später wieder aufgenommen wurden.

Daß die Regierung dem Projekt voller Verschmelzung der Justiz- mit der Verwaltungslaufbahn nicht zuneigt, wurde durch die „Berl. Pol. Nachr." (Juni 1896) bekannt gegeben.

„Trotz der Berufung auf die Erfahrung in Bayern, wo die Vorbildung . . . gleich ist, hat (in jenen interministeriellen Konferenzen) die Ansicht, dafs eine besondere, namentlich staats- und sozialwissenschaftliche Ausbildung der Verwaltungsbeamten vorzuziehen ist, die meisten Anhänger gefunden"... „Die überwiegend juristische Ausbildung reiche für die materiell richtige Erledigung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben unserer Zeit nicht aus."

Und als im Januar d. J. die „Post" die Nachricht gebracht hatte, es sei angeordnet, die Zahl der Aspiranten des Verwaltungsexamens um zwei Drittel zu ermäßigen, und in der Presse diese Maßregel als „eine Etappe zur völligen Beseitigung des Verwaltungsexamens" gedeutet worden war, erklärte die „Berliner Korrespondenz" jene Nachricht für unzutreffend. Nochmals wurde offiziös betont: eine Information an zuständiger Stelle würde ergeben haben, daß

„vielmehr gerade sehr eingehende Erörterungen darüber schweben, wie die Vorbereitung zu dem Verwaltungsdienst anders und besser als bisher zu gestalten ist. Bei diesen Erörterungen wird davon ausgegangen, dafs sowohl das Verwaltungsreferendariat als die grofse Verwaltungsprüfung, wenn auch vielleicht mit Modifikationen, beibehalten werde. Es könnte sich vielmehr nur fragen, ob neben der juristischen Referendariatsprüfung die Aspiranten für den höheren Verwaltungsdienst noch einer besonderen staats- und volkswirtschaftlichen Prüfung zu unterziehen sein möchten. Diese Erörterungen sind, soweit es sich um das Studium der Staats- und Sozialwissenschaften und der Volkswirtschaftslehre handelt, natürlich bis zu einem gewissen Grade bedingt durch die Gestaltung, welche dem Rechtsstudium infolge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben ist. Jetzt ist diese Materie, soweit es sich um die Vorbereitung für die preufsische Justiz handelt, durch den Erlafs des Justizministers vom 18. d. M. und die entsprechenden Weisungen des Unterrichtsministers geregelt. Jene Erörterungen werden daher jetzt wieder aufgenommen werden."

Der Erlaß vom 18. Januar d. J. hat an der Stellung der Staatswissenschaften im juristischen Studium nichts geändert. Daß unter den zum Hören empfohlenen Fächern nur Nationalökonomie I und II sich finden, dagegen Finanz fehlt, ist wohl nur die Folge eines Versehens. Ein gewisses Wohlwollen gegenüber den bisher so „en bagetelle" behandelten Disziplinen klingt aus dem Satze hervor, der die Verlegung der Vorlesungen und mindestens einer Uebung über das bürgerliche Recht in die erste Hälfte der Studienzeit aus der Absicht erklärt, „in der zweiten Hälfte der Beschäftigung mit öffentlich-rechtlichen und staatswissenschaftlichen Fächern den erforderlichen Raum zu gewähren" [1]).

Und ferner ist offiziös mitgeteilt worden, daß im Ministerium die Frage, ob ein ausreichendes Studium der Staatswissenschaften durch den bisherigen Stand der betreffenden Vorlesungen gesichert sei, Erwägung gefunden habe [2]).

1) Nationalzeitung vom 16. Febr. 1897.

2) Ein Artikel in der „Nation" (1897, S. 349) verweist darauf, dafs „von Uebungen

„In dieser Hinsicht fällt bei dem Vergleiche mit aufserpreufsischen Universitäten vor allem eine minder sorgsame Pflege des Staats- und Verwaltungsrechts bei einer Anzahl der preufsischen Hochschulen auf.“ . . . „Hier wird das allgemeine wie das besondere deutsche und preufsische Staats- und Verwaltungsrecht häufig auf eine Vorlesung beschränkt und fast nur kursorisch behandelt. Durch eine solche Vorlesung wird aber selbst dem künftigen Justizbeamten nicht die nötige wissenschaftliche Grundlage auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes gewährt, geschweige denn dem künftigen Verwaltungsbeamten . . . Es verdient ernste Erwägung, ob nicht der Besuch getrennter mehrstündiger Kollegien über die verschiedenen Fächer aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes in ähnlicher Weise als Voraussetzung für die Zulassung zu den Staatsprüfungen hinzustellen sein möchte, wie dies betreffs der seminaristischen Uebungen (auf dem Gebiete des Civilrechts) in dem bekannten Erlafs des Justizministers bereits vorgesehen ist“.

Dafür, daß auch die im Vergleiche mit anderen Ländern „minder sorgsame Pflege“ der Politischen Oekonomie heute in Regierungskreisen ernstlich „auffällt“, hat die Rede des Kultusministers vom 4. Mai d. J. einen Beleg gegeben.

Durch den Abgeordneten von Zedlitz war die Frage der Ueberführung der Professuren der Staatswissenschaften in die juristische Fakultät aufgeworfen worden. Der Kultusminister erwiderte:

„Die Priorität des Gedankens glaube ich für uns in Anspruch nehmen zu dürfen, denn wir tragen uns damit schon seit geraumer Zeit; aber ich habe bisher Bedenken getragen, im Wege des Zwanges einen Eingriff in die korporativen Verhältnisse der Universitäten durchzuführen. Ich verspreche mir von dieser Verbindung sehr viel, zweifle auch gar nicht, dafs sie in den Universitätskreisen selbst in sehr ernste Erwägung genommen und man wahrscheinlich hie und da zu einem zustimmenden Ergebnis kommen wird.“

„Denn das liegt doch auf der Hand, dafs das bisherige völlige Auseinanderfallen dieser beiden Zweige der Wissenschaft nicht zu gesunden Ergebnissen führen kann . . .“

„Die blofse formalistische Behandlung der Rechtsfragen findet eine Verbesserung, sobald man den materiellen wirtschaftlichen Inhalt mit hineinbringt. Dadurch wird die formalistische Neigung der Juristen abgeschwächt; und umgekehrt: unseren volkswirtschaftlichen Lehrern wird es auch nicht schaden, wenn sie genötigt werden, die nationalökonomischen Fragen mit juristischer Schärfe zu prüfen“.

Das liegt allerdings auf der Hand. Aber die Praxis der Prüfungskommissionen hat diese handgreifliche Wahrheit während langer Jahre verneint, hat die Verbindung, die zwischen diesen „beiden Zweigen“ schon bisher kraft der Vorschrift bestand, daß „mindestens ein Teil der Grundlagen der Staatswissenschaften“ im Referendarexamen zu prüfen sei, ignoriert. Und die Regierung hat dem Schauspiel in Ruhe zugesehen. Falls sie künftig Gleiches thun sollte, würde man sich von einer Ueberführung der staatswissenschaftlichen Professuren in die juristische Fakultät nicht „sehr viel“, sondern nahezu nichts versprechen dürfen.

Ob diese Professuren dort oder hier eingestellt sind, ist ganz gleichgiltig. Das „bisherige völlige Auseinanderfallen“ wird solange

---

in den Disziplinen des öffentlichen Rechts keine Rede sei“ und findet, dafs durch diesen Erlafs „dem Studium des öffentlichen Rechts der Stempel einer gewissen Minderwertigkeit aufgedrückt werde“.

Unter Rücksichtnahme auf den oben von mir citierten Satz stellt sich das Urteil doch wesentlich anders. Vgl. ferner unten S. 687.

fortdauern, bis den Inhabern dieser Professuren das Recht mit zu examinieren gewährt sein wird.

Daß der jetzige Kultusminister eine gründlichere staatswissenschaftliche Schulung unseres Beamtentums für ein erstrebenswertes Ziel hält, war schon durch frühere Aeußerungen seinerseits bekannt. Aber ebensowenig wie früher hat er jetzt einen sicheren Weg dazu gewiesen. Die bloße Begründung von „rechts- und staatswissenschaftlichen" Fakultäten würde sich als ein Versuch zu gutem Zwecke, aber „mit untauglichen Mitteln" charakterisieren.

Auch der jetzige Justizminister ist — das darf aus jenem Satze des Erlasses vom 18. Januar d. J. geschlossen werden (s. oben S. 685) — dem gutem Zwecke gewogen; was und wie viel er zu thun gedenkt, entzieht sich aber noch der Kenntnis[1].

Die zur Zeit (Juli 1897) letzte offiziöse Mitteilung geht dahin, daß nach Neuordnung des Studienganges der Studierenden der Rechtswissenschaft nunmehr der Erlaß ergänzender Vorschriften, betreffend die Verwaltungsaspiranten, zur Beratung anstehe.

Es sei „erforderlich, ohne auf Zwangskollegien zurückzugreifen, diejenigen Vorlesungen zu bezeichnen, welche der künftige Verwaltungsbeamte mit der für seinen Beruf erforderlichen Gründlichkeit gehört haben mufs. In Betracht kommen dabei das Staats- und Verwaltungsrecht, sowie die staatswissenschaftlichen Disziplinen im engeren Sinne."

„Vor allem wird aber auch hier entscheidendes Gewicht auf die erfolgreiche Teilnahme an seminaristischen Uebungen, und zwar sowohl aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts als der Nationalökonomie und anderer Staatswissenschaften zu legen sein."

„Der entsprechende Nachweis wird die Voraussetzung für die Zulassung zum höheren Verwaltungsdienst zu bilden haben. Zu erwägen wird noch sein, ob es sich nicht empfiehlt, Anordnungen dieser Art bereits vor dem Abschlusse der Erörterungen zu erlassen, welche über die bessere Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst im allgemeinen gepflogen werden"[2].

Zunächst scheint also statt der „Ergänzungsprüfung" (s. oben S. 685) nur die Einführung des Seminarzwanges geplant zu sein.

III.

Das erste der oben erwähnten Projekte — volle Verschmelzung der Justiz- mit der Verwaltungslaufbahn — darf kurzerhand abgelehnt werden.

Nach Art wie Umfang ist das Arbeitsgebiet des preußischen Staates in stetem Wachstum begriffen. Die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen wie der industriellen, der Bergbau-, Eisenbahn- wie der Finanzverwaltung vermannigfaltigen sich und schwellen an ohne Unterlaß. Nicht weniger, sondern mehr Arbeitsteilung im Kreise des Beamtentums — lautet die Parole der Zukunft. Den Zweigen beamtlicher Thätigkeit, für die heute schon eine besondere Vorbildung

1) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1897 hat der Justizminister auf eine Bemerkung des Abgeordneten Enneccerus über die Stellung des öffentlichen Rechtes in der neuen Studienordnung ausweichend geantwortet.

2) Nationalzeitung vom 20. Juni 1897.

gefordert wird — Berg- und Forstverwaltung — werden weitere sich hinzugesellen; zunächst vermutlich die Eisenbahnverwaltung.

Doch das sind „curae posteriores". Vorerst handelt es sich nur um die Frage, ob die Vorbildung der Justizaspiranten einerseits, der Verwaltungsaspiranten andererseits mehr als bisher zu spezialisieren sei — besonders, ob die „Bifurkation" schon des akademischen Studiums sich empfehle?

Das jetzige Ministerium scheint geneigt, die Frage zu bejahen (s. o. S. 685). Sollte nun eine entsprechende Vorlage dem Landtage zugehen, so wäre mit Sicherheit zu erwarten, daß, wie schon früher, auch jetzt wieder die Gegner der „Zerreißung der organischen Einheit" (Gneist) sich vornehmlich auf zwei Einwände stützen werden.

1) Die Spezialisierung dürfe deshalb nicht bereits auf der Universität beginnen, weil der „angehende Student noch gar nicht wissen könne, zu welcher der beiden Arten der Berufsthätigkeit er vorzugsweise befähigt ist, und in welcher er selbst die größte Befriedigung finden und dem Staatswesen die größten Dienste leisten wird" (Nasse, a. a. O., S. 159[1]).

Ganz richtig. Aber — kann denn der Fuchs der weit schwierigeren Entscheidung, ob er der juristischen oder der philosophischen, der theologischen oder der medizinischen Fakultät beitreten soll, ausweichen? Wohl oder übel muß er „in einem so frühen Lebensalter" seine Anlagen und Neigungen prüfen, um zu wählen zwischen den Fakultäten; dann darf doch auch verlangt werden, daß er für den einen oder den anderen Zweig der „rechts- und staatswissenschaftlichen" Fakultät optiere?

Die ersten Semester könnten zur Erledigung des beiden Zweigen gemeinsamen akademischen Pensums benutzt werden. Die definitive Wahl brauchte erst zu erfolgen, nachdem auf Grund der Beschäftigung mit den sowohl für den „stud. jur." als den „stud. administr." notwendigen Disziplinen ein ziemlich sicheres Urteil über das Problem, Justiz oder Verwaltung, möglich geworden.

Gewiß — das jetzige System ist bequemer. Der künftige Beamte genießt heute eine durch Qual und Wahl nicht getrübte Universitätszeit. Gegen Schluß wendet er sich vertrauensvoll an den Repetitor, der ihm die für das zunächst drohende Referendarexamen unbedingt notwendigen Kenntnisse eintrichtert. Nachdem er dann während weiterer zwei Jahre sich in der gerichtlichen Praxis umgesehen, steht er endlich am Scheidewege; d. h. falls er zwischen Justiz und „allgemeiner Verwaltung" schwankt.

Andernfalls darf er das Problem auch fernerhin dilatorisch behandeln: bleibt er bei der Justiz und macht das Gerichtsassessorenexamen, so kann er ja immer noch hoffen, zu einer der „Spezialverwaltungen" übernommen zu werden.

Ueberaus bequem! Aber das ist ja gerade der Grundfehler der

---

1) Vergl. ferner in dem Bd. XXXIV der Schriften d. V. f. Sozialpolitik das Gutachten von Fischer, S. 14, Lemayer, S. 25, v. Schönberg, S. 146.

jetzigen Ordnung des Vorbildungswesens, daß sie so bequem ist. Würde die Notwendigkeit zu wählen in die Universitätszeit verlegt, so wäre damit ein recht heilsames Compelle gegeben, das Studium der Bräus zu Gunsten zunächst allerdings weniger schmackhafter, aber für das künftige Leben wichtigerer „nutrimenta spiritus" einzuschränken. Wenn der Fuchs weiß, daß er nach einigen Semestern sich klar sein muß, ob er diese oder jene Laufbahn einschlagen will, so wird er bereits während seiner „aurea aetas" in diese Säle, diese Hallen, wenn sie auch vorerst ihm keineswegs gefallen, sich hineingewöhnen. Und wenn er selbst den Trieb nicht fühlt, so werden die Eltern ihn höflich, aber dringend dazu auffordern.

Das Risiko, das die Berufswahl stets einschließt, die Möglichkeit des Fehlgreifens wäre nur um wenig größer als bei dem jetzigen System.

Der Gerichtsreferendar, der Mitte der zwanziger Jahre über die Alternative entscheidet, kennt nur die Justiz. Von der „allgemeinen Verwaltung" dagegen so gut wie nichts: der praktische Dienst ist ihm noch völlig fremd und die Theoreme der Staatswissenschaften, die er für das Regierungsassessorexamen sich zu eigen machen soll, böhmische Dörfer. Auch noch in diesem späteren Lebensalter tappt er ins Blaue — wählt, ohne zureichende sachliche Anhaltsgründe zu besitzen, auf Grund der momentanen „Aussichten", der Erfahrungen, die er im Gerichtsdienst gemacht hat, der persönlichen Beziehungen, der Familientradition.

2) Gegen die Forderung, es solle die Spezialisierung bereits auf der Universität beginnen, wird weiter eingewandt, daß beiden Gruppen des Beamtentums „dieselben Studien im wesentlichen frommen". (Nasse, a. a. O.) Der Verwaltungsaspirant habe sich „vor allem dem Studium des Rechts", besonders dem des römischen Privatrechts zu widmen, das „eine formale Geistesbildung erziele, die zu allen öffentlichen Geschäften vorzugsweise befähigt und durch andere Studien nicht leicht ersetzt werden kann".

Allerdings dürfe er seine Arbeitskraft nicht ausschließlich dem Privatrecht zuwenden. Aber Gleiches gelte „auch vom Juristen im engeren Sinne. Seine juristische Bildung wird eine höchst mangelhafte sein, wenn ihm das öffentliche Recht ferne bleibt, und je weniger sein späterer Beruf als Richter ihn zur praktischen Anwendung des öffentlichen Rechts führt, desto wichtiger ist es, daß er auf der Universität in dasselbe eingeführt wird"[1]).

---

1) Nasse, a. a. O., S. 159. Er betont ferner, dafs die Versuche süddeutscher Staaten, andere Disziplinen „zum Mittelpunkte des akademischen Studiums für Verwaltungsbeamte zu machen . . . in Norddeutschland niemals Zustimmung gefunden" hätten.

Es fragt sich aber ja gerade, ob dieser Widerwille der leitenden Kreise Preufsens gegen einen Bruch mit der Tradition gerechtfertigt ist?

Und wenn Nasse zur Begründung seiner Ansicht, dafs das Studium für beide Gruppen des Beamtentums das gleiche sein müsse, darauf hinweist, dafs „doch fortwährend Männer, welche die juristische Laufbahn zurückgelegt haben, in nicht geringer Zahl in den Dienst der Staatsverwaltung übernommen werden und Juristen aller Art einen ganz aufserordentlichen, mitunter ganz überwiegenden Einflufs haben bei Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten in Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde"

Zweifellos muß der Verwaltungsbeamte juristisch, theoretisch wie praktisch geschult sein. Von ihm ist „ebensogut wie vom Justizbeamten zu beanspruchen, daß er wahrhaft juristisch denke und argumentiere, daß er wirkliche oder vermeintliche Lücken in den von ihm anzuwendenden Gesetzen mit Hilfe der juristischen Interpretationsmethode zu ergänzen und sich von dem den Verwaltungsbeamten oft gemachten Vorwurf freizuhalten wisse, daß dieselben mehr nach ihrer persönlichen Willkür als nach dem Gesetz . . . entscheiden; in der Praxis berühren sich Justiz und Verwaltung, privatrechtliche und öffentlichrechtliche Fragen so oft und so nahe, daß die Beantwortung und Lösung der einen ohne Kenntnis zum mindesten der Grundzüge der anderen geradezu ausgeschlossen erscheint“. Es wäre „eine arge Täuschung, zu meinen . . ., daß eine gute Nase genüge und ein gründliches juristisches Wissen nicht unumgänglich notwendig sei“[1]).

Ein Verwaltungsbeamter, der in den von ihm anzuwendenden Gesetzen nicht völlig zu Hause wäre kraft systematischen Studiums, der aus Furcht, Fehler zu begehen, immer an den Rockschößen des Justiziars hinge, wäre allerdings eine recht traurige Figur. Nicht darüber, ob der Verwaltungsaspirant auch Rechtswissenschaft zu studieren habe, kann eine Meinungsverschiedenheit bestehen. Wohl aber darüber, ob er sie in gleicher Weise zu studieren habe wie der Justizaspirant.

Juristische Bildung soll Beiden gemeinsam sein; aber nur in dem Sinne, daß Beide mit den gleichen Disziplinen sich beschäftigen — nicht jedoch, wie Nasse fordert, die „gleichen Studien“ treiben. Denn die Rangordnung dieser gleichen Disziplinen ist für den Justizaspiranten eine andere wie für den Verwaltungsaspiranten.

Für jenen stehen Civil- und Strafrecht, Civil- und Strafprozeß obenan. Während er diese Fächer gründlich beherrschen muß, so genügt es, wenn er in Staats- und Verwaltungsrecht, wie Volkswirtschaft und Finanz nur so viel lernt, daß sein Interesse geweckt wird und er die Fähigkeit, später auf dem durch das Studium gelegten Untergrund weiterzubauen, gewinnt[2]).

Für den Verwaltungsaspiranten kehrt sich die Rangordnung um. Staats- und Verwaltungsrecht einerseits, Politische Oekonomie andererseits stehen obenan. Seine Kenntnis des Civil- und des Strafprozesses braucht nur eine elementare zu sein. Und wenn er auch mit Civil- und Strafrecht sich genau vertraut zu machen hat, wenn auch behufs Lösung der Fragen aus diesen Gebieten Sicherheit in der juristischen Interpretationsmethode, „Uebung im feineren Unterscheiden und Ab-

(S. 160), so enthält auch dieses Argument eine „petitio principii“. **Mufs** es denn sein, dafs das Gerichtsassessorenexamen „die Stufe zur höchsten Macht“ bildet und der „Assessorismus“ überall waltet?

1) O. Fischer, Schriften des V. f. Sozialpolitik, Bd. 34, S. 15. — Ebenda Schönberg, S. 131—132.

Vergl. ferner die gegen Ulrich gerichteten Bemerkungen Loening's in Conrad's Jahrb., N. F. Bd. 61, S. 153; dagegen wieder R. v. d. Borght in Frankenstein's Zeitschrift, Bd. 2, S. 89.

2) S. darüber weiter unten S. 703.

wägen“ [1]), ihm anzuerziehen ist, so brauchen doch hinsichtlich des Quantum positiven, historischen wie dogmatischen Wissens an ihn durchaus nicht so hohe Ansprüche gestellt zu werden wie an den Justizaspiranten. Es giebt in Civil- und Strafrecht eine ganze Reihe von Materien, mit denen dieser sehr oft, jener nur sehr selten zu thun hat.

Wissen, das rastet, rostet bald. Von dem Justiz- und dem Verwaltungsaspiranten Gleiches in allen Disziplinen zu verlangen, bedeutet eine Vergeudung von Zeit und Kraft.

Die Einwände halten der Kritik nicht stand: es wäre als ein großer Fortschritt zu begrüßen, wenn die Gabelung schon der ersten Prüfung — in ein Gerichtsreferendarexamen, in dem sich, kurz gesagt, der Kandidat als „stud. jur. et cam.“, und in ein Verwaltungsreferendarexamen, in dem er sich als „stud. cam. et jur.“ zu erweisen hätte — beschlossen würde. —

Was nun jene dritte, minder radikale Richtung anlangt, die sich begnügt, nur den administrativen Vorbereitungsdienst zu reformieren, so stehen sich hier zwei Anschauungen gegenüber.

1) Es solle den Verwaltungsaspiranten der Besuch einer „Verwaltungsakademie“ — oder eines staatswissenschaftlichen Seminars — ermöglicht werden.

Nach dem Vorschlage Nasse's [2]) wäre dies akademische Interim in die Zeit des Regierungsreferendariats zu legen. Da „eine einfache Rückkehr unter die Zahl der Studierenden“ mancherlei Bedenken hätte, so müßten „eine oder einige besondere Bildungsanstalten dafür errichtet werden. Wahrscheinlich würde es genügen und jedenfalls am leichtesten thunlich sein, wenn in Berlin die erforderlichen Lehrkurse hergestellt würden . . . Die Lehrkräfte müssten sowohl aus wissenschaftlich gebildeten Verwaltungsbeamten wie aus Männern der Wissenschaft bestehen“ . . . „Ein halbjähriges Studium in dieser Lebensperiode würde viel mehr leisten als ein oder zwei Jahre, die bald nach dem Abiturientenexamen damit zugebracht werden.“ Die Zeit ließe sich durch entsprechende Verkürzung des zweijährigen Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten gewinnen.

Nach dem Vorschlage Cohn's [3]) sollen die Besucher Regierungsassessoren sein. Die Verwaltungsakademie würde — worauf auch Nasse und Andere hinweisen — ein Analogon der Kriegsakademie bilden [4]). Wie der Offizier, so sei der Verwaltungsbeamte „zu dem Studium abzuberufen, nachdem er im praktischen Dienste gestanden“, und „eine Auswahl zu diesem Behufe zu treffen“.

„Man mache es von dem Grade der Tüchtigkeit abhängig, welche

---

1) Vgl. das Gutachten des badischen Ministeriums des Innern an das Justizministerium vom 18. Juli 1848, abgedruckt in Bd. 34 der Schriften des V. f. Sozialpolitik, S. 131—132.

2) Nasse hatte diesen Vorschlag zuerst im Abgeordnetenhause 1875 gemacht und wiederholte ihn in jenem Gutachten von 1887, a. a. O. S. 182—183.

3) Cohn, Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 34, S. 74.

4) Gegen diese Analogie: M. Reuscher, a. a. O., S. 432.

das zweite Examen ausweist, ob die jungen Assessoren unmittelbar dem praktischen Dienste zu überweisen . . ., oder ob sie ihrer höheren Begabung gemäß für die Frist von etwa zwei Jahren zu akademischen Studien" zu beurlauben sind; selbstverständlich mit Besoldung, wie die Offiziere auf der Kriegsakademie. In dieser Elite von Assessoren sei „ein dankbarer Gegenstand des staatswissenschaftlichen Unterrichts" gegeben. Während der Universitätszeit würden sie solchen Unterricht nur mit geteiltem Interesse genossen haben" . . . „seine Bedeutung gehe ihnen erst jetzt im Zusammenhange ihrer Kenntnis des praktischen Lebens auf".

Beide Projekte — wie auch die mit geringeren Kosten durchführbare Forderung, daß jüngere Verwaltungsbeamte ein staatswissenschaftliches Seminar besuchen sollen — erscheinen mir nur bedingt annehmbar.

Kann dieser im späteren Leben erteilte Unterricht sich stützen auf bereits früher Gelerntes[1]), das nur ergänzt und vertieft werden soll — m. a. W. wird die Akademie (oder das Seminar) von Solchen besucht, die bereits auf der Universität Staatswissenschaften studiert und dies Studium durch eine Prüfung bewiesen haben, so mag großer Nutzen daraus erwachsen.

Unter dieser Bedingung wäre das Projekt bestens zu acceptieren — dagegen a limine abzuweisen, falls den Besuchern solche Vorbereitung fehlt, d. h. abzuweisen, solange das heutige System fortdauert, bei dem der Referendar, um zur Verwaltung übernommen zu werden, nur einige Autographen von Professoren der Staatswissenschaften kollektiert zu haben braucht.

Ein halbjähriges Studium, wie Nasse es fordert, könnte auch „in dieser Lebensperiode" bloß einige Anregungen und Fingerzeige geben. Wer zur Selbstkritik neigt, dürfte daraus kaum mehr nach Hause bringen als das bedrückende Gefühl, daß es zu spät gewesen sei, nachzuholen, was einst versäumt ward. Von vielen, vielleicht der Mehrzahl dieser „alten Herrn" würde das Semester nur als ein lustiges Zwischenspiel des trockenen Bureaudienstes, als eine schöne Gelegenheit, für eine kurze Weile wieder die Luft der akademischen Freiheit in vollen, durstigen Zügen zu atmen, betrachtet werden. Dem Zwange, täglich einige Stunden Kolleg abzusitzen und im Laufe des Semesters ein oder zwei Scripta zu liefern, würden sie sich um diesen Preis gerne unterwerfen.

Nach dem Plane Cohn's soll, wie gesagt, der Kursus der Verwaltungsakademie zwei Jahre dauern. Damit wäre — allerdings nur für eine Minderheit, eine „Elite" (s. o.) — die Gewähr eingehender Beschäftigung mit den Staatswissenschaften gegeben. Natürlich vorausgesetzt, daß — wie auf der Kriegsakademie — die Regelmäßigkeit des Besuches kontrolliert würde und zum Schluß ein Examen abgelegt

---

1) Der Nachweis, dafs das früher Gelernte nicht wieder vergessen ist, würde seitens der sich zur Aufnahme Meldenden durch Ablegung eines kurzen, mündlichen Examens zu führen sein.

werden müßte, dessen Ausfall auf die Gestaltung der weiteren Laufbahn Einfluß hätte. (Das Schwänzen würde sich auch den einsemestrigen Besuchern, die Nasse im Auge hat, abgewöhnen lassen; dagegen könnte eine Prüfung, die mehr wie eine Farce wäre, von ihnen nicht verlangt werden.) Ob aber auch die Gewähr fruchtbringender Beschäftigung damit gegeben wäre, möchte ich bezweifeln.

Zugestanden, daß — im Durchschnitt — Assessoren die Wichtigkeit der staatswissenschaftlichen Disziplinen richtiger würdigen werden als Studenten. Wenn sie aber auf der Universität gar nichts und während des Vorbereitungsdienstes nur das gelernt haben, was ihnen aus ihrer „Kenntnis des praktischen Lebens" zufloß, so ist zu befürchten, daß der Unterricht nur wenig wahren Gewinn bringe: er kommt zu spät. (Dies Thema wird unten S. 695 in anderem Zusammenhange näher erörtert werden).

Der Cohn'schen Variante des Akademieprojekts steht übrigens noch das Bedenken entgegen, daß die Kosten der Durchführung ziemlich hoch sein würden [1]). Zu den Beträgen für Dotierung des Lehrpersonals, Errichtung und Instandhaltung der Hörsäle und Bibliotheken würden ja hier noch die für Besoldung der beurlaubten Assessoren erforderlichen Summen hinzutreten, die, bei Annahme des Nasse'schen Vorschlages, nicht aufliefen.

2) Während so die Einen das Mittel zu gründlicherer staatswissenschaftlicher Schulung der Verwaltungsaspiranten in deren zeitweiser Zurückverpflanzung auf die „dürre Haide" der Theorie suchen, so möchten die Anderen, daß man die künftigen Beamten für eine Weile aus des Bureaus quälender Enge hinaussende zu frischem, fröhlichem Grasen auf der „schönen, grünen Weide" der Praxis, der Welt, wo man produziert und erwirbt [2]).

Einige Vertreter dieser Gruppe, zu der fast ausschliefslich Praktiker gehören — wie zu jener fast ausschliefslich Gelehrte — wollen übrigens diesen Gang ins Leben auch den Justizaspiranten vorschreiben.

„Eine intensive Thätigkeit" — schreibt der Oberstaatsanwalt des Kammergerichts, L. Wachler, in dem Ausstellungsgedenkbuch „Von Schreibtisch und Werkstatt" — „in einem Handelshause, in gewerblichen . . . Unternehmungen der Stadt oder des Landes wird dem Jünger der Themis, der später das Recht finden und sprechen soll, für seinen Beruf mehr nützen als die alleinige Kenntnis der juristischen Formen und Gesetzesparagraphen, zugleich aber die Rechtsprechung dem Zwecke näher bringen."

Ebenso P. Schellhas, Ideale und Idealismus im Recht, 1896:

„Der Referendar werde, in den ersten Stadien des Vorbereitungsdienstes, beurlaubt, um einige Monate in einem grofsen Bankhause oder in einer umfangreichen Gutsverwaltung die Bedürfnisse des praktischen Lebens kennen zu lernen."

Auch diese Projekte, die unter sich wieder manche Differenzen aufweisen, die hier nicht durchgegangen werden sollen, erscheinen mir nur bedingt annehmbar.

Den Durchschnittsreferendar von heute, der ein fast ausschließlich

---

1) M. Reuscher, a. a. O., S. 435, betont diesen Punkt zu scharf.

2) z. B. R. Bosse, Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 34, S. 156. — F. Ulrich, a. a. O. — M. Reuscher, a. a. O., S. 434—436. — R. v. d. Borght, in Frankenstein's Zeitschrift, Bd. 2, S. 89.

civilrechtliches Studium hinter sich hat, auf ein oder zwei Semester zu beurlauben, damit er das „Leben" kennen lerne, müßte sich — gleichviel ob er bei einem Domänenpächter oder einem Bankier, einem Gewerberat (Ulrich) oder Handelskammersyndikus (v. d. Borght) eintritt — in der großen Mehrzahl der Fälle als eine unwirksame, wenn nicht schädliche Maßregel erweisen.

Dem Neuling drängt eine bunte, wirre Menge von Thatsachen sich entgegen. Steht ihm eine systematische Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse, die als Ariadnefaden in diesem Labyrinth dienen könnte, nicht zu Gebote, so gerät er entweder in die Mühlradstimmung oder er wird das Material so aufnehmen und bewerten, wie sein Mentor es ihm doziert — und nicht aus der „Praxis" lernen, sondern aus dem Kolleg eines „Praktikers", nicht aus eigner Einsicht, sondern durch die subjektiv gefärbte Brille eines Dritten hindurch.

Dabei mag er interessante Augenblickseindrücke in großer Zahl einheimsen — wahres Wissen, auf dem er später weiterzubauen vermöchte, schwerlich. Aber, stolz auf die angebliche „Autopsie", wird er am grünen Tische mit der festen Ueberzeugung, Sachverständiger geworden zu sein, Platz nehmen, und künftig im Tone der Unfehlbarkeit über jeden einschlägigen Gegenstand sein Votum abgeben.

Eingebildete Halbbildung macht im Bereich der Wirtschaftspolitik sich heute — leider ja schon seit sehr lange — derartig breit, daß der Staat sich wahrlich hüten sollte, deren noch mehr zu züchten.

Im November 1896 teilte die „Berliner Korrespondenz" mit, daß seitens der Minister für Landwirtschaft und des Innern beabsichtigt werde, „Regierungsassessoren, welche sich eingehender mit landwirtschaftlichen Studien beschäftigen wollen, Gelegenheit zu geben, sich mit dem Betriebe unter Leitung tüchtiger Domänenpächter bekannt zu machen". Und in der Sitzung der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1897 wurde erklärt, daß „eine Beschäftigung von Assessoren auf Domänengrundstücken auf ein halbes Jahr in recht zahlreichen Fällen stattfinde" [1]). Ferner verlautete neulich [2]), es solle an der Probsteier Ackerbauschule in diesem Sommer ein auf 3—4 Wochen berechneter landwirtschaftlicher Kursus, abschließend mit einer 10-tägigen Studienreise in der Provinz Schleswig-Holstein, für jüngere Verwaltungsbeamte veranstaltet werden.

Mich dünkt, daß solcher „Schnellzug" durch die Praxis nur bei den Herren sein Ziel erreichen könne, die sich bereits „eingehender mit landwirtschaftlichen Studien" beschäftigt haben [3]). Die übrigen

1) Vgl. Nationalzeitung vom 17. Februar 1897. — Christlich-soziale Blätter, 1896, S. 149.

2) Vgl. Nationalzeitung vom 1. Juni 1897. Ob der Kursus stattgefunden hat, ist mir nicht bekannt.

3) Erstände, in Analogie des Berg- und des Forstreferendars, einmal künftig der „Landwirtschaftsreferendar", so wäre selbstverständlich zu fordern, dafs er ein oder einige „praktische" Semester absolviere; ihm, der wohlvorbereitet durch ein aus juristischen, staatswissenschaftlichen, technischen Elementen kombiniertes Studium in die landwirtschaftliche Praxis einträte und, nach seiner Rückkehr ins Bureau, in stetem Kontakt mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen verbliebe, würde davon grofser, dauernder Nutzen erwachsen.

dürften davon nicht mehr profitieren als vage Vorstellungen, die bald wieder verfliegen.

IV.

Mag man dem Plane der Verselbständigung des administrativen Studiums ablehnend oder zustimmend gegenüberstehen, mag man über die Projekte der „Verwaltungsakademie" (oder des Seminars) und der „praktischen Semester" so oder so urteilen — in jedem Falle erscheint, wie im Folgenden nachgewiesen werden soll, die Forderung, daß der „stud. jur. et cam." gezwungen werde, das Studium der Staatswissenschaften nicht mehr wie bisher bloß auf der Visitenkarte zu betreiben, als gerechtfertigt.

Zu ihrer Verwirklichung bedürfte es nichts als einer ministeriellen Verordnung, die die Vorschrift jenes Cirkularreskripts vom 30. Oktbr. 1879, daß „in jeder ersten juristischen Prüfung mindestens ein Teil der Grundlagen der Staatswissenschaften mit zum Gegenstand der Prüfung zu machen ist", wiederholte und bloß hinzufügte, daß stets nicht nur, wie bisher schon üblich, ein Teil der Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts, sondern auch ein Teil der Grundlagen der Politischen Oekonomie geprüft werden müsse — und zwar durch einen Dozenten dieser Disziplin.

Die Forderung ist gegen zwei Gruppen von Gegnern zu verteidigen.

A) Die eine Gruppe erkennt an, daß unserem Beamtentum eine umfassendere und tiefgreifendere Schulung in der Politischen Oekonomie not thue. Sie verwirft die Forderung nur deshalb, weil sie für zweckmäßiger erachtet, daß das Studium dieser Disziplin erst während der der Zeit des Vorbereitungsdienstes erfolge. Denn einmal wisse der Student, der eben von der Schulbank komme, noch zu wenig von den wirtschaftlichen Dingen [1]), und zweitens sei die Wirtschaftslehre als eine „unfertige", in voller Gärung befindliche, von zahllosen Kontroversen zerrissene Wissenschaft für jugendliche Geister durchaus ungeeignet. Der Referendar besitze größere Empfänglichkeit wie größere Reife.

1) Mir scheint, daß das erste dieser für die Verschiebung des Studiums der Politischen Oekonomie beigebrachten Argumente in Wahrheit dagegen spricht.

Allerdings bildet der Referendar insofern ein besseres „Material", als ihm aus eigener Erfahrung mancherlei bekannt geworden — sein kann, was der Student noch nicht weiß. Insofern aber ein schlechteres, als er durch Lektionen Dritter, die ihm alle wirtschaftlichen Thatsachen und Probleme unter einseitigem Sehwinkel gezeigt haben, beeinflußt ist.

Eine Reihe von Jahren hat er seine Zeitung, regelmäßig nur eine, gelesen und deren Geist eingesogen; und oft schon hat er durch die Herren, unter deren Leitung er arbeitet und in deren Kreise er sich nach des Tages Mühe am Stammtisch erholt, über wirtschaftliche

1) Vergl. die Citate unten S. 698.

Themata sich belehren lassen. Seine Kenntnis und Kritik wirtschaftlicher Fragen entstammt leider größtenteils nicht der „Praxis“, nicht eigener Erfahrung, sondern der Unterweisung von „Theoretikern“, deren Kompetenz er nicht zu prüfen vermag.

Sein Wissen ist Flickwerk, zusammengestoppelt aus in bunter Reihe aufgelesenen Bruchstücken. Es ist erworben ohne die Fähigkeit, zu wählen und zu wägen, ohne eine Ahnung von allen den Schwierigkeiten, die sich der Gewinnung exakter Einsicht in den „äußerst komplizierten Zusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinungen“ (Nasse) und unparteiischer wirtschaftspolitischer Urteile entgegenstellen.

Die Vertreter der Anschauung, daß das Studium der Politischen Oekonomie in die Zeit des Vorbereitungsdienstes zu verlegen sei, fordern nun ja (s. oben S. 691), der Referendar, bezüglich Assessor solle eine Verwaltungsakademie besuchen, um hier unter Leitung berufener Lehrer einen systematischen Unterricht zu genießen.

Solcher Unterricht kommt aber zu spät. Der Schüler hat schon zu viele Glocken läuten gehört, bringt zahllose fertige Meinungen mit. Der Versuch, ihn von Irrtümern zu bekehren, wird meist fehlschlagen.

Gerade weil das Gehirn des Studenten noch „terra virgo“ ist, das des Referendar nicht mehr, muß das Studium der Politischen Oekonomie, dieser „von der Parteien Haß und Gunst verwirrten“ Lehre, auf der Universität erfolgen. Vortrag und Lehrbuch erziehen den Studenten zu *geordnetem, Schritt für Schritt vorwärts gehendem Denken*, aus dem allmählich ein Ueberblick über den ganzen Stoff herauswächst. Der kritische Sinn wird geweckt, das kritische Vermögen geübt dadurch, daß ihm Probleme vorgelegt und unter Erörterung des pro wie des contra entschieden werden. Mit allerhand „Skrupeln und Zweifeln“ plagt der Professor den Studenten, während jene Theoretiker, von denen der Referendar seine Weisheit zu beziehen pflegt, ihm Alles so darstellen, als ob es klipp und klar wäre, als ob es Probleme eigentlich gar nicht gäbe.

Ist auch die Lehre „ex cathedris“ keineswegs infallibel, so hat sie doch die Vermutung für sich, daß sie *neutral* sei, nicht beirrt durch Parteidogmen und Klasseninstinkte — während für die Lehre der Dozenten, auf die der junge Beamte im späteren Leben trifft, das Gegenteil gilt.

Und ferner hat sie die Vermutung für sich, daß sie sich nicht verrenne in überkommene Maximen und Praktiken, nicht verständnislos das Neue ablehne, das die gewohnten, lieb und bequem gewordenen Zirkel stört, sondern *fortschreite* mit dem Werden und Wandeln der Zeit. Dem Journalisten, der sich zu einer anderen als der bisher verfochtenen Politik bekehrt, droht der Verlust seines Postens; der Regierungsrat muß fürchten, daß er seine weitere Laufbahn schädige, wenn er in den Ruf eines „novarum rerum cupidus“ gerät.

Weit weniger braucht der Professor, dank der Unabhängigkeit seiner Stellung, die Folgen des „Umlernens“ zu scheuen. Er darf und soll sein Konzept korrigieren „nach bestem Wissen und

Gewissen". Daß er es richtig korrigierte, hat der Verlauf der Thatsachen oft genug bewiesen [1]).

Man wendet mir vielleicht ein, dieses Playdoyer zu Gunsten des akademischen Unterrichts sei schon darum nicht durchschlagend, weil doch der Referendar die Kenntnis der Politischen Oekonomie aus streng wissenschaftlichen Werken schöpfen könne. Auch der Student lerne ja bekanntermaßen vielfach nicht von der „viva vox" des Professors, sondern von den stummen Zeugen seines Fleißes.

Die Möglichkeit liegt allerdings vor, aber sie dürfte nur selten zur Wirklichkeit werden [2]). Das Durcharbeiten eines „Systems" — selbst eines so frisch geschriebenen, in gutem Sinne unterhaltenden wie das von Roscher — setzt eine Energie des Lernwillens voraus, die vom Studenten, gerade weil ihm Alles noch neu ist, weit eher zu erwarten steht als vom Referendar, der das und jenes, was das Lehrbuch enthält, schon kennt — mindestens sich einbildet, daß er es kenne.

Ein Mann, der in späteren Jahren noch „paragraphos wohl einstudiert", ist so selten wie ein weißer Rabe. In der Regel wird er, nach einigen vergeblichen Anläufen, den Versuch endgiltig aufgeben [3]).

Monographien über aktuelle Probleme, Zeitschriftenaufsätze, Leitartikel bieten ihm eine weit schmackhaftere, anregendere Kost. Hat er auf der Universität bereits das systematische Fundament gelegt, so mag eine darauf weiterbauende Lektüre Gutes wirken. Wenn aber nicht, so wird dies wahllos, ohne Fähigkeit zur Kritik recipierte, vielleicht größtenteils aus ganz trüben Quellen geschöpfte „Wissen" fast immer nur den einen Erfolg haben, den glücklichen Besitzer zum Erwerbe wahren Wissens unfähig zu machen — ihn für die Verwaltungsakademie, recht gründlich zu verderben, statt vorzubereiten. Er ist dem Dilettantendünkel verfallen, der Belehrung unzugänglich geworden.

Allerdings — wenn die Behauptung zuträfe, daß der Student für die Politische Oekonomie kein Interesse hege, so müßte, trotz aller Bedenken, das Studium dieser Disziplin in ein späteres Lebensalter verlegt werden.

---

1) Oft genug schon hat „das Leben der Lehre Gefolgschaft geleistet". Die Verstaatlichung der Eisenbahnen z. B. und die Reform der direkten Besteuerung — durch Einführung der Selbsteinschätzung und der Progressivität bei der Einkommensteuer und Kreierung der Vermögenssteuer als Korrelat der Einkommensteuer u. s. w. — diese Hauptaktionen und Haupterfolge der inneren preußsischen Politik des letzten Jahrzehnts haben die deutschen Kathedermänner in Wort und Schrift vertreten, lange bevor die Regierungen und die Parlamente sich von der Notwendigkeit dieser Maßnahmen überzeugen ließen. Vergl. H. Dietzel, Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, S 579 (in dem Sammelwerk „Die deutschen Universitäten", 1893, Bd. I).

2) Vgl. J. Ulrich, a. a. O., S. 21. „Wer nicht auf der Universität Vorlesungen über Staatswissenschaft mit Nutzen gehört hat, wird nur in den seltensten Fällen später Zeit und Gelegenheit haben, sich wirklich gründliche Kenntnisse in derselben zu verschaffen".

3) Wer in seinem Seminare Referendare unterrichtet hat, wird mir darin beistimmen, daß es ganz unendlich schwer hält, diese Herren, die oft großes Interesse für Einzelfragen besitzen, zu veranlassen, sich zur Lösung derselben durch systematisches Studium vorzubereiten.

„Wir wissen — schrieb *Cohn* (1887) — daß, im Gegensatz zu den meisten anderen Studien, die *staatswissenschaftlichen Fächer die rechte Empfänglichkeit des Geistes in diesen jungen Jahren noch nicht vorfinden.* Der akademische Lehrer soll mit schwerer Mühsal ... Gegenstände des Denkens mit Anziehungskraft ausstatten, welche sie nun einmal für die jungen Geister nicht haben und nicht haben können".

Nasse vertrat, wenn auch mit einigen Einschränkungen, den gleichen Standpunkt. „Die Lebensverhältnisse, welche die Politische Oekonomie erörtert, sind *zum Teil nicht wesentlich verschieden* von denen, die im *Privatrecht* vorkommen, und es ist nicht abzusehen, weshalb die Erfassung ihrer rechtlichen *Form* den Studierenden näher liegen sollte, als die ihres *Inhaltes? Beides ist eigentlich untrennbar verbunden.* Das gilt z. B. vom Gelde, vom Einkommen, von Lohn und Zins überhaupt von den meisten, einfacheren Verkehrsverhältnissen. Andere Teile sind so grundlegender Art, daß auch die gewöhnlichsten sozialpolitischen Fragen ohne Kenntnis derselben nicht verstanden werden können, z. B. die Elemente und Bevölkerungslehre."

„Aber allerdings giebt es einen anderen *größeren Teil*, der für das Lebensalter, in welchem die Studierenden sich befinden, eigentlich noch nicht recht paßt. Dahin gehören die komplizierteren Verhältnisse des privatwirtschaftlichen Verkehres, die *Agrar-*, *Gewerbe-* und *Handels*politik und viele Abschnitte der *Finanzwissenschaft.* Wie selten wird ein junger Mann, dessen wirtschaftliche Erfahrung nicht über die Verwendung seines Taschengeldes hinausgeht, *diesen Dingen, von denen ihm jede Anschauung fehlt, ein Interesse abgewinnen* und welche Zeit geht verloren mit der ... Auseinandersetzung der realen Verhältnisse, die jeder später im Leben mit Leichtigkeit lernt!"

„Daher zeigt sich so oft, daß, cet. par., die Zuhörer am meisten angezogen werden von ausgebildeten Theorien, wenn sie mit Klarheit und Sicherheit vorgetragen werden, oder von Lehrern, die das ethische Pathos der Schüler anzuregen wissen. Die Erörterung dagegen der *schwierigen und komplizierten Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens und der wirtschaftlichen Gesetzgebung* müssen einen jungen Mann, der eben erst das Gymnasium verlassen hat, langweilen (S. 181—182).

Daß, falls das Studium der Politischen Oekonomie bereits auf der Universität erfolgt, der Student in viele reale Verhältnisse eingeführt werden muß, von denen ihm noch „jede Anschauung fehlt", ist unbestreitbar.

Jedoch — Gleiches würde sich auch gegen das System der Hinausschiebung geltend machen lassen: denn auch während der Jahre, die verfließen vom Beginn der Universitätszeit bis zum Eintritt in die Verwaltungsakademie, kann ein Lernen aus eigner Anschauung nur in ganz beschränktem Umfange stattfinden. Man mag den Referendar

oder Assessor einige Monate beurlauben, damit er in der Landwirtschaft, oder im Bankfach, oder in der Industrie sich umsehe — immer gewinnt er nur Einblick in ein kleines Fragment der Praxis. Auch wer im späteren Leben die Verwaltungsakademie besucht, wird die „realen Verhältnisse" größtenteils erst durch den Professor kennen lernen.

Ferner aber erscheint mir überaus fraglich, ob der Einführung in die Welt der Wirtschaft — zugegeben, daß sie zunächst dem Studenten noch völlig fremd sei — größere Schwierigkeiten entgegenstehen als der Einführung in gewisse Teilgebiete der Jurisprudenz, die üblicherweise Gegenstände des Universitätsstudiums bilden. Der Student wird weit leichter klare Einsicht selbst in „die komplizierteren Verhältnisse des privatwirtschaftlichen Verkehrs", in das Agrar-, Gewerbe-, Handelswesen, ja selbst in das Kredit- und das Versicherungswesen erlangen als ein deutliches Bild von den Prozessen [1]).

Und schließlich — ist es denn überhaupt richtig, daß die Politische Oekonomie, besonders die sogenannte „spezielle" keine Anziehungskraft für Studenten habe? Für die Gegenwart jedenfalls nicht mehr. Von einem guten Teil, nicht bloß der Rechtshörer, sondern auch der Studierenden anderer Fakultäten wird diesem Fach Interesse entgegengetragen; und zwar ist für die ganz aktuellen Probleme das Maximum von Empfänglichkeit vorhanden.

Dies politisch-ökonomische Interesse wird, soweit meine Erfahrung reicht, keineswegs „jedem anderen nachgestellt" [2]), es ist vielmehr eher stärker denn schwächer wie das Interesse für gewisse Teilgebiete der Jurisprudenz. Aber es zeigt sich — darin hat Nasse leider auch heute noch recht — als „ein rein dilettantisches, schrumpft sichtbarlich ein, sowie der Lehrer auf Themata einzugehen versucht, die anhaltendes Nachdenken erfordern", oder des direkten Zusammenhanges mit den Tagesfragen entbehren oder zu entbehren scheinen.

Ueber den Kampf von Kapital und Arbeit, die Krisis der Landwirtschaft, das Einschwinden des Handwerkerstandes, die Währungskontroverse, die Steuerreform, „ein kräftig Wörtlein" zu hören ist Vielen ein Bedürfnis. Aber sie wollen stets „mediis in rebus" erhalten — und unterhalten sein. Die elementaren Thatsachen und die aus diesen abgezogenen Lehrsätze der Theorie, deren Kenntnis die Voraussetzung fruchtbringender Beschäftigung mit jenen konkreten wirtschaftspolitischen Thematen bildet, geduldig durchzuarbeiten und sich einzuprägen wie das Einmaleins, dünkt ihnen zu viel der Mühe.

An Interesse für die Politische Oekonomie fehlt es nicht — es fehlt nur an einem äußeren Drucke, der die Studenten zwänge, es ernsthafterweise zu bethätigen, der sie zurückhielte von dem jetzt üblichen „Irrlichtelieren hin und her" — zwischen Vorlesungen, Diskussionsabenden im sozialwissenschaftlichen Verein, Leitartikeln, Broschüren.

---

1) Vgl. Alex. Meyer in der „Nation" 1896, 12. Sept.
2) Nasse, a. a. O., S. 178.

Wenn der „stud. jur. et cam." die Zeit, die er heute zur Befriedigung seines dilettantischen Hanges aufwendet und meist ohne allen Nutzen vergeudet, der Vorbereitung zum Examen in den „Grundlagen" der Politischen Oekonomie widmen müßte, so würde ihm zwar diese Disziplin zunächst in weniger freundlichem Lichte erscheinen wie bisher, aber, nolens volens, würde er sie systematisch betreiben, würde — statt heute wie ein Schmetterling, von einer Sensation zur anderen zu flattern — der Notwendigkeit, in strenger Stufenfolge fortzuschreiten vom Besonderen zum Allgemeinen, vom Einfachen zum Verwickelten, sich beugen. Und bald würden dann auch jene elementaren Thatsachen und Lehrsätze sein Interesse fesseln — bald würde er begreifen lernen, daß ein wirkliches Verständnis der Tagesfragen nur auf diesen „Grundlagen" sich aufbauen kann. —

2) Was nun jenes zweite Argument zu Gunsten der Verlegung des Studiums der Politischen Oekonomie in ein späteres Lebensalter anbelangt — die Behauptung, eine so „unfertige" Wissenschaft wie diese müsse in jungen Geistern „Konfusion" stiften — so besteht ja allerdings auf diesem Gebiete eine „communis opinio doctorum" nicht, kann hier ebensowenig bestehen, wie in den übrigen ethisch-politischen Wissenschaften[1]).

Herr A ist Apostel der Konkurrenz, Herr B Staatssozialist; Herr C schwört auf Freihandel, Herr D auf Schutzzoll u. s. w. Die Gefahr, daß der Student, falls er nicht, nach dem Rate Mephistos, „nur einen hört", durch diesen Streit der Meinungen verwirrt werde, ist nicht abzuleugnen.

Ein Grund gegen das Studium der Politischen Oekonomie auf der Universität könnte aber aus dieser Thatsache doch nur dann entnommen werden, wenn bloß die Professoren es wären, die in Zwietracht lebten.

Da aber die Meinungen der Geheimräte und der Publizisten, der Parlamentarier und der Geschäftsleute nicht minder, sondern eher noch mehr differieren, so stößt, wer sich über politisch-ökonomische Fragen unterrichten will, in jedem Falle — ob er als Student oder später an diese Aufgabe herantritt — auf eine lange, wirre Musterkarte von Dogmen und Programmen.

Die Notwendigkeit der Entscheidung zwischen auseinandergehenden, ja schroff gegensätzlichen Wegen, und damit die Gefahr der „Konfusion", bleibt Niemandem, der zu der wirtschaftspolitischen Arbeit der Gegenwart sein Teil beitragen möchte, erspart. Früher oder später muß sie vollzogen werden.

Die Divergenz der Ansichten läßt sich nicht dadurch aus der Welt schaffen, daß man Politische Oekonomie erst den „reifen Köpfen" vorträgt. Erreicht werden kann nur, daß die Wahl des eigenen Standpunkts erfolge auf Grund hinreichender Sachkenntnis und möglichst unparteiischer Erwägung des zum klaren Bewußtsein gebrachten pro et contra.

1) Vergl. meine „Theoretische Sozialökonomik", Bd. 1, S. 30—34.

Die Wahrscheinlichkeit, daß sie so erfolge, ist vorhanden, wenn bereits der Student an die Kontroversen der Politischen Oekonomie herantritt, wenn ihn bei seinem ersten Schritte auf diesem schlüpfrigen Boden die Hand von Dozenten leitet, die mindestens das Streben, objektiv zu urteilen, besitzen, die ihn zur Kritik anregen und schulen, die Fähigkeit, aus eigener Vernunft zu wählen, ihm anerziehen wollen.

Wenn dagegen der Student „keinen hört", sondern erst später als Referendar sich sein System bereitet, so ist das Gegenteil weit wahrscheinlicher — weit wahrscheinlicher, daß er wählt mit der „Objektivität der Ignoranz", daß er seine Entscheidung trifft, ohne von den Gründen für und wieder auch nur obenhin zu wissen, vielfach vielleicht ohne auch nur zu wissen, daß überhaupt ein Streit von Meinungen besteht, zwischen denen entschieden werden muß. Gewiß — nur ein reifer Kopf kann, ohne in die Gefahr der Konfusion zu geraten, an die Aufgabe, die Probleme der Wirtschaftspolitik zu lösen, sich wagen. Aber soll der Kopf reif werden, so muß das Studium der Politischen Oekonomie auf der Universität begonnen werden. —

B) Die zweite Gruppe der Gegner lehnt die Forderung, daß bereits im Referendarexamen Politische Oekonomie geprüft werde, deshalb ab, weil sie — wenigstens für die Justizaspiranten — die Erweiterung des juristischen zu einem „recht- und staatswissenschaftlichen" Studium als unmöglich, bezüglich als unnötig erachtet.

1) Anbetracht der hohen Ansprüche, die heute an sein juristisches Wissen gestellt würden und werden müssten, könne der Student ohne Verlängerung der Studienzeit auf mindestens vier Jahre, das Plus nicht leisten. Solche Verlängeruug aber sei abzuweisen, weil damit die juristische Laufbahn noch kostspieliger sich gestalte als bisher und Viele, die heute sich ihr zuwenden, fernbleiben würden.

Zu entgegnen ist erstens, daß die ökonomischen Konsequenzen der Einführung des Quadriennium statt des Triennium durch Herabsetzung der Dauer des Vorbereitungsdienstes von vier auf drei Jahre sich wettmachen ließen. Auch in dieser kürzeren Frist vermag der Referendar zum Assessor zu reifen; daß dann die Herren Vorgesetzten sich etwas mehr wie heute vielfach üblich um seine Ausbildung bekümmern müßten und er selbst sich gezwungen sähe, etwas weniger zu kneipen und zu tanzen, wäre durchaus kein Schade.

Zweitens, daß die Verlängerung der Studienzeit auch in dem Falle, daß eine entsprechende Verkürzung der Referendarsemester nicht einträte, sich wohl verteitigen ließe. Heute vergehen mindestens acht Jahre, ehe dem „stud. jur." die Möglichkeit, Gehalt zu beziehen, winkt; und dann dauert es immer noch einige Jahre, ehe er soviel verdient, um ohne Zuschuß davon mit Familie leben zu können. Ein Plus von zwei akademischen Semestern würde die Gesamtsumme des Aufwandes, der dem Justizaspiranten bis zum Termin der Erlangung einer auskömmlichen Position erwächst, im Durchschnitt höchstens um zehn Prozent steigern. Die Zahl derer, die dadurch bewogen würden, von der juristischen Laufbahn abzustehen, dürfte keine große sein. Diese

Laufbahn ist auch heute schon eine so kostspielige, daß Unbemittelte sie nur ziemlich selten einschlagen — ihr „plutokratischer Charakter" würde durch Einführung des akademischen Quadriennium nicht wesentlich verschäft werden.

Im Vorigen ist angenommen, daß — wie behauptet wird — der Student außer stande sei, innerhalb des Triennium auch noch die Politische Oekonomie zu bewältigen. Trifft diese Behauptung aber wirklich zu?

Lassen wir die Jünger der Themis einmal Revue passieren. Die Einen — das darf als „gerichtsnotorisch" gelten — verbringen die größere Hälfte des Triennium „in dulci jubilo", plagen sich mit dem Jus nur während zwei, höchstens drei Semestern und kommen trotzdem — nicht immer, aber oft — rite durch das Examen. An der zum Erwerbe des politisch-ökonomischen Wissens erforderlichen Muße würde es ihnen nicht mangeln.

Andere nehmen das Studium etwas ernster. Sie schwänzen nicht grundsätzlich wie jene, greifen auch bisweilen zu einem Buche, arbeiten aber zunächst ganz planlos und lässig, um erst gegen Ende der Universitätsjahre sich zusammenzuraffen und unter die stete, straffe Zucht des Repetitors zu treten. Auch diese würden durch die Erweiterung des Prüfungsgebietes keineswegs gezwungen, einige Semester länger zu bleiben, sondern nur gezwungen, die Zeit, die „eilt so schnell von hinnen", verständiger zu nützen, zu lernen, „durch Ordnung Zeit gewinnen".

Wenn auch eine „Betriebsstatistik" fehlt, so darf doch wohl bestimmt behauptet werden, daß die große Mehrzahl der Rechtshörer zu jener oder dieser Kategorie zählt, und ist daraus zu schließen, daß für die große Mehrzahl die Aufnahme der Politischen Oekonomie unter die Examenfächer eine Notwendigkeit, das Triennium zu überschreiten, nicht bedeuten würde.

Ein Teil — eine Minderheit, doch keine „quantité négligeable" — arbeitet nun aber ja mit gleichem Eifer die ganzen sechs Semester hindurch. Wie sollen sie, die jetzt schon zur Erledigung eines nur rechtswissenschaftlichen Studiums alle Kraft und Zeit einsetzen, das Plus erbringen, ohne daß die Jurisprudenz dabei Schaden leidet?

Diese Gruppe wird gebildet einerseits durch die, welche bereits als Füchse so viel geistige Reife besitzen, um zu begreifen, daß das, was sie in diesem einzigen Abschnitte des Daseins, in dem das Individuum, frei vom Zwange des Amtes wie des Erwerbsinteresses, „sich selbst verwaltet", thun oder unterlassen, sich lohnen oder strafen wird für immer; und so viel moralische Reife, um demgemäß zu handeln — aus der goldenen Freiheit goldene Früchte sich zu gewinnen.

Diese Elite stellt das feste Kontingent der Besucher der rechtswissenschaftlichen Kollegien und Seminare — aber sie ist es auch, die schon heute, obgleich kein äußerer Druck, kein Examensmotiv sie hineintreibt, teilnimmt an den staatswissenschaftlichen Vorlesungen und Uebungen — deshalb teilnimmt, weil sie einsieht, daß letztere das notwendige Korrelat ersterer sind, daß durch das Studium der Politischen

Oekonomie, das Interesse an der Jurisprudenz erhöht und deren Verständnis erleichtert wird [1]). Auch ihr würde eine Metamorphose des „stud. jur.“ in den „stud. jur. et cam.“ keineswegs schwerfallen.

Diese Gruppe wird aber gebildet andererseits durch die schwach Begabten, die sich mühsam durch das Gymnasium gequält haben und nur durch eiserne Energie, durch sorgsamste Ausnutzung des Triennium es dahin bringen, daß sie das Referendarexamen bestehen. Für diese „guten Leute, aber schlechten Musikanten“ würde jene Metamorphose allerdings zur Folge haben, daß sie entweder länger studieren müßten als bisher, oder — falls sie hierzu nicht in der Lage sind — eine andere Fakultät sich wählen.

Herrschte Mangel an Justizaspiranten, so möchte die Rücksicht auf diese schon jetzt genugsam belasteten Elemente den Ausschlag gegen die Forderung geben. Das Gegenteil ist aber der Fall. Die Aufnahme der Politischen Oekonomie unter die Examensfächer würde nur bewirken, daß die übergroße Schaar, die heute zu den Pforten des Themistempels drängt, ein wenig sich minderte. Mit Steigerung der Ansprüche würde eine durchaus heilsame „soziale Auslese“ eintreten [3]).

Wenn er etwas mehr Fleiß einsetzte wie bisher und die Arbeit etwas rationeller betriebe, so würde der Student mit Durchschnittsbegabung das Plus, das er als „stud. jur. et cam.“ zu leisten hätte, innerhalb des Triennium leisten können.

2) Es fragt sich aber weiter: muß der Justizaspirant es leisten? Liegt die Notwendigkeit vor, den künftigen Richter oder Anwalt mit politisch-ökonomischem Wissen zu bepacken?

Für die Aufnahme der Politischen Oekonomie unter die Examensfächer spricht zunächst die Thatsache, daß die Beschäftigung mit dieser Disziplin dem einen Zweck des Rechtsstudiums — dem Zweck, Rechtskenner zu erziehen — förderlich sein würde. Denn das Verständnis der Rechtssätze ist zum Teil bedingt „durch eine richtige und klare Erfassung der wirtschaftlichen Vorgänge, welche den meisten Rechtsverhältnissen zu Grunde liegen“ (Nasse, S. 160) [2]).

Man beklagt so oft, daß, im Vergleich mit den Studierenden anderer Fakultäten, reges wissenschaftliches Interesse bei den Jüngern

---

1) Auf dieses Thema wird unten (S. 704) näher eingegangen werden.

2) Vgl. über das Thema „des rapports du Droit et de l'Economie politique“ die Verhandlungen der Pariser „Société d'Ec. pol.“ vom 7. August 1897 (J. des Economistes, 1897 Augustheft, S. 242—253).

„On compterait — sagte Herr Boissonade mit Recht — „moins facilement le nombre des matières de droit qui confinent à l'éc. pol. que le nombre de celles qui y sont étrangères“.

3) Vgl. P. F. Aschrott, Die Personalverhältnisse des preufsischen Juristenstandes, in der deutschen Juristenzeitung, Bd. I, S. 110.

Die Justizverwaltung solle „durch eine rücksichtslose Fernhaltung aller minderwertiger Elemente gleichzeitig auf eine Verminderung und auf eine bessere Qualifikation des Juristenstandes hinwirken“.

Ebenda: F. Holtze, Das juristische Beamtentum u. s. w., S. 377; u. O. Lenel, S. 457.

der Themis nur selten sich zeige. Dies unerfreuliche Faktum wird dann erklärt aus dem Einfluß des Couleurwesens, an dem besonders sie in großer Zahl sich beteiligten; oder daraus, daß den Studierenden der Jurisprudenz in dem Repetitorium ein zwar teueres, aber ziemlich rasches und sicheres Mittel, das Examen ohne Besuch der Hörsäle und ohne Lektüre wissenschaftlicher Werke zu bestehen, sich darbiete; oder daraus, daß so Manches, was ihnen vom Katheder herab gelehrt werde, im späteren Leben nicht verwertbar sei, u. s. w.[1])

Einen, wie mir scheint, recht wichtigen Umstand sucht man in der Reihe dieser Erklärungsversuche vergebens — den Umstand, daß zufolge des „bisherigen völligen Auseinanderfallens" von Rechtslehre und Staatswissenschaft, zufolge der „bloß formalistischen Behandlung der Rechtsfragen" [2]) die Studierenden der Jurisprudenz nur lernen, wie der Wille des Gesetzgebers sich entschieden hat, nicht aber weshalb?

Damit bleibt das Erkennen auf halbem Wege stehen. Unser Denken will jede Willensäußerung kausal begreifen. Zu wissen, daß das Gesetz die und jene Norm ausspricht, genügt ihm nicht; es drängt weiter nach den Ursachen dieser Norm. Bleibt die Frage ohne Antwort, so verliert die Norm an Interesse.

Gewiß: vielen der Herren, die das Fakultätsregister zieren, fällt das Manco nicht auf; ihre Abneigung gegen das Jus wurzelt in ganz anderen, weit weniger berechtigten Motiven. Aber auf einen Teil, den besseren Teil der Studierenden, wirkt die Thatsache, daß die Jurisprudenz losgelöst ist von Ethik und Politik, wie ein ihrem Lerneifer angelegter Hemmschuh. Sie möchten jeden Rechtssatz kausal verstehen als organisches Glied eines auf ein gegebenes soziales Milieu berechneten, aus den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit entworfenen Ganzen. Da diesem Streben nicht, oder wenigstens nur ausnahmsweise[3]), Befriedigung wird, so stellt ein Gefühl des Mißbehagens sich ein. Die Jurisprudenz wird betrieben wie ein „opus operatum", an dem nur so viel geschieht, als mit Rücksicht auf das Examen eben gerade geschehen muß.

Einer wie großen Quote der Rechtshörer die Einseitigkeit der Behandlungsweise zum Bewußtsein gelangt, kann dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß Allen das Begreifen und Festhalten des Rechtsstoffes erschwert wird. Weil sie vielfach die Ratio legis nicht begreifen, vermögen sie den Tenor nur durch ödes, qualvolles Auswendiglernen festzuhalten

1) Vergl. z. B. noch, was W. v. Blume in der Deutschen Juristenzeitung, Bd. 1, S. 454, über den Einfluſs der „ausschlieſslichen Darbietung reinrömischen Rechtes im Anfange des Unterrichts" sagt.

Der Student wird „aus dem Kolleg hinaus-, statt hineingewöhnt . . . Mit der Lust am römischen Recht aber geht die Lust am Recht überhaupt verloren und wird erst spät oder gar nicht wiedergefunden".

2) S. o. S. 686 das Zitat aus der Rede des Kultusministers.

3) Mir ist sehr wohl bekannt, daſs manche Dozenten und Schriftsteller sich bestreben, nicht nur das Recht zu erläutern, sondern auch das Gerechte und den „Zweck im Recht" zu zeigen.

Aber Regel ist es nicht — kann und soll es auch nicht werden. S. u. S. 706.

— mit einem Einsatz an Kraft und Zeit, der ganz außer Verhältnis zu dem Werte des Ergebnisses steht.

Das Ideal wäre die Einbeziehung aller Zweige der Staatswissenschaft, die für die Legislatur der Gegenwart in Betracht kommen. Wenn aber auch nur die Politische Oekonomie recipiert würde, so wäre schon viel gewonnen.

Zunächst springt ins Auge, daß damit dem Studium des Privatrechts, des für den künftigen Richter oder Anwalt wichtigsten Gebiets, gedient wäre. Manche Bestimmungen des Eigentums- und Obligationenrechts beziehen sich ja auf so einfache, allbekannte Verhältnisse, daß hier die Ratio sofort einleuchtet. Aber für zahlreiche Kapitel des Privatrechts gilt das Gegenteil: die große Masse der Normen des Immobiliarpfand- und Immobiliarerbrechts, Handelsrechts — besonders des Rechts der Handelsgesellschaften — Wechselrechts, Urheber-, Patent-, Marken-, und Musterrechts u. s. w. würden weit leichter gefaßt und zu dauerndem Besitze des Geistes erworben werden, wenn der Student aus der Politischen Oekonomie Einsicht in deren „materiellen wirtschaftlichen Inhalt“ [1]) erlangt hätte.

Für das Studium einzelner Zweige des öffentlichen Rechts — so besonders des Prozeß- und des Strafrechtes — wäre allerdings von der Politischen Oekonomie keinerlei oder nur ganz wenig Unterstützung zu hoffen; desto mehr für das des Verwaltungsrechts.

Wenn der Regel nach die Studierenden an diese Teildisziplin so wenig Arbeit wenden, daß sie im Examen auch den bescheidensten Ansprüchen nicht genügen, so hat diese Thatsache einerseits ja ihren Grund darin, daß herkömmlicherweise die Prüfungskommissionen den Examinanden nur nach seinem privatrechtlichen Wissen beurteilen, ihm selbst gröbliche Ignoranz im öffentlichen Recht nachsehen; andererseits aber darin, daß das Studium keines anderen Zweiges der Jurisprudenz in dem Maße unter der nur juristischen Behandlungsweise leiden muß wie das des Verwaltungsrechts [2]).

Die Bestimmungen des Agrar- und Bergrechts, Gewerbe- und Verkehrsrechts, Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsrechts, Finanzrechts können größtenteils nicht wirklich „capiert“ sondern nur „memoriert“ werden. Das Interesse an diesen hochwichtigen Materien, das heute so tief steht, würde ganz außerordentlich wachsen, wenn die Studierenden durch auch nur elementare Kenntnis der Wirtschafts- und Finanzpolitik die Fähigkeit, die Normen des Volkswirtschafts- und Finanzrechts kausal zu begreifen, erworben hätten. „Das sieht schon besser aus, man merkt doch, wo und wie.“

Die Reception der Politischen Oekonomie würde keineswegs, wie so Viele fürchten, eine unerträgliche Erschwerung, sondern eher eine Erleichterung des akademischen Pensums bedeuten.

Dem „stud. jur.“ wird häufig zum Vorwurf gemacht, daß er in

1) S. o. S. 686 das Citat aus der Rede des Kultusministers.

2) Für das Staatsrecht ist, aus leicht ersichtlichen Gründen, der Mangel weit weniger fühlbar.

zu engem, nur fachwissenschaftlichem Kreise sich bewege; mehr Philosophie und Geschichte solle er treiben, um sich zur Höhe allgemeiner Bildung emporzuheben[1]). Gewiß wäre dies zu wünschen. Vorerst aber kann die Parole nur sein: intensiveres, nicht extensiveres Studium. Intensiveres Studium in dem Sinne, daß der Stoff, der heute meist nur aus dem Gesichtspunkte, wie ist das Gesetz, studiert wird, künftig auch aus dem Gesichtspunkte, weshalb ist es Gesetz, studiert werde — daß die juristische durch die staatswissenschaftliche, vor allem durch die politisch-ökonomische Behandlungsweise ergänzt werde. Ergänzt — nicht mit ihr verquickt! Weder im akademischen Vortrag noch im Lehrbuch dürfen beide Behandlungsweisen durcheinanderlaufen. Ein klares Nebeneinander bezüglich Nacheinander soll stattfinden — ein Mischmasch von Rechtsanalyse mit Rechtsethik und Rechtspolitik wäre noch schlimmer als die heutige Einseitigkeit[2]). —

Selbst wenn das Studium der Jurisprudenz nur den Zweck hätte, Rechts**kenner** zu erziehen, müßte jene Forderung erhoben werden. Es bezielt aber ja weiter, Rechts**bildner** zu erziehen; und auch deshalb ist die Ansicht, der Justizaspirant brauche die Politische Oekonomie nicht, zu verwerfen.

Die Aufgabe, dem künftigen Richter oder Anwalt Interesse an den Fragen der Rechtsethik und Rechtspolitik einzuflößen, fällt heute ausschließlich der **Rechtsgeschichte** zu.

Indem sie dem Studierenden das bunte Bild ewigen Werdens und Vergehens entrollt, **kann** sie bewirken, daß ihm das Recht von heute, das er — falls er nur dieses kennen lernte — als ein Absolutes, als das Recht an sich, hinnehmen möchte, zu einem Relativen und damit zu einem Problem wird. Daß er sich fragt: wird die heutige Ordnung, die er kraft seines historischen Wissens begriffen hat als das Produkt bestimmter, auf ein bestimmtes soziales Milieu bezogener Ideen, weiter dauern oder das Schicksal ihrer Vorgänger teilen? Und, um sie zu beantworten, weiter fragt: hat das soziale Milieu sich inzwischen gewandelt; und ferner: bekennen wir uns noch zu den

---

1) S. o. S. 683 den Erlaſs des Kultusministers von 1892.

2) C. **Sartorius** schreibt in seiner Rezension von G. **Meyer's** Lehrbuch des Verwaltungsrechts: „man ist im Prinzip über die Selbständigkeit des Verwaltungs**rechts** und seiner Aufgabe gegenüber der Verwaltungs**lehre** einig. . . . Die historischen, politischen, wirtschaftlichen Erörterungen sind in der That die Ausläufer eines im Prinzip überwundenen wissenschaftlichen Entwickelungsstadiums.“

Er lobt G. Meyer, daſs er, „was das geltende Recht anlangt, mit der juristischen Methode Ernst gemacht“, sich „durchaus in den Bahnen **streng juristischer Erörterung** bewegt, Erwägungen sozialpolitischen, wirtschaftlichen Inhalts sorgfältig vermieden“ habe. „Ueberall ist er bestrebt, dem juristischen Gehalt der Rechtsvorschriften nachzugehen.“

Auch ich begrüſse diese reinliche Scheidung als einen Fortschritt. Nur muſs dem Studenten die Möglichkeit offen stehen, aus einem Lehrbuch der „Verwaltungslehre“ — des gleichen oder eines anderen Autors — die ethisch-politischen **Rechtsgrundsätze** kennen zu lernen, aus denen die geltenden **Rechtssätze** geflossen sind, und ihm der Zwang, solche Kenntnis zu gewinnen, aufgelegt werden.

Gerade für das **Verwaltungs**recht ist dies mit besonderem Nachdruck zu fordern. S. o. S. 705.

gleichen Anschauungen vom Gerechten, den gleichen rechtsethischen Doktrinen, und zu den gleichen Anschauungen vom Zweckmäßigen, den gleichen rechtspolitischen Doktrinen wie unsere Väter, die dies Recht schufen, das wir von ihnen geerbt? Entspricht das Recht, das ist, dem Recht, das sein sollte — und wenn nicht, worin und wie ist es umzubilden oder weiterzubilden[1])?

In manchen Gehirnen mag solche Wirkung sich einstellen; aber gewiß nicht in allen. Viele, vielleicht die meisten, werden nichts gewinnen als das Verständnis der historischen Entwickelung, werden den Trieb zur Kritik des Rechts von heute und zur Mitarbeit am Bau der Zukunft nicht spüren.

Erst wenn die Politische Oekonomie hinzutritt, ist die Gewähr dafür, daß dieser Trieb erwache, gegeben[2]).

Als theoretische Wissenschaft (Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftstheorie) will sie das Wirtschaftsleben der Vergangenheit und Gegenwart kausal verstehen — d. h. die Thatsachenbestände verstehen, die dem Recht von einst und dem von heute (soweit es eben auf wirtschaftliche Verhältnisse sich bezieht) zu Grunde liegen. Und als praktische Wissenschaft: 1) absolute Normen geben für das Seinsollen auf dem sozial-wirtschaftlichen Gebiet (Wirtschaftsethik); 2) beurteilen, inwieweit das Seiende, das Wirtschaftsleben, das ist, sich deckt mit dem Seinsollenden — inwieweit nicht, und 3) beurteilen die relativen, d. h. nach Zeit und Ort variablen Mittel, durch die der Widerspruch zwischen Ideal und Wirklichkeit bekämpft werden könnte (Wirtschaftspolitik[3]).

Als theoretische Disziplin ist die Politische Oekonomie eine notwendige Hilfswissenschaft der theoretischen Jurisprudenz — der Rechtsanalyse. Als praktische Disziplin eine notwendige Hilfswissenschaft der praktischen Jurisprudenz — der Rechtsethik und Rechtspolitik. Allerdings giebt die Wirtschaftsethik ja nicht nur Normen für das Recht der Wirtschaft und zieht die Wirtschaftspolitik außer ihm noch manches Andere in den Kreis ihrer kritischen und reformatorischen Betrachtung ein. Aber für jene wie für diese bildet das Recht der Wirtschaft als einer der vornehmsten Kausalfaktoren des Wirtschaftslebens einen Hauptgegenstand.

Wird das Studium der Politischen Oekonomie obligatorisch, so muß jene Wirkung sich einstellen, die das Studium der Rechtsge-

---

1) Vergl. W. v. Blume, in der Deutschen Juristenzeitung, Bd. 1, S. 455:
Die Rechtsgeschichte „soll dem Juristen Verständnis für das Werden des Rechts eröffnen, um ihn zu befähigen, an dessen Fortbildung zu arbeiten. Indem sie ihm an vergangenen Zeiten die Harmonie oder Disharmonie von Rechtsbedürfnis und Rechtsübung zeigt, soll sie ihn lehren, das moderne Recht an den Forderungen des Lebens zu messen.“

2) Vgl. W. v. Blume, a. a. O., S. 455:
Die Rechtsgeschichte bedürfe „zur Erfüllung ihrer hohen Aufgabe dringend der Unterstützung der Nationalökonomie.“
Er fügt hinzu: „und der Kulturgeschichte“. In erster Linie eben der Geschichte der wirtschaftlichen Kultur der Gegenwart, deren Verständnis die Nationalökonomie vermittelt.

3) Vgl. H. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik, Bd. 1, S. 29—31.

schichte nur möglicherweise ergiebt — muß wenigstens das Wirtschaftsrecht von heute dem Studierenden zu einem Problem werden, muß das Interesse an den das sozial-wirtschaftliche Gebiet betreffenden Fragen der Rechtsethik und Rechtspolitik aufleben.

Aber durch Rezeption der Politischen Oekonomie würde ferner auch ein Erfolg erzielt, den das Studium der Rechtsgeschichte überhaupt nicht erzielen kann. Dem auf die Gegenwart gerichteten ethisch-politischen Denken vermag das rechtshistorische Studium indem es zur Erkenntnis von Analogien zwischen einst und heute führt, wohl einzelne Fingerzeige zu bieten. Aber einen auch nur einigermaßen zuverlässigen Wegweiser für das Thun und Lassen der Lebenden bieten solche Analogieschlüsse nimmermehr. Die Gegenwart ist nur aus ihr selbst voll zu verstehen, die Ziele und Mittel der Um- und Weiterbildung des geltenden Wirtschaftsrechts lassen sich nur aus der Erkenntnis der Ideen, die heute miteinander ringen, und der Bedürfnisse und Kräfte, die heute walten, ableiten [1]. Dem künftigen Richter oder Anwalt diese Erkenntnis zu erschließen und ihn so mit der Fähigkeit zur korrekten Lösung jener das Recht der Wirtschaft betreffenden Fragen auszustatten, nicht nur das Wollen, sondern auch das Vollbringen zu erwecken, ist die spezifische Funktion der Politischen Oekonomie.

Unser heutiges Wirtschaftsrecht ist empfangen aus dem Geiste der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Ihm galt das Individualprinzip als die ethische Grundnorm — die soziale Ordnung, so lautete das allgemeine Credo, habe ihren vornehmsten Beruf darin, die Idee der Gleichwerthigkeit der Individuen zu verwirklichen. In Anwendung auf das wirtschaftliche Teilgebiet des Gesellschaftslebens ergab sich das Postulat, daß kein Individuum in seinem Streben nach materiellen Gütern gehemmt oder gefördert werden dürfe durch das Eingreifen der kollektiven Potenzen — Staat, Gemeinde, Berufsverband, Familie; m. a. W., daß jedem Individuum die gleiche Möglichkeit offenstehen müsse, seinen wirtschaftlichen Wert zu erweisen durch eigene That — in stolzer Selbstverantwortlichkeit sein wirtschafticbes Schicksal kraft seiner Individualität zu gestalten.

In Konsequenz dieses Postulats wurde von den Führern des jungen Liberalismus das Wirtschaftsrecht der Zukunft entworfen, aufgebaut auf den Fundamentalinstitutionen des Sondereigentums und der Vertragsfreiheit. Sie glaubten, daß der Forderung voller wirtschaftlicher Selbstverantwortlichkeit aller Individuen nur dadurch — jedenfalls am sichersten und einfachsten dadurch — zu entsprechen sei, daß jede Partikel der sozialen Gesamthabe an Arbeit, Boden, Kapital unterworfen werde dem souveränen Willen eines Individuum, das mit anderen Individuen nur soweit in wirtschaftliche Beziehungen einzutreten und sich deren Willen nur soweit zu beugen brauche, als es ihm beliebt.

Sondereigentum und Vertragsfreiheit — die äußern, politischen Mittel, durch die nach Ansicht der Quesnay, Smith u. s. w. jene ethische Grundnorm auf sozial-wirtschaftlichem Gebiete zur That werden

1) Vgl. H. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik, Bd. I, S. 113—115.

sollte — wurden, nach einigen Jahrzehnten des Kampfes mit den Vertretern des ancien régime, zu Grundpfeilern des neuen Wirtschaftsrechts. Das Samteigentum, dem das frühere Wirtschaftsrecht einen breiten Raum zugelassen hatte, wurde bis auf spärliche Reste beseitigt. Fast alle die Fesseln, die einst das Recht des Individuum, über sich selbst und seinen Besitz nach eigenen Gutdünken zu verfügen, eingeengt hatten, fielen. Die „Regulierung“ der wirtschaftlichen Beziehungen der Individuen wurde auf wenige Fälle beschränkt. Der Staat, der sich einst als Obereigentümer der Arbeit, des Bodens, des Kapitals des Volks und als Generaldirektor der Volkswirtschaft geriert hatte, gab nunmehr die Theorie, daß „omnia sunt principis“, auf und überließ, der Regel nach, den Individuen die Selbstverwaltung ihrer wirtschaftlichen Interessen, steckte den Kreis seiner legislativ-administrativen Bethätigung viel, viel enger ab als einst. Das moderne „liberale“ Wirtschaftsrecht — das private wie das öffentliche — erhielt ein von dem Wirtschaftsrecht der absolutisch-merkantilistischen Epoche durchaus verschiedenes Gepräge.

Solange nun die herrschende Meinung dahin ging, daß Sondereigentum und Vertragsfreiheit — „laissez faire“ — der wirtschaftspolitischen Weisheit letzter Schluß sei, ließ sich dagegen, daß die Vorbildung unserer Richter und Anwälte eine rein juristische war, kaum etwas einwenden.

Der sozial-wirtschaftliche Idealstatus schien ja erreicht. Nach dem Zeugnis eines ihrer akademischen Vertreter stellte die Wirtschaftspolitik „das Bild einer sich selbst vernichtenden Wissenschaft“ dar. Nicht Umbildung, sondern nur Fortentwickelung des Wirtschaftsrechts auf den bereits vorhandenen Grundlagen — folgerichtige Verwirklichung der Prinzipien des Sondereigentums und der Vertragsfreiheit — schien die Aufgabe der Staatskunst des XIX. Jahrhunderts zu sein.

Heute aber, wo dieser schöne Glaube, als ob wir lebten „in der besten der möglichen Welten“, unter einer mit der seinsollenden nahezu voll sich deckenden Ordnung, verflogen ist — heute, wo von Millionen Staatsbürgern die Umbildung unseres Wirtschaftsrechts gebieterisch geheischt wird und der Staat diesem Drängen schon manche Zugeständnisse gemacht hat — heute ist es ein unabweisliches Bedürfnis, daß der „stud. jur.“ in den „stud. jur. ex cam.“ sich wandle.

Auch der Geist des XIX. Jahrhunderts glaubt noch an die ethische Grundnorm von der Gleichwertigkeit der Individuen und an deren Konsequenz, daß jeder „der Schmied seines Glückes“ sein, nach eigenem Verdienst seinen Teil am Gesamtprodukt empfangen solle. Aber Zweifel herrscht, ob denn das heutige Wirtschaftsrecht diesem Postulat diene; behauptet wird, daß, solange Sondereigentum und Vertragsfreiheit bestehen, die „Konjunktur“, nicht das eigene Verdienst des Individuums dessen wirtschaftliches Schicksal bestimme.

Einengung der Sphäre des Sondereigentums, Beschränkung der Vertragsfreiheit — von der Notwendigkeit, unser Wirtschaftsrecht nach dieser Seite hin zu modeln, sind auch Viele überzeugt, die von einer Umkehr der heutigen Ordnung in ihr Gegenteil — in eine Ordnung,

deren Fundamentalinstitutionen Staatseigentum an allen Mitteln der Wirtschaft und Staatsleitung aller wirtschaftlichen Aktionen der Individuen wären, nichts wissen wollen.

Aus Dogmen, die sie für mehr denn zwei Generationen gewesen, sind die Fundamentalinstitutionen unseres Wirtschaftsrechts heute wieder „Fragen"; aus einem gegebenen ist unser Wirtschaftsrecht wieder zu einem „Problem" geworden.

Man mag über jene reformatorischen und revolutionären Tendenzen urteilen, wie man will — Manchestermänner wie Kathedersozialisten, Sozialdemokraten wie Agrarier und Zünftler müssen darin übereinstimmen, daß bei dieser Lage der Dinge den künftigen Juristen das Studium der Politischen Oekonomie zur Pflicht zu machen sei.

Ein großer Teil der Lebensarbeit unserer **Richter** und Anwälte vollzieht sich auf dem Felde des Wirtschaftsrechts. Indem sie durch Jahre hindurch, oft nahezu unausgesetzt, sich mit ihm zu beschäftigen haben, kommen sie in die Lage, seine Wirkungen zu Wohl oder Wehe des Volkes genau und allseitig kennen zu lernen — werden sie zu Sachverständigen, die an erster Stelle berufen wären, das Wirtschaftsrecht da, wo es Mängel und Lücken aufweist, weiterzubilden, bezüglich umzubilden.

Aber, die Gewähr dafür, daß sie solche Mängel und Lücken suchen und finden, ist nur gegeben, wenn ihnen durch das Studium der Politischen Oekonomie der Sinn geöffnet, das Auge erschlossen ist. Nur wenn systematisch in ihr geschult, werden sie die Ergebnisse der Einzelfälle, die der Beruf ihnen unterbreitet, fruchtbringend zu nützen vermögen; sonst bleibt dies kostbare induktive Material taubes Gestein.

Wohl ist die Kenntnis der Wirkungen des Wirtschaftsrechts noch tiefer und lebendiger bei denen die sie an ihrem eigenen Leibe erfahren — bei den Landwirten, den Fabrikanten, den Handwerkern, den Kaufleuten, den Kapitalisten, den Arbeitern. Aber das Urteil dieser ist parteiisch gefärbt, ist getrübt eben dadurch, daß ihr eigenes Wohl und Wehe von der Gestaltung des Wirtschaftsrechts abhängt. Weit eher als diese Interessenten vermögen die Juristen, die außerhalb der Arena der wirtschaftlichen Kämpfe stehen, objektiv zu sehen und zu sagen, was gerecht und zweckmäßig ist im Recht, was nicht.

Es liegt im Interesse des Volksganzen, daß die Juristen die Neigung und Befähigung, diese Aufgabe zu lösen, gewinnen; es liegt aber nicht minder in ihrem eigenen Interesse.

Wenn sie, weil der Politischen Oekonomie unkundig, an jenen Fragen achtlos und verständnislos vorübergehen, wenn sie nichts erstreben und können, als das geltende Wirtschaftsrecht auslegen und anwenden, so ist das ein für sie unwürdiger Zustand.

Es muß mit dem scharfen Worte Kirchmann's von 1848 — das Kahl in seinem „Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik" wiederholt — als etwas „Klägliches" bezeichnet werden, wenn die Jurisprudenz „die Politik von sich aussondert und damit sich selbst für unfähig erklärt, den Stoff, den Gang der neuen Bildungen zu beherrschen oder auch nur zu

leiten, während alle anderen Wissenschaften dies als ihren wesentlichsten Teil, als ihre höchste Aufgabe betrachten".

Die „Fragen" sind da, das geltende Wirtschaftsrecht ist „Problem" geworden. Die Fragen müssen beantwortet, das Problem muß gelöst werden — mögen unsere Juristen an dieser Aufgabe mitarbeiten oder nicht. Aber ihrer wüıdiger und dem Volksganzen heilsamer wäre, daß sie mitarbeiten — daß die Metamorphose unsres Wirtschaftsrechts erfolge nicht nur durch die Faktoren, die heute in erster Linie stehen — die Wortführer der wirtschaftlichen Gruppen, die Parlamentarier, die Journalisten, die Professoren der Staatswissenschaft — sondern unter regster Anteilnahme der einstigen „stud. jur et cam.", der auf der Universität rechts- wie wirtschaftswissenschaftlich vorgebildeten Juristen.

Ohne für „Advokatenparlamente" zu schwärmen, darf man doch bedauern, daß in unseren deutschen Volksvertretungen, besonders auch im preußischen Landtag, die Juristen verhältnismäßig zu spärlich gesäet sind — daß dem „Chor der Landräte" ein relativ gleich starker „Chor der Richter und Anwälte" nicht gegenübersteht.

Diese Thatsache hat ihren Grund in der heutigen, rein juristischen Vorbildung, die bei der großen Mehrzahl den Trieb und die Kraft, das geltende Recht ethisch-politisch anzuschauen und zu beurteilen, nicht auslöst — in der heutigen Studienordnung, die es versäumt, den Studenten auch nur einen systematischen Ueberblick über „die Grundlagen der Staatswissenschaften" aufzuzwingen. —

Miszellen.

XII.

Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser[1]).

Von Dr. Johannes Wernicke.

I.

Dafs unser Kleinhandel in manchen Branchen, Städten und Gegenden längst nicht mehr auf Rosen gebettet ist, ist eine bekannte Thatsache. Die Umstände, welche auf die Bedrängung und auch teilweise Verdrängung des Klein- und Zwischenhandels hinwirken, sind mannigfacher Natur und mehr oder weniger ebenfalls bekannt. Sie haben ihre Wurzeln in ebendemselben Prozesse, der die Umbildung und teilweise Zerreibung des früheren Handwerks zur Folge gehabt hat.

Während man lange Zeit nur auf die Symptome einer in der Tiefe der Volks- und Weltwirtschaft vor sich gehenden Revolution Acht gab, Symptome, welche sich als Bedrängung, Zerstörung und Niedergang bestehender wirtschaftlicher Kategorien darstellten, hat man nach und nach einen tieferen und genaueren Einblick in diesen Umwandelungsprozefs gewonnen, der auf der einen Seite zerstört, auf der anderen aber auch Neubildungen schafft, welche an die Stelle der alten Gebilde treten.

Dieser Prozefs, ursprünglich technischer Art, auf der immer weiter gehenden Entwickelung der Technik und Anwendung der Dampfkraft, auf der Ersetzung der Menschenkraft durch die in Maschinen gebannten Naturkräfte beruhend, der als immanentes Prinzip die Vergröfserung der Betriebe und des Umsatzes und fortschreitende Arbeitsteilung und Spezialisierung in sich trug, wandelte so die Produktion aus der handwerksmäfsigen und der Manufaktur im eigentlichen Sinne in die kapitalistische Grofsbetriebsform auf allen den Gebieten um, wo eine massenhafte Erzeugung und ein Massenumsatz der Waren möglich und geboten war. Diese Grofsbetriebsform ist aber nicht etwas völlig Neues und Spezifisches unseres Jahrhunderts, sie hat — für den Export — bereits im vorigen

---

1) Diese Abhandlung war bereits fertig gestellt, ehe dem Verfasser die Arbeit von K. Thiess, „Die Konsumvereine und die neueste deutsche Wirtschaftspolitik", im Archiv für soziale Gesetzgebung etc. Bd. X, H. 1, 1897, vor Augen kam. Sie konnte daher nicht mehr verwertet werden.

Jahrhundert bestanden und ist für einen entwickelten Aufsenhandel auch unentbehrlich. Dafs auf industriellem Gebiete der Grofsbetrieb, mag er nun die Form der Fabrik oder der Hausindustrie wählen, weit leistungsfähiger ist als wie der Kleinbetrieb, gilt heute als unbestrittenes Axiom. Diejenigen Länder, welche die wissenschaftlich und praktisch am weitesten ausgebildete Technik besitzen und dieselbe in den Formen des Grofsbetriebes verwerten, sind deshalb auch den in dieser Beziehung zurückgebliebenen Ländern durchaus überlegen.

Wir sind berechtigt aus der thatsächlichen Entwickelung der Dinge folgenden Satz zu abstrahieren:

> Die Entwickelung der Technik und die rationellere und ökonomischere Ausgestaltung der Industrie zur Grofsbetriebsform vernichtet zwar einen Teil des alten Handwerks, schafft aber dafür einen aufsteigenden Arbeiterstand, dessen obere Schichten zusammen mit dem technischen und kaufmännischen Beamtenpersonal einen neuen und gegen früher höheren Mittelstand bilden.

Vom Standpunkt der Weltwirtschaft aus kann man daher nichts Besseres thun, als diese Entwickelung zu fördern und zu beschleunigen, denn auf ihr beruht die Konkurrenzfähigkeit der Nationen auf dem Weltmarkte.

Diese soziale Evolution, welche, kurz gesagt, die ökonomischere Ausgestaltung der auf der modernen Entfaltung und Anwendung der Technik beruhenden Volkswirtschaft bedeutet, führt naturgemäfs über manche Leichen der kleinen und diesem Prozesse nicht gewachsenen Unternehmer. Für den Einzelnen ist das sehr bedauerlich, fürs Ganze aber bedeutet dieser sozial-ökonomische Prozefs einen ungeheueren Fortschritt, da er durch stete Verbilligung der Produktionskosten und der Warenpreise die Lebenshaltung der Massen hebt und verbessert.

Der Kapitalismus, d. h. die Konzentration der Produktion und die maschinelle Ausgestaltung derselben, welche früher so verschrien und angegriffen wurde, sie wird so im Dienste der Menschheit immer mehr zum Wohlthäter derselben. Der Sozialismus leugnet daher auch nicht mehr die Notwendigkeit der Weiterentwickelung auf dieser Bahn, er bekämpft nur noch die Ausbeutung, den Mehrwert, den der Unternehmer den Arbeitern von ihrem Lohne angeblich abzieht. Je mehr aber der Zinsfufs sinkt und der Lohn steigt, je mehr wird dem Sozialismus auch diese Waffe entwunden werden. Die Natur korrigiert sich selbst; auch auf dem ökonomisch-sozialen Gebiete wird die Technik ausgleichend wirken und die Ideale des Sozialismus allmählich durch Verbesserung und Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter immer mehr erfüllen und so den Sozialismus selbst überflüssig machen. — Neben dieser Entwickelung auf dem Gebiete der Produktion geht auch eine Verschiebung und Umwälzung auf dem des Handels her. Wir haben hier folgende Unterscheidungen zu machen:

1) Die Form des Grofsbetriebes greift auch auf dem Gebiete des Handels mehr und mehr Platz: Warenhäuser, Versandgeschäfte, Bazare etc.

2) Eine Reihe von Fabriken und anderen Produktivbetrieben nehmen den direkten Absatz an das Publikum auf unter Umgehung des Zwischenhandels, so namentlich Tuch-, Tabak- etc. Fabriken, Mühlen etc. — Versandgeschäfte etc.
3) Die einzelnen Konsumenten thun sich zu Warenbezugs-, Konsumvereinen, zusammen, um die Spesen und den Gewinn des Detailhandels selbst zu geniefsen.

Allen diesen Neubildungen ist die Grundtendenz der Entwickelung zum Grofsbetrieb oder zum direkten Warenbezug und zur Umgehung der zweiten und dritten Hand gemeinsam. Hatten wir oben den Prozefs die ökonomischere und rationellere Gestaltung der Produktion genannt, so entspricht ihm hier die des Absatzes und Handels. Die Konzentration und Verbilligung der Produktion zieht im natürlichen Verlauf der Dinge auch die des Absatzes und der Konsumtion nach sich.

Hatte sich bereits im vorigen Jahrhundert namentlich in der Textilbranche bereits für den Export aus dem Zwischenhändler der Verleger[1], aus diesem später der Grofsindustrielle entwickelt, so geht jetzt nun wieder das Bestreben der Industriellen, die ja auch in erster Linie Kaufleute sein müssen, dahin, den Zwischenhandel zu verdrängen; resp. streben umgekehrt die grofsen Warenhäuser dahin, die Produktion in ihre Hand zu bringen, in eigenen Fabriken oder Hausindustrien ihre Waren herstellen zu lassen.

So wird durch diese gegeneinanderlaufenden Bestrebungen eine doppelte Konzentration der Produktion und des Handels befördert, auf die namentlich auch der Export- und Importhandel hinwirkt.

Eine ökonomischere und rationellere Gestaltung der Produktion und des Absatzes drängt naturgemäfs eine Anzahl von bisher auf diesen Gebieten beschäftigten Kräften aus denselben hinaus, macht sie überflüssig. Dieser Prozefs ist, wie bereits oben bemerkt, für den Einzelnen schmerzhaft, da sich der Uebergang zu einem anderen Beruf meistens nicht leicht macht und stets Opfer und Leiden verursacht. Der Handwerker oder mittlere Unternehmer, der sich gegenüber dem Grofsbetrieb nicht mehr halten kann, kann im Fabrikbetriebe verhältnismäfsig leicht Beschäftigung finden; schwieriger aber wird es dem kleinen Detailhändler, der vielfach nicht einmal gelernter Kaufmann ist, auf anderem Wege sein Fortkommen zu finden.

Wir kommen damit auf einen wunden Punkt beim Detailhandel, dafs sich nämlich so viele Elemente, die sich einige Mark erspart haben, in denselben hineindrängen, ohne nur eine Spur von kaufmännischer Bildung zu besitzen. Frühere Bierfahrer, Arbeiter, kleine Beamte oder deren Frauen etc. bilden einen grofsen Teil der kleinen Detailhändler und erschweren dem gelernten Kaufmann die Existenz.

Neben den obigen drei Neubildungen auf dem Gebiete des Absatzes krankt der Handel, insbesondere der Kleinhandel, noch an einer Reihe von Mifsständen, die wir hier aber nur kurz aufzählen wollen, da sie mit unserem Thema nicht näher zusammenhängen; das sind: die stetig zu-

1) cf. Mataja, Grofsmagazine und Kleinhandel, 1891.

nehmende Verschlechterung des Kredit- und Borgwesens; die unreellen Ausverkäufe; das Wanderlagerwesen; vielfach das Detailreisen und Hausierwesen.

Es giebt kaum einen Handelskammerbericht der letzten Jahre, der sich nicht mehr oder weniger eingehend mit der Lage des Kleinhandels beschäftigte; anerkannt wird die bedrängte Lage desselben fast allgemein; nur über die Art der Hilfe gehen die Ansichten, nach dem allgemeinen Standpunkt der Kammer, weit auseinander.

Im folgenden wollen wir uns nur mit der Entwickelung der grofsen Warenhäuser und des Konsumvereinswesens und mit der Einwirkung auf die Gestaltung des Kleinhandels, und zwar vom rein objektiv wissenschaftlichen Standpunkt aus, beschäftigen. Wir wollen zunächst die Thatsachen konstatieren, sie mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung in Beziehung setzen, ihre guten und schädlichen Seiten beleuchten und die Mittel zur Abhilfe kritisch prüfen.

II.

Früher bei den sehr unentwickelten Verkehrsverhältnissen hatten Handwerk und Detailhandel einer Stadt vielfach thatsächliche Monopole. Der Eisenbahn- und Dampfschiffbau aber wirkten in dieser Beziehung völlig revolutionierend und nivellierend. Nun war der Konsument nicht mehr an das in seiner Nähe liegende Detailgeschäft gebunden. In grofsen Städten gelangt er auf der Pferdebahn schnell in das Zentrum der Stadt; von kleinen Städten reist man in die gröfseren Städte und besucht die grofsen Geschäfte resp. läfst sich von diesen die Waren zuschicken. So brachte die moderne Verkehrsentwickelung ohne Frage den grofsen Städten und den gröfseren Geschäften Vorteile, den kleineren aber vielfach Nachteile.

Die gröfseren Geschäfte dehnten sich mehr und mehr aus. Das Kapital bemächtigte sich nach und nach dieses einträglichen Geschäftszweiges, und so wuchsen die grofsen Warenhäuser, die Versandgeschäfte, die Bazare, zuerst in den Grofsstädten, schnell empor.

Waren dieselben anfangs mehr Spezialgeschäfte, so nahmen sie bald vielfach den Charakter von allgemeinen Warenbazaren an, in denen man alles kaufen konnte.

In Paris haben die grofsen Kaufhäuser, wie der Louvre und der Bon Marché, mehr ihren Spezial-(Konfektions-)Charakter bewahrt; in London dagegen sind grofse Geschäftshäuser entstanden, welche sich mit allen nur denkbaren Geschäften befassen; vom Detailverkauf aller möglichen Waren bis zur Inscenierung und Leitung von Reisen um die Welt [1]).

In Deutschland haben sich die älteren Geschäfte mehr zu grofsen Spezialdetail- und Versandhäusern ausgewachsen, während die in der neueren Zeit überall gegründeten Warenhäuser mit ihren Filialen meistens den Charakter von allgemeinen Warenbazaren tragen.

„Der Bon Marché und Louvre in Paris führen alle erdenklichen Gegenstände für die Bekleidung und sonstige äufsere Ausstattung des

---

1) cf. Mataja, a. a. O.

Menschen, namentlich des weiblichen Geschlechts, daneben wird noch eine Fülle anderer Sachen und Sächelchen feilgeboten, die zur Ausschmückung des Zimmers oder zu sonstigen Zwecken dienen. Eine Reihe anderer Pariser Magazine sucht den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit nicht in besseren Konfektions- und Modewaren, sondern in billigeren Bekleidungsartikeln, Haushaltungs- und Gebrauchsgegenständen. In Lyon verkaufen Le Grand Bazar und Les deux Passages alle Arten von Toiletteartikeln, Tapeten, Möbeln und Haushaltungsgegenständen. — In Grofsbritannien „führen die grofsen Beamten- und Militärvereine alle erdenklichen Waren, wie Stoffe, Bekleidungsgegenstände, Hausgeräte, Wohnungseinrichtungsstücke, Parfümerien, Uhren, Juwelen, Musikinstrumente, Lederwaren, Bücher, dann auch Kohlen, Efswaren, Getränke, Fourage, Tabak, kurz, was man will; man findet bei ihnen Medizinen und chirurgische Instrumente, Equipagen und Kinderspielzeug, Theaterbillets, Pianisten und Veranstalter komischer und anderer Soireen zu fixen Taxen, sie liefern Grabsteine und besorgen Leichenbegängnisse; man kann sich also, kurz gesagt, durch sie beköstigen, bekleiden, seine Heiratsausstattung anfertigen, sich unterhalten, kurieren und, wenn das nicht gelingt, beerdigen lassen.“ Englische Aktien- und Privatunternehmungen betreiben ähnlich den Detailverkauf im gröfsten Stile. — In den Vereinigten Staaten blüht das Grofsmagazinswesen auf den verschiedensten Gebieten, wie man das bei den dortigen Geschäfts- und Lebensgewohnheiten nicht anders erwarten kann. — In Italien führt die Unione militare (mit Filialen in Spezia, Turin, Mailand, Neapel und zahlreichen Vertretungen an anderen Orten) alle Arten von Uniform- und Ausrüstungsstücken, von Bekleidungsgegenständen für Männer und Frauen, von Galanteriewaren, dann aber auch Weine, Liqueure und einzelne Kolonialwaren. Aehnlich die Unione cooperativa in Mailand. — In Belgien findet man die Grands Magasins im Pariser Stile. In Dänemark verkauft das Magasin du Nord der Firma Wessel & Vett in etwa 40 Filialen an verschiedenen Orten des Landes Manufakturwaren, Konfektionsartikel, Teppiche, Möbelstoffe. — Der D e u t s c h e Offizierverein liefert alle Industrieerzeugnisse, für welche ein Angehöriger des Heeres Bedarf haben kann, ferner Cigarren, Weine, Liqueure und verschiedene Kolonialwaren, billige Theaterbillets und Absteigequartiere, in Berlin auch Fleisch. — Das Warenhaus für deutsche Beamte führt alle möglichen Artikel für Männer und Frauen, auch eine grofse Zahl von Efswaren und Gegenständen des Haushaltungsbedarfes. — Im Kaiserbazar in Berlin findet man: Babyaussteuer, Baumwollenwaren, Beleuchtungskörper, Bettenlager, Bijouterien, Blumen und Federn, Briefpapiere, Bronzen, Chokolade, Konditorei, Korsettes, Kravatten, Damenkonfektion, Damenhüte, Decken und Tücher, Fächer, Gardinen, Glaswaren, Gold- und Silberwaren, Handschuhe, Herrenkonfektion, Herrenhüte, Japan- und Chinawaren, Juwelen, Kinderkonfektion, Kleiderstoffe, Kunstgegenstände, Kunstwaren, Lederwaren, Leinenwaren, Mäntelkonfektion, Möbel (Holz und Polster), Möbelstoffe, optische Artikel, Parfümerien, Posamenten, Porzellan, Putzwaren, Reiseartikel, Sammete, Schuhwaren, Seidenstoffe, Seifen, Sonnenschirme, Spitzen und Bänder, Stöcke und Schirme, Strumpfwaren, Taschenuhren, Teppiche (deutsche und orientalische), Toiletteartikel,

Trikotagen, Tuchlager, Wäsche und Leinen, Weifswaren, Wohnungseinrichtungen."

Die Umsätze giebt Mataja an für die Jahre 1888 oder 1889:

Bon Marché	134 Mill. Frcs.
Louvre	130 „ „
6 englische Warenhäuser	126 Mill. M.
Marshal A. Field in Chicago	63 „ „
Steward in New York	54 „ „
Ridley „ „	38 „ „

In Deutschland erreichen die Umsätze der grofsen Warenhäuser bei weitem noch nicht solche Höhe. Das Warenhaus für deutsche Beamte hatte 1893 erst einen Umsatz von 5,4 Mill. M. Es dürfte wohl kaum ein Haus mit einem Umsatz über 20 Mill. M. existieren.

Namentlich gegen die Warenbazare richtet sich die Klage des Detailhandels. Während nämlich die älteren grofsen Spezialgeschäfte, wie z. B. Rudolf Hertzog, Herman Gerson, Grünfeld, Jordan etc. in Berlin, mehr auf Solidität und Reellität das Hauptgewicht legen und daher sich in der Regel nur der Kundschaft der besseren und wohlsituierteren Kreise erfreuen, denen es nicht auf um eine Kleinigkeit billigere Preise, sondern auf gute Qualität der Waren ankommt, finden wir die neueren Warenbazare hauptsächlich auf das Prinzip der Billigkeit basiert.

Die älteren soliden Geschäfte stellen somit ein notwendiges Zwischenglied zwischen Konsum und Produktion dar, insofern sie der Entwickelung des Geschmacks- und Kunstsinnes des Publikums Rechnung tragen und die Produktion zu steter Verfeinerung drängen. Sie sind für das wohlhabendere und kunstsinnigere Publikum durchaus unentbehrlich und nehmen den kleineren Detailisten, bei denen jene Kreise doch nicht ihren Bedarf decken würden, nichts von ihrem Absatz weg.

Solche Geschäfte, die einerseits eine reiche Auswahl ihren Kunden bieten, andererseits die Produktion zu immer tüchtigeren und feineren Leistungen anfeuern, leisten allen Kreisen unersetzliche Dienste; ihr Eingehen wäre auf das tiefste zu beklagen.

Anders steht es schon mit den allgemeinen Warenbazaren. Hier mufs man eine Unterscheidung machen. Diejenigen Geschäfte, welche durchaus auf dem Prinzip der Reellität beruhen, aber sich hauptsächlich nur mit dem Vertrieb von billigen Waren befassen, werden, falls sie ebenfalls nur geschmackvolle und gute, wenn auch billige, Waren feil halten, dem Publikum entschieden gute Dienste leisten, insofern sie zur Hebung von dessen Geschmacksinn beitragen und andererseits es mit relativ billigen Waren versorgen — vorausgesetzt, dafs diese Bazare ihre Waren billiger einkaufen und — bei ihrem gröfseren Umsatze — auch noch billiger abgeben können wie die kleinen Detailgeschäfte. Unter der Voraussetzung eines reellen Geschäftsbetriebes wird demnach das Publikum von dem Entstehen solcher Bazare Vorteil haben, namentlich auch noch durch das Barzahlungssystem, welches den soliden Sinn der Bevölkerung fördert.

Sind diese Geschäfte aber nicht auf das Prinzip der strengen Reellität gegründet, und seitens des Kleinhandels wird ihnen das ja stets vorgeworfen; lassen sie für sich nur geringwertigere oder fehlerhafte Waren

herstellen; setzen sie nur für einige als Lockspeise dienende Waren die Preise herab, um sich für andere wieder höhere Preise zahlen zu lassen, so sind diese Geschäfte für das Publikum nicht vorteilhaft, im Gegenteil, ihr Geschäftsbetrieb läuft in letzter Linie nur auf eine Schädigung und Uebervorteilung des Publikums hinaus.

Dafs der Zwirn stets um einige Meter zu kurz sei etc., das und anderes sind stehende Vorwürfe, welche gegen diese Geschäfte erhoben werden.

Natürlich hat das Publikum auch selbst schuld daran, dafs es in diesen Geschäften vielfach übervorteilt wird. Es läuft ihnen ja die Häuser ein, weil es dort billig kaufen will und auch glaubt, dort billiger zu kaufen. Wer kennt nicht solche Frauen, die 20 Pf. Pferdebahngeld verfahren, um eine Ware in solchen Bazaren um 2 Pf. billiger erhandeln zu können wie in den in der Nähe gelegenen Geschäften! Die Welt will einmal betrogen sein, das trifft auf das Publikum heutzutage leider recht oft zu.

Und wegen dieser Kunden, welche sich einmal nicht belehren lassen, würde es sich kaum verlohnen, das Wort zu ergreifen, wenn eben diese Bazare nicht noch ganz andere Wirkungen ausübten, nämlich auf die schon bestehenden kleineren Detailgeschäfte. Namentlich die kleineren Konfektions-, Bijouterie- und Galanteriewarenläden haben unter der Konkurrenz der sich neu aufthuenden Bazare zu leiden; und diese Kreise werden noch weiter gezogen: die Läden in den betr. Strafsen werden entwertet, und die ohnehin in den meisten Städten schon schwer leidenden Hausbesitzer werden weiter geschädigt.

Als in Berlin in der Rosenthaler Strafse ein grofses Warenhaus eröffnet wurde, war das Geschäft vieler kleiner Läden sofort vernichtet, und niemand wollte mehr den dortigen Hausbesitzern zweite und dritte Hypotheken geben.

Sobald in einer kleineren Stadt das Gerücht auftaucht, einer der bekannten Warenhausbesitzer wolle in derselben eine Filiale errichten, ergreift Zittern und Beben die angesessenen Detailisten, weil sie fürchten, dafs ihre Existenz nun in kurzer Zeit ruiniert sein werde.

Aber auch in den Kreisen der Produzenten und Lieferanten erfreuen sich die Warenbazare vielfach nicht des besten Rufes. Ein bekannter Geschäftskniff, der an Unreellität nichts zu wünschen übrig läfst, wird ihnen insbesondere zur Last gelegt. Durch die Zeitungen gingen vor zwei Jahren folgende von uns aber nicht mehr kontrollierbare bezeichnende Fälle:

Ein grofses Warenhaus hatte bei einem Fabrikanten einen Posten Waren bestellt. Nach der Behauptung des Warenhauses entsprach die Ausführung derselben nicht den gemachten Bedingungen. Infolgedessen wollte dasselbe die Waren nur zu einem bedeutend niedrigeren Preise abnehmen. Der Fabrikant war gezwungen, sie zu demselben herzugeben, sonst wäre er sie überhaupt nicht losgeworden; derselbe hatte mit Verlust gearbeitet, das Warenhaus aber konnte diese Ware zu einem billigen Preise als Lockmittel abgeben.

Der andere Fall wurde folgendermafsen berichtet: Bei einem Schnaps-

fabrikanten bestellte ein Reisender für den Export ins Ausland eine grofse Menge Schnaps. Der Fabrikant liefs denselben weit unter dem heimischen Engrospreis ab.

Nach einigen Tagen prangte dieser Schnaps im Schaufenster eines grofsen Warenhauses, und zwar mit einem bedeutend billigeren Preise versehen, als ihn die Destillateure abgeben können.

Das ist ein unlauteres Geschäftsgebahren, gegen das der gesamte Handel auf das energischste Front machen mufs. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wird hier gute Dienste leisten können, falls der Handel die Verfolgung solcher Fälle selbst in die Hand nimmt.

Doch ist anzunehmen, dafs solche Akte der Unreellität nur Ausnahmen gewesen sind, denn sonst würden sich ja diese Geschäfte schliefslich ihre Warenquellen selbst verschütten. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dafs derartige Manipulationen bei verschiedenen Lieferanten versucht werden, und der Kunstgriff angewendet wird, mit ihren Bestellungen immer neue Fabrikanten aufzusuchen und sie damit hineinzulegen. Indes dürfte heute bei dem fortgeschrittenen Zustande der Oeffentlichkeit und den Vereinigungen der Fabrikanten ein solch unreller Kaufmann bald auf die schwarze Liste gesetzt werden und dann keinen Lieferanten mehr finden.

Auch gegen den unreellen Verkauf dieser Bazare, die Verschleierung des Charakters der Ramschware, hat der Handel selbst das Hilfsmittel in der Hand, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Als seinen zweiten Feind betrachtet der Detailhandel die Konsumvereine.

Am 31. Mai 1896 [1]) gab es in Deutschland 13 005 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1895 11 141. Von den 13 005 (resp. 11 141) Genossenschaften waren:

	1896	1895
Kreditgenossenschaften	8069	6417
Gen. einzelner Gewerbszweige	3404	3188
Konsumvereine	1400	1412
Baugenossenschaften	132	124

Die meisten dieser Genossenschaften unterstanden dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. Nicht eingetragen waren nur 626 (638), darunter 107 (115) Konsumvereine. Diese Genossenschaften sind in 17 Verbänden organisiert, darunter der allgemeine Verband (Schulze-Delitzsch'scher Vereine) mit 1496 Genossenschaften (darunter 474 Konsumvereine) und 32 Unterverbänden, 1859 zu Weimar gegründet; ferner der allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach a./M., der 1895 2447 Genossenschaften in 22 Unterverbänden, im Aug. 1896 aber schon 3633 mit 24 Unterverbänden umfafste; ferner der Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften nach dem System Raiffeisen in Neuwied mit 2245 Genossenschaften in 44 Verbänden.

Uns interessieren hier nur die Konsumvereine, und zwar in der Hauptsache nur die städtischen, welche in dem Schulze-Delitzsch'schen Verbande

1) Am 31. Mai 1897 waren es 14 842, davon 9417 Kreditvereine, 1409 Konsumvereine.

organisiert sind; es sind das von 1400 Konsumvereinen 474. Von diesen haben für 1895 460 Berichte eingeschickt. Danach umfafsten sie 1895 292 077 Mitglieder (gegen 268 380 im Vorjahre), und 635 pro Genossenschaft (643). Von diesen 460 Vereinen berichteten 426 Näheres über ihre 256 374 Mitglieder. Von denselben waren

	m.	w.
Selbständige Landwirte	9 839	670
Landw. Arbeiter etc.	10 270	145
Handwerker	30 163	1 651
Arbeiter	112 199	5 878
Kaufleute	7 734	983
Kleine Beamte	19 142	494
Höhere Beamte etc.	19 613	1 328
Sa.	230 865	25 509

Bei diesen Konsumvereinen überwiegen weitaus die Arbeiter; dann kommen in weitem Abstande die Handwerker und dann die Beamten. Kaufleute finden sich auch als Mitglieder, treten aber doch hinter den anderen sehr zurück. Die obigen 460 Konsumvereine hatten 1895 einen Warenverkaufserlös von 82,7 Mill. M. (77,7), pro Genossenschaft also 179 742 (186 257) M., einen Reservefonds von 3,2 Mill. M., einen Reingewinn von 8,2 (7,5) Mill. M. bei einem Guthaben der Mitglieder von 6,9 (6,6) Mill. M., also weit über 100 Proz. Die Warenschulden der 460 Genossenschaften betrugen 1,2 (1,1) Mill. M., die Warenkredite an die Mitglieder 449 402 (367,983) M. Bei den 460 Konsumvereinen belief sich das Markengeschäft mit Lieferanten auf 11,9 (10,5) Mill. M., der Warenumsatz in den 875 eigenen Lagern der Genossenschaften 70,8 Mill. M., pro Lager also 80 933 (77 629) M.

Warenkredit gewährten 179 (146) Genossenschaften, und zwar 2511 (2520) M. pro Genossenschaft, besonders für Kohlen, Kartoffeln, Holz für den Winter auf 2—4 Monate.

Die Verwaltungskosten und Gehälter der Angestellten betrugen bei den 460 Konsumvereinen 4,3 Mill. M. oder 5,2 Proz. des Umsatzes; der Reingewinn 9,9 Proz. desselben. Die Entwickelung der Konsumvereine zeigt folgende Tabelle:

	Anzahl	Berichtende	Mitglieder	Geschäftsunkosten	Reservefonds	Verkaufserslös im eig. Gesch. Mill. M.	Lieferanten	Reingewinn
1865	157	34	6 647	0,7	0,08	0,9	0,06	0,1
1875	618	179	98 056	2,9	0,5	1,9	3,1	1,3
1885	682	162	120 150	3,3	1,7	3,1	4,1	3,6
1895	1400	460	292 077	4,3	3,2	70,8	11,9	8,2

Der allgemeine Verband zu Offenbach umfafste 1896 unter seinen 3633 Genossenschaften 1046 Bezugsgenossenschaften. Rechnen wir hiervon etwa 1000 als Konsumvereine, so erhalten wir im ganzen ca. 2500 Konsumvereine in Deutschland mit vielleicht 150 Mill. M. Umsatz. Dazu kommen noch die Warenbazare und die Warenhäuser für deutsche Beamte und für Armee und Marine. Der Gesamtumsatz aller dieser Vereine wird höchstens 300—400 Mill. M. betragen. Nehmen wir den Umsatz eines kleinen Detailisten auf 20 000 M. an, so würden diese Vereine bisher ca. 15 000

bis 20 000 Detailisten verdrängt haben; bei einem Umsatz von 30 000 M. würden 10 000—15 000 Detailisten verdrängt sein.

Da nun aber der Konsum infolge der Bevölkerungszunahme stetig anschwillt, so dürfte weniger eine Verdrängung — abgesehen von einzelnen Orten und Strafsen — als eine teilweise Verringerung des Umsatzes einzelner Detailisten stattgefunden haben.

Nach einer amerikanischen Berechnung, beläuft sich der Wert der industriellen Erzeugung Deutschlands auf ca. 12 000 Mill. M. Inklusive der landwirtschaftlichen Produkte wird der gesamte Detailumsatz Deutschlands sich etwa auf 20 000 Mill. M. belaufen, demnach würde der Umsatz der Konsumvereine und Warenhäuser nicht mehr als 1,5 bis 2 Proz. des gesamten Detailumsatzes ausmachen.

Von einer weitgehenden und allgemeinen Verdrängung des Detailhandels durch die Konsumvereine kann also bisher noch keine Rede sein. Wären nicht diese Konsumvereine enstanden, so würden sich an deren Stelle Detailisten neu etabliert haben; die scharfe Konkurrenz würde genau dieselbe sein. Das, woran der Detailhandel krankt, ist die Ueberfüllung desselben mit vielfach unnötigen Geschäften. Man braucht ja nur durch die Strafsen einer gröfseren Stadt zu gehen, da fällt einem sofort die Dichtgesätheit der Läden auf. Die Detailisten machen sich selbst die schärfste Konkurrenz.

Dies Uebel aber schreibt sich wieder von dem ungesunden Borg- und Kreditsystem her; wer heutzutage ein Geschäft aufmacht, wird von den Reisenden der Engrosgeschäfte förmlich überlaufen; der eine überbietet den anderen mit der Gewährung von Kreditfristen. So wirtschaften die meisten Detailisten heute mit fremdem Gelde. Schlägt das Geschäft ein, dann ists gut, gehts nicht, dann wird es an einem anderen Platze versucht.

Die starke Uebersetzung des Detailhandels auch mit Elementen, die eigentlich gar nicht kaufmännisch gebildet sind, schaden dem Detailhandel, im ganzen genommen, weit mehr als die Konsumvereine und Warenhäuser.

Wir müssen hier auch noch die Frage berühren, ob der Detailhandel unter dem Preisniedergange seit ca. 1873 gelitten hat, und wie sich die Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreisen bei ihm stellt.

Im allgemeinen bedarf es keiner weiteren Begründung, dafs der Engroshandel unter einem andauernden Preisrückgang leidet, weil die Warenlager immer mehr entwerten.

Nicht so einfach liegt die Sache bezüglich des Detailhandels. Man darf hierbei nicht übersehen, dafs im Detailhandel zum sehr grofsen Teil mit weitgehendem Kredit arbeitet. Deshalb wird der Engroshandel vielfach in der Lage sein, seine Preisverluste bei den Einkaufspreisen der Detailisten zum Teil wieder wett zu machen. Daher kommt es denn auch, dafs früher den fallenden Engrospreisen vielfach die Detailpreise nicht so schnell und so völlig folgten. Man hat die Beobachtung gemacht, dafs bis vor einigen Jahren im Detailhandel trotz der starken Konkurrenz die Preise häufig relativ hoch blieben; das erklärt sich einmal aus der eben angeführten Verlustüberwälzung, ferner aus den gestiegenen Löhnen und Mieten.

Früher z. B. bis zu den 70er Jahren war die Differenz zwischen Roggen- und Roggenbrotpreis in Berlin pro 1000 kg 10—20 M., nach und nach ist sie aber auf 80—90 M. gestiegen, nachdem der Roggenpreis um ca. 60 M. gefallen ist. Demnach ist die Verbilligung des Getreides den Konsumenten nur in geringem Maſse zu gute gekommen. Da aber in Berlin z. B. der Verdienst des Mehlhandels seit jener Zeit von ca. 20 Proz. auf 5—6 Proz. herabgegangen ist, so ist jene Differenz von über 70 Proz. in der Hauptsache beim Bäckergeschäft hängen geblieben. Natürlich muſs man berücksichtigen, daſs die Mieten und Löhne gestiegen und der Umsatz vielfach wegen der groſsen Konkurrenz wohl zurückgegangen ist.

Beim Fleisch trifft das eben Gesagte ebenfalls zu. Rinder kosteten nach dem Fleischgewicht auf dem Schlachtmarkte in Berlin 1894 und 1895 109,7 M. pro 100 kg, also 55 Pfg. pro Pfund, der Fleischer verkauft es aber durchschnittlich zu 80—90 Pfg., also mit einem Aufschlage von 54 Proz. Allerdings muſs der Aufschlag des Bäckers und Fleischers auch gröſser sein, wie beim eigentlichen Detailhandel, da beide ja die Waren umwandeln, bearbeiten und doppelter Lokalitäten, eines Ladens und anderer Räume, bedürfen. Da nun aber wegen dieser Betriebsräume, welche für das Geschäft passend und geeignet sein müssen, eine Neugründung, die auſserdem auch nicht ohne Kapital möglich ist, weit schwieriger ist als in anderen Gewerbezweigen, so nehmen diese beiden noch immer mehr oder weniger eine Art von Monopolstellung ein. Wir finden daher auch, daſs es diesen beiden Gewerben verhältnismäſsig am besten geht und sie am meisten blühen.

Im übrigen Detailhandel hat allerdings in den letzten Jahren die Konkurrenz der Versandgeschäfte, der Warenhäuser und der Konsumvereine eine Preisermäſsigung und engere Anpassung an die Engrospreise bewirkt. Beim Kaffee beträgt gegenwärtig der Preisaufschlag des Detailhandels pro Pfund etwa 15—20 Proz., beim Zucker auch etwa soviel, bei der Butter ebenfalls, bei den Kartoffeln ca. 25 Proz. Der Detailhandel in Kolonialwaren und Kartoffeln begnügt sich also mit einem Aufschlage von $^1/_8$—$^1/_4$, der Fleischer dagegen nimmt in Berlin über 50 Proz., der Bäcker sogar über 70 Proz., beim Weizengebäck aber noch viel mehr.

Nach Conrad (in s. Referat über den „Einfluſs des Detailhandels auf die Preise und etwaige Mittel gegen eine ungesunde Preisbildung" im Verein für Sozialpolitik, 1888) gab es 1888 140 000 Kolonial-, Eſs- und Trinkwarengeschäfte; es kam in Ostpreuſsen ein Betrieb auf 712, in den Rheinlanden auf 276, in Bayern auf 282, in Sachsen auf 227, in Hamburg auf 139 Personen.

Damals drehte es sich um die Frage, überwuchert der Kleinhandel, verteuert er zu sehr die Waren, und wie kann man ihn zurückdrängen? Heute lautet umgekehrt die Parole: Wie ist dem Kleinhandel zu helfen?

Conrad kam 1888 zu dem Resultat, daſs eine Uebersetzung des Kleinhandels im ganzen nicht erwiesen sei, daſs der Detailhandel im Durchschnitt wohl nur einen Aufschlag von ca. 20 Proz. mache (beim Zucker nahm Conrad einen Zuschlag von 5—10 Proz., der für Luxus- und nur

langsam umzusetzende Waren bis auf 50, 100, 200 Proz. etc. steigen kann),

„dafs die gewöhnlichen Konsumtibilien des Massenkonsums, die jeder Kaufmann haben mufs, eine Monopolisierung nicht zulassen, dafs überhaupt, wo die Qualität eine gleichartige ist, wo sich infolgedessen das Publikum ein Urteil über den Wert des betreffenden Gegenstandes bilden kann, eine bedeutendere Verteuerung nicht gut möglich ist. Deshalb wird für diese Massenartikel, d. h. die geringeren Qualitäten, die der Arbeiter bezieht, im allgemeinen auch der Aufschlag des Detailverkaufs ein verhältnismäfsig niedriger sein. Ungünstig dagegen wirkt für den Arbeiter und die Artikel verteuernd, wie wir sahen, die Zerlegung in viele kleine Teile durch die dabei verursachte Arbeit, und daran schliefst sich bekanntlich an vielen Orten infolge eines ausgebildeten Borgsystems eine besondere Verteuerung, die oft den Charakter des Wuchers annimmt, den ich hier im Moment nicht berücksichtigen kann. Bei Waren dagegen, die sich an einen besonderen Geschmack wenden, wo das grofse Publikum nicht imstande ist, den Wert genau zu bemessen, findet ein wesentlich höherer Zuschlag statt aus dem einfachen Grunde, weil hier eine gröfsere Monopolisierung möglich ist und die Konkurrenz nicht so allgemein zu Tage treten kann. Dieses trifft wiederum ganz besonders den Arbeiter, wo es sich um Luxusgegenstände handelt, für welche man allerdings überall mehr bezahlen mufs, als bei den gewöhnlichen Gegenständen des täglichen Konsums, und der Aermere noch leichter zu übervorteilen ist als der Wohlhabende, weil er im allgemeinen urteilsloser ist."

Die Anpassung der Detailpreise an die Grofspreise läfst nach Prof. Conrad bei den solideren Geschäften in gröfseren Durchschnitten kaum etwas zu wünschen übrig. Je geringer der Zuschlag, je schneller der Umsatz, desto gröfser ist die Anpassung. Doch streben die Detailisten nach gröfstmöglicher Stabilität der Preise, ev. auch durch Quantitätsverschleierungen.

Conrad lehnte auf Grund der damaligen Untersuchungen die Staatshilfe gegen den Kleinhandel ab und empfahl besonders die Konsumvereine als Selbsthilfe der Konsumenten gegen etwaige Uebervorteilung derselben.

Auch die übrigen Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 34 und 38, 1888—89 über den Einflufs des Zwischenhandels auf die Preise, von van der Borght, Lexis, Schwiedland, Bayerdörfer, O. Gerlach, L. Wolf, hatten ergeben, dafs die Detailpreise den Engrospreisen beim Fallen derselben nur langsam und widerwillig nachgeben, dafs aber gleichwohl die Preisverteuerung durch den Detailhandel thatsächlich nicht so schlimm wie ihr Ruf sei, dafs namentlich bei gröfseren Einkäufen die Dutzend- und Rabattpreise wesentliche Ermäfsigungen bedeuten.

Ueber französische Grofsmagazine teilt Mataja (a. a. O.) einige interessante Daten mit.

In der Revendication, dem Organ der Liga gegen die Grofsmagazine, vom 23. März 1890 wurden die Unkosten des Bon Marché für 1887 auf 35,7 Mill. Frcs., der Aufschlag auf die Einkaufspreise daher auf ca. 50 Proz. berechnet. (Umsatz 116 Mill. Frcs.)

Dagegen gab Foville im Economiste français die Spesen eines Grofsmagazins auf nur 13,7 Proz., eines Kleingeschäfts dagegen auf 41,1 Proz. an.

In Berlin soll nach Mataja der Kaiserbazar nur 20 Proz. zu den Einkaufspreisen zuschlagen, während sonst ein Zuschlag von $33^1/_3$ Proz. üblich sei.

Im allgemeinen wird man wohl nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dafs ein Grofsmagazin billiger arbeiten kann als ein kleines Geschäft,

sollen doch die englischen Militär- und Beamtenvereine sogar mit einem Zuschlag von nur 10—15 Proz. auskommen.

Diese Grofsdetailgeschäfte sind also den Kleingeschäften vielfach weit überlegen. Nicht nur, dafs sie oft die Warenproduktion selbst in die Hand genommen haben, so die Konfektionsbazare, so das Warenhaus für deutsche Beamte eine Schneiderei, Weinkelterei von eigenen Weingütern etc., sie haben auch im eigentlichen Handelsgeschäft vor den kleineren Detailisten viele Vorteile voraus. Sie wissen, wie Mataja ausführt:

„die besten Einkaufsquellen zu entdecken und die direkte Verbindung mit ihnen herzustellen; Pariser Magazine unterhalten z. B. eigene Teppicheinkäufer im Orient; ein Heer tüchtiger Reisender ist für die grofsen Geschäfte im In- und Ausland thätig. Sie zahlen bar und erhalten so ihre Waren billiger; sie verkaufen nur gegen Barzahlung und erleiden so weniger Verluste. Transportkosten, Beleuchtung, ja selbst Miete und Reklame werden mit wachsendem Absatz relativ niedriger. Die Auswahl ist in den Magazinen die denkbar gröfste, die Bedienung die denkbar entgegenkommendste; in vielen Magazinen wird die Ware anstandslos zurückgenommen und das Kaufgeld zurückerstattet. Die Preise sind fest und auf den einzelnen Artikeln markiert; Inserate und Preiskurante der verschiedenen Konkurrenten ermöglichen dem Publikum eine Vergleichung der Bezugsbedingungen und eine wirkliche Wahl zwischen den Verkäufern, die beim nachbarlichen Kleinhandelsverkehr durchaus illusorisch war. Die Ware wird rasch und kostenlos ins Haus geliefert, ein regelmäfsiger Fuhrwerksverkehr versorgt zugleich die Vororte auf das prompteste, die Wagen selber sind in ihrer Ausstattung eine wandelnde Reklame. Weit in die Provinz, selbst in das Ausland hinein erstrecken sich die Versendungen selbst kleiner Posten. Die bis in das letzte Detail sorgsam ausgearbeiteten, illustrierten Kataloge, die zu Tausenden und Hunderttausenden bis in die äufsersten Winkel der Provinz dringen, regen unablässig zu Bestellungen an. So reicht der Einflufs des konzentrierten Detailhandels auf die Schmälerung und vollständige Entziehung der Kundschaft des Kleinhandels weit über den lokalen Wirkungskreis hinaus. Ausverkäufe und Spezialausstellungen räumen rasch mit den alten Waren auf und locken immer neue Käufer; Artikel, die in der Grofsstadt zu veralten drohen, nimmt im Notfall die Provinz noch auf; ganze Provinzhandlungen leben von ausrangierten Waren der Grofsstadt. Beim Kleinhändler ist das Mifsverhältnis zwischen Ladenhütern und gangbaren Waren, zwischen verlorenen Posten und Umsatz zweifellos ein viel gröfseres.

Die ganze Organisation des grofsen Betriebes „spart“ ungeheuer an Arbeit und Kosten“.

Solange der Detailhandel mehr lokalisiert war, und die meisten Konsumenten ihren Bedarf bei den in der Nähe gelegenen Geschäften deckten, vermochte auch die starke Ueberfüllung des Detailhandels häufig nicht eine engere Anpassung der Detailpreise an die Engrospreise herbeizuführen. Erst die Emanzipierung des Publikums von ihren Lokalgeschäften durch das Aufkommen des Warenversands in die Häuser seitens der gröfseren Detailgeschäfte, und die Gründung der Konsumvereine hat vielfach den Preisaufschlag und den Gewinn des Detailhandels auf eine angemessene Höhe reduziert.

Diese Emanzipierung von den in der Nähe gelegenen Läden wäre aber auch ohne die Konsumvereine eingetreten, da die gröfseren Detailgeschäfte sich mehr und mehr auf den Versand der Waren in die Häuser legten. In Berlin sieht man die Wagen von allen möglichen Geschäften Waren nach allen Richtungen der Stadt fahren, so Wein, Kolonialwaren, Semmel, Brot, Fleisch etc., Konfektionswaren u. s. w.

Mit dieser Thatsache mufs der Detailhandel rechnen. Die absolute

lokale Gebundenheit hat auf allen Gebieten aufgehört, so auch im Konsum und Warenbezug.

Würde man die Konsumvereine fortstreichen, so würden sofort andere gröfsere Versandgeschäfte an ihre Stelle treten, und die Lage des Detailhandels bliebe unverändert.

III.

Wenn man die Handelskammerberichte durchblättert, so wird man fast in jedem einzelnen Klagen über schwierige Lage des Detailhandels begegnen. In erster Linie wird die Schuld den Konsumvereinen, dann den grofsen Warenhäusern und Bazaren, den Wanderlagern, dem Hausierhandel, den Schleuderausverkäufen, dem unlauteren Wettbewerb und der Verschlechterung der Zahlungsverhältnisse gegeben. Einzelne Stimmen erkennen auch in der eigenen übergrofsen Konkurrenz im Detailhandel den tiefsten Grund für die schwieriger werdenden Erwerbsverhältnisse desselben.

Von Handelskammern, welche sich mit diesen Fragen beschäftigt haben, nennen wir hier nur die in Leipzig, Halle, Münster, Bielefeld, Stuttgart, Braunschweig, Osnabrück, Hannover, Worms, Zittau, Oppeln, Pforzheim, Giefsen, etc. Was speziell die Stellung der Handelskammern gegenüber den Konsumvereinen betrifft, so können wir sie kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Da die Handelskammern — mit wenigen Ausnahmen — auf dem Boden der Gewerbefreiheit stehen, so können sie einem Verbot der Konsumvereine nicht zustimmen.

2) Bezüglich der Mitgliedschaft der Konsumvereine erkennen die Handelskammern die Berechtigung der verschiedenen Arbeitgeber, für ihre Arbeiter bes. Konsumvereine zu bilden, an; dagegen halten sie zum Teil die Beteiligung der Beamten, Staats- und Kommunalbeamten an solchen Vereinen, insbes. an der Leitung derselben, für nicht gerechtfertigt, da die Beamten zum grofsen Teil von den von den Gewerbetreibenden aufgebrachten Steuern besoldet werden, also den Gewerbetreibenden auch ihren Verdienst nicht verkümmern dürfen.

3) Die Konsumvereine sollen nur an ihre Mitglieder Waren verkaufen dürfen. Das Gesetz vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften schrieb aber den Verkauf an die Mitglieder nur im regelmäfsigen Geschäftsverkehr vor. Gelegenheitsverkäufe, Weihnachts-, Jahrmarktsverkäufe waren daher auch an Nichtmitglieder gestattet. Eine Strafvorschrift für den Verkauf an Nichtmitglieder aber bestand nicht.

Die Handelskammern forderten daher zum Teil eine Festsetzung von Strafen auf diesen Verkauf. Dies ist durch die Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 12. August 1896 geschehen.

4) Da einmal dieses Verbot an Nichtmitglieder durch Weitergabe der gekauften Waren an Nichtmitglieder leicht umgangen werden kann, andererseits aber der Gewinnanteil der Mitglieder doch dem Gewinn aus einem kaufmännischen Geschäfte entstamme (Leipzig 1895), so seien die Konsumvereine genau so zu besteuern wie die übrigen Geschäftsleute.

5) Der Branntweinverkauf der Genossenschaften ist zu verbieten.

Wir wollen aus den Handelskammerberichten nur einzelne Aeufserungen anführen. Die Leipziger Handelskammer schrieb in ihrem Bericht für 1895:

„Wir schicken voraus, dafs unsere allgemeine Stellung zu dem Konsumvereinswesen durch den Grundsatz bestimmt ist, dafs jedwede direkte oder indirekte Bevorzugung der Konsumvereine durch die Gesetzgebung ebenso zu vermeiden ist, wie eine absichtliche Benachteiligung oder Beschränkung derselben zu Gunsten der von ihrer Konkurrenz bedrohten Formen des Handelsbetriebs.

Die Fiktion, von der die Gesetzgebung vor allem auch bei der Frage der Besteuerung der Konsumvereine sich bisher hat leiten lassen, dafs der Betrieb der Konsumvereine anders aufzufassen sei als ein kaufmännischer Betrieb, läfst sich unmöglich länger aufrecht erhalten. Der Anteil an dem erzielten Ueberschufs, den die Mitglieder eines solchen Vereins beziehen, stellt sich völlig zweifellos als Gewinn aus dem Anteil an einem kaufmännischen Geschäft dar, schon deshalb, weil der Gewinn in der Regel wesentlich durch den Betrieb einiger weniger Warengattungen erzielt wird, viele Mitglieder aber gerade von jenen Warengattungen gar nichts entnommen haben werden, oder auch, wenn der Verein mehrere Geschäftsstellen hat, unter Umständen nur eine derselben, die mit sehr geringen Spesen arbeitet, einen Ueberschufs abwirft, trotzdem aber auch die Kunden der übrigen Geschäftsstellen an dem Gewinn teilnehmen.

Von diesem allgemeinen Standpunkte aus würden wir uns den in der Eingabe der Göttinger Handelskammer in dieser Beziehung gestellten Anträgen (Zwang der Eintragung in das Genossenschafts-Register, Ausdehnung der Bestimmung in § 33 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung, sowie der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf die Konsumvereine) unbedenklich anschliefsen können, wenn nicht nach den von uns angestellten Erörterungen, bezüglich des ersteren Punktes durch das sächsische Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868, bezüglich der beiden letzteren durch die in Sachsen befolgte Verwaltungspraxis, für unseren Bezirk die Erfüllung dieser Wünsche schon jetzt gesichert wäre. Dem an zweiter Stelle erwähnten Vorschlage (Schankkonzessionspflichtigkeit der Konsumvereine betr.) ist aufserdem durch die beim Reichstage eingebrachte Novelle zur Gewerbe-Ordnung Rechnung getragen worden.

Von den beiden hiernach noch übrig bleibenden Wünschen der Göttinger Petition vermögen wir den, der darauf abzielt, dafs Offizieren und Beamten jede Thätigkeit bei der Leitung von Konsum- und verwandten Vereinen untersagt werde, als zu weit gehend nicht zu unterstützen, wenn wir auch die Gefahren nicht verkennen, die in der staatlichen Förderung solcher aus Beamten bestehenden Vereine und in der Teilnahme von Beamten an der Leitung derselben liegen. Dagegen erscheint uns der Vorschlag sehr zweckmäfsig, die Vorschrift des neu beantragten § 30a, wonach der Verkauf an Nichtmitglieder unter Strafe gestellt werden soll, nicht nur auf Konsumvereine, die einen offenen Laden haben, zu erstrecken".

Die Handelskammer von Oppeln äufserte sich in ihrem Bericht für 1895 folgendermafsen:

„Die Konkurrenz der Versandgeschäfte, der Warenhäuser und der Konsumvereine wurde auch im Jahre 1895 überall schwer empfunden.

Wohl ebenso nachteilig wie die Konkurrenz der Konsumvereine und Versandgeschäfte ist aber auch diejenige, welche aus der Ueberfüllung des Detaillistenstandes herrührt und namentlich auch von seiten nicht kaufmännisch geschulter Händler (frühere Arbeiter, Frauen von Arbeitern u. s. w.) geübt wird. Die von diesen Leuten ausgehende Gründung zahlreicher kleiner Geschäfte, die meist nur eine kurze Existenz fristen, vermindern nicht nur den Absatz der bestehenden Geschäfte, sondern drücken auch die Preise herunter.

Von den in den gröfseren Städten unseres Bezirks wohnenden Kaufleuten wird vielfach über ein Ausbleiben der kleinen Kundschaft geklagt, die in weit gröfserem Mafsstab als früher ihre Bedürfnisse in den Dorfgeschäften und bei Hausierern deckt."

Die Handelskammer in Giefsen forderte in einer Eingabe an den Reichskanzler im Jahre 1895:

„Zulassung der Konsumvereine nur in Form eingetragener Genossenschaften, Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf die Mitglieder, Konzessionspflicht zum Kleinhandel

mit Branntwein, Heranziehung zu den Steuern in gleichem Umfang wie Private, Ausschlufs von Offizieren und Beamten als Vereinsleiter, und Ausdehnungen der Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf die Konsumvereine."

Die Stuttgarter Handelskammer schrieb in ihrem Bericht für 1894:

„Unter der eben erwähnten Verschiebung (der Kreditfristen und der Konkursausverkäufe) leidet vor allem das Detailgeschäft. Die anormale Kalkulation auf den Massenumsatz findet sich in der Stadt bei den Konsumvereinen und bei den mit Grofskapital arbeitenden und die Filialengründung systematisch betreibenden Geschäften, welche die für den grofsen Konsum geeigneten Artikel als Lockvögel mit Verlust oder vielleicht nur mit einem Kassenskonto von 1—2 Proz. kalkuliert auf den Markt werfen.

Auf dem Lande stellt sich diese Konkurrenz- und Kalkulationsweise in dem seit Jahrzehnten beklagten Hausierbetrieb (Detailreisende, Massenausverkäufe, Reklameschwindel) dar."

Am 9. Dez. 1895 fand in Osnabrück auf die Einladung der Handelskammern von Osnabrück, Braunschweig, Cassel, Goslar und Minden eine Konferenz zur Erörterung des auf dem Gebiete des unbilligen und unbequemen Wettbewerbs liegenden Schädigungen des Detailhandels (und Kleingewerbes) statt.

An dieser Konferenz beteiligten sich 26 Körperschaften (und zwar das Königliche Kommerzkollegium zu Altona, die Handelskammern Braunschweig, Cassel, Koblenz, Krefeld, Dortmund, Essen a. d. Ruhr, Göttingen, Goslar, Halberstadt, Hannover, Harburg, Lennep, Liegnitz, Lüneburg, Minden, Münster, Schopfheim, Verden, der Verband der Handels- und Gewerbevereine zu Oldenburg, der Zentralverband deutscher Kaufleute zu Gifhorn, der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Berlin, der Detaillistenverein und der Innungsausschufs zu Osnabrück) mit 60 Vertretern. Das Ergebnis der Beratung stellt sich in nachfolgenden Beschlüssen dar:

Zu 1. Warenauktionen und Liquidationsausverkäufe.

I.

Die gewerbsmäfsige Veranstaltung von Warenauktionen, mit Ausnahme der Grofshandelsauktionen, ist von der Erteilung einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig.

Den Gerichtsvollziehern ist in ihrer „amtlichen" Eigenschaft die Leitung freiwilliger Versteigeeungen zu untersagen.

Mindestens acht Tage vor jeder einzelnen Versteigerung ist der zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der zu versteigernden neuen bezw. noch ungebrauchten Waren mit einem Nachweis über Erwerb und Ursprung derselben einzureichen.

II.

1) Eine grofse Benachteiligung erfährt der Detailhandel durch Versteigerungen von Warenmassen, welche infolge Konkurses oder wegen freiwilliger Geschäftsauflösung behufs Liquidation stattfinden.

2) Der Mitverkauf von Waren, welche nicht zur Liquidationsmasse gehören, oder der Zukauf von Waren zur etwaigen Ergänzung des Lagers ist daher gesetzlich zu verbieten. Für industrielle Unternehmungen wird der Zukauf von Rohstoffen und Halbfabrikaten zur weiteren Verarbeitung und Erneuerung der Vorräte nicht unbedingt untersagt werden dürfen, weil anders in solchem Falle der im Interesse der Arbeiter und G läubiger noch fortzuführende Betrieb der Fabrik unmöglich werden könnte; für Warenverkaufsgeschäfte müfste jenes Verbot jedoch mit Entschiedenheit zur Geltung kommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung:

Konsumvereine und Warenhäuser.

1) Die Frage, in welchem Umfange die Konsumvereine im allgemeinen ihren Mitgliedern thatsächlich wirtschaftliche Vorteile gewähren oder aber nur den Schein solcher Vorteile erwecken, kann nur auf Grund eingehender Untersuchungen ermittelt werden.

Die Beantwortung dieser Frage wird je nach der Art und Weise, wie die einzelnen Konsumvereine organisiert und geleitet sind, verschieden ausfallen.

Unabhängig von dieser Seite der Frage mufs es als feststehende Thatsache anerkannt werden, dafs jeder Konsumverein, mag er schlecht oder gut organisiert und geleitet sein, durch seine blofse Existenz dem gewerblichen Kleinhandel, insbesondere den Kolonialwarengeschäften, die an sich schon durch Ueberkonkurrenz erschwerten Existenzbedingungen durch Beeinträchtigung des Umsatzes noch weiter erschwert, ja an vielen Orten geradezu in Frage stellt.

2) Da die Konsumvereine in den freien Wettbewerb mit den berufsmäfsigen Erwerbsgeschäften getreten sind und ihrer ganzen Natur nach vor den letzteren an sich schon einen erheblichen Vorsprung haben, entspricht es nicht den Grundsätzen der Gerechtigkeit, von Staats wegen den Konsumvereinen diese ihre günstige Position noch durch Privilegien dem Kleinhandel gegenüber zu verstärken. Vielmehr müssen die Konsumvereine grundsätzlich allen Beschränkungen und Belastungen unterworfen werden, welche dem Gewerbebetriebe als solchem aufliegen. Keineswegs dürfen sie vor diesen letzteren noch irgendwelche direkte oder indirekte Begünstigung erfahren, insbesondere sind folgende Forderungen aufzustellen:

a) Die Konsumvereine sind hinsichtlich der staatlichen und kommunalen Besteuerung den Gewerbetreibenden gleichzustellen.

b) Es läfst sich nicht rechtfertigen, dafs sie den Handel mit Branntwein und Spirituosen ohne Konzession betreiben dürfen.

c) Denselben ist jede Ausgabe von Marken als Zahlungsmittel grundsätzlich abzusprechen.

d) Jede Begünstigung der Konsumvereine seitens der Behörden durch Hergabe billiger Räumlichkeiten u. dergl. ist unstatthaft.

e) Den Staats- und Kommunalbeamten ist die Verwaltung und Geschäftsführung von Konsumvereinen zu verbieten. Aus gleichen Gesichtspunkten erscheint es unzulässig, dafs auch in Warenhäusern Beamte und Offiziere in verantwortlicher Stellung thätig sind. Es ist dringend wünschenswert, dafs an den mafsgebenden Stellen die in dieser Beziehung in weiten Kreisen bestehenden Bedenken Berücksichtigung finden.

f) Die Konsumvereine und Warenhäuser sind dem Nahrungsmittelgesetze, sowie den Bestimmungen über Mafse und Gewichte und den Vorschriften über die Sonntagsruhe zu unterwerfen.

3) Auf der anderen Seite mufs die Forderung, die Errichtung der Konsumvereine abhängig zu machen von der Bedürfnisfrage, oder diese Genossenschaften sogar gewaltsam zu unterdrücken, als zu weitgehend und mit den Grundsätzen des Rechtsstaats nicht vereinbar bezeichnet werden, da das Recht der Staatsbürger, sich durch Vereinigung ihren Bedarf billiger zu beschaffen, nicht in Zweifel gezogen werden kann.

4) Der von den verbündeten Regierungen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 kann als ein ausreichender Versuch, einen Ausgleich in den Bedingungen der Gesetzgebung für die Thätigkeit der Konsumvereine und des Kleinhandels herbeizuführen, nicht angesehen werden.

Insbesondere wird durch diesen Gesetzentwurf nicht das Ziel seiner Begründung im Absatz 2 erreicht werden, dafs durch die Zusatzbestimmungen der §§ 30a und 145a die wirtschaftliche Existenz zahlreicher Einzelbetriebe im Handel und Handwerk gegenüber dem vielfach zerstörenden Wettbewerbe der Konsumvereine gestützt werde.

Es ist im Gegenteil die Gefahr zu bedenken, dafs das lediglich formale Verbot des wissentlichen Abgebens von Waren an Nichtmitglieder und seine Strafbedrohung eine entgegengesetzte Wirkung hervorrufen und mit der Hinzuführung zahreicher neuer Mitglieder an die Konsumvereine eine Stärkung der letzteren herbeigeführt werden könnte.

5) Wenn auch mit dem Fortfall jeder staatlichen Bevorzugung und Begünstigung der Konsumvereine und Warenhäuser vor den Kleinhandelsgeschäften in dem Streite der entgegenstehenden Interessen ein berechtigtes Gefühl der Bitterkeit in den Kreisen der Beteiligten verschwinden wird, so würde es doch eine verhängnisvolle Selbsttäuschung sein, anzunehmen, dafs durch einen derartigen gerechten Ausgleich die schwierige Lage des Kolonialwarenhandels als solche behoben werden könnte.

Es wird vielmehr die positive Aufgabe des Kaufmannsstandes sein, aus sich selbst heraus Mittel und Wege zu finden, welche dem Gewerbetreibenden seine berechtigte Stellung gegenüber dem Uebergewichte der Einkaufsgenossenschaften allmählich wieder zurückgeben.

Als die unerläſsliche Grundlage für diesbezügliche Bestrebungen ist die gemeinsame gewissenhafte Feststellung der Existenzgrundlagen des Kleinhandels in den verschiedenen Landesteilen anzusehen und empfiehlt sich zu diesem Behufe die Einsetzung einer vorbereitenden Kommission, welche in objektiver Weise die thatsächlichen Verhältnisse aufzunehmen und das Ergebnis ihrer Erhebungen einer späterren Versammlung als Unterlage für positive Anträge zu unterbreiten hat.

Zu 3. Hausierhandel und Detailreisen.

1) Durch den Gewerbebetrieb im Umherziehen, d. h. durch den Hausierhandel und durch das sogenannte Detailreisen, entsteht dem seſshaften Kaufmannsstande namentlich in den mittleren und kleineren Orten des Landes insofern ein unberechtigter und in hohem Grade schädlicher Wettbewerb, als der Hausierer und Detailreisende, von allen örtlichen Lasten frei, in zahllosen Gemeinden unter Ausnutzung von Zeit und Anlässen ihren Geschäftsgewinn erzielen, wo die ansässigen Gewerbetreibenden neben den Staats- und Gemeindeabgaben ihres Wohnortes meistens auch noch andere erhebliche Lasten im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung zu übernehmen haben, während sie nach Lage der Verhältnisse eine wirksame Bekämpfung der von auſsen auf sie eindringenden Konkurrenz zu bewirken auſser Stande sind.

2) Allerdings würde durch entsprechende Abänderung der Bestimmungen der §§ 44 Absatz 3 und § 56 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich diesem Miſsstande abzuhelfen sein, wenn beispielsweise (nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfs der Reichsregierung vom 5. Juni 1895) das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Artikel Ausnahmen bewilligt, nur bei solchen Gewerbetreibenden zugelassen würde, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden (§ 44), und wenn ferner in das Verzeichnis derjenigen Waren, welche vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind (§ 56), Manufakturwebwaren sowie Kolonialwaren und Materialwaren aufgenommen würden.

3a) Es mag indessen fraglich erscheinen, ob derartige Einschränkungen der Gewerbefreiheit nicht begründeten Bedenken begegnen. Da aber eine Abwendung der durch den Wandergewerbebetrieb dem kaufmännischen Mittelstande des Landes und somit der Volkswohlfahrt zugefügten Schädigungen als ein unabweisbares Gebot volkswirtschaftlicher Billigkeit erscheint, so muſs es für ebenso zulässig wie dringlich erklärt werden, daſs durch eine kommunale Besteuerung des Wandergewerbebetriebes, entsprechend der Steuer für den Wanderlagerbetrieb vom 27. Februar 1880, die Konkurrenzbedingungen zwischen dem Hausierer und Musterreisenden einerseits und dem seſshaften Kaufmanne andererseits eine angemessene Ausgleichung erfahren.

b) Eine derartige Steuer würde durch die Provinziallandtage, Bezirksausschüsse oder durch entsprechende, in solchem Falle zuständige Behörden für jeden einzelnen Verwaltungsbezirk, in welchem der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeübt werden soll, nach Maſsgabe der jeweilg in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse allgemein festzustellen und von dem Wandergewerbetreibenden beim Betreten des Kreises im voraus für eine bestimmte Zeitfrist zu erlegen sein.

4a) Von der Steuer zu befreien wäre der Handel im Umherziehen mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischzucht, sowie von selbstgefertigten Töpfer-, Holz-, Stroh- und Rohrarbeiten, bezw. von ähnlichen Erzeugnissen der Hausindustrie.

b) Ob auſserdem noch einige sonstige Artikel (Wein, Leinenwaren u. s. w.) von der Besteuerung ausgenommen werden könnten, scheint erörterungsfähig.

5) Für eine verschiedenartige Behandlung der Hausierer und Detailreisenden ist ein Grund nicht zu erkennen.

4. Versandgeschäfte.

Es ist anzuerkennen, daſs die groſsen Versandbazare auf das ortsansässige Detailgeschäft vielfach schädigend gewirkt haben.

Da das Emporkommen der Versandkaufhäufer zumeist auf der Ausbildung unserer Verkehrsmittel, sowie auf der ökonomischen Ueberlegenheit dieser Geschäftsform gegenüber dem hergebrachten Detailhandel beruht, ist ein gesetzliches Eingreifen auf diesem Gebiete nicht angebracht.

5. Wanderläger.

Das preuſsische Gesetz vom 27. Februar 1880, welches die Gemeinden ermächtigt, den Wanderlagerbetrieb nach Maſsgabe der jeweilig vorliegenden örtlichen Verhälnisse

pro Woche mit 30, 40 oder 50 M. zu besteuern, hat sich ausreichend erwiesen, um das Mifsverhältnis, welches in den Wettbewerbsbedingungen zwischen diesem Auswuchse des Gewerbebetriebs und dem sefshaften Handelsgewerbe bestand, in angemessener Weise auszugleichen.

Die Einführung einer gleichen Steuer in den übrigen deutschen Bundesstaaten kann daher nur auf das Nachdrücklichste empfohlen werden.

Die Versammlung beschlofs ferner, eine Reihe von Fragen einzelner Handelskammern zur vorläufigen weiteren Bearbeitung zu überweisen, nämlich die Fragen betreffend:

die Krammärkte der Handelskammer Minden,

die Firmenbezeichnung der Handelskammer Braunschweig,

die Gefängnisarbeit der Handelskammer Halberstadt,

das Verdingungswesen dem Königlichen Kommerzkollegium Altona und den Handelskammern Dortmund, Liegnitz und Osnabrück,

die Benachteiligung einheimischer Geschäftsleute durch den sogenannten kleinen Grenzverkehr der Handelskammer Schopfheim.

Im weiteren Verfolg dieser Bestrebungen hat die Handelskammer Hannover im Februar 1897 bei den übrigen Handelskammern eine Enquete über die Lage des Kleinhandels angeregt und dafür im Verein mit dem allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Berlin einen detaillierten Fragebogen ausgearbeitet.

Wie indes die Handelskammer in Stuttgart in ihrem Berichte für 1896 hierzu ausführte, bedarf es kaum noch einer Enquete über die Lage des Kleinhandels, da die Verhältnisse bereits völlig geklärt seien. Es sei im allgemeinen bekannt, woran der Kleinhandel laboriere. Wolle man aber doch noch eine Enquete, so empfehle sich dafür eine solche von Reichs wegen, da nur eine solche völlig objektive Ergebnisse liefern könne.

Wolle man dem Kleinhandel gesetzlich helfen, so bedürfe es der praktischen Vorschläge, aber keiner Enquete mehr, die kaum noch neue Thatsachen ans Licht fördern könnte.

Da der Vorschlag der Handelskammer Hannover nicht genügendes Entgegenkommen bei den übrigen Handelskammern fand, so hat sie das Reichskanzleramt um Unterstützung angegangen, und letzteres hat in einem Rundschreiben die Handelskammern ersucht, sich an dieser Enquete zu beteiligen, die als Grundlage für eventuelle spätere gesetzliche Mafsnahmen zu Gunsten des Detailhandels dienen soll.

IV.

Neben dieser Stellungnahme der Handelskammern gegenüber den Konsumvereinen etc. geht nun eine lebhafte Agitation der bedrängten Kreise selbst gegen dieselben her. Organ derselben ist der Zentralverband deutscher Kaufleute, welcher 1894 8000 Mitglieder zählte (eingetragene Genossenschaft), gegründet 1888, seine Seele der Präsident desselben, Senator Herm. Schulze, Gifhorn. Derselbe giebt die „Mitteilungen des Zentralvorstandes deutscher Kaufleute" heraus, welche Mitte jeden Monats erscheinen.

Zur Verteidigung der Handels- und Gewerbefreiheit hat sich im Gegensatz zu dem ebengenannten Verbande im Jahre 1896 in Bielefeld der „Zentralverein für die Interessen des Detailreisens" gebildet, der ebenfalls periodisch erscheinende Mitteilungen herausgiebt (Geschäftsführer: Handelskammersekretär Dr. Kandt, Bielefeld).

Es ist ganz naturgemäfs, dafs der Detaillistenstand, namentlich in der Kolonialwarenbranche, sich seiner Haut zu wehren sucht und das Eindringen des kapitalistischen Geschäftsbetriebs in den Detailhandel mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft — freilich, ob er Erfolg damit haben wird, ist eine andere Frage.

Im September 1891 fand auf Einladung des Vorstandes des Vereins Berliner Kaufleute der Kolonialwarenbranche eine Beratung einer gröfseren Anzahl von Vereins- und Innungsvorständen über die Mittel und Wege statt, wie dem immer mehr vorschreitenden Niedergange des mittleren und kleinen Handels- und Gewerbestandes entgegengetreten werden könne. Es wurde eine Kommission ernannt, welche mit allen Kreisverbänden, die bereit seien, die Lage des gewerblichen Mittelstandes aufzubessern, in Fühlung treten und dahin wirken sollte, dafs den Interessen des gewerblichen Mittelstandes im Reichs- und Landtage fortan mehr Rechnung getragen werde als bisher. Ueber ihre Thätigkeit ist aber bisher nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Der 1888 gegründete „Zentralvorstand kaufmännischer Verbände und Vereine Deutschlands“, welcher später seinen Namen in den des „Zentralverbandes deutscher Kaufleute“ umänderte, hat seit seinem Bestehen unter der Leitung des Senators Schulze-Gifhorn eine rege Thätigkeit entfaltet.

Als 1889 nach dem Beispiel des 1883 gegründeten deutschen Offiziersvereins das Warenhaus für deutsche Beamte mit einem Aktienkapital von 250 000 M. gegründet wurde, erhob sich in allen Kreisen des Handelsstandes ein Schrei der Entrüstung. Entzog doch bereits der Offiziersverein mit einem Umsatz von ca. 11 Mill. M. dem Detailgeschäft eine bedeutende Kundschaft, und nun wollten auch die Beamten diesem verlockenden Beispiel nachfolgen.

Eine Reihe von Petitionen wurden von kaufmännischen und gewerblichen Vereinen an die preufsische Regierung abgesandt und dieselbe ersucht, die Konsumvereine der Beamten zu verbieten, oder doch wenigstens nicht zu unterstützen.

Dem Vorstand des „Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe zu Köln“, welcher 1890 an den Kaiser eine Immediateingabe, betr. das Warenhaus für deutsche Beamte, gerichtet hatte, ist darauf folgender, vom Vizepräsidenten des Staatsministeriums von Bötticher folgender Bescheid zugegangen:

„Wie dem Vorstande bekannt, ist die Aktiengesellschaft „Warenhaus für deutsche Beamte“ ein rein privates Unternehmen, welchem irgend eine Unterstützung oder Förderung seitens des Staatsministeriums niemals zu teil geworden ist. Das Staatsministerium beabsichtigt, sich dem genannten Unternehmen gegenüber auch in Zukunft vollständig neutral zu erhalten. So bedauerlich es auch ist, dafs durch dieses Unternehmen weite Kreise von Gewerbetreibenden geschädigt werden, so dürfte doch die Befürchtung, dafs dasselbe eine Verfeindung des Beamtenstandes mit dem Bürgertum herbeiführen könnte, sich nicht begründen lassen.“

Das Staatsministerium hatte allerdings wohl dem „Warenhaus für deutsche Beamte“ keine Unterstützung zu teil werden lassen, wohl aber die Militärbehörden, wie aus nachstehendem Rundschreiben des Direktoriums des Warenhauses für deutsche Beamte hervorging:

„Nachdem dem unterzeichneten Direktorium durch Vermittelung des deutschen Offiziervereins ein Antrag mehrerer Generale und Stabsoffiziere der Garnison Metz zugegangen war, in welchem außer einer Verkaufsstelle des deutschen Offiziervereins auch die Anlage einer Filiale des Warenhauses für deutsche Beamte zum Bezuge von Kolonialwaren und sonstigen Lebensmitteln für Metz und andere lothringische Garnisonen dringend gewünscht wurde, sind den Offizieren, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten etc. sämtlicher Behörden, Truppenteile und Institute der Garnison Metz und der übrigen Garnisonen Lothringens vertrauliche Umlaufslisten zugesandt worden, in welchen um Erklärung über eventuelle Bezüge von Waren aus einer Filiale des Warenhauses für deutsche Beamte in Metz gebeten wurde. In diese Listen haben sich gegenüber der vorher hervorgehobenen Bedürfnisfrage verhältnismäßig wenig Teilnehmer eingetragen, nämlich für Metz 199 Parteien mit 671 Personen nebst 1 Kasino und 1 Kantine und für die übrigen Garnisonen Lothringens 64 Parteien mit 183 Personen nebst 2 Kasinos und 13 Kantinen. Hierauf bezüglich wurde mitgeteilt, daß sehr viel mehr Interessenten für den Warenbezug vorhanden seien, aber einmal die Zirkulationsfrist der Listen eine zu kurze gewesen sei und andererseits viele Familien um deswillen die Eintragung unterlassen hätten, weil sie sich durch dieselbe nicht binden wollten. Das Direktorium des Warenhauses glaubt daher, im beiderseitigen Interesse erst darüber auf praktischem Wege Klarheit verschaffen zu müssen, ob ein thatsächliches Bedürfnis für den gemeinsamen Bezug von Kolonialwaren etc. vorliegt, und ob Preise und Qualitäten, wie sie das diesseitige Warenhaus zu liefern imstande ist, dortseits so befriedigen, daß sich hieraus ein großer und dauernder Umsatz entwickelt, welcher das Inslebentreten eines Verkaufslagers des Warenhauses in Metz rechtfertigt. Zu diesem Zwecke sind zunächst für alle diejenigen Herren, welche in den Listen unterschrieben haben, Kauferlaubniskarten ausgefertigt worden, was statutengemäß für aktive Offiziere etc. gratis erfolgt, und werden diese Herren Interessenten, Kasinos, Kantinen u. s. w. sehr ergebenst aufgefordert, zur Prüfung der Leistungsfähigkeit des Warenhauses für deutsche Beamte, der Güte der Waren und ihrer Preiswürdigkeit zunächst eine größere Probebestellung auf Grund der beiliegenden Preisliste unter Benutzung der derselben beigefügten Auftragszettel zu machen. Diese Probebestellungen, welche das Direktorium bittet, behufs Sammlung bis zum 25. August an das Bureau der 33. Division einzusenden, würde das Warenhaus gemeinsam ausführen. Wenn die Güte der Waren und die Preiswürdigkeit derselben die Herren Abnehmer befriedigt, so würde das Warenhaus gern bereit sein, auf Wunsch im Spätherbste bezw. vor Weihnachten wiederum solche Sammelsendungen von Waren auszuführen und, wenn sich der Abnehmerkreis entsprechend erweitert, demnächst eine Warenverkaufsstelle im Zentrum von Metz einzurichten."

Ferner ist folgender Erlaß sehr charakteristisch:

Direktion des Bildungswesens der Marine. Kiel, 14. Februar 1890.

......Nach einer Verfügung des Oberkommandos der Marine sind die neu einzustellenden Kadetten verpflichtet, ihre gesamte Ausrüstung, mit Ausnahme der kleinen Bedürfnisartikel, vom deutschen Offizierverein in Berlin zu beziehen. Die hierauf bezüglichen Vereinbarungen mit dem Verein sind noch nicht endgiltig abgeschlossen; sobald der Abschluß des Kontrakts erfolgt ist, wird Euer .... rechtzeitig das Nähere zugehen.

Offerten irgendwelcher Lieferanten sind hiernach gänzlich unberücksichtigt zu lassen, da die Anfertigung der Sachen erst nach bestandener Prüfung bezw. genehmigter Einstellung Ihres .... durch Seine Excellenz den kommandierenden Admiral erfolgt. .....

(gez.) Unterschrift
Kontreadmiral und Direktor.

Auf Grund dieser Thatsachen reichte der Zentralvorstand des Zentralverbandes deutscher Kaufleute der preußischen Regierung am 5. Januar 1891 eine Petition ein,

„zur Abwendung der weiteren Schädigung des mittleren Kaufmannsstandes hochgeneigtest

1) veranlassen zu wollen, daß auf dem Wege der Verwaltungsvorschrift bezw. durch eine Abänderung der einzelnen, für die verschiedenen Provinzen bestehenden Städteord-

nungen allen Staats-, Gemeinde-, kirchlichen und Hofbeamten, Offizieren und Militärbeamten die Teilnahme an der Gründung und der Verwaltung von Konsumvereinen untersagt werde;

2) dafür Sorge tragen zu wollen, dafs bei der Beratung der gegenwärtig dem Landtage vorliegenden Gesetzentwürfe über die Reform der Einkommen- und der Gewerbesteuer festgesetzt werde, dafs die Konsumvereine allgemein zu den gleichen Staatssteuern heranzuziehen sind, welche dem Kaufmann auferlegt werden;

3) bei dem Bundesrate des Deutschen Reichs eine Abänderung der Reichsgewerbeordnung dahingehend zu beantragen, dafs der § 33 den Zusatz erhält:

„Einer gleichen Erlaubnis bedürfen die Konsumvereine zur Abgabe von Branntwein und aller konzessionspflichtigen Getränke an Mitglieder oder an Dritte."

4) die Polizeiorgane anzuweisen, dafs bei den periodisch zu wiederholenden Revisionen der im Handelsverkehr verwendeten Mafse und Gewichte auch die Konsumvereine in den Kreis der zu revidierenden Geschäfte einzubeziehen sind."

Die vorstehend angeführten Wünsche bezogen sich lediglich auf die Konsumvereine. Bezüglich der Vereinigungen, wie des deutschen Offiziervereins und des Warenhauses und ähnlicher Erwerbsgesellschaften lautete die Petition:

5) „bei dem Bundesrate beantragen zu wollen, dafs das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884, in der nachstehenden Weise abgeändert werde:

I. dafs als Artikel 172a und b neu eingeführt wird:

„a) Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, welche ihren Betrieb auf eine Mehrzahl von Geschäften und insbesondere auf die Uebernahme und Ausführung von Lieferungsverträgen für Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände erstrecken, die in verschiedene Gewerbe einschlagen, können nur mit Genehmigung der obersten Landesbehörde jener Bundesstaaten errichtet werden, in deren Gebiete sie ihre Geschäfte betreiben wollen:

II. dafs im Artikel 249c dem ersten Absatze als No. 3 die Bestimmung hinzugefügt wird:

„3) die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, welche der Vorschrift des Artikel 172a und b zuwiderhandeln; bei wiederholter Zuwiderhandlung ist neben der Strafe auch die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen."

Was ferner die Nachteile anlangt, welche dem sefshaften Kaufmannsstande dadurch erwachsen, dafs auswärtige Geschäfte durch ihre Reisenden den einzelnen Konsumenten aufsuchen lassen und an diesen ihre Waren unmittelbar absetzen, so bitten wir wiederholt, durch Antrag bei dem Bundesrate eine Abänderung der Reichsgewerbeordnung in der Hinsicht anregen zu wollen, dafs der

§ 44 die folgende Fassung erhält:

„Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch aufserhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinen Diensten stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes aufzukaufen.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren darf nur bei Kaufleuten oder solchen Gewerbetreibenden, welche die Waren in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, geschehen. Ausgenommen hiervon sind Bestellungen auf Wein und Bier."

Gleicherweise wollen wir auch auf die Schäden, welchen der ansässige Kaufmannsstand durch die übermäfsige Ausdehnung des Hausierhandels ausgesetzt ist, von neuem hiermit hinweisen und bitten gehorsamst, zur Abwendung dieser wirtschaftlichen Nachteile gleichfalls durch Antrag bei dem Bundesrate eine Abänderung der Reichsgewerbeordnung dahin befürworten zu wollen, dafs im § 56 der Absatz 2 und 3 gestrichen und statt dessen der folgende Absatz neu aufgenommen werde:

„Das Verkaufen und Feilhalten von Waren im Umherziehen ist nur gestattet, soweit es sich handelt um

a) Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Gartenbaues,

b) grobe Töpfer-, Glas- und Holzwaren, grobe Stroh-, Rohr- und Holzgeflechte.

Der obige Befehl an die Marinekadetten wurde auf die Vorstellungen des Zentralverbandes zurückgezogen.

Auch in Bayern sollte ein Warenhaus für Beamte und Offiziere (als Filiale des Berliner Warenhauses für deutsche Beamte) gegründet werden; doch kam die Gründung nicht zustande, und zwar hauptsächlich infolge des Protests des Würzburger Kaufmannsstandes und der Presse, welche letztere sich der Sache in eifriger Weise annahm, vor allem aber auch infolge des Einschreitens des Prinzregenten. Der Minister von Feilitzsch gab folgende Erklärung auf eine im Landtage gestellte Anfrage über das „Warenhaus für deutsche Beamte“ im Namen der Regierung ab:

Sie erblicke in der Gründung des gedachten Vereins eine unerfreuliche wirtschaftliche Erscheinung, denn sie vermöge den, aus den Prospekten des Unternehmens hervortretenden Gedanken, den Offiziers- und Beamtenstand bezüglich seines Konsums von einzelnen Handels- und Gewerbetreibenden zu trennen und hierdurch in einen gewissen Gegensatz zum Erwerbsstande zu bringen, nicht zu billigen.

Der Zentralverband deutscher Kaufleute ist unermüdlich thätig gewesen im Kampfe für den gewerblichen Mittelstand, insbesondere der Senator Schulze-Gifhorn hat unzählige Vorträge in den kaufmännischen Vereinen über die Lage des Mittelstandes und die Mittel zur Besserung desselben gehalten.

Er hat Petitionen an den Reichstag und den Bundesrat und die preufsische Regierung eingereicht. Auch Deputationen sind an die verschiedenen Behörden und einflufsreichen Parlamentsmitglieder gesandt, seit 1890, um die Klagen gegen die Konsumvereine und Warenhäuser persönlich vertreten zu können.

Der Hauptgedankengang der Reden des Senators Schulze ist folgender:

Die liberale Gesetzgebung Ende der 60er Jahre schuf die Freizügigkeit; schaffte die Zwangsinnungen ab, deren Form allerdings nicht mehr pafste; brachte die Gewerbefreiheit mit allen ihren Folgen, den Wanderlagern, dem Hausierwesen, dem Detailreisen, den Abzahlungsgeschäften, den Warenauktionrn, den Versandgeschäfsen, dem Rabattunwesen, den Konsumvereinen, den Warenhäusern.

Bezüglich der Konsumvereine äufserte sich Senator Schulze am 10. Nov. 1893 in Hamburg folgendermafsen:

„Vor allem ist es die Uebermacht des Kapitals, die drückend auf dem Kleinhandel und Gewerbe ruht. Um dieser Uebermacht vorzubeugen, unternahm es ein Mann, Institute ins Leben zu rufen, die viel Gutes gewirkt haben: Schulze-Delitzsch, der die Vorschufsvereine gründete. Diese Vorschufsvereine wirken äufserst segensreich, besonders auch gegen den Wucher. Vor ca. 33 Jahren habe ich einen solchen Verein gegründet und seitdem geleitet; ich weifs aus Erfahrung, wie segensreich ein solcher Verein wirkt, wie er den in Verlegenheit kommenden Geschäftsmann stützt, dessen Selbständigkeit erhält.

Die Konsumvereine wurden von Schulze-Delitzsch hinterher gebildet und zwar namentlich für solche Arbeiterbevölkerung, die in abgelegenen Gegenden wohnt und nicht in der Lage war, sich leicht und billige Ware beschaffen zu können. Ich habe stets die Meinung gehabt, dafs von jenem Herrn nicht beabsichtigt worden sei, diese Vereine weiter auszudehnen; mir ist aber entgegengehalten und zwar von den Genossenschaftsblättern, die bekanntlich von der Anwaltschaft deutscher Genossenschaften in Berlin herausgegeben werden, dies wäre nicht der Fall, der so verdiente Herr habe unbedingt eine weitere Ausdehnung dieser Vereine von vornherein beabsichtigt Wenn das der Fall ist, mufs ich es nur tief beklagen, Konsum- und Kreditvereine erscheinen mir wie Feuer und Wasser.

Die Vorschufsvereine sind bestimmt, den kleinen Mann in seiner Selbständigkeit zu stützen und zu erhalten, die Konsumvereine können nicht anders wirken, als die Selbständigkeit vieler Geschäftsleute und Familien zu ruinieren, sie von der Bildfläche verschwinden zu lassen."

In Stuttgart äufserte er sich 1892 über dasselbe Thema noch prägnanter:

„Nun komme ich auf einen anderen Zweig der Bestrebungen von Schulze-Delitzsch, nämlich die Fürsorge für den schlichten Arbeiter. Um den Arbeiter dagegen zu schützen, dafs er vom Kaufmann oder besser gesagt, Krämer — denn diese sind grofsenteils an den Mifsständen der heutigen Zeit schuld — in betreff der Preise mifsbraucht wird, schlug er vor, Konsumvereine zu bilden, aber ausdrücklich nur für diesen Fall. Meine Herren, ich habe Ende der 60er Jahre, als wir in Hannover in unserem Vorschufsverein noch keine gesetzliche Basis hatten, mit Schulze-Delitzsch auch über diese Frage gesprochen. Schulze-Delitzsch hatte lediglich Arbeiterverhältnisse im Auge, und zwar besonders solcher Arbeiter, die abgeschieden vom grofsen Verkehr wohnen, weniger diejenigen, die sich in den grofsen Städten befinden und sich bei der grofsen Konkurrenz überall ihre Bedürfnisse leicht und billig verschaffen können. Diese Vereine haben aber allmählich einen Umfang, eine Ausdehnung angenommen, dafs man hier wohl das bekannte Wort anwenden darf: Der Geist, der das Gute wollte, er hat in diesem Fall viel Schlimmes geschaffen, ich habe die feste Ueberzeugung, dafs Schulze-Delitzsch beim Anblick der Verwüstungen durch die Konsumvereine sich im Grabe umdrehen und sagen würde: Das habe ich nicht gewollt. Seine Nachbeter aber kümmern sich nicht darum, ob so und so viele Existenzen verloren gehen, das ist ihnen gleichgiltig, wenn sie nur ihr „Prinzip" gewahrt sehen. Wohin ein Prinzip führen kann, wenn es nicht auf praktischer Einsicht und praktischer Erfahrung beruht, wird jedem Geschäftsmann, der noch ein bischen gesunden Menschenverstand besitzt, klar sein; die Prinzipienreiterei führt in den Abgrund, und so geht es auch bei den Konsumvereinen."

Hier giebt er also unumwunden zu, dafs das Krämerwesen, d. h. die Uebersetzung des Detailhandels mit ungelernten kleinen Krämern, grofsenteils an den Mifsständen der heutigen Zeit schuld sei.

Ferner sagte er in Stuttgart 1892:

„Es sind gerade die Kolonial- und Materialwarenhandlungen diejenigen gewesen, die seit vielen Jahren schon ihre Preise recht bedeutend erniedrigt haben, zum Teil um 30 Prozent. Die notwendigen Lebensbedürfnisse bei ihnen sind alle im Preis heruntergegangen; Spirituosen kann man nicht dazu rechnen, dazu hat man aber auch keine Konsumvereine nötig. Aber da liegt der Haken; diejenigen, die so „menschenfreundlich" sein wollen und derartige Vereine gründen, dachten zu allernächst an sich und hingen als grofsen Lockvogel die Dividende heraus, welche wesentlich aus dem Spirituosenverkauf kommt. Die Dividende soll die kleinen Leute heranziehen, und da sage ich: die Dummen werden nicht alle. Die Dividende, welche die Leute bekommen, ist ein von ihnen selbst hervorgebrachter Gewinn, den sie aber auch gleichzeitig wieder zahlen müssen. Sie müssen ihn bezahlen infolge höherer Preise, auch häufig infolge schlechter Ware.

Das ist ja anerkannt, und habe ich schon von sehr vielen Seiten gehört, dafs die Waren häufig, wenn nicht meistens, nicht so gut sind, wie bei den Kaufleuten; diese sind schon durch die grofse Konkurrenz genötigt, gute und möglichst billige Ware zu führen. Die Konkurrenz ist eine so grofse, dafs ein Bedürfnis für Konsumvereine nicht vorliegt. Es ist eine gewisse Sucht, ich möchte sagen, eine Epidemie, derartige Vereine ins Leben zu rufen".

Ueber die Warenhäuser für Offiziere und Beamte urteilte er in demselben Vortrage folgendermafsen:

„Als im Jahre 1883 der „Deutsche Offiziers-Verein" gegründet wurde, ging ein Sturm des Unwillens durch ganz Deutschland und man sagte: Wie kommen die Herren dazu, einen Verein zu gründen, der den kleinen Kaufleuten so grofse Konkurrenz be-

reitet? Veranlassung zu der Gründung gaben wenige hochgestellte Militärs; diese hatten in England gesehen, dafs dort ein solcher Offizierskonsumverein in Flor stand; in England aber liegen die Verhältnisse ganz anders, England hat seine zahlreichen Kolonien, hat überall sein Militär verteilt und die Offiziere sind recht oft, das darf man ihnen zugeben, nicht in der Lage, ihre Bedürfnisse rasch zu befriedigen. Sie haben deshalb Häuser gegründet, von wo aus sie in den entfernten Kolonien alle möglichen Gegenstände erlangen konnten. Bei uns besteht kein derartiges Bedürfnis, bei uns finden unsere Offiziere, wohin wir blicken, überall Gelegenheit genug, nicht allein Sachen billig, sondern auch gut und genügend zu kaufen. Wenn sie dessen ungeachtet sich noch einen Verein schaffen, der eben die Gewerbetreibenden ganz ausschliefst und denselben die Nahrung entzieht, so ist das entschieden ein Unrecht. Es verträgt sich überhaupt nicht mit ihrer Stellung, dafs sie noch ein Geschäft betreiben. Es ist seiner Zeit von hoher Stelle gesagt worden, der Offiziersstand müsse sich, wenn er nicht ausreichend dotiert sei, begnügen mit dem hohen Ansehen, das ihm von seiten des Publikums gewährt werde, und das ist so. Wer Offizier werden will, hat zweifellos zunächst im Auge, dafs er eine angesehene soziale Stellung einnimmt, und dafs er dazu noch reiche Besoldung vom Staate erhält, kann er nicht erwarten, er wird eben von Hause aus Mittel haben müssen oder er mufs sich nach der Decke strecken; er hat kein Vorrecht in dieser Beziehung. Aehnlich ist es auch mit unserem Beamtenstand. Unser Beamtenstand beansprucht auch das Recht, Vereine zu gründen, die ihnen sogenannte notwendige Lebensbedürfnisse billig zuführen."

„Ist der Offizier- und Beamtenstand überhaupt berechtigt, solche Konkurrenzgeschäfte zu treiben? Es hat vor kurzem in Darmstadt in einer Kammerverhandlung ein hochgestellter Herr den bejahenden Standpunkt eingenommen. Dies ist sicher unrichtig. Der Beamte hat seinen Beruf gewählt, er wufste im voraus, wie er finanziell gestellt werde; er hat seinen Beruf in der Verwaltung, in der Justiz etc. Wenn der Beamte also, obwohl er vom Staate einen auskömmlichen, sicheren Gehalt bezieht, und der Staat ihm sogar seine Existenz sichert, wenn er arbeitsunfähig, wenn er alt wird, noch Vereinigungen gründet, um sich gewissermafsen einen Nebenerwerb zu schaffen, so ist das entschieden ungerecht. Man sagt freilich: warum soll der Beamtenstand nicht dasselbe Recht haben wie etwa die Arbeiter? Gewifs kann man so fragen, aber ich halte dafür, dafs es ein moralisches Unrecht ist. Der Beamte hat seinen festen Gehalt, wenn er nicht reicht, so hat der Staat die Pflicht, ihn zu verbessern."

In Hamburg äufserte er sich 1893 weiter:

„Der Altonaer Beamten- und Konsumverein hat bereits mehrere Filialen errichtet, selbst in Harburg. Jeder verständige wohlmeinende Mann fragt sich: wohin soll das führen, wenn in dieser Weise seitens unseres Beamtenstandes gearbeitet wird? Es ist tief zu beklagen, dafs man das höheren Orts nicht einsieht und nicht dagegen einschreitet. Ich halte den Beamtenstand nicht für berechtigt, noch ein solches Nebengewerbe zu betreiben. Der in Wiesbaden bestehende mittelrheinische Beamtenkonsumverein schickt täglich Boten aus und läfst in der Stadt Bestellungen sammeln. Solche Zustände müssen beseitigt werden. Zu meinem Bedauern sind es besonders viele Lehrer, die sich mit Vorliebe der Beförderung der Konsumvereine widmen. Besonders ist dieses in Gotha der Fall, dort kam es auch vor, dafs ein Lehrer Seefische kommen liefs und diese öffentlich im Schullokal verauktionierte. Man sollte dies kaum für möglich halten, es ist aber so. Die Kaufleute in Gotha haben sich natürlich beschwerdeführend an den Magistrat gewandt, und da ist dem Herrn das Handwerk gelegt.

Die Konsumvereine müssen entsprechend besteuert werden, dafs wird in Preufsen bereits durchgesetzt, wie Se. Excellenz der Finanzminister Miquel auch erklärte. Es ist dies nicht mehr wie recht und billig. Sie müssen ferner der Mafs- und Gewichtskontrolle unterstellt werden, Konzession einholen für den Spirituosenverkauf".

Als weitere Mittel zur Abhilfe schlug er in Stuttgart 1892 vor:

„Zunächst haben wir die Pflicht, in die Korporationen, die verpflichtet, und ermächtigt sind, die Interessen des Handels- und Gewerbestandes zu vertreten, in die Handelskammern also, solche Leute zu wählen, die auch ein warmes Herz für unsere Interessen haben; ferner haben wir in die Landtage und in den Reichstag solche Männer zu wählen, die ebenfalls ein warmes Herz für die Interessen des Mittelstandes haben."

Von weiteren Bestrebungen zur Bekämpfung der Konsumvereine und grofser Warenhäuser erwähnen wir noch folgende:

Der Bürgerverein Moabit richtete 1892 wegen der Warenhäuser für Armee und Marine eine Eingabe an den Kaiser, sowie Vorstellungen an die beteiligten Ministerien. Darauf ist folgende Antwort ergangen: „Berlin, den 24. Mai 1892. Die an Se. Majestät den Kaiser und König gerichtete Immediateingabe vom 5. d. Mts. wegen Einschränkung und Neuordnung des Betriebes der Warenhäuser für die Armee und für deutsche Beamte ist Allerhöchsten Orts mir zur Prüfung zugefertigt worden. Nachdem diese Prüfung stattgefunden hat, erwidere ich dem Vorstande ergebenst, dafs sowohl die Reichsverwaltung wie auch die Königl. preufsische Staatsregierung dem Warenhaus für deutsche Beamte, dem Deutschen Offizierverein und ähnlichen Vereinigungen streng neutral gegenüberstehen. In Würdigung der in manchen Kreisen der Industrie nachteilig empfundenen Konkurrenz derartiger grofsen Vereine habe ich neuerdings sämtliche Bundesregierungen ersucht, zu veranlassen, dafs jede Bevorzugung derselben seitens der Behörden vermieden und der Versuch gemacht werde, auf die Vereine dahin einzuwirken, dafs sie bei dem Betriebe ihres Geschäfts auch den selbständigen Handwerkern durch Erteilung von Aufträgen Berücksichtigung zu teil werden lassen. Mit Bezug auf die in der überreichten Druckschrift „Die Konsum- und Rabattvereine (Offizier- und Beamtenvereine), eine sozial-politische Studie von Arminius, Berlin, Th. Thiele 1891“, auf S. 12 aufgestellte Behauptung, nach welcher der hiesige Konsumverein der Postbeamten Räume des Hauptpostamts unentgeltlich benutze, bemerke ich ergebenst, dafs seit dem 1. Januar d. J. auf Veranlassung des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamts für die Ueberlassung jener Räume eine Miete erhoben wird. Der Reichskanzler. In Vertretung: von Boetticher.“

Der Centralausschufs kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine Berlins hat sich 1893 an den Staatssekretär des Innern, Herrn von Boetticher, mit einer gegen die „Offizier- und Beamtenkonsum- und Rabattsparvereine“ gerichteten Eingabe gewandt. Dieselbe ergeht sich des weiteren über die schädliche Wirkung, welche den Konsumvereinen seitens zahlreicher Geschäftsinhaber zum Vorwurf gemacht wird. Die Dauer des Konsumvereins habe ihre Wohlthaten überlebt.

„Es bildeten sich derartige Institutionen, die sich nicht mehr auf einen kleinen Kreis beschränkten, sondern weiter und weiter griffen. Dazu gehören in erster Reihe das Warenhaus für deutsche Beamten und das Warenhaus für Armee und Marine des deutschen Offiziervereins. Diese Vereine sind Konsumvereine von grofsartigster Ausdehnung und umfassen nicht blofs die Beamten und Offiziere, sondern darüber hinaus auch deren Bekanntenkreis. Sie gehören zu den gröfsten Warenkaufleuten im Reiche, und es ist selbstverständlich, dafs ihr Erstehen und Erstarken zahlreiche selbständige, namentlich kleinere Kaufleute verdrängen mufs.“ Die Verbilligung des Bedarfs durch diese Vereine beruhe auf einer Einbildung. Sind diese Vereine ausgezeichnet geleitet, so könnten sie genau das leisten, was ein tüchtiger Kaufmann zu leisten vermöge, keineswegs mehr. „Wahrscheinlich jedoch werden sie erheblich weniger leisten, denn sie sind nicht so geschult wie der berufsmäfsige Kaufmann“. „Die kleinen Konsumvereine haben nicht wenig dazu beigetragen, gewisse Schichten der Bevölkerung, die ihrer ganzen Art nach zur Friedlichkeit neigten, in das sozialdemokratische Lager zu treiben. Die Beamten- und Offiziervereine üben dieselbe Wirkung in weit ausgedehnteren Grenzen“. „Es ist gesagt worden, dafs auf die in Rede stehenden Beamten- und Offiziervereine thunlichst eingewirkt werden solle, dafs sie bei dem Betrieb ihres Geschäftes auch dem selbständigen Handwerker bei Erteilung von Aufträgen Berücksichtigung zu teil werden lassen. Sicherlich werden sie das thun, und sicherlich haben sie hierzu auch den guten Willen. Dem Handwerker bezw. dem Detaillisten ist aber damit nicht gedient; er hat nur einen Auftraggeber mit dem anderen vertauscht, und der erstere war der bessere; denn der andere kommt, wie schon erwähnt, allmählich in den Besitz einer Art Monopol und wird dadurch Herr über die Preisbildung. Sämtliche Bundesregierungen sind vom Reichsamt des Innern im Jahre 1892 ersucht worden zu veranlassen, dafs jede behördliche Bevorzugung der Offizier- und Beamten-

vereine vermieden werde. Das ist jedoch nicht mit ausreichender Wirkung geschehen. Einzig die königlich bayerische Regierung hat sich von vornherein gegen die Bestrebungen des Offiziervereins, des Beamtenvereins u. s. w. ablehnend verhalten, und überall da, wo ein solches ablehnendes Verhalten sich nicht zeigt, wird eine Bevorzugung thatsächlich eintreten.“ Die Eingabe bittet, dahin wirken zu wollen, „1) dafs im Reiche alle Regierungen gegen die Bestrebungen der Offizier- und Beamtenvereine sich ablehnend verhalten und mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln jene Vereine einschränken, insbesondere darauf achten, dafs die satzungsgemäfse Beschränkung der Mitgliedschaft und der Nutzung auf Offiziere und Beamte thatsächlich durchgeführt werde; 2) dafs bei der Begründung von Konsum- und Rabattsparvereinen von Fall zu Fall das Bedürfnis geprüft werde, und dafs die Jahresberichte aller dieser Vereine den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen seien.“

Im kaufmännischen Verein „Merkur“ in Karlsruhe hielt am 22. Febr. 1894 P. Hoffmann, Direktor der gräfl. Douglas'schen Domänenkanzlei, über die Konsumvereine einen Vortrag; in diesem teilte er eine Preistabelle mit, die nicht ohne Interesse ist. Ermittelt wurde dieselbe Anfang 1894 durch den oben erwähnten Verein:

„Vergleichung einiger Konsumvereinspreise für prima Ware mit den Geschäftspreisen in der Stadt Karlsruhe.

Warengattung:	Preis im Konsumverein:	Preis in hiesigen Läden:	Teurer im Konsumverein:
Apfelschnitze	60 Pfg.	45 Pfg.	33 ‰
Bier 1/1 Flasche	20 „	18 „	11 „
„ 1/2 „	11 „	10 „	10 „
Birnenschnitze	34 „	28 „	21 „
Kanariensamen	30 „	25 „	20 „
Cichorien, feiner	27 „	25 „	8 „
Essig	11 „	10 „	10 „
Doppelessig	17 „	15 „	13 „
Fafsbohnen	40 „	35 „	12 „
Feuerzünder	25 „	20 „	25 „
Gerste III.	24 „	20 „	20 „
„ II.	26 „	24 „	8 „
Glaspapier	6 „	5 „	20 „
Haselnüsse	50 „	40 „	25 „
Zucker, farin, hell	32 „	30 „	6 „
Bierkorke	70 „	40 „	67 „
Nachtlichter	11 „	10 „	10 „
Mehl 1/8 ‰	280 „	260 „	8 „
Erdöl	22 „	18 „	5 „
Rosinen	50 „	45 „	11 „
Seife I.	28 „	26 „	12 „
„ II.	27 „	25 „	12 „
Anbruchzucker	34 „	32 „	6 „
Stearinlichter	60 „	55 „	9 „
Mehl	24 „	22 „	10 „
Mohnöl per Liter	120 „	95 „	26 „
Pfeffer, schwarz, 15 g	6 „	5 „	20 „
Sago	34 „	28 „	10 „
Thee	400 „	350 „	14 „
Emserwasser	35 „	30 „	16 „
Würfelzucker	38 „	35 „	9 „

Champagner Mumm 15 ‰ billiger im Konsumverein als anderswo.“

Die Richtigkeit dieser Tabelle können wir natürlich nicht kontrollieren. Doch mufs ein objektiver Beobachter zunächst starke Zweifel an

derselben hegen, denn unter solchen ungeheuerlichen Umständen müfste ja das ganze Konsumvereinswesen längst in die Brüche gegangen sein; die Frauen, welche in diesen Vereinen kaufen, rechnen denn doch in der Regel nach Heller und Pfennig und würden bald in den billigeren Detailläden ihren Bedarf decken.

Allerdings ist es ja eine stets wiederkehrende Behauptung seitens der Gegner der Konsumvereine, dafs man in denselben und bei den Lieferanten der Sparvereine teuerer kaufe, wenigstens solche Waren, deren Preisverhältnisse man nicht genau kontrollieren könne. Dafs das häufig vorkommt, ist allerdings nicht unwahrscheinlich. Wir wollen hier kurz folgenden Fall beleuchten:

Am 18. Mai 1897 hielt der Bürgerverein Blücher S.W., Berlin, eine Versammlung ab, in welcher der Zusammenbruch des Sparvereins Süd-West behandelt wurde. Diesem Verein gehörten 3000 Haushaltungen mit 24 000 Personen an.

Der Vorstand gab, wie das bei den Sparvereinen üblich ist, Wertmarken aus, welche die Hausfrauen kauften und damit die Kaufleute bezahlten. Diese erhielten vom Rendanten des Vereins ihr Geld, gegen Abzug von 5 Proz. — dieselbe soll aber auch bis zu 15 Proz. abgezogen haben.

Es wurde nun in der Versammlung behauptet, dafs manche Vereinslieferanten um 16 Proz. teurer gegen die Marken verkauft haben, als andere Kaufleute. Auch die grofse Macht dieser Sparvereine wurde hervorgehoben, viele Kaufleute hätten den Beamten des Vereins Waren als Geschenke ins Haus gesandt etc.

Um auf unsere Tabelle wieder zurückzukommen, so ist es doch wohl klar, dafs Bier, Cichorien, Zucker, Mehl, Petroleum von einem Konsumverein nicht teurer verkauft werden dürfen wie von anderen Kaufleuten, da die Preise dieser Waren einer jeden Hausfrau geläufig sind. Daraus geht unseres Erachtens also klar hervor, dafs obiger Tabelle keine Beweiskraft, höchstens nur eine symptomatische Bedeutung für die in Detailistenkreisen herrschende Animosität gegen die Konsumvereine beigelegt werden kann.

Als Mittel zum Schutze des gewerblichen Mittelstandes wurden von Herrn Hoffmann vorgeschlagen; zunächst solche der Selbsthilfe:

1) Vereinsbildung durch Gründung einer Einkaufsgenossenschaft der Detailhändler behufs billigsten Warenbezugs.

2) Vereinigtes Vorgehen gegen die Vereinslieferanten en gros und en détail.

3) Boykott gegen Anwälte und Aerzte, deren Vereinsangehörigkeit zu einem Lebensbedürfnisverein den Geschäftsleuten bekannt gemacht wird.

4) Als ein wirksames Mittel der Selbsthilfe bezeichnen wir auch die Lokalpresse, welcher die Pflicht nahezulegen ist, sich der Interessen der mittleren Stände anzunehmen. Sollte sich dieselbe den berechtigten Klagen der Interessen der Kleingewerbetreibenden widersetzen, wäre der Boykott ein geeignetes Mittel berechtigter Selbsthilfe. „Wurst wider Wurst."

5) Freiwilliges Unterstellen der Kaufläden unter eine geordnete und regelmäfsige Nahrungsmittelkontrolle.

6) Aufgabe des Vereins wäre die beständige Ueberwachung der „Ausverkäufe wegen Geschäftsaufgabe" und deren Kontrolle, damit solche nicht von beliebig erstreckbarer Dauer sein können eventuell Strafverfolgung beim „Ausverkauf ohne Ende".

7) Anschlufs an den deutschen Schutzverein für Kaufleute und Gewerbetreibende

Organisation durch Sammlung aller Atome zu einem Organismus, Sammlung wie vor einem Kriege, Ansturm gegen das Manchestertum und deren Träger.

8) Schliefslich könnte nach dem Vorgehen anderer Städte verlangt werden, daß die städtischen Beamten sich im Interesse der steuerzahlenden Geschäftsleute vom Konsumverein ausschliefsen.

Staatshilfe können nach Herrn Hoffmann die Kaufleute und Gewerbetreibenden erlangen, indem sie mit dem Bunde der Landwirte nur solche Reichstagsabgeordnete wählen, welche sich auf folgendes Programm verpflichten:

1) Abhängigmachung der Errichtung von Konsumvereinen von der Bedürfnisfrage. Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder.

2) Verbot des Detailreisens und Hausierwesens, der Warenlager und Wanderauktionen.

3) Einführung des Befähigungsnachweises für Kaufleute, mindestens den Nachweis einer absolvierten Lehrzeit.

4) Reorganisation der Handelskammern, die bisher nur die Interessen des Grofshandels und der Industrie verträten. —

Wie man sieht, ein ziemlich umfassendes Programm.

Das Gesetz vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, hat nun folgende Neuordnung des Konsumvereinswesens gebracht:

1) Das Verbot des Warenverbots an Nichtmitglieder unter Strafandrohung — ausgenommen die ländlichen Bezugsgenossenschaften.

2) Das Verbot, Marken, welche anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezuge berechtigen sollen, auszugeben.

Am 3. November 1896 hat daraufhin der Vorstand des Haushaltsvereins in Hannover an diejenigen Geschäftsinhaber, mit welchen er bis dahin durch Markenausgabe in gewöhnlicher Verbindung stand, ein Rundschreiben erlassen, in welchem er mitteilt, dafs er Quittungen im Betrage von 10 Pfg. — 10 M. an die Lieferanten gegen Abzug von 5 Proz. ausgeben werde, welche die Lieferanten den Mitgliedern des Vereins über bar gezahlte Geldbeträge auszuhändigen hätten.

Der § 30 b des neuen Gesetzes lautet:

„Von Konsumvereinen oder Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen, welche anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezug berechtigen, nicht ausgegeben werden."

Auch andere Konsumvereine, z. B. der Stuttgarter, haben diese „Gegenmarken" eingeführt, die nun nicht mehr den Charakter von Wertmarken, sondern nur den von Kaufbescheinigungen tragen.

Im Dezember 1896 hat der Zentralverband deutscher Kaufleute eine Denkschrift über die gegenwärtige Lage der Handels- und Gewerbetreibenden im deutschen Mittelstande und Vorschläge zur Besserung dieser Verhältnisse ausgearbeitet und sie den Regierungen und Parlamenten überreicht.

Wir teilen aus derselben das Hauptsächlichste mit:

„Die Konsumvereine — also aus allen Bevölkerungsschichten zusammengesetzte Genossenschaften, welche den Zweck verfolgen, die einem bestimmten Erwerbszweige zufallenden wirtschaftlichen Aufgaben selbst zu erfüllen — würden nur dann Berechtigung haben, wenn sie eine Lücke im wirtschaftlichen Getriebe auszufüllen hätten, oder wenn sie imstande wären, den nationalen Wohlstand thatsächlich zu heben und zu fördern.

Beides ist jedoch keineswegs der Fall.

Der Handel ist heutigen Tags derart organisiert, dafs er alle Bedürfnisse des Publikums auf bequemste Weise befriedigen kann. Sollte dies aber wirklich in gewissen entlegenen Gegenden nicht der Fall sein, dann sind die Vereinigungen der Konsumenten berechtigt. Ferner ist der Handel gezwungen, die gröfstmöglichste Billigkeit zu gewähren, weil infolge der scharfen Konkurrenz die Preise ganz von selbst heruntergedrückt werden.

Eine Erhöhung des Nationalwohlstandes wird durch die Konsumvereine nicht erreicht. Die Vorteile, welche sie ihren Mitgliedern im günstigsten Falle gewähren können, sind immer so gering, dafs sie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen einen bemerkbaren Einflufs nicht ausüben. Der Gewinn, welchen die weitaus gröfste Zahl der Konsumvereine zahlen, besteht in der sogenannten Dividende. Die Höhe derselben ist allerdings sehr verschieden, indessen bewegt sie sich immer in bescheidenen Grenzen. Von den zu einem Verbande zusammengeschlossenen Konsumvereinen der Provinz Sachsen verteilten z. B. im Geschäftsjahre 1895/96 135 Vereine mit 49 344 Mitgliedern eine Dividende von insgesamt 1 361 423 M., das sind ca. 28 M. pro Mitglied, also noch nicht 0,50 M. für eine Woche. Eine wöchentliche Ersparnis von 50 oder 25 Pfg. kann aber in keiner Wirtschaft, auch nicht in der des Arbeiters (ganz zu schweigen von den wohlhabenderen Klassen) irgendwie förderlich auf die Verhältnisse wirken.

Um eine wirkliche Ersparnis im Sinne des Wortes handelt es sich dabei überhaupt nicht. Schon häufig ist aus den Kreisen der Interessenten darauf hingewiesen worden, dafs die Konsumvereine nur Dividenden verteilen können, wenn sie die Verkaufspreise entsprechend erhöhen. Wir behaupten, dafs diese Verteuerung der Preise die Regel bildet. Den Vorteil, dafs die infolge gröfseren Umsatzes billiger einkaufen, können die Konsumvereine schon längst nicht mehr für sich in Anspruch nehmen. Die Wareneinkaufsvereine der Kaufleute bieten diesen Vorteil in weit höherem Mafse, dazu kommt, dafs der Kaufmann infolge seiner Warenkenntnisse die Garantie für den Bezug guter und preiswerter Waren bietet. Die Geschäftsunkosten der Konsumvereine sind in der Regel höher als die der Kaufleute, und was letztere für sich und ihre Familien brauchen, das müssen die Konsumvereine für ihr Personal und für Vergütungen an Vorstände und Aufsichtsräte aufwenden.

An Brot und Schnaps, diesen Hauptkonsumartikeln der ärmeren Bevölkerung, nehmen die Konsumvereine einen Nutzen von teilweise 15—25 Proz., während sie höchstens 10 Proz. als Dividende wieder darauf zurückerstatten und den übrigen Teil des zu viel genommenen Nutzens dazu verwenden, um auf Kolonialwaren eine Dividende verteilen zu können, welche sie in solcher Höhe an diesen Artikeln nicht verdient haben und nicht verdienen können."

Einen ungesunden Auswuchs in unserem Erwerbsleben bilden in gleichem Mafse wie die eigentlichen Konsumvereine die

Konsumanstalten und Kantinen,

welche grofse industrielle Unternehmungen (staatliche sowohl, als private) für ihre Angestellten errichten.

Als Wohlfahrtseinrichtungen können solche Institute nur insoweit angesehen werden, als sie die Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse der Angestellten bezwecken. Diesen Charakter verlieren sie aber, wenn sie sich zu reinen Handelsgeschäften ausbilden, weil sie alsdann irgendwelche Wohltbat von Belang dem Angestellten nicht mehr bieten können. Die vermeintliche Verbilligung der Waren ist auch hier nur Einbildung, es ist durchaus nicht einzusehen, inwiefern diese Anstalten, die ja ebenfalls Verwaltungskosten verursachen, billiger sollten verkaufen können, als der Kaufmann, dessen geschäftliche Beziehungen ihm guten und preiswerten Einkauf ermöglichen.

Hier thut also Abhilfe ebenfalls dringend not, und diese wird erreicht,

wenn der Betrieb von Konsumanstalten und Kantinen nur soweit zugelassen wird, als es sich um die augenblickliche Befriedigung von Bedürfnissen an der Arbeitsstelle handelt, während die Ausbildung dieser Institute zu reinen Handelsgeschäften zu untersagen ist.

Auf Grund der Generalversammlung des Verbandes in Halle ist 1896 folgende Resolution beschlossen worden:

„Die Generalversammlung erkennt dankend die Fürsorge an, welche die hohen Regierungen und der Reichstag in diesem Jahre dem deutschen Mittelstande in Handel und

Gewerbe gewidmet, und welche Verbesserungen in der gewerblichen und genossenschaftlichen Gesetzgebung herbeigeführt haben. Die gesetzlichen Aenderungen in letzterer Beziehung sind indessen nicht ausreichend, die soziale Gefahr, welche in der auch jetzt noch fortdauernden Ausdehnung der Konsumvereine liegt, zu beseitigen.

Der Centralvorstand wird deshalb ersucht, an den Fürsten Reichskanzler das dringende Ersuchen zu richten:

Im Interesse der Erhaltung des deutschen Mittelstandes eingehende Untersuchungen über den angeblichen wirtschaftlichen Nutzen der Konsumvereine, über die Bedürfnisfrage etc., wie die Schäden der Konsumvereine durch Zertrümmerung selbständiger Existenzen, Schwächung der Steuerkraft und Hinleitung zum sozialistischen Staat anstellen zu lassen

und Kommissionen einzuberufen, wie dies bei den Gesetzentwürfen über den unlauteren Wettbewerb, die Sonntagsruhe, die Neuorganisation des Handwerks etc. geschehen, und wie dies zur Erhaltung des deutschen Mittelstandes in dieser Frage ganz besonders notwendig ist.

Die Anträge des Centralverbandes lauten:

1) Eintragung aller Konsum- und ähnlichen Vereine ins Genossenschaftsregister;

2) Beseitigung der Bevorzugungen, welche die Konsumvereine gegenüber den Einzelkaufleuten geniefsen, wie die Befreiung von Staats- und Gemeindeeinkommensteuern für viele Konsumvereine, Hergabe billiger Räume oder gar ohne Entgelt seitens der Behörden, Befreiung von der Mafs- und Gewichtsordnung und vom Gesetze betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc., wenn nur an Mitglieder verkauft wird;

3) Verbot der Dividendenverteilung;

4) Verbot der Beschäftigung von Staats- und Gemeindebeamten, oder von Offizieren in Konsumvereinen, sei es als Leiter oder in sonst welcher Stellung;

5) Zulassung von Konsumvereinen nur nach Bedürfnis, und Auflösung aller Vereine dieser Art, welche den Bedürfnisnachweis nicht innerhalb zweier Jahre erbringen.

Beamten- und Offizierskonsumvereine und -Warenhäuser. Wenn wir oben zugegeben haben, dafs in vereinzelten Fällen die gewöhnlichen Konsumvereine einem Bedürfnis entsprechen können, so geht den Beamtenvereinen etc. jede Existenzberechtigung ab.

Den obigen Anträgen fügen wir deshalb den weiteren

auf Verbot sämtlicher Beamten- und Offizierskonsumvereine und Warenhäuser

an, indem wir ferner darum bitten:

dafs die vom Reichstage gefafste Resolution — betr. die Beseitigung der staatlichen Bevorzugungen jener Institute — nicht nur in der Reichsverwaltung, sondern auch in der Verwaltung der Einzelstaaten ausgeführt werde.

Ferner sind es

die grofskapitalistischen Detailgeschäfte, die Warenhäuser, Bazare, Versandgeschäfte, Aktiengesellschaften für den Detailverkauf, unter deren Wirkung der gewerbliche Mittelstand schwer leidet. Der Konkurrenz dieser Betriebe mufs der Kleinkaufmann und Kleingewerbetreibende unterliegen, hier mufs er der Macht des Grofskapitals, wie bei den Konsumvereinen der Macht des Genossenschaftskapitals, weichen. Die Beobachtung ist in einer Unzahl von Fällen zu machen; entsteht irgendwo am Orte ein Grofsbetrieb bezeichneter Art, so verschwinden sehr bald die

bisherigen Geschäfte, selbst in entfernteren Strafsen und Stadtteilen. Dabei wenden diese Grofsbetriebe oftmals unlautere Praktiken an, um die Konkurrenz zu vernichten. Hier sind in erster Linie die Ramschbazare und Schleudergeschäfte zu erwähnen. Andere Grofsbetriebe stellen bei Beginn ihrer Geschäftsthätigkeit Preise, die unter dem wirklichen Werte der Waren bleiben. Damit will man das gesamte Publikum heranziehen, um die Konkurrenz in möglichst kurzer Zeit aus dem Felde zu schlagen. Ist dies gelungen, dann steigen auch die Preise und dann wird das doppelt und dreifach wieder hereingebracht, was früher zugesetzt wurde. Wieder andere dieser Grofsbetriebe zeichnen einzelne Artikel, deren Wert das Publikum genau beurteilen kann, zu billigen Preisen aus: was an diesen Lockartikeln verloren geht, wird durch höhere Preise anderer Waren mehr als ausgeglichen Auf solche Weise wird das Uebergewicht des Grofskapitals den mittleren und kleinen Geschäften besonders verderblich.

Es ist ferner eine allbekannte Thatsache, dafs gerade in diesen grofsen Bazaren die Angestellten eine klägliche Behandlung erfahren. Der Einzelkaufmann giebt seinem Personal in der Regel angemessene Gehälter, er mufs dies schon thun seines geschäftlichen Rufes halber, auch nötigt das durch den täglichen persönlichen Verkehr bedingte Verhältnis zwischen ihm und dem Personal eine gute Behandlung des letzteren.

Ein Ausgleich könnte und müfste in erster Linie durch eine besondere Besteuerung dieser Betriebe entsprechend ihrem Umfange herbeigeführt werden. Als Mafsstab hierfür ist unseres Erachtens der Umsatz heranzuziehen, aus demselben läfst sich der Umfang der Betriebe am zuverlässigsten ermessen, was von einer Zugrundelegung der Zahl der Angestellten oder des Gewinnes bei weitem nicht in gleichem Mafse der Fall ist. Der im preufsischen Landtage in diesem Jahre angenommene, den gleichen Gegenstand behandelnde Antrag v. Brockhausen dürfte das richtige treffen, wenn auch u. E. die Untergrenze niedriger — etwa auf 200 000 M. Jahresumsatz — zu bemessen wäre, weil Geschäfte mit einem solchen Umsatze bereits zu den Grofsbetrieben gehören."

Die Gründung von Aktiengesellschaften für den Detailverkauf ist zu verbieten.

Als ein weiterer dem Kleingewerbe ungemein schädlicher Ausflufs des Grofskapitals ist das

Filialenwesen

anzusehen. Dasselbe bietet den Grofsbetrieben eine wirksame Handhabe, um die Konkurrenz zu verdrängen. Oftmals werden von denselben Filialen errichtet lediglich zum Zwecke des Absatzes minderwertiger Waren, welche im Hauptgeschäfte unverkäuflich bleiben. Auf den Filialen lasten weniger Unkosten, als auf anderen kaufmännischen Einzelgeschäften, sie bilden lediglich eine bequeme Nebenerwerbsquelle für ihren Inhaber.

Diesem Vorgehen des Grofs- bezw. Genossenschaftskapitals mufs ebenfalls Einhalt gethan werden durch eine Sonderbesteuerung, welche, wie bei den grofskapitalistischen Detailgeschäften, in einer progressiven Umsatzsteuer zu bestehen hätte.

Der Betrieb des Detailreisens ist auf das Notwendigste zu beschränken und Umgehungen des Verbotes — namentlich auch durch Besteuerung der Wandergewerbescheine der Detailreisenden — zu erschweren.

Das Hausiergewerbe hat in seinem jetzigen Umfange keine wirtschaftliche Berechtigung mehr. Die heutigen Verkehrsverhältnisse machen es — abgesehen von einigen entlegenen Gegenden — gänzlich überflüssig.

Das Hausiergewerbe ist daher wesentlich einzuschränken. Dies dürfte in erster Linie durch Verbot des Hausierens mit Manufaktur-, Kurz- und Webwaren, Material- und Kolonialwaren zu erreichen sein, weil die weitaus meisten Hausierer gerade diese Artikel führen.

Es giebt Städte, in welchen von den Inhabern offener Ladengeschäfte kaum die Hälfte und noch weniger gelernte Kaufleute sind. Allerlei Elemente überwuchern den Stand, gestützt auf die Gewerbefreiheit. Dafs das Prinzip der letzteren nicht unbeschränkt aufrecht erhalten werden kann, ist bereits durch Gesetze anerkannt worden. Wenn mithin Gewerbefreiheit einen ganzen grofsen Stand, der von alters her bereits ein hervorragender Faktor zum Schutze unserer Gesellschaftsordnung gewesen ist und noch heute als ein solcher gilt, in seiner so-

zialen Stellung schwer herabdrückt und vielen seiner Angehörigen überhaupt die Existenz vernichtet, so liegt die Notwendigkeit gebieterisch zu Tage, die gewerbefreiheitlichen Tendenzen auch hier zu durchbrechen. Die Fälle, wo es Leuten ohne kaufmännische Vorbildung gelingt, ein Geschäft dauernd zu erhalten, sind im Verhältnis zur Gesamtheit der Ladeninhaber nur ganz verschwindend, während die Zahl derjenigen Handeltreibenden, die wegen mangelnder Ausbildung ihr Geschäft in Kürze wieder aufgeben müssen, erschreckend grofs ist. Wo es sich aber um das Wohl und Wehe eines grofsen Standes handelt, da müssen die Sonderinteressen Einzelner zurücktreten.

Aus allen diesen Gründen ist auf den 1896er Verbandstage einmüthig der Antrag zum Beschlufs erhoben worden:

„Der Zentralverband wolle an geeigneter Stelle dahin wirken, dafs jeder, der selbständiger Kaufmann werden bezw. ein offenes Ladengeschäft gründen will, eine Lehrzeit von mindestens 3 Jahren und eine Lehrprüfung bestanden hat."

Soweit die Denkschrift.

Im folgenden wollen wir alle diese Wünsche und Vorschläge auf ihre Berechtigung und ihre Wirksamkeit hin in völlig objektiver Weise prüfen.

(Fortsetzung folgt.)

XIII.

Der Staatshaushalts-Etat des Königreichs Preufsen für das Jahr vom 1. April 1897—98[1]).

Von Max von Heckel.

Der preufsische Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1897—98 hält in Einnahme und Ausgabe mit je 2 046 031 385 M. das Gleichgewicht, Die Einnahmen erheischen 908 186 287 M. Aufwendungen für Betrieb und Erhebung, so dafs im ganzen noch 1 137 845 098 M. zur Deckung der eigentlichen Staatsausgaben verfügbar bleiben. Von der Gesamtsumme der Einnahmen sind demgemäfs 44,38 Proz. als Betriebs- und Erhebungskosten erforderlich, während 55,62 Proz. die Höhe der Netto-Einnahmen sind. Die Ausgaben zerfallen in dauernde und ordentliche einer- und in einmalige und aufserordentliche andererseits. Auf erstere entfällt ein Betrag von 1 047 668 742 M., auf letztere ein solcher von 90 176 356 M., so dafs die gesamte Ausgaben-Summe mit 2 046 031 385 dem Betrage der gesamten Einnahme-Summe gleichkommt. Die ordentlichen Ausgaben beziffern sich auf 95,59 Proz., die aufserordentlichen auf 4,41 Proz. aller Ausgaben. Diese Hauptsummen sind im Laufe der letzten Jahre in stetem Wachstum begriffen gewesen.

Staatseinnahmen.

	1890—91		1892—93		1896—97		1897—98	
Gesamteinnahmen	1 593 093 513	M.	1 851 115 697	M.	1 940 656 919	M.	2 046 031 385	M.
Betriebskosten	710 013 197	„	873 530 931	„	859 134 457	„	908 187 287	„
Netto-Einnahmen	883 080 316	„	977 584 766	„	1 081 522 462	„	1 137 845 098	„

Staatsausgaben.

	1890—91		1892—93		1896—97		1897—98	
Ordinarium	1 544 780 144	M.	1 804 690 535	M.	1 860 760 341	M.	1 047 668 742	M.
Extraordinarium	48 313 369	„	46 425 162	„	79 896 578	„	90 176 356	„
Gesamtausgabe	1 593 093 513	„	1 851 115 697	„	1 940 656 919	„	2 046 031 385	„

I. Staatseinnahmen.

I. Die wirtschaftlichen Einnahmen.

Die privatwirtschaftlichen Einnahmen oder die staatlichen Erwerbseinkünfte[2]) nehmen unter den Ansätzen des preufsischen Einnahme-Etats

1) Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1897—98, Berlin, Reichsdruckerei 1896. Den Hauptgruppen sind vom Verfasser zur Vergleichung die Etatspositionen von 1890—91, 1892—93 und 1896—97 beigefügt worden.

2) Die Abweichungen der Zahlen bei den „privatwirtschaftlichen Einnahmen" in der folgenden Darstellung von denjenigen der am Schlufs angefügten synoptischen Tabelle sind dadurch zu erklären, dafs hier alle auf diesen Erwerbsquellen ruhenden Ausgaben über-

die erste Stelle ein. Dank einer vorteilhaften Entwickelung ist durch sie der preufsische Staat in der Lage, einen erheblichen Bruchteil seiner Ausgaben durch solche Einkünfte zu bestreiten, welche von Steuerforderungen losgelöst sind. Diese Eingänge erreichen im Verhältnis zur Hauptsumme von 2 046 031 385 M. ein Brutto-Erträgnis von 1 470 880 442 M. und betragen somit 71,88 Proz. aller Staatseinnahmen überhaupt oder 48,85 M. pro Kopf der Bevölkerung des Königreichs (Volkszählung v. 1. Dezember 1895). Einer umsichtigen Finanzpolitik ist es zudem gelungen, diese Einkünfte in ihren Erträgen langsam, aber stetig zu steigern. An der Gesamtsumme sind vier Kategorien beteiligt; nämlich:

1. Domänen und Forsten mit	92 850 000 M.
2. Einnahmen aus werbendem Vermögen	47 446 510 „
3. Verwaltung der Eisenbahnen	1 118 354 639 „
4. Gewerbliche Staatsanstalten	212 229 293 „
	1 470 880 442 M.

Diese Zahlen drücken jedoch nur die rohen Erträgnisse aus. Hiervon kommt eine Reihe von Ausgabeposten in Abzug. Zunächst ist hier zu gedenken des Gesetzes vom 17. Januar 1820, nach welchem dem Kronfideikommifs-Fonds aus den Einkünften der Domänen eine jährliche Rente von 2 500 000 Thl., darunter 548 240 Thl. in Gold, oder 7 719 226 M. anzuweisen sind. Diese Summe ist als feste Belastung von dem Ertrage der Domänen abzuziehen[1]). Sodann aber ist für diese Einnahmekategorien charakteristisch das System der durchlaufenden Posten und der Betriebsausgaben der Verwaltungen. Beide Ausgabetitel stellen im Etat nur rechnungsmäfsige Aktivzahlen dar, thatsächlich hat man es mit durchgehenden Elementen zu thun, welche für den Fiskus ohne Belang sind. Diesen Umstand mufs man wohl berücksichtigen, wenn man die Budgetziffern Preufsens mit denjenigen anderer Staaten vergleichen will, die keine oder nur unerhebliche Staatsbetriebe aufzuweisen haben. Die durchlaufenden Posten treten insbesondere bei den Einnahmen aus werbendem Vermögen auf. Diese Einkünfte setzen sich zusammen aus folgenden Titeln:

1. Einnahme des vormaligen Staatsschatzes	9 385 000 M.
2. Zinsen von Staatsaktivkapitalien	1 941 000 „
3. Privatrenten-Ablösungskapitalien zur Tilgung von Staatsschulden bestimmt (G. v. 2. März 1850)	70 681 „
4. Zurückerstattete Grundsteuer-Entschädigungen (G. v. 14. Juli 1893)	600 000 „
5. Rente der Reichsbank wegen Abtretung der preufs. Bank an das Reich	1 865 730 „
6. Rückzahlungen und Zinsen von Notstandsdarlehen	925 636 „
7. Desgleichen zur Förderung der Kleinbahnen	18 700 „
8. „ „ „ von Arbeiterwohnungen	18 764 „
9. Zinsen von der der preufsischen Zentral-Genossenschaftskasse als Grundkapital gewährten Einlage von 20 Mill. M. (G. v. 31. Juli 1895 und 8. Juni 1896)	400 000 „
10. Hinterlegte Gelder	31 500 000 „
11. Diesen gutzuschreibende Zinsen	720 000 „
12. Vermischte Einnahmen bei Verwaltung der hinterlegten Gelder	999 „
	47 446 510 M.

haupt in Rechnung gezogen sind, während in der Schlufstabelle nur die Betriebs- und Erhebungskosten berücksichtigt sind. Daher der Unterschied zwischen den „Mehrüberschüssen“ und den „Netto-Einnahmen“.

1) Der preufsische Haushaltungs-Etat zieht den „Zuschufs zur Rente des Kronfideikommifs-

Hiervon kommen als durchlaufende Posten in Abzug [1]):

1. Rückzahlung der hinterlegten Gelder	31 500 000	M.
2. Auszahlung von Zinsen hinterlegter Gelder	620 000	„
3. Den Hinterlegern gutzuschreibende Zinsen	720 000	„
4. Rechnungsvergütungen daselbst	1 000	„
	32 841 000	M.

Sonach verbleibt der Staatskasse ein Mehrüberschufs von 14 605 510 M. Allein auch dieser hat nur zum Teil eigentlich diesen Charakter. Denn eine andere Reihe von Posten (3. 4. 6. 7. 8.) sind Rückerstattungen auf staatliche Vorschüsse und damit lediglich Deckung früherer Ausgaben, Sie haben daher gleichfalls die Merkmale „durchlaufender Posten". Zieht man auch diese noch in Rechnung, so vermindert sich der reelle Mehrüberschufs um 1 633 781 M. oder es verbleibt ein solcher von 12 971 729 M.

Bei den übrigen drei Kategorien treten die Betriebsausgaben der Verwaltungen scharf hervor.

Die Domänen- und Forstverwaltung zeigt folgende Ertrags- und Ausgabeziffern:

1. Domänen	24 427 000	M.
2. Forsten	63 823 000	„
	91 250 000	M.
3. Rente des Kronfideikommifs-Fonds	7 719 296	„
	83 530 704	M.
4. Aus Ablösungen und Verkäufen	1 600 000	„
	85 130 704	M.
5. Ausgaben der Betriebsverwaltung [2])	44 734 200	„
Mehrüberschufs	40 396 504	M.

Eine besonders grofse Betriebsverwaltung ist diejenige der Staatseisenbahnen, welche dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterstellt ist. Die Gesamtsumme der Einnahmen erreicht 1 118 354 639 M. und setzt sich zusammen aus den Einnahmen der vom Staate verwalteten Eisenbahnen mit 1 110 210 350 M., ferner aus den Anteilen des preufsischen Staats an der Main-Neckar-Eisenbahn mit 615 277 M., der Wilhelmshaven-Oldenburger-Eisenbahn mit 564 411 M. und endlich der Privatbahnen, an welchen der Staat beteiligt ist, mit 176 601 M. Die Art des staatlichen Anteils ist verschieden. An der Main-Neckar-Eisenbahn ist derselbe eine Teilnahme am Reinertrag, bei der Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn ein solcher an der Brutto-Einnahme. Bei den erwähnten Privateisenbahnen erwächst die Staatseinnahme aus den aus den Dividenden

---

fonds" sofort von dem Brutto-Ertrage der Domänen und Forsten ab. Es erscheinen daher im Budget für diesen Erwerbszweig nicht 92 850 000 M., sondern 85 130 704 M. Die Gesamtheit der privatwirtschaftlichen Einkünfte beziffert sich dadurch auf 1 463 161 146 (statt 1 470 880 442 M.). Vergl. hierzu die Schlufstabelle.

1) Sie sind keine Betriebskosten. Sie erscheinen im Rahmen der Ausgaben für die Finanzverwaltung (V.) wieder, wo sie unter dem Titel: Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse" etc. aufgeführt werden.

2) Darunter 2 625 000 M. einmalige und aufserordentliche Ausgaben für Domänen und Forsten im Rahmen des landwirtschaftlichen Ministeriums. Sie dienen vornehmlich für Bauzwecke. Hier sind sie zur Konstatierung des (reinen) Mehrüberschusses eingestellt.

von den Staatsanteilen an den Stamm-, Stamm-Prioritäts- und anderen im Staatsbesitze befindlichen Aktien. Die Betriebsziffern der preufsisch-hessischen Ludwigsbahn sind im Etat 1897—98 noch nicht veranschlagt. Zu diesen Zahlen gesellen sich noch 300 000 M. „sonstige Einnahmen" und 6 488 000 M. „aufserordentliche Einnahmen". So zerfallen die Einnahmen in zwei Gruppen: die ordentlichen Einnahmen mit 1 111 866 639 M. und die aufserordentlichen mit 6 488 000 M. Letztere entstehen teils durch Beiträge des Reichs zur Herstellung von Doppelgeleisen im militärischen Interesse, teils in einem Zuschufs der Basalt-Aktiengesellschaft zu Linz zu den Kosten der Gleisanlagen auf dem dortigen Bahnhofe. Die ordentlichen der vom Staate verwalteten Einnahmen bestehen in den Erträgen

1. des Personen- und Gepäckverkehrs	299 084 000 M.
2. des Güterverkehrs	735 805 000 „
3. infolge der Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen	19 237 350 „
4. „ „ „ „ Betriebsmitteln	13 038 100 „
5. Aus den Veräufserungen	22 482 000 „
6. - sonstigen Einnahmen	20 563 900 „
	1 110 210 350 M.

Diesem sehr hohen Einnahme-Etat stehen naturgemäfs sehr beträchtliche Betriebsziffern gegenüber. Diese Betriebsausgaben sind teils ordentliche, teils aufserordentliche. Letztere entfallen ausschliefslich auf Bauarbeiten: Erweiterungen, Um-, Neu- und Zubauten im Bereiche der Eisenbahndirektionen. Die ordentlichen Betriebsausgaben beziffern sich auf 634 427 085 M., die aufserordentlichen auf 48 108 000 M. Da nun die aufserordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der gleichen Ausgaben nicht hinreichen, so müssen vom Mehrüberschufs der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben im Betrage von 474 439 554 M. noch 41 620 000 M. zur Deckung des Extraordinariums in Anspruch genommen werden. Der reine uud wirkliche Mehrüberschufs stellt sich somit auf 435 819 554 M. Indessen darf dieser Posten nicht den Betriebsausgaben zugezählt werden. Er bildet vielmehr den wesentlichen Bestandteil des Extraordinariums des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, wo derselbe rechnungsmäfsig erscheint.

Die dritte Gruppe der privatwirtschaftlichen Einnahmen wird von den gewerblichen Staatsanstalten gebildet. Diese sind die Berg-, Hüttenwerke und Salinen, das Seehandlungsinstitut, die Lotterieverwaltung und die Münzanstalten.

Der Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung setzt sich zusammen aus:

1. Bergwerke	96 709 930 M.
2. Hüttenwerke	17 653 220 „
3. Salzwerke	7 894 740 „
4. Badeanstalten	248 200 „
5. Gemeinschaftswerke, welche mit anderen Staaten betrieben werden	4 225 908 „
6. Bergwerksabgaben	461 565 „
	127 193 563 M.

Die Betriebsausgaben belaufen sich auf 113 049 962 M. als dauernde und auf 1 234 000 M. als einmalige und aufserordentliche Ausgabe, zusammen auf 114 283 962 M. Der Mehrüberschufs ist sohin 12 909 601 M.

Die Zahlen zeigen gegenüber früheren Jahren eine Zunahme. Nur sind die Bergwerksabgaben wesentlich zurückgegangen, da die Bergwerkssteuer, welche 1892—93 noch 6 961 152 M. ertragen hatte, durch Gesetz vom 14. Juli 1893 aufser Hebung gesetzt ist. Die verbleibenden Anfälle sind daher relativ geringfügig und meist gebührenartiger Natur.

Das Seehandlungsinstitut erscheint im Etat mit 2 202 000 M. als Einnahmeposten. Die Ausgaben umschliefsen die Verwaltungskosten der Anstalt mit 321 600 M., welche aus den Erträgnissen des Instituts bestritten werden. Der Einnahmeansatz ist somit mit dem Mehrüberschufs identisch.

Die Einnahmen der Lotterieverwaltung sind 82 476 900 M. Sie entstehen aus dem Verkaufe der Lose mit 82 469 200 M. — einschliefslich 12 280 M. aus nicht abgehobenen Gewinnen — und 7700 M. aus kleinen, verschiedenen Einnahmen (Drucksachen, Verwaltungseinnahmen u. s. w.). Die Ausgaben, zum grofsen Teil „durchlaufende Posten", betragen aus dem Lotteriespiel 72 520 120 M., 191 880 M. Verwaltungskosten; zusammen 72 712 000 M., wonach ein Mehrüberschufs von 9 764 900 M. verbleibt.

Die Münzanstalten liefern als Einkünfte aus der Münze in Berlin 347 550 M. und aus der Probieranstalt in Frankfurt 9280 M. oder eine Gesamtsumme von 356 830 M. Die Ausgaben beider Anstalten sind angesetzt mit 345 340 M. und der Mehrüberschufs erreicht somit 11 490 M.

Ueberblicken wir nun alle 4 Gruppen der privatwirtschaftlichen Einnahmen, so gewinnen wir folgende Resultate:

	Einnahme	Ausgabe	Mehrüberschufs
1. Domänen und Forsten	85 130 704 M.	44 734 200 M.	40 396 504 M.
2. Werbendes Vermögen	47 446 510 „	—	47 446 510 „
3. Staatseisenbahnen	1 118 354 639 „	682 535 085 „	435 819 554 „
4. Gewerbliche Staatsanstalten	212 229 293 „	187 341 302 „	24 887 991 „
	1 463 161 146 M.	914 610 507 M.	548 550 559 M.
Durchlaufende Posten beim „Werbenden Vermögen"		. . .	34 474 781 „
			514 075 778 M.

Die vorstehenden Zahlen haben sich seit dem Jahre 1890/91 folgendermafsen entwickelt:

	Einnahme	Ausgabe	Mehrüberschufs
1. Domänen und Forsten:			
1890—91	82 682 334 M.	42 945 680 M.	39 746 654 M.
1892—93	88 419 834 „	43 892 660 „	44 527 174 „
1896—97	83 831 654 „	43 967 770 „	39 863 884 „
1897—98	85 130 704 „	44 734 200 „	40 396 504 „
2. Verwaltung der Eisenbahnen:			
1890—91	852 959 086 M.	539 886 184 M.	313 072 902 M.
1892—93	967 624 999 „	619 676 660 „	347 948 339 „
1896—97	1 029 426 325 „	629 609 772 „	399 816 553 „
1897—98	1 118 354 639 „	682 535 085 „	435 819 554 „
3. Gewerbliche Staatsanstalten:			
1890—91	204 885 690 M.	176 850 933 M.	28 034 757 M.
1892—93	215 970 152 „	183 356 844 „	32 613 308 „
1896—97	206 253 704 „	183 968 815 „	22 284 989 „
1897—98	212 229 293 „	187 341 302 „	24 887 991 „

II. Gebühren und Verkehrsabgaben.

Nach der geschichtlichen Entwickelung und dem thatsächlichen Rechtsstand sind es eine ganze Reihe von staatlichen Einkünften, welche in dieser Gruppe zusammengefafst sind. Das Gemeinsame dieser verschiedenartigen Auflagen und Abgaben besteht lediglich in dem Umstande, dafs sie i. w. S. an Akte oder Handlungen des Verkehrs anknüpfen. Im übrigen befinden sich darunter teils Steuern, teils Gebühren und gebührenartige Abgaben, teils überhaupt Einnahmen, welche aus einer Verwaltungsthätigkeit des Staates hervorgehen. Sie sind im Staatshaushalts-Etat für 1897/98 mit einer Gesamtsumme von 138 684 679 M. veranschlagt und betragen demgemäfs 6,78 Proz. aller Staatseinnahmen überhaupt und 4,30 M. pro Kopf der Bevölkerung. Die Erhebungskosten sind bei dieser Hauptgruppe selbstredend bei weitem geringer als bei den privatwirtschaftlichen Einnahmen. Dabei ist indessen zu bemerken, dafs sich nicht alle Erhebungskosten ausscheiden lassen, da Teile derselben zugleich den allgemeinen Verwaltungsausgaben angehören und von diesen schlechterdings nicht zu trennen sind.

Zu den Steuern zählen die Erbschaftssteuer und die Stempelsteuern. Erstere ist mit 8 800 000 M., letztere mit 26 000 000 vorgesehen.

Gebühren sind dann einzelne andere Auflagen, welche in den Etat mit folgenden Beträgen aufgenommen sind:

1. Niederlage-, Krahn- und Wagegeld	157 000 M.
2. Kontrollgebühr für Salz	69 000 „
3. Wirtschaftabgaben der hohenzollernschen Lande	31 500 „
4. Strafgelder	237 000 „
5. Verwaltungskosten-Beiträge	1 050 000 „
6. Miete aus Gebäuden, Grundstücken, Dienstwohnungen	67 000 „
7. Aufserordentliche Einnahmen	133 740 „
8. Entschädigung mit den Kosten der Warenstatistik	14 300 „
	1 759 540 M.

Hierzu kommt dann noch eine Anzahl von Anfällen, welche aus der Thätigkeit der Verwaltung erwachsen und welche als Staatsverwaltungseinnahmen bezeichnet werden. Ihr Gesamtertrag ist mit 101 793 659 M. veranschlagt. Sie bilden demgemäfs das Hauptkontingent der Verkehrsabgaben. An ihnen haben Teil:

1. Das Staatsministerium mit 4 078 363 M., welche anfallen aus:

a) Bureau des Staatsministeriums	220 M.
b) Staatsarchive	5 468 „
c) General-Ordens-Kommission	14 540 „
d) Geheimes Civilkabinet	6 612 „
e) Oberrechnungskammer	361 „
f) Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	7 200 „
g) Gesetzsammlungsamt in Berlin	171 630 „
h) Deutscher Reichs- und Preufsischer Staatsanzeiger	817 200 „
i) Ansiedelungskommission für Westpreufsen u. Posen	3 055 132 „
	4 078 363 M.

2. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit 4600 M., welche im wesentlichen (4500 M.) vom Gesandten in

München für die diesem eingeräumte Dienstwohnung als Miete zu zahlen sind. Sonstige Einnahmen 100 M.

3. Das Finanzministerium mit 2 419 781 M. Diese fliefsen aus den Beiträgen zu den Witwen- und Waisenverpflegungsanstalten und aus sonstigen Einnahmen, wie herrenlose Erbschaften, Geld- und Ordnungsstrafen, Beiträge zu Verwaltungskosten u. dgl. m.

4. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Bauverwaltung mit 6 193 800 M. Darunter 4 000 000 M. aus Brücken-, Fähr- und Hafengeldern, Strom- und Kanalgefällen.

5. Das Ministerium für Handel und Gewerbe mit 2 320 459 M. Daran sind die Einnahmen aus der Gewerbeinspektion mit 290 000 M., diejenigen der königl. Porzellanmanufaktur mit 866 966 M., des königl. Instituts für Glasmalerei mit 62 050 M. und der Musterbleiche in Solingen mit 48 000 M. beteiligt.

6. Das Justizministerium mit 66 107 200 M. Diese fliefsen aus:

a) den Kosten d. Justizverwaltung und den Geldstrafen .	57 300 000 M.
b) den Jurisdiktionsbeträgen	68 000 „
c) den Arbeitsverdienst der Gefangenen	2 030 000 „
d) den Einnahmen als Emolumente der Beamten . . .	6 378 100 „
e) den Einnahmen für die Justizoffizianten-Kasse . . .	28 100 „
f) Sonstige Einnahmen	303 000 „
	66 107 200 M.

7. Das Ministerium des Innern mit 12 938 288 M. Hier fallen neben unerheblicheren Verwaltungseinnahmen 8 043 603 M. an als Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der königl. Polizeiverwaltungen und als Gebühren, 518 904 M. Zinsen der Kapitalien des Fonds zu Unterstützungen der Landgendarmen und deren Hinterbliebenen, 1 169 207 M. für Wohlthätigkeitszwecke, darunter 1 153 200 M. zu Beihilfen für unterstützungsbedürftige, ehemalige Krieger (Reichsgesetz v. 22. Mai 1895) u. a. m.

8. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit 4 478 986 M., wovon 1 891 546 M. auf die landwirtschaftliche Verwaltung und 2 587 440 M. auf die Gestütverwaltung entfallen.

9. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mit 3 251 882 M. aus gebührenartigen Einnahmen.

10. Das Kriegsministerium mit 300 M., aus Entschädigungen für Feuerungsmaterial und Wasserversorgung von Inhabern der Dienstwohnungen.

Die Erhebungskosten und Ausgaben dieser Hauptgruppe, soweit dieselben überhaupt auszuscheiden sind, fallen unter das Kapitel der Verwaltung der „indirekten Steuern“. Der Gesamtbetrag dieser Aufwendungen beziffert sich auf 31 420 800 M. In dieser Summe sind aber auch jene Verausgabungen inbegriffen, welche Preufsen für die Erhebung der Reichssteuern macht und die durch Vergütungen der Reichskasse als Erhebungs- und Verwaltungskosten in der Form von Abzügen gewährt werden. Es ist daher unmöglich, einen Reinertrag der ganzen Hauptgruppe auf Grund

einer zuverlässigen, statistischen Methode herauszurechnen. Für finanz-statistische Vergleichungen ist dies jedoch von geringerer Bedeutung als bei den privatwirtschaftlichen Einnahmen, da man es hier in den einzelnen Staaten mit homogenen und vergleichenden Gröfsen zu thun hat.

Betrachlen wir schliefslich die Entwickelung dieser Budgetansätze:

	1890—91	1891—93	1897—97	1897—98
1. Erbschaftssteuer	6 900 000 M.	7 600 000 M.	8 800 000 M.	8 800 000 M.
2. Stempelsteuern	20 600 000 „	24 700 000 „	23 000 000 „	26 000 000 „
3. Gebühren	1 540 830 „	1 748 930 „	1 640 510 „	1 750 540 „
4. Staatsverwaltungs-einnahmen	68 766 456 „	74 438 729 „	98 292 464 „	101 793 659 „

III. Direkte Steuern.

Die Einflüsse der grofsen Finanz- und Steuerreform in Preufsen haben sich auf keinem Gebiete mehr fühlbar gemacht als bei den direkten Steuern. Dies ist um so mehr erklärlich, als die Neugestaltung des Finanzwesens sich zunächst auf dieses Problem konzentriert hat. Die Brutto-Gesamtsumme dieser Hauptgruppe ist für 1897—98 mit 161 590 100 M. angesetzt und beträgt somit 7,90 Proz. aller Staatseinnahmen überhaupt oder 5,07 M. pro Kopf der Bevölkerung. Diese Summe wird gebildet von folgenden Posten:

1. Einkommensteuer	125 000 000 M.
2. Ergänzungssteuer	31 100 000 „
3. Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen	2 661 500 „
4. Direkte Steuern der hohenzollernschen Lande	304 400 „
5. Eisenbahnabgabe	324 600 „
6. Sonstige Einnahmen bei den direkten Steuern	2 199 600 „
	161 590 100 M.

Gegen das Vorjahr hat diese Summe um 3 521 100 M. zugenommen, wovon 3 000 000 M. auf Rechnung der Einkommensteuer kommen. Die direkten Steuern beanspruchen an dauernden Ausgaben und Erhebungskosten 14 121 900 M. Einmalige und aufserordentliche Ausgaben sind nicht zu bestreiten. Der Mehrüberschufs beträgt somit 147 468 200 M.

Auf diesem Gebiete zeigt sich der Unterschied gegen die Verhältnisse vor der Steuerreform aus folgenden Vergleichungen:

	1890—91	1892—93	1896—97	1897—98
1. Grundsteuer	40 032 000 M.	39 907 000 M.	— M.	— M.
2. Gebäudesteuer	32 375 000 „	35 086 000 „	— „	— „
3. Gewerbesteuer } 4. Wandergewerbest. }	21 119 000 „	21 919 000 „	— „	— „
			2 656 500 „	2 661 500 „
5. Eisenbahnabgabe	313 000 „	263 850 „	300 800 „	324 600 „
6. Einkommensteuer	44 364 000 „	80 000 000 „	122 000 000 „	125 000 000 „
7. Klassensteuer	24 681 000 „	— „	— „	— „
8. Ergänzungssteuer	— „	— „	31 100 000 „	31 100 000 „
9. Hohenzollernsche Steuern	282 000 „	287 000 „	298 500 „	304 400 „
10. Sonst. Einnahm.	2 680 700 „	2 226 750 „	1 915 500 „	2 199 600 „
	165 746 800 M.	179 689 600 M.	158 271 300 M.	161 590 100 M.

Der Unterschied in diesen Ansätzen beruht auf der Ueberweisung von direkten Steuern an die Selbstverwaltungskörper. Diese Zahlen der

vorausgehenden Tabelle zeigen, dafs die Entwickelung der Steuererträge von 1897—98 beinahe jene Höhe wieder erreicht hat, welche die Ziffern vor der Ueberweisung auszeigen. Die Mehrüberschüsse haben sich in diesen vier Etatsjahren folgendermafsen gestaltet:

	Einnahme	Ausgabe	Mehrüberschufs
1890—91	165 746 800 M.	13 898 100 M.	151 948 700 M.
1892—93	179 689 600 „	15 559 900 „	154 129 700 „
1896—97	158 271 300 „	12 324 200 „	143 947 100 „
1897—98	161 590 100 „	14 121 900 „	147 468 200 „

Die Differenz im reinen Mehrüberschufs beziffert sich heute somit auf einen Minder-Mehrüberschufs von 4 480 500 M.

IV. Anteil an Reichssteuern.

Der Anteil Preufsens an den Reichssteuern infolge der Ueberweisungen des Reichs an die Einzelstaaten stellt sich 1897—98 wie folgt:

1. Aus den Zöllen und der Tabaksteuer	154 728 790 M.
2. „ der Verbrauchsabgabe von Branntwein mit Zuschlag	60 181 540 „
3. „ den Reichsstempelabgaben	31 406 670 „
4. „ der Wechselstempelsteuer	92 000 „
	246 409 000 M.

Hierzu kommen noch 36 186 460 M. als Vergütung für die Erhebung und Verwaltung von Reichssteuern.

Die Vergleichung ergiebt hier:

	1890—91	1892—93	1896—97	1897—98
1. Zölle und Tabaksteuer	180 418 110 M. (1.–5.)	133 129 820 M.	143 842 840 M.	154 728 790 M.
2. Verbrauchsabgabe		62 018 580 „	60 038 050 „	60 181 540 „
4. Reichsstempelabgaben		17 054 890 „	30 958 680 „	31 406 670 „
5. Wechselstempel		89 230 „	87 320 „	92 000 „
3. Vergütungen	35 308 170 „	33 883 730 „	35 190 670 „	36 186 460 „
	215 726 280 M.	246 176 250 M.	270 117 560 M.	282 595 460 M.

Der Anteil an den Reichssteuern beträgt 1897—98 13,81 Proz. aller Staatseinnahmen oder 8,90 M. pro Kopf der Bevölkerung.

II. Die Staatsausgaben.

I. Die Ausgaben der Verfassung.

Ausgaben der Verfassung pflegt man diejenigen zu nennen, durch welche die Kosten für den Unterhalt des Staatsoberhauptes und die Aufwendungen für die Volks- und Landesvertretung zu bestreiten sind. Seit sich im modernen Verfassungsstaate die strenge Scheidung zwischen dem landesherrlichen Hofhalte und dem Staatshaushalte vollzogen hat, bilden die Etatsansätze in den Budgets einen relativ geringfügigen Bestandteil der Ausgabesumme. Aufserdem sind diese Ausgaben im wesentlichen stabil, sie haben sich in den letzten zehn Jahren um nur 600 M. verschoben. In Preufsen leistet zunächst der Staat zur Rente des Kronfideikommifsfonds einen festen Zuschufs von 8 000 000 M. Die Aufwendungen für die Krone sind aber dadurch noch nicht erschöpft, da nach dem Gesetz vom 17. Januar

1820 dem Kronfideikommifsfonds auf die Einkünfte der Domänen und Forsten eine Rente von 2 500 000 Thalern oder 7 719 296 M., angewiesen wird. Somit stellt sich die Gesamtausgabe für diesen Staatszweck auf 15 719 296 M., wovon aber nur 8 000 000 M. vollständig gebucht in der Hauptsumme erscheinen.

Die Landesvertretung erheischt ein Erfordernis von 1 386 580 M. Hiervon fallen auf das Herrenhaus 177 760 M. und auf das Abgeordnetenhaus 1 208 820 M. Beim Etat des Herrenhauses sind 89860 M. für den Personalbedarf und 87 900 M. für sächliche Ausgaben angesetzt. Beim Abgeordnetenhause finden wir verzeichnet als Verwaltungsausgaben 159 780M., als sächliche Ausgaben 239 040 M., wozu sich dann noch Reisekosten und Diäten der Abgeordneten mit 810 000 M. gesellen. Die Ausgaben der Verfassung betragen somit 0,29 M. pro Kopf der Bevölkerung und 0,42 Proz. aller Ausgaben; sie haben sich in dem letzten Jahrzehnt folgendermafsen entwickelt:

1890—91	9 385 590 M.
1892—93	9 381 770 „
1896—97	9 377 290 „
1897—98	9 386 580 „

II. Ausgaben der Justizverwaltung.

Die Rechtspflege und die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben im preufsischen Staate beanspruchen einen Aufwand von 97 146 000 M. Somit entfällt auf den Kopf der Bevölkerung ein Betrag von 3,05 M. oder auf alle Staatsausgaben berechnet, einen Anteil von 4,75 Proz. Bei der Justizverwaltung sind zu unterscheiden die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb und für die eigentlichen Kosten der Rechtsprechung. Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus folgenden Posten:

1. Ministerium	620 710	M.
2. Justizprüfungskommission	38 500	„
3. Dispositions- und Wartegelder	425 500	„
4. Ausgaben der Justizoffiziantenkasse	28 100	„
	1 112 810	M.

Die eigentlichen Kosten der Rechtspflege sind:

1. Oberlandesgerichte	4 692 565	M.
2. Landgerichte und Amtsgerichte	73 419 119	„
3. Besondere Gefängnisse	3 088 695	„
4. Baare Auslagen in Zivil- und Strafsachen	9 970 000	„
5. Transportkosten	513 000	„
6. Porto, Gebühren, Telegramme	154 000	„
7. Unterhaltung der Justizgebäude	1 400 000	„
8. Sonstige Ausgaben	2 795 811	„
	96 033 190	M.

Der letzte Posten schliefst die Ausgaben für Umzugs- und Reisekosten der Beamten, Geschworenen, Schöffen- und Wahlmänner ein, ferner die Rechnungsgebühren, Prozefskosten des Justizfiskus als prozefsführende Partei, aus der Staatskasse zu zahlende Gebühren der Verteidiger, Auslagen und Erstattungen aus der Staatskasse an die Beschuldigten, aus Nachteilen,

welche ihnen ohne ihr Verschulden erwachsen sind, Rechnungsvergütungen und endlich die Beiträge für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt, sowie Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und ähnliche Unterstützungen.

Vergleicht man die beiden Abteilungen miteinander, so entfallen auf die Verwaltungskosten 1,04 Proz. und 98,96 Proz. auf die Verausgabungen für die eigentliche Rechtspflege.

Zu diesen ordentlichen Ausgaben gesellen sich noch einmalige und aufserordentliche im Betrage von 4 947 300 M., welche hauptsächlich von Ausgaben für Neu-, Um- und Zubauten von Gerichtsgebäuden, Gefängnissen u. dgl. m. in Anspruch genommen werden. Die Gesamtaufwendungen für die Zwecke der Justizverwaltung erreichen somit eine Höhe von 102 093 300 M. oder 3,21 M. pro Kopf der Bevölkerung und 4,99 Proz. sämtlicher Staatsausgaben.

Diese Aufwendungen betrugen:

	Ordentliche	Aufserordentliche	Gesamtausgaben
1890—91:	87 019 400 M.	2 551 700 M.	89 571 100 M.
1892—93:	90 970 500 „	3 923 900 „	94 894 400 „
1896—97:	95 652 000 „	7 115 900 „	102 767 900 „
1897—98:	97 146 000 „	4 947 300 „	102 093 300 „

III. Ausgaben der Zivilverwaltung.

Die Ausgaben der Zivilverwaltung schliefsen den Finanzbedarf für eine ganze Reihe von Staatszwecken ein, deren gemeinsames Merkmal die Thatsache ist, dafs sie für die Staatsverwaltungszwecke dienen. Diese betreffen demgemäfs die Spitze und die Zentralorgane des Staatslebens, die Verwaltung der auswärtigen und inneren Angelegenheiten, Kultus, Unterricht und Medizinalwesen, die öffentlichen Arbeiten und endlich die volkswirtschaftliche Verwaltung, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Der Gesamtbetrag für diese Ausgaben ist auf 233 411 069 M. veranschlagt und trifft demnach pro Kopf der Bevölkerung 7,33 M. und entfällt hierauf ein Anteil von 11,40 Proz. aller Staatsausgaben. Auch an den aufserordentlichen Ausgaben ist diese Gruppe mit 83 642 056 M. beteiligt. Die Zivilverwaltung empfängt somit etwa 95 Proz. aller aufserordentlichen Ausgaben zur Verwendung. Der Gesamtbetrag der ganzen Gruppe stellt demgemäfs eine Summe von 317 053 125 M. oder 9,95 M. pro Kopf der Bevölkerung und 15,49 Proz. aller Ausgaben. Diese Ausgaben haben folgenden Entwickelungsgang genommen:

	Ordentliche	Aufserordentliche	Gesamtausgaben
1890—91:	181 073 284 M.	40 866 971 M.	221 940 255 M.
1892—93:	197 061 839 „	41 962 452 „	239 024 291 „
1896—97:	222 067 371 „	72 436 228 „	294 503 599 „
1897—98:	233 411 069 „	83 642 056 „	317 053 125 „

Die Verwaltungsausgaben des Staatsministeriums betreffen eine Reihe von kleineren Etatsposten verschiedener Art, welche sich aus der Gliederung dieser Aufwendungen im Rahmen dieses Ministeriums ergeben. Im ordentlichen Etat sind debei 6 742 769 M., unter den aufserordentlichen

Ausgaben 97 700 M. oder im ganzen 6 830 469 M. angesetzt. Im einzelnen sind zu erwähnen:

1.	Bureau des Staatsministeriums	330 775 M.
2.	Staatsarchive	406 592 „
3.	Generalordenskommission	204 260 „
4.	Geheimes Zivilkabinet	145 500 „
5.	Oberrechnungskammer	907 800 „
6.	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	13 600 „
7.	Disziplinarhof	11 970 „
8.	Gerichtshof für Kompetenzkonflikte	8 400 „
9.	Gesetzsammlungsamt in Berlin	151 600 „
10.	Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger	707 140 „
11.	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000 „
12.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	3 055 132 „
		6 742 769 M.

Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 97 700 M. finden im Etat der Staatsarchive Verwendung, wobei es sich um Bauarbeiten, Um- und Ausbauten handelt.

Die früheren Haushaltungspläne widmeten diesem Zwecke:

	Ordentliche	Außerordentliche	Gesamtausgaben
1890—91	3 982 342 M.	200 000 M.	4 182 000 M.
1892—93	4 526 789 „	—	4 526 789 „
1896—97	6 556 839 „	147 200 „	6 704 036 „
1897—98	6 742 769 „	97 700 „	6 830 469 „

Die Ansätze für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten sind für Preußen gering, nachdem der Schwerpunkt der Vertretung im Auslande zu einer Aufgabe des Deutschen Reiches geworden ist. Im ganzen setzt der preußische Staat für diesen Zweck — es sind neun Gesandtschaften und Minister-Residenturen zu unterhalten — 551 300 M. aus. Hiervon ist auch die Aversionalentschädigung an das Deutsche Reich für die Besorgung speziell preußischer Angelegenheiten mit 90 000 M. zu bestreiten. 1890—91: 503 000 M., 1892—93: 541 600 M., 1896—97: 540 100 M.

Das Ministerium des Innern erscheint mit einer Gesamtsumme von 57 535 810 M. im ordentlichen Etat und mit 1 163 190 M. unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, zusammen 58 699 000 M. Das Ministerium selbst beansprucht ein Erfordernis von 676 290 M., während die allgemeine Verwaltung 9 953 271 M. ausweist. Hierher gehören das Statistische Bureau mit 428 600 M., das Ober-Verwaltungsgericht mit 886 060 M., die Versicherungsrevisoren mit 17 760 M. die Standesämter mit 340 473 M., die Regierungs-Amtsblätter mit 293 809 M. und endlich die Landgräflichen Behörden und Aemter mit 7 986 569 M.

Für die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit sind folgende Posten angesetzt:

1.	Polizeiverwaltung in Berlin	13 106 380 M.
2.	Polizeiverwaltung in den Provinzen	8 297 702 „
3.	Polizei-Distriktskommissarien in Posen	777 597 „
4.	Landgendarmerie	11 058 356 „
5.	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	2 196 011 „
6.	Strafanstaltsverwaltung	9 334 731 „
		44 770 777 M.

Die Staatsausgaben für Wohlthätigkeitszwecke bestehen in

1. den Beihilfen für unterstützungsbedürftige Krieger (Reichsgesetz vom 22. Mai 1895)	1 153 200 M.
2. den Unterstützungen und Almosen im allgemeinen	114 814 „
3. der Verpflegung verarmter Militärpersonen und deren Familien	10 557 „
4. den Zuschüssen für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten	130 494 „
5. den Unterstützungen früherer Beamten und deren Hinterbliebenen aus dem Ressort des Ministeriums des Innern	350 000 „
6. den Zwecken des Stiftspensionsfonds	214 242 „
7. den Unterstützungen vormaliger Beamten in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein etc.	33 733 „
8. Dispositionsfonds für Stiftungszwecke	16 007 „
	2 023 047 M.

Hinsichtlich der etwa am Schlusse des Jahres verbleibenden Ueberschüsse ist bei diesen Posten bestimmt worden, dafs sie zur Verwendung auf das folgende Jahr übertragen werden können.

Der Etat des Ministeriums des Innern fügt noch ein Kapitel bei mit der Ueberschrift: „Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern“. Für diesen Zweck sind 112 425 M. ausgesetzt. Sie betreffen verschiedene Unterstützungen, die Ausgaben auf Grund der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsgesetzgebung, Prämien, Rechnungsvergütungen und den Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (25 500 M.)

Die einmaligen und aufserordentlichen Ausgaben betragen 1 163 190 M., wovon 119 090 M. auf das Statistische Bureau, 53 000 M. für die Zwecke der Polizeiverwaltung und 991 100 M. für die Bedürfnisse der Strafanstalten angesetzt sind.

	Ordentliche	Aufserordentliche	Gesamtausgaben
1890—91	43 840 441 M.	1 171 634 M.	45 012 075 M.
1892—93	46 488 314 „	1 107 589 „	47 595 903 „
1896—97	56 214 649 „	2 370 550 „	58 595 199 „
1897—98	57 535 810 „	1 163 190 „	58 699 000 „

Der Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten umfafst für 1897—98 ein Erfordernis von 117 537 417 M. bei den dauernden und 7 719 606 M., bei den einmaligen und aufserordentlichen Ausgaben; zusammen 125 257 023 M. Das Ministerium selbst erheischt einen Aufwand von 1 156 110 M. Die übrigen Ausgaben zerfallen in die Kapitel: Kultus, Unterricht, Kunst und Wissenschaft, Medizinalwesen und Allgemeine Fonds:

1. Ausgaben für Kultuszwecke:

1. Evangelische Kirche		3 035 955 M.
a) Evangelischer Oberkirchenrat	158 215 M.	
b) Evangelische Konsistorien	1 249 162 „	
c) Evangelische Geistliche und Kirchen	1 628 578 „	
2. Katholische Kirche		2 600 894 „
a) Bistümer und Institute	1 256 173 „	
b) Katholische Geistliche und Kirchen	1 296 721 „	
c) Unterstützungen und Zuschüsse	48 000 „	
3. Ausgaben verschiedener Art		10 890 246 „
a) Kirchenbauten	2 350 000 „	
b) Zuschüsse für Geistliche aller Konfessionen	5 474 300 „	
c) Vikariate der evangelischen Kirche	200 000 „	
d) Sonstige Ausgaben	2 865 946 „	
		16 527 095 M.

2. Ausgaben für den öffentlichen Unterricht:

1. Elementar-Unterrichtswesen		73 350 929 M.
a) Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare	6 444 124 M.	
a) Präparandenanstalten	867 865 „	
c) Turnlehrer-Bildungswesen	116 400 „	
d) Schulaufsicht	2 819 166 „	
e) Höhere Mädchenschulen	170 000 „	
f) Volksschulwesen	62 710 214 „	
g) Taubstummen- und Blindenwesen . .	110 260 „	
h) Waisenhäuser u. Wohlthätigkeitsanst. .	115 900 „	
2. Mittelschulwesen		9 344 925 „
a) Provinzialschul-Kollegien	682 448 „	
b) Prüfungskommission	97 099 „	
c) Höhere Lehranstalten	8 565 378 „	
3. Technische Hochschulen und technischer Unterricht		1 874 775 „
4. Zuschüsse zu den Universitäten . . .		8 536 084 „
a) Königsberg	839 987 „	
b) Berlin	2 232 298 „	
c) Greifswald	308 765 „	
d) Breslau	983 975 „	
e) Halle	732 787 „	
f) Kiel	625 223 „	
g) Göttingen	373 306 „	
h) Marburg	641 215 „	
i) Bonn	942 092 „	
k) Akademie zu Münster	174 966 „	
l) Lyceum Hosianum zu Braunsberg . .	25 518 „	
m) Sonstige Ausgaben	655 952 „	
5. Ausgaben verschiedener Art[1])		401 713 „
		93 508 526 M.

3. Kunst und Wissenschaft:

1. Kunstmuseen zu Berlin	998 110 M.
2. Kunstgewerbemuseum zu Berlin	449 669 „
3. Nationalgalerie zu Berlin	97 174 „
4. Königliche Bibliothek zu Berlin	454 514 „
5. Observatorium in Potsdam	381 845 „
6. Biologische Anstalt auf Helgoland	42 725 „
7. Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke . .	1 244 432 „
8. Kunstschulen und Musikinstitute	375 248 „
9. Akademie der Wissenschaften	198 691 „
	4 242 408 M.

4. Das Medizinalwesen:

1. Allgemeine Medizinalverwaltung	1 186 075 M.
2. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin . .	268 982 „
3. Zuschufs für das Charité-Krankenhaus in Berlin .	206 384 „
4. Impfwesen	80 436 „
5. Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke . .	144 022 „
	1 885 899 M.

5. Allgemeine Fonds: 217 378 „

1) Die beiden Etatsposten unter dem Titel „Ausgaben verschiedener Art sind i[m] Budget das Kap. 124, welches überschrieben ist: „Kultus und Unterricht gemeinsam". I[n] der obigen Zusammenstellung wurden den Ausgaben für Kultuszwecke und für den öffent lichen Unterricht je die entsprechenden Etatsposten zugewiesen.

Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 7719606 M. verteilen sich folgendermaßen:

1. Zuschufs zum Neubau des Berliner Domes . . . 1 600 000 M.
2. Bauten und andere Universitätszwecke . . . . 2 225 676 „
3. Bauten und Zwecke der höheren Lehranstalten . 635 050 „
4. Elementar-Unterrichtswesen . . . . 1 539 990 „
5. Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke . . . 1 100 890 „
6. Für technisches Unterrichtswesen . . . . . . 467 000 „
7. Für Medizinalzwecke . . . . 151 000 „

Zur Vergleichung diene die Uebersicht:

	Ordentliche	Aufserordentliche	Gesamtausgabe
1890—91	92 476 072 M.	6 149 852 M.	98 625 924 M.
1892—93	101 445 384 „	3 374 232 „	104 819 616 „
1896—97	109 482 907 „	6 254 910 „	115 737 817 „
1897—98	117 537 417 „	7 719 606 „	125 257 023 „

Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten erscheint mit einer Summe von 24623455 M. unter den dauernden und mit 66291600 M. unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Das Gesamterfordernis beträgt somit 90 915 055 M. Hievon beansprucht das Ministerium 1 061 728 M., die Bauverwaltung 23 209 057 M., wozu noch vermischte Ausgaben in der Höhe von 352 670 M. hinzukommen. Der außerordentliche Etat gehört mit 18 183 600 M. der Bauverwaltung und mit 48 108 000 M. der Eisenbahnverwaltung an. Die Aufwendungen der Bauverwaltung sind teils zur Regulierung der Wasserstraßen und Förderung der Binnenschiffahrt, teils zu Zwecken der Seehäfen und der Seeschiffahrtsverbindungen, teils zum Bau von Straßen, Brücken u. dgl. m. bestimmt. Die einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung wurden bereits an früherer Stelle erwähnt.

	Ordentliche	Aufserordentliche	Gesamtausgabe
1890—91	20 954 381 M.	28 269 000 M.	49 223 381 M.
1892—93	22 372 490 „	32 241 604 „	54 614 094 „
1896—97	24 048 433 „	56 212 328 „	80 261 761 „
1897—98	24 623 455 „	66 291 600 „	90 915 055 „

Der Voranschlag für das Ministerium für Handel und Gewerbe beläuft sich auf 7 722 692 M. bei den dauernden und auf 1 503 500 M. bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Hievon nimmt die Zentralverwaltung mit dem Ministerium 473 920 M. in Anspruch, die Handels- und Gewerbeverwaltung 2 537 540 M., das gewerbliche Unterrichtswesen und die Ausgaben für wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke 3 666 062 M., die königliche Porzellanmanufaktur 941 450 M. und das königliche Institut für Glasmalerei 78 120 M. Hieran schließen sich noch vermischte Ausgaben für Aushilfen und Unterstützungen 25 600 M. Vom Extraordinarium sind für die Verwaltung des Berg- Hütten- und Salinenwesens 1 234 000 M. und für die Handels- und Gewerbeverwaltung 269 500 M. bestimmt.

	Ordentliche	Aufserordentliche	Gesamtausgaben
1890—91	4 422 793 M.	399 940 M.	4 822 733 M.
1892—93	5 731 230 „	1 614 802 „	7 346 032 „
1896—97	7 219 299 „	1 104 600 „	8 323 899 „
1897—98	7 722 692 „	1 503 500 „	9 226 192 „

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist im Ordinarium auf 18 697 626 M. und im Extraordinarium

auf 6 866 460 M. gestellt. Das Gesamterfordernis beträgt somit 25 564 086 M. Hiervon entfallen auf die einzelnen Zwecke folgende Summen:

1. Ministerium	976 170 M.
2. Oberlandeskulturgericht	137 010 „
3. Generalkommissionen	6 454 344 „
4. Landwirtschaftlicher Unterricht	1 315 804 „
5. Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	1 022 901 „
6. Förderung der Viehzucht	703 420 „
7. „ „ Fischerei	350 667 „
8. Meliorationen, Dünen-, Ufer-, Deich- u. Moorwesen	1 897 540 „
9. Allgemeine Ausgaben	648 700 „
10. Gestüteverwaltung	5 191 070 „
	18 697 626 M.

Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben zerfallen in

1. Aufwendungen für Domänen	775 000 M.
2. „ „ Forsten	1 850 000 „
3. „ „ landwirtschaftliche Verwaltung	3 463 020 „
4. „ „ die Gestütsverwaltung	778 440 „
	6 866 460 M.

Die Ausgaben für landwirtschaftliche Zwecke sind in den letzten zehn Jahren erheblich gewachsen:

	Ordentliche	Außerordentliche	Gesamtausgaben
1890—91	14 894 255 M.	4 676 545 M.	19 570 800 M.
1892—93	16 056 032 „	3 624 225 „	19 680 257 „
1896—97	18 005 147 „	6 346 640 „	24 351 787 „
1897—98	18 697 626 „	6 866 460 „	25 564 086 „

Wenn man nun am Schlusse dieser Ziffervergleichungen die sieben Ressorts der Civilverwaltung in ihrem Verhältnis zu den Gesamtausgaben für 1897—98 und ihren Anteil an den Kopfquoten zusammenstellt, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

	Gesamtbetrag:	pro Kopf der Bevölkerung	Proz. aller Ausgaben
1. Staatsministerium	6 830 469 M.	0,22 M.	0,35
2. Auswärtige Angelegenheiten	551 300 „	0,03 „	0,003
3. Innere Verwaltung	58 699 000 „	1,85 „	2,87
4. Kultus und Unterricht	125 257 023 „	3,94 „	6,12
5. Oeffentliche Arbeiten	90 915 055 „	2,85 „	4,45
6. Handel und Gewerbe	9 226 192 „	0,25 „	0,45
7. Landwirtschaft	25 564 086 „	0,81 „	1,25
	317 053 125 M.	9,95 M.	15,49 Proz.

IV. Ausgaben der Kriegsverwaltung.

Die Ausgaben für Heer und Flotte sind eine erhebliche Aufgabe der Reichsverwaltung und erscheinen daher im Haushaltungsplane des Deutschen Reiches. Im Hinblick auf diese Thatsache ist daher den Einzelstaaten kaum mehr eine partikulare Ausgabe auf diesem Gebiete erwachsen. Diesem Zustande entspricht es auch, daß der Etat für das Kriegsministerium nur 135 312 M., nämlich die Kosten für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin, aufweist. Außerdem ist noch ein Extraordinarium von 10 000 M. zu verzeichnen, welche als zweite und letzte Rate für die Instandsetzung der Balustrade nebst den Figuren- und Trophäen-Aufsätzen bestimmt sind.

V. Ausgaben der Finanzverwaltung.

Unter dem Titel sind die Aufwendungen im Bereiche der eigentlichen Finanzverwaltung, sowie einzelne Ausgaben, wie Apanagen, Renten, Zuschüsse, Abfindungen u. dgl. m. zusammengefafst. Die erstere Gruppe erreicht eine Höhe von 103 652 784 M., die letztere 74 415 791 M. oder zusammen 178 068 575 M. d. h. 5,60 M. pro Kopf der Bevölkerung oder 8,70 Proz. sämtlicher Staatsausgaben. Zu den dauernden Ausgaben kommen dann 1 577 000 M. einmaliger und aufserordentlicher Ausgaben. Die Gesamtsumme wächst damit auf 179 645 575 oder 5,64 M. pro Kopf der Bevölkerung und 8,78 Proz. aller Ausgaben. Der einzelnen Ansätze der eigentlichen oder allgemeinen Finanzverwaltung sind sieben an der Zahl. Zunächst erscheint das Finanzministerium mit 1 198 870 M., dann folgen die Ausgaben für die Oberpräsidien, Regierungen, einschliefslich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie der Bezirksausschüsse mit 15 132 400 M., dann der Etat der Rentenbanken mit 500 905 M., der Witwen- und Waisenverpflegungsanstalten mit 5 217 400 M., der Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen mit 51 560 074 M. In gleicher Weise ist der Tiergarten in Berlin der Verwaltung des Finanzministeriums unterstellt, welcher 161 940 M. beansprucht.

Hierzu gesellt sich noch der Ansatz für die Allgemeinen Fonds der Finanzverwaltung. Von diesen sind bestimmt: 1 500 000 M. als Dispositionsfonds für Gnadenbewilligungen aller Art, 100 000 M. zur Ablösung von Passivrenten und sonstigen Verpflichtungen, 7 500 000 M. als Vergütung für aversionierte Porto- und Gebührenbeträge an die Reichspostverwaltung, 6000 M. Verbesserung des Diensteinkommens von Beamten der 1864 und 1866 erworbener Landesteile, 5900 M. für Ausgaben der Kranken-, Unfall-, Alters und Invaliditätsversicherungsgesetze, 1 200000 M. für unvorhergesehene Ausgaben und 19 569 295 M. zu Diensteinkommensverbesserungen der mittleren und höheren Beamten. Im ganzen: 29 881 195 M.

Das Betriebskapital der Generalstaatskasse beträgt 130 330 000 M.

Die zweite Gruppe der Ausgaben der Finanzverwaltung besteht in Aufwendungen für Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse etc. und ist aus folgenden einzelnen Posten zusammengesetzt:

1.	Apanagen	101 280 M.
2.	Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherrn	1 710 786 „
3.	An Militär- Waisen- und Soldatenkinderhäuser	391 063 „
4.	Renten und Entschädigungen für aufgehobene Zölle und Berechtigungen	230 594 „
5.	Provinzialfonds für Zwecke der Selbstverwaltung	37 559 111 „
6.	Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung von Ost- und Westpreufsen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Schleswig-Holstein	966 597 „
7.	Desgleichen für Waldeck und Pyrmont	400 000 „
8.	Zuschufs zur Tilgung der ständischen Schulden der Niederlausitz	7 360 „
9.	Beihilfe zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Kriegsschuld von Königsberg	90 000 „
10.	Beihilfe zur Tilgung der städtischen Kriegsschuld von Elbing	10 000 „
11.	Zuschufs für das Theater in Cassel	108 000 „
12.	Zu Rückzahlungen von hinterlegten Geldern	32 500 000 „
13.	Zu Auszahlungen von Zinsen hinterlegter Gelder	620 000 „
14.	Zinsen, welche den Hinterlegungsbeteiligten gut zu schreiben sind	720 000 „
15.	Rechnungsvergütungen	1 000 „
		74 415 791 M

Die einmaligen und aufserordentlichen Ausgaben der Finanzverwaltung im Betrage von 1 577 000 M. sind mit 577 000 M. für Bauzwecke bestimmt, während 1 000 000 M. für die Kostendeckung der Konvertierung der 4 proz. konsolidierten Anleihe in Ansatz kommt. Diese ist im Ressort des Finanzministeriums zu verrechnen.

	Ordentliche	Aufserordentliche	Gesamtausgaben
1890—91	150 444 856 M.	4 874 698 M.	155 319 554 M.
1892—93	173 332 616 „	538 810 „	173 871 426 „
1896—97	152 011 135 „	333 450 „	152 344 585 „
1897—98	178 068 575 „	1 577 000 „	179 645 575 „

Die Steigerung der Ausgaben von 1896—97 auf 1897—98 sind vor allem in dem Mehraufwand für das Besoldungswesen zu erblicken. Die allgemeinen Fonds setzen zu den Diensteinkommensverbesserungen der mittleren und höheren Beamten 19 569 295 M. neu ein und ebenso ist der Aufwand für Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen von 47 225 056 M. auf 51 560 074 M. erhöht worden, da 3 100 000 M. mehr für den Pensions-Etat der Zivilbeamten und der Landgendarmerie allein in Ansatz gekommen sind. Die Unterschiede zwischen den Ziffern von 1892—93 und 1896—97 gehen auf die Verminderung des Titels Apanagen, Renten, Abfindungen etc. von 111 522 358 M. auf 73 959 966 M. zurück. Diese Differenz wird aber teilweise dadurch wieder ausgeglichen, dafs der Pensions-Etat von 37 978 181 M. auf 47 225 056 M. emporstieg.

VI. Ausgaben für die öffentliche Schuld.

Die Ausgaben für die öffentliche Schuld in Preufsen beziffern sich auf 273 242 816 M. oder auf 8,58 M. pro Kopf der Bevölkerung und 13,38 Proz. aller Ausgaben. Hierzu ist eine einmalige und aufserordentliche Ausgabe im Betrage von 1 000 000 M. hinzuzurechnen, welche zur Deckung der Kosten der Konvertierung der 4 proz. konsolidierten Anleihe bestimmt ist. Diese Summe kommt im Rahmen des Finanzministeriums zur Verausgabung und ist demgemäfs oben ins Extraordinarium der Finanzverwaltung aufgenommen worden.

Diese Ausgabegruppe setzt sich aus drei Hauptposten zusammen; Ausgaben zur Bestreitung der Verwaltungskosten, Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung. Diese erstere Kategorie nimmt 940 969 M. in Anspruch.

Die Verzinsung der Staatsschuld erheischt:

1. Schulden der alten Landesteile und des Gesamtstaates seit 1866		236 766 463 M.
a) $3^1/_2$ proz. Staatsschuldscheine	591 748 M.	
b) 4 proz. konsolidierte Anleihe	138 367 687 „	
c) $3^1/_2$ proz. konsolidierte Anleihe	67 080 298 „	
d) 3 proz. „ „	25 048 860 „	
e) Zur Verzinsung diesjähriger Anleihebeträge .	100 000 „	
f) Aktien und Obligationen von Eisenbahnen . .	5 077 870 „	
g) Schatzanweisungen	500 000 „	
2. Schulden der neuen Landesteile		149 727 „
a) Vormals hannövrische Schulden	149 727 „	
b) Vormals Frankfurter Schulden	—	
		236 916 190 M.

Für die Verzinsung der Staatsschulden waren 1896—97: 243 487 640 M. erforderlich. Der diesjährige Ansatz ist um 6 571 450 M. geringer. Diese Differenz ergiebt sich aus 151 267 M. Mehrbedarf zur Verzinsung neu begebener Schuldverschreibungen und aus 6 726 717 M. Minderbedarf, darunter 5 217 813 M. infolge der Umwandlung der 4 proz. konsolidierten Anleihe in eine $3^1/_2$ proz.

Die Tilgung der Staatsschuld bedarf:

1. Schulden der alten Landesteile und des Gesamtstaates seit 1866		8 726 822 M.
a) $2^1/_2$ proz. Staatsschuldscheine	5 961 157 M.	
b) Aktien und Obligationen von Eisenbahnen . .	2 765 665 „	
2. Schulden der neuen Landesteile		46 538 „
a) Vormals hannövrische Schulden	46 538 „	
b) Vormals Frankfurter Schulden	—	
		8 773 360 M
3. Zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden .		25 177 947 „

Zu diesen Beträgen kommen noch Renten in der Höhe von 1 434 350 M. Sie bestehen in 5 Prozent der an die Generalstaatskasse eingezahlten Privatrente-Ablösungskapitalien behufs Verzinsung und Tilgung der von den Rentenbanken ausgegebenen Rentenbriefe zu $4^1/_2$ Proz. (Gesetz vom 2. März 1850). Dieser Betrag von 1 434 350 ist an die Rentenbanken abzuführen.

Das Schuldkapital der preußischen Staatsschulden beläuft sich auf folgende Summen und ist in nachstehender Weise zusammengesetzt:

I. Schulden der alten Landesteile und des Gesamtstaates seit 1866.	
1. $3^1/_2$ proz Staatsschuldscheine	18 384 900 M.
2. 4 proz. konsolidierte Anleihe	3 589 787 500 „
3. $3^1/_2$ proz. „ „	1 916 579 900 „
4. 3 proz. „ „	834 962 000 „
5. Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Köln-Mindener, Hamburger, Bergisch-Märkischen und Westholsteinischen Eisenbahn, der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn und der Werra-Eisenbahn .	133 109 223 „
	6 492 823 573 M.
II. Schulden der neueren Landesteile:	
1. Vormals hannövrische Schulden	3 600 771 M.
2. Vormals Frankfurter Schulden	1 714 286 „
	5 315 058 M.
III. Gesamt-Schuldkapital:	6 498 138 631 M.
Das Gesamt-Schulekapital betrug 1896—97	6 513 991 805 „
Die Reduktion desselben	15 853 174 M.

Die Entwickelung der öffentlichen Schulden in Preußen und die budgetmäßigen Ausgaben haben folgenden Gang genommen:

	Verzinsung	Tilgung	Gesamtaufwand	Schuldkapital
1890—91	201 684 508 M.	15 283 951 M.	250 968 048 M.	5 204 724 261 M.
1892—93	232 989 291 „	17 530 587 „	272 331 143 „	6 061 747 916 „
1896—97	243 487 641 „	33 557 456 „	279 436 285 „	6 513 991 805 „
1897—98	236 916 190 „	33 951 307 „	273 242 816 „	6 498 138 631 „

Wenn sich nun schon aus diesen Zahlen eine günstige Lage der preußischen Staatsschulden gegenüber denjenigen der anderer Staaten ergiebt, so gestaltet sich das Verhältnis noch günstiger bei einem Vergleiche mit den Netto-Einnahmen der privatwirtschaftlichen Einkünfte. Wenn man auf diese Weise gleichsam die Aktiven und Passiven des Staates einander gegenüberstellt, so erhält man folgendes Resultat:

Netto-Einnahmen	600 517 559 M.
Ausgaben für die öffentliche Schuld . .	273 242 816 „
Mithin Ueberschufs	327 274 773 M.

Nun aber entstammen bekanntlich die meisten preußischen Staatsschulden den Eisenbahnanlehen. Es erscheint daher passend, hier die Betriebsergebnisse der Staatseisenbahnen mit den Aufwendungen für die Staatsschulden in Vergleich zu setzen. Die Betriebseinnahmen belaufen sich auf 1 118 354 639 M., die Betriebsausgaben auf 634 427 085 M., woraus sich eine Netto-Einnahme von 483 927 554 M. berechnet. Auf dieser Summe ruhen aber auch noch 48 108 000 M. einmalige und außerordentliche Ausgaben. Stellt man auch diese in Abzug, so verbleibt ein Mehrüberschuß von:

	435 819 554 M.
Ausgaben für die Staatsschuld	273 242 816 „
Sohin reiner Mehrüberschufs	162 576 738 M.

Der Mehrüberschuß aus der Eisenbahnverwaltung deckt demgemäß nicht nur die gesamten Aufwendungen für die Staatsschulden, sondern noch 14,28 Proz. aller eigentlichen Staatsausgaben (ausschließlich der Betriebs- und Erhebungskosten.

Die gleiche Rechnung ergiebt für die früheren Jahre:

	1890—91	1892—93	1896—97	1897—98
Mehrüberschufs	313 072 902 M.	347 948 339 M.	399 816 553 M.	435 819 554 M.
Staatsschulden	250 968 048 „	272 331 143 „	279 436 285 „	273 242 816 „
	+ 62 104 854 M.	+ 75 617 196 M.	+ 120 380 268 M.	+ 162 576 738 M.

VII. Matrikularbeiträge.

Der Anteil Preußens an den Matrikularbeiträgen für das Deutsche Reich beläuft sich auf 256 278 390 M., wogegen die Ueberweisungen aus Reichssteuern 282 595 460 M. betragen. Die Entwickelung dieser beiden Posten war folgende:

	1890—91	1892—93	1896—97	1897—98
Matrikularbeiträge	155 754 017 M.	187 853 194 M.	242 952 546 M.	256 278 390 M.
Ueberweisungen	215 726 280 „	246 176 250 „	234 926 890 „	282 595 460 „
	+ 59 972 263 M.	+ 58 323 056 M.	— 8 025 656 M.	+ 26 317 070 M.

Staatseinnahmen	Brutto-Einnahme M.	Betriebs- und Erhebungs-kosten M.	Netto-Einnahme M.	pro Kopf der Bevölkerung M.	Proz. aller Einnahmen
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:	**1 468 161 146**	**862 643 587**	**600 517 559**	48,85	71,51
1. Domänen und Forsten	85 130 704	42 109 200			
2. Werbendes Vermögen	47 446 510				
3. Staatseisenbahnen	1 118 354 639	634 427 085			
4. Gewerbliche Staatsanstalten	212 229 293	186 107 302			
II. Gebühren und Verkehrsabgaben:	**138 684 679**	**31 420 800**	**107 263 879**	4,30	6,78
1. Erbschaftssteuer	8 800 000				
2. Stempelsteuern	26 000 000				
3. Gebühren	1 759 540				
4. Staatsverwaltungseinnahmen	101 793 659				
III. Direkte Steuern:	**161 590 100**	**14 121 900**	**147 468 200**	5,07	7,90
1. Einkommensteuer	125 000 000				
2. Ergänzungssteuer	31 100 000				
3. Wandergewerbesteuer	2 661 500				
4. Hohenzollernsche Steuern	304 400				
5. Eisenbahnabgabe	324 600				
6. Sonstige Nebenanfälle	2 199 600				
IV. Anteil an Reichssteuern:	**282 595 460**	—	**282 595 460**	8,90	13,81
1. Zölle und Tabaksteuer	154 728 790				
2. Verbrauchsabgabe von Branntwein	60 181 540				
3. Reichsstempelabgaben	31 406 670				
4. Wechselstempel	92 000				
5. Vergütungen	36 186 460				
	2 046 031 385	908 186 287	1 137 845 098		
	100,00 Proz.	44,38 Proz.	55,62 Proz.		

Staatsausgaben	Ordentliche Ausgaben M.	Aufserordentliche Ausgaben M.	Gesamt-Ausgaben M.		[illegible]
I. **Ausgaben der Verfassung:**	**9 386 580**	—	**9 386 580**	0,29	[illegible]
1. Zuschufs zur Rente des Kronfideikommisfonds	8 000 000		8 000 000		
2. Herrenhaus	177 760		177 760		
3. Haus der Abgeordneten	1 386 580		1 386 580		
II. **Ausgaben d. Justizverwaltung:**	**97 146 000**	**4 947 300**	**102 093 300**	3,21	[illegible]
1. Ministerium	620 710				
2. Verwaltungsausgaben	491 100				
3. Rechtspflege	96 033 190				
III. **Ausgaben der Civilverwaltung:**	**233 411 069**	**83 642 056**	**317 053 125**	9,95	[illegible]
1. Staatsministerium	6 742 769	97 700	6 830 469		
2. Auswärtige Angelegenheiten	551 300		551 300		
3. Innere Verwaltung	**57 535 810**	**1 163 190**	**58 699 000**		
a) Ministerium	676 290				
b) Allgemeine Verwaltung	9 953 271				
c) Oeffentliche Sicherheit	44 770 777				
d) Wohlthätigkeitszwecke	2 023 047				
e) Verschiedene Ausgaben	112 425				
4. Kultus und Unterricht	**117 537 417**	**7 719 606**	**125 257 023**		
a) Ausgaben für Kultuszwecke	16 527 095				
b) Elementarschulen	73 350 929				
c) Mittelschulen	9 344 925				
d) Technischer Unterricht	1 874 875				
e) Universitäten	8 536 084				
f) Verschiedene Ausgaben	401 713				
g) Kunst und Wissenschaft	4 242 408				
h) Medizinalwesen	1 885 899				
i) Allgemeine Fonds	217 378				
5. Oeffentliche Arbeiten	24 623 455	66 291 600	90 915 055		
6. Handel und Gewerbe	7 722 692	1 503 500	9 226 192		
7. Landwirtschaft	18 697 626	6 866 460	25 654 086		
IV. **Ausgaben d. Kriegsverwaltung:**	**135 312**	**10 000**	**145 312**	0,005	[illegible]
V. **Ausgaben d. Finanzverwaltung:**	**178 068 575**	**1 577 000**	**179 645 575**	5,64	[illegible]
1. Ministerium	1 198 870				
2. Oberpräsidien und Regierungen	15 132 400				
3. Pensionen und Wartegelder	51 560 074				
4. Rentenbanken	500 905				
5. Witwen und Waisenversorgung	5 217 400				
6. Tiergarten in Berlin	161 940				
7. Allgemeine Fonds	29 881 195				
8. Apanagen, Renten, Abfindungen	74 415 791				
VI. **Ausg. f. d. öffentliche Schuld:**	**273 242 816**	—	**273 242 816**	8,58	[illegible]
1. Verzinsung	236 916 190				
2. Tilgung	8 773 360				
3. Aufserordentliche Tilgung	25 177 947				
4. Renten	1 434 350				
5. Verwaltungskosten	940 669				
VII. **Matrikularbeiträge:**	**256 278 390**	—	**256 278 390**	8,05	[illegible]
	1 047 668 742	90 176 365	1 137 845 098		
Betriebs- und Erhebungskosten	908 186 287		908 186 287	28,51	[illegible]
	1 955 855 029		2 046 031 385		
	95,59 Proz.	4,41 Proz.	100,00 Proz.		

XIV.

Der Rückgang des Hausiergewerbes auf dem Eichsfelde.

Von Dr. Ernst Jaenicke-Berlin.

Wohl mit keinem Erwerbszweig hat sich die deutsche Volksvertretung von Anfang an so viel zu beschäftigen gehabt als mit dem Hausierhandel oder wie er in der deutschen Gesetzgebung heifst, dem Gewerbebetrieb im Umherziehen. Unter letzterem fafst man allerdings noch einige Erwerbsarten zusammen, die sonst nicht zum Hausierhandel gerechnet werden, wie z. B. Musikmachen, Kunstleistungen ohne höheres künstlerisches Interesse, u. s. w. Die Heimat des Hausierhandels, wenn man so sagen darf, ist vor allem in denjenigen Gegenden unseres Vaterlandes zu suchen, die von Natur derartig vernachlässigt sind, dafs sie ihre Einwohnerzahl nicht zu ernähren vermögen, und dort wo sich auch keine blühende Industrie, vielleicht wegen Wassermangels u. s. w., entwickeln konnte. Unter allen Landesteilen nimmt in dieser Beziehung das Eichsfeld die erste Stelle ein. Dieses öde rauhe Land ist eigentlich nur eine Muschelkalkplatte, auf deren Bänken von weifsgrauem Kalksteine sich nur eine sehr dünne Bodenkruste befindet und welches deshalb nicht in der Lage ist, seine Bevölkerung zu ernähren. Eine Ausnahme davon macht nur die sog. goldene Mark bei Duderstadt. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn sich die Bewohner dieser Gegend schon früh anderen Erwerbszweigen neben der Landwirtschaft zuwandten.

Der Handel und die Manufakturen haben auf dem Eichsfelde schon zur Zeit der Hansa floriert. In Heiligenstadt war es hauptsächlich die Manufaktur von wollenen und leinenen Zeugen, die in Blüte stand. Die damalige Bevölkerung Heiligenstadts wird von einem Geschichtschreiber des vorigen Jahrhunderts [1]) um $^1/_3$ höher geschätzt als Ausgangs des 18. Jahrhunderts. Wiederholt wurde Heiligenstadt vom Kurfürsten von Mainz in Anspruch genommen. Im Jahre 1350 soll die Stadt ein Guthaben von 24 704 Speciesthalern bei ihm gehabt haben. Eine beträchtliche Summe, wenn man den damaligen Wert des Geldes bedenkt. Der beste Beweis, wie weit der eichsfeldische Kaufmann mit seinen Waren zog, ist wohl der, dafs sich unter jenen Kaufleuten, die der Czar Iwan im Jahre 1494 in Nowgorod gefangen nehmen liefs, weil er sich mit der Hansa verfeindet hatte, auch einige vom Eichsfelde befanden.

Der Verfall der Hansa hatte notwendigerweise den Rückgang der kleineren Handelsstädte zur Folge; auch die Manufakturen wurden im 16. Jahrhundert allmählich schwächer, teilweise mit herbeigeführt durch

1) Joh. Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes, Göttingen 1792.

das Emporkommen und schliefslich der Uebersiedelung der Merchant adventurers von Antwerpen nach Hamburg. Der Bauernkrieg versetzte ihnen den Todesstofs und der Ueberrest ist durch den 30-jährigen Krieg vernichtet worden. Die Gesamteinwohnerzahl des Eichsfeldes soll damals nur 12 000 betragen haben. Noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts sah man viele verlassene Ortschaften.

Einen ungeahnten Aufschwung nahm das Eichsfeld Mitte vorigen Jahrhunderts durch die Einführung der Wollenwebermanufaktur. Diese Manufaktur, welche durch einen gewissen Degenhard, der seiner Zeit als Dragoner bei einem Bürger in Lille zwei Winterquartiere gelegen und jenen Industriezweig dort erlernt hatte, eingeführt wurde, verbreitete sich schnell in der ganzen Gegend. Natürlich hatte dies einen grofsen Zuwachs der Bevölkerung zur Folge. Folgende Statistik aus jener Zeit beweist dies am besten [1]):

	1675					1787					
	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Summa	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Witwen	Summa
Dingelstädt	154	171	218	195	738	326	326	408	580	91	1731
Kefferhausen	48	57	80	82	276	96	96	158	173	24	527
Silberhausen	52	50	107	109	318	109	109	186	171	33	608
Helmsdorf	47	46	60	68	221	90	90	135	151	29	495
Zelle	28	33	44	55	160	69	69	93	123	20	374
Beberstedt	70	67	88	85	310	115	115	191	155	45	621
Wachstedt	37	38	53	47	175	90	90	168	185	36	596
Küllstedt	91	88	148	158	485	221	221	419	434	63	1358
Buttstedt	53	57	113	96	320	110	110	195	175	34	624
Kaltenebra	38	39	85	68	230	69	69	98	116	20	372
Bickenriede	75	79	70	95	319	142	142	221	219	50	774
Bebendorf	10	13	9	15	47	26	26	55	46	12	165

In Küllstedt und Buttstedt wurden von 1700—1720 768 Kinder, von 1740—1760 aber 1236 getauft; in Kreuzeber von 1700—1720 406, von 1740—1770 457; in Lengefeld in 4 Jahren von 1717—1721 getauft 75 und von 1788—1792 142 Kinder.

Während dieser Zeit — im Jahre 1771 und 1772 — trat eine ungeheure Teuerung ein, sonst wäre der Zuwachs Ende des 18. Jahrhunderts jedenfalls noch bedeutender gewesen. Der geringste Preis eines Malters Roggen war 9 Thlr., Weizen 10 Thlr., Gerste 7 Thlr. Dabei lag alles Gewerbe darnieder. Der Statthalter hatte für 20 000 Thlr. Frucht im Fürstentum Schwarzburg ankaufen und den Scheffel Korn für 1 Thlr. 6 Sgr. verkaufen lassen, sonst hätten viele Leute verhungern müssen. In Küllstedt und Buttstedt sind vom September 1771 bis 1. Januar 1773 336 Menschen begraben, in Diedorf 146, in Lengefeld 152 u. s. w., woraus sich ein Schlufs für das ganze Land ziehen läfst.

Ebenso wie in der Industrie wurden in der Landwirtschaft Fortschritte

1) Joh. Wolf, a. a. O. Bd. 2, S. 190.

gemacht. Durch die Einführung der Mergeldüngung und Anbau von Esparsette wurden grofse Strecken ertragsfähig. Um 1750 fing man an Kartoffeln zu bauen, welche bis auf den heutigen Tag das wichtigste landwirtschaftliche Produkt in dieser Gegend sind. Es läfst sich daher wohl mit Recht behaupten, dafs die Lage auf dem Eichsfelde zu Anfang unseres Jahrhunderts eine günstige gewesen ist. Seitdem hat sich die Lage der Bevölkerung immer mehr verschlechtert, so dafs man bis vor 30 Jahren nur vom armen Eichsfelde sprach. Ganze Dörfer gab es, die eigentlich nur vom Betteln lebten, weil den Bewohnern jede Arbeitsgelegenheit fehlte. Da schien es, als ob noch einmal eine bessere Zeit für das Eichsfeld herangekommen sei, als nämlich durch die Einführung der Gewerbeordnung die Gewerbefreiheit proklamiert und der Hausierhandel wenigstens von seinen lästigsten Fesseln befreit worden war. Die Eichsfelder, schon früher gezwungen, sich diesem Erwerbszweig zu widmen, ergriffen nun mit Freude die Gelegenheit, ihre Lage zu verbessern und waren bald in der Lage, ihre Familien anständig zu erziehen. Die Folgen der besseren Lebenslage zeigten sich dem aufmerksamen Beobachter sehr bald. Nach und nach hörte das Betteln auf, zu dem der Einzelne nur aus Not gegriffen hatte. Die alten Häuser wurden vom Verfall gerettet, neue Häuser gebaut, die Ländereien mit der Zeit gesuchter, kurz ein bescheidener Wohlstand trat ein. Diese Zeit der Gewerbe- und Bewegungsfreiheit hielt indessen nicht lange an. „Althergebrachte und eingewurzelte Mifsbräuche“, sagt Moritz Mohl [1]), „können in den Volksklassen, welche davon Vorteil haben oder zu haben glauben, häufig jedoch den gröfsten eigenen Schaden davon hatten, zwar durch einsichtsvolle und entschiedene Gesetzgebungen aufgehoben werden; das Andenken an dieselben und das selbstsüchtige Bedauern, sie verloren zu haben, treiben wie der Stockausschlag zählebiger Baumarten bei jedem günstigen Wechsel politischer und Parteiströmungen wieder Schafte und suchen die jungen Kulturen der verhafsten Freiheit — hier die der Konkurrenz — wieder zu überwuchern“. Kaum war die Gewerbeordnung in Kraft getreten, als sich auch schon von seiten der Kleingewerbetreibenden Stimmen gegen die Konkurrenz des Hausierhandels erhoben. Alljährlich wurden Reichstag, Bundesrat und Reichskanzler mit Petitionen, welche auf Beschränkungen des Hausierhandels hinausliefen, überschwemmt, so dafs schliefslich die Gewerbeordnungsnovellen von 1883 und 1896 wesentliche Beschränkungen des Hausierhandels herbeiführten. Es mufs aber anerkannt werden, dafs die Regierung, und namentlich die preufsische, den Hausierern gegenüber stets einen gerechten und wohlwollenden Standpunkt eingenommen hat. Nur auf das heftigste Drängen hin brachte die Regierung sowohl im Jahre 1881 als auch später Gesetzentwürfe vor, die den Wünschen der Gegner des Hausiergewerbes nur zum Teil Rechnung trugen. Allerdings enthielten sie noch sehr einschränkende Bestimmungen, gingen aber noch lange nicht so weit, als jene Anträge, welche auf ein Verbot des Hausierhandels abzielten. Der Hausierhandel war stets noch als eine berechtigte Betriebsform anerkannt.

---

1) Moritz Mohl, Eine Privatenquete über Hausierhandel und Gewerbefreiheit, Stuttgart 1882.

Von den Gegnern des Hausierhandels wurde stets die grofse Zunahme desselben betont, jedoch konnte die Regierung aus der Statistik sehr leicht nachweisen, dafs es mit der Zunahme nicht viel auf sich hatte. Die Gesamtzunahme der vom Jahre 1884—1893 ausgestellten Wandergewerbescheine betrug im ganzen Deutschen Reich 6,6 Proz., also nicht einmal soviel als die Zunahme der Bevölkerung überhaupt. Am meisten und zwar um ca. 50 Proz. hat der Hausierhandel in Elsafs-Lothringen zugenommen. Dieses liegt m. E. an der bislang in Kraft gewesenen nicht ausreichenden alten französischen Patentsteuer. In anderen Gegenden ist der Hausierhandel bedeutend zurückgegangen. So hauptsächlich nach der von uns mit Hilfe der Steuererhebungslisten aufgestellten Statistik auf dem Eichsfelde.

Im Regierungsbezirke Erfurt soll es nach der Berufszählung von 1882: 1766 Hausierer gegeben haben, thatsächlich beschäftigten sich bedeutend mehr Personen mit diesem Erwerbszweig. Es wurden im Jahre 1882 im Reg.-Bez. Erfurt 6020 Wandergewerbescheine ausgestellt.

Davon:

		Personen	Steuerbetrag
Kreis	Erfurt	649	Mk. 13 332
„	Mühlhausen	1224	„ 18 000
„	Heiligenstadt	1132	„ 15 756
„	Nordhausen[1])	1332	„ 23 544
„	Worbis	1181	„ 25 494
„	Langensalza	164	„ 3 240
„	Weifsensee	216	„ 2 898
„	Schleusingen	105	„ 1 560
„	Ziegenrück	17	„ 228
		6020	Mk. 104 052

Nach dem Geschlechte getrennt

		Männer	Weibliche Personen
Kreis	Erfurt	433	216
„	Mühlhausen	972	252
„	Heiligenstadt	912	220
„	Nordhausen	711	621
„	Worbis	944	237
„	Langensalza	139	25
„	Weifsensee	141	75
„	Schleusingen	85	17
„	Ziegenrück	16	1
		4356	1664

Fuhrwerke wurden benutzt von

		Pferdefuhrwerk	Hundefuhrwerk
Kreis	Erfurt	4	2
„	Mühlhausen	46	3
„	Heiligenstadt	2	—
„	Nordhausen	49	1
„	Worbis	101	—
„	Langensalza	6	—
„	Weifsensee	41	25
„	Schleusingen	—	—
„	Ziegenrück	—	—
		249	31

1) Unter Kreis Nordhausen ist immer verstanden Kreis Grafschaft Hohenstein.

Hinsichtlich der Begleiter unterscheiden wir bei der Aufzählung:
1) Die Anzahl der Gewerbetreibenden, welche Begleiter mit sich führen,
2) die Anzahl der Begleiter überhaupt,
3) wieviel Begleiter die einzelnen Gewerbetreibenden mit sich führten.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Summa der Gewerbetreibenden, welche Begleiter mit sich führten	Summa der Begleiter
Kreis Erfurt	58	4	2		1			1		62	85
„ Mühlhausen	64	4	1			1				67	81
„ Heiligenstadt											
„ Nordhausen	235	4	2	2	1					239	262
„ Worbis	198	22	25	24	14	4	1	1	1	206	533
„ Langensalza	21									21	21
„ Weifsensee	20		1							21	23
„ Schleusingen											
„ Ziegenrück											
Summa	596	34	31	26	16	5	1	2	1	616	1005

Sehen wir uns vorerst diese Zahlen einmal an, so finden wir, dafs die meisten Hausierer in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis ansässig sind, ja dafs die übrigen fünf Kreise zusammen nur ungefähr so viel haben, als ein einziger von jenen. Das Eichsfeld stellt also bei weitem das gröfste Kontingent, denn auch ein Teil des Kreises Nordhausen gehört noch zu demselben. In letzterem ist es hauptsächlich das Harzstädtchen Benneckenstein mit allein 754 Hausierern, welcher hinsichtlich der Anzahl ins Gewicht fällt.

Bei der Vergleichung nach dem Geschlechte ist das Verhältnis in den einzelnen Kreisen ein sehr verschiedenes:

	m.		w.		m.		w.
Kreis Erfurt	2	:	1	Kreis Langensalza	5,5	:	1
„ Mühlhausen	3,9	:	1	„ Weifsensee	2	:	1
„ Heiligenstadt	4,1	:	1	„ Schleusingen	5	:	1
„ Nordhausen	1,1	:	1	„ Ziegenrück	16	:	1
„ Worbis	4	:	1	Gesamtverhältnis	2,6	:	1

Auch hier ist es Kreis Nordhausen, welcher durch seine grofse Anzahl weiblicher Personen, die Hausierhandel treiben, auffällt. Auch das liegt an Benneckenstein, wo beinahe doppelt soviel Frauen, als Männer Wandergewerbescheine innehaben.

Am frappantesten ist jedenfalls die Thatsache, dafs wir hiernach über 6000 Gewerbetreibende im Umherziehen haben, während in der Berufsstatistik nur 1766 angegeben sind. Ich suche dies daher zu erklären, dafs unter den 6000 viele irgend einen Zweig der Hausindustrie resp. ein Handwerk betreiben und diesen als Hauptberuf angegeben haben und vielleicht nur zu Zeiten dem Berufe eines Hausierers nachgehen, um ihre selbstgefertigten Waren zu vertreiben.

Zum Teil liegt es auch daran, dafs die Berufszählung im Sommer, also zu einer Zeit stattfindet, wo sich ein grofser Teil der Hausierer unterwegs befindet und bei der Berufszählung nur die Ortsanwesenden gezählt werden.

Was die grofse Anzahl von Begleitern betrifft, die ein einzelner Gewerbetreibender, speziell im Kreise Worbis, mit sich führt, so kommt dies daher, dafs hier, z. B. in dem Orte Hundshagen, viele Musikanten wohnen, von denen häufig 4—10 zu einer Gesellschaft gehören. Die eigentlichen Hausierer haben meistens nur einen, selten zwei Begleiter bei sich.

Um nun eine Vergleichung vornehmen zu können und zu sehen, wie sich die Verhältnisse seit dem Jahre 1882 gestaltet haben, ob die Anzahl der Personen ab- oder zugenommen hat, inwiefern eine Aenderung hinsichtlich der Begleiter und Fuhrwerke eingetreten ist, gelangten wir durch die hier für 1893 ausgestellten Wandergewerbescheine zu folgendem überraschenden Resultat. Es betrieben den Gewerbebetrieb im Umherziehen 1893

	Personen	Steuerbetrag
Kreis Erfurt	561	Mk. 12 942,50
„ Mühlhausen [1])	941	„ 19 104,—
„ Heiligenstadt	968	„ 18 342,—
„ Nordhausen	1016	„ 22 986,—
„ Worbis	1032	„ 27 720,—
„ Langensalza	122	„ 3 024,—
„ Weifsensee	153	„ 3 048,—
„ Schleusingen	70	„ 1 560,—
„ Ziegenrück	12	„ 132,—
	4875	Mk. 108 858,50

Stellen wir die Zahlen 6020 (1882) und 4875 (1893) nebeneinander, so finden wir eine Abnahme von ca. 20 Proz. Eine derartige Abnahme hat wohl in solch kurzer Zeit in keinem anderen Berufe stattgefunden.

Noch interessanter wird es, wenn man sieht, wie trotz einer Abnahme der Personenzahl um 20 Proz., die Mehreinnahme an Steuern 4 Proz. beträgt, also eine Steuererhöhung von ca. 24 Proz. eingetreten ist. Ja, wird man erwidern, dann sind jedenfalls die Verhältnisse der Gewerbetreibenden bessere geworden oder sie betreiben ihr Gewerbe in gröfserem Mafsstabe, aber auch dieses ist leicht durch Aufzählung der Begleiter, welche der Hausierer im Jahre 1893 mit sich führte zu widerlegen.

Begleiter hatten im Jahre 1893

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Summa der Gewerbetreibenden, welche Begleiter mit sich führten	Summa der Begleiter
Kreis Erfurt											
„ Mühlhausen	83	7			1	1				86	108
„ Heiligenstadt	1									1	1
„ Nordhausen	112	11	1	1						125	151
„ Worbis	20	10	10	6	2	1				25	110
„ Langensalza	31	2	3							33	44
„ Weifsensee	27	3								28	33
„ Schleusingen											
„ Ziegenrück											
Summa	284	33	14	7	3	2				298	447

1) Nach einer uns vorliegenden Statistik sind im Kreise Mühlhausen für das Rechnungsjahr 1894/95 nur noch 865 Gewerbescheine gelöst worden.

Wir finden hier bei Vergleichung der beiden Jahre und der Anzahl der Gewerbetreibenden, welche Begleiter mit sich führen, einen Rückgang von 616 (1882) auf 298 (1893) oder in Prozenten ausgedrückt einen Rückgang von ca. 55 Proz.

Das gleiche Verhältnis zeigt sich bei der Anzahl der Begleiter selbst, nämlich eine Abnahme von 1005 (1882) auf 447 (1893), wo der Rückgang sogar 60 Proz. beträgt.

Am auffälligsten zeigt sich letzterer im Kreise Worbis von 206 (1882) auf 25 (1893), resp. 533 (1882) auf 110 (1893) bedingt wohl hauptsächlich durch den Rückgang der Handweberei in diesem Kreise.

Eine Zunahme ist zu konstatieren in den Kreisen Langensalza und Weifsensee, welche ihren Grund darin hat, dafs hier der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht Hausierhandel im eigentlichen Sinne ist, sondern sich hauptsächlich auf den Ankauf von Landesprodukten beschränkt.

Eine unbedeutende Zunahme hat noch im Kreise Mühlhausen stattgefunden.

Auch bei den Fuhrwerken, welche benutzt werden, ist eine geringe Zunahme zu verzeichnen, welche allerdings bei der allgemeinen Abnahme des Hausierhandels überhaupt, um so mehr auffällt. Jedoch auch diese ist bei genauer Kenntnis der Sachlage leicht zu verstehen.

Fuhrwerke werden benutzt 1893:

	Pferdefuhrwerk	Handefuhrwerk
Kreis Erfurt	—	—
„ Mühlhausen[1]	63	2
„ Heiligenstadt	12	3
„ Nordhausen	93	6
„ Worbis	30	—
„ Langensalza	18	—
„ Weifsensee	42	9
„ Schleusingen	—	—
„ Ziegenrück	·	—
	258	20

Eine Abnahme hat stattgefunden im Kreise Worbis von 101 (1882) auf 30 (1893). Diese Zahlen lassen auf eine bedeutende Abnahme des Hausierhandels überhaupt schliefsen, um so mehr, als gerade Worbis mit der Hauptsitz des Hausierhandels ist und die Zahl der Begleiter in noch höherem Mafse abgenommen hat.

Die Hausierer im Kreise Worbis vertreiben hauptsächlich Baumwollen- und Leinenwaren, sowie ein Teil derselben alle zulässigen Gegenstände. Sie konnten also, wie sich zeigt, schon unter der jetzigen Gesetzgebung nicht mehr mit dem stehenden Geschäftsbetrieb konkurrieren. Bedingt ist dieser Rückgang hauptsächlich aber durch den Rückgang der Handweberei. Es zeigt sich hier der enge Zusammenhang mit der Hausindustrie.

Woher resultiert nun die Zunahme von Fuhrwerken

im Kreise Mühlhausen von 46 (1882) auf 63 (1893)
„ „ Heiligenstadt „ 2 (1882) „ 12 (1893)
„ „ Nordhausen „ 49 (1882) „ 93 (1893)

trotz der Abnahme sowohl der Hausierer als auch deren Begleiter?

Diese hängt gleichfalls zusammen mit dem Betriebe gewisser Hausindustrien oder Handwerksbetrieben, welche voluminöse Artikel herstellen und deren Vertrieb am besten nur durch Fuhrwerk geschehen kann.

So sind es im Kreise Nordhausen Holzwaren (Benneckenstein), in den Kreisen Heiligenstadt und Mühlhausen Korbwaren, welche eines gröfseren Transportmittels bedürfen.

Die ungemein grofse Zahl von 42 Fuhrwerken im Kreise Weifsensee bei nur 153 Gewerbetreibenden im Umherziehen hat ihren Grund darin, dafs sich wie schon oben bemerkt, diese Gewerbetreibenden meistens mit dem Ankauf von Landesprodukten beschäftigen.

Nach dem Geschlechte geordnet waren im Jahre 1893 von 4875 Hausierern:

	Männl. Pers.	Weibl. Pers.
Kreise Erfurt	396	165
„ Mühlhausen	712	229
„ Heiligenstadt	716	252
„ Nordhausen	516	500
„ Worbis	832	200
„ Langensalza	107	15
„ Weifsensee	90	63
„ Schleusingen	58	12
„ Ziegenrück	5	7
	3432	1443

Das Verhältnis ist ungefähr dasselbe geblieben, um ein Geringes hat sich dasselbe zu Gunsten der weiblichen Personen verändert, nämlich von

m. w. m. w.
2,6 : 1 (1882) zu 2,4 : 1 (1893).

Im Kreise Nordhausen sind noch mehr weibliche Personen (im Verhältnis) als 1882 mit dem Hausierhandel beschäftigt, was nur allein dem Orte Benneckenstein zuzuschreiben ist, wo 1893 von 486 Hausiergewerbe treibenden Personen 298 weibliche und nur 188 männliche waren.

Alle diese Zahlen beweisen zur Evidenz, dafs der Hausierhandel seit dem Jahre 1882 bedeutend abgenommen hat, um aber zu zeigen, dafs der Hausierhandel eng mit der dortigen Hausindustrie zusammenhängt, haben wir einige Orte herausgegriffen, welche keine spezielle Hausindustrie betreiben, und solche, bei denen letzteres der Fall ist.

Orte, welche keine spezielle Hausindustrie treiben sind z. B.

	1882	1893
Küllstedt	184	126
Wachstedt	130	80
Benneckenstein	754	486
Dingelstedt	133	101
Lengenfeld	170	144

Wir sehen bei allen diesen eine Abnahme, welche den Durchschnittsprozentsatz von 20 Proz. teilweise weit übersteigt, in Wachstedt z. B. 60 Proz., in Benneckenstein 50 Proz. beträgt.

Demgegenüber sehen wir

	1882	1893
in Faulungen	32	46
utt „ Ler	116	168
„ Uder	22	36

eine Zunahme von ca. 50 Proz. Dieses ist daher zu erklären, dafs hier und den umliegenden Dörfern eine rege Korbwaren- und Fufsmattenhausindustrie herrscht, welche durch den Hausierhandel in die Lage versetzt worden ist, ihr Gebiet auszudehnen.

Weiter haben wir dann für das Jahr 1893 eine Untersuchung darüber angestellt, mit welchen speziellen Artikeln die Gewerbetreibenden handeln, resp. welcher Art die persönlichen Leistungen sind, die sie ausführen und haben wir hier 11 Unterscheidungen getroffen. Allerdings liefs sich die Grenze bei manchen nicht scharf ziehen und nicht angeben, in welche Rubrik einzelne einzuschalten waren; im grofsen und ganzen genügte aber die von uns gemachte Einteilung. Wir unterschieden folgendermafsen:

	Musikaufführungen, Schaustellungen etc. ohne höheres künstlerisches Interesse	Handel mit Vieh aller Art	Handel mit Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Produkten	Persönliche Leistungen, als Scherenschleifer etc.	Handel mit Galanterie-, Kurz- und Spielwaren	Handel mit Bürsten-, Draht-, Blech- und Töpferwaren	Handel mit wollenen, baumwollenen und leinenen Waren	Handel mit Holz-, Korb-, Stroh-, Seiler- und wenigen Schuhwaren	Handel mit Lumpen, Knochen und Fellen	Handel mit Diversem, als Thee, Wichse, Seife, Streichhölzer etc.	Handel mit allen zulässigen Gegenständen	Summa
Kreis Erfurt	44	30	100	23	57	34	147	59	34	33	—	561
„ Mühlhausen	12	23	195	8	144	4	408	64	43	28	12	941
„ Heiligenstadt	7	4	38	30	55	5	303	387	107	11	21	968
„ Nordhansen	24	36	61	2	177	54	422	177	24	17	22	1016
„ Worbis	92	45	198	22	138	17	259	34	57	20	150	1032
„ Langensalza	9	9	47	3	2	3	15	2	18	4	10	122
„ Weifsensee	7	15	94	2	1	1	8	2	20	2	1	153
„ Schleusingen	3	15	12	4	6	2	11	3	10	4	—	70
„ Ziegenrück	—	4	—	—	—	1	3	—	4	—	—	12
Summa	198	181	745	94	580	121	1576	728	317	119	216	4875

Wir sehen, dafs sich nach dieser Einteilung circa die Hälfte mit dem Verkauf von wollenen-, baumwollenen-, Holz- und Korbwaren, also den Hauptartikeln der Hausindustrie, beschäftigen; den Handel mit Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Produkten besorgen 745. Nur 216 haben Wandergewerbescheine für alle zulässigen Gegenstände, beinahe ebensoviele für Musikaufführungen und Schaustellungen.

Eine Statistik nach dem Alter liefs sich leider nicht bewerkstelligen, da Angaben darüber in den Steuererhebungslisten gänzlich fehlen, jedoch läfst sich nach der bei der Ausstellung von Wandergewerbescheinen befolgten Praxis mit Sicherheit annehmen, dafs jugendlichen Personen Gewerbescheine nur in ganz beschränkter Zahl erteilt worden sind.

Nach der Novelle vom 6. August 1896 ist der Wandergewerbeschein in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Bestimmung wird ohne Zweifel einen weiteren Rückgang des Hausiergewerbes zur Folge haben.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg i. E. Herausgegeben von G. F. Knapp. Heft XVII. Strafsburg, K. J. Trübner, 1897. gr. 8. X—265 SS. M. 7. (Inhalt: Die Befreiung der Leibeigenen (Mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, von P. Darmstädter.)

Auflösung, die, der Eisenbahnorganisation. Stenographisches Protokoll der Debatte über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Verkauf, Schrammel und Genossen betreffend die Auflösung sämtlicher Organisationen der Eisenbahner, sowie des Verbandes der Beamten, Hilfs- und Unterbeamten der österreichischen Eisenbahnen. (Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 30. IV. 1897.) Mit Einleitung, Randbemerkungen und dem Anhang: Die blutigen Arbeitergroschen. Wien, I. Wiener Volksbhdl., 1897. 8. 64 SS. (A. u. d. T.: Wiener Arbeitsbibliothek, Heft 2.)

Eleutheropulos, A. (Priv.-Doz., Universität Zürich), Das Recht des Stärkeren. Die Rechtlichkeit oder ein politisch-rechtlicher Traktat. Zürich, C. Schmidt, 1897. gr. 8. VIII—168 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Grundlegung einer Sittenlehre (Ethik), die als Wissenschaft wird auftreten können, Abteilung 1. Inhalt: Allgemeine Einleitung: Das Elend der bisherigen Ethik. Uebergang zu der künftigen Ethik. — I. Buch: Das Prinzip der Rechtlichkeit: Das Recht des Stärkeren. — II. Buch: Die rechtlichen Organisationen und die Rechtlichkeit. — Resultierender Teil.)

Liefmann, R., Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle), ihr Wesen und ihre Bedeutung. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1897. gr. 8. XII—199 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Hrsg. von C. T. Fuchs, Heinr. Herkner, v. Schulze-Gävernitz, Max Weber, Heft 1.)

Maier, G., Der internationale Kongrefs für Arbeiterschutz in Zürich, 23—28. August 1897. Bern, Steiger & Cie, 1897. gr. 8. 48 SS. M. 0,60. (Verhandlungen und Beschlüsse des Kongresses.)

Mühlemann, C., Christlicher Sozialismus. Kritische Betrachtungen nebst sozialethischen Erörterungen. Bern, Steiger & C°, 1897. gr. 8. 42 SS. M. 0,60.

Müller, Gustav (New York), Gut und Geld. Volkswirtschaftliche Studien eines Praktikers. Stuttgart, Frommanns Verlag, 1897. 8. 292 SS. M. 2,40.

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Hamburg vom 3. bis 9. X. 1897. Berlin, Verlag des Vorwärts, 1897. gr. 8. 231 SS. M. 0,35.

Stern, A., Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. Band II. Berlin, W. Hertz, 1897. gr. 8. XVI—572 SS. M. 9.— (Darin u. a.: Die Reaktion in Deutschland, 1821—1828.)

Weltgeschichte in Umrissen. Federzeichnungen eines Deutschen, ein Rückblick am Schlusse des neunzehnten Jahrhunderts. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. Lex.-8. VIII—525 SS. M. 9.—.

Almanach de la question sociale (illustré) pour 1898. Revue annuelle du socialisme international (8e année), rédigé par les écrivains les plus auctorisés du socialisme. Paris, impr. Bivort, 1897. 8. 272 pag. fr. 1,50.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique fondé par MM. Guillaumin et Jos. Garnier, continué depuis 1856 par Maurice Block etc. LIVe année, 1897. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. 12. 1052 pag. fr. 9.—. (Table des matières: France. — Villes

de Paris. — Algérie et colonies. — Pays étrangers. — Variétés: Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (1896—1897), par J. J. Lefort. — Bourse. — Fluctuations mensuelles des rentes à la bourse (1894 et 1895). — Reports mensuels des rentes françaises. — Bilans de la Banque d'Angleterre, 1895 et 1896. — Bilan mensuel de la Banque de France et de ses succursales (1896—1897). — Tableau des plus hauts et plus bas cours des principales valeurs. — Budget de la France 1897.)

Congrès (quinzième) national du parti ouvrier, tenu à Paris du 10 au 13 juillet 1897, suivi des principales résolutions des quatorzième et treizième congrès nationaux, tenus à Lille (1896) et Romilly (1895). Lille, impr. Lagrange, 1897. 12. 48 pag. (Bibliothèque du parti ouvrier français.)

Guyot, Yves. La comédie socialiste. Paris. Eug. Fasquelle, 1897. 8. fr. 3,50.

Political pick me up. Problems in sociology; by „Nap". London, Red Lion Square Publication C⁰, 1897. 8. 77 pp. 1/.—.

Thompson, H. The magna charta of democracy, or the catechism of a christian socialist. London, W. Reeves, 1897. crown-8. IV—59 pp. /0,6.

Біографическій словарь профессоровъ и преподавателей императорскаго С.-Петербургскаго университета за истекшую третью четверть вѣка его существованія 1869—1894. Томъ первый: А—Л. (Biographisches Wörterbuch der St. Petersburger Universität, 1869—1894. Teil I: A—L.) St. Petersburg, Druck von B. M. Wolf, 1896. gr. in-8.

Gatti, Gerol., Il partito socialista e le classi agricole: relazione. Milano, tip. degli Operai, 1897. 12. 39 pp. (Congresso nazionale del partito socialista italiano, Bologna, 18—20 settembre 1897.)

Monticelli, C., Socialismo popolare. IIª edizione. Venezia, tip. degli eredi Tondelli fu Lorenzo, 1897. 12. 108 pp. l. 1.—.

Regime socialista (il.) Rieti, Circolo elettorale socialista edit., 1897. 12. 16 pp.

Storia del socialismo: parte antica. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1897. 12. 61 pp. (Biblioteca del popolo, nº 268.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Brunner, H., Der Leibeswang in der deutschen Agrargeschichte. Rede. Berlin, J. Becker, 1897. gr. 4. 24 SS. M. 1.—.

Kannenberg, K., Kleinasiens Naturschätze, seine wichtigsten Tiere, Kulturpflanzen und Mineralschätze. Berlin, Gebr. Borntraeger, 1897. gr. 8. XII—278 SS. mit 31 Vollbildern u. 2 Plänen, geb. M. 14.—.

Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg Bd. XIII. Im Auftrage des Vorstandes hrsg. von L. Friederichsen. Hamburg, Friederichsen & C⁰, 1897. gr. 8. 174 SS. mit 7 Kupfertafeln u. 2 Karten. M. 8 —. (Aus dem Inhalt: Die Endmoränen und das marine Diluvium Schleswig-Holsteins, von C. Gottsche. — Wissenschaftliche Aufgaben in Südwestafrika, von K. Dove. — Ceylon und seine Bewohner, von (Prof.) W. Geiger. — Die Anfänge des modernen Verkehrs Hamburgs mit Vorderindien und Ostasien, von E. Baasch.)

Loutchisky, J. (prof. d'histoire à l'Université de Kiev), La petite propriété en France avant la Révolution et la vente des biens nationaux. Paris, Champion, 1897. 8. 165 pag.

de Sainte-Croix, L., Onze mois au Mexique et au Centre-Amérique. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1897. 8. VIII—292 pag. avec gravures et carte. fr. 4.—.

Wahl (inspecteur général honoraire de l'enseignement aux colonies), L'Algérie. 3e édition, entièrement refondue. Paris 1897. gr. in-8. fr. 5.—. (Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques.)

Dutt, Romesh C., England and India. A record of progress during a hundred years 1785—1885. London, Chatto & Windus, 1897. crown-8. 178 pp. 2/.—.

Gadow, H., In Northern Spain. London, Black, 1897. 8. 438 pp. with map and 89 illustrations. 21/.—.

Johnston, R. Malcolm, Old times in Middle Georgia. London, Macmillan, 1897. 8. 252 pp. 6/.—.

Logan, John A., jun., In joyful Russia. London, C. A. Pearson, 1897. crown-8. X—275 pp. with illustrations in colours and black and white. 10/.6.

Peery, R. B. (Rev.), The gist of Japan: the islands, their people and missions. London, Oliphant, Anderson & Ferrier, 1897. 8. 317 pp. 5/.—.

Gelléri, Mór., Az ezeréves Magyarország multjából és jelenéből. Budapest, „Kosmos", 1896. 12. (Aus der Vergangenheit und Gegenwart des tausendjährigen Ungarn. Redigiert von Moritz Gelléri.)

Munari, P., Un italiano in Australia: note e impressioni. Milano, tip. degli Operai, 1897. 8. XI—128 pp. l. 1,50. (Contiene: La vita del bosco. — I minatori dell'oro. — L'operaio australiano. — Socialismo applicato. — Libertà e progresso. — La stampa. — etc.)

Poggi, A., Sul prezzo del pane in Roma. Roma, stampa r. D. Ripamonti, 1897. 8. 33 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ballod, K., Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. 93 SS. M. 2,20.

Deutschland und seine Kolonien im Jahre 1896. Amtlicher Bericht über die erste deutsche Kolonialausstellung. Herausgegeben von dem Arbeitsausschufs der deutschen Kolonialausstellung (Graf) v. Schweinitz, C. v. Beck, F. Imberg. Redaktion: Gustav Meinecke. Zeichnungen: Rud. Hellgrewe. Berlin, Dietrich Reimer. 1897. gr. 4. VIII—367 SS. mit 1 Kupferdruck, 185 Illustrationen im Text, darunter 7 Vollbilder, ferner mit 40 Tafeln im Lichtdruck u. Plan der Ausstellung. Eleg. kart. M. 12,—.

Sohnrey, H., Eine Wanderfahrt durch die deutschen Ansiedelungsgebiete in Posen und Westpreufsen. Berlin, Th. Schoenfeldt, 1897. 8. VIII—208 SS. mit Photographien, Bauplänen uud Karten. (Herausgegeben vom Ausschufs für Wohlfahrtspflege auf dem Lande.)

Stratz, C. H., Die Frauen auf Java. Eine gynäkologische Studie. Stuttgart, F. Enke, 1897. gr. 8. X—134 SS. mit 41 Abbildgn. im Text. M. 5,—.

Guide de l'emigrant aux Nouvelles-Hébrides. Paris, impr. Noizette & Cie, 1897. 8. 28 pag. et 2 cartes.

Peytraud, L., L'esclavage aux Antilles françaises avant 1789, d'après les documents inédits des archives coloniales. Paris, Hachette, 1897. 8.

Annual report, XXXIIIrd detailed, of the Registrar General (Ireland): containing a general abstract of the numbers or marriages, births, and deaths registered in Ireland during the year 1896. Dublin, printed by Al. Thom & C°, 1897. Folio. IV—195 pp. 1/.9. (Parl. paper by command of H. Majesty. Contents (general summary): Population. — Marriages, their number and their relation to population. — Religious denominations. — Ages and civil condition. — Births, their number and their relation to population. — Deaths, their number and their relation to population, ages and causes. — Emigration. — Weather.)

Annual report, XLIst detailed, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland [abstracts of 1895]. Edinburgh, printed by Neill & C°, 1897. gr. in-8. LXII—481 pp. 2/.4. (Parliam. paper by command. Contents: Report of Registrar-General to the Secretary for Scotland. — Report to the Registrar-General, by R. J. Blair-Cunynghame. — Births. — Marriages. — Deaths. — Influence of external agencies on the mortality in 1895. — Mortality in principal towns. — Causes of death in 1895. — Proportion of deaths from the zymotic diseases at different ages. — Small-pox deaths in Scotland for forty years. — The XXIII most fatal diseases in Scotland in 1895. — Deaths by suicide. — etc.)

Dennis, J. S., Christian missions and social progress: a sociological study of foreign missions (in 2 vols.) Vol. I. London, Oliphant, Anderson & Ferrier, 1897. 8. 478 pp. 10/.6.

Stanley, H. M., Twenty-five years' progress in Equatorial Africa (enthalten in: The Atlantic Monthly, October 1897, p. 471 ff.). London, Gay & Bird, 1897. 8. 1/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Blondel, Georges, Études sur les populations rurales de l'Allemagne et la crise agraire. Avec la collaboration de Charles Brouilhet, Lucien de Sainte Croix, Edouard Julhiet, Louis Quesnel. Paris 1897, XII 522 SS. 8°.

Die gegenwärtige Notlage der Landwirtschaft beschränkt sich nicht

auf Deutschland allein. Auch in Frankreich spricht man von „einer notleidenden Landwirtschaft". Freilich aber hat in Deutschland die Agrarkrisis einen besonders akuten Charakter angenommen. Während hier Handel und Industrie einen bemerkenswerten Aufschwung erkennen lassen, kämpft die ackerbautreibende Bevölkerung mit einem schweren Ungemach. Die Folgen müssen unausbleiblich auf die Politik zurückwirken und das Verhältnis des Deutschen Reichs zu auswärtigen Staaten mehr oder minder berühren und beeinflussen.

Man kann es daher wohl verstehen, dafs die Franzosen den Verlauf der Agrarkrisis in Deutschland mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgen, und dafs zumal ihre Gebildeten und Gelehrten diesem Gegenstande ein lebhaftes Interesse zuwenden. Zeugnis dessen ist das vorliegende Buch. Es ist die Frucht einer Studienreise, welche der Verfasser und seine Mitarbeiter vor zwei Jahren nach Deutschland unternommen haben. In zwei Teilen: einem analytischen und einem synthetischen Teil wird berichtet, was die Reisenden an Ort und Stelle beobachtet und erkundet haben und hieran die Prüfung und Beurteilung der gewonnenen Ergebnisse geknüpft. Der erste Teil verhält sich wesentlich beschreibend, er will ein möglichst treues Bild der Eindrücke abspiegeln, welche die Reisenden in den von ihnen besuchten Gegenden in sich aufnahmen. Der Ausgang wird von dem preufsischen Rheinlande genommen. Die Zerstückelung des Grundbesitzes ist dort bekanntlich eine aufserordentlich grofse. Doch nicht die Kleinheit der Grundstücke ist es allein, welche dem Ackerbau Schwierigkeiten bereitet. Es kommt die zerstreute Lage der Felder, die zu einem Besitztum gehören, und die vermengte Lage der Grundstücke verschiedener Eigentümer hinzu. Diesem Uebelstande, welcher zugleich einen Flurzwang und die Entstehung zahlreicher Wegegerechtigkeiten und anderer Grunddienstbarkeiten im Gefolge hat, will das Gesetz vom 29. Mai 1885 über die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts begegnen. Es gestattet beim Zutreffen gewisser Voraussetzungen die zwangsweise wirtschaftliche Zusammenlegung der in verschiedener Lage befindlichen Grundstücke. Der Leser erhält einen Einblick in die Thätigkeit, welche die Generalkommission zu Düsseldorf in Ausführung dieses Gesetzes seit dem Jahre 1886 entfaltet hat. Es sind seitdem schon mehr denn 46 000 ha zusammengelegt. Der Wert und die Bedeutung dieser Verkoppelungen erhellt, wenn man mit dem Verfasser erwägt, dafs die 46 000 ha ungefähr 300 000 Parzellen verschiedenen Umfanges entsprechen, und dafs 30 000 Eigentümer dabei beteiligt waren.

Von den bayerischen Landschaften sind es das Allgäu, ein Teil von Altbayern und Schwaben: Die Gegenden um München, Straubing und Augsburg, dann die Oberpfalz und Franken, über welche eingehender berichtet wird. Der Verfasser schildert in anschaulicher und ansprechender Weise das Leben und Treiben in den gröfseren wie in den kleineren bäuerlichen Wirtschaften der genannten Gegenden. Das Ergebnis der angestellten Ermittelungen ist im ganzen kein ungünstiges. Die Lage der Landbevölkerung Bayerns ist noch nicht als eine schlechte zu bezeichnen und jedenfalls besser, als in manchen anderen Teilen Deutschlands. Man

klagt weniger über den niederen Stand der Getreidepreise, denn vielmehr darüber, dafs die Unkosten der Landwirtschaft so viel gröfser geworden sind als früher. Das gilt namentlich von den so rapid gewachsenen, die Landwirtschaft schwer drückenden Abgaben, welche die neue sozialpolitische Gesetzgebung und die von ihr eingeführte Unfall-, Kranken-, und Altersversicherung des ländlichen Gesindes und der Landarbeiter mit sich bringt.

Unter der Bezeichnung Sachsen fafst der Verfasser Landschaften zusammen, die, von der Zeit abgesehen, wo sie sämtlich oder doch zum gröfseren Teil dem alten Stammesherzogtum Sachsen angehörten, das mit Aechtung Heinrich des Löwen (1180) zerfiel, ganz verschiedene Schicksale erfahren, und eine jede sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht eigenartig entwickelt haben. Er begreift darunter einesteils das nördliche Westfalen und die anstofsenden Gegenden der heutigen preufsischen Provinz Hannover, anderenteils die preufsische Provinz Sachsen und das Königreich Sachsen. In den erstgenannten Landschaften überwiegt, da nur wenige Rittergüter vorhanden sind, der bäuerliche Grundbesitz. Vermöge des Anerbenrechts haben sich die westfälischen und hannöverschen Bauern in ihren angestammten, ungeteilt in einer Hand gebliebenen Höfen bis auf die Gegenwart hin physisch wie moralisch gesund und wirtschaftlich kräftig erhalten. Andererseits sind die Arbeiterverhältnisse auf dem platten Lande dort noch leidlich gute zu nennen. Zum wenigstens giebt es da in den sog. Heuerlingen, deren rechtliche und wirtschaftliche Lage der Verfasser klarlegt, noch sefshafte Landarbeiter. Eindrücke wesentlich anderer Art haben die Reisenden in der Gegend um Magdeburg und Halle empfangen. Die grofse Fruchtbarkeit des Bodens, die in höchstem Mafse gesteigerte Kultur, welche den Rübenbau ermöglicht und die Anlage zahlreicher Zuckerfabriken veranlafst hat, der freundliche Anblick der Dörfer, der auf Wohlhabenheit und Wohlbehagen ihrer Bewohner schliefsen läfst, konnte nicht verfehlen, die günstigsten Vorurteile zu erwecken. Dennoch haben sie gerade hier viele Klagen und Beschwerden vernommen. Dafs diese nicht ungegründet sind, geht aus dem hervor, was uns als Ergebnis der in einem Dorfe, das etwa 10 km östlich von Halle liegt, bei Bauern und gröfseren Grundbesitzern eingezogenen Erkundigungen mitgeteilt wird. Der Landwirtschaft im Königreich Sachsen wird nur mit wenigen Worten gedacht. Genauer wird auf die ländlichen Verhältnisse Ostfrieslands eingegangen. Von besonderem Interesse ist das, was über die Urbarmachung der Moore und die sog. Fehnkolonien mitgeteilt wird. Der Reisebericht wendet sich hierauf den östlich der Elbe gelegenen preufsischen Provinzen zu. Sie haben, wie der Verfasser anerkennt, unter der Agrarkrisis am schwersten zu leiden. Man durfte deshalb erwarten, die Reisenden würden dem Zustande ihrer Landbewohner und des landwirtschaftlichen Betriebes ein besonders eingehendes Studium widmen. Das ist nicht geschehen. Zum wenigstens erhellt es nicht aus dem erstatteten Reisebericht. Was darin über die Landwirtschaft auf den Gütern des Grafen von Oppersdorf in Oberschlesien und auf dem bei Potsdam belegenen Gute des Prinzen Heinrich gesagt wird, reicht nicht aus, um dem Leser eine einigermafsen richtige Vorstellung von der

gegenwärtigen Lage der Grofsgrundbesitzer zu verschaffen. Noch mehr zu bedauern ist es, dafs der mittlere und kleine Grundbesitz der östlichen preufsischen Provinzen gar keine oder doch nur eine geringe Beachtung gefunden hat, wenn man die Kolonisten- und Rentengüter ausnimmt, auf welche der Verfasser erst im zweiten Teil zu sprechen kommt. Für Mecklenburg ist ein eigenes Kapitel bestimmt, das letzte des ersten Teils. In zwei Abschnitten wird der Leser mit der Art des landwirtschaftlichen Betriebes und den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Landbevölkerung innerhalb des herzoglichen Domaniums und auf den Rittergütern des Adels bekannt gemacht.

Der andere, synthetische, Teil des Buches will die vielen und verschiedenen Thatsachen beleuchten und kritisieren, die für das Verständnis der gegenwärtigen Notlage der deutschen Landwirtschaft und ihre Wirkungen ins Gewicht fallen. Der Verfasser bestrebt sich, dabei möglichst unparteiisch zu verfahren. Im allgemeinen ist ihm das auch gelungen, nur werden doch nicht alle ländlichen Grundbesitzer und ihre eigentümlich wirtschaftliche Stellung und Bedeutung in gleichem Mafse berücksichtigt. Eine gewisse Vorliebe für die Bauern ist nicht zu verkennen. Der Verfasser bekennt sich als einen entschiedenen Freund des Anerbenrechts. Er wünscht es überall da, wo es sich eingebürgert hat, gesetzlich anerkannt und für obligatorisch erklärt zu sehen. Mit dem gleichen Interesse, wie die Frage der Erhaltung des Grundbesitzes in den bäuerlichen Familien werden die Mafsregeln besprochen und beurteilt, welche die Wiederherstellung bäuerlicher Wirtschaften in Gegenden bezwecken, wo der Grofsgrundbesitz heute vorherrscht, Sowohl die Thätigkeit der Ansiedelungskommission im Grofsherzogtum Posen wie die Errichtung der Rentengüter durch die Generalkommission in dieser Provinz und in West- und Ostpreufsen erfährt eine genaue Untersuchung. Das Ergebnis fällt im ganzen nicht ungünstig aus. Doch wird wohl mit Recht getadelt, dafs die zu Kolonisten- und Rentengütern ausgeworfenen Flächen vielfach zu klein bemessen sind, um ihren Eigentümern die wirtschaftliche Existenz und ein gedeihliches Fortkommen zu sichern. Auf alle Arten des landwirtschaftlichen Betriebes beziehen sich die Abschnitte, in denen das ländliche Genossenschafts- und Vereinswesen und die Anstalten erörtert werden, welche auf Verbesserung und Erleichterung des Real- und Personalkredits abzielen. Beachtenswert ist namentlich, was der Verfasser über den Personalkredit der kleineren Grundbesitzer und die Raifeissen'schen Kassen sagt. Weniger gelungen sind seine Ausführungen über den Realkredit. Was er von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten anführt, beruht entweder auf ungenauer Information oder auf Mifsverständnis [1]). Von allgemeinerer Bedeutung ist ferner der In-

---

1) Nicht der Berliner Kaufmann Bühring, sondern Friedrich der Grofse hat als der geistige Urheber des älteren Pfandbriefsystems zu gelten. Der Plan Bühring's kommt eher mit dem heutigen als mit dem Pfandbriefsystem überein, welches die aus der Zeit der Regierung Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. stammenden landschaftlichen Reglements aufstellen. Diesem zufolge verpfändete der einzelne Grundbesitzer, der den Kredit nachsuchte und erhielt, sein Gut dem landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstitute, mochte auch das diesem eingeräumte Pfandrecht ein stillschweigendes Pfand-

halt des Kapitels, in welchem die sozialpolitische Thätigkeit der Staatsregierung dargestellt und gewürdigt wird. Der Leser wird da einesteils mit den Handelsverträgen in Verbindung mit der Herabsetzung des Schutzzolles auf Getreide und mit den gegen den Antrag Kanitz von den Regierungsvertretern vorgebrachten Argumenten, anderenteils mit den sog. kleinen Mitteln bekannt gemacht, durch welche der Staat der Notlage der Landwirte abhelfen will. Es gehört dahin die Errichtung der Landwirtschaftskammern und das Verbot des börsenmäfsigen Terminhandels mit Getreide und Mühlenfabrikaten.

Den Schlufs macht die Untersuchung der Ursachen der Agrarkrisis und der dagegen angewendeten und noch anzuwendenden Mittel.

Nicht dafs überhaupt zu viel Getreide auf der Erde produziert wird, ist nach Ansicht des Verfassers die Ursache der Agrarkrisis. Auch die Einführung der Goldwährung und die Entwertung des Silbers ist daran unschuldig. Die Notlage ist ihm zufolge vielmehr darauf zurückzuführen, dafs die Länder mit alter Kultur nicht mit Ländern wie Nordamerika konkurrieren können, deren jungfräulicher Boden ungedüngt reiche Ernten hervorbringt und nicht mit so drückenden Lasten an Schulden und Steuern beschwert ist, wie solche auf dem deutschen ländlichen Grundbesitz ruhen. Doch nicht blofs vom Ausland her wird dem deutschen Landwirt Konkurrenz gemacht. Anch im Inland selbst hat er mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die ihm die aufblühende Industrie bereitet, indem sie ihm die Arbeitskräfte durch Bewilligung von Löhnen entzieht, die höher sind, als wie sie der Landwirt seinen Arbeitern zu zahlen vermag, und so die Landarbeiter anlockt, vom Lande in die Städte zu wandern. Weitere Ursachen der Agrarkrisis erblickt der Verfasser darin, dafs die allgemeine Militärpflicht und die Erhöhung der Staats- und Kommunallasten die Landbevölkerung weit mehr affizieren als die Städter.

---

recht sein, das aus dem Hypothekenbuch nicht hervorging. Das Kreditinstitut verpfändete das erworbene Pfandrecht weiter an die Inhaber der auf die einzelnen Güter ausgefertigten sog. Spezialpfandbriefe, welchen damit ein Afterpfand (subpignus) bestellt wird. Dieses allein wurde im Hypothekenbuch eingetragen. Es hatte im Pfandrecht des Kreditinstituts seine rechtliche, nicht blofs seine wirtschaftliche Unterlage. Im Gegensatze hierzu steht das neuere Pfandbriefsystem. Dieses giebt dem Pfandbriefinhaber einen nur persönlichen Anspruch an das Kreditinstitut. Das Kreditinstitut allein ist es, dem heute das Gut verpfändet, und dessen Pfandrecht jetzt im Grundbuche eingetragen wird. Es bildet wohl noch die wirtschaftliche, nicht aber die rechtliche Unterlage des an sich rein persönlichen Anspruch des Pfandbriefinhabers (s. meine Beiträge zur Geschichte und Dogmatik des Pfandbriefsystems in Gruchot's Beitr. zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 28, S. 48 ff., 318 ff., 481 ff., Bd. 29, S. 23 ff., 168 ff., 465 ff.). Unrichtig ist auch die Meinung des Verfassers, es bliebe die Amortisation der Pfandbriefschulden allein dem Belieben des kreditnehmenden Grundbesitzers überlassen. Vielmehr besteht jetzt, mit einziger Ausnahme der ostpreufsischen Landschaft, ein Amortisationszwang, und auch in Ostpreufsen ist nur ein Teil der Pfandbriefschuld diesem entzogen. In der Darstellung des Verfassers vermifst man endlich jeden Hinweis auf die Thatsache, dafs neben den für den Grofsgrundbesitz bestimmten Kreditinstituten heute in mehreren der östlichen preufsischen Provinzen sog. Rustikallandschaften errichtet sind, während in anderen Provinzen die Landschaften ohne Unterschied die Besitzer der Rittergüter wie der bäuerlichen Grundstücke umfassen, sofern diese nur einen gewissen Wert erreichen. Das Sinken des Zinsfufses aber ist es zuzuschreiben, dafs selbst in Ostpreufsen, wo sonst der Zinsfufs vom Mittelalter her bis zur Neuzeit ein verhältnismäfsig höherer war, als in anderen Gegenden, es der Landschaft möglich geworden ist, Pfandbriefe zu 3 Przt. auszugeben.

Was soll nun aber geschehen, um der kranken Landwirtschaft wieder aufzuhelfen oder ihre Leiden doch wenigstens zu mildern? Der Verfasser verlangt vor allem eine Zinsreduktion. Das Sinken des Zinsfufses komme bis jetzt den ländlichen Grundbesitzern, zumal den kleineren, noch nicht in dem Mafse zu gute, wie den Kaufleuten und Industriellen; nicht minder wichtig sind in seinen Augen solche Einrichtungen, die der Gefahr vorbeugen, dafs die gegenwärtige Schuldenlast, unter der der deutsche Ackerbau seufzt, in Zukunft nicht noch gröfser werde. Er kommt darum noch einmal auf das Anerbenrecht zurück und empfiehlt der Regierung, es zu pflegen und da, wo es sich erhalten hat, obligatorisch zu machen. In Gegenden freilich, in welchen andere Traditionen gelten, müsse man sich mit der Einrichtung der Höferollen und dem blofs fakultativen Anerberecht begnügen. Endlich soll die heute noch vielen Landarbeitern verschlossene Möglichkeit einen, wenn auch nur kleinen Grundbesitz eigentümlich zu erwerben, erleichtert werden.

Nicht mit allem, was der Verfasser sagt, braucht man einverstanden zu sein. In manchen Fragen wird, glaube ich, dem Streben, zwischen den Gegensätzen und verschiedenen Meinungen zu vermitteln, zu sehr gehuldigt. Es wäre da bisweilen eine entschiedenere Stellungnahme erwünscht gewesen, andererseits ist die absprechende Beurteilung, welche die preufsischen Grofsgrundbesitzer erfahren, eine nicht immer gerechte. Der viel geschmähte preufsische Junker ist in der That weit besser als sein Ruf.

Das aber nimmt dem Buche nicht seinen Wert. Nicht allein, dafs es ausgezeichnet ist durch die Fülle des Stoffes und die lichtvolle und lebendige Art, wie dieser verarbeitet und zur Darstellung gebracht wird, es bietet auch das Ergebnis scharfsichtiger Beobachtungen von Vorgängen, welche bisher nicht oder nicht in genügender Weise beachtet und gewürdigt worden sind. Auch der deutsche Leser wird manches Neue darin finden, was ihm, weil es seiner engeren Heimat fremd, bisher nicht bekannt war.

Dem Verfasser und seinem Werke ist zu wünschen, dafs ihm die gleiche vorurteilslose Beurteilung zu teil werden möge, welche er und seine Mitarbeiter bei dem Studium der deutschen ländlichen Verhältnisse sich zur Richtschnur genommen und im ganzen auch festgehalten haben.

Halle a./S., den 5. August 1897. von Brünneck.

Bericht über die Verhandlungen der XXV. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats vom 8. bis einschl. 13. II. 1897 (XXI. Jahrgang des Archivs). Im Auftrage des Vorstandes hrsg. vom (Generalsekretär) Dade. Berlin, Parey, 1897. Lex.-8. VI—723 SS.

Buchenberger, A. (Präsident des grofsh. badischen Finanzministeriums), Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleinen und grofsen Mittel. Berlin, Parey, 1897. gr. 8. VIII—308 SS. M. 8,—. (Inhalt: Grundeigentumsverfassung und Landwirtschaftsbetrieb in ihrem geschichtlichen Werdegang. — Der Grund und Boden im Güterverkehr. — Grund- und Betriebskapital, bezw. Kredit-Verschuldung und Entschuldung des Grundbesitzes. — Landwirtschaftliche Betriebstechnik und Einflufs der staatlichen Landwirtschaftspflege. — Ausgaben und Lasten des landwirtschaftlichen Betriebs; Arbeitslöhne, Unfall- und Versicherungslasten, etc. — Die Einnahmen des landwirtschaftlichen Betriebs; die Marktpreisbildung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, etc.)

Kottmeier, H. (k. OFörster), Aufforstung der Oed- und Ackerländereien unter Berücksichtigung der dem Landwirt zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Vortrag, ge-

halten im Klub der Landwirte zu Berlin im Januar 1897. Neudamm, J. Neumann, 1898. 8. 30 SS. M. 0,80.

Mafsnahmen, die, auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897. München, Druck von R. Oldenbourg, 1897. Lex. in-8. VIII—351 SS. (Denkschrift, ausgearbeitet im k. Staatsministerium des Innern.)

Stahl, A. F., Zur Geologie von Persien. Geognostische Beschreibung des nördlichen und Zentralpersien. Gotha, J. Perthes, 1897. hoch-8. IV—72 SS. mit Karte in gröfst. Imp.-Folio. M. 7,50. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen etc., Ergänzungsheft Nr. 122.)

Trebeljahr, W. (k. Forstass.), Die Rentabilität der Forstwirtschaft. Berlin, Jul. Springer, 1897. gr. 8. IV—75 SS. M. 1,40.

Vererbung, die, des ländlichen Grundbesitzes im KReich Preufsen. Im Auftrage des k. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hrsg. von (Prof.) M. Sering. II. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a./M. unter Ausschlufs der Hohenzollernschen Lande bearbeitet von R. Hirsch (Wiesbaden). Berlin, P. Parey, 1897. gr. 8. VIII—122 SS. mit 2 Karten. M. 3,50.

Compte rendu des séances du congrès national des syndicats agricoles, tenu à Orléans les 5, 6 et 7 mai 1897, et organisé par l'Union du Centre des syndicats agricoles. Orléans, impr. Michau & Cie, 1897. 8. XVI—330 pag.

de Moucheron (le comte), Notes pour servir à l'histoire de la pisciculture en Normandie. Paris, Cerf, 1897. 8. 7 pag.

Bramble, C. A., Klondike: a manual for gold-seekers. New York, Fenno & Co, 1897. 12. 313 pp., map, cloth. $ 1,25. (Contents: The country. — The Klondike trail. — Life at the diggings. — The gold. — Mining methods. — The outfit. — The mounted police. — Canadian mining laws. — Customs, regulations, etc.)

Hittell, Th. H., History of California. Vol. III. San Francisco, N. J. Stone & Co, 1897. 8. 987 pp., cloth. $ 4.—. (Contents: Account of the early mining times: Pioneer mines. — Miners and mining appliances. — The northern and southern mines. — Gold distribution and gold rushes. — Characteristics of early miners. — Struggles for organization and order. — Evolution of mining laws. — Lynch-law in the mines. — San Francisco Vigilance Committee of 1851. — etc.

Hull, E., Our coal resources at the close of the XIXth century. New York, Spon & Chamberlain, 1897. 8. 157 pp., cloth. $ 2,50.

Miklaschevski, J. N., Къ исторіи хозяйственнаго бита Московскаго государства. Часть I. Заселеніе и сельское хозяйство южной окраины XVII вѣка. Москва 1894. VIII—310 pp. r. 2,25. (Zur Geschichte des Landwirtschaftsbetriebes in Rufsland. Teil I: Ansiedelung und Landwirtschaft im Süden Rufslands zu Ende des XVII. Jahrhunderts.)

Lopriore, G. (Prof.), Concorso internazionale di filtri per mosti e vini e di apparecchi per la vinificazione nei paesi caldi tenuto in Catania presso la r. Scuola di viticoltura ed enologia nel Settembre e Ottobre 1896. Relazione. Catania 1897. gr. in-8. (Annali di agricoltura, 1897, N° 215.)

Podestà, Fr., La pesca del corallo in Africa nel mediaevo e i genovesi a Marsacares: luoghi d'armamento in Liguria. Genova, tip. istituto Sordomuti, 1897. 4. 39 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Jahresbericht der industriellen Gesellschaft von Mülhausen, 1897. Mülhausen i/E., C. Detloff, 1897. Lex.-8. 187 SS. mit Fig., 2 Tabellen und 5 Tafeln. M. 6,60.

Mitteilungen, amtliche, aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. XXI. Jahrgang 1896. Behufs Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin, W. T. Bruer, 1897. gr. 8. XIV—636 SS. mit gegen 50 tabellarischen Anlagen u. 79 SS. Register etc. M. 10,50.

Sack, O. (Patentanwalt), Patentwesen, Muster- und Warenzeichenschutz. Leipzig, J. J. Weber, 1897. 8. X—190 SS., geb. M. 2,50. (A. u. d. T.: Webers illustrierte Katechismen, Nr. 113.)

Verzeichnis der Rübenzuckerfabriken und Zuckerraffinerien im Deutschen Reich sowie in Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rufsland, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England, Italien, Spanien, Rumänien und Nordamerika. Jahrg. XIV,

Kampagne 1897/98. Magdeburg, Verlag von A. Rathke, 1897. gr. 8. XVI—356 SS., geb. M. 4.—.

Weiss, A., Das Handwerk der Goldschmiede zu Augsburg bis zum Jahre 1681. Leipzig, E. A. Seemann, 1897. gr. 8. VIII—359 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Beiträge zur Kunstgeschichte, N. Folge XXIV.)

Note sur le minimum de salaire dans les travaux publics en Angleterre, en Belgique, en Hollande, en Suisse, aux Etats-Unis et en France. Paris, impr. nationale, 1897. 4. 129 pag. fr. 2.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Office du travail. Analyse des documents officiels recueillis sur la demande du Conseil supérieur du travail.)

Annual report, IVth, on changes in wages and hours of labour in the United Kingdom 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. LXXXI—273 pp. (Parl. paper by command of H. Maj. Contents: General report. — Report on special groups of trades. — Detailed tables showing changes in rates of wages. — Detailled tables showing changes in hours of labour. — Piece price lists and sliding scales adopted or revised in 1896. — etc.)

Report of the Departmental Committee appointed to inquire into the conditions of work in wool-sorting and other kindred trades. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 35 pp. with 4 plates. (Publication of the Dangerous Trades Anthrax Committee, Home Office).

6. Handel und Verkehr.

Geschäftsbericht über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn im Jahre 1896. Darmstadt, Herbert'sche Hofbuchdruckerei, 1897. Folio.

Handelskammer Metz. Jahresbericht über ihre Thätigkeit vom 1. IV. 1896 bis 31. III. 1897. (Deutscher und französischer Text.) Metz, impr. Lorraine, 1897. gr. in-8. 93 u. 89 SS. mit 4 Tabellen in obl.-Folio.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1896. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der k. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, Hofbuchdruckerei zu Gutenberg, 1897. Lex.-8. XVI—455 SS.

Jahresbericht, XLVII., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1896. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1897. 4.

Jahresbericht über die Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1896. Oldenburg, Druck von G. Stalling, 1897. 4. 149 SS. und 3 graphische Anlagen.

Nachod, O., Die Beziehungen der niederländischen ostindischen Kompagnie zu Japan im siebzehnten Jahrhundert. Leipzig, R. Friese, 1897. gr. 8. XXXIV—444; CC SS. M. 12.—.

Compte rendu des travaux de la chambre, de commerce de Bolbec pendant les années 1895 et 1896. Bolbec, impr. Yvoe, 1897. 8. 121 pag.

Обзоръ внѣшней торговли Россiи по европейской и азiатской границамъ за 1894 годъ (Nachweis des auswärtigen Handels Rufslands über die europäischen und asiatischen Grenzen 1894. St. Petersburg 1896. gr. in-4.

Jernvägsstyrelsens i Finland berättelse. Bihang till, för år 1895. Helsingfors, 1896. Lex. in-8. 137 pp.

7. Finanzwesen.

Stadt Zürich. Rechnungsübersicht über das Gemeindegut sowie über die Separatgüter und Stiftungen vom Jahre 1896. Zürich, Druck von L. Amberger, 1897. gr. 8. 403 SS.

Tefsmer, Das deutsche Reichsgesetz vom 24. VI. 1887 betreffend die Besteuerung des Branntweins mit seiner Abänderung vom 16. VI. 1895 nebst den Ausführungsvorschriften des Bundesrats und den für das abgeänderte Gesetz von Bedeutung gebliebenen Verfügungen des k. preufsischen Finanzministeriums. 2. (bedeutend vermehrte) Aufl. Greifswald, J. Abel, 1897. gr. 8. 308 SS. M. 2,75.

Boustany, Selim, Les finances de l'Egypte au point de vue international. Paris, A. Rousseau, 1897. 8. 135 pag.

Bouvier, E. (prof., Caen) et G. Jèze, La véritable notion de la loi et la loi annuelle de finances. Rôle du pouvoir législatif en matière de budget (étude de droit constitutionnel et administratif). Paris, Pichon, 1897. 8. 64 pag.

Ferry, C. (secrétaire-greffier du conseil de préfecture des Vosges), Contributions directes et taxes assimilées. Epinal, Klein, 1897. 8. 128 pag. (Sommaire: Définitions. — Organisation. — Réclamations. — Compétence, etc. — Contributions indirectes. — Notions générales. — Principales formules et demandes. — Adjonctions.)

Morgan's United States tariff, 1897. 9th edition. Baltimore, 1897. 12. 475 pp., cloth. $ 1,50.

Royall, W. L., History of the Virginia debt controversy: the negro's vicious influence in politics. Richmond (Virginia), 1897. 12. 113 pp., cloth. $ 0,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Aktiengesellschaften, die, in Hamburg und Umgebung, Lübeck, Bremen, Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg und Oldenburg. Jahrgang 1897/98. Hamburg, Druck der Aktiengesellschaft „Neue Börsenhalle", 1897. gr. 8. 557 SS. und Register. M. 6.—.

Börner, R., Die sächsischen Aktiengesellschaften und die an sächsischen Börsen koursbabenden auswärtigen Industriewerte. Jahrbuch der Dresdener, Leipziger und Zwickauer Börse. 7. Aufl. Riesa, Selbstverlag, 1897. gr. 8. X—412 SS., geb. M. 7,50.

Kaemmerer, G. H., Reichsbank und Geldumlauf. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. 88 SS. M. 2.—.

Rechenschaftsbericht der Direktion der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande über die Verwaltung des Instituts während des Jahres 1896. Sigmaringen, M. Liehner, 1897. 4. 8 SS.

Zur Kenntnis der Arbeiterversicherungsgesetze. Zwölf Flugblätter hrsg. von der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter. Leipzig. 1897. Roy.-4. 28 SS.

Brouilhet, Ch. (chargé de cours à la faculté de droit de l'Université de Montpellier), Les fonctions sociales des caisses d'épargne et la loi du 20 juillet 1895. Paris, A. Rousseau, 1897. gr. in-8 fr. 2.—.

Leroux, J., Etude sur le mouvement coopératif (thèse). Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1897. 8. VIII—388 pag.

Hallard, J. H., Gold and silver, an elementary treatise on bimetallism. London, Rivington, Percival & C⁰, 1897. 8. X—122 pp., cloth. 3/.6. (Contents: What is bimetallism? — The story of the standards. — The great fall of prices. — Eastern competition. — Misconceptions and misrepresentations. — Appendix: Mr. Sauerbeck's index numbers. — etc.)

Webb, M. de P., The great power. Its origin, rise and influence. A brief explanation of the necessity for monetary reform. London, Paul, Trübner & C⁰, 1897. crown-8. 2/.6.

9. Soziale Frage.

Freese, Heinrich, Fabrikantensorgen. 8⁰. 66 SS. Eisenach, 1896, M. Wilckens.

Nicht mit allen Einzelausführungen des Verf., eines Unternehmers, kann ich einverstanden sein. Aber dessen ungeachtet habe ich die Schrift mit grofsem Interesse gelesen. Ein Mann der Praxis mit reichen Erfahrungen und nicht ganz frei von der Neigung, seine eigenen Erfahrungen zu verallgemeinern, bespricht hier die Frage der Arbeiterschutzgesetze, des Achtstundentages, der Arbeiterausschüsse, der Gewinnbeteiligung, der Arbeiterwohnungen u. s. w. in anziehender Form. Manche seiner Bemerkungen über die Ursachen, denen nicht selten Mifserfolge der praktischen Sozialpolitik zuzuschreiben sind, erscheinen als durchaus richtig,

und der Ton ehrlicher Ueberzeugung, der durch die ganzen Ausführungen geht, berührt wohlthuend.

Aachen. R. van der Borght.

Bericht der Armenverwaltung und des Waisenrats der Stadt Kiel in der Zeit vom 1. IV. 1891 bis 31. III. 1896. Kiel, November 1896. 4. 12 SS.

Bericht der Kommissionen der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel für das Jahr 1896/97. Kiel, Druck von Schmidt & Klaunig, 1897. gr. 8. 102 SS. mit 7 Lichtdrucktafeln.

Ego, Hermann, Die soziale Frage und ihre Lösung. Alltagsbetrachtungen. Bremen, M. Heinsius Nachfolger, 1898. gr. 8. XVI—248 SS. M. 4,50. (Inhalt: Inhalt und Bedeutung der sozialen Frage. — Gesetzgebung als Rettungsmittel. — Die Selbsterziehung zur Gerechtigkeit. — Die Erziehung Anderer zur Gerechtigkeit. — Die Rechtsordnung der freien Gesellschaft als Rettungsmittel. — Anhang: Der Kulturverein. — Götze Mammon. — Vom Beruf der Schule gegenüber der sozialen Frage. — Recht und Gesetz.)

Münsterberg, E., Zentralstellen für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. 67 SS. M. 1,50.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Hefte 29—33. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. 8. (Inhalt: Heft 29. Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung. Bericht von Brinkmann (Bürgermstr., Königsberg i. Pr.). IV—40 SS. M. 1.—. Heft 30. Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige. 2 Berichte von (MedR.) Hauser und (Bürgermstr. a. D.) Münsterberg. IV—47 SS. M. 1,20. Heft 31. Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung. 2 Berichte erstattet von Kayser (Beigeordneter) in Worms und (StadtR.) Jakstein (Potsdam). IV—68 SS. M. 1,60. Heft 32. Die Beteiligung gröfserer Verbände an der Armenlast. 2 Berichte von (LandesR.) Brandts (Düsseldorf) und (FinR.) F. W. R. Zimmermann (Braunschw.). IV—91 SS. M. 2,25. Heft 33. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Bericht von (LandgerR.) Felisch (Berlin). IV—37 SS. M. 0,80.

Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter für das Jahr 1896. II. Jahresbericht. Leipzig, Druck von E. Freter, 1897. gr. 4. 36 SS.

Steer, H., The Smedleys of Matlock Bank (Badeort in Derbyshire): being a review of the religious and philanthropic labours of Mr. and Mrs. Smedley. London, E. Stock, 1897. 8. 3/.6.

10. Gesetzgebung.

Bloch, M. (von St. Gallen), Kaufmann und kaufmännischer Verkehr im schweizerischen Obligationenrecht. St. Gallen, Druck von A. Loehrer, 1896. 8. 66 SS. (Berner juristische Dissertation.)

Engelmann, A., Des alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschlufs des Handelsrechts historisch und dogmatisch dargestellt. Heft 1. Berlin, J. J. Heine, 1897. 8. 160 SS. M. 2,50. (Das vollständige Werk wird ca. 10 M. kosten.)

Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Berlin, Guttentag, 1897. kl. 8. 48 SS. M. 0,60.

Fick, F., Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen, deutschen, österreichischen und französischen Verhältnisse, unter vergleichsweiser Herbeiziehung des englischen Gesetzes und der übrigen ausländischen Gesetze und Usancen dargestellt. Zürich, Orell Füssli, 1897. Lex.-8. XVI—448 SS. M. 5.—.

Gesetz über die Handelskammern vom 24. II. 1870—19. VIII. 1897. Magdeburg, Fabersche Buchdruckerei, 1897. 8. 16 SS.

Guntli, Ed., Das eheliche Güterrecht des Kantons St. Gallen, dargestellt nach den Statutarrechten und dem kantonalen Rechte. Altstätten 1897. 8. 86 SS. (Berner jur. Dr.-Dissertation.)

Hirsch, R. (Rechtsanw., Ulm), Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Erläutert. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1897. 8. VII—98 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Monographien über das Bürgerliche Gesetzbuch, Heft 1.)

Jessenberger, H., Die eingetragenen Genossenschaften nach dem Reichsgesetze v. 1. V. 1889 und der Novelle v. 12. VIII. 1896. Systematisch bearbeitet. Würzburg, Gnad & Cie, 1897. gr. 8. VIII—150 SS. M. 1,80.

Lewis-Boyens, Das deutsche Seerecht. Auf Grund des Kommentars von William Lewis unter Berücksichtigung ausländischer Seerechte neu bearbeitet von Emil Boyens (Rechtsanw. beim Reichsgericht). Mit einer Einleitung über örtliche Geltung seerechtlicher Gesetze. I. Band. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. XX—460 SS. M. 10.—.

Pogge, (ORegR.), Die neuen preufsischen Volksschulgesetze. Zusammengestellt und erläutert. 2. Aufl. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1897. gr. 8. VI—416 SS. M. 7.—.

v. Schilgen, F. (OLandesGerR.), Das Gesetz betreffend die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover vom 26. VI. 1897 nebst den übrigen für die Provinz Hannover ergangenen, die Binnenfischerei betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Hamm i. W., E. Griebsch, 1897. kl. 8. IV—110 SS. M. 1,25.

Weifs, H. (k. pr. Ger.-Ass.), Der Kampf ums Recht und der deutsche Apothekerstand. Berlin, R. Mikisch, 1897. 8. VI—154 SS. M. 2.—.

Chassignet, L. (avocat), Des donations de sommes d'argent faites par acte (thèse pour le doctorat). Toulouse, impr. Saint-Cyprien, 1897. 8. 131 pag.

Gasnos, X. (avocat près la Cour d'appel), Etude historique sur la condition des juifs dans l'ancien droit français. Angers, impr. Burdin, 1897. 8. 260 pag.

Revillout, E., La créance et le droit commercial dans l'antiquité. Leçons professées à l'Ecole du Louvre. Le Puy-en-Velay, impr. Marchesson, 1897. 8. V—336 pag. fr. 10.—.

Thaller, E. (prof. de droit commercial à l'Université de Paris), Traité élémentaire de droit commercial. Fascicule 1. Paris, A. Rousseau, 1897. 8. (Sommaire: L'introduction. — Les commerçants. — Les sociétés commerciales. — Les bourses de commerce. — Agents de change et courtiers.) [Das vollständige Werk wird aus 3 Lieferungen bestehen, deren letzte am 1. IV. 1898 erscheint, und Fr. 12.—. kosten.]

Arnott, J., The land tax and how to get it corrected. With appendix, containing the instructions to assessors issued April, 1897, and extracts from the Land Tax Acts. London, Eff. Wilson, 1897. 8. 40 pp. 1/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Dienstesvorschriften für Hebammen. Erlassen mit der Verordnung des k. k. Ministeriums d. Innern v. 10. IX. 1897. Wien 1897. kl. 8. 60 SS.

Emden. Etat der Einnahmen und Ausgaben bei der Kämmerei der Stadt Emden für das Jahr 1897/98 vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Emden 1897. 4. 47 SS.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und hrsg. von J. Krech (kais. GehRegR. u. Mitglied des Bundesamtes f. d. Heimatwesen). Heft 29 enthaltend die in der Zeit vom 1. IX. 1896 bis zum 1. IX. 1897 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. Berlin, F. Vahlen, 1897. 8. VIII—184 SS.

Fleischmann, Max, Der Weg der Gesetzgebung in Preufsen. Breslau, M. & H. Marcus, 1898. gr. 8. VIII—128 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, hrsg. von (Prof.) S. Brie, Breslau, Heft 1.)

Koehne, C., Die Wormser Stadtrechtsreformation vom Jahre 1499. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtrechte und der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland. Teil I. Berlin, Speyer & Peters, 1897. 8. VI—67 SS. M. 1,60.

Landtagssession, die preufsische, 1896/97, XVIII. Legislaturperiode, IV. Session. 2 Teile. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. 219 SS. M. 2.—. (Inhalt Teil I: Allgemeine Verhältnisse. — Finanzwesen. — Besoldungswesen. — Teil II: Eisenbahnen. Wasserstrafsen. — Innere Verwaltung. — Justizwesen. — Handel und Gewerbe. — Land-, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei. — Kirche und Schule. — etc.)

Lüneburg. Haushaltsplan der Stadt Lüneburg für das Jahr 1897/98. Lüneburg, Stern'sche Buchdruckerei, 1897. 4. 19 SS.

Magdeburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. IV. 1896 bis 31. III. 1897. Magdeburg, Druck von Zacharias & Beyer, 1897. 4. 262 SS.

Mülheim a. d. R. Haushaltsplan der Stadt Mülheim a. d. Ruhr für das Jahr 1897/98 und Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1896—97. Mülheim a. d. R., Buchdruckerei von E. Marks, 1897. gr. 8. 120 SS.

Neifse. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Neifse für die Zeit vom 1. IV. 1892 bis 31. III. 1896. Neifse, Druck von F. Bär, 1897. gr. 4. 75 SS.

Senger, Tsurutaro, Gestaltung und Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan. In 2 Abteilungen (a. heutige Gestaltung der Konsulargerichtsbarkeit in Japan; b. kritische Beurteilung der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan). Berlin, R. L. Prager, 1897. gr. 8. VIII—160 SS. M. 4.—.

Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten. Berlin, Heymann, 1897. gr. 8. 11 SS. M. 0,30.

Zitelmann, E., Internationales Privatrecht. I. Band. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. VIII—408 SS. M. 9.—. (Der II. (Schlufs-)Band soll Ende 1897 erscheinen.)

Compte rendu des séances de la Chambre des députés du Grand-duché de Luxembourg. Session ordinaire du 10 novembre 1896 au 28 juillet 1897. Luxembourg, impr. Bück, 1897. gr. in-8. 2102; 545—XLIII pag.

Ducrocq, Th. (prof. de droit administr. à l'Université de Paris), Cours de droit administratif et de législation française des finances, avec introduction de droit constitutionnel et les principes du droit public. VIIIème édition. Tome Ier: Droit constitutionnel. Organisation administrative. Paris, Thorin & fils, 1897. gr. in-8. XXXIX—540 pag. fr. 8.—.

Message du Président de la République (Argentine) à l'honorable Congrès de la nation à l'occasion de l'ouverture de ses sessions, Mai 1897. Buenos Aires 1897. gr. in-8. 48 pag.

Risley, J. S., The law of war. A study of the legal obligations and conditions applying to belligerents or neutrals in times of war. London, A. D. Innes & C°, 1897. 8., cloth. 12/.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. N. Folge. Ergänzungsblatt N° 1—3: Aus den Ergebnissen der Berufszählung vom 14. VI. 1895. Frankfurt a. M. 1897. 4. 55 SS. nebst 1 farbigen graphischen Darstellung.

Beiträge zur Statistik der Stadt Strafsburg i. E. Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt. Heft 2. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. XII. 1895. I. Teil: Tabellenwerk. Strafsburg, F. Bull, 1897. Lex.-8. VIII—184 SS. mit kolor. Plan der Stadt Strafsburg.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 147. Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrages im preufsischen Staate für das Jahr 1896. Berlin, Verlag des Büreaus, 1897. Roy.-4. LVIII—191 SS. mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen.

Statistik der in der Stadt Köln während des Jahres 1896/97 in offener Armenpflege Unterstützten. Köln 1897. gr. 4. (Bearbeitet im städtischen statistischen Büreau.)

Verteilung, die, der Karlsruher Bevölkerung nach Strafsen (auf Gebäude und Haushaltungen) auf Grund der Volkszählungen von 1871, 1875, 1880, 1885, 1890, 1895. Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchdruckerei, 1897. Folio. 7 SS. (Herausgegeben vom städtischen statistischen Amt.)

Frankreich.

Albanel, L. (juge d'instruction au Tribunal civil de la Seine), Etude statistique sur les enfants traduits en justice. Communication faite à l'Assemblée générale de l'Institut international de statistique (Saint-Pétersbourg) le 21 août/2 septembre 1897. Paris, Marchal & Billard, 1897. gr. in-8. fr. 2,50.

Album de statistique graphique de 1895—1896. Paris, impr. nationale, 1897. Imp. in-4. 22 pag. texte et 22 planches. (Table des matières de planches: Chemins de fer: a. Résultats généraux d'exploitation en 1893—1894; b. Les transports par nature de marchandises sur les voies ferrées de 1866 à 1894; c. Trains. — Navigation intérieure: a. Résultats généraux d'exploitation en 1894—1895; b. Décomposition du tonnage des voies navigables en 1894. — Recensement de la circulation sur les routes nationales en 1894.) [Publication du Ministère des travaux publics.]

Statistique de la navigation intérieure. Relevé général du tonnage des marchandises, année 1896. 2e volume Paris, impr. nationale, 1897. in-4. 295 pag. et carte en [illegible] fr. 8,—. (Publication du Ministère des travaux publics.)

England.

Statistical report of the health of the navy for the year 1895. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. XIV—108 pp with appendix 97 pp. (Index to appendix: Total force. — Home station. — Mediterranean station. — North American and West Indian station. — South East coast of American station. — Pacific station. — West coast of Africa and Cape of Good Hope station. — East Indies station. — China station. — Australian station. — Irregular force. — Marines at head quarters (artillery and infantry). Table showing cases of disease and injury, invalidings, deaths, etc.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1895. Jahrg. XIII. Bearbeitet von Stephan Sedlaczek (Magistratsrat) W. Löwy (Magistratssekretär) und W. Hecke (Magistratskonzipist). Wien, W. Braumüller, 1897. Lex.-8. XIII—821 SS., geb. (Mitteilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrates.)

Budapest főváros statisztikai havuifüzetei, kiadja Budapest székes főváros statisztikai hivatala, szerkeszti Körösy Jós. Huszonötödik évfolyam. (Monatshefte des Budapester Kommunalstatistischen Büreaus, redigiert von J. v. Körösy. Jahrg. XXV. Budapest 1897. Lex. in-8. Mit der monatlichen Beilage: Graphische Tabellen über die Sterblichkeit an infektiösen Krankheiten in den Jahren 1893—1897.)

Wiadomósci statystyczne o stosunkach Krajowych wydane przez Krajowych wydane przez Krajowe Biuro statystyczne pod redakcyą (Prof.) Tadeusza Pilata. Tom XV, zeszyt (Heft) 3 und Tom XVI, zeszyt 1. Lwów. gr. in-4. (Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens hrsg. vom statistischen Büreau des galizischen Landesausschusses, redigiert von (Prof.) Thaddäus Pilat. Lemberg 1896—97. gr. in-4. 47 u. 67 pp. (Inhalt: Die gewerblichen Genossenschaften in Galizien im Jahre 1894. Auf Grund der amtlichen Statistik dargestellt von Moriz v. Madurowicz. — Gerichtliche Feilbietungen bäuerlicher und kleinstädtischer Realitäten in Galizien im Jahre 1894 mit Rückblicken auf die Vorjahre, von Thad. Zajączkowski. — Die Uebersiedelung der Bevölkerung aus West- nach Ostgalizien auf Grund der von der k. k. statistischen Centralkommission mitgeteilten handschriftlichen Materialien bearbeitet von Fr. v. Morawski. —)

Rufsland (mit Finland).

Personalstatus der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformierten Kirche in Rufsland. St. Petersburg, Eggers & C°, 1897. kl. 8. 135 SS. M. 3.—

Сводъ свѣлѣній объ умершихъ въ городѣ Москвѣ за 1895 годъ. Москва 1897. Lex. in-8. IV—52 pp. (Die Todesfälle bezw. die Todesursachen in Moskau 1895. Publikation des städtischen statistischen Büreaus der Stadt Moskau.)

Временникъ центральнаго статистическаго Комитета. No 41 С.-Петербургъ. (Jahrbuch der kais. russischen statistischen Centralkommission. Heft 41. St. Petersburg 1897. Lex. in-8. V—95 pp. Inhalt: Умершіе насильственно и внезапно въ Россійской имперіи въ 1888—1893 гг. [Gewaltsame und plötzliche Todesarten im russischen Kaiserreich in den Jahren 1888—1893.])

Bidrag till Finlands officiela Statistik. VI. Befolknings-statistik. N° 24. Folkräkningen (Volkszählung) i Helsingfors, Åbo, Tammerfors, Wiborg, Uleåborg och Björneborg den 1. XII. 1890. Andra häftet (II. Teil). Helsingfors, 1897. Lex. in-8. VI—215; 143 pp. (Teil I erschien 1893.) — VII. Sparbanks-statistik. N° 4: Öfversigt af Finlands sparbanker en 1886—1890. Helsingfors, 1897. Lex. in-8. IV—40; 151 pp. — X. Statistik öfver folkundervisningen i Finland. N° 23. (Volksschulstatistik im Schuljahr 1895/1896.) Helsingfors, 1897. Lex. in-8. XX—145 pp. — X. Statistik öfver folkundervisningen N° 24. (Statistik der evangelisch-lutherischen (p. 1—49) und der griechisch-russischen (p. 50—53) (Volksschulen in Finland im Jahre 1896). Helsingfors, 1897. Lex. in-8. — XII. Fångvården. N° 14: (Gefängnisstatistik für das Jahr 1895.) Helsingfors, 1897. Lex. in-8. VI—69; 50 pp. — XXI. Fattigvårdstatistik B. Statistik der Gebrechlichen: (Blinden, Taubstummen, Epileptiker, Geistesschwachen etc.) nach den Berichten der Inspektoren der bezüglichen Anstalten für das Jahr 1895. Helsingfors, 1897. Lex. in-8. IV—98 pp. — XXIII. Rättsväsendet, N° 3: Finländische Justizstatistik für das Jahr 1893. Helsingfors, 1897. Lex. in-8. X—48; 181 pp.

Belgien und Holland.

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1896, publié par le Ministre des finances. Bruxelles, impr. Ad. Mertens, 1897. Imp. in-folio. XLII—342 pag.

Jaarcijfers uitgegeven door de Centrale Commissie voor de Statistiek. Binnenland 1896 en vorige jaren. Annuaire statistique des Pays-Bas publié par la Commission centrale de statistique. Métropole, 1896 et années antérieures. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1897. gr. in-8. XXIV—250 pp. (Table des matières: Extrait: Etat physique de la population. — Etat intelluectuel de la population. — Classification de la population d'après les professions au 31. XII. 1889. Signes extérieurs de prospérité. — Prix de vivres. — Assistance publique. Institutions de prévoyance. — Assurance. — Répartition de la richesse. — Justice criminelle et civile. — Faillites. — Prisons. — Pêcheries maritimes. — Agriculture. — Commerce et navigation. — Monnaies. — Institutions de crédit. — Voies ferrées. — Postes et télégraphes. — Finances du royaume. — Finances des provinces. — Finances communales.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV. Række. Litra D, N° 29: Kongerigets Handelsflaade og Skibsfart i Aaret 1896. København, Gyldendal, 1897. 4. 35 125 pp. (Dänemarks Handelsflotte und Schiffahrt im Jahre 1896.)

Schweiz.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Büreaus. Jahrg. 1896, Lieferung 2: Landwirtschaftliche Statistik für das Jahr 1895. Bern, Buchdruckerei von K. J. Wyss, 1896. gr. 8.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. H. Kgl. Maj:ts befallningshafvandes femårsberättelser. Ny följd VII, jemte sammandrag för åren 1886—1890. Stockholm, boktryckeriet Norstedt & Söner, 1895. gr. in-4. ca. 1500 pp. (Fünfjahresbericht der Präfekten der 24 schwedischen län und der Stadt Stockholm für die Periode 1886—1890. Inhalt: Bevölkerung. — Industrie. — Handel und Verkehr. — Grundeigentum und Finanzen. — Oeffentliche gemeinnützige Institute: Armen- und Krankenpflege, Alters- und Invaliditätsversicherung, etc.)

Bidrag till Sveriges offic. Statistik. D. Fabriker och manufakturer. Kommerskollegii berättelse för år 1895. XXIV—39 pp. — E. Sjöfart. Kommerskollegii berättelse för år 1895. IX—134 pp. — K. Helso- och sjukvården (Oeffentliche Gesundheitspflege). I. Ny följd 35. Berättelse för år 1895. IV—LXXXIII. — K. Helso- och sjukvården, II. Öfverstyrelsens öfver hospitalen (Irren- und Idiotenstatistik etc.). Berättelse för år 1895. 35 pp. — L. Statens jernvägstrafik 34 b. Allmän Svensk jernvägsstatistik för år 1895. (Staats- und Privatbahnstatistik.) 30 och 34 pp. Mit Eisenbahnkarte. — N. Jordbruk och boskapsskötsel XXXI. Berättelse för år 1895. 18 Abteilungen (enthaltend Verteilung des Bodens im Verhältnis zur Zahl der ländlichen Besitzer und Pächter; Anbauverhältnisse und Anbaustatistik; Cerealienernte; Viehbestand (einschl. des Geflügels und der Rentiere); Import und Export von Feldfrüchten etc.; Löhne der ländlichen Arbeiter etc.). — O. Landtmäteriet XXIX. Berättelse för år 1896. 18 pp. — Q. Statens domänen. Berättelse rörande skogsväsendet för år 1895. XXXI—167; 128 pp. med 31 planscher. (Inhalt: Staats- und Privatforsten. Jagd. Forstschulen. Forstverwaltung. Forstbudget. Einfluſs der Forsten auf das schwedische Klima.) — R. Valstatistik, 12 (Reichstagswahlen 1891—94). 38 pp. — T. Lots- och fyrinrättningen samt lifräddnings-anstalterna å rikets kuster XXIV. Berättelse för år 1896. XV—35 pp. med karta. (Lotsenwesen. Leuchttürme. Leuchtfeuer. Rettungswesen zur See etc.) — U. Kommunernas fattigvård och finanser XXII. Berättelse för år 1895. XXIV—110 pp. (Gemeindearmenpflege und Gemeindefinanzen.) — V. Bränvins tillverkning och försäljning samt hvitbetssockertillverkningen XIII. Berättelse för åren 1894—1895 och 1895—1896. XXII—23 pp. (Branntweinbrennerei- und Handel. Einnahmen des Fiskus aus der schwedischen Branntweinfabrikation Zuckerrübenfabrikation.) — Y. Sparbanksstatistik. Sparbanker och folkbanker. Berättelse för år 1895. XI—46 pp. Zusammen 13 Hefte. Stockholm 1897. gr. in-4.

Rumänien.

Statistica judiciara din Romania pe anuli 1890 și 1891. Bucuresci, imprim. statului, 1896. gr. in-4. à 105 pp. (Publicat di Ministerul de justiție, Officiul statistic.)

Serbien.

Статистика панаъура у краљевини Србији за период од 1889 до 1893 године. Београд 1897. Folio. XXVII—135 pp. (Statistik der Märkte im KReich Serbien für den Zeitraum 1889 bis 1893. Inhalt: Zahl der Märkte und der Orte, wo sie abgehalten werden. — Herbergen, Verkaufsbuden, Verkaufsstände. — Bewegung der Märkte: 1. Viehmärkte. 2. Getreide- und landwirtschaftliche Produktenmärkte. Wert der zu Markte gebrachten Waren. — Einnahmen und Ausgaben der Märkte.) [Veröffentlichung des Ministeriums für Handel, Ackerbau und Industrie, Abteilung für Statistik.]

Amerika (Argentinien).

Annuaire statistique de la ville de Buenos-Aires. VIe année 1896. Buenos-Aires, impr. G. Kraft, 1897. gr. in-8. XLI—619 pp. (Publication de la Direction générale de statistique municipale.)

Recensement, second, de la République Argentine, 10 mai 1895. Résumé du recensement des produits de l'élevage (correspond au chap. X du recensement général. Buenos Aires 1896. gr. in-Folio. 23 pag.

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series: n°s 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1896. Part II. Reports and statistics for each port, with report on foreign trade of China. 38th, resp. 32nd issue Shanghai, Kelly & Walsh, 1897. 4. XIV—611 pp. $ 5.—. (Published by order of the Inspector general of Customs.)

Customs Gazette. N^0 CXIV: April—June 1897. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1897. 4. 226 pp. $ 1.—. (issued 16th August 1897.) [China. Imperial Maritime Customs, I. Statistical series, N^0 2. Published by order of the Inspector General of Customs.)

Australien.

New South Wales. Statistical register for 1896 and previous years. Part VI. Land settlement. Compiled from Coghlan. Sydney, 1897. gr. in-8. 54 pp. 1/—.

New South Wales. Statistical register for 1896 and previous years. Part VIII: Population and vital statistics. Compiled by Coghlan. Sydney 1897. gr. in-8. 33 pp. 1/.—.

Year-book, the, of Australia for 1897. XVIth year of publication. Sidney and London, Kegan Paul, Trench, Trübner & C^0, 1897. gr. in-8. 723 pp. with charts etc. 10/.6. (Published under the auspices of the Governments of the Australian colonies.)

13. Verschiedenes.

Balsiger, Ed., Hans Rudolf Rüegg. Lebensbild eines schweizerischen Schulmannes und Patrioten zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Volksschulwesens. Zürich, Orell Füssli, 1896. gr. 8. IX—201 SS. mit Portr. etc, geb. M. 2,50.

Dalton, H., Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Rufsland. III. Lasciana nebst den ältesten evangelischen Synodalprotokollen Polens herausgegeben und erläutert von H. Dalton. Berlin, Reuther & Reichard, 1897. gr. 8. XVI—575 SS. M. 12.—.

Friberg, Maikki (aus Helsingfors), Entstehung und Entwickelung der Volkshochschulen in den nordischen Ländern. Bern, Buchdruckerei Steiger & Cie, 1897. gr. 8. 166 SS. (Berner Dissertation.)

Geiger, L., Aus Alt-Weimar. Mitteilungen von Zeitgenossen nebst Skizzen und Ausführungen. Berlin, Gebr. Paetel, 1897. gr. 8. XVI—369 SS. M. 8.—. (Aus dem Inhalt: Franzosenschwärmerei und deutsche Gesinnung bis 1815.)

Geschichte, zur, der Schliefsung der estländischen Ritter- und Domschule in Reval. Berlin, H. Steinitz, 1897. gr. 8. 34 SS. M. 1.—.

Gutzmann, H. (prakt. Arzt), Das Stottern. Eine Monographie für Aerzte, Pädagogen und Behörden. Frankfurt a./M., J. Rosenheim, 1898. gr. 8. IV—457 SS. mit zahlreichen Figuren, Photographien, Kurven und Tabellen im Text und einer Lichtdrucktafel. M. 10.—.

Hygienischen Verhältnisse, die, der gröfseren Garnisonsorte der österreichisch-

ungarischen Monarchie. XIV. Sarajevo. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. 12. IV—82 SS. mit einer Umgebungskarte in quer-Folio und 7 graphischen Beilagen.

Krahmer (Generalmajor z. D.), Geschichte der Entwickelung des russischen Heeres von der Thronbesteigung des Kaisers Nicolai I. Pawlowitsch bis auf die neueste Zeit (in 2 Abteilungen). Leipzig, Zuckschwerdt & C°. 1897. gr. in-8. VI—133 u. V—284 SS. M. 4,50 u. M. 15.—. (Abteilung I: bis zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1874; Abteilung II: von Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1874 bis 1897.)

Löwenstimm, A., Aberglaube und Strafrecht. Ein Beitrag zur Erforschung des Einflusses der Volksanschauungen auf die Verübung von Verbrechen. Mit einem Vorwort von Jos. Kohler (Prof., Univ. Berlin). Berlin, Joh. Räde, 1897. 8. XV—232 SS. M. 2,50. (Aus dem Inhalt: Das Menschenopfer. — Das Umpflügen. — Die Ermordung von Mifsgeburten. — Der Falscheid. — Die Besessenheit. — Unruhen zur Zeit von Epidemien. — etc.)

Meyer, F. A. (OIngenieur), Die städtische Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Bullerdeich in Hamburg. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1897. gr. 8. 30 SS. mit 10 Tafeln. M. 1,50. (Sonderabdruck aus der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öff. Gesundheitspflege, Bd. XXIX.)

Pache, O., Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. Teil II Wittenberg, Herrosé, 1897. gr. 8. X—238 SS. M. 4.—. (Ein dritter [praktischer] Teil soll im Laufe des nächsten Jahres folgen.)

Rudek, W., Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland. Moralhistorische Studien. Jena, Costenoble, 1897. gr. 8. 447 SS. mit 33 historischen Illustrationen. M. 10.—.

Utopie und Experiment. Studien und Berichte von Giovanni Rossi („Cardias") nebst Artikeln von Sest. Rossi, F. Turati, E. Guindani, Luigi Molinari, C. Timmermann, J. Most, P. Krapotkin, A. Cappelaro, Fr. Coppée, G. Montorgueil, Rouxel, Jean Grave, E. Malatesta. Gesammelt und übersetzt von A. Sanftleben („Slovak"). Zürich, Sanftleben, 1897. VIII—324 SS. M. 3,20. (Der gröfste Teil des Buches handelt von der Geschichte eines gescheiterten anarchistischen Experimentes: der Kolonie „Cecilia".)

Witte, H., Zur Geschichte des Deutschtums im Elsafs und im Vogesengebiet. Stuttgart, Engelhorn, 1897. gr. 8. 128 SS. mit 1 Karte. M. 7.60. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Hrsg. von (Prof.) A. Kirchhoff. Band X, Heft 4.)

Annuaire de l'enseignement primaire, publié sous la direction de Jost (inspecteur général de l'instruction publ.). XIIIe année: 1897. Paris, Colin & Cie, 1897. 12. 600 pag. fr. 3.—.

Basch, V. (prof.), Le mouvement intellectuel en Allemagne depuis 1870, conférence. Rouen, impr. Gy, 1897. in-4. 31 pag. (Extrait du Bulletin de la Société normande de géographie, 1897.)

Compte rendu des travaux des conseils d'hygiène publique et de salubrité du département de la Loire pendant les années 1895 et 1896, par J. Depras. Saint-Etienne, J. Thomas & Cie, 1897. 8. 228 pag.

Couroubacalis, D., Etude sur la peste bubonique (historique, étiologie). Chartres, impr. Durand, 1897. 8. 116 pag.

Grandin (le commandant, lauréat de l'Institut de France), Le Général Bourbaki. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1898. gr. in-8. VI—300 pag. avec un portrait et une lettre en fac-similé Fr. 5.—.

Malato, C., De la commune à l'anarchie. Paris, Stock, 1897. 8. 302 pag.

Burdett, H. C., Hospital and charities 1897, being the year book of philanthropy. London, Scientific Press, 1897. 8. 916 pp., cloth. 5/.—. (Contents: A review of the position and requirements, and chapters on the management, revenue and cost of the charities. — A record of hospital work for the year. — A guide to british, american, and colonial hospitals and asylums, medical schools and colleges, religious and benevolent institutions. — etc.)

Morley, Ch., Studies in board schools. London, Smith, Elder & C°, 1897. 8. 318 pp. 6/.—.

Guerrero, R., Crónica de la guerra de Cuba (y de la rebelion de Filipinas) 1895—96. 4 vols. Barcelona, Maucci, 1895—96. C ilustraciones de Labarta, Passos, Cabells y Pons. gr. in-8.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal du droit international privé. XXIVe année, 1897, nos VII—VIII—IX—X: De la place du droit international dans les études juridiques, par R. Webster (attorney général d'Angleterre). — La cession et la mise en gage des créances en droit international privé, par F. Surville (prof., Poitiers). — De la responsabilité en cas d'abordage maritime, d'après la législation anglaise, par D. Owen. — De l'expulsion des étrangers appelés à devenir français par le bienfait de la loi, par A. Lainé (prof.) [suite]. De l'impossibilité d'arriver à la suppression définitive des conflits de lois, par E. Bartin (prof.) [suite]. — Du mariage et du divorce des étrangers en Suisse et des Suisses à l'étranger, par A. Martin (prof., Genève). — La profession d'avocat en Angleterre, par Leslie F. Scott et Malcolm Mac Ilwraith (fin). — etc.

Journal des Economistes. LVIe année, 1897, Octobre: Deux périodes du commerce de la France 1887—1891 et 1892—1896, par Yves Guyot. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Montesquieu statisticien. La population et les finances de l'Italie au XVIIIe siècle, par E. Fournier de Flaix. — Une curieuse organisation industrielle aux Etats-Unis, par D. Bellet. — Lettre de Pologne, par Ladislas Domanski. — Lettre d'Italie: Le droit sur le blé et le renchérissement du pain en Italie, par Ed. Giretti. — L'entente cordiale, par Fr. Passy. — Société d'economie politique, réunion du 5. X. 1897: Nécrologie: Ugo Rabbeno. Discussion: La justice en matière d'impôts. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIIième année, n° 10, Octobre 1897: Les dépôts de titres à la Banque de France, par Pierre des Essars. — Un peu de statistique guyanaise, par Ch. Cerisier. — Essai sur la natalité au Massachusetts, par Ars. Dumont (1er article). — Chroniqne des transports, par Hertel.

Moniteur des Assurances. N° 349, 15 Octobre 1897: Assurances sur la vie. Dispositions du Code civil allemand, relatives à l'assurance sur la vie au profit d'un tiers, par Paul Bailly. — Les assurances maritimes à Paris, en 1896, par Paul Sidrac: (I. Production. II. Résultats. III. Conclusion.) — L'évolution de l'assurance contre l'incendie, par A. Candiani. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. Nos 41 à 43, 1er Octobre à 1er Novembre 1897: Le logement et l'alimentation populaires, par E. Brelay. — Le rôle social de l'ingénieur, par Cheysson. — Les établissements d'enseignement, d'assistance et de patronat de la paroisse Saint-Ferdinand, à Bordeaux, par Fournier de Flaix. — L'association des industriels de France contre les accidents du travail, par S. Périssé. — Quelques statistiques hollandaises, par (le baron) J. d'Anethan. — La population agricole du pays d'Arles, par H. Saint-René Taillandier. — La société provençale à la fin du moyen âge, d'après des documents inédits, par Ch. de Ribbe. — Etude d'une loi sur les accidents du travail, par Aug Blanchet. — Science sociale et réforme sociale, par H. Joly. — Le Congrès international de législation du travail à Bruxelles, par Ch. Dejace. — Le dégrèvement des boissons hygiéniques, par A. des Cilleuls. — Mélanges et notices. — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. XXième année, 1897, Août et Septembre: De la nécessité d'étendre la réhabilitation aux peines disciplinaires prononcées par les Conseils de l'instruction publique, par L. Gobron (rédacteur au Ministère de l'instruction publique). — Les chambres de commerce. Etat actuel de la législation et projets de réforme, par Guillaumot (suite 4 et 5). — Chronique de l'administration française. — De l'administration de la preuve testimoniale devant les conseils de préfecture et devant les conseils du contentieux administratif des colonies, par A. Nectoux (conseiller de préfecture) — etc.

Revue d'économie politique. 11e année, Nos 8—9, Août—Septembre 1897: Comment définir la participation aux bénéfices? par Maur. Vanlaer. — La répression du travail en chambre, par E. Schwiedland (suite et fin). — L'étalon d'or au Japon, par Bourguin (suite). — Les théories psychologiques de la valeur au XVIIIe siècle, par A. Dubois. — Le Congrès colonial international de Bruxelles, par A. Girault. — Chronique législative. — etc.

Revue maritime. Livraison 432 et 433. Septembre et Octobre 1897: L'ancien port de Capbreton, par J. B. Gabarra. — Les océanographes de France, par J. Toulet (prof., Nancy) [suite 1]. — Géométrie des diagrammes, par J. Baills (suite 9). — Les Anglais dans la Méditerranée (1793), par P. Cottin. — Altération des méteaux par l'eau de mer, par Lidy. — La politique de la mer, par G. W. Steevens (suite 1 et 2). — Les manoeuvres navales anglaises de 1897, par Tracou. — Les derniers navires de combat des Etats-Unis. — Chronique. — Pêches maritimes: La morue à Terre-Neuve et à Saint-Pierre et Miquelon, par L. Touzet. Pecheurs et pêcheries de la Mer Blanche. Pêche du maquereau en Irlande en 1897, par R. Foy. Pêche de la morue en Islande en 1897, par Auvert. Notice sur l'ostréiculture dans le quartier de la Hougue, par Wolf. Le cantonnement de pêche d'Endoume, par P. Gourret. Pêche maritime et fluviale aux Philippines et aux Carolines, par E. Menant. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant les mois de juillet et d'août 1897. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. Ve année, 1897, Nos 8/9 et 10, Août/Septembre et Octobre 1897: Les bases psychologiques de la sociologie (principes du phénomène social), par Ed. Abramowski. — Des origines, de l'évolution et de l'avenir du jury (2ième et 3e et dernier article), par Raoul de la Grasserie. — Le IIIième Congrès de l'Institut international de sociologie, par René Worms. — La genèse de la pitié, par E. Laurent. — Mouvement social: Belgique, par O. Pyfferoen. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. November 1897: The new political era, by E. J. Dillon. — The position of the education question, by E. Lyulph Stanley. — Does America hate England? by A. Carnegie. — Beauty and ugliness, by V. Lee and C. Anstruther-Thomson. — The trade of British colonies, by M. G. Mulhall. — The inhabitants of milk, bx (Sir) Ed. Verney. — Europe and the jews, by A. White. — Bimetallism and the Bank, by H. R. Grenfell. — The Mayoralty election in New York, by J. Bryce. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. VII, N° 7, October 1897: The Workmen's Compensation Act, by Henry W. Wolff. — Is co-operation a failure? by John M. Ludlow and W. E. Snell. — The agricultural labourer: a rejoinder, by Margaret Phillimore. — The value of an ideal, by Helen Alex Dallas. — Socialism and individualism: a challenge and an eirenicon, by Sidney Ball. — Legislation, parliamentary inquiries and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 382, October 1897: Fridtjof Nansen and the approach to the Pole. — Precious stones. — The Irish land question. — The plain of Thebes. — Our own times' and Oxford liberals. — The internal crisis of Germany. — etc.

Humanitarian, the. Vol XI, N° 4 and 5, October and November 1897: Hall Caine on social questions (a special interview). — The creed of restricted faculties (reply to Grant Allen), by Auberon Herbert. — Sonia Kovalensky, by (the Countess) Anna Kapriste. — Chimney sweeps, by W. H. Wilkins. — The women of Scandinavia, by Anna Hvosleff. — Women's degrees, by E. A. King. — Is Mars inhabited? — The harvests of the sands, by Auberon Herbert. — The practical use of folklore, an interview with Mr. G. Lawrence Gomme. — Tennyson as an humanitarian, by Evan Stuart. — A question in heredity, by W. G. Thistle. — The philosophy of drink, by Allan Laidlaw. — Dependent sex, by M. Eastwood. — An optimist's view of the seven ages of man, by J. M. Winn. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LX, part 3, September, 1897: Report of the Council for the finanical year ended 31st XII 1896 and for the sessional year ending 29th June 1897. — English vaccination and small-pox statistics; with special reference to the report of the Royal Commission and to recent small-pox epidemics, by Noel A. Humphreys. — Statistics of small-pox and vaccination, with special reference to age-incidence, sex-incidence, and sanitation, by A. Milnes. — School hygiene, in its mental, moral and physical aspects. (Howard Medal Prize essay), by James Kerr. — Miscellanea: Miscellaneous applications of the calculus of probabilities, by (Prof.) Edgeworth. — On the calculation of the average square, cube, etc. of a large number of magnitudes, by W. F. Sheppard. — The report of the Royal Commission on agriculture. — etc.

The Nineteenth Century, N° 249, November 1897: The dual and the triple alliance, by F. Crispi (late Prime Minister of Italy). — The monetary chaos, by (Sir

Rob. Giffen. — Creeds in the primary schools, by (Sir) Joshua Fitch. — Modern education, by (Prof.) Mahaffy. — The fur-pullers of South London, by (Mrs.) Hogg. — Liquor traffic in Africa, by (Major) Lugard. — Sketches made in Germany, N° 4, by (Mrs.) Blyth. — On the financial relations of Great Britain and Ireland, by (Sir) John Lubbock. — Recent science, by (Prince) Krapotkin. — Guicciardini, by John Morley. — etc.

Quarterly Review, the. N° 372, v. 20. X. 1897: The Bastille. — Monkeys. — Provincial society in the days of St. Basil. — English prose writers. — Women at Oxford and Cambridge. — Indian discontent and frontier risings. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. v. E. Pernerstorfer. Jahrg. XVII, 1897, Heft 10, Oktober: Die Studentenschaft und die soziale Frage. Aus den sozialistischen Briefen von G. Renard, übers. von P. Hoffmann. — Die Grundlagen der Erziehung im kapitalistischen Staat, von T. W. Teifen. — Etwas über Kollektivismus, von Jos. (Ritter) v. Neupauer (Poysdorf). — Zur Urgeschichte der Ehe, von H. Cunow (Hamburg). — Wie ich Sozialist wurde. Aus dem Englischen des William Morris. — etc.

Handelsmuseum. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Konsulämter. — Band XII. N° 41—44, Wien 14. X.—4. XI. 1897: Die Getreidekrisis in Frankreich, von A. Ottiker. — Englands Handel mit seinen Kolonien und die ausländische Konkurrenz (II. Artikel), von E. Loew. — Die Reform der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von E. Seidler (Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Leoben), I. u. II. Artikel. — Die Handelshochschulbewegung in Deutschland, von Stegemann (Syndikus der Handelskammer in Braunschweig). — etc.

Leben, das. Vierteljahrschrift für Gesellschaftswissenschaften und soziale Kultur. Herausgeber: F. v. Weichs. Jahrg. I, 1897, Heft 4, Oktober: Zur baselländischen Hypothekarreformbewegung, von (Prof.) J. Platter. — Entstehung und Wesen des Geldes, von (Prof.) v. Myrbach. — Das Recht auf Heirat, von R. G. — Die Stellung der Konsumvereine im Genossenschaftswesen, von Hans Crüger. — Terminhandel in Getreide, von Franz (Graf) Kuefstein. — Sachverständige, von Hans Schmidkunz. — Die deutsche Handwerksorganisation, von (KrGerR.) B. Hilse. — Chronik über Industrie und Handel, von Pionnier. — Das Brot und die öffentliche Gewalt, von F. v. W. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Jahrg. XIX, 1897, Heft 10: Freier Boden, von Wiard Klopp. — Wirtschaftliche Tagesfragen. — Kleine Bilder aus der grofsen Stadt: Im Kehricht der Grofsstadt. — Sozialer Rückblick. — Die Organisation der Arbeit, von Ludw. Psenner (Forts.). — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLVI. Jaargang, 1897, September en October: Uittreksel uit de toespraak van den Heer W. A. Viruly Verbrugge gehonden op het Pomologisch Congres te St. Petersburg. — Het Benthamsche stelsel geamendeerd, door J. Enschedé. — De Orangebond van Orde en andere soortgelijke stichtingen, door Quarles van Ufford. — De strijd over den werkdag van acht uur in Engeland, dor M. Mees. — Waardevastheid van het ruilmiddel, door M. M. Boissevain. — Enkole opmerkingen naar aanleiding van de onlangs verschienen statistiek der bedrijfsbelasting, door C. O. Segers. — Economische kroniek. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten: Kauf- und Pachtpreise von Landgütern. Französische Eingangszölle. Ein Gesetz gegen die Kartelle. Alters- und Invaliditätsversicherung in Deutschland. Arbeitslöhne und Arbeitsdauer in England.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift redig. von Hans Müller. Jahrg. V, 1897, Nr. 17, 18 u. 19, 1. September—1. Oktoberheft: Zur Situation der schweizerischen Genossenschaftsbewegung, von Hans Müller. — Der internationale Kongrefs für Arbeiterschutz in Zürich. Bericht von Gustav Maier. — Demokratische Konsequenzen, von Liber. — Reaktionäre „Wirtschaftschronik“, von Hans Müller. — Chronik der sozialen Bewegung. — Statistische Notizen: Uebersetzung des Zwischenhandels. — Die ethische Bewegung. Mitteilungen G. Maier in Zürich Nr. 16, 17, 18/19: Freimaurerei VI u. VII. — Jesus als Ethiker. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor, N°. 12, September 1897: The inspection of factories and workshops in the United States, by W. F. Willoughby (of the Department of Labor). — Mutual rights and duties of parents and children, guardianship, etc., under the law, by F. J. Stimson. — The municipal or co-operative restaurant of Grenoble, France, by C. Osborne Ward (of the Department of Labor). — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: California; Michigan; Montana; New Hampshire; Rhode Island. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc.

Quarterly Journal of Economics, July 1897: The Tory origin of free trade policy, by W. J. Ashley. — Certain tendencies in political economy, by B. Moses. — The German Exchange Act of 1896, by E. Loeb. — The value of the money unit, by T. N. Carver. — The career of Francis Amasa Walker, by C. F. Dunbar. —

Quarterly Publication of the American Statistical Association. Vol. V. New series N°. 39, September 1897. (Boston): Some characteristics of farm and home proprietors, by G. K. Holmes. — A trial bibliography of the writings of Johann Peter Süfsmilch 1707—1767, by W. F. Willcox and F. S. Crum. — Reviews and notices: Medical statistics of the negro. New York Bureau of municipal statistics. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXX, 1897, Nr. 9,10 und 11/12: Erfindung und Entdeckung. Eine patentrechtliche Untersuchung, von Schanze (Dresden) — Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1896. — Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. VI. 1897 (Schlufs). — Berichte über die Thätigkeit der Reichskommissare für das Auswanderungswesen während des Jahres 1896. — Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1895. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von (Prof.) V. Böhmert. Jahrg. XXXV, 1897, 3. Vierteljahrsheft: Deutschland als Industriestaat und die Entwickelung des Mittelstandes, von V. Böhmert. — Arbeitslose, Heimatslose, Hoffnungslose, von (Pastor) v. Bodelschwingh. — Die Bedeutung der Kleingartenkultur in der Arbeiterfrage, von (Bibliothekar) P. Schmidt. — Was kann in grofsstädtischen Verhältnissen eine Arbeitergenossenschaft leisten, von (LandesVersR.) Chr. Hansen. — Deutsche Arbeitsstätten in ihrer Fürsorge für das Wohl der Arbeiter. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. vom k. preufsischen Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. 1897, Heft 6, November und Dezember: Studien zur Geschichte des preufsischen Eisenbahnwesens, von G. Fleck (Artikel IV: Schlufs). — Die Güterbewegung auf den russischen Eisenbahnen im Jahre 1894 gegenübergestellt den Jahren 1888 und 1891—93. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1893—95. — Die k. württembergischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1895/96. — Wohlfahrtseinrichtungen der k. württembergischen Verkehrsanstalten. — Die Eisenbahnen im Grofsherzogtum Baden im Jahre 1895. — Die Eisenbahnen im KReich der Niederlande im Jahre 1895. — Die belgischen Eisenbahnen im Jahre 1895. — Die rumänischen Eisenbahnen. — Die Eisenbahnen in Australien. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1897, Nr. 16—20, August bis Oktober: Die Ergebnisse des Washingtoner Weltpostkongresses. — Dänemarks Besitzungen in Westindien. — Das Postwesen Boliviens im Jahre 1895/96. — Das Telegraphen- und Fernsprechwesen in der Schweiz im Jahre 1896. — Der Kampf um den ostasiatischen Handel. — Erweiterungen des Londoner Eisenbahnnetzes. — Neue Kabelformen für unterseeische Fernsprechlinien. — Die preufsische Staatsdruckerei und die Reichsdruckerei. — Die alten Verkehrsstrafsen des Erzgebirges. — Die Entwickelung der Kleinbahnen in Preufsen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlufsbahnen vom

28. VII. 1892. — Uruguay. — Bau der Staatstelegraphen- und Fernsprechlinien in Schweden, von Feuersänger. — Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens im Grofsherzogtum Baden während des 25jährigen Zeitraums von 1872 bis 1896. — Handel und Verkehr in Deutschland während des XIII. Jahrhunderts. — Verwendung von Holzpflaster in Paris. — Wie man ursprünglich reiste und wie Menschen und Waren fortgeschafft wurden. — Die Centralregierung in Peking. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von Paul Laband und F. Stoerk (Proff. in Strafsburg i. E. u. Greifswald). Band XII, 1897, Heft 4: Rechtsfragen bei der Verheiratung einer regierenden, insbesondere einer deutschen Fürstin mit einem auswärtigen bezw. ausländischen Prinzen, von Ed. E. Lehwess. — Der Diktaturparagraph in Elsafs-Lothringen, von Werner Rosenberg. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXX, 1897, Heft 15/16, 17/18: Bürgerliches Gesetzbuch und Erbschaftssteuer (Schlufs). — Die Generalversammlung der Präsides der katholischen Jugendvereinigungen Deutschlands. — Ueber den deutschen Mittelstand. — Die Salzburger gewerbliche Gegendemonstration der Deutschnationalen. — Ueber den Arbeiterschutz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. — Die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin. — Der freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen. — Zum internationalen Arbeiterschutzkongrefs in Zürich, von C. Eberle. — Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 23. IX. 1897 u. ff. Tage in Köln. — Christlich-soziale Briefe aus Oesterreich. — Prof. Dr. W. Ph. Englert's sozialtheologische Studie „Arbeitergeistliche". — Sozialpolitische Rundschau.

Deutsche Revue. Herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. XXII, 1897, Oktober und November: Rudolf Lindau über den Fürsten Bismarck. Aufzeichnungen aus den Jahren 1878 und 1884. — Kranke Dichter und Krankendichtung, von J. Sadger (Nervenarzt, Wien). — Der Einflufs der Luftverdünnung bei Hochfahrten mit Hilfe des Luftballons und dessen Benutzung als Expeditionsmittel, von Grofs (Hptm. der Luftschifferabteil.). — Die heutigen Konservativen in England und Deutschland, von v. Helldorf-Bedra (Schlufs). — Aus dem Bunsenschen Familienarchiv. IV. Die aktive Teilnahme des Prinzen von Preufsen an der deutschen Politik des Jahres 1850, von Fr. Nippold. — Einiges über Suggestion und Hypnose, von O. Vogt. — Die Beziehungen zwischen dem englischen und deutschen Volke, von (Sir) Richard Temple. — Audiatur et altera pars. Erwiderung auf den vorstehenden Aufsatz Sir Richard Temples, von M. v. Brandt (kais. Gesandter a. D.). — Welchen Einflufs wird das Bürgerliche Gesetzbuch auf das nationale Leben ausüben, von (Rechtsanw.) Friedrichs (Kiel). — Kaiser Wilhelm I. und Bismarck; Herzog Friedrich zu Schleswig-H. und Samwer, von Henrici. — Verfassungspläne unter Kaiser Nikolaus I, von Fr. Bienemann (Freiburg i. B.). — Von der Arbeitsstätte des Physiologen, von S. S. Epstein. — Ein politisches Porträt: Emilio Visconti Venosta, von Leone Fortis. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgegeben von A. Osterrieth. Jahrg. II, 1897, Nr. 9, September: Das gewerbliche Eigentum in Italien, von Moise Amar (Prof. u. Advokat) Turin. — Ist der Besitz eines gewerblichen Ausschliefsungsrechtes als eine Auszeichnung im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes anzusehen? von Damme (kais. RegR.). — Ueber das Verhältnis von Erfindung und Entdeckung, von Schanze. — A. Kann auf Grund einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung, welche die Uebereinstimmung zweier Zeichen verneint, ein Dritter, welcher an jener Entscheidung nicht unmittelbar beteiligt war, der gegen ihn wegen Benutzung des angeblich nachgemachten Zeichens erhobenen Klage den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegensetzen. B. Kann, wenn das erstgenannte Urteil unter der Herrschaft des alten Gesetzes erging, auf Grund desselben die Eintragung des angeblich nachgemachten nach dem Urteil aber nicht kollidierenden Zeichens trotz der vom Patentamt festgestellten Aehnlichkeit mit dem älteren Zeichen gefordert werden. (Rechtgutachten) von Paul Schmid (Rechtsanw., Berlin) [S. 287—298]. — Urheberrecht (Gesetzgebung). — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der k. Landw.-Gesellschaft zu Hannover hrsg. Redigiert von (Prof. B. Tollens (Göttingen). Jahrg. XLV, 1897, Heft 3/4: Züchtungsversuche mit Noë-Sommerweizen und Göttinger Hafer, von (Proff. Liebscher, Edler, v. Seelhorst. Referent: v. Seelhorst. — Ein chilisalpeterähnliches Produkt aus Südwest-Afrika, von H. Thoms. — Wirkt Chlormagnesium in Trinkwasser schädlich auf unsere Haustiere? von (Med.Ass.) Künnemann. — Einige Beobachtungen über den Zusammenhang zwischen Körperform und Leistung bei den Kühen, von E. A. Bogdanow. — Ueber

die stickstofffreien Extraktstoffe der Pflanzensubstanzen und besonders der Futtermittel, von (Prof.) B. Tollens (Göttingen). — Die moderne Landwirtschaftswissenschaft und ihre Vertretung an den Universitäten. Reformvorschläge von (Prof.) v. Rümker (Breslau). —

Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. XXVI, 1897 Heft 4/5: Beiträge zur rationellen Ernährung der Kühe, von (Prof.) O. Hagemann. — Ist die Elektrotechnik nach dem heutigen Stande ihrer Entwickelung schon befähigt, mit begründeter Aussicht in den Dienst der Landwirtschaft zur Erhöhung des wirtschaftlichen Reinertrages zu treten? von C. Köttgen (Ingenieur). — Versuche zur Ermittelung der Wirkung verschiedener Kraftfuttermittel auf die Milchergiebigkeit der Kühe, von (Prof.) Ramm (Poppelsdorf). — Ueber die Wirkung verschiedener Melassepräparate auf die Milchsekretion, von (Prof.) Ramm (Bonn). — Bericht über die Untersuchungen zur Ermittelung der Wirkung der saueren Torfstreu auf die Erreger der Haustierseuchen, von (Prof.) C. Rabe (Hannover). — Weitere Untersuchungen über die Milchergiebigkeit der Ziegen, von Kohlschmidt (Freiberg i. S.). — Anlage zu: Die wirtschaftliche Entwickelung der im ostpreufsischen Kreise Labiau belegenen Moorkolonien Alt-Heidlauken, Julienbruch, Schenkendorf, Grünheide, Friedrichsdorf, Schöndorf, Alt-Heidendorf und Alt-Sussemilken, mit besonderer Berücksichtigung der finanziellen und Verschuldungsverhältnisse der Kolonisten, von C. Staehly (Bonn). [vgl. Jahrb. 1897, Heft 2/3 S. 431 ff.] — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. Neue Folge, Jahrg. IX, 1897, Heft 9 und 10: Internationaler Kongrefs der Aktuare zu London. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1896. — Untersuchungen über die Sterblichkeit unter den Versicherten der „Germania", Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin. — Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. — Verunglückungen durch Elektrizität. — Die Schadenersatzpflicht beim Zusammenstofs von Schiffen. — Das deutsche Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1897. — Die Lage des Transportversicherungsgeschäfts. — Internationaler Arbeiterversicherungskongrefs. — Die Lebensversicherung in Oesterreich-Ungarn. — Reichsversicherungsgesetz. — Das norwegische Versicherungsgesetz. — Das österreichisch-ungarische Versicherungswesen im Jahre 1896. — Arbeiterunfallversicherung. — Internationaler Transportversicherungsverband. — Das französische Lebensversicherungsgeschäft im Jahre 1896. — Die österreichische Rentensteuer. — Hagelschlag und Hagelversicherung in Bayern. — Die Generalpolice in der Transportversicherung. — etc.

Neue Zeit, die, Jahrg. XVI, 1897/98, I. Band, Nr 1—3, 2. X.—16. X. 1897: Der Hamburger Parteitag. — Ein Brief des jungen Marx. — Minister Thielen und die preufsischen Eisenbahnarbeiter, von Max Schippel. — Der Kampf der Maschinenbauer und der Gewerkvereinskongrefs in Birmingham, von Ed. Bernstein. — Der Sozialismus und die gewerbliche Arbeit der Jugend, von Ed. Bernstein. — Eine nur teilweise auf dem internationalen Arbeiterschutzkongrefs gehaltene Rede, von P. Axelrod. — Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland im Jahre 1896, von C. Legien. — Der fünfte Kongrefs der Sozialdemokratie Italiens zu Bologna, von Claudio Treves. — Die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle, von P. Umbreit. — Beobachtungen eines Arbeiters in Südafrika, von W. Kalisch. — Die gegenwärtige Lage der deutschen Industrie, von Arno Reichard. — Das Schicksal eines Fischervolkes (in Boulogne-sur-mer). Ein Beitrag zur Herrschaft des Kapitals, von Adele Schreiber. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band XC, Heft 2, November 1897: Constantin Röfsler (geb. d. 14. XI. 1820, gest. d. 14. X. 1896), von H. Delbrück. — Der wirtschaftliche Urzustand, von (Prof.) K. Bücher. — Aus Turan und Armenien, von P. Rohrbach (Berlin), Artikel V. — Das Begnadigungsrecht des preufsischen Königs, von A. Wagener (Staatsanw., Bochum.) — Dr. Martin Luther und der heutige Sarrazinismus. — Politische Korrespondenz: Konfliktsbesorgnisse. Die Militärstrafprozefsordnung und die Flottenfrage. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXV, 1897, Nr. 8 u. 9: Internationaler Transportversicherungsverband. XXVIII (ord.) Generalversammlung, abgehalten in Baden-Baden vom 16. bis 18. September 1897. — Transportversicherungsergebnisse des Jahres 1896. — Feuerversicherungsergebnisse des Jahres 1896. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von Max Proebst (ORegR.) Jahrg. XXIX, 1897, Nr. 2: Ergebnisse der im Jahre 1896 in Bayern vorgenommenen Tuberkulinimpfungen an Rindern. — Die Hagelschläge in Bayern während des Jahres 1896. Mit einer Uebersicht über die Ergebnisse der Hagelversicherung im Jahre 1895. — Die Hauptergebnisse der Berufszählung v. 14. VI. 1895: IV. Die land-

wirtschaftlichen Betriebe. — Zur Statistik der landwirtschaftlichen Vereine in Bayern. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den gröfseren Städten im II. Vierteljahre 1897. — Mit einem Beilagenheft, enthaltend: Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten in Regbez. Schwaben für das Jahr 1896, von Fr. Böhm (k. BezArzt I. Kl., Neu-Ulm).

Zeitschrift des k. preufsischen statistischen Büreaus, Ergänzungsheft XVIII u. 4. T.: Die preufsischen Eisenbahnen in den Jahren 1886—1893, nebst Hinweisen auf die gleichen Verhältnisse in den übrigen deutschen Staaten sowie in Deutsch-Oesterreich, von (Plankammerinsp.) Kühn. Berlin, Verlag des Büreaus, 1897. Roy.-4. 62 SS. mit 8 Tafeln kartographischer Darstellungen. M. 3,60.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgegeben von G. Steinhausen, Band V, 1897, Heft 1 u. 2: Aus der Jugendzeit Herrn Wilhelms von Slawata 1572—1597, von F. v. Krones (Graz) [Univ.-Prof.]. — Zur Geschichte des Schenkens, von R. M. Meyer (Privdoz.) Berlin. — Reiserechnung und Gesandtschaftsbericht Leonhards von Egloffstein 1499, von A. Köberlin (Gymnasiallehrer, Bamberg) — Beschreibung des Salzbergwerkes zu Aussee 1595, von (Prof.) F. Khull (Graz). — Aus der Kulturgeschichte des Rheingaues, von F. W. E. Roth (Archivar, Wiesbaden) [I. Artikel]. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von A. Schäffle. Jahrg. LIII, 1897, Heft 4: Ueber den wissenschaftlichen Begriff der Politik, von Schäffle. — Kapitalistische Anfänge in der Landwirtschaft und im Gewerbe, von G. Gaupp. — Das Wesen des Bundesstaates, von E. V. Robinson. — Die schweizerischen Notenbanken und der gegenwärtige Stand der Zentralisationsfrage, von E. Feibelmann. — Miszellen: Ratzel über Morgan's Entgegenstellung von Societas und Civitas. Die Abnahme des Analphabetentums. Ueber die Auflösung der Arbeitslosenkasse in St. Gallen. Die Wiener Enquete über Frauenarbeit, etc. — Litteratur: „v. Mayr, G., Statistik und Gesellschaftslehre Bd. II: Bevölkerungsstatistik. Freiburg i. B. 1897", besprochen auf S. 707—717 von Schäffle. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. v. Liszt und K. v. Lilienthal. Band XVIII, 1897/98, Heft 1: Die geschichtliche Entwickelung des Begriffs Landfriedensbruch, von P. Heilborn (Privatdoz., Berlin). — Ueber den § 404 der Strafprozefsordnung, von (LandGerR.) Ditzen (Greifswald). — Litteraturbericht: Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses. Berichterstatter: Prof. L. Günther.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

X.

Zur Kritik der politischen Oekonomie.

Als Einleitung zu einer Theorie der reinen Wirtschaft.

Von

Dr. Franz Blei, Zürich.

I.

1. Die Klassiker der politischen Oekonomie sprachen in sicherem Vertrauen auf den von ihnen aus der spekulativen Moralphilosophie übernommenen abstrakten, von der Vernunft gebändigten Tier-Menschen von dem Egoismus als der „Triebfeder" der wirtschaftlich-menschlichen Thätigkeit; sie sprachen davon nicht im Sinne einer methodologischen Hypothese, sondern als von einer durch Denken gewonnenen Thatsache, welche für sie den Charakter einer Erfahrung besaß. Dieser Egoismus des Einzelnen erleidet aber ferner gewisse Einschränkungen durch das „Prinzip der Sympathie" oder durch die „Forderungen der Stimme Gottes in uns", durch das „Gewissen". Der Einzelne wird wohl von seinem „Vorteil" geleitet, zugleich aber auch von einer „unsichtbaren Hand", derart, daß der Einzelegoismus das Wohl aller fördert, ohne es zu wollen. In der Volkswirtschaft gelange so die „Vernunft Gottes" zum Ausdruck, und diese göttliche Vernunft würde beleidigt, wenn das freie Spiel der Egoismen von irgend einer Seite behindert würde. — Aus diesen als erste und letzte Ergebnisse hingestellten allgemeinen Sätzen, erkennt man: die Nationalökonomie wird als Teil einer Morallehre aufgefaßt in ihrer Grundlehre und sie ist die Anleitung zu einer moralisch-politischen Praxis in ihren Ergebnissen. Zwischen diesen Anfang und dieses Ende des wissenschaftlichen Unternehmens wird das Material der wirtschaftlichen Erscheinungen eingeordnet.

Mit political economy bezeichnet Smith nicht immer das Gleiche, aber vorwiegend versteht er darunter eine Anleitung für die Praxis des Kauf- und Staatsmannes: „political economy considered as a branch of the science of a statesman or legislator proposes two distinct objects: first, to provide a plentiful revenue or subsistence for the people

.... and 2) to supply the state or commonwealth with a revenue sufficient for the public services. It proposes to enrich both the people and the sovereign“ (W. O. N. 64), und James Steuart: „Economy in general is the art of providing for all the wants of a family with prudence and frugality“ (Inquiry etc. S. 1). Des Nationalökonomen Aufgabe ist es, Kritik und praktische Anleitung dem Staatsmanne zu geben, „to judge of the expediency of different schemes“ (Inquiry etc. S. 3).

2. Die philosophische Vorbereitung jener Nationalökonomen und die Verhältnisse ihrer Umgebung waren derart, daß sie uns das Entstehen einer gerade so beschaffenen Theorie der Volkswirtschaft nicht unschwer erklären. Es war eine Neu-, d. h. Umbildung des gesellschaftlichen Zusammenlebens „Staat“ im vollsten Gange. Und zu diesem Vorgang einer Aenderung tritt nun erklärend, deutend, verlangend und prophezeiend die auf die Lehren des Naturrechtes zur besseren Sicherung des eigenen Neuen zurückgreifende Kritik der Philosophen.

Die hervorragenden Individuen wurden in dieser Umbildung, dieser Formänderung menschlichen Zusammenlebens thätig, entweder im Sinne der Erhaltung des Bestehenden oder im Sinne der Förderung und Forderung des werdenden Neuen. Der Zustand der Unsicherheit vieler in diesem „Alten Staat“ gab dem Gelehrten den Anstoß zum neuerlichen Versuch, diesen Zustand für sich dadurch zu überwältigen, daß er ihn theoretisch untersuchte. Der Denker über die Natur der Wirtschaft fand sich vor der Thatsache, daß ein als „ancien regime“ bezeichnetes Gemeinschaftsleben allen Teilen dieser Gemeinschaft nicht nur nicht mehr genügte, sondern vielen sogar schädlich war, so sehr, daß die Weiterexistenz dieses Staates überhaupt fraglich wurde. Einen Ausweg, bei dem die volle Existenz jedes einzelnen Bedrohten gesichert schien, fand man bei Beibehaltung des bestehenden Zustandes nicht. Man wandte sich gegen diesen Zustand, gegen diesen Staat. Und der Eifer mit dem man das ancien regime angriff, war so groß, daß man die Staatsform überhaupt angriff, daß man den „Naturzustand der Völker“ verlangte. Denn „sitôt que les hommes sont en société .... l'état de guerre commence“ (Montesquieu). [Zu untersuchen wodurch ein solches Verallgemeinern und Erweitern zustande kommt, würde zu weit abführen. Doch möchte ich auf die ganz gleiche Erscheinung in unseren Tagen hinweisen, wie jene Gemeinschaftsteile, deren Erhaltung von der Gesamtgemeinschaft nicht genügend gesichert ist, nicht nur den Staat, dem sie zugehören, negieren, sondern den Staat überhaupt, und wie energisch die Bezeichnung „Zukunftsstaat“ abgelehnt wird.]

3. Zu den psychologischen Abhängigen des im vorigen Paragraphen erwähnten Vorganges der Aenderung gehören auch die ersten Versuch einer theoretischen Volkswirtschaftslehre. In die Erfahrung des Denkers trat die Wahrnehmung der Unzufriedenheit, Unsicherheit u. s. w. eines Teiles im Staate, die Ratlosigkeit, Schlechtigkeit u. s. w. des anderen Teiles. Der Denker begann an den überlieferten theoretischen Wahrheiten zu zweifeln, fand sie falsch, weil sie einen solchen Zustand mit

herbeigeführt hätten, fand sie unfähig, das Neue zu erklären. Und so suchte er nach Wahrheiten, welchen diese Fähigkeit des Erklärens innewohnt zugleich mit einer sicheren Garantie für das dauerhafte Weiterbestehen der „Gesellschaft". Das bessere Erklären wurde sein theoretischer Ausgangspunkt, das Aufstellen von Normen für die größere Sicherheit des Bestandes des Ganzen sein moralisch-politisches Ziel.

Dies war die Art, wie die klassische Theorie der Volkswirtschaft zustande kam: Ein bestimmtes Verhältnis der Individuen und Individuengruppen zu einander in der Gemeinschaft Staat gab der neuen Wissenschaft ein politisch-ethisches Ziel, welches zu erreichen man Mittel und Wege angab (laissez-faire) und welches als naturnotwendig zu beweisen man sich einer metaphysischen Lehre von den Eigenschaften der menschlichen Seele bediente.

4. Dieser metaphysische Ausgangspunkt und dieser politisch-ethische Zweck der Nationalökonomie wirken in ihr fast bis auf den heutigen Tag. Im Sinne der Zugehörigkeit zu einem Teile des Ganzen finden die Theoretiker den richtigen Standpunkt immer: ihre Theorie ist eine solche im Sinne der Erhaltung jenes Teiles, dem sie zugehören. Nicht finden sie ihn aber als — ich möchte sagen — teilnahmslose Betrachter. Und wenn uns der Autor im Vorwort noch so oft versichert, nur ein unbeteiligter Zuschauer sein zu wollen, es wird einem nicht unschwer gemacht, daran nicht zu glauben. Es lassen ihn die Dinge, die auf der Weltbühne agiert werden, gar bald nicht mehr auf seinem stillen Platz im Raum der Zuschauer; er verläßt ihn, um einmal hinter, einmal vor den Kulissen sichtbar zu werden, hier eine Dekoration einschiebend, dort ein bengalisches Feuer abzubrennen, hier dem pathetischen Helden die Arme hochhebend, dort dem Intriguanten die Maske vom Gesicht reißen zu helfen, und da der Unrecht leidenden Jungfrau noch mehr Thränen zu entlocken. Ich meine das nicht erst von jenen, die ihren „Parteistandpunkt" mehr oder weniger deutlich betonen, es ist von jenen gesagt, welche mit den besten Absichten die „höchsten Ziele der Menschheit im Auge" haben, welche „dem Wohle aller dienen". Wo dies aber der Fall ist, gilt es uns als das Gegenteil einer wissenschaftlichen Betrachtungsweise; das „gute Herz", das „Mitleid" — sie mögen den Philanthropen zieren, in der Wissenschaft werden sie nur Verwirrungen anrichten und falsche Erwartungen erwecken. Wissenschaftlich darstellen heißt in den Geschehnissen die gesetzmäßigen Zusammenhänge beschreiben, sie „begrifflich ordnen" (nach der treffenden Bezeichnung von C. Hauptmann). Und hiebei darf sich der Nationalökonom so wenig von seinem Herzen leiten lassen, so wenig wie der Physiker bei Beschreibung der Naturgesetzmäßigkeiten ein Bedenken gegen das Gesetz des Falles hat, weil ein fallender Dachziegel dem unten Vorbeigehenden den Schädel zertrümmern kann. Und nicht anders als der Physiologe, der Physiker seinem Erkenntnisgebiet gegenübersteht, kann der Nationalökonom dem seinen gegenüberstehen, wenn er Gesetzmäßigkeiten feststellen will. Hier ist die „Sympathie für die Not der arbeitenden Klassen", der „Haß gegen die ausblutenden Unternehmer", die Verteidigung der „Rechtmäßigkeit

des Unternehmergewinns" wie dessen Beziehung als „Diebstahl" so wenig von wissenschaftlicher Qualität wie die private Freude des Vivisektors darüber, daß sein Vivisectum ein schönes Fell hat.

II.

5. Die nachklassische Theorie der Volkswirtschaft besaß nicht mehr das bedingungslose Vertrauen zum „Egoismus", der nach der Meinung der Klassiker wohl stets das Böse will, doch stets das Gute schafft. Denn wieder hatte sich die Zeit geändert, und das Alte war unfähig, das Neue zu erklären. Doch da die Menschenabstraktion der Mosaikpsychologie geduldig still hält, was immer man auch für ein Mosaikstückchen (Trieb etc.) herausnimmt oder neu einsetzt, so darf der Ausspruch Roscher's nicht wundern: „die Menschen sind als freie Vernunftwesen vor Gott und ihrem Gewissen verantwortlich." In diese Phrase hatte sich der ganze große Geist der Klassiker verflüchtigt. Die Aenderung der Zeit zeigte sich darin, daß wieder ein Teil des Ganzen aufstand und sagte: die Gesamtheit sichert nicht unser Leben. — Mit dem Satze: „Die Ethik darf auf wirtschaftlichem Gebiete nicht negiert werden", wandte sich Fr. A. Lange nicht nur gegen die Uebung seiner Zeit, sondern auch gegen die Klassiker, aus welchen ein Zacharia diese harte Formel gezogen hatte: „Die Wirtschaftslehre ist die Lehre von der Art, wie man reich werden kann. Sie ist, kann man auch sagen, die Methodenlehre der Habsucht und des Geizes" (Vierzig Bücher vom Staate, V, S. 1).

Die Erfahrung zeigte, daß der frei wirkende Egoismus des Einzelnen doch nicht das Wohl aller in dem verheißenen Gefolge habe, und man begann an der Richtigkeit dieser Grundlegung zu zweifeln. Man suchte die Wirtschaftstheorie wieder auf eine neue Basis zu stellen. Diese glaubte man in der bisher wenig beachteten oder schlecht geübten Wirtschafts*geschichte* zu finden, d. h. man glaubte, aus dem durch das Hereinziehen des vergangenen beträchtlich erweiterten Erfahrungskreises müsse sich bei exakt angewandten Methoden eine Theorie der Wirtschaft von selbst ergeben, müsse eine solche förmlich aus der Geschichte herausspringen. Auf die Frage, „Was ist Geschichte" giebt Schmoller, der gegenwärtige Führer der „historischen Schule" die Antwort: „Sie will die gesamte Ueberlieferung von der politischen und sonstigen kulturellen Entwickelung der Völker sammeln, prüfen und zu einem verständnisvollen, in sich zusammenhängendem Ganzen verbinden[1]).

Für den Volkswirtschaftstheoretiker soll die Geschichte eine Bereicherung des Erfahrungsmaterials sein; „und dieses historische Erfahrungsmaterial dient uns, wie jede gute Beobachtung und Beschreibung, dazu, *theoretische Sätze* zu illustrieren und zu verifizieren, die Grenzen nachzuweisen, innerhalb deren bestimmte Wahrheiten giltig sind, noch mehr aber neue Wahrheiten induktiv zu gewinnen" (ebd.

1) Handwörterbuch der Staatsw. Bd. 16, S. 643.

S. 644). Nach dieser Erklärung besitzt also der Historiker bereits eine Anzahl theoretischer Sätze, bevor er an die Historie geht, denn an dieser will er ja „theoretische Sätze“ „illustrieren“ und „verifizieren“ und „Geltungsgrenzen nachweisen“. Woher der Historiker diese theoretischen Sätze hat, wird nicht gesagt; sie können platonische Ideen sein. Aber zugleich wird uns versichert, daß die Historie zu den alten „verifizierten“ und „illustrierten“ Sätzen noch neue, eben durch die Historie gefundene, gesellt. Eine so merkwürdige Methode, die das eine mal ideas ante rem verifiziert, das andere mal ideas post rem findet, muß sich auch sofort eine Einschränkung gefallen lassen, die Schmoller folgendermaßen macht: „Daß das historische Beobachtungsmaterial nur ein Teil des volkswirtschaftlich zu verwerteten sei, daß daneben geographisches, ethnologisches, statistisches, psychologisches und technisches ebenso in Betracht komme, hat kein Vernünftiger geleugnet“ (S. 445). Aus alledem in Betracht kommenden hat sich nun der historische Theoretiker der Volkswirtschaft mit Takt und unfehlbarer Sicherheit das auszuwählen, was ihm am geeignetsten scheint, „die alten Sätze“ zu illustrieren, verifizieren und neue zu gewinnen.

Wenn man die historische Schule nach ihren Leistungen, nicht nach ihrem Standpunkte, der gar kein theoretischer ist, beurteilt, so muß man einmal alle Hochachtung haben vor der in Archiven forschenden Thätigkeit ihrer Vertreter. Sie haben mit ihren Publikationen sicherlich unser Erfahrungsmaterial bereichert. Suchen wir aber in diesen Werken nach theoretischen Leistungen, nach den Aufstellungen einer Gesetzmäßigkeit, so können wir wohl manches theoretische finden, das schon das Eigentum der älteren Klassiker ist, aber nichts, das sie aus diesen historischen Uebungen gefunden hätten, außer man zählt hierzu einen bequemen eklektischen Relativismus. Auch die historische Schule erfüllt somit nicht die Forderungen, die man an eine allgemeine Theorie der menschlichen Wirtschaft stellen muß. Denn das Ziel, das ihr vorschwebt, ist der Erwerb von Einzeltheorien, wie sie gerade Erscheinungen *unserer Zeit* verlangen, und ihre historischen Forschungen dienen nur diesem Zweck, Erscheinungen der heutigen Wirtschaft in ihre zeitlichen Anfänge hinein zu verfolgen und so besser zu erklären. Sie erweitern ihr Erfahrungsmaterial durch die Historie nicht in Hinsicht auf die Wirtschaft überhaupt, sondern in Hinsicht auf eine historisch bestimmte Form der Wirtschaft, der gegenwärtigen. Wenn sie ein eigenes theoretisches Ideal ganz fallen läßt, so will sie im besten Falle aus den vorhandenen Theorien die „richtigen“ historisch bewiesenen auswählen, wie solche dann imstande wären, spezielle wirtschaftliche Erscheinungen unserer Tage zu „erklären“. Will sie auch dieses nicht einmal, da kann man ihr keine andere Absicht zuschreiben als diese: zu erklären, daß die Volkswirtschaft überhaupt keine Gesetzmäßigkeiten kenne, die sich allgemein feststellen ließen, daß sie theoretisch so wenig zu bewältigen sei wie die Geschichte. Sagt und will sie dieses, so begiebt man sich, wenn man eine gegenteilige Ansicht äußert, eben auf das Gebiet der indiskutablen Ansichten;

der eine will mit seinem Gehirn ökonomisch verfahren, will zu diesem Zwecke aus der verwirrenden Vielheit eine Einheit auslösen, der andere hat dieses Bedürfnis nicht, er fängt in jedem Falle an, die ganze Menge der Erscheinungen mit all ihrem Wechsel immer wieder zu durchdenken oder er begnügt sich mit einem unzusammenhängenden Chaos von relativen Einzelsätzen.

6. Die historische Schule der Volkswirtschaftslehre führte eine litterarische Fehde mit einer anderen Richtung, welche die theoretische Eignung des Historismus nicht gelten lassen wollte und sich weiter auf den steinigen Pfaden der „abstrakten“ oder auch „psychologischen“ Methode bemühte, das Heil einer Theorie der reinen Volkswirtschaft zu finden. Und zu Beginn dieses Weges finden wir wieder, was wir mit den alten Klassikern verlassen haben: den Egoismus. „Für die Geschichtsphilosophie der Volkswirtschaft und für die Volkswirtschaftspolitik ist der Egoismus als Prämisse unbedingt zu verwerfen. Aber das Lehrgebäude der älteren Doktrin mit ihren Wert-, Preis-, Lohn-, Renten- u. s. w. Gesetzen ist von den beiden letztgenannten Wissenschaften völlig unabhängig. Die Theorie der Wirtschaft will nur ein Fragment der realen Erscheinungen erfassen, darum ist es kein Vorwurf gegen diese Hypothese des Egoismus, daß er die volle Wirklichkeit nicht erkläre“ (Dietzel, Beiträge etc. Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. N. F. Bd. 9, S. 28).

Der Egoismus hat also nur mehr als methodologisches Hilfsmittel Geltung. In der Theorie ist „das Resultat des Tastens nach psychologischer Vertiefung kein anderes als den Egoismus da zu festigen, wo ihn die Theorie allein fordert: als methodologische Prämisse der Kausalgesetze wirtschaftlichen Geschehens“ (Dietzel, ebd.)

Mit dieser Aufstellung des Egoismus als methodologische Prämisse für ein Teilgebiet der Wirtschaftslehre versuchte die Theorie einen von aller Ethik freien Boden zu gewinnen; diese käme nur in der Volkswirtschaftsgeschichte und Politik in Betracht. Der Egoismus in der reinen Theorie sei aber nichts anderes als der Versuch, allen wirtschaftlichen Geschehnissen (in Absehung von Historie und Politik) einen Einheitsbezug zu geben, „eine bei allen handelnden Wirtschaftssubjekten einzig und allein wirkende, in der Richtung ihres Handelns ursächlich bedingende Triebkraft (wirtschaftliches Motiv, Egoismus, Selbstinteresse) nachzuweisen“ (Dietzel, a. a. O., S. 29).

Gegen die Forderung und Aufstellung eines Einheitsbezuges aus Gründen der Methode läßt sich nichts einwenden, sofern derselbe das hält, was man von ihm erwarten muß, und das ist, daß dieser Einheitsbezug auch wirklich ein solcher ist. Dies scheint uns aber nicht der Fall zu sein, sowie der angegebene Einheitsbezug nicht mehr festgehalten werden kann, wenn die Volkswirtschaft geschichtlich dargestellt oder politisch genützt wird. Denn für diese beiden Gebiete seiner Wissenschaft giebt ja der Theoretiker die Geltung seiner Einheit „Egoismus“ auf. Dieser Einheitsbezug ist eben einer der nicht aus der gesamten Erfahrung gewonnen wurde, sondern es ist das Produkt einer Psychologie, die R. Avenarius sehr treffend Mosaik-

psychologie genannt hat, einer Psychologie, die, von einer „inneren Erfahrung“ ausgehend, das menschliche Individuum mit „Trieben“ aller Art anfüllt, das Individuum und die Umgebung nicht als ein Immanentes begreift, sondern als zwei völlig getrennte Dinge, einer Psychologie, die aus den jeweiligen Handlungen einen „Trieb“, der ihnen zu Grunde liegen soll, konstruiert, und diese „Triebe“ dann in das Individuum hineinlegt. Es ist dieser Psychologie vollkommen entsprechend, wenn sie für die gleiche Handlung „Triebe“ entdeckt, von denen der eine das Gegenteil des anderen ist. So konstatiert Wagner: „Bei aller auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Thätigkeit leitet den Menschen — und darf und auch oft soll ihn leiten (!!) — das ökonomische Prinzip der Wirtschaftlichkeit, d. h. das Streben u. s. w.“ (Grundlegung I, S. 80.) Dieser von Wagner aufgestellte „natürliche Grundtrieb der Wirtschaftlichkeit“ findet sein Gegenstück in dem von anderen Autoren ebenfalls als „natürlich“ aufgestellten „Grundtrieb der Unwirtschaftlichkeit“ der „bei aller auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Thätigkeit u. s. w.“ (so Schubert-Soldern, Die psychologische Unmöglichkeit des sozialdemokratischen Staates, Grenzboten 1891, III. u. a.) Mit eben dieser Psychologie konstruierten die Nationalökonomen auch die „wirtschaftliche Natur des Menschen“, die Wagner also definiert· „Die Natur des Menschen, welche sich aus dem Wesen menschlicher Bedürfnisse, aus dem Befriedigungstrieb — als Trieb der Selbsterhaltung und des Selbstinteresses — aus der Stellung der Arbeit und Wirtschaft und aus der Schätzung aller dieser Momente in der Seele des Menschen (vom Autor unterstrichen), daher mittels der Erwägungen, Vergleichungen und Urteile unter dem Walten des ökonomischen Prinzipes ergiebt, nennen wir seine wirtschaftliche Natur“ (a. a. O., S. 81). Man hat also den Egoismus psychologisch filtriert und gereinigt, so daß er als „wirtschaftliches Prinzip“ zum Vorschein kam, das „geeignet ist, die Schwierigkeiten in einfachster Weise zu lösen“ (Dietzel, a. a. O., S. 35). Dieses Prinzip ist nach dem gleichen Autor „die eine psychologische Tendenz, die sich unmittelbar aus der vernünftigen Natur des Menschen deduzieren läßt.“ Und da man nun schon bei der „vernünftigen Natur des Menschen“ angelangt ist, so muß man sich wohl schon damit zufrieden geben, daß der Autor „diese eine psychologische Tendenz nicht weiter zu definieren brauche“ (Dietzel a. a. O., S. 35). Wir erhalten dafür die eidliche Versicherung, daß „das bewußte, über den Instinkt sich erhebende, vernünftige Zweckstreben des Menschen ein ungemessenes ist, dem die endlich beschränkte Außenwelt als Bedingung und die eigene beschränkte Kraft als Mittel gegenübersteht“ (Dietzel-Sax, a. a. O., S. 38).

7. Wir haben bisher die Lehrmeinungen der Volkswirtschaftstheoretiker über Grundfragen und Voraussetzungen einer Theorie auseinandergesetzt, soweit sie von Betracht schienen. Nun möge uns noch kurz Aufgabe und Zweck der theoretischen Volkswirtschaft beschäftigen, soweit ein solches Programm von den gegenwärtigen Theoretikern aufgestellt wurde.

Nun wenige Worte darüber, denn die Aeußerungen über diesen

Punkt sind wenn auch zahl-, so doch nicht abwechslungsreich. Die Oekonomik ist nach K. Menger, „eine Theorie, welche uns die Aeußerungen des menschlichen Eigennutzens in den auf die Deckung des Güterbedarfes hinzielenden Bestrebungen der wirtschaftenden Menschen in exakter Weise verfolgen und verstehen lernt“, eine Wissenschaft ist sie, „welche nicht die Aufgabe hat, . . . jene Sozialphänomene welche man gemeiniglich, „die volkswirtschaftlichen“ nennt, überhaupt und in ihrer Totalität verstehen zu lernen, sondern uns nur das Verständnis einer besonderen, allerdings der wichtigsten, der wirtschaftlichen Seite des Menschenlebens (vom Autor unterstrichen) zu verschaffen, während das Verständnis der übrigen Seiten desselben nur durch andere Theorien erreicht werden könnte, welche uns die Gestaltungen des Menschenlebens unter dem Gesichtspunkte der übrigen Tendenzen desselben zum Bewußtsein bringen würden, z. B. unter dem Gesichtspunkt des Gemeinsinns, des strengen Waltens der Rechtsidee u. s. f.“ (Menger, Methodik, S. 79). Menger verlangt also eine Teilung der Erfahrung in weiter nicht zusammenhängende Gebiete und verlangt für jedes derselben eine spezielle Erkenntnislehre, also eine solche für das „strenge Walten der Rechtsidee“, für den „Gemeinsinn“, d. h. für diejenigen Erfahrungen, die sich in diese grundlose Nomenklatur unterbringen lassen. Nicht zusammenhängend? kann man fragen und dabei auf die Relationen aller dieser Dinge zum Menschen weisen. Gewiß, der Mensch ist wohl da, aber er ist ein konstruiertes Abstraktum, das nicht als mit seiner Umgebung zusammengehörig begriffen wird, sondern als ein leeres Gefäß, das mit Gruppen von Erkenntnissen angefüllt wird, die jeweils einen Trieb oder ähnlichem entsprechen. Die volkswirtschaftlichen Aeußerungen sind, soweit sie für die Theorie im Sinne Menger's und seiner Anhänger in Betracht kommen, Aeußerungen des menschlichen Eigennutzes der wirtschaftenden Menschen, womit wir wieder da sind, wo wir waren, bei dem Satz des Zachariä, ohne daß die Variationen dieses Satzes durch Autoren und Schulen uns der Erkenntnis um ein Stück näher gebracht hätten. Woran liegt dies? —

III.

8. Die Wissenschaft hat — von der formalen Annahme einer Gesetzmäßigkeit überhaupt ausgehend — die Aufgabe, die Gesetzmäßigkeit eines Vorganges aufzusuchen. Gesetze und Gesetzmäßigkeiten ergeben sich aus dem Bekanntsein der Bedingungsgesamtheiten eines Vorganges. Aus der Kenntnis der Gesamtheit der Bedingungen kann sich nur der Inhalt einer Gesetzmäßigkeit ergeben. Ja — die Kenntnis der Bedingungen und ihre Aufzeigung ist schon das Gesetz. — Die nationalökonomische Theorie hat den umgekehrten Weg eingeschlagen, der zur Metaphysik zurückführen muß, von der er ausging. Sie stellte zuerst eine Gesetzmäßigkeit auf, heiße sie nun Eigennutz, Egoismus, wirtschaftliches Prinzip oder sonstwie — und suchte dann nachher, indem sie ihre Gesetzmäßigkeit ein loses Verhältnis mit

einer ausgewählten Erfahrung eingehen ließ, die also reelle Existenz der angenommenen Gesetzmäßigkeit nachzuweisen, die nicht nur mehr formal angenommen worden war. Alle Berufung auf die Psychologie des Menschen, auf seine Triebe, auf seine wirtschaftliche oder auch unwirtschaftliche Natur konnte für die theoretische Grundlegung zu keinem anderen Resultat führen, als zu einem methaphysischen. Denn man stellte nie die Gesamtheit der Bedingungen menschlichen Handelns fest, sondern man verknüpfte nur immer einen Teil der Bedingungen (Außenwelt) mit einem der menschlichen Natur eigenen „Trieb" nach dem metaphysischen Gesetz von Ursache und Wirkung. So ist es einmal der „Trieb der Nächstenliebe", der den Menschen treibt, sein Geld dem Armen zu schenken, das andere mal ist es der „Trieb des Eigennutzes", das denselben Philanthropen zu Lohnreduktion treibt. Diese menschliche Natur, auf welche die Nationalökonomen die wirtschaftlichen Phänomene immer in letzter Linie verweisen, ist eine nach Belieben vermehrbare oder verminderbare Summe von „Trieben", „Wollungen" etc. Diese menschliche Natur ist nicht eine von bekannten Bedingungen bedingte Einheit, sondern eine fortwährend Form, Inhalt und Wesen wechselnde Vielheit, ein vielarmiges und vielgesichtiges Wesen, wie die indischen Götter, dem beizukommen man von mancherlei Pfaden sich bemühen müsse: diesen Arm, der die Wage hält, betrachten wir unter dem Gesichtspunkt der ewig waltenden Rechtsidee, jene Hand, aus der Goldstücke fallen unter dem des Gemeinsinnes u. s. f.

Die Nationalökonomen weisen eine allgemeine Erkenntnistheorie von sich, sie konstruieren sich eine eigene spezielle, wenn auch mit anderen Wissenschaften entlehnten Mitteln. — Um das Allgemeine jener menschlichen Handlungen festzustellen, die man gemeiniglich wirtschaftliche nennt, müssen wir im Sinne einer allgemeinen Erkenntnistheorie die Bedingungen menschlichen Handelns kennen lernen. Und da wirtschaftliches Handeln uns nur dann zur Erfahrung wird, wenn es in einer irgend wie immer bestimmten Gesellschaft geschieht, so ist unsere Aufgabe die, die Gesetzmäßigkeit des Handelns des gesellschaftlich lebenden Menschen aufzuweisen, Gesetzmäßigkeiten der Art: Wenn A (Bedingungsgesamtheit) ist, ist B (Bedingtes) anzunehmen. Die Methode ist die des begrifflichen Beschreibens der Erfahrung, die von allen methaphysischen, spekulativen, dogmatischen Voraussetzungen freie Beschreibung, also ohne die Ursachenannahme eines Bewußtseins, einer Seele oder eines Triebes. — Fassen wir das Gesagte kurz zusammen. Auf die Frage nach dem Wesen der wirtschaftlichen Phänomene, Erfahrungen, oder wie man es sonst nennen will, auf diese Frage nach dem *ὑποκείμενον* der alten Philosophen fanden die Theoretiker der Volkswirtschaft schließlich die Seele, welche die einzelnen Erscheinungen in Art eines unsichtbaren, aber doch vorhandenen Bandes zusammenhält. Das Wesen der Wirtschaft erschlösse sich demnach in letzter Hinsicht aus verschiedenen, den allgemein psychologischen Wahrnehmungen entsprechenden Kräften, die, aus der Seele aufsteigend, zugleich von ihr zusammengehalten werden. Wir haben dieses *ὑποκείμενον* abgelehnt, weil es metaphysisch ist, als nicht in der reinen Erfahrung aufzufinden, und weil es auch als

Hypothese unbrauchbar ist, denn sie führt uns auf den wissenschaftlich sehr undankbaren und zweifelhaften Boden der allmählichen Entstehung des Phänomens. Denn auf diesem Boden ist der erfahrungslosen oder Erfahrungen willkürlich kombinierenden Spekulation Thür und Thor geöffnet. Aus dem Gegebenen das Wesen zu bestimmen, ist näherliegend, näherliegender noch, die Erscheinungen der Wirtschaft selbst reden zu lassen. Findet man dann durch das Begriffliche ordnen, durch das Beschreiben der Phänomene das Gesetz, so soll dieses nicht wieder seine teleologische Ausdeutung zu einer Zweckmäßigkeit erfahren.

9. Was ist Wirtschaft? Was ist wirtschaftliches Handeln? Einige ausgewählte nicht ausgesuchte Antworten der Nationalökonomen auf diese Frage, zuerst: Wirtschaft ist „das die individuelle Erfüllung der allgemein menschlichen persönlichen Bestimmung enthaltende Güterleben“ (v. Stein); Wirtschaft ist „die auf die möglichst vollständige Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse gerichtete Thätigkeit“ (Menger) — ist „Befriedigung des Willens des Wirts mit einem hiezu geeigneten Objekt“ (Lindwurm); „All unser Wirtschaften findet im Rein-Menschlichen seine endliche Motivation“ (Lindwurm). Alle diese Definitionen konstatieren die Thatsache, daß der Mensch Bedürfnisse hat, die er zu befriedigen sucht. Die hierbei entfaltete Thätigkeit ist Wirtschaft. Wirtschaft wäre danach die Thätigkeit eines Jungen, der sich einen Bogen schnitzt oder eines Monarchen der sich einen Stuhl fabriziert. (Man sagt, daß von den Monarchen ein jeder ein Handwerk lernt.) Nach den Definitionen wären diese Handlungen wirtschaftliche; erfahrungsgemäß nennen wir sie nicht so. Wohl aber thun wir dies, wenn den Bogen sich der wilde Indianer des Stammes schnitzt oder wenn der Tischler unserer Zeit einen Stuhl macht. Der Einwand, daß das eine Mal das Hergestellte vom Ersteller selbst verwendet, der andere es zur Verwendung für andere herstellt und daß dieser Umstand die letzte Thätigkeit eben als wirtschaftliche charakterisiere, trifft nicht zu, denn dann müßten sich die oben angegebenen allgemeinen Definitionen eine Einschränkung gefallen lassen, die ihnen allen Wert des Allgemeinen nähme. Denn der Einwand setzte eine nur für eine bestimmte Zeit, einen bestimmten Ort geltende Uebung — Kauf, Verkauf — als für immer und überall geltend voraus. Ferner, der Wilde „verkauft“ seinen Bogen ja gar nicht, er „gebraucht“ ihn ja selbst, und trotzdem ist seine Handlung eine wirtschaftliche. Ebenso wie die Teilnehmer eines nach den Absichten der Anarchisten errichteten Gemeinwesens die Dinge, die sie selbst verfertigen, auch selbst verbrauchen und damit wirtschaftliche Handlungen ausführen. — Ich weiß wohl, was die Nationalökonomen darauf sagen werden: Das nämlich, was sie in ihren theoretischen Gebäuden thun; und dies ist, daß sie aus dem Gesamtgebiet der wirtschaftlichen Erfahrungen willkürlich einen Teil zeitlich abgrenzen. Dieser Vorgang hat — bei allem Streit der „Theoretiker“ und „Historiker“ — alle bisherige Nationalökonomie zu einer historischen gemacht. Und so konnte sie auch bei einer solchen zeitlichen Abgrenzung der Erfahrung niemals zu a l l g e m e i n e n Grundsätzen kommen. Entweder

ignorierte sie die anders geartete Vergangenheit oder eine anders geartete mögliche Zukunft oder sie schrieb der Vergangenheit andere, eigene Gesetzmäßigkeiten zu, die ohne Zusammenhang seien mit den von ihnen für eine andere, für diese Zeit aufgestellten oder indem sie die gefundenen vermeintlichen Gesetzmäßigkeiten dieser Zeit als in der Zukunft unveränderbar hinstellte. Wie wenn der Zoologe, indem er den Frosch beschreiben will, die Kaulquappe beschriebe und zum Schluß erklärte: dies ist der Frosch. Die Nationalökonomik hat die allgemeinen Bedingungen der Wirtschaft nur aus einer zeitlich begrenzten Erfahrung entnommen, die dann natürlich nicht in der Gesamterfahrung aufgehen können. Ihre „allgemeinen" Gesetze enthalten eine ganze Reihe von Voraussetzungen, wie sie nur in diesem Staate, unter diesem Rechte möglich sein können. Wenn wir die grundlegenden Sätze der Theoretiker der Volkswirtschaft wieder in die Erfahrung, aus der sie genommen sein sollen, hineinlegen, so wird diese an allen Ecken und Enden von der Theorie unbedeckt und unbewältigt zum Vorschein kommen.

10. An den angeführten Beispielen erhalten wir dieselbe Thätigkeit das eine Mal als „wirtschaftliche" charakterisiert, das andere Mal als eine „nichtwirtschaftliche". Welche Bedingungen treten noch zu der einen Handlung, um sie das andere Mal zu einer „wirtschaftlichen" zu machen? Welche Bedingungen enthält eine Thätigkeit nicht oder noch nicht, daß sie als eine „nicht-wirtschaftliche" bezeichnet wird? —

Der seinen Bogen schnitzende Wilde lebt in einer Gemeinschaft („Stamm" „Horde"), die so wie sie ist unter der Bedingung ist, daß sich jeder Angehörige dieser Gemeinschaft den Bogen, den er braucht, schnitzt. Nun ist gleich hier zu bemerken, daß der Bildung dieser Gemeinschaft nicht die Ueberlegung voranging, die etwa als „Gesetz" formuliere gelautet habe: jeder von uns muß sich seinen Bogen selber schnitzen, anders gehört er nicht zu den unseren. In dem oben Gesagten liegt nichts, was eine wirtschaftliche Absicht, einen wirtschaftlichen Zweck der Gemeinschaftsbildung enthielte. Es liegt ihm nur diese eine Annahme zu Grunde: Das menschliche Individuum lebt mit anderen menschlichen Individuen so zusammen, daß es mit diesen eine (irgendwie bestimmte) Gemeinschaft bildet. Eine solche Gemeinschaft wollen wir kurz ein Individuensystem nennen oder kürzer ein System. Nichts berechtigt uns zu der Annahme eines isoliert lebenden Individuums, und nichts zur Annahme eines Nebeneinanderlebens sprach- und geschichtsloser Individuen. Existiert ein isoliertes Individuum, so wissen wir nichts von ihm, wie es nichts von uns weiß.

Aus den Beispielen ergiebt sich dieser allgemeine Satz:

Um eine menschliche Handlung als wirtschaftliche bezeichnen zu können, ist bedingend nötig, daß sie in Abhängigkeit von einer bestimmten Form menschlichen Zusammenlebens ausgeführt wird zum Zwecke der Erhaltung des Individuums;

oder:

Von der funktionellen und formellen Verbindung der

Individuen zu einem Individuensystem wird die Art und Form der Wirtschaft abhängig sein.

Mit der formellen und funktionellen Aenderung des Systems kann sich auch die Wirtschaft ändern.

Das System „Horde“ hat als zugehörige Abhängige, daß das Sich-selbstverfertigen des Bogens eine wirtschaftliche Handlung ist: Anders charakterisiert sind formell und funktionell jene Systeme, in welchen Potentaten leben. Die zu einem solchen System vereinigten Individuen haben hier in Form und Funktion andere Beziehungen, die uns nicht mehr die Thätigkeit des Königs, der sich einen Tisch zimmert, eine wirtschaftliche nennen lassen. Dieses System hat als zugehörige Abhängige eine für dieses System „typische Wirtschaft“ ausgebildet. Denn jede erhebliche Aenderung der funktionellen und formellen Beziehungen der systemisierten Individuen kann eine Aenderung der Wirtschaft zur Folge haben. Aber jede Aenderung der Wirtschaft ist abhängig von Aenderungen des Systems. Der Herrscher mag sich den Tisch zimmern, er wird dadurch keine Aenderung in den Beziehungen der systemisierten Individuen hervorrufen, die „Tischler“ werden unbekümmert darum einer Thätigkeit obliegen, welche wir als hervorgehend aus dem so bestimmten Zusammenleben eine wirtschaftliche nennen werden; wohl aber kann sich die Wirtschaft ändern, wenn sich ein System der „Konsumenten“ bildet, wohl haben sich Wirtschaften geändert, seitdem ein System der „Arbeiter“ bestand (Gewerkvereine, Produktivgenossenschaften); oder ein System der „Produzenten“ (Trusts, Kartelle).

11) Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich daraus für den Gegenstand der theoretischen Wirtschaftslehre folgender Satz:

Vorausgesetzt, daß wir Menschen uns in Gemeinschaft mit unsersgleichen lebend kennen, ist der Gegenstand der allgemeinen theoretischen Volkswirtschaft die analytische Beschreibung der Art der Bedürfnisbefriedigung der in einem System (irgend-welcher Art) zusammenlebenden, funktionell und formell verbundenen menschlichen Individuen. Da wir die Formen der Bedürfnisbefriedigungen, soll ihnen die Charakteristik als „wirtschaftliche Handlungen“ zukommen, als abhängig annehmen müssen von Form und Art des Systems, so ergiebt sich als erste Aufgabe, die Analyse des Systems, seiner Bildung, Erhaltung, Aenderung, Umbildung, Vernichtung.

Ein folgender Aufsatz wird sich mit der Analyse des Systems beschäftigen.

XI.

Wirtschaft und Recht.

Von

Karl Diehl.

Aus zwei Ursachen ist es vornehmlich zu erklären, daß in der deutschen nationalökonomischen Wissenschaft in neuerer Zeit die Beschäftigung mit historischen und statistischen Einzeluntersuchungen, sowie mit sozialpolitischen Problemen stark in den Vordergrund getreten ist gegenüber der Behandlung grundlegender theoretischer Fragen: einmal, weil seit der Neubegründung des Reiches der deutschen Wirtschaftspolitik eine Fülle der schwierigsten und wichtigsten Aufgaben gestellt wurden, deren gründliche Erwägung den Nationalökonomen die günstigste Gelegenheit zur Mitarbeit gab und zweitens weil früher unter dem Einflusse der klassischen Nationalökonomie der abstrakten Forschung ein zu weiter Spielraum gegeben war. — Daß die Reaktion gegen dieses Ueberwiegen der Theorie neuerdings in weitem Umfange zu Vernachlässigung, ja Geringschätzung systematischer Arbeit geführt hat, ist aber gerade auch im Hinblick auf die gründliche Bearbeitung der praktischen Sozialpolitik zu bedauern: denn bei jeder tieferen Erörterung volkswirtschaftspolitischer Probleme, mag es sich um Rentengüter, Handwerkerfrage, Branntweinsteuer oder Handelsverträge handeln, wird man immer wieder auf die Grundbegriffe und Grundthatsachen des sozialen Lebens zurückgeführt. Wer vollends es unternimmt, eine der in neuerer Zeit so beliebten „Widerlegungen des Sozialismus“ zu schreiben, wird dieser Aufgabe gar nicht gewachsen sein, ohne scharfe systematische Schulung, ohne gründliche Durcharbeitung der Fundamente der Sozialwissenschaft; wird er nicht einmal imstande sein, die Gedanken des betreffenden Autors richtig wiederzugeben — wovon wir mannigfach Beispiele erlebt haben.

Unter diesen Umständen ist es mit der größten Freude zu begrüßen, daß Stammler es unternommen hat, die grundlegenden Probleme der Sozialwissenschaft einer eingehenden kritischen Prüfung zu unterziehen [1]) Wenn der Autor — wie im vorliegenden Falle — ein gleich-

1) Rudolf Stammler, Prof. an der Universität Halle. Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung. Leipzig

zeitig juristisch, nationalökonomisch und philosophisch geschulter Denker ist, so wird man mit um so größerer Zuversicht sich dem Führer durch dieses schwierige Gebiet anvertrauen.

Nichts geringeres ist in dem Werke unternommen, als eine grundlegende Untersuchung der juristischen und nationalökonomischen Wissenschaft auf ihre Erkenntnisbedingungen hin. Gerade in neuester Zeit ist wiederholt auf den engen Zusammenhang beider Disziplinen hingewiesen worden; ihre Zusammengehörigkeit wurde durch die Verschmelzung beider Fächer zu einer Fakultät an mehreren Universitäten auch äußerlich anerkannt: um so bedeutsamer, daß hier in gründlicher und eigenartiger Weise die Stellung beider Wissenschaften im Kreise der gesamten Wissenschaften zur Erörterung gelangt ist. —

Das kritische Referat des Stammler'schen Werkes, das in den folgenden Blättern gegeben werden soll, wird dem Charakter dieser „Jahrbücher" entsprechend vorwiegend den nationalökonomischen Erörterungen des Verfassers gewidmet sein — der übrige Inhalt des reichen Werkes kann nur kurz skizziert werden. —

1. Der Gegenstand der Sozialwissenschaft. Begriff von „sozial" und „sozialem Leben".

Stammler will das Fundament liefern zu einer Sozialphilosophie, d. h. zu einer wissenschaftlichen Untersuchung darüber, unter welcher grundlegenden formalen Gesetzmäßigkeit das soziale Leben des Menschen stehe. Er sucht nach Sätzen, die sich für das gesellschaftliche Dasein vom Menschen notwendig und allgemein giltig feststellen lassen. Den wahren Ausgangspunkt für die Sozialphilosophie findet Stammler weder im „Recht" noch in der „Wirtschaft", die beide kein selbständiges Dasein führen, sondern im sozialen Leben, bei dessen grundlegender Analyse erst dem Rechte wie der sozialen Wirtschaft ihre zutreffende Stellung im ganzen des gesellschaftlichen Daseins der Menschen angewiesen werden könnte. — Welches ist das feste Merkmal, durch das der Begriff des sozialen Lebens der Menschen als eigener Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung konstituiert wird? Mit der Vorstellung eines gesellschaftlichen Zusammenlebens muß zweifellos etwas anderes und mehr gemeint sein, als nur die That-

---

Verlag v. Veit & Co., 1896. Von den inzwischen erschienenen Rezensionen, Referaten etc. sei auf folgende hingewiesen: van Calker, R. Stammler's sozialer Idealismus Preuß. Jahrbücher, Bd. 85, Heft 2 (1896). Keller, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. III. Folge, Bd. 3, Heft 4 (1897). Müller (f), Stammler's Sozialphilosophie, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 17, Heft 2 (1896). Natorp, Grundlinien einer Theorie der Willensbildung, im Archiv für systematische Philosophie 1896. Oertmann, Deutsche Litteraturzeitung vom 10. Oktober 1896. Simmel, Zur Methodik der Sozialwissenschaft, in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc., 1896. Staudinger, in den Kantstudien (herausg. v. Vaihinger) 1. Heft (1896). Steinitz, in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung 1896. K. Vorländer, Eine Sozialphilosophie auf Kant'scher Grundlage, Kantstudien, 2. Heft (1896). Ziegler, Wirtschaft und Recht, in der „Wahrheit" (herausg. v. Schrempf) 1896.

sache eines in Zeit und Raum zugleich vorhandenen Daseins vom Menschen. Stammler findet das Kriterium, wodurch das soziale Leben als eigener Gegenstand unserer Erkenntnis so konstituiert wird, daß es dem bloß physischen Nebeneinanderbestehen verschiedener Menschen in bleibender, formaler Eigenart sicher gegenübertritt, in der von Menschen herrührenden Regelung ihres Verkehrs und Miteinanderlebens, und kommt so zu der Erklärung, daß soziales Leben nichts anderes bedeute als äußerlich geregeltes Leben. — „Die äußere Regelung des menschlichen Verhaltens gegeneinander ermöglicht erst den Begriff eines sozialen Lebens als eines besonderen Objekts. Sie ist das letzte Moment, auf das formal alle soziale Betrachtung in ihrer Eigenart zurückzugehen hat. Erst unter der Bedingung bestimmter äußerer Regelung des menschlichen Zusammenlebens ist eine eigenartige Synthesis in Begriffen möglich, die nun in sachlicher Besonderheit als sozialwissenschaftliche auftreten können" (S. 89). — Mit dieser Begriffsbestimmung ist ein sicherer sachlicher Gegensatz gegeben zum isolierten Dasein der einzelnen Menschen; es wird hierdurch ein neuer Gegenstand der Erkenntnis geschaffen, wie er für den isoliert gedachten Menschen nicht existieren könnte. — Mit dem Begriffe der äußerlichen Regelung ist noch nicht der rechtlicher oder staatlicher Regelung verbunden: welche Form diese Regelung annimmt, kann jetzt noch außer Betracht bleiben. Für Begriff und Wesen des sozialen Lebens ist die Thatsache genügend, daß vom Menschen ausgehende Normen vorhanden sind, die sich auf die Regelung ihres Miteinanderlebens beziehen.

Wie das soziale Leben einen Gegensatz bildet zu einem vorgestellten isolierten Dasein des Menschen, so haben die Regeln des sozialen Lebens ihren Gegensatz in den Moralgeboten: erstere sind Normen eines äußerlich korrekten Verhaltens, letztere Anweisungen zu objektiv rechtem Wollen und Thun.

Wir können uns mit diesem systematischen Ausgangspunkt des Stammler'schen Werkes durchaus einverstanden erklären: in der That ist damit das richtige Kriterium für die sozialwissenschaftliche Betrachtung angegeben. Gewiß ist vielen Nationalökonomen diese Thatsache schon bekannt gewesen — aber der Gedanke ist noch nie in solcher Klarheit und Präzision ausgesprochen und noch nie, wie hier, in alle seine Konsequenzen verfolgt worden. Mit dieser prinzipiellen Feststellung ist auch energisch jeder Versuch zurückgewiesen, naturwissenschaftliche Methoden fruchtbar zu machen für soziale Erkenntnisse. Was beide Wissenschaften scharf scheidet, ist das Moment der äußerlichen menschlichen Regelung, welches der Naturwissenschaft fremd ist. Allbekannt sind die Versuche einer „organischen" Volkswirtschaftslehre von Schäffle und v. Lilienfeld; in neuester Zeit hat wiederum ein Schriftsteller versucht, mit Hilfe naturwissenschaftlicher Forschungsmethoden das soziale Leben zu ergründen: Otto Ammon, der schon durch den Titel, den er seinem Werke gab: „Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen"[1]) das

---

1) 2. Aufl., Jena 1896.

Fehlerhafte seines Vorgehens dokumentierte. Er meint, die Gesellschaftsordnung beruhe auf der Arbeitsteilung und auf der Differenzierung der Individuen und sei den verschiedenen Aufgaben angepaßt[1]) und läßt die „kapitalistische Produktionsweise auf einem Naturgesetze beruhen, nämlich auf der Verteilung der individuellen Begabungen unter den Menschen, welche ihrerseits wieder von den mathematischen Gesetzen der Kombinationslehre bestimmt sei" [2]). Allen Schriftstellern, die in derartiger Weise Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft miteinander verquicken, womit meist eine Anwendung der darwinistischen Lehre auf das soziale Leben verknüpft ist, kann nicht dringend genug das Studium gerade dieser grundlegenden Erörterungen des Stammler'schen Werkes empfohlen werden.

Entsprechend dem Begriffe des sozialen Lebens wird der Begriff von „sozial" dahin erläutert, daß sozial bedeute: äußerlich geregelt. Damit wird von Stammler diesem so unendlich oft gebrauchten und so selten exakt erklärten Worte die richtige Deutung gegeben. Sobald man „sozial" im weitesten Sinne auffaßt, bedeutet es in der That nichts anderes, als gesellschaftlich; und weil wir gesellschaftliches Leben wissenschaftlich nur erfassen können, wenn es ein durch menschliche Normen geregeltes ist, so muß der Fundamentalbegriff des Sozialen im äußerlichen Geregeltsein belegen sein. Diese Definition dürfte allerdings heftigem Widerspruche begegnen; denn es ist Mode geworden, das Wort „sozial" in so vielen Bedeutungen anzuwenden, daß es wohl unmöglich sein dürfte, dem weiten Sinne, in dem es Stammler faßt, allgemeine Geltung zu verschaffen. Abgesehen davon, daß dieses Wort als überflüssiges Flickwort in gedankenloser Weise angewandt wird, sind es nicht weniger als sechs Bedeutungen, die Stammler aufzählt, in denen es gebraucht wird und zwar im Sinne von 1) äußerlich geregelt; 2) gesetzmäßig äußerlich geregelt; 3) direkt befehlend durch planmäßige Zwangsregelung; 4) im Gegensatz zum politischen Leben; 5) im Gegensatz zu rechtlichen Verhältnissen für Verkehr nur konventionaler Art; 6) betrachtet vom Verteilungsstandpunkt. —

Von den genannten Bedeutungen ist namentlich die letzte von größter Wichtigkeit; in diesem Sinne hat das Wort „sozial" eine Art Bürgerrecht in der Nationalökonomie erworben, das ihm nicht mehr streitig gemacht werden kann. Wie Stammler richtig hervorhebt, soll in dieser Bedeutung, die namentlich von Adolf Wagner scharf betont wird, ein Gegensatz statuiert werden zu der einseitigen individualistischen Auffassung mancher Vertreter der klassischen Nationalökonomie. Während diese bei ihren volkswirtschaftlichen Erörterungen vielfach nur die produktive Wirkung ins Auge faßten und alles unter dem Gesichtspunkte betrachteten, wie die größte Vermehrung der Produktion zu erzielen sei, soll nach der „sozialen" Auffassung vor allem die Frage der Verteilung der durch die gemeinschaftliche Arbeit hergestellten Produkte in den Kreis der Betrachtung ge-

1) a. a. O., S. 179.
2) a. a. O., S. 281.

zogen werden. So wird nicht nur von A. Wagner, sondern von einer großen Anzahl von Nationalökonomen das Wort „sozial" im Sinne von anti-individualistisch oder anti-manchesterlich gebraucht; man will damit eine Auffassung kennzeichnen, die nicht die persönlichen Interessen einzelner Individuen oder Klassen in den Vordergrund stellt, sondern die Interessen der Gemeinschaft, des zu einem ganzen Volke verbundenen Gemeinwesens. Es würde so wohl möglich sein, das Wort „sozial" in einem zweifachen Sinne zu gebrauchen 1) im weitesten Sinne = äußerlich geregelt; 2) im engeren Sinne = anti-individualistisch in der oben erörterten Bedeutung. So mißlich es im allgemeinen sein mag, ein Wort derart in doppeltem Sinne zu gebrauchen, so ist es in diesem Falle um so eher möglich, weil zwischen beiden Bedeutungen ein enger Zusammenhang besteht.

Soziale Betrachtung in der zweiten Bedeutung des Wortes ist eine solche, die sich der wahren Grundbedingung des sozialen Lebens, die in der äußeren Regelung beruht, bewußt ist. Es soll eine Auffassung sein, gemäß welcher die Volkswirtschaft nicht ein Nebeneinanderleben vereinzelter Individuen ist, sondern ein durch rechtliche Ordnung zusammengefügtes Ganzes. Auch bei dieser richtigen Fassung kann die denkbar größte wirtschaftliche Freiheit postuliert werden: sozial hat ja nichts mit „sozialistisch" zu thun, also mit einer zwangsgemeinwirtschaftlichen Organisation, und selbst der Anarchismus verlangt eine äußerliche Regelung, wenn auch nicht durch Rechtsregelung, sondern nur durch Konventionalregel; aber wer von diesem „sozialen" Standpunkte freiheitliche Ordnung auf wirtschaftlichem Gebiete verlangt, kann dies Postulat nicht auf die Freiheitsrechte der einzelnen Individuen begründen, kann unmöglich in jedem Gesetze auf diesem Gebiete einen ungehörigen Eingriff des Staates in das „freie Getriebe" des Wirtschaftslebens erblicken, sondern er wird nur ein relativ geringes Maß von Zwangsmaßregeln für nötig erachten in einer Thätigkeitssphäre der Menschen, die aber nur als eine rechtlich geordnete und nie als eine „freie" vorgestellt werden kann. Es ist kein Zufall, daß die Epigonen A. Smith's, die für die volle Durchführung des laisser faire laisser passer eintreten, methodologisch regelmäßig von der Wirtschaft isolierter Individuen ausgehen, so namentlich die französische Freihandelsschule, unter ihnen wieder besonders Bastiat; — es ist das Verdienst von Rodbertus, auf diese fehlerhafte Methode mit Nachdruck hingewiesen zu haben. Bastiat erklärte einmal: „Die ökonomischen Gesetze wirken ihrem Prinzip nach überall gleich, es mag sich nun um eine Menge von Menschen, um zwei oder einen einzigen handeln, der durch die Umstände gezwungen ist, isoliert zu leben. Der einzelne, wenn er überhaupt eine Zeit lang so leben könnte, würde nur Kapitalist, Unternehmer, Arbeiter, Produzent und Konsument in einer Person sein und die ganze ökonomische Entwickelung müßte sich an ihm allein vollziehen; aber wollte er nur jedes Element dieser Entwickelung mit Sorgfalt beobachten — das Bedürfnis, die Arbeit, die Befriedigung, die Nutzbarkeit, welche die Natur umsonst liefert, und die, welche

Arbeit kostet — so würde er dennoch eine richtige Vorstellung von dem ganzen wirtschaftlichen Mechanismus gewinnen können, obgleich dieser auf seinen einfachsten Ausdruck zurückgebracht wäre", — Rodbertus, der diesen Ausspruch zitiert[1]) konnte mit Recht erwidern: „Das ist grundfalsch. Erstens kann es zwar in der isolierten Wirtschaft ökonomische Begriffe und eine ökonomische Entwickelung, aber keine nationalökonomischen Begriffe und keine nationalökonomische Entwickelung geben, um solche handelt es sich doch nur bei Bastiat. Die Nationalökonomie entsteht erst mit der Teilung der Arbeit, und diese macht gerade der isolierten Wirtschaft ein Ende". Von beiden Sozialphilosophen, von Rodbertus und Stammler, wird in gleich energischer Weise die isolierte Wirtschaft als falscher methodologischer Ausgangspunkt abgelehnt; aber das Kriterium, durch welches erst soziales Leben konstituiert wird, wird in beiden verschieden bestimmt: Rodbertus erblickt dieses in der Arbeitsteilung, also in einem materiellen Bande, welches die Individuen miteinander verkettet, das den einen in wirtschaftliche Abhängigkeit vom anderen bringt und bewirkt, daß einer für alle, alle für einen arbeiten müssen, Stammler ersieht das ausschlaggebende Moment richtiger in der formalen Regelung.

2. Die Form und die Materie des sozialen Lebens. Monismus des sozialen Lebens. Rechtswissenschaft und Nationalökonomie.

Die äußere Regelung, worin wir das formale Element erkannt haben, welches das soziale Leben konstituiert, kann in zweierlei Form auftreten, entweder in Form von rechtlichen Satzungen oder in Form von Konventionalregeln; das Unterscheidende dieser beiden Klassen sozialer Regeln findet Stammler darin, daß das Recht formal als Zwangsgebot über dem einzelnen in Geltung steht, während die Konventionalregel lediglich zufolge der Einwilligung des Unterstellten gilt. Da in allen uns geschichtlich bekannten sozialen Verhältnissen nur rechtlich geordnete Menschengemeinschaften vorgekommen und uns nie reine Konventionalgemeinschaften vorgekommen sind, zieht Stammler bei seiner Analyse des sozialen Lebens als Form desselben repräsentativ zunächst allein das Recht in Betracht.

Was ist die Materie dieses sozialen Lebens und was macht demnach den Gegenstand der Sozialwissenschaft aus? Nicht die Betrachtung der Art und Weise, wie die Menschen den Kampf mit den Naturgewalten aufnehmen, wie sie die Gesetzmäßigkeit der Natur zur Verfolgung ihrer Zwecke benutzen: dies würde vielmehr Aufgabe der Technik sein. Die Eigentümlichkeit des sozialen Lebens beruht vielmehr darauf, daß die äußere Regelung sich an die zusammenlebenden und zusammenwirkenden Menschen wendet und deren zusammenwirkendes Verhalten zum Gegenstande hat. Da Thun und Wirken

---

1) Das Kapital. Vierter sozialer Brief an v. Kirchmann. Berlin 1884. S. 72.

des Menschen auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse (im weitesten Sinne) geht, wird von Stammler kurz als Materie des sozialen Lebens bezeichnet: das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken. —

Die oft erörterte Frage des Zusammenhanges von Technik und Wirtschaft wird hier mit Recht von Stammler dahin entschieden, daß beide einen Gegenstand total verschiedener Erkenntnis darstellen: „Die Gegenstände der Betrachtung, die Naturkräfte und die geregelten Beziehungen sind der Art nach total verschieden“ (S. 139). Auch wir halten für das Unterscheidende zwischen technischer und sozialwissenschaftlicher Betrachtung die wissenschaftliche Methode, die in beiden Fällen anzuwenden ist: daß die erstere es nur mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu thun hat, unterscheidet sie klar und deutlich von sozialwissenschaftlicher Erwägung. Bei der Betrachtung wirtschaftlicher Bedürfnisbefriedigung vom technischen Standpunkt aus würde z. B. gefragt werden, wie nach dem Stande der naturwissenschaftlichen Forschung am besten die Widerstände der Natur zu überwinden seien, um dies oder jenes Produkt mit dem geringsten Aufwand an Kraft und Stoff zu gewinnen; ob in einer bestimmten Branche Hand- und Maschinenarbeit aus dieser Erwägung vorzuziehen sei — welche Düngemittel für bestimmte Kulturarten zweckmäßig, nach welcher Methode am meisten Zucker aus den Rüben gewonnen werden kann — dies alles sind Fragen der Technik. Sobald dabei die Aufmerksamkeit auf die Frage gelenkt wird, welche Folgen damit für die Beziehungen der beteiligten Menschengemeinschaften verknüpft sind, beginnt die Sphäre der Sozialwissenschaft. Wie die Einführung der Maschinenarbeit an Stelle der Handarbeit auf die Verschiebung der Besitz- oder Erwerbsverhältnisse der beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber wirkt, wie eventuell die Gesetzgebung gewissen schädlichen Folgen der Maschinenarbeit entgegenwirken könne, dies alles geht über die reintechnische Betrachtung hinaus, kann nach naturwissenschaftlicher Methode nicht mehr erörtert werden. —

Stammler nennt das auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtete Zusammenwirken: Sozialwirtschaft. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur von sozialen, nicht von individualen Bedürfnissen die Rede ist; Bedürfnisse einzelner Menschen für sich allein kommen hier nicht in Frage: der Sinn für Naturschönheiten, das Bedürfnis, zu Gott zu beten, gehören nicht hierher; dagegen muß natürlich die gemeinsame Auffassung von Kirche und Tempeln in den Kreis der Betrachtung fallen: „Indem wir also die individualen Bedürfnisse von den sozialen trennen, verstehen wir unter den letzteren diejenigen, bei deren Befriedigung ein thätiges Verhalten jemandes in unmittelbarer Rücksicht auf ein solches anderer Menschen stattfinden muß; sei es, daß von vornherein eine irgendwie zusammenstimmende Arbeit mehrerer aufgewendet wird, oder daß doch der einzelne eine durch individuale Thätigkeit zu erlangende Bedürfnisbefriedigung nicht erhält, sofern nicht ein anderer mit Rücksicht hierauf in besonderer Weise eingeschränkt ist und sich zurückzieht“ (S. 141). — Mit Recht lehnt es Stammler ab, für das Gebiet der Sozialwirtschaft eine Scheidung

von höheren oder niederen, oder von materiellen und immateriellen Bedürfnissen vorzunehmen, und nur den Kreis der niederen, materiellen Bedürfnisse als „wirtschaftliche“ der Sozialwirtschaft zuzuzählen; ganz abgesehen davon, daß es im einzelnen sehr schwer fallen dürfte, die Grenze zwischen höheren und niederen Bedürfnissen zu ziehen, liegt es auf der Hand, daß auch die religiöse, die künstlerische Bethätigung des Menschen mit einem Aufwand sogenannter wirtschaftlicher Güter verknüpft ist.

Die beiden Disziplinen, denen die Aufgabe zukommt, das soziale Leben zu erforschen und gesetzmäßig zu erfassen, sind die Rechtswissenschaft und die Nationalökonomie. — Das Wesen und die Eigentümlichkeit dieser beiden Wissenschaften wird von Stammler in folgender Weise geschildert:

Es ist Sache der technischen Jurisprudenz, die in der Geschichte aufgetretenen rechtlichen Regeln in ihrem formalen Dasein und die durch jene ermöglichten Rechtsverhältnisse zu betrachten; sie sucht diese in sicheren Begriffen zu erfassen und zu beherrschen, die jedesmal ein einheitliches Verfahren bedeuten, eine bestimmt geregelte Beziehung unter Menschen sich vorzustellen; die Rechtswissenschaft hat die regelnde Form darzustellen, unter der sich das dadurch konstituierte soziale Leben abspielt. Dabei kann sie von der wirklichen Ausgestaltung des sozialen Lebens, von der thatsächlichen Vollführung des betreffenden rechtlich geregelten Zusammenlebens ganz absehen: welcher Gebrauch von dem Rechte in Wirklichkeit gemacht wird, ist eine Frage für sich. — Diese Unabhängigkeit der formalen Rechtsbetrachtung von der jeweils wirklichen sozialen Wirtschaft darf nicht zu dem Fehler verführen, in den gewisse Naturrechtslehrer verfallen sind, Rechtssätze postulieren zu wollen, die von wechselnder geschichtlicher Erfahrung unabhängig wären. — Zu dem Problem des Naturrechts stellt sich Stammler so, daß er ein Naturrecht in dem Sinne, daß es ideale Rechtsgrundsätze liefern solle, die mit einem unwandelbaren Inhalt demjenigen empirisch bedingter und darum inhaltlich veränderlicher positiver Rechtsordnungen gegenübertreten, als wissenschaftlich unmöglich erachtet; aber er leugnet keineswegs die Brauchbarkeit eines Naturrechts mit wechselndem Inhalt, worunter er diejenigen Rechtssätze versteht, die unter empirisch bedingten Verhältnissen das theoretisch richtige Recht enthalten: die selbstverständlich bloß zufolge dieser Einsicht noch keine positive Geltungskraft haben, sondern sich an die Rechtsquellen, als Erzeugerinnen des positiven Rechts, mit der Forderung wenden, eine Aenderung oder Umgestaltung des geltenden Rechts vorzunehmen.

Wärend das Recht, als Form des sozialen Daseins, in gänzlicher Abstraktion vom geregelten Stoffe technisch-wissenschaftlich behandelt werden kann, ist dies bei der Nationalökonomie nicht der Fall: sie hat immer eine Bezugnahme auf die besondere Form nötig, in welcher sich das Zusammenwirken als ein bestimmt geregeltes darstellt; bei allen nationalökonomischen Untersuchungen

liegt ganz unvermeidlich eine bestimmte rechtliche Regelung in dem Sinne zu Grunde, daß diese konkrete rechtliche Normierung die logische Bedingung des betreffenden nationalökonomischen Begriffs und Satzes ist. Somit gelangt Stammler zu der Erklärung: die Nationalökonomie ist die Untersuchung bestimmter einzelner Rechtsordnungen nach der Seite ihrer konkreten Durchführung.

Unsere Kritik der vorhergehenden Stammler'schen Ausführungen hat zunächst die völlige Uebereinstimmung mit den grundlegenden Sätzen über die Beziehung zwischen Recht und Wirtschaft zu konstatieren. — Mit Recht hat Stammler in den Vordergrund seiner Erörterungen gestellt, daß es sich nicht darum handeln könne, daß die Volkswirtschaft nur durch das Recht beeinflußt wäre, so daß also etwa alle ökonomischen Erörterungen auch Rücksicht auf Rechtsverhältnisse zu nehmen hätten, sondern das Schwergewicht darauf gelegt, daß jede volkswirtschaftliche Betrachtung notwendigerweise eine rechtliche Basis verlangt, ohne diese gänzlich haltlos wäre. Es giebt thatsächlich nicht eine eigene „Volkswirtschaft" und davon getrennt ein „Recht", die in gewisser Wechselwirkung ständen, sondern nur rechtlich geordnete wirtschaftliche Verhältnisse können überhaupt den Gegenstand der nationalökonomischen Wissenschaft bilden. Privatwirtschaftliche Erörterungen können auch angestellt werden in naturwissenschaftlich-technischer Art; jede volkswirtschaftliche Erwägung setzt eine Rechtsordnung voraus. Der enge Zusammenhang beider Disziplinen wird erst klar, wenn man sie mit Stammler als Unterabteilungen der Sozialwissenschaften auffaßt, deren Gegenstand im Gegensatz zu der Naturwissenschaft, die auch vom isolierten Dasein des Menschen ausgehen kann, das Zusammenwirken von Menschen ist. — Die immer noch anzutreffende Manier, zwischen Begriffen im „juristischen" und im „nationalökonomischen" Sinne zu unterscheiden, wird hoffentlich bald verschwinden, wenn man sich von der Unzweckmäßigkeit einer eigenen Terminologie für zwei so eng zusammengehörige Wissenschaften überzeugt hat. Allerdings wird der Jurist gewisse Begriffe nötig haben, die der Nationalökonom völlig entbehren kann, und umgekehrt; die Erörterungen, die der Jurist an gewisse Begriffe knüpft, werden anderer Art sein als die, welche dem Volkswirte wichtig erscheinen: dies ergiebt sich aus der verschiedenen Aufgabe beider Wissenschaften. Aber welchen Zweck soll es z. B. haben, Geld im „juristischen" und Geld im „wirtschaftlichen" Sinne zu unterscheiden? Die Definition „Geld ist das rechtlich anerkannte Zahlungsmittel" dürfte für Rechtswissenschaft wie Nationalökonomie gleich acceptabel sein. — Schon Knies hatte nachdrücklich auf die fehlerhafte Definition des Vermögens hingewiesen, die sich auch heute noch in manchen nationalökonomischen Lehrbüchern findet: „Vermögen ist die Summe aller wirtschaftlichen Güter, die sich im Eigentum einer Person befinden" — wenn die betreffenden Nationalökonomen aber den Einwand erheben, daß sie gar nicht den juristischen Eigentumsbegriff im Sinne hatten, so muß auch hier wieder betont werden, daß die Nationalökonomie sich nicht einen besonderen Eigentumsbegriff zu bilden, sondern den-

selben aus der Rechtswissenschaft zu entnehmen hat. — Wer eine nationalökonomische „Begründung“ des Eigentums zu geben sucht und in der Legaltheorie die Lösung des Problems so formuliert: „Das Privateigentum, insbesondere das private Grund- und Kapitaleigentum ist (wenigstens in allem Wesentlichen) nur auf die von der rechtsbildenden Kraft im Gemeinschaftsleben ausgehende Rechtsbildung, auf Gewohnheitsrecht, auf die staatliche Anmerkung zu begründen“ [1]), hat thatsächlich nur gesagt, was Privateigentum überhaupt ist, aber noch nichts zur „Begründung“ des Eigentums gesagt. Die Frage, die Carl Menger einmal aufwirft und die er als vielleicht „merkwürdigstes Problem der Sozialwissenschaft bezeichnet“: „Wieso vermögen dem Gemeinwohl dienende und für dessen Entwickelung höchst wirksame Institutionen ohne einen auf ihre Begründung gerichteten Gemeinwillen zu entstehen?“ [2]), ist dahin zu beantworten, daß es derartige sozialwissenschaftliche Institutionen gar nicht giebt.

Schon mehrfach war von Vorgängern Stammler's auf den engen Zusammenhang zwischen Recht und Wirtschaft hingewiesen worden, so namentlich von Arnold [3]) in folgenden Sätzen: „Wie jeder wirtschaftliche Akt Rechtsformen voraussetzt, so haben auch alle Rechtssätze, zumal die des Privatrechts, direkt oder indirekt einen wirtschaftlichen Inhalt oder Bezug . . . Es liegt klar am Tage, daß jedes Volk, auf welcher Kulturstufe es stehen mag, für seine wirtschaftliche Thätigkeit einer rechtlichen Ordnung bedarf, die sie erst höher stellt, oder wie der Jurist sagt, rechtlich möglich macht. Jedes wirtschaftliche Institut kann daher von einer anderen Seite als Rechtsinstitut betrachtet werden“ [4]). — „Im wirklichen Leben giebt es kein Rechtsverhältnis ohne materiellen Inhalt und alle Sätze des Privatrechts haben direkt oder indirekt eine wirtschaftliche Bedeutung“ [5]). „Denn die Volkswirtschaft ist so wenig etwas Isoliertes und Selbständiges als als das Recht“ [6]). Karl Knies und Adolf Wagner sind besonders eifrig bemüht gewesen, auf die „innige Wechselbeziehung zwischen Wirtschaft und Recht“ immer wieder hinzuweisen. Aber keiner der genannten Autoren hat in der systematischen Schärfe und Konsequenz diese Zusammenhänge verfolgt wie Stammler; selbst bei Arnold, der dem wahren Sachverhalt so nahe kam, finden sich so unklare Sätze, wie z. B. [7]): „Das wirtschaftliche Leben ist in mehr als einer Hinsicht die Grundlage des rechtlichen und politischen.“ Vor allem aber ist neu die Art und Weise, wie Stammler Nationalökonomie und Rechtswissenschaft als Teildisziplinen der allgemeinen

---

1) Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie, II. Teil, S. 250.
2) Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften. Leipzig 1883, S. 163
3) Kultur und Rechtsleben. Berlin 1865.
4) S. 94.
5) S. 102.
6) S. 114.
7) S. 42.

Sozialwissenschaft betrachtet, deren Eigenart zuerst klar von ihm herausgestellt wurde; noch nie war vorher in dieser Schärfe gezeigt worden, daß der Ausgangspunkt sozialwissenschaftlicher Untersuchungen nicht die einzelnen Individuen mit ihren Begehrungen sein dürfen.

Meine Uebereinstimmung mit den leitenden Gesichtspunkten, von denen aus Stammler die Beziehung zwischen Wirtschaft und Recht behandelt, soll jedoch nicht Zustimmung zu allen Einzelausführungen bedeuten; besonders in terminologischer Hinsicht möchte ich vielfache Bedenken äußern, von denen einiges hier erwähnt sein möge. Ich gehe von Stammler's Definition von „Recht“ aus; das Recht soll nach Stammler die soziale Wirtschaft regeln; die soziale Wirtschaft aber soll das zusammenwirkende Verhalten von Menschen bebedeuten, das auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtet ist. — Diese Definition scheint mir zu eng; das Recht ordnet mehr als die „Wirtschaft“, mag man diese auch im denkbar weitestem Sinne nehmen. Das Recht straft auch den, der meine persönlichen Gefühle verletzt; wer meine Ehre angreift, wer meine religiösen Gefühle beleidigt, wer mein sittliches Empfinden durch sein Gebahren verletzt, kann der Strafe verfallen; dies alles fällt nicht unter die soziale Wirtschaft; man müßte denn gerade das Geschütztwerden der Ehre etc. als Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses auffassen, was dem Sprachgebrauch geradezu Gewalt anthun hieße. — Das Recht hat das Zusammenwirken von Menschen in allen seinen Beziehungen, nicht nur soweit es sich auf Bedürfnisbefriedigung bezieht, zum Gegenstande. — Meine von Stammler etwas abweichende Erklärung würde demnach lauten: Die Sozialwissenschaft hat das äußerlich geregelte Zusammenwirken der Menschen zum Gegenstande; das Recht handelt von der formalen Regelung dieses Zusammenwirkens — die Nationalökonomie behandelt das thatsächliche Zusammenwirken, soweit es auf Beschaffung von Sachgütern zum Zweck der Bedürfnisbefriedigung gerichtet ist. — Die Nationalökonomie hat es allerdings nicht mit den inneren Gütern, wie Ehre, Religion etc. zu thun — nicht nur in dem Sinne, daß diese individualen Bedürfnisse nicht in ihr Bereich gehören; denn soweit es sich um individuale Vorgänge handelt, sind sie auch aus dem Rechte und der Sozialwissenschaft ausgeschieden; sondern auch in ihrer sozialen Geltung, also im Verbande mehrerer Rechtsgenossen, in gemeinsamer Bethätigung gehören sie nur insoweit dorthin, als eine Bedürfnisbefriedigung durch Zusammenwirken in Frage kommt, als es gilt, gemeinsame Opfer an Arbeit und Kosten zu bringen, also wo es sich z. B. im Gebiet des Religiösen um Errichtung von Gotteshäusern handelt etc. Deshalb bin ich auch mit Stammler durchaus einverstanden, wenn er nicht das Gebiet der Wirtschaft auf sogenannte materielle Bedürfnisse einschränken will; auch die idealen Bedürfnisse haben hier Raum, da sie alle auch ihre „wirtschaftliche“ Seite haben, insoweit gemeinsame Opfer gebracht werden müssen und die Beschaffung von Sachgütern in Frage kommt. Auch die „persönlichen Dienstleistungen“ gehören nur insofern zum Gebiete der Nationalökonomie, als sie im

Zusammenhang mit der Sachgüterbeschaffung stehen. Die Definition der Nationalökonomie bedarf auch in anderer Hinsicht einer Abänderung, wenn nicht arge Mißverständnisse entstehen sollen; Stammler definiert: „Objekt der Nationalökonomie ist die konkrete Ausführung eines bestimmt geregelten zusammenwirkenden Verhaltens, das auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtet ist (S. 157) und an anderer Stelle „Nationalökonomie oder soziale Erwägung ist nichts, als die Untersuchung bestimmter einzelner Rechtsordnungen nach der Seite ihrer konkreten Durchführung.“ Diese Begriffsbestimmungen leiden an dem Fehler, daß ein zu großes Gewicht auf die „einzelnen bestimmten Rechtsordnungen“ gelegt wird; wer die genannte Erklärung liest, könnte fast auf den Gedanken kommen, daß die Nationalökonomie eine Art Kommentar für bestimmte Gesetzbücher zu liefern hätte. Man könnte die Anschauung gewinnen, jede besondere Gesetzeskodifikation bedürfe einer besonderen Nationalökonomie, so daß eine Volkswirtschaftslehre des corpus juris civilis, eine solche des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, eine des code civil etc. zu unterscheiden wäre. Es ist aber klar, daß in allen Ländern, denen einzelne wichtige Rechtsinstitutionen gemeinsam sind, wie z. B. Privateigentum an den Produktionsmitteln, freier Lohnvertrag etc. gewisse nationalökonomische Entwickelungstendenzen sich gleichmäßig zeigen, daß wir über die Bewegung des Kapitalzinses, der Grundrente, des Arbeitslohnes etc. dieselben Beobachtungen machen können, selbst wenn im einzelnen die Rechtssysteme der betreffenden Länder die größten Verschiedenheiten aufweisen. Eine derartige enge Beziehung zwischen Wirtschaft und Recht liegt auch Stammler gänzlich fern; er sagt ausdrücklich (S. 222): „Da nun zur Befassung mit diesen ökonomischen Phänomenen die allgemeinen Institutionen einer rechtlichen Ordnung regelmäßig ausreichen, so ist auch die Betrachtung jener Einrichtungen über das räumliche und zeitliche Geltungsgebiet eines einzelnen Rechts hinaus möglich, sobald wir auf die gleichen grundsätzlichen Einrichtungen in einem anderen Rechtskreise stießen“. Um so mehr mußte schon in der Definition das Mißverständnis ausgeschlossen werden, das offenbar durch Hineinbeziehung der „bestimmten einzelnen Rechtsordnungen“ gegeben ist. Es würde genügen zu sagen: Die Nationalökonomie als Teil der Sozialwissenschaft hat das zwecks Bedürfnisbefriedigung auf die Sachgüterbeschaffung gerichtete Zusammenwirken der Menschen zum Gegenstande. Der Zusatz „geregelt“ ist überflüssig, da ein Zusammenwirken von Menschen uns nur als ein äußerlich geregeltes überhaupt erfaßbar ist, zudem auch bereits in dem Begriffe der Sozialwissenschaft enthalten ist. —

Wenn Stammler nur solche nationalökonomische Begriffe gelten lassen will, die unter der Bedingung einer rechtlichen Ordnung stehen, so scheint mir dies zu weit zu gehen, und seine Aufforderung, ihm „einen einzigen nationalökonomischen Begriff oder Lehrsatz zu nennen, der zur wissenschaftlichen Aufhellung und Erfassung des sozialen Lebens der Menschen als solchen beitrüge, und der nicht unter der

Bedingung einer bestimmten äußeren Regelung menschlichen Zusammenlebens stände — also daß er bei Wegdenken dieser konkreten Regelung nicht auch allen Sinn verlöre und in sein Nichts zusammensänke" — (S. 204) möchte ich mit dem Hinweise auf den Begriff des „Kapitals" erwidern. Gerade den Kapitalbegriff hat Stammler erwähnt, um die Irrigkeit des nationalökonomischen Sprachgebrauches zu zeigen und er hat dabei den kritischen Aeußerungen von Marx in der Hauptsache zugestimmt; die betreffende Stelle bei Stammler lautet (S. 210): „Marx war der grundsätzlich richtigen Auffassung sehr nahe. Er spottet in treffender Weise über die Nationalökonomen, welche das Kapital dahin definieren, daß es aufgehäufte Arbeit sei, da es aus Rohstoffen, Arbeitsinstrumenten und Lebensmitteln aller Art bestehe, die verwandt werden, um neue Rohstoffe, neue Arbeitsmittel und neue Lebensmittel zu erzeugen; „ „was ist ein Negersklave? Ein Mensch von der schwarzen Rasse. Die eine Erklärung ist die andere wert" ". „ „Ein Neger ist ein Neger. In bestimmten Verhältnissen wird er erst zum Sklaven. Eine Baumwollspinnmaschine ist eine Maschine zum Baumwollspinnen. Nur in bestimmten Verhältnissen wird sie zu Kapital. Aus diesen Verhältnissen herausgerissen, ist sie so wenig Kapital, wie Gold an und für sich Geld oder der Zucker der Zuckerpreis ist" ". „ „Das Kapital ist ein bürgerliches Produktionsverhältnis . . . Es ist eine Summe von Waren, von Tauschwerten, von gesellschaftlichen Größen" ". Das ist ganz richtig. Es bedürfte nun auch eines Schrittes, um zur Klarheit über die grundlegende Bedingung einer sozialen Erkenntnis überhaupt zu gelangen und als solche notwendige Bedingung eine bestimmte äußere Regelung des menschlichen Zusammenlebens einzusetzen, unter welcher auch der Begriff von Kapital erst einen festen Halt gewinnen kann und eine klärende Lehre darüber möglich wird. Die „ „bestimmten Verhältnisse" ", die bei Marx überall wiederkehren, sind eben rechtlich bestimmte Verhältnisse, besonders ausgestaltete Rechtsverhältnisse; und die Vorführung von „ „gesellschaftlichen" " Größen fußt unvermeidlicherweise auf Beziehungen, die durch äußere Regelung bestehen. Statt dessen hat sich Marx davon in anderen Erörterungen direkt abgewandt". —

Ich finde daß der Spott von Marx in diesem Falle sehr wenig „treffend" ist. — Das „Kapital" in der Bedeutung von produzierten Produktionsmitteln ist etwas ganz anderes als „Kapital" im Sinne eines bestimmten Produktionsverhältnisses; kein verständiger Nationalökonom wird leugnen, daß neben dem Kapital im ersten Sinne noch „Kapital" im zweiten Sinne zu unterscheiden ist; die Unterscheidung von „Kapital im ökonomisch-technischen Sinn" von dem „Kapital als einer historisch-rechtlichen Kategorie" (Adolf Wagner) und ähnliche Formulierungen bei anderen Schriftstellern haben längst gezeigt, daß der Doppelbegriff des Kapitals der Nationalökonomie durchaus geläufig ist; aber es ist nicht einzusehen, warum nicht der erste und allgemeinste Kapitalbegriff ein rein technischer sein soll. Die Nationalökomie kann sehr wohl Begriffe rein tech-

nischer Art anwenden, wenn sie sich nur der engen Grenzen bewußt bleibt, in welchen natürlich derartige Begriffe zu verwenden sind. Die Grenze ist aber in diesem Falle dadurch gegeben, daß bei der ersten Kapitaldefinition noch gar kein bestimmtes volkswirtschaftliches Produktionsverhältnis bezeichnet werden soll, sondern nur ein Name gegeben werden soll für gewisse in jedem Wirtschaftssystem notwendige Mittel zur Herstellung von Gütern. Jede Sozialwirtschaft — wie immer sie rechtlich geordnet sein möge — bedarf gewisser elementarer Mittel zu allem wirtschaftlichen Thun. Wenn — rein technisch betrachtet — zu jeder Produktion zwei elementare Faktoren nötig sind, nämlich „Arbeit" und „Naturkräfte", so verläuft doch jede entwickelte Produktion regelmäßig so, daß diese beiden Faktoren zunächst auf Herstellung eines Zwischenproduktes gerichtet werden, aus dem erst das fertige Endprodukt hervorgeht. Für diese „produzierten Produktionsmittel" hat man die Bezeichnung „Kapital" gewählt. Kapital in diesem Sinne giebt es in der kollektivistischen so gut wie in der individualistischen Wirtschaftsweise; es kann sehr lehrreich sein, von diesem technischen Begriffe ausgehend zunächst die technischen Wirkungen des Kapitals im Produktionsprozesse etc. zu schildern, bevor man sich zu ganz anderen Betrachtungen, nämlich zur Stellung des Kapitals in einer bestimmten rechtlich geregelten Wirtschaftsordnung wendet. Das Privateigentum am Kapital ergiebt natürlich ganz andere wirtschaftliche Phänomene, als das Kollektiveigentum daran, Kapital im Eigentum eines selbstthätigen Produzenten hat ganz anderen Charakter als das des Unternehmers, der Lohnarbeiter beschäftigt etc. Aber warum soll hierfür ein besonderer Name geprägt werden, anstatt einfach den ursprünglich rein technischen Begriff zu übernehmen und die rechtlichen und sonstigen Bedingungen zu schildern, unter welchen man gerade die „produzierten Produktionsmittel" in Hinsicht auf ihre Bedeutung für Produktion, Distribution und Konsumtion schildern will? Wer freilich vorgeht, wie Bastiat und die Frage der Berechtigung des Zinsbezugs in der kapitalistischen Produktionsweise dadurch erledigt, daß er uns einen armen Tischler Namens Jacob vorführt, der ursprünglich ohne Werkzeuge 300 Tage im Jahre arbeitet und beschließt, 10 Tage davon zur Herstellung eines Hobels zu verwenden, so daß er von Wilhelm, dem er den Hobel leiht, außer der Rückgabe des Hobels noch eine Entschädigung verlangen kann, hat die beiden Probleme total verwechselt. Denn wie soll es möglich sein, die Frage der Berechtigung des Zinsbezuges für eine Zeit, wo die Kapitalbesitzer in der Regel Unternehmer sind, die Lohnarbeiter beschäftigen, durch die Vorführung eines gänzlich anderen sozialen Verhältnisses, nämlich eines Handwerkers, der sein Werkzeug selbst anfertigt, lösen zu wollen? —

Aber abgesehen von solchen Verirrungen à la Bastiat hat die wissenschaftliche Nationalökonomie nicht nötig, sich von Marx den richtigen methodologischen Weg zeigen zu lassen. Stammler erkennt selbst an, daß Marx' Erklärung des Kapitalbegriffs nicht die richtige

sei, aber er meint doch, daß Marx „der grundsätzlich richtigen Auffassung sehr nahe sei" und daß es „nur noch eines Schrittes bedurft hätte, um zur Klarheit durchzudringen". — Ich glaube, daß Marx sehr weit entfernt von der im Stammler'schen Sinne richtigen Auffassung ist. Wenn Marx als „Kapital" nur die Produktionsmittel bezeichnet, die sich im Privateigentum eines Unternehmers befinden, der freie Lohnarbeiter beschäftigt — so könnte es scheinen, als ob Marx hier eine „rechtliche Grundlage" im Auge gehabt hätte — daß dies aber nicht der Fall, wird klar, wenn man hinzusetzt, daß dies nur gelten soll für die Zeit vom 16. Jahrhundert ab. Das „Kapital" war für Marx nur ein einer bestimmten historischen Gesellschaftsformation angehörendes Produktionsverhältnis: erst nachdem eine bestimmte Stufe der Technik erreicht war, und gewisse sonstige Kulturverhältnisse geschaffen waren, konnte „Kapital" entstehen. Gerade alle die rechtlichen Voraussetzungen, auf die Stammler das Hauptgewicht legt, sind für Marx keineswegs das Ausschlaggebende: sonst wäre es nicht einzusehen, warum es nicht schon im Altertum „Kapital" hätte geben können, da doch die rechtlichen Voraussetzungen vorhanden waren: Privateigentum an Produktionsmitteln und freie Lohnarbeiter. Daß es letztere in großer Anzahl gab, und daß die Sklaverei gar nicht die dominierende Stellung einnahm, wie öfters angenommen wird, wurde neuerdings von Eduard Meyer[1]) gut nachgewiesen. — Marx erscheint die kapitalistische Produktionsweise als eine historische Entwickelungsstufe und darum prägt er auch seine Begriffe für diese und für diese ausschließlich. Aus systematischen Erwägungen, wie sie Stammler anstellt, ist jedenfalls Marx' Spott gegen die üblichen Kapitaldefinitionen nicht hervorgegangen, sondern sie entspringen seiner geschichtsphilosophischen Auffassungsweise. Gerade bei der scharfen Kritik, die Stammler an Marx' geschichtsphilosophischen Theorien übt, muß seine gelegentliche Zustimmung zu gewissen gegen die bürgerliche Nationalökonomie gerichteten Vorwürfen, die doch im wesentlichen auf demselben Boden erwachsen sind, auffallen.

Somit ergeben sich zwei Möglichkeiten, wie man sich zum Kapitalbegriff stellen kann: entweder man bleibt bei der bereits öfters eingeschlagenen auch von uns für zweckmäßig erachtete Methode, für die „produzierten Produktionsmittel" das Wort „Kapital" anzuwenden und dann für weitere Untersuchungen zu unterscheiden zwischen Privatkapital, Genossenschaftskapital, Kollektivkapital etc. je nach den Eigentumsverhältnissen, unter denen die produzierten Produktionsmittel betrachtet werden — oder man muß — dem Stammler'schen Vorschlage folgend — für jede wichtige Rechtsform, in der diese produzierten Produktionsmittel vorkommen, einen besonderen Namen wählen: dann wäre Kapital = Produktionsmittel im Privateigentum des Unternehmers, und eine Reihe anderer Beziehungen müßte geprägt werden für die anderen Rechtsformen, was jedenfalls sehr umständlich und lästig wäre. —

1) Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, in diesen Jahrbüchern 1895. S. 696 ff.

Als weiteres Beispiel eines nationalökonomischen Begriffs, der nicht unter der Bedingung einer bestimmten Ordnung steht, ist die „Grundrente" zu erwähnen. Es ist eine rein naturwissenschaftliche Thatsache, daß Böden verschiedener Fruchtbarkeit gleichen Aufwand an Arbeit und Kapital mit ungleichem Ertrag lohnen: wir nennen Grundrente denjenigen Teil des Bodenertrags, der diesen natürlichen Fruchtbarkeitsdifferenzen geschuldet wird; es ist klar, daß es Grundrente in diesem Sinne in allen Rechtssystemen giebt, im Gebiete des Mir so gut, wie unter dem Privateigentum an Grund und Boden; sie würde nicht verschwinden nach Durchführung der Bodenverstaatlichungspläne von Henry George und ebenso nicht beim vollen Agrarkommunismus: was sich änderte, wären nur die Rechtsubjekte, an welche die Grundrente fällt. —

Soll irgend ein wirtschaftliches Entwickelungsgesetz von Kapitalzins oder Grundrente statuiert werden, so ist es gewiß nötig — wenn auch „Kapital" und „Grundrente" zunächst nur natürlich-technische Kategorien sind, eine bestimmte rechtliche Regelung hinzuzunehmen. Es geht nicht an, derartige sogenannte „wirtschaftliche" Gesetze aus der „wirtschaftlichen Natur" des Menschen oder den „menschlichen Egoismus" ableiten zu wollen. Insofern hat Stammler sehr Recht mit seiner Bemerkung, mit der er die Methodenfrage berührt (S. 202): „Der alte Streit über das Selbstinteresse, über die Bedeutung von Egoismus und Altruismus in der Volkswirtschaft würde sich wohl weniger unfruchtbar zugespitzt haben, wenn man sich immer bewußt vorgehalten hätte, daß es sich nur um eine Anwendung empirischer Motive auf die konkrete Durchführung bestimmt geregelten Zusammenwirkens handeln kann, und daß diese letztere das der Nationalökonomie eigentümliche Objekt ihrer wissenschaftlichen Forschungsaufgabe bietet". — Die Nationalökonomie bedarf in der That nicht der Konstruktion eines unempirischen von „Eigennutz" oder von „wirtschaftlichem Interesse" geleiteten Normalmenschen, um auf Grundlage einer derartigen Abstraktion zu typischen Erscheinungsformen und Entwickelungstendenzen zu kommen: richtiger ist der Ausgangspunkt von gewissen wichtigen Rechtsinstitutionen, durch welche das wirtschaftliche Leben einer rechtlich verbundenen Menschengemeinschaft erst bestimmt wird; auf der Grundlage des Privateigentums an den Produktionsmitteln, der freien Konkurrenz und des freien Lohnvertrags ergeben sich gewisse Gestaltungstendenzen von Arbeitslohn, Grundrente, Zins etc. — Bei der Forschung nach dieser Regelmäßigkeit ist es wiederum unnötig, von einem nur von „Egoismus" oder nur von „wirtschaftlichem Interesse" beherrschten Menschen auszugehen, sondern es kann immer nur Frage des einzelnen Falles sein, ob es gestattet ist, das reine Selbstinteresse für so ausschlaggebend zu halten, daß alles andere ignoriert werden könnte. Es liegt im Wesen der genannten Rechtsinstitutionen, namentlich des Privateigentums, schon begründet, daß das individuelle Interesse, das Streben nach persönlichem Vorteil geweckt werden soll: es sollen die Bedürfnisse der Gesamtheit derart befriedigt werden, daß jeder für sich selbst sorgt: die persön-

lichen Interessen werden dadurch einem Gemeinschaftszweck dienstbaren gemacht; die nationalen, religiösen, sittlichen und anderen Faktoren des menschlichen Lebens müssen aber bei der Aufstellung sogenannter nationalökonomischer Gesetze mitberücksichtigt werden und zwar nicht im Sinne einer nachträglichen Berechtigung eines wegen der Isolierung des wirtschaftlichen Moments notwendig unempirischen Ergebnisses. Man darf nicht nur das „wirtschaftliche" Handeln, sondern muß auch das leider so häufige „unwirtschaftliche" Gebahren der Menschen in Betracht ziehen, wie es auch nicht gestattet sein darf, von der Voraussetzung auszugehen, daß jedes einzelne Wirtschaftssubjekt bei seinem Handeln alle wirtschaftlich relevanten Thatsachen kenne, sondern auch der Irrtum, die Unkenntnis der Marktlage etc. in die Erwägung einbezogen werden muß. Man wird es trotz dieser vorsichtigen Beachtung aller mitbestimmenden Faktoren dennoch selbstverständlich unterlassen können, bei Feststellung eines Preisgesetzes die Preise eines Wohlthätigkeitsbazars in Betracht zu ziehen, oder bei der Forschung nach den Bestimmungsgründen der Höhe des Arbeitslohnes eine Unternehmung heranzuziehen, deren Besitzer sein Unternehmen nicht vom Standpunkt der Erzielung eines Gewinnes aus betrachtet, sondern vielleicht aus einer ihm ganz eigentümlichen humanen Erwägung seine Fabrik als eine Einrichtung ansieht, die er seinen Arbeitern in Form einer Genossenschaft zu Eigentum übertragen will. — Es verträgt sich sehr wohl mit dem vorhin Gesagten, derartige Fälle aus der Betrachtung auszuscheiden und nur die Hauptmasse der regelmäßigen Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens zu beachten. — Mit der Zurückweisung der Methode isolierender Abstraktion aus einem nur von einem bestimmten Triebe (dem „wirtschaftlichen") beherrschten Menschen soll natürlich nicht die Empfehlung nur empirischer Forschung in unserem Fache gemeint sein: die deduktive Forschung soll sich nur des Zusammenhanges des sogenannten wirtschaftlichen Faktors mit den übrigen Faktoren des menschlichen Lebens bewußt bleiben. —

Die Mahnung, bei der Erörterung nationalökonomischer Probleme stets die unterliegende Rechtsordnung im Auge zu behalten, gilt auch für die Wertlehre, und insofern hat Stammler mit Recht es als einen Vorzug der Marx'schen Wertlehre bezeichnet, daß hier klar und deutlich das Gebiet, für welches die Wertlehre gelten soll, abgegrenzt ist: nämlich daß es nur Geltung haben soll für eine Gesellschaft mit Warenproduktion. — Es ist klar, daß der „Wert" etwas ganz anderes bedeutet in der Epoche sogenannten hauswirtschaftlicher Produktion, wo die Herstellung der Güter für den Eigengebrauch des Produzenten die Regel bildet, als in einer verkehrswirtschaftlichen Epoche, wo vorwiegend Güter für andere, d. h. Waren hergestellt werden.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß Marx durchaus nicht der erste und einzige ist, der solche Abgrenzung des Gebietes der Wertlehre vorgenommen hat; dies ist auch seitens der „bürgerlichen" Nationalökonomen mannigfach geschehen. — Aber Stammler geht noch weiter und vindiziert auch Marx das Lob, daß „er mit Fug die Frage aufgeworfen habe, ob sich das weite Gebiet sozialwissenschaftlicher

Vorgänge nicht in einem einheitlichen Gesichtspunkte erfassen lasse, ob nicht der sich im einzelnen unendlich stets durchkreuzende Verkehr, der unaufhörliche Umsatz von Waren gegen Geld und wieder gegen Waren auf eine objektive Einheit zurückgeführt und unter dieser gleichmäßig begriffen werden könne" (S. 267). Die von Marx mit Recht gewählte erkenntniskritische Erwägung ginge dahin: „unter welchen Bedingungen eine konkrete Gleichsetzung von Waren objektiv richtig sei" (S. 268). Ausdrücklich wird der Weg, den Marx hier eingeschlagen hat, „klar und sicher" genannt. (S. 268). Allerdings ist Stammler weit davon entfernt, das Ergebnis, nämlich das Herausschälen der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit als objektiven Wertmaßes richtig zu finden; dieses läßt er ganz bei seite. Er konstatiert nur vom sozialphilosophischen Standpunkte wiederholt seine Zustimmung zu Marx' erkenntniskritischer Methode, die er in der Wertlehre eingeschlagen hab. — Ich kann Marx auch in der Wertlehre keineswegs als methodologisches Vorbild anerkennen; es dürfte schon um deswillen Bedenken unterliegen, Marx in diesem Falle als Muster heranzuziehen, als bekanntlich über Sinn und Bedeutung dieses Wertgesetzes unter den besten Marxkennern selbst Uneinigkeit herrscht — nicht nur, wie Stammler selbst in einer Anmerkung (S. 658) bemerkt, über die praktische Bedeutung des Wertgesetzes, sondern auch über die theoretische Bedeutung desselben. — Mag jedoch manches hier noch nicht aufgehellt sein: jedenfalls scheint die Auffassung, die Stammler dem Marx'schen Wertgesetze giebt, mit dem ganzen Geiste der drei Bände des „Kapital" nicht im Einklange zu stehen; die Untersuchung darüber, welches der richtige Gesichtspunkt für die Gleichsetzung der Waren sei, lag Marx fern, wie er auch nicht prüfen wollte, ob sich eine objektiv begründete Auffassung in den Urteilen der Menschen finden lasse, die den subjektiven Meinungen der Individuen entgegengestellt werden könnte. Marx hatte sich mit seiner Auffassung seines Wertgesetzes ein viel realistischeres Ziel gesteckt; der Marx'sche „Wert" steht im engsten Zusammenhang mit dem „Preise"; Marx wollte den letzten Bestimmungsgrund für die Preisbildung in der kapitalistischen Produktionsweise feststellen: der „Wert" sollte ihm nicht angeben, was nach „objektiv richtigem Urteil" für die Gleichsetzung der Ware entscheidend sei, sondern das, was in der thatsächlichen Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens für die Höhe der Preise ausschlaggebend ist. So sehr im einzelnen Marx' System die Preise vom Werte abweichen, wie Stammler auch richtig hervorhebt, für den Durchschnittsmarktpreis soll der „Wert" das in letzter Instanz Bestimmende sein. Durch die Macht der Konkurrenz gezwungen, müßten die Produzenten im großen Durchschnitt die Preise gemäß den „Wert" festsetzen — „weil sich in den zufälligen und stets schwankenden Austauschverhältnissen ihrer Produktion die zu deren Produktion gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit als regelndes Naturgesetz durchsetzt, wie etwa das Gesetz der Schwere, wenn einem das Haus über dem Kopf zusammenpurzelt"[1]). Aehnlich drückt sich Marx im 3. Band

1) Kapital I. III. Aufl. S. 44.

an mehreren Stellen aus: z. B. „Der Markt muß daher beständig ausgedehnt werden, so daß seine Zusammenhänge und die sie regelnden Bedingungen immer mehr die Gestalt eines von den Produzenten unabhängigen Naturgesetzes annehmen“[1]). „Preis ist der Wert der Ware im Unterschied vom Gebrauchswerte. Preis, der qualitativ verschieden vom Werte, ist ein absurder Widerspruch“[2]). — Ob der Weg, den Marx eingeschlagen hat, „klar und sicher“ ist, muß sich danach entscheiden, ob es ihm gelungen ist, an der faktischen Preisbildung die Richtigkeit seines Wertgesetzes nachzuweisen. Dies ist ihm aber u. E. nicht gelungen — wofür gerade der 3. Band, wo die Vorgänge der Preisbildung eingehend geschildert werden, Beweis ist. Man kann sagen, es ist dort ein fortwährender Hinweis auf die Thatsache, daß die Preise sich abweichend vom „Wert“ bilden; das Wertgesetz muß so viele Ausnahmen, Modifikationen, Einschränkungen erleiden, daß es zur Erklärung der faktischen Preisbewegung gar nicht mehr tauglich erscheint. Neu und eigenartig ist übrigens an Marx' Wertlehre nur die spezielle Art, wie er die Arbeit als Wertmaß auffaßt, wie er abweichend von Ricardo die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit und namentlich die Arbeitskraft als Ware charakterisiert, um dadurch den Mehrwert abzuleiten; sonst ist der methodologische Weg, den Marx beschritten, ihm gar nicht eigentümlich, sondern war schon lange vorher von der klassischen Nationalökonomie beschritten worden; es ist eine Methode, die man passend die objektivistische bezeichnet hat, weil hier der Versuch gemacht wird, in einer objektiven Größe den Maßstab des Wertes zu finden. Wenn es weder Marx noch Ricardo gelungen ist, hier zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen, so mag doch ein gelinder Zweifel berechtigt sein, ob der Weg der richtige ist und ob nicht die subjektivistische Methode vorzuziehen sei, die in dem Nutzen, den die Waren den Käufern stiften, das Entscheidende für den „Wert“ erblickt. Gerade dem, der den engen Zusammenhang zwischen Rechtsordnung und Wirtschaft im Auge behält, wird es einleuchtend sein, daß unter einem Rechtssystem, das dadurch charakterisiert ist, daß jeder produziert, was er will, und jeder kauft, was er will, in einem Kostenelement der Ware schwerlich der entscheidende Faktor für die Preisbildung liegen kann. —

Ich deutete bereits einmal an, daß der enge Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Recht — wenn auch noch nie so scharf wie jetzt von Stammler erklärt — doch stillschweigend von vielen Nationalökonomen bereits bei ihren Untersuchungen vorausgesetzt war. Stammler bezweifelt dies gelegentlich auch aus dem Grunde, weil sonst die kritische Beurteilung älterer nationalökonomischer Systeme seitens der volkswirtschaftlichen Litterarhistoriker anders hätte ausfallen müssen; er verweist besonders auf die Merkantilisten, die eine falsche Beurteilung erfahren hätten, und bemerkt darüber folgendes: „Am meisten könnte die stillschweigende Voraussetzung einer bestimmten äußeren Regelung bei

1) III. I. S. 226.
2) III. I. S. 339.

der Aufstellung nationalökonomischer Lehren für die älteren Schulen behauptet werden; vor allem für die Merkantilisten, die angeblich mangelhaften Theoretiker, deren Grundsätze gemeinhin unverdient unterschätzt und nicht richtig gewürdigt werden. Da sie den Rat gaben und thatkräftig in der Praxis danach zu handeln suchten, daß der Staatsmann möglichst das Geld in das Land hineinzuziehen und darin festzuhalten habe, so hat sich vielfach die Meinung festgesetzt, als ob sie von dem Gelde und dem Edelmetall überhaupt eine Art magischer Kraft und mystische Qualitäten erwarteten. Aber es bedurfte dieser Geringschätzung gar nicht. Ihre Ansicht wird ganz verständlich, sobald man eben voraussetzt, daß man für Geld unter der bestehenden sozialen Regelung alles haben kann." — Ich halte den in diesen Ausführungen liegenden Vorwurf für unbegründet; auch wenn man in aller Schärfe voraussetzt, daß die äußere Regelung zu beachten ist, kann behauptet werden, daß den Merkantilisten — soweit überhaupt bei ihnen von einer Theorie gesprochen werden kann denn in der Hauptsache handelt es sich um Vertreter einer bestimmten praktischen Wirtschaftspolitik — das wahre Wesen des Geldes noch nicht klar geworden war. Nicht dann wird ihre Ansicht verständlich, wenn man voraussetzt, daß für Geld unter der äußeren Regelung alles zu haben ist — sondern dann erst recht wird ihre Auffassung unverständlich: denn wenn alles für Geld zu haben ist, warum sperrten sie sich dagegen, das Geld für ausländische Waren herzugeben und zwar nicht nur für solche, die auch im Inlande produziert werden konnten, sondern auch für Kolonialwaren —; „das kostbare Geld sollte im Lande behalten werden —" so lautete die Maxime. Warum die strengen Geldausfuhrverbote, die in der Theorie verlangt und in praxi ausgeführt wurden, wenn man das elementare Verständnis gehabt hätte, daß es gar keine nützlichere Verwendung des Geldes giebt, als es wieder gegen andere Waren auszutauschen? Es war die Ansicht vorherrschend, als ob ein Land gar nicht genug Geld haben könnte Daß ihnen das Geld vielfach als etwas „Mystisches" erschien, ergiebt sich am besten daraus, daß vielfach in der merkantilistischen Litteratur direkt empfohlen wird, Gold- und Silberbergwerke mit Verlust zu bauen, da die Edelmetalle etwas besonders Kostbares seien; so sagt Justi[1]): „Man muß die Bergwerke bauen, wenn sie gleich wenig oder gar keine Ausbeute geben. Man würde diese Grundregel wenig vor Augen haben, wenn man nichts als reichhaltige Erzte bauen und die Hand so gleich von dem Bergbau abziehen wollte, wenn die Bergwerke keine Ausbeute geben. Ein Staat, der seinen wahren Vorteil versteht, soll Gold- und Silber-Bergwerke bauen, die keine Ausbeute geben, ja die sogar mit Verlust gebauet werden müssen. — Dieser Verlust ist nichts weniger als ein Verlust in Ansehung des gesamten Staats. Die darauf verwendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold und Silber

1) Johann Heinrich Gottlob v. Justi, Staatswirtschaft, I. Teil, Leipzig 1758, S. 246.

mit diesem vermeintlichen Verluste aus der Erde gegraben werden. In Ansehung der unedlen Metalle und anderer Mineralien muß man zufrieden sein, wenn sich das Werk selbst bauet oder nur einen kleinen Gewinnst abwirft." — Diese eine Probe mag genügen; aber man braucht nur irgend einen merkantilistischen Schriftsteller aufzuschlagen, um derartige elementare Irrtümer in Bezug auf Geld und Reichtum in Menge zu finden. —

3. Die ökonomischen Phänomene.

Der wichtigste und originellste, aber auch der schwierigste Teil des Stammler'schen Werkes ist der, welcher von den ökonomischen Phänomenen handelt. Die Stammler'sche Auffassung beruht auf folgenden Grundgedanken: Das soziale Leben ist der Inbegriff geregelter Wechselbeziehungen unter den Menschen; das soziale Zusammenwirken eines Rechtsverbandes erwächst aus Einzelvereinigungen von Privaten. Solche Vereinigungen von Privaten heißen Rechtsverhältnisse; nach darüber stehenden Regeln übernehmen die in ihnen Verbundenen gegeneinander Verpflichtungen bestimmten Verhaltens, Verbindlichkeiten zu bestimmtem Thun, Dulden oder Unterlassen. Auf Grund der Erkenntnis, daß die konkrete Ausführung eines sozialen Lebens in Begründung und Durchführung von Rechtsverhältnissen sich vollzieht, ist der Begriff der ökonomischen Phänomene zu bestimmen. Nicht jedes Rechtsverhältnis ist ein ökonomisches Phänomen: für letztere ist der Gedanke der Notwendigkeit erforderlich so, daß unter der betreffenden sozialen Regelung bei obwaltenden Umständen es sicher so kommen mußte. Da die Kausalität des isolierten Vorganges nicht exakt darzulegen ist, müssen mehrere gleiche Vorgänge aufgewiesen werden; aus regelmäßigen Wiederholungen wird auf unterliegendes gleichmäßig Wirkendes geschlossen. So gelangt Stammler zu der Erklärung: „Ein ökonomisches Phänomen ist eine gleichheitliche Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen".

Als einfachste Beispiele ökonomischer Phänomene erwähnt Stammler solche, bei denen die rechtlichen Beziehungen als ganze in Quantitäten zur Erwägung genommen werden und das unterscheidende Kriterium in dem juristischen Momente liegt, wodurch sich die Rechtsverhältnisse voneinander abgrenzen: z. B. die Menge der Grundeigentümer, oder die Personen, die auf Mietswohnungen angewiesen sind, die Zahl der Auswanderer etc., ferner die Vereinigungen und Verbände, deren Mitglieder durch gewisse rechtliche Bestimmungen zusammengehalten werden.

Stammler nimmt eine doppelte Klassifizierung der ökonomischen Phänomene vor, indem er zuerst analytisch, d. h. nach gemeinsamen Merkmalen innerhalb gleichartiger Rechtsverhältnisse, dann synthetisch, d. h. nach ihrer übereinstimmenden Verknüpfung rücksichtlich der in ihnen auftretenden Personen unterscheidet. Die erste Klassifikation ergiebt folgende vier Möglichkeiten einer systematischen

Gruppierung: 1) Nach den verschiedenen Eigenschaften der Personen als Träger und Inhaber jener sozialen Beziehungen; hier kommen z. B. die Unterschiede nach Alter und Geschlecht (z. B. die Verwendung von Frauen und Kindern als Lohnarbeiter) sowie nach Ethik und Intellekt in Betracht; 2) nach der technischen Art und Beschaffenheit der von den Rechtsverbundenen zu machenden Leistungen; hier liegen gleiche Rechtsverhältnisse vor als Form des Zusammenwirkens in technisch verschiedenartiger Arbeit (z. B. Bäcker- und Maurergesellen, Lohnarbeiter in Fabriken, im Bergbau etc.); 3) nach den quantitativen Momenten in Objekten und Leistungen (z. B. große, kleine, mittlere Grundbesitzer); 4) nach der Eigenart der Verwirklichung und Durchführung der geregelten Beziehungen (z. B. Zahl der Rechtsstreitigkeiten, Konkurse, Zwangsvollstreckungen). Nach der zweiten Art der Klassifizierung — wobei bestimmte Rechtsverhältnisse auf ein und dieselbe Person bezogen werden, sind abermals vier Klassen zu unterscheiden: 1) Nach den Qualitäten der Personen, in denen verschiedenartige Rechtsverhältnisse zur Einheit verbunden werden (Gesunde und Kranke, physische und juristische Personen); 2) nach der Technik der Produktion und des Umsatzes und nach dem technischen Betriebe und Gewerbe; 3) nach der Quantität der in einer Person zusammenfließenden Rechtsverhältnisse; 4) nach der Art thatsächlicher Durchführung. — Zu den bisher erwähnten Gruppen von ökonomischen Phänomenen tritt eine neue hinzu, die Stammler als diejenige der negativen sozialen Phänomene bezeichnet; diese zerfallen wieder in zwei Klassen: a) die, wobei es sich um die Nichtbegründung rechtlich möglicher Beziehungen handelt (die Arbeitslosen, die leerstehenden Mietwohnungen, die Hagestolze), b) die, wobei eine Verletzung der sozialen Regelung durch Uebertretung und Zuwiderhandeln stattfindet (Verbrechen etc.). — Was die Entstehung und Ausbildung der ökonomischen Phänomene anlangt, so sind zweierlei Möglichkeiten einwirkender Gründe vorhanden: 1) die Technologie; deren Einwirkung ist keine direkte, sondern auf weitem Umwege vermittelte. Die Technologie ermöglicht nur die Bildung von ökonomischen Phänomenen, verwirklicht sie aber an sich noch gar nicht; soll sie in Wirklichkeit übergehen, so muß sie im menschlichen Zusammenwirken angewendet werden, also sich in ein geregeltes soziales Dasein einfügen. Da erst durch menschliche That diese Einwirkung positiv werden kann, muß in Betracht kommen 2) Zahl und Beschaffenheit der rechtlich verbundenen Menschen. Es ist nötig, darauf zu achten, welche Motive diese bestimmen, in übereinstimmender Weise gleichartige Rechtsverhältnisse zu begründen; diese Bestimmungsgründe für soziales Handeln sind a) bloß natürliche, z. B. der natürliche Selbsterhaltungstrieb, b) soziale, vor allem die erzieherischen Einflüsse.

Wenn Stammler von der „Notwendigkeit" spricht, mit der sich die ökonomischen Phänomene entwickeln, so soll damit keine exakte Kausalität im Sinne reiner Naturwissenschaft gemeint sein. Die Notwendigkeit ihres Auftretens ist nur eine solche, die sich bei konkreter Ausführung einer besonderen sozialen Ordnung ergiebt; es giebt

keine allgemein giltige Gesetzmäßigkeit für das soziale Leben — auch bei Feststellung der Notwendigkeit in dem hier giltigen Sinne ist Massenbeobachtung das einzige, was sich als gesetzmäßige Unterlage herausstellt. Die kausale Feststellung der empirischen Triebfedern, von denen die Menschen bei ihren Handlungen geleitet werden, bereitet unüberwindliche Schwierigkeiten, daher man nicht von ökonomischen „Gesetzen" sprechen sollte, sondern nur von gehäuften Einzelbeobachtungen. Vollends wer es unternimmt, den Zusammenhang zwischen einzelnen ökonomischen Phänomenen klarzulegen, muß sich hüten, hier einfach von Ursache und Wirkung zu reden. Diese Zusammenhänge sind oft so kompliziert und verschlungen, daß man höchstens von einer gewissen gegenseitigen Bedingtheit reden darf, nie von einer exakten Kausalität. Diese Vorsicht und Resignation ist in noch höherem Grade bei der Feststellung sogenannter ökonomischer Entwickelungstendenzen zu üben.

Wenn eine bestimmte Entwickelung der ökonomischen Phänomene eine entsprechende Aenderung der sozialen Ordnung notwendig bedingt, so ist die Frage: ob hierfür die dualistische oder die monistische Auffassung berechtigt sei. Stammler vertritt mit Entschiedenheit die Ansicht, daß die monistische Auffassung des sozialen Lebens am Platze sei. — Die dualistische Theorie wird verworfen, sowohl in der Form, daß Recht und Wirtschaft eine getrennte Kausalität hätten, als in der, daß eine übersinnlicher Nationalgeist als lediglich bestimmende Ursache angenommen werden solle, der von außen her, auf sonst nicht erklärte Weise in den empirisch sich entwickelnden Gang des sozialen Lebens hineingriffe. — Die monistische Theorie Stammler's stellt den Vorgang der Wandelungen des sozialen Lebens so dar: Bei der konkreten Verwirklichung eines sozialen Lebens bilden sich soziale Phänomene oder Massenerscheinungen rechtlicher Beziehungen; indem diese anschwellen und in sicherer Tendenz sich weiter entwickeln, drängen sie auf Umänderung der bestehenden Form des sozialen Lebens. So bietet — nach Stammler — die Geschichte des sozialen Lebens einen ständigen Kreislauf, in welchem gesellschaftliche Phänomene eine Neugestaltung der sozialen Ordnung hervorrufen und diese nun wiederum andere soziale Phänomene erschafft. —

Wenn wir jetzt zu Stammler's Theorie der ökonomischen Phänomene kritisch Stellung nehmen, so bemerken wir zunächst, daß die Feststellung der Thatsache, daß jede nationalökonomische Erscheinung nur Sinn und Bedeutung hat, wenn eine rechtliche Regelung vorausgesetzt wird, uns durchaus richtig erscheint: wie wir diese Zustimmung schon wiederholt erklärt haben. Es soll dadurch die scharfe Grenze gegenüber isoliertem Dasein, und gegenüber technischer, naturwissenschaftlicher Betrachtung gezogen sein. Eine Uebertreibung aber dieses formalen Gesichtspunktes ist es, wenn Stammler wegen der angegebenen äußerlichen Bedingtheit die ökonomischen Phänomene als gleichheitliche Massenerscheinungen von Rechtsverhältnissen definiert; und wenn er dann weiter auch die Klassifikation dieser

Phänomene nach den Artmerkmalen dieser Rechtsverhältnisse und nach der Synthese der Rechtsverhältnisse in einem Subjekte vornimmt. Der Form wird hierbei gegenüber dem Stoffe eine zu große Wichtigkeit beigelegt. Denn was ist der Gegenstand der nationalökonomischen Betrachtung? Das Zusammenwirken der Menschen zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung; der Form nach handelt es sich um ein durch gewisse Normen geregeltes Wirken, dem Stoffe nach um die gemeinsame Bedürfnisbefriedigung selbst. Letzteres ist das speziell nationalökonomisch Relevante im Gegensatz zu dem juristischen Interesse, das auf die Form des sozialen Lebens in erster Linie gerichtet ist. Zugegeben also, daß das formale Moment eine notwendige Erkenntnisbedingung nationalökonomischer Sätze ist, so muß doch den, der ökonomische Phänomene erforscht, nicht die Form, sondern die Sache selbst interessieren, d. h., die Frage, wie und in welchem Maße der betreffende Rechtsverband thatsächlich mit Sachgütern und Leistungen versorgt wird, wie diese Güter, Waren, etc. an die einzelnen Personen verteilt werden, wo Ueberfluß, wo Mangel, wo günstige, wo ungünstige Verhältnisse nach dieser Richtung hin vorliegen. Diese, nach Quantität und Qualität zu untersuchenden Verhältnisse der Produktion, Cirkulation, Verteilung und Konsumtion der Güter — um bei dem althergebrachten Schema zu bleiben — bildet das Hauptinteresse des Nationalökonomen; er wird daher ihren unterliegenden Rechtsverhältnissen, abgesehen von ihrer grundlegenden systematischen Bedeutung, doch nur in dem Maße Bedeutung beilegen können, als das Recht verantwortlich gemacht werden kann für die in Frage stehenden ökonomischen Erscheinungen. Allerdings trägt in einem sehr weiten Sinne genommen das Recht allein die volle Verantwortung für alles wirtschaftliche Thun und Lassen; denn da das wirtschaftliche Leben ein rechtlich geregeltes ist, so ist der Zusammenhang sofort klar: man setze nur den Fall, daß es kein Privateigentum mehr gebe und so gut wie alles, was wir heute an ökonomischen Phänomen haben, wäre verschwunden und machte ganz anderen Erscheinungen Platz; aber: jede Rechtsordnung und sei sie noch so despotisch auch auf wirtschaftlichem Gebiete, wird, wie auch Stammler hervorhebt, dem freien Ermessen der Individuen einen gewissen Spielraum lassen; ist dies aber der Fall, so hängt auch die thatsächliche Gestaltung des Wirtschaftslebens wesentlich von dem Verhalten der Individuen selbst ab. Die Rechtsordnung hat hierauf nur sehr bedingten und indirekten Einfluß, wie Stammler selbst sagt (S. 285): „Das Recht ist alsdann zwar die unerläßliche Bedingung für alle sozialwirtschaftlichen Erscheinungen, giebt aber keineswegs die unvermittelt bestimmende Ursache für die Entstehung derselben im einzelnen ab. Diese gründen sich vielmehr auf die Initiative der Rechtsunterworfenen und deren thatsächliches Vorgehen innerhalb des geregelten gesellschaftlichen Daseins." — Auf dieses Verhalten kommt es gerade wesentlich an; daß dabei stets die Wirkung dieses Verhaltens auf die Gemeinschaft und nicht auf den Einzelnen ins Auge gefaßt wird, ergiebt sich schon aus dem Wesen aller volkswirt-

schaftlichen Untersuchungen. Wer ökonomische Phänomene erforscht und darlegt, wird in erster Linie auf die thatsächliche Bedürfnisbefriedigung einer wirklichen Gemeinschaft zu sehen haben, nicht aber auf die rechtlichen Formen, unter denen sich diese Erscheinungen jeweils herausstellen. — Man könnte einwenden: wenn auf diesen wirtschaftlichen Gebieten das Verhalten der einzelnen Wirtschaftssubjekte maßgebend ist, so ist dies doch gerade der Rechtsordnung geschuldet; denn sie hat diese Freiheit zugelassen, folglich sind auch die zu Tage tretenden Wirkungen in letzter Linie Rechtsverhältnissen geschuldet. Dies würde jedoch eine sehr weite Fassung des Begriffes der Rechtsverhältnisse bedeuten. Auf die konkrete Art der Verwirklichung, auf die faktische Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft, nicht auf die durch das Recht gebotene Möglichkeit der Verwirklichung kommt es an.

Wer das wichtige Phänomen der Lohnveränderungen, speziell etwa das Steigen der Arbeitslöhne in der Industrie betrachtet, würde nach Stammler's obiger Einteilung ad. I, 3, gleichartige Rechtsverhältnisse nach qualitativen Momenten betrachten; das Rechtsverhältnis, daß ein Kapitalbesitzer im freien Lohnvertrage einen Lohn stipuliert, tritt hier aber völlig zurück: denn es handelt sich hier darum, wieviel an Lohn gegeben wird. Das Gesetz schreibt kein Lohnminimum und Lohnmaximum vor: da interessiert den Nationalökonomen, wie das faktische Machtverhältnis der Interessengruppen sich gestaltet im Hinblick auf die Lohnhöhe; es ist ein Phänomen der Güterverteilung, das selbstverständlich auch, wenn man bis auf die Wurzel zurückgeht, aus einem Rechtsboden erwachsen ist. Innerhalb derselben Rechtsordnung können sich die Machtverhältnisse sehr verschieden gestalten, innerhalb derselben Rechtsordnung kann je nach der Gesinnung der Arbeitgeber und ihrer Auffassung des Lohnvertrages die Lohnhöhe im einzelnen Falle eine sehr verschiedene sein und dieselbe Lohnhöhe kann nach den Konsumtionsgewohnheiten der einzelnen Arbeiter wirtschaftlich etwas sehr verschiedenes bedeuten; bei der nationalökonomischen Betrachtung wird eine Erhöhung des Reallohnes betrachtet werden müssen in Verbindung mit etwaiger Erhöhung der Lebensmittelpreise, mit zeitweiliger Arbeitslosigkeit etc. Kurz, alle diese Momente, die hier erwogen werden, betreffen die quantitativen Verhältnisse der Bedürfnisbefriedigungen. Ja selbst das rein persönliche, durch Gesetz gar nicht vorzuschreibende Verhalten des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer, die Art seines persönlichen Verkehrs kann von sehr großer sozialer Bedeutung sein. Die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit, die als ein bemerkenswertes Phänomen namentlich in der englischen Großindustrie hervortritt, hat sich, was die erwachsenen Arbeiter anlangt, ohne Eingreifen der Gesetzgebung vollzogen, vielfach im eignen Interesse der Arbeitgeber; infolge der machtvollen Stellung englischer Arbeiterverbände, und unter dem Einflusse anderer Faktoren ist sie erfolgt. Gewiß liegen auch hier Rechtsverhältnisse vor, denn das ganze Arbeitsverhältnis ist ein Rechtsverhältnis; aber an diese juristische Form, an die dabei abgeschlossenen Arbeitskontrakte denkt der Sozialökonom nicht; sondern an die erleichterte

Arbeitsleistung, an den erhöhten Lebensgenuß, an den größeren Anteil am Kulturleben, das hierdurch dem Arbeiter ermöglicht ist.

Ein wichtiges sozialökonomisches Phänomene ist die immer häufigere Bildung von Ringen, Kartellen, Syndikaten, Trusts etc. — eine Menge von rechtlichen Formen haben sich herausgebildet von der einfachen Preiskonvention bis zu den amerikanischen Trusts; — nicht diese Rechtsverhältnisse sind es jedoch, die dem Nationalökonomen als das Essentielle erscheinen, sondern die Frage, ob und inwieweit hierdurch eine Konzentration des Vermögens, eine Stärkung des Kapitalismus herbeigeführt wird etc. — ja, es kann unter Umständen ganz dieselbe volkswirtschaftliche Wirkung erzielt werden, ohne daß irgend eine rechtliche Abmachung dieser Art vorliegt — wenn z. B. ein Einzelner eine bestimmte Produktion faktisch monopolisiert hat. — Wie die Güterproduktion durch derartige monopolistische Tendenzen umgestaltet wird, wie die Güterverteilung dadurch beeinflußt wird, das macht das nationalökonomische Interesse aus. Und wenn zwei juristisch völlig gleichlautende Abmachungen vorliegen, die etwa eine Preiskonvention zwischen einer Reihe von Produzenten herbeiführen sollen, so können diese doch zwei nationalökonomisch völlig verschiedene Phänomene sein, wenn etwa die eine Konvention abgeschlossen ist, um einem ruinösen Preisstürze vorzubeugen, die andere, um einzelnen Produzenten den Vorzug einer hohen Preisstellung zu garantieren. —

Je nach nationalen und lokalen Sitten und Eigentümlichkeiten kann dieselbe Rechtsinstitution sehr verschiedene Bedeutung haben; dies läugnet Stammler keineswegs; er spricht von der „Unsicherheit, die sich aus der Schwäche menschlicher Voraussicht auf der Seite der Regelsetzenden notgedrungen ergiebt.“ . . . „Die Folgen einer vorzunehmenden sozialen Regelung unter gegebenen Umständen richtig im voraus zu berechnen, muß unvermeidlicherweise eine schwierige Aufgabe sein, deren Lösung sich für menschliche Voraussicht bis zur Unmöglichkeit steigert.“ — Auf diese Folgen aber kommt es gerade vom ökonomischen Standpunkt an, nicht so sehr auf die rechtliche Regelung, die vielleicht eine ganz andere Wirkung beabsichtigt hat. Die härteste Strafe, die auf das Agionehmen bei Papiergeldwirtschaft gesetzt wurde, hat ein Agio nicht verhindert, das sich bildete kraft des nationalökonomischen sogenannten Gesetzes, daß gutes Geld durch schlechtes verdrängt wird. —

Unter den Verfechtern einer möglichst freien Gesetzgebung in Bezug auf den Grundstücksverkehr finden wir sowohl Anhänger der petite culture, als solche des Großgrundbesitzes; Beide hoffen von der Gesetzgebung, daß diese in ihrem Sinne wirken wird. Das Resultat ist völlig unsicher. Und wir sehen, daß, wo eine Gesetzgebung vorhanden ist, gegen welche der Sinn der Bevölkerung sich sträubt, die vom Gesetze beabsichtigte Wirkung ausbleibt z. B. wie Bernhardi berichtet[1]): „Wir sehen mitunter Sinn und Geist der Bevölkerung im

1) Versuch einer Kritik der Gründe, die für grofses und kleines Grundeigentum angeführt werden. St. Petersburg 1849. S. 511.

Kampf mit dem Einfluß des Gesetzes diesen zum Trotz bestehende günstige Verhältnisse erhalten. So in Belgien und im Luxemburgischen, wo es fast für einen Frevel gilt, einen alten Bauernhof zu zerstückeln, das Streben der besitzenden Familie dahin geht, ihn ganz zu erhalten, und die Erben oft lieber sämtlich auf den heimatlichen Herd verzichten, und das natürliche Landgut im ganzen verkaufen, als unter sich teilen". —

Unter derselben freiheitlichen Gesetzgebung in Bezug auf Eheschließung, Kindererzeugung etc. hat Frankreich über Bevölkerungsstagnation, Deutschland über eine zu starke Bevölkerungsvermehrung zu klagen; das französische Zweikindersystem müßte nach Stammler's Schema unter II 3 fallen, da wir es hier mit einer Erwägung nach der Quantität der in einer und derselben Person zusammenfließenden Rechtsverhältnisse zu thun haben; aber an die Rechtsverhältnisse der französischen Familienväter resp. ihre rechtliche Gewalt über zwei Kinder denken wir hier doch nicht: sondern an die Einbuße an wirtschaftlicher Kraft und Macht, die hierdurch Frankreich droht, an die Wirkung derartiger Zustände auf die Güterverteilung etc.

Wie sehr es mit Schwierigkeiten verknüpft ist, die ökonomischen Phänomene in den Bann juristischer Systematik einzufügen, zeigt die besondere Rubrik der sogenannten negativen sozialen Phänomene. Da wichtige wirtschaftliche Erscheinungen die Eigentümlichkeit aufweisen, daß Rechtsverhältnisse nicht zustande kommen, sollen hier negative soziale Phänomene vorliegen; z. B. die Arbeitslosigkeit, die Massen unverkäuflicher Waren etc. Die Arbeitslosigkeit ist für uns ein wichtiges Phänomen wegen des Brachliegens so vieler Arbeitskraft, wegen der Not und des Mangels, der damit für die Arbeitslosen verknüpft ist, wie die Massen der unverkäuflichen Waren oder die „Krisen" uns bedeutsam sind wegen der Verschwendung von Arbeitskraft und Arbeitsmaterial, nicht aber wegen des negativen Moments, daß Kaufverträge und Arbeitsverträge nicht abgeschlossen werden. Welche Bedeutung die genannten Erscheinungen für den volkswirtschaftlichen Ernährungsprozeß haben, steht in Frage, nicht ein Defizit von Rechtsabmachungen.

Aehnliches läßt sich von der 2. Gruppe von negativen sozialen Phänomen sagen, den Wirtschaftsakten, die contra legem vollzogen werden. Daß im wirtschaftlichen Leben vieles Unrechtmäßige vorkommt, ist eine Thatsache, die der Nationalökonom hinnimmt, deren weitere Verfolgung er den Juristen und speziell den Kriminalisten überläßt, die er aber nicht zur Systematik der ökonomischen Phänomene brauchen kann: Waren, die durch Schmuggel ins Land gebracht werden, vermehren ebenso das Warenangebot und drücken ebenso auf die Preise, wie die Waren, die rechtmäßig eingeführt sind; die Prostitution als soziales Phänomen wird im Zusammenhange mit den niedrigen Löhnen der Arbeiterinnen, dem Zuge nach den Großstädten, der schwierigen Erwerbsmöglichkeit der Frauen und der erschwerten Heiratsmöglichkeit und anderen wirtschaftlichen Faktoren betrachtet: das juristische Moment, daß hier Verträge abgeschlossen werden, die rechtlich null und nichtig sind, tritt für den Nationalökonomen völlig in den

Hintergrund; als soziales Phänomen wäre es genau dasselbe, wenn die Verträge rechtlich giltig wären. —

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich schon, daß ich nicht deshalb gegen Stammler's Auffassung der ökonomischen Phänomene polemisiere, weil ich bei der Betrachtung der letzteren von der Rechtsordnung abstrahieren will — nur sollen die juristischen Gesichtspunkte nicht ungebührlich in den Vordergrund treten zu Ungunsten der hier wesentlichen wirtschaftlichen Gesichtspunkte. — Auch in anderer Hinsicht möchte ich Bedenken gegen die Stammler'sche Definition der ökonomischen Phänomene äußern. Für Stammler ist wesentlich zum Begriff eines ökonomischen Phänomens die Notwendigkeit und Unvermeidlichkeit ihres Eintretens; „die Feststellung eines ökonomischen Phänomens führt den Gedanken einer Notwendigkeit mit sich; den Gedanken, daß unter dieser betreffenden sozialen Regelung bei obwaltenden Umständen es sicher so kommen mußte, wie es geschehen". — Allerdings will Stammler diese Notwendigkeit in keiner Weise im Sinne einer exakten Kausalität gemeint wissen; wohl versteht er aber unter Notwendigkeit, daß auf Grund gehäufter Beobachtungen man zu dem Schlusse berechtigt sei, daß auch eine gleichmäßig wirkende Ursache vorhanden sei — und da das Recht in letzter Linie für die Gestaltung des Wirtschaftslebens die Verantwortung trage, so folgert Stammler daraus, daß die ökonomischen Phänomene als die notwendige Folge einer bestimmten Rechtsordnung aufgefaßt werden müßten. —

Sollen thatsächlich die ökonomischen Phänomene in dieser Weise als unabweisbare und unveränderliche Konsequenzen einer bestimmten Rechtsordnung betrachtet werden, so muß daraus folgen, daß der Kreis der ökonomischen Phänomene nur ein äußerst geringer sein kann und daß eine Menge gerade der interessantesten und wichtigsten volkswirtschaftlichen Erscheinungen außer Betracht bleiben müßte. Die Notwendigkeit gewisser wirtschaftlicher Erscheinungen ist in gewissen Fällen klar gegeben auf Grund bestimmter rechtlicher Normen, z. B.: Geld ist eine notwendige Erscheinung für eine auf Privateigentum, Arbeitsteilung und Tauschverkehr basierte Wirtschaftsordnung; der Arbeitslohn ist ein notwendiges ökonomisches Phänomen unter der Herrschaft des freien Lohnvertrags — aber nicht notwendig ist eine bestimmte Höhe des Geldwerts, der häufig ganz zufälligen Schwankungen unterliegt, nicht unvermeidlich eine gewisse Höhe des Arbeitslohnes, wo ebenfalls viele unberechenbare Momente mitspielen; Ueberproduktion, Krisen und Arbeitslosigkeit sind kaum vermeidlich bei der planlosen Produktionsweise, wie sie sich unter dem Privateigentum und dem Systeme der freien Konkurrenz herausgestaltet: aber in welchem Maße und in welchem Umfange diese Erscheinungen auftreten, ist wieder gar nicht notwendig bestimmt. Je nach dem Grade der Vorsicht bezw. der Spekulationssucht im gewerblichen Leben können die genannten Erscheinungen sehr verschieden sein: auf dieses quantitative Moment kommt es aber gerade für die nationalökonomische Betrachtung an. Danach bemißt sich,

ob die Krise z. B. aufgefaßt werden kann als eine heilsame Strafe für einzelne waghalsige Spekulanten, oder ob sie eine das ganze Erwerbsleben tief erschütternde Katastrophe bedeutet; nur nach Prüfung des einzelnen Falles läßt sich entscheiden, ob hier eine „notwendige" Folge eines bestimmten Rechtssystemes, oder vereinzelte Auswüchse und Ausschreitungen vorliegen. Nur in vereinzelten Fällen läßt sich von „Notwendigkeit" und „Unvermeidlichkeit" sprechen. —

Diese Betrachtungen ergeben auch eine von der Stammler'schen Ansicht abweichende Auffassung der Frage der Abänderung der sozialen Ordnung. —

Nach Stammler's Meinung giebt es, wenn gewisse ökonomische Phänomene als soziale Uebelstände sich herausstellen, nur Einen Weg zur Abänderung, nämlich die Schaffung einer neuen rechtlichen Regelung; denn wenn ökonomische Phänomene die notwendigen Folgen bestimmter Rechtsregeln sind, so folgt daraus, daß sie nur mit Beseitigung der dafür in letzter Linie verantwortlichen Instanz verschwinden können; wer den Zins beseitigen will, muß das private Kapitaleigentum aufheben, wer das Geld als sozialen Uebelstand betrachtet, muß den Tauschverkehr verbieten etc. Stammler kennt aber noch eine zweite Kategorie von ökonomischen Erscheinungen; das sind die unerwünschten und schlechten sozialen Erscheinungen, die auch ohne Eingreifen der Gesetzgebung, ohne rechtliche Abänderung beseitigt werden können; in Bezug auf diese sagt er (S. 314): „Es ergiebt sich daraus, daß bei unerwünschten und schlechten sozialen Erscheinungen selbstverständlich das Augenmerk eines jeden praktisch Eingreifenden in erster Reihe darauf gerichtet werden muß, ob man unter derselben sozialen Ordnung und mit Beibehaltung ihrer jener Einzelausführung nicht ledig werden könne. Belehrung und thatkräftige Hilfe der Rechtsgenossen haben hier einzusetzen und den üblen Einzelerscheinungen eines sozialen Lebens gegenüber möglichst abändernd und ausmerzend gegenüber zu treten. Kleidet man diesen Gedanken in den häufig gehörten Wunsch, daß bei sozialen Uebelständen „ „nicht gleich" " nach dem Eingriff der Gesetzgebung gerufen werden möge, so ist gegen solche Formel nichts allgemeines einzuwenden". —

Wie die Erklärung der ökonomischen Phänomene als „notwendiger" Erscheinungen, so kann ich auch die Unterscheidung von „notwendigen Phänomen" und „üblen Einzelerscheinungen" nicht für glücklich halten. Denn wo soll da die Grenze laufen? Woran erkenne ich, ob eine bestimmte Erscheinung unvermeidlich ist und wo nur eine fatale und unerwünschte Einzelausführung? Für einzelne wirtschaftliche Erscheinungen läßt sich der Kausalzusammenhang leicht ersehen: bei der großen Menge derselben wird es sehr schwer sein, hier irgend eine sichere Entscheidung zu treffen. Wenn z. B. in Handwerkerkreisen es als ein schwerer Mißstand angesehen wird, daß die schlechte Gewohnheit langer Borgfristen immer mehr zunimmt, so ist schwer zu sagen, ob sie durch gesetzgeberische Eingriffe (etwa durch gesetzliche Erschwerung des Borgsystems) oder durch die Aufklärung des Publikums, damit dieses sich allmählich an bessere Zahlungsweise gewöhne, geholfen

werden kann. Bei den Enquêteverhandlungen über die Börsenreform wurde mehrfach — ob mit Recht oder Unrecht, sei hier dahingestellt — behauptet, daß gewisse Mißstände an der Börse weit besser als durch gesetzliche Zwangsmaßregeln durch das eigene und freiwillige Vorgehen der Börsenbesucher allmählich beseitigt werden könnten; bei dem letzten Streik der Konfektionsarbeiterinnen in Berlin wurde vielfach die Ansicht vertreten, daß das beste Mittel gegen die Hungerlöhne, die hier vielfach gezahlt würden, der Druck der öffentlichen Meinung sei, die sich mit immer größerer Einhelligkeit auf die Seite dieser Arbeiterinnen stellen müsse und dadurch ihre Macht im Lohnkampfe erheblich verstärken könne. — Ein sicheres Kriterium, wo nur durch gesetzliches Eingreifen ein Phänomen zu beseitigen ist, fehlt in den meisten Fällen.

Leicht mißverständlich ist Stammler's Ausdruck „Massenerscheinungen"; wäre z. B. das Petroleumweltmonopol zustande gekommen, so hätten wir eine in ihrer Art einzig dastehende Erscheinung gehabt und doch ein wichtiges soziales Phänomen. An Stelle der Stammler'schen Definition: Ein ökonomisches Phänomen ist eine gleichheitliche Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen, würde ich ökonomisches Phänomen jede Erscheinung bezeichnen, die für die faktische Ausgestaltung des wirtschaftlichen Lebens von Bedeutung ist; ob diese Erscheinung „notwendig" ist oder nicht, muß immer erst im einzelnen Falle geprüft werden, und wird sich häufig überhaupt nicht mit Sicherheit entscheiden lassen, so wenig wie die Frage, ob sie durch gesetzgeberisches Eingreifen oder ohne ein solches unter Beibehaltung der bisherigen rechtlichen Regeln zu vermeiden ist.

4. Soziale Teleologie. Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung.

Mit seiner Darlegung der ökonomischen Phänomene, mit der Feststellung des kausalen Werdeganges von sozialem Wollen und Streben hält Stammler seine Aufgabe, die oberste Einheit zu finden, unter der das gesellschaftliche Leben der Menschen begriffen werden könnte, noch nicht für gelöst. Er wendet sich jetzt zu der Frage, welche Art von Gesetzmäßigkeit für das soziale Leben angenommen werden soll und beantwortet dies folgendermaßen: Das soziale Leben hat es mit menschlichen Handlungen zu thun; das Kausalitätsgesetz ist aber nicht die einzige Art einer gesetzmäßigen Erfassung des menschlichen Handelns. Vielmehr können vorzunehmende Handlungen, die von mir ausgehen, auf zweierlei Art vorgestellt werden: entweder als kausal bewirktes Geschehnis in der äußeren Natur oder als von mir zu bewirkendes. Bei der zweiten Möglichkeit fehlt die Wissenschaft von der Notwendigkeit gerade dieser Handlung, dieselbe ist in der Erfahrung möglich, aber an und für sich nicht notwendig; wenn sie wirklich werden soll, muß ich sie bewirken. Sobald man sich eine vorzunehmende Handlung als eine von den Handelnden zu bewirkende vorstellt, liegt eine Zwecksetzung vor. Nach diesem Kriterium

ist Kausalitätserkenntnis und teleologisches Vorstellen durchaus geschieden: es sind zwei ganz getrennte Arten, kommendes Thun sich vorzustellen. Stammler untersucht weiter, wie es mit der Gesetzmäßigkeit dieser zweiten Klasse von Vorstellungen, des Wollens, beschaffen ist und wie diese sich zu Gesetz und Einheit zusammenschließt. Eine berechtigte Zwecksetzung und eine gerechtfertigte Wahl ist eine solche, die in ihren besonderen Fällen einem allgemeingültigen Gesetze des Telos entspricht; der Begriff eines solchen, von allem empirischen Beiwerke abstrahierenden unbedingten Endziels liegt notwendig in dem Gedanken eines berechtigten Wollens, das nur an diesem Ziele gemessen werden kann. — Die grundlegende Einheit findet Stammler in dem Gedanken eines Zieles, bei dessen Erreichung der Mensch von keinem subjektiven Sonderzwecke und keiner zufälligen Begierde und keinem persönlichem Wunsche geleitet worden wäre. Dieses Gesetz ist mithin nur eine Idee, der keine Erfahrung jemals zu korrespondieren vermag, die aber einen Ziel- und Leitpunkt für die Verfolgung der menschlichen Einzelzwecke abzugeben hat: Frei wollen von aller empirischen Bedingtheit, seine Zwecke so setzen und wählen, daß sie in der Richtlinie des absoluten Endzieles liegen; das ist die Gesetzmäßigkeit des Telos, die wir in unserer Sprache mit Sollen bezeichnen. Es ist des weiteren die Frage aufzuwerfen, welche praktische Anwendung dieses Zweckgesetz finden kann, wie dieses mit dem thätsächlichen Handeln in bestimmte Verbindung zu bringen ist. Hier ist soviel klar — nach Stammler — daß die ganze Frage der Zwecksetzung praktisch immer nur aus einer gegebenen empirischen Lage sich erhebt. Es handelt sich um empirisch gelieferte Möglichkeiten, zwischen denen wählend eine Entscheidung zu treffen ist; es kommt darauf an, die Wahl unter dem richtigen Gesichtspunkte gemäß dem angegebenen Endzwecke vorzunehmen; die objektive Geltung der grundlegenden Gesetzmäßigkeit ist von der Frage nach ihrer subjektiven Erwerbung zu trennen und das Grundgesetz der wahren Erkenntnis und des berechtigten Wollens steht in seiner fundamentalen systematischen Bedeutung von der Erwägung jenes Werdeganges völlig unberührt da.

Somit ist Stammler jetzt zu dem Punkte seiner Untersuchungen angelangt, daß er das Recht eines richtenden Urteils über menschliches Streben und Handeln für beschlossen erklären kann; der Maßstab des Urteils ist in dem allgemein gültigen Gesetze für berechtigtes Wollen gegeben. Vom Standpunkte dieser seiner sozialphilosophischen Grundlegung aus liefert Stammler eine eingehende Kritik eines anderen Versuches, grundlegende Einsicht in die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens zu gewinnen, nämlich der materialistischen Geschichtsauffassung.

Trotz seiner scharfen, kritischen Stellungnahme gegenüber dieser Theorie erkennt Stammler rückhaltlos ihre hohe wissenschaftliche Bedeutung an: ihre wissenschaftliche Tendenz sei löblich, denn ihr Streben ginge auf Gesetz und Einheit im gesellschaftlichen Dasein der Menschen und dadurch stehe sie höher als der Historismus, der

nichts als Einzelheiten kenne und das sie einigende Band, den dafür geltenden obersten Gesichtspunkt einer prinzipiellen Auffassung verschmähe. Mit vollem Rechte vindiziert Stammler der materialistischen Geschichtsauffassung ihre große Bedeutung für das Verständnis des modernen Sozialismus; er betont treffend, daß alle Marx'schen nationalökonomischen Theorien über Wert, Mehrwert, Zins etc., so wichtig sie sein mögen, doch nicht die grundlegende Theorie des Sozialismus abgeben, sondern vielmehr die genannte Geschichtsauffassung, mit der sich jeder auseinandersetzen muß, der eine fundamentale Kritik des Marx'schen Systems liefern will: erst auf dem Grunde dieser Geschichtsphilosophie erhält die Wert- und Mehrwertlehre ihre richtige Fassung — losgelöst von ihr kann keine einzige Marx'sche ökonomische Theorie richtig verstanden werden. Bei der Wichtigkeit dieser geschichtsphilosophischen Auffassung zum Verständnis der modernen sozialistischen Theorie ist es sehr verdienstvoll, daß hier eine ausführliche, klare Darstellung und eine ebenso gründliche Kritik derselben geboten wird: die bisher erschienenen kritischen Auseinandersetzungen mit Marx' Sozialphilosophie waren meist gegen Einzeldaten gerichtet: es wurde versucht, aus der Geschichte nachzuweisen, daß andere Faktoren, als wirtschaftliche, auf den Verlauf des gesamten sozialen Lebens von ausschlaggebendem Einflusse waren. Die Stammler'sche Kritik geht auf die systematische Grundlage der Marx'schen Geschichtstheorie ein, die er einer Kritik unterzieht. — Auch darin hat Stammler durchaus Recht, daß er der Marx'schen materialistischen Geschichtsauffassung unbedingt das Recht der Originalität zuschreibt — und damit die Versuche abweist, die Priorität in dieser Hinsicht andern Forschern zuzuerkennen. Man hat auf Louis Blanc, Lavergne, Proudhon, Le Chevalier, St. Simon u. a. m. hingewiesen, die alle die eigentlichen Begünder der materialistischen Geschichtstheorie seien. Mit Unrecht. Allerdings alle die genannten Autoren betonen die große Bedeutung der wirtschaftlichen Verhältnisse für das gesamte Kulturleben; sie alle heben hervor, daß die politische Entwickelung sich im wesentlichen parallel der Entwickelung der wirtschaftlichen Zustände vollziehen müsse; aber mit solcher Hervorhebung der Wichtigkeit der ökonomischen Verhältnisse ist noch lange nicht die materialistische Geschichtsauffassung gegeben. Dies ist erst dann der Fall, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen als die schlechthin entscheidenden für die gesamte soziale Entwickelung dargestellt werden. Der materialistische Gedankengang, der bei Marx hervortritt, ist um deswillen bei den erwähnten Autoren nicht vorhanden, da sie alle irgend ein „Ideal" haben, aus dem sie ihre wirtschaftliche Anschauung begründen — für Marx ist gerade charakteristisch, daß er jede derartige Begründung auf ein Ideal abweist, vielmehr die menschlichen Ideale wieder als von wirtschaftlichen Zuständen bedingt auffaßt. Den erwähnten Schriftstellern ist ferner eigentümlich, daß sie alle eine gesellschaftliche Reform anstreben, daß sie alle ein soziales „Heilmittel" bereit haben, womit sie die sozialen „Uebel" beseitigen wollen, wie z. B.

Louis Blanc seine Arbeiterassociation mit Staatscredit, Proudhon seine Tauschbank. Auch dies ist so unmarxistisch wie möglich, da Marx vielmehr einen naturgesetzlichen Entwickelungsgang der menschlichen Gesellschaft annimmt. Was hier im allgemeinen zu Gunsten der Originalität der Marx'schen Geschichtsphilosophie gesagt wird, sei noch speciell gegenüber St. Simon nachgewiesen, der neuerdings wieder als der eigentliche Entdecker dieser Theorie hingestellt worden ist [1]).

Nachdem Barth eine für die materialistische Grundfassung St. Simon's allerdings sehr entscheidende Stelle citiert hat (S. 17): „Nous attachons trop d'importance à la forme des gouvernements ... La loi qui constitue les pouvoirs et la forme du gouvernement n'est pas aussi importante, n'a pas autant d'influence sur le bonheur des nations que celle qui constitue les propriétés et qui en règle l'exercice. La forme du gouvernement parlementaire ... n'est qu'une forme et la propriété est le fond; donc c'est cette constitution qui sert véritablement de base à l'édifice social", zeigt er selbst kurz darauf die Kehrseite: „die Ideen als treibende Mächte der Entwickelung": Neben dieser Geschichte freilich (sc. der Klassenbildung und der Klassengegensätze) geht bei ihm einher eine Geschichte der Ideen, die auch für die politische Wandlung bestimmend sind." (S. 19) — und an späterer Stelle (S. 104): „Doch ist bei St. Simon die Geschichte der durch wirtschaftliches Begehren und durch Technik sich ändernden Klassenverhältnisse nicht die ganze Geschichte. Wir sahen oben, wie er auch eine Geschichte der Ideen kennt, die nicht minder als die Wirtschaft für die politische Wandlung bestimmend sind." — Barth überschätzt bedeutend den Einfluß, den St. Simon und Louis Blanc auf Marx gehabt haben, wenn er schreibt: „Dieser neuen naturalistischen Richtung kam fördernd entgegen, was Marx bei St. Simon und Louis Blanc fand, daß die ganze Geschichte nicht nur von den Ideen, sondern bei dem einen neben ihnen von wirtschaftlichen Tendenzen, bei den anderen fast nur von solchen beherrscht werde." — Einmal behauptet Barth geradezu, daß der theoretische Teil des Marxismus von St. Simon herrühre; in dem Kapitel, wo er den Ursprung und Inhalt der sogenannten materialistischen Geschichtsauffassung (des Marxismus) behandelt, sagt er (S. 303): „Der theoretische, rückwärts blickende Teil des sozialdemokratischen Programms rührt her von St. Simon .. Er ist bei St. Simon in den Grundzügen, zum Teil auch in Einzelheiten fertig, wenn er auch nicht die ganze geschichtliche Ansicht Saint-Simon's ausmacht." — Dies ist nicht haltbar: vielmehr sind die tiefgehendsten Gegensätze zu konstatieren zwischen dem idealistischen Staatssozialisten St. Simon und dem wahren Schöpfer der materialistischen Geschichtsauffassung: Karl Marx. —

Stammler nennt den modernen deutschen Sozialismus die bedeutsamste Einzelerscheinung der materialistischen Geschichtsauffassung und erwähnt bei dieser Gelegenheit, daß es nicht möglich sei, einen

---

1) Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, Leipzig 1897.

einheitlichen Begriff des Sozialismus aufzustellen: „Es ist eine unlösliche Aufgabe, zu denjenigen sozialen Richtungen, welche im Laufe dieses Jahrhunderts den Beinamen von sozialistischen sich im allgemein üblicher Sprechweise errungen haben, einen einheitlichen sachlichen Begriff zu finden". — Ich glaube, daß dies wohl möglich ist. Die großen Schwierigkeiten, die einer derartigen Definition entgegenstehen, sollen nicht geleugnet werden; Dietzel hat ausführlich dargelegt [1]) in wie unendlich verschiedenartiger Weise der Versuch dieser Begriffsbestimmung gemacht worden ist. Und doch verlangt die wissenschaftliche Terminologie gebieterisch eine deutliche Erklärung dieses so viel gebrauchten Wortes. Die philosophischen Grundanschauungen der einzelnen sozialistischen Autoren sind allerdings viel zu weit auseinandergehende, als daß sie in die Definition einbezogen werden könnten; auch geht es nicht an, ein zu eng begrenztes praktisches Ziel als das wesentliche hinzustellen z. B.: „Verstaatlichung der Produktionsmittel" oder „Gütergemeinschaft" etc. — aber wohl scheint mir eine Einigung dahin möglich, daß man unter Sozialismus alle diejenigen sozialen Richtungen zusammenfaßt, die eine dem Privateigentum gegnerische Tendenz haben; darunter ist natürlich nicht jede Richtung zu begreifen, die etwa auf einzelnen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens das Privateigentum beseitigt wissen will, z. B. für die Eisenbahnen, Forsten, Versicherungs- und Bankgeschäfte etc. — sondern es handelt sich um eine prinzipiell dem Privateigentum feindliche Tendenz, so daß in praxi mindestens eine Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln in Frage käme. — Stammler meint zwar, die Negation des Privateigentums könne um deswillen nicht das Kriterium sein, weil Proudhon, der doch unzweifelhaft den Sozialisten zuzurechnen sei, am Privateigentum festgehalten habe. Es ist jedoch zu beachten, in welcher Weise Proudhon das Privateigentum konservieren will; nämlich nur unter der Bedingung der Beseitigung von Geld und Zins. Also ein Privateigentum von zinstragendem Kapital soll es nicht mehr geben. — Wie das Geld aber eine notwendige Bedingung für jeden entwickelten Tauschverkehr, so ist auch das Privateigentum an Kapital undenkbar ohne privaten Zinsbezug seitens der Inhaber des Kapitals; es lag hier also ein nationalökonomischer Irrtum Proudhons vor. Seine prinzipielle Verwerfung von Geld und Zins hätte in logischer Folge auch zur Negation des Privateigentums an den Produktionsmitteln führen müssen — trotz dieses Widerspruches und trotz seines formalen Festhaltens am Eigentum kann Proudhon unbedenklich unter unsere oben festgestellte Kategorie gebracht werden.

Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder zu Stammler's Kritik zurück. Stammler tritt in schroffen Gegensatz zu dem Grundgedanken des sozialen Materialismus; dieser stellt als Endzweck aller Rechtsordnung bekanntlich das Ziel möglichster Förderung der gesellschaftlichen Produktion auf. Nach dieser Theorie ist ein sozialer Konflikt ein Gegensatz zwischen neuer Sozialwirtschaft und alter Rechtsordnung;

---

1) Karl Rodbertus, II, Jena, 1888, S. 7 ff.

diese wird bestimmt und gerichtet nach dem obersten Zwecke des Rechts, also gemäß der marxistischen Theorie nach dem Umstande, ob das Recht die gesellschaftliche Produktion hemmt, anstatt sie zu fördern. In welchem Sinne und mit welcher Notwendigkeit kann die Lösung eines solchen inneren Widerspruchs gesetzmäßig gefordert werden? Darauf antwortet die materialistische Geschichtsauffassung, daß die Lösung eines sozialen Konflikts naturnotwendig sei, so daß das bei geänderter Sozialwirtschaft seinem Endzwecke untreu gewordene Recht nach unvermeidlich zwingender Kausalität sich ändern und mit seinem obersten Ziele wieder in Uebereinstimmung gebracht werde. Stammler giebt eine ganz abweichende teleologische Lösung: das Nachgeben des geltenden Rechts, das bei gewandelter gesellschaftlicher Wirtschaft mit seinem obersten Zwecke nicht mehr im Einklang steht, dürfe nur als ein Sollen aufgefaßt werden —; es sei nach teleologischer Gesetzmäßigkeit umzuändern, ohne daß jedoch der Erfolg als ein unvermeidlich sicherer vorhergesagt werden könne. — Stammler macht der materialistischen Geschichtsauffassung zum Vorwurf, daß sie unfertig und unausgedacht sei. Das Verhältnis der gesellschaftlichen Ordnung zur sozialen Ordnung sei nicht klar gekennzeichnet, unter Produktionsweise werde bald die natürliche Technik, bald ein bestimmt geregeltes Zusammenwirken verstanden. Ebenso undeutlich bleibt — nach Stammler — die Art der Notwendigkeit, der zufolge eine soziale Wirtschaft abgeändert werden müsse; es genüge nicht, auf den naturgesetzlichen Gang in der Entwickelung der gesellschaftlichen Erscheinung hinzuweisen, sondern es müßte die soziale Bewegung richtig bestimmt werden. Stammler weist auch mit Recht auf die Inkonsequenz ihrer Anschauung hin, indem die Vertreter dieser Lehre trotz ihrer materialistischen Grundanschauung doch gelegentlich teleogische Gesichtspunkte in die Erörterung einbeziehen. Sie lehrten zwar, daß die Ideen der Menschen, insbesondere ihre Vorstellung darüber, was sozial sein sollte, nur Spiegelbilder von ökonomischen Phänomenen sei, gleichzeitig aber redeten sie von Zielen, hätten sie Bestrebungen, agitierten sie für die und die Zwecke; wenn aber der naturgesetzliche Gang der ökonomischen Entwickelung durch Menschen nach ihren Ziele gelenkt und geleitet werden solle, so sei damit der Gedanke des Telos neben dem der Kausalität wieder aufgenommen. Das oberste Ziel des sozialen Lebens sei falsch angegeben, wenn es in der möglichsten Hebung und Förderung der Produktion aufgezeigt werde — denn auch eine rechtliche Ordnung, durch die quantitativ und qualitativ die größte Steigerung der Produktion erzielt werde, könnte ein elendes Recht sein; überhaupt könne kein einzelnes technisches Ziel als oberstes soziales Prinzip betrachtet werden; eine innere Gesetzmäßigkeit des gesellschaftlichen Daseins der Menschen könne nur ein einheitlicher Gesichtspunkt für allen denkbaren Inhalt sozialer Einzelziele sein. — Die Einwände, die Sombart neuerdings gegen diese Auffassung geltend macht[1])

---

1) Ideale der Sozialpolitik: In Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1897. S. 44 ff.

kann ich nicht für stichhaltig erklären; er meinte, die Sozialpolitik habe ihr eigenes Ideal und zwar sei dies notwendig ein „Produktionsideal“; zwar will er nicht sein Ideal der „Produktivität“ verwechselt wissen mit dem Ideal „größtmöglicher Produktion“ der alten Schule — sondern er will die „Verteilungspolitik“ einbeschlossen wissen. Er hält für das „erstrebenswerte Ziel eine solche Organisation des Wirtschaftslebens, bei welcher die höchste Ergiebigkeit der gesellschaftlichen Arbeit herauskommt, also die Möglichkeit für die Gesellschaft geschaffen wird, wenig zu arbeiten oder viel zu produzieren“ [1]). Dies kann aber niemals das Ideal einer Sozialpolitik abgeben: auch eine Wirtschaftsordnung, die den größten Produktionserfolg für die Gesellschaft garantiert, kann sehr schlecht sein, wenn z. B. unter ihr die persönliche Stellung gewisser Klassen, z. B. der Arbeiter, eine sehr gedrückte ist (z. B. im Hinblick auf das Koalitionsrecht) — und vor allem: Sombart sagt selbst, die Verteilung sei einbeschlossen: eine bestimmte Verteilungspolitik ist aber doch nicht notwendig mit bestimmter Produktionspolitik verknüpft; in der produzierenden „Gesellschaft“ giebt es alle möglichen Klassen und Interessen; nach welchem Maßstabe soll hier die Verteilung geschehen? Um diesen Maßstab zu bestimmen, muß doch irgend ein Ideal sozialer Gerechtigkeit aufgestellt werden, das unmöglich aus der Produktionssphäre entnommen werden kann. —

5. Sozialer Idealismus.

Die Gemeinschaft frei wollender Menschen — das ist nach Stammler das unbedingte Endziel des sozialen Lebens. Es ist die Idee einer Menschengemeinschaft, in der ein jeder die objektiv berechtigten Zwecke des anderen zu den seinigen macht; eine Regelung des vereinten Daseins und Zusammenwirkens, der jeder Rechtsunterworfene zustimmen muß, sobald er frei von bloß subjektivem Begehren sich entschiede. Diese Idee ist das regulative Prinzip, das ein gefestigtes Urteil über die objektive Berechtigung einer sozialen Regelung oder Bestrebung möglich macht; und das zugleich dem Gesetzgeber die gesetzmäßige Richtung seines Vorgehens im wilden Getriebe des Einzelbegehrens aufhellend zu zeigen imstande ist. —

Wie zum sozialen Materialismus tritt diese idealistische Richtung im Gegensatz zum sozialen Eudämonismus, den Stammler durchaus verwirft, weil die objektive Berechtigung einer Zwecksetzung von der Bestimmung nach rein persönlicher Lustempfindung frei sein müsse.

Mit dem von Stammler aufgestellten Ideale einer Gemeinschaft frei wollender Menschen soll nicht etwa die Zustimmung zu irgend einer Doktrin des politischen Liberalismus gegeben werden, so daß diese Gemeinschaft etwa gleichbedeutend wäre mit einem demokratisch regierten Staatswesen. Dies steht hier gar nicht in Frage.

1) S. 47.

Die politische „Gleichheit“ ist nicht gemeint; sie ist selbst wieder nur eine eigene Art im Inhalte empirisch bedingter Rechtsordnung; ob sie gut oder schlecht ist, kann erst wieder an dem obersten Ziele gemessen werden, dem sie selbst zu dienen hat. — Die rechten Mittel zur Besserung der sozialen Lage sind demnach Vorschläge einer solchen Regelung des gesellschaftlichen Lebens, daß dessen unvermeidliche konkrete Ausführung unter den gegebenen empirischen Bedingungen, unter denen diese Menschen leben, mit der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen im Einklang bleibt. — Darum erklärt auch Stammler das Axiom des modernen Sozialismus von der Kollektivierung der Produktionsmittel für wissenschaftlich nicht begründet. Denn daß die Entwickelung des sozialen Lebens naturnotwendig zu diesem Ziele führen müsse, ist schon methodologisch falsch; also müsse erst der Beweis erbracht werden, daß wirklich nur die Kollektivierung der Produktionsmittel unter unseren empirischen Verhältnissen das rechte Mittel wäre, um der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen gerecht zu werden. Stammler läßt es vollkommen offene Frage sein, ob es einmal im Laufe der Menschengeschichte dahin kommen könnte, daß ein derartiges Mittel zu empfehlen sei; für die Gegenwart ist der Nachweis nicht einmal versucht, geschweige erbracht worden. Da Stammler's soziales Ideal ein reines Formalprinzip ist, können sich die verschiedenartigsten konkreten Wirtschaftsprogramme damit vertragen. Man kann von diesem Standpunkte aus für freiheitliche, wie für autoritative Wirtschaftspolitik eintreten, für Freihandel wie für Schutzzoll, für Gewerbefreiheit wie für Zwangsinnungen; nur auf die Gesinnung kommt es an, in der solche Vorschläge gemacht werden; die betreffenden Maßregeln müssen um deswillen gefordert werden, weil ihre Durchführung dem Gedanken des sozialen Ideals entsprechen. — Nur durch Mißbrauch oder Mißverständnis könnte der „soziale Idealismus“ zur Empfehlung reaktionärer Wirtschaftspolitik verwandt werden; vielmehr verträgt sich dieser Standpunkt sehr wohl mit einer dem technischen Produktionsfortschritte sich anpassenden Wirtschaftspolitik. Ich erwähne dies ausdrücklich, weil Sombart in dem zitierten Aufsatze der „ethischen“ Nationalökonomie vorwift, sie sei „ihrer Natur nach wirtschaftlich stets reaktionär“[1]). Da Stammler von diesem Autor zur „ethischen“ Nationalökonomie gerechnet wird, so dürfte ihm vielleicht derselbe Vorwurf gemacht werden; — ich halte ihn sowohl Stammler, als der „ethischen“ Nationalökonomie gegenüber für unbegründet; in beiden Fällen kann es sich nur um die falsche Anwendung eines Prinzipes, nicht um die logische Folge dieses Prinzipes handeln. —

Man könnte vielleicht behaupten wollen, daß Stammler's soziales Ideal nur eine neue Formulierung der Grundgedanken des christlichen Sozialismus wäre; jedoch mit Unrecht. — Denn was gerade die Eigenart der letzteren Richtung ausmacht, ist die Ableitung ihrer sozialen Postulate aus gewissen religiösen Sätzen — während Stammler in

1) S. 33.

rein logischer Deduktion seine sozialwissenschaftlichen Grundsätze entwickelt. —

Ebenso ist Stammler bereits wiederholt dem Kathedersozialismus zugerechnet worden und Sombart sagt geradezu[1]): „Der jüngste ethische Nationalökonom von Relevanz ist Stammler, der merkwürdigerweise seine Deszendenz vom Kathedersozialismus gar nicht zu kennen scheint, da er die von ihm verteidigte (ethisch-teleologische) Betrachtungsweise sozialen Geschehens, die in der offiziellen Nationalökonomie durchaus vorherrscht, für neu hält." — Was ist aber Kathedersozialismus? Mit diesem Schlagworte werden alle nationalökonomischen Richtungen bezeichnet, die in Bezug auf Wirtschaftspolitik gegen das Manchestertum Front machen; in Hinsicht auf Wirtschaftstheorie und Sozialphilosophie sind die allergrößten Unterschiede und Meinungsverschiedenheiten innerhalb dieser Richtung vertreten. Man könnte höchstens sagen, daß sie alle für eine „gerechte" Ordnung der Volkswirtschaft eintreten. Wie vag und unbestimmt ist dies aber und in wie unendlich verschiedener Weise ist schon die „soziale Gerechtigkeit" begründet und verstanden worden. — Was aber gerade Stammler's Vorgehen kennzeichnet ist, daß er nicht wie der Kathedersozialismus für eine bestimmte Wirtschaftspolitik plaidiert, sondern eine neue in sicherer Deduktion erlangte oberste Gesetzmäßigkeit für alles soziale Leben hat finden wollen. Mag sein, daß dem oder jenem Vertreter des sogenannten Kathedersozialismus etwas ähnliches vorgeschwebt hat, ausgeführt hatte den Gedanken bisher noch keiner.

An manchem Einzelpunkte des Stammler'schen Werkes habe ich meinen Dissens anmelden müssen; nicht der Lust zu kritisieren, sondern der lebhaften Anregung, welche das Studium des geistvollen Werkes uns geboten hat, sind die mannigfachen Widersprüche geschuldet. Umsomehr freuen wir uns, unsere volle Uebereinstimmung zu der Grundstimmung und Grundtendenz des Werkes, wie sie namentlich in dem Schlußabschnitt klar hervortritt, bekennen zu dürfen. — Möchte Stammlers Werk vor allem dem Zwecke dienen, eine immer innigere Beziehung zwischen Rechtswissenschaft und Nationalökonomie fördern zu helfen, damit ein intensiveres Studium auf beiden Seiten erfolgen könne. Intensiver in dem Sinne, wie es Dietzel jüngst in diesen Jahrbüchern formuliert hat[2]): „Daß der Stoff, der heute meist nur aus den Gesichtspunkte, wie ist das Gesetz, studiert wird, künftig auch aus dem Gesichtspunkte, weshalb ist es Gesetz, studiert werde — daß die juristische durch die staatswissenschaftliche, vor allem durch die politisch-ökonomische Behandlungsweise ergänzt werde". — Jedem aber, dem die Wahrheit in den fundamentalen Fragen der Sozialwissenschaft am Herzen liegt, wird das Studium des Stammler'schen Werkes die reichste Anregung und Belehrung bieten. —

---

1) a. a. O., S. 16.
2) Stud. jur. et cam., 14. Bd., 5. Heft, S. 606.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Das neue österreichische Effektenumsatzsteuergesetz.

Von Dr. Julius Bunzel.

Bald nach der Uebernahme seines Portefeuilles hatte der Finanzminister Bilinski die Einführung eines neuen Effektenumsatzsteuergesetzes, welches die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1892 behufs Vermehrung des finanziellen Ertrages der Abgabe wesentlich abändern sollte, angekündigt. Allein es hat recht lange gedauert, ehe dieses neue Gesetz perfekt wurde. Zwar wurde schon Mitte Dezember des Jahres 1895 eine Enquete betreffend die Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen über die Effektenumsatzsteuer einberufen, jedoch erst am 3. und 4. Dezember des folgenden Jahres fand im Abgeordnetenhause die zweite und erst am 22. Januar 1897 die dritte Lesung über die Vorlage statt. Sanktioniert wurde dann das Gesetz am 9. März dieses Jahres, jedoch erst am 31. August im Reichsgesetzblatte publiziert, so dafs es erst am 1. November — also fast zwei Jahre nach der vorbereitenden Enquete — in Kraft getreten ist.

Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in dem desolaten Zustande, in welchem sich die Wiener Börse seit dem 9. November 1895 — dem berüchtigten „schwarzen Samstag“ — befand. Ein Zustand der es nicht ratsam erscheinen liefs, durch Einführung einer höheren Steuer den ohnedies arg daniederliegenden Börsenverkehr noch des weiteren zu behindern. War doch schon der auf Grund des alten Gesetzes sich ergebende Ertrag der Umsatzsteuer von ca. 816 505 fl. im Jahre 1895 auf ca. 236 000 fl. im Jahre 1896 gefallen, so dafs zu befürchten war, dafs bei einer weiteren Erhöhung der Steuer der Börsenverkehr gänzlich ins Stocken geraten und das Ergebnis der Steuer statt sich um 2 177 256 fl. zu erhöhen, noch um ein beträchtliches sinken könnte. Denn an der Wiener Börse — der einzigen, welche trotz Prag und Triest in Betracht kommt — hat die gröfste Zahl von Umsätzen der Coulissier, „der kleine Mann der Börse, welcher das momentane Angebot oder die momentane Nachfrage aufnimmt und so Hunderte von Schlüssen mit minimalem Nutzen oder Schaden an der Börse abschliefst und dessen Stolz es ist, ohne Engagement für den folgenden Tag die Börse zu verlassen“. Der kleine Nutzen, den er bei dem oftmaligen Umsatze im Laufe eines Tages erzielt, befähigt ihn, schon in normalen

Zeiten nicht eine höhere Steuer zu tragen und zu einer Zeit, in der er noch an den Folgen der letzten grofsen Börsenderoute des Jahres 1895 laborierte, wäre ihm dies natürlich erst recht unmöglich gewesen. Deshalb that man denn auch sehr wohl daran, das Inslebentreten des neuen Gesetzes zu verschieben, bis sich diese Leute ein wenig erholt hatten, wobei es allerdings nichts geschadet hätte, wenn die Zeit zur Vornahme einiger Verbesserungen an dem Gesetze benützt worden wäre.

Die Motive hatten nämlich nur allzu recht, wenn sie den Entwurf als „an die äufseren Formen des Verkehrs" anknüpfend bezeichneten. Denn dieses Anknüpfen an die äufseren Formen des Verkehrs hatte zur Folge, dafs nach § 1 des neuen Gesetzes beim Kommissionsgeschäfte die Steuer nicht nur für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, sondern auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten ist, obzwar hier doch sicher nur ein Umsatz — im wirtschaftlichen Sinne — vorliegt, weswegen denn auch nach § 11 des deutschen Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte jeder der Kontrahenten nur die Hälfte des tarifmäfsigen Stempels auf der Schlufsnote zu verwenden hat. Ja nach der Regierungsvorlage war sogar, im Falle das Geschäft durch Vermittelung eines Handelsmaklers geschlossen wird, ohne dafs derselbe den Namen seines Auftraggebers nennt, die Steuer so zu entrichten, als ob der Handelsmakler mit jedem der beiden Kontrahenten ein selbständiges Umsatzgeschäft geschlossen hätte, welche Bestimmung jedoch vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses mit der ganz richtigen Begründung, dafs es den Handelsmäklern ja ausdrücklich untersagt sei, für eigene Rechnung Handelsgeschäfte abzuschliefsen, beseitigt wurde. Dagegen blieb aber — wieder im Gegensatze zur deutschen Gesetzgebung[1]) — auch die Bestimmung aufrecht, dafs Tauschgeschäfte womit Effekten gegen Effekten anderer Art mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden, als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln seien.

Steht also das neue österreichische Gesetz schon bezüglich des Gegenstandes der Steuer (im § 1 d. G.) auf einem allzu formalistischem Standpunkte, indem es fast jeden Umsatz trifft, ohne seine wirtschaftliche Natur zu prüfen, so sind einige Bestimmungen bezüglich der Grundlage der Steuerbemessung und bezüglich des Steuersatzes noch weit anfechtbarer. Die neue Steuer wird nämlich (§ 4 d. G.) in festen Sätzen für je einen einfachen Schlufs (welcher bei den nach Stücken gehandelten Effekten 25 Stück, bei den nach Prozenten gehandelten 5000 fl. beträgt) bemessen. Nun wurde aber allseitig — sogar von dem Vicepräsidenten der Börsenkammer in Wien — anerkannt, dafs „theoretisch gegen eine Steuerbemessung vom ausmachenden Betrage (soll heifsen: nach dem bei den Geschäften vorkommenden Geldumsatze) nichts einzuwenden wäre", ja dafs eine solche Bemessung viel gerechter und rationeller sei. Doch glaubte die Regierung von der Einführung der percentualen Wertbestimmung absehen zu müssen, weil namentlich die Vertreter des Arrangementbureaus, welches einen be-

---

1) Vgl. Allgemeine Anweisung betreffend einige bei Anwendung des Reichsstempelgesetzes zu befolgende Grundsätze No. 2.

trächtlichen Teil der Steuer einhebt und dann an die Staatskasse abführt, bei der vorbereitenden Enquete eine Menge technischer Bedenken erhoben hatte, welche mangels unvoreingenommener Sachverständiger nicht widerlegt werden konnte. Die Regierung hatte sich — wie immer in diesen Fällen — wieder einmal damit begnügt, Vertreter der haute finance und einige Theoretiker, denen natürlich von den anderen Sachverständigen sofort erklärt wurde, dafs sie eigentlich von der Geschichte nichts verständen, geladen, ohne dafs auf den zunächst betroffenen „kleinen Mann“ den Coulissier irgendwelche Rücksicht genommen worden wäre. So wurde denn der Steuersatz für jeden einfachen Schlufs bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) auf 50 Kr., bei Geschäften mit allen übrigen Effekten auf 20 Kr. festgesetzt (§ 7 d. G.) und hierbei weder auf die Coulisse, noch auf den volkswirtschaftlich gewifs wichtigen Arbitrageverkehr, dem auch in Deutschland Nachlässe gewährt werden, Rücksicht genommen. In der Enquete waren zwar Vorschläge gemacht worden, nach denen eine Steuererleichterung für die Coulissiers durchzuführen gewesen wäre, allein diese hielt plötzlich wieder der Ausschufs des Abgeordnetenhauses für „praktisch schwer durchführbar und angesichts des immerhin möglichen (!!) Mifsbrauches durch der eigentlichen Coulisse fremde Elemente auch für nicht unbedenklich für den materiellen Erfolg“.

Was die Entrichtungsart anlangt, so ist die Steuer in der Regel mittels besonderer Stempelzeichen zu entrichten, doch wird die Regierung ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der Steuer zu bewilligen (§ 8 d. G.). Und in der That wurden im Jahre 1895 ungefähr 46 Proz. des Gesamtsteuerertrages durch das Arrangementbureau des Wiener Giro- und Kassenvereins und weitere 17 Proz. durch andere Banken und Parteien oder auf Grund von Zahlungsaufträgen unmittelbar entrichtet was sich, nach den Erklärungen der Regierung selbst, so gut bewährte, dafs nur zu wünschen ist, es möge in einer immer gröfseren Zahl von Fällen diese unmittelbare Entrichtungsart angewendet werden. Dies wäre aber unschwer zu erreichen, denn jeder, der an der Börse Prämiengeschäfte schliefst, und überhaupt jeder, der gewerbsmäfsig den Effektenhandel betreibt, ist nach § 17 d. G. verpflichtet, ein oder mehrere von der Finanzbehörde beglaubigte Register anzulegen, in welche die betreffenden steuerpflichtigen Geschäfte spätestens am dritten Tage nach ihrem Abschlufs einzutragen und in welches die Steuer spätestens am dritten Tage nach dem Vollzuge des Geschäftes (beziehungsweise bei Prämiengeschäften eventuell nach dem eingetretenen Verfall der Prämie oder der Stornierung des Geschäftes) durch Verwendung von Stempelzeichen im Register zu entrichten ist. — Dieser Verpflichtung zur Registerführung, welche den Finanzbehörden die Kontrolle überaus erleichterte, wäre nun vielleicht die weitere Verpflichtung anzufügen, am Ende jedes Monats die für im laufenden Monate abgeschlossenen Geschäfte entfallende Steuer gegen Bestätigung im Register in Barem an die Staatskassen abzuliefern. Dieser Modus würde gewifs auch von der kaufmännischen Welt gebilligt werden, da die Verwendung von Stempelmarken mit Weitläufigkeiten und Unzuträglichkeiten, insbesondere in Bezug auf ihre Entwertung, verknüpft ist. Die noch des weiteren im Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Steuerfreiheit einzelner

Geschäfte (§ 2) über die Geschäfte mit ausländischen Kontrahenten (§ 3), mit der österr.-ung. Bank (§ 22) und der Staatsverwaltung (§ 23), sowie die Strafbestimmungen (§§ 25—30), sind ebensowenig von allgemeinem Interesse wie einige andere Detailbestimmungen. Dafs aber auch eine Verfügung, nach der über die Frage: ob oder in welcher Höhe die Steuer zu entrichten sei, ein Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte nicht stattfindet, vielmehr hierüber in letzter Instanz das Finanzministerium entscheidet (§§ 31, 32), im Gesetze nicht fehlt, ist nicht zu verwundern. Erscheinen doch auch die Anteile der Anzeiger an den eingehobenen Strafen geregelt (§ 34 d. G.). Und dafs durch solche Bestimmungen in der Bevölkerung der Glaube wachgerufen wird, dafs hier Kläger und Richter in einer Person vereinigt seien und eine Prämie auf das Denunziantentum gesetzt wird, findet bei uns in Oesterreich keine Beachtung. Ueber solche Dinge wird im Parlament kein Wort verloren. Da müssen bei derartigen Anlässen wichtigere Dinge zur Sprache kommen: die Leiden der Landwirtschaft, die Agitationen der einzelnen Parteien und Rothschilds Spekulationen im Jahre 1815.

Miszellen.

XV.

Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser.

Von Dr. Johannes Wernicke.

(Fortsetzung.)

V.

Die von den Handelskammern, dem Zentralverbande deutscher Kaufleute und sonst vorgeschlagenen Mittel zur Kräftigung des Detailhandels lassen sich etwa, wie folgt, ordnen:

I. Mittel der Selbsthilfe:

1) Bildung von Einkaufsgenossenschaften der Detailhändler.
2) Freiwillige Uebernahme und Ausübung der Nahrungsmittelkontrolle.
3) Kontrolle der Warenauktionen und Warenausverkäufe.
4) Boykottierung der den Konsumvereinen angehörenden Aerzte und Advokaten.
5) Vereinigtes Vorgehen gegen die Lieferanten der Konsumvereine.
6) Politisches Zusammengehen der Kaufleute, etwa mit dem Bund der Landwirte.

II. Mittel der Staatshilfe durch Beeinflussung der Reichstags- und Landtags- und Kommunalwahlen.

1. Allgemeine Mittel.
   a) Reorganisation der Handelskammern.
   b) Kommunale Besteuerung des Wander- und Hausiergewerbes.
   c) Einführung des Befähigungsnachweises der 3jährigen Lehrzeit für Kaufleute.
2. Mittel gegen die Konsumvereine.
   a) Eintragung aller Konsumvereine ins Genossenschaftsregister.
   b) Verbot der Dividendenverteilung der Konsumvereine.
   c) Abhängigmachung der Konsumvereine von der Bedürfnisfrage.
   d) Besondere Konsumanstalten und Kantinen für Arbeiter dürfen nur vorübergehend errichtet werden.
   e) Nichthergabe billiger Räumlichkeiten an die Konsumvereine seitens der Behörden.
   f) Verbot des Beitritts für Kommunal-, Staatsbeamte und Offiziere, insbesondere Verbot der Beteiligung derselben an der Verwaltung der Konsumvereine.
   g) Verbot des Warenverkaufs an Nichtmitglieder unter Strafandrohung.

h) Verbot der Ausgabe von Marken.
i) Konzessionierung oder Verbot des Branntweinverkaufs.
k) Vollständige Gleichstellung der Konsumvereine mit den anderen Geschäften.
  α) In Bezug auf die Besteuerung,
  β) „ „ „ „ Nahrungsmittelkontrolle,
  γ) „ „ „ „ Mafs- und Gewichtskontrolle,
  δ) „ „ „ „ Sonntagsruhe.

3. Mittel gegen die grofsen Warenhäuser und Aktiengesellschaften für Verkauf von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen.
  a) Konzession für solche Aktiengesellschaften.
  b) Verbot sämtlicher Beamten- und Offizierswarenhäuser.
  c) Besteuerung der grofsen Warenhäuser, Bazare und Konsumvereine nach dem Umsatz.
  d) Sonderbesteuerung der Filialen.

Wir wollen nun zunächst kurz die Wirtschafts-, Gewerbe- und Steuerpolitik der letzten Jahre bezüglich der Konsumvereine beleuchten.

Durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung[1]) vom 6. August 1896, welches am 1. Januar 1897 in Kraft getreten ist, wird der Geschäftsbetrieb der Konsumvereine in zwei Punkten berührt; erstens wird durch dasselbe die Verpflichtung zur Einholung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus auf alle Konsum- und ähnliche Vereine ausgedehnt, und zweitens werden durch dasselbe die Konsumvereine den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsarbeit und Sonntagsruhe unterworfen.

Es sei hier vorweg bemerkt, dafs zum Kleinhandel mit Bier oder Wein in geschlossenen Gefäfsen, Flaschen, Fäfschen oder dergl., nicht die Erlaubnis erforderlich ist; nur auf den Betrieb der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft — Ausschank von Bier, Wein oder Branntwein etc. — oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus beziehen sich die Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Artikel 3 der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 lautet:

„Der § 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im grofsen und deren Absatz im kleinen zum ausschliefslichen oder hauptsächlichen Zweck haben, einschliefslich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, dafs die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Absatz 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschliefslich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.“

Der § 33 der Gewerbe-Ordnung lautet:

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

---

1) cf. Häntschke, in No. 39/1896 und 23/1897 der Blätter für Genossenschaftswesen.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:
1) Wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dafs er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mifsbrauchen werde;
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, aufserdem zu bestimmen, dafs
a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer gröfseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Vom 1. Januar 1897 ab mufsten also alle diejenigen Konsumvereine, welche den „Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus" betreiben, auch die schon bestehenden, und auch wenn sie ihre Waren ausschliefslich an ihre Mitglieder abgeben, die Erlaubnis dazu besitzen und sie hatten, falls die Landesregierungen die in Absatz 3 unter a vorgesehene Bestimmung getroffen haben, in ihren darauf gerichteten Anträgen das vorhandene Bedürfnis nachzuweisen.

Unter Kleinhandel mit Branntwein etc. wird der Vertrieb dieser Erzeugnisse in Mengen unter einer bestimmten Grenze, deren Festsetzung nicht durch die Gewerbeordnung, sondern durch die Landesgesetze, bezw. die Ausführungsverordnungen der einzelnen Bundesstaaten erfolgt ist, verstanden, und zwar der Vertrieb über die Strafse hinweg, unter Ausschlufs des Genusses auf der Stelle, am Orte des Verkaufes. Der Genufs von Branntwein etc. auf der Stelle bedingt die Schankkonzession, eine weitergehende Konzession, welche den Kleinhandel mit Branntwein oder Spirituosen in sich schliefst.

Das Quantum, welches unter den Begriff des Kleinhandels fällt, ist durch die einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen verschieden hoch festgesetzt worden.

In den alten preufsischen Provinzen beginnt der konzessionspflichtige Kleinhandel beim Betrieb von Quantitäten Branntwein etc. unter 17,175 Liter ($^1/_2$ Anker), in der Provinz Hannover beginnt diese Grenze bei 4 Liter.

Den Nachweis des Bedürfnisses zu führen, kann den Konsumvereinen nicht schwer fallen. In den Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichts vom 5. Mai 1879 und 19. November 1881[1]) ist ausgesprochen worden, dafs zur Anerkennung des Bedürfnisses, zur Erteilung der Konzession der Umstand führen müsse, dafs bestimmte Kreise der Bevölkerung mit Vorliebe das fragliche Lokal besuchen und ihren Bedarf in demselben zu befriedigen wünschen. Die Konsumvereine haben in ihren Mitgliedern eine feste Kundschaft, welche ihren Bedarf an Lebensbedürfnissen in den Lagern der Konsumvereine zu decken wünscht; es liegen also bei den Konsumvereinen die Momente vor, welche zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Mai 1879 geführt hatten.

1) Entsch. des O.V.G. Bd. 8, S. 256.

Die Anträge auf Erteilung der Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein etc. durch die Konsumvereine wurden, wie die untenstehende Aufstellung ergiebt, zum gröfseren Teile (in 182 Fällen von 349 Anträgen) von den zuständigen Behörden sofort genehmigt, ein immerhin erheblicher Teil (162) wurde jedoch wegen Verneinung der Bedürfnisfrage von den Behörden, an welche die Anträge zu richten waren, abgewiesen; trotzdem die beantragenden Vereine sämtlich bereits seit Jahren Branntwein etc. in kleineren Quantitäten an ihre Mitglieder abgegeben hatten, nicht etwa erst diesen Geschäftszweig neu einführen wollten, lautete der Bescheid auf den Antrag meist, dafs das Bedürfnis zur Errichtung einer neuen Verkaufsstelle für Branntwein etc. nicht als vorliegend anerkannt werden könne.

Die Einlegung der Rechtsmittel erfolgte in 150 Fällen; das zur Zeit vorliegende Ergebnis der Anwendung der Rechtsmittel ist das folgende:

51 Konsumvereine erhielten die Erlaubnis,
60 Konsumvereinen wurde sie versagt,
39 Fälle sind noch nicht entschieden.

Die Rekursinstanzen, welche auf Erteilung der Konzession entschieden, schlossen sich im wesentlichen der Begründung des eingelegten Rechtsmittels nach dem Entwurfe des Anwalts an. Es wurde mehrfach von denselben ausgesprochen, dafs für die Beurteilung des Bedürfnisses lediglich die Mitglieder des Vereins in Frage kämen, da nur diese Waren aus dem Verein beziehen dürften, dafs danach die zufällig in der Nähe der Verkaufsstellen der Konsumvereine befindlichen Branntweinhandlungen nicht zu berücksichtigen seien, zumal die Mitglieder der Konsumvereine nicht in der Nähe jener Vereinsverkaufsstellen und dieser Läden von Händlern, sondern über den ganzen Gemeindebezirk zerstreut, teilweise aufserhalb desselben, wohnten.

Von Bezirksausschüssen in preufsischen Gebietsteilen wurden im Verwaltungsstreitverfahren in 10 Fällen die Konzessionen aus oben angeführten Gründen erteilt und zwar von den Bezirksausschüssen in Liegnitz, Potsdam, Breslau, Erfurt und Hildesheim.

In 4 Fällen erfolgte Ablehnung der eingelegten Berufung durch preufsische Bezirksausschüsse; in 3 Fällen (Bezirksausschüsse zu Frankfurt a. O. und Liegnitz) wurde die Bedürfnisfrage verneint.

(Siehe Tabelle auf S. 859.)

Aus vorstehender Aufstellung ist das Gesamtergebnis der infolge der Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 von 362 berichtenden Konsumvereinen zur Erlangung der Konzession unternommenen Schritte ersichtlich; 26 von insgesamt 418 berichtenden Vereinen hatten die Konzession bereits vor Erlafs des Gesetzes, 43 Vereine suchten die Konzession nicht nach, weil sie Branntwein etc. nicht auf ihren Lagern führen.

Von 349 die Konzession nachsuchenden Konsumvereinen haben danach 233 oder 66,8 Proz. dieselbe erlangt.

Von den 107 in preufsischen Gebietsteilen gelegenen Konsumvereinen, welche die mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschufs, bezw. Magistrat, bezw Stadtausschufs beantragten, erhielten 27 die Konzession in dieser Instanz, 10, wie bereits berichtet,

	Es besafsen bereits die Konzession	Es haben die Konzession nicht nachgesucht	Die Konzession wurde sofort auf Antrag erteilt	Es erfolgte Abweisung, die Rechtsmittel wurden aber nicht eingelegt	Auf den Antrag ist noch kein Bescheid erfolgt	Es wurden die Rechtsmittel auf erfolgte Abweisung eingelegt	Konzession wurde infolge Einlegens der Rechtsmittel erteilt	dio verweigert	Das Rechtsmittelverfahren ist noch nicht erledigt
Preufsen	7	6	86	3	4	107	37	50	20
Bayern	1	4	11	1	—	—	—	—	—
Sachsen	8	20	4	1	—	7	—	3	4
Württemberg	2	2	10	—	—	1	—	—	1
Baden	1	7	5	1	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg	—	—	—	—	—	2	—	—	2
S.-W.-Eisenach	—		7	—	—	1	1	—	—
S.-Cob.-Gotha	1	—	6	—	—	6	—	—	6
S.-Altenburg	—	—	1		—	6	2	—	4
S.-Meiningen	4	1	10	2	—	2	2	—	—
Schwarzburg	1	—	12	—	—	—	—	—	—
Reufs	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Braunschweig	—	2	26	4	1	9	6	1	2
Oldenburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Lippe u. Waldeck	—	—	2	—	—	8	3	5	—
Anhalt	1	—	2	—	—	—	—	—	—
	26	43	182	12	5	150	51	60	39
			349				150		

erst infolge eingelegter. Berufung gegen das abweisende Erkenntnis dieser Instanz, von dem Bezirksausschufs.

Von den 50 preufsischen Vereinen, welchen — aufser den letzteren 10 — die Konzession im Rechtsmittelverfahren erster Instanz verweigert werden ist, haben 46 die Berufung an den Bezirksausschufs **nicht** eingelegt, sie haben sich bei der abweisenden Entscheidung des Kreisausschusses bezw. Magistrats bezw. Stadtausschusses beruhigt; 4 Vereine wurden, wie bereits berichtet, auch vom Bezirksausschusse mit ihrem Antrage abgewiesen.

Mit diesem Stande der Konzessionserteilung für den Kleinhandel mit Branntwein dürften die Gegner der Konsumvereine doch wohl sehr zufrieden sein.

Aber auch das **Gesetz** vom 12. August 1896 **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten ist ein grofser Erfolg der Gegner der Konsumvereine.

Artikel 1. Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert und ergänzt:

1. Der Absatz 4 des § 8 erhält folgende Fassung:

Konsumvereine (§ 1 Nr. 5) dürfen im regelmäfsigen Geschäftsverkehr Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschliefslich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen, hinsichtlich dieser Waren keine Anwendung.

4. Hinter den § 30 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 30a. Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des § 8 Absatz 4 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Warenverkäufern gegenüber zu legitimieren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nötigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 300 M. anzuhalten.

Gegen die Anordnungen und Straffestsetzungen der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landeszentralbehörde statt.

§ 30b. Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen, welche anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden.

8. Hinter den § 145 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 145a. Personen, welche für einen Konsumverein den Warenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des § 8 Absatz 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach § 30a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine Legitimation, durch die es zum Warenkauf in einem Konsumverein oder bei einem mit diesem wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden berechtigt wird, einem Dritten zum Zweck unbefugter Warenentnahme überläfst.

Dritte, welche von solcher Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen, oder auf andere Weise zu unbefugter Warenabgabe zu verleiten unternehmen, werden in gleicher Weise bestraft.

§ 145b. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. wird bestraft, wer Waren, die er aus dem Konsumverein oder von einem mit diesem wegen Warenabgabe in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat, gegen Entgelt gewohnheitsmäfsig oder gewerbsmäfsig an Nichtmitglieder veräufsert.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung

1) wenn ein Mitglied eines Konsumvereins die von ihm bezogenen Waren in seiner Speiseanstalt oder an seine Kostgänger zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch abgiebt,
2) wenn ein Konsumverein, welcher Mitglied eines anderen Konsumvereins ist, die aus letzterem bezogenen Waren an seine Mitglieder abgiebt.

§ 145c. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 30b werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Artikel 2. Die in Artikel 1 Nr. 1, 4 und 8 enthaltenen Vorschriften finden auf Konsumanstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Beamten betrieben werden, sowie auf Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen), deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waren Vorteile zu verschaffen, insbesondere auch auf Beamten- und Offiziervereine mit der Mafsgabe sinngemäfse Anwendung, dafs die hinsichtlich der Mitglieder der Konsumvereine getroffenen Bestimmungen bei den vorbezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen hinsichtlich derjenigen Personen gelten, für welche die Einrichtung bestimmt ist.

Die Konsumvereine dürfen nicht mehr Waren an Nichtmitglieder im regelmäfsigen Verkehr verkaufen; das Zuwiderhandeln gegen das Verbot wird mit hohen Strafen belegt.

Obwohl dadurch aber der Begriff des **offenen Ladens**, auf den die Heranziehung zur Gewerbe- und Einkommensteuer gegründet wurde, beseitigt ist, wird trotzdem dieser Begriff der Besteuerung der Konsumvereine weiter zu Grunde gelegt.

Die Besteuerung der Konsumvereine im Deutschen Reiche ist gegenwärtig folgende. Nach § 5 des preufsischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 unterliegen der Besteuerung die Konsumvereine mit offenem Laden, d. h. nach dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1893 und vom 5. Mai 1897 mit solchen Läden, die durch kein physisches Hindernis geschlossen sind, und zu denen der Zutritt jedermann freisteht; ferner diejenigen Konsumvereine, die ihren Verkehr nicht satzungsgemäfs und thatsächlich auf ihre Mitglieder beschränken, Gewinn unter ihre Mitglieder verteilen, auch eine Verteilung des aus dem Gewinn angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung nicht ausschliefsen.

Hiernach sind in Preufsen wohl alle Konsumvereine als gewerbesteuerpflichtig erklärt.

Entgegen dieser Praxis hat allerdings das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. Januar 1896 die Forderung aufgestellt, dafs erst nach § 1 des Gewerbesteuergesetzes zu prüfen sei, ob die Konsumvereine überhaupt ein Gewerbe treiben, und, dafs erst, wenn dies zu bejahen sei, die Steuerpflicht nach § 5 eintreten könne. In der Praxis aber, wie gesagt, wird es umgekehrt gemacht und es werden alle Konsumvereine auf Grund von § 5 des Gew.St.G. zur Gewerbesteuer veranlagt.

Da nun aber thatsächlich und rechtlich der Begriff des offenen Ladens nicht mehr für die Konsumvereine existiert, er ist ja unter Strafandrohung verboten, so legt man seit der Novelle vom 12. August 1896 zum Genossenschaftsgesetz merkwürdigerweise der Besteuerung nicht die Regel, sondern die verbotene Ausnahme von der Regel zu Grunde; es ist das dasselbe, als wenn man regulär den Schmuggel zur Gewerbesteuer veranlagen wollte!

Von den übrigen deutschen Staaten belegen Württemberg, Baden, Mecklenburg, Elsafs-Lothringen die Konsumvereine prinzipiell mit der Gewerbesteuer; Bayern, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-R., Lippe-Detmold und Schaumburg Lippe aber nur, wenn dieselben einen offenen Laden haben, resp. ihre Thätigkeit über den Kreis der Mitglieder ausdehnen.

Sachsen, Weimar, Meiningen, Altenburg, Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reufs ä. L. und j. L., sowie die Hansastädte haben überhaupt keine Gewerbebesteuerung.

Zur Einkommensteuer werden die Konsumvereine in Preufsen herangezogen, wenn sie einen offenen Laden und juristische Persönlichkeit besitzen, resp. mit dem Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen (§ 1 des Eink.St.G. vom 24. Juni 1891).

Hiernach sind die meisten eingetragenen Konsumvereine in Preufsen einkommensteuerpflichtig, obwohl die Grundlage der Besteuerung, der offene Laden, auch hier durch die Novelle vom 12. August 1896 entzogen ist.

Eine der Voraussetzungen zur Heranziehung zur Einkommensteuer ist in Preufsen die Eintragung ins Genossenschaftsregister, da die Einkommensteuer als eine persönliche gedacht ist und daher nur Vereine mit der juristischen Persönlichkeit treffen kann.

Von 1469 Konsumvereinen, welche im Deutschen Reich am 31. Mai 1897 bestanden, waren aber nur 109 nicht eingetragen.

Als Voraussetzung für die Einkommenbesteuerung besteht die Eintragung aufserdem noch in: Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold und den Hansestädten, nicht aber in Sachsen, Württemberg, Bayern, Baden, Hessen, Mecklenburg, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Reufs ä. L. und j. L., Schaumburg-Lippe.

Prinzipiell unterliegen der Einkommensteuer die Konsumvereine in Sachsen, Württemberg, Mecklenburg, Meiningen, Reufs ä. L. und j. L., Lübeck und Hamburg.

Befreit sind sie prinzipiell nur in Baden, Hessen, Schaumburg-Lippe. In den übrigen Staaten hängt die Steuerpflicht von dem Vorhandensein eines offenen Ladens oder dem Hinausgehen des Geschäftsbetriebes über den Kreis der Mitglieder ab.

Sonach unterliegen die Konsumvereine in fast allen deutschen Staaten denselben Steuern wie die Gewerbetreibenden, ohne dieselben Rechte, den Verkauf an das Publikum, zu besitzen.

Ja sie sind bezüglich der Gewerbesteuer in Preufsen noch schlechter gestellt wie die Gewerbetreibenden.

Die Vergünstigung nämlich des § 8 des Gewerbestrafgesetzes, dafs, wenn der Ertrag der Steuerpflichtigen zwei Jahre lang die Ertragssätze der betr. Gewerbesteuerklasse, in welche sie nach Mafsgabe ihres Betriebskapitals gehören, nicht erreichen, sie auf Antrag in die nächst niedrige Klasse zu versetzen sind, ist den Konsumvereinen ausdrücklich versagt! Dazu kommt nun noch die Umsatzsteuer der Gemeinden, die zugestandenermafsen in der Hauptsache nur die Konsumvereine treffen soll, und die im Königreich Sachsen bereits — vom Verkaufserlös über 50 000 M. und bis zu 2 Proz. desselben — in Waldheim, Burgstädt, Penig, Markranstädt, Rofswein, Oelsnitz, Krimmitschau, durchgeführt wird.

In Preufsen haben die Detailisten in Teuchern, Wettin, Stendal, Suhl und Kiel bereits eine Umsatzsteuer gefordert, und der Finanzminister von Miquel scheint den besonderen Gewerbesteuern der Gemeinden nicht abgeneigt zu sein.

Um ein konkretes Beispiel für die Besteuerung der Konsumvereine anzuführen: Der Stuttgarter Spar- und Konsumverein hatte 1896 einen Umsatz von 4 494 460 M., im eigenen Geschäft von 3 407 719 M. Er hatte folgende Steuern zu zahlen:

Gewerbesteuer	35 567 M.
Weinumgeld	15 817 „
Kapitalsteuer	135 „
	51 519 M. = 1,2 Proz. des Gesamtumsatzes,

und 1,5 Proz. des Umsatzes im eigenen Geschäft = 13 Proz. des Reinertrages.

Dazu kommen natürlich noch andere Steuern, die jeder Private auch leisten mufs, wie Gebäudesteuer, etc.

Und da beklagen sich die Gegner der Konsumvereine noch über die Steuervergünstigungen der Konsumvereine! Das kann nur aus Unkenntnis der thatsächlichen Besteuerungsverhältnisse geschehen. Man sollte sich

aber doch hüten, in der öffentlichen Diskussion über Dinge zu reden, die man nicht beherrscht! Wie man sieht, sind bereits viele Forderungen der Gegner der Konsumvereine erfüllt, die immer noch das agitatorische Repertoir derselben füllen. —

Es ist ein recht reichhaltiges Programm von Forderungen des Kleinhandels, das sich vor unseren Augen aufgerollt hat. Die Quintessenz desselben ist: einmal die Reinigung des Detailistenstandes von den nicht kaufmännisch gebildeten Elementen durch den Befähigungsnachweis, und sodann die Zurückdrängung des Grofskapitals und der Konsumvereine.

Der Unterschied in dem Vorgehen der genannten Handelskammern und des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und einzelner kaufmännischer Vereinigungen ist ein grundlegender. Die Handelskammern wollen die Gewerbefreiheit unangetastet lassen. Ebensosehr wie sie im Befähigungsnachweis für das Handwerk nur eine Fessel für dasselbe erblicken, ebenso sehr können sie den Befähigungsnachweis für den Kaufmannsstand nur für eine Beschränkung der Entfaltung der persönlichen Kräfte und Tüchtigkeit ansehen; der Befähigungsnachweis würde das ganze gewerbliche Leben von Grund aus umändern und dasselbe, statt ihm die nötige Bewegungsfreiheit zu geben, in eine Zwangsjacke stecken.

Der Zentralverband deutscher Kaufleute verfährt nach seiner Art darin konsequent. Er leitet von der Einführung der Gewerbefreiheit alles Unheil unserer Tage ab, darum will er sie wieder aufheben oder wenigstens stark beschränken.

Er will vom Detailhandel einmal die kapitallosen, ungelernten, unkaufmännischen Elemente, und auf der anderen Seite das übermächtige kaufmännische Grofskapital, inklusive die Konsumvereine, fernhalten und so dem kaufmännisch gebildeten Detailisten-Mittelstande das weite Gebiet des Detailhandels reservieren. Es schwebt ihm also das Ideal der früheren kaufmännischen Gilden, oder die heutige Organisation der Gewerbe in Oesterreich vor.

Bei diesem weitangelegten Plane läfst er sich denn auch konsequenterweise auf die kleinen Mittel der Selbsthilfe nicht ein. Da dieselben aber in kaufmännischen Kreisen, wie wir gesehen haben (in Karlsruhe im Verein „Merkur") diskutiert werden, so wollen wir sie hier einer kurzen Prüfung unterziehen.

Bei näherer Betrachtung erweisen sich dieselben durchaus nicht als so kleine Mittel. Die Bildung von Einkaufsgenossenschaften der Detailhändler wäre unseres Erachtens ein sehr wirksames Mittel; es würde, falls es allgemein durchführbar wäre, den kleinen Detailisten die Vorteile des kapitalistischen Warenhandels verschaffen, d. h. einen weit billigeren Einkauf, und sie weit konkurrenzfähiger, den meisten Konsumvereinen wohl sogar überlegen machen. Wer aber die Schwierigkeiten kennt, welche sich in der Praxis solchen Einkaufsgenossenschaften entgegenstellen, wird seine Hoffnung in dieser Beziehung nicht allzuhoch schrauben, jedenfalls wird dies Mittel nicht sobald allgemein zur Durchführung kommen. Die Praxis beweist es ja leider auch.

Zunächst hat man da mit einem merkwürdigen Mifstrauen der Detai-

listen zu kämpfen, sie wollen sich bezüglich ihrer Einkaufsquellen nicht gern in die Karten gucken lassen. Dies Mifstrauen ist auch einigermafsen erklärlich, wenn man weifs, dafs die meisten kleineren Detailisten nur mit Kredit arbeiten und so meist tief an ihre Lieferanten verschuldet sind. Sie können von denselben schwer los. Eine solche Einkaufsgenossenschaft der kleineren Detailisten müfste die meisten derselben gewissermafsen erst loskaufen, wenn sie einen einheitlichen Einkauf bei einer einzigen Quelle zuwege bringen wollte. Woher aber die Gelder dazu nehmen! Die fälligen Beiträge einzutreiben, hält bei solchen Genossenschaften aufserordentlich schwer. Viele derselben sind nach kurzer Zeit wieder über diese Schwierigkeiten in die Brüche gegangen.

Viel leichter allerdings liefsen sich solche Genossenschaften bei den mittleren und kapitalkräftigeren Detailisten errichten, und für diese allerdings mögen diese Vereinigungen noch eine bedeutende Zukunft haben — wenn sich die richtigen Kräfte zur Organisation und Leitung finden.

Bisher bestehen 66 gewerbliche Bezugsgenossenschaften (54 eingetragene), davon gehören 51 dem allgemeinen Verbande der Schulze-Delitzschen Genossenschaften in Berlin; von diesen aber rekrutiert sich nur eine einzige [1]) aus Kaufleuten und zwar aus Kurzwarenhändlern.

Es besteht also hier noch ein weites Feld für die Detailisten, besonders der Kolonialwarenbranche, warum wird dasselbe nicht angebaut!

Würden solche Genossenschaften ins Leben gerufen, so würde es sich empfehlen, möglichst übereinstimmende Verkaufspreise einzuhalten und auf Tafeln auszuhängen, sowie bekannt zu machen, dafs in den betr. Läden des Genossenschaftsverbandes die Waren von derselben Qualität seien und zu denselben Preisen verkauft würden. Dadurch würden sich die Detailisten den Lokalkonsum ihrer Nähe sichern.

Von ebenfalls günstiger Wirkung würde die freiwillig zu übernehmende Nahrungsmittelkontrolle sein, die ebenfalls dem Publikum bekannt gemacht werden müfste. Das Vertrauen des Publikums zu den Detailgeschäften würde dadurch sicher gehoben.

Eine Kontrolle der Warenauktionen und Warenausverkäufe, die bekanntlich sehr oft gar kein Ende nehmen, seitens der Detailisten oder ihrer Vereine ist, namentlich nach dem Erlafs des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, eigentlich etwas ganz Selbstverständliches und wird auch in der Praxis schon vielfach ausgeübt.

Nicht ohne schwere Bedenken dagegen sind die vorgeschlagenen Boykottierungsmittel der Lieferanten der Konsumvereine und der denselben angehörenden Aerzte und Advokaten. Ist man ein prinzipieller Gegner des Boykotts- und Boykottsunwesens, so mufs man diese Mittel verwerfen. Steht man dagegen auf dem Standpunkt, dafs beim Zustande der Gewerbe- und politischen Freiheit der Boykott zu den Mitteln der Selbsthilfe gehört, so würde sich das Vorgehen gegen die Lieferanten der Konsumvereine allenfalls verstehen und teilweise entschuldigen lassen, ungerechtfertigt aber ist und bleibt der Boykott von Konsumvereinsmit-

---

1) Ob noch andere nicht eingetragene Einkaufsgenossenschaften der Detailhändler existieren, ist nicht bekannt.

gliedern. Das würde einen Eingriff in die politische Freiheit und Rechte des Bürgers bedeuten, während der Boykott der Lieferanten von Konsumvereinen sich ev. als Bestrafung der unkollegialischen Gesinnung derselben auffassen läfst. Doch ist es unzweifelhaft besser, wenn die Detailisten solche Mittel, die stets den sozialen Unfrieden befördern und Hafs und Streit erregen, vermeiden und sich darauf beschränken, positiv ihr eigenes Wohl durch festen Zusammenschlufs zu fördern, anstatt anderen zu schaden.

Was nun den politischen Zusammenschlufs der Detailisten betrifft, um, ev. mit dem Bund der Landwirte, solche Abgeordnete in den Reichs- und Landtag zu wählen, welche sich auf den Befähigungsnachweis fürs Handwerk und den Detailhandel und als Gegner gegen die Konsumvereine und Warenhäuser verpflichten, so kann man ihnen das durchaus nicht verwehren. Jeder soll seine politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ueberzeugungen haben und nach ihnen handeln. Wenn die Kaufleute glauben, auf diesem Wege ihre Interessen zu fördern, so sollen sie denselben versuchen; ob es ihnen gelingen wird, auf demselben ans Ziel zu gelangen, ist allerdings eine andere Frage. —

Hier ist der Ort, drei prinzipielle Fragen zu untersuchen:

1) Wohin führt der Zug der Entwickelung in der Volkswirtschaft, also auch im Handel.

2) Ist es möglich, diesen Zug durch Einführung des Befähigungsnachweises aufzuhalten?

3) Ueben die Konsumvereine und die Warenhäuser auf den Detailhandel und etwa auch auf die ganze Volkswirtschaft einen schädigenden Einflufs aus, und wäre mit ihrer Eliminierung dem Detailhandel etwa geholfen?

Die Tendenz der Entwickelung in der Volkswirtschaft, besonders in Industrie und Handel, geht ohne Frage auf Konzentration der Kräfte und des Kapitals. In der Industrie drängt die Technik auf immer weitere Vergröfserung der Betriebe, da sie nur imstande sind, alle Faktoren der Produktion, Raum, Maschinen, Arbeitskräfte, billige Frachten, voll auszunutzen. Der Welthandel drängt in gleicher Weise zur Konzentration, da nur dem gröfseren Geschäftsmann die nötigen Kenntnisse, das Kapital, der Kredit etc. ausreichend zu Gebote stehen.

Namentlich ist es der internationale Wettbewerb, der auf immer kapitalkräftigere und ökonomischere Gestaltung der Produktion und des Handels hindrängt. Am fortgeschrittensten ist in dieser Beziehung in der Produktion und teilweise auch im Handel Amerika, dann England, dann erst Deutschland. Unser internationaler Wettbewerb wird durch vielfache Kapitalvergeudungen und Kapitalinvestierungen in den einzelnen Betrieben, namentlich im Gebäudekapital, über die Amerika längst hinaus ist, erschwert. Desgleichen steckt bei uns im Vergleich zu Amerika und England bei weitem mehr Kapital im Zwischenhandel. Durch die weit gröfsere Konzentrierung desselben in jenen beiden Ländern sind sie in der Lage, relativ mehr Kapital in die eigentliche Produktion und den internationalen Verkehr zu stecken. Je weniger Kapital im Zwischenhandel gebunden zu werden braucht, um so mehr steht der Produktion und dem Weltverkehr sowie allen übrigen Kultur-

erfordernissen zu Gebote. Wenn man bedenkt, welche Unsummen von Kapital bei uns in den Schankwirtschaften, Tabakläden und kleinen Detailläden festgelegt sind, dann wird man sich allerdings nicht wundern können, dafs wir erst so langsam in den eigentlichen Weltverkehr hineingekommen sind. Wenn wir uns auf diese hohe Warte des Weltverkehrs stellen, können wir — von diesem Standpunkte aus — nicht zweifelhaft sein, wie wir alle Bestrebungen um Zurückschraubung des Binnenverkehrs auf den alten Standpunkt der Zersplitterung der Kräfte und des Kapitals und der übermäfsigen Verwendung derselben im Kleinverkehr zu beurteilen haben. Von dem höheren Standpunkte der Volkswirtschaft aus mufs man entschieden für die möglichste Freimachung der Kräfte und des Kapitals für den Grofs- und Weltverkehr und die Produktion eintreten. Diesem Ziele aber entsprechen die Konsumvereine, da sie das gewerbliche Kapital durch das Privatkapital der Konsumenten ersetzen und dadurch freimachen, sowie auch die grofsen Warenhäuser, die ebenfalls viel unnötige Kapitalausgaben und Kräftevergeudungen ersparen.

Indes ist bei uns diese Entwickelung ziemlich langsam vor sich gegangen. Wir haben in Deutschland bei einem Detailumsatz von ca. 20 Milliarden einen Umsatz der Konsumvereine und grofsen Warenhäuser von höchstens 300—400 Millionen M., also 1,5 Proz. des gesamten Detailumsatzes. Von einer Aufsaugung des Kleingewerbestandes kann also noch keine Rede sein. Im ganzen haben diese Konsumvereine und Warenhäuser vielleicht den Platz von höchstens 10 000 Detailisten ausgefüllt. Dafür aber werden von ihnen auch wieder Tausende von Personen beschäftigt, welche dem neuen sich bildenden Mittelstande angehören und sich vielfach weit besser stehen als die kleinen Geschäftsleute. Dieses Schicksal teilen dieselben mit den in den grofsen Industriebetrieben Angestellten.

Die neue Grofsbetriebsform vermindert zwar den Spielraum der kleinen selbständigen Existenzen, schafft aber den Boden für einen neuen, wohlsituierten und gebildeten Mittelstand, der politisch und sozial durchschnittlich unabhängiger ist, wie der kleine Gewerbestand.

Dies ist der Zug der Zeit. Wird es nun möglich sein, denselben durch künstliche oder staatliche Mittel aufzuhalten, m. a. W., wird es möglich sein, ohne Schädigung unserer Volkswirtschaft einerseits die Grofsbetriebe, andererseits das kleine Krämer-Proletariat vom Detailhandel fernzuhalten? Wenn dem Detailhandel das gelänge, dann würde er allerdings etwas erreicht haben, was allen anderen Erwerbsständen nicht gelungen ist; denn in denselben sehen wir überall Klein-, Mittel- und Grofsbetrieb nebeneinander bestehen. Der Detailhandel würde dann eine ganz besondere Ausnahmestellung einnehmen.

Dafs der Detailhandel dies Ziel mit allen Mitteln erreichen möchte, wer will ihm das verdenken. Das wirtschaftliche Leben beruht auf dem Daseinskampf, auf dem Kampf der Einzelnen und der verschiedenen Stände gegeneinander. Dafs der Detailhandel in diesem Kampfe eine möglichst günstige Position für sich erstrebt, ist bei der heutigen rücksichtslosen Interessenpolitik nur natürlich. Es fragt sich aber, ob die übrigen Stände,

der übrige Teil des Volkes, ob die Volksvertretung dem Detailhandel dies Vorrecht bewilligen werden, und ob, wenn dies wirklich durchzusetzen wäre, die Macht der Verhältnisse durch Akte der Gesetzgebung bezwungen werden kann, und, wenn auch das der Fall sein sollte, welche Wirkungen dann auf die übrige Volkswirtschaft ausgeübt werden würden.

Wir zweifeln allerdings daran, dafs die Volksvertretung sich je bereit finden lassen wird, dem Detailhandel eine bevorzugte Ausnahmestellung einzuräumen; gleichwohl wollen wir das einmal annehmen und die Folgen einer solchen Gesetzgebung betrachten.

Dieselbe würde ohne alle Frage eine eklatante Durchbrechung der Gewerbefreiheit bedeuten, auf Grund deren unsere Volkswirtschaft einen solchen immensen Aufschwung genommen hat. Der Befähigungsnachweis würde die kleinen ungelernte Krämerelemente allmählich aus dem Detailhandel ausschliefsen.

Wie aber soll dieser Befähigungsnachweis eingerichtet werden, wo soll seine Grenze sein? Er kann sich offenbar nur auf rein kaufmännische Kenntnisse und Fertigkeiten beziehen, da die Verschiedenartigkeit der Branchen zu verschiedenartige technische Kenntnisse bedingt. Würden aber letztere auch der Prüfung unterstellt, so würde dadurch später der Uebergang in andere Branchen unmöglich gemacht oder wenigstens sehr erschwert.

Da dieser Befähigungsnachweis aber nur für den Detailhandel eingeführt werden soll — der Engroshandel würde sich dafür wohl bedanken — so müfste zuvor eine feste Grenze zwischen Engros- und Detailhandel aufgestellt werden, die nicht überschritten werden darf. Zum Detailhandel müfste man dann alle Laden-, Magazin- und Versandgeschäfte rechnen, zum Engroshandel aber nur diejenigen, welche ihre Waren nur an Detailisten absetzen.

Demnach wäre ein Betrieb des Detailhandels neben dem Engrosgeschäft nur nach Ablegung des Befähigungsnachweises und unter der Extrabesteuerung statthaft, während andererseits der Uebergang von Detailgeschäften zum Engroshandel auch der Extrabesteuerung unterliegen würde. Dafs das eine schlimme Fesselung des Handels bedeuten würde, liegt auf der Hand. Wie würde es aber z. B. mit den Fabrikanten stehen, die jetzt auch vielfach direkt an das Publikum ihre Waren absetzen, so Tabakfabriken, Mühlen, Tuchfabriken, sodann ferner mit dem Detailhandel der Handwerker, ferner mit dem ganzen Gemüse- und Milchhandel, der in vielen Städten sich direkt zwischen Produzenten und Konsumenten vollzieht? Sollen alle diese Produzenten, Fabrikanten, Handwerker und Bauern auch den kaufmännischen Befähigungsnachweis ablegen müssen? Wie man sieht, ergeben sich schon bei dieser Frage Konsequenzen, die recht bedenklicher Natur sind. Entweder müssen etwa 75 Proz. aller Produzenten den kaufmännischen Befähigungsnachweis ablegen, oder aber man mufs von vornherein das Gesetz durchlöchern und mindestens ebensoviele Ausnahmen zulassen, als unter die Regel fallen werden.

Wir glauben, dafs schon an diesen Schwierigkeiten die Ein- und Durchführung des kaufmännischen Befähigungsnachweises scheitern müfste.

Aber nehmen wir an, derselbe sei im Reichstage durchgesetzt worden, zusammen mit der Extrabesteuerung der Grofsbetriebe und der Filialen. Dann würde nach einiger Zeit das Kleinkrämertum ausgemerzt, ebenso der grofskapitalistische Betrieb im Detailhandel zurückgedrängt sein. Was aber ist aus dem Detailhandel der Handwerker, z. B. der Klempner, Schlosser, Korbmacher, Böttcher etc., die meistens einen Ladenhandel betreiben, oder aus den Bauern, welche ihre Milch, Gemüse, Eier, Geflügel etc. auf dem Markte verkaufen, oder ins Haus bringen, geworden? Dafs man die neue Aera der inneren Handelspolitik gleich mit einem Dutzend Ausnahmen angefangen hat, ist doch nicht wahrscheinlich. Entweder hat man zu gleicher Zeit auch für Handwerker einen eigenen Befähigungsnachweis eingeführt, der zugleich auch für den Detailhandel mit Fabrikwaren derselben Branche — aber beileibe keiner anderen — berechtigt, oder aber man hat das nicht gethan, und der Handwerker mufs den lohnenden Detailhandel zu Gunsten der Detailkaufleute aufgeben. Auch der Bauer darf von nun ab nur an die Detailisten seine Waren abgeben. So hat sich der Detailhandel ein weites Gebiet für seine Thätigkeit erobert, während er zu gleicher Zeit eine grofse Zahl von Personen und das Grofskapital verdrängt hat. Er hat sich eine **Monopolstellung** errungen und kann nun **Monopolpreise** diktieren, da er sich die unbequeme Konkurrenz vom Halse geschafft hat.

Wir können nicht verlangen, dafs die Detailisten Engel sind und die Interessen ihrer Mitmenschen mehr wahrnehmen als ihre eigenen. Wir halten es im Gegenteil für sehr menschlich und natürlich, wenn sie ihre günstige Position nach Kräften ausnutzen — und sie werden es thun.

So wird das Publikum **teure Detailpreise** zu zahlen haben, für den Detailhandel wird das goldene Zeitalter anbrechen, die sieben fetten Jahre sind ihm gewifs.

Aber die Entwickelung bleibt nicht stehen. Unter der Voraussetzung, dafs die Erteilung des Befähigungsnachweises unparteiisch ausgeübt, dafs jeder zur Ablegung desselben zugelassen wird, wird der Detailhandel einen **grofsen Zudrang von Lehrlingen** haben, alle werden das Examen machen wollen, ein grofser Prozentsatz wird es bestehen. Nach einigen Jahren wird es eine sehr grofse Zahl von „Graduierten“ geben, deren Etablierung nun nichts mehr im Wege steht. Das Ende vom Liede wird sein, dafs **nach den sieben fetten die mageren Jahre kommen** — trotz Befähigungsnachweises. Die durch das verdrängte Grofskapital und Kleinkrämertum entstandenen Lücken sind bald wieder ausgefüllt, und nach einiger Zeit ist die Konkurrenz wieder ebenso grofs wie vorher.

Inzwischen aber hat der Befähigungsnachweis, infolge der ersten guten Erfolge, für den Detailhandel Schule gemacht und alle Welt schreit nach dem Befähigungsnachweis. Und so kommt man immer mehr wieder in die gesetzliche Zwangsjacke hinein, der man in unserem Jahrhundert erst nach so vielen Leiden und Mühen entronnen war. Und das Ende vom Liede ist immer wieder das alte: **Jeder Protektionismus, der nicht mehr die Leistungsfähigkeit zu heben, sondern nur eine unbequeme Konkurrenz fernzuhalten bestimmt ist, wirkt nur auf kurze Zeit. Nach einigen Jahren hat die**

innere Konkurrenz wieder die alte Höhe erreicht. Der Grund dafür liegt in unserer starken Bevölkerungszunahme, derzufolge ja, wie jeder weifs, alle Erwerbsgelegenheiten und Berufsarten schon sehr überfüllt sind. Die Selbständigmachung wird zudem heute durch den stark entwickelten Kredit und das anlagesuchende Kapital auch sehr erleichtert.

So folgt denn nur zu bald die Enttäuschung. Der Befähigungsnachweis genügt nicht mehr. Man mufs nach neuen Mitteln sich umsehen, und was liegt da näher als das einfache Mittel, das die Zünfte beim Ausgang des Mittelalters ergriffen, die Exklusivität, die Aufhebung der Etablierungsfreiheit, die Beschränkung der Detailistenzahl auf das „Bedürfnis“.

Ist auch das erreicht, dann stauen sich die Massen in den anderen Berufsarten, auch hier greift man zum letzten Rettungsanker, und — ade du moderne Volkswirtschaft und Kultur und Freiheit, wir sind wieder mitten drin im Mittelalter, im Rückgang, der dann unfehlbar eintreten wird, wie es seit ca. 1550 geschah. Unsere Stellung im Konzert der Weltmächte ist dann nicht mehr aufrecht zu erhalten, wir gleiten wieder hinab in den traurigen Zustand des 17. und 18. Jahrhunderts.

Kleine Ursachen haben häufig grofse Wirkungen gehabt. Und wenn wir mit dem „Klein“handel auch nur anfangen und mit dem Handwerke hinterdrein folgen, so werden wir doch bei der Industrie und dem Grofshandel erst aufhören müssen. Unsere Zeit ist zu sehr von der Idee der Staats- und Zwangsomnipotenz erfüllt, hüten wir uns, dafs wir den ersten Schritt rückwärts thun. Der Stein, der einmal anfängt den Berg herabzurollen, rollt weiter, wie die Lawine. Dann giebt es kein Aufhalten mehr.

Unsere moderne Kultur, die kein weltfremdes und weltentferntes Dornröschendasein führen kann, wie in den beiden letzten Jahrhunderten, ist auf dem Prinzip der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit aufgebaut. Nehmen wir diese Basis fort, dann unterminieren wir den stolzen Bau und müssen uns dann wieder mit der Rolle des Kulturdunges für andere Nationen begnügen. —

Im obigen haben wir die prinzipielle Seite und die Grenzen für die Staatshilfe umschrieben. Dieselbe darf, kurzgesagt, nicht an der Grundlage unserer Kultur, an dem Prinzip der Freiheit, rütteln. Mittel aber, welche ganz bestimmte Ausschliefsungstendenzen haben, wie der Befähigungsnachweis und Extrabesteuerungen, sind deshalb vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus ungerechtfertigt und unzulässig. Dagegen läfst sich gegen die Forderung, dafs die Handelskammern auch die Interessen des Kleinhandels vertreten sollen, nichts einwenden, wofern der Kleinhandel nicht verlangt, dafs an den Grundlagen unseres gesamten Wirtschaftslebens gerüttelt werden solle. Eine Reihe von Handelskammern, so die auf S. 725 genannten, vertreten übrigens schon die Interessen des Kleinhandels — natürlich innerhalb der durch das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit gezogenen Grenzen.

Ebensowenig ist gegen die kommunale Besteuerung der Wander- und Hausiergewerbe etwas einzuwenden, die auch von den Handelskammern vertreten wird. Nur ist es nicht leicht, hier die

richtige Steuerform zu finden. Das Richtigste wäre wohl, die Steuer nach dem Umsatze einzurichten, und nicht als einen Zuschlag zur Gewerbesteuer, die ja bekanntlich eine der am schlechtesten veranlagten Steuern ist.

Von den speziell gegen die Konsumvereine gerichteten Mitteln erwähnen wir zuerst die Eintragung aller Konsumvereine in das Genossenschaftsregister. Nach dem Jahresbericht für 1895 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (verf. von Dr. Crüger) haben nach den Listen A. bis H. des Jahresberichtes 13005 deutsche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestanden. Von diesen waren nur 626 (1894:638) nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen, darunter 107 (115) Konsumvereine bei 1400 verzeichneten Konsumvereinen (also 7,6 Proz.)

Diese nicht eingetragenen Konsumvereine sind gewifs in der Hauptsache die Spar- und Markenvereine, welche kein besonderes Interesse an den den eingetragenen Genossenschaften verliehenen Rechten (Erwerb von Eigentum, von dinglichen Rechten, Klagbarkeit vor Gericht) haben dürften. Gegen die Forderung der Eintragung aller Genossenschaften dürfte sich kein gewichtiger Grund geltend machen lassen — vom allgemein-wirtschaftlichen Standpunkte aus.

Anders ist es bezüglich der Frage des Verbotes der Dividendenverteilung seitens der Konsumvereine.

Es ist kein rechtlicher Grund ersichtlich, aus dem man die Konsumvereine dieses Rechtes verlustig erklären wollte, das alle anderen Vereinigungen und Gesellschaften geniefsen. Und wollte man auch das Verbot durchführen, dann würden die Konsumvereine, da die Geschäftsguthaben doch nicht bis ins Unendliche fortwachsen können, ihre Waren nur um so billiger verkaufen müssen, was doch den Detailisten sicher nicht sehr erwünscht wäre. Der Zentralverband deutscher Kaufleute hat ja auch in seiner Denkschrift von 1896 ausgeführt, dafs die Dividende zu minimal ist, um die Leute zum Beitritt heranzulocken, sie betrage im Durchschnitt noch nicht 25—50 Pf. wöchentlich. Warum dann also wegen eines so geringfügigen Gegenstandes eine Ausnahmegesetzgebung. Gegenüber solchen von allen Seiten auf Ausnahmegesetze drängenden Bestrebungen kann man nicht scharf genug auf die Gefährlichkeit derselben hinweisen. Einmal wird der Rechtszustand immer verwirrter und unentwirrbarer, bis schliefslich die völlige Rechtsanarchie eintreten mufs, und andererseits verliert das Rechtsbewufstsein der Bevölkerung immer mehr an Feinheit und Feinfühligkeit. Damit gehen wir dem Zustande der Rechtswillkür und der Revolution immer mehr entgegen. Es gilt also, beizeiten dagegen Front zu machen. Die gleichen Bedenken erheben sich gegen die Abhängigmachung der Konsumvereine von der Bedürfnisfrage. Diese Bedürfnisfrage ist eine sehr schwer zu entscheidende. Sie wäre davon abhängig zu machen, ob einerseits die bestehenden Geschäfte numerisch nicht für die Versorgung der Bevölkerung ausreichen, und ob andererseits die Preise im Detailverkauf im Verhältnis zu den Engros-Preisen zu hoch sind. Ob die betr. Behörden in diesen Fragen wohl stets ein richtiges Urteil fällen können würden? Der dieser Forderung zu Grunde liegende Gedanke ist natürlich der, dafs ein Bedürfnis nach

Konsumvereinen überhaupt nicht vorliegt, und dafs deshalb die Errichtung von solchen Vereinen überhaupt verhindert werden müfste. Offenbar ist diese Forderung an die Konzessionierung der Schankwirtschaften angelehnt, oder von ihr entlehnt. Das ist aber ein ganz anderes Gebiet, auf dem Motive moralischer Natur die Hauptrolle spielen — sollen. Wenn man aber in praxi die Beschränkung der Schankwirtschaften auf die Bedürfnisfrage unter die Lupe nimmt, dann wird man davon wenig spüren, denn es giebt wohl keine gröfsere Ueberfüllung irgend eines Erwerbszweiges, als gerade die des Schankgewerbes. Würde die Konzessionierung der Konsumvereine mit eben der Liberalität und Weitherzigkeit erfolgen wie die der Schankwirtschaften, dann würde dem Detailhandel damit nicht gedient sein. Die Abhängigmachung von der Bedürfnisfrage ist aber, wie wir schon oben angeführt haben, eine Durchbrechung des gleichen Rechtes für alle, der persönlichen und gewerblichen Freiheit. Wenn die Detaillisten klug sind, so streichen sie diese Forderung lieber aus ihrem Programm, nachdem sie sich von der Nutzlosigkeit und Gefährlichkeit derselben überzeugt haben. Auch die Handelskammern haben gegen diese Forderung Stellung genommen. Desgleichen geht die Forderung, Konsumanstalten und Kantinen für Arbeiter nur für besondere, vorübergehende Zwecke zuzulassen, auch über das berechtigte Mafs hinaus. Dieselben sind in vielen Grofsbetrieben eine stehende Einrichtung im Interesse der Arbeiter, welche in denselben einen grofsen Teil ihrer Lebensbedürfnisse billig decken können; sie haben aber auch, wie alle Konsumvereine, die nützliche Wirkung, dafs sie die Arbeiter an pünktliche Zahlung (entweder bar oder in Lohnabzügen) gewöhnen.

Für vorübergehende Zwecke, z. B. bei gröfseren Bauten, Kanal-Eisenbahnbauten etc., sind solche Kantinen ein natürliches Bedürfnis, und werden auch als solches von den Gegnern der Konsumvereine anerkannt. —

Gerechtfertigt dagegen ist das Verlangen der Detaillisten, dafs die Behörden die Konsumvereine nicht durch Hergabe billiger Räumlichkeiten fördern. Die früher vielfach in Preufsen seitens der Behörden geübte Praxis ist aber durch Ministerialerlafs und im ganzen Deutschen Reich auf Ersuchen des Reichskanzlers 1892 offiziell beseitigt; wie weit allerdings diesem Erlafs und Ersuchen in praxi entsprochen worden ist, entzieht sich unserer Beurteilung. Unzweifelhaft aber ist es, dafs eine Bevorzugung der Konsumvereine vor den Gewerbetreibenden, welche dem Staate und den Kommunen ihre schweren Steuern zahlen müssen, offenbar nicht dem Grundsatze der Gerechtigkeit und gleichen Behandlung aller Staatsbürger entsprechen würde.

Schwieriger ist die Entscheidung der Frage, ob ein Verbot der Beteiligung an Konsumvereinen, namentlich an der Verwaltung derselben, für aktive Staats- und Kommunalbeamte und Offiziere gerechtfertigt wäre. Die Handelskammern haben sich auf der Versammlung in Osnabrück nur für das Verbot der Beteiligung von Beamten und Offizieren an der Verwaltung von Konsumvereinen und Warenhäusern ausgesprochen. Der Zentralverband deutscher Kaufleute fordert aber auch das Verbot des Beitritts für Staatsbeamte und Offiziere und für Kommunalbeamte. Senator Schulze Gifhorn motiviert

diese Forderung mit der bevorrechteten Stellung der Offizier und Beamten, mit dem auskömmlichen und gesicherten Gehalt derselben. Bei uns in Deutschland, wo jeder höhere Beamte gewissermafsen, wie man in Süddeutschland sagt, als ein Herrgöttle, als ein Repräsentant der Staatsmacht und -würde erscheint, würde sich eine aktive Beteiligung an einem solchen Erwerbsgeschäft kaum mit jener Würde vertragen. In Amerika, wo das demokratische Fühlen und Denken dem Menschen in Fleisch und Blut übergegangen ist, würde man vielleicht an einer solchen Nebenthätigkeit der höheren Beamten nichts auszusetzen haben, denn dort ist make money die Devise.

Rein staatsrechtlich betrachtet aber hat jeder Bürger, also auch der Staatsbeamte, das Recht, sich an Erwerbsgeschäften zu beteiligen. Mafsgebend ist bei uns in Deutschland nur die sog. Standesehre, die sich für die höheren Beamten und die Offiziere herausgebildet hat. Sobald diese aber gegen eine derartige Beteiligung der höheren Beamten und Offiziere nichts einzuwenden hat, dürfte ein verwaltungsseitiges Verbot auf dem Wege der Verordnung wohl kaum gerechtfertigt sein. Nur ein Gesetz dürfte den höheren Beamten und Offizieren ihre staatsbürgerlichen Rechte in dieser Beziehung beschränken.

Die theoretisch allerdings nicht unbegründete Einwendung, dafs durch ein solches Verbot die schon so vielfach beklagte Exklusivität der Offiziere und höheren Beamten und ihre Entfremdung bezüglich des Erwerbslebens noch gröfsere Fortschritte machen würde, hat in praxi deshalb keine grofse Bedeutung, weil diese Entfremdung in Norddeutschland schon immer bestanden hat, in früheren Zeiten vielleicht noch mehr wie jetzt. In den 70er Jahren allerdings, in der Gründerära, wurde dieser Bannkreis vielfach durchbrochen, seitdem aber ist die exklusive Mauer um den Offizier- und Beamtenstand wieder höher und höher geworden.

Für den mittleren — subalternen — und den unteren Beamtenstand aber müssen wir das Recht, sich an Erwerbsgeschäften zu beteiligen, unbedingt in Anspruch nehmen. Weder seine „Würde“ noch seine „auskömmliche Besoldung“ rechtfertigt eine solche Beschränkung seiner staatsbürgerlichen Rechte. Solange einmal Konsumvereine und Warenhäuser bestehen, darf man diese Beamtenkategorien nicht in eine für sie unvorteilhafte Ausnahmestellung drängen.

Was nun schliefslich die Kommunalbeamten betrifft, so ist es absolut unerfindlich, warum ihnen eigentlich immer die Rolle von Staatsbürgern zweiter Klasse zuerteilt werden soll. Sie sind Beamte wie alle anderen Beamten; ob sie nun zufällig von Kommunalverbänden angestellt sind und bezahlt werden, ist doch vollständig irrelevant. Der Unternehmer z. B., der ständig für den Staat oder die Kommunen Lieferungen auszuführen hat, lebt doch auch in letzter Linie von den Steuern der übrigen Staatsbürger. Und lebt nicht schliefslich jeder Unternehmer auch wieder von Einnahmen aus der Tasche seiner Mitbürger!

Niemand kann auf seine eigene Faust leben, sondern jeder lebt von seinen anderen Mitbürgern; mag das nun mittels der Steuern oder des Kaufgeldes geschehen, das ist ganz gleichgültig.

In den Verhandlungen der württemb. Abgeordnetenkammer über die

Einkommensteuerreform — Juni 1897 — hat der württemb. Minister v. Pischeck ausdrücklich die Freiheit der Beamten in dieser Beziehung für Württemberg anerkannt und sie aufserdem auch noch mit den geringen Einnahmen begründet.

Allerdings ist der allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaften gar nicht für die Beteiligung der Beamten an der Leitung der Konsumvereine begeistert, da dadurch die Selbständigmachung der kleinbürgerlichen Kreise und die Erziehung derselben für die Selbstverwaltung gehemmt werde[1]).

Das Verkaufsverbot an Nichtmitglieder, das durch das Genossenschaftsgesetz und die Novelle von 1896 durchgeführt ist, wird wohl allseitig als berechtigt anerkannt, aber nur solange, als die Konsumvereine in Bezug auf Steuern und Lasten gegenüber den anderen Gewerbetreibenden eine bevorrechtigte Stellung einnehmen. Das ist nun aber, wie wir gesehen haben, nur noch ganz selten der Fall.

In dem Gesetz vom 1. Mai 1889 war in § 8 Ziffer 5 bestimmt, dafs Konsumvereine im regelmäfsigen Geschäftsverkehr Waren nur an Mitglieder verkaufen dürfen; die Warenabgabe in vereinzelten Fällen an Nichtmitglieder, so bei Gelegenheitsverkäufen, Weihnachts- und Jahrmarktsverkäufen dagegen war nicht verboten; auch war keine Strafe auf dieses Warenverkaufen an Nichtmitglieder im regelmäfsigen Verkehr gesetzt. Die Novelle von 1896 hat nun die Uebertretung dieses Verkaufverbotes an Nichtmitglieder mit Strafen belegt. Da nun aber die Konsumvereine fast durchgängig wie die Gewerbetreibenden besteuert werden, so ist das Verbot nicht mehr gerechtfertigt, und die Gleichstellung aller Konsumvereine mit den übrigen Gewerbetreibenden in gewerblicher Beziehung eine Forderung elementarster Gerechtigkeit.

Das durch die Novelle von 1896 eingeführte Ausgabeverbot von Wertmarken wird praktisch nicht von grofser Bedeutung sein. Während bisher die Konsumvereine an die Mitglieder Wertmarken verkauften, mit denen dieselben bei bestimmten Händlern Waren bezahlen, und für die die betr. Geschäftsleute gegen einen bestimmten Abzug von 5—8 Proz. den Betrag von dem Verein erhielten, geben nun die Konsumvereine an die Lieferanten Quittungen, Gegenmarken — gegen einen Abzug von ca. 5 Proz. etc. — ab, welche den Vereinsmitgliedern bei einem Einkauf von Waren als Bescheinigung ausgehändigt werden. Diese 5 Proz. etc. werden dann dem betr. Mitgliede gutgeschrieben. Natürlich wird es häufig genug vorkommen — wie der von uns oben erwähnte Fall des Sparvereins „Süd-West" in Berlin beweist — dafs die Lieferanten bei Waren mit unkontrollierbaren Preisen oder Qualitäten sich schadlos halten, dafs also die Ersparnis nur eine fiktive ist. Immerhin ist aber dieser Markenverkehr nicht unbeträchtlich; 1895 betrug er bei 460 Konsumvereinen 11,9 Mill. M., 1880 bei 195 Konsumvereinen 3,3 Mill. M.; es kamen also auf 1 Konsumverein 1880 16 600 M., 1895 aber 25 800 M. Umsatz.

Der Stuttgarter Konsumverein setzte 1896 im eigenen Geschäft

1) Cf. H. Crüger, Die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892, S. 9.

3 407 719 M., bei Lieferanten im Markengeschäft 1 003 551 M. um. Das Markengeschäft bei fremden Lieferanten machte also fast $^1/_3$ des eigenen Umsatzes aus, bei den 460 Konsumvereinen aber $^1/_6$ desselben.

Soll man wirklich annehmen, dafs so viele deutsche Hausfrauen so thöricht sind, bei den betr. Lieferanten der Konsumvereine schlechtere und teurere Waren zu kaufen, als sie sie bei anderen Kaufleuten erhalten, noch dazu, wenn sie bar bezahlen müssen. Es wäre wenigstens ein schlechtes Zeugnis für die Urteilsfähigkeit einer grofsen Zahl von Frauen.

Wir müssen nun noch die Frage prüfen, ob das Verbot des Wert-Markenverkaufs überhaupt gerechtfertigt ist. Die Wertmarken werden an die Konsumvereinsmitglieder verkauft, welche nun bei gewissen Detailisten, den Lieferanten des Vereins, zu kaufen gezwungen sind. Die Vereinsmitglieder werden daher durch den Markenverkauf in ihrer Freiheit beschränkt, und andererseits erhalten die betr. Lieferanten dadurch ein faktisches Monopol. Aus diesem Grunde ist allerdings das Markenverbot gerechtfertigt. Etwas ganz anderes ist es mit den Gegenmarken oder den Quittungen. Diese bezieht der Lieferant und händigt sie dem Vereinsmitgliede aus. Letzteres ist also keineswegs thatsächlich auf den Kauf bei diesen Lieferanten angewiesen, seine Kauf-Freiheit ist gewahrt, und der Lieferant besitzt kein Monopol.

Bei eifrigen Vereinsmitgliedern allerdings wird die Quittung denselben Effekt haben wie die Wertmarke; sie werden, um die Dividende zu erzielen, bei den Lieferanten nach wie vor kaufen. Das steht ihnen natürlich frei. —

Der Branntweinschank oder -verkauf nimmt im Konsumvereinswesen eine exzeptionelle Stellung ein. Eine ganze Reihe von Genossenschaften soll sich, so wird von den Gegnern behauptet, gebildet haben, um den Branntweinschank selbst zu übernehmen und dadurch das Gebot der Polizeistunde zu umgehen; namentlich auf den Dörfern hätten sich solche Schnapsgenossenschaften gebildet, die weiter keinen Zweck hätten, als der Unmäfsigkeit ihrer Mitglieder Vorschub zu leisten. Solche Genossenschaften sind natürlich Auswüchse am Baume des Genossenschaftswesens, die keine Förderung verdienen, sondern bekämpft werden müssen, wie dies auch seitens des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geschieht.

Bei den Konsumvereinen dagegen liegt ein Grund für die Einschränkung des Verkaufes von Branntwein nicht vor. Die wie Pilze aus der Erde aufgeschossenen Destillen können doch unmöglich auch noch auf einen staatlichen Schutz Anspruch machen. Thatsächlich ist die Branntweinkonzession der Konsumvereine, wie wir oben gesehen, durch die Gew.-O.-Novelle von 1896 bedeutend eingeschränkt.

Wir kommen nun zum Haupt- und Kernpunkte der Konsumvereinsfrage, der vollständigen Gleichstellung der Konsumvereine mit den Gewerbetreibenden.

Es handelt sich um die Beantwortung der Frage: Sind die Konsumvereine in der That Gewerbetreibende, resp. tragen sie den Charakter von solchen?

Ein Gewerbetreibender ist eine solche vom Gewerbe lebende Person,

welche durch Herstellung oder durch Absatz von Waren oder Leistungen etc. an andere Gewinn erzielen will. Er kann sich einen festen Kundenkreis erwerben und denselben auch auf die mannigfaltigste Weise an seinem Gewinn teilnehmen lassen, durch Geschenke, durch Rabattgewährung etc.

Wenn sich nun ein Verein bildet und einen Beamten anstellt, der den Einkauf von Waren und den Verkauf derselben an die Vereinsmitglieder besorgen soll, so will der Verein, resp. die Mitglieder nicht einen Gewinn daraus erzielen, er macht aus dem billigeren Bezuge der Waren nicht einen Erwerb, sondern er thut es nur, um Ersparnisse zu machen, um die betr. Waren etc. seinen Mitgliedern billiger zu beschaffen. Der Geschäftsmann will in der Regel von seinem Erwerbe leben, den Unterhalt davon gewinnen, die Konsumvereinsmitglieder wollen nur ihren Lebensunterhalt billiger gestallten.

Die Tübinger Juristenfakultät sprach sich 1883 für die Steuerpflichtigkeit der Genossenschaften nur in dem Falle aus, wenn dieselben auf Erzielung eines Gewinnes durch Zuschlag zu den Einkaufspreisen, auf Verteilung von Dividende, Dotierung eines Reservefonds, Erwerbung von Immobilien etc. ausgingen. Da juristisch das Geschäft der Genossenschaften, insbesondere der Konsumvereine, auf Rechnung aller Mitglieder, also der Käufer selbst gehe, so sei eigentlich kein Erwerbsgeschäft gegeben, es erhalte ev. nur durch die obengenannten Zwecke den Charakter eines solchen.

Demgegenüber machte aber Prof. Schanz im Finanzarchiv[1]) 1886 geltend, dafs der Gewinn nicht genau an diejenigen Mitglieder fliefse, die ihn durch ihre Käufe etc. gebildet haben, da der Preisaufschlag auf die einzelnen Waren verschieden sei. Der einzelne Genosse erhalte also vielfach eine Dividende auf Kosten der anderen. (Vergl. auch oben die Auslassung der Leipziger Handelskammer.)

Nach Crüger (a. a. O. S. 209) ist die Dividende der Genossenschaften rechtlich nicht als ein aus dem Handel sich ergebender Erwerb, sondern nur als eine Zurückzahlung des von den Mitgliedern in Gestalt von Preisaufschlägen zuviel gezahlten Beitrages zu den Geschäftsunkosten anzusehen, daher also nicht besteuerbar.

Auf dem gleichen Boden stehen auch die Entscheidungen der obersten Gerichte[2]), dafs der Geschäftsbetrieb einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, welcher auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist, als Gewerbebetrieb im Sinne der Reichsgewerbeordnung nicht aufgefafst werden kann.

Das Reichsgericht hat in dem Urteile vom 4. Oktober 1881 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. V, S. 112, Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrgang 1881, No. 53) sich über den Geschäftsbetrieb von Konsumvereinen, deren Verkehr auf die Mitglieder beschränkt ist und die rechtliche Natur des Geschäftsgewinnes dahin ausgesprochen:

„Begriffsmäfsig ist jeder Handel auf Erwerb gerichtet, dieser ist der Zweck des Handels. Den Konsumvereinen als solchen liegt dieser Zweck fern. Ihre Thätigkeit bezweckt lediglich eine Verminderung der wirtschaftlichen Ausgaben ihrer Mitglieder, in-

---

1) Die Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Oesterreich, S. 245 ff.

2) cf. Bl. f. Gen.-Wesen No. 4, 1893.

dem die Waren im grofsen angekauft und im einzelnen wieder mit einem Preisaufschlage an die Vereinsmitglieder verkauft werden, welcher zur Deckung der Verwaltungskosten und zufälligen Verluste bestimmt ist, und soweit er hierfür nicht verwendet zu werden braucht, wieder als Dividende an die Mitglieder zurückfällt. Auch diese Dividende ist rechtlich nicht als ein aus dem Handel fliefsender Erwerb zu betrachten, vielmehr nur als eine Zurückzahlung des von den einzelnen Mitgliedern in Gestalt des Preisaufschlages zu viel bezahlten Beitrags zu den Geschäftsunkosten."

In dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1882 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts von Jebens und von Meyeren Bd. IX, S. 282 ff.) ist folgendes ausgeführt:

„Die Thätigkeit von Vereinen, welche auf gemeinschaftliche Rechnung der Mitglieder Lebensbedürfnisse einkaufen und an ihre Mitglieder ablassen, um den letzteren diese Bedürfnisse gut und billig zu beschaffen und so deren Ausgaben zu vermindern, ist nicht auf Erwerb gerichtet, diese Vereine treiben keinen Handel."

Das preufsische Kammergericht in Berlin hat in dem Erkenntnisse vom 7. Januar 1889 folgendes ausgeführt:

„Die von einem Konsumverein bewirkte Anschaffung von Branntwein in gröfserer Quantität und die Ablassung desselben im kleinen an Vereinsmitglieder für ihren persönlichen Bedarf und Haushaltungsbedarf gegen Zahlung eines mäfsigen Preises stellt sich als steuerpflichtiger Betrieb des Kleinhandels mit Branntwein nicht dar (wie in dem Erk. d. Obertribun. vom 16. Mai 1876, Oppenhoff, Rechtsp., Bd. 17. S. 350 und Erk. des Reichsger. vom 24. Oktober 1881, Entsch. des R.-G. in Strafs., Bd. 5, S. 112 ausgeführt ist), selbst dann nicht, wenn der Reingewinn unter die Mitglieder gleichanteilig und nicht nach Verhältnis des von jedem Vereinsmitgliede angekauften Branntweinquantums verteilt wird. Denn dieser Verteilungsmafsstab beruht auf freier Vereinbarung der Mitglieder und kann deshalb das Rechtsverhältnis des Vereins und seiner Mitglieder in keiner Weise beeinflussen."

Und das preufsische Kammergericht in Berlin hat in den Urteilsgründen des in Sachen des Stettiner Konsum- und Sparvereins, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, am 9. Oktober 1890 erlassenen Urteils folgendes ausgeführt:

„Nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters gehört der Stettiner Konsum- und Sparverein zu denjenigen Vereinen, deren Geschäftsbetrieb ohne die Absicht, aus dem An- und Wiederverkaufe von Waren einen Erwerb zu erzielen, sich ausschliefslich auf die Vereinsmitglieder beschränkt und lediglich den Zweck verfolgt, den letzteren billige und gute Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse zu verschaffen und dieselben vor Verlusten zu bewahren, denen sie durch Ueberteuerung bei anderen Kaufleuten ausgesetzt wären. Zur Erreichung dieses Zweckes kauft der gedachte Verein Waren zu Engrospreisen an und verabfolgt dieselben an seine Mitglieder zu Detailpreisen, bei deren Festsetzung die Einkaufs-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten, sowie mögliche Verluste nach einem vorläufigen Ueberschlage mit berücksichtigt werden.

Wenn nun auch nach § 7 des Statuts des in Rede stehenden Vereins der sich beim Kassenabschlufs ergebende Ueberschufs teils zu einem mögliche Verluste deckenden Reservefonds abgeführt, teils in Form einer Dividende unter die Vereinsmitglieder verteilt wird, so ist in dieser Verwendungsart doch nicht die Ansammlung oder Verteilung eines gewerbsmäfsigen Geschäftsgewinnes, sondern nur ein Ersatz für das von den Vereinsmitgliedern durch Zahlung der im Verhältnis zu den auf gemeinschaftliche Kosten verausgabten Engrospreisen von vornherein zu hoch normierten Detailpreise Zuvielgezahlte zu finden. Sowohl das vormalige Obertribunal — cfr. Erk. vom 16. Mai 1876 Oppenhoff's Rechtsprechung, Bd. 17, S. 350 — als auch das Reichsgericht — cfr. Erk. vom 24. Oktober 1881 Bd. 5 S. 110 der Entscheidungen — haben deshalb mit Recht den lediglich auf die Vereinsmitglieder beschränkten Geschäftsbetrieb der sogenannten Konsumvereine nicht als einen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb angesehen. Von derselben Auffassung geht auch der § 8 Abschnitt I der Anweisung des Herrn Finanzministers vom 20. Mai 1876 aus. Durch das Reichs-Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, welches die steuerliche Seite der Konsumvereine überhaupt nicht berührt, ist hierin nichts geändert."

Das Oberverwaltungsgericht zu Berlin hat in den Gründen des in der Verwaltungsstreitsache des Stettiner Konsum- und Sparvereins, eingetragene Genossenschaft, gegen den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Pommern am 15. Oktober 1890 erlassenen Urteils ausgesprochen:

„Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist der auf den Mitgliederkreis beschränkte Geschäftsbetrieb von Genossenschaften weder in steuerlicher Hinsicht (vgl. § 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 Gesetzsammlung S. 327, und bezüglich der Staatssteuer die Ministerialreskripte vom 26. August 1861, 17. September 1864 und 28. Juli 1868 — Wieniker Gewerbesteuer No. 451/3 S. 78 —) noch auch — was hier entscheidend ist — in gewerbepolizeilicher Beziehung (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 5 S. 112; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 9 S. 282) als ein Gewerbebetrieb erachtet worden."

Der auf den Kreis der Mitglieder beschränkte Geschäftsbetrieb der Genossenschaften ist also nicht auf Erwerb gerichtet, ist als Gewerbebetrieb nicht zu betrachten.

In einem Urteil des Breslauer Oberlandesgerichts[1]) aus dem Jahre 1895 heifst es:

„Nach dem von dem Berufungsgerichte festgestellten Thatbestande besteht seit einer Reihe von Jahren unter dem Namen „Breslauer Konsumverein" ein in das Genossenschaftsregister nicht eingetragener Verein, dessen Sitz Breslau ist und welcher nach seinen Statuten ausschliefslich bezweckt, seinen Mitgliedern unverfälschte Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von guter Qualität zu möglichst billigen Preisen gegen sofortige Barzahlung zu beschaffen und ihnen Gelegenheit zu geben, aus dem dabei erzielten Ueberschufs Kapital zu sammeln.

In den Läden der Warenlager werden nur an Vereinsmitglieder Waren abgegeben und dies ist überall an den Eingängen der Läden mit grofser deutlicher Schrift bekannt gemacht. Im Februar 1892 hat nun die Direktion des Breslauer Konsumvereins zu Pöpelwitz bei Breslau ein neues Warenlager errichtet und am 26. Februar 1892 an den Gemeindevorstand zu Pöpelwitz folgendes Schreiben gerichtet:

„Wir zeigen hiermit ergebenst an, dafs wir Anfang März 1892 im Hause No. 70 in Pöpelwitz ein Lager zum Verkauf von Waren an unsere Vereinsmitglieder eröffnen werden.

Hochachtungsvoll
Die Direktion des Breslauer Konsumvereins.
(Unterschriften.)"

Dementsprechend wurde das Warenlager am 1. März 1892 eröffnet. Als Vereinslagerhalter fungiert der Angeklagte Buchmann. Im Laden dieses Lagers werden die vom Konsumverein geführten Waren, insbesondere auch Branntwein und Spiritus nur an Mitglieder des Vereins abgesetzt. Auch hier wurde am Eingange des sonst frei zugänglichen Ladens mit grofser deutlicher Schrift bekannt gemacht, dafs der Absatz der Waren nur an Vereinsmitglieder erfolgt und thatsächlich ist in diesem Laden Branntwein und Spiritus nur an Vereinsmitglieder verabfolgt worden. — Für die Steuerjahre 1893/94 und 1894/95 ist von der Direktion des Breslauer Konsumvereins die Betriebssteuer für die von dem Verein unterhaltenen Waren mit 100 M. für jedes Lager entrichtet worden. Der Berufungsrichter ist nun der Ansicht, dafs bei dieser Sachlage der Konsumverein keine Erwerbszwecke verfolge. Die Abgabe von Waren an ein Vereinsmitglied stelle sich zwar rechtlich als Kaufvertrag dar, diese Kaufverträge würden jedoch von dem Verein nicht zu dem Zwecke geschlossen, um für den Verein einen Erwerb zu erzielen, um das Vereinsvermögen zu vermehren. sondern im Interesse der Vereinsmitglieder zu dem oben angegebenen Vereinszwecke billiger Nahrungsmittelbeschaffung. — Es liege in der Natur der Sache, dafs beim Verkauf jeder einzelnen Warenpost der Selbstkostenpreis, nämlich der Einkaufspreis zuzüglich des auf sie entfallenden Anteils an den Betriebs- und sonstigen Kosten, nicht sogleich mit völliger Genauigkeit bestimmt werden könne. Aus diesem Grunde werde für die Waren ein, den Einkaufspreis übersteigender Preis gefordert und es finde dann all-

1) cf. Bl. f. G.-W. 3/1896.

jährlich auf Grund der, den Vereinsmitgliedern bei ihren Einkäufen gegebenen Gegenmarken eine Verteilung des Ueberschusses unter die Mitglieder in Gestalt einer Dividende statt. Hieraus ergebe sich, daſs der den Selbstkostenpreis übersteigende Preis von den Vereinsmitgliedern nur zu dem Zwecke gefordert werde, um in bequemer Weise die Unkosten auf die Vereinsmitglieder nach der Höhe ihrer Einkünfte verteilen zu können. — Hierau werde auch durch den Umstand nichts geändert, daſs ein Teil des Ueberschusses zur Bildung eines Reservefonds benützt werde, da letzterer nur den Zweck habe, auf bequeme Weise die Verteilung solcher Ausgaben unter die Vereinsmitglieder herbeizuführen.

Verfolge aber der Verein bei dem Verkauf der Waren an die Vereinsmitglieder keine Erwerbszwecke, so könne in diesem Verkaufe kein Handel, in dem hier in Rede stehenden Verkaufe von Branntwein und Spiritus gefunden werden. Der Betrieb eines stehenden Gewerbes liege dann nicht vor. — Freilich habe der Konsumverein, weil er einen offenen Laden in Pöpelwitz errichtet, wegen seiner Besteuerung dies der Gemeindebehörde anmelden müssen, dieser Anmeldepflicht sei aber durch die Anzeige vom 26. Februar 1892 genügt.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts muſs durchaus beigetreten werden.

Da die Warenabgabe seitens des Vereins nur an seine Mitglieder erfolgt, so stellt sich die Dividendenverteilung nur als eine Repartition der von den Vereinsmitgliedern durch ihren gemeinschaftlichen Einkauf von Waren im groſsen und deren Einzelabgabe im kleinen erzielten Aufwandsersparnis dar. Ein Vermögenserwerb wird durch die Thätigkeit des Vereins weder für diesen noch für seine Mitglieder bezweckt oder herbeigeführt; ohne solchen Zweck aber kein Handel und Gewerbe. Ist aber überhaupt kein Gewerbebetrieb in der Thätigkeit des Breslauer Konsumvereins zu finden, so ist auch ein solcher nicht in der Abgabe von Branntwein und Spiritus an die Vereinsmitglieder enthalten und die Unterlassung einer besonderen Hervorhebung dieser Artikel in der Anzeige vom 26. Februar 1892 kein Verstoſs gegen § 70 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Für die aus dem offenen Laden des Konsumvereins herzuleitende Besteuerung genügte die Anzeige so, wie sie geschehen ist."

Das Oberverwaltungsgericht[1]) hat am 16. Dez. 1895 entschieden:

„Der sogenannte Kundengewinn, d. h. der aus dem Gewinne an die in das Kundenverzeichnis aufgenommenen Warenabnehmer nach Verhältnis ihrer Warenentnahme gezahlte Betrag (§ 13 des Statuts des Konsumvereins) bildet lediglich eine den Warenabnehmern zurückzuerstattende Vergütung für Zahlung zu hoher Kaufpreise und ist statutenmäſsig der freien Verfügung des Vereins entzogen (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. 3 S. 412). Ebensowenig wie dieser sogenannte Gewinn steuerpflichtiges Einkommen darstellt (Entscheidungen in Staatssteuersachen Bd. 2 S. 325), erscheint er als gewerbesteuerpflichtiger Ertrag. Die Berufsentscheidung verstöſst daher mit der Zurechnung des Kundengewinns zum steuerpflichtigen Ertrage gegen § 22 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und ist aufzuheben."

Schlieſslich wollen wir noch die merkwürdige und unhaltbare Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts[2]) vom 11. April 1893 bezüglich des „offenen Ladens" der Konsumvereine, wie die treffende Kritik derselben seitens Dr. Crüger's mitteilen.

„Das Merkmal des offenen Ladens anlangend, so ist im Einkommensteuergesetze weder definiert, was unter Laden zu verstehen ist, noch wodurch ein Laden den Charakter eines offenen Ladens erhält; auch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, welches im § 5 die Konsumvereine mit offenem Laden der Besteuerung unterwirft, giebt keine Erklärung über den Sinn, den der Gesetzgeber mit dem Begriff des offenen Ladens verbindet. Die Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 5. August 1891 enthält ebenfalls keine Erläuterung; auch in Art. 26 No. 3, wo der Konsumvereine mit offenem Laden im Zusammenhange mit der No. 4 § 1 des Einkommensteuergesetzes Erwähnung geschieht, ist der Begriff nicht verdeutlicht. In der Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuergesetze vom 10. April 1892 dagegen ist, Art. 11 No. 2, bestimmt: „Als offener Laden ist nicht nur ein mit Warenauslagen und sonstigen Einrichtungen zur Anziehung

1) cf. Bl. f. G.-W. 22/1896.
2) cf. Bl. f. G.-W. No. 29, 1893.

des Publikums (Schaufenster u. s. w.) versehenes Geschäft, sondern überhaupt jedes Lokal anzusehen, welches zum Verkaufe von vorhandenen Warenvorräten im Kleinverkehre an das Publikum dient"; allein auch diese Fassung läfst zweifelhaft, ob die Ansicht auf eine Erläuterung des Begriffes „Laden", oder auf eine Definition des Moments, wodurch der Laden ein „offener" wird, gerichtet ist. Unbemerkt mag dabei nicht bleiben, dafs die gewählten Worte „an das Publikum dient", zu der Auffassung führen können und schon dazu geführt haben, es sei hier ausdrücklich der thatsächliche Verkauf an das Publikum für unerläfslich und der Gegenbeweis für erheblich erklärt, dafs der objektiv offene Laden nicht dem Verkaufe an das Publikum, sondern nur an gewisse Kreise aus dem Publikum — die Vereinsmitglieder — diene. Es folgt nun aus dem Bau des Gesetzes insofern darin als eine besondere Nummer der Satz, dafs die mit den Rechten juristischer Personen versehenen Konsumvereine mit offenem Laden steuerpflichtig sind, hingestellt und damit doch als etwas Neues gekennzeichnet ist neben und nach der in No. 4 enthaltenen Vorschrift, dafs diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, der Steuer unterliegen, in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte der No. 5, dafs diese Nummer nicht blofs ein besonderer Anwendungsfall der No. 4 sein soll, sondern eine selbständige, von der No. 4 grundsätzlich verschiedene Bedeutung hat. Durch die Kommission des Abgeordnetenhauses wurde der Regierungsvorlage, welche die Nr. 4 in der jetzigen Fassung des Gesetzes, aber nicht die No. 5, enthielt, hinzugefügt: „Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen der Einkommensteuer" und zwar erklärte die Kommission unter Zustimmung des Finanzministers diesen Zusatz insofern für zweckmäfsig, als bei Konsumvereinen mit offenen Läden nach den gemachten Erfahrungen die thatsächliche Beschränkung des Geschäftsverkehrs auf die Mitglieder selbst dann nicht gesichert erscheine, wenn eine solche Beschränkung in den Statuten vorgeschrieben sei (vgl. Kommissoinsbericht, Session 1890/91, Drucksache No. 75, S. 14). Die Meinung ging also dahin, dafs der etwa von dem Steuergläubiger zu erfordernde Beweis, dafs der Geschäftsbetrieb der eingetragenen Genossenschaften über den Kreis der Mitglieder hinausgehe, bei denjenigen Genossenschaften, welche nach der Zweckbestimmung ihres Gewerbebetriebes zu den Konsumvereinen gehören, gegeben sein solle mit dem Vorhandensein eines offenen Ladens. In diesem Sinne ist auch jene Bestimmung noch bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes im Hause der Abgeordneten nicht nur von allen Abgeordneten, welche sich darüber geäufsert haben, einerlei von welchem Standpunkte aus, aufgefafst worden, sondern auch von den Vertretern der Staatsregierung. Der Finanzminister erklärte in der Sitzung vom 11. Februar 1891 (Stenographische Berichte, S. 744), es sei die Bestimmung der Kommissionsvorlage, dafs, wenn Genossenschaften, namentlich die Konsumvereine, einen offenen Laden halten, sie dann unter allen Umständen einkommensteuerpflichtig sein sollen, gewissermafsen eine wohlberechtigte Fiktion, dafs in allen diesen Fällen die Genossenschaften denjenigen Charakter erhielten, der das steuerliche Moment ausmachen solle; und der Regierungskommissar sprach tags darauf (Stenogr. Berichte S. 752) ausdrücklich aus: nach der im Abgeordnetenhause herrschenden Auffassung sei die Bestimmung in No. 4 dahin zu verstehen, dafs zunächst das Prinzip aufgestellt werde, und der nun folgende Satz: „Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen der Einkommensteuer" sich ausschliefslich als eine Anwendung des Grundsatzes auf Konsumvereine darstellte, so dafs diese nur steuerpflichtig seien, insofern sie eingetragene Genossenschaften bildeten. Bei der dritten Beratung aber hat man diesen Standpunkt völlig verlassen. Es wurde der Antrag gestellt, den mehrgenannten, von der Kommission der No. 4 hinzugefügten Satz dort zu streichen und als neue No. 5 dem § 1 einzufügen; und zwar wurde ausdrücklich von dem Antragsteller erklärt, es handle sich darum, einen vollständig neuen Gedanken in das Gesetz zu bringen, nämlich den, dafs die Konsumvereine, einerlei, ob sie als Genossenschaft eingetragen oder nicht, der Steuer unterliegen sollten aus dem Grunde nämlich, weil sie auf das Erwerbsleben gerade der kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleute oft einen schädigenden Einflufs ausübten und dieselben, ob eingetragene Genossenschaften oder nicht, keine Garantie dafür böten, dafs der Verkauf nur an Mitglieder der Konsumvereine selbst stattfinde. Der Regierungskommissar erhob gegen die vorgeschlagene Abänderung, unter der — demnächst eingetretenen — Bedingung, dafs die Worte „sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben" hinzugesetzt würden, keinen Widerspruch, besonders betonend, dafs das Haus auf diesem Wege den Kreis derjenigen Erwerbsgesellschaften, welche selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen seien, erweitere (vgl. Stenographische Berichte, S. 1246 und 1244)."

Ist aus diesem Gange der Verhandlungen, welche zu der vorliegenden Fassung des

Gesetzes geführt haben, zu entnehmen, dafs die No. 5 nicht blofs einen Teil der No. 4 bildet, für die Anwendung der ersteren also nicht der Thatbestand der letzteren erforderlich ist, sondern dafs ihr (No. 5) die Bedeutung einer Erweiterung der subjektiven Steuerpflicht zukommt, so ergiebt sich, dafs jede Nummer für sich zu verstehen ist, und die Voraussetzungen ihrer Anwendung völlig selbständige und voneinander auch in dem Falle, dafs die Konsumvereine eingetragene Genossenschaften sind, unabhängige sind. Daher ist es unzulässig, die Bedeutung des Merkmals des „offenen Ladens" in No. 5 auch jetzt noch darin zu setzen, dafs der offene Laden gewissermafsen nur ein Hilfsmittel bilde, um zu dem Thatbestande der No. 4 zu gelangen, dafs er nur ein gesetzliches Beweisstück, eine, einerlei ob mit oder ohne Ausschlufs des Gegenbeweises, aufgestellte Präsumtion dafür liefere, dafs eine eingetragene Genossenschaft sich nicht auf den Kreis der Mitglieder beschränke; ebenso, wie auf der anderen Seite der Thatbestand des offenen Ladens dadurch, dafs thatsächlich ein Verkauf auch an Nichtmitglieder stattfindet, nicht bedingt erscheint.

Für die Auslegung des § 1 No. 5 ist es von Wichtigkeit, sich des vorher entwickelten Verhältnisses den beiden Nummern 4 und 5 zu einander voll bewufst zu werden.

Beide handeln von den Personenvereinigungen, welche die Rechte juristischer Personen in dem oben dargelegten Sinne haben; allein der Kreis der in No. 4 gedachten ist ein engbegrenzter, während für die in No. 5 genannten, die aus No. 4 zu entnehmenden Schranken nicht bestehen (vgl. Art. 111 des Handelsgesetzbuches, Art. 164 ebendort; § 13 des Gesetzes vom 20. April 1892 — Reichsgesetzblatt, S. 477 —). Für die Steuerpflicht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien kommt es nicht darauf an, welche Zwecke sie verfolgen; auch bei eingetragenen Genossenschaften können die Zwecke verschiedenartige sein. Die No. 5 a. a. O. befafst sich dagegen ausschliefslich mit Konsumvereinen. Andererseits liegt es durchaus nicht im Begriff eines Konsumvereins, dafs er die beschafften Artikel nur an Mitglieder absetzt. — Hat er die besondere Form einer eingetragenen Genossenschaft angenommen, so besteht diese Schranke gemäfs § 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 allerdings; im übrigen aber ist unter einem Konsumverein wirtschaftlich lediglich ein Verein zu verstehen: zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im grofsen und Ablafs im kleinen (vgl. auch § 1 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, No. 5); ob der Absatz nur an Mitglieder oder auch an Dritte zu erfolgen hat, ist lediglich eine Frage der Zweckmäfsigkeit. In Schönberg, Volkswirtschaftslehre, III. Aufl., 2. Bd., S. 772 wird der Verkauf auch an andere als die vorteilhaftere Geschäftsführung bezeichnet, weil sie den Gewinn der Mitglieder und deren Zahl vermehre. Die No. 5 des § 1 des Einkommesteuergesetzes handelt nun zunächst und unmittelbar von Konsumvereinen überhaupt, also, das erscheint ganz unabweisbar, sowohl von solchen, die an Dritte, als auch von solchen, die nur an Mitglieder verkaufen, und bestimmt für „Konsumvereine" überhaupt, mithin für beide, dafs sie — ihre Ausstattung mit den Rechten einer juristischen Person vorausgesetzt — einkommensteuerpflichtig sind, wenn sie einen offenen Laden haben. Ist hiernach die Möglichkeit des Betriebes mittels „offenen" Ladens für beide Arten von Konsumvereinen nach der Fassung des Gesetzes vorausgesetzt, so kann sich der Begriff des offenen Ladens nicht nach dem intendierten oder sich von selbst entwickelnden Kundenkreise, sondern nur nach rein äufseren Merkmalen des Ladens bestimmen, dergestalt, dafs ein „offener Laden" vorhanden sein und fehlen kann, sowohl dann, wenn nur an Mitglieder, als auch dann, wenn zugleich an Dritte verkauft wird.

Der natürliche Sinn des Wortes „offen", dessen Gegensatz „geschlossen" ist, sowohl als auch das Motiv der Bestimmung in § 1 No. 5 des Einkommesteuergesetzes weisen darauf hin, dafs im Sinne des Gesetzes ein „offener Laden" dann als vorhanden anzunehmen ist, wenn das Publikum — Mitglieder und Nichtmitglieder — am Eintritt thatsächlich nicht gehindert wird. Ein offener Laden ist ein Verkaufslokal, in welchem die zur Abgabe an etwa erscheinende Käufer vorhandenen Warenvorräte im Kleinverkehr an die Eintretenden ohne vorherige Bestellung und ohne dafs ein physisches Hindernis für den Eintritt besteht, durch in dem Laden angestellte, ohne weiteres zu den gewöhnlichen Verkäufen und Empfangnahme legitimierte Personen (Artikel 50 des Handelsgesetzbuches) abgegeben werden. Es lassen nämlich die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses darüber keinen Zweifel, dafs für die Heranziehung der Konsumvereine zur Einkommensteuer mafsgebend gewesen ist, dafs dieselben erfahrungsgemäfs trotz des Verbotes, wegen der Schwierigkeit der Kontrolle, mit ihrem Betriebe über den Kreis ihrer Mit-

glieder vielfach hinausgegangen seien, den Charakter wirklicher Erwerbsgesellschaften angenommen hätten, sich von allen anderen gewerblichen Betrieben nicht unterschieden, und deshalb, da sie den übrigen Gewerbetreibenden Konkurrenz machten, denselben auch bezüglich der Besteuerung gleichgestellt sein sollten. Dieser Gesichtspunkt führt dahin, dafs ein „Laden" und ein offener" Laden im Sinne des Gesetzes bei Konsumvereinen unter denselben Voraussetzungen als vorhanden anzusehen ist, wie bei sonstigen Gewerbetreibenden, und dafs, weil die thatsächliche ungehinderte Zugänglichkeit für jeden Kaufliebhaber dasjenige Moment ist, wodurch sich die Läden der Konsumvereine den Läden anderer Gewerbetreibenden gleichartig an die Seite stellen, das charakteristische Merkmal des offenen Ladens in der freien, das heifst körperlich unbehinderten Zugänglichkeit für die Kauflustigen beruht[1]).

Hieraus folgt, dafs einem Laden der Charakter als eines offenen nur etwa dadurch genommen werden könnte, dafs der ungehinderte Zutritt durch Herstellung von Einrichtungen aufgehoben wird, welche zunächst dem freien Eintritt eines jeden entgegenstehen und den Eintritt von Nichtmitgliedern unbedingt ausschliefsen. Für diesen Zweck sind Erklärungen des Konsumvereins in den Statuten, dafs der Verkauf nur an Mitglieder stattfinde, Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern, Tafeln und Plakate vor oder im Laden, durch welche Nichtmitgliedern der Eintritt untersagt wird, gänzlich ungeeignet. Denn durch solche Mafsnahmen wird, ganz abgesehen davon, ob die Verbotsbekanntmachungen auch nur gelesen werden, kein körperliches Hindernis für den Eintritt von Personen, die nicht Mitglieder sind, geschaffen, und die allgemeine thatsächliche Zugänglichkeit des Verkaufslokals, worauf es allein ankommt, nicht aufgehoben. Eine sogenannte „symbolische" Schliefsung eines Ladens ist als „Schliefsung" desselben überhaupt nicht anzuerkennen; der Begriff eines physisch offenen, symbolisch geschlossenen Ladens ist gänzlich unverwertbar.

„Seiner Natur nach — so heifst es bei Simon, Die Staatseinkommensteuer, S. 44 — ist eigentlich jeder Laden „offen", d. h. dem Publikum allgemein zugänglich. Will ein Konsumverein die aus dem Halten eines Ladens zu folgernde Steuerpflicht ablehnen, so mufs er besondere Vorkehrungen treffen, um dem Laden die Qualifikalion als eines „offenen" zu nehmen, d. h. denselben regelmäfsig verschlossen halten, so dafs jeder, der Eintritt haben will, sich zuerst melden mufs und jedem, der für ein Nichtmitglied zu kaufen begehrt, der Eintritt in den Laden verwehrt wird.

Zur Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Steuerpflicht auf den vorliegenden Fall bedarf es hiernach einer weiteren Aufklärung des Sachverhaltes, was § 1 No. 5 des Einkommensteuergesetzes betrifft, in der Richtung, dafs die thatsächliche Beschaffenheit des Warenabgabelokals klargestellt und event. festgestellt wird, ob dasselbe in dem entwickelten Sinne unzugänglich, der vorhandene Laden also in diesem Sinne unzugänglich, der vorhandene Laden also in diesem Sinne kein offener ist. Nachdem die thatsächliche Lage der Sache entsprechend aufgeklärt ist, hat daran die Beurteilung in rechtlicher Beziehung anzuknüpfen, für welche von der Berufungskommission die oben entwickelten Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind."

Diese Entscheidung unterzog Dr. Crüger[2]) einer zutreffenden Kritik; er führte darin aus:

„Das Oberverwaltungsgericht kommt für die Festsetzung des Begriffs „offener Laden" zu der oben wiedergegebenen Ansicht aus folgenden Gründen;

1) weil die Pos. 5 in § 1 nach Entstehung derselben und den Verhandlungen im Abgeordnetenhause eine Erweiterung der subjektiven Steuerpflicht enthalte, einen „vollständig neuen Gedanken" bringe, daher es unzulässig sei, die Bedeutung des Merkmals des „offenen Ladens" darin zu setzen, dafs der offene Laden in No. 5 nur ein Hilfsmittel bilde, um zu dem Thatbestand der No. 4 zu gelangen;

2) weil Pos. 5 ganz allgemein sich auf Konsumvereine beziehe, auf solche, die nur an Mitglieder Waren abgeben, wie auf solche, die auch an Nichtmitglieder verkaufen. weil daher auch die Möglichkeit des Betriebes mit „offenem Laden" bei beiden Arten

1) Das trifft aber nicht mehr zu, seit die Novelle von 1896 die Warenabgabe an Nichtmitglieder mit Strafen belegt und damit ein stärkeres Hindernis, als es ein physisches ist, geschaffen hat.

2) cf. 40/1893 der Bl. f. G.-W.

vorausgesetst sei und folglich der Begriff „offener Laden“ „nur nach rein äufseren Merkmalen des Ladens“ zu bestimmen sei, ohne Rücksicht darauf, ob der Geschäftsbetrieb sich nur auf Mitglieder beschränke oder darüber hinausgehe;

3) weil der Gegensatz von „offen“ „geschlossen“ sei, jeder Laden „eigentlich . . . offen“ sei, dem Laden der Charakter als „offen“ daher nur durch physische Hindernisse genommen werden könne.

Wenn das Oberverwaltungsgericht, um zu seiner Auslegung des „offenen“ Ladens als eines solchen zu kommen, der nicht durch physische Hindernisse gesperrt ist, auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückgreift, so ist dieser Art der Auslegung zunächst entgegenzuhalten, dafs nicht die Absichten dieses oder jenes Abgeordneten, nicht seine Gedanken Gesetz werden, sondern die beschlossene und ordnungsmäfsige Fassung des Gesetzes allein für die Anwendung mafsgegend ist. Ist es den Gesetzgebern nicht gelungen, eine Fassung zu finden, die ihren Absichten entspricht, so kann nun das Gesetz nicht eine Auslegung erhalten, die wohl mit den Absichten jener übereinstimmen mag, nicht aber mit dem Wortlaut des Gesetzes.

Aber auch selbst wenn man mit dem Oberverwaltungsgericht auf die Entstehung des § 1 No. 2 eingeht, so braucht man deswegen noch nicht zu der von ihm gewählten Auslegung des Begriffes „offener Laden“ zu kommen, denn der von dem Oberverwaltungsgericht für Nr. 5 hervorgehobene „neue Gedanke“ liegt noch nicht in dem „offenen Laden“, sondern in der Ausdehnung der Steuerpflicht auf solche Konsumvereine, die keine eingetragenen Genossenschaften sind, aber gleichwohl die Rechte juristischer Personen besitzen, z. B. durch Verleihung. Bei dieser Auslegung der No. 5 wird man dem „neuen Gedanken“ gerecht, ohne zu einem Schlufs zu kommen, der nötigt, unter Laden im Gegensatz zu „offenem Laden“ ein Verkaufslokal zu verstehen, an das nach dem Sprachgebrauche bei dieser Bezeichnung niemand denkt.

Sehr fraglich erscheint es auch ferner, ob in dem Umstande, dafs die Bestimmung in Pos. 5 ursprünglich in Pos. 4 enthalten war und in der 3. Lesung von derselben getrennt wurde, ein neuer Gedanke zu sehen ist. Nach der Entstehungsgeschichte der Pos. 5 erscheint die Auslegung sehr wohl berechtigt in dem Vorhandensein des „offenen Ladens“ ein hervorragendes Merkmal für die Beurteilung der Frage zu sehen, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht.

Was das Oberverwaltungsgericht weiter in der angeführten Entscheidung über das Wesen eines Konsumvereins ausgeführt, ist für die vorliegende Steuerfrage nicht weiter von Bedeutung, denn es kommt hier nicht darauf an, ob es für den Verein vorteilhafter ist, dafs er nur an Mitglieder oder auch an Nichtmitglieder verkauft, sondern allein darauf, welche der beiden Richtungen er thatsächlich eingeschlagen hat.

Dafs Pos. 5 sich sowohl auf Konsumvereine bezieht, die nur an Mitglieder verkaufen, wie auf solche, die auch an Nichtmitglieder Waren abgeben, läfst sich, wie eben nachgewiesen ist, nicht durch die Entstehung des Gesetzes rechtfertigen, die Annahme steht mit dem Wortlaut des Gesetzes sogar im Widerspruch und kann jedenfalls nicht in demselben ihre Begründung finden — vor allem steht der Annahme, wie sofort gezeigt werden soll, die Einschränkung in Pos. 5 mit offenem Laden entgegen. Wäre die Voraussetzung des Oberverwaltungsgerichts zutreffend, so hätte sich das preufsische Gesetz im Gegensatz zu dem § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 gesetzt; denn letztere Vorschrift verbietet die Warenabgabe an Nichtmitglieder, und nun kann doch unmöglich ein Landesgesetz die Uebertretung des Verbotes als etwas regelmäfsig Gegebenes zur Grundlage einer Besteuerung machen! Die Annahme, dafs in steuerlicher Beziehung Genossenschaften, die nur mit Mitgliedern Geschäfte machen, solchen gleichgestellt werden sollen, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, widerspricht der wirtschaftlichen und rechtlichen Natur, wie diese von den höchsten Gerichtshöfen anerkannt ist. Setzt sich ein Gesetz darüber hinweg, so mufs dasselbe es klar zum Ausdruck bringen, und das ist in § 1 Pos. 5 des Einkommensteuergesetzes ganz gewifs nicht der Fall.

Das Oberverwaltungsgericht stellt weiter den Begriff „offen“ dem Begriff „geschlossen“ gegenüber, läfst aber dabei unbeachtet, dafs im Gesetz das Wort „offen“ mit dem Wort „Laden“ einen Begriff bildet und kommt von unrichtiger Voraussetzung naturgemäfs zu dem falschen Schlufs, dafs jeder „Laden“ seiner Natur nach „offen“ ist, dafs es, um ihm diese Eigenschaft zu nehmen, nötig ist, denselben zu „schliefsen“.

Diese Auslegung steht aufser Zweifel im Widerspruch mit dem Sprachgebrauch, der unter einem „geschlossenen“ Laden einen solchen versteht, in dem überhaupt nicht verkauft wird, der für niemand zugänglich ist.

Man mufs vielmehr gegenüberstellen „Laden“ und „offener Laden“, es ist nicht der Gegensatz zu „offen“ zu suchen, sondern zu „offener Laden“, sonst könnte man für „geschlossen“ noch manche Bezeichnung finden, die ganz gewifs nicht pafst. Es ist auch im Gesetze durchaus nicht begründet, dafs sich der Gesetzgeber unter dem Zusatz „offen“ zu „Laden“ nichts gedacht haben soll, das wäre aber der Fall, wenn jeder Laden schon seiner Natur nach offen sein soll. Da nun jedes Wort des Gesetzes einen Sinn haben mufs, so ist zu prüfen, was „Laden“ im Gegensatz zu „offenem Laden“ bedeutet.

Dafs ein thatsächlich verschlossener Laden, so lange dieser Zustand anhält, als benutztes Verkaufslokal überhaupt nicht betrachtet werden kann, bedarf nach diesem Hinweis wohl keiner weiteren Ausführung. Es bleibt daher nur übrig, wenn die Zusammenstellung „offener Laden“ einen Sinn haben soll, als einen „nicht offenen Laden“ einen solchen zu bezeichnen, der nicht für das Publikum, nicht für jedermann zugänglich ist, sondern nur für einen bestimmten Mitgliederkreis.

Die Verhältnisse liegen für den „Laden“ ebenso wie bei Parks und Gärten: ein „offener“ Garten ist dem „Publikum“ geöffnet, ein Garten, der einem Kasino, einer Gesellschaft gehört, braucht durchaus nicht physisch geschlossen zu sein, so dafs ein jeder Eintretende etwa läuten mufs, um ihm den Charakter als „offenen“ zu nehmen, es genügt vollkommen, wenn durch andere geeignete Mafsnahmen ersichtlich gemacht wird, dafs nicht ein Jeder Zutritt hat — mit anderen Worten, wenn er symbolisch gegeschlossen ist.

In dem Staatseinkommensteuergesetze und der Anweisung zu demselben fehlt es an einer Begriffsbestimmung, aber in der Anweisung zu dem Gewerbesteuergesetz (Art. 11 No. 2 wird als „offener Laden“ jedes Lokal bezeichnet, „welches zum Verkauf von Warenvorräten im Kleinverkehr an das Publikum dient.“

Das Oberverwaltungsgericht scheint freilich anzunehmen, dafs auch der Laden eines Konsumvereins, zu dem nur Mitglieder Zutritt haben, dem Publikum dient.

Ein Konsumverein aber, der nur an Mitglieder Waren abgiebt, verkauft nicht an das Publikum, d. h. an jedermann, der kaufen will, sondern an einen bestimmten Mitgliederkreis. Ein Lokal, in dem es ersichtlich gemacht ist, dafs nur an die Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft Waren abgegeben werden, „dient“ daher nicht dem Verkauf an das Publikum.

Darauf, ob der Laden auch dem letzteren Zwecke dienen könnte, wenn er in anderer Weise benutzt wird, kann es hier natürlich nicht ankommen, sondern nur auf die wirkliche Verwertung.

Wiederum mag auf die Aehnlichkeit mit einem Garten hingewiesen werden. Der Garten kann unverschlossen sein, wenn er ausschliefslich für gewisse Personen bestimmt ist, so dient er nicht dem Publikum, das kann nur von dem Garten gesagt werden, zu dem jedermann thatsächlich und rechtlich Zutritt hat.

Die rechtliche Seite hat das Oberverwaltungsgericht ganz unberücksichtigt gelassen, und doch ist dieselbe von entscheidender Bedeutung, denn wider Willen der Organe der Genossenschaft kann der Laden nicht seiner Bestimmung — Verkaufslokal für die Mitglieder — entzogen werden.

Zum Beweise dafür, dafs die Begriffe „offener Laden“ und „Publikum“ so auszulegen sind, wie es hier geschieht, mag noch auf eine Entscheidung des Grofsherzoglich badischen Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1891 verwiesen werden, in der es heifst:

> „in einem offenen, d. h. in einem solchen Laden . . . . der nicht nur den Mitgliedern des Vereins, sondern dem Gesamtpublikum zum Zweck von Wareneinkäufen offensteht“.

Aus allen diesen Gründen erscheint die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht gerechtfertigt. Freilich wird es nicht leicht sein, der hier vertretenen Ansicht Geltung zu verschaffen“. —

An dieser Entscheidung hat das O.V.G.[1]) festgehalten, obwohl der § 30a des Gesetzes vom 12. August 1896 bestimmt, dafs „für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben“, der Vorstand eine Anweisung zu erlassen hat, nach welcher die Mitgliederlegitimation beim Warenein-

1) cf. Bl. f. G.-W. 21/1897.

kauf zu erfolgen hat, und das Gesetz die Verkäufer mit Strafen bedroht, wenn sie an Nichtmitglieder verkaufen; es sollen Mitglieder bestraft werden, die ihre Legitimation Nichtmitgliedern zur unbefugten Warenentnahme abgeben, und Nichtmitglieder, die den Verkäufer zu unbefugten Warenabgabe verleiten, werden bestraft.

Aus diesem Gesetz ergiebt sich ohne weiteres, dafs Konsumvereine trotz des offenen Ladens gezwungen sind, nur an Mitglieder Waren abzugeben, dafs also die Annahme in der Begründung des Einkommensteuergesetzes das Halten offener Läden schliefse die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Mitglieder aus, unrichtig ist.

Der Konsumverein „Ameise“ zu Eberswalde e. G. m. b. H. entschlofs sich daher, die Steuerfrage nochmals zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu bringen. Die Veranlassung dazu bot die Heranziehung zur Kommunaleinkommensteuer, da das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 mit Bezug auf den „offenen Laden“ bei Konsumvereinen von der gleichen Voraussetzung ausgeht, wie das Staatseinkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.

Der Magistrat lehnte den Einspruch ab, der Bezirksausschufs wies die Klage ab und das Oberverwaltungsgericht hat am 5. d. M. die Revision verworfen, das Gericht hat an dem Grundsatz festgehalten, dafs ein Konsumverein, dessen Laden nicht durch ein physisches Hindernis geschlossen ist, steuerpflichtig ist, denn die Besteuerung der Genossenschaften sei Landessache und die Einzelstaaten seien berechtigt, auch Genossenschaften zu besteuern, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränke. Die Voraussetzungen, von denen aus man zur Besteuerung der Konsumvereine mit offenem Laden gekommen sei, mögen unrichtig sein, es bleibe aber die Rechtslage, dafs ein Konsumverein mit offenem Laden einkommensteuerpflichtig sei und auf diese Thatsachen habe das Gesstz vom 12. August 1896 keinen Einflufs ausüben können.

Sonach sind den Konsumvereinen dieselben Lasten ja teilweise noch schwerere, durch § 8 Abs. 2 des preufs. Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und durch die teils bereits eingeführte (in Sachsen), teils geplante Gemeinde-Umsatzsteuer — wie den Gewerbetreibenden auferlegt, ihre Rechte dagegen sind durch das Verkaufsverbot an Nichtmitglieder weitgehend beschränkt.

Das entspricht nicht den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit.

Wenn die Konsumvereine mit denselben Lasten und Pflichten belegt werden wie die Gewerbetreibenden so mufs ihnen dann auch das Recht zustehen, ihre Ware an einen Jeden verkaufen zu dürfen.

Dieses Recht folgt ohne Frage aus der gleichen Belastung. Solange noch der Grundsatz: „gleiches Recht für alle“ besteht, solange wird unbedingt den Konsumvereinen das freie Verkaufsrecht zugebilligt werden müssen.

Somit kommen wir auf Grund von objektiven Untersuchungen zu dem Resultat, dafs nach Gleichstellung der Konsumvereine mit den Gewerbetreibenden das Verkaufsverbot an Nichtmitglieder aufgehoben werden mufs. —

Wir kommen nun zu den Mitteln, welche gegen die grofsen Warenhäuser und neuerdings auch gegen die Konsumvereine vorgeschlagen werden.

Zunächst die Konzessionierung von Aktiengesellschaften, welche den Detailverkauf betreiben. Wir können uns in dieser Hinsicht auf das oben Gesagte über die Konzessionierung der Konsumvereine beziehen. Diese Konzessionsforderung richtet sich in der Hauptsache gegen den Offiziersverein und das Warenhaus für deutsche Beamte. Hier ist die Sachlage etwas anders. Während im allgemeinen auf gewerblichem Gebiete an der Gewerbefreiheit festgehalten werden mufs, und prinzipiell nur Ausnahmen gestattet werden dürfen, wo es sich um die Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens der Bevölkerung handelt also beim Apotheker, Schnapsschank — und Baugewerbe — nehmen die Beamten und Offiziere, wie bereits oben ausgeführt, eine besondere Stellung ein. Sie sind eben prinzipiell keine Gewerbetreibenden. In Bayern hat sich die Regierung gegen solche Offiziers- und Beamtenwarenhäuser ablehnend verhalten; wir meinen auch, dafs die Regierungen das Recht haben müssen, in dieser Sache eine entscheidende Stellung einzunehmen, ja wir glauben sogar, dafs ein Verbot dieser Art von Konsumvereinen keinen grofsen Bedenken unterliegt; zum mindesten mufs die Forderung gestellt werden — wie sie ja in Preufsen auch bereits erfüllt ist — dafs eine Förderung dieser Vereine von oben herab ausgeschlossen wird.

Dem einzelnen Beamten und Offizier wird man ohne Frage das Recht zugestehen müssen, einem Konsumvereine beizutreten, ev. sogar sich an seiner Leitung zu beteiligen, was aber im Interesse der Erziehung und Selbständigmachung der Bevölkerung von den Genossenschaften selbst gar nicht gewünscht wird — etwas ganz anderes ist dagegen der Zusammenschlufs der höheren Beamten und Offiziere zu solchen Konsumvereinen oder Warenhäusern. Nur, wenn wirklich ein praktisches Bedürfnis vorliegt, wie ev. fü̈s gewisse Militärartikel, in England für die kolonialen Truppen, wird man gegen solche Warenhäuser nichts einwenden können. Sollte also die Konzessionspflicht für diese Beamtenkonsumvereine wirklich einmal gesetzlich eingeführt werden, so müfste man für solche Fälle von vornherein prinzipielle Ausnahmen vorsehen.

Bis zu einem gesetzlichen Verbot dieser Offiziers- und Beamtenwarenhäuser dagegen wird sich der Gesetzgeber wohl nicht fortdrängen lassen. Die Zeiten können sich ändern, und ebenso die Bedürfnisse nach solchen Vereinen.

Für die Konzessionierung der anderen grofsen Aktien-Warenhäuser aber, oder sogar für ein Verbot derselben liegt kein zureichender Grund vor. Mit demselben Rechte hätte man auch die Entstehung der Fabriken und gewerblichen Grofsbetriebe verhindern und hemmen müssen — woran doch heute kein vernünftiger Mensch mehr denkt. Das Prinzip der Konzentration, das unsere moderne Volkswirtschaft beherrscht und zum Teil umgestaltet, kann nicht vor dem Detailhandel Halt machen. Man kann das für die einzelnen davon Betroffenen bedauern, man kann auch versuchen, ihnen den Uebergang zu einer anderen Erwerbsart zu erleichtern, aber diesem gewaltigen Naturprozesse, der der Gesellschaft als Ganzem ungeheuere Vorteile bringt, kann man nicht in die Speichen greifen.

Aehnlich liegt auch die Frage, ob man nicht diese grofsen Warenhäuser und die Konsumvereine einer Extrabesteuerung unterwerfen solle, um wenigstens einigermafsen die grofsen Vorteile des Grofsbetriebes gegenüber den Kleinbetrieben auszugleichen. Diese Forderung, welche in Deutschland von seiten des Detailhandels erhoben wird, ist in Frankreich — allerdings nur in einem gewissen Gerade und auf ganz anderem Wege — durchgeführt. Frankreich ist bekanntlich das Land der indirekten Steuern. Die Gewerbesteuer wird z. B. in der Form einer Mietsabgabe einer Steuer auf bewegliche Werte und einer Abgabe pro Kopf der Angestellten erhoben. Bis 1889 betrug diese letztere Abgabe 25 Frcs. pro Kopf[1]), die Mietsabgabe $^1/_{10}$, die Mobiliensteuer 3 Proz.

Im Jahre 1890 wurde diese Taxe bei Geschäften mit über 100 Angestellten auf 50 Frcs., die Mietsteuer von $^1/_{10}$ auf $^1/_8$ und die Steuer auf die Mobilien von 3 auf 4 Proz. erhöht. Die Steuer betrug im ganzen von

Le Bon Marché	392 000	Frcs.
Le Louvre	410 000	„
Le Printemps	138 000	„
La belle Jardinière	110 000	„
La Samaritaine	70 000	„

Diese Steuerlast ist aber nicht bedeutend. Der Bon Marché hatte 1887 einen Umsatz von 116 Millionen Frcs., von diesem hätte die Steuer nur 0,33 Proz. ausgemacht; da der Umsatz aber bis 1889 schon auf 134 Millionen Frcs. angewachsen war, so verringerte sich jedenfalls der Prozentsatz der Steuer noch etwas. Gegenüber der Steuerlast des Stuttgarter Konsumvereins von 1,3 Proz. des Bruttoumsatzes ist demnach die französische Steuer eine nur niedrige zu nennen, obwohl sie wenigstens einen Ansatz von einer Progressivität in sich trägt. In Deutschland unterliegen die grofsen Warenhäuser derselben Besteuerung wie die anderen Gewerbetreibenden, d. h. also der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer, die ja auch bereits progressiv gehalten sind.

Die Vertreter des Kleinhandels verlangen nun eine Extrabesteuerung der grofsen Warenhäuser, und es sind dem preufs. Landtage bereits mehrere derartige Entwürfe eingereicht worden: Von einem Geschäftsumsatze von ca. 200 000 M. an soll eine progressiv prozentuale Steuer erhoben werden. In Sachsen wird, wie oben erwähnt, eine solche Umsatzsteuer von den gröfseren Geschäften bereits erhoben.

Ohne uns hier weiter auf die Einzelheiten einzulassen, wollen wir nur die beiden wichtigsten Fragen prüfen 1) ist eine solche Steuer gerechtfertigt und 2) wie würde sie wirken?

Diese Umsatzsteuer der grofsen Warenhäuser würde unzweifelhaft eine Ausnahmegesetzgebung sein. Wir haben bisher nur zwei scheinbare Ausnahmen von dem Grundsatze der allgemeinen Gleichmäfsigkeit der Besteuerung, dies sind die Branntwein- und die Zuckersteuer. Bei ersterer ist 1895 die progressive Brennsteuer von $^1/_2$—6 M. pro hl, bei letzterer 1896 die Betriebssteuer von 10—25 Pfg. pro

1) cf. Mataja a. a. O.

100 kg neu eingeführt. Indes kann man diese beiden Beispiele nicht als Vorbild für weitere Extrasteuern anführen, denn diese beiden Steuern dienen nur dazu 1) um einen Fonds für die Exportprämien zu schaffen, und 2) um die durch die Besteuerung gegebene Begünstigung der grofsen Betriebe etwas auszugleichen. Es unterliegt ja gar keinem Zweifel, dafs sowohl die Spiritus- und Zuckerindustrie eine ganz andere Stellung einnehmen als wie die übrigen Industrien, insofern sie von ihrer Geburt an die ständigen Objekte für die Steuerexperimentierkunst abgegeben haben, als auch diese beiden Steuern einen ganz anderen Charakter tragen als wie die übrigen Steuern. Dieselben haben keineswegs den Zweck, die Grofsbetriebe zu gunsten der kleineren einzuschränken und in ihrer Entwickelung zu hemmen, im Gegenteil, sie wollen von den Grofsbetrieben nur Beiträge erheben, damit daraus für ihre Produkte Exportprämien gezahlt werden können; sie haben also den Zweck, die gröfseren Betriebe exportfähig zu erhalten, sie zu kräftigen.

Gerade das Gegenteil verfolgt die Forderung einer Extrabesteuerung der Grofsmagazine, Warenhäuser und Konsumvereine. Diesen soll ihre Existenz erschwert werden, sie sollen dadurch womöglich allmählich verchwinden.

Diese Extrabesteuerung verstöfst sonach ohne Frage gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit und Gleichmäfsigkeit der Besteuerung; mit demselben Rechte müfste man dann auch eine Extrasteuer für die industriellen und landwirtschaftlichen Grofsbetriebe fordern.

Wenn wir uns durchaus konkurrenzunfähig machen wollen gegenüber den anderen Nationen, dann wäre das allerdings der einfachste Weg. Wir würden dann das Grofskapital vernichtet haben und — auf denselben ärmlichen Standpunkt herabsinken wie in früheren Jahrhunderten.

Wie würde nun aber eine solche Extrabesteuerung wirken?

Zunächst müfsten diejenigen Warenhäuser, welche auch zugleich Exporthandel betreiben, von der Steuer befreit, resp. ihnen Steuerrückvergütungen gezahlt werden. Geschieht das nicht, so wird der Export ruiniert, oder, die grofsen — es sind ja meistens Konfektionsgeschäfte — Warenhäuser müssen, um exportfähig bleiben zu können, die Löhne drücken; dasselbe würden aber auch die anderen Warenhäuser und die Konsumvereine versuchen; die Lage der Angestellten würde sich verschlechtern, Wohlfahrtseinrichtungen würden weniger getroffen. Somit würde die Steuer auf die schwächeren Schultern der Angestellten und Arbeiter abgewälzt werden, diese Extrabesteuerung würde ein sozialer Rückschritt sein.

Zugleich würden aber auch diese grofsen Warenhäuser auf ihre Lieferanten drücken. Schon 1891 schrieb Mataja in seinem mehrfach genannten Buche, dafs dieselben sich bereits zu einem die Konjunktur beherrschenden Faktor aufgeschwungen hätten; sie mit ihren grofsen Bestellungen sind den einzelnen Fabrikanten weit überlegen; sie würden ohne Frage ihre steuerliche Mehrbelastung mit Leichtigkeit aufser auf ihre Angestellten und Konfektionsarbeiter auch auf ihre Lieferanten abwälzen. Aufserdem würden die Warenhäuser und Konsumvereine ver-

suchen müssen, ihren Umsatz zu erweitern, um dadurch die Verluste durch die Besteuerung wieder einzubringen. „Bisher hatten wir, so schrieb Dr. Crüger[1]) in den Bl. f. G.-W., Steuern zur Deckung der Aufwendungen von Reich, Staat u. s. w. und ferner Steuern zum Schutz eines Gewerbes. Der heutigen Zeit ist es vorbehalten, die Steuer zur Vernichtung eines Gewerbes erfunden zu haben, dies ist auch der Charakter der Umsatzsteuer.

Nichts ist nun natürlicher, als dafs sich die Gegner der Konsumvereine dieser hervorragenden Idee bemächtigten. Die Konkurrenz wird vernichtet, ohne dafs man selbst auch nur den kleinen Finger zu rühren braucht.“

„Die Umsatzsteuer (die Erdrosselungssteuer, wie sie der preufsische Generaldirektor der direkten Steuern, Herr Burkhardt, treffend nannte) bedeutet in Wahrheit eine Schwächung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzelner Betriebe, sie ist ein Schlag gegen die Gewerbefreiheit. Erreicht sie diesen Erfolg nicht, so ist ihr Zweck verfehlt. Eins steht dabei aber wohl fest, die Umsatzsteuer wird am schwersten die mittleren Betriebe treffen, die grofsen Betriebe werden sie überwinden und durch Erweiterung ihres Geschäfts die Last auszugleichen suchen. So wird der Pfeil der Umsatzsteuer die Kleinsten treffen.“

Diese kleinen Geschäftsleute hätten somit von der Extrabesteuerung der grofsen Warenhäufer den nämlichen Vorteil, als etwa Deutschland von den periodischen Geschäftsstockungen in Amerika. Jeder einsichtige Kenner der wirtschaftlichen Dinge weifs, dafs ein guter Geschäftsgang in anderen Ländern die Ausfuhr dorthin hebt, ein schlechter dagegen dieselbe lähmt und somit ungünstig auf die Ausfuhrländer zurückwirkt; ebenso würde einerseits eine starke Eindämmung der grofsen Warenhäuser höchst ungünstige Wirkungen bezüglich des Konsums auf weite Kreise ausüben können, ohne dafs die kleinen Geschäftsleute davon Vorteil hätten — im Gegenteil, sie würden davon auch ungünstig mit berührt werden; man darf dabei nicht vergessen, dafs die grofsen Warenhäuser auch konsumsteigernd wirken und dadurch die Produktion heben; sie üben somit einen befruchtenden Einflufs auf die Produktion aus —; und andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dafs die grofsen Geschäfte mit allen Mitteln versuchen, ihren Umsatz zu erweitern, und dadurch den kleineren Geschäften ihren Raum noch mehr einengen.

Diese Extrabesteuerung ist sonach ungerecht und auch ohne Vorteil für die kleineren Geschäfte; natürlich soll das nicht geleugnet werden, dafs in einzelnen Städten und Strafsen einzelne Detailisten durch das Entstehen von den grofsen Warenhäusern ruiniert sind. Aber im ganzen genommen leiden sie unter der eigenen grofsen Konkurrenz weit mehr als unter der jener Bazare. —

Nicht anders steht es mit einer besonderen Besteuerung der Filialen. Solche finden sich in den gröfseren Städten namentlich in der Cigarren- und Weifswaren-, teilweise auch in der Kolonialwarenbranche.

---

1) 32/1896 und 7/1897.

Besonders die Cigarrenläden einzelner grofser Firmen haben es verstanden, überall die besten Plätze sich auszusuchen.

Dafs gerade in dieser Branche eine ganz aufserordentliche Ueberfüllung vorhanden ist, springt jedem sofort in die Augen. Ob da aber durch eine Filialsteuer etwas geändert würde, ist sehr fraglich. Die meisten Filialen werden von grofsen Cigarrenfabriken gegründet und unterhalten, genau sowie jetzt zahlreiche Restaurationen von den grofsen Brauereien.

Gegen diesen grofskapitalistischen Zug in der Umgestaltung der ganzen Volks- und Weltwirtschaft wird man mit solchen Flickmittelchen nicht ankämpfen können. Eine Filialsteuer würde übrigens denselben Effekt erzielen wie die Umsatzsteuer der Warenhäuser, d. h. einen ganz anderen als den gewollten. — —

Ueberblicken wir nun noch einmal die von uns geprüften Mittel und Vorschläge, so haben wir folgende ganz oder teilweise abgelehnt, resp. ihnen zugestimmt:

I. abgelehnt:
1) Boykottierung der Konsumvereinsmitglieder.
2) Einführung des Befähigungsnachweises.
3) Verbot der Dividendenverteilung der Konsumvereine.
4) Abhängigmachung von der Bedürfnisfrage.
5) Verbot des Beitritts für Kommunal- und Staatsbeamte und Offiziere.
6) Verbot der Beamten- und Offizierswarenhäuser.
7) Extrabesteuerung der Warenhäuser und Filialen.

II. Ganz oder teilweise zugestimmt:
1) den Mitteln der Selbsthilfe mit Ausnahme der sub I 1), namentlich der Bildung von Einkaufsgenossenschaften und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
2) Der Eintragung aller Konsumvereine ins Genossenschaftsregister.
3) Der Nichtunterstützung derselben seitens der Behörden.
4) Der Konzessionierung des Branntweinverkaufs, die übrigens bereits gesetzlich durchgeführt ist.
5) Der vollständigen Gleichstellung der Konsumvereine mit den Gewerbetreibenden in gewerbepolitischer Beziehung, d. h. bezüglich der Freigabe des Verkaufs auch an Nichtmitglieder.

VI.

Wir haben bisher die Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse im Kleinhandel kennen gelernt, wir haben die gegen die Konsumvereine und Grofsmagazine vorgeschlagenen Mittel vom juristischen und vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus geprüft und sind zu dem Resultat gekommen, dafs die radikaleren Mittel zum Teil gegen das Prinzip der Freiheit und Gerechtigkeit verstofsen, zum Teil aber ganz andere volkswirtschaftliche Wirkungen nach sich ziehen würden, als man erwartet.

Wir haben nun noch die Frage zu prüfen, ist die Lage des Kleinhandels wirklich so ganz aussichtslos, wird er von den grofsen Warenhäusern verschlungen werden, oder giebt es Momente, welche dieser Aufsaugung entgegenwirken?

Fragen wir zunächst die Statistik. Im Jahre 1882 wurden selbständige Gewerbetreibende im Handelsgewerbe (Hauptberuf) 447 226 gezählt, 1895 578 497, also 131 271 mehr. Das ist demnach eine nicht unbedeutende Zunahme.

Im Jahre 1895 setzten sich die Gröfsenklassen im Handelsgewerbe folgendermafsen zusammen: Es waren selbständig Erwerbsthätige:

Thätige Personen:		1895 W.	1895 M.	1882
über 20	Hauptberuf	4 483	154	
	Nebenberuf	9	—	H. 6 829
11—20	H.	8 591	350	N. 4 421
	N.	20	—	
6—10	H.	21 717	1 233	
	N.	163	5	
2—5	H.	158 908	26 776	H. 414 153
	N.	22 436	1 084	N. 104 056
1 Person	H.	230 366	113 850	
Sa.	H.	424 065	142 363	H. 420 982
		566 428		
	N	32 628	1 090	N. 108 477
		33 718		

Die kleineren Geschäftsleute, in deren Geschäften 1—5 Personen thätig sind, machten 1895 (im Hauptberuf) 529 900 von 566 428, also 93,5 Proz. aus, gegen 98,3 Proz. in 1882. Man ersieht aus diesen Ziffern so recht deutlich, dafs gerade die allerkleinsten Geschäfte, wo nur eine Person thätig ist, mit 344 216 Personen, 60 Proz. der sämtlichen selbständigen, im Hauptberuf Erwerbsthätigen dies kleine Krämerelement die mittleren Geschäfte weit mehr schädigt, als die grofsen es thun. Allerdings ist der Prozentsatz der Geschäftsleute mit 1—5 Thätigen von 98,3 auf 93,5 Proz. aller im Handel selbständig Erwerbsthätigen gesunken, aber dieses relative Sinken, resp. die Zunahme der grofsen Geschäfte ist grofsenteils auch auf die Rechnung der Banken zu setzen, wo die Konzentration stetige Fortschritte gemacht hat.

Wenn wir annehmen, dafs in den grofsen Geschäften mit über 20 Personen durchschnittlich 40 Personen, in denjenigen mit 11—20 Personen 15, dann mit 6—11 Personen 8,5, dann mit 2—5 Personen durchschnittlich 3,5 Personen thätig sind, so erhalten wir, wenn wir die Zahl der Geschäftsleute mit diesen Durchschnittsziffern multiplizieren, folgende, die Machtverhältnisse ausdrückende Zahlen (Nebenberuf mit einbegriffen):

über 20	181 480
11—20	134 115
6—10	196 503
2—5	732 214
1	344 216
Sa.	1 588 528

Unter obigen Voraussetzungen würde der Kleinhandel (2—5 Personen) 45,7 Proz., die Kategorien 1—5 aber 68 Proz., dagegen die beiden obersten 11—x nur 20 Proz. des Gesamthandels ausmachen.

Der mittlere Detailhandel hat sonach immer noch ein ganz bedeutendes

Uebergewicht im Gesamthandel. Er würde sich aber, das ist natürlich zuzugeben, noch weit mehr ausgedehnt haben, wenn ihm nicht die Warenhäuser und die Konsumvereine auf der einen, die Kleinkrämer auf der anderen Seite Konkurrenz machten. Im Waren- und Produktenhandel allein waren nun 1895 476 624 Personen Selbständige, 99 773 Angestellte und 420 873 gegen Lohn thätig. Von den letzteren waren 49 521 Familienangehörige, 260 477 Dienstboten und 110 875 Arbeiter. Die Waren- und Produktenhändler machten 1895 8,6 Proz. aller selbständigen Erwerbsthätigen aus. Im Jahre 1882 wurden 380 228 selbständig Erwerbsthätige im Warenhandel gezählt, sie machten von den 4,85 Millionen Erwerbsthätigen 7,8 Proz. aus. Demnach hat sich die Zahl der Warenhändler um 0,8 Proz. stärker vermehrt als die selbständigen Erwerbsthätigen im ganzen genommen. Der Uebersichtlichkeit wegen wollen wir die betr. Daten von 1895 und 1882 gegenüberstellen:

Zahl der im Waren- und Produktenhandel Thätigen:

	Selbständige		Angestellte		Gehilfen und Arbeiter	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895
	Im Hauptberuf					
1)	380 228	476 624	56 256	99 773	238 370	420 873
	Im Nebenberuf					
2)	150 920	165 376	958	1 380	25 202	92 181
	Unter 1) weibliche Erwerbsthätige im Hauptberuf					
3)	93 301	126 787	1 514	6 776	52 637	136 751

Die Zahl der Warenhändler hat um 25 Proz., die Zahl der Angestellten um 77 Proz. zugenommen. Im Jahre 1882 kam auf 6,7 selbständige Warenhändler 1 Angestellter, 1895 aber schon auf 4,8. Demnach ist ohne Frage eine Vergröſserung der Geschäfte eingetreten, wir werden aber wohl nicht fehlgehen, wenn wir die Vergröſserung der Betriebe ebenso sehr bei den mittleren Detailisten mit 3—6 thätigen Personen als bei den gröſseren Geschäfte suchen.

Jedenfalls beweist die schnellere Vermehrung der Zahl der Warenhändler als die der gesamten selbständigen Erwerbsthätigen, daſs, wenn die Lage der einzelnen sich verschlechtert hat, daran die eigene Ueberfüllung des Standes die Hauptschuld trägt.

Trotz des Emporkommens der gröſseren Warenhäuser und der Konsumvereine also doch eine solche **starke Zunahme des Detailhandels!**

Wir vermögen also nicht die Befürchtungen des Kleinhandels wegen seiner Zukunft zu teilen. Der Ausbreitung der Groſsmagazine und der Genossenschaften sind natürliche Grenzen gezogen, wie wir weiter unten noch sehen werden. Die Genossenschaft ist zwar nach Dr. Crüger (a. a. O, S. 9) für den Minderbegüterten das, was die Aktiengesellschaft für den Kapitalisten, und sie hilft ihm dazu, Kapitalist zu werden, doch kann dies immer nur im beschränkten Umfange der Fall sein, da die Gewinne wohl meistens wieder für die Konsumtion verwendet werden. Aber weiter bemerkt Dr. Crüger, Gierke („Deutsches Genossenschaftsrecht") zitierend:

„Doch höher noch als der von der Gesamtheit auf die Glieder zurückströmende materielle Vorteil . . . steht der Zuwachs, der durch die Genossenschaft dem Menschen als Menschen wird . . . Die Genossenschaft ist eine Schule für das gesamte öffentliche

und privats Leben.“ In dieser Beziehung ist besonders wichtig der Vorteil, dafs die Genossen lernen, was Interessengemeinschaft ist. Die Hauptbedeutung des Solidaritätsgefühls liegt darin, dafs es die Klassengegensätze mildert; je ausgebreiteter und kräftiger es wird, desto weniger wird das Leben ein Kampf aller gegen alle sein“. Nach Crüger ist das Endziel der Genossenschaften die Bekämpfung des Egoismus im Handel und in der Produktion durch Aussöhnung der widerstreitenden Elemente.

Und Conrad sagt in seinem Referat (a. a. O. S. 139):

„. . . So wird in vielen Fällen unzweifelhaft in der wirksamsten Weise hierdurch (durch die Konsumvereine) eine angemessene Konkurrenz herbeigeführt, aber nur wo tüchtige und intelligente Leiter an die Spitze zu stellen möglich ist, die in der Lage sind, die Arbeit den konkurrierenden Kaufleuten gegenüber wirksam durchzuführen, dann zweitens nur für die hauptsächlichsten Konsumtibilien der Masse bei angemessener Verteilung der Verkaufsstellen für den kleinen Mann und nur, wenn sie die Portionen in genügend kleine Teile zerlegen, um der Arbeiterfrau die nötige Hilfe zu teil werden zu lassen. Den hauptsächlichsten Segen wird man unzweifelhaft zu suchen haben in der pädagogischen Wirkung, in der Erziehung zur Barzahlung und damit in dem Entgegentreten der wucherischen Ausbeutung bei dem Kreditieren der Waren, die ja leider weit verbreitet ist. Ganz besonders wirksam sind diese Vereine stets gewesen, wo sie von den einzelnen Unternehmern, den gröfseren Fabrikanten, den gröfseren Grundbesitzern selbst eingerichtet sind, wo sie sich unmittelbar an den Arbeiter wenden und ihm direkt zur Hand sind.

Aber es ist eine Illusion, zu meinen, dafs diese Konsumvereine überall den segensreichsten Einflufs ausüben. Wo nicht ein wirklicher Ring sich befindet, wo gröfsere Handlungen vorhanden sind, die mit Intelligenz und in solider Weise ihre Aufgabe erfüllen, da wird auch in der Gegenwart ein Konsumverein nichts Wesentliches leisten, daher nicht nötig sein und besser nicht ins Leben gerufen werden. Auszuspüren, wo die Verhältnisse dazu angethan oder nicht, mufs in dem einzelnen Falle besonders vorbehalten bleiben.“

Und weiter (S. 152):

„In Bezug auf die Konsumvereine ist unzweifelhaft zu sagen, dafs deren Verallgemeinerung in hohem Grade wünschenswert ist, dafs sie im ganzen segensreich gewirkt haben, dafs es aber Illusion ist zu meinen, damit den Zwischenhandel intensiver beschränken zu können, sondern dafs derselbe neben den Konsumvereinen seine volle Berechtigung behält und ein allgemeinerer Ersatz dadurch nicht zu erwarten steht.“

Noch eine Stimme aus noch früherer Zeit möchten wir anführen, E. Dühring (Kursus der National- und Sozialökonomie. Berlin 1873, S. 337 ff.). Derselbe äufserte sich dahin, dafs von den Assoziationen die Vorschufsvereine für die kleingewerblichen Unternehmer, die Konsumvereine dagegen für die Konsumenten, insbesondere für die Arbeiter, passend seien. Eine Nützlichkeit der Konsumvereine sei nur da gegeben, wo die Verhältnisse des Kleinhandels entweder noch sehr unentwickelt oder aber ausnahmsweise einer bes. Verwahrlosung anheimgefallen sind, also auf dem Lande, und wo das Borgunwesen eingerissen ist. —

Diese Voraussage ist nicht völlig eingetroffen. Seit Anfang der 70er Jahre haben die Konsumvereine bedeutende Fortschritte gemacht; und sie werden auch höchstwahrscheinlich noch weiter zunehmen, ebenso wie auch der professionelle Detailhandel noch weiterer Ausdehnung in Zukunft fähig sein wird. —

Es müssen somit Einflüsse wirksam sein, welche dem Detailhandel als Schutzwehr gegen die Grofsen, gegen eine solch schnelle Konzentration dienen, wie wir sie in manchen Gewerbezweigen gesehen haben.

Wenn auch die Grofsmagazine mannigfache Vorteile[1]) vor den kleine-

1) cf. Mataja, a. a. O.

ren Geschäften voraus haben, wie billigere Einkaufspreise, niedrigere Generalkosten, Barzahlung, raschen Umsatz, reichere Auswahl, Beherrschung der Konjunktur, so sind doch auch dem Anwachsen dieser grofsen Warenhäuser und der Konsumvereine Schranken gesetzt, die nicht zu gering angeschlagen werden dürfen.

Wir sehen, dafs die reellen grofsen Warenhäuser auf dem Kontinent sich mehr oder weniger auf die Konfektions-, Bekleidungs- und Galanteriewarenbranche —, die billigeren Bazare allerdings führen bereits auch alle nur denkbaren Artikel — die Konsumvereine hauptsächlich auf Nahrungs- und Genufsmittel beschränken.

Das hat seine natürlichen Gründe. Einen nennenswerten Gewinn können die Konsumvereinsmitglieder nur durch den Bezug der täglichen Bedarfsartikel des Lebensunterhaltes erzielen, da der Verbrauch anderer Waren dagegen kaum ins Gewicht fällt. Und die reellen grofsen Warenhäuser müssen sich auf ein bestimmtes Feld beschränken, weil sie nur so das Feld übersehen und stets das Neueste und Modernste liefern können. Da sie aufserdem im Mittelpunkte der grofsen Städte liegen, so werden die ferner Wohnenden ihren Bedarf nur in wertvolleren Waren, die man nur zu gewissen Zeiten kauft, dort decken. Der gröfste Teil der Artikel dieser Geschäfte wird also in Saisonwaren bestehen.

Auch für den Warenversand sind natürliche Schranken gesetzt; viele entschliefsen sich schwer zu schriftlichen Bestellungen; für den Einkauf vieler Sachen mufs man persönlich anwesend sein, so bei allen Sachen, die individuell angepafst werden müssen; mancher will zuvor sehen, was er kauft. Wir müssen somit folgende Unterscheidungen machen und Grenzen ziehen:

1) Saisonwaren, namentlich Artikel der Damen-, teilweise auch der Herrenkonfektion, werden immer mehr den grofsen Warenhäusern anheimfallen. Nur die billigeren Sachen dieser Branchen, welche für das einfachere Publikum bestimmt sind, bleiben den Detailgeschäften vorbehalten; allerdings werden sie unter der Konkurrenz der Schleudergeschäfte zu leiden haben. Gegen diese aber bietet ihnen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine kräftige Handhabe.

Auch der Spielwarenvertrieb scheint jetzt mehr und mehr diesen 50 Pfennig-Bazaren zuzufallen.

2) Die Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs bilden ein beinahe thatsächliches Monopol des Detailhandels. Den Konsumvereinen, welche sich in der Hauptsache auf diese Waren beschränken müssen, sind durch die Entfernungen weitere Schranken gesetzt. Bei allen diesen Dingen des Lebensunterhaltes, welche voluminös und schwer sind, spielt die Entfernung nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Rolle.

3) Der Versand von Waren ist in der Hauptsache auf solche Waren beschränkt, die keine individuelle Anpassung erfordern; aufserdem steht ihm die natürliche Bequemlichkeit im Wege.

Diese natürliche Bequemlichkeit, die Entfernungen, die individuelle Anpassung sowie der tägliche Bedarf an schweren und voluminösen Waren sind die natürlichen Bundesgenossen des Kleinhandels; darum wird der Kleinhandel immer ein ausgedehntes Feld behalten. —

Was aber kann der Detailhandel zur Verbesserung seiner Lage thun? Denn es wäre ja geradezu unverantwortlich, wenn er nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel dazu benutzte, um seine Konkurrenzfähigkeit zu stärken. Zunächst müssen wir uns darüber klar sein, welche Kategorien des Detailhandels hier in Betracht kommen. Nach der eigenen Meinung desselben doch wohl ohne Frage nur die mittleren Geschäfte, welche sich auf ca. 150000 belaufen dürften. Diese haben sich nach zwei Seiten hin zu wehren, gegen die grofsen Geschäfte und gegen die Kleinkrämer.

Da die Erreichung der gesetzlichen Beschränkung der Gewerbefreiheit für den Detailhandel für absehbare Zeit aussichtslos ist, so wäre es wohl praktischer, wenn der Detailhandel sich zunächst einmal näher mit den Mitteln der Selbsthilfe befafste; um diese auf ihre Wirksamkeit hin zu erproben.

Wir würden es allerdings für einen sozialen Fortschritt halten, wenn man in dem Handwerksgesetz vom Juli 1897 die Organisation des Kleinhandels mit der des Handwerks zusammengelegt hätte, wie z. B. in Sachsen bisher alle Gewerbetreibenden mit einem Reingewinn bis zu 1900 M. den Gewerbekammern angehören.

Gerade die Zusammenfassung von Handwerk und Kleinhandel würde die extremen Richtungen in den beiden Gewerbezweigen mildern, und den Handwerkskammern eine Menge von brauchbaren Elementen zuführen. Allerdings ist hierbei vorausgesetzt, dafs die Thätigkeit dieser Kammern nicht blofs in der Bureau-Schreibarbeit aufgeht, sondern dafs ein frischer Zug der thatkräftigen Initiative zur technischen und kaufmännischen Beratung, Ausrüstung und Konkurrenzfähigmachung der Handwerker in diese Bewegung hineinkommt. Eine blofse begutachtende und das Lehrlingswesen kontrollierende Thätigkeit würde den Kleingewerbetreibenden wenig nützen können.

Die Lage des Handwerks und des Kleinhandels ist in vielen Beziehungen fast dieselbe. Beiden kann mit den gleichen Mitteln der Selbsthilfe noch in weitem Mafse geholfen werden.

Wir denken da zunächst an eine energische Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, der Schwindelauktionen, der falschen Konkursausverkäufe, der Warenversteigerungen etc. etc.

Wir denken ferner an den genossenschaftlichen Zusammenschlufs zu Warenbezugsvereinen, zu Absatzgenossenschaften etc. Dieses Gebiet ist bisher nur in ganz geringem Grade angebaut.

Ferner kommt in Betracht die technische und kaufmännische Fortbildung, die Bekämpfung der entarteten Zahlungsweise, des Borgsystems.

Der Kleinhandel müfste ja wenig Zutrauen zu seiner Leistungsfähigkeit besitzen, wenn er nicht hoffen dürfte, auf diesem Wege seine Position wesentlich stärken und befestigen zu können.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit ernstlich davor warnen, dem Staate eine Omnipotenz beizulegen, die er nie besessen hat und nicht haben kann. Der Staat kann wohl im Innern berechtigte Bestrebungen fördern und eventuell ihre Verfolgung gesetzlich regeln, aber er kann und darf nicht einen Stand auf Kosten der anderen bevorzugen und materiell subventionieren. Er kann wohl das technische und kauf-

männische Bildungswesen heben, er kann Zuschüsse zu der technischen Ausrüstung der Gewerbe leisten, aber er darf den Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen alle Staatsangehörige nicht verletzen.

Das Hauptgewicht wird immer auf der eigenen Rührigkeit und Tüchtigkeit und auf der Selbsthilfe ruhen. Wer sich gewöhnt, bei jeder Gelegenheit sofort nach Staatshilfe zu rufen, der verwechselt seine eigenen Pflichten mit denen des Staates. Der Staat soll nur einem jeden die Ausrüstung zum Kampfe ums Dasein ermöglichen, den Kampf selbst mufs jeder allein oder im Verein mit seinen Berufsgenossen kämpfen. Wer das nicht will oder thut, dem würde auf die Dauer auch kein omnipotenter Staat helfen können, wenn es einen solchen gäbe. —

Ueberblicken wir zum Schlufs noch einmal unsere Erörterungen, so können wir die Ergebnisse folgendermafsen zusammenfassen:

1) In Industrie und Handel findet infolge der Anwendung der Dampfkraft, der Notwendigkeit, die Maschinen und Anlagen auszunutzen, und bei der starken Produktionszunnahme und den herabgehenden Preisen einen möglichst grofsen Umsatz zu erzielen, eine fortwährende Konzentration, eine Vergröfserung der Betriebe statt.

2) Auf dem Gebiete des Handels suchen einerseits die Produzenten direkt an die Konsumenten abzusetzen (Versandgeschäfte), andererseits sind die grofsen Warenhäuser, Bazare und Konsumvereine entstanden.

3) Der Umsatz der (städtischen) Konsumvereine beträgt in Deutschland ca 150 Mill. M., der Warenhäuser und Bazare ca. 150—250 Mill. M. zusammen 300—400 Mill. M. oder 1,5—2 Proz. des Gesamtdetailumsatzes von ca 20 000 Mill. M.

4) Eine Verteuerung durch den Warenhandel ist nicht nachgewiesen. Prof. Conrad nimmt einen Aufschlag von ca. 20 Proz. im Durchschnitt an; doch ist derselbe je nach den einzelnen Waren sehr verschieden, von 8—300 Proz.

5) Die Grofsgeschäfte sind durch niedrigere Generalkosten, billigeren Einkauf, gröfsere Auswahl, Barzahlung etc. den kleineren Geschäften überlegen.

6) Doch leidet der Detailhandel weit mehr durch seine eigene Ueberfüllung (1882 gab es 380 228, 1895 476 624 Waren- und Produktenhändler; 1882 machten sie 7,8, 1895 aber 8,6 Proz. aller Gewerbetreibenden aus).

7) Auf der Osnabrücker Konferenz vom 9. Dezember 1895 haben neben dem Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und dem Zentralverband deutscher Kaufleute 19 Handelskammern sich mit einem Schutze und einer positiven Förderung des Kleinhandels innerhalb des Rahmens der Gewerbefreiheit einverstanden, insbesondere gegen jegliche Bevorzugung der Konsumvereine, aber gegen eine Extrabesteuerung derselben und der grofsen Warenhäuser erklärt.

8) Der Kleinhandel, namentlich der Zentralverband deutscher Kaufleute (Gifhorn), verlangt dagegen ein Verbot der Offiziers- und Beamtenwarenhäuser und einer Beteiligung der Beamten und Offiziere an der Leitung der Konsumvereine, Abhängigmachung des letzteren von der Bedürfnisfrage, Extrabesteuerung der Warenhäuser und Filialen und Einführung des Befähigungsnachweises für den Detailhandel.

9) Wir stellen als Richtschnur für alle Hilfe für die einzelnen Stände und Erwerbszweige das Prinzip der Freiheit und Gerechtigkeit und der Selbsthilfe in erster Linie hin. Wir verweisen daher den Kleinhandel zunächst auf die letztere, und fordeen die völlige Gleichstellung der Konsumvereine, die die gleichen Lasten zu tragen haben, mit den Gewerbetreibenden in gewerbepolitischer Beziehung, d. h. bezüglich der Freigabe des allgemeinen Absatzes und Verkehrs, während wir dagegen alle Ausnahmemafsregeln für zwecklos und gefährlich halten, abgesehen davon, dafs sie prinzipiell zu verdammen sind.

10) Abgesehen davon, dafs es im Interesse der Fortbildung der Mode und des Geschmacks durchaus wünschenswert ist, dafs grofse Warenhäuser bestehen, und abgesehen davon, dafs an manchen Orten namentlich auch auf dem Lande, Konsumvereine fast unentbehrlich sind, sind beiden gewisse natürliche Grenzen gezogen, die nicht überschritten werden können:

a) durch die natürliche Bequemlichkeit, welche gern unnötige Gänge und schriftliche Bestellungen vermeidet; dadurch haben die in der Nähe gelegenen Geschäfte ein gewisses natürliches Monopol, namentlich für die Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs, welche voluminös und schwer sind.

b) Durch die zentrale Lage der grofsen Warenhäuser und die grofsen Entfernungen bis dahin. Daher können sie nur — d. h. die reellen und soliden Geschäfte — bessere Qualitäten und hauptsächlich Waren, die man nur selten zu kaufen braucht, also Saisonartikel, Mode- und Konfektionswaren, führen;

c) die Konsumvereine wollen Dividenden verteilen, daher müssen sie möglichst viel umsetzen; das ist nur in den Sachen des täglichen Lebensbedarf möglich; darum sind sie in der Hauptsache auf diese Waren beschränkt. Und da ihnen die Errichtung von zahlreichen Filialen in der Regel zu teuer kommt, sie also hauptsächlich auf den Umsatz der Zentrale angewiesen sind, sind der Mitgliederzahl ziemlich enge Grenzen gezogen.

11) Aus alledem geht hervor, dafs für den Detailhandel noch für lange Zeit, vielleicht für immer ein weites Feld übrig bleiben mufs, und dafs derselbe auf dem Wege der Selbsthilfe, durch Bildung von Einkaufsgenossenschaften, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, der entarteten Zahlungsweise, des ungesunden Borgsystems, etc. etc. noch sehr viel selbst für seine Hebung und Förderung thun kann. Gerade in unserer Zeit mufs man dem ewigen Rufen nach Staatshilfe energisch entgegentreten, weil sonst der Weg unweigerlich und unaufhaltsam wieder zurück in den alten Polizeistaat hineinführt.

Der Staat kann dem einzelnen oder einem einzelnen Stande nur gewisse allgemeine Grundlagen für sein Fortkommen und seine Konkurrenzfähigkeit garantieren, d. i. eine gute Ausbildungsmöglichkeit und eventuell eine zweckmäfsige Organisationgesetzgebung. Darüber hinaus aber geht die Macht des Staates im Innern nicht, falls er nicht gegen das Prinzip der Freiheit und Gerechtigkeit verstofsen und damit seine eigenen Grundlagen erschüttern will.

XVI.

Die Entwickelung des Kartellwesens in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Dr. H. L. Wagner.

I. Einleitung.

Die innere Politik der Vereinigten Staaten wird in der Gegenwart fast ausschliefslich von wirtschaftlichen Fragen beherrscht. Als die wichtigste unter denselben darf — neben der Zollfrage und dem Währungsproblem das Kartellwesen bezeichnet werden. Die erstere ist hier zu Lande eine chronische Frage; das zweite lebt auch nach der Entscheidung der letzten Präsidentschaftskampagne latent fort, und dürfte über dasselbe wohl kaum schon das letzte Wort gesprochen sein. Während diese beiden in das Gebiet der Bundesgesetzgebung fallen und daher alle vier Jahre einmal akut werden, wird die Frage, wie man sich zur Tendenz der Industrie nach Kartellierung zu stellen habe, auf der ganzen breiten Linie der Einzelstaatspolitik mehr oder weniger ununterbrochen diskutiert. Die grofsen politischen Parteien haben zu dieser Frage gleich nach deren Auftauchen vor etwa zehn Jahren Stellung genommen, und zwar nach denselben Prinzipien, von welchen sie sich angesichts der beiden anderen grofsen Wirtschaftsprobleme haben leiten lassen. Die Demokraten, die das Interesse der Konsumenten gegenüber dem Hochschutzzoll verteidigen und — zum Teil wenigstens — die freie Silberprägung als Rettung des kleinen Mannes vor der Ausbeutung durch den Kapitalismus proklamierten, haben auch den Kampf gegen „Trusts und Monopole“ auf ihre Fahne geschrieben, während die Republikaner, ihrem zentralistischen Prinzip getreu, sich zu Verteidigern der kartellistischen Produktion aufwarfen.

In den letzten Jahren schien es fast, als ob dieser Kampf sich ausgetobt hätte. Da brach im verflossenen Winter der Sturm mit erneuerter Heftigkeit los. Hatten bisher neben der Bundesgewalt etwa die Hälfte der Unionsstaaten Antitrustgesetze geschaffen, so folgten jetzt eine ganze Reihe der übrigen Legislaturen ihrem Beispiele, während in jenen Staaten, welche schon früher solche Gesetze besafsen, neue und weitergehende Vorlagen in demselben Sinne eingebracht wurden. Die Entwickelungsgeschichte des Kartellwesens giebt kaum eine genügende Erklärung dafür, dafs diese Bewegung gerade jetzt wieder auflebt, da die Trusts weder ihrem Charakter noch ihrer Zahl oder Intensität nach in der jüngsten Zeit in ein wesent-

lich anderes Stadium getreten sind. Die Erklärung dürfte vielmehr darin zu finden sein, dafs nach der Niederlage der kapitalsfeindlichen Silberbewegung in der Präsidentschaftskampagne die Demokraten in anderer Form einen Streich gegen das Grofskapital zu führen sich bemüfsigt fanden. Die Republikaner hingegen mochten es um so mehr für ratsam gehalten haben, sich in diesem Punkte nachgiebig zu zeigen, als die Erfahrung gelehrt hat, dafs Antitrustgesetze zwar ihren Urhebern viel Popularität eingetragen, den Trusts aber ernstlich nichts anzuhaben vermögen.

Die meisten Einzelstaaten haben sich auch diesmal ohne eine ernste Prüfung der Sachlage an die Arbeit gemacht. Nur die Legislatur des Staates New York hat sich veranlafst gesehen, eine parlamentarische Enquete einzuleiten, um Licht in die viel umstrittene Frage zu bringen. Leider war die dem Untersuchungsausschufs gesetzte Frist zu knapp bemessen, um auch nur den Versuch einer gründlichen Lösung der gestellten Aufgabe zu ermöglichen. Aber auch sonst wurde wieder einmal die Erfahrung gemacht, dafs es bei der Natur der Sache nicht möglich ist, über die wesentlichsten Punkte volle Klarheit zu gewinnen. — Die Enquetekommission brachte dem Gegenstande ihrer Untersuchung von Haus aus ein starkes Vorurteil entgegen. Von den Vernommenen, welche zum gröfsten Teil in der einen oder anderen Weise persönlich an den Kartellen interessiert waren, und deren Stellung dem Ausschufs gegenüber sich nicht viel anders gestaltete, als die des Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter, konnte man natürlich erst recht keine strenge Objektivität und weitgehende Mitteilsamkeit erwarten.

Das Material unzweifelhafter und neuer Thatsachen, welches auf diese Weise zu Tage gefördert wurde, ist daher allerdings nicht sehr bedeutend. Andererseits aber hatte das Wiedererwachen der Antitrustbewegung zur Folge, dafs das alte Thema in der Tagespresse und der Publizistik neuerlich aufgerollt wurde, und die Diskussion der Frage konnte nicht verfehlen, manchen Seiten derselben neue Gesichtspunkte abzugewinnen. Es dürfte sich daher verlohnen — obwohl die amerikanischen Unternehmerverbände erst im Jahre 1894 durch E. Levy von Halle in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik eine eingehende Darstellung gefunden haben — die neuerliche Aktualität des Problems zum Anlasse zu nehmen, um wieder einmal einer Erscheinung näher zu treten, welcher von allen Seiten die gröfste Bedeutung beigemessen, von manchen sogar vindiziert wird, dafs dieselbe berufen sei, das Produktionswesen der Zukunft auf ganz neue Grundlagen zu stellen.

II. Allgemeiner Charakter des amerikanischen Kartellwesens.

Verglichen mit den Kartellen der alten Welt stellen die amerikanischen Trusts einen höheren Entwickelungsgrad in der Tendenz der Grofsindustrie nach Assoziation und Konzentrierung dar. Neben den niederen Formen der Allianz einer Mehrzahl von Einzelbetrieben, welche hier zu Lande in gröfserer Zahl und häufigerer Wiederkehr sich zeigen als in Europa,

stehen die grofsen konsolidierten Aktiengesellschaften, in denen eine beträchtliche Anzahl von wichtigen und ausgedehnten Industriezweigen, nachdem sie vorher faktisch (in der Form von Trusts im eigentlichen Sinne) das Stadium der Fusion erreicht hatten, nunmehr auch rechtlich sich zu Einzelwirtschaften konsolidiert haben, wie dies bei von Halle des näheren ausgeführt ist. — Finden sich nun solche Vereinigungen einer ganzen Industrie in der Hand einer juristischen Person auch stellenweise schon in Europa, so ist trotz qualitativer Gleichheit die quantitative Bedeutung der amerikanischen Kartellierungen dieser Art doch eine ungleich gröfsere, indem hier zu Lande gerade die umfangreichsten Produktionszweige und speziell eine namhafte Anzahl von Industrien, welche Artikel des Massenkonsums, wie Petroleum, Zucker, Spirituosen, Zündhölzchen u. a., dieses derzeit höchste Entwickelungsstadium der Kartellierung erreicht haben.

Die namhaftesten Konsequenzen, welche aus einer solchen straffen Konzentrierung resultieren, sind die Stabilität der Assoziation und die gröfsere Mannigfaltigkeit der angestrebten Ziele.

Die Stabilität kann man fast eine absolute nennen. Während die niederen Formen der Kartellierung — wir wollen sie der Kürze halber fortan Allianzkartelle nennen — mit wenigen Ausnahmen kaum eine Kampagne zu überdauern vermögen, ist ein Auseinanderfallen der Trusts oder gar ihrer Nachfolger, der konsolidierten Aktiengesellschaften — beide Arten sollen im folgenden, weil praktisch identisch, unter dem Namen Gesellschaftskartelle zusammengefafst werden — nicht vorgekommen und selbst wenn ein solches Unternehmen finanziell zusammenbricht, wie dies sogar ziemlich häufig vorgekommen ist, ist die Folge einfach die, dafs die Gesellschaft reorganisiert, d. h. juristisch gesprochen, dafs eine neue Gesellschaft gebildet wird, um Rechtsnachfolger der alten zu werden, indem sie deren Masse mit ihren eigenen Aktien kauft, oder kaufmännisch gesprochen, dafs die Aktionäre einen Nachschufs leisten müssen und eventuelle Vorzugsdividenden herabgesetzt werden.

Die Mannigfaltigkeit der Zwecke, welche solche konsolidierte Unternehmungen im Auge haben, ist eine sehr grofse. Während die Allianzkartelle kaum mehr anstreben können, als nach Thunlichkeit ein faktisches Monopol zu erwerben und dasselbe dazu zu benützen, um Konsumten, Rohproduzenten und Arbeitern die Preise zu diktieren und die Produktion zu limitieren und zu kontingentieren, können die Gesellschaftskartelle dank ihrer Stabilität und zentralisierten Leitung sich noch eine Reihe von anderen Aufgaben stellen, welche, wie gleich bemerkt sei, im Interesse möglichst billiger und gediegener Erzeugung der Güter, also im Interesse der Volkswirtschaft, nur gebilligt werden können. Wenn vielleicht auch nicht alle diese Zwecke das Bestehen eines Gesellschaftskartelles zur notwendigen Voraussetzung haben, so sind sie doch bisher nur bei solchen zu beobachten gewesen.

Die wichtigsten dieser Zwecke sind folgende:

1) Ersparnis an Kapital und Löhnen durch Schliefsen der mindest rentablen Etablissements und volle Ausnützung der ertragfähigsten;

2) Ersparnis an den Kosten der Oberleitung durch ausschliefsliche Verwendung der tüchtigsten unter den bisherigen Leitern;

3) Verwertung von geschäftlichen Informationen, Patenten, geheimen Fabrikationsmethoden etc., welche bisher nur einzelnen Firmen zu gute kamen, seitens aller vereinigten Betriebe;

4) Ersparnis an Transportkosten durch Anschaffung eigener Transportmittel;

5) Ausnützung des Abfalles zur Herstellung von Nebenprodukten;

6) Erzeugung von Verpackungsgegenständen und anderen Utensilien im eigenen Betriebe.

III. Daten über die wichtigsten Trusts.

Eine eigentliche Statistik der Trusts existiert nicht und wird, solange die gesetzlichen Verhältnisse derselben so liegen wie heute, auch kaum jemals geschaffen werden. Einzelne Zahlen finden sich in den Jahresberichten an die Aktionäre und den Berichten der verschiedenen Enquetekommissionen. Sie sind immerhin geeignet, die enorme Ausdehnung der wichtigsten Betriebe zu illustrieren, und mögen daher einige derselben hier Platz finden.

Der Standard Oil Trust, nebenbei bemerkt, der einzige eigentliche Trust, der nicht in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, hat ein nominelles Kapital von etwas über 100 Mill. Doll. Der durchschnittliche Kurs der einzelnen Anteilscheine (von je 100 Dollars) ist in stetigem Steigen begriffen und hob sich von ca. 225 $ im vergangenen Sommer auf 275 $ im April und auf 300 $ im Mai dieses Jahres. An Dividenden wurden gezahlt: 1896 März: 13 Proz., Juli: 10 Proz., September: 3 Proz., Dezember: 5 Proz., 1897, März: 10 Proz. Also ein Kapital, das auf Fünfviertel Milliarden Mark bewertet wird und selbst den höchsten Kurs mit 10 Proz. verzinst! Der Trust verarbeitet ca. 65 Proz. der Gesamtproduktion des Landes, was im Jahre 1887 schon 840 Mill. Gollonen oder ca. 3200 Mill. Liter ausmachte. Bei dem damaligen Preise von ca. 7 Cents pro Gallone repräsentierte dies jährliche Verkäufe im Werte von fast 60 Mill. Doll., wovon ca. $^2/_7$ die Kosten des Rohproduktes und ca. $^5/_7$, also über 42 Mill. Doll. Bruttoeinnahmen des Trust für Produktionskosten und Reingewinn darstellt. Die Zahl der Angestellten wird auf 25—30 000 angegeben.

Aehnlichen Ziffern begegnen wir beim Zuckertrust. Das Aktienkapital desselben beträgt 75 Mill. Doll., wovon die Hälfte Vorzugsaktien sind, die ihre fixe Dividende von 7 Proz. stets regelmäfsig erhalten haben, und die Hälfte „Common Stock“ [1]), für den als Dividenden erklärt wurden, im Jahre 1891: 4 Proz., 1892: 10 Proz., 1893: $21^1/_2$ Proz., und seit 1894 regelmäfsig 12 Proz. Der Gesamtkonsum der Vereinigten Staaten an Zucker beläuft sich gegenwärtig auf ca. 450 Mill. Pfd. englisch. Hiervon raffiniert der Trust ca. 85 Proz., also etwa 3800 Mill. Pfd. Bei einem Preise von ca. $4^1/_2$ Cents per Pfd. stellt dies Verkäufe im Werte von über 170 Mill. Doll. dar.

---

1) Man nimmt gewöhnlich an, dafs der Betrag der Vorzugsaktien ungefähr den Wert des thatsächlich investierten Kapitals, der des Common Stock hingegen lediglich eine Kapitalisierung erhofften Extragewinnes darstellt.

Der Whiskey Trust (American Spirits Manufacturing Company) hat 35 Mill. Aktien und 2 Mill. 6prozentige Prioritäten ausgegeben. Die Dividenden betrugen 1890: 3 Proz., 1891: 5 Proz., 1892: $3^1/_2$ Proz. und 1893: $1^1/_2$ Proz. Seither ist er in finanzielle Schwierigkeiten geraten und mufste reorganisiert werden. Seine Reingewinne waren früher aber sehr ansehnliche und zwar laut Bilanz:

1891: 1 624 026 $ 1893: 2 432 688 $
1892: 2 659 746 „ 1894: 726 944 „

Seine Produktion umfafst 80—85 Proz. der Landesproduktion. Die Verkäufe beliefen sich in den Jahren:

1888/89 auf: 35 867 211 Gallonen, 1890/91: auf 44 738 171 Gallonen,
1889/90 „ 40 832 220 „ 1891/92: „ 45 661 717 „

Die American Tobacco Company (Cigarretten-Trust) zahlt seit ihrer Errichtung im Jahre 1890 8 Proz. auf die 21 000 000 $ Vorzugsaktien. Die 8 000 000 Common Stock erhielten 1890: 10 Proz., 1891—1895: 12 Proz. und 1896: $5^1/_2$ Proz. in neuen Aktien. Sie fabriziert über 3 Milliarden Cigarretten, d. i. 90 Proz. der Landesproduktion, und hat an Reingewinnen erklärt:

1892: 4 739 301 $ 1894: 5 069 416 $
1893: 4 334 467 „ 1895: 3 971 521 „

Die Diamond Match Company (Zündhölzchen-Trust) gegründet mit einem Kapital von $7^1/_2$ Mill. Doll., erhöhte dasselbe 1893 auf 9 und 1895 auf 11 Mill., zahlt regelmäfsig 10 Proz. Dividende (1895 aufserdem eine Extradividende von $11^1/_9$ Proz. in Aktien oder bar) und erklärte als Reingewinne:

1891: 0 802 816 $ 1894: 1 373 084 $
1892: 1 050 979 „ 1895: 1 457 040 „
1893: 1 359 577 „

Die American Cotton Oil Company (Baumwoll-Oel-Trust) reduzierte das Kapital des Cotton Oil Trust von 42 185 228 $ auf 34 799 400 $, wovon 20 237 000 $ Vorzugsaktien sind, welche seit 1892 6 Proz. Dividende erhalten, und gab 4 000 000 $ 6proz. Prioritäten aus, verarbeitet 530 000 Tons von den 700 000 Tons, die das Land produziert, und giebt als Wert der umgesetzten Waren an:

1889/90: 23 750 000 $ 1892/93: 23 247 600 $
1890/91: 20 126 500 „ 1893/94: 23 879 400 „
1891/92: 20 263 500 „ 1894/95: 21 069 821 „

und als Reingewinne nach Abzug von Prioritätenzinsen und Administrationskosten:

1890/91: 1 322 994 $ 1893/94: 0 696 297 $
1891/92: 1 855 953 „ 1894/95: 0 831 671 „
1892/93: 1 147 108 „ 1895/96: 0 334 799 „

Die U. S. Leather Company hat ein Aktienkapital von 128 Mill. Doll., wovon die Hälfte Vorzugsaktien, und 5 520 000 6proz. Prioritäten ausstehend. An Dividenden wurden nur 1895 6 Proz. und 1896 1 Proz. auf die Vorzugsaktien bezahlt, doch wurden die Reingewinne 1895 auf 9 364 854 $ angegeben.

Die Standard Rope and Twine Company (Bindfaden-Trust) wurde schon dreimal reorganisiert, hat für 34 000 000 $ Aktien und für 7 500 000 $ Prioritäten ausgegeben. Sie besafs 1892 7986 von den 10 386 Spindeln in Nordamerika (darunter alle in Canada existierenden), doch hat sich seither eine der gröfsten grundlegenden Firmen von der Gesellschaft wieder losgelöst, der einzige Fall dieser Art!

Die Produktion betrug:

	1889/90:	43 411 725 Pfund
	1890/91:	74 704 835 "
	1891/92:	130 315 197 "
in 6 Monaten:	1892/93:	80 757 197 "

Der Wert der verkauften Ware belief sich

1894 auf:	3 239 703 $
1895 "	2 496 600 "

Als Reingewinn erklärt die Bilanz von:

1890/91:	1 406 313 $
1892/93:	2 710 749 "

Die U. S. Rubber Company (Fabrikation von Ueberschuhen und einigen anderen Gummiwaren), deren Immobiliarvermögen mit 5 055 000 $ und deren sonstige Aktiven mit 6 491 900 $ bei der Gründung eingeschätzt wurden, hat ein nominelles Aktienkapital von 50 Mill. Doll., wovon aber nur 40 Mill. (zur Hälfte Vorzugsaktien und zur Hälfte Common Stock) thatsächlich ausgegeben wurden. Die Vorzugsaktien erhielten 1894: $9^1/_3$ Proz., 1895: 8 Proz., 1896: 8 Proz. — Auf den Common Stock wurde 1896 $2^1/_2$ Proz. Dividende erklärt. Als Reingewinne wurden angegeben für

1894:	3 008 840 $
1895:	3 716 370 "
1896:	2 339 791 "

Die General Electric Company hat ein Aktienkapital von 50 Mill. Doll., wovon 10 Mill. Vorzugsaktien sind; diese erhielten ihre fixe Dividende von 7 Proz., regelmäfsig bis 1893; auf die übrigen Aktien entfielen 1892: 4 Proz., und 1893: 6 Proz.: seither wurden keine Dividenden mehr erklärt, doch giebt die Bilanz als Reingewinne an für:

1893/94: 1 811 747 $, wovon $ 464 583 zu Abschreibungen verwendet wurden,
1894/95: 1 826 467 " " " 437 500 " " " "

Verkauft wurden 1895/96 fast 12 000 Maschinen mit ca. 500 000 Pferdekräften, darunter 8800 elektrische Strafsenbahnwagen und fast 6 Mill. Glühlampen.

Fügen wir zu den genannten Gesellschaften noch die National Linseed Oil Company (Leinöl-Trust), die National Starch Company (Stärke-Trust), die National Lead Company (Bleiweifs-Trust) und die Wall Paper Company (Tapeten-Trust) hinzu, so dürfte, abgesehen von den verschiedenen Telegraphen-, Telephon- und Gasgesellschaften, die Liste der grofsen Gesellschaftskartelle ziemlich vollständig sein.

IV. Wirkungen der Kartelle.

Bei der Betrachtung der Wirkungen, welche die Kartelle auf den verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens hervorbringen, seien zunächst

jene ins Auge gefafst, welche sich aus den angestrebten Zielen ergeben, und dann jene, welche sich als nicht von vornherein beabsichtigte Begleiterscheinungen darstellen. Bei den Zielen haben wir schon oben zwei Gruppen unterschieden, einmal solche, die sich bisher nur bei Gesellschaftskartellen beobachten liefsen, und sodann solche, welche allen Kartellen gemeinsam sind. Die ersteren, welche mit dem monopolistischen Charakter der Kartelle nichts zu thun haben und lediglich betriebstechnischer Natur sind, sind a priori wünschenswerter als die letzteren. Sie haben die Ausnützung der Kräfte im inneren zum Gegenstand und lassen sich daher mit jenen Zwecken vergleichen, welche bei der Bildung eines Bundesstaates in erster Linie beabsichtigt werden. Bei der Kritik der allgemeinen oder monopolistischen Ziele werden wir einen Unterschied machen müssen, je nachdem es sich um ein Gesellschaftskartell oder um ein Allianzkartell handelt. Diese Ziele richten sich in ihrer Wirkung nach aufsen, analog jenen, welche eine Allianz von Staaten ausschliefslich anstrebt, die aber auch ein Bundesstaat nie aus dem Auge verliert. Irren wir nicht, so hat die Erfahrung hier zu Lande gelehrt, dafs ein Gesellschaftskartell — wie dies wohl auch wiederum bei Bundesstaaten im Vergleiche mit Allianzen zutreffen dürfte — in seinen Machtäufserungen nach aufsen weniger oft aggressiv ist, als ein Allianzkartell. Induktiv beweisen läfst sich dies allerdings nicht, da kein zuverlässiges statistisches Material vorliegt. Eine Reihe einzelner Thatsachen aber und mancherlei Ueberlegungen sprechen dafür.

Wir haben feststellen können, dafs, während die Gesellschaftskartelle sich bisher einer unerschütterlichen Stabilität erfreuten, die Allianzkartelle erfahrungsgemäfs und zwar unbeabsichtigterweise zumeist sehr kurzlebig sind. Es liegt nun nahe zu vermuten, dafs wenn ein solches zustande gekommen ist, man in der Ausnützung desselben rücksichtsloser vorgehen wird, als wo ein Gesellschaftskartell besteht, da man die kurze zu Gebote stehende Frist möglichst auszunützen trachten wird und im übrigen denken wird: Après moi le déluge! Ein Gesellschaftskartell hingegen hat eine lange Lebensdauer vor sich, ist nicht allein auf die monopolistischen Ziele angewiesen, sondern vermag, wie wir gesehen, noch mit mancherlei anderen Mitteln gröfsere Erträgnisse zu erzielen und hat als eine ständige Organisation, wenn schon kein Gesellschaftsgewissen, so doch in viel höherem Grade, als ein blosser Pool, ein eigenes geschäftliches Renommee und wird wenigstens vermeiden, dasselbe durch unlautere Geschäftspolitik zu kompromittieren. Aber auch eine *rationelle* Geschäftspolitik wird man von einem solchen, auf lange Dauer berechneten, Unternehmen eher erwarten können, als von einem Allianzkartell, schon deshalb, weil die Leitung eine einheitlichere und weiter ausblickende ist. Rationell ist aber nur jene Geschäftspolitik, welche das Interesse der Konsumenten und anderer Beteiligten nicht aufser Acht läfst, denn die Erfahrung hat gelehrt, dafs nur jene Kartelle auf die Dauer prosperiert haben, welche die Preise in vernünftigen Grenzen halten, und das Konsumentenpublikum an den Ersparnissen der kartellistischen Produktionsweise partizipieren lassen.

a) Allgemeine Kartellzwecke.

Ueber die Frage, ob ein absolutes oder sogar schon ein faktisches Monopol den Erfolg der allen Kartellen gemeinsamen Ziele der Regulierung

der Preise und der Produktion garantiere, ist auch hier zu Lande viel gestritten worden. Benj. Andrews meint, dafs die Konkurrenz den Trusts nur dann gefährlich werden und somit den Erfolg ihrer Bestrebungen vereiteln könne, wenn sie denselben an Kapitalkraft ebenbürtige sei, und W. W. Cook führt diesen Gedanken weiter dahin aus, dafs eine schwache Konkurrenz einfach die von den Trusts diktierten Preise mitgeniefse. Andererseits ist aber auch nicht zu übersehen, dafs ein Kartell, welches Konkurrenz vom Auslande zu befürchten hat, sein faktisches Monopol im Inlande nur innerhalb der vom Schutzzoll gezogenen Grenzen ausbeuten kann, und dafs ferner eine latente aber konstante Konkurrenz seitens jener Artikel besteht, welche das Kartell-Fabrikat leicht ersetzen können. Ja es ist sogar noch eine andere Gefahr vorhanden, nämlich die, dafs ein grofses Kartell seine Kapitalskraft einsetzt, um das andere auf seinem eigenen Gebiete anzugreifen. Die jüngste Enquete in New York hat ein Beispiel dieser Art ans Licht gefördert, indem sie konstatierte, dafs der Zucker-Trust die Konkurrenz, welche die grofse, angeblich selbst ein Monopol in ihrem Artikel besitzende Kaffee-Firma Arbuckle & Co. ihnen zu machen sich unterfing, damit beantwortete, dafs er selbst in grofsem Mafsstabe „in das Kaffegeschäft ging".

Ein absolutes Monopol ist jedenfalls von keinem der grofsen und wohl kaum von einem der kleineren Trusts erreicht worden, einige der ersteren behaupten allerdings, ein solches gar nicht einmal anzustreben. Es mag aber höhere Diplomatie sein, eine unebenbürtige Konkurrenz nicht zu zerstören und so dem Odium des absoluten Monopols zu entgehen; wird doch sogar behauptet, dafs diese Konkurrenz von den Trusts selbst gezüchtet wird. Jedenfalls läfst sich niemals feststellen, ob und inwieweit die Aufsenstehenden mit den Kartellen Fühlung haben.

Ueber den Kardinalpunkt des Kartellproblems, die Preisfrage, sind die Meinungen noch immer geteilt. Die Tagespresse ergeht sich nach wie vor in den heftigsten kritiklosen Anklagen gegen die Trusts, während die Wissenschaft eher geneigt ist, dieselben in diesem Punkte freizusprechen oder wenigstens gegen die Verurteilung in Bausch und Bogen protestiert. Einer eingehenderen Prüfung hat Prof. Jenks diese Frage in einem im September 1894 im „Political Science Quarterly" veröffentlichten Aufsafze unterzogen. Er kommt dabei auf Grund der nebenstehend, bis auf die Gegenwart ergänzt wiedergegebenen Preistabellen zu nachstehenden Ergebnissen:

Bezüglich der Zuckerpreise unterliegt es keinem Zweifel, dafs die Bildung des Trust sofort ein namhaftes Steigen der Preise zur Folge hatte. Die Bedrohung der Existenz des Trust durch einige gerichtliche Entscheidungen zu dessen Ungunsten und die Eröffnung einer grofsen Konkurrenz-Raffinerie in Philadelphia veranlafsten dann in den Jahren 1890/91 eine Depression in den Notierungen, während eine spätere Kombination (die Uebernahme der erwähnten und mehrerer anderer grofsen Raffinerien in Philadelphia), wodurch der Trust an die 90 Proz. der Gesamtproduktion des Landes in die Hand bekam, ein neuerliches Steigen der Preise zur Folge hatte. Im ganzen ist an Stelle des früheren langsamen Sinkens der Differenz zwischen Rohzucker und Fabrikat eine dauernde

Widerherstellung des Durchschnittsbetrages jener Differenz für die 8 Jahre vor Bildung des Trust getreten.

Die Tafeln der Alkoholpreise zeigen, dafs die Erhöhungen und Herabsetzungen zu Zeiten fast nur von der Wilkür der Leiter abhingen.

Die grofse Preissteigerung im Jahre 1893 war die Antwort auf eine vom Kongrefs geplante Steuererhöhung. Die Zahlen der letzten drei Jahre (vor dem 1. Juli 1894) zeigen riesige Gewinne. Für die letzten Jahre sowie für eine lange Periode vor der Bildung des Trust sind die Tafeln allerdings nicht ganz zuverlässig, da die den Wiederverkäufern gewährten Rabatte nicht festgesetzt werden konnten.

Die Ausführungen betreffs der Preise des Standard Oil Trust decken sich, da seither keine Veränderungen eingetreten sind, mit jenen, welche sich schon in dem von Prof. Jenks im Jahre 1891 in diesen Blättern veröffentlichten Artikel über Trusts finden.

Das Endergebnis, zu welchem Jenks gelangt, ist, dafs die Trusts nicht nur die gesamten Ersparnisse kartellistischer Produktion, sondern auch noch mehr für sich behalten, und dafs sie auch mit Unrecht das Verdienst in Anspruch nehmen, die Preise stabilisiert zu haben.

Klarer liegen die Verhältnisse, wenn man das Vorgehen der Trusts gegen die Rohproduzenten ins Auge fafst, weil hier eine andere Politik als die, auf die Preise zu drücken, kaum in Frage kommen kann, und es ist ganz zweifellos, dafs dies in zahlreichen Fällen auch geschehen ist. Namentlich dem Tabakssyndikat und dem Whiskytrust hat man nachgewiesen, dafs eine solche Bewegung unmittelbar nach ihrer Gründueg zu konstatieren war, und die zahlreichen Vereinigungen der Rohproduzenten, die nach dem Entstehen der Trusts zustande kamen, weisen ebenfalls darauf hin. — Als ein Mittel zur Verbilligung der Produktion kann man die Herabdrückung der Preise des Rohmaterials nicht an sich beklagen und geradezu segensreich wäre der Einflufs des Zucker-Trust zu nennen, der angeblich die Preistreibereien der Spekulation auf dem Londoner Rohzuckermarkt siegreich zu bekämpfen in der Lage gewesen ist.

Ein Vorwurf, der den Trusts häufig gemacht wird, ist der, dafs sie die Produktion limitieren, um der Ware einen Seltenheitswert zu geben. Selbst im Falle eines absoluten Monopols dürfte sich diese Waffe zum mindesten als zweischneidig erweisen und kaum auf die Dauer den erwähnten Erfolg haben, da es geradezu das Entstehen einer Konkurrenz herausfordern würde. Wo aber ein absolutes Monopol nicht besteht, wie in allen uns bekannten Fällen von Gesellschaftskartellen, hätte eine solche Politik einfach die Folge den Absatz der Konkurrenz auf die äufserste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit zu steigern und weiterhin diese letztere auszudehnen.

Im ganzen günstig scheinen sich die Arbeiter bei kartellistischer Produktion zu stehen. Ein entschiedener Vorteil für sie ist der, dafs sie unter der Herrschaft derselben auf gleichmäfsigere, seltener unterbrochene Beschäftigung rechnen können. Die Bildung eines Kartells hat zwar oft genug eine gröfsere Zahl von Arbeitern beschäftigunglos gemacht, solches kam aber unter der freien Konkurrenz infolge der häufigen Absatzkrisen noch viel öfter und in gröfserem Mafsstabe vor. Vor einer Ausnützung

ihrer Machtstellung zur Herabsetzung der Löhne oder Verlängerung der Arbeitszeit scheinen sich die Kartelle bisher gehütet zu haben, da sie wufsten, dafs ein solches Vorgehen ihnen in diesem demokratischen Lande in der öffentlichen Meinung zu sehr geschadet hätte, und sie auch nicht ohne Not Konflikte mit der Arbeiterschaft heraufzubeschwören wünschen mochten, solange ihnen so viele Mittel zu Gebote standen, um sich für die Kosten einer arbeiterfreundlichen Haltung schadlos zu halten. Der Präsident der American Federation of Labor, der mächtigste der grofsen Arbeiterassoziationen behauptet allerdings, dafs sie die Organisation der Arbeiterschaft zu hintertreiben und dadurch die Möglichkeit einer Verbesserung ihrer Lage zu verhindern trachten. Gröfsere Sünden kann er ihnen aber auch nicht nachweisen.

Eine der interessantesten Erscheinungen in der Entwickelung des Kartellwesens hier zu Lande ist das System des sogenannten „factor's agreement", durch welches die Trusts die Distribution in ihren Dienst gestellt haben, um zur Vernichtung der Konkurrenz mitzuwirken. Dieses System wesentlich aufgeklärt zu haben, ist das Hauptverdienst der NewYorker Enquete im vergangenen Winter. Das factor's agreement ist ein Abkommen zwischen dem Kartell und einzelnen Wiederverkäufern, in welchem dieselben sich u. a. namentlich dazu verpflichten, das Fabrikat der Konkurrenz nicht billiger zu verkaufen als das Kartellprodukt. Als Gegenleistung gewährt ihnen das Kartell einen Rabatt. Der Bericht der Enquete-Kommission sagt, dafs dieser Rabatt den einzigen Profit der Zwischenhändler darstelle, erklärt es aber für eine Fiktion, wenn das Rechtsgeschäft als Konsignation bezeichnet wird und sieht vielmehr „in allen wesentlichen Elementen einen absoluten Verkauf" darin. Beim Zucker scheint allerdings die scharfe Konkurrenz zwischen den Faktoren der Grund zu sein, warum ein Extragewinn ausgeschlossen ist, wurde doch von beiden Parteien übereinstimmend behauptet, dafs der verzweifelte Wettbewerb unter den „Wholesale Grocers" die Veranlassung zur Einführung des Systems gewesen sei.

Die Bedingungen, welche aufserdem noch für Bezahlung des Rabattes gestellt werden, sind bei den verschiedenen Trusts verschiedene. Das Sodakartell läfst sich versprechen, dafs, wenn schon Konkurrenz-Artikel geführt werden müfsten, von denselben doch so wenig als irgend möglich verkauft werden solle. Der Cigarettentrust verspricht dreifachen Rabatt, wenn ausschliefslich Trustcigaretten geführt werden. Der Zuckertrust, der als Minimalverkaufspreis seine eigenen Notierungen festsetzt, zu welchen er den Faktor verkauft, hat ein sogenanntes „Equality Rate Book" zusammengestellt, in welchem der Zuschlag der für Fracht vom Fabrikationsort zum Verkaufsort hinzuzurechnen ist, für die einzelnen Verkaufsorte spezifiziert ist. Wie ferner bestimmt wird, hat in der sogenannten östlichen Zeitzone eine Preisänderung im selben Augenblicke in Kraft zu treten, in welchem die American Sugar Refining Company dieselbe vornimmt. Faktoren in der Zentralzone haben den Preis 30 Minuten später und Faktoren in der westlichen Zone eine Stunde nach jenem Zeitpunkte zu ändern.

Wenn es richtig ist, dafs der Rabatt den einzigen Gewinn der Zwischenhändler darstellt, wenn also die Ware überall zum gleichen Preise weiter-

veräufsert wird, so hätte dieses System den grofsen Vorzug, die Kosten der Distribution zu regulieren, gewifs ein grofser Vorteil, wenn schon nicht für den Faktor, so doch für dessen Abnehmer, d. i. — je nachdem der Faktor Engrossist oder Detaillist ist — für den Detaillisten bezw. Konsumenten. Zu beklagen hingegen wäre es, wenn, wie die Enquete festgestellt haben will, die Kartelle die Wiederverkäufer oft zur Eingehung und Einhaltung des factor's agreement dadurch zwingen, dafs sie denselben, wenn sie sich nicht willfährig zeigen, überhaupt nicht mehr verkaufen. Dies bedeutet aber meist deren Ruin, da sie die Nachfrage ihrer Kundschaft nach speziellen Marken zu befriedigen nicht mehr imstande sind und auch nicht immer mit Sicherheit darauf rechnen können, sich bei der Konkurrenz zu versehen. Dies trifft nicht nur in jenem Falle zu, wo der Wiederverkäufer ausschliefslich mit dem Kartell Artikel handelt, sondern auch z. B. im Falle der Krämer, für deren Geschäft Zucker eine so hervorragende Rolle spielt, dafs sie nicht bestehen können, wenn sie ihre Kundschaft in diesem Artikel nicht befriedigen können.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dafs eine Art betriebstechnischer Ersparnisse schon bei Allianz-Kartellen in gröfserem Mafsstabe vorkommt, nämlich die Beschränkung der Spesen für Agenten, Geschäftsreisende, Reklame u. s. w. Als Illustration für die Namhaftigkeit der so ersparten Summen sei die Thatsache angeführt, dafs für die Firmen, welche heute in der Diamond Match Company vereinigt sind, die Aussicht, wenigtens zwei Drittel von den für die genannten Zwecke bisher aufgewendeten 3 Millionen ersparen zu können, eines der Hauptmotive für die Kartellierung gebildet haben soll.

b) Besondere Ziele der Gesellschafts-Kartelle.

Schon Prof. Jenks hat seiner Zeit in diesen Blättern darauf hingewiesen, dafs ein Allianz-Kartell die zur Vermeidung von Ueberproduktion notwendige Limitirung der Produktion nur so durchführen könne, dafs alle vereinigten Fabriken ihre Fabrikation verhältnismäfsig beschränken, ein Trust aber denselben Erfolg ökonomischer dadurch erzielt, dafs nur die leistungsfähigsten Etablissements, diese aber in ihrer ganzen Ausdehnung, betrieben werden, wogegen die schwächeren ganz geschlossen und eventuell verkauft werden können.

Ein Allianz-Kartell ist ferner nicht in der Lage, an den Kosten der Oberleitung Ersparnisse zu machen. Eine grofse Aktiengesellschaft hingegen beschäftigt nur mehr die tüchtigsten unter den bisherigen Leitern.

Die Verwertung von geschäftlichen Informationen, Patenten, geheimen Fabrikationsmethoden, u. s. w., die bisher nur einzelnen Firmen zu gute kamen, seitens aller vereinigten Betriebe könnte zwar auch bei blofs alliierten Firmen eintreten, doch würden sich dieselben wohl nur dann dazu verstehen, ihre Geschäftsgeheimnisse preiszugeben, wenn sie sicher sein könnten, dafs die Bundesgenossen von heute nicht die Rivalen von morgen sind. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle trifft diese Voraussetzung aber nicht zu.

An Transportkosten vermag auch ein Allianz-Kartell dadurch zu sparen, dafs es die einzelnen Orders von den dem Ablieferungsort zunächstliegenden

Etablissements ausführen läfst, eine Gesellschaft dagegen ist in der Lage, auch eigene Transportmittel anzuschaffen in Gestalt von Eisenbahnwaggons, Ozeandampfer u. s. w. — Der Standart Oil Trust hat allein über 30 Mill. Dollars in seinen grofsen Röhrenleitungen von den Quellen zu den Raffinerien angelegt.

Analog macht es sich für ein Gesellschafts-Kartell bezahlt, die nötigen Nebenetablissements zu errichten, um die Abfälle der Hauptartikel zur Herstellung von Nebenprodukten zu errichten. Der Cotton Oil Trust z. B. besitzt unter seinen ca. 150 Etablissements 8 Dünger-, 7 Seifen-, 4 Speck- und eine Ricinusölfabrik.

Endlich ist ein solches Riesenunternehmen imstande, namhafte Summen dadurch zu ersparen, dafs es Verpackungsgegenstände und andere Pertinenzen in eigenem Grofsbetriebe erzeugt. Der Standard Oil Trust giebt als Illustration hierfür nachstehende Zahlen. Fässer kosteten 1872 $ 2,34 im Handel, 1890 im eigenen Betrieb $ 1,25. Bei einem jährlichen Bedarf von $3^1/_2$ Mill. Stück eine Ersparnis von über 4 Mill. Dollars. Desgleichen bei 36 Mill. Blechkannen à 15 Cents statt 30 Cents 5 400 000 Dollars und bei Holzkisten (13 Cents statt 20 Cents) 1 250 000 Ersparnis. Wenn nun auch diese Artikel heute im Handel ebenfalls bedeutend billiger geworden sein dürften, so steht doch aufser Frage, dafs bei einem solchen Riesenbedarf noch immer recht ansehnliche Summen durch die Erzeugung im Grofsbetriebe und in eigener Regie erspart werden müssen.

c) Begleiterscheinungen.

Fast alle hier aufgezählten Punkte haben allerdings zunächst einen Nachteil — sie bedeuten den Entgang von Verdienstgelegenheiten für Aufsenstehende. Wenn jedoch den Trusts daraus ein Vorwurf gemacht wird, so wird übersehen, dafs es sich auch hier nur um einen Fall des Survival of the fittest handelt, dafs einfach der wirtschaftlich Fähigere den Unfähigen verdrängt hat. Die weitere, aber ebenfalls natürliche Folge einer wirtschaftlichen Entwickelung dieser Art ist natürlich die, dafs immer mehr selbständige Unternehmer in die Position von Angestellten hinabgedrückt werden. Darauf beziehen sich offenbar auch die Worte Präsident Clevelands, der in seiner Botschaft zur Eröffnung des Kongresses im letzten Dezember von den Trusts sagte: „Ihre Tendenz geht dahin, die individuelle Unabhängigkeit zu zerstören und die freie Ausnützung der menschlichen Fähigkeiten sowie die volle Entwickelung des menschlichen Charakters zu hemmen oder zu verhindern. Durch sie wird der Farmer, der Handwerker und der kleine Kaufmann in Gefahr gebracht, aus der stolzen Stellung, sein eigener Herr zu sein, verdrängt und degradiert zu werden zum blofsen Zubehör einer grofsen Maschine mit wenig freiem Willen, keiner anderen Pflicht, als jener passiven Gehorsams und mit wenig Hoffnung und Gelegenheit, sich zu einem verantwortlichen und nützlichen Staatsbürger zu entwickeln." Wenn solche Worte aus so angesehenem Munde kommen, so kann man sich eine Vorstellung davon machen, wieviel Kapital der Durchschnittspolitiker aus der Denunziation der Trusts zieht. Wenn in der alten Welt die „Ausbeutung durch den Kapitalismus" der Schlachtruf der Demagogie ist, so werden in den Vereinigten Staaten „Trusts und

Monopole" ausgespielt, um die Wählermassen zu ködern. Nur ist dieses letztere Schlagwort deshalb zugkräftiger, weil es eine geringere Zahl von Ausbeutern einer gröfseren Zahl von Ausgebeuteten gegenüber stellt.

Unter diesen Umständen und angesichts der drakonischen Antitrustgesetze mufs man es denn auch als blofse Notwehr gelten lassen, wenn die Kartelle ihre grofse Geldmacht auch im politischen Kampfe verwerten, und wenn amerikanische Professionspolitiker ihnen daraus einen Vorwurf machen, so wird man sie an das Wort vom Balken im eigenen Auge und vom Splitter in jenem des Nächsten erinnern dürfen.

Aber nicht nur der Mifsbrauch der grofsen Kapitalskonzentration wird den Trusts zum Vorwurf gemacht, sondern diese Konzentration selbst wird als volkswirtschaftlicher Nachteil bezeichnet. Dagegen läfst sich wieder einwenden, dafs es sich — zum mindesten bei den Gesellschaftskartellen — vielmehr um eine Betriebs- als um eine Kapitalskonzentration handelt. Die Zahl der Aktionäre bei den meisten Gesellschaftskartellen ist in stetem Steigen begriffen und soll sich bei manchen derselben bereits auf mehrere Tausend belaufen. Mögen dieselben nun auch, sofern sie nicht Gründer waren, zu hohen Preisen gekauft haben, und grofse Gewinne ihnen daher nur im Falle noch weiter gesteigerter Rentabilität der Trusts in Aussicht stehen, so ist doch immerhin das in den Händen der Gründer vereinigte Kapital im Begriffe, seine Identität mit dem kartellierten Kapitale mehr und mehr zu verlieren und anderweitig Anlage zu suchen, welche notwendigerweise keine so grofsen Gewinne verspricht oder aber ein neues Risiko mit sich bringt. — Jenks findet übrigens, dafs die Kapitalsanhäufung an sich nicht ohne weiteres als ein Nachteil für die Gesamtheit zu bezeichnen sei, da ein namhafter Teil im Interesse der Gesamtheit aufgewendet werde, seien doch in den letzten Jahren zwei bedeutende Universitäten aus Mitteln errichtet worden, die zum grofsen Teil Monopolgewinne darstellen. Andererseits sei allerdings nicht zu leugnen, dafs auch die Konsumenten, wenn ihnen jene Gewinne zugekommen wären, dieselben nicht gänzlich unproduktiv verwendet, sondern zu Verbesserungen ihrer Lage benützt haben würden, die einen zivilisatorischen Erfolg gehabt hätten.

Ein anderer Nachteil, den die kartellistische Produktionsform mit sich bringen soll, ist der, dafs die Verbesserung der Qualität des Fabrikates durch dieselbe aufgehalten werde, indem die Kartelle bei der Sicherheit ihres Marktes keine Veranlassung hätten, in dieser Richtung besondere Anstrengungen zu machen. Zu diesem Ergebnis gelangte u. a. auch die New Yorker Enquete. Auf die Dauer ist ein solches Versäumnis aber wohl kaum zu besorgen, da es schliefslich die Konkurrenz herausfordern würde. Auch ist nicht zu übersehen, dafs der freie Wettbewerb durchaus nicht immer den Erfolg hat, die Qualität der Ware zu verbessern, sondern es im Gegenteil sogar recht oft vorkommt, dafs eine Verschlechterung des Produktes durch den Wunsch hervorgerufen wird, eine billig verkäufliche Ware in grofsen Quantitäten abzusetzen.

Die Thatsache, dafs die Trusts ihre Konkurrenten entweder zu ruinieren oder zu ungünstigen Bedingungen auszukaufen trachten, hat von jeher zu den heftigsten Anklagen gegen dieselben Anlafs gegeben. Jenks weist

demgegenüber darauf hin, dafs auch unter der freien Konkurrenz eine grofse Zahl von Geschäftsleuten zu Grunde gehen und vielleicht ebenso viele, um es nicht zum Bankerott kommen zu lassen, sich mit Verlust ihres ganzen Kapitales oder eines Teiles desselben zurückziehen, nicht zu gedenken derer, die nur mit Mühe sich über Wasser halten. Alle diese Fälle involvieren einen Verlust an Kapital oder doch eine mangelhafte Ausnützung desselben und daher einen Verlust für die Gesellschaft.

V. Die Antitrustgesetzgebung.

Wenn auch viele Uebelstände im Gefolge der Trusts zu Tage treten, wenn auch manche derselben das Interesse der Gesamtheit entschieden verletzen, so läugnet doch auch hier zu Lande niemand, der sich mit der Frage ernstlich beschäftigt hat, dafs dieselben eine natürliche Entwickelung des Wirtschaftslebens darstellen, dafs daher nicht ohne weiteres der Stab über sie gebrochen werden dürfe, und dafs sie weder sich beseitigen lassen, noch das Entstehen neuer verhindert werden könne. Die zahlreichen Legislaturen aber, die sich in den Vereinigten Staaten mit der Frage befafst haben, sind noch nicht zu dieser Erkenntnis vorgedrungen, sondern haben durchgehends die Bildung von Trusts für eine kriminell strafbare Handlung erklärt. Um ganz sicher zu gehen, dafs sie nicht durch eine Lücke des Gesetzes sich einschleichen, sind manche Staaten so weit gegangen, alle erdenklichen Formen von wirtschaftlichen Assoziationen unter die gleiche Strafandrohung zu bringen.

Ein anschauliches Bild von dem Charakter dieser Legislation giebt nachstehende von S. C. T. Dodd, dem Anwalt des Standard Oil Trust, zusammengestellte Uebersicht ihrer wesentlichsten Bestimmungen [1]). (Personen bedeutet hier zugleich auch Korporationen und andere Synonyma, und Uebereinkommen auch Kontrakt, Verschwörung u. dergl.)

In sechzehn Staaten ist es eine kriminell strafbare „conspiracy“ für zwei oder mehr Personen, den Preis eines Artikels festzusetzen oder die Produktion desselben zu fixieren oder zu limitieren.

In sechs Staaten ist für zwei oder mehr Personen ein Verbrechen, ein Uebereinkommen zu treffen, wodurch die volle und freie Konkurrenz in Produktion und Verkauf verhindert wird.

In zwei Staaten und einem Territorium desgleichen das Uebereinkommen, die Monopolisierung eines Artikels anzustreben.

In Nebraska machen sich zwei oder mehr Personen einer Conspiracy schuldig, wenn sie übereinkommen, den Verkauf eines Industrieproduktes zu suspendieren oder einzustellen oder die Gewinne aus der Erzeugung oder dem Verkauf behufs Aufteilung in einen gemeinsamen Fonds zu geben.

In Texas und Mississippi ist es für eine Mehrheit von Personen nicht nur ein Verbrechen, die Preise zu fixieren, zu regulieren, zu erhöhen oder herabzusetzen, sondern auch den Preis irgend eines Artikels für den Verkehr untereinander oder mit Dritten festzusetzen.

---

1) Vgl. Harward Law Review, November 1898, sowie die englische Buchausgabe von v. Halle's Abhandlung, New York, 1896.

In New York ist es ein Verbrechen, einen Vertrag zu schliefsen, wodurch die Konkurrenz im Angebot oder der Preisbildung eines zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit allgemein gebrauchten Artikels zum Zweck der Erhöhung der Preise beschränkt oder verhindert wird.

Wenn nun diese ganze ausgedehnte Gesetzgebung den Trusts ernstlich nichts anhaben konnte, so liegt der Grund hierfür — sofern man nicht glauben will, dafs die Geldmacht derselben bis auf die Richterbank hinauf ihre Allgewalt ausdehnt — in den speziellen staatsrechtlichen und Justizverhältnissen dieses Landes. — Jeder Staat hat zwar das Recht, einer Gesellschaft, die von einem anderen Staat ihren „charter" erhalten hat, innerhalb seines Gebietes den Geschäftsbetrieb zu verbieten. Von diesem Rechte haben aber die wenigsten Staaten bisher Gebrauch gemacht. Einzelne Akte der Beschränkung der freien Konkurrenz sind aber natürlich nur insofern der Strafgewalt eines Einzelstaates unterworfen, als sie auf dessen Gebiet begangen sind.

Wenn so die Wirksamkeit der partikularen Gesetzgebung schon sehr empfindlich eingeschränkt ist, so droht derselben noch von einer anderen Seite eine grofse Gefahr. Ein vor wenigen Wochen seitens eines Bundesgerichtes zweiter Instanz ergangenes Urteil erklärt das Anti-Trust-Law des Staates Texas für null und nichtig, weil gegen die Konstitution der Vereinigten Staaten verstofsend, welche besagt, dafs niemand durch das Gesetz eines Einzelstaates seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigentums ohne ordentliches gerichtliches Verfahren beraubt werden darf. Unter Freiheit wird aber nach der konstanten Judikatur amerikanischer Gerichte auch die Freiheit, Verträge zu schliefsen, verstanden. Dieses Recht nun wird, so heifst es, durch das erwähnte Gesetz in ausgedehntester Weise beschnitten. Dasselbe verbietet so vielerlei, dafs es ganz unmöglich sei, eine offene Handelsgesellschaft zu schliefsen oder fortzuführen. — Sollte der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten sich dieser Auffassung anschliefsen, so würde wohl noch manch eines der vielen Einzelstaatsgesetze im Laufe der Zeit das gleiche Schicksal ereilen.

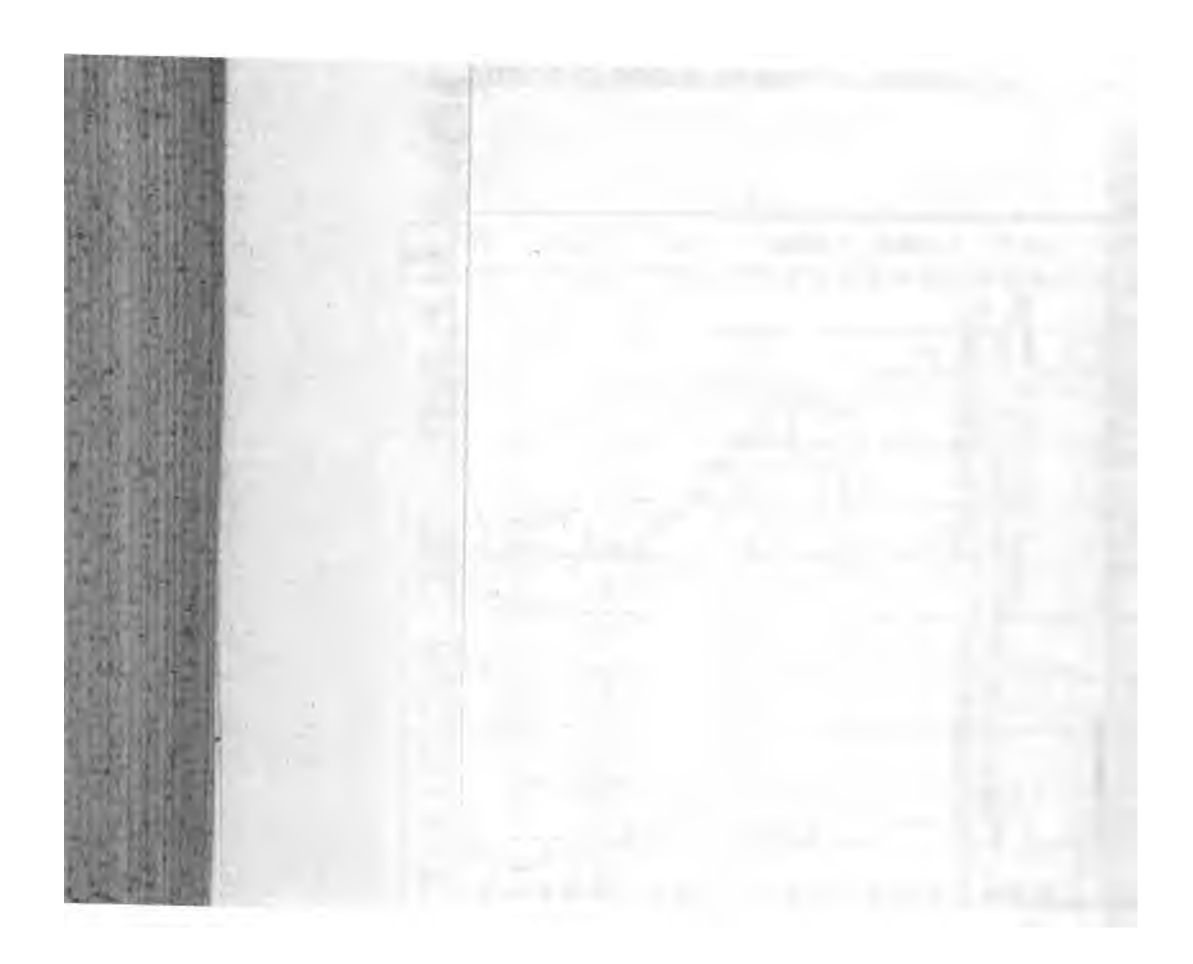
Den Industrie-Kartellen gegenüber gänzlich machtlos ist die Bundesgesetzgebung, da derselben nur die Handels- und Verkehrsverhältnisse zwischen den einzelnen Staaten (Interstate Commerce) reserviert ist. Das Anti-Trust Gesetz der Vereinigten Staaten wurde denn auch in dem einzigen Falle, in welchem der oberste Gerichtshof der Union über die Gesetzmäfsigkeit eines Industriekartelles zu entscheiden hatte, für unanwendbar erklärt mit der Motivierung, dafs wenn auch mit der Produktion eines Artikels in so grofsem Mafsstabe notwendigerweise der Verkauf über die Grenzen des Ursprungsstaates verbunden sei, d. h. Interstate Commerce eintrete, dies doch nur das Sekundäre sei und für den Charakter des Unternehmens, der hier angefochten werde, nicht bestimmt sei.

Unter diesen Umständen wird es denn auch verständlich, dafs die einzige gerichtliche Entscheidung, die einen Trust für ungesetzlich erklärte und daher die Umwandlung desselben sowie aller übrigen in Aktiengesellschaften zur Folge hatte, nicht auf Grund eines der neuen Gesetze, sondern auf Grund des altenglischen, hier zu Lande noch in subsidiärer Geltung stehenden Common Law erfolgte. Mit jener Entscheidung wurde

die North River Sugar Refining Company ihres Charters für verlustig erklärt, weil sie durch ihren Beitritt zum Zuckertrust einerseits die ihr in ihrem Charter eingeräumten Befugnisse überschritten, andererseits ihre korporativen Ziele vernachlässigt habe, indem sie ihre Unabhängigkeit an eine andere Gesellschaft auslieferte.

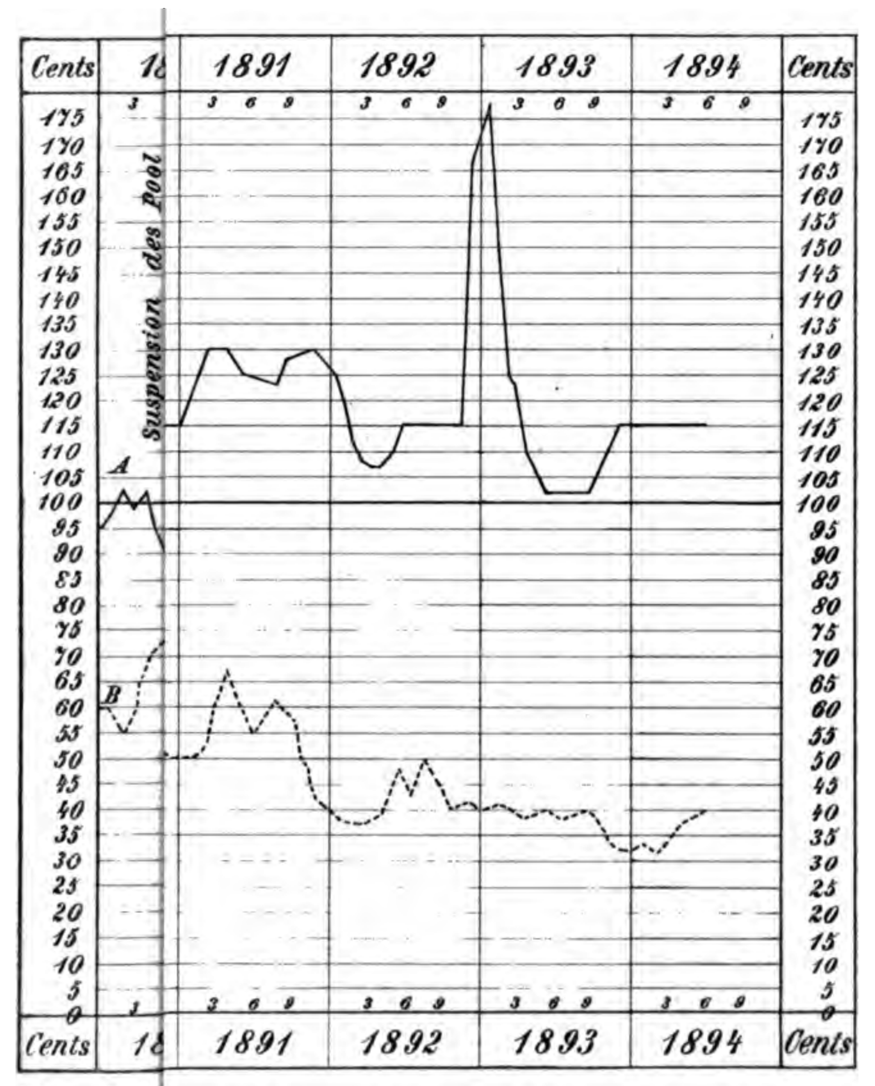
Die Frage, in welcher Weise denn eine Abhilfe gegen die wirklichen Uebelstände, die bei manchen Kartellen zu Tage treten, geschaffen werden könnte, ist in jüngster Zeit mehrfach diskutiert worden. Die einen verlangen die Verpflichtung der Trusts zur Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Berichte über die Geschäftsgebahrung und Kontrolle derselben durch den Staat, wie solche schon heute bei Eisenbahnen, Banken und Versicherungsanstalten besteht. Andere verlangen Regulierung der Preise von Staats wegen nach Analogie der staatlichen Ingerenz in die Tarifpolitik der Eisenbahnen, Gasgesellschaften u. s. w. oder gar Verstaatlichung der kartellierten Industrien nach Art der europäischen Bahnen. — Kaum zu empfehlen ist der Vorschlag, die Kartelle durch Abschaffung des Schutzzolles auf ihre Artikel zu treffen, da eine solche Mafsregel nur eine beschränkte Zahl von ihnen erreichen würde. Von demokratischer Seite sind verschiedene Amendements zu dem gegenwärtig in Verhandlung stehenden Zolltarif eingebracht worden, die in diesem Sinne gehalten sind. Die Entscheidung darüber, welche Artikel, als von monopolisierten Industrien hergestellt, Zollfreiheit zu geniefsen hätten, soll entweder dem Präsidenten der Vereinigten Staaten oder über Anlangen eines Interessenten den Gerichten zustehen. Abgesehen davon, dafs diese Amendements angesichts der republikanischen Majorität im Kongresse keine Aussicht haben, angenommen zu werden, dürften auch viele Gegner der Trusts sich scheuen, für eine Mafsregel zu stimmen, welche ganze Industrieen des Landes zerstören und insbesondere einer Konkurrenz im Inlande die Existenzmöglichkeit abschneiden würde.

A
B
C
Nach den Zusammenstellungen in Willet & Gray's
Weekly Statistical Sugar Trade Journal.
[illegible]t nur ein relatives Bild, da 100 ℔ Rohzucker
nur ca. 85 ℔ raff. Zucker liefern.)
Cents
188
1892
1893
1894
1895
1896
1897
Cents
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1
0
A
B
C
3 6 9
18
Wagner, Car



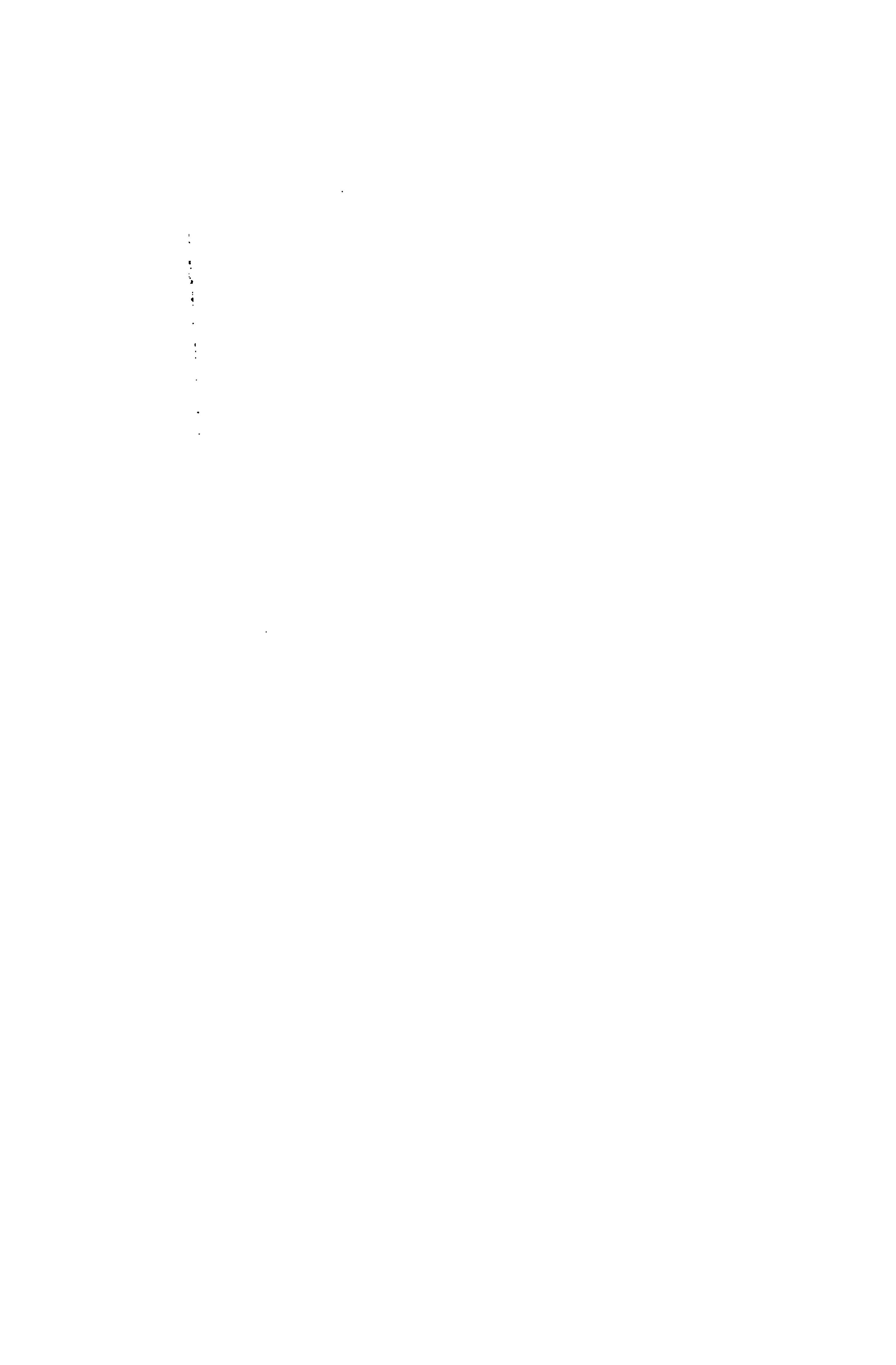
(Illinois)

wonnenen Alcohols (ohne Steuer)



Wagner, Carte

A (fined Standard White") in barrels
ichten der New-Yorker Handelskammer.)
B (Tabellen in „Stowells Petroleum Resorder.)
C ((NB giebt nur ein relatives Bild, da ca.
bei der Raffinirung verloren gehen.)



XVII.

Zur deutschen Handelsstatistik.

Von M. Diesmann-Chemnitz.

Als Grundsatz der deutschen Handelsstatistik ist festgestellt, „daſs als Preis der eingeführten Waren derjenige Betrag ermittelt werden muſs, welcher dafür vom Inland an das Ausland, als Preis der ausgeführten Waren dagegen derjenige Betrag, welcher dafür vom Ausland an das Inland gezahlt wurde“ [1]. Der Unterschied dieser beiden Beträge ergiebt die Handelsbilanz. Die merkantilistische Ansicht, nach welcher im Fall einer „ungünstigen“ Bilanz der Mehrbetrag der Einfuhr durch Edelmetall gedeckt werden müsse, ist zwar wissenschaftlich längst veraltet, sie haftet aber noch fest auch unter Gebildeten unseres Volkes. Es erregte daher vielfach gewaltigen Schrecken, als unsere Statistik in den Jahren 1872—1879 regelmäſsig starke Unterbilanzen, nur einmal bloſs gegen 600 Millionen M., sonst aber zwischen über 900 bis gegen 1500 Mill. M. jährlich ergab. Das Kaiserliche statistische Amt bemühte sich damals vielfach aufklärend zu wirken, namentlich die Unsicherheit seiner Wertermittelungen hervorzuheben.

Von manchen Seiten wurde die ungünstige Bilanz als eine Folge der sogenannten freihändlerischen Zollpolitik bezeichnet und Abhilfe von dem Schutzzollsystem erwartet.

Der Zolltarif von 1879 schien denn auch Abhilfe zu bringen. Der Ausweis für 1880 ergab für den freien Verkehr einen Ausfuhrüberschuſs von 223 Mill. M. Bei näherer Betrachtung lieſsen sich freilich in ihm sehr auffällige Wertschätzungen erkennen. Da erschienen z. B. bei der Ausfuhr nicht anderweit genannte Säuren und Salze mit 198 Mill. M., die, wie der Verf. nachwies [2], ihrer Hauptmenge nach in Staſsfurter Abraumsalzen bestanden, so daſs dieser eine Posten vom statistischen Amt nachträglich um 176 Mill. M. herabgesetzt werden muſste.

In den folgenden Jahren wichen die berechneten Werte der Einfuhr und Ausfuhr nur um verhältnismäſsig geringe Beträge voneinander ab, immer aber gaben zahlreiche Einzelposten Anlaſs zu ernstlichen Bedenken. Mit Bezug darauf sprach der Verf. unter Hinweis auf zahlreiche anscheinende Unrichtigkeiten in einer 1888 veröffentlichten Schrift [3]) den Satz aus, daſs unter den jetzigen Verhältnissen unsere Handelsbilanz ein Wahngebilde sei, dessen ernsthafte Behandlung nur geeignet sei, den Spott zu

1) Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 54, S. 9 etc.

2) Deutschlands auſsereuropäischer Handel, Chemnitz 1882, S. 57.

3) Deutschlands Warenhandel mit dem Auslande von 1872—87. Berlin 1888. L. Simion.

erwecken, und in diesen Jahrbüchern 1894, S. 292 bemerkte er, daſs die deutsche Statistik nur eine rohe Annäherung an die Handelsbilanz zu geben vermöge.

Diese beiden Aussprüche haben Herrn Reichsbevollmächtigten Oberzollrath Wiesinger zu einer längeren Abhandlung über die deutsche Handelsstatistik in den „Annalen des Deutschen Reichs", 1896, S. 417 ff. veranlaſst, auf welche im folgenden zurückgekommen werden soll.

Im nächsten Jahre nach dem Erscheinen der unten genannten Schrift, welche in der Reichstagsitzung vom 18. November 1889 von dem Herrn Abgeordneten Broemel eingehend besprochen wurde, beantragte die Reichsregierung bei dem Reichstage die vermehrte Heranziehung von Sachverständigen zur Wertschätzung für die Handelsstatistik. Dieser Antrag wurde durch folgendes begründet:

„Die Schätzung der Einheitspreise für die Wertung der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Warenverkehres durch Sachverständige aus dem Handels- und Gewerbestande hat mehrfach unrichtige Ergebnisse geliefert. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, daſs eine zu geringe Zahl Sachverständiger zugezogen wurde und deshalb nicht nur für eine Reihe von Warengattungen eingehende Sachkunde fehlte, sondern auch für die Schätzung selbst nicht die nötige Muſse gegönnt war".

„Um diesen Mängeln abzuhelfen, ist eine Erhöhung der für die Schätzung der Werte vorgesehenen Mittel nötig. Während in jedem der letzten 3 Jahre an 32 oder 33 von Orten auſserhalb Berlins berufene Experte bei zwei- bis dreitägiger Sitzungsdauer im Mittel je 170 M. an Reisekosten und Tagegeldern vergütet wurden, sollen künftig mindestens 50 Sachverständige herangezogen werden, denen bei vier- bis fünftägiger Sitzungsdauer Vergütungen von durchschnittlich je 200 M. zu gewähren sein würden".

Zur Vermeidung der unrichtigen Ergebnisse wurden sonach, abgesehen von den aus Berlin zugezogenen Sachverständigen, anstatt 64 bis 99 Sachverständigen-Arbeitstage deren 200 bis 250, also etwa dreimal soviel für nötig gehalten. Es wäre gewiſs zu weit gegangen, wollte man danach „schätzen", daſs vorher zwei Drittel der Wertschätzungen falsch gewesen seien. Aber man denke sich, daſs einem Geschäftsmanne eine kaufmännische Bilanz vorgelegt werde mit dem Bemerken, daſs für deren Aufstellung die nötige Muſse gefehlt habe und eine Reihe von Posten ohne eingehende Sachkunde aufgestellt sei; wird eine derartige Bilanz wohl als ernsthaft betrachtet werden? Mit der obigen Begründung hat die Reichsregierung und nach Lage der Sache zweifellos auch das Kaiserl. statistische Amt zugegeben, daſs sämtliche frühere Bilanzen nur sehr approximativer Natur sind.

Von 1889 an zeigt die deutsche Handelsstatistik wieder gewaltige Unterbilanzen; die Einfuhrwerte überwiegen die Ausfuhrwerte in den einzelnen Jahren bis 1896 im Spezialwarenverkehr um 782 bis 1083 Mill. M. Der Umschwung, der amtlich in der Hauptsache durch den 1888 erfolgten Zollanschluſs von Hamburg und Bremen erklärt wurde, erregte in Deutschland nicht gerade bedeutendes Aufsehen. Der Verf. besprach ihn in der schon erwähnten Abhandlung in diesen Jahrbüchern 1894, in welcher er die wirklich richtige Ermittelung der Handelsbilanz

deren Aufsuchen auch keineswegs die Hauptaufgabe der Handelsstatistik sei, als praktisch unerreichbar bezeichnete. Er betonte dabei namentlich, dafs, kurz gesagt, die deutsche Handelsstatistik den im Ausland erzielten Handelsgewinn und im besonderen den der beiden Hansestädte nicht ermittele und nach ihrem System nicht ermitteln können. Dies hat Herr Wiesinger allem Anschein nach nicht richtig aufgefafst und daher erklären sich mehrere seiner gegen den Verf. gerichteten Bemerkungen.

Was die deutsche Handelsstatistik nach der Erklärung des Kaiserl. statistischen Amtes ermitteln will, ist im Eingang dieser Darlegung aufgeführt. Aber die Reichsstatistik glaubt ihrer Aufgabe, die für die eingeführten Waren vom Inland an das Ausland und für die ausgeführten vom Ausland an das Inland gezahlten Beträge zu ermitteln, „im wesentlichen zu entsprechen, wenn derjenige Wert ermittelt wird, welcher der Ware beim Uebergang über die Landesgrenze zukommt“.

Diese Annahme, dafs der Wert einer Ware an der Landesgrenze im wesentlichen identisch sei mit dem für sie bezahlten Betrag, dafs also die Warenbilanz identisch sei mit der Handelsbilanz, wird ja auch in anderen Ländern gemacht, sie entspricht aber den thatsächlichen Verhältnissen Deutschlands seit dem Anschlufs der Hansestädte noch weniger als früher. Sie läfst die gewaltige Handels- und Schiffahrtsthätigkeit der Hansestädte als eine unproduktive erscheinen.

In diesem Sinne sind die folgenden, von dem Verf. schon früher ausgesprochenen Bemerkungen richtig, welche Herr Wiesinger wiederholt als unrichtig bezeichnet, weil sie allerdings mit den bezüglich der Wertschätzungen gegebenen Vorschriften in Widerspruch stehen, dafs nämlich zwar früher beispielsweise der Betrag, welchen das Inland für den in Hamburg gekauften Kaffee an das Ausland, also Hamburg, zu zahlen hatte, wesentlich identisch mit dem beim Uebergang über die Zollgrenze giltigen Preise gewesen sei, dafs er jetzt aber gleich sei dem Betrage, welchen der Hamburger Grofskaufmann für die Ware einschliefslich aller Spesen an das Ausland zahlt, und dafs dies ein wesentlich anderer sei. Die Waren, welche der Hamburger Exporteur aus dem Inland bezieht, konnten früher annähernd nach ihrem Wert beim Grenzübergang geschätzt werden. Jetzt ist der Betrag, den das Ausland dafür an das Inland zu zahlen hat, derjenige, den der Hamburger in Mexiko oder China oder sonstwo erlöst, abzüglich aller an das Ausland zu zahlenden Spesen.

Würde daher die deutsche Statistik die Aufgabe, die Werte der Waren an der Grenze zu bestimmen, selbst in mathematisch vollkommener Weise lösen, so würde sie doch keine richtige Handelsbilanz in dem eingangs erwähnten Sinne geben.

Daraus ist dem Kais. Amt kein Vorwurf zu machen, denn es hat den ihm gegebenen Vorschriften zu folgen und nicht die Erreichung eines praktisch unerreichbaren Zieles anzustreben. Die Gewissenhaftigkeit, mit der es seiner schwierigen Aufgabe innerhalb der ihm gesetzten Grenzen gerecht zu werden sucht, verdient unzweifelhaft die vollständigste Anerkennung. Mit vollster Entschiedenheit ist dagegen der, vom Statistischen Amt selbstverständlich niemals unterstützten, Verwertung der Bilanzzahlen zu politischen Parteizwecken entgegenzutreten.

Der Verf. vermag jedoch die Ansicht nicht zu teilen, dafs es dem Statistischen Amt nach seinem bisherigen Arbeitsverfahren gelungen sei, auch nur den Unterschied der Werte, welche den eingeführten und den ausgeführten Waren beim Grenzübergang zukommen, also die Warenbilanz, welche allerdings thatsächlich in den meisten Ländern der Handelsbilanz gleichgestellt wird, richtig zu ermitteln.

Gewifs lassen sich für einzelne Waren Marktpreise feststellen, die aber nur für bestimmte Typen einer Warenart Geltung haben und nicht selten im Laufe eines Jahres ansehnlichen Schwankungen unterliegen. Aber in nur wenigen Fällen ist die für Einfuhr oder Ausfuhr giltige Type genau bekannt; die Berücksichtigung der Herkunfts- und Bestimmungsländer ist zwar ein sehr schätzenswertes Hilfsmittel zur genaueren Bestimmung, aber mehr als eine Annäherung vermag auch sie nicht zu bieten. Es kann daher auch bei anscheinend leicht zu schätzenden Waren ein recht ansehnlicher Fehler vorkommen, und thatsächlich haben die Wertschätzungen einer nicht geringen Anzahl derartiger Waren nachträglich berichtigt werden müssen. Ein idealer Fall würde sein, dafs die Type und die Schwankungen ihrer Preise von Monat zu Monat genau bekannt wären. Berechnet man dann aber den Wert der in jedem Monat eines Jahres eingegangenen Warenmenge nach dem Durchschnittspreise des Monats, so folgt doch durchaus noch nicht, dafs der so ermittelte Jahresbetrag wirklich den vom Inlande an das Ausland für die betreffende Ware zu zahlenden Preis darstellt, und zwar schon deswegen, weil der Kauf einer Ware häufig zu einer wesentlich anderen Zeit als ganz kurz vor dem Eingang in das Inland erfolgt.

In den meisten Fällen vermag auch der beste Sachverständige die in Verkehr getretenen Waren ihrer Art noch nicht genau zu kennen, sondern ist mehr oder weniger auf Vermutungen angewiesen. Wie schwer die Wertschätzung häufig selbst in dem Falle ist, in welchem dem Sachverständigen die Waren in Natur vorliegen, das zeigt die Verschiedenheit der Gutachten, welche in Ländern mit Wertzöllen in Streitfällen von den Sachverständigen abgegeben werden.

Herr Wiesinger teilt in seiner oben erwähnten Abhandlung Auszüge aus den Protokollen der Sachverständigen-Sitzungen über die Wertfestsetzung für den deutschen Aufsenhandel mit und bemerkt dabei u. a.

„Die Preisbewertung der Halb- und Ganzfabrikate in der Textilwaren-Industrie macht einige Schwierigkeiten, doch gelang es auch hier auf Grund der grofsen Sachkenntnis und der eingehenden Ermittelungen und Probeverwiegungen seitens der Sachverständigen die Preise auf 100 kg richtig abzuschätzen.“ Zum Nachweis des Eifers, mit welchem die Sachverständigen arbeiten, ist eine Abhandlung eines der Sachverständigen der Textilindustrie mitgeteilt. In dieser ist nun freilich recht wenig von dem Gefühle der Sicherheit zu finden, welche Herr Wiesinger betont; mehr und gewichtigere Zweifel an der vollen Richtigkeit der Schätzungen lassen sich auf den wenigen Seiten nicht wohl unterbringen und recht auffällig für einen Anhänger des Schätzungssystemes ist das „also“ in den Worten dieses Sachverständigen:

„Die auf Zwangswertdeklaration beruhende, **also** wahrscheinlich richtigere (schweizer) Ausfuhrziffer“.

Mit welchem Grade der Richtigkeit Herr Wiesinger, ein früheres Mitglied des Kais. statistischen Amtes, sich begnügt, geht daraus hervor, dafs er gegenüber dem vom Verf. ausgesprochenen Zweifel [1]) an der Richtigkeit der Wertschätzung baumwollener Spitzen und Stickereien, bemerkt: „Richtig ist, dafs der Wert der baumwollenen Stickereien und Spitzen früher „etwas" zu hoch geschätzt wurde."

Der Wert, der 1886 5000 M. betrug, war nämlich 1891 auf 2500 M. herabgesetzt worden, die „etwas" zu hohe Schätzung ergab 40 640 000 M., während die „etwas" niedrigere über 20 Mill. M. weniger geben würde.

Unsere Ausfuhr baumwollener Spitzen und Stickereien hat sich nach der Reichsstatistik wie folgt entwickelt:

	Wert in Tausenden M.	Mengen in Tonnen	Wert von 1 dz.
1885	25 190	504	5000
1886	40 640	813	5000
1887	50 384	1072	4700
1892	12 805	512	2500
1893	9 264	488	1900
1895	20 616	687	3000
1896	13 968	743	1879 [2])

Nach den Vereinigten Staaten sind nach der Reichsstatistik 1896 baumwollene Spitzen und Stickereien im geschätzten Wert von 3 259 000 M. gesendet worden, bei dem amerikanischen Konsulat in Plauen i. V. allein sind jedoch 4 713 020 M. deklariert worden, und dafs eine Deklaration nach der Union zu hoch ausfällt, ist wohl noch nie vorgekommen.

Kann jemand, der die Plauener Industrie kennt, die obige Zahlenreihe ernst nehmen?

Der Verf. hatte es weiter als unrichtig bezeichnet, dafs die Ausfuhr baumwollener Strumpfwaren nach anderen Ländern als der Union von 46 209 000 M. im Jahre 1887 auf 22 230 000 M. im Jahr 1891 zurückgegangen sei. Herr Wiesinger ist von der Richtigkeit der Schätzungen so fest überzeugt, dafs es ihm „nicht erfindlich" ist, woher der Verf. wisse, dafs der Rückgang nicht den Thatsachen entspreche. Weifs man im Statistischen Amt wirklich nicht, was ein Rückgang der Ausfuhr von Wirkwaren um 24 Mill. M. für den Chemnitzer Bezirk zu bedeuten haben würde?

In einzelnen Fällen erhält man allerdings fast den Eindruck, als mache das Statistische Amt von seiner Kenntnis der deutschen wirtschaftlichen Verhältnisse, die es doch zweifellos besitzt, nicht genügenden Gebrauch. Beispielsweise soll die Ausfuhr künstlicher Blumen 1895 nur 4 276 000 M., 1896 aber 18 834 000 M. betragen haben; der Schätzungswert ist von 1700 M für 100 kg. auf 6000 M. erhöht worden. Da liegt doch die Frage nahe, ob es möglich ist, dafs eine Industrie, welche nach der Berufszählung 1895 im Haupt- und Nebenberufe nur 13 863 Arbeiter beschäftigte, 1896 aufser der Versorgung des Inlandes so bedeutende Lieferungen für das Ausland übernehmen konnte wie dies „geschätzt" wurde.

1) Jahrb. 3. Folge Bd. 7, S. 289.
2) Spitzen 1200 M., Stickereien 3000 M. für 1 dz.

Wie für die künstlichen Blumen mufs auch für zahlreiche andere Waren die Wertschätzung nach 100 kg als eine verfehlte bezeichnet werden. Zwar Taschenuhren werden jetzt nicht mehr nach 100 kg. geschätzt, aber nicht viel sinniger als die Gewichtsschätzung der Uhren ist die noch bestehende der Oelgemälde, der Edelsteine, der Spitzen und Stickereien etc. etc. Die Mifsachtung der handelsüblichen Mengen- und Gewichtsbezeichnungen erschwert die Wertschätzung ganz bedeutend; ein Fachmann, der recht wohl beurteilen kann, ob der geschätzte Preis für ein Dutzend Paar Lederhandschuhe oder baumwollener Strümpfe auffällig niedrig oder hoch ist, steht ratlos vor einer Wertangabe nach 100 kg. Probewägungen sollen dann aushelfen, als ob auch die besten Sachverständigen einen vollen Ueberblick über den gesamten Geschäftsverkehr Deutschlands haben könnten. Der Zweck der ganzen Einrichtung ist anscheinend nur die Ermittelung einer formell richtigen Summe der jährlich in den Verkehr getretenen Warenmengen. Und allerdings finden sich alljährlich in unseren Tageszeitungen und selbst in den Veröffentlichungen des Statistischen Amtes Erörterungen über die Entwickelung der gesamten Verkehrsmengen, ohne Rücksicht darauf, dafs es doch sehr bedenklich ist, Steinkohlen, seidene Kleider, Petroleum, Zucker etc. etc. zu einer Summe zu addieren.

Der Verf. hatte früher die Ermittelung der Durchschnittspreise wollener Zeugwaren durch Schätzung mit Rücksicht auf deren aufserordentliche Verschiedenartigkeit als unmöglich bezeichnet. Herr Wiesinger bemerkt dagegen, dafs „behufs Feststellung dieser Durchschnittswerte die eingehendsten Recherchen, Probeverwiegungen etc. stattgefunden haben, so dafs der einmal ermittelte Durchschnittspreis als richtig anzunehmen war und die Ermäfsigung oder Erhöhung nur nach Mafsgabe der Schwankungen der Rohmaterialien eintrat". Dabei ist also unter anderem vorausgesetzt, dafs die verschiedenen Warenarten, die unter der obigen Bezeichnung zusammengefafst sind, von Jahr zu Jahr in gleichen Mengenverhältnissen ausgehen. Der Durchschnittspreis gilt gleichmäfsig für alle Bestimmungsländer.

Inwieweit er für eines der allerwichtigsten Absatzgebiete, die Vereinigten Staaten, zutrifft, läfst sich jetzt ziemlich scharf prüfen, da seit 1895 in der amerikanischen Statistik die Einfuhr wollener Frauenkleiderstoffe (dress goods) nach Gewicht statt wie früher nach Yards angegeben wird, wie dies für die Männerkleiderstoffe (cloth) schon längst der Fall war. Diese beiden Warengattungen entsprechen im wesentlichen den „unbedruckten und bedruckten Tuch- und Zeugwaren". Nach den amerikanischen Angaben sind nun an deutschen Waren eingegangen im Kalenderjahr 1895.

Männerkleiderstoffe . . .	3 455 400	Pfd. engl.	für 2 976 908	Doll.
Frauenkleiderstoffe . . .	7 531 402	„	„ 6 382 747	„
	10 986 802	Pfd. engl.	für 9 359 655	Doll.
oder	49 836	dz	„ 39 311 000	M.

Nach deutscher Angabe sind an wollenen Zeugwaren im freien Verkehr nach der Union gesendet worden

unbedruckt . .	47 328	dz	für 29 817 000	M.
bedruckt . .	711	„	„ 597 000	„
	48 039	dz	für 30 414 000	M.

Die Mengen stimmen danach bis auf 3,6 Proz., zum Teil, wenn auch nicht gerade zu einem wesentlichen Teil, wohl deshalb, weil Möbelstoffe, Decken etc.. die nach ihrer wahren Bestimmung nicht ermittelten Waren nahezu ausgeglichen haben. Der Durchschnittspreis von 100 kg aber berechnet sich nach der amerikanischen Angabe, und zwar aus bekannten Gründen keinesfalls zu hoch, auf 789 M., nach deutscher nur zu 633 M., also rund 20 Proz. niedriger.

Im Jahre 1896 gingen in der Union aus Deutschland ein

Männerkleiderstoffe . . .	2 423 252	Pf. engl.	für	2 017 374 Doll.
Frauenkleiderstoffe . . .	5 629 936	„ „	„	4 924 146 „
	8 053 188	Pfd. engl.	für	6 941 520 Doll.
oder	36 529	dz	für	29 154 000 M.

Aus Deutschland gingen nach der Union an Wollenzeugen

unbedruckte .	33 979	dz	für	21 407 000 M.
bedruckte . .	310	„	„	260 000 „
	34 289	dz	für	21 667 000 M.

Auch hier beträgt die Mengendifferenz nur 6,1 Proz., der Durchschnittspreis aber stellt sich nach amerikanischer Angabe auf 798 M. für 100 kg, nach deutscher nur auf 632 M., somit über 20 Proz. niedriger [1]).

Dabei ist zu berücksichtigen, dafs nach Einführung des Wilsontarifes die billigeren Arten von Wollwaren, besonders von Männerkleiderstoffen, eine weit bedeutendere Rolle spielten als vorher. Der Durchschnittspreis der aus Deutschland eingeführten Männerkleiderstoffe betrug 1894 921 M. für 100 kg, 1895 dagegen nur 798 M. und 1896 771 M., der der englischen ging sogar von 753 M. für 100 kg 1895 auf 550 M. und 1896 auf 512 M. zurück.

Derartige Einwirkungen von Zolländerungen zu beobachten, gehört doch wohl mit zu den Aufgaben der Handelsstatistik. Durch „Schätzung" und ausschliefsliche Berücksichtigung der Preise der Rohmaterialien kann diese Aufgabe freilich nicht gelöst werden. In der englischen Statistik tritt die Aenderung ebenso scharf hervor wie in der amerikanischen und auch in der Angabe der Gesamtausfuhrwerte stimmt diese mit der amerikanischen weit besser als die deutsche. Die Union hat an wollenen Kleiderstoffen aus England erhalten

	1895	1896
für	29 177 041 Doll.	15 810 338 Doll.
oder	122 544 000 M.	66 403 000 M.

Nach der englischen Statistik sind dagegen an „Woollen and worsted tissues" nach der Union gesendet worden

für	6 275 814 £	3 384 102 £
oder	128 027 000 M.	69 036 000 M.

Die Differenz beträgt 1895 nur 4,5 Proz. und 1896 4 Proz.

Herr Wiesinger wirft dem Verf. vor, in dem Bericht über Eng-

---

1) In der ersten Hälfte des Jahres 1897 sind 22 929 dz bedruckte und unbedruckte Wollenzeuge aus Deutschland nach der Union ausgegangen und 21 750 dz (also nur 4,9 Proz. weniger) Herren- und Frauenkleiderstoffe im Wert von 4 322 297 Doll., somit durchschnittlich zu 761 M. für 100 kg drüben angekommen.

lands Aufsenhandel in den Jahrbüchern 1894 S. 294 nicht mit einem einzigen Worte auf die mangelhafte Grundlage der Zahlen der englischen Statistik hingewiesen oder eine solche vorausgesetzt zu haben, und hebt hervor, dafs in England bei der Einfuhr nur die deklarierten Werte der wenigen zollpflichtigen Waren kontrolliert werden, während bei der Ausfuhr gar keine Kontrolle bestehe. Der Vorwurf wird dadurch hinfällig, dafs der Verf. in seinem ersten Bericht in den Jahrb. 3. F. Bd. III S. 423 die Glaubwürdigkeit der englischen Statistik besprochen hat und selbstverständlich diese Angelegenheit nicht in jedem der kurzen Jahresberichte von neuem behandeln kann. Es ist aber wohl nicht unangemessen, wenn dieselbe hier etwas eingehender erörtert wird.

Gewifs wird niemand verlangen, dafs die Ausweise zweier Länder über ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen mathematisch genau übereinstimmen. Wohl aber wird man nahe Uebereinstimmung verlangen dürfen in denjenigen Angaben, welche in beiden Ländern nach gleichen Grundsätzen erhoben werden, und weiter wird man verlangen dürfen, dafs wesentliche Verschiedenheiten der Ausweise sich durch die Verschiedenheit der beiderseitigen Erhebungsmethoden erklären lassen.

Zum Vergleich mit der englischen Statistik eignet sich unter anderen die der Vereinigten Staaten, auf welche, soweit es sich um die Einfuhr handelt, aus bekannten Gründen ganz besondere Sorgfalt verwendet wird. Dafs in der Union der Zölle wegen hin und wieder Unterdeklarationen der Werte vorkommen, ist eine bekannte Thatsache, der Verf. ist jedoch nach seiner Kenntnis der Verhältnisse überzeugt, dafs es sich dabei doch immer nur um Ausnahmen handelt. Jedenfalls darf man sicher sein, dafs die amerikanischen Einfuhrangaben nicht zu hoch sind.

Der Vergleich der englischen und amerikanischen Statistik wird dadurch erschwert, dafs England nach Kalenderjahren, die Union nach Fiskaljahren rechnet, welche am 30. Juni schliefsen. Um dies möglichst auszugleichen, sind im folgenden die englischen Angaben für die fünf Kalenderjahre 1891—95 gegenübergestellt den amerikanischen einerseits für die fünf Rechnungsjahre 1891—95 und andererseits 1892—96. Die Resultate sind folgende: (1 £ gleich 20,40 M., 1 Doll. gleich 4,20 M.)

	England aus 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1892—96	Durchschn.
		Tausende M.		
Textilfabrikate einschl. Garne	1 080 830	1 067 026	1 108 494	1 087 760
Eisen und -waren[1])	539 619	554 570	440 476	497 523
darunter Weifsblech	360 093	376 254	263 988	320 121
Anderes	179 526	178 316	176 488	177 402
Sodaartikel	103 987	106 997	93 923	100 460
Thon- und Porzellanwaren	90 937[2])	91 764	92 668	92 216
Chlorkalk	34 306	34 443	34 438	34 440
Zement	31 603	31 035	26 647	28 841
Kochsalz	10 808	10 669	10 126	10 397,5
Andere eigene Waren	653 763	1 464 925	1 450 666	1 457 795,5
Fremde Waren	1 392 093			
	3 937 946	3 361 429	3 257 437	3309 433

1) Einschl. Maschinen.

2) Für die ersten beiden Jahre fehlen die Wertangaben der Ziegel in wahrscheinlicher Gesamthöhe von gegen 400 000 M.

Während sonach die speziell aufgeführten Artikel im ganzen auf englischer Seite 1 892 090 000 M. gegen 1 851 637 500 M. im Durchschnitt der amerikanischen Angaben ergeben, zeigt der Rest eine ansehnliche Differenz. Das liegt nicht sowohl an unrichtiger Angabe des Bestimmungslandes [1]), als vielmehr an der amerikanischen Auffassung des Bezugslandes. Die „fremden Waren" der englischen Statistik werden in der Union, ähnlich wie dies in Deutschland geschieht, dem Lande zugerechnet, in welchem sie gekauft sind, auch wenn Umpackung etc. in England stattgefunden hat; die Unterscheidung ist infolge der Deklarationsvorschriften sehr scharf.

Für die Waren, für welche der bezeichnete Umstand besonders in Frage kommt, stellt sich der Vergleich wie folgt

	England aus 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1892—96	Durchschn.
	Tausende M.			
Schafwolle				
eigene	29 315	168 871	191 810	180 340,5 [2])
fremde	272 087			
Häute, Felle u. Pelzwerk				
eigene	86 489	145 793	136 316	141 054,5
fremde	151 898			
Zinn				
eigenes	1 548	65 365	65 060	65 215,5
fremdes	104 410			
Leder und -Waren				
eigene	19 343	48 813	48 622	48 717,5
fremde	67 131			
Rohkautschuk u. Guttapercha	63 904	53 298	57 425	55 361,5
Rohe Baumwolle	58 428	25 248	24 904	25 076
Kaffee	17 373	14 956	17 877	16 416,5
Thee	15 112	13 469	13 528	13 498,5

Dafs es sich hierbei nicht etwa um phantastische Deklarationen von der einen oder anderen Seite handelt, ergiebt sich aus den Mengengaben und den Durchschnittspreisen, die hier auf 100 kg berechnet sind. Es betrug nämlich

	England Ausgang dz	Vereinigte Staaten durchschnittl. Eingang dz	Durchschnittspreis für 100 kg England M.	Durchschnittspreis für 100 kg Union M.
Schafwolle	2 039 150	1 207 440	148	149
Zinn	665 590	394 310	159	165
Rohkautschuk	166 060	139 380	385	397
Baumwolle	538 480	243 030	109	103
Kaffee	100 110	99 260	174	165
Thee	71 004	72 980	213	185

Kaffee und Thee werden danach von der Union in England selbst gekauft, die anderen Waren nur zum Teil; die immerhin ansehnliche Differenz im Durchschnittspreis des in England unter Zollkontrolle stehenden Thee zeigt sich aus nicht ersichtlichem Grund in jedem einzelnen Jahr.

Nach Abzug dieser Waren bleiben für die oben nicht detaillierten

1) Bis 1892 gab die amerikanische Statistik ausführliche Nachweise über die unmittelbare Durchfuhr. Vergleiche mit der englischen Statistik ergeben, dafs im Verkehr mit der Union unrichtige Angaben des Bestimmungslandes von englischer Seite nicht in irgend wesentlichem Umfange vorgekommen sind. Dies wird für die neuere Zeit durch das Folgende bestätigt.

2) Die amerikanischen Monatsausweise geben auch das wirkliche Herkunftsland der in England gekauften nichtenglischen Schafwolle detailliert an.

Waren auf englischer Seite 1 158 818 000 M. gegen 912 115 000 M. im Durchschnitt der amerikanischen Angaben, jedenfalls weil letztere noch andere als die oben angeführten Waren dem wirklichen Herkunftsland zugeschrieben haben.

Von den oben detaillierten Artikeln zeigt Weifsblech in den Wertausweisen die gröfste Differenz, immerhin in Amerika nur 11,1 Proz. weniger als in England. Den Mengen nach sind 1 309 180 engl. Tonnen zu 275 M. ausgegangen, aber nur 1 214 108 engl. Tonnen, also 7,8 Proz. weniger, zu 264 M. eingegangen. Bei der aufserordentlichen Höhe der Aenderungen, welchen der Verkehr dieses Artikels ausgesetzt gewesen ist, kann ein ansehnlicher Teil der Differenz durch die Verschiedenheit der Rechnungszeiten veranlafst sein.

Für die letzten vier amerikanischen Rechnungsjahre kann der Verf. die beiderseitigen Angaben nach den englischen Monatsausweisen auf genau gleiche Zeit bringen. Daraus ergiebt sich folgender Vergleich (engl. Tonnen)

					Durchschnitt für 1 t M.
1884	England aus	195 547 t	für	50 578 000 M.	259
	Union ein	202 625 „	„	50 238 000 „	248
1895	England aus	234 910 „	„	57 402 000 „	244
	Union ein	226 273 „	„	50 900 000 „	225
1896	England aus	174 129 „	„	40 627 000 „	233
	Union ein	171 375 „	„	37 443 000 „	218
1897	England aus	104 509 „	„	23 737 000 „	227
	Union ein	102 325 „	„	22 345 000 „	218

Die englischen Gewichtsabgaben weichen somit von den amerikanischen in keinem Jahr um mehr als $3^3/_4$ Proz. ab, der englische Durchschittswert ist aber regelmäfsig, um 4 bis fast 8 Proz., höher als der amerikanische. Da Weifsblech in der Union keinem Wertzoll unterliegt, so scheint England hier wie bei einigen anderen Artikeln einen Kostenbestandteil einzurechnen, der auf amerikanischer Seite fehlt.

Die beiderseitigen Angaben über den Verkehr von Textilfabrikaten einschl. Garnen stellen sich wie folgt

	England aus 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1892—96	Durchschnitt
	Tausende M.			
Wollwaren	373 730	339 118	381 907	360 512,5
darunter:				
Garne*)	7 197	7 455	7 273	7 364
Wirkwaren	11 939	9 447	12 000	10 723,5
Baumwollwaren	257 950	245 318	245 869	245 593,5
darunter:				
Garne**)	11 041	12 051	12 323	12 187
Wirkwaren	4 045	5 700	4 609	5 154,5
Leinen- und Jutewaren	378 504	386 160	393 590	389 875
Seidenwaren	49 556	68 445	55 502	61 973,5
Kleider- und Putzwaren	21 090	27 985	31 626	29 805,5
	1 080 830	1 067 026	1 108 494	1 087 760
*) Nach Mengen in Tausenden Pfd. engl.	3 106	3 143	3 151	3 147
**) Nach Mengen in Tausenden Pfd. engl.	7 060	6 675	7 494	7 084,5



Die Anordnung der beiderseitigen Statistiken gestattet in den Einzelposten keine weitgehenden Vergleiche; die Verschiedenheit der beiderseitigen Rubrizierung wird sich besonders bei Seidenwaren, Kleidern und Putzwaren geltend machen. Bei Wirkwaren scheint die Unterscheidung zwischen baumwollenen und wollenen in England nicht ganz scharf zu sein; von beiden zusammen konstatiert England einen Ausgang von 15 984 000 M., Amerika im Durchschnitt einen Eingang von 15 878 000 M.

Jedenfalls ist das Resultat des Vergleiches günstiger als das eines Vergleiches zwischen den deutschen Angaben über die Ausfuhr deutscher Textilwaren, ebenfalls einschliefslich Garne, nach der Union (Jahresaufsenhandel) und den amerikanischen über den Eingang. Dieser Vergleich stellt ch nämlich folgendermafsen

	Deutschland aus 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1891—95	1892—96	Durchschnitt
	Tausende M.			
Seidene und halbseidene Waren	218 645	140 001	126 105	133 053
Wollenwaren	125 123	158 588	166 293	162 440,5
darunter:				
Garne*)	7 763	7 778	7 122	7 450
Bedruckte u. unbedr. Zeugwaren[1])	99 152	124 194	131 904	128 549
Wirkwaren	12 434	12 365	14 929	13 647
Baumwollwaren	174 922	166 176	167 959	167 067,5
darunter				
Garne**)	876	1 071	906	988,5
Wirkwaren	128 596	109 788	109 463	109 625,5
Spitzen und Stickereien	22 932	28 260	29 428	28 844
Leinen- etc. waren einschl. Seilerwaren	52 544	44 507	43 480	43 993,5
Kleider- und Putzwaren[2])	34 192	41 397	39 629	40 513
darunter:				
seidene Kleider etc.	7 231	15 679	14 291	14 985
künstl. Blumen	8 945	4 361	4 633	4 497
	605 426	550 669	543 466	547 067,5
*) Nach Mengen in dz	13 759	14 340	13 314	13 827
**) Nach Mengen in dz	2 154	1 970	1 710	1 840

Hierzu kommen in der deutschen Statistik noch Waren aus Gespinstfasern in Verbindung mit anderen Materialien, welche in der amerikanischen Statistik je nach ihrem wertvollsten Bestandteil verrechnet sind. Ihr Gesamtausfuhrwert betrug in den fünf Kalenderjahren 1891—95 41 449 000 M. Mit ihrem Einschlufs stellt sich der Vergleich für sämtliche Textilwaren wie folgt

Deutschland aus 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1891—95	1892—96	Durchschnitt
	Tausende M.		
646 875	550 669	543 466	547 067,5

1) In der Union sind diesen cloths und dress goods gegenüber gestellt, was nach S. 918 sehr annähernd richtig sein wird.

2) Zugerichtete Schmuckfedern werden in der amerikanischen Statistik erst seit 1894 von den nicht zugerichteten unterschieden, sind daher oben nicht mit berücksichtigt. Leibwäsche, Hüte und Korsetts werden von der amerikanischen Statistik je nach dem Material rubriziert.

Sehr bedeutende Differenzen zeigen sich hier bei Seiden- und Wollwaren, bei letzteren, wie früher dargelegt, durch Wertunterschätzung der Zeugwaren veranlafst. Dafs die deutschen Exporteure Wollen- oder Baumwollwaaren dem amtlichen Warenverzeichnis zu liebe in Deutschland als halbseidene deklarieren, ist wohl weniger wahrscheinlich als eine Wertüberschätzung der seidenen und halbseidenen Waren. Im übrigen haben sich die Schätzungsfehler wenigstens soweit ausgeglichen, dafs das Endresultat nicht allzu ungünstig ist.

Von den in der tabellarischen Zusammenstellung angeführten englischen Ausfuhrwaren entsprechen den Sodaartikeln auf amerikanischer Seite rohe und krystallisierte Soda und Aetznatron (soda ash, sal soda und caustic soda). Von diesen hat die Union aus England empfangen

	1891—95		1892—96	
	1000 Pfd.	engl. Doll.	1000 Pfd.	engl. Doll.
Rohe und kryst. Soda:	1 686 669	18 800 400	1 598 751	16 502 579
Aetznatron	296 177	6 675 037	278 551	5 860 104
	1 976 846	25 475 437	1 877 302	22 362 683

oder in engl. Tonnen und M.

t	M.	t	M.
882 520	106 997 000	838 080	93 923 000

England hat nach seinen Angaben 1981—95 gesendet

887 860 t engl. für 103 987 000 M.

während nach dem Durchschnitt der obigen Zahlenreihen in der Union eingegangen sind

860 300 t engl. für 100 460 000 M.

Der Durchschnitt stellt sich nach der einen wie nach der anderen Quelle auf 117 M. für die Tonne. Eine bessere Uebereinstimmung ist wohl nicht zu verlangen.

Für Chlorkalk, Cement und Kochsalz stellt sich der Vergleich der Mengen wie folgt

	England aus 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1891—95	1892—96	Durchschnitt
		engl. Tonnen		
Chlorkalk	218 365	221 135	215 566	218 350,5
Zement	873 851	957 890	851 700	904 795
Kochsalz	492 860	452 197	486 210	469 203,5

Der Durchschnittspreis für 100 kg beträgt danach

	M.	M.
Chlorkalk	15,5	15,5
Zement	3,6	3,2
Kochsalz	2,2	2,2

Im ganzen ist aus dem vorstehend durchgeführten Vergleich wohl zu schliefsen, dafs der englische Exporteur trotz der mangelnden Kontrolle seine Deklarationen entsprechend den Fakturen richtig abgiebt und zwar gilt dies nach den vom Verf. angestellten Untersuchungen im allgemeinen ebenso für andere Länder wie für die Vereinigten Staaten.

Man wird einwenden können, dafs der Engländer doch nicht die wirklichen Fakturenwerte deklariere, sondern niedrigere, welche zum Zwecke der Verzollung ausgestellt werden. Dies würde nur bei Warenarten Sinn haben, welche einem Wertzoll unterliegen. Allerdings mag das Verlangen doppelter Fakturen zuweilen gestellt werden, die Antwort, welche der anständige deutsche Geschäftsmann auf ein derartiges Ansinnen giebt, pflegt jedoch eine nicht allzu höfliche zu sein und ebenso wird auch in England die Fälschung wohl nur seltene Ausnahme sein.

Stellt man in ähnlicher Weise, wie dies hier für England geschehen ist, einen Vergleich zwischen den deutschen Angaben über die Ausfuhr unserer wichtigsten Artikel im Gesamteigenhandel nach den Vereinigten Staaten mit den amerikanischen Angaben über den Eingang an, soweit es sich um Artikel handelt, die voraussichtlich auf beiden Seiten annähernd gleichartig rubriziert sind, so ergiebt sich folgendes:

	Deutschland aus 1891—95	Vereinigte Staaten 1891—95	Vereinigte Staaten 1892—96	im Durchschnitt
	Tausende M.			
Textilfabrikate	646 875	550 669	543 466	547 067,5
Zucker	124 846	188 969	187 087	188 028
Theerfarben	52 488	31 812	36 230	34 021
Alizarin	10 267	16 295	18 148	17 221,5
Lederhandschuhe	69 358	48 281	51 546	49 913,5
Andere Lederwaren einschl. Leder	48 702	34 706	35 531	35 118,5
Glaswaren	37 416	62 981	61 446	62 213,5
Papier (ausschl. Rohstoffe u. Spielwaren)	49 638	40 471	41 304	40 887,5
Thonwaren	33 138	35 446	40 558	38 002
Musikalische Instrumente	22 994	14 588	14 114	14 351
Wein	28 158	30 506	30 040	30 273
Cement	24 291	31 087	33 131	32 109
Hopfen	12 179	18 738	13 994	16 366
Borsten	11 438	14 877	14 589	14 733
Rohkautschuk etc.	10 114	11 776	11 491	11 633,5
Anderes	588 162	661 509	647 119	654 314
	1 772 470	1 792 711	1 779 794	1 786 252,5

Das Endresultat erscheint aufserordentlich günstig. Es ist aber zunächst zu berücksichtigen, dafs auf amerikanischer Seite Sendungen der Hansastädte stehen, welche die Reichsstatistik gar nicht zu berücksichtigen hat. Dies gilt zunächst von einem Teile des Zuckers. Von diesem sind nach deutschen Angaben 1891 bis 1895 4 925 093 dz ausgegangen. In der Union sind dagegen aus Deutschland eingegangen in den Rechnungsjahren

	1891—95	1892—96	durchschnittlich
Tausende Pfd.	1 638 513	1 700 272	1 669 392,5
oder dz	7 432 300	7 712 400	7 572 350

Die Differenz ist Zucker, welchen die Reichsstatistik als nach Hamburg ausgegangen verzeichnet hat; der Durchschnittspreis für 1 dz stellt sich nach deutscher Angabe auf 25,3 M., nach amerikanischer auf 24,8 M., stimmt sonach recht gut.

Unter den oben als „Anderes" zusammengefafsten Artikeln befinden sich weiter folgende

	Deutschland aus 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1892—96	Durchschnitt
	Tausende M.			
Kaffee, roh	76	14 639	15 858	15 248,5
Reis	10 366	28 250	24 869	26 559,5
Tabak	1 279	10 624	6 786	8 705
	11 721	53 513	47 513	50 513

Unter Mitberücksichtigung des Zuckerüberschusses sind daher den 1 772 470 000 M. der Reichsstatistik auf amerikanischer Seite höchstens rund 1 684 000 000 M. gegenüber zu stellen

Auch dieses Resultat würde noch als ein sehr günstiges zu bezeichnen sein, wenn es sich nicht bei Betrachtung der Einzelposten als ein zufälliger glücklicher Ausgleich zu hoher und zu niedriger Angaben herausstellte, deren Abweichungen sich nur zum Teil durch Verschiedenheit der Rubrizierung erklären lassen.

Für die Textilfabrikate ist dies schon oben näher erörtert worden. Theerfarben und Alizarin (letzteres in der Union zollfrei) mögen nicht immer beiderseitig gleichmäfsig unterschieden worden sein. Von den Glaswaren scheint nach den bei den amerikanischen Konsulaten in Deutschland abgegebenen Deklarationen Spiegelglas von der Reichsstatistik zu niedrig bewertet zu sein. Zu den Papierwaren rechnet die amerikanische Statistik auch Chromolithographien, von denen Deutschland sehr bedeutende Mengen liefert; die Differenz der Angaben ist in der Hauptsache durch Gold-, Silber- etc. Papiere veranlafst. Bei den Musikinstrumenten sind auf deutscher Seite die als Kinderspielzeug dienenden ausgeschlossen; in annähernd gleichem Mafse scheint dies auch auf amerikanischer Seite der Fall zu sein. Die deutsche Wertangabe ist höher als die amerikanische Angabe des Gesamtwertes der aus dem Ausland überhaupt eingeführten Musikinstrumente einschl. Saiten etc. Aber in dem Bezirk Markneukirchen sind in den Rechnungsjahren 1891—95 Musikinstrumente einschliefslich Saiten und einschl. solcher, die als Kinderspielzeug dienen, für 16 932 000 M. und 1892—96 für 15 057 000 M., durchschnittlich also 15 994 500 M. zur Ausfuhr nach der Union deklariert worden und auch andere Teile Deutschlands (Stuttgart, Berlin, Magdeburg, Freiburg, Gera etc.) sind mit nicht ganz unbedeutenden Beträgen beteiligt. Die Differenz, die sich hiernach gegen die Angaben der amerikanischen Statistik ergiebt, kann wohl dem Kinderspielzeug entsprechen, dessen Wert deutscherseits 1891—96 zu 1 605 000 M. beziffert wird.

Die Mengen lassen sich nur bei einigen der oben aufgeführten Posten vergleichen. Es sind dies folgende

	Deutschland aus 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1891—95	Vereinigte Staaten ein 1892—96	Durchschnitt
	dz	dz	dz	dz
Alizarin	70 742	93 653	106 900	100 276,5
Zement	9 043 339	9 721 300	10 528 500	10 124 900
Borsten	15 887	14 050	13 630	13 840
Rohkautschuk etc.	24 036	33 183	33 606	33 394,5
Hopfen	43 967	54 874	49 785	52 329,5

Daraus ergeben sich folgende Durchschnittspreise für 100 kg.

	deutsche Angabe M.	amerik. Angabe M.
Alizarin	145	172
Zement	2,7	3,3
Borsten	720	1065
Rohkautschuk	421	348
Hopfen	277	313

Im ganzen ergiebt dieser Vergleich ein wesentlich günstigeres Resultat als ein ähnlicher von dem Verf. früher durchgeführter; auch hier machen sich die Fortschritte bemerkbar, welche die Reichsstatistik in ihren Schätzungen unverkennbar erreicht hat. Mit Recht aber begnügt sich das Statistische Amt nicht mit dem bereits Erreichten; es hat in neuester Zeit eine Erweiterung seiner Befugnisse beantragt, so namentlich die Einholung zweckdienlicher Informationen von den Absendern und Empfängern. Damit kommt es dem System der Wertdeklaration wesentlich näher, welches seit 1896 für Spielwaren[1]) direkt eingeführt worden ist[2]).

1) Diese Deklaration der Spielwaren scheint im ersten Jahr ihrer Einführung ganz gute Resultate gegeben zu haben. Zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sind Spielwaren für 11 092 000 M. deklariert worden; eingegangen sind daselbst aufser denen von Kautschuk, Porzellan etc. für 9 946 000 M.; nach England sind deklariert 16 084 00 M. und eingegangen daselbst aus Deutschland-Holland für 17 085 000 M.

2) Herr Wiesinger glaubt dem Verf. einige thatsächliche Unrichtigkeiten nachgewiesen zu haben. Der Verf. vermag diese angeblichen Berichtigungen fast durchgängig als begründet nicht anzuerkennen, hält es aber nicht für angemessen, auf eine Erörterung der streitigen, nicht gerade wesentlichen Punkte hier näher einzugehen.

XVIII.

Englands Aufsenhandel im Jahre 1896[1]).

Von M. Diezmann-Chemnitz.

Die aufsteigende Bewegung, welche der englische Aufsenhandel in Bezug auf die Einfuhr im Jahre 1893, in Bezug auf die Ausfuhr im Jahre 1894 begonnen hatte, hat sich 1896 weiter fortgesetzt.

Der Verkehr dieses Jahres verteilte sich in folgender Weise auf die verschiedenen Handelsgebiete.

	Wert in Tausenden £				
	Europa	Engl. Besitzungen[2])	Vereinigte Staaten	Andere Länder	Im ganzen
Einfuhr:					
Waren	198 390	93 208	106 347	43 864	441 809
Edelmetalle	5 235	14 040	13 312	6 211	38 798
Durchfuhr	6 031	1 398	1 159	1 678	10 266
	209 656	108 646	120 818	51 753	490 873
Ausfuhr:					
Waren, engl.[3])	84 175	84 137	20 424	51 410	240 146
Waren, fremde und koloniale	35 507	6 513	11 612	2 602	56 234
Edelmetalle	16 869	8 150	10 535	9 618	45 172
Durchfuhr	1 782	2 623	4 170	1 691	10 266
	138 333	101 423	46 741	65 321	351 818
Einfuhrüberschufs	71 323	7 223	73 077	—	139 055
Ausfuhrüberschufs	—	—	—	13 568	—
Warenausfuhr in Proz. d. Einfuhr	60,33	97,26	30,12	123,11	67,08
Desgl. einschl. Edelmetalle und d. Kapdiamanten	67,06	88,34	35,58	127,07	70,39

Im Verkehr der Edelmetalle hatte in den beiden letzten Jahren die Einfuhr im Verhältnis zur Ausfuhr eine ungewöhnliche Höhe erreicht. Im Jahre 1896 blieb die Einfuhr zwar hoch, die Ausfuhr aber erreichte, namentlich durch grofse Sendungen nach den Vereinigten Staaten, einen höheren Betrag als wohl jemals früher.

---

1) Ueber die Vorjahre sind Mitteilungen gegeben in den Jahrb. 3. F. Bd. 3, S. 423, Bd. 5, S. 444, Bd. 7, S. 294, Bd. 8, S. 600, Bd. 10, S. 550 und Bd. 12, S. 599.

2) Aufserdem Diamanten vom Kap, welche die englische Handelsstatistik nicht berücksichtigt, nach Angaben der Regierung der Kapkolonie für 4 599 166 £.

3) Die englische Statistik rechnet seit 1896 Artikel, deren Wert in den 4 Vorjahren zwischen 139 000 und 265 000 £ jährlich geschwankt hatte, zu den englischen statt wie früher zu den fremden.

An Gold kamen aus

	1896 £	1895 £	1894 £
Engl. Südafrika	8 002 555	8 353 913	7 364 305
Australien	4 605 867	5 865 317	4 852 970
Vereinigte Staaten	3 170 977	11 131 956	3 246 614
Mexiko, Westindien und Südamerika	2 702 409	1 667 445	1 591 743
Britisch Ostindien	1 234 898	1 998 966	3 387 195
China, einschliefsl. Hongkong	1 012 908	1 113 689	2 058 200
anderen Ländern	3 738 966	5 878 043	5 071 320
	24 468 580	36 009 329	27 572 347

und andererseits gingen nach

	1896 £	1895 £	1894 £
den Vereinigten Staaten	10 528 382	3 317 799	299 926
Deutschland	5 660 928	1 803 036	4 767 798
Frankreich	2 425 295	1 291 565	6 470 755
Mexiko, Westindien, Zentral- und Südamerika	2 104 948	5 108 678	1 202 934
Aegypten	2 090 639	1 209 000	330 000
Britisch Ostindien	1 939 915	1 418 011	434 420
Engl. Südafrika	820 000	5 620 010	235 000
anderen Ländern	4 553 818	1 601 224	1 906 718
	30 123 925	21 369 323	15 647 551

Von dem nach Deutschland verschifften Gold im Werte von 115 423 000 M. sind nach der deutschen Statistik 88 227 000 M. in den freien Verkehr eingegangen (im Gesamteigenhandel 98 523 000 M.), während im Vorjahr einem Ausgang von 36 782 000 M. ein Eingang von 36 596 000 M. gegenüberstand.

Die Wareneinfuhr ist die höchste je erreichte. Die Zunahme von 25 119 000 £ gegen das Vorjahr ergab sich aus folgenden Gewinnen und Verlusten:

Vereinigte Staaten	19 798 000 £	mehr
Europa	7 666 000 „	„
Englische Besitzungen	2 322 000 „	weniger
Andere Länder	23 000 „	„

Die Vereinigten Staaten lieferten namentlich mehr an

Getreide und Mehl	für	6 680 000 £
Baumwolle	„	5 199 000 „
Rindvieh	„	1 817 000 „
Rohkupfer	„	1 003 000 „
Eisenwaren	„	997 000 „

In Europa zeichneten sich durch Mehrlieferung aus Frankreich (2 634 000 £ mehr, besonders an Seidenwaren und Wein), Belgien (1 676 000 £ mehr, besonders an Baumwollfabrikaten und Flachs) und Schweden-Norwegen (1 220 000 £ mehr, in der Hauptsache Holz).

Von den in England eingeführten Waren haben besondere Aufmerksamkeit zu beanspruchen einerseits die Nahrungs- und Genufsmittel, denen sich auch Vieh anschliefsen läfst, und andererseits die Rohstoffe der Textilindustrie. Von diesen Warenarten gingen ein (nach der Rubrizierung der Reichsstatistik wie durchgängig auch im folgenden)

	1892	1893	1894	1895	1896
			Tausende £		
Vieh	9 819	6 770	9 693	9 980	11 770
Nahrungs- und Genufsmittel:					
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	50 873	52 302	52 884	53 729	56 092
Getreide etc.	63 955	55 797	52 697	54 242	56 848
Zucker	20 516	22 933	19 941	18 503	19 162
Anderes	41 692	39 463	39 841	40 524	41 258
	177 036	170 495	165 363	166 998	173 360
Rohstoffe der Textilindustrie:					
Baumwolle	37 888	30 685	32 994	30 429	36 272
Schafwolle	26 839	24 439	24 791	26 026	24 958
Anderes	11 751	10 905	11 454	12 887	12 782
	76 478	66 029	69 239	69 342	74 012
Alles Andere	160 461	161 394	164 050	170 370	182 667
Gesamtbetrag	423 794	404 688	408 345	416 690	441 809

Den Mengen nach gingen an roher Baumwolle

	1896	1895	1894
		engl. Ctr.	
ein	15 668 663	15 687 881	15 965 326
wieder aus	1 641 284	1 815 041	2 141 917
Verbleib	14 027 379	13 872 840	13 823 409

Der auf 100 kg berechnete Durchschnittspreis stellte sich bei der Einfuhr auf M.

93,1 78,0 83,0

Für Schafwolle waren die entsprechenden Zahlen:

	1896	1895	1894
		Tausende Pfd. engl.	
ein	713 575	770 955	700 550
wieder aus	334 404	404 188	344 949
Verbleib	379 171	366 767	355 601
Durchschnittspreis für 100 kg	157,5	152,0	159,4

Von der Gesamtzunahme in Höhe von 25 119 000 £, welche die Einfuhr 1896 im Vergleich mit dem Vorjahre erreicht hat, fallen nach dem obigen 12 297 000 £ auf die „anderen Waren", und zwar nahmen an der Einfuhrsteigerung namentlich folgende Warenarten teil:

	Einfuhr 1896	Einfuhr 1895	Zunahme
	Tausende £		
Holz, roh und einfach bearbeitet	20 304	16 372	3 932
Unedle Metalle, roh u. bearbeitet	18 328	15 362	2 966
Textilfabrikate	36 328	34 293	2 035
Rohkautschuk	4 991	3 760	1 231
Eisenerze	3 779	2 978	801

Von der Einfuhrzunahme der Metallartikel, zu welchen auch Maschinen aufser Nähmaschinen gerechnet werden, fielen 1 037 000 £ auf Rohkupfer, von welchem 60 430 Tons gegen 42 031 Tons im Vorjahre eingingen, und 1 233 000 £ auf nicht besonders genannte Eisenartikel. Von letzteren lieferten die Vereinigten Staaten 27 393 Tons für 1 590 721 £ gegen 14 632 Tons für 592 784 £ im Vorjahr, also durchschnittlich zu 117 M. für 100 kg gegen 81 M. Dies erklärt sich daraus, dafs die Vereinigten Staaten, wohl grofsenteils infolge des schlechten Geschäftsganges im In-

lande, ungewöhnlich grofse Mengen von Maschinen und nach dem Zusammenbruch des amerikanischen Schienenverbandes grofse Mengen Stahlschienen, besonders durch ein in London errichtetes Zweiggeschäft der Carnegie Works, nach England gesendet haben. Nach den amerikanischen Ausweisen hat England an Maschinen aufser Nähmaschinen im Jahre 1896 aus der Union für 4 985 381 Doll. gegen 2 611 724 Doll. im Vorjahre erhalten und an Stahlschienen haben die Vereinigten Staaten 1896 im ganzen 72 503 Tons für 1 712 716 Doll. gegen nur 8 807 Tons für 222 661 Doll. im Vorjahre exportiert, wohl zu einem grofsen Teil nach England.

Die Einfuhrzunahme der Textilartikel fällt besonders auf französische und deutsche (angeblich holländische) Seidenwaren sowie auf belgische Baumwollwaren (wahrscheinlich thatsächlich schweizer Stickereien).

Die Ausfuhr von englischen Waren hat sich gegen das Vorjahr um 14 018 000 £ gehoben, die Wiederausfuhr kolonialer und fremder ist dagegen um 3 470 000 £ zurückgegangen. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ging allerdings bedeutend zurück, dagegen hob sich die nach Engl. Ostindien, Australien und Südafrika.

Es betrug nämlich die Ausfuhr nach

	1896	1895	1894	Zunahme 1896 gegen 1895
		Tausende £		
Britisch Indien	30 098	24 753	29 340	5 345
Australien	21 916	17 345	16 044	4 571
Kap und Natal	13 821	10 621	8 400	3 200
Deutschland	22 244	20 586	17 801	1 658
Japan	6 033	4 645	3 724	1 388
China einschl. Hongkong	8 539	7 167	6 263	1 372
Argentinien	6 621	5 351	4 515	1 270
Holland	8 334	7 375	8 788	959
und andererseits nach				Abnahme 1896 gegen 1895
den Verein. Staaten	20 424	27 949	18 800	7 525
Chile	2 553	3 249	2 209	696
Brasilien	6 664	7 324	7 527	660

Dabei ist namentlich in Bezug auf Deutschland und Holland zu berücksichtigen, dafs die englische Statistik nur die nächsten Bestimmungsländer, nicht die wirklichen Abnehmer kennt, daher beispielsweise von einem Verkehr mit der Schweiz gar nichts weifs[1]).

An der Ausfuhr englischer Waren beteiligten sich die wichtigsten Warengruppen in folgender Weise

	1896	1895	1894	1893
		Tausende £		
Garne und Zwirne	22 418	21 593	20 095	20 063
Textilfabrikate	91 683	87 624	83 184	84 347
Gegenstände der Metallindustrie	31 418	27 033	26 242	29 043
Maschinen und Instrumente	21 908	19 218	17 736	17 283
Brennstoffe	15 156	15 434	17 371	14 375
Chemische Fabrikate	12 844	12 439	11 611	11 579
Anderes	44 719	42 787	39 767	41 570
	240 146	226 128	216 006	218 260

1) Die Abweichungen der obigen und der folgenden Zahlen von den in Bd. 12,

Von den Garnen und Zwirnen entfielen auf:

	1896	1895	1894	1893
		Tausende £		
Baumwollene Garne	10 045	9 291	9 286	9 056
Baumwollene Nähzwirne	3 220	3 161	2 935	3 005
Wollene Garne	7 223	7 259	5 972	6 027
Andere	1 930	1 882	1 902	1 975
	22 418	21 593	20 095	20 063

Die wollenen Garne haben daher den ungewöhnlich hohen Stand des Vorjahres fast vollständig bewahrt, allerdings indem ein Minderabsatz von Mohairgarn nach Frankreich und Deutschland durch Mehrabsatz von Kammgarn nach Deutschland ausgeglichen wurde. Dagegen haben die Wollenfabrikate den in den Vereinigten Staaten erlittenen Verlust — die Union nahm nur für 3 717 000 £ gegen 6 684 000 £ im Vorjahre — in anderen Ländern nicht ganz wieder einbringen können.

Die ausgeführten Textilfabrikate waren nach den Hauptarten folgende

	1896	1895	1894	1893
		Tausende £		
Baumwollene Web- und Wirkwaren	56 090	51 295	54 344	51 694
Wollene	18 269	19 738	14 011	16 404
Leinene und Jute, einschl. Säcke	7 614	7 760	6 822	7 389
Kleidungsstücke, aufser Hüten	5 229	4 525	4 123	4 260
Anderes	4 481	4 306	3 884	4 600
	91 683	87 624	83 184	84 347

Unter den Metallfabrikaten hat zwar Weifsblech die seit 1891 infolge der Verminderung des Absatzes in den Vereinigten Staaten eingeschlagene rückgängige Bewegung weiter fortgesetzt — sein Ausfuhrwert betrug nur noch 3 036 000 £ gegen 4 239 000 £ im Vorjahr und gegen den hohen Betrag von 7 167 000 £ im Jahre 1891 —, aber die Ausfuhr von Eisenbahnmaterial steigerte sich durch Mehrabsatz besonders nach Britisch Ostindien, Argentinien, Engl. Südafrika, Australien und Japan von 1 897 000 £ auf 3 560 000 £ und auch die von Roheisen, Röhren und anderen Artikeln von Schweifseisen, sowie Stäben von Flufseisen etc. ergab ansehnliche Zunahme.

Unter die Maschinen und Instrumente sind oben in Abweichung gegen frühere Angaben auch die Fahrräder eingerechnet, deren Ausfuhrwert 1896 1 856 000 £ gegen 1 386 000 £ im Vorjahre betrug.

Die Abnahme der Wiederausfuhr fremder und kolonialer Waren ist im wesentlichen dadurch veranlafst, dafs die Vereinigten Staaten nur 11 612 000 £ gegen den allerdings ungewöhnlich hohen vorjährigen Betrag von 16 119 000 £ aufnahmen, wobei die Abnahme namentlich auf Schafwolle, Häute und Felle, Leder, Wollwaren und Zinn traf.

Aus alle dem Vorstehenden geht hervor, welchen eingreifenden Einflufs die Verhältnisse der Vereinigten Staaten im Jahre 1896 auf den englischen Handel ausgeübt haben. Dieser Einflufs hat sich in entgegen-

S. 599 etc. angegebenen erklären sich durch die oben erwähnte Verrechnung gewisser Waren als englische statt wie früher als fremde.

gesetzter Richtung wie im Vorjahre geltend gemacht. Prozentual gingen nämlich im Durchschnitt von 5 Jahren an Waren ein:

	aus Europa	Engl. Besitzungen	Vereinigten Staaten	Anderen Ländern
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1880—84	40,17	23,45	23,75	12,63
1885—89	43,79	22,88	22,45	10,88
1890—94	43,55	22,89	23,45	10,11
Dagegen in den Jahren				
1895	45,77	22,93	20,77	10,53
1896	44,90	21,10	24,23	9,77

Andererseits wurden an englischen Waren gesendet

	nach Europa	Engl. Besitzungen	Vereinigten Staaten	Anderen Ländern
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1880—84	35,22	34,47	12,25	18,06
1885—89	33,21	35,05	12,16	19,58
1890—94	35,10	33,51	11,00	20,39
Dagegen				
1895	35,63	30,99	12,37	21,01
1896	35,05	35,04	8,50	21,41

Der ungewöhnlich niedrigen amerikanischen Einfuhr des Jahres 1895 stehen also Mehreinfuhren namentlich aus Europa, der ungewöhnlich hohen des Jahres 1896 Mindereinfuhren besonders aus den englischen Besitzungen gegenüber. Andererseits ist die hohe Ausfuhr nach der Union im Jahr 1895 durch eine niedrige nach den englischen Besitzungen, speziell Ostindien, die niedrige im Jahr 1896 durch eine hohe nach demselben Handelsgebiete verhältnismäfsig nahezu ausgeglichen worden.

Juli 1897.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Conrad, J. (Prof.), Grundrifs zum Studium der politischen Oekonomie. Teil II. Volkswirtschaftspolitik. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. 127 SS. M. 2,80. (Inhalt: Die Land- und Forstwirtschaft. — Die stoffveredelnden Gewerbe. — Der Handel, das Verkehrs- und Versicherungswesen. — Das Bevölkerungswesen. — Armenwesen und Armenpflege.)

Hager, P., Familienfideikommisse. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. VIII—60 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von L. Elster, Bd. VI, Heft 5.)

Krickeberg, E., Heinrich von Stephan. Ein Lebensbild. Dresden, K. Reifsner, 1897. gr. 8. 320 SS., geb. M. 3.—. (A. u. d. T.: Männer der Zeit. Lebensbilder etc., hrsg. von G. Diercks, Bd. I.)

v. Nathusius, M. (Prof., Greifswald), Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage auf Grund einer kurzgefafsten Volkswirtschaftlehre und eines Systems der christlichen Gesellschaftslehre (Sozialethik). 2. völlig neu bearbeitete Aufl. Leipzig, Hinrichs, 1897. gr. 8. XI—562 SS. M. 9.—.

Schmoller, G., Was verstehen wir unter dem Mittelstande? Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen? Vortrag auf dem 8. evangelisch-sozialen Kongrefs in Leipzig vom 11. VI. 1897. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1897. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

v. Schubert, G. (k. sächs. Gen.-Lieut. z. D.), Heinrich Barth, der Bahnbrecher der deutschen Afrikaforschung. Ein Lebens- und Charakterbild auf Grund ungedruckter Quellen entworfen. Berlin, D. Reimer, 1897. 8. X—184 SS. Mit Porträts u. 6 Beilagen: Facsimilia, geb. M. 4.—.

Sozialgeschichtliche Forschungen. Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. von Stephan Bauer (in Brünn) und L. Moritz Hartmann (in Wien). Ergänzungsheft I: Die Geschichte der Fuggerschen Handlung in Spanien, von Konrad Häbler. X—237 SS. M. 4,20.—. Ergänzungsheft II: Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg, von G. Schönfeldt. VIII—274 SS. M. 4,20. Heft 3: Ueber den rechtlichen Schutz des wirtschaftlich Schwächeren in der römischen Kaisergesetzgebung, von Ivo Pfaff (Prof. der Rechte, Prag). IV—88 SS. M. 1,70. Weimar, E. Felber, 1897. gr. 8.

Tönnies, F. (Prof., Univ. Kiel), Ueber die Grundthatsachen des sozialen Lebens. Bern, Steiger & C°, 1897. 8. 75 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.: Ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse veranstaltet von den ethischen Gesellschaften in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, Bd. VII.)

Appy, F., Trois milliards de Français ou la solution des questions politique, sociale, philanthropique et de population. Paris, Giard & E. Brière 1897. gr. in-8. XIV—852 pag. fr. 5.—. (Table des matières. I. Base philosophique: 1. L'homme: son principe, sa nature, sa fin. 2. Les progrès de l'homme sur la terre. — II. Organisation politique: 1. Le régime actuel et ses défauts. 2. La constitution définitive. 3. Les pouvoirs publics. 4. Le programme du gouvernement. — III. Economie sociale: 1. Le régime actuel

et ses défauts. 2. Les rectifications à faire. — IV. Questions philanthropiques, etc.: 1. Les progrès des choses. 2. Les progrès à réaliser en France. 3. Population française.)

Bancel, Le coopératisme dans les écoles sociales. Paris, Bibliothèque artistique, 1897. 12. 118 pag. (Der Verfasser empfiehlt in dieser Schrift „la coopération, non pas la vieille coopération bourgeoise, mais le néo-coopératisme, c'est-à-dire celui qui ne vise pas seulement aux dividendes ou à l'épargne, mais à une transformation de l'ordre social, par l'association libre, en république coopérative.")

Charles, E., Théories sociales et politiens (1870 à 1898). Paris, Fasquelle, 1897. 8. XVII—403 pag. fr. 3,50 (Bibliothèque Charpentier.)

Frémont, A. (de Beauchêne, Orne), Ouvriers et socialistes (étude toute d'actualité). Flers, impr. Lévesque, 1897. 8. 12 pag.

Funck-Brentano, F., Les luttes sociales au XIV[e] siècle. Paris, E. Bouillon, 1897. 8. 32 pag. (Extrait du Moyen âge, année 1897. Non mis dans le commerce.)

Guyot, Yves, La comédie socialiste. Paris, E. Fasquelle, 1897. 8. VI—502 pag. fr. 3,50. (Table des matières: I. Mes rapports avec les socialistes et les anarchistes: Les corporations du moyen âge et les socialistes actuels. Témoignages d'amitié des socialistes et des anarchistes. Economiste et théoriquement anarchiste. Ellero & Guyot. L'individualisme. — II. Le nombre et la force des socialistes: Les élus et les électeurs. Le suffrage universel implique-t-il le socialisme? — III. Programmes socialistes: Le programme international de 1889. Le programme de Tours de 1892. Le programme du parti ouvrier en 1893. Le programme de Saint-Mandé, 30 mai 1896. — IV. Quelques acteurs et comparses: Précourseurs de 1848. Les transformations de Ju . Guesde. Jul. Guesde chambré. Les variations de Jaurès. M. Millerand. Les antécédents de M. Goblet. M. Goblet fondateur de l'union socialiste. Les idées socialistes de M. Goblet. M. Allemane. M. Clemenceau. M. Pelletan. M. Henri Maret. Socialistes de grande marque: Ch. Arnould. M. Berteaux. M. Mielvacque. Oscar Wilde. — V. L'absorption des radicaux par les socialistes: Ou était le devoir pour tous les républicains? Le manifeste du 7 juillet 1893. — VI. L'Union socialiste et son action parlementaire: Témoignages de reconnaissance des socialistes aux radicaux-socialistes. etc. — VI. Les ministres de la courte échelle: La politique de spoliation. Socialisme bourgeois. La solidarité. La politique cardiaque. Bourgeois digne de Yves Guyot. — VIII. Meurs socialistes: La science socialiste. Promesses socialistes. Arguments collectivistes. Quelques aménités socialistes. M. Jaurès et sa cuisinière. Le 1[er] mai. Les socialistes et l'armée. Le politique extérieure des socialistes. — IX. L'avant-garde socialiste. — X. La grande machine électorale socialiste: Les bourses du travail. — XI. Les deux partis: La République sans les socialistes. Le vrai péril. — etc.)

Le Foyer, Lucien (ancien élève diplomé de l'Ecole des sciences politiques), Le minimum de salaire en Belgique. Paris, Giard & Brière, 1897. 8. 96 pag. fr. 1,50. (Table des matières: Introduction. — Les deux sortes de minimum. — Le minimum pour tous ou pour tout. — Le minimum spécial aux adjudications: 1. L'historique. 2. La discussion. 3. Conclusions.)

Leroux, Pierre, Malthus et les économistes ou y aura-t-il toujours des pauvres? 2 tomes. Nouvelle édition. Paris, librairie de la Bibliothèque Nationale, 1897. 12. 188 et 183 pag. fr. 0,50. (Table des matières: Les juifs rois de l'époque. — L'économie politique et l'évangile (à propos d'une conférence du R. P. Lacordaire). — L'humanité et le capital. — Y aura-t-il toujours des pauvres?)

Reclus, Elisée, L'évolution, la révolution et l'idéal anarchique. Paris, P. V. Stock, 1897. 8. fr. 3,50. (Bibliothèque sociologique, vol. XX.)

Vaccaro, M. A. (directeur de la Rivista scientifica del diritto), Les bases sociologiques du droit et de l'Etat. Ouvrage traduit sur l'édition italienne, par J. Gaure, et complètement refondu. Paris, Giard & E. Brière, 1898. gr. in-8. LXI—476 pag., toile. fr. 10.—. (Bibliothèque sociologique internationale, vol. XI. Table des matières: De l'adaptation comme loi de la vie. — Fonction biologique du plaisir et de la douleur. — De l'adaptation humaine et de ses caractères particuliers. — Lutte et adaption entre l'homme et les forces cosmiques. — Lutte externe entre les groupes humains. L'élimination. — Causes qui atténuent directement la lutte externe. Commencements de l'adaptation. — Causes qui atténuent indirectement la lutte externe. Ultérieure adaptation entre les groupes humains. — Le passé et l'avenir de la lutte et de l'adaptation entre les groupes humains. — Lutte interne et adaptation dans les groupes humains simples. — Lutte interne dans les groupes composés. Adaptation entre vainqueurs et vaincus. —

Lutte interne dans les groupes composés. Adaptation entre les vainqueurs. — Le passé et l'avenir de la lutte et de l'adaptation dans les groupes humains.)

Padley A. T., Economics: an account of the relations between private property and public welfare. New York and London, 1897. 8. 10/.6.

Sell, Henry, Dictionary of the world's press. British Empire edition, 1897. London, 167, Fleet Street. gr. Lex. in-8. 1226 pp., cloth. 7/.6. (Contents: British commerce in the Victorian era. — The world's press: what I have known of it (1840—1890), by (the late) G. A. Sala. — Is free trade in danger? The opinions of Mr. Gladstone, Balfour, Chamberlain, etc. — The Canadian and American tariff charges. — British possessions. A historical, commercial, and statistical account of the British Empire beyond the Seas (with 8 diagrams). — The Russian political press. — Newspaper and magazine lists. — Class of trade newspapers, published in the British isles. — Religious papers, published in the British isles. — Newspapers published in the Colonies, etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

v. Brandt, M., Ostasiatische Fragen. China. Japan. Korea. Berlin, Gebr. Paetel, 1897. gr. 8. VIII—359 SS. M. 7.—. (Zum gröfseren Teile bereits früher in den „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens", der „Gegenwart", der „Deutschen Revue" und der „Deutschen Rundschau" veröffentlicht.)

Detmer, W. (Prof., Jena), Botanische Wanderungen in Brasilien. Reiseskizzen und Vegetationsbilder. Leipzig, Veit & C°, 1897. 8. 188 SS. M. 3.—.

Fink, Erich, Geschichte der landesherrlichen Besuche in Breslau. Breslau, E. Morgenstern, 1897. gr. 8. IV—236 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau, Heft 3.)

Goldstein, J., Berufsgliederung und Reichtum. Untersuchungen über den Einflufs der Veränderungen in der Berufsgliederung auf Reichtum und Staatsmacht. Stuttgart, Cotta, 1897. gr. 8. IV—171 SS. mit 3 Karten. M. 4.—. (Inhalt: Verteilung der Bevölkerung Englands am Ende des 17. Jahrhunderts auf Stadt und Land und die seitdem in dieser Verteilung eingetretenen Veränderungen. — Berufsgliederung der englischen Bevölkerung gegen Ende des 17. Jahrhunderts. — Englands Reichtum vom Ende des 17. Jahrh. bis zur Gegenwart nach den Schätzungen King's, Colqhoun's, Giffen's etc. — etc.)

Grunzel, J. G. (Sekret. des Zentralverbandes der Industriellen Oesterreichs), Die wirtschaftlichen Verhältnisse Kleinasiens. Wien, Alex. Dorn, 1897. 8. 63 SS. mit Karte. M. 2.—.

Hohenzollernjahrbuch. Forschungen und Abbildungen zur Geschichte der Hohenzollern in Brandenburg-Preufsen. Herausgegeben von P. Seidel. Jahrg. I, 1897. Leipzig, Giesecke & Devrient, Imp.-4. 203 Textseiten u. Abbildungen: 27 Vollblätter und zahlreiche Porträts, Figuren, Vignetten. Prachtband. M. 24.—. (Aus dem Inhalt: Der erste Hohenzollernkaiser, von G. Schmoller. — Die Musik am preufs. Hofe im 18. Jahrhund., von (Oberlehrer) Thouret. — Der Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I., von (Prof.) Krauske (Göttingen). — Die äufsere Erscheinung Friedrichs des Grofsen, von (Prof.) Koser und (Direktor des Hohenzollernmuseums) Seidel. — Vor hundert Jahren, von (Geh. Staatsarchivar) Bailleu. — Zur Baugeschichte des k. Schlosses in Berlin, von Geyer (k. HofbauR.).

Polotai, R., Ein Blick auf unsere (ungarischen) wirtschaftlichen Beziehungen zu Oesterreich. Budapest, Grill, 1897. 8. 33 SS. M. 0,80.

Sarrazin-Mahrenholtz, Frankreich. Seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen. Aus Prof. J. Sarrazins Nachlafs hrsg., bearbeitet und vervollständigt von Richard Mahrenholtz. Leipzig, Reisland, 1897. gr. 8. VIII—348 SS. M. 5,50. (Aus dem Inhalt: Das französische Städtewesen. Entwickelung des Bürgertums. — Das Zeitalter Ludwigs XIV. — Die Lokalverwaltungsbehörden. — Die Finanzverwaltung. Staatshaushalt und Staatsschuld. — Die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse.)

Schmidt, Emil (Leipzig), Ceylon. Berlin, Schall & Grund, 1897. 8. VIII—323 SS. mit 39 Bildern und 1 Karte. M. 5.—. (Wirtschaftliche, populationistische und kulturelle Zustände Ceylons vorzugsweise berücksichtigende Reisebeschreibung.)

Statham, F. R., Südafrika wie es ist. Aus dem Englischen übersetzt von P. Baltzer. Berlin, J. Springer, 1897. gr. 8. 299 SS. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Gold in Transvaal. — Das Auftreten der Millionäre. — Der Freibrief und der Randbezirk. — Die Wirkungen des Freibriefs. — Die Eisenbahnen.)

Troeltsch, W. (PrivDoz., Univers., Tübingen), Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter. Studien zur Gewerbe- und Sozialgeschichte Altwürttembergs. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. XX—484 SS. M. 12.—.

Vosberg-Rekow, Das britische Weltreich und der deutsche Wettbewerb. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1898. gr. 8. VI—76 SS. (A. u. d. T.: Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 1.)

Waltemath, W. K., Die Ursachen der niedrigen Preise unserer Zeit und der Bimetallismus. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. 8. V—96 SS. M. 1,20.

Willgeroth, G., Geschichte der Stadt Wismar. I. Teil. Wismar, Willgeroth & Menzel, 1898. 8. 128 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Wismars Einwohnerschaft. — Beschaffenheit von Wohnungen und Strafsen. — Handel, Gewerbe und Verkehrsverhältnisse. — Leben und Treiben im alten Wismar. — Bürgermeister und Rat der Stadt, etc.)

Album historique publié (sous la direction de M. E. Lavisse de l'Académie française) par A. Parmentier. Tome II. Paris, A. Colin & Cie, 1897. in 4. 250 pag. av. 2000 gravures. fr. 15.—. (Sommaire: Habitation. — Vêtement. — Alimentation. — Mobilier. — Armes, etc. — Industries. — Commerce. — Agriculture. — Beaux-arts. — L'enseignement. — etc.)

Ariste, L. et L. Braud, Histoire populaire de Toulouse depuis les origines jusqu'à ce jour. Toulouse. impr. Cassan fils, 1898. 8. XX—895 pag. avec dessins et 7 planches. fr. 8,50.

Chabeuf, H., Dijon à travers les âges (histoire et description). Dijon, Damidot frères, 1897. 8. 216 pag. av. gravures.

De la Martinière, H. M. P., Notice sur le Maroc. Paris, J. André & Cie, 1897. 8. avec carte. fr. 2.—.

Herbet, F., Recherches sur la céramique au XVIIe siècle. Les émailleurs sur terre de Fontainebleau. Fontainebleau, impr. Bourges, 1897. 8. 47 pag.

Routier, G., L'Espagne en 1897. IXième édition. Paris, L. Le Soudier, 1897. 8. XII—344 pag. avec 7 portraits hors texte et 5 tableaux statistiques. Fr. 2,50. (Table des matières, extrait: L'Etat d'âme du peuple espagnol. — Le divisions des partis politiques. — L'enseignement supérieur en Espagne. — Quelques mots sur la presse espagnole. — Cuba sous le régime espagnol. — La politique de l'Espagne à Cuba. — Publication des réformes à Cuba. — A propos de l'autonomie de Cuba. — Les sacrifices de l'Espagne, en hommes et en argent, pour conserver ses colonies — Situation économique et financière. — Le programme financier de M. Navarro Reverter. — L'emprunt intérieur de Novembre 1896. — Le projet de budget de 1897/98. — Les résultats de l'exercice budgétaire de 1896/97.—)

Gleig, Ch., When all men starve, showing how England hasarded her naval supremacy, and the horrors which followed the interruption of her food supply. London and New York, John Lane, 1898. 8. 192 pp., cloth. 3/.6. (Contents: The year of loyalty. — Splendid isolation. — Trouble in the Transvaal. — A cabinet blunder. — The blockade of Kiel. — The command of the sea. — The telegram from Reggio. — The rights of capital. — In Plymouth Sound. — Dancing and treachery. — Schipbuilding and horseflesh. — Waiting for a sign. — The man and the hour. — The advance from braiding. — A brush with the regulars. — Riot or revolution. — To Westminster. — Anarchy.)

Jefferson, R. L., Roughing it in Siberia with some account of the Trans-Siberian railway, and the gold-mining industry of Asiatic Russia. London, S. Low, Marston & C°, 1897. 8. 252 pp. with map and 16 illustrations, cloth. 5/.—. (Contents: Russia's colonization scheme. — Arrival at Omsk, — Across the steppe. — Impressions of Tomsk. — The and of the railway. — In the Syansk mountains. — Nearing the Chinese frontier. — Siberian gold-mining. — Life at the mine. — etc.)

Patroni, G. (conservateur-adjoint du musée national de Naples), La civilisation primitive dans la Sicile orientale. Paris, Masson & Cie, 1897. 8. 47 pag.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Esser, Max, An der Westküste Afrikas. Wirtschaftliche und Jagdstreifzüge. Berlin und Köln, A. Ahn, 1898. gr. 8. VIII—225 SS. Mit Textillustrationen, 11 Vollbildern und 2 Karten. M. 7.—. (Aus dem Inhalt: Die ersten deutschen Niederlassungen im Kamerungebiete. — Der Kakao. — Die Plantagen Bimbier, Bibundi und Dibundja.

— Handelsverhältnisse in Kamerun. — Die Nutzpflanzen Kameruns. — Die Arbeiterfrage. — Flora und Tierwelt Angolas. — etc.)

Giesebrecht, F., Die Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien. Berlin, S. Fischer, 1897. gr. 8. 194 SS. M. 4.—.

v. Padberg, A. (k. preufs. ORegR.), Weib und Mann. Versuche über Entstehung, Wesen und Wert. Berlin, C. Duncker, 1897. gr. 8. VIII—287 SS. M. 3.—.

Wirth, Albrecht, Geschichte Südafrikas. Bonn, C. Georgi, 1897. gr. 8. VIII—148 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Ausbau der Einzelstaaten. Neuer Aufschwung kolonialer Weltpolitik. — Innere (wirtschaftliche) Entwickelung.)

Wohltmann, F. (Prof. d. Landwirtschaft), Die Ziele und Erfolge der deutschen Kolonialpolitik. Bonn, Cohen, 1897. gr. 8. 22 SS. M. 0,60.

Etienne, E. (député, président du groupe colonial de la Chambre), Les compagnies de colonisation. Paris, A. Challamel, 1897. gr. in-8. fr. 1.—.

Gallais, H., La colonisation dans ses rapports avec la production et la consommation. Paris, J. André & Cie, 1897. 8. fr. 1.—.

Child, F. S., A colonial witch: a story of the black art in the colony of Connecticut. New York and London 1897. 12. 6/.—.

Egerton, Hugh Edward (barrister-at-law), A short history of British colonial policy. London, Methuen & C°, 1897. gr. in-8. XVI—503 pp., cloth. 12/.6. (Contents: A list of dates bearing upon colonial policy. — The period of beginnings. — The period of trade ascendency. — The period of systematic colonization and of the granting of responsible government. — The period of the zenith and decline of laissez-aller principles. — The period of Greater Britain. — Bibliography. — On colonial administration.)

Fisher, S. G., Men, women, and manners in colonial times. 2 vols. Philadelphia 1897. 8. 14/.—.

Ingersoll, E., Golden Alaska. An up-to-date guide: Klondike district, Yukon valley. Chicago, Rand, Mc Nally & C°, 1897. 8. V—149 pp. with illustrations. 1/.6. (History of the gold districts; Geography; Mineral and other resources; Opportunities and means of access.)

Ontario, premier province of Canada. Description, political institutions, natural resources, attractions for tourist, sportsman and settler. Toronto, Warwick & Rutter, 1897. 8. (Published by the Ontario Department of Agriculture.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht der XXV. Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller in Dresden, vom 13.—17. VI. 1897. Abgehalten unter dem Präsidium von J. J. van den Wyngaert. Leipzig, Mor. Schäfer, 1897. 8. 104 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Verhandlungen über Förderung der Ausfuhr von Mehl; Tarifierung von Getreide und Mehl. — Wie können Wasser- und Dampfkraft der Mühlen mit hohem Gewinn nebenbei verwertet werden? von Gantke. — Bericht über die deutsche Müllerschule in Dippoldiswalde, von Auerbach.)

Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der k. preufsischen landwirtschaftlichen Akademie Poppelsdorf. Im Auftrage des Lehrerkollegiums verfafst von (Frh.) Th. von der Goltz (Direktor der Akademie), O. Koll (Prof. d. Geodäsie), Fr. Künzel (Dozent der Kulturtechnik). Bonn 1897, Druck der Reichsdruckerei in Berlin. VI—208 SS. Mit 9 Abbildungen, 6 Anlagen zum Text (darunter eine graphische Darstellung der Frequenz) und 1 Karte. (Inhalt: Geschichtliche Entwickelung, von (Frh.) v. der Goltz. — Die Entwickelung des Vermessungs- und Meliorationswesens sowie des geodätischen und kulturtechnischen Unterrichtes in Preufsen, von (Prof.) O. Koll u. (MeliorationsbauInsp.) Künzel. — Die Entwickelung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in Deutschland und die Stellung der Akademie Poppelsdorf innerhalb desselben, von (Frh.) v. der Goltz.)

Güntz, Max (Rittergutsbesitzer in Vippachedelhausen), Handbuch der landwirtschaftlichen Litteratur. 2 Teile. Mit biographischen Notizen. Leipzig, H. Voigt, 1897. gr. 8. 170 SS. u. XII—310 SS. M. 9.—. (Inhalt: Aeltere landwirtschaftliche Litteratur bis ca. 1750. — Die landwirtschaftliche Litteratur des Auslandes im 15.—17. Jahrh. — Die Hausväterlitteratur. — Die landwirtschaftliche Litteratur des Auslandes im 18. Jahrh. Die kameralistisch-landwirtschaftlichen Schriftsteller in Deutschland bis ca. 1800. — Schriften praktischer Landwirte oder von Experimentatoren in Deutschland von 1750 bis ca. 1800.

— Leben und Schriften der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schriftsteller im 19. Jahrh. in Deutschland. — etc.)

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Bearbeitet von P. Ellerholz, E. Kirstein, Traug. Müller, W. Gerland, G. Volger und Schleh. I. Das Königreich Preufsen. Lieferung 12: Provinz Westfalen. Bearbeitet von Kirstein und Schleh. Berlin Nicolai. 1898. gr. 8. LXII—568 SS. M. 12.—. (Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Gröfse und Kulturart, ihres Grundsteuerreinertrages; ihrer Besitzer, Pächter Administratoren etc.; der Industriezweige; Züchtungen spezieller Viehrassen und einer Karte der Provinz Westfalen.)

Müller, Max (Landwirtschaftslehrer), Die Getreidepolitik, der Getreideverkehr und die Getreidepreise in Schlesien während des 18. Jahrhunderts. Weimar, E. Felber, 1897. 8. VIII—179 SS. M. 5.—.

Richter, Stefan, Böhmens Kreditorganisationen mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine nach F. W. Raiffeisen's System und einer Anleitung zur Gründung und Geschäftsthätigkeit der letzteren. Ein Hand- und Lehrbuch auf dem Gebiete genossenschaftlicher Selbsthilfe in der Landwirtschaft. Für den „Centralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens" bearbeitet. Prag, J. G. Calve, 1897. Lex.-8. XIII—646 SS. mit Karte, geb. M. 8.—.

Derselbe, Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und das Rentengut. Prag, J. G. Calve, 1898. gr. 8. IV—123 SS. M. 2,40.

Derselbe, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen deutschen Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Organisationen für den gemeinsamen Ein- und Verkauf und die daraus sich ergebenden Grundgesetze für die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschböhmen. Prag, Calve, 1897. gr. 8. 90 SS. M. 1.—.

Schilling, L. (OFörster), Die Betriebs- und Ertragsregelung im Hoch- und Niederwalde. 2. verbess. Aufl. Neudamm, J. Neumann, 1898. gr. 8. 94 SS. mit 32 Textillustr. u. 1 Karte, kart. M. 2,50.

Staudacher, Franz, Antike und moderne Landwirtschaft. Wien, W. Frick, 1898. gr. 8. 143 SS. M. 3,20.

Verzeichnis der im OBergABez. Breslau im Jahre 1896 betriebenen Bergwerke und ihrer Schächte. Beuthen O.S. 1897. 4. 49 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Oberschles. Berg- und Hüttenmännischen Vereins, Märzheft 1897.)

Weinbau- und Weinkellereikalender, deutscher, für das Jahr 1897. Jahrbuch für Weingutsbesitzer, Winzer und Weinhändler. Verfafst von H. Würtemberger. Jahrg. VII. Kreuznach, F. Harrach, 1897. 12. geb. 194 SS.

Bazin, A. et E. Mauprivez, L'alimentation à Compiègne. Les pâtissiers. Les bouchers. Compiègne, impr. Mennecier, 1897. 8. 125 pag. et planches. (Publication de la Société historique de Compiègne.)

Marre, E. (prof. départ. d'agriculture de l'Aveyron), La crise du Roquefort. Rapport présenté au Conseil général de l'Aveyron (session d'août 1897). Paris, C. Coulet, 1897. 8. fr. 0,50.

U. States Department of Agriculture, Section of foreign markets. Bulletin. N° 7 and 8. Washington, Government printing Office, 1896. 8. (Contents: N° 7: The world's markets for American products: Norway. 68 pp. — N° 8: The world's markets for American products: Sweden. 92 pp.)

Soldani, G. (prof.), Agronomia e agricoltura moderna. Milani, U. Hoepli edit., 1897. 12. VIII—408 pp. con 2 tavole.

5. Gewerbe und Industrie.

Buschmann, Nikol., Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisation. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosenfrage. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. 129 SS. nebst einer Tabelle in qu.-Folio. M. 2.—.

Hirschberg, E. (Direktorialassistent am statist. Amt der Stadt Berlin), Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. Berlin, O. Liebermann, 1897. gr. 8. VI—311 SS. nebst mehreren graphischen Darstellungen. M. 5,50.

Huber, L. (Arbeitervereinspräses), Verzeichnis der katholischen Arbeitervereine Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. München, Verlag des „Arbeiters", 1897. kl. 8. 60 SS. M. 0,60.

Kowalewski, W. J. (Direktor des Departements für Handel und Manufaktur), Die Produktivkräfte Rufslands. Zusammengestellt im kais. russischen Finanzministerium unter der Redaktion von W. J. K. Deutsche autorisierte Ausgabe von E. Davidson. Leipzig, O. Wigand, 1898. gr. 8. X—580 SS. M. 12.—.

Wolf, Rich., Jahrbuch für die deutschen Aktienbrauereien und Aktienmalzfabriken. Statistisches Nachschlagebuch über die Vermögensverhältnisse und Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsjahre 1895/96. Freiburg i. B., Rich. Wolf, 1897. gr. 8. VIII—258 SS. und XIX Tabellen. M. 5.—.

Bosio, E. (avvoc.) et Barzanò, C. (ing.), Remarques sur les conditions de la protection de la propriété industrielle en Italie; situation faite aux étrangers: rapport. Milan, impr. H. Reggiani, 1897. 8. 18 pp. (Association internat. pour la protection de la propriété industrielle, Ier congrès, Vienne, octobre 1897.)

de Chanteau, F., Essai sur l'industrie et le commerce à Metz du XIVe au XVIe siècle. Bourg, impr. Dureuil, 1897. 8. XIII—178 pag.

Chauvet, E. (prof. honor. à la faculté des lettres), Le travail. Etudes morales. Les professions. Caen, Desquels, 1897. 8. 81 pag. (Sommaire: Agriculture. Industrie. Commerce.)

Description des machines et procédés pour lesquels des brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 5 juillet 1844. Tome LXXXIX. (Nouvelle série.) 2 vols. Paris, impr. nationale, 1897. in-4. 399 pag. et 97 planches; 513 pag. et 86 planches

Kéravic, Yan', Mineur des mines de houille du Pas-de-Calais, Journalier dans le système des engagements momentanés d'après les renseignements recueillis sur les lieux en novembre 1893; et agriculteur du Pas-de-Calais, propriétaire-ouvrier dans le système du travail sans engagements d'après les renseignements recueillis sur les lieux en novembre 1893. Paris, Firmin-Didot, 1897. gr. in-8. fr. 2. (Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale, IIième série, 41e fascicule.)

Nouvion-Jacquet, A. et Ch. Cordier (président et secrétaire du Conseil de prud'hommes de Reims), Le patron et l'ouvrier devant le Conseil de prud'hommes. Paris, L. Larose, 1897. 8. XXIV—72 pag. fr. 1,50.

Pouillet, E. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres. 4me édition. Paris, Marchal & Billard, 1898. 8. fr. 12.—.

van de Weyer, E., Hygiène industrielle. Les filatures de lin. Bruxelles, H. Lamertin, 1897. 8. 21 pag. fr. 1.—.

Ottaviani, Mich., Contro la legge sulle falsificazione delle essenze: memorandum. Messina 1897. 4. 19 pp.

6. Handel und Verkehr.

Anschütz, Rud., Rückblick auf die 30jährige Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg nebst Uebersicht über die wirtschaftliche Entwickelung ihres Bezirkes. Sonneberg, Druck von Gräbe & Hetzer, 1897. gr. Lex.-8. IV—66 u. II SS.

Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft, k. k. priv. Protokoll der am 10. IV. 1897 in Teplitz abgehaltenen XXXIX. ord. Generalversammlung samt Geschäftsbericht, Rechnungsbeilagen und Statistik für das Jahr 1896. Teplitz, Selbstverlag der Gesellschaft, 1897. Roy.-4. 70 SS.

Beantwortung der im Allerh. Erlasse v. 28. II. 1892 gestellten Frage. A: Welches sind die Ursachen der in neuerer Zeit vorgekommenen Ueberschwemmungen, hat namentlich das System, welches bei der Regulierung und Kanalisierung der preufsischen Flüsse befolgt worden ist, zur Steigerung der Hochwassergefahr und der in neuerer Zeit beträchtlich gesteigerten Ueberschwemmungsschäden beigetragen, und welche Aenderungen dieses Systems sind bejahendenfalls zu empfehlen? Durch Beschlufs des Ausschusses (zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flufsgebieten) vom 5. VI. 1896 festgestellt. Berlin, D. Reimer, 1896. Folio. 43 SS. — Darlegung des Systems, welches bei der Regulierung und Kanalisierung der preufsischen Flüsse bisher befolgt ist etc. Ebd. 1896. Folio. 40 SS.

v. Halle, Ernst, Zur Geschichte des Maklerwesens in Hamburg. Hamburg, Verlag der „Neuen Börsenhalle“ 1897. gr. 8. 44 SS. mit 2 Vignetten und 1 Einschalteblatt. M. 1 —.

Handelskammer zu Halberstadt (für die Kreise Halberstadt, Aschersleben, Wernigerode, Oschersleben, Kalbe, Wanzleben, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Stendal, Jerichow I u. II und den Bezirk der ehemaligen Gerichtskommission Ermsleben). Jahresbericht für 1896 (umfafst die Zeit vom April 1896 bis April 1897. Jahrg. XXIII, der erweiterten Handelskammer. Jahrg. X). Oschersleben, Druck von E. Lorenz, 1897. Lex.-8. XIII—116 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M. Gladbach pro 1896. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1897. Folio. 47 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1896. Teil II. Norden, Druck von Joh. Fr. Schmidt, 1897. Folio. IV—68 SS.

Schmidt, G. H. (Dozent d. Staatswissensch.), Die volkswirtschaftlichen Folgen der Regulierung des Oberrheins und anschliefsender Kanalbauten. Ein Gutachten. Karlsruhe, Braun, 1897. gr. Lex.-8. 16 SS.

Werner, R. (Kontre-Admiral a. D.), Die deutsche Flotte. Vortrag, gehalten am 27. X. 1897 im Alldeutschen Verbande zu München. München, Lehmann, 1898. gr. 8. 18 SS. M. 0,40.

Wrubel, Fr., Die schweizerische Nordbahn. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Nordostbahn anläfslich des 50. Jahrestages der Eröffnung der ersten schweizerischen Eisenbahn. Zürich, Zürcher & Furrer, 1897. gr. 8. 125 SS. M. 1,60.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce d'Amiens pendant l'année 1896. Amiens, impr. T. Jeunet, 1897. 8. 124 pag

Edwards, C., Railway nationalisation. Pref. by (Sir) C. W. Dilke. London, Methuen, 1897. 12. 246 pp. 2/.6.

Foreign commerce and navigation of the United States for the year ending June 30, 1896. 2 vols. in 4 parts. Prepared by the Chief of the Bureau of statistics. Washington, Government printing Office, 1897. gr. in-4. CXLVII—1432 pp. with 2 maps. (Publication of the Treasury Department.)

Pratt's Law of highways, main roads, and bridges. 14th edition by W. Mackenzie. London, Shaw & Son, 1897. Roy.-8. 42/.—.

Camera di commercio di Milano. Atti, discussioni e relazioni, 1896. Milano, tip. Bellini, 1897. 8. XII—305 pp.

Fortunato, Giust., Delle strade ferrate ofantine: scritti e discorsi (1880—97). Firenze, tip. di G. Barbèra, 1898. 8. IX—430 pp. (Contiene: Alla Camera dei deputati. — Articoli di giornali. — Lettere aperte ai Ministri dei lavori pubblici. — Discorsi inaugurali. — etc.)

7. Finanzwesen.

Maatz, R. (RegR.), Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen. 2. Aufl. Altona, Schlüter, 1898. 8. VI—192 SS. mit 3 Beilagen. M. 3.—.

Seidler, G. (a. o. Prof., Wien), Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung. 3. nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung bearbeitete Aufl. Wien, A. Hölder, 1897. gr. 8. XII—237 SS. M. 6.—.

---

de Burnay (le comte), Quelques considérations sur la situation financière du Portugal. Traduit du portugais. Paris, Chaix, 1897. in-4. 38 pag.

Colacicchi, Muzio, Osservazioni sul progetto per medificazioni alle leggi sull' imposta di ricchezza mobile. Roma, tip. G. Olivieri, 1897. 8. 39 pp.

Relazione della direzione generale delle imposte dirette e del catasto per l'esercizio finanziario 1895—96. Roma, tip. di G. Bertero, 1897. 4. 47 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

Järvinen, Kyösti, Verotusreformi Preusissä vuosina 1891 ja 1893. Porvoossa, W. Söderström, 1895. gr. in-8. 54 pp. (Besteuerungsreform in Preufsen in den Jahren 1891 bis 1893.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Assekuranzjahrbuch. Herausgegeben von A. Ehrenzweig (Chefredakteur der österr. Versicherungszeitung), Jahrg. XIX. Wien, Manz, 1898. gr. 8. IV—497; LIV SS., geb. (Aus dem Inhalt: Die Lehre von den beitragenden Werten im Havarie grosse-Rechte, von A. H. J. Schütz. — Berechtigt der Konkurs einer gegenseitigen Versicherungsgesell-

schaft die Versicherten vom Vertrage zurückzutreten, von (Prof.) Cesare Vivante. — Ueber die Natur gewisser Gegenseitigkeitsgesellschaften, von H. Adam. — Die österreichische Steuerreform und das Versicherungswesen, von Sigm. Feilbogen. — Die juristische Natur der Haftpflichtversicherung, von C. Leibe. — Die Verpflichtung der Lebensversicherungsgesellschaften zur öffentlichen Rechnungslegung, von J. v. Schevigaven.. — Die Sterblichkeitsuntersuchung der skandinavischen Lebensversicherungsgesellschaften, von Har. Westergaard. — Die Arbeitslosenversicherung und Selbsthilfe des Arbeiterstandes, von Fritz Schneider. — Maximalkontrolle bei der Feuerversicherung, von M. Robert.)

Meyer, Paul (Ass. u. Privatdoz., Marburg). Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Abschlufs des Versicherungvertrages nach See- und Binnenversicherungsrecht. Habilitationsschrift. Hamburg, H. Seippel, 1897. gr. 8. 85 SS. M. 2.—.

Steller, P. (Leiter des Handelsteils der Kölnischen Zeitung), Führer durch die Börse. Ein Leitfaden für die Kapitalanlage in Wertpapieren und zum Unterricht für das Börsen- und Aktienwesen. Köln, Ph. Gehley'sche Buchruckerei, 1898. 8. 131—XXXVI SS., geb. M. 4.—.

Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1896. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. 65 SS. M. 2,40.

Encyclopédie des assurances. Répertoire raisonné des questions de doctrine, de jurisprudence, de législation, de science en matière d'assurances en général, publié sous la direction de E. Baumgartner. 1ière livraison. Paris, Thorin & fils, 1897, gr. in-4. fr. 3.—. (Am 1. VII. 1898 erlischt der Subskriptionspreis von fr. 125 für das aus 50 Lieferungen bestehende vollständige Werk, das nachher fr. 150 kostet. Inhalt der ersten Lieferung: Abandon. — Absence. — Acceptation. — Acceptation tacite. — Accidents. — Acquéreurs. — Acquittement. — Acte civil. — Acte de commerce.)

Hamon, G. (prof. d'assurances à l'Institut commercial de Paris), Cours d'assurances ou abrégé historique et pratique des assurances maritimes, incendie, vie, accidents et agricoles. Paris, Giard & Brière, 1897. gr. in-8. XVIII—331 pag., toile. Fr. 10.—. Table des matières: I. De l'assurance, de l'assureur et de l'assuré: 1. Histoire généeale de l'assurance; 2. Fonctions et formes de l'assurance; 3. L'assureur et l'assuré. II. Les cinq grands risques (Assurance maritime, inceudie, vie, accidents et agricoles): 1. La prévention; 2. La réparation; 3. Théorie et pratique de l'assurance contre l'incendie; 4. Législation de l'assurance contre l'incendie en France et à l'étranger; 5. Théorie et pratique de l'assurance sur la vie; 6. Technique de l'assurance sur la vie; 7. Législation de l'assurance sur la vie; 8. L'accident; 9. De la prévention; 10. La réparation ou l'assurance; 11. Législation de l'assurance contre les accidents; 12. L'assurance contre la grêle; 13. L'assurance contre la mortalité et la maladie des bestiaux; 14. Législation des assurances agricoles.

Quentin, Maur. (avocat à la Cour d'appel de Paris), L'exception de jeu à la bourse du commerce. Evolution de la jurisprudence, de la doctrine, de la législation. Paris, A. Pedone, 1897. 8. fr. 2.—.

Randa, N., La loi monétaire de conciliation. Bourges, impr. Sire, 1897. 8. 24 pag.

Vivante, C. (prof. ord. de droit commercial à la faculté de Bologne), Traité théorique et pratique des assurances maritimes. Ouvrage couronné par l'Académie „Dei Lincei" de Rome (prix royal de 1893), traduit, annoté, complété et mis en rapport avec la législation et la jurisprudence française et belge par V. Yseux. Paris, A. Pedone, 1897. 8. fr. 10.—

Gobbi, U. (prof.), L'assicurazione in generale. Milano, U. Hoepli edit., 1897. 12. XII—307 pp. (Contiene: L'assicurazione nell' economia razionale. — Il procedimeuto sperimentale dell' assicurazione. — Organizzazione dell' assicurazione. — L'assicurazione nella vita soziale.)

9. Soziale Frage.

Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage. Herausgegeben von einer Kommission des Verbandes „Arbeiterwohl". Köln, J. P. Bachem, 1897, gr. 8. 83 SS. (Inhalt: Die Arbeiterwohnungsfrage, eine Frage des Stadtbauplanes und der Stadtbauordnung. — Staatliche „Generalkommissionen für städtischen Grundbesitz" und staatliche „Baubanken". Sonderabdruck aus „Arbeiterwohl", 1897, Heft 1/3 u. Heft 4/5.)

Hauptversammlung, I., des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande

am 17. II. 1897. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1896. 8. 49 SS. (Sonderabdruck aus „Das Land".)

Jahrbuch des ostdeutschen Jünglingsbundes auf das Jahr 1897. Herausgegeben vom Bundesvorstande. Berlin, Sophienstr. 19, 1897. 8. 31 SS.

Knaus, K. (Stadtarzt), Ueber Volksernährung. Stuttgart, K. Wittwer, 1897. gr. 8. 20 SS. M. 0,40 (Herausgegeben von dem Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart.

Lejeune, Else, Zur Dienstbotenfrage. Eine Hausfrau an ihre Schwestern. Berlin, H. Walther, 1897. gr. 8. 40 SS. M. 0,80.

Offizierspensionierungen im deutschen Heere von Oberst von .... Stuttgart, Rob. Lutz, 1897. gr. 8. 64 SS. M. 1.—

Wagner, C. (Pastor in Pritzerbe, Mark), Auf zum Kampf wider die ländliche Unzucht! oder was kann von seiten der Schule, der Kirche und der inneren Mission zur Hebung der Sittlichkeit auf dem Lande geschehen. Ein Konferenzvortrag. Münden (Hannover), R. Werther, 1897. gr. 8. 61 SS. M. 1.—

---

de Broglie, Eman. (le prince, lauréat de l'Académie franç.), Saint Vincent de Paul. Paris, V. Lecoffre, 1897. 8. fr. 2.—.

Costa de Beauregard, La charité sociale en Angleterre. Les „college settlements" et l'Union sociale catholique. Paris, E. Plon, 1896. gr. in-8. 27 pag.

Low's Handbook to the charities of London, XVIth year, 1896—97. London, S. Low, 1897. 12. XXX—304 pp. 1/.—.

10. Gesetzgebung.

Böhm, H. (Rechtsanw., Ratibor), Das neue Recht der Handlungsgehilfen vom 1. I. 1898 an. Eine gemeinverständliche Darstellung. Frankfurt a/O. Trowitzsch & Sohn, 1897. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Farbstein, David, Das Recht der unfreien und der freien Arbeiter nach jüdisch-talmudischem Recht, verglichen mit dem antiken, speziell mit dem römischen Recht. Frankfurt a/M., J. Kauffmann, 1896. 8. 96 SS. M. 2.—

Hofmann, Fr. und H. Beifswänger (RegRR. k. württemb.), Die Viehseuchengesetze mit drei zu ihrer Ausführung im Reich und in Württemberg ergangenen Vorschriften. Stuttgart, Kohlhammer, 1897. gr. 8. XXX—626 SS. M. 6,50.

Kent, P. (Rechtsanw., Frankfurt a/M.). Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. V. 1894. Unter Berücksichtigung in- und ausländischer Litteratur und Rechtsprechung sowie der Praxis des Patentamts. Berlin, Heymann, 1897. gr. 8. XXXV—600 SS. M. 14.—.

v. Landmann (k. bayer. Staatsminister), Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur erläutert und mit Vollzugsvorschriften herausgegeben. 3. Aufl. unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von G. Rohmer (k. b. Bezirksamtsass.). Band II: Gewerbeordnung §§ 105—155 nebst Vollzugsvorschriften, Nachtrag und Sachregister. München, C. H. Beck'sche Verlbhdl., 1897. 8. VIII—859 SS. M. 9.—.

Patentgesetz. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Nebst Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerkk. und Sachregister von T. Ph. Berger (RegR.), fortgeführt von R. Stephan (kais. RegR.). 4. Aufl. Berlin, Guttentag, 1897. 12. 266 SS. kart. M. 1,60.

Pistor, M. (GehOMedR.), Das Gesundheitswesen in Preufsen nach Deutschem Reichs- und preufsischem Landesrecht. Bd. II, 1. Abteilung. Berlin, Rich. Schoetz, 1897. gr. 8. 320 SS. M. 10.—.

Ratgeber für Lehrer. Ein Zusammenstellung der Schul- und Lehrergesetzgebung mit Erläuterungen etc. Hrsg. von H. Lorenz. 2. Aufl. Berlin, O. Nahmmacher, 1897. 12. 412 SS. geb.

Schlipper, C. E. Th. (k. GewerbeR.), Gewerbepolizeiliche Gesetze über Errichtung Betrieb und Beaufsichtigung von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen im KReich Sachsen. Mit Anmerkungen und Sachregister. Leipzig, A. Berger, 1897. 8. XIII—415 SS. M 7.—.

Schwartz, Joh. Chr., Vierhundert Jahre deutscher Civilprozefsgesetzgebung. Darstellungen und Studien zur deutschen Rechtsgeschichte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1898. gr. 8. XII—809 SS. M. 20.—.

Loi, nouvelle, sur les sociétés de secours mutuels, votée par la Chambre des députés le 4 juin 1897. Tarbes, impr. Croharé, 1897. 8. 16 pag.

Fournier, J., Traité pratique des accidents. Paris, V. Giard & E. Brière, 1898. gr. in-8. 283 pag. fr. 5.—. (Sommaire: Principes généraux. — Police; Secours; Ambulances, etc. — Accidents industriels. — Mines; Carrières. — Accidents par les machines à vapeur. — Gaz et acétylène. Electricité. — Matières dangereuses, explosifs, poisons, etc. — Incendies; Sapeurs, pompiers. — Théâtres; Cafés. — Bâtiments en péril. — Navigation fluviale. — Inondations, mesures préventives; secours. — Transports; Voitures; Automobiles. — Messageries; Omnibus; Tramways; Chemins de fer. — Aliénés. — Responsabilité; Assurances. — Accidents du travail; Projets de lois. — Législations étrangères. — etc.

Digby, Kenelin E., and W. Montagu Harrison, An introduction to the history of the law of real property with original authorities. 5th ed. New York, Oxford University press, 1897. 8. 448 pp., cloth. $ 3.—.

Steward, H. A., The Light Railways Act, 1896. Annotated with an introduction and note upon the light railway systems of the Continent and of Ireland, together with the Board of trade rules, etc. London, Eyre & Spottiswoode, 1897. 8. cloth. 3/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Barmen. Haupt- und Spezialetats der Stadt Barmen für 1896/97. Barmen, Druck von D. B. Wiemann, 1897. 4. 136 SS.

Barnick (Reg.- u. MedR.), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regbez. Marienwerder für die Jahre 1889—1894. Marienwerder, Kanter'sche Hofbuchdruckerei, 1897. 8. 342 SS.

Becker, H., Der Regierungsbezirk Hannover. Verwaltungsbericht über dessen Sanitäts- und Medizinalwesen in den Jahren 1892—1894. Berlin, J. Springer, 1897. gr. 8. 122 SS.

Besoldungstafeln für die höheren, mittleren und unteren Beamten des Deutschen Reiches und preufsischen Staates nebst Ausführungsbestimmungen. Giltig vom 1. IV. 1897. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1897. gr. 8. 216 SS. M. 1,50.

Bezirkstag des Unter-Elsafs, Sitzung von 1897. Haushaltsetat des Bezirks Unter-Elsafs für 1898/99. Strafsburg, Elsässische Druckerei, 1897. 4. 68 SS. — Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Ebd. 1897. 4. 243 SS.

Delegiertentag, allgemeiner, der nationalliberalen Partei, 1896. I., II. und III. Tag. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. 8. 84; 52; 63 SS. (A. u. d. T.: Flugschriften der nationalliberalen Partei. Heft XVII, Teil 1—3.)

v. Descamps (Belgischer Senator), Die Organisation eines internationalen Schiedsgerichtes. Autoris. deutsche Uebersetzung von Friedel. München, A. Schupp, 1897. 8. XI—108 SS. M. 0,60.

Dirschau. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dirschau für 1. IV. 1892/93, 1893/94, 1894/95 und 1895/96. Dirschau, Druck von C. Hopp, 1897. 4. 111 SS.

Düsseldorf. Haushaltsetat der Stadt Düsseldorf für das Etatsjahr vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. 5 Hefte. Düsseldorf, Kronenberg'sche Buchdruckerei, 1897. 4. Zusammen 368 SS.

Flathmann, J. (Redakteur des Hannov. Courier), Die Reichstagswahlen in der Provinz Hannover, 1867—1896. Hannover, Druck von Gebr. Jänecke, 1897. gr. 8. 170 SS. M. 1.—.

Köln. Finalabschlüsse der Stadtkasse zu Köln, der selbständigen Kassen und der Nebenfonds für 1896—97. Köln, K-ner Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1897. gr. 4. 786 SS.

Königsberg i. Pr., Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der k. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. während des Rechnungsjahres 1. IV. 1895 bis dahin 1896. Königsberg, Allgem. Zeitungsdruckerei, 1897. gr. 4. 213 SS.

Lüneburg. Auszug aus der Kämmereirechnung der Stadt Lüneburg für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1895/96. Lüneburg, Druck der v. Stern'schen Buchdruckerei, 1897. gr. 4. 24 SS.

M.Gladbach. Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1897/98 der Stadt M.Gladbach. M.Gladbach, Druck von A. Korten, 1897 gr. 4. 67 SS.

Nordhausen. Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Nordhausen für die Rechnungsjahre 1893/94 bis 1895/96. Nordhausen, Druck der Eberhardt'schen Buchdruckerei, 1897. gr. 4. 284 SS.

Osnabrück. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1896 bis 31. III. 1897. Osnabrück, Buchdruckerei von A. Liesecke, 1897. gr. 4. 127 SS.

Reichstagssession 1896/97. 9. Legislaturperiode, IV. Session, 2. Abschnitt: 10. XI. 1896 bis 25. VI. 1897. 2 Hefte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. 241 SS. M. 2.— (Inhalt: Einleitung. — Reichshaushalt. — Finanzwirtschaft. — Besoldungs-, Anstellungs-, Pensionswesen, etc. — Heerwesen, Befestigungen. — Marine. — Verkehrswesen. — Auswanderung. — Auswärtige Beziehungen. Handelsverträge, Schutzgebiete. — Zollwesen, Verbrauchsabgaben. — Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungsverkehr. — Handel und Gewerbe. — Arbeitsverhältnisse, Arbeiterversicherung. — Rechtspflege. —)

Schmidt (Kreisphysikus u. stellvertretender Reg.- und MedizR.), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regbez. Posen für die Jahre 1892, 1893 und 1894. Posen, J. Jolowicz, 1897. gr. 8. 347 SS.

Schwartz (GehMedR.), Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinalwesen des Regbezirks Trier unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1892, 1893 und 1894. Trier, Buchdruckerei von A. Sonnenburg, 1897. gr. 8. VI—93 SS. mit zahlreichen tabellarischen Anlagen.

Verfassungsurkunden für die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen von Mitte 1897. Leipzig, W. Engelmann, 1897. 8. 49; 80; 48 SS. kart. M. 2.—. (A. u. d. T.: Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Hrsg. von (Prof.) K. Binding, Heft 10.)

v. Winning, A., Offizierpensionen und Civilversorgung. Ein Wort zur Aufklärung. Berlin, R. Felix, 1897. gr. 8. 35 SS. M. 0,60.

Woker, F. W. (Domkapitular u. geistl. Rat), Die Vinckesche Provinzial-Blindenanstalt für Westfalen zu Paderborn und Soest. Festschrift zum 50-jährigen Bestande desselben. Im Auftrage der Provinzialverwaltung herausgegeben. Münster, Selbstverlag der Provinzialverwaltung, 1897. gr. 8. 256 SS. mit dem Bilde des Gründers der Anstalt.

Annuaire de l'Institut de droit international. XVI[e] volume: 1897. (Session de Copenhague — Août 1897. Paris, A. Pedone, 1897. 8. XVI—340 pag. fr. 5.—.

Baggio, C. (ancien maire), Etudes politiques. Elections. Les principaux systèmes et procédés électoraux, ou le scrutin d'arrondissement, le scrutin de liste, les votes échelonné, limité, cumulatif et la représentation proportionnelle en France et en Suisse, avec les procédés qui assurent la liberté et la moralité électorales. Carvin (Pas-de-Calais) impr. Plouvier-Carton, 1897. 8. 119 pag.

Delarüe de Beaumarchais, Maur. (ancien élève de l'Ecole libre des sciences politiques), La doctrine de Monroë. Paris, L. Larose, 1897. gr. in-8. VIII—226 pag. fr. 5.—.

Fourcy-Chatelain (ex-secrétaire de légation), Le pan-américanisme et l'équilibre américan. Paris, A. Charles, 1897. 8. fr. 6.—.

Recueil de lois et arrêtés sur les pensions et statuts de la caisse des veuves et orphelins des fonctionnaires et employés du Ministère de l'intérieur. Bruxelles, impr. Stevens, 1897. 8. 380 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique de Belgique.)

Sombsthay, E., Annam et Tonkin. Cours de législation et d'administration annamites. Paris, J. André & C[ie], 1897. 8. fr. 6.—.

Report on sanitary measures in India. Vol. XXIX: Sanitary measures in 1895—96. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. 8. 2/.—.

Järvinen, K., Preussin maalaiskunnista. Helsingissä 1895. gr. in-8. 20 pp. Die preufsischen Landgemeinden.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bericht, XXIX. statistischer, über die Pfründen und Krankenanstalt des k. Juliusspitals zu Würzburg für 1896. Würzburg, Druck der Universitätsdruckerei 1897. gr. 8. 50 SS.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895. Berufsstatistik der Bundesstaaten

I. Teil. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. VIII—622 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge, Bd. 104.)

Binnenschiffahrt, die, im Jahre 1896. Bearbeitet im kais. statistischen Amt, Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. III—199 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. XCIV.)

Brunckow, O., Die Wohnplätze des Deutschen Reiches. 3. neu bearbeitete Ausgabe. Abteilung II: (Die Staaten des Deutschen Reiches mit Ausschlufs Preufsens.) 2 Bde. Berlin, Selbstverlag des Herausgebers, 1897. gr. 4. 994 (achtspalt.) SS. u. III (neunsp.) SS. M. 25.—.

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. Jahrg. XVIII, 2. Abteilung: die deutschen Staaten (aufser Preufsen), Luxemburg, die Schweiz und statistische Uebersicht über die höheren Schulen Deutschlands. Leipzig, Teubner, 1897. 12. 374 SS. geb.

Kuczynski, R., Der Zug nach der Stadt. Statistische Studien über Vorgänge der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche. Stuttgart, Cotta, 1897. gr. 8. XII—284 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, Stück XXIV. Inhalt: I. Teil. Die Lehre Georg Hansens und Otto Ammons. — II. Teil. Beilagen.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Bd. XIV, Heft 4 in 2 Teilen. München, J. Lindauer, 1897. 4. 102 SS. (Inhalt: Münchener Jahresübersichten für die Jahre 1894 und 1895 betr. Bewegung der Bevölkerung. — Grundstücke, Gebäude, Wohnungen. — Lebensmittel: Zufuhr und Verbrauch. Preise. — Gemeindliche Einrichtungen für allgemeine Sicherheit und Gesundheit. — Verkehr, Gewerbe und Handel. — Bildung und Erziehung. — Soziale Fürsorge. — Finanzwesen der Gemeinde, etc.)

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 129. Die endgültigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1892 im preufsischen Staate. Teil II: Der Viehbesitzstand der Gehöfte. Berlin, Verlag des k. statist. Büreaus, 1897. Roy.-4. LXII—535 SS.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Band LXI (Jahrg. XV, 1897, I. Vierteljahr). Berlin, Heymann, 1897. Folio. 363 SS., geb. M. 11.—.

Statistik über den Verkehr auf den Kanälen auf der Mosel und dem Rhein in Elsafs-Lothringen während der Jahre 1891 bis 1895. Band III. Strafsburg, Elsässische Druckerei, 1896. 185 SS. mit 2 graphischen Beilagen. Imp.-Folio. (Aufgestellt im Ministerium für Elsafs-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.)

Zusammenstellung, übersichtliche, der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik nebst erläuternden Bemerkungen und einer Uebersichtskarte (in gröfst. Imp.-Folio), bearbeitet im Reichseisenbahnamt) Bd. XV: Betriebsjahr 1895/96. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1897. Folio. IX—80 SS.

England.

Agricultural returns. Statistical tables showing acreage under crops and grass and number of horses, cattle, sheep and pigs in the United Kingdom with particulars for each county of Great Britain, 1897. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. 41 pp.

Oesterreich.

Mitteilungen des statistischen Büreaus des Landeskulturrates für das KReich Böhmen für das Jahr 1895—1896. Prag, Calve, 1897. gr. 8. XLVIII—35—XIII SS. M. 3.—.

Italien.

Annali di statistica. Statistica industriale. Fascicolo LXII. Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Messina. Roma 1897. 8. 111 pp. c. carta stradale et industriale della Sicilia (Serie IV, N⁰ 89). [Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.]

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XIV: Gennaio, Febbraio e Marzo 1897. Roma, tipogr. di Bertero, 1897. 4-minor. 182 e 213 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del r. esercito italiano nell' anno 1895 compilata dall' Ispettorato di sanità militare (Ufficio statistica) sotto la direzione del (Maggior Generale Medico Ispettore) Goria. Roma, tip. E. Voghera, 1896. gr. in-8. 179 pp. c. tav. graf. (Pubblicazione del Ministero della guerra.)

Statistica dell' organizzazione generale dei cattolici in Italia, presentata al XV congresso cattolico italiano in Milano, 30—31 agosto, 1—3 settembre 1897. Padova, tip. del Seminario, 1897. 8. 31 pp.

Holland.

Koninkrijk der Nederlanden. Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1896. II. gedeelte. 's Gravenhage 1897. Imp. in-Folio. (Uitgegeven door het Departement van financiën. Inhoud: Handelsverkeer, gesplitst naar de verschillende landen.)

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1895. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1897. 8. 247 pp. (Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken.)

Schweiz.

Schweizerische Statistik, Lieferung 114: Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter mit Einschlufs der körperlich gebrechlichen und sittlich verwahrlosten, durchgeführt im Monat März 1897. I. Teil. Bern, Druck von Staempfli & Cie, 1897. 4. XXX—91 SS. (Text deutsch und französisch.) [Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidg. Departements des Innern.]

Serbien.

Статистика за училищата въ княжество България прѣзъ учебната 1894—95 година. Часть III. София 1897. gr. in-4. (Statistik der Schulen des Fürstentums Bulgarien während des Schuljahres 1894/95. Abteilung III. Elementarschulen: Lehrer- und Lehrerinnenpersonal. Sophia, Staatsdruckerei 1897. gr. 4. VII—365 pp. Herausgegeben vom statistischen Büreau des Fürstentums Bulgarien.)

Bulgarien.

Статистика краљевине Србије Књига IX: Попис обратене земље у краљевини Србији 1893 години. Београд 1897. gr. in-4. XLII—475 pp. mit 11 Karto- und 2 Diagrammen. (Statistik des Königreichs Serbien, Band IX: Landwirtschaftsstatistische Ergebnisse der Zählung von 1893. Inhalt: Grundeigentümer. Viehstand. Pflüge und Lastwagen. Produktives und unproduktives Erdreich. Kulturland. Ernteertrag. Erntebewertung. Herausgegeben von der statistischen Abteilung des Ministeriums für Handel, Landwirtschaft und Industrie.)

13. Verschiedenes.

Bamberger, L., Studien und Meditationen. Aus 35 Jahren. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1898. gr. 8. 463 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Gesammelte Schriften, Bd. I.)

Biermann, G., Geschichte des Protestantismus in Oesterreich-Schlesien. Prag, Calve, 1897. gr. 8. VI—223 SS. M. 5.—. (Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Litteratur und des Vereines für Geschichte Mährens und Schlesiens.)

Denkschrift über die versuchsweise Einführung des Handfertigkeitsunterrichts in einige Schulen und Lehrerseminare. Leipzig, Selbstverlag des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit, 1897. gr. Lex.-8. 20 SS.

Evangelischer Verein der Gustav-Adolf-Stiftung. Auszüge aus den eingegangenen Unterstützungsgesuchen 1896. (Heft 54 der ganzen Folge.) Leipzig, Druck von G. Kreysing, 1897. 8. 137 SS.

Granier, H., Der Feldzug von 1864. Berlin, R. Felix, 1897. gr. 8. M. 2,40.

v. Hoensbroech, Religion oder Aberglaube. Ein Beitrag zur Charakteristik des Ultramontanismus. Berlin, H. Walther, 1897. 8. VII—135 SS. M. 2.—.

v. Holleben, A. (General der Infanterie und Gouverneur von Mainz), Die Pariser Kommune 1871 unter den Augen der deutschen Truppen. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. gr. 8. VI—309 SS. mit einem farbigen Plane von Paris in Steindr., 1: 40 000. M. 6,50.

Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche. Jahr-

gang XI: 1896. Berlin, J. Springer, 1897. Lex.-8. IV—242 u. 72 SS. mit 5 Uebersichtskarten.

Kraepelin, E., Ueber geistige Arbeit. 2. Aufl. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. 29 SS. M. 0,60.

Krameyer, C. (Feuerlöschinsp. der Prov. Sachsen), Die Organisation der Feuerwehren. Eine Anleitung zur Errichtung derselben. Berlin, J. Springer, 1897. gr. 8. VIII—263 SS. mit 32 Textabbildungen. M. 4.—.

Lippert, Fr. (k. Pfarrer in Amberg), Die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz (Kurpfalz 1520—1620). Ein Anti-Janfsen aus den kgl. Archiven erholt. Rothenburg o/Tbr., Petersche Buchdruckerei, 1897. gr. 8. VIII—234 SS. M. 2—.

Magnus, H. (a. ö. Prof. d. Augenheilkde, Breslau), Leitfaden für Begutachtung und Berechnung von Unfallsbeschädigungen der Augen. 2. Aufl. Breslau, J. A. Kern's Verlag, 1897. gr. 8. VII—180 SS. mit 3 Tafeln. M. 6.—.

Mittelstädt, O., Vor der Flut. Sechs Briefe zur Politik der deutschen Gegenwart. Leipzig, Hirzel, 1897. gr. 8. IV—146 SS. M. 2.—.

Moldenhauer, Fr. (Prof.), Das deutsche Korpsstudententum und seine Bedeutung. Berlin und Köln, A. Ahn 1897. kl. 8. VI—100 SS. M. 1.—.

Petersilie, A. (Prof. u. Mitglied d. k. statist. Büreaus, Berlin), Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche und in den übrigen europäischen Kulturländern. 2 Bände. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1897. gr. 8. IX—448 u. X—608 SS. M. 28.—. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Abteilung III. Staats- und Verwaltungslehre, Bd. 3. Inhalt des Werkes: Theoretische Grundlage und geschichtliche Entwickelung des öff. Unterrichts. — Verwaltungsrechtliche Gliederung des öff. Unterrichts. — Verfassungsmäfsige Organisation des öff. Unterrichts. Bd. II, S. 479—608: Bibliographie, bearbeitet von P. Lippert.)

Pfister, A. (Generalmajor z. D.), Aus dem Lager der Verbündeten 1814 und 1815 Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1897. gr. 8. XII—480 SS. M. 7.—. (Inhalt: I. Abschnitt. Nach Paris; Kriegs- und Friedensmühen. — II. Abschnitt. Paris 1814; Grundlagen für politischen Neubau. — III. Abschnitt. Wien und Paris 1814 und 1815; politische Versuche, Thaten und Enttäuschungen.)

Roth, W., Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens. Herausgegeben von der Redaktion der deutschen militärärztlichen Zeitschrift. Jahrg. XXII: Bericht für das Jahr 1896. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. gr. 8. XIII—211 SS. M. 4,80.

Spicker, G. (Prof. d. Philos., Münster), Der Kampf zweier Weltanschauungen. Stuttgart, Frommanns Verlag, 1898. gr. 8. VI—302 SS. M. 5.—. (Inhalt: I. Teil. Historische Begründung des Standpunktes: Allgemeine Voraussetzungen. Mittel und Endzweck der Philosophie. Selbstgeschaffene Hindernisse und immanente Fortschritte. — II. Teil. Kritische Entwickelung des Prinzips: Kritik des Pantheismus. Kritik des Monotheismus. Kritik des Orthodoxismus.)

Voges, O. (Dr. med., Berlin), Der Kampf gegen die Tuberkulose des Rindviehs. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. 82 SS. M. 2.—. (Aus dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin.)

Levasseur, E. (Prof. au Collège de France, etc.), L'enseignement primaire dans les pay civilisés. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. Lex. in-8. IX—628 pag. fr. 15 —

Lyonnet, H., Le théâtre hors de France. Ire série: Le théâtre en Espagne. Paris, P. Ollendorff, 1897. 8. Ouvrage illustré de 50 photogravures. fr. 3.50.

Pobédonostzeff, C. P., Questions religieuses sociales et politiques. Traduit du Russe. Paris, Baudry & Cie, 1897. gr. in-8. II—283 pag. fr. 4.—. (Table des matières: L'église et l'Etat. — Démocratie nouvelle. — Mensonge politique. — Le jury. — La presse. — Instruction populaire. — La loi. — Les maladies de notre temps. — Les connaissances et l'oeuvre. — La foi. — Nouvelle religion et mariages nouveaux. — La vie spirituelle. — Caractères. — Pouvoir et autorité. — L'église.)

Guyau, J. M., The non-religion of the future: a sociological study. From the French. New York 1897. 8. 14/.—.

Mahan, A. T., The interest of the United States in sea power, present and future. London, S. Low, 1897. crown-8., cloth. 10/.6. (Contents: The United States looking outward. — Hawaii and our sea power. — The Isthmus and our sea power. — Anglo-American alliance. — The future in relation to American naval power. — Preparedness

for naval war. — A twentieth century outlook. — Strategic features of the Gulf of Mexico and Caribbean sea.)

Report of the Commissioner of Education for the year 1895—96. Volume I. Washington, Government Printing Office, 1897. gr. in-8. LXXV—965 pp., cloth. (Contents: The Commissioner's introduction. — State common school systems. — Laws relating to city school boards. — The English Education Bill of 1896. — Education in Great Britain and Ireland. — Education in Central Europe. — Music in German schools. — The American common school in New York, New Jersey, and Pennsylvania, by A. D. Mayo. — The American common school in the Southern States, 1790—1840, by A. D. Mayo. — Public, society, and school libraries. — Library legislation in the U. States. — Education in France. — Education in Mexico and Central America, by F. F. Hilder. — The first international Prison Congress, by C. D. Randall. — Commercial education in Europe, particularly in Austria, France, and Germany. — Early educational life in Middle Georgia. — Correlation of studies, by Em. E. White and G. H. Howison. — etc.)

Marro, Ant., La pubertà studiata nell' uomo e nella donna in rapporto all' antropologia, alla psichiatria, alla pedagogia ed alla sociologia. Torino, fratelli Bocca edit., 1897. 8. XI—507 pp. l. 10.—. (Biblioteca antropologico-giuridica, serie 1, vol. XXVI.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIe année, 1897, N° 5. A. France: Rapport sur la gestion de l'administration des haras en 1896. — Rapport sur les travaux exécutés en 1897 à la station aquicole de Boulogne-sur-Mer, par E. Canu. — Documents statistiques sur les sucres et les boissons: Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1895—1896. Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation (récolte de 1896). Production des alcools en 1896 et 1895. Consommation réellement imposée, consommation en franchise et consommation totale des vins, cidres et alcools en 1896. Quantité des vins, cidres, alcools et bières consommés en 1896 dans les principales villes de France, et quotité moyenne de la consommation par habitant. — B. Etranger. Rapport sur la viticulture au Chili. — L'industrie des alcools aux Etats-Unis. — Rapport sur l'élevage du bétail dans la région de Tompico. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIème année, 1897, Septembre et Octobre: A. France, colonies et pays sous le protectorat: Décret relatif à l'exécution du service de la caisse d'épargne entre la France et la Belgique. Les revenus de L'Etat. — Le commerce extérieur, mois d'août et de septembre 1897. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés, en France, pendant l'exercice 1896. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant le 1er semestre des années 1897 et 1896. — Les recettes des chemins de fer, les 3 premiers trimestres de 1897 et de 1896. — Le régime de la propriété foncière à Madagascar (décret du 16 juillet 1897). — etc. B. Pays étrangers: Production des métaux précieux. Production du sucre de betterave et de canne de 1887/88 à 1896/97 L'évaluation des valeurs mobilières. Le prix des métaux précieux à Paris et à Londres. La situation des principales banques d'émission à la fin du 3e trimestre de 1897. — Belgique: La suppression des droits sur le thé et la législation sur les sucres (loi du 9 août 1897). — Russie: L'émission des billets de crédit (oukase du 29 août—10 sept. 1897. La situation économique en Sibérie. La garantie des billets de crédit. — Norvège: La statistique des revenus. — Japon: Le commerce extérieur de 1891 à 1895. — etc.

Devenir social. Revue internationale d'économie, etc. 3e Année, N° 10, Octobre 1897: La démocratie et le droit fiscal dans l'antiquité et particulièrement à Athènes, par G. Platon (suite) — La science et la vie au XIXe siècle, par Enrico Ferri. — Le projet de loi sur les unions professionnelles devant le Parlement belge, par E. Vandervelde. — Pro e contro il socialismo (per Saverio Merlino). Discussion doctrinale, par G. Sorel. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LVIe année, 1897, Novembre: La centralisation, par G. du Puynode. — Le cours forcé et la reprise des paiements au Chili, par A. Raffalovich. — Le mouvement agricole, par L. de Tourville. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — La question monétaire en 1897. La mission Wolcott. — L'assistance par le travail aux Etats-Unis. — Antonio Rosmini et l'économie politique, par L. Michelange Billia. — Un bon discours (relat à l'association), par Fr. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 novembre 1897): Discussion: De l'emploi de la méthode historique en économie politique. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIIe année, 1897, Novembre: Procès-verbal de la séance du 20 octobre 1897. Annexe: Congrès des sociétés savantes de 1898: Programme de la section des sciences économiques et sociales. — La législation internationale du travail, par Yves Guyot. — Quelques exemples d'application des méthodes d'interpolation à la statistique, par Vilfredo Pareto. — Le divorce et la séparation de corps en Europe, par E. Yvernès. — Essai sur la natalité au Massachusetts, par Arsène Dumont (article 1). — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mensuelle. Tome XXIX, 1897, N° 350, Novembre 1897: Assurances sur la vie: De la sélection naturelle, par L. Massé. — La probité littéraire, par P. Sidrac. — La presse et la réclame américaine: 1. La presse financière; 2. La presse des assurances; 3. La presse politique; 4. Les journaux des compagnies américaines; 5. La presse économique. — Assurances contre les accidents. La loi des accidents, par E. Pagot. — Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice 1896: 1. Opérations de 1896; 2. Situation au 31 décembre 1896; 3. Dividendes distribués, par L. Warnier. — L'assurance-vie en Hollande. De la vie et de la mort, par J. van Schevichaven, chapitre II: Les bases des sociétés actuelles d'assurance sur la vie. Tables de mortalité, primes, réserves, rachat. — Société générale néerlandaise d'assurances sur la vie et de rentes viagères. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. IVième série, Nos 44 et 45, 16 Novembre et 1er Décembre 1897: Attention et courage! par Léon Ollé-Laprune. — L'inspection du travail en France, par Maur. Vanlaer. — Etudes fiscales: Les conditions d'une réforme fiscale. L'impôt foncier. La contribution personnelle et mobilière. L'impôt des portes et fenêtres. Les impôts sur les consommations. Les droits des douanes, par M. de Sablemont. — Le IVe Congrès scientifique international des catholiques à Fribourg, par H. Joly. — Mélanges et notices: Le rôle social de l'armée française. Un ordre religieux américain, par (l'abbé) F. Favé. — Origines et déviations de la tutelle administrative en France, par Alfr. des Cilleuls. — Le travail manuel dans l'éducation des enfants, par J. M. Langeron. — La criminalité, témoignage confirmateur et conclusion complémentaire. par E. Rostand. — La caisse centrale des associations de crédit à Berlin, par G. Blondel. — Chronique du mouvement social, par Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXième année, 1897, Octobre: Enquêtes sur les céréales au XVIIIe siècle, par A. des Cilleuls. — Les chambres de commerce. Etat actuel de la législation etc., par Guillaumot (suite N° 6). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue des Deux Mondes, LXVIIe Année, 1897, 1er Janvier à 1er Avril: Les colonies anglaises et les projets d'organisation de l'Empire britannique, par Pierre Leroy-Beaulieu. — L'Allemagne religieuse. Le protestantisme et le mouvement social, par G. Goyau. — Le voyage de Félix Dubois à Tombouctou, par G. Valbert. — Le prince Louis-Napoléon. III: Le Ministère du Président. IV: Le prologue de 1870. — Impressions de Russie: Notes sur Moscou, par A. Roë. — Les jeunes criminels, l'école et la presse, par A. Fouillée. — L'Espagne et la crise coloniale; I. Les insurrections de Cuba, par Ch. Benoist. — Mes monopoles industriels aux Etats-Unis, par L. Paul Dubois. — La République et la crise du libéralisme, par Fr. de Pressensé. — Le règne de l'argent. VIII. La bourse, la spéculation et la puissance française, par Anatole Leroy-Beaulieu. — Léon XIII et le prince de Bismarck. I. Premières négociations, par (le comte) C. Lefebvre de Béhaine. — Les industries insalubres: La fabrication des allumettes, par E. Magitot (de l'Académie de médecine). — Le mécanisme de la vie moderne. XI. La maison parisienne. 1. L'extérieur, par (le vicomte) G. d'Avenel. — La science et l'agriculture. IV. La betterave à sucre, par P. P. Dehérain. — Impressions de Russie: Officiers et

soldats, par Art. Roë. — La fortune mobilière de la France à l'étranger, par Raph. Georges Lévy. — Lamennais, par E. Faguet. — Le ministère de Hardenberg: La réforme agraire et la réforme administrative 1811—1812, par G. Cavaignac. — Ce que pensent les professeurs allemands de l'admission des femmes dans les Universités, par G. Valbert. — etc.

Revue d'économie politique. 11e année, nos 10—11, Octobre-Novembre 1897: Le collège libre des sciences sociales, par (Mlle) Dick May. — L'étalon d'or au Japon, par Bourguin (fin). — Les théories psychologiques de la valeur au XVIIIe siècle, par A. Dubois (fin). — Toynbee-Hall, par Réné Claparède. — La municipalisation de la boulangerie, par (le baron) Fréd. de Weichs-Glon; Note additionnelle, par Ch. Gide. — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie. 5e année, 1897, N° 11, Novembre: L'histoire politique de l'Europe contemporaine, par A. Mater. — Etudes d'anthropo-sociologie: écoliers et paysans de St. Brieuc, par H. Muffang. — Mouvement social: Danemarck, par C. N. Starcke. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Edited by the Commercial Department of the Board of Trade. Vol. XXIII, 1897, October and November: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the U. Kingdom. — The International Statistical Institute. — Petroleum fuel for steamships. — German credit associations. — Technical education in Germany. — Timbre trade at Barcelona. — Roumanian petroleum contracts. — The new charter of the Mozambique Company. — Machinery in Madagascar. — The export of American tin-plate. — The proposed Florida ship canal. — The new Canadian tariff (continued). — The new Cuban tariff and British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of the Chambers of commerce of the U. States. — Agricultural machinery in Russia. — German competition with British trade in Russia. — Influence of the U. St. Dingley tariff on German industries. — The German mercantile marine. — German colonies in Africa and the Southern Pacific. — Margarine and the French butter industry. — The Roumanian petroleum industry. — Commercial agreement between Great Britain and Bulgaria. — United States iron and steel exports. — The opening-up of South-Western China. — A new Chinese steamship company. — New trade route to Eastern Persia. — Regulations for the Commercial Museum in Japan. — The foreign trade of British India. — The shipping of Cape Colony. — Import duties on cycles in British possessions. — etc.

Fortnightly Review, the. November 1897: The spirit of toryism, by W. Sichel. — The Behring Sea dispute, with map, by H. W. Wilson. — The case for the Bechuana rebels, by H. R. Fox Bourne. — The future of British trade, by J. B. C. Kershaw. — Lord Roberts and Indian frontier policy, by (Lieut. General) J. M'Leod Innes. — The choise for the sugar consumer, by Hugh Chisholm. — Lord Salisbury's dealings with France. — etc.

Forum, the. November 1897: Dangerous defects of our electoral system, by J. G. Carlisle (I). — Some lessons of the yellow fever epidemic, by W. Wyman. — The relation of production to productive capacity, by Carrol D. Wright. — The Monetary Commission, by (Prof.) J. Laurence Laughlin. — Our proposed new sugar industry, by Edw. F. Atkins. — The Mississippi river problem, by R. St. Taylor and G. Dyes. — England and the famine in India, by (Prof.) E. Washburn Hopkins. — etc.

Nineteenth Century, the, N° 250, December 1897: The problem beyond the Indian frontier, by (Sir) Auckland Colvin. — The dual and the triple alliance and Great Britain, by Francis de Pressensé. — The Danish view of the Slesvig-Holstein question, by A. D. Jörgensen. — The new learning, by H. Paul. — Our public art museums, by (Sir) Ch. Robinson. — Billiards, by Dudley D. Pontifex. — The ways of „settlements" and of mission, by (the Rev. Canon) Barnett. — Some reminiscences of Th. H. Huxley, by (Prof.) St. George Mivart. — In the sub-editor's room, by Mich. Mac Donagh. — The present situation of England: a Canadian impression, by G. T. Denison — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XVII, 1897, Heft 11: November: Erdöl und Erdwachs. Ein Bild galizischer Industrie, von J. Leichner (Hörer der Rechte an der Wiener Universität). — etc.

Handelsmuseum. Herausgegeben vom k. k. österr. Handelsmuseum. Band XII, Nr. 45—49 v. 11. XI bis 9. XII. 1897: Die neuen Handelskammern in Deutschland. — Zollgesetzgebung, österreich-ungarische: Zolltarifentscheidungen. — Ueber die Entwickelung der ungarischen Industrie, von Alex. von Matlekovits (I. u. II. Artikel). — Die Exportenquete (veranstaltet vom Centralverbande der Industriellen Oesterreichs und dem Exportklub). — Die Neuordnung des Handelskammerwesens in Preufsen, von Siewert (HKSekr. Lübeck). — etc.

Monatsschrift, statistische. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. N. F. Jahrg. II, 1897, August-Septemberheft: Anbauflächen der Zuckerrüben nach dem Stande vom 1. VI. 1897. Zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium. — Die Eheschliefsungen in Oesterreich im Jahre 1895, von Franz v. Meinzingen. — Wie wird in Wien der Anzeigepflicht Infektionskranker nachgekommen? von S. Rosenfeld. — Die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1892 bis 1895, von H. v. Mayr. — Studentenstiftungen im Jahre 1896, von Bratassević. — Die Viehversicherungsvereine in Steiermark, von Alex. v. Rizzetti. — Beiträge zur Statistik der registrierten Genossenschaften in Cisleithanien im Jahre 1894, von Ferd. Schmidt. Mit einem Anhang von Tabellen zu dem Schmidt'schen Artikel.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Jahrg. XII, 1897 od. Bd. XXII, Heft 4 u. 5: Die Entstehung der Monarchie in Ungarn, von St. v. Moldoványi (Schlufs). — Die Huzulen, von (Prof.) Raim. Fr. Kaindl. — Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Band VI, 1897, Heft 4: Zur Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich, von R. Reisch (Schlufs). — Zur Geschichte des Stempel- und Gebührenwesens in Oesterreich. Eine Quellenstudie, von E. Widmer. — Grundsteuernachlässe in Frankreich, von E. v. Plener. — Zur Frage der fakultativen Altersversicherung, von K. Leth. — etc.

E. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome X. (Rome 1897): Movimento della popolazione in alcuni Stati d'Europa e d'America. Parte II: Statistica delle morti negli anni 1874—94 ed aggiunte alla parte I: Matriomoni e nascite negli anni 1892—94. — Vergleichende Betrachtung der Finanzlage von Berlin und Paris. — Della statistica dell' omicidio negli Stati Uniti d'America, per A. Bosco. — Les chambres de compensation et les caisses de liquidation, per G. François. — Les naissances en rapport avec l'âge des parents, par E. Raseri. — Nécrologies: Ernst Engel. Francis Amasa Walker. Fr. J. Mouat. J. Biddulph Martin. — etc.

Giornale degli Economisti. Anno 1897, Novembre: La situazione del mercato monetario. — La teoria pura del monopolio, by F. Y. Edgeworth. — A proposito di un recente trattato sulla moneta, per A. Loria. — Per un' assicurazione di vedove e di orfani, per L. Rameri. — Sulla distribuzione delle ricchezze, per V. Racca. — Il programma dei liberali in materia di politica ecclesiastica, per G. Mosca. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca. — Nuove pubblicazioni. — L'Associazione italiana per l'incremento della scienza degli Attuari.

Rivista italiana di sociologia. Anno I, fasc. 3, Novembre 1897: La legge ultima dell' evoluzione sociale, per M. A. Vaccaro. — Le leggi fondamentali dell' antroposociologia, per G. de Lapouge. — L'immigrazione negli Stati Uniti, per E. Levasseur. — Attorno alla sociologia criminale, per G. Sergi. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLVI jaargang, 1897, November: Proeve eener berekening van de koopwaarde der gronden in Nederland bij den landbouw en de veehouderij in gebruik, door A. Venema. — The „Labour Gazette" en andere publicatiën van het Labour Department of the Board of Trade in Engeland, door J. K. W. Quarles van Ufford. — Economische kroniek: Münzfrage. Oesterreichische Finanzen. Französische Finanzen. Unfallversicherung in Frankreich. Postsparkassen in England. Arbeitseinstellung und unabhängige Arbeit in England. — Handelskroniek.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. V, 1897 Nr. 20 u. 21. 2. Oktoberheft u. 1. Novemberheft: Handelshochschulen. Zweiter Auf-

satz von (Prof.) A. Oncken (Bern). — Eine schweizerische Beamtenschule, von (Prof.) J. Schollenberger (Zürich). — Die österreichische Export- und Kolonialakademie. Projekt einer österreichischen Handelshochschule, von E. Schlesinger (Wien). — Chronik der sozialen Bewegung. — Ethische Bewegung, von Gust. Maier (Zürich) Nr. 20, November 1897: Religion und Moral in der Jugenderziehung. — Obligatorische Berufsgenossenschaften, von Dav. Farbstein (Zürich). — Die schweizerische Brauindustrie und ihre Arbeiter, von O. Märtens (Zürich). — Chronik der sozialen Bewegung. — Wirtschaftschronik. — Die ethische Bewegung. Mitteilungen von G. Maier, Nr. 21: Erziehung.

L'Union postale. XXIIe volume Nos 11 et 12: Berne 1er novbre. et 1er décembre 1897: La caisse d'épargne postale autrichienne en 1896. — Un privilège impérial de journal de 1762. — Le service des postes dans le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande, avril 1896 à fin mars 1897. — La caisse d'épargne postale hongroise en 1895. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Editor: Roland B. Falkner. Vol. X, N° 3, November, 1897: The political philosophy of Aristotle, by Jsaac Loos. — Utility and cost as determinants of value, by C. Stroever. — Place of the political and social sciences in modern education, by E. J. James. — Administration of prussian railroads, by B. H. Meyer. — Miscellany. — Personal notes. — Book department, conducted by H. R. Seager. — Notes on municipal government, by L. S. Rowe. — Sociological notes, contucted by S. M. Lindsay. —

Yale Review, the. Vol. VI, N° 2, August 1897: The prevention and relief of famine in India, by P. C. Lyon. — The economic theories advanced to explain the steady increase of public expenditure in Europa, by G. Fiamingo. — The new administration in Canada. by Edw. Porritt. — The „sociétés de secours mutuels" of France, by W. F. Willoughby. — Recent economic and social legislation in the United States, by E. J. Stimson. — Demand and the ratio. — Comment: Causes of bad legislation. The outlook for currency reform. The resignation of President Andrews. — N° 3. November 1897: Comment: Henry George. Ethics of arctic exploration. The strike of the English engineers. — The function of the undertaker, by Sidney Sherwood. — Clearing house loan certificates: how issued and why, by C. E. Curtis. — English legislation in 1897, by Edw. Porritt. — Some of the contributions of militancy to the industrial arts, by W. B. Bailey. — Notes. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXXI, 1898, Nr. 1 u. 2: Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die gesetzliche Regelung der Konfektionsarbeit, von Kuno Frankenstein: 1. Arten und örtliche Verteilung der Konfektionsindustrie; 2. Betriebsformen der Konfektionsindustrie; 3. Arbeit und Arbeiter; 4. Konfektion in Verbindung mit anderweiter Beschäftigung; 5. Saison; 6. Arbeitsvertrag und Art der Entlohnung; 7. Arbeitszeit; 8. Arbeitsverdienst; 9. Gesundheitsverhältnisse; 10. Sittliche Zustände; 11. Ueberblick über die Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse der Kleider- und Wäschekonfektion; 12. Abstellung und Verminderung der mit der Konfektionsarbeit verbundenen Mifsstände; 13. Weitere Mafsnahmen zur Bekämpfung von Mifsständen in der Konfektionsindustrie. — Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck, von (Prof.) Rosin. — Nochmals „Die Eisenbahnpolitik Frankreichs". Eine Schlufsabrechnung von Rich. v. Kaufmann. — Die Schaffung eines Reichsmilitärgerichtshofes und die bayerischen Reservatrechte, von Max v. Seydel. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von Heinrich Braun. Bd. X, 1897, Heft 6 und Bd. XI, 1897, Heft 1 bis 4: Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht, von W. Kulemann. — Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf

die Hausindustrie, von P. Blankenstein. — Die heutige Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz, von A. Steck. — Die theoretische Basis der britischen Gewerkvereine, von S. und B. Webb. — Die neue deutsche Handwerkergesetzgebung, von P. Voigt. — Das schweizerische Fabrikgesetz und sein Einfluſs auf die industriellen Verhältnisse der Schweiz, von O. Lang. — Die weibliche Fabrikinspektion in den Vereinigten Staaten, von F. Kelley. — Die Ursachen der Betriebsunfälle in der deutschen Industrie und Landwirtschaft, von E. Lange. — Die Sozialpolitik des Handelsstandes und das deutsche Handelsgesetzbuch, von Wolfg. Heine (Rechtsanw., Berlin). — Die englischen Gewerkvereine nach ihrem wirtschaftlichen Wert, von Sidney und Beatrice Webb (London). — Die amerikanische Arbeitsstatistik, von (Prof.) Edw. W. Bemis (Chicago). — Die österreichische Handwerkergesetzgebung, von Rich. Schüller (Wien). — Der Entwurf eines Gesetzes über Berufsvereine in Belgien, von (Prof.) E. Vandervelde (Brüssel). — Gesetzgebung, groſsbritannische, zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, von S. Feilbogen (PrivDoz., Wien). — Das waadtländische Gesetz betr. das Lehrlingswesen. Eingeleitet von O. Lang (BezRicht. Zürich). — Miszellen: Grundsätze für die Ausbildung der preuſsischen Gewerbeinspektion, von Schuler (FabrInsp., Mollis). — Strafthaten im Hamburger Hafenstreik, von (Prof.) F. Tönnies, Hamburg. — etc.

Deutsche Revue. Herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. XXII, 1897, Dezember: Kaiser Wilhelm I. und Bismarck, Herzog Fr. zu Schleswig-Holstein und Samwer, von Henrici (Schluſs). — Wozu brauchen wir eine Flotte? Ein offenes Wort an den deutschen Reichstag, von M. v. Brandt (kais. Gesandter a. D.). — Entnervung durch das moderne Leben, von J. Sadger (Nervenarzt). — Etwas über den formellen Geschäftsgang des Bundesrats und sein Heim, von H. v. Poschinger. — Die lebendige Substanz, von O. Bütschli. — Freiwillige und unbewuſste Handlungen, von P. Lombroso. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von G. Schanz. Jahrgang XIV, 1897, Band II: Die Amortisation der preuſsischen Staatsschulden und das Schuldentilgungsgesetz vom 8. III. 1897, von Richard v. Kaufmann. — Die preuſsische Steuerreform und die Reichseinkommensteuer, von J. Justus. — Die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung seit 1887, von (OSteuerR.) G. Schubert (Stuttgart). — Die oberste sächsische Finanzbehörde, von H. Haug. — Das Finanzwesen Italiens in den Jahren 1895/96, von C. Mühling (Rom). — Das englische Finanzgesetz vom Jahre 1897. — Einnahmen und Ausgaben von Groſsbritannien und Irland im Finanzjahr 1896/97. — Die neueste Steuerreform im Herzogtum Anhalt, von G. Schanz. — Denkschrift zur Steuerreform im Groſsherzogt. Hessen, von v. Krug. — Das preuſsische Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. III. 1897, besprochen von P. Berger. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgegeben von A. Osterrieth. Jahrg. II, 1897, Nr. 10, Oktober: Positive und negative Erfindungen und ihre Aequivalente (Dario's Patent), von (Prof.) J. Kohler. — Die Umfrage des Vereins deutscher Ingenieure wegen Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, von G. Lemke. — Die Wirkungen der internationalen Uebereinkunft vom Jahre 1883 in Frankreich und Verbesserungsvorschläge für den internationalen Patentschutz, von Armengaud jeune (Patentanwalt) und Ed. Mack (Advokat). — etc.

Berichtigung.

Für den Artikel des Herrn W. G. Simchowitsch, „Die sozial-ökonomischen Lehren der russischen Narodniki“, sind uns von dem Verf. folgende Korrekturen zugegangen:

S. 651 Zeile 13 von unten war statt wahr.
S. 653 „ 5 „ „ auch statt und.
S. 666 „ 16 „ „ industriellen statt individuellen.
S. 667 „ 24 „ oben 1806 statt 1886.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

